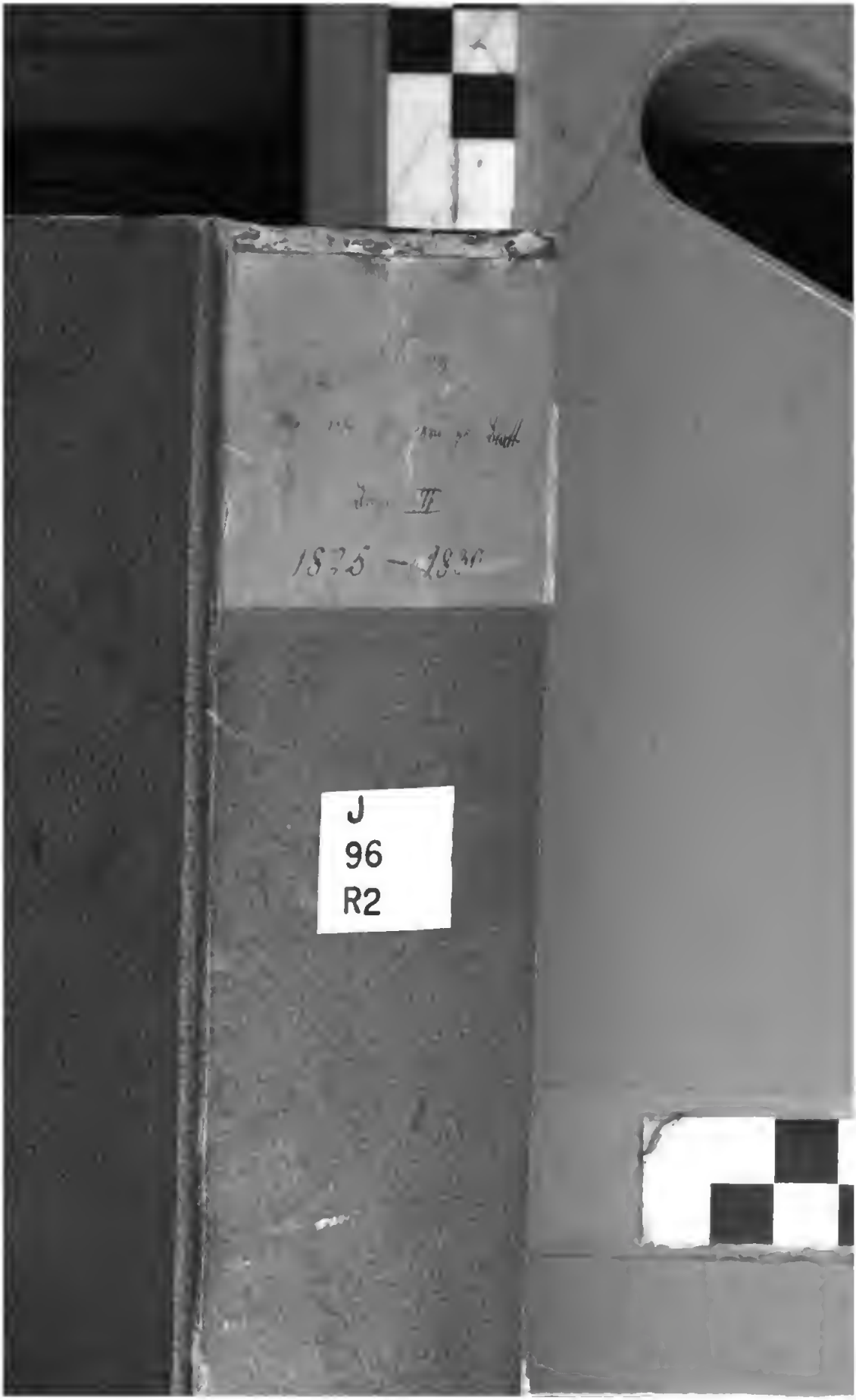
J
96
R2

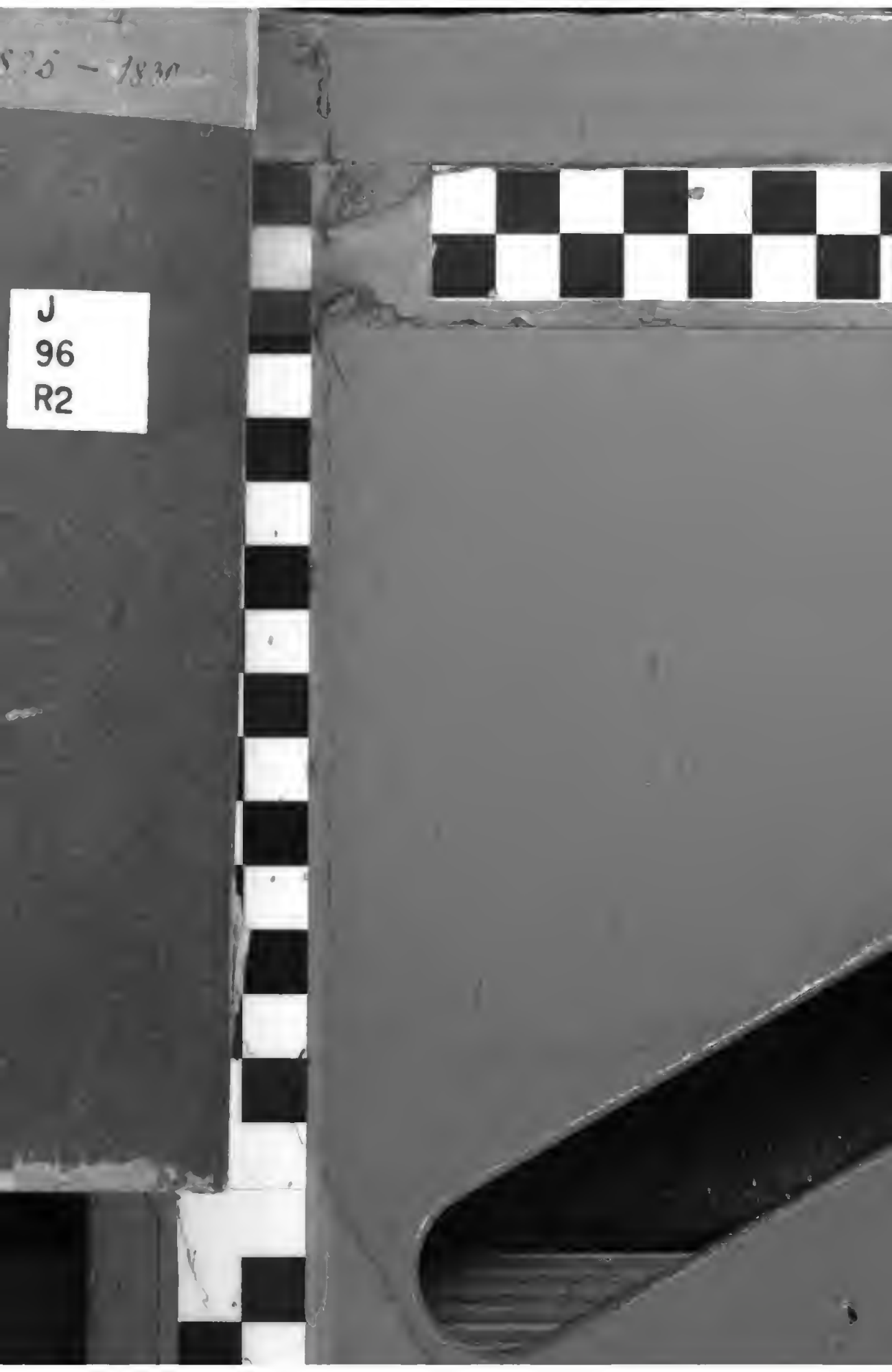
J
96
R2

VII
1825 – 1830
J
96
R2

D5 U1825-30

Cornell University Library

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE
SAGE ENDOWMENT FUND
THE GIFT OF
Henry W. Sage
1891

A 85718 30/9/95

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 101 163 594

S
30/

DATE DUE

~~SEP 7~~	~~1968 C-0~~		

GAYLORD PRINTED IN U.S.A.

Digitized by Google

D 5 U1825-30

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

sämtlicher

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen,

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Dritter Band,

enthaltend die Jahrgänge

1825 bis **1830.**

Stuttgart.

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1840.

A-85718

D5 U1825-30

Nachricht für den Buchbinder.

Im Jahrgang 1826 ist die „Tabelle über die Besitzungen der Hintersassen und deren Abgaben" zwischen S. 70 u. 71,
im Jahrg. 1828 das „Verzeichniß der aktiven Gemeindebürger" zwischen S. 80 u. 81, und
ebendas. S. 215 die „Urkunde über die Umlage von Brandversicherungs-Beiträgen" einzuheften.

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

der

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen,

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Jahrgang 1825.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1840.

Aufgegeben im August 1840.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahre 1825,

im Auszuge.

(Durch die am Rande bemerkten Numern und Zahlen werden die betreffenden Numern und Seitenzahlen des Regierungs-Blatts bezeichnet.)

[Nr. 2.] Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 4. Januar, 16

die Abzugs-Verhältnisse gegen Rußland betreffend.

Da durch eine mit der Kaiserl. Russischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft, worüber die gegenseitigen Erklärungen am 31. Oktober des vorigen Jahrs zu St. Pe || tersburg ausgewechselt worden sind, 17 der Erbschaft-Abzug zwischen den beiderseitigen Staaten in der Art aufgehoben worden worden ist, daß derselbe nicht nur in allen künftigen, sondern auch in den früher eingetretenen Fällen, soweit die Staats-Casse ihn an gedachtem 31. Oktober vorigen Jahrs nicht bereits wirklich bezogen hatte, nicht mehr erhoben werden solle: so wird solches hiemit unter Beziehung auf die Landes-Ordnung Tit. IV und die Instruktion vom 12. Juli 1823 zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht [1]).

Stuttgart, den 4. Januar 1825

Berolding en. Schmidlin.

[Nr. 2.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 4. Januar, 17

betreffend die Verlegung des Dekanat-Amtssitzes von Ingelfingen nach Künzelsau.

Da nunmehr der evangelische Dekan im Oberamt Künzelsau seinen Wohnsitz in Künzelsau hat, so haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 31. v. M. gnädigst verfügt, daß die bisherige Benennung „Diözese Ingelfingen" mit der „Diözese Künzelsau" vertauscht werde. Stuttgart, den 4. Januar 1825. Schmidlin.

[Nr. 2.] Gesetz vom 8. Januar, 13

die Aushebung für das Jahr 1825 betreffend.

(Transitorisch.)

---

1) Nach einer Erläuterung vom 5. Mai d. J. erstreckte sich diese Uebereinkunft nicht auf das Königreich Polen. Jedoch ist nach einer Bekanntmachung vom 10. September 1832 der Freizügigkeits-Vertrag mit Rußland auch auf Polen ausgedehnt worden.

22 [Nr. 2.] Verordnung des Ministerium des Innern vom 13. Januar,

die organischen Statuten für das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend [2]).

In der Absicht, eine möglichst zweckmäßige und gleichförmige Bildung für die Lehrer an den katholischen Volksschulen des Königreichs zu begründen, haben Seine Königliche Majestät durch die höchste Entschließung vom 4. November v. J. die Errichtung eines katholischen Schullehrer-Seminars beschlossen, und dieser Anstalt ihren Sitz in der Stadt Gmünd angewiesen.

Ueber die innere Einrichtung derselben sind in Gemäßheit Königl. Entschließung vom 2. Januar 1825 folgende Bestimmungen festgesetzt:

I. Von dem Zweck und der allgemeinen Einrichtung der Anstalt.

§. 1. Das katholische Schullehrer-Seminar hat die Bestimmung, die für die katholischen Volksschulen (deutsche Elementar- und Real-Schulen) des Königreichs erforderlichen Lehrer für ihren Beruf zu bilden, und zu diesem Ende von den für den Stand der Volksschullehrer bestimmten Jünglingen katholischer Confession jedes Jahr die dem Bedürfniß entsprechende Anzahl aufzunehmen.

§. 2. Der Bildungslauf in dem Seminar dauert ordentlicher Weise zwei Jahre.

§. 3. Die Schüler des Seminars theilen sich in zwei Abtheilungen. In jedem Jahr wird eine Abtheilung in die Anstalt aufgenommen. Die Zahl der Schüler einer Abtheilung ist ordentlicher Weise auf 40 festgesetzt.

§. 4. Mit dem Seminar wird eine Muster-Schule verbunden, um den theoretischen Unterricht zur Anschauung zu bringen, und den Seminaristen Gelegenheit zur Uebung und Anwendung zu geben.

§. 5. Dem Seminar ist ein Rektor vorgesetzt, welcher zugleich erster Hauptlehrer ist.

Unter ihm sind zwei weitere Hauptlehrer und die für einzelne Unterrichtsfächer erforderlichen Nebenlehrer angestellt.

23 Die unmittelbare Aufsicht über den öffent || lichen und Privatfleiß und über das sittliche Verhalten der Seminaristen ist bei jeder Abtheilung einem besondern Aufseher übertragen.

§. 6. An der Muster-Schule wird ein eigener Lehrer angestellt, welcher mit den beiden Aufsehern (§. 5) den Unterricht in derselben besorgt.

§. 7. Der Rektor und die beiden Hauptlehrer des Seminars werden von Seiner Majestät dem König ernannt.

Die Aufstellung der Nebenlehrer und der beiden Aufseher liegt dem katholischen Kirchenrath ob, und kann zu jeder Zeit widerrufen werden.

Die Ernennung des Lehrers an der Muster-Schule geschieht durch den katholischen Kirchenrath.

Die Annahme und Entlassung des Hausdieners ist Obliegenheit des Seminar-Vorstandes.

§. 8. Der Vorstand und die beiden Aufseher genießen freie Wohnung in dem Seminar-Gebäude.

---

2) Vergl. die Verfügung vom 12. März d. J., die Vorbereitung der katholischen Zöglinge des deutschen Schullehrerstandes für das Schullehrer-Seminar betreffend, und die Art. 43–45 des Volks-Schul-Gesetzes vom 29. September 1836.

§. 9. Die Verwaltung der Oekonomie, die Führung der Rechnung und der Casse der Anstalt, so wie die Führung der Privat-Rechnungen der Seminaristen wird von dem katholischen Kirchenrath einem der beiden Hauptlehrer übertragen.

II. Von der Aufnahme der Seminaristen.

§. 10. Zur Befähigung für die Aufnahme in die Anstalt wird erfordert:

1) daß der Candidat am 1. Mai des Jahrs, in welchem die Aufnahme Statt findet, das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt, und das neunzehnte Jahr noch nicht angetreten habe;
2) daß er eine dauerhafte Gesundheit genieße, und weder an einem Gebrechen der Sinne und Sprachorgane noch an einem äußeren, die Gestalt entstellenden Fehler leide;
3) daß er über seinen sittlichen Charakter sich mit guten Zeugnissen ausweise, und
4) daß er für den Bildungslauf im Seminar genügend vorbereitet sey, und daher die dem Lehrplan desselben entsprechenden Vorkenntnisse besitze.

§. 11. Die Vorbereitung zum Bildungslauf im Seminar setzt in der Regel voraus:

a) daß der Candidat in seinem sechszehnten Lebensjahr nach vorgängiger Vorprüfung die besondere Ermächtigung des katholischen Kirchenraths erhalten habe, sich dem katholischen Schullehrerstande widmen zu dürfen, und 24
b) daß er hierauf wenigens zwei Jahre auf seine Vorbildung bei einem Musterlehrer oder bei einer lateinischen oder Real-Schule verwendet habe [3]).

§. 12. Der wirklichen Aufnahme in das Seminar geht eine zweite Prüfung voraus, welche im Monat Mai jeden Jahrs vorgenommen wird.

Der Candidat, der die Aufnahme sucht, hat deshalb in der ersten Hälfte des Monats April eine von ihm selbst geschriebene und von seinem Vater oder Pfleger mitunterschriebene Bittschrift dem Schul-Inspektor seines Wohnorts zu übergeben.

Die Bittschrift muß enthalten:

1) den vollständigen Namen, den Geburtsort und Oberamts-Bezirk und den Geburtstag des Bittstellers,
2) den Namen, Stand und Wohnort des Vaters, und, wenn dieser gestorben ist, auch des Pflegers,
3) die Angabe, auf welche Weise der Bittsteller die Kosten seines Aufenthalts im Seminar bestreiten wolle,
4) eine gedrängte Erzählung seiner Bildungsgeschichte, (namentlich welche Elementar-Schule er einst besucht, und wie er sich später für den Seminar-Kursus vorbereitet habe.)

Sodann muß derselben beigelegt werden:

a) eine Urkunde vom Gemeinderath seines Wohnorts darüber, daß der Zögling die Kosten des Aufenthalts am Seminar entweder aus eigenen Mitteln oder mit Beiträgen von der Gemeinde, von Stiftungen oder anderen Wohlthätern zu bestreiten im Stande sey,
b) außerdem, wofern der Candidat seine Vorbereitung nicht bei einem Musterlehrer gemacht hat,
   aa) ein Taufschein, und

3) S. die in voriger Note allegirte Verfügung vom 12. März d. J.

bb) ein verschlossenes Zeugniß des Lehrers an der lateinischen oder Realschule, an welcher sich der Candidat vorbereitete, über Sitten und Fortschritte [4]).

§. 13. Die Entscheidung über die Aufnahme kommt dem katholischen Kirchenrath zu.

§. 14. Der Eintritt der neu aufgenommenen Zöglinge findet am 1. Juli des betreffenden Jahrs, und, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 2. desselben Monats Statt.

25 || III. Von dem Lehrplan, dem Unterricht und den Prüfungen.

§. 15. Die Fächer, in welchen die Seminaristen im Laufe von zwei Jahren unterrichtet werden, sind:

Religions- und Sittenlehre,
deutsche Sprache,
biblische, allgemeine und vaterländische Geschichte,
Arithmetik, Algebra und ebene Geometrie,
Logik,
das Wichtigere aus der Naturlehre,
Erdbeschreibung,
Kenntniß des Menschen, seiner Anlagen, Entwicklung und Bestimmung,
Erziehungs- und Unterrichts-Lehre,
Schulamts-Praxis,
Theorie der Musik, und Anleitung zum General-Baß neben den Uebungen im Clavier- und Orgelspiel.

Die Form des Unterrichts und der Umfang desselben in den einzelnen Lehrfächern richten sich nach dem Bedürfniß der künftigen Lehrer an den Volksschulen.

Die Uebungen im Deklamiren, Schönschreiben und Zeichnen werden fortgesetzt.

Auch wird Unterricht im Gartenbau, und in der Baum- und Bienenzucht ertheilt, und Anleitung zu Besorgung der Meßnerei-Geschäfte, Behandlung der Uhren und Orgeln gegeben.

§. 16. Jede Abtheilung besucht im letzten Halbjahr ihres Aufenthalts im Seminar den Unterricht im Taubstummen- und Blinden-Institut zu Gmünd [5]).

§. 17. Der besondere Lehrplan des Seminars wird halbjährlich von dem Vorstand und den beiden Hauptlehrern entworfen, und von dem katholischen Kirchenrath festgesetzt.

§. 18. Am Schlusse eines jeden Monats werden die Zöglinge über das, was in diesem Monate gelehrt wurde, in Gegenwart des Rektors geprüft.

Außerdem finden in jedem Jahr zwei Hauptprüfungen Statt, die eine im Monat December, die andere im Monat Mai. Die letztere wird öffentlich in Gegenwart eines Mitglieds vom katholischen Kirchenrath vorgenommen.

§. 19. Nach beendigtem Bildungslauf im Seminar wird mit den Seminaristen bei dem katholischen Kirchenrath eine Prüfung vorgenommen, nach deren Ergebniß sie entweder zu Schulamts-Gehülfen für be-
26 fähigt erklärt, oder zu weiterer Vorbereitung an || gewiesen, oder vom Schullehrerstande ganz ausgeschlossen werden.

---

4) Das Nähere über diese Zeugnisse und weitern Erfordernisse der Eingaben enthält die Bekanntmachung vom 20. Febr. 1827.

5) Vergl. Verordnung vom 28. Januar 1823, die Verbreitung eines methodischen Taubstummen- und Blinden-Unterrichts betreffend.

Dieser Prüfung haben sich auch diejenigen Schulamts-Candidaten zu unterwerfen, die ihre Bildung in einem Privat-Seminar vollendet haben.

IV. Von den Verhältnissen der Seminaristen.

§. 20. Die Seminaristen erhalten den Unterricht in dem Seminar unentgeldlich und genießen in dem Gebäude der Anstalt freie Wohnung und Heizung.

Auch bestreitet die Anstalt die Kosten für die Beleuchtung des Speisesaals, der Schlafsäle und Gänge.

§. 21. Den Aufwand für Kost, vorschriftmäßige Kleidung, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien ꝛc. hat jeder Zögling aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Uebrigens wird von Seite der Anstalt für die Befriedigung der gemeinsamen Bedürfnisse der Seminaristen auf möglichst wohlfeile Weise Sorge getragen.

§. 22. Kranke Zöglinge werden, wenn nicht die Krankheit eine ansteckende oder besonders langwierige ist, in der Anstalt selbst auf ihre Kosten verpflegt.

§. 23 Zur Sicherheit für die Bezahlung des den Zöglingen obliegenden Aufwandes hat jeder derselben in der ersten Woche eines jeden Halbjahrs die erforderliche Geldsumme bei dem mit der Rechnungsführung beauftragten Hauptlehrer zu hinterlegen.

§. 24. Jedes Jahr werden nach Zulassung der für die Anstalt ausgesetzten Geldmittel an die besonders bedürftigen Zöglinge, als Beitrag zu den Kosten ihres Bildungslaufes, aus der Casse der Anstalt Stipendien abgereicht.

Ueber die Vertheilungsweise dieser Stipendien werden, sobald die jährlich zu vertheilende Summe einmal festgesetzt werden kann, besondere Bestimmungen gegeben werden.

§. 25. Jeder Seminarist übernimmt mit seinem Eintritt in das Seminar die Verbindlichkeit, sich für den Beruf des deutschen Schullehrers sittlich und geistig mit allem Fleiße auszubilden, und sich dereinst ausschließend dem Dienste der vaterländischen Elementar- und Real-Schule zu widmen[6]).

Während seines Aufenthalts im Seminar hat er sich den Statuten des Hauses gemäß zu betragen, insbesondere gegen die Vorsteher, Lehrer und Aufseher an der Anstalt sich gehorsam zu bezeigen, || und nach 27
der Anweisung des Vorstandes bei dem Unterricht Aushülfe zu leisten, oder sich als Unterlehrer gebrauchen zu lassen.

§. 26. Das erste Halbjahr wird als Probezeit angesehen. Wenn sich im Laufe desselben ein Zögling als unbrauchbar für den Beruf des deutschen Schullehrers zeigt; so wird derselbe entweder sogleich oder am Schlusse des Halbjahrs durch den katholischen Kirchenrath aus der Anstalt entlassen.

§. 27. Wenn ein Seminarist nach erstandener Probezeit aus Mangel an Talenten oder Fleiß in den Hauptfächern des Unterrichts zurückbleibt, so wird derselbe von dem katholischen Kirchenrath zur Wiederholung des Jahrskurses angehalten, und wenn keine Besserung erfolgt, aus der Zahl der zum katholischen Schullehrerstand berufenen Zöglinge ausgestrichen.

6) Vergl. Art. 45 des Volksschul-Gesetzes vom 29. Sept. 1836 und hinsichtlich der Zöglinge des evangelischen Schullehrer-Seminars die Verordnung vom 18. April 1823.

§. 28. Verfehlungen gegen die Ordnung und Disciplin des Hauses, Unbottmäßigkeit, Verletzungen der Sittlichkeit und Religiosität einzelner Zöglinge werden nach dem Maße der bewiesenen Verschuldung mit Disciplinarstrafen, Bedrohung der Ausweisung aus dem Seminar und mit der wirklichen Ausweisung gerügt.

Die Strafe der Ausweisung aus dem Seminar wird von dem katholischen Kirchenrath erkannt.

§. 29. Mit der Ausweisung aus dem Seminar ist die Verbindlichkeit zum Ersatz der genossenen Stipendien an die Staats-Casse verbunden.

Dieselbe Verbindlichkeit tritt außerdem ein,

1) wenn ein Seminarist, ohne durch einen unglücklichen Zufall an der Fortsetzung seiner Laufbahn gehindert zu seyn, mithin freiwillig entweder während seines Seminar-Kurses aus dem Seminar austritt, oder nach beendigtem Seminar-Kurse den Stand des Schullehrers aufgibt, und
2) wenn er sich der Verwendung zum Dienst der vaterländischen Schulen eigenmächtig entzieht.

V. Von den Behörden.

§. 30. Die unmittelbare Leitung der ganzen Anstalt und die Aufsicht über die dabei angestellten Diener liegt dem Vorstand der Anstalt ob.

Er hat die Oberaufsicht über den Unterricht und die Disciplin in der mit der Anstalt verbundenen Musterschule. Auch ist er Inspektor an allen andern ‖ katholischen Elementarschulen der Stadt Gmünd. 28
Sein Verhältniß in dieser Eigenschaft wird besonders bestimmt werden.

§. 31. Der Vorstand tritt in jedem Monat einmal mit den beiden Hauptlehrern zusammen, um den Gang des Unterrichts, den Stand der Disciplin und die Ordnung des Hauses wahrzunehmen und das Nöthige darüber zu berathen.

Die Nebenlehrer nehmen an diesem Zusammentritt nur auf besonderes Berufen des Vorstandes Theil.

So oft es sich dabei von dem Verhalten und dem Charakter einzelner Seminaristen handelt, sind die beiden Aufseher zu vernehmen.

Der jüngste Hauptlehrer führt über die Verhandlungen ein Protokoll.

§. 32. Die Oberaufsicht über die Anstalt liegt dem katholischen Kirchenrath ob.

Derselbe wird das Seminar ordentlicher Weise alle drei Jahre nach seinem ganzen Umfang durch besondere Commissarien visitiren lassen.

Stuttgart, den 13. Januar 1825. Schmidlin.

---

65 [Nr. 5.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 16. Januar,

die periodische Wiederholung einer Kunst- und Industrie-Ausstellung betreffend.

Durch die erfreulichen Resultate der im verflossenen Spätjahr eröffneten Kunst- und Industrie-Ausstellung[7]) haben Seine Königliche Majestät Sich veranlaßt gefunden, die Fortsetzung dieses Instituts in der Art anzuordnen, daß künftig von drei zu drei Jahren eine öffentliche Ausstellung der gelungensten vaterländischen Kunst- und Industrie-

7) Vergl. die Bekanntmachung vom 17. Juni 1824.

Produkte in der hiesigen Residenz Statt finden, und die nächste Ausstellung dieser Art im Monat April 1827 eröffnet werden soll.

Indem man solches allen Freunden und Beförderern des vaterländischen Kunstfleißes, insbesondere aber den Künstlern, Fabrikanten und Gewerbsleuten vorläufig eröffnet, findet man sich veranlaßt, über den Zweck, den Umfang und die Benützung dieser Ausstellungen Folgendes hinzuzufügen.

Nach den eigenthümlichen Verhältnissen unseres Vaterlandes kann der Zweck dieser Anstalt weder in nutzloser Ostentation, noch in der Befriedigung müßiger Schaulust, sondern vielmehr nur darin gesucht werden, daß die vorzüglichern Erzeugnisse des vaterländischen Kunstfleißes im Ganzen wie in seinen einzelnen Zweigen in Uebersicht gebracht, einer möglichst vielseitigen Prüfung und dem Urtheil jedes Sachkundigen unterstellt, dem größern Publikum wie dem Kunstfreunde oder Spekulanten durch eigene unmittelbare Anschauung bekannt werden, daß durch die gelungenen Versuche des Einen die Nacheiferung des Andern geweckt, durch Vergleichung und Nachbildung das Streben vom Guten zum Bessern, vom Bessern zum Vollkommenen gefördert, durch Zusammenstellung der verschiedenen Industriezweige die Mängel des Einzelnen und die Lücken des Ganzen entdeckt, das selbstgenügsame Stillestehen verhütet, dem Talent und dem Erwerbsfleiße ein neues Feld geöffnet werde.

Soll die Kunst- und Industrie-Ausstellung diesen höhern Zwecken entsprechen, so darf sie nicht sowohl auf sogenannte Kunst- oder Schaustücke, als vielmehr auf den Kunst- und Gewerbsfleiß im staats || wirth- 66
schaftlichen Sinne berechnet seyn. Sie wird nicht blos Gegenstände der schönen und bildenden Künste, sondern auch und mit gleichem Rechte die Produkte der technischen Industrie umfassen; sie wird nicht blos dem Höchsten und Schönsten in jedem Industriezweige, sondern auch und mit gleichem Anspruch auf die Anerkennung ihres innern Werthes den Fabrikaten der mittlern und vergleichungsweise geringern Sorten geöffnet seyn, wenn nur auch diese in ihrer Art vollkommen, und mithin für den größern Verkehr von entschiedenem Werthe sind. Denn nicht die Höhe des Verkaufspreises, sondern die Güte und Schönheit der Waare im Verhältniß zum Preise bestimmt den Werth der Fabrikate; es gibt keine Kunst, kein Gewerbe, kein Handwerk, das nicht der Vervollkommnung fähig und würdig wäre.

Es werden demnach alle vaterländischen Künstler, Fabrikanten und Handwerker eingeladen, an der im April 1827 erstmals wiederkehrenden Ausstellung durch Einsendung gelungener Proben ihres Kunstfleißes Theil zu nehmen, und diese Einsendungen mit einer möglichst genauen Beschreibung der zur Ausstellung bestimmten Artikel, der unterscheidenden Merkmale und eigenthümlichen Vorzüge derselben, auch, wo es thunlich ist, mit einem zur Aufnahme in ein stehendes Produkten-Kabinet geeigneten Muster zu begleiten 8).

Sehr erwünscht wird es der Regierung seyn, wenigstens von den ins Große arbeitenden Fabrikanten und Handwerkern, neben der kaum erwähnten Beschreibung ihrer Fabrikate zugleich nähere Notizen über den Betrieb ihrer Fabrikation in historischer, topographischer, statistischer, merkantilischer und technologischer Beziehung, über die seitherigen Erfolge ihrer Bemühungen und über die Hindernisse, welche denselben im Wege stehen, zu erhalten, um hievon bei Berathung der Mittel und

8) Aehnliche Aufforderungen sind inzwischen je vor den Kunst- und Industrie-Ausstellungen in den Jahren 1830, 1833, 1836 und 1839 erlassen worden.

Wege zu Beseitigung der einer weitern Entwicklung der National-Industrie entgegenstehenden Schwierigkeiten sachdienlichen Gebrauch machen zu können. Stuttgart, den 26. Januar 1825. Schmidlin.

---

137 [Nr. 9.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 12. Februar, die Vollziehung einer in dem §. 24 des Zoll-Gesetzes vom 18. Juli 1824 enthaltenen Bestimmung betreffend.

(Ist mit diesem Gesetze außer Wirkung gekommen.)

---

126 [Nr. 9.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 14. Februar, die Aufbewahrung von Zubringens-Inventarien der Exemten erster und zweiter Classe in den gerichtlichen Depositorien betreffend [9]).

Die bei den Gerichten eingereichten Zubringens-Inventarien und Ehepakten von Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand genießen, sind bisher theils in den Registraturen, theils in den gerichtlichen Depositorien verwahrt worden.

Um nun bis zu Erscheinung einer Depositar-Ordnung die wünschenswerthe Gleichförmigkeit hierunter zu erzielen, sieht man sich zu nachstehender Verfügung veranlaßt:

1) Künftighin werden Urkunden der bezeichneten Art nur alsdann
127 in den || Gerichts-Depositorien verwahrt werden, wenn darum von den Betheiligten ausdrücklich gebeten wird, und zu diesem Behufe die Urkunden verschlossen den Gerichten übergeben werden.

Soviel alsdann:

2) die bereits gerichtlich hinterlegten Documente der fraglichen Art belangt, so sollen:
   a) die verschlossen übergebenen fortwährend in den Gerichts-Depositorien verwahrt bleiben; dagegen:
   b) die offen eingereichten an die Registraturen abgegeben werden, wenn die Betheiligten nicht innerhalb sechs Wochen gleichfalls um die fortwährende Aufbewahrung in den Depositorien ansuchen.

Nach dieser Anordnung haben sämtliche Gerichte und die sonst Betheiligten sich zu achten. Stuttgart, den 14. Februar 1825.

Maucler.

---

140 [Nr. 10.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 15. Februar, die Einführung eines gleichförmigen Kohlen-Maßes betr.

Da in mehreren Gegenden des Königreichs, besonders aber da, wo ein stärkerer Verkehr mit Kohlen getrieben wird, das Bedürfniß eines gleichförmigen Kohlen-Maßes gefühlt wird, wornach sowohl der Verkäufer als der Käufer in Bestimmung des Werths der zum Verkauf ausgesetzten Kohlen, insbesondere aber der Käufer auch in Schätzung seines Erfordernisses mit desto mehr Sicherheit sich zu richten vermöge;

---

9) Vergl. den Normal-Erlaß vom 24. September d. J. (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 79), betr. die Vorlegung der Erbtheilungen, Beibringens-Inventarien und Ehepakten ritterschaftlicher Gutsbesitzer an die ihnen vorgesetzte Gerichtsbehörde.

so wird das bei den Königlichen Eisenwerken bestehende Kohlen-Zubermaß, welches schon in mehreren Oberamts-Bezirken eingeführt ist, hiemit als Normal-Kohlen-Maß zum allgemeinen Gebrauch empfohlen.

||Dieses Zubermaß hält zwanzig Cubikschuh ebenen (nicht gehäuften) Maßes, und kann in jeder beliebigen Form, am bequemsten aber in einem länglicht viereckigten Gefäße von vier Fuß Länge, zwei Fuß Breite und drittehalb Fuß Tiefe, oder in einem cylindrischen Gefäße von drei Fuß Weite und zwei Fuß acht Zoll drei Linien (Decimal-Maßes) Tiefe dargestellt werden. 141

Mit dem Pfechten solcher Kohlen-Maße ist es wie mit dem Pfechten anderer ähnlicher Maße zu halten, weßhalb auf die Maß-Ordnung vom 30. November 1806 verwiesen wird [10]).

Den Käufern und Verkäufern bleibt überlassen, die Messung selbst gemeinschaftlich unter sich vorzunehmen, gleichwie es auch lediglich von dem Ermessen der Contrahenten abhängt, ob sie sich des vorgeschriebenen Normalmaßes bedienen, oder überhaupt nach Wagen, Karren, Säcken u. s. w. kaufen und verkaufen wollen.

Die K. Oberämter werden angewiesen, dafür besorgt zu seyn, daß bis zum letzten April des laufenden Jahrs in jeder Oberamtsstadt ein solches Normal-Kohlenmaß aufgestellt werde, damit die übrigen Amtsorte ihre Kohlen-Maße nach den örtlichen Bedürfnissen darnach verfertigen und berichtigen lassen können. Stuttgart, den 15. Februar 1825.

Schmidlin.

[Nr. 11.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 25. Februar, 144

weiterer Nachtrag zu dem Verzeichniß der nach der K. Declaration vom 8. December 1821 zu behandelnden Rittergutsbesitzer.

(Vergl. die Beilage zur Bekanntmachung vom 26. März 1823.)

[Nr. 11.] Verfügung des Kriegsraths vom 3. März, 147

die Anzeige vom Ableben von Invaliden und Medaillen-Benefiziaten betreffend.

Die öftere Unterlassung der unter dem 3. December 1808 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 622) [11]) den Königlichen Oberämtern letztmals in Erinnerung gebrachten berichtlichen Anzeige von dem Ableben von Invaliden und Medaillen-Benefiziaten gibt der unterzeichneten Stelle Veranlassung, die K. Oberämter auf die dießfällige Verordnung wiederholt und mit dem Anfügen aufmerksam zu machen, daß von dem Tode beurlaubter Ehren-Invaliden auch dem Invaliden-Corps-Commando zu Comburg Kenntniß zu geben sey. Stuttgart, den 3. März 1825.

v. Hügel.

[Nr. 12.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 7. März, 151

die Aufhebung der Befugniß der Kreis-Regierungen zur außergerichtlichen Entscheidung rechtlicher Beschwerden gegen die Kreis-Finanzkammern betreffend.

Durch die Verordnung vom 22. November 1819, die Auflösung der gemeinschaftlichen Regierungs- und Finanzkammer-Deputationen betr.,

10) S. daselbst §§. 30—39.
11) Auch durch den Erlaß vom 5. Oktober 1818.

152 §. 6, und durch || die Instruktion für die Kreis-Regierungen vom 21. December 1819, §. 17, Nr. 7 zu 2, (Staats- und Regierungs-Blatt von 1819, S. 836 und 948) ist den letztern die Befugniß eingeräumt worden, über Beschwerden, welche gegen Verfügungen der Finanzkammern aus Rechtsgründen erhoben werden sollten, eine außergerichtliche Entscheidung zu ertheilen.

Da jedoch der Erfahrung zu Folge auf diesem Wege der Zweck gütlicher Beilegung solcher Streitigkeiten selten erreicht, vielmehr die endliche Erledigung der Sache auf eine für den Geschäftsgang, wie für die gegenseitige Stellung der Staatsbehörden störende Weise verzögert werden kann; so haben Seine Königliche Majestät auf den Höchstdenselben hierüber erstatteten Vortrag und eingeholtes Gutachten des K. Geheimen-Raths für angemessen erachtet, die gedachten Bestimmungen wieder aufzuheben, und durch höchste Entschließung vom 3. d. M. zu verordnen, daß dergleichen Beschwerden gegen Verfügungen der Finanzkammern von den Kreis-Regierungen, an welche sie etwa noch künftig gebracht werden sollten, an das K. Finanz-Ministerium, als die den Kreis-Finanzkammern vorgesetzte Verwaltungs-Behörde, oder, wenn der Gegenstand privatrechtlicher Natur ist, an die Gerichte verwiesen werden sollen, welche von selbst nicht unterlassen werden, vor der näheren Verhandlung die gütliche Erledigung des Streits zu versuchen.

Uebrigens bleibt es in Beziehung auf die Gegenstände des öffentlichen Rechts, welche ihrer Natur nach zum Geschäftskreis der Regierungs-Behörden geeignet sind, bei der bisherigen Einrichtung. Auch sind die Kreis-Regierungen gegenüber von der Finanz-Verwaltung, wie von andern Betheiligten, noch ferner wie bisher befugt und verpflichtet, nach Maßgabe der K. Normal-Entschließung vom 14. August 1821 [11]) bei Gegenständen, welche die Fürsorge der Polizei in Anspruch nehmen, wenn und so oft das richterliche Erkenntniß ohne Gefährdung der all-

11) Die Bestimmungen dieser nicht in das Regierungs-Blatt aufgenommenen Normal-Entschließung (s. Christliebs Normalien-Sammlung 1. S. 68) sind folgende:

1) Die Regierungs-Behörden sind sowohl bei Gegenständen, welche die Fürsorge der Polizei in Anspruch nehmen, als auch sonst in Fällen, wo die Gesetze, namentlich das V. Edikt vom 18. Nov. 1817, §. 39 u. 65, und die Verordnungen vom 13. Sept. 1818 und 18/22. Nov. 1819, ingleichem die Instruktion für die Kreis-Regierungen vom 21. Dec. 1819 sie zu einer außergerichtlichen Entscheidung besonders ermächtigen, diese Entscheidung nicht blos nach Grundsätzen des öffentlichen Rechts, sondern auch nach Maßgabe der in jedem Falle eintretenden privatrechtlichen Gründe zu ertheilen befugt und verpflichtet.

2) Wo hingegen die Verbindlichkeit zu einer Leistung auf privatrechtlichen Verhältnissen beruht, und der Betheiligte sich auf die Entscheidung der Gerichtsbehörde beruft, da findet eine provisorische Verfügung der Regierungsbehörde nur alsdann Statt, wenn das richterliche Erkenntniß ohne Gefährdung der allgemeinen Sicherheit oder anderer staatspolizeilicher Zwecke nicht abgewartet werden kann.

3) In diesem Falle ist zwar die Verfügung der Regierungsbehörde für das rechtliche Verhältniß der Betheiligten ganz unnachtheilig, und letztere werden dadurch in Verfolgung ihrer Rechte sowohl in possessorio als in petitorio nicht gehindert; dagegen kann aber auch weder die bloße Berufung auf den Rechtsweg die Verfügung der Regierungsbehörde unwirksam machen, noch ist die Gerichtsbehörde befugt, so lange sie nicht in dem einen oder dem andern der genannten Proceßwege nach vorgängiger Verhandlung der Parteien erkannt und hievon die Regierungsbehörde benachrichtigt hat, das Provisorium derselben aufzuheben, oder ein anderes an dessen Stelle zu setzen.

gemeinen Sicherheit oder anderer staatspolizeilicher Zwecke nicht abgewartet werden kann, der eingelegten Berufung auf den Rechtsweg ungeachtet und unbeschadet der rechtlichen Verhältnisse der Betheiligten eine provisorische Verfügung zu treffen. Stuttgart, den 7. März 1825.

Schmidlin.

[Nr. 12.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 10. März, 150

die Form der Bekanntmachung der Rechts-Erkenntnisse durch das Regierungs-Blatt betreffend [12]).

Da die Einrichtung getroffen worden, daß die durch das Regierungs-Blatt monatweise bekannt zu machenden Rechts-Erkenntnisse der höheren Gerichtshöfe [13]) vom || Monat Januar des laufenden Jahrs 151
an nicht mehr in das Regierungs-Blatt selbst aufgenommen, sondern als Beilagen desselben in der Art behandelt werden, daß dieselben eigene fortlaufende Seitenzahlen und am Schlusse des Jahrs ein eigenes Namen-Register erhalten; so wird dieses mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Tag der Ausgabe solcher Beilagen jedesmal am Schlusse der zunächst darauf erscheinenden Nummer des Regierungs-Blatts angezeigt werden wird.

Stuttgart, den 10. März 1825.

Maucler.

[Nr. 13.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 11. März, 164

die Dienstobliegenheiten der K. Oberämter und der Ortsbehörden in Absicht auf die Staatsstraßen betreffend [14]).

Durch die Verordnung vom 4. Juni 1821 in Betreff des Wirkungskreises des Oberamtmanns und der Ortsbehörden bei dem Straßen-Bauwesen des Staats (Reg.Blatt S. 310 ff.) sind die Kreis-Regierungen aufgefordert worden, die Erfahrungen, welche sie hinsichtlich der Vervollständigung und Vereinfachung der den Geschäftsgang und die treue Pflichterfüllung der konkurrirenden Behörden betreffenden Vorschriften zu machen in den Fall kommen könnten, sorgfältig zu sammeln und dem Ministerium des Innern vorzulegen.

In Folge der dießfallsigen Anträge und hierauf ergangenen höchsten Entschließung vom 6. Oktober v. J. wird hierüber folgende nähere Vorschrift ertheilt:

§. 1. Im Allgemeinen bleibt es bei der durch den Art. I jener Verordnung ertheilten || Vorschrift, wornach dem Oberamtmann in 165
Gemeinschaft mit dem Weg-Inspektor die Aufsicht über die von dem Staate zu unterhaltenden Straßen und Brücken und über deren Erhaltung in seinem Bezirke obliegt [15]).

§. 2. In Folge dieser Obliegenheit hat der Oberamtmann dem Zustande der in seinem Amtsbezirke befindlichen Straßen und Brücken

---

12) Vergl. auch Bekanntmachung vom 10. Nov. 1826, den Preis derselben betr.

13) Vergl. Art. 36 des Straf-Gesetzbuchs vom 1. März 1839.

14) Durch einen Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen von demselben Tage (gedruckt zu finden in Richters Württemb. Bau-Polizei, Tübingen 1834, S. 562) sind weitere Vorschriften hinsichtlich der Mittel zu Wiederherstellung und besserer Erhaltung der Staatsstraßen ertheilt worden.

15) Vergl. den Auszug Minist.Erlasses vom 15. Sept. 1821, den Geschäftskreis der Oberämter und Weg-Inspektionen in Straßen-Bausachen betreffend (bei Richter a. a O. S. 555.)

nach den in dem kaum erwähnten Art. I bezeichneten Rücksichten seine fortwährende Aufmerksamkeit zu widmen, die zu seiner Kenntniß gelangenden Mängel, im Fall solche durch unmittelbare Erinnerungen an die Wegknechte, Akkordanten u. s. w. nicht zu heben seyn sollten, zur Kenntniß des Straßen-Bau-Inspektors oder nach Befinden der Umstände der vorgesetzten Kreis-Regierung zu bringen, außerdem aber alljährlich auf den 1. Juli einen ausführlichen Hauptbericht über den Zustand der Staatsstraßen in seinem Bezirke, über die Ursachen ihrer Mängel und über die Mittel zu Verbesserung derselben zu erstatten.

§. 3. Dem Straßen-Bau-Inspektor liegt es ob, bei Gelegenheit seiner Besichtigungsreisen mit dem Oberamtmann über den Zustand der Straßen mündliche Rücksprache zu pflegen, dessen Wünsche und Bemerkungen zu vernehmen, und denselben von allen auf dessen Veranlassung getroffenen oder sonst erheblichen Anordnungen in Straßen-Bausachen in Kenntniß zu setzen.

§. 4. Der Jahrs-Etat sowohl als die einzelnen Voranschläge werden von dem Straßen-Bau-Inspektor unmittelbar und in einfacher Ausfertigung an die Kreis-Regierung eingeschickt, wo die zu den Kanzlei-Acten erforderlichen Abschriften gefertigt, die Originale aber nach erfolgter Genehmigung an den Straßen-Bau-Inspektor zurückgegeben werden.

§. 5. In Absicht auf die wegen Erhaltung oder Ausbesserung der Staatsstraßen abzuschließenden Akkorde hat es bei den Bestimmungen der Eingangs erwähnten Verordnung vom 4. Juni 1821, Art. II, lit. A, 3 sein ungeändertes Verbleiben.

Die Ankäufe von Grundstücken, sey es nun zu neuen Straßen-Anlagen, oder zu Steinbrüchen, Kiesgruben, Abraumplätzen ꝛc. sind durch den Oberamtmann, unter Rücksprache mit dem Straßen-Bau-Inspektor zu besorgen [16]).

166 ‖ §. 6. Zur Uebernahme des Unterhaltungs-Materials, so wie geringerer Ausbesserungen und sonstiger Bauten, deren Kosten sich nicht über 300 fl. belaufen, ist in jedem Oberamt ein Sachverständiger zu bestellen, welcher den Straßen-Bau-Inspektor bei der jedesmaligen Uebernahme zu begleiten, und statt der bisher gebrauchten Urkundspersonen die Uebernahme zu controliren und zu beurkunden hat.

Die Wahl dieses Controleurs, der alljährlich neu zu bestellen, und auf eine ihm deßhalb zu ertheilende Instruktion [17]) zu verpflichten ist, bleibt dem Oberamt überlassen [18]). Er erhält das gewöhnliche Taggeld eines Wegmeisters aus der Staats-Casse [19]).

In denjenigen Bezirken, wo die Straßen-Unterhaltung in Gesamt-Akkord hingegeben, oder die Material-Lieferung nicht nach Roßlasten, sondern nach der Ruthenzahl verdingt ist, findet diese Einrichtung keine Anwendung.

Für die Uebernahme bedeutenderer Bauwerke hat die Kreis-Regierung jedesmal besondere Anordnung zu treffen.

---

16) Unterm 25. Sept. 1833 ist hiefür eine (besonders gedruckte) Instruktion ertheilt worden.

17) Gleichfalls unterm 25. Sept. 1833 erlassen.

18) Vergl. den Minist.Erlaß vom 4. Juli 1822 (bei Richter a. a. O. S. 558), die Urkundspersonen bei Straßen-Unterhaltungs-Akkorden betreffend.

19) Nämlich auf jeden Arbeitstag 2 fl. (Instruktion für die Wegmeister vom 23. April 1808, §. 68), bei Geschäften auf der Markung des Wohnorts nur 1 fl., höchstens 1 fl. 20 kr. (Erlaß vom 29. Jan. 1824, bei Richter a. a. O. S. 561).

§. 7. Die Kostenzettel über die hergestellten Arbeiten hat der Straßen-Bau-Inspektor zu sammeln, und in einfacher Ausfertigung, jedoch nach Oberämtern gesondert, für jeden Oberamts-Bezirk mit besonderem Berichte und mit einem nach Routen und Etats-Rubriken abgetheilten Verzeichnisse begleitet, unmittelbar an die Kreis-Regierung einzuschicken, wo sie vorschriftmäßig geprüft und mit einem Duplikat des Verzeichnisses an das Ministerium des Innern eingeschickt werden.

Die Anweisung geschieht unmittelbar an die Amtspfleger; zu gleicher Zeit wird die Kreis-Regierung, und durch diese der Straßen-Bau-Inspektor von der erfolgten Dekretur der Kosten benachrichtigt.

§. 8. Obgleich hienach die durch die mehrgedachte Verordnung vom 4. Juni 1821, Art. II, lit. A, 6, so wie durch die gleichzeitige Vorschrift, die Ausbezahlung und Verrechnung der Straßen-Baukosten betreffend (Staats- und Regierungs-Blatt S. 307) angeordnete Buchführung bei den Oberämtern als überflüßig hinwegfällt; so haben nichtsdestoweniger die Oberamtmänner auf die richtige Behandlung dieser wie aller übrigen Ausgaben der Amtspflege ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, für die pünktliche und unverzügliche Bezahlung der auf die Amtspflege angewiesenen Posten Sorge zu tragen, jede zu ihrer Kenntniß gelangende Unrichtigkeit in der Verwaltung der für den Straßenbau 167
bestimmten Fonds pflichtmäßig zu untersuchen, und nach Befinden der Umstände entweder von Amts wegen zu rügen, oder der vorgesetzten Kreis-Regierung zur weitern Verfügung anzuzeigen [20]).

§. 9. In der Behandlung der Neubauten haben sich die K. Oberämter nach den dießfallsigen Bestimmungen der oftерwähnten Verordnung Art. II, lit. B zu achten.

§. 10. In Absicht auf die Amtsobliegenheiten der Ortsvorsteher und übrigen Gemeinde-Behörden in Beziehung auf die Erhaltung der Staatsstraßen hat es, mit Ausnahme dessen, was hieoben (§. 6) wegen der Uebernahme des Unterhaltungs-Materials verordnet worden, bei dem Inhalte der vielbesagten Vorschrift Art. III sein Verbleiben.

§. 11. Die gegenwärtige Verordnung kommt mit dem Anfang des nächstkünftigen Etatsjahrs zur Anwendung.

Stuttgart, den 11. März 1825. Schmidlin.

[Nr. 13.] Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 12. März, 168

die Vorbereitung der katholischen Zöglinge des deutschen Schullehrerstandes für das Schullehrer-Seminar betr. [21])

Die unter dem 13. Januar d. J., Reg.Blatt S. 22, bekannt gemachten organischen Statuten für das katholische Schullehrer-Seminar setzen eine Anstalt voraus, in welcher die Zöglinge des deutschen Schullehrerstandes für das Seminarium vorbereitet werden.

In Beziehung auf diese Vorbereitung wird Nachstehendes bekannt gemacht:

I. Von dem Zweck der Vorbildungs-Anstalt.

§. 1. Die Vorbildungs-Anstalt hat zum Zweck, die Zöglinge des deutschen Schullehrerstandes für die höhere Bildung in dem Schullehrer-Seminar dadurch vorzubereiten, daß denselben nach ihrem 169
Austritt aus der Elementarschule Gelegenheit verschafft wird, ihre

20) Vergl. außer der im Texte allegirten Vorschrift vom 4. Juni 1821 auch den Ministerial-Erlaß vom 23. dess. M. (bei Richter S. 554.)

21) Vergl. Art. 43 des Volksschul-Gesetzes vom 29. Sept. 1836.

Geistesanlagen zweckmäßig zu entwickeln, die in der Elementarschule erworbenen Kenntnisse bis zu einem ihrer Bestimmung angemessenen Umfang und Grade zu erweitern, und in den dem Schullehrer nöthigen Kunstfertigkeiten einen festen Grund zu legen.

Die Zöglinge dieser Anstalt führen den Namen „Schulpräparanden."

II. Von den Vorbildungslehrern.

§. 2. Der katholische Kirchenrath wird in jedem Schulinspektorats-Bezirk einem oder mehreren Schullehrern, welche sich hiezu durch eine musterhafte Schule, durch ihre Kenntnisse, Bildung und Sittlichkeit befähigen, die Erlaubniß ertheilen, Zöglinge zur Vorbildung für das Schullehrer-Seminar anzunehmen.

Die lateinischen und die Realschulen können gleichfalls zur Vorbildung benützt werden, wenn an denselben für den Unterricht in den Schullehrerkenntnissen, besonders in der deutschen Sprache, Arithmetik, im Schönschreiben und in der Musik zureichend gesorgt wird.

§. 3. Diejenigen Schullehrer, welche Schulpräparanden annehmen wollen, haben die Erlaubniß dazu im Monat März nachzusuchen [22]). In der Eingabe ist darzuthun, daß sie den Zöglingen einen gründlichen Unterricht in allen vorgeschriebenen Lehrgegenständen theils selbst, theils unter ihrer Aufsicht und Verantwortung durch Hülfslehrer zu ertheilen im Stande seyen. Die Fächer, in welchen sie den Unterricht den Hülfslehrern überlassen wollen, sind ausdrücklich zu benennen. Die Präparanden-Lehrer verpflichten sich, dem Unterricht, der Bildung und der sittlich religiösen Erziehung ihrer Zöglinge alle Aufmerksamkeit zu widmen, und insbesondere darüber zu wachen, daß sie sich an Arbeitsamkeit, Nüchternheit, Wohlanständigkeit, Sittlichkeit und an eine genügsame und einfache Lebensweise gewöhnen.

§. 4. Es bleibt den Präparanden-Lehrern überlassen, sich wegen der Belohnung für den Unterricht, und wegen der Verpflegung der Zöglinge, wenn sie diese, wie man wünschen muß, selbst übernehmen, mit den Eltern oder Pflegern der Zöglinge zu verständigen.

§. 5. Die Verdienste, welche sich Schullehrer um die Vorbildung
170 der Schulpräparanden erwerben, wird man bei ihren Gesuchen || um Beförderung besonders berücksichtigen.

III. Von der Annahme der Präparanden.

§. 6. Diejenigen Zöglinge, welche als Schulpräparanden angenommen werden wollen, müssen die Elementarschulen mit vorzüglichem Erfolge vollendet haben, eine gute Handschrift schreiben, nicht zu schwere Melodien fertig nach Noten singen, und im Clavierspielen einen guten Grund besitzen. Es wird ihnen zur Empfehlung gereichen, wenn sie auch im Zeichnen einen Anfang gemacht haben.

§. 7. Zur Aufnahme unter die Schulpräparanden wird erfordert, daß der Candidat eine feste Gesundheit genieße, weder mit Brustbeschwerden, noch mit irgend einem Gebrechen der Sinne oder Sprachorgane, noch mit einem auffallenden Fehler der äußeren Gestalt behaftet sey [23]).

---

22) S. die Bekanntmachung vom 5. Febr. 1822, betreffend die Prüfungen der katholischen Schullehrer und Provisoren.

23) Die hier geforderten körperlichen Eigenschaften sind, zu Folge der Bekanntmachung vom 20. Febr. 1827, durch ein Zeugniß des Arztes nachzuweisen, welches insbesondere noch die Angabe enthalten muß, daß der Candidat die natürlichen Pocken gehabt habe, oder geimpft worden sey. Zu Folge der Bekanntmachung vom 31. Jan. 1828 muß dieses Zeugniß außerdem auch

§. 8. Weitere wesentliche Bedingung der Aufnahme ist das Zeugniß religiöser Gesinnungen und eines tadellosen sittlichen Wandels.

Es sind daher vorzüglich talentvolle Knaben solcher Eltern, die sich durch eine musterhafte Hausordnung und einen religiösen Charakter auszeichnen, wenn sie Neigung zum Schullehrerstande zeigen, zu ermuntern, sich frühzeitig die zur Annahme erforderlichen Vorkenntnisse zu erwerben.

§. 9. Die Schulamts-Candidaten sollen am ersten Mai des Jahres, worin sie sich zur Aufnahme unter die Präparanden melden, das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt, und das siebenzehnte noch nicht angetreten haben [24]).

§. 10. Die Gesuche um die Zulassung müssen vom Jahre 1826 an jedesmal im Monat Mai bei dem K. katholischen Kirchenrath mit schulinspektoratamtlichem Beibericht einkommen.

Die eigenhändig geschriebene Eingabe, welche vom Vater oder Pfleger mitzuunterzeichnen ist, soll den Tauf- und Geschlechtenamen des Bewerbers, den Tag der Geburt, die bisherige Bildungsgeschichte, den Wohnort und Stand der Eltern enthalten, auch den Lehrer der Vorbildungsanstalt benennen, welcher dem Candidaten die Aufnahme vorläufig zugesichert hat.

Diesem Gesuch ist der Taufschein, das von der Orts-Schul-Commission beglaubigte Elementarschul-Zeugniß und das Sitten-Zeugniß des Kirchen-Convents anzuschließen.

§. 11. Wird der Bittsteller nicht sogleich abgewiesen, so hat 171
er sich zur vorgeschriebenen Zeit bei der ihm zu bezeichnenden Commission zur Prüfung seiner Anlagen und erworbenen Vorkenntnisse zu stellen.

§. 12. Diejenigen, welche hierauf als Schulpräparanden zugelassen werden, haben sich ohne Zeitverlust bei ihrem Lehrer einzufinden, und dem Schulinspektor des Bezirks ihr Zulassungs-Dekret persönlich vorzulegen.

IV. Von dem Lehrplan, dem Unterrichte und den Prüfungen.

§. 13. Die Gegenstände, in welchen die Präparanden unterrichtet werden sollen, sind:

1) biblische Geschichte, Religions- und Sittenlehre mit steter Hinweisung auf die heil. Schriften alten und neuen Testaments;
2) deutsche Sprachlehre, verbunden mit Sprachübungen, Orthographie und Styl-Uebungen;
3) Vorlesen;
4) Schönschreiben;
5) Kopf- und Zifferrechnen:
6) Formenlehre;
7) unmittelbare Denkübungen;

---

die Angabe enthalten, ob die bisherige Entwicklung des Candidaten keine Anlage zu einer Brust- oder Lungenkrankheit, die ihn für den Schullehrerstand untüchtig machen würde, vermuthen lasse; und nach der Bekanntmachung vom 25. Febr. 1837, überhaupt die Erklärung, ob die bisherige Entwicklung des Candidaten keine Anlage zu einem Gebrechen, welches ihn für den Schullehrerstand untüchtig machen würde, vermuthen lasse.

24) Zu Folge der Bekanntmachungen vom 10. Febr. 1835 und 25. Febr. 1837 können sich zur vorläufigen Legitimation auch diejenigen Jünglinge melden, welche im Mai des laufenden Jahres das vierzehnte Jahr zurücklegen; es wird ihnen aber die Vorbereitungszeit erst vom 1. Mai des künftigen Jahres an gerechnet, weßhalb sie auch nicht gehalten sind, früher bei dem Präparanden-Lehrer einzutreten.

Digitized by Google

8) Singen;
9) Clavier- und Orgelspielen;
10) Violin [25]);
11) Auf die Erweiterung des in der Elementarschule angefangenen Unterrichts in der allgemeinen und vaterländischen Geschichte, in der Erdbeschreibung, Naturgeschichte und Naturlehre, wird in der Absicht, die Präparanden mit den Materialien zu dem im Seminar zu ertheilenden systematischen Unterricht vorläufig bekannt zu machen, bei den Lese- und Schreib-Uebungen, und bei der Auswahl der Bücher zur Privat-Lektüre besondere Rücksicht genommen.
12) Gelegenheit im Zeichnen ist nach Möglichkeit aufzusuchen und zu benützen.

Dem besondern Unterricht in den von 1—9 incl. benannten Gegenständen sind im Ganzen täglich wenigstens zwei Stunden zu widmen; außerdem haben die Präparanden dem Religions-Unterricht des Geistlichen in der Elementarschule und dem Unterricht ihres Vorbereitungslehrers Vor- und Nachmittags anzuwohnen, auch an letzterem, sobald sie dazu befähigt sind, als Hülfslehrer Antheil zu nehmen.

172 || Die Erziehungslehre bleibt dem Seminar vorbehalten, die Unterrichtslehre aber ist noch nicht systematisch vorzutragen, sondern an die Anschauung und eigene Theilnahme an dem Unterricht anzuknüpfen.

§. 14. Der Präparanden-Lehrer hat vier Wochen vor dem Anfang eines jeden Semesters den vollständigen Lehr- und Beschäftigungs-Plan dem Schulinspektor seines Bezirks zur Genehmigung vorzulegen.

§. 15. Die Präparanden werden jährlich zweimal, nach Ostern und im December, dem Schulinspektor zur Prüfung vorgestellt.

Denselben wird von dem Schulinspektor zuerst ein angemessenes Thema zur schriftlichen Ausarbeitung aufgegeben, hierauf werden sie über alle Gegenstände, welche in dem beendigten Semester gelehrt wurden, von ihrem Lehrer nach Anweisung des Schulinspektors mündlich geprüft.

Bei jeder Prüfung wird dem Schulinspektor vom Präparanden-Lehrer zugleich eine genaue und gewissenhafte Schilderung seiner Zöglinge, nach ihren wissenschaftlichen und Kunstanlagen, Fleiß, Fortschritten und Sitten, übergeben.

§. 16. Im März des zweiten Vorbereitungsjahrs haben sich die Zöglinge durch das Schulinspektorat zur Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Die Meldung ist von dem Präparanden-Lehrer an den Schulinspektor mit einer ausführlichen Schilderung des Zöglings, in welcher die Dauer des Aufenthalts desselben in der Vorbereitungs-Anstalt genau angegeben wird, und mit einem von dem Pfarramt verschlossen auszustellenden Sitten-Zeugniß einzuschicken.

§. 17. Die Prüfung hat hierauf im Mai in dem Schullehrer-Seminar selbst Statt.

V. Von der Aufsichtsbehörde.

§. 18. Die unmittelbare Aufsicht über die Vorbereitungs-Anstalt steht dem Schulinspektor des Bezirks zu. Er hat besonders darüber zu

25) Vergl. den Erlaß des katholischen Kirchenraths vom 12. August 1828, betr. den Unterricht der Schulpräparanden in der Musik (in Reyschers Gesetze-Sammlung, Bd. 11, Abth. 1, S. 539).

wachen, daß der Lehrplan genau befolgt, die Präparanden zur Arbeitsamkeit angehalten, jedoch nicht zu den Privatgeschäften des Lehrers mißbraucht, und von diesem für die Erziehung und sittlich-religiöse Bildung pflichtmäßige Sorge getragen werde.

173 §. 19. Der Schulinspektor besorgt und leitet die §. 15 angeordneten Prüfungen.

Ueber die Frühlings-Prüfung hat derselbe einen ausführlichen Bericht an den katholischen Kirchenrath zu erstatten, und wenn sich daraus ergiebt, daß sich die Fähigkeiten der Zöglinge nicht so, wie man zu erwarten berechtigt ist, entwickeln, auf ihre Entfernung anzutragen.

Von der im Herbst vorgenommenen Prüfung ist dem katholischen Kirchenrath blos eine kurze Anzeige zu machen; es sey denn, daß einer oder der andere Zögling in seinen Fortschritten auffallend hinter der Erwartung zurückgeblieben wäre, oder Klagen gegen dessen Fleiß und Sittlichkeit zur Sprache gekommen, welche er nicht selbst erledigen kann.

§. 20. Kommen außer dieser Zeit Verfehlungen der Präparanden zu seiner Kenntniß, die er bereits ohne Erfolg gerügt hat, oder welche wegen ihrer Wichtigkeit eine höhere Bestrafung zur Folge haben, so hat der Schulinspektor nach gehöriger Vernehmung des Beschuldigten darüber ohne Verzug an den katholischen Kirchenrath zu berichten.

§. 21. Dasselbe muß geschehen, wenn gegen den Präparanden-Lehrer wegen Unfleißes im Präparanden-Unterricht, zweckwidriger Behandlung desselben, vernachläßigter Aufsicht über die sittliche Aufführung der Zöglinge, mangelhafter Verpflegung derselben, Klagen geführt werden, und diese nicht durch Warnung, Verweis und Bedrohung beseitigt werden können. Stuttgart, den 12. März 1825. Camerer.

[Nr. 14.] Königliche Verordnung vom 18. März,

175 die Vollziehung der Bestimmungen der deutschen Bundes-Akte über den Gütererwerb der Ausländer betr.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch den Art. 18 der deutschen Bundes-Akte sind die verbündeten Fürsten und freien Städte übereingekommen, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten neben andern Rechten auch die Befugniß zuzusichern, Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

176 Zu Vollziehung dieser organischen Bestimmung der Bundes-Akte verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths wie folgt:

1) Die frühern Landesgesetze, welche den Verkauf liegender Güter an Ausländer verbieten[26]), sind gegenüber von den deutschen Bundesstaaten als aufgehoben zu betrachten; es ist mithin den Angehörigen dieser Staaten gestattet, Grundeigenthum in Unsern Landen zu erwerben und zu besitzen, ohne daß es hiezu einer Dispensation oder besondern Erlaubniß einer Staatsbehörde bedürfte.

2) Der Besitz des Gutes ist für jeden einem deutschen Bundesstaat angehörigen Eigenthümer mit denselben Rechten wie für den inländischen Besitzer verbunden, mit einziger Ausnahme derjenigen

26) S. Landes-Ordnung, Tit. XVII.

Befugnisse, welche durch den Besitz des Württembergischen Staats-Bürgerrechts bedingt sind.

3) Auf gleiche Weise ist der auswärtige Besitzer wie der Inländer nur denjenigen Lasten und Abgaben, welche nach den allgemeinen Landesgesetzen oder aus besondern Rechtstiteln auf ihrem Grundeigenthum haften, unterworfen, und wegen unmangelhafter Leistung derselben einen tüchtigen, im Lande angesessenen Vertreter zu stellen verbunden; gleichwie derselbe

4) überhaupt in allen, das diesseitige Gut betreffenden Rechten und Verbindlichkeiten, insbesondere aber in Absicht auf den Gerichtsstand, Unsern Landesgesetzen unterworfen ist.

Gegeben Stuttgart den 18. März 1825.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

---

185 [Nr. 16.] Königliche Verordnung vom 4. April, die Ueberweisung der Ehesachen an die Oberamts-Gerichte betreffend [27]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In dem den Wirkungskreis der Oberamtsrichter gesetzlich bestimmenden §. 44 des IV. Edikts vom 31. December 1818, die Rechtspflege in den untern Instanzen betreffend, sind die Ehesachen als solche bezeichnet, welche zu dem eigenthümlichen Geschäftskreise der Oberamtsrichter gehören.

In Rücksicht auf das Maaß der diesen Beamten damals überwiesenen sonstigen Geschäfte sind dieselben jedoch vor der Hand von dem erwähnten Geschäfts ||
186 zweige entbunden, und es ist bei der Einrichtung belassen worden, wonach Ehesachen von den Oberamtmännern in Gemeinschaft mit den Dekanen behandelt werden.

Da die Beseitigung jenes vorübergehenden Hindernisses inzwischen eingetreten ist, indem durch verschiedene gesetzlichen Bestimmungen der Wirkungskreis der Oberamts-Gerichte anderwärts beschränkt worden; so verordnen Wir nunmehr zu endlicher Vollziehung des §. 44 des IV. Edikts vom 31. December 1818 nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

§. 1. Diejenigen Ehesachen, deren oberste Leitung und Entscheidung der bestehenden gesetzlichen Einrichtung gemäß den ehegerichtlichen Senaten der K. höheren Gerichte zusteht, sind den Oberamts-Gerichten zugewiesen.

§. 2. Hienach hat ins Künftige der Oberamtsrichter die eben bezeichneten Ehesachen in Gemeinschaft mit dem Dekan, innerhalb des gesetzlich bestimmten Wirkungskreises, unter der Benennung:

„Gemeinschaftliches Oberamts-Gericht"

zu behandeln.

§. 3. Als Termin für den Uebergang jener ehegerichtlichen Ge-

---

27) Vergl. die Normal-Erlasse vom 16. December 1825 und 23. Sept. 1826, im Ergänz.-Band zum Reg.-Blatt S. 69 u. 70.

schäfte von den bisherigen gemeinschaftlichen Oberämtern an die gemeinschaftlichen Oberamts-Gerichte ist hiermit der 1. Juli 1825 festgesetzt.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 4. April 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.
Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

[Nr. 16.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 12. April, 188

die Aufnahme armer Schwangeren in die klinische Anstalt an der Universität Tübingen betreffend.

Nach den für die klinische Anstalt an der Universität Tübingen bestehenden Verordnungen (Bekanntmachung vom 21. Juni 1817, im Regierungs-Blatt vom Jahr 1817, S. 343) haben arme Schwangere, welche in dieser Anstalt ihre Niederkunft halten zu dürfen wünschen, sich 8 bis 10 Wochen vor der erwarteten Entbindung, mit einem oberamtlichen Zeugniß über ihre Armuth ꝛc. versehen, in der Anstalt persönlich zu melden, und den Bescheid zu erwarten, ob ihre Aufnahme zuläßig sey.

Durch die häufige Nichtbeachtung dieser || Vorschrift, welche 189
die Verhütung einer Ueberfüllung der klinischen Anstalt und einer Beschädigung der Stadt-Cassen von Tübingen durch die Verpflegungskosten einzelner Schwangeren zum Zweck hat, findet man sich veranlaßt, die K. Oberämter an die Befolgung derselben mit dem Anfügen ernstlich zu erinnern, daß Schwangeren, welche die Aufnahme in die klinische Anstalt zu spät nachsuchen wollen, das zu dem Aufnahmegesuch erforderliche oberamtliche Zeugniß nicht mehr ausgestellt werden dürfe. Die akademische Behörde ist angewiesen, von den künftig etwa vorkommenden Uebertretungen dieser Vorschrift Anzeige zu machen.

Stuttgart, den 12. April 1825. Schmidlin.

[Nr. 17.] Pfand-Gesetz[28]) 193
vom 15. April.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung der allgemein gefühlten Mängel der bisherigen so vielfältig verwickelten Gesetzgebung über das Pfandwesen, und im Be-

28) In enger Verbindung mit diesem Gesetze stehen das unter demselben Tage erschienene Prioritäts-, Einführungs- Ergänzungs-, und Executions-Gesetz. Mehrfache Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen hiezu enthält das Gesetz vom 21. Mai 1828, die vollständige Entwicklung des neuen Pfandsystems betreffend. Nähere Vorschriften zu Vollziehung des Pfand-Gesetzes geben die K. Verordnung vom 21. Mai — und die Haupt-Instruktion vom 14. Dec. 1825. Zur Abkürzung wird in den folgenden Noten erstere Verordnung durch I und letztere Instruktion durch II bezeichnet werden. Ueber dieses und die oben genannten Gesetze erschienen folgende Schriften:
(Hufnagel) Belehrung der Gemeinderäthe über das Pfand-Gesetz

trachte des hieraus sich ergebenden dringenden Bedürfnisses, dem Privat-Credit eine festere Stütze durch ein auf einfacher und richtiger Grundlage beruhendes neues Pfandsystem zu geben, haben Wir Uns bewogen gefunden, die bestehenden gesetzlichen Normen über diesen wichtigen Gegenstand einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen.

194 ‖ Wir verordnen und verfügen nunmehr nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einleitung.

Art. 1. Das Pfand ist ein auf einer fremden Sache haftendes (dingliches) Recht, welches einem Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung eingeräumt wird.

Dasselbe ist entweder ein Unterpfand (Hypothek), oder ein Faustpfand.

Erste Abtheilung.

Von Unterpfändern.

Erster Titel.

Von dem Rechte der Unterpfänder.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 2. Ein Unterpfand kann nur durch Mitwirkung der Obrigkeit und mittelst obrigkeitlicher Eintragung in das Unterpfandsbuch bestellt werden.

Gegenstand des Unterpfands [29]).

Art. 3. Gegenstand der Unterpfandsbestellung sind unbewegliche Sachen und Rechte, welche den Immobilien gesetzlich gleich kommen.

Außerdem können bewegliche Dinge, welche Zugehörungen von Immobilien sind, so lange sie diese Eigenschaft haben, verpfändet werden. (Vergl. Art. 51.) [30])

Art. 4. Forderungen, sie mögen durch Unterpfänder versichert seyn oder nicht, können nur Gegenstand eines Faustpfandes seyn; vorbehält-

---

und die damit in Verbindung stehenden Gesetze vom 15. April 1825. 4te Aufl. Tübingen, 1830.

Seeger, ausführliche Erläuterung des Pfand- und Prioritäts-Gesetzes für das Königreich Württemberg. 1. Th. Stuttg. 1825.

Mayer, Commentar des neuen Württembergischen Pfand-Gesetzes. 2 Thle. Stuttg. 1825—26.

v. Bolley, Commentar zu dem Pfand-Gesetze und den damit in Verbindung stehenden Gesetzen und Vollziehungs-Verordnungen. 3 Thle. Stuttg. 1827—29.

v. Bolley, Hauptsätze der Württemb. Gesetze und Verordnungen von 1825—28, das Pfandwesen betreffend. Stuttg. 1829.

(Kappler) Sammlung von Formularien für die Einträge in das Unterpfandsbuch. Stuttg. 1831.

Knapp, Gesetze und Verordnungen über das im Königreich Württemberg geltende Pfandrecht und die damit verwandten Materien. Ellwangen, 1838.

29) Zu Art. 3—14. vergl. I, §. 1.

30) Vergl. II, §§. 64—68.

lich jedoch der in gegenwärtigem Gesetze zur Sicherheit des Verkehrs mit Hypothekar-Forderungen ertheilten besonderen Bestimmungen [31]).

Bedingungen der Verpfändbarkeit.

Art. 5. Soll ein Vermögensstück verpfändet werden können; 195
so muß es veräußerlich und im Eigenthum desjenigen seyn, welcher ein Unterpfand zu bestellen hat [32]).

Art. 6. Wenn das Eigenthum der zu verpfändenden Sache nicht dem Schuldner, sondern einem Dritten zusteht; so kann dieselbe nur mit Einwilligung des Letzteren verpfändet werden. Eine ohne diese Einwilligung vorgenommene Verpfändung ist von Anbeginn ungültig und kann daher nicht zu Kräften kommen, wenn gleich in der Folge entweder der Schuldner das Eigenthum der Sache erlangt, oder der Eigenthümer den Schuldner beerbt [33]).

Doch ist die Verpfändung eines Gutes, nach erfolgtem gerichtlichen Erkenntniß über einen das Eigenthum übertragenden Contrakt (Art. 60) noch vor der Vollziehung des Letzteren zulässig.

Art. 7. Unter welchen Voraussetzungen auf ein untergeordnetes oder beschränktes Eigenthum [34]), namentlich auf Lehen und Fideicommisse [35]), ein Unterpfand erworben werden könne, ist nach den bestehenden Gesetzen zu ermessen.

Derjenige, dessen Eigenthum in eines Andern Nutznießung steht, kann die Substanz der Sache verpfänden [36]).

Das Unterpfandsrecht erstreckt sich jedoch nicht auf die Früchte, so lange die Nutznießung dauert.

Art. 8. Ein widerrufliches Eigenthum kann verpfändet werden [37]). Das Pfandrecht des Gläubigers hört jedoch mit dem Rechte des Verpfänders alsdann auf, wenn dieses durch den Eintritt einer Bedingung oder eines gewissen Verhältnisses rückwärts, und zwar in der Art aufgelöst wird, daß nach den bestehenden Gesetzen derjenige, auf welchen die Sache zurückfällt, dieselbe mit einer dinglichen oder der dinglichen gleich zu achtenden Klage auch gegen jeden Dritten verfolgen kann.

Wird hierbei der Uebergang des Eigenthums auf denjenigen, welchem der Widerruf zusteht, nur mittelst Erstattung oder Bezahlung eines bestimmten Kaufpreises bewirkt; so ist der Letztere, so weit es zur 196
Befriedigung des Pfandgläubigers erfordert wird, an diesen, und nicht an den bisherigen Besitzer zu entrichten.

Art. 9. Eben so kann eine Mehreren gemeinschaftlich und ungetheilt zustehende Sache von einem der Theilhaber für seinen Antheil verpfändet werden. Wird eine Theilung vorgenommen, und dabei der Pfandgläubiger nicht befriedigt; so geht das Pfandrecht auf den dem Schuldner zugefallenen abgesonderten Antheil ausschließend über; und nur, wenn dieser einen geringeren Werth haben sollte, als der verpfändete unabgesonderte Theil, kann der Pfandgläubiger sich rücksichtlich des Abmangels an die übrigen Theile halten [38]).

Auf reine Tauschverträge findet dieser Grundsatz keine Anwendung.

Bestimmtheit (Spezialität) der verpfändeten Sache [39]).

Art. 10. Ein Unterpfand kann nur auf bestimmte, besonders bezeichnete Gegenstände bestellt werden. Die Verpfändung der Gesammt-

31) Vergl. unten Art. 245 ff., II, §§. 214 ff. und Art. 39 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
32) Vgl. II, §§. 101 ff. — 33) II, §§. 102, 109—146. — 34) II, §§. 103 u. 172.
35) II, §§. 104, 105, 108, 175—175. — 36) II, §§. 107 u. 176.
37) II, §. 103 ff. — 38) II, §. 106. — 39) II, §§. 64 ff.

heit des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens eines Schuldners (General-Hypothek) findet nicht Statt. Dagegen kann auf sämmtliche einzelnen, zur Zeit der Verpfändung unter dem Vermögen begriffenen unbeweglichen Sachen und denselben gleichgestellten Rechte ein Unterpfand erworben werden.

Bestimmtheit der versicherten Summe.

Art. 11[40]). Die Forderung, für welche durch Unterpfand Sicherheit geleistet wird, muß der Summe nach bestimmt seyn.

Ist die Größe des Anspruchs noch unbestimmt; so muß vor Bestellung des Unterpfands der Betrag festgesetzt werden, für welchen das Unterpfand haften soll[41]).

Unter eben dieser Voraussetzung kann für eine Forderung ein Unterpfand bestellt werden, deren Verwirklichung noch von einem ungewissen künftigen Erfolg abhängt.

Schätzung[42]).

Art. 12. Der Werth des Unterpfands ist in der Regel von der Obrigkeit durch gewissenhafte Schätzung zu bestimmen.

197 || Wenn jedoch die Betheiligten über die Feststellung des Werths des Pfandes sich vereinigen, oder von einer Schätzung ausdrücklich abstehen; so kann diese unterbleiben. Daß das eine oder das andere geschehen, ist in dem Unterpfandsbuche zu bemerken.

Verhältniß des Pfandwerths zum Betrage der Forderung[43]).

Art. 13. Wird mit Begründung des Rechts auf Bestellung eines Unterpfands zugleich der Gegenstand bezeichnet, welcher verpfändet werden soll; oder ist das Verhältniß des Pfandwerths zu dem Betrage der Forderung durch Uebereinkunft bestimmt; so hat es hierbei sein Bewenden.

Ist dagegen eine solche Norm nicht gegeben und somit die Verbindlichkeit zur Unterpfandsbestellung nur im Allgemeinen festgesetzt; so kann der Gläubiger verlangen, daß der Schätzungswerth des ihm zu gewährenden Unterpfands nicht unter dem anderthalbfachen Betrage der Forderung stehe.

Der gesetzliche Pfandrechtstitel der Ehefrau und der Kinder begründet jedoch nur einen Anspruch auf Sicherstellung in dem einfachen Betrage der Forderung.

Pfandschein[44]).

Art. 14. Eine vorgängige schriftliche Uebereinkunft wegen Bestellung eines Unterpfands ist nicht erforderlich.

Unter welcher Voraussetzung dagegen nach der Eintragung der Unterpfänder in das Unterpfandsbuch die Behörde für die Ausfertigung eines Pfandscheins, mag derselbe mit einer Schuld-Verschreibung verbunden werden, oder auf einen Auszug aus dem Unterpfandsbuche sich beschränken, zu sorgen habe, ist im Art. 191 näher bestimmt.

Die Ausstellung eines solchen Pfandscheins wird jedoch zur Gültigkeit des Unterpfands in keinem Fall erfordert.

---

40) Zu Art. 11, 12, 13 vergl. II, Abschn. 3, Tit. 6.
41) Vergl. I, §. 13 und II, §§. 157 u. 158.
42) S. auch die Art. 184—186 dieses Gesetzes und II, §§. 160—183.
43) II, §. 100.
44) Vergl. die Art. 191—194 dieses Gesetzes, II, §§. 191—195 und die Art. 27 bis 32 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

Zweites Kapitel.

198

Von dem Rechtsgrunde, der Erwerbung, und dem Umfange des Unterpfands.

I. Rechtsgrund der Unterpfandsbestellung [45]).

Art. 15. Das Recht, eine Unterpfandsbestellung zu verlangen (der Pfandrechtstitel), kann sich gründen:

1) auf den erklärten Privatwillen;
2) auf den Ausspruch des Gesetzes.

1) Von dem auf Privatwillen beruhenden Pfandrechtstitel.

Art. 16. Der Privatwille wird erklärt:

a) durch letzte Willens-Verordnung;
b) durch Vertrag.

a) Vom letztwilligen Pfandrechtstitel.

Art. 17. Die Gültigkeit eines durch letzte Willens-Erklärung ertheilten Pfandrechtstitels, es mag in Folge desselben die Schuld des Testirers, oder die Schuld eines Dritten durch Unterpfand zu versichern seyn, hängt einzig von dem Rechtsbestande der letztwilligen Verordnung ab [46]).

b) Vom vertragsmäßigen Pfandrechtstitel.

Art. 18. Zur Gültigkeit des vertragsmäßigen Pfandrechtstitels wird erfordert, daß derjenige, welcher dem Andern ein Pfandrecht einräumen will, die Fähigkeit habe, über sein Vermögen zu verfügen, und wenn er als Verwalter eines fremden Vermögens handelt, daß er für Rechnung desselben eine Schuldverbindlichkeit einzugehen und Güter zu verpfänden ermächtigt sey.

Art. 19. Ist auch ein Schuldner der Verwaltung seines Vermögens noch nicht entsetzt; so kann gleichwohl von ihm ein Unterpfand nicht mehr bestellt werden, wenn er dem Gemeinderath oder dem Gericht seine Ueberschuldung angezeigt; oder wenn der Gemeinderath, wegen Besorgniß einer Ueberschuldung, bei dem Oberamts-Gericht || auf 199
Untersuchung des Vermögens des Schuldners von Amtswegen angetragen hat; oder wenn ohne einen solchen Antrag dem Gemeinderath von dem Oberamts-Gericht der Auftrag zur Vermögens-Untersuchung ertheilt worden ist; oder wenn die Behörde auf den Grund der Kenntniß von dem Vermögensstande des Schuldners eine Unterpfandsbestellung schon einmal abgelehnt hat. In allen diesen Fällen ist sogleich die erforderliche Bemerkung in das Unterpfandsbuch einzutragen. Eine nach solchem Eintrage und vor gesetzmäßiger Entfernung des Grundes desselben geschehene Verpfändung ist nichtig [47]).

Art. 20. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind auch bei den Gerichtshöfen analog in Anwendung zu bringen.

Insbesondere bei Verpfändung des Eigenthums einer Frauensperson für eine fremde Schuld [48]).

Art. 21 [49]). Eine Frauensperson unter Beiziehung ihres Kriegs-

45) I, §. 2 und II, §§. 70—100. — 46) I, §. 74.
47) I, §. 15, II, §. 72 und Formul. Lit. C, und Gesetz vom 5. Sept. 1839, betr. die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und Strafen, Art. 23—25.
48) Vergl. Ergänzungs-Gesetz Art. 1 ff., I, §. 17 und II, §§. 134—142.
49) Die Art. 21 u. 22, soweit sie eine besondere Belehrung der Frauen über die ihnen zustehenden Rechts-Wohlthaten und einen Verzicht auf solche erfordern, sind durch Art. 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1828, und das Erforderniß der Beiziehung eines Kriegsvogts ist durch Art. 2 desselben Gesetzes aufgehoben und durch Art. 6—12 ersetzt worden.

vogts kann ihr Eigenthum für eine fremde Schuld nur unter der Voraussetzung gültig verpfänden, daß sie entweder von der versammelten Unterpfandsbehörde, oder von einer wenigstens aus drei Mitgliedern bestehenden Deputation derselben, über die rechtlichen Wirkungen der Verpfändung gehörig belehrt worden sey und auf die ihr in dieser Beziehung zustehenden Rechts-Wohlthaten ausdrücklich Verzicht geleistet habe.

Das Erforderniß einer besondern Bekräftigung des erwähnten Verzichts durch Angelobung an Eidesstatt ist hiermit aufgehoben.

Art. 22. Diese Bestimmungen sind auch auf Ehefrauen anwendbar. Wird das Eigenthum einer solchen für eine Schuld des Ehemannes verpfändet; so ist die Zuziehung eines gesetzmäßig bestellten besonderen Geschlechts-Vormunds nothwendig.

Bei der Schuld eines Dritten genügt es an der Beistimmung des Ehemannes, als gesetzlichen Kriegsvogts.

Art. 23. Insonderheit kann bei Ehen, wo keine allgemeine Gütergemeinschaft Statt findet, ein der Ehefrau eigenthümlich zugehöriges
200 Gutsstück, für eine den Ehemann || ausschließend angehende Schuld, nur unter den hievor bemerkten Voraussetzungen rechtsgültig verpfändet werden.

Eben dieses tritt ein, wenn das Eigenthum der Ehefrau im Falle einer von den Ehegatten gemeinschaftlich übernommenen Verbindlichkeit auch für den Antheil des Ehemannes verpfändet werden soll.

Wird hingegen ein dem Ehemann zugehöriges Gut für eine gemeinschaftliche Schuld verpfändet; so erstreckt sich das Unterpfand auch ohne besondere Erklärung des Ehemannes auf die ganze Schuld.

Art. 24. Wenn bei einer zwischen den Ehegatten bestehenden Errungenschafts-Gemeinschaft eine Schuld im Interesse dieser Gemeinschaft übernommen wird; so kann der Ehemann auch ohne die Ehefrau die unter der Errungenschaft begriffenen Gutsstücke vollgültig verpfänden.

Art. 25. Gleiches findet bei der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, selbst in Ansehung der von der Ehefrau in die Ehe gebrachten Vermögenstheile Statt, in so fern nicht das Verwaltungsrecht des Ehemannes entweder durch gesetzliche Bestimmung oder durch Vertrag beschränkt ist.

Art. 26. Ist die erkennende Behörde im Zweifel, ob in der Ehe des Verpfänders eine allgemeine Gütergemeinschaft Statt finde, oder nicht; so liegt ihr ob, hierüber vor allen Dingen zuverläßige amtliche Erkundigung einzuziehen.

2) Von dem gesetzlichen Pfandrechtstitel [50]).

Art. 27. Vermöge des Gesetzes können die Bestellung eines Unterpfands unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen verlangen:

1) die Ehefrauen;
2) die Kinder;
3) die Pflegbefohlenen und die milden Stiftungen;
4) die Legatarien, und die Erbschafts-Gläubiger;
201 || 5) die Bau-Gläubiger:
6) die auf den Erlös aus einem im Wege der Hülfsvollstreckung veräußerten Gut angewiesenen und nicht baar befriedigten Gläubiger;

50) Nähere Vorschriften über die Berechtigung oder Verpflichtung der Gemeinderäthe und anderer Stellen, Pfandrechtstitel von Amtswegen geltend zu machen, enthält II, §§. 81—100 u. 198 ff.

7) diejenigen, welchen vermöge richterlichen Spruches Sicherheit durch Unterpfänder zu gewähren ist.

Der Ehefrauen [51]).

Art. 28. (1) Der Ehefrau steht ein gesetzlicher Pfandrechtstitel auf das unbewegliche Vermögen des Ehemannes, hinsichtlich des von ihr bei Eingehung der Ehe oder während derselben dem Ehemann zugebrachten, sowohl eigenthümlichen als in ihrer Nutznießung stehenden beweglichen Vermögens zu. Gleiches Recht hat dieselbe wegen des Erlöses aus den von ihr bei oder nach Eingehung der Ehe eingebrachten und während der Ehe veräußerten unbeweglichen Vermögensstücken. Auch erstreckt sich dieser Pfandrechtstitel auf das der Ehefrau vermöge Ehe-Vertrags zugesicherte Witum, so wie auf die vertragsmäßige Gegenschenkung [52]).

Art. 29. Diesen Anspruch der Ehefrau auf Bestellung eines Unterpfands kann bei Eingehung der Ehe diejenige obrigkeitliche Behörde auch unaufgefordert geltend machen, welcher die Errichtung der Beibringens-Inventarien obliegt [53]).

Der Ehefrau, so wie ihrem Vater oder Vormund, steht zu jeder Zeit das Recht zu, die Bestellung eines Unterpfands zu verlangen.

Art. 30. Die von der Ehefrau in die Ehe gebrachten, oder von ihr während derselben erworbenen unbeweglichen Vermögensstücke sind als Eigenthum der Ehefrau in die öffentlichen Bücher einzutragen [54]).

Art. 31. Wenn bei Vollziehung des Pfandrechtstitels der Ehefrau für ihr Beibringen sich zeigt, daß nicht so viel freies Vermögen im Besitze des Ehemanns ist, als sie zu ihrer Sicherstellung bedarf; so steht ihr, wofern sie baares Geld eingebracht hat, oder ihr Beibringen in solches verwandelt worden ist, die Befugniß zu, mit || jenem 202
Gelde versicherte Gläubiger zu befriedigen und in deren Pfandrechte einzutreten.

Art. 32. Besitzt der Ehemann keine Immobilien; so kann eine allgemeine Vormerkung des Pfandtitels für die bestimmte Summe des nach Art. 28 zu versichernden Vermögens der Ehefrau, in dem Unterpfandsbuche, unter dem Namen des Ehemannes, von der Ehefrau oder ihren Angehörigen (Art. 29) verlangt werden [55]).

Die Unterpfands-Behörde haftet in diesem Falle der Ehefrau oder ihren Erben dafür, daß die von dem Ehemanne späterhin etwa erworbenen Immobilien nicht ohne vorgängige Berücksichtigung jenes Pfandrechtstitels an Dritte verpfändet werden. (Vergl. Art. 80.) [56])

Der Kinder [57]).

Art. 33. (2) Den Kindern kommt ein gesetzlicher Pfandrechtstitel auf die Immobilien der Eltern zu, wegen ihres in der gesetzlichen Verwaltung der Eltern stehenden beweglichen Vermögens, so wie wegen des Erlöses aus ihren eigenthümlichen unbeweglichen Gütern, welche während der elterlichen Verwaltung veräußert worden sind.

Art. 34. Diesem Grundsatze gemäß ist den Kindern insbesondere in dem Falle, wenn ihnen in Gemeinschaft mit dem zur Nutznießung

51) II, §. 75.
52) In Betreff der Frage von der Ausdehnung des gesetzlichen Pfandrechtstitels der Ehefrauen auf ein blos versprochenes Heirathgut vergl. den Normal-Erlaß vom 25. Aug. 1828, im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 92.
53) II, §§. 81 u. 82. — 54) I, §§. 26 u. 27.
55) Vergl. den in Note 52 angeführten Normal-Erlaß.
56) II, §§. 204 u. 208. — 57) I, §. 47 und II, §§. 83—87 u. 109—126.

berechtigten Ascendenten eine Erbschaft anfällt, Sicherheit durch Unterpfänder für den Ueberschuß zu leisten, um welchen der Betrag ihrer Erbschaftsforderung den Werth der ihnen als wahres Eigenthum zugefallenen erbschaftlichen Güterstücke übersteigt.

Auch ist, wenn Erbschaftsschulden vorhanden sind, bei Bestimmung des Betrags, für welchen die Kinder durch Unterpfänder sicher gestellt werden sollen, nicht bloß die nach Abzug der Schulden sich ergebende reine Erbschaftsforderung der Kinder, sondern zugleich auch der Antheil, für welchen dieselben den Erbschaftsgläubigern haften, in Berechnung zu nehmen.

Die Vorschrift der Commun-Ordnung Cap. II. §. 14, S. 58 ist hiermit aufgehoben [58]).

203 ‖ Art. 35. Wenn die Eltern keine verpfändbaren Gegenstände besitzen; so findet zu Gunsten der Kinder die im Art. 32 gestattete allgemeine Vormerkung des Pfandrechtstitels, mit der dort bezeichneten Wirkung Statt [59]).

Art. 36. Schreitet die überlebende Mutter zur weiteren Ehe, so können ihre Kinder zur Sicherung ihres Vermögens den der Mutter wegen ihres Beibringens zustehenden Pfandrechtstitel (Art. 28) gegen den Stiefvater geltend machen.

Der Pflegbefohlenen und der milden Stiftungen.

Art. 37. (3) Den Minderjährigen und anderen unter Vormundschaft gestellten Personen, ingleichen den milden Stiftungen, steht ein gesetzlicher Pfandrechtstitel auf das Vermögen der Vormünder oder Verwalter wegen Forderungen aus der Verwaltung alsdann zu, wenn bei Ablegung der Rechnung sich ein solcher Anspruch ergeben hat, und die Hülfsvollstreckung gegen den Pfleger oder Verwalter nicht sogleich bewirkt werden kann [60]).

Der Legatarien; und der Erbschaftsgläubiger.

Art. 38. (4) Derjenige, welcher aus einer Erbschaft ein Vermächtniß anzusprechen hat, dessen Ausbezahlung nicht sogleich nach dem Erbschaftsantritt begehrt werden kann, ist befugt, die Bestellung eines Unterpfands auf den ererbten unbeweglichen Vermögensstücken von dem zu verlangen, welchem die Entrichtung des Vermächtnisses von dem Erblasser auferlegt worden [61]).

Art. 39. Desgleichen steht den Erbschaftsgläubigern ein gesetzlicher Pfandrechtstitel auf das zur Erbschaftsmasse gehörige Vermögen zu.

Die Bewirkung der Unterpfandsbestellung, oder der einstweiligen speciellen Vormerkung, liegt der Theilungsbehörde von Amtswegen ob, insoweit nicht für die alsbaldige baare Befriedigung der Erbschafts-Gläubiger gesorgt werden kann, oder von denselben nicht sogleich, mit

204 gänzlicher Entlassung ihres bisherigen Schuldners, ‖ einzelne Erben oder Erbschaftsschuldner als ihre Schuldner angenommen werden [62]).

Art. 40. Ist der Vorschrift des vorstehenden Artikels keine Genüge geschehen; so erstreckt sich das außerordentliche Absonderungsrecht des Gläubigers auf alle diejenigen Erbschaftsstücke, deren Absonderung der Gläubiger innerhalb drei Jahren nach dem Antritte der Erbschaft ge-

58) I, §§. 54—58, II, §§. 95 u. 120.
59) II, §§. 204, 208, und Art. 41 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
60) II, §§. 77 u. 88.
61) II, §. 78 und Art. 64 des Gesetzes von 21. Mai 1828.
62) II, §§. 89—98, und Art. 54—63 des soeben gedachten Gesetzes.

richtlich verlangt hat; vorausgesetzt, daß diese Gegenstände alsdann noch bei dem Erben vorhanden seyen, und unbeschadet der bis zu geschehener Vormerkung des Anspruchs im Unterpfandsbuche, gesetzmäßig bestellten oder vorgemerkten Unterpfänder[63]).

Art. 41. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch im Falle einer elterlichen Vermögens-Uebergabe rücksichtlich der auf der Uebergabsmasse haftenden Schulden, so wie in Ansehung der auf den überlebenden Gatten übergehenden Schulden des zuvor verstorbenen Gatten ihre Anwendung, wenn jener in dem Genusse und in der Verwaltung des gesammten Vermögens verbleibt[64]).

Der Bau-Gläubiger.

Art. 42. (5) Baumeister, Bau-Unternehmer, und überhaupt diejenigen, welchen eine Forderung für geleistete Arbeit, oder gelieferte Materialien zu Errichtung, Wiederherstellung, oder Ausbesserung eines Gebäudes oder baulichen Werkes zusteht, sind eine Unterpfandsbestellung auf dieses Gebäude oder Werk zu verlangen berechtigt.

Der eingewiesenen Gläubiger.

Art. 43. (6) Wenn auf das Gut eines Schuldners die Hülfsvollstreckung erkannt worden, und nicht baare Bezahlung des Kaufschillings erfolgt; so erlangt der Gläubiger hinsichtlich der noch rückständigen Forderungssumme einen gesetzlichen Pfandrechtstitel auf das im Wege der Exekution verkaufte Grundstück[65]).

Art. 44. Dieser Pfandrechtstitel (Unterpfandsvorbehalt) ist bei jedem obrigkeitlichen || Verkaufe mittelst alsbaldiger Eintragung 205
des Unterpfands auf der verkauften Sache unter dem Namen des neuen Erwerbers, von Amtswegen und bei strenger Verantwortlichkeit der Behörde sogleich bei dem Erkenntniß über den Contrakt in Wirksamkeit zu setzen[66]).

Art. 45. In dem hievor erwähnten Falle, wie in Fällen des freiwilligen Verkaufs, begründet der, einzig die Sicherstellung der Contrakts-Forderung bezweckende Rechtsvorbehalt auf der veräußerten Sache, mag er als Eigenthums- oder als Unterpfands-Vorbehalt bezeichnet seyn, nur einen Pfandrechtstitel, mithin nur in Folge der Eintragung in das Unterpfandsbuch ein wirkliches Unterpfandsrecht.

Dagegen kann durch einen Vorbehalt ein wahres Eigenthumsrecht alsdann erhalten werden, wenn durch denselben nach der unzweifelhaften Absicht der Contrahenten die Uebertragung des Eigenthums aufgeschoben werden soll, oder wenn die Auflösung des ganzen Vertrags für den Fall der Nichtbezahlung des Kaufschillings als bedungen erscheint.

Der Cautions-Berechtigten.

Art. 46. (7) Ist eine Partei vermöge richterlicher Verfügung Sicherheit durch Unterpfänder zu fordern berechtigt; so erlangt sie dadurch einen gesetzlichen Pfandrechtstitel auf die Immobilien ihrers Schuldners[67]).

II. Erwerbung des Unterpfands.

Art. 47. Die Erwerbung des Unterpfands geschieht durch die Eintragung in das Unterpfandsbuch, nach vorgängigem obrig-

63) Vergl. Art. 205 des Einführungs-Gesetzes und Art. 20 des Gesetzes vom vom 21. Mai 1828.
64) II, §§. 95, 127—129. — 65) Vergl. Art. 56 des Executions-Gesetzes.
66) II, §. 98, und Bekanntmachung vom 11. Juni 1832, in Betreff der Eintragung vorbehaltener Unterpfandsrechte. — 67) II, §. 80.

keitlichen Erkenntnisse über die rechtliche Zuläßigkeit der Unterpfands-Bestellung. (Vergl. II. Titel.) [68])

Ohne jene Eintragung ist ein Unterpfand nicht vorhanden, selbst wenn von der Obrigkeit ein Pfandschein ausgestellt worden seyn sollte.

Art. 48. Zur Herstellung des Beweises, daß über die Unterpfandsbestellung erkannt worden, genügt es hinsichtlich des formellen Rechtsbestandes des Unterpfands an dem gesetzmäßig vollzogenen Eintrag in dem Unterpfandsbuche. (Vergl. Art. 192, 193.) [69]).

206 || Ein Gegenbeweis aus den amtlichen Protokollen oder anderen Akten ist in der erwähnten Hinsicht ausgeschlossen.

III. Umfang des Unterpfands [70]).

a) In Ansehung der verpfändeten Sache.

Art. 49. Das Unterpfandsrecht begreift in sich:

1) die Hauptsache mit den etwaigen Zugehörungen (Art. 3, 51.);
2) den Zuwachs der Hauptsache, von Zeit der geschehenen Verpfändung an;
3) die natürlichen Früchte, welche zur Zeit der Erhebung der Schuld- oder Pfandklage, oder der Erkennung des Gants, noch nicht abgesondert sind, so wie diejenigen, welche von diesem Zeitpunkt an erhoben werden;
4) die bürgerlichen Früchte, welche in gedachtem Zeitraume fällig werden.

Art. 50. Hat inzwischen ein Pächter in Gemäßheit des Pachtvertrags das Pachtgeld vorausbezahlt; so können ihm die Früchte des laufenden Jahres nicht entzogen werden. Wird hiebei der Angriff des verpachteten Guts vor dem Bezug der Früchte verhängt, so ist der Pächter deshalb von dem Erlöse des Unterpfands zu entschädigen.

Art. 51. Ist mit einer unbeweglichen Sache eine Gesammtheit von beweglichen Zugehörungen verpfändet (Art. 3); so unterliegen dem Pfandrechte alle die einzelnen, auch später erworbenen Sachen, welche zur Zeit der Erhebung der Pfandklage jene Eigenschaft haben.

Art. 52. Wenn die Sache, worauf der Gläubiger ein Unterpfand erworben hat, durch eine mit oder ohne Verschulden des Eigenthümers entstandene Verschlimmerung der Substanz im Werthe so gemindert ist, daß sie dem Gläubiger für seine Forderung nicht mehr hinlängliche (Art. 13) Sicherheit gewährt; so kann dieser, in Ermangelung einer zu Ergänzung der Sicherheit von dem Schuldner dargebotenen anderwei-

207 || ten Verpfändung, gleichbald Zahlung fordern, wenn auch die Verfallzeit noch nicht eingetreten ist.

Doch muß der Gläubiger, wenn die Forderung eine unverzinsliche ist, den Abzug der Zwischenzinsen sich gefallen lassen.

b) In Ansehung der Forderung.

Art. 53. Die Versicherung der in das Unterpfandsbuch eingetragenen Forderung beschränkt sich der Regel nach auf den Betrag der Hauptsumme.

Soll das Unterpfand auch für Zinsen, die vor Anstellung der Schuld- oder Pfandklage entstanden, haften; so muß in dem Unterpfandsbuche ausdrücklich bemerkt seyn, daß die Forderung verzinslich sey. (Art. 49, 113.) [71])

---

68) II, §§. 184—190.
69) S. Art. 27—32 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
70) II, §§. 154—156. — 71) II, §. 156.

Art. 54. Ist die Verzinslichkeit der Forderung im Unterpfandsbuche bemerkt; so erstreckt sich gleichwohl das Unterpfandsrecht nur auf die Zinsen vom laufenden Jahr und auf den Zins-Rückstand von zwei Jahren [72]).

Eine im Voraus getroffene Uebereinkunft, daß das Unterpfandsrecht hinsichtlich künftiger Zinsen auf einen längeren, als den eben erwähnten Zeitraum ausgedehnt seyn soll, ist ungültig.

Dagegen können bereits erwachsene Zins-Rückstände, ohne Beschränkung auf ein Zeitmaas, so wie aufgelaufene Verzugszinsen nach besonderer Uebereinkunft des Schuldners und des Gläubigers, mittelst Eintrags in das Unterpfandsbuch für eine bestimmte Summe und auf ein bestimmtes Unterpfand (Art. 10, 11) gedeckt werden [73]).

Art. 55. Die durch das Einklagen der Forderung dem Gläubiger verursachten Kosten sind unter der Versicherung nicht begriffen.

|| Drittes Kapitel. 208

Von den Grundlagen der Unterpfandsbücher, und von der Oeffentlichkeit des Unterpfandswesens.

I. Grundlagen der Unterpfandsbücher.

Art. 56. Die allgemeine Grundlage des Unterpfandsbuchs ist das Güterbuch [74]).

Regel.

Art. 57. Als Eigenthümer einer unbeweglichen Sache gilt, in Beziehung auf Verpfändung, derjenige, welcher als solcher im Güterbuche eingetragen ist.

Entsteht über die Richtigkeit dieses Eintrags irgend ein Zweifel; so kann vor dessen vollständiger Hebung eine Verpfändung nicht vor sich gehen [75]).

Ausnahmen.

Art. 58. Wo zur Zeit noch keine Güterbücher bestehen, muß, so lange solche nicht angelegt sind, vor jeder Eintragung eines Unterpfands oder Pfandrechtstitels in das Unterpfandsbuch, auf das Kaufbuch oder auf andere Urkunden der Erwerbung eines Gutes zurückgegangen, und unter Beziehung auf diese muß sodann im Unterpfandsbuche das Eigenthumsrecht des Verpfänders nachgewiesen werden [76]).

Namentlich findet zur Zeit diese Bestimmung ihre Anwendung auf exemte Güter.

Art. 59. Auf gleiche Weise müssen so lange, als der dermaligen Einrichtung zufolge nicht jede Besitzveränderung sogleich in das Güterbuch eingetragen werden kann, bei einer Verpfändung die Kaufbücher und beziehungsweise die Inventur- und Theilungs-Akten von dem neuesten Zeitraume, mit dem Güterbuche verglichen werden.

Art. 60. Unter dem Namen des neuen, im Güterbuche noch nicht laufenden Erwerbers eines Guts darf kein Unterpfand bestellt werden, so lange nicht über den Vertrag, wodurch die Erwerbung geschehen, obrigkeitlich erkannt, oder da, wo es eines || Erkenntnisses nicht 209
bedarf, die Urkunde der Erwerbung, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, der Unterpfandsbehörde eingehändigt worden ist. Durch

72) Vergl. Art. 9 u. 18 des Prioritäts-Gesetzes. — 73) I, §. 13.
74) I, §§. 23—30, II, §§. 21—25, und Verfügungen vom 3. Dec. 1832 und 6. Dec. 1836. — 75) II, §. 102.
76) Vergl. unten Art. 67 und Art. 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

ein gegen diese Vorschrift bestelltes Unterpfand können die Rechte des bisherigen Besitzers nicht gefährdet werden [77]).

II. Oeffentlichkeit des Unterpfandswesens.

1) Oeffentlichkeit der darauf sich beziehenden Bücher.

Art. 61. Das Unterpfandsbuch ist ein öffentliches für alle diejenigen, deren Rechte und Interessen es berührt.

Die Einsicht desselben in Gegenwart eines Mitglieds der Unterpfandsbehörde oder des Aktuars ist Jedem so weit zu gestatten, als er ein Interesse dabei nachzuweisen vermag.

Art. 62. Unter gleicher Voraussetzung und mit gleicher Beschränkung kann Jeder von denjenigen öffentlichen Büchern, welche die Grundlage des Unterpfandsbuchs sind, namentlich von den Güter- und Contract-Büchern, Einsicht verlangen.

Art. 63. Desgleichen sind Jedem aus den, Art. 61 u. 62 genannten öffentlichen Büchern rücksichtlich der sein Interesse berührenden Stellen, auf Verlangen beglaubigte Auszüge mitzutheilen.

2) Folgen der Oeffentlichkeit.

Art. 64. Auf der Oeffentlichkeit des Unterpfandswesens beruht die Sicherheit desjenigen, welchem ein Unterpfand bestellt wird, sowie die Sicherheit des Verkehrs mit Forderungen, welche durch Unterpfänder gedeckt sind.

a) Sicherheit des ursprünglichen Pfandgläubigers.

Art. 65. Wer ein Unterpfand erwirbt, wird der Regel nach gegen alle ihm unbekannten Rechte und Ansprüche gesichert, welche zur Zeit dieser Erwerbung weder im Güterbuche noch im Unterpfandsbuche bemerkt gewesen.

210 || Art. 66. Hat dagegen bei der Unterpfandsbestellung die Unterpfandsbehörde die in jene Bücher eingetragenen, der Verpfändbarkeit im Wege stehenden Rechte oder Ansprüche eines Dritten (Art. 75) nicht berücksichtiget; so kann ein solches Versehen der Behörde dem Berechtigten keinen Nachtheil bringen: vorbehältlich der Entschädigungsklage des gefährdeten Pfandgläubigers gegen die schuldhaften Mitglieder der Unterpfandsbehörde.

Eben dieses findet Statt, wenn die nach dem Gesetz geforderte Einwilligung des Besitzers der Sache nicht, oder nicht auf zu Recht bestehende Weise ertheilt wird.

Art. 67. So weit in den, Art. 58 u. 59 bezeichneten Fällen die Stelle der Güterbücher durch andere öffentliche, in den Händen der Unterpfandsbehörde befindlichen Urkunden vertreten wird, kann es dem Inhaber solcher Rechte, deren Eintragung nicht ausschließend dem Unterpfandsbuche vorbehalten ist (Art. 160), keinen Nachtheil bringen, wenn bei einer Unterpfandsbestellung diese Rechte, ungeachtet sie aus jenen Urkunden zu ersehen gewesen wären, unberücksichtigt geblieben sind.

Art. 68. So weit ferner nach der dermaligen Einrichtung (Art. 59) es von demjenigen, welcher Grundeigenthum erwirbt, nicht abhängt, die gleichbaldige Eintragung im Güterbuche zu bewirken; so kann es ihm nicht schaden, wenn eine solche Erwerbung, worüber entweder obrigkeitlich erkannt ist, oder über welche, sofern es eines Erkenntnisses nicht bedarf, die Urkunde der Erwerbung der Unterpfandsbehörde eingehändigt worden (Art. 60), gleichwohl bei der nachherigen Vornahme der allge-

77) Vergl. [illegible] oben, I, §. 12 und II, §§. 21, 23.

meinen Richtigstellung des Güterbuches nach dem neuesten Stande, gänzlich unberücksichtigt geblieben ist.

Ebensowenig kann es dem Grundeigenthümer nachtheilig seyn, wenn bei diesem Geschäfte durch eine Verwechslung ein anderes Gut ihm, oder wenn jenes Gut einem Dritten zugeschrieben worden ist [78]).

Art. 69. Auf gleiche Weise kann es dem Eigenthümer nicht schaden, wenn ihm in Folge einer ähnlichen Unrichtigkeit oder Verwechslung ein Gut, das er wirklich besitzt und || in Ansehung dessen er bis 211
dahin im Güterbuche als Eigenthümer eingetragen gewesen, ohne sein Vorwissen bei dem erwähnten Geschäft abgeschrieben worden.

Art. 70. Endlich kann durch die unstatthafte Löschung eines Unterpfands das Recht des früheren Gläubigers nicht aufgehoben werden. (Art. 222.)

Art. 71. Die vorstehenden Ausnahmen von der im Art. 65 aufgestellten Regel sind buchstäblich zu erklären, und lassen eine Ausdehnung in keinem Falle zu.

Auch ist die Behörde, welcher die Führung des Güterbuchs obliegt, wegen des durch ihr Versehen entstandenen Nachtheils strenge verantwortlich. (Vergl. Art. 233.)

b) Sicherheit der Nachfolger des Erwerbers eines Unterpfands [79]).

Art. 72. Jeder, auf welchen eine durch Unterpfänder versicherte Forderung übertragen wird, kann zur Zurückweisung der Ansprüche Dritter die Rechte seines Vorgängers geltend machen.

Ueberdieß ist derjenige, welcher eine versicherte Forderung auf den Grund der Einträge in das Unterpfandsbuch mit lästigem Titel und in gutem Glauben, eigenthümlich oder pfandweise (Art. 4), erwirbt, selbst gegen diejenigen nicht eingetragenen Ansprüche und Einwendungen des Hauptschuldners oder Dritter gesichert, welche der Vorgänger in Folge seiner eigenen Handlungen oder wegen eigener Wissenschaft gegen sich anerkennen müßte (vergl. Art. 81, 82, 85, 89, 97, 111); vorbehältlich der in Beziehung auf dergleichen Einwendungen in den Art. 86 ff. enthaltenen näheren Bestimmungen.

c) Ausschließung der Verjährung.

Art. 73. Gegen eine Forderung, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen ist, kann weder rücksichtlich der Hauptsumme derselben, noch in Ansehung der damit verbundenen Unterpfänder, die Verjährung ihren Anfang nehmen, so lange nicht der Eintrag gelöscht, oder von dem die Löschung nachsuchenden Berechtigten eine Verwahrung || deshalb 212
eingetragen ist [80]). Dagegen kommen rücksichtlich der aus der Forderung verfallenen Zinsen, die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung in Anwendung.

III. Sicherstellung von Rechten durch Einträge in die öffentlichen Bücher [81]).

a) Sicherstellung von Rechten in Beziehung auf ein Gut überhaupt.

Art. 74. Ein Dritter, welchem hinsichtlich der verpfändeten Sache ein Recht zusteht, kann dasselbe, wenn er es vor der Eintragung des Unterpfandsrechts nicht gewahrt hat, nachher gegen den eingetragenen Pfandgläubiger nicht mehr geltend machen.

78) II, §. 24. — 79) Vergl. Art. 44 u. 45 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
80) Vergl. Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 19.
81) Vergl. zu Art. 74—88 II, Abschn. 4, und die Art. 20—22 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

Art. 75. Zu Vermeidung dieses Nachtheils muß derjenige, der ein dingliches oder ein auf Erwerbung oder Wiedererlangung eines Guts abzweckendes persönliches Recht bescheinigen kann, und welcher besorgt, es möchte dieses durch Eintragung eines Unterpfands auf der von ihm angesprochenen Sache gefährdet werden, die Bemerkung seines Anspruchs entweder in dem Unterpfandsbuche oder in dem Güterbuche (Art. 160) bewirken.

Art. 76. Diese Verwahrung hat die Wirkung, daß, so lange sie nicht gelöscht ist, der Besitzer des Grundstücks eine, jenem Anspruche nachtheilige, Verfügung bloß bedingt vorzunehmen befugt ist, und daß die Gültigkeit der Letzteren davon abhängt, ob zu Gunsten des Protestirenden oder zu dessen Nachtheil eine rechtskräftige Entscheidung über seinen Anspruch erfolgt.

Art. 77. Fällt die Entscheidung für den sich Verwahrenden aus; so erstreckt sich ihre Wirkung rückwärts auf die Zeit der eingelegten Verwahrung: die seit der Verwahrung auf den in Anspruch genommenen Gegenstand bestellten Unterpfänder verbinden daher jenen nicht; vorbehältlich jedoch der für den Fall des Art. 8 gegebenen Bestimmung.

Art. 78. Wenn dagegen das angesprochene Recht dem Protestirenden in dem rechtskräftigen Urtheile nicht zuerkannt wird; so muß
213 die Verwahrung im Unterpfands- oder || Güterbuche gelöscht werden, und die bedingten Einträge und Verfügungen werden rückwärts unbedingt gültig.

b) Sicherstellung von Pfandrechtstiteln [82]).

Art. 79. Eben diese Wirkung tritt bei einem in Anspruch genommenen Pfandrechtstitel ein.

Ist dieser Titel gehörig bescheinigt; so kann, wenn gleich zur Zeit entweder das Recht selbst noch bestritten wird, oder bloß die Summe der zu versichernden Forderung noch nicht ausgemittelt, oder sonst irgend eine Ergänzung erforderlich ist, dieses Streites oder Mangels ungeachtet, das Pfandrecht einstweilen sogleich vorgemerkt werden. Wird der Anspruch in der Folge für begründet erkannt, oder der Anstand beseitigt; so ist das Unterpfand als zur Zeit der eingetragenen Vormerkung erworben zu betrachten.

Art. 80. Zu Begründung dieser Wirkung wird jedoch erfordert, daß die Vormerkung auf ein bestimmtes Vermögensstück geschehen sey.

Daher kann die allgemeine, auf künftige Erwerbungen sich beziehende Vormerkung eines Pfandrechtstitels, welche nach Art. 32 und 35 ausschließend den Ehefrauen und den Kindern eingeräumt ist, der Gültigkeit und Wirksamkeit später bestellter Unterpfänder nicht nachtheilig seyn, wenn hierbei eine solche Vormerkung nicht beachtet worden seyn sollte.

Art. 81. Ein nicht vorgemerkter Pfandrechtstitel kann zum Nachtheil eines in das Unterpfandsbuch eingetragenen Pfandgläubigers, so wie gegen den in das Güterbuch eingetragenen neuen Erwerber nicht geltend gemacht werden (vergl. Art. 45). In dieser Beziehung findet auch die im Art. 89 bestimmte Ausnahme keine Anwendung.

c) Sicherstellung besonderer Vorzugsrechte [83]).

Art. 82. Die in den Art. 74—79 aufgestellten Grundsätze treten
214 auch alsdann ein, wenn || einem Gläubiger, welchem mit anderen [illegible] auf eben derselben Sache ein Unterpfandsrecht zusteht,

und §. 198 ff. — 83) II, §. 209.

entweder ursprünglich (Art. 97) oder erst später (Art. 104) ein besonderer Vorzug eingeräumt worden ist, soferne derselbe dieses Vorzugsrecht auch gegenüber von künftigen Cessionarien oder Faustpfand-Gläubigern desjenigen, welcher ihm solches eingeräumt hat, sicherstellen will.

d) Sicherung der Rechte des Eintritts in die Stelle eines befriedigten Gläubigers [84]).

Art. 83. Auf welche Weise und in welcher Richtung das, entweder auf dem Gesetze oder auf besonderer Uebereinkunft mit dem Schuldner beruhende Recht des Eintritts in die Stelle eines befriedigten Gläubigers, in dem Unterpfandsbuche bemerkt werden müsse, ist in den Art. 105—111 festgesetzt.

e) Sicherstellung der Rechte der Cessionarien und Faustpfand-Gläubiger [85]).

Art. 84. Der Cessionar einer mit Unterpfändern versehenen Forderung, so wie derjenige, welchem eine solche verpfändet wird (Art. 4), hat zur Sicherstellung seiner Rechte die Eintragung der Cession oder Verpfändung in das Unterpfandsbuch zu bewirken.

Ist die wirkliche Eintragung noch einem Anstande unterworfen (Art. 202); so findet auf den Antrag des Betheiligten eine vorläufige Bemerkung in dem Unterpfandsbuche mit der in dem Art. 77 und 78 bezeichneten Wirkung Statt.

Art. 85. Versäumen Cessionarien oder Faustpfand-Gläubiger die Eintragung ihres Rechts im Unterpfandsbuche zu bewirken; so müssen sie die auch nach der Erwerbung dieses Rechts von dem ursprünglichen Gläubiger hinsichtlich der Hauptforderung oder der Unterpfänder getroffenen Verfügungen, vorbehältlich der Entschädigungs-Ansprüche an denselben, gegen sich anerkennen; es wäre dann, daß dem Schuldner oder dem betheiligten Dritten etwas Betrügliches dabei zur Last fiele.

Namentlich kann eine dem ursprünglichen Gläubiger in gutem Glauben geleistete Zahlung von jenen nicht angefochten werden.

f) Sicherstellung der Einreden des Schuldners [86]).

215 Art. 86. Gegenüber von dem ursprünglichen Gläubiger und dessen Erben wird der Schuldner seiner Einreden in Ansehung der durch Unterpfänder versicherten Forderung in keinem Falle verlustig, und es kann die Unterlassung der Eintragung dieser Einreden in das Unterpfandsbuch, mögen solche schon zur Zeit der Pfandbestellung begründet, oder erst nachher entstanden seyn, dem Schuldner in jener Beziehung, den hiernach (Art. 87) erwähnten Fall ausgenommen, keinen Nachtheil bringen.

Art. 87. Insbesondere kann bei Geld-Darlehen der Schuldner, wenn die vertragsmäßige Summe vom Gläubiger noch nicht, oder nicht ganz entrichtet ist, auch nach der Eintragung sich wegen des nicht empfangenen Geldes verwahren. Doch muß er, soll der Beweis der Bezahlung auf den Gläubiger fallen, diese Verwahrung innerhalb dreißig Tagen in dem Unterpfandsbuche vormerken lassen, oder innerhalb dieser Zeit im gerichtlichen Wege deshalb eine Einrede vorbringen. Die erwähnte Frist lauft von dem Tage der Ausfertigung des Pfandscheins. (Art. 14.)

Ist die Verwahrung in dem Unterpfandsbuche innerhalb der Frist nicht erfolgt; so findet nach Verfluß der Letzteren die Einrede nur mit

84) II, §§. 210—213. — 85) II, §§. 214—220.
86) I, §. 5, und II, §§. 221—223.

der Wirkung Statt, daß solche von dem Schuldner erwiesen werden muß[87]).

Art. 88. Gegen einen Dritten hingegen, welcher die eingetragene Forderung durch lästigen Rechtstitel und in gutem Glauben erworben hat, oder welchem sie unter gleicher Voraussetzung verpfändet worden, können von dem Schuldner Einreden wider die ursprüngliche Richtigkeit der Forderung, so wie später entstandene Einreden, namentlich der Zahlung oder der Compensation, nur dann geltend gemacht werden, wenn solche in dem Unterpfandsbuche zur Zeit des Eintrags der Erwerbung durch den Dritten, vorgemerkt sind, oder von dem Schuldner auf die Benachrichtigung von dem Vorhaben dieser Eintragung gleichbald angezeigt werden.

IV. Allgemeine Bestimmung.

Art. 89. Gegen den Nachtheil, welcher aus der Versäumniß eines
216 Berechtigten entsteht, || findet, selbst unter Voraussetzung der allgemeinen Bedingungen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt; es wäre dann, daß der Gläubiger das nicht vorgemerkte Recht gekannt hätte, oder daß derselbe der Wiedereinsetzung ungeachtet dennoch befriedigt werden könnte[88]).

Viertes Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen des Pfandgläubigers und des Schuldners.

Art. 90. Durch das Unterpfand erlangt der Gläubiger das dingliche Recht, seine Befriedigung aus der für die Forderung verpfändeten Sache zu begehren. Er kann aber auch, unbeschadet seines Pfandrechts, die persönliche Klage aus dem in der Hauptsache eingegangenen Rechtsgeschäfte anstellen.

Erhält im ersten Falle der Gläubiger aus dem Unterpfande nicht seine vollständige Befriedigung; so bleibt ihm unbenommen, sich wegen des Ueberrestes mit der persönlichen Klage an den Schuldner oder an diejenigen zu halten, welche für die Forderung aus irgend einem Rechtstitel haften.

Auch findet die Verbindung der dinglichen Klage mit der persönlichen Statt. (Vergl. übrigens Art. 86, 87, 88[89]).

Art. 91. Der Nebenvertrag, durch welchen dem Gläubiger das Recht, die Veräußerung des Unterpfands zu bewirken, entzogen werden soll, ist ungültig.

Eben so ungültig ist eine Uebereinkunft, daß im Falle nicht geleisteter Zahlung das Unterpfand ohne Verkauf dem Gläubiger verfallen seyn soll.

Gleich kraftlos ist das dem Schuldner oder Eigenthümer abgenommene Versprechen, daß derselbe auf die Sache kein weiteres Unterpfand bestellen wolle.

Art. 92. Jeder Eigenthümer einer durch Unterpfand versicherten Forderung kann dieselbe mit dem Unterpfandsrechte ganz oder theilweise einem andern abtreten, und es geht mit Abtretung der Hauptforderung das damit verbundene Unterpfandsrecht, auch ohne besondere Erklärung, auf den Cessionar über. (Vergl. Art. 84, 85.)

---

87) Vergl. Art. 22 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
88) Vergl. Art. 81 oben.
89) Und Art. 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

|| Die Verbote in Betreff der Abtretung an einen Mächtigeren, so wie der Abtretung der Forderung eines Juden gegen einen Christen an einen Christen, werden in Beziehung auf Forderungen, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen sind, hiermit für aufgehoben erklärt [90]). 217

Art. 93. Dem Eigenthümer bleibt die Befugniß vorbehalten, über die von ihm verpfändete Sache so weit zu verfügen, als es ohne Verletzung der Sicherheit des Gläubigers geschehen kann.

Art. 94. Veräußert der Eigenthümer das Unterpfand; so kann der Pfandgläubiger verlangen, daß er zunächst aus dem Erlöse seine Bezahlung erhalte, und daß, wenn dieser Erlös zur Berichtigung seiner darauf versicherten Forderung nicht hinreicht, und der Verpfänder den Ausfall nicht befriedigend zu decken vermag, eine öffentliche Versteigerung eingeleitet werde (vergl. Art. 203 f.) [91]).

Namentlich können grundherrliche Abgaben nicht anders abgelöst werden, als wenn entweder der Pfandgläubiger einwilligt, oder das Ablösungs-Kapital zur Befriedigung des Gläubigers verwendet wird.

Art. 95. Der Verpfänder der Sache hat denjenigen Betrag anzusprechen, um welchen der Erlös die versicherte Forderung des Gläubigers übersteigt.

Jedoch kann, wenn der Verpfänder zugleich der Schuldner ist, der Pfandgläubiger außer dem Fall einer Concurrenz verlangen, daß er auch in Ansehung desjenigen, wofür das Unterpfand nicht haftet, namentlich wegen älterer Zinsenrückstände und wegen der Kosten (Art. 54, 55) sogleich aus dem Erlöse der Sache befriedigt werde.

Fünftes Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen der Pfandgläubiger unter sich [92]).

Art. 96. Ist eine Sache mehreren Gläubigern verpfändet; so wird die Ordnung, in welcher diese Pfandgläubiger, sowohl im Konkurse als außer demselben, ihre Befrie || digung aus dem Unterpfande verlangen können, einzig durch die Zeit des Eintrags ihrer Unterpfandsrechte in das Unterpfandsbuch oder durch die Zeit der speciellen Vormerkung bestimmt, wenn in letzterem Falle die Voraussetzungen des Art. 79 vorhanden sind [93]). 218

Art. 97. Sind mehrere Unterpfänder auf eben dasselbe Gut oder auf eben denselben bestimmten Theil eines Gutes in einer Sitzung der Unterpfandsbehörde eingetragen worden; so haben sämtliche darauf verwiesenen Gläubiger, wenn nicht ein bestimmter Vorrang durch besondere Uebereinkunft festgesetzt worden ist, unter sich gleiche Rechte, und es wird der Erlös aus der verpfändeten Sache, insofern er zu ihrer vollen Befriedigung nicht hinreicht, unter Alle, nach Verhältniß ihrer Forderungen, vertheilt. (Vergl. Art. 74 ff. und Art. 82 [94]).)

Art. 98. Ein Gläubiger, welchem mehrere Güterstücke in ungetheilter Summe verpfändet sind, ist aus denjenigen Gütern zu befriedigen, deren Angriff für Rechtsansprüche Anderer, oder für den Schuldner, am wenigsten nachtheilig ist und zugleich dem Gläubiger die gebührende Zahlung sichert.

90) Vergl. auch Art. 6 des Gesetzes vom 25. April 1828, in Betreff der Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen.
91) Und Art. 33—35 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
92) Vergl. Prioritäts-Gesetz Art. 7 ff.
93) Vergl. Art. 30 des Gesetzes vom 21. Mai 1828. — 94) II, §. 52.

Art. 99. Diesem gemäß werden bei einem Concurse, wenn einem oder mehreren Gläubigern verschiedene Güter in ungetheilter Summe verpfändet, und auf einem oder mehreren derselben Nachunterpfänder bestellt sind, die Erlöse aus diesen Gütern zusammen geworfen, und solche, so weit sie reichen, den sämtlichen auf die erwähnten Güter versicherten Pfandgläubigern nach der Zeitordnung ihrer Forderungen zuerkannt; jedoch in dem Maaße, daß gleichwohl die Befriedigung jedes Gläubigers auf den Erlös aus den ihm verpfändeten Gütern, vorbehältlich der über die Art der Verweisung ertheilten besonderen Bestimmung (Art. 103), beschränkt bleibt.

Art. 100. Nach diesem Grundsatze des Vorzugs der Zeit sind die jüngeren Gläubiger zum Nachtheil älterer nicht berechtiget, die Vertheilung der bevorzugten Forderungen nach dem Verhältnisse des Werthes der Unterpfänder zu verlangen.

219 || Dagegen kann der ältere Pfandgläubiger in der Ausübung des ihm in Beziehung auf verschiedene Unterpfänder zustehenden Wahlrechts in so weit nicht beschränkt werden, als davon seine Befriedigung wegen eigener späteren Hypothekar-Forderungen abhängt.

Art. 101. Ein Gläubiger, welcher bei der im Art. 99 erwähnten Concurrenz selbst alsdann, wenn die auf das ihm verpfändete Gut und zugleich auf die anderen Güter versicherten Forderungen ganz außer Berechnung gelassen werden, seine Befriedigung aus dem Erlöse des Guts entweder gar nicht oder nicht vollständig zu erwarten hat, bleibt, ohne Rücksicht auf den etwaigen Vorzug der Zeit, dem Grundsatze jenes Artikels zu Folge, von der Concurrenz ganz oder zum Theil ausgeschlossen.

Dagegen ist nach eben diesem Grundsatze demjenigen Gläubiger, welcher aus dem Erlöse des ihm verpfändeten Gutes in allen Fällen, nämlich auch bei voller Einrechnung der Forderungen der auf dieses Gut und zugleich auf die anderen Güter versicherten Gläubiger, seine Befriedigung zu erwarten hat, der Betrag seiner Forderung zuzuerkennen, wenn gleich anderwärts versicherte und in der Concurrenz begriffene Gläubiger ihr Pfandrecht früher erlangt haben sollten.

Art. 102. Uebersteigt der Erlös von einem verpfändeten Gute die Summe der darauf versicherten Schulden; so wird bei einem Concurse der Ueberschuß für die gemeine Masse ausgeschieden.

Sind hierbei für eine oder mehrere der auf jenem Gute haftenden Forderungen noch andere Güter solidarisch mitverpfändet; so ist, um den Ueberschuß zu berechnen, die ganze Schuldsumme, mit voller Einrechnung jener Forderungen, von dem Erlös in Abzug zu bringen.

Art. 103. Besteht in dem vorausgesetzten Falle einer Concurrenz der Erlös aus den zu Befriedigung der Gläubiger verkauften Unterpfändern theils in baarem Gelde, theils in Güterzielern; so sind im Wege der Verweisung die besseren Befriedigungsmittel stets den älteren Forderungen vor den jüngeren zuzutheilen, wenn und soweit dergleichen Mittel in dem Unterpfande der älteren Forderungen sich befinden.

(Zu Art. 98—103 s. die Beilage.)

220 || Art. 104. Der durch den früheren Eintrag erworbene Vorzug kann von dem Pfandgläubiger einem später eingetragenen Gläubiger, jedoch unbeschadet der Vorzugsrechte Anderer, abgetreten werden.

Die bloße Abtretung des Vorzugs begründet an sich nicht den Verzicht auf das Unterpfandsrecht; vielmehr rückt der Abtretende auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt in die Stelle desjenigen ein, zu dessen Gunsten er sich seines Vorzugs begeben hat. (Vergl. Art. 82.)

Art. 105[95]). Auch ohne Cession tritt ein Pfandgläubiger, mit Beibehaltung seines bisherigen Rechts, in die Stelle eines anderen auf eben dieselbe Sache versicherten Gläubigers ein, wenn er die Forderung des Letzteren ablöst.

Zur Gültigkeit dieser Ablösung wird erfordert, daß der Schuldner einwillige, oder daß der abzulösende Gläubiger seine Forderung eingeklagt habe.

Art. 106. Die Ablösung geschieht mittelst vollständiger Befriedigung des Gläubigers. Nimmt derselbe die angebotene Zahlung nicht an, so ist die Ablösungssumme auf seine Gefahr gerichtlich zu hinterlegen.

Tritt hierdurch der ablösende Gläubiger in eine vorzüglichere Stelle ein, so können die Rechte der in der Mitte stehenden Pfandgläubiger nicht verletzt werden.

Art. 107. Wird ein Pfandgläubiger mittelst eines Anlehens, welches der Schuldner aufnimmt befriedigt; so tritt der neue Darleiher in die Stelle des alten befriedigten Gläubigers nur dann ein, wenn in in dem Unterpfandsbuche sogleich bei Löschung der älteren Schuld ausdrücklich bemerkt wurde, daß dem neuen Gläubiger vom Schuldner nicht nur ebendasselbe Unterpfand, sondern auch zugleich die Stelle des befriedigten Gläubigers eingeräumt sey.

Art. 108. In die Rechte eines befriedigten Gläubigers tritt ferner der dritte Besitzer einer verpfändeten Sache, welcher von einem Pfandgläubiger in Anspruch genom || men wurde, unter den Art. 120 f. enthaltenen Voraussetzungen und mit der dort bestimmten Wirkung ein. 221

Art. 109. Endlich kann überhaupt der Käufer einer verpfändeten Sache, auch außer dem Falle, wenn diese durch den Verkauf von aller Verbindlichkeit befreit wird (Art. 129 f.), gegenüber von anderen Pfandgläubigern die Rechte eines gleich oder mehr bevorrechteten Gläubigers, in Beziehung auf jene Sache so weit geltend machen, als der Erlös aus solcher zu Befriedigung dieses Gläubigers verwendet worden ist.

Art. 110. Wer in Beziehung auf eine Sache, hinsichtlich welcher er nicht bereits als Eigenthümer eingetragen ist, in die Stelle eines befriedigten Pfandgläubigers, selbst nach dem Gesetze (Art. 105, 108, 120) eintritt, muß gleichwohl die nach Löschung dieses Unterpfands bestellten Unterpfänder gegen sich anerkennen, wenn er nicht seinen Eintritt in dem Unterpfandsbuche hat bemerken lassen.

Daher kann auch ein auslösender Pfandgläubiger, wenn er diese Bemerkung zu bewirken versäumt hat, gegenüber von dergleichen nachher entstehenden Unterpfandsrechten nur das ihm schon früher zugestandene Unterpfandsrecht geltend machen.

Art. 111. Auf gleiche Weise wird die Eintragung dieses Eintritts zur Sicherstellung des dazu Berechtigten gegen die Ansprüche künftiger Cessionarien oder Faustpfand-Gläubiger auch in Beziehung auf die zur Zeit der Begründung des Eintrittsrechts schon bestandenen Unterpfänder erfordert.

Art. 112. Des Vorranges eines andern Gläubigers ungeachtet, kann der spätere Gläubiger die Veräußerung des Unterpfands verlangen.

Jedoch müssen, wenn in Folge dieses Gesuchs das Unterpfand angegriffen wird, von dem Erlöse vor allen Dingen die vorgehenden Pfandgläubiger befriediget werden[96]).

95) Zu Art. 105—107 vergl. II, §. 210 ff.
96) Vergl. Art. 50 des Exekutions-Gesetzes.

Art. 113. Der Pfandgläubiger ist im Falle des Concurses berechtiget, zu verlangen, daß ihm während desselben an einer liquiden For-
222 derung so viel bezahlt werde, als von || dem Erlöse aus der dafür verpfändeten Sache ihm nach dem Stande der Masse unzweifelhaft zukommt.

Unter gleicher Voraussetzung kann er die Bezahlung der während des Concurses auflaufenden Zinsen aus dem reinen Betrage der Früchte verlangen, welche die Concursmasse, nach Abzug der Kosten, aus den ihm verpfändeten Gegenständen bezieht.

Sechstes Kapitel.

Von den Rechtsverhältnissen des Pfandgläubigers und des dritten Besitzers des Unterpfands.

Art. 114. Das Unterpfand kann gegen dritte Besitzer verfolgt werden.

Art. 115. Diese Befugniß des Pfandgläubigers findet Statt, es mag das auf der Sache haftende Unterpfand zur Kenntniß des dritten Besitzers gekommen seyn oder nicht. Dem Besitzer steht jedoch unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen eine Entschädigungsklage gegen seinen Vorgänger zu; auch bleibt ihm der Rückanspruch gegen die Obrigkeit alsdann offen, wenn diese sich hierbei einer Pflichtverletzung schuldig gemacht hat. (Vergl. Art. 203 ff.)

Art. 116. Der Gläubiger hat die Wahl, ob er sich sogleich an sein, in den Händen eines Dritten befindliches Unterpfand, oder vorerst an den Schuldner halten will. Wählt er das Erstere; so kann ihm der Besitzer die Einrede nicht entgegen setzen, daß der Schuldner zuvor auszuklagen sey: es wäre denn, daß das Unterpfand wegen einer für einen Anderen geleisteten einfachen Bürgschaft bestellt worden[97]). Belangt hingegen der Gläubiger den Schuldner zuerst, so bleibt ihm sein Recht auf das Unterpfand so lange und so weit vorbehalten, als er von dem Schuldner nicht befriedigt ist.

Art. 117. Der dritte Besitzer eines verpfändeten Grundstücks, als solcher, haftet dem Gläubiger nur rücksichtlich des in seinem Besitze befindlichen Unterpfands, und nur so weit, als die Forderung des Gläubigers hierdurch versichert wurde. (Art. 53 ff.)

223 || Er kann daher durch Bezahlung der versicherten Forderung sich von dem Anspruche des Gläubigers auf Herausgabe des Unterpfands befreien.

Art. 118. Wird gegen den dritten Besitzer die Abtretung der verpfändeten Sache an einen Gläubiger erkannt, welcher aus dem Erlöse derselben bereits theilweise befriedigt worden; so ist der Gläubiger verbunden, jenem den Betrag dieser theilweisen Bezahlung zu erstatten: es wäre dann, daß dem Besitzer, sey es nach dem Gesetze (Art. 131) oder nach dem Antrag des Gläubigers, überlassen würde, durch Bezahlung des Restes vom Kaufpreise sich von der Pfandklage zu befreien[98]).

Art. 119. In wie ferne der dritte Besitzer der verpfändeten Sache, so wie der Gläubiger, wegen Verbesserung oder Verschlechterung derselben, zu gegenseitigen Entschädigungsansprüchen berechtigt seyen, ist nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu ermessen.

---

97) P Gesetzes vom 21. Mai 1828.

98) 7 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 kann der dritte Besitzer Eigenschaft eines Hausſohns abgeleitete Einrede des Rathschlusses nicht geltend machen.

Art. 120[99]). Der dritte Besitzer des Unterpfands tritt rücksichtlich desselben durch die vollkommene Befriedigung des Gläubigers in dessen Rechte von selbst und ohne ausdrückliche Cession, gegenüber von anderen gleichzeitigen und nachgesetzten Pfandgläubigern ein. (Art. 108.)

Auch werden auf denselben, wenn nicht die Befriedigung des Gläubigers durch die Bezahlung eines dem Hauptschuldner noch zustehenden Kaufpreises erfolgte, die Rechte des Gläubigers gegen den Hauptschuldner und in Beziehung auf die in dessen Besitze noch befindlichen Unterpfänder, durch das Gesetz übertragen.

Gegenüber von den Bürgen oder anderen Intercedenten dagegen findet ohne ausdrückliche Cession der Eintritt in die Rechte des befriedigten Gläubigers für den dritten Besitzer nicht Statt.

Andere Besitzer von verpfändeten Gütern kann derselbe zwar ohne Cession, jedoch nur nach verhältnißmäßigen Antheilen, mit der dem Gläubiger zugestandenen Pfandschaftsklage belangen.

Art. 121. Tritt der ausgeklagte dritte Besitzer dem Gläubiger die verpfändete Sache ab ‖ (Art. 118); so gehen auf ihn die Rechte 224
des Letzteren nur so weit über, als der Gläubiger durch diese Abtretung befriedigt wird: auch muß er den eigenen Ansprüchen des Gläubigers in Beziehung auf andere verpfändete Güter, in dessen Besitz dieselben seyn mögen, nachstehen.

Eben diese Bestimmungen treten auch alsdann ein, wenn der Gläubiger auf andere Weise, als durch Abtretung der verpfändeten Sache, von dem dritten Besitzer nur theilweise seine Befriedigung erhält.

Art. 122. Dem dritten Besitzer bleibt überhaupt der Rückanspruch gegen diejenigen vorbehalten, welche zum Schadensersatze nach den Civil-Gesetzen verbunden sind, so weit er aus dem Besitze des Guts in Folge der Pfandschaftsklage gekommen ist, oder die versicherte Schuld bezahlt hat.

Siebentes Kapitel.

Von der Erlöschung des Unterpfands[100]).

Gründe der Erlöschung.

Art. 123[101]). Das Unterpfand erlischt unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen:

1) durch Tilgung, Erlöschung oder Nichtigkeits-Erklärung der Forderung, zu deren Sicherung es bestellt worden ist;
2) durch den Untergang der verpfändeten Sache;
3) durch den Ablauf der Zeit, auf deren Dauer das Pfandrecht bei Bestellung des Unterpfands beschränkt worden ist;
4) durch ausdrückliche Entsagung des Pfandgläubigers auf das Unterpfandsrecht;
5) durch den gerichtlichen Verkauf der verpfändeten Sache;
6) durch die Erlöschung des Rechts des Verpfänders.

Nähere Bestimmungen.

Art. 124. (1) Die Erlöschung des Unterpfands durch Nichtigkeits-Erklärung oder Til‖gung der Forderung kann in Beziehung auf 225
den dritten Erwerber der Letztern, rücksichtlich der Hauptforderung sowohl als des Unterpfandsrechts, nur unter den in dem Art. 88 enthaltenen Bestimmungen eintreten[102]).

99) Modificirt durch Art. 23—25 des soeben erwähnten Gesetzes.
100) I, §§. 255—269. — 101) Vergl. Art. 33—35 des Gesetzes vom 21
102) S. daselbst Art. 49.

Art. 125. (2) Die Umwandlung oder die neue Gestaltung der verpfändeten Sache bewirkt hinsichtlich des Unterpfandsrechts keine Veränderung.

Ist die Sache, welche zu Grunde gegangen, wiederhergestellt worden; so lebt das Unterpfandsrecht wieder auf. Daher geht bei Abbrennung eines Gebäudes das Unterpfandsrecht auf das neuaufgeführte Gebäude über [103]).

Der Pfandgläubiger ist in diesem Falle berechtiget, die von der Brand-Versicherungs-Casse zu leistende Entschädigungssumme, zwar nicht zum Behufe der Tilgung seiner Forderung, aber doch zur Bewirkung der Wiedererbauung des Gebäudes in Anspruch zu nehmen.

Art. 126. (3) Wenn der Schuldner selbst auf eine bestimmte Zeit ein Unterpfandsrecht auf seine Sache einräumt; so hat dieß keine andere Wirkung, als daß dadurch der Termin für die Bezahlung der Schuld bestimmt wird.

Ist dagegen ein auf eine gewisse Zeit bestimmtes Vertragsverhältniß, wegen dessen ein Unterpfand bestellt wurde, nach dem Ablaufe dieser Zeit erneuert oder verlängert worden; so erstreckt sich das früher bestellte Unterpfand nicht auf die erneuerte oder verlängerte Verbindlichkeit, wenn nicht das Gegentheil schon bei jener ursprünglichen Bestellung versehen und vorgemerkt worden [104]).

Art. 127. Hat ein Dritter auf eine gewisse an sich bestimmte Zeit ein Unterpfandsrecht bestellt; so erlischt dasselbe, wenn nicht der Gläubiger spätestens am dreißigsten Tage nach dem Ablaufe dieser Zeit den Schuldner oder den Eigenthümer der verpfändeten Sache auf Befriedigung belangt.

Dasselbe gilt, wenn ein Dritter seine Einwilligung zur Verpfändung einer im Besitze des Schuldners befindlichen Sache auf bestimmte Zeit ertheilt hat. Jedoch erlischt in diesem Falle das Unterpfandsrecht nur in Ansehung desjenigen Rechts, welches der Einwilligende an der verpfändeten Sache hat.

226 ‖ Art. 128. (4) Ein Verzicht auf das Unterpfandsrecht kann weder aus der Einwilligung des Pfandgläubigers in die Veräußerung des Unterpfands, noch aus der Abtretung eines Vorzugsrechts (Art. 104) gefolgert werden; vorbehältlich jedoch der für den Fall einer obrigkeitlich verfügten Bezahlung des Kaufpreises hiernach enthaltenen Vorschriften.

Art. 129 [105]). (5) Wenn die verpfändete Sache im Wege der Hülfs-Vollstreckung oder im Concurse mittelst öffentlicher Versteigerung, unter Beobachtung der im Executions-Gesetze vorgeschriebenen Form, verkauft wird; so geht sie auf den Käufer frei von aller Verbindlichkeit über, sobald die Bezahlung des ganzen Kaufpreises auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses, oder eines Collegial-Beschlusses der Unterpfands-Behörde (Art. 143), entweder an die dadurch bezeichnete obrigkeitliche Stelle, z. B. den gerichtlich oder gemeinderäthlich ernannten Güterpfleger, oder unmittelbar an diejenigen geleistet worden ist, welchen der Erlös zugewiesen wurde.

Art. 130 [106]) Unter gleichen Voraussetzungen erlischt durch die Bezahlung n Kaufpreises das Unterpfand auch bei einem von

---

10[illegible] Gesetzes vom 21. Mai 1828. — 104) II, §. 158.
Gesetz Art. 73 und Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 18, 33, 34, 35, 46, 47, 48 u. 49.
Art. 33—35 des letzteren Gesetzes.

dem Schuldner selbst vorgenommenen Verkaufe, wenn die Gläubiger von Letzterem gehörig benachrichtiget worden sind, und entweder solchen ausdrücklich genehmiget, oder auf die an sie ergangene Aufforderung sich nicht erklärt haben. (Art. 94, 203 f.)

Art. 131. Wird der Kaufpreis unter Beobachtung der in den beiden vorstehenden Artikeln festgesetzten Vorschriften nur theilweise bezahlt; so wirkt bei dem öffentlichen wie bei dem Privatverkaufe für den Rest des Kaufpreises, in sofern dieser Rest den Rest der versicherten Forderung nicht übersteigt, das Unterpfandsrecht fort, wenn gleich etwa jener auf andere Weise gegenüber vom Verkäufer berichtiget worden seyn sollte.

Art. 132. Wenn bei der von dem Käufer geleisteten Bezahlung die in den Art. 129 f. bestimmten, die volle Wirksamkeit dieser Zahlung bedingenden Vorschriften hintange|| setzt worden; so kann dieselbe, 227
auch wenn sie an eine obrigkeitliche Stelle oder auf deren Anweisung geschehen, dem Käufer gegenüber von demjenigen Pfandgläubiger, von welchem er in Anspruch genommen wird, nur so weit zu Statten kommen, als die Zahlung entweder diesem oder einem mehr bevorrechteten Gläubiger wirklich zugeflossen ist.

Art. 133 [107]). Dagegen bleibt, wenn nur die erwähnten formellen Erfordernisse beobachtet sind, der Käufer gesichert, obgleich etwa von der Obrigkeit rücksichtlich der Art der Verweisung des Kaufpreises die gesetzlichen Vorschriften (Art. 207) unbeachtet gelassen oder nicht richtig angewendet worden; vorbehältlich der Entschädigungs-Ansprüche der dadurch vernachtheiligten Gläubiger an die Unterpfandsbehörde.

Diese Bestimmung findet namentlich alsdann Statt, wenn unbefugterweise für den Verkäufer Zahlungs-Anweisungen ausgestellt worden seyn sollten.

Art. 134 (6) Endlich erlischt das Unterpfandsrecht, wenn dem Verpfänder nur ein widerrufliches Eigenthumsrecht zugestanden, und dieses rückwärts aufgelöst wird; unbeschadet jedoch der im Art. 8 enthaltenen näheren Bestimmungen.

Wirkung der Erlöschung.

Art. 135. Ist das Unterpfand erloschen, so wird dasselbe im Unterpfandsbuche gelöscht.

Mit der eingetragenen Löschung des Rechts eines einzelnen Gläubigers rücken, außer dem Falle der Pfandnachfolge, die folgenden Gläubiger ihrer Ordnung nach vor.

||Zweiter Titel. 228

Von der Einrichtung des Unterpfandswesens und dem Verfahren in Unterpfandssachen.

Erstes Kapitel.

Von den Unterpfandsbehörden und deren Pflichten im Allgemeinen.

Unterpfandsbehörde.

Art. 136. In jeder Gemeinde ist der Gemeinderath die über die Unterpfänder erkennende Behörde [108]).

107) Vergl. Art. 46 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
108) Vergl. das Gesetz vom 25. April 1828, in Betreff der einzelnen Unter- Behörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung.

Art. 137. Für die unter den Kreis-Gerichtshöfen unmittelbar stehenden Güter und die denselben gleichgeachteten Rechte sind diese höheren Gerichtsstellen die Unterpfandsbehörden.

Zuständigkeit [109]).

Art. 138. Die zuständige Behörde, welche über eine Unterpfandsbestellung zu erkennen hat, ist bei Gütern, welche einem befreiten Gerichtsstande unterworfen sind, der Gerichtshof des Kreises, in welchem die Güter liegen, bei anderen der Gemeinderath desjenigen Orts, zu dessen Communal-Verbande das zu verpfändende Gutsstück gehört [110]).

Art. 139 [111]). Liegen die für eine Forderung zu verpfändenden Güterstücke in verschiedenen Markungen; so wird über die Verpfändung der in jeder Markung befindlichen Güter von der Behörde der gelegenen Sache (Art. 138) abgesondert erkannt.

Jedoch kann dieß bei Nicht-Exemten, welche im Königreiche wohnen, nicht anders geschehen, als wenn jene Behörde zuvor mit der Unterpfandsbehörde des Wohnorts des Schuldners Rücksprache genommen hat.

Art. 140. Verlangt hierbei der Gläubiger oder der Schuldner eine
229 das Ganze umfassende || urkundliche Verschreibung; so hat die Behörde des Wohnorts des Schuldners die von den Behörden der gelegenen Sache ausgestellten Unterpfandsscheine zu sammeln, und solche mit jener Urkunde dem Pfandgläubiger zuzufertigen, wenn auch keines der verpfändeten Güter mit dem Wohnorte des Schuldners im Gemeinde-Verband steht.

Art. 141. Von jeder Behörde der gelegenen Sache ist in dem Unterpfandsbuche im Allgemeinen zu bemerken, bei welchen anderwärtigen Gemeinderäthen für ebendieselbe Forderung weitere Unterpfänder bestellt seyen.

Art. 142. Die Bestimmungen der Art. 140 und 141 kommen auch in Absicht auf die von den Kreis-Gerichtshöfen vorzunehmenden Unterpfandsbestellungen analog in Anwendung.

Collegialische Verfassung [112]).

Art. 143. Ein collegialischer Beschluß der Unterpfandsbehörde ist nothwendig, um die Eintragung eines Unterpfands oder Pfandrechtstitels, die Löschung eines eingetragenen oder vorgemerkten Unterpfands, und namentlich, zum Behufe der Löschung, um über die Bezahlung des Kaufpreises aus einem verpfändeten Gute (Art. 129 f.) zu verfügen.

Art. 144. Der Vorstand der Unterpfandsbehörde kann jedoch in diesen Fällen vorbereitend einschreiten.

In anderen Fällen steht ihm auch die Verfügung von Einträgen in das Unterpfandsbuch zu.

Zur Ablehnung des Eintrags eines Unterpfands oder Pfandrechtstitels ist er für sich allein nicht befugt [113]).

Art. 145. Beschlüsse, welche eine collegialische Berathung erfor-

---

109) II, §§. 6—8.

110) Vergl. den Justiz-Minist.Erlaß vom 12. Juni 1826, betr. die Zuständigkeit der Gemeinderäthe bei Verpfändungen von Gütern, die zu einem andern Orte als demjenigen steuerbar sind, innerhalb dessen Markung sie sich befinden (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 86).

111) Zu Art. 139—141 vergl. II, §§. 154—156 und Art. 27 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

112) Zu Art. 143—150 vergl. II, §§. 2—11 und Art. 47 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

113) II, §§. 12—19.

dern (Art. 143), sollen nur bei versammelter Unterpfandsbehörde gefaßt werden [114]).

Art. 146. Die Beschlüsse der Unterpfandsbehörde werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

||Zur Gültigkeit des Beschlusses für einen Eintrag, es betreffe 230
solcher die Aufnahme neuer, oder die Löschung früher eingetragener Unterpfänder oder Pfandrechtstitel, gehört jedoch, daß wenigstens fünf mit Stimmrecht versehene Mitglieder an der Berathung Theil genommen und in den Beschluß eingewilliget haben [115]).

Diese Bestimmung gilt ohne Rücksicht darauf, wie groß die Zahl der Mitglieder der Unterpfandsbehörde sey.

Art. 147. Dem Vorstande gebührt eine zählende Stimme. Bei Stimmen-Gleichheit unterbleibt die Eintragung in das Unterpfandsbuch [116]).

Art. 148. Die Bestimmungen der Art. 146 und 147 sind bei Gemeinderäthen namentlich auch auf die Verfügungen rücksichtlich der Bezahlung des Erlöses aus verpfändeten Gütern anwendbar.

Entsteht hiernach kein Beschluß; so ist die Sache an das Oberamts-Gerichts-Collegium zu bringen.

Bei den Gerichtshöfen dagegen kann in jenem Falle ein Beschluß mit derjenigen Mehrheit gefaßt werden, welche sonst zu einem entscheidenden Erkenntniß erfordert wird.

Art. 149. Als einwilligend in den Beschluß für einen Eintrag ist jedes Mitglied anzusehen, welches den Eintrag im Unterpfandsbuche, oder den Pfandschein (vergl. Art. 229) unterschrieben hat, wenn es auch nach Ausweis des Protokolls dem Beschlusse widersprochen hätte.

Die Unterschrift eines widersprechenden Mitglieds kann jedoch auch bei einem mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse nicht gefordert werden.

Art. 150. Die Einträge in das Unterpfandsbuch sollen in den, im Art. 143 bezeichneten Fällen von den einwilligenden Mitgliedern und dem Aktuar bei versammelter Unterpfandsbehörde unterschrieben werden [117]).

||Allgemeine Obliegenheiten der Unterpfandsbehörde [118]). 231

Art. 151 [119]). Die Unterpfandsbehörde ist im Allgemeinen verpflichtet, auf die hinsichtlich des Unterpfandswesens an sie gestellten Anträge der Betheiligten so bald, als nur immer thunlich, dem Gesetze gemäß zu verfügen, auch von jedem Beschlusse, so wie von jedem Eintrag in das Unterpfandsbuch, namentlich von jeder Vormerkung oder Verwahrung, Alle diejenigen, welche nach den verhandelten Akten ein Interesse dabei haben, gleichbald in Kenntniß zu setzen [120]).

Art. 152. Sie ist ferner verpflichtet, Jedem, zu dessen Vortheil eine Vormerkung, Verwahrung, oder irgend ein Eintrag geschehen, auf sein Verlangen einen beglaubigten Auszug hierüber zuzustellen. (Vergl. Art. 157.)

114) Vergl. das in Note 108 angeführte Gesetz vom 25. April 1828, Art. 5 u. 6, und das Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 28.
115) II, §. 53.
116) Vergl. Art. 7 des Gesetzes vom 25. April 1828, und Art. 36 und 37 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
117) Vergl. Art. 28 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
118) II, Abschn. 1. — 119) Zu Art. 151 u. 152 vergl. II, Abschn. 4.
120) Vergl. Art. 200 dieses Gesetzes und Art. 18 u. 20 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

Art. 153. Die Unterpfandsbehörde ist strenge verbunden, auch die ihr aus anderen amtlichen Verhältnissen bekannten Veränderungen, welche sich auf die in das Pfandwesen einschlagenden Rechtsverhältnisse einer in das Unterpfandsbuch bereits eingetragenen Person oder Sache beziehen, namentlich alle Eigenthums-Veränderungen bei Inventuren, Vermögens-Uebergaben und Theilungen, sogleich und ohne die Ergänzung des Güterbuches (Art. 59) abzuwarten, in das Unterpfandsbuch einzutragen.

Ist die Stelle, bei welcher dergleichen Rechtshandlungen vorkommen, nicht zugleich die in dem gegebenen Falle zuständige Unterpfandsbehörde; so liegt ihr ob, die Letztere zu Besorgung des Eintrags alsbald davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 154. Die Kreis-Gerichtshöfe insbesondere sind verpflichtet, in den bei ihnen für die exemten Güter anzulegenden Büchern die etwa auf den Gutseinkünften nach Hausgesetzen, Testamenten, Familien- und Ehe-Verträgen haftenden Lasten an Apanagen, Alimentation und Ausstattung der Töchter, Wittum und dergleichen genau zu bemerken.

|| Pflichten des Aktuars [121]).

232 Art. 155. Der zu Führung des Unterpfandsbuchs angestellte Aktuar hat Alles zu besorgen und zu den Akten zu bringen, was zur Vorbereitung der collegialischen Berathung und des Beschlusses gehört.

Insbesondere ist derselbe verpflichtet, alle für das Erkenntniß über die Unterpfandsbestellung erforderlichen Notizen aus dem Unterpfandsbuch und anderen der erkennenden Behörde zu Gebote stehenden Urkunden, Büchern und Verhandlungen genau zu erheben und der Behörde vorzulegen.

Dagegen steht ihm, ohne Vorwissen des Vorstandes, nicht zu, eine Verfügung zu treffen, oder irgend einen Eintrag zu vollziehen.

Art. 156. Derselbe hat bei strenger Verantwortlichkeit für die sorgfältige Aufbewahrung des Unterpfandsbuchs sammt den damit in Verbindung stehenden Akten zu sorgen. Er darf dieses Buch nur einem dazu Berechtigten zur Einsicht vorlegen, und hat hierbei die gesetzliche Vorschrift genau zu beobachten (Art. 61 f.) [122]).

Art. 157. Auszüge aus dem Unterpfandsbuche, mit Ausnahme der Pfandscheine, können von dem Aktuar allein beglaubigt werden [123]).

Zweites Kapitel.

Von den Unterpfandsbüchern [124]).

Art. 158. Bei jedem Gemeinderath (Art. 136) ist zum Behuf der Eintragung von Verpfändungen, Vormerkungen oder Verwahrungen in Beziehung auf die zum Gemeindeverband gehörigen verpfändbaren Gegenstände ein Unterpfandsbuch zu halten.

Eben so wird bei jedem der Kreis-Gerichtshöfe für die unmittelbar unter demselben stehenden Güter und Rechte ein Unterpfandsbuch angelegt.

233 Art. 159. Die Einträge in das Unterpfandsbuch bei den Gemeinderäthen geschehen un || ter dem Namen der Person des Ver-

121) II, §. 20 und Art. 36 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
122) Ueber die Verantwortlichkeit des Aktuars vergl. die Art. 227 u. 232 unten und Art. 11 des Gesetzes vom 25. April 1828.
123) Vergl. Art. 5 und 6 des letztgedachten Gesetzes.
124) II, Abschn. 2 und Abschn. 3, Tit. 7.

pfänders, oder desjenigen, gegen welchen ein Pfandrechts-Anspruch geltend gemacht oder eine Verwahrung eingelegt wird.

So lange nicht ein Unterpfand bestellt oder vorgemerkt, oder die Verwahrung eines Anspruchs eingelegt wird, erfolgt auch kein Eintrag in das Unterpfandsbuch [125]).

Art. 160. Ansprüche, welche die Unterpfandsbehörde zu beachten hat, können entweder im Unterpfandsbuche oder im Güterbuche bemerkt werden.

Doch sind ausschließend für das Unterpfandsbuch geeignet: die Einträge oder Vormerkungen zur Erlangung von Unterpfandsrechten; zur Sicherstellung der Cessionarien, so wie derjenigen, welchen eine gerichtlich versicherte Forderung pfandweise überlassen ist; ferner Einträge zur Sicherstellung des Schuldners gegen den ursprünglichen Gläubiger, wie gegen den Cessionar oder den Faustpfand-Gläubiger; namentlich der Eintrag von Einreden; ingleichen alle auf Löschungen sich beziehenden Einträge.

Art. 161. Jedem Eintrag in das Unterpfandsbuch muß das Datum beigefügt werden, unter welchem die Einschreibung geschehen ist.

Art. 162. Ueber dasjenige, was außerdem die Unterpfandsbehörde rücksichtlich der nach Beschaffenheit der Umstände vorkommenden verschiedenartigen Einträge, mögen solche vor, bei, oder nach der Unterpfandsbestellung erfordert werden, in Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beobachten hat, wird im Wege der Verordnung nähere Anweisung ertheilt werden.

Eben dieser Verordnung bleiben die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Einrichtung der Unterpfandsbücher bei den Gemeinderäthen, so wie die Vorschriften über die Anordnung von Hypotheken-Büchern bei den Gerichtshöfen vorbehalten.

Drittes Kapitel. 234

Von dem Verfahren in Unterpfandssachen.

Allgemeine Grundsätze des Verfahrens [126]).

Art. 163. Gesuche in Unterpfandssachen können mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Die Verhandlungen sind der Regel nach mündlich.

Dieselben müssen sogleich in das für diesen Zweck anzulegende besondere Protokoll aufgenommen werden [127]).

Art. 164. Die Unterpfandsbehörde hat jederzeit zu prüfen, ob der sich Meldende überhaupt zu handeln befugt sey, und ob er für sich oder für einen Andern auftrete [128]).

Art. 165. Will der in eigenem Namen Erscheinende ein Recht einräumen oder aufgeben; so hat die Behörde insonderheit zu prüfen, ob derselbe die persönliche Fähigkeit besitze, über sein Vermögen zu verfügen.

Art. 166. Wer für einen Andern auftritt, bedarf keiner eigentlichen Vollmacht, wenn er für denselben ein Recht erwerben oder erhalten will. Steht ihm selbst hierbei ein — wenn auch entfernteres — Rechts-Interesse zu, so bedarf es ganz keiner Nachweisung eines Auftrags.

Art. 167. Wenn dagegen derjenige, für welchen ein Anderer erscheint, durch die von diesem vorzunehmende Handlung eine Verbindlich-

125) II, §. 28. — 126) I, §. 14. — 127) II, §§. 38—58. — 128) II, §. 9.

keit übernehmen oder einem Rechte entsagen soll; so wird eine diese Handlung bezeichnende ausdrückliche Vollmacht, oder die vor der Aufnahme des Geschäfts in das Unterpfandsbuch erfolgende Genehmigung erfordert [129]).

Art. 168. Auch hat nach Beschaffenheit des Falles der Dritte, wenn er als Verwalter fremden Vermögens auftritt, sich darüber auszuweisen, daß er zur Veräußerung
235 || unbeweglichen Vermögens im Namen der Partei berechtigt sey. Hierüber ist in dem Unterpfandsbuch oder im Protokoll das Erforderliche zu bemerken, und es sind die Belege bei den Akten der Unterpfandsbehörde sorgfältig aufzubewahren.

Art. 169. Einträge, in deren Folge eine Partei Rechte aufgiebt oder Verbindlichkeiten übernimmt, finden auf den einseitigen Antrag dieser Partei Statt.

Art. 170 [130]). Eben so können Verwahrungen zu Erhaltung von Rechten auf Verlangen desjenigen, welcher sich dadurch auf jeden Fall gegen Schaden sicher stellen will, auch ohne Einwilligung des Gegentheils eingetragen werden.

Dagegen dürfen Einträge, welche die Erwerbung eines Rechts oder die Befreiung von einer Verbindlichkeit bezwecken, namentlich die Einträge von Unterpfändern oder von Löschungen, auf einseitiges Begehren nicht vorgenommen werden; vorbehältlich der in den Art. 199, 200 und 210 ff. enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Art. 171. Die Unterpfandsbehörde kann unstatthafte Gesuche sogleich abweisen.

Ist aber ein Gesuch noch nicht hinreichend begründet; so muß sie den Anmeldenden darüber, was er noch beizubringen habe, verständigen.

Art. 172. Sie ist zu Beseitigung von Anständen und Widersprüchen unter den Betheiligten nur so weit befugt, als solches innerhalb der Grenzen der nicht streitigen Rechtspflege geschehen kann. Daher hat sie, wenn der entstandene Streit einer richterlichen Entscheidung bedarf, die Parteien nach vergeblichem Versuch der Güte auf den Rechtsweg zu verweisen.

Besondere Grundsätze des Verfahrens.

I. Verfahren bei der Unterpfandsbestellung [131]).

Art. 173. Die Bestellung eines Unterpfands kann erfolgen auf den Antrag des Schuldners, oder des Gläubigers, oder einer den Letztern vertretenden Behörde (Art. 29, 34, 39, 44).

In jedem Falle ist der Schuldner zur Verhandlung vorzuladen.

|| Informativ-Unterpfandsschein.

236 Art. 174. Wenn Jemand ein Darlehen gegen Unterpfänder aufzunehmen sucht, und über die Sicherheit, die er zu geben im Stande ist, sich auszuweisen wünscht; so hat ihm die Unterpfandsbehörde einen Informativ-Unterpfandsschein (Unterpfandszettel) auszufertigen.

Hierbei muß die Behörde ebendieselbe Prüfung anstellen, welche in dem Fall, wenn über die Versicherung einer bereits vorhandenen Schuld erkannt werden soll, erfordert wird (Art. 175 ff.).

Der Schein ist dergestalt einzurichten, daß derselbe, wenn ein Anlehen zu Stande kommt, dem Eintrag in das Unterpfandsbuch zur Grundlage dienen könne [132]).

---

129) II, §§. 10 und 102.
130) Zu Art. 170—172 vergl. II, Absch[illegible] I, §§. 10—20, II, Abschn. 3.
132) Hinsichtlich der Form dies[illegible]r Ver[illegible]erfügungen vom 2. Juni 1828 und 24. Juni 1833.

Untersuchungen der Unterpfandsbehörde.

Art. 175. Bei jeder Unterpfandsbestellung hat die Behörde zu prüfen:

a) ob die Forderung anerkannt und deren Betrag ausgemittelt sey (Art. 11)?

b) welcher Pfandrechtstitel vorhanden, und ob derselbe gehörig nachgewiesen sey (Art. 15 ff.)?

c) bei vertragsmäßigem Pfandrechtstitel, ob die Verpfändung in Beziehung auf die persönliche Befugniß des Verpfändeten, über sein eigenes Vermögen oder in Absicht auf das Vermögen eines Dritten zu verfügen, keinem Bedenken unterliege? namentlich, ob nicht die Gefahr einer Ueberschuldung vorhanden sey (Art. 18, 19)?

d) ob die zu verpfändenden Güter bestimmt seyen (Art. 10)?

e) ob die Verpfändung der zur Sprache kommenden Gegenstände rechtlich zuläßig sey?

Art. 176. Sind die Verhältnisse der Parteien, so weit solche von einer Uebereinkunft unter denselben abhängen, durch diese hinreichend festgesetzt; so richtet sich das weitere Verfahren nach dem Inhalte der Uebereinkunft.

Walten dagegen in dieser Hinsicht noch Anstände vor; so sind vor allen Dingen || die Betheiligten hierüber näher zu vernehmen, und 237
es ist nöthigenfalls der Versuch einer gütlichen Vereinigung unter ihnen vorzunehmen (Art. 172).

Art. 177. Was zu beobachten sey, wenn die Hauptforderung, oder der Pfandrechts-Anspruch, oder bei unbestimmten Forderungen die Größe der Summe, wofür Sicherheit zu leisten ist, streitig sind, und dieser Streit nicht gütlich beigelegt werden kann, ingleichen, wenn der Schuldner auf die Aufforderung der Unterpfandsbehörde sich ungehorsam erweist: darüber sind die näheren Bestimmungen in den Art. 195 ff. enthalten.

Art. 178. Betrifft der Widerspruch der Parteien nur das Maaß der Sicherheit, so tritt das gesetzliche Maaß (Art. 13) ein.

Art. 179. Vereinigen sie sich nicht über die zu verpfändenden Güterstücke, so hat die Unterpfandsbehörde dieselben auszuwählen. Eben dieß findet alsdann Statt, wenn die Verpfändung der von den Betheiligten vorgeschlagenen Güter bei der anzustellenden Prüfung aus einem gesetzlichen Grunde als unzuläßig erscheint, und die Betheiligten über die Wahl eines andern Unterpfands sich nicht zu vereinigen vermögen.

Ist jedoch der Anspruch des Gläubigers auf Sicherstellung durch Unterpfänder nur auf einzelne Güter oder Gütermassen, namentlich auf Erbschaftsgüter beschränkt; so kann auch das Wahlrecht der Unterpfands-Behörde nicht weiter ausgedehnt werden.

Art. 180. Bei der Prüfung über die Zuläßigkeit der Verpfändung ist insonderheit zu untersuchen, ob der Schuldner als Eigenthümer der zu verpfändenden Gegenstände in dem Güterbuche eingetragen, oder auf welche andere Weise er sein Eigenthumsrecht darzuthun im Stande sey? und in jenem Falle, ob über die Richtigkeit des Eintrags kein Zweifel obwalte (Art. 56—60)? ingleichen, ob jenes Eigenthumsrecht ein beschränktes, ein ausschließendes oder ein gemeinschaftliches sey (Art. 5—9)?

|| Hierbei ist das eigenthümliche Vermögen des Verpfänders 238
von demjenigen, welches nur in seinem Genuß oder in seiner Verwaltung steht, und namentlich das Vermögen der Eltern von dem Vermögen der Kinder, genau zu unterscheiden.

Art. 181. Lebt ein Ehemann, welcher allein oder in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau eine Verpfändung vornehmen will, nicht in allgemeiner Gütergemeinschaft; so muß vornehmlich darauf geachtet werden, welche Güter Eigenthum des Ehemanns oder der Ehefrau seyen, und welche etwa zur Errungenschaft gehören (Art. 23—26)?

Art. 182. Willigt aber eine Frauensperson in die Verpfändung ihres Vermögens für ihren Ehegatten oder für einen Dritten; so müssen die Vorschriften der Art. 21, 22 [133]), 23 beobachtet werden. Daß und wie die Frauensperson über die Wirkung einer solchen Verpfändung belehrt worden sey und auf ihre Rechtswohlthaten Verzicht geleistet habe, ist jedesmal im Unterpfandsbuche zu bemerken.

Art. 183. Bei jedem zur Verpfändung bezeichneten Gegenstande hat ferner die Unterpfandsbehörde sorgfältig zu erforschen, ob nicht auf diesem Gegenstande bereits Unterpfänder haften [134]).

Will der Gläubiger mit einer nachgesetzten Versicherung (Nachhypothek) sich begnügen; so muß die Behörde demselben von den vorhandenen Unterpfändern und deren Verhältnissen (Art. 98 ff.) Kenntniß ertheilen, auch ihm bei der Berechnung darüber, welcher Theil des Schätzungswerthes zur Zeit als frei zu betrachten sey (Art. 185), jeden dienlichen Vorschub leisten.

Art. 184 [135]). Eben so hat die Unterpfandsbehörde bei der Schätzung des Werths der Unterpfänder, wenn der Gläubiger hierauf nicht verzichtet, mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren (Art. 12).

Güter (im Gegensatze von Gebäuden) sind nach den laufenden Preisen anzuschlagen [136]).

Bei der Schätzung von Gebäuden ist der Brand-Versicherungs-An-
239 schlag zu be‖rücksichtigen und solcher jedesmal in dem Unterpfandsbuche und in der Pfandurkunde zu bemerken.

Dingliche Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleich kommen, werden, wenn sie durch das Gesetz für ablösbar erklärt sind, nach dem Kapital-Werthe des Ertrags geschätzt, und hierbei unständige Einnahmen nach wenigstens neunjährigem Durchschnitte berechnet.

Art. 185. Wird ein nachgesetztes Unterpfand bestellt; so hat die Unterpfandsbehörde, bei der durch sie vorzunehmenden Berechnung, von dem Werthe des zu verpfändenden Gegenstandes den anderthalbfachen Betrag der bereits darauf ruhenden Forderungen abzuziehen, so ferne nicht der neue Gläubiger ausdrücklich bei einem geringern Abzuge sich beruhigt.

Eintrag in das Unterpfandsbuch [137]).

Art. 186. Steht der Bestellung des Unterpfands nichts mehr im Wege; so ist solche von der versammelten Unterpfandsbehörde zu beschließen (Art. 143 ff.), und dieser Beschluß sogleich durch den Eintrag des Unterpfands in das Unterpfandsbuch zu vollziehen [138]).

Art. 187 [139]). Hierbei sind unter allen Umständen einzutragen:

1) der Vor- und Geschlechtsname, Stand, Gewerbe und Wohnort, ingleichen die ehelichen Verhältnisse des Verpfänders;

---

133) Statt dieser beiden Artikel die Vorschriften der Art. 6—12 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

134) II, §. 149. — 135) Zu Art. 184 u. 185 vergl. II, Abschn. 3, Tit. 6.

136) Vergl. die Verfügung vom 15. Juni 1826, in Betreff der Aufstellung öffentlicher Gutseinschätzer.

137) I, §. 20 und II, Abschn. 2 und Abschn. 3, Tit. 7. — 138) II, §. 11.

139) Zu [illegible] vergl. Art. 31 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

2) der Name, Stand und Wohnort des Gläubigers;
3) eine genügende Bezeichnung der Sache, worauf das Unterpfand bestellt wird;
4) der Grund der Forderung, und ob sie verzinslich sey oder nicht;
5) die zu versichernde bestimmte Summe;
6) das Datum der Unterpfandsbestellung.

Auch sind die Unterschriften der erkennenden Behörde beizufügen.

|| Art. 188. Ist insbesondere der Verpfänder nicht zugleich der Hauptschuldner, so muß auch die Person des Letztern bezeichnet werden. 240

Art. 189. Wenn ferner ein Gut verpfändet wird, welches aus einem Complex verschiedener Grundstücke besteht; so ist eine allgemeine Bezeichnung des ganzen Guts-Complexes und seines Flächengehalts nach den verschiedenen Arten von Gütern, mit Hinweisung auf die Urkunden, in welchen die einzelnen Bestandtheile beschrieben sind, aufzunehmen. Werden dagegen mehrere Güterstücke, welche kein zusammenhängendes Ganzes bilden, für eine Forderung verpfändet; so ist jedes Gut besonders einzutragen.

Art. 190. Werden mit einer unbeweglichen Sache Zugehörungen irgend einer Art verpfändet; so ist die Bezeichnung derselben im Unterpfandsbuche entweder nach einzelnen Stücken, oder unter allgemeiner Hinweisung auf deren urkundliche Beschreibung erforderlich (Art. 51) [140]).

Ausstellung des Pfandscheins.

Art. 191 [141]). Ist das Unterpfand in das Unterpfandsbuch eingetragen; so hat die Unterpfandsbehörde, auf Verlangen des Gläubigers in jedem Falle, und, wenn die Forderung auf einem Vertrage beruht, auch unaufgefordert, dem Gläubiger einen Pfandschein (Art. 14) auszustellen.

Dieser Pfandschein muß sich auf den vorangegangenen Eintrag in das Unterpfandsbuch gründen und mit demselben vollkommen übereinstimmen.

Auch ist dieser Schein eben so, wie der Eintrag in das Unterpfandsbuch, von sämtlichen Mitgliedern, welche in die Verpfändung eingewilliget haben, so wie von dem Aktuar, eigenhändig zu unterzeichnen.

Daß der Pfandschein dem Gläubiger ausgehändigt worden sey, ist in dem Unterpfandsbuche zu bemerken [142]).

|| Unterschriften.

Art. 192 [143]). Wird ein Pfandschein ausgestellt; so ist das in das Unterpfandsbuch eingetragene Unterpfand formell als gültig zu betrachten, wenn jener Schein die Unterschriften von wenigstens fünf stimmenden Mitgliedern der Unterpfandsbehörde (Art. 146) mit dem Beisatze enthält, daß auch der Eintrag in dem Unterpfandsbuche mit diesen Unterschriften versehen sey. 241

Sollte der Fall sich ereignen, daß gleichwohl bei der Eintragung des Unterpfands die Beifügung der Unterschriften in dem Unterpfandsbuche ganz oder theilweise vernachläßiget worden wäre; so schadet solches der formellen Gültigkeit des Unterpfands nicht, wenn nur jene Er-

140) II, §§. 154—156.
141) Zu Art. 191—193 vergl. II, §§. 191—195 und Art. 28 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
142) Das Formular eines Pfandscheins ist in der Beilage Lit. B. zur Verfügung vom 2. Juni 1828 zu finden.
143) Modificirt durch Art. 32 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

forderniſſe des Pfandſcheins vorhanden ſind: es iſt jedoch die Unterpfandsbehörde wegen eines Verſehens dieſer Art ſtrenge verantwortlich [144]).

Gleiche Verantwortlichkeit trifft dieſelbe, wenn die Aufnahme des Erkenntniſſes in das Protokoll unterblieben oder in dieſem die gehörige Zahl von Mitgliedern nicht aufgeführt ſeyn ſollte.

Art. 193. Wenn dagegen kein Pfandſchein ausgeſtellt worden (Art. 191); ſo iſt die Beiſetzung der Unterſchriften unter dem Eintrage im Unterpfandsbuche zur formellen Gültigkeit des Unterpfands weſentlich erforderlich [145]).

Beſiegelung des Pfandſcheins.

Art. 194. Die von den Gemeinderäthen beurkundeten Verſchreibungen hat auf Verlangen des Gläubigers der Oberamtsrichter mit ſeinem amtlichen Siegel zu verſehen [146]).

Der Oberamtsrichter iſt hierbei verpflichtet, die Aechtheit der Unterſchriften zu prüfen und von Amts wegen zu bekräftigen [147]).

Den von den Kreis-Gerichtshöfen ausgefertigten Verſchreibungen iſt das Collegial-Sigill aufzudrücken.

242 || Beſondere Vorſchriften für ſtreitige Fälle, und für den Fall des Ungehorſams.

Art. 195. Widerſpricht der angebliche Schuldner die Hauptforderung, und es bleibt der Verſuch einer gütlichen Uebereinkunft zwiſchen beiden Theilen ohne Erfolg; ſo wird der Kläger an den Richter verwieſen.

Iſt jedoch ſowohl die Hauptforderung, als ein damit verbundener Pfandrechtstitel durch unverdächtige Urkunden oder auf andere Weiſe beſcheinigt; ſo iſt die Unterpfandsbehörde auf Verlangen des Gläubigers verpflichtet, die Forderung mit den vorläufig auszuwählenden Unterpfändern (Art. 179) im Unterpfandsbuche vorzumerken.

In dieſem Falle treten nach gerichtlicher Entſcheidung des Streits die im Art. 79 beſtimmten Wirkungen der Vormerkung ein.

Art. 196. Eben dieſes Verfahren iſt mit derſelben Wirkung auch in dem Falle zu beobachten, wenn zwar die Forderung anerkannt, aber der Pfandrechts-Anſpruch, welcher auf einen Vertrag oder auf eine letztwillige Verordnung gegründet wird, ſtreitig iſt; oder wenn die Parteien bei unbeſtimmten Forderungen über die Größe der Summe, wofür Sicherheit geleiſtet werden ſoll, im Widerſpruche bleiben.

Doch iſt in letzterem Falle, ſowie alsdann, wenn eine Forderung nur theilweiſe beſtritten wird, ſogleich die wirkliche Beſtellung von Unter-

144) Vergl. Art. 47 oben.
145) Vergl. Art. 48 dieſes Geſetzes.
146) Aufs Neue eingeſchärft durch Juſtiz-Miniſt.Verfügung vom 21. Okt. 1836.
147) Rückſichtlich der Beglaubigung der Unterſchriften genügt es in der Regel, wenn der Ortsvorſteher die Unterſchriften der übrigen Mitglieder, und der Oberamtsrichter nur die Unterſchrift des Ortsvorſtehers beglaubigt, falls nicht ein beſonderer Verdacht gegen die Aechtheit der übrigen Unterſchriften vorliegt. Liegt aber ein ſolcher Verdacht vor, oder begnügt ſich der Gläubiger, welcher dießfalls zu befragen iſt, nicht mit der bloßen Beglaubigung der Unterſchrift des Ortsvorſtehers, ſo bleibt dem Oberamtsrichter überlaſſen, auf Koſten der Parthie entweder ſich an den Wohnort der Unterpfandsbehörde zu begeben, und dieſe ihre Unterſchriften anerkennen zu laſſen, oder die Mitglieder derſelben zu dieſem Zwecke an den Sitz des Oberamts-Gerichts zu berufen. (Erlaß des Juſtiz-Miniſterium vom 26. März 1832, in Knapps Zuſammenſtellung der Geſetze und Verordnungen über das in Württemberg geltende Pfandrecht, Ellwangen 1838, S. 71.)

pfändern in so weit vorzunehmen, als der Schuldner seine Verbindlichkeit hierzu anerkennt.

Art. 197. In allen denjenigen Fällen, in welchen der Pfandrechts-Anspruch des Gläubigers im Unterpfandsbuche vorgemerkt, der Gläubiger jedoch zur Rechtfertigung des Anspruchs an den Richter verwiesen wird, ist demselben zur Nachweisung, daß er seine Klage gerichtlich angebracht, eine angemessene Frist unter dem Rechtsnachtheil zu bestimmen, daß, nach deren vergeblichem Ablaufe, die Vormerkung gelöscht werden würde.

Die Löschung erfolgt sodann von Amtswegen, wenn der Aufgeforderte einen gesetzlichen Verhinderungsgrund nicht nachzuweisen vermag [148]).

‖ Art. 198. Wird für eine anerkannte Forderung von dem Gläubiger oder von einer öffentlichen Behörde (Art. 29, 34, 39, 44) ein durch das Gesetz zugesichertes Unterpfandsrecht in Anspruch genommen, von dem Schuldner aber gleichwohl die Verbindlichkeit zu Bestellung eines Unterpfands widersprochen; so kann, wenn die Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Fall ganz keinem Zweifel unterliegt, nach gehöriger Belehrung hierüber, die wirkliche Bestellung der Unterpfänder nach der Auswahl der Unterpfandsbehörde, auch ohne Beistimmung des Schuldners und ohne richterliches Erkenntniß vor sich gehen. 243

Art. 199. Hat ein Schuldner über den ihm eröffneten Verpfändungsantrag auf zweimalige Aufforderung sich nicht erklärt; so kann dennoch die wirkliche Eintragung von Unterpfändern alsdann erfolgen, wenn

1) die Bestellung eines auf dem Ausspruche des Gesetzes beruhenden Unterpfands entweder durch die öffentliche Behörde verlangt oder mittelst Vorlegung einer öffentlichen Urkunde in Anspruch genommen wird, auch der Grund und Betrag der Forderung außer Zweifel sind; — oder wenn
2) ein auf Erklärung des Privatwillens gegründetes Unterpfandsrecht durch eine öffentliche Urkunde, welche den Grund und die Summe der Forderung nebst dem Pfandrechtstitel beweist, geltend gemacht worden ist.

Art. 200. Unter diesen Voraussetzungen findet sogleich nach eingereichtem Gesuche, und vor oder mit der Aufforderung des Schuldners, eine Vormerkung mit rechtlicher Wirkung Statt. Der Eigenthümer der Sache ist von dieser Vormerkung, so wie im Falle seines Ausbleibens von der wirklichen Eintragung des Unterpfands, zu benachrichtigen (Art. 151).

Art. 201. Ist in Folge des Antrags wegen Bestellung eines Unterpfands, in Hinsicht auf Ergänzungen oder Berichtigungen, welche vor der Unterpfandsbehörde selbst (vergl. Art. 197) vorzunehmen sind, zur Zeit nicht die wirkliche Eintragung, sondern nur eine Vormerkung erfolgt; so muß auf Anrufen des Besitzers der Sache oder eines ‖ nachgesetzten Pfandgläubigers derjenige, welcher die Vormerkung bewirkt hat, zu Berichtigung des Mangels binnen angemessener Frist unter dem im Art. 197 bezeichneten Rechtsnachtheil aufgefordert werden. 244

Eben diese Aufforderung kann die Unterpfandsbehörde nach Bewandtniß der Umstände auch von Amtswegen verfügen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden jedoch nur dann Statt, wenn die Berichtigung oder Ergänzung dem Gläubiger obliegt.

148) Vergl. Art. 20—22 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

II. Verfahren bei der Veräußerung versicherter Forderungen [149]).

Art. 202. Geht mit einer versicherten Forderung durch Abtretung oder durch Bestellung eines Faustpfands auf derselben eine Veränderung vor; so ist auf Verlangen der Betheiligten die Unterpfandsbehörde verbunden, die Veränderung in dem Unterpfandsbuche zunächst vorzumerken.

Ehe jedoch die wirkliche Eintragung der Veränderung erfolgt, muß die Einwilligung des bisherigen Eigenthümers des Pfandscheins oder seines gesetzmäßigen Stellvertreters nachgewiesen, und wenn hierüber oder über die Veräußerungs-Befugniß ein Zweifel vorwaltet, mit der Obrigkeit des Wohnorts des bisherigen Gläubigers Rücksprache genommen werden.

Auch ist vor der Vollziehung des Eintrags der Schuldner hiervon in Kenntniß zu setzen (vergl. Art. 88).

III. Verfahren bei Veräußerung der Unterpfänder [150]).

Art. 203. Wird durch den Eigenthümer die Veräußerung des Unterpfands eingeleitet; so hat das Erkenntniß über dieselbe keinen Anstand, wenn Vorsehung getroffen ist, daß die durch das Unterpfand versicherten Gläubiger vollständig und baar befriedigt werden [151]).

Art. 204. Ist dieses nicht der Fall; so muß die Unterpfandsbehörde den Käufer von den auf dem Gute haftenden Unterpfändern in Kenntniß setzen, auch den Gläubigern vor dem Erkenntnisse über die
245 Veräußerung von der eingetretenen Veränderung Nachricht ertheilen, und ihnen zu ihrer Erklärung eine angemessene Frist anberaumen (Art. 94).

Wird diese versäumt; so kann über die Veräußerung erkannt werden, und es sind, wenn der ganze Kaufpreis auf die in den Art. 129 f. bestimmte Weise bezahlt ist, auch die auf dem Gute haftenden Unterpfänder der nicht befriedigten Gläubiger, unter Beobachtung der im Art. 218 enthaltenen näheren Vorschriften, für erloschen zu erklären.

Tritt die ebenerwähnte Voraussetzung der Erlöschung nicht ein, so sind die Unterpfänder unter dem Namen des neuen Besitzers in dem Unterpfandsbuche zu bemerken.

Art. 205. Eben dieses ist in dem Falle zu beobachten, wenn der neue Besitzer der verpfändeten Sachen die auf derselben versicherte Schuld mit Beistimmung des Gläubigers übernimmt. Geschieht solches in der von Letzterem deutlich erklärten Absicht, den bisherigen Schuldner seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entlassen, oder doch alle Ansprüche auf die von demselben weiter bestellten Unterpfänder aufzugeben; so ist zugleich der frühere Eintrag zu löschen.

Entsagt der Gläubiger, welchem für ebendieselbe Forderung mehrere Güter verpfändet sind, nur seinem Anspruche auf das veräußerte Gut; so beschränkt sich die Löschung einzig auf dieses Gut.

Art. 206. Tritt der Fall eines obrigkeitlichen Verkaufs des Unterpfandes ein, und es wird der Kaufpreis nicht vollständig baar unter Beobachtung der in den Art. 129 f. enthaltenen Vorschriften bezahlt; so ist rücksichtlich des Kaufschillings-Restes das bisherige Unterpfand sogleich unter dem Namen des neuen Erwerbers in das Unterpfandsbuch einzutragen.

Auf gleiche Weise ist in dem Falle des obrigkeitlichen Verkaufs

[149]) Gesetz Art. 49 ff., I, §. 21 und II, §§. 236—254, und Art. 35 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

eines bisher nicht verpfändet gewesenen Gutes in Ansehung des in Folge des Verkaufs entstehenden neuen Unterpfandes (Art. 43) zu verfahren [152]).

Art. 207. Die Unterpfandsbehörden sind, soweit die Verfügung über den Erlös aus ||einem Gute ihnen zusteht, für die gesetz- 246
mäßige Beachtung der Rechte der Gläubiger strenge verantwortlich. (Art. 96 f, 112, 133.) [153])

Art. 208. Können von dem Erlöse eines verpfändeten Guts nicht alle darauf versicherten Gläubiger vollständig befriedigt werden; so sind dieselben von der Verweisung des Erlöses, vor deren Vollziehung, in Kenntniß zu setzen, und es ist ihnen zu ihrer Erklärung hierüber eine hinreichende Frist zu bestimmen [154]).

Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch eines betheiligten Gläubigers; so ist alsdann erst die Zahlungs-Anweisung an die einzelnen Gläubiger entweder dem Güterpfleger oder dem Gutskäufer einzuhändigen.

Art. 209. Eben diese Vorschriften sind auch von den Oberamts-Gerichten in denjenigen Fällen zu beobachten, in welchen bei dem Gemeinderath rücksichtlich der Zahlungsverfügung kein Beschluß zu Stande kommt. (Art. 148.)

In Beziehung auf Zahlungs-Anweisungen, welche auf richterlichem Erkenntnisse beruhen, namentlich in Beziehung auf diejenigen, welche im Concurs-Processe während des Laufes oder nach Beendigung desselben zu ertheilen sind, hat es bei den bestehenden Rechtsgrundsätzen (IV. Edikt vom 31. Dec. 1818, § 178 u. §. 183) sein Bewenden [155]).

IV. Verfahren bei Löschung der Unterpfänder [156]).

Art. 210. Die Löschung des Eintrags eines Unterpfands kann nur auf Anrufen eines Betheiligten geschehen.

Dieselbe unterliegt keinem Anstande, wenn sie von dem Gläubiger begehrt, und wenn zugleich der von der Unterpfandsbehörde ausgefertigte Pfandschein in Urschrift zurückgegeben wird. Eben so kann die Löschung verfügt werden, wenn der Schuldner den Pfandschein zurückgiebt und dabei die Befriedigung des Gläubigers bescheinigt.

Art. 211. Behauptet der Gläubiger, jene Urkunde verloren zu haben; so kann die Löschung nur nach gerichtlich ausgesprochener Kraftlos-Erklärung derselben erfolgen.

||Das Erkenntniß hierüber steht sowohl in diesem Falle, als 247
in den hiernach (Art. 212 ff.) bemerkten Fällen, dem Richter der gelegenen Sache zu.

Art. 212. Geschieht der Antrag auf Löschung von dem Schuldner ohne Zurückgabe des Pfandscheins; so muß derselbe vor allen Dingen anzeigen, aus welchem Grunde dem Gläubiger der Anspruch nicht mehr zustehe.

Hierauf ist der Pfandgläubiger darüber zu vernehmen, ob er den angegebenen Grund der Erlöschung seines Rechts anerkenne.

Erfolgt dieses Anerkenntniß; so wird das Unterpfand gelöscht, so bald die gerichtliche Kraftlos-Erklärung des Pfandscheins bewirkt worden.

---

152) Vergl. die Bekanntmachung vom 11. Juni 1832, in Betreff der Eintragung vorbehaltener Unterpfandsrechte bei Veräußerungen, welche nicht im Exekutionswege vorgenommen werden.

153) II, §§. 247—254. — 154) I. 252.

155) Vergl. Art. 33 u. 46 des Gesetzes vom 21. Mai 1828, I, §. 22 und II, §§. 255—269.

156) S. auch die Bestimmungen über die Erlöschung des Unterpfands in dies. Gesetze Art. 123—135, und II, §§. 255—269, vergl. mit §§. 224—23[illegible]

Art. 213. Ist der Pfandgläubiger abwesend und sein dermaliger Aufenthalt unbekannt, so muß der Schuldner oder Inhaber der verpfändeten Sache an den Richter verwiesen werden.

Ohne Beiziehung des Pfandberechtigten und ohne Verweisung an den Richter kann jedoch in diesem Falle die Löschung von der Unterpfandsbehörde alsdann vorgenommen werden, wenn der Grund der Erlöschung des Pfandrechts (Art. 123 ff.) durch gerichtliche Urkunden vollständig erwiesen und überdieß der Pfandschein durch gerichtliches Erkenntniß für kraftlos erklärt worden ist; vorbehältlich der für den Fall obrigkeitlich verfügter Bezahlung hiernach getroffenen besonderen Bestimmungen (Art. 217 f.).

Art. 214. Verweigert der Gläubiger die Herausgabe eines völlig erloschenen Pfandscheins, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen.

Die Löschung im Unterpfandsbuche kann in diesem Falle erst dann erfolgen, wenn durch rechtskräftiges Urtheil die Urkunde für kraftlos erklärt ist.

Art. 215. In denjenigen Fällen, in welchen kein Pfandschein (Art. 191) ausgestellt worden, namentlich bei dem Unterpfands-Vorbehalt auf der verkauften Sache (Art. 43 f.), genügt es zum Behufe der Löschung an der Vorlegung einer unverdächtigen Quittung über die Bezahlung oder Tilgung der Schuld.

248 || Art. 216. Hat der Schuldner selbst die Forderung erworben; so muß, wenn ein Pfandschein ausgestellt worden, neben dem Beweise jener Erwerbung, auch die Verschreibung zurückgegeben werden.

Art. 217. Werden Abschlagungs-Zahlungen an einer versicherten Schuld geleistet; so findet eine theilweise Löschung der Unterpfänder alsdann Statt, wenn entweder der Gläubiger in dieselbe einwilligt, oder die theilweise Bezahlung der Schuld die Verwendung des ganzen Erlöses aus einem für diesen Zweck gesetzmäßig (Art. 129, 130) veräußerten Unterpfande bewirkt worden ist.

Außer diesen Fällen sind dergleichen Zahlungen in dem Unterpfandsbuche zu dem Behufe bloß anzumerken, damit die Unterpfandsbehörde bei der Bestellung von Nachhypotheken darauf, ob und was an der ursprünglich versicherten Schuld bereits getilgt sey, die geeignete Rücksicht nehmen könne (vergl. Art. 185).

Art. 218. Erhält in Folge eines gesetzmäßigen Verkaufs der verpfändeten Sache ein Pfandgläubiger nur einen seine Forderung nicht erreichenden Theil des Erlöses, oder fällt ihm davon nichts zu; so kann gleichwohl, wenn die in den Art. 129 f. enthaltenen Vorschriften genau beobachtet worden, das Unterpfandsrecht des Gläubigers rücksichtlich jenes Gutes von der Unterpfandsbehörde gelöscht werden (Art. 204) [157]).

Hat hierbei der diesem Gläubiger ausgestellte Pfandschein für ihn nach dem Ermessen der Unterpfandsbehörde alle Bedeutung verloren; so muß vor Allem die Herausgabe oder Kraftlos-Erklärung dieser Urkunde bewirkt werden (Art. 214).

Art. 219. Vormerkungen und Verwahrungen werden unter ebendenselben Voraussetzungen und auf gleiche Weise, wie die Unterpfands-Ei[illegible]löscht [158]).

[illegible]. Insbesondere geschieht die Löschung in dem Falle, wenn [illegible]s- oder Pfandrechts-Anspruch, wegen dessen die Verwah-

[illegible]xekutions-Gesetz Art. 73 und Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 33 ff.
[illegible]. 224—230.

rung oder Vormerkung geschehen, durch richterliches Erkenntniß für nicht begründet erkannt, oder wenn der Pfand || rechts-Anspruch in 249
der von der Unterpfandsbehörde festgesetzten Frist nicht verfolgt worden ist (Art. 197, 201).

Art. 221. Die Löschung wird in dem Unterpfandsbuche durch das Wort: „Gelöscht" — mit Bezeichnung desjenigen Eintrags, auf welchen die Löschung sich bezieht, und Hinzufügung des Datum, so wie der Unterschriften der in die Löschung einwilligenden Mitglieder der Unterpfandsbehörde (Art. 143 ff.), angezeigt [159]).

Art. 222. Hat die Unterpfandsbehörde gegen die vorstehenden Bestimmungen (Art. 210 ff.) eine Löschung vorgenommen, so schadet diese dem Gläubiger oder Berechtigten nicht [160]).

Den durch das ungesetzliche Verfahren oder in Folge desselben Vernachtheiligten steht der Rückanspruch an die Behörde zu.

Viertes Kapitel.

Von der Verantwortlichkeit der Unterpfandsbehörde.

Art. 223. Wenn die Unterpfandsbehörde die ihr rücksichtlich des Unterpfandswesens obliegenden Pflichten absichtlich oder aus Nachlässigkeit hintangesetzt hat; so muß sie den Betheiligten, welche dadurch in Nachtheil gerathen, den ihnen zugegangenen Schaden vergüten.

Art. 224. Diese Verbindlichkeit der Unterpfandsbehörde tritt insbesondere ein, wenn der Schaden dadurch entstanden ist:

1) daß Einträge in das Unterpfandsbuch oder in die auf dasselbe sich beziehenden öffentlichen Bücher, wozu die Behörde nach dem Gesetze verpflichtet ist, und durch welche ein Recht erworben, erhalten, oder getilgt werden sollte, rechtswidrig unterlassen oder verspätet worden, oder nicht dem Gesetze gemäß geschehen sind;
2) daß bei ihren Beschlüssen und Erkenntnissen diejenigen That-Umstände oder Rechtsverhältnisse nicht gehörig beobachtet worden, welche die Behörde || zu erheben und zu berücksichtigen ver- 250
bunden ist; namentlich aber, daß dieselben einen unrichtigen Anschlag der Unterpfänder sich zur Schuld kommen lassen;
3) daß unrichtigerweise die Zustimmung von betheiligten Personen angenommen, oder daß diese Zustimmung nicht auf gültige Weise eingeholt worden ist;
4) daß die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Unterpfandsbuch oder den damit in Verbindung stehenden öffentlichen Büchern mit denselben nicht übereinstimmen.

Art. 225. Die deßhalb anzustellende Klage findet erst alsdann Statt, wenn zuvor diejenigen ausgeklagt worden, welche nach den Civil-Gesetzen zur Leistung der übernommenen Verbindlichkeiten oder zum Schadens-Ersatze verbunden sind; und nur so weit, als der Kläger dadurch nicht vollkommene Befriedigung erhalten hat.

Art. 226. Denjenigen, welche gleichzeitig mit der Bestellung des Unterpfands, oder nachher, für die versicherte Forderung sich verbürgt haben, stehen in Beziehung auf die Subsidiar-Klage ebendieselben Rechte, wie den Gläubigern selbst, zu.

Art. 227. Ist der einem Betheiligten zugefügte Schaden die Folge eines Collegial-Beschlusses oder einer Collegial-Versäumniß der Unter-

159) Vergl. Art. 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
160) Vergl. Art. 70.

pfandsbehörde; so sind zur Entschädigung verbunden nicht nur diejenigen, welche an dem Beschlusse Theil genommen, sondern auch diejenigen, welche dieser Theilnahme sich entzogen haben [161]).

Insbesondere ist der Vorstand der Unterpfandsbehörde auf gleiche Weise, wie jedes andere Mitglied, verantwortlich. (Art. 147.)

Den Aktuar, als solchen, trifft an sich keine Verantwortlichkeit wegen der Beschlüsse der Unterpfandsbehörde [162]).

Art. 228. Als einwilligend in den Beschluß der Unterpfandsbehörde werden betrachtet alle diejenigen, welche ohne Bemerkung eines
251 Widerspruchs das den Beschluß enthaltende || Protokoll, oder welche den Eintrag in dem Unterpfandsbuch oder den Pfandschein unterzeichnet haben.

Art. 229. Diejenigen, welche gegen einen Beschluß gestimmt und aus diesem Grunde die ebenerwähnten sämtlichen Urkunden nicht unterschrieben haben, sind von aller Verantwortlichkeit frei.

Eben dieses findet in Ansehung desjenigen Statt, welcher das Protokoll mit Bemerkung seines Widerspruchs unterschrieben, den Eintrag in das Unterpfandsbuch aber, so wie den Pfandschein, nicht unterzeichnet hat.

Wer dagegen zwar im Protokoll seinen Widerspruch niedergelegt, gleichwohl aber das Unterpfandsbuch oder den Pfandschein unterzeichnet hat, kann sich dadurch gegen den getäuschten Gläubiger nicht schützen (Art. 149).

Art. 230. Der bloße Mangel der Unterschrift eines Mitglieds, welches nach den öffentlichen Akten an einer Verhandlung Theil genommen, befreit dasselbe nicht von der Entschädigungsverbindlichkeit, wenn nicht zugleich der Grund der Nicht-Unterschrift durch das Protokoll oder auf andere Weise dargethan wird.

Art. 231. Die abwesenden Mitglieder sind zum Schadens-Ersatze in eben der Art, wie die Anwesenden, verpflichtet, wenn durch diese der Beweis hergestellt ist, daß jene der Theilnahme an der Verhandlung sich entzogen haben (Art. 227). In dieser Beziehung wird erfordert, daß Jedem, welchem ein solcher Vorwurf gemacht wird, in der nächsten Rathssitzung, in der er erscheint, die in seiner Abwesenheit vorgegangenen Unterpfandsverhandlungen zur Anerkennung vorgelegt, daß er bei Verweigerung derselben über seine Abwesenheit zur Rede gestellt, daß ihm hierbei die gegen ihn streitenden Beweise vorgehalten, und daß dann seine Erklärung mit der Nachweisung seiner Entschuldigungsgründe zu Protokoll gebracht worden.

Art. 232. Entspringt die Beschädigung nicht aus einem Collegial-Beschlusse oder einer Collegial-Versäumniß der Unterpfandsbehörde, son-
252 dern aus einer Unrichtigkeit, || Unterlassung oder Verspätung, welche nur Einzelnen zur Last fällt; so können auch nur diese verantwortlich gemacht werden.

Namentlich ist der Aktuar für die von ihm allein besorgten Ausfertigungen dem Betheiligten auch allein verantwortlich.

Wenn hingegen die Unterpfandsbehörde bei einem Beschlusse durch den Aktuar oder durch ein einzelnes Mitglied irre geleitet worden; so kann sie deßhalb ihrer Verbindlichkeit gegen die durch ihren Beschluß Beschädigten sich nicht entziehen: wohl aber steht ihr der Regreß gegen den Einzelnen zu, welchem jenes Versehen zur Last fällt.

---

161) Vergl. [illegible] Art. 231.

162) [illegible] Gesetzes vom 25. April 1828.

Art. 233. Ist die Unrichtigkeit, wodurch Jemand in Schaden gekommen, einzig in Folge der Pflichtverletzung einer der Unterpfandsbehörde nicht untergebenen Stelle herbeigeführt; so findet auch nur gegen diese eine Entschädigungsklage Statt.

Art. 234. Die Erben der schuldhaften Mitglieder der erkennenden Behörde sind auf ebendieselbe Weise und in ebendemselben Grade, wie ihre Erblasser, zum Schadens-Ersatze verbunden.

Als Erben eines schuldhaften Mitglieds werden auch diejenigen betrachtet, auf welche dessen Vermögen durch eine allgemeine Vermögens-Uebergabe übertragen worden (Art. 41).

Jedoch soll diesen, wie Jenen, rücksichtlich der erwähnten Verbindlichkeit die Rechtswohlthat des Inventars selbst alsdann zu Statten kommen, wenn sie die Erbschaft oder das Vermögen auch ohne allen Rechtsvorbehalt übernommen hatten.

Einzelne Erben unter sich sind, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nur für ihren Erbschaftsantheil verbindlich.

Art. 235. Dem Kläger steht zwar frei, jedes der betheiligten Mitglieder der Unterpfandsbehörde, mit Uebergehung der Anderen, auf das Ganze zu belangen: es kann jedoch der Beklagte, wofern er nicht einer betrüglichen Handlung überwiesen ist, der Einrede der Theilung so lange und so weit sich bedienen, als die übrigen Schuldhaften zahlungsfähig sind.

Art. 236. Doch kann diese Einrede in Beziehung auf die 253
bei der Verhandlung abwesenden Mitglieder nur dann geltend gemacht werden, wenn der Beweis, daß dieselben jener sich entzogen haben, auf die im Art. 231 festgesetzte Weise hergestellt ist.

In Hinsicht derjenigen Mitglieder, welche dem Beschlusse widersprochen haben, ist selbst alsdann, wenn dieselben dem Gläubiger verantwortlich bleiben (Art. 229), von Seite der einwilligenden Mitglieder die Einrede der Theilung ausgeschlossen.

Art. 237. Von denjenigen, wider welche die Entschädigungsklage gerichtet ist, kann gegenüber der Erben Anderer, gleich oder vorzüglich verpflichteter Mitglieder der Unterpfandsbehörde, dem Kläger die Einrede der Theilung so wenig, als die Einrede der Vorausklage, entgegengesetzt werden.

Dagegen steht den belangten Mitgliedern gegen jene Erben eben sowohl, als gegen andere schuldhafte Mitglieder, in Rücksicht welcher diese Einreden entweder nicht zulässig gewesen, oder nicht benützt worden, der Regreß beziehungsweise für deren Antheil oder für das Ganze zu.

Art. 238. In allen Fällen, in welchen dem Kläger die Einrede der Theilung entgegen gesetzt wird, sind auf dessen Begehren die sich ergebenden verschiedenen Processe vor einer und ebenderselben Gerichtsstelle, deren Bezeichnung sich nach allgemeinen Grundsätzen richtet, zu verhandeln und zu entscheiden [163]).

Fünftes Kapitel.

Von den Aufsichts- und Rekursstellen.

Verhältniß der Gemeinderäthe zu dem Oberamts-Gericht [164]).

Art. 239. Gegen die Verfügungen der Gemeinderäthe, als Unterpfandsbehörde, findet der Rekurs an das Oberamts-Gerichts-Collegium Statt.

163) Vergl. das Gesetz vom 25. April 1828, Art. 11. — 164) II. Abth.

Dieses hat die Beschwerden der Parteien gesetzmäßig zu erledigen. Die Vollziehung der Entscheidung ist jedoch dem Gemeinderath überlassen.

254 ||Art. 240. Wird von dem Oberamts-Gerichts-Collegium die Verfügung der Unterpfandsbehörde bestätiget; so ist ein weiterer Recurs ausgeschlossen.

Wenn dagegen der Beschluß abgeändert wird; so steht den Parteien ein weiterer Recurs an den Gerichtshof offen, bei dessen Entscheidung es sodann sein Verbleiben hat.

Jedoch bleibt in beiden Fällen die Betretung des Rechtsweges der Partei unverwehrt, wenn nach ihrer Ansicht die Verfügung der Recursstelle einen zum gerichtlichen Verfahren sich eignenden Rechtsstreit betrifft.

Art. 241. Wenn bei dem Gemeinderath über die Bezahlung des Erlöses aus verpfändeten Gütern kein Beschluß zu Stande kommt, und daher das Oberamts-Gerichts-Collegium hierüber Verfügung zu treffen hat (Art. 148, 209); so ist gegen die Letztere der Recurs und beziehungsweise die Appellation an den Gerichtshof zulässig.

Art. 242. Findet außer dem ebenerwähnten Falle die Unterpfandsbehörde zu einer Anfrage an das Oberamts-Gericht sich veranlaßt; so ist dieses verpflichtet, die anfragende Stelle nach Vorschrift der Gesetze hierauf so bald als möglich zu bescheiden.

Art. 243. Nimmt der Oberamtsrichter bei der Vorlegung eines Pfandscheins zur Besiegelung (Art. 194) oder aus anderem Anlässe einen Mangel rücksichtlich der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens oder Geschäftsbehandlung des Gemeinderaths wahr; so hat er sofort von Amtswegen die geeignete Verfügung zu treffen.

Verhältniß der Kreis-Gerichtshöfe zu dem Ober-Tribunal.

Art. 244. Gegen die Verfügungen der Kreis-Gerichtshöfe in Unterpfandssachen (Art. 137) kann von den Betheiligten der Recurs an das Ober-Tribunal ergriffen werden.

---

255 ||

Zweite Abtheilung.

Von Faustpfändern[165]).

Art. 245. Gegenstand des Faustpfandes sind bewegliche Sachen und Aktiv-Forderungen.

Es wird erworben durch die Uebergabe der Sache zu Handen des Gläubigers, oder auch eines Dritten, wenn Gläubiger und Verpfänder darüber einig geworden.

Art. 246. Ueberdieß muß bei der Bestellung eines Faustpfandes eine schriftliche Urkunde mit Bezeichnung der Forderung und des verpfändeten Gegenstandes ausgestellt werden.

Art. 247. Wer ein Faustpfand bestellen will, muß über den Gegenstand desselben zu verfügen befugt seyn.

Wenn eine Frauensperson für eine fremde Schuld ein Faustpfand bestellt; so wird neben Beiziehung ihres Geschlechts-Vormunds zugleich die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde erfordert, aus welcher die Belehrung der Frauensperson über die ihr wegen Bürgschaften zustehenden Rechtswohlthaten, und der ausdrückliche Verzicht auf diese, erhellt. (Vergl. Art. 21 f.)[166]).

---

165) V... §. 6 und Art. 38—42 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
16 Note 49.

Art. 248. Bei Verpfändung einer Activ-Forderung vertritt die Einhändigung der Urkunde, womit die Forderung bewiesen wird, die Stelle der körperlichen Uebergabe. Von dieser Verpfändung ist dem Schuldner des Verpfänders Anzeige zu machen. Hierdurch wird derselbe verbindlich, vor Befriedigung des Pfandgläubigers weder an den Verpfänder noch sonst an Jemanden, bei Gefahr zu leistender doppelter Zahlung, an der Hauptschuld etwas abzutragen.

Art. 249. Was ein Gläubiger, welchem eine durch Unterpfänder versicherte Forderung als Faustpfand überlassen wird (Art. 4), zu seiner Sicherheit zu beobachten habe, und was in dieser Beziehung der Unterpfandsbehörde obliege, ist in der ersten Abtheilung festgesetzt.

‖Art. 250. Wird auf eine Forderung solcher Art eine Nachversicherung ertheilt; so tritt für den nachgesetzten Gläubiger, welchem die als Pfand dienende Schuld-Verschreibung nicht eingehändigt werden kann, an die Stelle der Letztern eine Urkunde des Collegium der Unterpfandsbehörde über die geschehene Vormerkung jener spätern Pfandbestellung im Unterpfandsbuche. 256

Außer diesem Falle kann ein Faustpfand auf ebenderselben Sache oder Activ-Forderung (Art. 245) Mehreren nur unter denjenigen Voraussetzungen bestellt werden, unter welchen der Besitz einer körperlichen Sache gleichzeitig von Mehreren ausgeübt werden kann, oder die Abtretung einer Forderung an Mehrere zulässig ist [167]).

Art. 251. Wer durch das Gesetz oder vermöge des erklärten Privat-Willens (Vertrags oder Testaments) im Allgemeinen verbunden ist, Sicherheit mittelst Verpfändung zu leisten, kann zur Bestellung von Faustpfändern nur dann angehalten werden, wenn er dieselben durch Activ-Forderungen zu gewähren vermag [168]).

Art. 252. Wenn dagegen zu Folge gerichtlichen Urtheils eine Real-Caution zu leisten ist; so bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, diese auch auf andere Gegenstände der Faustpfänder auszudehnen.

Art. 253. So lange die verpfändete Sache in dem Besitze des Gläubigers sich befindet, kann zu dessen Nachtheil der Eigenthümer über dieselbe keine Verfügung treffen.

Art. 254. Der Gläubiger erhält durch den Besitz der ihm verpfändeten Sache kein Recht, dieselbe zu benützen, wenn ihm solches nicht ausdrücklich eingeräumt ist.

Er kann vermöge seines Pfandrechts bloß verlangen, daß, wenn der Zahlungstermin eingetreten, oder ein Concurs gegen den Schuldner erkannt worden, er aus dem Erlöse des Pfandes befriedigt werde.

Im Falle eines Concurses muß er sein Faustpfand an die Gantmasse abgeben, aus welcher er sodann nach Maßgabe des Prioritäts-Gesetzes seine Befriedigung zu gewärtigen hat.

‖Art. 255. So weit jener Erlös reicht, kann er denselben nicht nur für die versicherte Hauptsumme, sondern auch für alle bedungenen oder Verzugs-Zinsen, so wie für die Proceß-Kosten, in Anspruch nehmen [169]). 257

Art. 256. Ist eine Activ-Forderung verpfändet; so kann der Schuldner des Verpfänders entweder von diesem selbst, oder von der Exekutions-Behörde, angewiesen werden, an den Pfandgläubiger Zahlung zu leisten.

Art. 257. Der Neben-Vertrag, daß das Pfand dem Gläubiger

167) II, §§. 214—220. — 168) II, §. 85.
169) Vergl. Art. 9 u. 18 des Prioritäts-Gesetzes.

als Eigenthum anheimfallen soll, wenn derselbe zur Verfallzeit nicht bezahlt werde, ist unzuläßig und ohne rechtliche Gültigkeit.

Art. 258. Mit der Zurückgabe des Faustpfandes verliert der Gläubiger das darauf haftende Pfandrecht.

Kommt die Sache ohne sein Zuthun in andere Hände; so kann er gleichwohl jenes Recht gegen denjenigen nicht geltend machen, welcher in der Zwischenzeit in gutem Glauben ein Recht darauf erworben hat.

Art. 259. Ein die Sicherstellung einer Forderung einzig bezweckender Eigenthums- oder Pfandrechts-Vorbehalt auf beweglichen Sachen, welche dem Käufer übergeben werden, ist unzuläßig [170]).

* * *

Art. 260. Wir erklären die bestehenden allgemeinen und besonderen Rechtsgrundsätze, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegen sind, andurch für aufgehoben.

258 || Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes beauftragt. Gegeben Stuttgart den 15. April 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr v. Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Beilage

zur Erläuterung der Artikel 98—103 des Pfand-Gesetzes.

A.		B.		C.	
Erlös —	1200 fl. baar	—	1800 fl. Zieler.	—	500 fl. baar.
1) —	500 —	2) —	300 —	3) —	**600** —
3) —	**600** —	4) —	**700** —	7) —	100 —
4) —	**700** —	8) —	**400** —	8) —	**400** —
5) —	200 —	10) —	300 —	—	1100 —
6) —	100 —	—	1700 fl.		
9) —	500 —				
—	2600 —				

Der Gemeinschuldner hat drei Güter, A, B und C, den Gläubigern Nr. 1—10 verpfändet.

259 || Von diesen ist Nr. 1 der älteste, Nr. 10 der jüngste; überhaupt ist das Alter der Unterpfandsbestellung durch die Nummer bezeichnet.

Drei von diesen Gläubigern, nämlich Nr. 3, 4 und 8, sind in ungetheilter Summe (Art. 99) auf mehrere jener Güter versichert; und zwar Nr. 3 mit 600 fl. auf die Güter A und C — Nr. 4 mit 700 fl. auf A und B — und Nr. 8 mit 400 fl. auf B und C.

Die Summe der auf diesen drei Gütern haftenden Schulden beträgt im Ganzen — 3700 fl.
der Erlös [illegible]üter . . 3500 fl.

---

170) [illegible]ch vom 21. Mai 1828, Art. 16.

(nämlich aus A. . . . . 1200 fl. baar,
aus B. . . . . 1800 fl. in Zielern,
aus C. . . . . 500 fl. baar.)

Bei einem dieser Güter (bei B) übersteigt der Erlös mit 1800 fl. die Summe der darauf versicherten Schulden, selbst wenn die obigen 700 fl. und 400 fl. voll eingerechnet werden, mithin die ganze Schuldsumme (Art. 102) mit 1700 fl. abgezogen wird, um 100 fl.

Dieser Betrag von 100 fl. fällt demnach voraus der gemeinen Masse zu (Art. 102); und es beträgt der unter die zehen Pfandgläubiger nach dem Grundsatze des Art. 99 zu vertheilende Gesammt-Erlös

— 3400 fl.

Diese Summe ist den erwähnten Gläubigern nach der Zeitordnung ihrer Forderungen zuzuerkennen; wobei rücksichtlich der acht älteren (Nr. 1—8) keine Beschränkung des Grundsatzes eintritt. Eine solche findet jedoch nach Art. 99 und 101 bei den Gläubigern unter Nr. 9 und 10 Statt, und zwar in folgender Art:

Nr. 9 kann in keinem Falle ganz befriedigt werden, weil der Erlös aus dem ihm verpfändeten Gute A. mit 1200 fl. selbst alsdann zu seiner vollen Befriedigung nicht hinreicht, wenn die obigen 600 fl. und 700 fl. gänzlich außer Berechnung gelassen werden. Denn auch unter dieser Voraussetzung haftet noch eine Schuldensumme von 1300 fl. auf dem Gute A. — Mithin muß der Gläubiger Nr. 9, wenn er gleich älter als Nr. 10 ist, im Voraus mit 100 fl. durchfallen, und er kann in Concurrenz kommen nur mit 400 fl.

‖ Der Gläubiger unter Nr. 10, wenn gleich der Jüngste von 260
Allen, muß in jedem Falle ganz befriedigt werden, weil, wenn man auch die obigen 700 fl. und 400 fl. voll einrechnet, sonach die Summe der auf B haftenden Schulden zu 1700 fl. annimmt, der Erlös mit 1800 fl. noch immer diesen Betrag übersteigt. Folglich geht Nr. 10 dem Gläubiger Nr. 9 unbedingt vor, wenn gleich dieser älter ist.

Die Verweisung geschieht, in Gemäßheit der besonderen Bestimmung des Art. 103, auf nachstehende Weise:

Es erhalten
Nr. 1. . . 500 fl. — baar.
— 2. . . 300 fl. — Zieler.
— 3. . . 600 fl. — baar.
— 4. . . 700 fl. — und zwar: baar 600 fl. — Zieler 100 fl.
— 5. . . 200 fl. — Zieler.
— 6. . . 100 fl. — Zieler.
— 7. . . 100 fl. — Zieler.
— 8. . . 400 fl. — Zieler.
— 10. . . 300 fl. — Zieler.
— 9. . . 200 fl. — Zieler.
3400 fl.

Es fällt durch Nr. 9 mit 300 fl.

261 [Nr. 17.] Prioritäts-Gesetz [171])
vom 15. April.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem unter heutigem Tage das Pfand-Gesetz bekannt gemacht worden ist; so finden Wir im Betrachte des engen Zusammenhanges desselben mit den Bestimmungen über die Vorzüge der Gläubiger im Concurse Uns bewogen, eine allgemeine Pripritäts-Ordnung zu erlassen.

Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Vertheilung des Vermögens eines in Concurs gerathenen Schuldners unter die Gläubiger geschieht nach fünf Classen.

Art. 2. Bei dieser Vertheilung sind die mit Pfandrechten belasteten Vermögensstücke nach den, in den Art. 6, 9 und 10 enthaltenen Beziehungen von der aus dem übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Gemeinschuldners bestehenden gemeinen Masse zu unterscheiden.

Art. 3 [172]). Die gesetzlich bestehenden Absonderungsrechte bleiben, so weit sie nicht nach Maßgabe des Pfand-Gesetzes aufgehoben oder näher begrenzt worden, aufrecht erhalten.

Erste Classe.

Art. 4. I. Ein unbedingtes Vorzugsrecht gebührt in nachstehender Ordnung und unter den im Art. 6 festgesetzten näheren Bestimmungen:

1) den Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der Verwaltung, so wie den auf der Masse im Allgemeinen haftenden Leistungen;

262 || 2) den laufenden Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeinde-Abgaben, sammt den Rückständen von zwei Jahren; welche Rückstände jedoch, wenn sie nicht von den nächst vorangegangenen zwei Jahren herrühren, den Betrag der Abgaben von diesen Letzteren nicht übersteigen dürfen;

3) den während des Concurses ausgeschriebenen Brandschadens-Beiträgen sammt den von der letzten Brandschadens-Umlage vor Eröffnung des Concurses herrührenden Rückständen;

4) den laufenden, so wie den von den zwei nächst vorangegangenen Jahren rückständigen Real-Renten oder aus dem Real-Verbande schuldigen Geld- oder Natural-Leistungen, namentlich dem auf einem Real-Rechte beruhenden Leibgeding; Lehens- oder Gültleute, welche Real-Renten für ihre Mitcensiten abgetragen, genießen die gleichen Vorrechte, die der Lehens- oder Gutsherrschaft zustehen;

5) dem nothwendigen Aufwand auf die Beerdigung des Schuldners, wenn der Todesfall sich vor Eröffnung des Concurses ereignet hat; ingleichen derer, welche der Schuldner beerdigen zu lassen verbunden war, jedoch in letzterm Falle nur dann, wenn diese

171) Zusätze zu diesem Gesetze enthält das Gesetz vom 21. Mai 1828, die vollständige Entwickelung des neuen Pfandsystems betreffend, im II. Abschnitt, namentlich Bestimmungen über Absonderung[illegible]

172) Dieser Artikel fällt in Folge eben dieser [illegible]ngen hinweg.

Kosten innerhalb sechs Monate vor Einleitung des Gantverfahrens durch Anordnung einer Vermögens-Untersuchung gegen den Schuldner entstanden sind;

6) der gesetzmäßigen Belohnung der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Krankenwärter, für die in Krankheitsfällen des Schuldners oder seiner Hausgenossen geleisteten Dienste, so wie den Forderungen für die hierbei angewendeten Heilmittel, wenn die Leistung oder Abgabe innerhalb sechs Monate vor der Einleitung des Gantverfahrens (Nr. 5), oder, falls erst nach dem Tode des Schuldners der Concurs erkannt wird, innerhalb sechs Monate vor dessen Tode, geschehen ist;

7) dem laufenden Liedlohne des Hausgesindes, so wie dem rückständigen Lohne von dem Jahr, welches der Einleitung des Concurs-Verfahrens vorangegangen ist.

Art. 5. Der besondere Aufwand, welcher von der Masse zur Erhaltung oder Verbesse|| rung der Substanz eines mit dem Absonderungs- oder dem Pfandrechte behafteten Gegenstandes nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten gemacht worden, ist dem Letztern aufzurechnen, oder beziehungsweise von dem Erlöse des verfangenen Gutes in Abzug zu bringen. 263

Ebenso können Pfandgläubiger und Absonderungs-Berechtigte, Früchte aus den ihnen verhafteten Gütern nur nach Abzug der auf die Früchte verwendeten Kosten in Anspruch nehmen.

Art. 6. Mit der im vorigen Artikel festgesetzten Ausnahme sind die Forderungen der ersten Classe (Art. 4) vor allen anderen zunächst aus der gemeinen Masse (Art. 2) zu berichtigen.

Reicht diese nicht hin, so ist der nicht berichtigte Rest auf die Erlöse aus den Pfändern nach Verhältniß des Werths der Letzteren zu verweisen.

Absonderungs-Berechtigte, welche nicht wahre Eigenthümer sind, werden in Beziehung auf die Verbindlichkeit zur Uebernahme der Forderungen erster Classe, wie Pfandgläubiger behandelt.

Zweite Classe.

Art. 7. II. Nach Berichtigung der unbedingt bevorrechteten Forderungen werden die durch Unterpfänder versicherten Gläubiger aus den Jedem derselben verpfändeten Immobilien und diesen gleich geachteten Real-Rechten nach der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung (Pfand-Gesetz, Art. 96 f.) befriedigt.

Art. 8. Auf gleiche Weise erhält derjenige, welcher durch ein Faustpfand versichert ist, aus dem Erlöse oder Betrage desselben seine Befriedigung.

Das Faustpfand ist zur Concursmasse einzuliefern und wird wie ein Unterpfand behandelt.

Art. 9. Reicht der Betrag der Unterpfänder oder der Faustpfänder zur Berichtigung der dadurch versicherten Forderungen mit Einschluß der gleich bevorrechteten Zinsen (Pfand-Gesetz, Art. 54, 255) nicht hin; so werden die einzelnen Gläubiger mit dem || Ueberrest an die gemeine Masse nach dem Range verwiesen, welche sie ohne Rücksicht auf das erworbene Pfandrecht anzusprechen gehabt hätten. (Vergl. Art. 11, a, b, c, Art. 14.) 264

Art. 10. Bleibt dagegen von jenem Betrage nach Befriedigung der auf die Unterpfänder oder Faustpfänder verwiesenen Gläubiger noch etwas übrig; so fällt solches der gemeinen Masse zu.

Dritte Classe.

Art. 11. III. In der dritten Classe haben die Bezahlung zu fordern:

a) die Minderjährigen und Andere, deren Vermögen zu Folge der Gesetze durch einen Vormund oder Curator verwaltet wird, rücksichtlich der aus dieser Verwaltung gegen die Vormünder oder Curatoren entstandenen Forderungen, so weit sie nicht kraft Pfandrechts ihre Befriedigung erhalten;

b) die Kinder des Schuldners wegen ihres in der gesetzlichen Verwaltung der Eltern stehenden Vermögens, so weit sie nicht vermöge des Absonderungs- oder des Pfandrechts zufrieden gestellt werden.

Gleiches Vorzugsrecht haben die Stiefkinder in Ansehung des ihnen angefallenen väterlichen Erbtheils auf dem Vermögen des Stiefvaters.

c) Die Ehefrau wegen ihres dem Ehemann bei Eingehung der Ehe oder während derselben zugebrachten sowohl eigenthümlichen als nutznießlichen Vermögens, so wie wegen ihrer im Art. 28 des Pfand-Gesetzes erwähnten vertragsmäßigen Ansprüche; so weit sie nicht mittelst des Absonderungs- oder des Pfandrechts befriedigt wird.

d) Die Staats-Cassen und Staats-Anstalten, die Hof-Domänenkammer, die Amtskörperschaften, Gemeinden und milden Stiftungen, so wie diejenigen Standes- oder Grundherrschaften, welchen in diesem Punkte gleiche Rechte mit den Gemeinden zugestanden worden sind oder werden zugestanden werden, — wegen der ihnen gegen ihre Verwalter in Beziehung
265 || auf die Verwaltung derselben zustehenden Forderungen, so weit diese nicht durch besondere Cautionen gedeckt sind.

e) Die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden wegen des Miethzinses für das laufende Quartal und für die Rückstände von zwei Quartalien, jedoch nur in Beziehung auf die von dem Miether eingebrachten und bei dem Ausbruche des Concurses vorhandenen Sachen.

Art. 12. Die Vorzugsrechte der dritten Classe unter sich werden durch die Zeitordnung bestimmt.

Soferne sie sich auf Forderungen aus Verwaltungen beziehen, entscheidet für den Vorzug der Tag der übernommenen Verwaltung. Der Eintritt des Vorzugsrechts der Vermiether (Art. 11, lit. e) richtet sich nach den Verfall-Terminen.

Vierte Classe.

Art. 13. IV. Zur vierten Classe gehören:

a) die Wechselgläubiger (Art. 15) [173];

b) diejenigen, welche dem Schuldner gegen Ausstellung einer Schuld-Verschreibung Geld angeliehen oder angeborgt (Art. 15) [174]; ingleichen

c) diejenigen, welche für eine eingeklagte Forderung vor entstandenem Concurse einen obrigkeitlichen Zahlungs-Befehl erlangt haben [175].

Art. 14. Gleiches Recht genießen die Unterpfandsgläubiger in

173) Wegen der eigenen Wechsel s. Art. 45 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

174) Vergl. das Gesetz vom 5. Sept. 1839, betr. die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und [illegible], Art. 24, Z. 4.

175) Daselbst.

Ansehung desjenigen Theils ihrer bevorrechteten Forderungen, welcher aus dem Erlöse ihrer Unterpfänder nicht berichtigt worden ist, sofern ihnen nicht ein Recht auf die dritte Classe (vergl. Art. 11) zusteht.

Art. 15. Die Gläubiger der vierten Classe unter sich erhalten ihre Befriedigung nach dem Vorzuge der Zeit.

Um jedoch eine Ansprache auf das Vorzugsrecht dieser Classe zu begründen, wird bei eigenen Wechseln und anderen Schuld-Verschreibungen (Art. 13) erfordert, || daß die Ausstellung des Wechsels oder 266
Schuldscheines entweder durch eine obrigkeitliche, zur Beglaubigung berechtigte Person, oder durch zwei Zeugen, beurkundet sey.

Hierbei ist auszudrücken, daß der Schuldner in diese Beurkundung eingewilliget habe, und daß derselbe jener obrigkeitlichen Person, oder den beiden Zeugen, bekannt sey. Der Tag der erwähnten Beglaubigung bestimmt den Vorzug der Zeit für Forderungen dieser Art [176]).

Fünfte Classe.

Art. 16. V. In die fünfte Classe kommen alle übrigen, aus Verträgen und ähnlichen Rechtsverhältnissen, aus Beschädigungen und unerlaubten Handlungen entstandenen persönlichen Forderungen, namentlich die nicht bevorrechteten Zinsrückstände, so wie die Ansprüche gegen den Gemeinschuldner als Bürgen, wenn derselbe nicht durch Bestellung von Unterpfändern oder in einer besondern Schuld-Verschreibuug (Art. 13 und 15) sich für den Dritten verbindlich gemacht hat.

Art. 17. Die Forderungen dieser Classe werden nach Verhältniß ihres Betrags aus der noch bevorbleibenden Vermögensmasse berichtigt.

Ausgenommen sind jedoch die Geldstrafen, welche allen anderen Schuldigkeiten nachgehen.

Bestimmungen über die Zinsen.

Art. 18. Die während des Concurses laufenden Zinsen, so wie die rückständigen Zinsen von den zwei vorangegangenen Jahren (vgl. Pfand-Gesetz, Art. 54), genießen im Allgemeinen das Vorzugsrecht der Hauptforderung; vorbehältlich jedoch der im Art. 255 des Pfand-Gesetzes gegebenen besondern Bestimmung.

Von ausländischen Gläubigern.

Art. 19. Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen auch bei ausländischen Gläubigern zur Anwendung, wenn nicht in dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, ein Unter || schied in der Anwendung 267
der Locations-Gesetze zum Nachtheil Unserer Unterthanen gesetzlich oder in Uebung ist; welchenfalls Retorsion eintritt [177]).

Art. 20. Die durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumten Vorzugsrechte sind nach dem Buchstaben desselben zu beurtheilen, und lassen keine ausdehnende Erklärung zu.

---

176) Vergl. Art. 43 des Gesetzes vom 21. Mai 1828, und Art. 24, Z. 4 des Gesetzes vom 5. Sept. 1839.

177) Vergl. die K. Verordnung vom 13. Mai 1826, die Verhältnisse zu den schweizerischen Kantonen Neuenburg, Schwiz und Glarus in Concurssachen betr., und die Bekanntmachung einer Uebereinkunft mit 19 Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in Beziehung auf eine gegenseitig gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Concursen, von demselben Tage. Außerdem enthalten Bestimmungen über den Gant-Gerichtsstand ꝛc. die Jurisdiktions-Verträge mit Baiern vom 31. August 1821, §§. 10—13, — mit Baden vom 3. Jan. 1826, Art. 8—11, und mit Hohenzollern-Sigmaringen vom 28. April 1827, Art. 8—11.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Gegeben, Stuttgart den 15. April 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

---

268 [Nr. 17.] Gesetz vom 15. April,
die Einführung des Pfand-Gesetzes und des Prioritäts-Gesetzes betreffend [178]). (Einführungs-Gesetz.)

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da über die Art und Weise der Einführung des heute erlassenen Pfand- und Prioritäts-Gesetzes, so wie über die Wahrung der durch die frühere Gesetzgebung erworbenen Absonderungs-, Pfand- oder Vorzugsrechte bei diesem Uebergange, nähere gesetzliche Bestimmungen erforderlich sind; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Das Pfand-Gesetz und das Prioritäts-Gesetz sind mit dem Ablaufe des dreißigsten Tages nach deren Erscheinung, mithin am 1. Juni 1825, als verkündigt anzusehen.

Art. 2. Diese Gesetze treten in Ansehung derjenigen Bestimmungen, welche voraussetzen, daß die neue Einrichtung der Unterpfandsbücher und die Purifikation der Vermögens-Massen bereits erfolgt sey, erst nach Vollendung dieser Arbeiten in Wirksamkeit.

In Ansehung der übrigen Vorschriften tritt die Gesetzeskraft unter den hiernach festgesetzten näheren Bestimmungen und Beschränkungen mit dem Verkündigungs-Termine (Art. 1) ein.

I. Bezeichnung der Bestimmungen des Pfand- und des Prioritäts-Gesetzes, welche mit der Verkündigung derselben in Wirksamkeit treten.

Art. 3. Von dem Termine der Verkündigung des Pfand-Gesetzes an (Art. 1) können Unterpfänder nur auf bestimmte unbewegliche Sachen
269 und denselben gleichgestellte || Rechte, mittelst Eintrags in das Unterpfandsbuch und unter Mitwirkung der Obrigkeit, bestellt werden.

Auch kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zahl der Mitglieder der erkennenden Behörde, welche bei Bestellung des Unterpfandes mitzuwirken haben, von eben jenem Zeitpunkte zur Anwendung.

Art. 4. Jedoch findet, bis in jeder Gemeinde dem Unterpfandsbuche die durch das neue Gesetz erforderte Einrichtung gegeben ist, bei dieser Gemeinde der Gebrauch der Unterpfandszettel und der Obligationen in bisheriger Form mit der Wirkung Statt, daß die hiernach mit den öffentlichen Special-Unterpfändern verbundene allgemeine Verpfändung des

178) Dieses Gesetz hat zwar in sofern seine Wirksamkeit verloren, als die Einführung [illegible]en Pfandsystems seit dem Jahre 1831 vollzogen ist. Da indessen [illegible] Fälle vorkommen können, wo auf dieses Gesetz zurückgegangen werden muß, und auch in andern Gesetzen und Verordnungen darauf Bezug genommen ist, so wird dasselbe nicht als völlig antiquirt an-

Vermögens zwar kein Unterpfandsrecht, aber gleichwohl das im Art. 25 erwähnte ausgezeichnete Vorzugsrecht in der gemeinen Masse begründet.

Art. 5. Von jenem Zeitpunkte der Verkündigung an kann ferner kein Vorzugsrecht erworben werden, welches nicht in dem Prioritäts-Gesetz anerkannt ist; mit Ausnahme des im Art. 4 bestimmten Vorzugsrechts, welches noch innerhalb der dort bezeichneten Zeit erworben werden kann.

Art. 6. Namentlich sind öffentliche Abgaben, Grund-Renten und Kapital-Zinsen, welche erst nach Verkündigung des Gesetzes verfallen, nach der neuen Prioritäts-Ordnung zu behandeln; deßgleichen Forderungen aus öffentlichen Verwaltungen, welche erst nach jenem Zeitpunkte entstanden sind, wenn gleich die Verwaltung vor diesem Zeitpunkte begonnen hatte.

Art. 7. Von der Verkündigung des Gesetzes an ist das unbedingte Vorzugsrecht wegen der Inquisitions-Kosten und wegen der Geldstrafen aufgehoben, sofern der Concurs nicht durch Anordnung der Vermögens-Untersuchung bereits eingeleitet ist.

Unter der eben gedachten Voraussetzung ist das privilegirte Pfandrecht wegen Contrakts-Forderungen des Fiskus aufgehoben, wenn nicht die Anmeldung dieses Vorzugsrechts vor dem Ablaufe des hiernach (Art. 14) festgesetzten halbjährigen || Termins in Beziehung auf 270
ein bestimmtes nach dem Contrakte erworbenes Gut geschehen ist.

Art. 8. Diejenigen Bestimmungen des Pfand-Gesetzes, durch welche, ohne Beziehung auf die Einrichtung der Unterpfandsbücher, bisher bestandene Rechtsgrundsätze abgeändert worden; ingleichen diejenigen Vorschriften, welche sich auf die Erwerbung, Veränderung oder Wahrung von Rechten beziehen, so weit sie nicht die bereits erfolgte Einrichtung der Unterpfandsbücher als nothwendig voraussetzen, treten rücksichtlich aller, von dem Zeitpunkte der Verkündigung an (Art. 1) vor sich gehenden Rechtsgeschäfte in Wirksamkeit.

Art. 9. Insbesondere ist das Absonderungsrecht der älteren Erbschaftsgläubiger, so ferne sie es nicht in Folge des öffentlichen Aufrufs (Art. 14) geltend machen, auf die im Pfand-Gesetz Art. 40 bestimmte, von der Zeit der Verkündigung des neuen Gesetzes (Art. 1) laufende Frist von drei Jahren, mit der dort angegebenen Wirkung, beschränkt.

Auf gleiche Weise fällt in Ansehung früherer öffentlich versicherter Geld-Darlehen, bei welchen die Frist von zwei Jahren noch nicht verflossen ist, unter den im Pfand-Gesetz ausgedrückten Voraussetzungen der Beweis des nicht bezahlten Geldes dreißig Tage nach der Verkündigung dieses Gesetzes (Art. 1) auf den Schuldner.

Art. 10. Von dieser Verkündigung an kann kein allgemeines Pfandrecht gegen einen dritten Besitzer, auf welchen die Schuld nicht übergegangen, durch eine bei Gericht zu erhebende Klage geltend gemacht werden. Ueber Klagen dieser Art, welche an dem erwähnten Zeitpunkte bereits bei den Gerichten angebracht sind, wird nach den bisherigen Gesetzen entschieden.

Art. 11[179]). Die vor Verkündigung des Gesetzes erworbenen speciellen, aber nicht öffentlichen Pfandrechte können in Zukunft gegen den

179) Die Bestimmungen dieses Artikels, so wie die der nachfolgenden Art. 13, 16, 20, 26 u. 31 sind, so weit dieselben auf die Befreiung der Inhaber eingetragener Rechte von der Anmeldungs-Verbindlichkeit sich beziehen, das Gesetz vom 4. Juli 1827 abgeändert worden, durch welches d[ie] nachträgliche Anmeldung der Absonderungs-, unbedingten Vorzugs-, pri[vi]

dritten Besitzer nicht anders geltend gemacht werden, als wenn sie entweder bereits in den Unterpfands- oder Güterbüchern bemerkt sind, oder innerhalb des im Art. 14 bestimmten gesetzlichen Termins angezeigt und hiernach vorgemerkt, oder innerhalb dieser Frist gerichtlich eingeklagt worden.

271 || II. Bestimmungen, welche sich auf die Wahrung früher erworbener Rechte und auf die Vereinigung des bestehenden Unterpfandswesens beziehen oder Letztere voraussetzen.

Art. 12. Alle vor dem Termine der Verkündigung des Pfand- und Prioritäts-Gesetzes (Art. 1) erworbenen Pfand- oder Vorzugsrechte, welche nach den bisherigen Gesetzen den öffentlichen Pfandgläubigern nachgehen, behalten, soferne sie durch ganz unverdächtige Urkunden oder auf andere Weise genügend erwiesen werden können, auch in Zukunft ihre bisherige Rang-Ordnung im Concurs, und bedürfen hierzu keiner Anmeldung.

Art. 13 [180]). Die vor jener Verkündigung erworbenen öffentlichen Unterpfänder, desgleichen die ihnen vorgehenden privilegirten Pfandrechte und unbedingten Vorzugsrechte, so wie die Absonderungsrechte, behalten im Verhältnisse zu anderen Gläubigern gleichfalls ihren bisherigen Rang, so lange, als die Berechtigten nicht auf andere Weise zufrieden gestellt sind; jedoch nur unter der Bedingung, daß sie entweder der Unterpfandsbehörde aus den Unterpfands- oder Güterbüchern bereits bekannt seyen, oder daß sie auf die hiernach festgesetzte öffentliche Aufforderung angemeldet werden.

Art. 14. Unmittelbar nach Verkündigung dieses Gesetzes sollen die im Art. 13 genannten Gläubiger oder Berechtigten durch eine zu erlassende allgemeine Bekanntmachung, so wie durch besondere Verkündigung in jeder Gemeinde, welche beide in angemessenen Zwischenräumen dreimal zu wiederholen sind, aufgefordert werden, ihre Absonderungs-, Pfand- oder Vorzugsrechte innerhalb eines Termins von sechs Monaten der Behörde des Schuldners anzuzeigen. Hierbei ist in dem Aufrufe der Tag bestimmt auszudrücken, an welchem diese halbjährige Frist für sämmtliche Betheiligten abläuft [181]).

(Art. 15 Diese Aufforderung soll zugleich an diejenigen ergehen, welche ihre bisherigen Erwerbungen an Eigenthum oder an anderen für sich bestehenden Rechten zum Eintrag in die Güter- oder Unterpfandsbücher nicht angezeigt haben, unter dem Rechtsnachtheil, daß sie, wenn von ihnen dergleichen Erwerbungen nicht innerhalb des erwähnten Termins 272 zur Anzeige gebracht würden, diejenigen Unterpfänder anzu || fechten nicht befugt seyn sollten, welche von den in den öffentlichen Büchern eingetragenen Besitzern bestellt worden; vorausgesetzt, daß diese Unterpfänder bei der Purifikation würden anerkannt werden.

Art. 16 [182]). Die in Folge dieses Aufrufs angemeldeten oder aus den öffentlichen Büchern bekannten Absonderungs-, Pfand- oder Vorzugs-Rechte sind, wenn der etwa bereits in dem Unterpfandsbuche befindliche

---

und öffentlichen, auch speciellen nicht öffentlichen Pfandrechte, welche bis zum 1. Juni 1825 erworben worden und in die älteren Unterpfands- und Güterbücher eingetragen sind, binnen einer neunzigtägigen Frist mit dem Präjudiz angeordnet worden ist, daß die nicht angemeldeten Rechte bei der Pfandbereinigung nicht beachtet werden.

180) S. vorige Note.

181) Geschehen durch die Anmeldungs-Instruktion vom 15. April und den öffentlichen Aufruf des Ober-Tribunals vom 4. Juni d. J.

182) S. Note 179.

Eintrag nicht genügend ist, nach der besondern Vorschrift, die darüber ertheilt werden wird, in das Unterpfandsbuch oder in ein, dessen Stelle einstweilen vertretendes Verzeichniß einzutragen.

Auf gleiche Weise müssen die zur Anzeige gebrachten Erwerbungen (Art. 15) in das Güterbuch oder ein dessen Stelle vertretendes Verzeichniß eingetragen werden.

Art. 17. Gläubigern, welche ihre Rechte zwar angemeldet, aber nicht in der Art bewiesen haben, daß die Eintragung derselben Statt finden kann, steht es zu, nach Bescheinigung jener Rechte eine Vormerkung in Gemäßheit des Pfand-Gesetzes zu verlangen.

Art. 18. Gegen die Versäumung der im Art. 14 bestimmten gesetzlichen Frist ist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Art. 19. Später angezeigte ältere Absonderungs-, Pfand- oder Vorzugsrechte der im Art. 13 erwähnten Art sind zwar gleichfalls in das Unterpfandsbuch einzutragen; jedoch ohne Nachtheil derjenigen Gläubiger, welche ihre Rechte innerhalb des Termins angemeldet und deren Eintragung bewirkt haben, so wie überhaupt ohne Beeinträchtigung der auch nach diesem Termin entstandenen und bereits eingetragenen Rechte [183]).

Art. 20 [184]). Diejenigen Gläubiger, deren Absonderungs-, Pfand- oder Vorzugsrechte entweder innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet worden, oder aus den öffentlichen Büchern bekannt sind, behalten ihre durch die bisherigen Gesetze begründete Rangordnung; der Rang derer, welche ihre Rechte später anmelden, wird lediglich durch die Zeitordnung bestimmt, in der diese Rechte eingetragen werden (Art. 16).

|| Art. 21. Nach Ablauf der gesetzlichen halbjährigen Frist 273
liegt den Unterpfandsbehörden ob, die mit Unterpfändern belasteten Vermögens-Massen, und vorzugsweise die Vermögens-Massen derjenigen, welche Unterpfänder bestellen wollen, in der Art in das Reine zu bringen, daß nicht nur den Unterpfändern, welche künftig zu bestellen sind, die durch das Pfand-Gesetz bezweckte Sicherheit gewährt werde, sondern daß auch alle bereits bestehenden öffentlichen Unterpfänder gegen eine gefährliche Einwirkung aller allgemeinen Vorrechte geschützt werden.

Art. 22. Bei diesem Verfahren ist darauf Bedacht zu nehmen, daß vor Allem diejenigen Gläubiger, welche mit einem vor Verkündigung dieses Gesetzes erworbenen absoluten Vorzugsrechte, oder privilegirten allgemeinen Pfandrechte, oder einem öffentlichen allgemeinen Unterpfand versehen sind, dergestalt zufrieden gestellt werden, daß durch sie den öffentlichen Special-Unterpfändern kein Abbruch geschehe.

Art. 23. Die auf einen bestimmten Gegenstand sich beziehenden Absonderungs-Rechte, so wie die speciellen privilegirten (nicht öffentlichen) Pfandrechte sind in ihrer bisherigen Eigenschaft in das Unterpfandsbuch einzutragen [185]).

Sollte auf ebendemselben Gegenstande ein öffentliches Unterpfand bereits bestellt seyn, so bleibt dieses mit der Wirkung einer Nach-Hypothek stehen.

Jedoch kann der Gläubiger in diesem Falle sowohl, als wenn sonst Unrichtigkeiten bei den ihm bestellten Unterpfändern sich zeigen sollten, Ergänzung seiner Sicherheit fordern.

---

183) Hinsichtlich der verspäteten oder unterlassenen Anmeldung älterer bevorzugter Forderungen s. das Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 76—78.

184) S. Note 179.

185) Vergl. Art. 79 u. 80 des in Note 183 allegirten Gesetzes.

Außerdem bleiben die vor Verkündigung des Gesetzes bestellten öffentlichen Special-Unterpfänder in Kraft und unterliegen bei der Purifikation keiner Verwandlung oder anderweiten Veränderung, es sey dann mit Bewilligung des Gläubigers.

Art. 24. Zum Behufe der erwähnten Purifikation ist den im Art. 22 genannten Gläubigern, || jedoch den allgemeinen Pfandgläubigern nur so weit, als sie nicht bereits mit genügenden Special-Unterpfändern (vergl. Art. 25) versehen sind, ein Pfandrechtstitel eingeräumt, welcher nach Maßgabe des bisherigen Ranges dieser Gläubiger, den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes gemäß, sowohl in Beziehung auf die Hauptforderung als hinsichtlich der vor Verkündigung des Gesetzes aufgelaufenen Zinsrückstände, geltend gemacht werden kann. 274

In Folge dieses Pfandrechtstitels dürfen jedoch die bereits bestehenden speciellen, sowohl öffentlichen als privilegirten Pfandrechte nicht verletzt, vielmehr können auf solchen Objecten zu Gunsten der allgemein berechtigten Gläubiger nur Nach-Hypotheken bestellt werden; es wäre dann, daß jene speciellen Pfandgläubiger in eine Veränderung einwilligten, und unbeschadet dessen, was hiernach für den Fall der Nicht-Purifikation einer Masse weiter vorgeschrieben ist.

Art. 25. Ueberdieß verbleibt allen im Art. 22 genannten Gläubigern, namentlich auch denjenigen, mit deren öffentlicher General-Hypothek genügende Special-Unterpfänder verbunden sind, ihr bisheriger Vorzug nach der früheren Rangordnung in Beziehung auf die gemeine Masse, sowohl wegen des Capitals, als wegen der vor Verkündigung des Gesetzes aufgelaufenen Zinsen.

Art. 26 [186]). Specielle Privat-Unterpfänder, welche schon bisher in den Unterpfandsbüchern vorgemerkt waren, ohne daß bei ihrer Bestellung die sonstigen Erfordernisse einer öffentlichen Verpfändung beobachtet worden wären, sind, wenn der Schuldner nicht als insolvent erscheint, auch mehr bevorzugten Gläubigern dadurch kein Eintrag geschieht, in öffentliche zu verwandeln, und als solche in das Unterpfandsbuch einzutragen. Ihr Vorrecht in der zweiten Classe richtet sich nach dem Tage ihres neuen Eintrags.

Art. 27. Die Unterpfandsbehörden handeln bei dem erwähnten Verfahren von Amts wegen, nach Befinden unter Vernehmung des Gläubigers und des Schuldners. Als || einwilligend in die Purifikation werden angenommen diejenigen Gläubiger, welche auf die ihnen deshalb ertheilte Nachricht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, von Zeit der dem Gläubiger gemachten und gehörig bescheinigten Eröffnung, den Anordnungen der Unterpfandsbehörde nicht ausdrücklich widersprechen. 275

Art. 28. Erfolgt ein solcher Widerspruch, und können dem Widersprechenden zu seiner Zufriedenstellung keine weiteren freien Gegenstände als Unterpfänder angeboten werden; so bleiben demselben die schon bisher auf dem Vermögen des Schuldners ihm zugestandenen Rechte vorbehalten.

Dieser Vorbehalt ist im Unterpfandsbuche vorzumerken. Ehe der Anstand beseitigt ist, und sonach der Vorbehalt gelöscht wird, kann keine neue Verpfändung vorgehen.

Entsteht vor Löschung dieses Vorbehalts ein Concurs; so bleibt, rücksichtlich aller vor Bekanntmachung dieses Gesetzes entstandenen Forderungen, die bisherige Rangordnung der Gläubiger unverändert.

---

186) S. Note 179.

Art. 29. So viel jedoch die Forderungen einer Gemeinde an Gemeinde-Angehörige betrifft; so ist in dieser Hinsicht der im Art. 28 erwähnte Vorbehalt nur dann zulässig, wenn der Gemeinderath den nahen Ausbruch des Concurses für unvermeidlich erklärt.

Art. 30. Von dem Zeitpunkte, an welchem in einzelnen Gemeinden die Unterpfandsbücher in Ordnung gebracht, und die Vermögens-Massen auf vorstehende Weise purificirt sind, werden in diesen Gemeinden die Verpfändungen ganz nach dem Pfand-Gesetz vorgenommen und die Concurse nach dem Prioritäts-Gesetze behandelt.

Besondere Bestimmung. 276

Art. 31. Rechte, welche nach den bisherigen Gesetzen erworben wurden und entweder schon bisher in den Unterpfands- oder Güter-Büchern eingetragen waren, oder in Folge des öffentlichen Aufrufes (Art. 14) angezeigt worden, bleiben unverletzt, auch wenn sie durch ein Versehen der verantwortlichen Unterpfandsbehörde bei Herstellung der Unterpfandsbücher nicht beachtet worden seyn sollten [186]).

Dagegen ist diese Behörde den hierdurch etwa zu Schaden kommenden anderen Gläubigern verantwortlich.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes beauftragt. Gegeben, Stuttgart den 15. April 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

[Nr. 17.] Gesetz vom 15. April, 277
die Ergänzung einiger Bestimmungen des Pfand-Gesetzes betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da das heute erlassene Pfand-Gesetz die Abänderung verschiedener bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich macht; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Unter Beobachtung der Vorschriften des Pfand-Gesetzes Art. 21 und 22 ist jede Interceßion einer Frauensperson ohne Unterschied gültig und verbindend [188]).

Art. 2. Die Bestimmung des Landrechts Th. II. Tit. 29, §. 2, nach welcher unter gewissen Umständen zur Gültigkeit der Interceßion einer Ehefrau für ihren Ehemann die Mitwirkung eines besonders bestellten Geschlechts-Beistandes nicht zureichend seyn soll, ist hiermit aufgehoben.

Art. 3. Schulden, welche von den in einer Errungenschafts-Gesellschaft lebenden Eheleuten gemeinschaftlich eingegangen worden, es mögen dafür Unterpfänder bestellt seyn oder nicht, sind auch ohne die Erwähnung der Social-Eigenschaft in dem Schuldscheine in Beziehung auf die Rechte des Gläubigers als gemeinschaftliche Schulden zu behandeln, sofern nicht die Ehefrau gegen den Gläubiger zu beweisen vermag, daß

187) Vergl. oben Note 179. — 188) S. oben Note 49.

hierbei ihre dem Letztern bekannte Absicht nur dahin gegangen sey, unter jener Form für ihren Ehemann zu intercediren [189]).

Art. 4. Die Verordnung vom 18. December 1806 (Reg.Bl. S. 148), nach welcher bei jedem Zubringens-Inventar durch Uebereinkunft der Betheiligten in Beziehung auf eine künftige Scheidung oder einen künf-
278 tigen Gant im Verhältniß der Eheleute unter ‖ sich (nicht im Ver-
hältniß der Ehefrau gegen ihre Eltern oder Geschwister), besonders bestimmt werden soll, welcher Theil des Beibringens der Ehefrau als Heirathgut anzusehen sey, ist hiermit aufgehoben [190]).

Art. 5. Die Dauer des außerordentlichen Absonderungsrechts der Erbschaftsgläubiger ist allgemein auf drei Jahre von dem Antritte der Erbschaft an festgesetzt (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 40).

Art. 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Pfand-Gesetz und das Prioritäts-Gesetz als verkündigt zu betrachten sind (vergl. Einführungs-Gesetz, Art. 1).

Unser Justiz-Minister ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 15. April 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

---

279 [Nr. 17.] **Executions-Gesetz**
vom 15. April.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben im Betrachte der Mangelhaftigkeit und Unbestimmtheit der bisherigen Gesetzgebung hinsichtlich der Rechtshülfe, so wie insbesondere in Erwägung des innigen Zusammenhanges, in welchem diese Materie nach verschiedenen Beziehungen mit dem Pfandwesen steht, für nöthig erkannt, daß die Grundsätze über die Execution und das dabei zu beobachtende Verfahren, sowohl wegen unbestrittener als wegen streitig gewesener und rechtskräftig entschiedener Forderungen, auf eine umfassende, den Vorschriften des Pfand-Gesetzes entsprechende Weise, gesetzlich festgestellt werden.

Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erstes Kapitel.

Von den Behörden, welche Execution zu erkennen haben.

1) Von den Executions-Behörden bei streitig gewesenen Ansprüchen.

Art. 1. Allgemeine Bestimmung.

Die Erkennung der Execution kommt bei streitig gewesenen Rechts-Ansprüchen derjenigen Stelle zu, welche über den Streit zu entscheiden hatte [191]).

---

189) Vergl. Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
190) Vergl. §. 31 der K. Verordnung vom 21. Mai d. J.
191) Nach einem Finanz-Minist.Erlasse vom 24. Juli 1832 (in Christliebs Normalien-Samml. II. S. 110) steht den Forstämtern die Vollziehung der

Diese Stelle ist befugt, die Vollziehung ihrer Entscheidung durch die ihr untergeordneten Behörden zu verfügen.

Art. 2. Von Vollziehung richterlicher Erkenntnisse insbesondere.

Die Vollstreckung von Appellations-Erkenntnissen liegt dem Richter erster Instanz ob.

‖Demnach haben die Gerichtshöfe und das Ober-Tribunal 280
von ihren in höherer Instanz ausgesprochenen Erkenntnissen, sobald dieselben rechtskräftig sind, den Unterrichter, welchem die unterliegende Partei zunächst unterworfen ist, in Kenntniß zu setzen.

Auch die Vollziehung der von den höheren Gerichtshöfen in Klagsachen gegen die ihrem Gerichtsstand unmittelbar unterworfenen Parteien rechtskräftig ausgesprochenen Erkenntnisse ist der Regel nach, und wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse die Bestellung eigener Commissarien erfordert wird, oder von dem Gerichtshof unmittelbare Verfügungen zu treffen sind, den Oberamts-Gerichten zu übertragen.

Art. 3. Wenn ein Exemter erster Classe in der Widerklage von einem Oberamts-Gerichte rechtskräftig verurtheilt wird; so steht diesem, vermöge seines ordentlichen Amtes, die Erkennung der Execution gegen den Exemten zu.

Eben dieses findet Statt, wenn dem Oberamts-Gerichte die Gerichtsbarkeit gegen den Exemten aus dem Grunde eines besonderen Gerichtsstandes zukommt, oder der Exemte als Kläger, im Kostenpunkte ꝛc. für fällig erkannt wird.

Art. 4. Die Oberamts-Gerichte verfügen innerhalb ihres Gerichts-Bezirks die Execution der Erkenntnisse höherer Stellen, so wie ihrer eigenen, gegen nicht exemte Einwohner durch die Ortsobrigkeit.

Gegen Exemte erster und zweiter Classe werden die Executions-Anordnungen von den Oberamts-Gerichten unmittelbar getroffen.

Art. 5. Befindet sich die unterliegende Partei, oder der Gegenstand, in Absicht auf welchen die Execution erfolgen soll, nicht in dem Bezirke des erkennenden Oberamts-Gerichts; so wird von dieser Behörde dasjenige Oberamts-Gericht, welchem die Partei oder der Gegenstand unterworfen ist, unter Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses um dessen Vollziehung ersucht.

Das requirirte Oberamts-Gericht ist verbunden, jenem Gesuche sofort Statt zu geben, ohne daß ihm eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Erkenntnisses oder der angeordneten Execution zustände.

‖Art. 6. Die Kreis-Gerichtshöfe können unter ähnlicher 281
Voraussetzung die Execution dem zu einem andern Kreise gehörigen Oberamts-Gerichte unmittelbar übertragen.

Art. 7. Rechtskräftige Urtheile ausländischer Gerichtsstellen sind, wenn die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts in dem einzelnen Falle außer Zweifel ist, von Unseren Gerichten, unter Voraussetzung der Reciprocität, zu vollstrecken.

Waltet über das Vorhandenseyn dieser Voraussetzung im vorkommenden Fall ein Bedenken ob; so hat das Gericht, an welches das Ansuchen um Vollziehung des Erkenntnisses der ausländischen Justizstelle ergangen, dißhalb bei der zunächst vorgesetzten Behörde anzufragen.

Art. 8. Die Vollziehung gemeinderäthlicher Erkenntnisse wird bei der Orts-Obrigkeit nachgesucht.

---

von ihnen gefällten Straferkenntnisse, in sofern solche eine Ersatzleistung an den Beschädigten betreffen, nicht zu, sondern es muß die Einleitung der Execution der zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsstelle auf Anrufen Beschädigten überlassen bleiben.

2) Von den Executions-Behörden bei unbestrittenen Forderungen.

a) Bei Forderungen der Privaten gegen Privaten.

Art. 9. Klagen auf Bezahlung liquider Schuldforderungen, so wie überhaupt Beschwerden wegen Nichterfüllung unbestrittener Verbindlichkeiten werden, ohne Rücksicht auf die Größe der Forderung, von Privaten gegen nicht exemte Orts-Einwohner zunächst bei der Ortsobrigkeit angebracht.

Die Ortsobrigkeiten sind kraft des Gesetzes und ohne daß es einer höheren Legitimation bedürfte, verpflichtet, nicht nur den Schuldnern die Bezahlung aufzugeben, sondern auch die gesetzmäßigen Mittel zur Hülfsvollstreckung in Anwendung zu bringen.

Beschwerden der Gläubiger gegen die Ortsobrigkeit wegen Verzögerung oder Verweigerung der Rechtshülfe, ingleichen Beschwerden der Schuldner so wie anderer Betheiligten über die Verfügungen jener Stelle, sind bei dem Oberamtsrichter anzubringen.

282 || Art. 10. Gegen Exemte erster Classe müssen Klagen der erwähnten Art (Art. 9) bei dem Gerichtshofe, gegen Exemte zweiter Classe bei dem Oberamts-Gerichte erhoben werden.

b) Bei Forderungen gegen Gemeinden.

Art. 11. Ist eine Gemeinde, oder eine andere, der Aufsicht des Oberamts untergebene Körperschaft zur Erfüllung einer unbestrittenen Verbindlichkeit anzuhalten; so steht dem Oberamt die executive Verfügung zu.

c) Bei Forderungen der Gemeinden gegen Privaten [192].

Art. 12. Unbestrittene Forderungen der Gemeinden und anderer Corporationen an Ortsbewohner hat zunächst die Ortsobrigkeit selbst beizutreiben. Auch kann der Oberamtmann, in Hinsicht auf alle Forderungen dieser Corporationen, der Ortsobrigkeit die Erfüllung ihrer Amtspflicht einschärfen. Die Ortsobrigkeit bleibt, soferne sie als Verwalter der Corporation oder als Aufseher über die Verwaltung sich eine Versäumniß zur Schuld kommen läßt, dem Oberamte verantwortlich.

d) Bei Forderungen der Finanz- und der grundherrlichen Behörden gegen Privaten.

Art. 13. Den Beamten der Königlichen Finanzkammern und der Königlichen Hofkammer, ingleichen den Rentbeamten derjenigen Standes- und Gutsherren, welchen in dieser Hinsicht die den vorgedachten Königlichen Beamten, zustehende Berechtigung eingeräumt worden, ist gestattet, die Staats- und beziehungsweise die gutsherrlichen Einkünfte, nicht aber andere mit der Gutsverwaltung in keiner Verbindung stehende Privat-Forderungen, durch Anwendung der im Art. 81 näher festgesetzten Personal-Execution, selbst beizutreiben [193].

---

192) Vergl. die Normal-Erlasse des Ministerium des Innern vom 26. Juni und 20. Juli 1826 und 1. Febr. 1827, betr. die Executions-Befugnisse der untern Verwaltungsstellen gegen exemte Schuldner der Gemeinden und Körperschaften (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 185–187).

193) Nach einer Note des Justiz-Ministerium an das Finanz-Ministerium vom 5. Aug. 1836 beschränkt sich die in vorstehendem Artikel den Cameral-Beamten ꝛc. eingeräumte Executions-Befugniß nicht auf Staats- und grundherrliche Einkünfte, welche in öffentlichen Abgaben oder Gefällen bestehen, sondern sie erstreckt sich auch auf Privat-Forderungen, welche mit der Gutsverwaltung in Verbindung stehen. Als solche Privat-Forderungen bezeichnete das Finanz-Ministerium in einem Erlasse vom 6. Sept. 1836 folgende: alle Kaufschillings-Forderungen für veräußerte Nutzungen aus Staatsgütern, insbesondere für Früchte, Holz und andere Walderzeugnisse; ferner Pachtschillings-Forderungen jeder Art, welche für Liegenschaften, Grundgefälle

Art. 14. Ist dieses Executionsmittel nicht anwendbar oder nicht zureichend, so hat die Ortsobrigkeit die weiter erforderliche Hülfe nach Vorschrift des Art. 9 zu leisten.

Ist auch diese nicht wirksam; so haben sich hinsichtlich der öffentlichen Schul‖digkeiten jeder Art die Königlichen Staats-Finanz- 283
Beamten zu Bewirkung der weiteren executiven Maßregeln an das Oberamt, und in höherer Instanz an die Kreis-Regierung zu wenden. Dagegen muß wegen gutsherrlicher Forderungen, wenn die von den Staats-Finanz-Beamten oder den gutsherrlichen Rentbeamten angeordnete Personal-Execution und die anderweiten Verfügungen der Orts-Obrigkeit ohne Erfolg geblieben, oder die Ortsobrigkeit nicht gehörig eingeschritten, die Rechtshülfe bei den gerichtlichen Behörden nachgesucht werden.

Art. 15. Mit gleicher Unterscheidung haben in den vorausgesetzten Fällen die Schuldner sich mit ihren Beschwerden über die von den Orts-Vorstehern getroffene executive Verfügung entweder an das Oberamt oder an das Oberamts-Gericht zu wenden [194]).

Art. 16. Besondere Bestimmungen.

Wird durch die von dem Oberamt (Art. 12, 14) auf einen bestimmten Gegenstand gerichtete executive Verfügung das Recht eines Dritten, namentlich eines andern Gläubigers, gefährdet; so ist auf Klage des Betheiligten oder auf die Anzeige der Ortsobrigkeit, von dem Oberamts-Gerichte, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Oberamt, das Executions-Verfahren so lange einzustellen, bis hierüber gerichtlich erkannt worden: und nur dann, wenn jener Anstand von dem Gerichte für unbegründet erklärt ist, kann von dem Oberamt in Hinsicht auf den bestimmten Executions-Gegenstand weiter verfahren werden.

---

oder anderes verpachtetes Staatseigenthum, dessen Verwaltung dem Cameralamte übertragen ist, zu erheben sind; ebenso auch die rückständigen Kaufschillinge für veräußertes Grundvermögen des Staats, welches das Cameralamt vorher zu verwalten hatte, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Kaufschilling baar, oder in Terminen, oder ob nur die anbedungenen Zinsen aus demselben zu erheben sind. (Aus Knapps Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen über das in Württemberg geltende Pfandrecht, Ellwangen, 1838, S. 127.) — Nach einem Gutachten des Civil-Senats des Ober-Tribunals vom 9. Aug. und einem Erlasse des Justiz-Ministerium vom 17. Sept. 1830 (das. S. 158) sind die Königl. Cameralbeamten und die gutsherrlichen Rentbeamten, rücksichtlich der ihnen nach Art. 13 des Executions-Gesetzes eingeräumten Executions-Befugniß, nicht verbunden, als Partei die Hülfe der Ortsvorstände anzurufen, und es haben nicht letztere die Execution durch Einlegung von Pressern anzuordnen. Vielmehr steht jenen Beamten zu, die Schuldner zu mahnen, ihnen einen endlichen Zahlungstermin unter Bedrohung mit der Execution anzuberaumen, und nach fruchtlos abgelaufener Frist die Hülfsvollstreckung durch Abordnung des Pressers zu bewirken; sie können jedoch diese Executions-Anordnung nicht anders, als durch das Mittel und Organ der Ortsvorstände vollziehen lassen, und sind theils hierdurch, theils durch die in der Verordnung vom 30. Sept. 1819 unter Nr. 2 u. 4 den Ortsvorständen eingeräumte Einsprache, der Controle der Letzteren unterworfen.

194) Auf gleiche Weise sind Beschwerden gegen exekutive Anordnungen der Cameralbeamten oder gutsherrlichen Rentbeamten nach einem Gutachten des Civil-Senats des Ober-Tribunals vom 9. Aug. 1830 und einem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 17. Sept. 1830 entweder an das Oberamt oder an das Oberamts-Gericht zu wenden. (S. Knapp a. a. O. S. 128.)

Zweites Kapitel.

Von den Voraussetzungen der Erkennung der Execution.

Art. 17. Zur Execution kann, unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen und Beschränkungen, alsdann geschritten werden, wenn die Verbindlichkeit, welche erfüllt werden soll, anerkannt oder rechtskräftig entschieden, und wenn zugleich der Zeitpunkt der Leistung eingetreten ist [195]).

284 || Art. 18. Als anerkannt ist eine Forderung alsdann zu betrachten, wenn der Rechtsgrund der Verbindlichkeit nicht bestritten, und keine Einrede gegen die Forderung vorgebracht ist, auch keine Gegenansprüche erhoben werden, welche liquid und bereits fällig sind.

Durch illiquide Gegenforderungen kann die Rechtshülfe wegen einer anerkannten Forderung nur dann aufgehalten werden, wenn sie aus eben demselben Rechtsgeschäfte oder aus fortgesetzten Rechtsgeschäften derselben Art entstanden sind.

Art. 19. Wenn ein Theil der Forderung in Hinsicht sowohl auf entweder die Verbindlichkeit als auf den Betrag anerkannt, der andere dagegen bestritten oder noch nicht zur Liquidation gebracht ist; so kann sogleich auf Ausscheidung des Liquiden und auf die geeigneten Verfügungen wegen dessen Leistung angetragen werden.

Art. 20. Aus einem rechtskräftigen Urtheile kann auf Execution der Regel nach nur gegen denjenigen erkannt werden, gegen welchen dasselbe ausgesprochen worden. Inwiefern ein Urtheil ausnahmsweise auch gegen Dritte Rechtskraft erlange, ist bis zum Erscheinen der vollständigen Gerichts-Ordnung nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen zu ermessen.

Art. 21. Eben so hat es in Ansehung derjenigen Fälle, in welchen das gegen ein richterliches Erkenntniß ergriffene Rechtsmittel keine Suspensivkraft hat, mithin die einstweilige Vollstreckung auch vor dem Eintritte der Rechtskraft angeordnet werden kann, bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden.

Art. 22. Wenn bei Gegenständen der Verwaltung die Entscheidung der Behörde dem Betheiligten eröffnet worden ist, und derselbe von dem ihm offen stehenden Wege des Administrativ-Rekurses keinen Gebrauch macht; so kann auch in Ermangelung des Anerkenntnisses mit der Execution vorgefahren werden [196]).

285 || Hierbei bleibt der Behörde vorbehalten, dem Betheiligten, wenn er sich auf den Rekursweg beruft, eine Frist zur Nachweisung der wirklichen Einlegung des Rekurses bei Vermeidung der Execution anzuberaumen.

Art. 23 [197]). Ist ein richterliches Urtheil rechtskräftig; so kann die Execution durch Einreden, welche die Zulässigkeit der Execution überhaupt betreffen, namentlich durch die Einreden der Zahlung, des Erlasses, des Vergleichs ꝛc. nur alsdann gehindert werden, wenn die Einrede vor dem Urtheil nicht vorgebracht werden konnte, demnach der Schuldner damit noch nicht ausgeschlossen ist, und wenn sie innerhalb der Zahlungsfrist bescheinigt wird. (Vergl. Art. 90, 91.)

Art. 24. Die Nichtigkeitsklage, so wie das Rechtsmittel der Wie-

195) Vergl. Art. 88 dieses Gesetzes.

196) Vergl. Art. 87 ff. dieses Gesetzes und die Verfügung vom 4. Febr. 1840, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden bei Ersatzansprüchen der Staats-Casse an Staatsdiener und die Cautionen der letzteren betreffend.

197) Zu Art. 23 u. 24 vergl. Art. 50 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

dereinsetzung in den vorigen Stand hemmen die Execution nicht; es wäre dann, daß durch diese ein unwiederbringlicher Schaden verursacht, oder daß der Grund der Nichtigkeits-Beschwerde oder des Gesuchs um Wiedereinsetzung sogleich bescheinigt würde.

Doch bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen, auf den Antrag der Partei, gegen welche die Execution verhängt wird, Hinterlage oder Sicherheitsleistung zu verfügen.

In Ansehung des Wechselverfahrens hat es bei den Bestimmungen der Wechsel- und Wechsel-Gerichts-Ordnung sein Bewenden.

Art. 25. Gegen Administratoren, Vormünder und Bevollmächtigte findet Execution nur in Absicht auf das Vermögen derjenigen Statt, in deren Namen sie zu handeln hatten. Jedoch kann gegen den Vertreter selbst, wegen des Ungehorsams, welchen er sich gegen die richterlichen Auflagen zur Schuld kommen lassen, das im Art. 80 bestimmte Zwangsmittel angewendet werden.

|| Drittes Kapitel. 286

Von den Executions-Mitteln und der rechtlichen Wirkung der Execution.

I. Bei Unterlassungen oder Leistungen.

Art. 26. Ist Jemand nach richterlichem Erkenntnisse schuldig, eine Handlung zu unterlassen; so wird ihm, im Fall einer gegründeten Besorgniß des Ungehorsams, diese Unterlassung bei Vermeidung der im Urtheil erkannten, oder im Ermanglungsfalle einer nach den Umständen abzumessenden Geld- oder Gefängnißstrafe auferlegt.

Bei fortgesetztem Ungehorsam ist die vorige Strafe verhältnißmäßig und nach Bewandtniß der Sache bis auf das Doppelte zu verschärfen. Auch kann auf den Antrag des Klägers das Interesse, welches für denselben aus der Beeinträchtigung etwa entstanden ist, gerichtlich bestimmt, und der Entschädigungs-Betrag von dem ungehorsamen Beklagten gleich einer Geldschuld beigetrieben werden.

Ueberdieß bleibt bei beharrlichem Ungehorsam der Executions-Behörde unbenommen, durch Cautions-Auflage, persönliche Haft, oder andere Maßregeln, welche die Fortsetzung des Ungehorsams unmöglich machen, einzuschreiten.

Art. 27. Wenn der Beklagte vermöge gerichtlichen Spruchs verbunden ist, eine Arbeit zu verrichten; so findet bei dessen Weigerung, dem Urtheil Genüge zu leisten, auf Anrufen des Klägers Personal-Execution (Art. 82) Statt.

Ist dieses Mittel fruchtlos; so steht es in der Wahl des Klägers, entweder die Ausführung der Arbeit durch einen Dritten, auf Kosten des Beklagten, oder die Festsetzung und Beitreibung des Interesse auf die im vorigen Artikel erwähnte Weise zu verlangen.

Hat jedoch die Verrichtung der Arbeit durch den Beklagten selbst, für den Kläger einen besondern Werth, oder ist wegen der Unvermögenheit des Beklagten oder aus einem andern Grunde ein angemessener Ersatz für die Arbeit, die oder Aufstellung und Belohnung eines Dritten, nicht zuläßig; so muß der Beklagte auf die im Art. 26 bestimmte Weise durch Strafen oder andere Zwangsmittel zur Leistung der Arbeit angehalten werden.

|| Art. 28. Hat der unterliegende Theil eine in seinem Gewahrsam befindliche bestimmte bewegliche Sache dem Kläger herauszugeben; so wird solche jenem abgenommen und diesem eingehändigt. 287

Kann die Wegnahme der Sache nicht bewirkt werden, und sind alle Mittel zu ihrer Herbeischaffung erschöpft; so ist über den Entschädigungs-Anspruch des Klägers nach den Grundsätzen des Rechtsverhältnisses, aus welchem die Verbindlichkeit zu Abtretung der Sache hervorging, zu erkennen, und sodann die erkannte Entschädigungssumme als eine Geldschuld beizutreiben.

Auf ähnliche Weise wird verfahren, wenn der Beklagte zu Ablieferung eines bestimmten Quantums fungibler Gegenstände (z. B. von Wein, von Früchten ꝛc.) für verbunden erkannt worden.

Art. 29. Ist dem Kläger ein unbewegliches Gut abzutreten, oder ein Recht auf demselben einzuräumen; so wird er durch obrigkeitliche Hülfe in den Besitz der Sache oder in die Ausübung des Rechts eingesetzt. Zugleich muß derselbe als Inhaber des ihm zuerkannten Rechts in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

Auch finden bei beharrlichem Ungehorsam des Besitzers die im Art. 26 Absatz 3 bestimmten Maßregeln Statt.

II. Bei Geld-Schulden.

Art. 30. Die Executions-Mittel bei Geld-Schulden sind folgende:

1) Angriff des baaren Geldes;
2) Angriff der Natural-Vorräthe;
3) Angriff des übrigen beweglichen Vermögens;
4) Beschlagnahme von Forderungen des Schuldners, namentlich Besoldungs- und Pensions-Abzüge;
5) Beschlagnahme der Guts-Einkünfte des laufenden Jahres;
6) Sequestration der Grundstücke oder Einsetzung des Gläubigers in dieselben;
7) Veräußerung der liegenden Güter.

288 ‖ Auch findet unter den hiernach (Art. 81) bestimmten Voraussetzungen die Anwendung von Pressern Statt.

Art. 31. Die Behörde ist bei der Wahl der Executions-Mittel an die im vorigen Artikel als Regel bezeichnete Ordnung derselben nicht strenge gebunden; vielmehr bleibt es im einzelnen Falle ihrem Ermessen überlassen, nach Bewandtniß der Umstände und den Verhältnissen der Betheiligten, demjenigen Mittel den Vorzug zu geben, durch welches der Zweck der vollen und schleunigen Befriedigung des Gläubigers erreicht, und zugleich der Schuldner so viel als möglich geschont oder vor Nachtheil bewahrt werden kann; vorbehältlich dessen, was über den Angriff der Güter im Art. 43 bestimmt ist.

Art. 32. Steht jedoch dem Gläubiger ein Pfandrecht zu; so hat derselbe die Wahl, sich sofort an das ihm verhaftete Grundstück oder Faustpfand zu halten, oder zuvörderst die Execution auf das anderweite Vermögen des Schuldners nachzusuchen. (Pfand-Gesetz, Art. 90.)

Verlangt er seine Befriedigung aus dem ihm verpfändeten Gute; so ist, je nach dem Betrage der eingeklagten Forderung an Capital oder an verfallenen Zinsen, entweder die Beschlagnahme der Früchte des laufenden Jahrs nach Maßgabe des Art. 43 zu verfügen, oder zum Verkaufe des Grundstückes selbst nach den Bestimmungen der Art. 49 ff. zu schreiten.

Ein Faustpfand muß in dem vorausgesetzten Falle der Obrigkeit zur Einleitung des öffentlichen Verkaufs übergeben werden.

Wenn dagegen der Pfandgläubiger vorerst nur seinen persönlichen Anspruch geltend macht, so treten die in den Art. 30, 31, 36 ff. enthaltenen Vorschriften ein.

Art. 33. Ordentlicherweise besteht die Execution in einer Verfügung über das Vermögen des Schuldners.

Diese Verfügung darf sich auf das Vermögen der Ehefrau oder der Kinder des Schuldners nicht erstrecken; es wäre dann, daß die Schuld, wegen welcher Execution erkannt ist, dieselben mit beträfe.

|| Art. 34 [198]). Bei einem obrigkeitlichen Verkaufe kann die 289
mit Vornahme desselben beauftragte und hierzu verpflichtete Person die zum Verkauf bestimmte Sache, weder unter eigenem noch unter fremdem Namen erkaufen.

Das gleiche Verbot findet in Ansehung des zu dieser Handlung beigezogenen Aktuars Statt [199]).

Hat eine der genannten Personen die Sache ersteigert, so ist der Kauf nichtig; auch hat der Uebertreter den für den Gläubiger oder den Schuldner sich ergebenden Schaden zu ersetzen.

Art. 35. Dagegen kann an der Kaufhandlung auch der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Execution verhängt worden, Theil nehmen [200]).

Dem Schuldner ist diese Theilnahme nur unter der Bedingung gestattet, daß er wegen pünktlicher Bezahlung des Kaufschillings alsbald volle Sicherheit leiste. (Vergl. Art. 40, 57 ff.)

1) Angriff des baaren Geldes.

Art. 36. Ist der Schuldner im Besitz von baarem Gelde; so hat, nach vergeblicher Aufforderung zur freiwilligen Vorlegung desselben, eine Deputation des Gerichts oder des Gemeinderaths sich in die Wohnung des Schuldners zu verfügen, um das Geld in Beschlag zu nehmen.

Hierbei muß von der vorgefundenen Baarschaft, mit Berücksichtigung des für die nächste Zukunft unumgänglich nöthigen Bedürfnisses des Schuldners, so viel in Beschlag genommen werden, als zur Tilgung der Schuld und zur Deckung der verursachten Kosten erfordert wird.

Ueber die Vollziehung des Auftrags ist ein Protokoll zu begreifen.

|| 2) der Natural-Vorräthe; ingleichen 290
3) anderer beweglichen Vermögensstücke.

a) Pfändung.

Art. 37. Die Pfändung von Natural-Vorräthen, so wie anderer beweglichen Vermögensstücke, geschieht durch eine Deputation des Gerichts oder des Gemeinderaths. (Vergl. Art. 36.)

Hierbei muß zuvörderst der Schuldner zur Angabe und Vorzeigung der Gegenstände der erwähnten Art auf gütlichem Wege und nöthigenfalls zwangsweise angehalten werden.

Sodann ist von den vorgefundenen Effekten so viel auszupfänden,

---

198) Vergl. Art. 48 u. 49 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

199) Nach einem Erlasse des Justiz-Ministerium vom 16. April 1831 (bei Knapp a. a. O. S. 136) unterliegt es keinem Anstande, daß in Fällen, wo der Rathsschreiber bei Gant-Güter-Verkäufen selbst als Kaufsliebhaber auftreten will, der Gemeinderath, wenn kein anderes Mitglied desselben hiezu tüchtig ist, auch einen andern tüchtigen Mann außer seiner Mitte als Aktuar aufstellen und für die betreffende Verhandlung verpflichten kann. Dieser Stellvertreter ist sodann von dem Rathsschreiber privatim zu belohnen, und es dürfen der Partei dadurch unter keinen Umständen größere Kosten zuwachsen.

200) Vergl. die K. Verordnung vom 18. März d. J., die Vollziehung der Bestimmungen der deutschen Bundes-Akte über den Güter-Erwerb der Ausländer betreffend; das Gesetz über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen vom 25. April 1828, Art. 28; die Verfügung vom 26. Okt. 1830, und die Bekanntmachung vom 28. Mai 1832.

als nach ungefährem Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Executions-Kosten erforderlich ist.

Die Auswahl der zu pfändenden Gegenstände richtet sich nach dem Grade der Entbehrlichkeit derselben für den Schuldner, so wie ihrer Verkäuflichkeit.

Ueber die ausgepfändeten Stücke muß auf der Stelle ein genaues Verzeichniß gefertigt, auch muß sofort jede dienliche Maßregel zu ihrer Erhaltung ergriffen werden.

Art. 38. Nähere Bestimmung über die Entbehrlichkeit.

Ist kein allgemeiner Vermögens-Angriff anzuordnen; so wird, je nachdem mehr oder weniger anderweite schickliche Executions-Gegenstände (Art. 31) vorhanden sind, das minder Entbehrliche an Kleidern, Betten und anderen Haushaltungsstücken, ingleichen das Handwerkszeug und das zur Unterhaltung der Familie und Bauung der Güter erforderliche Vieh, von dem Angriffe freigelassen, oder nur aushülfsweise beigezogen.

Dagegen erstreckt sich ein allgemeiner Angriff auf alle Arten von Vieh, und es bleibt von dem Handwerkszeug, von Kleidern, Betten und anderen Haushaltungsstücken, nur das nach der Zahl der Familienglieder und nach dem Stande des Schuldners ganz Unentbehrliche verschont[201]).

291 || In wie fern übrigens der Schuldner oder dessen Familie während des Concurs-Verfahrens auf Alimente Anspruch zu machen haben, ist nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen zu bemessen. Diese finden namentlich in Beziehung auf die Ehefrau Statt, so lange dieselbe nicht in den Genuß ihres in der allgemeinen Gantmasse befindlichen Vermögens eingesetzt ist.

b) Verkauf.

Art. 39. Die Anstalten zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände werden von dem Gerichte oder dem Gemeinderathe getroffen. Der Verkauf muß öffentlich seyn; der Termin desselben ist nach den Umständen zu bemessen.

Die einzelnen Stücke sind unter Zugrundlegung des Inventars (Art. 37) und nach Bewandtniß der Umstände mit Zuziehung von Sach- oder Kunstverständigen anzuschlagen.

Die Vornahme des Verkaufs ist auf übliche oder sonst angemessene Weise öffentlich, und nach Befinden auch denjenigen, welche etwa Kaufsliebhaber seyn möchten, bekannt zu machen.

Bei dem Angriff von Bibliotheken, Wein- und anderen Waaren-Lagern, hat die exequirende Behörde, nach vorheriger Vernehmung des Gläubigers und des Schuldners zu bestimmen, ob der Verkaufs-Versuch im Einzelnen, oder partienweise, oder im Ganzen, angestellt werden soll.

Bei der Versteigerung dürfen bedeutende Gegenstände, namentlich die in einer Gesammtheit verkauften, wenn aus ihnen der Schätzungswerth nicht erlöst wird, dem Käufer nicht ohne Genehmigung der exequirenden Behörde ausgefolgt werden. Diese Genehmigung ist sofort zu ertheilen, wenn der Gläubiger und der Schuldner mit dem geringeren Erlöse sich zufrieden geben. Sie findet nicht Statt, wenn der Gläubiger eine neue Aufstreichs-Verhandlung verlangt. Der Schuldner hingegen ist zu einer Einsprache nur dann berechtigt, wenn er in einer kurzen, nach den Umständen zu bemessenden Frist entweder andere Executions-Gegenstände vorschlägt, oder Borgfrist von dem Gläubiger bei-

201) S. Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 75.

bringt, oder einen besseren Käufer namhaft macht. Inzwischen bleibt der Licitant an seine Erbietung gebunden.

||Art. 40. Mit dem Vorbehalte der Genehmigung der Gläubiger kann im Falle des Concurses dem Schuldner auch die Gesammtheit der Fahrnißstücke um den Anschlag überlassen werden, wenn er dafür hinreichende Sicherheit leistet. 292

Diese Sicherheit kann insbesondere dadurch geleistet werden, daß die Ehefrau oder die Kinder des Gemeinschuldners wegen dessen, was sie ohne Zweifel aus dem Gante retten, sich auf jenen Anschlag verweisen lassen.

Art. 41. Das bewegliche Vermögen darf in der Regel nur gegen baare Bezahlung verkauft werden.

4) Beschlagnahme von Forderungen[202]).

Art. 42. Bei der Beschlagnahme von Forderungen des Schuldners muß dessen Schuldner hiervon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt werden, daß er bei Gefahr doppelter Zahlung das Geld nur entweder dem Gläubiger, für welchen die Execution verhängt worden, oder der obrigkeitlichen Behörde einzuhändigen habe. Diese Ankündigung ist auch für diejenigen verbindend, welche der Gerichtsbarkeit der exequirenden Stelle nicht unterworfen sind; wobei der Letztern überlassen bleibt, die Insinuation nach Umständen unmittelbar zu bewerkstelligen.

Zugleich müssen die Urkunden über jene Forderungen dem Schuldner, gegen welchen Execution erkannt ist, abgefordert und solche so lange in obrigkeitliche Verwahrung genommen werden, bis entweder der Gläubiger von den eingehenden Geldern befriedigt, oder ihm die Activ-Forderung selbst an Zahlungsstatt zuerkannt ist.

In dem letzterwähnten Falle wird die Urkunde dem Kläger ausgehändigt, und zugleich, wenn die Forderung in das Unterpfandsbuch eingetragen ist, die eingetretene Veränderung in diesem Buche vorgemerkt.

Besoldungen, Quiescenten-Gehalte und Pensionen öffentlicher Diener oder ihrer Hinterbliebenen können nur zum dritten Theil ihres Betrages in Beschlag genommen werden (vergl. Gesetz vom 28. Juni 1821, §. 11. Reg.Blatt S. 445). Dieser Beschlag wird von der Executions-Behörde mittelst Requisition derjenigen Stelle verfügt, von welcher der Gehalt zu entrichten ist.

||Der laufende Gehalt von Privatdienern kann nur nach Abzug dessen, was zur Nothdurft des Schuldners erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden. 293

5) Beschlagnahme von Früchten des laufenden Jahres.

Art. 43. Ist auf die bisher angegebene Art die Execution nicht anwendbar, oder nicht erschöpfend; so wird das unbewegliche Vermögen des Schuldners angegriffen.

Wenn jedoch dieser nachzuweisen vermag, daß die beizutreibende Schuld von den im laufenden Jahre eingehenden Früchten oder fällig werdenden anderen Guts-Einkünften getilgt werden könne; so findet der Angriff der Güter nicht Statt, vielmehr müssen jene Einkünfte, mögen sie in natürlichen oder in bürgerlichen Früchten, z. B. in Pachtgeldern, bestehen, zum Behuf der Befriedigung des Gläubigers in Beschlag genommen werden.

6) Sequestration der Güter; oder Einsetzung des Gläubigers in dieselben.

Art. 44. Ist die im vorigen Artikel erwähnte Executions-Art nicht

202) Vergl. die Art. 48 u. 49 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

genügend, und kann der Schuldner über die Substanz der Güter nicht verfügen; so müssen die Güter zur Befriedigung des Gläubigers entweder in obrigkeitliche Verwaltung genommen, oder es muß der Gläubiger selbst in den Genuß der Grundstücke eingesetzt werden. Dem Schuldner ist sofort jede Verfügungsgewalt darüber zu entziehen.

Art. 45. Der bestellte Verwalter ist nicht befugt, von den Guts-Einkünften einem Gläubiger ohne besondere obrigkeitliche Anweisung Zahlung zu leisten.

Derselbe hat gleich den Pflegern Rechnung abzulegen.

Art. 46. Wird der Gläubiger (Art. 44) in ein liegendes Gut immittirt; so erlangt er dadurch das Recht, aus den Früchten bezahlt zu werden: dagegen kann er weder die bisherige Culturart des Guts ändern, noch die von dem Schuldner vor der Immission redlicherweise abgeschlossenen Pachtungen und Miethen vor geendigter Pachtzeit ohne rechtmäßige Ursache aufkünden. Dabei ist derselbe verpflichtet, das Gut als
294 sorgfältiger Hauswirth zu verwalten, über die Nutzungen Rechnung abzulegen und den reinen Ertrag an seiner Forderung abzurechnen, einen etwaigen Ueberschuß aber dem Schuldner herauszugeben.

Art. 47. Die Sequestration der Güter oder die Immission des Gläubigers in dieselben (Art. 44) finden vorzüglich Statt bei Lehen- und Stammgütern, wenn die in Frage stehenden Schulden nicht wahre Lehens- oder Stammguts-Schulden sind.

Auch können dieselben in anderen Fällen angeordnet werden, in welchen ein Schuldner das Vermögen, worüber ihm nicht das volle Eigenthumsrecht zusteht, als Nutznießer oder aus einem andern Rechtsgrunde zu benützen hat. Dabei müssen stets die Rechte Dritter unverletzt erhalten werden. Namentlich hat es rücksichtlich des Genusses von dem Vermögen der Kinder bei den Bestimmungen des Landrechts Th. IV. Tit. 1t, so wie in Ansehung der Benützung des Vermögens der Ehefrau bei den allgemein geltenden Grundsätzen sein Verbleiben.

In Ansehung der Fall-Lehen treten die in den Art. 75 ff. festgesetzten besonderen Grundsätze ein.

Art. 48. Bei standesherrlichen oder ritterschaftlichen Lehen- oder Stammgütern ist dem Schuldner und seiner Familie, nach Verhältniß seines Standes, der Größe der Familie, des Ertrags der Güter, und der Einkünfte, welche er außerdem zu beziehen hat, so wie mit Rücksicht auf die Ursachen der entstandenen Ueberschuldung, eine angemessene Competenz auszusetzen, welche in keinem Falle die Hälfte des reinen Ertrags des Gutes übersteigen darf.

Werden jedoch solche Güter künftig verpfändet; so ist bei Berechnung der Gutseinkünfte die Competenz des Schuldners oder seiner Nachfolger, nach Vernehmung der Betheiligten, vorläufig durch das Gericht zu bestimmen, und vor der Verpfändung der Gläubiger davon in Kenntniß zu setzen; worauf dann dem Pfandgläubiger unter diesem Titel kein weiterer Abzug gemacht werden kann [203]).

‖ 7) Verkauf der Güter [204]).

295 Art. 49. Ist zu Befriedigung eines durch Unterpfänder nicht versicherten Gläubigers der Angriff von liegenden Gütern anzuordnen; so hat die Obrigkeit unter den nicht verpfändeten Besitzungen des

---

203) Vergl. Art. 72 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

304) Vergl. Pfand-Gesetz Art. 203 ff. und die Haupt-Instruktion zu Vollziehung desselben vom 14. Dec. d. J., §§. 236—254.

Schuldners nach den im Art. 31 angegebenen Rücksichten die Auswahl zu treffen.

Art. 50. Hat außer dem Fall einer Vermögens-Unzulänglichkeit der Schuldner entweder überhaupt keine freien Güter, oder nicht solche, durch deren Angriff der Gläubiger auf wirksame Art befriedigt werden kann, und es wollen die Pfandgläubiger sich die freie Veräußerung eines Theils ihrer Pfand-Objekte zu jenem Behufe nicht gefallen lassen; so sind so viele Güter zum Verkauf auszusetzen, als zu Tilgung der eingeklagten Forderung und zugleich der Forderungen derjenigen Gläubiger, welchen diese Güter verpfändet sind, erfordert wird.

Von dem Erlöse müssen jedoch stets zunächst die versicherten Forderungen bezahlt werden. (Vergl. Pfand-Gesetz, Art. 112.)

Art. 51. Sollen Güter von größerem Umfange, Fabriken, große Wirthschaften und dergl. verkauft werden; so kann dem Schuldner auf sein Verlangen ein angemessener Termin zum Selbstverkaufe verwilligt werden. (Vergl. Art. 90.)

Art. 52. Der obrigkeitliche Verkauf eines Grundstücks ist für den Schuldner, so wie für den Gläubiger nur dann verbindend, wenn zuvor das Gut gehörig (Art. 53) angeschlagen, auch die Vornahme des Verkaufs und der hiezu bestimmte Termin dreimal, je nach einem Zwischenraum von wenigstens einer Woche, auf übliche Weise, und zwar in dem Wohnorte des Schuldners, in dem Orte, zu dessen Markung das Gut gehört, und nach Umständen in anderen an diese Markung nach der Richtung des Guts angrenzenden Orten, bekannt gemacht worden sind.

Wird ein Gegenstand der im Art. 51 bezeichneten Art zum Verkauf ausgesetzt; so muß außerdem der Verkauf mit genauer Beschreibung des Guts und der damit || verbundenen Rechte und Verbind- 296
lichkeiten dreimal in einem oder mehreren der am meisten gelesenen öffentlichen Blätter angezeigt werden.

Der Termin zur Verkaufsverhandlung ist mindestens auf dreißig Tage festzusetzen.

Art. 53. Der Anschlag geschieht in Hinsicht auf Güter, welche im Gemeindeverbande stehen, von der Obrigkeit des Orts, in dessen Markung dieselben gelegen sind, nöthigenfalls unter Rücksprache mit der Obrigkeit des Wohnorts des Schuldners.

Bei anderen Gütern wird der Anschlag durch beeidigte Landwirthschafts- oder Bauverständige unter gerichtlicher Autorität festgesetzt [205]).

Bestehen die Guts-Einkünfte in Gefällen, Pachtgeldern und dergleichen, so tritt bei der Ertragsschätzung und dem Gutsanschlag das obrigkeitliche Ermessen unter Berücksichtigung der vorliegenden Rechnungen und anderer Documente, so wie der übrigen Sachverhältnisse, ein.

Art. 54. Entsteht Streit über einen von dem Gemeinderathe festgesetzten Anschlag; so hat hierüber das Oberamts-Gericht, ohne weitern Recurs, zu erkennen [206]).

Ebendasselbe erkennt über die Einwendungen gegen eine von ihm selbst angeordnete Taxation, nöthigenfalls unter Beiziehung neuer Sachverständigen.

Gegen diese Entscheidung stehen den Parteien nur einfache Beschwerden bei dem Gerichtshofe zu.

Art. 55. Das zum Verkauf ausgesetzte Gut wird an dem bestimmten Termin in dem Orte der gelegenen Sache zum Aufstreich gebracht.

205) S. die Verfügung vom 15. Juni 1826, in Betreff der Aufstellung öffentlicher Guts-Einschätzer.

206) Vergl. Art. 85 dieses Gesetzes.

Jedoch ist dem Ermessen der vollziehenden Stelle überlassen, die Aufstreichshandlung an dem Wohnorte des Schuldners in dem Fall anzuordnen, wenn das zu verkaufende Gut in der Nähe gelegen, und wenn zugleich zu erwarten ist, daß an diesem Orte eine größere Zahl von Kaufsliebhabern sich einfinden werde.

Ein vorläufiger Kaufsabschluß unter Vorbehalt des Aufstreichs ist vor dem Verkaufs-Termine zuläßig.

297 ‖ Art. 56. Vor der Versteigerung müssen die der Executions-Behörde unbekannten Kaufslustigen sich über ihr Vermögen und Prädikat durch Zeugnisse ihrer Obrigkeit ausweisen.

Bei dem öffentlichen Verkaufe ist so viel als möglich die baare Zahlung des vollen Kaufpreises zu bedingen.

Kann solches ohne wesentlichen Nachtheil nicht geschehen; so sind für die allmählige Entrichtung des Angeborgten Fristen, jedoch nicht leicht über die Dauer von drei Jahren, zu bewilligen, die Zieler aber in jedem Falle verzinslich zu bestimmen.

Bei jedem obrigkeitlichen Verkaufe ist, wenn nicht baare Bezahlung des Kaufschillings erfolgt, das gesetzlich eingeräumte Unterpfandsrecht auf der verkauften Sache sofort in das Unterpfandsbuch einzutragen [207]). (Vergl. Pfand-Gesetz, Art. 43 ff.)

Auch kann nach Bewandtniß der Umstände und den Verhältnissen des Käufers weitere Sicherheit durch Bürgen, oder auf andere angemessene Weise, verlangt werden.

Will sich der Gläubiger bei der Verweisung auf Bezahlung von Fristen nicht beruhigen; so sind die Zieler auf Kosten des Schuldners zu verwerthen, und es ist der baare Erlös zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden. Diese Berechtigung des Gläubigers findet jedoch vor der Hand und bis auf weitere Verordnung nur dann Statt, wenn der Kaufschilling auf mehr als drei Jahreszieler vertheilt ist, und nur in Ansehung der über diesen Zeitraum hinaus sich erstreckenden Zieler.

Hierbei ist übrigens rücksichtlich derjenigen Zieler, deren Annahme der Gläubiger sich nicht entziehen kann, die Einrichtung, nöthigenfalls mittelst Bestellung eines Güterpflegers, zu treffen, daß der Gläubiger den Betrag, welcher etwa von verschiedenen ihm zugewiesenen Kaufschillingen an einem Termin verfällt, aus einer Hand beziehen möge.

Art. 57. Nach dem Verkaufe eines verpfändeten Gutes ist, wenn die Pfandgläubiger durch den Erlös nicht vollständig befriedigt werden können, von denselben die Genehmigung des Verkaufs in möglichst kurzer Zeitfrist einzuholen.

Wird dagegen zum Behufe der Befriedigung einfacher Gläubiger ein Güter-Angriff angeordnet; so müssen dieselben, wenn ihnen durch den ungünstigen Erfolg der Verkaufsverhandlung Verlust droht, vor 298 Bestätigung des Contrakts davon amtlich ‖ in Kenntniß gesetzt werden, damit ihnen die Möglichkeit anderweiter Anträge offen bleibe.

Art. 58. Erbieten sich die Gläubiger, das Gut um einen höhern Preis anzunehmen; so ist die Einleitung einer weitern Aufstreichsverhandlung erforderlich.

Art. 59. Das dem Schuldner durch die bisherigen Gesetze eingeräumte Wiederlosungsrecht (Schulden-Losung) ist hiermit aufgehoben.

---

207) Vergl. die Bekanntmachung vom 11. Juni 1832, in Betreff der Eintragung vorbehaltener Unterpfandsrechte bei Veräußerungen, welche nicht im Executionswege vorgenommen werden.

Dagegen muß bei jedem Güter-Angriff nach der ersten Aufstreichs-Verhandlung dem Schuldner eine Frist von acht Tagen urkundlich anberaumt werden, innerhalb welcher er die Anordnung einer neuen Aufstreichsverhandlung zu verlangen berechtiget ist.

Art. 60. Der Licitant bleibt in den Art. 57 und 59 bemerkten Fällen, vorbehältlich der im Art. 66 enthaltenen näheren Bestimmungen, an sein Wort gebunden.

Derselbe ist aber auch befugt, den Bezug der Früchte, und wenn ihm bei der letzten Aufstreichsverhandlung das Gut nicht verbleiben sollte, die Vergütung der auf die Früchte sich beziehenden Baukosten gegen Erstattung des Werthes der bezogenen Früchte, anzusprechen.

Art. 61. Dem Schuldner ist nicht gestattet, eine dritte Aufstreichs-Verhandlung zu verlangen; es wäre dann, daß auch bei der zweiten Versteigerung aus dem Gute nach obrigkeitlichem Ermessen ein mit dem Werthe desselben in gar keinem Verhältnisse stehender Erlös erzielt worden.

Auch ist in jedem Falle nach dem zweiten Aufstreich dem Schuldner noch eine Frist von acht Tagen offen zu lassen, um binnen derselben einen mehr bietenden Käufer beizubringen; vorausgesetzt, daß dieser sich für sein Anbot sogleich verbindlich erkläre.

Art. 62[208]). Den Gläubigern dagegen, welche auch in Folge der zweiten Aufstreichsverhand || lung nicht vollständig befriedigt wer- 299
den können, steht unbedingt das Recht zu, auf eine abermalige Versteigerung anzutragen.

Der Licitant, welchem das Gut in Folge der vorausgegangenen beiden Verhandlungen verblieben war, ist in diesem Falle, so wie überhaupt alsdann, wenn ein dritter Aufstreich angeordnet wird, an seine Erbietung nicht länger gebunden.

Nach der dritten Aufstreichsverhandlung hängt es zwar von den Gläubigern ab, das Gut um einen höhern Preis zu übernehmen; erfolgt jedoch kein solches Gebot, so können sie die Veranstaltung eines anderweitigen Aufstreichs nicht verlangen.

Der Schuldner ist zu einem solchen Antrag in keinem Falle berechtiget.

Art. 63. Meldet sich bei wiederholten Aufstreichsverhandlungen gar kein Kaufslustiger, es erbieten sich aber die Gläubiger, das Gut um einen gewissen Preis zu übernehmen; so ist solches denselben um diesen Preis, nach erneuertem vergeblichen Versuche zu Erzielung eines höheren Preises, zuzuerkennen.

In Ermanglung eines solchen Anbots der Gläubiger, so wie anderer Executionsmittel, ruht die Klage der Gläubiger.

Art. 64. Bei jeder erneuerten Aufstreichsverhandlung sind die im Art. 52 vorgeschriebenen gesetzlichen Förmlichkeiten zu wiederholen, und es ist nach Umständen die Bekanntmachung weiter zu verbreiten.

Art. 65. Erfolgt vor dem Abschluß der zweiten oder einer späteren Aufstreichsverhandlung die baare und vollständige Befriedigung der Gläubiger, oder werden dieselben auf andere Weise beruhiget, und wird zugleich der Betrag der durch die Verkaufsverhandlung verursachten Kosten, so wie der nothwendigen Güter-Baukosten erstattet; so wird der Verkauf dadurch rückgängig gemacht.

Art. 66. Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen der Ver-

---

208) Zu Art. 62 u. 63 vergl. die Verfügung vom 26. Okt. 1830, die Umgehung des Verbots des Güterhandels von Seite der Israeliten betreffend.

kauf des Executions-Gegenstandes zu Stande gekommen; so ist der Contract auch für den Käufer vor dem Eintritte des gerichtlichen Erkenntnisses verbindend, und es kann weder ein Recht || der Reue
300 ausgeübt, noch der Vertrag aus dem Grunde enormer Verletzung angefochten werden.

Ist aber nur vorläufig (Art. 55) unter dem Vorbehalte des Aufstreichs contrahirt worden; so bleibt der Käufer bis zur Eintretung dieser Bedingung nur dann gebunden, wenn er nicht binnen vierzehen Tagen das Recht der Reue ausübte.

Letzteres kann er jedoch nicht geltend machen, wenn er darauf ausdrücklich Verzicht geleistet hat, oder wenn der Vorbehalt des Aufstreichs dem von der einen oder der andern Seite (Art. 60) vollzogenen Contracte in der Form einer auflösenden Bedingung beigefügt worden ist.

Jene Berechtigung steht in gleichem Maaße dem Käufer alsdann zu, wenn die Vernehmung der Betheiligten vorbehalten worden.

Art. 67. Hat der Käufer mehrere Güter in einem Contracte, oder unter der aus den Umständen der Uebereinkunft hervorgehenden Voraussetzung erkauft, daß ihm diese Güter unzertrennt verbleiben werden; so kann eine nur theilweise Erfüllung der getroffenen Uebereinkunft von ihm nicht gefordert werden, wenn auch bei jedem einzelnen Gute ein besonderer Kaufpreis bestimmt ist.

Art. 68. Die vorstehenden Grundsätze sind auch auf die Güter-Veräußerungen im Concurswege, nach der Vorschrift des Gesetzes vom 15. September 1822, §. 29 (Reg.Blatt S. 689) unter nachstehenden näheren Bestimmungen anwendbar.

Art. 69. Der Güterverkauf im Concurswege ist entweder unmittelbar vor der Liquidation, oder nach derselben vorzunehmen.

Im erstern Falle ist dem Schuldner die Frist von acht Tagen zum Antrag auf eine neue Aufstreichsverhandlung (Art. 59) erst bei der Liquidation anzuberaumen.

Art. 70[209]). Wird von der Gesammtheit der Gläubiger, oder von den Bevorrechteten, der Verkauf nicht genehmigt; so muß eine weitere Aufstreichsverhandlung angeordnet werden.

Die minder bevorrechteten Gläubiger, welche nach dem Erfolge der Verkaufs || Verhandlung sich mit Verlust bedroht sehen, sind nur
301 dann berechtigt, auf abermalige Versteigerung anzutragen, wenn entweder der Licitant nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 60, 62) annoch gebunden bleibt, oder sie selbst einen höheren Preis anbieten und zugleich ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Ein Auslösungsrecht steht diesen Gläubigern nicht zu.

Art. 71. Findet sich bei einem Concurse entweder kein Kaufslustiger ein, oder wird für die Güter ein so geringer Preis geboten, daß derselbe, nach dem Ermessen des Gemeinderaths des Wohnorts und dem Erkenntnisse des Oberamts-Gerichts, beziehungsweise nach dem Ermessen des zuständigen Gerichtshofes, mit dem Gutswerthe außer allem Verhältniß steht; so ist zu Gunsten der hierbei unmittelbar betheiligten Gläubiger, und zwar auf Kosten derselben, eine Administration solcher Güter anzuordnen.

Erbieten sich hiernächst diese Gläubiger zur Guts-Uebernahme um einen bestimmten Preis, oder melden sich andere Kaufslustige; so ist eine erneuerte Aufstreichsverhandlung einzuleiten.

Zeigt sich hierbei kein weiterer Kaufsliebhaber, und erklären die

---

209) Zu Art. 70 und 71 vergl. die in Note 208 angeführte Verfügung vom 26. Oktober 1830.

hiervon in Kenntniß gesetzten anderen Gläubiger sich nicht für die Uebernahme der Güter um einen höhern Preis; so werden die Güter jenen Gläubigern oder Kaufslustigen um den angebotenen Preis zuerkannt.

Den Pfandgläubigern, deren Unterpfänder nicht verkauft werden können, bleibt die Geltendmachung ihrer Ansprüche bei der unverpfändeten Masse beziehungsweise in der dritten und vierten Classe vorbehalten.

Art. 72. Die Bestimmungen der Art. 70 und Art. 71, Absatz 2 finden auch außer dem Concurse Statt, wenn auf das öffentlich zu verkaufende Gut mehrere Unterpfandsgläubiger versichert sind.

Wirkungen des obrigkeitlichen Gutsverkaufs.

Art. 73. Durch einen in gesetzmäßiger Form vorgenommenen und zum Erkenntniß gebrachten obrigkeitlichen Verkauf eines Grundstücks werden die Rechte des Schuldners auf den Käufer übergetragen.

|| Auch erlöschen nach den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes 302
die auf der Sache ruhenden Pfandrechte, so weit die Bezahlung des Kaufschillings in Folge der obrigkeitlichen Anweisung erfolgt ist[210]). (Pfand-Gesetz, Art. 129 ff., 204, 218.)

Art. 74. Wird ein im Wege der Execution obrigkeitlich veräußertes Gut erstritten (evincirt); so fällt die Entschädigungsverbindlichkeit nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf den Schuldner. Doch kann der Käufer, welcher mit der Gantmasse oder deren Vertreter contrahirt hat, als Gläubiger der Masse, so lange solche noch nicht vertheilt ist, an diese selbst sich halten. Ist die Masse vertheilt; so findet kein Anspruch gegen diejenigen Gläubiger Statt, welche, wenn das Gut früher erstritten worden oder in der Masse nicht vorhanden gewesen wäre, ihre Befriedigung nicht erhalten haben würden. Diese Bestimmungen kommen auf gleiche Weise hinsichtlich beweglicher Sachen in Anwendung.

In Ansehung der nach dem Verkaufe eines fremden Gutes eintretenden Verjährung hat es bei den Bestimmungen des Land-Rechts Th. I. Tit. 75 im letzten Abschnitte, sein Bewenden.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Fall-Lehen[211]).
(Vergl. Art. 43, 44 ff., 49 ff.)

Art. 75. Der Gläubiger, welcher die Rechtshülfe gegen den Besitzer eines Fall-Lehenguts nachsucht, ist berechtigt, zu verlangen, daß er aus den Früchten dieses Gutes nach Anordnung der Obrigkeit seine allmählige Befriedigung erhalte.

Insonderheit haben im Falle des Concurses die Gläubiger das Recht, den Bezug dieser Früchte zur Masse anzusprechen. Dagegen sind sie verbunden, dem das Gut bauenden Fall-Lehensmann und den noch unversorgten Familiengliedern desselben, so lange er das Gut bebaut, den nothdürftigen Unterhalt zu reichen.

Art. 76. Die Gant-Gläubiger sind ferner befugt, darauf anzutragen, daß zum Vortheil der Masse entweder

|| 1) die Benützung des Fall-Lehenguts auf die Lebenszeit ihres 303
Schuldners einem Dritten gegen eine Aversal-Summe überlassen, oder

2) das Gut während derselben Zeit auf einzelne oder mehrere Jahre verpachtet, oder

3) die Cultur des Guts zum Behufe des Natural-Bezugs und nachherigen Verkaufs der Früchte, einem Dritten auf den erwähnten Zeitraum übertragen werde.

---

210) Vergl. Art. 47, Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

211) Vergl. die Haupt-Instruktion vom 14. Dec. d. J., §§. 173–175.

Art. 77. Zu einer oder der andern der im vorigen Artikel erwähnten Maßregeln haben die Gläubiger die Zustimmung des Grundherrn nachzusuchen. Dieselbe kann jedoch nur dann versagt werden, wenn der Grundherr nachzuweisen vermag, daß die Vorkehrung einer solchen Maßregel für das Gut von Nachtheil seyn würde.

Entsteht hierüber ein Streit; so ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles die Frage, ob der Ober-Eigenthümer hinreichenden Grund zur Verweigerung seiner Beistimmung habe, zur gerichtlichen Entscheidung auszusetzen.

Art. 78. Den Gant-Gläubigern steht nicht minder die Befugniß zu, auf die Allodification des Fall-Lehenguts nach Maßgabe der über die Allodifikation solcher Güter bestehenden Bestimmungen, und sodann, wenn dieselbe bewirkt ist, auf den Verkauf des Grundstücks als freien Eigenthums, anzutragen.

Art. 79. So lange die Allodification des Fall-Lehenguts noch nicht bewirkt ist, hängt die Zuläßigkeit des Gutsverkaufs zur Befriedigung der Gläubiger von der Einwilligung des Grundherrn ab. Ein richterlicher Zwang gegen denselben findet nicht Statt.

Jedoch können Gläubiger, deren Forderungen an den Fall-Lehen-Besitzer mit Einwilligung des Ober-Eigenthümers entstanden sind, auch ohne Einholung einer weiteren Zustimmung des Letztern den Verkauf des Guts in der Eigenschaft eines Fall-Lehens verlangen, wenn das übrige, in keinem Lehens-Verband stehende, Vermögen des Schuldners nicht zureicht [212]).

304] ‖ Art. 80. Die Mitglieder der Familie des Fall-Lehenmannes sind eben so wenig, als dieser selbst, berechtigt, die Vorkehrung einer der nach Art. 75, 76, 78, 79 zuläßigen Maßregeln zur Befriedigung der Gläubiger, durch ihren Widerspruch zu verhindern, oder auch nur aufzuhalten.

Einlegung von Pressern.

Art. 81. Die Hülfsvollstreckung durch Presser findet vornehmlich wegen öffentlicher Forderungen Statt. Wegen Privat-Forderungen ist dieselbe bei Zins-Schuldigkeiten, und überhaupt alsdann zuläßig, wenn absichtlicher Ungehorsam oder bloße Verzögerlichkeit als der Grund des Aufschubs der Zahlung erscheint, und wenn zugleich mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Schuldner die Mittel zur Bezahlung entweder bereits baar besitze, oder doch solche leicht durch den Verkauf einer gesuchten Waare, oder durch die Aufnahme eines Anlehens und dergl. werde herbeischaffen können.

In keinem Falle dürfen einem Schuldner gleichzeitig wegen verschiedener Forderungen mehrere Presser eingelegt werden.

Der Presser ist ohne besondern Auftrag zu Erhebung des beizutreibenden Geldes nicht berechtigt; vielmehr muß dasselbe entweder dem Gläubiger oder der Obrigkeit entrichtet werden.

Im Uebrigen sind bei dieser Executions-Art die Vorschriften der Verordnung vom 30. September 1819 (Reg.Blatt S. 695—697) zu beobachten.

Art. 82. In Ansehung des Abverdienens öffentlicher Schuldigkeiten hat es bei den gesetzlich bestehenden Bestimmungen sein Verbleiben [213]).

Art. 83. Die Execution von Wechsel-Schulden richtet sich nach den Vorschriften der Wechsel- und Wechsel-Gerichts-Ordnung.

---

212) Vergl. §. 104 der Haupt-Instruktion.
213) S. Verfügung vom 15. Januar 1836.

Hinsichtlich des Arrest-Verfahrens überhaupt verbleibt es bei den Bestimmungen des Land-Rechts.

Viertes Kapitel. 305

Von dem Verfahren bei der Execution überhaupt.

Art. 84. Die Executions-Behörden sind verbunden, über die bei ihnen angebrachten Schuldklagen Verzeichnisse zu führen, in welchen die Namen des Klägers und des Beklagten, der Betrag der Forderung, und die getroffenen Verfügungen bemerkt werden müssen.

Von jeder Verfügung ist der Gläubiger in Kenntniß zu setzen.

Verhältniß des Oberamtsrichters zum Oberamts-Gerichte.

Art. 85. Der Oberamtsrichter verfügt für sich in liquiden Schuld-Klagsachen.

Wegen Vollziehung gerichtlicher Erkenntnisse dagegen werden die Anordnungen von dem Oberamts-Gerichts-Collegium getroffen.

Eben dieses erkennt über die Beschwerde, welche im Falle des Güter-Angriffs gegen den gemeinderäthlichen Guts-Anschlag eingelegt wird. (Art. 54.)

Verhältniß des Orts-Vorstandes zum Gemeinderathe.

Art. 86. Die Anordnungen wegen Vollziehung gemeinderäthlicher Erkenntnisse gehen von dem Gemeinderath aus. Dagegen hat in liquiden Schuld-Klagsachen zunächst der Orts-Vorsteher Rechtshülfe zu leisten. Derselbe ist ohne Mitwirkung des Gemeinderaths befugt, dem Schuldner Pfesser einzulegen, ingleichen die Execution auf das baare Geld, auf weniger bedeutende Natural-Vorräthe und Fahrnißstücke, so wie auf Forderungen des Schuldners, anzuordnen.

Sollen aber Güter oder bedeutende Fahrnißstücke angegriffen, oder soll statt des Güterangriffs die Beschlagnahme der Guts-Einkünfte des laufenden Jahres oder eine Sequestration oder Immission verfügt werden (Art. 43 ff.); so ist ein Beschluß des Gemeinderaths erforderlich [214]).

Verfahren. 306

Art. 87. Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses erfolgt nur auf Anrufen der siegenden Partei.

Ebenso setzt bei unbestrittenen oder sonst entschiedenen (vgl. Art. 22) Forderungen die wirkliche Vornahme der Execution stets ein Gesuch um dieselbe voraus.

Mit dem Executions-Gesuche hat der Gläubiger die Anzeige oder Nachweisung zu verbinden, daß der Zeitpunkt der Leistung eingetreten sey. Hierbei bleibt ihm unbenommen, hinsichtlich der Executions-Art Vorschläge zu machen.

Art. 88. Sogleich nach Anbringung jenes Gesuchs, wenn dabei nicht besondere Bedenklichkeiten obwalten, ist dem Schuldner eine Frist, welche nach Bewandtniß der Umstände, und insbesondere nach der Größe der Forderung, auf dreißig Tage sich erstrecken kann, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bei Vermeidung der Execution anzuberaumen.

Die Uebergabe oder Herausgabe einer bestimmten Sache (Art. 28 f.) kann jedoch sogleich angeordnet werden.

Bei der Vollziehung richterlicher Urtheile darf jene Frist erst dann anberaumt werden, wenn die Zeit verflossen ist, innerhalb welcher der

---

214) Vergl. Art. 47—49 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

Schuldner zu Folge des rechtskräftigen Erkenntnisses seine Verbindlichkeit erfüllen sollte (Art. 17, 87).

Art. 89. Nach Ablauf der Frist wird, wenn der Schuldner der Auflage nicht nachgekommen, auf Anrufen des Gläubigers die Execution, mit Bestimmung der Art derselben, ihres Gegenstandes, und des Zeitpunktes des wirklichen Vollzugs, sofort angeordnet. Steht hierbei kein besonderes Bedenken entgegen, so ist die vorgängige Benachrichtigung oder Vernehmung des Schuldners zu verfügen.

Art. 90. Glaubt der Schuldner die Execution überhaupt (Art. 23), oder die von dem Gläubiger etwa vorgeschlagene Executions-Art, durch Einwendungen anfechten, oder auf Vertheilung der Schuld in Fristen,
307 oder auf die Erlaubniß zum Selbstverkauf [215]), oder || auf Bewilligung eines kurzen Aufschubs zur Nachweisung der Erfüllung seiner Verbindlichkeit, antragen zu können; so muß er seine sämmtlichen gehörig zu begründenden Einreden oder Anträge auf einmal binnen der ihm anberaumten Zahlungsfrist vortragen.

Art. 91. Werden innerhalb dieser Frist keine Einreden vorgebracht; so kann durch eine verspätete Anmeldung derselben eine gerichtlich angeordnete Execution nicht aufgehalten werden, falls der Grund zu Anträgen oder Einwendungen des Schuldners nicht erst jetzt entstanden oder zu dessen Kenntniß gekommen ist. Dieselbe Ausnahme tritt ein, wenn Anträge oder Einwendungen erst durch die Eröffnung über den wirklichen Vollzug (Art. 89) veranlaßt worden sind.

Art. 92. Insonderheit bleibt dem Schuldner annoch unbenommen, statt des obrigkeitlich bestimmten ein anderes Executions-Mittel vorzuschlagen. Findet die Behörde dieses vollkommen genügend, so hat sie dasselbe sofort in Anwendung zu bringen. Außer diesem Falle sind die Anträge und Einwendungen des Schuldners, wenn solche nicht als sogleich verwerflich erscheinen, dem Gläubiger zur Erklärung vorzulegen, und es ist sodann, wenn derselbe widerspricht, hierüber gesetzmäßig zu entscheiden.

Art. 93. Ist die exequirende Behörde nicht zugleich die erkennende; so hat sie die Entscheidung über Einreden, welche die Zulässigkeit der Execution überhaupt betreffen (vergl. Art. 23), der erkennenden Behörde zu überlassen.

Einwendungen dagegen, welche sich auf die Art der Anordnung der Execution beziehen, hat die exequirende Stelle, vorbehältlich des Rechts der Beschwerde für den Betheiligten (Art. 95), zu erledigen [216]).

Art. 94. Wird der Schuldner in Folge des Executions-Verfahrens mit Einreden gegen den Anspruch, welche nicht schon durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verworfen sind, ausgeschlossen; so bleibt ihm unbenommen, solche in der Form einer Klage bei dem ordentlichen Richter anzubringen, auch nach Umständen vor wirklicher Befriedigung des Gläubigers Sicherheit von demselben zu verlangen.

308 || Art. 95. Gegen executive Maßregeln jeder Art können nur einfache Beschwerden bei der nächst höheren Stelle vorgebracht werden [217]).

Diese Beschwerden haben, so lange das Verfahren nicht von der höheren Behörde eingestellt wird, keine Suspensiv-Wirkung.

Art. 96. Das bloße Gesuch um einen Anstands-Brief (Moratorium) hemmt den Fortgang der Execution nicht.

215) [illegible] dieses Gesetzes.
216) [illegible]es Gesetzes vom 21. Mai 1828.
217) [illegible]rt. 51 desselben Gesetzes.

Verantwortlichkeit der Behörden.

Art. 97. In Ansehung der Verantwortlichkeit der Executions-Behörden kommen die allgemeinen Grundsätze, so wie analog die Bestimmungen des Edikts vom 29. August 1819[218]), §. 6, und des Pfand-Gesetzes, Art. 223 ff. in Anwendung.

Fünftes Kapitel.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 98. Executions-Gesuche, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes (Art. 100) angebracht sind, ohne daß jedoch bereits ein Verfahren eingeleitet wäre, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

Ist das Verfahren eingeleitet, und bereits eine bestimmte Executions-Art gewählt, auch die deßhalb erforderliche Vorkehrung getroffen; so wird damit fortgefahren, jedoch unter Beobachtung der Vorschriften und Formen des neuen Gesetzes, so weit solches unbeschadet der bereits angeordneten Schritte geschehen kann.

Art. 99. Bei allen, von dem Verkündigungs-Termine des gegenwärtigen Gesetzes an, im Concurse oder außer demselben, Statt findenden obrigkeitlichen Gutsverkäufen kom || men hinsichtlich der besonderen Befugnisse der Schuldner die Vorschriften der Art. 59 ff. unbedingt zur Anwendung. 309

Dagegen treten in Ansehung der an diesem Zeitpunkte bereits vollzogenen Rechtsgeschäfte dieser Art, bei welchen die durch die ältere Gesetzgebung begründete Losungsfrist noch nicht zu Ende ist, die früheren Grundsätze ein; ohne Rücksicht darauf, welche Zeit bereits an jener Frist abgelaufen, ob die Losung schon angemeldet worden, und ob darüber ein gerichtlicher Streit entstanden ist.

* * *

Art. 100. Das vorstehende Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, an welchem das Pfand- und das Prioritäts-Gesetz als verkündigt anzunehmen sind (Einführungs-Gesetz, Art. 1).

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Gegeben, Stuttgart den 15. April 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

[Nr. 17.] Königliche Verordnung vom 15. April, die Vollziehung der Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes vom 15. April 1825 über die Anmeldungen betr. 310

(Von transitorischer Wirksamkeit.)

[Nr. 18.] Vorschrift des Studienraths vom 21. April, die Confirmation der die Aufnahme in ein evangelisches niederes Seminar nachsuchenden Jünglinge betr. 334

(S. Note 42 bei der Verfügung vom 17. April 1815.)

---

218) S. die K. Verordnung vom 24. Mai 1826.

331 [Nr. 18.] Verfügung der Straf-Anstalten-Commission vom 23. April,

in Betreff der Visitation der gerichtlichen Gefängnisse[219]).

In Gemäßheit des Edikts über die Rechtspflege in den untern Instanzen vom 31. December 1818, §. 227, soll der Zustand der oberamtsgerichtlichen Gefängnisse, unter Beiziehung des Oberamts-Arztes, wenigstens zweimal im Jahre untersucht werden.

Um nun von der genauen Befolgung dieser Anordnung Ueberzeugung zu erlangen, und nach Umständen die erforderlichen Maßregeln treffen zu können, werden sämmtliche Königliche Oberamts- und Amts-Gerichte, so wie das K. Criminalamt in Stuttgart, angewiesen, Abschriften der Protokolle über die auf den 1. Januar und 1. Juli vorzunehmende Gefängniß-Visitation, statt wie bisher an die Criminal-Senate der betreffenden Kreis-Gerichtshöfe, künftig an die Straf-Anstalten-Commission jedesmal einige Tage nach dem Ablaufe dieser Termine einzusenden.

Stuttgart, den 23. April 1825. Schwab.

---

337 [Nr. 19.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 29. April,

in Betreff der unbefugten Ueberwälzung von amtlichen Ausgaben der K. Oberamts-Gerichte und Oberämter auf die Amts-Pflege-Cassen.

Da hin und wieder wahrzunehmen gewesen, daß einzelne Bezirks-Beamte Ausgaben, die aus dem ihnen bewilligten Kanzleikosten-Fonds[220]) hätten bestritten werden sollen, an die Amts-Pflege-Cassen überwiesen haben, so wird zu künftiger Vermeidung ähnlicher Ungebühr Nachstehendes hiemit verfügt:

1) den Oberamtsrichtern und Oberamtmännern ist strenge untersagt, die Uebernahme irgend einer zu ihrem Vortheile abzielenden Ausgabe den Amtspflegen ohne erfolgte und nachzuweisende Genehmigung der vorgesetzten Kreisstellen anzusinnen[221]);
2) diejenigen Amtspfleger, welche der vorstehenden und den schon seither bestandenen gesetzlichen Bestimmungen zuwider dergleichen Zahlungen ohne erhaltene Ermächtigung der Kreisstellen leisten, haben es lediglich sich selbst zuzuschreiben, wenn solche ihnen unnachsichtlich zu Rest gelegt werden.

Stuttgart, den 29. April 1825.

Der Justiz-Minister: Mancler. Der provisorische Chef des Ministerium des Innern: Schmidlin.

---

337 [Nr. 19.] Bekanntmachung des Ober-Lehenhofs vom 2. Mai, die Aufhebung einer früheren Verordnung, die Heirathen der K. Vasallen betreffend.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 28. April wird die vom Königl. Ober-Lehenhofe unter
338 dem 29. Juni 1808 bekannt gemachte Nor || mal-Verordnung, nach welcher alle Königl. Vasallen bei Heirathen mit einer Adelichen zu

---

219) Vergl. die Verfügung vom 13. Juni 1826, die periodischen Visitationen der oberamts- und amtsgerichtlichen Gefängnisse, und die Vorkehrungen wegen Unterhaltung derselben betreffend.

220) Vergl. V. Edikt vom 31. December 1818, §§. 13 u. 14.

221) S. Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §§. 84 u. 89.

einer Anzeige, bei Heirathen unter ihrem Stande aber zur Erlaubniß-Einholung angewiesen waren, wieder aufgehoben, und dieses sämtlichen Königl. Vasallen hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 2. Mai 1825. Beroldingen.

[Nr. 20.] Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 5. Mai, 344

die Erläuterung des Abzugs-Vertrags mit Rußland betr.

(Nach dieser Erläuterung erstreckte sich der Abzugs-Vertrag mit Rußland nicht auf das Königreich Polen, derselbe wurde aber nach einer Bekanntmachung vom 10. Sept. 1832 auch auf dieses ausgedehnt.)

[Nr. 20.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 14. Mai, 345

die Umzugskosten der Ephoren und Professoren an den evangelischen Seminarien betreffend.

Vermöge einer Königlichen Entschließung vom 11. d. M. sind die in der K. Verordnung vom 28. Februar 1818 wegen der Umzugskosten der Staatsdiener gegebenen Vorschriften in Zukunft, mit Aufhebung der bisher beobachteten Normen, auch auf die Ephoren und Professoren an den evangelischen Seminarien in Anwendung zu bringen.

Stuttgart, den 14. Mai 1825. Schmidlin.

[Nr. 20.] Bekanntmachung der Direktion der K. öffentlichen Bibliothek vom 16. Mai, 346

das Entlehnen von Büchern bei der K. öffentlichen Bibliothek betreffend.

(Ersetzt durch die Bekanntmachung vom 20. Sept. 1828.)

[Nr. 21.] Königliche Verordnung vom 21. Mai, 347

in Betreff derjenigen Bestimmungen des Pfand-Gesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze, welche mit dem 1. Juni 1825 in Wirksamkeit treten.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In den Artikeln 3—11 des Einführungs-Gesetzes vom 15. April 1825 (Reg.Blatt S. 268 ff.) sind diejenigen Bestimmungen des Pfand- und des Prioritäts-Gesetzes von gleichem Tage, welche mit dem Termine der Verkündigung derselben, demnach mit dem 1. Juni 1825, in Wirksamkeit treten, im Allgemeinen bezeichnet.

Von eben diesem Zeitpunkt an kommen die Vorschriften des Ergänzungs-Gesetzes (Reg.Blatt S. 277 f.) und des Executions-Gesetzes (ebendaselbst S. 279 ff.) unbeschränkt zur Anwendung.

Damit nun diejenigen, mit dem 1. Juni 1825 in Kraft 348
tretenden neuen gesetzlichen Bestimmungen, welche für Unsere Unterthanen von allgemeinstem Interesse sind, diesen, so wie den zur Handhabung derselben berufenen Behörden genau bekannt werden, auch insbesondere die Gemeinderäthe, als Unterpfands-Behörden, dasjenige pünktlich und gleichförmig befolgen mögen, was ihnen von jenem Tage an, und noch vor der durchgreifenden Vereinigung des Unterpfandswesens, nach Maßgabe der neuen Gesetze zu thun obliegt: so haben Wir Uns bewogen gefunden, hiermit Nachstehendes zu verordnen

I. Bezeichnung der wesentlichsten mit dem 1. Juni 1825 in Kraft tretenden neuen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 1. Die Vorschriften des Pfand-Gesetzes Art. 3—14 über die Gegenstände des Unterpfands, die Bedingungen der Verpfändbarkeit, die Bestimmtheit der verpfändeten Sache und der versicherten Summe, das Verhältniß des Pfandwerths zum Betrage der Forderung ꝛc. kommen von dem 1. Juni 1825 an in Anwendung.

Hiernach können insbesondere von diesem Tage an wahre Unterpfänder nur öffentlich, und nur auf bestimmten, besonders bezeichneten Gütern oder Real-Rechten, oder deren beweglichen Zugehörungen bestellt werden.

§. 2. Ebenso treten die Bestimmungen der Art. 15—46 des Pfand-Gesetzes über den Anspruch auf Erwerbung eines solchen Unterpfandes, und über die verschiedenen Pfandrechtstitel, vom 1. Juni 1825 an in Wirksamkeit.

Auch ist von diesem Tage an zur Gültigkeit der Erwerbung des Unterpfands wesentlich erforderlich, daß

1) dasselbe in das Unterpfandsbuch eingetragen werde, und daß
2) die Eintragung mit Einwilligung von wenigstens fünf Mitgliedern der Unterpfands-Behörde geschehe.

(Pfand-Gesetz, Art. 2, 47, 48, 143—150, 191—193.)

349 ‖ §. 3. In der eben gedachten Beziehung (§. 2, Nr. 2) ist jedoch der Gläubiger, welchem nach dem Eintritte jenes Verkündigungs-Termins ein Pfandschein (Obligation) ausgestellt worden, vollkommen gesichert, wenn in diesem Scheine die Unterschrift von fünf Mitgliedern der Unterpfands-Behörde mit dem Beisatze sich befindet, daß auch der Eintrag im Unterpfandsbuche mit eben denselben Unterschriften versehen sey. (Pfand-Gesetz, Art. 192.)

§. 4. Ein vom 1. Juni 1825 an von dem Verkäufer bedungener Eigenthums-Vorbehalt kann demselben nur dann Sicherheit gewähren, wenn er nach Maßgabe des Pfand-Gesetzes Art. 45 in das Unterpfandsbuch eingetragen ist.

§. 5. Die Bestimmungen der Art. 86, 87 und 88 (vergl. Art. 84, 85) des Pfand-Gesetzes, die Sicherstellung der Einreden des Schuldners betreffend, kommen vom 1. Juni 1825 an in Anwendung, und es findet in dieser Beziehung schon jetzt die Eintragung von Verwahrungen in die Unterpfandsbücher mit der im Gesetze bestimmten Wirkung Statt.

Dagegen setzt die Wirksamkeit der weiteren — die Sicherstellung von Rechten bezweckenden Bestimmungen des Pfand-Gesetzes (Art. 74—84) die Bereinigung des Unterpfandswesens voraus, und es sind daher Einträge dieser Art, vor der Vornahme des Purifikations-Geschäfts nicht zulässig.

§. 6. Die Bestimmungen des Pfand-Gesetzes Art. 245—259 über die Faustpfänder treten vom 1. Juni 1825 an in Wirksamkeit.

Insbesondere kann auf einer beweglichen Sache, welche dem Käufer übergeben wird, vom 1. Juni 1825 an der Verkäufer sich nicht mehr ein Eigenthums- oder Unterpfandsrecht einzig zur Sicherstellung des Kaufspreises vorbehalten. (Art. 259.)

§. 7. Vom 1. Juni 1825 an finden die Bestimmungen des Prioritäts-Gesetzes über die Erwerbung von Vorzugsrechten (Reg. Blatt S. 261 ff.) nach Maßgabe der Art. 5 ff. des Einführungs-Gesetzes (S. 269) ihre Anwendung.

350 ‖ Insbesondere ist bei eigenen Wechseln und bei Privat-Verschreibungen, welche vom 1. Juni 1825 an ausgestellt werden, zu Be-

gründung des Anspruchs auf das Vorzugsrecht der vierten Classe dasjenige erforderlich, was in dem Prioritäts-Gesetz Art. 15 vorgeschrieben ist.

§. 8. Von jenem Tage an ist jede Verschreibung einer Frauensperson für ihren Ehemann oder für einen Dritten, auch ohne eidliches Angeloben vollkommend-verbindend, wenn die Frau (im ersteren Falle unter Mitwirkung eines besondern Geschlechts-Vormunds) vor dem Gericht oder dem Gemeinderath, oder vor einer aus drei Mitgliedern bestehenden Deputation derselben, nach gehöriger Belehrung über die ihr zustehenden Rechts-Wohlthaten, auf diese Verzicht leistet.

(Pfand-Gesetz, Art. 21, 22, 247. Ergänzungs-Gesetz, Art. 1.)

§. 9 Die Vorschriften des Executions-Gesetzes treten vom 1. Juni 1825 an in volle Wirksamkeit.

Namentlich ist rücksichtlich aller von diesem Tage an vorgehenden Veräußerungen die Schulden-Lösung aufgehoben (Executions-Gesetz, Art. 99). Auch findet vom 1. Juni 1825 an die obrigkeitliche Zuerkennung eines Gutes an einen Gläubiger (die Adjudikation) nicht mehr Statt.

Die mit jenen Bestimmungen in Verbindung stehenden Vorschriften des Pfand-Gesetzes über die Sicherstellung des Käufers so wie der Gläubiger (Pfand-Gesetz, Art. 109, 120, 129—132, 143, 207—209) kommen gleichfalls vom 1. Juni 1825 an in Anwendung.

II. Anweisung für die Gemeinderäthe rücksichtlich der ihnen vom 1. Juni 1825 an nach Maßgabe der neuen Gesetze obliegenden Verrichtungen.

A) Rücksichtlich der Bestellung von Unterpfändern[222].

§. 10. Die Bestimmungen des Pfand-Gesetzes über die Zuständigkeit und über die ‖ kollegialische Verfassung der Unterpfands-Behörden (Art. 138—150) kommen vom 1. Juni 1825 an in Anwendung. 351

Das Unterpfand kann demnach nur von dem Gemeinderath desjenigen Orts, zu dessen Gemeinde-Verband das zu verpfändende Gutsstück gehört, bestellt werden, und es wird zur Gültigkeit der Verpfändung die Einwilligung der Mehrheit der versammelten Unterpfands-Behörde, jeden Falls aber von fünf stimmenden Mitgliedern, erfordert.

§. 11. Vom 1. Juni 1825 an können die Gemeinderäthe nur auf bestimmte unbewegliche Sachen und Rechte, welche denselben gleichgestellt sind, auf bewegliche Dinge aber nur in sofern, als sie eine Zubehörde von unbeweglichen Sachen sind, ein Unterpfand bestellen. (§. 1.)

§. 12. Von eben diesem Tage an ist die Vorschrift des Pfand-Gesetzes Art. 60 genau zu beobachten, daß unter dem Namen des neuen, im Güterbuche noch nicht laufenden Erwerbers eines Guts kein Unterpfand bestellt werden dürfe, so lange nicht über den Vertrag, wodurch die Erwerbung geschehen, obrigkeitlich erkannt, oder da, wo es eines Erkenntnisses nicht bedarf, die Urkunde der Erwerbung, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, der Unterpfands-Behörde eingehändigt worden ist[223].

§. 13. In Gemäßheit des Grundsatzes, daß die Forderung, für welche durch Unterpfänder Sicherheit geleistet wird, der Summe nach bestimmt seyn muß (Pfand-Gesetz, Art. 11), kann insbesondere von

---

222) Vergl. Abschn. 3 der Haupt-Instruktion vom 14. Dec. d. J.
223) Vergl. §§. 21—25 und 190 der gedachten Haupt-Instruktion.

jenem Tage an bei Cautionen das Unterpfand nicht für eine unbestimmte Verbindlichkeit, sondern nur für die bestimmt ausgedrückte Summe, für welche Caution eingelegt wird, bestellt werden[224]).

Hierbei ist namentlich in dem Fall, wenn Präsumtiv-Erben das Vermögen eines Verschollenen übernehmen, die Summe der Zinsen, welche der Präsumtiv-Erbe bis zum vermutheten Tode des Verschollenen, im Namen des Letztern erheben kann, bei der Hauptsumme, wofür Caution einzulegen ist, zu berücksichtigen, indem in diesem Falle der Art. 54 des Pfand-Gesetzes keine Anwendung finden kann[225]).

352 §. 14. In Beziehung auf die von der Unterpfands-Behörde bei Bestellung eines Unterpfands vorzunehmenden Untersuchungen sind vom 1. Juni 1825 an die Vorschriften der Art. 163—185 des Pfand-Gesetzes, in Verbindung mit Art. 5—9 und 18—26, von jeder Unterpfands-Behörde pünktlich zu befolgen.

§. 15. Insonderheit treten von jenem Tage an die Bestimmungen des Art. 19 des Pfand-Gesetzes über die Voraussetzungen ein, unter welchen wegen Besorgniß der Ueberschuldung eines Verpfänders, die Behörde den Antrag auf eine Verpfändung abzulehnen verpflichtet und eine gegen diese Vorschrift vorgenommene Verpfändnng nichtig ist.

Außerdem findet eine Berechtigung der Unterpfands-Behörde zu Ablehnung eines Unterpfands-Antrags alsdann Statt, wenn sie von Verwilligung desselben einen Nachtheil für andere gleich berechtigte Gläubiger zu befürchten Ursache hat.

§. 16. In Gemäßheit dieser Grundsätze haben die Unterpfands-Behörden diejenigen Gläubiger, welche vom 1. Juni 1825 an für alte Forderungen neue Sicherheit zu erhalten wünschen, auf die bevorstehende Vereinigung des Unterpfandswesens zu verweisen.

In keinem Fall aber kann einer solchen Veränderung, vor der Vereinigung, ohne ausdrückliche oberamtsgerichtliche Genehmigung, welcher eine genaue Untersuchung aller vorwaltenden besonderen Verhältnisse vorangehen muß, Statt gegeben werden.

§. 17. Wenn Frauenspersonen für ihre Ehemänner oder für Dritte sich verschreiben; so hat die Unterpfands-Behörde vom 1. Juni 1825 an dieselben unter Beobachtung der Vorschriften der Art. 21, 22 und 182 des Pfand-Gesetzes darüber zu belehren, daß nach den Gesetzen ihre Verschreibungen an sich für Dritte unverbindend, für ihre Ehemänner aber sogar nichtig seyen.

Daß die Frauensperson auf diese Weise belehrt worden, und daß sie hierauf ihren besonderen Rechtswohlthaten entsagt habe, ist jedesmal
353 im Unterpfandsbuch || zu bemerken. Hierbei ist des Kriegsvogts und seiner Bestätigung ausdrücklich Erwähnung zu thun[226]). Auch ist, wenn die Verhandlung vor einer Deputation vorgegangen, solches mit Bezeichnung der Personen, aus welchen die Deputation bestanden, namentlich anzuführen.

§. 18. Zu Ausfertigung der Unterpfandszettel kann sich die Unterpfands-Behörde, bis zu Bereinigung des Unterpfandswesens in jeder einzelnen Gemeinde, der bisherigen Formulare bedienen. Nur sind bei

---

224) Vergl. §. 157 der Haupt-Instruktion vom 14. Dec. d. J.

225) Vergl. den Normal-Erlaß vom 1. Juni 1826, betr. die Ausleihung pflegschaftlicher Gelder gegen geringere als dreifache Versicherung (im Ergänz.-Band zum Reg.-Blatt S. 82).

226) Das Erforderniß der Beiziehung eines Kriegsvogts ist durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1828 aufgehoben worden.

der Stelle von der Entsagung der Frauen auf ihre Rechtswohlthaten die Worte: „mittelst Angelobens an Eidesstatt"

wegzulassen; auch findet in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 18. März 1825 (Reg.Blatt S. 175) diejenige Stelle, welche die ausländischen Gläubiger betrifft, in ihrer Allgemeinheit fernerhin keine Anwendung.

§. 19. Für die Pfandscheine (die gerichtlichen Schuld- und Pfand-Verschreibungen) kann das beiliegende, dem §. 24 des Abschieds in Organisationssachen vom 30. Juni 1824 (Reg.Blatt S. 475) und den schon jetzt eintretenden Bestimmungen des Pfand-Gesetzes, in Verbindung mit Art. 4 des Einführungs-Gesetzes, entsprechende Formular gebraucht werden. (S. die Beilage.) [227])

§. 20. Rücksichtlich der Einträge von Verpfändungen in das Unterpfandsbuch, und der Unterschriften in dem Unterpfandsbuch und in dem Pfandschein, haben die Gemeinderäthe die Vorschriften der Art. 186—193 des Pfand-Gesetzes, vom 1. Juni 1825 an auf das Genaueste zu befolgen.

B) Rücksichtlich der Veräußerung der Unterpfänder.

§. 21. Vom 1. Juni 1825 an liegt den Unterpfands-Behörden die pünktliche Beobachtung der Bestimmungen des Pfand-Gesetzes über das Verfahren bei Veräußerung der Unterpfänder (Art. 203—209) mit der im Gesetz ausgedrückten Verantwortlichkeit ob.

Doch hat die Unterpfands-Behörde bei jeder Verweisung, welche noch im Laufe des Jahrs 1825 vorgenommen werden soll, 354
an das Oberamts-Gericht Bericht zu erstatten; nach dem Ablauf der zur Anmeldung bestimmten Frist hingegen, ist jedesmal mit dem Commissär, welchem die Vereinigung des Unterpfandswesens in dem Orte übertragen ist, Rücksprache zu nehmen.

C) Rücksichtlich der Löschungen.

§. 22. Das im Pfand-Gesetze Art. 210—222 vorgeschriebene Verfahren bei Löschung der Unterpfänder findet im Allgemeinen, jedoch mit der eben bemerkten Vorsichtsregel, schon jetzt seine Anwendung.

D) Rücksichtlich der Führung der öffentlichen Bücher, welche die Grundlage der Unterpfandsbücher sind [228]).

§. 23. Die Kaufbriefe sind entweder vor dem gerichtlichen Erkenntnisse oder gleichzeitig mit demselben, in das Kaufbuch urschriftlich einzutragen. Es wird daher die Unterzeichnung von Seite der Contrahenten selbst in dem Kaufbuche erfordert.

§. 24. Die Einträge in das Kaufbuch sind, wenn ein Güterbuch vorhanden ist, stets auf dieses zu gründen.

§. 25. Bei jedem Inventar, so wie in jedem Kaufbrief soll die Stelle des Güterbuchs, an welcher das nun in eine andere Hand kommende Gut eingetragen ist, angegeben werden.

Eben so ist bei jeder Ueberschreibung eines Guts auf einen neuen Besitzer im Güterbuche die Stelle des Theilungs- oder Kaufbuchs anzugeben, auf welche die Ueberschreibung sich gründet.

§. 26. Der Grund der Erwerbung soll im Güterbuch jedesmal auf bündige und allgemein verständliche Weise angegeben werden.

Wenn insbesondere ein Gut als Eigenthum der Ehefrau oder der Kinder erworben wurde, so muß diese Erwerbung entweder an 355
der Stelle, wo des Ehemannes oder der Eltern Güter beschrieben

227) Diese Beilage bleibt hier weg, da die darin enthaltenen Formulare vermöge der Verfügung vom 2. Juni 1828 durch andere ersetzt worden sind.

228) Vergl. die §§. 21—25 der Haupt-Instruktion vom 14. Dec. d. J.

sind, durch eine in die Augen fallende Bezeichnung am Rande angezeigt, oder an einer abgesonderten Stelle eingetragen werden.

§. 27. Geht die Absicht der Ehegatten auch bei der Errungenschafts-Gesellschaft dahin, daß durch einen während der Ehe vorgehenden Kauf, einen Tausch, oder ein ähnliches Rechtsgeschäft, ein Gut als ausschließendes Eigenthum für die Ehefrau erworben werde: so ist solches in der Vertrags-Urkunde besonders auszudrücken, und es ist dann das Gut als ausschließendes Eigenthum der Ehefrau in dem Güterbuche zu bezeichnen.

§. 28. Bei jeder Stelle im Unterpfandsbuch ist die entsprechende Stelle des Güterbuches nachzuweisen.

Ebenso muß in dem Güterbuche die Stelle des Unterpfandsbuches angemerkt werden, wenn des in jenem beschriebenen Gutes bereits in irgend einer Beziehung im Unterpfandsbuche erwähnt ist.

§. 29. Werden Nachhypotheken bestellt; so sind nicht nur im Güterbuche die verschiedenen Stellen des Unterpfandsbuches, in welchen eines Gutes gedacht wird, sondern auch im Unterpfandsbuche selbst diese Stellen jedesmal mit der Bemerkung, welche Nachhypothek, z. B. ob die erste, zweite ꝛc. die eingetragene sey, nachzuweisen.

§. 30. Geht mit einem Gute eine Veränderung vor, ohne daß zugleich das Pfand gelöscht wurde: so muß stets bei der neuen Stelle des Güterbuches diejenige Stelle des Unterpfandsbuches angezeigt werden, in welcher das Gut nunmehr eingetragen ist.

E) Rücksichtlich der Zubringens-Inventarien und der Verlassenschaftstheilungen [229]).

I. Von Zubringens-Inventarien.

§. 31. Der Aufhebung der Verordnung vom 18. December 1806 ungeachtet (Ergän‖ zungs-Gesetz, Art. 4. Reg.Blatt S. 278) ist in 356 Beziehung auf das Verhältniß der Eheleute gegen ihre Eltern und gegen ihre Geschwister, bei jedem Zubringens-Inventar genau zu bemerken, von wem sie das beigebrachte Vermögen erhalten haben.

Auch findet nach jenem Artikel in den gesetzlich begründeten Fällen der gegen einen geschiedenen und für schuldig erkannten Ehegatten zu verhängenden Privations-Strafe, in Ermangelung einer anderweiten gültigen Uebereinkunft, der Verlust des vierten Theils von demjenigen Vermögen Statt, welches dieser Ehegatte zur Zeit der Scheidung mit vollkommenem Rechte besessen.

§. 32. Werden den Kindern verpfändete Güter zum Heirathgut gegeben; so sind die Eltern darüber zu vernehmen, ob sie die Befreiung dieser Güter bewirken wollen, und wenn sie sich hiefür erklären, so sind wegen Vollziehung ihres Versprechens die angemessenen Verfügungen zu treffen.

In jedem Falle sind die Güter, so lange die darauf haftenden Unterpfänder nicht nach den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes Art. 123 f. und Art. 210 f. gelöscht werden können, in den Unterpfands- und Güterbüchern als verpfändet fortzuführen.

Auch sind die Gläubiger von der eingetretenen Veränderung in Kenntniß zu setzen.

§. 33. Hiernach kann darin, daß die zum Heirathgut gegebenen Güter verpfändet sind, an sich kein Grund liegen, die Heirathguts-Abgabe blos als eine nutznießliche zu bezeichnen. Diese Bezeichnung

229) Weite[r] [Bestim]mungen hierüber enthält die Haupt-Instruktion vom 14. Dec.

findet vielmehr nur alsdann Statt, wenn die Theilungs-Behörde den Verdacht, daß die Eltern im Zustande der Ueberschuldung sich befinden, oder daß sie durch diese Heirathguts-Abgabe in solchen gerathen würden, begründet findet; oder, wenn die Eltern für sich selbst Eigenthumsrechte auf den Heirathgütern sich vorbehalten wollen.

II. Von Eventual-Theilungen.

§. 34. Zu Vollziehung des Art. 34 des Pfand-Gesetzes, wodurch die Vorschrift der Comman-Ordnung Cap. II. S. 58 rücksichtlich der Versicherung oder des Vorweises der Kinder aufgehoben worden, wird hiermit nachstehende nähere Anweisung ertheilt: 357

§. 35. Bei jeder Eventual-Theilung ist vorderſamst zu berechnen, wie weit sich die Ansprüche der Kinder auf wahre erbschaftliche Güter erstrecken.

Sodann sind von den erbschaftlichen Gütern denselben als ausschließendes Eigenthum so viele zuzuweisen, als die Befriedigung jener Ansprüche erfordert. Hierbei ist es hinreichend, wenn diese Güter den Kindern überhaupt zugewiesen werden, ohne die Natural-Ansprüche jedes einzelnen Kindes sogleich abzusondern.

§. 36. Hat die wirkliche Ausscheidung der Güter auch in der eben angeführten Beschränkung besondere Schwierigkeiten; so ist der quotative (ideale) Antheil, (d. h. der 3te, 4te, 5te Theil ꝛc.), welcher den Kindern als Erben an den unabgesonderten Gütern zusteht, bei jedem Gute bestimmt zu bezeichnen.

Dagegen kann eine Ausscheidung oder getrennte Bezeichnung der Antheile der Kinder an den einzelnen beweglichen Vermögensstücken, so wie an den zur Erbschaftsmasse gehörigen Forderungen, umgangen werden, wofern nicht die besonderen Umstände des Falles solche räthlich machen.

§. 37. Hiernächst ist eine Vergleichung zwischen dem Werthe jener Güter und den für die Kinder berechneten Erbschaftsforderung überhaupt anzustellen.

Sofern nun jener diese übersteigt, müssen die Kinder für die Summe des Ueberschusses Schulden übernehmen oder diesen Betrag dem überlebenden Ascendenten erstatten.

Letzterer ist daher auch zu Veräußerung der Güter in dieser Beschränkung und für diesen bestimmten Zweck berechtigt.

Ist aber die Summe der berechneten Erbschaftsforderungen der Kinder noch größer als der Werth jener Güter, so ist ihnen für den Ueberschuß Sicherheit zu leisten.

§. 38. Diese Sicherheitsleistung ist nicht auf die reine Erbschaftsforderung der Kinder zu beschränken. Vielmehr muß, 358
wenn die Erbschaftsgläubiger nicht bereits durch andere, als die zum Vorverweise gehörigen Güter, hinreichend sicher gestellt sind, den Kindern auch für den Fall Sicherheit gewährt werden, daß sie wegen der von ihren Erbschaftsforderungen schon abgezogenen Schulden von Erbschafts-Gläubigern sollen in Anspruch genommen werden; es wäre dann, daß die Gläubiger sich ausschließend an den lebenden Ascendenten verweisen lassen wollten.

III. Von Endtheilungen.

§. 39. Ist die Vorverweisung der Kinder bei der Eventual-Theilung nach den vorstehenden Vorschriften bewirkt; so sind im Fall der End-Abtheilung bei der vorzunehmenden Revision zuvörderst die

änderungen, welche mit den — den Kindern als Eigenthum zugewiesenen Gütern vorangegangen sind, zu untersuchen.

Der zufällige Zuwachs und die zufällige Abnahme trifft hierbei die Kinder entweder ausschließend, oder, sofern sie mit den überlebenden Ascendenten in einer Gemeinschaft dieser Güter geblieben, nach den — ihnen ausgesetzten quotativen Theilen.

§. 40. Hiernächst sind bei der Revision auch die noch in der Masse vorhandenen Güter, wie diejenigen, welche bereits für einzelne Kinder (oder in dem kaum angeführten Falle etwa zugleich für den Ascendenten) abgesondert waren, nach gleichen Grundsätzen anzuschlagen.

§. 41. Die hinsichtlich der Fahrniß eingetretenen Veränderungen werden, nach den bisher aufgestellten Grundsätzen, soferne nicht besondere Umstände und Verhältnisse eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Verfahren begründen, nicht beachtet.

§. 42. Sind mit den in der Eventual-Theilung eingetragenen Forderungen Veränderungen vorgegangen; so ist die Verschiedenheit des
359 Ursprungs dieser Forderungen || zu beachten, und hiernach der Einfluß der eingetretenen zufälligen Veränderung auf die Ansprüche der Kinder zu bemessen.

§. 43. Gleiche Beachtung findet Statt, wenn Unrichtigkeiten des der Eventual-Theilung zum Grunde liegenden Verlassenschafts-Inventars, in Hinsicht auf das Activ-Vermögen oder auf die Schulden, oder wenn Unrichtigkeiten in den früheren Berechnungen, entdeckt werden.

Nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen wird sodann die auf der Eventual-Theilungs-Berechnung beruhende Forderung der Kinder erhöht oder vermindert.

§. 44. Uebersteigt das den Kindern bei der End-Abtheilung wirklich zufallende gesammte Vermögen, an Gütern, Fahrniß und Activ-Posten, den revidirten Betrag ihrer reinen zu Geld berechneten Erbguts-Forderung; so müssen sie dafür die Masse des nutznießenden Ascendenten entschädigen, oder nach Verhältniß Schulden übernehmen.

Im entgegengesetzten Falle ist ihnen der Rest der Forderung von dem Nutznießer zu vergüten. Insbesondere sind sie von demselben in dem Fall zu entschädigen, wenn er einzelnen Kindern ohne verbindende Einwilligung der Anderen, von dem gemeinschaftlichen Vermögen mehr abgegeben hat, als ihnen gebührte. Auch bleibt hierbei den vernachtheiligten Kindern die Verfolgung ihrer Eigenthumsrechte gegen den Besitzer vorbehalten.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 45. Die Vorschrift der Verordnung vom 20. August 1817 (Reg. Blatt S. 414), daß bei Inventuren und Theilungen die Liegenschaft ohne Nebenlieger beschrieben werden soll, ist für den Fall, wenn die Güter nicht geschlossen sind, andurch aufgehoben.

§. 46. Wenn nach dem Tode eines der mütterlichen oder väterlichen Groß-Eltern der Vater oder die Mutter, nicht blos im Namen ihrer Kinder die großelterliche Erbschaft, sondern dabei zugleich für
360 die Kinder und für sich selbst, das rück || ständige väterliche oder mütterliche Erbgut des verstorbenen Gatten beziehen; so ist gleichfalls der Antheil der Kinder an den Erbschaftsgütern entweder wirklich auszuscheiden, oder doch (ideell) bestimmt zu bezeichnen.

§. 47. Beziehen Eltern an einem andern Orte, als an ihrem Wohnorte, Erbschaften im Namen ihrer Kinder; so ist der Gemeinde-Rath des Wohnorts hiervon in Kenntniß zu setzen, damit von dem-

selben der — den Kindern deshalb zustehende Pfandrechts-Anspruch, so weit es nach den Umständen zulässig ist, geltend gemacht werden könne. (Vergl. Pfand-Gesetz, Art. 33—36 und 251 [230].)

§. 48. Werden Güter der Eltern veräußert, welche den Kindern verpfändet sind; so kann die Sicherstellung der Letzteren durch neue ordnungsmäßige Verpfändung unbedenklich ersetzt werden.

Dagegen können die Eltern die den Kindern eigenthümlichen Güter in der Regel nur dann veräußern, wenn die Veräußerung für die Kinder nothwendig oder doch nützlich ist [231].

§. 49. Wenn die Eltern ihren Kindern andere Gegenstände als diejenigen, wovon die Letzteren Eigenthümer sind, zum Heirathgute geben; so ist jedesmal genau zu bestimmen, in wiefern dadurch die Eigenthums-Ansprüche der Kinder aufgehoben werden sollen, und es sind, wenn die Eltern hierbei einen Tausch bezwecken, die Bedingungen dieses Tausches durch freie Uebereinkunft zwischen den Eltern und den sich verheirathenden Kindern festzusetzen.

§. 50. Unterpfänder, für deren Bestellung die Theilungs-Behörde Sorge zu tragen hat, können nur unter Mitwirkung der gesetzmäßig versammelten Unterpfands-Behörde in das Unterpfandsbuch eingetragen werden.

Daher hat ordentlicher Weise die Theilungs-Behörde, nach genügender Vorbereitung, wegen wirklicher Bestellung der Unterpfänder einen Zusammentritt mit den übrigen Mitgliedern der Unterpfands-Behörde zu veranstalten [232].

‖ Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Gegeben Stuttgart den 21. Mai 1825. 361

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

[Nr. 27.] Königliche Verordnung vom 29. Mai, 399
die Titulaturen im Königlichen Hause betreffend.
(Vergl. K. Haus-Gesetz vom 8. Juni 1828, Art. 4.)

[Nr. 24.] Bekanntmachung des Ober-Tribunals vom 4. Juni, 384
öffentlicher Aufruf an diejenigen, welche bei Einführung des Pfand-Gesetzes als Eigenthümer oder als Gläubiger betheiligt sind.
(Von transitorischem Interesse.)

[Nr. 25.] Bekanntmachung des Studienraths vom 6. Juni, 394
die Forderungen, welche an die Candidaten des akademischen Studiums der Staatswissenschaften bei der Prüfung gemacht werden, betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß künftig in Folge der Forderungen, welche an die Studirenden der

230) Haupt-Instruktion §. 84. — 231) Daselbst §§. 109—116, 124.
232) Vergl. die Verfügung vom 30. August 1833, betr. die Theilnahme der Gerichts- und Amts-Notare an den in Folge von Inventuren und Theilungen vorzunehmenden Unterpfands-Bestellungen und Löschungen.

Staatswissenschaften in Beziehung auf ihren Studienplan während ihres akademischen Laufs gemacht werden, von denselben auch bei der Vorprüfung, von welcher die Ermächtigung zu diesen akademischen Studien abhängt, dieselben Kenntnisse wie von anderen Universitäts-Candidaten, namentlich den Juristen, nach der Verordnung im Reg.Blatt v. J. 1818, S. 462 [233]) werden gefordert werden. Stuttgart, den 6. Juni 1825.

Süskind.

---

383 [Nr. 24.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 7. Juni, die Anordnung einer besonderen Hypotheken-Commission betreffend.

(Aufgelöst zu Folge der Bekanntmachung vom 13. Januar 1832.)

---

418 [Nr. 28.] Verfügung des Studienraths vom 20. Juni, das Alter derjenigen katholischen Schüler, welche in eine lateinische Lehranstalt aufgenommen werden wollen, betreffend.

Schon den 22. November 1816 (Reg.Blatt S. 371) wurde verordnet, daß den katholischen Elementarschülern, welche in eine lateinische Lehranstalt übergeben wollen, solches zu gestatten sey, sobald sie sowohl deutsch als lateinisch lesen und schreiben können.

Diese Verordnung wurde den 4. Januar 1819 (Reg.Blatt S. 102) wiederholt und zugleich über die Nachtheile, welche für die Schüler aus einem verspäteten Eintritt in die lateinischen Schulen sich nothwendig ergeben, eine ausführliche Belehrung angefügt. Sämtlichen Vorständen der lateinischen Lehranstalten wurde inzwischen noch besonders eingeschärft, keinem Schüler den Zutritt zu der Elementar-Classe der lateinischen Schulen zu gestatten, welcher das zehnte Jahr zurückgelegt hat.

Dieser Belehrungen und Verordnungen ungeachtet konnte das für eine stufenweise, naturgemäße Geistes-Entwicklung eben so nachtheilige, als für die Schul-Disciplin verderbliche Vorurtheil, daß sich die späteren Jahre zum Uebertritt in die lateinischen Schulen besser eignen, nicht ausgerottet werden.

Da nun in der K. Verordnung vom 20. September 1824, die Errichtung von zwei niedern Convikten betreffend, §. 5 ausdrücklich bestimmt ist, daß der in die unterste Classe der niederen Convikte Aufzunehmende noch in dem fünfzehnten Lebensjahre stehen müsse, und dieses vorausgesetzt, daß er spätestens im Laufe des neunten Jahrs in die Elementar-Classe der lateinischen Schule eintrete; so wird, unter nochmaligem Bezug auf die, unter dem 4. Januar 1819 ergangene ausführ || liche Belehrung, verordnet: 419

1) diejenigen Knaben, welche die lateinische Schule besuchen wollen, nach dem zurückgelegten siebenten Jahre, wenn sie bis dahin deutsch und lateinisch lesen und schreiben gelernt haben, aufzunehmen;
2) künftig keinem Schüler den Zutritt zu der Elementar-Classe der lateinischen Schulen zu gestatten, welcher am 1. Oktober des Jahres, in welchem er die Aufnahme nachsucht, das neunte Jahr bereits zurückgelegt hat;
3) nach diesem Normaljahr sich auch bei der Aufnahme in die folgenden neun höhern Jahrs-Curse der lateinischen Schulen und

---

233) Vom 10. August 1818.

Gymnasien zu richten. Diejenigen Schüler, welche von nun an in eine öffentliche lateinische Lehranstalt treten wollen, können also in die höhere Classe, für welche sie sich nach ihren Kenntnissen eignen würden, nicht mehr aufgenommen werden, wenn sie das nach dem erwähnten Normaljahr zu bemessende Alter, z. B. für die zweite Classe oder den zweiten Curs das zehnte, für den dritten das eilfte Jahr überschritten haben.

4) In dem tabellarischen Verzeichniß der Schüler, welche die Vorsteher der lateinischen Schulen, Lyceen und Gymnasien an den Studienrath periodisch einzusenden haben, ist jedesmal das Jahr und der Tag der Geburt des Schülers, das Jahr und der Tag der Aufnahme in die lateinische Elementar-Classe zu bemerken, und das Letztere auch in dem Zeugniß anzugeben, welches einem Schüler, der von einer Lehranstalt zu einer andern übergeht, ertheilt wird. Die gemeinschaftlichen Ober- und Unterämter, die Vorsteher der lateinischen Schulen und die katholischen Schul-Inspektoren werden angewiesen, sich hienach genau zu achten und für die möglichste Bekanntmachung dieser Verordnung, die öftere Einschärfung derselben und eine zweckmäßige Belehrung darüber, in ihrem Wirkungskreise zu sorgen.

Stuttgart, den 20. Juni 1825. Süskind.

[Nr. 26.] Verfügung der Hypotheken-Commission vom 21. Juni, die portofreie Einsendung schriftlicher Anmeldungen von Pfand- ꝛc. Rechten betreffend. 398

(Von transitorischer Wirksamkeit.)

[Nr. 29.] Verfügung des Evangelischen Consistorium vom 12. Juli, 423

die Erfordernisse zur Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar betreffend [234]).

In Erwägung, daß die Lehrlinge des deutschen Schulstandes in dem vierzehnten Lebensjahre zu wenig vorbereitet in die Lehre getreten und nach vollendeter dreijähriger Lehrzeit noch zu wenig gereift als Lehrer in die Schulen übergegangen sind, will man hiemit verfügt haben, daß von dem Jahre 1826 an die Lehrlinge des deutschen Schulstandes evangelischer Confession erst nach vollendetem fünfzehnten Lebensjahre ihre dreijährige Lehrzeit beginnen dürfen.

In Hinsicht der Vorkenntnisse, welche für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar, so wie für die Zulassung zu jeder andern Lehranstalt bei der Vorprüfung gefordert werden, will man unter Hinweisung auf die Verordnung vom 8. September 1812 (Reg.Blatt S. 455) verfügt haben, daß neben den Hauptlehren des Christenthums besonders auch genauere Kenntniß der biblischen Geschichte, wozu, außer dem Braunschweig'schen Catechismus, Schmids biblische Geschichte zu benützen ist, ferner: ||nicht blos fertiges, sondern auch ausdrucksvolles Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Fertigkeit im 424
schriftlichen und namentlich auch im Kopfrechnen, wozu als Lehr-

234) Vergl. auch die — diesen Gegenstand betreffenden Verfügungen vom 29. Jan. 1811, 8. Sept. 1812, 9. April 1822, 19. Dec. 1826 und 8. Jan. 1833. Nach §. 14 der Verfügung vom 30. Juli 1829 findet gegenwärtige Verfügung auch auf die dem Schullehrerstande sich widmenden Israeliten beziehungsweise Anweisung.

mittel: elementarisches Kopfrechnen mit reinen und angewandten Zahlen, von Schuhmacher (Düsseldorf 1817) und Hoffmanns Lehrbuch der Arithmetik (Stutigart 1815) besonders empfohlen werden; dann: Kenntniß der deutschen Sprache, wenigstens soweit der erste Haupttheil von Krause, nämlich Sprachübungen in einfachen und zusammengesetzten Sätzen, führt, und Uebung in schriftlichen Aufsätzen gefordert, so wie in Hinsicht der Musik, wenigstens die Anfangsgründe im Gesang und Clavierspielen vorausgesetzt werden.

In letzter Beziehung wird gefordert, daß der aufzunehmende Lehrling die Töne nach allen ihren Verbindungen richtig und rein angeben und ein kleines einfaches Lied nach Ziffern oder Noten ohne Hülfe singen könne; im Clavier muß er die von dem Seminar-Musiklehrer Frech herausgegebene erste musikalische Anleitung unter dem Titel: Die 24 Tonarten für das Clavier mit angemerktem Fingersatz, (Eßlingen, bei Seeger) vollständig geübt haben. Wer sich außerdem noch weiter üben will, dem werden a) instruktive Uebungsstücke für das Piano-Forte für die ersten Anfänger. Erstes Supplement zum kleinen Elementarbuch von Müller, b) Sechs leichte Sonatinen mit Fingersatz für das Piano-Forte von Clementi zum Gebrauche empfohlen. Uebrigens werden bei der Aufnahme in das Seminar Elementar-Kenntnisse im Lateinischen und Zeichnen, so wie in der Geographie und Naturgeschichte nicht unberücksichtigt gelassen werden. Besonders wird den Schullehrer-Conferenz-Direktoren aufgegeben, sich dieser Jünglinge rathend und leitend anzunehmen und von Zeit zu Zeit sie einer Prüfung zu unterwerfen, um die Unfähigen von einem Berufe, dem sie nicht gewachsen sind, bei Zeiten abzuhalten.

Diejenigen Jünglinge, welche mit der Bitte um Aufnahme in das Seminar zugleich die Bitte um Unterstützung verbinden, haben ihrer Eingabe, die nach den längst bekannten Vorschriften im Monat März[235]) einzureichen ist, ein Zeugniß vom Gemeinderath ihres Wohnortes anzuschließen, worin namentlich angegeben seyn muß:

a) ob und welches anerstorbene Vermögen sie besitzen[236]);
b) in welchen Vermögens- und Erwerbs-Verhältnissen sich ihre noch lebenden Eltern befinden, und
425 || c) ob und welche Unterstützung sie während ihres Aufenthalts am Seminar von Stiftungen, Verwandten oder andern Wohlthätern zu hoffen haben[237]).

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß kein Benefiz die Summe von 50 fl. übersteige und daß von jeder Aufnahme-Classe nur 32 Zöglinge Benefizien erhalten, wovon 10 für die ganze dreijährige Lehrzeit, 10 blos auf 2 Jahre, und 12 nur auf das letzte Jahr unterstützt werden, von den Letztern aber 2 nur je 40 fl. empfangen können[238]).

235) Vergl. Verfügungen vom 9. April 1822 und vom 8. Juni 1833, durch welch' letztere der Termin zu Einreichung der Bittschriften auf den Monat Februar abgeändert worden ist.

236) In Gemäßheit der Verfügung vom 25. Febr. 1831 muß das obrigkeitliche Zeugniß hierüber eine bestimmte Angabe des Betrags enthalten.

237) Nach einer Bekanntmachung vom 10. Jan. 1837 (Reg.Blatt S. 19) soll in den gemeinderäthlichen Vermögens-Zeugnissen noch weiter bemerkt seyn, wie viele versorgte oder unversorgte Geschwister und von welchem Alter das betreffende Individuum habe. Auch sind solche Vermögens-Zeugnisse von den Bezirksbehörden zu beglaubigen.

238) Nähere Bestimmungen über die Vertheilung der Stipendien enthält eine Ministerial-Vorschrift vom 9. Jan. 1825, im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 323.

Sämtliche Dekane werden hiemit beauftragt, diese Verfügung in ihren Diöcesen genau bekannt zu machen und bei jeder Eingabe genau darauf zu achten, daß die hier bemerkten Bedingungen vollständig erfüllt werden. Stuttgart, den 12. Juli 1825. Wächter.

[Nr. 30.] Bekanntmachung des Medicinal-Collegium vom 16. Juli, 430

betreffend: Belehrung über die neuerlich in Frankreich zum Vorschein gekommene, nun allgemeiner gewordene Pferde-Krankheit.

In den letzten Monaten des Jahrs 1824 äußerte sich in den nördlichen Provinzen Frankreichs eine schnell tödtliche, gegen Süden sich ausbreitende Seuche unter den Pferden, worüber in den ersten Monaten dieses Jahrs Nachrichten einliefen. Aus diesen, so wie den spätern, ergab sich, daß es dieselbe unterlaufende rothlaufartige Krankheit (febris intercurrens erysipelatodes) sey, welche im Jahr 1805 sich im nördlichen Deutschland bildete, nach Süden zog und unter dem Namen Hannöver'sche Pferde-Seuche im südlichen Deutschland bekannt wurde. So schnell der Verlauf dieser Krankheit bei ihrem ersten Erscheinen und so schleunig dabei der Uebergang des Entzündungs-Zustandes in den der Lähmung erfolgt, so mild ist in der Regel ihr Verlauf, wenn sie in den von ihrem Ursprungs-Sitze entferntern Gegenden zum Vorschein kommt; wo sie sich zeigt, bildet sie sich von selbst und hat durchaus kein Mittheilungs- oder Ansteckungs-Vermögen.

Der eigenthümliche Krankheitszustand besteht in schnell vorübergehenden Entzün || dungs-Erscheinungen, serösen Anschwellungen, Lähmungen der blutreichern Eingeweide und blutigen Unterlaufungen daselbst, ohne alle Spur von ergossenem Faserstoff, der nothwendigen Bedingung der hier ganz fehlenden Eiterbildung. 431

Die Krankheitsform zeigt sich auf folgende gewöhnliche Art bei ihrem mildern Verlauf: es vermindert sich die Freßlust und stellt sich Trägheit in der Bewegung ein; die Augen erscheinen röther als gewöhnlich; die Schleierhaut des Auges ist überhaupt, besonders aber an der Nickhaut, stark mit Blut unterlaufen; Thränen fließen an den innern Augenwinkeln herab; mit dieser Erscheinung ist beschleunigter Blut-Umlauf verbunden, der Puls aber mehr weich als hart, die Flanken sind mehr und minder bewegt. Der vermehrte Blut-Umlauf, welchem gewöhnlich kein Fieberschauer vorauszugehen pflegt, ist nach 24 Stunden wiederum im Normal-Zustand, aber es zeigen sich seröse Geschwülste an verschiedenen Stellen des Körpers, am Kopf, dem Hinterleib, den Schenkeln, bei den Hengsten und Wallachen gewöhnlich am Hodensack, welche sich über den Schlauch an die untere Bauchwand ziehen und nach angeschwollenen Füßen verlieren; Freßlust kehrt wieder, Mattigkeit hebt sich und nach Verlauf von sieben Tagen sind die meisten nach gehöriger Behandlung wieder genesen. Diese Krankheit unterscheidet sich von jeder reinen Entzündungskrankheit dadurch, daß niemals eine Spur von abgelagertem Faserstoff aufzufinden ist und von der rothlaufartigen Jahreszeit-Krankheit (febris annua aestivalis erysipelatodes), abgesehen von ihrem geographischen Gang, durch schnellern Fieber-Verlauf im Allgemeinen und besonders dadurch, daß die serösen Geschwülste mehr in den dem Herzen nähern Gegenden sich zeigen und nach gehobener Spannung die seröse Flüßigkeit in das Zellgewebe der Füße sich senkt, da bei der unter dem Namen „Milzbrand" bekannten rothlaufartigen Jahreszeit-K

heit gewöhnlich die Geschwülste mehr in der Fesselgegend sich bilden und aufwärtssteigend die Lebensgefahr vermehren. Einfach ist die Behandlung. Bei vollem, schnellem, dem harten angenäherten Puls mit auffallender Bewegung der Flanken ist Blutverminderung den berührten Symtomen entsprechend angezeigt; hierbei muß der kranke Zustand schnell erkannt und Hülfe eben so schleunig geleistet werden; Blutverminderungen, welche über zehn Pfund bei erwachsenen Pferden betragen, sind mit wenigen Ausnahmen nicht wohl räthlich, meistens bedarf es
432 bei dem Erscheinen dieser Krankheit im südlichen Deutsch‖land keiner Blutverminderung; Entfernung reizender Stoffe, wie namentlich des Habers, hoher Wärme, daher nur leichte Bewegung im Schatten Vormittags und Abends, öfteres Reichen des Wassers mit Kleie oder geringerem Mehl gemengt, und vom Beginn der ersten Krankheits-Erscheinung an täglich einem erwachsenen Pferde drei bis viermal eine Gabe von Weinstein, Salpeter, Friderichs-Salz und Eibischwurz, oder einem andern schleimichten Mittel, jedes zu einem halben Loth genommen, und so lange damit fortgefahren, bis alle Geschwülste sich verloren haben und der frühere gesunde Zustand wieder eingetreten ist, sind zu dessen Herbeiführung gewöhnlich hinreichend. Die Geschwülste bedürfen keiner besondern Behandlung; Anwendung wässerigter oder fetter Mittel verlängert ihre Dauer; Einschnitte bewirken lange dauernde, oft ins Brandigte übergehende Geschwüre. Oertlichkeiten und Jahreszeit-Verhältnisse können Abänderungen in dem Verlauf herbeiführen, und man erwartet, daß überhaupt über den Verlauf dieser Krankheit, wenn sie irgendwo allgemeiner erscheint, besonders aber über Gefahr drohende Abweichungen Berichte an die geeigneten Stellen eingesandt werden. Stuttgart, den 16. Juli 1825. Walther.

---

435 [Nr. 31.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 27. Juli, die künftige Form der Dienst- und Pacht-Cautionen betreffend [239]).

Aus Veranlassung der Abänderungen, welche durch das neue Pfand- und Prioritäts-Gesetz hinsichtlich der frühern gesetzlichen Bestimmungen über das Pfandrecht eingetreten sind, haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 13. Juli d. J. folgende Vorschriften über die künftige Form und die festzusetzende Bedingungen der Dienst- und Pacht-Cautionen zu genehmigen geruht:

I. die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar 1818, (Reg. Blatt S. 87) über die Bestellung der Dienst-Cautionen bleiben
1) hinsichtlich der Personen, welche Cautionen zu leisten haben, des Betrages der Sicherheitsleistung, der Cautions-Objekte, so wie der Behörden, welchen die Aufsicht über die Dienst-Cautionen übertragen ist, mit der weitern Vorschrift in Wirkung, daß die Summe der durch Special-Pfänder zu stellenden Caution eines Local-Cassen-Beamten, wie eines Cameral-Verwalters, Hütten- und Salinen-Cassiers, Salzfaktors ꝛc. den Betrag von 2000 fl. nicht übersteigen kann.
2) Die Cautions-Urkunden werden für die Zukunft nach den beigefügten drei Formularien gefertigt, von welchen das erste (Lit. A) für den Fall der Verpfändung von Liegenschaften, das zweite

239) Vergl. die Verfügung vom 10. Febr. 1829 wegen Abänderung der Formulare für Cautions-Urkunden.

(Lit. B) für den Fall der Verpfändung nicht gerichtlich versicherter (nemlich bei inländischen öffentlichen Cassen angelegter) Capitalien, das dritte (Lit. C) für den Fall der Verpfändung gerichtlich versicherter Capital-Forderungen eine Vorschrift enthält.

3) Bei Stellung der Dienst-Cautionen durch Verpfändung von Aktiv-Forderungen, welche im Wesentlichen ohne Mitwirkung der Gerichtsbehörde erfolgen kann, ist besonders darauf zu sehen, daß hiebei die durch das neue Pfand-Gesetz vorgeschriebene Form beobachtet, namentlich, daß neben Uebergabe des Originals der Schuld-Urkunde eine Bescheinigung des Schuldners über die ihm von dieser Verpfändung gemachte Anzeige (Pfand-Gesetz, Art. 248), ferner im Fall der Verpfändung einer gerichtlich versicherten Capital-Forderung ein beglaubigter Auszug aus dem 436
Unterpfandsbuche, welches die Pfandbestellung für die gerichtlich versicherte Capital-Forderung enthält, über den erfolgten Eintrag der Verpfändung derselben zum Zwecke der Cautions-Leistung (Pfand-Gesetz Art. 84, 85) der Cautions-Urkunde angeschlossen werde.

4) Um auf dem Vermögen der Ehefrau, welche sich, wie früher, als Hauptschuldnerin für alle Forderungen, welche aus der Amts- und Cassen-Verwaltung ihres Ehemanns erwachsen, zu verbürgen hat, so wie der etwa eintretenden übrigen Bürgen, ein allgemeines Vorzugsrecht in vierter Classe für die K. Staats-Casse zu erwerben, haben dieselbe ihre Bürgschafts-Verschreibungen nach Maßgabe des Art. 15 des Prioritäts-Gesetzes durch den Ortsvorstand oder Oberamtsrichter auf die in den Formularien angezeigte Weise beurkunden zu lassen.

5) Für den Fall, daß ein Cassen-Beamter mittelst Verpfändung fremder Liegenschaften oder Capital-Forderungen Caution stellt, ist das Formular der Cautions-Urkunde auf eine angemessene Weise abzuändern, und namentlich bei Verpfändung fremder Liegenschaften diejenige Form zu wählen, welche für den häufigern Fall der Stellung der Pacht-Cautionen durch Verpfändung fremder Objekte, (unten Nr. II, Formular Lit. E) vorgeschrieben ist.

II. Bei der Ausstellung der Cautionen der Pächter der K. Staats-Domänen oder anderer zum Eigenthum des Staates gehöriger Objekte ist für die Zukunft

1) hinsichtlich des Betrages der Sicherheits-Leistung noch der frühere Maßstab in Anwendung zu bringen.

Es hat daher der Pächter eine dem Anschlag des Guts-Inventars und des anderthalbfachen Betrages des jährlichen Pachtschillings gleichkommende Summe durch Special-Unterpfänder dergestalt zu decken, daß der Schätzungswerth der gerichtlich zu verpfändenden Grundstücke sich wiederum auf den anderthalbfachen Betrag der zu leistenden Cautions-Summe zu belaufen hat, daß ferner die Verpfändung von Capital-Forderungen, welche nicht bei inländischen öffentlichen Cassen angelegt sind, nur in dem Falle zulässig ist, wenn das Capital durch gerichtliche Hypotheken vollkommen sichergestellt, und nur drei Viertheile ihres 457
Nominal-Betrages in Berechnung genommen werden.

Es bleibt jedoch den Finanzkammern überlassen, die Cautions-Summe auf den einfachen Betrag des jährlichen Pachtschillings und des Anschlages des Guts-Inventars ausnahmsweise in dem Falle herabzusetzen, wenn der Pächter neben besonders guten

Zeugnissen nachzuweisen im Stande ist, daß ein großer Theil seines Vermögens von ihm schon zu dem Ankaufe des Viehstandes und zu den übrigen Kosten seines Pacht-Antrittes erforderlich sey.

2) Wenn die Pacht-Caution durch Verpfändung von Liegenschaften gestellt wird, so ist künftig das anliegende Formular Lit. D und wenn diese Liegenschaften in dem Eigenthume eines Dritten sind, welcher zugleich sich als Bürge verbindet, das Formular Lit. E zu wählen.

Für den Fall der Verpfändung von Aktiv-Forderungen sind die Cautions-Urkunden nach den für Dienst-Cautionen vorgeschriebenen Formularien (Lit. B und C) mit der erforderlichen Abänderung auszufertigen, und die oben (I, 3) bemerkte Vorschriften zu beobachten.

Ebenso ist das Formular Lit. E auf eine angemessene Weise abzuändern, wenn durch Verpfändung fremder Capital-Forderungen Sicherheit geleistet wird, und nomentlich dafür Sorge zu tragen, daß bei Verpfändung von Objekten, welche Personen weiblichen Geschlechts eigenthümlich zustehen, so wie bei deren Bürgschaftsleistung die neuen gesetzlichen Vorschriften (Pfand-Gesetz, Art. 21, 22) beobachtet werden.

3) Zu Bewirkung eines Vorzugsrechtes in vierter Classe auf dem Vermögen der sich verbürgenden Ehefrau des Pächters, so wie der übrigen Bürgen, haben dieselbe ihre Bürgschafts-Verschreibung auf gleiche Weise, wie dieß bei Ausstellung der Dienst-Cautionen vorgeschrieben ist, durch den Ortsvorstand beurkunden zu lassen.

Eine solche Beurkundung muß hinsichtlich der solidarischen Bürgschafts-Verschreibung der Ehefrau des Pächters jedesmal Statt finden.

Sollte jedoch der Pächter, welcher selbst seine Caution nicht leisten kann, auch nicht im Stande seyn, Bürgen zu stellen, welche
438 über die durch Verpfändung ihrer eigenthümlichen Lie‖genschaften oder Aktiv-Forderungen zu deckende Cautions-Summe auch mit ihrem übrigen Vermögen für die künftige Pachtschuld einstehen wollen, so bleibt es den Finanzkammern überlassen, nach Beschaffenheit der Umstände ausnahmsweise bei guten Zeugnissen des Pächters von dieser allgemeinen Bürgschaftsleistung, und somit von der oben bemerkten Förmlichkeit derselben, abzustehen.

Da endlich in Gemäßheit der Art. 4 und 25 des Einführungs-Gesetzes den Pfandgläubigern für den vorläufig auf zwei Jahre berechneten Zeitraum der Vereinigung des Unterpfandswesens noch die Erwerbung eines ausgezeichneten Vorzugsrechtes auf der gemeinen Masse gestattet ist, so ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß in allen Dienst- und Pacht-Cautions-Urkunden, welche innerhalb dieser Frist ausgestellt werden, an der geeigneten Stelle noch die Worte: „neben Verschreibung unseres Vermögens im Allgemeinen," eingeschaltet werden.

Stuttgart, den 27. Juli 1825.

Für den Finanz-Minister:
Weisser.

A. Formular

für eine Cautions-Urkunde eines Cassen-Beamten, wenn Liegenschaften verpfändet werden.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch das höchste Dekret vom ... mir ... die ... zu ... unter der Verpflichtung gnädigst übertragen haben, daß ich solche den höchsten Verordnungen und dem erhaltenen Amtsstaate gemäß mit Eifer und Treue verwalten, und für alles, was ich wegen dieser Verwaltung an Rest, oder auf irgend eine Weise durch mangelhafte Amts- oder Cassenführung [240]) schuldig werden würde, unter Vorbehalt des der K. Staats-Casse durch das Pfand-Gesetz eingeräumten Vorzugsrechts in dritter Classe eine Dienst-Caution von ——— ‖ mit meiner Ehegattin in gesetzlicher und rechtskräftiger Form einlegen soll: 439

So setzen wir folgende Liegenschaften, und zwar ich der Ehemann

. . . . . .

. . . . . .

und ich die Ehefrau . . . . . .

. . . . . .

der K. Staats-Casse zu öffentlichen Unterpfändern mit der rechtlichen Wirkung ein, daß dieselben wegen aller liquiden Forderungen, welche sie an mich, den Ehemann, wegen meiner Amts- und Cassen-Verwaltung von nun an zu machen haben möchte, diese Pfänder anzugreifen, und sich davon um Hauptsumme, Zinsen und Kosten bis zum vollen Betrage der Cautionssumme bezahlt zu machen befugt seyn soll.

Zugleich verbinde ich, die mitunterzeichnete Ehefrau, mich noch besonders, für alle aus der Verwaltung meines Ehemannes herrührende Forderungen der K. Staats-Casse, auch wenn diese Forderungen die oben bestimmte Cautionssumme, oder den Werth der von mir bestellten Pfänder übersteigen sollte, als Principal-Schuldnerin mit der Wirkung zu haften, daß es in der Wahl der K. Staats-Casse stehen soll, welchen von uns dieselbe um die ganze Forderung belangen will. In dieser Beziehung habe ich, mit Beistand meines Kriegsvogts, auf die besondere Rechtswohlthaten meines Geschlechts, vermöge welcher die Verschreibungen der Ehefrauen für ihre Männer nichtig sind, vor (dem Gemeinde-Rath, oder einer Deputation der Unterpfands-Behörde) ausdrücklich Verzicht geleistet, auch den Ortsvorstand (Oberamtsrichter) ersucht, die Aechtheit dieser meiner Bürgschafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugsrechtes auf meinem Vermögen für die K. Staats-Casse noch besonders zu beurkunden [241]).

Alles kraft unserer Unterschriften-

den (Unterschriften der Caventen.)

240) Nach diesen Worten sollen, zu Folge Verfügung vom 4. Febr. 1840, die Worte eingeschaltet werden: „nach Maßgabe des Art. 22 des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825."

241) Der Satz von „In dieser Beziehung — — — zu beurkunden" hat durch die oben allegirte Verfügung vom 10. Febr. 1829 folgende Fassung erhalten: „In dieser Beziehung habe ich in Gemäßheit des Art. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 bereits gerichtlich meine ernstliche Willensmeinung zu Protokoll erklärt, auch den . . . ersucht, die Aechtheit dieser meiner Bürgschafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugsrechts auf meinem Vermögen für die K. Staats-Casse noch besonders zu beurkunden."

Die Aechtheit der Unterschriften bezeuge ich mit der Bemerkung, daß die Ehefrau in Gemäßheit der Bestimmung des Prioritäts-Gesetzes, Art. 15, eingewilligt habe, || die Aechtheit ihrer vorstehenden Bürg- 440
schafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugs-Rechts für die K. Staats-Casse auf ihrem Vermögen beurkunden zu lassen, und daß dieselbe mir persönlich bekannt seye.

Schultheiß (Oberamtsrichter)

Wir, die unterzeichneten Mitglieder der Unterpfands-Behörde zu N (Oberamts-Bezirks N) beurkunden hiemit, daß

1) der Kriegsvogt der Ehefrau nach unserem Protokolle Seite . . . bestätigt worden;
2) die Ehefrau auf die, in der Cautions-Urkunde bemerkte Weise auf ihre besondere weibliche Rechtswohlthaten nach vorgängiger Belehrung über dieselbe Verzicht geleistet hat [242]);
3) daß die Caventen als Eigenthümer der vorhin beschriebenen Güter in die Güterbücher eingetragen sind, und wir hiebei keinen Anstand gefunden haben (oder, daß sie dessen Eigenthum durch den Kaufbrief, durch die Theilungs-Akten, nachgewiesen haben); daß
4) soweit wir aus unseren Unterpfands- und Güterbüchern ersehen konnten, die vorstehende Güter noch nicht im Besondern öffentlich verpfändet sind, und daß auf denselben auch kein Eigenthums-Vorbehalt, oder kein anderes die Sicherheit des Gläubigers gefährdendes Recht haftet;
   (oder, daß auf diesen Gütern, soweit wir aus den Unterpfands- und Güterbüchern ersehen konnten, nur folgende öffentliche Unterpfands- oder andere vorzüglichere Rechte haften u. s. w.); daß ferner
5) nach den von uns in Erwägung gezogenen übrigen Verhältnissen des Schuldners dieser Verpfändung nichts im Wege steht; daß endlich
6) der oben bemerkte Anschlag der Güter von uns nach den laufenden Preisen mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden ist; daher wir
7) diese Unterpfands-Bestellung bei versammelter Unterpfands-Behörde beschlossen, auch diesen Beschluß sogleich durch Eintragung der Unterpfänder in un || ser Unterpfandsbuch Seite . . und durch 441
unsere Unterzeichnung dieses Eintrags vollzogen haben.

Geschehen zu . . . den

(Unterschrift sämtlich einwilligender Mitglieder der Unterpfands-Behörde)

Daß diese Verpfändung mit den vorstehenden Unterschriften auch in dem Unterpfandsbuche eingetragen seye, beurkunden den

Der Rathsschreiber

Die Aechtheit dieser Urkunde bezeugt

(L. S.) Oberamtsrichter

---

242) Nach der soeben angeführten Verfügung ist die Fassung des Eingangs und der Ziffern 1) und 2) dieser Beurkundung nunmehr folgende:
„Wir, die unterzeichneten Mitglieder des — zu — beurkunden hiemit, daß die Ehefrau auf die in der Cautions-Urkunde bemerkte Weise laut Gerichts- (Unterpfands-) Protokolls S. — sich für die ganze Schuld verbindlich gemacht hat."

B. Formular

für eine Cautions-Urkunde eines Cassen-Beamten, wenn nicht gerichtlich versicherte Activ-Forderungen verpfändet werden.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch das höchste Dekret vom ... die ... mir ... zu ... unter der Verpflichtung gnädigst übertragen haben, daß ich solche den höchsten Verordnungen und dem erhaltenen Amtsstaate gemäß mit Eifer und Treue verwalten, und für alles, was ich wegen dieser Verwaltung an Rest, oder auf irgend eine Weise durch mangelhafte Amts- oder Cassenführung [243]) schuldig werden würde, unter Vorbehalt des der K. Staats-Casse durch das Pfand-Gesetz eingeräumten Vorzugsrechts in dritter Classe, eine Dienst-Caution von

mit meiner Ehegattin in gesetzlich und rechtskräftiger Form einlegen soll: so verpfänden wir hiemit der K. Staats-Casse folgende Activ-Forderung, und übergeben derselben zu Bewirkung eines Faustpfandrechts die über dieselbe ausgestellten Schuld- || Urkunden samt der Bescheinigung 442
des Schuldners über die ihm von dieser Verpfändung gemachte Anzeige, nämlich

. . . . . .

mit der rechtlichen Wirkung, daß dieselbe wegen aller liquiden Forderungen, welche sie an mich, den Ehemann, wegen meiner Amts- und Cassen-Verwaltung von nun an zu machen haben möchte, diese Faustpfänder anzugreifen, und sich davon um Hauptsumme, Zinse und Kosten bis zum vollen Betrag der Cautionssumme bezahlt zu machen befugt seyn soll.

Zugleich verbinde ich, die mitunterzeichnete Ehefrau, mich noch besonders, für alle aus der Verwaltung meines Ehemannes herrührende Forderungen der K. Staats-Casse, auch wenn diese Forderungen, die oben bestimmte Cautionssumme, oder den Werth der von mir bestellten Pfänder übersteigen sollten, als Prinzipal-Schuldnerin mit der Wirkung zu haften, daß es in der Wahl der K. Staats-Casse stehen soll, welchen von uns dieselbe um die ganze Forderung belangen will. In dieser Beziehung habe ich, mit Beistand meines Kriegsvogts, auf die besondere Rechtswohlthaten meines Geschlechts, vermöge welcher die Verschreibungen der Ehefrauen für ihre Männer nichtig sind, vor dem Gemeinderath (dem Oberamts-Gericht) ausdrücklich Verzicht geleistet, auch den Ortsvorstand (Oberamtsrichter) ersucht, die Aechtheit dieser meiner Bürgschafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugsrechts auf meinem Vermögen für die K. Staats-Casse noch besonders zu beurkunden [244]).

Alles kraft unserer Unterschriften, den

(Unterschriften der Caventen)

Die Aechtheit der Unterschriften bezeuge ich mit der Bemerkung, daß die Ehefrau in Gemäßheit der Bestimmung des Prioritäts-Gesetzes Art. 15 eingewilligt habe, die Aechtheit ihrer vorstehenden Bürgschafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugsrechtes für die K. Staats-Casse auf ihrem Vermögen beurkunden zu lassen, und daß dieselbe mir persönlich bekannt sey.

Schultheiß (Oberamtsrichter)

243) Wie Note 240. — 244) Wie Note 241.

443 ||Wir, die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderaths (Oberamts-Gerichts) beurkunden hiemit,

1) daß der Kriegsvogt der Ehefrau nach unserem Protokoll Seite .. den . . bestätigt worden; daß
2) die Ehefrau auf die in der Cautions-Urkunde bemerkte Weise auf ihre besondere weibliche Rechtswohlthaten nach vorgängiger Belehrung über dieselbe Verzicht geleistet habe [245]).

Geschehen zu . . . den

(Unterschrift sämtlicher anwesender Mitglieder des Gemeinde-Raths oder Oberamts-Gerichts.)

C. Formular

für eine Cautions-Urkunde eines Cassen-Beamten, wenn gerichtlich versicherte Aktiv-Forderungen verpfändet werden.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch das höchste Dekret vom . . . mir . . . die . . . zu . . . unter der Verpflichtung gnädigst übertragen haben, daß ich solche den höchsten Verordnungen und dem erhaltenen Amtsstaate gemäß mit Eifer und Treue verwalten, und für alles, was ich wegen dieser Verwaltung an Rest, oder auf irgend eine Weise durch mangelhafte Amts- oder Cassenführung [246]) schuldig werden würde, unter Vorbehalt des der K. Staats-Casse durch das Pfand-Gesetz eingeräumten Vorzugsrechtes in dritter Classe, eine Dienst-Caution von

——:

mit meiner Ehegattin in gesetzlicher und rechtskräftiger Form einlegen soll:

So verpfänden wir hiemit der K. Staats-Casse folgende Activ-Forderung, nemlich

bei . . . .

444 ||und übergeben derselben zu Bewirkung eines Faustpfandrechts die über dieselbe ausgestellte Schuld-Urkunde, nebst einem beglaubigten Auszug aus dem Unterpfandsbuche zu . . . nach welchem diese Verpfändung bereits daselbst Seite . . . eingetragen worden ist, so wie eine Bescheinigung des Schuldners über die ihm von dieser Verpfändung gemachte Anzeige, mit der rechtlichen Wirkung, daß die K. Staats-Casse wegen aller liquiden Forderungen, welche sie an mich, den Ehemann, wegen meiner Amts- und Cassen-Verwaltung von nun an zu machen haben möchte, diese Faustpfänder anzugreifen und sich davon um Hauptsumme, Zinsen und Kosten bis zum vollen Betrage der Cautionssumme bezahlt zu machen befugt seyn soll.

Zugleich verbinde ich, die mitunterzeichnete Ehefrau, mich noch insbesondere, für alle aus der Verwaltung meines Ehemannes herrührende Forderungen der K. Staats-Casse, auch wenn diese Forderungen die oben bestimmte Cautionssumme, oder den Werth der von mir bestellten Pfänder über[illegible]ollten, als Prinzipal-Schuldnerin mit der Wirkung zu haften [illegible]er Macht der K. Staats-Casse stehen soll, welchen v[illegible]n die ganze Forderung belangen will.

---

[245]) Fassung dieser Beurkundung in Note 242.

In dieser Beziehung habe ich mit Beistand meines Kriegsvogts auf die besondere Rechtswohlthaten meines Geschlechts, vermög welcher die Verschreibungen der Ehefrauen für ihre Männer nichtig sind, vor dem Gemeinderath (dem Oberamts-Gericht) ausdrücklich Verzicht geleistet, auch den Ortsvorstand (Oberamtsrichter) ersucht, die Aechtheit dieser meiner Bürgschafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugsrechts für die K. Staats-Casse noch besonders zu beurkunden [247]).

Alles kraft unserer Unterschriften

(Unterschriften der Caventen)

Die Aechtheit der Unterschriften bezeuge ich mit der Bemerkung, daß die Ehefrau in Gemäßheit der Bestimmung des Prioritäts-Gesetzes Art. 15 eingewilligt habe, die Aechtheit ihrer vorstehenden Bürgschafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugsrechts für die K. Staats-Casse auf ihrem Vermögen beurkunden zu lassen, und daß dieselbe mir persönlich bekannt seye.

Schultheiß (Oberamtsrichter)

‖Wir die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderaths (Ober- 445
amts-Gerichts) zu N beurkunden hiemit,

1) daß der Kriegsvogt der Ehefrau nach unserem Protokoll Seite ... den . . . bestätigt worden, daß
2) die Ehefrau auf die in der Cautions-Urkunde bemerkte Weise auf ihre besondere weibliche Rechtswohlthaten nach vorgängiger Belehrung über dieselbe Verzicht geleistet habe [248]).

Geschehen zu . . . den

(Unterschrift sämtlich anwesender Mitglieder des Gemeinde-Raths oder Oberamts-Gerichts.)

D. Formular

für eine Cautions-Urkunde eines Pächters, wenn Liegenschaften verpfändet werden.

Nachdem ich Endes-Unterzogener . . . zu . . . . Oberamts . . . . vermög gnädigst genehmigten Vertrags vom . . . den Pacht des zur K. Cameral-Verwaltung . . . . gehörigen . . . auf die Jahre von . . . . bis dahin . . . . für einen jährlichen Pachtschilling von . . . übernommen, und nunmehr für alles, was ich vermög dieses Pacht-Vertrages auf irgend eine Weise schuldig werden würde, eine Spezial-Caution von

. . . . . .

mit meiner Ehegattin in gesetzlicher rechtskräftiger Form einzulegen habe:

So setzen wir folgende Liegenschaften, und zwar ich der Ehemann

. . . . . .
. . . . . .

und ich die Ehefrau

. . . . . .
. . . . . .

‖dem K. Cameralamt . . . zu öffentlichen speciellen Unter- 446
pfändern mit der rechtlichen Wirkung ein, daß dasselbe wegen aller liquiden Forderungen, welche es an mich den Ehemann vermög dieses Pacht-Vertrags zu machen haben möchte, diese Unterpfänder anzugreifen

247) Wie Note 241. — 248) Wie Note 242.

und sich davon um Hauptsumme, Zinse und Kosten bis zum vollen Betrag der Cautionssumme bezahlt zu machen befugt seyn soll.

Zugleich verbinde ich, die mitunterzeichnete Ehefrau, mich noch besonders, für alle aus diesem Pacht-Vertrage herrührende Forderungen des K. Cameralamts, auch wenn diese Forderungen die oben bestimmte Cautionssumme, oder den Werth der von mir bestellten Pfänder übersteigen sollten, als Prinzipal-Schuldnerin mit der Wirkung zu haften, daß es in der Wahl des K. Cameralamts stehen soll, welchen von uns dasselbe um die ganze Forderung belangen will.

In dieser Beziehung habe ich mit Beistand meines Kriegsvogts auf die besondere Rechtswohlthaten meines Geschlechts, vermög welcher die Verschreibungen der Ehefrauen für ihre Männer nichtig sind, vor dem Gemeinderath (oder einer Deputation der Unterpfands-Behörde) ausdrücklich Verzicht geleistet; auch den Ortsvorstand (Oberamtsrichter) ersucht, die Aechtheit dieser meiner Bürgschafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugsrechts für die K. Staats-Casse noch besonders zu beurkunden [249]).

Alles kraft unserer Unterschriften, den

(Unterschriften der Caventen)

Die Aechtheit der Unterschriften bezeuge ich mit der Bemerkung, daß die Ehefrau in Gemäßheit der Bestimmung des Prioritäts-Gesetzes Art. 15 eingewilligt habe, die Aechtheit ihrer vorliegenden Bürgschafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugsrechts für die K. Staats-Casse auf ihrem beiderseitigen Vermögen beurkunden zu lassen, auch daß dieselbe mir persönlich bekannt ist.

Schultheiß (Oberamtsrichter)

Wir, die unterzeichneten Mitglieder der Unterpfands-Behörde zu N Oberamts-Bezirk N. beurkunden hiemit, daß

1) die vorbenannte Caventen (in der Errungenschafts-Gesellschaft, oder in all‖gemeiner Gütergemeinschaft, oder rücksichtlich ihres 447
Vermögens in besonders bestimmten Verhältnissen mit einander leben); daß

2) der Kriegsvogt der Ehefrau nach unserm Protokoll S. . . . den . . . . (gemeinderäthlich) bestätigt worden; daß

3) die Ehefrau auf die in der Cautions-Urkunde bemerkte Weise auf ihre besondern weiblichen Rechtswohlthaten nach vorgängiger Belehrung über dieselben Verzicht geleistet hat [250]); daß

4) die Caventen (als Eigenthümer der vorhin beschriebenen Güter in die Güterbücher eingetragen sind, und wir hiebei keinen Anstand gefunden haben; oder daß sie dieses Eigenthum durch den Kaufbrief, durch die Theilungs-Akten nachgewiesen haben); daß

5) soweit wir aus unsern Unterpfands- und Güterbüchern ersehen konnten, die vorstehenden Güter noch nicht im Besondern öffentlich verpfändet sind, und daß auf denselben auch kein Eigenthums-Vorbehalt, oder kein anderes die Sicherheit der Pacht-Herrschaft gefährdendes Recht haftet; (oder, daß auf diesen Gütern, so weit wir aus den Unterpfands- und Güterbüchern ersehen konnten, nur folgende öffentliche Unterpfands- oder andere vorzüglichere Rechte haften u. s. w.); daß ferner

6) nach [illegible] uns in Erwägung gezogenen übrigen Verhältnissen [illegible]ieser Verpfändung nichts im Wege steht; daß endlich

[illegible]uf die Ziffern 2 u. 3 f. die veränderte Fassung in Note 242.

7) der oben bemerkte Anschlag der Güter von uns nach den laufenden Preisen mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden ist, daher wir
8) diese Unterpfands-Bestellung bei versammelter Unterpfands-Behörde beschlossen, auch diesen Beschluß sogleich durch Eintragung der Unterpfänder in unser Unterpfandsbuch Seite . . . und durch unsere Unterzeichnung dieses Eintrags vollzogen haben.

Geschehen zu . . . den

(Unterschrift sämtlich einwilligender Mitglieder der Unterpfands-Behörde)

||Daß diese Verpfändung mit den vorstehenden Unterschriften auch in dem Unterpfandsbuche eingetragen seye, beurkundet den 448

der Rathsschreiber

Die Aechtheit dieser Urkunde bezeugt

(L. S.) Oberamtsrichter

E. Formular

für eine Cautions-Urkunde eines Pächters, wenn derselbe durch Verpfändung fremder Liegenschaften und unter Bürgschaft eines Dritten Sicherheit leistet.

Nachdem ich Endes-Unterzogener . . . . zu . . . . Oberamts . . . . vermöge gnädigst genehmigten Vertrags vom . . . . den Pacht des zur K. Cameral-Verwaltung . . . . gehörigen . . . . auf die Jahre von . . . . bis dahin . . . . für einen jährlichen Pachtschilling von . . . . übernommen, und nunmehr für alles, was ich vermöge dieses Pacht-Vertrags auf irgend eine Weise schuldig werden würde, eine Special-Caution von

—:

mit meiner Ehegattin in gesetzlich rechtskräftiger Form einzulegen habe:

So setzt statt unserer, da wir selbst die genannte Special-Caution mit liegenden Gütern zu leisten nicht im Stande sind, der gleichfalls unterzeichnete Bürge NN. neben Uebernahme der Verbindlichkeit, für den Gesamtbetrag der Forderungen der K. Staats-Casse aus diesem Pacht-Vertrage als Selbstschuldner zu haften, folgende einzelne Güterstücke

. . . . .

dem K. Cameralamt mit der rechtlichen Wirkung ein, daß dasselbe wegen aller liquiden Forderungen, welche es an mich den Pächter vermöge dieses Pacht-Vertrags zu machen haben möchte, diese Unterpfänder anzugreifen, und sich davon um Haupt||summe, Zinsen und Kosten 449 bis zum vollen Betrag der Cautions-Summe bezahlt zu machen befugt seyn soll.

Auf gleiche Weise verbinden wir uns Beide, ich der Pächter, und ich dessen Ehefrau, und zwar jeder Theil als Prinzipal-Schuldner für die ganze künftige Schuld aus dem erwähnten Pacht-Vertrage mit der rechtlichen Wirkung, daß es in der Wahl des K. Cameralamts stehen soll, welchen von uns dasselbe um die ganze Forderung belangen will.

Ueberdieß haben wir sämtlich den Ortsvorstand ersucht, die Aechtheit dieser unserer vorliegenden Bürgschafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugsrechts auf unserem Vermögen für die K. Staats-Casse noch besonders zu beurkunden. Endlich habe ich, die Ehefrau, mit Beistand meines Kriegsvogts auf die besondern Rechtsthaten meines Geschlechts, vermöge welcher die Verschreibungen de

frauen für ihre Männer nichtig sind, vor (dem Gemeinderath oder einer Deputation der Unterpfands-Behörde) ausdrücklich Verzicht geleistet[251]).

Alles kraft unserer Unterschriften T. der Pächter

T. dessen Ehefrau

T. deren Kriegsvogt

T. der Bürge

Die Aechtheit sämtlicher Unterschriften bezeuge ich mit der Bemerkung, daß sowohl der Pächter als dessen Ehefrau und der Bürge (die Bürgen) in Gemäßheit der Bestimmung des Prioritäts-Gesetzes Art. 15 eingewilligt haben, die Aechtheit ihrer vorliegenden Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugsrechtes für die K. Staats-Casse auf ihrem Vermögen beurkunden zu lassen, auch daß mir dieselben persönlich bekannt sind. Der Ortsvorstand

450 || Wir, die unterzeichneten Mitglieder der Unterpfands-Behörde zu N. Oberamts N. beurkunden hiemit

1) daß die vorbenannte Caventen (in der Errungenschafts-Gesellschaft, oder in allgemeiner Gütergemeinschaft, oder rücksichtlich ihres Vermögens in besonders bestimmten Verhältnissen, miteinander leben); daß
2) der Kriegsvogt der Ehefrau nach unserem Protokoll Seite . . den . . . (gemeinderäthlich) bestätigt worden;
3) daß die Ehefrau des Pächters auf die in der Cautions-Urkunde bemerkte Weise auf ihre besonderen weiblichen Rechtswohlthaten nach vorgängiger Belehrung über dieselbe Verzicht geleistet habe[252]); daß
4) der Bürge (als Eigenthümer der vorhin beschriebenen Güter in die Güterbücher eingetragen ist, und wir hiebei keinen Anstand gefunden haben; oder daß er dieses Eigenthum durch den Kaufbrief — durch die Theilungs-Akte — nachgewiesen habe); daß
5) so weit wir aus unsern Unterpfands- und Güterbüchern ersehen konnten, die vorstehenden Güter noch nicht im Besondern öffentlich verpfändet sind, und daß auf denselben auch kein Eigenthums-Vorbehalt, oder kein anderes, die Sicherheit der Pachtherrschaft gefährdendes Recht haftet; (oder, daß auf diesen Gütern, so weit wir aus den Unterpfands- und Güterbüchern ersehen konnten, nur folgende öffentliche Unterpfands- oder andere vorzüglichere Rechte haften u. s. w.);

daß ferner

6) nach den von uns in Erwägung gezogenen übrigen Verhältnissen der Caventen dieser Verpfändung nichts im Wege steht; daß endlich
7) der oben bemerkte Anschlag der Güter von uns nach den laufenden Preisen mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden ist; daher wir
8) diese Unterpfands-Bestellung bei versammelter Unterpfands-Behörde beschlossen, auch diesen Beschluß sogleich durch Eintragung der [illegible]nder in unser || Unterpfandsbuch Seite . . . und

451 [illegible]nterzeichnung dieses Eintrags vollzogen haben.

. den

(Unterschrift sämtlich einwilligender Mitglieder der Unterpfands-Behörde)

241. — 252) Wie in Note 250.

Daß diese Verpfändung mit den vorstehenden Unterschriften auch in dem Unterpfandsbuche eingetragen seye, beurkundet den . . . .

Der Rathsschreiber

Die Aechtheit dieser Urkunde bezeugt

(L. S.) Oberamtsrichter

[Nr. 31.] Vorschrift des Ministerium des Innern vom 1. August, 434

in Betreff der Flußbauten, in Beziehung auf die Sperrung der Wasserstraßen[253]).

Damit der Verkehr zu Wasser, hauptsächlich mit Bau- und Brennholz, nicht unnöthig und unzeitig gehemmt werde, sieht man sich zu der Vorschrift veranlaßt, daß jeder Brücken-, Mühl- oder andere Bau, welcher die Sperrung einer öffentlichen Wasserstraße erfordert, im Frühling nach dem Abgang des Eises und Schnee's dem Oberamt angezeigt, von diesem aber sofort an die unterzeichnete Stelle berichtet werden soll: zu welchem Ende, in welcher Art, wann und auf wie lange die Sperrung nöthig seye; worauf nach Prüfung des Antrages, mit Rücksicht auf die verschiedenen Bedürfnisse des Verkehrs, von hier aus das Geeignete wird verfügt und bekannt gemacht werden. Die Betheiligten haben, Nothfälle ausgenommen, jene Anzeige sechs Wochen vor dem beabsichtigten Anfang des Baues zu machen, oder sich zu gewärtigen, daß derselbe nach Umständen auf längere Zeit verschoben werden müßte; als worauf die Vorsteher der hievon betroffenen Orte und die Besitzer von Wasserwerken besonders aufmerksam zu machen sind.

Stuttgart, den 1. August 1825. Für den Departements-Chef: der Staatsrath, Fischer.

[Nr. 33.] Bekanntmachung des katholischen Kirchenraths vom 9. August, 465

das Proklamiren der Katholiken in der geschlossenen Zeit betreffend[254]).

Da zur Anzeige gekommen ist, daß in vielen Orten die Meinung herrscht, bei den Katholiken seye das Proclamiren in der geschlossenen Zeit erlaubt, und eine dießfallsige Dispens-Einholung von der Staats-Behörde nicht nöthig, so wird zur Nachachtung für sämtliche katholische Pfarrämter bekannt gemacht, daß auch bei den Katholiken zur Fastenzeit, nämlich vom Aschermittwoch an bis auf den Ostersonntag einschließlich, ohne Dispensation nicht proclamirt werden dürfe, und die dießfallsigen Bestimmungen der allgemeinen Tax-Ordnung ihre Anwendung finden. Stuttgart, den 2. August 1825. Soden.

[Nr. 35.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 19. August, 466

die Vollziehung des §. 3 des Gesetzes über die Abgabe von den Hunden betreffend.

Seine Königliche Majestät haben durch die höchste Entschließung vom 8. d. M. zu verordnen geruht, daß die Regierungs-Behörden, welchen nach §. 3 des von dem Finanz-Ministerium zu vollziehenden Gesetzes vom 18. Juli 1824, in Betreff der Abgabe von den Hunden,

---

253) S. die weitere dießfällige Verfügung vom 9. Febr. 1836.

254) Ueber diesen Gegenstand vergl. den Normal-Erlaß vom 8. Jan. Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 400.

die Entscheidung der dabei vorkommenden Anstandsfälle in letzter Instanz zukommt, ermächtigt seyn sollen, wenn ausnahmsweise in ganz besonderen Fällen neben den zwei Hunden, welche um des Gewerbs oder der Sicherheit willen gehalten werden, noch weitere bei größeren einzeln gelegenen Anstalten, als Bleichen oder Fabriken ꝛc. oder bei bedeutenderen Gewerben, namentlich der Metzger, erforderlich seyen, auf genaue Nachweisung des Bedürfnisses und mit sorgfältiger Vermeidung eines Uebermaßes, über die Unentbehrlichkeit zu erkennen, und nach dem Erfunde auch weitere Hunde mit der Abgabe von 1 fl. zu gestatten; welches hiemit den betreffenden Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 19. August 1825. Für den Finanz-Minister:
Weisser.

---

457 [Nr. 33.] Königliche Verordnung vom 23. August, über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter [255]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Sicherung der Gleichförmigkeit in der Geschäftsbehandlung bei den gemeinschaftlichen Oberämtern verordnen Wir über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang derselben, nach Vernehmung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

458 ||§. 1. Das gemeinschaftliche Oberamt besteht aus dem Oberamtmann und je nach Verschiedenheit der Konfession der Betheiligten
dem evangelischen oder
dem katholischen Dekan, oder
sofern es sich von katholischen Elementar-Schulen und den Lehrern an denselben handelt,
dem Schul-Inspektor
des Bezirks, welchem die in Frage stehenden Individuen, Gemeinden, Anstalten oder Gegenstände angehören.

§. 2. Zu dem Geschäftskreis der gemeinschaftlichen Oberämter gehören nachfolgende Gegenstände:

1) die Untersuchung von Dienstvergehen und berufswidriger Aufführung der im Oberamts-Bezirk angestellten, dem gemeinschaftlichen Oberamt untergeordneten Geistlichen und die Berichts-Erstattung darüber an die höhere Behörde. (Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 102.)

Das gemeinschaftliche Oberamt ist jedoch befugt, bei solchen Dienst-Vergehen eines Geistlichen, die sich unzweifelhaft zur gerichtlichen Bestrafung eignen, die Sache ohne vorgängige Berichts-Erstattung an
458 ||das Oberamts-Gericht abzugeben [256]).

Die Aufsicht über die kirchliche Amtsführung der Geistlichen in

---

255) Vergl. das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §§. 145—147, und die K. Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 7, Z. 5 u. 14. Hinsichtlich der gemeinschaftlichen Oberamts-Gerichte vergl. die K. Verordnung vom 4. April d. J. Ueber die Bildung der gemeinschaftlichen Unterämter in den Oberamtsstädten s. den Justiz-Minist.Erlaß vom 16. Dec. d. J., im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 69.

256) [illegible]mal-Erlaß des Ober-Tribunals vom 25. April 1823, betr. gerichtlicher und außergerichtlicher Klagsachen gegen Geistl[illegible]z.Band zum Reg.Blatt S. 46. — Hinsichtlich der besondern [illegible]letzungen der Kirchen- und Schuldiener s. das StrafGesetz-März 1822, Art. 447—452.

Hinsicht auf die religiöse Glaubens- und Sittenlehre und auf die Form des Gottesdienstes kommt dem Dekan, mit Ausschluß des Oberamtmanns, zu. Doch sind die Oberamtmänner befugt und verpflichtet, die Dekane auf die in dieser Beziehung zu ihrer Kenntniß gelangenden Verfehlungen der Kirchendiener aufmerksam zu machen, und, wenn hierauf keine genügende Verfügung erfolgt, die Sache an die höheren Staatskirchenbehörde, (evangelisches Consistorium, katholischer Kirchenrath,) zu berichten.

In Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse, namentlich im Falle der Uebertretung von Regiminal-, Polizei- und Finanz-Gesetzen sind die Kirchendiener dem weltlichen Oberamt, mit Ausschluß des Dekans, unterworfen. (Verfassungs-Urkunde §. 73.)

§. 3. Es gehört ferner zum Geschäftskreise des gemeinschaftlichen Oberamts

2) die Oberaufsicht über das niedere Personal der Ortskirchen und der damit in Verbindung stehenden Anstalten, wie Organisten, Meßner, Todtengräber, Leichensäger, insbesondere die Untersuchung und Erledigung ihrer Dienst-Vergehen || oder Uebergabe derselben in den dazu geeigneten Fällen an das Oberamts-Gericht. 459

§. 4. 3) Die Aufsicht über die den Kirchen-Conventen zunächst obliegende Handhabung der Kirchen- und Sitten-Polizei sowohl überhaupt, als insbesondere der Gesetze über die äußere Feier der Sonn-, Fest- und Feiertage, über Privat-Erbauungs-Zusammenkünfte, über Separatisten und andere Sekten, und die Erledigung derjenigen Gegenstände dieser Art, welche die Verfügungsgewalt der Kirchen-Convente übersteigen [257]).

§. 5. 4) Die außergerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten über Kirchenstühle und Begräbnißplätze [258]).

§. 6. 5) Die Erkennung über Gesuche um Anordnung öffentlicher Kirchen-Kollekten im Oberamts-Bezirk für verunglückte Amts-Untergebene.

§. 7. 6) Die Aufsicht über den äußeren gesetzmäßigen Bestand, die Fortdauer und den Besuch der deutschen [259]) und lateinischen Schulen mit Ausnahme der Lyceen, Gymnasien und anderer den Centralstellen unmittelbar untergeordneten Lehranstalten, so wie über den Wandel der an jenen Schulen angestellten Lehrer und Diener, die Untersuchung, Erledigung und beziehungsweise berichtliche Vorlegung ihrer Dienst-Vergehen und Amts-Verfehlungen, oder Uebergabe solcher Untersuchungen an das Oberamts-Gericht in den dazu geeigneten Fällen.

Die besondere Aufsicht über den Gang des Unterrichts und den Stand der Disciplin, so wie überhaupt die Befolgung des besonderen Unterrichtsplanes und der Schul-Ordnung liegt dem Dekan, beziehungsweise dem Schul-Inspektor, allein ob.

In evangelischen Orten, wo neben dem Dekan besondere Schul-Inspektoren aufgestellt sind, hat das gemeinschaftliche Oberamt nur nach vorgängiger Rücksprache mit diesen zu verfahren.

§. 8. 7) Die Wahrnehmung der Verhältnisse in Beziehung auf

257) Vergl. die Amts-Vorschrift für die evangelischen Kirchen-Convente vom 29. Oktober 1824.

258) Nach einem Cirkular-Erlasse des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen vom 28. Juni 1823 ist auch die Erlaubniß-Ertheilung zur Beerdigung außerhalb der Parochie des Sterbeortes Sache des gemeinschaftlichen Oberamts.

259) In Beziehung auf die Bezirks-Aufsicht über die Volksschulen s. Art. 76 des Gesetzes vom 29. Sept. 1836.

die Einzelnen oder Gemeinden zu Kirchen- und Schulstellen zustehenden Nominations- und Vorschlagsrechte.

§. 9. 8) Die Aufsicht über die Verwaltung der im Oberamts-Bezirke befindlichen Kirchen-, Schul- und Armen-Stiftungen, über Familien-Stipendien, über Industrie-Schulen und örtliche Wohlthätigkeits-An-
460 || stalten und deren Vermögen, nach den dießfälligen Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 [260]).

§. 10. 9) Die Begutachtung der Frage wegen Veränderung der Kirchensprengel und Schul-Verbande, wegen Errichtung neuer oder Beschränkung der Zahl der vorhandenen Kirchendiener- oder Schuldiener-Stellen, wegen Ausmittlung neuer Gehalte und Gehalts-Zulagen, wegen Errichtung neuer Kirchen, Pfarr-, Schul- und Meßnerhäuser, wegen Anlegung neuer Todtenäcker und wegen Ausmittlung der dazu erforderlichen Fonds.

Das Erkenntniß, beziehungsweise die Berichts-Erstattung über Anstände und Streitigkeiten um Besoldungen und Gehaltstheile der Kirchen- und Schuldiener zwischen dem Besoldungsreicher und dem Besoldeten, um die Baulast an Kirchen- und Schul-Gebäuden, um Erweiterung und Verlegung von Todtenäckern gehört ausschließend zum Geschäftskreis des weltlichen Oberamts. (General-Verordnung vom 28. Juni 1823 §. 7, Nr. 16, Staats- und Reg.Blatt S. 507.)

§. 11. 10) Die gemeinschaftlichen Oberämter erkennen über die Gesuche um Dispensation vom Verbot des Tanzens während der geschlossenen Zeit und vom Verbot der Haustaufen während der sechs Sommer-Monate. (General-Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 7, Nr. 14, Staats- und Reg.Blatt a. a. O.)

Die Ertheilung und beziehungsweise Einholung der Dispensation von dem Volljährigkeits-Gesetze zum Behuf der Verheirathung gehört ausschließend zum Geschäftskreis des weltlichen Oberamts.

§. 12. Die gemeinschaftlichen Oberämter erstatten endlich

11) die Beiberichte zu den Gesuchen um Aufnahme in die theologischen Bildungs-Anstalten und Schullehrer-Seminare, so wie zu den Gesuchen um Aufnahme in die Waisenhäuser.

§. 13. In Ansehung der Ehesachen der Katholiken hat es bis zu einer umfassenden Revision der dießfälligen Vorschriften einstweilen noch bei der Normal-Entschließung vom 13. Januar 1811 [261]) sein Verbleiben.

§. 14. Die vor das gemeinschaftliche Oberamt gehörigen Gegenstände (§. 2) können weder von dem Oberamtmann noch von dem Dekan einseitig, sondern nur im Einverständnisse beider Beamten be-
461 handelt, un || tersucht und erledigt oder berichtet werden.

Eine Ausnahme hievon findet Statt:

a) in dem durch das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 141 vorgesehenen Falle der Local-Abhör einer Stiftungs-Rechnung, und

b) so oft wegen einer auf dem Verzug haftenden Gefahr eine vorgängige gemeinschaftliche Berathung unzuläßig ist.

---

260) S. daselbst §§. 145—147.

261) Ist nicht im Regierungs-Blatt enthalten, wahrscheinlich aber identisch mit dem (in Knapps Repertorium Th. 4. S. 149, und in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 10. S. 355 abgedruckten) Decret des Katholischen Geistl. Raths vom 7/24. Jan. 1811, wonach es in Ansehung der Behandlung der Ehesachen der Katholiken ganz, wie bisher, gehalten werden solle, bis die Bisthümer besetzt seyn werden. Vergl. auch Bekanntmachung vom 16. April 1818, die den gemeinschaftlichen Oberämtern zu überlassenden Ehe-Dispensationsfälle betreffend.

In diesem Falle ist der eine oder der andere der beiden Beamten, je nach der Natur des Geschäfts, berechtigt, für sich allein einzuschreiten und zu verfügen. Er hat jedoch sogleich den andern Beamten von dem, was geschehen ist, in Kenntniß zu setzen.

§. 15. In denjenigen Oberamts-Bezirken, in welchen das Dekanat seinen Amtssitz außerhalb der Oberamtsstadt hat, haben sich die beiden Beamten über einen zu möglicher Erleichterung der Amts-Untergebenen und zu schneller Förderung der Geschäfte gereichenden Geschäftsgang zu verabreden[262]).

Insbesondere hat der außerhalb des Oberamtssitzes wohnende Dekan für diejenigen Geschäfte, bei welchen der persönliche Zusammentritt der beiden Beamten nothwendig ist, wie z. B. bei der Abhör von Stiftungs-Rechnungen, bei Untersuchungen gegen Kirchen- und Schul-Diener ꝛc., nach Maßgabe der in dem Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 145 für die Rechnungs-Abhören enthaltenen Bestimmung den ersten Geistlichen seiner Confession in der Oberamtsstadt zu seinem Stellvertreter zu bestellen. Sollten besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel begründen, so haben die beiden Beamten deßhalb bei der vorgesetzten höheren Behörde (in Stiftungssachen bei der Kreis-Regierung, in Kirchen- und Schulsachen bei dem evangelischen Consistorium oder katholischen Kirchenrath) anzufragen.

Der die Stelle des Dekans vertretende Geistliche hat diesen jedesmal von den vorgekommenen Verhandlungen in Kenntniß zu setzen, die Weisungen desselben anzunehmen und zu befolgen.

§. 16. Der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte bei dem gemeinschaftlichen Oberamt kommt dem Oberamtmann zu (Rang-Ordnung vom 18. Oktober 1821, §. 7).

In Fällen der Vertretung des Oberamtmanns durch seinen gesetzlichen Amts-Verweser kommt der Vorsitz dem Dekan oder Schul-Inspektor, die Leitung der Geschäfte aber dem Ober-Amts-Verweser zu.

§. 17. Die an das gemeinschaftliche Oberamt gerichteten Schreiben und Eingaben sind in der Regel bei dem Oberamt abzugeben, welches dieselben sofort dem Dekanat mitzutheilen, und zur Erledigung des Gegenstandes das Erforderliche vorzubereiten hat. 462

Für die Ausfertigung der gemeinschaftlichen Beschlüsse hat das Oberamt zu sorgen. Doch kann sich der Dekan, beziehungsweise der Schul-Inspektor, der Entwerfung der erforderlichen Ausfertigungen bei Gegenständen, die mehr das Innere des Kirchen- und Schulwesens betreffen, nicht entziehen. Die Ausfertigungen werden von beiden Beamten unterzeichnet.

§. 18. Ueber die vor das gemeinschaftliche Oberamt gehörigen Gegenstände läßt der Oberamtmann ein besonderes Diarium führen.

Die Akten des gemeinschaftlichen Oberamts werden in der Registratur des Oberamts verwahrt.

§. 19. Die Verhandlungen des gemeinschaftlichen Oberamts finden in der Regel im Amtszimmer des Oberamts Statt.

§. 20. Wenn sich die beiden Beamten über die zu treffende Verfügung in einzelnen Fällen nicht vereinigen können; so haben sie den Gegenstand der betreffenden höheren Behörde vorzulegen und deren Entscheidung zu erwarten.

§. 21. Das gemeinschaftliche Oberamt ist befugt, innerhalb des den Oberamtmännern gesetzlich zustehenden Strafmaßes Geld- und

262) Vergl. die Verordnung vom 7. Jan. 1822.

fängnißstrafen zu erkennen. Doch kann dasselbe gegen Geistliche nur Verweise und Ordnungsstrafen (z. B. wegen versäumter Termine, wegen Nachläßigkeit bei erforderten Berichten) verfügen. Wird eine Bestrafung derselben wegen Amtsverfehlungen nothwendig, so hat das gemeinschaftliche Oberamt darüber an die höhere Behörde zu berichten.

Die vom gemeinschaftlichen Oberamt angesetzten Geldstrafen fallen der Oberamtspflege zu.

§. 22. Sind bei einem Gegenstand des gemeinschaftlichen Oberamts Angehörige der evangelischen und der katholischen Confession zugleich betheiligt; so hat der Oberamtmann sich deshalb mit den Dekanen beider Confessionen zu benehmen und mit diesen nach Beschaffenheit der Umstände sich angelegen seyn zu lassen, durch übereinstimmendes Zusammenwirken eine gütliche Erledigung der Sache herbeizuführen.

463 ||§. 23. Wenn bei Gegenständen, die zu dem Wirkungskreis des weltlichen Oberamts gehören, die Mitwirkung von Geistlichen erforderlich ist; so kann der Oberamtmann deshalb, auch ohne vorgängige Rücksprache mit dem Dekan, die geeigneten Ansinnen an dieselben in der Form von Ersuchungs-Schreiben erlassen. Im Falle eines Anstandes hat er sich jedoch zunächst an das Dekanatamt zu wenden.

§. 24. In denjenigen Fällen, in welchen die Kirchendiener der weltlichen Obrigkeit allein unterworfen sind (§. 2, Nr. 1), hat das Oberamt die Vorladung und Vernehmung derselben auf eine ihr amtliches Verhältniß in jeder Hinsicht schonende Weise zu bewirken, bei einer gegen Kirchendiener anzuordnenden Hülfsvollstreckung aber die durch die Gesetze gebotenen Maßregeln mit aller zuläßigen Schonung ihres amtlichen Ansehens zu vollziehen.

Wenn in Fällen dieser Art die Entfernung eines Kirchen- oder Schuldieners von seinem Amtssitze für mehrere Tage nothwendig wird, so hat der Oberamtmann den Dekan oder Schul-Inspektor hievon zeitig genug in Kenntniß zu setzen, um wegen Versehung des Dienstes das Erforderliche vorkehren zu können.

§. 25. Die Geschäfte des gemeinschaftlichen Oberamts sind von beiden Beamten unentgeldlich zu versehen.

Die Aurechnungen von Belohnungen und die Annahme von Geschenken für solche Geschäfte oder aus Anlaß derselben werden nach den in dem fünften Edikt vom 31. December 1818 gegebenen Bestimmungen, wegen des Bezugs unerlaubter Emolumente und der Geschenk-Annahme geahndet[263]). Gegeben Friderichshafen, den 23. August 1825.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:

v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
In Abwesenheit des Staats-Sekretärs,
der geheime Legationsrath Goes.

---

474 [Nr. 51.] Vorschrift des Ministerium des Innern vom 30. August,

betreffend die ärztlichen Berichte über die in die Irren-Anstalt zu Zwiefalten aufzunehmenden Gemüthskranken[264]).

Da die über Gemüthskranke, welche die Irren-Anstalt zu Zwie-

263) Vergl. Art. 410—412 des Straf-Gesetzbuchs vom 1. März 1839.

264) Vergl. die General-Verordnung vom 11. Februar 1810, §. 11, die Vorschrift vom 24. Juli 1816, das Statut der Irren-Heilanstalt Winnenthal

fallen[265]) aufgenommen werden sollen, von den Aerzten, die sie vorher behandelt und beobachtet haben, abzufassenden und spätestens zugleich mit der Einlieferung des Kranken der Anstalt zu übergebenden Berichte manchmal sehr unvollständig sind, so wird folgendes Schema vorgeschrieben, nach welchem dieselben zu bearbeiten sind:

1) Vor- und Zuname des Irren,
2) dessen Alter,
3) Geburts- oder bisheriger Aufenthaltsort mit Angabe des Oberamts-Bezirks,
4) Stand und Gewerbe,
5) Religion,
6) Lebenslauf und häusliche Verhältnisse,
7) ursächlicher Entstehungsgrund der Krankheit,
8) Dauer derselben,
9) Nosographie des Geistes- und Gemüthszustandes des Irren,
10) bisher angewendete Heilmittel und deren Erfolg,
11) die jetzige Form des Irreseyns.

Die Aerzte haben dieser Vorschrift vollständig und genau nachzukommen, und die betreffenden Regierungs-Behörden über der Befolgung derselben zu wachen. Stuttgart den 30. August 1825.

Schmidlin.

[Nr. 31.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 1. September, in Betreff der Cultur-Veränderung bei Weinbergen[266]). 480

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. v. M. genehmigt, daß in Fällen, wo Weinberge-Besitzer es ihrem Vortheile angemessen finden, ihre Weinberge in der Cultur zu verändern, künftig, in so ferne kein polizeiliches oder privatrechtliches Hinderniß dabei vorwaltet, die Erlaubniß hiezu, welche bisher bei den Kreis-Finanzkammern einzuholen war, von den Cameralämtern ertheilt, auch die Surrogatgelder für den abgehenden Weinzehenten aus dergleichen in der Cultur veränderten Weinbergen, woferne der Zehente dem Staate gehört, nicht nach dem höhern Rohertrage, den das in der Bauart veränderte Gut als Weinberg abgeworfen hat, sondern nach demjenigen Rohertrage, den es bei der neuen Bauart gewähren wird, bemessen werde, wenn solches mit den abgeschlossenen mehrjährigen Weinzehnt-Pacht-Verträgen sich vereinigen lassen wird.

Die Cameralämter haben hiebei eben dasselbe zu beobachten, was ihnen wegen anderer ihnen zur Erledigung zugewiesenen Cultur-Veränderungs-Gesuche durch die Verordnung vom 21. November 1821 (Reg. Blatt S. 829) zur Pflicht gemacht worden ist.

Wenn übrigens ein Gut, das bisher nicht mit dem Weinbergs-Rechte versehen war, von dem Besitzer dem Weinbau gewidmet werden will; so ist die Erlaubniß hiezu, wie bisher, bei der betreffenden Kreis-Finanzkammer nachzusuchen.

---

vom 23. Nov. 1833, §. 16 und Beilage, die Verfügung vom 18. Juni 1830, betreffend den Transport geisteskranker Personen in die Irren-Anstalt, so wie die Erlasse vom 20. Nov. 1816 (in Knapps Annalen Hft. 1, S. 108) und vom 22. Okt. 1834 (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 374).

265) Ueber diese Anstalt vergl. die Bekanntmachung vom 10. Juli 1839.

266) Diese Verfügung ist, in so weit sie die Concessions-Ertheilung zur Veränderung betrifft, durch Verfügung vom 23. Febr. 1829, in Erkenntnisses über Feldbau-Veränderungen, abgeändert worden.

Dieses wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht. Stuttgart, den 1. September 1825.

Für den Finanz-Minister:
Weisser.

---

482 [Nr. 35.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 3. September,

die Formulare für Geburtsbriefe und Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden betreffend [267]).

In Beziehung auf die bei Uebersiedlungen von einem Orte des Königreichs in den andern, so wie bei Auswanderungen erforderlichen Geburtsbriefe und Bürgerrechts-Verzichte wird folgende Vorschrift ertheilt:

1) An die Stelle der bisherigen Geburtsbriefe tritt eine nach dem beiliegenden Formular (Lit. A) abzufassende Urkunde über die persönlichen Verhältnisse des Wegziehenden.

2) Unter Ziffer 3 des Formulars ist bei einem Wegziehenden, der Kinder hat, zu bemerken, ob und welche derselben nach der Absicht des Wegziehenden mit ihm in das Bürger- oder Beisitzer-Recht des neuen Niederlassungsorts übergehen, oder die Auswanderung mit ihm theilen sollen.

3) Unter Ziffer 5 ist, wenn das Vermögen ganz oder zum Theil in
483 Heirathgut besteht, diese Eigenschaft des || selben, nachdem der Gemeinderath zuvor die Glaubhaftigkeit der ihm über die Art und den Betrag des Heirathguts gemachten Angabe sorgfältig geprüft hat, unter der namentlichen Anführung der Person, von welcher das Heirathgut gegeben oder versprochen ist, und unter der Bemerkung, daß derselbe die Mittel zur Abgabe eines solchen Heirathguts besitze, besonders auszudrücken. Uebrigens wird auch das Heirathgut nach den im Formular angegebenen Rubriken aufgeführt.

4) In Gemäßheit der Verordnung vom 19. März 1807 (Staats- und Reg.Blatt S. 49) wird über das zu ertheilende Zeugniß im Gemeinderath förmlich abgestimmt, und der gefaßte Beschluß in das Gemeinderaths-Protokoll eingetragen. Das Blatt des Eintrags wird auf der Urkunde bemerkt.

5) An die Stelle des bisherigen Formulars einer Bürgerrechts-Verzichts-Urkunde tritt
   a) bei dem Umzug aus einem Ort des Königreichs in den anderen das in der Beilage B,
   b) bei der Auswanderung das in der Beilage C
   gegebene Formular.

Die K. Oberämter, Stadt- und Gemeinderäthe haben sich hiernach gebührend zu achten. Stuttgart, den 3. September 1825.

Schmidlin.

---

267) Theilweise abgeändert durch Verfügung vom 24. April 1828, die Aufstellung der Geburtsbriefe und Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden betreffend.

Beilage Lit. A [268]).

Gemeinderaths-Protokoll vom 18 . . . Bl.

Königreich Württemberg.
Oberamt
Gemeinde

Auf Ansuchen des (der) (der vollständige Name) von welche(r) die Absicht erklärt hat, sich zu niederzulassen, wird von dem unterzeichneten Stadt- (Gemeinde-) Rath beurkundet,

1) daß gedachte(r) der eheliche Sohn (die eheliche Tochter) des und seiner Gattin ‖ (bei unehelichen: der ausserehelich erzeugte Sohn der etc.) und laut vorgelegten Taufscheins am zu geboren ist, 484
2) daß derselbe (dieselbe) zur Confession sich bekennt,
3) daß er (sie) zur Zeit (un)verehelicht mit (Vor- und Zuname) und Vater (Mutter) von Kindern ist, welche im Alter von bis Jahren stehen, und (ihrem Vater nach folgen, oder: das hiesige Bürgerrecht beibehalten werden)
5) daß er (sie) Angehörige(r) des Württembergischen Staats und Bürger(in) Beisitzer(in) Schutzgenosse(in) zu ist,
5) daß, was sein (ihr) Vermögen betrifft, derselbe (dieselbe) an Liegenschaft

besitzt, und daß sein (ihr) übriges Vermögen nach gegebener glaubhafter Ausweisung

an Kapital- und andern Ausständen —:
an baarem Geld . . . . . —:
an sonstiger Fahrniß . . . . . —:

beträgt, wovon in Nutznießung bei steht (stehen), und worauf unsers Wissens Schulden haften,

6) daß seinem (ihrem) Austritt aus dem diesseitigen Staats- und Gemeinde-Verband unsers Wissens kein Hinderniß im Wege steht.

Gegeben am
Gesehen durch das Oberamt
am
(L. S.) (Unterschrift) der Stadt- (Gemeinde-) Rath (Unterschrift)

Beilage Lit. B [269]).

Der (die) unterzeichnete (vollständiger Name), welche(r) zu sich niederzulassen gesonnen ist, bekennt durch gegenwärtige Urkunde, daß er (sie) auf sein (ihr) bisheriges Bürger- (Beisitzer-, Schutzgenossen-) Recht zu ‖ für sich, (seine Ehefrau) und seine (ihre) nachbenannten, noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder 485

268) Hat durch die in voriger Note angezeigte Verfügung vom 24. April 1828, Beilage, eine andere Fassung erhalten.

269) Wie bei Beilage A bemerkt.

wissentlich und wohlbedächtig Verzicht leistet.

Geschehen zu am

Gesehen durch das Oberamt

am (Unterschrift)

(L. S.) (Unterschrift)

Beilage Lit. C[270]).

Der (die) unterzeichnete (Name), welche(r) nach . . . . . auszuwandern und sich daselbst häuslich niederzulassen gesonnen ist (bei einem Minderjährigen: und hiezu mit Erlaubniss der Vormundschafts-Behörde die Einwilligung seines (ihres) Vaters (Pflegers) erhalten hat), bekennt durch gegenwärtige Urkunde, daß er (sie) in diesem Vorhaben auf sein (ihr) bisheriges Bürger- (Beisitzer- Schutzgenossen-) Recht zu . . . . . und auf jede Art von bürgerlichem Verband mit dem Württembergischen Staat für sich, (seine Ehefrau) und seine (ihre) nachgenannten noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder

wissentlich und wohlbedächtlich Verzicht leistet.

Zugleich verpflichtet er (sie) sich[271]), von dem Wegzug an innerhalb Jahresfrist gegen Seine Majestät den König und das Königreich Württemberg nicht zu dienen, und eben so lange in Hinsicht auf alle nach seinem (ihrem) Wegzug etwa noch zur Sprache kommenden, vor demselben an ihn (sie) erwachsenen Ansprüche vor den obrigkeitlichen Behörden des Königreichs Recht zu geben, indem er (sie) für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit den . . . . . als Bürgen stellt.

Geschehen zu am

Gesehen durch das Oberamt

am (Unterschrift)

(L. S.) (Unterschrift)

474 [Nr. 34.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 5. September,

die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Hauptfestes zu Cannstadt betreffend.

(Transitorisch. Vergl. übrigens die diesfällige Verfügung vom 24. Aug. 1833.)

494 [Nr. 35.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 5. September,

nähere Bestimmung der Fälle, in welchen das K. Forst-Personal Diäten anzusprechen hat[272]).

Durch höchste Verfügung vom 2. Juni 1823 sind die Fälle, in welchen das K. Forst-Personal Diäten anzusprechen, auch für außerordentliche Verrichtungen von Gemeinden, Stiftungen und Privaten Entschädigungen zu beziehen haben solle, näher bestimmt worden.

270) Ist nach der Verfügung vom 24. April 1828, Pkt. 11, anzuwenden, wenn der Wegziehende nicht in eine andere Württembergische Gemeinde, sondern in das Ausland zu übersiedeln beabsichtigt.

271) Nach der Verfügung vom 18. Dec. 1837 ist bei Auswanderung ganzer Familien hier den Beisatz einzuschalten: „für sich und die vorerwähnte(n) mit ihm wegziehende(n) Person(en)" und daher in den Abdrücken des Formulars für diese Einschaltung der erforderliche Raum frei zu lassen.

272) S. die Organisation der Forst-Verwaltung vom 7. Juni 1818, §. 14.

Man findet sich nun durch mehrere Anfragen veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß eine Diäten-Vergütung in folgenden Fällen Statt findet:

1) Von Anwohnung bei amtlichen Untersuchungen und Rugtagen außerhalb des Wohnorts [273]).
2) Bei Floßgeschäften, während des Holzabstichs am Wasser, des Einwurfs und Flößens des Holzes, mit Ausschluß der Floßholz-Fällungen, des Schlittens und Riesens des Holzes.
3) Bei ungewöhnlichen in der Amtsverbindlichkeit des K. Forstpersonals nicht liegenden und durch die Dienst-Instruktion demselben nicht vorge‖schriebenen Verrichtungen in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wenn nämlich das K. Forst- 495
Personal von den Waldbesitzern selbst dazu aufgefordert worden ist; z. B. bei besondern Wald-Augenscheinen, bei Uebertragung der besondern Aufsicht über Weg- und Cultur-Arbeiten, bei Anwohnung von Holz-Verkäufen [274]).
4) Bei amtlichen Verrichtungen außerhalb des Reviers oder Amts-Bezirks, mit Ausnahme der Amts-Verwesereien, in welchem Falle besondere Bestimmungen erfolgen.
5) Bei ganz ungewöhnlichen Ereignissen, bei Waldbränden, Waldstreifen ꝛc. [275]).

Bei den Verrichtungen außerhalb des Amts-Bezirks darf in den vorbezeichneten Fällen nach dem Edikte vom 7. Juni 1818 angerechnet werden:

von dem Ober-Förster für einen Tag . . .	4 fl.
— — Förster und Forst-Assistenten . . .	3 fl.
— — Forstwart und Waldschützen . . .	1 fl.

wobei jedoch in Ansehung der Verrechnungsform die Bestimmungen des Diäten-Regulativs vom 17. Juni 1822 ihre Anwendung finden.

Bei den Verrichtungen innerhalb des Amts-Bezirks hat zu beziehen:

der Ober-Förster	3 fl. — kr.
— Förster und Forst-Assistent . . .	1 fl. 30 kr.
— Forstwart	— 30 kr.
— Waldschütze	— 24 kr.

wonebeu jedoch eine weitere Anrechnung unter keinerlei Vorwand Statt haben darf.

Uebrigens finden bei dem Forstpersonale in Ansehung der von Gemeinden, Stiftungen oder Privaten zu beziehenden Entschädigungen die Bestimmungen der §§. 17 und 40 des Organisations-Edikts Nro. V vom 31. December 1818 dergestalt Anwendung, daß dieselbe nach vorher erfolgter Legitimation der betreffenden Finanzkammer, nur von den Cameralamts-Cassen, welche solche wieder einzuziehen haben, erhoben, und nicht von den Amts-Untergebenen unmittelbar eingezogen werden dürfen. Stuttgart, den 5. September 1825. Weckherlin.

273) Vergl. den Normal-Erlaß vom 29. Dec. 1829, Bestimmungen hinsichtlich der Abreichung von Diäten an das nicht im königlichen Dienste stehende Forstpersonal für Anwohnung bei forstamtlichen Rugtagen betreffend, im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 459.

274) Vergl. die Normal-Erlasse des Finanz-Ministerium vom 14. Juni 1831 und 10. April 1832, im Ergänz-Band S. 464 u. 465.

275) Feuer für die Besichtigung bauholzberechtigter Gebäude außerhalb des Wohnorts (vergl. die Verfügungen vom 26. Jan. 1836 und vom 1. Sept. 1837), und für Abschließung der Holzhauer-Lohns-Accorde (s. Verfügung vom 13. December 1837).

517 [Nr. 36.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 11. September,

die Aufnahme, Sammlung und Einsendung der Berechnungen von Gewitter- und Ueberschwemmungs-Schäden zum Behuf der gesetzlichen Steuer-Nachlässe betreffend.

Die bisher vielfältig vorgekommene unregelmäßige Behandlung der durch die Verordnungen vom 20. November 1809 und 11. Febr. 1814 (in Knapps Repertorium I. und V. Theil abgedruckt) vorgeschriebenen Wetterschadens- und Steuer-Nachlaß-Berechnungen, macht es nothwendig, bis zu Herstellung einer allgemeinen Remissions-Ordnung, über die Art und Weise, wie diese Berechnungen aufgenommen und vorgelegt werden sollen, unter Hinweisung auf jene früheren Verordnungen, folgende nähere Bestimmungen zu geben.

§. 1. In den ersten drei Tagen nach vorgefallenem Gewitter- oder Ueberschwemmungs-Schaden, hat der Ortsvorstand, (bei grundherrlichen Besitzungen, in soweit sie nicht in dem Gemeinde-Cataster für die Erhebung der Staatssteuer begriffen sind, das Rentamt) dem K. Oberamt die Anzeige davon zu machen, damit dieses zu Beurtheilung des Schadens einen Augenschein anordnen könne. Hat der Oberamts-Vorstand bei geringen Beschädigungen den Augenschein selbst angeordnet, so ist gleichwohl dem Oberamt eine Anzeige zu machen.

Wird die Anzeige innerhalb der ersten drei Tage versäumt, so darf die Gemeinde oder Grundherrschaft sich der Anordnung einer Schadens-Taxation nicht mehr gewärtigen.

§. 2. Zu diesem Augenschein, welchen das Oberamt innerhalb sechs Tagen nach erhaltener Anzeige vornehmen lassen muß, werden drei Schätzer berufen, wovon das Oberamt zwei aus einer benachbarten Gemeinde ernennt, und zwar wo möglich aus einer solchen, welche in demselben Jahr nicht gleiche Beschädigung erlitten hat. Der dritte Schätzer wird von dem Gemeinderath des beschädigten Orts aus den Orts-Einwohnern gewählt.

Bei grundherrlichen Besitzungen wird dieser dritte Schätzer von dem
518 Gemeinde || rath desjenigen Orts berufen, dem die Besitzung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist.

Für jede Gemeinde oder grundherrliche Besitzung wird ein besonderes Schätzungs-Protokoll aufgenommen.

§. 3. Die nach §. 2 gebildete Schätzungs-Commission erhebt den Schaden dergestalt, daß sie von Cultur-Art zu Cultur-Art und bei den Aeckern von einer Zelg (Flur, Oesche) zur andern die Felder beaugenscheinigt und das Verhältniß ausmittelt, in welchem der — durch das Gewitter zernichtete zu dem zuvor zu hoffen gewesenen ganzen Jahrs-Ertrag sich befindet, ob z. B. der letztere ganz, zur Hälfte, zum dritten Theil zerstört worden sey?

Den Schätzern wird zur Pflicht gemacht, da, wo nicht der ganze Flächen-Gehalt einer Cultur-Art beschädigt ist, das Flächenmaß des beschädigten Theils nach Verhältniß des Ganzen möglichst genau zu schätzen.

Ebenso ist, wenn zwar der gesammte Flächengehalt einer Cultur-Art, aber in verschiedenen Graden, beschädigt ist, die Morgenzahl nach den verschiedenen Graden der Beschädigung durch Schätzung auszumitteln.

Das Urtheil eines jeden einzelnen Mitglieds der Schätzungs-Commission ist in das Protokoll speciell aufzunehmen, und im Fall einer Meinungsverschiedenheit ein Durchschnitt zu ziehen.

§. 4. Da die Schätzungen, welche unmittelbar nach entstandenem Unglück vorgenommen werden, darum nicht selten einer Veränderung

unterliegen, weil die — dem Hagel oder der Ueberschwemmung nachgefolgte gute Witterung den anfänglich geschätzten Schaden vermindert, oder weil ein Wieder-Anbau des betroffenen Feldes möglich geworden und gelungen ist, so ist es nothwendig, daß die erste Schätzung unmittelbar vor der Erndte revidirt und dabei erhoben werde, ob und in welchem Maße der erstmals geschätzte Schaden sich vermindert habe.

Diese Revision ist von der nach §. 2 gebildeten Schätzungs-Commission vorzunehmen.

§. 5. Ist die Revision geschehen, so hat der Orts-Vorstand das Taxations-Protokoll an das betreffende Oberamt einzusenden, welches sofort den Betrag des Nachlasses sowohl an der Grundsteuer, als bei || beschädigten Zehenten an der Gefällsteuer, zu berechnen hat. 519

Bei dieser Berechnung ist das neue provisorische Cataster zum Grund zu legen, da es über das Meß, den Steuer-Anschlag der Güter ꝛc. die sichersten Notizen liefert.

§. 6. Die Cameralämter sind verbunden, die Oberämter auf Requisition mit allen ihnen zu Gebot stehenden Notizen, welche für die Richtigstellung des Geschäfts erfordert werden dürften, zu unterstützen[276]).

§. 7. Wenn die Protokolle vom ganzen Oberamts-Bezirke gesammelt sind, und der Steuer-Betreff auf die beschädigten Objekte ausgemittelt ist, so wird darüber ein Haupt-Verzeichniß nach dem der Verordnung vom 11. Februar 1814 angefügten Formular[277]) entworfen, welches mit den dazu gehörigen Beilagen zuverläßig am 1. December jeden Jahres an das K. Steuer-Collegium eingeschickt werden muß.

§. 8. Die Kosten der Aufnahme, so wie der Revision des Gewitter- oder Ueberschwemmungs-Schadens werden von derjenigen Gemeinde und beziehungsweise Grundherrschaft getragen, welche den Steuer-Nachlaß anspricht. Ganz unbedeutende Schäden, bei welchen der Steuer-Nachlaß die Kosten der Aufnahme und Revision voraussichtlich nicht ersetzen würde, sind gar nicht zur Anzeige und Untersuchung zu bringen.

§. 9. Je mehr an der rechtzeitigen Erledigung der auf die Berechnung der Steuer-Nachlässe sich beziehenden Geschäfte theils nach dem Interesse der beschädigten Gemeinden selbst, theils nach dem regelmäßigen Gange der Steuer-Lieferungen und Abrechnung, so wie der Ordnung im Finanz-Dienste überhaupt gelegen ist, desto mehr werden sich die Oberämter angelegen seyn lassen, mit aller Sorgfalt und allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln auf die terminmäßige Aufnahme, Revision, Sammlung und Einsendung der Schadens-Berechnungen hinzuwirken.

Gegen diejenigen Behörden, welche sich hierin eine Nachläßigkeit, namentlich ein nicht durch gültige Verhinderung entschuldigtes Versäumniß der vorgeschriebenen Termine zu Schulden kommen lassen, werden angemessene Ordnungsstrafen erkannt werden.

Stuttgart, den 11. September 1825.

Weckherlin. Schmidlin.

---

276) Durch Finanz-Minist.Erlaß vom 18. Juni 1832 (in Christliebs Normalien-Samml. II. S. 137) sind die Cameral-Beamten außerdem angewiesen worden, von jedem Gewitterschaden, der in ihrem Bezirke vorkommt, dem Finanz-Ministerium sogleich direkte Anzeige zu erstatten und den ungefähren Umfang des Schadens zu bemerken.

277) Zu finden in Knapps Repertorium Th. 5, S. 329 ff.

533 [Nr. 40.] Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 22. September,

die von den Justizdienern bei ihrem Uebertritt zu der Stelle eines öffentlichen Rechts-Anwalts zu bezahlende Entlassungs-Taxe betreffend.

(Ist eine Erläuterung der aufgehobenen Tax-Ordnung von 1808.)

---

506 [Nr. 38.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 25. September,

in Betreff der bevorstehenden Weinlese[278]).

Aus Veranlassung der bevorstehenden Weinlese wird sowohl zur Nachachtung für die K. Cameral-Beamten, welche Weingefälle zu verwalten haben, als auch zur Nachricht für die Orts-Vorsteher und Weinberg-Besitzer Folgendes bekannt gemacht:

I. Um den Zweck einer verbesserten Weinbereitung so viel als möglich zu befördern, haben Seine Königliche Majestät nachstehende, schon für den nächsten Herbst und bis auf weitere Verordnung Statt findende, Erleichterungen zu genehmigen geruht:

1) In Orten, wo der Staat den Wein-Zehenten zu beziehen hat, und dieser nicht in Trauben oder in rauhem Most unter den Weinbergen gereicht wird, ist den Weinberg-Besitzern in Ansehung desjenigen Ertrags ihrer Weinberge, welcher zu Wein-Bereitungs-Versuchen nach den Vorschlägen der für Wein-Verbesserung bestehenden Gesellschaft verwendet wird, auf vorgängige Anzeige bei den Cameral-Beamten die Natural-Zehent-Entrichtung zu erlassen, und dagegen ein nach den örtlichen Zehent-Weinpreisen zu berechnender Geld-Ansatz zu machen.

2) Denjenigen Weinberg-Besitzern, welche von ihren sämtlichen Weinbergen auf einer Markung ein Zehent-Surrogatgeld reichen und ihre Weinberge auf eine musterhafte Weise behandeln, ist auf Ansuchen der Orts-Polizei-Behörde (dem Schultheißen) die Zeit des Lesens ihrer Trauben auf ein oder mehreremale, je nachdem dieselbe reifen, unabhängig von dem sogenannten Herbstsatze, freizugeben.

3) Nicht nur die Weinberg-Besitzer der ebengedachten Art (Pkt. 2), zumal wenn sie bei der Wein-Bereitung ein Verfahren beobachten, das die Benützung einer Kelter entbehrlich macht; sondern auch diejenigen, deren Weinberg-Ertrag zu den von der Wein-
507 Verbesserungs-Gesellschaft bezeichne || ten Versuchen verwendet wird, und (nach Pkt. 1) der Natural-Verzehntung unter der Kelter nicht unterliegt, sind auf Anzeige bei der Orts-Polizei-Behörde von dem Gebrauche einer öffentlichen Kelter freizulassen, und zwar unbedingt, wo diese dem Staat gehört, im andern Fall aber nach vorgängiger Abfindung mit dem Besitzer, in dessen Kelter die Weinberge gebannt sind.

4) Indessen ist denjenigen, welche die Auslese früher oder später reifender Trauben (pct. 2) in den zum Staats-Eigenthum gehörigen Keltern auspressen wollen, wenn sie Zehent- und Kelter-

---

278) Vergl. die s. g. Herbst-General-Rescripte und Verfügungen vom 28. Aug. 1806. 5. Okt. 1807, 23. Sept. 1808, 9. Okt. 1810, 18 September 1811, 6. Okt. 1812, 24. Sept. 1818, 4. Okt. 1819, 16. Okt. 1824 und 19. Sept. 1834, und den Normal-Erlaß vom 26. Juni 1832 (im Ergänz.Band zum Reg.Bla t S. 435).

Wein mit Geld bezahlen, jenes dadurch möglich zu machen, daß die erforderlichen Kelterbäume früher ausgerüstet oder länger im Gang erhalten werden.

5) Sollte noch der Fall seyn, daß Einwohner eines Orts, welche Weinberge auf einer fremden Markung besitzen und deren Ertrag mit ihrem übrigen Erzeugniß in der Kelter ihres Wohnorts beihen, gleichwohl den Kelter-Wein an die Kelter der fremden Markung entrichten müssen, so ist dieses, wenn beide Keltern Staats-Eigenthum sind, von nun an abzustellen und der Kelter-Wein nur unter derjenigen Kelter, wo der Wein ausgepreßt wird, einfach zu entrichten: wie denn auch eine diesem entsprechende Uebereinkunft zwischen der Staats-Finanz-Verwaltung und der K. Hof-Domänen-Kammer schon früher getroffen worden ist.

II. Belangend die dießjährigen Wein-Gefälle der Staats-Finanz-Verwaltung; so haben die Cameral-Beamten, unter Beobachtung der im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, insbesondere

1) darauf hinzuwirken, daß die Trauben der ersten Blüthe von den nachgetriebenen abgesondert gelesen, auch die hienach sich ergebenden Gefällweine von verschiedener Qualität soviel möglich unvermischt gehalten werden.

2) Von dem Gefäll-Ertrage hat jede Beamtung zunächst die ihr obliegenden Ausgaben an Besoldungen und Pensionen durch Abgabe derselben unter der Kelter zu bestreiten; über den etwa bevorbleibenden weiteren Betrag aber werden die Finanzkammern durch besondere Anweisung verfügen.

III. Uebrigens wird den Cameral-Beamten, sowie den Orts-Vorstehern empfohlen, die Erinnerung an die Weinberg-|| Besitzer zu zweckmäßigerer Behandlung des Weinbaues und der Wein-Zubereitung vom 16. Oktober 1824 (Reg.Blatt von 1824, S. 845) bei schicklichen Anlässen zu erneuern und dabei besonders in Ansehung der für eine verbesserte Weinberg-Anlage zugesagten Zehent-Freiheit zu erklären, daß diese, da wo der Staat den Zehenten bezieht, je nach den Umständen auf 4—6 Jahre, vom ersten Ertrags-Jahre an gerechnet, werde ertheilt werden. 508

Stuttgart, den 25. September 1825. Weckherlin.

[Nr. 40.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. September, 521

betreffend den Vertrag mit Hohenzollern-Hechingen wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das Königliche Ober-Tribunal. (Mit einer Beilage.)[279]

Nachdem von des regierenden Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen Hochfürstlicher Durchlaucht zu Vollziehung des Art. 12 der deutschen Bundes-Akte der Antrag gestellt worden, dem Königlichen Ober-Tribunal die Funktionen eines Ober-Ap || pellations-Gerichts für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen unter besonders zu bestimmenden Modalitäten zu übertragen, und von Seiner Majestät dem König 522

279) Ein ähnlicher Vertrag mit Hohenzollern Sigmaringen ist unterm 24. Sept. 1824 bekannt gemacht worden. Vergl. auch die K. Verordnungen vom 28. April und 23. Juni 1827, die mit den Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen abgeschlossenen Jurisdiktions-Verträge betr.

von Württemberg gedachtem Ansuchen entsprochen worden, so ist auf die deshalb gepflogenen Unterhandlungen über diesen Gegenstand ein Vertrag abgeschlossen, und von den höchsten Contrahenten ratificirt worden, dessen Inhalt hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 26. September 1825.

Maucler. Beroldingen.

Art. 1. Das K. Württembergische Ober-Tribunal wird in den Hohenzollern-Hechingen'schen Sachen sich bezeichnen:

„das K. Württembergische und durch Staats-Vertrag Fürstlich Hohenzollern-Hechingen'sche Ober-Tribunal."

Art. II. Dasselbe wird die Rechtspflege in höchster Instanz in Bezug auf alle, in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen sich dazu eignenden Rechtssachen ganz auf ebendieselbe Weise und mit derselben Competenz ausüben, wie solches in einem in besagtem Fürstenthum selbst errichteten Ober-Appellations-Gericht rechtlicher Ordnung gemäß und dem Zweck des Art. 12 der deutschen Bundes-Akte entsprechend, zukommen würde.

Art. III. Es wird daher besonders verpflichtet und angewiesen werden, in allen aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vorkommenden Rechtssachen die daselbst geltenden Landes-Gesetze und Ordnungen, auch rechtmäßigen Gebräuche und Gewohnheiten, zu beobachten und in Anwendung zu bringen.

Art. IV. Jede Appellationssache, die sich an das Ober-Tribunal eignet, kann von den Partheien, unter Beobachtung der gesetzlichen Fristen und Formalien, und mittelst Berufung von dem Fürstlich Hohenzollern Hechingen'schen Appellations-Gericht, in keinem Fall aber mit Uebergehung desselben von einem Untergericht an das vertragsmäßig constituirte oberste Gericht, gebracht werden.

523 Es versteht sich jedoch von selbst, daß || auch außergerichtliche Beschwerden gegen Verfügungen des Fürstlichen Appellations-Gerichts in den zur oberrichterlichen Dijudicatur und Remedur geeigneten Fällen, so wie Syndicats-Klagen, Nichtigkeits-Querelen und Beschwerden über verweigerte, oder verzögerte Rechtspflege gegen gedachte Justiz-Behörde bei dem Ober-Tribunal angebracht werden können.

Art. V. Alle Erlasse des Ober-Tribunals ergehen an das Gericht zweiter Instanz, nemlich an das Appellations-Gericht zu Hechingen, indem das Ober-Tribunal mit den Untergerichten in dem Fürstenthum Hohenzollern in keiner unmittelbaren Communication steht.

Jene Erlasse werden in der Form rechtlicher Verfügungen und nach Maßgabe der im Art. II. dieser Uebereinkunft festgesetzten Grundsätze ausgefertigt.

Art. VI. Sobald bei dem Appellations-Gericht zu Hechingen nach gesetzlichen Normen die Berufung an das Ober-Tribunal eingelegt ist, so werden von ersterem die Partheien zu weiterer Behandlung der Sache an das Letztere verwiesen, und es wird alsdann von diesem nach dem bei ihm gesetzlich eingeführten und übereingekommenen Proceßgang weiter verfahren.

Art. VII. Nach erfolgter definitiver Entscheidung werden von dem Ober-Tribunal die Akten zu Vollstreckung des Erkenntnisses an das Fürstliche Appellations-Gericht remittirt, und von diesem wird die wirkliche Vollstreckung nach den in dem Fürstenthum gesetzlichen Formen, und durch die in dem Lande bestehenden und angeordneten Executions-Mittel besorgt.

Art. VIII. Es bleibt den Partheien unbenommen, wofern die Execution von Seiten der Unter-Behörden gehindert oder verzögert werden sollte, sich deßfalls mit einem extrajudiciellen Rekurs zur geeigneten Remedur an das Appellations-Gericht und bei dessen Verweigerung an das Ober-Tribunal zu wenden.

Art. IX. In dem nicht zu vermuthenden Falle, daß die oberstrichterlich erkannte Vollstreckung von dem Appellations-Gericht in Hechingen selbst nach einer auf ergriffenen Rekurs wiederholten Verfügung des Ober-Tribunals verweigert würde; ist auf Anzeige des Letztern von Seite des K. Ministerium der Justiz mit der Fürstlich Hohenzollern'schen obersten Landes-Behörde hierüber Communication zu pflegen, damit von Letzterer das Appellations-Ge|| richt zu Befolgung der ergangenen oberstrichterlichen Verfügung angehalten werde. 524

Sollte es inzwischen in einer irrigen Ansicht des Fürstlichen Appellations-Gerichts seinen Grund haben, daß von Letzterem die Vollstreckung nicht gehörig besorgt würde; so bleiben der Parthei auch wiederholte Recurse an das Ober-Tribunal zu dem Ende, die Berichtigung der unterrichterlichen Ansicht zu erwirken, vorbehalten.

Art. X. Alle Mittheilungen überhaupt, welche auf gegenwärtigen Staats-Vertrag im Allgemeinen, auf dessen Zusätze oder Abänderungen in einzelnen Punkten, oder sonst irgend auf das Ober-Tribunal Bezug haben, werden unmittelbar zwischen dem K. Württembergischen Ministerium der Justiz und der Fürstlich Hohenzollern'schen Regierung verhandelt.

Art. XI. Unter Zugrundlegung der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen ist mittelst gemeinsamen Einverständnisses eine die näheren Vorschriften über das gerichtliche Verfahren und die Behandlung der verschiedenen Zweige der Rechts-Verwaltung umfassende Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung verfaßt worden, welche als Anhang und integrirender Bestandtheil des gegenwärtigen Staats-Vertrags zur Nachachtung für die betreffenden Gerichtsstellen und Partheien verkündet werden soll.

Es wird hiebei vorbehalten, mittelst ferneren gemeinschaftlichen Einverständnisses alles dasjenige nachzutragen und zu ergänzen, was etwa zu Erreichung des dem Art. 12 der Bundes-Akte zu Grund liegenden Zwecks, nämlich zu Sicherung möglichst bester und promptester Justiz-Pflege nach allen Theilen, noch nöthig oder nützlich erfunden werden möchte.

Art. XII. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welcher mit dem Tage der allerhöchsten Ratification Seiner Majestät des Königs in Wirksamkeit tritt, wird auf sechs Jahre bestimmt.

Wenn nicht dessen Aufkündigung von der einen oder der andern contrahirenden Seite in der ersten Hälfte des sechsten Jahres erfolgt, so ist derselbe auf die weitere sechs Jahre bestätigt zu betrachten.

Der gegenwärtige doppelt ausgefertigte und von den beiderseitig Bevollmächtigten unterzeichnete Vertrag soll den paciscirenden Höfen zu Allerhöchster und höchster Ratification vorgelegt und die Ratifications-Urkunden sollen längstens innerhalb sechs Wochen gegeneinander ausgewechselt werden.

525 || Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

Abschnitt I.

Von der Zuständigkeit des Königlich Württemberg'schen Ober-Tribunals in den bei den Fürstlich Hohenzollern-Hechingen'schen Gerichtsstellen verhandelten bürgerlichen Rechtssachen.

§. 1. Die Zuständigkeit des Königlich Württembergischen Ober-Tribunals in der Art. I. des Staats-Vertrags vom 9/13. Mai 1825 bezeichneten Eigenschaft erstreckt sich über alle bürgerliche Rechtssachen, welche bei dem Fürstlich Hohenzollern-Hechingen'schen Appellations-Gericht angebracht worden sind, unter folgenden näheren Bestimmungen.

§. 2. Die Berufung an das Ober-Tribunal findet in der Regel gegen alle von dem Fürstlichen Appellations-Gericht ergangenen Erkenntnisse Statt, welche nach der in dem Fürstenthum geltenden Gesetzgebung in Rechtskraft erwachsen können.

§. 3. Bei Ehesachen der Katholiken gebührt dem Ober-Tribunal das Erkenntniß nur rücksichtlich der Ausscheidung des Vermögens, wenn der Streit über diesen Punkt in der ordnungsmäßigen Stufenfolge bis dahin gelangt.

§. 4. Die Fürstlichen Verwaltungs-Behörden sind in rein privatrechtlichen Sachen, worin sie als streitende Theile vor den betreffenden Landes-Gerichten erscheinen, den Entscheidungen des Ober-Tribunals, als letzter Gerichts-Instanz, unterworfen.

§. 5. Persönliche Klagsachen gegen den Landesfürsten oder gegen Mitglieder seiner Familie können nicht vor das Ober-Tribunal gezogen werden.

§. 6. Das Rechtsmittel der Appellation an das Ober-Tribunal ist nur dann zuläßig, wenn die Hauptsumme der Beschwerde zum wenigsten dreihundert Gulden, oder eine immerwährende Rente von mehr als zwölf Gulden jährlich beträgt.

Wenn jedoch der Streit-Gegenstand entweder eine reine Ehrensache oder das ganze Vermögen des appellirenden Theils betrifft, so findet die Appellation ohne Rücksicht auf die Summe Statt.

Natural-Gefälle werden mit drei vom || Hundert capitalisirt. Bei 526 unständigen Renten oder Gefällen wird eine Durchschnitts-Summe von neun Jahren zum Maßstabe angenommen.

Kann diese Durchschnitts-Summe nicht ausgemittelt werden, so ist der einjährige Ertrag zu schätzen und sodann diese Schätzung zur Norm anzunehmen.

Bei Dienstbarkeiten, welche sich auf einen jährlichen Ertrag zurückführen lassen, dient dieser Ertrag zum Maßstabe.

Jedoch sind Dienstbarkeiten, welche einem Grundstück ankleben, ohne Unterschied als appellabel anzunehmen; es wäre denn, daß der Capital-Werth des dienenden oder des herrschenden Gutes, je nachdem der Besitzer des einen oder des andern die Berufung ergriffen hat, nicht einmal dreihundert Gulden betrüge.

§. 7. Vorstehende Bestimmungen (§. 6) finden nur dann Statt, wenn die Erkenntnisse der beiden Instanzen nicht gleichförmig sind.

Im Falle der Gleichförmigkeit beider Erkenntnisse ist die Appellations-Summe auf fünfhundert Gulden festgesetzt. Eben dieser [illegible]ab tritt in dem vorausgesetzten Falle bei Geld- und Natural- [illegible]o wie bei Dienstbarkeiten, ein.

§. 8. In den bei dem Fürstlichen Appellations-Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssachen der Exemten, findet die Berufung an das Ober-Tribunal Statt, wenn die Hauptsumme der Beschwerde fünfzig Gulden oder darüber beträgt.

Hierbei kommen die übrigen Grundsätze des §. 6 analog in Anwendung.

§. 9. Bei Klagen über unheilbare Nichtigkeit des Verfahrens kommt die Größe oder der Werth des Streit-Gegenstandes oder der Beschwerde nicht in Betrachtung.

Die Nichtigkeit kann jedoch nur dann begründet werden, wenn ein wesentlicher Mangel in der Person des Richters oder von Seite der streitenden Theile, oder an den Bestandtheilen des Processes vorhanden ist, oder wenn gegen ein vorliegendes rechtskräftiges Urtheil gesprochen worden, oder die Sentenz etwas Unmögliches oder Widersprechendes enthält.

§. 10. Die Berufung an das Ober-Tribunal, deren Zulässigkeit im einzelnen Falle vorausgesetzt (§. 6 ff.), hat keine suspensive Wirkung:

1) bei Streitigkeiten über den jüngsten Besitz, insofern dieser einer Parthei zugesprochen worden;

2) bei Arrestsachen, insofern der Arrest erkannt ist;

3) bei Rechtsstreitigkeiten über Alimente, wenn diese zuerkannt sind. 527

Ein Erkenntniß auf Eröffnung des förmlichen Concurses kann nur im Wege des Recurses binnen dreißig Tagen bei dem Ober-Tribunal angefochten werden.

Durch Ergreifung dieses Recurses werden die zur Sicherheit der Gläubiger erforderlichen Verfügungen nicht gehemmt oder aufgehoben.

Abschnitt II.

Von den Förmlichkeiten der Appellation und dem Appellations-Verfahren.

§. 11. Die Berufung an das Ober-Tribunal geschieht bei dem Fürstlichen Appellations-Gericht entweder unmittelbar nach erfolgter Kundmachung des beschwerenden Erkenntnisses mündlich zum Protokoll, oder schriftlich mittelst einer zu übergebenden Anzeige.

Hierbei ist die Parthei nicht verbunden, ihre Beschwerden auszudrücken.

§. 12. Der Termin zu Einlegung der Berufung ist auf zehen Tage, von der Bekanntmachung des Erkenntnisses an, festgesetzt, wobei der Tag der Publication nicht eingerechnet wird. Dieser Termin ist unerstrecklich; die Versäumniß desselben zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich.

Eine bloße Protestation gegen das Urtheil ist nicht als Appellation zu betrachten.

§. 13. Wenn das beschwerende Erkenntniß der Parthei nicht unmittelbar an dem Gerichtsorte selbst, sondern an dem Orte ihres Aufenthaltes durch schriftliche Zustellung publicirt wird; so ist von dem Fürstlichen Appellations-Gerichte die Gerichtsstelle, in deren Bezirk der Aufenthaltsort der Parthei liegt, um die Publikation und Insinuation des Urtheils, und um deren ordnungsmäßige Bescheinigung zu den Akten anzugehen.

Bei dieser Gerichtsstelle kann von der sich beschwert erachtenden Parthei die Appellation binnen der Nothfrist von zehen Tagen mündlich eingelegt werden. Das darüber von der Gerichtsbehörde auszustellende Certifikat muß jedoch binnen zwanzig Tagen, von d

nach der Publikation des Urtheils an gerechnet, dem Fürstlichen Appellations-Gerichte durch die appellirende Parthei vorgelegt werden.

Bei Versäumung dieser unerstrecklichen Frist wird die Appellation für desert angesehen.

528 ||§. 14. Das Fürstliche Appellations-Gericht hat nach angemeldeter Appellation dem Appellanten eine Bescheinigung über die eingelegte Berufung, in welcher der Tag der Einlegung ausgedrückt seyn muß, auszustellen, auch hievon den Appellaten zu benachrichtigen.

§. 15. Die angemeldete Appellation muß binnen der weiteren vom Verflusse der Anmeldungs- oder Vorlegungs-Frist (§. 12 und 13) an laufenden Nothfrist von dreißig Tagen, bei dem Ober-Tribunal eingeführt werden.

Zu diesem Ende ist dem appellirenden Theile in der nach §. 14 auszustellenden Bescheinigung zugleich zu eröffnen, daß die Appellation binnen dreißig Tagen von Verfluß der ersten Nothfrist an gerechnet, bei dem Ober-Tribunal schriftlich eingeführt und gerechtfertigt werden müsse.

§. 16. Die Appellations-Akten sind spätestens binnen 15 Tagen nach der Anmeldung von Amts wegen mit Bericht und Verzeichniß an das Ober-Tribunal einzusenden.

Vermag der Appellant innerhalb der Nothfrist von 30 Tagen seine Berufung nicht vollständig zu rechtfertigen, so muß er binnen eben dieser Frist in der an das Ober-Tribunal gerichteten Einführungsschrift um Dilation zu Uebergebung seines ausführlichen Beschwerde-Libells bei Verlust der Appellation bitten. In einem solchen Fall darf der Termin zu Einreichung der Beschwerdeschrift sechzig Tage der Regel nach nicht überschreiten.

§. 17. Nach Einführung der Berufung bei dem Ober-Tribunal hat dieses die weitere Verhandlung in der daselbst eingeführten gesetzlichen Ordnung des Verfahrens, so weit nicht die Bestimmungen des gegenwärtigen Staats-Vertrags hierunter eine Abweichung begründen, bis zum Schlusse der Sache einzuleiten.

Die Annahme oder Verwerfung der Appellation steht ausschließend dem Ober-Tribunal zu.

§. 18. Die Mittheilung der Gerichts-Akten im Original an die Partheien oder deren Procuratoren und Rechtsfreunde ist nicht zuläßig. Dagegen darf deren Einsicht und Benützung zu Fertigung des Beschwerden-Libells oder zu anderem rechtlichem Behufe in der Kanzlei des Ober-Tribunals unter Aufsicht niemal erschwert werden.

§. 19. Beschwerden wegen unheilbarer Nichtigkeit (§. 9), so wie
529 Restitutions-Gesuche || sind nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu behandeln.

Soll bei der Nichtigkeits-Klage, welche jedoch nur bei dem höheren Richter, mithin bei dem Ober-Tribunal, angebracht werden kann, Suspensiv-Wirkung eintreten; so muß jene gleichzeitig mit der Einreichung gerechtfertigt werden.

Abschnitt III.

Von der Revision.

§. 20. Das Ober-Tribunal bildet unter nachstehenden Voraussetzungen die Revi[illegible] Instanz. Hiebei sind jedesmal die vorigen Referenten von der [illegible]nd Entscheidung gänzlich auszuschließen und es ist nebe[illegible]renten ein Correferent zu bestellen.

[illegible]on gegen Erkenntnisse des Ober-Tribunals findet [illegible]n dasselbe in zweiter Instanz eine Rechtssache ent-

schieden hat (§. 8), und wenn zugleich der Gegenstand der Beschwerde von der in §. 6 erwähnten Größe oder Beschaffenheit ist.

§. 22. Das Rechtsmittel der Revision ist jedoch in allen denjenigen Fällen nicht zuzulassen, in welchen das Ober-Tribunal ein in erster Instanz gefälltes Erkenntniß unbedingt bestätigt hat.

§. 23. Die Revision muß innerhalb der Nothfrist von neunzig Tagen, von der Zeit der Insinuation des Urtheils an gerechnet, mittelst Einreichung der Beschwerdeschrift bei dem Ober-Tribunal ergriffen werden. Der Tag jener Insinuation kommt hiebei nicht in Berechnung. In Ansehung des weitern Verfahrens findet der im §. 17 bestimmte Grundsatz Statt.

Abschnitt IV.

Von der Zuständigkeit des Ober-Tribunals in Strafsachen.

§. 24. In peinlichen Sachen findet eine Berufung gegen Straf-Erkenntnisse Statt, wenn entweder auf Todesstrafe oder auf eine die Dauer von drei Jahren erreichende Freiheitsstrafe, oder auf den Verlust der Ehre, nicht blos einzelner Ehren-Vorzüge oder Prärogativen, erkannt worden ist. Es bleibt jedoch der Wahl des Verurtheilten überlassen, entweder die Berufung an das Ober-Tribunal zu ergreifen, oder die Versendung der Akten an eine Juristen-Fakultät nachzusuchen.

§. 25. Die Berufung gegen Straf-Erkenntnisse der erwähnten Art (§. 24) ist binnen zweimal vierundzwanzig Stunden nach 530
Eröffnung der Sentenz dem publicirenden Gerichte von dem Angeschuldigten selbst oder von dessen Vertheidiger, Vormund oder Ehegatten, oder von einem seiner Verwandten bis zum dritten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft einschließlich, anzuzeigen, und sodann binnen dreißig Tagen von Zeit dieser Anmeldung bei dem Ober-Tribunal auszuführen.

Die Versäumung der letzten Frist macht jedoch nicht des ergriffenen Rechtsmittels selbst, wohl aber der Befugniß zu noch besonderer Ausführung der Beschwerde verlustig.

Der Richter hat sogleich bei Eröffnung des Urtheils dem Verurtheilten das ihm zustehende Rechtsmittel und die gesetzlichen Fristen zu dessen Anmeldung und Ausführung bekannt zu machen, auch in jedem Falle bis zum Ablauf der Frist von zweimal vierundzwanzig Stunden, wenn nicht ausdrücklich auf den Rekurs verzichtet wird, der Strafvollziehung Anstand zu geben.

§. 26. Innerhalb fünfzehen Tagen nach Anmeldung der Rekurses ist die Beförderung der Akten an das Ober-Tribunal mit Bericht zu bewerkstelligen.

§. 27. Die Ergreifung des Rekurses hat Suspensiv-Wirkung, wofern nicht die Berufung, ohne Anfechtung der Strafgattung, nur wegen ihrer Dauer eingewendet wird.

§. 28. Dem Ober-Tribunal, als Rekurs-Instanz, steht zu, das Straf-Erkenntniß nach Beschaffenheit der Umstände zu bestätigen, zu mildern oder zu schärfen.

§. 29. Die Betretung des Gnadenwegs, sie geschehe vor oder nach Anmeldung des Rekurses, ist als Entsagung auf den Rechtsweg anzusehen.

Abschnitt V.

Von einfachen Beschwerden.

§. 30. Beschwerden gegen das Fürstliche Appellations-Gericht wegen nicht gesetzlich geleisteter Rechtspflege in bürgerlichen oder peinlichen Sachen werden bei dem Ober-Tribunal angebracht.

Hierbei findet keine Nothfrist Statt; auch kommt die Größe oder Beschaffenheit des Beschwerde-Gegenstandes nicht in Betrachtung.

531 ||§. 31. Sogleich nach Einlegung einer solchen Beschwerde erläßt das Ober-Tribunal, je nach den Umständen ein Schreiben um Bericht, oder ein Beförderungs-Schreiben.

§. 32. Das Fürstliche Appellations-Gericht hat den ihm abgeforderten Bericht innerhalb der ihm hierzu anberaumten Frist zu erstatten, und darin anzuzeigen, wie der ergangenen Auflage Genüge geleistet, oder aus welchen Gründen die Beschwerde für unstatthaft anzusehen sey.

§. 33. Im Falle beharrlicher Nichtbefolgung der Verfügung des Ober-Tribunals ist von demselben auf dem im Art. 9 des Staats-Vertrags bezeichneten Wege die Sache zur Kenntniß der höchsten Staats-Behörde zu bringen.

§. 34. Grundlose oder frevelhafte Beschwerden werden gegen den Beschwerdeführer und dessen Rechtsfreund nach Maßgabe der Verschuldung unnachsichtlich mit empfindlicher Strafe geahndet.

Abschnitt VI.

Von Versendung der Akten an Juristen-Fakultäten.

§. 35. Der Ausspruch der deutschen Bundes-Akte, daß jeder Parthei auf die Verschickung der Akten an einen Schöppen-Stuhl oder eine Juristen-Fakultät anzutragen verstattet sey, wird stets gehandhabt, und es wird keiner Parthei die Gewährung eines solchen Gesuchs abgeschlagen werden.

§. 36. Dieses Gesuch ist bei dem Fürstlichen Appellations-Gericht einzureichen.

Ist jedoch der Gegenstand bereits an das Ober-Tribunal gebracht (§. 15 f. §. 25 f.), so findet die Akten-Versendung nicht mehr Statt.

Abschnitt VII.

Von der Vollstreckung der Erkenntnisse und Verfügungen.

§. 37. Das Ober-Tribunal hat auf dem in dem Haupt-Vertrag vorgeschriebenen Wege die Vollstreckung seiner Erkenntnisse und Verfügungen zu bewirken und sich darüber zu versichern.

Abschnitt VIII.

Von den Sporteln, Succumbenz-Geldern und Strafen.

§. 38. Ueber die Sportel-Gebühr für das Urtheil wird von dem 532 Ober-Tribunal nach ||Maßgabe des Königl. Gesetzes vom 26. Juni 1821 (Reg.Blatt S. 349 ff.) gerichtlich erkannt. Der Betrag derselben ist von der Parthei einzuziehen und an die erwähnte oberste Gerichtsstelle abzuliefern.

§. 39. Succumbenz-Gelder und Stempel-Gebühren finden nicht Statt.

§. 40. Geldstrafen, welche das Ober-Tribunal erkennt, werden für denjenigen Staat eingezogen, dem der Bestrafte angehört.

Abschnitt IX.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 41. Das Ober-Tribunal ist in der Entscheidung der an dasselbe erwachsenden Rechtssachen an die ihm bekannt zu machenden Landes-Ordnung[illegible]wohnheiten, und an das gemeine Recht gebunden.

[illegible]ürttembergischen Gesetze, so fern sie nicht bloß die [illegible] Verfahrens betreffen, finden als solche keine An-

wendung in den aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen an das Ober-Tribunal gelangenden Rechtssachen.

§. 42. Diejenigen Königl. Gesetze und Verordnungen, welche für das Fürstenthum angenommen und in demselben gleich andern Landes-Gesetzen verkündet worden sind, sollen in der Entscheidung der aus dem Fürstenthum erwachsenden Rechtssachen in der Kraft wirklich verbindenden Gesetze angewendet werden.

§. 43. In Ansehung der Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und dem Lande oder einzelnen Gemeinden, ist die im Landes-Vergleich vom 26. Juni 1798 (wovon dem Ober-Tribunal ein beglaubigtes Exemplar wird mitgetheilt werden) festgesetzte Verhandlungs- und Entscheidungs-Norm beibehalten. Wird jedoch in Fällen dieser Art das Ober-Tribunal als Compromiß-Richter erwählt, so hat dasselbe den Rechtsstreit zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 44. Die Einreichung von gerichtlichen Erklärungen oder Schriftsätzen in den an das Ober-Tribunal erwachsenden bürgerlichen Rechtssachen muß durch die bei dem Ober-Tribunal angestellten Prokuratoren geschehen, welche hiebei ihre allgemeinen und besonderen Amtspflichten genau zu beobachten haben.

Zur Verfassung von gerichtlichen Schriften überhaupt ist nur jener befugt, welcher in einem der beiderseitigen Staaten zur Ausübung 533
der gerichtlichen Praxis legitimirt ist.

Außergerichtliche Eingaben und Beschwerden können von dem Betheiligten selbst, oder von einem nach der eben erwähnten Bestimmung befähigten Rechtsfreunde eingereicht werden.

Die Bearbeitung von Armensachen liegt den Hohenzollern-Hechingen'schen Anwälten ausschließend ob.

Dem Ober-Tribunal wird ein amtliches Verzeichniß der in dem Fürstenthum zur Rechts-Praxis ermächtigten Personen mitgetheilt werden. Die gleiche Mittheilung hinsichtlich der Königlich Württembergischen Ober-Tribunal-Prokuratoren und Rechts-Consulenten wird von Seite des Königlichen Justiz-Ministerium an die Fürstliche Regierung erfolgen.

§. 45. Hinsichtlich etwaiger Nichtigkeits-Beschwerden gegen Erkenntnisse des Ober-Tribunals wird die nähere Bestimmung vorbehalten.

§. 46. Vorstehende Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung ist nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen von sämtlichen Behörden und Partheien in allen vorkommenden Fällen auf das Genaueste zu befolgen.

[Nr. 41.] Königliche Deklaration vom 27. September, 535
die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg betr.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Fürst Carl Joseph zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg wegen der in der Beilage I. bezeichneten, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein fürstliches Haus, nachgesucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit den bevollmächtigten Abgeordneten

536 selben || und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Fürsten bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§. 1. Das fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Jartberg behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherrn, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2. Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familienglied, nennt sich — zur Unterscheidung von den Nachgebornen — in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden: „Fürst und Herr"

mit dem Prädikate: „Wir", wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

§. 3. Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat: „Durchlaucht" zu.

In den Ausfertigungen Unserer Königlichen Stellen wird den Mitgliedern des fürstlichen Hauses im Context das Prädikat:

„Der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst"

gegeben werden.

Die nähern Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Canzlei-Ceremoniels bleiben einer demnächst erfolgenden besondern Verordnung vorbehalten[280]).

537 || §. 4. In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen,

280) Vergl. die K. Verordnung vom 16. Nov. 1826, das gegen die mediatisirten, vormals reichsständischen fürstlichen Häuser zu beobachtende Canzlei-Ceremoniel betr., und die Bekanntmachung dieser Häuser vom 27. Juli 1829.

oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreis-Gerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

§. 7. Die bei dem fürstlichen Gesamthause Hohenlohe durch Familien-Verträge, namentlich die Erbeinigungen, eingeführten besondern Austrägal-Gerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8. Bei dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch || vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten 538
Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familienglieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Baiern'schen Edikts-Beil. 4 zu Tit. 5 der Baiern'schen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes, bewilligen[281]).

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10. Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie

181) Vergl. die Verordnung vom 31. Dec. 1829.

nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11. Die Vormundschaften der fürstlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

539 Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein || Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreis-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze, und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12. Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13. Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartirung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislocation und Einlegung der letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14. Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15. Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 16. Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserm Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung Statt finden und geschieht durch die fürstlichen Polizei-Beamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die K. Oberamtmänner.

§. 17. Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen || Besitzungen und allenfallsigen 540 Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18. Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungs-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege [282]).

§. 19. Die Gerichtbarkeit wird in den fürstlich Hohenlohe-Jaxt-

282) Vergl. die K. Verordnung vom 8. April 1830, betreffend die Einsetzung des Fürsten in die Gerichtsbarkeit. Uebrigens hat der Fürst, zu Folge Bekanntmachung vom 16. Dec. 1839, auf die übernommene Gerichtsbarkeit verzichtet und hiernach das Fürstl. Amts-Gericht Niederstetten mit Ende Januar 1840 zu bestehen aufgehört.

bergischen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten, verwaltet.

§. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung der Gerichts-Bezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichtsort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn.

Auch wird unter gleicher Voraussetzung dem Fürsten gestattet, sich mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichts-Bezirke zu vereinigen.

In letzterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdictions-Bezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungsfalle Statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichts-Notars und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende Königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten Königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdik || tions-Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justizstelle nicht mehr abgeändert werden. 541

§. 21. In gemischten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit der Krone, mit andern standesherrlichen Häusern, oder mit Ritterguts-Besitzern ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung sowohl der Gerichtsbarkeit, als der Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate, nach der unter Nr. II beiliegenden Bezeichnung einer wegen der fürstlichen Besitzungen, vorbehältlich der Rechte Dritter, getroffenen Purification nach Gemeinde-Bezirken.

§. 22. Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den Königlichen Oberamts-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienstverhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23. Die fürstlichen Gerichte werden benannt:

„Königlich Württembergisches fürstlich Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtbergisches Amts-Gericht".

Die fürstlichen Richter führen das Prädikat:

„Amts-Richter".

§. 24. Diese fürstlichen Justizstellen sind der Ober-Aufsicht U

res einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichthofes, an welchen auch der Appellationszug geht, unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäfts-Verhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25. Die Amtsrichter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

542 || Die Ernennungen der Amtsrichter sind daher, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 26. Die fürstlichen Amtsrichter werden von der vorgesetzten Königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem fürstlichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 27. Die fürstlichen Justiz-Beamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienstbefugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienstverhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen Gerichts-Bezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, einen Amtsrichter mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justiz-Beamten geschieht durch die Königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Categorie obliegt.

§. 28. Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdiktions-Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höheren Staatsgewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Cassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 29. Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den Königl. Ge-

543 || richtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen [illegible] Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche [illegible] den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern au[illegible]d, und für die Folge den Gerichts-Notarien zufa[illegible] dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, die Ausüb[illegible] dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der

Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Die Einsetzung in die gedachten Befugnisse kann jedoch erst alsdann erfolgen, wenn der Uebergang derselben von den Stadt- und Amtsschreibern auf die Gerichts-Notare allgemein Statt finden wird.

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung [283]).

§. 30. Die Munizipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amtskörperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

In so fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs Statt finden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlichen Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unsern Königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf letztere, durch einen außerordentlichen und widerruflichen Königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschaftslasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschie|| den, und jene Gemeinden von der Theilnahme 544
daran frei gelassen werden.

§. 31. Es wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienstverhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren Königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreisregierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, in so fern ein Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizei-Beamten, gleich wie deren Verpflichtung, steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

In den vor dem Jahr 1806 gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei durchgängig so gehalten werden, wie dieß im §. 21 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

Ebenso findet der §. 28 Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

283) Zu Folge der K. Verordnung vom 8. April 1830 hat der Fürst auf Polizei-Verwaltung verzichtet.

§. 32. Die fürstlichen Polizeiamts-Bezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amts-Bezirke, finden dieselben Grundsätze, welche desfalls im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesamtvertreters, welcher zugleich die dem Fürsten in §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33. Der fürstliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreisregierung gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Ge-
545 meinde-Vorsteher und Offi || zianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinderäthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 11. März 1822, §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Ortsvorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei und die Handhabung der Landespolizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher besonders zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthaltsbestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheitsrechte in den Patrimonial-Orten, gleich wie auch die der Königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 34. Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwal-
den Gegenstände hat Unser Königlicher Oberamtmann
d und unmittelbar || im ganzen Umfange seines Be-
sorgen, namentlich:
rung der Hoheitsrechte des Staats, die Erhaltung der

Landesgrenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in so ferne der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assekuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amtskörperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlicher Lasten, in so ferne sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amtsvergleichung;

h) die Rekrutirung, Landesbewaffnung und die Vorbereitungsgeschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heiraths-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;

l) die Straßen-Polizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Flußbauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 36. Der Fürst hat die Befugniß, seine Poli || zei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände 547
zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 37. Unter Beobachtung der in den vorstehenden Paragraphen über die Dienst-Verhältnisse der fürstlichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Fürsten gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner standesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In sofern der Fürst von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 38. Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den fürstlichen Besitzungen wird dem Fürsten in so weit überlassen, als dieselbe gesetz

Unsern Königlichen Regierungs-Behörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 39. Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confession, mithin auch der Juden, in den fürstlichen Besitzungen steht dem Fürsten zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte Königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 40. Die Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer-Versicherungs-Anstalt wird auf Verlangen des Fürsten von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41. Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizei-Beamten, nach || Vorschrift der Gesetze und unter der Ober- 548
aufsicht Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Central-Behörde, auf gleiche Weise wie Unseren Königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episcopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 42. Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 43. Das Patronat-Recht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung [284]).

§. 44. Die fürstlichen Forst-Behörden haben, nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit gleichen Befugnissen wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Fürst das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Waldbesitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Die Forst-Bezirks-Eintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesetzt.

Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern über gemeinschaftliche Forst- [illegible] ungs-Bezirke zu vereinigen.

284) Nach K. Verordnung vom 8. [illegible] st auf die Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und [illegible]

§. 45. Die fürstlichen Forst-Verwalter sind den Königlichen Ober-Förstern und die fürstlichen Revier-Förster den Königlichen Forstdienern gleichen Grades, sowohl in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse, als rücksichtlich ihrer Dienstverhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt. 549

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, so fern ein fürstlicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter Forst-Verwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange als der eines Königlichen Forstamts ist, dem Fürsten nachgelassen, die Besoldung eines fürstlichen Forst-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Auch bleibt dem Fürsten überlassen, die Stelle eines Forst-Verwalters mit der eines fürstlichen Domänen-Raths, oder Rent-Beamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienst-Verhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 46. Ausnahmsweise wird dem Fürsten gestattet, Forst-Verwalter oder Revier-Förster nur im Verhältniß von Privatdienern, zunächst für die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei (aller dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame mit Ausnahme des Straf-Rechts) in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhängig bleibt.

Hinsichtlich ihrer Verhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

1) die im Verhältniß von Privat-Dienern stehenden fürstlichen Forst-Verwalter sind, sofern sich ihre Verwaltung und Beaufsichtigung auf die eigenthümlichen fürstlichen Waldungen beschränkt, gleich Unsern Ober-Förstern Unsern höheren Forst-Behörden unmittelbar untergeordnet.

2) Dem Fürsten wird überdieß die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privat-Diener angestellten Forst-Beamten auch die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung zu übertragen.

Die hiezu verwendeten fürstlichen Forst-Verwalter oder Revier-Förster haben übrigens ihre dießfallsige Befähigung bei der höheren Königlichen Forst-Behörde gehörig nachzuweisen, auch sind denselben in Beziehung auf diese ausgedehntere Verwendung, die Königlichen Ober-Förster, vermöge beständigen Auftrags der Königlichen Kreis-Finanzkammer, alsdann über haupt vorgesetzt. Stehen nur allein die diese ausgedehntere Verwendung 550
erhaltenden und dießfalls befähigten fürstlichen Revier-Förster im Privat-Dienstverhältniß, der denselben vorgesetzte fürstliche Forst-Verwalter aber im Verhältniß eines Staatsdieners; so kommt diesem die Beaufsichtigung ihrer Diensthandlungen auch in der angeführten Ausdehnung vermöge der in §. 45 ausgesprochenen Gleichstellung seiner Dienstbefugnisse mit denjenigen eines Königlichen Ober-Försters zu.

3) Für die Pflichterfüllung seiner Forstdiener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4) Die Forst-Gerichtsbarkeit und namentlich das aus derselben fließende Strafrecht kann, wenn keine im Verhältniß der
diener (§. 45) stehende fürstliche Forst-Verwalter ange
den, durch die fürstlichen Amtsrichter oder Amtmänne

Forderungen, den gegenwärtigen, oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben;

b) hat derselbe die nämlichen Vorzugsrechte in Hinsicht dieser Gefälle, wie Unsere Königlichen Cameralämter, zu genießen, auch wird ihm

c) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 54. Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Fürsten folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der, nach vorgängiger Local-Untersuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Strafansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten
554 Kö || niglichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtrug-Gerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kostenaufrechnung, anzuwohnen;

auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Ortsvorsteher, nach Maßgabe der im §. 38 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers, soll mit dem Fürsten, oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder sofern dieses Anstand findet und auf dem fürstlicher Seits erhobenen Widerspruch beharrt wird, Unserer höheren Königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Ebenso ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürst, oder dessen Beamter, in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 55. Im Falle der Verzichtleistung auf die Forst-Gerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst- und Jagd-Polizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Fürsten unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 46 ff. [illegible] die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen, al[illegible]ffsichtigung dieser und der in den fürstlichen Besitzun[illegible]einde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst[illegible] Hinsicht, Forst-Verwalter und Förster anzustelle[illegible] und Entlassung einzig von den Bestimmungen de[illegible]hängig ist.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56. Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den fürstlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten. 555

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in demselben Umfange, wie er es im Jahr 1806 hergebracht und besessen hatte, wieder eingeräumt.

§. 57. Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite Königliche Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthumsrechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit Art. XIV der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?"

den gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen.

Was die Leibeigenschaft und die ungemessenen Dienste betrifft, so hat es, da in den fürstlichen Besitzungen erstere bereits aufgehoben und letztere in gemessene verwandelt worden sind, hierbei sein Verbleiben.

Desgleichen sollen Trennungen zusammengesetzter Bauern-Lehen und consolidirter Höfe nie eher Statt finden, als bis der betreffenden fürstlichen Behörde die Anzeige gemacht, die Zahlung der herkömmlichen Concessions-Gebühren geleistet und der ungestörte Genuß der fürstlichen Eigenthumsrechte hinlänglich gesichert ist. 556

§. 58. Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59. Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Domanial-Einkünfte ein Collegium unter dem Namen „Domanial-Ca

anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VIII. Besteurung.

§. 60. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im übrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 61. Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62. Der Fürst hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob
557 er seinen ‖ Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63. Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amtskörperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherrn keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amtskörperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Collegiums, den Königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35, lit. n) in den fürstlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von [illegible] Königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staats-Casse.

§. 6[illegible] [illegible]er den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten [illegible]ung abgehalten wird; so ist denselben hievon jede[illegible] [illegible]heilen, um den Verhandlungen durch seine

Rent-Beamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder seinen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskostens-Umlagen, zu Grund gelegten Documenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65. Die Berechnung der Steuer-Anlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königlich Oberamts-Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königliche Central-Stelle, getroffen werden. 558

IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 66. Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Württemberg übergegangen, und der Fürst hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe, keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder vasalitischen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 67. Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechtstitel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Diener-Verhältnisse.

§. 68. Außer dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1) die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizei-Fache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

2) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem betreffenden Königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der Königlich Württembergischen Kokarde verbunden werden.

3) die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz-, Polizei- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern Königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberams-Gerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amtsgerichte, untergeordnet. 559

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königliche Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe

denburg-Bartenstein-Jaxtberg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königlichen Haupt- und Residenzstadt Stuttgart den 27. September 1825.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Beilage Nro. I.

Verzeichniß

der Orte, in welchen das fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Jaxtberg die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt anzusprechen hat.

Jaxt-Kreis.

I. Oberamt Gerabronn.

1) Niederstetten, mit Haltenbergstetten und Rehhof.
2) Ermershausen.
3) Groß- und Klein-Forst, gemischt mit den Freiherrn von Gemmingen-Bonfeld und v. Crailsheim.
4) Obersteinach, gemischt mit der Krone und dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Kirchberg.
5) Sandelsbronn, desgleichen.

II. Oberamt Mergentheim.

560

6) Haagen.
7) Laudenbach, mit Bergkirche u. Dürrhof.
8) Münster.
9) Neubronn.
10) Oberndorf.
11) Neunkirchen, gemischt mit den fürstl. Häusern Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg.
12) Rinderfeld.
13) Dunzendorf.
14) Streichenthal.
15) Vorbachzimmern, gemischt mit den fürstl. Häusern Hohenlohe-Bartenstein, Langenburg und Kirchberg.
16) Dreischwing.
17) Eulenhof.
18) Wermuthshausen.

III. Oberamt Künzelsau.

19) Braunsbach, mit Schaafhof.
20) Heimhausen, gemischt mit der Krone, mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Langenburg und mit dem Freiherrn v. Stetten.
21) Jaxtberg, [illegible]offfeld und Reilhof [illegible]erei).
23) Seidelklingen.
24) Steinbach, gemischt mit den fürstl. Häusern Hohenlohe-Langenburg u. Kirchberg.
25) Mulfingen.
26) Ochsenthal.
27) Simprechtshausen.
28) Zaisenhausen.
29) Steigerbach.

th.

Beilage Nro. II.

Bezeichnung

einer Purifikation der Besitzungen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg nach Gemeinde-Bezirken zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt oder der Surrogate derselben.

1) Das fürstliche Haus Hohenlohe-Jaxtberg erhält die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt oder deren Surrogate [286]).

a) in den fürstlich Hohenlohe-Bartenstein'schen, Langenburg'schen und Kirchberg'schen Antheilen an Vorbach||zimmern, Oberamts Mergentheim, 561

b) in dem fürstlich Hohenlohe-Langenburg- und Kirchberg'schen Orte Ebertsbronn, desselben Oberamts,

c) in dem ebenfalls fürstlich Hohenlohe-Langenburg- und Kirchberg'schen Orte Sichertshausen, Oberamts Gerabronn.

2) Dagegen verzichtet es auf jene Befugnisse in seinen Antheilen an

a) Groß- und Klein-Forst,
b) Obersteinach,
c) Sandelsbronn,
} Oberamts Gerabronn.

d) Neunkirchen, Oberamts Mergentheim,

e) Heimbausen, Oberamts Künzelsau.

f) Steinbach, desselben Oberamts.

3) Hienach übt es dieselben in folgenden Gemeinde-Bezirken aus:

I. Oberamt Gerabronn.

1) Niederstetten
mit Haltenbergstetten,
Rehhof,
Ermershausen,
Sichertshausen.

II. Oberamt Mergentheim.

2) Haagen,
3) Laudenbach
mit Bergkirche
und Dürrhof,
4) Münster,
5) Neubronn
mit Oberndorf.
6) Rinderfeld,
mit Dunzendorf und
Streichenthal.
7) Vorbachzimmern
mit Dreischwing und
Eulenhof.
8) Wermutbshausen
mit Ebertsbronn.

III. Oberamt Künzelsau.

9) Braunsbach
mit Schaafhof.
10) Jaxtberg
mit Hoffeld,
Reilhof,
Hohenroth und
Seidelklingen.
11) Mulfingen
mit Ochsenthal.
12) Simprechtshausen.
13) Zaisenhausen
mit Steigerbach.

286) S. die Noten 282 und 283.

562 [Nr. 41.] Königliche Deklaration vom 27. September, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen betreffend.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Fürst Friedrich August Carl zu Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen wegen der in der Beilage I. bezeichneten, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein fürstliches Haus, nachgesucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit den bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Fürsten bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§. 1. Das fürstliche Haus Hohenlohe-Oehringen behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherrn, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2. Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familienglied, nennt sich — zur Unter-
563 scheidung von den Nach || gebornen — in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürst und Herr"

mit dem Prädikate: „Wir", wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

§. 3. Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat: „Durchlaucht" zu.

In den Ausfertigungen Unserer Königlichen Stellen wird den Mitgliedern des fürstlichen Hauses im Context das Prädikat:

„Der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst"

gegeben werden.

Die nähern Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Canzlei-Ceremoniels bleiben einer demnächst erfolgenden besondern Verordnung vorbehalten [287]).

287) S. die K. Verordnung vom 16. Nov. 1826 und die Bekanntmachung vom 27. Juli 1829.

§. 4. In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung des Trauer-Gottesdienstes eingestellt werden.

§. 5. Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. Wenn gleich nach den Grundsätzen des Württembergischen Staatsrechts das volle || Württembergische Staats-Bürgerrecht nicht 564
neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann, so soll doch, in Betracht besonderer, bei dem fürstlichen Hause eintretenden Verhältnisse, demselben gestattet seyn, rücksichtlich der Besitzungen, wodurch dasselbe zu Unserem Staate, und zu andern Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthan-Verhältnisse steht, das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht neben dem in andern zum deutschen Bunde gehörigen Staaten auszuüben und an der Landstandschaft verfassungsmäßigen Antheil zu nehmen, in sofern letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen.

§. 7. In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreis-Gerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

Die bei dem fürstlichen Gesamthause Hohenlohe durch Familien-Verträge, namentlich die Erbeinigungen, eingeführten besondern Austrägal-Gerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8. Bei dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der frei-

willigen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familienglieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der
565 in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, || werden Wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des K. Baiern'schen Edikts Beil. 4 zu Tit. 5 der Baiern'schen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes, bewilligen [288]).

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10. Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11. Die Vormundschaften der fürstlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreis-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze, und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

566 ||§. 12. Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13. Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartirung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislocation und Einlegung der letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14. Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15. Der [illegible] berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leist[illegible]

§. 16 [illegible] Grundholden können bei Vollziehung dieser Unsere[illegible] ist eines angemessenen, Unserm Ministerium

288) [illegible]g vom 31. Dec. 1829.

des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung Statt finden und geschieht durch die fürstlichen Polizei-Beamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die K. Oberamtmänner.

§. 17. Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18. Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungs-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege [89]).

§. 19. Die Gerichtbarkeit wird in den fürstlich Hohenlohe-Oehringen'schen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten, verwaltet.

§. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der || bürgerlichen 567
und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung der Gerichts-Bezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichtsort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn.

Unter gleicher Voraussetzung wird dem Fürsten gestattet, die Rechtspflege in dem für seine Besitzungen im Neckar-Kreise zu bildenden Gerichts-Bezirke und in dem nächsten fürstlichen Gerichts-Bezirke des Jaxt-Kreises durch ein und dasselbe Gericht verwalten zu lassen, nicht weniger sich mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichts-Bezirke zu vereinigen.

In letzterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdictions-Bezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungsfalle Statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichts-Notars und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende Königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten Königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdiktions-Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justizstelle nicht mehr abgeändert werden.

89) Zu Folge der K. Verordnung vom 7. Dec. 1829 hat der Fürst auf die Gerichtsbarkeit verzichtet.

§. 21. In gemischten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit der Krone, mit andern standesherrlichen Häusern, oder mit Ritterguts-Besitzern ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung sowohl der Gerichtsbarkeit, als der Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate, nach der unter Nr. II beiliegenden Bezeichnung einer wegen der fürstlichen Besitzungen, vorbehält-
568 lich der Rechte Dritter, getroffe || nen Purification nach Gemeinde-Bezirken.

§. 22. Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den Königlichen Oberamts-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienstverhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23. Die fürstlichen Gerichte werden benannt:

„Königlich Württembergisches fürstlich Hohenlohe-Oehringen'sches Amts-Gericht".

Die fürstlichen Richter führen das Prädikat:

„Amts-Richter".

§. 24. Diese fürstlichen Justizstellen sind der Ober-Aufsicht Unseres einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichthofes, an welchen auch der Appellationszug geht, und zwar das mit der Rechtspflege in den fürstlichen Besitzungen des Neckarkreises zu beauftragende Amts-Gericht, seines Sitzes im Jaxtkreise ungeachtet, in so weit, als es diese Besitzungen betrifft, dem Gerichtshofe für den Neckarkreis unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäfts-Verhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25. Die Amtsrichter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amtsrichter sind daher, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

569 §. 26. Die fürstlichen Amtsrichter werden von der vorgesetzten Königlichen Gerichtsstelle || eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem fürstlichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 27. Die [illegible]hen Justiz-Beamten stehen mit den Königlichen, denen sie in [illegible]er Dienstbefugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen [illegible], namentlich in Ansehung der Befähigung, der Anna[illegible]oder Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

[illegible]rsten ausnahmsweise gestattet, für einen Ge-

richts-Bezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, einen Amtsrichter mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justiz-Beamten geschieht durch die Königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Categorie obliegt.

§. 28. Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdiktions-Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höheren Staatsgewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Cassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 29. Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den Königl. Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden sind, und für die Folge den Gerichts-Notarien zufallen werden; so wird dem Fürsten || ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach 570
Maßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Die Einsetzung in die gedachten Befugnisse kann jedoch erst alsdann erfolgen, wenn der Uebergang derselben von den Stadt- und Amtsschreibern auf die Gerichts-Notare allgemein Statt finden wird.

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung [290]).

§. 30. Die Munizipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

In so fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs Statt finden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlichen Oberamts-

290) Zu Folge der K. Verordnung vom 7. Dec. 1829 hat der Fürst auf Polizei-Verwaltung verzichtet.

Bezirke und auf die Uebertragung der Unsern Königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf letztere, durch einen außerordentlichen und widerruflichen Königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschaftslasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 31. Es wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienstverhält-
571 nisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, An || nahme und Entlassung, Unseren Königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreisregierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, in so fern ein Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizei-Beamten, gleich wie deren Verpflichtung, steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

In den vor dem Jahr 1806 gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei durchgängig so gehalten werden, wie dieß im §. 21 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

Ebenso findet der §. 28 Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 32. Die fürstlichen Polizeiamts-Bezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amts-Bezirke, finden dieselben Grundsätze, welche desfalls im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesamtvertreters, welcher zugleich die dem Fürsten in §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33. Der fürstliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreisregierung gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinderäthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 11. März 1822, §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

572 die Aufsicht über die Verwaltung des || Gemeinde-Vermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Ortsvorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, und Justifikation ihrer Rech-

nungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei und die Handhabung der Landespolizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthaltsbestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Reginimal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheitsrechte in den Patrimonial-Orten, gleich wie auch die der Königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 34. Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 35. Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheitsrechte des Staats, die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in so ferne der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, ‖ namentlich die 573
Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assekuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amtskörperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlicher Lasten, in so ferne sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amtsvergleichung;

h) die Rekrutirung, Landesbewaffnung und die Vorbereitungsgeschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heiraths-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;
l) die Straßen-Polizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Flußbauten handelt;
m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;
n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 36. Der Fürst hat die Befugniß, seine Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, wo-
574 neben || auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 37. Unter Beobachtung der in den vorstehenden Paragraphen über die Dienst-Verhältnisse der fürstlichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Fürsten gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner standesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In sofern der Fürst von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 38. Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den fürstlichen Besitzungen wird dem Fürsten in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern Königlichen Regierungs-Behörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 39. Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confession, mithin auch der Juden, in den fürstlichen Besitzungen steht dem Fürsten zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte Königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 40. Die Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer-Versicherungs-Anstalt wird auf Verlangen des Fürsten von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41. Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizei-Beamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Central-Behörde, auf gleiche Weise wie Unseren Königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

575 || Die Aus[illegible]es jeden Episcopal-Rechts ist davon völlig ausgeschi[illegible]

§. 42 [illegible]erden für seine Person und Familie die Privat-D[illegible] Confirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgem[illegible] an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden

§. 43. Das Patronat-Recht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Wo die mit den Dekanaten verbundenen evangelischen Stadt-Pfarreien zur Ernennung des Fürsten stehen, werden die zu letztgedachten Stellen Präsentirten immer von Uns zu Dekanen ernannt werden, sobald sie die gesetzlich erforderliche Befähigung nachzuweisen im Stande sind.

In den sämtlichen Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe sollen künftig vier Dekanatämter ihren beständigen Sitz haben.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung [291]).

§. 44. Die fürstlichen Forst-Behörden haben, nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit gleichen Befugnissen wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Fürst das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Waldbesitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Die Forst-Bezirks-Eintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesetzt [292]).

Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern über gemeinschaftliche Forst-Verwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

§. 45. Die fürstlichen Forst-Verwalter sind || den Königlichen 576
Ober-Förstern und die fürstlichen Revier-Förster den Königlichen Forstdienern gleichen Grades, sowohl in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse, als rücksichtlich ihrer Dienstverhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, so fern ein fürstlicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter Forst-Verwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange als der eines Königlichen Forstamts ist, dem Fürsten nachgelassen, die Besoldung eines fürstlichen Forst-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Auch bleibt dem Fürsten überlassen, die Stelle eines Forst-Verwalters mit der eines fürstlichen Domänen-Raths, oder Rent-Beamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienst-Verhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 46. Ausnahmsweise wird dem Fürsten gestattet, Forst-Verwalter oder Revier-Förster nur im Verhältniß von Privatdienern, zu-

291) Durch die K. Verordnung vom 7. Dec. 1829 ist der Fürst in die Forst-richtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei eingesetzt worden.

292) S. die Beilage zu der soeben angeführten K. Verordnung.

nächst für die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei (aller dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame mit Ausnahme des Straf-Rechts) in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhängig bleibt.

Hinsichtlich ihrer Verhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

1) die im Verhältniß von Privat-Dienern stehenden fürstlichen Forst-Verwalter sind, sofern sich ihre Verwaltung und Beaufsichtigung auf die eigenthümlichen fürstlichen Waldungen beschränkt, gleich Unsern Ober-Förstern Unsern höheren Forst-Behörden unmittelbar untergeordnet.

2) Dem Fürsten wird überdieß die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privat-Diener angestellten Forst-Beamten auch die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung zu übertragen.

Die hiezu verwendeten fürstlichen Forst-Verwalter oder Revier-Förster haben übrigens ihre dießfallsige Befähigung bei der höheren Königlichen Forst-Behörde gehörig nachzuweisen, auch sind denselben in Beziehung auf
577 || diese ausgedehntere Verwendung, die Königlichen Ober-Förster, vermöge beständigen Auftrags der Königlichen Kreis-Finanzkammer, alsdann überhaupt vorgesetzt. Stehen nur allein die diese ausgedehntere Verwendung erhaltenden und dießfalls befähigten fürstlichen Revier-Förster im Privat-Dienstverhältniß, der denselben vorgesetzte fürstliche Forst-Verwalter aber im Verhältniß eines Staatsdieners; so kommt diesem die Beaufsichtigung ihrer Diensthandlungen auch in der angeführten Ausdehnung vermöge der in §. 45 ausgesprochenen Gleichstellung seiner Dienstbefugnisse mit denjenigen eines Königlichen Ober-Försters zu.

3) Für die Pflichterfüllung seiner Forstdiener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4) Die Forst-Gerichtsbarkeit und namentlich das aus derselben fließende Strafrecht kann, wenn keine im Verhältniß der Staatsdiener (§. 45) stehende fürstliche Forst-Verwalter angestellt werden, durch die fürstlichen Amtsrichter oder Amtmänner, im Umfange sowohl der eigenthümlichen, als der innerhalb der fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen ausgeübt werden.

Ueberdieß wird dem Fürsten auch gestattet, zu alleiniger Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, entweder für seine Besitzungen allein, oder in Gemeinschaft mit andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern, eigene Forst-Justitiare aufzustellen, für deren Dienst-Verhältnisse in Ansehung der Befähigung, Annahme, Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45 gelten.

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amtsrichter, Amtmänner, und Forst-Justitiare sind in dieser Beziehung den Königlichen Kreis-Finanzkammern untergeordnet. Die Dienstbefugnisse der in diesen Fällen im Verhältniß fürstlicher Privatdiener bleibenden [illegible]n Forst-Verwalter und Revier-Förster beschränken sich [illegible] — im Eingange dieses §. 46 bezeichnete Aus[illegible]nd Jagd-Polizei, und es finden auf sie, in

dem unter Nr. 2 dieses Paragraphen erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

5) So lang der Fürst für die || Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nr. 4 bezeichneten verschiedenen Arten sich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieselbe, wird [578]

a) das Strafrecht durch die betreffenden Königlichen Ober-Förster ausgeübt werden, wogegen

b) die Ausübung der übrigen, dem Fürsten zustehenden, Forst- und Jagd-Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizei) nach den unter vorangehenden Nr. 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen durch die als Privatdiener angestellten fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster geschehen kann. Ohnehin bleibt

c) dem Fürsten, auch unter vorausgesetzter Ausübung seiner Forst- und Jagd-Gerechtsame durch Privatdiener, freigestellt, seine Forst-Verwaltung mit der Renten-Verwaltung zu verbinden.

§. 47. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die fürstlichen Forst-Behörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, wird den fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanzkammer einzusenden, welches bei dem niedern Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

Ist kein fürstlicher Beamter (Amtsrichter, Amtmann, Forst-Verwalter oder Forst-Justitiar) in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt; so sind die fürstlichen Forstdiener von den betreffenden Königlichen Forst-Behörden, und zwar die Forst-Verwalter von der Königlichen Kreis-Finanzkammer, die Revier-Förster, wie das übrige für das Forst- und Jagdwesen angestellte Personal, vom Königlichen Ober-Förster, auf die Landes-Gesetze zu verpflichten.

§. 48. Die Ober-Aufsicht Unserer höheren Forst-Behörden (des Forstraths und der Kreis-Finanzkammern) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forst-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

|| Insofern die Unseren höheren Forst-Behörden zustehende [579] Oberaufsicht eine Local-Untersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Ober-Förster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Commissär, mit Zuziehung der fürstlichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Fürst aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49. Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unseres Forstraths erlaubt.

§. 50. Die durch das fürstliche Forst-Personal entdeckten Frevel aller Art werden unter den im §. 45 und 46 Nr. 4 bezeichneten Verhältnissen von der fürstlichen Forst-Verwaltung, beziehungsweise dem fürstlichen Amtsgerichte oder Polizei-Amte, oder dem für-

Forst-Justitiar, innerhalb der Grenze der Strafbefugniß Unserer Forstämter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die von fürstlichen Stellen angesetzten Strafen für den Fürsten eingezogen, in so fern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

Wird in den fürstlichen Besitzungen das Strafrecht von Unseren Forstämtern ausgeübt §. 46, Nr. 5, lit. a), so hat der Fürst die wegen Beeinträchtigung des Waldeigenthums und der Wald-Kultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51. Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

§. 52. Der Fürst hat längstens innerhalb drei Jahren vom Tage dieser Unserer Deklaration an bei Unsern Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichts-
580 barkeit und Forst- || und Jagd-Polizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Sobald der Fürst sich für die Ausübung erklärt und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch die Einsetzung erfolgen[293]), und Unsere Vollziehungs-Verordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53[294]). Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit werden dem Fürsten folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unsern Königlichen Cameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen, oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben;

b) hat derselbe die nämlichen Vorzugsrechte in Hinsicht dieser Gefälle, wie Unsere Königlichen Cameralämter, zu genießen, auch wird ihm

c) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 54. Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Fürsten folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der, nach vorgängiger Local-Untersuchung, näher zu bestimmenden Hofgärten und Parks, hat er das Recht der niederen Polizei mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Betrag zu verhängen und den Betrag für sich einzuziehen.

293) Die erwähnte K. Verordnung vom 7. Dec. 1829.
294) Siehe die Noten 289 u. 290.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Strafansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfunde || nen Mängel einen Auszug aus dem Visitations- 581
Protokoll mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtrug-Gerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kostenaufrechnung, anzuwohnen;

auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Ortsvorsteher, nach Maßgabe der im §. 38 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers, soll mit dem Fürsten, oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder sofern dieses Anstand findet und auf dem fürstlicher Seits erhobenen Widerspruch beharrt wird, Unserer höheren Königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Ebenso ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürst, oder dessen Beamter, in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 55. Im Falle der Verzichtleistung auf die Forst-Gerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst- und Jagd-Polizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Fürsten unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 46 ff. sowohl für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen, als für die Beaufsichtigung dieser und der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht, Forst-Verwalter und Förster anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhängig ist.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56. Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum || und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der 582
Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den fürstlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in demselben Umfange, wie er es im Jahr 1806 hergebracht und besessen hatte, wieder eingeräumt.

§. 57. Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch erste und zweite Königliche Edikt vom 18. November 1817 vorge-

bene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthumsrechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit Art. XIV der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?"

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen.

Was die Leibeigenschaft und die ungemessenen Dienste betrifft, so hat es, da in den fürstlichen Besitzungen erstere bereits aufgehoben und
583 letztere in gemessene ver|| wandelt worden sind, hierbei sein Verbleiben.

Desgleichen sollen Trennungen zusammengesetzter Bauern-Lehen und consolidirter Höfe nie eher Statt finden, als bis der betreffenden fürstlichen Behörde die Anzeige gemacht, die Zahlung der herkömmlichen Concessions-Gebühren geleistet und der ungestörte Genuß der fürstlichen Eigenthumsrechte hinlänglich gesichert ist.

§. 58. Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59. Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Collegium unter dem Namen „Domanial-Canzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VIII. Besteurung.

§. 60. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im übrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungs-Ur-

kunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 61. Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62. Der Fürst hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Ver || gleichung sind, seinen Antheil in 584
Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63. Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amtskörperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherrn keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amtskörperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben können.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Collegiums, den Königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35, lit. n) in den fürstlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den Königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staats-Casse.

§. 64. Wenn wegen der den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rent-Beamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskostens-Umlagen, zu Grund gelegten Documenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65. Die Berechnung der Steuer-Anlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königliche Oberamts- || Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, 585
jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königliche Central-Stelle, getroffen werden.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 66. Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Württemberg übergegangen, und der Fürst hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe, keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder vasalitischen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 67. Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechtstitel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Diener-Verhältnisse.

§. 68. Außer dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1) die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizei-Fache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.
2) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem betreffenden Königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der Königlich Württembergischen Kokarde verbunden werden.
3) die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz-, Polizei- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern Königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.
4) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kate || gorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberams-Gerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amtsgerichte, untergeordnet.

586

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königliche Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Oehringen in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königlichen Haupt- und Residenzstadt Stuttgart den 27. September 1825.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Beilage Nro. I.

Verzeichniß

der Orte, in welchen das fürstliche Haus Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt anzusprechen hat.

A. Jaxt-Kreis.

I. Oberamt Oehringen.

1) Oehringen.
2) Möhrig.
3) Baum-Erlenbach, gemischt mit den Freiherrn v. Berlichingen-Jaxthausen.
4) Zuckmantel.
5) Büttelbronn.
6) Ober- und Unter-Maßholderbach.
7) Cappel.
8) Eckartsweiler.
9) Plazhof.
10) Schönau.
11) Stegmühle.
12) Untersöltbach.
13) Weinsbach.
14) Ernsbach.
15) Forchtenberg.
16) Gnadenthal.
17) Büchelberg.
18) Eichelberg.
19) Forsthaus.
20) Winterrain.
21) Vordere Ziegelhalde.
22) Kirchensall.
23) Füsbach.
24) Göltenhof.
25) Langensall.
26) Meinhardsall.
27) Maugoldsall.
28) Klein-Hirschbach.
29) Döttenweiler.
30) Emmertshof.
31) Großhirschbach.
32) Löschenbirschbach.
33) Steinsförtle.
34) Langenbeutingen.
35) Neudeck.
36) Michelbach.
37) Neuenstein.
38) Bernhards- oder Ziegelmühle.
39) Eichhof.
40) Klumpen- oder Reistenhof.
41) Ohrnberg.
42) Rückertshausen.
43) Orendelsall mit Heiligenhaus, gemischt mit der Krone. 587
44) Untereppach.
45) Grünbühl.
46) Kesselhof.
47) Lohe.
48) Obereppach.
49) Tannen.
50) Waldsall.
51) Wüchern.
52) Untergleichen.
53) Westernbach.
54) Lindelberg, gemischt mit dem fürstl. Hause Hohenlohe-Bartenstein.
55) Wohlmuthshausen.
56) Haberhof.
57) Hohensall.
58) Mezdorf.
59) Orbachshof.
60) Schwarzenweiler.
61) Stolzeneck.
62) Zweiflingen.
63) Eichach.
64) Fridrichsruhe.
65) Pfahlbach.
66) Tiefensall.

II. Oberamt Künzelsau. 588

67) Ingelfingen.
68) Bobachshof.
69) Bühlhof.
70) Criesbach.
71) Jägerhaus.
72) Kocherstein.
73) Lipfersberg.
74) Rotachshof.
75) Scheurachshof.
76) Crispenhofen.
77) Dörrenzimmern.
78) Stachenhausen.

79) Hermuthhausen.
80) Eisenhuthroth.
81) Heßlachshof.
82) Windischhof.
83) Nagelsberg.
84) Niedernhall.
85) Hermersberg, gemischt mit den fürstl. Häusern Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg.
86) Weißbach.
87) Guthof.

III. Oberamt Gerabronn.

88) Schrozberg.
89) Kälberbach.
90) Könnbronn.
91) Krailshausen.
92) Kreuzfeld.
93) Neupoldsroth.
94) Sigisweiler.
95) Zell.
96) Schmalfelden.
97) Speckheim.

IV. Oberamt Hall.

98) Herdlingshagen, gemischt mit der Krone und der gemeinschaftlichen Hohenlohe'-Lehen-Verwaltung.
99) Forst, gemischt mit der Krone,
100) Untermünkheim, gemischt mit der Krone, mit den fürstl. Häusern Hohenlohe-Kirchberg und Waldenburg, und mit der gemeinschaftlichen Hohenlohe'schen Lehen-Verwaltung.
101) Obermünkheim, gemischt mit der Krone und dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Waldenburg.

B. Neckar-Kreis.

V. Oberamt Weinsberg.

102) Finsterroth.

589

Beilage Nro. II.

Bezeichnung

einer Purifikation der Besitzungen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen nach Gemeinde-Bezirken zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt oder ihrer Surrogate.

1) Das fürstliche Haus Hohenlohe-Oehringen erhält die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder deren Surrogate
a) in dem Freiherrlich v. Berlichingen'schen Antheil an Baum-Erlenbach, vorbehältlich der der Freiherrlich v. Berlichingen'schen Gutsherrschaft zukommenden Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit,
b) in dem fürstlich Hohenlohe-Bartensteinischen Orte Hornberg,
c) im fürstlich Hohenlohe-Bartenstein'schen Jagdhaus bei Gnadenthal,
d) im gräflich Zeppelin'schen Buchhof bei Ohrnberg, vorbehältlich derjenigen Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei, welche etwa der gräflichen Gutsherrschaft noch eingeräumt werden sollten;
e) im unmittelbaren Antheil von Orendelsall, sämtlich Oberamts Oehringen;
f) im fürstlich Hohenlohe-Langenburg- und Kirchbergischen Antheil an Hermersberg, Oberamts Künzelsau.

2) Dagegen verzichtet es auf jene Befugnisse in
a) Untergleichen, und
b) in seinem Antheil an Lindelberg, Oberamts Oehringen,
c) in den Orten Eisenhuthsroth,

d) Heßlachshof, und
e) Windischhof, Oberamts Künzelsau,
f) in seinen Antheilen an Herdlingshagen,
g) Forst,
h) Untermünkheim, und
i) Obermünkheim,

so wie auf die gleichen Befugnisse der gemeinschaftlichen Hohenlohe'schen Lehen-Verwaltungen in Theilen der angeführten Orte Herdlingshagen und Untermünkheim,

und in Theilen der weitern Orte:

k) Eltershofen,
l) Eichelhof,
m) Suhlburg,

so weit das fürstliche Haus dabei betheiligt ist. 590

3) Hienach übt es dieselben in folgenden Gemeinde-Bezirken aus:

A. Jaxt-Kreis.

I. Oberamt Oehringen.

1) Oehringen
mit Möhrig.
2) Baum-Ertenbach
mit Zukmantel.
3) Bütlelbronn
mit Ober- und Unter-Maßholderbach.
4) Cappel
mit Hornberg.
5) Eckartsweiler
mit Plazhof,
Schönau,
Stegmühle,
Untersöllbach und
Weinsbach.
6) Ernsbach.
7) Forchtenberg.
8) Gnadenthal
mit Büchelberg,
Eichelberg,
Forsthaus,
Jagdhaus,
Winterrain.
Vordere Ziegelhalde.
9) Kirchensall
mit Füsbach,
Göltenhof,
Langensall,
Meinhardssall und
Mangoldssoll.
10) Kleinbirschbach
mit Döttenweiler,
Emmertshof,
Groß-Hirschbach,
Löschen-Hirschbach.
Steinsförtle.
11) Langenbeutingen
mit Neudeck.
12) Michelbach.
13) Neuenstein
mit Bernhards- oder
Ziegelmühle.
Eichhof und
Klumpen- oder
Reistenhof.
14) Ohrnberg
mit Buchhof und
Rückertshausen.
15) Orendelsall
mit Heiligenhaus.
16) Untereppach
mit Grünbuhl,
Kesselhof,
Lobe,
Obereppach,
Tannen,
Waldsall und
Wüchern. 591
17) Westernbach.
18) Wolmuthshausen
mit Haberhof,
Hohensall,
Mezdorf,
Orbachshof,
Schwarzenweiler und
Stolzeneck.
19) Zweiflingen
mit Eichach,
Friedrichsruhe,
Pfahlbach und
Tiefensall.

II. Oberamt Künzelsau.

20) Ingelfingen
mit Bobachshof,
Bühlhof,
Criesbach,
Jägerhaus,
Kocherstein,
Lipfersberg,
Rotachshof und
Scheurachshof.

21) Crispenhofen.

22) Dörrenzimmern
mit Stachenhausen.

23) Hermuthausen.

24) Nagelsberg.

25) Niedernhall
mit Hermersberg.

26) Weißbach
mit Guthof.

III. Oberamt Gerabronn.

27) Schrozberg
mit Kälberbach,
Könnbronn,
Krailshausen,
Kreuzfeld,
Neupoldsroth,
Sigisweiler und
Zell.

28) Schmalfelden
mit Speckheim.

B. Neckar-Kreis.

IV. Oberamt Weinsberg.

29) Finsterroth.

---

592 [Nr. 41.] Königliche Declaration vom 27. September, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg betreffend [295]).

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Fürst Georg Ludwig zu Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg wegen der in den Beilagen I. und II. bezeichneten, ihm theils allein, theils in ungetheilter Gemeinschaft mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Langenburg zustehenden, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein fürstliches Haus, nachgesucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Fürsten bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§. 1. Das fürstliche Haus Hohenlohe-Neuenstein behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherrn, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und

---

295) Ueber den Vollzug dieser Declaration s. die K. Verordnungen vom 23. Juni 1831 und 30. April 1832, erstere im Punkte der Polizei-Verwaltung, letztere im Punkte der Forst-Gerichtsbarkeit und der Forst- und Jagd-Polizei-Verwaltung.

alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und geborsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2. Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden. Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine || Rechte eintretende Familienglied, nennt sich — zur [593]
Unterscheidung von den Nachgebornen — in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürst und Herr"

mit dem Prädikate: „Wir", wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

§. 3. Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat: „Durchlaucht" zu.

In den Ausfertigungen Unserer Königlichen Stellen wird den Mitgliedern des fürstlichen Hauses im Context das Prädikat:

„Der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst"

gegeben werden.

Die nähern Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Canzlei-Ceremoniels bleiben einer demnächst erfolgenden besondern Verordnung vorbehalten [295]).

§. 4. In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung des Trauer-Gottesdienstes eingestellt werden.

§. 5. Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

||§. 6. Wenn gleich nach den Grundsätzen des Württembergischen Staatsrechts das volle Württembergische Staats Bürgerrecht [594]
nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann, so soll doch, in Betracht besonderer, bei dem fürstlichen Hause eintretenden Verhältnisse, demselben gestattet seyn, rücksichtlich der Besitzungen, wodurch

296) S. die K. Verordnung vom 16. Nov. 1826 und die Bekanntmachung vom 27. Juli 1829.

dasselbe zu Unserem Staate, und zu andern Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthan-Verhältnisse steht, das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht neben dem in andern zum deutschen Bunde gehörigen Staaten auszuüben und an der Landständschaft verfassungsmäßigen Antheil zu nehmen, in sofern letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen.

§. 7. In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreis-Gerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

Die bei dem fürstlichen Gesamthause Hohenlohe durch Familien-Verträge, namentlich die Erbeinigungen, eingeführten besondern Austrägal Gerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8. Bei dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entstebt, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familienglieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

595 §. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme || der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des K. Baiern'schen Edikts Beil. 4 zu Tit. 5 der Baiern'schen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes, bewilligen [297]).

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10. Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

297) S. die K. Verordnung vom 31. Dec. 1829.

§. 11. Die Vormundschaften der fürstlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreis-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze, und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen An || ord- 596
nung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12. Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13. Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartirung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislocation und Einlegung der letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14. Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15. Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 16. Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserm Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung Statt finden und geschieht durch die fürstlichen Polizei-Beamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die K. Oberamtmänner.

§. 17. Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lebens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18. Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungs-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege[298]).

§. 19. Die Gerichtbarkeit wird in den fürstlich Hohenlohe-Kirchbergischen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten, verwaltet.

|| §. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen 597
und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung der Gerichts-Bezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung er-

298) Den Verzicht hierauf verkündigt die K. Verordnung vom 23. Juni 1831.

fordert; doch darf kein Gerichtsort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn.

Auch wird unter gleicher Voraussetzung dem Fürsten gestattet, sich mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichts-Bezirke zu vereinigen.

In letzterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdictions-Bezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungsfalle Statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichts-Notars und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende Königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten Königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdiktions-Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justizstelle nicht mehr abgeändert werden.

Dieselben Grundsätze finden auch auf diejenigen Besitzungen (Beil. II) Anwendung, welche dem Fürsten in ungetheilter Gemeinschaft mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Langenburg zustehen.

§. 21. In gemischten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit der Krone, mit andern standesherrlichen Häusern, oder mit Ritterguts Besitzern ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung sowohl der Gerichtsbarkeit, als der Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate, nach der unter Nr. III und IV
598 beiliegenden Bezeichnungen einer wegen der fürstlich Hohenlohe-Kirchbergischen, so wie wegen der zwischen den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg gemeinschaftlichen Besitzungen, vorbehältlich der Rechte Dritter, getroffenen Purification nach Gemeinde-Bezirken.

§. 22. Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den Königlichen Oberamts-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienstverhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23. Die fürstlichen Gerichte werden benannt:

„Königlich [illegible]mbergisches fürstlich Hohenlohe-Kirchbergisches

An

Die fürstlich[illegible]en das Prädikat: „Amts-Richter".

§. 2[illegible]en Justizstellen sind der Ober-Aufsicht Unse-
res ei[illegible]nen Kreis-Gerichthofes, an welchen auch der
Appe[illegible]erworfen. Sie haben gegen denselben die durch
Ge[illegible]ch bestimmten Formen der untergeordneten Stel-

len zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäfts-Verhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25. Die Amtsrichter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amtsrichter sind daher, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 26. Die fürstlichen Amtsrichter werden von der vorgesetzten Königlichen Gerichtsstelle || eingewiesen und verpflichtet. 599

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem fürstlichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 27. Die fürstlichen Justiz-Beamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienstbefugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienstverhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen Gerichts-Bezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, einen Amtsrichter mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justiz-Beamten geschieht durch die Königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Categorie obliegt.

§. 28. Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdiktions-Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Spvrteln ꝛc., welche als Ausfluß der höheren Staatsgewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Cassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 29. Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den Königl. Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden sind, und für die Folge den Gerichts-Notarien || zufallen werden; so wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat. 600

Die Einsetzung in die gedachten Befugnisse kann jedoch

dann erfolgen, wenn der Uebergang derselben von den Stadt- und Amtsschreibern auf die Gerichts-Notare allgemein Statt finden wird.

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung [299]).

§. 30. Die Munizipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

In so fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs Statt finden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlichen Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unsern Königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf letztere, durch einen außerordentlichen und widerruflichen Königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschaftslasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 31. Es wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen
601 Polizei-Beamten zu ernennen, welcher || hinsichtlich seiner Dienstverhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren Königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreisregierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, in so fern ein Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizei-Beamten, gleich wie deren Verpflichtung, steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

In den vor dem Jahr 1806 gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei durchgängig so gehalten werden, wie dieß im §. 21 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

Ebenso findet der §. 28 Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 32. Die fürstlichen Polizeiamts-Bezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken [illegible] ichförmig gebildet seyn.

[illegible] Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich [illegible] usern zu Bildung gemeinschaftlicher Amts-Bezirke,

[299]) Der Declaration über diesen Punkt bestimmt die K. Verord. v. 3. Juni 1831.

finden dieselben Grundsätze, welche desfalls im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesamtvertreters, welcher zugleich die dem Fürsten in §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33. Der fürstliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreisregierung gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinderäthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 11. März 1822, §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und || Beisitzrechts sich ergebenden Anstände; 602

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Ortsvorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlusse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei und die Handhabung der Landespolizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthaltsbestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheitsrechte in den Patrimonial-Orten, gleich wie auch die der Königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 34. Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 35. Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheitsrechte des Staats, die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Orga || nismus, in so ferne der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentli-

die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assekuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amtskörperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlicher Lasten, in so ferne sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amtsvergleichung;

h) die Rekrutirung, Landesbewaffnung und die Vorbereitungsgeschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heiraths-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;

l) die Straßen-Polizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Flußbauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 36. Der Fürst hat die Befugniß, seine Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigen-
604 || schaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 37. Unter Beobachtung der in den vorstehenden Paragraphen über die Dienst-Verhältnisse der fürstlichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Fürsten gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner standesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In sofern der Fürst von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 38. Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den fürstlichen Besitzungen wird dem Fürsten in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern [illegible] Regierungs-Behörden beigelegt ist, oder künftig beigel[illegible]

[illegible]hme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confession, [illegible]n, in den fürstlichen Besitzungen steht dem Fürsten

zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte Königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 40. Die Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer-Versicherungs-Anstalt wird auf Verlangen des Fürsten von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41. Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizei-Beamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Central-Behörde, auf gleiche Weise wie Unseren Königlichen Oberamtleuten überlassen.

‖Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden. 605

Die Ausübung eines jeden Episcopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 42. Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 43. Das Patronat-Recht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Wo die mit den Dekanaten verbundenen evangelischen Stadt-Pfarreien zur Ernennung des Fürsten stehen, werden die zu letztgedachten Stellen Präsentirten immer von Uns zu Dekanen ernannt werden, sobald sie die gesetzlich erforderliche Befähigung nachzuweisen im Stande sind.

In den sämtlichen Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe sollen künftig vier Dekanatämter ihren beständigen Sitz haben.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung [300]).

§. 44. Die fürstlichen Forst-Behörden haben, nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit gleichen Befugnissen wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Fürst das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Waldbesitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Die Forst-Bezirks-Eintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesetzt [301]).

---

300) Wegen des Vollzugs vergl. die K. Verordnung vom 30. April 1832.

301) S. die Beilage zu der eben erwähnten Verordnung.

Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern über gemeinschaftliche Forst-Verwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

Die dießfallsigen Grundsätze finden auch auf die — dem Fürsten
606 in ungetheilter Ge|| meinschaft mit dem fürstlichen Hause Langenburg zustehenden Besitzungen Anwendung.

§. 45. Die fürstlichen Forst-Verwalter sind den Königlichen Ober-Förstern und die fürstlichen Revier-Förster den Königlichen Forstdienern gleichen Grades, sowohl in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse, als rücksichtlich ihrer Dienstverhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, so fern ein fürstlicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter Forst-Verwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange als der eines Königlichen Forstamts ist, dem Fürsten nachgelassen, die Besoldung eines fürstlichen Forst-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Auch bleibt dem Fürsten überlassen, die Stelle eines Forst-Verwalters mit der eines fürstlichen Domänen-Raths, oder Rent-Beamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienst-Verhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 46. Ausnahmsweise wird dem Fürsten gestattet, Forst-Verwalter oder Revier-Förster nur im Verhältniß von Privatdienern, zunächst für die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei (aller dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame mit Ausnahme des Straf-Rechts) in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhängig bleibt.

Hinsichtlich ihrer Verhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

1) die im Verhältniß von Privat-Dienern stehenden fürstlichen Forst-Verwalter sind, sofern sich ihre Verwaltung und Beaufsichtigung auf die eigenthümlichen fürstlichen Waldungen beschränkt, gleich Unsern Ober-Förstern Unsern höheren Forst-Behörden unmittelbar untergeordnet.

2) Dem Fürsten wird überdieß die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privat-Diener angestellten Forst-Beamten auch die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung zu übertragen.

Die hiezu verwendeten fürstlichen || Forst-Verwalter oder Revier-
607 Förster haben übrigens ihre dießfallsige Befähigung bei der höheren Königlichen Forst-Behörde gehörig nachzuweisen, auch sind denselben in Beziehung auf || diese ausgedehntere Verwendung, die Königlichen Ober-Förster, vermöge beständigen Auftrags der Königlichen Kreis-Finanzkammer, alsdann überhaupt vorgesetzt. Stehen nur allein die diese ausgedehntere Verwendung erhaltenden und dießfalls befähigten fürstlichen Revier-Förster im Privat-Dienstverhältniß, der denselben vorgesetzte fürstliche Forst-[illegible]ber im Verhältniß eines Staatsdieners; so kommt [illegible]aufsichtigung ihrer Diensthandlungen auch in der [illegible]usdehnung vermöge der in §. 45 ausgesprochenen

Gleichstellung seiner Dienstbefugnisse mit denjenigen eines Königlichen Ober-Försters zu.

3) Für die Pflichterfüllung seiner Forstdiener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4) Die Forst-Gerichtsbarkeit und namentlich das aus derselben fließende Strafrecht kann, wenn keine im Verhältniß der Staatsdiener (§. 45) stehende fürstliche Forst-Verwalter angestellt werden, durch die fürstlichen Amtsrichter oder Amtmänner, im Umfange sowohl der eigenthümlichen, als der innerhalb der fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen ausgeübt werden.

Ueberdieß wird dem Fürsten auch gestattet, zu alleiniger Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, entweder für seine Besitzungen allein, oder in Gemeinschaft mit andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern, eigene Forst-Justitiare aufzustellen, für deren Dienst-Verhältnisse in Ansehung der Befähigung, Annahme, Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45 gelten.

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amtsrichter, Amtmänner, und Forst-Justitiare sind in dieser Beziehung den Königlichen Kreis-Finanzkammern untergeordnet. Die Dienstbefugnisse der in diesen Fällen im Verhältniß fürstlicher Privatdiener bleibenden fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster beschränken sich somit auf die — im Eingange dieses §. 46 bezeichnete Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei, und es finden auf sie, in dem unter Nr. 2 dieses Paragraphen erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung. 608

5) So lang der Fürst für die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nr. 4 bezeichneten verschiedenen Arten sich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieselbe, wird

a) das Strafrecht durch die betreffenden Königlichen Ober-Förster ausgeübt werden, wogegen

b) die Ausübung der übrigen, dem Fürsten zustehenden, Forst- und Jagd-Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizei) nach den unter vorangehenden Nr. 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen durch die als Privatdiener angestellten fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster geschehen kann. Ohnehin bleibt

c) dem Fürsten, auch unter vorausgesetzter Ausübung seiner Forst- und Jagd-Gerechtsame durch Privatdiener, freigestellt, seine Forst-Verwaltung mit der Renten-Verwaltung zu verbinden.

§. 47. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die fürstlichen Forst-Behörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, wird den fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanzkammer einzusenden, welches bei dem niedern Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

Ist kein fürstlicher Beamter (Amtsrichter, Amtmann, Forst-Verwalter oder Forst-Justitiar) in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt; so sind die fürstlichen Forstdiener von den betreffenden Königlichen Forst-Behörden, und zwar die Forst-Verwalter von der Königlichen

Finanzkammer, die Revier-Förster, wie das übrige für das Forst- und Jagdwesen angestellte Personal, vom Königlichen Ober-Förster, auf die Landes-Gesetze zu verpflichten.

§. 48. Die Ober-Aufsicht Unserer höheren Forst-Behörden (des Forstraths und der Kreis-Finanzkammern) erstreckt sich auch auf die
609 fürstlichen Forst-Behörden, ‖ welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höheren Forst-Behörden zustehende Oberaufsicht eine Local-Untersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Ober-Förster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Commissär, mit Zuziehung der fürstlichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Fürst aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49. Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unseres Forstraths erlaubt.

§. 50. Die durch das fürstliche Forst-Personal entdeckten Frevel aller Art werden unter den im §. 45 und 46 Nr. 4 bezeichneten Verhältnissen von der fürstlichen Forst-Verwaltung, beziehungsweise von dem fürstlichen Amtsgerichte oder Polizei-Amte, oder dem fürstlichen Forst-Justitiar, innerhalb der Grenze der Strafbefugniß Unserer Forstämter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die von fürstlichen Stellen angesetzten Strafen für den Fürsten eingezogen, in so fern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

Wird in den fürstlichen Besitzungen das Strafrecht von Unseren Forstämtern ausgeübt (§. 46, Nr. 5, lit. a), so hat der Fürst die wegen Beeinträchtigung des Waldeigenthums und der Wald-Kultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51. Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

610 ‖ **VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.**

§. 52. Der Fürst hat längstens innerhalb drei Jahren vom Tage dieser Unserer Deklaration an bei Unsern Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Sobald der Fürst sich für die Ausübung erklärt und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch die Einsetzung erfolgen [302]), und Unsere Vollziehungs-Verordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

---

302) Vergl. die in Note 295 angeführten Vollziehungs-Verordnungen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53. Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit werden dem Fürsten folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unsern Königlichen Cameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen, oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben;

b) hat derselbe die nämlichen Vorzugsrechte in Hinsicht dieser Gefälle, wie Unsere Königlichen Cameralämter, zu genießen, auch wird ihm

c) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 54. Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Fürsten folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der, nach vorgängiger Local-Untersuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks, || hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen. 611

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Strafansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtrug-Gerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen selbst, oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kostenaufrechnung, anzuwohnen;

auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Ortsvorsteher, nach Maßgabe der im §. 38 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers, soll mit dem Fürsten, oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder sofern dieses Anstand findet und auf dem fürstlicher Seits erhobenen Widerspruch beharrt wird, Unserer höheren Königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Ebenso ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürst, oder dessen Beamter, in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 55. Im Falle der Verzichtleistung auf die Forst-Gerichts-

barkeit, d. h. auf das mit der Forst- und Jagd-Polizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Fürsten unbenommen, unter den Bestimmungen
612] des §. 46 ff. sowohl für die Verwaltung seiner eigenthüm || lichen Waldungen, als für die Beaufsichtigung dieser und der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht, Forst-Verwalter und Förster anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhängig ist.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56. Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den fürstlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in demselben Umfange, wie er es im Jahr 1806 hergebracht und besessen hatte, wieder eingeräumt.

§. 57. Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite Königliche Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthumsrechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit Art. XIV der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?"

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

|| Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe
613] und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen[303]).

Was die Leibeigenschaft und die ungemessenen Dienste betrifft, so

303) Vergl. die Bekanntmachung vom 27/28. Oktober 1836, wonach die Gesetze in Betreff der Be[illegible] und Ablösung der Frohnen auf die standesherrlichen Besitzungen [illegible] Anwendung finden.

hat es, da in den fürstlichen Besitzungen erstere bereits aufgehoben und letztere in gemessene verwandelt worden sind, hierbei sein Verbleiben.

Desgleichen sollen Trennungen zusammengesetzter Bauern-Lehen und konsolidirter Höfe nie eher Statt finden, als bis der betreffenden fürstlichen Behörde die Anzeige gemacht, die Zahlung der herkömmlichen Concessions-Gebühren geleistet und der ungestörte Genuß der fürstlichen Eigenthumsrechte hinlänglich gesichert ist.

§. 58. Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59. Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Collegium unter dem Namen „Domanial Canzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VIII. Besteurung.

§. 60. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen, 614

zugesichert.

Im übrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 61. Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62. Der Fürst hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Veranlagung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63. Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amtskörperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherrn keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amtskörperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils

Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Collegiums, den Königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veran-
615 staltungen und damit verbundenen Ver || richtungen (§. 35, lit. n) in den fürstlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den Königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staats-Casse.

§. 64. Wenn wegen der den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rent-Beamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskostens-Umlagen, zu Grund gelegten Documenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65. Die Berechnung der Steuer-Anlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königliche Oberamts-Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königliche Central-Stelle, getroffen werden.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 66. Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Württemberg übergegangen, und der Fürst hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder vasalitischen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 67. Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechtstitel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Diener-Verhältnisse.

616 §. 68. Außer dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1) die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizei-Fache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

2) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemes-
se[illegible]m zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung
[illegible]n betreffenden Königlichen Ministerium angezeigt,
[illegible]s Tragen der Königlich Württembergischen Kokarde
[illegible]den.

[illegible]chen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern an-

gestellten fürstlichen Justiz-, Polizei- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern Königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberams-Gerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amtsgerichte, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königliche Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Kirchberg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königlichen Haupt- und Residenzstadt Stuttgart den 27. September 1825.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Beilage Nro. I. 617

Verzeichniß

der Orte, in welchen das fürstliche Haus Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt anzusprechen hat.

Jaxt-Kreis.

I. Oberamt Gerabronn.

1) Kirchberg.
2) Kupferhof.
3) Gaggstadt,
gemischt mit der Krone, mit dem fürstl. Hause Hohenlohe-Bartenstein und mit den Freiherren v. Seckendorf-Aberdar, und v. Crailsheim.
4) Lobenhausen,
gemischt mit den Besitzern des Ritterguts Hengstfeld.
5) Mistlau,
gemischt mit der Krone, und mit den Freiherrn v. Seckendorf.
6) Weckelweiler,
gemischt mit dem fürstl. Hause Hohenlohe-Bartenstein.
7) Lendsiedel.
8) Dienboth u. Sommerhof.
9) Dörrmenz mit Fallhaus,
gemischt mit der Krone und mit den Freiherrn v. Seckendorf.
10) Eichenau.
11) Herbolzhausen.
12) Klein-Allmerspann,
gemischt mit der Krone und den Freiherrn v. Seckendorf.
13) Lenkerstetten.
14) Fuchshof.
15) Seibottenberg mit Hezelhof.
16) Werdeckerhof.
17) Obersteinach,
gemischt mit der Krone und mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Jaxtberg.
18) Sandelsbronn, desgleichen.
19) Rupertshofen,
gemischt mit der Krone.
20) Hessenau.
21) Leofels.

618 || II. Oberamt Künzelsau.

22) Döttingen.
23) Dörrhof.
24) Steinkirchen.
25) Sommerberg.
26) Thierberg.
27) Weilersbach.
28) Winterberg.

III. Oberamt Oehringen.

29) Goggenbach.

IV. Oberamt Hall.

30) Eltershofen, gemischt mit der Krone und mit der gemeinschaftlichen Hohenlohe'schen Lehen-Verwaltung.
31) Großasbach, gemischt mit der Krone.
32) Untermünkheim, gemischt mit der Krone, mit den fürstl. Häusern Hohenlohe-Oehringen, Waldenburg, und mit der gemeinschaftlichen Hohenlohe'schen Lehen-Verwaltung.

Beilage Nr. II.

Verzeichniß

der Orte, in welchen die beiden fürstlichen Häuser Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg und Langenburg in ungetheilter Gemeinschaft die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt anzusprechen haben.

Jaxt-Kreis.

I. Oberamt Künzelsau.

1) Künzelsau.
2) Amrichshausen.
3) Büttelbronn.
619 4) Garnberg.
5) Ohrenbach.
6) Steinbach, gemischt mit dem fürstl. Hause Hohenlohe-Jaxtberg.
7) Wolfselden, gemischt mit den Freiherrn v. Stetten.
8) Mäusberg.
9) Hohebach.
|| 10) Hollenbach.
11) Hermersberg, gemischt mit dem fürstl. Hause Hohenlohe-Oehringen.
12) Berndshausen, gemischt mit der Krone.

II. Oberamt Oehringen.

13) Gaisbach.
14) Ezlinsweiler.
15) Haag.
16) Kemmeten.
17) Neufels.
18) Neureuth.
19) Obernhof.
20) Schnaithof.
21) Unterhof.
22) Weckhof.

III. Oberamt Mergentheim.

23) Weickersheim mit Aischland und Carlsberg.
24) Adolzhausen.
25) Elpersheim.
26) Herbsthausen.
27) H[illegible]onn, der Krone.
[illegible] Louisgarde und [illegible]mühle.
[illegible]chen,
gemischt mit dem fürstl. Hause Hohenlohe-Jaxtberg.
31) Queckbronn.
32) Schäftersheim mit Scheumühle.
33) Vorbachzimmern, gemischt mit den fürstl. Häusern Hohenlohe-Bartenstein und Jaxtberg.
34) Eberstbronn.

IV. Oberamt Gerabronn.

35) Sichertshausen.

Beilage Nro. III.

Bezeichnung

einer Purifikation der Besitzungen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg nach Gemeinde-Bezirken, zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt oder ihrer Surrogate.

---

1) Das fürstliche Haus Hohenlohe-Kirchberg erhält die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder deren Surrogate

a) in den unmittelbaren und in den fürstlich Hohenlohe-Bartensteinischen, Freiherrlich v. Seckendorf'schen und Freiherrlich v. Crailsheim'schen Antheilen an Gaggstadt, 620

b) in den Antheilen der Rittergutsbesitzer von Hengstfeld an Lobenhausen,

c) in dem unmittelbaren und Freiherrlich v. Seckendorf'schen Antheil an Mistlau,

d) in dem fürstlich Hohenlohe-Bartensteinischen Theile von Weckelweiler,

e) in den unmittelbaren und Freiherrlich v. Seckendorf'schen Antheilen an Dörrmenz mit Fallhaus,

f) desgleichen an Klein-Allmerspann,

g) in dem fürstlich Hohenlohe-Bartensteinischen Orte Heroldshausen,

h) in den unmittelbaren und fürstlich Hohenlohe-Jaxtberg'schen Antheilen an Ober-Steinach und

i) Sandelsbronn,

k) in den Freiherrlich v. Gemmingen'schen Orten Altenberg und

l) Niedersteinach,

m) in dem unmittelbaren Theile von Ruppertshofen,

sämtlich Oberamts Gerabronn; vorbehältlich derjenigen Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei, welche einzelnen Rittergutsbesitzern in vorstehenden Orten bereits eingeräumt sind.

2) Dagegen verzichtet es auf jene Befugnisse

a) in Kupferhof, Oberamts Gerabronn, und in seinen Antheilen an den Orten

b) Elbersbofen,

c) Großasbach,

d) Untermünkheim, Oberamts Hall,

so wie auf die gleichen Befugnisse der gemeinschaftlichen Hohenlohe'schen Lehn-Verwaltungen in ihren Antheilen an

e) Elbershofen,

f) Herdlingshagen,

g) Untermünkheim,

h) Eichelhof und

i) Sublburg, desselben Oberamts, so weit das fürstliche Haus dabei betheiligt ist.

3) Hienach übt es es dieselben in folgenden Gemeinde-Bzirken aus:

I. Oberamt Gerabronn.

1) Kirchberg.
2) Gaggstadt mit Lobenhausen,
Mistlau und Weckelweiler.

3) Lendsiedel
mit Dienboth und Sommerhof,
Dörrmenz mit Fallbaus,
Eichenau,
Herbolzhausen und
Klein-Allmerspann.
4) Lenkerstetten
mit Fuchshof,
Heroldshausen,
Seibottenberg mit
Hezelhof und
Werdeckerhof.
5) Ober-Steinach
mit Altenberg,
Niedersteinach mit
Sandelbronn.
6) Ruppertshofen
mit Hessenau und
Leofels.

II. Oberamt Künzelsau.

7) Döttingen
mit Dörrhof.
8) Steinkirchen
mit Sommersberg,
Thierberg,
Weilersbach und
Winterberg.

III. Oberamt Oehringen.

9) Goggenbach.

Beilage Nr. IV.

Bezeichnung

einer Purifikation der den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg und Langenburg in ungetheilter Gemeinschaft zustehenden Besitzungen nach Gemeinde-Bezirken zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate.

---

1) Die fürstlichen Häuser Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg erhalten die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt, oder deren Surrogate:

a) in dem fürstlich Hohenlohe-Jaxtberg'schen Theil von Steinbach, Oberamts Künzelsau,
b) in dem freiherrlich v. Stetten'schen Antheil an Wolfselden, vorbehältlich der der freiherrlich v. Stetten'schen Gutsherrschaft bereits darin eingeräumten Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit;

in den fürstlich Hohenlohe-Oehringenschen Orten

c) Eisenbutsroth,
d) Heßlachshof,
622 e) Windischenhof, desselben Oberamts;
f) in dem unmittelbaren Theile von Honnsbronn und
g) in dem fürstl. Hohenlohe-Jaxtberg'schen Antheil an Neunkirchen, Oberamts Mergentheim.

2) Dagegen verzichten sie auf jene Befugnisse in

a) Mäusberg, und in ihren Antheilen an
b) Hermersberg und
c) Berndshausen, Oberamts Künzelsau;
d) in ihrem Antheil an Vorbachzimmern —
e) in Eber[illegible]bronn, Oberamts Mergentheim, und
f) in [illegible]usen, Oberamts Gerabronn.

3) dieselbe in folgenden Gemeinde-Bezirken aus:

Oberamt Künzelsau.

2) Amrichshausen

mit Büttelbronn,
Garnberg,
Ohrenbach,
Steinbach und
Wolfselden.

3) Hohebach
mit Eisenhutsroth,
Heßlachshof und
Windischenhof.

4) Hollenbach.

II. Oberamt Oehringen.

5) Gaisbach
mit Ezlinsweiler,
Haag,
Kemmeten,
Neufels,
Neureuth,
Oberhof,
Schnaihof,
Unterhof und
Weckhof.

III. Oberamt Mergentheim.

6) Weickersheim
mit Aischland und Carlsberg.
7) Adolzhausen.
8) Elpersheim.
9) Herbsthausen.
10) Honnsbronn
mit Bronn.
11) Nassau
mit Louisgarde und
Scheinhardtsmühle.
12) Neunkirchen.
13) Queckbroun.
14) Schäftersheim
mit Scheunmühle.

[Nr. 11.] Königliche Deklaration vom 27. September, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg betreffend[304]). 623

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Fürst Ernst Christian Carl zu Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg wegen der in der Beilage I und II bezeichneten, ihm theils allein, theils in ungetheilter Gemeinschaft mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Kirchberg zustehenden, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein fürstliches Haus, nachgesucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit den bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Fürsten bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§. 1. Das fürstliche Haus Hohenlohe-Langenburg behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherrn, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und

---

304) Ueber den Vollzug dieser Declaration s. die K. Verordnungen vom 23. Juni 1831 und 30. April 1832, erstere im Punkte der Polizei-Verwaltung, letztere im Punkte der Forst-Gerichtsbarkeit und der Forst- und Jagd-Polizei-Verwaltung.

alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2. Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden. Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

624 || Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familienglied, nennt sich — zur Unterscheidung von den Nachgebornen — in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürst und Herr"

mit dem Prädikate: „Wir", wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

§. 3. Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat: „Durchlaucht" zu.

In den Ausfertigungen Unserer Königlichen Stellen wird den Mitgliedern des fürstlichen Hauses im Context das Prädikat:

„Der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst"

gegeben werden.

Die nähern Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Canzlei-Ceremoniels bleiben einer demnächst erfolgenden besondern Verordnung vorbehalten [305]).

§. 4. In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung des Trauer-Gottesdienstes eingestellt werden.

§. 5. Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

625 || §. 6. Wenn gleich nach den Grundsätzen des Württembergischen Staatsrechts das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann, so soll doch, in Betreff [illegible], bei dem fürstlichen Hause eintretenden Verhältnisse, [illegible] seyn, rücksichtlich der Besitzungen, wodurch

305) vom 16. November 1826 und die Bekanntmachung

dasselbe zu Unserem Staate, und zu andern Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthan-Verhältnisse steht, das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht neben dem in andern zum deutschen Bunde gehörigen Staaten auszuüben und an der Landstandschaft verfassungsmäßigen Antheil zu nehmen, in sofern letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen.

§. 7. In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreis-Gerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

Die bei dem fürstlichen Gesamthause Hohenlohe durch Familien-Verträge, namentlich die Erbeinigungen, eingeführten besondern Austrägal-Gerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8. Bei dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entstehet, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familienglieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme || der Militär- und 626
der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des K. Baiern'schen Edikts Beil. 4 zu Tit. 5 der Baiern'schen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes, bewilligen [306]).

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10. Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wer-

306) S. die K. Verordnung vom 31. Dec. 1829.

§. 11. Die Vormundschaften der fürstlichen Familienglieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreis-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze, und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten,
627 zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen An || ordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12. Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13. Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartirung Unierer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislocation und Einlegung der letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14. Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15. Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 16. Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserm Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung Statt finden und geschieht durch die fürstlichen Polizei-Beamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die K. Oberamtmänner.

§. 17. Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18. Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungs-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege [307]).

§. 19. Die Gerichtbarkeit wird in den fürstlich Hohenlohe-Langenburgischen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig [illegible] persönlichen Einmischung des Fürsten, verwaltet.

628 [illegible] Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und [illegible] in dem Umfange seiner Besitzungen in erster

[illegible] Verordnung vom 23. Juni 1831 ist von dem Fürsten auf [illegible]g der Gerichtsbarkeit verzichtet worden.

Zu der Bildung der Gerichts-Bezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichtsort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn.

Auch wird unter gleicher Voraussetzung dem Fürsten gestattet, sich mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichts-Bezirke zu vereinigen.

In letzterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdictions-Bezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungsfalle Statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichts-Notars und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende Königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten Königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdiktions-Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justizstelle nicht mehr abgeändert werden.

Dieselben Grundsätze finden auch auf diejenigen Besitzungen (Beil. II) Anwendung, welche dem Fürsten in ungetheilter Gemeinschaft mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Kirchberg zustehen.

§. 21. In gemischten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit der Krone, mit andern standesherrlichen Häusern, oder mit Ritterguts Besitzern ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung sowohl der Gerichtsbarkeit, als der Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate, nach den unter Nr. III und IV beiliegenden Be‖zeichnungen einer wegen der fürstlich Hohenlohe-Langenburgischen, so wie wegen der zwischen den fürstlichen Häusern 629
Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg gemeinschaftlichen Besitzungen, vorbehältlich der Rechte Dritter, getroffenen Purification nach Gemeinde-Bezirken.

§. 22. Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den Königlichen Oberamts-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienstverhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23. Die fürstlichen Gerichte werden benannt:

„Königlich Württembergisches fürstlich Hohenlohe-Langenburgisches Amts-Gericht".

Die fürstlichen Richter führen das Prädikat:

„Amts-Richter".

§. 24. Diese fürstlichen Justizstellen sind der Ober-Aufsicht Unseres einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichthofes, an welchen auch der Appellationszug geht, unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäfts-Verhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25. Die Amtsrichter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amtsrichter sind daher, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

630 ‖ §. 26. Die fürstlichen Amtsrichter werden von der vorgesetzten Königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem fürstlichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 27. Die fürstlichen Justiz-Beamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienstbefugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienstverhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen Gerichts-Bezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, einen Amtsrichter mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justiz-Beamten geschieht durch die Königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Categorie obliegt.

§. 28. Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdiktions Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höheren Staatsgewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Cassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 29. Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den Königl. Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was die[illegible]jenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, [illegible]nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreib[illegible]en sind, und für die Folge den Gerichts-Notar[illegible]en; so wird dem Fürsten ‖ ausnahmsweise ge-

631 [illegible]bung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach

Maßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Die Einsetzung in die gedachten Befugnisse kann jedoch erst alsdann erfolgen, wenn der Uebergang derselben von den Stadt- und Amtsschreibern auf die Gerichts Notare allgemein Statt finden wird.

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung [308]).

§. 30. Die Munizipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

In so fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs Statt finden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlichen Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unsern Königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf letztere, durch einen außerordentlichen und widerruflichen Königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschaftslasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 31. Es wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienstverhältnisse, na‖mentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und 632
Entlassung, Unseren Königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreisregierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, in so fern ein Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizei-Beamten, gleich wie deren Verpflichtung, steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

In den vor dem Jahr 1806 gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei durchgängig so gehalten werden, wie dieß im §. 21 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

Ebenso findet der §. 28 Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

---

308) Wegen des Vollzugs vergl. die K. Verordnung vom 23. Juni 1831

§. 32. Die fürstlichen Polizeiamts-Bezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amts-Bezirke, finden dieselben Grundsätze, welche desfalls im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesamtvertreters, welcher zugleich die dem Fürsten in §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33. Der fürstliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreisregierung gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und -Offizianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinderäthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 14. März 1822, §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

633 || die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Ortsvorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlusse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Ortspolizei und die Handhabung der Landespolizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthaltsbestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Verlegung der Uebertretungen der Polizei- und Criminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheitsrechte in den Patrimonial-Orten, gleich wie auch die der Königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 34. Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 35. Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Königlicher Oberamtmann ausschließlich unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen.

Hoheitsrechte des Staats, die Erhaltung der

Landesgrenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Orga || nismus, in so ferne der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich 634
die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assekuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amtskörperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen und anderer öffentlicher Lasten, in so ferne sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amtsvergleichung;

h) die Rekrutirung, Landesbewaffnung und die Vorbereitungsgeschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heiraths-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;

l) die Straßen-Polizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Flußbauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 36. Der Fürst hat die Befugniß, seine Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen || gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner 635
Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 37. Unter Beobachtung der in den vorstehenden Paragraphen über die Dienst-Verhältnisse der fürstlichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Fürsten gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner standesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In sofern der Fürst von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 38. Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den fürstl[illegible] sitzungen wird dem Fürsten in so weit überlassen, als dieselb[illegible]

Unsern Königlichen Regierungs-Behörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 39. Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confession, mithin auch der Juden, in den fürstlichen Besitzungen steht dem Fürsten zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte Königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 40. Die Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer-Versicherungs-Anstalt wird auf Verlangen des Fürsten von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41. Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizei-Beamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Central-Behörde, auf gleiche Weise wie Unseren Königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

636 || Die Ausübung eines jeden Episcopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 42. Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 43. Das Patronat-Recht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Wo die mit den Dekanaten verbundenen evangelischen Stadt-Pfarreien zur Ernennung des Fürsten stehen, werden die zu letztgedachten Stellen Präsentirten immer von Uns zu Dekanen ernannt werden, sobald sie die gesetzlich erforderliche Befähigung nachzuweisen im Stande sind.

In den sämtlichen Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe sollen künftig vier Dekanatämter ihren beständigen Sitz haben.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung [309]).

§. 44. Die fürstlichen Forst-Behörden haben, nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit gleichen Befugnissen wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Fürst das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Waldbesitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

309) Wegen [illegible] s. die K. Verordnung vom 30. April 1833.

Die Forst-Bezirks-Eintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesetzt [319]).

Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern über gemeinschaftliche Forst-Verwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

Die dießfallsigen Grundsätze finden auch auf die — dem Fürsten in ungetheilter || Gemeinschaft mit dem fürstlichen Hause Kirch- 637
berg zustehenden Besitzungen Anwendung.

§. 45. Die fürstlichen Forst-Verwalter sind den Königlichen Ober-Förstern und die fürstlichen Revier-Förster den Königlichen Forstdienern gleichen Grades, sowohl in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse, als rücksichtlich ihrer Dienstverhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, so fern ein fürstlicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter Forst-Verwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange als der eines Königlichen Forstamts ist, dem Fürsten nachgelassen, die Besoldung eines fürstlichen Forst-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Auch bleibt dem Fürsten überlassen, die Stelle eines Forst-Verwalters mit der eines fürstlichen Domänen-Raths, oder Rent-Beamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienst-Verhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 46. Ausnahmsweise wird dem Fürsten gestattet, Forst-Verwalter oder Revier-Förster nur im Verhältniß von Privatdienern, zunächst für die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei (aller dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame mit Ausnahme des Straf-Rechts) in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhängig bleibt.

Hinsichtlich ihrer Verhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

1) die im Verhältniß von Privat-Dienern stehenden fürstlichen Forst-Verwalter sind, soferu sich ihre Verwaltung und Beaufsichtigung auf die eigenthümlichen fürstlichen Waldungen beschränkt, gleich Unsern Ober-Förstern Unsern höheren Forst-Behörden unmittelbar untergeordnet.

2) Dem Fürsten wird überdieß die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privat-Diener angestellten Forst-Beamten auch die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung zu übertragen.

Die hiezu verwendeten fürstlichen || Forst-Verwalter oder 638
Revier-Förster haben übrigens ihre dießfallsige Befähigung bei der höheren Königlichen Forst-Behörde gehörig nachzuweisen, auch sind denselben in Beziehung auf diese ausgedehntere Verwendung, die Königlichen Ober-Förster, vermöge beständigen Auftrags der Königlichen Kreis-Finanzkammer, alsdann überhaupt vorgesetzt. Stehen nur allein die diese ausgedehntere Verwendung erhaltenden und dießfalls befähigten fürstlichen Revier-Förster im Privat-Dienstverhältniß, der denselben vorgesetzte fürstliche Forst-

[319]) Enthalten in der Beilage zu eben erwähnter Verordnung.

Verwalter aber im Verhältniß eines Staatsdieners; so kommt diesem die Beaufsichtigung ihrer Diensthandlungen auch in der angeführten Ausdehnung vermöge der in §. 45 ausgesprochenen Gleichstellung seiner Dienstbefugnisse mit denjenigen eines Königlichen Ober-Försters zu.

3) Für die Pflichterfüllung seiner Forstdiener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4) Die Forst-Gerichtsbarkeit und namentlich das aus derselben fließende Strafrecht kann, wenn keine im Verhältniß der Staatsdiener (§. 45) stehende fürstliche Forst-Verwalter angestellt werden, durch die fürstlichen Amtsrichter oder Amtmänner, im Umfange sowohl der eigenthümlichen, als der innerhalb der fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen ausgeübt werden.

Ueberdieß wird dem Fürsten auch gestattet, zu alleiniger Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, entweder für seine Besitzungen allein, oder in Gemeinschaft mit andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern, eigene Forst-Justitiare aufzustellen, für deren Dienst-Verhältnisse in Ansehung der Befähigung, Annahme, Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45 gelten.

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amtsrichter, Amtmänner, und Forst-Justitiare sind in dieser Beziehung den Königlichen Kreis-Finanzkammern untergeordnet. Die Dienstbefugnisse der in diesen Fällen im Verhältniß fürstlicher Privatdiener bleibenden fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster beschränken sich somit auf die — im Eingange dieses §. 46 bezeichnete Aus-
639 übung der Forst- und Jagd-Poli || zei, und es finden auf sie, in dem unter Nr. 2 dieses Paragraphen erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

5) So lang der Fürst für die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nr. 4 bezeichneten verschiedenen Arten sich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieselbe, wird

a) das Strafrecht durch die betreffenden Königlichen Ober-Förster ausgeübt werden, wogegen

b) die Ausübung der übrigen, dem Fürsten zustehenden, Forst- und Jagd-Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizei) nach den unter vorangehenden Nr. 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen durch die als Privatdiener angestellten fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster geschehen kann. Ohnehin bleibt

c) dem Fürsten, auch unter vorausgesetzter Ausübung seiner Forst- und Jagd-Gerechtsame durch Privatdiener, freigestellt, seine Forst-Verwaltung mit der Renten-Verwaltung zu verbinden.

§. 47. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die fürstlichen Forst-Behörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forst-Personals, welche namentlich auf die [illegible]-Gesetze auszudehnen ist, wird den fürstlichen Beamten zu[illegible] sind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hier[illegible]ständige Kreis-Finanzkammer einzusenden, welches b[illegible]- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

[illegible]er Beamter (Amtsrichter, Amtmann, Forst-Ver-

walter oder Forst-Justitiar) in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt; so sind die fürstlichen Forstdiener von den betreffenden Königlichen Forst-Behörden, und zwar die Forst-Verwalter von der Königlichen Kreis-Finanzkammer, die Revier-Förster, wie das übrige für das Forst- und Jagdwesen angestellte Personal, vom Königlichen Ober-Förster, auf die Landes-Gesetze zu verpflichten.

§. 48. Die Ober-Aufsicht Unserer höheren Forst-Behörden (des Forstraths und der Kreis-Finanzkammern) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forst-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen
640 || alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höheren Forst-Behörden zustehende Oberaufsicht eine Local-Untersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen ufordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Ober-Förster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Commissär, mit Zuziehung der fürstlichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Fürst aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49. Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unseres Forstraths erlaubt.

§. 50. Die durch das fürstliche Forst-Personal entdeckten Frevel aller Art werden unter den im §. 45 und 46 Nr. 4 bezeichneten Verhältnissen von der fürstlichen Forst-Verwaltung, beziehungsweise von dem fürstlichen Amtsgerichte oder Polizei-Amte, oder dem fürstlichen Forst-Justitiar, innerhalb der Grenze der Strafbefugniß Unserer Forstämter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die von den fürstlichen Stellen angesetzten Strafen für den Fürsten eingezogen, in so fern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

Wird in den fürstlichen Besitzungen das Strafrecht von Unseren Forstämtern ausgeübt (§. 46, Nr. 5, lit. a), so hat der Fürst die wegen Beeinträchtigung des Waldeigenthums und der Wald-Kultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51. Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

§. 52. Der Fürst hat längstens innerhalb drei Jahren vom Tage dieser Unserer Dekla || ration an bei Unsern Ministerien der
641 Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Sobald der Fürst sich für die Ausübung erklärt und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort die Einsetzung erfolgen[311]), und Unsere Vollziehungs-Verord

311) Ist erfolgt durch die in Note 304 angeführten Vollziehungs-Verord

für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53. Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit werden dem Fürsten folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unsern Königlichen Cameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen, oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben;

b) hat derselbe die nämlichen Vorzugsrechte in Hinsicht dieser Gefälle, wie Unsere Königlichen Cameralämter, zu genießen, auch wird ihm

c) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 54. Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Fürsten folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der, nach vorgängiger Local-Untersuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften
642 gegen die Strafansätze ꝛc. || die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtrug-Gerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kostenaufrechnung, anzuwohnen;

auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Ortsvorsteher, nach Maßgabe der im §. 38 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers, soll mit d[illegible]rsten, oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

[illegible]d die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen,

dieses Anstand findet und auf dem fürstlicher Seits

Widerspruch beharrt wird, Unserer höheren Königörde zur Entscheidung vorzulegen.

ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vor-

ber der Fürst, oder dessen Beamter, in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 55. Im Falle der Verzichtleistung auf die Forst-Gerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst- und Jagd-Polizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Fürsten unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 46 ff. sowohl für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen, als für die Beaufsichtigung dieser und der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht, Forst-Verwalter und Förster anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhängig ist.

‖ VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte. 643

§. 56. Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den fürstlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in demselben Umfange, wie er es im Jahr 1806 hergebracht und besessen hatte, wieder eingeräumt.

§. 57. Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite Königliche Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthumsrechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit Art. XIV der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?"

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deut‖schen 644
Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen[312]).

312) Vergl. die Bekanntmachung vom 27/28. Okt. 1836, wonach die damals ergangenen Gesetze in Betreff der Beeden ꝛc. und Ablösung der Frohnen die standesherrlichen Besitzungen des Fürsten Anwendung finden.

Was die Leibeigenschaft und die ungemessenen Dienste betrifft, so hat es, da in den fürstlichen Besitzungen erstere bereits aufgehoben und letztere in gemessene verwandelt worden sind, hierbei sein Verbleiben.

Desgleichen sollen Trennungen zusammengesetzter Bauern-Lehen und consolidirter Höfe nie eher Statt finden, als bis der betreffenden fürstlichen Behörde die Anzeige gemacht, die Zahlung der herkömmlichen Concessions-Gebühren geleistet und der ungestörte Genuß der fürstlichen Eigenthumsrechte hinlänglich gesichert ist.

§. 58. Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59. Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Collegium unter dem Namen „Domanial-Canzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VIII. Besteurung.

§. 60. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im übrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 61. Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er
645 aus dem Auslande Consumtibilien || für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62. Der Fürst hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63. Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amtskörperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amtskörperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherrn keinen [illegible]eil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnah[illegible] Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten

[illegible]ben an den hierunter nicht begriffenen, in Ver[illegible]skörperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm [illegible]schieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der

Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Collegiums, den Königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35, lit. n) in den fürstlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den Königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staats-Casse.

§. 64. Wenn wegen der den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rent-Beamten anwohnen und sein Interesse || hiebei wahren, oder 646
einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskostens-Umlagen, zu Grund gelegten Documenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65. Die Berechnung der Steuer-Anlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königliche Oberamts-Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königliche Central-Stelle, getroffen werden.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 66. Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Württemberg übergegangen, und der Fürst hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder vasallitischen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 67. Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechtstitul begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Diener-Verhältnisse.

§. 68 Außer dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1) die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizei-Fache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.
2) Es wird dem Fürsten nachgelassen, || seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Ge- 647
nehmigung bei Unserem betreffenden Königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der Königlich Württembergischen Kokarde verbunden werden.
3) die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdien-

gestellten fürstlichen Justiz-, Polizei- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern Königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amtsgerichte, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königliche Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Langenburg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königlichen Haupt- und Residenzstadt Stuttgart den 27. September 1825.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

648 || Beilage Nro. I.

Verzeichniß

der Orte, in welchen das fürstliche Haus Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt anzusprechen hat.

Jaxt-Kreis.

I. Oberamt Gerabronn.

1) Langenburg.
2) Atzenrode.
3) Binzelberg.
4) Liebesdorf.
5) Ludwigsruhe u. Neuhof.
6) Ober-Regenbach.
7) Unter-Regenbach.
8) Bächlingen.
9) Hürden.
10) Nesselbach.
11) Söllboth.
12) Großbärenweiler.
13) Lindlein.
14) Naicha.
15) Alkertshausen und
16) Simmetshausen
gemischt mit dem fürstl. Hause Hohenlohe-Bartenstein.
17) Raboldshausen.
18) Billingsbach.
19) Brüchlingen.

II. Oberamt Künzelsau.

20) Belsenberg.
21) Sigelhof.
22) Heimhausen,
gemischt mit der Krone, mit dem fürstlich Hohenlohe-
Ja it dem Frei-
23) Jungholzhausen.
24) Eberbach,
gemischt mit der Krone und mit der freiherrlichen Familie v. Stetten.

|| Beilage Nr. II.

649

Verzeichniß

der Orte, in welchen die beiden fürstlichen Häuser Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg und Kirchberg in ungetheilter Gemeinschaft die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt anzusprechen haben.

Jaxt-Kreis.

I. Oberamt Künzelsau.

1) Künzelsau.
2) Amrichshausen.
3) Büttelbronn.
4) Garnberg.
5) Ohrenbach.
6) Steinbach.
gemischt mit dem fürstl. Hause Hohenlohe-Jaxtberg.
7) Wolfselden,
gemischt mit den Freiherrn v. Stetten.
8) Mäusberg,
9) Hohebach.
10) Hollenbach.
11) Hermersberg,
gemischt mit dem fürstl. Hause Hohenlohe-Oehringen.
12) Berndshausen,
gemischt mit der Krone.

II. Oberamt Oehringen.

13) Gaisbach.
14) Ezlinsweiler.
15) Haag.
16) Kemmeten.
17) Neufels.
18) Neureuth.
19) Obernhof.
20) Schnaihof.
21) Unterhof.
22) Weckhof.

III. Oberamt Mergentheim.

23) Weickersheim mit Aischland u. Carlsberg.
24) Adolzhausen.
25) Elpersheim.
26) Herbsthausen.
27) Honnsbronn,
gemischt mit der Krone.
28) Bronn.
29) Nassau mit Louisgarde und Scheinhardtsmühle.
||30) Neunkirchen,
gemischt mit dem fürstl. Hause Hohenlohe-Jaxtberg.
31) Queckbronn.
32) Schäftersheim mit Scheumühle.
33) Vorbachzimmern,
gemischt mit den fürstl. Häusern Hohenlohe-Bartenstein und Jaxtberg.
34) Ebertsbronn.

650

IV. Oberamt Gerabronn.

35) Sichertshausen.

Beilage Nro. III.

Bezeichnung

einer Purifikation der Besitzungen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg nach Gemeinde-Bezirken, zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt oder ihrer Surrogate.

1) Das fürstliche Haus Hohenlohe-Langenburg verzichtet auf die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt, oder deren Surrogate in seinen Antheilen an

a) Alkertshausen
b) Simmetshausen

} Oberamts Gerabronn,

c) Heimhausen } Oberamts Künzelsau,
d) Eberbach }

so wie auf die gleichen Befugnisse der gemeinschaftlichen Hohenlohe'schen Lehen-Verwaltungen in ihren Antheilen an

e) Eltershofen
f) Herdlingshagen
g) Untermünkheim } Oberamts Hall,
h) Eichelhof und
i) Suhlburg

so weit das fürstliche Haus dabei betheiligt ist.

2) Hienach übt es dieselben in folgenden Gemeinde-Bezirken aus:

I. Oberamt Gerabronn.

1) Langenburg mit Atzenrode, Binzelberg, Liebesdorf, Ludwigsruhe u. Neuhof. Ober-Regenbach und Unter-Regenbach.

2) Bächlingen mit Hürden, Nesselbach und Söllboth.

651 3) Groß-Bärenweiler mit Lindlein und Raicha.

4) Raboldshausen mit Billingsbach und Brüchlingen.

II. Oberamt Künzelsau.

5) Belsenberg mit Sigelhof.

6) Jungholzhausen.

Beilage Nr. IV.

Bezeichnung

einer Purifikation der den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg und Kirchberg in ungetheilter Gemeinschaft zustehenden Besitzungen nach Gemeinde-Bezirken zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate.

1) Die fürstlichen Häuser Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg erhalten die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt, oder deren Surrogate:

a) in dem fürstlich Hohenlohe-Jaxtberg'schen Theil von Steinbach, Oberamts Künzelsau,
b) in dem freiherrlich v. Stetten'schen Antheil an Wolfselden, vorbehältlich der der freiherrlich v. Stetten'schen Gutsherrschaft bereits darin eingeräumten Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit;

in den fürstlich Hohenlohe-Oehringen'schen Orten

c) Eisenhutsroth,
d) Heßlachshof,
e) Windischenhof, desselben Oberamts;
f) in dem unmittelbaren Theile von Honnsbronn und
g) in dem fürstlich Hohenlohe-Jaxberg'schen Antheil an Neunkirchen, Oberamts Mergentheim.

2) Dagegen verzichten sie auf [illegible]fugnisse in

a) Mäusberg, und in ihr[illegible] an
b) Hermersberg und
c) Berndshausen, [illegible]au;

d) in ihrem Antheil an Vorbachzimmern —
e) in Ebertsbronn, Oberamts Mergentheim, und
f) in Sichertshausen, Oberamts Gerabronn. 652

3) Hienach üben sie dieselbe in folgenden Gemeinde-Bezirken aus:

I. Oberamt Künzelsau.

1) Künzelsau.
2) Amrichshausen
mit Büttelbronn,
Garnberg,
Ohrenbach,
Steinbach und
Wolfselden.
3) Hohebach
mit Eisenhutsroth,
Heßlachshof und
Windischenhof.
4) Hollenbach.

II. Oberamt Oehringen.

5) Gaisbach
mit Ezlinsweiler,
Haag,
Kemmeten,
Neufels,
Neureuth,
Oberhof,
Schnaihof,
Unterhof und
Weckhof.

III. Oberamt Mergentheim.

6) Weickersheim
mit Aischland und Carlsberg.
7) Adolzhausen.
8) Elpersheim.
9) Herbsthausen.
10) Honnsbronn
mit Bronn.
11) Nassau
mit Louisgarde und
Scheinhardtsmühle.
12) Neunkirchen.
13) Queckbroun.
14) Schäftersheim
mit Scheumühle.

[Nr. 42.] Verfügung des Pupillen-Senats des Ober-Tribunals vom 6. Oktober, 658

die Anmeldung der den Vormundschaften zustehenden Pfand- und Vorzugsrechte betreffend.

(Transitorisch.)

[Nr. 42.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 10. Oktober, 656

die Vollziehung verschiedener Bestimmungen des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 betreffend.

(Abgeändert durch das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839 und die Vollziehungs-Verfügungen vom 12. Mai, 26. Juli, 17. Okt. und 15. Nov. 1839.)

[Nr. 43.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 12. Oktober, 666

die Einlieferung kranker Sträflinge in die Straf-Anstalten betreffend [313]).

Durch die neuerdings vorgekommene Einlieferung kranker, namentlich mit Hautausschlägen behafteter Sträflinge in die Straf-Anstalten findet man sich veranlaßt, den Einlieferungs-Behörden die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Oktober 1820 (Reg.Blatt S. 521) in das Gedächtniß zurück zu rufen, und ihnen deren pflichtmäßige Beobachtung

313) Wegen Einlieferung kräziger Gefangenen in eine höhere Strafanstalt vergl. die Verfügung vom 3. Sept. 1829, betr. die Maßregeln gegen die Verbreitung der Kräze unter den Gefangenen, §. 11.

einzuschärfen, indem man zur Erläuterung und Ergänzung derselben Folgendes beifügt:

§. 1. Bei leichteren Vergehen[514]), d. h. bei solchen, die höchstens mit Polizeihausstrafe gebüßt werden, ist der Ablieferung eines mit einer innerlichen oder äußerlichen Krankheit behafteten Verurtheilten nach Absatz 2 jener Verordnung bis nach erfolgter Herstellung Anstand zu geben.

In den seltenen Fällen, in welchen dergleichen Verurtheilte ohne Gefahr der Flucht bis zu dem Zeitpunkte ihrer Heilung nicht auf freien Fuß gestellt werden könnten, ist mit denselben nach Anleitung des nachfolgenden §. 2 zu verfahren.

§. 2. Ist ein zu schwererer, d. h. zu Arbeits-, Festungs- oder Zuchthausstrafe Verur || theilter mit einer zwar ansteckenden, aber den 667 Transport nicht hindernden Krankheit behaftet, und kann derselbe zur Heilung nicht auf freien Fuß gestellt, oder in einer Local-Kranken-Anstalt, die zugleich ohne besondern Kosten-Aufwand den Zweck der Verwahrung erfüllt, untergebracht werden, so ist ausnahmsweise dessen Einlieferung in die Straf-Anstalt vor erfolgter Heilung in dem Fall gestattet, wenn derselbe kein Vermögen besitzt, um die bei Fortsetzung seines Verhafts am Untersuchungsort entstehenden Kosten zu bezahlen, und wenn die zuvor befragte Verwaltungs-Behörde der Straf-Anstalt seine Aufnahme für thunlich erklärt hat. Die Abgabe dieser Erklärung hängt davon ab, ob der abgesonderte Raum, welcher in der Straf-Anstalt für dergleichen Kranke bestimmt ist, nicht bereits von solchen angefüllt ist, oder zeitig zu einem anderen Zwecke verwendet werden muß.

§. 3. Die Untersuchungs-Behörden haben die ihnen im Pkt. 1 der oben erwähnten Verordnung aufgetragene Befragung des Inquisiten nach seinem Gesundheitszustand mit Genauigkeit vorzunehmen und besonders auf die bei Menschen dieser Art häufiger vorkommenden Krankheiten der oben bezeichneten Art ein sorgfältiges Augenmerk zu richten. War der Inquisit in der Zwischenzeit vom Schluß der Untersuchung bis zum Zeitpunkt der Einlieferung auf freien Fuß gesetzt, so ist die protokollarische Befragung im letzteren Zeitpunkt zu wiederholen.

Stuttgart, den 12. Oktober 1825.

Maucler. Schmidlin.

---

667 [Nr. 43.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 18. Oktober,

die Eintheilung der drei Weg-Inspektions-Bezirke im Neckar-Kreise betreffend.

(Abgeändert durch Bekanntmachung vom 9. December 1836.)

---

671 [Nr. 44.] Königliche Verordnung vom 24. Oktober,

die Ausdehnung der K. Deklaration vom 8. December 1821 auf den altlandsäßigen Adel des Königreichs betr.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch Unsere Erklärung vom 8. December 1821 haben Wir den Rechtszustand des Unserer Hoheit untergebenen vormals reichsunmit-

514) Unter diesen „leichteren Vergehen" sind, zu Folge Verfügung vom 18. Jan. 1840, im Hinblick auf die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches, solche zu verstehen, welche mit einer höchstens sechsmonatlichen Kreis-Gefängniß- oder Festungsarrest-Strafe gebüßt werden.

telbaren Adels nach Maßgabe des Art. 14 der deutschen Bundes-Akte festgestellt.

Da Wir nun nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths die Entschließung gefaßt || haben, diese Unsere Erklärung ihrem ganzen 672
Inhalte nach auch auf den altlandsäßigen Adel des Königreichs, jedoch gegen Verzichtleistung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit, in so weit auszudehnen, als die dießfälligen Ansprüche in dem Besitzstand vor dem 10. Mai 1809 begründet, und nicht durch neuere Verträge oder sonstige besondere Rechtstitel erloschen sind, so wollen Wir dieselben andurch verkündigt wissen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Gegeben Stuttgart, den 24. Oktober 1825.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

[Nr. 48.] Königliche Verordnung vom 27. Oktober, 731
den theilweisen Vollzug der K. Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Jaxtberg, Oehringen, Kirchberg und Langenburg betreffend.

(Transitorisch.)

[Nr. 44.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 29. Oktober, 675
den Vollzug der K. Deklaration vom 8. December 1821 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels betreffend.

(Vergl. Beilage zu der Bekanntmachung vom 26. März 1823.)

[Nr. 43.] Königliches Dekret vom 1. November, 663
die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betr.

(Transitorisch.)

[Nr. 44.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 2. November, 673
die Beiträge vermöglicher Straf-Gefangenen zu den Kosten ihrer Unterhaltung in den gerichtlichen Straf-Anstalten betreffend[315]).

Durch den Art. 18 des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 (Reg.Blatt S. 592) ist verordnet, daß vermöglichen Gefangenen jeder Art ein mäßiger, im Voraus bestimmter Beitrag zu ihren Unterhaltungskosten angesetzt werden soll, in so weit diese durch den Werth oder den Erlös der Arbeit nicht gedeckt werden können.

Nachdem nun die neuen Einrichtungen der gerichtlichen Straf-Anstalten beendigt sind, so wird zu Vollziehung dieses Theils des Straf-

315) Vergl. die Verfügung vom 11. d. M., die gleichen Beiträge im Polizeihaus betreffend, die Verfügungen vom 18. Febr. 1826, vom 9. u. 14. Febr. 1829, so wie das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 24.

Edikts in Beziehung auf die gerichtlichen Straf-Gefangenen Folgendes verfügt:

1. Beiträge zu ihren Unterhaltungskosten sind nur solchen Gefangenen anzusetzen, welche ein Vermögen oder Einkommen besitzen, worüber sogleich verfügt werden kann, bei welchem mithin die jährliche Erhebung der Beiträge keinem Anstande unterliegt.

674 || 2. Eine Verschiedenheit der Beiträge, je nachdem der Gefangene in die Civil-Festungs-Straf-Anstalt, in das Arbeitshaus oder in das Zuchthaus verurtheilt worden ist, findet nicht Statt.

3. Als höchster jährlicher Betrag wird die Summe von Vierzig Gulden, als geringster die Summe von Zehen Gulden bestimmt; Gefangene, welche auch letztere Summe aufzubringen nicht vermögen, sind mit Beiträgen ganz zu verschonen.

4. Innerhalb der bezeichneten Grenzen sind die Beiträge unter Rücksichtnahme auf das Vermögen und die Familien-Verhältnisse des Gefangenen in runden Summen so festzusetzen, daß durch die Gesamtbeiträge das Vermögen eines Gefangenen in keinem Falle über die Hälfte seines Bestandes aufgezehrt werde und seine Familie nicht in Nothstand gerathe.

5. Nach diesen Gesichtspunkten wird der Betrag der Beiträge durch die Oberamts-Gerichts-Collegien nach vorheriger Vernehmung der betreffenden Gemeinderäthe bestimmt; die Oberamtsrichter haben den also festgesetzten Beitrag eines vermöglichen Gefangenen in dem Einlieferungs-Scheine desselben zu bemerken. Hat wegen Unvermöglichkeit des Gefangenen ein Beitrag gar nicht angesetzt werden können, so ist dieses in dem bezeichneten Scheine gleichfalls bemerklich zu machen.

Die Einlieferungs-Scheine dienen den Verwaltern der Straf-Anstalten zu Belegen für ihre Rechnungen.

6. Nachträgliche Ansätze sowohl für die verflossene als für die künftige Strafzeit treten ein, sowohl wenn der Gefangene zur Zeit seiner Einlieferung kein beitragpflichtiges Vermögen besessen hat und ihm ein solches während der Strafdauer angefallen ist, als auch dann, wenn nach der Feststellung des Beitrags unter gleichen Verhältnissen die Vermögensumstände des Gefangenen sich in der Art gebessert haben, daß eine Erhöhung des Beitrags füglich geschehen kann. In beiden Fällen haben die Oberamtsrichter dem Verwalter der Straf-Anstalt von dem nachträglichen Ansatz unter Umschlag an die K. Straf-Anstalten-Commission Nachricht zu geben.

675 7. Die pünktliche Einlieferung der Beiträge || an die Verwalter der Straf-Anstalten wird der nächsten Obrigkeit des Gefangenen zur Pflicht gemacht, welcher auch obliegt, von eintretenden Vermögensveränderungen (pct. 6) den Oberamts-Gerichten Anzeige zu thun. Die Beiträge sind jährlich, oder wenn die Strafzeit kein volles Jahr dauert, mit dem Ablauf derselben zum Einzug zu bringen. Ausstände können nicht nachgegeben werden.

8. Der Anfangs-Termin für den Einzug dieser Beiträge wird auf den 1. Januar 1826 festgesetzt, so daß dieselben den von diesem Tage an in die gerichtlichen Straf-Anstalten eingelieferten Gefangenen anzusetzen und von ihnen einzuziehen sind.

Stuttgart, den 2. November 1825.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl:

Maucler.

[Nr. 47.] Verfügung der Hypotheken-Commission vom 5. November, 725

betreffend eine Belehrung über die Bedeutung der bis zur Vereinigung des Unterpfandswesens in jeder Gemeinde zulässigen Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen.

(Von vorübergehendem Interesse.)

[Nr. 45.] Instruktion des Ministerium des Innern vom 10. November, 697

die Handhabung der polizeilichen Aufsicht über die Confinirten und die herumziehenden Gewerbsleute betr.

In Beziehung auf die Handhabung der polizeilichen Aufsicht über confinirte Landstreicher und herumziehende Gewerbsleute werden auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen folgende Vorschriften ertheilt:

I. Confinirte Landstreicher.

§. 1. Der Confination unterliegen nach dem Polizei-Gesetze vom 11. September 1807, §. 24, nur die Landstreicher, welche ohne Gewerb umherziehen[316]). Sie geschieht durch förmliches Erkenntniß der gesetzlichen Behörde[317]), wornach der Landstreicher in den für ihn ausgemittelten Heimathort gebracht, und der dortigen Ortsobrigkeit zur nähern Aufsicht mit der Auflage übergeben wird, den ihm angewiesenen Wohnort ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht zu verlassen.

Die Aufsicht über diese Confinirten liegt demnach unter oberamtlicher Controle und Leitung zunächst dem betreffenden Ortsvorsteher ob. Derselbe hat den Confinirten fortdauernd im Auge zu behalten, sein Betragen und die von ihm angewendeten Mittel, sich sein Fortkommen zu verschaffen, zu beobachten, und gegen ein unerlaubtes Austreten desselben zu wachen. Zu diesem Ende wird er neben der Unterstützung, welche ihm die Mitglieder des Gemeinderaths zu leisten verbunden sind, und neben den geeigneten Weisungen an die obrigkeitlichen Diener, besonders auch mit vertrauten Personen, welche durch ihre Verhältnisse zu näherer Beobachtung des Confinirten in Stand gesetzt sind, sich ins Vernehmen setzen, um durch sie von jeder Ueberschreitung der polizeilichen Vorschriften, die ihnen von dem Confinirten bekannt würde, sogleich Kenntniß zu erhalten.

§. 2. Wöchentlich einmal hat der Ortsvorsteher jeden in seine Gemeinde confinirten Landstreicher an einem zuvor nicht bestimmten Tage vor sich zu berufen, ihn über seine Verhältnisse, so weit solche Gegenstand der polizeilichen Aufsicht sind, namentlich über seinen Erwerb und Beschäftigung zu be || fragen, und sich zu versichern, daß er seit der 698
letzten Vernehmung den Confinations-Bezirk nicht überschritten habe.

Ueber die Vernehmung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, das der Vernommene, oder an seiner Statt, wenn er des Schreibens unkundig ist, eine von ihm zu diesem Zweck erbetene Person unterzeichnet, und der Ortsvorsteher beurkundet.

Die Vernehmungs-Protokolle werden fortlaufend in einem Hefte geführt, und von drei zu drei Monaten dem Oberamt vorgelegt, das

---

316) Nach Art. 25 des Polizei-Straf-Gesetzes vom 2. Okt. 1839, auch Bettler, Asoten und andere arbeitsscheue Personen.

317) Vergl. Art. 6 desselben Gesetzes und Art. 184 des Straf-Gesetzbuchs vom 1. März 1839.

sie, wenn es nichts zu erinnern findet, mit seinem Vidit versieht, und dem Ortsvorsteher zur Aufbewahrung zurückgibt.

Ueber die Führung der Protokolle haben die Oberämter den Ortsvorstehern nähere Anleitung zu geben, wobei sie neben dem Zweck der Vernehmung besonders auch die möglichste Einfachheit, welche die Aneinanderreihung der einzelnen Protokolle gestattet, beachten werden.

§. 3. Ergiebt es sich bei einer solchen Vernehmung, daß der Confinirte sich einer Ueberschreitung des Confinations-Bezirks schuldig gemacht hat, so wird das aufgenommene Protokoll unverzüglich mit Bericht an das Oberamt eingesendet.

§. 4. Die Oberämter haben über der regelmäßigen Einsendung der Protokolle strenge zu halten, und jede Gelegenheit zu benützen, um sich von der vorschriftmäßigen Führung derselben zu überzeugen.

§. 5. Der arbeitsfähige Confinirte, der auf Unterstützung aus den öffentlichen Cassen Anspruch macht, ist schuldig, jede seinen Kräften angemessene Arbeit in öffentlichen oder Privat-Geschäften, die ihm durch den Ortsvorsteher angewiesen wird, gegen einen verhältnißmäßigen Lohn zu übernehmen und zu verrichten[318]).

Bei öffentlichen Arbeiten, welche die Gemeinde im Taglohn ausführen läßt, wird der Ortsvorsteher vorzugsweise Confinirte, die sich im vorbemerkten Fall befinden, verwenden.

Weigert sich der Confinirte, die ihm angewiesene Arbeit zu verrichten, und kann derselbe nicht anderwärtigen Arbeitsverdienst oder sonstige Entschuldigungsgründe nachweisen, so hat der Ortsvorsteher die in seiner Strafbefugniß liegenden Zwangsmittel gegen ihn zur Anwendung zu bringen.

§. 6. Besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu verwenden, daß die
699 in dem Schulalter || stehenden Kinder eines Confinirten die öffentliche Schule regelmäßig besuchen. Von jeder nicht durch ein gültiges Hinderniß zum Voraus entschuldigten Versäumniß hat der Schullehrer unverweilt eine besondere Anzeige dem Ortsvorsteher zu erstatten, welcher hievon Veranlassung nehmen wird, zu untersuchen, ob die Versäumniß nicht in unerlaubter Entfernung der Eltern aus dem Ort oder in einer sonstigen Verfehlung derselben gegen die Confinations-Vorschriften seinen Grund habe.

§. 7. Von der eigenmächtigen Entfernung eines Confinirten aus dem Gemeinde-Bezirk hat der Ortsvorsteher, so bald dieselbe zu seiner Kenntniß kommt, dem Oberamt Anzeige zu machen, und die Beschreibung der von dem Ausgetretenen mitgenommenen Kleider und sonstigen Effekten, so wie was er von den näheren Umständen des Austritts und der Richtung, die der Ausgetretene genommen, in Erfahrung bringen kann, beizufügen. Das Oberamt wendet sofort gegen denselben die Mittel zur Habhaftwerdung flüchtiger Verbrecher, namentlich die Verfolgung durch Steckbriefe, an.

§. 8. Die Erlaubniß, sich aus dem Confinations-Bezirk zu begeben, kann dem Confinirten von dem Ortsvorsteher nur zum Behuf der Aufsuchung oder der Verrichtung einer Erwerbsarbeit, auf eine kurze, den Umkreis der benachbarten Orte nicht überschreitende Strecke und höchstens auf acht Tage ertheilt werden. Die gegebene Erlaubniß ist in dem Protokollbuch über die wöchentliche Vernehmung zu bemerken.

---

218) ...eitsfähige Confinirte auch in eine öffentliche, von Staats- ...nde Beschäftigungs-Anstalt eingesprochen werden kann, ...afgesetz vom 2. Okt. 1839, Art. 26—29.

Zur Entfernung auf eine weitere Strecke und auf längere Dauer kann nur das Oberamt die Erlaubniß geben.

§. 9. Der Ortsvorsteher oder das Oberamt, bei welchem die Erlaubniß zu einer solchen vorübergehenden Entfernung nachgesucht wird, hat sorgfältig zu ermessen, ob dem Confinirten in seinem Heimathorte sich keine ausreichenden Erwerbsmittel darbieten, um sein nothdürftiges Fortkommen zu begründen, ob ihm auswärts ein bestimmter rechtmäßiger Erwerb, z. B. eine Dienststelle bereits zugesichert, oder ob wenigstens eine entschiedene Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, daß er eine Verdienst-Gelegenheit an den Orten, wo er sie aufsuchen will, und die er namentlich anzugeben hat, auffinden werde, endlich bei einer beabsichtigten weiteren Entfernung, ob er sich im Besitze der Mittel befinde, um die 700
nothwendigen Reise- und || Aufenthalts-Kosten zu bestreiten.

Nur wo diese Bedingungen mit einer während des seitherigen Aufenthalts im Confinationsort beobachteten tadellosen Aufführung zusammentreffen, kann ein Urlaubsschein, und zwar je nach den Umständen, wenn der von dem Confinirten beabsichtigte Erwerbszweck es erfordert, auch innerhalb der ersten drei Confinations-Jahre, auf eine weitere Strecke und eine längere Dauer, als die im §. 21 der Verordnung vom 11. September 1807 bezeichneten, ausgestellt werden.

§. 10. Zu anderen Zwecken, als zur Erwerb-Aufsuchung, kann dem Confinirten die Entfernung aus dem Heimathort nur von dem Oberamt und nur aus den dringendsten Gründen gestattet werden.

§. 11. Der Urlaubsschein ist nach dem beifolgenden Formular auszufertigen. Der Weg, welchen der Confinirte zu nehmen hat, ist darin möglichst genau zu bezeichnen, und die Zeit, für welche der Schein gilt, streng nach dem Umfang und Zweck der Reise zu bemessen.

Der Tag des Abgangs aus dem Confinationsort wird von dem Ortsvorsteher noch besonders in dem Scheine bemerkt.

§. 12. Wenn der dem Confinirten ertheilte Urlaub auf einen mehr als acht Tage dauernden Aufenthalt in einem andern Oberamts-Bezirke gerichtet ist, so hat das Oberamt seines Heimathortes zugleich mit der Ausstellung des Urlaubscheins das Oberamt jenes andern Bezirks hievon unter Angabe des Oberamtsortes, nach welchem die Reise geht, und der für die letztere anberaumten Dauer in Kenntniß zu setzen. Letzterem Oberamt liegt ob, wenn der Confinirte in der bezeichneten Zeitdauer in dem gewählten Aufenthaltsort nicht eintrifft, hievon das Oberamt des Heimathorts desselben zu benachrichtigen.

§. 13. Den Urlaubsschein hat der Confinirte an jedem Ort, wo er übernachtet, so wie an dem Orte, der in dem Urlaubsschein als das Ziel seiner Reise bezeichnet ist, dem Orts-Vorsteher zur Visirung vorzulegen.

Bei einem mehr als eine Nacht, jedoch nicht über acht Tage dauernden Verweilen an einem Ort wird der Urlaubsschein von dem Orts-Vorsteher bis zum Weitergehen des Confinirten in Verwahrung genommen.

Will der Confinirte an einem auswärtigen Ort sich über acht Tage aufhalten, so hat der Ortsvorsteher zuvörderst aus || dem Urlaubs- 701
schein sich zu überzeugen, ob derselbe von seinem vorgesetzten Oberamt die hiezu erforderliche Erlaubniß erhalten hat.

Ist dieß der Fall, und glaubt der Ortsvorsteher, ihm den Aufenthalt in seinem Ort und den daselbst beabsichtigten Erwerb gestatten zu können, so macht er hievon seinem Oberamt unter Beischluß des Urlaubscheins die Anzeige. (§. 12.)

§. 14. An dem auswärtigen Ort, wo dem Confinirten ein übe

Tage dauernder Aufenthalt gestattet worden, sind sofort dieselben Maßregeln gegen ihn zur Anwendung zu bringen, wie sie wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Confinirten in ihren Heimathorten oben §. 1 bis 7 vorgeschrieben sind.

Jedoch kann das Oberamt des zeitigen Aufenthaltsorts dem Confinirten keinen Urlaubsschein ausstellen, sondern ihm nur den mitgebrachten Schein zur Rückreise nach der Heimath visiren, wobei es die Richtung und Dauer der Reise nach den obigen Vorschriften (§. 11) auf dem Schein zu bestimmen, und von der geschehenen Visirung das Oberamt des Heimathorts des Confinirten zu benachrichtigen hat.

§. 15. Bei der Rückkehr von einer ihm gestatteten Abwesenheit aus dem Confinationsort hat sich der Confinirte der Behörde, welche ihm den Urlaubsschein ausgefertigt hat, zu stellen, und letzteren zurückzugeben. Ergibt sich hierbei, daß der Confinirte die Grenzen der ihm gegebenen Erlaubniß überschritten, oder gegen die Vorschriften des §. 13 sich verfehlt hat, und kann derselbe hierüber sich nicht genügend rechtfertigen, so ist die geeignete Ahndung gegen ihn zu erkennen, oder nach Maßgabe der Umstände die Sache der höheren Behörde zum Erkenntniß vorzulegen[319]).

§. 16. Kehrt dagegen der Confinirte nach Ablauf der ihm gestatteten Abwesenheitsdauer nicht zurück, oder trifft er bei einer ihm zu einem auswärtigen Aufenthalt von mehr als acht Tagen gegebenen Reise-Erlaubniß innerhalb der bestimmten Zeit nicht an dem auswärtigen Aufenthaltsort ein (§. 12, 13), so sind zur Erkundigung seines Aufenthalts und zu seiner Habhaftwerdung von dem Oberamt seines Heimathorts unverzüglich nach Maßgabe der Vorschrift des §. 7 die geeigneten Mittel in Anwendung zu setzen.

§. 17. Wird ein Confinirter außerhalb seines Heimathorts oder des ihm gestatteten zeitigen Aufenthaltsorts ohne einen vorschrift||mäßigen
702 Urlaubsschein, oder mit einem von dem Ortsvorsteher ausgestellten Schein, welcher die Zeit oder die Strecke, auf die der Ortsvorsteher einen Urlaubsschein geben darf (§. 8), überschreitet, oder außerhalb der Route, welche ihm der Urlaubsschein vorschreibt, oder mit einem Schein, dessen Gültigkeitsdauer bereits abgelaufen ist, betreten, so ist er festzuhalten, und wenn sich außer der Confinations-Ueberschreitung kein Verdacht eines weiteren Vergehens gegen ihn ergibt, er auch nicht in Folge der deßhalb zu pflegenden Untersuchung wegen erschwerten Grads von Landstreicherei zur Abgabe an die Gerichts-Behörde geeignet befunden wird, an das Oberamt seines Heimathorts zurück zu liefern.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Urlaubsschein nicht das ortspolizeiliche Zeugniß über den Tag des Abgangs aus dem Heimathort oder nicht von jedem außerhalb dieses Orts zugebrachten Tag das Visa der Polizei-Behörde des Orts, wo der Confinirte übernachtet hat, ausweißt.

§. 18. Nach mehrjähriger tadelfreier Aufführung und bei einem regelmäßigen, sein Fortkommen sichernden Erwerb kann der Confinirte durch Entscheidung der Kreis-Regierung von der gegen ihn verfügten Confination entbunden werden.

II. Herumziehende Gewerbsleute[320]).

§. 19. Wer ein Gewerbe, bestehe es in Arbeit oder in Handel,

[319]) Hinsichtlich der Bestrafung der Confinations-Ueberschreitung s. Art. 184 des Straf-Gesetzbuches vom 1. März 1839 und Art. 6 des Polizei-Strafgesetzes vom 2. Okt. 1839.

[320]) An die Stelle der §§. 19—27 dieser Instruktion sind die Art. 60, 61, 131 bis 142 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, und die

mittelst Hausirens außerhalb seines Wohnorts (von Ort zu Ort herumziehend) betreiben will, hat hiezu

1) die Berechtigung der Staats-Behörde im Allgemeinen, welche innerhalb der Grenzen eines und desselben Kreises von der Kreis-Regierung, für einen sich über mehrere Kreise erstreckenden Bezirk aber von dem Ministerium des Innern ertheilt wird, und
2) in der einzelnen Gemeinde, in welcher er das Gewerbe ausüben will, die besondere Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörden

zu erlangen.

Jede Berechtigung dieser Art gilt nur für die Person des Berechtigten. Will dieser sich auf der Gewerbwanderung von andern Personen begleiten lassen, so hat er hiezu besondere Erlaubniß von der Staats-Behörde nöthig.

§. 20. In Beziehung auf die Grundsätze, nach welchen die Staats-Behörden die Berechtigung zum herumziehenden Gewerbbetrieb ertheilen, wird auf die Vorschriften des Gesetzes vom 11. September 1807, 703 §§. 19 der Verordnung vom 20. Juli 1809 (Knapps Repertorium Th. 2, S. 593) und des Circular-Rescripts vom 9. September 1824, nach welchem von mehreren Söhnen eines mit einem herumziehenden Gewerbe sich nährenden Vaters nicht mehr als Einer die Erlaubniß zur gleichmäßigen Betreibung eines solchen Gewerbs erhalten soll, verwiesen.

§. 21. Die Berechtigung wird auf eine bestimmte Zeit von höchstens Einem Jahre und auf einen bestimmten Bezirk verliehen.

Nach Ablauf der Zeit der Verleihung ist das Oberamt des Wohnorts des Berechtigten zur Erneuerung derselben in dem Falle ermächtigt, wenn die Umstände, welche die ursprüngliche Verleihung begründeten, sich in der Zwischenzeit nicht geändert haben, und der Berechtigte sich keiner strafbaren Handlung schuldig oder verdächtig gemacht hat. Im entgegengesetzten Falle ist die Erneuerung bei der Kreis-Regierung nachzusuchen, welcher auch von einer durch das Oberamt geschehenen Erneuerung Anzeige zu machen ist.

§. 22. Das Verleihungs-Patent wird von dem zuständigen Oberamt (§. 21) unter Beziehung auf die von der Kreis-Regierung oder dem Ministerium des Innern ertheilte Bewilligung ausgestellt. Es erhält die Form eines Wanderbuchs und muß

1) den vollständigen Namen, den Wohnort und das Signalement des Berechtigten, so wie, wenn derselbe schreiben kann, dessen vollständige Namens-Unterschrift,
2) das Gewerbe, den Bezirk und die Zeit, für welche die Verleihung ertheilt oder erneuert worden ist,
3) den Namen und die Gestalt-Beschreibung der Begleiter, welche etwa dem Berechtigten gestattet worden sind (§. 19),

enthalten, und mit dem auf die Enden des Einbandfadens gedrückten oberamtlichen Siegel versehen seyn.

Für die Ausstellung der Patente wird neben den Auslagen für die Anschaffung eines eingebundenen Formulars zur oberamtlichen Sportel-Casse eine Gebühr von fünfzehn Kreuzern (mit Einschluß der Siegelungs-Gebühr) bezogen.

§. 23. Der Tag, an welchem der Berechtigte die Gewerbwanderung antritt, wird von der Polizei-Behörde seines Wohnorts in dem Patent

---

§§. 35—47 der Instruktion zu Vollziehung derselben vom 6. Juni 1828 getreten. (Vergl. §. 48 der letzteren.) S. nunmehr die Art. 60, 61, 131—140 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. Aug. 1836 und die §§. 69, 109—121 der Vollziehungs-Instruktion vom 12. Okt. 1837.

angemerkt. Eben dieß wiederholt sich, so oft er nach einem Zwischen-
704 Aufenthalt zu Hause aufs Neue auf die || Wanderung ausgeht,
wobei zugleich die zu Hause zugebrachte Zeit im Patent bemerkt wird.

Der Polizei-Behörde eines jeden Orts, wo er auf der Gewerbwanderung übernachtet, hat der Gewerbtreibende das Patent zur Visirung vorzulegen.

§. 24. In jeder Gemeinde, wo der Patent-Inhaber von seiner Berechtigung Gebrauch machen will, hat er hiezu vor allen Dingen die Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde unter Vorlegung des Patents nachzusuchen. Die Erlaubniß-Ertheilung geschieht mittelst unentgeldlichen Eintrags in das Patent unter Bemerkung der Zeit, für welche die Erlaubniß ertheilt ist.

§. 25. Wer ohne das vorschriftmäßige Patent, oder nach Ablauf der in demselben ausgedrückten Zeitfrist, oder außerhalb des in dem Patent bezeichneten Bezirks, oder innerhalb dieses Bezirks, aber in einem Ort, wo er nicht zuvor ortspolizeiliche Erlaubniß eingeholt hat, über dem Betrieb eines herumziehenden Gewerbs betroffen wird, eben so derjenige, welcher Begleiter mit sich führt, die nicht in dem Patente genannt sind (§. 19, 21), oder dessen Patent nicht das Zeugniß der Polizei-Behörde seines Wohnorts über den Tag seiner Ausreise, oder nicht Tag für Tag das Visa der Polizei-Behörden der Orte, wo er übernachtet hat, enthält (§. 23), wird festgenommen, und, wofern nicht ein besonderes Strafverfahren im Bezirk der Ergreifung gegen ihn einzuleiten ist, an das Oberamt seines Wohnorts zurück transportirt.

Jedes Straf-Erkenntniß, welches einen herumziehenden Gewerbsmann trifft, wird von der Behörde, welche ihm dasselbe eröffnet, in sein Patent eingetragen, und dem Oberamt seines Wohnorts mitgetheilt.

§. 26. Von den Vorschriften des §. 23 können einzelne Gewerbtreibende, deren Verhältnisse und Prädikate eine Ausnahme von der Strenge der polizeilichen Aufsicht rechtfertigen, durch die Kreis-Regierung entbunden werden. Eine solche Dispensation wird in dem Patent durch die Bemerkung ausgedrückt, daß bei dem Inhaber nur die allgemeinen Bestimmungen wegen der Reisenden und ihrer Beherbergung eintreten.

§. 27. Die in §. 22 enthaltene Vorschrift in Betreff der Form der Patente tritt mit dem 1. Januar 1826 auch in Beziehung auf die bereits zum herumziehenden Gewerbbetrieb berechtigten Personen in Wirk-
705 samkeit. In der Zwischenzeit haben || sich dieselben mit Patenten der neuen Form zu versehen.

Wer nach dem gedachten Zeitpunkt mit einem in der bisherigen Form ausgestellten Patent betreten wird, dem ist dasselbe abzunehmen und an das Oberamt seines Wohnorts einzusenden, wohin auch der Betretene zur Nachsuchung eines Patents in der neuen Form zu verweisen ist.

Bei Ausstellung solcher neuen Patente an bereits berechtigte Personen haben sich die Oberämter nach den Vorschriften des §. 21 über Patent-Erneuerung zu richten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ Polizei-Behörden haben bei den ihnen vorgeleg-
ten Confinirten und den Patenten herumziehender
zu prüfen, ob sie ächt, nirgends verfälscht und
Behörde ausgestellt seyen, ob der Inhaber des

Scheins oder Patents sich in dem ihm angewiesenen Bezirk, oder auf der ihm vorgeschriebenen Route befinde, ob die Gültigkeitsdauer der Urkunde nicht bereits abgelaufen, ob dieselbe das ortspolizeiliche Zeugniß über den Tag der Ausreise, und von dem Tag der Reise das Visa der Ortsvorsteher, in deren Gemeinden der Inhaber übernachtet hat, oder die Dispensation von der dießfallsigen Vorschrift (§. 26) enthalte. Bei Entdeckung eines Mangels hat der Ortsvorsteher den Inhaber der Urkunde fest zu nehmen, und an das dem ersteren vorgesetzte Oberamt abzuliefern.

Eben dieß hat zu geschehen, wenn der Inhaber der Urkunde Begleiter, namentlich Frau und Kinder mit sich führt, ohne daß die ihm hiezu ertheilte Erlaubniß unter Benennung der Begleiter in der Urkunde bemerkt ist.

Die Landjäger und die sonstigen in §. 24 des Gesetzes vom 11. September 1807 genannten Diener der Orts- und Landes-Polizei haben auf die ihnen aufstoßenden Confinirten und herumziehenden Gewerbsleuten ein genaues Augenmerk zu richten, ihnen ihre Scheine oder Patente abzufordern, diese nach den eben angegebenen Gesichtspunkten zu prüfen, und bei Entdeckung eines Mangels den Inhaber vor die nächste Polizei-Behörde zu führen.

Der Ortsvorsteher, in dessen Bezirk der Inhaber übernachten will, hat die ihm vorgelegte Urkunde, wenn er an dieser oder an der Person des Inhabers in keiner Beziehung etwas Ordnungswidriges oder Verdacht erweckendes bemerkt, mit seinem Visa zu versehen. (§. 13, 23.)

§. 29. Bei jedem Oberamt sind

1) über die Confinirten,

2) über die herumziehenden Gewerbsleute 706

des Bezirks zwei abgesonderte und fortlaufende Listen zu führen.

In beiden Listen sind die aufgeführten Personen nach dem vollständigen Namen, Alter, Gestalt, Wohnort, verheirathetem oder ledigem Stande zu bezeichnen, auch ist die Zahl, das Geschlecht und das Alter ihrer Kinder anzumerken. Außerdem gibt die Confinirten-Liste das Confinations-Dekret, die vor und nach der Confination gegen die Confinirten ergangenen polizeilichen oder gerichtlichen Straf-Erkenntnisse, den Nahrungszweig desselben und die ihm etwa gereichte öffentliche Unterstützung an.

Die an Confinirte ertheilte Erlaubniß zur Entfernung aus dem Confinationsort, so wie die vorkommenden Fälle von eigenmächtigem Ausreten oder Ausbleiben, die deßhalb ergriffenen Maßregeln und deren Erfolg werden in der Liste kürzlich angemerkt.

Eine besondere Liste wird über die Confinirten geführt, die mit polizeilicher Erlaubniß einen zeitigen Aufenthalt in dem Oberamts-Bezirk genommen haben (§. 13). Dieselbe enthält die Personalien des Confinirten, den zeitigen Aufenthaltsort und die während dieses Aufenthalts etwa vorkommenden Fälle von Polizei-Ueberschreitungen oder andern Vergehen.

Die Entbindung von der Confination (§. 18) oder die Rückkehr des zeitig im Oberamts-Bezirk sich aufhaltenden Confinirten in seine Heimath hat die Löschung in der Liste zur Folge.

In dem Verzeichniß der herumziehenden Gewerbsleute werden außerdem, was bereits oben bemerkt ist, das Berechtigungs-Dekret, die Erneuerungen desselben, das Gewerbe und der Bezirk, wofür es ertheilt ist, und die gegen den Berechtigten ergehenden polizeilichen und gerichtlichen Strafurtheile nachgewiesen.

* * *

Sämtliche Polizeistellen sind zu genauer Handhabung vorstehender Bestimmungen angewiesen. Die Oberämter haben über der Vollziehung derselben von Seite der Ortsvorsteher sorgfältig zu wachen, und ihnen zu diesem Ende die erforderliche nähere Anleitung zu geben. Versäumnisse und Verfehlungen sind mit Strenge zu ahnden. Insbesondere würde der Ortsvorsteher, welcher die seiner Befugniß, einem Confinirten zur Entfernung aus dem Confinationsort Erlaubniß zu geben, in
707 den §§. 8 u. 9 gesetzten Schranken überschritte, oder sogar den || unerlaubten Austritt eines Confinirten begünstigte, nach den bestehenden gesetzlichen Grundsätzen eine empfindliche Rüge, die nach Umständen neben der Entlassung vom Amte in Gefängniß- oder in einer noch schwereren Freiheitsstrafe bestehen könnte, zu gewärtigen haben.

Die untergeordneten Polizei-Bedienten sind durch die Oberämter und Ortsvorsteher über die Beziehungen, in welchen sie zur Handhabung vorstehender Bestimmungen mitzuwirken haben, des Näheren zu instruiren. Stuttgart, den 10. November 1825.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:
Schmidlin.

Formular eines Urlaubs-Scheins für einen Confinirten.

Urlaubs-Schein

für den Confinirten N. von N.
gültig auf (die Zahl ist mit Buchstaben zu schreiben.)

Vorzeiger dieses (der vollständige Name und das Gewerbe des Confinirten), welchem die Gemeinde N., Oberamts N., als Wohnort angewiesen ist, hat von der unterzeichneten Stelle die Erlaubniß erhalten, sich über (die Orte der Reiseroute) nach N. zu begeben, um (hier ist der Zweck der Reise auszudrücken.)

Ort, Datum, Siegel und Unterschrift der ausstellenden Behörde.

Signalement:

Alter
Größe
Statur
Gesichts (Form / Farbe)
Haare
Augenbraunen
Augen
Nase
708 || Mund
Wangen
Zähne
Beine
Verheirathet
Ledig
Rekrutirungs-Verhältnisse
Besondere Kennzeichen
Bezeichnung des Begleiters
Begleitet von N. am

Schultheißenamt.

[Nr. 45.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 11. November, 708

die Beiträge vermöglicher Straf-Gefangenen im Polizeihaus zu den Kosten ihrer Unterhaltung betreffend[321]).

Hinsichtlich des Beitrags, welchen vermögliche Straf-Gefangene im Polizeihause nach Art. 18 des Straf-Edikts vom 17. Juli v. J. zu den Kosten ihrer Unterhaltung zu entrichten haben, wird hiedurch Folgendes festgesetzt:

1. Der zu leistende Beitrag wird nach dem Maßstab von acht Kreuzern auf jeden Tag der zu erstehenden Polizeihausstrafe berechnet.

2. Er wird nur solchen Sträflingen angesetzt, welche ein hiezu hinreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen, worüber sogleich verfügt werden kann, bei welchem mithin die Erhebung in dem nachbestimmten Termin (Pkt. 5) keinem Anstand unterliegt.

3. Ueber die hiernach zu ermessende Verbindlichkeit zur Leistung des Kosten-Beitrages wird nach vorheriger Vernehmung der betreffenden Gemeinderäthe

a) bei Gefangenen, welche von einer Kreis-Regierung zur Polizeihausstrafe verurtheilt werden, von dieser,

b) bei gerichtlich verurtheilten Polizeihaus-Gefangenen von den Oberamts-Gerichts-Collegien, an deren Sitz || die Untersuchung 709
Statt gehabt hat, erkannt.

Der festgesetzte Beitrag, oder die Bemerkung, daß wegen Unvermöglichkeit des Gefangenen kein Beitrag angesetzt worden sey, wird von dem Oberamts-Gericht, oder dem Oberamt, bei dem der Verurtheilte in Untersuchung gestanden, in dem Einlieferungs-Schein ausgedrückt, welcher letztere der Polizeihaus-Inspektion als Beleg ihrer Rechnung dient.

4. Die nachträgliche Ansetzung eines Beitrags findet Statt, wenn während der Strafdauer dem Gefangenen, der zur Zeit seiner Einlieferung kein beitragsfähiges Vermögen oder Einkommen besessen, ein solches anfällt. Sie wird von der Kreis-Regierung unmittelbar, von dem Oberamtsrichter unter Umschlag an die Kreis-Regierung, der Polizeihaus-Inspektion eröffnet.

5. Die pünktliche Einlieferung des Beitrags an die Polizeihaus-Inspektion wird der nächsten Obrigkeit des Gefangenen zur Pflicht gemacht, welcher auch obliegt, von eintretenden Vermögens- oder Einkommens-Veränderungen (Pkt. 4) dem ihr vorgesetzten Oberamt eine Anzeige zu erstatten, welche von diesem nach Verschiedenheit der Fälle entweder an die Kreis-Regierung einberichtet, oder an das OberamtsGericht, bei dem der Gefangene in Untersuchung gestanden, mitgetheilt wird.

Die Beiträge sind mit dem Ablauf der Strafzeit zum Einzug zu bringen. Ausstände können nicht nachgegeben werden.

6. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1826 in Wirksamkeit. Bei den vor diesem Termin in die Polizeihäuser eingelieferten Strafgefangenen kommen die bisherigen Vorschriften in Ansehung des Kosten-Ersatzes zur Anwendung.

Stuttgart, den 11. November 1825.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl:
Schmidlin.

321) Vergl. die Verfügung vom 2. d. M., die gleichen Beiträge in den gerichtlichen Straf-Anstalten betreffend, und die dort in Note 315 allegirten weitern Verfügungen, so wie den Minist.Erlaß vom 13. April 1829 (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 229), den Kosten-Ersatz für in Polizeihäusern verwahrte Untersuchungs-Gefangene betreffend.

717 [Nr. 46.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 13. November,

den Eintrag der neugebornen Kinder in die Impfbücher betreffend.

Durch den §. 14 des Gesetzes vom 25. Juni 1828, die allgemeine Einführung der Schutzpocken-Impfung betreffend, ist verordnet, daß in das in jeder Gemeinde zu haltende Impfbuch alle neugeborne Kinder innerhalb acht Tagen eingetragen werden sollen.

Da die hiezu erforderlichen Notizen nur von den Geistlichen, welche die Geburts-Register führen, an die Hand gegeben werden können, so stellt es sich als eine Geschäftsvereinfachung dar, wenn jener Eintrag von den Geistlichen unmittelbar besorgt wird.

Es werden daher die Geistlichen, welche Geburts-Register zu führen haben, hiemit aufgefordert, da, wo sie es nicht bisher schon auf diese Art gehalten haben sollten, von nun an sich die Impfbücher ihrer Ge-
718 meinden nach bestimmten der Be || völkerung angemessenen Zwischenräumen regelmäßig vorlegen zu lassen, und die neugebornen Kinder eigenhändig in dieselben einzutragen, am Schlusse des Jahrs aber die Vollständigkeit des Eintrags durch ihre Unterschrift zu beurkunden.

Bei den Kirchen-Visitationen haben die Dekane sich von der richtigen Einhaltung dieser Bestimmung pflichtmäßig zu überzeugen.

Stuttgart, den 13. November 1825. Schmidlin.

---

718 [Nr. 46.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 13. November,

die Gewinnung des Impfstoffes zu den Schutzpocken betr.

(Aufgenommen in die denselben Gegenstand umfassende Verfügung vom 28. Juni 1838.)

---

722 [Nr. 46.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 21. November,

betreffend die Theilung des Forst-Reviers Schussenried in zwei Reviere.

(Vergl. Beilage zu der Verordnung vom 21. Jan. 1822.)

---

747 [Nr. 48.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 1. December,

den Eintrag der Väter von Unehelich-Gebornen in die Geburts-Register betreffend[322]).

Um bisher vorgekommenen Unrichtigkeiten bei dem Eintrag der Väter von Unehelich-Gebornen in die Geburts-Register zu begegnen, wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Jedes Pfarramt hat je auf den 1. Januar und 1. Juli jeden Jahrs dem Oberamt seines Bezirks ein Verzeichniß der in den letztverflossenen sechs Monaten in seiner Pfarrgemeinde gebornen unehelichen Kinder zu übergeben.

Das Verzeichniß hat in tabellarischer Form die vier Felder zu enthalten:

1) Tag der außerehelichen Geburt,
2) Vornamen des Unehelich-Gebornen,

322) Ver[illegible] der Ministerien der Justiz und des Innern völl[illegible] Betreff der Bestimmung des Geschlechtsnamens Unehe-

3) Namen der Mutter,
4) Vaterschaft.

2) Das Oberamt hat in diesem Verzeichniß bei jedem unehelichen Kind diejenigen, welcher nach der über den Unzuchtsfall geführten amtlichen Untersuchung als Vater anzunehmen ist, unter Angabe des Tags der Untersuchung und des Namens der untersuchenden Behörde, zu benennen, oder wenn die Untersuchung vor dem Oberamts-Gericht oder der Amtsstelle eines andern Bezirks anhängig war, durch Rücksprache mit dieser Stelle benennen zu lassen, und sofort das Verzeichniß an das Pfarramt zurückzusenden.

3) In Fällen, in welchen der Vater wegen noch nicht geführter Untersuchung nicht angegeben werden kann, ist dieses von der betreffenden Amtsstelle (Oberamt oder Oberamts-Gericht) zu bemerken, und das Pfarramt hat sodann diesen Fall in dem nächsten Verzeichniß wieder anzubringen.

4) In den Fällen, in welchen die amtliche Untersuchung über die Vaterschaft kein sicheres Resultat liefert, ist dieses in dem Verzeichniß mit den Worten „Vater unbekannt" auszudrücken.

5) Das Pfarramt hat aus dem zurückgekommenen Verzeichniß die Geburts-Register in Beziehung auf die Väter der Unehelich-Gebornen zu ergänzen, und da, wo der Vater benannt ist, dessen Namen unter Angabe des Tags der amtlichen Untersuchung und des Namens der untersuchenden Behörde in das Geburts-Register einzutragen. Das Verzeichniß selbst || ist als eine Beilage des Geburts-Registers aufzubewahren. 748

6) In Fällen, wo der Vater eines Unehelich-Gebornen erst im Civil-Rechtswege durch ein die Vaterschaft anerkennendes rechtskräftiges Urtheil erhoben wird, ist es Obliegenheit der erkennenden Gerichtsstelle, das betreffende Pfarramt unmittelbar, wenn sich dasselbe in dem Bezirke des erkennenden Oberamts-Gerichts befindet, außerdem aber durch das demselben vorgesetzte Oberamt unter Angabe des Tags des rechtskräftigen Urtheils davon in Kenntniß zu setzen, und das Pfarramt hat hierauf die erhaltene Nachricht in die Geburts-Register einzutragen.

7) Ohne solche amtliche Nachrichten kann ein Pfarramt den Vater eines unehelichen Kindes nur dann in dem Geburts-Register bemerken, wenn dieser sich selbst dem Pfarramt als solchen angibt, diese Angabe in dem Geburts-Register mit seiner Unterschrift bestätigt, und auch die Angabe der Mutter des Kindes hiemit übereinstimmt.

8) Wenn Unehelich-Geborne durch eine nachherige Heirath zwischen ihren Eltern die Rechte Ehelich-Geborner erlangen, so haben die Pfarrämter dieses in den Geburts-Registern nachträglich zu bemerken.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich nun die Pfarrämter, Oberämter und Oberamts-Gerichte zu achten.

Stuttgart, den 1. December 1825. Maucler. Schmidlin.

[Nr. 48.] Bekanntmachung des katholischen Kirchenraths vom 1. December, 753

betreffend die Preis-Aufgaben für die katholischen Schullehrer und Provisoren auf das Jahr 1826.

Zur möglichsten Beförderung einer gründlichen Bildung bei den katholischen Schullehrern und Schulamts-Gehülfen des Königreichs wird denselben jährlich eine Preis-Aufgabe aus den Fächern der Pädagogik und Didaktik, in Beziehung auf welche je für die drei besten Ar-

lungen drei Preise zu 25, 15 und 10 fl. ausgesetzt sind, vorgelegt werden [323]).

Die erstmalige Vertheilung der Preise wird im Jahr 1826 Statt finden, und es ist für dieses Jahr als Preis-Aufgabe festgesetzt:

„Nach welchen Grundsätzen und Rücksichten sollen die Schüler in den Elementar-Schulen überhaupt, und insbesondere

a) wenn Ein —

b) wenn mehrere Lehrer an einem Ort angestellt sind, —

in Classen eingetheilt werden?"

Die Abhandlungen sind bis zum 31. Juli des künftigen Jahrs von den Verfassern unmittelbar unter der Addresse des Königlichen katholischen Kirchenraths einzuschicken. Die Abhandlung muß von einer andern als des Verfassers Hand, deutlich geschrieben seyn.

Unter einem mit einem Denkspruch versehenen, mit fremdem Siegel versiegelten Umschlag auf dem ersten Blatt, soll der Tauf- und Geschlechtsname des Verfassers, dessen Amtstitel und Wohnort angegeben werden. Stuttgart, den 1. December 1825. Camerer.

---

733 [Nr. 12.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 12. December, die Bildung der Pfand-Commissariats-Bezirke und die Bestellung der Pfand-Commissäre betreffend.

(Transitorisch.)

---

7 [Nr. 1. 1826.] Verfügung des Studienraths vom 12. December, die zeitige Einsendung der periodischen Berichte über die lateinischen Schulen betreffend.

Da bisher mehrere jährliche Berichte von den lateinischen Schulen theils nicht zu rechter Zeit, theils nicht vollständig an die Pädagogarchen eingesendet worden sind, so werden die Verordnungen vom 5. März 1821 (Reg.Blatt S. 137) und vom 13. Mai 1822 (Reg.Blatt S. 344) aufs Neue in Erinnerung gebracht, und die Schul-Vorsteher angewiesen, diese Schul-Berichte nach der bereits vorgeschriebenen Form und in Begleitung der Zeugnisse, über deren Abfassung mit Nächstem eine nähere Vorschrift ertheilt werden wird, in jedem Jahre vor Ostern an das betreffende Pädagogarchat unfehlbar einzusenden.

Stuttgart, den 12. December 1825. Süskind.

---

8 [Nr. 1. 1826.] Bekanntmachung des Kriegs-Ministerium vom 12. December, betreffend die Erfordernisse zur Aufnahme in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge.

(Neu bestimmt durch Bekanntmachung vom 4. April 1835.)

---

323) Nach einem Decret des kathol. Kirchenraths vom 20. Febr. 1830 (in Maurers Uebersicht, 2. Aufl. S. 425 und in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 11, Abth. 4 [illegible]5) soll künftig nur alle zwei Jahre eine Preis-Aufgabe für kath[illegible]hrer bekannt gemacht und in Folge dessen die bisherigen [illegible]nd 20 fl. erhöht werden.

[Nr. 48.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 13. December, 748

die Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems in den einzelnen Gemeinden des Königreichs betreffend.

(Hat, nachdem die Einführung schon seit dem Jahre 1831 vollendet ist, kein praktisches Interesse mehr. Vergl. übrigens das Gesetz vom 18. April 1828, über denselben Gegenstand.)

[Nr. 49.] Königliche Verordnung vom 14. December, 755

die fortdauernde Vollziehung des Pfand-Gesetzes, rücksichtlich der nicht-exemten Güter, betreffend.

(Haupt-Instruktion.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben nach Bekanntmachung des Pfand-Gesetzes vom 15. April 1825 und der damit in Verbindung stehenden Gesetze von gleichem Tage, zur Einleitung und Bewirkung der in diesen Gesetzen selbst vorgezeichneten allmähligen Vollziehung der darin enthaltenen Bestimmungen, durch Unsere Königlichen Verordnungen vom 15. April und 21. Mai 1825 diejenigen Anweisungen bereits ertheilt, welche zur Wahrung der Rechte jedes Einzelnen, und zur Handhabung jener Gesetze durch die dazu berufenen Behörden, in der nächsten Zeit nach dem Termine der Verkündigung wesentlich erforderlich gewesen. 756

Zu weiterer Vollziehung der erwähnten Gesetze finden Wir nunmehr Uns bewogen, für die fortdauernde Anwendung des Pfand-Gesetzes, zunächst mit Rücksicht auf die nicht-exemten Güter und auf die Obliegenheiten der Gemeinderäthe, als Unterpfands-Behörden, nachstehende umfassende Verordnung zu erlassen.

Erster Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Gemeinderäthe, als Unterpfands-Behörden, im Allgemeinen.

§. 1. Verweisung auf die Gesetze.

Die Gemeinderäthe, als Unterpfands-Behörden, haben ihr eifriges Bestreben dahin zu richten, daß die Bestimmungen des Pfand-Gesetzes vom 15. April 1825 und der damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen, so weit dieselben auf ihren Wirkungskreis sich beziehen, stets richtig angewendet werden.

Den ihnen deshalb von den Oberamts-Gerichten ertheilten Belehrungen sollen sie genau nachkommen, und in jedem ihnen zweifelhaften Falle, vor Fassung eines Beschlusses in der Hauptsache, die Weisung dieser vorgesetzten Behörden einholen.

I. Von den Obliegenheiten der Mitglieder der Unterpfands-Behörde [324]).

1) In Beziehung auf die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen.

§. 2. Zu allen Handlungen und Beschlüssen, welche nach dem Gesetze (Pfand-Gesetz, Art. 143) eine kollegialische Berathung erfordern, haben die Mitglieder der Unterpfands-Behörde sich förmlich zu versammeln.

---

324) S. das Regulativ für die Gebühren des Personals der Gemeinderäthe als Unterpfands-Behörden vom 7. Mai 1828.

Sollte eine Handlung dieser Art, namentlich eine Unterpfands-Bestellung, ohne kollegialische Versammlung vorgenommen, und etwa die Vollziehung der Unterschriften im Unterpfandsbuche von den Wohnungen der Einzelnen aus bewerkstelliget ‖ werden; so hat jedes der 757 schuldigen Mitglieder unnachsichtlich strenge Ahndung zu gewärtigen.

§. 3. Sämtliche Mitglieder der Unterpfands-Behörde sind verpflichtet, mit dem Inhalte der auf das Unterpfandswesen sich beziehenden Bücher und Protokolle sich genau bekannt zu machen.

Zu diesem Behufe sind die Bücher und Protokolle bei jeder kollegialischen Verhandlung in Unterpfandssachen vorzulegen.

Die Einsicht derselben in dem Orte der Versammlung ist jedem Mitgliede, auch außer der Zeit der Sitzungen, unbedingt gestattet. Eine Abgabe der Akten oder Bücher in die Wohnungen der Einzelnen, mit Ausnahme des Vorstandes und des Rathschreibers, findet nicht Statt [325]).

§. 4. Insbesondere ist bei Unterpfandsbestellungen jedes Mitglied verbunden, vor der kollegialischen Eintragung derselben das Güterbuch und die Urkunden, welche dem kollegialischen Beschlusse zum Grund gelegt werden, genau zu vergleichen.

2) In Beziehung auf das Verfahren im Einzelnen.

§. 5. In Absicht auf das Verfahren im Einzelnen wird den Mitgliedern der Unterpfands-Behörden die größte Sorgfalt empfohlen, damit der Zweck des Gesetzes, alles Ungewisse und Zweifelhafte zu entfernen, erreicht werde.

Sie haben daher in jedem zur Verhandlung kommenden Falle, in Beziehung auf die Form und den äußern Rechtsbestand des Verfahrens, vorzüglich zu beachten:

1) ob ihre Zuständigkeit keinem Bedenken unterliege?
2) ob der vor ihnen Handelnde für sich oder Namens eines Andern auftrete, und ob er zu der vorzunehmenden Handlung befugt sey?
3) ob von dem Handelnden ausdrückliche und bestimmte Erklärungen abgegeben seyen?
4) ob die Eintragung des Beschlusses in das Unterpfandsbuch in gesetzlicher Ordnung vollzogen werde?

‖ Die Vorschriften über die innere Prüfung der zu verhandeln- 758
den Gegenstände sind in den unten folgenden Abschnitten ertheilt.

§. 6. (Zu 1.) Hinsichtlich der Frage von der Zuständigkeit der Unterpfands-Behörde haben die Mitglieder der Letztern sich nach den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes Art. 138—141 genau zu achten.

Insbesondere wird denselben eingeschärft, auf Gütern, welche zur Orts-Markung nicht gehören, oder im Gemeinde-Verband ihres Ortes nicht begriffen sind, keine Unterpfänder zu bestellen, indem eine solche Unterpfandsbestellung nach dem Gesetze nichtig seyn würde [326]).

Auch ist die Bestimmung des Art. 139 besonders zu beachten, wornach Güter der Nicht-Exemten, welche zwar im Königreiche, jedoch an einem andern Orte, als dem der gelegenen Sache, wohnen, von derjenigen Unterpfands-Behörde, zu deren Gemeinde-Verband die Güter gehören, nur dann verpfändet werden können, wenn diese Stelle zuvor

325) Vergl. die Verfügung vom 26. Nov. 1833, betr. die Benützung der in die Orts-Registraturen gehörigen öffentlichen Bücher und Akten durch die Gerichts- und Amts-Notare, und durch die Verwaltungs-Aktuare.

326) Vergl. den Normal-Erlaß vom 12. Juni 1826, betr. die Zuständigkeit der Gemeinderäthe bei Verpfändungen von Gütern, die zu einem andern Orte als demjeni[illegible]r sind, innerhalb dessen Markung sie sich befinden (im Er[illegible]Reg.Blatt S. 86).

mit der Unterpfands-Behörde des Wohnorts der Schuldner über die Zulässigkeit jener Verpfändung überhaupt, und insbesondere über die persönlichen Verhältnisse der Verpfänder, Rücksprache genommen hat.

Den Gemeinderäthen steht übrigens auch das Erkenntniß über die Verpfändung derjenigen zum Gemeinde-Verband gehörigen Güter zu, welche im Besitze von Exemten sich befinden.

§. 7. Der Gemeinderath ist als zuständig auch für diejenigen Fälle zu betrachten, in welchen Unterpfänder im Namen der Gemeinde oder einer zu Letzterer gehörigen Stiftung bestellt werden sollen.

Doch muß, auf Verlangen des Gläubigers, der Anschlag der Unterpfänder, auf Kosten der Gemeinde oder Stiftung, durch unparteiische, hierzu besonders verpflichtete Sachverständige, nach oberamtsgerichtlicher Anordnung geschehen.

§. 8. Der Zuständigkeit der Unterpfands-Behörde ungeachtet, ist ein einzelnes Mitglied derselben von einer Verhandlung in amtlicher Eigenschaft auszuschließen, wenn solches dabei als Schuldner oder als Verpfänder betheiligt ist [327]).

||Auch bleibt es dem Gläubiger unbenommen, bei Verwandtschafts-Verhältnissen zwischen dem Schuldner und einzelnen Mit- 759
gliedern der Unterpfands-Behörde, auf Entfernung der Letzteren bei der Verhandlung und Beschlußnahme über die Bestellung des Unterpfands anzutragen.

In beiden vorbemerkten Fällen ist darauf zu sehen, daß, nach dem Abgang der unmittelbar oder mittelbar betheiligten Mitglieder, die Unterpfands-Behörde gleichwohl vollständig besetzt sey.

Ein Mitglied dieser Behörde, welches bei der Unterpfandsbestellung rc. als Gläubiger betheiligt ist, kann an den auf dieselbe sich beziehenden Verhandlungen unbedenklich in amtlicher Eigenschaft Theil nehmen.

§. 9. (Zu 2.) Die Unterpfands-Behörden sollen auf die Erklärungen desjenigen, welcher im Namen des eigentlich Betheiligten handelt, keine Unterpfänder bestellen oder eingetragene Rechte als verzichtet löschen, wenn sie nicht zuvor in Gemäßheit des Pfand-Gesetzes Art. 167 und 168 vollständig sich davon überzeugt haben, daß derjenige, welcher in fremdem Namen Verbindlichkeiten übernehmen oder Rechte aufgeben will, zu dieser Handlung, als Bevollmächtigter oder in anderer Eigenschaft, vollkommen berechtiget sey.

§. 10. (Zu 3.) Kommt es darauf an, ob Jemand freiwillig eine Verbindlichkeit übernommen oder auf ein Recht verzichtet habe; so genügt es nicht an Vermuthungen, wenn solche auch auf erheblichen Gründen beruhen sollten: vielmehr hat die Unterpfands-Behörde stets eine ausdrückliche und bestimmte Erklärung von den Betheiligten zu verlangen.

Namentlich kann ohne eine solche Erklärung weder über die Verpfändung des Eigenthums eines Dritten, dessen Beistimmung behauptet wird, erkannt, noch ein Unterpfand als verzichtet gelöscht werden.

§. 11. (Zu 4.) Die Mitglieder der Unterpfands-Behörden haben wohl zu beachten, daß eine Unterpfandsbestellung, mögen auch alle übrigen Erfordernisse derselben ||nach genauester Prüfung vorhanden 760
seyn, zu Recht nicht bestehe, wenn die Eintragung der Unterpfänder in das Unterpfandsbuch unterlassen wird.

---

327) Modificirt durch Art. 37 des Gesetzes vom 21. Mai 1828, die vollständige Entwicklung des neuen Pfandsystems betreffend.

Sie haben hierbei zu erwägen, daß künftighin, nach Vereinigung des Unterpfandswesens, die Sicherstellung des Gläubigers sich auf die ihm verpfändeten einzelnen Güterstücke beschränkt, und daß, von daan, derselbe gegen die nachtheiligen Folgen einer bei dieser Pfandbestellung begangenen Unrichtigkeit nicht mehr durch ein allgemeines Vorrecht vor den Gläubigern der vierten Classe geschützt ist, vermöge dessen er an das Vermögen des Schuldners überhaupt sich halten könnte.

II. Von den besonderen Obliegenheiten des Vorstandes der Unterpfands-Behörde[328]).

§. 12. Der Vorstand der Unterpfands-Behörde ist dafür verantwortlich, daß zu jeder, eine kollegialische Berathung erfordernden Verhandlung in Unterpfandssachen, mithin namentlich, so oft ein Unterpfand eingetragen, vorgemerkt, oder gelöscht, oder über die Bezahlung des Kaufpreises aus einem verpfändeten Gute verfügt werden soll, sämtliche Mitglieder der Unterpfands-Behörde eingeladen werden.

Wenn jedoch die Verhandlungen in Unterpfandssachen an bestimmten Sitzungstagen vorgenommen werden; so ist die Einladung jedes einzelnen Mitgliedes nicht erforderlich.

§. 13. Dem Vorstande liegt ob, dafür zu sorgen, daß sämtliche auf das Unterpfandswesen sich beziehenden Akten des Gemeinderathes in Ordnung erhalten werden, und von der anderweiten Registratur dieser Stelle genau abgesondert bleiben.

Auf gleiche Weise ist es mit den in Pfandsachen ergangenen Gesetzen, Verordnungen und allgemeinen Ausschreiben zu halten.

§. 14. Der Vorstand der Unterpfands-Behörde ist nicht befugt, die Eintragung irgend eines Pfandrechts für sich allein anzuordnen.

Er ist daher auch in denjenigen Fällen, in welchen der Anspruch auf Unterpfandsbestellung in dem Gesetze gegründet und die Anwendung
761 des Letztern keinem Zweifel unterworfen ist, verpflichtet, die wirkliche Bestellung des Unterpfands durch Einleitung eines kollegialischen Beschlusses der versammelten Unterpfands-Behörde zu bewirken. Die gleiche Verpflichtung tritt ein, wenn die Vormerkung eines Pfandrechts eingetragen werden soll; ingleichen, wenn ein Verkäufer zur Sicherstellung des Kaufpreises das Eigenthumsrecht auf der verkauften Sache sich vorbehalten hat (vergl. unten §. 186 f.).

§. 15. Wenn dagegen ein schon bestehendes Unterpfand, in Folge einer Vererbung oder Veräußerung, bloß auf den Namen des neuen Besitzers übergetragen werden soll; so ist zur Gültigkeit dieser Uebertragung im Unterpfandsbuche die Mitwirkung des Collegium der Unterpfands-Behörde nicht erforderlich.

Doch ist der Vorstand verbunden, von jeder solchen Veränderung und dem hiernach von ihm vollzogenen Eintrage das versammelte Collegium in Kenntniß zu setzen (vergl. §. 3, Abs. 2, §. 40).

§. 16. Die gleiche Befugniß und Verpflichtung des Vorstandes findet in denjenigen Fällen Statt, in welchen eine durch Unterpfänder versicherte Forderung auf einen Andern, sey es eigenthümlich (durch Cession), oder als Faustpfand, übertragen wird; vorbehältlich der in letzterer Beziehung für den Fall einer Nachversicherung in den §§. 215 f. enthaltenen besonderen Bestimmungen.

§. 17. Eben [illegible] der Vorstand zur Eintragung von Verwahrungen und Ein[illegible] im §. 15 erwähnten Verpflichtung befugt.

328) [illegible] für diese Geschäfte s. das Regulativ vom 7. Mai

§. 18. Der Vorstand der Unterpfands-Behörde hat die Bemerkungen und Erinnerungen, welche von andern Mitgliedern derselben, rücksichtlich einzelner Handlungen oder der Geschäftsbehandlung überhaupt, vorgebracht werden, sorgfältig zu beachten, auch darauf zu sehen, daß jede in dem Collegium geäußerte Bedenklichkeit von diesem genügend untersucht und gewürdiget werde.

§. 19. Endlich gehört es zu den besonderen Obliegenheiten des Vorstandes, darüber zu || wachen, daß die Vorschriften des Pfand- 762
Gesetzes in Betreff der Oeffentlichkeit der auf das Unterpfandswesen sich beziehenden Bücher (Art. 61—63) genau beobachtet werden.

Hiernach darf keinem Betheiligten die Einsicht des Unterpfandsbuches und der damit in Verbindung stehenden öffentlichen Bücher erschwert werden, so bald derselbe wahrscheinlich gemacht hat, daß er diese Einsicht wegen Verfolgung oder Wahrung eines bereits erworbenen Rechts, oder aus dem Grunde verlange, damit er bei einem bevorstehenden Rechtsgeschäfte mit Sicherheit zu handeln in den Stand gesetzt werde.

Doch ist die Gestattung dieser Einsicht, in Gegenwart eines Mitglieds der Unterpfands-Behörde oder des Aktuars, stets auf diejenigen Stellen der erwähnten Bücher zu beschränken, welche auf den bescheinigten Zweck Beziehung haben können.

III. Von den besonderen Obliegenheiten des Aktuars der Unterpfands-Behörde (des Rathsschreibers)[329].

§. 20. Der Aktuar der Unterpfandsbehörde hat sämtliche Einträge in das Unterpfandsbuch vorzunehmen[330].

Derselbe ist für die genaue Vollziehung derjenigen Einträge, welche von dem Collegium der Unterpfands-Behörde beschlossen worden, gemeinschaftlich mit den stimmenden Mitgliedern verantwortlich.

Einträge, zu deren Gültigkeit nach dem Gesetze ein kollegialischer Beschluß der Unterpfands-Behörde nicht erfordert wird, kann der Aktuar nur auf Anordnung des Vorstandes, oder doch nur mit Vorwissen desselben vornehmen.

Ist der Vorstand zugleich Rathsschreiber; so bedarf es bei Einträgen der letztern Art keiner Mitwirkung eines andern Mitglieds der Unterpfands-Behörde.

(Pfand-Gesetz, Art. 155—157. vergl. Art. 227, 232.)

---

329) Vergl. auch das Gesetz vom 25. April 1828 in Betreff der einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung, und das Gebühren-Regulativ vom 7. Mai 1828, §. 4.

330) Nach einem Justiz-Minist.Erlasse vom 22. April 1831 (in Knapps Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen über das in Württemberg geltende Pfandrecht, Ellwangen 1838, S. 59) hat der Hülfsbeamte bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe die Einträge in das Unterpfandsbuch eigenhändig zu machen; dagegen ist ihm gestattet, den Eintrag in das Protokoll und die Ausfertigung des Pfandscheins durch einen Gehülfen in seinem Beiseyn besorgen zu lassen.

763 ||

Zweiter Abschnitt.

Von den auf das Unterpfandswesen sich beziehenden Büchern, Protokollen und Urkunden-Sammlungen.

(Pfand-Gesetz, Art. 158—162; Art. 186—190.)

I. Vorschriften zu Ergänzung der, über die Führung der öffentlichen Bücher, welche die Grundlage des Unterpfandsbuches sind, bereits erlassenen Bestimmungen.

(Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 12 und §§. 23—30.)[331])

§. 21. Die Eintragung der, ein gemeinderäthliches Erkenntniß erfordernden Besitzveränderungen in das Güterbuch soll nur auf den Grund des zu diesem Erkenntniß gebrachten Contraktes, nach vorgängiger Ertheilung des Erkenntnisses, vorgenommen werden.

In denjenigen Fällen aber, in welchen ein gemeinderäthliches Erkenntniß nicht erfordert wird, muß der mit Führung des Güterbuchs beauftragten Behörde die Urkunde der Erwerbung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift eingehändiget werden (vgl. Pfand-Gesetz, Art. 60).

Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften sind diejenigen öffentlichen Diener strenge verantwortlich, welchen die Eintragung der Veränderungen in das Güterbuch obliegt (vergl. Pfand.Gesetz, Art. 233).

§. 22. Wird eine Verpfändung nicht auf den Grund des Güterbuches, sondern auf den Grund einer andern Urkunde vorgenommen (Pfand-Gesetz, Art. 56—60); so muß auf dieser Urkunde die Stelle des Unterpfandsbuches, und hinwieder im Unterpfandsbuche die Urkunde, auf welche der Eintrag in jenes sich gründet, nachgewiesen werden.

§. 23. Ist zwar ein Güterbuch vorhanden, es ist jedoch in demselben das zu verpfändende Gut zur Zeit noch nicht unter dem Namen
764 des Verpfänders eingetra||gen; so muß, neben Beobachtung des ebener-wähnten Erfordernisses (§. 22), in dem Unterpfandsbuche die Stelle des Güterbuches, an welcher das fragliche Gut dermal sich findet, und eben so in dieser Stelle des Güterbuches die Stelle des Unterpfandsbuchs, an welcher solches nunmehr eingetragen wird, bemerkt werden.

§. 24. Ueberzeugt sich die Unterpfands-Behörde bei einem Eintrag in das Unterpfandsbuch, daß eine Unrichtigkeit — hinsichtlich der Einträge in das Güterbuch vorgegangen sey, und muß daher die Verpfändung auf eine andere Grundlage vorgenommen werden; so ist durch angemessene Bemerkung im neuesten Contrakt-Buche oder auf andere zweckmäßige Weise sichere Vorsehung zu treffen, daß bei der nächstbevorstehenden allgemeinen Richtigstellung des Güterbuchs (Pfand-Gesetz, Art. 68) die geeignete Veränderung auch in dem Güterbuche bewerkstelligt werde.

§. 25. Ist in dem Güterbuche die Stelle eines Eintrags im Unterpfandsbuch nachzuweisen; so bedarf es nicht einer näheren Bezeichnung des Gegenstandes und Inhalts dieses Eintrags, sondern es genügt an der einfachen Angabe des betreffenden Bandes und Blattes des Unterpfandsbuches.

II. Vorschriften über die Führung der Unterpfandsbücher.

§. 26. Alle Einträge in das Unterpfandsbuch sind unter dem Namen des Verpfänders oder desjenigen vorzunehmen, gegen welchen ein [illegible]drechtsanspruch geltend gemacht oder eine Verwahrung ein[illegible] (Pfand-Gesetz, Art. 159.)

[illegible] §§. 184 ff. gegenwärtiger Instruktion.

§. 27. Dieser Name bildet die Aufschrift der einem Güter-Besitzer gewidmeten Stelle im Unterpfandsbuche.

Die Aufschrift muß enthalten: den Vor- und Zunamen jenes Besitzers, etwa mit den in der Gemeinde üblichen, nicht kränkenden Nebenbezeichnungen; sodann dessen Stand, Gewerbe, und das eheliche Verhältniß. In letzterer Beziehung ist namentlich anzuführen, ob und 765
in welcher Art von Gütergemeinschaft derselbe lebe.

Später eintretende Veränderungen in dem ehelichen Verhältnisse sind an eben dieser Stelle nachzutragen.

Besteht der einem Güterbesitzer gewidmete Raum aus mehreren Blättern des Unterpfandsbuches; so ist auf jedem dieser Blätter der Name des Besitzers als Aufschrift zu übertragen.

§. 28. Ein Güterbesitzer wird in das Unterpfandsbuch nicht aufgenommen, so lange nicht ein denselben betreffender Eintrag in solchem vorzunehmen ist. (Pfand-Gesetz, Art. 159.)

§. 29. Die Unterpfandsbücher der Gemeinderäthe sind, der Regel nach, nicht in alphabetischer Ordnung der Besitzer, sondern nach der Zitordnung fortzuführen; dergestalt, daß der jüngst einzutragende Besitzer (§. 28) die neueste Stelle in dem Buch erhält.

Doch kann bei kleineren Gemeinden ausnahmsweise das Unterpfandsbuch alphabetisch in der Art angelegt werden, daß dasselbe im Voraus nach Buchstaben in angemessenen Zwischenräumen abgetheilt wird.

§. 30. In dem einen wie in dem andern Falle sind für jeden Güterbesitzer, unter dessen Namen ein Eintrag in dem Unterpfandsbuche erstmals vollzogen wird, so viele Blätter offen zu lassen, als nach Wahrscheinlichkeit zu allen denselben betreffenden künftigen Einträgen erforderlich seyn möchte.

Sollte gleichwohl dieser Raum ausgefüllt werden, und für weiter sich ergebende Einträge nicht zureichen; so ist zur Fortsetzung der Einträge eine neue Stelle anzulegen. Dabei sind diejenigen Stellen, welche ebendenselben Besitzer betreffen, gegenseitig nachzuweisen.

§. 31. Die Art der Einträge unter dem Namen eines Güterbesitzers richtet sich nach dem unter Nr. I beiliegenden Formular[332]).

Dasselbe wird hiermit zum allgemeinen Gebrauche bei allen Gemeinderäthen vorgeschrieben.

Demnach stehen auf jedem aufgeschlagenen Blatte des 766
Unterpfandsbuches die ursprünglichen Einträge (in der ersten Abtheilung; zur linken Seite,) und die darauf sich beziehenden, späterhin eintretenden, Veränderungen (in der zweiten Abtheilung; zur rechten Seite) einander gegenüber.

§. 32. Wird daher ein Unterpfand bestellt; so ist solches in der ersten Abtheilung einzutragen: die zweite Abtheilung bleibt vor der Hand unausgefüllt, und wird künftighin dazu verwendet, die etwaigen Verwahrungen des Schuldners in Rücksicht auf die Forderung, die Abtretung oder Verpfändung der Letztern, die theilweise oder gänzliche Bezahlung der Schuld, die Löschung der Unterpfänder, so wie die mit denselben vorgehenden Veränderungen ꝛc. zu bemerken.

§. 33. Bewirkt ein Dritter irgend einen Eintrag zu Sicherung seines Rechts gegen künftige Verpfändungen; so ist diese Verwahrung in der ersten Abtheilung einzutragen: die etwaige Aufhebung dieses Anspruchs aber muß in der zweiten Abtheilung bemerkt werden.

---

332) S. die Verfügung vom 14. Sept. 1833, den Verkauf der Formulare zu Unterpfandsbüchern betreffend.

Eben so ist in Fällen, in welchen die wirkliche Unterpfandsbestellung noch einem Anstande unterliegt, die Vormerkung der Unterpfänder für die erste Abtheilung geeignet.

§. 34. Die näheren Vorschriften für die Einträge in das Unterpfandsbuch, je nach den verschiedenen Rechtsverhältnissen und Verhandlungen, worauf jene Einträge sich beziehen, sind in den unten folgenden Abschnitten ertheilt, auch in den unter Nr. III beigefügten Formularien durch Beispiele anschaulich gemacht.

§. 35. Diejenigen Einträge, welche auf einem kollegialischen Beschlusse der Unterpfands-Behörde beruhen, sind an der in jenen Formularien bezeichneten Stelle von sämtlichen Mitgliedern dieser Behörde, welche für den Eintrag gestimmt haben, so wie von dem Aktuar, im Unterpfandsbuche zu unterzeichnen. (Pfand-Gesetz, Art. 150.)

Von dieser Unterzeichnung kann, unter den in dem Gesetze ausgedrückten Voraussetzungen, die Gültigkeit des Eintrags oder der Vor-
767 merkung eines Unterpfands || wesentlich abhängen; es kann daher aus der Verletzung der eben erwähnten Vorschrift, die Verbindlichkeit der Unterpfands-Behörde zum Schadensersatz an den Gläubiger unmittelbar entspringen (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 143 f. Art. 192, 221).

§. 36. In denjenigen Fällen, in welchen der Eintrag im Unterpfands-Protokolle (§. 38) in einer einfachen Hinweisung auf das Unterpfandsbuch besteht, sind die Einträge im Unterpfandsbuche von denjenigen anwesenden Betheiligten, welche auf ein Recht verzichten, oder eine Verbindlichkeit übernehmen, zu unterzeichnen (vergl. §. 55).

§. 37. Jedes Unterpfandsbuch muß mit einem genauen Register versehen seyn.

III. Vorschriften über die Führung der Unterpfands-Protokolle.

§. 38. In Gemäßheit der Bestimmung des Pfand-Gesetzes Art. 163 sind bei sämtlichen Gemeinderäthen, ausschließend für Unterpfandssachen, besondere nach der Zeitordnung fortlaufende Protokolle zu führen.

Zweck der Unterpfands-Protokolle.

§. 39. I. Die Unterpfands-Protokolle bezwecken zunächst die Erhaltung einer ununterbrochenen und leichten Uebersicht über alle in Unterpfandssachen vorgenommenen Handlungen.

Zu Erreichung dieses Zweckes sind alle Anträge in Unterpfandssachen, so wie alle hierauf, vor dem Collegium der Unterpfands-Behörde oder vor dessen Vorstande gepflogenen Verhandlungen und von denselben getroffenen Verfügungen, in das Protokoll vollständig und getreu einzutragen[333]).

§. 40. Bei Eröffnung einer kollegialischen Versammlung der Unterpfands-Behörde ist jedesmal derjenige Abschnitt des Protokolls, welcher seit der nächstvorangegangenen Sitzung aufgenommen worden, zu verlesen; auch ist in dem Protokolle selbst zu bemerken, daß diese Verlesung Statt gefunden habe.

768 || Hierbei steht jedem Mitgliede der Unterpfands-Behörde frei, über die ohne seine Theilnahme vorgenommenen Handlungen die geeigneten Erinnerungen zu machen, und, wenn solche nicht durch so-

333) M[illegible]lehrung und Weisung des Civil-Senats des Ober-Tribunals [illegible]34, betr. die Umgehung der speciellen Aufführung der Un[illegible] Protokollen der Unterpfands-Behörden.

gleich ertheilte Erläuterung gehoben werden, nähere Untersuchung hierüber zu verlangen.

§. 41. II. Hiernächst soll durch die Unterpfands-Protokolle vornämlich nachgewiesen werden, daß alle Handlungen und Verfügungen in Unterpfandssachen, sowohl die vorbereitenden, wodurch die Unterpfands-Behörde zu einem Eintrag in das Unterpfandsbuch berechtiget ward, als auch diejenigen, welche auf den Grund eines Eintrags erfolgten, in gesetzmäßiger Weise vorgenommen und getroffen worden seyen.

In Beziehung auf diesen Hauptzweck der Unterpfands-Protokolle wird noch im Besondern Nachstehendes festgesetzt.

§. 42. 1) Wenn ein Betheiligter nicht in Person aufgetreten ist, vielmehr in seinem Namen ein Anderer gehandelt hat; so muß durch das Protokoll dargethan seyn, auf welche Art der Letztere über seine Befugniß zu der vorgenommenen Handlung sich ausgewiesen habe.

§. 43. 2) Ergiebt sich bei der Unterpfandsbestellung, daß ein zu verpfändendes Gut im Güterbuche unrichtiger Weise unter einem andern, als des Verpfänders, Namen eingetragen sey; so ist diese Unrichtigkeit und zugleich die Art, wie der Verpfänder sein Eigenthumsrecht nachgewiesen habe, im Protokolle zu bemerken.

Die gleiche Bemerkung muß in dem Falle geschehen, wenn einem Verpfänder ein erst neuerlich erworbenes Gut in dem Güterbuche noch nicht zugeschrieben ist: so wie überhaupt alsdann, wenn noch keine Güterbücher vorhanden sind (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 58, 59).

§. 44. 3) Ist zur Gültigkeit einer Handlung, namentlich einer Verpfändung, die Einwilligung eines Dritten, z. B. des Ober-Eigenthümers, oder die Entsagung auf ein Vorrecht nothwendig; so muß durch das Protokoll nachgewiesen werden, auf welche Weise dieses Erforderniß hergestellt sey.

§. 45. 4) Verpfänden Eltern das Vermögen ihrer Kinder; so 769
ist durch das Protokoll darzuthun, daß diese Verpfändung für die Kinder nothwendig oder nützlich sey, oder aus welchem andern Grunde der Gemeinderath, als vormundschaftliche Stelle, in die Verpfändung eingewilligt habe (vergl. §§. 109 ff.).

Das Gleiche muß auch in dem Falle geschehen, wenn Vermögen der Minderjährigen oder Unmündigen, welches nicht in der Verwaltung ihrer Eltern steht, durch die Pfleger verpfändet wird.

§. 46. 5) Wenn ferner in streitigen Fällen, oder im Falle des Ungehorsams eines Schuldners, in Gemäßheit der Art. 195—201 des Pfand-Gesetzes die Bestellung oder doch die Vormerkung eines Unterpfands gleichwohl Statt hat; so müssen die hierüber gepflogenen Verhandlungen im Protokolle genau angegeben seyn.

§. 47. 6) Wird für einen Güterbesitzer ein Informativ-Unterpfands-Schein (Unterpfands-Zettel) ausgefertigt; so ist die hierüber Statt gehabte Verhandlung, unter Bezeichnung der vorgeschlagenen Unterpfänder, und unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Pfand-Gesetzes Art. 174 und 175 in das Protokoll einzutragen [334]).

Ein Eintrag in das Unterpfandsbuch, vor wirklicher Bestellung der Unterpfänder, ist in diesem Falle durchaus unstatthaft.

§. 48. 7) Endlich muß in dem Protokolle jedesmal bemerkt werden, auf welche Weise ein gefaßter Beschluß vollzogen, und namentlich, ob und in welcher Art die nicht anwesenden Betheiligten von einem

334) Hinsichtlich der Formulare zu den Informativ-Unterpfands-Scheinen vergl. die Verfügungen vom 2. Juni 1828 und 24. Juni 1833; hinsichtl. Drucks und Verkaufs derselben die Verfügung vom 19. März 18

Eintrage in das Unterpfandsbuch in Kenntniß gesetzt worden seyen (vgl. Pfand-Gesetz, Art. 151, 152).

Form der Unterpfands-Protokolle.

§. 49. Die Unterpfands-Protokolle sollen eingebunden, und es soll jeder Band mit durchlaufenden Seitenzahlen versehen seyn.

Die Einträge sind auf dem halbgebrochenen Blatte je zur rechten Seite vorzunehmen; die linke ist den Nachweisungen gewidmet.

770 || §. 50. Bei jedem Eintrage in das Protokoll müssen die vorangegangenen Einträge, welche ebendenselben Gegenstand betreffen, angezeigt, und auf gleiche Weise muß in den früheren Stellen des Protokolls auf die späteren hingewiesen werden.

Auch ist in dem Protokolle jedesmal die entsprechende Stelle des Unterpfandsbuches, und hinwieder in dem Unterpfandsbuche die entsprechende Stelle des Protokolls anzuführen.

§. 51. Bei jeder Verhandlung sind in dem Protokolle die Mitglieder der Unterpfands-Behörde namhaft zu machen, welche jener angewohnt haben, und die Entschuldigungsgründe der Abwesenden zu bemerken.

Sind nach dem Dafürhalten der Anwesenden diese Entschuldigungsgründe unstatthaft, oder hat der Abwesende keine solche Gründe angezeigt; so ist bei der nächstfolgenden Versammlung der Unterpfands-Behörde der Bedacht darauf zu nehmen, daß nach Maßgabe des Pfand-Gesetzes Art. 231 der Beweis hergestellt werde, daß die abwesenden Mitglieder der Theilnahme an jener Verhandlung sich entzogen haben.

§. 52. Der Tag der Verhandlung ist in dem Protokolle jedesmal genau anzugeben.

Werden an einem Tage, etwa Vormittags und Nachmittags, mehrere Sitzungen der Unterpfands-Behörde abgehalten; so ist das Protokoll über jede dieser Sitzungen besonders abzuschließen.

Sind hiernach in den Sitzungen von einem Tage mehrere Unterpfänder auf ebendemselben Gute oder ebendenselben bestimmten Theilen eines Gutes einzutragen; so muß auch in dem Unterpfandsbuche genau angeführt werden, in welcher der verschiedenen Sitzungen jeder dieser Einträge geschehen sey (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 97).

§. 53. Wird ein Beschluß von sämtlichen anwesenden Mitgliedern der Unterpfands-Behörde einstimmig gefaßt; so bedarf es keiner besonderen Anführung der einzelnen Abstimmungen.

Widersprechen aber einzelne Mitglieder einem zum Beschlusse erhobenen Antrag; 771 || so sind in dem Falle, wenn dieser Beschluß auf einen Eintrag in das Unterpfandsbuch gerichtet ist (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 146), die abweichenden Stimmen, unter Angabe der Gründe der Abweichung, in dem Protokolle zu erwähnen.

Hierbei ist zu bemerken, daß eines solchen im Protokoll niedergelegten Widerspruches ungeachtet, jedes Mitglied der Unterpfands-Behörde gleichwohl als einwilligend in den Beschluß für einen Eintrag in das Unterpfandsbuch anzusehen ist, wenn von ihm dieser Eintrag oder der Pfandschein unterzeichnet wird. (Pfand-Gesetz, Art. 149, 228, 229.)

§. 54. In denjenigen Fällen, in welchen einem Verpfändungs- oder anderweiten Antrage besondere Anstände entgegenstehen, die durch Einho[illegible] Beistimmung Dritter oder durch Nachforschungen irgend ein[illegible]itiget werden müssen, sind die Summen, rücksichtlich [illegible]igter eine Erklärung abgibt, in dem Protokolle mit blos mit Zahlen auszudrücken.

§. 55. Wird von anwesenden Betheiligten auf ein Recht verzichtet, oder eine Verbindlichkeit übernommen, so ist von denselben das Protokoll zu unterzeichnen; es wäre dann, daß ihre Unterschrift dem Eintrag in das Unterpfandsbuch beigefügt würde (§. 36).

§. 56. Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderaths haben ordentlicherweise das Unterpfands-Protokoll zu unterzeichnen.

Die Unterlassung dieser Unterschrift im Protokolle steht jedoch in keinem Falle der Gültigkeit eines Eintrages in dem Unterpfandsbuch im Wege.

§. 57. Die Form der Unterpfands-Protokolle ist durch die Beilage Nr. II anschaulich gemacht.

Eben diese Beilage enthält Beispiele von verschiedenartigen Einträgen in das Protokoll; woraus insbesondere das Maaß der Ausführlichkeit des Letztern zu entnehmen ist [335]).

772 ‖ IV. Gemeinschaftliche Bestimmung.

§. 58. Die Unterpfandsbücher und die Unterpfands-Protokolle sollen stets rein gehalten werden.

In Beiden ist aller Radirung und Einschaltung sich sorgfältig zu enthalten.

V. Vorschriften über die Urkunden-Sammlungen.

§. 59. In denjenigen Orten, in welchen zur Zeit noch keine Güterbücher vorhanden sind, müssen sämtliche Urkunden, welche auf Eigenthumsrechte an Liegenschaften sich beziehen, zum Behufe der Anlegung von Güterbüchern abgesondert gesammelt werden.

§. 60. Sowohl in den ebenerwähnten Orten, als in denjenigen, welche mit Güterbüchern versehen sind, ist für jeden in das Unterpfands-Buch eingetragenen Güterbesitzer ein besonderer Umschlagbogen anzulegen, in welchem alle Urkunden, die auf die den Besitzer betreffenden Verhandlungen der Unterpfands-Behörde sich beziehen, gesammelt werden sollen.

Hierher gehören namentlich: die Mittheilungen zwischen der Unterpfands-Behörde und anderen Stellen, insbesondere den Unterpfands-Behörden anderer Orte; die von dem Oberamts-Gerichte und dem Gerichtshofe in den Unterpfands-Angelegenheiten des Einzelnen einkommenden Weisungen; die in erheblicheren Fällen zu verfassenden Entwürfe von Berichten, ingleichen von Zuschriften an Gläubiger oder andere Betheiligte; die schriftlichen Gesuche, Erklärungen und Eröffnungsbescheinigungen der Letzteren; die Urkunden, welche zu Begründung oder Unterstützung irgend eines Anspruchs vorgelegt werden; die Ausweise derjenigen, welche in fremdem Namen eine Verbindlichkeit übernehmen oder auf ein Recht verzichten; die Unterpfandszettel, und die zurückgegebenen Pfandscheine oder Schuldverschreibungen.

§. 61. Diese Urkunden sind nach der Zeitordnung ihres Einlaufs oder der Uebergabe in dem Umschlagbogen zu verwahren, und mit Zahlen oder Buchstaben zu bezeichnen.

‖ Bei ausführlicheren Verhandlungen müssen die, die einzelnen 773
Ansprüche betreffenden, Urkunden in abgesonderte Fascikel ausgeschieden werden.

§. 62. Die sämtlichen Urkunden-Sammlungen sollen, nach der Zahl der Besitzer, mit fortlaufenden Numern versehen, und es soll die Nu-

335) Vergl. die oben Note 333 allegirte Belehrung und Weisung vom 27. Oktober 1834.

mer des einzelnen hiernach gebildeten Akten-Fascikels bei der Aufschrift im Unterpfandsbuche in der Art angemerkt werden, wie aus der Beilage Nr. III zu entnehmen ist.

Der einzelne Fascikel wird auf die in dem Formular Nr. IV angegebene Weise überschrieben.

VI. Allgemeine Vorschrift wegen Aufbewahrung der Unterpfands-Akten.

§. 63. Die Unterpfandsbücher, die Unterpfands-Protokolle, ingleichen die auf beide sich beziehenden Urkunden-Sammlungen sind mit derjenigen Sorgfalt, welche die Oertlichkeit nur immer zuläßt, zu verschließen und aufzubewahren, und es ist bei entstehender Feuersgefahr auf ihre schleunige Rettung der vorzügliche Bedacht zu nehmen.

Die gleiche Sorgfalt soll rücksichtlich der Kauf- und Güterbücher angewendet werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Bestellung eines Unterpfandes.

(Pfand-Gesetz, Art. 173—201. Verordnung vom 21. Mai 1825, §§. 10—20.)

Erster Titel.

Von dem Gegenstande des Unterpfandes.

§. 64. Was Gegenstand eines Unterpfandes seyn könne, ist in den Art. 3, 4 und 10 des Pfand-Gesetzes bestimmt.

Hiernach können nur bestimmte unbewegliche Sachen, und Rechte, welche denselben gesetzlich gleich zu achten sind, ingleichen bewegliche Dinge, welche Zugehörungen unbeweglicher sind, solange sie diese Eigenschaft haben, zu wahren Unterpfändern bestellt werden. 774

§. 65. Ist ein Gemeinderath darüber im Zweifel, welche Rechte den unbeweglichen Sachen gleich zu setzen seyen; so hat derselbe in vorkommenden Fällen sich an das Oberamts-Gericht zu wenden.

§. 66. Unter den Zugehörungen von Gütern sind namentlich begriffen: das eiserne Inventar; Schiff und Geschirr; Mühlgeräthschaften, und dergleichen.

Solche bewegliche Dinge können jedoch nur in ihrer Eigenschaft als Zugehörungen von Gütern, demnach nur mit denselben, zu Unterpfändern bestellt werden.

§. 67. Diesem Grundsatz zu Folge können nach Umständen auch Waarenlager, Apotheken-Gefässe ꝛc., als Zugehörungen eines Hauses oder eines auf einem Hause ruhenden Rechts, zugleich mit dem Hause oder der Gerechtsame verpfändet werden.

§. 68. Sollen nach der Absicht der Betheiligten und der Unterpfands-Behörde dergleichen bewegliche Dinge mit einem Gut oder Real-Rechte, als deren Zugehörungen, verpfändet werden; so ist unter allen Umständen solches besonders auszudrücken (vergl. §. 154).

§. 69. Gerichtlich versicherte Forderungen können nicht Unterpfands- sondern blos Faustpfandsweise verpfändet werden.

Die näheren Anweisungen hierüber sind in den §§. 214 f. ertheilt.

Forderungen, welche nicht gerichtlich versichert sind, eignen in keinem Falle sich zu einem Eintrag in das Unterpfandsbuch.

Zweiter Titel. 775

Von den Rechtsgründen der Unterpfandsbestellung (Pfandrechtstiteln). (Pfand-Gesetz, Art. 15–46.)

I. Allgemeine Bestimmungen[336].

§. 70. Der Rechtsgrund, aus welchem Jemand die Bestellung eines Unterpfandes verlangen kann (der Pfandrechtstitel), beruht entweder unmittelbar auf dem Gesetze, oder auf einer letztwilligen Handlung, oder auf einem Vertrage.

Hierbei kommt es zunächst darauf an, ob der Schuldner über sein Vermögen frei verfügen könne, und ob er seine Verbindlichkeit zur Bestellung eines Unterpfandes in der von dem Gläubiger angetragenen Art anerkenne.

Sind diese beiden Erfordernisse vorhanden; so bedarf es keiner weiteren Untersuchung darüber: ob der Anspruch des Gläubigers auf jene Unterpfandsbestellung begründet sey.

Eine solche Untersuchung ist vielmehr nur dann nothwendig, wenn entweder der Schuldner die Verbindlichkeit zur Unterpfandsbestellung ganz oder theilweise bestreitet, oder wenn derselbe in der Verwaltung seines Vermögens beschränkt ist.

§. 71. Die Beistimmung des Schuldners zur wirklichen Bestellung des Unterpfands ist nicht erforderlich, wenn der Anspruch des Gläubigers auf diese Bestellung entweder unmittelbar auf das Gesetz, oder auf eine zu Recht bestehende letztwillige Handlung, oder auf einen vorausgegangenen rechtsgültigen Vertrag sich gründet.

Doch ist in jedem Falle der Schuldner zur Verhandlung über den Vollzug der Unterpfandsbestellung vorzuladen (Pfand-Gesetz, Art. 173).

Widerspricht nun gleichwohl der Schuldner, oder bleibt er ungehorsam aus; so tritt das in dem Pfand-Gesetze Art. 195—201 bestimmte Verfahren ein.

§. 72. Unter welchen Umständen von einem als zahlungsunfähig verdächtigen Schuldner, wenn auch derselbe der Verwaltung seines Vermögens noch nicht entsetzt || ist, ein Unterpfand nicht 776
mehr bestellt werden könne, ist nach dem Art. 19 des Pfand-Gesetzes zu ermessen.

Demnach kann unter den in diesem Artikel enthaltenen Voraussetzungen ein Unterpfand unter dem Namen eines als zahlungsunfähig verdächtigen Schuldners selbst alsdann nicht mehr eingetragen werden, wenn der Anspruch des Gläubigers hinsichtlich der Unterpfandsbestellung auf einen früher eingegangenen rechtsgültigen Vertrag, oder auf eine unzweifelhafte letztwillige Verordnung, oder unmittelbar auf das Gesetz sich gründet.

(Vergl. Verordn. vom 21. Mai 1825, §. 15. — Beil. III, Formul. Lit. C.)

II. Von dem Beweise des Pfandrechtstitels.

§. 73. a) Im Allgemeinen.

In Ansehung der Herstellung des Beweises über das Vorhandenseyn eines Pfandrechts-Anspruchs finden die allgemeinen Rechtsbestimmungen über die Beweismittel ihre Anwendung.

b) Im Besonderen.

§. 74. 1) Der auf einer letztwilligen Handlung beruhende Pfandrechtstitel kann dargethan werden durch die Vorlegung der letzten

336) Vergl. unten §§. 198 ff.

Willensverordnung, in Urschrift oder in beglaubigtem Auszuge, wenn zugleich ein amtliches Zeugniß über die Anerkennung dieser Willensverordnung von Seite des Verpflichteten, beigebracht wird.

§. 75. 2) Zu Begründung des Pfandrechts-Anspruchs einer, nicht in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden, Ehefrau wird, wenn die in dem Pfand-Gesetze Art. 28—31 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, der rechtsgültige Beweis (§. 73) darüber erfordert: daß die Ehefrau an beweglichem Vermögen die Summe, wofür sie Sicherheit fordert, in die Ehe gebracht habe, oder daß solche aus ihrem beigebrachten unbeweglichen Vermögen erlöst worden sey [337]).

Hierbei ist zu bemerken, daß zu dem beweglichen Vermögen auch Aktiv-Forderungen jeder Art zu zählen sind.

777 ||§. 76. 3) Der Pfandrechtstitel der Kinder wird bewiesen durch einen Auszug aus den Theilungs-Akten über die ihnen angefallene Erbschaft, und, im Falle der Veräußerung liegender Güter, durch die Kaufbriefe oder durch Auszüge aus den Contrakt-Büchern.

§. 77. 4) Der Pfandrechtstitel der Minderjährigen und anderer Pflegbefohlenen, so wie der milden Stiftungen, wird bewiesen durch einen obrigkeitlichen Auszug aus der abgelegten Rechnung, wenn daraus das Vorhandenseyn eines nicht liquidirten Restes sich ergiebt.

Auch muß zugleich nachgewiesen seyn, daß der alsbaldigen wirksamen Verhängung der Execution gegen den Vormünder, Pfleger, oder Verwalter, Hindernisse im Wege stehen.

§. 78. 5) Der Pfandrechtstitel der Legatarien wird durch ebendieselben Mittel, wie der im §. 74 erwähnte Anspruch, erwiesen.

6) Der Pfandrechtstitel der Erbschaftsgläubiger wird durch die Theilungs-Akten dargethan (vergl. §§. 89 ff.).

§. 79. 7) Der Bau-Gläubiger hat zu Geltendmachung seines Pfandrechts-Anspruchs entweder den Betrag seiner Forderung durch die Bau-Accorde darzuthun, und zugleich die Erfüllung der Letzteren nachzuweisen, oder die von ihm geschehene Lieferung von Bau-Materialien und deren Werth zu erhärten.

§. 80. 8) Der Pfandrechtstitel des Cautions-Berechtigten kann durch Vorweisung des rechtskräftigen Erkenntnisses, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, geltend gemacht werden.

III. Von der Berechtigung oder Verpflichtung der Gemeinderäthe und anderer Stellen, Pfandrechtstitel von Amtswegen geltend zu machen [338]).

§. 81. Jedem Betheiligten ist es der Regel nach anheimgestellt,
778 ob und wie weit er ||dem ihm zustehenden Anspruche auf Pfand-Bestellung Folge geben wolle; und es haben die Unterpfands-Behörden hiernach amtlich nicht einzuschreiten, bis ein Antrag auf Verpfändung an sie gerichtet wird.

Ausnahmsweise sind jedoch in den hiernach benannten Fällen, gemäß den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes, so wie in Anwendung älterer Gesetze, die Gemeinderäthe, in ihrer verschiedenen amtlichen Eigen-

337) Durch einen Erlaß des Pupillen-Senats des Ober-Tribunals vom 25. Aug. 1828 (bei Knapp a. a. O. S. 197) ist den Notaren und Waisen-Gerichten empfohlen worden, bei Zubringens-Inventaren, wenn auch das Beibringen noch nicht vollständig eingebracht ist, gleichwohl die Sicherstellung des ganzen Betrags in Anregung zu bringen, und deshalb auf die allgemeine Vormerkung nach Art. 52 und 80 des Pfand-Gesetzes anzutragen.

338) S. auch [illegible] S. 270—273.

schaft befugt oder verpflichtet, die Sicherstellung der Berechtigten durch Unterpfänder auch ohne Anrufen zu bewirken.

§. 82. Eine Befugniß hierzu findet nach dem Art. 29 des Pfand-Gesetzes Statt; wornach diejenige obrigkeitliche Behörde, welcher die Errichtung der Beibringens-Inventarien obliegt, den Anspruch der Ehefrauen auf Bestellung eines Unterpfandes auch unaufgefordert geltend machen kann.

Die Inventur- und Theilungs-Behörden haben diese gesetzliche Bestimmung vorzüglich dann nicht unbeachtet zu lassen, wenn die Ehefrau noch minderjährig ist.

Doch kann in keinem Fall die Behörde wegen Unterlassung dieser Fürsorge eine Verantwortlichkeit treffen.

Dagegen tritt eine Verpflichtung und Verantwortlichkeit in nachstehenden Fällen ein:

§. 83. 1) Nach den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes, Art. 33—36, ist zunächst der Pfleger, sodann das Waisen-Gericht in Verbindung mit dem Gerichts- oder Amts-Notar, und in Gemäßheit des Notariats-Edikts, vom 29. August 1819, §. 6 (Reg. Blatt, S. 563) aushülfsweise der Gemeinderath, dafür verantwortlich, daß die Kinder für ihr in der elterlichen Nutznießung und Verwaltung stehendes bewegliches Vermögen, soweit es zulässig ist, durch Unterpfänder sicher gestellt werden.

§. 84. Diese Sicherstellung ist namentlich in dem Falle zu bewirken, wenn nach übernommener elterlicher Verwaltung Güter der Kinder veräußert werden, und hierbei der Erlös zu Bezahlung der auf den *Gütern haftenden* Schulden oder auf eine andere Weise in den Nutzen der Kinder nicht verwendet wird.

Das Gleiche findet Statt, wenn den Kindern späterhin eine Erbschaft anfällt (vergl. Verordn. vom 21. Mai 1825, §. 47). 779

§. 85. Dagegen bleibt es künftiger Gesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gemeinderäthe oder eine andere Behörde die Verpflichtung haben sollen, auf Sicherstellung der Kinder durch Verpfändung von Aktiv-Forderungen zu dringen (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 251) [339]).

§. 86. Die wirkliche Bestellung der Unterpfänder ist auf die in der Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 50, bezeichnete Weise mittelst Zusammentritts der Theilungs-Behörde und der übrigen Mitglieder der Unterpfands-Behörde einzuleiten.

Den Gerichts- und Amts-Notarien wird zur besondern Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß die ebenerwähnte Vorschrift genau befolgt wurde [340]).

§. 87. Sind Kinder volljährig und der Gewalt des Ascendenten, welcher Sicherheit leisten soll, nicht unterworfen; so fällt jede Verpflichtung und Verantwortlichkeit der Behörden hinweg: vielmehr bleibt es solchen Kindern, oder denjenigen, welche etwa in deren Namen handeln, überlassen, den gesetzlichen Pfandrechtstitel geltend zu machen (vergl. §. 122).

§. 88. 2) Zu Bewirkung der Sicherstellung der Minderjährigen und anderer unter Pflegschaft gestellten Personen, ingleichen der

339) Und die Vorschriften der K. Verordnung vom 21. Mai d. J., §§. 35—39, 46 und 47.

340) Vergl. §. 50 der K. Verordnung vom 21. Mai d. J. und die Verfügung des Justiz-Ministerium vom 30. Aug. 1833, betreffend die Theilnahme der Gerichts- und Amts-Notare an den in Folge von Inventuren und Theilungen vorzunehmenden Unterpfandsbestellungen und Löschungen.

milden Stiftungen, unter den in dem Pfand-Gesetze Art. 37 enthaltenen Voraussetzungen, sind diejenigen Stellen verpflichtet, welche über die Verwaltung des Vermögens derselben gesetzlich Aufsicht zu führen haben.

§. 89. 3) Rücksichtlich der Erbschaftsgläubiger, so wie der Gläubiger derjenigen, welche ihr Vermögen abtreten, legt das Pfand-Gesetz Art. 39 den Theilungs-Behörden die Verpflichtung auf, unter den in dem Gesetze bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen die Unterpfandsbestellung oder eine einstweilige specielle Vormerkung einzuleiten.

780 || Die Letztere findet alsdann Statt, wenn die Forderung des Gläubigers von den Erben bestritten wird, dieselbe aber gleichwohl nach dem Erachten der Theilungs-Behörde nicht als unbegründet erscheint.

§. 90. Ist ein Gläubiger bereits von dem Erblasser durch Unterpfänder sicher gestellt worden; so sind blos diese Unterpfänder unter dem Namen der Erben, welchen die Güter zugefallen, mit genauer gegenseitiger Nachweisung der alten und der neuen Stellen in dem Unterpfandsbuche zu übertragen.

Eine solche Uebertragung auf den Namen der Erben ist jedoch in dem Falle nicht erforderlich, wenn ein überlebender Gatte in dem Genusse und der Verwaltung des Gesamt-Vermögens verbleibt: vielmehr genügt es, wenn an der bisherigen Stelle des Unterpfandsbuches, in der zweiten Abtheilung des aufgeschlagenen Blattes (§. 31) bemerkt wird, daß und zu welchen Theilen das Eigenthumsrecht an den verpfändeten Gütern (Proprietät getrennt von der Nutznießung) den Miterben zugefallen sey.

Auch sind in jedem Falle die Namen der Miterben, welchen verpfändete Güter zugefallen, in dem Register (§. 37) zu bemerken.

§. 91. Auf gleiche Weise bedarf es keiner neuen Sicherstellung der Erbschaftsgläubiger durch Vollziehung des gesetzlichen Pfandrechtstitels, wenn dieselben bereits durch Faustpfänder, namentlich durch Verpfändung von Aktiv-Forderungen, hinlänglich gesichert sind.

Doch ist bei der wirklichen Erbschaftstheilung darauf der Bedacht zu nehmen, daß auf denjenigen Erben, welchem der Gegenstand des Faustpfandes zugetheilt wird, auch die darauf ruhende Schuld verwiesen werde.

§. 92. Ist bei einer Erbschaftstheilung oder einer Vermögens-Uebergabe die Vermuthung begründet, daß außer den von den Betheiligten angezeigten Schulden noch anderweite, namentlich Bürgschafts-Schulden, vorhanden seyen; so sind die unbekannten Gläubiger zur An-

781 gabe ihrer Ansprüche durch die öffentlichen Blätter mit || der Bemerkung aufzufordern, daß außerdem auf ihre Befriedigung oder Sicherstellung von Amts wegen keine Rücksicht genommen werden, mithin ihnen alsdann nur die Verfolgung des in dem Pfand-Gesetze Art. 40 vorbehaltenen beschränkten Absonderungsrechts übrig bleiben würde.

Zu Erlassung jener öffentlichen Aufforderung ist ordentlicherweise der Gemeinderath ermächtiget.

§. 93. Der gesetzliche Pfandrechtstitel der Erbschaftsgläubiger beschränkt sich auf die wahren erbschaftlichen Schulden.

Wenn daher der Erblasser in einer Gütergemeinschaft gelebt hatte; so ist der denselben betreffende Antheil an den Schulden auszuscheiden, welche auf der ganzen Vermögensmasse haften.

§. 94. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen bei einer früher Statt gehabten Eventual-Theilung keine besondere Fürsorge zur Sicherstellung der Gläubiger getroffen worden, ist seiner Zeit, wenn nach dem

Ableben beider Eltern zur wirklichen Erbschaftstheilung geschritten wird, auf die dem Pfand-Gesetz gemäße Sicherstellung der nicht anderwärts befriedigten Gläubiger der Bedacht zu nehmen; ohne Rücksicht darauf, ob bei dieser Erbschaftstheilung die Kinder gewisse Schulden als Erben des zuerst verstorbenen, oder ob sie solche als Erben des nachher verstorbenen Gatten zu übernehmen haben.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß von den Kindern beiderlei Erbschaften ohne einen Rechts-Vorbehalt angenommen worden seyen.

§. 95. Auf ähnliche Weise können, wenn es im einzelnen Falle zur Vereinfachung des in den Art. 34 und 41 des Pfand-Gesetzes vorgeschriebenen Verfahrens dient, die auf die Kinder und auf den überlebenden Ascendenten fallenden Antheile an nicht versicherten erbschaftlichen Schulden, vereiniget, mithin für diese Schulden im Ganzen, ohne Absonderung des Antheils jedes einzelnen Erben, Unterpfänder bestellt werden.

Fallen dagegen den Kindern, als Erben, verpfändete Güter eigenthümlich zu, ohne daß sie nach der Theilungs-Berechnung die darauf ruhenden Schulden zu über || nehmen hätten; so ist ihnen deßhalb, 782
nach dem Art. 34 des Pfand-Gesetzes, besondere Sicherheit zu leisten.

§. 96. Die Bewirkung der Sicherstellung der Erbschaftsgläubiger in den hievor erwähnten Fällen geschieht mittelst Zusammentritts der Theilungs-Behörde und der übrigen Mitglieder der Unterpfands-Behörde (Verordn. vom 21. Mai 1825, §. 50; vergl. oben §. 86).

§. 97. Die Eintragung von Unterpfändern für erbschaftliche Forderungen findet zur Zeit nicht Statt, wenn ein Erbe die Erbschaft nur unter der Rechtswohlthat des Inventars, d. h. mit dem Vorbehalt angetreten hat, daß er für die Erbschaftsschulden nur so weit, als die Kräfte der Erbschaft reichen, haften wolle.

Dagegen muß in einem solchen Falle dem Oberamts-Gerichte von der nur bedingten Erbschaftsantretung Anzeige erstattet, auch einstweilen und bis zu weiterer gerichtlichen Verfügung jeder Verpfändung oder Veräußerung der Erbschaftssachen Anstand gegeben, und dieser Stand der Dinge in dem Unterpfandsbuche angemerkt werden.

§. 98. Endlich bestimmt

5) das Pfand-Gesetz Art. 44 zur Sicherstellung der eingewiesenen Gläubiger, d. h. derjenigen, welchen ein Güter-Erlös zugewiesen ist, ausdrücklich und bei strenger Verantwortlichkeit der Behörde, daß bei jedem obrigkeitlichen Verkaufe, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht vollständig baar bezahlt, das Unterpfand auf der verkauften Sache, sogleich bei dem Erkenntniß über den Contrakt von Amts wegen unter dem Namen des neuen Erwerbers, in das Unterpfandsbuch eingetragen werde.

Hierbei sind hinsichtlich der Form des Eintrags[341]) die für eine Unterpfandsbestellung überhaupt gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse genau zu beobachten.

§. 99. Bestimmungen hinsichtlich der Exemten.

In denjenigen Fällen, in welchen die in den §§. 82, 83, 88, 89 bezeichneten Rechtsgeschäfte durch die Pupillen-Senate Unseres Ober-Tribunals oder Unserer Kreis-Gerichtshöfe, oder durch die Oberamts-Gerichte zu besorgen sind, oder Kinder und Minderjährige als Exemte

341) Vergl. die Bekanntmachung vom 11. Juni 1832, in Betreff der Eintragung vorbehaltener Unterpfandsrechte bei Veräußerungen, welche nicht im Executionswege vorgenommen werden.

783] erster oder zweiter Classe unter der || Aufsicht dieser Behörden stehen, liegt es auch den Letzteren ob, rücksichtlich der nicht exemten Güter die Eintragung der Unterpfänder bei den betreffenden Gemeinderäthen zu bewirken.

§. 100. Gemeinschaftliche Bestimmung über das Verhältniß des Pfandwerthes zum Betrage der Forderung.

Bei Bewirkung der Unterpfandsbestellung in den hievor erwähnten Fällen ist die Bestimmung des Pfand-Gesetzes Art. 13 insbesondere zu beachten, nach welcher zwar in der Regel der Schätzungswerth der Unterpfänder nicht unter dem anderthalbfachen Betrage der Forderung stellen soll, jedoch der gesetzliche Pfandrechtstitel der Ehefrauen (§. 82) und der Kinder (§. 83 f.) nur einen Anspruch auf Sicherstellung in dem einfachen Betrage der Forderung begründet.

Dritter Titel.

Von den Untersuchungen über die Befugniß eines Schuldners zu Bestellung bestimmter Unterpfänder.

A) Allgemeine Vorschriften.

§. 101. Bei dem Vorhaben der Bestellung eines bestimmten Unterpfandes ist sorgfältig zu untersuchen, ob derjenige, welcher ein Unterpfand gewähren soll, zur Veräußerung der zur Verpfändung bezeichneten einzelnen Sache, in eigenem oder in fremdem Namen berechtigt sey.

Diese Untersuchung muß bei jeder vertragsmäßigen Unterpfandsbestellung, ingleichen bei allen gesetzmäßigen Unterpfandsbestellungen alsdann vorgenommen werden, wenn das Gesetz nicht besondere Güter als Gegenstand des Pfandrechtsanspruchs bezeichnet (vergl. §. 160 und 202 ff.).

Hierbei sind insbesondere die Vorschriften der Art. 56—60 u. 180 ff. des Pfand-Gesetzes, über die Nachforschung, ob der Verpfänder Eigenthümer der zu verpfändenden Sache sey, auf das Genaueste zu beachten.

§. 102. Von Verpfändung einer fremden Sache.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Pfand-Gesetzes Art. 5 und 6 kann Niemand eine fremde Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers in eigenem Namen || verpfänden; und es kommt eine solche 784] ursprünglich nichtige Verpfändung auch durch eine späterhin eintretende Eigenthumsveränderung nicht zu Kräften.

Hiernach haben die Unterpfands-Behörden niemals unter der bloßen Voraussetzung oder in der Erwartung, es werde der Eigenthümer in die Verpfändung seines Eigenthums für eine fremde Schuld einwilligen, ein Unterpfand einzutragen: vielmehr ist in allen denjenigen Fällen, in welchen der Verpfänder die Beibringung der Einwilligung des Eigenthümers zusichert, die Unterpfandsbestellung so lange im Anstand zu lassen, bis diese Beistimmung wirklich beigebracht ist. (Vergl. Pfand-Gesetz, Art. 57 und 167; unten §. 199.)

Von dem beschränkten Eigenthumsrechte an der zu verpfändenden Sache.

§. 103. Steht auf der bestimmten Sache dem Schuldner bloß ein beschränktes, oder auch nur ein widerrufliches Eigenthumsrecht zu; so ist die Verpfändung an sich zwar zuläßig, selbst wenn derjenige, welchem anderweite Rechte auf dieser Sache zukommen, seine Einwilligung in die Verpfändung nicht ertheilen sollte (Pfand-Gesetz, Art. 7, 8).

Es muß aber in solchem Falle der Gläubiger von den, der Unter-

pfands-Behörde amtlich bekannten Beschränkungen des Eigenthumsrechts des Verpfänders in Kenntniß gesetzt werden (vergl. §§. 147 und 161 ff.).

§. 104. Wenn in die von einem Fall-Lehensmanne beabsichtigte Verpfändung des Fall-Lehens der Ober-Eigenthümer nur im Allgemeinen einwilligt; so ist derselbe zur bestimmten Erklärung darüber zu veranlassen, ob er diese Einwilligung in der Absicht ertheile, damit der Gläubiger nöthigenfalls an das Gut, als an ein freies Eigenthum, sich halten möge, oder nur in der Absicht, damit der Gläubiger zur Veräußerung des Guts, als eines Fall-Lehengutes, berechtiget werde.

Im Zweifelsfalle kann nur die letztere Absicht angenommen werden [342]). (Executions-Gesetz, Art. 79.)

§. 105. Kann der Rückfall einer im Besitze des Verpfänders befindlichen Sache auf einen Dritten nur durch die Bezahlung oder Erstattung eines gewissen Kaufpreises || bewirkt werden; so ist der 785
zum Rückfall Berechtigte von den, durch den Besitzer bestellten Unterpfändern in der Absicht in Kenntniß zu setzen, damit er seiner Zeit den Kaufpreis, so weit es erforderlich ist, nicht an den bisherigen Besitzer, sondern an den Pfandgläubiger entrichte (Pfand-Gesetz, Art. 8).

§. 106. Steht dem Verpfänder eines Gutes nur ein unabgesonderter Antheil an demselben zu; so kann dieser Antheil verpfändet werden, und es tritt im Falle der Theilung des Eigenthums die in dem Art. 9 des Pfand-Gesetzes bestimmte Wirkung ein.

Wird demnach z. B. ein zum dritten Theile verpfändetes Gut, welches im Ganzen einen Werth von 300 fl. hat, in drei ungleiche Theile vertheilt, so daß dem Verpfänder nur ein Antheil im Werthe von 60 fl. zufällt; so kann der Gläubiger sich wegen des weiteren Betrags von 40 fl. an die übrigen Theile halten.

Verliert hingegen ein Gut, namentlich ein Gebäude, durch die Vertheilung überhaupt an seinem innern Werthe; so wird dadurch kein Anspruch des Pfandgläubigers auf die übrigen Theile begründet; vorausgesetzt, daß der dem Verpfänder zugefallene Antheil verhältnißmäßig keinen geringeren Werth habe, als die anderen Theile.

§. 107. Das bloße Nutznießungsrecht kann abgesondert von dem Eigenthum (der Proprietät) verpfändet werden.

Es erlangt jedoch dadurch der Gläubiger keine weitere Versicherung, als auf den Früchten des Gutes, deren Bezug dem Verpfänder zusteht.

§. 108. In wie fern und unter welchen Voraussetzungen die von einem Besitzer geschehene Verpfändung von Lehen- und Stammgütern, die Substanz dieser Güter oder wenigstens die auf die Nachkommen des Besitzers fallenden Einkünfte belaste, ist nach den besonderen Gesetzes-Normen über Rechts-Institute dieser Art zu ermessen.

Sollte der Fall einer solchen Verpfändung bei Gemeinderäthen zur Verhandlung kommen; so haben sie davon Anzeige an das Oberamts-Gericht zu erstatten, und dessen Belehrung zu gewärtigen.

---

342) Bei Erblehen ist nach dem II. Edikte vom 18. Nov. 1817, II. §§. 7 u. 9, das Ober-Eigenthum ganz aufgehoben, und es können solche Güter nach vorheriger Anzeige bei dem betreffenden gutsherrlichen Beamten verpfändet werden. Dagegen ist bei denjenigen Standesherrschaften, deren Verhältnisse durch eine Deklaration festgesetzt sind, die Vorsicht rathsam, daß nicht nur eine Anzeige gemacht, sondern auch die Einwilligung in die Verpfändung eingeholt werde. In Anstandsfällen ist den Unterpfands-Behörden zu empfehlen, daß sie nach §. 1 der gegenwärtigen Instruktion bei dem Oberamts-Gerichte anfragen. (S. Knapp a. a. O. S. 209.)

786 || B) Besondere Vorschriften.

I. Von den Untersuchungen der Unterpfands-Behörden bei Verpfändungen des Vermögens der Kinder.

1) Bei Verpfändungen durch die Eltern, im Interesse der Kinder.

§. 109. Die Eltern sind der Regel nach nur dann befugt, die ihren Kindern eigenthümlich zugehörigen Gütern zu veräußern, mithin namentlich zu verpfänden, wenn die Veräußerung oder Verpfändung für die Kinder nothwendig oder doch nützlich ist. (Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 48.)

In dieser Hinsicht wird, auf den Grund der bestehenden Gesetzgebung, hiermit folgende nähere Erläuterung ertheilt.

§. 110. Befindet sich das Vermögen der Kinder nicht in der Verwaltung der Eltern; so sind diese zur Verpfändung desselben nicht berechtiget.

Tritt dieser Fall nicht ein; so ist zu unterscheiden, ob die Verpfändung durch den Vater, oder durch die Mutter, vorgenommen werden will.

§. 111. Der Vater ist zur Verpfändung des in seiner Nutznießung und Verwaltung stehenden Vermögens derjenigen Kinder, welche seiner väterlichen Gewalt noch unterworfen sind, ohne Beobachtung einiger Förmlichkeiten berechtigt, wenn das Erforderniß der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit für die Kinder (§. 109) vorhanden ist.

In der letztern Beziehung hat der Gemeinderath bei dem Erkenntniß über diese Verpfändung die vorwaltenden Umstände genau zu erwägen, auch insbesondere die etwa den Kindern bestellten Pfleger, so wie die betheiligten volljährigen Kinder selbst, hierüber zu vernehmen.

§. 112. Haben die Kinder eine eigene Haushaltung errichtet, oder stehen sie aus einem andern Rechtsgrund nicht mehr in der Gewalt des Vaters, und erscheint derselbe auch nicht als gesetzlicher Pfleger
787 der Kinder rücksichtlich der zu verpfändenden || Vermögensstücke (vergl. §. 131); so ist die Einholung der Beistimmung der Kinder selbst, oder ihrer etwaigen Pfleger, nicht zu umgehen: vorbehältlich dessen, was hiernach in §. 116 für den Fall des Widerspruchs der Kinder gegen eine nothwendige Verpfändung besonders festgesetzt ist.

§. 113. Wenn nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tode des Vaters, die Mutter eine Verpfändung des hinterfälligen Vermögens ihrer Kinder vorzunehmen gedenkt; so wird zur Gültigkeit der Verpfändung erfordert, daß der Geschlechts-Beistand der Mutter, sodann die betheiligten volljährigen Kinder oder deren Stellvertreter, und die Pfleger der betheiligten minderjährigen Kinder, ihre Beistimmung oder Einwilligung ertheilen.

Auch muß, wenn minderjährige Kinder betheiligt sind, der Gemeinde-Rath, nach vorgängiger Prüfung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verpfändung, seine Zustimmung erklären.

§. 114. Zu Ertheilung dieser Bestimmung ist der Gemeinderath des Wohnorts, und der Gemeinderath, unter dessen Gerichtszwang die zu verpfändenden Güter sich befinden, gleich berechtiget.

Doch hat der Gemeinderath der gelegenen Sache in dem erwähnten Falle (§. 113), so wie überhaupt alsdann, wenn Vermögen der Minderjährigen verpfändet wird, mit dem Gemeinderathe des Wohnorts Rücksprache zu nehmen. (§. 6.)

Steht der Mutter, als Exemten erster oder zweiter Classe, ein befreiter Gerichtsstand zu; so hat die betreffende höhere Pupillarstelle die

Einwilligung in die Verpfändung zu ertheilen: Letztere selbst aber ist durch den hinsichtlich der Güter zuständigen Gemeinderath vorzunehmen.

§. 115. Die Bestimmungen des §. 113 sind, mit Ausnahme der auf den Geschlechts-Beistand sich beziehenden, auch auf väterliche und mütterliche Groß-Eltern, rücksichtlich des in ihrer Nutznießung und Verwaltung stehenden Vermögens der Enkel anwendbar; vorausgesetzt, daß diese nicht in der Gewalt des väterlichen Groß-Vaters sich befinden.

||Ueber die Theilnahme eines Stiefvaters an der Verpfändung des in dem mütterlichen Genusse befindlichen Vermögens der Stiefkinder ist hiernach in §. 233 ff. das Geeignete erwähnt. 788

§. 116. Als nothwendig stellt sich eine Verpfändung insbesondere in dem Falle dar, wenn dieselbe wegen der eigenen Schulden der Kinder vorgenommen wird. (Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 37.)

Wenn ferner Erbschaftsgläubigern, in Folge des ihnen zustehenden gesetzlichen Pfandrechtstitels, Unterpfänder zu bestellen sind und hiernach ein Pfandschein ausgefertigt werden soll; so kann diese Ausfertigung ohne Rücksicht darauf, ob das Vermögen in der Nutznießung und Verwaltung des Vaters oder der Mutter steht, durch den Widerspruch der betheiligten Kinder oder ihrer Pfleger nicht gehindert werden.

(Beil. Nr. III. Formular Lit. H.)

2) Bei Verpfändungen zum Besten der Eltern.

§. 117. Zum Besten der Eltern kann eine Verpfändung von Vermögensstücken der Kinder in den nachstehenden Fällen gültig vorgenommen werden:

1) wenn die Verpfändung durch die Pflicht der Kinder, ihre dürftigen Eltern zu unterstützen, nach gerichtlichem oder gemeinderäthlichem Erkenntnisse, unvermeidlich geboten ist.

Doch muß in diesem Falle vor dem ebengedachten Erkenntnisse den betheiligten minderjährigen Kindern ein Pfleger bestellt werden: die betheiligten volljährigen Kinder aber sind vorgängig zu vernehmen.

Ergiebt sich hierbei ein Widerspruch, so hat der Gemeinderath von dem Oberamts-Gericht Bescheid einzuholen.

2) Wenn sämtliche betheiligte Kinder volljährig, auch von der Gewalt des Vaters befreit sind, und in die Verpfändung einwilligen.

Hinsichtlich der volljährigen, aber noch in väterlicher Gewalt stehenden Kindern genügt es an dieser Einwilligung nicht: vielmehr ist ein besonderes gemeinderäthliches Erkenntniß erforderlich. Dagegen können volljährige Kinder nach dem Ableben des ||Vaters, zum Besten der Mutter, in die Verpfändung ihres Vermögens, ohne ein solches Erkenntniß, gültig einwilligen, auch wenn sie eine abgesonderte Haushaltung noch nicht errichtet haben sollten. 789

§. 118. Sind die betheiligten Kinder noch minderjährig, und es ist zwar der Fall einer unvermeidlichen Nothwendigkeit (§. 117, Nr. 1) nicht vorhanden, es ergeben sich aber gleichwohl dringende Gründe, aus welchen deren Pfleger zur Beistimmung in die Verpfändung eines Vermögenstheils der Kinder zum Besten der Eltern sich geneigt erklären; so hat der Gemeinderath, unter vollständiger Anführung und Belegung der vorwaltenden Umstände, den Fall der oberamtsgerichtlichen Entscheidung anheim zu geben.

3) Bei Verpfändungen durch die Kinder, für eigene Zwecke.

§. 119. Volljährige, von der väterlichen Gewalt befreite Kinder können über ihr, in der Nutznießung der Eltern stehendes, wahrhaft eigenthümliches Vermögen, unbeschadet dieses Nutz-

nießungsrechts, in Absicht auf das Eigenthum frei verfügen, mithin solches unter der gedachten Beschränkung zu ihrem eigenen Vortheil auch verpfänden.

Doch sind die nutznießenden Eltern oder Groß-Eltern, zu Wahrung ihres etwaigen eigenen Interesse, namentlich wegen der aus der Nutznießung und Verwaltung entstehenden Ansprüche, in jedem Falle von dem Vorhaben einer solchen Verpfändung zeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 120. Wenn dagegen die Kinder wegen ihres hinterfälligen Vermögens nur in Gemäßheit der Commun-Ordnung Kap. II, Abschn. 19, §. 14, S. 58 versichert worden sind; so ist vorerst entweder ihr wahres Eigenthum auf die in der Verordnung vom 21. Mai 1825, §§. 34—36 angegebene Weise zu untersuchen, oder es ist die Einwilligung der Eltern in die Verpfändung einzuholen.

Ergeben sich hierbei besondere Schwierigkeiten; so können die Kinder ihr hinterfälliges Vermögen, als eine durch Unterpfänder versicherte Forderung, unter
790 || Beobachtung der auf die Faustpfänder sich beziehenden Vorschriften des Pfand-Gesetzes, Art. 249 f. verpfänden (vergl. §. 214 f.).

§. 121. Befinden sich die Kinder noch in der Gewalt des Vaters; so hat der Gemeinderath, auch wenn die Kinder volljährig sind, und ohne Rücksicht darauf, ob das Eigenthum derselben bestimmt bezeichnet ist oder nicht, den Vater darüber, ob er in die Verpfändung einwillige, zu vernehmen, und im Falle seines Widerspruches die Weisung des Oberamts-Gerichts einzuholen.

Diese Vorschrift ist in Beziehung auf die der väterlichen Gewalt noch unterworfenen Kinder, selbst dann zu beobachten, wenn das zur Verpfändung bestimmte Vermögensstück weder in der Nutznießung noch in der Verwaltung des Vaters steht.

4) Allgemeine Bestimmungen.

§. 122. Die nach der Vorschrift der Commun-Ordnung bei den Eventual-Theilungen bisher vorgenommenen Vorverweisungen (§. 120) sind bei Vereinigung des Unterpfandswesens, nach den hierüber zu ertheilenden besonderen Bestimmungen, in denjenigen Fällen, in welchen minderjährige Kinder betheiligt sind, auch rückwärts abzuändern und mit den Grundsätzen des Pfand-Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

Das Gleiche findet Statt, wenn volljährige Kinder eine solche Veränderung ausdrücklich verlangen.

So weit jedoch, zu Folge jener näheren Bestimmungen, dergleichen frühere Vorverweisungen (Assecurationen) unverändert bleiben, auch keine anderweiten Eigenthums- oder Unterpfands-Ansprüche der Kinder angemeldet werden, können die nicht angemeldeten Ansprüche in Absicht auf das übrige erbschaftliche Vermögen der Gültigkeit einer Verpfändung durch die Eltern, in welcher Absicht sie vorgenommen werden mag, nicht im Wege stehen.

§. 123. Auch ist es fernerhin noch zulässig, daß an die Stelle der den Kindern nach der Vorschrift der Commun-Ordnung zur Sicherheit ausgesetzten Güter, für diesen Zweck andere surrogirt werden.

791 || Hierbei sind aber jedesmal die in dem Pfand-Gesetz rücksichtlich der Unterpfandsbestellung vorgeschriebenen Erforderuisse zu beobachten, und es kann daher die Surrogirung in keinem Falle mehr durch das Waisen-Gericht allein vorgenommen werden.

§. 124. Auf gleiche Weise kann, wenn in Gemäßheit des Pfand-Gesetzes den Kindern Güter der Eltern verpfändet worden, nach Ver-

äußerung dieser Güter die Sicherstellung der Kinder durch neue ordnungsmäßige Verpfändung ersetzt werden.

(Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 48.)

§. 125. Wenn in Folge der allgemeinen Gütergemeinschaft der überlebende Gatte auf dem bei Eventual-Theilungen vor der Verordnung vom 20. August 1817 (Reg.Blatt, S. 414) als Erbgut der Kinder behandelten Vermögen, Eigenthums- oder doch ausgedehntere Verwaltungsrechte für sich anspricht; so ist derselbe mit diesem Anspruche an das Oberamts-Gericht zu verweisen: es wäre dann, daß dergleichen Ansprüche von volljährigen, unter der Gewalt des Vaters nicht mehr stehenden Kindern, freiwillig anerkannt würden.

§. 126. Ist hingegen in Folge der erwähnten Verordnung und des Notariats-Edikts vom 29. August 1819, §. 39, nach dem Tode des einen Gatten die Eventual-Theilung unterblieben, mithin für die Kinder kein väterliches oder mütterliches Erbgut berechnet worden; so kann ordentlicher Weise der überlebende Ascendent über das Vermögen, in Ansehung dessen zwischen ihm und den Kindern die Gemeinschaft fortdauert, frei verfügen.

Wird jedoch deßhalb Einsprache von den Kindern oder von den Vertretern derselben erhoben, oder glaubt der Gemeinderath, als vormundschaftliche Stelle, die etwaigen Miteigenthumsrechte der Kinder durch die Verfügungen jenes überlebenden Gatten beeinträchtigt; so ist hierüber Bericht an die vorgesetzte Gerichtsstelle zu erstatten, und solches in dem Unterpfandsbuch zu dem Behufe anzumerken, damit von nun an, bis zur gerichtlichen, endlichen oder vorläufigen, Entscheidung keine neue Verpfändung vorgenommen werde.

III. Von der Verpfändung des, in dem Genusse des überlebenden Gatten stehenden erbschaftlichen Vermögens der Seiten-Verwandten. 792

§. 127. Der überlebende Gatte ist nicht befugt, Güter, welche zu dem in seiner Nutznießung stehenden Erbschaftsantheil der in dem Landrecht Theil IV, Tit. 5, §. 4 (S. 442) bezeichneten Seiten-Verwandten des verstorbenen Gatten gehören, ohne deren Einwilligung zu verpfänden; unbeschadet jedoch des gesetzlichen Pfandrechtstitels der Erbschaftsgläubiger, so wie der Befugniß des Gemeinderathes, zum Behuf der Befriedigung derselben, wenn jene Seiten-Verwandten zur Bezahlung der ihnen zufallenden Schulden keine Vorkehrung treffen, die Veräußerung ihrer erbschaftlichen Güter anzuordnen.

§. 128. Ist zu Gunsten solcher Seiten-Verwandten früher eine Vorverweisung auf die in der Commun-Ordnung bestimmte Art vorgenommen worden; so finden die Vorschriften des §. 122 ihre Anwendung.

§. 129. Den erwähnten Seiten-Verwandten, selbst wenn sie minderjährig sind, steht ein unmittelbarer gesetzlicher Anspruch gegen den überlebenden Gatten ihres Erblassers auf Sicherstellung ihrer in der Nutznießung desselben befindlichen Erbschaftsantheile durch Unterpfänder nicht zu, indem das Pfand-Gesetz ihnen keinen besondern Pfandrechts-Titel einräumt.

Da jedoch nach den Gesetzen jeder Nutznießer zur Leistung von Sicherheit verpflichtet ist, und nach dem Art. 46 des Pfand-Gesetzes derjenige, welcher vermöge richterlicher Verfügung Sicherheit durch Unterpfänder zu fordern berechtigt ist, einen gesetzlichen Pfandrechtstitel auf das Vermögen des Schuldners erlangt; so haben die Gemeinderäthe den überlebenden Gatten, wenn die erwähnten Seiten-Verwandten Sicherheit durch Unterpfänder verlangen, darauf aufmerksam zu machen

er sich dieser Sicherstellung nicht entziehen könne, und im Weigerungsfalle auf dem Wege des gerichtlichen Verfahrens dazu genöthigt werden würde.

793 || III. Von der Verpfändung des Vermögens der Pupillen und der Minderjährigen.

§. 130. Vermögenstücke der Pupillen und der Minderjährigen können in keinem Falle ohne die Mitwirkung der Pfleger verpfändet werden. Dagegen ist die Einwilligung der Pupillen und Minderjährigen selbst, in die Verpfändung, nicht wesentlich nothwendig.

In den gesetzlich bestimmten Fällen wird jedoch zur Gültigkeit dieser Verpfändung erfordert, daß der Bestellung des Unterpfands eine besondere obrigkeitliche Prüfung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verpfändung vorangehe, und daß dann die Obrigkeit in dieser Hinsicht ihre Beistimmung erkläre.

Die Gemeinderäthe haben hiernach in jedem Falle die Vorsicht zu beobachten, jene besondere Untersuchung anzustellen, und nach dem Ergebniß derselben ihre Einwilligung in die Verpfändung besonders auszusprechen.

Die höheren Pupillarstellen sind betreffenden Falles (vergl. §. 114) zu gleicher Vorsicht verpflichtet.

§. 131. Vorstehende Vorschrift findet namentlich auch alsdann ihre Anwendung, wenn ein Vater nur in der Eigenschaft als gesetzlicher Pfleger seiner minderjährigen Kinder, demnach nicht in Folge eines ihm gesetzmäßig zustehenden Nutznießungsrechts, deren Vermögen verwaltet.

§. 132 [343]). Der in dem §. 130 erwähnten obrigkeitlichen Beistimmung bedürfen auch diejenigen Minderjährigen, welche zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens berechtiget worden sind.

Ist aber die Dispensation von der Minderjährigkeit blos zu dem Behuf ertheilt worden, damit der Minderjährige sich verehelichen dürfe; so erfordert es die Vorsicht, daß vor Ertheilung jener obrigkeitlichen Beistimmung auch die Einwilligung des Vaters oder eines andern gesetzmäßig bestellten Pflegers, eingeholt werde.

§. 133. Die Einwilligung eines Pflegers ist namentlich alsdann
794 nicht zu umgehen, || wenn eine Ehefrau, deren Vermögen verpfändet werden soll, noch minderjährig ist; und es hat der Gemeinderath in diesem Falle sich mit der Zustimmung eines Geschlechts-Beistandes nicht zu begnügen.

Auch wird in dieser Beziehung die im §. 130 erwähnte obrigkeitliche Genehmigung, auf vorangegangene Untersuchung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verpfändung, erfordert.

IV. Von Verpfändung des Vermögens der Frauenspersonen.

§. 134. Volljährige Frauenspersonen können, selbst in eigenem Interesse, nur unter Mitwirkung ihres Geschlechts-Beistandes, eine Verpfändung auf verbindende Weise vornehmen [344]).

Wird ein Geschlechts-Beistand (Kriegsvogt) obrigkeitlich bestellt; so ist, wenn die Betheiligten nicht eine anderweite Bestimmung treffen, die Bestellung und Verpflichtung desselben als im Allgemeinen, d. h. für alle künftigen Fälle gültig, vorzunehmen, und es ist in dem Protokolle hievon Erwähnung zu thun.

---

343) Die §§. 132 und 133 enthalten Vorschriften, welche durch den Art. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 aufgehoben sind.

344) Vergl. die Note 49 bei Art. 21 des Pfand-Gesetzes.

Uebrigens kann die Bestätigung von Kriegsvögten, wie jede andere zur Gültigkeit einer Unterpfandsbestellung erforderliche Handlung, vor der gesetzmäßig versammelten Unterpfands-Behörde, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder des Gemeinderathes überhaupt, gültig und mit der ebenerwähnten Wirkung vorgenommen werden. (Vergl. Pfand-Gesetz, Art. 21. Notariats-Edikt vom 29. August 1819, §. 4.)

§. 135. Geschieht die Verpfändung im Interesse eines Andern; so muß die Frauensperson, unter Mitwirkung ihres Geschlechts-Beistands (§. 134), vor dem Gericht, oder dem Gemeinderath, oder vor einer aus drei Mitgliedern bestehenden gerichtlichen oder gemeinderäthlichen Deputation, über die ihr zukommenden Rechtswohlthaten gehörig belehrt werden und sodann auf die Letzteren ausdrücklich Verzicht leisten. (Pfand-Gesetz, Art. 21, 22. Ergänzungs-Gesetz, Art. 1. Verordn. vom 21. Mai 1825, §§. 8 und 17.)

|| Diese Belehrung besteht darin, daß ihr von Seite der benannten obrigkeitlichen Stelle in Gegenwart ihres Geschlechts-Beistandes vorgestellt wird: 795

wie nach den Gesetzen die Verschreibung einer Frauensperson für ihren Ehemann nichtig, für einen Dritten aber unverbindend sey.

§. 136. Zur Gültigkeit der Entsagung einer Frauensperson auf diese Rechtswohlthaten genügt es, der Bestimmung der Gesetze (§. 135) gemäß, im Allgemeinen an der einfachen, nicht eidlichen, Erklärung der Verzichtenden.

Wenn jedoch die Frauensperson, welche ihre Vermögensstücke zum Besten ihres Ehemannes oder eines Dritten verpfänden will, noch minderjährig ist; so muß bei der durch sie unter Mitwirkung eines gesetzmäßigen Pflegers und der Obrigkeit (§. 133) vorzunehmenden Verpfändung die besondere Vorsicht, zu Beseitigung einer etwaigen künftigen Wiedereinsetzung wegen Vernachtheiligung durch diese Handlung, beobachtet werden, daß letztere von der Minderjährigen eidlich, oder doch durch Angelobeu an den Eides-Stab, bekräftiget werde.

§. 137. Die Bestimmungen der §§. 134—136 finden namentlich auch auf diejenigen Fälle ihre Anwendung, in welchen Töchtern in die Verpfändung ihres Vermögens zu Gunsten ihrer Eltern einwilligen (§. 117 f.).

In einem solchen Falle kann insbesondere der Vater, zu dessen Besten die Tochter ihr Vermögen verpfänden soll, weder die Eigenschaft eines Pflegers, noch die eines Geschlechts-Beistandes derselben, geltend machen.

§. 138. Unter welchen Voraussetzungen der Ehemann, bei einer von seiner Ehefrau vorzunehmenden Verpfändung, als deren gesetzlicher Geschlechts-Beistand mitwirken, und unter welchen Voraussetzungen er sogar allein, entweder ihr ausschließendes Vermögen oder doch ihren Antheil an dem errungenen Vermögen, gültig verpfänden könne, ist in dem Pfand-Gesetze, Art. 22—26, bestimmt.

Wenn inzwischen ein Gemeinderath bei dem Vorhaben einer Verpfändung durch einen in der Ehe lebenden Gutsbesitzer, über die Anwendung der ebenerwähnten gesetzlichen Bestimmungen irgend im Zweifel ist; so erfordert es die Sicherheit, || daß die Ehefrau des Guts- 796
besitzers, mit einem besonderen, gehörig bestätigten Geschlechts-Beistande, zur Theilnahme an der Verhandlung gezogen, daß dieselbe sodann, unter Beobachtung der im §. 135 erwähnten Förmlichkeiten, zur Entsagung auf ihre Rechtswohlthaten veranlaßt, und daß hierauf die Pfandverschreibung nach der gewöhnlichen Form ausgefertigt werde.

§. 139. Findet aber die Anwendung der ebengedachten Vorsichtsmaßregel aus irgend einem Grunde besondere Anstände, und es ist nach dem Erachten des Gemeinderathes nicht unzweifelhaft, daß in dem gegebenen Falle es nach der Vorschrift des Gesetzes, entweder der Beiziehung der Ehefrau, oder der Zustimmung eines besondern Geschlechts-Beistandes, oder der im Art. 21 des Pfand-Gesetzes vorgeschriebenen Belehrung und Entsagung nicht bedürfe: so hat der Gemeinderath oberamtsgerichtliche Weisung einzuholen.

§. 140. Hierbei ist besonders zu beachten, daß im einzelnen Falle die Beantwortung der Frage: ob ein Vermögensstück zur Errungenschaft gehöre, oder ob es die Eigenschaft eines ausschließenden Eigenthums der Ehefrau habe, auf Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze beruhen könne, deren genaue Kenntniß bei Gemeinderäthen nicht zu erwarten steht.

Wenn z. B. während der Ehe auf einem von der Frau beigebrachten Grundstücke ein Haus erbaut wird; so ist das Letztere, wenn gleich dem ersten Anscheine nach zur Errungenschaft gehörig, in der Regel als ausschließendes Eigenthum der Ehefrau zu betrachten, und es ist dieselbe nur verbunden, dem Ehemann seinen Antheil an den Baukosten zu erstatten.

§. 141. Die Beiziehung eines besonderen Geschlechts-Beistandes bei Verschreibungen der Ehefrau ist zu mehrerer Vorsicht insbesondere alsdann zu bewirken, wenn die Ehefrau zwar volljährig, der Ehemann aber minderjährig ist [345]).

§. 142. Endlich sind die Vorschriften des §. 135 vornämlich in dem Falle genau zu beobachten, wenn Kindern erster Ehe eines Mannes
797 durch Güter Sicherheit geleistet || werden soll, welche entweder zu dem Beibringen der zweiten Frau gehören, oder in der zweiten Ehe erworben worden.

V. Von Verpfändung des Vermögens der Wahnsinnigen und der gerichtlich erklärten Verschwender.

§. 143. Das Vermögen der Wahnsinnigen [346]) und der gerichtlich erklärten Verschwender kann nur durch die denselben gesetzmäßig bestellten Pfleger, nach vorgängiger gemeinderäthlicher Untersuchung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verpfändung, und nach der hierauf sich gründenden Beistimmung des Gemeinderathes, gültig verpfändet werden (vergl. §. 130).

Dabei versteht es sich von selbst, daß Wahnsinnige und gerichtlich erklärte Verschwender zur Verpfändung des Vermögens ihrer Kinder, so wie zur Mitwirkung bei der Verpfändung des Vermögens ihrer Ehefrauen, niemals berechtigt sind.

VI. Von Verpfändung des Vermögens der Abwesenden.

§. 144. Wird das Vermögen eines Abwesenden durch einen Pfleger verwaltet; so sind bei Vornahme einer Verpfändung der zu diesem Vermögen gehörigen Güter die im §. 143 erwähnten Förmlichkeiten zu beobachten. Diese Bestimmung findet namentlich hinsichtlich der Verschollenen Statt.

§. 145. Wollen Eltern Vermögensstücke ihrer, im Sinne des §. 144

345) Die Vorschrift dieses Paragraphen fällt nach Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft weg.

346) Vergl. die Verfügung vom 9. Juli 1836, betr. die Curatel-Bestellung für Geisteskranke, welche einer Staats-Irren-Anstalt anvertraut werden.

abwesenden Kinder verpfänden; so erfordert die Vorsicht, daß den Letzteren besondere Pfleger bestellt werden.

Das weitere Verfahren ist sodann darnach zu bemessen, ob die Verpfändung in dem Interesse der abwesenden Kinder oder in dem eigenen der Eltern bewirkt werden soll (vergl. §. 109 ff.).

VII. Von Verpfändung des Vermögens der Körperschaften.

§. 146. Wird ein Eigenthum der Gemeinden, der Stiftungen, der Kirchen, oder ähnlicher Körperschaften verpfändet; so ist alles 798
dasjenige zu beobachten, was beziehungsweise nach dem Verwaltungs-Edikt und nach den Kirchen-Gesetzen zur Veräußerung solchen Eigenthums überhaupt erfordert wird.

Auch kommt hinsichtlich der Zuständigkeit der Unterpfands-Behörden bei Verpfändung des Eigenthums einer Gemeinde oder Stiftung die Bestimmung des §. 7 in Anwendung.

Vierter Titel.

Von den Untersuchungen über die auf Unterpfändern haftenden Lasten.

§. 147. Haften auf einem Gute bedeutendere Zinsen, Gülten, oder andere Grundlasten; so ist hierauf bei dem Guts-Anschlage Rücksicht zu nehmen: auch sind dergleichen Lasten bei dem Eintrage des Guts in das Unterpfandsbuch, so wie in der Pfand-Verschreibung, besonders anzumerken.

§. 148. In denjenigen Orten, in welchen zur Zeit noch keine Güterbücher vorhanden sind, liegt es den Unterpfands-Behörden in Ermangelung von Gefäll-Registern oder anderen sicheren Notizen ob, hinsichtlich solcher Grundlasten mit den Cameral- und Rent-Beamtungen Rücksprache zu nehmen.

§. 149. Hiernächst haben die Unterpfands-Behörden, der ausdrücklichen Vorschrift des Pfand-Gesetzes Art. 183—185 gemäß, sorgfältig zu erforschen, ob nicht auf dem zur Verpfändung bezeichneten Gegenstande bereits früher bestellte Unterpfänder haften.

Dabei ist insbesondere zu beachten, daß nach Art. 49 des Pfand-Gesetzes das Unterpfandsrecht auch den Zuwachs der Hauptsache, von der Zeit der geschehenen Verpfändung an, in sich begreift.

Daher kann in dem, §. 140 erwähnten Falle das auf dem früher verpfändeten Grundstücke späterhin erbaute Haus, ohne Entsagung des Pfandgläubigers, nicht als frei verpfändet werden; und es kann der spätere Gläubiger nur eine Nachversicherung erlangen, welche jedoch demselben, wenn der erste Pfandgläubiger schon durch das Grundstück hinreichend gesichert ist, dem Erfolge nach volle Sicherheit gewähren mag.

Eben dieses findet Statt, wenn ein bereits verpfändetes Ge- 799
bäude durch neue Baulichkeiten erweitert wird: wogegen die Errichtung eines abgesonderten Wirthschaftsgebäudes keinen Zuwachs des auf dem Hause bereits haftenden Unterpfands begründet.

§. 150. Die Unterpfands-Behörden haben ferner die in Beziehung auf die Umwandlung oder neue Gestaltung der verpfändeten Sache ertheilten gesetzlichen Bestimmungen (Pfand-Gesetz, Art. 125) zu beachten.

Hiernach kann die Umwandlung einer Scheune in ein Wohnhaus, eines Ackers in einen Garten, so wie die Wiederaufbauung eines eingerissenen oder abgebrannten Gebäudes, hinsichtlich des Unterpfands-Rechts keine Veränderung bewirken [347]).

347) Vergl. Art. 26 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

§. 151. Eine Nachversicherung ist namentlich in dem Falle vorhanden, wenn unter der Mitverschreibung einer Ehefrau Güter des Ehemanns verpfändet werden, auf welche früher der Ehefrau ein Unterpfand für ihr Beibringen bestellt worden.

Soll daher der neue Gläubiger das erste Pfandrecht auf jenen Gütern erhalten; so ist erforderlich, daß die Ehefrau auf ihr Vorzugs-Recht zu Gunsten des neuen Gläubigers auf rechtsgültige Weise verzichte.

§. 152. Bei jeder Verpfändung ist in dem Unterpfandsbuche, so wie in dem Protokolle genau zu bemerken, ob dieselbe die erste, oder eine nachfolgende, und in diesem Falle, die wievielste Nachversicherung sie sey.

Diese Anmerkung wird durch römische Zahlen ausgedrückt.

§. 153. Ueber die Berechnungen, welche in Beziehung auf Nachversicherungen bei dem Anschlag der Unterpfänder anzustellen sind, ist an dem geeigneten Orte (§. 177 ff.) die nähere Vorschrift ertheilt.

800 || **Fünfter Titel.**

Von dem Umfange des Unterpfands.

(Pfand-Gesetz, Art. 49—55; 139—141 u. 190.)

§. 154. Geht die Absicht der Betheiligten oder der Unterpfands-Behörde (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 198 ff.) dahin, daß eine unbewegliche Sache ohne Zugehörung verpfändet werde; so ist solches besonders, verneinend, auszudrücken, (z. B. das Haus ohne die Scheune, ohne den neuen Anbau).

Im entgegengesetzten Falle sind die nach der Absicht des Schuldners oder des Gemeinderathes mitverpfändeten Zugehörungen besonders zu bezeichnen; es wäre dann, daß nach dem Art. 189 des Pfand-Gesetzes der ganze Umfang einer Gutsbesitzung verpfändet würde.

§. 155. Wenn für ebendieselbe Forderung Güter auf verschiedenen Markungen, mithin durch verschiedene Unterpfands-Behörden verpfändet werden; so ist auf die in der Beilage Nr. III (Formular Lit. I, Nr. 2) angegebene Weise von jeder dieser Behörden in dem Unterpfandsbuche im Allgemeinen anzumerken, bei welchen anderwärtigen Gemeinderäthen für jene Forderung noch weitere Güter verpfändet seyen (Pfand-Gesetz, Art. 141).

§. 156. Bei der Eintragung einer Unterpfandsbestellung ist jedesmal an der aus den Formularien Nr. I und III ersichtlichen Stelle im Unterpfandsbuche genau zu bemerken, ob die Schuld verzinslich oder unverzinslich sey.

Werden in der Folge für rückständige Zinsen einem Gläubiger ebendieselben Güter, welche ihm schon für die Hauptforderung haften, oder andere Güterstücke verpfändet; so sind in beiden Fällen die allgemeinen Vorschriften des Pfand-Gesetzes über Verpfändungen zu beobachten, und es ist diese Versicherung des Zinsen-Rückstandes als eine neue Unterpfandsbestellung zu behandeln.

Sind die früher für die Hauptforderung, und nun auch für die Zinsen verpfändeten Güter in der Zwischenzeit für eine anderwärtige Schuld zu Unterpfändern bestellt worden; so erlangt der Gläubiger rück-
801 sichtlich des Zinsen-Betrags nur eine || Nachversicherung, und es kann daher derselbe in dem vorausgesetzten Falle für diesen Betrag nur als der dritte Pfandgläubiger eingetragen werden (vergl. §. 152 und Beilage Nr. III, Formular Lit. H).

Sechster Titel.

Vom Verhältniß des Pfandwerthes zum Betrage der Forderung; und von Schätzung der Unterpfänder.

(Pfand-Gesetz, Art. 11, 12, 13, 184, 185.)

I. Von der Bestimmtheit der Summe.

§. 157. Nach dem Art. 11 des Pfand-Gesetzes muß die Forderung, für welche durch Unterpfänder Sicherheit geleistet wird, in allen Fällen der Summe nach bestimmt seyn.

Auf welche Weise dieser Grundsatz insbesondere bei Cautionen in Anwendung zu bringen und welche Berechnung namentlich bei der Uebernahme des Vermögens eines Verschollenen durch dessen Präsumtiv-Erben, deßhalb anzustellen sey, ist durch die Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 13, festgesetzt.

Hierbei ist vorzüglich zu beachten, daß bei Cautionen überhaupt, namentlich bei solchen, welche von Pächtern, Unternehmern eines Bauwesens, Cassen-Beamten ꝛc.[348]) ausgestellt werden, jenem Grundsatze des Pfand-Gesetzes zu Folge das Unterpfand hinfüro nur für diejenige Summe, welche bei der Sicherheitsleistung ausgedrückt wird, haftet, niemals aber auf weitere Verbindlichkeiten, welche etwa aus dem die Sicherheitsleistung veranlassenden Rechtsverhältnisse entstehen, ausgedehnt werden kann.

§. 158. In Anwendung der Vorschrift des Pfand-Gesetzes Art. 126 kann insbesondere die von einem Pächter bei dem Antritte des Pachts eingelegte Caution, bei der Erneuerung oder Verlängerung des Pacht-Vertrages auf die neue Pachtzeit nicht erstreckt werden, wenn nicht die Erstreckung schon bei der ursprünglichen Bestellung des Unterpfands ausdrücklich vorgesehen und vorgemerkt worden ist.

Dagegen kann ebendasselbe Unterpfand für die erneuerte Verbindlichkeit von ‖ Neuem bestellt werden; jedoch ohne Nachtheil für 802
andere Gläubiger, welche in der Zwischenzeit ein Pfandrecht auf eben derselben Sache erlangt haben.

II. Von dem Maße der Sicherheit.

§. 159. Wenn die Betheiligten über ein anderes Maß der Sicherheit, als das gesetzliche (§. 100. — Pfand-Gesetz, Art. 13) sich vereinigen; so ist die zwischen ihnen deshalb getroffene Uebereinkunft in dem Unterpfands-Protokolle jedesmal genau zu bemerken.

III. Von der Schätzung.

§. 160. Die Schätzung der zu verpfändenden Sache durch die Unterpfands-Behörde ist nicht in allen Fällen erforderlich.

Sie findet nicht Statt:

1) wenn der Berechtigte nur einen bestimmten Gegenstand, sey es nach dem Gesetze, oder auf den Grund eines Vertrages oder einer letztwilligen Verordnung, als Unterpfand ansprechen kann.

Dieser Fall tritt namentlich bei den Bau-Gläubigern ein, deren Pfandrechts-Anspruch auf das Gebäude, auf welches die Forderung sich bezieht, beschränkt ist. (Beilage Nr. III, Formular Lit. G.)

2) Wenn die Betheiligten über die Feststellung des Werthes des Unterpfands sich vereinigen;

---

348) Ueber die Form der Dienst- und Pacht-Cautionen, welche gegen die Staats-Finanz-Verwaltung zu leisten sind, vergl. die Verfügungen vom 27. Juni 1825 und 10. Febr. 1829.

3) wenn sie, ohne eine solche Feststellung, von einer Schätzung ausdrücklich abstehen.

In den beiden letzteren Fällen ist die besondere, zwischen den Betheiligten getroffene Uebereinkunft, der zur Sicherstellung der Gemeinde-Räthe gegen künftige Ansprüche der Gläubiger ergangenen ausdrücklichen Bestimmung des Pfand-Gesetzes (Art. 12) gemäß, auch in dem Unterpfandsbuche anzumerken. (Beilage Nr. III. Formular Lit. H.)

§. 161. Tritt keiner der in vorstehendem Paragraphen erwähnten Fälle ein; so muß der Werth des Unterpfands durch die Unterpfands-Behörde gewissenhaft geschätzt werden.

803 ||Auch muß, wenn auf Gegenständen, bei welchen ursprünglich es einer obrigkeitlichen Schätzung nicht bedurfte (§. 160), eine Nachversicherung ertheilt wird, bei dieser die Schätzung nachgeholt werden; es wäre dann, daß auch bei der Nachversicherung diejenigen Voraussetzungen einträten, welche eine obrigkeitliche Schätzung entbehrlich machen.

Das Gesetz erklärt die Unterpfands-Behörde für ein pflichtwidriges Benehmen in Beziehung auf die Schätzung besonders verantwortlich. (Pfand-Gesetz, Art. 223, 224.)

§. 162. Die näheren Vorschriften über die Vornahme der Schätzung sind in dem Art. 184 des Pfand-Gesetzes enthalten.

Hiernach haben die Unterpfands-Behörden hauptsächlich folgende Umstände bei der Güter-Schätzung zu berücksichtigen:

1) Die Culturart des Gutes, ob dasselbe ein Acker, eine Wiese, ein Weinberg ꝛc. sey;

2) das Maaß desselben;

3) dessen Lage;

4) die Art, wie es gebaut oder unterhalten wird;

5) die auf demselben haftenden Real-Lasten, als: Zinsen, Gülten, Bodenwein u. dgl. — auch namentlich

6) ob das Gut zehentfrei sey, oder nicht.

§. 163. In Beziehung auf den Meß-Gehalt eines Gutes (§. 162 Nr. 2) werden insbesondere nachstehende Vorschriften ertheilt:

Ist ein Güterbuch mit Bezeichnung des Meßgehaltes vorhanden, oder ist überhaupt Letzterer in den Meß-Protokollen angegeben; so muß das hieraus sich ergebende Maaß ausdrücklich bemerkt werden.

Sollte aus neueren Vermessungen ein abweichendes, in das Güterbuch noch nicht eingetragenes Ergebniß hervorgehen; so ist Letzteres gleichfalls anzuführen.

Liegt keine Vermessung vor; so ist das Maaß nach Schätzungen anzugeben. Wenn jedoch der Gläubiger eine Vermessung verlangt; so ist solche sofort zu veranstalten.

804 ||§. 164. Hinsichtlich der Art, wie das zu verpfändende Gut gebaut oder unterhalten wird (§. 162, Nr. 4), ist insbesondere bei voraussichtlich langzeitigen Schuld-Verhältnissen auf Veränderungen des Gutswerthes, welche im Laufe der Zeit sich nach Wahrscheinlichkeit ergeben dürften, angemessene Rücksicht zu nehmen. Daher kann ein zur Zeit der Pfandbestellung im besten Flor stehender Weinberg nicht nach seinem derzeitigen höchsten Werthe angeschlagen werden.

§. 165. Unter Zugrundlegung der in den vorstehenden §§. 162—164 angeführten Umstände ist hiernächst sowohl die Ertragsfähigkeit als die Verkäuflichkeit des Gutes zu beurtheilen, und in beiderlei Rücksicht eine Vergleichung mit den laufenden Preisen der Güter anzustellen.

Dabei sind jedoch nicht bloß die Verhältnisse des gegenwärtigen

Zeitpunktes, sondern nach Umständen auch die der nächsten Vergangenheit und Zukunft zu beachten.

Wenn demnach in Folge der günstigen Verhältnisse des Augenblicks, z. B. bei reichlicher Weinlese, die Preise außergewöhnlich gesteigert sind; so können diese als laufender Preis nicht angenommen werden: so wenig, als wenn in Folge vorübergehender unglücklicher Ereignisse der Güter-Verkehr in einer Gemeinde zeitlich gehemmt ist.

Vielmehr muß darauf Rücksicht genommen werden, in welchen Preisen Güter gleicher Art in den letztvergangenen Jahren verkauft, oder bei Inventuren und Theilungen, oder anderen ähnlichen Rechtsgeschäften angeschlagen worden, und ob etwa Umstände in dieser Zeit eingetreten sind, welche auf eine bleibende Veränderung der Preise nach Wahrscheinlichkeit hinwirken.

War in einem solchen Zeitraume bei dem zu verpfändenden Gute selbst ein gewisser Preis durch Uebereinkunft von Betheiligten oder durch obrigkeitliche Schätzung bestimmt worden; so ist dieser Umstand vorzugsweise zu berücksichtigen.

§. 166. Nach vollendeter Steuer-Rectification sind bei der Schätzung liegender Güter die Steuer-Classen, zu welchen dieselben gehören, und der hierauf sich gründende Steuer-Anschlag, vornämlich zu beachten.

In dieser Hinsicht werden die näheren Anweisungen seiner Zeit ertheilt werden. 805

Wo übrigens dermal eine specielle Steuer-Rectification bereits durchgeführt ist, müssen bei jedem zur Verpfändung kommenden Gute schon jetzt die Steuer-Classe und der Steuer-Anschlag angemerkt werden.

§. 167. Die Schätzung von Gebäuden kann in einzelnen Fällen den Brandversicherungs-Anschlag zwar übersteigen; es ist jedoch der Letztere in jedem Falle im Unterpfandsbuch zu bemerken.

Eine erhöhete Schätzung findet namentlich alsdann Statt, wenn zu dem Gebäude Gegenstände gehören, welche, (wie z. B. Keller- und andere Gewölbe, Hofräume, der Bauplatz) dem Verderben durch Feuer nicht ausgesetzt und daher unter der Assecuration nicht begriffen sind; oder wenn ein Haus eine vorzüglich günstige Lage zu einem Gewerbe hat; oder wenn bedeutende Gerechtsame oder Zugehörungen ꝛc. damit verbunden sind.

§. 168. Bei Abschätzung von Gebäuden in größeren Städten ist außerdem auf die mittleren Miethpreise der Behausungen, mit Abzug eines mäßigen Durchschnittsbetrags für Reparaturen, angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 169. Bei der Schätzung auch nicht exemter Güter sind in Gemäßheit des Art. 184 des Pfand-Gesetzes dingliche Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleichkommen, wenn sie durch ein Gesetz für ablösbar erklärt sind, nach dem Kapitalwerthe des Ertrages anzuschlagen, und hierbei unständige Einnahmen nach wenigstens neunjährigem Durchschnitte zu berechnen.

Nach eben dieser Bestimmung haben die Gemeinderäthe namentlich auch bei Berechnung des Werths der auf nicht-exemten Gütern haftenden bedeutenderen Lasten (§. 147) sich zu achten; und es ist, in Ermangelung einer anderwärtigen Verabredung unter den Betheiligten, das Ergebniß mit dem Zwanzigfachen in das Kapital zu legen und sodann diese Summe von dem Gutsanschlag in Abzug zu bringen.

§. 170. Sind die zu verpfändenden Güter mit einem Leibgeding in der Art belastet, das dasselbe aus den Gütern, d. h. von deren Ertrage zu reichen ist; so muß, der Regel nach, der nach Durch- 806

schnittspreisen zu schätzende jährliche Betrag des Leibgedings auf die wahrscheinliche Lebenszeit des Berechtigten berechnet, hiervon je der Zwischenzins abgezogen, und sodann der Ueberrest als eine auf den Gütern haftende Last von dem Werthe der Güter in Abzug gebracht werden.

Bei den Gemeinde-Räthen jedoch genügt es, wenn von denselben die Gläubiger auf diese Verhältnisse, ohne Anstellung der Berechnung selbst, aufmerksam gemacht werden.

Auch ist der Bedacht darauf zu richten, daß schon bei Bestimmung des Leibgedings dem Berechtigten wegen desselben für eine bestimmte Summe Sicherheit durch Unterpfänder bestellt, und dagegen dem Verpflichteten die freie Verfügung über die übrigen Güter, wegen deren Abtretung das Leibgeding festgesetzt worden, eingeräumt werde.

§. 171. Werden ganze Hofgüter oder Besitzungen von bedeutendem Umfang und Werthe verpfändet; so sind die für die Abschätzung der exemten Güter hiernächst zu ertheilenden besonderen Anweisungen [349]), auch von den Gemeinderäthen zu beachten.

§. 172. Ist das Eigenthumsrecht des Verpfänders ein beschränktes; so sind die Beschränkungen bei der Schätzung vorzüglich zu berücksichtigen.

Wenn demnach ein Gut unter bestimmten Voraussetzungen, gegen Entrichtung oder Erstattung eines gewissen Kaufpreises, an einen Dritten übergehen kann; so darf das Gut, wenn der Dritte in die Verpfändung nicht einwilligt, nicht höher als zu diesem Preise eingeschätzt werden.

Ist aber ein Gut mit einem Fideicommisse in der Art belegt, daß es, wenn der Besitzer ohne Kinder vor einem Andern sterben sollte, an diesen ohne einige Vergeltung fallen würde; so ist zwar das Gut ohne Rücksicht auf dieses Fideicommiß anzuschlagen, der Gläubiger jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß deshalb ein bestimmter Abzug an der Summe des Anschlags nicht geschehen könne.

Dabei sind diejenigen Umstände anzumerken, welche die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des Rückfalls begründen.

(Beilage III. Formular Lit. B.)

807 ‖ §. 173. Willigt der Ober-Eigenthümer in die Verpfändung eines Fall-Lehengutes nur in der Art ein, daß der Gläubiger an dasselbe als ein Fall-Lehengut sich halten möge (§. 104); so ist bei der Schätzung darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel aus dem Gute, wenn es als ein Fall Leben verkauft würde, neben dem bisherigen oder dem, für einen solchen Fall der Veräußerung, von dem Ober-Eigenthümer besonders bedungenen Ehrschatze, erlöst werden möchte.

Geschieht aber die Verpfändung eines Fall-Lehengutes ohne alle Einwilligung des Ober-Eigenthümers; so hat die Unterpfands-Behörde sich auf die Berechnung und Eröffnung an den Gläubiger darüber zu beschränken, wie hoch der reine Ertrag des Gutes, unter Voraussetzung bestimmter Fruchtpreise, zu schätzen sey.

§. 174. In dem letztern Falle kann der erwähnte Ertrag auf diejenige Zeit, während welcher der Inhaber des Fall-Lehengutes und seine Familie wahrscheinlich im Besitze des Gutes sich befinden möchten, in Berechnung genommen werden, indem die Angehörigen des Besitzers die Folgen einer auch ohne ihre Beistimmung und selbst ohne die Einwilligung des Ober-Eigenthümers geschehenen Verpfändung gegen sich anerkennen müssen. (Execut. Gesetz, Art. 76 u. 80.)

---

349) S. die Verfügung vom 15. Juni 1826, in Betreff der Aufstellung öffentlicher Guts-Einschätzer.

§. 175. Bestehen jedoch rücksichtlich eines Fall-Lehengutes bereits feste Normen über die Bedingungen, unter welchen die auch den Gläubigern des Fall-Lehenbesitzers zustehende Allodification (Execut.Gesetz, Art. 78) bewirkt werden kann; so ist auch bei einer ohne Einwilligung des Ober-Eigenthümers vorgehenden Verpfändung, von dem Werthe des Gutes, welchen dasselbe als ein freies Gut haben würde, nur der bereits gesetzlich oder vertragsmäßig bestimmte Allodifications-Preis, nebst den etwa weiter bedungenen fortdauernden Real-Lasten, in Abzug zu bringen.

§. 176. Steht dem Verpfänder nur das Nutznießungsrecht auf der Sache zu; so ist bei der Schätzung einzig der etwaige reine Ertrag desselben in Berechnung zu nehmen und das Ergebniß anzumerken.

‖§. 177. Haften auf der zu verpfändenden Sache bereits Unterpfandsrechte, so ist hierauf bei der vorzunehmenden Schätzung in nachstehender Weise besondere Rücksicht zu nehmen. 808

Wenn für die neue Forderung nur ein, bereits verpfändetes Gut, zum Unterpfand bestellt werden soll, und dem früheren Gläubiger außer diesem Gute kein anderes verhaftet ist; so muß, dem Grundsatze des Art. 185 des Pfand-Gesetzes gemäß, bei der anzustellenden Berechnung von dem Werthe des zu verpfändenden Gegenstandes der anderthalbfache Betrag der bereits darauf ruhenden Forderung abgezogen werden: es wäre dann, daß der neue Gläubiger ausdrücklich bei einem geringeren Abzuge sich beruhigte, oder daß er einen höhern Abzug verlangte.

§. 178. Eben diese gesetzliche Bestimmung ist der Berechnung alsdann zu Grund zu legen, wenn dem früheren Gläubiger außer dem, jetzt weiter zu verpfändenden Gute, noch andere Güter verhaftet sind, oder wenn für die neue Forderung mehrere Güter zu Unterpfändern angeboten werden, wovon einige noch unverpfändet sind, andere schon früher verpfändet worden. Hierbei ist hinsichtlich der Berechnung zu unterscheiden:

a) ob die bereits verhafteten Güter für eine und eben dieselbe ältere Forderung früher verpfändet worden, und allein das Unterpfand des älteren Gläubigers ausmachen; — oder ob

b) dem älteren Gläubiger außer den jetzt zu verpfändenden Gütern noch andere Güter verhaftet sind, auf welchen eine Nachversicherung noch nicht ruhet; oder ob endlich

c) durch dergleichen bereits vorhandene Nachversicherungen, oder auf andere Weise, eine besondere Verwickelung (vergl. die Beilage zum Pfand-Gesetz) eintritt.

§. 179. Wie in den ersteren der ebenangeführten Fälle (§. 178, a und b) der Grundsatz des Gesetzes (§. 175) in Anwendung zu bringen sey, ist aus den in der Beilage Nr. V enthaltenen Beispielen zu entnehmen.

‖§. 180. In dem Falle einer besonderen Verwickelung aber (§. 178 c) genügt es, wenn von dem Gemeinderathe die Güter ohne Rücksicht auf die darauf haftenden älteren Forderungen angeschlagen werden, und zugleich genau angemerkt wird: 809

a) welche bestimmte Güter früher bereits verpfändet worden;

b) für welche bestimmte Summen diese Versicherung geschehen;

c) welche weitere, dem neuen Gläubiger nicht zu verpfändenden, Güter für die ebenerwähnten älteren Forderungen verhaftet seyen;

d) ob noch andere Forderungen, und in welchem Betrage, auf den gedachten weiteren Gütern außer denjenigen Forderungen haften, für welche die jetzt zu verpfändenden Güter zu Unterpfändern bestellt worden (vergl. §. 244 f.).

§. 181. Die Gemeinderäthe haben übrigens ihr Bestreben dahin zu richten, daß dergleichen aus Nachversicherungen entstehende Verwickelungen, bei welchen die Bestimmung des Werths der angebotenen Sicherheit mit besonderer Schwierigkeit verknüpft ist, so viel als möglich verhütet werden.

Hierbei ist vornämlich zu bedenken, daß das Recht des älteren Pfandgläubigers, unter mehreren Pfändern die zu seiner Befriedigung dienlichsten auszuwählen, durch das Pfand-Gesetz (Art. 98 ff.) zwar beschränkt, nicht aber aufgehoben worden ist (vergl. §. 241), daß mithin unter gewissen Voraussetzungen die Sicherheit des späteren Gläubigers jedenfalls zweifelhaft werden kann.

§. 182. Es ist daher in Fällen dieser Art der Bedacht darauf zu nehmen, daß, wenn es nur immer thunlich ist, nicht einzelne der Güter, auf welchen für eine und ebendieselbe Forderung das erste Unterpfand haftet, abgesondert zur Bestellung von Nachversicherungen bestimmt werden, daß vielmehr diejenigen Güter, welche in Verbindung miteinander die erste Hypothek bilden, auch bei der Nachversicherung vereinigt bleiben.

Dabei kann jedoch die Nachversicherung noch durch die Aufnahme anderer Gegenstände ergänzt werden.

§. 183. Wird ein neues Darlehen, wegen dessen Unterpfänder be-
310 stellt werden, zur Ablösung der früher durch eben diese Unterpfänder versicherten Forderungen bestimmt; so können bei dem neuen Guts-Anschlage die früheren Unterfandsrechte außer Berechnung bleiben. Dagegen hat die Unterpfands-Behörde, durch Rücksprache mit dem neuen Gläubiger oder auf andere geeignete Weise, die sichere Vorkehrung zu treffen, damit die Summe des neuen Darlehens zu jenem Zwecke der Ablösung wirklich verwendet werde. (Pfand-Gesetz, Art. 203.)

Siebenter Titel.

Von Eintragung der Unterpfänder in das Unterpfandsbuch.

(Pfand-Gesetz, Art. 158—162. Art. 186—193. Vergl. oben §§. 21 ff.)

Allgemeine Bestimmungen.

§. 184. Sind die in den vorstehenden Titeln erwähnten Vorbereitungen für die Unterpfandsbestellung vollständig getroffen; so hat die Unterpfands-Behörde, in Gemäßheit ihres Beschlusses, den Eintrag der Unterpfänder in das Unterpfandsbuch zu vollziehen.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes entsteht ein wirkliches Unterpfandsrecht einzig durch diese Eintragung.

Die Unterpfands-Behörden und jedes einzelne Mitglied derselben, sind daher den Betheiligten strenge dafür verantwortlich, daß jede von ihnen beschlossene Bestellung eines Unterpfands in das Unterpfandsbuch eingetragen und dieser Eintrag genau nach dem Beschlusse gefertigt werde.

§. 185. In Rücksicht auf den Inhalt dieses Eintrags ist im Allgemeinen zu beachten, daß Alles dasjenige in dem Unterpfandsbuche bemerkt seyn muß, was für die in Frage stehende Unterpfandsbestellung bezeichnend, und was auf die richtige Beurtheilung der dem Gläubiger geleisteten Sicherheit von Einflusse ist [350]).

---

350) Nach einem Erlasse des Justiz-Ministerium vom 29. Febr. 1832 (bei Knapp a. a. O. S. 243) ist bei dem Eintrage von Nachhypotheken zwar eine spezifizirte Beschreibung der Unterpfänder zweckmäßig, diese Beschreibung aber, mit Beziehung auf den früheren Eintrag der Vorhypotheken, mög-

Die Form der Einträge wird durch die Beilage Nr. III. anschaulich gemacht (vergl. §. 26 ff.).

Von dem Eigenthums- oder Unterpfands-Vorbehalt insbesondere.

§. 186. Behält ein Verkäufer einzig zur Sicherstellung des Kaufpreises sich das || Eigenthumsrecht auf der verkauften Sache vor; so ist dieser Vorbehalt dem Vorbehalte eines Unterpfands völlig gleich zu achten. 811

Demnach ist jener, wie dieser Vorbehalt, soll er von Wirksamkeit seyn, nothwendig in das Unterpfandsbuch einzutragen; und es ist hierbei alles dasjenige, was zu einer Unterpfandsbestellung gehört, genau zu beobachten. Namentlich muß diese Bestellung unter Mitwirkung des Kollegium der Unterpfands-Behörde vorgenommen werden (§. 2).

§. 187. Ist bei einem Verkaufe ein Eigenthums-Vorbehalt ohne nähere Bestimmung ausgedrückt worden; so kann keine andere Absicht, als Sicherstellung des Kaufpreises (§. 184), angenommen werden: es gewährt daher dieser Vorbehalt, wenn er in das Unterpfandsbuch eingetragen ist, dem Verkäufer kein anderes Recht, als das des ersten Unterpfandes auf der verkauften Sache (Beilage Nr. III. Formular Lit. F).

§. 188. Ist dagegen die Absicht der Betheiligten bei dem Eigenthums-Vorbehalte dahin gerichtet, daß der Käufer vor der Bezahlung des Kaufschillings auf keine Weise als Eigenthümer zu betrachten, mithin zur Ausübung von Eigenthumsrechten gar nicht befugt, oder daß im Falle der Nichtbezahlung des Kaufschillings der ganze Vertrag rückwärts aufgelöst seyn soll; so muß diese Absicht in der Vertrags-Urkunde bestimmt ausgedrückt werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Gültigkeit und Wirksamkeit des Eigenthums-Vorbehalts an sich nicht bedingt durch dessen Eintragung in das Unterpfandsbuch.

Doch ist auch in Fällen dieser Art, zu Sicherung des vorbehaltenen Rechts gegen künftig eintretende Verpfändungen, der Vorbehalt mit genauer Bezeichnung der Absicht der Betheiligten entweder in dem Unterpfandsbuch oder in dem Güterbuche anzumerken.

§. 189. Soll namentlich, nach der erklärten Absicht, der Käufer vor Entrichtung des Kaufschillings auf keine Weise als Eigenthümer zu betrachten seyn; so kann derselbe, || bis zu Erfüllung dieser Bedingung, die erkaufte Sache, ohne Einwilligung des Verkäufers, nicht verpfänden. 812

Geht dagegen die Verabredung dahin, daß im Falle der Nichtbezahlung des Kaufpreises der ganze Vertrag rückwärts aufgelöst seyn soll; so findet zwar auch vor der Entrichtung des Kaufpreises eine Verpfändung des Gutes durch den Käufer an sich Statt: jedoch blos mit der Wirkung, daß dasjenige, was etwa der Verkäufer nach Auflösung des Vertrages zu erstatten hätte, dem Pfandgläubiger zu bezahlen wäre.

§. 190. In Beziehung auf dergleichen vorbehaltene Rechte ist übrigens die Bestimmung des Pfand-Gesetzes Art. 60 vorzüglich zu beachten; wornach unter dem Namen des neuen, im Güterbuche noch nicht eingetragenen Erwerbers eines Gutes, kein Unterpfand bestellt werden darf, so lange nicht über den Vertrag, wodurch die Erwerbung geschehen, obrigkeitlich erkannt, oder da, wo es eines Erkenntnisses nicht bedarf, die Urkunde der Erwerbung, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, der

lichst kurz und namentlich unter Weglassung einer wiederholten Angabe der Nebenlieger zu fassen.

Unterpfands-Behörde eingehändigt worden ist (vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 12).

Achter Titel.

Von den Pfandscheinen.

(Pfand-Gesetz, Art. 191—193.)

§. 191. Sämtliche Mitglieder der Unterpfands-Behörde haben strenge darauf zu achten, daß der Pfandschein oder die gerichtliche Pfandverschreibung erst nach geschehenem Eintrag des Unterpfands in das Unterpfandsbuch, und vollkommen übereinstimmend mit diesem Eintrag, ausgefertigt werde.

§. 192. Der Pfandschein ist auf ebendieselbe Weise, wie der Eintrag in das Unterpfandsbuch, von den in die Verpfändung einwilligenden Mitgliedern der Unterpfands-Behörde zu unterzeichnen[351]).

In dem Falle einer Ungleichheit rücksichtlich der Unterschriften in dem Unterpfandsbuch und in dem Pfandschein tritt die in dem Pfand-Gesetze Art. 192 ausgedrückte Verantwortlichkeit der Schuldhaften ein.

813 ‖ §. 193. Daß und wann der Pfandschein entweder unmittelbar dem Gläubiger durch die Unterpfands-Behörde zugefertigt, oder dem Schuldner, um ein versprochenes Anlehen gegen Auswechselung jenes Scheins abzulangen, eingehändiget worden sey, ist in dem Unterpfandsbuche anzumerken.

In dem letztern Falle hat, nach Umständen, die Unterpfands-Behörde den Schuldner darauf aufmerksam zu machen, daß von ihm der Pfandschein eher nicht aus der Hand zu geben sey, als bis die zugesicherte Summe ihm vollständig zugekommen; und daß er, wenn gleichwohl das Gegentheil geschehen würde, zur Wahrung seiner Rechte, innerhalb dreißig Tage von der Ausfertigung des Pfandscheins an, die Eintragung seiner Einrede, daß er das Geld nicht oder nicht vollständig erhalten, bei der Unterpfands-Behörde zu bewirken hätte (§. 221).

(Pfand-Gesetz, Art. 86—88.)

Vierter Abschnitt.

Von Vormerkungen und Verwahrungen.

(Pfand-Gesetz, Art. 74—88. Art. 151, 152, 170 f.)

Allgemeine Vorschrift.

§. 194. Von jeder Vormerkung und Verwahrung, und den deshalb gefaßten Beschlüssen und bewirkten Einträgen haben die Unterpfands-Behörden alle diejenigen, welche nach den verhandelten Akten ein Interesse dabei haben, in Kenntniß zu setzen. (Pfand-Gesetz, Art. 151.)

Die Urkunden über die Beobachtung dieser Vorschrift sind bei den Unterpfands-Acten sorgfältig aufzubewahren, damit die Wirkung einer eingetragenen Vormerkung oder Verwahrung (z. B. bei der Einrede des Schuldners, daß er das Geld nicht empfangen habe) nicht nach Umständen zweifelhaft gemacht werden könne.

Ueberhaupt aber haben die Unterpfands-Behörden hinsichtlich der bei ihnen eingelegten Verwahrungen und nachgesuchten Vormerkungen

---

351 Hinsichtlich der Formulare für die Pfandscheine s. die in Note 334 bei §. 47 angeführten Verfügungen.

genau nach den allgemeinen || Regeln für das Verfahren in solchen 814
Fällen, namentlich nach den Bestimmungen der Art. 152, 169—172
des Pfand-Gesetzes, sich zu richten.

Besondere Vorschriften.

I. Hinsichtlich der Eigenthumsrechte.

§. 195. Spricht Jemand ein wahres Eigenthumsrecht oder das Recht eines Rückfalles auf ein in dem Besitze eines Andern befindliches Gut an; so ist ein solcher Anspruch zunächst zur Vormerkung im Güterbuche geeignet.

Doch kann derselbe auf Verlangen des Berechtigten, wenn zumal entweder noch kein Güterbuch für die Gemeinde vorhanden, oder wenn das Gut, auf welches der Anspruch sich bezieht, noch nicht unter dem Namen des dermaligen Besitzers in das Güterbuch eingetragen ist, in dem Unterpfandsbuche angemerkt werden.

Ein solcher zunächst für das Güterbuch geeigneter Eintrag findet namentlich alsdann Statt, wenn Jemand bei dem Verkauf eines Gutes ein Wiederlosungsrecht sich vorbehalten hat (Beil. Nr. III. Formular Lit. D). Dagegen ist die Eintragung des blos die Sicherheit des Verkäufers bezweckenden Eigenthums-Vorbehalts, der einzig einen Pfandrechtstitel begründet (vergl. §. 186), ausschließend für das Unterpfands-Buch geeignet.

§. 196. Ehe der Eintrag eines wahren Eigenthums- oder Rückfalls-Anspruchs (§. 195, Absatz 1) vollzogen wird, muß derjenige, gegen den der Anspruch gerichtet ist, zur Erklärung darüber aufgefordert werden.

Verweigert er die Erklärung, oder bestreitet er den Anspruch; so kommt es darauf an, ob derjenige, welcher die Vormerkung verlangt (der Vormerkungssucher), denselben wahrscheinlich macht. Ist dieses der Fall, so muß der Anspruch auf Verlangen des Suchers in dem Güterbuche oder in dem Unterpfandsbuche vorgemerkt, zugleich jedoch zur Rechtfertigung des Anspruchs vor dem zuständigen Richter, auf die im Art. 197 des Pfand-Gesetzes vorgeschriebene Weise, eine Frist bestimmt werden.

§. 197. Zur Eintragung von Rechtsansprüchen der erwähnten Art wird zwar die Mit || wirkung des Kollegium der Unterpfands-Be- 815
hörde nicht wesentlich erfordert. Eine kollegialische Berathung über die Vornahme solcher Einträge ist jedoch alsdann angemessen, wenn der Gegenstand von besonderer Erheblichkeit ist, oder wenn nach den Umständen des Falles eine gefährliche Verwechselung zu besorgen steht.

II. Hinsichtlich der Sicherstellung von Pfandrechtstiteln.
(Vergl. §§. 70 ff.)

§. 198. Die Vormerkung eines Unterpfands ist vornehmlich alsdann begründet, wenn über einen streitigen Anspruch, welcher an sich den Verpfändungs-Antrag des Gläubigers rechtfertigt, und welcher wahrscheinlich gemacht ist, erst von dem Richter erkannt werden soll: überhaupt aber, wenn der Anspruch bescheinigt ist, jedoch diejenigen Bedingungen noch nicht vollständig vorhanden sind, unter welchen zur wirklichen Bestellung des Unterpfands geschritten werden kann.

Die Fälle, in welchen eine Vormerkung Statt hat, so wie das dabei zu beobachtende Verfahren und die rechtliche Wirkung der Vormerkung, sind in den Art. 79—81 nnd 195—201 des Pfand-Gesetzes bestimmt.

§. 199. Fehlt es zur Zeit nur an der Vollständigkeit des Beweises, daß der Verpfänder zur Verpfändung der bestimmten Sache bereits befugt sey; so kann, nach Umständen, eine Vormerkung des Unterpfands zulässig seyn (Pfand-Gesetz, Art. 201).

Dagegen darf solche niemals in der bloßen Voraussetzung oder Erwartung vorgenommen werden, daß der Verpfänder das Eigenthum der Sache oder die Berechtigung zu deren Verpfändung erst noch erlangen werde (vergl. §. 102).

§. 200. Sind die Betheiligten einzig über die Größe der Summe, für welche Sicherheit geleistet werden soll, im Widerspruche, oder wird eine Forderung nur zum Theile bestritten; so kann die wirkliche Unterpfandsbestellung sogleich in so weit vorgenommen werden, als der Schuldner seine Verbindlichkeit hierzu anerkennt.

(Beilage Nr. III. Formular Lit. G.)

816 ||§. 201. Zur Vormerkung eines Unterpfandes oder Pfandrechts-Titels wird die Mitwirkung des Kollegium der Unterpfands-Behörde erfordert, sofern dadurch der Gläubiger, nach Beseitigung der Anstände, ein — als zur Zeit der eingetragenen Vormerkung erworbenes Unterpfand erlangen soll.

Auch ist der Schuldner zur Verhandlung über diese Vormerkung, wie zur Verhandlung über die wirkliche Bestellung eines Unterpfandes, vorzuladen. (Pfand-Gesetz, Art. 79, 143, 173; vergl. oben §. 14.)

§. 202. Hienach hat die Unterpfands-Behörde auch in denjenigen Fällen, in welchen ein in dem Gesetze oder in einer letztwilligen Handlung gegründeter Anspruch auf Verpfändung von dem Gläubiger gegen Personen geltend gemacht werden kann, denen die persönliche Fähigkeit, über ihr Vermögen zu verfügen, mangelt, dafür zu sorgen, daß dergleichen Personen bei der Verhandlung, welche der Würdigung jenes Anspruchs vorangehen muß, gehörig vertreten werden.

Diese Bestimmung findet namentlich auf Minderjährige Anwendung.

§. 203. In jedem Falle muß, auch bei gesetzlichen Pfandrechts-Titeln, nachgewiesen oder bescheiniget seyn, daß demjenigen, gegen welchen der Anspruch auf Verpfändung erhoben wird, das Eigenthum an dem zu verpfändenden Gegenstand wirklich zustehe (§. 101 ff.).

§. 204. Ein Pfandrechtstitel kann der Regel nach nur auf ein bestimmtes Vermögensstück vorgemerkt werden, und nur den Ehefrauen und den Kindern steht ausnahmsweise das Recht der allgemeinen Vormerkung zu.

Daher ist die Unterpfands-Behörde niemals befugt, in anderen, als den eben bezeichneten Fällen, einen Pfandrechts-Anspruch im Allgemeinen in dem Unterpfandsbuche vorzumerken; und es bleibt eine solche, etwa auf künftige Erwerbung verpfändbaren Vermögens gerichtete, allgemeine Vormerkung, ohne alle Wirkung.

Eben so unzuläßig und kraftlos ist die Vormerkung einfacher Geld-
817 Forderungen ||im Unterpfandsbuche, wenn dabei der Gläubiger einen Anspruch auf Bestellung eines Unterpfandes nicht nachzuweisen vermag.

§. 205. Ist sowohl die Hauptforderung, als der Pfandrechts-Anspruch des Gläubigers, gehörig bescheiniget und hiernach zur Eintragung geeignet, es wird jedoch die Forderung zur Zeit bestritten; so kann die Unterpfands-Behörde, auf Verlangen des Gläubigers, die Unterpfänder nach eigener Auswahl vormerken.

Hinsichtlich der Wahl der Unterpfänder durch die Unterpfands-Behörde selbst, sind überhaupt die Bestimmungen der Art. 179 und 195 des Pfand-Gesetzes genau zu beachten.

§. 206. Ist ein Unterpfand rechtsgültig vorgemerkt worden (§. 201), und es werden die Anstände, wegen welcher die alsbaldige wirkliche Bestellung desselben nicht vorgenommen werden konnte, beseitiget;

so ist das Unterpfand als zur Zeit der eingetragenen Vormerkung erworben zu betrachten (Pfand-Gesetz, Art. 79); und es wird zu dieser Verwandlung des vorgemerkten (bedingten) Unterpfandes in ein wirkliches (unbedingtes) eine neue Verhandlung der Unterpfands-Behörde und eine neue Bestellung des Unterpfands nach dem Gesetze nicht weiter erfordert.

Doch muß nach Beseitigung jener Anstände die vorgegangene Veränderung in dem Unterpfandsbuche genau angemerkt werden.

§. 207. Wenn dagegen die Vormerkung nicht auf vollgültige Weise geschehen, namentlich: wenn der Schuldner erst nach der Eintragung derselben das Eigenthum der vorgemerkten Sache, oder die Befugniß zur Verpfändung derselben erlangt hat (§. 199); so ist über die Unterpfandsbestellung von Neuem zu erkennen und der förmliche Eintrag in das Unterpfandsbuch mit der Unterschrift der Unterpfands-Behörde zu bewirken.

Ebendasselbe findet Statt, wenn erst nach der Vormerkung ein Dritter seine zur Gültigkeit der Verpfändung nothwendige Beistimmung ertheilt hat: desgleichen ist die förmliche Unterpfandsbestellung alsdann wesentlich erforderlich, wenn die Vormerkung des Unterpfands, vor Beseitigung des der wirklichen Bestellung desselben || entgegengestandenen Hindernisses, in dem Unterpfandsbuche auf gesetzmäßige Weise 818
wieder gelöscht worden seyn sollte (vergl. §. 224 f.).

§. 208. Die in dem Pfand-Gesetze, Art. 32 und 35, ausnahmsweise (§. 204) gestattete allgemeine Vormerkung des Pfandrechts-Titels der Ehefrauen und der Kinder begründet einzig die Verbindlichkeit der Unterpfands-Behörde, den Anspruch solcher Berechtigten bei künftigen Verpfändungen nicht unbeachtet zu lassen.

Daher bewirkt diese allgemeine Vormerkung nicht einmal ein bedingtes Unterpfandsrecht; und es können Ehefrauen und Kinder ein wirkliches, unbedingtes oder bedinges, Pfandrecht nur dann erlangen, wenn ihnen, nachdem der Ehemann oder die Eltern verpfändbares Vermögen erworben, auf bestimmten Gegenständen ein Unterpfand ordnungsmäßig bestellt oder vorgemerkt wird. (Pfand-Gesetz, Art. 32, 35, 80.)

III. Hinsichtlich der Sicherstellung besonderer Vorzugsrechte.

§. 209. Wenn von einem Pfandgläubiger ein besonderes Vorzugs-Recht einem andern Pfandgläubiger eingeräumt wird; so ist diese Veränderung an der betreffenden Stelle des Unterpfandsbuches in der zweiten Abtheilung (auf der rechten Seite des aufgeschlagenen Buches) anzumerken. (Vergl. §. 31. Beil. Nr. III. Formular Lit. I.)

Zu diesem Eintrage wird die kollegialische Mitwirkung der Unterpfands-Behörde nicht wesentlich erfordert.

Der Verzichtende hat seine Erklärung, wenn er persönlich solche ablegt, entweder in dem Unterpfandsbuch oder in dem Unterpfands-Protokolle zu unterschreiben. Ist die Erklärung schriftlich abgelegt worden, so muß die Urkunde unter den Beilagen des Unterpfandsbuches aufbewahrt werden.

IV. Hinsichtlich der Sicherstellung der Rechte des Eintritts in die Stelle eines befriedigten Gläubigers. 819

§. 210. Ein Pfandgläubiger, welcher die Forderung eines auf eben derselben Sache versicherten, andern Gläubigers ablöst, tritt mit Beibehaltung seines bisherigen Rechts, unmittelbar in Folge des Gesetzes, in die Stelle dieses befriedigten Gläubigers ein.

(Pfand-Gesetz, Art. 105, 106.)

Der gleiche gesetzliche Eintritt findet unter den in den Art. 120 und 121 des Pfand-Gesetzes enthaltenen Voraussetzungen alsdann Statt, wenn ein Gläubiger von dem dritten Besitzer einer verpfändeten Sache befriedigt wird.

§. 211. In den erwähnten beiden Fällen wird kein neues Unterpfandsrecht begründet; vielmehr ist die eingetretene Veränderung in Hinsicht auf die Form einer Cession gleich zu achten.

Daher kann diese Veränderung von dem Vorstande der Unterpfands-Behörde, ohne kollegialische Mitwirkung, in dem Unterpfandsbuche angemerkt werden; vorausgesetzt, daß das dem bisherigen Gläubiger bestellt gewesene Unterpfand noch nicht gelöscht sey.

§. 212. Der Vorstand hat hierbei vornämlich zu untersuchen, ob derjenige, welcher die Eintragung der Veränderung in das Unterpfands-Buch verlangt, gehörig nachgewiesen habe, daß von ihm der bisher eingetragene Gläubiger befriediget worden sey; und es muß die Art dieser Nachweisung in dem Unterpfandsbuche angemerkt werden.

Wenn daher von mehreren Gläubigern, welchen ebendasselbe Gut zu verschiedenen Zeiten verpfändet worden, der jüngste die Forderung des ältesten ablöst; so muß unter Anführung der Beweise der Ablösung in dem Unterpfandsbuche bemerkt werden, daß die Forderung des ältesten nunmehr durch Ablösung dem Jüngsten zugefallen sey.

Hierbei tritt rücksichtlich der früher bestandenen Pfandrechte des Jüngsten und der in der Mitte stehenden Gläubiger keine Veränderung ein, und es bleibt die Stelle jeder dieser Forderungen unverrückt.

820 ‖ §. 213. Wenn dagegen der Schuldner zu Befriedigung des bisherigen Pfandgläubigers ein neues Darlehen unter der Bedingung aufnimmt, daß dem neuen Gläubiger das dem bisherigen Gläubiger zugestandene Unterpfand und zugleich (wofern auf ebendenselben Gütern mehrere Unterpfandsrechte haften,) die Stelle dieses befriedigten Gläubigers eingeräumt werde; so ist diese Veränderung als eine neue Unterpfandsbestellung zu betrachten, und es ist daher die kollegialische Mitwirkung der Unterpfands-Behörde und deren gesetzmäßige Unterschrift im Unterpfandsbuche erforderlich.

In diesem Falle genügt es nicht, daß dem neuen Gläubiger die für die ältere Forderung bestellten Unterpfänder zugeschrieben werden: vielmehr ist ausdrücklich zu bemerken, daß dem neuen Gläubiger die Stelle des austretenden eingeräumt sey.

Auch muß diese Bemerkung eingetragen werden, bevor das Unterpfandsrecht des bisherigen Gläubigers gelöscht wird. (Pfand-Gesetz, Art. 107. vergl. §. 183.)

Demnach kann, wenn der befriedigte Pfandgläubiger der älteste ist (vergl. §. 212), der Eintrag in dem Unterpfandsbuche dahin lauten:

> daß der Schuldner zu Befriedigung des ältesten Gläubigers die bestimmte Summe entlehnt habe, und daß dagegen dem neuen Darleiher, in Folge besonderer Verabredung, die jenem zugestandenen Unterpfänder, mit deren Vorzugsrechten, als erstem Pfandgläubiger eingeräumt werden.
>
> (Vergl. Beilage Nr. V.)

V. Hinsichtlich der Sicherstellung der Rechte der Cessionarien und der Faustpfand-Gläubiger. (Pfand-Gesetz, Art. 84, 85, 202 u. 250.)

§. 214. Die Eintragung der Cessionen von Forderungen, welche durch Unterpfänder versichert sind, ingleichen die Eintragung einer einfachen Verpfändung solcher Forderungen, als Faustpfänder, kann durch

den Vorstand der Unterpfands-Behörde, ohne kollegialische Mitwirkung der Letzteren, vorgenommen werden.

§. 215. Wenn jedoch auf eine durch Unterpfänder versicherte Forderung, in Anwendung || des Art. 250 des Pfand-Gesetzes, eine Nachversicherung in der Art ertheilt wird, daß der Unterpfandsgläubiger 821
mehreren seiner Gläubiger auf jener Forderung verschiedenartige Faust-Pfandrechte einzuräumen beabsichtigt: so muß für den nachgesetzten Faustpfandgläubiger, welchem die als Pfand dienende Schuld-Verschreibung nicht eingehändigt werden kann, an die Stelle der Letztern eine Beurkundung des Collegium der Unterpfands-Behörde treten, daß die spätere Pfandbestellung in dem Unterpfandsbuche angemerkt worden sey.

§. 216. Vor Ausstellung dieser Urkunde hat die Unterpfands-Behörde darüber sich zu vergewissern, in wessen Händen die Schuld-Verschreibung sich befinde, und für welche Forderung sie als Faustpfand hafte.

Uebrigens ist, zu Vermeidung der aus dergleichen Nachversicherungen leicht entstehenden Verwickelungen, so weit es im einzelnen Falle noch geschehen kann, die Einleitung dahin zu treffen, daß Jedem der verschiedenen Gläubiger bestimmte Antheile oder bestimmte Summen an der versicherten Forderung verpfändet werden; dergestalt, daß die Rechte der einzelnen Faustpfandgläubiger ihrer Eigenschaft nach gleich sind, diese Rechte aber bei Jedem auf einen bestimmten Antheil oder auf eine gewisse Summe sich beschränken. Dabei kann jedoch diese Summe von der Summe der Forderung, welche durch ein solches Faustpfand gesichert werden soll, verschieden seyn.

§. 217. In allen Fällen, in welchen die Verpfändung einer durch Unterpfänder versicherten Forderung in das Unterpfandsbuch eingetragen wird, ist auch der Betrag derjenigen Forderung in diesem Buche genau anzumerken, zu deren Sicherung die Bestellung des Faustpfands bewirkt wird.

§. 218. Desgleichen ist, wo es nur immer thunlich, auf der gerichtlichen Pfandverschreibung selbst, jeder über eine Cession oder über eine Verpfändung der versicherten Forderung, im Unterpfandsbuche gemachte Eintrag, anzumerken.

Diese Vorsicht ist namentlich dann zu beobachten, wenn auf einer durch Unterpfänder gedeckten Forderung mehrere Faustpfänder, als Vor- und Nachversicherungen, oder als gleichartige Rechte, bestellt werden.

|| Wird in einem Falle dieser Art die Einhändigung der Pfand-Verschreibung an die Unterpfands-Behörde zum Behufe jener Anmerkung verweigert; so ist die Behörde befugt, das Gesuch um Eintragung einer spätern Faustpfandbestellung in das Unterpfandsbuch, und die Ausstellung der im §. 213 erwähnten Urkunde, abzulehnen [352]). 822

§. 219. Mit der Benachrichtigung des ursprünglichen Schuldners von Abtretung oder Verpfändung der gerichtlich versicherten Forderung, ist derselbe jedesmal zugleich zu verwarnen, daß er seinem Gläubiger ferner keine Zahlung leisten möge.

Doch hat diese Warnung, im Falle der Verpfändung, sich ordentlicher Weise auf die Hauptsumme der Versicherung zu beschränken; es wäre dann, daß nach besonderer Uebereinkunft zwischen dem ursprünglichen Gläubiger und demjenigen, welchem derselbe seine Forderung verpfändet, von dem ursprünglichen Schuldner auch die Zinsen unmittel-

352) Vergl. Art. 40 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

bar an den Gläubiger seines Gläubigers bezahlt werden sollen (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 254 und 256).

Wird das Pfand in der Folge wieder abgelöst; so kann der Schuldner, auf erhaltene amtliche Benachrichtigung von dieser Veränderung, seinen ursprünglichen Gläubiger mit voller Sicherheit bezahlen.

§. 220. Wenn eine Forderung, für welche Güter in verschiedenen Markungen verpfändet sind, auf einen Andern eigenthümlich oder Faustpfands-Weise übertragen wird; so liegt es dem neuen Gläubiger ob, die Eintragung seines Rechts bei den geeigneten Unterpfands-Behörden zu bewirken.

Ist jedoch von der Unterpfands-Behörde des Wohnorts eine Hauptverschreibung (Pfand-Gesetz, Art. 140) ausgestellt worden; so hat diese Behörde die an sie gebrachte Anzeige von der erwähnten Veränderung sofort den Unterpfands-Behörden der gelegenen Sachen mitzutheilen, von welchen die Veränderung in ihren Unterpfandsbüchern gleichmäßig anzumerken ist.

Insbesondere haben die verschiedenen Unterpfands-Behörden alsdann gegenseitige amtliche Rücksprache zu nehmen, wenn auf einer Forderung, für welche Güter auf mehreren Markungen verpfändet sind,
823 eine Nachversicherung bestellt werden soll. In || diesem Falle ist die nach §. 215 auszustellende Beurkundung von jeder der betreffenden Unterpfands-Behörden auszufertigen.

VI. Hinsichtlich der Sicherstellung der Einreden des Schuldners. (Pfand-Gesetz, Art. 86—88.)

§. 221. Die Eintragung der Einrede des Schuldners in das Unterpfandsbuch, daß er das im Wege des Darlehens versprochene Geld, wofür ein Pfandschein ausgestellt worden, noch nicht oder nicht vollständig erhalten habe, bezweckt die Sicherstellung des Schuldners gegenüber von dem ursprünglichen Gläubiger, und die Belastung des Letztern mit dem Beweise, daß er das Darlehen wirklich entrichtet habe. (Pfand-Gesetz, Art. 87.)

Der Vorstand der Unterpfands-Behörde ist strenge verpflichtet, dem Antrage des Schuldners durch alsbaldige Eintragung dieser Einrede zu entsprechen, auch sofort den Gläubiger davon in Kenntniß zu setzen (vergl. §. 193 oben).

§. 222. Der Eintragung anderer Einreden des Schuldners in das Unterpfandsbuch liegt vornämlich der Zweck zu Grunde, daß die Einrede dem Schuldner gegen Dritte, welche als Cessionarien oder als Faustpfandgläubiger die Forderung erlangt haben, erhalten werde.

Zu Sicherung dieses Zweckes ist die Unterpfands-Behörde oder deren Vorstand, in Gemäßheit des Art. 88 des Pfand-Gesetzes, verbunden, in allen denjenigen Fällen, in welchen eine mit der Forderung vorgehende Veränderung jener Art zur Anzeige gebracht wird, vor Eintragung der Cession oder der Verpfändung den Schuldner darüber zu befragen, ob und welche Einreden er zu haben meine.

§. 223. Dergleichen Einreden sind: daß der Schuldner durch den Vertrag, auf welchem die Hauptforderung beruht, sich für gröblich vernachtheiligt halte; daß der Gläubiger ihm wucherliche Abzüge gemacht; daß er einen Theil der Schuld bereits heimbezahlt habe; daß ihm, und aus welchem Grunde, eine unbestreitbare Gegenforderung an den Gläubiger zustehe.

824 || Auch kann der Schuldner noch hier die Einrede vorbringen, daß er den Betrag der versprochenen Anlehens-Summe nicht erhalten habe.

Ist die vorgebrachte Einrede nicht bereits in dem Unterpfandsbuche eingetragen; so muß dieselbe gleichbald, und vor Eintragung der eingetretenen Veränderung, in diesem Buche angemerkt werden (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 88, 217).

VII. Von Löschung der Vormerkungen und Verwahrungen.

§. 224. Wird im Falle der Vormerkung eines Unterpfandes das durch dieselbe begründete bedingte Pfandrecht, nach genügender Rechtfertigung der Vormerkung und Beseitigung der Anstände, in ein unbedingtes verwandelt; so bedarf es keiner besonderen Löschung der Vormerkung.

§. 225. Dagegen findet die Löschung der Vormerkung eines Unterpfands, ingleichen die Löschung einer Verwahrung wegen anderer dinglichen Ansprüche, wegen Einreden, wegen Verpfändung einer versicherten Forderung, wegen angesprochenen Vorzugsrechts ꝛc. unter nachstehenden Voraussetzungen Statt:

1) wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Vormerkung oder Verwahrung eingetragen worden, ausdrücklich die Löschung verlangt oder in dieselbe einwilligt;

2) wenn nach dem Anerkenntnisse desselben, oder nach unzweifelhaften Beweisen, namentlich nach amtlicher Wissenschaft der Unterpfands-Behörde oder des Gemeinderathes, der Grund, wegen dessen die Vormerkung oder Verwahrung eingetragen worden, hinwegfällt;

3) wenn der vorgemerkte Anspruch innerhalb der von der Unterpfands-Behörde auf den Grund des Gesetzes anberaumten Frist nicht verfolgt worden ist (Pfand-Gesetz, Art. 197, 201, 220);

4) wenn durch rechtskräftigen gerichtlichen Ausspruch die Löschung verfügt wird (vergl. §. 279).

§. 226. Hiernach (§. 225, Nr. 2) ist die Löschung einer Verwahrung insbesondere alsdann begründet, wenn in dem Falle des §. 193 der Schuldner unzweifelhaft das || versprochene Anlehen erhalten; 825
desgleichen, wenn der Unterpfandsgläubiger das auf der versicherten Forderung bestellte Faustpfand erweislich eingelöst hat (vergl. §. 219, Absatz 3).

§. 227. Die Löschung einer Vormerkung oder Verwahrung geschieht der Regel nach nur auf den Antrag eines Betheiligten. (Pfand-Gesetz, Art. 210 und 219.)

Doch kann dieselbe von Amts wegen vorgenommen werden, wenn sie auf einem rechtskräftigen Ausspruche des Richters beruht, oder wenn der vorgemerkte Anspruch innerhalb der gesetzmäßig anberaumten Frist nicht verfolgt worden ist. (Vergl. §. 225, Nr. 3 und 4. Pfand-Gesetz, Art. 197, 201, 220.)

§. 228. Die Löschung eines vorgemerkten Unterpfands kann nur auf den Grund eines kollegialischen Beschlusses der Unterpfands-Behörde bewirkt werden.

Die Form des Eintrags dieser Löschung richtet sich nach denjenigen Vorschriften, welche hiernach (§. 255 ff.) für die Löschung wirklich bestellter Unterpfänder ertheilt sind.

§. 229. Andere Löschungen, zu welchen nach dem Gesetze die Mitwirkung des Collegium der Unterpfands-Behörde nicht wesentlich erfordert wird, sind in allen nicht ganz unzweifelhaften Fällen gleichwohl vor versammelter Behörde vorzunehmen: welchenfalls der Antrag auf Löschung jedesmal vorläufig in dem Unterpfands-Protokolle zu bemerken ist.

§. 230. Von jeder Löschung einer Vormerkung oder Verwahrung sind die Betheiligten zu benachrichten [353]).

Wird hierauf ein Widerspruch erhoben, und es kann derselbe im Wege der Güte nicht beigelegt werden; so ist der Streit an den ordentlichen Richter zur Entscheidung zu bringen.

VIII. Von Gegen-Verwahrungen.

§. 231. Jedem, gegen welchen eine Vormerkung oder Verwahrung
826 gerichtet ist, bleibt || es überlassen, eine Gegen-Verwahrung einzulegen und es ist dieselbe in dem Unterpfandsbuche gleichfalls anzumerken.

Dagegen sind weitere, deßhalb vorgehende Verhandlungen zur Eintragung in das Unterpfandsbuch nicht geeignet.

Wird in Folge solcher Verhandlungen die Löschung eines Eintrags begründet; so genügt es, wenn von dem Grunde der Löschung, unter Hinweisung auf das Protokoll und die etwaigen weiteren Urkunden, in dem Unterpfandsbuche allgemeine Erwähnung geschieht.

Fünfter Abschnitt.

Von Vererbung und von Veräußerung der Unterpfänder; von dem Einzug und der Verweisung des Kaufpreises; und von Löschung der Unterpfänder.

Erster Titel.

Von Vererbung und Veräußerung der Unterpfänder.

I. Von den Veränderungen durch Vererbung, Uebergabe und Heirathguts-Bestellung [354]).

§. 232. Die Vorschriften, welche zu beobachten sind, wenn Unterpfänder *vererbt* werden, sind in den §§. 89 ff. ertheilt. Nach eben diesen Vorschriften ist zu verfahren, wenn verpfändete Güter bei einer *Vermögens-Uebergabe* abgetreten werden.

Auch ist in der Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 32, das Geeignete für die Fälle festgesetzt, in welchen verpfändete Güter der Gegenstand einer *Heirathguts-Abgabe* sind.

§. 233. Eine neue Verschreibung des *Ehenachfolgers* für die von der ersten Ehe herrührenden Schulden ist nur dann zuläßig, wenn derselbe für sich selbst eine Verbindlichkeit übernehmen will; namentlich, wenn er Vermögensstücke, die ihm angehören, für jene Schulden verpfändet.

Besitzt der Ehenachfolger kein verpfändbares Vermögen; so kann
827 er an einer || neuen Bestellung von Unterpfändern auf den Vermögenstheilen der Ehefrau, nur als deren gesetzlicher Kriegsvogt Theil nehmen.

Auf die Mitwirkung in gleicher Eigenschaft ist derselbe auch dann beschränkt, wenn Vermögen seiner Stiefkinder, welches in dem mütterlichen Genusse seiner Ehegattin sich befindet, verpfändet werden soll (vergl. §. 117).

§. 234. Will der Ehenachfolger für eine von der vorhergehenden Ehe herrührende Schuld sein eigenthümliches Vermögen verpfänden; so können die vor Eingehung der weitern Ehe bestellten Unterpfänder nur

353) Vergl. Art. 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.
354) S. auch unten §§. 270—273.

dann gelöscht und der deßhalb ausgefertigte Pfandschein außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn der Gläubiger in diese Veränderung ausdrücklich einwilligt.

§. 235. Nach diesen Grundsätzen sind bei der Wiederverheirathung einer Wittwe die Revisions- und Verwaltungsstellen nicht befugt, die Umschreibung der in der vorigen Ehe ausgestellten Obligationen auf den Namen des Ehenachfolgers, es mag derselbe verpfändbares Vermögen besitzen oder nicht, sofort zu verfügen oder anzusinnen.

Daher können auch im Unterpfandsbuche die von der ersten Ehe herrührenden Schulden nicht sofort auf den Namen des zweiten Ehemannes übertragen werden.

Hat jedoch der Letztere unter seinem Namen nach der Bestimmung des §. 233 Unterpfänder bestellt; so können diese, wenn der Ehenachfolger bisher in dem Unterpfandsbuche nicht eingetragen gewesen, an der dem Ehevorfahrer gewidmeten Stelle eingetragen werden. Dabei ist aber jedesmal der Name von Beiden in den Registern genau zu bemerken. Auch sind, wenn die während der späteren Ehe versicherten Schulden an einer abgesonderten Stelle des Unterpfandsbuches eingetragen werden, die beiderlei Stellen gegenseitig nachzuweisen.

II. Von anderen Veräußerungen der Unterpfänder; durch Kauf, Tausch u. dergl. (Pfand-Gesetz, Art. 203—209. Executions-Gesetz, Art. 49—72.)

§. 236. Den Unterpfands-Behörden steht es nicht zu, an die Stelle einer veräußerten || Sache, welche verpfändet ist, für sich selbst einen 828
andern Gegenstand als Unterpfand einzusetzen.

Vielmehr kann das veräußerte Gut von dem darauf haftenden Unterpfande nur unter den in den Art. 123—134 des Pfand-Gesetzes enthaltenen Voraussetzungen befreit werden.

Will demnach ein Schuldner statt des veräußerten Gutes ein anderes Unterpfand in der Absicht bestellen, damit jenes befreit werde; so muß der Gläubiger zu einer bestimmten Erklärung darüber aufgefordert werden, ob er das neue Unterpfand annehmen und dagegen auf das alte verzichten wolle.

Das neue Unterpfand muß sodann unter Beobachtung Alles desjenigen, was zu Bestellung eines Unterpfandes überhaupt erforderlich ist, mithin namentlich unter Mitwirkung der versammelten Unterpfands-Behörde, in das Unterpfandsbuch eingetragen werden (vergl. §. 14).

§. 237. Gleicherweise berechtigt die Veräußerung eines Unterpfandes an sich niemals die Unterpfands-Behörde, das Unterpfand sofort zu löschen. Sie ist dazu vielmehr nur alsdann befugt, wenn entweder die Befriedigung des Pfandgläubigers nachgewiesen, oder ein anderer Grund vorhanden ist, aus welchem nach dem Art. 123 des Pfand-Gesetzes das Unterpfand als erloschen angenommen werden muß.

Die Veräußerung eines Unterpfandes begründet rücksichtlich der Einträge in dem Unterpfandsbuch einzig die Veränderung, daß nunmehr das Unterpfand auf den Namen des neuen Erwerbers zu übertragen ist.

§. 238. Erwirbt der Gläubiger selbst das Eigenthum der ihm verpfändeten Sache; so fällt eine Uebertragung derselben auf seinen Namen in dem Unterpfandsbuche alsdann hinweg, wenn diese Sache ihm ausschließend verpfändet gewesen.

Auf gleiche Weise ist die eigene Forderung des Erwerbers in dem Falle zu übergehen, wenn derselbe als Erbe oder aus einem andern gültigen Grunde für die auf der Sache haftenden Forderungen der übrigen Gläubiger unbedingt einzustehen hat.

Tritt dagegen ein solcher besonderer Grund nicht ein; so ist rücksichtlich der Verweisung des Erlöses, welchen der Gläubiger als Käufer der Sache zu bezahlen hat, ‖ dasjenige Verfahren durchaus zu beob- 829
achten, welches für den Fall vorgeschrieben ist, in welchem ein Dritter als Käufer erscheint. In Ansehung der Uebertragung des Unterpfands aber wird auf die im §. 243 ertheilte Bestimmung verwiesen.

§. 239. Ist ein Unterpfand von dem Besitzer selbst oder im Wege der Execution veräußert worden, und es reicht der Erlös zur Befriedigung sämmtlicher darauf versicherten Gläubiger nicht hin; so müssen zum Wenigsten diejenigen Gläubiger, welche nicht vollständig baar befriedigt werden, vor dem Erkenntniß über den Contrakt, unter Anberaumung einer angemessenen Frist, zur Erklärung über diese Veräußerung aufgefordert, und es kann über den Contrakt nur dann erkannt werden, wenn jene Gläubiger sich beistimmend erklären, oder wenn die Frist ohne Abgabe einer Erklärung abgelaufen ist [355]).

§. 240. Minderberechtigte Gläubiger können niemals zum Nachtheil der Mehrberechtigten eine Einstellung des Verkaufs, wohl aber eine öffentliche Versteigerung oder etwa die Erneuerung derselben verlangen, wenn die in den Art. 60, 62 und 70 des Executions-Gesetzes festgesetzten Bedingungen vorhanden sind (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 94 und 208).

§. 241. Da in Gemäßheit des Pfand-Gesetzes Art. 98 der vorgehende Gläubiger, welchem mehrere Güterstücke in ungetheilter Summe verpfändet sind, aus denjenigen Gütern befriediget werden soll, deren Angriff für die Rechtsansprüche Anderer am Wenigsten nachtheilig ist; so sind in dieser Beziehung die minderberechtigten oder nachgesetzten Gläubiger, welche durch den geschehenen Angriff oder durch die Bestimmung des Erlöses aus einem freiwillig verkauften Gute sich in ihrem Rechte gefährdet finden, zu dem Antrage berechtiget, daß der Angriff gleichzeitig oder vorzugsweise auf andere jenem vorgehenden Gläubiger verpfändeten Güter zu dem Zwecke gerichtet werde, damit die Erhaltung ihrer eigenen Unterpfandsrechte oder ihre gleichzeitige Befriedigung bewirkt werden möge.

Die Unterpfands-Behörden haben hierbei zu prüfen, ob dem vorgehenden Gläubiger die gebührende Zahlung auf dem von den nachge- 830
setzten angetragenen Wege in ‖ gleichem Maße gesichert sey (Pfand-Gesetz, Art. 98), und hiernach den Angriff anderer dem vorgehenden Gläubiger verpfändeten Güter anzuordnen; es wäre dann, daß zu Beseitigung eines anderweitigen Angriffs den nachgesetzten Gläubigern andere genügende Sicherstellung gewährt werden könnte.

§. 242. Wird ein Gut veräußert, auf welchem zur Zeit ein Unterpfand noch nicht wirklich bestellt, sondern nur vorgemerkt ist; so muß der neue Erwerber des Guts darüber verständiget werden, daß diese Vormerkung gegen ihn ein wirkliches Unterpfandsrecht alsdann begründen würde, wenn der Anspruch des Gläubigers, auch nach der Guts-Veräußerung, unbedingt als richtig anerkannt, oder überhaupt derjenige Anstand, wegen dessen nur eine einstweilige Vormerkung verfügt worden, beseitiget werden solle.

Auch ist das vorgemerkte Unterpfand gleich dem wirklich bestellten, auf den Namen des neuen Besitzers zu übertragen; und es ist derjenige, zu dessen Gunsten die Vormerkung geschehen, von dieser Veränderung in Kenntniß zu setzen.

---

355) Vergl. Gesetz vom 21. Mai 1828, Art. 33—35.

III. Von dem Einflusse solcher Veränderungen auf den Umfang des Unterpfandsrechts.

§. 243. Wenn die Veräußerung eines Unterpfandes, nach den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes und des Executions-Gesetzes, von den Gläubigern als genehmiget zu betrachten ist, und der Erlös aus demselben zur Befriedigung sämtlicher darauf versicherten Gläubiger nicht zureicht; so hat die Unterpfands-Behörde bei der Uebertragung des Unterpfands auf den Namen des Erwerbers zunächst nur die Summe des Erlöses anzumerken, für welche derselbe der Gesamtheit jener Gläubiger haftet.

Wenn sodann die Verweisung anerkannt oder rechtskräftig geworden, so ist beizufügen, wem und in welcher Ordnung der neue Besitzer jene Summe zu bezahlen habe.

§. 244. Wenn dagegen ein verpfändetes Gut durch Heirathguts-Bestellung oder in Folge eines ähnlichen Rechtsgeschäfts auf einen Andern übertragen —; oder wenn der Pfandgläubiger von dem Verkaufe des Unterpfands nicht benachrichtiget worden ‖ oder sein Antrag 831
auf öffentliche Versteigerung unbeachtet geblieben (Pfand-Gesetz, Art. 94), oder von ihm der Verkauf nur mit dem Vorbehalt seines Pfandrechts für seine ganze Forderung genehmigt worden ist und der Käufer sich dabei beruhiget hat: so haftet in allen diesen Fällen der neue Besitzer dem Pfandgläubiger nicht blos so weit, als der dermalige Werth des Gutes reicht; vielmehr kann der Pfandgläubiger sich an das Unterpfand wegen seiner ganzen Forderung, so weit solche aus einem etwa unter günstigeren Umständen künftig zu erzielenden höheren Erlöse getilgt werden kann, unter den näheren Bestimmungen des Pfand-Gesetzes Art. 114 ff. halten.

§. 245. Daher ist in den hievor bemerkten Fällen (§. 244) das Unterpfand als für den vollen Betrag der bisherigen Forderungen der darauf versicherten Gläubiger haftend, unter dem Namen des neuen Besitzers in das Unterpfandsbuch einzutragen, wenn auch für ebendieselben Forderungen außer diesem Unterpfande noch andere Unterpfänder in dem Besitze des Hauptschuldners oder eines Dritten sich befinden sollten.

In den letzteren Fällen ist jedoch in dem Unterpfandsbuche anzumerken, daß das veräußerte Unterpfand nicht das einzige sey, auf welchem die in Frage stehenden Forderungen haften.

§. 246. Soll auf ein unter den hievor bezeichneten Verhältnissen veräußertes Unterpfand eine Nachversicherung bestellt werden; so ist der neue Gläubiger darauf besonders aufmerksam zu machen, daß der frühere Pfandgläubiger sich an dieses Unterpfand ausschließend oder vorzugsweise zu halten befugt sey, und daß daher, wenn nicht der dermalige Preis des Gutes den anderthalbfachen Werth des vollen Betrages der darauf bereits versicherten Forderungen übersteige, dem neuen Gläubiger keine bestimmt zu berechnende Sicherheit gewährt werden könne.

‖Zweiter Titel. 832

Von dem Einzuge und von der Verweisung des Erlöses aus Unterpfändern.

I. Von den Personen und Stellen, an welche die Bezahlung des Erlöses mit Sicherheit geschehen kann.

§. 247. Die Verfügungen über den Erlös aus Unterpfändern müssen von dem Kollegium der Unterpfands-Behörde getroffen werden. (Pfand-Gesetz, Art. 143.)

Diese Behörde ist für die gesetzmäßige Beachtung der Rechte der Gläubiger streng verantwortlich. (Art. 207.)

Auch außer dem Falle eines Gantes sind die Güterpfleger von dem versammelten Gemeinderathe zu bestellen.

Zur Gültigkeit dieser Wahl wird, wie überhaupt zu den Verfügungen hinsichtlich des Erlöses aus Unterpfändern, die Einwilligung von wenigstens fünf stimmenden Mitgliedern erfordert. (Pfand-Gesetz, Art. 129 und 143.)

§. 248. Demnach ist der Ortsvorstand niemals berechtiget, den Erlös aus verpfändeten oder im Executionswege veräußerten Gütern, ohne besondere Ermächtigung von Seite des Gemeinderathes einzuziehen; und es kann demselben, ohne solche Ermächtigung, von den Käufern dieser Güter nicht mit Sicherheit bezahlt werden.

Der Gemeinderath ist dafür verantwortlich, daß von ihm tüchtige, zuverläßige, und mit hinreichendem Vermögen versehene Männer zu Güterpflegern erwählt oder mit dem Einzuge des Güter-Erlöses beauftragt werden.

Darüber, daß der Erlös von dem Güterpfleger der Verweisung gemäß verwendet werde, hat der Gemeinderath sorgfältige Aufsicht zu führen.

§. 249. Die Bezahlung des Erlöses an das Oberamts-Gericht kann nur durch einen Beschluß des Oberamts-Gerichts-Kollegium verfügt werden.

Auf den Grund eines solchen Beschlusses kann sodann die wirkliche Auszahlung mit Sicherheit nur an den Oberamtsrichter selbst, oder auf besondere Erklärung desselben und unter seiner persönlichen Verantwort-
833 lichkeit an den Oberamts-Gerichts- || Aktuar, niemals aber an einen andern Gehülfen des Oberamtsrichters, geleistet werden.

Die hinsichtlich der gerichtlichen Depositen im Allgemeinen erlassenen Vorschriften und geltenden Grundsätze sind auch auf dergleichen an das Oberamts-Gericht geleistete Zahlungen anwendbar.

§. 250. Hierbei bleibt jedoch dem Oberamts-Gerichts-Collegium unbenommen, auf gleiche Weise und mit gleicher Verantwortlichkeit, wie die Gemeinderäthe (§. 247 u. 248), einen von ihm bestellten Güterpfleger, mit dem Einzuge des Erlöses zu beauftragen.

Die diesem Güterpfleger geleistete Zahlung gewährt vollständige Sicherheit (vergl. §. 247 ff.).

§. 251. Endlich kann der Käufer eines verpfändeten Gutes, wenn dasselbe entweder im Executionswege unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verkauft, oder wenn die Gläubiger von dem durch den Schuldner vorgenommenen Verkaufe gehörig benachrichtiget worden sind, und solchen ausdrücklich oder stillschweigend genehmiget haben (§. 239), auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses oder eines Kollegial-Beschlusses der Unterpfands-Behörde auch an diejenigen sicher bezahlen, welchen der Erlös durch jene gerichtlichen oder gemeinderäthlichen Verfügungen zugewiesen ist.

Hierbei kommt es rücksichtlich dieser Sicherung des Bezahlenden darauf nicht an, ob bei Vertheilung des Erlöses die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden, oder ob solche unbeachtet geblieben sind (Pfand-Gesetz, Art. 129).

II. Nähere Vorschriften über die Verweisung des Erlöses.

§. 252. Die Unterpfands-Behörden sind in den Fällen, in welchen die Vertheilung des Erlöses ihnen obliegt, dafür verantwortlich, daß die-

jenigen Gläubiger, welche von dem zu verweisenden Erlöse nicht vollständig baar befriediget werden können, von der getroffenen Verweisung, vor deren Vollziehung, auf die in dem Pfand-Gesetze, Art. 207 und 208, vorgeschriebene Weise, in Kenntniß gesetzt werden; es wäre dann, || daß jene Gläubiger bereits bei der Benachrichtigung von 834
dem Verkaufe selbst (§. 239) genügende Wissenschaft hierüber erhalten hätten[356]).

Den Gläubigern bleibt sodann anheimgestellt, über eine unrichtige Vertheilung des Erlöses (§. 251 am Schlusse) zu rechter Zeit Beschwerde zu erheben.

§. 253. Namentlich ist bei solchen Verweisungen auch auf diejenigen Forderungen, wegen welcher Unterpfandsrechte nur vorgemerkt sind, für den Fall Rücksicht zu nehmen, wenn die vorgemerkten Ansprüche gerechtfertigt werden sollten.

§. 254. In denjenigen Fällen, in welchen die Vertheilung des Erlöses unter die Pfandgläubiger, wegen der in den Art. 98 ff. des Pfand-Gesetzes erwähnten Verwickelungen (vergl. §§. 178 c und 180) mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, haben die Gemeinderäthe die Weisung des vorgesetzten Oberamts-Gerichts einzuholen.

In dieser Beziehung wird den Gerichtsstellen demnächst nähere Anleitung, zum Behufe der richtigen Anwendung der in dem Pfand-Gesetze aufgestellten Grundsätze ertheilt werden.

Dritter Titel.

Von Löschung der Unterpfänder.

(Pfand-Gesetz, Art. 210—222; vergl. Art. 123—134. Oben §§. 224 ff.)

§. 255. Die Löschung eines Unterpfandes kann nur auf den Grund eines kollegialischen Beschlusses der Unterpfands-Behörde vorgenommen werden. (Pfand-Gesetz, Art. 143.)

Sie muß in dem Unterpfandsbuche durch das mit großen Buchstaben geschriebene, und unterstrichene, Wort: „gelöscht" angezeigt, und es müssen hierbei

a) der Eintrag, auf welchen die Löschung sich bezieht, genau bezeichnet,
b) der Grund der Löschung angeführt,
c) das Datum, so wie
d) die Unterschriften der in die Löschung einwilligenden Mitglieder der Unterpfands-Behörde beigefügt werden.

(Beilage Nr. III. Formulare Lit. D. E. und G.)

|| §. 256. Die Löschung eines Unterpfands kann nur auf den 835
Antrag eines Betheiligten erfolgen.

Dieser Antrag kann jedoch bei einer gerichtlichen Stelle eingelegt werden; und es ist sodann, wenn von Letzterer auf die Löschung erkannt und die Verfügung hierüber unmittelbar getroffen wird, die weitere Anrufung, wegen deren Vollzugs, bei dem Gemeinderathe nicht erforderlich.

§. 257. In Ansehung der Voraussetzungen, unter welchen die Löschung eines Unterpfands vorzunehmen ist, sind von den Gemeinde-Räthen nachstehende Regeln genau zu befolgen:

In denjenigen Fällen, in welchen ein Pfandschein ausgestellt worden, und eine versicherte Forderung gänzlich gelöscht werden soll, wird zur Löschung erfordert,

a) daß der Pfandschein der Unterpfands-Behörde vorgelegt, oder daß derselbe gerichtlich für kraftlos erklärt; und überdieß

356) Vergl. Art. 35 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

b) daß entweder die geschehene Bezahlung der Schuld, oder ein anderer gesetzlicher Grund der Erlöschung des Unterpfandsrechts (Pfand-Gesetz, Art. 123 ff.) von dem Gläubiger anerkannt, oder gegen ihn erwiesen sey.

Desgleichen findet die Löschung Statt, wenn der zu Verlust gegangene Pfandschein und zugleich die Unterpfandsbestellung nach ihrem ganzen Umfange, durch gerichtliches Erkenntniß für kraftlos oder erloschen erklärt worden sind.

§. 258. Entsteht darüber, ob das Unterpfandsrecht erloschen sey, unter Anwesenden Streit; oder ist überhaupt die Frage von Erlöschung des Pfandrechts zweifelhaft (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 213); so hat der Richter der gelegenen Sache zu erkennen, ob die gesetzlichen Bedingungen der Erlöschung vorhanden und der Beweis derselben hergestellt sey.

§. 259. Dem zuständigen Richter (§. 258) liegt ob, den Gläubiger
836 durch die geeigneten ‖ Mittel zur Herausgabe eines völlig erloschenen Pfandscheins anzuhalten, oder den Letztern für kraftlos zu erklären (Pfand-Gesetz, Art. 211).

§. 260. Den vorstehenden Grundsätzen gemäß kann in Fällen, in welchen ein Pfandschein ausgestellt worden, eine in das Unterpfandsbuch eingetragene Forderung nicht sofort völlig gelöscht werden, wenn der Schuldner blos den Pfandschein, ohne weiteren Beweis für die Tilgung der Schuld, zurückgibt: und eben so wenig kann diese Löschung verfügt werden, wenn der Schuldner auf die Vorlegung der Quittung über geschehene Bezahlung sich beschränkt.

Namentlich muß selbst alsdann, wenn der Schuldner die Forderung erwirbt und von ihm diese Erwerbung nachgewiesen wird, zum Behufe der Löschung die ausgestellte Pfand-Verschreibung zurückgegeben werden. (Pfand-Gesetz, Art. 216.)

Letzteres ist aus gleichem Grunde auch dann erforderlich, wenn das Eigenthum der verpfändeten Sache dem Gläubiger zugefallen ist (vergl. §. 238).

§. 261. Ist dagegen kein Pfandschein ausgestellt worden, so genügt es zum Behufe der Löschung an der Vorlegung einer unverdächtigen Quittung über die Bezahlung oder Tilgung der Schuld, oder an dem bei der Unterpfands-Behörde abgelegten Anerkenntnisse des Gläubigers über diese Tilgung. Daher sind zu Löschung eines Eigenthums- oder Unterpfands-Vorbehalts auf der verkauften Sache, sofern dabei die Ausstellung eines Pfandscheins nicht Statt findet, die ebenerwähnten Erfordernisse zur Verfügung der Löschung des Unterpfandes hinreichend.

Gleiche Wirkung hat unter der erwähnten Voraussetzung ein gerichtliches Erkenntniß über die Aufhebung oder Erlöschung der ganzen Forderung oder wenigstens der für dieselbe durch den Eintrag in das Unterpfandsbuch begründeten Versicherung.

§. 262. Einzelne, für eine versicherte Forderung bestellten Unterpfänder können, ohne Zurückgabe des in Händen des Gläubigers befindlichen Pfandscheins, in den nachstehenden Fällen gelöscht werden:

837 ‖ 1) wenn über die Löschung eines Unterpfandsrechts ein gerichtliches Erkenntniß ergangen ist;

2) wenn die Zeit, auf welche Jemand sein Eigenthum für einen Dritten verpfändet, abgelaufen ist, und zugleich die übrigen Voraussetzungen eintreten, unter welchen in diesem Falle nach dem Art. 127 des Pfand-Gesetzes ein Unterpfand erlischt;

3) wenn das Recht des Verpfänders unzweifelhaft aufgelöst ist (§§. 103, 105);

4) wenn dasselbe auf den Gläubiger selbst übertragen wird (§. 238);

5) wenn der Gläubiger in die theilweise Löschung entweder persönlich vor der Unterpfands-Behörde, oder durch Einsendung einer unverdächtigen Urkunde, ausdrücklich einwilligt;

6) wenn eine theilweise Bezahlung der Schuld durch die Verwendung des ganzen Erlöses aus einem für diesen Zweck gesetzmäßig veräußerten Unterpfand bewirkt worden ist.

§. 263. Nicht weniger können in Folge einer gesetzmäßigen Verweisung des Erlöses (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 133, mit Art. 207—209) sämtliche auf dem veräußerten Gute haftenden Unterpfandsrechte gelöscht werden, sobald die Verweisung vollzogen worden ist; es mögen hiernach sämtliche Unterpfandsgläubiger ihre Befriedigung erhalten haben, oder nicht.

Doch ist auch hierbei zu beachten, daß, wenn in Folge einer solchen Verweisung der einem Gläubiger etwa ausgestellte Pfandschein alle Bedeutung verloren hat, vorerst die Herausgabe oder die Kraftlos-Erklärung dieser Urkunde bewirkt werden muß (Pfand-Gesetz, Art. 217, 218).

§. 264. Wenn übrigens ein Gläubiger, welchem für eine und ebendieselbe Forderung ungetheilt mehrere Güter verpfändet sind, auf einzelne Unterpfandsrechte zum Nachtheil der auf den übrigen Gütern nachversicherten Gläubiger (vergl. §§. 178, 180, 254) Verzicht leistet; so hat die Unterpfands-Behörde, vor anderwärtiger Verpfändung der durch diese Erklärung des bevorzugten Gläubigers befreiten Güter, die nachgehenden Gläubiger von der Verzichtleistung in Kenntniß zu setzen, und es ist, auf ihr Verlangen, der Bedacht auf ihre anderwärtige Sicherstellung zu nehmen.

838 §. 265. Tritt bei Leistung von Abschlagszahlungen keiner der hievor (§. 262 f.) erwähnten Fälle ein; so hat die Unterpfands-Behörde sich darauf zu beschränken, die geschehene Zahlung in dem Unterpfandsbuche zu dem Behufe anzumerken, damit die Behörde bei der Bestellung von Nachhypotheken die geeignete Rücksicht darauf nehmen könne, ob und was an der ursprünglich versicherten Schuld bereits getilgt sey (Pfand-Gesetz, Art. 217).

§. 266. Die Unterpfands-Behörde wird dadurch, daß ein Pfandgläubiger die Verweisung seiner Forderung auf den neuen Erwerber eines Unterpfandes sich gefallen läßt, nicht sofort berechtiget, die übrigen, für ebendieselbe Forderung bestellten Unterpfänder zu löschen; es wäre dann, der Gläubiger erklärte ausdrücklich, daß er alle Ansprüche auf diese weiteren Unterpfänder aufgeben wolle (Pfand-Gesetz, Art. 205).

Verlangt in letzterem Falle der Gläubiger, daß der alte Pfandschein zu Begründung seines Anspruchs gegen den Erwerber des nicht gelöschten, und auf den Namen des Letztern zu übertragenden Unterpfandes, ihm in Händen belassen werde; so kann er zu dessen Herausgabe nicht angehalten werden.

§. 267. Sind mehreren Gläubigern für eine gemeinschaftliche Forderung, z. B. mehreren Kindern wegen des in der elterlichen Nutznießung stehenden Vermögens, gewisse Güter unabgetheilt verpfändet; so ist die Befriedigung einzelner von diesen Gläubigern nur als eine Abfindungszahlung zu betrachten, und es können, ohne Beistimmung der übrigen Betheiligten, die Unterpfänder auch nicht theilweise [illegible]den.

§. 268. Werden der Unterpfands-Behörde die erloschenen Pfandscheine zurückgegeben; so hat sie dieselben, der Regel nach, gegen Ausstellung von Bescheinigungen hierüber, bei den Unterpfands-Acten zurückzubehalten; es wäre dann, daß deren Aufbewahrung bei Concurs-, Administrations- oder anderwärtigen Acten erfordert würde, oder daß der Schuldner solche aus erheblichen Gründen zurückverlangte.

839 ‖ In jedem Falle ist auf diesen Pfandscheinen die im Unterpfandsbuche vorgenommene Löschung anzumerken.

§. 269. Die Unterpfands-Behörden haben überhaupt bei der Löschung von Unterpfändern mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen und stets vor Augen zu behalten, daß eine gesetzlich unbegründete Löschung dem Gläubiger oder Berechtigten, gegen welchen die ungebührliche Löschung gerichtet ist, keinen Nachtheil bringt, daß dagegen nach dem ausdrücklichen Inhalte des Gesetzes die schuldbaften Mitglieder der Unterpfands-Behörde zum Schadens-Ersatz an diejenigen verbunden sind, welche späterhin, durch eine solche Löschung getäuscht, in Verlust gerathen. (Pfand-Gesetz, Art. 222 [357]).

Sechster Abschnitt.

Von dem Einflusse des Pfand-Gesetzes auf die Behandlung der Zubringens-Inventarien, der Erbschaftstheilungen und verwandter Rechtsgeschäfte.

§. 270. Die Inventur- und Theilungs-, so wie die Unterpfands-Behörden, sind strenge verpflichtet, die in der Verordnung vom 21. Mai 1825, §§. 31—50, rücksichtlich der Zubringens-Inventarien und der Verlassenschaftstheilungen enthaltenen Vorschriften jederzeit genau zu befolgen.

Zu Ergänzung dieser Vorschriften, so wie der in den §§. 81—100, 232 f. der gegenwärtigen Verordnung ertheilten weiteren Bestimmungen, wird Nachstehendes angefügt.

§. 271. Die Vorschriften der Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 34 ff. über die Behandlung der Eventual-Theilungen, sind auch auf diejenigen Fälle anwendbar, in welchen ein überlebender Ehegatte in dem Genusse der Erbschaftsantheile von Seiten-Verwandten des Erblassers bleibt.

§. 272. Die über die Endtheilungen in den §§. 39—44 der erwähnten Verordnung enthaltenen Bestimmungen beschränken sich darauf, die Folgen der nach dem Pfand-Gesetze veränderten Vorverweisung der Kinder auseinanderzusetzen.

840 ‖ Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß rücksichtlich der nach Beendigung der elterlichen Nutznießung eintretenden Untersuchungen, auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze fernerhin zu beachten sind, welche die Verhältnisse zwischen dem Eigenthümer und dem Nutznießer bestimmen.

§. 273. Bei jedem Zubringens-Inventar, so wie bei jeder Erbschaftstheilung und Vermögens-Uebergabe, müssen rücksichtlich der etwa auf anderwärtigen Markungen befindlichen Güter, Auszüge aus den Güter- und Unterpfandsbüchern dieser Orte beigebracht werden. Von den mit den erwähnten Gütern vorgegangenen Veränderungen muß sodann die auswärtige Unterpfands-Behörde in Kenntniß gesetzt, und es

357) Und Art. 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1828.

müssen hiernach die für die Kinder, ingleichen für die Erbschaftsgläubiger ꝛc. auf solchen Gütern bestimmten Unterpfänder, durch die auswärtige Behörde in das dortige Unterpfandsbuch eingetragen werden.

Die Urkunden hierüber sind bei den Notariats-Akten aufzubewahren.

Siebenter Abschnitt.

Von der Aufsicht der Oberamts-Gerichte über das Unterpfandswesen bei den Gemeinderäthen.

(Pfand-Gesetz, Art. 239—243.)

§. 274. Die Oberamtsrichter sind verpflichtet, über die Behandlung des Unterpfandswesens bei den Gemeinde-Räthen ihres Gerichts-Bezirkes strenge Aufsicht zu führen.

Sie haben bei den Aemter-Visitationen, so wie bei jeder andern sich darbietenden Gelegenheit, die Unterpfandsbücher genau zu durchgehen und zu prüfen, die Gemeinderäthe über Mängel, die hierbei wahrzunehmen sind, zurechtzuweisen, auch alles dasjenige vorzukehren, was zur Berichtigung oder Ergänzung einzelner Einträge, namentlich rücksichtlich der Verpfändungen, erforderlich ist.

§. 275. Wird dem Oberamtsrichter eine gerichtliche Pfand-Verschreibung zur Besiegelung vorgelegt; so ist derselbe, wenn er nicht von der genauen Führung der Unterpfands || bücher bei dem betreffenden Ge- 841
meinderathe durch Erfahrung sich genügend überzeugt hat, verbunden, jedesmal zugleich von dem etwa vorgängig ausgefertigten Unterpfandszettel Einsicht zu nehmen.

Dergleichen Urkunden sind von dem Oberamtsrichter einstweilen zurückzubehalten; und es hat derselbe sodann von Zeit zu Zeit zwischen diesen Unterpfandszetteln und den Einträgen in die Unterpfandsbücher eine genaue Vergleichung anzustellen.

Nach geschehener Vergleichung sind die Unterpfandszettel an die Unterpfands-Behörde zur Aufbewahrung zurückzugeben.

§. 276. Bei den Visitationen der Gemeinderäthe hat der Oberamtsrichter insbesondere nachzuforschen: ob den Vorschriften des Gesetzes und der gegenwärtigen Verordnung, rücksichtlich einer wahrhaft kollegialischen Behandlung der Unterpfandssachen, Genüge geschehe, und wie weit die einzelnen Mitglieder des Gemeinderathes, außer dem Vorstande, thätigen Antheil an den Verhandlungen über Gegenstände dieser Art nehmen.

Zu diesem Behufe ist erforderlichen Falles ein Durchgang unter den Mitgliedern des Gemeinderathes abzuhalten.

Ueberhaupt aber sollen die Oberamts-Gerichte jede Gelegenheit benützen, um zu prüfen, wie weit die Gemeinderäthe mit den Gesetzen und Verordnungen über das Pfandwesen sich bekannt gemacht und deren Bestimmungen richtig anzuwenden gelernt haben. Sie sollen dabei sich bestreben, die Kenntnisse der Gemeinderäthe in diesem Geschäftszweige zu berichtigen und zu erweitern.

§. 277. Die Oberamts-Gerichte sind berechtiget, zum Behufe der ihnen übertragenen Aufsicht über das Unterpfandswesen bei den Gemeinderäthen, den Gerichts- und Amts-Notaren jeden dienlichen Auftrag in dieser Beziehung zu ertheilen[358]).

---

358) Vergl. §. 10 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826.

Die Notare sind verpflichtet, dergleichen Aufträge mit Treue und Umsicht zu vollziehen.

§. 278. Nach Vereinigung des Unterpfandswesens in den einzelnen Gemeinden haben sämtliche Gerichts- und Amts-Notare je von Halbjahr zu Halbjahr ausführliche Be||richte über den Zustand der 842 Unterpfandsgeschäfte in jeder Gemeinde ihres Bezirkes an das Oberamts-Gericht zu erstatten.

Die näheren Vorschriften über die amtlichen Obliegenheiten der Notare in dieser Beziehung bleiben der Notariats-Instruktion vorbehalten.

§. 279. In denjenigen Fällen, in welchen eine Unterpfandssache, im Wege des Recurses oder der Anfrage, an die Gerichtsstellen gelangt, sind diese verbunden, der Unterpfands-Behörde die End-Entscheidung oder die Entschließung bald-thunlich zugehen zu lassen, auch ersteren Falles zugleich derselben Anweisung darüber zu ertheilen, was von ihr nach dem Stand der Sache sofort weiter zu beobachten oder zu verfügen sey.

Gleicherweise haben die Gerichte, sobald eine Unterpfandssache an sie gebracht wird, nach Bewandtniß der Umstände die Unterpfands-Behörde darüber amtlich zu belehren, was etwa in der Zwischenzeit bis zur Entscheidung des Gegenstandes vorgekehrt oder unterlassen werden soll.

Wir versehen Uns zu sämtlichen Orts-Vorständen, Gemeinderäthen und Rathsschreibern, so wie zu den denselben vorgesetzten Stellen, auch allen bei dem Unterpfandswesen Betheiligten, daß sie die Bestimmungen der vorstehenden Verordnung, so weit dieselben auf die Pflichten oder Verhältnisse jedes Einzelnen Bezug haben, genau zu befolgen und zu beachten sich jederzeit werden angelegen seyn lassen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Gegeben Stuttgart, den 14. December 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

Acten-Fascikel. Nr. . .

Beilage Nr. I. (zu den §§. 26—33 der Haupt-Instruktion.)

Blatt . . .

Name des Besitzers oder Schuldners, mit Bezeichnung seiner ehelichen Verhältnisse.

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende Ansprüche.						Verwahrungen, Löschungen und andere Veränderungen.		
Tag des Eintrags.	Acten-Nach-weisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Guts-Anschlag oder Grund der Unterlassung.	Zinstermin und andere Bedingungen. Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nach-weisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
			(Erste Abtheilung.)			(Zweite Abtheilung.)		

Beilage Nr. II.

Formulare von Einträgen in das Unterpfands-Protokoll.
(§§. 38—58 der Haupt-Instruktion.)

A.

Geschehen zu Korb, den 2. August 1828.
Vor
dem Vorstande der Unterpfands-Behörde.

1) Wurde die Einrede des Johann Georg Singer, daß er an dem Kapital von 1000 fl., wofür gegen den Kaufmann Caspar Schmid, zu Sulz, eine Obligation ausgestellt worden, nur 500 fl. erhalten habe, in das Unterpfandsbuch eingetragen und dem Gläubiger sogleich von dieser Verwahrung Nachricht gegeben.

U. B. Th. III. Blatt 100.

2) Hat Friedrich Becker, zu N, die Anzeige gemacht, daß er das Kapital von 500 fl., wofür ihm Johann Georg Singer den 1. December 1820 eine Obligation ausgestellt, an den N. N. abgetreten habe. Der Schuldner wurde über seine etwaigen Einwendungen gefragt; derselbe erklärte aber, daß er keine zu machen wisse.

(Unterzeichnet)
Johann Georg Singer.

U. B. Th. III. Blatt 96.

Worauf die Abtretung in dem Unterpfands-Buche bemerkt wurde.

3) Johannes Schmid, Wittwer, will zu Bezahlung der von seiner aufgelösten Ehe herrührenden Schulden, ein Capital von 500 fl. aufnehmen und dafür zugleich die Antheile der Seitenverwandten seiner verstorbenen Ehefrau an den erbschaftlichen Gütern verpfänden.

Beschluß:

S. unten S. . . .

Diese Seitenverwandten zuvörderst um ihre Erklärung hierüber zu vernehmen.

4) Werkmeister Lang bittet auf den Grund des Art. 42 des Pfand-Gesetzes, ihm wegen einer Baukosten-Forderung von —:· 800 fl. Achthundert Gulden, auf dem von ihm erbauten Hause des Johann Georg Schwarz, ein Unterpfand zu bestellen, und legt deshalb den Bau-Accord und das Baukosten Verzeichniß vor.

Der Schuldner erkennt die Posten 1, 4, 6, 8, 9, 10, 11 des Kosten-Verzeichnisses im Betrag von

—:· 400 fl. Vierhundert Gulden

als ganz richtig an; wegen der weiteren Posten macht er die Einwendung, daß das Bauwesen nicht dem Accord gemäß ausgeführt worden sey,

erbietet sich jedoch im Wege des Vergleichs deßhalb 200 fl. zu bezahlen.

Der Gläubiger lehnt diesen Antrag ab, und dringt darauf, daß ihm wegen der anerkannten Forderung ein wirkliches Unterpfand bestellt, wegen der streitigen aber ein solches wenigstens vorgemerkt werde.

(Unterzeichnet) (Unterzeichnet)
Gläubiger, Schuldner,
Christian Lang. Joh. Georg Schwarz.

Beschluß:

S. unten S. . . . Dem Collegium der Unterpfands-Behörde hierüber Vortrag zu erstatten.

Zur Beglaubigung
(Unterzeichnet)
Schultheiß, zugleich Rathsschreiber,
Johannes Kaufmann.

B.

Geschehen, den 8. August 1828.

In Gegenwart meiner, des Schultheißen und Rathsschreibers Kaufmann, und der Gemeinde-Räthe:

Michael Häfner.
Johann Georg Unger.
Johannes Fried.
Christoph Klett.
Michael Fried.
HßJerg Hadermann.

Abwesende:

Christian Singer, krank.
Johannes Herzog, nicht entschuldigt.

I. Wurden die Protokolle über die seit der letzten Sitzung der versammelten Unterpfands-Behörde vom 15. Juli d. J. durch den Vorstand allein vorgenommenen Verhandlungen in Unterpfandssachen, verlesen; wobei nichts bemerkt ward.

II. Wurde der Gemeinderath Hadermann, welcher der Sitzung vom 15. Juli d. J. ohne Entschuldigung nicht angewohnt hatte, hierüber zu Rede gestellt; worauf derselbe erklärte, er habe, so weit er sich entsinne, wegen eines Geschäftes sich in die Amtsstadt begeben müssen.

Als ihm jedoch die Gemeinde-Räthe
Häfner und Unger
entgegen hielten, sie hätten ihn, als sie von dem Felde aus, wegen der gemeinderäthlichen Sitzung, sich nach Hause verfügt, gleichfalls auf dem Felde bemerkt, und nach dem Schlusse der Sitzung etwa um 11 Uhr, durch das Dorf gehen sehen; so wußte er nichts darauf zu erwiedern und erkannte dann auch die am 15. J.

d. J. vorgegangenen Verhandlungen, worüber ihm das Protokoll vorgelesen wurde, an.

(Unterzeichnet)

Johann Georg Hadermann.

III. In Folge der, zwischen dem Werkmeister Christian Lang und dem Johann Georg Schwarz, vor dem Vorstande den 2. August d. J. gepflogenen Verhandlung, wurde — da ein weiterer zwischen den Partheien gemachter Vergleichs-Versuch vergeblich war,

Oben Seite 2 und 3.

beschlossen:

1) für den Werkmeister Lang, als Baugläubiger, soll auf dem Hause des Johann Georg Schwarz, wegen der anerkannten Forderung von

—⁚· 400 fl. Vierhundert Gulden

ein wirkliches Unterpfand bestellt;

2) wegen der streitigen Forderung von

—⁚· 400 fl. Vierhundert Gulden

aber, ein Unterpfand vorgemerkt werden.

U. B. Th. III. Blatt 104.

Welcher Beschluß sogleich durch den Eintrag in das Unterpfandsbuch vollzogen wurde.

Dabei wurde jedoch

3) dem Werkmeister Lang aufgegeben, innerhalb dreißig Tage sich darüber auszuweisen, daß er seine Klage wegen der streitigen Forderung bei dem Oberamts-Gerichte angebracht habe; widrigenfalls die Vormerkung des Unterpfands gelöscht werden würde.

IV. Caspar Hetzel erscheint mit seiner Ehefrau Christine, geb. Mayer, und dem vorgeschlagenen Kriegsvogt Johann Georg Müller, welcher sofort für diese Handlung und für die Zukunft gemeinderäthlich bestätigt und verpflichtet wurde, und bittet, ihm einen Unterpfandszettel auf

—⁚· 300 fl. Dreihundert Gulden

welche ihm jedoch zur Zeit noch von Niemanden zugesagt seyen, auszufertigen.

Er schlägt als Unterpfänder vor:

G. B. Th. IV. Anschlag.

—⁚· 1 M. Weinberg in der Wanne, neben ꝛc. (Beibringen des Ehemannes.)

Blatt 690. —⁚· 400 fl.

— 690. —⁚· 200 fl.

—⁚· 2 Vrtl. Weinberg in der Wurmhalden, neben ꝛc. (Beibringen der Ehefrau.)

Die Güter sind sonst unverpfändet. Nur waltet der Anstand vor, daß nach einer väterlichen Verordnung vom 1. August 1795 der Weinberg in der Wanne in dem Falle, wenn Hetzel ohne Nachkommenschaft sterben würde, an dessen Bruder Johann Georg Hetzel, unentgeldlich fallen soll.

Caspar Hetzel wurde daher aufgefordert, die Einwilligung seines Bruders zu dieser Verpfändung noch beizubringen.

Da aber jener erklärte, daß er seinen Bruder bereits um solche Gefälligkeit wiederholt, jedoch vergeblich, ersucht habe, und zugleich nachwies, daß für den Eintritt des Fidei-Commisses nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, indem er sechs gesunde Kinder und zwei Enkel habe, auch sein Bruder, auf dessen Person das Fidei-Commiß sich beschränke, bereits 70 Jahre alt sey; so wurde

beschlossen:

Unten Seite . . .

Unter Bemerkung dieser Umstände den Unterpfandszettel auszufertigen.

Die Ehefrau wurde über ihre weiblichen Vorrechte belehrt, und sie hat sodann auf dieselben unter Beistand ihres Kriegsvogts ausdrücklich Verzicht geleistet; wie dann die beiden Eheleute gegenseitig für die ganze Schuld sich verschreiben wollen.

(Unterzeichnet) Caspar Hetzel.
(Unterzeichnet) dessen Ehefrau,
Christine Hetzel.
(Unterzeichnet) deren Kriegsvogt,
Joh. Georg Müller.

V. Da der Friedrich Fischer das verzinsliche Anleben von

—/· 500 fl. Fünfhundert Gulden,

Oben Seite . . .

wofür ihm den 15. Juli d. J. ein Unterpfands-Zettel ausgefertigt worden, bei dem N. Hofmann aufgebracht hat; so wurde in Gemäßheit

U. B. Th. II. Blatt 260.

jener Urkunde, der Eintrag in das Unterpfands-Buch nunmehr vollzogen.

VI. Michael Schwarz, und der Pfleger seiner minderjährigen Kinder erster Ehe, Johann Georg Schwarz, haben dem Christian Müller, wegen übernommener Bürgschaft für

—/· 800 fl. Achthundert Gulden

U. B. Th. III. Blatt 180.

durch Unterpfänder Sicherheit geleistet.

Die verpfändeten Güter wurden zwar in der ersten Ehe erworben und gehören zu 4/10 den Kindern erster Ehe.

Da aber die verbürgten Schulden gleichfalls während der ersten Ehe entstanden sind, und da solche bei der mütterlichen Eventual-Theilung als gemeinschaftliche Schulden behandelt wurden; so hat der Gemeinderath die Verpfändung als nothwendig erkannt und daher seine Beistimmung dazu gegeben.

VII. Die Nachversicherung, welche der N. Christmann auf der durch Unterpfänder gedeckten Forderung an Johann Georg Weber von 1000 fl. dem N. Schröder zu N. für

—/· 400 fl. Vierhundert Gulden

U. B. Th. II. Blatt 190.

ausgestellt hat, wurde im Unterpfandsbuch vor-

gemerkt, und hierüber eine Urkunde ausgefertigt.

VIII. Wurde der Eigenthums-Vorbehalt des Johann Georg Fried, auf einem an Friedrich Schäfer verkauften Acker, wegen des verzinslichen Kaufschillings von

U. B. Th. III. Blatt 108.

—:· 500 fl. Fünfhundert Gulden, ingleichen

IX. das von Michael Mack, bei dem Verkauf von 2 Vrtl. Weinberg im Weißlen, an Christian Kienzer, vorbehaltene Wiederlosungs-Recht, in das Unterpfandsbuch eingetragen.

U. B. Th. II. Blatt 70.

X. Wurde im Unterpfandsbuche bemerkt, daß unter dem Namen des Jakob Herzog, weil der Gemeinderath eine Zahlungsunfähigkeit bei demselben besorgt, keine Unterpfänder mehr bestellt werden können. Endlich

U. B. Th. II. Blatt 20.

XI. wurde die Unterpfands-Verschreibung des Christian Maier, für ein Capital von

—:· 500 fl. Fünfhundert Gulden

U. B. Th. I. Blatt 400.

bei N. N. Pfleiderer, vom 5. Mai 1817 gelöscht, da die zurückgegebene Obligation nebst der Bescheinigung des Gläubigers vorgelegt wurde. Sämtliche vorstehenden Verhandlungen beurkunden:

Schultheiß und Gemeinderath:
(folgen die Unterschriften.)

Beilage

Nr. III.

Formulare zu Einträgen in das Unterpfandsbuch.

Bemerkung:

Die dritte Columne der ersten Abtheilung ist in der Absicht aufgenommen, um den neuen Unterpfands-Büchern auch alsdann, wenn bei einer künftigen Steuer-Rektifikation die Güter numerirt werden sollten, ihre fortdauernde und vollständige Brauchbarkeit zu sichern. Diese Columne ist mithin da, wo die Güter noch nicht numerirt sind, durchaus rein und offen zu erhalten.

Acten-Fascikel Nr. 100. (Formular

Friedrich Fischer, Weingärter; lebt in erster Ehe mit Johanne,

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
Den 8. August 1828.	Prot. Seite 60. Güterbuch Th. III. Blatt —:· 120. —:· 130. —:· 140.		**Unterpfandsbestellung** für ein verzinsliches Kapital von —:· 500 fl. Fünfhundert Gulden gegen N.N. Hoffmann zu N. Aecker, Zelg Hohnacker. —:· 2 Vrtl. im Erbach, neben u. s. w. (Beibringen des Mannes) (I.) . . —:· 1 Mrg. im Riebeisen, neben u. s. w. (Beibringen der Frau (I.) —:· 1 Mrg. im Hausler, neben u. s. w. (während der Ehe erkauft) (I.) .	120 fl. 240 fl. 400 fl. 760 fl.
Den 10. August 1828 dem Schuldner den Pfandschein eingehändigt.			Diese Verpfändung beurkunden: Gemeinde-Rath zu Korb. (Zu Ersparung des Raumes können die Unterschriften in 2—3 Reihen nebeneinander gesetzt werden; z. B. Schultheiß u. Rathsschreiber, Gemeinde-Räthe. Kaufmann. Michael Hafner. Joh. G. Unger. Johann Fried. Christoph Klett. Michael Fried. H.J.Hadermann	

Bemerkungen.

1) Wäre eines dieser Güter der Frau für ihr Beibringen verpfändet gewesen; so ist die Verzichtung derselben auf ihr Vorrecht vor dem neuen Gläubiger nicht nur hier, sondern auch an der Stelle, wo jene Verpfändung eingetragen war, besonders zu bemerken (vergl. Haupt-Instruktion §. 151).

2) Wenn dem Gläubiger bis zu vollendeter Purifikation auch das Vermögen der Schuldleute im Allgemeinen verschrieben wird; so ist es zweckmäßig, dieß im Unterpfandsbuche zu bemerken.

Lit. A.) Blatt . . .
des Unterpfandsbuches zu Korb.)

geb. Kurz, und in der landrechtlichen Errungenschafts-Gesellschaft.

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. andere Veränderungen.		
Zinstermin und andere Bedingungen; Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
Zins auf Jacobi 1829. erstmals —;· 25 fl. Beide Eheleute haben sich für das Ganze der Schuld verschrieben. Die Ehefrau hat mit ihrem gemeinderäthlich bestätigten Kriegsvogt, Andreas Käser, auf die ihr zustehenden Rechtswohlthaten, vermöge welcher die Verschreibung einer Frau für ihren Ehemann als nichtig angefochten werden kann, und nach vorgängiger Belehrung hierüber, vor dem Gemeinderath verzichtet. (Unterschrift der Schuldleute und des Kriegsvogts.)	Den 25. Mai 1830.	unten Bl. 120. Prot. Seite 100	Den 17. Mai 1830 wurde der Acker im Riebeisen mit Einwilligung des Gläubigers, welcher auf sein Unterpfandsrecht auf diesem Gute verzichtet, verkauft, und dagegen heute —;· 1 Morg. im Lerchengesang verpfändet, mithin das Unterpfand auf jenem Acker gelöscht. Unterpfands-Behörde: (Unterschriften.)

Acten-Fascikel. Nr. 101. (Formular

Caspar Hetzel, Bauer; lebt in erster Ehe,

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
Den 15. Aug. 1828.	Prot. Seite . . .		**Unterpfandsbestellung** für ein verzinsliches Kapital von —;· 300 fl. Dreihundert Gulden gegen den Handelsmann N. Rehn zu N.	
	Güterbuch Th. IV. Bl. 26 b.		—;· 1 Mrg. Weinberg in der Wanne, neben u. s. w. (Beibringen des Ehemannes) (I.)	400 fl.
	—;· 27.		—;· 2 Vrtl. Weinberg in der Wurmhalde, neben u. s. w. (Beibringen der Ehefrau) (I.)	200 fl.
				600 fl.
Den 16. August 1828 wurde der Pfandschein ausgefertigt und dem Schuldner eingehändigt.			Der Weinberg in der Wanne würde zwar nach einer väterlichen Verordnung vom 4. August 1795 an des Schuldners Bruder, Johann Georg Hetzel zurückfallen, wenn jener ohne Kinder vor dem Letztern sterben sollte. Dafür ist jedoch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden, indem der Bruder schon 70 Jahre alt ist, und der Schuldner sechs gesunde Kinder und zwei Enkel hat. (Vergl. Haupt-Instruktion, §. 172.) Unterpfands-Behörde: (Unterschriften:	

Lit. B.) Blatt . . .

u. s. w.

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. andere Veränderungen.		
Zinstermin und andere Bedingungen; Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
Zins auf Jakobi 1829 erstmals —:· 15 fl. Beide Eheleute u. s. w., wie bei Lit. A.	Den 15. Mai 1829.	Prot. Seite . . .	Den 1. April 1829 ist der Bruder J. G. Hetzel, auf dessen Person sich das hievorerwähnte Fidei-Commiß beschränkte, gestorben, mithin solches gänzlich erloschen.
		Unten, Blatt —:·	Den 12. Mai 1829 wurden die —:· 2 Vrtl. Weinberg, in der Wurmhalde, dem Sohn Friedrich Hetzel zum Heirathgut gegeben und daher das Unterpfand auf dessen Namen übertragen. (Unterzeichnet) Schultheiß. (Unterzeichnet) Rathsschreiber. (Vergl. Haupt-Instrukt. §. 232.)

Acten-Fascikel.
Nr. 113.

(Formular

Jacob Herzog, Bauer; lebte in erster Ehe mit u. s. w.

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
Den 8. August 1828.	Prot. Seite —.		Würde bei diesem Schuldner einer der in dem Pfand-Gesetze Art. 19 bemerkten Fälle eintreten; so wäre in Gemäßheit der Bemerkung im Protokolle (Beil. II. unter Lit. B. Nr. X) in das Unterpfandsbuch Folgendes einzutragen: „Jakob Herzog hat heute dem Gemeinde-Rath „Der Gemeinde-Rath hat gegen den Jakob Her „eine Vermögens-Untersuchung angetragen." „der Auftrag zur Vermögensuntersuchung ertheilt „dem Vermögensstande des Schuldners, eine von Unterpfands-Behörde: (Unterschriften.)	

Lit. C.) . Blatt . . .

bis 1812, seit 1813 aber in der zweiten Ehe mit u. s. w.

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. andere Veränderungen.		
Zustermin und andere Bedingungen; Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.

seine Ueberschuldung angezeigt;" oder
zog, wegen Besorgniß einer Ueberschuldung, heute bei dem Oberamts-Gerichte auf
Ober: „dem Gemeinde-Rath ist von dem Oberamts-Gerichte den 2. dieses Monats
worden." Oder: „die Unterpfands-Behörde hat auf den Grund der Kenntniß von
N. N. heute angetragene Unterpfandsbestellung gegen Jakob Herzog abgelehnt."

Bemerkung:

In jedem der vorausgesetzten Fälle ist der Eintrag in das **Unterpfandsbuch** bei strenger Verantwortlichkeit nicht zu unterlassen; noch weniger aber darf, **nach** Vollziehung eines solchen Eintrages und **vor** gesetzmäßiger Entfernung des Grundes desselben, eine Verpfändung vorgenommen werden, indem das Gesetz jede Verpfändung vor Löschung jenes Eintrages für **nichtig** erklärt.

Die Unterpfands-Behörde ist übrigens zu Ablehnung eines Antrages auf Unterpfandsbestellung schon dann **befugt**, wenn sie von Verwilligung dieses Antrags einen Nachtheil für andere gleich berechtigte Gläubiger zu befürchten Ursache hat.

Besonders aber hat die Behörde einen Verpfändungs-Antrag in dem Falle abzulehnen, wenn Verdacht entsteht, daß die Hauptschuld selbst, von deren Versicherung es sich handelt, erdichtet sey; (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 19. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 15. Haupt-Instrukt. §. 72.)

Acten-Fascikel.
Nr. 130.

(Formular

Christian Kienzer, Hirschwirth; lebt in

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
Den 8. Mai 1828.	Prot. Seite —:· Kaufbuch Blatt —:·		Den 25. April 1828 hat Kienzer von Michael Mack —:· 2 Vrtl. Weinberg im Weißle, für —:· 800 fl. erkauft; wobei sich der Verkäufer das Wiederlosungsrecht innerhalb eines Jahres, gegen Erstattung des Kaufpreises, vorbehalten hat. (Dieser Eintrag ist bei der Löschung zu durchstreichen.) Unterpfands-Behörde: (Unterschriften.) (Vergl. Haupt-Instruktion §. 195.)	

Lit. D.) Blatt . . .

zweiter Ehe mit u. s. w.

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. andere Veränderungen.		
Zinstermin und andere Bedingungen; Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
	Den 5. Mai 1829.		Den 25. April 1829 ist jener Vorbehalt erloschen, und daher heute gelöscht worden. (Unterzeichnet) Schultheiß. ꝛc. (Unterzeichnet) Rathsschreiber. ꝛc.

Acten-Fascikel. (Formular
Nr. 140.

Christian Maier, Weingärtner; lebt in erster Ehe mit Dorothee,

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
(alt)	war im alten Unterpfands-Buche nicht eingetragen.		N. N. Pfleiderer zu N. meldete zu rechter Zeit an: Capital tro. Georgii —⁄· 500 fl. Fünfhundert Gulden. Zinsrückstände bis Georgi 1825 —⁄· 75 fl. Siebenzig und fünf Gulden. Special-Unterpfänder: u. s. w.	
			(Bemerkung der Unterschrift der früheren erkennenden und beglaubigenden Stelle, beziehungsweise nach der Obligation, dem Unterpfandszettel, und dem Unterpfandsbuche.)	
	Güterbuch Th. III. Blatt —⁄· 24.		Da von obigen Gütern —⁄· 1 Mrg. Weinberg im Serenfeld im Jahr 1820 an Johannes Kienzle verkauft worden ist; so wird dagegen folgendes Unterpfand hier eingesetzt:	
Den 20. Mai 1826.			Weinberge. —⁄· 1 Mrg. im Bühl u. s. w. (Beibringen des Ehemannes.) (I.) .	300 fl.
			Diese neue Verpfändung beurkunden:	
			Commissär: (Unterschrift) Unterpfands-Behörde. (Unterschriften)	

Lit. E.)

Blatt . . .

geb. Buck, und in der landrechtlichen Errungenschafts-Gesellschaft.

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. andere Veränderungen.		
Zinstermin und andere Bedingungen; Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
Zinsen, wie neben bemerkt. Förmliche gerichtliche Obligation vom 1. Mai 1815. Unterschrift der Schuldleute.	Den 8. August 1828.		Von dem Schuldner wurde die ihm vom Gläubiger zurückgegebene Obligation nebst der Bescheinigung des Letztern für die abgelöste Schuld, der Unterpfands-Behörde vorgelegt, und sodann diese Unterpfands-Bestellung gelöscht.
		Acten-Fascikel Nr. 100.	Die zurückgegebene Obligation wurde zu den Unterpfands-Acten genommen. Unterpfands-Behörde: (Unterschriften)

Acten-Fascikel.
Nr. 129.

(Formular

Friedrich Schäfer, Weingärtner; lebt

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
Den 8. August 1828.	Prot. Seite —:· Kaufbuch, Blatt, —:·		Eigenthums-Vorbehalt des Johann Georg Fried, auf —:· 1 Mrg. Ackers im Erbach, neben u. s. w., wegen des verzinslichen Kaufpreises von —:· 500 fl. Fünfhundert Gulden. Kraft des Contraktes vom 5. April 1828. Unterpfands-Behörde: (Unterschriften) (Vergl. §§. 186 u. 187 der Haupt-Instrukt.)	

Lit. F.) Blatt . . .

in erster Ehe u. s. w.

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. andere Veränderungen.		
Zinstermin und andere Bedingungen: Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.

Acten-Fascikel. (Formular
Nr. 140.

Johann Georg Schwarz, Weingärtner; lebt

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
Den 8. August 1828.	Prot. Seite ... Güterbuch Th. II. Blatt ...		Dem Werkmeister Lang von N. wurde, als Baugläubiger, auf dem neuerbauten Hause des Schwarz, mitten im Ort, wegen einer anerkannten Forderung von —:· 400 fl. Vierhundert Gulden ein wirkliches Unterpfand bestellt; wegen einer streitigen Forderung von —:· 400 fl. Vierhundert Gulden aber, ein Unterpfand vorgemerkt. Unterpfands-Behörde: (Unterschriften) (Vergl. §§. 160 u. 200 der Haupt-Instruktion.)	

Lit. G.) Blatt . . .

in erster Ehe u. s. w.

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. andere Veränderungen.		
Zinstermin und andere Bedingungen; Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
	Den 22. Aug. 1828.	Prot. Seite —··	Nach einem heute (22. August 1828) vorgelegten, und zu den Acten genommenen oberamtsgerichtlichen Zeugnisse, hat Lang seine Klage gegen Schwarz wegen der streitigen —·· 400 fl. wirklich bei dem Oberamts-Gerichte angebracht. (Unterzeichnet) Schultheiß. (Unterzeichnet) Rathsschreiber.
	Den 1. Oktob. 1828.		Laut rechtskräftigen oberamtsgerichtlichen Erkenntnisses vom 1. Sept. d. J. wurde die streitige Forderung des Lang von 400 fl. auf —·· 300 fl. herabgesetzt; mithin steht demselben nun wegen —·· 700 fl. ein wirkliches Unterpfand auf dem Schwarz'schen Hause zu. Wegen der weiteren —·· 100 fl. ist die Vormerkung erloschen. Unterpfands-Behörde: (Unterschriften des Collegium) (vergl. Haupt-Instrukt. §. 200 und §. 224 ff.)
	Den 1. Nov. 1828.		Nach einer unverdächtigen Bescheinigung vom heutigen Tage (1. November 1828) hat Schwarz an dieser Schuld baar bezahlt —·· 500 fl. Fünfhundert Gulden, mithin besteht die versicherte Forderung des Lang nur noch in —·· 200 fl.

Acten-Fascikel. Nr. 135. (Formular

Michael Schwarz, Bauer; lebte in der ersten Ehe bis 1813

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
Den 8. August 1828.	Prot. Seite . . .		Dem Christian Müller, wird zu dessen Sicherstellung wegen geleisteter Bürgschaften für verzinsliche —:· 800 fl. Achthundert Gulden nämlich bei: A. tro. 1. August . . . 400 fl. B. tro. 1. Oktober . . . 400 fl. Folgendes verpfändet: u. s. w. Diese Güter wurden zwar in der ersten Ehe erworben und gehören zu 4/10 den Kindern erster Ehe. Da jedoch die verbürgten Schulden gleichfalls während der ersten Ehe entstanden sind, und da solche bei der mütterlichen Eventual-Theilung als gemeinschaftlich behandelt wurden; so hat Gemeinderath die Verpfändung als nothwendig erkannt, und daher seine Beistimmung dazu gegeben. Gemeinde-Rath: (Unterschriften.) (Vergl. Haupt-Instruktion §. 116.)	Die Parthien haben erklärt, daß sie keine obrigkeitliche Schätzung der Unterpfänder verlangen. (Unterzeichnet) Gläubiger. (vergl. Haupt-Instruktion §. 160.)
	Güterbuch Th. II. Blatt —:·			

Lit. H.) Blatt . . .

mit u. s. w., seit 1814 aber in der zweiten Ehe mit u. s. w.

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. andere Veränderungen.		
Zinstermin und andere Bedingungen; Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
Der Zinstermin ist schon hierneben bemerkt.			
Der Pfleger der fünf minderjährigen Kinder erster Ehe, Johann G. Schwarz, hat mit deren Vater in diese Verpfändung eingewilligt. (Unterzeichnet) der Vater. (Unterzeichnet) der gemeinderäthlich bestellte Pfleger.			

Acten-Fascikel. Nr. 136. (Formular

Johann Georg Singer, Bauer; lebt

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger und Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
(alt.)	Altes U. Buch Blatt —:·		1. N. N. Becker, zu N. für ein verzinsliches Kapital von —:· 500 fl. Fünfhundert Gulden. Zinsrückstand bis 1. December 1824. —:· 75 fl. Siebenzig und fünf Gulden. Special-Unterpfänder: u. s. w. Unterschriften der Behörden in der Obligation u. s. w.	
25. Aug. 1828.	Prot. Seite —:· Güterbuch Thl. . . Bl. —:· Unterpfands-Buch oben Blatt —:·		2. Unterpfandsbestellung für ein verzinsliches Darlehen von —:· 1000 fl. Eintausend Gulden, gegen Kaufmann Caspar Schmid zu Sulz. Unterpfänder auf hiesiger Markung: I. a) Güter, worauf Schmid nach dem Verzichte des Kuhn zu 1) das erste Unterpfandsrecht erhält	500 fl.
			II. b) Nachversicherung auf andern Gütern, nach Abzug der darauf haftenden Schulden	500 fl.
			Außerdem ist noch auf der Markung von Klein-Heppach durch den dortigen Gemeinderath ein Acker und ein Weinberg verpfändet, angeschlagen zu . . . . . 500 fl.	
Pfandschein ausgefertigt an obigem Tag.			Unterpfands-Behörde: (Unterschriften.)	

Lit. I.) Blatt . . .

in erster Ehe u. s. w:

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. andere Veränderungen.		
Zinstermin und andere Bedingungen; Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
Der Zinstermin ist bereits bemerkt. Förmliche gerichtliche Obligation vom 1. Dec. 1815.	Den 2. Mai 1828.	Prot. Seite . . .	Dem Schuldner wurde in Folge einer bei den Akten aufbewahrten Anzeige des bisherigen Gläubigers eröffnet, daß diese Obligation an N. N. Kuhn zu N. abgetreten worden sey. (Unterzeichnet) Schultheiß. (Unterzeichnet) Rathsschreiber.
Unterschriften der Schuldleute.	25. Aug. 1828.	Acten-Fascikel Nr. . . .	Den 20. August d. J. hat der neue Gläubiger schriftlich eingewilligt, daß auf den ihm verpfändeten Gütern dem Kaufmann Caspar Schmid zu Sulz, für ein neues Darlehen von 500 fl. das erste Unterpfands-Recht eingeräumt werde. Unterpfands-Behörde: (Unterschriften.) (Vergl. Haupt-Instruktion §. 209.)
Zinstermin: Bartholomäi (24. Aug.) 1829 erstmals, —:· 50 fl. Beide Eheleute u. s. w. wie bei Lit. A.	Den 2. Sept. 1828.	Prot. Seite . . .	An dem nebenbemerkten Tage zeigte der Schuldner an, daß er an diesem Anlehen nicht mehr als —:· 500 fl. Fünfhundert Gulden erhalten habe. Schultheiß und Rathsschreiber: (Unterschriften.)
	Den 20. Sept. 1828.	Prot. Seite . . .	Nach einer weitern Anzeige des Schuldners hat derselbe die rückständigen 500 fl. erhalten, mithin ist die eingelegte Verwahrung beseitiget. Schultheiß und Rathsschreiber: (Unterschriften.)

Acten-Fascikel. (Formular
Nr. 137.

Johann Georg Weber, Weingärtner; lebte in erster Ehe mit
seit 1813 aber in zweiter Ehe, in gleicher Ge

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben;	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
(Alt)	Altes Unterpfands-Buch. Th. ... Blatt ...		N. N. Christmann, zu N. für ein verzinsliches Anlehen von —:· 1000 fl. Eintausend Gulden. Special-Unterpfänder u. s. w. Unterschriften der früher erkennenden und der beglaubigenden Behörde.	
Den 1. August 1829.	Prot. Seite ...		Dem Gläubiger wurde wegen der Zinsrückstände von —:· 150 fl. Einhundert und fünfzig Gulden aus diesem Kapital, auf die Jahre 1827, 1828 und 1829 auf vorstehenden Gütern eine Nachversicherung bestellt. Unterpfands-Behörde. (Unterschriften.) (Vergl. Haupt-Instruktion §. 156.)	

Lit. K.) Blatt . . .

Christine, geb. Singer, bis 1812 in landrechtl. Gütergemeinschaft, meinschaft mit Anne Marie, geb. Schwarz.

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. andere Veränderungen.		
Zinstermin und andere Bedingungen; Beschreibungen der Ehefrauen; Bestimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
Zinstermin: 1. Januar. Angemeldete Zinsrückstände bis 1825 —:· 50 fl. Förmliche gerichtliche Obligation vom 2. Jan. 1811. Unterschriften der Schuldleute.	Den 15. Aug. 1828.	Prot. Seite —:· Acten-Fascikel Nr. . . .	Den 1. Juli 1828 wurde diese Obligation dem N. N. Rehn zu N. für ein Capital von —:· 400 fl. Vierhundert Gulden von N. Christmann als Faustpfand übergeben. An dem nebenbemerkten Tage (15. August 1828) ist von dem N. Christmann mit Vorwissen des Rehn, in dessen Händen die gerichtliche Unterpfandsverschreibung sich befindet, dem NN. Schröder in N. eine Nachversicherung auf diese Capitalforderung wegen einer Schuld von Vierhundert Gulden ertheilt, und hierüber von der Unterpfands-Behörde die erforderliche Urkunde ausgestellt worden. Unterpfands-Behörde. (Unterschriften.)
Die Nachversicherung bekennen, Schuldleute: (Unterschriften.)			

Acten-Fascikel. Nr. 175. (Formular Lit. L. — Pfand-Gesetz, Art. 139 u. 140;

Johann Georg Singer, Bauer von

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich beziehende

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben;	Anschlag oder Grund der Unterlassung.
Den 23. Aug. 1828.	Prot. Seite . . . Acten-Fascikel. Nr. . . Prot. Seite . . . Güterbuch Th. . . Blatt —:·		**Unterpfandsbestellung.** Dem Kaufmann Caspar Schmid zu Sulz, wird für ein verzinsliches Darlehen von —:· 1000 fl. Eintausend Gulden (neben Gütern auf Korber Markung) von hier aus, nach genommener Rücksprache mit dem Gemeinderath zu Korb, verpfändet: **Aecker, Zelg Beinstein.** 1 Mrg. am Beinsteiner-Weg, neben u. s. w. } I. —:· während der Ehe **Weinberge.** 1 Vrtl. im Berg, neben u. s. w. } verkauft. I. —:· Diese Verpfändung beurkundet: Unterpfands-Behörde zu Kleinheppach. (Unterschriften.)	200 fl. 300 fl.

An eben demselben Tage die Urkunde hierüber der Unterpfands-Behörde zu Korb zugefertigt.

vergl. oben Formular Lit. I. Nr. 2.)

Blatt . . .
(des Unterpfands-Buches zu Klein-Heppach.)

Korb u. s. w.

Ansprüche.	Verwahrungen, Löschungen u. andere Veränderungen.		
Zinstermin und andere Bedingungen; Verschreibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
Die Hauptverschreibung ist von der Unterpfandsbehörde zu Korb auszufertigen; daher rücksichtl. dieser Rubrik auf das dortige Unterpfands-Buch verwiesen wird.			**Bemerkung.** In der von dem Gemeinderath zu Korb auszufertigenden Hauptverschreibung würde bei Namhaftmachung der Unterpfänder zu setzen seyn: „Auf hiesiger (Korber) Markung: (namentlicher Eintrag der einzelnen Unterpfänder.) „Auf Kleinheppacher Markung: „die aus dem anliegenden Unterpfandsschein des dortigen Gemeinderathes „ersichtlichen Unterpfänder, angeschlagen zu —:· 500 fl. „Auf ꝛc. . . . er Markung: (wie oben) „angeschlagen zu —:· 300 fl. u. s. w.
		Beilage Lit. A.	
		Lit. B.	

(Formular.)

Beilage Nr. IV.

(zu §. 62 der Haupt-Instruktion.)

Korb.

Beilagen zum Unterpfands-Buch.

Akten-Fascikel.

Nr. 100.

den

Friedrich Fischer, Weingärtner

betreffend.

Beilage Nr. V.

(zu den §§. 178 und 179 und zu §. 213 der Haupt-Instruktion.)

A) Beispiel eines Eintrags in dem Falle des §. 178, Lit. a.)

a) „Die jetzt zu verpfändenden freien Gü-
„ter werden angeschlagen zu . . . 200 fl.
b) „Die früher verpfändeten Güter
„haben nach der Schätzung einen Werth
„von . . . . —:· 800 fl.
„Da aber auf denselben bereits eine
„Forderung von 300 fl. ruhet; so kommt
„der anderthalbfache Betrag der Letz-
„tern in Abzug mit
—:· 450 fl.
„Demnach sind für die neue Ver-
„pfändung noch in Berechnung zu neh-
„men . . . . . 350 fl.
550 fl.

B) Beispiel eines Eintrags in dem Falle des §. 178, Lit. b.)

Wenn auf ein Haus, im Anschlage zu 800 fl., welches mit anderen Gütern, deren Werth geschätzt ist auf 1200 fl, für eine Forderung von Eintausend Gulden bereits früher verpfändet worden, ein weiteres Unterpfand bestellt werden soll; so kommt es darauf an, in wie fern jene anderen Güter dem älteren Gläubiger noch

anderthalbfache Sicherheit gewähren. Sonach würde der Eintrag dahin lauten:

„Auf dem Hause haftet zwar bereits ein „Unterpfand für eine Forderung von 1000 fl.
„Da jedoch für eben diese Forderung noch „andere, sonst freien, Güter verpfändet sind, „im Werthe von . . . . . 1200 fl.
„so werden, zur Ergänzung der für die frü„here Forderung auf 1500 fl. zu bestimmenden anderthalbfachen Versicherung, von dem Werthe des Hauses nur noch in Abzug gebracht . . . . . 300 fl.
„Mithin kommen von dem Werthe dieses „Hauses für die neue Verpfändung in Be„rechnung . . . . . 500 fl.

(Hierbei versteht es sich übrigens von selbst, daß der erste Gläubiger gleichwohl nöthigenfalls an das ganze Haus sich halten kann.)

C) Beispiel eines Eintrages in dem Falle des §. 213, wenn zu Befriedigung eines Gläubigers ein neues Anlehen mit der Bestimmung aufgenommen wird, daß der neue Gläubiger in die Stelle des alten eintreten soll.

Angenommen, eben dieselben Güter seyen

dem A, als ersten Gläubiger, für — 1000 fl.
dem B, als zweiten — für — 500 fl. und
dem C, als dritten — für — 300 fl.

verpfändet, und der Schuldner entlehnte zu Befriedigung des Gläubigers A die Summe von 1000 fl. bei einem Dritten mit obiger Bestimmung; so würde der Eintrag in das Unterpfands-Buch in folgender Art zu fassen seyn:

„Der Schuldner entlehnte zu Befriedigung „des Gläubigers A bei dem N.N. auf den „Termin . . . . . verzinslich
— 1000 fl. Eintausend Gulden,
„wogegen diesem neuen Gläubiger, in Folge „der besondern Verabredung, die dem A bis„her zugestandenen Unterpfänder, mit des„sen Vorzugsrechten, als erstem Pfand„Gläubiger, eingeräumt werden."

Uebersicht der Haupt-Instruktion.

Erster Abschnitt. Von den Obliegenheiten der Gemeinde-Räthe, als Unterpfands-Behörden, im Allgemeinen.

Verweisung auf die Gesetze . . . . . §. 1.
I. Von den Obliegenheiten der Mitglieder der Unterpfands-Behörde
1) in Beziehung auf die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen . . . . . §§. 2—4.
2) in Beziehung auf das Verfahren im Einzelnen . §§. 5—11.
II. Von den besonderen Obliegenheiten des Vorstandes der Unterpfands-Behörde . . . . . §§

III. Von den besonderen Obliegenheiten des Aktuars der Unterpfands-Behörde (des Rathsschreibers) . . §. 20.

Zweiter Abschnitt. Von den auf das Unterpfandswesen sich beziehenden Büchern, Protokollen, und Urkunden-Sammlungen.

I. Vorschriften zu Ergänzung der über die Führung der öffentlichen Bücher, welche die Grundlage des Unterpfands-Buches sind, bereits erlassenen Bestimmungen . . . . . §§. 21—25.
II. Vorschriften über die Führung der Unterpfandsbücher §§. 26—37.
III. Vorschriften über die Führung der Unterpfands-Protokolle . . . . . §§. 38—57.
Zweck der Unterpfands-Protokolle . §§. 39—48.
Form der Unterpfands-Protokolle . §§. 49—57.
IV. Gemeinschaftliche Bestimmung . . . . . §. 58.
V. Vorschriften über die Urkunden-Sammlungen . . . §§. 59—62.
VI. Allgemeine Vorschrift wegen Aufbewahrung der Unterpfands-Akten . . . . . §. 63.

Dritter Abschnitt. Von der Bestellung eines Unterpfandes.

Erster Titel. Von dem Gegenstande des Unterpfandes . §§. 64—69.
Zweiter Titel. Von den Rechtsgründen der Unterpfands-Bestellung (Pfandrechts-Titeln).
I. Allgemeine Bestimmungen . . . . . §§. 70—72.
II. Von dem Beweise des Pfandrechtstitels:
a) im Allgemeinen . . . . . §. 73.
b) im Besonderen . . . . . §§. 74—80.
III. Von der Berechtigung oder Verpflichtung der Gemeinderäthe und anderer Stellen, Pfandrechtstitel von Amtswegen geltend zu machen . . . . . §§. 81—100.
Dritter Titel. Von den Untersuchungen über die Befugniß eines Schuldners zu Bestellung bestimmter Unterpfänder.
A. Allgemeine Vorschriften . . . . . §§. 101—108.
Von Verpfändung einer fremden Sache §. 102.
Von dem beschränkten Eigenthumsrecht an der zu verpfändenden Sache . . §§. 103—108.
B. Besondere Vorschriften:
I. Von den Untersuchungen der Unterpfands-Behörden bei Verpfändungen des Vermögens der Kinder.
1) Bei Verpfändungen durch die Eltern, im Interesse der Kinder . . . . . §§. 109—116.
2) Bei Verpfändungen zum Besten der Eltern . . . §§. 117. 118.
3) Bei Verpfändungen durch die Kinder, für eigene Zwecke . . . . . §§. 119—121.
4) Allgemeine Bestimmungen . . . . . §§. 122—126.
II. Von der Verpfändung des, in dem Genusse des überlebenden Gatten stehenden erbschaftlichen Vermögens der Seitenverwandten . . . . . §§. 127—129.
III. Von der Verpfändung des Vermögens der Pupillen und der Minderjährigen . . . . . §§. 130—133.
IV. Von Verpfändung des Vermögens der Frauensperfonen §§. 134—142.
V. Von Verpfändung des Vermögens der Wahnsinnigen und der gerichtlich erklärten Verschwender. . . . §. 143.
VI. Von Verpfändung des Vermögens der Abwesenden . §§. 144—145.
VII. Von Verpfändung des Vermögens der Körperschaften §. 146.
Vierter Titel. Von den Untersuchungen über die auf Unterpfändern haftenden Lasten . . . . . §§. 147—153.
Fünfter Titel. Von dem Umfange des Unterpfandes . . §§. 154—156.
Sechster Titel. Von dem Verhältniß des Pfandwerths zum Betrage der Forderung; und von Schätzung der Unterpfänder:
I. Von der Bestimmtheit der Summe . . . . . §§. 157. 158.
II. Von dem Maaße der Sicherheit . . . . . §. 159.
III. Von der Schätzung . . . . . §§. 160—183.

Siebenter Titel. Von Eintragung der Unterpfänder in das Unterpfandsbuch:
Allgemeine Bestimmungen . . . . . §§. 184—185.
Von dem Eigenthums- oder Unterpfands-Vorbehalt insbesondere . . . . . §§. 186—190.
Achter Titel. Von den Pfandscheinen . . . . . §§. 191—193.

Vierter Abschnitt. Von Vormerkungen und Verwahrungen.
Allgemeine Vorschrift . . . . . §. 194.
Besondere Vorschriften:
I. Hinsichtlich der Eigenthumsrechte . . . . . §§. 195—197.
II. Hinsichtlich der Sicherstellung der Pfandrechtstiteln . §§. 198—208.
III. Hinsichtlich der Sicherstellung besonderer Vorzugsrechte §. 209.
IV. Hinsichtlich der Sicherstellung der Rechte des Eintritts in die Stelle eines befriedigten Gläubigers . . §§. 210—215.
V. Hinsichtlich der Sicherstellung der Rechte der Cessionarien und der Faustpfand-Gläubiger . . . . . §§. 214—220.
VI. Hinsichtl. der Sicherstellung der Einreden des Schuldners §§. 221—223.
VII. Von Löschung der Vormerkungen und Verwahrungen §§. 224—230.
VIII. Von Gegenverwahrungen . . . . . §. 231.

Fünfter Abschnitt. Von Vererbung und von Veräußerung der Unterpfänder; von dem Einzug und der Verweisung des Kaufpreises; und von Löschung der Unterpfänder.
Erster Titel. Von Vererbung und Veräußerung der Unterpfänder.
I. Von den Veränderungen durch Vererbung, Uebergabe und Heirathgutsbestellung . . . . . §§. 232—235.
II. Von anderen Veräußerungen der Unterpfänder; durch Kauf, Tausch u. dgl. . . . . §§. 236—242.
III Von dem Einflusse solcher Veränderungen auf den Umfang des Unterpfandsrechts . . . . . §§. 234—246.
Zweiter Titel. Von dem Einzuge und von der Verweisung des Erlöses aus Unterpfändern:
I. Von den Personen und Stellen, an welche die Bezahlung des Erlöses mit Sicherheit geschehen kann §§. 247—251.
II. Nähere Vorschriften hinsichtlich der Verweisung des Erlöses . . . . . §§. 252—254.
Dritter Titel. Von Löschung der Unterpfänder . . . . §§. 255—269.

Sechster Abschnitt. Von dem Einflusse des Pfand-Gesetzes auf die Behandlung der Zubringens-Inventare, der Erbschafts-Theilungen und verwandter Rechtsgeschäfte . . . . . §§. 270—273.

Siebenter Abschnitt. Von der Aufsicht der Oberamts-Gerichte über das Unterpfandswesen bei den Gemeinderäthen . . . . . §§. 274—279.

[Nr. 50.] Königliche Verordnung vom 15. December, 843
die Einführung des Pfand-Gesetzes in den einzelnen Gemeinden des Königreichs betreffend.
(Einführungs-Instruktion.)

(Enthält specielle Vorschriften für die Behandlung der dießfälligen Geschäfte, welche, nachdem diese seit dem Jahr 1831 vollendet sind, jetzt kein praktisches Interesse mehr haben.)

---

7 [Nr. 1. 1826.] Bekanntmachung des Studienraths vom 19. December,

in Betreff des Alters derjenigen Jünglinge, welche nicht von einem niedern Seminar aus, sondern unmittelbar in das Seminar zu Tübingen aufgenommen werden wollen[359]).

Die immer mehr zunehmende Menge derjenigen Jünglinge, welche, ohne in einem niedern Seminar gewesen zu seyn, in das Seminar zu Tübingen unmittelbar aufgenommen werden wollen, macht es nothwendig, die Verfügung, welche für die Aufnahme in das niedere Seminar ein bestimmtes Alter festsetzt, (Reg.Blatt vom Jahr 1815, S. 160, und vom Jahr 1820, S. 465) auch ausdrücklich auf jene Jünglinge auszudehnen. Es wird daher festgesetzt, daß jeder Jüngling dieser Classe in das Seminar zu Tübingen in der Regel nur dann aufgenommen werden kann, wenn er am 18. Oktober des betreffenden Jahrs im Laufe des achtzehnten, oder noch in der ersten Hälfte des neunzehenten Lebens-
8 jahres steht. Ausnahmen können nur bei || ganz besonderen, erheblichen und amtlich bescheinigten Umständen durch besondere Dispensation des K. Ministeriums gemacht werden.

Stuttgart, den 19. December 1825. Süskind.

---

43 [Nr. 4. 1826.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 28. December,

die Postporto-Freiheit der Straf-Anstalten betreffend.

Zufolge früherer höchster Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 2. August 1822, die Postporto-Befreiungen und deren Zusammenstellung betreffend, (Regierungs-Blatt von 1822, S. 553) sind auf den Württembergischen Postämtern die Zwangs-Arbeits Anstalten und Zuchthäuser von dem Porto befreit, wenn die Aufgabe auf der Ueberschrift als Zwangs-Arbeits-Anstalten- oder Zuchthaus-Sache bezeichnet ist.

Dieselbe Postporto-Befreiung haben die neu errichteten Straf-Anstalten, namentlich die Polizei-, Arbeits- und Zuchthäuser, so wie die Festungsarrest- und Festungsstraf-Anstalt, wenn die Depeschen mit den Worten „Straf-Anstalten-Sache" bezeichnet sind. Was hingegen die Correspondenz der Straf-Anstalten-Commission mit den K. Oberamts-
44 Gerichten in Beziehung auf die Einrichtung und Er || haltung der oberamtsgerichtlichen Gefängnisse, so wie auf die ökonomischen Bedürfnisse der Gefangenen betrifft, so findet bei derselben eine gleiche Befreiung nicht Statt, sondern es ist hiefür die Bezahlung des Postporto nach Maßgabe der in der Verordnung vom 29. März 1822 gegebenen Vorschriften zu leisten. Stuttgart, den 28. December 1825.

Maucler. Schmidlin.

---

26 [Nr. 2. 1826.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 31. December,

einer Uebereinkunft mit Baiern, die Bevormundung derjenigen Minderjährigen betreffend, welche zugleich in Württemberg und in Baiern Vermögen besitzen.

Da sich wegen Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Württemberg und Baiern Vermögen besitzen, einige Zweifel

359) In Betreff des Uebergangs aus den niedern Seminarien in das höhere vergl. auch die §§. 4, 10 und 11 der Verfügung vom 15. Nov. 1829.

ergeben haben, die durch den Inhalt des am 7. Mai 1821 [360]) zwischen beiden Staaten geschlossenen Jurisdictions-Vertrags nicht ganz bestimmt zu heben waren; so ist von den beiderseitigen Königlichen Regierungen nachstehende Uebereinkunft über jenen Gegenstand geschlossen worden.

Artikel 1. Wenn Jemand, der im Königreiche Württemberg und im Königreiche Baiern zugleich Vermögen besitzt (es sey ein Mann oder eine Frau, welche als Wittwe vermöge der Gütergemeinschaft in dem Vermögen sitzen geblieben war), mit Hinterlassung eines oder mehrerer minderjähriger Kinder stirbt, so ist die Vormundschaft über diese, in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der oder die Verstorbene den Wohnsitz gehabt hat.

Artikel 2. Der andere der beiden Staaten macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der oder die Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszuantworten, oder zur Verwaltung zu überlassen; und es sollen der Vor || mund oder die Vormünder, 27
auch in Ansehung dieses Vermögens nur allein der sie bestellenden Obrigkeit des Wohnorts Rechnung zu stellen schuldig seyn.

Artikel 3. Hatte der oder die Verstorbene in demjenigen der beiden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen; so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter-Curatel (cura realis) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht u. dgl.; so löst sich auch die Güter-Curatel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach Art. 2 zu behandeln.

Artikel 4. Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine solche Güter-Curatel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnorts aufgestellten, ihr namhaft zu machenden Vormund oder Vormünder, auch als Güter-Curator oder Curatoren anzuerkennen, unter der Verbindlichkeit, der Ober-Curatel über die Verwaltung der dort gelegenen Güter Rechnung zu legen und deren Genehmigung oder Consens bei Veräußerung, Verpfändung oder Belastung dieser Güter einzuholen. Der in dem einen Staate aufgestellte Vormund ist auf Verlangen gehalten, sich wegen Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gegen die aufsehende Curatel-Behörde des andern Staates an Eidesstatt zu revers iren.

Artikel 5. Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beiden Staaten hatte; so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beiden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat: vorbehältlich einer besonderen gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen, nach Bewandtniß der Umstände, die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem und für den Minderjährigen nachtheilig seyn könnte.

Wegen Bestellung der Güter-Curatel in dem anderen Staate hat es jedenfalls bei demjenigen, was Art. 2, 3, 4 festgesetzt ist, sein Bewenden.

|| Artikel 6. Hatte endlich der oder die Verstorbene im Kö- 28
nigreiche Württemberg und im Königreiche Baiern zwar Vermögen, aber in keinem von beiden einen Wohnsitz; so wird in einem jeden der

360) S. Bekanntmachung vom 31. August 1821.

beiden Staaten ohne Rücksicht auf den andern eine Güter-Curatel bestellt: vorbehältlich dessen, was in Staatsverträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

Artikel 7. Vorstehende Vertrags-Artikel finden auf die Verhältnisse der zur Zeit etwa schon bestehenden und gegenseitig anerkannten Vormundschaften keine nothwendige Anwendung: vielmehr sollen dergleichen Vormundschaften auf die bisher Statt gehabte Weise, wenn nicht durch besondere gemeinschaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu deren Beendigung fortgeführt werden.

Nachdem Seine Königliche Majestät dieser Uebereinkunft die Allerhöchste Genehmigung ertheilt haben und die beiderseitigen Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden sind, so wird auf Allerhöchsten Befehl der Inhalt derselben zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 31. December 1825. Beroldingen.

Anhang,

enthaltend

die in dem Ergänzungs-Bande zum Regierungs-Blatte (Stuttgart, 1838) abgedruckten Normal-Erlasse der Ministerien und Collegien vom Jahre 1825.

Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den katholischen Kirchenrath, vom 3. Januar, 322

betreffend die Dispensation von dem Ehehindernisse der Trauerzeit[361]).

Auf den Bericht des katholischen Kirchenraths, die Dispensation von dem Ehehindernisse der Trauerzeit betreffend, wird genehmigt, daß, um einer ungleichförmigen Behandlung und möglichen, Sitte und Anstand verletzenden Mißbräuchen zu begegnen, die den gemeinschaftlichen Oberämtern eingeräumte Befugniß zur Erledigung von Gesuchen um die gedachte Dispensation durch eine ausdrückliche Vorschrift bei Wittwern auf die Zeit nach Ablauf der zwölften Woche, und bei Wittwen, vorausgesetzt, daß sie nicht schwanger sind, auf die Zeit nach Ablauf der achtzehnten Woche eingeschränkt und hienach die gemeinschaftlichen Oberämter angewiesen werden, alle Gesuche von Katholiken um Dispensation von der Trauerzeit vor der zwölften und beziehungsweise achtzehnten Woche dem katholischen Kirchenrathe vorzulegen.

Derselbe hat sofort über solche Gesuche nach seinem Ermessen in der Instanzenfolge zu erkennen, und versteht man sich dießfalls, daß er denselben ohne besonders erhebliche Gründe nicht Statt gegeben werde.

Erlaß des Steuer-Collegium an die Ober- und Cameralämter, vom 13. Januar, 506

betreffend weitere erläuternde Bemerkungen über das Gesetz in Betreff der Abgabe von den Hunden.

Durch eingekommene weitere Anfragen wegen Anwendung des Gesetzes, in Betreff der Abgabe von den Hunden[362]), sieht man sich veranlaßt, mit Beziehung auf die unter dem 11. September 1824 bereits gegebenen Bestimmungen, noch folgende weitere Erläuterungen, nach Anleitung dießfälliger Entscheidungen des K. Finanz-Ministerium, zu ertheilen:

---

361) Von dem katholischen Kirchenrathe unter dem 13. Jan. 1825 mit dem Anhange ausgeschrieben, daß mit der kirchlichen Ehe-Verkündigung in jedem Fall erst nach erlangter Dispensation der Anfang gemacht werden dürfe. (In Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 10, S. 801.)

362) Vom 18. Juli 1824.

1) In Ansehung der Auflage von Hunden, welche Nagelschmide des Gewerbes wegen (zu Treibung des Blasbalgs) halten, ist die Auflage von 24 kr. nicht anwendbar, weil solche niemals auf weitere Hunde angewendet werden darf, als solche, welche im Gesetz namentlich aufgeführt sind[363]).

507 || 2) Die Hunde der in Diensten der Schäfermeister stehenden Schafknechte sind, sofern sie zur Hütung abgesonderter Haufen wirklich verwendet werden, mit der Abgabe von 24 kr. zu belegen. Eine Ausdehnung dieser Bestimmung, namentlich auf die Hunde der Metzgerknechte, ist aber nicht zuläßig.

3) Die Hunde der Waldschützen können nur in dem Falle als Jagdhunde behandelt werden, wenn das betreffende Forstamt über die Berechtigung und die Nothwendigkeit zu Haltung eines Jagdhundes erkannt hat.

4) Die Hunde der Landjäger und Zollgardisten können, wenn die betreffenden Oberämter erkennen, daß sie um des Dienstes willen gehalten werden, gleich den Hunden der Feldschützen mit 24 kr. per Stück besteuert werden.

5) Was die von mehreren Seiten her geschehene Anfrage betrifft: ob Diejenigen, welchen in früherer Zeit zur Sicherheit die Haltung der Hunde taxfrei gestattet wurde, mit der Abgabe durchgängig in die dritte Classe gesetzt werden dürfen? so versteht es sich von selbst, daß nicht die Bestimmungen des früheren, sondern die des neueren Gesetzes hier in Anwendung kommen müssen.

6) Die Frage: wie es zu halten sey: „wenn im Laufe des Jahrs ein Hund durch Zufall umkommt, weggesprochen oder verkauft wird?" ist durch das Gesetz entschieden, nach welchem ohne Ausnahme der Besitzstand vom 1. Juli für die Schuldigkeit des ganzen Jahrs entscheidet, mithin auf Besitzveränderungen zwischen dem Jahre, welche Veranlassung sie auch haben mögen, keine Rücksicht genommen wird[364]).

7) So wie der Besitzstand vom 1. Juli (vergl. Verfügung vom 11. September 1824, Nr. 1) für die Schuldigkeit des ganzen Jahrs entscheidet, so muß auch Derjenige, der zwischen dem Jahre einen Hund einstellt, oder die Zahl seiner Hunde vermehrt, die Abgabe vom nächsten Quartal an für den ganzen übrigen Theil des Jahres bezahlen, wenn er gleich noch im Laufe desselben den Hund wieder entfernen würde.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß derjenige, welcher an die Stelle des abgegangenen einen neuen Hund einstellt, mithin die Zahl nicht vermehrt, die Abgabe nur einfach zu entrichten schuldig ist.

Hienach haben sich die K. Ober- und Cameralämter nicht nur im Allgemeinen zu achten, sondern auch die inzwischen sich ergebenen An-
508 stände im Einzelnen zu || erledigen, und, da die bereits eingesandten Haupt-Verzeichnisse ohne große Schwierigkeiten nicht mehr abgeändert werden können, so sind die erforderlichen Berichtigungen in den am Ende des Etatsjahrs vorzulegenden Verzeichnissen gehörig nachzutragen.

---

363) Abgeändert durch das Finanz-Gesetz vom 26. April 1830, Art. 10, Z. 3.

364) Eine Ausnahme enthält der Normal-Erlaß vom 28. Juni 1837 (Erg.Band S. 512), betr. die Abgabe von Hunden, welche wegen der Wuth getödtet wurden.

Die von dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens 323

unter dem 19. Januar

ertheilten Bestimmungen für die Vertheilung der Stipendien am evangelischen Schullehrer-Seminar in Eßlingen.

1) Jeder Schulamts-Zögling, welcher die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nachsucht [365]), hat seiner Bittschrift, sofern er während seines Aufenthalts am Seminar eine öffentliche Unterstützung zu erhalten wünscht, ein Zeugniß vom Gemeinderathe seines Wohnortes darüber anzuschließen:
   a) ob und welches anerstorbene Vermögen er besitze?
   b) in welchen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen sich seine noch lebenden Eltern befinden? und
   c) ob und welche Unterstützung er während seines Aufenthaltes am Seminar von Stiftungen, Verwandten oder andern Wohlthätern zu hoffen habe?
2) Nach der Entscheidung über die Aufnahme hat der Vorstand des Seminars die aufgenommenen Zöglinge in Hinsicht auf ihre Bedürftigkeit auf den Grund jener gemeinderäthlichen Zeugnisse in ein tabellarisches Verzeichniß zu bringen und zu lociren.
3) Von den aufgenommenen Zöglingen werden mit Ausschluß derjenigen, welche ein Fürstlich Hohenlohe'sches Stipendium erhalten, die 32 bedürftigeren im Laufe ihres dreijährigen Aufenthalts am Seminar aus dem Stipendien-Fonds der Anstalt unterstützt.
4) In Hinsicht auf den Grad der Unterstützung werden diese 32 Zöglinge in drei Classen gebracht.

   Die 10 Bedürftigsten unter denselben erhalten drei Jahre lang jährlich ein Stipendium von je 50 fl.

   Die 10 nächstfolgenden zwei Jahre lang, nämlich je im zweiten und dritten Jahre ihres Aufenthalts, jährlich ein Stipendium von 50 fl., und

   von den 12 letzten erhalten im dritten Jahre des Aufenthalts:
   10 je ein Stipendium von . . 50 fl. und
   2 je ein Stipendium von . . 40 fl.

5) Die Gesamtsumme der Stipendien, nach Abzug der Fürstlich Hohenlohe'schen Stipendien à 300 fl., mit 3080 fl. wird hienach in 60 Stipendien à 50 fl. . . . . 3000 fl. 324
   und 2 à 40 fl. . . . . 80 fl.
   vertheilt, von welchen jährlich

die jüngste Abtheilung	10 à 50 fl.	500 fl.
die mittlere Abtheilung	20 à 50 fl.	1000 fl.
die älteste Abtheilung	32, nämlich:	
	30 à 50 fl.	1500 fl.
	und	
	2 à 40 fl.	80 fl.
62		— 3080 fl.

   erhält.
6) Wird in einem Jahre von der Stadt Hall ein dortiger Bürgersohn zum Genusse ihres Stipendiums à 100 fl. präsentirt, so wer-

365) Hinsichtlich der Erfordernisse zur Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Eßlingen s. die Verfügungen ꝛc. vom 29. Januar 1811, 8. Sept. 1812 und 12. Juli 1825.

den diesem zwei Stipendien à 50 fl. verliehen, und es werden sodann in der Abtheilung, mit welcher er eintritt, statt 10 nur 8 Stipendien vertheilt.

7) Die Verleihung der Stipendien findet sogleich nach dem Eintritte einer jeden Abtheilung in das Seminar für den ganzen dreijährigen Aufenthalt Statt, und geschieht von dem Consistorium auf die gutächtlichen Anträge des Vorstandes der Anstalt.

8) Zöglinge, welchen nach ihren Vermögens-Umständen die Bestreitung der Kosten des Aufenthalts am Seminar nicht schwer fallen kann (z. B. wenn einer ein in Pflegschaft stehendes Vermögen von 3000 fl. hat), können kein Stipendium erhalten.

9) Wenn in einer Abtheilung die 32 ordentlichen Stipendien entweder wegen der geringen Anzahl der Zöglinge in dieser Abtheilung überhaupt, oder wegen Wohlhabenheit mehrerer Zöglinge in derselben, nicht vollständig aus ‖ getheilt werden können, so wird
325 über den Ueberrest außerordentlicher Weise zum Besten einzelner besonders dürftiger Zöglinge dieser oder einer der beiden anderen Abtheilungen auf die Vorschläge des Consistorium vom Ministerium verfügt *).

10) Der Stipendiengenuß hört außerordentlicher Weise auf:
   a) wenn ein Zöglich durch Verbesserung seiner Vermögens-Umstände aufhört, genußfähig zu seyn (Nr. 8), und
   b) wenn er wegen seines ungeordneten Betragens von der Anstalt entfernt wird.

Im letzteren Falle hat derselbe nach Maßgabe der Verordnung vom 18. April 1823 die genossenen Stipendien zu ersetzen.

---

325 Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die Kreis-Regierung in —, vom 3. Februar,

betreffend die Befugniß der Regiminal-Stellen zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden [366]).

Der Kreis-Regierung wird auf ihre Anfrage vom 10. d. M. zu erkennen gegeben:

Entweder handelt es sich bei solchen Streitigkeiten

1) von einer Verbindlichkeit des öffentlichen Rechtes, z. B. von der Verbindlichkeit der Pfarrgenossen als solcher, von dem Verhältnisse der Filialisten als solcher zum Mutterorte ꝛc.

In diesem Falle ist die Regiminal-Stelle, wie bei andern Gegenständen des öffentlichen Rechtes, die zuständige Stelle für

---

*) Um auch den Gang einer solchen außerordentlichen Vertheilung von Unterstützungs-Portionen zu regeln, wurde durch Erlaß des Ministerium des Innern an das evangelische Consistorium vom 12. September 1828 bestimmt, daß
   a) die nach der ordentlichen Vertheilung noch übrigbleibende Unterstützungssumme jedesmal am Anfange des Etatsjahrs auf einmal vertheilt, jedoch
   b) zuvor die Zöglinge des Seminars durch das Inspektorat hievon in Kenntniß gesetzt werden sollen, um ihre Gesuche um Berücksichtigung zu rechter Zeit einreichen zu können.

366) Vergl. den Normal-Erlaß vom 29. Sept. 1821 (Ergänz. Band S. 42), betr. die Befugniß der Administratio-Stellen zu provisorischen Verfügungen in Verwaltungssachen, welche auf privatrechtlichen Verhältnissen beruhen.

die Entscheidung über die Baulast, und sie ist befugt, ihre Entscheidung mittelst Executiv-Maßregeln zur Vollziehung zu bringen.

|| Oder die Verbindlichkeit, welche die Baulast begründen soll, 326
beruht

2) auf einem privatrechtlichen Verhältnisse, indem es sich z. B. von der Baupflicht des Besitzers geistlicher Zehenten, des Patronatherrn, des Grundherrn ꝛc. handelt.

In diesem Falle ist zu entscheiden:

a) ob in Beziehung auf die Baulast eine Gefahr auf dem Verzuge hafte?

Insoweit dieses der Fall ist, ist auch die Polizei-Behörde befugt und verpflichtet, in der Sache vorzuschreiten und die Betheiligten zu allem dem, was die Abwendung der Gefahr erfordert, nöthigenfalls im Executiv-Wege, anzuhalten. Ihre Maßregeln biebei begreifen nicht blos die Abwendung der Gefahr, welche dem Publikum überhaupt, z. B. durch den Einsturz eines baufälligen Gebäudes, droht, sondern auch die Sicherung der ununterbrochenen Fortdauer der betreffenden Kirchen- oder Schul-Anstalt, indem sie die betheiligten Baupflichtigen, z. B. zur provisorischen Anschaffung eines Lokals für die Schule, für die Wohnung des Pfarrers ꝛc. anhält, wenn das Schulhaus oder das Pfarrhaus nicht länger ohne Gefahr benützt werden kann.

Es versteht sich aber, daß die Polizei-Behörde hierin nicht über jura partium verfügt, oder das streitig gewordene privatrechtliche Verhältniß über die Baulast ordnet, und damit gleichsam aus ihrer Sphäre heraus in das Gebiet des Richters greift, sondern daß sie blos ihrer Bestimmung gemäß das gefährdete öffentliche Wohl sichert, und dabei, ohne dem Richter vorzugreifen, vorsorglich diejenigen in Anspruch nimmt, welche nach den im einzelnen Falle eintretenden Verhältnissen und rechtlichen Grundsätzen als betheiligt erscheinen. Wenn aber

b) der auf einem privatrechtlichen Verhältnisse beruhende Streit über die Baulast mit keiner Gefahr aus dem Verzuge verbunden ist, so ist zwar die Regiminal-Stelle kraft des Edikts Nr. V. vom 18. November 1817, §. 39, und kraft der Instruktion für die Kreis-Regierungen, §. 16, befugt, ein außergerichtliches Erkenntniß in der Sache zu geben. Aber sie ist nicht berechtigt, dieses Erkenntniß im Executions-Wege zu handhaben, sondern sie hat, sobald die Betheiligten sich nicht gutwillig dem Erkenntnisse fügen, die Entscheidung des Streites verfassungsmäßig den || Behörden für die Rechtspflege zu überlassen. Wird aber 327
eine solche Baustreitigkeit, nachdem sie die Regiminal-Stellen durchlaufen ist, nun an die erste Instanz der Gerichte gebracht und dort von Neuem verhandelt, so hat die außergerichtliche Behandlung der Sache bei den Regiminal-Stellen nur die Wirkung eines lästigen Umwegs, durch welchen die endliche Erledigung des Streites Jahre lang verzögert worden seyn kann.

Aus diesem Grunde und in Betracht, daß die Regiminal-Stellen für ihre außergerichtliche Entscheidung nicht diejenigen formellen Mittel besitzen, welche die Civil-Proceß-Ordnung den Gerichten gewährt, erscheint es räthlich, daß die Regiminal-Stellen von ihrer Befugniß in solchen Fällen nur dann Gebrauch machen, wenn

α) entweder der Anspruch auf Uebernahme der Baulast gegen die Finanzkammer oder gegen eine unter der Aufsicht der Regierung stehende Körperschaft, Gemeinde oder Stiftung gerichtet ist, oder

β) im Falle der Anspruch gegen einen Dritten, z. B. Gutsherrn, gebt, wenn dieser selbst die Vermittlung der Regierung in der Sache wünscht, indem nur in diesen Fällen mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Einmischung der Regiminal-Stellen nicht ohne einen Erfolg bleiben werde.

Indem man nun die Regierung anweist, sich nach diesen Erläuterungen in künftigen Fällen zu benehmen, wird sich dieselbe bei näherer Vergleichung selbst überzeugen, daß damit die früheren Ministerial-Erlasse vom 30. August 1821 [367]) und 15. April 1822, deren sie in ihrem Berichte erwähnt, auf keine Weise im Widerspruch stehen.

Im Falle eines Anstandes sieht man jedoch der näheren Darlegung desselben entgegen.

---

160 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 7. Februar,

betreffend die Abreichung von Anbring-Gebühren an das Forstpersonal.

Es sind zwar schon durch einen Cirkular-Erlaß der vormaligen Section der Commun-Verwaltung vom 7. Oktober 1812 (Knapp, Repertorium, V. 2, S. 192) die Gemeinden angewiesen worden, den Forst-Officianten, welche einen in ihren Waldungen begangenen Holz-Frevel zur Anzeige bringen, den Strafantheil, den solche als Anbring-Gebühr anzusprechen haben, bei denjenigen Frevlern, welche zahlungsfähig sind, innerhalb vier Wochen nach Uebergabe der Straf-Extrakte vorzuschießen, bei denjenigen aber, deren Zahlungsfähigkeit ungewiß ist oder erst von künftigen Umständen abhängt, sogleich nach deren Eintritt von den auch nur theilweise eingezogenen Strafgeldern vorzugsweise zu entrichten. Man zweifelt nicht, daß in Folge dieser Vorschrift bei allen Gemeinden nicht nur der zu nahe liegenden Unordnungen führende Selbstbezug des Rugdrittels durch die Anbringer nicht gestattet, sondern auch die Ausbezahlung desselben aus der Gemeinde-Casse mit derjenigen vorzugsweisen Berücksichtigung des Forstpersonals bewirkt worden sey, welche der Zweck der Anbring-Gebühr, die Thätigkeit desselben aufrecht zu erhalten, nothwendig erfordert, auch daß dasjenige, was zunächst den Gemeinderäthen befohlen war, von selbst auch durch die Stiftungsräthe beobachtet worden sey.

Nichts desto weniger sieht man sich durch eine Mittheilung des K. Finanz-Ministerium veranlaßt, der Kreis-Regierung den Auftrag zu ertheilen, den Gemeinde- und Stiftungsräthen, unter Hinweisung auf obige Verordnung, nicht nur den Einzug und die Ausbezahlung der Rugdrittel von den in die Gemeinde- und Stiftungs-Cassen fließenden Forststrafen durch die Gemeinde- und Stiftungspfleger einzuschärfen, sondern auch denselben bemerklich zu machen, daß es für die Sicherung der Hut ihrer Waldungen sehr zweckdienlich seyn würde, wenn sie nach dem neueren Vorgange bei den K. Cameralämtern auch bei denjenigen Forststrafen, welche sie abverdienen lassen, oder welche von den Frevlern im Gefäng-

---

367) Gedruckt zu finden in Christliebs Normal-Samml. I., S. 68.

nisse abgebüßt werden, den Anbringern irgend eine besondere, mit der Größe des Frevels im Verhältniß stehende Belohnung aus der betheiligten Gemeinde- oder Stiftungspflege zukommen ließen, daß man es daher gerne sehen werde, wenn sie hierauf baldigen Bedacht nehmen [368]).

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 14. Februar, 161

betreffend die Grenzen der Gewerbe der Apotheker, Materialisten, Zuckerbäcker und Krämer [369]).

Auf eine Anfrage über die Grenzen der Gewerbe der Apotheker, Materialisten, Zuckerbäcker und Krämer ist unter dem Heutigen erwiedert worden, daß eine specielle Ausscheidung der ausschließend von den Apothekern zu führenden Waaren vor Vollendung der gegenwärtig in der Arbeit befindlichen neuen Württembergischen Pharmacopöe [370]) nicht möglich sey; daß aber im Allgemeinen folgende in der Natur der Sache liegende Grundsätze zu beobachten seyen:

1) Alles, was bloß zum Gebrauche für Kranke dienen kann, und daher entweder der Anordnung eines Arztes oder der Zubereitung durch einen mit der Waarenkunde und der pharmaceutischen Technik vertrauten Mann bedarf, deßgleichen alle Gifte, welche als solche gebraucht werden, dürfen in der Regel nur von einem Apotheker bereitet und verkauft werden.
2) Ausnahmsweise steht diese Bereitung und dieser Verkauf (der letztere unter den in der Medicinal-Ordnung festgesetzten Beschränkungen in Betreff des jeweiligen Quantums) auch den Materialisten, insoweit als die Arzneimittel in Absicht auf Güte und Aechtheit geprüft werden können, folglich mit Ausschluß derjenigen Zubereitungen zu, für deren Güte es keine andere Garantie giebt, als das Zutrauen zu einem geprüften und verpflichteten Apotheker [371]).
3) Zuckerbäckern und Krämern ist nur das zu bereiten und zu verkaufen erlaubt, was nicht unter vorstehende Kategorien fällt.

Zur Sicherung einer gleichförmigen Behandlung wird die Kreis-Regierung hievon in Kenntniß gesetzt.

Sollten indessen diese Bestimmungen in einzelnen Fällen nicht genügen, oder Anstand finden, so sieht man einer näheren Darlegung des Falles entgegen.

368) Nach einem Finanz-Minist.-Erlasse vom 12. März 1833 (in Christliebs Normalien-Sammlung, II. S. 12) ist bei Forstfreveln, welche durch Freiheitsstrafe gebüßt werden, hinsichtlich des Anbringdrittels ein Straftag von 24 Stunden für 1 fl. zu rechnen, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:
1) Wenn die Strafe nicht über 8 Tage beträgt, so ist die Anbring-Gebühr auf fünf vom Hundert des Strafbetrags zu berechnen;
2) wenn die Freiheitsstrafe über 8 Tage ansteigt, so ist für die erstern 8 Tage die zu 1) bemerkte Gebühr, für die weitere Strafzeit aber — rücksichtlich der mit der Aufbringung eines solchen Frevlers verbundenen größern Gefahr — eine auf zehen vom Hundert des Geldbetrages erhöhete Gebühr zu berechnen.

Uebrigens darf nach früheren Verordnungen die Anbring-Gebühr von einem einzelnen Fall 10 fl. niemals übersteigen.

369) Vergl. die denselben Gegenstand betreffenden Normal-Erlasse vom 27. Juli 1826 und 7. Jan. 1830, im Ergänz.Band zum Reg.Blatt, S. 162 u. 163.

370) Ist inzwischen nicht zur Publikation gelangt.

371) S. die Verfügung vom 25. Juni 1812, die Visitation der Apotheker-Waaren bei Materialisten und Kaufleuten betreffend.

69 Erlaß des Justiz-Ministerium an den ehegerichtlichen Senat des Gerichtshofs in —, (auch dem K. Ober-Tribunal und den übrigen Gerichtshöfen mitgetheilt,) vom 16. Februar,

betreffend die Unzuläßigkeit eines Recurses gegen gerichtliche Erkenntnisse der ehegerichtlichen Senate.

Man hat die berichtliche Aeußerung des Senats über die bei dem Justiz-Ministerium eingereichte Beschwerde in Betreff einer, wegen ordnungswidriger Trauung erlassenen Strafverfügung erhalten, und giebt demselben hierauf Nachstehendes zu erkennen:

Nach der Ansicht des Ministerium ist ein Recurs gegen die von dem Senate ausgesprochene Strafe überhaupt nicht zuläßig, indem letztere als eine gerichtliche zu betrachten ist, und nicht in die Kategorie derjenigen Strafverfügungen von Justizstellen gehört, über welche nach der General-Verordnung vom 8. Mai 1818, II. Nr. 10 (Reg. Blatt S. 219), Beschwerde im außergerichtlichen Wege bei dem zunächst vorgesetzten Gerichte geführt werden kann. Gegen gerichtliche Erkenntnisse der ehegerichtlichen Senate der K. Gerichtshöfe findet aber überall ein Recurs nicht Statt, und es bleibt den Parteien, die sich über solche beschweren zu können vermeinen, kein anderes Mittel, als das der Vorstellung bei dem erkennenden Gerichte selbst übrig, um ihre Klagen geltend zu machen.

---

452 Erlaß des Finanz-Ministerium an die Kreis-Finanzkammern, vom 25. Februar,

betreffend: Bestimmungen über den Bezug der Forststrafen wegen Contraventionen in gutsherrlichen, Privat- und Corporations-Waldungen.

Durch die vermehrten Anfragen der K. Forstämter und Kreis-Finanzkammern über das, bei Zuscheidung der Forststrafen zu befolgende Verfahren, sowie mehrere deßhalb erhobene Beschwerden der Betheiligten, hat man sich veranlaßt gesehen, sowohl über diesen Gegenstand im Allgemeinen, als besonders über die Frage:

inwiefern die in dem Anhange des Verfassungs-Entwurfes vom Jahr 1817 enthaltene, und in die Instruktion für die Ober-Förster von den Jahren 1818 und 1822, §. 4, aufgenommene Bestimmung, in Betreff des Bezuges der, wegen Waldvergehungen in gutsherrlichen, Privat- und Corporations-Waldungen angesetzten, Geldstrafen, als eine gesetzliche Norm zu betrachten sey?

höchsten Ortes Bericht zu erstatten.

Nachdem auf diesen Bericht und auf eingeholtes Gutachten des K. Geheimen-Rathes durch ein höchstes Decret vom 15. Februar eine, den Anträgen des Finanz-Ministerium entsprechende, Entscheidung erfolgt, und namentlich die gesetzliche Kraft der oben bemerkten Bestimmung des Anhanges des Verfassungs-Entwurfes, welcher schon im Jahre 1818 in die Instruktion für die Ober-Förster aufgenommen wurde, ‖ 453 anerkannt worden ist, werden der Finanzkammer des —Kreises wegen künftiger Behandlung dieses Gegenstandes folgende Anweisungen ertheilt:

Da in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 4 der Instruktion für die Ober-Förster nach der Regel jedem Waldbesitzer das Recht zum Bezuge der Geldstr[illegible] ch Abzug der Ruggebühr, zusteht, welche wegen eines zum [illegible] Holzkultur in seinem Walde begangenen Vergehens for[illegible] t worden ist, so sind diese Geldstrafen, insofern so[illegible] achtigung des Wald-Eigenthümers und der

Waldkultur durch Holzfällen, Einweiden, Grasen, Laubrechen ꝛc. erkannt worden, mithin im Gegensatze gegen solche Straffälle, durch welche die Wildfuhr gefährdet worden ist, namentlich Uebertretungen des Wald-Verbotes, sowie gegen Strafen wegen gemeiner Vergehungen, den Wald-Eigenthümern ohne Beschränkung auf einen gewissen Betrag nach Abzug der Ruggebühr auszufolgen, wenn ihrer Befugniß zum Strafbezuge nicht ein besonderer Rechtstitel, als welcher auch ein abweichender unvordenklicher Besitzstand anzusehen ist, entgegen steht. Diesem gemäß kann

I. Den Standesherren, selbst wenn sie die K. Declarationen in Betreff ihres Rechtszustandes noch nicht angenommen haben, und ihnen die Forst-Gerichtsbarkeit noch nicht zurückgegeben ist, gleichwohl der Bezug der Waldstrafen, welche wegen der in ihren eigenthümlichen Waldungen vorgefallenen Wald-Excesse erkannt worden sind, unter der oben bemerkten Beschränkung hinsichtlich der Gattung der Straffälle nicht vorenthalten werden, es wäre denn, daß bei denselben eine durch das Lagerbuch, durch besondere Verträge, oder durch andere gültige Rechtstitel begründete Ausnahme eintreten sollte, was namentlich bei denjenigen vormals reichsständischen Besitzungen der Fall seyn wird, welche schon während der frühern Verfassung zu einem württembergischen Forste gehört haben, wo nach der bestehenden besondern Observanz nur ein Drittel von den forstamtlich erkannten Waldstrafen an die Wald-Eigenthümer abgegeben wird.

Da jedoch, solche Ausnahmen abgerechnet, die Forst-Gerichtsbarkeit den vormaligen Standesherren notorisch zugestanden hat, und der Beweis einer Ausnahme von dem Betheiligten, welcher eine solche behauptet, zu übernehmen wäre; so sind, wenn solche Einsprüche nicht angebracht sind, sämtliche vormals reichsunmittelbare Standesherren, insoweit dieß noch nicht geschehen seyn sollte, in Bezug solcher wegen Vergehen in ihren eigenthümlichen Waldungen angesetzten Waldstrafen, mithin mit Ausnahme der Strafen wegen Excesse in den Waldungen anderer Privaten oder Gemeinden, || wenn gleich solche früher der Forst- 454
Gerichtsbarkeit der Standesherrn unterworfen gewesen seyn sollten, nach Abzug der Ruggebühr einzusetzen, diejenigen Standesherren aber, deren staatsrechtliche Verhältnisse bereits durch abgeschlossene Verträge festgestellt worden sind, wie es sich von selbst versteht, nach den Bestimmungen dieser Verträge zu behandeln.

II. Die Waldstrafen, welche wegen Vergehen in den eigenthümlichen Waldungen der vormaligen Reichs-Ritterschaft erkannt werden, sind auf gleiche Weise den Eigenthümern nach Abzug der Ruggebühr ohne Unterschied auszufolgen, ob ein solcher Wald-Eigenthümer der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen Reichs-Ritterschaft [372]) beigetreten ist, oder nicht, wenn nicht gleichfalls bei demselben die bereits bei den Standesherren berührten Ausnahmen Statt finden sollten.

Sollten sich jedoch Zweifel darüber ergeben, ob ein vormaliger Reichs-Ritter vor der Mediatisirung zum Bezuge der Forststrafen wegen Vergehen in seinen eigenen Waldungen berechtigt gewesen sey, so ist derselbe nach der besonderen Bestimmung des Adels-Statutes §. 54 und des §. 7 der gedachten K. Declaration zum Beweise des hergebrachten Rechtes des Strafbezuges aufzufordern, und ihm der Bezug derjenigen Strafen, welche auf die Anzeige der K. Forstbedienten von d[illegible]

372) Vom 8. December 1824.

amte wegen Vergehen in seinen eigenen Waldungen angesetzt worden sind, erst nach Herstellung dieses Beweises einzuräumen.

III. Was die Befugniß der Gemeinden zum Bezuge der Waldstrafen [373]) anbelangt, so ist ein solches Recht

a) hinsichtlich der von ihnen selbst abgerügten Waldvergehen in eigenen Waldungen denselben allgemein durch das Verwaltungs-Edikt vom Jahre 1822 mit der eingeräumten erweiterten Strafgewalt zugestanden worden. Es ist aber die Bestimmung des §. 4 der Instruktion für die Ober-Förster

b) auch auf diejenigen Geldstrafen für Waldvergehen anzuwenden, welche ihr Strafmaß übersteigen, oder welche von K. Forstbedienten zur Anzeige gebracht und daher von dem K. Forstamte abgerügt worden sind; und mithin den Gemeinden auch diese Geldstrafen, jedoch gleichfalls unter der gesetzlich bestimmten Bedingung, auszufolgen, wenn nicht durch das Lagerbuch, durch einen unfürdenklichen entgegenstehenden Besitzstand, oder durch einen
455 andern gültigen || Rechtstitel, der Cameralamts-Casse oder einem Dritten das Ganze, oder ein Theil der Strafe zugesprochen wird.

Wenn in Ermangelung einer lagerbüchlichen Bestimmung die Existenz eines solchen Rechtstitels oder der frühere Besitzstand einer Gemeinde hinsichtlich des Forststrafbezuges in Streit sollte gezogen werden, so kann zwar von Seiten des K. Forstamtes die Uebernahme des Beweises eines solchen abweichenden Rechts-Verhältnisses gegen die Gemeinde nicht abgelehnt werden; da jedoch namentlich der frühere unfürdenkliche Besitzstand auf allgemein bekannten staatsrechtlichen Verhältnissen beruhen muß, so ist nicht zu erwarten, daß derselbe von einer Gemeinde widersprochen, oder daß die Führung des erforderlichen Beweises mit Schwierigkeiten verbunden seyn werde.

Endlich steht auch

IV. auf gleiche Weise den Stiftungen und Privaten die Befugniß zum Bezuge der, wegen Wald-Excessen in ihren eigenen Waldungen erkannten Forststrafen nach Abzug der Ruggebühr zu, mag der Straffall von Seiten einer Gemeinde, oder dem K. Forstamte abgerügt worden seyn, es wäre denn, daß die gesetzliche Ausnahme eines besondern Rechtstitels, namentlich eines entgegenstehenden früheren unfürdenklichen Besitzstandes, eintreten sollte, dessen Beweis im Zweifelsfalle, jedoch gleichfalls von dem K. Forstamte, herzustellen ist.

---

508 Erlaß des Steuer-Collegium an das Ober und Cameralamt in —, vom 3. März,

betreffend die Besteuerung der Hunde der Schiffer.

Auf die bei dem K. Finanz-Ministerium vorgebrachte Rekurs-Beschwerde der Schiffer in — gegen die Verfügung, ihre Hunde in der ersten Classe zu versteuern, hat das Ministerium unter dem 19. Februar 1825 erkannt:

daß, da das Gewerbe der Bittsteller dem der Frachtfahrer ganz analog, auch die für die Hunde der Frachtfahrer im Gesetz bestimmte Auflage auf die Hunde der Schiffer anzuwenden sey.

---

373) auch die Normal-Erlasse vom 26. Jan. 1822, 6. Okt. 1823, 15. März 1836, im Ergänz.-Band S. 134, 148, 450 u. 468.

Erlaß des katholischen Kirchenrathes an sämtliche Schul-Inspektorate, vom 10. März, 395

betreffend die Anrechnungen der Schul-Inspektoren, wenn die Schul-Visitationen von zwei nahegelegenen Schulen an einem Tage vorgenommen wird [374]).

Dem Schul-Inspektorate wird zur Nachachtung zu erkennen gegeben, daß, wenn es die nahe Lage von zwei Schulgemeinden und die geringe Zahl der schulpflichtigen Kinder gestattet, an einem Tage zwei Schulen zu visitiren, und daselbst die Prüfung vorzunehmen, der Schul-Inspektor nur ein Taggeld von 2 fl. anzusprechen, und dieses theilweise von den betreffenden beiden Gemeinden zu erheben habe. Auf dieselbe Weise hat er sich zu benehmen, wenn die Vorspann in Geld bezahlt wird.

Note des Steuer-Collegium an den katholischen Kirchenrath, vom 9. April, 492

worin die Steuerpflichtigkeit der katholischen Pfarr-Verweser und Vicarien von demjenigen Gehalte, welchen sie aus dem Intercalar-Fonds beziehen, ausgesprochen wird.

Dem K. katholischen Kirchenrathe hat die unterzeichnete Stelle auf die Anfrage des katholischen Dekanatamts in — zu erwiedern die Ehre, daß zwar früher || diejenigen Verweser oder Vicarien, welche aus 493
dem Intercalar-Fonds salarirt werden, deßwegen von Bezahlung der Einkommenssteuer frei gelassen worden sind, weil der Intercalar-Fonds den ihm zugeflossenen Ertrag der vacanten Pfründen früher selbst versteuert hat; da jedoch der Intercalar-Fonds in neuerer Zeit aus seinen Einkünften von vacanten Besoldungen keine Steuer mehr entrichtet, so müssen auch die Pfarr-Verweser oder Vicarien aus demjenigen Gehalte, welchen sie von dem Intercalar-Fonds beziehen, die Steuer, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, selbst wieder bezahlen.

Auszug aus einem Erlasse des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den katholischen Kirchenrath, 327
vom 19. Mai,

betr. die Verwendung der zur Belohnung der katholischen Schullehrer-Conferenz-Vorsteher bewilligten Summen.

Dem katholischen Kirchenrathe wird auf seinen Bericht von 25/30. v. M., die Verwendung der zur Belohnung der katholischen Schullehrer-Conferenz-Vorsteher || bewilligten Summen betreffend, zu erkennen gegeben, 328
daß den katholischen Schullehrer-Conferenz-Vorstehern, wenn die zu Haltung der Conferenzen bestimmten Orte nicht zugleich ihre Wohnorte sind, allerdings die in der Ministerial-Verfügung vom 21. August 1816 [375]) bestimmte Vergütung für Diäten und Reisekosten mit je vier Gulden für den Tag anzusprechen haben, und daß die Anweisung dieser Vergütung auf die Stiftungs- und Gemeinde-Cassen der Orte des Conferenz-Bezirks nach der Anzahl der Schullehrer keinem Anstande unterliege, da die in der erwähnten Ministerial-Verfügung vom Jahre 1816 aufgestellte Norm bei der Gleichheit des Grundes auch auf die Conferenzen der katholischen Schullehrer anwendbar ist, ferner, da auch bei den katholischen Schulen die Stiftungs- und beziehungsweise die Gemeinde-Cassen

374) Vergl. Decret vom 22. Januar 1811, die Diäten und Entschädigungen der katholischen Schul-Inspektoren betreffend, und Note 7 daselbst.
375) S. Knapps Repertorium, Th. 5. Abth. 2, S. 215.

die Schulkosten zu tragen haben, und da endlich diese Cassen, wenn künftig die Conferenzen in kleineren Bezirken und je in einem in der Mitte derselben gelegenen Orte gehalten werden, durch Verminderung der ihnen obliegenden Reisekosten-Vergütung für die Schullehrer gewinnen.

Der katholische Kirchenrath hat daher nunmehr die Conferenz-Bezirke zu bilden und die Conferenz-Orte zu bestimmen. In Beziehung auf diejenigen Conferenz-Bezirke, bei welchen hienach der Fall einer Verschiedenheit des Conferenz-Ortes und des Wohnortes des Conferenz-Direktors eintritt, hat der Kirchenrath mit den betreffenden Kreis-Regierungen wegen Anweisung der dem Conferenz-Direktor gebührenden Entschädigung Rücksprache zu nehmen ꝛc.

---

328 Zwei Erlasse des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evangelische Consistorium und den katholischen Kirchenrath, vom 3. Juni 1825,
und an eben diese Collegien und den Studienrath, vom 4. September 1827,
hinsichtlich der Führung der Inventare über die auf Kosten des Staats angeschafften Kirchen- und Schulgeräthschaften.

Dieselben verordnen im Wesentlichen Folgendes:

1) Die Führung der genannten Inventare liegt den Pfarrämtern, beziehungsweise den ersten deutschen und lateinischen Schullehrern, und bei den unter der unmittelbaren Aufsicht des Studienraths stehenden Lehranstalten über die Mobilien dem Rektor der Anstalt, über die Bibliotheken und andere literarische Sammlungen den damit besonders beauftragten Lehrern ob.

329 || 2) Duplicate dieser Inventare werden beziehungsweise von den Dekanatämtern, den die betreffenden Schulen beaufsichtigenden Pfarrämtern und bei dem K. Studienrathe geführt.

3) In den Inventaren ist Zuwachs und Abgang genau nachzutragen.

4) Bei den deutschen und lateinischen Schulen ist der Inventar-Bestand alljährlich auf den ersten Juli durch den Pfarrer, bei den Pfarrämtern bei jeder Kirchen-Visitation durch den Dekan, bei dem Gymnasium und der Real-Anstalt in Stuttgart alljährlich durch den Revisor des Studienraths, bei den übrigen Gymnasien bei der jedesmaligen Visitation durch den Commissär des Studienraths, und in Beziehung auf die zu 1) erwähnten besonderen literarischen Sammlungen von drei zu drei Jahren durch den Rektor der Anstalt zu stürzen, und hierüber ein fortlaufendes Protokoll zu führen.

5) Bei neuen Anschaffungen sind in dem Kostenzettel die Blätter der Inventare, auf welchen dieselbe eingetragen sind, zu bemerken, widrigenfalls die Zahlungs-Anweisung ausgesetzt bleiben würde.

---

164 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 30. Juni,
betreffend die Unzulässigkeit eines Gebühren-Bezugs der Stadt- [illegible]gemeinderäthe bei Rechnungs-Abhören und Rug-Gerichten.

[illegible]g wird zu erkennen gegeben, daß in Folge der Be-Verwaltungs-Edikts von 1822, §§. 95 und 96, wornach [illegible]en, welche für den Zweck der Erledigung der bei Re-

vision der Gemeinde-Rechnungen vorgefundenen Anstände, oder Behufs der Berathung der bei den Rug-Gerichten vorgebrachten Wünsche ꝛc., keine eigenen einzelnen Deputirten des Gemeinderaths mehr, wie ehemals, sondern das ganze Gemeinderaths-Collegium anzuwohnen hat, diese Verhandlungen ordentliche Verrichtungen des Gemeinderaths geworden sind, wofür dieselben so wenig, als von andern Gemeinderaths-Sitzungen Taggelds-Gebühren anzusprechen haben.

Die Regierung hat sich für die Zukunft hienach zu achten, und die Oberämter ihres Kreises hievon gleichfalls in Kenntniß zu setzen.

Erlaß des Steuer-Collegium an das Oberamt —, vom 2. Juli, 493
wornach in Beziehung auf die Einkommens-Steuer zwischen Pensionen und ständigen Gratialien kein Unterschied Statt findet.

Dem Oberamte wird auf seinen Bericht vom —, die von N. angesprochene Befreiung von der Einkommenssteuer betreffend, zu erkennen gegeben, daß man, da in Beziehung auf die Frage von der Einkommenssteuer zwischen den Pensionen und den ständigen Gratialien kein Unterschied Statt findet, und die letztere daher bisher überall der Besteuerung unterworfen wurden, einer Ausnahme in Ansehung des ständigen Gratials des ꝛc. nicht Statt zu geben wisse.

Auszug eines Gemeindescheids des Civil-Senats des Ober-Tribunals, vom 27. Juli, 50
betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse der Nothfristen durch Verschuldung von Rechts-Praktikanten, welche nicht Prokuratoren des betreffenden Ober-Gerichts sind.

Der §. 11, Satz VIII. der provisorischen Verordnung vom 22. September 1819 lautet wie folgt:

„Vermag eine Partei nachzuweisen, daß die Versäumniß, in Folge deren ein Rechtsnachtheil erkannt wird, nur durch Verschuldung ihres bei dem Gerichtshofe angestellten Prokurators (nicht aber eines andern Rechtsfreundes) entstanden sey; so findet zwar Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt, dagegen u. s. w."

der §. 19 der oben bemerkten Verordnung sagt aber:

„Restitutions-Gesuche gegen die Versäumniß der Nothfristen sind nach den bisherigen Grundsätzen zu behandeln."

Unzweifelhaft war nun nach denjenigen Grundsätzen, welche vor Einführung der provisorischen Verordnung galten, ein Gesuch um Wiedereinsetzung gegen die Folgen einer Versäumniß begründet, wenn diese Versäumniß, und namentlich wenn die Versäumniß einer Nothfrist einem Advokaten, mochte er zugleich Prokurator seyn oder nicht, zur Last fiel ꝛc. (Folgen Zweifelsgründe, ob nicht die ebengedachten älteren Grundsätze als — durch die vorerwähnten beiden neueren Bestimmungen in ihrer Zusammenhaltung aufgehoben zu betrachten seyen.)

Das K. Ober-Tribunal hat jedoch die Gründe für die entgegengesetzte Ansicht für überwiegend gehalten, und daher den Gemeindescheid gefaßt, daß den Parteien, welche durch die Schuld eines zur Praxis legitimirten Rechtsfreundes die zweite Appellations-Nothfrist versäumt haben, der §. 19 zu Statten kommen müsse ꝛc. ꝛc. (Folgen die entscheidenden Gründe.)

---

496 Erlaß des Steuer-Collegium an die Ober- und Cameralämter, vom 20. August,

betreffend die Erklärung des Worts „Rüge" in der Instruktion zu Vollziehung des Accise-Gesetzes vom 18. Juli 1824.

In der Instruktion zu Vollziehung des Accise-Gesetzes vom 18. Juli 1824 (Reg.Blatt, S. 671) [376]) ist hinsichtlich des Unterschieds in der Strafbestimmung, wenn der Accise-Pflichtige seine Schuldigkeit vor oder nach der Entdeckung des Vergehens erfüllt, einigemal statt Entdeckung auch das Wort „Rüge" gebraucht worden.

Da nun in der Anwendung ein Zweifel über den Sinn des Worts „Rüge" entstehen könnte, so soll in Gemäßheit einer ertheilten höchsten Entschließung den betreffenden Amtsstellen durch specielle Erlasse zu erkennen gegeben werden, daß der in die Instruktion aufgenommene Ausdruck „Rüge" nach dem üblichen — auch in dem frühern Zoll-Gesetze angenommenen — Sinne, als gleichbedeutend mit dem Ausdrucke „Entdeckung", zu verstehen sey.

Hienach ist sich nun zu achten, und es sind insbesondere die Accifer hierüber gehörig zu verständigen.

---

496 Erlaß des Steuer-Collegium an die Ober- und Cameralämter, vom 20. August,

betreffend eine Erklärung des Accise-Gesetzes §. 15.

Auf eine von dem ständischen Ausschusse bei dem K. Geheimenrathe gemachte Vorstellung:

497 ‖ daß der Stelle in dem Accise-Gesetze vom 18. Juli 1824, §. 15:

„wenn der dreißigfache Betrag der Accise den Werth der Sache übersteigt, so wird dieser statt des dreißigfachen Betrags als Strafe angesetzt",

in der Anwendung die der Verabschiedung zuwiderlaufende Auslegung gegeben werden könnte:

„daß für geringere Vergehen, welche mit dem zehn- und fünfzehnfachen Betrag der Accise bedroht seyen, eine den Werth der Sache übersteigende Strafe ausgesprochen würde",

und deßhalb eine der Verabschiedung entsprechende Erläuterung erforderlich sey, wird dem Ober- und Cameralamte in Gemäßheit höchster Entschließung die Belehrung ertheilt:

„daß die Strafen wegen Accise-Vergehen, wenn sie auch in einem geringern als dem dreißigfachen Accise-Betrage bestehen, wie z. B. bei der Schlacht-Accise Fälle vorkommen können, überhaupt den Werth der Sache niemals übersteigen dürfen."

---

165 Die von dem Ministerium des Innern unter dem 22. August 1825

ertheilten Vorschriften, aus Anlaß des neuen Pfand-Gesetzes, für alle unter dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens stehende Verwaltungen, Pflegen und Cassen.

In Hinsicht auf die Bestimmungen des neuen Pfand-Gesetzes über das Rechtsverhältniß der Pfandgläubiger, so wie in Rücksicht auf die in dem neuen Prioritäts-Gesetze verfügte Aufhebung oder Beschränkung der

376) Die Instruktion ist vom 21. August 1821.

Vorzugsrechte, die bisher mit einzelnen Forderungen öffentlicher Cassen verbunden waren, werden allen unter dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens stehenden Verwaltungen, Cassen und Pflegen folgende Vorschriften ertheilt:

|| 1) In Beziehung auf neue Anlehnungen öffentlicher Cassen an 166
Privatpersonen:

a) die Anlehnungen können nur auf gerichtliche Schuld- und Pfandverschreibungen gemacht werden, die von fünf Mitgliedern der Unterpfandsbehörde mit dem Beisatze unterschrieben sind, daß auch der Eintrag der Unterpfänder in das Unterpfandsbuch mit denselben Unterschriften versehen, und daß die Verzinslichkeit der Forderung in dem Unterpfandsbuche bemerkt sey;

b) die erfolgte Ausbezahlung eines Anlehens ist, wie bisher, durch die Unterschrift des Schuldners besonders bescheinigen zu lassen.

2) Im Falle der Erwerbung einer Capitalschuld durch Cession muß vor allen Dingen der Eintrag der Cession in dem Unterpfandsbuche vollzogen, und darüber ein beglaubigter Auszug aus diesem Buche zur Schuldverschreibung beigebracht seyn, ehe die Ausbezahlung des Capitals erfolgen darf.

3) Bei Veräußerung von Liegenschaften ist, wenn nicht baare Bezahlung des Kaufschillings bedungen ist, nach Erwägung der besonderen Umstände des einzelnen Falles entweder zureichende Sicherheit durch Bestellung von Unterpfändern für den Betrag des Kaufschillings, oder der Vorbehalt eines Unterpfandsrechtes auf der verkauften Sache, oder die Aufschiebung der Wirksamkeit des Kauf-Contrakts bis zur Bezahlung des vollen Kaufschillings zu bedingen. In diesem letzten Falle ist sodann noch besondere Bestimmung beizufügen, wie es im Falle der Wiederaufhebung des Kauf-Contrakts in Ansehung der in der Zwischenzeit bezogenen Früchte aus dem Gute, so wie wegen der Entschädigung des Verkäufers, wenn der Werth des Gutes dem bedungenen Kaufpreise nicht mehr gleichkommen sollte, gehalten werden soll.

Wenn baare Bezahlung des Kaufschillings bedungen wird, und diese nicht gleich bei dem gerichtlichen Erkenntnisse erfolgt, so ist sogleich bei der Unterpfandsbehörde auf die geeignete Vormerkung im Unterpfandsbuche anzutragen, damit auf dem verkauften Gute vor Bezahlung des Kaufschillings kein Pfandrecht bestellt werden kann.

4) Wenn eine öffentliche Casse ein Gebäude oder ein liegendes Gut erkauft, so ist vor Bezahlung des Kaufschillings zu untersuchen, ob und welche Pfandrechte auf demselben haften, und, wenn dasselbe wirklich mit Pfandrechten beschwert ist, auf deren gleichbaldige Ablösung zu dringen. Der Kaufschilling darf in diesem Falle nur auf den Grund eines Collegial-Beschlusses der Unterpfands-
|| Behörde, oder eines richterlichen Erkenntnisses, und nur 167
an die hiebei zugleich bezeichnete Behörde oder Person bezahlt werden.

5) Ein Verwalter oder Rechner kann die Zustimmung zur Veräußerung eines seiner Casse verpfändeten Gutes nur unter der Bedingung ertheilen, daß entweder die Forderung, für welche dasselbe haftet, vollständig bezahlt, oder ein anderes Unterpfand von gleichem Werthe eingesetzt wird.

6) Bei sich ergebenden Rechnungsresten und anderen, aus der Cassen- und Rechnungsführung entstandenen Forderungen der Stiftungen

an ihre Pfleger liegt es dem Kirchen-Convente und Stiftungsrathe oder beziehungsweise der nächsten Aufsichtsbehörde ob, den gesetzlichen Pfandrechtstitel der Stiftung sogleich zu wahren, und entweder auf Bestellung von Unterpfändern für den anderthalbfachen Betrag der Forderung zu dringen, oder, in so weit dieses nicht geschehen kann, den Pfandrechtstitel im Unterpfandsbuche vormerken zu lassen.

7) Dasselbe ist zu beobachten, wenn einer Stiftung Vermächtnisse anfallen, deren Ausbezahlung nicht alsbald verlangt werden kann.

8) Bei Forderungen einer öffentlichen Casse, die nicht mit Unterpfändern versichert sind, hat der Rechner, wenn der Schuldner mit Tod abgeht oder eine Vermögens-Uebergabe vornimmt, und von der Theilungs-Behörde nicht für gleichbaldige Befriedigung der Forderung oder für die Bestellung von Unterpfändern gesorgt wird, den gesetzlichen Pfandrechtstitel auf die Erbschaftsmasse in dem Unterpfandsbuche vormerken zu lassen und die Schuld selbst alsbald einzuklagen.

9) Ausstände an Staats-, Amts- und Communal-Anlagen, Contraktsforderungen, Gefällen, Strafen, Zinsen ꝛc. darf kein Rechner ohne besondere Ermächtigung der Aufsichtsbehörde anborgen. Er hat vielmehr alle Forderungen seiner Casse, wenn die Bezahlung derselben nicht erfolgt, spätestens drei Monate nach der Verfallzeit einzuklagen und auf Hülfsvollstreckung zu dringen, auch, wie dieß geschehen ist, in der Rechnung zu beweisen.

Die Rechnungs-Revisions- und Abhör-Behörden sind dafür verantwortlich, daß in keiner Rechnung einer öffentlichen Casse ein Ausstand, der zur Zeit des Rechnungsschlusses schon drei Monate alt war, zugelassen werde, wenn nicht

168 a) entweder eine besondere Ermächtigung der Aufsichts-Behörde (Gemeinderath, Stiftungsrath, Amtsversammlung) zur Anborgung des Ausstandes auf bestimmte Zeit vorliegt, oder

b) nachgewiesen ist, daß der Rechnung den Ausstand ordnungsmäßig eingeklagt habe, und die Bezahlung nun auf obrigkeitlicher Execution beruhe.

Die Gemeinde- und Stiftungsräthe und die Amtsversammlungen dürfen Ausstände bei Privatpersonen nur dann auf eine zu bestimmende Frist anborgen, wenn besondere Unglücksfälle, z. B. Hagel- oder Frost-Schaden ꝛc. oder ähnliche Umstände, eine zeitige Zahlungsverlegenheit des Schuldners herbeigeführt haben, und anzunehmen ist, daß der Schuldner nach einiger Zeit wieder zahlungsfähig sey.

Hiernach haben sich nun alle unter dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens stehenden Behörden, Körperschaften und Verwaltungen genau zu achten.

---

146 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierung in —, vom 1. September,

betreffend die Legitimation der Gemeinden und Stiftungen zur Prozeßführung.

Die Kreis-Regierung ist auf eine Anfrage wegen Legitimation der Gemeinden und Stiftungen zur Prozeßführung den 24. Juli 1823 [377])

377) Im Ergänz.Band S. 144.

beschieden, und es || sind derselben, ohne zwischen Gemeinden und 147
Stiftungen zu unterscheiden, die, Gesichtspunkte bezeichnet worden, nach welchen sie sich den Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts gemäß hiebei zu achten habe. Inzwischen hat man von einer allgemeinen Verfügung des K. Ober-Tribunals vom 20. November 1818[378]), nach welcher zwar nicht bei Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden, wohl aber bei denen der piorum corporum (Stiftungen) die Einwilligung der oberaufsehenden K. Behörden von den Gerichten gefordert werden soll, Kenntniß erhalten, und sich dadurch zur Rücksprache mit dem K. Justiz-Ministerium veranlaßt gesehen. Nachdem nun dieses, gemäß einem dem Ober-Tribunal abgeforderten Gutachten, den zwischen Gemeinden und Stiftungen hier gemachten Unterschied nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts nicht mehr für begründet erkannt, und daher die sämtlichen Gerichtshöfe nach den in dem erwähnten diesseitigen Erlasse vom 24. Juli 1823 aufgestellten Grundsätzen angewiesen hat[379]), so wird die Regierung bezüglich auf jenen Erlaß hievon benachrichtigt.

Beschluß des Civil-Senats des Ober-Tribunals, vom 2. September, 51

betreffend die Legitimation zum Prozeß in Rechtssachen der Gemeinden und Stiftungen.

Auf eine Anfrage des Civil-Senats des K. Gerichtshofs zu — vom 7/15. August 1818, die Legitimation zum Prozeß in Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden und Stiftungen betreffend, wurde demselben von dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals unter dem 20. November desselben Jahrs zu erkennen gegeben, daß nach der dermal bestehenden Organisation zwar nicht bei Rechtsstreitigkeiten der Gemeinden, wohl aber bei denjenigen der Stiftungen die Einwilligung der oberaufsehenden Behörde in die Führung des Prozesses, als ein wesentliches Erforderniß der Legitimations-Berichtigung zu betrachten sey.

Bald darauf erschienen die verschiedenen Organisations-Edikte vom 31. December 1818.

Wenn man die Fälle, in welchen nach dem ersten dieser Edikte die Beschlüsse der Gemeinderäthe von dem Oberamte der betreffenden Kreis-Regierung mit gutächtlichem Berichte vorzutragen waren, mit denjenigen Fällen, in welchen nach dem dritten Edikte die Beschlüsse der Stiftungsräthe der betreffenden Kreis-Regierung zur höhern Entschließung vorgelegt werden mußten, vergleicht, so zeigt sich, daß damals noch den Stiftungsräthen hinsichtlich der Prozeßführung in Beziehung auf die Stiftungen nicht dieselben Befugnisse, wie den Gemeinderäthen in Beziehung auf das Gemeindevermögen, eingeräumt waren.

Nach dem neuen Verwaltungs-Edikte vom 1. März 1822 hingegen kann von den Stiftungsräthen, sie mögen klagen oder gerichtlich belangt werden, so wenig als von den Gemeinderäthen die Beibringung einer Legitimation von Seite der betreffenden Kreis-Regierung mehr verlangt werden.

In diesem Sinne hat sich das K. Ministerium des Innern[380]) gegen das K. Justiz-Ministerium geäußert, und der Civil-Senat des K. Ober-Tribunals, hierüber zum Gutachten aufgefordert, ist jener Ansicht beigetreten.

---

378) Daselbst S. 51.
379) Vergl. den folgenden und den Normal-Erlaß vom 30. April 1827, im Ergänzungs-Band S. 55.
380) S. den vorhergehenden Normal-Erlaß desselben.

142 Auszug aus einem Erlasse des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierung in —, vom 6. September,

betreffend die Partikular-Stiftungsräthe und Kirchen-Convente.

Der Regierung des —Kreises läßt man auf ihren Bericht, die Organisation der Stiftungsräthe und Kirchen-Convente im Oberamte — betreffend, eine Abschrift des in gleicher Angelegenheit schon am 7. März 1822 [381]) an die K. Regierung des —Kreises ergangenen Normal-Erlasses mit dem Auftrage zugehen, nach Anleitung desselben die befragte Organisation zu revidiren.

Es wird dabei bemerkt:

1) Hat ein Partikular-Stiftungsrath seinen Sitz nicht am Wohnorte des Schultheißen, so ist statt dessen der Anwalt des gedachten Sitzes Mitvorstand des Stiftungsraths sowohl, als des Kirchen-Convents.
2) Wo der Partikular-Stiftungsrath aus mehr Personen besteht, als nach dem Verwaltungs-Edikte zum Kirchen-Convente gehören, da dürfen nicht sämtliche Mitglieder des ersteren den letzteren bilden.

---

79 Erlaß des Justiz-Ministerium an die Pupillen-Senate sämtlicher Gerichtshöfe, vom 24. September,

betreffend die Vorlegung der Erbtheilungen, Beibringens-Inventarien und Ehepakten ritterschaftlicher Guts-Besitzer an die ihnen vorgesetzte Gerichtsbehörde.

Der K. Geheime-Rath hat gelegenheitlich eines an ihn gediehenen Rekurses, in Betreff der Vorlegung von Erbtheilungen und Beibringens-
80 Inventarien (Ehepakten) ‖ ritterschaftlicher Gutsbesitzer an die ihnen vorgesetzten Gerichtsstellen, am 9. Juli 1825 die Entscheidung dahin ertheilt:

daß, da sich aus den Verhandlungen über die Rechtsverhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels, und insbesondere aus dem Antrage der Bevollmächtigten des letzteren, unzweifelhaft ergebe, daß bei Abfassung des §. 17 der K. Deklaration vom 8. December 1821 keine andere Absicht vorgelegen sey, als dasjenige, was bisher einzelnen Privatpersonen in Beziehung auf Verlassenschaftstheilungen ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen dispensationsweise gestattet worden, dem ritterschaftlichen Adel ein für allemal auf alle künftigen Fälle einzuräumen: so sey hiedurch ~~die~~ die nach den Gesetzen bestehende Verbindlichkeit der Betheiligten, ihre vollendeten Erbtheilungsgeschäfte der zuständigen Theilungs-Behörde vorzulegen, keineswegs ausgeschlossen worden.

Ebenso lasse sich aus dem Umstande, daß in gedachter Deklaration der Zubringens-Inventarien und Erbverträge keine Erwähnung geschehe, eine Befreiung des ritterschriftlichen Adels von Vorlegung dieser Rechtsgeschäfte um so weniger ableiten, als in allen Fällen, wo jene Deklaration für die Ritterschaft keine Ausnahme festsetze, die allgemeinen Bestimmungen der Landesgesetze Anwendung finden. Es seyen daher die ritterschaftlichen Gutsbesitzer nach den allgemeinen Bestimmungen verbunden, auch ihre Zubringens-Inventarien oder statt deren ihre Ehepakten, so weit

381) Im Ergänz.Band S. 141.

diese die Stelle der ersteren vertreten, der ihnen vorgesetzten Theilungsbehörde vorzulegen [382]).

Von dieser Entschließung des K. Geheimen-Rathes wird nun der Senat zur Nachricht und Nachachtung in vorkommenden ähnlichen Fällen andurch in Kenntniß gesetzt.

Erlaß des Steuer-Collegium an das Oberamt —, vom 1. Oktober, 478
betr. die Bestimmung, daß Grundstücke in der Regel bei derjenigen Gemeinde zu versteuern sind, zu deren Markung sie gehören.

Dem Oberamte wird auf seine Anfrage vom 26. September d. J., wo Bestandtheile von geschlossenen Lehen, die in verschiedenen Markungen liegen, zu versteuern seyen? eröffnet: daß in der Regel jedes Grundstück von derjenigen Gemeinde, auf deren Markung es gelegen, auch zu besteuern ist, daß aber, wenn eine andere Gemeinde bisher unwidersprechlich und unausgesetzt im Besitze des Besteuerungsrechtes gewesen ist, und auf dasselbe (etwa gegen einen Austausch) nicht verzichten will, es dabei in so lange belassen werden muß, bis hierüber auf gesetzlichem Wege eine allgemeine Aenderung getroffen werden wird.

Einen Wechsel des Besteurungsrechtes von einem und demselben Grundstücke, je nach dem Wohnorte des Besitzers, kann man jedoch nicht bestehen lassen, sondern es muß in einem solchen Falle bestimmt werden, welcher Gemeinde für immer die Besteuerung des Grundstücks zustehen soll.

Ueberhaupt aber wird es zur Pflicht des Oberamts gemacht, dahin zu wirken, daß so viel möglich das Besteuerungsrecht überall mit dem Markungsrechte vereinigt und der aus einer Abweichung nothwendig erfolgende manchfache Uebelstand entfernt werde.

Verfügung des Civil-Senats des Ober-Tribunals vom 7. Oktober, 52
wornach diejenigen Ober-Tribunal-Prokuratoren, welche von Amtswegen zu Armen-Anwälten bestellt werden, keiner Vollmacht der Partei bedürfen.

Da nach einem Beschlusse des K. Ober-Tribunals diejenigen Ober-Tribunal-Prokuratoren, welche von Amtswegen zu Armen-Anwälten bestellt werden, keiner besondern Legitimation durch eine von der Partei ausgestellte Vollmacht mehr bedürfen, indem ihre Legitimation als durch die Aufstellung ex officio auf Ansuchen der Partei berichtigt angenommen wird; so wird solches dem Senior der Prokuratoren mit dem Auftrage eröffnet, sämtliche Ober-Tribunal-Prokuratoren hievon in Kenntniß zu setzen.

Erlaß des Justiz-Ministerium an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe, vom 8. Oktober, 26
betr. den Termin, bis zu welchem ein suspendirter Staatsdiener, welcher gegen das, seine Entfernung vom Amte aussprechende Erkenntniß rekurrirt, seinen Gehalt zu beziehen hat.

Aus Veranlassung einer wegen verweigerter Bezahlung einer Ergänzungs-Pension erhobenen Beschwerde hat man sich veranlaßt gesehen,

382) Vergl. die Verfügung vom 14. Febr. d. J., die Aufbewahrung der Zubringens-Inventarien der Exemten erster und zweiter Classe in den gerichtlichen Deposito rien betreffend.

die K. Ministerien des Innern und der Finanzen mit dem von dem K. Justiz-Ministerium im Einverständnisse mit dem K. Ober-Tribunal angenommenen Grundsatze, daß einem suspendirten Staatsdiener, welcher gegen ein auf Entfernung gerichtetes Erkenntniß Rekurs ergriffen hat, der Fortbezug des betreffenden Gehalts bis zum Tage der Eröffnung des bestätigenden Erkenntnisses zweiter Instanz gebühre, bekannt zu machen.

Dem Senate wird aus diesem Anlasse die Weisung ertheilt, bei den auf Entfernung vom Amte gerichteten Erkenntnissen, vom Tage der Publikation derselben, die vorgesetzte Dienstbehörde so bald in Kenntniß zu setzen, als jene die Rechtskraft beschritten haben.

---

168 **Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 13. Oktober,**

betreffend die Berichtigung eines Fehlers in der Fassung der Brandversicherungs-Ordnung in Bezug auf den sechstheiligen Abzug bei Strohdächern.

Aus Veranlassung eines Specialfalles ist die Entdeckung gemacht worden, daß im §. 17 der Brandversicherungs-Ordnung, durch einen bloßen Schreibfehler, die Strohdächer nur unter denjenigen Voraussetzungen, welche den sechstheiligen Abzug an der Brandversicherungs-Summe im Falle eines im Hause selbst entstandenen Brandes begründen, nicht aber (im nächstfolgenden Absatze) unter denjenigen Gebrechen aufgezählt werden, welche einen gleichmäßigen Abzug im Falle eines anderwärts her mitgetheilten Brandes zur Folge haben.

Damit nun dessen ungeachtet die in der Absicht des Gesetzgebers gelegene Gleichstellung beider Fälle gleichförmig beobachtet werde, so sieht man sich veranlaßt, die Regierung ausdrücklich hierauf aufmerksam zu machen.

---

80 **Erlaß des Justiz-Ministerium an die Gerichtshöfe, vom 17. Oktober,**

betreffend die Errichtung der Zubringens-Inventarien der Landjäger durch die Behörde des Stationsortes.

Von dem Commando des K. Landjäger-Corps ist bei dem Justiz-Ministerium der von dem K. Ministerium des Innern unterstützte Antrag gestellt worden, daß die Oberamts-Gerichte zu Vornahme der Errichtung von Zubringens-Inventarien der in
81 || ihrem Bezirke stationirten Landjäger auch in dem Falle, wenn dieselben in diesem Bezirke nicht ansäßig seyen, angewiesen werden möchten.

Nun würde zwar nach den Bestimmungen der K. Verordnung über die Militär-Gerichtsbarkeit vom 14. März 1815, §. 9 und 24 (Reg.Bl. S. 111 ff.), die Errichtung der Zubringens-Inventarien der K. Landjäger zu der Competenz der Gemeinde-Räthe ihres Wohn- oder Geburtsorts gehören.

Da jedoch die Landjäger in der Regel außerhalb des Bezirks ihres Heimathorts angestellt sind, folglich die Vornahme jenes Aktes, wenn sie durch die bezeichneten Behörden unabweislich geschehen müßte, große Weitläufigkeiten, und namentlich den Nachtheil herbeiführen würde, daß die betreffende Mannschaft durch ihre persönliche Stellung vor gedachten Gerichten dem Dienste auf längere Zeit entzogen werden müßte; so verfügt, in weiterer Erwägung, daß es unter den vorliegenden Umständen den Gemeinderäthen des Heimathortes jedenfalls frei-

stehen würde, die Gemeinderäthe des Stationsortes um die Aufnahme jener Akte zu ersuchen, das K. Justiz-Ministerium in vorstehender Beziehung wie folgt:

1) die Zubringens-Inventarien der Landjäger sind unter der gesetzlichen Aufsicht der betreffenden Gemeinderäthe durch die Waisen-Gerichte des Stationsortes vorzunehmen;
2) die erstgedachten Gerichtsbehörden sind anzuweisen, mit den Gemeinderäthen des Geburts- oder Wohnortes der Betheiligten wegen Beschreibung und Schätzung des an einem der kaum genannten Orte etwa befindlichen Vermögens jedesmal Rücksprache zu pflegen;
3) die hienach angefertigten Inventarien sind sodann an den Gemeinderath des Heimathortes zur Aufbewahrung abzugeben.

Endlich haben

4) Die Behörden des Stationsortes die gesetzlichen Gebühren für die Vornahme des Geschäftes anzusprechen.

Nach dieser Anordnung hat der K. Gerichtshof sich selbst zu achten, und die Oberamts-Gerichte des Kreises anzuweisen.

Erlaß des Justiz-Ministerium an die Civil-Senate der Gerichtshöfe, vom 27. Oktober, 52

betreffend die Erfordernisse der Gesuche um Ertheilung von Anstandsbriefen (Moratorien).

Durch die K. Verordnung vom 9. November 1811 [383]) ist in Beziehung auf Gesuche um Ertheilung von Anstandsbriefen (Moratorien) im Allgemeinen festgesetzt worden, daß dergleichen Gesuche bei dem Civil-Senate des zuständigen Gerichtshofs (vormals Ober-Justiz-Collegium II. Sen.) anzubringen, von solchem zu prüfen, und wenn sie nach den gesetzlichen Erfordernissen unstatthaft erfunden werden, ohne Weiteres zu verwerfen, in zweifelhaften oder zur Bewilligung geeigneten Fällen aber dem K. Justiz-Ministerium und von diesem Seiner Königlichen Majestät zu allerhöchster Entschließung vorzulegen seyen.

Zu Erzielung einer gleichförmigen Behandlung dieses Gegenstandes sieht man sich veranlaßt, dem Senate Nachstehendes zu eröffnen:

Um ein Moratorium zu erlangen, hat der Schuldner

1) sein dießfälliges Gesuch mit einem getreuen und genauen Verzeichnisse seines Vermögens und aller Schulden zu belegen, und dadurch darzuthun, daß zwar Ersteres (nach allgemeiner Schätzung) zu Bezahlung der Schulden || zureichen würde, er jedoch Gefahr laufe, durch alsbaldige Zahlungsverfügung in Gant zu 53 gerathen;
2) zu bescheinigen, daß er durch Zufälle, deren Abwendung nicht in seiner Gewalt gestanden, in jene Lage gekommen;
3) durch obrigkeitliches Zeugniß darzuthun, daß er in dem Rufe eines guten Haushälters stehe, auch durch andere Umstände wahrscheinlich zu machen, daß er durch den nachgesuchten Aufschub sich wieder aufhelfen könne; endlich
4) hat der Bittsteller hinreichende Sicherheit durch Bürgen oder Pfänder dafür zu leisten, daß er nach Ablauf der ihm bewilligten Frist die andringenden Gläubiger um ihre Forderungen befriedigen werde.

---

383) In Knapps Repertorium Th. 3, Abth. 2, S. 292.

Indem das K. Justiz-Ministerium nur solche Gesuche, welche mit den vorbezeichneten Belegen versehen sind, Seiner Königlichen Majestät zu höchster Entschließung vorzulegen in dem Falle sich befindet, erhält der Senat den Auftrag, sich in künftigen Fällen hienach zu achten, und bei dem Mangel eines oder mehrere der angegebenen Requisite das angebrachte Gesuch nach Maßgabe der Eingangs erwähnten Verordnung zurückzuweisen.

---

53 Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals an den Civil-Senat des Gerichtshofs zu —, vom 1. December,

in Betreff der gerichtlichen Erkenntnisse über die Veräußerung von Laudemien, von Bauernlehen und Zinsgütern.

Dem Senate wird auf seinen Bericht, in Betreff der gerichtlichen Erkenntnisse über die Veräußerung von Laudemien von Bauern-Lehen und Zinsgütern, zu erkennen gegeben, daß der Senat keinen Anstand zu nehmen habe, über dergleichen Veräußerungen gerichtlich zu erkennen, da es einerseits nicht denkbar ist, daß durch die bloße Uebergehung in der Verordnung vom 19. Juni 1808 (Reg.Blatt S. 321) das gerichtliche Erkenntniß in einem Falle, in welchem solches nach dem Landrechte erfordert wird, habe ausgeschlossen werden wollen, indem diese Verordnung ja zunächst nur eine Anweisung für die früher nicht mit Gerichtsbarkeit versehenen Ortsmagistrate enthalten sollte, und dadurch denselben nur die häufigeren Fälle der willkürlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen wurden, auch die §§. 23 und 24 eine deutliche Hinweisung auf die be-
54 stehenden ‖ Gesetze enthalten, andererseits aber in dem durch das Pfand-Gesetz eingeführten Hypotheken-Institut ein weiterer wichtiger Grund für dieses gerichtliche Erkenntniß liegt.

---

329 Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evangelische Consistorium, vom 15. December,

betreffend die Anwendbarkeit des Verbots der Geschenk-Annahme auf die Dekane.

Dem K. Consistorium wird eröffnet, daß der Gerichtshof des — Kreises in einem Straf-Erkenntnisse die Bestimmungen der §§. 26 und 27 des fünften organischen Edikts vom 31. December 1818[384]), wegen unerlaubter Geschenk-Annahmen der Staatsdiener, auf die Dekane, als Beamte der Departemental-Abtheilung des Kirchen- und Schulwesens, für anwendbar erkannt habe.

Es wird nun dem Consistorium aufgetragen, der ihm untergeordneten gesamten Geistlichkeit zur Beseitigung jeder etwaigen Unwissenheit durch einen allgemeinen Erlaß bekannt zu machen, daß die oben angeführten Bestimmungen des fünften organischen Edikts vom 31. December 1818 sich auf die Dekane erstrecken.

Bemerkung. Ein Erlaß desselben Inhalts erging unter dem gleichen Tage an den katholischen Kirchenrath.

---

384) S. nunmehr das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 410—412.

Auszug aus einem Erlasse der evangelischen Synode an die General-Superintendenten, vom 15. December, 351

betreffend die Verpflichtung der evangelischen Geistlichen zur Einsendung schriftlicher Ausarbeitungen [385]).

Der General-Superintendent erhält den Auftrag, folgende allgemeine Verfügungen den Dekanen seines Generalats und durch sie, sämtlichen Geistlichen zur Nachachtung bekannt zu machen:

1) Die evangelische Synode hat zwar in den eingesandten Abhandlungen vieler Geistlichen über verschiedene Theile der theoretischen und praktischen Theologie erfreuliche Beweise der wissenschaftlichen Thätigkeit derselben erhalten, findet sich jedoch bei der Ungleichheit in Einsendung solcher Aufsätze zu der Verfügung veranlaßt, daß alle noch nicht sechzigjährigen Geistliche wenigstens je im dritten Jahre, in welchem keine Diöcesan-Disputation gehalten wird, eine schriftliche Ausarbeitung in deutscher oder lateinischer Sprache einschicken; von den Vikaren wird in der Regel alle Jahre eine solche erwartet.

Die Dekane werden schon zu Ende des Herbstes, spätestens zu Anfang des Jahres, ihren Diöcesanen einige aus den verschiedenen Theilen der Theo || logie und aus dem Kreise der geist- 352
lichen Wirksamkeit genommene Fragen, namentlich auch solche, welche sich auf den bei der nächsten Disputation vorkommenden Locus beziehen, zu beliebiger Beantwortung vorschlagen, wobei es übrigens jedem Geistlichen auch ferner freisteht, statt derselben ein anderes Thema sich zu wählen, oder in irgend einer Weise Proben seiner Studien, Ansichten und Erfahrungen mitzutheilen. Diese Aufsätze sind, in Folio geschrieben, mit dem Namen des Verfassers, unter Bezeichnung des Orts und der Diöcese, den General-Superintendenten bei Zeiten zu überschicken, und man wird es mit Wohlgefallen aufnehmen, wenn die Dekane, wie bereits einige thun, dieselbigen mit ihren Bemerkungen begleiten.

2c. 2c. 2c.

Erlaß des Justiz-Ministerium an den ehegerichtlichen Senat des Gerichtshofs in —, (zugleich an Ober-Tribunal und die übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben,) vom 16. December, 69

betreffend die Bildung der gemeinschaftlichen Unterämter in den Oberamtssitzen.

Man hat den Bericht des Senats, in Betreff der Frage, welche Behörde die erste Verhandlungs-Instanz für ehegerichtliche Gegenstände in den Oberamtssitzen bilde, erhalten, und sich dadurch veranlaßt gefunden, mit dem K. Ministerium des Innern hierüber vorerst Rücksprache zu nehmen.

Beide Ministerien sind nun darin einverstanden, daß eine Einrichtung, welche in sämtlichen Amtsorten eines jeden Bezirks hergebracht ist und ganz dem Geiste des durch das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822 sanktionirten Systems entspricht, || in der Oberamtsstadt 70
allein nicht fehlen dürfe. Auch kann in Beziehung auf die Zusammensetzung dieses gemeinschaftlichen Unteramts, welches am letzteren Orte aus dem Stadtschultheißen und dem Stadtpfarrer, wenn auch dieser

---

385) Vergl. §. 17 der Amts-Instruktion für die evangelische Geistlichkeit vom 20. Febr. 1827, im Ergänz.Band S. 355.

Dekan ist, zu bilden wäre, die Coordination des Dekans in seiner Eigenschaft als Stadtpfarrer mit dem Stadtschultheißen einem Bedenken um so weniger unterliegen, als nach der Bestimmung des §. 121 des angezogenen Edikts (Reg.Blatt S. 188) die Art und Weise der Zusammensetzung der Stiftungsräthe ganz dasselbe Verhältniß darbietet.

Demzufolge will man die Errichtung solcher, aus dem Stadtpfarrer und dem Stadtschultheißen bestehenden, gemeinschaftlichen Unterämter in den Oberamtssitzen, wo dergleichen bisher nicht vorhanden gewesen seyn sollten, verfügt haben.

---

169 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierung in —, vom 22. December,

betreffend die Befugniß der Oberämter, die von ihnen erkannten Gefängnißstrafen durch zeitliche Schmälerung der Kost zu schärfen.

Auf die Anfrage, betreffend die Befugniß der Oberämter, die von ihnen erkannten Gefängnißstrafen durch zeitliche Schmälerung der Kost zu schärfen, wird der Regierung zu erkennen gegeben, daß sowohl nach den besonderen Strafbestimmungen, welche die Erkennung einer, auf die besagte Art geschärften Gefängnißstrafe ausdrücklich zum oberamtlichen Ressort verweisen (Gesetz vom 11. September 1807, §. 17; Gesetz vom 27. Februar 1815, Punkt 1; Militärische Strafgesetze vom 20. Juli 1818, Art. 129), als nach den in dem Straf-Edikte vom 17. Juli v. J. gegebenen allgemeinen Bestimmungen über Strafschärfung kein Zweifel darüber obwalten könne, daß in der den Oberämtern eingeräumten Befugniß, einfache Gefängnißstrafe bis auf die Dauer von acht Tagen zu erkennen, zugleich die Ermächtigung derselben zu derjenigen Schärfung dieser Strafe liege, welche das Gesetz (Straf-Edikt, Art. 29) [386]) bei derselben für zuläßig erklärt hat, so wie es ebenfalls von selbst sich versteht, daß, wo die ältere Straf-Gesetzgebung die Schärfung der Gefängnißstrafe durch abwechselnde Beschränkung des Gefangenen auf Wasser und Brod angeordnet hat, dieselbe nach Maßgabe des Art. 29 des Straf-Edikts zur Vollziehung zu bringen ist.

---

386) S. nunmehr das Polizei-Strafgesetz vom 2. Oktober 1839, Art. 99.

Alphabetisches Sachregister.

(Die eingeklammerten Gegenstände sind in vorstehendem Auszuge nicht vollständig, sondern nur mit der Rubrik aufgeführt.)

A.

Abgaben. Ablösung verpfändeter grundherrlicher Abgaben, 35, Art. 94. Location der Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeinde-Abgaben im Gante, 62, Art. 4. S. auch Steuern.

Absonderungsrecht, — der Erbschaftsgläubiger, 26, Art. 40, 41; — 72, Art. 5. Bestimmung in Betreff der Fortdauer von Absonderungsrechten, 62, Art. 3. Rechtsverhältnisse der Absonderungsberechtigten, welche nicht wahre Eigenthümer sind, 63, Art. 5, 6.

Abtretung, s. Cessionen.

Abverdienen — öffentlicher Schuldigkeiten, als Executionsmittel, 88, Art. 82.

Abwesende. Verpfändung ihres Vermögens, 260, §§. 144, 145.

Abzug. Uebereinkunft mit Rußland wegen Aufhebung des Erbschafts-Abzugs, 1, (93).

Accise. Erklärung eines Ausdrucks in der Instruktion zu Vollziehung des Accise-Gesetzes, 337. Desgleichen des §. 15 dieses Gesetzes, das.

Activforderungen, s. Forderungen.

Actuar — der Unterpfandsbehörde. Dessen Pflichten, 44, Art. 155—157; — 239, §. 20. Verantwortlichkeit desselben, 56, Art. 227; 232.

Adel. (Nachträge zum Verzeichniß der nach der K. Declaration vom 8. December 1821 zu behandelnden Rittergutsbesitzer, 9, 221.) Ausdehnung der K. Declaration vom 8. December 1821 auf den altlandsäßigen Adel, 220. Vorlegung der Erbtheilungen, Beibringens-Inventarien und Ehepakten ritterschaftlicher Gutsbesitzer an die ihnen vorgesetzte Gerichtsbehörde, 342.

Adjudication. Findet nicht mehr Statt, 95, §. 9.

Administratoren, s. Verwalter.

Alimente; — für den Gantmann und seine Familie, 80, Art. 38. Competenz bei standesherrlichen oder ritterschaftlichen Lehen- oder Stammgütern, 82, Art. 48.

Amtskörperschaften. Deren Vorzugsrechte im Gant ihrer Verwalter, 64, Art. 11, 12.

Amtspflegen, s. Oberamts-Gerichte und Oberämter.

Anbringgebühren. Abreichung von solchen an das Forstpersonal, 330.

Anmeldungen — von Pfand- und anderen Vorzugsrechten binnen der hiezu anberaumten sechsmonatlichen Frist, 68, Art. 13—15. (K. Verordnung, die Behandlung der Anmeldungen betreffend (Anmeldungs-Instruktion), 91. Aufruf des K. Ober-Tribunals an alle Betheiligte wegen Bewirkung dieser Anmeldungen, 101. Vorschrift wegen

portofreier Einsendung solcher Anmeldungen, 103. Aufforderung an die Vormünder wegen zeitiger Anmeldung der den Vormundschaften zustehenden Pfand- ꝛc. Rechte, 219.)
Anschlag, s. Schätzung.
Anstandsbrief, s. Moratorium.
Apotheker. Grenzen ihres Gewerbes, 331.
Appellations-Erkenntnisse. Deren Vollstreckung liegt dem Richter erster Instanz ob, 73, Art. 2.
Armen-Anwälte, s. Vollmacht.
Arrestverfahren. Beibehaltung der dießfälligen landrechtlichen Bestimmungen, 89, Art. 83.
Aufstreich, s. Versteigerung.
Aushebung. (Gesetz, die für das Jahr 1825 betr., 1.)
Ausländer. Vollziehung der Bestimmungen der deutschen Bundes-Akte über den Gütererwerb der Ausländer, 17. Rechte der ausländischen Gläubiger im Concurs, 65, Art. 19. Vollstreckung der Urtheile ausländischer Gerichtsstellen, 73, Art. 7.
Auslösung. Bemerkung der Auslösung eines Pfands im Unterpfandsbuche, 37, Art. 110. Recht der Gläubiger zur Auslösung eines verkauften verpfändeten Guts, 85 u. 88, Art. 62 und 70.
Auswärtige Verhältnisse; mit:
Baiern. Uebereinkunft wegen Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Württemberg und in Baiern Vermögen besitzen, 322.
Hohenzollern-Hechingen. Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das K. Ober-Tribunal, 131.
Rußland. Uebereinkunft wegen Aufhebung des Erbschafts-Abzugs, 1, (93).

B.

Bauern-Lehen, s. Laudemien.
Baugläubiger. Gesetzlicher Pfandrechtstitel derselben, 2 u. 27, Art. 27 u. 42; — 248, §. 79; — 263, §. 160.
Baulast. Befugniß der Regiminalstellen zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, 328.
Bauwesen. Vorschrift in Betreff der Flußbauten, in Beziehung auf die Sperrung der Wasserstraßen, 117.
Beerdigungskosten. Deren Vorzugsrecht im Gant, 62, Art. 4.
Beibringen, s. Zubringen.
Bereinigung des Unterpfandswesens. (Vorbereitungen zu dem Bereinigungsgeschäfte, 321. Behandlung desselben, 321.)
Beschwerden, s. Recurse.
Besoldungen. Deren Beschlagnahme als Executionsmittel bei öffentlichen Dienern, 78 u. 81, Art. 30 u. 42. Desgleichen bei Privatdienern, 81, Art. 42. Termin, bis zu welchem ein suspendirter Staatsdiener, welcher gegen das, seine Entfernung vom Amte aussprechende Erkenntniß recurrirt, seine Besoldung zu beziehen hat, 343.
Bibliothek. (Anordnung in Beziehung auf das Entlehnen von Büchern aus der K. öffentlichen Bibliothek, 93.)
Brandversicherungs-Anstalt. Vorzug der Brandschadens-Beiträge im Gant, 62, Art. 4. Rechte des Pfandgläubigers auf die von der Brandversicherungs-Casse zu leistende Entschädigungs-Summe, 40, Art. 125. Berichtigung eines Fehlers in der Fassung der Brandver-

sicherungs-Ordnung in Bezug auf den sechstheiligen Abzug bei Strohdächern, 344.
Bundes-Akte, s. Deutsche Bundes-Akte.
Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden. Formulare für dieselben, 124.
Bürgschaftsschulden. Deren Location im Gant, 65, Art. 16.

C.

Capitalien, s. Forderungen.
Cassen, öffentliche. Location ihrer Forderungen im Gant ihrer Verwalter, 64, Art. 11.
Cautionen. Pfandrechtstitel der Cautionsberechtigten, 24, Art. 27; — 27, Art. 46; — 248, §. 80. Vorschriften für die Bestellung von Cautionen durch Unterpfänder, 96, §. 13; — 263, §. 157, 158. S. auch Dienst- und Pacht-Cautionen.
Cessionen. Cession einer durch Unterpfänder versicherten Forderung und Vorsichtsmaßregeln hiebei, 33, Art. 84, 85; — 34, Art. 92; — 52, Art. 202. Nähere Vorschriften zu Sicherstellung der Rechte der Cessionarien, 274 f., §§. 214—220. Cession einer Forderung an einen Mächtigeren, so wie der Forderung eines Juden gegen einen Christen an einen Christen, 35, Art. 92. Cession der Vorzugsrechte, 36, Art. 104; — 273, §. 209.
Clinikum, s. Klinikum.
Competenz, s. Alimente.
Concurs, s. Gant.
Confinirte. Handhabung der polizeilichen Aufsicht über die Confinirten, 223.
Confirmation. (Vorschrift, betreffend die Confirmation der die Aufnahme in ein evangelisches Seminar nachsuchenden Jünglinge, 91.)
Culturveränderungen, bei Weinbergen, 123.

D.

Dekanate. Verlegung des Dekanat-Amtssitzes von Ingelfingen nach Künzelsau, 1. S. auch Oberämter.
Dekane. Anwendbarkeit des Verbots der Geschenkannahme auf die Dekane, 346.
Deutsche Bundes-Akte. Vollziehung der Bestimmungen derselben über den Gütererwerb der Ausländer, 17.
Diäten. Des Forstpersonals, 126.
Dienst-Cautionen. Deren künftige Form, 106. Vorschrift bei deren Bestellung durch Unterpfänder, 263, §. 157.
Dispensation. Von dem Ehehindernisse der Trauerzeit, 325.

E.

Ehefrau. Verpfändungen einer Ehefrau für eine fremde Schuld, 23, Art. 21, 22; — 48, Art. 182; — 71, Art. 1; für eine Schuld ihres Ehemanns oder eine gemeinschaftliche Schuld, 24, Art. 22, 23, 26; — 58, Art. 247; — 11, Art. 2, 3. Gesetzlicher Pfandrechtstitel der Ehefrau für ihr Beibringen, Wittum und die vertragsmäßige Gegenschenkung, 22, Art. 13; — 24 ff. Art. 27—32; — 32, Art. 80; — 97, §§. 26, 27; — 248, §. 75; — 249, §. 82. Vorzugsrechte der Ehefrauen im Gante ihrer Männer, 64, Art. 11.
Ehegerichtliche Senate, s. Kreis-Gerichtshöfe.
Ehemann. Dessen Eigenschaft als gesetzlicher Kriegsvogt seiner Ehefrau bei der Verpfändung des Eigenthums der Letzteren, 24, Art. 22.

Befugniß des Ehemanns zur Verpfändung von eigenen, gemeinschaftlichen, und solchen Gütern, die zum Beibringen seiner Ehefrau gehören, 24, Art. 23—25.
Ehepakten. Vorlegung der — von ritterschaftlichen Gutsbesitzern an die ihnen vorgesetzte Gerichtsbehörde, 342.
Ehesachen. Ueberweisung ihrer Behandlung von den gemeinschaftlichen Oberämtern an die gemeinschaftlichen Oberamts-Gerichte, 18. S. auch Dispensation.
Eigenthums-Vorbehalt — bei Verträgen. Wirkungen desselben, 27, Art. 45; — 60, Art. 259; — 269, §. 186—190.
Einführungs-Gesetz, die Einführung des Pfand- und des Prioritäts-Gesetzes betreffend, 66. (Verordnung, die Einführung des Pfand-Gesetzes in den einzelnen Gemeinden betreffend, 321.)
Einreden: des nicht empfangenen Geldes, 33, Art. 87; — 270, §. 193; — der Compensation, 34, Art. 88; — 76, Art. 18, 19; der Zahlung, 34, Art. 88; — 76, Art. 23; — der Vorausklage des Schuldners, 38, Art. 116; — der Theilung, von Seite schuldhafter Mitglieder der Unterpfands-Behörde, 57, Art. 235—238; — gegen die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils, 76, Art. 33; — gegen eine gerichtlich angeordnete Execution, 90, Art. 90, 91, 93, 94. Die Einrede der Verletzung findet bei dem gehörig zu Stande gekommenen Verkauf eines Executions-Gegenstandes nicht Statt, 85, Art. 66. Vormerkung der Einreden des Schuldners im Unterpfandsbuche, 276, §§. 221—223.
Eltern, s. Kinder.
Endabtheilungen, s. Theilungen.
Entlassungs-Taxen, s. Taxen.
Erbschafts-Abzug, s. Abzug.
Erbschaftsgläubiger. Gesetzlicher Pfandrechtstitel derselben und Sorge für ihre Sicherstellung und Befriedigung, 24, Art. 27; — 26, Art. 39—41. Nähere Vorschriften hiefür, 250, §. 89—97; — 278, §. 232—235. Beweis jenes Pfandrechtstitels, 248, §. 78. S. auch Absonderungsrecht.
Ergänzungs-Gesetz; die Ergänzung einiger Bestimmungen des Pfand-Gesetzes betreffend, 71.
Erkenntniß, obrigkeitliches; über Unterpfandsbestellungen, 21, Art. 6; — 28, Art. 47, 48; — 29, Art. 60; — 49, Art. 192, 193; — über Veräußerungen von Unterpfändern, 52, Art. 203—209. Gerichtliche Erkenntnisse über die Veräußerung von Laudemien von Bauern-Lehen und Zinsgütern, 346. S. auch Rechts-Erkenntnisse.
Erlös, s. Kaufpreis.
Eventual-Theilungen. Vorschriften hinsichtlich derselben, 99, §§. 34 bis 38; — 286, §. 271.
Executions-Gesetz, 72. Behörden, welche die Execution zu erkennen haben: bei streitig gewesenen Ansprüchen, 72, 73, Art. 1—8; — bei unbestrittenen Forderungen von und gegen Privaten und Gemeinden, 74, 75, Art. 9—16. Bedingung der Executions-Erkennung, 76, 77, Art. 17—25. Executionsmittel: bei Unterlassungen oder Leistungen, 77, Art. 26—29; bei Geldschulden, im Allgemeinen, 78, 79, Art. 30—35; insbesondere Angriff des baaren Geldes, 79, Art. 36; — der Früchte, anderer Vorräthe und sonstiger beweglicher Vermögensstücke, 79, Art. 37—41. Beschlagnahme von Forderungen, 81, Art. 42; desgl. von Früchten des laufenden Jahres, das. Art. 42. Sequestration der Güter; Einsetzung des Gläubigers in dieselben, 82, Art. 44—48. Verkauf der Güter, 82 ff., Art. 49—72. Wirkungen des

obrigkeitlichen Gutsverkaufs, 87, Art. 73, 74. Bestimmungen hinsichtlich der Fall-Lehen, 87, 88, Art. 75—80. Einlegung von Pressern, 88, Art. 81—83. Verfahren in Executionssachen, 89, 90, Art. 84—97. Transitorische Bestimmungen, 91, Art. 98, 99. Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit des Executions-Gesetzes, das., Art. 100.

Exemte. Aufbewahrung von Zubringens-Inventarien der Exemten erster und zweiter Classe in den gerichtlichen Depositorien, 8. Behandlung der Unterpfandsbestellung bei exemten (einem befreiten Gerichtsstande unterworfenen) Gütern, 29, Art. 58; — 42 ff., Art. 137, 138, 142, 148, 154, 158, 194, 244. Anbringung von Klagen wegen unbestrittener Schuldforderungen gegen Exemte erster und zweiter Classe, 74, Art. 10. Vollstreckung eines oberamtsgerichtlichen, gegen einen Exemten erster Classe als Wieder-Beklagten gefällten Erkenntnisses, 73, Art. 3. Realisirung von Pfandrechtstiteln, welche Exemten zustehen, 251, §. 99.

F.

Fall-Lehen; als Gegenstand der Execution, 87, Art. 75—80. Verpfändung derselben, 253, §. 104; — 266, §§. 173—175.

Faustpfand. Begriff, Gegenstand, Erwerbung ꝛc. desselben, 20, Art. 1; — 58—60, Art. 245—259; — 63, Art. 8; — 78, Art. 32. Vormerkungen zu Sicherstellung der Faustpfandgläubiger, 271 f., §§. 214—220.

Fideicommisse, s. Lehengüter.

Finanzkammern, s. Kreis-Regierungen.

Fiscus. Aufhören seines privilegirten Pfandrechts bei Contrakts-Forderungen, 67, Art. 7.

Flußbauten, s. Bauwesen.

Forderungen. Deren Verpfändung, 59, Art. 248—251, 256, vergl. 33, Art. 84, 85. Beschlagnahme derselben als Executionsmittel, 77 und 81, Art. 30 und 42.

Forstpersonal. Diäten desselben, 126. Abreichung von Anbring-Gebühren an dasselbe, 330.

Forst- und Jagdwesen. Ueberlassung der Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei, und Forst-Verwaltung an den Fürsten zu Hohenlohe-Waldburg-Bartenstein-Jaxtberg in dessen Besitzungen, 148 u. 152. Desgl. an die Fürsten zu Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen, 167 und 171; — Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg, 187 und 191; — und Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg, 208 und 213. (Theilung des Forstreviers Schussenried in zwei Reviere, 232.) Bezug der Forststrafen wegen Contraventionen in gutsherrlichen, Privat- und Corporations-Waldungen, 332.

Frauenspersonen. Verpfändung ihres Eigenthums für eine fremde Schuld, 23, Art. 21; — 58, Art. 247; — 71, Art. 1; — 259 f., §§. 135—142; — Desgl. für eigene Schulden, 258, §. 134.

Fremde, s. Ausländer.

Früchte. Wiefern auf dieselbe das Unterpfandsrecht sich erstreckt, 21, Art. 7; — 28, Art. 49, 50; namentlich im Concurs, 63, Art. 5. Früchte als Gegenstand der Execution, 78 u. 81, Art. 30 u. 43.

G.

Gant. Ordnung der Befriedigung der Pfandgläubiger im Gant und außer demselben, 35—38, Art. 96—113. Ordnung der Befriedigung der Gläubiger überhaupt im Gant, 62—65, Art. 1—20.

Gebäude. Schätzung derselben durch die Unterpfands-Behörde, 48,

Art. 184. Rechte des Pfandgläubigers im Falle des Abbrennens eines verpfändeten Hauses, 40, Art. 123, 125.
Gebühren. Unzulässigkeit eines Gebührenbezugs der Stadt- und Gemeinderäthe bei Rechnungs-Abhören und Ruggerichten, 336.
Geburtsbriefe. Formular für dieselben, 124.
Gebnrtsregister. Eintrag der Väter von unehelich Gebornen in dieselben, 232.
Gefängnisse. Periodische Berichtserstattung der Oberamts-Gerichte über die Gefängniß-Visitationen, 92.
Gefängnißstrafen. Befugniß der Oberämter zur Schärfung der von ihnen erkannten Gefängnißstrafen durch zeitliche Schmälerung der Kost, 348.
Gehalte, s. Besoldungen.
Geistliche, evangelische. Deren Verpflichtung zu Einsendung schriftlicher Ausarbeitungen, 347.
Geldstrafen. Deren Location im Gant, 65, Art. 17; — 67, Art. 7.
Gemeinden. Execution von Forderungen gegen Gemeinden und von solchen an Ortsbewohner, 74, Art. 11, 12. Vorzugsrechte der Gemeinden (und anderer Körperschaften) im Gant ihrer Verwalter, 64, Art. 11, 12. Unterpfandsbestellung Namens einer Gemeinde, als Schuldnerin, 236, §. 7; — 261, §. 146. Legitimation der Gemeinden zur Prozeßführung, 340, 341.
Gemeinderath. Dessen Verrichtungen als Unterpfands-Behörde, 41 bis 44, Art. (des Pfand-Gesetzes) 136, 138, 143—157; — als exequirende Behörde, 79 ff., Art. 36, 37, 39, 53, 54, 71, 86. Verhältniß der Gemeinderäthe zu dem Oberamts-Gericht in Unterpfandssachen, 57, 58, Art. 239—243. Anweisung für die Gemeinderäthe rücksichtlich der ihnen nach Maßgabe der neuen Pfand-Gesetzgebung obliegenden Verrichtungen, 95. Allgemeine Vorschriften (der Haupt-Instruktion) über die Obliegenheiten der Gemeinderäthe, als Unterpfands-Behörden, 235—239, §§. 1—20. Zuständigkeit des Gemeinderaths bei Unterpfandsbestellungen im Namen der Gemeinde oder einer zu dieser gehörigen Stiftung, 237, §. 7. Unzulässigkeit eines Gebührenbezugs der Gemeinderäthe bei Rechnungs-Abhören und Ruggerichten, 336.
Gemeinschaftliche Ober- und Unterämter, s. Oberämter, Unterämter.
General-Hypothek. Dieselbe findet künftig nicht mehr Statt, 21, Art. 10. Interimistische Fortdauer derselben bis zu Vereinigung des Unterpfandswesens, 66, Art. 4.
Gerichtshöfe, s. Kreis-Gerichtshöfe.
Gerichts-Notare, s. Notare.
Geschenkannahme. Anwendbarkeit des Verbots derselben auf die Dekane, 346.
Gewerbleute. Handhabung der polizeilichen Aufsicht über die herumziehenden Gewerbleute, 223. Grenzen der Gewerbe der Apotheker, Materialisten, Zuckerbäcker und Krämer, 331.
Gewitterschäden. Aufnahme ꝛc. derselben zum Behuf von Steuer-Nachlässen, 128.
Gläubiger. Pfandrechtstitel der eingewiesenen Gläubiger, 24, Art. 27; — 27, Art. 43—45; — 251, §. 98. S. auch Ausländer, Erbschaftsgläubiger, Gant, Pfandgläubiger.
Gratialien, s. Steuern.
Grundherren, s. Standesherren.

Guts-Einkünfte, s. Früchte.
Gülten. Location der aus dem Real-Verbande schuldigen Gülten im Gante des Gültpflichtigen oder des Mitcensiten, 62, Art. 4.
Güterbuch. Dessen Bedeutung in Unterpfandssachen, 29, Art. 56—60. Fälle, in welchen dem Eigenthümer ein unrichtiger Eintrag in das Güterbuch nicht schadet, 30, Art. 68, 69. Vorschriften für die Führung des Güterbuchs, 97 f., §§. 23—30; — 240, §§. 21—25. Sammlung der auf die Anlegung der Güterbücher sich beziehenden Urkunden, 245, §. 59. Aufbewahrung der Güterbücher, 246, §. 63.
Gütererwerb. Vollziehung der Bestimmungen der deutschen Bundes-Akte über den Gütererwerb der Ausländer, 17.
Güterpfleger. Deren Bestellung, 40. Art. 129; — 281 f., §§. 247, 248, 250.

H.

Haupt-Instruktion, die fortdauernde Vollziehung des Pfand-Gesetzes, rücksichtlich der nicht-exemten Güter betreffend, 235 ff.
Heirathen. Aufhebung der Verordnung vom 29. Juni 1808, die Heirathen der K. Vasallen betreffend, 92.
Hinterfälliges Vermögen. Versicherung der Kinder hiefür, 25, Art. 33 ff.; — 99, §§. 34—38. Verpfändung des — Seitenverwandten zustehenden hinterfälligen Vermögens, 257, §§. 127—129.
Hunde. Nähere Bestimmung des §. 3 des Gesetzes über die Abgabe von den Hunden, 117. Weitere Erläuterungen dieses Gesetzes, 325. Besteuerung der Hunde der Schiffer, 334.
Hypothek, s. Unterpfand.
Hypotheken-Commission. (Anordnung derselben, 102.)
Hypotheken-Commissäre, s. Pfand-Commissäre.

J.

Impfbücher, s. Schutzpocken-Impfung.
Industrie-Ausstellung, s. Kunst-Ausstellung.
Inquisitionskosten. Aufhören des Vorzugsrechts derselben im Gant, 67, Art. 7.
Intercalar-Fonds, s. Pfarr-Verweser.
Invaliden. Anzeige vom Tode derselben, 9.
Inventare. Führung solcher über die auf Kosten des Staats angeschafften Kirchen- und Schul-Geräthschaften, 336.
Irren-Anstalt. Vorschrift wegen Abfassung der ärztlichen Berichte über die in die Irren-Anstalt aufzunehmenden Personen, 122.
Israeliten. Bestimmung in Betreff des Verbots der Cession der Forderung eines Juden gegen einen Christen an einen Christen, 35, Art. 92.

K.

Kanzleikosten. Die unbefugte Ueberwälzung von oberamtsgerichtlichen und oberamtlichen Kanzleikosten auf die Amtspfleg-Cassen betr., 92.
Kauf, s. Verkauf.
Kaufbücher. Deren Benützung bei Verpfändungen, 29, Art. 58, 59. Vorschriften in Betreff deren Führung, 97, §§. 23—25. Recht der Betheiligten, davon Einsicht zu nehmen und Auszüge zu verlangen, 30, Art. 62, 63.
Kaufpreis. Kaufschilling. Verwendung des Kaufpreises bei verpfändeten Gütern, 36, Art. 102, 103; — 282 f. §. 252—254. Be-

dingungen bei dem öffentlichen Verkaufe von Gütern, rücksichtlich der Bezahlung des Kaufpreises, 84, Art. 56. Personen, an welche der Kaufpreis verpfändeter Güter zu bezahlen ist, 40, Art. 129; — 281 f. §§. 247—251.
Kinder. Gesetzlicher Pfandrechtstitel derselben auf den unbeweglichen Gütern ihrer Eltern wegen ihres in deren Verwaltung stehenden beweglichen Vermögens, 24 u. 25, Art. 27 u. 33. Realisirung dieses Pfandrechtstitels, 22, Art. 13; — 25, Art. 33—36; 99 ff., §§. 34—44, 46—49; — 249, §§. 83—87. Beweis desselben, 248, §. 76. Vorzugsrechte der Kinder im Gant ihrer Eltern, 64, Art. 11. Vorschriften für die Unterpfands-Behörden in Beziehung auf die Verpfändungen des Vermögens der Kinder, 254 ff., §§. 109—126; — 259, §. 137.
Kirchen-Baulast, s. Baulast.
Kirchen-Conventе, s. Particular-Kirchen-Conventе.
Kirchen-Geräthschaften, s. Inventare.
Klage. Aus dem Unterpfand entstehende dingliche Klage gegen den Schuldner, 34, Art. 90; — gegen den dritten Besitzer des Unterpfands, 38, 39, Art. 114—122. Entschädigungsklage gegen die Mitglieder der Unterpfands-Behörde, 55 ff., Art. 225—238.
Klinikum, zu Tübingen. Aufnahme armer Schwangeren in dasselbe, 19.
Kohlen-Maaß. Einführung eines gleichförmigen Kohlen-Maaßes, 8.
Königliches Haus. (Die Titulaturen in demselben betr., 101.)
Körperschaften, s. Gemeinden.
Krämer. Grenzen ihres Gewerbes, 331.
Kraftlos-Erklärung; eines Pfandscheins, 53, Art. 211—214.
Krankheitskosten. Deren Location im Gant, 62, Art. 4.
Kreis-Gerichtshöfe. Deren Funktionen als Unterpfands-Behörden, 42 ff., Art. 137, 138, 148, 154, 194, 240. Desgl. in Executionssachen, 73 f., 2, 6, 10. Unzuläßigkeit eines Recurses gegen gerichtliche Erkenntnisse der ehegerichtlichen Senate, 332.
Kreis-Regierungen. Aufhebung ihrer Befugniß zu außergerichtlicher Entscheidung rechtlicher Beschwerden gegen die Kreis-Finanzkammern, 9. Deren Mitwirkung zur Beitreibung öffentlicher Schuldigkeiten, 75, Art. 14. S. auch Regiminalstellen.
Kuhpocken, s. Schutzpocken-Impfung.
Kunst-Ausstellung. Periodische Wiederholung einer Kunst- und Industrie-Ausstellung, 6.

L.

Landjäger. Errichtung der Zubringens-Inventare derselben durch die Behörde des Stationsortes, 344.
Landstreicher, s. Confinirte.
Landwirthschaftliches Hauptfest. (Dessen Feier, 126.)
Laudemien. Gerichtliche Erkenntnisse über die Veräußerung von Laudemien von Bauern-Lehen und Zinsgütern, 346.
Legatare. Gesetzlicher Pfandrechtstitel derselben, 24, 26, Art. 27, 38; — 248, §. 78.
Legitimation zur Sache; in Unterpfandssachen, 45, Art. 164—168.
Lehengüter. Erwerbung eines Unterpfands auf denselben, 21, Art. 7; — 253, §. 108. Sequestration derselben als Executionsmittel, 82, Art. 44, 47, 48. S. auch Fall-Lehen.
Leibgeding. Location desselben, wenn es auf einem Realrechte beruht, im Gant, 62, Art. 4.
Leichenkosten, s. Beerdigungskosten.

Liedlohn. Location desselben im Gant, 63, Art. 4.
Losung, s. Schuldenlosung.
Löschung — der Unterpfänder. Verfahren hiebei, 53—55, Art. 210 bis 222; — 43 f., Art. 143, 146; — 283 ff., §§. 255—269. Löschung der Vormerkungen, 54, Art. 219, 220; — 277 f., 224—230.

M.

Maaß-Ordnung, s. Kohlen-Maaß.
Materialisten. Grenzen ihres Gewerbes, 331.
Medaillen. Anzeige vom Tode eines Medaillen-Benefiziaten an den Kriegsrath, 9.
Medicinalwesen. Belehrung über eine Pferdekrankheit, 105. S. auch Schutzpocken-Impfung.
Meliorationen, s. Verbesserungskosten.
Miethzins. Location desselben im Gant, 64, Art. 11.
Minderjährige, s. Pflegbefohlene.
Moratorium. Das Gesuch um ein solches hemmt die Execution nicht, 90, §. 96. Erfordernisse der Gesuche um Ertheilung von Moratorien, 345.

N.

Nachversicherung. Bestellung einer Nachhypothek, 48, Art. 183, 185. Nachversicherung auf eine gerichtlich versicherte Forderung, 59, Art. 250. Einträge im Güterbuche aus Anlaß der Nachhypotheken, 98, §. 29. Berücksichtigung der Nachversicherungen bei einer Unterpfandsbestellung, 262, §§. 151—153. Schätzung des Pfandwerths bei Nachversicherungen, 264, §. 161; — 267, §§. 177—182.
Natural-Vorräthe. Deren Angriff als Executionsmittel, 78 ff., Art. 30, 34, 35, 37, 39—41.
Nebenverträge. Ungültige Nebenverträge bei dem Pfandvertrag, 34, Art. 91; — 59, Art. 257.
Nichtigkeitsklage. Inwiefern dieselbe die Execution eines rechtskräftigen Erkenntnisses hemmt, 76, Art. 24.
Notare. Obliegenheiten der Gerichts- und Amts-Notare in Unterpfandssachen, 287 f., §. 277, 278.
Nothfristen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse der Nothfristen durch Verschuldung der Rechts-Praktikanten, welche nicht Procuratoren des betreffenden Obergerichts sind, 337.
Nutznießungsrecht. Dessen Verpfändung, 253, §. 107; — 267, §. 176.

O.

Oberamts-Gerichte. Ueberweisung der Behandlung der Ehesachen an die gemeinschaftlichen Oberamts-Gerichte, 18. Verfügung in Betreff der unbefugten Ueberwälzung von amtlichen Ausgaben der Oberamts-Gerichte auf die Amtspfleg-Cassen, 92. Befugnisse und Pflichten der Oberamts-Gerichte in Unterpfandssachen, 43, Art. 148; — 50, Art. 194; — 57, 58, Art. 239—243; — 235, §. 1; — 287 f., §§. 274 bis 279. Desgleichen in Executionssachen, 73 ff., Art. 2—5, 9, 10, 14 bis 16, 54, 85.
Oberamtspflegen, s. Oberamts-Gerichte und Oberämter.
Oberämter. Dienstobliegenheiten derselben in Absicht auf die Staatsstraßen, 11. K. Verordnung über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter, 118. Befugnisse der

Oberämter, als Executions-Behörden, 74, Art. 11—16. Verfügung in Betreff der unbefugten Ueberwälzung von amtlichen Ausgaben der Oberämter auf die Amtspfleg-Cassen, 92. Befugniß der Oberämter, die von ihnen erkannten Gefängnißstrafen durch zeitliche Schmälerung der Kost zu schärfen, 348.

Ober-Tribunal. Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen an dasselbe (mit angehängter Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung), 131. Recurs gegen Verfügungen der Kreis-Gerichtshöfe in Unterpfandssachen an das Ober-Tribunal, 58, Art. 244.

Obligationen. Einstweiliger fernerer Gebrauch der Obligationen in bisheriger Form, 66, Art. 4. S. auch Pfandschein.

Offiziers-Zöglinge. (Erfordernisse zur Aufnahme derselben in die Bildungs-Anstalt, 234.)

Oeffentlichkeit — des Unterpfandswesens. Oeffentlichkeit der darauf sich beziehenden Bücher, 30, Art. 61—63. Folgen der Oeffentlichkeit in Beziehung auf die Sicherheit des Pfandgläubigers und des nachfolgenden Erwerbers eines Unterpfands, 30 f., Art. 64—72. Ausschließung der Verjährung, 31, Art. 73.

Ortsobrigkeit. Ihre Verrichtungen in Executionssachen, 73 ff., Art. 4, 8, 9, 12, 14 u. 86. S. auch Gemeinderath.

P.

Pacht-Cautionen. Deren Bestellung und künftige Form, 106; — 263, §§. 157, 158.

Pächter. Verhältniß des Pächters eines verpfändeten Guts im Falle des Angriffs des letzteren, 28, Art. 50.

Particular-Stiftungsräthe und Kirchen-Convente. Personal derselben, 342.

Pensionen. Beschlagnahme der Pensionen als Executionsmittel, 78 und 81, Art. 30 u. 42. S. auch Steuern.

Personal-Execution, s. Presser.

Pertinenzstücke, s. Zugehörungen.

Pfand. Begriff desselben, 20, Art. 1.

Pfand-Gesetz vom 15. April 1825, 19 ff. Verkündigungstermin desselben, 66, Art. 1. Termine für das Beginnen seiner Wirksamkeit, das., Art. 2. Gesetz wegen Einführung des neuen Pfand-Gesetzes, das. K. Verordnung in Betreff derjenigen Bestimmungen des Pfand-Gesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze, welche mit dem 1. Juli 1825 in Wirksamkeit treten, 93 ff. (Kosten der Einführung des neuen Pfandsystems, 235.) Haupt-Instruktion zu Vollziehung des Pfand-Gesetzes, rücksichtlich der nicht-exemten Güter, 235 ff. (Einführungs-Instruktion, zu Einführung des Pfand-Gesetzes in den einzelnen Gemeinden, 321.) Vorschriften aus Anlaß des neuen Pfand-Gesetzes für alle unter dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens stehende Verwaltungen, Pflegen und Cassen, 338.

Pfandgläubiger. Rechtsverhältnisse derselben und der Schuldner, 34, 35, Art. 90—95. Desgleichen der Pfandgläubiger unter sich, 35 bis 37, Art. 96—113. Desgl. des Pfandgläubigers und des dritten Besitzers des Unterpfands, 38, 39, Art. 114—122. Vorzugsrechte der Pfandgläubiger im Concurs, 63, Art. 7, 9. S. auch Oeffentlichkeit.

Pfand-Kommissäre. (Bildung der Pfand-Commissariats-Bezirke und Bestellung der Pfand-Commissäre, 234.)

Pfandrechtstitel. Begründung derselben, 23, Art. 15, 16; — 247, §§. 70—72; namentlich: durch letzte Willenserklärung, 23, Art. 17; durch Vertrag, 23, Art. 18—26; durch das Gesetz, 24 ff., Art. 27—46. Sicherstellung von Pfandrechtstiteln, 32, Art. 79—81; — 271 f., §§. 198—208. Beweis der Pfandrechtstitel, 347 f., §§. 73—80. Realisirung derselben von Amts wegen, 248 ff., §§. 81—100.
Pfandschein. Dessen Ausstellung gehört nicht zum Wesen des Unterpfands, 22 u. 27, Art. 14 u. 47. Art der Ausstellung desselben, 49 f., Art. 191—194; — 270, §§. 191—193. Kraftlos-Erklärung desselben, 53, Art. 211, 212, 214. Formular eines Pfandscheins, 97, §. 19.
Pfandwerth, s. Schätzung.
Pfarr-Gebäude, s. Baulast.
Pfarr-Verweser und Vicarien, katholische. Besteuerung desjenigen Gehalts derselben, welchen sie aus dem Intercalar-Fonds beziehen, 335.
Pferde. Belehrung über eine in Frankreich zum Vorschein gekommene Seuche unter den Pferden, 105.
Pflegbefohlene. Gesetzlicher Pfandrechtstitel derselben auf das Vermögen ihrer Vormünder, wegen Forderungen, die aus deren Verwaltung herrühren, 24 u. 26, Art. 27 u. 37. Beweis dieses Pfandrechtstitels, 248, §. 77. Realisirung desselben, 249, §. 88. Location solcher Forderungen im Gant der Vormünder, 64, Art. 11. Verpfändung des Vermögens von Pflegbefohlenen, 258, §§. 130—133; — 260, §§. 143—146. Uebereinkunft mit Baiern wegen Bevormundung derjenigen Minderjährigen, welche zugleich in Württemberg und in Baiern Vermögen besitzen, 322.
Polizeihäuser. Beiträge vermöglicher Strafgefangenen in den Polizeihäusern zu den Kosten ihrer Unterhaltung, 231.
Polizei-Verwaltung. Ueberlassung derselben an den Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg in dessen Besitzungen, 145 u. 152. Desgleichen an die Fürsten zu Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen, 163 u. 170; — Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg, 184 u. 191; — und Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg, 205 u. 212.
Postportofreiheit; der Strafanstalten, 322.
Presser. Deren Einlegung als Executionsmittel, 77, Art. 27; — 88, Art. 81, 86.
Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825, 62 ff. Verkündigungs-Termin desselben, 66, Art. 1. Zeitpunkt des Beginnens seiner Wirksamkeit, 66, Art. 2; — buchstäbliche Auslegung dieses Gesetzes, 65, Art. 20.
Proclamation. Proclamiren der Katholiken in der geschlossenen Zeit, 117.
Procuratoren, s. Vollmacht.
Protokolle, s. Unterpfands-Protokolle.
Prozesse. Legitimation der Gemeinden und Stiftungen zur Prozeßführung 340, 341.

Q.

Quiescenten-Gehalt. Dessen Beschlagnahme als Executionsmittel, 78 u. 81, Art. 30 u. 42.

R.

Realrechte. Sicherstellung derselben durch Eintrag in die öffentlichen Bücher, 32, Art. 74—78. Verpfändbarkeit derselben, 20, Art. 3. Schätzung ihres Werths, 48, Art. 184.

Realrenten. Vorzugsrechte derselben im Gant, 62, Art. 4.
Real-Theilungen, s. Theilungen.
Rechnungs-Abhören, s. Gebühren.
Rechte, s. Realrechte.
Rechtsanwälte, s. Taxen, Wiedereinsetzung.
Rechts-Erkenntnisse, s. Regierungs-Blatt.
Rechtspflege. Verwaltung der Rechtspflege in den Besitzungen der Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg, 142 u. 151; — Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen, 161 u. 170; — Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg, 181 und 191; — Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg, 202 und 212.
Recurse: in Unterpfandssachen, 57, 58, Art. 239—241, 244; in Executionssachen, 74, Art. 9; — 90, Art. 95. Unzulässigkeit eines Recurses gegen gerichtliche Erkenntnisse der ehegerichtlichen Senate, 332.
Regierungen, s. Kreis-Regierungen.
Regierungs-Blatt. Bekanntmachung der Rechts-Erkenntnisse in einer Beilage des Regierungs-Blatts, 11.
Regiminalstellen. Befugniß derselben zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Baulast an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, 328.
Regreßklage, s. Klage und Verantwortlichkeit.
Renten, s. Realrenten.
Retorsion; gegen Ausländer bei der Anwendung des Prioritäts-Gesetzes, 65, Art. 19.
Reu-Recht. Dessen beschränkte Zulässigkeit bei dem Verkauf von Gütern im Executionswege, 85, Art. 66.
Rittergutsbesitzer, s. Adel.
Ruggerichte, s. Gebühren.

S.

Schätzung — der Unterpfänder, 22, Art. 12; — 48, Art. 184. Nähere Vorschriften für diese Schätzung, 263 ff., §§. 160—183. Schätzung der obrigkeitlich zu verkaufenden Vermögensstücke, 80, Art. 39; — 83, Art. 52—54. Verhältniß des Schätzungswerths des Unterpfands zur Forderung, 22, Art. 13; — 252, §. 100; — 263, §. 159. Erforderniß der Bestimmtheit der Forderung, 22, Art. 11; — 94, §. 1; — 95, §. 13; — 263, §. 157.
Schiffer. Besteurung ihrer Hunde, 334.
Schuldenlosung. Aufhebung derselben, 84, Art. 59, vergl. 91, Art. 99.
Schuldklagen. Deren Anbringung bei liquiden Schuldforderungen, 74 f., Art. 9—16. Verfahren hiebei, 89 f., Art. 84—96.
Schuldner. Verhältniß desselben zum Cessionar einer durch Unterpfänder versicherten Forderung, 33, Art. 85 u. 88. Desgleichen zum Pfandgläubiger, 24, Art. 90—95; — 40, Art. 126. Insbesondere in streitigen Fällen, 50 f., Art. 195—201. Befugnisse des Schuldners bei einer gegen ihn angeordneten Execution, 79 ff., (Executions-Gesetz) Art. 35, 59, 61, 62, 69. Einwendungen desselben gegen die verfügte Execution, 90, Art. 90—94. Vormerkung der Einreden des Schuldners im Unterpfandsbuche, 33, Art. 86—88; — 276, §§. 221—223.
Schuld-Verschreibung. Location derjenigen Forderungen im Gant, die auf einer gehörig beurkundeten Privat-Schuld-Verschreibung beruhen, 64, 65, Art. 13, 15. S. auch Pfandschein.
Schulen, lateinische. Vorschrift in Betreff des Alters der in eine lateinische Schule aufzunehmenden katholischen Schüler, 102. Erinne-

rung an die zeitige Einsendung der periodischen Berichte über die lateinischen Schulen, 234.
Schulgebäude, s. Baulast.
Schulgeräthschaften, s. Inventare.
Schulwesen, evangelisches. Erfordernisse zur Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar, 103. Bestimmungen für die Vertheilung der Stipendien am evangelischen Schullehrer-Seminar in Eßlingen, 327.
— katholisches. Organische Statuten für das Schullehrer-Seminar in Gmünd, 2. Vorbereitung der Zöglinge für dieses Seminar, 13. Preis-Aufgaben für die katholischen Schullehrer und Provisoren, 233. Anrechnungen der Schul-Inspektoren, wenn die Schul-Visitation von zwei nahegelegenen Schulen an Einem Tage vorgenommen wird, 335. Verwendung der zur Belohnung der katholischen Schullehrer-Conferenz-Vorsteher bewilligten Summen, das.
Schutzpocken-Impfung. Eintrag der neugebornen Kinder in die Impfbücher, 232. (Gewinnung des Impfstoffes zu den Schutzpocken, 232.)
Schwangere. Aufnahme derselben in das Klinikum zu Tübingen, 19.
Seminare. (Vorschrift wegen zeitiger Confirmation der die Aufnahme in ein evangelisches Seminar nachsuchenden Jünglinge, 91.) Umzugskosten der Ephoren und Professoren an diesen Seminaren, 93. Alter derjenigen Jünglinge, welche nicht von einem niedern Seminar aus, sondern unmittelbar in das Seminar zu Tübingen aufgenommen werden wollen, 322. S. auch Schulwesen.
Separationsrecht, s. Absonderungsrecht.
Sequestration; als Executionsmittel, 78 ff., Art. 30, 44, 45; — namentlich bei Lehen- und Stammgütern, 82, Art. 47.
Social-Schulden. Die Bezeichnung der Social-Eigenschaft einer Schuld im Schuldscheine ist unter gewissen Voraussetzungen überflüßig, 71, Art. 3.
Staatsdiener. Beschlagnahme ihrer (beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen) Besoldungen, Pensionen oder Quiescenten-Gehalte als Executionsmittel, 78 u. 81, Art. 30 u. 42. Termin, bis zu welchem ein suspendirter Staatsdiener, welcher gegen das — seine Entfernung vom Amte aussprechende Erkenntniß recurrirt, seinen Gehalt zu beziehen hat, 343.
Staatsstraßen, s. Straßenbau.
Staatswissenschaften. Erforderliche Vorkenntnisse für das Studium derselben, 101.
Stadtrath, s. Gemeinderath.
Stammgüter, s. Lehengüter.
Standesherren. Rechte der Standesherren in Betreff der Location ihrer Forderungen im Gant ihrer Verwalter, 64, Art. 11, 12. Desgleichen in Betreff der Beitreibung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, 74, Art. 13, 14. K. Declaration, betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser: Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg, 139; — Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen, 158; — Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg, 178; — Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg, 199. (K. Verordnung, den theilweisen Vollzug dieser Declaration betr., 221.)
Stände-Versammlung. (Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, 221.)
Steuern. Location der Steuern im Gant, 62, Art. 4. Vorschrift für die Aufnahme, Sammlung und Einsendung der Berechnungen von

Gewitter- und Ueberschwemmungsschäden zum Behuf der Steuer-Nachlässe, 128. Besteuerung der Hunde der Schiffer, 334. Steuerpflichtigkeit der katholischen Pfarr-Verweser und Vicarien von demjenigen Gehalte, welchen sie aus dem Intercalar-Fonds beziehen, 335. In Beziehung auf Einkommenssteuer findet zwischen Pensionen und ständigen Gratialien kein Unterschied Statt, 337. Grundstücke sind in der Regel bei derjenigen Gemeinde zu versteuern, zu deren Markung sie gehören, 343.

Stiefkinder, s. Kinder.

Stiftung. Unterpfandsbestellung im Namen einer Stiftung, 237, §. 7; — 261, §. 146. Legitimation der Stiftungen zur Proceßführung, 340, 341.

Stiftungsräthe, s. Particular-Stiftungsräthe.

Stipendien, s. Schulwesen.

Strafanstalten. (Eröffnung der neu eingerichteten gerichtlichen Strafanstalten, 219.) Vorschriften in Betreff der Einlieferung kranker Sträflinge in die Strafanstalten, 219. Beiträge der Strafgefangenen zu den Kosten ihrer Unterhaltung in den gerichtlichen Strafanstalten, 221. Postportofreiheit der Strafanstalten, 322.

Straf-Edikt. (Vollziehung verschiedener Bestimmungen des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824, 219.)

Strafen, s. Gefängnißstrafen, Geldstrafen.

Strafgefangene, s. Strafanstalten und Polizeihäuser.

Straßenbau. Dienstobliegenheiten der Oberämter und der Ortsbehörden in Absicht auf die Staatsstraßen, 11.

Strohdächer, s. Brandversicherungsanstalt.

Subsidiar-Klage, s. Klage.

T.

Taxen. (Im Falle des Uebertritts eines Justizdieners zu der Stelle eines öffentlichen Rechts-Anwalts ist keine Entlassungs-Taxe anzusetzen, 130.)

Testament, s. Willensverordnung.

Theilungen. Sicherstellung des den Kindern oder Seitenverwandten bei Theilungen anfallenden hinterfälligen Vermögens, 26, Art. 34, 35; — 99, §§. 34—38, und 100, §§. 46, 47; — 286, §. 271. Sorge für die Erbschaftsgläubiger bei Theilungen und Vermögensübergaben, 26 f., Art. 39—41. Revision der Veränderungen, rücksichtlich der Ansprüche der Kinder, bei den Endtheilungen, 100, §§. 39—44; — 286, §. 272. Vorlegung der Erbtheilungen von ritterschaftlichen Gutsbesitzern an die ihnen vorgesetzte Gerichtsbehörde, 342.

Titulaturen, in dem Königlichen Hause (101).

Trauerzeit, s. Dispensation.

U.

Ueberschuldung. Folgen derselben in Beziehung auf Unterpfandsbestellungen, 23, Art. 19.

Ueberschwemmungen. Aufnahme ꝛc. der Ueberschwemmungsschäden zum Behuf von Steuernachlässen, 128.

Umzugskosten, der Ephoren und Professoren an den evangelischen Seminarien, 93.

Unehelichgeborne. Eintrag ihrer Väter in die Geburtsregister, 232.

Universität, s. Klinikum.

Unterämter, gemeinschaftliche. Bildung solcher in den Oberamtssitzen, 347.
Unterhalt, s. Alimente.
Unterpfand. Bestellung und Erwerbung eines Unterpfands, 20 ff. (Pfand-Gesetz), Art. 2, 14, 47, 48. Gegenstände desselben, 20 f., Art. 3—10; — 246, §§. 64—69. Umfang desselben, 28, Art. 49—55; — 262, §§. 154—156; — 281, §§. 243—246. Besondere Vorschriften in Beziehung auf die Unterpfandsbestellung, 46 ff., Art. 173—201; — 95 ff., §§. 10—20. Namentlich von den Untersuchungen über die Befugniß eines Schuldners zu Bestellung bestimmter Unterpfänder, 252 ff., §§. 101—146; — so wie von den Untersuchungen über die auf Unterpfändern haftenden Lasten, 261, §§. 147—153. Unterpfands-Vorbehalt, 27, Art. 44, 45; — 54, Art. 15; 269, §§. 186—190. Verfahren bei der Veräußerung eines Unterpfands, 52 f., Art. 203—209; 279, §§. 236—242. Erlöschung eines Unterpfands und Löschung desselben, 39 f., Art. 123—135; — 53—55, Art. 210—222; — 283 ff., §§. 255—269.
Unterpfands-Behörden, s. Gemeinderath und Kreis-Gerichtshöfe.
Unterpfandsbuch. Grundlagen desselben, 29, Art. 56—60. Oeffentlichkeit desselben, 30, Art. 61—63; — 44, Art. 156; — 239, §. 19. Zweck und Gebrauch desselben, 44 f., Art. 153, 158—162; — 237, §. 11. Form der Einträge in dasselbe, 48 f., Art. 186—190; vergl. 29, Art. 58, und 42, Art. 141. Aufbewahrung desselben, 44, Art. 156; — 246, §. 63. Vorschriften (der Haupt-Instruktion) über die Führung der Unterpfandsbücher, 240 ff., §§. 26—37; — 245, §. 58; — 268 f., §§. 184—190; — 286, §. 273.
Unterpfands-Protokolle. Anordnung derselben durch das Gesetz, 45, Art. 163; — 242, §. 38. Zweck derselben, 242 ff., §§. 39—48. Form und Inhalt derselben, 49, Art. 192; — 56, Art. 229; — 245, §. 55, 56. Aufbewahrung derselben, 246, §. 63.
Unterpfandssachen. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens in Unterpfandssachen, 45 f., Art. 163—172. Besondere Grundsätze, 46 ff., Art. 173—222. Sammlung der auf die Verhandlungen in Unterpfandssachen sich beziehenden Urkunden, 245, §§. 59—62. S. auch Vereinigung.
Unterpfandszettel. Ausstellung und Zweck derselben, 46, Art. 174. Einstweiliger fernerer Gebrauch der Unterpfandszettel in bisheriger Form, 66, Art. 4. S. auch Pfandschein.
Unterschriften. Wesentlich nöthige Unterschriften der Unterpfands-Behörden, 49, Art. 192, 193. Unterschrift der Einträge in das Unterpfandsbuch, 43, Art. 149, 150; — 56, Art. 229; — 242, §. 35, 36; — 244, §. 53. Unterzeichnung des Unterpfands-Protokolls, 56, Art. 229; — 245, §§. 55, 56; — der Pfandscheine, 49, Art. 191, 192; — 270, §. 192.
Urkunden, s. Unterpfandssachen.
Urtheile. Vollstreckung der Urtheile ausländischer Gerichtsstellen, 73, Art. 7. Bedingungen der Vollstreckung eines Urtheils, 76, Art. 20, 21, 23, 24; — 89, Art. 87.

V.

Vaganten, s. Confinirte.
Vasallen. Aufhebung der Verordnung vom 29. Juni 1808, die Heirathen der Vasallen betreffend, 92.

Verantwortlichkeit: a) der Unterpfands-Behörden. Im Allgemeinen, 55—57, Art. 223—238; insbesondere: in Beziehung auf die Verfügungen über den Erlös aus einem verpfändeten Gute, 53, Art. 207; für die Beifügung von Unterschriften im Protokoll, Unterpfandsbuch und Pfandschein, 49, Art. 192.
b) der Executions-Behörden, 91, Art. 97.
Veränderungen. Eintrag der mit dem Eigenthum verpfändeter Grundstücke vorgehenden Veränderungen in die öffentlichen Bücher, 44, Art. 153; — 98, §. 30. Recht des Gläubigers im Falle der Verschlimmerung der Substanz des Unterpfands, 28, Art. 52. Folgen der mit der Substanz eines Unterpfands vorgehenden Veränderungen, 40, Art. 125; — 261, §. 150. Von den Veränderungen im Besitz des Unterpfands und deren Folgen, 278 ff., §§. 232—246.
Veräußerung. Ungültigkeit des Neben-Vertrags, wodurch dem Gläubiger das Recht, die Veräußerung des Unterpfands zu bewirken, entzogen werden soll, 34, Art. 91. Erforderniß besonderer Berechtigung für den Verwalter fremden Vermögens zur Veräußerung von Immobilien, 46, Art. 168. Verfahren bei der Veräußerung versicherter Forderungen, 52, Art. 202. Verfahren bei der Veräußerung von Unterpfändern, 52, 53, Art. 203—209; — 279 f., §§. 236—242.
Verbesserungskosten. Entschädigungsansprüche des dritten Besitzers wegen Verbesserung der verpfändeten Sache, 38, Art. 119. Ansprüche der Masse wegen der von ihr zu Erhaltung oder Verbesserung der Substanz eines mit dem Absonderungs- oder Pfandrechte behafteten Gegenstandes aufgewendeten Kosten, 63, Art. 5.
Verfahren, in Unterpfandssachen, 45 ff., Art. 163—222; in Executionssachen, 89 ff., Art. 84—97.
Verjährung. Ausschließung derselben bei Forderungen, die in das Unterpfandsbuch eingetragen sind, 31, Art. 73. Die nach dem Verkauf eines fremden Guts eintretende Verjährung betreffend, 87, Art. 74.
Verkauf. Personen, welche eine dem obrigkeitlichen Verkauf ausgesetzte Sache nicht kaufen dürfen, 79, Art. 34. Theilnahme des Gläubigers oder des Schuldners an einem solchen Verkauf, das., Art. 35. Verkauf von beweglichen Vermögensstücken, als Executionsmittel, 80 f., Art. 37—41. Desgl. von unbeweglichen Gütern, 82 ff., Art. 49—74. S. auch Kaufpreis.
Verletzung, s. Einreden.
Vermögens-Uebergaben, s. Theilungen.
Verschollene. Sicherheitsleistung bei der Uebernahme des Vermögens von Verschollenen, durch deren Präsumtiv-Erben, 96, §. 13; — 260, §. 144; — 263, §. 157.
Verschwender. Verpfändung ihres Vermögens, 260, §. 143.
Versteigerung; ausgepfändeter beweglicher Vermögensstücke, 80 f., Art. 39—41; obrigkeitlich zu verkaufender liegender Güter, 83 ff., Art. 55—72. S. auch Verkauf.
Vertrag. Erwerbung eines Pfandrechtstitels durch Vertrag, 23 ff., Art. 16, 18—26. Einfluß einer Vertragserneuerung auf die Unterpfandsbestellung, 40, Art. 126. Location der Forderungen aus Verträgen im Gant, 65, Art. 16. S. Neben-Verträge.
Verwahrung. Eintrag von Verwahrungen in das Unterpfandsbuch, 44, Art. 158—160. Löschung dieser Verwahrungen, 54, Art. 219, 220. Nähere Vorschriften hinsichtlich der Verwahrungen, deren Löschung, und der Gegenverwahrungen, 270 ff., §§. 194—231.
Verwalter. Beschränkte Befugniß der Verwalter fremden Vermögens

zur Uebernahme von Verbindlichkeiten und zur Verpfändung, 23, Art. 18; namentlich zur Veräußerung unbeweglichen Vermögens, 46, Art. 168. Pfandrechtstitel für Pflegbefohlene und Stiftungen auf dem Vermögen ihrer Verwalter wegen Forderungen, die von deren Verwaltung herrühren, 24 u. 26, Art. 27, 37. Location eben dieser Forderungen im Gant, 64, Art. 11. Desgleichen der Forderungen der Staats-Cassen ꝛc., daſ.

Verwandtſchaft. Grund des Ausſchluſſes von der Theilnahme an Verhandlungen der Unterpfands-Behörde, 237, §. 8.

Verzicht; auf die obrigkeitliche Schätzung des Pfands, 23, Art. 12; auf die weiblichen Rechtswohlthaten, 23, Art. 21, 22; auf das Unterpfandsrecht, 39 f., Art. 123, 128.

Vieh. Angriff deſſelben bei der Execution, 80, Art. 38.

Vollmacht. Erforderniß derſelben bei dem Verfahren in Unterpfandsſachen, 45, Art. 166, 167; — 237, §. 9. Ober-Tribunal-Procuratoren, welche von Amtswegen zu Armen-Anwälten beſtellt werden, bedürfen keiner Vollmacht der Partei, 343.

Vorbehalt; — auf dem Vermögen des Schuldners rückſichtlich der bei der Vereinigung des Unterpfandsweſens nicht genugſam verſicherten Forderungen, 70, Art. 28, 29. S. auch Unterpfand.

Vormerkung; — von Unterpfandsrechten, 44, 45, Art. 158—160; — 271 ff., §§. 198—207; von Pfandrechtstiteln, 32, Art. 79—81; — 271 ff., §§. 198—207; namentlich in ſtreitigen Fällen, 50, Art. 195 bis 200. Vormerkung der Pfandrechtsanſprüche der Ehefrauen, 25, Art. 32; — 273, §. 208. Desgleichen der Kinder, 26, Art. 35; — 273, §. 208. Löſchung der Vormerkungen, 54, Art. 219, 220; — 277, §§. 224—230. Vormerkung von Eigenthumsrechten, 271, §§. 195—197. Desgleichen zur Sicherſtellung beſonderer Vorzugsrechte, 273, §. 209. Desgleichen zur Sicherſtellung der Rechte des Eintritts in die Stelle eines befriedigten Gläubigers, 274, §§. 210—213. Desgleichen hinſichtlich der Rechte der Ceſſionarien und der Fauſtpfandgläubiger, 274 f., §§. 214—220. Desgleichen hinſichtlich der Einreden des Schuldners, 276, §§. 221—223. Von Gegenverwahrungen gegen eine Vormerkung, 278, §. 231.

Vormundſchaften. (Anmeldung der denſelben zuſtehenden Pfand- und Vorzugsrechte, 219.)

Vormünder, ſ. Pflegbefohlene und Verwalter.

Vorräthe, ſ. Natural-Vorräthe.

Vorzugsrechte im Gant. Aufzählung der unbedingten Vorzugsrechte der (neuen) erſten Claſſe, 62, Art. 4. Vorzugsrechte der (neuen) dritten und vierten Claſſe, 64 f., Art. 11—15. Aufrechthaltung der nach der früheren Geſetzgebung erworbenen Vorzugsrechte, 68 ff., Art. 12, 13, 19, 20, 22—26.

W.

Waarenlager. Angriff derſelben bei der Execution, 80, Art. 39.

Wahnſinnige. Verpfändung ihres Vermögens, 260, §. 143.

Waſſerbauweſen, ſ. Bauweſen.

Waſſerſchaden, ſ. Ueberſchwemmung.

Wechſel. Location der Wechſelforderungen im Gant, 64, 65, Art. 13, 15. Durch das Executions-Geſetz hat das bisher geſetzliche Verfahren in Wechſelſachen keine Aenderung erlitten, 77, Art. 24; — 88, Art. 83.

Weg-Inſpektions-Bezirke. (Eintheilung derſelben im Neckar-Kreiſe, 220.)

Weiber, s. Ehefrau und Frauenspersonen.
Weinberge. Vorschrift, die Gestattung von Cultur-Veränderungen bei denselben betreffend, 123. Aufmunterung zu zweckmäßiger Behandlung des Weinbaues, 131, III.
Weinlese. Verfügung, die dießjährige Weinlese betreffend, 130.
Wiedereinsetzung — in den vorigen Stand. Dieselbe findet in Unterpfandssachen in der Regel nicht Statt, 34, Art. 189. Desgl. nicht gegen die Versäumung der Anmeldungsfrist, 69, Art. 18. Dieses Rechtsmittel hemmt in der Regel die Execution nicht, 76, Art. 24. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse der Nothfristen durch Verschuldung von Rechts-Praktikanten, welche nicht Procuratoren des betreffenden Ober-Gerichts sind, 337.
Wiederlosung, s. Schuldenlosung.
Willensverordnung, letzte. Begründung eines Pfandrechtstitels durch dieselbe, 23, Art. 16, 17. Beweis desselben, 247, §. 74.
Wittum. Pfandrechtsansprüche der Ehefrauen für das ihnen zugesicherte Wittum, 25, Art. 28. Location desselben im Gant des Ehemanns, 64, Art. 11.

Z.

Zieler, s. Kaufpreis.
Zinsen. Versicherung derselben durch Unterpfänder, 28 f., Art. 53, 54; — 35, Art. 95; — 38, Art. 113; — 262, §. 156. Desgleichen durch Faustpfänder, 59, Art. 275. Location der Zinsen im Gant, 65, Art. 16, 18.
Zinsgüter, s. Laudemien.
Zollwesen. (Vollziehung einer im §. 24 des Zoll-Gesetzes enthaltenen Bestimmung, 8.)
Zubringen, s. Ehefrau.
Zubringens-Inventare. Aufbewahrung derselben von Exemten erster und zweiter Classe in den gerichtlichen Depositorien, 8. Vorschriften für deren Entwerfung aus Anlaß des neuen Pfand-Gesetzes, 25, Art. 29; — 72, Art. 4; — 98, §§. 31—33. Vorlegung der Zubringens-Inventare ritterschaftlicher Gutsbesitzer an die ihnen vorgesetzte Gerichtsbehörde, 342. Errichtung der Zubringens-Inventare der Landjäger durch die Behörde des Stationsortes, 344.
Zugehörungen. Deren Verpfändung, 20 ff., Art. 3, 49, 51, 190; — 246, §§. 66—68.
Zuckerbäcker. Grenzen ihres Gewerbes, 331.

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

der

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen,

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Jahrgang 1826.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1840.

Digitized by Google

Ausgegeben im März 1840.

Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1826,

im Auszuge.

(Durch die am Rande bemerkten Numern und Zahlen werden die betreffenden Numern und Seitenzahlen des Regierungs-Blatts bezeichnet.)

[Nr. 2.] Königl. Verordnung vom 3. Januar, 11
betreffend die Bekanntmachung eines Jurisdictions-Vertrags zwischen dem Königreich Württemberg und dem Großherzogthum Baden [1]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem mit der Großherzoglich Baden'schen Regierung über die Festsetzung der gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse Unterhandlungen eingeleitet worden sind, und hiernach nunmehr eine umfassende Uebereinkunft zwischen beiden Regierungen über jenen Gegenstand zu Stande gekommen, welcher von Uns die Genehmigung ertheilt worden ist: So verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wört|liche 12
Vertrags-Inhalt zur allgemeinen Nachachtung für Unsere sämtlichen Unterthanen und Behörden, so weit solche hierbei jetzt oder in Zukunft betheiligt seyn mögen, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde. Gegeben Stuttgart den 3. Januar 1826.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Berolding en.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

1) Mit der Großherzoglich Badischen Regierung wurden auch besondere Uebereinkünfte getroffen über die Einrichtung der Rechtspflege in dem Condominat-Orte Widdern, zu Folge der Bekanntmachungen vom 28. Dec. 1820, 18. Juli 1831 und 29. August 1832. Weitere Jurisdictions-Verträge bestehen mit Bayern (s. die Bekanntmachungen vom 31. August 1821 und 31. Dec. 1825), mit 19 Cantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in Beziehung auf eine gegenseitig gleiche Behandlung der beiderseitigen Staats-Angehörigen in Concursen (s. die Bekanntmachung vom 13. Mai 18[illegible] mit Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen (s. die K. [illegible] ordnungen vom 28. April und 23. Juni 1827).

Vertrags-Punkte[2]).

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Jeder von den beiden contrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staats, so fern dieselben nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsvertrags von einem beiderseits als competent anerkannten Gerichte ausgegangen sind.

Artikel 2. Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor dem Gerichte des anderen Staats die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre; deßgleichen werden solche Erkenntnisse an den, in dem andern Staate gelegenen Gütern des Verurtheilten unweigerlich vollstreckt, wenn

13 || 1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine, auch der Zeit und den übrigen Verhältnissen nach gleich bereite und hinreichende Vollstreckungs-Mittel vorhanden seyen; und

2) keine eigene Unterthanen mit Forderungen sich gemeldet haben, für welche ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht.

Soll daher die Hülfs-Vollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen; so ist zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses nebst einer Anzeige der Güter, auf welche die Hülfs-Vollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen, und es sind alle Unterthanen dieses Staats, welche aus irgend einem Grunde ein gleiches oder ein vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben meinen, unter Anberaumung eines Präklusiv-Termins aufzufordern, ihre Ansprüche bei dem betreffenden Gerichte geltend zu machen.

Artikel 3. Beide Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, so weit nicht hierüber in gegenwärtigem Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind.

Begründung des Gerichtsstandes im Allgemeinen.

Artikel 4. Beide contrahirende Staaten erkennen gegenseitig den Grundsatz, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur in so fern es den Beklagten, sondern auch in so fern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung der Gerichtskosten und dergleichen betrifft, in andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

[2]) Bekanntmachung vom 20. Mai 1834 hat dieser Vertrag unter 3. Mon. einen weitern Zusatz-Artikel in Beziehung auf die Zu öffentlichen Rechtsanwälte des einen Staats in Angelegenheiten rthanen dieses Staats bei den Gerichten des andern Staats er-

Besondere Bestimmungen.

14

I. Rücksichtlich der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit.

Unstatthaftigkeit der freiwilligen Prorogation.

Artikel 5. Keinem Unterthanen ist erlaubt, durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er nicht angehört, sich zu unterwerfen.

Keine Gerichts-Behörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben.

Jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß wird in dem einen und dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Von dem Gerichtsstande des Wohnsitzes.

Artikel 6. Beide Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsitzes (forum domicilii) dergestalt an, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staates von dem Unterthanen des andern nur vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden darf, und das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird aushülfsweise an den in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Verurtheilten vollzogen. Hat Jemand neben seinem ordentlichen Wohnsitze in seinem Staate auch einen zeitlichen Aufenthaltsort in dem andern Staate, sey es wegen des Besitzes unbeweglicher Güter, oder wegen irgend eines Gewerbes oder einer Beschäftigung; so hat der Kläger bei persönlichen Klagen die Wahl, ob er den Beklagten an dem Orte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes belangen will, in welchem Falle der Gerichtsstand durch Prävention begründet wird.

Wenn nach den Gesetzen eines der beiden Staaten ein auswandernder Unterthan noch innerhalb eines gewissen Zeitraums, z. B. eines Jahrs wegen der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Landes, das er verläßt, Recht zu geben oder zu nehmen hat; so wird die Zuständigkeit dieser Gerichte von dem andern Staate, wenn auch keine Litispendenz zur Zeit des Wegzuges vorhanden ist, für die innerhalb jenes Zeitraums rechtshängig werdenden Ansprüche anerkannt.

15

Insbesondere der Erben.

Artikel 7. Klagen aus persönlichen Ansprüchen gegen den Erblasser können, so lange die Erbschaft den Erben noch nicht ausgehändigt ist, gegen dieselben bei dem Gerichte angebracht werden, unter welchem sich die Erbschaft noch befindet; wo aber diese schon ausgehändigt ist, sind die Erben vor ihrem eigenen Richter zu belangen.

Allgemeiner Gant-Gerichtsstand.

Artikel 8. Geräth Jemand, welcher in dem einen Staate wohnt, in dem andern aber Vermögen besitzt, in Concurs; so wird von beiden Staaten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gant-Gericht anerkannt, und einem Partial-Concurs nicht Statt gegeben; außer in dem Falle, wenn Erbschafts-Gläubiger in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende Absonderungs-Recht geltend machen wollen.

Wenn Jemand in dem einen Staate sein Domicil, in dem andern nach dem Sinne des Art. 6 einen Aufenthalt hat, so ist, den so eben gedrückten Fall der die Absonderung nachsuchenden Erbschafts-G

ausgenommen, der Gerichtsstand des Concurses in dem Staate begründet, wo sich der größere Theil des austheilbaren Vermögens befindet.

Ist in beiden Staaten ungefähr eine numerisch gleiche Vermögens-Masse; so kommt es darauf an, in welchem von beiden die meisten der von dem Schuldner genannten oder sonst vorläufig bekannten Gläubiger wohnhaft sind.

Rechtliche Wirkungen des allgemeinen Gant-Gerichtsstandes,

a) Im Allgemeinen.

Artikel 9. Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gant-Gerichte einzuklagen.

Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch
16 den Richter der ge || legenen Sache zur Verfügung des Gant-Gerichts gestellt, jedoch nur so weit ausgeliefert, als nicht daraus inländische Gläubiger zu Folge des rechtskräftigen Gant-Urtheils zu befriedigen sind (vergl. Art. 11, Nr. 3).

b) Besonders rücksichtlich bereits anhängiger Forderungen.

Artikel 10. Dagegen zieht der allgemeine Gant-Gerichtsstand die bereits anhängigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Location an sich, so daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Gant-Gerichte bei Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Locations-Erkenntniß an gehörigem Orte eingereiht werden, die Haupt-Liquidation der Forderung aber von dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesetzt wird; wobei dem Gläubiger oder Contradictor unbenommen ist, zu interveniren.

Ist der Streit über die besonders verhandelte Forderung zur Zeit der Abfassung des Gant-Urtheils noch nicht beendigt; so wird dieselbe in diesem eventuell locirt.

c) Rücksichtlich der Location der Gläubiger.

Artikel 11. Das allgemeine Gant-Gericht hat

1) die Forderungen der Gläubiger hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Liquidität, nach den Gesetzen desjenigen Staates zu beurtheilen, in welchem sie entstanden sind.

2) Hypothekar-Forderungen, welche auf einzelnen unbeweglichen Gütern haften, werden nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt und locirt.

   Dasselbe gilt von Absonderungs-Ansprüchen auf unbewegliche, im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Güterstücke.

3) Die Unterthanen des einen Staates, welche vor dem allgemeinen Gant-Gerichte des andern Staates irgend ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, sind zu verlangen berechtigt, daß sie aus demjenigen Theile der Gantmasse, welche von den in ihrem heimathlichen Staate befindlich gewesenen Vermögensstücken herrührt (ver[illegible]rt. 9), besonders und nach den Prioritäts-Gesetzen dieses [illegible]digt werden.

   [illegible]chem Falle der oben erwähnte Theil der Gant[illegible]r Befriedigung nicht zu, so sind sie wegen dieses [illegible] Forderungen, und in Beziehung auf den übrigen [illegible]antmasse, nach den Gesetzen des Gant-Gerichts zu

Von den besonderen Gerichtsständen.

a) Gerichtsstand der gelegenen Sache.

Artikel 12. Alle Realklagen, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, alle actiones mixtae, welche theils Real-, theils Personal-Prästationen zum Gegenstande haben, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scripae werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht; vorbehältlich dessen, was für den Fall eines Concurses in den Art. 9 und 10 bestimmt ist.

Das von dem Gerichte der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten nach seinem ganzen Inhalte anerkannt und an den in dem Wohnorte befindlichen Gütern so weit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind.

b) Gerichtsstand für Erbschaftsklagen.

Artikel 13. Erbschaftsklagen werden nicht in dem Wohnorte des Erben, sondern da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschaftsstücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Gebiete der contrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist.

Bewegliche Erbschaftsstücke werden angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Activ-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind, oder nicht, den beweglichen Sachen gleich geachtet.

c) Vom Gerichtsstande des Arrestes.

Artikel 14. Der Gerichtsstand des Arrestes soll Statt haben

a) für dessen Erkennung;
b) für die Justifikations-Verhandlungen; 18
c) für die Wieder-Aufhebung des Arrestes oder Verurtheilung des Impetraten in der Hauptsache, je nachdem sich durch das Justifikations-Verfahren, das sich durchaus innerhalb der Grenzen des summarischen Processes halten muß, die Forderung als ungegründet, oder als liquid dargestellt hat.

Jedoch darf sich der Spruch des Arrest-Richters in keinem Falle weiter, als auf den Werth der arretirten Sache ausdehnen; vielmehr ist auch der angelegte Arrest wieder aufzuheben, sobald dasjenige Gericht, unter welchem der Impetrat steht, die amtliche Versicherung von sich giebt, daß es den Spruch des Arrest-Richters ohne Anstand vollziehen werde.

Hat sich der Arrest-Richter zwar nicht von dem Ungrunde der Forderung, aber doch davon überzeugt, daß sie nicht anders, als im Wege des ordentlichen Processes zur Liquidität gebracht werden könne, oder hat er während der Justifikation von der Concursmäßigkeit des Impetraten Nachrichten erhalten; so hebt er zwar wegen Sicherheit des Impetranten den Arrest nicht eher auf, als bis er von dem ordentlichen Richter dazu veranlaßt wird: hingegen überläßt er nun diesem unter Zusendung der angefangenen Verhandlungen das Erkenntniß in der Hauptsache.

d) Gerichtsstand des Contractes.

Artikel 15. Der Gerichtsstand des Contractes findet nur da seine Anwendung, wenn sich der Contrahent zur Zeit der Ladun

dem Gerichts-Bezirke anwesend findet, in welchem der Contract geschlossen worden ist. Dieses ist besonders bei den auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contracten und bei Viehhändeln anwendbar.

e) Besonders bei Wechsel-Verschreibungen.

Artikel 16. Die Clausel in einer Wechsel-Verschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechsel-Gerichts, in dessen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat,
19 wird von beiden Staaten als gültig, und || das hiernach eintretende Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt.

f) Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Artikel 17. Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsitz hat, oder die verwalteten Güter liegen, der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsitz geführt haben.

g) Gerichtsstand der Wider-Klage.

Artikel 18. Die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters ist zugleich für die Widerklage begründet. Es können in diesem Wege alle und jede Klagen mit Ausnahme derjenigen, deren der Art. 12 erwähnt, angebracht werden, ihr Gegenstand mag übrigens mit dem Gegenstande der Vorklage in Verbindung stehen oder nicht.

Nur muß

a) dem Gerichte jene Gattung von Gerichtsbarkeit zustehen, vermöge welcher dasselbe zur Entscheidung der Widerklage befugt ist,
b) dem Kläger in Ansehung der Widerklage das Recht der ersten Instanz dadurch nicht entzogen, und
c) die Widerklage entweder vor, oder wenigstens mit der Antwort auf die Klage vorgebracht werden: auch muß
d) die Wirkung der Widerklage nach der Einlassung des Klägers auf diese fortdauern, wenn auch der Kläger von der Klage absteht.

Von der Provocation.

Artikel 19. Die Provocations-Klagen (ex lege diffamari, oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte des Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache
20 selbst gehörig ist. Es wird daher die von die || sem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocaten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.

Von der Intervention.

Artikel 20. Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Proceß einmischt, sie sey principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streits-Verkündigung (litis denunciatio) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staats, in welchem der Hauptproceß geführt wird; jedoch nur in Beziehung auf die Intervention und deren nächste rechtliche Folgen, nicht aber auf die, aus deren Veranlassung künftig etwa entstehenden Regreß-Klagen.

Wirkung der Rechtshängigkeit (Litispendenz).

Artikel 21. Sobald bei irgend einem in den vorangehenden Artikeln dieses Staats-Vertrags bestimmten Gerichte eine Sache rechts-

hängig (pendent) geworden ist; so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit (Litispendenz) wird durch die Insinuation der Ladung für begründet erkannt.

II. Von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Artikel 22. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind, sofern nicht die Handlung selbst einem verbietenden Gesetze des einen Staates entgegen ist. Rechtsgeschäfte über Realrechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.

|| Von Bevormundung der Minderjährigen. 21

Artikel 23. Die Vormundschaft über minderjährige Kinder eines verstorbenen Ehegatten, der in beiden contrahirenden Staaten zugleich Vermögen besaß, ist in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der Verstorbene zuletzt den Wohnsitz gehabt hat. Das Bestehen und die Dauer der Minderjährigkeit, die Nothwendigkeit einer wirklichen Bevormundung, und was dabei sonst in Frage kommt, richtet sich nach den Gesetzen des nämlichen Staates.

Artikel 24. Der andere Staat macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszufolgen, oder zur Verwaltung zu überlassen; auch sollen der Vormund oder die Vormünder in Ansehung dieses Vermögens nur ihrer Obrigkeit verantwortlich seyn.

Artikel 25. Hatte der oder die Verstorbene in demjenigen der beiden Staaten, in welchem sie nicht wohnten, unbewegliches Vermögen; so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter-Curatel (cura realis) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht und dergl.; so löst sich auch die Güter-Curatel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach Artikel 24 zu behandeln.

Artikel 26. Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine solche Güter-Curatel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnorts aufgestellten, ihm namhaft zu machenden Vormund oder Vormünder auch als Güter-Curator oder Curatoren anzuerkennen; jedoch sollen der Vormund oder die Vormünder in ihrer letztgedachten Eigenschaft verpflichtet seyn, der Ober-Curatel-Behörde desjenigen Staats, in dessen Gebiete die Güter liegen, über deren Verwaltung Rechnung abzulegen, und ihre Genehmigung zu Veräußerungen, Verpfändun || gen oder Belastungen derselben, so wie zu gerichtlichen Klagen und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte der Bevormundeten einzuholen. 22

Auch müssen sie sich wegen Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Verlangen jener Ober-Curatel-Behörde an Eidesstatt reversiren.

Artikel 27. Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beiden Staaten hatte; so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beiden [illegible]

erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat; vorbehältlich einer besondern gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen nach Bewandtniß der Umstände die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem oder für die Minderjährigen nachtheilig seyn könnte.

Wegen Bestellung der Güter-Curatel in dem andern Staate hat es jedenfalls bei demjenigen, was in den Artikeln 24, 25 und 26 festgesetzt ist, sein Bewenden.

Artikel 28. Hatte endlich der oder die Verstorbene in beiden Staaten zwar Vermögen, aber in keinem von beiden einen Wohnsitz; so wird in einem jeden dieser Staaten ohne Rücksicht auf den andern eine Güter-Curatel bestellt: vorbehältlich dessen, was in Staats-Verträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

Bevormundung der Wahnsinnigen, Verschwender und Abwesenden.

Artikel 29. Wahnsinnige, Verschwender und Abwesende, die in beiden Staaten Vermögen besitzen, werden nach den Gesetzen und von den Behörden desjenigen Staats unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, in dessen Gebiete sie ihren Wohnsitz haben, oder, in Beziehung auf die Abwesenden, zuletzt hatten.

Die Artikel 25 und 26 finden hierbei analoge Anwendung.

III. Von der Straf-Gerichtsbarkeit.

Artikel 30. Uebertreter von Straf-Gesetzen jeder Art werden, so
23 ferne der nachfolgende ‖ Art. 32 keine Ausnahme begründet, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.

Vollstreckung der Straf-Erkenntnisse.

Artikel 31. Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt worden ist; so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem er als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staats Güter besitzt.

Namentlich sollen alle durch die Untersuchung und Bestrafung erwachsenen Kosten, welche der Verurtheilte in Gemäßheit des Erkenntnisses zu erstatten schuldig ist, nach deren vorgängiger Revision von Seite des urtheilenden Richters aus dem Vermögen der Verurtheilten berichtigt werden.

Auslieferung der gegenseitigen Angehörigen, welche wegen Vergehen oder Verbrechen ihr Land verlassen.

Artikel 32. Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Land verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersatz der Kosten, an ihre Landes-Gerichte ausgeliefert.

In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fordern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung gegen Erstattung der Kosten anzunehmen.

Bestimmungen über Kosten-Ersatz, Fanggeld und Akten-Mittheilung.

Artikel 33. In allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Casse des Staates oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen zu erstat||ten; 24
wogegen alle anderen Kosten, Protokollirungs-, Schreib- und Abschrifts-Gebühren, so wie die an die Gerichtspersonen oder an die Casse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden.

In Fällen, wo der Fiskus die Untersuchungskosten zu tragen hat, wird gegenseitig keine Fanggebühr geleistet; in solchen Fällen aber, wo der Kosten-Ersatz durch den Angeschuldigten, als hierzu vermögend, geschieht, wird eine solche Fanggebühr im Betrage von zehen Gulden gegenseitig zugestanden.

Von den beiderseitigen Gerichts-Behörden werden die requirirten Untersuchungs-Akten in Urschrift und postfrei mitgetheilt.

IV. Von Stellung der Unterthanen zu Ablegung des Zeugnisses.

Artikel 34. In Straffällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungs-Gericht des andern zu Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation, oder Recognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß nicht verweigert. Ebenso wird auch in Civilfällen, in welchen das Zeugen-Verhör ohne Nachtheil der Sache nicht wohl anders, als an dem Orte, wo der Proceß geführt wird, oder wo sich die Sache befindet, geschehen kann, die Stellung der Unterthanen zum Zeugen-Verhör Statt gegeben.

V. Anfang der Wirksamkeit des Vertrags.

Artikel 35. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1826 in Wirksamkeit.

VI. Transitorische Bestimmungen.

Artikel 36. Die in Art. 4 bis 7 und 12 bis 21 über den bürgerlichen Gerichtsstand enthaltenen Bestimmungen gelten nur für diejenigen Rechtssachen, welche nicht schon durch die vor dem 1. Januar 1826 insinuirte Ladung im Sinne des Art. 21 rechtshängig geworden sind.

Artikel 37. Auf gleiche Weise kommen die Bestimmungen der Art. 8—14 über den allgemei||nen Gant-Gerichtsstand und über 25
die Location der Gläubiger blos in jenen Fällen zur Anwendung, in welchen nicht schon vor dem ebengedachten Termine der förmliche Gant erkannt und die Edictalladung beschlossen ist.

Artikel 38. Dagegen werden die von den Gerichten eines der beiden Staaten auch vor eingetretenem Termine gefällten bürgerlichen oder Straf-Erkenntnisse von den Gerichten des andern Staats, nach eingetretenem Termine in Gemäßheit der Art. 1—21 und 30—33 vollzogen, soweit nicht etwa diese letzteren Gerichte in denselben bürgerlichen oder Strafsachen bereits erkannt oder vorbereitende Verhandlungen eingeleitet haben sollten.

Artikel 39. Die Artikel 23—29 finden auf die am 1. Januar 1826 schon bestandenen und nicht streitigen Vormundschaften oder Pf[illegible]schaften keine nothwendige Anwendung; vielmehr sollen dergleiche[illegible] die bisher Statt gehabte Weise, wenn nicht durch besondere g[illegible]

schaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu ihrer Beendigung fortgeführt werden.

Dagegen treten die vorerwähnten Artikel mit dem gedachten Termine in Ansehung jener zu bevogtenden Personen in Wirksamkeit, für welche noch keine Vormundschaft oder Pflegschaft bestellt ist.

---

35 [Nr. 3.] Verfügung des evangelischen Consistorium vom 3. Januar,

betreffend die Empfehlung der Kübler'schen Gesanglehre[3]).

Die zu Ende des vorigen Jahrs in der Metzler'schen Buchhandlung erschienene

Anleitung zum Gesang-Unterrichte in Schulen, von dem Präceptor Kübler an dem Königlichen Waisenhause in Stuttgart,

ist so vorzüglich erfunden worden, daß in Zukunft nach derselben in allen evangelischen Schulen des Königreiches der Gesang gelehrt werden soll. Zu Folge höchster Genehmigung wird daher den Kirchen-Conventen empfohlen, für jede Schule wenigstens Ein Exemplar derselben auf Kosten der örtlichen Stiftungen und Gemeinde-Cassen, für welche von der Verlagshandlung der Subscriptions-Preis zu 54 kr. noch auf die drei ersten Monate dieses Jahres verlängert ist, anzuschaffen.

Stuttgart, den 3. Januar 1826. Süskind.

---

30 [Nr. 3.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 4. Januar.

die Versetzung des Polizeihauses des Neckar-Kreises betr.

(Hienach wurde dasselbe von Eßlingen nach Markgröningen versetzt, von wo es laut der Bekanntmachung vom 7. Juni d. J. nach Heilbronn verlegt wurde.)

---

37 [Nr. 4.] Gesetz vom 10. Januar,

die Aushebung für das Jahr 1826 betreffend.

(Blos für dieses Jahr wirksam.)

---

58 [Nr. 6.] Verfügung des Studienraths vom 16. Januar,

Empfehlung der Kübler'schen Gesanglehre.

Die in Nr. 3 des Reg.Blatts d. J. S. 35[4]) von Seite des K. evangelischen Consistoriums eingerückte Empfehlung der Anleitung zum Gesang-Unterricht in Schulen, von dem Präzeptor Kübler, wird mit den nemlichen Bestimmungen auch auf die dem K. Studienrath untergeordneten Gymnasien, Lyceen, lateinische und Real-Lehranstalten ausgedehnt. Stuttgart, den 16. Januar 1826.

Süskind.

---

55 [Nr. 6.] Königl. Verordnung vom 22. Januar,

die Handels- und Zoll-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden betreffend.

(Abgeändert durch den Vertrag mit Baden vom 12. Mai 1835, über dessen Beitritt zu dem deutschen Zoll-Verein.)

---

3) S. auch die Verfügung vom 16. d. M.
4) S. die Verfügung vom 3. d. M.

[Nr. 7.] Verfügung der Hypotheken-Commission vom 26. Januar, die Anschaffung der Formulare zu den Unterpfands-Büchern betreffend. 61

(Vergl. die Bemerkung bei der Verfügung vom 13. December 1825 und die Verfügung vom 14. September 1833, den Verkauf der Formulare zu den Unterpfands-Büchern betreffend.)

[Nr. 7.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 26. Januar, die Vollziehung der Königl. Verordnung vom 22. d. M., über die Zoll- und Handels-Verhältnisse mit Baden betr. 62

(S. die Bemerkung bei dieser Verordnung.

[Nr. 8.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 30. Januar, 67

Erläuternder Nachtrag zu der Instruktion vom 10. November 1825, die polizeiliche Aufsicht über Confinirte und herumziehende Gewerbleute betreffend.

(Außer Wirksamkeit gesetzt durch §. 48 der Instruktion vom 6. Juni 1828 zu Vollziehung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung in Folge der Bestimmungen der Art. 60, 61, 131—142 dieses Gesetzes und der §§. 35—47 jener Instruktion. S. nunmehr die an die Stelle der letztern getretene Instruktion vom 12. Oktober 1837 zu Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. Aug. 1836, §§. 109—121.)

[Nr. 8.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 1. Februar, 69

die Aufstellung verpflichteter Dollmetscher für die Uebersetzung von Aktenstücken, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, für die zum Departement des Innern gehörigen Stellen betreffend.

Da man sich veranlaßt findet, dieselbe Einrichtung, welche für die Uebertragung von Aktenstücken, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, in die Landessprache nach der Verfügung des K. Justiz-Ministerium vom 30. Januar 1822 (Staats- und Reg.Blatt von 1822, S. 100) bei dem Justiz-Departement besteht, auch bei dem Departement des Innern in Anwendung zu bringen, und hiernach einstweilen den bereits für das Justiz-Departement aufgestellten und gerichtlich verpflichteten Dollmetschern[5]), das gleiche Geschäft unter Verweisung auf ihre bereits abgelegten Pflichten auch für das Departement des Innern übertragen worden ist; so werden sämtliche zum Departement des Innern gehörige Stellen hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt, indem man, was die Geschäfts-Behandlung betrifft, dieselben auf die obengedachte Justiz-Ministerial-Verfügung hinweist, deren diesfallsige Bestimmungen, unter der Modifikation, daß an die Stelle der dort genannten Canzlei-Direction des Justiz-Ministeriums bei dergleichen Uebersetzungen für Stellen des Departements des Innern die Canzlei-Direction des Ministeriums des Innern tritt, an welche die fraglichen Aktenstücke zur weiteren Besorgung einzusenden sind, durchaus auch hier ihre Anwendung finden. Stuttgart, den 1. Februar 1826. Schmidlin.

---

5) Die Namen dieser Dollmetscher s. im Anhange zu der erwähnten Verfügung vom 30. Januar 1822.

---

79 [Nr. 10.] Verfügung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. Februar,

Bekanntmachung einer mit den zweiundzwanzig Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft getroffenen Uebereinkunft über die Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden [6]).

Die Königlich Württembergische Regierung ist mit den zweiundzwanzig Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in Betreff der Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bei den beiderseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen.

1) In denjenigen strafrechtlichen Fällen, wo eine Auslieferung auf specielles Ansuchen des einen contrahirenden Theils von dem andern zugestanden und bewilligt wird, soll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungs-Gebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben, wogegen alle andern Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschrifts-Gebühren, so wie für die an die Gerichtspersonen und an die Casse des Staats oder der Gerichtsstellen zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden dürfen.

2) Der Unterhalt und Transport der Gefangenen wird nach folgendem Maßstab in Berechnung gebracht, als: Einem Führer für einen Tag Hin- und Her-Reise, deren Zahl (unvorhergesehene Fälle vorbehalten) in dem Transport-Befehl zu bestimmen ist, 1 fl. 22 kr. (zwei Schweizer Franken), oder von einem halben Tag 41 kr. (ein Schweizer Franken).

Für den Unterhalt eines Gefangenen, sowohl in der Gefangenschaft, als auf dem Transport, mit Einbegriff der allfälligen Beheizungskosten für einen Tag 29 kr. (sieben Batzen Schweizer Währung).

80 || 3) Die Bestimmungen des §. 1 gelten auch für diejenigen Fälle, in welchen blos die Vernehmung eines Zeugen oder eines Angeschuldigten ohne dessen Auslieferung, und die Mittheilung der dießfälligen Protokolle gegenseitig verlangt wird. Für eine solche Mittheilung findet daher außer dem Ersatz der baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, welcher von der requirirenden Stelle zu leisten ist, keine weitere Anrechnung Statt.

Diese Uebereinkunft soll, vom heutigen Tage an gegenseitig in Wirksamkeit treten, und wird daher andurch zur öffentlichen Kenntniß ge-

---

6) Aehnliche Uebereinkünfte sind getroffen worden in Folge der Bekanntmachung vom 15. Febr. 1824 mit Bayern, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen, hinsichtlich der Requisitions-Kosten in Strafrechtsfällen, — zu Folge der Bekanntmachungen vom 17. März 1828 mit Preußen und Bayern hinsichtlich solcher Kosten in Civil-Rechtssachen, — zu Folge der Bekanntmachungen vom 15.—17. und 20. März 1828 mit Sachsen-Meinungen, in Strafrechtsfällen und Gantsachen, mit der Königl. Sächsischen, Großherzogl. Sächsischen und der Herzogl. Braunschweig'schen Regierung, in Strafrechtsfällen, und mit der Großherzogl. Hessischen Regierung in Civil-Rechtssachen, — zu Folge der Bekanntmachung vom 22. Nov. 1828 mit Sachsen-Altenburg in Strafrechtsfällen, — und zu Folge der Bekanntmachung vom 29. Jan. 1835 mit Schwarzburg-Rudolstadt in Gant- und andern Civilsachen.

Digitized by Google

bracht, auch den betreffenden Behörden aufgegeben, hiernach bei eintretenden Fällen sich zu benehmen. Stuttgart, den 15. Februar 1826.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät:

Der Justiz-Minister: Maucler. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten: Berolding en.

[Nr. 12.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 15. Februar, 124
Bestellung eines Dollmetschers zur Uebersetzung von Urkunden, die in russischer Sprache abgefaßt sind.

(Vergl. die Beilage zur Verfügung vom 30. Jan. 1822.)

[Nr. 11.] Königliche Deklaration vom 16. Februar, 91
die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg betreffend.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Fürst Franz von Waldburg zu Zeil und Trauchburg wegen der in der Beilage I bezeichneten, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein fürstliches Haus, nachgesucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Fürsten bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses. 92

§. 1. Das fürstliche Haus Waldburg-Zeil-Trauchburg behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherren, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2. Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familien-Glied, nennt sich in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an

---

7) Vergl. die K. Verordnungen vom 28. d. M., den theilweisen Vollzug dieser K. Declaration, vom 22. Nov. 1837, den Vollzug derselben im Punkte der Polizei-Verwaltung, und vom 3. Sept. 1838, die Einsetzung des Fürsten in die Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei betreff

die Königlichen Behörden gerichtet werden:
„Fürst und Herr"
mit dem Prädikate: „Wir".

§. 3. Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat: „Durchlaucht" zu.

Die nähern Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniels bleiben einer demnächst erfolgenden besondern Verordnung vorbehalten [8]).

§. 4. In allen Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das
93 Haupt des Hauses und für dessen || Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichen-Begängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

§. 7. Die bei dem fürstlichen Gesamthause Waldburg durch Familien-Verträge eingeführten besondern Austrägal-Gerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8. Bei dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses,
94 ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzu || nehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entstebt, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der frei-

8) Vergl. hierüber die K. Verordnung vom 16. Nov. d. J.

willigen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Baiern'schen Edikts Beil. 4 zu Tit. 5 der Baiern'schen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes, bewilligen [9]).

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10. Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11. Die Vormundschaften den fürstlichen Familien-Glie- 95
der können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12. Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13. Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartirung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislocation und Einlegung der Letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14. Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15. Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

---

9) S. die K. Verordnung vom 31. Dec. 1829, betreffend die für die Häupter der standesherrlichen Häuser in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von Ebenbürtigen.

§. 16. Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser
96 Unserer Erklärung ‖ mittelst eines angemessenen, Unserm Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung Statt finden und geschieht durch die fürstlichen Polizei-Beamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die K. Ober-Amtmänner.

§. 17. Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18. Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungs-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 19. Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlichen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten, verwaltet.

§. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner in der Beilage I bezeichneten Besitzungen in erster Instanz zu [10]).

Zu der Bildung der Gerichts-Bezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichtsort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn.

Auch wird unter gleicher Voraussetzung dem Fürsten gestattet, sich mit den übrigen fürstlich Waldburgischen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichts-Bezirke zu vereinigen.

97 ‖ In letzterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdictions-Bezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festsetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungsfalle Statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichts-Notars und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende Königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten Königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdictions-Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justizstelle nicht mehr abgeändert werden.

---

10) Hat hierauf verzichtet zu Folge K. Verordnung vom 22. Nov. 1857.

§. 21. In dem zum Gemeinde-Bezirk Eschach, neben den fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburg'schen Besitzungen auch noch gehörigen fürstlich Waldburg-Zeil-Wurzach'schen Höfen Langenstaig und Nestbaum wird die Gerichtsbarkeit von demselben fürstlichen Gerichte, welchem jene untergeordnet werden, in so lange, bis deshalb eine endliche Festsetzung und Ausgleichung erfolgt seyn wird, vermöge besonderer Delegation des Staats gleichfalls ausgeübt.

§. 22. Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den Königlichen Oberamts-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23. Die fürstlichen Gerichte werden benannt: 98

„Königlich Würtembergisches, fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburgisches Amts Gericht."

Die fürstlichen Richter führen das Prädikat:

„Amts-Richter".

§. 24. Diese fürstlichen Justizstellen sind der Ober-Aufsicht Unseres einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen der Appellationszug geht, unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäfts-Verhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25. Die Amts-Richter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amts-Richter sind daher, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 26. Die fürstlichen Amts-Richter werden von der vorgesetzten Königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem fürstlichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 27. Die fürstlichen Justiz-Beamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten. 99

Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen Gerichts-Bezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übe-

einen Amts-Richter mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justiz-Beamten geschieht durch die Königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Kategorie obliegt.

§. 28. Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdictions-Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höhern Staatsgewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Cassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Sporteln u. s. w.

§. 29. Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den Königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden sind, und für die Folge den Gerichts-Notarien zufallen werden; so wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, die
100 Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach || Maßgabe der Gesetze zu übertragen, welche sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Die Einsetzung in die gedachten Befugnisse kann jedoch erst alsdann erfolgen, wenn der Uebergang derselben von den Stadt- und Amtsschreibern auf die Gerichts-Notare allgemein Statt finden wird.

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinde zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 30. Die Munizipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der [illegible] der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung [illegible] fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

[illegible] Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung Statt finden sollte, so sind Wir geneigt, auf die [illegible] in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlichen [illegible] und auf die Uebertragung der Unsern Königlichen [illegible] gsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen [illegible] ztere, durch einen außerordentlichen und widerruflichen [illegible] trag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

[illegible] aber sollen alle diejenigen Amtskörperschafts-Lasten,

welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

||§. 31. Es wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben 101
hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren Königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht, und Amtmann genannt wird [11]).

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, in so fern ein Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizei-Beamten, gleich wie deren Verpflichtung, steht der Königlichen Stelle zu, welchen die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

In den beiden Höfen Langenstaig und Nestbaum, wo nach §. 21 die Gerichtsbarkeit dem fürstlichen Amts-Gerichte delegirt wird, soll dem fürstlichen Polizei-Amte auch die Polizei-Verwaltung delegirt werden.

Ebenso findet der §. 28 Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 32. Die fürstlichen Polizeiamts-Bezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich Waldburg'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amtsbezirke finden dieselben Grundsätze, welche desfalls im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesamtvertreters, welcher zugleich die dem Fürsten in §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33. Der fürstliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreis-Regierung ||gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der 102
Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Orts-Vorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegsleistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

11) Ueber den Vollzug vergl. die K. Verordnung vom 22. Nov. 1837

Die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleich wie auch die der Königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

103 ‖ §. 34. Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amtsversammlungen berathend beizuwohnen.

§. 35. Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landesgrenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in so ferne der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assecuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amts-Körperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen und anderer öffentlichen Lasten, in so ferne sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amts-Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heiraths-Gesuche der Militärpflichtigen;

104 ‖ i) die [illegible]mmlung, Redaction und Vorlegung statistischer Notizen, [illegible]-Listen, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodischer

[illegible]g, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der [illegible]der Finanz-Gesetze;

l) die Straßen-Polizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Fluß-Bauten handelt;
m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;
n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 36. Der Fürst hat die Befugniß, seine Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäftsgegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu urtheilen, bei deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 37. Unter Beobachtung der in den vorstehenden Paragraphen über die Dienst-Verhältnisse der fürstlichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Fürsten gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner standesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In sofern der Fürst von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 38. Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den fürstlichen Besitzungen wird dem Fürsten in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern Königlichen Regierungs-Behörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 39. Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens- 105
Confession, mithin auch der Juden, in den fürstlichen Besitzungen steht dem Fürsten zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte Königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 40. Die Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer-Versicherungs-Anstalt wird auf Verlangen des Fürsten von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41. Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizei-Beamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Central-Behörde, auf gleiche Weise wie Unseren Königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 42. Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 43. Das Patronat-Recht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

106 ‖ V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung [12]).

§. 44. Die fürstlichen Forst-Behörden haben, nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit gleichen Befugnissen wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Fürst das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Wald-Besitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Die Forst-Bezirks-Eintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesetzt.

Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit andern fürstlich Waldburg'schen Häusern über gemeinschaftliche Forst-Verwaltnngs-Bezirke zu vereinigen.

§. 45. Die fürstlichen Forst-Verwalter sind den Königlichen Ober-Förstern und die fürstlichen Revier-Förster den Königlichen Forstdienern gleichen Grades, sowohl in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse, als rücksichtlich ihrer Dienst-Verhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, so fern ein fürstlicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter Forst-Verwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange als der eines Königlichen Forstamts ist, dem Fürsten nachgelassen, die Besoldung eines fürstlichen Forst-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Auch bleibt dem Fürsten überlassen, die Stelle eines Forst-Verwalters mit der eines fürstlichen Domänen-Raths oder Rentbeamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienst-Verhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

107 ‖ §. 46. Ausnahmsweise wird dem Fürsten gestattet, Forst-Verwalter oder Revier-Förster nur im Verhältniß von Privat-Dienern, zunächst für die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei (aller dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame mit Ausnahme des Strafrechts [illegible] eigenthümlichen fürstlichen Waldungen anzustellen, d[illegible] und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Die[illegible]ängig bleibt.

F[illegible]rhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

[illegible] von Privat-Dienern stehenden fürstlichen Forst-[illegible]ofern sich ihre Verwaltung und Beaufsichtigung

[illegible]rdnung vom 3. Sept. 1838, betr. die Einsetzung des Fürsten [illegible]erichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei.

auf die eigenthümlichen fürstlichen Waldungen beschränkt, gleich Unsern Ober-Förstern Unsern höheren Forst-Behörden unmittelbar untergeordnet.

2) Dem Fürsten wird überdieß die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privat-Diener angestellten Forst-Beamten auch die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung zu übertragen.

Die hiezu verwendeten fürstlichen Forst-Verwalter oder Revier-Förster haben übrigens ihre dießfallsige Befähigung bei der höheren Königlichen Forst-Behörde gehörig nachzuweisen, auch sind denselben in Beziehung auf diese ausgedehntere Verwendung, die Königlichen Ober-Förster, vermöge beständigen Auftrags der Königlichen Kreis-Finanzkammer, alsdann überhaupt vorgesetzt. Stehen nur allein die diese ausgedehntere Verwendung erhaltenden und dießfalls befähigten fürstlichen Revier-Förster im Privatdienst-Verhältniß, der denselben vorgesetzte fürstliche Forst-Verwalter aber im Verhältniß eines Staatsdieners; so kommt diesem die Beaufsichtigung ihrer Diensthandlungen auch in der angeführten Ausdehnung vermöge der in §. 45 ausgesprochenen Gleichstellung seiner Dienst-Befugnisse mit denjenigen eines Königlichen Ober-Försters zu.

3) Für die Pflichterfüllung seiner Forstdiener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4) Die Forst-Gerichtsbarkeit und namentlich das aus derselben fließende Straf|| recht kann, wenn keine im Verhältniß der 108
Staatsdiener (§. 45) stehende fürstliche Forst-Verwalter angestellt werden, durch die fürstlichen Amtsrichter oder Amtmänner, im Umfange sowohl der eigenthümlichen, als der innerhalb der fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen ausgeübt werden.

Ueberdieß wird dem Fürsten auch gestattet, zu alleiniger Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, entweder für seine Besitzungen allein, oder in Gemeinschaft mit andern fürstlich Waldburg'schen Häusern, eigene Forst-Justitiare aufzustellen, für deren Dienst-Verhältnisse in Ansehung der Befähigung, Annahme, Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45 gelten.

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amtsrichter, Amtmänner, und Forst-Justitiare sind in dieser Beziehung den Königlichen Kreis-Finanzkammern untergeordnet. Die Dienst-Befugnisse der in diesen Fällen im Verhältniß fürstlicher Privatdiener bleibenden fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster beschränken sich somit auf die — im Eingange dieses §. 46 bezeichnete Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei, und es finden auf sie, in dem unter Nr. 2 dieses Paragraphen erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

5) So lang der Fürst für die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nr. 4 bezeichneten verschiedenen Arten sich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieselbe, wird

a) das Strafrecht durch die betreffenden Königlichen Ober-Förster ausgeübt werden, wogegen

b) die Ausübung der übrigen, dem Fürsten zustehen

und Jagd-Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizei) nach den unter vorangehenden Nr. 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen durch die als Privatdiener angestellten fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster geschehen kann. Ohnehin bleibt

c) dem Fürsten, auch unter vorausgesetzter Ausübung seiner
109 Forst- und Jagd- || Gerechtsame durch Privatdiener, freigestellt, seine Forst-Verwaltung mit der Renten-Verwaltung zu verbinden.

§. 47. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die fürstlichen Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, wird den fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanzkammer einzusenden, welches bei dem niedern Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

Ist kein fürstlicher Beamter (Amtsrichter, Amtmann, Forst-Verwalter oder Forst-Justitiar) in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt; so sind die fürstlichen Forstdiener von den betreffenden Königlichen Forstbehörden, und zwar die Forst-Verwalter von der Königlichen Kreis-Finanzkammer, die Revier-Förster, wie das übrige für das Forst- und Jagdwesen angestellte Personal, vom Königlichen Ober-Förster, auf die Landes-Gesetze zu verpflichten.

§. 48. Die Oberaufsicht Unserer höheren Forst-Behörden (des Forstraths und der Kreis-Finanzkammern) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forst-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höheren Forst-Behörden zustehende Ober-Aufsicht eine Local-Untersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Ober-Förster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Commissär, mit Zuziehung der fürstlichen Forstbehörden, vorgenommen werden.

110 || Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Fürst aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49. Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unseres Forstraths erlaubt.

§. 50. Die durch das fürstliche Forst-Personal entdeckten Frevel aller Art werden unter den im §. 45 und 46, Nr. 4, bezeichneten Verhältnissen von der fürstlichen Forst-Verwaltung, beziehungsweise von dem fürstlichen Amtsgerichte oder Polizei-Amte, oder dem fürstlichen Forst-Justitiar, innerhalb der Grenze der Strafbefugniß Unserer Forst-Aemter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die von den fürstlichen Stellen angesetzten Strafen für den Fürsten eingezogen, in so fern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

Wird in den fürstlichen Besitzungen das Strafrecht von Unseren Forstämtern ausgeübt (§. 46, Nr. 5, lit. [illegible] der Fürst die wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenth[illegible] Wald-Kultur in

seinen eigenthümlichen Waldungen angesetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51. Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

§. 52. Der Fürst hat längstens innerhalb drei Jahren vom Tage dieser Unserer Deklaration an bei Unsern Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

|| Sobald der Fürst sich für die Ausübung erklärt und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, 111
soll sofort auch die Einsetzung erfolgen, und Unsere Vollziehungs-Verordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen [13]).

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53. Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit [14]) werden dem Fürsten folgende Rechte eingeräumt:

a) Die Befugniß, gleich Unsern Königlichen Cameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen, oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben;

b) hat derselbe die nämlichen Vorzugsrechte in Hinsicht dieser Gefälle, wie Unsere Königliche Cameralämter, zu genießen, auch wird ihm

c) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 54. Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung [15]) werden dem Fürsten folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der, nach vorgängiger Local-Untersuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren || Aufsicht unterworfen, auch steht dem Ge- 112
strafteu gegen die Straf-Ansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine W[illkühr]en

3) Vollzogen durch die K. Verordnung vom 22. Nov. 1837.
4) Vergl. die K. Verordnungen vom 28. d. M. und 22. Nov.
5) S. daselbst.

der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtrug-Gerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen;

auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Orts-Vorsteher, nach Maßgabe der im §. 38 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers soll mit dem Fürsten oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder sofern dieses Anstand findet und auf dem fürstlicher Seits erhobenen Widerspruch beharrt wird, Unserer höheren Königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Eben so ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürst, oder dessen Beamter, in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 55. Im Falle der Verzichtleistung auf die Forst-Gerichtsbarkeit [16]), d. h. auf das mit der Forst- und Jagd-Polizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Fürsten unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 46 ff. sowohl für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen, als für die Beaufsichtigung dieser und der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in
113 forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht, Forst-Verwalter und Förster anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhängig ist.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56. Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den fürstlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in allen ihm zustehenden Zehentbezirken eingeräumt.

§. 57. [illegible] der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und [illegible]che Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene ge[illegible]arkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und [illegible]b- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm du[illegible]utschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung se[illegible]hte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

[16]) die K. Verordnung vom 22. Nov. 1837.

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit Art. XIV der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?"

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

|| Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus 114
anerkennen, gleich wie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die authentische Erklärung des Art. XIV der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen.

Dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene schon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung des Fürsten wegen der Entschädigung und anderer Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten eintreten können [17]).

§. 58. Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59. Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Collegium unter dem Namen „Domanial-Kanzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VIII. Besteurung.

§. 60. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, || mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, zu denselben 115
gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im Uebrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

---

17) Vergl. die Bekanntmachung vom 27/28. Okt. 1836, betr. die Anwendung Gesetze über Beeden und ähnliche ältere Abgaben, und über Ablösung Frohnen auf standesherrlichen Besitzungen.

§. 61. Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62. Der Fürst hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transportkosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63. Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherren keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die
116 von den Oberamts-Vorstehern wegen der || Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Collegiums, den Königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35, lit. n) in den fürstlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den Königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staats-Casse.

§. 64. Wenn wegen der den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskostens-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65. Die Berechnung der Steuer-Anlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königliche Oberamts-Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königliche Central-Stelle, getroffen werden.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 66. Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherren über die im

Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen ist an die Krone Württemberg übergegangen, und der Fürst hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere LehensGesetze und Verordnungen zu beobachten.

‖ Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, 117
und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder vasallitischen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 67. Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechts-Titel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Diener-Verhältnisse.

§ 68. Außer dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1) die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizei-Fache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.
2) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem betreffenden Königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der Königlich Württembergischen Kokarde verbunden werden.
3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz-, Polizei- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern Königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.
4) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amts-Gerichte, untergeordnet.

‖ XI. Verhältnisse der übrigen vormals reichsunmittelbaren Besitzungen. 118

§. 69. Die staatsrechtlichen Verhältnisse der — in der Beilage II benannten, von den — in der Beilage I bezeichneten, nach der Oertlichkeit getrennten, Besitzungen des Fürsten bestimmen sich ganz nach dem Inhalte Unserer Erklärung über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels vom 8. December 1821 mit der alleinigen Modifikation, daß die Erklärung wegen Ausübung der Rechtspflege, Polizei-Verwaltung und Forst-Gerichtsbarkeit auch in diesen Besitzungen nur an die oben §. 51 wegen der standesherrlichen Besitzungen zugestandene Frist von drei Jahren gebunden ist, und rücksichtlich des Gerichtsstandes der dort angestellten fürstlichen Diener die im vorhergehenden §. 68, Nr. 4, enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königliche Landesstellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Trauchburg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart den 16. Februar 1826.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

119 ‖ Beilage I.

Verzeichniß

der fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburgischen Besitzungen, auf welche vorstehende Königliche Deklaration anwendbar ist.

Donau-Kreis.

I. Oberamt Leutkirch.

1) Reichenhofen
mit
a) Attenhofen,
b) Auenhofen,
c) Boschen,
d) Brunnentobel,
e) Haid,
f) Herbrazhofen,
g) Mailand,
h) Ober-Zeil,
120 i) Sebastianssaul,
k) Unter-Zeil,
l) Wolfgangs Kapelle.

2) Aichstetten
mit
a) Altmannspeyer,
b) Gotteswald,
c) Vogelsang.

3) Diepolzhofen
mit
a) Bodenhaus,
b) Hünlishofen,
c) Ober-Burkazhofen,
d) Riedling,
e) Rimmeldingen,
f) Stegroth,
g) Uebendorf,
h) Unter-Burkazhofen.

4) Eschach
mit
a) Altmannshofen,
b) Blutschberg,
c) Buch,
d) Haukels,
e) Haizen,
f) Laubegg,
‖ g) Stuck,
h) Waizenhofen.

5) Seibranz
mit
a) Feldthörl,
b) Herrenbühl,
c) Karlis,
d) Lachen,
e) Lambertsried,
f) Limberg,
g) Oberhueb,
h) Rippoldshofen,
i) Starkenhofen,
k) Unwerthe,
l) Wengenreuth.

II. Oberamt Wangen.

6) Neutrauchburg
mit
a) Achen,
b) Ai[illegible]fen,
c) [illegible]fen,
h) Haubach,
i) Leprosenhaus,
k) Menelzhofen,
l) Neuhaus,
m) Raugen,
n) Razenhofen,
o) Rengers,
p) Ried,
q) Rohrdorf,

r) Schwanden,
s) Schweinebach mit Rhein,
t) Zell.

7) Beuren
mit
a) Almusried,
b) Gumpelshofen,
c) Hedrazhofen,
d) Holenmoos,
e) Längertshofen,
f) Michlebaindt,
g) Sommersbach,
h) Spieswengen,
i) Stockach,
k) Winnis.

8) Christazhofen
mit
a) Bliderazhofen,
‖b) Oberharprechts,
c) Ried,
d) Unterharprechts.

9) Eisenharz
mit
a) Alberis,
b) Alleschwende,
c) Bienzen,
d) Haizen,
e) Mazen,
f) Schlichten,
g) Willaz,
h) Xandraz.

10) Enkenhofen
mit
a) Baldenhofen,
b) Gaissau,
c) Gottrazhofen,
d) Neudegg,
e) Seehalden,
f) Tobelmühle.

11) Friesenhofen
mit
a) Ellmeney,
b) Hitzenlinde,
c) Rimpach.

12) Groß- und Klein-Holzleute
mit
a) Argen,
b) Anwanden,
c) Blasenberg,
d) Bolsternang,
e) Burkwang,
f) Dürrenbach,
g) Haidlings,
h) Häussing,
i) Heuggels-Mühle, 121
k) Moos,
l) Rain,
m) Rothenbach,
n) Schidel,
o) Schließlang,
p) Simmersberg,
q) Wehrlang,
r) Wolfbühl.

13) Winterstetten
mit
a) Emerlanden mit Razensäge,
b) Hinznang,
c) Isgatshofen.

‖ Beilage II. 122

Verzeichniß

der fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburgischen Besitzungen, auf welche die K. Deklaration vom 8. Dec. 1821 Anwendung findet.

Schwarzwald-Kreis.

I. Oberamt Horb.

1) Vollmaringen mit Lohndorf.
2) Göttelfingen.

II. Oberamt Rottweil.

3) Zimmern unter der Burg mit Jungholz.

III. Oberamt Spaichingen.

4) Balgheim.

124 [Nr. 12.] Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 16. Februar,

die Aufnahme in die katholischen Convikte betreffend.

Ungeachtet über die Aufnahms-Gesuche in die für Zöglinge des katholischen geistlichen Standes errichteten Convikte bestimmte Verordnungen und Vorschriften vorliegen, so hat man doch bereits die Erfahrung gemacht, daß dieselben nicht pünktlich beobachtet, und dadurch die Geschäfte unnöthiger Weise vermehrt werden. Man sieht sich daher veranlaßt, folgende Erläuterungen zu ertheilen:

A) Die zwei niedern Convikte in Rottweil und Ehingen betreffend.

In der höchsten Verordnung vom 20. September 1824, §. 6 (Regierungs-Blatt, S. 720) sind die Vorschriften über die Aufnahms-Gesuche enthalten. Hiezu wird Folgendes bemerkt:

1) Zu c muß angegeben werden, ob und welches eigene Vermögen der Bittsteller bereits besitze; ob und wie viel er wahrscheinlicher Weise seiner Zeit von den Eltern zu erwarten, wie und durch
125 welche Mittel er sich seit seinem || Austritt aus der Elementarschule erhalten; ob und welche Unterstützung er von den Eltern genossen; ob und welche Stipendien er bezogen; welcher Hülfe er von Verwandten oder Anderen sich zu erfreuen; ob er sich durch Privat-Instruktion, und in welchen Fächern etwas verdient; ob und wie er von der Wohlthätigkeit gelebt habe. Sonach ist beizusetzen, wie er die erforderlichen Ausgaben in den Convikten zu bestreiten im Stande sey. Alles dieses muß der Vater, oder nach dessen Ableben die Mutter samt dem Pfleger eigenhändig bestätigen.
2) Zu d ist anzuzeigen, wo er die Elementarschule, und wo er jede Klasse des untern Gymnasiums oder der lateinischen Schule besucht habe; hierüber sind sämtliche Zeugnisse beizulegen; das Zeugniß vom letzten Winterkurs muß verschlossen seyn. Noch hat sich der Bittsteller vorläufig mit einem Zeugniß auszuweisen, daß er nach dem bestehenden allgemeinen Studienplan mit dem Anfang des nächsten Winterkurses in das obere Gymnasium übergehen könne.
3) Das zum Beibericht verschlossen zu übergebende Zeugniß des Oberamtsarztes von dem Orte, wo der Bittsteller in dem letzten Winterkurs eine Lehranstalt besuchte, muß nebst dem Zustande der Gesundheit sich bestimmt über die im §. 5 der gedachten Verordnung genannten Punkte ausdrücken.
4) Ferner muß in der Bittschrift angegeben werden, ob der Bittsteller in der Musik und in welchen Fächern, in fremden lebenden Sprachen und in welchen, im Zeichnen ꝛc., auch bis zu welchem Grade Kenntnisse besitze.
5) Der Beibericht des gemeinschaftlichen Oberamts leistet kein Genügen, wenn er blos im Allgemeinen die Wahrheit der Bittschrift bezeugt. Unförmliche, so wie an sich oder in den Belegen mangelhafte Bittschriften sollen sogleich zur Verbesserung zurückgegeben werden. In der Sache selbst muß vorzüglich der Dekan sich über die Verhältnisse und das Betragen des Bittstellers genau erkundigen, sonach in dem Beibericht pflichtmäßig angeben, was für oder gegen das Gesuch bekannt sey.
6) Jede Bittschrift, welche nicht vom 1. bis 31. Mai bei dem dießseitigen Collegium einkommt, oder welche nicht vorschriftmäßig

verfaßt und belegt, auch mit dem Beibericht versehen ist, wird unberücksichtigt zurückgeschickt, und der Bittsteller hat sich die Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Uebrigens spricht der §. 4 der höchsten Verordnung deutlich 126
aus, daß alljährlich nur eine Aufnahme, im Herbst, und nur in den ersten Curs, folglich weder eine Nach- noch Zwischen-Aufnahme Statt finde.

B) Den höhern Convikt (Wilhelmsstift) in Tübingen betreffend.

In diese Anstalt gehen zunächst nur die Zöglinge der niederen Convikte mit Ausnahme derjenigen über, welche nicht als unfähig oder unwürdig zurückgewiesen werden.

Eine Ausnahme hievon und eine außerordentliche Aufnahme von Zöglingen in das Wilhelmsstift findet nur zur Ergänzung des Abganges Statt, der sich an der in der K. Verordnung vom 20. September 1824, §. 3, für jede Abtheilung der Convikts-Zöglinge vorgeschriebenen Normalzahl im Laufe des vorhergegangenen Jahrs durch Tod, Entfernung oder Entlassung ergeben hat. Eine solche Ergänzung kann nur bei dem Uebertritt einer Abtheilung von Convikts-Zöglingen aus den niederen Convikten in das Wilhelmsstift und nur durch Aufnahme in die übertretende jüngste Abtheilung geschehen.

Die Gesuche um außerordentliche Aufnahme in den höhern Convikt müssen ebenso eingerichtet und mit dem Beiberichte versehen, auch auf denselben Termin bei dem Kirchenrath einkommen, wie die Gesuche um Aufnahme in den niedern Convikt. Es versteht sich, daß bei c und d die Angaben über die vier weitern Gymnasial-Klassen beizufügen sind. Die nicht sogleich zurückgewiesenen Bittsteller haben sich bei dem Königlichen Studienrath der gesetzlichen Prüfung für die Studien-Candidaten zu unterwerfen. Darauf entscheidet der Kirchenrath über die Aufnahme, und macht sie im Regierungs-Blatt bekannt.

Stuttgart, den 16. Februar 1826. Camerer.

[Nr. 9.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 18. Februar, den Markt-Verkehr zwischen Württemberg und Baden in Beziehung auf Hut- und Schuhmacher-Arbeiten betr. 89

(S. die Bemerkung bei der K. Verordnung vom 22. Jan. d. J.)

[Nr. 94.] Verfügung der Straf-Anstalten-Commission vom 18. Februar, 194

die Einlieferung der Gefangenen in die gerichtlichen Straf-Anstalten betreffend.

Da nach den bisherigen Erfahrungen die Einlieferung der Gefangenen in die gerichtlichen Straf-Anstalten zur Erstehung ihrer Strafen auf sehr verschiedene, zum Theil dem Zweck nicht entsprechende Weise behandelt wird; so werden zu Erzielung einer Gleichförmigkeit hierin folgende Vorschriften ertheilt:

1) Die von den betreffenden Oberamts- oder Amts-Gerichten den Verwaltungen der Straf-Anstalten zu übergebenden Einlieferungs-Scheine sind nach dem beiliegenden Formular I auszufertigen, und müssen alle diejenigen Notizen enthalten, welche in dem Formular angedeutet sind [18]).

18) Wegen der Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen sind hinsichtlich der Einlieferungs-Scheine und Signalements

2) Die den Einlieferungs-Scheinen beizulegenden Signalements und Beitrags-Urkunden sind beziehungsweise nach den Formularen II und III auszufertigen [19]).

3) Die Einlieferungs-Scheine der Oberamts- oder Amts-Gerichte sind dem betreffenden Oberamte oder Amte, welches den Transport des Gefangenen zu besorgen hat, offen mitzutheilen, damit dieses Einsicht davon nehmen, und die Art des Transports darnach bestimmen könne.

4) Das dem Einlieferungs-Scheine beigelegte Signalement des Gefangenen wird dem auf die gewöhnliche Art auszufertigenden Transport-Scheine offen beigelegt, (wobei dem betreffenden Oberamte oder Amte überlassen bleibt, den letzteren dem Signalement unmittelbar anzuhängen). Dagegen ist der Einlieferungs-Schein
195 an die Verwaltung der betreffenden Straf || Anstalt zu überschreiben, und dem transportirenden Landjäger versiegelt zuzustellen. Diesem sind auch die etwaigen weiteren Effekten des Gefangenen, wenn und so weit diese ohne Beschwerde mitgenommen werden können, zu übergeben.

5) Im Uebrigen ist der Transport des Gefangenen nach den bestehenden Vorschriften zu bewirken [20]).

Stuttgart den 18. Februar 1826. Schwab.

I. Form eines oberamts- (amts-) gerichtlichen Einlieferungs-Scheins.

Einlieferungs-Schein
des Oberamts- (Amts-) Gerichts N.
an
die Zuchthaus- (Arbeitshaus-) Verwaltung zu Gotteszell (Ludwigsburg)
(das Festungs-Commando zu Hohen-Asperg).

Der (Die) vermöge Erkenntnisses des
vom wegen
zu einer Zuchthausstrafe (Arbeitshausstrafe II. Grads — Arbeitshausstrafe I. Grads — Festungsstrafe II. Grads — Festungsstrafe I. Grads) (zu Festungs-Arrest) von Jahren und Monaten, nebst einer körperlichen Züchtigung von (oder Angabe der sonstigen Straf-Schärfungen) verurtheilte NN. von N. wird hiemit zu Erstehung seiner / ihrer Strafe eingeliefert, und werden dabei über seine / ihre Verhältnisse folgende Notizen gegeben;

Alter: (wo möglich Angabe des Geburts-Jahrs und Tags) [21])

Stand: (verheirathet, Wittwer / Wittwe, ledig)

Familie: (Vater / Mutter von Kindern — oder: Sohn / Tochter des)

die Verfügung vom 3. Sept. 1829, §§. 14, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 24 weitere Vorschriften ertheilt worden. Wegen Berücksichtigung des Gesundes und der Kleidung der einzuliefernden Sträflinge vergl. Ver- 10. Okt. 1820.

Ausfertigung dieser Einlieferungs-Scheine wurde aufs Neue durch die Verfügungen vom 28. Okt. 1830 und 23. Mai 1838, auf die Beitrags-Urkunden durch die Verfügung vom 9. und 1829.

Dienst-Instruktion für das K. Landjäger-Corps vom 5. Juni 20—34.

ft durch Verfügung vom 28. Okt. 1830.

Religion: (evangelisch, katholisch, Jude)
Gewerbe: (Schneider, Schuster, Bäcker, Taglöhner ꝛc.
Nähterin, Wascherin ꝛc.)
‖Nahrungszweig: (arbeitete als Geselle, bekleidete das Amt — — 196
trieb einen Hausir-Handel u. s. w.)
Prädikat: (Charakter, Betragen während des Untersuchungs-Arrests ꝛc.)
Vermögen: (eigenes — nutznießliches — Hoffnung auf Unterstützung von Verwandten ꝛc.)
außer den — am Leibe tragenden Kleidern bringt er/sie noch folgende Gegenstände mit sich:
Kleidungsstücke:
Andere Effekten:
Geld:

Die Bezeichnung seiner/ihrer Gestalt und Kleidung ist in der Beilage enthalten; auch wird die Urkunde über den schuldigen Beitrag zu den Unterhaltungs-Kosten hier beigeschlossen.

N. den K. Oberamts-Gericht. (Amts-Gericht.)

Beilagen:

1 Signalement.
1 Beitrags-Urkunde.

II. Form eines Signalements.

Gestalts-Bezeichnung des NN. von N.
Alter:
Größe:
Statur:
Gesichts-(Form:/Farbe:)
Haare:
Augenbraunen:
Augen:
Nase:
‖Mund: 197
Wangen:
Zähne:
Beine:
Besondere Kennzeichen:
Kleidung:

Unterschrift des Gefangenen:

N. den K. Oberamts-Gericht. (Amts-Gericht.)

III. Form einer Beitrags-Urkunde.

Dem Züchtling (Arbeits-Sträfling, Festungs-Straf-Gefangenen) NN. von N. kann als Beitrag zu seinen Unterhaltungs-Kosten bei der gänzlichen Mittellosigkeit desselben angesetzt werden

——— Nichts.

oder
sind als Beitrag zu seinen Unterhaltungs-Kosten angesetzt worden, jährlich ——— Gulden
welche bei zu erheben sind.
N. den K. Oberamts-Gericht. (Amts-Gericht.)

---

129 [Nr. 13.] Königliche Verordnung vom 25. Februar, betr. die Bekanntmachung eines mit der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Handels-Vertrags[22]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem mit der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Festsetzung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse Unterhandlungen eingeleitet worden sind und von den hierzu ernannten beiderseitigen Bevollmächtigten ein Vertrag hierüber geschlossen worden ist, welchem Wir Unsere Genehmigung ertheilt haben: So verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Inhalt dieses Vertrags zur allgemeinen
130 || Nachachtung für Unsere sämtlichen Unterthanen und Behörden öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben Stuttgart, den 25. Februar 1826.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Berolding en.
Der Finanz-Minister:
Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Artikel I. Das Zoll-Gesetz des Königreichs Württemberg vom 18. Juli 1824[23]), wodurch auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst Zölle gelegt und Bestimmungen für den Handels-Verkehr mit dem Auslande ertheilt sind, findet auf den Verkehr mit der Schweiz nur in so weit seine Anwendung, als nicht durch gegenwärtigen Vertrag für einzelne Gegenstände und Verhältnisse besondere Bestimmungen getroffen sind[24]).

Artikel II. Zu Gunsten der schweizerischen Eidgenossenschaft wird die Königlich Württembergische Staats-Regierung abweichend von ihrem allgemeinen Zoll-Gesetze (Artikel I.) von den hienach benannten, in der Schweiz erzeugten und aus derselben nach Württemberg eingeführten Gegenständen, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags, keine höheren als die neben jedem derselben angesetzten Zölle erheben[25]).

22) Vero[illegible] K. Verordnung vom 30. Nov. 1835, betreffend die der Schweiz [illegible]en Zoll-Begünstigungen. Nach §. 2 derselben sind es hauptsächlich [illegible]iesem Handels-Vertrage hinsichtlich der Förmlichkeiten, von [illegible]ngen die dort zugestandenen Zoll-Begünstigungen abhängen, [illegible]chriften, bei welchen es auch ferner sein Verbleiben haben [illegible]Zoll-Begünstigungen sind der Schweiz durch K. Verordnung [illegible]1838 gewährt worden.

[illegible]Zoll-Gesetz ist vom 15. Mai 1838.

[illegible]oben angeführten K. Verordnungen vom 30. Nov. 1835 und [illegible]1838.

[illegible]Artikel, bei welchen Nichts bemerkt ist, unterliegen dem, der [illegible]rdnung vom 21. Okt. 1839 angehängten neuesten Vereins-Zolltarife.

		fl. — kr.
Seiden-Fabrikate:[26]		
a) aus ungemischter Seide	p. 1 Ctr.	8 — 40
b) aus Floret-Seide, so wie mit andern Stoffen vermischte Seiden-Fabrikate	p. 1 Ctr.	6 — 56
Spitzen	—	8 — 40
Baumwollen-Fabrikate[27]	—	6 — 56
Baumwollengarn:		
a) gefärbt	—	2 — 8
b) ungefärbt	—	1 — 4
Leinen-Fabrikate[28]	—	6 — 56
Wollen-Fabrikate[29]	—	6 — 56
Leder:		
a) gegerbt, aber nicht weiter verarbeitet b) Sohl-Leder	—	1 — 44
Leder-Fabrikate:		
a) gemachte Kleider und Schuhe b) andere Leder-Fabrikate	—	4 — 20
Stroh-Waaren:		
a) feine Hüte b) andere feine Stroh-Geflechte[30]	—	4 — 20
Stab-Stangen-Zain-Eisen- und Guß-Waaren[31]	—	2 — 8
Eisendraht	—	2 — 8
Alle Gattungen rohen und abgeschweißten Stahls	—	2 — 8
Tapeten	—	6 — 56
Käse[32]	—	— — 52
Obst:		
a) grünes	p. 1 Schfl.	— — 8
b) gedörrtes[33]	p. 1 Ctr.	1 — 4
Getränke in Fässern eingeführt:[34]		
a) Wein, alter	p. 1 Württ. Eimer	3 — —

26) Durch die Verfügung vom 6. Nov. 1834 wurde die Einfuhr einer gewissen Quantität von Schweizerischen Seide- und Floretseide-Fabrikaten für die Jahre 1834 und 1835 gegen Bezahlung der Hälfte des tarifmäßigen Eingangszolls unter gewissen Bedingungen — und durch die K. Verordnung vom 23. Jan. 1838, Z. 5. die nachträgliche Einfuhr des Rests des bis dahin noch nicht eingeführten Quantums dieser Waaren gestattet. Die K. Verordnung vom 30. Nov. 1835 räumt in §. 1, lit. f die zollfreie Einfuhr von seidenen ꝛc. Stoffen ein, welche zur Verarbeitung oder zur Veredlung mit der Bestimmung eingeführt werden, sie im veredelten Zustande wieder auszuführen.

27) Von diesen und dem Baumwollengarn gilt dasselbe, was soeben hinsichtlich der zollfreien Einfuhr von seidenen Stoffen bemerkt worden ist.

28) Auch der Leinwand, welche auf schweizerische Bleichen gebracht und gebleicht zurückgeführt wird, ist durch die K. Verordnung vom 30. Nov. 1835 zollfreie Einfuhr eingeräumt.

29) Wie in Note 26 am Schlusse.

30) Schweizerische Stroh-Geflechte werden nach Z. 4, lit. c. der K. Verordnung vom 23 Jan. 1838 gegen die Hälfte des Tarifsatzes zugelassen.

31) Blos noch die Einfuhr von Uhrenbestandtheilen (Uhrenfedern, Uhrrädern ꝛc.) ist gegen die Hälfte der tarifmäßigen Sätze gestattet, nach §. 1, lit. d. der K. Verordnung vom 30. Nov. 1830

32) Nach Z. 3 der K. Verordn. vom 23. Jan. 1838, 2 fl. 30 kr. p. Zoll-Centner.

33) Von gedörrtem Obst ist, nach §. 1, lit. a der K. Verordnung vom 30. Nov. 1835 die Ein- und Ausfuhr zollfrei.

34) Für schweizerischen weißen Bodenseewein durch §. 1, lit. b der K. nung vom 30. Nov. 1835 auf 50 kr. pr. Ctr. Eingangszoll bestim

	neuer vom 1. Oktober bis 30. November	fl.	— kr.
	beides einschließlich, eingeführt . p. 1 Württ. Eimer	2	— 15
132	b) Obstmost, alter[35] . . . —	3	— —
	neuer vom 1. Oktober bis 30. November, beides einschließlich, eingeführt —	2	— 15
	c) Branntwein und Kirschenwasser[36] . —	6	— —
	d) Essig[37] . . . . . —	1	— 30
	e) Extrait d'Absinthe[38] . . . . . p. 1 Ctr.	3	— 28

Artikel III. Diese Ausnahme von dem allgemeinen Zoll-Gesetze kann jedoch bei den Königlich Württembergischen Zollstätten nur durch authentische Ursprungs-Zeugnisse erlangt werden, welche folgende Erfordernisse enthalten müssen[39].

Die Ursprungs-Zeugnisse werden von der Gemeinde-Obrigkeit des unmittelbaren Erzeugungs- oder Fabrikations-Orts, unter dem Siegel der vorgesetzten Amtsstellen ausgestellt, auf den Grund einer an Eides-statt abgelegten Erklärung des Versenders der Waare, welche in ein darüber zu führendes Verzeichniß aufzunehmen ist.

Sie müssen enthalten:

a) den Gegenstand der Versendung;
b) den Namen des Versenders;
c) den Ort und die Person, an welche die Waare geschickt wird;
d) die an Eidesstatt gegebene Erklärung des Versenders, daß sie wahrhaftes Erzeugniß des Kantons seye;
e) den Tag der Ausstellung;
f) die Dauer der Gültigkeit;
g) die Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes;
h) Visa und Siegel der vorgesetzten Amtsstelle.

Sämtliche Kisten oder Waaren-Colli, welche mit Ursprungs-Zeugnissen nach Württemberg verschickt werden, müssen an einem öffentlichen Kauf- oder Lagerhause geladen und von dem Beamten dieser Anstalt, nach vorgängiger Vergleichung mit den Zeugnissen, plombirt werden[40].

Mit dieser Förmlichkeit versehen, können sie auf allen denjenigen Landstraßen, an denen Königlich Württembergische Ober-Zollämter bestehen, in diesen Staat eingeführt werden.

133 Bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Linnen- und Baumwollen-Fabrikation in den Kantonen Appenzell, St. Gallen und Thurgau wird für die Versendungen jener Waaren aus diesen Kantonen, insoweit eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen zugestanden, daß statt der Obrigkeit des unmittelbaren Fabrikations-Orts jene des Wohnorts des Kaufmanns, welcher die Waare von den einzelnen Webern empfängt, die Ursprungs-Zeugnisse ausstellt und daß statt der Beurkundung, daß die Waare Erzeugniß des Kantons seye, nur jene erfordert wird, daß sie schweizerisches Fabrikat seye.

Bei Getränken und dem Käse kann das Ursprungs-Zeugniß jedenfalls von der Gemeinde-Obrigkeit des Orts der Versendung, wenn der-

35) Durch Z. 3 der K. Verordn. vom 23. Jan. 1838 ohne Unterschied auf 50 kr. pr. Ctr. ermäßigt.
36) Nach Z. 4, lit. b derselben Verordnung ist die Zulassung von schweizerischem Kirschengeist gegen die Hälfte des Tarifsatzes gestattet.
37) Wie bei dem Wein und dem Obstmost.
38) Wie bei dem Kirschengeist.
39) Vergl. die Verfügung vom 6. Nov. 1834, lit. c, wonach die hier vorgeschriebenen Förmlichkeiten noch fernerhin strenge einzuhalten sind.
40) Vergl. auch die Verfüg. vom 12. Jan. 1830, die mit Schweizer Ursprungs-Zeugnissen eintretenden Waaren betreffend.

selbe auch nicht der Ort der Erzeugung ist, angenommen werden, nur muß diese sich überzeugt haben, daß das Getränke oder der Käse schweizerisches Produkt seye und dieses in dem Zeugnisse beurkunden. Auch finden hier von Seite der vorgesetzten Amtsstelle weder Visa noch Siegelung Statt.

Artikel IV. Von den in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen werden übrigens zur Erleichterung des Grenz- und Markt-Verkehrs noch folgende Ausnahmen festgesetzt:

a) dasjenige, was die Einwohner der unmittelbaren Grenz-Orte zu ihrem eigenen Gebrauche in unverpacktem Zustande einführen, so wie dasjenige, was einzelne Grenzbewohner auf schweizerischen Märkten zu ihrem Gebrauche einkaufen, wird auch ohne Ursprungs-Bescheinigung, jedoch nur in Quantitäten bis auf zehen Pfunde, gegen die durch gegenwärtigen Vertrag verminderten Zollsätze bei den Königlich Württembergischen Zollstätten zugelassen.

b) Dasjenige, was schweizerische Kleinhändler auf Württembergische Märkte, oder sonst zum Verkaufe bringen, darf ohne die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene förmliche Ursprungs-Bescheinigung bis auf Quantitäten von fünfundzwanzig Pfunden in unverpacktem Zustande gegen die vertragsmäßigen Zollsätze bei den Königlich Württembergischen Zollstätten eingeführt werden, wenn von einem Gemeinde-Vorstand die Eigenschaft als schweizerisches Erzeugniß im Allgemeinen beurkundet ist. 134

Artikel V. Die Königlich Württembergische Staats-Regierung versichert der schweizerischen Eidgenossenschaft die freie und ungehinderte Ausfuhr des Getreides[41]; nur in Fällen der Noth, wo die Selbsterhaltung der Staats-Angehörigen der Königlich Württembergischen Regierung die Nothwendigkeit auflegt, die Getreide-Ausfuhr überhaupt unter Beschränkungen zu stellen, treten in dem Verhältnisse zur Eidgenossenschaft folgende Bestimmungen ein:

a) So bald der Württembergische Scheffel Kernen auf dem Markte zu Friederichshafen den Preis von dreißig Gulden erreicht hat, steht es der Königlich Württembergischen Staats-Regierung frei, die Getreide-Ausfuhr nach der Schweiz auf die Hälfte des Quantums zu beschränken, das unter den gewöhnlichen Umständen aus Württemberg dahin ausgeführt worden ist.

b) Dieses soll sogleich nach abgeschlossenem Vertrage, mittelst eines aus den sichersten Grundlagen zu ziehenden dreijährigen Durchschnitts ausgemittelt werden.

c) Diese auf solche Weise berechnete Hälfte ist der Schweiz in Wochen- oder Monats-Raten frei auszuführen überlassen; würde dieselbe aber über dieses vertragsmäßige Quantum noch mehr aus Württemberg beziehen wollen, so werden darauf lediglich diejenigen Maßregeln ihre Anwendung finden, welche die Königliche Württembergische Staats-Regierung in einem solchen Falle allgemein zu treffen veranlaßt seyn kann.

d) Es wird zu rechter Zeit über die Art und Weise der Ausführung dieser Bestimmungen, so wie über die zum Schutze gegen Unterschleife zu ergreifenden Maßregeln, eine besondere gemeinschaft-

41) Nach §. 1, lit. a der K. Verordnung vom 30. Nov. 1835 ist die Ein- und Ausfuhr von Getreide zollfrei.

liche Verhandlung zwischen der Königlich Württembergischen Staats-Regierung und dem eidgenössischen Vororte Statt finden.

Artikel VI. Für Vieh, welches die Schweiz durch Württemberg auf ausländische Märkte hin und her führt, soll nur die Hälfte des Durchgangs-Zolls bezahlt werden [42]).

135 ||Artikel VII. Von der auf schweizerische Blaichen gegebenen und geblaicht wieder zurückgeführten Württembergischen Leinwand, ist bei der Ausfuhr zwar der gesetzliche Zoll von 12 kr. vom Centner, bei der Wieder-Einfuhr aber nur ein Eingangs-Zoll von 24 kr. vom Centner zu entrichten [43]).

Artikel VIII. Von Schaafen, welche die Schweizer auf Württembergische Waiden treiben, wird nur die Hälfte des gesetzlichen Eingangs-Zolls entrichtet. Werden die Schaafe zur Schur nach der Schweiz getrieben und nach der Schur wieder auf die Waide gebracht, so ist, nach erfolgter Nachweisung, kein Zoll davon zu entrichten.

Artikel IX. Für schweizerische Handelshäuser und Fabriken, welche Seiden- und Baumwollenzeuge in Württemberg spinnen, sticken, oder auf sonst eine Weise zubereiten lassen, wird sowohl für die eingehenden rohen Stoffe als für die zurückgehende zubereitete Waare der wechselseitige abgabenfreie Ein- und Rückgang unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln festgesetzt, und dieser Gewerbsverbindung gegenseitig alle Unterstützung und Beförderung geleistet werden [44]).

Artikel X. a) Die Schweiz behält sich für die Zölle auf ein- und ausgehende Waaren in Rücksicht auf Württemberg das Recht einer vollständigen Reciprocität, gegenüber von den durch gegenwärtigen Vertrag bestimmten Zollsätzen vor; sie wird jedoch während der Dauer des Vertrags von diesem Rechte zu Gunsten nachfolgender Produkte und Fabrikate, so weit solche aus dem Königreiche Württemberg herrühren, keinen Gebrauch machen, mithin die Zoll- und Verkaufs-Gebühren, so wie sie gegenwärtig bestehen, nicht erhöhen.

Diese Artikel sind:

Getreide, grünes und gedörrtes Obst, Rindvieh, Pferde, Schaafe;
Fabrikate von Seide und Floretseide, von Wolle, Baumwolle und Linnen, einschließlich der Garne von diesen Stoffen;
Stab-, Stangen- und Zain-Eisen und Eisendrath, so wie auch Fabrikate von Eisen und Stahl;
136 || Leder und Leder-Fabrikate;
Leim, Salpeter, Potasche, Tabak, Oel, Seife, Lichter;
Sämereien;
Bettfedern;
Quincaillerie-Waaren;
Messerschmidt-Arbeiten;
gemachte Kleider und Schuhe aller Art;
Material- und Farb-Waaren;

b) Von den jetzt bestehenden Zoll-Anlagen werden übrigens für nachstehende Württembergische Einfuhr-Artikel noch besondere Ausnahmen festgesetzt:

für die Früchte wird das Pflaster-Geld in Schaffhausen auf 24 kr. für den Wagen bestimmt.

---

42) Hinsichtlich des Viehes s. §. 1, lit. f. der K. Verordn. vom 30. Nov. 1835 und Z. 1 der K. Verordn. vom 23. Jan. 1838.
43) Nunmehr zollfrei s. Note 28.
44) Vergl. §. 1, lit. f. der K. Verordn. v. 30. Nov. 1835.

Für das Stab-, Stangen-, Zain-Eisen und die Guß-Waaren wird der Einfuhr-Zoll in dem Kanton Thurgau auf 4 kr. vom Centner gesetzt.

In Schaffhausen wird die Abgabe vom Eisen für die Einfuhr auf 2 kr. für die Ausfuhr auf 4 kr. vom Centner, das Pflaster-Geld aber auf 20 kr. vom Wagen bestimmt.

Für das Vieh ist zu entrichten in den Kantonen

	Schaffhausen	Thurgau
von 1 Mastochsen	4 kr.	— 6 kr.
von 1 Zugochsen oder 1 Mastkuh . .	3 kr.	— 4 kr.
von 1 ungemästeten Kuh oder 1 Kalbe	2 kr.	— 3 kr.
von 1 Schaafe oder 1 Ziege	1 kr.	— 1 kr.

Die Abgabe, welche die Stadt Zürich von den aus Württemberg eingeführt werdenden Mühlsteinen erhebt, soll ermäßigt und mit dem ersten Ankaufswerthe mehr ins Verhältniß gesetzt werden.

c) Da man von Seite der Königlich Württembergischen Regierung, in Folge der der Schweiz zugestandenenen Zoll-Erleichterungen in der Hoffnung steht, daß die Württembergischen Salinen durch die Wohlfeilheit ihrer Preise und die Güte ihres Erzeugnisses in den dafür geeigneten Kantonen sich fortwährend eines beträchtlichen Absatzes erfreuen werden, so wird die Schweiz ihrer Seits zur Beförderung dieses letztern nicht nur die auf das Salz gelegten ‖ Zölle nicht erhöhen; sondern auch, so weit es nicht bereits 137
geschehen ist, die Wasser- und Land-Transit-Zölle und Schiff-löhne in den Kantonen Zürich und Schaffhausen so viel möglich vermindern [45]).

Artikel XI. Würden einzelne eidgenössische Stände den Bezug ihrer Zölle anders anordnen oder vereinfachen wollen, so übernehmen sie die Verbindlichkeit, die Königlich Württembergische Regierung von der getroffenen Veränderung zu benachrichtigen und dafür zu sorgen, daß für die im vorstehenden Artikel benannten Gegenstände die Ansätze des künftigen Zoll-Bezugs gegen den Württembergischen Staat die jetzt stipulirten Sätze der Summe nach nicht übersteigen.

Artikel XII. Sollte hingegen die Eidgenossenschaft als Gesamt-Staat ihr Zollwesen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags umarbeiten und ein neues zusammenhängendes System annehmen, durch welches die Zoll-Ansätze, in so weit sie das Königreich Württemberg in seinen benannten Ausfuhr-Artikeln betreffen, erhöht werden würden, so wird auf diesen Fall bedungen, daß der Königlich Württembergischen Staats-Regierung von der neuen Zoll-Organisation Kenntniß gegeben und über die dadurch veranlaßten Modifikationen des Vertrags eine neue Unterhandlung gepflogen werden soll, bei welcher die größtmöglichste Freiheit des Verkehrs und die gegenseitig gleiche Behandlung mit den am meisten begünstigten Staaten wie gegenwärtig zur Grundlage dienen werden.

Auf gleiche Weise und in gleichem Sinne wird auch in dem Falle eine neue Unterhandlung über angemessene Modifikationen des gegenwärtigen Vertrags eintreten, wenn die Königlich Württembergische

45) Die in den mehrgedachten K. Verordnungen der Schweiz zugestandenen Zoll-Begünstigungen sind an die Voraussetzung geknüpft, daß sie in ihrem eidgenössischen und Cantonal-Zollwesen keine für Württemberg und die übrigen Vereinsstaaten nachtheilige Veränderungen eintreten lasse, die Gebühren für den Waarenzug von Deutschland nach Italien so weit thunlich mäßige und zur Verhütung des Schwärzens an der Grenze die Hal

Staats-Regierung sich mit einem ihrer deutschen Nachbarstaaten zu einer gemeinschaftlichen Zoll-Linie und einem gleichförmigen Zoll-Systeme vereinigen sollte[46]).

Artikel XIII. In Bezug auf den Transit der Württembergischen Natur- und Kunst-Erzeugnisse nach Italien erklärt die Schweiz ihre Geneigtheit, denselben auf den dahin führenden Straßen zu begünstigen und zu erleichtern.

138 || Sie verspricht die dermalen bestehenden Weg- und Brücken-Gelder für den Transport dieser Waaren nicht zu erhöhen.

Wenn neue Kunststraßen angelegt, oder neue Brücken gebaut werden, so sollen die daran zu erhebenden Gebühren für den Württembergischen Verkehr auf gleiche Sätze, wie für den Schweizerischen bestimmt werden.

Was die für den Württembergischen Staat besonders wichtige Handelsstraße, welche durch die Kantone Thurgau, St. Gallen, Graubündten und Tessin über das Gebirge nach Italien führt, betrifft, so erklären diese Stände, selbige an den einzelnen Strecken, wo solches noch nicht geschehen, vollenden und überhaupt in gutem Stande erhalten zu wollen; wogegen von Seite der Königlich Württembergischen Regierung die Erklärung gegeben wird, daß auch die durch deren Gebiet nach Friederichshafen führenden Straßen ebenfalls in gutem Stande erhalten werden sollen.

Für alle über Friederichshafen hin und her spedirten Güter werden die Transit-Zölle in den Kantonen Thurgau und St. Gallen auf die Hälfte des bisherigen Betrags gestellt.

In den Kantonen Graubündten und Tessin werden hingegen für diese Güter diejenigen Sätze in Anwendung kommen, welchen die Waaren-Versendungen der Schweizer-Kaufleute überhaupt unterworfen sind, mit Vorbehalt einiger, in Kraft uralter bedingter Uebereinkünfte zu Gunsten schweizerischer Eigenthümer, auf wenigen einzelnen Waaren-Gattungen bestehender Ausnahmen in Graubündten, welche durch die Bundes-Verfassung der Schweiz gewährleistet und in dem der Königlich Württembergischen Regierung nach Artikel XXI mitzutheilenden Verzeichnisse der Zoll-Ansätze enthalten sind.

Dagegen wird von Seite des Königreichs Württemberg der Transit-Zoll von allen in jene Kantone, sowohl zum eigenen Bedarf als zur Versendung nach Italien bestimmten, über Friederichshafen spedirten Güter, so wie für diejenigen über Friederichshafen kommenden Güter, welche aus der Schweiz ihre Richtung durch Württemberg nehmen, auf wenigstens die Hälfte des gesetzlichen Betrags vermindert werden.

Da die eigenthümliche Verfassung und die inneren Verhältnisse des Kantons Graubündten der dortigen Regierung nicht gestatten, den Waaren-Transport von Chur aus über das Gebirge nach Italien völlig frei 139 zu geben, es aber dennoch in || ihren Gesinnungen liegt, die geeigneten Mittel anzuwenden, diesem Waarenzuge immer mehr Vorschub zu verschaffen, so erklärt sie:

1) daß die aus Württemberg kommenden oder dahin bestimmten Waaren keine höheren Frachten zu bezahlen haben sollen, als diejenigen, die von einer eigens dazu bevollmächtigten Kantons-Behörde für die Graubündtnerischen und Schweizerischen Waaren periodisch festgesetzt werden;

46) Vergl. die oben allegirten K. Verordnungen vom 30. November 1835 und 23. Januar 1838.

2) daß überhaupt die Waaren-Versendungen von und nach Württemberg alle diejenigen Vortheile in Ansehung der Beschleunigung, der Sicherheit und der Erleichterung des Transports genießen sollen, welche den Graubündnerischen und Schweizerischen Waaren eingeräumt sind, oder noch werden eingeräumt werden.

Die Regulirung der Schifffahrts-Verhältnisse auf dem Bodensee, in so ferne selbige den Handelszug und gegenseitigen Verkehr betrifft, wird einem nähern Einverständnisse der Königlich Württembergischen Regierung mit den Ständen St. Gallen und Thurgau vorbehalten.

Artikel XIV. Von Seite der Eidgenossenschaft wird die Zusicherung ertheilt, daß Bau- und andere Steine, die über den Bodensee nach Württemberg ausgeführt werden, weder mit einem Ausfuhr-Zolle belegt, noch überhaupt in der Ausfuhr mehr als gegen einen schweizerischen Mitstand erschwert werden sollen. Dagegen soll auch die freie Ausfuhe des von den Ufern des Argen-Flusses nach der Schweiz kommenden Straßen-Kieses gestattet seyn.

Artikel XV. Diejenigen Erzeugnisse des Bodens, die von Hohentwiel nach der Schweiz kommen und die zum eigenen Bedürfnisse der dortigen Einwohner von der Schweiz nach Hohentwiel kommenden Gegenstände, sollen wechselseitig von Zoll-Abgaben befreit seyn, mit der Verpflichtung, daß einem jeden Mißbrauche dieser Begünstigung durch angemessene Vorkehrung begegnet, oder ein solcher im eintretenden Falle bestraft werden solle [47]).

Artikel XVI. Für diejenigen Waaren, welche die Handelsleute, Fabrikanten und Handwerker || des einen Staats auf die Märkte des andern bringen und die unverkauft über die Grenze zurückkommen, wird, unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, wechselseitige Abgaben-Freiheit in dem Sinne zugesichert, daß der für diese unverkauft zurückgebenden Waaren bezahlte Eingangszoll bei dem Austritte wiederum zurückgegeben werden soll [48]). 140

Artikel XVII. Wag-, Lager- und Einstellgelder, Auf- und Ablagsgebühren sollen auf den beiderseitigen Handelsplätzen, unter möglicher Gleichstellung der Tarife, nur dann erhoben werden, wenn wirklich gewogen, eingestellt, auf- oder abgeladen worden ist.

Artikel XVIII. Zwar sollen die Fuhrleute in Ansehung des Gewichts ihrer Ladungen, sowohl bei Frucht- als Güter-Transporten, sich im Allgemeinen nach den bestehenden Verordnungen richten, doch soll bei den Fuhrleuten auf der Straße von Schaffhausen nach Zürich auf ein allfälliges Mehr-Gewicht von zehen Centnern nicht geachtet werden.

Artikel XIX. Da die beiden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen durch einen von der Krone Württemberg mit denselben abgeschlossenen Staats-Vertrag in das Württembergische Zoll-System eingeschlossen sind und so lange sie in dieser Verbindung bleiben, vertragsmäßig an den von der Krone Württemberg abzuschließenden Handels-Verträgen Theil nehmen, so werden alle Bestimmungen dieses Vertrags auch auf den Verkehr mit den Fürstenthümern Hohenzollern für die Dauer ihrer Zoll-Verbindung mit Württemberg Anwendung finden.

Artikel XX. Beide contrahirende Regierungen geben sich die Zusicherung, mit keinem anderen Staate Verbindungen einzugehen, durch

47) Diese Bestimmung ist durch den Beitritt Badens zum deutschen Zoll-Verein ebenfalls außer Wirkung gekommen.

48) Vergl. Art. 42 des Zoll-Gesetzes und §§. 77—81 der Zoll-Ordnung 15. Mai 1838.

welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags mittelbar oder unmittelbar entgegen gehandelt würde.

141 ‖ Artikel XXI. Ueber die Zollsätze, welche von Seite der Schweiz, in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags, auf den Verkehr mit Württemberg Anwendung finden, soll eine mit demselben übereinstimmende Uebersicht gefertigt und der Königlich Württembergischen Regierung bei der Vollziehung des Vertrags zugestellt werden.

Artikel XXII. Sollte über den Inhalt desselben irgend ein Zweifel entstehen, so versprechen beide Theile derjenigen Erklärung beizupflichten, die dem Geiste des Vertrages, nämlich der Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Handels und Verkehrs, am angemessensten ist.

Artikel XXIII. Gegenwärtiger Vertrag ist auf zehn Jahre geschlossen und innerhalb dieser Zeit ohne besondere Uebereinkunft unwiderruflich [49]). Derselbe wird sogleich nach der Auswechslung der Ratificationen, welche möglichst beschleunigt werden soll, in Vollziehung gesetzt.

---

149 [Nr. 15.] Königliche Verordnung vom 28. Februar, den theilweisen Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürsten zu Waldburg-Zeil-Trauchburg betreffend [50]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir dem Fürsten Franz zu Waldburg-Zeil-Trauchburg rücksichtlich der von demselben vorgetragenen besonderen Verhältnisse gnädigst zugestanden haben, diejenigen Rechte, welche ihm in den §§. 53 und 54 Unserer Deklaration vom 16. Februar d. J. für den Fall der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung zugesichert worden sind, in den in den Beilagen I und II gedachter Deklaration bezeichneten Gemeinde-Bezirken alsbald aus-

150 ‖ üben zu dürfen; so fügen Wir solches andurch zu wissen, und befehlen Unseren Landesstellen und Behörden, sich in eintretenden Fällen hienach zu achten. Gegeben Stuttgart den 28. Februar 1826.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

---

142 [Nr. 13.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. März,

betr. die Bestimmung des Rangs der Geheimen Archivarien.

Seine [illegible]liche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 25. v. M[illegible]n geruht, daß die Königlichen Geheimen Archi-

---

[illegible]rdnung vom 22. Nov. 1837, den Vollzug dieser Dekla[illegible]der Polizei-Verwaltung betreffend, insbesondere §. 5, und [illegible]ng vom 3. Sept. 1838, die Einsetzung des Fürsten in die [illegible]arkeit und Forst- und Jagd-Polizei betreffend.

varien künftig ihren Rang, wie die Räthe der Landes-Collegien, in der sechsten Stufe der Rang-Ordnung[51]) nehmen sollen.

Stuttgart den 1. März 1826. Beroldingen.

[Nr. 17.] **Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 20. März.** 189

die Prüfung der Bewerber um Forststellen betreffend[52]).

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 16. Juni 1824 und 17. März d. J. hinsichtlich der durch das Edikt vom 7. Juni 1818 angeordneten Prüfungen der Bewerber um Forststellen und deren Classifikation für die bestehenden Forst-Dienst-Grade folgende nähere Bestimmungen ertheilt:

Es sollen zwei Prüfungen Statt finden:

Die erste für den Beweis der Befähigung zu denjenigen Anfangs-Stellen, die noch nicht in die Kategorie der Staatsdienste im engeren Sinne gehören, nämlich: für Forst-Assistenten- und Forstwarts-Stellen.

Da erstere Stelle neben forstwirthschaftlichen Kenntnissen zugleich Kenntnisse im || Forst-Rechnungswesen, in der Forst-Gesetzgebung 190
und in der forstamtlichen Geschäftsführung erfordert, so wird jeder Examinande zur Erklärung aufgefordert werden, ob er für eine Forstwarts- oder für eine Forst-Assistenten-Stelle sich prüfen lassen wolle.

Die Prüfungs-Zeugnisse werden den Grad der Befähigung für eine der beiden Stellen durch

„sehr gut", und
„gut",

bestimmen. Wer keines von den beiden erhält, wird abgewiesen werden.

Die zweite Prüfung für die Befähigung zum eigentlichen Staatsdienst, mithin zu

Försters- und
Ober-Försters-Stellen.

Hiebei dürfen nur solche erscheinen, welche die erste Prüfung erstanden und als Forst-Assistenten oder als Forstwarte wenigstens einige Jahre wirklich gedient haben.

Die Zeugnisse bei dieser Prüfung werden sich auf drei Classen beziehen, nämlich

erste Classe „sehr gut",
zweite Classe „gut".

Wer eines dieser beiden Zeugnisse nicht erhält, wird in die dritte Classe, als zum Staatsdienst nicht geeignet, locirt werden.

Aus der ersten Classe, wofür wissenschaftliche Bildung und vollständige Kenntnisse in den Hülfswissenschaften des Forstwesens überhaupt, besonders aber gründliche Kenntnisse in dem Forstfache selbst, in der Forst- und Jagd-Gesetzgebung, der Verwaltungsformen und in dem Forst-Rechnungswesen, nachgewiesen werden müssen, werden vorzüglich die Förster der wichtigeren Reviere gewählt werden, die sofort ohne weitere Prüfung, jedoch nur, wenn sie als Förster einige Jahre gedient, und mithin im praktischen Dienste gestanden haben, zu Oberförsters-Stellen gewählt werden können.

---

51) Vom 18. Oktober 1821.

52) Vergl. die K. Verordnung vom 1. Oktober 1827, §. 2, und die Bekanntmachungen vom 29. April 1828 und 21. August 1832.

Diejenigen, welche in die zweite Classe locirt wurden, sind zwar
191 ebenfalls zu ||Försterssstellen wahlfähig, sie haben aber, wenn sie um eine höhere Stelle ansuchen wollen, die Tüchtigkeit dazu bei einer weiteren Prüfung nachzuweisen. Stuttgart, den 20. März 1826.

Weckherlin.

---

153 [Nr. 16.] Königliche Verordnung vom 21. März, die Bildung der Gerichts- und Amts-Notariats-Bezirke, die Gehalte der Notare und die Ernennung der Letzteren betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem in Gemäßheit des Abschiedes in Organisationssachen vom 30. Juni 1821, §. 56 die künftigen Verhältnisse der bisher angestellten Stadt- und Amtsschreiber ausgemittelt worden und die weiteren Einleitungen zu Vollziehung Unseres Edikts über die Einführung der Gerichts-Notariate vom 29. August 1819 (Reg.Blatt S. 561)[53] getroffen sind; so verordnen Wir in Beziehung auf die Bildung der
154 No||tariats-Bezirke, die Feststellung der Gehalte der Notare, und die Ernennung der Letzteren, wie folgt:

§. 1. An dem Sitze eines jedes Oberamts-Gerichts wird ein Gerichts-Notar unwiderruflich angestellt.

§. 2. Neben dem Gerichts-Notar werden je nach dem Bedürfnisse in den Oberamts-Bezirken, ein oder einige Amts-Notare widerruflich angestellt; vorbehältlich der — älteren Dienern bereits zustehenden Rechte.

§. 3. Da in verschiedenen Oberämtern die Verhältnisse die Bildung kleinerer Amts-Notariats-Bezirke, welche den Beamten nicht zureichend beschäftigen, nöthig gemacht haben; so wird bei dergleichen Bezirken dem Amts-Notar die Führung eines geeigneten Nebenamts vorzugsweise gestattet.

§. 4. Die Gerichts-Notare sowohl als die Amts-Notare sind den Oberamts-Gerichten zunächst untergeordnet.

§. 5. Die Bildung der Gerichts- und Amts-Notariats-Bezirke und die Zutheilung der zu jedem derselben gehörigen Gemeinden ist aus der Beilage A ersichtlich.

§. 6. In Uebereinstimmung mit der Classification der Oberamts-Gerichts-Bezirke bestehen für die Gerichts-Notariate drei Besoldungs-Classen.

Der jährliche Gehalt beträgt in der ersten Classe

Ein Tausend Gulden,

in der zweiten

Acht Hundert Gulden,

in der dri[illegible]

[illegible]ben Hundert Gulden.

15[illegible] [illegible]alte der Amts-Notare sind, mit Ausnahme der
n [illegible] kleineren Bezirke, für welche besondere Bestim-
[illegible]urchgehends auf Sechshundert Gulden fest-

[illegible]timmung der Gebühren, welche den Gerichts- und

T. Verordnung vom 24. Mai d. J.

Amts-Notaren für gewisse Verrichtungen in Anrechnung zu bringen gestattet ist, bleibt weiterer Anordnung vorbehalten [54]).

Desgleichen wird die Entschädigung für Reise- und Kanzlei-Kosten mit Rücksicht auf den Umfang des Amts und die sonst eintretenden Verhältnisse annoch festgestellt werden [55]).

§. 9. Die zu den Gerichts- und Amts-Notariaten berufenen Diener sind in der Beilage B [56]) namhaft gemacht. Der Zeitpunkt des Antritts ihrer Dienst-Verrichtungen wird in der zu Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts vom 29. August 1819 demnächst ergehenden Verordnung bestimmt werden [57]).

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. Gegeben Stuttgart, den 21. März 1826.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Beilage A. 156

Uebersicht
der Gerichts- und Amts-Notariats-Bezirke.

(Der erste Bezirk in jedem Oberamte ist der Gerichts-Notariats-Bezirk; die demselben beigefügte römische Zahl bezeichnet die Besoldungs-Classe.)

Neckar-Kreis.

Oberamt Backnang.

1) Backnang (II) mit:
Backnang, Groß-Aspach, Maubach, Oppenweiler, Reichenberg, Rietenau, Strümpfelbach.

2) Murrhardt mit:
Murrhardt, Groß-Höchberg, Jux, Neu-Fürstenhütten, Roßstaig, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Vorderbüchelberg.

3) Unter-Weissach mit:
Unter-Weissach, Allmersbach, Althütte, Bruch, Cottenweiler, Ebersberg, Heiningen, Lippoltsweiler, Ober-Brüden, Ober-Weissach, Sexelberg, Steinbach, Unter-Brüden, Waldrems.

Oberamt Besigheim.

1) Besigheim (I) mit:
Besigheim, Gemrigheim, Hessigheim, Hofen, Hohenstein, Kaltenwesten, Wahlheim.

2) Bietigheim mit:
Bietigheim, Freudenthal, Groß-Ingersheim, Klein-Ingersheim, Löchgau, Metterzimmern.

---

54) S. die angeführte K. Verordnung vom 24. Mai d. J., §§. 35, 39, 40, und die Verfügung vom 15. August 1836.

55) Hinsichtlich der Diäten und Reisekosten der Notare s. erstere Verordnung §. 44; die Kanzlei-Kosten sind für jedes Amt besonders festgesetzt worden.

56) Wird, da sie blos Ernennungen enthält, die sich inzwischen häufig wieder geändert haben, hier nicht abgedruckt.

57) S. die K. Verordnungen vom 17. April und 24. Mai d. J.

3) Lauffen mit:
Lauffen, Abstatt, Gruppenbach, Ilsfeld, Schozach.
4) Bönnigheim (kleinerer Bezirk) mit:
Bönnigheim, Erligheim, Kirchheim.

Oberamt Böblingen.

157 1) Böblingen (III) mit:
Böblingen, Aidlingen, Dagersheim, Deufringen, Ehningen, Schönaich.
2) Sindelfingen mit:
Sindelfingen, Darmsheim, Däzingen, Döffingen, Magstadt, Maichingen, Schafhausen.
3) Weil im Schönbuch (kl. Bez.) mit:
Weil im Schönbuch, Breitenstein, Altdorf, Holzgerlingen, Renweiler.

Oberamt Brackenheim.

1) Brackenheim (II) mit:
Brackenheim, Botenheim, Dürrenzimmern, Hausen an der Zaber, Kleebronn, Meimsheim, Neipperg, Nordhausen.
2) Güglingen mit:
Güglingen, Eibensbach, Frauenzimmern, Haberschlacht, Häfnerhaslach, Leonbronn, Michelbach, Ochsenbach, Ochsenburg, Pfaffenhofen, Spielberg, Stockheim, Weiler, Zaberfeld.
3) Schwaigern mit:
Schwaigern, Hausen bei Massenbach, Klein-Gartach, Klingenberg, Massenbach, Niederhofen, Nordheim, Stetten am Heuchelberg.

Oberamt Cannstadt.

1) Cannstadt (II) mit:
Cannstadt und Weiler Berg, Hofen, Mühlhausen, Münster, Oeffingen, Schmieden, Zazenhausen.
2) Unter-Türkheim mit:
Unter-Türkheim, Hedelfingen, Rohracker, Rothenberg, Sillenbuch, Ober-Türkheim, Uhlbach, Waugen.
3) Fellbach mit:
Fellbach, Lobenroth, Rommelshausen, Schanbach, Stetten.

Oberamt Eßlingen.

1) Eßlingen (I) mit:
Eßlingen, den dazu gehörigen Weilern und der Hof-Domäne Weil.
2) Köngen mit:
158 Köngen, Berkheim, Denkendorf, Nellingen, Neuhausen auf den Fildern, Wendlingen.
3) Plochingen (kl. Bez.) mit:
Plochingen, Altbach, Deizisau, Ober-Eßlingen, Pfauhausen, Steinbach, Zell.

Oberamt Heilbronn.

1) Heilbronn (I).
Die Stadt Heilbronn.
2) Kirchhausen mit:
Kirchhausen, Biberach, Boufeld, Fürfeld, Groß-Gartach, Neckar-Gartach, Ober-Eisisheim, Unter-Eisisheim [58]).

Sontheim (kl. Bez.) [58]) mit:
Böckingen, Flein, Frankenbach, Horkheim, Thalheim.

[58]) Bekanntmachung vom 11. Dec. 1835 sind die drei letztgenannten Amts-Notariats Kirchhausen von diesem getrennt und dem Amts-Sontheim zugetheilt worden, welches letztere in Folge dieser Erweiterung in die erste, das Amts-Notariat Kirchhausen dagegen in die zweite Classe gesetzt worden ist.

Oberamt Leonberg.

1) Leonberg (II) mit:
Leonberg, Eltingen, Flacht, Gebersheim, Malmsheim, Renningen, Rutesheim, Warmbronn.

2) Dizingen mit:
Dizingen, Gerlingen, Heimerdingen, Hemmingen, Hirschlanden, Höfingen, Kornthal, Münchingen, Schökingen, Weil im Dorf.

3) Weil die Stadt mit:
Weil der Stadt, Friolzheim, Hausen an der Würm, Heimsheim, Merklingen, Mönsheim, Münklingen, Perouse, Wimsheim.

Oberamt Ludwigsburg.

1) Ludwigsburg (I) mit:
Ludwigsburg, Kornwestheim, Pflugfelden, Stammheim, Zuffenhausen.

2) Markgröningen mit:
Markgröningen, Asperg, Bissingen, Möglingen, Schwieberdingen, Thamm.

3) Osweil mit:
Osweil, Aldingen, Beihingen, Besningen, Eglosheim, Geisingen, Heutingsheim, Hoheneck, Neckar-Gröningen, Neckar-Weihingen, Poppenweiler.

Oberamt Marbach.

159

1) Marbach (I) mit:
Marbach, Affalterbach, Burgstall, Erbstetten, Erdmannshausen, Kirchberg a. d. Murr, Weiler zum Stein.

2) Groß-Botwar mit:
Groß-Botwar, Hof und Lembach, Klein-Botwar, Murr, Rielingshausen, Steinheim, Winzerhausen.

3) Beilstein mit:
Beilstein, Allmersbach, Auenstein, Gronau, Klein-Aspach, Obersteufeld, Schmidhausen.

4) Mundelsheim (kl. Bez.) mit:
Mundelsheim, Höpfigheim, Ottmarsheim, Pleidelsheim.

Oberamt Maulbronn.

1) Maulbronn (II) mit:
Maulbronn, Diefenbach, Freudenstein, Gündelbach, Lienzingen, Oelbronn, Oetisheim, Schmie, Schönenberg, Schützingen, Sternenfels, Zaisersweiher.

2) Dürrmenz mit:
Dürrmenz und Mühlacker, Enzberg, Groß-Glattbach, Illingen, Iptingen, Lomersheim, Pinache, Serres, Wiernsheim, Wurmberg.

3) Knittlingen (kl. Bez.) mit:
Knittlingen, Derdingen, Groß-Villars, Klein-Villars.

Oberamt Neckarsulm.

1) Neckarsulm (II) mit:
Neckarsulm, Binzwangen, Dahenfeld, Duttenberg, Erlenberg, Hagenbach, Jaxtfeld, Kochendorf, Obergriesheim, Offenau.

2) Möckmühl mit:
Möckmühl, Gochsen, Jaxthausen, Korb, Kocher-Steinsfeld, Lampoldshausen, Olnhausen, Roigheim, Siglingen, Unter-Kessach, Züttlingen.

3) Neuenstadt mit:
Neuenstadt, Bachenau, Böttingen, Brettach, Bürg, Clever-Sulzbach, Degmarn, Gundelsheim, Höchstberg, Kocherthürn, Oedheim, Tiefenbach, Unter-Griesheim.

160 ‖Stadt-Direktions-Bezirk Stuttgart.

Stuttgart (I).

Die Stadt mit den dazu gehörigen Weilern.

Oberamt Stuttgart.

1) Stuttgart (II) mit:

Bothnang, Degerloch, Feuerbach, Gaisburg, Kaltenthal, Möhringen, Vaihingen auf den Fildern.

2) Plieningen mit:

Plieningen, Bernhausen, Birkach, Harthausen, Heumaden, Kemnath, Ober-Sielmingen, Ruith, Scharnhausen, Unter-Sielmingen.

3) Waldenbuch mit:

Waldenbuch, Bonlanden, Echterdingen, Leinfelden, Musberg, Plattenhardt, Rohr, Steinenbronn, Stetten.

Oberamt Vaihingen.

1) Vaihingen (II) mit:

Vaihingen, Ensingen, Hohenhaslach, Horrheim, Mühlhausen an der Enz, Rieth, Roßwaag.

2) Enzweihingen mit:

Enzweihingen, Aurich, Eberdingen, Hochdorf, Nußdorf, Ober-Riexingen, Sersheim, Unter-Riexingen, Weissach.

3) Groß-Sachsenheim (kl. Bez.) mit:

Groß-Sachsenheim, Klein-Sachsenheim, Untermberg.

Oberamt Waiblingen.

1) Waiblingen (III) mit:

Waiblingen, Bittenfeld, Hegnach, Hochberg, Hochdorf, Hohnacker, Neckar-Rems, Neustadt.

2) Winnenden mit:

Winnenden, Baach, Birkmannsweiler, Breuningsweiler, Bretzenacker, Bürg, Hahnweiler, Herdmannsweiler, Höfen, Leutenbach, Nellmersbach, Oeschelbronn, Oppelsbohn, Rettersburg, Schwaikheim.

3) Groß-Heppach mit:

Groß-Heppach, Beinstein, Buoch, Endersbach, Klein-Heppach, Korb, Oedernhardt, Reichenbach, Steinbach, Strümpfelbach.

‖Oberamt Weinsberg [59]).

161 1) Weinsberg (II) mit:

Weinsberg, Bitzfeld, Bretzfeld, Eberstadt, Ellhofen, Gelmersbach, Granschen, Hölzern, Schwabbach, Sulzbach, Weißlensburg, Willsbach, Wimmenthal.

2) Löwenstein mit:

Löwenstein, Brettach, Finsterroth, Höslensülz, Neuhütten, Lehren-Steinsfeld, Neulautern, Reissach, Unter-Heinrieth, Weiler, Wüstenroth.

3) Eschenau (kl. Bez.) mit:

Eschenau, Affaltrach, Dimbach, Ober-Hambach, Rappach, Scheppach, Unter-Hambach, Waldbach.

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt Balingen.

...ingen (I) mit:

Bo... ...n, Engstlatt, Erlaheim, Erzingen, Geislingen,

Hefe...

...flösung des Fürstl. Hohenlohe-Bartenstein'schen Amts... ...s Pfedelbach-Meinhardt hat die Notariats-Bezirks-Ein... ...sem Oberamte durch Verfügung vom 16. Dec. 1839 einige ...erlitten.

2) Ebingen mit:
Ebingen, Bitz, Onstmettingen, Thailfingen, Truchtelfingen, Winterlingen.

3) Dürrwangen mit:
Dürrwangen, Burgfelden, Frommern, Hossingen, Lauffen, Lautlingen, Margrethenhausen, Meßstetten, Ober-Digisheim, Pfeffingen, Stockenhausen, Streichen, Thieringen, Unter-Digisheim, Weilheim, Zillhausen.

Oberamt Calw.

1) Calw (II) mit:
Calw, Althengstett, Gächingen, Hirsau, Möttlingen, Neuhengstett, Ostelsheim, Ottenbronn, Simmozheim, Stammheim.

2) Teinach mit:
Teinach, Agenbach, Aichhalden, Altbulach, Altburg, Breitenberg, Collbach, Dachtel, Deckenpfronn, Eberspiel, Emberg, Holzspronn, Hornberg, Liebelsberg, Martinsmoos, Neubulach, Neuweiler, Ober-Haugstett, Ober-Kollwangen, Ober-Reichenbach, Röthenbach, Schmieh, Sommenhardt, Speßhardt, Würzbach, Zavelstein, Zwehrenberg.

Oberamt Freudenstadt.

162

1) Freudenstadt (II) mit:
Freudenstadt, Baiersbronn, Hesselbach, Huzenbach, Igelsberg, Lombach, Loßburg, Reichenbach, Reinerzau, Rodt, Roth, Schömberg, Schwarzenberg, Thonbach, Wittendorf.

2) Dornstetten mit:
Dornstetten, Aach, Besenfeld, Böffingen, Cresbach, Dietersweiler, Dürrweiler, Edelweiler, Erzgrube, Glatten, Göttelfingen, Grömbach, Grünthal, Hallwangen, Herzogsweiler, Hochdorf, Hörschweiler, Neuneck, Ober-Iflingen, Ober-Musbach, Pfalzgrafenweiler, Schernbach, Schopfloch, Thumlingen, Unter-Iflingen, Unter-Musbach, Wittlensweiler, Wörnersberg.

Oberamt Herrenberg.

1) Herrenberg (II) mit:
Herrenberg, Affstätt, Gärtringen, Haslach, Hildrizhausen, Kuppingen, Nufringen, Ober-Jesingen, Rohrau.

2) Bondorf mit:
Bondorf, Altingen, Gültstein, Mötzingen, Nebringen, Ober-Jettingen, Oberndorf, Oeschelbronn, Reusten, Thailfingen, Unter-Jettingen.

3) Entringen (kl. Bez.) mit:
Entringen, Breitenholz, Hagelloch, Kaib, Mönchberg[60]), Pfäffingen, Poltringen, Unter-Jesingen.

Oberamt Horb.

1) Horb (II) mit:
Horb, Altheim, Bittelbronn, Grünmettstetten, Iflingen, Isenburg, Lützenhardt, Mühlen am Neckar, Mühringen, Nordstetten, Rexingen, Salzstetten, Wiesenstetten.

2) Eutingen mit:
Eutingen, Ahldorf, Baisingen, Bieringen, Bierlingen, Bildechingen, Börstingen, Felldorf, Göttelfingen, Gündringen, Hochdorf, Rohrdorf, Sulzau, Vollmaringen, Wachendorf, Weitingen.

---

60) Zu Folge einer Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 9. Aug. d. J. ist der Ort Mönchberg dem Notariats-Bezirk Mondorf — und dagegen der Ort Oberndorf aus letztem Bezirke [illegible] Entringen zugetheilt worden.

Oberamt Nagold.

1) Nagold (II) mit:

Nagold, Beihingen, Bösingen, Emmingen, Haiterbach, Iselshausen,
163 Minders||bach, Ober-Schwandorf, Ober-Thalheim, Pfrondorf, Rohrdorf, Schietingen, Unter-Schwandorf, Unter-Thalheim.

2) Altenstaig mit:

Altenstaig die Stadt, Altenstaig das Dorf, Berneck, Beuern, Ebershard, Ebhausen und Wöllhausen, Egenhausen, Ettmannsweiler, Fünfbronn, Garweiler, Gaugenwald, Rothfelden, Simmersfeld, Spielberg, Walddorf, Warth, Wenden, Zumweiler.

3) Wildberg (kl. Bez.) mit:

Wildberg, Effringen, Gültlingen, Schönbronn, Sulz.

Oberamt Neuenbürg.

1) Neuenbürg (II) mit:

Neuenbürg, Arnbach, Birkenfeld, Conweiler, Dennach, Engelsbrand, Feldrennach, Gräfenhausen, Grunbach, Kapfenhard, Langenbrand, Ober-Niebelsbach, Ottenhausen, Rudmersbach, Salmbach, Schwann, Unter-Niebelsbach, Waldrennach.

2) Wildbad mit:

Wildbad, Bernbach, Calmbach, Dobel, Enz-Klösterle, Herrenalb, Höfen, Loffenau, Neusatz, Rothensol.

3) Liebenzell (kl. Bez.) mit:

Liebenzell, Beinberg, Bieselsberg, Dennjächt, Ernstmühle, Maisenbach, Monakam, Igelsloch, Ober-Lengenhardt, Schömberg, Schwarzenberg, Unter-Collbach, Unter-Haugstett, Unter-Lengenhardt, Unter-Reichenbach.

Oberamt Nürtingen.

1) Nürtingen (II) mit:

Nürtingen, Neckarhausen, Ober-Boihingen, Ober-Ensingen, Reudern, Unter-Boihingen, Unter-Ensingen, Zizishausen.

2) Neuffen mit:

Neuffen, Balzholz, Beuern, Erkenbrechtsweiler, Frickenhausen, Grabenstetten, Kappishäusern, Kohlberg, Linsenhofen, Tischardt.

3) Neckar-Thailfingen (kl. Bez.) mit:

Neckar-Thailfingen, Aich, Altdorf, Groß-Bettlingen, Grötzingen, Hardt, Klein-Bettlingen, Grafenberg, Neckar-Tenzlingen, Neuenhaus, Raidwangen, Wolfschlugen.

||Oberamt Oberndorf.

164 1) Oberndorf (II) mit:

Oberndorf, Altoberndorf, Beffendorf, Bochingen, Epfendorf, Fluorn, Harthausen, Hochmössingen, Mariazell, Seedorf, Sulgau, Sulgen, Waldmössingen, Winzeln.

2) Alpirsbach mit:

Alpirsbach, Achtzehenhöfe, Aichhalden, Baach, Betzweiler, Ehlenbogen, Lauterbach, Peterzell, Reuthin, Römlensdorf, Röthenbach, Röthenberg, Schramberg.

[illegible]eramt Reutlingen.

1) R[illegible]n (I).

Die Sta[illegible].

[illegible]n mit:

Pfull[illegible]en, Bronnweiler, Gomaringen, Oberhausen,
Ohmen[illegible], Unterhausen, Wannweil.

[illegible]andingen (kl. Bez.) mit:

[illegible], Br[illegible]nnen, Erpfingen, Genkingen, Groß-Engstingen,

Hausen a. d. Lauchert, Holzelfingen, Honau, Klein-Engstingen, Mägerköngen, Undingen.

Oberamt Rottenburg.

1) Rottenburg (I) mit:

Rottenburg, Bühl, Dettingen, Hemmendorf, Hirrlingen, Kiebingen, Weiler.

2) Remmingsheim mit:

Remmingsheim, Eckenweiler, Ergenzingen, Frommenhausen, Hailfingen, Hirschau, Nellingsheim, Niedernau, Obernau, Schwalldorf, Seebronn, Wendelsheim, Wolfenhausen, Wurmlingen.

2) Mössingen mit:

Mössingen, Bodelshausen, Oeschingen, Ofterdingen, Thalheim.

Oberamt Rottweil.

1) Rottweil (II) mit:

Rottweil, Bösingen, Bühlingen, Dunningen, Flözlingen, Hausen ob Rottweil, ‖ Herrenzimmern, Horgen, Lackendorf, Locherhof, 165
Stetten ob Rottweil, Villingen-Dorf, Zimmern ob Rottweil.

2) Schömberg mit:

Schömberg, Böhringen, Dautmergen, Deißlingen, Dietingen, Feckenhausen, Gölsdorf, Gößlingen, Irslingen, Laufen, Neufra, Neukirch, Täbingen, Wellendingen, Zepfenhan, Zimmern unter der Burg.

Oberamt Spaichingen.

1) Spaichingen (II) mit:

Spaichingen, Aixheim, Aldingen, Balgheim, Böttingen, Bubsheim, Denkingen, Dürbheim, Frittlingen, Gosheim.

2) Nusplingen mit:

Nusplingen, Deilingen, Dormettingen, Dotternhausen, Egesheim, Hausen am Thann, Königsheim, Mahlstetten, Obernheim, Rathshausen, Reichenbach, Roßwangen, Schörzingen, Wehingen, Weilen unter den Rinnen.

Oberamt Sulz.

1) Sulz (III) mit:

Sulz, Aistaig, Bettenhausen, Busenweiler, Dornhan, Dürrenmettstetten, Fürnsal, Holzhausen, Hopfau, Kirchberg, Leinstetten, Marschalkenzimmern, Mühlheim am Bach, Neunthausen, Renfrizhausen, Wälde, Weiden.

2) Rosenfeld mit:

Rosenfeld, Bergfeld, Bickelsberg, Binsdorf, Boll, Brittheim, Isingen, Leidringen, Rothenzimmern, Sigmarswangen, Trichtingen, Böhringen, Wittershausen.

Oberamt Tübingen.

1) Tübingen (I) mit:

Tübingen, Bebenhausen, Derendingen, Lustnau.

2) Dußlingen mit:

Dußlingen, Gönningen, Jetrenburg, Immenhausen, Kilchberg, Kusterdingen, Mähringen, Nehren, Waukheim, Weilheim.

3) Walddorf mit:

Walddorf, Altenburg, Altenrieth, Degerschlacht, Dettenhausen, Dörnach, Gniebel, ‖ Häslach, Kirchentellinsfurth, Oferdingen, Pfron- 166
dorf, Rommelsbach, Rübgarten, Schlaitdorf, Sickenhausen.

Oberamt Tuttlingen.

1) Tuttlingen (II) mit:

Tuttlingen, Durchhausen, Gunningen, Oberflacht, Rietheim, Seitingen, Weilheim, Wurmlingen, der K. Domäne Hohentwiel.

2) Trossingen mit:
Trossingen, Hausen ob Verena, Mühlhausen, Schura, Schwenningen, Thalheim, Thuningen, Weigheim.

3) Mühlheim (kl. Bez.) mit:
Mühlheim a. d. Donau, Friedingen a. d. Donau, Irrendorf, Kolbingen, Nendingen, Neuhausen ob Eck, Renquishausen, Stetten.

Oberamt Urach.

1) Urach (I) mit:
Urach, Böhringen, Donnstetten, Gruorn, Hengen, Hülben, Lonsingen, Riedheim, Seeburg, Sirchingen, Strohweiler, Trailfingen, Upfingen, Wittlingen, Zainingen.

2) Mezingen mit:
Mezingen, Bempflingen, Glems, Mittelstadt, Neuhausen, Pliezhausen, Reicheneck, Riederich, Sondelfingen.

3) Ehningen mit:
Ehningen, Blaichstetten, Dettingen, Gächingen, Ohnastetten, Würtingen.

Jaxt-Kreis.

Oberamt Aalen.

1) Aalen (III) mit:
Aalen, Essingen, Jaxthausen, Lauterburg, Ober-Kochen, Unter-Kochen, Unter-Rombach, Wasseralfingen [61]).

167 || 2) Abtsgmünd [62]) mit:
Abtsgmünd, Adelmannsfelden, Dewangen, Fachsenfeld, Heuchlingen, Hohenstatt, Hüttlingen, Laubach, Neubronn, Pommertsweiler, Schechingen.

Oberamt Crailsheim.

1) Crailsheim (III) mit:
Crailsheim, Ellrichshausen, Goldbach, Gröningen, Ingersheim, Marktlustenau, Mariä-Kappel, Roßfeld, Satteldorf, Tiefenbach, Triensbach.

2) Jaxtheim mit:
Jaxtheim, Deufstetten, Gründelhardt, Hohenhardt, Lautenbach, Mazenbach, Ober-Speltach, Onolzheim, Stimpfach, Waldthann, Weipertshofen, Westgartshausen, Wildenstein.

Oberamt Ellwangen.

1) Ellwangen (I) mit:
Ellwangen, Dalkingen, Ellenberg, Jaxtzell, Neuler, Rindelbach, Röhlingen, Schrezheim, Schwabsberg, Westhausen.

2) Zöbingen mit:
Zöbingen, Benzenzimmern, Geislingen, Lauchheim, Lippach, Nordhausen, Pfahlheim, Stödtlen, Thannhausen, Unter- und Ober-Schneidheim, Unter- und Ober-Wilflingen, Walxheim, Wörth, Zipplingen.

3) Bühlerthann (kl. Bez.) mit:
Bühlerthann, Bühlerzell, Rosenberg.

Oberamt Gaildorf.

1) G[illegible]dorf (II) mit:
Gaildo[illegible]rf, Geifertshofen, Hütten, Laufen am Kocher,

61) [illegible]achung vom 7. Februar 1838 sind diesem Bezirke von [illegible]riats Abtsgmünd noch die weitern Orte Dewangen, [illegible]tlingen zugetheilt worden.

[illegible]geführten Bekanntmachung ist dieses Amts-Notariat in [illegible]versetzt, und sind deshalb 3 Orte dem Gerichts-Notariats-[illegible]getheilt worden.

Michelbach, Mittel-Fischach, Ober-Fischach, Ober-Sontheim, Oedendorf, Sulzbach am Kocher, Unter-Roth.

2) Gschwend mit:

Gschwend, Altersberg, Eschach, Frickenhofen, Hausen a. d. Roth, Hohnhardtsweiler, Ober-Gröningen, Ober-Roth, Ruppertshofen, Unter-Gröningen, Vichberg, Vorder-Steinenberg.

Oberamt Gerabronn[63]).

168

1) Langenburg (I) mit:

Langenburg, Amlishagen, Bächlingen, Blaufelden, Dünsbach, Gerabronn, Lenkerstetten, Ober-Steinach, Rappoldshausen, Roth am See, Ruppertshofen.

2) Schrozberg mit:

Schrozberg, Bretheim, Gamesfeld, Hausen, Leutzendorf, Niederstetten, Oberstetten, Schmalfelden, Spielbach, Wiesenbach, Wilden-Thierbach.

3) Kirchberg (kl. Bez.)[64]) mit:

Kirchberg, Gaggstadt, Hengstfeld, Hornberg, Leudsiedel, Michelbach, Wallhausen.

Oberamt Gmünd.

1) Gmünd (I) mit:

Gmünd, Durlangen, Muthlangen, Rechberg, Reichenbach, Spraitbach, Straßdorf, Winzingen, Wisgoldingen.

2) Heubach mit:

Heubach, Bargau, Bartholomä, Degenfeld, Göggingen, Herlikofen, Iggingen, Lautern, Leinzell, Lindach, Mögglingen, Ober-Bettringen, Ober-Böbingen, Täferroth, Unter-Böbingen, Waldstetten, Weiler.

Oberamt Hall.

1) Hall (I) mit:

Hall, Düngenthal, Eltershofen, Enslingen, Gelbingen, Hessenthal, Sulzdorf, Weckrieden.

2) Steinbach mit:

Steinbach, Bibersfeld, Bubenorbis, Gailenkirchen, Geiselingen, Groß-Almerspann, Groß-Altdorf, Hausen, Ilzhofen, Michelfeld, Orlach, Rieden, Sanzenbach, Tullau, Uebrighausen, Unter-Aspach, Untermünkheim, Uttenhofen, Vellberg, Westheim, Wolpertshausen.

Oberamt Heidenheim.

1) Heidenheim (I) mit:

Heidenheim, Bolheim, Fleinheim, Königsbronn, Mergelstetten, Nattheim, Schnaitheim, Zang.

2) Giengen mit:

169

Giengen, Bergenweiler, Brenz, Burgberg, Herbrechlingen, Hermaringen, Hürben, Hohen-Memmingen, Oggenhausen, Sachsenhausen, Sontheim a. d. Brenz.

---

63) In Folge der Auflösung der Fürstl. Hohenlohe-Jagstberg'schen und Bartenstein'schen Amts-Gerichts-Notariate Niederstetten und Bartenstein ist durch Verfügung vom 16. Dec. 1839 ein neues Amts-Notariat Niederstetten errichtet und die Notariats-Bezirks-Eintheilung in diesem Oberamte abgeändert worden.

64) Dieser Bezirk ist laut Bekanntmachung vom 18. September 1855 aufgelöst und sind die dahin gehörig gewesenen Orte Kirchberg, Gaggstadt, Hornberg, Lendsiedel dem Gerichts-Notariate Langenburg, und die Orte Hengstfeld, Michelbach, Wallhausen dem Amts-Notariate Schrozberg zugewiesen worden, an welch letzteres auch der Ort Blaufelden von dem Notariate Langenburg abgegeben worden ist.

3) Gerstetten mit:
Gerstetten, Dettingen, Gussenstadt, Heldenfingen, Heuchlingen, Söhnstetten, Steinheim.

Oberamt Künzelsau [65]).

1) Künzelsau (I) mit:
Künzelsau, Amrichshausen, Belsenberg, Braunsbach, Döttingen, Eberbach, Hermuthhausen, Kocherstetten, Laßbach, Morsbach, Nagelsberg, Nizenhausen, Steinkirchen.

2) Dörzbach mit:
Dörzbach, Ailringen, Alt-Krautheim, Buchenbach, Diebach, Dörrenzimmern, Ebersthal, Hohbach, Hollenbach, Jaxtberg, Laibach, Mulfingen, Ober-Ginsbach, Simprechtshausen, Sindeldorf, Zaisenhausen.

3) Niedernhall mit:
Niedernhall, Berlichingen, Bieringen, Crispenhofen, Ingelfingen, Marlach, Ober-Kessach, Schönthal, Weisbach, Westernhausen.

Oberamt Mergentheim [66]).

1) Mergentheim (I) mit:
Mergentheim, Althausen, Deubach, Edelfingen, Harthausen, Igersheim, Löffelstelzen, Neunkirchen, Neuses, Rengershausen, Stuppach, Wachbach.

2) Creglingen mit:
Creglingen, Archshofen, Finsterlohr, Frauenthal, Freudenbach, Haagen, Landenbach, Münster, Neubronn, Niederrimbach, Oberrimbach, Queckbronn, Reinsbronn, Reutsachsen, Rinderfeld, Waldmannshofen, Wermuthshausen.

3) Weikersheim mit:
Weikersheim, Adolzhausen, Apfelbach, Bernsfelden, Elpersheim, Herbsthausen, Honsbronn, Markelsheim, Nassau, Roth, Schäftersheim, Simmringen, Vorbachzimmern.

Oberamt Neresheim [67]).

170 1) Neresheim (II) mit:
Neresheim, Dehlingen, Dorfmerkingen, Dunstelkingen, Frickingen, Hühlen, Kösingen, Ohmenheim, Schweindorf, Utzmemmingen, Waldhausen.

2) Bopfingen [68]) mit:
Bopfingen, Aufhausen, Baldern, Dirgenheim, Flochberg, Goldburghausen, Kerkingen, Kirchheim, Oberdorf, Röttingen, Trochtelfingen.

Oberamt Oehringen [69]).

1) Oehringen (I) mit:
Oehringen, Adolzfurth, Baum-Erlenbach, Büttelbronn, Cappel,

65) Durch die in Note 63 angeführte Verfügung vom 16. Dec. 1839 hat die Bezirks-Eintheilung der Amts-Notariate Dörzbach und Niedernhall einige Aenderungen erlitten.

66) Durch die eben erwähnte Verfügung hat auch in diesem Oberamte die Notariats-Bezirks-Eintheilung einige Aenderungen erhalten.

67) Die hier nicht aufgeführten Orte dieses Oberamts gehören zu dem Fürstl. Thurn und Taxis'schen Amts-Gerichts-Notariat Schloß Neresheim.

68) Nach einer Bekanntmachung vom 18. April 1837 ist statt des Amts-Notariats Bopfin[illegible] Amts-Notariat von kleinerem Umfang mit dem Sitze in Kirch[illegible] Orten Aufhausen, Baldern, Goldburghausen, Kerkinge[illegible] chtelfingen bestehend, gebildet worden. Die übrige[illegible] berg, Oberdorf und Röttingen sind dem Gerichts[illegible] theilt worden.

69) [illegible] des Fürstl. Hohenlohe-Bartenstein'schen Amts[illegible]elbach ist die Notariats-Bezirks-Eintheilung in die[illegible] Verfügung vom 16. Dec. 1839 abgeändert worden.

Langenbeutingen, Michelbach, Möglingen, Ober-Söllbach, Ohrenberg, Westernbach, Zweiflingen.

2) Neuenstein mit:

Neuenstein, Eckartsweiler, Eschelbach, Eschenthal, Gnadenthal, Harsberg, Kesselfeld, Klein-Hirschbach, Ober-Eppach, Ober-Steinbach, Unter-Steinbach, Waldenburg, Westernach.

3) Forchtenberg (kl. Bez.) mit:

Forchtenberg, Ernsbach, Feßbach, Gaisbach, Kirchensall, Kupferzell, Orendelsall, Wohlmuthshausen.

Oberamt Schorndorf.

1) Schorndorf (I) mit:

Schorndorf, Haubersbronn, Ober-Urbach, Steinenberg, Unter-Urbach.

2) Winterbach mit:

Winterbach, Asperglen, Buhlbronn, Hebsack, Hößlinswarth, Hohengehren, Hundsholz, Schornbach, Thomashardt, Vorderweisbuch, Weiler.

3) Beutelsbach mit:

Beutelsbach, Aichelberg, Aichschieß, Baltmannsweiler, Geradstetten, Grunbach, Schnaith.

Oberamt Welzheim.

1) Welzheim (III) mit:

Welzheim, Kaisersbach, Kirchen-Kirnberg, Mittel-Schlechtbach, Oberndorf, Rienharz, Rudersberg, Unter-Schlechtbach.

2) Lorch mit:

Lorch, Alfdorf, Groß-Deinbach, Plüderhausen, Waldhausen, Wäschenbeuren.

Donau-Kreis. 171

Oberamt Biberach.

1) Biberach (II) mit:

Biberach, Altheim, Aßmannshard, Attenweiler, Birkendorf, Ingerkingen, Langenschemmern, Mittelbiberach, Muttensweiler, Ober-Sulmetingen, Reute, Schemmerberg, Unter-Sulmetingen, Warthausen.

2) Ochsenhausen mit:

Ochsenhausen, Aepfingen, Bellamont, Bergenhausen, Erlenmoos, Erolzheim, Gutenzell, Hürbel, Kirchberg, Laupertshausen, Maselheim, Mettenberg, Mittelbuch, Reinstetten, Ringschnaith, Rottum, Steinhausen, Ummendorf, Unter-Dettingen.

Oberamt Blaubeuren.

1) Blaubeuren (III) mit:

Blaubeuern, Asch, Berghülen, Bermaringen, Billenhausen, Bollingen, Dornstadt, Gerhausen, Machtolsheim, Merklingen, Nellingen, Scharenstetten, Seissen, Sonderbuch, Suppingen, Themmenhausen, Tomerdingen, Weiler, Wippingen.

2) Schelklingen (kl. Bez.) mit:

Schelklingen, Aruegg, Beiningen, Eggingen, Ermingen, Hausen ob Urspring, Herrlingen, Klingenstein, Marchbronn, Pappelau, Ringingen, Schmiechen.

Oberamt Ehingen [70]).

1) Ehingen (II) mit:

Ehingen, Allmendingen, Alt-Bierlingen, Altheim, Alt-Steußlingen, Baach, Berg, Bergach, Dächingen, Dettingen, Donaurieden, Emmahofen, Erbach, Ersingen, Gamerschwang, Grauheim, Grözingen, Herbertshofen,

70) Die hier nicht aufgeführten Orte dieses Bezirks gehören zu dem Fürstl. Thurn und Taxis'schen Amts-Gerichts-Notariat Ober-Marchthal.

Heufelden, Mundingen, Naßgenstadt, Niederhofen, Oberdischingen, Rißdissen, Rothenacker, Schaiblishausen, Sondernacht, Weiler-Steißlingen.

2) Munderkingen (kl. Bez.) mit:

Munderkingen, Alberweiler, Emerkingen, Hundersingen, Kirchen, Lauterach, Moosbeuern, Mundeldingen, Ober-Stadion, Rechtenstein, Unter-Marchthal, Unter-Stadion.

Oberamt Geislingen.

172 1) Geislingen (II) mit:

Geislingen, Altenstadt, Amstetten, Brännisheim, Eybach, Gingen, Groß-Süßen, Hofstett-Emmerbuch, Klein-Süßen, Kuchen, Oppingen, Schalkstetten, Steinenkirch, Stetten, Stubersheim, Türkheim, Ueberkingen, Unter- und Ober-Böhringen, Waldhausen, Weiler.

2) Wiesensteig (kl. Bez.) mit:

Wiesensteig, Aufhausen, Deggingen, Ditzenbach, Drakenstein, Gospach, Hausen a. d. Fils, Hohenstadt, Mühlhausen, Reichenbach, Westerheim.

3) Donzdorf (kl. Bez.) mit:

Donzdorf, Böhmenkirch, Nenningen, Schnittlingen, Treffelhausen, Weissenstein.

Oberamt Göppingen.

1) Göppingen (I) mit:

Göppingen, Bartenbach, Groß-Eislingen, Hohenstaufen, Klein-Eislingen, Salach.

2) Boll mit:

Boll, Bezgenrieth, Dürnau, Eschenbach, Faurndau, Gammelshausen, Gansloſen, Gruibingen, Hattenhofen, Heiningen, Holzheim, Jebenhausen, Schlath.

3) Ebersbach mit:

Ebersbach, Albershausen, Börtlingen, Bünzwangen, Hochdorf, Holzhausen, Oberwälden, Rechberghausen, Reichenbach, Schlierbach, Sparwiesen, Uhingen, Wangen.

Oberamt Kirchheim.

1) Kirchheim (II) mit:

Kirchheim, Nabern, Notzingen, Oethlingen, Roßwälden.

2) Owen mit:

Owen, Bissingen a. d. Teck, Brucken, Dettingen, Gutenberg, Oberlenningen, Schlattstall, Schopfloch, Unterlenningen.

3) Weilheim mit:

Weilheim, Hepsisau, Holzmaden, Jesingen, Neidlingen, Ochsenwang, Ohmden, Zell unter Aichelberg.

Oberamt Leutkirch.

173 1) Leutkirch (II) mit:

Leutkirch, Diepolzhofen, Elmeney, Eschach, Gospolzhofen, Herlatzhofen, Nannenbach, Reichenhofen, Seibranz, Waltershofen, Wuchzenhofen, Wurzach.

...th (kl. Bez.) mit:

...en, Berkheim, Ellwangen, Haslach, Hauerz, Kirch-
...ber-Opfingen, Thannheim.

Oberamt Münsingen.

...ünsingen (II) mit:

..., Auingen, Böttingen, Dotingen, Ennabeuern, Feldstet-
...ofen, Hütten, Ingstetten, Justingen, Laichingen, Magols-
...etten, Sontheim, Steingebronn [71]).

[71]) nach einer Bekanntmachung vom 20. Juni d. J.

2) Hayingen mit:
Hayingen, Aichelau, Aichstetten mit Pfronstetten, Anhausen, Apfelstetten, Baach, Bernloch, Bichishausen, Buttenhausen, Dapfen mit Wasserstetten, Eglingen, Ehestetten, Emeringen, Erbstetten, Gauingen, Gomadingen, Hohen- und Nieder-Gundelfingen, Hundersingen, Huldstetten, Indelhausen, Kohlstetten, Meidelstetten, Münzdorf, Oberstetten, Ober-Wilzingen, Oedenwaldstetten, Sonderbuch, Tigerfeld, Wilsingen, Zwiefalten.

Oberamt Ravensburg.

1) Ravensburg (I) mit:
Ravensburg, Bodnegg, Eschach, Grünkraut, Hasenweiler, Hinzistobel, Oberhofen, Schmalegg, Wolketsweiler.

2) Altdorf mit:
Altdorf, Aichach, Baienfurth, Blitzenreuthe, Boschen, Danketsweiler, Esenhausen, Ettishofen, Fronhofen, Schlier, Schussen, um Altdorf, Waldburg, Wilhelmsdorf, Wolpertswende, Zogenweiler, Zußdorf.

Oberamt Riedlingen [72]).

Riedlingen (II) mit:
Riedlingen, Andelfingen, Beuern, Binzwangen, Daugendorf, Dietelhofen, Dürrenwaldstetten, Egelfingen, Emerfeld, Erisdorf, Ertingen, Fridingen, Grieningen, Heiligkreuzthal, Hundersingen a. d. Donau, Ittenhausen, Möhringen, Mörsingen, Neufra, Oggelshausen, 174 Pflummern, Tiefenbach, Uigendorf, Waldhausen, Wiftingen, Zell, Zwiefaltendorf.

Oberamt Saulgau [73]).

Saulgau (III) mit:
Saulgau, Allmannsweiler, Altshausen, Bierstetten, Blönried, Boms, Bondorf, Ebenweiler, Ebersbach, Eichstegen, Fleischwangen, Geigelbach, Guggenhausen, Heudorf, Hochberg, Hoßkirch, Hüttenreute, Königseggwald, Mengen, Moosheim, Pfrungen, Riedhausen, Schindelbach, Steinbronn, Unter-Waldhausen.

Oberamt Tettnang.

1) Tettnang (II) mit:
Tettnang, Flunau, Hemigkofen, Kaltenberg, Laimnau, Langenau, Liebenau, Neukirch, Nonnenbach, Schomburg, Thannau, Unter-Möckenbeuern.

2) Friedrichshafen (kl. Bez.) mit:
Friedrichshafen, Berg, Eriskirch, Ettenkirch, Hirschlatt, Langenargen, Oberdorf, Thaldorf, Theuringen.

Oberamt Ulm.

1) Ulm (I) mit:
Ulm, Ehrenstein, Einsingen, Grimmelfingen, Söflingen.

2) Langenau mit:
Langenau, Albeck, Asselfingen, Bernstatt, Bissingen, Göttingen, Hörvelsingen, Inngingen, Lehr, Nerenstetten mit Wettingen, Nieder-Stotzingen, Ober-Stotzingen, Oellingen, Rammingen, Setzingen, Stetten.

3) Westerstetten (kl. Bez.) mit:
Westerstetten, Altheim, Ballendorf, Beimerstetten, Ettlenschieß,

72) Nach derselben Bekanntmachung (s. N. 71) berichtigt. Die übrigen, hier nicht genannten Orte dieses Oberamts gehören zu den Fürstl. Thurn und Taxis'schen Amts-Gerichts-Notariaten Buchau und Ober-Marchthal.

73) Die hier nicht genannten Orte dieses Bezirks gehören zu den Fürstl. Thurn und Taxis'schen Amts-Gerichts-Notariaten Scheer und Buchau.

Halzhausen, Holzkirch, Lonsee, Luitzhausen, Mähringen, Neenstetten, Urspring, Weidenstetten.

Oberamt Waldsee.

1) Waldsee (III) mit:

Waldsee, Arnach, Bergatreuthe, Dietmanns, Eberhardtszell, Einthürnen, Haidgau, Haisterkirch, Hummertsried, Mühlhausen, Reutte, Schwarzach, Steinach, Urbach, Wolfegg, Ziegelbach.

175 || 2) Schussenried (kl. Bez.) mit:

Schussenried, Aulendorf, Hochdorf, Ingoldingen, Michelwinnaden, Ober-Essendorf, Otterswang, Reichenbach, Schweinhausen, Stafflangen, Steinhausen, Thannhausen, Unter-Essendorf, Winterstetten Dorf, Winterstetten Stadt.

Oberamt Wangen.

1) Wangen (III) mit:

Wangen, Deuchelried, Eggenreute, Emelhofen, Immenried, Kislegg, Neu-Ravensburg, Niederwangen, Pfärrich und Amtzell, Praßberg, Ratzenried, Sommersried und Samisweiler, Wiggenreute.

2) Isny (kl. Bez.) mit:

Isny die Stadt, Isny die Vorstadt und das Amt, Beuern, Christazhofen, Eisenbarz, Eglofs, Enkenhofen, Göttlishofen, Friesenhofen, Holzleute und Bolsternang, Neu-Trauchburg, Siggen, Winterstetten.

Oberamt Wiblingen.

1) Wiblingen (II) mit:

Wiblingen, Altheim, Dellmensingen, Dietenheim, Donaustetten, Dorndorf, Gögglingen, Illerrieden, Ober-Balzheim, Ober-Kirchberg, Regglisweiler, Schnürpflingen, Sinningen, Steinberg, Unter-Balzheim, Unter-Kirchberg, Unterweiler, Wain, Wangen, Weinstetten mit Staig.

2) Laupheim mit:

Laupheim, Achstetten, Baltringen, Baustetten, Billafingen, Bronnen, Burgrieden, Bußmannshausen, Bühl, Groß-Schaffhausen, Hüttisheim, Mietingen, Ober-Holzheim, Orsenhausen, Roth, Schönebürg, Schwendi, Stetten, Sulmingen, Walpertshofen.

Stuttgart, den 21. März 1826. Zur Beglaubigung:

Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

---

189 [Nr. 17.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 21. März,

betreffend die Bestellung eines Dollmetschers für die Uebersetzung von Urkunden, die in russischer Sprache abgefaßt sind, für die zum Departement des Innern gehörigen Stellen.

(Vergl. die Beilage zur Verfügung vom 30. Januar 1822.)

---

197 [Nr. 18.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 30. März,

die Strafbefugniß der Kreis-Regierungen betreffend.

(Vergl. die Note bei I. Z. 3 der K. General-Verordnung vom 8. Mai 1818.)

---

198 [Nr. 18.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 1. April,

die Bestrafung der Post-Defraudationen betreffend.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß wegen der Uebertretung der Post-Gesetze bei Versendungen durch Landboten und Fuhrleute häufig

blos der Bote oder Fuhrmann, welcher die gesetzlich der Post vorbehaltene Sendung übernommen hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werde. Da nun aber die in solchen Fällen eintretende Strafe des zehnfachen Postporto-Betrags nach der Verordnung vom 16. Februar 1821 und den früheren Gesetzen, auf welche dieselbe zurückweist, (Verordnung vom 23. December 1815, §. 1, Regierungs-Blatt, S. 419, und Verordnung vom 17. Juni 1817, im Reg.Blatt vom Jahr 1819, S. 54) [74]) zunächst den Versender trifft, und nur wenn der Bote oder Fuhrmann die postgesetzwidrige Versendung wissentlich übernommen, die Strafe zwischen ihm und dem Versender getheilt werden soll; so werden die Behörden hierauf zu ihrer Nachachtung aufmerksam gemacht.

Stuttgart, den 1. April 1826. Schmidlin.

[Nr. 20.] Bekanntmachung des Lehenraths vom 15. April, betreffend die Veränderung in der Person des Erb-Kämmerers und die Bestimmung seines Rangs. 207

Nach erfolgtem Absterben des Königlichen Vasallen, Friedrich August, Freiherrn v. Gültlingen, ist das Lehen des Württembergischen Erbkämmerer-Amts in || Gemäßheit der Bestimmungen der Lehenbriefe 208 auf den nunmehrigen Aeltesten der vasallitischen Familie, den Königlichen Hauptmann erster Classe a. D., Heinrich Albrecht Freiherrn v. Gültlingen, übergegangen, und damit durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 31. v. M. der Rang in der vierten Stufe der Rang-Ordnung verbunden worden.

Stuttgart, den 15. April 1826. Harttmann.

[Nr. 21.] Königl. Verordnung vom 17. April, die Auflösung der Stadt- und Amtschreibereien, der Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisorate, so wie die künftige Versehung der von diesen Stellen bisher besorgten Geschäfte betreffend. 214

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Unserer Verordnung vom 21. März d. J., die Bildung der Gerichts- und Amts-Notariats-Bezirke, die Gehalte der Notare und die Ernennung der Letztern betreffend, haben Wir Uns vorbehalten, zu Vollziehung Unseres Notariats-Edikts vom 29. August 1819 demnächst das Weitere zu verfügen [75]).

|| Zu diesem Behufe verordnen Wir, unter Vorbehalt einer 212 näheren Weisung für die künftige Behandlung der einzelnen Geschäftszweige, wie folgt:

§. 1. Die Stadt- und Amtschreibereien, die Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisorate werden mit dem 30. Juni d. J. aufgelöst.

§. 2. Die von den Stadt- und Amtschreibern, deren Gehülfen und Stellvertretern bisher besorgten Geschäfte gehen mit dem Anfang des nächsten Verwaltungs-Jahrs auf folgende Beamten über:

1) Die neuernannten Gerichts- und Amts-Notare übernehmen alle diejenigen Verrichtungen, welche denselben durch das Notariats-

---

74) S. die Verordnung vom 18. Jan. 1819.
75) Vergl. die K. Verordnung vom 24. Mai d. J.

Edikt vom 29. August 1819, §. 8, Nr. 1—7 [76]) zur Pflicht gemacht sind, namentlich:

a) die Errichtung von Beibringens-Inventarien und denjenigen Eheverträgen, welche die Stelle der Zubringens-Inventarien vertreten;
b) die Fertigung von ehelichen Gesellschafts- und von Erbschafts-Theilungen (mit Ausschluß der Obsignation, welche durch das Waisen-Gericht ohne Mitwirkung des Notars besorgt wird);
c) die Solennisirung der Vermögens-Uebergaben;
d) die Vermögens-Untersuchungen;
e) die Schulden-Liquidationen;
f) die Fertigung der Gant-Rechnungen und Gant-Verweisungen in den durch das Edikt über die Rechtspflege vom 31. December 1818, (IV. Edikt) §. 172 und 179 bezeichneten Fällen;
g) andere Schulden-Verweisungen, welche der Oberamts-Richter dem ordentlichen Aktuar des Gemeinderaths zu überlassen Bedenken trägt;
h) die Stellung der Vormundschafts-Rechnungen, in so ferne sie nicht durch den Vormund selbst besorgt wird, und endlich
i) die den Stadt- und Amtschreibern durch die General-Verordnung vom 14/21. Januar 1817 aufgetragene Verrechnung der Stempel-Gebühren von Obsignationen, Inventuren, Theilungen, Vermögens-Uebergaben und Vormundschafts-Rechnungen [77]).

213 ‖ 2) Die Aufnahme von letzten Willens-Verordnungen, Ehe-Stiftungen, Verträgen aller Art und Vergleichen, so wie die übrigen schon bisher sogenannten Notariats-Geschäfte sind in Gemäßheit des Notariats-Edikts §. 8, Nr. 2 jedem Gerichts- oder Amts-Notar gegen die gesetzliche Belohnung gestattet.

3) Die sogenannten Central-Geschäfte, welche bisher aus Auftrag und im Namen des Oberamts durch die Stadt- und Amtsschreiber oder deren Gehülfen besorgt wurden, werden künftig in der Oberamts-Kanzlei unter der persönlichen Aufsicht und Verantwortlichkeit des Oberamtmanns gefertigt (vergl. Edikt über die Oberamts-Verfassung vom 31. December 1818 [II. Edikt] §. 53) [78]). Dahin

---

76) Vergl. die soeben angeführte K. Verordnung und die Instruktion hiezu vom 26. Juni d. J.

77) An die Stelle der Stempel-Gebühren von den hier bezeichneten Notariats-Geschäften sind in Folge des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828 die Notariats-Sporteln getreten. In Beziehung auf letztere vergl. auch die Gesetze vom 31. Dec. 1833 und 22. Juli 1836, und die Vollziehungs-Verfügungen vom 26. Juni 1826, 28. März 1833, 5. Februar 1834 und 15. August 1836.

78) Hienach wird der Oberamtmann für seinen dießfallsigen Aufwand und die Kanzlei-Kosten überhaupt durch die ihm hiefür ausgesetzte Aversal-Summe entschädigt, und findet mithin durchaus keine weitere Anrechnung von Schreibverdienst u. s. w. mehr Statt. (Vergl. auch V. Edikt vom 31. Dec. 1818, §§. 13 u. 14.) Diejenigen Geschäfte, welche die Stadt- und Amtschreiber und deren Gehülfen bisher nicht sowohl im Namen des Oberamtes, als vielmehr im Namen der Ortsobrigkeiten auf Kosten der Gemeinden besorgten, sind künftig in der Regel durch die Ortsvorsteher und Gemeinde-Rathsschreiber um die ihnen ausgesetzte Belohnung zu versehen. Der Oberamtmann hat dieselben in diese Dienstverrichtungen durch Beispiel und Belehrung allmählig einzuleiten und, sofern es ihnen hiezu an der erforderlichen Tüchtigkeit ermangeln sollte, ohne weitere Kosten-Anrechnung zu unterstützen. (Vergl. hierüber das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 33.)

gehören die oberamtlichen Ausschreiben, periodische und andere Berichte, statistische Tabellen, Steuer-Notizen, Brand-Versicherungs-Cataster und dergleichen [79]).

4) Für die Behandlung der Rekrutirungs-Geschäfte kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. August 1819, der nachgefolgten Instruktionen vom 15. November 1819 und 4. Februar 1820 und der erläuternden Verordnung vom 11. Februar 1820 zur Anwendung [80]).

5) Die Umlage der ordentlichen direkten Steuern, des Amtsschadens und der Amts-Vergleichungs-Kosten auf die einzelnen Amtsorte ist durch das Verwaltungs-Edikt §. 80 und 85 dem Amtspfleger, oder sofern die Amts-Versammlung es vorziehen sollte, dem Aktuar der letztern übertragen.

6) Für die Führung des Amts-Versammlungs-Protokolls, für die Ausfertigungen aus demselben und die sonstigen Aktuariats-Geschäfte bei der Amts-Versammlung ist durch das Verwaltungs-Edikt §. 77 Fürsorge getroffen.

7) Ein Gleiches ist für die Rathsschreiberei-Geschäfte durch das Edikt über die Gemeinde-Verfassung vom 31. December 1818 (I. Edikt) §. 20 [81]) und die Vollziehungs-Verordnung vom 3. Mai 1819, §. 6 geschehen. Für die Ausstellung der Vieh-Urkunden, als Gegenstand der Orts-Polizei, ist von den betreffenden Stadt- oder Gemeinderäthen Anordnung zu treffen [82]).

8) Die Führung der Güterbücher bei den einzelnen Gemeinden und die Vormerkung der im Grund-Eigenthum vorgehenden Veränderungen ist Obliegenheit der Gerichts- und Amts-Notare [83]).

‖9) Auf den Grund dieser Güterbücher wird der Steuersatz (die jährliche Revision des Steuer-Catasters) und die Steuer- und Gemeinde-Schadens-Umlagen in Gemäßheit des Verwaltungs-Edikts §. 28, 29 und 33, und der Königlichen Verordnung vom 21. Juni 1819, §. 12, durch die Gemeinde-Vorsteher, beziehungsweise deren Hülfs-Beamte (Verwaltungs-Aktuare), besorgt. 214

10) Die Fertigung der Gemeinde-Etats (Commun Schadens-Projekte) liegt nach dem Verwaltungs-Edikt §. 26 dem ersten Ortsvorsteher mit Zuziehung der Gemeindepfleger und des Rathsschreibers ob. Nöthigenfalls ist die Beihülfe des Verwaltungs-Aktuars gestattet. (Verwaltungs-Edikt §. 33.)

11) Die Anlegung der Rapiate (Mannalien), der Steuer-Empfang- und Abrechnungs-Bücher, die Ausfertigung der Steuer-Zettel, die Abrechnung mit den Contribuenten, die Stellung der Haupt- und Theil-Rechnungen der Gemeinden sind Amtsobliegenheit der Gemeindepfleger und Steuer-Einbringer, denen auch hiezu, so weit das Bedürfniß es erfordert, die Beiziehung des Verwaltungs-Aktuars erlaubt ist. (Verwaltungs-Edikt §. 32, 33, und transitorische Verordnung vom 11. März 1822, §. 6.)

12) Die Stellung der Stiftungs-Rechnungen, wo solche seit Auflösung

79) Vergl. auch §. 69 des Verwaltungs-Edikts.

80) Nunmehr des Rekrutirungs-Gesetzes vom 10. Febr. 1828 und der Instruktionen hiezu vom 13. Nov. 1828 und 20. Nov. 1829.

81) Im Wesentlichen gleichlautend mit §. 20 des Verwaltungs-Edikts.

82) Die Ausstellung der Vieh-Urkunden ist durch K. Verordnung vom 5. 1839 abgestellt worden.

83) Vergl. die Verfügung vom 3. Dec. 1832, die Anlegung und Fü Gemeinde-Güterbücher betreffend.

der Stiftungs-Verwaltungen wieder wie vormals durch die Stadt- und Amtschreibereien besorgt wurden, ist in Gemäßheit des Verwaltungs-Edikts §. 138 den Stiftungspflegern, nöthigenfalls unter Beihülfe des Verwaltungs-Aktuars, zu überlassen. — Zu Fertigung der Stiftungs-Etats kann die Beiziehung des Verwaltungs-Aktuars nur dann, wenn wider Verhoffen weder der geistliche, noch der weltliche Ortsvorsteher die hiezu erforderlichen Kenntnisse besitzen sollte, ausnahmsweise gestattet werden.

13) Da, wo der Gemeinde- oder Stiftungspfleger seine Rechnung nicht selbst zu stellen im Stande ist, kann der Verwaltungs-Aktuar auch zur Rechnungs-Abhör beigezogen werden.

14) Auch zu der Protokoll-Führung bei Rug-Gerichten und Schultheißen Wahlen (Verwaltungs-Edikt §. 96 und 117) kann der Verwaltungs-Aktuar verwendet werden.

215 || 15) Die Legal-Inspektions-Protokolle sind nach Verschiedenheit der Fälle von Oberamts-Gerichts- oder Oberamtswegen zu führen [84]).

§. 3. An die so eben bezeichneten Beamten und nach denselben Unterscheidungen sind die in den Stadt- und Amtschreiberei-Registraturen verwahrten Akten wohl geordnet und vollständig verzeichnet zu übergeben.

§. 4. Neben der Ordnung und Ausscheidung dieser Akten haben die Stadt- und Amtschreiber oder deren Verweser die zur Auflösung ihrer Stellen gegebene Zeitfrist zur Beseitigung der etwa vorhandenen Geschäfts-Rückstände, vornemlich aber zum Abschluß bereits angefangener Geschäfte, zu benützen.

§. 5. Was insbesondere die oben (§. 2, Z. 9—11) aufgeführten Geschäfte der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung betrifft; so sind der Steuersatz und (soweit hiezu die Mitwirkung der Stadt- und Amtschreibereien nöthig ist) die Gemeinde- und Stiftungs-Etats, die Anlegung der Rapiate, der Steuer-Empfang- und Abrechnungs-Bücher und die Ausfertigung der Steuer-Zettel für das nächste Verwaltungs-Jahr noch vor dem Eintritt desselben auszuarbeiten; die Steuer-Abrechnung und die Rechnungsstellung für das laufende Jahr hingegen den Gemeinde- und Stiftungs-Behörden und den zur Unterstützung der letzteren berufenen Verwaltungs-Aktuaren zu überlassen.

§. 6. Sollten einzelne, nach dieser Ausscheidung noch zum Ressort der bisherigen Stadt- und Amtschreiber gehörige Verwaltungsgeschäfte von denselben unbearbeitet zurückgelassen werden; so ist zu Wegräumung dieses Rückstandes auf der Stelle ein tüchtiger Commissär zu bestellen, der seine Belohnung aus der betreffenden Gemeinde-Casse nach dem bisherigen Maasstab, und in soferne dieser nicht zureichen sollte, von dem abgetretenen Beamten zu erwarten hat.

216 || §. 7. Jeder Stadt- und Amtschreiber hat vor der Amts-Uebergabe mit den öffentlichen Cassen seines Bezirks über alle und jede Verdienst- und Gegenforderungen, Vorempfänge, Abschlags-Zahlungen, Ersatz-Posten u. s. w. urkundliche Abrechnung zu pflegen, sein etwaiges Guthaben nach vorgängiger Dekretur seiner Verdienstforderungen zu erheben, das Zuvielempfangene aber baar und vollständig zu erstatten, oder im Entstehungsfalle zu gewärtigen, daß seine Schuldigkeiten, wie solche in den Rechnungen erscheinen, mittelst Abzugs an seinem künftigen Amts- oder Ruhe-Gehalt zum Einzug gebracht werden [85]).

84) Vergl. das IV. Edikt vom 31. Dec. 1818, §. 204, und das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 105.

85) Hinsichtlich des Einzugs der den Stadt- und Amtschreibern bisher gereichten Besoldungstheile vergl. den §. 98 der K. Verordn. vom 24. Mai d. J.

§. 8. Wegen zeitiger Aufstellung der Verwaltungs-Aktuare für diejenigen Gemeinden, deren Vorsteher oder Rechner zur eigenen Behandlung der (§. 5) bezeichneten Verwaltungsgeschäfte die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit noch nicht besitzen, haben Wir in Gemäßheit des Abschieds vom 30. Juni 1821, §. 50, 54 und 55 und des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, §. 33—35 die geeigneten Befehle ertheilt [86]).

§. 9. Die Uns zustehende Befugniß der erstmaligen Besetzung dieser Stellen (Abschied vom 30. Juni 1821, §. 50) werden Wir nur in sofern zur Anwendung bringen lassen, als solches einerseits die in Unsern Edikten vom 31. December 1818 und 29. August 1819 wiederholt zugesicherte Beachtung aller wohlerworbenen Rechte der bisherigen Beamten und, andererseits die Rücksicht auf möglichste Beschränkung der Staats-Ausgaben gebietet.

Um so mehr versehen Wir Uns zu den Amtsversammlungen, Gemeinde- und Stiftungs-Räthen, daß sie von den ihnen schon für diese erste Besetzung eingeräumten Wahlrechten zweckmäßigen Gebrauch zu machen, die ihnen dargebotene Erleichterung ihrer Verwaltungs-Kosten sorgsam zu benützen, und sich zu der von Uns bezweckten Selbstständigkeit ihrer Verwaltung immer mehr zu befähigen trachten werden.

217 §. 10. Die Revision der auf den 1. Juli d. J. verfallenen Amtspfleg-, Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, so wie die Prüfung der Amts-Corporations-, Gemeinde- und Stiftungs-Etats p. $18^{26}/_{27}$ ist durch den Oberamtmann, beziehungsweise den Oberamts-Aktuar, nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts §. 72, 83, 94 und 140 zu besorgen.

Die etwa noch vorhandenen Rückstände früherer Jahrgänge sind durch die bisherigen Revisoren, oder auf deren Kosten durch von Amts wegen zu bestellende Revidenten wegzuräumen.

§. 11. Die den Commun-Rechnungs-Revisoren aus den Amtspflegen, den Stiftungs-Revisoren aus den Stiftungs-Cassen bisher abgereichten Gehalte werden mit dem 1. Juli d. J. zum Besten dieser Cassen eingezogen.

§. 12. Die Revision der vor dem 1. Juli d. J. gestellten, bis dahin aber nicht revidirten Vormundschafts-Rechnungen liegt dem Oberamts-Richter gegen den Bezug der bisherigen Gebühren ob.

§. 13. Die Prüfung der übrigen, in der Amts-Instruktion der Rechnungs-Revisoren vom 29. April 1811 unter Nr. IV. 6. lit. a aufgeführten Rechnungen [87]), so weit solche bisher durch die Rechnungs-Revisoren besorgt wurde, gehört zum Geschäftskreise des Oberamtmanns, beziehungsweise des Oberamts-Aktuars.

Die bisherigen Gebühren für diese Revisionsgeschäfte hören, als unter dem fixen Gehalte begriffen, auf, mit Ausnahme der Gebühren für Revision und Abhör der Zunft- und Stipendien-Rechnungen, welche bis auf weitere Verfügung zu den oberamtlichen Sportel-Cassen einzuziehen sind [88]).

§. 14. Die Bestimmung des §. 7 der gegenwärtigen Verordnung, die Liquidation der Vorempfänge, Ersatz-Posten ꝛc. betreffend, findet auch auf die Gemeinde- und Stiftungs-Revisoren ihre Anwendung.

86) Vergl. die dießfälligen Normal-Erlasse vom 26. April und 20. Juni 1826, im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 169 u. 175.

87) Nämlich die Rechnungen über Privat- und Familien-Stiftungen und Stipendien, und die Zunft- und Handwerks-Rechnungen.

88) Vergl. den Sporteltarif vom 25. Juni 1818, Rubrik: Rech

218 ||§. 15. Die Registraturen der Gemeinde-Rechnungs-Revisoren werden an das Oberamt und beziehungsweise Oberamts-Gericht, die Registraturen der Stiftungs-Revisorate den betreffenden Oberämtern übergeben.

§. 16. Zu ediktmäßiger Besetzung der Oberamts-Aktuariate (Verwaltungs-Edikt §. 71), so wie zu Regulirung der den Oberamtmännern durch das V. Edikt vom 31. December 1831, §. 13 und 39 zugesicherten Kanzlei-Kosten-Entschädigung sind von Uns die nöthigen Befehle ertheilt worden.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 17. April 1826.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

---

208 [Nr. 20.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 24. April, die Erleichterung des Grenz-Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden betreffend.

(S. die Bemerkung bei der K. Verordnung vom 22. Jan. d. J.)

---

220 [Nr. 22.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 25. April, betr. die Bestellung eines Dollmetschers zur Uebersetzung von Urkunden, die in spanischer Sprache abgefaßt sind.

(Vergl. die Beilage zur Verfügung vom 30. Januar 1822.)

---

221 [Nr. 22.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 30. April, die Niedersetzung einer stehenden Commission für die Erziehungshäuser betreffend.

In Folge höchster Entschließung vom 28. d. M. wird die Aufsicht und Leitung der beiden Waisenhäuser in Stuttgart und Weingarten vom 1. Juli d. J. an mit der unter dem 28. Januar 1823 errichteten Ober-Aufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Unterrichts-Anstalt unter dem Namen der

„Königlichen Commission für die Erziehungshäuser"

vereinigt werden.

Die Commission wird unter dem Vorsitz ihres bisherigen Vorstandes Ober-Hofprediger, Ober-Consistorialrath, Prälaten d'Autel,

aus dem

Ober-Kirchenrath Schedler,

222 ||Ober-Consistorialrath Seeger und
Ober-Regierungs-Assessor, Regierungsrath Köstlin

bestehen. Zum außerordentlichen Mitglied [illegible] ieſige Kaufmann Heinrich Lotter, Mitglied der [illegible] g des Wohlthätigkeits-Vereins,

ernannt worden.

Digitized by Google

6(

21
di
üb

wc
du
ter
erl

zie

De

20

22
ſe

22
di

un
vo
Of
ric

vei

au

22
be

ert

Die bisher bei dem Ministerium des Innern [89]) eingereichten Gesuche um Aufnahme in eines der beiden Waisenhäuser sind mit dem Anfang des nächsten Verwaltungsjahres an die Commission für die Erziehungshäuser einzusenden. Stuttgart den 30. April 1826.

Schmidlin.

[Nr. 22.] Bekanntmachung des Steuer-Collegium vom 30. April, betreffend die Einlösung der noch vorräthigen gestempelten Hausir-Scheine bei dem Stempel-Amt. 222

(Transitorisch.)

[Nr. 23.] Bekanntmachung des Lehenraths vom 2. Mai, die Verfassung der Lehen-Beschreibungen betreffend. 227

(Mit einer Beilage.)

Aus den von Zeit zu Zeit von den Königlichen Vasallen eingekommenen Lehen-Beschreibungen ist abzunehmen gewesen, daß dieselben theils in Ansehung der Vollständigkeit ihres Inhalts, theils in ihrer Form, nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten abgefaßt werden.

Da es nun nicht nur das oberlehenherrliche Interesse erfordert, eine geordnete Uebersicht der Bestandtheile der einzelnen Lehen zu erhalten, sondern eben sowohl auch den Königlichen Vasallen selbst daran liegen muß, den ihnen von Zeit zu Zeit einzureichen obliegenden Lehen-Beschreibungen diejenige Einrichtung zu geben, welche geeignet ist, sie vervielfältigter nachträglicher Berichtigungen zu entheben; so findet man sich veranlaßt, über eine regelmäßige Einrichtung und gleichförmige Abfassung der Lehen-Beschreibungen folgende nähere Bestimmungen bekannt zu machen, welche in allen künftigen Fällen zu beobachten sind, und deren Zweck am Vollständigsten erreicht werden wird, wenn die Königlichen Vasallen mit der vorschriftmäßigen Beschreibung der Bestandtheile eines Lehens auch eine gleichförmige Bezeichnung der Benutzungsart und des Ertrags derselben, nach der zu dem Ende jenen Bestimmungen zugleich beigefügten Andeutung, in Verbindung setzen.

§. 1. Bei jedem eintretenden Lehenfall ist in der Regel schon mit der Muthung [90]) auch eine neue Beschreibung des Lehens einzureichen.

Die innere Einrichtung derselben bestimmt sich nach den Bestandtheilen des Lehens, welche in nachfolgender Ordnung aufzuführen und zu beschreiben sind.

A. Benennung des Lehens.

§. 2. Mit Angabe des Namens und der rechtlichen Eigenschaft des Lehens ist eine ‖ allgemeine Bezeichnung der Lage des dazu 228
gehörigen Guts und der Gefäll-Orte zu verbinden, auch die politische und kirchliche Zutheilung (Kreis, Ober-, Kameral- und Forst-Amt, Dekanat) zu erwähnen.

Was in geschichtlicher Beziehung auf die Verhältnisse des Lehens im Allgemeinen, nach Anleitung vorangegangener Lehensbeschriebe, oder aus besonderm Anlaß, noch zu bemerken angemessen seyn könnte, wird hier auch seine Stelle finden.

---

89) S. Ordnung für die Waisenhäuser vom 1. Juli 1811. §. 4.

90) Vergl. die Bekanntmachung vom 6. Okt. 1807, die Einrichtung Inhalt der Muthungen betreffend.

B. Bestandtheile des Lehens.

I. Grundbesitz.

§. 3. 1) Im Allgemeinen.

Sollte etwa bei dem im unmittelbaren Besitz eines Vasallen befindlichen lehenbaren Grundeigenthum der Fall zutreffen, daß dasselbe zum Theil aus einem oder mehreren, je ein eigenes Ganzes bildenden geschlossenen Landgütern und hinwiederum aus andern, abgesonderten, obwohl in einem und demselben Lehenbriefe verliehenen Gebäuden und Grundstücken ꝛc. bestände; so sind erstere nach Vorausschickung ihrer Benennung, Lage, Flächen-Inhalts und der Umgebungen, mit ihren einzelnen Bestandtheilen, in gleicher Art, wie es die nachfolgenden Paragraphen von Gebäuden, Gütern ꝛc. an die Hand geben, zuerst und nebst dem etwa dazu gehörigen lehenbaren Guts-Inventar zu beschreiben.

§. 4. 2) Gebäude.

Bei Beschreibung der Gebäude sind zu unterscheiden:

a) Schlösser, Amtswohnungen und andere dergleichen, keinen Ertrag gewährenden Gebäude.
Kirchen und Pfarrhäuser, welche etwa der Vasall zu unterhalten hat, gehören nicht hieher, da sie nicht Gegenstand des nutzbaren Eigenthums der Vasallen sind.

b) Gebäude zur landwirthschaftlichen Benützung, namentlich Maierei- und Schäferei-Gebäude, Zehentscheuern, Fruchtspeicher, Keller ꝛc.

229 || c) Solche, mit denen ein Gewerbe verbunden ist, als Mühlen, Brauereien, Ziegelhütten, Keltern ꝛc.

Bei jedem Gebäude ist die Größe, Bauart von Steinen oder Holz, der innere Gelaß und bauliche Zustand, der Brandschaden-Versicherungs-Anschlag, der dazu gehörige Hofraum, Brunnen und Wasserleitungen, die Umgebung und die Vermarkung, desgleichen die Benutzungsart und der Ertrag anzugeben. Bei Mühlen und Keltern ist die Angabe der Quote erforderlich, welche als Milter und Kelterwein bezogen wird.

§. 5. 3) Güter.

Die Güter sind nach ihren verschiedenen Kultur-Arten, als Küchen-, Baum-, Gras-, Kraut-, Weingarten, zelgliche Aecker, Wechselfelder, Wiesen (zwei- oder einmädige), Waiden, Torfgründe, Steinbrüche ꝛc. zu beschreiben, ein jedes nach seiner Benennung, Meßgehalt und seinen Angränzern, unter der Bemerkung, ob sie richtig umsteint sind, und ob sie durch Selbst-Bewirthschaftung, oder Pacht benutzt werden? womit sodann, in einem wie in dem andern Falle, die Anzeige des Ertrags in Verbindung kommt.

§. 6. 4) Waldungen.

Ein jedes einzelne Waldstück wird seinem Namen und Flächeninhalt nach beschrieben, die Angränzer sind anzuführen, und es ist dabei zu bemerken, ob eine richtige Vermarkung Statt findet, und welchen nachhaltigen [illegible] selbe gewährt.

Zur [illegible]rvollständigung der Beschreibung wird es dienen, wer[illegible]nlich, hiemit eine Bezeichnung der Holzgattungen, [illegible]Beschaffenheit des Holzbestandes, der Bewirthschaf[illegible]intheilung, Umtriebszeit, der laufenden Holzpreise [illegible]ungen an Wildobst, Aeckerich, Harz, Streu ꝛc. ver-

[illegible]echte geschieht an einer andern Stelle Erwähnung. (§. 11.)

§. 7. 5) Weiher, Fisch- und Krebs-Wasser.

Die mit Eigenthums-Recht zu dem Lehen gehörigen Weiher 230
und sonstige Gewässer sind einzeln zu benennen, ihre Größe, Lage und Umgebung genau zu beschreiben, mit Angabe der Fischgattungen, die sie führen, der Benutzungsart und des Ertrags.

Der Fischerei-Gerechtigkeit in nicht zu den Bestandtheilen des Lehens gehörigen Wassern wird unten gedacht. (§. 12.)

II. Rechte und Gefälle.

§. 8. Waide- und Uebertriebs-Gerechtigkeit.

Jeder Waid-Bezirk ist nach seinem Namen, seiner Größe, Lage und seinen Umgebungen zu beschreiben, und wegen der Vermarkung die nöthige Bemerkung beizufügen. Sodann sind dessen einzelne Bestandtheile an Aeckern, Wiesen, Wechselfeldern ꝛc. nach ihrem Flächeninhalt anzugeben.

Hierauf folgen die Bestimmungen, nach welchen das Waiderecht auszuüben ist, nämlich hinsichtlich der Zahl und Gattung des Waidrechts, der Zeit, zu welcher gewaidet werden darf ꝛc. Endlich die Anzeige der Benutzungsart und des Ertrags dieses Rechts.

§. 9. 2) Zehentrechte, Theilgefälle, Landgarben.

Bei Beschreibung der Zehenten ist zuvörderst anzuführen, welche Gattungen des Zehentens darunter begriffen sind, als: Frucht-, Wein-, Heu-, Oehmdzehente, kleiner Zehente, Blutzehente.

Die Zehent-Bezirke sind nach ihrer Benennung, Lage und Flächeninhalt, aufzuführen.

Beim Blutzehenten sind die Orte, oder einzelnen Gebäude, wo, — desgleichen die Familienzahl, von welcher, derselbe erhoben wird, anzugeben.

Die Zehent-Verhältnisse, ob nämlich das Zehentrecht universal, oder partikular, mit einem andern Decimator und in welcher 231
Art gemeinschaftlich sey ꝛc., wären zu bezeichnen.

Ebenso die Ausnahme hinsichtlich der etwa innerhalb des Zehent-Bezirks gelegenen zehentfreien Güter, oder gewisser zehentfreier Produkte.

Ueber die Zehentbezugs- oder Erhebungs-Art ist das Nöthige zu erwähnen, namentlich, ob der Weinzehente rauh oder glatt, desgleichen von welchen Hausthieren und in welcher Art der Blutzehente erhoben werde ꝛc. Den Schluß macht die Verwaltungsart und der Ertrag jeder Zehent-Gattung insbesondere.

Die Bezirke derjenigen Güter, von welchen ein Theilgefäll oder eine Landgarbe zu entrichten ist, sind ebenso wie beim Zehenten ihrem Namen, ihrer Lage und dem Flächeninhalt nach zu beschreiben. Auch ist, zumal wenn diese Güter keinen abgeschlossenen Bezirk bilden, ein abgesondertes Verzeichniß darüber beizulegen, worin jeder einzelne Besitzer mit dem Meßgehalte seines theilpflichtigen Güterstücks aufgeführt wird.

In der Lehenbeschreibung ist jedenfalls anzugeben, der wievielte Theil des Ertrags, und zwar bei Früchten entweder auf dem Felde (an Garben) oder in der Scheuer (an gedroschener Frucht), beim Wein an rauhem oder glattem Most (d. h. mit oder ohne die Treber), erhoben werde.

§. 10. 3) Gefälle von Lehen- und Zinsgütern.

Ueber die Gefälle von Lehen- und Zins-Gütern ist eine
Tabelle zu verfassen, in welchen die einzelnen Gutshinterfassen,

sitzungen an Gebäulichkeiten und liegenden Gründen und die aus denselben zu reichenden ständigen und unständigen Geld- und Frucht-Abgaben, nach beiliegender Mustertabelle zu verzeichnen sind.

In der Lehenbeschreibung selbst ist blos die Summe der Hintersassen zu bemerken, und zwar nach ihrer Abtheilung als Besitzer von Fall-Lehengütern, Zinsgütern ꝛc. und unter summarischer Anzeige des Grundbesitzes, welchen jede Abtheilung an Häusern, Scheuern, Gärten, Aeckern ꝛc. inne hat. Endlich ist die Gesammtsumme der ständigen Abgaben, nach ihren einzelnen Rubriken aufzunehmen und von den nichtständigen Abgaben der Ertrag, wie überall, nach der in §. 35, Nr. 3 angegebenen Verfahrungsart zu berechnen.

232 || Die Küchengefälle werden in den Preisen, wonach sie erhoben werden, zu Geld gerechnet.

Hinsichtlich der Erhebungsart der Gefälle ist in der Lehenbeschreibung zu bemerken, ob letztere von den Zinsreichern frei geliefert, oder bei ihnen eingesammelt werden müssen.

Sollten über die Verhältnisse der Guts-Hintersassen besondere von dem gemeinen Rechte abweichende Grundsätze bei einem Lehen eingeführt seyn, so sind solche hier genau anzugeben, auch ist der Rechtsgrund anzuführen, auf welchem sie beruhen.

§. 11. 4) Jagdrecht.

Die zum Lehen gehörigen Jagdrechte werden einzeln nach Gegenstand und Ausübungsart beschrieben, z. B. ob hohe oder niedere Jagd darunter begriffen sey, ob sie ausschließlich oder gemeinschaftlich ausgeübt werde?

Die Jagd-Bezirke sind ihrer Größe, Lage und Begränzung nach aufzuführen und die Bestandtheile derselben an Waldungen, Feldern ꝛc. zu bemerken, auch ob dieselben blos die zum Lehen gehörigen Güter und Waldungen umfassen, oder sich auf Distrikte außer der Gränze des Lehens erstrecken?

Die vorkommenden Wildgattungen sind aufzuzählen und zuletzt ist

der Durchschnitts-Ertrag zu berechnen.

§. 12. 5) Fischerei-Gerechtigkeiten.

Die etwa mit dem Lehen verbundene Fischerei-Gerechtigkeiten in nicht zu den Bestandtheilen des Lehens gehörigen Weibern und andern Wassern sind einzeln zu beschreiben, unter Angabe der Größe, Lage und der Umgebungen dieser Gewässer, der darin sich befindenden Fischgattungen und des Ertrags.

§. 13. 6) Leibeigenschafts-Gefälle.

Die aus der Real-Leibeigenschaft entstandenen Gefälle kommen ihrer Eigenschaft nach unter den Gefällen von Lehen- und Zins-Gütern vor.

233 || Soweit hingegen bei einem oder dem andern Lehen über die, als Folge der Local- und eigentlichen Personal-Leibeigenschaft bestandenen Gefälle, die in der Regel (nach dem II. Edikt vom 18. November 1817, Nr. I, 3, und der Verordnung vom 13. September 1818, Nr. [illegible] 1, 3, und Nr. II, §. 11)[91]) vorauszusetzende Ablösung noch [illegible] ist, sind die zur Zeit noch fortbestehenden Abgaben und [illegible] er Angabe der Anzahl der Abgabepflichtigen (vormal[illegible] nach dem Durchschnitts-Ertrage der Gefälle

91 [illegible] vom 29. Oktober 1836.

an Leibschilling, Leibhennen, Brautlauf, Hauptrecht ꝛc., von jeder Gefällgattung besonders, mit Angabe des Typus, wonach sie erhoben werden, zu bezeichnen.

§. 14. 7) Frohnrecht.

Bei dem der Gutsherrschaft zustehenden Rechte auf Frohnleistungen der Gutsangehörigen sind folgende Beziehungen zu unterscheiden:

Hinsichtlich der Eigenschaft desselben ist anzugeben, ob das Frohnrecht ein gutsherrliches, oder — nach den Voraussetzungen des §. 13 ein ursprünglich leibherrliches sey.

Sodann sind die Gattungen der Frohnen anzugeben, ob solche in Hand- oder Spanndiensten und zwar zu Bauten, zur Landwirthschaft, zur Jagd ꝛc. bestehen?

Ferner ist die Art und das Maaß der Leistung zu bezeichnen und endlich der jährliche Nutzungswerth zu berechnen.

§. 15. 8) Rechte der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung.

In Beziehung auf Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung ist anzugeben, ob und an welchen Orten der Vasall das Recht der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung nach Maßgabe der Königlichen Deklaration vom 8. December 1821 ausübe, oder ob er — gegen Verzichtleistung darauf — in den Genuß der in jener Verordnung dafür festgesetzten Surrogatrechte getreten sey; auch ob und in welchem Maße er die Forstgerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei verwalte?

Der Ertrag der Gerichtsbarkeits- und Polizei-Gefälle, als Sporteln, Strafen, || Waldrugungen, ferner des Bürger- und Beisitzer- 234
Gelds, wäre Gegenstand einer beizufügenden Berechnung.

§. 16. 9) Patronat-Recht.

Es ist zu bemerken, ob und welches Patronat-Recht oder Präsentations-Recht bei Pfarr- und Schullehrer-, auch Meßnersstellen dem Vasallen zustehe?

§. 17. 10) Sonstige Gefälle und Nutzungen.

Sollten noch Gefälle und Nutzungen zu dem Lehen gehören, welche nicht unter die vorstehenden Rubriken eingereiht werden können; so sind dieselben mit ihren Verhältnissen und ihrem Ertrage hier genau anzuzeigen.

III. Activ-Capitalien und Renten.

§. 18. Activ-Capitalien und Renten, welche entweder von Altersher zum Lehen gehörig, oder erst in neuern Zeiten durch vorgekommene Ablösungen und Veräußerungen einzelner Lehen-Bestandtheile, oder durch erlangte Entschädigung für früher besessene nutzbare Rechte, z. B. Umgeld, als Surrogat zum Lehen gekommen sind, werden einzeln nach ihrem Entstehungsgrunde angeführt, mit der Bemerkung, wo die Capitalien angelegt, und bei welcher öffentlichen Stelle die Original-Capital-Briefe hinterlegt, auch bei welcher Stelle die Renten zu erheben sind?

C. Abgang am Lehen.

§. 19. Im Fall irgend ein Theil des Lehens oder seiner Pertinenzien seit der ersten Verleihung durch Natur-Ereignisse oder willkührliche Besitzveränderungen in Abgang gekommen wäre; so ist solches gewissenhaft anzuzeigen, oder wegen eingetretener Surrogirungen auf §. 18 etwa bereits Angeführte zurückzuweisen.

235 ‖ **D. Streitigkeiten über das Lehen.**

§. 20. Was von dem Lehen etwa streitig sey, ist anzuzeigen, deßgleichen wo der Proceß anhängig ist, und worauf der Ausgang desselben beruht?

E. Allodial-Bestandtheile des Guts.

§. 21. Es ist zu bemerken, ob in dem Guts-Umfang allodiale Grundstücke oder andere Realitäten vorhanden sind, und worin diese bestehen; ob sie von dem Lehen-Inhaber selbst, oder von Andern als Eigenthum in Anspruch genommen werden, und auf welchen Beweisen die allodiale Eigenschaft dieser Gegenstände beruhe?

F. Beschwerden, welche auf dem Lehen haften.

§. 22. 1) Steuerpflichtigkeit.

Das Verhältniß des Lehens hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit ist auseinander zu setzen, und dabei namentlich anzuführen, welche Bestandtheile desselben außer den Staatssteuern, den allgemeinen Landes-Anlagen und dem Militär-Aufwande, auch noch zu den Gemeinde- und Amtskörperschafts-Lasten beizusteuern haben? und in welchem Maße? Die Angabe des jährlichen Betrags der Steuern und Anlagen wäre hiemit zu verbinden.

§. 23. 2) Grund-Abgaben, Gülten, Zehenten ꝛc.

Diejenigen Grund-Abgaben, Gülten, Zehenten und andere dergleichen Lasten, welche auf dem Lehen haften, sind — ihrem jährlichen Betrage nach — anzugeben, desgleichen die einzelnen Gegenstände des Lehens, woraus die Abgaben zu leisten sind, und derjenige, der sie zu beziehen hat.

§. 24. 3) Holz-Abgaben aus den Lehen-Waldungen.

Diejenigen Holz-Abgaben, welche zufolge einer Verbindlichkeit aus
236 den lehen ‖ baren Waldungen geleistet werden müssen, sind nach ihren näheren Verhältnissen, als: worin sie bestehen, und an wen sie zu entrichten ꝛc., zu bezeichnen und der jährliche Betrag derselben ist anzugeben.

§. 25. 4) Gegenleistungen an Zinsreicher und Fröhner.

Ueber die an Zinsreicher und Fröhner zu entrichtenden Gegenleistungen sind auf gleiche Weise die näheren Verhältnisse unter Anführung des jährlichen Betrags anzuzeigen.

§. 26. 5) Pfarr- und Schullehrers- auch Meßners-Besoldungen.

Wo die Besoldung der Pfarr- und Schullehrers- oder Meßners-Stellen auf dem Lehen haftet, ist dies, so wie der jährliche deshalb zu machende Aufwand, anzugeben.

§. 27. 6) Baulast an Kirchen, Pfarr-, Schul- und Meßnerhäusern.

Im Falle einer Baulast an Kirchen, Pfarr-, Schul- und Meßnerhäusern auf dem Leben haftet, ist der Grund dieser Verbindlichkeit anzugeben, und ihrer Eigenschaft zu erwähnen, z. B. ob dieselben principaliter, oder nur subsidiarisch, im Fall der Unvermögenheit der Ortsstiftungen, be[illegible] ist?

Der [illegible]ufwand wäre in einem Durchschnitts-Betrag zu bere[illegible]

[illegible]elvieh-Haltung für Gemeinden.

[illegible]hen etwa die Obliegenheit einer Faselvieh-Hal-

tung für Gemeinden zu; so sind die näheren dabei Statt findenden Verhältnisse unter Angabe des jährlich deshalb zu machenden Aufwands anzuführen.

§. 29. 8) Lasten der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung.

Im Falle die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung (oben ‖ §. 15) angetreten worden ist; so wäre der damit verbundene Aufwand speciell, namentlich die Besoldungen der hiezu aufgestellten Beamten, zu verzeichnen, auch zu bemerken, in wie fern die Unterhaltung der Gefängnisse ꝛc. dem Lehen-Besitzer obliegt. 237

Der jährliche Betrag des Aufwands wird nach seinen verschiedenen Gattungen berechnet.

§. 30. 9) Leistungen des Vasallen gegen den Lehenherrn.

Im Falle mit einem oder dem andern Leben — außer den gewöhnlichen bei Belehnungen ꝛc. vorkommenden Taxen und den Lehendiensten — bestimmte Leistungen an den Lehenherrn, wie z. B. ein Lehenzins, verbunden sind; so sind solche ihrem Grunde und Betrage nach genau anzugeben.

§. 31. 10) Dienstbarkeiten, welche auf dem Lehen haften.

Diejenigen Dienstbarkeiten, als Waid- und Jagdrechte, Fischerei-Gerechtigkeiten ꝛc., welche von dritten Besitzern auf lehenbaren Grundstücken ausgeübt werden, sind — unter Bemerkung derjenigen einzelnen Objekte, auf welchen sie haften und der berechtigten Personen, anzugeben.

§. 32. 11) Sonstige Lasten.

Alle übrigen auf einem Leben ruhenden Lasten und Beschwerden, welche nicht bereits unter eine der vorstehenden Rubriken eingereiht werden können, sind hier nach Maßgabe der dort enthaltenen Bestimmungen zu verzeichnen.

G. Ausgaben, welche auf das Lehen zu verwenden sind.

§. 33. Zu einer vollständigen Uebersicht über den reinen Ertrag eines Lehens wird es zweckmäßig seyn, wenn über alle nothwendigen Ausgaben, die mit dem Lehenbesitze verbunden und nicht schon unter den Lasten aufgeführt sind, Durchschnitts-Berechnungen von zwölf Jahren vorgelegt werden.

‖ H. Documente über die Bestandtheile, Rechte und Lasten des Lehens. 238

§. 34. Alle in des Vasallen Händen befindlichen Lagerbücher, Haisch- und Gefällbücher, Waide-, Zehent-, Markungs- und Stein-Beschreibungen und andere Documente, desgleichen Karten, welche auf das Lehen Bezug haben, sind zu verzeichnen. Es ist dabei anzuzeigen, wann sie errichtet worden, auch ob die Documente solennisirt und anerkannt seyen?

In Ansehung der Gefäll-Einzugsbücher ist zu bemerken, ob sie sich in brauchbarem Zustande befinden, oder einer Erneuerung bedürfen?

Allgemeine Bemerkungen.

§. 35. 1) Insofern der Inhalt des Lehenbeschriebs auf vorliegende Lagerbücher, Gefällbücher, Meßbeschreibungen und andere Documente sich gründet, ist bei jedem Gegenstande das darauf Bezug habende Document am Rande der Lehenbeschreibung anzuführen.

2) Bei den Gütern, Waldungen, Waide-, Zehent- und Jagd-Bezirken ist jedesmal anzuzeigen: ob hinsichtlich der Gränzen keine Unrichtigkeiten vorwalten und die Vermarkung nicht mangelhaft sey?

3) Ständige Einkünfte und Lasten werden nach ihrem dermaligen Betrage angegeben; bei unständigen wird Ertrag und Aufwand durch eine Durchschnitts-Berechnung von den letzten zwölf Jahren ausgemittelt, und die Durchschnitts-Berechnung selbst der Leben-Beschreibung beigelegt.

4) Bei dem Flächeninhalte, den Naturalien und andern Gegenständen ist durchaus das gesetzliche Landmaß in Anwendung zu bringen. Sollte in einzelnen Fällen das gesetzliche Landmaß der hienach anzugebenden Gegenstände noch nicht mit Bestimmtheit ausgemittelt seyn; so ist dasselbe zwar gleichwohl, wenigstens so weit es sich beiläufig und nach Verhältniß des bisher angenommenen Maßes bezeichnen läßt, zu Grund zu legen, daneben aber
239 || in Parenthese das in bisherigen Lehenbeschreibungen laufende vormalige (ausländische) Maß beizufügen.

Wo in einer Lehenbeschreibung dergleichen Fälle eintreten, ist zugleich in einer Anmerkung eine Erläuterung über das Verhältniß des anderwärtigen Maßes zu dem nun zu Grunde gelegten gesetzlichen Landmaß zu geben, z. B. wenn der Flächeninhalt bisher nur nach Nürnberger-Maß ausgemittelt und bekannt war.

Im Zweifelsfalle wird daher immer davon ausgegangen werden, daß die Angabe nach dem gesetzlichen Landmaß gemacht sey.

5) Wenn bei größeren Lehen, deren Bestandtheile nicht schon überhaupt sich blos auf wenige einzelne Rubriken beschränken, eine oder die andere Rubrik nicht vorkommt; so ist dieses ausdrücklich zu bezeichnen.

6) Jede Lehenbeschreibung, so wie die — Beilagen derselben bildenden — Berechnungen und Tabellen sind vom Vasallen, unter Beifügung des Orts und der Zeit, zu unterzeichnen und in gedoppelter Ausfertigung einzusenden.

Stuttgart, den 2. Mai 1826. Harttmann.

---

250 [Nr. 25.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. Mai,

betr. eine Uebereinkunft zwischen der Krone Württemberg und 19 Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft in Beziehung auf eine gegenseitig gleiche Behandlung der beiderseitigen Staats-Angehörigen in Concursen [92]).

Nachdem mit der Mehrzahl der Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft in Beziehung auf die Concurs-Verhältnisse der beiderseitigen Staats-Angehörigen eine
251 || Uebereinkunft getroffen worden ist, so wird die hierüber mit dem Vororte der Eidgenossenschaft ausgewechselte Erklärung hiemit ihrem wörtlichen Inhalte nach bekannt gemacht:

Die Königlich Württembergische Staats-Regierung ist mit dem Vororte der schweizerischen Eidgenossenschaft im Namen der Regierungen der XIX ei[illegible] Kantone:

[illegible]ern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solo-

[illegible]dnung vom 13. d. M., die Verhältnisse zu den schweiz[illegible] Neuenburg, Schwiz und Glarus in Concursſachen betr.

thurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell Außer- und Inner-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Genf,

über folgende Bestimmungen in Beziehung auf Concurs-Verhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staats-Angehörigen in Concursen übereingekommen:

Art. 1. Die Regierung des Königreichs Württemberg und die Regierungen derjenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Staats-Vertrage beigetreten sind, erkennen gegenseitig die Allgemeinheit des Concurs-Gerichtsstandes in dem Wohnorte des Gemeinschuldners an.

Art. 2. In den sich ergebenden Concursfällen werden rücksichtlich aller und jeder hypothekarischen und nicht hypothekarischen, privilegirten und nicht privilegirten Forderungen, die Einwohner des Königreichs Württemberg und die Einwohner der genannten Kantone, nach gleichen Rechten, d. h. also behandelt und locirt, daß je die Angehörigen des einen Staats den Einheimischen im andern Staate gleich, und je nach Beschaffenheit ihrer Schuldforderungen so gehalten werden sollen, wie es die Gesetze des Landes für die Einheimischen selbst vorschreiben.

Art. 3. Nach Ausbruch eines Concurses sollen wechselseitig keine andere Arreste auf das Vermögen des Gemeinschuldners angelegt werden, als zu Gunsten der ganzen Masse.

Art. 4. Alle bewegliche und unbewegliche Güter eines Gemeinschuldners, auf welchem Staatsgebiete sich dieselben immer befinden mögen, sollen in die allgemeine Concursmasse fallen.

Art. 5. Wenn jedoch ein Gläubiger ein (specielles gerichtliches) Unterpfand oder ein noch vorzüglicheres Recht auf ein unbewegliches Gut hat, welches außerhalb desjenigen Staatsgebiets liegt, wo der Concurs eröffnet wird, oder wenn ein bewegliches Vermögensstück sich als Pfand in den Händen eines Gläubigers befindet; so soll derselbe befugt seyn, sein Recht an dem ihm verhafteten Gegenstande vor dem Richter und nach den Gesetzen desjenigen Staats, wo dieser Gegenstand sich befindet, geltend zu machen. 252

Ergiebt sich nach Befriedigung des Gläubigers ein Mehrwerth, so fließt der Ueberschuß in die Concursmasse, um nach den Gesetzen des Orts, wo die allgemeine Concurs-Verhandlung Statt hat, unter die Gläubiger vertheilt zu werden.

Reicht hingegen der Erlös des verhafteten beweglichen oder unbeweglichen Gegenstandes zu voller Befriedigung des betreffenden Gläubigers nicht hin, so wird dieser für den Rest seiner Forderung an das allgemeine Concurs-Gericht gewiesen, um nach den dortigen Gesetzen mit den übrigen Gläubigern zu concurriren.

Art. 6. Die gegenwärtige Uebereinkunft hat auf der einen Seite für den ganzen Umfang der Königlich Württembergischen Lande, und auf der andern für die im Eingange erwähnten eidgenossischen Stände verbindliche Kraft und zwar von dem Tage an, wo die darüber ausgefertigten Erklärungen beider Theile gegenseitig ausgewechselt seyn werden.

Art. 7. Gegen diejenigen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche dem gegenwärtigen Vertrage noch nicht beigetreten sind, wird die Anwendung der obigen Artikel von demjenigen Zeitpunkte an Statt finden, wo sie ihren Beitritt, zu welchem sie von den contrahirenden Theilen noch werden eingeladen werden, gegen die Königlich Württembergische Regierung werden erklärt haben.

Zu dessen Urkund und Bestätigung ist diese Erklärung von dem

Königl. Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet und besiegelt, und gegen eine gleichlautende Erklärung des eidgenössischen Vororts ausgewechselt worden. Stuttgart, den 13. Mai 1826.

Beroldingen.

---

259 [Nr. 26.] Königliche Verordnung vom 13. Mai, die Verhältnisse zu den schweizerischen Kantonen Neuenburg, Schwiz und Glarus in Concurssachen betr.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Beziehung auf die öffentliche Bekanntmachung vom 13. d. M. (Reg.Blatt S. 250 ff.), betreffend die mit der Mehrzahl der Kantons-
260 Regierungen der schweizerischen Eidgenossen || schaft wegen der Concurs-Verhältnisse der gegenseitigen Staats-Angehörigen getroffene Uebereinkunft, finden Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths Uns bewogen, rücksichtlich des Verhältnisses zu den jenem Vertrage nicht beigetretenen drei Kantonen Neuenburg, Schwiz und Glarus, in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 19 des Prioritäts-Gesetzes vom 15. April 1825 (Reg.Blatt S. 266) zu verordnen wie folgt:

§. 1. Bei Concursen, welche im Königreiche eröffnet werden, sollen im Wege der erklärten Reciprocität die Angehörigen der Eidgenossenschen Kantone Neuenburg und Schwiz den Landes-Angehörigen gleich behandelt werden.

§. 2. Dagegen sind von nun an und bis auf weitere Anordnung, die Angehörigen des Eidgenossenschen Kantons Glarus in hierländischen Concursen nur dann zur Theilnahme an der Gantmasse vor gänzlicher Befriedigung der übrigen Gläubiger zuzulassen und mit diesen nach gleichen Grundsätzen in Gemäßheit des Prioritäts-Gesetzes zu loci-ren, wenn sie zuvor durch ein Zeugniß der Kantons-Regierung nachgewiesen haben, daß in diesem Kantone gegen Württembergische Gläubiger ein gleiches Verfahren beobachtet werde.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. Stuttgart, den 13. Mai 1826.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

---

247 [Nr. 25.] Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 22. Mai, die Behandlung der Bestellgebühr bei Post-Versendungen an Staats-Behörden betreffend[93]).

Zur Vereinfachung der Behandlung der Post-Bestellgebühr (des Brief- und Paket-Austrägerlohns) bei den Staats-Behörden wird in
248 Gemäßheit höchster Ent||schließung Seiner Königlichen Majestät vom heutigen Tage unter Beziehung auf die Verordnung vom 29. März 1822 Folgendes vorgeschrieben.

93) Vergl. die Verfügung vom 23. Jan. 1828, betreffend die Entrichtung des Porto's und der Bestellgebühr bei Zusendungen an die Behörden der Amtskörperschaften, der Gemeinden und der unter der Aufsicht des Staats stehenden Stiftungen.

§. 1. Mit der Frankirung einer der Post übergebenen Sendung an eine Staats-Behörde hat die aufgebende Person oder Behörde zugleich die Bestellgebühr von derselben, falls sie einer solchen unterliegt, dem Aufgabe-Postamt, das diese Gebühr mit dem Porto berechnet, zu entrichten.

§. 2. Die Entrichtung einer Bestellgebühr, mithin auch die Taxirung derselben zu dem bei der Aufgabe zu entrichtenden Porto findet nicht Statt:

a) bei Versendungen in Angelegenheiten des Staatsdienstes, die durch die Briefpost befördert werden, wenn sie vorschriftmäßig mit der Bezeichnung Königliche Dienst-Sache (K. D. S.) versehen sind;

b) bei denjenigen Versendungen an eine Staats-Behörde, welche entweder wegen ihres Gegenstandes, oder wegen des der aufgebenden oder der empfangenden Behörde zustehenden Post-Privilegiums von der Porto-Entrichtung befreit sind, wenn der Grund der Porto-Befreiung vorschriftmäßig auf der Ueberschrift ausgedrückt ist.

Hiebei ist zu bemerken, daß bei Sendungen an oder von einer Staats-Behörde, welcher ein Post-Privilegium zusteht, ihre Benennung in der Ueberschrift als Adressat oder als aufgebende Stelle den Grund der Porto-Befreiung ausdrückt. (Vergl. die Verordn. vom 2 Aug. 1822.)

c) Bei Versendungen an Staats-Behörden, in deren Wohnsitzen sich keine Post-Expeditionen befinden, für welche demnach die auf den benachbarten Post-Expeditionen an sie einlaufenden Post-Stücke durch Boten abgeholt werden.

§. 3. Von den voranstehenden Bestimmungen finden folgende Ausnahmen Statt:

1) Bei Geld-Sendungen an Staats-Behörden, die einer Porto-Entrichtung unterliegen, wird die Bestellgebühr dem bei der Aufgabe entrichteten Porto || nicht hinzu taxirt, sondern wie bisher, 249
von dem Abgabe-Postamt der empfangenden Behörde berechnet.

2) Der Porto-Freiheit ungeachtet wird eine Bestellgebühr durch das Abgabe-Postamt der empfangenden Behörde in der bisherigen Weise berechnet

a) bei portobefreiten Geld-Sendungen an Staats-Behörden mit Ausnahme der von jeher bestellgebührfreien Militär-Gelder;

b) bei Post-Sendungen an den Besoldungs-Verbesserungs- und den Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche, an den Geistlichen Wittwen-Fiskus, den Interkalar-Fonds, und die Württembergische Sparkasse, so weit nicht die Einläufe an diese Institute als Königliche Dienst-Sachen die Bestellgebühr-Freiheit auf der Briefpost anzusprechen haben;

c) bei den an die Kreisstellen ankommenden portobefreiten Postwagenstücken.

Die in dem unter Lit. c bezeichneten Fall berechnete Bestellgebühr wird von den Kreisstellen ohne Unterschied, ob sie von Angelegenheiten des Königlichen Dienstes oder von Parthie-Sachen herrühre, in das nach Punkt IV sub Nr. 6 der Verordnung vom 29. März 1822 vierteljährig vorzulegende Postauslagen-Verzeichniß aufgenommen.

§. 4. In Folge der voranstehenden Verfügungen tritt die in der Verordnung vom 29. März 1822 Punkt VI Ziffer 2 enthaltene Bestimmung, daß für die an Königliche Bezirks-Beamtungen gerichtete frankirte

Briefe und Pakete in Parthie-Sachen, welche diese Beamtungen durch ihre Diener bei der Post abholen lassen, keine Bestellgebühr berechnet werde, außer Wirkung, so wie auch die in eben dieser Verordnung Punkt VI Ziffer 2 erwähnte Aversal-Vergütung für die Bestellung der an die höheren Staats-Behörden zu Stuttgart einkommenden Pakete aufhört.

§. 5. Bei allen nicht frankirten, so wie auch bei den vom Ausland kommenden frankirten Einläufen an Staats-Behörden hat es bei der bestehenden Einrichtung sein Verbleiben, wornach die Bestell-
250 gebühr von denselben, in so weit die Anforderung || einer solchen überhaupt Statt findet (§. 2, 3), durch das Abgabe-Postamt der empfangenden Behörde berechnet wird.

§. 6. Rücksichtlich der Frankirung der an Staats-Behörden gerichteten Post-Sendungen wird auf die Bestimmungen der Verordnung vom 29. März 1822, Punkt I, III und IV verwiesen.

§. 7. Zu den Staats-Behörden, auf welche die voranstehenden Vorschriften ausschließlich sich beziehen, sind, im Gegensatz von Corporations-Stellen und von den für ihre Privat-Correspondenz vom Porto befreiten Staatsdienern, sämtliche höhere und niederere Staats-Dienststellen, temporär bestellte Königliche Commissionen, die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins, die Central-Stellen des landwirthschaftlichen und des Handels- und Gewerbs-Vereins, der Verein für Vaterlandskunde, desgleichen die höheren und niedereren Kirchenämter, und die Dienststellen bei den Staats-Bildungs-Anstalten zu zählen.

§. 8. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit. Stuttgart, den 22. Mai 1826.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl:
Maucler. Weckherlin. Schmidlin.

---

245 [Nr. 24.] Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 23. Mai,

die Verpflichtung und den Dienst-Antritt der neu ernannten Gerichts- und Amts-Notare betreffend.

(Transitorisch.)

---

275 [Nr. 28.] Königliche Verordnung vom 24. Mai,

die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts vom 29. August 1819 betreffend[94]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem durch Unsere Verordnungen vom 21. März und 17. April d. J. die Ernennung der Gerichts- und Amts-Notare erfolgt und der Zeitpunkt, an welchem dieselben ihre Dienst-Verrichtungen anzutreten haben, von Uns festgesetzt worden ist; so verordnen Wir zu weiterer Vollziehung des Edikts über die Einrichtung der Gerichts-Notariate vom 29. August 1819 und der dasselbe berührenden Bestimmungen des Abschieds in Organisations-Sachen vom 30. Juni 1821, unter Berufung

94) Vergl. die unterm 26. Juni d. J. erlassene Vollziehungs-Instruktion für die Oberamts- und Amts-Gerichte, die Gerichts- und Amts-Notare und die Orts-Vorsteher über die Führung der Güterbücher, die Erstattung der Geschäfts-Berichte und die Behandlung des Sportelwesens bei den notariatamtlichen Verrichtungen.

auf die ‖ nachstehenden Artikel des gedachten Notariats-Edikts, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt: 276

Gerichts-Notariats-Edikt vom 29. August 1819.

Art. I. Von den Gemeinde-Räthen.

Sämtliche Stadt- und Gemeinde-Räthe sind zu Ausübung der willkührlichen Gerichtsbarkeit in gleichem Maaße berechtigt.

Diese Berechtigung ist allgemein, und umfaßt das ganze Gebiet der Rechts-Fürsorge, soweit solche nicht durch ausdrückliche Vorschrift der Gesetze einer höhern Gerichtsstelle vorbehalten ist. Insofern jedoch die Gesetze zur Gültigkeit einzelner Rechtsgeschäfte die Zuständigkeit des Richters erfordern, ist die Gerichtsbarkeit des Gemeinde-Rathes auf die im Gemeinde-Verbande befindlichen Personen und Sachen beschränkt [95]).

Art. II. Von den Waisen-Gerichten.

Für diejenigen Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, welche ihrer Weitläufigkeit oder anderer Umstände wegen nicht füglich vor versammeltem Gemeinde-Rathe verhandelt werden können, namentlich zur Vornahme von Inventuren und Theilungen, zur beständigen Aufsicht über die Pflegschaften, zur Abhör der Vormundschafts-Rechnungen u. dergl. ist das Waisen-Gericht bestimmt.

Zusätze und Erläuterungen.

§. 1. Die Bestimmung des Artikels II geht nicht dahin, daß sämtliche Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, welche nicht füglich vor versammeltem Gemeinderathe verhandelt werden können, vor dem Waisen-Gerichte vorgenommen werden müssen; sie ist vielmehr unter den angegebenen Umständen auf solche Geschäfte zu beschränken, die ihrer Natur nach, vor dem Waisen-Gerichte zu verhandeln sind.

Art. III. Bildung des Waisen-Gerichts.

Das Waisen-Gericht besteht aus dem ersten Orts-Vorsteher und (nach der höhern oder niedern Classe der Gemeinde) zwei bis fünf weitern Mitgliedern des Gemeinde-Raths.

‖ In Absicht auf die zu jedem einzelnen Geschäfte beizuziehende Anzahl von Waisenrichtern verbleibt es übrigens (auch in den größern Gemeinden) bei der bestehenden gesetzlichen Vorschrift. 277

Zahl der Waisen-Gerichts-Mitglieder.

§. 2. Die Zahl der Mitglieder der Waisen-Gerichte wird neben dem Orts-Vorsteher in Gemeinden erster Classe auf fünf, in denen der zweiten Classe auf vier, in den Gemeinden der dritten Classe auf zwei oder drei, festgesetzt.

Zu Vollziehung dieser Bestimmungen haben die Oberamts-Gerichte in sämtlichen Gemeinden unter Vernehmung der Gemeinde-Räthe die erforderlichen Einleitungen zu treffen und wie diesem Auftrage nachgekommen worden, bis zum 1. Oktober 1826 den Pupillen-Senaten der K. Gerichtshöfe anzuzeigen.

Abänderungen in der einmal bestimmten Zahl der Mitglieder eines Waisen-Gerichts sind von der Genehmigung des vorgesetzten K. Gerichtshofs abhängig.

95) S. die K. Verordnung vom 19. Juni 1808, betreffend die Behandlung der Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit in den Oberamtsorten, welche keine ordentliche Gerichte haben, und das IV. Edikt vom 31. December 1818, über die Rechtspflege in den untern Instanzen, §. 39.

Zahl der zu den einzelnen Geschäften beizuziehenden Waisen-Richter.

§. 3. In Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften werden diejenigen waisengerichtlichen Verrichtungen, welche nicht im versammelten Waisen-Gerichte vorzunehmen sind, von Deputirten des Letzteren besorgt, deren Zahl in nachstehender Weise festgesetzt wird:

1) zu Obsignationen und Resignationen — zwei,
2) zu Beibringens- u. Verlassenschafts-Inventuren — zwei,
3) zu den Abhören der Vormundschafts-Rechnungen — zwei,
4) zu den Theilungs-Geschäften — drei.

Bei der Aufnahme und Schätzung der Fahrniß können bei Inventuren statt der Waisen-Richter auch zwei von dem Gemeinderath bestellte und verpflichtete Schätzer (Inventirer) zugezogen werden. Letztere haben die den Waisen-Richtern gebührende Belohnung anzusprechen.

Art. IV. Wahl der Mitglieder.

Der erste Orts-Vorsteher ist der beständige Vorsitzer des Waisen-Gerichts.

278 Die übrigen Mitglieder || werden von drei zu drei Jahren durch den Gemeinde-Rath aus seiner Mitte gewählt; die Austretenden können sogleich aufs Neue gewählt werden. Ordentlicher Weise geschieht diese Wahl unter der persönlichen Leitung des Oberamtsrichters bei der periodischen Visitation der Gemeinde-Räthe (Edikt vom 31. Dec. 1818, Nr. IV, §. 192); die in der Zwischenzeit erledigten Stellen werden vom Gemeinde-Rathe provisorisch ersetzt.

Art. V. Verhältniß des Waisen-Gerichts zum Gemeinde-Rathe.

Das Waisen-Gericht ist ein Ausschuß des Gemeinde-Rathes. Im Namen und aus beständigem Auftrage des letztern hat das Waisen-Gericht für die Fertigung der Beibringens-Inventarien und Erbschafts-Theilungen zu sorgen, die Obsignation der Verlassenschaft vorzunehmen, zum Behufe jener Rechtsgeschäfte die erforderlichen Pfleger und Kriegsvögte [96a]) zu bestellen und mittelst Angelobens zu verpflichten. Die Bestätigung der letztern ist dem Gemeinde-Rathe vorbehalten; auch im Nichtbestätigungs-Falle bleiben jedoch die von ihnen kraft der waisengerichtlichen Bestellung vorgenommenen Handlungen unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und bis zur etwaigen Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand bei Kräften.

Bei Vermögens-Veräußerungen von Minderjährigen, welche durch eine unter waisengerichtlicher Leitung vorgehende Erbschaftstheilung oder im Laufe derselben geschehen, vertritt die waisengerichtliche Bestätigung die Stelle des gerichtlichen Erkenntnisses; zu sonstigen Veräußerungen von Gütern oder bedeutender Fahrniß der Minderjährigen wird die Einwilligung des Gemeinde-Rathes erfordert. Die unter waisengerichtlicher Autorität geschlossenen Verträge über Realitäten sind unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen sogleich und schon vor der Vollziehung verbindlich; der Uebergang des Eigenthums hingegen wird nicht durch die waisengerichtliche Theilung, sondern nur durch die Uebergabe bewirkt.

Zur Abnahme eines Offenbarungs-Eides ist weder das Waisen-Gericht, noch der Gemeinde-Rath, sondern nur das Oberamtsgericht ermächtigt. Es hat aber das Waisen-Gericht jedesmal vor dem Anfange des Geschäfts die Interessenten (statt der bisher üblichen Handtreue) zu gewissenhafter Angabe des Vermögens, unter Hinweisung auf künftige eidliche Erhärtung desselben, nachdrücklichst zu erinnern.

96a) Das Institut der Kriegsvögte hat in Folge des Art. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1828, wodurch die Geschlechts-Vormundschaft aufgehoben worden ist, zu bestehen aufgehört.

Bestellung von Vormündern und Kriegsvögten.

§. 4. Ueber die nach Art. V den Waisen-Gerichten aufgetragene Bestellung und Verpflichtung der Vormünder und Kriegsvögte ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen [96b]). Letzteres wird von dem Verpflichteten unterzeichnet und sodann dem Gemeinde-Rathe vorgelegt, der solches bei seinen Akten aufzubewahren hat.

Ist ein Vormund oder Kriegsvogt nur zur Vornahme gewisser be‖stimmter Handlungen verpflichtet worden 279
und wird von dem Gemeinde-Rathe ihm späterhin die allgemeine Vertretung derselben Betheiligten übertragen, so bedarf es hiezu keiner neuen förmlichen Verpflichtung, sondern nur einer Verweisung auf dieselbe und einer Vormerkung darüber, daß Letzteres geschehen, in dem Gemeinderaths-Protokoll.

Von Vermögens-Veräußerungen aus Anlaß von Theilungen.

§. 5. Nur bei solchen Vermögens-Veräußerungen von Minderjährigen, welche Erbschaftsstücke betreffen und an Mit-Erben geschehen, vertritt die waisengerichtliche Bestätigung die Stelle des gerichtlichen Erkenntnisses in jeder Beziehung [97]). Bei der Veräußerung von Grundstücken aus einer Verlassenschafts-Masse, bei welcher Minderjährige betheiligt sind, an Dritte, ist außer der waisengerichtlichen Cognition eine andere Veräußerungs-Erlaubniß zwar nicht erforderlich; es muß aber der Kauf-Vertrag zur gerichtlichen Insinuation gebracht werden.

Art. VI. Besonders in Absicht auf die Verantwortlichkeit.

Für die dem Waisen-Gericht übertragenen Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, für die unter seiner Autorität vorgehenden Handlungen, für die Aufsicht über das Pflegschaftswesen und für die Wahl der Vormünder ist zunächst das Waisen-Gericht, der Gemeinde-Rath aber nur in soweit verantwortlich, als ihn selbst in Absicht auf die Wahl der Waisenrichter, auf die Bestellung der Pfleger, oder aus irgend einem andern Beschlusse des Gemeinde-Rathes ein gegründeter Vorwurf trifft.

Diejenigen Mitglieder der einen oder der andern Behörde, welchen für ihre Person weder eine Mitwirkung noch eine Versäumniß zur Last fällt, können die Verantwortlichkeit nicht theilen. Von mehreren gleich verantwortlichen Mitgliedern hat (den Fall des bösen Vorsatzes ausgenommen) jedes zunächst nur für seinen Antheil, und nur bei der Zahlungs-Unfähigkeit des andern auch für dieses zu haften.

Die Verbindlichkeit jedes Einzelnen geht, so weit sie bei ihm begründet war, auf seine Erben über.

Unterzeichnung der schriftlichen Verhandlungen durch die Waisen-Richter.

§. 6. Die Notare sind dafür verantwortlich, daß die verhandelten Inventur- und Theilungs-Akten von den zu den einzelnen Geschäften beigezogenen Waisen-Richtern unterzeichnet werden.

‖Art. VII. Von den Gerichts-Notarien. 280

Zu Berathung und Unterstützung der Waisen-Gerichte und Gemeinde-Räthe in Behandlung derjenigen Rechtsgeschäfte, welche besondere Gesetz- oder Geschäfts-Kenntniß erfordern, sind die Gerichts-Notarien bestimmt.

96b) Hinsichtlich der Führung von Pflegschaften durch die Vorstände und Mitglieder der Waisen-Gerichte s. die Verfügung vom 28. Dec. 1839.

97) Vergl. die Bekanntmachung vom 1. Nov. 1833, betreffend die Zulässigkeit des Weinkaufs bei Veräußerung von Liegenschaften aus vormundschaftlichen Verwaltungen.

§. 7. Die Bestimmungen des vorstehenden und der nachfolgenden Artikel sind mit Ausnahme der Anordnung des Art. IX, Nr. 1 auch auf die Amts-Notare anwendbar. (Vergl. die Verordn. vom 21. März 1826, §. 2.)

Art. VIII. Geschäftskreis derselben.

Namentlich folgende Geschäfte können nur mit Zuziehung des Gerichts-Notars vorgenommen und erledigt werden, als

1) die Errichtung von Beibringens-Inventarien;
2) die Fertigung von ehelichen Gesellschafts- und von Erbschafts-Theilungen, (mit Ausschluß der Obsignation, welche durch das Waisen-Gericht ohne Mitwirkung des Notars besorgt wird);
3) die Solennisirung der Vermögens-Uebergaben;
4) die Vermögens-Untersuchungen und
5) die Schulden-Liquidationen;
6) die Fertigung der Gant-Rechnungen und Gant-Verweisungen in den durch das Edikt über die Rechtspflege §. 172 und 179 bezeichneten Fällen, so wie
7) andere Schulden-Verweisungen, welche der Oberamtsrichter dem ordentlichen Aktuar des Gemeinde-Rathes zu überlassen Bedenken trägt.

Endlich hat der Gerichts-Notar kraft seines Amtes

8) sämtliche Vormundschafts-Rechnungen seines Bezirks (mit der unten Art. 34 vorkommenden Ausnahme) zu stellen.

Ehe-Verträge.

§. 8. Den Beibringens-Inventaren sind diejenigen Ehe-Verträge gleich zu achten, welche die Stelle der ersteren vertreten.

281

Führung der Güterbücher.

§. 9. Auch die Führung der Güterbücher gehört zu den Amts-Obliegenheiten der Gerichts- und Amts-Notare.

Eine besondere Instruktion wird die nähere Anweisung für die Behandlung dieses Geschäfts enthalten [98]).

Die Vornahme des Steuersatzes bleibt den Gemeinde-Vorstehern unter der Leitung der Oberämter überlassen. (Verwalt.Edikt §. 28.)

Aufsicht über das Unterpfandswesen.

§. 10. In Beziehung auf die Unterstützung der Oberamtsrichter bei der diesen zustehenden Aufsicht über das Unterpfandswesen werden die Notare zunächst auf den §. 277 der Haupt-Instruktion vom 14. December 1825 (Reg.Blatt S. 841) verwiesen.

Die näheren Vorschriften über die dießfälligen Verrichtungen der Notare werden denselben ertheilt werden, sobald die Vereinigung des Unterpfandswesens erfolgt seyn wird. (Vergl. §. 278 der genannten Haupt-Instruktion.)

Stellung u. Revision der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen.

§. 11. Der Stellung, beziehungsweise der Revision der Vormundschafts- und der Gant-Rechnungen haben sich die Notare nach den näheren Bestimmungen der §§. 69, 71 und 73 zu unterziehen.

Erhaltung der waisengerichtlichen Registraturen.

§. 12. Die in jeder Gemeinde aufgenommenen Inventur- und Theilungs-Akten sind in den Orts-Registraturen und nicht am Wohnsitze des Notars aufzubewahren.

Die Aufsicht über diesen Theil der gemeinderäthlichen Registraturen liegt den Notaren, die Aufbewahrung dieser Akten den Gemeinde-Rathsschreibern ob [99]).

---

98) S. die Instruktion vom 3. Dec. 1832 und die Verfügung vom 6. Dec. 1836.
99) Vergl. die Verfügung vom 26. Nov. 1833, betr. die Benützung der in die

Art. IX. Nebenverrichtungen des Gerichts-Notars.

Außerdem bestellen Wir

|| 1) den Gerichts-Notar der Oberamtsstadt nicht allein zum gesetzlichen Stellvertreter des Oberamts-Gerichts-Aktuars, sondern auch, unabhängig von der Wahl der Amts-Versammlung, zum ordentlichen Beisitzer des Oberamts-Gerichts unter den in dem 4. Edikte vom 31. Dec. v. J. [100]) gegebenen Bestimmungen, und gestatten 282

2) diesem sowohl, als den übrigen Gerichts-Notarien die Ausübung der den bisherigen Notarien durch die Notariats-Ordnung vom 25. Okt. 1808 (Staats- und Regierungs-Blatt pag. 561) eingeräumten Befugnisse, namentlich

a) die Beglaubigung vorgelegter Urkunden und Abschriften;
b) die Aufnahme von letzten Willens-Verordnungen, Ehestiftungen, Verträgen aller Art und Vergleichen;
c) die Fertigung von Bittschriften unter der in gedachter Notariats-Ordnung §. 8 enthaltenen Einschränkung;
d) die Erhebung von Wechsel-Protesten;
e) die Vornahme von Insinuationen;
f) Ergreifung des Besitzes;

also mit Ausnahme der durch die Notariats-Ordnung §. 12 und 22 erlaubten, nach der neuern Gesetzgebung aber (Edikt über die Rechtspflege §. 155) unstatthaften Privat-Appellationen.

Besondere Verrichtungen der Gerichts-Notare.

§. 13. Der Gerichts-Notar hat nach §. 179 des IV. Org.Edikts vom 31. December 1818 bei allen in der Oberamtsstadt vorgehenden Schulden-Liquidationen ausschließlich das Aktuariat zu versehen.

In Beziehung auf die Verrichtungen des Gerichts-Notars als gesetzlichen Stellvertreters des Oberamts-Gerichts-Aktuars bestimmen Wir, daß derselbe im Fall der Verhinderung des Gerichts-Aktuars diesen nur bei solchen Verhandlungen zu vertreten habe, welche ein vollständig besetztes Gericht erfordern.

Ist der Gerichts-Notar hieran verhindert, so ist das Oberamts-Gericht befugt, einem der Gerichts-Beisitzer, welcher hiefür in Pflichten zu nehmen ist, die Führung des Protokolls und die Besorgung der hiemit verbundenen, dem Gerichts-Aktuar obliegenden Geschäfte bei den kaum gedachten Verhandlungen zu übertragen.

|| Als Gerichts-Beisitzer kann der Gerichts-Notar, gleich den gewählten Beisitzern, allen Sitzungen des Oberamts-Gerichts anwohnen; er ist jedoch der Regel nach in diesen Sitzungen nur dann zu erscheinen verpflichtet, wenn die darin zu verhandelnden oder zu entscheidenden Rechtsstreitigkeiten einen Rechnungs-, Theilungs- oder einen anderen, den notariatamtlichen Geschäftskreis berührenden Gegenstand betreffen, es wäre denn, daß er zu der Ausrichtung des den Streit veranlassenden Rechts-Geschäfts selbst mitgewirkt hätte. 283

§. 14. Von der Mitwirkung bei Errichtung gerichtlicher Testamente sind die Gerichts- und Amts-Notare ausgeschlossen, indem an die Stelle der in dem Landrechte

Orts-Registraturen gehörigen öffentlichen Bücher und Akten durch die Gerichts- und Amts-Notare und durch die Verwaltungs-Aktuare.

100) S. §. 51 des IV. Edikts vom 31. Dec. 1818.

erwähnten geschworenen Schreiber — die Gemeinde-Rathsschreiber, beziehungsweise die Oberamts-Gerichts-Aktuare getreten sind.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet bei den Gerichts-Notaren alsdann Statt, wenn sie als Amts-Verweser der Oberamts-Gerichts-Aktuare handeln.

§. 15. Unter den im Art. IX, Nr. 2, Lit. b erwähnten Ehestiftungen sind diejenigen nicht begriffen, welche die Stelle der Beibringens-Inventare vertreten. (Vergl. §. 8.)

Fertigung von Eingaben an den König, die Ministerien, die Central- und die Kreisstellen.

§. 16. Ueber die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften, über die Form der Letzteren und die hiefür anzusetzenden Gebühren werden in einer besondern Verordnung die von Uns für angemessen erachteten Vorschriften ertheilt werden [101]).

Reihenfolge der von den Notaren vorzunehmenden Geschäfte.

§. 17. Eine genaue Reihenfolge, in welcher die Notare die ihnen obliegenden Geschäfte auszurichten haben, kann nicht bestimmt werden.

Sie sind jedoch verpflichtet, dringendere Angelegenheiten vorzugsweise zu bearbeiten und zu diesen werden namentlich gerechnet: Real || theilungen, Vermögens-Untersuchungen, Errichtung von Testamenten, so wie diejenigen Geschäfte, deren Beschleunigung ihnen von den Oberamts-Gerichten besonders aufgegeben wird.

284

Um dabei die Vervielfältigung der Reisen möglichst zu verhüten, wird es den Notaren gestattet, gelegentlich ihrer Anwesenheit in einem ihrer Bezirks-Orte, die in solchem verfallenen, wenn auch minder dringenden Geschäfte zu erledigen, die sie unvollendet nur dann zu verlassen haben, wenn zu deren Ausrichtung mehr als einige Tage erforderlich sind, oder wenn mit dem Verzuge in einem auswärts zu besorgenden dringenden Falle, Gefahr verbunden ist.

Art. X. Besonders in Verwaltungssachen.

In wiefern die Gerichts-Notarien außerordentlicherweise zur einstweiligen Hülfeleistung in Verwaltungssachen, namentlich zur Fertigung der Gemeinde-Etats, zu Stellung der Gemeinde-Rechnungen und den hiezu erforderlichen Vorarbeiten, zum Steuersatze, zu Stellung der Stiftungs-Rechnungen, zum Aktuariat bei den oberamtlichen Ruggerichten und bei den Wahlen der Orts-Vorsteher verwendet werden können, ist durch Unsere organischen Edikte über die Gemeinde-Verfassung §. 27, 41—45, über die Oberamts-Verfassung §. 28 und 51, und über die Verwaltung der Stiftungen §. 19 ausgesprochen.

§. 18. Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind durch den §. 49 des Abschieds in Organisationssachen vom 30. Juni 1821 modificirt, und es ist zu der hiernach zu bewirkenden Vollziehung derselben in Unserer Verordnung vom 17. April d. J. §. 8 und 9 die erforderliche Verfügung getroffen.

Art. XI. Bildung der Notariats-Bezirke.

Für die eigentlichen Berufsgeschäfte der Gerichts-Notarien (Art. VIII.) wird jedem derselben ein geschlossener Bezirk angewiesen, für die im Art. IX. Nr. 2 aufgeführten Nebenverrichtungen ist die Wahl des Gerichts-Notars dem pers[illegible] Vertrauen der Betheiligten überlassen. Ueber die Zutheilung der

[101]) Durch K. Verordnung vom 25. d. M., an deren Stelle übrigens die Verordnung vom 30. März 1851 getreten ist.

Verwaltungsgeschäfte (Art. X.) wird bei Vollziehung des gegenwärtigen Edikts verfügt werden. Die Notariats-Bezirke werden mit Rücksicht auf den örtlichen Bedarf, auf die Zahl und den Umfang der vorkommenden Geschäfte gebildet.

§. 19. Die Bildung der Notariats-Bezirke ist durch die Verordnung vom 21. März d. J. und deren Beilage A bestimmt worden. 285

Jeder Notar hat in dem ihm angewiesenen Bezirke die im Art kel VIII des Notariats-Edikts, so wie die in den §§. 9, 10, 11, 12 und beziehungsweise in dem §. 13 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Geschäfte zu versehen.

Für die in dem Art. IX, Nr. 2 aufgeführten Nebenverrichtungen bleibt die Wahl des Notars dem persönlichen Vertrauen der Betheiligten überlassen; dieser dürfen sich die Notare, wenn das Begehren der Partheien nicht offenbar gesetzwidrig ist, nicht entziehen. (Vergl. auch §. 18.)

Art. XII. Wahl und Ernennung des Gerichts-Notars.

Die Ernennung der Gerichts-Notarien geschieht durch Uns auf den Vortrag des Justiz-Ministers.

Bei künftiger Erledigung einer solchen Stelle ist der Amts-Versammlung gestattet, drei für dieselbe taugliche Individuen dem betreffenden Kreis-Gerichtshofe in Vorschlag zu bringen. Der Gerichtshof hat ihren Vorschlag, mit seinem Gutachten begleitet, dem Justiz-Minister, dieser aber Uns zur Entschließung vorzulegen.

Niemand kann zum Gerichts-Notar in Vorschlag gebracht werden, ohne zuvor von einem Unserer Kreis-Gerichtshöfe geprüft und für eine solche Stelle tüchtig erfunden zu seyn[102]).

§. 20. In Folge des §. 50 des Abschieds in Organisationssachen vom 30. Juni 1821 werden zu Vollziehung des vorstehenden Artikels, namentlich auch in Beziehung auf die anzuordnenden Prüfungen, die näheren Bestimmungen vorbehalten.

Art. XIII. Vereinigung des Notariats mit andern Aemtern.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des betreffenden Gerichtshofes kann der Gerichts-Notar neben dieser Stelle kein sonstiges Amt bekleiden.

§. 21. Die K. Gerichtshöfe werden zum Behufe der Vollziehung dieser Anordnung mit weiterer Instruktion versehen werden.

Art. XIV Gehülfen des Gerichts-Notars. 286

Jedem Gerichts-Notar ist die Annahme, Belohnung und Entlassung seiner etwaigen Gehülfen überlassen; er bleibt aber für alle amtlichen Handlungen derselben zunächst und unmittelbar verantwortlich.

Nur in schleunigen unaufschieblichen Fällen ist dem Gerichts-Notar gestattet, einen durch den Gerichtshof geprüften Gehülfen an seiner Stelle zu einem Geschäft abzuordnen; außerdem kann er seine Geschäfte durch keinen andern unter dessen eigenem Namen versehen lassen.

Bestellung von Stellvertretern für die Notare.

§. 22. Bei der Bildung der Notariats-Bezirke ist Unser Absehen dahin gerichtet gewesen, solche in der Art zu begränzen, daß die in dem Umfange derselben dem

102) Vergl. die K. Verordnung vom 25. April 1839, die Dienst-Prü… Justiz-Departement betreffend. §§. 7—14.

Notar obliegenden Verrichtungen von ihm selbst besorgt werden können.

Es wird daher außer der Hülfeleistung für Copialien ordentlicher Weise keiner andern bedürfen.

Wie es in außerordentlichen Fällen zu halten, darüber werden Wir nach Erlassung der Instruktion für die Prüfung der künftigen Notare [103]) nähere Vorschriften ertheilen lassen, bis wohin die Beamten bei einzelnen Vorkommenheiten an die vorgesetzten Gerichtshöfe mit ihren Anfragen sich zu wenden haben.

Auch verfügen Wir, damit der Gang der Geschäfte bei eintretender Verhinderung eines Notars nicht leiden möge, daß solchen Falls:

a) die Stelle des Gerichts-Notars in der Amtsstadt und in seinen von Letzterer nicht über eine halbe Stunde entfernten Bezirksorten von dem Oberamts-Gerichts-Aktuar versehen werde.

b) In den übrigen Amtsorten wird der Gerichts-Notar durch den oder die nächst wohnenden Amts-Notare des Oberamts-Bezirks vertreten.

In gleicher Weise wird:

c) ein an Verrichtung seines Dienstes gehinderter Amts-Notar von dem oder den übrigen Notaren des Oberamts-Bezirks unterstützt.

287 || d) Die Zuweisnng der einzelnen Amtsorte geschieht durch den Oberamtsrichter.

e) Für gedachte Stellvertretung haben weder die Notare noch der Gerichts-Aktuar eine Belohnung anzusprechen. Dagegen gebührt denselben für ihre etwaigen Auslagen eine Entschädigung, die von dem Betrage des dem verhinderten Notar ausgesetzten Reise- und Kanzlei-Kosten-Aversum entnommen wird.

f) Dauert die Verhinderung länger als vierzehn Tage, so hat der Oberamtsrichter wegen Bestellung des Amts dem vorgesetzten Gerichtshofe Anträge zu erstatten. In Ansehung der hiedurch allenfalls verursachten Kosten kommen die Bestimmungen der Dienst-Pragmatik §. 16 analog in Anwendung.

Art. XV. Verhältniß des Gerichts-Notars zum Waisen-Gericht und Gemeinde-Rathe.

Für die vom Gerichts-Notar unter Mitwirkung des Waisen-Gerichts oder Gemeinde-Rathes besorgten Geschäfte, so wie für jede dießfällige Versäumniß ist derselbe nach den oben Art. VI entwickelten Grundsätzen in Gemeinschaft mit dem Waisen-Gericht oder Gemeinde-Rathe verantwortlich.

Art. XVI. Verhältniß zu den höhern Stellen.

Mit Ausnahme der im Art. X angeführten Verwaltungsgeschäfte ist der Gerichts-Notar in jeder Beziehung dem Oberamts-Gericht und den höhern Justizstellen unt[illegible]rdnet.

Die Bestimmungen des Art. XVI erhalten durch der gegenwärtigen, so wie auch durch den §. 3 nung vom 21. März 1826 nähere Erläuterung.

Note angeführte K. Verordnung.

Art. XVII. Geschäfts-Berichte der Gerichts-Notarien.

Ueber den Fortgang seiner Geschäfte hat der Gerichts-Notar von drei zu drei Monaten einen ausführlichen Arbeits-Bericht an das Oberamts-Gericht zu erstatten, worin

a) die vom vorigen Vierteljahr im Rückstand gebliebenen,
b) die während des letzten Vierteljahrs neu verfallenen,
‖c) die wirklich erledigten und
d) die noch im Rückstande haftenden Geschäfte

288

namentlich aufzuführen sind.

Das Oberamts-Gericht hat diese Geschäfts-Berichte mit den erforderlichen Bemerkungen dem Kreis-Gerichtshofe vorzulegen, welcher zu Hinwegräumung der etwaigen Rückstände, nöthigenfalls auf Kosten der Säumigen, das Geeignete verfügen wird.

Beaufsichtigung der Notare durch die Oberamts-Gerichte.

a) Berichte der Orts-Vorsteher.

§. 24. Um den Stand der notariatamtlichen Geschäfte in steter Uebersicht zu erhalten, liegen den Orts-Vorstehern, als Vorständen der Waisen-Gerichte, und den Notaren nachstehende Verrichtungen ob.

Jene (die Orts-Vorsteher) haben die anfallenden waisengerichtlichen Geschäfte in ein summarisches Verzeichniß zu bringen und am Schlusse eines jeden Monats einen Auszug desselben an den Notar des Bezirks zu übersenden.

Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs sind die Akten über die in solchem erledigten Inventur- und Theilungs-Geschäfte dem Oberamts-Gerichte durch die Orts-Vorsteher vorzulegen [104]).

b) Geschäfts-Tagbücher der Notare.

§. 25. Die Notare sind verpflichtet, den Gegenstand aller ihren Hauptberuf berührenden Geschäfte, sobald ihnen von deren Anfall Nachricht zukommt, in einem Verzeichnisse (Geschäfts-Tagbuch) vorzumerken, in welchem auch die Erledigung der eingetragenen Geschäfte anzugeben ist.

Am Schlusse eines jeden Vierteljahrs ist ein Auszug des Geschäfts-Tagbuchs nebst den monatlichen Auszügen der Schultheißenamtlichen Verzeichnisse (§. 24) mit Bericht an das vorgesetzte Oberamts-Gericht einzusenden [105]).

Inhalt des Quartalberichts.

§. 26. In diesem Berichte ist anzugeben:

a) die Zahl der vom vorigen Vierteljahre unerledigt übergegangenen Gegenstände;
b) die Zahl derjenigen, die im Laufe des Vierteljahrs angefallen;
‖c) die Zahl der Gegenstände, die in dem kaum gedachten Zeitraume erledigt worden; endlich 289
d) die Zahl der in das nächste Vierteljahr unerledigt übergehenden Geschäfte.

c) Sporteln-Rechnung der Notare.

§. 27. Den Notaren liegt außerdem ob: über den Ansatz und den Eingang der Notariats-Sporteln eine besondere Rechnung zu führen [106]).

d) Prüfung der Geschäfte ꝛc. der Notare durch die

§. 28. Die Oberamtsrichter haben die ihnen vorgelegten Auszüge der Geschäfts-Tagebücher der Notare mit den monatlichen Auszügen der Schultheißenämter zu verglei-

104) Zu Folge der Verfügung vom 9. Oktober 1830 je auf den 1. September, 1. December, 1. März und 1. Juni.
105) Auch hiefür sind die gleichen Termine bestimmt.
106) S. die Instruktionen vom 26. Juni d. J. und 21. Febr. 1829, so wie die Verfügungen vom 9. Okt. 1830, 28. März 1833, 5. Febr. und 25. April

Oberamtsrichter.

chen, auch die von den Orts-Vorstehern eingeschickten Akten (§. 23) zu prüfen.

§. 29. Eine nähere Anweisung über die Ausrichtung der in den vorstehenden §§. 24—28 berührten Geschäfte, bleibt einer abgesonderten Instruktion vorbehalten [107]).

e) Berichts-Erstattung an die Gerichtshöfe.

§. 30. Ueber den Stand der notariatamtlichen Geschäfte haben die Oberamtsrichter jährlich an die ihnen vorgesetzten Gerichtshöfe Bericht zu erstatten [108]).

Art. XVIII. Von den Oberamts-Gerichten.

Unsern Oberamts-Gerichten ist

1) die Aufsicht über die Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit durch die Gemeinde-Räthe, Waisen-Gerichte und Gerichts-Notarien,
2) die unmittelbare Ausübung derselben über die vom Gemeinde-Verbande befreiten, jedoch der oberamtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit untergebenen Personen,
3) die Besorgung einzelner Handlungen der Rechts-Fürsorge übertragen, welche theils durch frühere Gesetze (Staats- und Regierungs-Blatt v. 1808, S. 327) [109]) theils durch Unser organisches Edikt über die Rechtspflege §. 191 der Beurtheilung der Gemeinde-Räthe entzogen, und dem Erkenntniß der Oberamts-Gerichte vorbehalten sind.

290

Behandlung der Inventur- und Theilungs-Geschäfte der Exemten zweiter Classe.

|| §. 31. Da die den Exemten zweiter Classe nachgelassene Befugniß, ihre Inventur- und Theilungs-Geschäfte auch durch das Waisen-Gericht behandeln zu lassen (IV. Org. Edikt vom 31. December 1818, §. 191, Nr. 5), mit den in Beziehung auf die Einheit des Gerichtsstandes in der Justiz-Novelle vom 15. September 1822, §. 3—5 aufgestellten Grundsätzen nicht vereinbar ist; so verordnen Wir, daß die erwähnten Geschäfte bei Exemten zweiter Classe ausschließlich vor ihrer ordentlichen Gerichtsstelle, dem Oberamts-Gerichte, vorgenommen werden sollen [110]).

Es sind jedoch die Oberamtsrichter befugt, in Theilungs- so wie in Gantsachen der Exemten zweiter Classe sich bei denjenigen Verrichtungen, welche in denselben Angelegenheiten der Nicht-Exemten zum ordentlichen Berufe der Notare gehören, der Beihülfe der Letzteren unter ihrer eigenen besonderen Aufsicht zu bedienen.

Zu diesen Geschäften sind in der Oberamtsstadt jedenfalls die Oberamts-Gerichts-Beisitzer in der gleichen Anzahl beizuziehen, welche in dem §. 3 dieser Verordnung in Ansehung der Waisenrichter vorgeschrieben worden, wie denn auch Jenen der Bezug der im Art. XXI festgesetzten Tags-Gebühren zusteht.

Außerhalb der Oberamtsstadt können auf Ansuchen der Betheiligten die Waisenrichter Namens und anstatt der Oberamts-Gerichts-Beisitzer beigezogen werden.

Diejenigen Geschäfte, welche vor dem versammelten Waisen-Gerichte zu erledigen sind, hat bei den Exemten zweiter Classe das Oberamts-Gerichts-Collegium vorzunehmen. Von den Betheiligten darf jedoch nur für die zu

---

[107]) ...uktion vom 26. Juni d. J.
...hriften hierüber gibt die Justiz-Minist.-Verf. vom 20. Jan. 1827.
...erordnung vom 19. Juni 1808.
...n die §§. 89 u. 90.

Erledigung von Civil-Rechtsstreitigkeiten nothwendige Zahl von gewählten Gerichts-Beisitzern die Gebühr eingezogen werden.

Art. XIX. Fortsetzung.

Zu näherer Bestimmung des dießfälligen Wirkungskreises der Oberamts-Gerichte wollen Wir in Absicht auf die Annahme an Kindesstatt verordnen:

a) die Oberamts-Gerichte sind ohne Anfrage bei den höhern Gerichten, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, zur Bestätigung von Adoptionen im engern Sinne (mit Ausschluß der Arrogationen) berechtigt. || 291

b) Auch die Adoption von Pfleglingen durch ihre Vormünder unterliegt der oberamtsgerichtlichen Bestätigung, wenn zuvor die Pfleg-Rechnung abgelegt und durch sorgfältige Untersuchung erhoben ist, daß der Vormünder durch jene Adoption nicht seinen eigenen, sondern des Pfleglings Nutzen bezweckt. Ebenso erkennt

c) das Oberamts-Gericht, wenn der natürliche Vater, welcher noch keine andere Kinder in seiner Gewalt hat, sein natürliches Kind an Kindesstatt annehmen will. Sollen hingegen

d) andere Personen, welche bisher keiner väterlichen Gewalt unterworfen waren, arrogirt, oder

e) irgend Jemand von einem Weibe an Kindesstatt angenommen werden; so ist der hierüber zu errichtende Vertrag durch das Oberamts-Gericht dem betreffenden Kreis-Gerichtshofe zur Bestätigung vorzulegen.

Art. XX. Belohnung

1) der Gemeinde-Räthe.

Für die vom versammelten Gemeinde-Rathe zu besorgenden Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit werden die bisher üblichen Gerichts-Sporteln (Erkenngelder u. s. w.) entrichtet, und von sämtlichen Mitgliedern des Gemeinde-Rathes mit Einschluß des Orts-Vorstehers und Rathsschreibers unter sich nach gleichem Verhältniß getheilt.

§. 32. Die im Art. XX erwähnten gemeinderäthlichen Sporteln werden durch ein besonderes Regulativ näher bestimmt werden, bis wohin die bisher üblichen Gebühren zu erheben sind [111]).

Art. XXI. 2) Der Waisen-Gerichte.

Die Mitglieder des Waisen-Gerichts werden wie bisher von den Betheiligten unmittelbar nach dem wirklichen Zeitaufwande in der Art belohnt, daß für jeden vollen Arbeitstag (zu acht Stunden gerechnet) dem ersten Orts-Vorsteher Ein Gulden, einem andern Waisenrichter achtundvierzig Kreuzer, außerhalb seines Wohnortes [112]) aber jedem die Hälfte weiter zu bezahlen sind.

Art. XXII. 3) Der Gerichts-Notarien.

Die Gerichts-Notarien erhalten für ihre Berufsgeschäfte einen festen Jahrs-Gehalt und eine || gleichfalls unveränderliche Entschädigung für ihren amtlichen Aufwand, beides aus der Amtspflege ihres Bezirkes. 292

---

111) Dieses Regulativ ist bis jetzt nicht erschienen. Die Gebühren von Verträgen über Veräußerungen ꝛc. bestimmt die Commun-Ordnung S. 27 u. 64, die in Unterpfandssachen das Regulativ vom 7. Mai 1828.

112) Desgleichen in parcellirten Gemeinden, nach einem Justiz-Minist.Erlasse vom 19. Nov. 1827 (in Jeitters Lehrbuch über die Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Württemberg, Tüb. 18[illegible] S. 52, §. 78).

Art. XXIII. Besoldung.

Die Besoldung des Gerichts-Notars in der Oberamtsstadt wird in wenigstens siebenhundert, höchstens ein tausend Gulden bestehen. Der Gehalt der übrigen Gerichts-Notarien wird unter Zugrundlegung obigen Verhältnisses nach dem Umfang ihrer Bezirke und dem Maas ihrer Geschäfte bestimmt.

Uebernahme der Gehalte ꝛc. auf die Staats-Casse.

§. 33. Die Gehalte der Gerichts- und Amts-Notare, so wie die Entschädigungen derselben für Reise- und Kanzlei-Kosten werden aus der Staats-Casse verabreicht. Jene sind in den §§. 6 und 7 der Verordnung vom 21. März d. J. regulirt; diese werden für jedes Amt besonders festgesetzt werden.

Auf die Gewährung der Letzteren erlangt der Einzelne keine bleibenden Ansprüche.

Art. XXIV. Emolumente.

Zur Entschädigung für amtlichen Aufwand erhalten die Gerichts-Notarien

1) statt aller Diäten und Reisekosten wegen der Amtsverrichtungen außerhalb ihres Wohnorts eine Aversal-Summe von jährlichen Einhundert fünfzig bis Dreihundert fünfzig Gulden;
2) für ihren Aufwand an Gehülfen, Schreibmaterialien, Druckschriften, Mobiliar u. s. w. jährlich Einhundert fünfzig bis Fünfhundert fünfzig Gulden;
3) Zu Heizung der Schreibstube zwei Meß buchenes oder vier Meß tannenes Brennholz, frei vor das Haus geliefert [113]).

Anschaffungen aus dem Canzlei-Kosten-Fonds.

§. 34. Von dem Canzlei-Kosten-Aversum ist namentlich die Anschaffung der gedruckten Formular-Bogen zu den Geschäfts-Tagbüchern, zu den Auszügen aus denselben, so wie zu den Sportel-Rechnungen zu bestreiten.

293

Belohnung der Notare für die Stellung oder Revision der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen.

§. 35. Den Notaren wird eine besondere Belohnung für die Stellung und beziehungsweise Revision der Vormundschafts- und Gant-Rechnungen in den Fällen bewilligt, in welchen ihnen solche zu besorgen obliegt. (Vergl. §§. 69, 71 u. 73.)

Dieselbe besteht in der Hälfte der für diese Geschäfte zur Sportel-Casse einzuziehenden Gebühren (§. 63) [114]). Daneben haben die Notare die bisherige Gebühr für die Anfertigung der Rapiate einstweilen fortzubeziehen [115]).

Arbeits-Local der Notare und Heizung desselben.

§. 36. Auf dem Rathhause oder in einem andern Communal-Gebäude der verschiedenen zu dem Bezirke des einzelnen Gerichts- oder Amts-Notars gehörigen Orte, ist letztgedachtem Beamten zu Bearbeitung der von ihm um seine Besoldung zu versehenden Geschäfte der Angehörigen des Orts auf Kosten der Gemeinde-Casse ein Zimmer einzuräumen und, wenn es erfordert wird, zu heizen, wozu allenfalls dasjenige Local bestimmt werden kann, in welchem die Inventur- und Theilungs-Akten eines jeden Orts aufbewahrt werden (§. 12) [116]). Das in dem

113) Letzteres Emolument ist nach dem nachfolgenden §. 36 weggefallen.
114) Vergl. den Art. 25 des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln vom 31 [illegible] 33.
115) Vera[illegible] Verfügung vom 15. August 1836.
116) [illegible] Note 99 angeführte Verfügung vom 26. Nov. 1833. [illegible]ust. Erlasse an die Kreis-Gerichtshöfe vom 19. Sept. [illegible]ren gestattet, auf die Einräumung eines geheizten

Art. XXIV, Nr. 3 erwähnte Emolument fällt dagegen hinweg.

Art. XXV. Neben-Verdienst.

Um die so eben (Art. XXIII und XXIV) angegebene Besoldung und Emolumente haben die Gerichts-Notarien die oben (Art. VIII Nr. 1—8) aufgezählten Berufsgeschäfte, jeder im Umfange seines Bezirkes, ohne alle weitere Anrechnung zu besorgen.

Nur für solche Abschriften, welche nicht wesentlich zu diesen Geschäften gehören, von den Betheiligten aber besonders verlangt werden, sind die Gerichts-Notarien vier Kreuzer vom ganzen und drei Kreuzer vom halbgebrochenen Blatt einzuziehen berechtigt. Für die im Art. IX, Nr. 2 aufgezählten Nebengeschäfte hingegen, doch mit Ausnahme derjenigen Verträge, welche einen Bestandtheil der durch den Gerichts-Notar von Amtswegen zu besorgenden Rechtsgeschäfte ausmachen, oder die Stelle derselben vertreten, hat der Gerichts-Notar die bisher gesetzlichen Gebühren anzusprechen. Die Revision und nähere Bestimmung derselben bleibt künftiger Berathung vorbehalten.

294 Für die einstweilige Aushülfe in Verwaltungssachen (Art. X) wird dem Gerichts-Notar seine Belohnung nach den in Unsern Edikten vom 31. December 1818 aufgestellten Grundsätzen angewiesen.

Für andere außerordentliche Verrichtungen außerhalb seines Wohnortes, welche dem Gerichts-Notar durch eine höhere Justiz- oder Verwaltungs-Stelle übertragen werden, wird demselben eine Tagsgebühr von Vier Gulden (mit Einschluß der Zehrung und Reisekosten unter den nähern Bestimmungen des 5. Edikts vom 31. December 1818, §. 19) bewilligt.

Als Beisitzer des Oberamts-Gerichts bezieht der Gerichts-Notar der Oberamtsstadt die für die gewählten Gerichtsbeisitzer bestimmte Belohnung. Er hat die in der Beilage A näher angegebene Uniform zu tragen[117]).

Zimmers (ohne Beleuchtung) gegen eine ihnen aus der betreffenden Casse zu gewährende Entschädigung zu verzichten; die dießfallsigen Uebereinkünfte sind aber von den Notaren dem ihnen vorgesetzten Gerichtshofe zur Prüfung vorzulegen, welcher sie mit seinen Bemerkungen begleitet der Kreis-Regierung zur Genehmigung zu übergeben hat.

117) Diese Beilage enthält folgende

Vorschrift für die Uniform der Gerichts-Notarien.

1) Die gewöhnliche Uniform besteht in einem dunkelblauen Uniforms-Rock mit Aufschlägen von amaranthrothem Tuch, die in einem spitzen Winkel zusammenlaufen (△). Der Kragen ist von der Farbe des Rocks; jedoch sind dessen beide Enden drei Zoll breit (Decimal-Maas) mit amaranthrothem Tuche besetzt. An diesem Rock befinden sich vornen acht gelbe Wappenknöpfe, welche alle zugemacht werden, zwei auf dem Kragen (je einer an dem Schluß der Besetzung), einer auf dem spitzen Ende jedes Aufschlags, drei eben solche unter jeder Tasche, zwei an den Hüften und zwei unten in den Rockfalten.

Zu dem Rock werden dunkelblaue lange Beinkleider getragen; letztere können im gewöhnlichen Dienst auch grau oder von Nanking seyn. Dazu kommen ein weißes Gilet von Tuch, dann Stiefeln, ein dreieckigter Hut mit Kokarde und doppelter goldener Schleife und ein Degen mit gelbem Griff.

2) Zur Staats-Uniform wird der gewöhnliche Uniforms-Rock, dann weiße kurze Beinkleider, weiße Weste, weiße seidene Strümpfe, Schuhe mit gelben Schnallen, und Hut und Degen wie bei der gewöhnlichen Uniform getragen.

Es hängt von den Gerichts-Notarien völlig ab, ob sie außer dem Dienst Uniform tragen wollen oder nicht. Nur muß überhaupt, wenn Uniform angelegt wird, diese vorschriftmäßig getragen werden; die Gerichts-Notarien dürfen daher z. B. nicht ohne Degen oder mit einem runde in Uniform erscheinen.

Bezeichnung der von den Notaren für ihren Gehalt zu besorgenden Geschäfte.

§. 37. Die Notare haben für ihren fixen Gehalt und für die ihnen ausgesetzte Entschädigung für Reise- und Kanzlei-Kosten, die im Art. VIII des Edikts, so wie die in den §§. 9, 10, 12, 31 und beziehungsweise im §. 13 der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten, überhaupt aber alle diejenigen in ihren Berufskreis einschlagenden Geschäfte, wofür ihnen in dieser Verordnung ein Emolument oder ein Gebühren-Bezug nicht ausdrücklich bewilligt worden, daher namentlich auch die Beisitzer-Stelle bei dem Oberamts-Gerichte, ohne alle Belohnung oder Anforderung zu besorgen.

Anwendbarkeit der §§. 20—26 des V. Organisations-Edikts.

§. 38. Die Bestimmungen des fünften Organisations-Edikts vom 31. December 1818, §§. 20—26 finden demnach auf die Gerichts- und Amts-Notare ihre volle Anwendung.

Gebühren für Abschriften.

§. 39. Für Abschriften, welche nicht wesentlich zu den einer Sportel unterworfenen Notariatsgeschäften gehören (§. 78), daher nicht von Amtswegen für die Betheiligten ohne weitere Kosten-Anrechnung auszufertigen sind, sondern von denselben besonders verlangt werden, ist den Notaren gestattet, eine Gebühr von drei Kreuzern vom Blatt einzuziehen.

Irgend ein weiterer Bezug, z. B. für Schreibmaterialien, Akten-Nachschlagen und ähnliche Verrichtungen ist durchaus untersagt.

295 || Neben dieser kann eine besondere Gebühr für die Beglaubigung solcher Abschriften (§. 40) nur dann erhoben werden, wenn die Akten, von welchen sie entnommen werden, nicht zu einer unter der Aufsicht des Notars stehenden Registratur seines Bezirks gehört.

Gebühren für die Neben-Verrichtungen der Notare.

§. 40. Soviel die im Art. IX Nr. 2 erwähnten Neben-Verrichtungen der Notare betrifft, so finden dafür folgende Gebühren Statt:

a) für Beglaubigungen, mit Einschluß der Collationirung und der Besiegelung, für den ersten Bogen — acht Kreuzer, für jeden folgenden Bogen — vier Kreuzer;

b) für Testamente und förmliche Codicille, nach Verhältniß des Vermögens-Betrags und des Maßes der gehabten Bemühung, vom ersten Bogen — zwei bis fünf Gulden, von jedem folgenden Bogen — ein Gulden;

c) für Codicille, die auf ein Testament sich gründen, (Testaments-Zettel) — ein Gulden;

d) für gemischte Ehe-Verträge (in welchen über die künftige Beerbung Bestimmungen enthalten sind) so wie für Einkindschafts-Verträge, vom ersten Bogen — zwei Gulden, von jedem folgenden Bogen — ein Gulden;

e) für alle sonstigen Verträge und Vergleiche, vom ersten Bogen — ein Gulden, von jedem folgenden Bogen — dreißig Kreuzer;

für die Erhebung von Wechsel-Protesten und die Vornahme von Insinuationen — zwei Gulden;

g) für aufgenommene Instrumente über die Ergreifung des Besitzes, vom ersten Bogen — drei Gulden, von jedem folgenden Bogen — ein Gulden.

Außer vorstehenden Gebühren (zu b—g) darf für Neben-Bemühungen und Auslagen (für die Audienz, das Notariats-Instrument, || die Schreibmaterialien, Reinschriften und wie sie sonst Namen haben mögen) Nichts 296
weiter angerechnet werden.

Doch findet für etwaige Reisekosten und Zeugen-Gebühren Ersatz Statt.

Die Gebühren für die Abfassung von Eingaben in Recurs- und andern Angelegenheiten werden in einer in der nächsten Nummer des Regierungs-Blatts erscheinenden Verordnung festgesetzt werden [118]).

Vorschrift wegen Ausdehnung der Reinschriften.

§. 41. Sofern bei den erwähnten Verrichtungen die Anrechnung nach der Bogenzahl geschiebt, ist jede, durch das Landrecht (Th. I, Tit. 6) schon untersagte, ungebührliche Ausdehnung der Reinschrift zu vermeiden, so daß auf eine Seite mindestens zwanzig Zeilen und in eine Zeile nicht unter zwölf Sylben zu stehen kommen [119]).

Vormerkung des Betrags der Gebühr.

§. 42. Der Betrag der angesetzten Gebühr ist überall auf dem Aktenstücke selbst beizusetzen.

Die Unterlassung dieser Vorschrift wird mit einer Buße von drei Gulden gerügt [120]).

Strafe der Steigerung dieser Gebühren.

§. 43. Die Anforderung von höheren, als den hiebevor gestatteten Gebühren, wird durch den Einzug des vierfachen Betrags des Zuviel-Erhobenen zur Staats-Casse geahndet und diese Strafe mit den übrigen Geldbußen verrechnet.

Ueberdieß ist der übervortheilten Parthei von dem Empfänger zurück zu stellen, was ungebührlich von ihr bezogen worden.

Bei Rückfällen tritt eine angemessene Schärfung der bezeichneten Strafe ein.

Betrügliche Handlungen durch falsche Angabe der erhobenen Gebühren unterliegen der gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung [121]).

Diäten und Reise-Kosten der Notare.

|| §. 44. Bei Reisen in solchen Verrichtungen, 297
welche die Notare nicht um ihren Gehalt zu versehen haben, und worauf die ihnen ausgesetzte Aversal-Entschädigung sich nicht bezieht, gebührt denselben innerhalb des Oberamts-Bezirks für jeglichen Aufwand und zwar für einen vollen Tag — vier Gulden; für einen halben Tag — zwei Gulden, vierzig Kreuzer.

An Tagen, an welchen sie, ohne zu reisen, den Geschäften, wegen welcher sie berufen worden, obliegen, haben sie täglich — zwei Gulden achtundvierzig Kreuzer anzusprechen.

Für einen vollen Tag wird eine Abwesenheit vom Auf-

118) Erfolgte durch K. Verordnung vom 25. d. M., an deren Stelle die K. Verordnung vom 30. März 1834 getreten ist.
119) Vergl. §. 10 der letztgedachten K. Verordnung.
120) S. daselbst die §§. 9 und 12.
121) Daselbst §. 13.

enthaltsorte gerechnet, die volle acht Stunden, aber nicht über 24 Stunden angedauert hat; für einen halben Tag, wenn die Dauer derselben weniger als acht Stunden, doch mehr als zwei Stunden betragen hat. Belauft sich endlich die Zeit der Abwesenheit nur auf zwei Stunden oder darunter, so findet eine Anrechnung für Diäten und Reise-Kosten gar nicht Statt. Wird ein von den Betheiligten zu belohnendes Geschäft an demjenigen Orte vorgenommen, an welchem der Notar ohnehin sich gerade aufhält, so fällt ein Ansatz für Reise-Kosten ganz hinweg und es richtet sich das Maaß der alsdann zu erhebenden Diäten, nach den kaum ertheilten Bestimmungen.

Bei Reisen außerhalb des Oberamts-Bezirks sind die Diäten und Reise-Kosten nach Maaßgabe des Diäten-Regulativs vom 17. Juni 1822 von den auf der neunten Rangstufe stehenden Notaren zu berechnen.

Für außerordentliche Verrichtungen in Angelegenheiten der Privaten, welche den Notaren an ihren Wohnsitzen übertragen werden, zu deren Uebernahme sie jedoch nicht verpflichtet sind, wie z. B. für Auktionsgeschäfte, haben dieselben, wenn sie dem dießfälligen Ansuchen der Betheiligten entsprechen, eine Tagsgebühr von einem Gulden zu fordern.

298 ‖ §. 45. Die Bestimmungen der §§. 39—44 sind auch auf die seitherigen immatriculirten K. Notare anwendbar.

Immatriculirte Notare.

Uniformen der Notare.

§. 46. Die für die Gerichts-Notare vorgeschriebene Uniform (Reg.Blatt von 1819, S. 576) haben auch die Amts-Notare zu tragen [122]).

Art. XXVI. 4) Der Oberamts-Gerichte.

Neben der gewöhnlichen Belohnung für die Beisitzer des Oberamts-Gerichts sind von den zum Erkenntniß desselben geeigneten Verträgen und ähnlichen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die in Unserm fünften organischen Edikt vom 31. Dec. 1818, §. 30 festgesetzten Sporteln, für die Inventur- und Theilungs-Geschäfte desselben aber die hierunten (Art. XXVII) für die waisengerichtlichen Geschäfte dieser Art bestimmten Gebühren einzuziehen und mit den übrigen oberamtsgerichtlichen Sporteln zu verrechnen.

Sporteln für die Theilungs ꝛc. = Geschäfte der Exemten zweiter Classe.

§. 47. [123]) Auch für die das Inventur-, Theilungs- und Vormundschaftswesen der Exemten zweiter Classe betreffenden Verrichtungen der Oberamts-Gerichte sind die hienach (§§. 49—63 und 74—77) bestimmten Sporteln anzusetzen, welche mit den übrigen Notariats-Sporteln zu verrechnen sind. (Vergl. §§. 31, 80—82.)

Belohnung der Oberamtsrichter für die Revision der Vormundschafts-Rechnungen.

§. 48. Die Oberamtsrichter haben für die Revision der Vormundschafts-Rechnungen, so weit diese von ihnen zu besorgen ist, die bisherige Gebühr anzusprechen.

---

122) S. oben Note 117.

123) Die Bestimmungen der §§. 47—63 sind, insoweit sie sich auf die Sporteln für … durch das provisorische Gesetz über die Notariats-Sporteln Art. 1 (vergl. mit den Gesetzen vom 22. Juli 1836 und … gehoben worden. Die nunmehr anzuwendenden Sportel-

Art. XXVII. Notariats-Sporteln.

Zur Entschädigung der Amtspflege für den Besoldungs- und sonstigen Aufwand der Gerichts-Notariate sind für diejenigen Rechtsgeschäfte, deren Besorgung den Gerichts-Notarien von Amtswegen obliegt, von den Betheiligten folgende Gebühren zu entrichten:

1) Für die Fertigung von Beibringens-Inventarien und den die Stelle derselben vertretenden Ehe-Verträgen, für die Errichtung von Eventual- und Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Absonderungen unter Eheleuten, für die Aufnahme von Erbab || fertigungs- 299
Verträgen, für Vermögens-Untersuchungen, Schulden-Liquidationen und Verweisungen nach dem wahren Zeitaufwande, je für acht Arbeitsstunden (ohne irgend eine weitere Anrechnung für Zehrung, Reisekosten, Schreibmaterialien u. s. w.) drei Gulden;
2) Für die Stellung von Gant- und Pflegschafts-Rechnungen, die in den bisherigen Gesetzen, namentlich in der Commun-Ordnung S. 190, 196, 200, 202, in dem General-Rescript vom 2. Juni 1788 und in der Verordnung vom 14. März 1809 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 111) bestimmten Gebühren;
3) Für Theilzettel, insofern dieselben nicht eine bloße Abschrift der specifiken Erbs-Verweisung enthalten, dem Blatte nach sechs Kreuzer; für die Verweis-Zettel der Gläubiger oder Masse-Schuldner, dem Blatte nach drei bis sechs Kreuzer; für den Verweis-Zettel des Güterpflegers dem Blatte nach drei Kreuzer; für andere wesentlich zur Sache gehörige Abschriften (vergl. Art. XXV), für das ganze Blatt vier Kreuzer, für das halbgebrochene Blatt drei Kreuzer.

Erhebung von Sporteln für die Staats-Casse.

§. 49. Nach Maaßgabe und in Folge des Abschiedes vom 30. Juni 1821, §. 52, verfügen Wir, daß die für die Notariats-Geschäfte zu erhebenden Sporteln zur Staats-Casse eingezogen werden sollen.

Gegenstand der Sporteln.

§. 50. Diese Sporteln bestehen in Procenten vom Bestande des Aktiv-Vermögens, von welchem die Schulden nicht abgezogen werden dürfen.

Wenn bei einem Geschäfte, welches der Sportel unterliegt, die Werthssumme, die bei Berechnung der Sportel zu Grund zu legen, nicht ausgemittelt ist, so hat das Waisen-Gericht, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten, solche zum Behuf des Sportel-Ansatzes durch beiläufigen Anschlag zu bestimmen. Die Betheiligten können, wenn sie diesen Anschlag für unrichtig halten, eine förmliche Taxation des zu besportelnden Gegenstandes verlangen.

Insbesondere steht im Falle des Art. XXX, Nr. 4 den Oberamtsrichtern zu, von den verschlossen übergebenen Beibringens-Inventaren zur Ermittelung des Sportel-Ansatzes Einsicht zu nehmen.

Gegenstände, welche der Sportel nicht unterliegen.

|| §. 51. Gegenstände, welche entweder nicht zur 300
Verlassenschaft eines Verstorbenen gehören, wie die in Natur vorhandenen Sondergüter (peculia) der Kinder, oder die durch die Theilungs-Behörden nicht zu vertheilen sind, wie z. B. untheilbare Familien-Fideicommisse, werden zum Behufe des Sportel-Ansatzes dem sonst vorhandenen Vermögen nicht zugeschlagen.

---

sätze sind in dem Notariats-Sporteltarif bei der Verfügung vom 15. 1836 zusammengestellt zu finden.

Berechnung der Sportel, wenn die Inventarisation nicht durch den Notar geschieht.

§. 52. Wenn und insoweit bei den mit Vermögens-Aufnahme verbundenen Geschäften, die Inventarisation ohne Mitwirkung des Notars durch das Waisen-Gericht vorgenommen wird, so sind nur drei Viertheile der für die ganze Arbeit vorgeschriebenen Sportel zu entrichten.

Ein solcher Abzug tritt jedoch bei der Sportel von Gant-Inventaren, welche der Notar angefertigt, nicht ein, wenn gleich die Waisen-Gerichte ohne Mitwirkung des Notars an der Aufnahme derselben vorbereitend Theil genommen haben.

Eine weitere Ausnahme von vorbesagter Regel findet bei den Ehe-Verträgen Statt. (Vergl. §. 55.)

Schätzung der der Sportel unterworfenen Gegenstände.

§. 53. Die Notare haben strenge darauf zu achten, daß der Anschlag der unter dem Aktiv-Vermögen begriffenen Realitäten und Fahrnißstücke dem wahren Werthe derselben gemäß geschehe, und zu dem Ende die Schätzer erforderlichenfalls an ihre Pflichten zu erinnern.

Leisten Letztere denselben dennoch keine Folge, so ist dem Oberamts-Gerichte hievon Anzeige zu erstatten, welches sodann eine Revision des Anschlags entweder selbst vorzunehmen, oder nach Umständen durch andere verpflichtete Schätzer vornehmen zu lassen und den Anschlag definitiv festzusetzen hat.

301

Betrag der Sporteln von den einzelnen Geschäften: 1) von Beibringens-Inventaren ꝛc.

§. 54. Von Beibringens-Inventaren und den die Stelle derselben vertretenden Ehe-Verträgen; von Vermögens-Untersuchungen und Gant-Inventaren, auf welche (z. B. wegen Vergleichs) keine Gant-Verweisung erfolgt; von Schulden-Verweisungen, welchen keine Vermögens-Aufnahme voranging, ist zu entrichten:

a) bei einem Vermögen von zehn Tausend Gulden und darunter, Ein Viertel Procent;
b) von der diesen Betrag übersteigenden Summe bis auf zwanzig Tausend Gulden, Ein Sechstel Procent;
c) von dem weiteren Betrage bis auf dreißig Tausend Gulden, Ein Achtel Procent;
d) von jedem weiteren Einhundert Gulden, Ein Sechszehntel Procent.

Insbesondere von Ehe-Verträgen.

§. 55. Wenn bei Ehe-Verträgen der Notar kein Beibringens-Inventar zu fertigen hat, so ist nur die Hälfte der vorstehenden Sportel (§. 54) anzusetzen.

Im Falle des Art. XXX, Nr. 2 wird nur derjenige Vermögens-Betrag, welcher in den das Inventar vertretenden Ehe-Vertrag aufgenommen worden, dem Sportel-Ansatze unterworfen.

2) Von Gant-Inventaren mit Gant-Verweisung.

§. 56. Von Gant-Inventaren, die mit einer Gant-Verweisung verbunden sind, beträgt die Sportel

a) bei einem Vermögen von zehn tausend Gulden und darunter, Ein halbes Procent;
b) von einem höheren Betrag bis auf zwanzig Tausend Gulden, Ein Drittel Procent;
c) von dem Weiteren bis auf dreißig Tausend Gulden, Ein Viertel Procent;

d) von jeden weiteren Einhundert Gulden, Ein Achtel Procent. 302

(Vergl. §. 52.)

3) Von Eventual-Theilungen.

§. 57. Von Eventual-Theilungen ist zu entrichten
a) bei einem Vermögen von zwei Tausend Gulden, Ein halbes Procent;
b) von einem höheren Betrag bis auf sechs Tausend Gulden, Drei Achtel Procent;
c) von sechs Tausend Gulden bis zehn Tausend Gulden, Ein Drittel Procent;
d) von zehn Tausend Gulden bis dreißig Tausend Gulden, Ein Viertel Procent;
e) von jeden weiteren Einhundert Gulden, Ein Achtel Procent.

4) Von Real-Theilungen ꝛc.

§. 58. Bei Real-Abtheilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Absonderungen beträgt die Sportel
a) bei einem Vermögen von zwei Tausend Gulden und darunter, Drei Viertel Procent;
b) von einem höheren Betrage bis auf sechs Tausend Gulden, Fünf Achtel Procent;
c) von sechs Tausend bis zehn Tausend Gulden, Ein halbes Procent;
d) von zehn Tausend Gulden bis dreißig Tausend Gulden, Drei Achtel Procent;
e) von jeden weiteren Einhundert Gulden, Ein Viertel Procent.

Berechnung des Aktiv-Vermögens bei Real-Theilungen.

§. 59. Bei Real-Theilungen ist das noch in Nutznießung des letztverstorbenen Ehegatten gestandene Vermögen der Kinder zu der Aktiv-Ver || lassenschaft, deren 303
Betrag bei der Berechnung der Sporteln zu Grund zu legen ist, zu schlagen; nicht aber das von den Kindern vorempfangene, zur Geichstellung einzuwerfende Vermögen, soweit dasselbe in Natur nicht wirklich eingeworfen und zur Vertheilung gebracht wird.

Wenn und in so weit bei einer Real-Theilung von der Verlassenschaftsmasse ganz oder theilweise, die Eventual-Theilungs-Sportel früher schon entrichtet worden, so ist bei Vornahme derselben nur die Hälfte der Real-Theilungs-Sportel von den Betheiligten einzuziehen.

Bestimmung für den Fall, wenn nur ein Erbe vorhanden.

§. 60. Wenn ein Verstorbener auch nur einen Erben hinterläßt, und es treten bei letzterem die Voraussetzungen des Art. XXXIII, Nr. 1 nicht ein, so ist demselben die in §. 58 angeordnete Sportel anzusetzen.

Bestimmung für den Fall der Concurrenz einer Real- mit einer Eventual-Abtheilung.

§. 61. Wenn eine Real-Theilung mit einer Eventual-Theilung concurrirt, so sind zwei verschiedene Sporteln anzusetzen, und der reell auszufolgende Erbtheil der Kinder oder Enkel aus erster Ehe mit der Realtheilungs-Sportel (§§. 58, 59), der Erbtheil der Kinder zweiter Ehe und des überlebenden Ehegatten, so wie die Beibringens-Forderung des Letzteren mit der Eventualtheilungs-Sportel (§. 57) zu belegen.

Haften Schulden auf der zu vertheilenden Masse, so werden dieselben zum Behufe der Sportel-Berechnung (§. Absatz 1) den Erbtheilen der Real- und der Eventu[al] nach Verhältniß des Betrags derselben hinzugefü[gt]

Doch dürfen zu gedachtem Behufe auf denjenigen Vermögenstheil, welcher dem Verstorbenen nur nutznießlich zugestanden und der jetzt dessen Kindern oder Enkeln erster Ehe mit vollem Eigenthume zufällt, Schulden nur in so weit gelegt werden, als dergleichen auf diesem Vermögenstheile ausdrücklich haften.

Die Kinder erster Ehe können verlangen, daß die Sporteln aus dem nun auszufolgenden hinterfälligen Vermögen und aus dem vom eigenthüm || lichen Vermögen des
304 Letztverstorbenen ihnen zufallenden Erbtheile abgesondert berechnet werden.

5) Von Vermögens-Absonderungs- und Erb-Abfertigungs-Verträgen.

§. 62. Die Sportel von Vermögens-Absonderungs- und Erb-Abfertigungs Verträgen, welchen eine Vermögens-Untersuchung vorangegangen, ist ebenso wie die Sportel von Real-Theilungen (§. 58) zu berechnen.

Ist aber den genannten Verträgen eine Vermögens-Untersuchung nicht vorangegangen, so beträgt die Sportel,

a) wenn von dem Notar eine Urkunde über den Vertrag zu fertigen ist, ... Ein Procent;

b) wenn dieses nicht geschieht, . Ein halbes Procent;

je von der Summe der Abfindung.

6) Von Vormundschafts- und Gant-Rechnungen.

§. 63. Wenn die Vormundschafts- und Gant-Rechnungen vom Notar gestellt oder revidirt werden (§. 69, 71, 73); so ist dafür ohne Rücksicht auf den Betrag des Vermögens bis auf weitere Anordnung, die Gebühr anzusetzen, die schon bisher gesetzlich zuläßig war, und davon die eine Hälfte zur Sportel-Casse einzuziehen, die andere dem Notar zu überlassen. (§. 35.)

Art. XXVIII. Dispensation von der öffentlichen Behandlung der nichtstreitigen Rechtsgeschäfte.

So wie Wir nun durch vorstehende Bestimmungen jeder Beschwerde über willkührliche und übertriebene Kosten-Anrechnungen für immer zu begegnen hoffen, so wollen Wir noch ferner Unsern Unterthanen die öffentliche Behandlung ihrer nichtstreitigen Rechtsgeschäfte überhaupt in nachstehenden Fällen theils unbedingt, theils auf vorgängige Untersuchung und Genehmigung der Oberamts-Gerichte erlassen.

Art. XXIX. Insbesondere

1) Von der Obsignation.

Die Obsignation der Verlassenschaft kann unterbleiben:

1) wenn der überlebende Ehegatte und die mit demselben erzeugten Kinder die einzigen Erben sind;

305 || 2) wenn sämtliche Erben auf die Versiegelung ausdrücklich Verzicht leisten, unter Voraussetzung der Umstände, welche zur Verbindlichkeit einer solchen Erklärung im Allgemeinen gesetzlich erfordert werden.

Wenn jedoch in einem oder dem andern Falle das Interesse der Mit-Erben oder der Gläubiger durch dringenden Verdacht der Verschleuderung gefährdet wird, so ist die Obsignation, wie überhaupt in jedem sonstigen Erbschaftsfalle, auch ohne Aufforderung der Erben von Amtswegen vorzunehmen.

Nähere Entwickelung dieser Vorschriften.

§. 64. Unter den im Art. XXIX ausgedrückten Voraussetzungen sind die Waisen-Gerichte ermächtigt, die Obsignation ohne Anfrage zu unterlassen. Letztere bei dem [illegible]mts-Gerichte zu stellen, sind sie verpflichtet, sobald [illegible] für zweifelhaft zu achten, und sie darf nie unter-

bleiben, wenn sie bei der Verlassenschaft eines Exemten II. Classe von der augenblicklichen Obsignation abstehen.

Kommt die Obsignation einer Stelle zu, welche der ordentlichen Theilungs-Behörde nicht untergeben ist, so ist nur die letztere befugt, darüber, ob die Obsignation unterbleiben könne, zu erkennen.

Wenn in dem Falle des Art. XXIX Nr. 2 Minderjährige unter den Erben sich befinden, so genügt es, unter Voraussetzung der sonst erforderlichen Bedingungen, an der Zustimmung der für dieselben bestellten Vormünder.

Art. XXX. 2) Von der Beibringens-Inventur.

Die Errichtung der Beibringens-Inventur kann

1) ganz unterbleiben, wenn unter den Neu-Verlobten die allgemeine Güter-Gemeinschaft bedungen, und durch den hierüber errichteten Vertrag sowohl die Summe des beiderseitigen Beibringens überhaupt, als auch dasjenige, was jedes von ihnen dereinst gegen seine Geschwister einzuwerfen oder an seinem hinterfälligen Vermögen in Abzug zu bringen hat, hinreichend benrkundet wird.

2) Wenn nach den Bestimmungen des Ehevertrags der eheliche Gewinn oder Verlust nur einem der beiden Eheleute allein zufallen soll; so darf nur das Beibringen des andern Theiles vollständig beschrieben, das Vermögen jenes erstern aber nur insoweit untersucht werden, als dessen Collations-Verbindlichkeit oder die Richtigstellung des Verhältnisses gegen seine Eltern es erfordert.

‖ 3) In allen übrigen Fällen, und mithin auch namentlich bei der gesetzlichen Errungenschafts-Gemeinschaft, ist den Neu-Verlobten gestattet, ihr Beibringens-Inventar selbst zu errichten und dem Waisen-Gericht zu übergeben, welches dasselbe mit Zuziehung des Gerichts-Notars zu prüfen und nöthigenfalls zu ergänzen hat. 306

4) Zu verschlossener Uebergabe eines solchen Privat-Inventars wird besondere Genehmigung des Oberamts-Gerichtes, und zu dieser Genehmigung die vorgängige Nachweisung erfordert, daß bei Errichtung des Inventars die Vorschrift der Gesetze wirklich beobachtet worden.

§. 65. Auch in den Fällen des Art. XXX Nr. 1 und 2 ist den Betheiligten gestattet, den die Stelle des Beibringens-Inventars vertretenden Ehe-Vertrag selbst (privatim) zu errichten [124]).

Art. XXXI. 3) Von den Eventual-Theilungen.

Von Vornahme der Eventual-Theilung kann das Oberamts-Gericht dispensiren

1) mit Einwilligung der Kinder, wenn diese alle, oder wenigstens der Mehrzahl nach, volljährig und nicht mehr in väterlicher Gewalt befindlich sind, auch die Einwilligung der Minderjährigen durch die Zustimmung ihrer Pfleger und die Genehmigung des Gemeinde-Rathes bekräftigt wird [125]).

2) mit Einwilligung der in Ermanglung von Kindern zur Mit-Erbschaft berufenen Seiten-Verwandten, und im Fall ihrer Minderjährigkeit mit Zustimmung der Pfleger und des Gemeinde-Rathes. Auch kann

124) Vergl. den Normal-Erlaß vom 29. Okt. 1827 (im Ergänz.Band zum Reg. Blatt S. 88), betreffend die Befugniß zu Fertigung von Ehe-Verträgen, welche nicht zugleich die Stelle des Beibringens-Inventars vertreten.

125) Vergl. den Normal-Erlaß vom 13. Dec. 1827 (a. a. O. S. 89). Behandlung von Eventual-Theilungsfällen, wenn die Kinder dem den Ehegatten die Erbschaft überlassen.

3) unter denselben Voraussetzungen den Betheiligten gestattet werden, das Verlassenschafts-Inventar selbst zu errichten, die hierauf zu gründende Eventual-Theilung aber dem Waisen-Gerichte zu überlassen. Ebenso kann
4) die förmliche Inventur der Verlassenschaft unterbleiben, wenn der Zustand derselben kurz vor dem Tode des Erblassers auf glaubhafte Weise erhoben, oder
5) unter beiden Eheleuten durch Uebereinkunft festgesetzt worden ist, daß ein gewisses Inventarium bei der Eventual-Theilung zu Grunde gelegt werden soll, oder endlich
6) wenn der verstorbene Ehegatte ein solches Inventar einseitig errichtet, der überlebende aber die Richtigkeit desselben anerkannt hat.

307 §. 66. In den im Art. XXXI unter Nr. 1 und 2 begriffenen Dispensationsfällen ist jedenfalls das Eventual-Theilungsgeschäft von den Erben selbst (privatim) vorzunehmen und dem Waisen-Gerichte zur Prüfung zu übergeben.

Die Errichtung einer Eventual-Theilung ist auch in den unter Nr. 4, 5 und 6 des vorstehenden Artikels aufgeführten Fällen nothwendig; es kann aber das Oberamts-Gericht ebenfalls von der öffentlichen Vornahme derselben dispensiren.

Art. XXXII. Insbesondere bei allgemeiner Güter-Gemeinschaft.

Bei der allgemeinen Güter-Gemeinschaft findet in der Regel keine Eventual-Theilung Statt. Ausnahmsweise kann dieselbe durch besondere Bedingungen jener Gemeinschaft, oder durch die Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten nothwendig werden, wo sodann die für den Fall der Partikular-Güter-Gemeinschaft gegebenen Bestimmungen (Art. XXXI) gleichfalls ihre Anwendung finden.

Art. XXXIII. 4) Von den Real-Theilungen.

Die Real-Theilung kann
1) ganz unterbleiben, wenn dieselbe durch einen Erbabfertigungs-Vertrag beseitigt wird, oder nur ein einziger volljähriger und unverheiratheter Erbe vorhanden, auch kein dritter dadurch auf irgend eine Weise gefährdet ist [126]).
2) Wenn der Zustand der Verlassenschaft auf andere Weise (Art. XXXI Nr. 4, 5, 6) vollkommen ins Reine gesetzt ist, so kann hierauf ohne förmliche Inventur die Verlassenschafts-Theilung gegründet werden. Ebenso kann
3) das Oberamts-Gericht den Erben die Errichtung eines Privat-Inventars und nach Befinden der Umstände sogar die Privat-Theilung der Verlassenschaft gestatten, so oft entweder nur ein einziger volljähriger verheiratheter Erbe vorhanden, oder sämtliche Betheiligte darüber einverstanden, die Einwilligung der Minderjährigen aber durch ihre Pfleger und den Gemeinde-Rath bekräftiget ist.

Es ist jedoch über eine solche Privat-Theilung jedesmal eine ordentliche Urkunde zu verfassen, und dem Waisen-Gerichte zur Prüfung und etwa nöthigen Ergänzung zu übergeben.

Nähere Bestimmung. §. 67. Eine Privat-Real-Theilung zu errichten, darf auch in den im Art. XXXIII, Nr. 2 vorausgesetzten Fällen

126) Vergl. den Normal-Erlaß vom 8. Mai 1828 (a. a. O. S. 90), betr. die Zulässigkeit einer Verlassenschafts-Inventur in dem Falle, wenn der Erbe zwar verheirathet ist, aber in solchen ehelichen Vermögensverhältnissen lebt, in welchen eine Kenntniß darüber, ob und was er während der Ehe ererbt, ohne Werth ist.

dann gestattet werden, wenn || die unter Nr. 3 des- 308
selben Artikels vorgeschriebenen Bedingungen zutreffen.

Obliegenheit des Notars in Dispensations-Fällen.

§. 68. Der Notar ist verpflichtet, in denjenigen Fällen, in welchen eine Abweichung von der ordentlichen Behandlungsweise eines Geschäfts ohne oberamtsgerichtliche Dispensation für zuläßig erklärt wird, auch seiner Seits zu prüfen, ob die Bedingungen des Gesetzes vorhanden seyen. Befindet er sich hierüber mit dem Waisen-Gerichte im Widerspruche, so hat er den Fall dem Oberamts-Gerichte zur Bescheidung vorzulegen.

Die vorgängige oberamtsgerichtliche Dispensation ist nothwendig in den Fällen:

1) des Art. XXX, Nr. 4;
2) des Art. XXXI,
   a) Nr. 1, 2 und 3; desgleichen
   b) Nr. 4, 5 und 6, wenn die Eventual-Theilung privatim errichtet werden will;
3) des Art. XXXIII
   a) Nr. 2, wenn die Errichtung einer Privat-Theilung nachgesucht wird;
   b) Nr. 3 unter allen Umständen.

Art. XXXIV. 5) Von Stellung der Pflegschafts-Rechnungen.

Jedem Vormund bleibt es überlassen, seine Pflegschafts-Rechnung, durch ihn selbst gestellt, zur Verfallzeit dem Gerichts-Notar zu übergeben.

Erst wenn die hiezu bestimmte Frist verstrichen ist, hat der Gerichts-Notar die Stellung der Rechnung von Amtswegen (Art. VIII, Nr. 8 und Art. XXV) zu besorgen.

Stellung der Vormundschafts-Rechnungen.

§. 69. Der Vormund kann seine Rechnung entweder selbst stellen, oder durch Andere stellen lassen.

Er hat bis auf weitere Verfügung, hiefür die bisherige Gebühr zu beziehen [127]).

|| Reicht er die Rechnung nach Abfluß von zwei 309
Monaten nach dem Verfall-Termine [128]) nicht ein, oder ist dieselbe so mangelhaft gestellt, daß sie ihrem Zwecke gar nicht entspricht; so ist der Oberamtsrichter verpflichtet, die Stellung der Rechnung dem Notar des Bezirks zu übertragen.

Formulare für die Vormundschafts-Rechnungen.

§. 70. Für die Stellung der Vormundschafts-Rechnungen werden besondere Vorschriften und Formulare durch eine besondere Verordnung hiernächst ertheilt werden [129]).

Revision der Vormundschafts-Rechnungen.

§. 71. Die Revision der Vormundschafts-Rechnungen wird vorgenommen:

a) von dem Notar des Bezirks, wenn die Rechnungsstellung durch den Vormund bewirkt,

---

127) Dieser Satz ist in Art. 1 des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln vom 31. Dec. 1833 aufgehoben, und es sind hierüber in Art. 24 und 25 dieses Gesetzes, und in den Vollziehungs-Verfügungen vom 5. Febr. 1834, Z. 5 u. 6 und vom 15. August 1836, §. 5, nähere Bestimmungen gegeben worden.

128) S. die General-Verordn. vom 10. Sept. 1803, Beil. 2, bei der Ge... Verordn. vom 14. März 1809.

129) Diese Verordnung ist bis jetzt nicht erschienen.

b) von dem Oberamtsrichter, wenn die Rechnung von dem Notar gestellt worden ist [130]).

Abhör der Vormundschafts-Rechnungen.

§. 72. Bei der von dem Oberamtsrichter vorzunehmenden Abhör der Vormundschafts-Rechnungen (IV. Organ. Edikt vom 31. Dec. 1818, §. 191) bedarf es der Zuziehung des Notars als solchen oder eines sonstigen Aktuars nicht. Dagegen kann hiebei der Rechnungssteller zugezogen werden, welchem die etwaigen Reisekosten besonders zu vergüten sind. Die Abhör-Gebühren bleiben zur Zeit unverändert [131]).

Behandlung der Gant-Rechnungen.

§. 73. Wenn weder der Güterpfleger die Gant-Rechnung selbst stellt, noch er oder der Gemeinde-Rath für deren Stellung anderwärts gehörig gesorgt hat, so ist diese Rechnungsstellung dem Notar des Bezirks zu übertragen.

Die Prüfung und Genehmigung derselben wird nach Anleitung des IV. Edikts vom 31. Dec. 1818, §. 179, V auch fernerhin besorgt.

310 || Art. XXXV. Dispensations-Taxen.

In allen denjenigen Fällen, wo die Beobachtung oder Nichtbeobachtung gewisser Förmlichkeiten in das freie Belieben der Interessenten gestellt ist (Art. XXX, Nr. 1 u. 2, Art. XXXI, Nr. 4, 5 u. 6, Art. XXXII, Art. XXXIII, Nr. 1 u. 2 und Art. XXXIV) sind dieselben im Unterlassungsfalle von den mit dem Gebrauche jener Förmlichkeiten verbundenen Kosten gänzlich frei zu lassen.

In denjenigen Fällen hingegen, wo die Erlassung der gesetzlichen Formen von jedesmaligem besondern Erkenntniß des Oberamts-Gerichts abhängt, ist für dieselbe zum Besten der Amtspflege eine nach dem Betrage des Vermögens zu bestimmende Taxe anzusetzen.

Art. XXXVI. Fortsetzung.

Es besteht diese Taxe

1) von Privat-Beibringens-Inventarien und den dieselben vertretenden Ehe-Verträgen in einem Achtels-Procent des beiderseitigen reinen Vermögens;
2) von Privat-Eventual-Theilungen in einem Sechstels-Procent des gemeinschaftlichen reinen Vermögens;
3) von Privat-Real-Theilungen in einem Drittels-Prozent des reinen Vermögens, mit Einschluß des Beibringens des überlebenden Ehegatten und des rückständigen hinterfälligen Vermögens der Kinder;
4) von Privat-Abfertigungs-Verträgen in einem Drittels-Procent der Abfertigungs-Summe.

Es darf jedoch diese Abgabe bei Real-Theilungen die Summe von fünfzig Gulden, bei Eventual-Theilungen und Abfertigungs-Verträgen die Hälfte, und bei Zubringens-Inventuren den vierten Theil jener Summe nicht übersteigen. Für die waisengerichtliche Prüfung und Genehmigung eines solchen Privat-Geschäftes werden die gewöhnlichen Tagsgebühren (Art. XXI, XXVII) neben der so eben (Art. XXXVI) verordneten Taxe eingezogen, also jedoch, daß diese doppelte Anrechnung in keinem Falle mehr als die Kosten der öffentlichen Verhandlung des ganzen Geschäfts betrage.

---

130) Weitere [illegible]gen hinsichtlich der Revision der von den Gerichts- und Amts[illegible]ten Vormundschafts-Rechnungen durch die Bezirksrich[illegible] Minist.Verfügung vom 17. Jan. 1834.

131) [illegible]ften hierüber in den Gesetzen über die Notariats[illegible]. 1833, Art. 26—30, und vom 22. Juli 1836, Art. 4, [illegible]ehungs-Verfügung vom 15. August 1836, §§. 6—8.

Sporteln in Dispensations-Fällen.

§. 74.[132]) Die in Dispensationsfällen zu entrichtenden Sporteln bestehen durchgehends in der Hälfte des für die gleichartigen Geschäfte nach §§. 54—62 festgesetzten Sportelbetrags.

Insbesondere a) von Beibringens-Inventuren und Ehe-Verträgen.

§. 75. Der erste Fall des Art. XXX ist, wenn der Ehevertrag privatim errichtet worden, mit dem Viertheile der für Beibringens-Inventare überhaupt bestehenden ordentlichen Sportel zu belegen. (Vergl. §. 55.)

||In dem zweiten Falle des Art. XXX tritt unter Beachtung der Vorschrift des §. 55 die ordentliche Sportel (§. 54) ein. 311

Im dritten und vierten Falle des Art. XXX tritt ohne Unterschied die Dispensations-Sportel (§. 74) ein.

b) von Eventual-Theilungen.

§. 76. In den beiden ersten Fällen des Art. XXXI ist die Dispensations-Sportel anzusetzen.

Im dritten Falle dieses Artikels beträgt die Sportel Sieben Achtel der ordentlichen Sportel. (Vgl. §§. 52, 74.)

In den Fällen 4, 5 und 6 des gedachten Artikels beläuft sich dieselbe, wenn die Theilung öffentlich vorgenommen worden, auf drei Viertheile, wenn sie privatim vorgegangen ist, auf drei Achtel der ordentlichen Sportel.

Wenn nach der Bestimmung des Art. XXXII bei dem Bestehen der allgemeinen Güter-Gemeinschaft keine Eventual-Theilung Statt findet, so ist keine Sportel zu entrichten.

c) Von Real-Theilungen.

§. 77. Unterbleibt nach Nr. 1 des Art. XXXIII eine Real-Theilung ganz, weil nur ein einziger volljähriger und unverheiratheter Erbe vorhanden, auch kein Dritter dadurch auf irgend eine Weise gefährdet ist, so findet ein Sportel-Ansatz gar nicht Statt.

In den Fällen der Nr. 2 des erwähnten Artikels sind, wenn die Theilung öffentlich vorgenommen wird, drei Viertheile, wenn dieselbe privatim errichtet wird, drei Achtel der ordentlichen Sportel zu entrichten.

Wird im Falle der Nr. 3 des Art. XXXIII zu Errichtung einer Privat-Theilung die oberamtsgerichtliche Dispensation ertheilt, so tritt die gewöhnliche Dispensations-Sportel ein; beschränkt sich dieselbe auf die Erlaubniß zur Privat-Aufnahme des Inventars, so sind Sieben Achtel der ordentlichen Sportel anzusetzen.

Weitere von den Betheiligten zu entrichtende Gebühren.

||§. 78. Neben den vorstehend festgesetzten Sporteln in ordentlichen oder in Dispensationsfällen haben die Betheiligten: 312

1) das durch die General-Verordnung vom 14/21. Jan. 1817 (Reg.Blatt S. 58) angeordnete Stempel-Surrogat von den darin bezeichneten Angelegenheiten zu entrichten, und
2) die Belohnung der Waisenrichter, namentlich auch für die Prüfung und Genehmigung einer Privat-

132) Die auf die Sportelsätze sich beziehenden Bestimmungen der §§. 74—79 sind durch das provisorische Gesetz über die Notariats-Sporteln vom 31. Dec. 1833, Art. 1, aufgehoben worden. Vergl. nunmehr den Notariats-Sporteln-Tarif bei der Verfügung vom 15. August 1836.

Inventur oder Theilungs-Acte, nach Maßgabe des Art. XXI des Notariats-Edikts zu übernehmen.

Dagegen haben sie weder für Diäten oder Reisekosten der Notare, noch für die wesentlich zur Sache gehörigen Abschriften und Auszüge irgend eine Vergütung zu leisten.

Zu den letztern sind zu zählen:

a) die Auszüge aus Theilungen und Vermögens-Uebergaben für die einzelnen Betheiligten (Theil-Zettel);
b) die Vorladungen der Gläubiger zu den Schulden-Liquidationen (IV. Organ.Edikt vom 31. Dec. 1818, §. 166);
c) die Auszüge aus Gant- und Schulden-Verweisungen (Verweiszettel) für die Gläubiger, die Schuldner der Masse und den Güterpfleger.

Vertheilung der Sporteln und Gebühren bei Theilungen.

§. 79. Die Sporteln, Stempel- und andere Gebühren sind bei Theilungen nach Maßgabe des Betrags auf die einzelnen Erbs-Portionen umzulegen. (Vergl. jedoch §. 61.)

Art. XXXVII.

Die Taxe wird durch das Oberamts-Gericht nach genommener Einsicht der Akten, und wenn aus diesen die Summe des Vermögens nicht mit Bestimmtheit zu ersehen seyn sollte, nach dem muthmaßlichen Belaufe desselben angesetzt und der Amtspflege zum Einzug übergeben.

Sollte die Erhebung dieser Taxen in der Folgezeit zur Entschädigung der Amtspflegen für ihren dießfälligen Aufwand nicht mehr nöthig erscheinen, so werden Wir wegen Wiederaufhebung oder Milderung derselben Unsere weitere Entschließung fassen.

313

Ansatz der Sporteln.

§. 80. Sämtliche Kosten, nämlich die Notariats-Sporteln, die Stempel-Surrogate [133]), so wie die Gebühren der Waisenrichter (allenfalls der Schätzer) hat der Notar bei Geschäften der Nicht-Exemten und der Exemten zweiter Classe zu berechnen und am Schlusse der Arbeit den Betrag auf dem betreffenden Aktenstücke anzumerken.

Die Sportel ist nur aus Vermögens-Summen zu berechnen, die durch die Zahl Zehen theilbar sind. Ein etwaiger Ueberschuß von fünf Gulden und darunter wird gar nicht berechnet. Beträgt derselbe über fünf Gulden, so wird er zehn Gulden gleichgehalten.

Für den Ansatz und die richtige Berechnung der Sporteln und des Stempel-Surrogats ist der Notar verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, den Betheiligten über den Belauf sämtlicher Kosten eine Rechnung zuzustellen.

Einzug der Sporteln ꝛc.

§. 81. Der Einzug, der von ihm angesetzten Sporteln und des Stempel-Surrogats liegt dem Notar ob [134]). Er hat denselben gleich nach vollendeter Arbeit nöthigen Falls unter Beihülfe des Schultheißenamts, beziehungsweise des Oberamts-Gerichts, zu bewirken, auch den Betheiligten die ihnen gebührenden Urkunden oder Auszüge

---

133) Die ...urrogate sind durch das allgemeine Sportel-Gesetz vom 23. ... Sporteln vereinigt worden.

... den Ansatz, den Einzug und die Verrechnung der Spor... Revision und Abhör der Vormundschafts- und Gant... die Verfügung vom 25. April 1834.

nicht früher zu verabfolgen, als bis sie die Sporteln und das Stempel-Surrogat baar berichtiget haben.

Die übrigen Gebühren (§. 78) hat der Vorstand des Waisen-Gerichts einzuziehen und zu vertheilen.

Der Empfang sämtlicher Gebühren ist auf der den Betheiligten einzuhändigenden Rechnung (§. 80) zu bescheinigen.

Berechnung der Sporteln und Stempel-Surrogate.

§. 82. Ueber die von ihm einzuziehenden Sporteln und Stempel-Surrogatgelder hat der Notar nach der ihm hierüber hiernächst zu ertheilenden besonderen Vorschrift Rechnung zu führen und solche vierteljährlich an den Oberamtsrichter zu übergeben [135]).

|| Letzterer ist nicht für den Calcul, wohl aber für 314
den richtigen und vollständigen Eintrag der angesetzten Sporteln in die Rechnung verantwortlich. Er hat zu dem Ende die in solcher enthaltenen Sportel-Ansätze mit den von den Schultheißenämtern eingeschickten Original-Akten (§. 24) zu vergleichen, auch zu Beitreibung der Sportel-Ausstände nöthigen Falls Verfügung zu treffen und sodann die Rechnung, mit seinem Vidit versehen, an das Cameralamt abzugeben.

Ablieferung der Sporteln und Stempel-Surrogatgelder.

§. 83. Die eingegangenen Sporteln und Stempel-Surrogatgelder liefert der Notar an dasjenige Cameralamt am Schlusse des Vierteljahrs unmittelbar ein, an welches das vorgesetzte Oberamts-Gericht die von ihm angesetzten Sporteln abgiebt [136]).

Im Laufe des Quartals sind von dem Notar an das bezeichnete Cameralamt Abschlags-Zahlungen stets zu bewirken, sobald der Cassenbestand die Summe von 50 fl. erreicht hat [137]).

Die Vorschrift der General-Verordnung vom $^{14}/_{21}$. Jan. 1817, wonach die Stempel-Surrogatgelder an die Haupt-Stempel-Casse abzuliefern waren, ist hienach abgeändert [138]).

Art. XXXVIII. Verbot der Steigerung.

Jede gesetzwidrige Steigerung dieser sowohl als der oben (Art. XX bis XXVII) bestimmten Gebühren ist aufs Ernstlichste verboten.

Die bisher übliche Revision der Inventur- und Theilungs-Kosten wird zwar für die Zukunft aufgehoben, den Oberamts-Gerichten aber zur Pflicht gemacht, jede dießfällige Beschwerde der Betheiligten mit Strenge zu untersuchen, und nach Befinden der Umstände dem Kreis-Gerichtshofe vorzulegen, welcher gegen die Schuldhaften nach den in Unserem V. Edikt vom 31. Dec. 1818 ausgesprochenen Grundsätzen zu verfahren hat.

Die in gedachtem Edikte §. 32 gegebene Bestimmung, daß auf jedem Dokument oder Aktenstück der Betrag der Sportel ꝛc. beigesetzt werden soll, findet auch auf die Arbeiten der Gerichts-Notarien und namentlich auf die Nebengeschäfte derselben (Art. IX, Nr. 2) ihre Anwendung.

135) S. die Instruktion vom 26. Juni d. J. und die Verfügung vom 15. Aug. 1836, §. 8 und Beil. Lit. A.

136) Vergl. die Instruktion zu Behandlung des Sportelwesens bei den K. Oberamts-Gerichten vom 2. Mai 1831, §§. 38—41 (in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 18, S. 1013).

137) S. die Verfügung vom 28. März 1833, betreffend die Ablieferung der Notariats-Sportel-Gelder an die Cameralämter.

138) Diese General-Verordnung ist durch das allgemeine Sportel-G 23. Juni 1828 überhaupt außer Wirkung gesetzt worden.

Diese sowohl, als ihre eigentlichen Berufsarbeiten sind von dem betreffenden Gerichts-Notar oder dessen gesetzlichem Stellvertreter (Art. XIV) jedesmal mit eigenhändiger Namens-Unterschrift zu beurkunden.

315 ‖ §. 84. Die näheren auf den vorstehenden Artikel sich beziehenden Bestimmungen sind in den §§. 38, 42 und 43 der gegenwärtigen Verordnung enthalten und werden in einer in der nächsten Nummer des Regierungs-Blatts erscheinenden Verordnung [139]), die Verfassung von Eingaben betreffend, noch weiter ausgeführt werden.

Art. XXXIX. Geschäfts-Normen.

Was endlich die Normen betrifft, welche von den Gerichts-Notarien sowohl, als den übrigen mit der Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit beauftragten Beamten und Stellen bei der Besorgung ihrer Berufsgeschäfte zu beobachten sind; so haben Wir Uns schon in Unserem Edikte über die Verwaltung der Rechtspflege §. 39 vorbehalten, hierüber seiner Zeit eine ausführliche Anweisung zu ertheilen. Inzwischen aber und bis die bereits begonnenen Vorarbeiten zu dießfälliger Ergänzung und authentischer Erläuterung der bestehenden Gesetzgebung vollendet, und ein diesen wichtigen Theil der Rechtslehre im Ganzen umfassendes Gesetz zu Stande gebracht seyn wird, wollen Wir sämtliche Gerichts-Notarien, Waisen-Gerichte, Gemeinde-Räthe und Oberamts-Gerichte im Allgemeinen auf die bestehenden Gesetze, namentlich das Landrecht, die Landes-Ordnung, die Commun-Ordnung, das General-Rescript vom 20. Juli 1683, die Verordnung vom 19. Juni 1808 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 321) und die in Vormundschaftssachen ergangenen Rescripte vom 22. Juni 1776, 2. Juni 1788 [140]), 10. Sept. 1803 [141]), und 14. März 1809 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 109) verweisen [142]).

§. 85. Außer den in diesem Artikel aufgezählten gesetzlichen Vorschriften haben die Notare bei der Behandlung der Inventur- und Theilungs-Geschäfte, auch auf die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Pfand-Gesetzes vom 15. April 1825 und der weiteren darauf sich beziehenden Gesetze und Verordnungen ihr genaues Augenmerk zu richten.

Art. XL. Besonders für die bisherigen Notariats-Geschäfte.

In Hinsicht auf diejenigen Notariats-Geschäfte, welche schon den bisherigen Notarien zur Besorgung zugestanden waren, haben die Gerichts-Notarien die dießfällige Verordnung vom 25. Okt. 1808 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 561) zu beobachten [143]). Was jedoch die in dieser Verordnung §. 11 berührte Verwandtschaft des Notars und seiner Zeugen mit den Interessenten
316 betrifft, ‖ so wollen Wir dieses Verbot nicht allein auf den ersten und zweiten Grad der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft (nach bürgerlicher Berechnungsweise), sondern auch insbesondere auf diejenigen Notariats-Urkunden beschränken, welche irgend einer einseitigen Handlung zum Beweise und den hierauf gegründeten Rechts-Ansprüchen zur Stütze dienen sollen.

139) S. oben Note 118.

140) Diese beiden Rescripte sind gedruckt zu finden in den Gesetze-Sammlungen von Kapff S. 133 u. 355, und von Reyscher, Bd. 6, S. 603 und 669.

141) S. Beil. 2. bei der General-Verordnung vom 14. März 1809, S. 16 des gegenwärtigen Auszugs vom Jahrgang 1809.

142) S. auch die Verfügung vom 11. Sept. 1835, betreffend die an die Bezirks-Behörden zu erstattenden Anzeigen von vorzunehmenden Inventuren und Theilungen.

143) Eingeschränkt in Beziehung auf die Führung eines fortlaufenden Protokolls über [illegible]ntsverrichtungen, welche unter Zuziehung von Zeugen [illegible] durch die Bekanntmachung vom 1. Sept. 1832.

§. 86. Die bisherigen immatriculirten K. Notare haben die ihnen zustehenden Verrichtungen neben den Gerichts- und Amts-Notaren auch künftig zu versehen.

Sollte die fernere Bestellung solcher Notare durch das Bedürfniß hin und wieder erheischt werden, so behalten Wir Uns vor, das Erforderliche deshalb anzuordnen.

Art. XLI. Schluß.

Indem Wir nun zu wirklicher Vollziehung vorstehender Anordnungen das Erforderliche ungesäumt zu verfügen gedenken, so wiederholen Wir die schon in Unserem Organisations-Edikte vom 31. Dec. 1818 ertheilte, und durch die seitherige Vollziehung desselben hinreichend bethätigte Versicherung, daß diejenigen, welche durch die neuen Einrichtungen in ihren bisherigen Amts-Verhältnissen beeinträchtigt werden, ihren Verdiensten gemäß anderwärts angestellt und für ihren etwaigen Verlust an gesetzlichem Einkommen nach Billigkeit entschädigt werden sollen.

§. 87. Die in vorstehendem Artikel ertheilte Zusicherung ist durch den §. 56 des Abschieds in Organisations-Sachen vom 30. Juni 1821 und dessen seitdem bewirkte Vollziehung in Erfüllung gegangen.

Da die vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen auf Unsere sämtlichen Unterthanen anzuwenden, auch wegen des Uebergangs zu den neuen Einrichtungen noch andere Vorschriften zu ertheilen sind, so finden Wir Uns veranlaßt, in den erwähnten Beziehungen noch folgende Anordnungen zu treffen:

A. Von der Anwendbarkeit vorstehender Bestimmungen auf sämtliche Staats-Angehörigen.

§. 88. Allgemeiner Grundsatz.

Die vorstehenden Bestimmungen sind, so weit nicht die Verschiedenheit in der || organischen Einrichtung der Waisen-Gerichte und Unserer höheren Gerichte eine Abweichung mit sich bringt, auf sämtliche Classen von Staats-Angehörigen anwendbar [144]). 317

§. 89. Vorbehalt für die standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien.

Die besonderen Befugnisse, welche Wir standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien in Beziehung auf das Theilungs- und Vormundschaftswesen durch Unsere, die staatsrechtlichen Verhältnisse derselben normirenden Declarationen bereits verliehen haben, oder künftig verleihen möchten, begründen nach Maßgabe der Letzteren eine Ausnahme von der vorstehenden Regel [145]).

---

144) Hinsichtlich des Theilungs- und Vormundschaftswesens bei den israelitischen Glaubensgenossen s. den Art. 41 des Gesetzes vom 25. April 1828 und die Instruktion zu dessen Vollziehung vom 14. Jan. / 26. Febr. 1833 (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 101—128).

145) Vergl. die Normal-Erlasse vom 28. Nov. / 9. Dec. 1822, den Gerichtsstand der Exemten in Theilungs- und Vormundschaftssachen —, vom 24. Sept. 1825, die Vorlegung der Erbtheilungen, Beibringens-Inventarien und Ehepacten ritterschaftlicher Gutsbesitzer an die ihnen vorgesetzte Gerichts-Behörde und vom 23. Juli 1828, den Gerichtsstand der Seiten-Verwandten Standesherren und Ritterguts-Besitzer in Theilungs- und Vormundsachen betreffend, im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 77, 79 u. 9

§. 90. Pupillen-Behörde bei Exemten erster Classe.

Ein Mitglied des zuständigen Ober-Gerichts (Ober-Tribunals oder Gerichtshofs) oder ein von letzterem committirter Beamter vertritt in Gemeinschaft mit einem Aktuar bei den Exemten erster Classe die Stelle der waisengerichtlichen Deputation und des Notars; der Pupillen-Senat des bezeichneten Ober-Gerichts — die des Waisen-Gerichts.

Zu Vornahme der Fahrniß-Inventuren können die Theilungs-Behörden verpflichtete Schätzer, welche von den Betheiligten besonders zu belohnen sind, verwenden. (Vergl. §. 3.)

§. 91. Sporteln für einzelne Verrichtungen der Gerichtshöfe in Sachen der Exemten erster Classe [146].

Statt der Gebühren, welche die Nicht-Exemten und die Exemten zweiter Classe an die Mitglieder der Gemeinderäthe und der Waisen-Gerichte, beziehungsweise an die Oberamts-Gerichts-Beisitzer, zu entrichten haben, werden bei den Exemten erster Classe nachstehende zur Staats-Casse einzuziehenden Sporteln festgesetzt:

1) für die gerichtliche Erkennung über Verträge, die sich auf exemte Güter beziehen, die für nicht exemte Güter vorgeschriebenen Gebühren.
2) Für die Obsignation der Verlassenschaft, neben den etwaigen Reisekosten des obsignirenden Beamten, — drei Gulden.
   Wenn dieser Akt in verschiedenen Oberämtern vorzunehmen, so ist in jedem Bezirke die vorgedachte Sportel zu erheben.
   318 || Für eine Resignation, nach welcher wieder obsignirt werden muß, (neben den etwaigen Reisekosten) — ein Gulden dreißig Kreuzer.
3) Für die Solennisirung und Prüfung
   a) der Beibringens-Inventare und Ehe-Verträge — drei bis fünfzehen Gulden;
   b) der Eventual- und Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und der diesen gleichkommenden Geschäfte — sechs bis dreißig Gulden.

Bei dem Ansatze der Sporteln innerhalb der vorgesteckten Gränzen ist zunächst auf den Betrag des Vermögens, dann aber auch auf den Grad der Mühewaltung der mit dem betreffenden Geschäfte beauftragten Behörden Rücksicht zu nehmen.

Auf die Form, in welcher Letzteres vorgenommen worden (ob z. B. eine Theilung öffentlich oder von den Betheiligten selbst (privatim) geschehen?) kommt es überall nicht an.

§. 92. Sportel-Ansatz bei Lehen- und Stammgütern [147].

Die Lehen- und Stammgüter, sofern die letzteren in die Beibringens- oder Verlassenschafts-Inventare nicht aufzunehmen sind (§. 51), werden bei Inventur- und Theilungsgeschäften zu dem der Sportel unterworfenen Activ-Vermögen nicht gerechnet.

§. 93. Vormundschaftliches Rechnungswesen der Exemten erster Classe.

In Beziehung auf das vormundschaftliche Rechnungswesen der

146) Die auf die Sportelsätze sich beziehenden Bestimmungen der §§. 91 und 92 sind durch das provisorische Gesetz vom 31. Dec. 1833, Art. 1, aufgehoben worden.

147) Note und Art. 7 des daselbst citirten Gesetzes, so wie ungs-Verfügung hiezu vom 5. Febr. 1834, und die Nor- 7. Mai 1831 und 9. Mai 1832 (im Ergänz.-Band zum 8).

Exemten erster Classe behält es bei den bisherigen Bestimmungen vorerst sein Verbleiben [148]).

Die Pupillen-Senate der Ober-Gerichte haben für die zeitige Stellung der Rechnungen, nöthigenfalls durch Aufstellung besonderer Rechnungs-Commissäre auf Kosten der säumigen Rechnungssteller, pflichtmäßige Sorge zu tragen.

§. 94. Von den Mitgliedern des Königlichen Hauses.

Bei der Behandlung der Inventur- und Theilungsgeschäfte der Mitglieder Unsers Königlichen Hauses sind die in Unserem Haus-Gesetze [149]) deshalb ertheilten Bestimmungen gebührend zu beachten.

B. Transitorische Bestimmungen.

§. 95. Anfangs-Termin für die Erhebung der neuen Sporteln. 319

Die mit dem 1. Juli 1826 anfallenden Geschäfte der Gerichts- und Amts-Notare unterliegen den in der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Sporteln.

Als Tag des Anfalls eines Geschäfts ist bei den Beibringens-Inventuren und Ehe-Verträgen der Trauungstag, bei den Theilungen der Todestag, bei den Gant-Inventaren und Vermögens-Untersuchungen der Tag des zu deren Vornahme ertheilten oberamtsgerichtlichen Auftrags, bei den Gant-Verweisungen der Tag der Eröffnung des Gant-Erkenntnisses — anzunehmen [150]).

§. 96. Behandlung der am 1. Juli 1826 noch unerledigten Geschäfte.

Für die vor dem 1. Juli 1826 angefallenen und an diesem Tage noch unerledigten Geschäfte sind die bisherigen Gebühren anzusetzen.

Diejenigen unerledigten Geschäfte, welche seit dem 30. April 1826 angefallen sind, hat der Notar des Bezirks um seine Besoldung zu bearbeiten, die hiefür anzusetzende Gebühr für die Staats-Casse einzuziehen und in die Sportel-Rechnung aufzunehmen.

Für die Bearbeitung unerledigter Geschäfte, welche schon vor dem 1. Mai 1826 angefallen waren, gebührt die seither übliche Belohnung, nach vorgängiger Revision der Ansätze durch das zuständige Oberamts-Gericht, dem Notar des Bezirks.

Wenn Geschäfte, welche der abtretende Beamte am 1. Juli 1826 noch unvollendet zurückgelassen, von demselben theilweise bearbeitet worden sind, so ist die ihm hiefür verhältnißmäßig gebührende Belohnung, nach gänzlicher Beendigung des einzelnen Geschäfts, von dem neu eingetretenen Bezirks-Notar zu berechnen, und nach erfolgter oberamtsgerichtlicher Revision und nach Bezahlung der Kosten, der Antheil des abgetretenen Beamten an denselben beziehungsweise aus der Sportel-Casse oder von dem neuen Beamten zu verabfolgen.

Die erwähnte Belohnung in anderer Weise zu beziehen, ist dem abgetretenen Beamten nicht gestattet.

Die Revision der vor dem 1. Juli 1826 gestellten Vormundschafts-Rechnungen ist nach Maßgabe Unserer Verordnung vom 17. April 1826, §. 12 (Reg.Blatt S. 211) zu bewirken.

---

148) In der Hauptsache findet diese Verordnung auch bei den Exemten, deren Vormünder übrigens jedenfalls für die Rechnungsstell selbst zu sorgen haben, mit der Beschränkung ihre Anwendung, daß gewöhnliche Pflegrechnungen innerhalb eines Monats, größere Guteverwaltungs-Rechnungen aber drei Monate nach dem Verfallltermin übergeben werden sollen. (S. [illegible] Note 112 angeführte Schrift von Zeitter Bd. 1, S. 402 §. 886.)

149) S. das K. Haus-Gesetz vom 8. Juni 1828, Art. 12, 13 und 69.

150) Vergl. Art. 2 des provisorischen Gesetzes vom 31. Dec. 1833.

320 || §. 97. Verzeichniß über die angetretenen Geschäfts-Rückstände.

Sämtliche, am 1. Juli 1826 noch unerledigten Geschäfte sind von den Notaren in ihre Geschäfts-Tagbücher (§. 25) einzutragen.

Bei einem Beamten-Wechsel haben die abtretenden Beamten die vor dem 1. Juni verfallenen, ganz oder theilweise unerledigten Geschäfte in ein Verzeichniß zu begreifen und solches ihren Nachfolgern zu übergeben. Eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist dem zuständigen Oberamts-Gerichte vorzulegen.

Den Orts-Vorstehern liegt ob, die vorgeschriebenen monatlichen Anzeigen über die neu angefallenen Geschäfte (§. 24) erstmals für den Monat Juni 1826 im Laufe des Juli an die Notare einzusenden.

§. 98. Einzug der den Stadt- und Amtschreibern bisher gereichten Besoldungstheile.

Mit dem 1. Juli 1826 hören die bisher vom Staate, von den Oberamtspflegen, Gemeinden und Stiftungen den Stadt- und Amtschreibern abgereichten Besoldungstheile, so wie alle sonstigen Emolumente derselben (Wohnungen, Hauszinse, Gütergenuß, bürgerliche Nutzungen und dergl. mehr) auf, und fallen den seitherigen Besoldungsreichern anheim.

Der Justiz-Minister, beziehungsweise der provisorische Chef des Departements des Innern, sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. Gegeben Stuttgart den 24. Mai 1826.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
In Abwesenheit des Staats-Sekretärs,
der geheime Legations-Rath:
von Gärttner.

---

321 [Nr. 29.] Königl. Verordnung vom 25. Mai,
die Form und die Berechtigung zu Abfassung von Bittschriften und andern Eingaben betreffend.

(Aufgehoben durch die denselben Gegenstand betreffende Königl. Verordnung vom 30. März 1834.)

---

253 [Nr. 25.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 31. Mai,
die Einsendung der Landjäger-Kosten-Verzeichnisse betreffend [151]).

Da durch die Langsamkeit einzelner Oberamtspflegen in Einsendung der Landjäger-Kosten-Verzeichnisse die Revision dieser Verzeichnisse im Ganzen verzögert, und somit auch die übrigen Amtspflegen in ihrer Abrechnung mit der Königlichen Staats-Hauptkasse aufgehalten werden, so findet man sich veranlaßt, für die Einsendung dieser Verzeichnisse folgende bestimmte Termine vorzuschreiben:

Die Verzeichnisse für die Monate:
Juli, August, September sind spätestens am 15. Oktober;
[illegible]r. November, December, am 15. Januar;
[illegible]ebruar, März, am 15. April;

[151]) [illegible]schrift vom 19. August 1828, den Abschluß der Landjäger-[illegible]chnisse betr.

die für die Monate:
April, Mai, Juni hingegen wegen des Rechnungs-Abschlusses schon am 5. Juli
jeden Jahrs an das Revisorat des Ministerium des Innern einzusenden.

Jede unentschuldigte Nichteinhaltung dieser Termine wird mit einer Ordnungsstrafe von zwei Reichsthalern geahndet; bei längerem Verzuge wird ein Wartbote auf Kosten des Säumigen abgeschickt.

Die Bezirks-Commandanten sind angewiesen, die Oberamtspflegen in dem Abschlusse der Kosten-Verzeichnisse auf keinerlei Weise aufzuhalten, auch zu dem Ende die Arrest-Kosten von dem Monat Juni erst an den Verpflegungsgeldern des Monats Julius in Abzug zu bringen, sofern nicht besondere Umstände (z. B. der Tod oder die Dienst-Entlassung des Mannes) eine gleichbaldige Abrechnung nothwendig machen.

Zugleich werden die Oberamtspflegen unter Hinweisung auf die ihnen früher besonders mitgetheilte Instruktion vom Juli 1823 erinnert, die Landjäger-Kosten-Verzeichnisse aufs Pünktlichste zu fertigen, insbesondere aber bei eintretenden Versetzungen das Oberamt, in welchem der versetzte Landjäger bisher stationirt war oder künftig stationirt seyn wird, mit Bestimmtheit anzugeben. Stuttgart den 31. Mai 1826.

Schmidlin.

[Nr. 25.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 7. Juni, 254

die Errichtung eines Polizeihauses zu Heilbronn an der Stelle des bisherigen Polizeihauses zu Ellwangen und die veränderte Eintheilung der Polizei-Bezirke betr.

(Vergl. die abändernden Verfügungen vom 11. April 1828 und 17. Okt. 1839.)

[Nr. 26.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 12. Juni, 264

die Geschäftsführung der Pfand-Commissäre und die Aufsicht über dieselbe betreffend.

(Transitorisch, wie das Geschäft dieser Commissäre.)

[Nr. 26.] Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 13. Juni, 269

die periodischen Visitationen der oberamts- und amtsgerichtlichen Gefängnisse, und die Vorkehrungen wegen Unterhaltung derselben betreffend [152]).

Zu Abschneidung der Weitläufigkeiten, welche in Beziehung auf das, bei den oberamtsgerichtlichen Gefängnissen vorkommende Bauwesen bisher Statt gefunden haben, und um sowohl hierin als bei den vorgeschriebenen periodischen Gefängniß-Visitationen eine einfachere und gleichförmige Geschäftsbehandlung zu bewirken, wird hiemit Folgendes verfügt:

1) An den, nach der Finanz-Ministerial-Verfügung vom 30. März 1818 (Reg.Blatt, S. 137 ff.) von den Cameralverwaltern jährlich vorzunehmenden Gebäude-Visitationen, haben in Beziehung auf die oberamtsgerichtlichen Gefängnisse der zuständige Oberamtsrichter, so wie der Gerichtsarzt, und nöthigenfalls der Bezirks-Bau-Inspektor Theil zu nehmen. Die Visitation der gedachten Gefängnisse findet im Laufe des Monats September jeden Jahres Statt.

152) Vergl. die allgemeinen Vorschriften für die Erbauung und Einrichtung bezirksgerichtlichen Gefängnisse vom 17. Sept. 1830.

270 || 2) Ueber die hiernach für nothwendig erachteten Bau-Verbesserungen werden abgesonderte Bau-Anschläge angefertigt, welche von dem Oberamtsrichter und dem Gerichtsarzte mit zu unterschreiben sind.

3) Diese Gefängniß-Bau-Ueberschläge sind innerhalb des festgesetzten Termins (spätestens in den ersten Tagen des Monats Oktober) durch die Cameralbeamten an die betreffenden Finanzkammern einzusenden, und sobald solche bei diesen von sämtlichen Bezirken eingekommen seyn werden, der K. Straf-Anstalten-Commission mitzutheilen.

4) Diese hat ohne Verzug die Prüfung der Ueberschläge in Beziehung auf Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der angetragenen Bau-Veränderungen unter Zuziehung ihres technischen Mitglieds vorzunehmen, und die Ueberschläge alsdann mit ihren von dem K. Justiz-Ministerium gut geheißenen Bemerkungen begleitet, an die Finanzkammern zurückzugeben.

5) Hiernächst haben letztere in Gemäßheit der vorangeführten Finanz-Ministerial-Verfügung die weiteren Einleitungen zu besorgen, und von der erfolgten endlichen Entschließung die Straf-Anstalten-Commission zu benachrichtigen.

6) Außer diesen jährlichen Aufnahmen der an den Gefängnissen vorzunehmenden Bau-Ausbesserungen und Veränderungen dürfen keine einzelnen Bau-Anträge mehr gestellt werden.

Unaufschiebliche Nothfälle sind allein ausgenommen, in Ansehung welcher die dießfälligen Vorschriften der mehrerwähnten Finanz-Ministerial-Verfügung §. 3 und 4 fortan ihre analoge Anwendung finden.

7) Bei diesen jährlichen Gefängniß-Bau-Visitationen ist zugleich die Beschaffenheit der Gefängniß-Geräthschaften zu untersuchen, und über die erforderlichen Anschaffungen und Ausbesserungen der aufzunehmende Kosten-Anschlag am 1. Oktober jeden Jahres durch den Oberamtsrichter der Straf-Anstalten-Commission vorzulegen. Diese prüft sofort die eingekommenen Verzeichnisse, und ertheilt hierauf die erforderlichen Entschließungen.

Der hierdurch verursachte Aufwand wird vom 1. Juli 1826 an von dem Justiz-Departement bestritten und gegen die Justiz-Ministerial-Casse von den Oberamtsrichtern nach einer ihnen deßhalb hiernächst zukommenden näheren Anweisung verrechnet [153]).

271 || 8) Mit der gedachten Gefängniß-Bau-Visitation wird eine der im IV. Organisations-Edikte vom 31. December 1818, §. 227, vorgeschriebenen beiden allgemeinen Gefängniß-Visitationen verbunden.

In das Protokoll, welches nach der Verfügung der K. Straf-Anstalten-Commission vom 23. April 1825 (Reg.Blatt S. 331) über die vorgenommenen Gefängniß-Visitationen zu begreifen, ist auch das Ergebniß der Bau-Visitation einzutragen.

Die Abschrift desselben ist künftighin am 1. Oktober jeden Jahres der Straf-Anstalten-Commission vorzulegen.

Die zweite jährliche Gefängniß-Visitation ist auf den Monat März zu verlegen.

e Einsendung der Abschrift des hiebei geführten Protokolls
nstalten-Commission kann in Zukunft, wenn besondere
nicht motiviren, unterbleiben.

ng vom 11. Sept. d. J., die Verrechnung des Aufwands für
ffung und Ausbesserung der Gefängniß-Geräthschaften betreffend.

9) Vorstehende Bestimmungen sind auch auf die Amtsgerichte beziehungsweise anwendbar. Namentlich ist zu der im Monat September vorzunehmenden Gefängniß-Bau-Visitation der betreffende standesherrliche Rentbeamte beizuziehen, und es sind die über die Bau-Verbesserungen an den Gefängnissen zu fertigenden Ueberschläge vor ihrer Vollziehung gleich den Verzeichnissen über die erforderlichen Gefängniß-Geräthschaften der K. Straf-Anstalten-Commission zu weiterer Entschließung vorzulegen.

Stuttgart, den 13. Juni 1826.

Maucler. Weckherlin.

[Nr. 27.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 15. Juni, in Betreff der Aufstellung öffentlicher Guts-Einschätzer. 268

Seine Königliche Majestät haben in Anerkennung der Mangelhaftigkeit und Unsicherheit des bis daher bei der gerichtlichen Einschätzung exemter Güter beobachteten Verfahrens und zu näherer Vollziehung der in dem Pfand-Gesetze, Art. 184, dem Executions-Gesetze, Art. 53, und der K. Verordnung vom 14. December 1825, §. 171 (Reg. Blatt v. J. 1825, S. 236, 296 und 806) hierüber enthaltenen Bestimmungen vermöge höchster Entschließung vom 23. Mai 1826, die Aufstellung öffentlicher, geprüfter und verpflichteter Guts-Einschätzer anzuordnen geruhet, welche in vorkommenden Fällen einer Verpfändung solcher Güter oder der auf sie gerichteten Hülfsvollstreckung, den gerichtlichen Behörden durch ihre technischen Kenntnisse an die Hand gehen sollen.

Hierbei werden nach höchstem Befehle folgende nähere Bestimmungen vorläufig zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) die Staatsermächtigung zur Vornahme von Güter-Taxations-Geschäften der erwähnten Art ist bei dem K. Justiz-Ministerium nachzusuchen.
2) Die Bewerber um diese Ermächtigung haben hierbei durch Zeugnisse sich auszuweisen, daß sie ihre Befähigung zu jenen Verrichtungen durch eine, nach den von dem K. Ministerium des Innern deßhalb zu treffenden Anordnungen erstandene Prüfung, genügend erprobt haben.
3) Ist dieser Ausweis hergestellt, so hat das K. Justiz-Ministerium die Ermächtigung zur Vornahme von Güter-Taxations-Geschäften zu ertheilen, die Verpflichtung des aufgenommenen Guts-Einschätzers zu verfügen und sofort dessen Aufnahme durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.
4) Die näheren Vorschriften über die Verrichtungen der öffentlichen Guts-Einschätzer, ihr Verhältniß zu den Gerichtsstellen und die Art ihrer Belohnung, || werden in der umfassenden Verordnung über das Hypotheken-Wesen der Exemten demnächst ertheilt werden. Stuttgart, den 15. Juni 1826. 269

Auf Seiner Majestät des Königs besondern Befehl:

Maucler.

[Nr. 27.] Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 20. Juni, 273

die Notariats-Bezirks-Eintheilung in den Oberämtern Riedlingen und Münsingen betreffend.

(Enthält die in den Noten 71 und 72 berührten Berichtigungen.)

---

343 [Nr. 30.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. Juni,

in Betreff der Beglaubigung von Urkunden, die in Nord-Amerika, Behufs der Produzirung in Württemberg, ausgefertiget sind.

Um die Nachtheile abzuwenden, welche bisher für manche Personen aus der Unvollständigkeit der Beglaubigung von ihnen bei den diesseitigen Behörden produzirter, in Nord-Amerika ausgefertigter Urkunden häufig entstanden sind, findet man sich zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß, nachdem von Seiner Königlichen Majestät der Kaufmann Christian Mayer zu Baltimore zum K. General-Consul in den Nordamerikanischen Staaten ernannt worden ist, den Erfordernissen hinsichtlich der Beglaubigung solcher Urkunden am einfachsten dadurch genügt werden kann, wenn dieselben vor der Absendung nach Europa dem gedachten K. General-Consul zur Legalisation vorgelegt werden.

Zugleich wird übrigens bemerkt, daß der K. General-Consul nicht nur angewiesen ist, Briefe, welche seines Amtes wegen an ihn gerichtet werden, wofern solche nicht vollkommen frankirt sind, nicht anzunehmen, sondern daß derselbe auch überhaupt zu Besorgung von Privat-Angelegenheiten, wofern ihm nicht von Seiten der K. Regierung dazu der Auftrag ertheilt wird, keineswegs verbunden ist, und übrigens hinsichtlich der Communikation K. Behörden mit demselben ganz dieselben
344 Vorschriften || Anwendung finden, welche in Betreff der K. Gesandtschaften unter dem 10. April 1823 (Reg.Blatt S. 318) gegeben worden sind. Stuttgart, den 20. Juni 1826.

Beroldingen.

---

329 [Nr. 29.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 26. Juni,

Instruktion für die Oberamts- und Amts-Gerichte, die Gerichts- und Amts-Notare und die Orts-Vorsteher über die Führung der Geschäftsbücher, die Erstattung der Geschäfts-Berichte und die Behandlung des Sportelwesens bei den notariatamtlichen Verrichtungen.

(Mit 4 Beilagen.)

In der zu Vollziehung des Notariats-Edikts erlassenen K. Verordnung vom 24. Mai 1826 (Reg.Blatt S. 275 ff.) sind §§. 24—28 und 82 die Einrichtungen im Allgemeinen bezeichnet, welche dazu dienen sollen, die Orts-Vorsteher, die Gerichts- und Amts-Notare und die Oberamtsrichter in einer steten Uebersicht über den Stand der den Notaren obliegenden Geschäfte zu erhalten. Behufs der Ausführung derselben wird nunmehr nachstehende nähere

330 || Instruktion

ertheilt.

§. 1. Die von den Orts-Vorstehern zu führenden Verzeichnisse der in ihren Gemeinden angefallenen waisengerichtlichen Geschäfte haben den doppelten Zweck, denselben, als Vorständen der Waisen-Gerichte, eine fortwährende Uebersicht der ihrer Obhut anvertrauten Geschäfte zu [illegible], dann aber auch durch monatliche Mittheilung von Auszü[illegible]zeichnisse an die Notare, den Letzteren so bald als mö[illegible] denjenigen Arbeiten zu verschaffen, deren Erledi-

[illegible]achten Verzeichnisse sind je auf ein Kalender-Jahr [illegible]u enthalten:

a) den Tag des Eintrags in das Verzeichniß;
b) den Namen der Betheiligten;
c) die Bezeichnung des vorzunehmenden Geschäfts;
d) den Tag der Trauung — bei Zubringens-Inventaren und Ehe-Verträgen, oder wenn die Bitte um Fertigung derselben vor der Trauung angebracht worden, den Tag, an welchem dieses geschehen; den Tag des Todes — bei Theilungen;
e) etwaige Bemerkungen.

Dieselben sind nach dem anliegenden Formular (Beil. A) zu führen.

§. 3. Die monatlichen Auszüge aus diesen Verzeichnissen bestehen in einer Abschrift dessen, was während des verflossenen Monats in dieselben eingetragen worden ist. Sie sind binnen der ersten acht Tage des nächstkünftigen Monats an den Notar des Bezirks zu übersenden.

§. 4. Die Akten über die im letztabgelaufenen Vierteljahre erledigten Inventur- und Theilungsgeschäfte sind von den Ortsvorstehern den Oberamtsgerichten je auf den

|| 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, 331

längstens acht Tage nach dem Verfall-Termine, vorzulegen [154]).

§. 5. Sobald ein Notar von dem Anfalle eines zu seinen Hauptverrichtungen gehörigen Geschäfts Nachricht erhält, sey es durch den Einlauf der monatlichen Verzeichnisse der Ortsvorsteher, oder durch die unmittelbare Anzeige der Betheiligten, oder durch eine Weisung des ihm vorgesetzten Oberamtsgerichts, ist dieses von ihm in seinem Geschäfts-Tagebuch vorzumerken.

Dasselbe hat den Zeitraum eines Kalender-Jahres (für jetzt: den vom 1. Juli bis zum 31. December 1826) zu umfassen und enthält folgende Rubriken:

a) Monat und Tag (des Eintrags),
b) Nummer (des Geschäfts),
c) Name des Orts,
d) Name der Parthei,
e) Gegenstand,
f) Tag der Erledigung,
g) Werth des (der Sportel unterliegenden) Gegenstandes,
h) Sportel-Ansatz,
i) Stempel-Gebühren,
k) Gesammt-Betrag (der Sportel- und der Stempel-Gebühren),
l) Tag der Zahlung (dieser Gebühren),
m) Betrag derselben,
n) Bemerkungen.

Bei der Anlegung und Führung dieses Tagebuchs dient das unter B angehängte Formular.

§. 6. Die Oberamtsrichter haben bei sich ergebenden Gelegenheiten von den Geschäfts-Tagebüchern der Notare persönlich Einsicht zu nehmen.

|| §. 7. Die Notare sind verpflichtet, vierteljährig, je auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober [155]) einen Geschäfts-Bericht an die Oberamtsgerichte zu erstatten, der längstens acht Tage nach Abfluß der bezeichneten Termine einzureichen ist. 332

154) Diese Termine sind durch die Verfügung vom 9. Okt. 1830 auf den 1. September, 1. December, 1. März und 1. Juni bestimmt worden.
155) Die in der vorigen Note bemerkte Abänderung der Termine bezieht sich auch auf die Termine dieser Berichte.

In solchem ist numerisch anzugeben:
a) welche Geschäfte in das Quartal, über welches der Bericht sich verbreitet, unerledigt übergegangen;
b) welche — in dem Laufe dieses Vierteljahres — neu angefallen;
c) welche — in demselben Zeitraume — erledigt worden, und
d) welche unerledigt geblieben sind.

Jede Art der den Notaren obliegenden Geschäfte ist dabei namentlich aufzuführen, mithin:
a) die Beibringens-Inventare und Ehe-Verträge;
b) die Gant-Inventare und Vermögens-Untersuchungen;
c) die Schulden-Liquidationen;
d) die Gant- und Schuldenverweisungen;
e) die Eventual-Theilungen;
f) die Real-Theilungen und die Letzteren gleichkommenden Rechtsgeschäfte;
g) die Stellung, beziehungsweise die Revision der Vormundschafts- und
h) der Gant-Rechnungen, auch ist
i) zu erwähnen, in welchen Gemeinden im Laufe des Vierteljahres die Güterbuchs-Ergänzung vorgenommen worden [156]).

§. 8. Diesem Berichte sind folgende Aktenstücke beizulegen:

1) ein vom Notar beurkundeter Auszug aus dem Geschäfts-Tagebuch, nach dessen sämtlichen Rubriken.

In denselben sind nur diejenigen Gegenstände aufzunehmen, über welche sich die Anzeigen der Ortsvorsteher (§. 1—3) verbreiten, mithin die Inventur- und Theilungsgeschäfte, so wie die Vermögens-Uebergaben der Nicht-Exemten, und zwar nur in so weit, als solche im Laufe der letzten drei Monate erledigt worden sind.

333 || Diese Beschränkung kann um so mehr gestattet werden, als die übrigen Amtsgeschäfte der Notare unter der besonderen Aufsicht und Leitung der Oberamtsgerichte vorzunehmen sind.

§. 9. 2) Die dem Notar monatlich zugekommenen Auszüge aus den Verzeichnissen den Schultheißenämter über die in jedem Orte angefallenen Geschäfte.

Der Auszug für den letzten — dem Termine der notariatamtlichen Berichts-Erstattung vorangegangenen — Monat wird nicht mit vorgelegt.

Es sind daher z. B. dem am 1. Oktober verfallenen Geschäfts-Berichte nur die Auszüge der gedachten Verzeichnisse von den Monaten Juni, Juli und August anzuschließen.

§. 10. 3) Ein genaues Verzeichniß sämtlicher von dem Notar zum Behufe seiner Hauptverrichtungen während des Vierteljahres unternommenen Reisen nach Maßgabe des Formulars C.

§. 11. Den Oberamtsrichtern liegt ob, die von den Schultheißenämtern vorgelegten Original-Akten über die erledigten Inventuren und Theilungen (§. 4) durchzugehen und die etwaigen Ausstellungen, zu welchen diese Prüfung Anlaß geben möchte, den Notaren zur geeigneten Beachtung zugehen zu lassen.

Sobald nur immer jene Akten entbehrt werden können, sind dieselben den Ortsvorstehern zur Aufbewahrung in den Gemeinde-Registraturen zurückzusenden.

§. 12. Die Auszüge aus den Geschäfts-Tagebüchern der Notare

156) Auch ist nach §. 3 der Verfügung vom 20. Januar 1827 anzugeben, wie viele Inventur- und Theilungsgeschäfte privatim vorgenommen worden sind.

haben die Oberamtsrichter mit den monatlichen Auszügen aus den schultheißenamtlichen Verzeichnissen zu vergleichen, die erledigten Geschäfte in letzteren anzustreichen, und die Bearbeitung der rückständig gebliebenen bei den Notaren in angemessene Erinnerung zu bringen.

Ueber die Einrichtung der von den Oberamtsgerichten an die K. Gerichtshöfe jährlich zu erstattenden Berichte (§. 30 der Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826) wird eine besondere Instruktion nachfolgen [157]).

|| §. 13. Die vierteljährige Sportel-Rechnung der Gerichts- und Amts-Notare ist auf dieselben Termine zu stellen, an welchen die Erstattung der Geschäfts-Berichte (§. 7) verfällt. 334

Als Entwurf derselben dient das Geschäfts-Tagebuch; die Reinschrift besteht in einem Auszuge des Letzteren.

Dieser Auszug umfaßt:

a) die in den früheren Quartalen von dem Notare erledigten Fälle, in welchen die Gebühren-Zahlung noch im Rückstande haftet;

b) alle in dem laufenden Quartale von dem Notare erledigten Fälle, mit einziger Ausnahme der Schulden-Liquidationen, da für dieses Geschäft eine Gebühr nie zu entrichten ist.

§. 14. In jeder Quartal-Rechnung sind zuerst die einzelnen Ausstandsposten an Sporteln und Stempelgebühren von den vorigen Vierteljahren aufzuführen.

Hierauf folgen die im laufenden Quartale angesetzten verschiedenen Sporteln und Stempelgebühren.

Am Schlusse ist eine Uebersicht anzuhängen, aus welcher hervorgehen muß:

a) wie hoch die Ausstände am Anfange des Quartals sich belaufen,
b) was hievon während desselben eingegangen,
c) wie viel die Summe der im Laufe des Quartals angesetzten Sportel- und Stempel-Gebühren beträgt,
d) was hieran eingegangen, und
e) in welcher Weise die Einnahme von dem Notar abgeliefert worden ist.

In der Beilage D ist hiefür ein Formular gegeben.

Der am 1. Juli eines jeden Jahrs verfallenden Sportel-Rechnung ist eine Beurkundung der Ausstände beizulegen.

§. 15. Bei denjenigen vor dem 1. Juli 1826 angefallenen Geschäften, für welche nach dem §. 96 der Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 die bisher üblichen Gebühren für die Staats-Casse einzuziehen und mit den Sporteln zu verrechnen sind, || ist im Geschäfts-Tagebuch, so wie in den daraus zu fertigenden Auszügen (Beilage I zum Geschäfts-Berichte und Sportel-Rechnung) die angesetzte Gebühr unter der Rubrik „Sportel-Ansatz" einzutragen. 335

Die andern Rubriken des vorgeschriebenen Formulars (B) werden nach der Beschaffenheit der einzelnen Fälle ausgefüllt; doch mag die Rubrik „Werth des Gegenstandes" leer bleiben, weil der Maaßstab, nach welchem bisher die Gebühren berechnet wurden, auf zu verwickelten Verhältnissen beruht, als daß hievon in das tabellarisch eingerichtete Tagebuch Etwas aufgenommen werden könnte.

157) Ist erfolgt durch die soeben erwähnte Justiz-Ministerial-Verfügung vom 20. Januar 1827.

§. 16. Bei der Prüfung der ihnen zukommenden Notariats-Sportel-Rechnungen haben die Oberamtsrichter diese letzteren mit den von den Ortsvorstehern vorgelegten — Beziehungsweise mit den in den oberamtsgerichtlichen Registraturen aufbewahrten Original-Akten, dann auch mit den schultheißenamtlichen Monats-Verzeichnissen zu vergleichen.

Hiedurch wird es ihnen möglich gemacht, die Pflicht der Verantwortlichkeit zu erfüllen, die sie dafür trifft, daß jeder einer Sportel unterliegende Fall in die Sportel-Rechnung aufgenommen und daß jede Sportel in demjenige Betrage, in welchem sie angesetzt worden, auch verrechnet werde [158]).

§. 17. Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für die Ortsvorsteher, Amts-, Gerichts-Notare und Amtsrichter in den standesherrlichen Amtsbezirken gültig.

Da inzwischen in denselben die Sporteln in die standesherrlichen Rent-Cassen und die Stempel-Gebühren zur Staats-Casse fließen [159]), so treten in Beziehung auf das Rechnungswesen folgende Abänderungen ein:

a) die Notare liefern die Sportelgelder an dasjenige Rentamt ab, welches der Standesherr hiefür bezeichnen wird,

b) Die Stempel-Gebühren sind zu dem nächstgelegenen Königlichen Cameralamte einzusenden.

c) Es sind eben darum zwei Rechnungen, — die eine über die Sporteln, die andere über die Stempel-Gebühren von dem Notar anzufertigen.

d) Die erste hat der Amtsrichter an das standesherrliche Rentamt, welches || die Sportelgelder empfängt, zu übersenden, und ein 336
Duplikat derselben dem vorgesetzten K. Gerichtshofe vorzulegen; die zweite ist von ihm (dem Amtsrichter) demjenigen K. Cameralamte zuzufertigen, an welches der Notar die Stempel-Gebühren abgibt.

§. 18. Zum besseren Verständnisse der §§. 52 und 61 der Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826 [160]) wird nachstehende nähere Erläuterung gegeben.

§. 19. Ist in dem Falle des §. 52 nur ein Theil der Verlassenschaft durch das Waisengericht ohne Mitwirkung des Notars inventarisirt worden, so tritt die Verminderung der ordentlichen Sportel um ein Viertheil auch nur in Beziehung auf jenen Theil ein.

Ist daher z. B. bei einer Real-Theilung das unbewegliche und das Capital-Vermögen im Betrage von 6000 fl. unter der Mitwirkung des Notars, und die Fahrniß im Werthe von 4000 fl. ohne denselben durch das Waisengericht aufgenommen worden; so ist nicht die ganze Sportel aus 10,000 fl., welche 60 fl. betragen würde, sondern nur eine Sportel von 54 fl. anzusetzen.

Da nämlich in diesem Falle zwei Fünftheile der Verlassenschaft ohne die Mitwirkung des Notars aufgenommen worden, so sind von

158) S. auch die Instruktion zu Behandlung des Sportelwesens bei den Königl. Oberamts-Gerichten vom 2. Mai 1831. §§. 40 u. 41 (in Reyschers Gesetz-Samml. Bd. 18. S 1013), und die Verfügung vom 18. Aug. 1836. §. 8.

159) Vergl. den Normal-Erlaß vom 2. Aug. 1830, betr. die Anwendung des allgemeinen Sportel-Gesetzes von 18[illegible]as den standesherrlichen Rentämtern in den Amtsbezirken eing[illegible]ortelbezugsrecht.

160) Diese beiden Paragraphen sin[illegible]oisorische Gesetz über die Notariats-Sporteln vom 31. [illegible] aufgehoben worden. Vergl. die Art. 8 und 18 eben[illegible]

diesen zwei Fünftheilen auch nur drei Viertheile der ordentlichen Sportel-Summe in Berechnung zu nehmen.

§. 20.* Die in dem §. 61 ertheilte Vorschrift, wonach bei der Concurrenz einer Real- mit einer Eventual-Theilung, die auf der Gesammt-Masse haftenden Schulden nach einem bestimmten Verhältnisse abgetheilt werden sollen, wird durch nachstehendes Beispiel in ein helleres Licht gesetzt.

Der Ehemann A lebt mit seiner Ehefrau B in der zweiten Ehe. Er hat aus erster Ehe ein Kind, C, dessen hinterfälliges Vermögen, mit Einschluß einer darauf haftenden Schuld von 300 fl. in —∴ 1000 fl. besteht. A stirbt und hinterläßt aus zweiter Ehe zwei Kinder D und E. Die Gesammt-Activ-Verlassenschaft beträgt —∴ 15,000 fl. Das Beibringen des A —∴ 3000 fl., das der B —∴ 5000 fl. Die vorhandenen Schulden belaufen sich auf —∴ 5000 fl.

‖ In der Verlassenschafts-Theilung wird nun zuzuscheiden seyn 337

I) Dem Real-Erben C:

a) dessen hinterfälliges mütterliches Vermögen mit	700 fl.	
b) dessen Erbantheil vom Vater . . .	912 fl. 30 kr.	
		∴ 1612 fl. 30 kr.

II) Den Eventual-Erben:

a) der B deren Beibringen, die Hälfte der Errungenschaft und der Erbantheil vom Manne	—∴ 6562 fl. 30 fl.	
b) dem D und dem E deren Erbantheil vom Vater zu 912 fl. 30 kr.	—∴ 1825 fl.	
		∴ 8387 fl. 30 kr.
		—∴ 15,000 fl.

Hierauf haften Schulden, und zwar

1) auf dem hinterfälligen Vermögen des C die vorerwähnten . . .	300 fl.
2) die vom väterlichen Erbtheile des C aufzulegende Quote der Schulden beträgt	461 fl.
3) auf die Antheile der Eventual-Erben fallen	4239 fl.
	∴ 5000 fl.

Es ist demnach die Realtheilungs-Sportel zu berechnen aus ∴ 2,373 fl. 30 kr.

die Eventualtheilungs-Sportel aus ∴ 12,626 fl. 30 kr.

∴ 15,000 fl.

Sämtliche Oberamts- und Amtsrichter, Gerichts- und Amts-Notare, auch Ortsvorstände haben sich nach vorstehenden Instruktions-Punkten zu achten, auf deren genaue Befolgung die höheren Königlichen Gerichte halten werden. Stuttgart den 26. Juni 1826.

Maucler.

Beilage A zu Seite 115.

Formular.

Hochdorf,

Oberamts Göppingen.

Verzeichniß

der im Monat August 1826 angefallenen Inventur- und Theilungs-Geschäfte.

Tag.	Namen der Betheiligten.	Geschäfts-Gegenstand.	Hochzeit- oder Todestag.	Bemerkungen
2.	Johann Peter Holderer.	Real-Theilung.	1. d.	Die Erben bitten um baldige Vornahme des Geschäfts.
10.	Friedrich Hiller, Schreiner.	Beibringens-Inventur.	22. d.	
18.	Eve Catharine, Jacob Ulmers Ehefrau.	Eventual-Theilung.	16. d.	

2c. 2c. 2c.

Hochdorf d[illegible] September 1826.

Schultheiß:
Unger.

Beilage B zu S. 115.

Formular

für

das Geschäfts-Tagbuch der Gerichts- und Amts-Notare.

Donau-Kreis.

Oberamt Göppingen.

Amts-Notariat Ebersbach.

Geschäfts-Tagbuch

für

das Jahr 1827.

Monat und Tag.	Nummer.	Ort.	Name der Parthie.	Gegenstand.	Tag der Erledigung.	Werth des Gegenstandes.	Sportel-Ansatz. fl.	kr.	hl	Stempel-Gebühren. fl.	kr.	hl	Gesammt-Betrag. fl.	kr.	hl	Tag der Zahlung.	Betrag fl.	kr.	hl	Bemerkungen.
Januar																				
den 2.	1	Uhingen.	Jakob Maichel.	Beibringens-Inventur.	6. Febr.	900 fl.	2	15	—	—	15	—	2	30	—	20. Febr.	2	30	—	
—	2	Albershausen.	Martin Beck.	Schulden-Liquidation.	18. Febr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	3	Holzhausen.	Michael Trenkler.	Real-Theilung.	20. Febr.	2,500 fl.	17	7	5	3	—	—	20	7	3	—	—	—	—	
3.	4	Oberwälden.	Christian Zaiser.	Vermögens-Untersuchung.	17. Jan.	1,400 fl.	3	30	—	—	24	—	3	54	—	—	—	—	—	Zu 4) Da diese Gantsache durch Vergleich erledigt wurde, so fand eine Gants-Verweisung nicht Statt.
—	5	Wangen.	Heinrich Ackermann.	Stellung der Vormundschafts-Rechnung.	20. Jan.	Rechnung 12. Blatt.	1	6	—	—	18	—	1	24	—	20. Jan.	1	24	—	Zu 5) Die andere Hälfte der Sportel gebührt dem Notar.
4.	6	Hochdorf.	Elisabeth, des Joh. Georg Grau Ehefrau.	Real-Theilung.	4. März	700 fl.	3	30	—	1	—	—	4	30	—	—	—	—	—	Zu 6) Erledigt ung wurde [illegible] Gants-Abfertig[illegible]t Statt. Wittwen[illegible] verwandt[illegible] Hälfte benen Eheft[illegible] dem vom Notar [illegible]gitte kunde erledigt.
—	7	Reichenbach.	Peter Ochs.	Beibringens-Inventur.	27. Jan.	7,400 fl.	8	25	—	—	18	—	8	45	—	27. Jan.	8	43	—	Zu 7) wurde von [illegible] theiligten selbst (per[illegible] errichtet.

Beilage C zu S. 116.

Formular

für

die Verzeichnisse der Reisen der Gerichts- und Amts-Notare.

Neckar-Kreis.

Oberamt Waiblingen.

Amts-Notariat Winnenden.

Verzeichniß der Reisen

im Vierteljahr

vom 1. Juli bis 30. September

1826.

Tag der Reise.	Ort der Abreise.	Ziel der Reise.	Nacht-Quartier.	Bemerkungen.
4. Juli.	Winnenden.	Herdmannsweiler.	Winnenden.	
5. —	Winnenden.	Herdmannsweiler.	Bürg.	Am 6. und 7. Aufenthalt zu Bürg.
8. —	Bürg.	Birkmannsweiler.	Winnenden.	
12. —	Winnenden.	Schweikheim.	Winnenden.	
13. —	desgl.	desgl.	desgl.	
14. —	Winnenden.	Rettersburg.	Oppelsbohn.	
15. —	Oppelsbohn.	Rettersburg.	Winnenden.	
18. —	Winnenden.	Lautenbach.	Winnenden.	
26. —	Winnenden.	Bretzenacker.	Oppelsbohn.	Am 27. und 28. A halt zu Oppels
29. —	Oppelsbohn.	Winnenden.	Winnenden.	

Für die Richtigkeit dieses Verzeichnisses,

der Amts-Notar zu Winnenden:

N.

Beilage D zu Seite 117.

Formular

für

die Sportel-Rechnungen der Gerichts- und Amts-Notare.

Donau-Kreis.

Oberamt Göppingen.

Amts-Notariat Ebersbach.

Sportel-Rechnung

für

das Vierteljahr

vom 1. Januar bis 31. März

1827.

Monat und Tag.	Nummer.	Ort.	Name der Parthie.	Gegenstand.	Tag der Erledigung.	Werth des Gegenstandes.	Sporteln-Ansatz. fl.	kr.	hl.	Stempel-Gebühren. fl.	kr.	hl.	Gesammt-Betrag. fl.	kr.	hl.	Tag der Zahlung	Betrag fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
1826.				A) Ausstehende Sporteln und Stempelgebühren.																
2. Okt.	210	Uhingen.	M. Hafner.	Real-Theilung.	16. Nov.	800 fl.	6	—	—	—	30	—	6	30	—	10. Jan.	6	30	—	
5. Nov.	227	Wangen.	Fr. Gerber.	Vermögens-Uebergabe.	2. Dec.	1750 fl.	13	7	3	—	42	—	13	49	3	3. Febr.	13	49	3	
				Und so weiter.																
1827.				B) Neue Sporteln und Stempel-Gebühren.																
2. Jan.	1	Uhingen.	Jakob Maichel.	Beibringens-Inventur.	6. Febr.	900 fl.	2	15	—	—	15	—	2	30	—	20. Febr.	2	30	—	
—	3	Holzhausen.	Michael Trenkler.	Real-Theilung.	20. Febr.	2500 fl.	17	7	3	3	—	—	20	7	3	—				
3. —	4	Oberwälden.	Christian Zaiser.	Vermögens-Untersuchung.	17. Jan.	1400 fl.	3	30	—	—	24	—	3	54	—		—	—	—	Zu 4) da diese Gant durch Vergleich erle wurde, so fand eine Ga Verweisung nicht Statt.
—	5	Wangen.	Heinrich Ackermann.	Stellung der Vormundschafts-Rechnung.	20. Jan.	Rechnung 12. Blatt.	1	6	—	—	18	—	1	24	—	20. Jan.	1	24	—	Zu 5) die andere Hälfte der Sportel gebührt dem Notar.
4. —	6	Hochdorf.	Elisabeth, des J. Georg Grau Ehefrau.	Real-Theilung.	4. März	700 fl.	3	30	—	1	—	—	4	30	—	—	—	—	—	Zu 6) diese Theilung wurde durch einen Erb-Abfertigungsvertrag des Wittwers mit den Seitenverwandten seiner verstorbenen Ehefrau ohne eine vom Notar gefertigte Urkunde erledigt.
—	7	Reichenbach.	Peter Ochs.	Beibringens-Inventuren.	27. Jan.	7400 fl.	8	25	—	—	18	—	8	43	—	27. Jan.	8	43	—	Zu 7) wurde privatim errichtet.
				Und so weiter.																

Uebersicht.

			fl.	kr.
I. Ausstand am 1. Januar 1827			160	— 24
1) an Sporteln	140 fl. 24 kr.			
2) an Stempel-Gebühren	20 — — —			
Hievon ist eingegangen			140	— —
zu 1)	130 — — —			
zu 2)	10 — — —			
Verbleibt im Ausstand			20	— 24
II. Ansatz im Laufe des Quartals			470	— 12
1) an Sporteln	410 — 12 —			
2) an Stempel-Gebühren	60 — — —			
Hievon ist eingegangen			450	— —
zu 1)	400 — — —			
zu 2)	50 — — —			
Blieb im Ausstand			20	— 12
III. Gesamt-Einnahme im Quartal			590	— —
Gesamt-Ausstand am Schlusse desselben			40	— 36
IV. Ablieferung der Einnahme.				
Abschlags-Zahlung lt. Quittg. Nr. 1			90	— —
desgl. — 2			51	— —
desgl. — 3			420	— —
Hiebei baar			29	— —
			590	— —

Die Richtigkeit dieser Rechnung beurkundet den 2. April 1827.

Der Amts-Notar zu Ebersbach:
N.

[Nr. 30.] Verfügung der Ober-Aufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt vom 30. Juni, 315

betreffend die Empfehlung der Schrift: Taubstummen- und Blinden-Bildung von M. Daniel.

Der Pfarrer M. Wilhelm Friedrich Daniel hat in einer Schrift: „Allgemeine Taubstummen- und Blinden-Bildung, besonders in Familien- und Volks-Schulen, Stuttgart, in der Metzler'schen Buchhandlung, 1825 und 1826" eine Anleitung zu geben versucht, wie der Taubstumme und Blinde auf einem von der gemeinen Bildungs-Methode nicht bedeutend abweichenden Wege durch die Schullehrer und die Eltern selbst unterrichtet werden könne.

Da es nicht möglich ist, die bedeutende Zahl bildungsfähiger und bildungsbedürftiger Taubstummen und Blinden in besonderen Bildungs-Anstalten unterzubringen, und diese Schrift einem längst gefühlten Bedürfniß zu Hülfe zu kommen sucht, so wird mit hoher Genehmigung die Anschaffung derselben für die Schulen auf Kosten der örtlichen Cassen empfohlen. Stuttgart, den 30. Juni 1826. d'Autel.

---

351 [Nr. 51.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. Juli,

Instruktion für die Ober- und Cameralämter, in Betreff der Untersuchungen der Accise-Vergehen.

Zu Bewirkung einer gleichförmigen Behandlung der Untersuchungen wegen Uebertretung des Accise-Gesetzes [161]) findet man sich veranlaßt, den damit beauftragten Behörden folgende nähere Vorschriften hiefür zu ertheilen:

§. 1. Die strafrechtliche Untersuchung der Accise-Vergehen, so wie die Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung derselben an das K. Steuer-Collegium liegt den K. Oberämtern ob.

§. 2. Die K. Oberämter haben sich der Untersuchung zu unterziehen, das Vergehen mag ihnen von dem betreffenden K. Cameralamte oder von einem Dritten angezeigt werden.

§. 3. Erhält ein Cameralamt entweder durch Berichts-Erstattung des Accisers oder durch anderwärtige Hinterbringung oder durch Vergleichung der ihm zu Gesicht kommenden Rechnungen und Register zuerst Kenntniß von dem Accise-Vergehen, so ist es schuldig, vor allen Dingen eine summarische Untersuchung desselben vorzunehmen.

§. 4. Diese summarische Untersuchung besteht in der Regel blos in der Aufnahme der Anzeigen für das Vergehen, und in der Vernehmung des Angeschuldigten; Zeugen sind nur ausnahmsweise da, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, abzuhören. Ueber das Ganze ist ein Protokoll zu führen.

§. 5. Ist der Wohnsitz des Angeschuldigten über drei Stunden entfernt, und die Sache so einfach, daß seine Vernehmung durch den Ortsvorsteher voraussichtlich eben so gut dem Zwecke entspricht; so ist, statt der Einberufung des Angeschuldigten zum K. Cameralamte, sein Ortsvorstand um dessen Vernehmung zu requiriren. Dieß gilt hauptsächlich von dem Falle, wenn bei Vergleichung der Schlacht-Accise-Regi-
352 ster || mit den von den Ortsvorständen zu führenden Vieh-Verkaufs-Registern Anstände sich ergeben [162]).

§. 6. Erlangt das Cameralamt durch seine summarische Untersuchung nicht die Ueberzeugung, daß das vermuthete Accise-Vergehen nicht Statt gefunden habe, so hat es das geführte Protokoll mit den dazu gehörigen Beilagen, und mit allen in den cameralamtlichen Akten liegenden, zur Sache gehörigen Notizen dem Oberamte zur weitern Einleitung zu übergeben.

§. 7. Wird dem Oberamte das Accise-Vergehen von einem Dritten unmittelbar angezeigt, so findet eine summarische Untersuchung desselben von Seite des Cameralamts nicht Statt. Das Letztere ist jedoch schuldig, dem Oberamte aus seinen Rechnungs-Akten alle diejenigen thatsächlichen Aufschlüsse zu ertheilen, welche dasselbe für nöthig erachtet.

§. 8. Das Oberamt hat sich die Vornahme und beziehungsweise Vollendung der Untersuchung mittelst protocollarischer Vernehmung der Betheiligten, so wie der etwa benannten Zeugen mittelst Confrontation

---

161) Vergl. die [illegible]5—20 des Accise-Gesetzes vom 18. Juli 1824, die Instruktion [illegible]ng dieses Gesetzes vom 21. August 1824, §. 24, und die Ve[illegible]. December 1833 und 18. August 1836.

162) [illegible]esetz vom 1. Juli 1839, Art. 4, lit. a, ist die Accise[illegible]chtvieh und Fleisch ganz erlassen worden. Vergl. auch [illegible]erfügung vom 13. Juli 1839.

derselben, wo solche nöthig ist, und überhaupt mittelst kluger Benützung aller zur Aufklärung der Wahrheit dienlichen Mittel pflichtmäßig angelegen seyn zu lassen.

§. 9. Da es übrigens zu Erhebung der Accise-Vergehen häufig darauf ankommt, daß solchen sogleich auf den Grund gesehen werde: so versieht man sich zu sämtlichen oben gedachten Behörden, daß sie die Beschleunigung der Untersuchung, unbeschadet ihrer Gründlichkeit, zu ihrem Hauptaugenmerke nehmen, und der vorgesetzten Behörde keine Veranlassung geben werden, hierin mit mißliebigen Maßregeln gegen sie einzuschreiten. Stuttgart den 19. Juli 1826.

Weckherlin. Schmidlin.

[Nr. 32.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 27. Juli, 357

Erläuterung, die Uniform des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels betreffend.

Da der Zweifel entstanden ist, ob die durch Königliche Entschließung vom 2. December 1819 den Standesherrn und dem ritterschaftlichen Adel für den Fall ihres Erscheinens bei Hof und in der Stände-Versammlung vorgeschriebene Uniform blos den wirklichen Besitzern der immatrikulirten Gütern gebühre, Seine Königliche Majestät aber auf den Allerhöchst Denselben hierüber erstatteten Vortrag durch Allerhöchste Verfügung vom 24. d. M. den nicht im Besitze der immatrikulirten Güter befindlichen Mitgliedern der standesherrlichen und ritterschaftlichen Familien die gedachte Uniform zu tragen gleichfalls allergnädigst gestattet haben: so wird solches unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 3. December 1819 (Staats- und Reg.Blatt von 1819, Nr. 83, S. 868) nachträglich hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stuttgart den 27. Juli 1826. Für den Departements-Chef: Der Direktor: Walther.

[Nr. 32.] Bekanntmachung des Steuer-Collegium vom 31. Juli, 360

die Accise-Entrichtung von Reps- und Mohnsaamen betreffend.

(Ist, nachdem die Accise von Saamen überhaupt durch das Finanz-Gesetz vom 24. Dec. 1833 aufgehoben worden ist, von keinem praktischen Interesse mehr.)

[Nr. 32.] Bekanntmachung des Kriegs-Ministerium vom 1. August, 358

betreffend die Erforderniſſe zur Aufnahme in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge.

(Neu bestimmt durch Bekanntmachung vom 4. April 1835.)

[Nr. 34.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 8. August, 381

die Eröffnung des Polizeihauses zu Heilbronn betreffend.

(Von vorübergehendem Interesse.)

---

384 [Nr. 34.] Bekanntmachung der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 9. August,

eine Abänderung der Notariats-Bezirks-Eintheilung im Oberamte Herrenberg betreffend.

(Vergl. die Note 64 bei der K. Verordnung vom 21. März d. J.)

---

384 [Nr. 34.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 10. August,

die Bestandtheile der für den Forstdienst ausgesetzten Pferd-Rationen betreffend [163]).

Seine Königliche Majestät haben in Ansehung der für den Forstdienst ausgesetzten Pferd-Rationen zu bestimmen geruht, daß vom 1. Juli 1826 sämtlichen mit Pferd-Rationen angestellten Forstdienern statt des bisherigen Betrags von jährlichen 22 Schffl. 6 Sri. 2 Vrl. Haber, 4 Wannen 16 Pfd. Heu und 1 Fuder 76 Bund Stroh, zu Vermeidung der bei der Abgabe der letzteren Artikel eingetretenen Anstände, für eine Pferd-Ration überhaupt 44 Schffl. Haber, abgegeben werden sollen, welche je auf den nächstgelegenen finanzkammerlichen Frucht-Speichern von den Besoldeten abfassen zu lassen sind. Letzteren bleibt es dann überlassen, von dem Erlöse aus dem überflüssigen Haber das Erforderniß an Heu und Stroh selbst anzuschaffen.

Sowohl den Finanz-Behörden als den Betheiligten wird dieses hierdurch zur Nachachtung mit dem Anfügen für erstere eröffnet, daß der Anschlag einer Pferd-Ration, auf den Grund des Normal-Preises von 3 fl. für den Schffl. Haber, wie bisher, zu 132 fl. in den Rechnungen anzusetzen ist [164]). Stuttgart, den 10. August 1826.

Weckherlin.

---

388 [Nr. 35.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 19. August,

die Beiberichte und Zeugnisse zu Dienst-Gesuchen betreffend [165]).

Da öfters wahrzunehmen gewesen, daß die Bewerber um Stellen, zu welchen das K. Ober-Tribunal oder die K. Gerichtshöfe gutächtliche Vorschläge an das K. Justiz-Ministerium zu erstatten haben, ihre Bittschriften ohne Beiberichte den ihnen zunächst vorgesetzten Behörden eingereicht; so wird die deshalb längst bestehende Vorschrift erneuert, daß:

1) jedem Anstellungs- oder Beförderungs-Gesuche die zu Beurtheilung der Brauchbarkeit und Würdigkeit des Bittstellers erforderlichen Zeugnisse verschlossen beigelegt werden sollen. Namentlich haben
2) Dienst-Candidaten, welche noch kein Amt bekleiden, ihren Anstellungs-Gesuchen die über das Ergebniß der vorgeschriebenen Dienst-Prüfungen erhaltenen Zeugnisse [166]), desgleichen
3) Bewerber, welche bisher zwar kein öffentliches Amt versehen, dagegen als Privat || Gehülfen von Beamten Dienste geleistet, hier- 589
über Zeugnisse der Letzteren vorzulegen.

---

163) Vergl. §. 6 der allgemeinen Verordnung vom 21. Januar 1822, die Forst-Eintheilung und das Forst-Personal betreffend.

164) Hievon wird vermöge Verfügung vom 3. Sept. 1839, die Gehalts-Verhältnisse des Forst-Personals betreffend, die Hälfte in Natur abgereicht, der übrige Betrag aber jährlich in Geld bezahlt.

165) Vergl. die nach[illegible] Vorschriften der Bekanntmachungen vom 7. Nov. 1834 und [illegible]

166) Sowie [illegible] den Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrechts[illegible] fügung vom 20. August 1828.

4) Ist der Bewerber bereits angestellt, aber der begutachtenden Stelle nicht unmittelbar untergeordnet; so muß dessen Dienst-Gesuch stets mit einem Beiberichte der ihm zunächst vorgesetzten Behörde, also beziehungsweise des Oberamtsrichters oder des Direktorium des Gerichtshofs, unter welchem dem Candidat steht, begleitet seyn, welcher neben einer pflichtmäßigen Aeußerung über die Qualification des Bittstellers auch eine Nachweisung über die Erfüllung der zu 1) ertheilten Vorschrift zu enthalten hat [167]).

Bittsteller, welche diesen Bestimmungen entgegen handeln, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn auf ihre Gesuche um Anstellung oder Beförderung keine Rücksicht genommen wird. Stuttgart, den 19. August 1826.

Maucler.

[Nr. 55.] Verfügung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. August, 389

die Behandlung der Legalisirung von Urkunden, die für das Ausland bestimmt sind, betreffend.

Da wahrzunehmen gewesen, das die Ministerial-Verfügung vom 18. Mai 1820 (Reg.Blatt S. 237) über die Legalisirung der in das Ausland bestimmten Urkunden, hin und wieder mißdeutet worden ist, so wird zu deren Erläuterung, nach genommener Rücksprache mit den K. Ministerien der Justiz und des Innern, Folgendes kund gemacht:

1) Die in Nr. 6 der gedachten Verfügung ertheilte Bestimmung findet auch auf Personen, die von der Gerichtsbarkeit der Oberamtsgerichte nicht befreit sind, ihre Anwendung.

2) Es sind daher ohne Unterschied, alle für das Ausland bestimmten Urkunden, je nachdem der Gegenstand in das Justiz- oder das administrative Fach einschlägt, beziehungsweise dem Oberamtsgerichte oder dem Ober‖amte des Bezirks, 390
in welchem die Interessenten ihren Wohnort haben, zur Legalisirung und weitern Beförderung zu übergeben.

3) Zur Uebergabe an die Oberamtsgerichte eignen sich sonach alle Urkunden, welche zum Behufe irgend eines Rechtsgeschäfts, namentlich: der Aushändigung pflegschaftlich verwalteten Vermögens, Erhebung von Erbschaften, Bestellung eines Vormunds oder Anwalts in einer Rechtssache ꝛc. legalisirt werden sollen.

4) Dagegen ist durch die Oberämter zu besorgen: die Beglaubigung von Unterthanen- und Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden, Heimath-Scheinen, Vermögens-Zeugnissen und ähnlichen Angelegenheiten.

Die K. Oberamtsgerichte und Oberämter werden nun angewiesen, Urkunden, welche, den vorstehenden Bestimmungen zuwider, denselben zur Beglaubigung vorgelegt würden, den Betheiligten unter Bezeichnung der zuständigen Behörde zurückzustellen.

Stuttgart, den 21. August 1826. Beroldingen.

---

167) Nach einer Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 3. April 1829 ist die Vorschrift unter Nr. 4 auch dann zu beobachten, wenn die nachgesuchte Stelle einem andern Departement, als dem der Justiz, angehört. Dergleichen Gesuche sind von den Vorständen der K. Gerichtshöfe an das Justiz-Ministerium einzusenden, von welchem sie mit einer Aeußerung über die Qualifikation des Bittstellers dem betreffenden Ministerium mitgetheilt werden.

395 [Nr. 36.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 5. September,

die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Hauptfestes zu Cannstadt betreffend.

(Transitorisch. Vergl. übrigens die dießfällige Verfügung vom 24. Aug. 1833.)

---

399 [Nr. 36.] Vorschriften des Ministerium des Innern vom 5. September,

in Betreff der Ausstellung der von den Preis-Bewerbern bei dem landwirthschaftlichen Hauptfeste zu Cannstadt beizubringenden obrigkeitlichen Zeugnisse.

Da man die Erfahrung zu machen gehabt hat, daß die obrigkeitlichen Zeugnisse, welche von den Preis-Bewerbern bei dem landwirthschaftlichen Hauptfeste zu Cannstadt den bestehenden Vorschriften zu Folge über die Entfernung ihres Wohnorts von Cannstadt, so wie darüber, daß sie ein Thier selbst erzogen oder wenigstens schon ein Jahr lang im Besitz haben, und über die inländische Abkunft der zum Wettrennen bestimmten Pferde beizubringen sind, von den betreffenden Orts-Behörden nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit und Vollständigkeit ausgestellt werden, so wird, indem man die gedachten Behörden für die Zukunft auf die Vermeidung dießfallsiger Mängel aufmerksam macht, unter Hinweisung auf die Bekanntmachung in Betreff der dießjährigen Feier des landwirthschaftlichen Hauptfestes zu Cannstadt vom heutigen Tage, hiemit weiter verordnet, daß die in den §§. 3, 4 und 7 dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen Urkunden [168]) von der Orts-Behörde auszustellen, sodann aber, vor ihrer Aushändigung an den Preis-Bewerber, dem K. Oberamt vorzulegen sind, welches von denselben Einsicht zu nehmen, je nach den Umständen für ihre Berichtigung und Vervollständigung zu sorgen, und sofort dieselben mit seiner Beglaubigung zu versehen hat. Stuttgart, den 5. September 1826.

Schmidlin.

---

425 [Nr. 38.] Verfügung der Straf-Anstalten-Commission vom 11. September,

die Verrechnung des Aufwands für die Anschaffung und Ausbesserung der Gefängniß-Geräthschaften betreffend [169]).

(Mit zwei Beilagen.)

In der von den K. Ministerien der Justiz und der Finanzen am 13. Juni d. J. erlassenen Verfügung, die periodischen Visitationen der oberamts- und amtsgerichtlichen Gefängnisse und die Vorkehrungen wegen Unterhaltung derselben betreffend (Reg.Blatt S. 269 ff.), ist im Pkt. 7 bemerkt, daß den Oberamtsrichtern über die Art der Verrechnung des, durch die Anschaffung und Ausbesserung der Gefängniß-Geräthschaften verursachten Aufwands nähere Anweisung zukommen werde.

---

168) Nämlich über die Entfernung des Wohnorts der Preisbewerber von Cannstadt, über die inländische Abkunft, die eigene Aufzucht, oder wenigstens mehr als einjährigen Besitz der Pferde. Vergl auch die Verfügung vom 24. August 1833.

169) Weitere hier bezügliche Vorschriften enthalten die Instruktion zu Verfassung und der Rechnungen bei gerichtlichen Straf-Anstalten, vom d der Justiz-Minist.Erlaß vom 2. Sept. 1826, betr. die errechnung von Kleidungsstücken für unvermögliche Unter-e, in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 18, S. 1117 u. 1156.

|| In dieser Gemäßheit werden nun folgende Vorschriften ertheilt. 426

1) Der Kosten-Anschlag über die Gefängniß-Geräthschaften ist nach der bisherigen, auch für die Bau-Ueberschläge und Bau-Kosten-Verzeichnisse vorgeschriebene Form (Beil. Lit. A) anfzunehmen, wonach solcher mit dem Kosten-Verzeichniß in der Art verbunden wird, daß ersterer auf die linke Seite zu stehen kommt, während die rechte Seite zu künftiger Aufnahme des Kosten-Verzeichnisses leer gelassen wird.

   Ueber die von Seite der Finanz-Behörden für das Etats-Jahr $18^{26}/_{27}$ schon aufgenommenen und genehmigten Kosten-Anschläge haben sich die Oberamtsgerichte die betreffende Akten, beziehungsweise Auszüge aus denselben von den Cameralämtern übergeben zu lassen und dieselben auf den 1. Oktober mit den etwa erforderlichen Nachträgen der K. Straf-Anstalten-Commission vorzulegen.

2) Der nach Maßgabe des genehmigten Kosten-Anschlags gemachte Aufwand ist auf der zweiten leeren Seite des Ueberschlags, unter Beilegung beurkundeter Zettel zu verzeichnen, und das Verzeichniß spätestens im Monat März der K. Straf-Anstalten-Commission zur Zahlungs-Anweisung zu übergeben.

3) Nach erfolgter Zahlungs-Anweisung wird von den für die Oberamtsgerichte zu Bestreitung der Inquisitions-Kosten angewiesenen Geldern die Zahlung wirklich geleistet, und der Aufwand in den letzten, über die Inquisitions-Kosten zu treffenden Vierteljahrs-Abrechnung vom April bis Juni jeden Jahrs unter einer besondern Abtheilung verrechnet [170]).

4) Sollten Ausnahmsweise während des Laufes der drei übrigen Quartale Zahlungen für Gefängniß-Geräthschaften zu leisten seyn, so sind sie gleichfalls von den für die Inquisitions-Kosten angewiesenen Geldern zu bestreiten, und in den betreffenden Vierteljahrs-Abrechnungen in Liquidation nachzuführen, bis sie nach erfolgter Decernirung in der letzten vierteljährigen Abrechnung wirklich verausgabt werden.

5) Ueber die vorhandenen Gefängniß-Geräthschaften auf den Stand des 1. Juli 1826 haben sich die Oberamts-Gerichte von den betreffenden Cameral || ämtern vollständige Inventare übergeben 427
   zu lassen, welche durch jene von diesem Zeitpunkte an fortzuführen und in Ordnung zu erhalten sind.

6) Zugleich mit der jährlichen Einsendung des Kosten-Verzeichnisses (Pkt. 2) haben die Oberamtsgerichte der K. Straf-Anstalten-Commission, nach dem angeschlossenen Formular (Beilage Lit. B) eine mit dem ausführlichen Inventar übereinstimmende Abgangs- und Zuwachs-Berechnung über die Gefängniß-Geräthschaften vorzulegen, welche nach erfolgter Prüfung jedesmal den Oberamts-Gerichten zurückgegeben werden wird.

Stuttgart, den 11. September 1826.

Für den Vorstand:
Herdegen.

---

170) Hinsichtlich der Behandlung und Verrechnung der Inquisitions-Kosten s. die Vorschriften vom 31. December 1816, 27. Febr. 1819, 20. Okt. 1827 und 16. Okt. 1829.

Lit. A.

Zu Seite 133.

Oberamts-Gericht . . . .

Ueberschlag und Verzeichniß

der

Unterhaltungs-Kosten der Gefängniß-Geräthschaften

in dem Etats-Jahre $18^{26}/_{27}$.

Linke Seite.

Bemerkungen bei der Prüfung.	Kosten-Ueberschlag.	fl.	kr.
	In die oberamtsgerichtlichen Gefängnisse werden folgende neue Anschaffungen nöthig:		
	1 zweischläfriger Teppich, etwa 10 Pfd. wiegend, à 1 fl. 4 kr.	10	40
	Schlosser-Arbeit.		
	2 starke Vorleg-Schlösser à 3 fl. 30 kr.	7	—
	Summe .	17	40

Verzeichnet den

K. Oberamts-Gericht.
N. N.

Rechte Seite.

Bemerkungen bei der Prüfung.	Beilage. Nr.	Kosten-Verzeichniß.	fl.	kr.
		1 Teppich, 9½ Pfd. wiegend à 1 fl. 4 kr. .	10	8
		nach dem Anschlag	7	—
		Summe .	17	8

K. Oberamts-Gericht.
N. N.

Oberamts-Gericht . . . .

Abgangs- und Zuwachs-Berechnung
über die Gefängniß-Geräthschaften.

Nachweisung	Besitz, nebst Zuwachs und Abgang.	wollene Teppiche.	Strohsäcke.	Kopfpolster.	Leintücher.		Bettladen.	Nachtstühle.		hölzerne Wasserkrügen	irdene Wasserkrüge		Ketten mit Schließen.	Anhäng-Schlösser.			Bücher.	
Nr. 1.	Besitz am 1. Juli 1826	6	5	5	10	—	2	5	—	2	5	—	5	5	—	—	4	—
	Zuwachs:																	
	übernommen:																	
2.	vom Oberamts-Gericht N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—
Abrechn.	erkauft:																	
S. 3.	den 18. Oktober 1826	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 4.	den 10. März 1827	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	ꝛc. ꝛc.																	
	Zusammen .	8	6	6	10	—	2	6	—	2	5	—	7	6	—	—	5	—
	Abgang:																	
	abgegeben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	unbrauchbar geworden:																	
	zusammengefallen	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	zerbrochen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
	als alt verkauft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
	Zusammen .	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
	Rest am 1. Juli 1827 . .	8	6	6	10	—	1	5	—	2	2	—	6	6	—	—	5	—

Dieses beurkundet den . . . . .
der Gerichtsdiener N. N.

Gesehen von dem Oberamtsrichter:
N. N.

Zuwachs ꝛc.
Abgang ꝛc.
ist am 1. Juli 1828.
es bezeugt:
der Gerichtsdiener: N. N.

Zu Seite 133.

449 [Nr. 40.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 2. Oktober, die bevorstehende Weinlese betreffend.
(Transitorisch.)

---

453 [Nr. 41.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 10. Oktober,
betreffend die zwischen den Regierungen von Württemberg und Baiern wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen abgeschlossene Uebereinkunft [171]).

Die Regierungen von Württemberg und Baiern sind, um gegenseitig wirksame Maßregeln zu Verhütung von Forstfreveln in den Grenzwaldungen zu treffen, über folgende Bestimmungen übereingekommen:

§. 1. Es verpflichtet sich sowohl die Königlich Württembergische, als die Königlich Baierische Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebietes verübt haben möch-
454 ten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach || denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

§. 2. Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst-Eigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten befugt seyn, in den Fällen der Waldfrevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der Gegenstand, an dem gefrevelt wurde, sich dort befinden dürfte, zu veranlassen.

Dieselben haben sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

§. 3. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand, ohne für seine Mitwirkung eine Belohnung in Anspruch nehmen zu können, sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

§. 4. Ist die Person des Frevlers dem Forst- oder Polizei-Beamten bekannt, und kann somit dieselbe durch ihn konstatirt werden; so findet eine Verhaftung nicht Statt. Im entgegengesetzten Falle ist der Forst- oder Polizei-Beamte berechtigt, den Frevler, wenn es ohne gewaltthätige Auftritte geschehen kann, zu arretiren, und an die nächstgelegene Ortsbehörde zur Konstatirung seiner Person abzuführen; auch kann er zu letzterem Behufe dessen Spur, so weit es ihm möglich ist, verfolgen. Mißlingt das eine, oder das andere, so ist die Individualität allenfalls durch Zeugen herzustellen.

§. 5. Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen
[illegible]n, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den compe-
[illegible]erpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begange-
[illegible]Frevels aufgenommen werden, jener Glauben || von der zur
[illegible]heilung geeigneten Stelle beigemessen werden, welchen die
[illegible]n Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

---

[171]) Aehnliche Uebereinkünfte bestehen mit den Großherzogthümern Baden (s. Bekanntmachung vom 10. Dec. 1825) und Hessen (vom 20. April 1824).

§. 6. Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa stattgehabten Untersuchungskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß Statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadens-Ersatzes und der Anzeiggebühren an die betreffende Casse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

§ 7. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich Württembergischen und Königlich Baierischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird. Wenn der Forst-Exceß dergestalt durch Erkenntniß erledigt ist, daß dasselbe vollstreckt werden kann; so hat die Untersuchungs-Behörde eine beglaubte Abschrift der protokollarischen Verhandlungen und des zu vollstreckenden Erkenntnisses dem Angeber und gleiche Abschriften seiner vorgesetzten Behörde zuzusenden, beides bei einer Strafe von 1—5 fl.

§. 8. Gegenwärtige im Namen Seiner Majestät des Königs von Württemberg und Seiner Majestät des Königs von Baiern zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Da nun nach erfolgter allerhöchster Genehmigung die Auswechslung der beiderseitigen Erklärungen bereits vollzogen worden ist; so wird der Inhalt derselben andurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart, den 10. Oktober 1826. Beroldingen.

[Nr. 42.] Bekanntmachung des Evangelischen Consistorium vom 20. Oktober, die Auflösung des Dekanats Neuffen betreffend. 461

(Hienach wurde letzteres Dekanat dem von Nürtingen einverleibt.)

[Nr. 43.] Königliche Verordnung vom 28. Oktober, die Einberufung der Stände-Versammlung betreffend. 465

(Transitorisch.)

[Nr. 44.] Warnung des Ministerium des Innern vor Unvorsichtigkeit beim Fuhrwesen, vom 2. November. 471

Durch wiederholte Unfälle auf den öffentlichen Landstraßen ist das Ministerium von der Nothwendigkeit überzeugt worden, den Fuhrleuten die ihnen obliegende Verpflichtung zu möglichster Vorsicht beim Gebrauche der Straßen neuerdings ins Gedächtniß zu rufen, insbesondere aber denselben nachdrücklichst einzuschärfen, ihre Pferde bei leerem wie bei beladenem Fuhrwerk stets unter sorgsamer Leitung zu behalten, diese Leitung nicht unerfahrnen Knaben oder andern ungeschickten Händen zu vertrauen, sich selbst aber der Gemächlichkeit oder wohl gar dem Schlafe zu überlassen, dem ihnen begegnenden Fuhrwerke zur gehörigen Zeit, auf die gehörige Breite und auf die in der Verordnung vom 15. Sept. 1809 (Staats- u. Reg.Blatt S. 405) [172]) hiefür bezeichnete rechte Seite

172) Im Original heißt es: „auf die in der Wegordnung hiefür bezeichnete linke Seite", was aber durch eine spätere Berichtigung (Reg.Bl. S. 492) so, wie oben bemerkt, abgeändert worden ist.

auszuweichen, auch jede Verletzung von Fußgängern oder Reitenden, mit denen sie auf der Straße zusammentreffen, durch aufmerksame Führung ihrer Pferde zu verhüten.

Jeder, der sich hierin eine Verfehlung, sey es aus Vorsatz oder aus Leichtsinn zu Schulden kommen läßt, hat neben dem zu leistenden Ersatz für den etwa verursachten Schaden eine dem Grad seiner Verschuldung angemessene Strafe zu gewärtigen.

Die Orts-Vorsteher haben diese polizeiliche Verfügung bekannt zu machen, und für die Beobachtung derselben ernstlich besorgt zu seyn.

Stuttgart, den 2. November 1826. Schmidlin.

---

489 [Nr. 46.] Bekanntmachung des Studienraths vom 6. November, die von den Zöglingen der evangelischen Seminarien bei ihrer Aufnahme auszustellenden Verpflichtungs-Urkunden betreffend.

In der höchsten Verordnung vom 19. November 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1819, Nr. 78), betreffend die von den Zöglingen der evangelischen Seminare bei ihrer Aufnahme auszustellenden Versicherungs-Urkunden, enthalten die §§. 7, 8, 9 die Bestimmung, daß von den Seminaristen und deren Eltern wegen der ihnen obliegenden in der gedachten Verordnung angegebenen Verbindlichkeiten durch Bestellung eines allgemeinen gerichtlichen Unterpfandes auf ihr sämtliches Vermögen Sicherheit geleistet werden soll. Da jedoch nach der neueren Gesetzgebung in Pfandsachen (Pfand-Gesetz vom 15. April 1825, §. 10) die Sicherheitsleistung durch allgemeine Vermögens-Verpfändung nicht mehr als zulässig, die Bestellung einer Special-Hypothek aber in den meisten
490 Fällen dieser Art als unausführbar erscheint, so haben || Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 27. September d. J. zu genehmigen geruht, daß von der Forderung einer besondern Sicherheitsleistung überhaupt abgestanden werden soll. Im Uebrigen bleibt es dabei, daß in Gemäßheit der Eingangs erwähnten Verordnung von den Zöglingen und ihren Eltern immer auch in besondern Urkunden (Reversen) ausdrückliche Zusage über die Erfüllung der ihnen zufolge dieser Verordnung obliegenden Verbindlichkeiten zu leisten ist, welche Urkunden die Seminaristen je dem Vorsteher des Seminars, in das sie aufgenommen sind, zu übergeben haben.

Zu den auszustellenden Reversen haben sich die Interessenten der in der Hof- und Kanzlei-Buchdruckerei in Stuttgart gedruckt zu findenden Formulare zu bedienen. Diese sind nach folgenden vier verschiedenen Fällen verschieden abgefaßt:

a) wenn beide Eltern eines Seminaristen noch leben,
b) wenn der Vater noch lebt, die Mutter aber gestorben ist,
c) wenn der Vater gestorben ist, die Mutter aber noch lebt,
d) wenn beide Eltern gestorben sind.

Nach Beschaffenheit eines jeden Falls wird das eine oder andere dieser Formulare gebraucht. Treten eigenthümliche Fälle ein, für welche keines dieser Formulare sich eignet, z. B. wenn eines der Eltern verschol[illegible] Ehescheidungen vorgegangen sind ꝛc., so sind die Reverse nach [illegible]it den geeigneten Veränderungen schriftlich abzufassen.

[illegible]etzte Preis für ein auf gutes Schreibpapier gedrucktes [illegible]ei Kreuzer, welche dem Verleger ganz frei einzusenden

In Beziehung auf die Vollziehung der Urkunden ist Folgendes zu bemerken:

a) in die in den gedruckten Formularen offen gelassenen Stellen sind betreffenden Orts die vollständigen Namen ꝛc., Orte und Zeit, Data ꝛc. einzurücken,

b) die Urkunden sind je von den Seminaristen und nach Verschiedenheit des Falls von beiden Eltern, dem Vater, der Mutter und deren gerichtlich bestätigten Kriegsvogt (oder im Falle sie in zweiter Ehe lebt, dem dermaligen Ehemann, von diesem als gesetzlichen Kriegsvogt), so wie dem Pfleger zu unterzeichnen,

c) die Richtigkeit dieser Unterschriften, eben so die Richtigkeit der Bestellung der Kriegsvögte und Pfleger ist durch die geeignete Behörde zu beurkunden, und geschieht diese Beurkundung nicht durch das Oberamts-Gericht selbst, sondern durch eine dem letztern untergeordnete Behörde (Orts-Vorstand, Gerichts- oder Amts-Notar), so ist die Aechtheit der Unterzeichnung dieser Behörde noch durch das Oberamts-Gericht zu beurkunden. 491

Stuttgart den 6. November 1826. Süskind.

[Nr. 44.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 10. November. 470

den Preis der mit dem Regierungs-Blatte ausgegebenen Sammlung der Rechts-Erkenntnisse betreffend [173]).

Da der Preis der von dem Regierungs-Blatte jetzt abgesondert erscheinenden Sammlung der Rechts-Erkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs vom 1. Januar 1827 an auf Einen Gulden für den Jahrgang festgesetzt worden, so wird dieses mit dem Anfügen zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß es den Abonnenten auf das Regierungs-Blatt, dessen Preis unverändert derselbe bleibt, frei stehe, die Sammlung der Rechts-Erkenntnisse zu bestellen oder nicht, woferne zu Anschaffung der Letzteren öffentliche Behörden nicht etwa von ihren Vorgesetzten angewiesen worden seyn sollten [174]). Stuttgart den 10. November 1826.

Maucler.

[Nr. 46.] Königliche Verordnung vom 16. November, über das gegen die mediatisirten, vormals reichsständischen Fürstlichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel [175]). 483

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In verschiedenen über die staatsrechtlichen Verhältnisse mittelbar gewordener vormals reichsständischer Fürstlicher Häuser erlassenen besonderen

---

173) Vergl. die Verfügung vom 10. März 1825, die Form der Bekanntmachung der Rechts-Erkenntnisse durch das Regierungs-Blatt betreffend.

174) Nach §. 4 der Verfügung vom 12. Nov. 1839, betreffend die bei den Orts-Polizeistellen zu erhaltende Uebersicht der gegen Orts-Angehörige ergangenen Straf-Erkenntnisse, ist von der Sammlung der Rechts-Erkenntnisse, als einer Abtheilung des Regierungs-Blatts, jede Gemeinde, kraft der Verordnung vom 22. Jan. 1807, ein Exemplar zu halten verpflichtet.

175) Vergl. die K. Verordnung vom 3. Mai 1829, betreffend das mittelbar gewordenen gräflichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-C und die Bekanntmachung der fürstlichen und gräflichen Häuser,

Erklärungen haben Wir Uns vorbehalten, nähere Bestimmungen über
484 ein der Ebenbürtigkeit solcher || Fürstlichen Häuser angemessenes Kanzlei-Ceremoniel im Allgemeinen zu treffen, und wollen daher verordnet haben, wie folgt:

§. 1. Die Eröffnungen und Communicationen der Königlichen Ministerien und der Landes-Collegien an die Häupter oder Glieder der mittelbar gewordenen Fürstlichen Häuser können sowohl in der Form von Schreiben als in der Form amtlicher Erlasse geschehen.

Andere Stellen haben sich ausschließlich der Form von Schreiben zu bedienen.

§. 2. In Zuschriften Unserer Ministerien, der Vorstände Unserer Landes-Collegien und anderer Stellen, welche in der Form eines Schreibens derselben an die Häupter der mittelbaren Fürstlichen Häuser ergehen, kommt diesen in der Anrede, welche mit dem Inhalte in Verbindung gesetzt wird, die Titulatur „Euer Durchlaucht" zu, wie solche auch im Zusammenhange abwechselnd mit „Hochdieselben" zu geben ist.

Die Nachgebornen derjenigen Fürstlichen Häuser, in welchen nach Familien-Gesetzen und Herkommen der Fürstliche Titel auch den Nachgebornen zukommt, erhalten auf gleiche Weise in der Anrede wie im Zusammenhange der Schreiben die Titulatur: „Euer Fürstliche Gnaden".

Mit Uebergehung aller sonst gewöhnlich gewesenen Schlußformen sind dergleichen Schreiben, wenn sie von Unseren Ministerien ausgehen, mit den Worten „Verehrungsvoll ꝛc." und beziehungsweise „Mit vollkommenster Hochachtung ꝛc.", wenn sie von den Vorständen Unserer Landes-Collegien oder Funktionären anderer Stellen ausgehen, mit den Worten: „Ehrerbietig ꝛc." und beziehungsweise „Verehrungsvoll ꝛc." zu schließen.

§. 3. In amtlichen Erlassen, welche von Unseren Ministerien und Landes-Collegien in der durch Unsere Verordnung vom 24. December 1816 (Reg.Blatt S. 407 und 411) bezeichneten Form ausgehen, werden sich dieselben gegen die Häupter der Fürstlichen Häuser der Benennung: „des Herrn Fürsten Durchlaucht" — „dem Herrn Fürsten" — „Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten" mit angemessener Abwechslung bedienen.

485 || In Erlassen an Nachgeborne ist das Prädikat „Fürstliche Gnaden" mit gleicher Abwechslung zu beobachten.

§. 4. Bei einer wie bei der andern der vorbezeichneten Zuschriften ist die Aufschrift derselben an das Haupt eines Fürstlichen Hauses:

„Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von N. (Name des Fürstlichen Hauses)
in N."

An einen Nachgeborenen:

„Seiner Fürstlichen Gnaden, dem Durchlauchtig Hochgeborenen Herrn Fürsten N. (Taufname) von N. (Name des Fürstlichen Hauses)
in N."

§. 5. Das Kanzlei-Ceremoniel, welches hinsichtlich der innern und äußern Form der Eingaben der Mitglieder der Fürstlichen Häuser an Uns ren Geheimen Rath, an Unsere Ministerien und

---

esherrlichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel
, vom 27. Juli 1829.

übrige Landesstellen zu beobachten ist, bestimmt sich nach denjenigen Vorschriften, welche hierüber im Allgemeinen theils bestehen, theils ferner ergehen werden.

Gegeben Stuttgart, den 16. November 1826.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf von Beroldingen.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär;
Bellnagel.

[Nr. 46.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 18. November, 488

die Umzugskosten der evangelischen Geistlichen betr. [176])

Zu Beschränkung des Aufwandes, welcher für die Gemeindepflegen durch allzuhäufigen Dienstwechsel der evangelischen Geistlichen entstehet, haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 16. d. M. verordnet, daß jeder evangelische Geistliche, der auf sein Ansuchen befördert oder in Folge seiner Verschuldung versetzt wird, bevor er auf seinem bisherigen Kirchendienste sechs Jahre zugebracht hat, der Gemeinde seines bisherigen Dienstortes die derselben früher verursachten Umzugskosten, und zwar

a) wenn er nicht einmal zwei Jahre auf seiner Stelle zubrachte, ganz;
b) wenn er zwar zwei Jahre, aber nicht volle vier Jahre darauf zubrachte, zu zwei Drittheilen, und
c) wenn er zwar vier Jahre, aber nicht volle sechs Jahre darauf zubrachte, zu einem Drittheil

zu erstatten habe.

Diese Verfügung wird nun zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart den 18. November 1826. Schmidlin.

[Nr. 47.] Königliche Verordnung vom 24. November, 493

die Gebühren bei gerichtlichen Untersuchungen und bei Vollziehung der Strafen betreffend. (Criminal-Gebühren-Ordnung [177]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, das Regulativ über die Gebühren bei gerichtlichen Untersuchungen und bei Vollziehung der in Folge derselben erkannten Strafen mit den sonst bestehenden Einrichtungen in Uebereinstimmung zu setzen, haben Wir der nachfolgenden Instruktion über diesen Gegenstand (Criminal-Gebühren-Ordnung), welche an die Stelle der

---

176) Die Commun-Ordnung von 1758 enthält hierüber in Cap. VII, Abschn. 1 (S. 136—140) nähere Bestimmungen. Vergl. auch das Gen.-Rescript vom 26. Juni 1798 (in den Gesetz-Sammlungen von Kapff, S. 486, und von Reyscher, Bd. 8, S. 745.)

177) In Folge der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. Juni 1827 soll diese K. Verordnung vom 1. Juli 1827 an auch auf das Untersuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden angewendet werden.

bisherigen Malefiz-Taxe vom 26. Juli 1701 [178]) tritt, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths die höchste Genehmigung ertheilt.

494 # Instruktion.

Erster Abschnitt.

Von den Beifahungs-Kosten.

§. 1. Transport-Kosten.

Die Kosten für den Transport von Angeschuldigten, so wie von Verbrechern, die sich der Straf-Vollziehung durch die Flucht entzogen haben, werden nach Maßgabe der deshalb bestehenden jeweiligen Anordnungen (vergl. Reg.Blatt von 1824, S. 405) [179]) berechnet und fallen dem Inquisitions-Kosten-Fonds nicht zur Last.

§. 2. Kosten der Nacheile.

Wenn in besonderen Fällen außer den hiezu verpflichteten Landjägern zu Verfolgung flüchtiger Angeschuldigten oder Verbrecher (zur Nacheile) Polizei-Officianten oder in deren Verhinderung andere einzelne Personen von Gerichts wegen abgeordnet werden; so gebührt denselben für jede Stunde Wegs eine Vergütung von zwölf Kreuzern.

§. 3. Belohnung ausgezeichneten Benehmens bei Verhaftungen.

Wäre die Ergreifung eines Angeschuldigten oder Verbrechers durch Schuld desselben mit besonderer Gefahr verknüpft gewesen, und es hätten hiebei die dazu verwendeten Personen ausgezeichneten Muth und Thätigkeit an den Tag gelegt; so wird auf die hievon geschehene Anzeige denselben eine verhältnißmäßige Belohnung aus dem Inquisitions-Kosten-Fonds, die in dem betreffenden Prozeß-Kosten-Verzeichnisse anzurechnen ist [180]), von Unserem Justiz-Ministerium verwilligt werden.

§. 4. Einrückungs-Gebühren.

Für die Bekanntmachungen eines vorgefallenen Verbrechens, so wie für die Einrückung von Steckbriefen in die öffentlichen Blätter, werden die herkömmlichen Gebühren vergütet.

Zweiter Abschnitt.

495 ### Von den Haft- und Verpflegungs-Kosten.

§. 5. Gebühren der Gefangenwärter [181]):

a) Einschreib-Gebühr.

Der Gefangenwärter (Gerichtsdiener) hat bei erstmaliger Einbringung eines Angeschuldigten in das oberamtsgerichtliche Gefängniß für die Aufnahme desselben und insbesondere für Eintragung seines Namens

178) Gedruckt zu finden in den Gesetze-Sammlungen von Gerstlacher, S. 303, und von Reyscher, Bd. 6, S. 210.

179) S. die Instruktion vom 28. Juni 1824 zu Vollziehung des Gesetzes, die Kosten der Gefangenen-Transporte betreffend, vom 26. Mai 1824, und die nachträglichen Verfügungen vom 28. Juni 1827, 8. November 1830 und 26. März 1834.

180) Vergl. die Vorschriften vom 31. Dec. 1816 und 27. Febr. 1819.

181) Wegen gegenseitiger Aushülfe der Oberamts-Gerichte und Oberämter mit ihren Gefängnissen und Vertheilung der Wart-Gebühr ꝛc. zwischen den Ob[illegible] Gerichts- und Oberamtsdienern vergl. die Cirkular-Erlasse des [illegible]s Innern vom 11. März 1826 u. 30. April 1829, in Weissers [illegible]rwaltungs-Edicts S. 519 u. 520.

in das Verzeichniß der „Untersuchungs-Gefangenen" eine Einschreib-Gebühr von fünfzehn Kreuzern anzusprechen.

Hat der Untersuchungs-Arrest nicht über drei Tage gedauert, so fällt die Anrechnung derselben hinweg.

§. 6. b) Wart-Gebühr.

Für alle übrigen Verrichtungen und kleineren Auslagen des Gefangenwärters werden demselben für den Kopf täglich sechs Kreuzer (Wart-Gebühr) ausgesetzt.

Dahin gehören namentlich:

Das Vorführen des Gefangenen in die Verhöre, die Versetzung desselben in ein anderes Gefängniß, die Anlegung von Ketten, die Wartung, die Besorgung des Bartscheerens, die Reinigung der Wäsche, der Kleidungsstücke und der Bettgeräthschaften des Verhafteten, die Anschaffung des Lagerstrohs, die Räucherungen in dem Gefängnisse, der Ankauf und die Unterhaltung des erforderlichen Kübel- und Hafner-Geschirrs, die Reinigung des Gefängnisses und die Bereithaltung der hiezu erforderlichen Geräthschaften [182]).

§. 7. In Beziehung auf vorstehende Leistungen wird noch insbesondere festgesetzt:

1) Den männlichen Gefangenen ist der Bart in jeder Woche zweimal abzunehmen, es wäre denn, daß diese Verrichtung von dem Gerichts-Vorstande aus Rücksichten der Sicherheit bei gefährlichen Gefangenen untersagt würde.
2) Allen Gefangenen ist in jeder Woche einmal frisches Leibweißzeug abzureichen.
3) Die Reinigung des Bettzeuges und der Teppiche, so wie die Erneuerung des Lagerstrohs findet alle sechs Wochen Statt. 496

§. 8. Die Bettstellen, Strohsäcke, Kopfkissen und wollene Bett-Teppiche werden auf Staats-Kosten angeschafft und in brauchbarem Stande erhalten.

Aus eben diesen Mitteln werden dürftige Gefangene mit den nothwendigsten Kleidern und Leibweißzeug versehen [183]).

§. 9. Verköstigung der Gefangenen.

a) Gesunden-Kost.

Der Gefangenwärter hat die Verpflichtung, den seiner Aufsicht untergebenen Verhafteten die Kost abzureichen.

Als solche soll täglich abgegeben werden:

1) Morgens: ein halbes Pfund Brod.
2) Mittags: eine Suppe und Gemüße oder statt beider eine Mehlspeise; zweimal in der Woche Suppe und Fleisch, immer mit einem halben Pfund Brod.
3) Abends: Suppe oder Kartoffeln, nebst einem halben Pfund Brod.

Letzteres soll zu zwei Drittheilen aus Kernen- und zu einem Drittheil aus Roggen-Mehl bereitet werden.

Das zum Getränke bestimmte Wasser ist stets rein und frisch darzureichen.

§. 10. Vor dem Eintritt eines jeden neuen Etats-Jahrs wird unter Berücksichtigung der in dem Staats-Budget festgesetzten Frucht-

182) Wegen Erhaltung der Reinlichkeit in den bezirksgerichtlichen G[illegible] und in den Bezirkspolizei- und Stations-Gefängnissen s. die [illegible] vom 1. Dec. 1837 und 5. Jan. 1838.

183) Vergl. den in Note 169 angeführten Normal-Erlaß vom 2. [illegible]

Preise von der Straf-Anstalten-Commission [184]) der Vergütungs-Werth der täglichen Gefangenenkost-Portion bestimmt und durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

§. 11. Wenn in einzelnen Fällen Kinder unter vierzehn Jahren aus Mangel gleichbaldiger anderwärtiger Unterkunft zu ihren verhafteten Angehörigen in das Gefängniß gebracht werden; so fällt die Aufrechnung der Schreibgebühr (§. 5) ganz, und || der Wartgebühr
497 (§. 6) zur Hälfte weg; auch darf für die tägliche Verköstigung derselben nur die Hälfte des für erwachsene Gefangenen festgesetzten Preises (§. 10) berechnet werden [185]).

§. 12. Fällt die Ankunft oder der Abgang eines Gefangenen in eine Tageszeit, in welcher das Mittagessen beziehungsweise nicht mehr oder noch nicht abzureichen ist, so hat der Gefangenwärter nur die Hälfte der Wart-Gebühr und der Kost-Vergütung für dieſen Tag in Anrechnung zu bringen.

§. 13. b) Kranken-Kost.

Wird ein Angeschuldigter während der Dauer der Haft von einer Krankheit befallen und es erklärt der Gerichts-Arzt, daß nach seinem pflichtmäßigen Erachten der fernere Genuß der Gesunden-Kost (§. 9) für den Gefangenen nachtheilige Folgen haben würde; so ist diesem die einfache Kranken-Kost zu reichen.

Für Letztere wird der anderthalbfache Preis der Gesunden-Kost vergütet; bei der Wahl der Speisen hat der Gefangenwärter sich nach den Anordnungen des Gerichts-Arztes zu achten.

Ist der Zustand der Kranken so beschaffen, daß der Gerichts-Arzt auch die einfache Kranken-Kost für unzulässig erklärt, so ist derselbe berechtigt, die außerordentliche Kranken-Kost zu verordnen.

In diesem Falle hat er über die Speise-Ordnung eine bestimmte Vorschrift zu ertheilen, die zu der Prozeß Kosten-Rechnung zu nehmen ist.

Der Preis für die außerordentliche Kranken-Kost richtet sich nach den besondern Umständen der einzelnen Krankheitsfälle.

Dauert bei einem Gefangenen die Reichung der einfachen Kranken-Kost über vier Wochen, die der außerordentlichen über vierzehn Tage; so hat das Gericht über den Zustand des Kranken unter Beilegung einer Aeußerung des Gerichts-Arztes an die Straf-Anstalten-Commission zu berichten.

§. 14. Aerztliche Behandlung der Gefangenen.

Die aufgestellten Gerichts-Aerzte und Gerichts-Wundärzte haben die
498 Behand || lung der armen Gefangenen mit Ausnahme der etwaigen baaren Auslagen unentgeldlich zu besorgen; von den vermöglichen sind sie die verordneten Gebühren zu beziehen berechtigt [186]).

Bei dem Einzuge dieser Gebühren, welche von dem Inquisitions-Kosten-Fonds nicht vorgeschossen werden, ist ihnen jeder gesetzliche Vorschub zu leisten.

Schriftliche Berichte und Aeußerungen, welche der Richter über den

---

184) Seit 1832 Straf-Anstalten-Collegium genannt.

185) Verf[illegible] Verfügung vom 31. Dec. d. J., die Verpflegung der Kinder [illegible]richtlicher Gefangenen —, und die Verfügung vom 4. Mai [illegible]rung der von Strafgefangenen in den Straf-Anstalten ge[illegible] ihre Heimathgemeinde betreffend.

[illegible] Beiträge vermöglicher Strafgefangenen zu den Kosten ihrer [illegible] den gerichtlichen Straf-Anstalten vergl. die Verfügungen [illegible]825 und 14. Febr. 1829.

Zustand in Untersuchung stehender Angeschuldigten den Gerichts-Aerzten abfordert, sind ohne Kosten-Anrechnung von denselben abzugeben [187]).

§. 15. Heizung der Gefängnisse.

Vom 15. Oktober bis zum 15. April werden die Gefängnisse der Regel nach geheizt; zu einer andern Jahreszeit findet die Feuerung nur dann Statt, wenn sie aus Gesundheits-Rücksichten von dem Gerichts-Arzte angeordnet wird.

§. 16. Die Anschaffung des für die Heizung erforderlichen Holzes geschieht von dem Gefangenwärter, welchem hiefür auf jeden Ofen und für jeden Tag eine bestimmte Vergütung aus der Inquisitions-Kosten-Casse zu Theil wird.

Das Maß derselben wird unter Berücksichtigung der Forst-Huts-Preise vor Anfang eines jeden Etats-Jahrs von der Straf-Anstalten-Commission für jedes Bezirks-Gericht regulirt werden.

§. 17. Wenn zur Heizungszeit in einem Gefängnisse mehrere Gefangene inliegen, so ist in dem Prozeß-Kosten-Verzeichnisse des Einzelnen nur der verhältnißmäßige Antheil an den Heizungs-Kosten einzutragen.

Auf die pünktliche Befolgung dieser Vorschrift haben die Bezirksrichter ein wachsames Auge zu halten.

§. 18. Erleichterung für vermögliche Gefangene.

Den Angehörigen eines angeschuldigten Gefangenen, beziehungsweise dem Letzteren selbst, ist auf ihre Kosten, für die ganze oder die theilweise Dauer des Verhafts die Anwendung weiterer Erleichterungen, als dergleichen im Interesse der Staats-|| Casse gewährt werden können, 499
unter den nachstehenden näheren Bestimmungen gestattet.

§. 19. In Beziehung auf die Beköstigung ist namentlich den Gefangenen erlaubt, in gesunden und kranken Tagen eine andere als die vorgeschriebene Kost (§. 9, 13), doch mit Vermeidung alles Ueberflusses, zu genießen.

Wird von dieser Begünstigung Gebrauch gemacht; so muß der Aufwand für die Beköstigung, unter Verzichtung auf die Staats-Verpflegung, von den Betheiligten sofort bestritten werden.

Auch ist von denselben dem Gefangenwärter für die Mühewaltung, welche ihm durch diese Einrichtung zugeht, eine Tags-Gebühr von vier Kreutzern baar zu entrichten.

§. 20. Desgleichen wird in Hinsicht der im §. 7 erwähnten anderweiten Bedürfnisse, der Gebrauch einer bequemeren Schlafstätte, der öftere Wechsel des Leib- und Bettweißzeuges, die häufigere Abnahme des Bartes nachgelassen.

Die in Folge dieser Erleichterungen aufgewendeten besonderen Kosten sind von den Betheiligten vollständig und baar zu decken.

Für Fälle solcher Art haben Letztere die alsdann auf fünf Kreuzer herabgesetzte tägliche Wart-Gebühr gleichfalls baar an den Gefangenwärter abzutragen.

§. 21. Ist in dem Gefängniß-Gebäude hinlänglicher Raum vorhanden und wollen und können einzelne Gefangenen oder deren Angehörige die Kosten der Heizung eines besonderen Gefängnisses in der vorbezeichneten Art tragen, so sollen in dasselbe nie Mitgefangene gelegt werden.

187) Wenn der Arzt keine Besoldung genießt, passirt für einen einfa[che] an eine amtliche Behörde 45 kr., s. die revidirte Medicina[l] 14. Okt. 1830, Abschn. II, A, Z. 14.

§. 22. Im Uebrigen ist den Angehörigen und Freunden eines die Staatsverpflegung genießenden Gefangenen unbenommen, demselben mit Erlaubniß des Gerichts-Vorstandes in den Zwischenzeiten zu seiner Erquickung Etwas zu verabfolgen.

§. 23. Bei der Einräumung dieser Vergünstigungen ist von den Bezirksrichtern genau || darauf zu sehen, daß nirgendsher hievon 500
Anlaß genommen werde, auf den Gang der Untersuchung und den Zweck der Haft störend einzuwirken, und eben so wenig haben sie Bedrückungen und Bevortheilungen von Seite der Gefangenwärter zu dulden.

Dritter Abschnitt.

Von den Untersuchungs-Kosten.

§. 24. 1) Kanzlei-Kosten.

Die Ausgaben für Schreib-Materialien und Abschriften, die aus Anlaß gerichtlicher Untersuchungen entstehen, haben die Bezirksrichter von dem ihnen ausgesetzten Kanzlei-Kosten-Fonds zu bestreiten [188]).

Es darf daher weder hiefür, noch für richterliche Amtshandlungen in Untersuchungssachen irgend eine Aufrechnung gemacht werden.

Eine Ausnahme besteht nach Maßgabe des fünften Organisations-Edikts vom 31. December 1818, §. 30, C. nur in Ansehung solcher Abschriften, die nicht von Amts wegen zu fertigen, und welche die Betheiligten zu fordern berechtigt sind; für diese dürfen fortwährend beziehungsweise vier und drei Kreuzer vom Blatte bezogen werden.

§. 25. 2) Reise-Kosten der Untersuchungsrichter.

Für Reisen, welche die Untersuchungsrichter auf den Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu machen veranlaßt sind, findet die normalmäßige Vergütung Statt [189]).

Desgleichen werden die Auslagen für Porto und nothwendige Botenlöhne ersetzt, und beiderlei Ausgaben in den betreffenden Prozeß-Kosten-Verzeichnissen verrechnet.

§. 26. 3) Gebühren der Gerichts-Beisitzer.

Den zu den Untersuchungs-Verhandlungen beigezogenen Gerichts-Beisitzern oder Urkundspersonen wird eine Gebühr bewilligt, die für zehn Stunden auf Einen Gulden festgesetzt ist.

Wird die Verhandlung außerhalb ihres Wohnorts vorgenommen; so haben sie für die Zeit, welche sie bei jener und unter Wegs zubringen, den anderthalbfachen Betrag der vorstehenden Gebühr anzusprechen.

|| §. 27. 4) Zeugen-Gebühren.

Zeugen, welche an dem Orte der Verhandlung oder nicht über 501
eine Stunde von demselben entfernt wohnen, erhalten keine Entschädigung [190]).

Anderen Falls ist, wenn Vergütung begehrt wird, diese auf — Drei Kreuzer für die Stunde Wegs bestimmt.

Für die Dauer des nothwendigen Aufenthalts an dem Orte der Verhandlung werden solchen entfernten Zeugen auf Begehren — Sechs Kreuzer für die Stunde vergütet.

Wird von einzelnen Zeugen um besonderer Umstände und Verhält-

188) Vergl. §. 13 des V Edikts vom 31. December 1818.
189) Vergl. daselbst §§. 15—19.
190) Abgeä[illegible] Verfügung vom 6. Nov. 1830, betreffend die Zeugen-Entf[illegible]ersuchungssachen.

nisse willen eine höhere Entschädigung nachgesucht und findet der Untersuchungsrichter dieses Gesuch begründet; so hat er dasselbe dem vorgesetzten Gerichtshofe zur endlichen Erledigung vorzulegen.

§. 28. 5) Gebühren von Kunstverständigen.

Wenn bei Untersuchungen durch Kunstverständige Augenschein einzunehmen, Untersuchung anzustellen, oder Gutachten abzugeben ist, und es sind dieselben zur unentgeldlichen Vornahme dieser Geschäfte nicht verpflichtet, so sind deren Anrechnungen gleich den Zeugen-Gebühren in die Prozeß-Kosten-Verzeichnisse aufzunehmen und von dem erkennenden Gerichte festzusetzen.

§. 29. 6) Gebühren der Gerichts-Aerzte und Wund-Aerzte[191]).

Bei vorgefallenen Tödtungen und Körperverletzungen werden für den ärztlichen Theil der Untersuchung nachstehende Belohnungen ausgesetzt:

1) Bei Leichenöffnungen:
   a) dem Gerichts-Arzte — Drei Gulden,
      und wenn die Leiche schon in Verwesung übergegangen — Sechs Gulden;
   b) dem Gerichts-Wundarzte
      im ersten Falle — Fünf Gulden,
      im zweiten — Acht Gulden.

‖ 2) Bei Leichen-Besichtigungen: 502
   a) dem Gerichts-Arzte — Ein Gulden dreißig Kreuzer,
      und wenn der Körper im Zustande der Verwesung befindlich — Drei Gulden;
   b) dem Gerichts-Wundarzte
      im ersten Falle — Ein Gulden dreißig Kreuzer,
      im zweiten — Drei Gulden.

3) Bei Besichtigung von Verwundeten:
   a) wenn die Verletzung schwer:
      dem Gerichts-Arzte oder Wundarzte — Ein Gulden dreißig Kreuzer;
   b) wenn sie leichter, gleichwohl aber die Abordnung eines Gerichts-Arztes erforderlich war, dem Arzte oder Wundarzte — Fünfundvierzig Kreuzer.

§. 30. In den vorbenannten Fällen wird für die Abfassung der in Reinschrift zu übergebenden ärztlichen Gutachten eine Gebühr bestimmt

1) bei Leichenöffnungen von — Zwei Gulden,
2) bei Besichtigung von Leichen und schwer Verwundeten von — Einem Gulden,
3) bei Besichtigung leicht Verwundeter — Fünfundvierzig Kreuzer.

Ist das Gutachten von beiden Gerichts-Aerzten gemeinschaftlich zu erstatten, so hat der Verfasser desselben zwei Drittheile der ausgesetzten Gebühr für sich zu beziehen.

Für etwaige weitere auf das abgegebene Gutachten sich beziehende Erläuterungen und Berichte findet eine Anrechnung nicht Statt.

§. 31. Sollte bei den vorbezeichneten ärztlichen Verrichtungen die vollständige Vornahme derselben nach der Beschaffenheit der einzelnen Fälle nicht erforderlich gewesen seyn, wäre z. B. bei einer Section die Oeffnung der drei Höhlen nicht geschehen, bei der Besichtigung einer Leiche, oder eines schwer Verwundeten eine in das Einzelne gehende

191) Vergl. die revidirte Medicinal-Taxe vom 14. Okt. 1830, Abschn.

Untersuchung für überflüssig erachtet worden, so tritt eine Verminderung der festgesetzten Belohnung ein, über deren Betrag in den einzelnen Fällen die Medicinal-Behörde, welcher die Akten von den Gerichtshöfen
503 etwa mitgetheilt || worden, sonst aber die bei den Regierungen angestellten Medicinal-Räthe endlich zu erkennen haben [192]).

Ein gleiches Verfahren oder wohl auch die gänzliche Durchstreichung der Ansätze findet Statt, wenn die mehr erwähnten Verrichtungen nicht mit der in gerichtlichen Fällen vorzugsweise erforderlichen Gründlichkeit vorgenommen worden sind.

§. 32. [193]) Als Entschädigung für Reise- und Zehrungs-Kosten bei Versendungen der Gerichts-Aerzte außerhalb ihres Wohnorts erhält unter Bezugnahme auf den §. 19 des fünften Organisations-Edikts vom 31. December 1818

1) der Arzt:
   a) auf einen ganzen Tag — Fünf Gulden,
   b) auf einen halben Tag — Drei Gulden;
2) der Wundarzt:
   a) auf einen ganzen Tag — Zwei Gulden dreißig Kreuzer,
   b) auf einen halben Tag — Ein Gulden dreißig Kreuzer.

Wenn Beide, der Arzt und der Wundarzt, zu Vornahme derselben Verrichtung abgeordnet werden, so gebührt ihnen zusammen:
   a) auf einen ganzen Tag — Sechs Gulden,
   b) auf einen halben Tag — Vier Gulden.

§. 33. Die Aufnahme des Protokolls bei den vorbemerkten ärztlichen Verrichtungen ist amtliche Obliegenheit des Untersuchungsrichters oder seines Stellvertreters.

§. 34. 7) Bewachung von Todten.

Wenn in eintretenden Fällen die Bewachung eines todten Körpers bis zu Ankunft der Gerichts-Beamten von der Orts-Obrigkeit angeordnet werden müßte [194]), oder eine solche Verfügung von den Beamten selbst getroffen wird; so sind einem hiefür aufgestellten Wächter für zwölf Stunden — vierundzwanzig Kreuzer bei Tag und — sechsunddreißig Kreuzer bei Nacht auszubezahlen.

|| §. 35. 8) Vertheidigungs-Kosten.

504 Die öffentlichen Rechts-Anwälte, welche die Vertheidigung zahlungsfähiger Angeschuldigten übernehmen, mag dieselbe von den Betheiligten verlangt oder von Amtswegen angeordnet worden seyn, haben hiefür die durch Gesetz und Herkommen bestimmten Gebühren anzusprechen.

§. 36. Fallen dagegen die Kosten der Vertheidigung auf den Inquisitions-Fonds, so werden den Rechts-Anwälten, die solche vollführt haben, vergütet:

---

192) Wenn ärztliche oder wundärztliche Kostenzettel dem Kreis-Medicinal-Rathe zur Prüfung mitgetheilt werden, so hat dieses unmittelbar, ohne Dazwischenkunft der Kreis-Regierung, zu geschehen. Sollten sich bei dem Gutachten des Medicinal-Raths Anstände ergeben, so ist von solchen zu weiterer Einleitung Anzeige an das Justiz-Ministerium zu erstatten. (Justiz-Minist.-Erlaß vom 18. Jan. 1825, in Sarwey's Monatschrift für die Rechtspflege in Württemberg, Bd. 2, S. 512.)

193) In Folge der revidirten Medicinal-Taxe vom 14. Okt. 1830 sind die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen durch Bekanntmachung vom [illegible] die Gebühren der Gerichts-Aerzte und Wundärzte betr.,

[illegible]waltungs-Edikts vom 1. März 1822.

1) wenn sie mit dem Angeschuldigten an einem Orte wohnen, nur die Abschrift-Gebühren der Vertheidigungsschrift mit — vier Kreuzern vom Blatte;
2) im entgegengesetzten Falle neben den gedachten Abschrift-Gebühren
   a) für jede zurückzulegende Post-Station (vergl. Diäten-Regulativ vom 17. Juni 1822, §. 6, Reg.Blatt S. 428) der doppelte Betrag der Extra-Post-Taxe auf zwei Pferde,
   b) für jeden Tag der Abwesenheit vom Wohnorte eine Entschädigung von — Drei Gulden, sechsunddreißig Kreuzern.

Vierter Abschnitt.

Von den Straf-Vollziehungs-Kosten.

§. 37. Einfache Gefängnißstrafen.

Bei dem Vollzuge der einfachen Gefängnißstrafen finden die in den §§. 5—10 und 12—23 der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen unter nachstehenden Modifikationen ihre analoge Anwendung.

§. 38. Die in dem §. 5 bestimmte Einschreib-Gebühr wird auf — Sechs Kreuzer, und eben so die in dem §. 6 verordnete Wart-Gebühr auf — Vier Kreuzer festgesetzt. Letztere wird in gleichem Betrage auch dann erhoben, wenn der Angeschuldigte oder dessen Angehörige sie zu entrichten haben. (§. 20.)

||Auch findet, wenn der Straf-Gefangene von der im §. 19 nachgelassenen Vergünstigung Gebrauch macht, die dort festgesetzte Belohnung von täglichen vier Kreuzern Statt. 505

Den Straf-Gefangenen werden bei der jeden Falls kurzen Dauer ihrer Haft [195]) Kleidungs-Stücke aus Staats-Mitteln nicht angeschafft. (§. 8.)

Wird auf Straf-Gefängniß mit schmaler Kost (Straf-Edikt vom 17. Juli 1824, Art. 29) [196]) gerichtlich erkannt, so behält es hiebei ohne Rücksicht auf die Vermögens-Umstände des Verurtheilten sein Verbleiben, und es hat die Vergütung für die Kost hiernach gleichfalls sich zu richten.

§. 39. Schwerere Freiheitsstrafen.

Die Kosten des Vollzugs der Polizeihaus-, Festungs-Arrests-, Arbeitshaus-, Festungs- und Zuchthaus-Strafen sind, so wie die Behandlung der Gefangenen in diesen Anstalten, durch das Straf-Edikt vom 17. Juli 1824 und durch hiemit in Verbindung stehende besondere Anordnungen festgesetzt [197]).

§. 40. Einlieferungs-Kosten der Verurtheilten [198])

Für die Einlieferung eines gerichtlich Verurtheilten von dem Sitze

---

195) Nach §. 20 des Straf-Gesetzbuchs vom 1. März 1839 kann jetzt bis auf zwei —, in einzelnen Fällen sogar bis auf sechs Jahre Gefängnißstrafe erkannt werden.

196) S. jetzt Art. 25 des Straf-Gesetzbuchs.

197) Vergl. in Beziehung auf die Beiträge vermöglicher Straf-Gefangenen zu den Kosten ihrer Unterhaltung die Verfügungen vom 2. und 11. Nov. 1825 und 14. Febr. 1829, in Beziehung auf die Behandlung der Gefangenen das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 12—14, 16, 17, 19, 21, 22, 24—26.

198) Weitere Vorschriften hinsichtlich der Einlieferung der Sträflinge enthalten die Verfügungen vom 10. Oktober 1820, 12. Okt. 1825, 18. Febr. [illegible] 17. Okt. und 15. Nov. 1839; hinsichtlich des bei der Transportirung lassener Strafgefangenen in ihre Heimath zu beobachtenden Verf[illegible] Verfügungen vom 16. Sept. 1830, 28. Juni 1833 und 1. März

des Untersuchungs-Gerichts in eine der vorbezeichneten Straf-Anstalten (§. 39) ist auf jede Stunde Wegs in Aufrechnung zu bringen:

1) wenn der Transport zu Fuß geschieht — Funf Kreuzer;
2) wenn er um der Sicherheit oder der körperlichen Beschaffenheit des Gefangenen willen auf einem Wagen bewirkt werden muß — Dreißig Kreuzer.

Der Betrag dieser Gebühren ist von dem Untersuchungsrichter in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Entfernung zu berechnen und in dem betreffenden Prozeß-Kosten-Verzeichnisse zum Behufe des Wieder-Einzugs von den Betheiligten (innerhalb Falzes) vorzumerken [199].

§. 41. Beginnt der Transport zu Fuß und es hat derselbe unter Wegs zu Wagen fortgesetzt werden müssen, so wird hierauf bei der Berechnung auch nachträglich keine Rücksicht genommen.

506 || Sind mehrere Gefangene von dem Abgangsorte gleichzeitig zu Wagen fortgeschafft worden, so wird auf die Stunde für Jeden die Gebühr von — Fünf Kreuzern angesetzt und die Fuhr-Zulage von — Fünfundzwanzig Kreuzern unter sie verhältnißmäßig vertheilt und also in Rechnung gestellt.

§. 42. Verpflegung zum Tode Verurtheilter.

Den zum Tode verurtheilten Verbrechern soll von Eröffnung des Erkenntnisses an, bessere Kost gereicht [200]) und hiefür auf 24 Stunden — Achtundvierzig Kreuzer ausgesetzt werden.

§. 43. Scharfrichters-Gebühr.

Für die Vollziehung der gesetzlichen Todesstrafe wird dem Scharfrichter eine Gebühr von Fünfundzwanzig Gulden verabreicht.

Alle weiteren Anrechnungen für Gehülfen, Mahlzeiten, Zurüstungen, Beerdigung der Leiche und wie sie sonst Namen haben mögen, fallen dagegen hinweg.

Würde die Hinrichtung nicht an dem Wohnorte des Scharfrichters vorgenommen, so erhält derselbe

1) für jede Reise-Stunde — Dreißig Kreuzer, und
2) für den Aufenthalt an dem Orte der Hinrichtung überhaupt — Fünf Gulden

als Entschädigung.

§. 44. Transport-Kosten bei Hinrichtungen.

Die Kosten für den Wagen, auf dem der Transport des Verurtheilten nach dem Richtplatze geschieht, oder welcher dem Zuge nachfolgt (General-Verordn. vom 1. Mai 1816, §. 9, Reg.Blatt S. 119), werden auf — Zwei Gulden dreißig Kreuzer festgesetzt.

§. 45. Reise-Kosten der Geistlichen [201]).

Befände sich kein Geistlicher von dem Glaubens-Bekenntnisse des Verurtheilten an dem Orte der Hinrichtung und müßte ein solcher deshalb herbei gerufen werden, so gebühren demselben für jeden Tag der 507 Entfernung von seinem Wohnorte — Drei || Gulden sechsunddreißig Kreuzer, und als Entschädigung für Reise-Kosten der doppelte Betrag der Extra-Post-Taxe für zwei Pferde auf jede zurück zu legende Post-Station (vergl. §. 36, 2, A).

---

199) S. die in Note 180 angeführten Vorschriften.
200) Vergl. die General-Verordnung vom 1. Mai 1816, §. 2.
201) Vergl. den Normal-Erlaß des Justiz-Ministerium vom 19. Jan. 1832, betr. ihren der Rabbinen für ihre Dienstleistungen in Criminal- und im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 4.

§. 46. Unzulässigkeit anderer Gebühren.

Außer den vorbezeichneten Anrechnungen und Gebühren finden keine anderen Statt.

Die Verrechnung und endliche Festsetzung derselben geschieht nach den hiefür ertheilten besonderen Bestimmungen.

* * *

Mit der Vollziehung vorstehender Instruction, welche mit dem ersten Januar 1827 in Wirksamkeit treten soll, wollen Wir Unseren Justiz-Minister hiemit beauftragt haben.

Gegeben Stuttgart den 24. November 1826.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

[Nr. 49.] Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. November, 515

die Erhebung des Stempel-Surrogats von Rechnungen betr.

(Durch das allgemeine Sportel-Gesetz vom 23. Juni 1828 außer Wirkung gesetzt, Vergl. die Instruktion vom 21. Febr. 1829.)

[Nr. 49.] Bekanntmachung der General-Direction der K. Württembergischen Posten vom 2. December, 514

die Einführung von Quittungen bei Erhebung des Extrapost-, Schmier-, Pflaster-, Brücken- und Fähr-Geldes u. s. w. betreffend[202]).

Zu Beseitigung etwaiger Beschwerden der Extrapost-Reisenden über willkührliche Abnahme von Extrapost-, Schmier-, Pflaster-, Brücken- und Fährgeld u. s. w. sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß mit hoher Genehmigung des K. Ministeriums des Innern, vom 1. Januar 1827 an, die Einführung gedruckter Quittungen, welche von den Königl. Postämtern und respect. Posthaltereien einem jeden Extrapost-Reisenden über bezahltes Postgeld ꝛc. vor der Abfahrt von der betreffenden Post-Station auszustellen sind, angeordnet worden ist. Frankfurt den 2. Dec. 1826. 515

Alexander Freiherr v. Brints-Berberich.

[Nr. 51.] Nachträgliche Verfügung des Ministerium des Innern vom 19. December, 532

die Vorprüfung der Schulamts-Candidaten und die Aufnahme derselben in das evangelische Schullehrer-Seminar betreffend[203]).

Da zur Anzeige gekommen, daß die Verfügung vom 12. Juli 1825 (Reg.Blatt S. 423), die Erfordernisse zur Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar betreffend, den Lehrlingen des deutschen Schul-

---

202) Vergl. §. 6 der revidirten Extrapost-Dienst-Ordnung vom 24. Aug. 1832.

203) Vergl. §. 14 der Verfügung vom 30. Juli 1829, das israelitische Schu
und die Verfügung vom 15. Febr. 1831, die Bildung von Schu
didaten betreffend, so wie die Art. 43 und 44 des Volks-Schul-G
29. Sept. 1836.

wesens nicht in ihrem ganzen Umfange bekannt ist, auch eine zweckmäßige Benützung der Vorbildungs-Periode der Schulamts-Zöglinge sie allein in den Stand setzt, jenen Erfordernissen zu genügen, so sieht man sich zu folgenden Verfügungen veranlaßt:

1) Die evangelischen Dekanatämter haben die Pfarrämter anzuweisen, jeden, der sich dem Schulstande widmen will, so wie dessen Eltern oder Pfleger von dem Inhalt der gedachten Verfügung genau in Kenntniß zu setzen, und zur Erfüllung der darin gemachten Forderungen durch Rath und That mitzuwirken.

2) Jeder Adspirant hat sich wenigstens ein Jahr vor der Confirmation vor dem Conferenz-Director des Bezirks zur Prüfung seiner Fähigkeiten und Schulkenntnisse zu stellen; dieser hat ihm bei auffallender Untauglichkeit für den Schulstand die weitere Verfolgung seines Plans abzurathen, wenn er ihn aber fähig findet, sich mit seinen Eltern, so wie mit dem Pfarrer und Schullehrer des Orts zu berathen, wie dem Knaben der nothwendige Unterricht zu seiner Vorbildung zu ertheilen sey.

3) Der Conferenz-Director hat wenigstens zweimal im Jahre alle Adspiranten seines Bezirks zu sich zu berufen, um sich durch eine Prüfung von ihren Fortschritten zu versichern, und ihnen weitere Rathschläge zu ertheilen;

533 || 4) auch hat derselbe die Veranstaltung zu treffen, daß jeder Adspirant von seinem Schullehrer wenigstens zweimal im Jahr zur Conferenz mitgebracht, und von einem der vorzüglichsten Schullehrer des Bezirks im Gesang und Clavierspielen geprüft werde.

5) Sollte sich am Ende des ersten Jahres erweisen, daß der Adspirant keine Fortschritte macht, und namentlich kein musikalisches Gehör hat, so ist ihm dringend abzurathen, den Schulstand zu wählen.

6) Zur Aufnahme-Prüfung für das Seminar sind ausführliche Zeugnisse der Conferenz-Directoren erforderlich, welche nebst einem Zeugniß des Pfarramtes, daß der junge Mensch in sittlicher Hinsicht nicht verwahrlost worden sey, und daß überhaupt nach Charakter und Betragen nichts gegen ihn und seine Aufnahme eingewendet werden könne, dem durch das Dekanat vorzulegenden Aufnahme-Gesuch beigefügt werden müssen.

Die K. evangelischen Dekane und die Schullehrer-Conferenz-Directoren haben diese Anordnungen genau zu vollziehen.

Stuttgart, den 19. December 1826. Wächter.

---

534 [Nr. 51.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 20. December,

betreffend die Veränderung der Forstamts-Bezirke Kirchheim und Schorndorf.

(Vergl. die Beilage zu der Verordnung vom 21. Jan. 1822.)

---

1 [Nr. 1. 1827.] Gesetz vom 30. December,

die Aushebung für das Jahr 1827 betreffend.

(Blos für dieses Jahr gültig.)

[Nr. 1. 1827.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 31. December, 5
die Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangenen betreffend [204]).

Da der Fall sich zuweilen ereignet, daß unvermögliche Angeschuldigte, besonders Heimathlose und Vaganten, welche in gerichtliche Untersuchung gezogen werden sollen, mit ihren Kindern zur Haft gebracht werden, ohne daß die Anwesenheit der Letzteren zum Behufe der Untersuchung nöthig wäre; so wird in Beziehung auf die Beibehaltung und Verpflegung solcher Kinder den Oberamts-Gerichten und den Oberämtern nachstehende Vorschrift ertheilt:

§. 1. Kinder, die mit ihren zu gerichtlicher Haft gebrachten Eltern an die Oberamts-Gerichte eingeliefert werden, sind von diesen, so bald sie die Ueberzeugung erlangt haben, daß deren Beibehaltung in den Gefängnissen zum Zwecke der gerichtlichen Untersuchung nicht mehr nöthig sey, an die Oberämter abzugeben.

§. 2. Jedoch sind Säuglinge in der Regel nicht früher, als bis sie sechs Monate alt geworden und entwöhnt sind, von ihren Müttern zu trennen. Während dieser Zeit fällt deren Unterhaltung dem Inquisitions-Kosten-Fonds zur Last.

§. 3. Bei der Uebergabe der vorbezeichneten Kinder an die Oberämter haben die Oberamts-Gerichte den Oberämtern alle ihnen bekannt gewordenen Nachrichten über deren Heimath-Verhältnisse umständlich mitzutheilen, auch hierauf in der Folgezeit gerichteten Ersuchen der Verwaltungsstellen ohne allen Verzug zu entsprechen.

§. 4. Sind die Heimaths-Ansprüche solcher Kinder an eine bestimmte Gemeinde des Inlandes bereits außer Zweifel gesetzt, so sind dieselben ohne Verzug an diese Gemeinde abzuliefern.

Dasselbe geschieht, wenn eine ausländische Gemeinde als Heimath der Kinder bekannt und von der zuständigen auswärtigen Behörde anerkannt ist.

§. 5. Wenn aber die Heimaths-Verhältnisse noch nicht in dem so eben bezeichneten Grade festgestellt sind, so haben die Oberämter, beziehungsweise die Kreis-Regierungen, die Gemeinde, welcher jene Kinder nach den deshalb bestehenden Grundsätzen zuzuweisen sind, bald möglich auszumitteln, und sobald dieß geschehen ist, die Kinder ohne Aufenthalt dahin zu senden. 6

§. 6. In der Zwischenzeit (von der Uebergabe an das Oberamt bis zur definitiven Festsetzung der Heimaths-Verhältnisse) sind die Kinder vorläufig derjenigen Gemeinde zu übergeben, an welche sie nach den bereits bekannten Thatsachen und der gesetzlichen Folgeordnung (Instruktion vom 22. Januar 1824, Regierungs-Blatt S. 34) [205]) zur Zeit die nächsten Ansprüche zu machen haben.

§. 7. Nur wenn und so lang auch eine solche provisorische Heimaths-Anweisung (§. 6) nach der Sachlage noch nicht möglich seyn sollte, sind die Kinder auf unmittelbare Rechnung der Staats-Casse auf möglichst wohlfeile, jedoch angemessene Weise unterzubringen.

§. 8. In Beziehung auf die hülfsweise eintretende Deckung der für die Verpflegung und den Transport der mehr erwähnten Kinder aufzuwendenden Kosten wird Folgendes bestimmt:

204) Vergl. die Verfügung vom 4. Mai 1836, betr. die Ablieferung der von Straf-Gefangenen in den Straf-Anstalten gebornen Kinder an ihre Gemeinde. (Reg.Blatt S. 208.)

205) S. auch revidirtes Bürgerrechts-Gesetz vom 4. Dec. 1833, Art. 3

a) So lange die Kinder in gerichtlicher Verwahrung sind, hat für die Kosten ihrer Unterhaltung der Inquisitions-Kosten-Fonds einzustehen.

b) Nach erfolgter Uebergabe an das Oberamt geht diese Verpflichtung auf die betheiligten Gemeinden über, wenn und sobald die Heimaths-Ansprüche der Kinder an diese Gemeinden vorläufig oder definitiv festgesetzt sind.

c) Die in der Zwischenzeit, von der Uebergabe bis zur vorläufigen oder definitiven Festsetzung der Heimaths-Verhältnisse aufgegangenen Verpflegungs-Kosten werden, jedoch nur auf die Dauer von höchstens vier Wochen, vom Tage der Uebergabe an zu rechnen,
7 von dem Inquisitions-Kosten-Fonds erstattet, ‖ nach Ablauf dieses Zeitraums aber, wofern alsdann auch eine vorläufige Heimath-Anweisung noch nicht hätte erfolgen können, ausnahmsweise auf den Etat des Departements des Innern, Rubrik „für polizeiliche Zwecke überhaupt" übernommen.

d) Ob die Kosten von ausländischen Behörden ersetzt werden, hängt in den einzelnen Fällen von der deshalb mit solchen einzuleitenden Korrespondenz ab.

e) Die Kosten des Transports sind nach Maßgabe des Gesetzes, die Kosten der Gefangenen-Transporte betreffend, vom 26. Mai 1824 und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 28. Juni 1824 zu behandeln.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben die Oberamts-Gerichte und Oberämter, so wie die sonst hiebei betheiligten Behörden in den Departements der Justiz und des Innern in eintretenden Fällen sich zu achten.

Stuttgart, den 31. December 1826.

Maucler. Schmidlin.

Anhang,

enthaltend

die in dem Ergänzungs-Bande zum Regierungs-Blatte (Stuttgart, 1838) abgedruckten Normal-Erlasse der Ministerien und Collegien vom Jahre 1826.

Auszug aus einem Erlasse des Steuer-Collegium an die Cameralämter, vom 3. Januar, 497

betreffend: Verfügungen wegen Controlirung der Schlachtvieh-Verkäufe.

(Von keinem praktischen Interesse mehr, nachdem die Abgabe vom Schlachtvieh und Fleisch durch das Finanz-Gesetz vom 1. Juli 1839, Art. 4, lit. a, ganz aufgehört hat.)

Erlaß des Justiz-Ministerium an den ehegerichtlichen Senat des Ober-Tribunals, vom 28. Januar, 70

betreffend die taxfreie Trauung der Landjäger an ihren Stationsorten.

Man hat den Bericht des Senats, in Betreff der ohne Entrichtung einer Dispensations-Taxe zu vollziehenden Trauung der Landjäger in ihren Stationsorten, erhalten, und über diesen Gegenstand Seiner Königlichen Majestät Vortrag erstattet.

Da nun Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 26. d. M. die in Vorschlag gebrachte taxfreie Trauung der Landjäger in ihren Stationsorten, mit Beobachtung aller andern für die Militärehen geltenden Bestimmungen [206]), so wie mit Vorbehalt der Parochialrechte des hiesigen Garnisons-Pfarramts, genehmigt haben; so wird solches dem Senate zu seiner Nachachtung eröffnet.

Erlaß des Steuer-Collegium an die Cameralämter, vom 14. Februar, 498

betreffend: Verfügungen zu Abstellung der Mißbräuche, welche hie und da von Juden bei dem Schlachten für den Hausbrauch in Beziehung auf Umgehung der Schlacht-Accise und auf Beeinträchtigung des Gewerbs der Metzger getrieben werden.

(Wie bei dem Erlasse vom 3. Januar d. J.)

---

206) Vergl. die Vorschriften vom 23. April 1808, 2. April 1810, §. [illegible] so wie die §§. 443, 444 und 450 der allgemeinen Kriegsdienst-[illegible]

493 Auszug aus dem Dekret des Steuer-Collegium an die Kriegs-Casse, vom 18. März,

betreffend die Bestimmung, daß bei Gehalten und Pensionen im Auslande befindlicher Personen der in einem solchen Falle gesetzlich Statt findende Abzug der Besteuerung nicht unterliegt.

Es ist einigen Personen, welche theils wegen Aufenthalts im Auslande, theils wegen Urlaubs an ihren Gehalten oder Pensionen einen Abzug erlitten haben, die Steuer dessenungeachtet von ihrem ganzen Einkommen berechnet worden. Da jedoch die Steuerpflichtigen nur Dasjenige, was sie wirklich beziehen, zu versteuern haben, so sind die Steuer-Ansätze in Zukunft auch nur diesem gemäß zu berechnen.

---

455 Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern, vom 20. April,

betreffend das Wurzelgraben und Kräutersammeln in den Staats-Waldungen.

Nach Einsicht des Anbringens, das Wurzel- und Kräuter-Sammeln in herrschaftlichen Waldungen betreffend, wird der Finanzkammer hiemit zu erkennen gegeben, daß dasselbe ohne Hinderniß zu gestatten ist, so lange es ohne Nachtheil für die Holzzucht und ohne Störung der Ordnung geschieht.

---

499 Erlaß des Steuer-Collegium an die Ober- und Cameralämter, vom 25. April,

betreffend die Erklärung des §. 8 des Accise-Gesetzes, insbesondere über den Betrag der Accise bei dem Verkaufe des durch Privaten geschlachteten Viehes durch Metzger.

(Wie bei dem Erlasse vom 3. Januar d. J.)

---

169 Erlaß der Organisations-Vollziehungs-Commission an die Oberämter, vom 26. April,

betreffend die Bestellung und künftigen Verhältnisse der Verwaltungs-Aktuare [207]).

In Beziehung auf die K. Verordnung vom 17. d. M. [208]), die Vollziehung des Notariats-Ediktes betreffend, namentlich aber in Beziehung auf die hiedurch angeordnete Aufstellung der Verwaltungs-Aktuare, wird dem K. Oberamte Nachstehendes eröffnet:

170 || Schon in den Organisations-Edikten vom 31. December 1818 wurde die Erwartung ausgesprochen, daß die Vorsteher und Rechner der Gemeinden zur selbstständigen Behandlung des Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesens sich allmählich befähigen werden.

In dieser Voraussetzung wurden durch die angeführten Edikte sowohl, als durch das Notariats-Edikt vom 29. August 1819, §. 10 [209]), die Gerichts-Notare zur einstweiligen Hülfeleistung bei der Verwaltung derjenigen Gemeinden bestimmt, deren Vorsteher oder Rechner die hiezu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten noch nicht besitzen.

In Folge der Verhandlungen vom Jahre 1821 stellten die Stände

---

207) Vergl. die Normal-Erlasse vom 20. Juni, 26. Okt. d. J., 18. Febr. 1828, 10. Jan. 1833 und 15. Juni 1837, im Ergänz.Band S. 175, 182, 198, 262 und 306.

208) Oben S. 65.

209) Oben S. 78.

bei der Regierung das Ansuchen, die Trennung der Rechts- und Verwaltungs-Geschäfte auch bei dem Institute der Gerichts-Notare durchzuführen. Durch den Abschied vom 30. Juni 1821, §. 49 ff., ward dieser Bitte die K. Genehmigung ertheilt.

Durch das in Folge jener Verabschiedung neu redigirte Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §§. 26, 28, 29, 32, 128 und 138, ist als Regel ausgesprochen, daß jeder Gemeinde- und Stiftungspfleger seine Rechnung selbst und ohne fremde Beihülfe stellen, auch die hiezu erforderlichen Vorarbeiten durch die Gemeindebeamten selbst besorgt werden sollen. Nur denjenigen Gemeinden, deren Vorsteher und Rechner die hiezu erforderliche Kenntniß und Fertigkeit noch nicht besitzen, ist durch die §§. 33 und 138 die einstweilige Unterstützung durch die hiezu bestimmten Hülfs-Beamten (Verwaltungs-Aktuare) gestattet.

Es konnte hiernach nie in der Absicht der Regierung liegen, in diesen Verwaltungs-Assistenten eine neue, selbstständige Classe von Beamten zu erschaffen, deren Aufstellung nur dem wiederholt ausgesprochenen Zwecke einer möglichst freien Bewegung der Gemeindebehörden in den Weg treten, die Entwicklung ihrer Selbstständigkeit verzögern, und die Staats- und Corporations-Cassen mit neuen und fortdauernden Ansprüchen belästigen müßte.

Die Verwaltungs-Aktuare sollen nur einstweilige Gehülfen der Gemeinde- und Stiftungs-Behörden seyn, nur wo und soweit dieselben einer solchen Aushülfe bedürfen, angestellt, nur im Verhältnisse der wirklich geleisteten Aushülfe und erst je nach geleisteter Arbeit belohnt, auch, sobald eine Gemeinde dieser außerordentlichen Hülfeleistung nicht mehr bedürfen wird, der letzteren wieder enthoben werden. (Verwaltungs-Edikt, §§. 33—35.)

|| Nach diesem Gesichtspunkte ist nunmehr, nachdem durch die K. Verordnung vom 21. d. J. die Organisation der Gerichts- und Amts-Notariate vollendet, und durch die neueste Verordnung vom 17. d. M. die wirkliche Auflösung der Stadt- und Amtschreibereien auf den 30. Juni d. J. verkündet ist, zur einstweiligen Aufstellung der Verwaltungs-Aktuare zu schreiten. 171

Ob und wie lange jede einzelne Gemeinde der Unterstützung solcher Hülfsbeamten bedürfen werde, hängt eines Theils von der subjektiven Tüchtigkeit der gegenwärtigen oder künftigen Gemeindebeamten, andern Theils aber von der Vorschrift ab, welche den letzteren durch die in der Arbeit befindliche Rechnungs-Instruktion für die äußere Form ihrer Verwaltungs- und Rechnungs-Geschäfte ertheilt werden soll[210]).

In Erwartung der hiedurch bezweckten Vereinfachung des Rechnungswesens kann die erste Aufstellung der Verwaltungs-Aktuare, und der Abschluß der über die Belohnung derselben einzugehenden Verträge nur unter Voraussetzung der bisherigen Rechnungs- und Verwaltungs-Formen geschehen. Mit dem Erscheinen der neuen Rechnungs-Instruktion wird sonach eine durchgreifende Revision der ganzen Einrichtung nothwendig werden.

Hiezu kommt, daß diese Einrichtung dazu benützt werden muß, ohne weitere Belästigung der Staats-Casse die gerechten Ansprüche derjenigen Communalbeamten zu decken, welche durch die neue Organisation der Bezirks- und Gemeinde-Verwaltung in ihren bisherigen Amts- und Besoldungs-Verhältnissen beeinträchtigt, und, obgleich noch dienstüchtig, bis jetzt durch keine anderwärtige Anstellung entschädigt worden sind.

210) Ist noch nicht ertheilt worden.

Für diesen Zweck haben Seine Königliche Majestät durch den mehrgedachten Abschied vom 30. Juni 1821, §. 50, Sich das Recht der ersten Besetzung dieser Stellen vorbehalten, die wirkliche Ausübung dieses Rechtes aber durch die neueste Verordnung vom 17. d. M., §. 7, auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen solches zur Wahrung der wohlerworbenen Rechte eines Dieners der erwähnten Kategorie jetzt oder künftig nöthig erscheint.

Da nun in dem Oberamtsbezirke — der — für das ihm durch — entgehende reine Dienst-Einkommen von — noch keine anderwärtige Entschädigung erhalten hat, so ist vor allen Dingen für denselben in der Nähe seines Wohnortes ein Verwaltungsbezirk auszumitteln, der ihm den Ertrag jener Summe über Abzug seines Amts-Aufwandes gewähre.

172 || Die übrigen Verwaltungsgeschäfte des Oberamtsbezirks können schon für dieses erste Mal durch freie Wahl der betheiligten Gemeinden einem oder mehreren hiezu befähigten Geschäftsmännern, unter Vorbehalt der Bestätigung der K. Organisations-Vollziehungs-Commission, provisorisch übertragen werden.

Die persönliche Befähigung setzt als Regel voraus, daß der Bewerber entweder bereits ein öffentliches Rechnungsamt selbstständig bekleidet, oder wo nicht die Dienst-Prüfung, doch eine der vormaligen Substituten-Prüfungen bei dem Departement des Innern oder der Finanzen erstanden habe[211]). Die Belege dieser Befähigung sind dem oberamtlichen Berichte beizuschließen.

Nur insofern in einem oder dem anderen Oberamtsbezirke keine tüchtige Bewerber dieser Art gefunden werden sollten, können auch nicht geprüfte Candidaten unter dem Erbieten zu gleichbaldiger Prüfung in Vorschlag gebracht werden. Bei sonst gleicher Befähigung gebührt den seitherigen Amtsschreiberei- und Revisorats-Verwesern, den bisherigen Stadt- und Amts Substituten, überhaupt aber allen denen der Vorzug, deren Subsistenz durch die neue Organisation auf irgend eine Weise ungewiß wird.

Was die Bildung der Bezirke betrifft, so bleibt es zwar nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts, §. 33, dem Ermessen der in einem Oberamtsbezirke vereinigten Gemeinden überlassen, ob für die Besorgung ihrer Verwaltungsgeschäfte ein oder mehrere solcher Hülfsbeamten verwendet werden sollen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß einem Manne nicht mehr solcher Geschäfte übertragen werden können, als er (beziehungsweise neben seinem sonstigen Berufe) in eigener Person, allenfalls mit Beihülfe eines Decopisten, zur gesetzlichen Zeit zu besorgen im Stande ist. Ebenso werden die Oberämter von selbst darauf Bedacht nehmen, daß diese Bezirks-Eintheilung der Oertlichkeit, und, wo es thunlich ist, der bereits verkündeten Eintheilung der Notariatsbezirke angepaßt, daß dem Verwaltungs-Aktuar durch den ihm angewiesenen Bezirk eine angemessene Subsistenz gesichert, keinem jedoch dergleichen Verwaltungsgeschäfte in zwei verschiedenen Oberämtern übertragen, jedem Verwaltungs-Aktuar sein Wohnsitz, so viel wie möglich, in der Mitte seines Bezirkes angewiesen, in keinem Falle aber die Verwendung zweier verschiedener Verwaltungs-Aktuare in einer und derselben Gemeinde, z. B. des einen für die Stiftungen, des andern für das Gemeinde-Rechnungswesen, gestattet werde.

---

211) Vergl. die K. Verordnung vom 10. Febr. 1837 über die Dienst-Prüfungen im Departement des Innern, §. 7.

Die Belohnung des Verwaltungs-Aktuars ist nicht für alle, bei einer Gemeinde vorkommenden Geschäfte in einer unzertrennten Summe, sondern nach der Vorschrift || des Verwaltungs-Edikts, §. 34, für 173
jedes einzelne demselben übertragene Geschäft besonders festzusetzen, damit die Gemeinden von dem ihnen nach §. 35 zustehenden Rechte des theilweisen Widerrufs ohne Schwierigkeit Gebrauch machen können. Bei dem Maaße der Belohnung und den hierüber abzuschließenden Verträgen ist wohl in Betrachtung zu ziehen, daß der Verdienst nicht mehr, wie bisher, zwischen dem Arbeiter und dessen Prinzipal getheilt werden darf, daß dem Verwaltungs-Aktuar durch seine Aversal-Belohnung die Möglichkeit einer mit den gesetzlich bestehenden Rechnungsformen wohl vereinbaren Abkürzung oder Vereinfachung gegeben, und daß die dießfallsige Uebereinkunft nur für den gewöhnlichen Umfang der vorliegenden Geschäfte zu verstehen, mithin für den Fall einer ungewöhnlichen Ausdehnung derselben durch Kriegs-Ereignisse u. dgl., so wie überhaupt für jeden außerordentlichen Geschäftszuwachs eine nachträgliche Uebereinkunft vorbehalten ist.

Die Reisekosten, der Schreibmaterialien-Ersatz und jede sonstige Anrechnung sind in die Aversal-Belohnung einzuschließen. Nur für die Hülfeleistung bei Rechnungs-Abhören, bei Ruggerichten und Schultheißenwahlen kann dem Verwaltungs-Aktuar eine Taggebühr von Einem Gulden am Wohnort, außerhalb des Wohnorts aber von 2 fl. 48 kr., und eine Zulage von 1 fl. 12 kr. für jeden Reisetag, zugesichert werden.

Da es den Gemeinde-Vorstehern, zumal in denjenigen Orten, wo die Beihülfe eines Verwaltungs-Aktuars am nöthigsten ist, kaum möglich seyn dürfte, das richtige Maaß seiner Belohnung selbst zu finden, so erhält das Oberamt den Auftrag, sogleich nach Empfang dieses Erlasses, unter Zuziehung des Rechnungs-Revisors (oder im Fall dieser selbst bei der Sache betheiligt seyn sollte, eines andern unbefangenen Rechnungsverständigen), nach vorgängiger Einsicht der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in reifliche Erwägung zu ziehen:

1) bei welchen Gemeinden des Oberamtsbezirkes für jetzt, und namentlich unter Voraussetzung der jetzt bestehenden Rechnungsformen, die Hülfeleistung eines Verwaltungs-Aktuars nöthig seyn werde?
2) auf welche der in §. 2, Nro. 9—12, der K. Verordnung vom 17. d. M. aufgezählten Geschäfte diese außerordentliche Unterstützung bei jeder einzelnen Gemeinde beschränkt werden könne?
3) welche Belohnung für jedes dieser Geschäfte, unter Voraussetzung der jetzt bestehenden Rechnungsformen, mit Rücksicht auf den bisherigen Aufwand || und die in Folge des ersten Ediktes vom 174
31. December 1818, §. 45, und der Vollziehungs-Verordnung vom 3. Mai 1819, §. 9, getroffenen Akkorde, besonders aber mit Rücksicht auf die oben ausgehobenen Momente, auszusetzen seyn dürfte?

Die Resultate dieser Berathung sind unter specifiker Bemerkung des bisherigen Aufwandes in ein Protokoll niederzulegen, welches dem oberamtlichen Berichte seiner Zeit beizulegen ist.

Auf den Grund derselben ist zuvörderst der oben erwähnte Verwaltungsbezirk für den ꝛc. — auszumitteln, bei der Ertragsberechnung aber auf den mit der Besorgung dieser Geschäfte nothwendig verbundenen Reisekosten- und sonstigen Amts-Aufwand die geeignete Rücksicht zu nehmen. Für Gehülfenhaltung wegen eines Nebenamtes darf nichts in Abzug gebracht werden, weil es schon bisher dem Beamten überlassen

blieb, für den Bedarf dieses doppelten Amtes durch Anstellung von Gehülfen auf eigene Kosten zu sorgen.

Nach vorgängiger Ausscheidung dieses von Amtswegen zu besetzenden Verwaltungsbezirkes ist mit der Amtsversammlung in vorläufige Berathung zu ziehen, ob ein oder mehrere Verwaltungs-Aktuare für die übrigen, einer solchen Unterstützung bedürftigen Gemeinden verwendet werden sollen, wie im letztern Falle die Bezirke am schicklichsten eingetheilt, und wer etwa für jeden derselben zum Verwaltungs-Aktuar bestellt werden könnte.

In Folge dieser Vorberathung sind die einzelnen Gemeinde- und Stiftungsräthe, unter Anberaumung eines schicklichen Termins, zur Erklärung darüber aufzufordern:

a) ob sie die Beiziehung eines Verwaltungs-Aktuars zu den bezeichneten Geschäften auch ihrerseits für nützlich und nothwendig erkennen?
b) wem sie die hülfsweise Besorgung derselben zu übertragen gemeint seyen?
c) ob sie die vom Oberamte für jedes dieser Geschäfte in Antrag gebrachte Belohnung als billig erachten? oder
d) auf welche sonstige (geringere) Belohnung sie mit dem Gewählten vorläufig übereingekommen seyen?

Diese Erklärungen sind durch das K. Oberamt (so viel die Stiftungen betrifft, unter Mitwirkung des Dekanatamts) zu prüfen, mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Erlasses und dem örtlichen Bedürf-
175 nisse zu vergleichen, und insofern sie in || der einen oder der andern Beziehung unangemessen erscheinen sollten, durch wiederholte, nöthigenfalls persönliche Rücksprache mit den Gemeinde- und Stiftungsräthen zu berichtigen, sofort aber mit einer vollständigen Uebersicht:

wie, durch wen, und gegen welche Belohnung die Verwaltungsgeschäfte in jeder einzelnen Gemeinde des Oberamts künftig besorgt werden sollen,

längstens bis zum letzten Mai d. J. an die K. Organisations-Vollziehungs-Commission einzusenden.

---

54 Erlaß des Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des Gerichtshofs in — (zugleich dem Civil-Senate des Ober-Tribunals und den Civil-Senaten der übrigen Gerichtshöfe zugefertigt), vom 8. Mai,

betreffend die Behandlung von außergerichtlichen Schuldklagen gegen Oberamtsrichter.

Dem Senate wird auf seinen Anfragebericht, betreffend die Behandlung von außergerichtlichen Schuldklagen gegen Oberamtsrichter, hiermit Folgendes zu erkennen gegeben:

Schon in dem General-Rescripte vom 17. Januar 1807 (Reg.Blatt S. 137) ist festgesetzt, daß, wenn gegen die den Untergerichten vorsitzenden Beamten und Justitiare Klage erhoben werde, die Erörterung der Sache an ein Remissions-Gericht zu verweisen sey.

Wenn nun gleich diese gesetzliche Bestimmung ausdrücklich nur auf streitige Rechtsgegenstände sich bezieht, auch der hierauf gebaute Erlaß vom 3. December 1819 [212]) zunächst bloß ausspricht, daß, wenn ein Oberamtsrichter als Beklagter in Anspruch genommen werde, der vorgesetzte Gerichtshof die Remission des Rechtsstreites an ein anderes Oberamtsgericht zu verfügen habe; so kann doch auch in Beziehung auf

212) Im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 57.

liquide Schuld-Klagsachen wegen der Gleichheit des zu Begründung jener Bestimmung in dem Gesetze selbst angedeuteten Verhältnisses gegen den Vorsitzenden oder den Vorgesetzten, und nach dem aus der Novelle vom 15. September 1822, §. 3 (Reg.Blatt S. 675) abzuleitenden Grundsatze des gleichen Gerichtsbarkeits-Verhältnisses in streitigen und nicht streitigen Sachen, namentlich in Ansehung der liquiden Schuldklagen, es wohl keinem Bedenken unterliegen, daß auch bei Gegenständen der letztern Art der Gerichtshof die Verweisung der Klage an eine andere Gerichtsstelle gleicher Kategorie, nach der Analogie des §. 62 des Edikts über die Rechtspflege vom 31. December 1818, || zu verfügen ermächtigt sey; wobei noch bemerkt wird, daß der Erlaß vom 22. Juni 1820[213]) hierin nicht entgegen stehe, indem derselbe sich auf das Verhältniß des Oberamtmanns ausdrücklich beschränkt, bei welchem der Grund jener besondern Bestimmung für die Oberamtsrichter, nämlich die amtliche Stellung des Gerichts-Aktuars und der Gerichtsbeisitzer zu dem Oberamtsrichter, als Vorgesetzten, ganz hinwegfällt. 55

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 8. Mai, 267

betreffend die beim Zusammentreffen der in §. 17, a) und b) der Brandversicherungs-Ordnung bestimmten Abzüge.

(S. Note 315 bei letzterem Gesetze vom 17. December 1807.)

Auszug aus einem Erlasse des Studienraths an die Pädagogarchen, vom 12. Mai, 403

betreffend: a) die Erndte-Ferien in den lateinischen Schulen, und b) die Beschränkung des Leichengesangs.

Den Pädagogarchen gibt man Folgendes zu erkennen:

1) Da die in Anregung gebrachte Verlegung der Erndte-Ferien in den lateinischen Schulen auf einen frühern Zeitpunkt wegen örtlicher Umstände nicht überall ausführbar ist, so will man sich darauf beschränken, daß diese Verlegung auf eine frühere Zeit, namentlich etwa auf den Anfang des Julius, im Allgemeinen empfohlen, aber den Schulvorstehern einzelner Orte überlassen werde. Auf keinen Fall soll die Verlegung in solchen Schulen Statt finden, in welchen sich mehrere Schüler befinden, die zu Erndte-Geschäften gebraucht werden. Uebrigens ist in den Schulberichten jedes Mal zu bemerken, um welche Zeit die Sommer-Vacanz gegeben werde.
2) Ebenso will man es in Rücksicht auf den Leichengesang dabei bewenden lassen, daß die Abschaffung oder doch die Beschränkung desselben den Schul-Behörden empfohlen werde.

Erlaß des Pupillen-Senats des Ober-Tribunals an die Pupillen-Senate der Gerichtshöfe, vom 1. Juni, 82

betreffend: die Ausleihung pflegschaftlicher Gelder gegen geringere als dreifache Versicherung[214]).

Ueber die in Folge des Pfandgesetzes vom 15. April v. J. zur Sprache gekommene Frage wegen Ausleihung pflegschaftlicher Gelder

---

213) Daselbst S. 38.

214) Vergl. das Gesetz vom 28. November 1833 und die Ministerial-Verfügung vom 3. Jan. 1834, so wie die Normal-Erlasse vom $\frac{13. \text{ Juli}}{22. \text{ Sept.}}$ 1824, 1. Mai 1829 und 14. Dec. 1830, im Ergänz.Band S. 79, 93. 97.

gegen geringere als dreifache Versicherung, wurde der Pupillen-Senat des K. Ober-Tribunals durch das K. Justiz-Ministerium zur Aeußerung aufgefordert, und nach den über diesen Gegenstand Statt gehabten wiederholten Berathungen wird dem Senate, in Gemäßheit der Justiz-Ministerial-Erlasse vom 1. Februar und 8. Mai d. J., zu eigener Nachachtung und zur Bekanntmachung an die untergeordneten vormundschaftlichen Behörden Folgendes zu erkennen gegeben:

I. Betreffend die rückwärts vielfach Statt gehabte Hintansetzung der Vorschriften des Staats und Unterrichts für Vormünder vom 22. Juni 1776 (vergl. Kapff S. 133) Cap. III., §. 16 und 17, so ist darauf zu dringen, daß in denjenigen Fällen, in welchen die klaren Bestimmungen dieser Instruktion nicht beachtet worden, so weit es die Verhältnisse im Einzelnen nur immer gestatten, noch jetzt die Sicherstellung der Pflegbefohlenen ordnungsmäßig bewirkt werde.

Hierbei kann die Unausführbarkeit der erwähnten Bestimmungen um so weniger zum Vorwande oder zur Entschuldigung der Nichtbefolgung derselben dienen, als in den gedachten Paragraphen zugleich die Art bezeichnet ist, wie in Fällen sich verhalten werden soll, in welchen die Anlegung pflegschaftlicher Gelder gegen dreifache gerichtliche Versicherung unthunlich, vielleicht sogar den Pflegbefohlenen selbst mittelbar Gefahr bringend ist.

II. Für die Zukunft ist zwischen dem Zeitraume bis zu Vereinigung des Unterpfandsweseus in sämtlichen Gemeinden und der Zeit nach Vollendung des Vereinigungsgeschäftes, wo im ganzen Umfange des Königreichs das neue Pfandgesetz in volle Wirksamkeit getreten seyn wird, zu unterscheiden:

83 || 1) Für die Dauer jenes Zeitraums können keine anderen Vorschriften, als die in der tutelarräthlichen Instruktion von 1776, Cap. III., §§. 16, 17, ertheilten in Anwendung kommen, und es tritt daher auch hier die oben unter I. bezeichnete Regel mit ihren Ausnahmen ein.

Es liegt jedoch kein Anstand dagegen vor, daß schon in dieser Periode der Vereinigung pflegschaftliche Gelder gegen Verpfändung versicherter Forderungen gültig dargeliehen werden können, wenn das als Faustpfand angebotene Capital durch eine nach dem dermaligen Güterwerthe dreifache gerichtliche Versicherung gedeckt ist. Hierdurch wird, da ein solches Faustpfand dem Grade der Sicherheit nach einem Unterpfande gleichkommt, und dem Wesen nach eine öffentliche dreifache Verbriefung in sich faßt, den mehr erwähnten Vorschriften Genüge geleistet, zugleich aber der Vortheil der Eröffnung weiterer Gelegenheit zu Unterbringung pflegschaftlicher Gelder erreicht.

Ueberdieß ist rücksichtlich der Unterpfänder den Pflegern aufzugeben, bei jedem vor Vollendung der Vereinigung in den einzelnen Gemeinden gegen dreifache Versicherung abzuschließenden Darlehen darauf den Bedacht zu nehmen, daß in dem Pfandscheine die Clausel der Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen nach Maßgabe des Einführungsgesetzes vom 15. April 1825, Art. 4, aufgenommen werde.

Hierbei versteht es sich von selbst, daß in dem Zeitraume der Vereinigung des Unterpfandsweseus von Seiten der Pfleger und der ihnen vorgesetzten Aufsichtsbehörden alles das sorgfältig zu beachten ist, was wegen Sicherstellung derjenigen Forderungen von Pflegbefohlenen, auf welche die Anmeldungs-Instruktion vom

15. April und der öffentliche Aufruf vom 4. Juni 1825 sich beziehen, in der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825 vorgeschrieben ist.

Soviel aber die, mit dem Zwecke der Vereinigung des Unterpfandswesens zunächst nicht in Verbindung stehende Sicherung des Vorzugs der bisherigen allgemeinen, nicht öffentlichen Pfandrechte anlangt, so ist den Pflegern, so weit nach Umständen die oben unter I. bezeichneten Maßregeln nicht gleichbald zur Ausführung gebracht werden können, einzuschärfen, durch Einsicht-
|| nahme der öffentlichen Bücher und unter Rücksprache mit 84
den Unterpfands-Behörden und Pfand-Commissären genau nachzuforschen, ob nicht durch eine, nach Maßgabe des Art. 26 des Einführungsgesetzes anderwärts beabsichtigte Verwandlung specieller, nicht öffentlicher Pfandrechte, in öffentliche, den etwa der Zeit nach oder sonst auf den Grund der früheren Gesetzgebung mehr bevorzugten Rechten der Pflegbefohlenen Eintrag geschehen könnte, und sodann deßhalb bei Zeiten die erforderliche Einsprache gegen jene Verwandlung zu erheben. In eben dieser Beziehung ist in dem umgekehrten Falle, wenn nämlich der Pflegschaft selbst ein specielles Privat-Pfandrecht zusteht, welches schon bisher in dem Unterpfandsbuche angemerkt gewesen, ohne daß dabei die sonstigen Erfordernisse der öffentlichen Verpfändung beobachtet worden, von dem Pfleger auf Bewirkung der, in dem Art. 26 des Einführungs-Gesetzes gestatteten Verwandlung eines solchen Pfandrechtes in ein öffentliches gleichbald zu dringen.

2) Nach Vollendung der Vereinigung des Unterpfandswesens in dem ganzen Umfange des Königreichs tritt das in dem Pfandgesetze aufgestellte Normalmaaß für das Verhältniß des Pfandwerthes zum Betrage der Forderung, die anderthalbfache Versicherung, als Regel in der Art ein, daß gleichwohl nach Umständen, namentlich bei Veränderung der Güterpreise, eine Erhöhung jenes Maaßes, etwa auf das Zweifache, bevorbleibt. Gleichzeitig mit dem allgemeinen Eintritte der wirklich vollzogenen Vereinigung wird daher festgesetzt werden, ob nach den in diesem Zeitpunkte vorwaltenden äußern Verkehrs-Verhältnissen ꝛc. ꝛc. jene Regel oder diese Ausnahme einzutreten habe, ob mithin alsdann pflegschaftliche Gelder nach dem gesetzlichen Maßstabe der anderthalbfachen Versicherung, oder nach einem zeitlich erhöhten Maßstabe, und nach welchem bestimmten, ausgeliehen werden dürfen.

Hierbei ist die Vollführung des Vereinigungsgeschäftes in sämtlichen Gemeinden abzuwarten, und in so lange, als nicht im ganzen Umfange des Königreichs das neue Gesetz in volle Wirksamkeit getreten seyn wird, hat es bei den für den Zeitraum des Ueberganges festgestellten Normen sein Bewenden. Hiernächst wird übrigens in Anwendung der §§. 16 und 17 des Cap. III. der Instruktion für die Pfleger vom Jahre 1776, und unter der Voraussetzung, daß im einzelnen Falle zu Unterbringung pflegschaftlicher Gelder gegen die || vorschriftmäßige Versicherung 85
der einen oder andern Art sich keine schickliche Gelegenheit darböte, für die zukünftige Zeit der vollständigen Vollziehung des Pfandgesetzes insbesondere in Erwägung kommen, daß bei der Oeffentlichkeit der Güterbücher und der Unterpfandsbücher einem Gutsbesitzer, welcher nach Ausweis des Güterbuches im Eigenthume eines beträchtlichen unbeweglichen Vermögens steht,

nach Ausweis des Unterpfandsbuches aber in dieses noch nicht eingetragen ist, welcher somit vieles verpfändbare und kein bereits verpfändetes oder zur Pfandbestellung vorgemerktes Vermögen besitzt, ein Darlehen mit größerer Sicherheit auf einfache Schuld-Verschreibung anvertraut werden kann, als ein wahres Unterpfand gewährt, wenn solches von einem, nach Ausweis des Unterpfandsbuches bereits mit vielen versicherten Schulden belasteten Besitzer bestellt wird. Daher unterliegt es keinem Anstande, daß von dem erwähnten Zeitpunkte an die Waisengerichte einem Pfleger ausnahmsweise die Ermächtigung zu ertheilen befugt sind, pflegschaftliche Gelder einem begüterten schuldenfreien Besitzer auch ohne Pfandschein darzuleihen. Doch ist in Fällen dieser Art der Pfleger dafür verantwortlich zu machen, daß er von Zeit zu Zeit Einsicht von dem Unterpfandsbuche nehme, und falls in demselben sich Einträge von Verpfändungen unter dem Namen jenes Besitzers fänden, hiervon Anzeige dem Waisengerichte erstatte, um sofort die Schuld entweder aufkündigen oder durch Unterpfänder versichern lassen zu können.

III. Die Unterbringung pflegschaftlicher Gelder bei notorisch in gutem Credit stehenden inländischen Corporations-Cassen, so wie bei der Württembergischen Staatsschuldenzahlungs-Casse zu 5 oder 4½ Procent, wird unbeschränkt, für jetzt und für die Zukunft, gestattet.

IV. In Beziehung auf die, bei der eventuellen Vermögens-Ausfolge an die Präsumtiverben eines Verschollenen einzulegende Caution hat es bei der klaren Vorschrift der Verfügung des K. Justiz-Ministerium vom 20. December 1822 (Reg.Blatt S. 914), so wie der K. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 13 (Reg.Blatt S. 351), ganz sein Verbleiben, wonach die Größe der zu leistenden Caution der Summe des Grundstocks des Vermögens und der Zinse aus demselben bis zu dem Zeitpunkte, in welchem der Verschollene das siebenzigste Jahr erreicht,
86 gleichkommen soll, mithin || hier eine anderthalbfache oder irgend eine andere höhere Sicherheit nicht gefordert werden kann.

Durch vorstehende Bestimmungen, welche zugleich als Entschließung auf die, an das K. Justiz-Ministerium erstatteten dießfälligen Berichte dienen, ist wohl alles dasjenige erschöpft, was in Anwendung der Grundsätze der neuesten Gesetzgebung auf die Vorschriften der Instruktion von 1776 zur Handhabung der letztern nach ihrem Wortlaute, so wie nach dem wahren Sinne der §§. 16 u. 17 des Cap. III. derselben, für jetzt erforderlich ist, indem jene Verordnung nicht eine, mit dem Interesse der Pflegbefohlenen unvereinbare Beschränkung in der Wahl der Sicherungsmittel, vielmehr die nur immer thunliche Unterbringung und Sicherstellung des baaren pflegschaftlichen Vermögens beabsichtigt, und nur zu Erreichung dieser Zwecke für die Auswahl der Mittel eine Regel und Ausnahmen, letztere nach allgemeinen Anhaltspunkten, bezeichnet.

---

183 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 5. Juni,

betreffend das Erkenntniß und den Bezug von Strafen wegen Vergehen, welche bei den Ruggerichten zur Anzeige kommen.

In Beziehung auf die zur Sprache gekommene Frage:
ob der Oberamtmann oder der Gemeinderath die Strafen wegen Vergehen, welche bei den oberamtlichen Ruggerichten zur Anzeige

gebracht werden, zu erkennen, und welche Casse die angesetzten Strafen zu beziehen habe?

|| wird der K. Kreis-Regierung zu ihrer Nachachtung und zur weiteren Verfügung Folgendes zu erkennen gegeben: 184

Die Stellung, welche die Oberamtmänner bei gemeinderäthlichen Verhandlungen, denen sie, Behufs der Erledigung der bei den Ruggerichten vorkommenden Wünsche, Vorschläge und Beschwerden, anwohnen, einzunehmen haben, ist durch die §§. 38 und 96 des Verwaltungs-Edikts bezeichnet. Diese Bestimmungen, in Verbindung mit den §§. 90 und 114 des Verwaltungs-Edikts, lassen darüber keinen Zweifel übrig, daß die bei den Ruggerichten vorgekommenen Anstände in gemeinderäthlicher Sitzung, wenn gleich unter dem Vorsitze des Oberamtmanns, doch, mit Ausnahme der gesetzlich bestimmten Fälle, nicht durch denselben, sondern durch Beschlüsse des Gemeinderaths innerhalb der Grenzen der durch das Verwaltungs-Edikt bezeichneten Befugnisse, zu erledigen seyen. Ob nun schon diese Bestimmungen zunächst nur auf Gegenstände der Gemeinde-Verwaltung sich beziehen, und auf die bei den Ruggerichten vorkommenden polizeilichen Gegenstände und Straffälle nicht unbedingt ihre Anwendung finden, insofern den Oberämtern die Befugniß zusteht, hier selbst handelnd einzugreifen, so versteht es sich doch von selbst, daß sie von dieser Befugniß da keinen Gebrauch machen werden, wo, unbeschadet des Zwecks, worüber dem Oberamtmanne in jedem einzelnen Falle das Erkenntniß zusteht, auch die bei den Ruggerichten vorgekommenen polizeilichen Gegenstände und Straffälle zur Erledigung in den gemeinderäthlichen Sitzung angewiesen werden können. Sobald aber die Strafen nicht durch das Oberamt, sondern nur unter dessen Vorsitz, durch den Gemeinderath angesetzt worden sind, ist auch die Befugniß der Gemeinden zum Bezug derselben durch den §. 18 des Verwaltungs-Edikts entschieden.

Was dagegen die von Seite des Oberamts, kraft der ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse, aus Veranlassung der Ruggerichte angesetzten Strafen betrifft, so ist ein Recht der Gemeinde-Cassen zum Bezug solcher oberamtlich erkannten Strafen nicht begründet, vielmehr sind dieselben, wie alle übrigen Strafen, welche das Oberamt erkennt, nach den gesetzlichen Bestimmungen, je nach Verschiedenheit der Fälle und der Größe des Strafansatzes, der Oberamtspflege oder dem Cameralamte zu verrechnen.

Erlaß des Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des Gerichtshofs zu —, (den übrigen Gerichtshöfen abschriftlich mitgetheilt), vom 12. Juni, 86

betreffend: die Zuständigkeit der Gemeinderäthe bei Verpfändungen von Gütern, die zu einem andern Orte, als demjenigen steuerbar sind, innerhalb dessen Markung sie sich befinden.

Dem Senate wird auf seinen Bericht, betreffend die Anfrage wegen der Zuständigkeit der Gemeinderäthe bei Verpfändung von Gütern, welche zu einem andern Orte, als demjenigen steuerbar sind, innerhalb dessen Markung sie sich befinden, hiemit Folgendes zu erkennen gegeben:

Aus den der Bekanntmachung des Pfandgesetzes vorausgegangenen Berathungen geht unzweifelhaft hervor, daß für die Verpfändung von Gütern, welche zu einem andern Orte, als demjenigen, innerhalb dessen geographischer Grenze (Markung) sie liegen, steuerbar, auch zugleich in die öffentlichen Bücher jenes Orts eingetragen sind und in solchen fortgeführt werden, so lange, als überhaupt ein Verhältniß dieser Art hin

und wieder noch Statt findet, der Gemeinderath des letzteren Ortes zuständig sey.

87 || Hiernach wird als ausgemacht anzunehmen seyn, daß in den Art. 138 und 158 des Pfandgesetzes unter dem „Gemeinde- oder Communal-Verbande" im Gegensatze der geographischen Begrenzung, so weit eine Verschiedenheit zwischen beiden zur Zeit noch in einigen Bezirken Statt findet, die Rechts-Gemeinschaft verstanden sey, welche nur in Beziehung auf denjenigen Ort besteht, der von dergleichen Gütern nicht etwa blos die Staatssteuern einzuziehen, sondern sie für sich anzulegen, und dessen Gemeinderath über alle Contrakte zu erkennen, mithin insoweit die Rechts-Polizei auszuüben hat.

Es kann aber diesem förmlich verabschiedeten Grundsatze auch der §. 3 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 (Reg.Blatt S. 133) nicht im Wege stehen, da, man mag der letzteren Bestimmung eine Deutung geben, welche man will, diese Vorschrift des früheren Gesetzes jedenfalls durch das spätere Pfandgesetz als modificirt erscheinen würde.

Dem Senate bleibt nunmehr überlassen, von vorstehender, durch die ganz klare Bestimmung des §. 6 der K. Verordnung vom 14. December 1825 (Haupt-Instruktion, Reg.Blatt S. 758) zum Ueberfluß bestätigten Ansicht die Oberamtsgerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen.

---

175 Erlaß der Organisations-Vollziehungs-Commission an die Oberämter, vom 20. Juni,

betreffend: die Bestellung und künftigen Verhältnisse der Verwaltungs-Aktuare.

Durch die, in Folge des Erlasses vom 26. April d. J. [215]) eingekommenen Berichte und Anfragen, die Bestellung und die künftigen Verhältnisse der Verwaltungs-Aktuare betreffend, findet man sich veranlaßt, hierüber im Allgemeinen Folgendes festzusetzen:

§. 1. Zu Fertigung der Gemeinde- und Stiftungs-Etats, des Steuersatzes, der Steuer-Umlage (mit Einschluß der Umlage des Amts- und Gemeindeschadens, der Amtsvergleichungskosten, der Brandschadens-Versicherungsbeiträge und aller ähnlichen Nebenumlagen), so wie zu Anlegung der Steuer-Empfang- und Abrechnungsbücher, zu Ausfertigung der Steuerzettel oder Steuerbüchlein, und zu Fertigung von Einzugs-Registern, sind nach dem Verwaltungs-Edikte, §§. 26, 28, 29 und 128, die Gemeinde-Vorsteher im Allgemeinen, zur Rechnungsstellung hingegen und den damit zusammenhängenden Geschäften (zu Anlegung des Rapiats oder Manuals, zur Steuer-Abrechnung u. dgl.) ist nur der Rechner selbst nach §. 32 und 138 des Verwaltungs-Edikts gesetzlich berechtigt.

§. 2. Jedem Ortsvorsteher, jedem Gemeinde- oder Stiftungspfleger, Steuer-Einbringer oder sonstigem Theilrechner bleibt es überlassen, alle oder auch nur einzelne der ihm nach §. 1 zukommenden Geschäfte, denen er gewachsen ist, jetzt oder künftig selbst zu übernehmen.

176 || Das betreffende Oberamt hat über dessen Tüchtigkeit, unter Vernehmung des Gemeinde- oder Stiftungsraths, zu erkennen, im Zweifelsfalle aber die Uebernahme auf ein oder mehrere Jahre zur Probe gut zu heißen.

§. 3. Unter gleicher Voraussetzung ist dem Gemeindepfleger gestattet, auch die den Gemeindevorstehern im Allgemeinen zukommenden Geschäfte (§. 1) zur Selbstbesorgung zu übernehmen.

---

215) Digitized by Google

Einem anderen Mitgliede des Gemeinderaths oder dem Rathsschreiber können diese Geschäfte durch Beschluß des Stadt- oder Gemeinde-Raths mit Genehmigung des Oberamts übertragen werden.

§. 4. Will der Schultheiß, der Rathsschreiber oder irgend ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes außer dem Rechner die nur dem letzteren gesetzlich zukommende Rechnungsstellung oder eine der oben (§. 1) aufgezählten Vorarbeiten für die Rechnungsstellung übernehmen, so kann dieß nur durch förmliche Uebertragung des Verwaltungs-Aktuariats an denselben geschehen. Er hat sich demnach über seine dießfällige Befähigung ebenso wie jeder andere Bewerber um ein Verwaltungs-Aktuariat auszuweisen [216]).

§. 5. Ob einem Ortsvorsteher solche ihm nicht gesetzlich zustehenden Verwaltungsgeschäfte, sey es nun in seiner eigenen oder in andern benachbarten Gemeinden, ohne Nachtheil für seinen Hauptberuf übertragen werden können, bleibt zunächst dem pflichtmäßigen Ermessen des ihm vorgesetzten Oberamts überlassen.

§. 6. Es ist jedoch auch hier, wie überhaupt in allen denjenigen Fällen, wo es sich von Uebertragung des Verwaltungs-Aktuariats an einen bereits angestellten Beamten handelt, die in dem Erlasse vom 26. April d. J. ausgesprochene Regel festzuhalten, daß keinem Verwaltungs-Aktuar mehr solcher Geschäfte übertragen werden können, als er (beziehungsweise neben seinem sonstigen Berufe) in eigener Person, allenfalls mit Beihülfe eines Decopisten, zur gesetzlichen Zeit zu besorgen im Stande ist [217]).

Einer Ausnahme von dieser Regel kann nur bei den bisherigen Stiftungsverwaltern, so wie überhaupt bei denjenigen Beamten Statt gegeben werden, welchen ‖ nach dem angeführten Erlasse vom 26. April d. J. ein Verwaltungs-Aktuariats-Bezirk zur Entschädigung 177
für wohlerworbene Rechte von Amtswegen angewiesen worden ist.

§. 7. Auch in der Folgezeit ist keinem Verwaltungs-Aktuar die Uebernahme eines Nebenamts ohne besondere Genehmigung des ihm vorgesetzten Oberamts gestattet. Das Oberamt hat im eintretenden Falle zu untersuchen, ob der Verwaltungs-Aktuar das ihm angebotene Nebenamt unbeschadet der durch das Verwaltungs-Aktuariat übernommenen Verpflichtungen zu besorgen im Stande sey, jedenfalls aber die Genehmigung nur unter der ausdrücklichen Bedingung zu ertheilen, daß der Verwaltungs-Aktuar die ihm als solchem obliegenden Geschäfte nach wie vor in eigener Person (nicht durch Schreibereigehülfen) verrichte.

Die Verwendung eines Verwaltungs-Aktuars zu Oberamts-Canzleigeschäften kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierung geschehen.

§. 8. Durch das Verwaltungs-Edikt, §. 35, ist den Gemeinden das Recht vorbehalten, die dem Verwaltungs-Aktuar ertheilten Geschäftsaufträge ganz oder theilweise zurückzunehmen, sobald ihre Vorsteher oder Rechner zu Bearbeitung der ihnen obliegenden Geschäfte der Unterstützung jenes Hülfsbeamten nicht mehr bedürfen.

Durch den Erlaß vom 26. April d. J. ist für den Zeitpunkt des Erscheinens der neuen Rechnungs-Instruktion eine durchgreifende Revision der ganzen Einrichtung vorbehalten, und in dieser Beziehung die gegenwärtige Besetzung der Verwaltungs-Aktuariate als provisorisch bezeichnet worden.

---

216) Vergl. die K. Verordnung vom 10. Febr. 1837, §. 7.

217) Eingeschärft und näher bestimmt durch Ministerial-Erlaß vom 10. Januar 1833, im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 262.

Um über das dießfällige Verhältniß der Verwaltungs-Aktuare zu den Gemeinden keinen Zweifel übrig zu lassen, findet man sich zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

a) Mit Ausnahme der in Folge des Erlasses vom 26. April d. J. von Amtswegen besetzten Verwaltungs-Akuariate sind die zwischen den Gemeinden und ihren Verwaltungs-Aktuaren geschlossenen Verträge als mit jedem neuen Verwaltungsjahre widerruflich zu betrachten.

b) Die Aufkündigung kann nur in den ersten sechs Monaten des Verwaltungsjahrs und zwar in der Art geschehen, daß die bis zum Schlusse des Verwaltungsjahrs verfallenden Geschäfte (nach der in der K. Verordnung vom 17. April 1826, §. 5, getroffenen Abscheidung) durch den bisherigen Verwaltungs-Aktuar gefertigt werden.

178 || c) Sollte der Verwaltungs-Aktuar durch anderwärtige Anstellung oder sonstige Zufälle zum Austritt im Laufe des Rechnungsjahrs veranlaßt werden, so hat derselbe für den Rest der in diesem Jahre verfallenden Geschäfte einen gesetzlich befähigten Stellvertreter dem Oberamte zur Bestätigung vorzuschlagen.

Der Stellvertreter erhält nach Vollendung dieser Geschäfte die dem Verwaltungs-Aktuar dafür ausgesetzte Belohnung unmittelbar aus der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungs-Casse.

§. 9. Auch ohne vorgängige Aufkündigung von der einen oder der andern Seite kann die Entlassung des Verwaltungs-Aktuars wegen Unbrauchbarkeit, wegen Unfleißes oder sonstiger Pflichtverletzung durch die Kreis-Regierung verfügt werden.

§. 10. Die Bildung der Verwaltungs-Aktuariatsbezirke, wie sie von den Amts- und Communalbehörden in Vorschlag gebracht und von hier aus genehmigt worden ist, kann nicht als eine stehende organische Einrichtung, sondern bloß als die freiwillige Vereinigung mehrerer Gemeinden zu Beiziehung eines und desselben Verwaltungs-Aktuars betrachtet werden. Sie ist widerruflich, wie die einzelnen Dienstverträge, worauf sie sich gründet; ein Corporationsverband der einzelnen Gemeinden, eine gemeinsame Berathung oder Beschlußnahme durch Stimmenmehrheit kann durch sie nicht begründet werden.

§. 11. Jedem Verwaltungs-Aktuar ist durch das Oberamt ein fester Wohnsitz, so viel möglich in der Mitte seines Bezirks, anzuweisen; die Aenderung dieses Wohnsitzes ist nur mit Genehmigung des Oberamts gestattet.

Zum Vortheil der Bezirks-Angehörigen hat der Verwaltungs-Aktuar einen bestimmten Wochentag festzusetzen, an welchem er sich nicht aus seinem Wohnorte entfernen, und zur Auskunft-Ertheilung über mündliche Anfragen, Meldungen ꝛc. bereit seyn wird.

§. 12. Aus dem ihm angewiesenen Bezirke hat sich der Verwaltungs-Aktuar nicht ohne oberamtliche Erlaubniß zu entfernen. Zu einer mehr als achttägigen Entfernung wird die Genehmigung der Kreis-Regierung erfordert.

179 || §. 13. Seine Geschäfte hat der Verwaltungs-Aktuar in der Regel in demjenigen Orte, dem das Geschäft angehört, vorzunehmen. Nur [illegible]ches ohne Nachtheil für die Sache und ohne Belästigung [illegible]indebeamten geschehen kann, dürfen einzelne Geschäfte [illegible]rte des Verwaltungs-Aktuars vorbereitet oder th[illegible]werden. Die hiedurch veranlaßten Tag- und

Botenlöhne, Akten-Transportkosten u. dgl. hat der Verwaltungs-Aktuar aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§. 14. Jede Gemeinde hat dem Verwaltungs-Aktuar für die sie betreffenden Geschäfte ein geheiztes Local, wo möglich auf dem Rathhause, einzuräumen. Ueber die gemeinschaftliche Benützung dieses Locals hat sich der Verwaltungs-Aktuar mit dem Gerichts- oder Amts-Notar des Bezirks zu benehmen [218]).

§. 15. Ueber die Termine, auf welche jeder Verwaltungs-Aktuar die ihm übertragenen Geschäfte zu liefern hat, werden die K. Oberämter durch die ihnen vorgesetzte Kreis-Regierung besonders beschieden werden [219]).

§. 16. Der Verwaltungs-Aktuar hat jede durch ihn gefertigte Arbeit (z. B. den Steuersatz, die Umlage, die Rechnung, das Abrechnungsbuch u. s. w.) am Schlusse eigenhändig zu unterzeichnen, auch den Tag des Beginnens und der Vollendung dieser Arbeit gewissenhaft beizusetzen.

§. 17. Wenn der Verwaltungs-Aktuar durch seine Dienstverrichtungen auf die Entdeckung von Cassenresten oder sonstigen Unordnungen im Rechnungswesen oder in der Verwaltung der Gemeinden und Körperschaften geleitet wird, so hat derselbe hievon dem vorgesetzten Oberamte auf der Stelle Anzeige zu machen.

§. 18. Die von dem Verwaltungs-Aktuar besorgten Ausarbeitungen sind mit allen dazu gehörigen Beilagen oder sonstigen Aktenstücken in der betreffenden Orts-Registratur aufzubewahren.

Zu zweckmäßiger Einrichtung dieser Registraturen und zu Erhaltung der Ordnung in denselben hat der Verwaltungs-Aktuar durch Rath und That mitzuwirken.

§. 19. Seine Belohnung erhält der Verwaltungs-Aktuar 180
nach dem Verwaltungs-Edikte, §. 34, je nach geleisteter Arbeit auf oberamtliche Anweisung aus der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungs-Casse. Die Anweisung erfolgt für die Rechnungsstellung, sobald die Rechnung mit ihren Beilagen zur oberamtlichen Revision übergeben ist, bei den übrigen Geschäften auf ein Zeugniß des Schultheißenamts, daß ein gewisses, in dem Akkorde besonders aufgeführtes Geschäft zur Zufriedenheit des Ortsvorstands beendigt sey. Vorschüsse und Abschlags-Zahlungen sind unter keinem Vorwande gestattet.

§. 20. Ueber das Maaß dieser Belohnung werden die K. Oberämter auf die deßhalb an die K. Organisations-Vollziehungs-Commission gemachten Anträge durch die vorgesetzte Kreis-Regierung, welcher die Genehmigung der dießfälligen Akkorde nach dem Verwaltungs-Edikte, §. 34, zusteht, besonders beschieden werden.

§. 21. Unter der für jedes einzelne Geschäft ausgesetzten Aversal-Belohnung sind alle diejenigen Verrichtungen begriffen, welche den bisherigen Stadt- und Amtschreibern, oder deren Gehülfen, gegen die für dasselbe Geschäft angerechnete Belohnung zu besorgen obgelegen (z. B. unter der Rechnungsstellung die Nachrechnung und der Cassensturz, die Beantwortung der Defecte u. s. w.), sofern nicht einzelne dieser Nebenverrichtungen in dem Dienstvertrage ausdrücklich ausgenommen, oder von den Gemeindebeamten zur Selbstbesorgung vorbehalten worden sind.

218) Vergl. die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 26. November 1833, betr. die Benützung der in die Orts-Registraturen gehörigen öffentlichen Bücher und Acten durch die Gerichts- und Amts-Notare, und durch die Verwaltungs-Aktuare.

219) S. den Normal-Erlaß vom 18. Februar 1828, im Ergänz.Band Blatt S. 198.

§. 22. Was insbesondere den Steuersatz betrifft, so wird solcher für das nächstkommende Verwaltungsjahr nach der K. Verordnung vom 17. April d. J., §. 5, durch die bisherigen Stadt- und Amtschreiber gefertigt. Ob derselbe künftig durch die Gemeindevorsteher (kraft der ihnen hiezu durch das Verwaltungs-Edikt, §. 28, eingeräumten Befugniß), oder durch den Verwaltungs-Aktuar vorgenommen, und welche Belohnung hiefür dem einen oder dem andern ausgesetzt werden soll, ist erst dann in Berathung zu ziehen, wenn die bereits in der Arbeit befindliche nähere Instruktion für die Vollziehung des §. 2, Nr. 8 und 9, der K. Verordnung vom 17. April d. J. erschienen seyn wird [220]).

181 || Die K. Oberämter haben ihre dießfälligen Anträge seiner Zeit an die ihnen vorgesetzte Kreis-Regierung einzusenden.

§. 23. Wenn im Fortgange der Verwaltung, z. B. durch den Einzug der Ausstände, durch Aufhebung eines Fruchtvorraths, einer mühsamen Selbst-Administration u. dgl., eine wesentliche Abkürzung oder Vereinfachung des Rechnungswesens herbeigeführt wird, so sind die mit den Ortsvorstehern oder Verwaltungs-Aktuaren getroffenen Belohnungs-Akkorde einer verhältnißmäßigen Herabsetzung zu unterwerfen. Die K. Oberämter haben hierauf bei Prüfung der Rechnungen die gebührende Rücksicht zu nehmen.

§. 24. Das von einzelnen Gemeinden gemachte Erbieten, für etwaigen Accidental-Schreibverdienst oder für außerordentliche Geschäfte den Verwaltungs-Aktuar nach dem communordnungsmäßigen Maßstabe oder nach Vorgängen besonders zu belohnen, weiß man in dieser Allgemeinheit nicht zu genehmigen. Es ist vielmehr die Regel festzuhalten, daß ohne vorgängige besondere Genehmigung der Kreis-Regierung dem Verwaltungs-Aktuar außer den in der Verordnung vom 17. April 1826, §§. 9—14, aufgezählten und auf den Grund dieser Verordnung in den Akkord aufgenommenen Arbeiten keine Gemeindegeschäfte übertragen, noch weniger irgend eine Nebenbelohnung aus den öffentlichen Cassen gereicht werden könne. Für geringe Nebenverrichtungen, z. B. für Fertigung von Auszügen, Durchschnitts-Berechnungen, Berichten u. dgl., mag eine Aversal-Belohnung von einigen Gulden in die Akkorde aufgenommen werden.

§. 25. Für diejenigen Geschäfte, welche ein Ortsvorsteher, Gemeinde- oder Stiftungspfleger ꝛc. kraft der ihm gesetzlich zustehenden Befugniß (§. 1—3) zur Selbstbesorgung übernimmt, hat derselbe (insofern diese Geschäfte nicht ausdrücklich unter der ihm ausgesetzten Besoldung begriffen worden) eine besondere Belohnung anzusprechen, deren Größe von der jedesmaligen Uebereinkunft mit dem Gemeinde- oder Stiftungsrathe und der Genehmigung der Kreis-Regierung abhängt; das Maaß der für dieselbe Arbeit dem Verwaltungs-Aktuar ausgesetzten Belohnung darf sie nicht übersteigen.

182 || Am besten wird diese Belohnung, besonders bei neuen Aemter-Ersetzungen, in die fixe Besoldung aufgenommen.

* * *

Nach vorstehenden Bestimmungen und den weitern Vorschriften der besonderen Erlasse an die K. Oberämter haben sich dieselben pflichtmäßig zu achten, und die Gemeindevorsteher, beziehungsweise Verwaltungs-

220) Vergl. die Verfügungen vom 3. Dec. 1852 und 6. Dec. 1856, die Anlegung [illegible]ung der Gemeinde-Güterbücher betr.

Aktuare (letztere sogleich nach erfolgter Bestätigung, und ohne die Genehmigung der Belohnungs-Akkorde abzuwarten), mit dem Anfange des nächstkünftigen Etats-Jahrs in ihre neuen Verrichtungen einzuweisen.

Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die Kreis-Regierungen, vom 22. Juni, 330

betreffend die Gebühren der evangelischen Geistlichen für die Visitation der Filialschulen.

Zu Herstellung einer Gleichförmigkeit in den Gebühren, welche die evangelischen Geistlichen für die Visitation von Filialschulen beziehen, wird hiemit Folgendes festgesetzt:

1) Für die Visitation einer Filialschule gebührt dem visitirenden Pfarrer ein Taggeld von dreißig Kreuzern, oder, wenn das Filial einer Stadtpfarrei angehört, von fünfundvierzig Kreuzern.

2) Die Anrechnung einer Zehrung und eines Reitpferdes ist nur dann gestattet, wenn das Filial eine Stunde oder mehr von dem Wohnorte des Pfarrers entfernt ist.

Für die Zehrung dürfen nicht mehr als dreißig Kreuzer angerechnet werden.

Für ein Pferd passirt:

der Roßlohn auf einen Tag nach der gemeinderäthlichen Taxe, und die regulativmäßige Fütterung samt Stalltrinkgeld.

Die Anrechnungen für den Gebrauch eines Pferdes finden jedoch alsdann nicht Statt, wenn der Filialort dem Pfarrer ein Pferd zur Verfügung gestellt hat.

3) In den Filialorten, in welchen bisher für die Visitation der Schule dem Geistlichen eine höhere Gebühr, als sich dieselbe nach den Bestimmungen unter den Nummern 1) und 2) berechnet, bezahlt wurde, hat es hiebei, sofern diese Gebühr auf einer rechtmäßigen Observanz oder besonderem Vertrage beruht, für die Personen und Dienstzeit der gegenwärtig im Amte stehenden Geistlichen sein Verbleiben. Mit jedem eintretenden Erledigungsfalle aber ist die Gebühr nach den Bestimmungen unter 1) und 2) herabzusetzen.

Der Kreis-Regierung wird dieses zur weiteren Verfügung eröffnet.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 26. Juni, 185

betreffend die Executionsbefugnisse der untern Verwaltungsstellen gegen exemte Schuldner der Gemeinden und Körperschaften [221]).

Der Kreis-Regierung wird nach erfolgter Rücksprache mit dem K. Justiz-Ministerium Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Bei der Fassung und dem Zusammenhange der angeführten Stellen des Executionsgesetzes vom 15. April v. J.*) und bei dem Inhalte der demselben vorangegangenen Verhandlungen kann kein Zweifel darüber vorwalten, daß bei unbestrittenen Forderungen der Gemeinden und anderer Corporationen an Ortsbewohner

*) Es handelt sich hier von Erklärung des Art. 12 des Executionsgesetzes.

221) Vergl. die nachgefolgten Normal-Erlasse über denselben Gegen 20. Juli 1826 und 1. Febr. 1827, im Ergänz.Band S. 186.

auch dann, wenn die Letzteren zu den Exemten erster oder zweiter Classe gehören, die Gerichtsbehörden nicht berufen sind, die Hülfs-Vollstreckung eintreten zu lassen, die gedachten Forderungen mögen privatrechtlicher Natur seyn, oder öffentliche Schuldigkeiten betreffen.

2) Nach dem Buchstaben des Gesetzes ist es zwar auch bei exemten Ortsbewohnern zunächst die Ortsobrigkeit, welche dergleichen Forderungen beizutreiben hat. Bei der Analogie dessen, was für den Fall der Exekution streitig gewesener privatrechtlicher Forderungen festgesetzt ist, und bei den Mißständen, welche aus der dießfallsigen Unterordnung der Exemten unter die Ortsobrigkeit für die sonstigen Verhältnisse derselben gegen einander sich ergeben müßten, erscheint es jedoch als angemessen, daß die Ortsobrigkeit gegenüber von Exemten immer nur auf besondern Auftrag des K. Oberamts handle, so wie die K. Oberämter, wenn ihnen hienach von den Verwaltern der Gemeinden und Corporationen die Säumigkeit eines exemten Schuldners in Erfüllung seiner Verbindlichkeit zum Behufe der Hülfsvollstreckung angezeigt wird, von selbst nicht unterlassen werden, sich gegenüber von dergleichen Schuldnern derjenigen Formen zu bedienen, welche die Letzteren vermöge ihrer Verhältnisse zu erwarten berechtigt sind. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß hiedurch in dem Verhältnisse der
186 Exemten zu der Orts-Polizei || gewalt, die sich über alle Ortseinwohner ohne Unterschied des Ranges und Standes erstreckt, nichts geändert werde.

Die Kreis-Regierung hat daher das Weitere hienach an die K. Oberämter zu erlassen.

---

331 Auszug aus einem Erlasse des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evangelische Consistorium, vom 27. Juni,

betreffend die Verpflichtung der Dekane, Pfarrer und Pfarramtsgehülfen auf ihre Berufspflichten.

Dem K. Consistorium wird auf seinen Bericht vom 23. v. M., die Verpflichtung der Dekane, Pfarrer und Pfarramtsgehülfen auf ihre Berufspflichten betreffend, Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Da die Dekane in ihrer Eigenschaft als Aufsichts- und Vollziehungs-Beamte des Staats und der Kirche einen von dem Pfarrer wesentlich verschiedenen Pflichtenkreis haben, so ist es der Ordnung gemäß, daß jeder Geistliche, der zu einem Dekanat berufen wird, dafür besonders in Pflichten genommen werde.

Diese Verpflichtung ist künftig von dem evangelischen Consistorium, dessen unmittelbarer Aufsicht die Dekane untergeordnet sind, vorzunehmen, übrigens aber im Falle der Versetzung oder Beförderung eines Dekans von einem Dekanat zum andern nicht zu wiederholen.

2c. 2c. 2c.

3) Die Verpflichtung der Pfarrer jeder Classe und der Diakone, welche jedoch nur bei der erstmaligen Ernennung eines Geistlichen zu einer solchen Stelle Statt [illegible] künftig in der Regel und mit Vorbehalt von Ausna[illegible] sonderen Gründen nicht mehr von dem Consistori[illegible] dem Dekane, in dessen Diöcese der zu verpfli[illegible] tritt, vor zwei von dem zu verpflichtenden [illegible] den Zeugen nach Maß-

gabe der großen Kirchen-Ordnung durch Handtreue an Eidesstatt unentgeldlich vorzunehmen.

Der Dekan hat darüber ein Protokoll, wozu ein fortlaufendes Heft zu bestimmen ist, aufzunehmen, dasselbe von dem Verpflichteten und den zwei Zeugen unterschreiben zu lassen, und sofort selbst zu beglaubigen.

4) Auf gleiche Weise sind auch die Pfarramtsgehülfen vor ihrer erstmaligen Uebernahme einer Gehülfenstelle von den Dekanen zu verpflichten.

5) Zum Behufe dieser Verpflichtung ist den Dekanen nach dem Antrage ein angemessener Eidesvorhalt zum Gebrauche vorzuschreiben [222]).

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 20. Juli, 186

betreffend die Executions-Befugnisse der untern Verwaltungsstellen gegen exemte Schuldner der Gemeinden und Körperschaften.

Auf die weitere Anfrage der Regierung des —Kreises in Betreff der Executions-Führung gegen exemte Schuldner der Gemeinden und Körperschaften wird derselben zu erkennen gegeben, daß, da in den Amtsbezirken die standesherrlichen Aemter die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und Stiftungen ganz auf die gleiche Weise zu führen haben, wie solche durch die allgemeine Gesetzgebung den K. Oberämtern übertragen ist, ihnen auch hinsichtlich der Execution unbestrittener Forderungen der Gemeinden und anderer ihnen untergebenen Corporationen an exemte Ortsbewohner dieselben Befugnisse zustehen, welche durch den diesseitigen Erlaß vom 26. v. M. [223]) den K. Oberämtern zugewiesen worden sind; daß aber, wenn der eigene Standesherr oder dessen Rentamt zu exequiren ist, der standesherrliche Amtmann zu Vermeidung aller für seine persönliche Stellung zu befürchtenden Mißstände Bericht hierüber an die ihm vorgesetzte K. Kreis-Regierung zu erstatten, und diese das betreffende K. Oberamt außerordentlicher Weise mit der Vornahme der Execution besonders zu beauftragen hat [224]).

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 27. Juli, 162

betreffend die Vorrechte der Materialisten, welche zugleich Apotheker sind.

Ungeachtet durch die Medizinal-Ordnung von 1755, Titel 2, §. 21, den Materialisten der Verkauf und eben damit auch die Bereitung auf den Verkauf von sämtlichen Compositis und Praeparatis verboten ist, so ist doch in Uebereinstimmung mit dem, was die seitherigen Fortschritte in der Chemie allmählich herbeigeführt haben, durch den diesseitigen Cirkular-Erlaß vom 14. Februar v. J. [225]) anerkannt worden, daß hievon einer Ausnahme insoweit Statt zu geben sey, als die Arzneimittel

---

222) Vergl. auch den Erlaß des evangelischen Consistorium vom 20. Febr. 1827, im Ergänz.Band S. 352.

223) Oben S. 000.172

224) S. den nachgesetzten Normal-Erlaß vom 1. Febr. 1827, im Ergänz.Band S. 186.

225) Im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 161. S. auch den weit- Erlaß vom 7. Jan. 1830, das. S. 163.

in Absicht auf Güte und Aechtheit geprüft werden können, folglich mit Ausschluß derjenigen Zubereitungen, für deren Güte es keine andere Garantie gibt, als das Zutrauen zu einem geprüften und verpflichteten Apotheker.

Da nun aber in dem Falle, wenn ein solcher geprüfter und verpflichteter Apotheker an der Spitze einer Materialien-Handlung steht, der Grund der letztgedachten Einschränkung wegfällt, und da eben deßwegen bisher schon denjenigen Materialisten, welche die angeführte persönliche Eigenschaft haben, ausnahmsweise das Laboriren unbedingt gestattet worden ist, so wird die Kreis-Regierung hiemit nachträglich angewiesen, in vorkommenden Fällen sich auch ihrerseits hienach zu achten. Bei solchen Materialien-Handlungen, welche etwa ohne die Leitung eines geprüften und verpflichteten Apothekers sich das uneingeschränkte Laboriren erlauben wollten, ist, sobald sie der Kreis-Regierung aus Akten, oder dem Kreis-Medizinalrath bei der Medizinal-Visitation bekannt werden, streng an der Erfüllung der dießfallsigen Bedingungen zu halten, von der eine Abweichung aus nahe liegenden Rücksichten der Medizinal-Polizei nicht gestattet werden kann. Uebrigens versteht es sich, daß dergleichen Materialien-Handlungen, die ein geprüfter und verpflichteter Apotheker leitet, der persönlichen Eigenschaft ihrer Vorsteher ungeachtet, nicht das Recht haben, die von ihnen bereiteten Arzneikörper zum Nachtheile der privilegirten Apotheken in andern quantitativen Verhältnissen zu verkaufen, als welche die Medizinal-Ordnung in der angeführten Stelle den Materialisten überhaupt vorschreibt [226]).

163 || Die Kreis-Regierung hat daher jedem Mißverständnisse, das dießfalls entstehen könnte, bei Zeiten vorzubeugen.

---

499 Erlaß des Finanz-Ministerium an das Steuer-Collegium, vom 12. August,

betreffend die Accise-Freiheit von dem, unter einem Gesamt-Verkaufe von Liegenschaften begriffenen, Vieh.

Dem Steuer-Collegium wird auf das Anbringen in Betreff der Accise von, unter einem Gesamt-Verkaufe von Liegenschaften begriffenen,
500 Vieh hiedurch zu || erkennen gegeben, daß von Vieh unter keinerlei Umständen eine Accise zu entrichten, und daher der Anschlag desselben von dem Kaufschillinge abzuziehen ist.

---

87 Erlaß des Ober-Tribunals an sämtliche Gerichtshöfe, vom 17. August,

betreffend den Antritt der den Verschollenen angefallenen Erbschaften durch deren Curatoren.

Aus den, von den Pupillen-Senaten einiger Kreis-Gerichtshöfe bei dem K. Ober-Tribunal eingekommenen Berichten, betreffend die Frage:

ob die einem Verschollenen während seiner Abwesenheit angefallene Erbschaft durch einen Curator angetreten und für jenen erworben werden könne?

hatte man zu ersehen, daß in der neuesten Zeit einige Oberamtsgerichte von der allgemeinen Praxis in Württemberg abgewichen sind, welcher
88 zufolge Verschollene, so || [illegible] sie das siebenzigste Jahr nicht zurückgelegt haben, für [illegible]genommen, ihre Curatoren zum

---

226) Vergl. die Verfügu[illegible]2, die Visitation der Apotheker-Waaren bei Ma[illegible]en betr.

Erbschaftsantritte für sie zugelassen, auch die sie betreffenden Erbtheile ihnen mit vollem Rechte zugeschieden und für sie verwaltet werden, so daß zur Zeit ihres präsumtiven Todes nicht die Erben des Erblassers, sondern die des Verschollenen sich die Erbschaft zueignen dürfen: wohingegen die hievon abweichenden Gerichts- und Pupillar-Stellen keinem Verschollenen ein Erbrecht, und keinem Curator die Fähigkeit, für ihn anzutreten, zugestehen, daher auch nach abgelaufener präsumtiver Lebensfrist nicht die Erben des Verschollenen, sondern die des Erblassers zur Vertheilung und vollen Aneignung der Erbsportion des ersten zulassen.

Es wird aber der K. Gerichtshof von selbst bemerken, daß, wie auch die Gründe für die zuletzt angeführte Handlungsweise beschaffen seyn mögen, dennoch die frühere, allgemein zu einem Gewohnheitsrecht gewordene, und durch die K. General-Verordnung vom 28. Febr. 1817 bestätigte Praxis nur durch ein neues Gesetz aufgehoben werden kann, und daher, wenn in dem einen Oberamte so, in dem andern anders gehandelt würde, eine völlige Verschiedenheit bei Behandlung dieser Rechtsangelegenheit in mehreren Landestheilen entstehen könnte.

Das K. Ober-Tribunal zweifelt daher nicht, daß bis zur Erscheinung eines neuen Gesetzes der K. Gerichtshof nicht nur in den bei ihm vorkommenden Fällen die alte Praxis befolgen, sondern auch bei den Oberamts- und Amtsgerichten auf gleiche Befolgung sein Augenmerk richten werde; wie dann in dieser Beziehung unverhalten gelassen wird, daß, wenn solche Fälle im Wege der Appellation oder des Rekurses an das K. Ober-Tribunal gelangen sollten, die alten Grundsätze bis zu Erscheinung eines neuen Gesetzes stets würden in Anwendung gebracht werden.

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern, vom 19. August, 425

betreffend die Trägereien von Lehen- und Zinsgütern.

Der Finanzkammer wird in Betreff der Herstellung der Trägereien bei Zins- und Lehengütern hiemit zu erkennen gegeben, daß, da durch das Edikt vom 18. November 1817, Nr. II., die landesgesetzliche Bestimmung, nach welcher bei Zertrennung von Lehen- und Zinsgütern Trägereien aufzustellen sind, keineswegs aufgehoben ist, nicht nur für die Zukunft in vorkommenden Fällen auf der Aufstellung von Trägereien zu beharren, sondern diese auch für das Vergangene, wo sie zurückblieben, nachzuholen seyen. Insbesondere aber ist dem Uebelstande mit Nachdruck zu begegnen, daß von einem Hofgute einzelne Güterstücke als gültfrei verkauft, und die Gülten auf den übrigen Gütern zurückbehalten, oder gute Güter gegen geringere vertauscht und die Gülten auf letztere übertragen werden.

Was die Kosten der Wiedereinführung der Trägerei-Zettel betrifft, so können solche zwar dießmal in Beziehung auf das Vergangene auf die Amts-Casse übernommen werden. Es versteht sich aber von selbst, daß die Trägerei-Zettel für die Zukunft auf Kosten der Zinspflichtigen in Ordnung erhalten, künftige Zertrennungen und andere Veränderungen auf ihre Kosten nachgetragen, und alle Erneuerungskosten von ihnen bestritten werden müssen.

---

455 Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammer, vom 30. August,

betreffend die Unzuläßigkeit der Ausfolge von Forststrafen an ausländische Waldbesitzer.

Der Finanzkammer wird auf ihren Bericht, betreffend die Ausfolge der Forststrafen an auswärtige Waldbesitzer, aufgetragen, bei dem früher
456 nicht zu bezweifelnden || Besitzstande, nach welchem den Gerichtsherren ausschließlich alle Forststrafen zugefallen sind, den auswärtigen Waldeigenthümern eröffnen zu lassen, daß, da nach den diesseitigen, auch auf die inländischen Waldbesitzer angewendeten, gesetzlichen Bestimmungen die Forststrafen den Waldeigenthümern in dem Falle nicht auszufolgen sind, wenn dieselben nach dem frühern Herkommen ausschließlich den Gerichtsherren zugefallen, und dieses letztere Verhältniß auch früher bei den in Frage stehenden Waldungen eingetreten sey, die in den letzten Jahren von den Forstämtern verfügte Ausfolge dieser Strafen an die Eigenthümer auf einem Irthume beruht habe, die befragten Geldbußen daher für die Zukunft um so weniger ferner denselben zugetheilt werden können, als auch von der K. Baierischen Regierung die, wegen Excessen in den jenseits gelegenen Waldungen diesseitigen Unterthanen angesetzten, Strafen ausschließlich eingezogen werden.

---

532 Auszug aus einem Erlasse des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evangelische Consistorium, vom 14. September,

betreffend die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Dem K. Consistorium wird auf sein Anbringen vom 15. v. M., einige Anfragen über die Bestimmung der religiösen Erziehung der ehelichen und unehelichen Kindern von Eltern verschiedener Confession betreffend, Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Was die Frage betrifft:
ob Verträge über die Bestimmung der Erziehungs-Religion der Kinder aus gemischten Ehen nur in Ansehung der, nach Abschließung dieser Verträge geborenen Kinder wirksam seyn, oder sich auch auf die schon vorher geborenen Kinder erstrecken können?

so ist für entschieden anzunehmen, daß der auf einem Beschlusse des vormaligen Staats-Ministerium vom 20. December 1810 beruhende Erlaß des vormaligen Cult-Ministerium vom 28. December 1810*) an den Bestimmungen des Religions-Edikts vom 15. Oktober 1806 nichts abändern, sondern dieselbe nur erläutern wollte.

Das Religions-Edikt selbst hob die früher in Alt-Württemberg bestandene gesetzliche Bestimmung, wornach die Kinder aus gemischten Ehen in der evangelisch-lutherischen Confession zu erziehen waren, auf, und stellte in Verbindung mit dem Gesetze vom 14. März 1817 (Reg.Blatt S. 131) die natürliche Freiheit der Eltern her. Vermöge dieser Freiheit kommt es den Eltern, als Ausfluß ihres Erziehungsrechts, zu, die Religion, in welcher sie ihre [illegible]ziehen wollen, selbst zu bestimmen, und sofern sie ve[illegible]fession sind, unter sich darüber Verträge ein-

*) Di[illegible] Erlaß wird in der Beilage im Auszuge mitgetheilt.

zugeben. Eine Folge jener natürlichen Freiheit ist es ferner, daß die Eltern befugt sind, die einmal gewählte Erziehungs-Religion ihrer Kinder, so lange die elterlichen Erziehungsrechte in dieser Beziehung fortdauern, nach den Antrieben ihres Gewissens zu verändern. Ja es versteht sich stillschweigend, daß, wenn die Eltern ihre || eigene Religion verändern, sie ebendamit auch 333
eine Abänderung der Erziehungs-Religion ihrer Kinder zu erkennen geben.

In der Sache selbst dürfte auch kein Hinderniß gegen eine solche Veränderung liegen, insofern nicht behauptet werden kann, daß mit einer Veränderung der Erziehungs-Religion Zweck und Werth jeder religiösen Erziehung vernichtet werden. Da nun das Religions-Edikt nicht bestimmt, daß die Verträge über die Erziehungs-Religion der Kinder aus gemischten Ehen nur in Ansehung derjenigen Kinder, welche erst nach Abschließung solcher Verträge zur Welt kommen, wirksam seyen, so kann eine solche Beschränkung der natürlichen Freiheit von Eltern verschiedener Confession um so weniger als positiv gegeben angenommen werden, als auch in der Entscheidung vom 28. December 1810 eine ausdrückliche Vorschrift darüber nicht enthalten ist.

Uebrigens ist es zunächst Sache der Gerichte, welchen die Verträge über die Festsetzung der Erziehungs-Religion von Kindern aus gemischten Ehen zur Bestätigung vorzulegen sind, über die Zulässigkeit solcher Verträge in Ansehung bereits geborner Kinder zu erkennen.

2) Was unter den Unterscheidungsjahren, deren das Religions-Edikt und andere Gesetze erwähnen, zu verstehen sey? dieß bestimmen allerdings die vaterländischen Gesetze nicht ausdrücklich. Allein, indem die Gesetze das Alter für die Confirmation und für die erstmalige Theilnahme am heiligen Abendmahle festsetzen, bestimmen sie stillschweigend auch den Termin der Diskretionsjahre, insofern mit jenen Handlungen der bei Kindern durch die Taufe nur provisorisch geschehene Eintritt in die Kirchengesellschaft nun definitiv erfolgt. Auch versteht das gemeine deutsche protestantische Kirchenrecht unter den Diskretionsjahren kraft eines Beschlusses des vormaligen corpus Evangelicorum vom 22. April 1752 ein Alter von vierzehn Jahren. Der abweichenden Bestimmung in der Verordnung wegen der Separatisten vom 27. December 1803 kann, da sie sich nur auf die Kinder von Separatisten bezieht, eine allgemeine Anwendbarkeit nicht zugestanden werden. Es ist daher anzunehmen, daß das Religions-Edikt unter den „Unterscheidungs-Jahren" ein Alter von vierzehn Jahren verstehe.

Insofern nun die Aufnahme in den Laienstand der katholischen Kirche durch die Firmung und Zulassung zu den Sakramenten, nach vorheriger öffent || licher Ablegung des katholischen 334
Glaubensbekenntnisses, erfolgt, erscheint der Antrag des Consistorium gegründet, daß Kinder aus gemischten Ehen, die in der katholischen Religion erzogen werden, vor dem vierzehnten Lebensjahre zur Communion nicht zugelassen werden sollen. Es wird daher vorerst der katholische Kirchenrath in der Sache zur Aeu[ß]erung aufgefordert, und sodann weiterer Bescheid gegeben werde[n]

227) Ein Erlaß des katholischen Kirchenraths vom 16. Nov. 1831 (in R

Hingegen kann dem Antrage, wonach Kinder, die um die Zeit ihrer Vorbereitung für die förmliche Aufnahme in eine der beiden christlichen Kirchen zu einer andern Kirche übergehen wollen, von Amtswegen in den Lehren beider Confessionen unterrichtet werden sollen, nicht Statt gegeben werden. Es bleibt vielmehr bei der Regel, daß Kinder, welche in einem Alter von vierzehn Jahren stehen, ohne Unterschied, ob sie bereits in eine Kirche förmlich aufgenommen sind oder nicht, nach ihrer freien Entschließung zu einer andern Kirche übergehen können, und daß sie, sobald sie diesen Entschluß erklären, für die Aufnahme in die neue Kirche durch Unterricht vorzubereiten sind.

3) Die Frage des Consistorium:

ob von den Bestimmungen des Religions-Edikts wegen der Erziehungs-Religion der Kinder aus gemischten Ehen eine Ausnahme im Wege der Dispensation zuläßig sey?

bezieht sich zunächst auf den Fall, wenn ein Katholik, der mit einer evangelischen Frau in der Ehe lebt, und bei dem Mangel eines Vertrags kraft des Gesetzes befugt wäre, seine aus dieser Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Confession zu erziehen, dieselben von freiem Antriebe, übrigens ohne deßhalb eine Verpflichtung gegen seine Gattin zu übernehmen, in der evangelischen Religion erziehen läßt.

In diesem Falle bedarf es einer Dispensation vom Gesetze offenbar nicht. Das Gesetz verbindet den katholischen Vater bei dem Mangel eines Vertrags nicht, seine Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, sondern es räumt ihm nur gegenüber von seiner evangelischen Ehefrau das Recht ein, alle seine Kinder in jener Religion erziehen zu dürfen. Wenn er nun von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, sondern vielmehr von selbst, und ohne gegen seine Gattin eine vertragsmäßige Verbindlichkeit zu übernehmen, seine Kinder in der Religion seiner Gattin erziehen
535 läßt, so verletzt er überall || keine Bestimmung des Gesetzes. Er handelt innerhalb seiner Rechtssphäre, und behält sich, weil er keinen Vertrag eingegangen hat, das Recht zur Aenderung seines Willens bevor.

4) Ueber die unehelichen Kinder verordnet das Religions-Edikt nichts. Es bleibt daher bei der allgemeinen Regel, daß der Mutter, welcher die Erziehungspflicht obliegt, auch das Recht der Bestimmung der Erziehungs-Religion zukomme, so lange wenigstens das Kind nicht durch eine nachfolgende Ehe in die vollen Rechtsverhältnisse eines ehelichen tritt. Dabei ist jedoch die Mutter nicht gehindert, ihr uneheliches Kind in der Religion seines unehelichen Vaters erziehen zu lassen ꝛc.[228])

Beilage.

536 Auszug aus einem Erlasse des vormaligen Cult-Ministerium an das evangelische Consistorium, vom 28. December 1810,

denselben Gegenstand betreffend.

Dem K. Consistorium wird auf die von demselben erstatteten ver-

Gesetze-Sammlung Bd. 10, S. 1029) bestimmt hierüber Pct. II. Folgendes: „Die Unterscheidungs-Jahre beginnen mit dem Antritt des vierzehnten Lebensjahres; wer im vierzehnten Lebensjahre steht, hat die Unterscheidungs-Jahre erreicht."

228) Weitere Normen über diesen Gegenstand enthält der Normal-Erlaß vom [illegible] 1831, im Ergänz.-Band S. 335.

schiedenen Anbringen Folgendes zur Nachricht und Nachachtung zu erkennen gegeben:

A. So viel die allgemeinen Grundsätze wegen religiöser Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betrifft, so behalten

1) alle zwischen Ehegatten verschiedener christlichen Religionen vor dem Religions-Edikte vom 15. Oktober 1806 eingegangenen Verträge, wodurch die Religions-Eigenschaft der aus gemischten Ehen erzeugten Kinder bestimmt wird, in Ansehung der nach dem Religions-Edikte gebornen Kinder volle Rechtskraft, nur muß der Vertrag den zu der Zeit, als er geschlossen wurde, in dem Wohnorte des Ehegatten geltenden Gesetzen nicht zuwiderlaufen, und ist es übrigens gleichgültig, ob der Vertrag vor der Obrigkeit, oder, wenn das damalige Gesetz eine obrigkeitliche Dazwischenkunft nicht erforderte, privatim geschlossen ward.

2) In Ermanglung ausdrücklicher Verträge zwischen Ehegatten verschiedener Religion behält dasjenige ältere Landesgesetz, Statut oder Gewohnheitsrecht, ‖ welches in dem Gebiete, wo die 337
Eheleute nach der Trauung ihren ersten Wohnsitz nahmen, über die den Kindern aus gemischten Ehen zu gebende Religions-Eigenschaft entschied, auch nach Publikation des Religions-Edikts in Ansehung der nachher gebornen Kinder als ein zwischen Eheleuten eingegangener stillschweigender Vertrag seine Kraft, wenn gleich der Inhalt des älteren und neueren Gesetzes nicht übereinstimmt.

3) Die wegen der religiösen Erziehung der Kinder eingegangenen ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträge, sie mögen vor oder nach dem Religions-Edikte geschlossen seyn, können durch neuere, jedoch nur vor der Obrigkeit zu schließende Conventionen in Ansehung der nachher zur Welt kommenden Kinder abgeändert werden; in jedem solchen Falle liegt jedoch der competenten Obrigkeit ob, zu erkennen, ob nicht von der einen oder anderen Seite ein Eingriff in die Freiheit des andern contrahirenden Theils geschehen sey?

Erlaß des Steuer-Collegium an die Ober- und Cameralämter, vom 22. September, 500

betreffend: Bestimmungen hinsichtlich der Accise in den Fällen, wenn ein Metzger Fleisch durch einen andern Metzger verkaufen, und wenn ein nicht im Akkorde stehender Metzger bei einem Metzger Vieh schlachten läßt, welcher über die Schlacht-Accise einen Akkord abgeschlossen hat.)

(Hat durch Aufhebung der Schlacht-Accise, mittelst des Finanz-Gesetzes vom 1. Juli 1839, Art. 4, lit. a, die praktische Anwendbarkeit verloren.)

Erlaß des Justiz-Ministerium an die Civil-Senate des Ober-Tribunals und der betreffenden Gerichtshöfe, vom 23. September, 70

betreffend die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Ehestreitigkeiten zwischen Katholiken in den vormals österreichischen Landestheilen.

Durch den Ministerial-Erlaß vom 19. Oktober v. J. ist der Senat vorläufig benachrichtigt worden, daß die zwischen den K. Minister Justiz und des Innern streitig gewordene Frage:

‖ ob für die Entscheidung der Ehestreitigkeiten zwischen

liken in den vormals österreichischen Gebietstheilen des Landes die Justiz- oder die Verwaltungs-Behörden zuständig seyen?

der Entscheidung Seiner Königlichen Majestät in Höchst-Ihrem Geheimen-Rathe unterlegt worden.

Nachdem nun die höchste Entschließung auf das deßhalb erstattete Gutachten unter dem 18. d. M. dahin erfolgt ist, daß die Erledigung von dergleichen Ehestreitigkeiten, bis zu Festsetzung einer allgemeinen Anordnung über die Behandlung der katholischen Ehesachen, nach den bisherigen Normen Statt finden soll, so wird dem Senate zu Vollziehung der höchsten Willensmeinung Nachstehendes eröffnet:

Da in den österreichischen Staaten durch den im Jahre 1786 erschienenen ersten Theil des bürgerlichen Gesetzbuches die streitigen Ehesachen der Katholiken der geistlichen Gerichtsbarkeit entzogen, und die leichteren Ehestreitigkeiten bis zur Scheidung von Tisch und Bette den ordentlichen Gerichten erster Instanz, die Nichtigkeitsklagen aber den sogenannten Landrechten zugewiesen worden sind, sofort gedachte Gesetzgebung in den an die Krone Württemberg gekommenen österreichischen Gebietstheilen zur Zeit ihrer Erwerbung bestand; so ist dieselbe jener höchsten Entschließung zu Folge, bis zu ergebender weiterer Anordnung, auch künftighin den bezeichneten Landestheilen als Norm anzusehen und zu befolgen.

In Gemäßheit dessen ist bei Ehestreitigkeiten zwischen Katholiken die Gerichtsbarkeit der K. Oberamtsgerichte, beziehungsweise der Civil-Senate der K. Gerichtshöfe, als der ordentlichen Gerichtsstellen, ausschließlich begründet, und es sind demnach solche Streitigkeiten durch letztere gleich anderen bürgerlichen Rechtssachen zu erledigen.

Nach diesem Grundsatze hat der Senat sich nicht allein selbst zu achten, sondern auch die betreffenden K. Oberamtsgerichte zu bescheiden.

---

182 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 26. Oktober,

betreffend: die Wiederbesetzung erledigter Verwaltungs-Aktuarsstellen.

Der Kreis-Regierung wird Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Die Aufkündigung der Verwaltungs-Aktuare und die Annahme derselben von Seite der betheiligten Gemeinden unterliegt den Bestimmungen des der Regierung seiner Zeit mitgetheilten Erlasses der K. Organisations-Vollziehungs-Commission vom 20. Juni d. J., §. 8.[229])

2) Die Wiederbesetzung der Stelle geschieht durch freie Wahl der einzelnen Gemeinde- und Stiftungsräthe, nach den Bestimmungen des kaum erwähnten Erlasses, §. 10. Es bleibt mithin jeder einzelnen Gemeinde überlassen, ob sie die Besorgung ihrer Verwaltungsgeschäfte einem in Gemeinschaft mit den übrigen erledigten Gemeinden neu zu wählenden Verwaltungs-Aktuar, oder einem der übrigen, bereits in demselben Oberamtsbezirke angestellten Verwaltungs-Aktuare, oder irgend einem dritten, neu zu bestellenden Verwaltungs-Aktuar zu übertragen für gut findet.

3) Die Bestimmungen des mehrerwähnten Erlasses vom 20. Juni d. J., §§. 1—11, finden auch auf die Wiederbesetzung einer in Erledigung kommenden Ver-
183 waltungs-Aktuarsstelle ihre Anwendung. Die Aufstellung von mehreren Verwaltungs-Aktuaren für

229) [illegible] S. 166.

eine und dieselbe Gemeinde (z. B. des einen für die Gemeinde-, des andern für die Stiftungsgeschäfte), oder die Aufstellung eines und desselben Verwaltungs-Aktuars für Gemeinden aus zwei verschiedenen Oberamtsbezirken, kann nicht gestattet werden.

4) Nicht minder verbleibt es bis auf weitere Anordnung bei den in dem früheren Erlasse der K. Organisations-Vollziehungs-Commission vom 26. April d. J. [230]) gegebenen Bestimmungen über die persönliche Befähigung zur Uebernahme eines Verwaltungs-Aktuariats. Der Wahl eines Ungeprüften, gegen das Erbieten, sich einer Prüfung unterwerfen zu wollen, kann bei der augenscheinlichen Unmöglichkeit, für jeden Candidaten dieser Art eine besondere Prüfung anzuordnen, nicht mehr Statt gegeben werden. Ein bereits angestellter Diener kann nur mit Genehmigung der ihm vorgesetzten Dienstbehörde, ein Amtspfleger nur mit besonderer Genehmigung des Ministerium, ein Pfand-Commissär nur nach vorgängiger Entlassung von seinem Pfand-Commissariate zum Verwaltungs-Aktuar gewählt werden.

5) Jede neue Wahl eines Verwaltungs-Aktuars ist dem Oberamte anzuzeigen. Das Oberamt hat über die Befolgung der bestehenden Vorschriften die geeignete Untersuchung zu pflegen, und das Ergebniß (bis auf weitere Anordnung) der vorgesetzten Regierung zur endlichen Verfügung vorzulegen.

Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evangelische Consistorium und den katholischen Kirchenrath, vom 3. November, 337

betreffend das Rangverhältniß der evangelischen und katholischen Geistlichen im Falle des Zusammentreffens unter sich.

Seine Königliche Majestät haben auf den, Höchstdenselben über das Rangverhältniß der evangelischen und katholischen Geistlichen, im Falle des Zusammentreffens unter sich, erstatteten Vortrag, unter dem 3. d. M. die höchste Entscheidung dahin gegeben, daß die Verordnung vom 23. Juli 1811 [231]), nach welcher an jedem Orte, wo Geistliche beider Confessionen sich befinden, allezeit die evangelischen den Vorrang haben sollen, sich nur auf diejenigen Fälle, wo die Geistlichen als Körperschaften zu erscheinen haben, erstrecke, daß hieran durch die Rang-Ordnung vom Jahre 1821, welche nur den persönlichen Rang der Kirchendiener bestimmt, über den Rang der kirchlichen Körperschaften unter sich aber nichts verordnet, nichts abgeändert worden sey, daß jedoch in Orten, deren Einwohner zum größten Theile katholisch sind, wenn die Ortsgeistlichen als Körperschaft erscheinen, den Katholischen der Vortritt in dem Falle gebühren soll, wenn der an der Spitze stehende katholische Ortsgeistliche in einer höheren Dienst-Kategorie als einer der evangelischen Ortsgeistlichen stehe.

---

230) S. oben S. 156.

231) Zu finden in Knapps Repertorium, Th. 3, Abthl. 3, S. 396, in Maurers Uebersicht der für die katholische Geistlichkeit in Württemberg bestehenden Staats- und Kirchen-Gesetze, S. 223, und in Reyschers Gesetz-Sammlung, Bd. 9, S. 253.

395 Erlaß des katholischen Kirchenrathes an die Dekanatämter, vom 12. December,

betreffend die Führung von Tagbüchern über die Einnahmen und Ausgaben der Kirchenpfründen durch die Pfarrer und Kaplane.

Es ist eine in der Natur der Sache gegründete und schon öfters eingeschärfte Dienstpflicht, daß jeder Pfarrer und jeder Kaplan die Einnahmen und Ausgaben seiner Kirchenpfründe sogleich, wie sie vorkommen, in ein besonderes Tagbuch aufschreibe.

Dieses Tagbuch, von einem Rechnungs-Rapiat verschieden, theilt sich, unter Zugrundlegung der Pfründbeschreibung, in das beständige und in das unbeständige Einkommen, auch in die Einnahmen und in die Ausgaben, ist auf Canzleipapier-Format mit einem kleinen Falze zu jeder Seite, ohne Rubriken, bloß nach der Zeitordnung mit Beisetzung des Tages, von einem Pfründjahre zum andern, zu führen. Dahin gehören Geld und Naturalien, Garben und daraus gedroschene Früchte samt Stroh, unter den Ausgaben auch der Selbstverbrauch an Naturalien, ferner der auf die Grundgüter verwendete Dünger vom eigenen Vieh, wie der erkaufte; dagegen kein Vieh außer dem Blutzehenten.

396 ||Bei dem Holze ist der Ladort anzuzeigen. Alle Naturalien müssen im Württembergischen Maaße angesetzt werden. Wenn ein Posten, z. B. verkaufte Frucht, von einem früheren Pfründjahre herrührt, so ist das Jahr zu bemerken. Bei jedem Posten ist die betreffende Rubrik der Pfründbeschreibung beizusetzen. Es ist weder ein Latus, noch eine Summe zu ziehen. Das Tagbuch beschränkt sich nicht, wie die Rechnung, auf die Gegenstände des laufenden Pfründjahres, sondern gleich wie besagter Maaßen Posten, namentlich Naturalien-Verkäufe, vom vorigen Jahre vorkommen können, ebenso sind die übrig bleibenden Naturalien-Vorräthe vom letzten Jahre am Schlusse des Tagbuches anzuzeigen.

Man hat aber wieder einige Male mißfällig ersehen müssen, daß diese, sogar dem eigenen Interesse der zeitlichen Kirchenpfründner entsprechende Pflicht vernachläßigt oder geflissentlich umgangen wurde, wodurch Unordnungen, und bei der Abkurung Beschädigungen entstehen.

Der Dekan und der Kämmerer sollen bei jeder Gelegenheit sich von der pünktlichen Befolgung durch persönliche Einsichtnahme überzeugen, und die entdeckten Mängel und Fehler sogleich gut machen lassen, auch hieher anzeigen, damit man gegen den Pflichtvergessenen mit der verdienten Strafe einschreiten kann.

Unter Einem wurden die Dekane und Kämmerer wiederholt angewiesen, die in einem Erledigungsfalle der Kirchenstelle bei dem Aufschreibbuche sich entdeckenden Mängel und Fehler sogleich auf Kosten und ohne Schonung des abgekommenen Kirchenpfründners zu ergänzen und zu berichtigen [232]).

Um sich von der Ordnung noch mehr zu vergewissern, hat jeder Pfarrer oder Kaplan das Tagbuch jährlich binnen vier Wochen nach dem Schlusse des Pfründ-Rechnungsjahres dem Kämmerer, der Kämmerer aber das über seine Pfründe geführte ebenso dem Dekan im Original vorzulegen; dafür sind auch der Kämmerer oder der Dekan beziehungsweise verantwortlich. Der Kämmerer oder der Dekan hat das

232) Vergl. den Kirchenraths-Erlaß vom 12. Dec. 1826, die Untersuchung der vacant gewordenen Kirchenstellen beim Abgang der Pfründner betreffend (in Reyscher's Gesetze-Sammlung Bd. 10, S. 855).

ihm vorgelegte Tagbuch zu durchgehen, und mit oder ohne Bemerkung, im letzten Falle mit seinem Vidit bezeichnet, an den Kirchenpfründner zurückzugeben, welcher dasselbe unter den Pfründ-Akten aufbewahren muß.

Dabei wird zugleich der Kämmerer belehrend zeigen, wie etwa das Tagbuch in dem Inhalte und der Form zweckmäßiger zu führen sey.

|| Der Dekan hat diese erneuerte Vorschrift mittelst Zustellung 397
eines Exemplars jedem Pfarrer und Kaplan bekannt zu machen, und die Bekanntmachung bescheinigen zu lassen.

Jeder Landkapitels-Kämmerer hat im Mai 1828, nachher nicht wieder, die Tagbücher des Pfründjahrs 1827—28 von zwei Pfarrstellen, bei welchen eigene Güter und Zehenten samt den vier weiteren Rubriken vorkommen, einzuschicken.

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Kreis-Finanzkammern, vom 24. December, 456

betreffend: Bestimmungen über die Anlegung neuer Kohlplatten und die Regulirung der für Benützung herrschaftlicher Kohlplatten zu entrichtenden Zinse.

Auf die von den Finanzkammern eingeforderten Berichte, den Ansatz der Kohlplatten-Zinse betreffend, findet sich das Finanz-Ministerium veranlaßt, zu Bewirkung einer angemessenen und gleichförmigen Behandlung dieses Gegenstandes Folgendes zu verfügen:

1) Neue Kohlplatten dürfen nur mit Vorwissen und Erlaubniß des Forstamts so viel möglich an unschädlichen Orten angelegt werden. Was die in herrschaftlichen Waldungen befindlichen betrifft, so ist für deren erstmalige Benützung für einen Brand oder ein Jahr hindurch ein Zins von 2 fl. einzuziehen.

   Als neue Platten sind auch solche ältere Platten anzusehen, auf welchen sich bereits ein Anwachs oder Anflug von Holz zeigt.

2) Von der Benützung einer ältern holzleeren Platte ist für einen Brand ein Zins von 15 kr., für zwei Brände oder auch für die weitere Benützung ein Jahr oder einen Sommer hindurch ein Zins von 30 kr. zusammen einzuziehen.

   || Der angesetzte Zins bezieht sich übrigens allein auf die 457
   Benützung des Kohlplatzes, und gibt kein Recht, Deckmittel an Moos, Laub oder Reisach ꝛc., oder besondere Wegherstellungen anzusprechen. Doch soll die Benützung der Deckmittel, wo dieselbe ohne Schaden geschehen kann, auch den Köhlern da unentgeldlich gestattet werden, wo die Verwerthung derselben in Geld nicht eingeführt ist.

Diese Verfügung findet auch auf die, für Rechnung der Hüttenämter betriebene, Köhlereien vom Frühjahr 1828 an ihre Anwendung, und es sind die Hüttenverwaltungen davon durch den Bergrath in Kenntniß gesetzt worden.

Berichtigung.

S. 45. Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. März, die Prüfung der Bewerber um Forststellen betreffend, sind durch die K. Verordnung vom 24. Jan. 1840, in Betreff der Forst-Dienst-Prüfungen, aufgehoben worden.

Alphabetisches Sachregister.

(Die eingeklammerten Gegenstände sind in vorstehendem Auszuge nicht vollständig, sondern nur mit der Rubrik aufgeführt.)

A.

Abschriften. Gebühren für die von den Notaren nicht von Amtswegen zu fertigenden Abschriften, 92, §. 39. Aufzählung der von ihnen von Amtswegen zu fertigenden Abschriften und Auszüge, 104, §. 78.

Accise. Instruktion zu Untersuchung der Accise-Vergehen, 128. (Entrichtung der Accise von Reps- und Mohnsaamen, 129. Vorschriften hinsichtlich der Schlacht-Accise, 155 (2), 156, 179.) Acciesefreiheit von dem unter einem Gesamtverkaufe von Liegenschaften begriffenen Vieh, 174.

Adel. Uniform der nicht im Besitz von immatrikulirten Gütern befindlichen Mitglieder ritterschaftlicher Familien, 129.

Aerzte, öffentliche. Gebühren derselben in Criminalsachen, 147, §. 29—32.

Amts-Notare, s. Notariatswesen.

Apotheker, s. Materialisten.

Arbeitshaus, s. Strafanstalten.

Archivare. Rang der geheimen Archivare, 44.

Aushebung. (Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1826 betreffend, 10. Deßgl. die für das Jahr 1827, 152.)

Ausland, s. Beglaubigungen.

Ausländer. Unzulässigkeit der Ausfolge von Forststrafen an ausländischen Waldbesitzer, 176.

Auswärtige Verhältnisse, mit:

Baden. Jurisdictions-Vertrag, 1. (Handels- und Zoll-Verhältnisse, 10, 11, 33, 66.)

Baiern. Uebereinkunft wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen, 136.

Nord-Amerika. Beglaubigung von Urkunden, die in Nord-Amerika, Behufs der Producirung in Württemberg, ausgestellt sind, 114.

Schweiz. Uebereinkunft mit den 22 Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Vergütung der durch Requisitionen in Straf-Rechtsfällen veranlaßten Kosten, 12. Handels-Vertrag mit der Schweiz, 36. Uebereinkunft mit 19 Kantonen der Schweiz in Beziehung auf die Behandlung der beiderseitigen Staats-Angehörigen in Concursen, 74. Verhältnisse zu den Kantonen Neuenburg, Schwitz und Glarus in Concurssachen, 76.

B.

Beglaubigungen. Gebühren für dieselben, 92, §. 39, 40. Beglaubigungen, die in Nord-Amerika ausgestellt sind, 114. Desgl. die in das Ausland bestimmt sind, 131.

Beiberichte. Erforderniſſe derſelben zu Dienſtgeſuchen im Juſtiz-Departement, 130.
Beſitzergreifung. Notariats-Gebühr für deren Vornahme, 92, §. 40.
Bittſchriften. (K. Verordnung, die Form und die Berechtigung zu Abfaſſung von Bittſchriften und anderen Eingaben an den König, die Miniſterien, die Central- und Kreisſtellen bei den Bezirksämtern betreffend, 110.)
Blinden-Anſtalt, ſ. Taubſtummen-Anſtalt.
Brand-Verſicherungs-Ordnung. (Erläuterung hinſichtlich der beim Zuſammentreffen der in §. 17, a) und b) derſelben beſtimmten Abzüge, 161.)

C.

Canzlei-Ceremoniel, ſ. Standesherren.
Codicille. Notariats-Gebühr für deren Fertigung, 92, §. 40.
Commun-Rechnungs-Reviſorate, ſ. Reviſorate.
Concurſe, ſ. Rechtspflege.
Confinirte. (Polizeiliche Aufſicht über ſolche, 11.)
Convicte. Vorſchriften für die Geſuche um Aufnahme in die niederen und das höhere katholiſche Convikt, 32.
Criminal-Gebühren-Ordnung, 141—151.
Criminalſachen, ſ. Straf-Rechtspflege.

D.

Dekane. Verpflichtung der evangeliſchen, 172.
Diäten; der Notare, 93, §. 44.
Diöceſan-Eintheilung. (Auflöſung des Dekanats Neuffen, 137.)
Dienſtgeſuche. Erforderniß der Beiberichte zu Dienſtgeſuchen im Juſtiz-Departement, 130.
Diſpenſation; von öffentlicher Vornahme der Inventur- und Theilungsgeſchäfte, 100, §§. 65—67. Befugniß zu deren Ertheilung und Obliegenheit der Notare hiebei, 101, §. 68. Sporteln in ſolchen Diſpenſations-Fällen, 103, §§. 74—77.
Dollmetſcher. Aufſtellung von Dollmetſchern im Departement des Innern für die Ueberſetzung von Aktenſtücken, die in fremden Sprachen abgefaßt ſind, 11. (Desgl. für die ruſſiſche Sprache. 60. Aufſtellung eines gerichtlichen Dollmetſchers für die ruſſiſche Sprache, 13. Desgl. für die ſpaniſche Sprache, 66.)

E.

Ehen, gemiſchte, ſ. Erziehung.
Eheſtreitigkeiten. Zuſtändigkeit der ordentlichen Gerichte für Eheſtreitigkeiten in den vormals öſterreichiſchen Landestheilen, 179.
Ehe-Verträge. Gleichſtellung derſelben mit den Zubringens-Inventaren, 82, §. 8; — 84, §. 15. Gebühren für die Fertigung derſelben, 92, §. 40. Privat-Errichtung derſelben, 99, §. 65.
Eingaben, ſ. Bittſchriften.
Erndte-Ferien, ſ. Schulen, lateiniſche.
Erb-Kämmerer. Veränderung in der Perſon des Württembergiſchen Erb-Kämmerers und Beſtimmung ſeines Rangs, 61.
Erbſchaften, ſ. Verſchollene.
Erziehung, religiöſe, der Kinder aus gemiſchten Ehen, 176.

Erziehungshäuser. Niedersetzung einer stehenden Commission für dieselben (die Waisenhäuser und die Taubstummen- und Blinden-Anstalt), 66.
Eventualtheilungen. Dispensation von öffentlicher Vornahme derselben, 100, §. 66.
Executions-Befugnisse, s. Exemte.
Exemte. Pupillen-Behörde für die erster Classe, 108, §. 90. Sporteln für einzelne dieselben betreffenden Verrichtungen der Gerichtshöfe, das. §. 91. Behandlung ihres vormundschaftlichen Rechnungswesens, das. §. 93. Behandlung der Inventur- und Theilungsgeschäfte der Exemten zweiter Classe, 88, §. 31, — 94, §. 47. Executionsbefugnisse der untern Verwaltungsstellen gegen exemte Schuldner der Gemeinden und Körperschaften, 171, 173.

F.

Forstwesen. Ueberlassung der Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung an den Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg in dessen Besitzungen, 22 ff. 26, §. 55. Prüfung der Bewerber um Forststellen, 45, 183. Bestandtheile der für den Forstdienst ausgesetzten Pferd-Nationen, 130. Uebereinkunft mit Baiern, wegen Bestrafung der Forstfrevel in den beiderseitigen Grenzwaldungen, 136. (Veränderung der Forstamts-Bezirke Kirchheim und Schorndorf, 152.) Wurzelgraben und Kräutersammeln in den Staatswaldungen, 156. Unzuläßigkeit der Ausfolge von Forststrafen an ausländische Waldbesitzer, 176. Bestimmungen über die Anlegung neuer Kohlplatten und die Regulirung der für Benützung herrschaftlicher Kohlplatten zu entrichtenden Zinse, 183.
Fuhrwesen. Warnung vor Unvorsichtigkeit bei demselben, 137.

G.

Gant-Rechnungen. Behandlung derselben, 82, §. 11. — 102, §. 73.
Gebühren. In Inventur- und Theilungssachen: der Gemeinderäthe, 89, §. 32. — der Waisen-Gerichte, 103, 104, §§. 78, 80, 81; — für die Nebenverrichtungen der Notare, 92, 93, §§. 40—43; — für die Erkennung über Verträge, die sich auf exemte Güter beziehen, 108, §. 91. Gebühren in Criminalsachen: namentlich der Gefangenwärter, 142, §. 5—8; — 149, §. 38; der Gerichts-Beisitzer, 146, §. 26; — der Zeugen, 146, §. 27; — der Kunstverständigen, 147, §. 28; — der Aerzte, 147, §. 29—32; — der Rechts-Anwälte, 148, §§. 35, 36; — der Scharfrichter, 150, §. 43. Gebühren der evangelischen Geistlichen für die Visitation der Filialschulen, 171.
Gefangene. Einlieferung derselben in die gerichtlichen Straf-Anstalten, 33. Deren Behandlung in den oberamtsgerichtlichen Gefängnissen, 143, §. 7—23. Verpflegung der Kinder unbemittelter gerichtlicher Gefangenen, 153.
Gefängnisse. Verfügung, die Visitation der gerichtlichen Gefängnisse und die Vorkehrungen wegen Unterhaltung derselben betr., 111. Verrechnung des Aufwands für Gefängnißgeräthschaften, 132.
Gehalte. Steuerabzug bei solchen von im Auslande befindlichen Personen, 156.
Geistliche. Verbindlichkeit der evangelischen Geistlichen zu Erstattung der Umzugskosten, 141. Reisekosten der Geistlichen bei Hinrichtungen, 150, §. 45. Gebühren der evangelischen Geistlichen für die Visitation der Filialschulen, 171. Verpflichtung der evangelischen Geistlichen auf ihre Berufspflichten, 172. Rangverhältniß der evangelischen

Digitized by Google

und katholischen Geistlichen im Falle des Zusammentreffens unter sich, 181.
Gemeinderäthe. Zuständigkeit derselben bei Verpfändungen von Gütern, die zu einem andern Orte als demjenigen steuerbar sind, innerhalb dessen Markung sie sich befinden, 165.
Gerichte, s. Ehestreitigkeiten.
Gerichts-Beisitzer. Gebühren derselben in Criminalsachen, 146, §. 26.
Gerichts-Notare. Besondere Verrichtungen derselben, 83, §. 13. Vertretung derselben durch die Oberamtsgerichts-Aktuare, 86, §. 22. S. überhaupt: Notariatswesen.
Gewerbleute. (Nachtrag zur Instruktion v. J. 1825, in Betreff der herumziehenden Gewerbleute, 11.)
Guts-Einschätzer, öffentliche. Aufstellung von solchen, 113.
Güterbücher. Führung derselben von den Notaren, 63; 82, §. 9.

H.

Handelssachen, s. Zollwesen.
Hausir-Scheine. (Einlieferung der noch vorräthigen gestempelten Hausir-Scheine an das Stempel-Amt, 67.)
Hinrichtungen. Kosten derselben, 150, §. 43—45.

J.

Juden. (Abstellung der Mißbräuche, welche hie und da von Juden bei dem Schlachten für den Hausbrauch in Beziehung auf Umgehung der Schlacht-Accise und auf Beeinträchtigung des Gewerbs der Metzger getrieben werden, 155.)
Justizpflege, s. Rechtspflege.

K.

Kanzlei-Ceremoniel, s. Standesherren.
Katholiken, s. Ehestreitigkeiten.
Kinder. Verpflegung solcher von unbemittelten gerichtlichen Gefangenen, 153. Religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, 176.
Kirchenwesen, evangelisches. (Auflösung des Dekanats Neuffen, 137.)
— katholisches. Führung von Tagbüchern über die Einnahmen und Ausgaben der Kirchenpfründen durch die Pfarrer und Kaplane, 182. S. auch Geistliche.
Kohlplatten. Bestimmungen über die Anlegung neuer Kohlplatten und die Regulirung der für die Benützung herrschaftlicher Kohlplatten zu entrichtenden Zluse, 183.
Königliches Haus. Behandlung der Inventur- und Theilungsgeschäfte der Mitglieder des K. Hauses, 109, §. 94.
Kräutersammeln. In den Staatswaldungen gestattet, 156.
Kreis-Regierungen, s. Regierungen.
Kriegsvögte. Bestellung derselben durch die Waisengerichte, 81, §. 4.
Kunstverständige. Gebühren derselben in Criminalsachen, 147, §. 28.

L.

Landjäger. Termin-Bestimmungen für die Einsendung der Landjäger-Kosten-Verzeichnisse, 110. Taxfreie Trauung der Landjäger an ihren Stationsorten, 155.
Landwirthschaftliches Fest. (Feier desselben, 132.) Vo

in Betreff der Ausstellung von obrigkeitlichen Zeugnissen für die Preisbewerber bei diesem Feste, 132.
Lateinische Schulen, s. Schulen.
Legalisirung, s. Beglaubigung.
Lehen. Anleitung zu Verfassung der Lehenbeschreibungen, 67. Ansatz der Notariats-Sporteln bei Lehengütern, 108, §. 92. Trägereien von Lehen- und Zinsgütern, 175.
Leichengesang, s. Schulen.
Liegenschaften, s. Accise.

M.

Materialisten. Vorrechte derer, welche zugleich Apotheker sind, 173.
Metzger. (Bestimmungen hinsichtlich der Accise in den Fällen, wenn ein Metzger Fleisch durch einen andern Metzger verkaufen, und wenn ein nicht im Accorde stehender Metzger bei einem Metzger Vieh schlachten läßt, welcher über die Schlacht-Accise einen Accord abgeschlossen hat, 179.)
Minderjährige. Vermögens-Veräußerung derselben bei Theilungen, 81, §. 5.
Mohn-Saamen. (Accise von demselben, 129.)

N.

Notare (Gerichts- und Amts-). Gemeinschaftliche Verrichtungen derselben, 82, §§. 8—12. Reihenfolge der von ihnen vorzunehmenden Geschäfte, 84, §. 17. Umfang der von jedem Notar in seinem Bezirk vorzunehmenden Geschäfte, 85, §. 19. Bestellung von Gehülfen und Stellvertretern der Notare, 86, §. 22. Geschäfts-Tagebücher der Notare, 87, §§. 25, 26; — 115, §. 5. Uebernahme ihrer Gehalte ꝛc. auf die Staats Casse, 90, §. 33. Reise- und Kanzlei-Kosten der Notare, das. §§. 33, 34. Arbeits-Local, das. §. 36. Bezeichnung der von den Notaren für ihren Gehalt zu besorgenden Geschäfte, 92, §. 37. Anwendbarkeit der §§. 20—26 des V. Edikts vom 31. December 1818 auf die Notare, das. §. 38. Gebühren für die Nebenverrichtungen der Notare, 92, 93, §§. 40—43.
Notare (immatrikulirte). Künftige Verhältnisse derselben, 107, §. 86.
Notariats-Sporteln, s. Sporteln.
Notariatswesen. K. Verordnung, die Gerichts- und Amts-Notariats-Bezirke, die Gehalte der Notare und die Ernennung der Letzteren betr., 46. (Verpflichtung und den Dienst-Antritt der neu ernannten Gerichts- und Amts-Notare, 78. Nachträge zur Notariats-Bezirks-Eintheilung in den Oberämtern Münsingen und Riedlingen, 113. Desgl, im Oberamt Herrenberg, 130.) K. Verordnung zu Vollziehung des Notariats-Edikts, 78. Instruktion für die Notare zu Führung der Geschäfts-Tagbücher, Erstattung der Geschäfts-Berichte und Behandlung des Sportelwesens, 114.

O.

Oberamtsrichter. Aufsicht derselben über die Geschäfte der Notare, 87, 88, §§. 24—30. Instruktion zu Führung dieser Aufsicht, 114. Gebühren für die von den Oberamtsrichtern besorgte Revision der Vormundschafts-Rechnungen, 94, §. 48. Behandlung von außergerichtlichen Schuldsachen gegen Oberamtsrichter, 160.
Obsig[illegible]terlassung der Verlassenschafts-Obsignation, 98, §. 64.

Offiziers-Zöglinge. (Erforderniſſe zur Aufnahme in die für dieſelben beſtehende Anſtalt, 129.)

P.

Penſionen, Steuer-Abzug bei ſolchen von im Auslande befindlichen Perſonen, 156.

Pfand-Commiſſäre. (Verfügung, die Geſchäftsführung der Pfand-Commiſſäre und die Aufſicht über dieſelben betreffend, 111.)

Pfarrer und Pfarramtsgehülfen. Verpflichtung der evangeliſchen, 172.

Pferd-Rationen. Beſtandtheile der für den Forſtdienſt ausgeſetzten Pferd-Rationen, 130.

Pflegſchaftliche Gelder. Ausleihung ſolcher gegen geringere als dreifache Verſicherung, 161. S. auch Vormund und Vormundſchafts-Rechnungen.

Polizeihäuſer. (Verſetzung des Polizeihauſes von Eßlingen nach Markgröningen, 10. Desgl. von Ellwangen nach Heilbronn und veränderte Eintheilung der Polizeihaus-Bezirke, 111. Eröffnung des Polizeihauſes zu Heilbronn, 129.)

Polizei-Verwaltung. Ueberlaſſung derſelben an den Fürſten zu Waldburg-Zeil-Trauchburg in deſſen Beſitzungen, 18 ff., 25, §. 54.

Poſtſachen. Beſtrafung von Poſt-Defraudationen, 60. Behandlung der Beſtellgebühr bei Poſtverſendungen an Staatsbehörden, 76. Einführung von Quittungen für das Extrapoſt-, Schmier-, Pflaſter- und Fährgeld, 151.

Prüfungen. Der Bewerber um Forſtſtellen, 45, 183. Vorprüfungen der Schulamts-Candidaten, 151.

Q.

Quittungen, ſ. Poſtſachen.

R.

Rang. Beſtimmung des Rangs der geheimen Archivare, 44. Desgl. des Württembergiſchen Erb-Kämmerers, 61. Rang-Verhältniß der evangeliſchen und katholiſchen Geiſtlichen im Falle des Zuſammentreffens unter ſich, 181.

Real-Theilungen. Diſpenſation von öffentlicher Vornahme derſelben, 100, §. 67.

Rechts-Erkenntniſſe, ſ. Regierungs-Blatt.

Rechtspflege. Jurisdiktions-Vertrag mit Baden, 17. Verwaltung der Rechtspflege in den Beſitzungen des Fürſten zu Waldburg-Zeil-Trauchburg, 16 ff., 25, §. 53. Uebereinkunft mit 19 Kantonen der Schweiz, wegen der Behandlung der beiderſeitigen Staats-Angehörigen in Concurſen, 74. Verhältniſſe zu den Kantonen Neuenburg, Schwitz und Glarus in Conkursſachen, 76. S. auch Straf-Rechtspflege.

Regierungen. (Befugniß der Kreis-Regierungen in Betreff der Erkennung von Feſtungs-Arreſtſtrafen, 60.)

Regierungs-Blatt. Feſtſetzung eines beſonderen Preiſes für die mit dem Regierungs-Blatt ausgegebene Sammlung der Rechts-Erkenntniſſe, 139.

Reiſekoſten; der Notare, 93, §. 44; — der Gerichts-Aerzte, 146, §. 32; — der Scharfrichter, 150, §. 43; — der Geiſtlichen bei [illegible]richtungen, daſ. §. 45.

Reps-Saamen. (Acciſe von demſelben, 129.)

Revisorate. K. Verordnung, die Auflösung der Commun- und Stiftungs-Rechnungs-Revisorate, so wie die künftige Versehung der von ihnen besorgten Geschäfte betreffend, 61.
Rug-Gerichte. Erkenntniß und Bezug von Strafen wegen Vergehen, welche bei den Rug-Gerichten zur Anzeige kommen, 164.

S.

Scharfrichter. Gebühren derselben, 150, §. 43.
Schlacht-Accise, s. Accise.
Schuldklagen. Behandlung von außergerichtlichen Schuldklagen gegen Oberamtsrichter, 160.
Schulen, lateinische. Empfehlung der Kübler'schen Gesanglehre, 10. Erndte-Ferien in den lateinischen Schulen, 161. Beschränkung des Leichengesangs, das.
Schulwesen, evangelisches. Empfehlung der Kübler'schen Gesanglehre, 10. Vorprüfungen der Schulamts-Candidaten und deren Aufnahme in das Schullehrer-Seminar, 151. Gebühren der evangelischen Geistlichen für die Visitation der Filial-Schulen, 171.
Seminare. Form der von den Zöglingen der evangelischen Seminare bei ihrer Aufnahme auszustellenden Verpflichtungs-Urkunden, 138.
Sporteln. Erhebung der Notariats-Sporteln für die Staats-Casse, 95, §. 49. Gegenstand derselben, das. §§. 50, 51. Berechnung der Sportel, wenn die Inventarisation nicht durch den Notar geschieht, 96, §. 52. Schätzung der der Sportel unterworfenen Gegenstände, das. §. 53. Betrag der Sporteln, 96—98, §§. 54—63. Vertheilung derselben unter den Betheiligten, 104, §. 79. Ansatz der Sporteln, das. §. 80. Einzug derselben, das. §. 81. Verrechnung derselben, 87, §. 27; — 105, §. 82; — 117, §§. 13, 14. Ablieferung der Sportelgelder an das Cameralamt, 105, §. 83. Sporteln für einzelne Verrichtungen der Gerichtshöfe in Sachen der Exemten erster Classe, 108, §. 91. Anfangs-Termin für die Erhebung der Notariats-Sporteln, 109, §. 95. Aufsicht der Oberamtsrichter über das Sportel-Rechnungswesen der Notare, 118, §. 16. Besondere Vorschriften zu Behandlung des Sportelwesens für die standesherrlichen Notare, das. §. 17. Vorschriften für die Berechnung der Notariats-Sporteln in einzelnen Fällen, das. §§. 18, 19.
Stadt- und Amtschreibereien. Auflösung derselben und künftige Versehung ihrer Geschäfte, 61. Einzug der den Stadt- und Amtschreibern gereichten Besoldungstheile vom 1. Juli 1826 an, 110, §. 98.
Stammgüter. Ansatz der Notariats-Sporteln bei Stammgütern, 108, §. 92.
Standesherren. K. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Waldburg-Zeil-Trauchburg betr., 13. K. Verordnung, den theilweisen Vollzug dieser Deklaration betr., 44. Uniform der nicht im Besitz von immatrikulirten Gütern befindlichen Mitglieder standesherrlicher Familien, 129. K. Verordnung über das gegen die mediatisirten, vormals reichsständischen fürstlichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel, 139.
Stände-Versammlung. (Einberung derselben auf den 1. December 1826, 137.)
Stempel. (Einlieferung der noch vorräthigen gestempelten Hausir-Scheine an das Stempelamt, 67.) Entrichtung, Erhebung und Verrechnung des Stempel-Surrogats bei Inventuren und Theilungen,

103—105, §§. 78—83. (Erhebung des Stempel-Surrogats von Rechnungen, 151.)
Steuern. Bei Gehalten und Pensionen im Auslande befindlicher Personen unterliegt der in einem solchen Falle gesetzlich Statt findende Abzug der Besteuerung nicht, 156.
Stiftungs-Rechnungs-Revisorate, s. Revisorate.
Straf-Anstalten. Einlieferung der Gefangenen in die gerichtlichen Straf-Anstalten, 33.
Strafbefugniß. (Der Kreis-Regierungen, in Beziehung auf Erkennung der Festungs-Arreststrafe, 60.)
Straf-Rechtspflege. Uebereinkunft mit den 22 Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft wegen Vergütung der durch Requisitionen in Straf-Rechtsfällen veranlaßten Kosten, 12. K. Verordnung, die Gebühren bei gerichtlichen Untersuchungen und bei Vollziehung der Strafen betr., 141. Erkenntniß und Bezug von Strafen wegen Vergehen, welche bei den Rug-Gerichten zur Anzeige kommen, 164.

T.

Taubstummen-Anstalt. Unterordnung derselben unter die neu errichtete Commission für die Erziehungshäuser, 66. Empfehlung der Schrift: Taubstummen- und Blinden-Bildung, von Daniel, 127.
Testamente. Ausschließung der Gerichts- und Amts-Notare von der Errichtung gerichtlicher Testamente, 83, §. 14. Gebühren für die Fertigung von Testamenten, 92, §. 40.
Trägereien. Von Lehen- und Zinsgütern, 175.
Transporte. Kosten derselben bei Angeschuldigten, 142, §. 1; bei Verurtheilten, 150, §§. 40, 41, 44.
Trauung. Taxfreie Trauung der Landjäger an ihren Stationsorten, 155.

U.

Umzugskosten. Verbindlichkeit der evangelischen Geistlichen zu deren Erstattung, 141.
Uniformen; der Amts-Notare, 91, Note 117, 94, §. 46; — der nicht im Besitze von immatrikulirten Gütern befindlichen Mitglieder von standesherrlichen oder ritterschaftlichen Familien, 129.
Unterpfandsbücher. (Anschaffung der Formulare zu denselben, 11.)
Unterpfandswesen. Theilnahme der Notare an der Aufsicht über dasselbe, 82, §. 10. Zuständigkeit der Gemeinderäthe bei Verpfändungen von Gütern, die zu einem andern Orte, als demjenigen steuerbar sind, innerhalb dessen Markung sie sich befinden, 165.
Urkunden, s. Beglaubigungen.

V.

Verpflichtung. Der evangelischen Dekane, Pfarrer und Pfarramts-Gehülfen auf ihre Berufspflichten, 172.
Verschollene. Antritt der solchen angefallenen Erbschaften durch deren Curatoren, 174.
Vertheidigung. Kosten derselben im Criminal-Processe, 148, §. 35, 36.
Verträge. Notariats-Gebühren für deren Fertigung, 92, §. 4.
Verwaltungs-Aktuare. Aufstellung derselben, 65, §§. 8, 9. Bestellung und Verhältnisse derselben, 156, 166. Wiederbesetzung erledigter Verwaltungs-Aktuariats-Stellen, 180.
Vieh, s. Accise.
Vormund. Bestellung desselben durch das Waisengericht, 8

Vormundschafts-Rechnungen. Stellung derselben, 82, §. 11; — 101, §§. 69, 70. Revision derselben, 82, §. 11; — 101, §. 71. Abhör derselben, 102, §. 72. Belohnung der Notare für die Stellung und Revision dieser Rechnungen, 90, §. 35. Gebühren der Oberamtsrichter für diese Revision, 94, §. 48. Behandlung des vormundschaftlichen Rechnungswesens bei Exemten I. Classe, 108, §. 93.

W.

Waisen-Gerichte. Begrenzung ihrer Befugniß, 79, §. 1. Zahl der Mitglieder, das. §. 2. Zahl der zu den einzelnen Geschäften beizuziehenden Mitglieder, 80, §. 3. Erhaltung der waisengerichtlichen Registraturen, 82, §. 12. Entrichtung von Gebühren an die Waisenrichter neben den Notariats-Sporteln, 103, §. 78. Verzeichnung dieser Gebühren durch den Notar, 104, §. 80. Einzug dieser Gebühren, das. §. 81. Monatliche Geschäftsberichte der Waisengerichts-Vorstände, 87, §. 24; — 114, §§. 1—4.
Waisenhäuser. Unterordnung derselben unter die neu errichtete Commission für die Erziehungshäuser, 66.
WechselProtest. Gebühr für dessen Erhebung, 92, §. 40.
Weinlese. (Verfügung in Betreff derselben und des Einzugs und der Verwendung der Weingefälle, 136.)
Wurzelgraben. In den Staatswaldungen gestattet, 156.

Z.

Zeugen. Gebühren derselben in Criminalsachen, 146, §. 27.
Zinsgüter, s. Leben.
Zollwesen. (Handels- und Zoll-Verhältnisse mit Baden, 10, 11; insbesondere den Marktverkehr in Beziehung auf Hut- und Schuhmacher-Arbeiten betr., 33.) Handels-Vertrag mit der Schweiz, 36. (Verfügung zu Erleichterung des Grenzverkehrs mit Baden, 66.)

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

der

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahr 1806 an enthaltenen,

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Jahrgang 1827.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1840.

Ausgegeben im März 1840.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1827,

im Auszuge.

(Durch die am Rande bemerkten Numern und Zahlen werden die betreffenden Numern und Seitenzahlen des Regierungs-Blatts bezeichnet.)

[Nr. 2.] Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 2. Januar, 14

den Einzug der Waisenhaus-Gebühren von Erbschaften und Vermächtnissen durch die Gerichts- und Amts-Notare betreffend.

(Durch die in Gemäßheit des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828, Art. 47, erfolgte Verbindung der Zucht- und Waisenhaus-Gefälle mit den Sporteln und die Verfügungen zu Vollziehung dieses Gesetzes abgeändert.)

[Nr. 1.] Gesetz vom 3. Januar, 2

in Betreff der direkten Steuern für das Finanz-Jahr $18^{26}/_{27}$.

(Blos auf diese Zeit wirksam.)

[Nr. 2.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 11. Januar, 16

in Betreff der Anzeige vom Ausbruche der Menschen-Pocken [1]).

Da es von hoher Wichtigkeit ist, daß der Ausbruch von Menschen-Pocken, so bald sie als solche erkannt werden, zur Kenntniß der Polizei-Behörden gelange, neuerlich aber mehrere Fälle vorgekommen sind, wo eine dießfallsige Anzeige nicht Statt gefunden hat, so werden hiermit alle Familien-Väter nachdrücklich aufgefordert, in dem Falle, wenn unter den Ihrigen die gedachte Krankheit sich zeigen sollte, ungesäumt die Orts-Obrigkeit davon zu benachrichtigen. Das ärztliche Personal aber, dem das Daseyn derselben bekannt werden sollte, wird ernstlich ermahnt, diese Benachrichtigung, wenn sie noch nicht erfolgt wäre, unverzüglich nachzuholen. Wer durch Unterlassung der Anzeige das Publikum gefährdet, ist unnachsichtlich zur Verantwortung und je nach den Umständen zur gebührenden Strafe zu ziehen. Stuttgart den 11. Januar 1827.

Schmidlin.

---

1) Vergl. die Königl. Verordnung vom 11. März 1829, betreffend die Maasregeln gegen die Menschen-Pocken, Z. 7.

---

15 [Nr. 3.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 15. Januar,

betreffend die Wieder-Auflösung des Patrimonialamts Jaxthausen, und die Einweisung der gräflich und freiherrlich v. Berlichingen'schen Familie in die Surrogate der Orts-Polizei.

(Vergl. die Bekanntmachung vom 26. März 1823, Beilage, und die Bemerkung bei der Verfügung vom 20. Mai 1823.)

---

39 [Nr. 4.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 18. Januar,

in Betreff der verschiedenen Classen von Feldmessern und der für jede Classe erforderlichen Kenntnisse[2]).

Da die bisher schon bestandene Classen-Eintheilung der Feldmesser nicht allgemein bekannt zu seyn scheint, und da es für diejenigen, welche sich der Prüfung in der Feldmeßkunst bei der hiefür niedergesetzten Commission unterziehen wollen, von Wichtigkeit ist, bestimmt zu wissen, durch welche Kenntnisse die Aufnahme in jede der bestehenden Classen bedingt werde, so sieht man sich veranlaßt, zur Belehrung Folgendes bekannt zu machen:

1) die zur Ausübung ihrer Kunst öffentlich ermächtigten Feldmesser sind in drei Classen eingetheilt.

2) Die erste Classe umfaßt diejenigen, welche zu Meßungen jeder Art für befähigt erkannt worden sind.

Sie setzt den Ausweis voraus über Kenntniß der Arithmetik sowohl in Zahlen, als in Buchstaben, mit Inbegriff der Lehre von den Gleichungen des zweiten und dritten Grads; der ebenen theoretischen und praktischen Geometrie, verbunden mit einer Gewandtheit im Gebrauche derjenigen Meßwerkzeuge, welche bei ausgedehnten Messungen nöthig sind, z. B. der mit Nonien und Fernrohr versehenen Winkel-Meß-Instrumente, des Meßtisches, des Distanzenmessers u. s. w.; ferner der Ausmessung und Berechnung der Körper, mit Anwendung auf jede Art von Bauarbeiten; endlich der ebenen und sphärischen Trigonometrie, nebst der analytischen Geometrie und deren Anwendung auf die Kegelschnitte. Der Besitzer dieser Kenntnisse muß zugleich im Stande seyn, seine Aufnahme in Netzen, Karten und Grundrissen rein aufzutragen und auszuzeichnen, auch über das Ergebniß von Vermessungen Berichte und Gutachten zu erstatten.

3) Die zweite Classe ist für diejenigen bestimmt, welche die Fähigkeit haben, wenigstens ganze Markungen aufzunehmen, und minder schwierige Baumessungen zu besorgen.

40 || Dieselben müssen sich ausweisen über vollständige Kenntniß der Rechenkunst in Zahlen, besonders aber in der Decimal-Rechnung, in der Lehre von der Ausziehung der Quadrat- und Kubik-Wurzel, und von den Verhältnissen, ebenso der ebenen theoretischen und praktischen Geometrie, verbunden mit einer Fertigkeit in Anwendung des Meßtisches; nicht minder der Ausmessung und Berechnung der Körper, soweit sie bei gewöhnlichen Bauwesen vorkommt;

---

2) Vergl. die Verfügungen vom 7/21. Mai 1808, die Erlernung der Feldmesser-Kunst, Prüfung der Feldmesser und Aufstellung der Geprüften; und vom 30. Dezbr. 1814, die Einführung eines Protokollbuchs über die Geschäfte der Feldmesser betreffend.

endlich der wesentlichsten Sätze aus der ebenen Trigonometrie. Außer dem haben sie im Zeichnen und im Verfassen von Aufsätzen eben dieselbe Probe wie die Feldmesser erster Classe abzulegen.

5) In der dritten Classe stehen diejenigen, welche nur einzelne Gewande und Güterstücke aufzunehmen und zu vertheilen befähigt sind.

An sie wird gefordert, daß sie vollständige Kenntniß von der Arithmetik bis zur Lehre von den Proportionen, von der theoretischen und praktischen Geometrie, mit Anwendung der Winkel- oder Kreuz-Scheiben, so wie von der Ausmessung und Berechnung der prismatischen und pyramidalischen Körper, des Cylinders, des Kegels und der Kugel besitzen, auch Handrisse und Brouillons auszuführen vermögen und eine gute Handschrift schreiben.

5) Die in früheren Zeiten geprüften Feldmesser, in deren Zeugnissen noch keine Classe bemerkt ist, sind zu Vornahme der Arbeiten erster und zweiter Classe nur dann ermächtigt, wenn sie nach genommener Kenntniß von ihren bisherigen Arbeiten oder je nach den Umständen in Folge einer neuen Prüfung nachträglich eine ausdrückliche Ermächtigung hierzu erlangt haben.

6) Sowie die Aufnahme in die eine oder andere Classe der Feldmesser nur nach vorherigem Erkenntniß und gutächtlicher Aeußerung der niedergesetzten Prüfungs-Behörde geschehen kann, ohne daß die bloße Verwendung bei einzelnen Arbeiten, z. B. der Landes-Vermessung, hiezu genügte; ebenso kann auf gleichem Wege die Zurücksetzung in eine geringere Classe, oder die gänzliche Entziehung der Ermächtigung zu Ausübung der Feldmesserkunst ausgesprochen werden, wenn eine später eingetretene Unfähigkeit erhoben werden sollte. Stuttgart, den 18. Jan. 1827.

Schmidlin.

[Nr. 4.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 20. Januar, die Einrichtung der Jahres-Berichte der Oberamts- und Amts-Gerichte über den Stand der Notariats-Geschäfte betreffend. (Mit einer Beilage.) 36

Zu Vollziehung der im §. 30 der Königl. Verordnung vom 24. Mai 1826, die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts betreffend, (Reg.-Blatt S. 287) enthaltenen Bestimmung, wonach die Oberamts-Richter jährlich über den Stand der notariatamtlichen Geschäfte an die ihnen vorgesetzten Gerichtshöfe Bericht zu erstatten haben, werden hiemit unter Beziehung auf den §. 12 der Instruktion vom 26. Juni 1826 (Reg.-Blatt S. 333) nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Die erwähnten Geschäfts-Zustands-Berichte sind von den Oberamts- und Amtsrichtern auf den Stand vom 1. Januar jeden Jahres[3]) nach dem anliegenden Formular zu entwerfen, und je im Laufe des Monats Januar an den Pupillen-Senat des vorgesetzten Königl. Gerichtshofs einzusenden.

§. 2.

Bei der Entwerfung der tabellarischen Uebersicht über die Geschäfts-Thätigkeit der Gerichts- und Amts-Notare ist Folgendes zu beobachten:

3) Zu Folge der Verfügung vom 9. Okt. 1830 sind diese Berichte künftig je auf den 1. Dezbr. zu erstatten.

a) unter die Rubrik: „Beibringens-Inventare" sind auch die an die Stelle der letzteren tretenden Ehe-Verträge aufzunehmen; ebenso

37 || b) unter die Rubrik: „Real-Theilungen" — diejenigen Theilungs-Geschäfte, bei welchen eine Real- und eine Eventual-Theilung concurriren (§. 61 der Königl. Notar. Vollz. Verordnung, Reg. Bl. S. 303); ferner die Vermögens-Uebergaben, Vermögens-Absonderungen, Vermögens-Absonderungs- und Erb-Abfertigungs-Verträge.

c) Den von den Parthien selbst (privatim) errichteten Theilungen sind auch diejenigen beizuzählen, bei welchen nur die Aufnahme der Inventur vom Notare nicht besorgt worden.

d) Die Vermögens-Absonderungs- und Erb-Abfertigungs-Verträge ohne vorgängige Vermögens-Untersuchung sind, es möge nun der Notar eine Urkunde darüber zu fertigen gehabt haben oder nicht, unter die Zahl der privatim errichteten Real-Theilungen aufzunehmen.

e) Die Vorschrift wegen Ausfüllung der Rubrik: „Güterbuch-Ergänzungen" wird mit der Instruktion zu Führung der Güterbücher ertheilt werden[4]).

§. 3.

Damit die Oberamts- und Amtsrichter in den Stand gesetzt werden, bei Entwerfung der tabellarischen Uebersicht zwischen den öffentlich und den privatim vorgenommenen Inventur- und Theilungs-Geschäften zu unterscheiden, so haben die Notare bei Erstattung der im §. 7 der Instruktion vom 26. Juni 1826 (Reg. Blatt S. 532) vorgeschriebenen vierteljährigen Geschäfts-Berichte die hiezu erforderlichen Notizen mit Berücksichtigung der hierüber so eben (§. 2) ertheilten näheren Bestimmungen beizubringen.

§. 4.

Die Vorlegung der erwähnten tabellarischen Uebersicht an den Pupillen-Senat des Königl. Gerichtshofs geschieht mittelst eines Berichtes des Oberamts- oder Amtsrichters, in welchem sich dieser über die Brauchbarkeit, Thätigkeit und das sonstige Benehmen der in seinem Gerichts-Bezirke angestellten Notare pflichtmäßig zu äußern, und bei dessen Erstattung derselbe Anlaß nehmen wird, diejenigen Momente vorzutragen, die auf die Beurtheilung der in der vorgelegten Uebersicht enthaltenen Ergebnisse Einfluß haben möchten.

§. 5.

38 || Wenn unter den unerledigt gebliebenen Geschäften sich solche befänden, welche nicht im letztverflossenen Jahre, sondern schon früher angefallen sind, so ist dem Berichte ein besonderes Verzeichniß derselben anzuschließen, und darin bei jedem einzelnen Geschäfte die Ursache der Verzögerung anzugeben.

§. 6.

Der vorgeschriebene Geschäfts-Zustands-Bericht ist erstmals auf den Stand vom 1. Jan. 1827 für die Periode vom 1. Juli bis 31. Dezbr. 1826 zu erstatten, und bis zum 15. Februar d. J. an die Gerichtshöfe einzusenden. In die erste Haupt-Rubrik der tabellarischen Uebersicht sind diejenigen Geschäfte aufzunehmen, welche am 1. Juli 1826 von den vormaligen Stadt- und Amtsschreibereien unerledigt an die Gerichts- und Amts-Notare übergegangen sind.

Stuttgart den 20. Januar 1827. Maucler.

4) Vergl. die Instruktion vom 5. Dezbr. 1832, §§. 59, 79 und 80.

Beilage.

Neckar-Kreis.

Oberamt Marbach

Uebersicht

über die Geschäftsthätigkeit der Gerichts- und Amtsnotare

im Jahr 1827.

Notariate.	Am 1. Januar 1827 lagen unerledigt vor:					Im Laufe des Jahrs 1827 kamen neu hinzu:					Mithin waren im Ganzen an-
	Beibringens-Inventare	Eventual-Theilungen	Real-Theilungen	Vormundsch. Rechnungen zu stellen	Vormundsch. Rechnungen zu revidiren	Beibringens-Inventare	Eventual-Theilungen	Real-Theilungen	Vormundsch. Rechnungen zu stellen	Vormundsch. Rechnungen zu revidiren	Beibringens-Inventare	Eventual-Theilungen	Real-Theilungen
Marbach													
Großbottwar													
Beilstein													
Mundelsheim													
Zusammen:													

	Vermögens-Untersuchungen.	Liquidationen.	Gant-Rechnungen.	Gant- und Schulden-Verweisungen	Güterbuch-Ergänzungen.	Vermögens-Untersuchungen.	Liquidationen.	Gant-Rechnungen.	Gant- und Schulden-Verweisungen.	Güterbuch-Ergänzungen.	Vermögens-Untersuchungen.	Liquidationen.	Gant-Rechnungen.
Marbach													
Großbottwar													
Beilstein													
Mundelsheim													
Zusammen:													

ren im hängig:		Hieran wurden bis zum 31. Dezember 1827 erledigt:										Mithin giengen unerledigt in das Jahr 1828 über:					
Vormundsch. Rechnungen		Beibringens-Inventare			Eventual-Theilungen			Real-Theilungen			Vormundschafts-Rechnungen						
zu stellen	zu revidiren	öffentlich	privatim	im Ganzen	öffentlich	privatim	im Ganzen	öffentlich	privatim	im Ganzen	zu stellen	zu revidiren	Beibringens-Inventare	Eventual-Theilungen	Real-Theilungen	Vormundsch. Rechnungen zu stellen	Vormundsch. Rechnungen zu revidiren
Gant- und Schulden-Verweisungen.	Güterbuch-Ergänzungen.	Vermögens-Untersuchungen.	Liquidationen.	Gant-Rechnungen.	Gant- und Schulden-Verweisungen.	Güterbuch-Ergänzungen.							Vermögens-Untersuchungen.	Liquidationen.	Gant-Rechnungen.	Gant- und Schulden-Verweisungen.	Güterbuch-Ergänzungen.

Weitere Notizen, betreffend:

1) Die Gehülfen der Notare.
   a) Der Gerichts-Notar hat keinen Notariats-Assistenten. Er beschäftigt fortwährend einen Copisten und außerdem noch etwa während des dritten Theils des Jahrs einen weitern Copisten.
   b) Der Amts-Notar zu Großbotwar ꝛc. ꝛc.
2) Die Theilnahme des Gerichts-Notars an den Oberamts-Gerichts-Sitzungen.
   Von 98 im Laufe des Jahrs 1827 gehaltenen Sitzungen hat der Gerichts-Notar 26 angewohnt.
3) Die außerhalb des Amtssitzes im Dienst zugebrachte Zeit. — Nach den übergebenen Reise-Verzeichnissen hat im Laufe des Jahrs 1827 außerhalb des Amtssitzes zugebracht:
   a) der Gerichts-Notar . . . . . Tage.
   b) der Amts-Notar zu Großbotwar . . . —
   ꝛc. ꝛc.
4) Die Rückstände.
   a) Unter den Rückständen des Gerichts-Notars befindet sich kein vor dem 1. Januar 1827 verfallenes Geschäft.
   b) Großbotwar — deßgleichen.
   c) Die älteren Rückstände des Amts-Notars von Beilstein sind in der Beilage verzeichnet.
   d) Mundelsheim — wie zu a und b.

Marbach, den 10. Januar 1828.

Der Oberamts-Richter.

---

41 [Nr. 4.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 22. Januar,

in Betreff der Behandlung der außerhalb ihres Heimwesens von einer ansteckenden Krankheit befallenen Personen.

Da es vorgekommen ist, daß Personen, welche mit einer ansteckenden, polizeiliche Sperr-Anstalten begründenden, Krankheit behaftet waren, von dem Orte, an dem sie erkrankten, entfernt und in ihre Heimath gebracht wurden, ein solches Verfahren aber mit der, den Sperr-Anstalten zu Grunde liegenden Absicht, der Ausbreitung der Krankheit vorzubeugen, im Widerspruche steht, so werden sämmtliche Bezirks- und Orts-Polizei-Behörden hiermit ernstlich aufgefordert, mit Nachdruck darüber zu wachen, daß, wenn Dienstboten, Handwerks-Gehülfen oder andere Fremde am zufälligen Orte ihres Aufenthalts von einer solchen Krankheit befallen werden, ohne Unterschied, ob sie In- oder Ausländer seyen, ihre Entfernung vor erfolgter vollständiger Wiederherstellung weder gestattet noch weniger angeordnet, vielmehr für deren Absonderung, Unterkunft und Heilung am Orte der Erkrankung pflichtmäßige Sorge getragen werde. Stuttgart, den 22. Januar 1827.

Schmidlin.

Digitized by Google

[Nr. 5.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 6. Februar, die Bestrafung der thätlichen Widersetzlichkeit gegen Landjäger betreffend. 53

(Enthält eine Erläuterung der General-Verordnung vom 13. Dezbr. 1816, welche aber nunmehr durch das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839 außer Wirkung gekommen ist.)

[Nr. 7.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 8. Februar, die Formulare für Handwerks-Wanderbücher betreffend. 71

(Vergl. Note 95 bei der General-Verordnung vom 4. Juli 1809.)

[Nr. 7.] Königl. Verordnung vom 16. Februar, die Vertagung der Stände-Versammlung betr. 69

(Transitorisch.)

[Nr. 8.] Bekanntmachung des kathol. Kirchenraths vom 20. Februar, die Anmeldungs-Frist für die Aufnahme in das kathol. Schullehrer-Seminar betreffend. 81

Diejenigen katholischen Schulamts-Candidaten, welche die Vorbereitungszeit für das Schullehrer-Seminar bei den aufgestellten Präparanden-Lehrern im Mai d. J. vollenden, und sich um die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Gmünd bewerben wollen, haben ihre Eingabe nach §. 12 der organischen Statuten für das katholische Schullehrer-Seminar vom 13. Januar 1825 (Reg.-Blatt S. 22) in der ersten Hälfte des Monats April an den katholischen Kirchenrath gelangen zu lassen. Später einkommende Eingaben bleiben unberücksichtiget.

Der Eingabe ist außer den §. 12 erwähnten Erfordernissen auch der Impfschein oder ein Zeugniß des Arztes, daß der Candidat die natürlichen Blattern gehabt habe, anzuschließen. Das Zeugniß des Präparanden-Lehrers muß eine genaue Karakteristik des Zöglings, seiner körperlichen Beschaffenheit, seiner geistigen Anlagen für Wissenschaft und Kunst, insbesondere Musik und Zeichnen, der bereits erworbenen praktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse, der Gemüths-Beschaffenheit, des sittlich-religiösen Wandels ꝛc. enthalten.

In demselben Zeugniß ist ferner ausdrücklich zu bemerken, an welchem Tage der Präparand bei seinem Lehrer eingetreten, auch ob, wie lang und aus welchen Ursachen dieser Unterricht unterbrochen worden sey. Stuttgart, den 20. Februar 1827.

Camerer.

[Nr. 8.] Bekanntmachung des kathol. Kirchenraths vom 20. Februar, betreffend die Anmeldungsfrist für diejenige Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen. 82

(Vergl. die Note bei §. 7 der Verfügung vom 12. März 1825.)

---

85 [Nr. 8.] Bekanntmachung der Landgestüts-Commission vom 26. Februar,

Aufforderung an die Ober- und Cameral-Aemter, die Ausstellung der Beschälscheine betreffend.

(S. nunmehr die revidirte Beschäl-Ordnung vom 10. April 1839, §. 10.)

---

92 [Nr. 10.] Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 8. März,

den Abschluß eines Freizügigkeits-Vertrags mit der Königl. Sardinischen Regierung betreffend [5]).

Da durch einen zwischen der diesseitigen und der Königlich Sardinischen Regierung abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag vom 20. Jan. d. J. an, als dem Tage der Auswechslung der Genehmigungs-Urkunden beider Souveraine, die Erhebung des Abzugs und der Nachsteuer gegenseitig aufgehoben und dabei bestimmt worden ist, daß diese Uebereinkunft auf alles noch nicht ausgeführte, wenn gleich früher angefallene Vermögen angewendet werden solle; so wird solches zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 8. März 1827.

Berolding en. Schmidlin.

---

93 [Nr. 10.] Bekanntmachung der Commission für die Erziehungshäuser vom 9. März,

den abgeänderten Anfangstermin des Lehrjahrs in der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd, die Aufnahme in dieselbe und die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung betreffend.

In Gemäßheit des 9. Artikels der Bekanntmachung vom 28. Jan. 1823, die Einrichtung der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd betreffend (Regierungs-Blatt S. 195), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom
94 || 1. Mai l. J. an, mit welchem Tage in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung für die Zukunft das Lehrjahr bei der gedachten Anstalt beginnen, und der Eintritt in diese geschehen soll, das jährliche Kost- und Verpflegungs-Geld für einen jeden, in die Anstalt selbst aufgenommenen Zögling auf

Ein Hundert und zwanzig Gulden [6])

festgesetzt worden ist, welches, wie bisher, in einvierteljährigen Raten an die Aufsichts-Commission der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd zu bezahlen ist.

Der Zögling erhält hiefür den Unterricht, die angeordnete Kost und Wohnung nebst Bette, freier Wasche, so wie Ausbesserung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorschriftmäßige Ausstattung mit Kleidungsstücken und Leibweißzeug haben die auf eigene Kosten in der Anstalt lebenden Zöglinge selbst sich anzuschaffen und zu ergänzen, oder der Anstalt die Auslage hiefür zu ersetzen.

Bei den Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Kosten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anstalt die Bestreitung dieses Aufwandes gegen ein bei dem Eintritt der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von fünfzehn Gulden.

---

5) Vergl. die Instruktion vom 12. Juli 1823, die Behandlung des Abzugs betr.

6) Zu Folge der Bekanntmachung vom 1. April 1828 auf 100 fl. herabgesetzt, wobei es bis jetzt geblieben ist.

Diejenigen Zöglinge, welche blos den Unterricht in der Anstalt genießen, Kost und Wohnung aber außerhalb derselben nehmen, haben für jenen die jährliche Summe von zwölf Gulden zu bezahlen.

Bittschriften um die Aufnahme für das nächstkünftige Lehrjahr müssen, mit Berichten der betreffenden gemeinschaftlichen-Oberämter und den übrigen vorgeschriebenen Beilagen versehen, längstens bis zum 23. April l. J. [7]) bei der Königl. Commission für die Erziehungshäuser eingereicht werden. Stuttgart, den 9. März 1827.

d'Autel.

[Nr. 11.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 19. März, 108

die zeitige Einsendung der von Staatsdienern einzureichenden Kosten-Zettel betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt, daß manche Bezirks-Beamte die Vorschrift des §. 40 des V. Organisations-Edikts vom 31. Dezbr. 1818, wonach sie über die durch ihre Amts-Reisen veranlaßten Kosten genaue Verzeichnisse zu führen und vierteljährlich der vorgesetzten Kreisstelle zur Revision und Decernirung auf die Amtspfleg-Cassen vorzulegen haben, nicht gehörig beobachten und der terminmäßigen Erledigung solcher Rechnungen durch verzögerte Einsendung und andere Nachlässigkeiten Hindernisse in den Weg legen; so werden hiemit die Bestimmungen der Königl. Verordnung vom 17. || Juni 1822 (die Einsendung der einer Dekretur bedürfenden Kosten-Zettel über Staatsausgaben betreffend, Reg.-Blatt S. 431) auch auf vorgedachte Forderungen der Staatsdiener, welche nicht aus Staats-, sondern aus andern öffentlichen Cassen zu befriedigen sind, in nachstehender Weise für anwendbar erklärt: 109

1) Unterläßt ein Bezirks-Beamter die Einsendung des vierteljährlichen Verzeichnisses, so verfällt er, wenn nicht besonders erhebliche Umstände eine Ausnahme nach dem Ermessen des vorgesetzten Ministerium begründen, nach Verfluß von zehn Tagen, von dem Ablaufe des Quartals an gerechnet, in eine durch die vorgesetzte Kreisstelle ihm anzusetzende Ordnungs-Strafe von 3 fl. und nach fruchtlosem Verlaufe von weitern 6 Tagen wird ein eigener Bote auf Leistung an ihn abgeschickt.
2) Werden in diesem Verzeichnisse die Kosten einer einzelnen Amts-Reise nicht mitaufgenommen und erst in dem Reise-Kosten-Verzeichnisse eines späteren Quartals nachträglich eingebracht; so hat der Beamte die Nachtheile, welche aus der verspäteten Vorlegung einer solchen Reise-Kosten-Forderung für ihn entstehen möchten, sich selbst beizumessen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich in Zukunft sowohl die Bezirks-Beamten, als die denselben vorgesetzten Kreisstellen zu achten.

Stuttgart, den 19. März 1827.

Für den Justiz-Minister: Schwab.

Der provisorische Chef des Departements des Innern: Schmidlin.

---

7) Nach der Bekanntmachung vom 20. Febr. 1835 (Reg.-Bl. S. 99) längstens bis 1. April.

132 [Nr. 14.] Gemein-Bescheid des Ober-Tribunals vom 17. April, betreffend die Frage: ob die Collegial-Registraturen verbunden seyen, Eingaben außer den gewöhnlichen Kanzlei-Stunden und an Sonn-, Fest- und Feier-Tagen anzunehmen.

Es ist bei dem Königl. Ober-Tribunal zur Frage gekommen:
ob die Collegial-Registraturen, zu Gewahrung der Nothfristen, Eingaben außer den gewöhnlichen Kanzlei-Stunden und an Sonn-, Fest- und Feiertagen anzunehmen verpflichtet seyen? und besonders, wie der §. 69 des IV. Edikts vom 31. Dezbr. 1818 in Beziehung auf Sonn-, Fest- und Feiertage zu erklären sey?

Das Königl. Ober-Tribunal hält dafür, daß der gedachte §. 69 auf eine Weise zu deuten sey, welche ihn außer Widerspruch mit den bestehenden kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen setzt, und daher

1) die Kanzlei-Angehörigen, Nothfälle ausgenommen, nicht für verbunden erachtet werden können, an Sonn-, Fest- und Feiertagen Amts-Geschäfte zu verrichten, und namentlich Produkte von Partheien anzunehmen, für welche eine Nothfrist an solchen Tagen zu Ende gehet, daß ferner
2) die Partheien auch an Werktagen gehalten seyn sollen, ihre Schriften innerhalb der Kanzlei-Stunden einzureichen, indem denselben nur eine solche Benützung ihrer Zeit gestattet werden kann, wodurch den Kanzlei-Beamten nicht ungebührliche Lasten auferlegt werden; daß aber
3) hinsichtlich der Fristen, welche an Sonn-, Fest- und Feiertagen zu Ende gehen, dem Rechte der Partheien auf deren vollen Genuß kein Eintrag geschehen dürfe, und daher bei solchen Fristen die Einreichung der Schriftsätze an dem darauf folgenden Werktage gestattet werden müsse.

Diese von dem Königl. Ober-Tribunal in dem Wege der Doctrinal-Interpretation festgesetzten Sätze werden bis zu etwaiger Abänderung durch ein Königl. Gesetz als Norm befolgt werden[8]).

Stuttgart den 17. April 1827. Georgii.

---

124 [Nr. 14.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 18. April.

die polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit linnen Garn und auf die Leinwand-Weberei betreffend[9]).

Der in dem Gang des vaterländischen Leinwand-Gewerbes sich vielfach kund gebende Mangel einer wirksamen Handhabung der durch

8) Durch Erlaß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals vom 12./21. Februar 1834 (in Finkhs Straf-Normalien-Sammlung S. 10 und Christliebs Normalien-Sammlung II. S. 278) ist ausgesprochen worden, daß gegenwärtiger Gemeinbescheid auch auf die in Strafsachen festgesetzten Nothfristen sich beziehe. Zugleich wurde den Bezirks-Gerichten aufgegeben, in den Protokollen über die Eröffnung von Erkenntnissen und Verfügungen in Strafsachen, gegen welche ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Recurs zulässig ist, und über die Anmeldung des Letzteren, in Beziehung auf die von Stunde zu Stunde laufende Nothfrist zu Anmeldung des Recurses diesen Zeitabschnitt jedesmal pünktlich zu bemerken, um über die Gültigkeit dieses Rechtsmittels in formeller Beziehung urtheilen zu können.

9) Vergl. die älteren Bestimmungen hierüber in den General-Rescripten vom 5. Mai 1797, 20. Febr. 1798 und 4. Febr. 1809, in Knapps Repert. Th. 1, S. 385—395.

ältere und neuere Verordnungen begründeten polizeilichen Aufsicht auf den Verkehr mit linnen Garn und die Leinwandweberei hat das Bedürfniß fühlbar gemacht, die deßhalb bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen und deren gleichförmige und vollständige Anwendung durch nähere Weisungen sicher zu stellen.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 9. d. M. werden daher nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

I. Garn-Verkehr.

§. 1. Das gesetzliche Maaß der Garnhaspeln ist durch die Maaß-Ordnung vom 30. November 1806, §. 18 bestimmt. Die Weite des Garnhaspels für einen ganzen Schneller von 1000 Fäden beträgt zwei Ellen, die für einen halben Schneller von 700 Fäden anderthalb Ellen [10]).

§. 2. Die Garnhaspeln sind bei den Personen, welche dieselben zum Verkauf verfertigen, so wie bei denjenigen, welche linnen Garn um Lohn oder auf den Verkauf spinnen, jährlich wenigstens zweimal zu unbestimmten Zeiten zu visitiren.

§. 3. Die Visitatoren werden von den Gemeinderäthen aufgestellt, und von dem vorgesetzten Bezirks-Polizeiamt bestätigt. Mehrere Gemeinden können sich zu Aufstellung gemeinschaftlicher Visitatoren vereinigen. Die Bezirks-Polizeiämter haben da || rüber zu wachen, daß 125
diese Maßregel durchgängig in allen Gemeinden zur Ausführung komme.

§. 4. Ueber die vorgenommenen Visitationen wird von den Visitatoren für jede Gemeinde ein besonderes Register geführt, welches die Zeit der Visitation und die Namen der Personen, bei welchen visitirt worden ist, enthält. Nach jeder Visitation ist das Register dem Gemeinde-Vorsteher zuzustellen, der es in Verwahrung zu bringen, den Tag der Uebergabe durch seine Unterschrift darin zu beurkunden, und für die Ergänzung etwaiger Unvollständigkeit zu sorgen hat.

Die Bezirks-Beamten haben bei den Ruggerichten oder bei sonstiger Anwesenheit in den Amts-Orten durch Einsicht der Register sich von deren richtiger Führung zu überzeugen und die genommene Einsicht durch Beisetzung ihres Visa's zu beurkunden.

§. 5. Die Visitatoren erhalten für jede Visitation eine bestimmte Belohnung aus den Gemeinde-Cassen, deren Verrechnung in den Gemeinde-Rechnungen mit beglaubigten Auszügen aus den in §. 4. erwähnten Registern, welche die vorschriftmäßig wenigstens zweimal im Jahr geschehene Visitation nachweisen, belegt seyn muß.

§. 6. Der Mangel des Pfechtzeichens an einem Garnhaspel wird bei dem Verkäufer des Haspels, so wie bei demjenigen, welcher sich desselben zum Spinnen um den Lohn oder auf den Verkauf bedient, mit der Strafe eines kleinen Frevels gerügt. (Verordnung vom 1. Aug. 1791 [11]). Diese Strafe erhöht sich und kann bis auf zehn Thaler steigen, wenn es dem zum Garnspinnen um den Lohn oder auf den Verkauf gebrauchten ungepfechteten Haspel zugleich an dem vorgeschriebenen Maaße fehlt.

§. 7. Der wissentliche Gebrauch eines unrichtigen (gepfechteten

---

10) Vergl. die Verfügung vom 9. Okt. 1824, die genauere Beobachtung der wegen des Maaßes der Garnhaspeln ertheilten Vorschriften betreffend.

11) Auszugsweise enthalten bei Volley: das Wichtigste von den Rechten und Verbindlichkeiten Württ. Bürger, Tübingen 1807, S. 137, Note 6.

oder ungepfechteten) Garnhaspels zur Uebervortheilung Anderer ist nach den Strafbestimmungen über Betrug [12]) zu beurtheilen.

126 || §. 8. Nach den voranstehenden Bestimmungen (§. 6, 7) ist auch der Fall zu beurtheilen, wenn an Garnsträngen, die für den Verkauf oder um den Lohn gesponnen werden, zwar das vorgeschriebene Maaß, aber nicht die gehörige Zahl der Faden sich vorfindet, je nach dem Grad der Verschuldung und der Größe des Mangels.

§. 9. Bei entdeckter Unrichtigkeit eines Garnhaspels ist sofort die Zerbrechung desselben zu verfügen. War ein solcher Haspel gepfechtet, so sind die Pfechter in Gemäßheit des Pct. III der Verordnung vom 15. Febr. 1815 zur Verantwortung zu ziehen.

§. 10. Bei dem hohen Bedürfniß einer näheren polizeilichen Controle des Schnellerhandels ist darauf hinzuwirken, daß derselbe so viel möglich nur in stehenden Lagern oder auf öffentlichen Märkten betrieben werde.

Ohne die dringendsten Gründe sind daher Patente zum Absatz von linnen Garn im Wege des Hausirens künftig weder zu ertheilen, noch die bereits hierfür bestehenden Patente nach Ablauf ihrer Zeitdauer zu erneuern. Das Erkenntniß über die Erneuerung solcher Patente ist als Ausnahme von den Vorschriften des §. 21 der Instruktion vom 10. November 1825 [13]) ausschließlich den Kreis-Regierungen vorbehalten.

Dagegen ist die Einrichtung und Vermehrung öffentlicher Garn-Märkte in den hierzu geeigneten Orten möglichst zu befördern.

§. 11. Auf den Jahr- und Wochen-Märkten ist das dahin zum Verkauf gebrachte leinene Garn einer von der Ortsobrigkeit anzuordnenden Schau zu unterwerfen, welche das Maaß und die Zahl der Fäden zu prüfen und zugleich ihre Aufmerksamkeit auf die durch die Verordnung vom 24. Januar 1741 (Hochstetter, Extract Th. 2, S. 33) unter Strafe verbotene Beimischung von sogenanntem Hechelngarn unter das flächsene Garn, so wie auf ähnliche Verfälschungen zu richten hat.

127 || §. 12. Zum Verkauf auf Märkten dürfen keine andere Garnstränge zugelassen werden, als die nach Faden-Hunderten unterbunden sind.

§. 13. Die in den §§. 7, 8, 11, 12 bezeichneten Verfehlungen, welche sich an dem zu Markt gebrachten Garn vorfinden, werden, so weit nicht das Maaß der verwirkten Strafe oder die Natur des Vergehens die Zuständigkeit der höheren Polizeistelle oder der Justizbehörde begründet, von der Ortsobrigkeit des Marktortes abgerügt.

Haben die Fäden der Schneller das gesetzliche Maaß nicht, woraus sich auf den Gebrauch eines unrichtigen Haspels schließen läßt, so hat der Ortsvorsteher, wenn das Garn im Ort gesponnen wurde, auch wegen der Unrichtigkeit des Haspels die nöthige Untersuchung vorzunehmen, oder im Fall, daß das Garn von einem andern Ort her auf den Markt gebracht worden wäre, dem ihm vorgesetzten Oberamt die Anzeige davon zu machen, damit dasselbe entweder selbst innerhalb seines Bezirks die geeignete Verfügung treffe, oder mit dem betreffenden Oberamt deßhalb Rücksprache nehme.

§. 14. In den Orten, wo Garn-Märkte von vier zu vier Wochen oder in geringeren Zwischenräumen Statt finden, ist ein öffentliches Lokal zur Aufbewahrung des zu Markt gebrachten Garns von einem

---

12) Vergl. das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 351 ff.

13) Vergl. die revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 6. Aug. 1836, Art. 139, und die Vollziehungs-Instruktion vom 12. Okt. 1837, §§. 109—119.

Markte zum andern zu bestimmen, und die Einrichtung zu treffen, daß as Garn aus diesem Lokal auch in der Zwischenzeit der Märkte verkauft werden kann.

II. Leinwand-Weberei[14]).

§. 15. Der Gebrauch anderer als obrigkeitlich geschauter und gestempelter Blätter zur Leinwand-Weberei bleibt in Gemäßheit der Weber-Ordnung verboten.

§. 16. Die Schau und Stempelung der Blätter wird von den ordentlichen Pfechtämtern unter Zuziehung von Weberei-Verständigen vorgenommen[15]).

|| §. 17. Den Leinwand-Webern wird eine von der Verkündigung an laufende Frist von sechs Monaten gelassen, um ihre Blätter der Schau und Stempelung zu unterwerfen. Wer nach dieser Frist zur Leinwand-Weberei sich eines nicht auf die vorstehende Weise geschauten und gestempelten Blattes bedient, wird mit der Strafe eines kleinen Frevels belegt, die unrichtig befundenen Blätter werden zerbrochen. 128

§. 18. Die in der Maaß-Ordnung vom 30. November 1806, §. 43 vorgeschriebene periodische Visitation der Maaß-Instrumente der Gewerbleute ist namentlich auch bei den Leinwandwebern in Beziehung auf ihre Ellenmaaße, Gewichte, Rahmen und Blätter vorzunehmen, wobei den ordentlichen Visitatoren Weberei-Verständige zuzuordnen sind.

§. 19. In Folge der voranstehenden Bestimmung tritt die Vorschrift der Weber-Ordnung, welche die periodische Visitation der Maaß-Instrumente der Weber als einen Gegenstand des Zunftamts bezeichnet, außer Wirkung.

Dagegen wird den Zunft-Vorstehern zur Pflicht gemacht, von Zeit zu Zeit die Weber-Werkstätten unvermuthet zu besuchen, und betrügliche Verfahrungs-Arten, die sie entdecken, namentlich die ungleichförmige Vertheilung der Kettenfäden zwischen den Zähnen der Blätter oder die auf Täuschung berechnete Einwebung schlechteren Garns unter das bessere der Orts-Polizeibehörde zur weiteren Einleitung anzuzeigen[16]).

§. 20. Der Einhaltung der voranstehenden Vorschriften (§. 18, 19) haben sich die Bezirks-Polizei-Aemter gehörig zu versichern.

§. 21. Jeder Leinwandweber hat die von ihm gefertigten Stücke mit seinem Namen und der Gattung des dabei gebrauchten Geschirrs mit haltbarer Farbe zu bezeichnen[17]).

|| Sämmtliche Polizeistellen sind zu genauer Vollziehung der voranstehenden Vorschriften angewiesen. 129

Insbesondere wollen Seine Königliche Majestät den Obrigkeiten derjenigen Gemeinden, welche sich durch einen stärkeren Leinwand-Verkehr auszeichnen, gnädigst vertrauen, daß sie die auf das Gedeihen eines der wichtigsten vaterländischen Industrie-Zweige gerichtete Absicht dieser Vorschriften neben der sorgfältigen Handhabung der letzteren noch durch andere auf die Ermunterung des Kunstfleißes, die Erleichterung

14) Vergl. hierüber die revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 5. Aug. 1836, Art. 72, und die Vollziehungs-Instruktion vom 12. Oktbr. 1837, §. 71, sowie die Verfügung vom 6. Juni 1834.

15) Nähere Vorschriften hierüber enthält die Verfügung vom 18. Febr. 1828, die Schau und Stemplung der Weberblätter betr.

16) Vergl. §. 2 der erwähnten Verfügung vom 18. Februar 1828.

17) Vergl. §. 7 daselbst.

des Verkehrs und die Hebung des Credits berechnete Mittel und Anstalten zu befördern nach Kräften beflissen seyn werden.

Hierher wird neben dem, was die §§. 10 und 14 wegen der Einrichtung der Garn-Märkte enthalten, noch insbesondere die Aussetzung von Prämien für diejenigen, welche die besten selbstgesponnenen Garne in gewissen Quantitäten zu Markt bringen, und die Einrichtung von Leinwand-Schau-Anstalten ohne Schauzwang gerechnet. Die zweckmäßigern Einrichtungen dieser Art in den bedeutenderen Sitzen des Leinwand-Gewerbes werden durch Staats-Beiträge unterstützt, und die deshalb unter Rücksprache mit den Lokal-Behörden zu treffenden Regulative seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden [18]).

Stuttgart den 18. April 1827.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Schmidlin.

---

130 [Nr. 13.] Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. April,

die Niedersetzung einer Commission für die Verbesserung der Leinwand-Gewerbe betreffend.

Unter Beziehung auf die Verfügung des Ministerium des Innern vom heutigen Tage, die polizeiliche Aufsicht auf den Garnhandel und die Leinweberei betreffend, wird andurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Majestät zum Zwecke der Verbesserung der Leinwand-Gewerbe die Niedersetzung einer eigenen Commission genehmigt haben, welche unter der gemeinschaftlichen Leitung der Ministerien des Innern und der Finanzen theils aus Räthen dieser beiden Départements, theils aus sachkundigen Mitgliedern des landwirthschaftlichen und des Handels- und Gewerbs-Vereins gebildet wird.

Man versteht sich daher zu sämmtlichen Polizei- und Finanz-Stellen, daß sie dieser Commission, wenn sie von derselben um Auskunft über örtliche Verhältnisse oder um Mitwirkung angegangen werden, die erforderlichen Nachrichten mit Bereitwilligkeit auf eine genügende Weise und ohne Verzug mittheilen, auch sie sonst in Vollziehung ihres Auftrags auf jede Weise unterstützen werden.

Die Eingaben an die Commission sind mit der Aufschrift: „An die Königliche Commission für Verbesserung der Leinwand-Gewerbe" zu versehen und bei der Registratur des Ministeriums des Innern abzugeben. Stuttgart, den 18. April 1827.

Schmidlin. Weckherlin.

---

133 [Nr. 14.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 26. April,

die polizeiliche Beaufsichtigung der Wandergesellen betreffend [19]).

Bei dem übermäßigen Zuströmen wandernder Handwerks-Gesellen, wodurch nicht nur die angesessenen Handwerker und die öffentlichen Kassen belästigt werden, sondern auch die öffentliche Sicherheit vielfach gefährdet wird, haben Seine Königl. Majestät zu Handhabung

---

18) S. die Bekanntmachung vom 18. März 1836, betreffend die Aussetzung von Prämien auf den Flachsmärkten zu Tübingen, Welzheim und

rdnungen ꝛc. vom 11. Sept. 1807, §. 6, 5. Okt. 1829, und 8. Dezbr. 1837.

der die Beaufsichtigung der Wandergesellen betreffenden Polizei-Gesetze, nach Anhörung des Königl. Geheimenraths, durch höchste Entschließung vom 16. d. M. verordnet wie folgt:

§. 1. Keinem ausländischen Handwerks-Gesellen, der das vierzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt oder des arbeitscheuen Herumlaufens sich verdächtig gemacht hat, ist das Wandern im Königreiche gestattet. Derselbe ist vielmehr an der Grenze zurückzuweisen, oder wenn er den Grenzort bereits überschritten haben sollte, mittelst einer in sein Wanderbuch (oder in seine Kundschaft) einzutragenden Marschroute auf dem nächsten Weg aus dem Staats-Gebiet weg zu weisen.

§. 2. Der Arbeitscheue verdächtig ist jeder Gesell, der während der letzten sechs Wochen nirgends in Arbeit gestanden ist. Nur in so fern derselbe nachzuweisen vermag, daß || von ihm vergebens Arbeit 134
gesucht, oder daß er durch Krankheit oder sonstige Zufälle am Arbeiten verhindert worden sey, kann ihm die Erlaubniß zum Wandern im Königreich unter angemessener Belehrung ertheilt, und, wie solches geschehen, im Wanderbuche bemerkt werden.

§. 3. Das Verbot des Wanderns im Königreiche (§. 1, 2) findet auf diejenigen Ausländer keine Anwendung, welche durch vorangegangene Berufung oder auf sonstige Weise glaubhaft darzuthun vermögen, daß sie an einem bestimmten Orte des In- oder Auslandes Arbeit finden werden. In diesem Falle ist dem Handwerks-Gesellen auf dieselbe Weise wie jedem andern Fremden die Reise nach seinem Bestimmungsorte zu gestatten, und die dahin zu nehmende Richtung in seinem Reisepaß, Wanderbuch oder Kundschaft vorzuzeichnen.

§. 4. Das einfache Betteln ausländischer Wandergesellen wird mit einer Gefängniß-Strafe von wenigstens drei Stunden, ein ungestümmer oder wiederholter oder durch Herumgehen in den Häusern erschwerter Bettel aber mit drei bis achttägiger Freiheitsstrafe und nach Befinden der Umstände mit Ausweisung aus dem Staatsgebiete geahndet [20]).

§. 5. Wenn ein ausländischer Wandergesell in einem Ort, wo er sich nach Arbeit umgesehen, aber keine erhalten hat, über vier und zwanzig Stunden, in einem andern Ort länger als über Nacht sich aufhält, ohne hierzu besondere obrigkeitliche Erlaubniß eingeholt zu haben; so ist diese Versäumniß, falls nicht erschwerende Umstände, z. B. öftere Wiederholung, die Ausweisung aus dem Staats-Gebiet begründen, mit ein- bis dreitägiger Freiheitsstrafe zu rügen. An die Stelle dieser Strafe kann bei vorhandenen Milderungs-Gründen eine Erinnerung im Wanderbuche treten.

§. 6. Der Verweisung aus dem Staats-Gebiet ist jedesmal die Androhung beizufügen, daß der Verwiesene im Fall der Abweichung von der vorgeschriebenen Reiseroute oder des Wiedereintritts in das Königreich als Vagant behandelt werden würde, || und im Ueber- 135
tretungsfall das entsprechende polizeiliche oder gerichtliche Verfahren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 11. September 1807 einzuleiten.

§. 7. Die Vorschriften der §§. 4 und 5 finden auf einheimische

---

20) Wegen Unterstützung der wandernden Gesellen s. die revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 5. Aug. 1836, Art. 29, und Instruktion hierzu vom 12. Okt. 1837, §. 34. Hinsichtlich der Bestrafung der Bettelei s. das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 198, und das Polizei-Strafgesetz vom 2. Okt. 1839, Art. 21—23.

Wandergesellen in der Art Anwendung, daß bei leichterer Verfehlung im Bezirk der Betretung über die verwirkte Rüge erkannt, in dem Fall aber, wo die angeschuldigte Verfehlung bei einem ausländischen Wandergesellen die Verweisung aus dem Staatsgebiet zur Folge haben würde, der Gesell dem Bezirksamt seines Wohnorts überliefert wird, das ihn bei gegründet erfundener Anschuldigung mit drei- bis achttägiger Gefängnißstrafe zu belegen, und für den Wiederholungsfall mit der Behandlung als Landstreicher zu bedrohen hat[21]). Auf die letztere Weise ist auch gegen den einheimischen Wandergesellen zu verfahren, der durch längere Arbeitslosigkeit, durch unterlassene Arbeits-Aufsuchung des arbeitscheuen Herumziehens verdächtig wird.

§. 8. Bei dem Wandergesellen eines Handwerks, das, wie z. B. das Maurerhandwerk, während der Winterzeit still steht, ist hierauf in der Berechnung der Zeit der Arbeitslosigkeit (§. 2, 7) billige Rücksicht zu nehmen. Dagegen kann einem solchen Gesellen während des Stillstands seiner Profession das Wandern auf derselben nicht erlaubt, sondern blos die Reise nach einem bestimmten Ziel, z. B. nach seiner Heimath, nach einem künftigen Arbeitsplatze ꝛc. auf einer deshalb in dem Wanderbuch zu bezeichnenden Wegrichtung gestattet werden. Die Abweichung von dieser Wegrichtung hat bei dem Ausländer die Ausweisung aus dem Staats-Gebiet, bei dem Inländer die nach §. 7 der Ausweisung entsprechende Verfügung zur Folge.

§. 9. Die Zurückweisung eines erst im Einwandern begriffenen ausländischen Gesellen kann in den hierzu geeigneten Fällen (§. 1, 2) durch jede Orts- oder Bezirks-Polizeibehörde, von der erstern jedoch nur unter Vorbehalt des Rekurses an das Bezirksamt, verfügt werden.

Die Ausweisung eines bereits im Innern des Königreichs befindlichen Wandergesellen (§. 1), oder die Ablieferung eines inländischen
136 an das Bezirksamt seines || Wohnorts (§. 7, 8), bleibt dem Erkenntniß des dem Betretungsort vorgesetzten Bezirksamts vorbehalten.

Die in den §§. 4, 5 und 7 erwähnten Verfehlungen können je nach dem Maas der verwirkten Strafe von dem Orts-Vorstand oder dem Bezirksamt gerügt werden.

§. 10. Die auf den Grund der vorstehenden Bestimmungen gefällten Erkenntnisse sind jedesmal in das Wanderbuch (die Kundschaft) des Gesellen einzutragen.

§. 11. Dem Wandergesellen, der sein Wanderbuch oder seine Kundschaft verloren zu haben behauptet, kann ein neues Wanderbuch nur von dem Bezirksamt, in dessen Umkreise die verlorene Urkunde letztmals visirt worden ist, oder von demjenigen seiner Heimath ausgestellt werden. Er ist daher nach seiner Wahl an das eine oder das andere zu verweisen, und zur Reise dahin nöthigenfalls mit einem Reisepaß oder Vorweis zu versehen, der neben der von jenem Verlust gemachten Anzeige die Vorschrift einer bestimmten Wegrichtung enthält.

Die Ausstellung des neuen Wandesbuchs setzt voraus, daß durch eine zuvor anzustellende Untersuchung die persönlichen Verhältnisse des Nachsuchenden gehörig beurkundet und das Vorgeben des Verlustes als glaubhaft und unverdächtig dargestellt sey. In dem neuen Wanderbuch ist die Veranlassung zur Ausfertigung desselben anzuzeigen, und dasjenige, [illegible]en Inhalt der verlornen Urkunde, namentlich über

---

[21]) der Landstreicherei s. das in voriger Note angeführte Art. 19 und 20.

die etwa darin gerügten Verfehlungen des Inhabers erhoben worden, mit möglichster Bestimmtheit vorzumerken [22]).

§. 12. Dem Wandergesellen, der aus einem Staat, in welchem die Wanderbücher noch nicht eingeführt sind, mit einer Kundschaft in das diesseitige Gebiet gekommen ist, wird, nachdem er hier in Arbeit gestanden, zur Fortsetzung seiner Wanderschaft nicht wieder eine Kundschaft, sondern ein Wanderbuch ausgefertigt, in welchem die Kundschaft, an deren Stelle es tritt, nach Ort und Zeit der Ausstellung zu bezeichnen ist.

* * *

|| Nach den vorstehenden Bestimmungen haben die Bezirks-Polizeiämter sich zu achten, und den ihnen untergeordneten Polizeistellen die erforderliche nähere Instruktion zu ertheilen. 137

Stuttgart, den 26 April 1827.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Schmidlin.

[Nr. 15.] Königl. Verordnung vom 28. April. 139

Bekanntmachung eines zwischen Württemberg und Baiern abgeschlossenen Handels-Vertrags.

(Durch die nachgefolgten Handels- und Zoll-Verträge vom 18. Jan. 1828 außer Wirksamkeit gesetzt. Vergl. die Königl. Verordnung vom 15. Febr. 1828.)

[Nr. 16.] Königl. Verordnung vom 28. April, 151

den mit Hohenzollern-Sigmaringen abgeschlossenen Jurisdiktions-Vertrag betreffend [23]).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem mit der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringenschen Regierung über die Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse Unterhandlungen eingeleitet worden sind, und hienach nunmehr eine umfassende Uebereinkunft zwischen beiden Regierungen über jenen Gegenstand zu Stande gekommen, auch solcher von Uns die Genehmigung ertheilt worden ist; so verfügen und verordnen Wir, daß der || nachstehende wörtliche Vertrags-Inhalt zur allgemeinen Nachachtung für Unsere sämmtlichen Unterthanen und Behörden, so weit dieselben hiebei, jetzt oder in Zukunft, betheiligt seyn mögen, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde. 152

Gegeben Stuttgart den 28. April 1827.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär:

Vellnagel.

---

22) Wegen der Ausstellung der Wanderbücher enthalten Bestimmungen: die General-Verordnung vom 4. Juli 1809, die Instruktionen vom 13. Nov. 1828, §. 12 und vom 12. Okt. 1837, §. 53, die Verfügungen vom 12. Jan. und 3. Sept. 1829, und der Normal-Erlaß vom 9. Jan. 1834 (im Reg. Band zum Reg.Bl. S. 272.)

23) Ein gleicher Jurisdiktions-Vertrag ist zu Folge der Königl. V vom 23. Juni d. J. mit der fürstlich Hohenzollern-Hechingen'sc rung abgeschlossen worden. Vergl. auch die Bekanntmachur

Vertrags-Punkte.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1. Jeder von den beiden contrahirenden Staaten erkennt in seinem Gebiete die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der richterlichen Erkenntnisse des andern Staats, so fern dieselben nach den näheren Bestimmungen des gegenwärtigen Staats-Vertrags von einem beiderseits als competent anerkannten Gerichte ausgegangen sind.

153 || Artikel 2. Ein von einem zuständigen Gerichte erlassenes rechtskräftiges Erkenntniß begründet vor dem Gerichte des anderen Staats die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen worden wäre; deßgleichen werden solche Erkenntnisse an den, in dem andern Staate gelegenen Gütern des Verurtheilten unweigerlich vollstreckt, wenn

1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine auch der Zeit und den übrigen Verhältnissen nach gleich bereite und hinreichende Vollstreckungs-Mittel vorhanden seyen; und
2) keine eigene Unterthanen mit solchen Forderungen entweder sich gemeldet haben, oder nach Ausweis der öffentlichen Bücher versichert sind, für welche ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht.

Artikel 3. Beide Staaten versichern sich gegenseitige Rechtshülfe, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, so weit nicht hierüber in gegenwärtigem Vertrage besondere Einschränkungen enthalten sind.

Begründung des Gerichtsstandes im Allgemeinen.

Artikel 4. Beide contrahirenden Staaten erkennen gegenseitig den Grundsatz, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe. Es wird daher das Urtheil der fremden Gerichtsstelle nicht nur in so fern es den Beklagten, sondern auch in so fern es den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung der Gerichts-Kosten und dergleichen betrifft, in dem andern Staate als rechtsgültig erkannt und vollzogen.

154 || **Besondere Bestimmungen.**

I. Rücksichtlich der bürgerlichen streitigen Gerichtsbarkeit.

Unstatthaftigkeit der freiwilligen Prorogation.

Artikel 5. Keinem Unterthanen ist erlaubt, durch freiwillige Prorogation der Gerichtsbarkeit des andern Staates, dem er nicht angehört, sich zu unterwerfen.

Keine Gerichts-Behörde ist befugt, der Requisition eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses Statt zu geben.

Sept. 1824, betreffend den Vertrag mit Hohenzollern-Sigmaringen, wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieses Fürs[illegible]um an das Königl. Ober-Tribunal. Durch eine weitere, mittelst Verordnung vom 27. Febr. 1838 publicirte Uebereinkunft ist gegenwärtiger Exemtions-Vertrag auf Disciplinar-, Polizei- und Finanz-Sachen ausgedehnt worden.

Jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß wird in dem einen und dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Von dem Gerichtsstande des Wohnsitzes.

Artikel 6. Beide Staaten erkennen den Gerichtsstand des Wohnsitzes (forum domicilii) dergestalt an, daß bei persönlichen Klagsachen, welche keinen besondern Gerichtsstand (forum speciale) begründen, der Unterthan des einen Staates von dem Unterthanen des andern nur vor dem Richter seines Wohnsitzes belangt werden darf, und das von diesem Richter ausgesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird aushülfsweise an den in dem andern Staate sich befindenden Gütern des Verurtheilten vollzogen. Hat jemand neben seinem ordentlichen Wohnsitze in seinem Staate auch einen zeitlichen Aufenthaltsort in dem andern Staate, sey es wegen des Besitzes unbeweglicher Güter, oder wegen irgend eines Gewerbes oder einer Beschäftigung; so hat der Kläger bei persönlichen Klagen die Wahl ob er den Beklagten an dem Orte des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes belangen will, in welchem Falle der Gerichtsstand durch Prävention begründet wird.

Wenn nach den Gesetzen eines der beiden Staaten ein auswandernder Unterthan noch innerhalb eines gewissen Zeitraums, z. B. eines Jahrs, wegen der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Landes, das er verläßt, Recht zu geben 155
oder zu nehmen hat; so wird die Zuständigkeit dieser Gerichte von dem andern Staate, wenn auch keine Litispendenz zur Zeit des Wegzuges vorhanden ist, für die innerhalb jenes Zeitraums rechtshängig werdenden Ansprüche anerkannt.

Insbesondere der Erben.

Artikel 8. Klagen aus persönlichen Ansprüchen gegen den Erblasser können, so lange die Theilung nicht geschlossen ist, gegen die Erben bei dem Gerichte angebracht werden, unter welchem sich die Erbschaft noch befindet; wenn aber die Theilung bereits geschlossen ist, sind die Erben vor ihrem eigenen Richter zu belangen.

Allgemeiner Gantgerichtsstand.

Artikel 9. Geräth Jemand, welcher in dem einen Staate wohnt, in dem andern aber Vermögen besitzt, in Concurs, so wird von beiden Seiten das Gericht des Wohnsitzes des Schuldners als allgemeines Gantgericht anerkannt, und einem Particular-Concurs nicht Statt gegeben; außer in dem Falle, wenn Erbschafts-Gläubiger in Ansehung der Erbschaft das ihnen zustehende Absonderungs-Recht geltend machen wollen, und mit weiterer Ausnahme des Falles, wenn der Gemeinschuldner in dem einen oder dem andern Staate eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzt, weßhalb zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung solcher Etablissements demselben besonders kreditirt haben, ein Particular-Concurs eröffnet werden darf.

Wenn Jemand in dem einen Staate sein Domicil, in dem andern nach dem Sinne des Art. 6 einen Aufenthalt hat, so ist, die so eben ausgedrückten Fälle ausgenommen, der Gerichtsstand des Concurses in dem Staate begründet, wo sich der größere Theil des antheilbaren Vermögens befindet.

Ist in beiden Staaten ungefähr eine numerisch gleiche Vermögens-Masse; so kommt es darauf an, in welchem von beiden die meisten der von dem Schuldner genannten oder sonst vorläufig bekannten Gläubiger wohnhaft sind.

156 || Rechtliche Wirkungen des allgemeinen Gantgerichtsstandes.

a) Im Allgemeinen.

Artikel 9. Alle Forderungen, sie seyen auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gant-Gerichte einzuklagen.

Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der gelegenen Sache zur Verfügung des Gant-Gerichts gestellt, jedoch nur so weit ausgeliefert, als nicht daraus inländische Gläubiger zu Folge des rechtskräftigen Ganturtheils zu befriedigen sind (vergl. Art. 11, Nr. 3).

b) Besonders rücksichtlich bereits anhängiger Forderungen.

Artikel 10. Dagegen zieht der allgemeine Gant-Gerichtsstand die bereits anhängigen Rechtssachen nur rücksichtlich der Lokation an sich, so daß dergleichen Forderungen zwar vor dem Gantgerichte bei Strafe der Ausschließung anzugeben sind, und in das Lokations-Erkenntniß an gehörigem Orte eingereiht werden, die Haupt-Liquidation der Forderung aber von dem Gerichte, wo sie angefangen worden, bis zum Schlusse fortgesetzt wird, wobei dem Gläubiger oder Contradictor unbenommen ist, zu interveniren.

Ist der Streit über die besonders verhandelte Forderung zur Zeit der Abfassung des Gant-Urtheils noch nicht beendigt; so wird dieselbe in diesem eventuell locirt.

c) Rücksichtlich der Lokation der Gläubiger.

Artikel 11. Das allgemeine Gant-Gericht hat

1) die Forderungen der Gläubiger hinsichtlich ihrer Gültigkeit und Liquidität, nach den Gesetzen desjenigen Staates zu beurtheilen, in welchem sie entstanden sind.

157 || 2) Hypothekar-Forderungen, welche auf einzelnen unbeweglichen Gütern haften, werden nach den Gesetzen des Gerichtsstandes der gelegenen Sache beurtheilt und locirt.

Dasselbe gilt von Absonderungs-Ansprüchen auf unbewegliche, im Besitze des Gemeinschuldners befindliche Güterstücke.

3) Die Unterthanen des einen Staates, welche vor dem allgemeinen Gant-Gerichte des andern Staates irgend ein Vorzugsrecht in Anspruch nehmen, sind zu verlangen berechtigt, daß sie aus demjenigen Theile der Gantmasse, welcher von den in ihrem heimathlichen Staate befindlich gewesenen Vermögens-Stücken herrührt (vergl. Art. 9), besonders und nach den Prioritäts-Gesetzen dieses Staats befriedigt werden.

4) Reicht in solchem Falle der oben erwähnte Theil der Gantmasse zu ihrer Befriedigung nicht zu, so sind sie wegen dieses Rests ihrer Forderungen, und in Beziehung auf den übrigen Theil der Gantmasse, nach den Gesetzen des Gant-Gerichts zu lociren.

Von den besonderen Gerichtsständen.

a) Gerichtsstand der gelegenen Sache.

Artikel 12. Alle Realklagen, sie mögen eine bewegliche oder unbewegliche Sache betreffen, alle actiones mixtae, welche theils Real- theils Personal-Prästationen zum Gegenstande haben, desgleichen alle possessorischen Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae werden vor dem Gerichte erhoben, in dessen Bezirke sich die Sache befindet, welche den Gegenstand der Klage ausmacht, vorbehältlich

dessen, was für den Fall eines Concurses in den Art. 9 und 10 bestimmt ist.

Das von dem Gerichte der gelegenen Sache gesprochene rechtskräftige Erkenntniß wird von dem Richter des Wohnsitzes des Beklagten nach seinem ganzen Inhalte anerkannt und an den in dem Wohnorte befindlichen Gütern so weit vollstreckt, als die in dem andern Staate gelegenen Güter des Sachfälligen unzureichend sind.

b) Gerichtsstand für Erbschafts-Klagen.

Artikel 13. Erbschafts-Klagen werden nicht in dem Wohnorte 158
des Erben, sondern da, wo die Erbschaft sich befindet, erhoben, und zwar dergestalt, daß, wenn die Erbschafts-Stücke zum Theil in dem einen, zum Theil in dem andern Gebiete der contrahirenden Staaten sich befinden, der Kläger seine Klage zu theilen verbunden ist.

Bewegliche Erbschafts-Stücke werden angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Erblassers.

Aktiv-Forderungen werden ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind, oder nicht, den beweglichen Sachen gleich geachtet.

c) Vom Gerichtsstande des Arrestes.

Artikel 14. Der Gerichtsstand des Arrestes soll Statt haben

a) für dessen Erkennung;
b) für die Justifikations-Verhandlungen;
c) für die Wieder-Aufhebung des Arrestes oder Verurtheilung des Impetraten in der Hauptsache, je nachdem sich durch das Justifikations-Verfahren, das sich durchaus innerhalb der Grenzen des summarischen Prozesses halten muß, die Forderung als ungegründet, oder als liquid dargestellt hat.

Jedoch darf sich der Spruch des Arrest-Richters in keinem Falle weiter, als auf den Werth der arretirten Sache ausdehnen; vielmehr ist auch der angelegte Arrest wieder aufzuheben, sobald dasjenige Gericht, unter welchem der Impetrat steht, die amtliche Versicherung von sich giebt, daß es den Spruch des Arrest-Richters ohne Anstand vollziehen werde.

Hat sich der Arrest-Richter zwar nicht von dem Ungrunde der Forderung, aber doch davon überzeugt, daß sie nicht anders, als im Wege des ordentlichen Prozesses zur Liquidität gebracht werden könne, oder hat er während der Justifikation von der Concursmäßigkeit des Impetraten Nachricht erhalten; so hebt er zwar wegen Sicherheit des Impetranten den Arrest nicht eher auf, als bis er von dem ordentlichen Richter dazu veranlaßt wird: hingegen überläßt er nun 159
diesem unter Zusendung der angefangenen Verhandlungen das Erkenntniß in der Hauptsache.

d) Gerichtsstand des Contraktes.

Artikel 15. Der Gerichtsstand des Contraktes findet nur dann seine Anwendung, wenn sich der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichts-Bezirke anwesend findet, in welchem der Contrakt geschlossen worden ist. Dieses ist besonders bei den auf öffentlichen Märkten geschlossenen Contrakten und bei Viehhändeln anwendbar.

e) Besonders bei Wechsel-Verschreibungen.

Artikel 16. Die Clausel in einer Wechsel-Verschreibung, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechsel-Gerichts, in dessen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen sey, unterworfen hat, wird von beiden Staaten als gültig, und das hiernach eintretende

Gericht für zuständig, mithin dessen Erkenntniß für vollstreckbar anerkannt.

f) Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Artikel 17. Den Gerichtsstand der geführten Verwaltung hat der Ausländer, der sie führt, da anzuerkennen, wo entweder die bevormundete Person ihren Wohnsitz hat, oder die verwalteten Güter liegen, der Verwalter mag nun zur Zeit der Verwaltung in eben dem Staate gewohnt, oder dieselbe in seinem auswärtigen Wohnsitz geführt haben.

g) Gerichtsstand der Wider-Klage.

Artikel 18. Die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters ist zugleich für die Widerklage begründet. Es können in diesem Wege alle und jede Klagen mit Ausnahme derjenigen, deren der Art. 12 erwähnt, angebracht werden, ihr Gegenstand mag übrigens mit dem Gegenstande der Vorklage in Verbindung stehen oder nicht.

160 || Nur muß

a) dem Gerichte jene Gattung von Gerichtsbarkeit zustehen, vermöge welcher dasselbe zur Entscheidung der Wider-Klage befugt ist,

b) dem Kläger in Ansehung der Wider-Klage das Recht der ersten Instanz dadurch nicht entzogen, und

c) die Wider-Klage entweder vor, oder wenigstens mit der Antwort auf die Klage vorgebracht werden; auch muß

d) die Wirkung der Wider-Klage nach der Einlassung des Klägers auf diese fortdauern, wenn auch der Kläger von der Klage absteht.

Von der Provocation.

Artikel 19. Die Provocations-Klagen (ex lege diffamari, oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte des Provocanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist. Es wird daher die von diesem Gerichte, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocaten als rechtskräftig und vollstreckbar anerkannt.

Von der Intervention.

Artikel 20. Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechts-Sache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streits-Verkündigung (litis denunciatio) geschehen, oder ohne dieselbe, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staats, in welchem der Hauptprozeß geführt wird; jedoch nur in Beziehung auf die Intervention und deren nächste rechtliche Folgen, nicht aber auf die, aus deren Veranlassung künftig etwa entstehenden Regreß-Klagen.

Wirkung der Rechtshängigkeit (Litispendenz.)

Artikel 21. Sobald bei irgend einem in den vorangehenden Artikeln dieses Staats-Vertrags || bestimmten Gerichte eine Sache rechts-
161 hängig (pendent) geworden ist; so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit (Litispendenz) wird durch die Insinuation der Ordnung für begründet erkannt.

II. Von der nicht streitigen Gerichtsbarkeit.

Artikel 22. Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo sie eingegangen sind, sofern nicht die Handlung selbst einem verbietenden Gesetze des einen Staates entgegen ist. Rechtsgeschäfte über Realrechte, als die Uebertragung des Eigenthums, Bestellung von Hypotheken und dergleichen, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Güter liegen, welche sie zum Gegenstande haben.

Von Bevormundung der Minderjährigen.

Artikel 23. Die Vormundschaft über minderjährige Kinder eines verstorbenen Ehegatten, der in beiden contrahirenden Staaten zugleich Vermögen besaß, ist in demjenigen Staate zu bestellen, in welchem der Verstorbene zuletzt den Wohnsitz gehabt hat. Das Bestehen und die Dauer der Minderjährigkeit, die Nothwendigkeit einer wirklichen Bevormundung, und was dabei sonst in Frage kommt, richtet sich nach den Gesetzen des nämlichen Staates.

Artikel 24. Der andere Staat macht sich verbindlich, alles bewegliche Vermögen, welches der Verstorbene in demselben besessen hat, an diese Vormundschaft auszufolgen, oder zur Verwaltung zu überlassen; auch sollen der Vormund oder die Vormünder in Ansehung dieses Vermögens nur ihrer Obrigkeit verantwortlich seyn.

Artikel 25. Hat der oder die Verstorbene in demjenigen der beiden Staaten, in welchem ‖ sie nicht wohnten, unbewegliches 162
Vermögen; so wird in Ansehung desselben für die Minorennen in diesem Staate auch noch eine Güter-Curatel (cura realis) obrigkeitlich bestellt.

Werden in der Folge diese Immobilien in gesetzmäßiger Art ganz oder zum Theil veräußert, verkauft, gegen auswärts gelegene Güter vertauscht und dergl.; so löst sich auch die Güter-Curatel in so weit auf, und insbesondere sind die beweglichen Surrogate der veräußerten Güter nach §. 24 zu behandeln.

Artikel 26. Derjenige der beiden Staaten, in welchem eine solche Güter-Curatel zu bestellen ist, macht sich im Voraus verbindlich, den oder die im Staate des Wohnortes aufgestellten, ihm nahmhaft zu machenden Vormund oder Vormünder auch als Güter-Curator oder Curatoren anzuerkennen; jedoch sollen der Vormund oder die Vormünder in ihrer letztgedachten Eigenschaft verpflichtet seyn, der Ober-Curatel-Behörde desjenigen Staats, in dessen Gebiete die Güter liegen, über deren Verwaltung Rechnung abzulegen, und ihre Genehmigung zu Veräußerungen, Verpfändungen oder Belastungen derselben, so wie zu gerichtlichen Klagen und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte der Bevormundeten einzuholen.

Auch müssen sie sich wegen Erfüllung dieser Verpflichtungen auf Verlangen jener Ober-Curatel-Behörde an Eidesstatt reversiren.

Artikel 27. Wenn der Vater oder die Mutter der Minderjährigen einen Wohnsitz in einem jeden der beiden Staaten hatte; so wird die Vormundschaft in demjenigen Staate bestellt, in welchem Er oder Sie gestorben ist, oder sich, wenn der Tod in keinem der beiden Staaten erfolgte, vor dem Ableben zuletzt aufgehalten hat; vorbehältlich einer besondern gegenseitigen Uebereinkunft in denjenigen einzelnen Fällen, in welchen nach Bewandtniß der Umstände die Anwendung dieses Grundsatzes unbequem oder für die Minderjährigen nachtheilig seyn könnte.

Wegen Bestellung der Güter-Curatel in dem andern Staate hat es jedenfalls bei demjenigen, was in den Artikeln 24, 25 und 26 festgesetzt ist, sein Bewenden.

163 || Artikel 28. Hatte endlich der oder die Verstorbene in beiden Staaten zwar Vermögen, aber in keinem von beiden einen Wohnsitz; so wird in einem jeden dieser Staaten ohne Rücksicht auf den andern eine Güter-Curatel bestellt: vorbehältlich dessen, was in Staats-Verträgen mit demjenigen dritten Staate, in welchem der oder die Verstorbene gewohnt hat, solcher Vormundschaften halber verabredet ist.

Bevormundung der Wahnsinnigen, Verschwender und Abwesenden.

Artikel 29. Wahnsinnige, Verschwender und Abwesende, die in beiden Staaten Vermögen besitzen, werden nach den Gesetzen und von den Behörden desjenigen Staats unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt, in dessen Gebiete sie ihren Wohnsitz haben, oder, in Beziehung auf die Abwesenden, zuletzt hatten.

Die Artikel 25 und 26 finden hierbei analoge Anwendung.

III. Von der Straf-Gerichtsbarkeit.

Artikel 30. Uebertreter von Straf-Gesetzen jeder Art werden, so ferne der nachfolgende Art. 32 keine Ausnahme begründet, von dem einen Staate dem andern nicht ausgeliefert.

Vollstreckung der Straf-Erkenntnisse.

Artikel 31. Wenn der Unterthan des einen Staats in dem Gebiete des andern sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat, und daselbst in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt worden ist; so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem er als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen.

Gleiches gilt von dem Falle, wenn der Schuldige in dem Staate, dem er als Unterthan angehört, verurtheilt worden ist, und in dem Gebiete des andern Staats Güter besitzt.

164 Namentlich sollen alle durch die Untersuchung und Bestrafung erwachsenen Kosten, welche der Verurtheilte in Gemäßheit des Erkenntnisses zu erstatten schuldig ist, nach deren vorgängiger Revision von Seite des urtheilenden Richters aus dem Vermögen der Verurtheilten berichtigt werden.

Auslieferung der gegenseitigen Angehörigen, welche wegen Vergehen oder Verbrechen ihr Land verlassen.

Artikel 32. Unterthanen des einen Staats, welche wegen Verbrechen oder Vergehen ihr Land verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, werden auf vorgängige Requisition und Bescheinigung der verübten That, wie auch gegen Ersatz der Kosten, an ihre Landes-Gerichte ausgeliefert.

In demselben Falle, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Verbrechers zu fordern, ist derselbe auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung gegen Erstattung der Kosten anzunehmen.

Bestimmungen über Kosten-Ersatz, Fanggeld und Akten-Mittheilung.

Artikel 33. In allen strafrechtlichen Fällen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staates oder des Gerichtsherrn genommen werden müssen, hat die requirirende Stelle der requirirten die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für

Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen zu erstatten; wogegen alle anderen Kosten, Protocollirungs-, Schreib- und Abschrift-Gebühren, so wie die an die Gerichts-Personen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden [24]).

In Fällen, wo der Fiskus die Untersuchungs-Kosten zu tragen hat, wird gegenseitig keine Fanggebühr geleistet; in solchen Fällen aber, wo der Kosten-Ersatz durch den Angeschuldigten, als hierzu vermögend, geschieht, wird eine solche Fanggebühr im Betrage von zehen Gulden gegenseitig zugestanden.

Von den beiderseitigen Gerichts-Behörden werden die requirirten Untersuchungs-Akten in Urschrift und postfrei mitgetheilt.

IV. Von Stellung der Unterthanen zu Ablegung des Zeugnisses.

165

Artikel 34. In Straffällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, wird die Stellung der Unterthanen des einen Staats vor das Untersuchungs-Gericht des andern zu Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation, oder Recognition, gegen vollständige Vergütung der Reise-Kosten und der Versäumniß nicht verweigert. Ebenso wird auch in Civilfällen, in welchen das Zeugen-Verhör ohne Nachtheil der Sache nicht wohl anders, als an dem Orte, wo der Prozeß geführt wird, oder wo sich die Sache befindet, geschehen kann, der Stellung der Unterthanen zum Zeugen-Verhör Statt gegeben.

V. Anfang der Wirksamkeit des Vertrages.

Artikel 35. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1827 in Wirksamkeit.

VI. Transitorische Bestimmungen.

Artikel 36. Die in den Art. 4 bis 7 und 12 bis 21 über den bürgerlichen Gerichtsstand enthaltenen Bestimmungen gelten nur für diejenigen Rechtssachen, welche nicht schon durch die vor dem 1. Mai 1827 insinuirte Ladung im Sinne des Art. 21 rechtshängig geworden sind.

Artikel 37. Auf gleiche Weise kommen die Bestimmungen der Art. 8—11 über den allgemeinen Gant-Gerichtsstand und über die Location der Gläubiger blos in jenen Fällen zur Anwendung, in welchen nicht schon vor dem ebengedachten Termine der förmliche Gant erkannt und die Edictalladung beschlossen ist.

Artikel 38. Dagegen werden die von den Gerichten eines der beiden Staaten auch vor eingetretenem Termine gefällten bürgerlichen oder Straf-Erkenntnisse von den Gerichten des andern Staats, nach 166
eingetretenem Termine in Gemäßheit der Art. 1—21 und 30—33 vollzogen, soweit nicht etwa diese letzteren Gerichte in denselben bürgerlichen oder Strafsachen bereits erkannt oder vorbereitende Verhandlungen eingeleitet haben sollten.

Artikel 39. Die Artikel 23—29 finden auf die am 1. Mai 1827 schon bestandenen und nicht streitigen Vormundschaften oder Pflegschaften keine nothwendige Anwendung; vielmehr sollen dergleichen auf die bisher Statt gehabte Weise, wenn nicht durch besondere gemeinschaftliche Uebereinkunft eine Abänderung beliebt wird, bis zu ihrer Beendigung fortgeführt werden.

24) Vergl. die Bekanntmachung vom 15. Febr. 1824.

Dagegen treten die vorerwähnten Artikel mit dem gedachten Termine in Ansehung jener zu bevogtenden Personen in Wirksamkeit, für welche noch keine Vormundschaft oder Pflegschaft bestellt ist.

---

169 [Nr. 17.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 4. Mai,

die polizeiliche Fürsorge in Beziehung auf die Blitzableiter betreffend [25]).

Bei den mancherlei Gefahren, die aus einer ungeschickten Einrichtung oder schlechten Unterhaltung der Blitzableiter entstehen können, ist der Bergrath D. Hehl zu Stuttgart veranlaßt worden, seine amtlich und außeramtlich gesammelten Erfahrungen über die hierin zu beobachtenden Vorsichts-Maßregeln in der so eben bei den Hofbuchdruckern Gebrüdern Mäntler erschienenen Schrift: „Anleitung zu Errichtung und Untersuchung der Blitzableiter" auf eine gemeinfaßliche Weise durch den Druck bekannt zu machen.

Unter Beziehung auf diese Druckschrift, die Jedem die Möglichkeit gewährt, sich über diesen Gegenstand aufs vollständigste zu unterrichten, wird

1) den Eigenthümern der Gebäude, die entweder bereits mit Blitzableitern versehen sind, oder künftig damit versehen werden, nachdrücklich empfohlen, auf die zweckmäßige Einrichtung und vollkommene Erhaltung der Auffang-Stangen, der Ableitungen und der Versenkungen besondere Aufmerksamkeit zu richten, von Zeit zu Zeit, vornämlich aber nach starken Gewittern nachzusehen, den Zustand jener Vorrichtungen zu untersuchen, und im Fall sich hiebei irgend ein Mangel ergeben sollte, für ungesäumte Abhülfe Sorge zu tragen.

2) Die Bauverständigen, welche mit der Errichtung oder Wiederherstellung von Blitzableitern beauftragt werden, sind dafür verantwortlich, daß hiebei mit aller Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gegangen werde. Auch bei andern Bauarbeiten, welche sie an einem mit einem Blitzableiter versehenen Gebäude vornehmen, haben sie den Eigenthümer auf die Mängel, die sie etwa an dem Blitzableiter entdecken, sogleich aufmerksam zu machen.

3) Die Bau- und Feuerschau eines jeden Orts, desgleichen der Ober-Feuerschauer jeden Oberamts, ist schuldig, bei jedesmaliger Besichtigung der Ge‖ 170 bäude auch die Blitzableiter, die sich auf denselben befinden, genau zu untersuchen, und für die Verbesserung der hieran erscheinenden Mängel eben so wie für die Hebung anderer Bau-Gebrechen Sorge zu tragen.

4) Den Stadt- und Gemeinderäthen bleibt es überlassen, zu diesem Zwecke der Bau- und Feuerschau einen besonderen Sachverständigen beizugeben, oder den diesfallsigen Umgang durch eine besondere Commission von Sachverständigen vornehmen zu lassen.

5) In jeder Gemeinde, in der sich Blitzableiter befinden, ist die Hehlsche Schrift auf Kosten der Gemeinde-Pflege anzuschaffen, und der Bau- und Feuerschau oder der an ihre Stelle tretenden Commission als Instruktion zuzustellen. Eben so ist sie für die Ober-Feuerschauer, die in den Fall kommen, Blitzableiter zu untersuchen, aus den Mitteln der Amtspflege zu erkaufen.

---

25) Vergl. die Verfügung vom 21. Juli 1834, betr. die Errichtung von Blitzableitern auf den im Eigenthum der Gemeinden und Stiftungen befindlichen.

Digitized by Google

6) Die Königl. Oberämter haben darüber zu wachen, daß diesen Bestimmungen gehörig nachgelebt werde, und sich hievon sowohl bei den Vogt-Ruggerichten als bei der Einsicht der Visitations-Protokolle der Ober-Feuerschauer zu überzeugen, im Unterlassungsfalle aber die betreffenden Behörden mit Ernst zur Pflicht-Erfüllung anzuhalten. Stuttgart, den 4. Mai 1827.

Schmidlin.

[Nr. 18.] Königliche Declaration vom 8. Mai, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Isny betreffend [26]). 179

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Graf Wilhelm Otto von Quadt-Isny wegen seiner in Unserem Königreiche gelegenen, zum Oberamts-Bezirke Wangen gehörigen standesherrlichen Besitzungen, nämlich:

1) Stadt Isny,
2) Vorstadt und Amt Isny mit Einschluß der Parcellen Blockwiesen nebst Wagenbach, Eisenbach und Herrenberg nebst Hinter- und Vorder-Adeleck,

unter Berufung auf den 14. Artikel der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein gräfliches Haus, nachgesucht hat, || Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Grafen bilden sollen: 180

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauses.

§. 1. Das gräfliche Haus Quadt-Isny behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Graf hat, gleich allen Standesherren, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2. Die Mitglieder des gräflichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familien-Glied, nennt sich, zur Unterscheidung von den Nachgebornen, in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

---

26) Vollzogen zu Folge Bekanntmachung vom 19. Nov. 1834.

„Graf und Herr"
mit dem Prädikate: „Wir", wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Denselben wird ein, ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt.

181 || In den Ausfertigungen Unserer Königlichen Stellen wird im Contexte denselben das Prädikat: „der Hochgeborne Herr Graf" gegeben werden.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unseren Geheimen-Rath, oder Unsere Ministerien, oder an die übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, müssen sie sich nach dem jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel achten.

Wir sind geneigt, dem Wunsche des Grafen, ihm das Prädikat: „Erlaucht" zu gewähren, in sofern zu entsprechen, als dasselbe von den übrigen zum deutschen Bunde gehörigen Königlichen Höfen den ehemaligen Reichsgrafen bewilligt werden sollte [27]).

§. 4. In den gräflichen Ortschaften soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgeborenen aber vierzehn Tage lang, von dem Leichen-Begängniß an, beobachtet werde; daß die gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den gräflichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien bei katholischen, oder des Trauer-Gottesdienstes bei evangelischen Mitgliedern des gräflichen Hauses, eingestellt werden.

§. 5. Dem Grafen steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen, und ebenso in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen die Mitglieder des gräflichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie
182 || einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Obertribunal.

§. 7. Bei dem Absterben eines Mitglieds des gräflichen Hauses wird den ErbschaftsBetheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu

27) Wegen des Kanzlei-Ceremoniels vergl. die K. Verordnung vom 5. Mai 1829.

besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die gräflichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen, werden wir dem Haupte des gräflichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Baiern'schen Edikts Beil. 4 zu Tit. 5 der Baiern'schen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes, bewilligen [28]).

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 9. Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des gräflichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher da || gegen erlassene Verfügungen 183
sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden [29]).

§. 10. Die Vormundschaften der gräflichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Obertribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die gräflichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen Königl. Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 11. Der Graf genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 12. Das von demselben bewohnte Schloß soll — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartirung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislokation und Einlegung der Letzteren von den Landesbehörden abhängt.

---

28) Vergl. die Königl. Verordnung vom 31. Dezbr. 1829.

29) Vergl. die Bekanntmachung vom 15. Febr. 1839 (Reg.-Bl. S. 64), betreffend die Errichtung eines Familien-Statuts des Grafen von Jsny.

§. 13. Es wird dem Grafen gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

184 ‖§. 14. Der Graf ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 15. Die gräflichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserm Ministerium des Innern zu vergängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre gräfliche Standesherrschaft haben.

Ein gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Grafen eintretenden Veränderung Statt finden und geschieht durch die gräflichen Polizei-Beamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die Königl. Ober-Amtmänner.

§. 16. Der Graf ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 17. Es ist dem Grafen gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungs-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 18. Dem Grafen steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner in der Beilage bezeichneten Besitzungen in erster Instanz zu, welche zusammen Einen Gerichtsbezirk bilden.

Die Gerichtsbarkeit wird in den gräflichen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlicher Einmischung des Grafen, verwaltet.

185 ‖§. 19. Das gräfliche Gericht hat dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dasselbe steht mithin den Königlichen Oberams-Gerichten gleich, muß dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Seiner Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im gräflichen Gebiete angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 20. Das gräfliche Gericht wird benannt:

„Königlich Württembergisches, gräflich Quadt-Isny'sches Amts-Gericht."

Der gräfliche Richter führt das Prädikat:

„Amts-Richter."

§. 21. Diese gräfliche Justiz-Stelle ist der Ober-Aufsicht Unseres einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen der Appellationszug geht, unterworfen. Sie hat gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie wird von demselben in allen Geschäfts-Verhältnissen auf

Digitized by Google

dieselbe Weise, wie Unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt ist, behandelt.

§. 22. Der Amts-Richter wird von dem Grafen ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königl. Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung desselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß derselbe die erforderlichen Eigenschaften besitzt, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennung des Amts-Richters ist daher, unter Beifügnng der Beweise seiner Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

‖§. 23. Der gräfliche Amts-Richter wird von der vorgesetzten Königl. Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet. 186

Derselbe und der Gerichts-Aktuar leisten dem gräflichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 24. Die gräflichen Justiz-Beamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienstbefugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Da jedoch der von dem Grafen aus seinen sämmtlichen Besitzungen zu bildende Gerichts-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht erreicht, so wird demselben ausnahmsweise gestattet, einen Amts-Richter mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der gräflichen Justiz-Beamten geschieht durch die Königl. Stelle, welcher die Prüfung Unserer Beamten gleicher Categorie obliegt.

§. 25. Der Graf hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdiktions-Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der gräflichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höhern Staats-Gewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Cassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Sporteln u. s. w.

‖§. 26. Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den gräflichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den Königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt ist, ausgeübt wird. 187

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche früher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden, nunmehr aber den Gerichts-Notaren zugefallen sind; so wird dem Grafen, falls er es der Ernennung eines eigenen Gerichts-Notars vorziehen würde, ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notaren zu unterwerfen

Der Graf hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar a

freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinde zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 27. Die Municipal-Verwaltung in den gräflichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den gräflichen Besitzungen durchgeführt werden.

In so fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs Statt finden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Grafen in Beziehung auf die Bildung eines eigenen gräf-
188 lichen Oberamts-Bezirks und auf die || Uebertragung der Unsern Königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den gräflichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf letztere, durch einen außerordentlichen und widerruflichen Königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den gräflichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden und jene Gemeinden von der Theilnahme daran freigelassen werden.

§. 28. Es wird dem Grafen gestattet, zur Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren Königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Grafen nachgelassen, da seine Besitzung eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht erreicht, für dieselbe einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung zu bestellen.

Die Prüfung des gräflichen Polizei-Beamten, gleich wie dessen Verpflichtung, steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

Endlich findet der §. 25 Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der gräflichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 29. Der gräfliche Polizeiamts-Bezirk muß mit dem Gerichts-Bezirke (§. 18) gleichförmig gebildet seyn.

§. 30. Der gräfliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königl. Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreis-Regierung gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-[illegible] || nach Maaßgabe des Verwaltungs-Edicts
189 vom [illegible] §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung,

den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebende Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Orts-Vorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm dabei insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Criminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königl. Oberamts bei der Ausübung der Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleich wie auch die der Königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 31. Der gräfliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die gräflichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 32. Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich: 190

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landes-Grenze und der mit den Nachbar-Staaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in so ferne der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assecuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amts-Körperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistun

anderer öffentlicher Lasten, in so ferne sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amts-Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heirathe-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaction und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;

191 || l) die Straßen-Polizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heer-Straßen, Brücken und Fluß-Bauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 33. Der Graf hat die Befugniß, seine Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die gräflichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, wogegen auch der Graf selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 34. Unter Beobachtung der in den vorstehenden Paragraphen über die Dienst-Verhältnisse der gräflichen Polizei Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Grafen gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner standesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In sofern der Graf von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 35. Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den gräflichen Besitzungen wird dem Grafen in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern Königlichen Regierungs-Behörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 36. Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confession, mithin auch der Juden, in den Gräflichen Besitzungen steht dem Grafen zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der 192 || betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte Königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 37. Die Aufnahme des gräflichen Schlosses und der von dem gräflichen Rentamte zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer-Versicherungs-Anstalt wird auf Verlangen des Grafen von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 38. Die Ausübung derselben wird dem Grafen durch seine Polizei-Beamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Ober-Auf-

sicht Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Central-Behörde, auf gleiche Weise wie Unserem Königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 39. Dem Grafen werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in seinem Schlosse im allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 40. Das Patronat-Recht wird dem Grafen, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Grafen, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 41. Dem Grafen stehen die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und ‖ Forst-Verwaltung innerhalb seiner Besitzungen 193
in demselben Umfange zu, wie er dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte.

§. 42. Die Forst-Gerichtsbarkeit kann entweder durch den gräflichen Amtsrichter oder den Amtmann ausgeübt werden.

Wird auf die Fort-Gerichtsbarkeit Verzicht geleistet, oder keiner jener Beamten angestellt; so bleibt dieselbe dem betreffenden Königlichen Forstamte überlassen.

§. 43. Die von der gräflichen Amtsstelle innerhalb der Grenze der Straf-Befugniß Unserer Forst-Aemter angesetzten Forst- und Jagdstrafen werden für den Grafen eingezogen, in so fern nicht andere Beisitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechts-Titel auf den Bezug Anspruch haben.

Im Falle der Ausübung des Strafrechts durch Unser Forstamt hat der Graf die wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenthums und der Wald-Cultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 44. In Betracht, daß der Forst-Bezirk des Grafen nur eigenthümliche gräfliche Waldungen begreift, wird dem Grafen gestattet, die Forst- und Jagd-Polizei sowohl, als die Forst-Verwaltung (ohne Strafrecht) durch einen als Privatdiener anzustellenden Revierförster ausüben zu lassen.

Die Förstere-Stelle darf mit der eines Rentbeamten vereinigt werden, wenn letzterem nicht zugleich die Stelle eines Amtmanns (oben §. 34) übertragen ist.

§. 45. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die gräflichen Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

In Beziehung auf die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit ist der gräfliche Amtsrichter oder Amtmann Unserer höheren Forstbehörde (Kreis-Finanz-Kammer) unmittelbar untergeordnet.

‖ Der gräfliche Revierförster hingegen steht jedenfalls [illegible] Unserem betreffenden Forst-Amte, welches auch denselben,

das etwa weiter angestellte Schutz- und Jagdpersonal, auf die Landes-Gesetze zu verpflichten hat.

§. 46. Die gräflichen Forstbehörden haben die Verbindlichkeit, Unseren, ihnen vorgesetzten Behörden alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Graf aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 47. Waldreutungen sind dem Grafen in seinen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unserer höhern Forstbehörde erlaubt.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

§. 48. Der Graf hat längstens innerhalb drei Jahren vom Tage dieser Unserer Deklaration an bei Unsern Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Sobald der Graf sich für die Ausübung erklärt und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch die Einsetzung erfolgen, und Unsere Vollziehungs-Verordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

195 ‖ §. 49[30]). Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Grafen neben der durch die neue Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den Cameral-Aemtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verbande schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen

a) die Befugniß eingeräumt, gleich Unsern Königlichen Cameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben; desgleichen wird ihm

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 50. Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Grafen folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schloß-Gebäude und des Umkreises derselben, so wie in dem dazu gehörigen Schloßgarten, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

30) Nach der Bekanntmachung vom 19. Nov. 1834 hat der Graf auf die ihm durch die Deklaration eingeräumte Rechtspflege, Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei in seinen standesherrlichen Besitzungen verzichtet, und ist mithin derselbe nach den in den §§. 49 u. 50 für diesen Fall ihm zugestandenen Rechten zu behandeln.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Straf-Ansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogt-Ruggerichten, den Kirchen-, Schul- und || Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen 196
Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen; auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Orts-Vorsteher, nach Maßgabe der im §. 35 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers und Beisitzers, soll mit dem Grafen oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden. Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder im Anstandsfalle Unserer höheren Königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Eben so ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Graf, oder dessen Beamter, in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 51. Im Falle der Verzichtleistung auf die Forst-Gerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst- und Jagd-Polizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Grafen unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 44 ff. für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen, und für die Beaufsichtigung dieser in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht, einen Förster anzustellen, dessen Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhängig ist, oder die Försters-Stelle mit der eines Rentbeamten zu vereinigen.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 52. Dem gräflichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zu || gesichert, welche aus deren 197
Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausscheidung des landesherrlichen von den gräflichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffene Uebereinkunft ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Grafen in allen ihm zustehenden Zehent-Bezirken eingeräumt.

§. 53. Nachdem der Graf vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite Königliche Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle, und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit d
durch den Art. XIV der deutschen Bundes-Akte zugesicherten

haltung seiner Eigenthums-Rechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleichwie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit dem Art. XIV der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?"

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleichwie auch der Graf sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Grafen die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Grafen zuständigen guteherrlichen Rechte
198 und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen nicht angewendet, in keinem || Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen.

Dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene schon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung des Grafen wegen der Entschädigung und anderer Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten, eintreten können.

§. 54. Der Graf und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 55. Der Graf hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Collegium unter dem Namen „Domanial-Kanzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VIII. Besteuerung.

§. 56. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Grafen die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, zu denselben gehörigen Gebäude und Schloßgärten, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

199 || Im Uebrigen ist der Graf in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 57. Der Graf ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt, [illegible] in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige [illegible] inkunft mit ihm getroffen werden.

§. 58. Der Graf hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transportkosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 59. Der Graf hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherren keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

|| Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch 200
die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Collegiums, den Königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35, lit. n) in den gräflichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den Königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staats-Casse.

§. 60. Wenn wegen der den Grafen mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben davon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskosten-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 61. Die Berechnung der Steuer-Anlagen der gräflichen Besitzungen soll dem Grafen unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königliche Oberamts-Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königliche Centralstelle, getroffen werden.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 62. Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen lehenbaren gräflichen Besitzungen, ist an die Krone Württemberg übergegangen. In so weit || der Graf der- 201
gleichen als Unser Vasall besitzt, hat er daher Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen,

gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder vasallitischen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 63. Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Grafen belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechtstitel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Diener-Verhältnisse.

§. 64. Außer dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der gräflichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forstverwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1) die gräflichen Diener im Justiz- und Polizei-Fache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.
2) Es wird dem Grafen nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem betreffenden Königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der Königlich Württembergischen Kokarde verbunden werden.
3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern angestellten gräflichen Justiz-, Polizei und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern Königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.
4) Diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unseres Oberamts-Gerichts, zutreffenden Falls des gräflichen Amts-Gerichts, untergeordnet.

202 Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königliche Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Isny in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königlichen Haupt- und Residenzstadt Stuttgart den 8. Mai 1827.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

---

171 [Nr. 17.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 13. Mai, die Zoll- und Handels-Verhältnisse zwischen Württemberg und Baiern betreffend.

(Vergl. die Bemerkung bei der Königl. Verordnung vom 28. v. M.)

---

208 [Nr. 20.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 15. Mai, den Württembergischen Credit-Verein betreffend.

Königliche Majestät den Statuten des Württem-Vereins, welche der provisorische Ausschuß dieses

Vereins mittelst Beschlusses vom 13. Dezbr. vorigen Jahrs durch den Druck bekannt gemacht hat, vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. insoweit, als sie die Verhältnisse der Vereins-Mitglieder unter sich und zu den Gläubigern des Vereins betreffen, unter Anerkennung der Gemeinnützigkeit dieses Unternehmens, den Schutz der Gesetze zuzusichern, auch die Bestellung eines Königlichen Commissärs in der Person des gegenwärtigen Stadtrichters von Stuttgart, Ober-Justizraths von Seeger[31]), zu Prüfung und Beglaubigung der Obligationen des Vereins und der alljährlich von demselben bekannt zu machenden Rechnungs-Auszüge, so wie zur Verpflichtung seines || Dienstpersonals, 209
zu bewilligen, den Königlichen Gerichtshof des Neckarkreises[32]) aber als Gerichtsstand des Vereins und als vorgesetzte Behörde des Königlichen Commissärs in Beziehung auf gedachte Verrichtungen zu erklären geruht haben; so wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 15. Mai 1827.

Für den Justiz-Minister: Schwab. Der provisorische Chef des Departements des Innern: Schmidlin.

[Nr. 21.] Königliche Deklaration vom 19. Mai, 213
die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Neipperg betreffend[33]).

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Fügen hiermit zu wissen, daß nachdem bei Uns der Graf Adam Albrecht von Neipperg wegen seiner in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, als Schwaigern, Hausen bei Massenbach, Klingenberg und Neipperg, Oberamts Brackenheim, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutschen Bundes-Akte und auf die theils seiner Familie zugekommenen reichs- und kreisständischen Vorzüge, theils seinen „Besitzungen" zugestandenen Rechte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse für sich und seine Familie nachgesucht hat, Wir nach Vernehmung seiner Wünsche und Anhörung Unseres Geheimen-Raths hinsichtlich der dabei eingetretenen besonderen Rücksichten in Gnaden beschlossen haben || und verordnen, daß nachfolgende Be- 214
stimmungen den bleibenden Rechtszustand des Grafen bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 1. Das gräfliche Haus Neipperg behält die Ebenbürtigkeit, wie es solche bisher hergebracht hat, und wird dem hohen Adel beigezählt.

Der Graf hat, gleich den Standesherrn, die Huldigung persönlich, oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten, dahin zu leisten,

daß er dem Könige wegen seiner sämmtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem Könige und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

---

31) Zu Folge Bekanntmachung vom 18. Juli 1830 Rechts-Consulent, nun Obertribunal Prokurator-Seeger.

32) Nach derselben Bekanntmachung ist die Dienst-Aufsicht über den Regierungs-Commissär der Regierung des Neckar-Kreises aufgetragen worden.

33) Ueber die Vollziehung s. die Verfügung vom 1. April 1828.

§. 2. Die Mitglieder des gräflichen Hauses behalten den bisher geführten Titel und benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften, unter Weglassung aller auf die vormaligen Reichs-Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familienglied, nennt sich, zur Unterscheidung von den Nachgebornen, in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden: „Graf und Herr" mit dem Prädikate: „Wir", wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. In den Ausfertigungen Unserer Königlichen Stellen wird denselben das Prädikat: „Hochgeboren (der Hochgeborne Herr Graf)" gegeben.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unseren Geheimen-Rath, oder Unsere Ministerien, oder an die übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, werden sie sich nach dem bestehenden Kanzlei-Ceremoniel achten [31]).

215 §. 4. In allen gräflichen Ortschaften soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise ist hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, für seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber 14 Tage hindurch, von dem Leichenbegängnisse an, fortgesetzt werde, daß die gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den gräflichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Dem Grafen steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate, den Aufenthalt zu wählen und eben so in die Dienste solcher Staaten zu treten, oder Orden und Würden von denselben anzunehmen, verhältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche sich entweder in Unseren Diensten befinden oder aus Unseren Staats-Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. Der erbliche Antheil des gräflichen Hauses an der Landstandschaft in der Kammer der Standesherrn hat bereits seine besondere Bestimmung erhalten.

Wenn gleich nach den Grundsätzen des Württembergischen Staats-Rechts das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht in der Regel nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann; so soll doch in Betracht besonderer bei dem gräflichen Hause eintretenden Verhältnisse demselben gestattet seyn, rücksichtlich der Besitzungen, wodurch dasselbe zu Unserem Staate und zu andern Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthan-Verhältnisse steht, das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht neben dem in diesen Bundes-Staaten auszuüben, in sofern letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen und sich zu der Aufstellung einer gemein-
216 samen Regel in Ansehung derjenigen staatsbürgerlichen Ver|pflichtungen, welche ihre Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulassen, vereinigen werden.

31) S. Verordnung vom 3. Mai 1829.

§. 7. In allen die Mitglieder der gräflichen Familie betreffenden Personal-Klagen, so wie in allen Real-Klagen, welche sich auf ihre vormals ritterschaftliche, oder sonst reichsunmittelbare Güter beziehen, haben dieselben einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei den betreffenden Kreisgerichten und in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

Sollten bei dem gräflichen Hause durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn; so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8. Bei dem Absterben eines Mitgliedes der gräflichen Familie wird den Erbschafts-Betheiligten, wenn sie miteinander darüber einverstanden sind, die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter Leitung des Familien-Hauptes, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen; so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofes das Erforderliche zu besorgen, so wie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die gräflichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden, in so weit jene Rechts-Geschäfte nicht durch die bestehenden Gesetze zu der Cognition einer gerichtlichen Behörde im Allgemeinen, oder der zuständigen insbesondere geeignet sind.

§. 9. In peinlichen Fällen tritt für sämmtliche Mitglieder der gräflichen Familie der privilegirte Gerichtsstand derselben bei Unseren Kreis-Gerichtshöfen ein, in so lange Wir nicht für dergleichen Fälle, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem || Civil-Staats- 217
Dienste begangenen Verbrechen, dem Haupte des gräflichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Baiern'schen Edikts Beil. 4 zu Tit. 5 der Baiern'schen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes, bewilligt haben werden[35]).

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden.

Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10. Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des gräflichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassenen Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen.

Wird von diesem Rechte der Autonomie Gebrauch gemacht; so ist zur Gültigkeit solcher neuen Familien-Gesetze und Stiftungen erforderlich

35) Vergl. die Königl. Verordnung vom 31. Dezbr. 1829.

daß sie dem Souverain vorgelegt werden, worauf sie nach vorgängigem Erkenntnisse der betreffenden Gerichts- und Regierungs-Stellen zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Wo die Familien-Gesetze nicht entgegenstehen, bleibt es übrigens den Mitgliedern des gräflichen Hauses unbenommen, eben so wie andere Staats-Bürger in den hierzu sich eignenden Fällen in Gemäßheit der Landes-Gesetze von Todeswegen Verordnungen zu machen.

§. 11. Die Vormundschaften der gräflichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht
218 des einschlägigen Regie || rungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Verpflichtnng der Vormünder und die Aufsicht über die gräflichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12. Der Graf genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13. Die von dem Grafen bewohnten Schlösser sollen, Nothfälle ausgenommen, von der Einquartirung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislokation und Einlegung der Letzteren von den Landes-Behörden abhängt.

§. 14. Dem Grafen werden für seine Person und Familie die kirchlichen Handlungen, als Privat-Trauungen, Taufen ꝛc. in seinen Schlössern, im Allgemeinen, und ohne ihn an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, freigegeben.

§. 15. Der Graf ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

Bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung, so wie bei jeder künftig in der Person des Grafen eintretenden Veränderung können die gräflichen Grundholden mittelst eines angemessenen, Unserem Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden einfachen Vorhalts durch Unsern Oberamtmann an die in dieser ihrer Eigenschaft gegen den Grafen obhabenden Verbindlichkeiten und Pflichten erinnert werden.

219 || II. Rechts-Pflege.

§. 16. Nachdem der Graf auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit, die streitige und willkürliche, verzichtet hat; so sind demselben neben der durch die neuere Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den Königlichen Cameral-Aemtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verbande schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen, folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unseren Königlichen Cameral-Beamten, die gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-

Forderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben;

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zusteht.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 17. Da der Graf bereits auch seine Entsagung auf die Polizei-Verwaltung erklärt hat, so tritt derselbe in folgende Befugnisse ein:

a) innerhalb seiner Schlösser und der im Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der, nach vorgängiger Lokal-Untersuchung näher zu bezeichnenden Schloßgärten, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Straf-Ansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel || einen Auszug aus dem Visitations- 220
Protokolle mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogt-Rug-gerichten, den Kirchen- Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung anzuwohnen; auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden.

Ueberdieß steht demselben frei, in Beziehung auf diese Gegenstände selbst oder durch seinen deßhalb beauftragten Beamten, Erinnerungen und Anträge Unseren Beamten und Gemeinde-Vorstehern mitzutheilen, und dieselbe, wenn sie nicht gehörig berücksichtigt würden, der höhern Behörde zur Entscheidung vorzulegen;

c) steht ihm die Ernennung der Orts-Vorsteher in den gräflichen Besitzungen in so weit zu, als dieselbe gesetzlich Unseren Kreis-Regierungen beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

d) Bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers soll mit dem Grafen oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden; auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder im Anstandsfalle Unserer höheren Königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Eben so ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Graf oder dessen Beamter in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

IV. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung [36]).

§. 18. Die gräflichen Forst-Behörden haben nach Maaßgabe ihrer Amts-Verhältnisse die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit || gleichen Befugnissen, wie Unsere 221
Königlichen und in dem Umfang auszuüben, wie der Graf dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, wogegen der Graf das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat: vorbehältlich jedoch der den Wald-Besitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Insbesondere wird dem Grafen, als widerrufliche Vergünstigung, die Befreiung des von ihm mit den Rechten eines Staatsdieners aufzustellenden Forst-Verwalters von der Unterordnung unter ein Königliches Forstamt zugestanden, und sind hienach nicht nur die gräflichen Revier-Förster den Königlichen, sondern auch der von dem Grafen anzustellende Forst-Verwalter einem Königlichen Ober-Förster in Ansehung der Dienst-Befugnisse gleichgestellt.

§. 19. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die gräflichen Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen zu achten.

Der gräfliche Forst-Verwalter und die gräflichen Revierförster stehen mit den Königlichen Forst-Beamten, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, auch in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung.

Dem Grafen ist zwar gestattet, dem Forst-Verwalter auch die gutsherrliche Renten-Verwaltung zu übertragen, inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienst-Verhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

Die Verpflichtung des gräflichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, geschieht, was den Forst-Verwalter betrifft, von der Königlichen Kreis-Finanz-Kammer, die der Revier-Förster, wie des übrigen für das Forst- und Jagdwesen angestellten Personals, bleibt dem ohnehin in der Eigenschaft eines Staatsdieners angestellten Forst-Verwalter überlassen. Dieser ist aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanz-Kammer einzusenden, welches bei dem niederen Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

§. 20. Die Ober-Aufsicht Unserer höheren Forst-Behörden er- 222
streckt sich auch auf die gräflichen Forst-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holzberichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

In sofern die Unseren höheren Forst-Behörden zustehende Ober-Aufsicht eine Lokal-Untersuchung in den gräflichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Ober-Förster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen

36) Vergl. die Verfügung vom 1. April 1828, betr. die Einsetzung des gräfl. Hauses Neipperg in die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit.

Behörden besonders beauftragten Commissär mit Zuziehung der gräflichen Forst-Behörden vorgenommen werden.

§. 21. Wald-Nutzungen sind dem Grafen in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen ohne besondere Legitimation Unseres Forst-Rathes[37]), erlaubt.

§. 22. Die durch das gräfliche Forst-Personal in den gräflichen Forst-Bezirken entdeckten Frevel aller Art werden von der gräflichen Forst-Verwaltung, innerhalb der Grenze der Strafbefugniß Unserer Forst-Aemter, den Gesetzen gemäß, bestraft, und die Strafe für den Grafen eingezogen, insofern nicht andere Wald-Besitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechts-Titel auf den Bezug Anspruch haben.

Werden Waldfrevler in den gräflichen Forst-Bezirken von Königlichen Forst-Bedienten angetroffen; so wird zwar die Strafe von Unserem Forstamte angesetzt, der Betrag aber ist dem Wald-Eigenthümer, in so weit er es vorher hergebracht hat, nach Abzug der Anbringe-Gebühr hinauszugeben.

§. 23. Dem Grafen wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

§. 24. Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Graf unter keinem Titel etwas zu entrichten. 223

§. 25. Der Graf wird binnen drei Monaten bei Unserem Königlichen Finanz-Ministerium über die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen zur Uebernahme der Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei sich ausweisen, worauf sofort auch die Einsetzung erfolgen soll.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleichgeachtet werden.

§. 26. Würde der Graf ein ihm zuständiges Forstamt längere Zeit unbesetzt lassen, und der von Unserer vorgesetzten Stelle erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen drei Monaten nicht Genüge leisten, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungs-Gründe anführen zu können, so ruht das Ernennungs-Recht für diesen Erledigungsfall und Unser Minister der Finanzen hat für die vorschriftmäßige Besetzung der Stelle Fürsorge zu treffen.

V. Eigenthums- und gutsherrliche Rechte, auch Lehen-Verhältnisse.

§. 27. Dem gräflichen Hause werden in Rücksicht seiner unter die Königl. Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören.

Die nach den früheren Organisations-Bestimmungen verfügte Ausscheidung der landesherrlichen und grundherrlichen Gefälle und Einkünfte wird, unter Verzichtleistung des Grafen auf alle hieraus etwa abzuleitenden Entschädigungs-Ansprüche gegen den Staat, aufrecht erhalten.

Rücksichtlich der Entsagung des Grafen auf die Gerichtsbarkeit, so wie der von ihm erklärten Bereitwilligkeit, nach bereits geschehener Aufhebung der Leibeigenschaft, auch die gräflichen Aktiv-Lehen a[illegible]

37) Nach dessen Aufhebung — der Kreis-Finanz-Kammer.

224 angemessene Entschädigung zu allodifiziren und die ungemessenen Frohnen in gemessene zu verwandeln, wollen Wir demselben auch die Freiheit von Novalzehenten für die von ihm selbst zur Cultur gebrachten Felder, so lange sie sich in seinem Besitze befinden werden, so wie auch den Genuß desselben an den Orten, wo er Universal-Zehentherr ist, zugestanden haben; letzteren so lange, als diese Abgabe überhaupt bestehen wird.

§. 28. Der Graf und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 29. Der Graf hat, als Unser Vasall, Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehensherrlichen Rechte, oder der vasallitischen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 30. In Absicht auf die übrigen lehens- und gutsherrlichen Verhältnisse des Grafen werden die Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie das unbestrittene, einen Rechts-Titel begründende Herkommen, in sofern die gegenwärtigen gründgesetzlichen Bestimmungen nicht damit im Widerspruche stehen, bei Kräften erhalten.

§. 31. Das Patronat-Recht und das der Präsentation der Schullehrer wird, wo und wie es hergebracht ist, von dem Grafen ausgeübt.

§. 32. Diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte untergeordnet.

VI. Besteurung.

§. 33. Was die Besteuerung anlangt, so wird dem Grafen die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält:

225 b) von der Besteuerung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der mit Ausschluß der Maierei-Gebäude zu denselben gehörigen Gebäude zugesichert.

Gleiche Befreiung genießen

c) vermöge des Gesetzes vom 15. Juli 1821, §. 3, lit. e, auch die ehemals steuerfrei gewesenen Schloßgärten, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen.

Im Uebrigen ist der Graf in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden, auch allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen.

§. 34. Der Graf hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkür überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 35. Der Graf hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem der Graf keinen

Antheil nimmt, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maaßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 36. So wie die Berechnung dessen, was der Graf von seinen vormals steuerfreien Grundstücken nach der Repartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat, dem || selben unmittelbar von 226
dem Oberamte zugeschickt wird; so hat er auch seine Schuldigkeit unmittelbar zur Oberamts-Pflege zu bezahlen.

Wenn wegen der den Grafen mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen selbst anwohnen und sein Interesse hierbei wahren, oder einen Bevollmächtigten hierzu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskosten-Umlagen, zu Grunde gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen.

§. 37. In Ansehung der vor dem Jahre 1806 gleich andern bürgerlichen Gütern der gewöhnlichen Besteuerung unterworfen gewesenen Grundstücke hat der Graf in keiner Beziehung, namentlich auch nicht in Absicht auf Amts- und Commun-Schaden, Quartiers-Verbindlichkeit und andere ähnliche Real-Lasten, irgend ein Vorrecht anzusprechen.

§. 38. Wenn bei Militär-Einquartierungen die Frage von Belegung gräflicher Gebäude (§. 12 und 36) wird; so steht dem Grafen zu, durch seinen Beamten der Quartiers-Austheilung beizuwohnen.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königlichen Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Neipperg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königl. Haupt- und Residenzstadt Stuttgart den 19. Mai 1827.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

[Nr. 20.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 26. Mai, 210
die Erhöhung einiger Zollsätze im allgemeinen Zoll-Tarif vom 18. Juli 1824 in Folge des Handels-Vertrags mit Baiern betreffend.

(Durch die Handels- und Zoll-Verträge von 1828 und 1833 wieder abgeändert.)

[Nr. 23.] Gesetz vom 12. Juni, 233
die Eingangs-Zölle auf Tabak, Zucker und Kaffee betr.

(Durch die späteren Zoll-Tarife von 1828, 1833, 1836 und 1839 abgeändert. Vergl. insbesondere den Vereins-Zoll-Tarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 K. Königl. Verordnung vom 21. Okt. 1839.)

245 [Nr. 25.] Königliche Verordnung vom 23. Juni, den Abschluß eines Jurisdiktions-Vertrags mit Hohenzollern Hechingen betreffend[38]).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Nachdem mit der Fürstlich Hohenzollern-Hechingenschen Regierung über die Festsetzung der gegenseitigen Jurisdiktions-Verhältnisse Unterhandlungen Statt gehabt haben, und durch dieselben nunmehr eine Uebereinkunft zwischen beiden Regierungen unter denselben Bestimmungen, welche der mit Hohenzollern-Sigmaringen geschlossene, in dem
246 Regierungs-Blatte dieses Jahrs Nro. 16[39]) bekannt gemachte || Jurisdiktions-Vertrag enthält, zu Stande gekommen, auch von Uns derselben die Genehmigung ertheilt worden ist; so verfügen und verordnen Wir, daß dieses zu allgemeiner Nachachtung für Unsere sämmtlichen Unterthanen und Behörden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde. Gegeben Stuttgart den 23. Juni 1827.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

---

248 [Nr. 25.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 28. Juni, die Vollziehung des Gesetzes über die Kosten der Gefangenen-Transporte betreffend[40]).

Um das Regulativ für die Kosten der Gefangenen-Transporte mit den Bestimmungen über die Kosten des Untersuchungs- und Straf-Verfahrens der Verwaltungs-Behörden in gehörigen Einklang zu setzen, sieht man sich veranlaßt, der Instruktion vom 28. Juni 1824, zu Vollziehung des Gesetzes, die Kosten der Gefangenen-Transporte betreffend, (Reg.Blatt von 1824, S. 405 ff.) Folgendes nachzutragen:

1) das periodisch zu erneuernde Lagerstroh ist in den Stations-Gefängnissen vom 1. Juli d. J. an, ebenso wie in allen übrigen Gefängnissen, von dem Gefängnißwärter um das ihm ausgesetzte Einschließ- und Wartgeld anzuschaffen (§. 5 der Instruktion).
2) Je nach Bekanntmachung der alljährlichen Taxe für die Kost und die Heizung bei den Untersuchungs- und Strafgefangenen, für heuer aber sogleich nach Erscheinung gegenwärtiger Verfügung, ist von den Kreis-Regierungen zu erwägen, ob nicht, unter Berücksichtigung der Verschiedenheit, welche in der Art der Kostreichung, in der Beschaffenheit des Lokals, und in der häufigen Unterbrechung des Heizens liegt, auch das Kost- und Einheizgeld für die Gefangenen-Transporte einer Abänderung zu unterwerfen seyn möchte.

---

38) Vergl. die Bekanntmachung vom 26. April 1825, betreffend den Vertrag wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das Königl. Ober-Tribunal.
39) Königl. Verordnung vom 28. April d. J.
40) S. den Nachtrag vom 26. März 1834.

Das Ergebniß dieser Revision ist jedesmal dem Ministerium des Innern zur Genehmigung und gleichfallsigen Bekanntmachung vorzulegen (§. 6 und 7 der Instruktion).

3) Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich des Aufwands auf die Gefangenen-Transporte durchaus bei dem Inhalte der Instruktion vom 28. Juni 1824. Stuttgart den 28. Juni 1827.

Schmidlin.

[Nr. 25.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. Juni, 250

die Ausdehnung der Criminal-Gebühren-Ordnung auf das Untersuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden betreffend.

Vermöge Königlicher Entschließung vom 15. Mai d. J. soll die Königliche Verordnung vom 24. November v. J. (Reg.Blatt S. 493 ff.), die Gebühren bei gerichtlichen Untersuchungen und bei Vollziehung der Strafen betreffend, vom 1. Juli d. J. an, auch auf das Untersuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden angewendet werden.

Die betreffenden Stellen der Departements des Innern und der Finanzen werden daher auf die dießfallsigen Bestimmungen mit dem Anfügen hingewiesen, daß in Zukunft die Taxe für die Kost und das Einheitzen alljährlich von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich festgesetzt werden wird. Für das Kalender-Jahr 1827 ist das durch Verfügung der Straf-Anstalten-Commission vom 11. Dezbr. v. J. auf diesen Zeitraum festgesetzte Normativ (Reg.Blatt S. 518 f.) auch auf die Departements des Innern und der Finanzen auszudehnen [41]). Stuttgart, den 28. Juni 1827.

Schmidlin. Weckherlin.

[Nr. 34.] Gesetz vom 4. Juli, 339

betreffend die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums- Vorzugs- und Pfand-Rechte.

(Bezieht sich auf die längst vollzogene Einführung des Pfand-Gesetzes.)

[Nr. 26.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom vom 7. Juli, 257

den Eingangs-Zoll von Baden'schen Weinen betr.

(Außer Wirkung getreten in Folge des Vertrags mit Baden über dessen Beitritt zum deutschen Zoll-Verein vom 12. Mai 1835, s. Königl. Verordnung vom 18. Aug. 1835.)

[Nr. 27.] Gesetz vom 9. Juli, 259

über die Abgaben von $18^{27}/_{30}$ [42]).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir den Haupt-Finanz-Etat für die Periode vom 1. Juli 1826 bis 30. Juni 1830 durch Verabschiedung mit Unseren getreuen

---

41) Vergl. die nachträgliche Bekanntmachung vom 31. März 1828 und die Normal-Erlasse vom 1. Dezbr. 1831 und 1. Dezbr. 1836 (im Erg.Band zum Reg.Bl. S. 268 und 269.)

42) Dieses Gesetz hat zwar durch Ablauf der Finanz-Periode, für welche es zunächst gültig, seine Wirksamkeit verloren, enthält jedoch noch in Kraft gebliebene Bestimmungen.

Digitized by Google

Ständen festgestellt und durch das Gesetz vom 3. Januar 1827 (Reg. Blatt S. 2), die direkten Abgaben für das Finanz-Jahr $18^{26}/_{27}$ bereits bestimmt haben; so verordnen und verfügen Wir in Hinsicht auf die in den drei weiteren Finanz-Jahren $18^{27}/_{28}$, $18^{28}/_{29}$ und $18^{29}/_{30}$ zu erhebenden Abgaben, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

260 || Art. 1. Von Gebäuden, von Gewerben, von Grund-Eigenthum und Gefällen wird für jedes der drei Finanz-Jahre die Summe von

Zwei Millionen, sechsmal hundert Tausend Gulden

eingezogen.

Art. 2. In jedem der drei Finanz-Jahre werden die Apanagen, die Activ-Capitalien, so wie die Besoldungen und Pensionen in die Besteurung gezogen.

Art. 3. Die Apanagen unterliegen in der Art der Besteurung, daß von einem Bezug von jährlichen

Vier Tausend acht hundert Gulden — Zwei hundert zwölf Gulden, von jedem weiteren Hundert Gulden aber — Sechs Gulden, Vierzig Kreuzer

zu entrichten sind [43]).

Art. 4. Von jedem Hundert Gulden in Activ-Capitalien werden ohne Rücksicht auf den höheren oder niederen Zinsfuß

Zwanzig Kreuzer [44])

Steuer erhoben.

In jedem der drei Finanz-Jahre 1827 bis 1830 bestimmt der Besitzstand vom 1. Juli die Steuer-Entrichtung für das laufende Jahr.

Die Aufnahme der Capitalien ist im Laufe des Monats August eines jeden Finanz-Jahrs zu vollziehen.

Die Steuer selbst ist zur Hälfte den 15. November, zur Hälfte den 15. Februar in jedem der drei Finanz-Jahre zu entrichten.

Art. 5. Im Uebrigen treten die Bestimmungen des Abgaben-Gesetzes vom 29. Juni 1821, §. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 35 und 37, so wie des Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824, §. 6 in Wirkung.

261 || Art. 6. Die Besoldungen und Pensionen unterliegen der Besteurung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. Juni 1821, §. 26—34 [45]) jedoch mit der Bestimmung, daß von Besoldungen, welche ganz oder theilweise in Naturalien bestehen, die letzteren bis zu dem Anschlag von Drei hundert Gulden einschließlich freigelassen werden, und in der Stufenfolge für die Steuer-Ansätze außer Berechnung bleiben [46]).

Art. 7. Die indirekten Abgaben an

Zoll,
Accise, Auflage auf die Hunde,

---

43) Werden seit 1830 nicht mehr in Besteurung gezogen.

44) Herabgesetzt durch das Finanz-Gesetz vom 26. April 1830 auf 10 kr., und wieder erhöht auf 12 kr. durch das Finanz-Gesetz vom 24. Dezbr. 1833. Durch das Finanz-Gesetz vom 22. Juli 1836 wieder herabgesetzt auf 6 kr. Vergl. auch die Verfügung vom 30. Dezbr. 1833 in Betreff der Capital- und Besoldungs-Steuer.

45) Herabgesetzt durch das Finanz-Gesetz vom 26. April 1830, Art. 8, auf den hälftigen Betrag und erhöht durch das Finanz-Gesetz vom 24. Dezbr. 1833 auf drei Viertheile der durch das Abgaben-Gesetz vom 29. Juni 1821, §. 31, bestimmten Sätze, durch das Finanz-Gesetz vom 22. Juli 1836, Art. 3, wieder ermäßigt auf drei Achttheile dieser Sätze.

46) Abgeändert durch das Gesetz vom 22. Juli 1836, Art. 2. lit. b.

Straßenbau-Abgaben,
Wirthschafts-Abgaben,
Taxen und Sporteln, so wie
Zucht- und Waisenhaus-Gefällen,
werden nach den hierüber bestehenden Gesetzen erhoben.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Gegeben, Friederichshafen, den 9. Juli 1827.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

[Nr. 28.] Gesetz vom 9. Juli, 269
die Wirthschafts-Abgaben betreffend [47]).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir auf die von der letzten Stände-Versammlung Uns vorgetragene Bitte die Gesetze über die Wirthschafts-Abgaben einer umfassenden Revision unterworfen haben, so verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Abschnitt I. 270

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Bezeichnung der Wirthschafts-Abgaben.

Von Wein, Obstmost, Bier, Branntwein, Liqueurs und Essig, welche durch die im Art. 2 genannten Wirthschafts-Gewerbe abgesetzt werden, wird eine, das bisherige Umgeld und die Accise begreifende Wirthschafts-Abgabe nach den hiernach folgenden näheren Bestimmungen für die Staats-Casse erhoben.

Art. 2. Gegenstände derselben.

Die Gewerbe, bei welchen diese Abgabe Anwendung findet, sind folgende:

a) Schildwirthschaften,
b) Speisewirthschaften,
c) Schenkwirthschaften, in welchen Wein, Bier, Branntwein, Essig und Obstmost ausgeschenkt (ausgezapft) wird,
d) Bierbrauereien,
e) Branntweinbrennereien,
f) Essigfabriken.

---

47) Zu Vollziehung dieses Gesetzes sind unterm 1. Sept. und 11. Dezbr. d. J. Instruktionen erschienen, wovon in den folgenden Noten die erste mit I, die zweite mit II. bezeichnet werden wird. Eine Zusammenstellung des Gesetzes mit seinen Instruktionen und den durch nachgefolgte Gesetze, Verordnungen, Normal-Erlasse gegebenen Erläuterungen, Abänderungen und Modifikationen ist, von G. M. Schumacher bearbeitet, Hall 1838, erschienen.

Art. 3. Erlangung der Befugniß zu Wirthschafts-Gewerben [48]).

Die Ausübung eines Wirthschafts-Gewerbes setzt eine besondere, von der Regierungs-Behörde ertheilte Ermächtigung voraus.

Das Recht ist entweder dinglich und mit einem bestimmten Grund-Eigenthum verbunden, mit welchem dasselbe auf jeden Besitzer übergeht, oder blos auf die Person des Berechtigten ertheilt.

Als dinglich wird verliehen:
das Recht der Schildwirthschaft;
als dinglich oder persönlich kann ertheilt werden:
das Recht zur Brauerei,
zur Branntwein-Brennerei und
zur Essig-Fabrikation;
nur als persönlich:
das Recht der Speisewirthschaft und der Schenkwirthschaften.
(Art. 2 c.)

271 || Die Uebertragung eines dinglichen Wirthschafts- oder Brauerei-Rechts auf das Eigenthum eines Dritten, ist nicht zulässig; will aber der Berechtigte sein dingliches Recht auf ein anderes, ihm selbst zugehöriges, Gebäude übertragen; so ist hierzu besondere Verwilligung nachzusuchen.

Einer besondern Concessions-Einholung bedürfen diejenigen nicht, welche schon vermöge ihres Haupt-Gewerbes zum Ausschanke oder Detail-Verkaufe einzelner Getränke befugt sind [49]).

Art. 4. Befugniß der einzelnen Wirthschafts Gewerbe [50]).

Das Recht der Schildwirthschaften begreift die Befugniß in sich: Getränke jeder Art auszuzapfen, Gäste zu speisen und zu beherbergen, Pferde und anderes Zugvieh von Reisenden einzustellen und zu verpflegen, so wie Tänze, Hochzeiten, Taufmahle und andere Gastmahle zu halten.

Das Recht einer Speisewirthschaft schließt in sich: Getränke jeder Art auszuzapfen, Tänze zu halten, Gäste zu speisen, und ihr Vieh den Tag über einzustellen. Das Recht der Beherbergung hingegen, so wie das Recht, Hochzeiten und Taufmahle zu halten, ist damit nicht verbunden.

Die Schenkwirthschaften (Art. 2. c) sind allein befugt, ein gewisses bestimmtes Getränk oder mehrere zugleich, wie dieses die ihnen ertheilte Ermächtigung ausgedrückt hat, als: Wein, Obstmost, Bier, Branntwein und Essig auszuzapfen, Tänze bei Kirchweihen und Jahrmärkten zu halten, auch am ersten Tage eines Jahrmarktes Gäste zu speisen oder eine Garküche zu halten.

---

48) Vergl. die Verordnung vom 10. Dezbr. 1821 wegen Ertheilung der Wirthschafts-Concessionen, und II. §. 1.

49) Vergl. hinsichtlich der Frage: ob diejenigen Schildwirthe, welche bisher nur persönlich berechtigt waren, das dingliche Recht nachzusuchen haben? den Normal-Erlaß vom 3. Juli 1828, §. 1 (im Erg. Bd. S. 522); in Betreff der Frage: ob das Bierbrauen zum eigenen Gebrauche an eine vorgängige Concession der Regierungs-Behörde gebunden sey? den Normal-Erlaß vom 5. Jan. 1830 (a. a. O. S. 533), in Betreff des Getränke-Ausschanks durch Militär-Personen und deren Verbindlichkeit zu Entrichtung der Wirthschafts-Abgaben, den Normal-Erlaß vom 7. Mai 1829 (a. a. O. S. 531).

50) Bestimmungen für den Fall, wenn Wirthschafts-Rechte nur theilweise ausgeübt werden, enthält der Normal-Erlaß vom 2. Dezbr. 1830 (im Erg. Band 3. Reg.Bl. S. 541).

Mit einer Brauerei ist das Recht, Bier zu brauen, Branntwein zu brennen, und Bier und Branntwein auszuschenken, verbunden.

Die Ermächtigung zur Branntwein- und Essigfabrikation enthält auch das Recht des Groß- und Kleinhandels und des Ausschankes.

Art. 5. Concessions-Gelder[51]).

Für die Verleihung der im Art. 2 genannten Wirthschafts-Gewerbe werden folgende Concessions-Gelder angesetzt:

1) von Schildwirthschaften je nach den mehr oder minder günstigen Verhältnissen der Oertlichkeit und anderer Umstände,
   Erste Classe . . . . . 100 fl. — 120 fl.
   Zweite Classe . . . . 60 fl. — 90 fl. 272
   Dritte Classe . . . . . 25 fl. — 50 fl.
2) Von Speisewirthschaften, nach den zu 1) bezeichneten Rücksichten,
   Erste Classe . . . . . 40 fl. — 50 fl.
   Zweite Classe . . . . . 20 fl. — 36 fl.
   Dritte Classe . . . . . 12 fl. — 18 fl.
3) Von Schenkwirthschaften, nach denselben Rücksichten:
   a) beständige Weinschenken . . . . . 5 fl. — 12 fl.
   b) Bierschenken . . . . . 4 fl. — 8 fl.
   c) Branntwein- und Essig-Schenken[52]), und zwar:
      1) Schenken im Ort . . . . . 2 fl. — 4 fl.
      2) Hausirer . . . . . 2 fl. — 4 fl.
      3) wenn beide Gewerbsarten mit einander verbunden werden, 4 fl. — 8 fl.
   d) Obstmost-Schenken . . . . . 2 fl. — 4 fl.
4) Bierbrauereien, Branntwein- und Essig-Brennereien:
   a) wenn sie im Großen und fabrikmäßig betrieben werden, man bediene sich des damit verbundenen Ausschanks-Rechts oder nicht, mit dinglichem Rechte . . 80 fl. — 150 fl.
      mit persönlichem Rechte . . . . 40 fl. — 75 fl.
   b) Unternehmungen dieser Art im Kleinen, die immer nur persönlich sind, und zwar:
      1) Bierbrauereien, man bediene sich des Ausschanks-Rechts oder nicht, ... 15 fl. — 40 fl.
      2) Branntweinbrennereien mit dem Ausschanke im Ort 4 fl. — 8 fl.
      wenn aber damit kein Ausschank verbunden ist, und der Brennhafen nur vermiethet, und Anderen um den Lohn gebrannt wird, ... 2 fl. — 4 fl.[53])
   c) Essigsiedereien, man verbinde damit einen Ausschank im Orte oder nicht, ... 10 fl. — 30 fl.

---

51) S. II. §. 3. Die Concessions-Gelder von Verleihung der Wirthschafts-Gewerbe sind, mit einziger Ausnahme der Gebühr von unbeständigen Weinschenken (Z. 5. dieses Art.), durch das Finanz-Gesetz vom 24. Dezbr. 1833, Art. 4. Z. 2 a, um die Hälfte des bisherigen Betrags erhöht worden. Vergl. auch die Verfügung vom 26. Dezbr. 1833. Pkt. I.

52) Nach §. 2 des oben angeführten Normal-Erlasses vom 3. Juli 1828 sind Apotheker und Conditoren wegen des Liqueurs, sowie Spezereihändler wegen des Essig-Ausschanks, da sie einer besondern Concessions-Einholung nicht bedürfen, einem Concessions-Gelde nicht unterworfen, unterliegen aber der Patent-Abgabe, wie andere Essig- und Branntweinschenken.

53) Weitere Bestimmungen über das Recognitionsgeld vom Branntweinbrennen enthält der soeben angeführte Normal-Erlaß vom 3. Juli 1828 in §. 4.

273 || Das Recht zu Hausiren muß von den Branntweinbrennern und Essigsiedern in jedem Falle besonders nachgesucht, und dafür obige Concessions-Taxe (Nro. 3 c 2) besonders bezahlt werden.

5) Von unbeständigen Weinschenken wird, wenn der Ausschank, so fern eigenes Gewächs ausgeschenkt wird, in das zweite Quartal fortdauert, an Concessions-Geld angesetzt . . . 1 fl.

Wirthe, welche schon ein Wirthschafts-Recht erworben haben, und statt dessen ein ausgedehnteres gleicher Gattung zu erwerben wünschen, dürfen, im Falle der Verwilligung, das früher Bezahlte an dem neuen Concessions-Gelde in Abzug bringen.

Für die Bewilligung der Uebertragung eines dinglichen Wirthschafts- oder Brauerei-Rechts auf ein anderes, dem Berechtigten gehöriges Haus, wird der vierte Theil derjenigen Concessions-Taxe erhoben, welche für die Bewilligung der ersten Errichtung nach obigem Regulativ von einer solchen Wirthschaft oder Brauerei hätte bezahlt werden müssen.

Art. 6. Recognitions-Geld [54]).

Diese Abgabe wird alle Jahr, so lange das Wirthschafts-Recht dauert, in vierteljährigen Raten bezahlt, und besteht für dasselbe folgendes allgemeine Regulativ:

1) Von Schildwirthschaften:
   a) erster Classe } jährlich . . . . . 8 fl.
   b) zweiter Classe } jährlich . . . 6 fl.
   c) dritter Classe } jährlich . . . . . 4 fl.
2) von Speisewirthschaften jährlich . . . 3 fl.
3) von beständigen Weinschenken . . . . 2 fl. 8 kr.
4) von Bierschenken . . . . . 1 fl. 4 kr.
5) von Branntwein- und Essigschenken:
   a) im Orte . . . . . 32 kr.
   b) von Hausirern . . . . . 32 kr.
   c) beide Gewerbsarten miteinander . . 1 fl. 4 kr.

274 || 6) von Obstmostschenken . . . . . 32 kr.

7) von Essigsiedereien:
   a) von Frucht-Essig- und ähnlichen Essigsiedereien, je nach der Größe des Gefäßes . . . . . 2 fl. — 16 fl.
   b) von Fabriken, die nur aus Wein und Obstmost Essig fabriciren:
      α) wenn sie ins Größere betrieben werden, jährlich 8 fl.
      β) von kleinern Unternehmungen dieser Art . . . 2 fl.

8) von Branntwein-Brennereien und zwar:
   α) von größeren Fabriken, von jedem Hafen nach der Größe desselben, jährlich . . . . . 2 fl. — 8 fl.
   β) von kleineren Brennereien:
      a) wenn sie sich des Ausschanksrechts im Orte bedienen, vom Hafen jährlich . . . . . 2 fl.
      b) ohne Ausschank im Orte, oder wenn der Hafen nur vermiethet wird, vom Hafen jährlich . . 1 fl. 20 kr.

Ist dem Essig- oder Branntwein-Fabrikanten das Recht, mit

---

54) S. II. §. 2. Die jährlichen Recognitions-Gelder sind durch das Finanz-Gesetz vom 24 Dezbr. 1833, Art. 4. Z. 2b aufgehoben worden; jedoch hat ein Berechtigter, der sein Gewerbe ruhen läßt, das Recht zum Betrieb aber wahren will, jährlich, so lange das Gewerbe ruht, den vierten Theil des bisher festgesetzten Recognitions-Geldes zu entrichten. Vergl. auch die [illegible] vom 26. Dezbr. 1833, betreffend die Abänderungen in den [illegible]bgaben, Pct. II.

seinem Fabrikate außer dem Orte zu hausiren, besonders verliehen, so ist von ihm das obige Recognitions-Geld (Nr. 5) noch besonders zu bezahlen, mit jährlichen . . . 32 kr.

9) von unbeständigen Weinschenken, wenn der Weinschank in das zweite Quartal fortdauert, auf dieses Quartal . . 32 kr.

Vorstehende Recognitions Geld-Ansätze müssen von den Berechtigten, wenn sie ihr Recht wahren wollen, bezahlt werden, das Wirthschafts-Gewerbe mag ausgeübt werden oder nicht.

Art. 7. Verlust der Wirthschafts-Berechtigung.

Die Wirthschafts-Berechtigung geht verloren:

a) die dingliche oder persönliche:
   1) durch ausdrücklichen Verzicht;
   2) durch die zwei Jahre lang unterlassene Entrichtung des nach Art. 6 schuldigen Recognitions-Geldes;

§ b) die dingliche: 275
durch die Zerstörung des Gebäudes, auf welchem die Berechtigung zum Wirthschafts-Gewerbe ruht, sofern nicht das Gebäude wieder aufgeführt, und das Recht selbst durch Fortreichung des Recognitions-Geldes gewahrt wird;

c) die persönliche:
   1) durch den Wegzug des Berechtigten in eine andere Gemeinde;
   2) durch den Tod desselben und seiner zur Fortsetzung berechtigten Wittwe [55]).

Abschnitt II.

Besondere Bestimmungen.

Art. 8. Abgabe vom Wein [56]).

Die Abgabe vom Wein wird in der Regel durch Accorde erhoben, welche von drei zu drei Jahren mit den Wirthen abzuschließen und den Gemeinde-Räthen zur Nachricht mitzutheilen sind.

Bei der Festsetzung der Accord-Summen werden 15 Procente [57]) des muthmaßlichen Ausschanks-Erlöses zum Anhaltspunkte genommen.

Wenn die Verwaltungs-Behörde keine sichere Anhaltspunkte hat, oder wenn der Wirth keinen Accord eingehen will, wird seine Schuldigkeit durch Keller-Untersuchung und Abstich mittelst Erhebung der Ausschankspreise in der Art bestimmt, daß 15 Procente des Erlöses von dem ausgeschenkten Wein, als Abgabe berechnet werden [58]).

Für die Behandlung der Keller-Untersuchung und des Abstiches treten folgende Bestimmungen ein.

Art. 9. Urkunden von den Wein-Einlagen [59]).

Die Wein-Einlagen der Wirthe unterliegen einer genauen Controle.

---

55) II. §. 4.
56) II. §. 5.
57) Zuerst durch das Finanz-Gesetz vom 24. Dezbr. 1833, Art. 4, Z. 2 lit. c., auf 13⅓ Procent oder 8 kr. vom Gulden Ausschanks-Erlöß, sodann durch das Finanz-Gesetz vom 1. Juli 1839, Art. 4, lit. c., auf 10 Procent oder 6 kr. herabgesetzt. Vergl. auch die Vollziehungs-Verfügungen vom 26. Dezbr. 1833, Pct. III, und vom 13. Juli 1839.
58) In Betreff der Wirthschafts-Abgaben von fremdem Wein s. die Verfügung vom 30. Dezbr. 1835.
59) S. II. §. 6 und die Verfügung vom 11. Nov. 1836, in Betreff der Urkunden für Wirthe.

Sie haben zu dem Ende über ihre sämmtlichen Einlagen dem Orts-Acciser Urkunden zuzustellen, welche

276 a) für den in eigenen oder gepachteten Weinbergen erzeugten, so wie für den unter den Keltern erkauften Wein von dem Kellerschreiber;

b) von dem aus den Kellern bezogenen von dem Unterkäufer, oder in Ermanglung desselben von dem Orts-Acciser;

c) für den von dem Auslande eingeführten, von dem Grenz-Zollamte, bei welchem die Verzollung Statt gefunden hat, ausgestellt werden.

Diese Urkunden müssen die Quantität, den Preis des Getränkes, so wie die Namen, Wohnort und Gewerbe des Käufers und Verkäufers enthalten.

Art. 10. Einkellerung der Weine[60]).

Die Wirthe sind verbunden, ehe das Abladen der Fässer begonnen, und die Weine in den Keller gebracht werden, den Orts-Acciser zur Untersuchung der Ladung herbei zu rufen.

Art. 11. Fortsetzung.

Keinem Wirthe ist erlaubt, in seinen Keller Wein einzulegen, der andern Personen gehört; würde dennoch solcher Wein bei der Keller-Untersuchung gefunden, so ist er ganz so zu behandeln, wie wenn er dem Wirth eigenthümlich zustände; ebenso ist den Wirthen verboten, ohne specielle Genehmigung und vorgängige Aufnahme des Orts-Accisers Wein in den Keller eines Privaten zu legen, und Jeder hat die Verpflichtung, ehe er von einem Wirth Wein in seinen Keller übernimmt, dem Orts-Acciser die Anzeige zu machen[61]).

Art. 12. Eichen, Numeriren und Siegeln der Fässer[62]).

Die Orts-Acciser führen genaue Register über die Vorräthe und neuen Einlagen der Wirthe.

Sämmtliche Fässer in den Kellern der Wirthe müssen von der ordentlichen Behörde geeicht seyn, sie werden nach Nummern in den Registern der Orts-Acciser aufgeführt und unter das acciseamtliche Siegel gelegt; ohne Beisein des Accisers darf die Ordnung, in welcher
277 die Fässer numerirt sind, nicht verändert, kein Siegel || abgenommen und keine Auffüllung oder Verfüllung in den Kellern vorgenommen werden.

Art. 13. Keller-Untersuchung und Abstich[63]).

In bestimmten, von der Verwaltungs-Behörde näher festzusetzenden Abschnitten, wird eine Untersuchung in den Kellern der Wirthe vorgenommen; hierbei werden der frühere Vorrath und die in der Zwischenzeit erfolgten neuen Einlagen mit dem Erfunde der neuen Untersuchung verglichen und der Abmangel als Getränke Verschluß aufgenommen.

---

60) Zu Art. 10 und 11 vergl. II. §. 7 und die Bekanntmachung vom 19. Jan. 1837, betreffend die Verbindlichkeit anfangender Wirthe zu Angabe ihrer Getränke-Vorräthe.

61) Erläutert durch Verfügung vom 4. Mai 1836, betreffend die Wein-Einlagen von Nichtwirthen in Wirths-Kellern und von Wirthen in andern Kellern.

62) S. II. §. 8. und die Normal-Erlasse vom 19. Febr. und 3. Juli 1828, §. 8. (im Erg. Band z. Reg.Blatt S. 515 und 524), ferner vom 26. Jul. 1837 (in Schumachers Ausgabe des vorliegenden Gesetzes S. 29).

63) II. §. 9.

Von diesem Verschluß werden die Ausschankspreise berechnet, und sodann die Schuldigkeit mit fünfzehn Procenten (Art. 8)[64]) von denselben festgestellt.

Art. 14. Achseverkauf und anderer außerordentlicher Abgang[65]).

Nur folgende Abgaben aus dem Keller sind von der Entrichtung der Wirthschafts-Abgabe frei:

1) der Verkauf im Großen, wenn die Abfassung in Gegenwart des Orts-Accisers nach der Eichmaaß Statt gefunden hat, und von diesem gehörig controlirt worden ist.

   Als Achseverkauf im Großen sind nur diejenigen Verkäufe nach der Eichmaaß anzusehen, welche ein Imi und mehr betragen[66]).

2) Die nach vorgängiger Aufnahme des Orts-Accisers als Hefe, Trübwein ꝛc. zum Abbrennen verwendeten, oder im Großen verkauften, oder als völlig unbrauchbar ausgeschütteten Quantitäten, in so weit in Beziehung auf die Hefe vom neuen Wein das Maaß der Trübeich von Sieben Maaß auf den Eimer, nicht übersteigen wird.

3) Das, was erwiesenermaßen durch Unglück zu Grunde gegangen, oder unbrauchbar geworden ist.

Art. 15. Hausbrauch und gewöhnlicher Abgang[67]).

Der Hausbrauch und gewöhnliche Abgang eines Wirths ist nach der Zahl seiner Hausgenossen und nach seinem landwirthschaftlichen oder andern Gewerbs-Betriebe || zu bemessen, und in Stufen bis zu 278
10 Eimern[68]) von der Verwaltungs-Behörde in der Art festzusetzen, daß wenn ein Wirth neben Wein auch Obstmost[69]) oder Bier ausschenkt, nur die eine Hälfte des Hausbrauchs und Abgangs als Wein, die andere Hälfte aber in jenen Getränken berechnet wird.

Art. 16. Beschränkung des Wein-Verkaufs der Weinhändler und Privaten.

Jeder Weinhändler und Private, der aus seinem Keller Wein verkauft, ist nur befugt, Quantitäten von einem Imi und mehr abzugeben[70]).

Wer in geringeren Quantitäten verkauft, muß die Concession als Schenkwirth erlangt haben, und die Wirthschafts-Abgaben entrichten.

---

64) Abgeändert laut Note 57 daselbst.

65) II. §. 10.

66) Vergl. den Normal-Erlaß vom 16. Sept. 1830, betr. die zur Sicherung der Wirthschafts-Abgaben zu treffenden Anordnungen, wenn durch Privaten bei Hochzeiten und dergleichen Veranlassungen in Wirthshäusern Wein abgegeben wird.

67) II. §. 11.

68) Nach Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1836, in Betreff einiger Abänderungen des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes, kann, wenn in einzelnen Fällen nachgewiesen wird, daß der Hausbrauch und gewöhnliche Abgang eines Weinwirths 10 Eimer übersteigt, derselbe von der Verwaltungs-Behörde auch höher bemessen werden. S. auch die Vollziehungs-Verfügung vom 20. Aug. 1836, Z. 1.

69) Nach einem Normal-Erlasse des Finanz-Ministerium vom 5. Juli 1831 (im Erg. Band z. Reg.Bl. S. 543) kann der selbsterzeugte Obstmost der Wirthe, wenn sie ihn nicht ausschenken, sondern blos zum Hausbrauch verwenden, aus der Umgelds-Berechnung gelassen werden, worauf jede Festsetzung des Hausbrauchs angemessene Rücksicht zu nehmen ist.

70) Vergl. den oben in Note 66 angeführten Normal-Erlaß vom 16. S

Art. 17. Ausschanks-Recht der Wein-Producenten [71]).

Den Wein-Producenten, welche nicht zu einem Wirthschafts-Gewerbe berechtigt sind, bleibt noch ferner gestattet, daß sie von ihrem, in eigenen oder gepachteten Weinbergen selbst erzeugten Gewächse im Laufe des ersten Jahres ein Vierteljahr lang, und über die Dauer der Jahrmärkte Weinschank treiben dürfen, ohne hiezu besondere Concession nachzusuchen und einer andern als der Schenkwirthschafts-Abgabe unterworfen zu seyn. Sie haben vor dem Beginn des Ausschanks den Orts-Accifer zur Untersuchung und Aufnahme ihrer Wein-Vorräthe herbeizurufen. Nach Beendigung des Ausschanks tritt eine wiederholte Aufnahme von Seite des Orts-Accifers ein, wobei die Abgabe von dem abgesetzten Betrage berechnet und erhoben wird [72]).

Dieses Ausschanksrecht kann nach Umständen bis auf 6 Monate [73]) verlängert werden, in welchem Falle je nach 3 Monaten die Abgabe auf vorbemerkte Art berechnet und erhoben wird, und das Art. 5, num. 5 bestimmte Concessions- und Art. 6, num. 9 festgesetzte Recognitions-Geld bezahlt werden muß.

Art. 18. Verhältniß des Maaßes.

Die Wirthschafts-Abgabe wird nach der Eichmaaß, nach welcher 160 Maaß auf den Eimer gehen, berechnet; dagegen ist den Wirthen erlaubt, das Getränke in der kleineren Schenkmaaß, deren der Eimer
279 176 hält, abzugeben, mit Ausnahme des || Verkaufs im Großen oder des Achseverkaufs, wobei nicht mit der Schenkmaaß, sondern mit der gewöhnlichen Eichmaaß gemessen wird.

Art. 19. Abgabe von fremden Weinen [74]).

Wenn fremde Weine in Fässern eingebracht und im Großen nach der Eichmaaß wieder verkauft werden; so gehört dieses Gewerbe zum Großhandel mit Weinen.

Unter den Detail-Handel mit fremden Weinen wird daher gerechnet, wenn der Wein in Fässern oder in Bouteillen eingebracht, und in Bouteillen oder kleineren Maaßen wieder verkauft wird.

Zu diesem Gewerbe sind nur die Gast-, Speise- und beständigen Gassenwirthe berechtigt.

Will ein anderer Private dasselbe betreiben, so hat er die Concession hierzu nachzusuchen, und das Concessions- und Recognitions-Geld, wie die beständigen Weinwirthe zu bezahlen.

Die Wirthschafts-Abgabe hat der berechtigte Private sowohl als der Wirth, nach dem bei dem Wein festgesetzten Maaßstab, in dem wahren Verkaufs-Preise zu bezahlen.

Ohne Beiseyn des Orts-Accifers darf kein solcher Wein in den Keller gebracht werden; auch darf von demselben, als im Großen nach

---

71) II. §. 12. Zu Folge der Bestimmung des Finanz-Gesetzes vom 26. April 1830, Art 10 sind die Producenten von Obstmost aus eigenen oder gepachteten Gütern in Hinsicht auf die Befugniß zum Ausschank den Wein-Producenten gleich gestellt worden.

72) In Beziehung auf die Behandlung der unbeständigen Wirthe s. den öfters allegirten Normal-Erlaß vom 3. Juli 1828, §. 10.

73) Durch das Gesetz vom 22. Juli 1836, in Betreff einiger Abänderungen des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes, Art. 2, ist die Finanz-Verwaltung ermächtigt worden, in Orten, wo notorisch der producirte Wein nicht im Laufe des ersten Jahres verwerthet werden kann, den Wein-Producenten auch den Ausschank des alten Weines zu gestatten. S. auch die Vollziehungs-Verfügung vom 20. Aug. 1836, Z. 2.

74) II. §. 13.

der Eichmaaß wieder verkauft, nur dasjenige von der Wirthschafts-Abgabe frei gelassen werden, was in Gegenwart des Orts-Acciſers verladen, und von diesem gehörig controlirt worden ist.

Ebenso bleibt derjenige fremde Wein, den ein Wirth oder berechtigter Händler von einem andern inländischen Wirth oder Händler erkauft, bei welchem die Wirthschafts-Abgabe von eben demselben Wein bereits erhoben worden ist, von der Abgabe frei, wenn sogleich bei der Einlage ein Zeugniß wegen der bereits entrichteten Abgabe von dem betreffenden Orts-Acciſer beigebracht wird [75]).

Art. 20. Abgabe von Obſtmoſt [76]).

Wenn selbst erzeugter oder von Andern erkaufter Obſtmoſt (Obſtwein) durch den Ausschank verwerthet werden will, so ist hierzu besondere Conceſſion einzuholen.

|| Die Privaten, so wie die Wirthe, welche das Gewerbe des 280
Obſtmoſtſchanks betreiben, unterliegen der gleichen Wirthschafts-Abgabe [77]), und in Absicht auf die Erhebung derselben den nämlichen Vorschriften wie die Weinwirthe. Für ihre Obſtmoſt-Bezüge haben sie die nämlichen Urkunden beizubringen, ihre Einlagen sind eben so durch den Orts-Acciſer aufzunehmen, ihre Fässer zu numeriren und zu siegeln, und in so fern in den nämlichen Kellern Wein liegt, ist die Aufnahme und Verſieglung auch auf diesen auszudehnen.

Das, was wegen des Achſeverkaufes im Großen bei dem Wein vorgeschrieben ist, findet auch bei dem Obſtmoſt Anwendung.

Wegen des Hausbrauchs wird ſich auf Art. 15 bezogen.

Abſchnitt III.

Abgabe vom Bier [78]).

Art. 21. Gegenstand der Malzſteuer [79]).

Vom 1. Oktober d. J. an wird die Abgabe vom Bier in einer Malzſteuer erhoben, welche nicht nur alles Getreide begreift, das eingeweicht, oder in dem Zuſtande des Keimens oder Wachſens, gedörrt oder getrocknet, und hiernach oder mittelſt einer andern Vorrichtung zur Erzeugung von Bier oder Bierhefe, sey es zum eigenen Gebrauche oder zum Verkauf, verwendet wird, ſondern die ſich auch auf alle Surrogate erſtreckt, welche die Stelle des Getreide-Malzes vertreten, und bei dem Brauen gebraucht werden.

Ebenso trifft die Abgabe das zu Erzeugung von Branntwein und Eſſig verwendete Malz.

---

75) In Beziehung auf die Wirthschafts-Abgaben von fremdem Wein und Branntwein ſ. die Verfügung vom 30. Dezbr. 1835 und den Art. 3 des in Note 73 erwähnten Geſetzes vom 22. Juli 1836, sowie die Vollziehungs-Verfügung vom 20. Aug. 1836 Z. 3.

76) II. §. 14.

77) Vergl. oben Art. 8 und die Noten hiebei.

78) Vergl. die Verfügung vom 1. Sept. d. J., die Behandlung der Malzſteuer betreffend (I), und den Normal-Erlaß vom 22. Mai 1828 (im Erg. Band S. 518), betreffend die in Folge einer mit der fürſtlich Hohenzollern-Sigmaringen'ſchen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen der Bier-Ein- und Ausfuhr und der zur Sicherung der Malzſteuer-Gefälle getroffenen Maßregeln.

79) S. I §. 1 und die Erläuterung in dem Normal-Erlaſſe vom 18. 1827 (im Erg. Band S. 513).

Art. 22. Betrag der Steuer [80]).

Die Steuer beträgt vom Württembergischen Simri eingesprengten Malzes 21 kr. [81]).

Bei trockenem Malze werden 6 Sri. gleich angenommen für 7 Sri. eingesprengten Malzes.

281 || Malzsurrogate werden nach der Verschiedenheit ihrer Natur mit dem Getreide-Malz in ein Verhältniß gesetzt.

Art. 23. Person des Steuerpflichtigen.

Die Malzsteuer ist von dem Bierbrauer oder Branntwein- und Essig-Fabrikanten zu entrichten, sey er Eigenthümer oder Pächter des Gewerbes.

Der Betrag der Abgabe wird aber, so weit bei dem Verkaufe des Fabrikats obrigkeitliche Taxen bestehen, in die Bestimmung des Preises eingerechnet; wogegen der Brauer, wenn nichts anders verabredet ist, bei dem Verkauf an Bierschenken sowohl, als an andere Privaten, nur 160 Maaß der Schenkmaaß abzugeben hat.

Art. 24. Zahlungs-Termin der Steuer.

Die Steuer ist verfallen, sobald das Malz zum Schroten in die Mühle gebracht oder das Surrogat zur Bier-Erzeugung verwendet wird.

Zur Erleichterung des Abgabepflichtigen werden jedoch folgende Zahlungs-Termine verwilligt:

a) die Abgabe von dem Malze, welches vom 1. Oktober bis letzten Dezember zur Erzeugung des braunen Biers verbraucht wird, muß zur Hälfte in dem Termin vom 1. bis 15. ~~Juli~~ des nächstfolgenden Monats Januar, und zur andern Hälfte zwischen dem 1. und 15. desselben Jahrs bezahlt werden.

b) Die Abgabe von dem Malze, welches von dem 1. Januar bis letzten März zur Erzeugung von braunem Bier verwendet wird, verfällt zur Hälfte in dem Termin vom 1. bis 15. April, und zur andern Hälfte zwischen dem 1. und 15. Oktober.

c) Die Abgabe von demjenigen Malze, welches vom 1. April bis letzten Juni zur Braunbier-Erzeugung verbraucht wird, ist in ihrem ganzen Betrage in dem Termin vom 1. bis 15. Juli, neben der für das erste Quartal des Siedjahrs nachzuzahlenden Hälfte zu bezahlen.

d) Ebenso ist die Abgabe von dem Malze, welches vom 1. Juli bis letzten September zur Erzeugung des braunen Biers verbraucht wird, in dem Termin || vom 1. bis 15. Oktober, neben der für das zweite Quartal des Siedjahrs rückständigen Hälfte zu entrichten.

282

e) Von demjenigen Malze, welches zu Erzeugung des weißen Biers, des Branntweins, des Essigs und der Hefe verbraucht wird, ist die ganze Abgabe immer in dem Erhebungs-Termine zu entrichten, welcher unmittelbar auf das Quartal folgt, in welchem der Verbrauch Statt gefunden hat.

Art. 25. Accorde [82]).

Die Finanz-Verwaltung ist ermächtigt, Accorde über den Betrag der Malzsteuer auf den Grund sicherer Anhaltspunkte abzuschließen,

80) I. §. 2.

81) Durch das Finanz-Gesetz vom 24. Dezbr. 1833, Art. 4 Z. 2 lit. d, auf 20 kr. herabgesetzt.

82) Vergl. den Normal-Erlaß vom 17. Aug. 1830, in Betreff der Entsiegelung der Fässer in den Kellern solcher Wirthe, welche Umgelds-Accorde erhalten haben (im Erg. Band z. Reg-Bl. S. 539).

unter Einrichtungen, durch welche die Abgabe von denjenigen Brauereien, die keine Accorde haben, nicht gefährdet wird. Die Accorde sind den Gemeinde-Räthen zur Nachricht mitzutheilen.

Art. 26. Nachlässe[83]).

Ein Nachlaß an der Malzsteuer findet nur in so weit Statt, als das gebrochene Malz noch vor dem Verbrauche, oder das daraus erzeugte Fabrikat durch irgend einen Zufall vernichtet wird, oder wenn dasselbe ohne Verschulden des Abgabepflichtigen in der Art verdirbt, daß es auf keine Weise verwerthet werden kann.

Der Abgabepflichtige muß in diesen Fällen sowohl den Schaden, als eine, sein Nichtverschulden bewährende Ursache beweisen.

Art. 27. Gebrauch öffentlicher Mühlen zum Malzschroten. Privat-Mühlen[84]).

Wer Malz schroten lassen will, hat solches auf eine öffentliche Mühle zu bringen. Privat-Mühlen oder Maschinen, die zum Malzschroten verwendet werden können, sind ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet[85]). Nur da, wo solche bereits mit Brauereien verbunden sind, wird deren Beibehaltung unter der Bestimmung ausnahmsweise gestattet, daß solche unter Verschluß und Siegel des Accisers gehalten, und das Schroten auf vorangegangene Anzeige bei dem Acciser durch eigene öffentlich beeidigte Personen besorgt werde[86]).

283 || Diejenigen Brauer, welche zugleich eine Malzmühle besitzen, haben eine tüchtige Person aufzustellen, welche ausschließlich das Malzbrechen zu besorgen hat. Sie ist besonders zu verpflichten, und hat alles das zu beobachten, was den Müllern in den folgenden Artikeln vorgeschrieben ist.

Art. 28. Controle[87]).

Wer Malz zum Schroten auf eine Mühle bringt, sey es zur Bier-, Branntwein- oder Essig-Fabrikation, oder auch für andere der Abgabe nicht unterliegende Zwecke bestimmt, hat von dem Unter-Acciser einen Schein einzuholen, welcher das Quantum und die Bestimmung des Malzes, so wie die Mühle, in welcher es geschrotet werden soll, genau bezeichnen muß, und solchen dem Müller mit dem Malz zu übergeben.

Diese Scheine sind nur für den Tag gültig, für welchen sie ausgestellt sind.

Wer sich statt des Malzes eines Surrogats bedient, hat den Acciser noch vor der Anwendung desselben davon zu benachrichtigen, und

83) I. §. 3.
84) I. §. 4.
85) Die Verfügung vom 15. Jan. 1834, die Errichtung von Privatmühlen zum Malzschroten betreffend, gibt die Voraussetzungen, unter welchen die Erlaubniß hierzu ertheilt wird, näher an.
86) Nach einem Normal-Erlasse vom 15. Juni 1830 (Erg. Band S. 534) haben diejenigen Brauer, welche zugleich eine Mahlmühle besitzen, eine beeidigte Person für das Malzbrechen aufzustellen, auch diejenigen Müller, welche zugleich Bier zum eigenen Gebrauch brauen, sich des Malzbrechens in eigener Person gänzlich zu enthalten, und eine tüchtige, besonders verpflichtete Person aufzustellen, welche das Malzbrechen ausschließlich zu besorgen hat.
87) I. §. 5. Weitere Controle-Vorschriften enthalten die Verfügungen vom 28. Januar 1833 und 18. Juli 1837, und die Normal-Erlasse vom 18. Okt. 1827, 10. Juli 1830, 27. Nov. 1830, 7. Mai 1831, 7. Dezbr. 1836 (im Erg. Band z. Reg.Bl. S. 515, 534, 541, 512, 544) und vom 9. Aug. 1827 (in Schuhmachers Zusammenstellung S. 75).

durch jenen die Quantität und Qualität des Surrogats aufnehmen zu lassen.

Art. 29. Fortsetzung [88]).

Niemand ist gestattet, mehr Malz auf die Mühle zu bringen, als der Schein besagt, es rührte denn dieser Ueberschuß von dem Einfluß der Witterung oder einem absichtslosen Verfahren her.

Wer weniger Malz zur Mühle bringt, als worauf der Schein lautet, hat gleichwohl die Abgabe von dem ganzen im Scheine bemerkten Quantum zu bezahlen.

Art. 30. Fortsetzung [89]).

Wer sein Malz auf einer auswärtigen Mühle schroten läßt, hat solches bei Ablangung des Erlaubnißscheins ausdrücklich zu bemerken, und diesen Schein bei dem Grenz-Zollamte vorzuweisen.

Wer bereits geschrotetes Malz aus dem Auslande einführt, hat neben dem Eingangszolle auch noch die Malzsteuer zu berichtigen und
284 die Zollzeichen dem Unter-|| Acciser zuzustellen, welcher dieselben mit dem eingeführten Quantum vergleichen und den Erfund beurkunden wird.

Art. 31. Consumtions-Abgabe von ausländischem Bier [90]).

Wird bereits fabrizirtes Bier aus dem Auslande bezogen, so unterliegt dasselbe neben dem Eingangszoll noch einer weitern Consumtions-Abgabe, welche

bei dem braunen Bier — drei Gulden von einem Eimer,

bei dem weißen Bier — zwei Gulden von einem Eimer,

beträgt.

Art. 32. Verhältniß des geschrotenen Malzes zum blos eingesprengten [91]).

Bei dem Nachmessen des geschrotenen Malzes in der Mühle, so wie, wenn wegen Ausmittelung einer Defraudation ein weiteres Nachmessen nothwendig wird, soll 1 Schfl. des eingesprengten geschrotenen Malzes für 5 Sri. 3 Vrlg. des eingesprengten nicht geschrotenen Malzes gerechnet werden.

Tritt der Fall ein, daß eine Defraudation nicht anders als durch Erhebung des Bier-Vorraths ausgemittelt werden kann, so werden für

1 Eimer braunes Winterbier	6½ Sri.
1 Eimer braunes Sommerbier . . .	7 Sri. und
1 Eimer weißes Bier	4 Sri.

eingesprengtes Malz angenommen.

Art. 33. Verbindlichkeiten des Müllers [92]).

Kein Müller darf Malz zum Schroten übernehmen, wenn nicht zugleich ein, auf seine Mühle lautender Erlaubnißschein des Unter-Accisers vorgewiesen wird.

---

88) I. §. 6.

89) I. §. 7 und die in Note 87 allegirten Normal-Erlasse vom 27. Nov. 1830 und 7. Mai 1831, enthaltend Anordnungen hinsichtlich des Malzbrechens von Ausländern auf inländischen und von Inländern auf ausländischen Mühlen. Vergl. auch die Verfügung vom 24. Nov. 1837, betr. die Controlirung des Malzschrotens der württemb. Brauer auf badischen Mühlen und der badischen Brauer auf württemb. Mühlen.

90) I. §. 8 und die Verfügung vom 3. Nov. 1832, betr. die Sicherung der auf ausländisches Bier gesetzlich gelegten Consumtions-Abgabe, so wie die Zoll-Verfügungen vom 6. u. 11. Jan. u. 4. März 1834 u. 15. März 1839.

9

5 und 10, und Verfügung vom 14. Jan. 1834, betreffend die den obliegende Malzsteuer-Controle.

Ebenso ist jedem Müller verboten, bei Nacht oder an einem anderen Tage, als dem in dem Scheine bestimmten, Malz anzunehmen, oder mehr Malz zu schroten, als in dem Scheine bemerkt ist, oder das bemerkte Quantum theilweise anzunehmen oder abzugeben.

|| Der Müller ist verbunden, das Malz bei der Ankunft auf der Mühle und bei dem Abgange aus derselben nachzumessen, und sobald er findet, daß der Betrag den im Scheine des Accisers ausgedrückten übersteigt, diesem davon die Anzeige zu machen. 285

Art. 34. Fortsetzung [93]).

Wird wirkliches Malz mit ungemalztem Getreide zur Mühle gebracht, so ist das Ganze als Malz zu behandeln.

Kommt eine solche Mischung ohne Erlaubnißschein zur Mühle, so ist der Accifer ohne Verzug davon zu benachrichtigen.

Art. 35. Fortsetzung [94]).

Die Müller sind verbunden, über alles zu ihrer Mühle gebrachte und geschrotene Malz ordentliche Register zu führen, und denselben die Erlaubnißscheine nach Nummern und Tagen beizulegen.

Abschnitt IV.

Abgabe vom Branntwein.

Art. 36. Gegenstand der Abgabe.

Aller Branntwein, welcher im Lande von concessionirten Brennern zum Handel oder zum Ausschanke fabrizirt wird, unterliegt einer Fabrikations-Steuer [95]).

Diejenigen, welche in ihren Häfen für Privaten, die nicht concessionirt sind, Branntwein um den Lohn brennen, sind von diesem Produkt der Fabrikations-Steuer nicht unterworfen; wogegen aber diese, sofern sie etwas davon verkaufen, nach dem Art. 40 zu behandeln sind [96]).

Art. 37. Betrag und Erhebung der Abgabe [97]).

Die Abgabe vom Branntwein, zu welchem Malz genommen wird, beträgt neben der Malzsteuer . . . . . 1 fl. 48 kr. pr. Eimer,
vom Branntwein, zu welchem kein Malz kommt 5 fl. — kr. pr. Eimer,

|| Die Bezahlung geschieht in dem auf die Fabrikation folgenden Rechnungs-Quartal. 286

Vor und nach der Läuterung hat der Fabrikant den Orts-Accifer herbeizurufen.

Vor der Läuterung untersucht dieser die Quantität der zum Abbrennen bestimmten Materialien möglichst genau, und nimmt nach vollendeter Läuterung das wirklich producirte Getränk auf.

Da, wo viele Brennereien sind, oder wo es überhaupt möglich und räthlich ist, bleibt es der Verwaltungs-Behörde überlassen, mit den

---

93) l. §§. 11 und 12.

94) Vergl. l. §§. 13 und 14, die oben allegirte Verfügung vom 14. Januar 1834 und den Normal-Erlaß vom 7. Dezbr. 1836, betreffend die Controlirung der Malzschrotungen (Erg. Band z. Reg.Bl. S. 544).

95) Vergl. II. §. 16 und den Normal-Erlaß vom 1. April 1828 (im Erg. Band S. 517), Z. 3.

96) S. den Normal-Erlaß vom 16. Juni 1829 (Erg. Band S. 532).

97) Erläutert und ergänzt durch die Verfügung vom 18. März 1828 und die Normal-Erlasse vom 18. Okt. 1827 und 17. Juni 1828 (im Erg. Band S. 513 und 520).

Fabrikanten Accorde über diejenigen Summen abzuschließen, welche die Fabrikanten neben der Malzsteuer zu bezahlen haben.

Art. 38. Abgaben von Branntwein-Schenken.

Das Hausiren und der Ausschank des Branntweins und der Liqueure, ohne Rücksicht, ob sie aus gemalzter oder ungemalzter Frucht bereitet worden, unterliegt einer Patent-Abgabe, welche 15 pCt. des Erlöses beträgt.

Die Patentisirung geschieht durch das Cameralamt, den Orts-Acciser und zwei von Ersterem auszuwählende Gemeinde-Glieder, welche für diesen Akt verpflichtet werden [98]).

Vom Auslande eingeführter Branntwein wird (sofern der bezahlte Zoll nachgewiesen wird) dem inländischen gleich behandelt, und fällt also blos mit 15 pCt. des Ausschanks-Preises in die Patent-Abgabe [99]).

Art. 39. Abgabe von Privaten [100]).

Landwirthen und Privaten ist erlaubt, ihre auf eigenen, gepachteten und Besoldungs-Gütern erzeugten Früchte, so wie die eigene Weinhefe, Tröster, Besoldungs-Früchte u. s. w. zum Hausbrauche und zum Verkauf nach der Eichmaaß zu brennen, oder um den Lohn brennen zu lassen [101]).

Wenn sie Malz dazu gebrauchen, so unterliegen sie der Malzsteuer. Von dem, was sie verkaufen, bezahlen sie die Verkaufs-Accise mit 2 kr. vom Gulden [102]).

287] || Die Finanz-Verwaltung ist jedoch ermächtigt, bei solchem Branntwein, der aus Kartoffeln mit Zusatz von Malz erzeugt wird, erforderlichen Falls Erleichterungen eintreten zu lassen [103]).

Abschnitt V.

Abgabe vom Essig.

Art. 40.

Die Abgabe vom Essig trifft den zum Handel und zum Ausschank oder Kleinverkauf bereiteten Essig.

Uebrigens ist jedem Unterthanen gestattet, seinen Hausbedarf an Essig, so fern er nicht aus Malz gesotten wird, abgabefrei zu bereiten.

Von selbst bereitetem Essig ist derselbe berechtigt, Quantitäten von einem Imi und darüber, gegen Entrichtung der Verkaufs-Accise nach der Eichmaaß zu verkaufen.

Art. 41. Betrag und Erhebung der Abgaben.

Die Fabrikations-Abgabe vom Essig, welcher aus Malz gesotten wird, besteht ohne irgend eine Ausnahme in der Malzsteuer.

98) S. II. §. 17 und Normal-Erlaß vom 3. Juli 1828 §. 6.
99) Vergl. oben Note 75.
100) II. §. 18.
101) Nach einem Normal-Erlasse vom 8. Febr. 1828 (im Erg. Band S. 515) sind die Müller, welche aus Mülterfrucht in eigenen Brennhäfen zum Haus-Gebrauche Branntwein brennen, ebenso zu behandeln, wie diejenigen, welche ihre eigenen Früchte abbrennen, und fallen daher unter die Bestimmung Art. 39 des Gesetzes. Vergl. auch den Normal-Erlaß vom 3. Juli 1828, § 5.
102) Diese Accise ist durch das Finanz-Gesetz vom 22. Juli 1836, Art. 4, lit. a, aufgehoben worden.
103) Vergl. den Normal-Erlaß vom 17. Jun. 1828, betreffend die Fabrikations-Steuer von dem aus Kartoffeln mit Zusatz von Malz bereiteten Branntwein (Ergänz. Band S. 520).

Von solchem Essig, welcher aus anderen Stoffen bereitet wird, werden 1 fl. 36 kr. [104]) vom Eimer bezahlt, dagegen fällt in beiden Fällen die Verkaufs Accise weg.

Da, wo es die Verwaltungs-Behörde für zweckmäßig hält, Accorde über diejenigen Summen abzuschließen, welche neben der Malzsteuer zu bezahlen sind, wird jene dazu ermächtigt.

Art. 42. Abgabe von Essigschenken [105]).

Die Hausirer und Essigschenken unterliegen einer gleichen Patent-Abgabe wie Art. 38 der Branntweinschenken ꝛc. [106]).

Vom Auslande eingeführter Essig wird wie der Branntwein behandelt.

Abschnitt VI. 288

Strafbestimmungen.

Art. 43. Competenz der Behörden.

Die Untersuchungen der Vergehen gegen dieses Gesetz werden von den Oberämtern geführt. Die Geldbußen, in so weit sie die Strafbefugniß dieser Stellen überschreiten, so wie die Niederlegung des Gewerbes, werden von der höheren Verwaltungs-Behörde erkannt [107]).

Art. 44. Strafe wegen unbefugten Gewerbebetriebs.

Wer Wein, Bier, Branntwein und Essig in seinem Hause über die Straße oder durch Hausirer ausschenkt, oder wer Bier zum Handel, so wie Branntwein und Essig zum Wiederverkauf fabrizirt, ohne hiezu auf die Art. 3, 4, 5 angegebene Weise berechtigt zu seyn, oder ohne diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche den Umgelds-Beamten zu gesetzlicher Erhebung der bestimmten Abgaben in Stand setzen, treibt ein unerlaubtes Wirthschafts-Gewerbe, und wird, neben Confiscation des Ausschanks Erlöses, mit 10 fl. bestraft, und wenn das unerlaubte Gewerbe mehrere Wochen lang fortgesetzt worden wäre, so wie im Wiederholungsfalle, mit einer nach Umständen abzumessenden schwereren Strafe belegt [108]).

Als ein solches unerlaubtes Gewerbe wird es angesehen, nicht nur, wenn man ohne Concession Getränke nach der Schenkmaaß auszapft, sondern auch, wenn man sie, es geschehe mit der Eich- oder Schenkmaaß, im Kleinen, d. h. in Quantitäten verkauft, die bei dem Wein, Essig und Bier kein Imi, und bei dem Branntwein keine volle Maaß betragen.

104) Diese Abgabe ist durch das Finanz-Gesetz vom 1. Juli 1839, Art. 4, lit. c, ganz erlassen worden.

105) II. §. 19.

106) Abgeändert durch das Finanz-Gesetz vom 1. Juli 1839. Vergl. oben Note 57 bei Art. 8.

107) Nach einem Cirkular-Erlasse des Ministerium des Innern vom 14. Sept. 1829 (in Christliebs Normalien-Sammlung I. S. 459) ist der erhobene Zweifel: ob bei Vergehen gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz die Kreis-Regierungen nur in Beziehung auf die Strafe für die Umgehung einer Wirthschafts-Concession, oder auch in Beziehung auf die Confiscation des Ausschank Erlöses die zuständige Behörde in höherer Instanz seyen? im Einverständniß mit dem Finanz-Ministerium dahin entschieden worden, daß auch die Confiscation in höherer Instanz nur vor die Kreis-Regierung nicht vor das Steuer-Collegium sich eigne.

108) II. §. 20 und die Normal-Erlasse vom 29. Okt. 1828 und 13. Okt. (im Ergänz. Band z. Reg.Bl. S. 233 und 293).

Aus diesem Grunde gehört es auch unter die unerlaubten Handlungen, wenn Privat-Personen bei öffentlichen Gastmahlen oder anderen Gelegenheiten Getränke im Kleinen oder nach der Schenkmaß um das Geld abreichen, ohne diese aus einem berechtigten Wirthshause, wo die Gebühren davon entrichtet werden, abgelangt zu haben [109]).

Ebenso wenn ein Apotheker oder Conditor, welchen Kraft ihres Gewerbes Liqueurs, oder wenn Specereihändler, welchen Essig auszuschenken erlaubt ist, dieses || Rechts sich bedienen, ohne bei dem 289 Accise-Amt sich gemeldet und dasselbe dadurch zum Einzuge der gesetzlichen Abgaben in den Stand gesetzt zu haben [110]).

Art. 45. Gehülfen [111]).

Wenn Hausgenossen eines Wirths, Bierbrauers, Müllers [112]), Wein-, Obstmost-, Bier-, Branntwein- und Essigschenken eine in diesem Gesetze verpönte Handlung begehen oder dazu mitwirken, so haben die Eigenthümer des Gewerbs für die Geldstrafen zu haften.

Andere Gehülfen unterliegen einer Geldbuße von 5 fl. bis 30 fl., welche im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit den bestehenden Gesetzen gemäß in eine körperliche Strafe zu verwandeln ist.

Art. 46. Verjährung.

Die Vergehen, von denen es sich hier handelt, verjähren sich in fünf Jahren, wenn sie innerhalb dieser Zeit nicht zur Untersuchung gebracht werden.

In gleichem Zeitraume verjährt sich auch die Schuldigkeit der Abgabepflichtigen, die zurückgebliebene nicht zum Ansatz gekommene Abgabe nachzubezahlen.

Art. 47. Verwendung der Geldstrafen [113]).

Der Anbringer eines in diesem Gesetze erwähnten Vergehens erhält ein Drittheil der erkannten Geldstrafe als Belohnung.

Ein Drittheil wird der Armenkasse der Gemeinde, in welcher das Vergehen verübt worden ist, übergeben, und das letzte Drittheil für die Staats-Casse eingezogen.

Bestimmungen rücksichtlich der Abgabe von Wein und Obstmost.

Art. 48. Ladschein [114]).

Der Wirth, welcher ohne einen Ladschein von der Ladstätte mitzunehmen abfährt, verfällt in eine Strafe von 6 fl. auf jeden also abgeführten Eimer.

|| Art. 49. Fortsetzung.

290 Würde der Wirth zwar einen Ladschein von der Ladstätte mitgenommen haben, hingegen in solchem die Eiche des erkauften Weins

109) Vergl. den in Note 66 allegirten Normal-Erlaß vom 16. Sept. 1830.
110) Vergl. §. 2 des öfters allegirten Normal-Erlasses vom 3. Juli 1828.
111) Eine ausführliche Erläuterung dieses Art. hat das Steuer-Collegium unter dem 4. Sept. 1839 an die betreffenden Stellen ergehen lassen.
112) Hinsichtlich der Mühlen-Fuhrknechte s. den Erlaß des Steuer-Collegium vom 11. Febr. 1837 (in Schuhmachers Zusammenstellung S. 102).
113) Vergl. die Verfügung vom 26. Nov. 1838, betr. die Ansprüche Dritter auf die bei der Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben anfallenden Geldstrafen.
Betreff der Anwendung dieses Art. s. den Normal-Erlaß vom 21. Nov. 29 (im Erg. Band S. 532).

zu gering aufgenommen und dem Acciser der Ladschein übergeben worden seyn, ohne daß vor der Vergleichung des letzteren mit der auf dem Wagen befindlichen Ladung der Wirth eine Anzeige von der vorgegangenen Unrichtigkeit gemacht hat; so tritt gegen ihn die gleiche Strafe von 6 fl. pr. Eimer, in Beziehung auf den im Ladschein fehlenden Eichgehalt, ein.

Art. 50. Einlegen des Weins ꝛc.

Der Wirth, welcher ohne Beiseyn des Accisers Wein oder anderes Getränke in sein Haus und in seinen eigenen oder fremden Keller einbringt, verfällt, er mag von der Ladstätte einen Ladschein mitgenommen haben oder nicht, in so fern und in so weit der Wein bereits ausgeschenkt worden, in die Strafe der Confiscation des Ausschanks-Erlöses, und in so ferne und in so weit der Wein bei dem Wirth noch vorhanden ist, in die Strafe von 12 fl. pr. Eimer [115]).

Art. 51. Fortsetzung.

Jeder Private, der in seinen Keller Wein von einem Wirthe, sey es umsonst oder gegen Miethzins, aufnimmt, ist bei einer Strafe von 3 fl. pr. Eimer gehalten, dem Acciser die Anzeige davon zu machen [116]).

Art. 52. Ordnung der Fässer.

Die Ordnung, in welcher die Lagerfässer numerirt sind, darf bei Strafe Eines Guldens von jedem Fasse ohne Beiseyn des Accisers nicht verrückt werden.

Art. 53. Beschädigung des Siegels.

Unterläßt der Wirth, von einer durch Zufall eingetretenen Beschädigung des durch den Erhebungs-Beamten aufgelegten Siegels, die Anzeige zu machen, oder nimmt er eigenmächtig selbst oder durch seinen Küfer und Andere eine Resignation || vor, so verfällt er in eine 294
Strafe von 10 fl. von jedem resignirten Fasse, und der Küfer, der hiebei mitgewirkt, oder die Sache verheimlicht hat, in die Strafe von einem kleinen Frevel vom Faß [117]).

Art. 54. Ausschankspreis.

Wer Wein in höheren Preisen ausschenkt, als er dem Beamten angegeben hat, verfällt in die Strafe von 10 fl. neben der Confiscation des Mehrbetrags des Ausschanks-Erlöses [118]).

Art. 55. Obstmost.

Wegen der Verfehlungen, die von den Wirthen bei den Obstmost-Einlagen begangen werden, finden die nämlichen Strafen Statt, welche auf die Uebertretungen der, bei dem Wein gegebenen Vorschriften festgesetzt sind, nur mit dem Unterschiede, daß die dem Eimer und dem Fasse nach regulirten Strafen auf die Hälfte herabzusetzen sind.

---

115) S. Bekanntmachung vom 19. Jan. 1837, betreffend die Verbindlichkeit anfangender Wirthe zu Angabe ihrer Getränke-Vorräthe.

116) Vergl. den Normal-Erlaß vom 25. April 1829 (im Erg. Band S. 530), in Betreff der in auswärtigen Kellern liegenden Wirthsweine, und die Verfügung vom 4. Mai 1836, betr. die Weineinlagen von Nichtwirthen in Wirths-Kellern und von Wirthen in andern Kellern.

117) Näher erläutert durch die Bekanntmachung vom 28. Febr. 1837, betreffend die Strafe der Verletzung der von den Umgelds-Beamten angelegten Faßsiegel.

118) Vergl. die Erläuterungen in den Normal-Erlassen vom 1. April 1828 und vom 3. Juli 1828, §. 9.

Bestimmungen
rücksichtlich des Malz-Aufschlags.

Art. 56. Strafe der Unterschlagung.

Die Unterschlagung dieser Abgabe wird bestraft, neben Nachholung der Steuer,

im ersten Fall mit 10fachem,
im zweiten mit dem 15fachen,
im dritten mit dem 20fachen

Betrage derselben. Im weiteren Wiederholungsfalle tritt noch die Entziehung der unmittelbaren Ausübung des Gewerberechts hinzu.

Als wiederholtes Vergehen wird jedoch nur das dasjenige bestraft, das innerhalb 5 Jahren von der Bestrafung des vorhergegangenen Vergehens begangen wird.

Art. 57. Bestimmung der Defraudations-Fälle.

Als Defraudant ist anzusehen:

1) Wer Malz ohne Erlaubnißschein zur Mühle bringt (Art. 27);
292 || 2) wer Malzsurrogate ohne vorherige Anzeige bei dem Acciser und ohne vorgängige Aufnahme desselben verwendet (Art. 21 und 22);
3) wer, wenn er auch nach der Art der Verwendung des Malzes der Abgabe nicht unterliegt, den vorgeschriebenen Schein des Accisers nicht einholt (Art. 27);
4) wer mehr Malz auf die Mühle bringt, als in dem Erlaubnißscheine des Accisers ausgedrückt ist, wenn der Mehrbetrag den zwölften Theil des im Scheine ausgedrückten Quantums übersteigt (Art. 29);
5) wer geschrotenes oder auch nur eingesprengtes Malz aus dem Auslande einbringt, ohne die Vorschriften des Art. 29 zu beobachten.

Art. 58. Defraudation auf Privat-Mühlen.

Wäre die Defraudation auf einer Privat-Malzmühle (Art. 27) verübt worden; so tritt sogleich im ersten Falle der Verlust des Rechts ein, eine solche Mühle zu gebrauchen.

Wird die Unterschlagung von dem Faktor eines Gewerbes begangen; so wird zwar die Strafe gegen diesen erkannt, der Eigenthümer des Gewerbs haftet aber für den Betrag der Geldbuße.

Bestimmungen
rücksichtlich der Verpflichtung der Müller.

Art. 59.

Wenn ein Müller, ohne den Art. 32 vorgeschriebenen Erlaubnißschein, Malz angenommen hat; wenn er mehr Malz angenommen hat, als in dem Schein des Accisers ausgedrückt ist, bestehe dieser Mehrbetrag in reinem Malz oder in Malz mit Getreide vermischt, ohne davon dem Acciser die Anzeige gemacht zu haben; wenn er Malz zum Schroten angenommen hat, wovon der Erlaubnißschein nicht ausdrücklich auf seine Mühle lautet; wenn der Erlaubnißschein an einem anderen Tage benützt wird, als er ausgestellt ist: so verfällt derselbe in die auf die Unterschlagung der Malz-Abgabe (Art. 56) gesetzte Strafe; doch tritt [illegible] lern die dort bestimmte Entziehung des Gewerbe-

Be[illegible]

|| Art. 60. Fortsetzung.

Andere Verfehlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes 293
werden mit Geldstrafen von 3 fl. bis 30 fl. geahndet.

Art. 61. Privat-Mühlen [119]).

Wer eine zum Gewerbs-Betrieb bestimmte Schrotmühle oder Maschine (Art. 26) bereits besitzt, oder ankauft, ohne innerhalb vier Wochen eine Anzeige bei dem Bezirks-Cameralamte zu machen, verfällt in eine Strafe von 30 fl.

Bestimmungen

rücksichtlich der Abgabe von Branntwein und Essig.

Art. 62. Anzeige der Fabrikation.

Unterläßt es der Fabrikant nach der Fabrikation, aber noch vor Aufbewahrung des producirten Branntweins oder Essigs, den Orts-Acciser zum Zwecke der Berechnung der Abgabe zu rufen; so wird er als Defraudant betrachtet, und verfällt in die oben Art. 56 bei dem Malz-Aufschlag bestimmten Strafen.

Art. 63. Strafe der Verheimlichung.

Die Verheimlichung des Besitzes oder der Einlegung eines der Wirthschafts-Abgabe unterworfenen Getränkes wird bei den Branntwein- und Essigschenken nach den im Art. 50 bei den Weinwirthen gegebenen Bestimmungen bestraft.

Abschnitt VII.

Transitorische Bestimmung.

Art. 64.

Die Finanz-Verwaltung wird ermächtigt, für den Bier-Verschluß vom 1. Juli bis 30. September 1827, für den Wein und die übrigen Getränke bis 31. Dezbr. 1827 nach dem Gesetze vom Jahr 1824 Aversal-Ansätze zu machen.

|| Die Bier-Vorräthe werden am 1. Oktober d. J., die Wein- 294
und übrigen Getränke-Vorräthe am 1. Januar 1828 urkundlich aufgenommen und nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes der Abgabe unterworfen.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt [120]). Gegeben, Friederichshafen, den 9. Juli 1827.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

119) Vergl. die Verfügung vom 15. Jan. 1834, die Errichtung von Privatmühlen zum Malzschroten betreffend.

120) Die nähere Anweisung für das Verwaltungs- und Aufsichts-Personal enthält die Verfügung vom 1. Sept. d. J. §§. 16–24 und der II. Abschnitt der Instruktion vom 11. Dezbr. d. J.

294 [Nr. 28.] Gesetz vom 11. Juli, in Betreff der Schulden-Uebernahme von mehreren Standesherren [121]).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Vermöge der mit mehreren Standesherren Unseres Königreichs in Folge ihrer Mediatisirung getroffenen Ausgleichungen über die vormaligen Einkünfte und Lasten derselben ist die Uebernahme gewisser Schulden-Summen auf den Staat zugestanden worden.

Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§. 1. Auf die Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse werden übernommen von

dem Fürsten von Hohenlohe-Bartenstein, verzinslich vom 23. August 1823 an . . .	83,000 fl. — —
295 dem Fürsten von Hohenlohe-Jaxtberg, verzinslich vom 1. Januar 1823 an . . .	45,000 fl. — —
vom 23. August 1823 an . . .	42,000 fl. — —
dem Fürsten von Hohenlohe-Oehringen, verzinslich vom 23. August 1823 an . . .	100,500 fl. — —
dem Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg, verzinslich vom 23. August 1823 an . . .	51,071 fl. 32 kr.
dem Fürsten von Hohenlohe-Langenburg, verzinslich vom 23. August 1823 an . . .	53,428 fl. 28 kr.
dem Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg, verzinslich vom 1. Juli 1823 an	110,000 fl. — —
dem Grafen von Quadt-Isny, verzinslich vom 1. Juli 1826 an	22,000 fl. — —
Zusammen —	507,000 fl. — —

§. 2. Für diese Vermehrung der Staats-Schuld sind der Schulden-Zahlungs-Kasse neue Deckungs-Mittel in der Maaße zugewiesen, daß der im §. 4 des Statuts begründete jährliche Beitrag um die, der Capital-Vermehrung entsprechende Zins-Summe und ½ pCt. der Capital-Summe als Zulage zum Tilgungsfonds erhöht wird.

Gegeben, Friederichshafen, den 11. Juli 1827.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

309 [Nr. 30.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 11. Juli, die Gesundheits-Urkunden der Schafe betreffend [122])
(Mit einer Beilage.)

Da mehrere neuere Vorgänge bewiesen haben, daß die längst bestehenden Vorschriften wegen der für den Verkehr mit Schafen zu

121) Vergl. das revidirte Staats-Schulden-Statut vom 22. Febr. 1837, Art. 8, und in Betreff weiterer Schulden-Uebernahmen die Gesetze vom 14. März und 29. Juni 1821, 27. Juli 1824, 18. April 1830 und 14. Nov. 1833.

122) Vergl. das Gesetz über das Schäfereiwesen vom 9. April 1828, Art. 16. — [illegible]uktion zu Vollziehung dieses Gesetzes vom 14. ej. §. 9. — Die

gebrauchenden Gesundheits-Urkunden theils einer wiederholten Einschärfung, theils einer Ergänzung bedürfen; so werden nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Jeder Führer einer Schafherde, die ihren Aufenthaltsort verändert, hat sich mit einer Gesundheits-Urkunde zu versehen, ausgestellt von der Obrigkeit des Orts, wo sie zuletzt längere Zeit sich aufgehalten hat.

§. 2. Für die Gesundheits-Urkunde tritt an die Stelle des Formulars das durch die Verordnung vom 10. März 1791 [123]) für die Vieh-Urkunden überhaupt vorgeschrieben ist, das angeschlossene neue Formular [124]), wonach sie enthalten muß:

1) den Vor- und Zunamen und Wohnort des Führers,
2) die Anzahl, die Gattung und das Geschlecht der Schafe,
3) den Eigenthümer derselben,
4) den Ort ihrer Bestimmung,
5) die Markung, auf der sie zuletzt längere Zeit zugebracht haben,
6) die Anzeige, ob sie während dieser Zeit von einer ansteckenden Krankheit befallen worden und wieder geheilt,
7) ob, wann und durch welchen Sachverständigen (Schaf- und Pförchmeister, Viehschauer oder sonst der Schafe kundigen Mann) sie zuletzt besichtigt, und wie sie hiebei erfunden worden seyen.

§. 3. Ist die Heerde mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, so darf sie in der Regel, ehe das Königl. Medicinal-Collegium sie für vollkommen hergestellt erklärt hat, von dem Orte, wo sie zur Zeit sich befindet, nicht weggebracht werden. Wird jedoch aus ‖ nahmsweise 310
aus dringenden Gründen vom Königl. Medicinal-Collegium früher die Erlaubniß hiezu ertheilt; so darf es nur unter der Aufsicht eines besonderen obrigkeitlich dazu aufgestellten, von dem Eigenthümer zu belohnenden [125]), Begleiters geschehen, der dafür sorgt, daß die Heerde, entfernt von andern Heerden, deren Waiden und deren Stallungen, das Ziel ihrer Bestimmung erreiche [126]). Der Genehmigungs-Erlaß des Königl. Medicinal-Collegiums, so wie der Name des Begleiters, ist in diesem Falle gleichmäßig in der Gesundheits-Urkunde anzumerken.

§. 4. Kommt die Heerde vom Auslande, so ist der Führer derselben schuldig, auf der ersten Markung, die er nach dem Eintritt in

---

Verfügungen vom 29. Dezbr. 1828 und vom 5. Nov. 1831, sämmtlich die Urkunden für die wandernden Schafheerden betreffend, so wie die Königl. Verordnung vom 5. Juni 1839, die Abstellung der Vieh-Urkunden betreffend, §. 3.

123) Zu finden in Kapffs Sammlung Württemb. Verordnungen, S. 373.

124) Diese Formularien müssen nach Art. 46 des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828 gestempelt seyn; ihr Druck ist zu Folge der Verfügung vom 5. Sept. 1829 unter gewissen Bestimmungen frei gegeben.

125) Die Tagsgebühren, die ein Begleiter anzusprechen hat, sind von der Obrigkeit, die ihn beigibt, nach Billigkeit zu bestimmen. (S. die amtliche Zusammenstellung der auf die Schafzucht sich beziehenden Polizei-Verordnungen für das Königreich Württemberg, Stuttgart 1829, §. 42, S. 17).

126) Der Begleiter hat, um den abgesonderten Transport der Schafe zu sichern, die Ankunft derselben auf den Markungen, über welche sie kommen, den Orts-Obrigkeiten voraus anzukündigen, damit solche die anwesenden Schäfer zu warnen, für die eintreffenden Schafe aber den Weg und die etwaige Unterkunft zu bezeichnen vermögen. Werden die Schafe außer Lands gebracht, so darf der Begleiter sie nicht verlassen, ehe er sie der ausländischen Obrigkeit übergeben hat. (S. die eben angeführte Zusammenstellung §. 41, S. 17.)

das diesseitige Gebiet befährt, die Gesundheits-Urkunde, die er mitbringt, der Orts-Obrigkeit vorzulegen, und, daß solches geschehen, auf derselben beglaubigen zu lassen.

§. 5. Trennt der Führer unterwegs einen Theil der Schafe von der Heerde, so hat er der Obrigkeit des Orts, wo diese Trennung erfolgt, die Gesundheits-Urkunden zu übergeben, und diese hat, wenn die getrennten Schafe im Orte bleiben, eine Abschrift davon zurückzubehalten, außerdem aber dem Führer der letzteren eine neue nach dem Inhalte der früheren ausgefertigte Gesundheits-Urkunde auszustellen; auf der alten Urkunde hingegen hat sie jedenfalls die Trennung zu beurkunden, und sofort dieselbe dem Führer der Heerde wieder einzuhändigen.

§. 6. Die Polizei-Behörden jeden Orts und deren Offizianten (Schaf- und Pförchmeister, Feldschützen u. s. w.) haben den Schafheerden, die über die Markung kommen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und, wenn sie Kunde von dem Durchtrieb einer solchen Heerde erhalten, sich zu vergewissern, ob der Führer derselben die vorgeschriebene Gesundheits-Urkunde bei sich habe, ob ihr Inhalt auf die Schafe passe, ob sie, wenn die Schafe vom Auslande kommen, an der Grenze visirt worden sey, und ob, wenn die Heerde mit einer ansteckenden Krankheit behaftet seyn sollte, das Königl. Medicinal-Collegium ausnahmsweise ihre Weiterbringung erlaubt habe, auch der für diesen Fall vorgeschriebene obrigkeitliche Begleiter sich bei ihr befinde.

311 || Gleiche Obliegenheit haben die Landjäger, wenn sie einer wandernden Heerde begegnen.

§. 7. Fehlt die Gesundheits-Urkunde ganz, oder enthält sie keinen Besichtigungs-Erfund, oder paßt endlich ihr Inhalt nicht durchaus auf die mitgebrachten Schafe; so ist der Heerde die Fortsetzung ihres Wegs nicht eher zu gestatten, als bis dieselbe durch einen Sachverständigen (§. 2) besichtigt, und auf dessen Erfund, so wie auf die Angabe des Führers hin, die übrigens als durch keine oder nur durch eine mangelhafte Urkunde beglaubigt ausdrücklich bezeichnet werden muß, nachträglich eine erschöpfende Gesundheits-Urkunde von der Obrigkeit des Orts der Betretung ausgestellt worden ist.

§. 8. Zeigt sich bei dieser Besichtigung eine ansteckende Krankheit an der Heerde, oder ist solche schon aus der mitgebrachten Gesundheits-Urkunde ersichtlich, ohne daß die Erlaubniß des Königl. Medicinal-Collegiums zu Wegbringung der Schafe vorläge: so sind dieselben, wenn sie unmittelbar vom Auslande kommen, ohne Weiteres dahin zurückzuweisen, außerdem aber auf der Markung, wo sie sich befinden, in strenger Absonderung so lange zurückzuhalten, bis das Königl. Medicinal-Collegium auf den von dem vorgesetzten Oberamt, dem sogleich die Anzeige davon zu machen ist, hierüber zu erstattenden Bericht entweder sie nach eingeschlagenem Heilverfahren für vollkommen hergestellt erklärt, oder ausnahmsweise ihren Weitertransport genehmigt hat. Liegt diese Genehmigung vor, ohne daß sich ein besonderer obrigkeitlich bestellter Begleiter bei der Heerde befände; so ist ihr ein solcher Begleiter auf Kosten des Eigenthümers von Obrigkeits wegen nachträglich beizugeben, in der Gesundheits Urkunde aber das Erforderliche hierüber anzumerken.

§. 9. Nach der Ankunft am Bestimmungsorte ist die Gesundheits-Urkunde sogleich bei der Orts-Obrigkeit niederzulegen. Hat eine Heerde ihren Bestimmungsort ohne eine solche Urkunde erreicht, oder ist kein Besichtigungserfund daraus zu entnehmen, so hat die Orts-Obrigkeit unverzüglich Besichtigung durch einen Sachverständigen

(§. 2) nachholen zu lassen. Ueberzeugt sie sich aus jener Urkunde oder
|| aus dieser Besichtigung von dem Daseyn einer ansteckenden Krank- 312
heit; so hat sie ungesäumt die Absonderung der kranken Schafe anzu-
ordnen und dem vorgesetzten Oberamte Anzeige zu machen, damit dieses
die ärztliche Behandlung einleiten, und Bericht darüber an das Königl.
Medicinal-Collegium erstatten könne.

§. 10. Die gedachten Besichtigungen (§§. 2, 7 und 9) sind beson-
ders dann mit Genauigkeit vorzunehmen, wenn nicht bestimmt bekannt
ist, daß die Heerde an ihrem bisherigen Aufenthaltsort einer besonde-
ren obrigkeitlichen Aufsicht und regelmäßig wiederkehrenden Untersuchung
unterlegen sey. Vorzüglich aber in den Grenzorten ist auf dieselben
bei den Heerden, welche vom Auslande kommen, alle Aufmerksamkeit
zu verwenden [127]).

§. 11. Vorstehende Bestimmungen (§§. 1—10) sind auch auf ein-
zelne Stücke oder kleinere Haufen anwendbar, welche an einen neuen
Aufenthaltsort gebracht werden, ohne Unterschied, ob sie bis dahin
unter einer Heerde gelaufen seyen oder nicht.

§. 12. Auf Schafmärkten sind Schafe, die nicht durch die vorge-
schriebene Gesundheits-Urkunde (§§. 2, 5, 7 und 11) als gesund aus-
gewiesen sind, unter keinen Umständen zuzulassen.

In den den Käufern der zugelassenen Schafe auszustellenden Ge-
sundheits-Urkunden ist auf diesen Ausweis ausdrücklich sich zu beziehen.

§. 13. Ist mit der Veränderung des Aufenthaltsorts der Schafe
zugleich ein Verkauf derselben verbunden; so ist der Gesundheits-Urkunde
der nach dem allgemeinen Formular für die Vieh-Urkunden vorgeschrie-
bene Beisatz anzuhängen, daß der Verkäufer für die Hauptmängel, so
wie solche in dem Regulativ vom 17. Februar 1767 [128]) bestimmt seyen,
die gesetzliche Gewährschaft zu leisten habe; es wäre dann, daß unter
den Betheiligten etwas Anderes verabredet worden wäre.

|| §. 14. Die jeden Orts mit der Ausstellung der Gesund- 313
heits-Urkunden im Namen der Orts-Obrigkeit beauftragten Perso-
nen [129]) haben über alle dergleichen Urkunden, die sie ausstellen, ein
fortlaufendes Register zu führen; für die vollständige und der Wahrheit
gemäße Ausfüllung des Formulars sind sie persönlich verantwortlich.
Die regulativmäßigen Gebühren dafür, so wie für die vorangehende
Besichtigung der Schafe, sind von den Eigenthümern der letzteren zu
bezahlen [130]).

§. 15. Die Führer und Eigenthümer der Schafe, welche unter-
lassen, sich mit den vorgeschriebenen Gesundheits-Urkunden zu versehen
(§§. 1 und 11) oder sie an der Grenze (§. 4), am Orte der Trennung
(§. 5), oder am Bestimmungsorte (§. 9) vorzulegen, oder welche gar
einen Unterschleif damit treiben, desgleichen, welche angesteckte Stücke
ohne Erlaubniß des Königl. Medicinal-Collegiums und ohne obrigkeitliche

127) Vergl. die Verfügung vom 29. Dezbr. 1828, betreffend die Wander-Urkunden von Schafheerden, welche vom Auslande kommen.

128) Dieses Regulativ ist zu finden in Kapffs Sammlung Württemb. Verordnungen S. 54. Hienach sollen bei den Schafen die nasse und trockene Raude, oder der sogenannte Aubruch, als ein Hauptmangel angesehen, und desfalls von dem Verkäufer zwei Wochen und ein Tag Gewährschaft geleistet werden.

129) S. Note 102 bei dem Gesetze vom 9. April 1828.

130) Für die Anfertigung ist, neben der in dem Stempel ausgedrückten Sportel von 3 kr. und den Besichtigungs-Kosten, eine Gebühr von [illegible] einschließlich der Druckkosten, an den Aussteller zu entrichten [illegible] angeführte Zusammenstellung §. 31, S. 13).

Begleiter weiter bringen (§. 3), sind von den Orts- und Bezirks-Behörden des Betretungsorts, obrigkeitliche Personen aber, welche den ihnen durch obige Vorschriften (§§. 2—14) auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen sollten, von den ihnen vorgesetzten Behörden, nach Ermessen der jeweiligen Umstände, zur gebührenden Strafe zu ziehen, vorbehältlich der Verbindlichkeit zum Ersatz allen Schadens, der durch ihre Schuld entstehen sollte.

§. 16. Durch Vorstehendes ist übrigens an der besonderen Vorschrift vom 14. März 1816 (Reg. Blatt S. 61), wonach die vom linken Rhein-Ufer kommenden Schafe unter allen Umständen, auch wenn sie mit erschöpfenden Gesundheits-Urkunden versehen seyn sollten, bei ihrem Eintritt in das Königreich zu besichtigen, und selbst, wenn sie gesund erfunden werden, mit einem obrigkeitlich aufzustellenden Begleiter zu versehen sind, nichts abgeändert, vielmehr ist dieselbe auf alle Schafe, die aus sehr entfernten Gegenden des Auslands über die Grenze gebracht werden, anzuwenden. Stuttgart den 11. Juli 1827.

Für den Minister:
Walther.

314 ‖ # Formular
für die
Gesundheits-Urkunden
der
Schafe.

(Anmerkung. Die mit kleinerer Schrift gedruckten Einträge dienen zur Erläuterung, wie der leere Raum in den gedruckten Formularen bei deren Ausfertigung nach Beschaffenheit der Umstände ausgefüllt wird.)

Oberamt [N. N.] Gemeinde-Bezirk [N. N.]

Dem Vorzeiger dieses [N. N.] aus [N. N.] Oberamts [N. N.]
wird hiermit beurkundet, daß die [zweihundert]
dem [N. N. aus N. N. Oberamts N. N.] zustehenden Stücke
[Spanische Mutter-Schafe], welche er am heutigen Tage
von hier nach [N. N. Oberamts N. N.] abführt,
[nach Ausweis der vorgelegten Gesundheits-Urkunde aus N. N. vom 13. d. M.]
zuletzt längere Zeit sich auf der Markung von [N. N. Oberamts N. N.]
aufgehalten haben, und während dieser Zeit
[von keiner ansteckenden Krankheit befallen worden, noch unter einer hiervon befallenen Heerde gelaufen, oder: zwar von der Raude befallen, aber durch Entschließung des Königl. Medicinal-Collegiums vom 8. d. M. für gänzlich geheilt erklärt worden].
auch dieselben am [13. d. M.] durch [den Schaf- und Pförchmeister N. N. zu N. N.]
besichtigt, und hiebei [ganz gesund erfunden worden sind;

315 ‖ oder: zwar mit der Raude behaftet erfunden worden sind, jedoch mit Genehmigung des Königl. Medicinal-Collegiums vom 8. d. M. unter Begleitung des N. N. von N. N. ausnahmsweise weiter gebracht werden dürfen; endlich, daß, in Ermanglung einer andern Verabredung, der Verkäufer dieser Schafe, N. N. zu N. N., für die Hauptmängel, so wie solche in dem Regulativ vom 17. Febr. 1767 bestimmt sind, die gesetzliche Gewährschaft zu leisten hat.]

Den [28.] [(L. S.) Schultheiß N. N.]

[Nr. 32.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 16. Juli, 326

die Kosten der Medicinal-Visitationen betreffend [131]).

Um die Behandlung der Kosten der Medicinal-Visitationen theils mit den jetzigen Verhältnissen der damit bemühten Personen, theils mit den übrigen nunmehr || bestehenden Normen in Einklang zu 327
bringen, sieht man sich veranlaßt, in Gemäßheit Königlicher Entschließung vom 13. d. M. unter Aufhebung des Regulativs vom 12. Juni 1816 (Reg.Blatt von 1816, S. 151 ff.) Folgendes hierüber zu bestimmen:

1) dem Kreis-Medicinal-Rath werden bei den außerhalb der Kreisstadt von ihm vorgenommenen Visitationen seine Diäten und Reisekosten, so wie solche in dem allgemeinen Regulativ begründet sind, vergütet. Für seine Bemühung sowohl in als außerhalb der Kreisstadt ist er durch seinen Gehalt belohnt [132]).
2) Das Aktuariat übernimmt in der Kreisstadt ein Expeditor der Kreis-Regierung ohne besondere Belohnung: außerhalb derselben wird es dem Rathsschreiber jeden Orts gegen die sonstige Taggebühr übertragen. Sollte der Rathsschreiber nicht im Stande seyn, das Protokoll zu führen; so besorgt der Kreis-Medicinalrath dessen Führung selbst, ohne etwas dafür anrechnen zu dürfen.
3) Der Oberamtmann, der am Sitze des Oberamts nicht nur der Untersuchung der Apotheken und Material-Handlungen, der Spitäler und Krankenhäuser, der Brunnen- Cur- und Bad-Anstalten, der Erziehungshäuser und Schulen, der polizeilichen Gefängnisse und der sonstigen polizeilichen Straf-Anstalten anzuwohnen, sondern auch an der Berathung der für den ganzen Oberamtsbezirk zu ertheilenden Recesse Theil zu nehmen hat, ist nicht befugt, für seine dießfallsige Bemühung etwas anzurechnen. Die tabellarischen Notizen über das ärztliche Personal des Oberamtsbezirks, die er dem Kreis-Medicinalrath an die Hand zu geben hat, und die Abschriften der Recesse, so wie die aus Veranlassung derselben zu fertigenden Ausschreiben hat er von seinem Kanzlei-Kosten-Aversum zu bestreiten.
4) Der Oberamts-Arzt ist schuldig bei der Besichtigung der zuvor benannten Lokalitäten sowohl an seinem Wohnsitze als in den Amtsorten, so weit solche in letzterm Statt findet, von Amtswegen ohne eine Gebühr anwesend zu seyn, um über vorkommende Anstände Rede und Antwort ertheilen zu können, auch der abgesonderten Vernehmlassung durch den Visitator sich zu unterziehen, ohne daß er für Zeit-Versäumniß einen Ersatz ansprechen dürfte. || Für die Reisen auf die Amtsorte, 328
in welchen die Visitation Statt findet, wird ihm das gleiche taxmäßige Aversum an Diäten und Reise-Kosten vergütet, wie bei anderen vom Staate ertheilten Aufträgen.
5) Zu der Besichtigung der angeführten Lokalitäten wird zwar der Orts-Vorstand eingeladen, ohne daß ihm jedoch eine Anrechnung

131) Vergl. die nachgefolgte Verfügung über denselben Gegenstand vom 1. Juni 1830.

132) Diejenigen Medicinal-Visitations-Kosten, welche mittelst durch Lettern bezeichnet sind, werden nach der Verfügung vom 1. Jun die Staatscasse übernommen.

für seinen diesfallsigen Zeit-Aufwand zustände. Die Beiziehung eines zweiten Mitglieds des Gemeinderathes hat zu unterbleiben.

6) Bei der Visitation der Apotheken und Material-Handlungen darf der Eigenthümer und sein Hülfs-Personal für die Zeit, die damit zugebracht wird, keine Entschädigung fordern, da es sich hier lediglich von einer Belästigung handel, der sie um des allgemeinen Besten willen sich zu unterwerfen schuldig sind.

7) In den Spitälern und Krankenhäusern haben die Verwalter, Aufseher und etwaigen Instituts-Aerzte, in den Brunnen- Cur- und Bad-Anstalten die Eigenthümer, Pächter, Verwalter, Aufseher und etwaigen Bad-Aerzte, in den Erziehungshäusern die Vorsteher und Haus-Aerzte, in den Schulen die Schullehrer, in den Gefängnissen die Gefangenwärter und, in soferne es oberamtsgerichtliche sind, der Oberamts-Richter oder sein Aktuar, in den sonstigen Straf-Anstalten der Verwalter und der aufgestellte Instituts-Arzt der Besichtigung anzuwohnen, ohne daß sie deshalb befugt wären, eine Anrechnung zu machen.

8) Das gesammte, zum Durchgang einberufene, ärztliche Personal des Oberamts-Bezirks an angestellten und nichtangestellten innerlichen Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Hebammen und Thier-Aerzten hat blos in soferne, als es sich außerhalb des Wohnorts begeben muß, die taxmäßige Reise-Entschädigung anzusprechen [133]); für seine Bemühung aber so wenig eine Belohnung zu fordern, als die ebenfalls im Durchgang vernommenen Mitglieder des Gemeinderaths des Orts, wo die Visitation Statt findet. Stuttgart, den 16. Juli 1827. Für den Minister:

Walther.

---

318 [Nr. 31.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 19. Juli,

die Koburgischen und Hildburghausischen geringhaltigen Scheidemünzen betreffend.

(S. die Verfügungen vom 2. Dezbr. 1837 und 26. April 1839, die ausländischen Scheidemünzen betreffend.)

---

321 [Nr. 51.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 24. Juli,

den Preis der neuen Formulare für die Gesundheits-Urkunden der Schafe betreffend.

(Stellt diesen Preis dem der Vieh-Urkunden gleich, hat übrigens nach Aufhebung des Privilegiums der Kanzlei-Buchdrucker Gebrüder Mäntler keinen praktischen Werth mehr.)

---

323 [Nr. 52.] Königl. Verordnung vom 29. Juli,

in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Dienst-Vergehen der Forst-Beamten [134]).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Ueber die Anwendbarkeit der in Beziehung auf die Strafgewalt der Verwaltungs-Behörden in neuerer Zeit im Allgemeinen festgesetzten

---

133) Diese Reisekosten-Entschädigung ist nach der erwähnten Verfügung Z. 5 nach wie vor aus der Amtspflege zu bestreiten.

134) Vergl. das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 444, und das Gesetz vom 1839, betreffend die Bestrafung der Verfehlungen gegen die festgesetzte.

Grundsätze auf die Untersuchung und Bestrafung der Dienst-Vergehen der Forstbeamten haben sich, wie zu Unserer Kenntniß gekommen ist, mehrfältige Zweifel ergeben.

|| Zu Beseitigung derselben und Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens haben Wir als Erläuterung und Berichtigung der bestehenden Vorschriften nach Anhörung Unseres Geheimen Raths Folgendes verordnet: 324

§. 1. Den Oberförstern steht die Administrativ-Untersuchung aller zu ihrer Kenntniß gelangten Dienst-Vergehen der ihnen untergeordneten Forstdiener ausschließlich zu, und es findet daher künftig eine Mitwirkung der Oberämter, wie dieselbe durch den §. 5 der Dienst-Instruktion für die Oberförster vorgeschrieben war, nicht mehr Statt.

§. 2. Diesem gemäß haben die Oberförster alle erheblichen Umstände des zur Anzeige gebrachten Vergehens, und zwar besonders in technischer Hinsicht durch Vernehmung der Denuncianten, der Zeugen und der Angeschuldigten, durch Einnahme eines Augenscheines, wenn ein solcher erforderlich ist, und Beischaffung anderer sich etwa ergebenden Beweise möglichst genau zu erheben, und hierüber unter Zuziehung des Forst-Assistenten als Aktuars ein ausführliches Protokoll aufzunehmen, welches nicht nur von dem Oberförster und dem Forst-Assistenten, sondern auch jedesmal von den abgehörten Personen zu unterzeichnen ist [135]).

Von der Einleitung der Untersuchung hat der Oberförster an die Finanz-Kammer in dem Fall einen Vorbericht zu erstatten, wenn eine schwerere Anschuldigung der Gegenstand derselben ist, welche eine vorläufige Enthebung des Forstdieners von seiner Amtsführung nöthig machen könnte.

§. 3. Nach beendigter Untersuchung sind unbedeutendere Dienst-Verfehlungen, namentlich Dienst-Nachlässigkeit, Unfleiß und Versäumnisse in geringerem Grade von den Oberförstern durch Geldstrafen bis auf den Betrag von 10 fl. nach Maßgabe der Verordnung vom 31. Dezember 1818 (Reg. Blatt von 1819, S. 5) zu ahnden.

Gefängnißstrafen haben dieselbe nur ausnahmsweise gegen die Forstwarte und Waldschützen, und höchstens auf die Dauer von drei Tagen in dem Falle zu erkennen, wenn die Erhaltung des amtlichen Ansehens dies erfordert.

§. 4. Bei wiederholten Versäumnissen und Verfehlungen, oder bei bedeutenderen || Dienst-Vergehen, welche dieses Strafmaaß übersteigen, haben die Ober-Förster nach beendigter Untersuchung sämmtliche Akten der vorgesetzten Kreis-Finanz-Kammer mit Bericht vorzulegen. 325

Von dieser Behörde ist sodann entweder innerhalb ihrer Strafbefugniß ein Erkenntniß zu fällen, oder es sind bei schwereren Anschuldigungen die Akten an die Gerichts-Behörde mit beigefügtem technischen Gutachten, in so weit ein solches erforderlich ist, abzugeben.

Wird von Seite der Gerichtsstelle eine Fortsetzung oder Ergänzung der Administrativ-Untersuchung für nöthig erachtet, so haben sich die Oberförster gleichfalls diesem Geschäfte nach der von der Gerichtsbehörde bezeichneten Richtung zu unterziehen.

---

135) Näher bestimmt durch Verfügung vom 16. Aug. 1831, betr. die hung von Urkunds-Personen bei Untersuchungen der Forstämter ihnen untergeordneten Forstdiener.

§. 5. Wenn gegen einen Oberförster selbst Dienst-Vergehen zur Anzeige kommen; so hat die Kreis-Finanz-Kammer Anträge wegen Aufstellung eines Forstbeamten zu Einleitung der Administrativ-Untersuchung an das Finanz-Ministerium zu erstatten.

§. 6. Die Untersuchung und Bestrafung gemeiner Vergehen der Forst-Beamten bleibt den zuständigen Behörden vorbehalten; es haben jedoch die Oberförster die Einleitung einer solchen Untersuchung, wenn dieselbe ein bedeutenderes Vergehen zum Gegenstand hat, unverweilt der Finanz-Kammer anzuzeigen, welche sodann nöthigenfalls wegen Aufstellung eines Amtsverwesers die weitere Vorkehrung zu treffen hat.

Unser Finanz-Ministerium ist mit Vollziehung der vorstehenden Verordnung beauftragt. Gegeben, Friederichshafen, den 29. Juli 1827.

Wilhelm.

Für den Finanz-Minister:
Der Geheime Rath
v. Kerner.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staats-Sekretär:
Der Geheime Legations-Rath
Goes.

---

361 [Nr. 37.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 2. August,

in Betreff des weiteren Vollzugs der Königl. Deklaration vom 8. Dezember 1821, über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

(Vergl. die Beilage zu der Verfügung vom 26. März 1823.)

---

353 [Nr. 35.] Nachtrags-Verfügung des Steuer-Collegium vom 14. August

zu der Vollziehungs-Instruktion des Accise-Gesetzes vom 21. August 1824, wegen der Handlungs-Reisenden aus Rhein-Baiern.

(Durch spätere Zoll- und Handels-Verträge abgeändert.)

---

342 [Nr. 34.] Verfügung der Hypotheken-Commission vom 15. Aug. die Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juli 1827 wegen nachträglicher Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfand-Rechte betreffend.

(S. die Bemerkung bei dem genannten Gesetze.)

---

352 [Nr. 35.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 15. Aug. betreffend die Erhöhung der Extrapost-Taxe in Fällen, wenn die Reisenden bei einer Bespannung mit nur zwei Pferden vom Sattel aus gefahren seyn wollen.

(Vergl. die Bekanntmachung vom 24. Aug. 1832, die revidirte Extrapost-Dienst-Ordnung betreffend, §. 10.)

---

361 [Nr. 37.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 31. Aug. die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Haupt-Festes in Cannstatt betreffend.

(S. die diesfällige Verfügung vom 24. Aug. 1833.)

[Nr. 38.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 31. Aug., betreffend die der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse für die Etats-Jahre $18^{27}/_{30}$ zugewiesenen Einnahmen. 377

(Von transitorischer Wirksamkeit.)

[Nr. 39.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 1. September, die Behandlung der Malz-Steuer betreffend [136]). 381

(Mit 11. Beilagen.)

Den Königl. Ober- und Cameral-Aemtern, sodann den zu Behandlung der Wirthschafts-Abgaben aufgestellten Commissarien, ferner den Stadt- und Orts-Accisern, und Accise-Visitatoren, werden zu Vollziehung des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827 hinsichtlich der Malz-Steuer folgende nähere Vorschriften ertheilt, um sie theils selbst zu befolgen, theils den Steuerpflichtigen und Mühl-Inhabern zur Nachachtung einzuschärfen.

§. 1. Zu Art. 21 des Gesetzes.

Gegenstand der Malz-Steuer. 382

Vom 1. Oktober 1827 an wird die Abgabe von Bier in einer Malz-Steuer erhoben, welche nicht nur alles Getreide begreift, das eingeweicht, oder in dem Zustande des Keimens oder Wachsens, gedörrt oder getrocknet, und hiernach, oder mittelst einer andern Vorrichtung zur Erzeugung von Bier oder Bierhefe, sey es zum eigenen Gebrauche oder zum Verkauf, verwendet wird, sondern die sich auch auf alle Surrogate erstreckt, welche die Stelle des Getreide-Malzes vertreten, und bei dem Brauen gebraucht werden [137]).

Eben so trifft die Abgabe das zur Erzeugung von Branntwein und Essig verwendete Malz.

Das Verhältniß der Malz-Surrogate zu dem Getreide-Malz ist in der Art auszumitteln, daß nöthigenfalls unter Beiziehung sachverständiger Personen untersucht werden muß, welche Quantität eigentlichen Getreide-Malzes durch das Surrogat vertreten wird, und von dieser Quantität ist die Steuer zu berechnen.

Wenn das Malz nicht zur Bier-, Branntwein- und Essig-Fabrikation, sondern zu andern, z. B. chemischen Zwecken verwendet wird, so ist dasselbe der Malz-Steuer nicht unterworfen. (Vergl. jedoch §. 5.)

§. 2. Zu Art. 22. des Gesetzes.

Betrag der Steuer.

Die Malz-Steuer beträgt vom württembergischen Simri

a) eingesprengten Malzes . . . . . 21 kr. [138])

b) trockenen Malzes . . . . . $24^1/_2$ kr. [139])

(weil nach dem Gesetz 6 Sri. trockenen Malzes für 7 Sri. eingesprengten

---

136) Vergl. die Zusätze und Erläuterungen zu dieser Instruktion in den Normal-Erlassen vom 18. Okt. 1827, 22. Mai und 3. Juli 1828, 10. Juli 1830 und 7. Dezbr. 1836, im Ergänz. Band zum Reg.Bl. S. 513, 518, 521, 534 und 514.

137) Insbesondere auch auf Roggenmalz nach dem Normal-Erlasse vom 18. Okt. 1828, Z. 1.

138) Durch das Finanz-Gesetz vom 24. Dezbr. 1833, Art. 4, Z. 2, lit. d, auf 20 kr. herabgesetzt.

139) Nach der Verfügung vom 26. Dezbr, 1833, betr. die Abänderungen in den Wirthschafts-Abgaben, künftig nur $23^1/_3$ kr.

Malzes angenommen werden). Es betrifft also auf 7 Sri eingesprengten, wie auf 6 Sri trockenen Malzes — 2 fl. 27 kr.[140])

§. 3. Zu Art. 26 des Gesetzes.

Nachlässe.

Da nach dem Gesetz ein Nachlaß an der Malz-Steuer nur in dem
383 Fall und || in so weit Statt findet, wenn entweder das gebrochene (geschrotene) Malz noch vor dem Verbrauche, oder das daraus erzeugte Fabrikat durch irgend einen Zufall vernichtet wird, oder wenn dasselbe ohne Verschulden der Abgabepflichtigen in der Art verdirbt, daß es auf keine Weise mehr verwerthet oder benützt werden kann; so ist es nothwendig, daß bei einem entstandenen Ereigniß dieser Art auf der Stelle der Acciser mit einer weitern Urkundsperson herbeigerufen, und von demselben die Ursache des Unglücks und die Größe des Schadens genau untersucht, ein Protokoll darüber verfaßt, und dieses an den Commissär eingesendet wird, welcher in Gemeinschaft mit dem Cameralamt den Vorgang an das Königl. Steuer-Collegium einzuberichten, und zugleich den Betrag eines Nachlasses mit einem motivirten Antrag zu begutachten hat; wobei es sich von selbst versteht, daß ein Nachlaß nur in dem Falle gestattet werden kann, wenn die Nichtverschuldung des Abgabe-Pflichtigen an einem entstandenen Schaden vollständig nachgewiesen worden ist.

§. 4. Zu Art. 27 des Gesetzes.

Privatmühlen[141]).

Verpflichtung der zum Malz-Schroten bestimmten Personen durch die Cameralämter.

Hinsichtlich des Malzens auf Privatmühlen wird verfügt:

a) daß diejenigen Brauer, welche zugleich eine Mühle besitzen, auf welcher Malz gebrochen wird, dem Königl. Cameralamt innerhalb vier Wochen eine tüchtige Person zur Verpflichtung vorzustellen haben, welche das Malz-Schroten ausschließlich zu besorgen hat. Findet das Cameralamt Anstände, so kann es fordern, daß ein anderes tüchtiges Subjekt vorgestellt werde.

b) Diejenigen Brauereien, mit welchen Privatmühlen oder Maschinen, die zum Malz-Schroten verwendet werden können, bereits verbunden sind, haben sich über die bisherige Einrichtung gegen das Cameralamt näher auszuweisen, worauf dasselbe die nöthige Verfügung treffen wird, daß solche Maschinen dem Acciser zum Verschluß und Siegel angezeigt werden. Zugleich ist diejenige Person, welche das Schroten besorgen soll, dem Cameralamt zur Verpflichtung vorzustellen.

c) Wenn in der Folge Privatmühlen oder Maschinen die zum Schroten ver || wendet werden können, errichtet werden wollen,
384 so ist, da solche ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet sind, darüber von dem Cameralamt Bericht an das Königl. Steuer-Collegium zu erstatten, welchem eine umständliche Aeußerung des Umgelds-Commissärs beizulegen ist.

d) Wenn mit den für das Malz-Schroten aufgestellten Personen Veränderungen vorgehen, so sind solche jedesmal dem Cameral-

140) In Folge der eingetretenen Herabsetzung 2 fl. 20 kr.
141) Vergl. Verordnung vom 15. Jan. 1834, die Errichtung von Privatmühlen zum Schroten betreffend.

amt anzuzeigen, und die neu angenommenen Subjekte demselben zur Verpflichtung vorzustellen.

e) Ueber die in Folge obiger Bestimmungen zum Malz-Schroten aufgestellten Personen und deren Verpflichtung haben die Cameralämter Verzeichnisse anzulegen, von welchen die Umgelds-Commissarien Einsicht zu nehmen haben, und wovon denselben auf Verlangen Auszüge mitzutheilen sind.

§. 5. Zu Art. 28 und 33 des Gesetzes.

Malz-Scheine[142]).

Da kein Müller befugt ist, von den Bierbrauern, Branntweinbrennern, Essigsiedern oder andern Personen Malz zum Schroten anzunehmen, wenn sie sich nicht mit einem von dem Acciser hiefür ausgestellten Schein auszuweisen vermögen; so ist von demjenigen, welcher Malz auf die Mühle bringen will, jedesmal zuvor dem Acciser Anzeige zu machen, und

a) das Quantum, in Simri ausgedrückt,

b) die Bestimmung des Malzes (zu braunem oder weißem Bier, Branntwein, Essig ꝛc.), anzugeben, auch

c) die Mühle, in welcher es geschrotet werden soll, genau zu bezeichnen.

Der Acciser fertigt hierauf den Erlaubnißschein nach angeschlossenem Formular (Nr. 1), welchen der Steuerpflichtige dem Müller mit dem Malz zu übergeben hat.

Ein Erlaubnißschein ist auch in dem Falle nothwendig, wenn das Malz zu andern als den der Abgabe unterworfenen, z. B. zu chemischen Zwecken[143]), verwendet wird; die Bestimmung desselben muß aber jedenfalls sowohl im Erlaubnißschein als in dem hienach §. 16 genannten Register des Accisers bemerkt seyn.

Der Acciser sammelt die Erlaubnißscheine monatweise, damit solche seiner Zeit von dem Commissär mit den Registern verglichen werden können. (Vergl. hiernach §. 20.)

Den Accisern wird noch insbesondere zur Pflicht gemacht, 385
zur Abgabe der Malzscheine zu jeder Stunde des Tags bereit zu seyn, und bei Verhinderung den Orts-Vorsteher oder eine andere im öffentlichen Dienst stehende Person zu substituiren.

§. 6. Zu Art. 29. des Gesetzes.

Fortsetzung.

So wie für den Fall, wenn weniger Malz zur Mühle gebracht wird, als worauf der Schein lautet, gleichwohl die Abgabe von dem ganzen im Scheine bemerkten Quantum zu bezahlen ist, so ist es auf der andern Seite nicht gestattet, mithin strafbar, mehr Malz auf die Mühle zu bringen, als der Schein besagt. Auch hierauf hat das Aufsichtspersonal aufmerksam zu seyn, und, sobald dieser Ueberschuß den völften Theil übersteigt, dem Commissär Anzeige zu machen, welcher ach Beschaffenheit der Umstände die Sache dem Oberamt zur weitern erfügung zu hinterbringen hat.

§. 7. Zu Art. 30. des Gesetzes.

Malz, welches auf auswärtigen Mühlen geschrotet wird, und vom Ausland eingeführtes Malz und Bier[144]).

Hinsichtlich desjenigen Malzes, welches im Ausland geschrotet oder

[142]) Vergl. die in der Note 87 angeführten weitern Vorschriften. Auch zu Viehfutter, nach Z. 3 des Normal-Erlasses vom 18. Okt. [illegible]. Theilweise abgeändert durch die Verfügung vom 24. Nov. 1837 die Controlirung des Malz-Schrotens der württembergischen

daselbst erkauft, und des Biers, welches vom Auslande eingeführt wird, werden folgende Vorschriften ertheilt:

a) wenn sich die Mühle, auf welche Malz zum Schroten gebracht werden will, im Auslande befindet, was in dem Erlaubnißschein ausdrücklich bemerkt werden muß: so ist dieser Schein bei dem Grenz-Zollamte vorzuweisen, welches die Ladung mit dem in dem Scheine angegebenen Quantum zu vergleichen, und wenn kein Anstand sich ergibt, solches auf dem Schein zu bemerken, im Falle des Verdachts aber sogleich eine Nachmessung zu veranstalten hat. Die gleiche Controle ist anzuwenden, wenn das geschrotete Malz aus dem Auslande zurück kommt.

b) Da das von dem Auslande eingeführte, bereits geschrotete Malz, neben dem Eingangs-Zoll auch der Malzsteuer unterliegt, so ist bei der Ankunft der Ladung an dem Orte ihrer Bestimmung
386 hievon dem Acciser sogleich Anzeige // zu machen, und es sind demselben die Zollzeichen zuzustellen; dieser vergleicht das angegebene Quantum mit der Ladung selbst, läßt, wenn Verdacht einer unrichtigen Angabe vorliegt, eine Nachmessung vornehmen, und trägt jedenfalls den Erfund, unter Beilegung des Zollzeichens, in sein Register ein.

Die Grenzzoller, Zollgardisten und Visitatoren haben darauf ein genaues Augenmerk zu richten, daß dasjenige Malz, welches aus dem Auslande eingeführt wird, nicht durch falsche Deklaration oder Verheimlichung seiner Bestimmung, der Besteurung entzogen werden kann.

Ueber alles Malz, welches zum Schroten in das Ausland gebracht wird, und wieder zurückkommt, so wie über das im Ausland erkaufte Malz führen die Grenzzoller nach beiliegenden Formularen (Nr. 2 und 3) besondere Register, welche sie vierteljährlich durch das Ober-Zollamt an das Königl. Umgelds-Revisorat einsenden.

§. 8. Zu Art. 31 des Gesetzes.

Fortsetzung.

Ausländisches Bier [145]).

Wer vom Ausland in Fässern oder Bouteillen bereits fabrizirtes Bier bezieht, hat neben dem Eingangs-Zoll noch eine weitere Consumtions-Abgabe zu entrichten, welche

3 fl. von einem Eimer braunen Bier, und
2 fl. von einem Eimer weißen Bier

beträgt.

Die Grenzzoller werden hiemit angewiesen, diese Abgabe von allem Bier, welche vom Auslande eingeführt wird, zu erheben, hierüber nach beiliegendem Formular (Nr. 4) abgesonderte Register zu führen, solche am Ende eines jeden Quartals abzuschließen, und den Betrag mit den Straßenbau-Abgaben dem Cameralamt zur Verrechnung mit den übrigen Wirthschafts-Abgaben zu übergeben.

Die Cameralämter und Commissäre werden angewiesen, für die Vollziehung dieser Vorschrift besorgt zu seyn.

Für die Führung der Register, wozu gedruckte Formulare gegeben,

---

badischen Mühlen und der badischen Brauer auf württemb. Mühlen. S. auch die in Note 89 angeführten weitern Vorschriften.

145) Vergl. die Verfügung vom 3. Nov. 1832, betreffend die Sicherung der auf ausländ[illegible] Bier gesetzlich gelegten Consumtions-Abgabe, und die Zoll-V[illegible] vom 6. und 11. Jan. und 4. März 1834 und 15. März 183[illegible]

werden, erhalten die Grenzzoller aus der Umgelds-Casse 6 kr. Schreibgebühr vom Blatt, und für den Geld-Einzug eine Einzugsgebühr gleich der vom Zoll.

§. 9. Zu Art. 32. des Gesetzes.

Verhältniß des geschrotenen Malzes zum nichtgeschrotenen, und Anwendung des Erfunds auf die Berechnung der Malz-Steuer. 387

Da durch das Nachmessen des geschrotenen Malzes in der Mühle, bei welchem zu Berechnung des eingesprengten nichtgeschrotenen, in dem Erlaubnißschein enthaltenen Malz-Quantums das Verhältniß des Letztern von 5 Sri. 3 Vrlg. zu 8 Simri geschrotenen Malzes nach anliegender Resolvirung (Nro. 5) zu Grund zu legen ist, sich ergeben kann, daß der Betrag des also reduzirten geschrotenen Malzes jenen des nicht geschroteten entweder übersteigt oder nicht erreicht; so ist zwar im letztern Falle das im Malzscheine ausgedrückte Quantum bei Berechnung der Malz-Steuer in Anwendung zu bringen, im erstern Falle aber, wenn nämlich bei dem Nachmessen des geschrotenen Malzes in der Mühle ein Mehrbetrag des Malzes sich berechnen sollte, so unterliegt dieser der Malz-Steuer; der Acciser hat aber von solchen Fällen dem Umgelds-Commissär sogleich Anzeige zu machen, welcher nach Umständen das Erforderliche verfügen wird.

§. 10. Zu Art. 33. des Gesetzes.

Obliegenheit der Müller [146]).

Wird einem Müller Malz zum Schroten in die Mühle gebracht, so hat er solches nur dann zu übernehmen, wenn ihm ein auf seine Mühle lautender Erlaubnißschein des Accisers vorgewiesen wird. Im Fall ein solcher Schein nicht vorgewiesen würde, hat der Müller hievon dem Acciser sogleich Anzeige zu machen, welcher sodann dem Umgelds-Commissär oder in dessen Abwesenheit dem Cameralamt zur Besorgung des Weitern sogleich Nachricht zu geben hat. Wird dem Müller aber ein Erlaubnißschein vorgewiesen, so hat er das Malz selbst ordnungsmäßig nachzumessen, das hiebei erfundene Meß auf dem Malzschein zu beurkunden, und wenn das Meß das im Schein angegebene nicht übersteigt, das Schroten vorzunehmen, wenn es aber mehr ausmacht, nicht nur das Schroten ganz zu unterlassen, sondern auch dem Acciser desjenigen Orts, zu welchem die Mühle gehört, es sogleich anzuzeigen, welcher sich dann selbst in die Mühle zu begeben, den Erfund zu Protokoll || zu nehmen, und solches dem Umgelds-Commissär 388
zur weitern Verfügung zu übersenden hat.

Erst alsdann, wenn das fragliche Malz gemessen, der Thatbestand zu Protokoll genommen, und solches von dem betreffenden Abgabepflichtigen sowohl, als dem Müller beurkundet ist, darf dasselbe geschrotet werden.

Bei Nacht oder an einem andern Tag, als auf welchen der Schein lautet, darf der Müller kein Malz annehmen [147]). Da das Nachmessen des Malzes der Müller selbst zu besorgen hat, so darf er es ohne erhebliche Ursache seinen Gehülfen nicht überlassen, in jedem Fall aber muß er dabei gegenwärtig seyn. In dem Fall, wenn der Müller wegen Krankheit verhindert wird, dem Messen beizuwohnen, oder wenn die

146) Vergl. die Verfügung vom 14. Jan. 1834, betr. die den Müllern obliegende Malz-Steuer-Controle.

147) Vergl. den Normal-Erlaß vom 17. Nov. d. J., betreffend [illegible] in welcher das zur Mühle gebrachte Malz zu schroten ist.

Mühle von einer Wittwe betrieben wird, ist das Messen des Malzes dem ersten Mahlknecht, jedoch auf Verantwortlichkeit des Mühle-Inhabers, zu übertragen.

Nach geschehenem Schroten hat der Müller das geschrotete Malz wieder zu messen, und den Erfund abermal auf dem Schein zu bemerken, welcher sodann an den Acciser zurück zu geben ist.

§. 11. Zu Art. 34. des Gesetzes.

Fortsetzung.

Wird ungemalztes mit Malz vermischtes Getreide zur Mühle gebracht, so ist das Ganze als Malz zu behandeln, wobei die oben gegebenen Vorschriften ebenfalls ihre Anwendung finden.

§. 12. Verloren gegangene Malz-Scheine.

Wenn ein Malzschein durch den Müller oder Malzbrecher verloren geht, so ist derselbe in dem Register des Accisers (hienach §. 16), nach geschehener Anzeige des Verlustes, dennoch als rückempfangen vorzutragen, jedoch ist unter die Nummer des Scheins zu setzen: „verloren [148])."

Wird hingegen ein Schein durch den Malz-Eigenthümer oder dessen Leute verloren, ehe das Malz, worauf er lautet, in der Mühle abgegeben oder gebrochen worden ist, so kann zwar, besonders wenn kein Verdacht einer Defraudation vorliegt, unter der nämlichen Nummer, welche der verlorne Schein hatte, ein neuer Schein ‖ ausgestellt [389] werden, es muß aber unter dieser Nummer ausdrücklich beigesetzt werden: „Duplikat."

Der Acciser hat darüber zu wachen, daß die von ihm ausgestellten Malz-Scheine ohne Verzögerung wieder richtig an ihn zurück gegeben werden.

§. 13. Zu Art. 35. des Gesetzes.

Register der Müller.

Ueber alles in die Mühle gebrachte und geschrotete Malz, ohne Ausnahme, führt der Müller ein ordentliches Register, nach angeschlossenem Formular (Nr. 6), und übergibt solches am Ende eines jeden Monats dem Commissär, an welchen auch die Acciser die von den Müllern zurückerhaltenen Erlaubnißscheine einzusenden haben.

Für die bei den Privatmühlen und Maschinen zum Schroten angestellte Personen gelten sämmtliche den Müllern ertheilte Weisungen und Vorschriften.

§. 14. Plakate an den Mühlen.

Die Cameralämter haben dafür zu sorgen, daß an und in allen Mühlen Plakate angeschlagen werden, aus welchen die hinsichtlich des Malzens bestehenden Vorschriften und die auf deren Uebertretung gesetzten Strafen ersichtlich seyn müssen [149]).

Auch die Commissäre haben darauf zu sehen, daß diese Anordnung überall, ohne Ausnahme, vollzogen wird.

Den Cameralämtern wird eine angemessene Anzahl gedruckter Plakate zur Besorgung des Weitern zugefertigt werden.

---

148) Nach der Bestimmung §. 4 des Normal-Erlasses vom 18. Okt. 1827 muß der Müller statt des durch ihn verlornen Malzscheins eine besondere Urkunde über den Erfund des Nachmessens ausstellen, welche dem Acciser gleichfalls einzuhändigen und von diesem mit der Nummer des verlornen M[illegible] zu versehen ist.

149) [illegible] Normal-Erlaß vom 7. Dezbr. 1836, Pet. 8.

§. 15. Malz-Register der Bierbrauer.

Die Brauer, so wie die bedeutenden Branntwein- und Essigfabrikanten haben über das Malz, welches sie schroten lassen, nach dem beiliegenden Formular (Nr. 7) ein Verzeichniß zu führen, und dasselbe am Ende eines jeden Monats dem Acciser zuzustellen, welcher solches seiner Zeit dem Commissär zum geeigneten Gebrauch zu übergeben hat.

§. 16. Malz-Register der Acciser. 390

Die Acciser führen über die abgegebenen und wieder zurückerhaltenen Malzscheine von Vierteljahr zu Vierteljahr, nämlich:

vom 1. Oktober bis letzten Dezember,
vom 1. Januar bis letzten März,
vom 1. April bis letzten Juni, und
vom 1. Juli bis letzten September,

abzuschließende, nach beiliegendem Formular (Nr. 8) einzurichtende Register, welche nach der Zeitfolge

a) den Monat und Tag der Anzeige, und der Gültigkeit des Scheins;
b) die Namen und Gewerbe derjenigen Personen, welche Malz schroten wollen;
c) die fortlaufenden Nummern;
d) den Malz-Betrag (jedesmal in Simri ausgedrückt);
e) die Bestimmung des Malzes;
f) die Benennung der Mühle, auf welcher das Malz geschrotet werden soll;
g) den Tag des Rückempfangs des Scheins vom Müller, mit der Nummer des Letztern;
h) den Malzbetrag nach dem Erfunde des Müllers, und
i) die Ursache der Abweichung (wenn sich eine ergibt),

enthalten müssen.

Diese Verzeichnisse haben die Acciser vierteljährig an die Commissäre einzusenden.

§. 17. Visitationen der Stadt- und Orts-Acciser und der Accise-Visitatoren [150]).

Die Stadt- und Orts-Acciser, besonders aber die Accise-Visitatoren, sind verpflichtet, sämmtliche Mühlen, Brauereien, bedeutende Branntweinbrennereien und Essigsiedereien öfters unvermuthet zu visitiren, und wenn sie Unrichtigkeiten entdecken, davon dem Umgelds-Commissär jedenfalls Anzeige zu machen.

Im Fall der Commissär abwesend wäre, haben sie bei der Entdeckung von Defraudationen zwei Urkunds-Personen herbeizurufen, 391 welche den Thatbestand zu Pro || tokoll zu nehmen haben. Dieses Protokoll ist dann der Anzeige an den Commissär beizulegen.

§. 18. Belohnung der Acciser und Accise-Visitatoren [151]).

Für die amtlichen Verrichtungen der Acciser wird eine angemessene Belohnung regulirt werden, sobald wegen Vollziehung der übrigen Wirthschafts-Abgaben vom Wein ꝛc. eine Verfügung erlassen seyn wird.

Was hingegen die Belohnung der Accise-Visitatoren betrifft, so erhalten solche für die Aufsicht über die Entrichtung der Wirthschafts-Abgaben vom 1. Oktober 1827 an einen Lohn von täglichen 12 kr., welcher ihnen von den Cameralämtern aus der Umgelds-Kasse ausbe-

150) Zu Folge Bekanntmachung vom 12. Febr. 1836 ist die künftige Benennung der Umgelds- und Accise-Visitatoren: „Steuer-Aufseher."
151) Vergl. den Normal-Erlaß vom 3. Juli 1828, §. 11.

zahlt wird. Außerdem erhalten überhaupt die Anbringer eines im Umgelds-Gesetz erwähnten Vergehens ein Drittheil der erkannten Geldstrafe.

Wenn der eine oder andere Accise-Visitator zu Vollziehung seiner Dienst-Obliegenheiten wegen Alters oder einer andern Ursache untauglich seyn sollte, so haben die Cameralämter und in der Folge auch die Umgelds-Commissäre zu Aufstellung tüchtiger Subjekte dem Königlichen Steuer-Collegium unverweilt Anträge zu machen.

§. 19. Visitationen der Gemeinde-Räthe.

Auch die Gemeinderaths-Mitglieder sind befugt, von Zeit zu Zeit von den Malz-Registern der Acciser Einsicht zu nehmen, um zu beurtheilen, ob die aufgenommenen Malz-Quantitäten mit dem Betrieb der Brauereien im Verhältniß stehen, und, im Fall sie Ursache finden, an der Richtigkeit der angezeigten Malz-Quantitäten zu zweifeln, dieses dem Umgelds-Commissär oder dem Cameralamt bemerklich zu machen, indem der Gemeinderath wegen des Straf-Antheils der Armenkasse dabei betheiligt ist.

§. 20. Besondere Obliegenheiten der Commissäre.

Die nach den §§. 13, 15 und 16 von den Accisern, Müllern und Bierbrauern an die Umgelds-Commissäre einzusendenden Malz-Register und Malz-Scheine werden von denselben entweder während ihrer Visitations-Reisen, oder nach Beendigung derselben gegenseitig verglichen.

392 Besonders liegt ihnen ob, eine genaue Vergleichung || der den Registern der Müller beizulegenden Malzscheine mit den Registern der Acciser vorzunehmen, die Anstände, welche sich hiebei ergeben, zu erledigen, und Verfehlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes dem Oberamt zur Einleitung weiterer Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Wenn sie wahrnehmen, oder sonst Kenntniß erhalten sollten, daß zwischen den angezeigten Malz-Quantitäten und dem notorischen Betrieb eines Brauers ein auffallendes Mißverhältniß Statt finde, so haben sie unter Zuziehung des Accisers und eines Mitglieds des Gemeinderaths eine Keller-Untersuchung vorzunehmen, den Biervorrath genau aufzunehmen, und das zu dessen Erzeugung erforderliche Malz-Quantum nach dem im Gesetz Art. 32 angegebenen Maßstab auszumitteln und sofort nach dem Erfund das Weitere zu verfügen.

Aus den Registern der Müller fertigen sie über diejenigen Steuerpflichtigen, welche in andere Commissions-Distrikte gehören, Auszüge, und theilen solche den betreffenden Commissären mit.

Nach geschehener Vergleichung der acciseamtlichen Malz-Register mit den Erlaubnißscheinen und Registern der Müller beurkunden die Commissäre auf den Verzeichnissen der Acciser die geschehene Vergleichung und Uebereinstimmung derselben mit den Registern der Müller, berechnen die Schuldigkeit eines jeden Abgabepflichtigen, und fertigen darüber nach den beiliegenden Formularen (Nro. 9) einzurichtende Malzsteuer-Berechnungen, welche sie den betreffenden Cameralämtern längstens innerhalb der ersten 14 Tage des neuen Quartals zu übersenden haben, damit solche den Einzug der Malzsteuer zu gehöriger Zeit besorgen können.

Zugleich stellen die Commissäre den Brauern ꝛc. Malzsteuer-Zettel (Nr. 10) zu, aus welchen ihre Schuldigkeit für jeden Zahlungs-Termin ersichtlich seyn muß.

§. 21. Fortsetzung.

Die Umgelds-Commissäre haben sämmtliche Acciser, Brauereien und [illegible] ihres Bezirks, so wie die bedeutenden Branntweinbren-

nereien und Essigfabriken mehreremal des Jahrs, wenigstens aber alle Quartal einmal, unvermuthet zu visitiren.

Sie haben hiebei darauf zu sehen, ob die Acciser und Müller die wegen Ausstellung von Malzscheinen und Führung von Malzregistern vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen beobachten, und im Fall sie Mängel und Verfehlungen bemer‖ken, zu deren Abhülfe sogleich 393
Vorkehrungen zu treffen, strafbare Handlungen oder Unterlassungen aber, unter Beischluß eines Protokolls über den Thatbestand, dem Oberamt zur Einleitung der erforderlichen Untersuchung anzuzeigen.

Auch hinsichtlich solcher Uebertretungsfälle, welche dem Commissär von dem niedern Personal angezeigt werden, hat derselbe den Thatbestand vorläufig aufzunehmen, und die Protokolle dem Oberamt zur weitern Untersuchung und Bestrafung zu übergeben.

Ueber alle zur Untersuchung angezeigte Defraudationsfälle hat der Commissär von Vierteljahr zu Vierteljahr dem Königl. Steuer-Collegium Verzeichnisse vorzulegen.

Endlich haben die Commissäre über ihre Verrichtungen überhaupt, insbesondere aber über die vorgenommenen Visitationen, so wie über alle Amtsreisen Tagbücher zu führen, welche sammt der Diätenrechnung quartalweise an das Königl. Steuer-Collegium einzusenden sind.

§. 22. Besondere Obliegenheiten der Cameralämter.

Die Cameralämter ziehen die Malzsteuer, auf den Grund der ihnen nach §. 20 oben von den Umgelds-Commissären zu übergebenden Berechnungen, von den Steuerpflichtigen unmittelbar ein, und gestatten durchaus keine weitere Zahlungsfristen, als diejenige, welche in dem Artikel 24 des Gesetzes gegeben sind.

Die Malzregister senden sie sammt einem Duplikat der Malzsteuer-Berechnung nach Verfluß eines jeden Quartals an das Königl. Umgelds-Revisorat ein.

Im Allgemeinen erwartet man von den Cameralämtern, daß sie zu dem Zweck einer richtigen Behandlung der Malzsteuer mitwirken werden.

Die Cameralämter haben sich mit einer hinreichenden gedruckten Anzahl von Malzscheinen zu versehen, um sie den Accisern austheilen zu können, auch haben sie mit den Accisern über die empfangene Malzscheine Abrechnung zu halten, und darauf zu sehen, das diese immer zeitlich genug die gedruckten Scheine bei dem Cameralamt ablangen, damit es nie daran fehle.

‖§. 23. Transitorische Bestimmungen, hinsichtlich der 394
Aufnahme der Malz- und Bier-Vorräthe am 1. Okt. 1827.

Da mit dem 1. Oktober 1827 die Malzsteuer-Abgabe ihren Anfang nimmt, und von diesem Tage an die Bier- und Malz-Vorräthe der Abgabepflichtigen, sie mögen sich in ihren eigenen Häusern als bereits geschrotet oder noch in den Mühlen befinden, der Malzsteuer unterliegen; so ist dafür zu sorgen, daß solche an diesem Tage zur Anzeige und Aufnahme in die Register der Acciser gebracht werden. Es haben daher die Cameral-Beamten die Anstalt zu treffen, daß diese Vorräthe, und zwar in den bedeutenderen Orten soviel möglich durch die Commissäre selbst, in den übrigen Orten aber durch die Acciser, in beiden Fällen unter Beiziehung eines Gemeinderaths am 1. Oktober urkundlich aufgenommen, und was die Bier-Vorräthe insbesondere betrifft, diese nach Art. 32 des Gesetzes in Malz reduzirt, gleich dem Malz-Vorrath

in die Register der Acciser eingetragen werden; und da diejenigen Malz-Vorräthe, welche noch nicht aus der Mühle in die Häuser der Abgabepflichtigen zurückgebracht, sondern am 1. Oktober noch in der Mühle befindlich sind, ebenfalls in die Register der Acciser eingetragen werden müssen, so ist den Abgabepflichtigen aufzugeben, wegen dieser Vorräthe sogleich einen Malzschein zu lösen, und solchen dem Müller in dessen Mühle das Malz sich befindet, zuzustellen, damit dieser, wenn es noch nicht geschehen wäre, das Nachmessen auf die vorgeschriebene Weise vornehme, und die Beurkundung auf dem Malzschein ausstelle.

Von dieser Anordnung ist gleichfalls sämmtlichen Müllern bei Zeiten Eröffnung zu machen, und sie sind zur Vollziehung derselben, so weit sie solche betrifft, aufzufordern.

§. 24. Fortsetzung.

Ueber die §. 23 vorgeschriebene Aufnahme der Bier-Vorräthe und desjenigen Malz-Quantums, welches vor dem 1. Oktober 1827 geschrotet und nicht bereits schon zur Bier-Fabrikation ꝛc. verwendet worden ist, sind am 1. Oktober 1827 sowohl in den Orten, in welchen die Aufnahme durch den Commissär, als in denjenigen, in welchen sie durch den Orts-Acciser besorgt wird, Protokolle zu verfassen.

395 || Sogleich nach dieser Aufnahme bereist der Commissär auch die übrigen Orte seines Bezirks, in welchen er der Aufnahme der Vorräthe nicht selbst angewohnt hat, visitirt sämmtliche Brauereien, so wie die bedeutenden Essigsiedereien und Branntweinbrennereien, vergleicht den Inhalt der Aufnahme-Protokolle mit den Vorräthen, prüft und berichtigt die Reduktion der Bier-Quantitäten in Malz nach der beiliegenden Resolvirung (Nr. 11), und dessen Eintrag in die Register der Acciser, und berechnet von den Vorräthen an Bier und vor dem 1. Oktober geschrotetem Malz sogleich für jeden Abgabepflichtigen die Malzsteuer, welche derselbe in dem Zahlungstermin vom 1. bis 15. Januar 1828 zu entrichten hat.

Mit dieser Visitation der Brauereien ꝛc. verbindet der Commissär die Visitation der Mühlen, in welchen er sich für alles daselbst befindliche Malz die angeordneten Malzscheine vorzeigen läßt, und deren Inhalt mit den Vorräthen selbst vergleicht.

Findet der Commissär zwischen dem Inhalt der Aufnahme-Protokolle und den Vorräthen an Bier und Malz, oder zwischen dem Inhalt der in den Mühlen vorgezeigten Scheine und den daselbst gefundenen Vorräthen eine Verschiedenheit, so hat er sogleich eine nähere Untersuchung anzustellen, und wenn sich hiebei die Vermuthung einer Defraudation bestätigt, den Thatbestand zu Protokoll zu nehmen, und dasselbe dem Oberamt zur Einleitung einer weitern Untersuchung zu übersenden.

Bei dieser ersten Visitationsreise haben die Commissäre die Acciser und Müller in die vorschriftmäßige Führung der Malzregister gehörig einzuleiten.

Ueber die am 1. Oktober 1827 erfundenen Vorräthe an Bier und Malz, fertigen die Commissäre eine Haupt-Uebersicht mit Angabe des Steuerbetrags, nach Cameralamts-Bezirken und Ortschaften, und senden diese Verzeichnisse mit Bericht über den ganzen Umfang der dießfalls gehabten Verrichtungen, und ob und welche Anstände hiebei vorgekommen und erledigt worden, oder noch zu erledigen seyen, an das Königliche Steuer-Collegium ein. Stuttgart, den 1. September 1827.

Süskind.

Formulare 396
zur
Instruktion, die Malz-Steuer betreffend.

Beilage 1. Malzschein.
— 2. Controleregister des Grenzzollers über das von Inländern in ausländischen Mühlen geschrotete Malz.
— 3. Deßgleichen über bereits geschrotetes, aus dem Auslande eingeführtes Malz.
— 4. Deßgleichen über das aus dem Auslande eingeführte Bier.
— 5. Resolvirung über das Verhältniß des geschroteten Malzes zum blos eingesprengten.
— 6. Register des Müllers über das in seine Mühle gebrachte und geschrotete Malz.
— 7. Register des Bierbrauers über das dem Acciser zur Schrotung angezeigte Malz.
— 8. Register des Accisers über das zur Schrotung angezeigte Malz und die ausgestellten Erlaubnißscheine.
— 9. Malzsteuer-Berechnung.
— 10. Malzsteuer-Zettel,
— 11. Resolvirung über das Verhältniß des Biers zum Malz.

Beilage Nro. 1.

Formular
eines Malz-Scheins.

Register des Accisers. Seite 2. Nro. 1.

Register des Müllers. Nro. 1.

Cameral-Amts-Bezirk Stuttgart.
Stuttgart.

Malzschein für heute gültig (auf den 2. Oktober gültig).

Daß Vorzeiger dieses, Bierbrauer (Branntweinbrenner) Schwarz von hier, an heutigem Tag angezeigt hat

—:· Dreißig Simri

eingesprengtes Malz zu Erzeugung weißen Biers (Branntweins) bei dem Müller Weiß in Berg schroten zu lassen, beurkundet,

den 1. Oktober 1827.

Stadt-Acciser.

Unterzogener hat bei der Ankunft des obgemeldeten Malzes, in der Mühle . . . . . 30 Sri. — Vrlg.
bei der Abholung des geschroteten . . . . . 41 Sri. 3 Vrlg.
im Nachmeß erfunden, welches bezeugt,

Berg, den ½. Oktober 1827.

Müller.

Anmerkung. Der Acciser hat den ausgestellten Malzschein, und der Müller den empfangenen Malzschein, mit fortlaufender Nummer, jeder nach der Zeitfolge und der Nummer seines Registers zu bezeichnen, mithin den Schein selbst auf der Stelle ins Register tragen.

Beilage Nro. 2.

Cameral-Amts-Bezirk Heidenheim.

Grenz-Zollamt Breuz.

Controle-Register

über das von Inländern nach acciseamtlichen Erlaubnißscheinen in Mühlen des Auslands geschrotete Malz.

Vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1827.

Acciseamtlicher Malzschein.			Malz-Betrag.	Namen und Gewerbe des Malz-Eigenthümers.	Wohnort und Cameral-Bezirk.	Name und Ort des ausländisch. Müllers.	Nummer des Zollers.	Zeit des Ausgangs.		Betrag des ungeschroteten Malzes nach der Prüfung des Zollers.	Zeit des Eingangs.		Betrag des geschroteten Malzes nach der Prüfung des Zollers.	Bemerkungen.
Nummer	Monat.	Tag.						Monat.	Tag.		Monat.	Tag.		
			Sri.							Sri.	Sri.			

Beilage Nro. 3.

Cameral-Amts-Bezirk Heidenheim.

Grenz-Zollamt Brenz.

Controle-Register

über bereits geschrotetes aus dem Auslande eingeführtes Mälz.

Vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1827.

Zeit der Einfuhr.		Name, Gewerbe und Wohnort des Eigenthümers.	Betrag des geschroteten Malzes, nach dem Erfund des Zollers.	Woher und von Wem.	Datum und Nummer des Zoll-zeichen.	Zeit der Einfuhr.		Name, Gewerbe und Wohnort des Eigenthümers.	Betrag des geschroteten Malzes, nach dem Erfund des Zollers.	Woher und von Wem.	Datum und Nummer des Zoll-zeichen.
Monat.	Tag.		Sri.			Monat.	Tag.		Sri.		

Beilage Nro. 4.

Cameral-Amts-Bezirk Heidenheim.

Grenz-Zollamt Brenz.

Register

über das bereits fabrizirte aus dem Auslande eingeführte Bier, und die hievon erhobene Abgabe.

Vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1827.

Zeit der Einfuhr.		Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort des Eigenthümers.	Braunbier.		Betrag der Abgabe à 3 fl. vom Eimer.		Weißbier.		Betrag der Abgabe à 2 fl. vom Eimer.		Woher und von Wem.	Datum und Nummer des Zollzeichen.	Bemerkungen.
Monat.	Tag.		Eim.	Imi.	fl.	kr.	Eim.	Imi.	fl.	kr.			

Beilage Nro. 5.

Resolvirung

über

das Verhältniß des geschroteten Malzes zum blos eingesprengten: nach dem Art. 32 des Gesetzes.

Eingesprengtes geschrotetes Malz.		soll gewähren.	Eingesprengtes nicht geschrotetes Malz.		
Srt.	Vrtg.		Simrt.	Vrtg.	Sckl.
	1		—	—	$5\frac{3}{4}$
	2		—	1	$3\frac{2}{4}$
	3		—	2	$1\frac{1}{4}$
1			—	2	7
2			1	1	6
3			2	—	5
4			2	3	4
5			3	2	3
6			4	1	2
7			5	—	1
8			5	3	—
9			6	1	7
10			7	—	6
11			7	3	5
12			8	2	4
13			9	1	3
14			10	—	2
15			10	3	1
16			11	2	—
17			12	—	7
18			12	3	6
19			13	2	5
20			14	1	4
21			15	—	3
22			15	3	2
23			16	2	1
24			17	1	—
25			17	3	7
26			18	2	6
27			19	1	5
28			20	—	4
29			20	3	3
30			21	2	2
31			22	1	1
32			23	—	—

das Verhältniß des nicht geschroteten Malzes zum geschroteten.

Eingesprengtes nicht geschrotetes Malz.		soll gewähren.	Eingesprengtes geschrotetes Malz.		
Srt.	Vrtg.		Simrt.	Vrtg.	Sckl.
	1		—	1	$3\frac{1}{8}$
	2		—	2	$6\frac{1}{4}$
	3		1	—	$1\frac{3}{8}$
1	—		1	1	4
2	—		2	3	1
3	—		4	—	5
4	—		5	2	2
5	—		6	3	6
6	—		8	1	3
7	—		9	2	7
8	—		11	—	4
9	—		12	2	—
10	—		13	3	5
11	—		15	1	1
12	—		16	2	6
13	—		18	—	2
14	—		19	1	7
15	—		20	3	3
16	—		22	1	—
17	—		23	2	4
18	—		25	—	1
19	—		26	1	5
20	—		27	3	2
21	—		29	—	6
22	—		30	2	3
23	—		32	—	—

Beilage Nro. 6.

Cameral-Amts-Bezirk Cannstadt.

Weiler Berg.

Register

des Müllers Weiß, über das in seine Mühle gebrachte und geschrotete Malz.

Vom 1. bis letzten Oktober 1827.

Nummer.	Namen und Gewerbe.	Wohnort des Malz-Eigenthümers.	Ankunft des Malzes in der Mühle.		Betrag des Malzes nach dem Nachmeß.				Zurückgabe des Malzscheins an den Eigenthümer.		Bemerkungen.
			Monat.	Tag.	ungeschrotet.		geschrotet.		Monat.	Tag.	
					Srl.	Vrlg.	Srl.	Vrlg.			
1	Bierbrauer Schwarz.	Stuttgart.	Oktober.	1	3	—	41	3	Oktober.	1	

Beilage Nr. 7.

Stuttgart.

Register
des Bierbrauers Schwarz
über das zur Schrotung angezeigte Malz.

Vom 1. bis letzten Oktober 1827.

Zeit der Anzeige.		Betrag des Malzes.	Bestimmung des Malzes.	Name und Ort des Müllers.	Bemerkungen.	Zeit der Anzeige.		Betrag des Malzes.	Bestimmung des Malzes.	Name und Ort des Müllers.	Bemerkungen.
Monat.	Tag.	Sri.				Monat.	Tag.	Sri.			
Oktober.	1.	30	zu weiß Bier.	Weiß in Berg.							

Beilage Nro. 8.

Cameral-Amts-Bezirk Stuttgart.

Stuttgart.

Register

über das zur Schrotung angezeigte Malz, und die hierüber ausgestellten Scheine.

Vom 1. bis letzten Oktober 1827.

Zeit der Anzeige.		Namen und Gewerbe.	Malzschein.			Betrag des Malzes.	Bestimmung des Malzes.	Name und Ort des Müllers.	Zurückgabe des Malz-Scheins.			Betrag des Malzes nach dem Nachmeß.				Bemerkungen und Ursachen der verschiedenen Abweichungen gegen die Angabe des Malz-Eigenthümers.
Monat.	Tag.		Nummer.	Monat	Tag der Gültigk.				Nummer des Müllers.	Monat	Tag.	Bei Ankunft in der Mühle ungeschrotet.		Beim Abgang aus der Mühle geschrotet.		
						Srl.						Srl.	Brlg	Srl.	Brlg	
Oktober.	1.	Bierbrauer Schwarz.	1	Oktober.	½	30	weiß Bier	Weiß in Berg.	10	Oktober.	2	30	—	41	3	

1827. 1. September.

Beilage Nro. 9. Mit 3 Nebenanlagen.

I. Quartal.

Cameral-Amts-Bezirk Stuttgart.

Malz-Steuer-Berechnung

pro 1. bis 15. Januar 1828,

nach den Malz-Registern

vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1827.

Accise-amtliches Register. Nro.	Wohnort und Namen der Steuerpflichtigen.	Zum braunen Bier geschrotetes Malz.					Zu weißem Bier, Branntwein, Hefe ꝛc. geschrotetes Malz.			Summe der Steuer-Schuldigkeit pro 1. bis 15. Januar zahlbar.		Tag der Zahlung und andere Bemerkungen.
		Quantität des geschroteten Malzes.	Steuer-Betrag im Ganzen.		Steuer-Betrag zur Hälfte.		Quantität des Malzes.	Steuer-Betrag im Ganzen.				
		Simri.	fl.	kr.	fl.	kr.	Simri.	fl.	kr.	fl.	kr.	
	Stuttgart.											
1	Bierbrauer Schwarz											
	Gablenberg.											
2	Bierbrauer Heid											

Anmerkung. Mit der Oberamts-Stadt ist anzufangen und mit den Amts-Orten in alphabetischer Ordnung fortzufahren. Zuerst müssen die Bierbrauer jeden Orts einkommen, dann die Branntweinbrenner, Essigsieder ꝛc., welche mit ihren Geschlechts-Namen und Tauf-Namen einzutragen sind. Die Consumtions-Abgabe vom ausländischen Bier, Art. 31. des Gesetzes, ist am Ende der Berechnung besonders einzutragen.

Zur Beilage Nr. 9.

II. Quartal.

Cameral-Amts-Bezirk Stuttgart.

Malz-Steuer-Berechnung

pro 1. bis 15. April,

nach den Malz-Registern

vom 1. Januar bis letzten März 1828.

Accise-amtliches Register. Nro.	Wohnort und Namen der Steuerpflichtigen.	Zur Fabrikation von braunem Bier geschrotetes Malz.					Zu weißem Bier, Hefe, Branntwein ꝛc. geschrotetes Malz.			Summe der Steuer-Schuldigkeit vom 1. bis 15. April zahlbar.		Tag der Zahlung und andere Bemerkungen.
		Quantität des geschroteten Malzes.	Steuer-Betrag im Ganzen.		Steuer-Betrag zur Hälfte.		Quantität des geschroteten Malzes.	Steuer-Betrag.				
		Srt.	fl.	kr.	fl.	kr.	Srt.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Zur Beilage Nro. 9.

III. Quartal.

Cameral-Amts-Bezirk Stuttgart.

Malz-Steuer-Berechnung

vom 1. bis 15. Juli 1828 zahlbar,

nach den Malz-Registern

vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1827 und vom 1. April bis letzten Juni 1828.

Accise-amtliche Malz-Register. Nro.	Wohnort und Namen der Steuerpflichtigen.	Rückständige Hälfte vom 1. Oktbr. bis letzten Dezbr. 1827.		Vom 1. April bis letzten Juni 1827 geschrotetes Malz.				Summe der Steuer-Schuldigkeit vom 1. bis 15. Juli zahlbar.		Zeit der Zahlung und andere Bemerkungen.
				zu braunem Bier		zu weißem Bier, Branntwein ꝛc.				
				Quantität des geschroteten Malzes.	Steuer-Betrag.	Quantität des geschroteten Malzes.	Steuer-Betrag.			
		fl.	kr.	Simri.	fl. kr.	Simri.	fl. kr.	fl.	kr.	

Zur Beilage Nro. 9.

IV. Quartal.

Cameral-Amts-Bezirk Stuttgart.

Malz-Steuer-Berechnung

vom 1. bis 15. Oktober 1828 zahlbar,

nach den Malz-Registern

vom 1. Januar bis letzten März 1828 und vom 1. Juli bis letzten September 1828.

Accise-amtliches Malz-Register. Nro.	Wohnort und Namen der Steuerpflichtigen.	Rückständige Hälfte vom 1. Jan. bis letzten März 1828.		Vom 1. Juli bis letzten September geschrotetes Malz.				Summe der Steuer-Schuldigkeit vom 1. bis 15. Oktober 1828.		Tag der Zahlung und andere Bemerkungen
				zum braunen Bier.						
				Quantität des geschroteten Malzes.		Steuer-Betrag.				
		fl.	kr.	Simri.		fl.	kr.	fl.	kr.	

Accise-amtliches Malz-Register. Nro.	Wohnort und Namen der Steuerpflichtigen.	Vom 1. Juli bis letzten September geschrotetes Malz. zum weißen Bier, Branntwein ꝛc.			
		Quantität des geschroteten Malzes.		Steuer-Betrag.	
		Simri.		fl.	kr.

1827. 1. September.

Beilage Nro. 10.

Stuttgart.

Malz-Steuer-Zettel

für den Bierbrauer (Branntweinbrenner) Schwarz.

Soll.	fl.	kr.	Zahlt.
Rückständige Hälfte vom _____ den			
Neues von —⁚ Simri Braunbier-Malz im Ganzen —⁚			
zur Hälfte _____			T. Cameral-Verwalter,
von —⁚ Simri. Weißbier- (Branntwein-) Malz _____			
			—⁚
T. Commissär,			

Beilage Nro. 11.

Resolvirung

über das Verhältniß des Biers zum Malz.

Braunes Winter-Bier.	ist gleich.	Eingesprengtes Malz [152]).			Braunes Winter-Bier.	ist gleich:	Eingesprengtes Malz.		
Eimer. Imi.		Simri.	Vrlg.	Eckl.	Eimer.		Simri.	Vrlg.	Eckl.
1		—	1	5	5		32	2	—
2		—	3	2	6		39	—	—
3		1	—	7	7		45	2	—
4		1	2	4	8		52	—	—
5		2	—	1	9		58	2	—
6		2	1	6	10		65	—	—
7		2	3	3	20		130	—	—
8		3	1	—	30		195	—	—
9		3	2	5	40		260	—	—
10		4	—	2	50		325	—	—
11		4	1	7	60		390	—	—
12		4	3	4	70		455	—	—
13		5	1	1	80		520	—	—
14		5	2	6	90		585	—	—
15		6	—	3	100		650	—	—
1		6	2	—	200		1,300	—	—
2		13	—	—	300		1,950	—	—
3		19	2	—	400		2,600	—	—
4		26	—	—	500		3,250	—	—

152) Unter diesem Malz ist ungeschrotetes zu verstehen — zu Folge des Normal-Erlasses vom 18. Okt. 1827, Z. 2.

Digitized by Google

Braunes Sommer-Bier.		ist gleich:	Eingesprengtes Malz.			Braunes Sommer-Bier.		ist gleich:	Eingesprengtes Malz.		
Eimer.	Imi.		Simri.	Brlg.	Eckl.	Eim.	Imi		Simri.	Brlg.	Eckl.
	1		—	1	6	5			35	—	—
	2		—	3	4	6			42	—	—
	3		1	1	2	7			49	—	—
	4		1	3	—	8			56	—	—
	5		2	—	6	9			63	—	—
	6		2	2	4	10			70	—	—
	7		3	—	2	20			140	—	—
	8		3	2	—	30			210	—	—
	9		3	3	6	40			280	—	—
	10		4	1	4	50			350	—	—
	11		4	3	2	60			420	—	—
	12		5	1	—	70			490	—	—
	13		5	2	6	80			560	—	—
	14		6	—	4	90			630	—	—
	15		6	2	2	100			700	—	—
1			7	—	—	200			1,400	—	—
2			14	—	—	300			2,100	—	—
3			21	—	—	400			2,800	—	—
4			28	—	—	500			3,500	—	—

Weißes Bier.		ist gleich:	Eingesprengtes Malz.			Weißes Bier.		ist gleich:	Eingesprengtes Malz.		
Eimer.	Imi.		Simri.	Brlg.	Eckl.	Eim.	Imi		Simri.	Brlg.	Eckl.
	1		—	1	—	3			12	—	—
	2		—	2	—	4			16	—	—
	3		—	3	—	5			20	—	—
	4		1	—	—	6			24	—	—
	5		1	1	—	7			28	—	—
	6		1	2	—	8			32	—	—
	7		1	3	—	9			36	—	—
	8		2	—	—	10			40	—	—
	9		2	1	—	20			80	—	—
	10		2	2	—	30			120	—	—
	11		2	3	—	40			160	—	—
	12		3	—	—	50			200	—	—
	13		3	1	—	100			400	—	—
	14		3	2	—	200			800	—	—
	15		3	3	—	300			1,200	—	—
1			4	—	—	400			1,600	—	—
2			8	—	—	500			2,000	—	—

[Nr. 40.] Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 8. Sept., die Bezirke der Commissariate für die Wirthschafts-Abgaben betreffend. 401

(Neu regulirt durch Verfügung vom 26. Oktbr. 1836.)

[Nr. 41. Bekanntmachung der Regierung des Neckar-Kreises vom 15. September, 406

von Zusatz-Artikeln zu der Freiherrl. Carl v. Kniestedt'schen Stiftungs-Urkunde.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung im Staats- und Regierungs-Blatt von 1821, Nro. 2, Seite 7—12, werden nachstehende, von dem Administrator, Rent-Amtmann Zeller in Kleinbottwar, in Vorschlag gebrachte und höhern Orts genehmigte Zusatz-Artikel zu der Freiherrl. v. Kniestedt'schen Stiftungs-Urkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Zu §. 3. Die Vermehrung des Grundstocks der Stiftung soll allmählig bis auf 100,000 fl. geschehen.

Zu §. 17. A. Bei Wittwen unter 60 Jahren aus dem Neckar-Kreise und dem früher bezeichneten Mittelstand ist das Daseyn von drei unerzogenen Kindern nicht mehr nothwendig, und sie können, wenn die sonstigen Verhältnisse es zulassen, auch mit zwei unerzogenen Kindern berücksichtigt werden.

Die Verwilligung geschieht jedesmal nur auf ein Jahr, und nach der vollendeten fünfjährigen Genußzeit kann eine Wittwe nur ausnahmsweise in dem Falle eine weitere Portion erhalten, wenn es an andern Bewerberinnen fehlt, oder die Umstände derselben durch Krankheit oder sonstige Nothfälle besondere Rücksicht erheischen.

Wittwen von Kleinbottwar und Heutingsheim werden vorzugsweise berücksichtigt.

B. Die Orte Heutingsheim, Kleinbottwar und Rübgarten haben nur an die ihnen in der Stiftungs-Urkunde zugestandene Hälfte des jährlichen Betrags für Gratialien begründete Rechts-Ansprüche. Sie sind aber dadurch von der Theilnahme an der andern Hälfte nicht ausgeschlossen.

C. Da an Studirende außerhalb des Neckarkreises und aus einem andern als dem bezeichneten Mittelstande der Stipendien-Genuß nur als Prämie kommen kann: so ist diese jedesmal nur auf ein Jahr zu verwilligen; sie kann aber demselben || Individuum während der 407
Dauer seiner Studienzeit öfters, doch nie über fünf Jahre, zu Theil werden.

Candidaten aus Kleinbottwar und Heutingsheim sind, wenn sie die vorgeschriebenen Eigenschaften haben, vorzüglich zu berücksichtigen.

Jeder Stipendiat hat vor dem Empfang des Stipendiums eine schriftliche Ehrenerklärung auszustellen, daß er noch an keinem Duell Antheil genommen habe, weder als Herausforderer noch als Geforderter, noch als Sekundant, Zeuge oder Chirurg.

Würde ein Stipendiat sich zu einer unwahrhaften Erklärung erniedrigen, so hat er das Empfangene zu ersetzen.

Was die Verwendung des Zuwachses über die früher bestimmten 50,000 fl. betrifft; so wurde vorläufig verordnet, daß von den ersten Zehntausend Gulden hieran seiner Zeit der Ertrag zu Erziehung verwahrloster oder verwaister Kinder aus den Oberämtern M... und Ludwigsburg, jedoch mit verhältnißmäßiger Berücksichtigu...

Orte Kleinbottwar, Heutingsheim und Rübgarten verwendet werden, der Ertrag der zweiten zehentausend Gulden aber zur Unterstützung gebrechlicher und kränklicher oder auch bejahrter Jungfrauen aus dem Mittelstande des Neckarkreises in Pensionen zu fünfundzwanzig Gulden bestimmt seyn soll.

Ueber den weitern Zuwachs wurde die Bestimmung der Zukunft vorbehalten.

Im Uebrigen wird noch bemerkt, daß dieser Stiftung, als einer öffentlichen, die Postporto-Freiheit zustehe. Die betreffenden Stellen und Personen haben deswegen in Hinsicht der erforderlichen Bezeichnung der an die Administration zu richtenden Schreiben die dießfalls bestehenden Vorschriften zu beobachten. Ludwigsburg den 15. Sept. 1837.

Röll.

---

411 [Nr. 42.] Königl. Verordnung vom 1. Oktober, die Auflösung des Forstraths und die Verweisung der bisherigen Geschäfte desselben an andere Stellen betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Folge der beschlossenen Auflösung des Forstraths (=Collegiums) verordnen Wir hiermit wegen künftiger Besorgung der Geschäfte desselben, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

§. 1. Die nach Unserer Verordnung vom 28. Februar 1822 (Reg. Bl. S. 127 f.) dem Forstrath vorbehaltenen Gegenstände der Forst- und Jagd-Verwaltung werden sämmtlich an die Finanzkammern überwiesen, so daß diese in Forst- und Jagdsachen künftig die alleinigen Mittelstellen bilden.

412 || §. 2. Ausgenommen von jener Ueberweisung ist allein die Prüfung der Forst-Candidaten, welche künftig Unser Finanz-Ministerium unter seiner unmittelbaren Leitung durch zwei Forst-Verständige und einen Rechnungs-Verständigen seines Departements besorgen lassen wird [153]).

§. 3. Um die bisherige technisch-collegialische Berathung in wichtigeren Forstsachen zu ersetzen, sollen zu Prüfung der durch den Kreis-Forstrath in der Finanz-Kammer vorzutragenden allgemeinen und periodischen Wald-Nutzungs- und Cultur-Plane zwei Oberförster, nämlich derjenige des betreffenden Forst-Bezirks, und ein anderer, welchen die Finanz-Kammer jedesmal nach Gutdünken zu wählen hat, beigezogen und die Ansichten derselben mit vernommen werden, welcher auch bei Vorlegung jener Plane zur endlichen Genehmigung des Ministeriums Erwähnung zu thun ist.

§. 4. Die Ausscheidung der Forstraths-Registratur ist in der Art zu bewirken, daß die Forst-Karten und allgemeinen Akten, wovon den Finanz-Kammern Duplikate, beziehungsweise Auszüge mitzutheilen sind, so wie die älteren für den laufenden Dienst nicht erforderlichen Akten in dem Finanz-Archiv niedergelegt, die übrigen aber, mit Ausnahme der an die Ministerial-Registratur abzugebenden Prüfungs-Akten, den Finanzkammern übergeben werden.

§. 5. Die Thätigkeit des Forstraths endigt sich mit dem letzten

153) Wegen der Forstdienst-Prüfungen vergl. die Bekanntmachungen vom 20. März 1826, 29. April 1828 und 21. Aug. 1832.

Oktober d. J., und damit derselbe seine Geschäfte vollständig zu erledigen in Stand gesetzt werde, sind schon vom 20. Oktbr. an die Berichte und Eingaben nicht mehr an ihn, sondern an die Finanzkammern zu richten.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Gegeben Stuttgart den 1. Oktober 1827.

Wilhelm.

Der Minister der Finanzen:
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

[Nr. 43.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 9. Oktbr., in Betreff der bevorstehenden Weinlese. 422

(Trgnsitorisch.)

[Nr. 48.] Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 20. Oktbr., 483

betreffend den Wiedereinzug und die Verrechnung der Inquisitions-Kosten-Forderungen der Verwaltungen der Straf-Anstalten.

In Beziehung auf den Wiedereinzug und die Verrechnung der Kosten von solchen Untersuchungen, in welchen die Zuchthaus-Verwaltung zu Gotteszell oder die Arbeitshaus-Verwaltung zu Ludwigsburg als Haupt-Untersuchungs-Behörde handelt, und wovon somit die Kosten, wenn die zu untersuchenden Vergehen in der Straf-Anstalt verübt worden, auf die Casse der letzteren zu übernehmen sind, wird andurch Folgendes verfügt:

§. 1. Die Verwaltungen der Straf-Anstalten haben die auf ihre Cassen zur Zahlung angewiesenen Untersuchungs-Kosten wo möglich im Laufe des Etats-Jahres, in welchem die Zahlungs-Anweisung erfolgt ist, von den Betheiligten wieder zum Einzug zu bringen und in den Verwaltungs-Rechnungen einnähmlich zu verrechnen

§. 2. Können diese Kosten vor dem Ablaufe des Etats-Jahres, in welchem sie aufgewendet worden, nicht wieder erhoben werden; so sind sie an die betreffenden Cameral-Aemter zu einnähmlicher Verrechnung [154]) zu übergeben. 484

§. 3. Für die Uebergabe dieser Kosten an die Cameral-Aemter finden diejenigen Vorschriften ihre Anwendung, welche in der Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 27. Februar 1819, §. 11 (Reg. Blatt S. 100) enthalten sind.

§. 4. Zum Behuf der Controle der einnähmlichen Verrechnung der übergebenen Posten bei den Cameral-Aemtern sind von der Straf-Anstalten-Commission [155]) den Finanzkammern jährlich Verzeichnisse der zum Einzug überwiesenen Forderungen mitzutheilen.

---

154) Nähere Vorschriften über den Einzug und die Vereinigung der den Verurtheilten zum Ersatz zuerkannten Haft- und Untersuchungs-Kosten enthält ein Finanz-Minist.-Erlaß vom 3. April 1832, in Reyschers Gesetz-Sammlung Bd. 18. S. 1155. Vergl. auch die Verfügung vom 16. Oktbr. 1820 betr. die Beurkundung der oberamtsgerichtlichen Inquisitions-Kosten-Rechnungen.

155) Jetzt „Straf-Anstalten-Collegium" genannt.

Die betheiligten Stellen in den Departements der Justiz und der Finanzen haben sich hiernach zu achten. Stuttgart den 20. Okt. 1827.

Maucler. Weckherlin.

---

435 [Nr. 25.] Königliches Reskript vom 24. Oktober, betreffend die Verkündigung der päbstlichen Bullen zu Errichtung des Erzbisthums zu Freiburg und der bischöflichen Kirche zu Rottenburg am Neckar[156]).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Da die päbstliche Bulle vom 16. August 1821, welche mit den Worten: „Provida solersque" und diejenige vom 11. April 1827, welche mit den Worten: „Ad Dominici gregis custodiam" beginnt, in so weit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchen-Provinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domcapiteln, so wie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben, von Uns angenommen werden, und Unsere landesherrliche Staats-Genehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werden könnte, was Unsern Hoheitsrechten 436 schaden oder ihnen Eintrag thun möchte, oder || den Landes-Gesetzen und Regierungs-Verordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten, oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre; so wird solches hiermit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart den 24. Oktober 1827.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Pius, Episcopus,
servus servorum Dei.
Ad perpetuam rei Memoriam.

Provida solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis et ordinandis, quae ad aptiorem Dominici gregis custodiam ac procurationem ex ipsa etiam temporum ac locorum natura magis expedire dignoscantur,

Pius, Bischof,
Diener der Diener Gottes.
Zum immerwährenden Gedächtniß!

Die fürsehende und eifrige Sorgfalt der römischen Päbste in Belegung und Anordnung alles dessen, was zur bessern Obhut und Pflege der Heerde des Herrn nach der eigenen Beschaffenheit der Zeiten und Orte zweckmäßiger erscheint, treibt

156) Vergl. die zu Vollziehung dieser Bullen erlassene Bekanntmachung vom 1. Mai 1828, die erfolgte Einsetzung des Bischofs und Domkapitels in Rottenburg, — die Verfügung von demselben Tage, die Form der amtlichen Korrespondenz mit den bischöflichen Behörden, — und die Königl. Verordnung vom 30. Jan. 1830, die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts des Staates über die katholische Landeskirche betreffend.

eos adigit ad novas Episcopales sedes quandoque constituendas et quandoque illarum aliquas transferendas, ut Domino messis benedicente aptiora exinde in fidelis Populi spirituale bonum praesidia queant comparari.

Statim ac itaque reddita fuit
437 Germaniae || tranquillitas, Nos ad componendas res Ecclesiasticas in praeterita temporum calamitate perturbatas continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariae Regno quatuor abhinc annis opportune ordinatis Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes orthodoxae fidei cultores, qui actu subsunt dominationi serenissimorum Principum statuumque Germaniae, nempe Regis Wurttembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviae, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis, qui se se paratos ostendendo ad omnem operam dandam pro Episcopatuum ab Apostolica sede vel erigendorum vel instaurandorum convenienti dotatione, Legatos communi nomine Romam hujus rei causa miserunt.

Ast cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit, conciliari minime potuerint, spe tamen non decidentes, fore, ut pro eorundem Principum ac sta || tuum
438 sapientia valeant illae in posterum componi, ne interea Christi fideles in dictis regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscimus constitutos, diutius propriis destituantur Pas-

dieselben an, bald neue bischöfliche Sitze zu errichten, bald einige derselben zu versetzen, um unter dem Segen des Herrn der Erndte für die geistige Wohlfahrt des gläubigen Volkes dadurch geeignetere Schutzwehre zu errichten.

Kaum war daher Deutschland die Ruhe wieder gegeben, so verwendeten Wir Unsere Sorgen unausgesetzt auf die Herstellung der kirchlichen Angelegenheiten, die durch das Unheil der vergangenen Zeiten in Verwirrung gekommen waren. Und nachdem Wir diese vor vier Jahren in dem Königreich Baiern auf eine zweckmäßige Weise geordnet hatten, so wendeten Wir zugleich ohne Verzug Unsere Sorgfalt auf alle jene Verehrer des wahren Glaubens, welche gegenwärtig unter der Herrschaft der Durchlauchtigsten Fürsten und Staaten von Deutschland, nämlich des Königs von Württemberg, des Großherzogs von Baden, des Kurfürsten von Hessen, des Großherzogs von Hessen, des Herzogs von Nassau, der freien Stadt Frankfurt, des Großherzogs von Mecklenburg, der Herzoge von Sachsen, des Herzogs von Oldenburg, des Fürsten von Waldeck und der freien Hansestädte Lübeck und Bremen sich befinden, welche, um ihre Bereitwilligkeit an den Tag zu legen, Alles beizutragen, damit durch den apostolischen Stuhl Bisthümer mit schicklicher Ausstattung entweder neu errichtet, oder hergestellt werden möchten, deßhalb eine gemeinschaftliche Gesandtschaft nach Rom sendeten.

Da man sich jedoch nicht über alle kirchlichen Gegenstände, wovon es sich handelte, vereinigen konnte, Wir gleichwohl die Hoffnung nicht aufgeben, daß dieses in der Folge, gemäß der Weisheit jener Fürsten und Staaten, noch werde geschehen können, so haben Wir, damit unterdessen die in jenen Gegenden wohnenden Gläubigen, welche Wir Betreff der geistlichen Verw in die größte Noth versetzt

toribus, ad nonnullarum in praecipuis ipsorum Principum et statuum civitatibus ac territoriis Sedium erectionem ac Dioecesium circumscriptionem procedendum esse decrevimus, ut celerrime Ecclesiis illis de suis Episcopis providere valeamus, reservata nobis cura, catholicos aliorum Principum subditos iis Dioecesibus, quas commodiores judicabimus, in posterum adjungendi.

Audito igitur consilio nonnullorum venerabilium fratrum Nostrorum, sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium, ex certa scientia ac matura deliberatione Nostris deque Apostolicae potestatis plenitudine supprimimus, annulamus et extinguimus titulum, denominationem, naturam et essentiam totumque praesentem statum vacantium tam Episcopalis Ecclesiae Constantiensis quam Praepositurae vere nullius Sancti Viti Elvacensis, una cum suis capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum erectiones ac Dioecesium circumscriptiones, || atque ulterius im- 439
mutamus statum praesentem Episcopalium Ecclesiarum Moguntinae ac Fuldensis, ita ut illa a quocumque Metropolitico jure Archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni nostrarum Literarum Apostolicarum incipientium = Qui Christi Domini = datarum tertio Kalendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi subjecta remaneat, atque ista a regulari statu per alias Apostolicas Literas fel. mem. Benedicti decimi quarti Praedecessoris Nostri, quarum initium = In Apostolicae = constituto ad statum secularem translata intelligatur.

Ac scientia, deliberatione et potestate similibus ad omnipotentis Dei gloriam, orthodoxae fidei exaltationem et catholicae

nicht länger eigener Hirten entbehren müssen, zur Errichtung einiger bischöflicher Sitze in den vorzüglicheren Städten und Gebieten jener Fürsten und Staaten, und Umschreibung der Diözesen vorzuschreiten beschlossen, um auf das geschwindeste jene Kirchen mit eigenen Bischöfen versehen zu können, Uns die Sorge vorbehaltend, die katholischen Unterthanen anderer Fürsten mit der Zeit jenen Diöcesen anzuschließen, die Wir für die bequemsten dazu halten werden.

Nach einvernommenem Rathe einiger Unserer ehrwürdigen Brüder, Cardinäle der heiligen römischen Kirche, unterdrücken, zernichten und vertilgen Wir daher mit sicherer Erkenntniß und reifer Ueberlegung und kraft der Fülle der apostolischen Gewalt den Titel, den Namen, die Natur, das Wesen und den ganzen gegenwärtigen Bestand der erledigten sowohl bischöflichen Kirche zu Constanz, als der zu keiner Diöcese gehörigen Probstei zum heiligen Vitus in Ellwangen, sammt ihren Capiteln, in der Absicht, um frei zu der unten zu benennenden neuen Errichtung von Kirchen und Umschreibung der Diöcesen vorschreiten zu können. Ferner verändern Wir den Zustand der bischöflichen Kirchen zu Mainz und Fulda dergestalt, daß jene allem Metropolitan-Rechte des Erzbischofs von Mecheln entzogen werde, und nicht mehr an die Anordnung Unseres apostolischen Briefs, welcher anfängt: „Qui Christi Domini etc.“ vom 29. November 1801 gebunden sey, diese aber von dem klösterlichen Stande, in welchem sie sich gemäß des apostolischen Briefs Unseres Vorfahrers Benedikt XIV. seligen Andenkens, der mit den Worten anfängt: „In Apostolicae etc.“ befand, enthoben, und in weltlichen Stand versetzt werde.

Mit gleicher Erkenntniß, Ueberlegung und Gewalt, zur Ehre des Allmächtigen Gottes, zur Erhöhung des wahren Glaubens und zur Be-

Religionis incrementum Friburgum, Brisgoviae civitatem principem, studiorum Academiae aliisque fundationibus insignem atque a novem mille et amplius civibus inhabitatam, in civitatem Archiepiscopalem, ac celeberrimum Templum sub titulo assumtionis Beatae Mariae Virginis in Ecclesiam Archiepiscopalem et Parochialem, pariterque Rottemburgum ad Nicarum, olim caput Ducatus Hohenbergensis, in medio regni Wurttember ‖ giae, 440 in quo Tribunal Provinciae existit, quodque incolae quinque mille quingenti inhabitant, in civitatem Episcopalem, in eaque peramplum Templum sub invocatione Sancti Martini Episcopi et Confessoris in Ecclesiam Episcopalem, nec non Limburgum ad Lahnam, fertili solo in medio Ducatus Nassovici situm et bis mille septingentos continens habitatores in civitatem similiter Episcopalem, et in illa existens Templum sub Invocatione Sancti Georgii in Ecclesiam item Episcopalem, cum omnibus juribus, jurisdictionibus, praeminentiis, honoribus et privilegiis Archiepiscopali et Episcopalibus respective sedibus legitime competentibus, perpetuo erigimus et constituimus; antedictae vero Metropolitanae Ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam, Fuldensem, Rottemburgensem ac Limburgensem suffraganeas assignamus.

Porro quodlibet Capitulum tam Metropolitanae Friburgensis quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae ac Rottemburgensis ex unica Decanatus dignitate et sex Canonicatibus, Fuldense vero ex dignitate Decanatus et qua- 441 tuor Canonica ‖ tibus, ac Limburgense ex Decanatus dignitate ac quinque Canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad Ministrorum numerum

förderung der katholischen Religion errichten und bestimmen Wir für alle Zeit Freiburg, die Hauptstadt im Breisgau, welche sich durch eine hohe Schule und andere Stiftungen auszeichnet, und von mehr als 9000 Bürgern bewohnt wird, zur erzbischöflichen Stadt, und den sehr berühmten Tempel unter dem Titel der Aufnahme der seligen Jungfrau Maria, zur erzbischöflichen Kirche und Pfarrkirche; desgleichen Rottenburg am Neckar, ehemals die Hauptstadt des Herzogthums Hohenberg, mitten im Königreiche Württemberg, mit einem Provinzial-Justiz-Collegium, und 5500 Einwohnern zur bischöflichen Stadt, und den dort befindlichen sehr ansehnlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Martin, Bischofs und Beichtigers, zur bischöflichen Kirche; ferner Limburg an der Lahn, das in einer fruchtbaren Gegend und in der Mitte des Herzogthums Nassau liegt, und 2700 Einwohner enthält, gleichfalls zur bischöflichen Stadt, und den dort befindlichen Tempel unter Anrufung des heiligen Georgs zur bischöflichen Kirche, mit allen Rechten, Gerichtsbarkeiten, Vorzügen, Ehren und Freiheiten, welche dem erzbischöflichen und beziehungsweise den bischöflichen Sitzen gesetzmäßig gebühren. Der zuvor genannten Metropolitan-Kirche in Freiburg aber weisen Wir die vier genannten bischöflichen Kirchen zu Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg als Suffragan-Kirchen zu.

Die Kapitel der Metropolitan-Kirche zu Freiburg und der Kathedral-Kirchen zu Mainz und Rottenburg werden aus einer Dekanatswürde und sechs Canonicaten; das Capitel zu Fulda aber wird aus einer Dekanatswürde und vier Canonicaten; und das zu Limburg aus einer Dekanatswürde und fünf Canonicaten bestehen.

Um die Zahl der Kir[illegible]ner zu vermehren, werden

aliquantulum augendum sex in Friburgensi ac Rottemburgensi, quatuor in Moguntina et Fuldensi, ac duo in Limburgensi respective Ecclesiis Praebendae seu Vicariae pro totidem Praebendatis seu Vicariis erunt constabiliendae.

Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut pro chori servitio, pro distributionum et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione quaecumque Statuta, Capitula et Decreta, licita tamen et honesta et Canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi pro tempore existentis antistitis praesidentia, inspectione et adprobatione condere atque edere, nec non gratiis insignibus ac privilegiis, quibus alia Cathedralium Ecclesiarum in illis partibus Capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impartimur.

Jedem von gedachten Capiteln überlassen und ertheilen Wir die Erlaubniß und die Befugniß, in Betreff des Chordienstes, der Vertheilung der Gefälle und anderer was immer für Gebühren, der Tragung von Lasten, der heilsamen und glücklichen Führung und Leitung geistlicher und zeitlicher Angelegenheiten und Gerechtsame, was immer für Satzungen, Capitels-Schlüsse und Verfügungen, so ferne sie in sich erlaubt und anständig, und den canonischen Vorschriften auf keine Weise entgegen sind, unter dem Vorsitze, der Aufsicht, und mit Gutheißung des zur Zeit bestehenden Vorstehers zu verfassen, heraus zu geben, und sich überhaupt des Genusses aller Begünstigungen, Auszeichnungen und Freiheiten, dessen sich andere Kathedral-Kirchen in diesen Gegenden gesetzmäßig zu erfreuen haben, gleichfalls frei und mit Recht zu erfreuen.

442 || Cuilibet praefecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum expresse injungimus, ut servatis servandis deputet ex Canonicis unum, qui munus Poenitentiarii stabiliter exerceat, ac alterum, a quo Sancta scriptura statis diebus populo exponatur, vel si minus commode Canonici ad haec munera deputari possint, curabunt Episcopi, ut muneribus hujusmodi ab aliis idoneis Presbyteris satisfiat, utque media ad congruam laborum mercedem Presbyteris ipsis comparandam opportune conquirantur.

Einem jeden Vorsteher der oben benannten Kirchen legen Wir ausdrücklich auf, daß er, unter Beobachtung der Vorschriften, einen von den Capitularen beauftrage, das Amt eines Pönitenziars bleibend auszuüben; und einen andern, an gewissen Tagen dem Volke die heilige Schrift auszulegen, oder, wenn nicht füglich zu diesen Obliegenheiten Capitularen angewiesen werden können, so werden die Bischöfe dafür sorgen, daß diesen Amtsverrichtungen von andern tauglichen Priestern Genüge geleistet, und denselben für ihre Bemühung eine hinreichende Belohnung ausgemittelt werde.

Cumque ad praescriptum Sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione institutione seminario ecclesiasticum

In jeder der oben benannten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen soll nach Vorschrift der heiligen Kirchen-Versammlung von Trient

ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis ex praedictis tam Archiepiscopali quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem respective Dioecesis necessitas et utilitas postulat; eumque in quatuor ex illis jam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quam primum poterit, congrue erigendum mandamus.

443 || Volentes nunc ad quinque supradictarum Dioeceesium circumscriptionem procedere, ut distinctis singularum finibus nulla quaestio inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticae jurisdictionis exercitium exsurgere possit, praevia dismembratione infra nominandorum locorum a Dioecesibus et Ecclesiis, e quibus actu dependent, de simili Apostolica potestatis plenitudine sequentia decernimus, praescribimus et constituimus:

Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro Dioeceesano suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis, nempe Paraecias intra limites hujusce Ducatus positas, quae partim ad Constantiensem, partim etiam ad Argentinensem, Spirensem, Wormatiensem, Herbipolensem, Basileensem ac Ratisbonensem Dioeceses vel pertinent vel jam pertinebant; alias quatuordecim Paraecias cum sua filiali positas in Principatu Hohenzollern Hechingen, ad praefatam Dioecesim Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor Paraecias in Principatu Hohenzollern Sigmaringen existentes eidem Constantiensi Dioecesi spectantes, atque insuper octodecim Paraecias Decanatus Voehringen, ac Paraecias septemdecim Decanatus || Haigerloch 444 in dicto sitas Principatu et

zur Erziehung und Unterweisung der Clerisei, unter der freien Leitung und Verwaltung des Bischofs, eine geistliche Bildungs-Anstalt bestehen, wo eine dem Bedürfnisse und Nutzen der Diözese angemessene Anzahl von Zöglingen unterhalten werden kann.

Da Uns bekannt ist, daß in vier von jenen Diöcesen dergleichen schon bestehen, so befehlen Wir, daß baldmöglichst in der einzigen noch übrigen eine solche zweckmäßig errichtet werde.

In der Absicht nun, um zu der Umschreibung der oben benannten fünf Diöcesen vorzuschreiten, und durch die Ausscheidung der Grenzen derselben jedem Streite über die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit unter den betreffenden Bischöfen vorzubeugen, beschließen und befehlen und bestimmen Wir in der nämlichen Fülle apostolischer Gewalt, nach vorgängiger Losreißung der unten zu benennenden Orte von den Diöcesen und Kirchen, wovon sie gegenwärtig abhängen, Folgendes:

Die Metropolitan-Kirche zu Freiburg wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Baden, nämlich die Pfarreien, welche innerhalb der Grenzen des Großherzogthums liegen, und theils zu der Constanzer, theils zu der Straßburger, Speierer, Wormser Würzburger, Basler und Regensburger Diöcese entweder gehören, oder gehört haben; jene vierzehn Pfarreien sammt ihren Filial-Kirchen, welche im Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen liegen und zur benannten Constanzer Diöcese gehören, so wie vier und zwanzig Pfarreien im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen, die zu eben dieser Diöcese gehören, und noch achtzehn Pfarreien des Dekanats Böringen, neben siebenzehn Pfarreien des Dekanats Haigerloch, die in eben diesem Fürstenthume liegen und zu eben derselben Diöcese gehören.

ad praedictam Dioecesim pertinentes.

Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo territorio Dioecesano habebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci, nempe Paraecias omnes Dioecesi Moguntinae reliquas post separationem locorum sub ditione Bavarica existentium, aliaque loca et Paraecias ex Ratisbonensi ac Wormatiensi Dioecesibus, nec non unicam Paraeciam loci Herbstein ex Dioecesi Fuldensi, ad Magnum Ducatum praedictum in temporalibus pertinentes, ac denique Paraecias in locis Darmstadt, Giessa et Offenbach, ejusdem Magni Ducatus Hassiaci, ita tamen ut a primo futuro Episcopo in locis, quae maxima in parte ab Acatholicis inhabitantur, novae parochiales Ecclesiae pro Catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exiguo, Paraeciis catholicis vicinioribus adscribantur.

Die bischöfliche Kirche zu Mainz wird zu ihrem Diöcesan-Sprengel haben das ganze Gebiet des Großherzogthums Hessen, nämlich alle Pfarreien, welche nach der Trennung der unter Bairischer Hoheit stehenden Orte der Maiuzer Diöcese noch übrig bleiben, und jene Orte und Pfarreien der Regensburger und Wormser Diöcesen, nebst der einzigen Pfarrei des Ortes Herbstein aus der Fuldaer Diöcese, die zum weltlichen Gebiet des benannten Großherzogthums gehören, endlich die Pfarreien in den Orten Darmstadt, Gießen und Offenbach im nämlichen Großherzogthum Hessen, doch so, daß von dem ersten künftigen Bischofe in jenen Orten, die größtentheils von Nichtkatholiken bewohnt werden, neue Pfarrkirchen für die in beträchtlicher Anzahl dort befindlichen Katholiken gegründet, wo sie sich aber nur in geringer Anzahl befinden, solche den nahe gelegenen katholischen Pfarreien zugetheilt werden.

Ecclesia Episcopalis Fuldensis pro Dioecesano suo territorio habebit totum Electoratum Hassiae, videlicet quadraginta Paraecias actu in ipsa Dioecesi comprehensas, Paraecias viginti ex antiqua Metropolitana || Dioecesi olim Moguntina, postea 445 Ratisbonensi, atque unam in loco Wolkmarsen ex Dioecesi Paderbornensi, demptis illis Paraeciarum fractionibus, quae in Bavarico Regno existentes proximioribus aliis Paraeciis Dioecesium Regni Bavariae aut jam applicatae fuerunt aut brevi ex Apostolica delegatione applicabuntur. Paraeciarum autem exterarum fractiones in ditione Hassiaca existentes proximiori alicui Dioecesis Fuldensis Paraciae vel Paraeciis erunt applicandae. Eidem interea Fuldensi Dioecesi unitas relinquimus novem Paraecias in Magno Ducatu Saxonico

Die bischöfliche Kirche zu Fulda wird zu ihrem künftigen Diöcesan-Sprengel haben das ganze Kurfürstenthum Hessen, nämlich vierzig Pfarreien, die in dieser Diöcese bereits begriffen sind, zwanzig Pfarreien von der alten Metropolitan-Diöcese ehemals Mainz, späterhin Regensburg, und einer Pfarrei in dem Orte Volkmarsen von der Diöces Paderborn mit Ausschluß jener Theile von Pfarreien, welche im Königreich Baiern liegen, und anderen Pfarreien Baierischer Diöcesen entweder schon zugetheilt sind, oder nächstens aus apostolischer Vollmacht werden zugetheilt werden. Jene im Hessischen Gebiete liegenden Theile von auswärtigen Pfarreien aber sollen der nächstgelegenen Pfarrei in der Fuldaer Diöcese zugetheilt werden. Mit der nämlichen Fuldaer Diöcese lassen Wir noch neun Pfarreien im Großherzogthum Sachsen-Weimar vereinigt.

Vimarienſi sitas, de quibus aliter, si opus fuerit, disponendi Nobis et Romanis Pontificibus suſſessoribus Nostris facultatem libere reservamus.

Rottemburgensis Episcopalis Ecclesia pro suo territorio Dioecesano habebit integrum Regnum Wurttembergense cum Paraeciis omnibus, quae jam ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana, Spirensi, Wormatiensi et Herbipolensi Dioecesibus fuerunt separatae, nec non Paracciis ad suppressam Praeposituram Sancti Viti Elvacensis nullius Dioecesis antea pertinentibus.

446 || Episcopalis demum Ecclesia Limburgensis pro Dioecesano suo territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, in quo comprehenduntur quinquaginta octo Paraeciae ad antiquam Ratisbonensem, et Paraeciae quinquaginta duo ad antiquam Trevirensem olim Dioeceses Metropolitanas spectantes, nec non viginti quatuor Paraeciae in Provincia Dillemburg et Weilburg existentes, ac insuper territorium Liberae Civitatis Francofurtensis, in quo cum tribus Filialibus unica existit Parochialis Ecclesia sub Invocatione Sancti Bartholomaei Apostoli, ad quam Catholici omnes dictae Civitatis ac Territorii pertinent, quaeque a supradicta Ratisbonensi Dioecesi pendebat.

Supradictas idcirco Civitates et Ecclesias in Archiepiscopalem et Episcopales erectas cum praedictis locis et Paraeciis quinque supranumeratis Ecclesiis pro respectivo Dioecesano territorio attributis, illorum incolas utriusque sexus tam Clericos quam Laicos pro Clero et Populo perpetuo assignamus, et cujuslibet antistitis jurisdictioni spirituali omnimodo subjicimus, ita ut Personis juxta Canonicas sanctiones dignis et idoneis ad easdem

mit Vorbehalt der freien Gewalt für Uns und Unſere Nachfolger, die römiſchen Päbſte, wenn es nöthig ſcheinen ſollte, anders darüber zu verfügen.

Die biſchöfliche Kirche zu Rottenburg wird zu ihrem Diöceſan-Sprengel haben das ganze Königreich Württemberg mit allen Pfarreien, welche ſchon im Jahr 1816 von der Augsburger, Speierer, Wormſer und Würzburger Diöceſe getrennt worden ſind, und jene Pfarreien, welche zur unterdrückten Probſtei zum heiligen Vitus in Ellwangen, die ohne Diöceſan-Verband war, gehörten.

Die biſchöfliche Kirche in Limburg wird zu ihrem Diöceſan-Sprengel haben das ganze Herzogthum Naſſau, worin ſich acht und fünfzig Pfarreien befinden, welche zum alten Metropolitan-Sprengel von Regensburg, und zwei und fünfzig, welche zum alten Metropolitan-Sprengel von Trier gehörten, und vier und zwanzig Pfarreien in der Provinz Dillenburg und Weilburg, und zugleich das Gebiet der freien Stadt Frankfurt, worin eine einzige Pfarrkirche unter der Anrufung des heiligen Bartholomäus mit drei Filialkirchen beſteht, zu welcher von dem oben benannten Metropolitan-Sprengel von Regensburg bisher abhängigen Pfarrei alle katholiſchen Einwohner der benannten Stadt und ihres Gebietes gehören.

Den erwähnten fünf Kirchen weiſen Wir die vorgedachten zu erzbiſchöflichen und biſchöflichen erhobenen Städte und Kirchen ſammt den als betreffende Diöceſan-Sprengel zugegebenen Orten und Pfarreien, und ihre Einwohner beiderlei Geſchlechts, geiſtlichen und weltlichen Standes, als Cleriſei und Volk auf immer zu, und unterwerfen ſie gänzlich der geiſtlichen Gerichtsbarkeit eines jeden [illegible] hers dergeſtalt, daß de[illegible] welche zur Regierung der

Archiepiscopalem et Episcopales Ecclesias regendas, tam pro
447 hac prima vice quam || futuris temporibus apostolica auctoritate, praevio inquisitionis processu a Romano Pontifice ad formam instructionis Piae Memoriae Urbani Papae Octavi Praedecessoris Nostri jussu editae in singulis casibus committendo, praeficiendis liceat, quemadmodum Nos praecipimus et mandamus per se ipsos vel per alios eorum nomine, postquam tamen praesentes Literae debite atque integre fuerint executae et Praesules ipsi Apostolicae provisionis Literas consecuti fuerint, veram realem et corporalem possessionem regiminis, administrationis et omnimodi juris Dioecesani in praedictis Ecclesiis, Civitatibus ac Dioecesibus et bonis aliisque reditibus pro dotatione assignatis vel assignandis libere apprehendere apprehensamque perpetuo retinere.

Decernimus interea, ut omnia et singula loca supramemorata ab iisdem sive Vicariis sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergant guberuari, quibus actu subduntur.

448 || Ut autem omnia et singula superius a Nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum, Venerabili Fratri Joanni Baptistae de Keller, Episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus ac deputamus praesentium Literarum nostrarum Exequutorem, committimus et mandamus, ut ad supradictarum Ecclesiarum, Capitulorum et Seminariorum in bonis fundisque stabilibus aliisque reditibus cum jure hypothecae specialis et in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis ab iis in proprietate possidendis et adminilichen und bischöflichen Kirchen nach den canonischen Verordnungen würdig und tauglich erachtet und sowohl für dieses erste Mal, als in Zukunft, durch apostolisches Ansehen nach vorläufigem Untersuchungs-Proceß, welcher von dem römischen Pabste, nach der auf Befehl Pabst Urban VIII. seligen Andenkens, Unseres Vorfahrers, herausgegebenen Form, für jeden einzelnen Fall aufzutragen ist, aufgestellt seyn werden, erlaubt sey, so wie Wir es hiermit befehlen und gebieten, durch sich selbst, oder durch andere in ihrem Namen, nachdem jedoch der gegenwärtige Brief gehörig und vollständig vollzogen seyn wird, und sie als Vorsteher Briefe der apostolischen Vorsehung werden erhalten haben, einen wahren, wirklichen und körperlichen Besitz von der Regierung, Verwaltung und einem jeglichen Diöcesan-Rechte über benannte Kirchen und Städte und Sprengel, Güter und andere Gefälle, welche zur Ausstattung angewiesen sind, oder noch angewiesen werden, zu ergreifen und den ergriffenen beständig zu behalten.

Unterdessen beschließen Wir, daß alle und jede oben benannte Orte von den nemlichen Vikarien oder rechtmäßig aufgestellten Verwaltern einstweilen forthin verwaltet werden, denen sie gegenwärtig untergeordnet sind.

Damit aber die obigen von Uns getroffenen Bestimmungen insgesammt und einzeln in eine schnelle und glückliche Wirksamkeit treten mögen, so ermächtigen und beauftragen Wir den ehrwürdigen Bruder Johann Baptist von Keller, Bischof von Evara, den Wir zum Vollzieher Unseres gegenwärtigen Briefs ernennen, erwählen und abordnen, daß er zu der, obengedachte Kirchen-Capitel und Seminarien betreffenden Dotation durch ständige Güter und Grundstücke und andere mit Special-Hypotheken versehene Einkünfte, welche späterhin in ständige Güter und Grundstücke verwandelt

strandis respectivam dodationem procedat, modo et forma, quibus a Serenissimis Principibus, quorum sub ditione singulae Dioeceses sunt positae, oblata et expressa fuerunt per infra memoranda Instrumenta legitima forma exarata et ad Nos transmissa, quae servantur in actis hujus Congregationis rebus Consistorialibus praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Exequutore singulis Ecclesiis tradentur in eorum respective Archivis asservanda.

449 || Videlicet Archiepiscopali Ecclesiae Friburgensi in Brisgovia assignabit Dominatum Lincensem, vulgo Linz, aliosque reditus, quae bona reditusque in totum septuaginta quinque millium trecentum sexaginta quatuor florenorum Rhenensium annuam summam producunt, prout clare ac distincte describitur in Instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Badensis die vigesima tertia Decembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto.

Fundos vero dictus Joannes Baptista Episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis Archiepiscopali mensae floreni tresdecim mille quatuor centum, quibus addendo eas praestationes infra enarrandas a tribus Cathedralibus Ecclesiis annuatim persolvendas ejusdem Friburgensis mensae Archiepiscopalis annui reditus erunt florenorum quatuordecim millium septingentorum et decim, Decano Capituli floreni quatuor mille, Primo ex Canonicis floreni bis mille trecentum, cuilibet ex aliis quinque Canonicis floreni mille octingenti, unicuique demum ex sex Praebendatis floreni nongenti, Seminario insuper Dioecesano floreni viginti quinque mille, Fabricae Cathedralis Ecclesiae floreni

und von ihnen als Eigenthum besessen und verwaltet werden sollen, in der Art und Form schreite, wie sie von den Durchlauchtigsten Fürsten, unter deren Botmäßigkeit die einzelnen Diöcesen stehen, dargeboten und in den unten zu erwähnenden, in rechtsgültiger Form ausgefertigten und Uns übersandten Urkunden ausgedrückt worden ist, welche bei den Akten dieser den Consistorial-Angelegenheiten vorstehenden Congregation aufbewahrt werden, und wovon authentische Abschriften vom vorbesagten Vollzieher den einzelnen Kirchen zur Aufbewahrung in ihren betreffenden Archiven werden übergeben werden.

Er wird nämlich der erzbischöflichen Kirche zu Freiburg im Breisgau die Herrschaft Linz und andere Einkünfte anweisen, welche Güter und Einkünfte im Ganzen einen jährlichen Ertrag von siebenzig fünf tausend dreihundert sechzig und vier rheinischen Gulden liefern, wie solches klar und deutlich in der auf Specialbefehl des Großherzogs von Baden unter dem 23. Dezember 1820 ausgefertigten Urkunde beschrieben wird.

Der besagte Bischof, Johann Baptist, wird aber die Güter dergestalt vertheilen, daß daraus jährlich zukommen:

Dem erzbischöflichem Tische: 13,400 fl.; hiezu die unten aufzuzählenden, von den drei bischöflichen Kirchen jährlich zu entrichtenden Geldleistungen gerechnet, werden die jährlichen Einkünfte des Freiburger erzbischöflichen Tisches 14,710 fl. seyn;

dem Dekan des Kapitels 4,000 fl.
dem ersten unter den Capitularen . . . . . 2,300 fl.
jedem der fünf andern Capitularen . . . . . 1,800 fl.
jedem von den sechs Präbendaten endlich (Dom-Kapläne) . . . . . 900 fl.
dem Seminarium der Diöcese weiter . . . .

quinque mille ducenti sexaginta quatuor, Cancellariae Archiepiscopali floreni ter mille, Do || mi-
450 bus denique Ecclesiasticorum emeritorum et demeritorum vel jam existentibus vel ab Ordinario, cujus jurisdictioni subdentur, erigendis floreni octo mille.

Praeterea pro Archiepiscopali habitatione assignabit Palatium in Civitate Friburgensi foro Ecclesiae Metropolitanae adjacens, antea statibus provincialibus Brisgoviae destinatum, cum suis adnexis pertinentiis atque horto ante portam civitatis, et pro habitatione tam Decani quam sex Canonicorum et sex Praebendatorum alias domos in praedicto Instrumento descriptas.

Episcopali Ecclesiae Moguntinae firmis reditibus et proventibus, quibus actu gaudet, annuam tribuet summam viginti mille florenorum Rhenensium, percipiendam ex proventibus ac reditibus Preafecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia reditusque Dominicos constitutae, solvendam quotamis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata summa gaudeat jure hypothecae in bonis, fundis et reditibus Dominicis ejusdem Praefecturae Moguntinae, utque hujusmodi dispositio firma, stabilis et inconcussa maneat, donec ipsi Episcopali Ecclesiae Moguntinae praedia et
451 fundi, || quorum fructus viginti millium florenorum summam annuatim producant, pleno jure ab ea possidenda assignentur, pront expresse cavetur in Instrumento ex speciali Mandato Magni Ducis Hassiae ot ad Rhenum die vigesima sexta Augusti anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato.

Hac autem summa viginti millium [illegible]rum annuorum adjun[illegible]s, qui dotem

der Fabrik der Domkirche 5,264 fl.
der erzbischöflichen Kanzlei 3,000 fl.
den Versorgungshäusern für ausgediente und dienstuntaugliche Geistliche endlich, welche entweder schon bestehen, oder von dem Ordinarius, unter dessen Gerichtsbarkeit sie werden gestellt werden, noch zu errichten sind . . . 8,000 fl.

Außerdem wird er zur Wohnung des Erzbischofs das in der Stadt Freiburg am Münsterplatz gelegene, vormals Breisgauisch-landständische Haus mit seinen Zubehörungen und einem Garten vor dem Stadtthore, dann zur Wohnung des Dekans sowohl, als der sechs Capitularen und der sechs Präbendaten andere in oben erwähnter Urkunde beschriebene Häuser anweisen.

Der bischöflichen Kirche zu Mainz wird er zu denjenigen festen Einkünften und Gefällen, deren sie sich bereits zu erfreuen hat, einen jährlichen Betrag von 20,000 rheinischen Gulden zutheilen, welcher aus den Gefällen und Einkünften des zu Erhebung der Zölle und herrschaftlichen Einkünfte bestehenden Mainzer Rentamts zu nehmen und der vorerwähnten Kirche jährlich unter der Bedingung auszuzahlen ist, daß der gedachte Betrag ein Hypothekenrecht der herrschaftlichen Güter, Grundstücke und Gefälle dieses Mainzer Rentamts erhalte, und solche Bestimmung fest, ständig und unerschütterlich bleibe, bis jener bischöflichen Kirche zu Mainz Güter und Grundstücke, deren Ertrag jährlich 20,000 fl. abwirft, zum vollen rechtlichen Besitz angewiesen werden, wie solches in der auf Spezialbefehl des Großherzogs von Hessen und bei Rhein am 26. August 1820 ausgefertigten Urkunde ausdrücklich zugesagt wird.

Nach Hinzufügung dieses Betrags von jährlichen 20,000 fl. als einer Ausstattungs-Ergänzung zu

modo extantem Moguntinae Ecclesiae constituunt, tamquam supplementum dotationis tota quantitas reditnum, quae inde exurget, ita a dicto Exequntore distribuenda erit, ut Episcopo florenorum octo millium, Vicario ejus Generali florenorum bis mille quingentorum, cuilibet ex sex Canonicis florenorum mille octingentorum, primo vero ex quatuor Praebendatis nongentorum florenorum, et cuilibet ex aliis tribus octingentorum florenorum annos reditus liberos praebeant. Haec tamen dispositio quoad Decanum, Canonicos et Praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae Cathedralis Ecclesiae Canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem illius Capituli actualibus Praebendis primo quomodocum-
452 que vacaturae || aliis non conferantur, ad hoc ut idem Capitulum ex Decano et sex Canonicis in posterum constet.

Interea tamen decem viventes Canonici eosdem annos reditus percipient, quos ante avulsam ac Spirensi Ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae Dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem Dioecesium territorii olim Galliarum per alias Nostras Literas sub plumbo datas tertio Kalendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt.

Quoad Praebendatos autem in Moguntina Ecclesia Cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur Presbyteri habentes reditus partim praebendae ex officio fabricae minuae praesentiarum nomine nuncupatae, partim pensionum, quae a Gubernio solvuntur, in praesens hinc hujusmodi Presbyteri idem servitium cum dictis

den Einkünften, welche gegenwärtig das Vermögen der Kirche zu Mainz ausmachen, wird der Gesammtbetrag der hieraus sich ergebenden Einkünfte von dem vorbesagten Vollzieher dergestalt zu vertheilen seyn, daß

dem Bischof	8,000 fl.
dessen General-Vikar .	2,500 fl.
jedem der sechs Capitularen	1,800 fl.
dem ersten unter den vier Präbendaten . . .	900 fl.
jedem der drei andern .	800 fl.

jährliche reine Einkünfte zu Theil werden.

Doch wird diese Bestimmung hinsichtlich des Dekans, der Capitularen und der Präbendaten nicht in Wirklichkeit treten, bis die Zahl der Mainzer Domkapitularen auf sechs zurückgeführt seyn wird, zu welchem Zweck Wir verordnen, daß von den zehen dermaligen Capitelspfründen die vier zuerst erledigt werdenden nicht wieder vergeben werden sollen, damit dieses Capitel künftighin aus einem Dekan und sechs Capitularen bestehe.

Mittlerweile werden jedoch die zehn lebenden Capitularen die nämlichen jährlichen Einkünfte fortbeziehen, welche sie vor Trennung eines Theils der alten Mainzer Diöcese und Zutheilung desselben an die Kirche zu Speier bezogen, und welche nach der neuen, durch einen andern am 29. Nov. 1801 unter dem Bleisiegel ausgefertigten Brief von uns festgesetzten Begrenzung der Diöcesen des vormaligen französischen Gebiets ihnen zugetheilt worden waren.

Was aber die bei der Mainzer Domkirche gegenwärtig nicht bestehenden Präbendirten betrifft, weil deren Stellen Priester versehen, welche theils aus der kleinen Kirchenfabrik unter dem Namen Präsenz-Gelder, theils aus Ruhegehalten von Seite der Regierung Einkommen beziehen, so werden gleichen Priester denselb[illegible] mit besagtem Einkomme[illegible]

reditibus Cathedrali Ecclesiae praestare pergent, donec iis decedentibus quatuor supramemoratae Praebendae ex nunc pro tunc erigendae constitui possint cum supra enunciata dotatione annuorum florenorum nongentorum pro primo, et florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus Praebendatis.

453 || Pro Episcopi autem habitatione domus illa cum adjacente horto inserviet, qua huc usque gavisus fuit, idemque peragendum erit tam pro praesentibus quam pro futuris Canonicis, pro quorum habitatione jam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor hortos etiam habent adjacentes.

Ad fabricam Cathedralis Ecclesiae manutenendam et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur fundi, praedia aliique reditus a praedicta Ecclesia ab antiquo possessa, quae ad annuam termille tercentum triginta quinque florenorum summam pertingunt.

Idem disponimus circa Seminarium Diocesanum, quod praevia suppressione Coenobii olim a religiosis viris ordinis Fratrum Eremitarum Sancti Augustini inhabitati in ipso Coenobio cum adnexis Ecclesia atque horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assignandos decernimus annuos reditus partim ex antiquis ejus fundis anno millesimo octingentesimo sexto restitutis, partim ex posterioribus donationibus et legatis provenientes, ac ter millium septingentorum florenorum summam constituentes, firma etiam recentissima et
454 uberrima dona || tione ipsius favore factas nec non aliis in posterum forsan faciendis, quarum reditus eidem Seminario perpetuo erunt addicendi.

[illegible] ponimus de

fortfahren, bis nach ihrem Hintritt die oben erwähnten, jetzt für alsdann zu errichtenden vier Präbenden mit obenbesagter Ausstattung von 900 fl. für den ersten, und 800 fl. für jeden der anderen drei Präbendirten, bestellt werden können.

Zur Wohnung des Bischofs aber wird dasjenige Haus mit dem anstoßenden Garten dienen, welches der Bischof bis jetzt inne gehabt hat, und ebenso wird es mit den gegenwärtigen sowohl als künftigen Capitularen zu halten seyn, zu deren Wohnung bereits zehn Häuser sich angewiesen vorfinden, wovon vier auch Gärten anliegen haben.

Zur Unterhaltung der Domkirchenfabrik und zu Bestreitung der Kosten des Gottesdienstes werden die Grundstücke, Güter und andere Gefälle beibehalten werden, welche vorbesagte Kirche von Alters her besitzt, und welche einen jährlichen Ertrag von 3,335 fl. geben.

Dasselbe bestimmen Wir in Betreff des Seminariums der Diöcese, welches Wir nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geistlichen des Ordens der Einsiedler-Brüder des heiligen Augustins bewohnten Klosters, in diesem Kloster mit dazu gehöriger Kirche und Garten bleibend zu errichten verordnen, und demselben ein theils aus dessen alten, im Jahr 1806 ihm zurückgegebenen Gütern, theils aus späteren Schenkungen und Vermächtnissen herrührendes, einen Betrag von 3,700 fl. ergebendes jährliches Einkommen anzuweisen befehlen, indem zugleich die neueste zu dessen Gunsten gemachte reichhaltige Schenkung, und andere vielleicht in Zukunft zu machende, deren Einkommen demselben Seminarium für alle Zeiten zuzuweisen seyn werden, aufrecht zu erhalten ist.

Dasselbe verordnen Wir ferner

Domo Emeritorum Pfaffenschwabenheimii existente ac destinata fovendis et sustentandis Clericis aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus ordinis Sancti Augustini inhabitati in hujusce Coenobii fabrica constitui mandamus, et cujus dotatio annuam profert summam florenorum mille octingentorum viginti duorum ultra ea, quae subsidii charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquae Dioecesis Moguntinae postea Ratisbonensis, quaeque solvi huc usque solita non exigua capient incrementa.

Fuldensis Ecclesia Episcopalis habebit agros, prata et silvas aliosque reditus annuam summam florenorum Rhenensium viginti sex millium tercentum et septuaginta constituentes, prout latius describitur in Instrumento ab antedicto Electore Hassiae sub die quarta decima Martii anni millesimi octingentesimi
455] vigesimi primi con‖fecto. Hanc autem dodationem praefatus Exequutor ita distribuet, ut Episcopo sex mille floreni, Decano Capituli bis mille sexcenti floreni, unicuique ex quatuor Canonicis mille octingenti floreni, cuilibet ex quatuor Praebendatis octingenti floreni annuatim obveniant; Fabricae Cathedralis Ecclesiae duo florenorum millia, Seminario Dioecesano septem millia florenorum, et Archiepiscopo Friburgensi tamquam Metropolitano centum septuaginta floreni annuatim persolvantur.

Insuper pro habitatione Episcopi proque Curia Episcopali statuimus domum Cathedrali Ecclesiae proximam ad montem Sancti Michaelis cum duobus adjacentibus hortis et pertinentiis suis; pro habitatione Decani, quatuor Canonicorum et quatuor

hinsichtlich des Versorgungshauses zu Pfaffen-Schwabenheim, bestimmt zu Verpflegung und Unterhaltung durch Alter entkräfteter, oder durch Krankheit gebeugter Geistlichen, welches Wir nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den regulirten Chorherren vom Orden des heiligen Augustins bewohnten Klosters, in diesem Klostergebäude einzurichten verordnen, und dessen Ausstattung jährlich 1822 fl. erträgt, außer demjenigen, was unter dem Namen einer freiwilligen Beisteuer in einem Theile der alten Mainzer, später Regensburger Diöcese gesammelt wird, und da es bisher bezahlt zu werden pflegte, keinen geringen Zuwachs erhalten dürfte.

Die bischöfliche Kirche zu Fulda wird Felder, Wiesen und Waldung, dann andere Einkünfte haben, welche einen jährlichen Ertrag von 26,370 rheinischen Gulden liefern, wie es weitläufig in der von vorgedachtem Kurfürsten von Hessen unter dem 14. März 1821 ausgestellten Urkunde beschrieben wird. Diese Ausstattung aber wird vorbesagter Vollzieher dergestalt vertheilen, daß

dem Bischof	6,000 fl.
dem Dekan des Capitels	2,600 fl.
jedem der vier Capitularen	1,800 fl.
jedem der vier Präbendaten	800 fl.

jährlich zukommen;

in die Fabrik der Domkirche	2,000 fl.
dem Seminarium der Diöcese	7,000 fl.
dem Erzbischof von Freiburg, als Metropolitan	170 fl.

jährlich bezahlt werden.

Ueberdieß bestimmen Wir zur Wohnung des Bischofs und der bischöflichen Curie ein der Domkirche zunächst am St. Michaelisberge gelegenes Haus mit zwei daran stoßenden Gärten und Zubehörungen; und zur Wohnung Dekans, der vier Capitula-

Praebendatorum alias domos in memorato Instrumento descriptas; ac denique pro Seminario aedificium proximum Cathedrali Ecclesiae jam ad hunc usum destinatum cum horto adjacente.

Rottemburgensis Ecclesia Episcopalis gaudebit reditibus singillatim descriptis in Instrumento ex speciali Mandato antedicti Regis Württembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto; qui quidem ita a praedicto ‖ Exequutore dividendi 456] erunt, ut Episcopali mensae decem mille floreni, Decano Capituli bis mille quatuor centum floreni, unicuique e sex Canonicis floreni mille octingenti, primo e sex Praebendatis floreni nongenti, cuilibet ex aliis quinque Praebendatis floreni octingenti, Fabricae Cathedralis Ecclesiae et manutentioni aliorum aedificiorum floreni mille quatuor centum. Seminario Dioecesano floreni octo mille nonaginta duo, Cancellariae Episcopali floreni sex mille nongenti et sexdecim Cathedrali Ecclesiae pro divini cultus expensis floreni bis mille centum et quinquaginta, pro aedituo aliisque Ecclesiae inservientibus floreni octingenti, et Archiepiscopo Friburgensi tamquam Metropolitano octingenti sexaginta quatuor floreni annuatim obveniant.

Quod si Decanus ad munus etiam Vicarii Generalis ab Episcopo elegatur, alii floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi; si vero simplex Canonicus Capitularis ad praedictum Vicarii Generalis munus ab Episcopo designabitur, eidem florenorum mille septingentorum augmentum attribuetur.

457] ‖ Praeterea pro habitatione
piscopi proque curia Epis-
num in civitate Rot-
ersus vallem Nicari
cturae Regiae antea

der vier Präbendaten andere in erwähnter Urkunde beschriebene Häuser; endlich für das Seminarium das der Domkirche nahe gelegene, zu diesem Behuf bereits gewidmete Haus mit daran stoßendem Garten.

Die bischöfliche Kirche zu Rottenburg wird die Einkünfte genießen, welche in der auf besondern Befehl des vorbesagten Königs von Württemberg am 10. Novbr. 1820 ausgefertigten Urkunde einzeln aufgezählt sind, und welche von dem vorbenannten Vollzieher dergestalt zu vertheilen seyn werden, daß

dem bischöflichen Tische .	10,000 fl.
dem Dekan des Capitels	2,400 fl.
jedem der sechs Capitularen	1,800 fl.
dem ersten unter den sechs Präbendaten . . .	900 fl.
jedem der fünf andern Präbendaten	800 fl.
der Fabrik der Domkirche, auch zur Unterhaltung der übrigen Gebäude . .	1,400 fl.
dem Seminarium der Diöcese	8,092 fl.
der bischöflichen Kanzlei	6,916 fl.
der Domkirche für die Unkosten des Gottesdienstes	2,150 fl.
dem Meßner und andern Kirchendienern . . .	800 fl.
und dem Erzbischof von Freiburg, als Metropolitan	864 fl.

jährlich zu gut kommen.

Sollte der Dekan von dem Bischofe zum Generalvikar erwählt werden, so sollen ihm weitere 1,100 fl. ausbezahlt werden; sollte aber ein bloßer Capitular zu vorbesagtem Amte eines Generalvikars vom Bischof ernannt werden, so wird ihm ein Zuschuß von 1,700 fl. zugestanden werden.

Außerdem verordnen Wir, daß zur Wohnung des Bischofs und zur bischöflichen Curie ein in der Stadt Rottenburg gegen das Neckarthal hin gelegenes, vormals für

destinatam, cum adjacente horto ac pertinentiis suis, pro habitatione Decani Capituli, sex Canonicorum et sex Praebendatorum alias domos in praedicto Instrumento pariter descriptas, nec non pro Seminario Episcopali praevia suppressione conventus olim inhabitati a Fratribus ordinis Beatae Mariae Virginis de monte Carmelo, domum ipsius quondam Coenobii ad Nicarum sitam in Seminarii Clericorum usum respective addici mandamus.

Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis, fundis, censibus, decimis aliisque reditibus annuam summam constituentibus viginti unius millium sexcentum sex florenorum, prout apparet ex Instrumento de speciali mandato Ducis Nassoviae die tertia Januarii currentis anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quos quidem reditus Exequntor praedictus ita distribuet, ut in singulos annos obveniant Episcopo floreni sex mille, Decano Capitali bis mille quatuor centum floreni, primo Canonico, qui simul Parochus Limburgensis erit, 458 floreni mille octingenti, secundo Canonico floreni pariter mille octingenti, tertio Canonico, qui simul erit Parochus Ecclesiae Dietkirchensis, floreni item mille octingenti, quarto Canonico, qui simul Parochus erit in Altavilla, floreni bis mille tercentum, et quinto Canonico, simul Perocho in Libera Civitate Francofurtensi ejusque territorio, ea ipsa summa, quam uti Parochus actu jam percipit; super dictarum retentione Paraeciarum cum memoratis quatuor Canonicis Apostolica delegata auctoritate dispensando, cum hoc tamen, quod curae animarum Paraeciarum hujusmodi per idoneos Vicarios ab Ordinario servatis ser-

die Königliche Landvogtei bestimmtes Haus mit anstoßendem Garten und Zubehörungen; zur Wohnung des Dekans, der sechs Capitularen und der sechs Präbendaten andere in vorbesagter Urkunde gleichfalls beschriebene Häuser; weniger nicht zum bischöflichen Seminar, nach vorgängiger Aufhebung des vormals von den Geistlichen des Ordens der heiligen Jungfrau Maria vom Berge Carmel bewohnten Klosters, dieses nämlichen vormaligen Klosters am Neckar gelegenes Gebäude zum Behuf eines Priester-Seminars angewiesen werden.

Die bischöfliche Kirche zu Limburg wird Güter, Grundstücke, Zinsen, Zehnten und andere Einkünft genießen, welche einen jährlichen Ertrag von 21,600 fl. abwerfen, wie aus der auf Spezialbefehl des Herzogs von Nassau am 3. Januar des laufenden Jahrs 1821 ausgefertigten Urkunde erhellt, welche Einkünfte vorbesagter Vollzieher dergestalt vertheilen wird, daß jedes Jahr zukommen:

dem Bischof	6,000 fl.
dem Dekan des Capitels	2,400 fl.
dem ersten Capitular, welcher zugleich Pfarrer zu Limburg seyn wird .	1,800 fl.
dem zweiten Capitular gleichfalls	1,800 fl.
dem dritten Capitular, der zugleich Pfarrer zu Dietkirchen seyn wird, desgleichen	1,800 fl.
dem vierten Capitular, welcher zugleich Pfarrer in Eltville seyn wird .	2,300 fl.
und dem fünften Capitular, zugleich Pfarrer in der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiete, derselbe Betrag, welchen er als Pfarrer jetzt schon bezieht;	

wobei der Vollzieher, kraft der ihm ertheilten apostolischen Vollmacht, die erwähnten vier Capitularen wegen Beibehaltung der genannten Pfarreien unter dem Vorbe-

vandis ad formam Canonicarum sanctionum approbandos et instituendos opportune provideatur; primo Sacellano, qui Canonicum Parochum Limburgensem in animarum cura adjuvabit, floreni octingenti secundo Sacellano, cui missas in Sacell. Ptochii Limburgensis satisfacere incumbet, floreni octingenti, Archiepiscopo Friburgensi uti Metropolitano pro rata augmenti ejus dotationis bis centum septuaginta floreni, Seminario intra Provinciam constituto vel constituendo pro Clericorum Limburgensis Dioecesis educatione et instructione floreni mille quingenti, Cancellariae deni|que
459 Episcopali ac pro ceteris sumptibus administrationis tam Ecclesiasticae quam bonorum floreni bis mille centum triginta.

Pro Episcopi vacterea habitatione, praevia suppressione Monasterii seu Cenobii olim a Fratribus ordini Sancti Fransisci inhabitati partem ipsius Monasterii, quam hucusque obtinuit Praefectus Ducalis, cum finitimo horto muris septo, pro Decano vero quinque Canonicis et duobus Sacellanis alias domos in praedicto Instrumento descriptas respective assignandas decernimus

Antecto insuper Ioanni Baptistae Episcopo injungimus, ut
460 animarum curae in || Metropolitana et Cathedralibus Ecclesiis opportune consulat, sta[illegible] a quibus Presbyteris [illegible]ncursu ad normam Sanctionum a re-

oispenstren hat, daß der Seelsorge in dergleichen Pfarreien durch geeignete von dem Ordinarius unter Beobachtung des zu Beobachtenden, zu Folge der canonischen Vorschriften zu bestätigende und anzustellende Vikarien auf angemessene Art fürgesehen werde;

dem ersten Caplan, welcher zugleich den Pfarrer zu Limburg in der Seelsorge unterstützen wird . .	800 fl.
dem zweiten Caplan, welcher in der Capelle des Armenhauses zu Limburg Messe zu lesen verbunden seyn wird	800 fl.
dem Erzbischof von Freiburg, als Metropolitan, an verhältnißmäßigem Zuschuß seiner Ausstattung	270 fl.
dem innerhalb der Kirchen-Provinz errichteten oder noch zu errichtenden Seminar, zu Bildung und Unterweisung der Limburger Diöcesan-Geistlichkeit	1,500 fl.
endlich der bischöflichen Kanzlei und für die übrigen Unkosten der Kirchen- sowohl als Güter-Verwaltung	2,130 fl.

Außerdem verordnen Wir, daß er zur Wohnung des Bischofs, nach vorgängiger Aufhebung des Klosters, welches sonst die Geistlichen vom Orden des heiligen Franziskus bewohnten, den Theil jenes Klosters, welchen bisher der Herzogliche Amtmann inne hatte, nebst dem nahe gelegenen, mit Mauern umgebenen Garten; für den Dekan, die fünf Capitularen und die zwei Capläne aber andere in vorbesagter Urkunde beschriebene Häuser anweise.

Weiter geben Wir dem oben benannten Bischofe Johann Baptist auf, daß er für die Seelsorge in der Metropolitan- und in den Kathedral-Kirchen auf angemessene Weise sorge, und bestimme, von welchen, nach vorgängiger Prüfung in Gemäßheit der canonischen Be-

spectivo Ordinario approbandis ac instituendis et qua cum congrua dodatione in Ecclesiis ipsis debeat exerceri, utque designet, in quod Seminarium Provinciae Ecclesiasticae Friburgensis Clerici Dioecesis Limburgensis recipi valeant cum assignatione annua supradictorum mille quingentum florenorum, usque dum proprium Limburgense Seminarium erigatur; atque ut ulterius summam determinet a respectivis Principibus territorialibus subministrandam, qua Divini cultus impensis in suppressis tam Episcopali Constantiensi quam Praepositurali Elvacensi Ecclesiis opportuno ac stabiliter provideatur; ac demum curet, quod suppressorum Capitulorum actu existentibus Canonicis annua praestatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur.

Ad consulendum praeterea respectivorum Dioecesanorum bono et commoditati praescribimus, ut omnia et singula documenta, respicientia Paraecias et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata novisque || applicata, 461 a veteribus Cancellariis extrahantur atque opportuna forma tradantur novis Archiepiscopali et Episcopalibus respective Cancellariis, in quibus perpetuo erunt asservanda.

Habita vero ratione redituum supramemoratis Archiepiscopali et Episcopalibus Ecclesiis respective assignatorum in libris Camerae Apostolicae prout sequitur: nempe Ecclesiam Friburgensem in florenis sexcentum sexaginta octo cum uno tertio, Ecclesiam Moguntinam in florenis tercentum quadraginta octo cum uno sexto, Ecclesiam Fuldensem in florenis tercentum triginta duobus, Ecclesiam Rottemburgensem in florenis quatuor centum nonaginta et Ecclesschlüsse vom betreffenden Ordinarius zu bestätigenden und anzustellenden Priestern, und mit welcher Ausstattung dieselbe in jenen Kirchen sollte ausgeübt werden, und daß er bezeichne, in welches Seminar der Freiburger Kirchen-Provinz die Geistlichen der Limburger Diöcese, unter jährlicher Anweisung der oben besagten 1500 fl. aufzunehmen seyen, bis ein eigenes Seminar in Limburg errichtet wird; daß er ferner die von den betreffenden Landesherrn beizubringende Summe festsetze, wodurch die Kosten des Gottesdienstes in den aufgehobenen Kirchen, der bischöflichen zu Constanz und der probsteilichen zu Ellwangen, hinlänglich und bleibend gedeckt werden; und daß er endlich dafür sorge, daß den jetzt lebenden Capitularen der aufgehobenen Capitel ihr jährliches Einkommen lebenslänglich vollständig und getreulich bezahlt werde.

Wir wollen ferner zum Nutzen und zur Erleichterung der betreffenden Bisthumsgenossen angeordnet haben, daß alle und jede auf die von den früheren Sprengeln losgerissenen und den neuen zugetheilten Pfarreien und Orte Bezug habenden Urkunden aus den vorigen Kanzleien ausgeschieden, und in geeigneter Weise den neuen erzbischöflichen und beziehungsweise bischöflichen Kanzleien zur fortwährenden Aufbewahrung übergeben werden sollen.

Mit Rücksicht auf die betreffenden, den obbemeldten erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen angewiesenen Einkünfte verordnen Wir, daß diese in den Büchern der apostolischen Kammer, wie folgt: nämlich die Kirche zu Freiburg

zu . . . . . 668⅓ fl.
die Kirche zu Mainz zu 348⅙ fl.
die Kirche zu Fulda zu . 332 fl.
die Kirche zu Rottenburg zu 490 fl.
die Kirche zu Limburg zu 332 fl.

geschätzt werden.

siam Limburgensem in florenis tercentum triginta duobus taxari mandamus.

Atque ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad exitum producantur, supradicto Joanni Baptistae, Episcopo Evariensi, harum Literarum Exequutori deputato, omnes et singulas ad hujusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per Instrumenta in valida diversorum statuum forma exaranda ad unicujusque Ecclesiae cum suo Capitulo sive erectionem sive novam ordinationem
462 ac respecti || ve territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, cunctaque alia ut supra ordinata peragere ac statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere ac licite possit et valeat.

Atque ulterius ipsi Joanni Baptistae Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab ejus residentia remotis executionem unam seu plures personam vel personas in dignitate Ecclesiastica constitutam vel constitutas subdelegare, et tam ipse Joannes Baptista quam persona vel personae ab eo sic subdeleganda vel subdelegandae super quacumque oppositione in actu executionis hujusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de jure servandis, etiam definitive et quacumque appellatione remota pronunciare libere item ac licite possint et valeant ac quilibet eorum respective possit et valeat.

Eidem porro Joanni Baptistae Episcopo expresse injungimus et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se quam per subdelegatos suos in harum Literarum executionem conficiendorum intra quadrimestre

Damit nun alles, was Wir hiemit verordnet haben, genau in Erfüllung gebracht werde, ertheilen Wir dem vorbesagten Johann Baptist, Bischof von Evara, als aufgestellten Vollzieher dieses Unseres Briefes, alle und jede zu dessen Vollzug erforderlichen und geeigneten Vollmachten, vermöge deren er nach vorgängiger Ausstattung mittelst der in der rechtsgültigen Form der verschiedenen Staaten zu fertigenden Urkunden, sowohl zur Errichtung oder neuen Einrichtung einer jeden Kirche mit ihrem Kapitel, als zur Umschreibung des betreffenden Diöcesan-Gebietes vorzuschreiten, und Alles andere nach Unserer obigen Anordnung in Kraft der ihm ertheilten apostolischen Vollmacht zu vollbringen und zu bestimmen, volle Freiheit und Befugniß haben soll.

Auch ertheilen Wir dem vorbenannten Bischof, Johann Baptist, ferner die Gewalt, zum genauern Vollzug alles dessen, besonders in den von seinem Aufenthalte entfernteren Orten, eine oder mehrere in geistlichen Würden stehende Person oder Personen aufzustellen, welche von ihm mit Vollmachten zu versehen sind, damit sie über jeden Einwand, der bei dem Vollzuge allenfalls gemacht werden könnte, jedoch mit Beobachtung der Rechts-Formen, schließlich und ohne Gestattung irgend einer weiteren Berufung, entscheiden können und mögen.

Wir wei
Bischof
lich
pl

463 ab expleta ipsarum || executione ad Apostolicam sedem in authentica forma transmittat, in archivio praedictae Congregationis Consistorialis de more asservanda.

Praesentes autem Literas et in eis contenta ac statuta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo jus aut interesse habentes vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cujusvis status, ordinis, conditionis et praeeminentiae ac speciali quoque, specifica, expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati vel etiam non satis aut nullimodo auditi fuerint, sive ex alia qualibet juridica privilegiata ac privilegiatissima causa, colore, praetextu et capite etiam in corpore juris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis Nostrae aut interesse habentium consensus aliove quolibet defectu quantumvis magno et substantiali, sive etiam ex eo quod solemnitates et quaecumque alia forsan servanda et adimplenda in praemissis minime servata et adimpleta seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae et 464 justificatae fuerint, || notari, impugnari aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari vel in controversiam vocari, sive adversus eas restitutionis in integrum.

Protokollen, vier Monate nach beendigtem Vollzug, in beglaubigter Form an den apostolischen Stuhl einzusenden, damit solche nach altem Herkommen im Archiv der vorerwähnten Consistorial-Congregation aufbewahrt werden.

Wir wollen und verordnen, daß gegenwärtiger Brief und Alles, was darin enthalten und festgesetzt worden ist, zu keiner Zeit deßhalb, als hätten diejenigen, welche im Vorbenannten oder sonst in irgend einem Stücke betheiligt oder berechtigt sind oder es erst künftig zu seyn behaupten, weß' Standes, Ranges, Verhältnisses und Vorzugs, und welch' besonderer einzelner ausdrücklicher und bestimmter Erwähnung sie auch immer würdig seyn mögen, nicht eingewilliget, oder als wären einige aus ihnen nicht gehörig oder gar nicht vernommen worden, oder aus welch' immer einem begünstigten oder höchstbegünstigten Rechtsgrunde, Anscheine, Vorwand oder Verfügung, selbst des geschlossenen canonischen Gesetzbuches, als heimlich oder unter der Hand erschlichen, oder als nichtig, oder wegen Mangels Unserer Willensmeinung oder der Beistimmung der Betheiligten oder wegen irgend eines noch so großen und wesentlichen Gebrechens, oder deßhalb, als wären die erforderlichen Feierlichkeiten, und was sonst zu beobachten und zu erfüllen ist, nicht beobachtet und erfüllt worden, oder als seyen die Gründe, um derentwillen der gegenwärtige Brief erlassen worden, nicht hinreichend aufgeführt, bewährt und gerechtfertigt [illegible] Anspruch genommen, an- [illegible] oder auf andere Weise [illegible] gehemmt, verkürzt [illegible] auf's Neue in [illegible] soll. Auch [illegible] Brief [illegible] wie des [illegible] der [illegible]

esse et fore, ac tamquam ex Pontificiae providentiae officio certa scientia et potestatis plenitudine Nostris factas et emanatas perpetuo validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et quomodolibet spectabit, in futurum perpetuo et inviolabiliter observari ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis et Capitulis aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus et singulis vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari vel impediri, nec ad probationem seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus narratorum unquam teneri, neque 465 ad id in judicio || vel extra cogi seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse ac fore volumus atque decernimus.

derselbe soll unter keinerlei ihm etwa entgegen gesetzten Verordnungen, Widerrufen, Beschränkungen, Abänderungen, allgemeinen oder besonderen, oder wie immer gefaßten Beschlüssen und Erklärungen begriffen, sondern immer davon ausgenommen seyn und bleiben, und als von Uns in Kraft der päbstlichen Fürsorge, sicherer Erkenntniß und Machtvollkommenheit ausgegangen, für immer gültig und kräftig seyn und bleiben, daher stets volle und ganze Wirksamkeit erhalten und behalten, und somit von allen, die es angeht und angehen wird, in Zukunft stets und unverbrüchlich beobachtet werden. Dieser Brief soll auch den obbesagten Kirchen, Bischöfen, Capiteln und allen, zu deren Gunsten derselbe erlassen ist, zu allen künftigen Zeiten und in allen Wegen zum Nutzen gereichen, und sie sollen daher in Betreff alles und jedes Vorgedachten oder aus dessen Anlaß, von Niemand, welches Ansehens er immer sey, auf irgend eine Weise belästigt, gestört, beunruhigt und gehindert werden, und niemals zum Beweis oder zur Erhärtung dessen, was immer in gegenwärtigem Briefe enthalten ist, angehalten, noch dazu gerichtlich, oder außergerichtlich gezwungen werden können, und sollte etwa von Jemand, welches Ansehens er auch sey, wissentlich oder unwissentlich dagegen gehandelt werden, so soll Alles dieses ungültig und durchaus nichtig seyn und bleiben.

Non obstantibus de jure quaesito non tollendo, de suppresionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roborati[illegible]tatutis, privilegiis et indu[illegible]is specifica et in[illegible]e dignis, omni[illegible]gulis Apostolicis [illegible]bus provincialibus

Auch sollen Unsere und der apostolischen Kanzlei Regeln, wie die, das wohlerworbene Recht nicht aufzuheben, und bei Suppressionen die Betheiligten zu hören, und dergleichen mehr, nicht dagegen seyn; eben so wenig die, selbst mit päbstlicher Bestätigung oder sonst irgend einer Bekräftigung versehenen, einer besondern und ausdrücklichen Erwähnung würdigen Statuten, Privilegien und Indulten der Kirchen, alle und jede apostolischen, und

et universalibus Conciliis editis specialibus vel generalibus Constitutionibus et Ordinationibus, quibus omnibus et singulis illorum tenores praesentibus pro insertis habentes, ad praemissorum effectum latissime ac plenissime, 466 ‖ specialiter et expresse scientia et potestatis plenitudine paribus derogamus, ceterisque, contrariis quibuscumque.

Volumus insuper, ut praesentium Literarum transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis et sigillo personae in Ecclesiastica dignitate munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, reordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessionis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis et voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

467 ‖ Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo, decimo septimo Kalendas Septembris, Pontificatus Nostri anno vigesimo secundo.

Loco ✠ Plumbi.

von Synodal-, Provinzial- und allgemeinen Kirchen-Versammlungen ausgegangenen besonderen und allgemeinen Verordnungen und Beschlüsse, welche Wir sammt und sonders, indem Wir sie Wort für Wort als hierin enthalten ansehen, zur Ausführung des Vorgedachten, kraft gleichmäßiger Einsicht und Machtvollkommenheit, gänzlich, vollständig, besonders und ausdrücklich, gleich Allem Uebrigen, was entgegen stehen könnte, aufheben.

Wir wollen auch, daß den Abschriften des gegenwärtigen Briefs und auch selbst den Abdrücken, jedoch nur, wenn sie durch die Unterschrift eines öffentlichen Notars beglaubigt, und mit dem Siegel einer in geistlichen Würden stehenden Person versehen sind, überall derselbe Glaube beigelegt werde, wie gegenwärtiger Urschrift beigelegt werden würde, wenn sie vorgelegt und gezeigt würde.

Es soll daher Niemand, wer es auch sey, diese Unsere Anordnung der Unterdrückung, Auslöschung, Zernichtung, Wiederherstellung, Errichtung, Zergliederung, Vereinigung, Beifügung, Zuwendung, Verleihung, Verstattung, Umschreibung, Ueberweisung, Gewährung, Satzung, Beauftragung, Abordnung, Bevollmächtigung, Beschließung, Aufhebung und Willensäußerung entkräften oder freventlich dagegen handeln. Wer sich aber solches zu thun herausnimmt, der wisse, daß er sich die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Gegeben zu Rom, bei der heiligen Maria, der älteren, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Eintausend Achthundert Zwanzig und Eins, den sechszehnten des Monats August, Unseres Pabstthums im zwei und zwanzigsten.

Stelle des ✠ Bleies.

Leo, Episcopus,
servus servorum Dei.

Ad perpetuam rei Memoriam.

Ad Dominici Gregis custodiam Pastores praeficere, qui et sacrorum procuratione et ministerio Verbi in semitis illum regant justitiae ac salutis, maxima semper adsiduaque contentione Romani Pontifices adnisi sunt, probe guari, id sibi ex muneris sui officio a Pastorum Principe inprimis commendari.

Hoc proinde concilio pro summo, quo in Ecclesiae bonum flagrabat studio, felicis recordationis Praedecessor Noster Pius Septimus maxime sibi religioni duxit, intentas in eos orthodoxae fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum
468 || Principum Statuumque Germaniae, Regis nempe Wurttembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviensis, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis dominationi subsunt, ac proinde diligentissime iis omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa sunt, praesides sacrorum iis adsignandos curavit.

Datis idcirco ad decimum septimum Kalendas Septembris anno millesimo octingentesimo vigesimo primo Apostolicis Literis, quarum initium = Provida solersque = Archiepiscopalis Friburgensis sedes ejusque suffragaueae quatuor, Rottenburgensis nimirum, Mog[illegible] Limburgensis ac Ful[illegible]titutae sunt, cum[illegible] id operis

Leo, Bischof,
Diener der Diener Gottes.

Zum immerwährenden Gedächtniß.

Die römischen Päbste haben jederzeit mit größter und ununterbrochener Anstrengung sich bestrebt, zur Obhut der Heerde des Herrn Hirten aufzustellen, welche dieselbe sowohl durch Verwaltung des Gottesdienstes als auch durch Verkündigung des göttlichen Wortes auf den Wegen der Gerechtigkeit und des Heils leiten, wohl wissend, daß dieses ihnen nach ihrer Amtspflicht von dem obersten Hirten vorzüglich anbefohlen werde.

In dieser Absicht hat daher Unser Vorfahrer Pius VII., seligen Andenkens, mit dem hohen Eifer, der ihn für die Wohlfahrt der Kirche beseelte, sich es zur heiligsten Gewissens-Pflicht gemacht, eine aufmerksame Sorgfalt auf jene Verehrer des wahren Glaubens zu verwenden, welche von den Durchlauchtigsten Fürsten und Staaten Deutschlands, nämlich: dem Könige von Württemberg, dem Großherzog von Baden, dem Kurfürsten von Hessen, dem Großherzog von Hessen, dem Herzog von Nassau, der freien Stadt Frankfurt, dem Großherzog von Mecklenburg, den Herzogen von Sachsen, dem Herzog von Oldenburg, dem Fürsten von Waldeck und den freien Hanseestädten Lübeck und Bremen, beherrscht werden, und nachdem derselbe alles reiflichst überlegt hatte, was der Sache am angemessensten war, hat er dafür Sorge getragen, daß denselben Vorsteher der Kirchen zugetheilt werden.

Deßwegen sind durch ein unterm 16. Aug. 1821 ausgefertigtes apostolisches Schreiben, welches mit den Worten anfängt: Provida solersque etc. der erzbischöfliche Sitz zu Freiburg, und dessen vier Suffragan-Sitze, nämlich zu Rottenburg, zu Mainz, zu Limburg und zu Fulda bestimmt worden, nachdem alles zu diesem Werke zweckdienlich beschlossen war, was in

sancitis, quae ad antistitum censum, ad Canonicorum Collegia, ad Seminaria, ad Paraecias, ad Cathedrales aedes erant praefinienda.

Quin imo Deo bene juvante, qui Pater est luminum et Auctor totius consolationis, in eo jam
469 sumus, ut iis || sedibus suos quamprimum pastores praeficiamus.

Verum nonnulla adhuc concilianda desiderabantur, quibus in futura tempora de Antistitum praesertim electione opportune pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causae perstent Apostolicae sedis jura et omnia, quae idcirco erunt ibidem peragenda, communis opinionis testimonio commendentur.

Nostras in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et difficili negotio revolventes animo, ut ea omnia adimerentur, quibus adhuc praepediuntur maxima animarum lucra per memoratae Bullae dispositiones procurata, et optatum exitum tandem nanciscantur, quae in religionis commodum fuerant constituta.

Omni itaque negotii ratione in examen deducta, iisque susceptis consiliis, quae ex rei natura ejusque adjunctis universis occurrerunt, auditis nonnullis ex Venerabilibus Fratribus Nostris, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque ex certa scientia et matura deliberatione Nos-
470 tris deque || Apostolicae potestatis plenitudine haec, quae sequuntur, decernimus ac mandamus.

Primo: Quotiescunque sedes Archiepiscopalis vel Episcopalis

Betreff der bischöflichen Einkünfte, der Capitels-Collegien, der Seminarien, der Pfarreien, der Kathedral-Kirchen vorher festgesetzt werden mußte.

Nunmehr sind Wir mit der gütigen Hülfe Gottes, der ein Vater des Lichts und der Urheber alles Trostes ist, bereits an dem, daß Wir diesen Sitzen baldigst ihre Hirten vorsetzen.

Allein es erübrigte noch Einiges, was in gütlicher Vereinigung festzusetzen war, wodurch in alle Zukunft, vorzüglich in Betreff der Wahl der Vorsteher mit füglicher Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse Vorsorge gethan wäre, damit die Rechte des apostolischen Stuhles über diesen Gegenstand unversehrt bestehen, und alles, was zu dem Ende daselbst geschehen muß, die allgemeine Zustimmung für sich haben möge.

Diesen Zweck haben Wir einzig vor Augen gehabt, und bei diesem höchst wichtigen und schwierigen Geschäfte dieß einzig zu Herzen genommen, daß alles dasjenige beseitigt würde, wodurch der große Seelengewinn, der durch die Anordnungen der besagten Bulle vorbereitet wurde, noch gehemmt wird, und daß dasjenige, was zum Besten der Religion festgesetzt worden war, endlich das gewünschte Ziel erreichen möge.

Nachdem Wir daher alle einschlagende Verhältnisse einer Prüfung unterworfen, und solche Entschließungen gefaßt hatten, die aus der Natur der Sache und allen ihren Umständen von selbst sich darboten, so haben Wir noch einige von Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Cardinälen der heiligen römischen Kirche, einvernommen, und beschließen und befehlen nach erhaltener zuverläßigen Kenntniß und reiflicher Ueberlegung, und mit der Vollmacht der apostolischen Gewalt, was folgt:

Erstens: So oft
liche oder ein bischöf

vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vocationis computandum Summos respectivi territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum Canonum praescripta judicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancta sapienterque regendam. Si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis Summo territorii Principi minus gratus extiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat; tunc vero Capitulum ad Canonicam electionem in Archiepiscopum vel Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, juxta consuetas Canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

ledigt seyn wird, wird das Capitel der betreffenden Cathedral-Kirche Sorge tragen, daß innerhalb eines Monats, vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Landesfürsten des betreffenden Gebietes von den Namen der zum Diöcesan-Klerus gehörigen Kandidaten, welche dasselbe nach den canonischen Vorschriften würdig und tauglich erachtet, die erzbischöfliche oder bischöfliche Kirche fromm und weise zu regieren, in Kenntniß gesetzt werden. Wenn aber vielleicht einer von diesen Candidaten selbst dem Landesfürsten minder angenehm seyn möchte, so wird das Capitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen; nur muß die übrig bleibende Anzahl der Candidaten noch hinreichend seyn, daß aus ihr der neue Vorsteher gewählt werden könne; dann aber wird das Capitel zur canonischen Wahl eines aus den noch übrigen Candidaten zum Erzbischofe oder Bischofe nach den gewöhnlichen canonischen Formen vorschreiten und dafür Sorge tragen, daß die Urkunde über die Wahl in authentischer Form innerhalb einer Monatsfrist dem Pabste vorgelegt werde.

471 || Secundo: Confectio processus informativi super qualitatibus promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam Instructionis piae memoriae Urbani P. P. Octavi jussu editae uni Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico respective Dioecesis viro in dignitate constituto committetur, quo accepto, si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eum quanto citius fieri poterit juxta statutas formas per Apostolicas Literas confirmabit.

Zweitens: Die Bewerkstelligung des Informativ-Processes über die Eigenschaften der Promovenden zum erzbischöflichen oder zu dem bischöflichen Stuhle, wird von dem Pabste in Gemäßheit der Anweisung, welche auf Befehl des Pabstes Urban des VIII. seligen Andenkens herausgegeben worden ist, einem der Provinzial-Bischöfe oder einem in Würde stehenden Geistlichen der betreffenden Diöcese übertragen werden; wenn der Pabst aus diesem vorgelegten Informativ-Processe ersieht, daß der gewählte diejenigen Eigenschaften besitze, welche die canonischen Vorschriften von einem Bischofe erfordern, so wird er denselben so bald als möglich nach den bestehenden canonischen Formen durch ein apostolisches Schreiben bestätigen.

Tertio: Si vero aut electio

Drittens: Wenn aber ent-

minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem ut supra Canonica methodo valeat procedere.

Quarto: Capitula tam Metro-
472 politanum quam Cathedralia pro prima vice eo qui sequitur modo efformabuntur;

Postquam Archiepiscopus vel Episcopus respective Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut ejusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem Decani, Canonicorum et Vicariorum Capituli procedant, iisque dent Canonicam institutionem.

Deinceps vero, quotiescunque Decanatus aut Canonicatus vel Vicariatus vacaverint, Archiepiscopus vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomades a die vacationis proponent summo territorii Principi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas Sacri Canones in Capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis summo territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo vel Episcopo vel respective Capitulo idem Summus Princeps iudicari curabit, ut ab elenco Candidatorum deleatur. Tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus aut Praebendae seu Vicariae vel respective Capitulum intra quatuor hebdomades procedet ad nominationem unius ex reliquis Candidatis, cui Archiepiscopus aut Episcopus Canonicam dabit institutionem.

Quinto: In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Cle-

weder die Wahl nicht nach canonischen Regeln vorgenommen worden, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Gaben ausgerüstet befunden wird, so wird der Pabst dem Capitel, aus besonderer Gnade, gestatten, daß es, wie früher, zu einer neuen Wahl auf canonische Weise vorschreiten könne.

Viertens: Sowohl das Metropolitan- als die Cathedral-Capitel werden für das erstemal auf folgende Weise gebildet werden:

Nachdem der Erzbischof, oder beziehungsweise der Bischof, durch das Ansehen des heiligen Stuhls eingesetzt sind, so wird sie der Pabst ermächtigen, in seinem Namen zur Ernennung des Dekans, der Canonici und der Vikarien des Capitels zu schreiten, und solchen die canonische Einsetzung zu ertheilen.

In der Folge aber, so oft das Dekanat, ein Canonikat oder ein Vikariat erledigt wird, wird abwechslungsweise der Erzbischof und beziehungsweise der Bischof oder das betreffende Capitel, innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an, dem Landesfürsten vier Candidaten, welche die heilige Weihe erhalten haben, und mit den Eigenschaften begabt sind, welche die canonischen Vorschriften bei den Capitularen erfordern, vorlegen. Wenn aber vielleicht einer von diesen Candidaten dem Landesfürsten minder angenehm seyn sollte, so wird der Landesfürst dem Erzbischof oder Bischofe oder beziehungsweise dem Capitel solches eröffnen lassen, damit jener aus dem Verzeichnisse gestrichen werde; dann aber wird der Erzbischof oder Bischof, oder beziehungsweise das Capitel, um das Dekanat, ein Canonicat oder eine Präbende, oder ein Vikariat zu besetzen, zur Ernennung eines der übrigen Candidaten schreiten, welchem der Erzbischof oder Bischof die canonische Einsetzung ertheilen wird.

Fünftens: Indem [illegible]öf-
lichen oder bischöflichen

ricorum numerus ali atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati || respon- 473 deat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus.

Sexto: Liberum erit cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt, quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit.

Haec porro, quae tenore praesentium Apostolicae sanctionis robore communimus, districte mandamus, ut Antistites et Capitula memoratarum sedium in iis, quae ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur et servent.

Id vero et ab Serenissimis Principibus certa jucundaque spe praestolamur, ut animo quo sunt magno et excelso atque ad populorum felicitatem operandam intento animadvertentes, quonam Nostra toto hoc in negotio sese protulerit indulgentia, benevolos se in dies magis praebeant erga catholicos subditos, quos certe fide et obsequio et obediendi studio sibi quamqui maxime devinctissimos tempore quolibet nanciscentur.

Decernentes easdem praesentes Literas nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis aut nullitatis vitio notari aut impugnari posse, sed semper firmas, validas et efficaces existere et fore, non obstantibus Apostolicis generalibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationib[illegible] Nostrae et Cau-

wird eine, der Größe und dem Bedürfnisse des Sprengels entsprechende, nach dem Ermessen des Bischofs zu bestimmende Anzahl Cleriker unterhalten, und nach der Vorschrift der Dekrete des Conciliums von Trient gebildet und erzogen werden.

Sechstens: Der Verkehr mit dem heiligen Stuhl in kirchlichen Geschäften wird frei seyn, und der Erzbischof in seiner Diöcese und kirchlichen Provinz, wie auch die Bischöfe, jeder in der eigenen Diöcese, werden mit vollem Rechte die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben, welche ihnen nach den canonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kirchen-Verfassung zusteht.

Ferner befehlen Wir ernstlich, daß dasjenige, was wir nach dem Inhalte des Gegenwärtigen durch die Kraft der apostolischen Verordnung festsetzen, von den Vorstehern und Capiteln der gedachten Sitze in Allem, was zu ihnen steht, genau und pünktlich befolgt und festgehalten werden soll.

Aber auch von den Durchlauchtigsten Fürsten erwarten Wir mit zuverläßiger und freudiger Hoffnung, daß Sie gemäß Ihrer großen und erhabenen und auf Beförderung der Glückseligkeit Ihrer Völker gerichteten Gesinnungen beherzigen, in welchem Grade Unsere Nachgiebigkeit in diesem ganzen Geschäfte dargethan worden ist, und täglich mehr Sich gegen Ihre katholische Unterthanen wohlwollend erzeigen, welche Sie Sich gewiß zu jeder Zeit durch Treue, Liebe und eifrigen Gehorsam innigst verbunden finden werden.

Wir verordnen, daß die gegenwärtige Urkunde zu keiner Zeit unter dem Vorwande einer Erschleichung durch verheimlichte Wahrheit und aufgedrungene Unwahrheit, oder der Nichtigkeit in Zweifel gezogen, angefochten und angegriffen werden könne, sondern daß sie allezeit fest, kräftig und wirksam seyn und bleiben solle. Auch sollen

cellariae Apostolicae regu || lis, 474 praesertim de jure quaesito non tollendo ceterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque, quibus omnibus et singulis, illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum dumtaxat specialiter et expresse derogamus.

Volumus insuper, ut praesentium literarum transumptis, etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis et sigillo personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae concessionis, adprobationis, derogationis, statuti, mandati et voluntatis infringere vel ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, tertio Idus Aprilis, Pontificatus Nostri anno quarto.

Loco ✝ Plumbi.

nicht dawider seyn können die apostolischen allgemeinen oder besondern Bestimmungen und Anordnungen, und Unsere und der apostolischen Canzlei Regeln, besonders jene, daß wohlerworbene Rechte nicht aufzuheben, und alles übrige Entgegenstehende, wenn es auch speciell zu ermähnen seyn sollte; denn, indem Wir alles dieses sammt und sonders also betrachtet haben wollen, als ob es ausdrücklich und wörtlich hier eingerückt wäre, so wollen Wir dasselbe (welches übrigens sonst ferner in Kraft bleiben soll) zu Bekräftigung des Vorstehenden speciell und ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt haben.

Wir wollen überdies, daß den Abschriften der gegenwärtigen Urkunde, auch den Abdrücken, wenn sie jedoch von der Hand eines öffentlichen Notars unterschrieben und mit dem Siegel einer in geistlicher Würde stehenden Person versehen sind, überall derselbe Glaube beigelegt werde, welcher gegenwärtiger Urschrift beigelegt werden würde, wenn sie ausgehändigt und vorgezeigt würde.

Es soll daher Niemanden erlaubt seyn, diese Urkunde über Unsere Gutheißung, Aufhebung, Satzung, Bevollmächtigung und Willensäußerung zu entkräften, oder ihr freventlich entgegen zu handeln; wer aber solches zu thun sich herausnimmt, der wisse, daß er sich die Ungnade des allmächtigen Gottes und seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus zuziehen werde.

Gegeben zu Rom bei dem heiligen Petrus, im Jahre nach der Menschwerdung des Herrn Ein Tausend Achthundert Zwanzig und Sieben, den eilften des Monats April, Unseres Oberhirten-Amts im vierten.

Stelle des ✝ Bleies.

479 [Nr. 47.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 25. Oktober, Erläuterung des §. 4 des Gesetzes in Betreff der Abgabe von Hunden.

Seine Königliche Majestät haben auf den Antrag der Stände-Versammlung nach eingeholtem Gutachten des Geheimenrathes durch höchste Entschließung vom 11. d. M. zu verordnen geruht, daß, da sich in Betreff der Abgabe von Hunden über die Anwendung des letzten Satzes in §. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1824 Zweifel ergeben haben, derselbe dahin erläutert werde, daß

wer nach dem 1. Juli einen Hund sich anschaffe, oder die Zahl seiner Hunde vermehre, die dafür gesetzlich verordnete Abgabe dann nicht zu entrichten habe, wenn erwiesen werden könne, daß der Hund bereits nach dem Besitzstand des 1. Juli für das ganze Jahr in die Steuer gezogen worden sey.

Von dieser allerhöchsten Verordnung werden die betreffenden Behörden zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart den 25. Oktober 1827. Süskind.

---

485 [Nr. 48.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 4. November, betreffend die Erläuterung einer Stelle im §. 38 des Zoll-Gesetzes.

(Dieses Gesetz ist selbst nicht mehr in Wirksamkeit.)

---

501 [Nr. 50.] Gesetz vom 12. November, die Aushebung für das Jahr 1828 betreffend.

(Blos für dieses Jahr kräftig.)

---

499 [Nr. 49.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. November, betreffend einen die Abzugs- und Nachsteuer-Freiheit betreffenden Bundestags-Schluß[157]).

Durch eine unter sämmtlichen deutschen Bundes-Staaten mittelst Bundestags-Schlusses vom 2. August 1827 getroffene Vereinigung wurde festgesetzt:

„daß bei Anwendung der unter den deutschen Bundes-Staaten bestehenden Freizügigkeit der Tag des wirklichen Abzugs entscheide."

Auf Befehl Seiner Königlichen Majestät wird dieses annit, unter Beziehung auf die vorangegangenen Verordnungen vom 19. Juli 1817 (Reg. Blatt S. 365) und vom 14/17. April 1818 (Reg. Blatt S. 180) zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 13. November 1827. Beroldingen.

---

507 [Nr. 50.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 14. Nov.. Vereinigung des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Forst-Reviers Bussen mit dem Forst-Revier Dürmentingen.

(Vergl. Beilage D. der Königl. Verordnung vom 12. Juni 1823.)

---

157) Hinsichtlich der weitern Bestimmungen wegen des Abzugs vergl. die Instruktion vom 12. Juli 1825.

[Nr. 50.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 15. November, 507

eine Veränderung in den Cameral-Amts-Bezirken Gaildorf und Gmünd betreffend.

Die im Oberamts-Bezirke Gaildorf gelegene Herrschaft Limpurg-Sontheim-Gröningen, welche durch einen mit dem bisherigen Besitzer, Fürsten zu Colloredo-Mannsfeld, abgeschlossenen Kaufvertrag 508 für den Staat erworben wurde, ist vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. der Cameral-Verwaltung Gaildorf zugetheilt, auch zugleich der zum Gaildorfer Oberamts-Bezirke gehörige Weiler Holzhausen von dem Cameralamt Gmünd getrennt und dem Cameralamt Gaildorf zugewiesen worden; welches hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 15. November 1827. Varnbüler.

[Nr. 50.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 16. Nov., 508

die Vereinigung der Salinen-Haupt-Casse mit der Staats-Haupt-Casse betreffend [158]).

Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät ist die bisher noch als Mittelcasse für die Salzgefälle bestandene Salinen-Haupt-Casse mit der Staats-Haupt-Casse vereinigt, und diese Vereinigung vom 1. d. M. an in Vollzug gesetzt worden.

Nachdem die Salz-Faktorien dießfalls bereits besondere Weisungen erhalten haben, wird jene Vereinigung hiemit auch denjenigen Stellen und Personen zur Kenntniß gebracht, welche bisher mit der Salinen-Haupt-Casse in Berührung gestanden sind, und daher, statt an diese, künftig an die Staats-Haupt-Casse sich zu wenden haben.

Stuttgart den 16. November 1827. Varnbüler.

Nr. 55.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 11. Dezbr., 539

die Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben im Allgemeinen, und die Abgabe von Wein, Obstmost, Branntwein, Liqueurs und Essig insbesondere betreffend [159]).

(Mit 11 Beilagen.)

Zu genauer Vollziehung des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827 werden unter Beziehung auf die wegen der Malzsteuer bereits ertheilte Instruktion vom 1. September 1827 folgende nähere Verwaltungs-Vorschriften, Erläuterungen und Bemerkungen, zur Nachachtung bekannt gemacht.

I. Abschnitt. 540

Bestimmungen hinsichtlich der Abgabe.

§. 1. (Art. 3 des Gesetzes.) Erlangung der Befugniß zu Wirthschafts-Gewerben [160]).

1) Von der Obliegenheit zu Einholung einer besondern Erlaubniß sind ausgenommen:

158) Hinsichtlich des Rechnungs- und Cassenwesens bei den Salinen-Cassen s. den Erlaß des Bergraths vom 17. Jan. 1834, in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 18, S. 725, Note 239.

159) Zusätze und Erläuterungen zu dieser Instruktion enthalten, außer einigen andern, unten allegirten, die Normal-Erlasse vom 1. April und [illegible]uli 1818, im Erg. Band zum Reg. Bl. S. 517 und 521.

160) Vergl. die in den Noten 49 und 50 angezeigten Normal-Erlass

a) die Wein-Producenten in Beziehung auf den Ausschank ihres selbst erzeugten Weins für die ersten drei Monate. (Art. 17. d. Ges.)
b) Apotheker und Conditoren in Beziehung auf Liqueurs-Ausschank (Art. 44 d. Ges.)
c) Spezereihändler in Beziehung auf den Essigschank. (Art. 44 d. Ges.)

Dagegen sind sie schuldig, ehe sie sich dieser Rechte bedienen, dem Accise-Amt hievon Anzeige zu machen, und dasselbe dadurch zum Einzug der gesetzlichen Abgaben in Stand zu setzen.

2) Unternehmungen der Bier-, Branntwein- und Essig-Fabrikation im Kleinen werden immer nur mit persönlichem Recht verliehen. (Art. 5, Nro. 4, Lit. b d. Ges.)

§. 2. (Art. 6 des Gesetzes.) Recognitions-Geld[161].

Nro. 1. Schildwirthschaften,
a) erster Classe sind solche, bei welchen das Umgeld im Ganzen jährlich über 400 fl. beträgt;
b) zweiter Classe, wenn das Umgeld über 200 bis 400 fl. ausmacht;
c) dritter Classe, wenn das Umgeld unter 200 fl. sich belauft.

Nro. 8. Branntwein-Brennereien.
α) Die Bierbrauer, insofern sie von diesem Rechte Gebrauch machen, sind gleich den übrigen Branntwein-Brennereien zu behandeln.
β) Größere Branntwein-Fabriken sind solche, in denen mehr als 25 Eimer jährlich erzeugt werden.
γ) Von dem Hafen, der nur einen halben Eimer und darunter hält, beträgt das Recognitions-Geld 2 fl., über einen halben Eimer bis 1 Eimer 4 fl., über 1 Eimer 8 fl.

Nro. 7. Essig-Siedereien.

541 || a) Von Frucht-Essig ꝛc. ꝛc.
von einem Kessel bis 1 Eimer und darunter 2 fl.
von einem Kessel über 1 Eimer bis 4 Eimer 8 fl.
von einem Kessel über 4 Eimer 16 fl.

b) Von Wein- und Obstmost-Essig-Fabriken.
α) „Dergleichen Fabriken werden als ins Große getrieben angesehen, wenn über 50 Eimer Essig jährlich fabricirt werden."

§. 3. Uebersicht der Wirthschafts-Abgaben.

Zu einiger Uebersicht der Abgaben-Verhältnisse der verschiedenen Wirthschafts-Gewerbe (Art. 5 und 6 d. Ges.) und zu näherer Erläuterung und Entwickelung dessen, was im Gesetz an verschiedenen Stellen bestimmt ist, wird folgendes bemerkt:

1) Von Schildwirthschaften, welche immer dinglich verliehen werden, wird bezogen:

a) Concessions-Abgabe bei Verleihung des Rechts[162]):
aa) in erster Classe . . . . . 100—120 fl.
bb) in zweiter Classe . . . . . 60— 90 fl.
cc) in dritter Classe . . . . . 25— 50 fl.

b) Recognitions-Geld jährlich:
aa) in erster Classe, wenn nämlich die Ausschanks-Abgabe à 15 pCt. jährlich mehr als 400 fl. beträgt . . . . . 8 fl.
bb) in zweiter Classe, bei 200—400 fl. Ausschanks-Abgabe 6 fl.
cc) in dritter Classe, bei weniger als 200 fl. . . . . 4 fl.

161) Diese Abgabe ist nur dann zu ¼ noch zu entrichten, wenn ein Berechtigter sein Gewerbe ruhen läßt, das Recht zum Betrieb aber wahren will. Vergl. Normal-Erlaß vom 3. Juli 1828, §. 5.

162) Siehe 54 zu Art. 5 des Gesetzes.

c) Ausschanks-Abgabe, welche in 15 Procenten des Ausschanks-Erlöses besteht.

2) Von Speisewirthschaften, welche immer persönlich verliehen werden:

a) Concessions-Geld für die Verleihung des Rechts,
aa) in erster Classe . . . . . 40—50 fl.
bb) in zweiter Classe . . . . . 20—36 fl.
cc) in dritter Classe . . . . . 12—18 fl.
b) Recognitions-Geld . . . . 3 fl. 542
c) Ausschanks-Abgabe, wie unter Nro. 1. 15 pCt. des Erlöses.

3) Von Schenkwirthschaften, und zwar:

A) Weinschenken,

1) beständigen:
a) Concessions-Geld . . . . . 5—12 fl.
b) Recognitions-Geld . . . . 2 fl. 8 kr.
c) Ausschanks-Abgabe . . . . 15 pCt.

2) Von unbeständigen Weinschenken, welche ihr eigenes Wein-Gewächs ausschenken: (Art. 17. des Ges.)
a) Concessions-Geld;
für das erste Quartal . . Nichts;
für das zweite Quartal . . 1 fl.
b) Recognitions-Geld;
im ersten Quartal . . . Nichts;
im zweiten Quartal . . . 32 kr.
c) Ausschanks-Abgabe . . . . . 15 pCt.

B) Bierschenken, welche nicht zugleich zur Bier-Fabrikation berechtigt sind:
a) Concessions-Geld . . . 4—8 fl.
b) Recognitions-Geld . . 1 fl. 4 kr.
c) Ausschanks-Abgabe . . Nichts.

C) Branntweinschenken;
a) Concessions-Geld:
aa) als Schenken im Ort . . . . . 2—4 fl.
bb) als Hausirer . . . . . 2 fl. 4 kr.
cc) für beide Gewerbs-Betriebe . . . . . 4—8 fl.
b) Recognitions-Geld:
aa) als Schenken im Ort . . . . . 32 kr.
bb) als Hausirer . . . . . 32 kr.
cc) bei beiden Gewerbs-Betrieben . . . . 1 fl. 4 kr.
c) Patent-Abgabe: . . 15 Procente des Ausschanks-Erlöses.
D) Essig-Schenken: ganz so wie bei C. 543

E) Obstmost-Schenken;
a) Concessions-Geld . . . 2—4 fl.
b) Recognitions-Geld . . . 32 kr.
c) Ausschanks-Abgabe . 15 Procente des Ausschanks-Erlöses.

4) Bierbrauereien.
a) Concessions-Geld:
aa) wenn sie im Großen und fabrikmäßig betrieben werden.
α) mit dinglichem Recht . . . . . 80—150 fl.
β) mit persönlichem Recht . . . . . 40— 75 fl.
bb) bei einem kleineren Betrieb (immer mit persönlichem Recht) . . . . . 15- [illegible] fl.
b) Recognitions-Geld . . . Nichts.
c) Malzsteuer: nach dem dritten Abschnitte des Gesetzes.

5) Branntwein-Brennereien.

a) Concessions-Geld:

aa) wenn sie im Großen und fabrikmäßig betrieben werden;

α) mit dinglichem Recht . . . . . 80—150 fl.

β) mit persönlichem Recht . . . . . 40— 75 fl.

γ) für das Recht zu Hausiren . . . . . 2— 4 fl.

bb) Bei einem kleinen Betrieb:

α) mit dem Ausschank in dem Ort . . . . . 4— 8 fl.

β) ohne Ausschank, wenn nämlich der Hafen nur vermiethet, und andern um den Lohn gebrannt wird . . . . . 2— 4 fl.

γ) für das Recht zum Hausiren . . . . . 2— 4 fl.

b) Recognitions-Geld:

aa) von größeren Fabriken, wenn mehr als 25 Eimer erzeugt werden, von jedem Hafen nach der Größe desselben, und zwar ½ Eimer und darunter haltend 2 fl.

über ½ Eimer bis 1 Eimer . . . . . 4 fl.

über 1 Eimer . . . . . 8 fl.

544 bb) von kleineren Brennereien:

α) mit dem Ausschank im Ort vom Hafen . . . . 2 fl.

β) ohne Ausschank im Ort, oder wenn der Hafen nur vermiethet wird, vom Hafen . . . . . 1 fl. 20 kr.

c) Malzsteuer, nach dem dritten Abschnitt des Gesetzes.

d) Fabrikations-Steuer:

α) wenn Malz dazu verwendet wird, neben der Malzsteuer . . . . . 1 fl. 48 kr.

β) von andern Stoffen . . . . . 5 fl.

Beides p. Eimer.

6) Essig-Siedereien.

a) Concessions-Geld:

aa) wenn sie im Großen und fabrikmäßig betrieben werden,

α) mit dinglichem Recht . . . . . 80—150 fl.

β) mit persönlichem Recht . . . . . 40— 75 fl.

γ) für's Hausiren . . . . . 2— 4 fl.

bb) bei einem kleineren Betrieb:

α) mit dem Recht des Ausschanks . . . . . 10— 30 fl.

β) für das Hausiren . . . . . 2— 4 fl.

b) Recognitions-Geld:

aa) von Frucht-Essig- und ähnlichen Essig-Siedereien, je nach der Größe des Gefäßes, und zwar von einem Kessel von

1 Eimer und darunter haltend . . . . . 2 fl.

über 1 Eimer bis 4 Eimer . . . . . 8 fl.

über 4 Eimer . . . . . 16 fl.

c) Malzsteuer, nach Abschnitt 3 des Gesetzes.

d) Fabrikations-Steuer:

aa) von dem was aus Malz ersotten wird, außer der Malzsteuer . . . . . Nichts.

bb) von dem was aus andern Stoffen bereitet wird, p. Eimer . . . . . 1 fl. 36 kr.

Nach diesen Erläuterungen sind insbesondere die Recognitions-Gelder auf den 1. Juli 1828 rückwärts vom 1. Januar an, durch das

Cameralamt und den Umgelds-||Commissär zu reguliren. Sie 545
haben nämlich den Betrag der Ausschanks-Abgabe in Beziehung
auf die Schildwirthschaften von beiden vorhergehenden Quartalen, und
bei den Branntwein- und Essigsiedereien den Gehalt der Gefäße zum
Grund zu legen. Sollte der Wirth gleich nach dem ersten Quartal
oder gar schon am 1. Januar 1828 seine Wirthschaft unter Vorbehalt
des Rechts einstellen, so wird im ersten Fall die Classification des Re-
cognitions-Geldes auf die dem Jahre nach zu berechnende vierteljährige
Abgabe, im andern Falle aber auf den bisherigen Aversal-Ansatz gebaut.
Uebrigens wird sich vorbehalten, nach Verlauf von drei Jahren eine
Revision über die Regulirung der Recognitions-Gelder, wobei der
Durchschnitt der Ausschanks-Abgabe von diesen drei Jahren zum Grund
gelegt wird, anzuordnen.

§. 4. (Art. 7 des Gesetzes.) Verlust der Wirthschafts-Berechtigung.

Wenn die zu Fortsetzung eines Gewerbes persönlich berechtigte
Wittwe wieder heirathet, so geht ihre Berechtigung nicht auf ihren
Mann über, und es muß dieser die Ertheilung des Wirthschaftsrechts
für seine Person, als Haupt der Familie, nachsuchen; indem ein jedes
einer weiblichen Person gesetzlich zugestandene Wirthschaftsrecht durch
ihre Verheirathung aufhört.

§. 5. (Art. 8 d. Gesetzes.) Abgabe vom Wein.

Weil durch die bisherige Verwaltungs- und Erhebungs-Art der
Wirthschafts-Abgaben, wie solche seit dem Jahre 1821 Statt fand, die
zu Bestimmung von Accords-Summen nöthigen Grundlagen verloren
gegangen sind; so ist es unerläßlich, daß solche durch ordentlichen Ab-
strich in den Kellern der Wirthe wieder gesammelt werden.

Hiebei wird seiner Zeit ein angemessener Durchschnitt zum Grund
gelegt, mit Berücksichtigung der Aussicht auf die Verbesserung oder
Verschlimmerung des Gewerbes, worüber alsdann das Cameralamt
und der Commissär in dem deshalb gemeinschaftlich zu erstattenden Be-
richte sich ausführlich zu äußern haben. Da, wo öffentliche Rechnungen
geführt werden, z. B. bei Gutsherrschaften, kann in sofern eine Aus-
nahme von jener Regel Statt haben, daß auf die Grundlage der aus
546 diesen || öffentlichen Rechnungen glaubwürdig mitzutheilenden dieß-
fälligen Resultate schon früher Accorde bewilligt werden. Das
Cameralamt und der Commissär haben daher den in solchen Fällen zu
erstattenden Berichten glaubwürdige Auszüge aus jenen Rechnungen
beizulegen, und sich über die anzusetzende Accords-Summe gutächtlich
zu äußern. Im übrigen muß aber der Zweck der Verwaltung darauf
gerichtet seyn:

von allen Wein-Einlagen der Wirthe und den Ausschankspreisen,
so wie von denjenigen Wein-Abgaben zuverläßig unterrichtet zu
werden, welche nach Art. 14 des Gesetzes von Entrichtung der
Wirthschafts-Abgaben frei sind.

Eine Vergleichung zwischen beiden Summen zeigt sodann diejenige
Quantität, von welcher die Wirthschafts-Abgabe zu berechnen, und die
sofort nach Abzug des Hausbrauchs (Art. 15. d. Ges.) für die Staats-
Casse wirklich zu erheben ist.

Diese Berechnung geschieht nach Cameralamts-Bezirken bei jeder
einzelnen Wirthschaft vor der Hand von Vierteljahr zu Vierteljahr,
nachdem auf den 1. Januar 1828 erstmals sämmtliche Vorräthe
nommen seyn werden, in welcher Hinsicht sich auf die dießfa
sene besondere Vorschrift bezogen wird.

§. 6. (Art. 9 des Gesetzes.) Urkunden von den Wein-Einlagen.

Zu den Wirthen, deren Wein-Einlagen einer genauen Controle unterliegen, werden diejenige Weinhändler gezählt, welche zum Verkauf im Kleinen berechtigt sind, und die Concession als Schenkwirthe erlangt haben. (Vergl. Art. 16 d. Ges.)

2) (zu a) „für den in eigenen, oder ꝛc."

Von der Obrigkeit sind in jeder Kelter (Trotte) beeidigte Personen (Kelternschreiber) aufzustellen. An solchen Orten, wo wegen besonderer Verhältnisse, (z. B. wenn der Zehnte verpachtet oder abgekauft ist, oder wo blos Privattrotten vorhanden sind,) die Anstellung eines eigentlichen Kelternschreibers nicht zulässig wäre, ist in der Regel der Unterkäufer, oder ein anderer tüchtiger Mann aufzustellen und zu verpflichten, welcher, wie die Kelternschreiber, in Beziehung auf die Wirthschafts-Abgaben folgendes zu beobachten hat:

547 || a) über allen Wein; der unter der Kelter verkauft wird, führt er ein specielles Verzeichniß, welches die Namen des Verkäufers und des Käufers, mit Angabe ihres Gewerbes und Wohnorts, so wie den Preis des Weins enthält.

b) Aus diesem Verzeichniß fertigt er sogleich nach beendigtem Herbst, einen ebenfalls specificirten Auszug über alles dasjenige, was Wirthe erkauft haben, nach beiliegendem Formular (Nro. 1). Diese Auszüge sammelt der Cameral-Beamte, stellt sie dem betreffenden Umgelds-Commissär (oder Assistenten) zu dem erforderlichen Gebrauch zu, welcher sie mit einem Hauptverzeichniß an das Königl. Umgelds-Revisorat unverzüglich einsendet.

c) Jedem Wirthe, der unter der Kelter Wein kauft, hat der Kelternschreiber nach dem beiliegenden Formular (Nro. 2) [163]) einen Ladschein oder eine Verkaufs-Urkunde mitzugeben, in welchem das erkaufte Wein-Quantum und der Verkaufspreis nicht nur mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben auszudrücken sind.

d) Ueber denjenigen Wein, welchen der Wirth aus eigenen oder gepachteten Weinbergen selbst erzeugt hat, muß ebenfalls ein Ladschein (Nro. 3) ausgestellt werden.

e) Wenn ein Wirth vorgibt, daß er für einen andern aus Auftrag Wein erkauft und geladen habe, so hat der Kelternschreiber hierauf keine Rücksicht zu nehmen; es bleibt vielmehr dem Wirth überlassen, zu Hause vor dem Acciser den Beweis zu führen, daß die Ladung ganz oder zum Theil einem Andern gehört habe, und an diesen abgegeben worden sey.

f) Sollte der Kelternschreiber durch den Drang der Geschäfte abgehalten seyn, die Eich der Ladung aufzunehmen: so hat er die Vorkehr zu treffen, daß ihm solche durch einen beeidigten Kelternbedienten angezeigt werde.

g) Der Kelternschreiber so wie der Unterkäufer erhält von dem Weinkäufer 6 kr. Belohnung für einen Ladschein, und von der Umgelds-Casse 3 kr. pr. Blatt für den Auszug [164]).

3) (zu b) „von dem aus den Kellern bezogenen ꝛc."

548 || Die Unterkäufer, welche von dem Gemeinderath aufgestellt und wegen Besorgung der Wirthschafts-Abgaben durch das Cameralamt

---

163) Abgeändert durch Verfügung vom 11. Nov. 1836, in Betreff der Wein-[illegible] Wirthe.

164) [illegible] Verfügung Pct. 1.

verpflichtet werden, sind nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Wein als obrigkeitlich bestellte Mittelspersonen zwischen Käufer und Verkäufer anzusehen, und als solche insbesondere bei jedem Achse-Verkauf beizuziehen, sondern sie haben auch für die Wahrung der Staats-Abgaben hievon, besondere Obliegenheiten. Namentlich haben sie hinsichtlich der Wirthschafts-Abgaben

a) über alle Wein-Einkäufe der Wirthe aus dem nach §. 7 des Accise-Gesetzes zu führenden Unterkaufsbuch am Ende jeden Quartals einen nach beigeschlossenem Formular (Nro. 4) einzurichtenden Auszug zu fertigen, und solchen dem Acciser zum Beleg seines Kellerregisters einzuhändigen.

b) Da alles darauf ankommt, daß der Unterkäufer von dem wahren Eichgehalt und den wahren Verkaufspreisen mit Zuverläßigkeit sich versichere; so hat er den Eichgehalt der Fässer, wenn sie gefüllt auf dem Wagen sich befinden, selbst aufzunehmen, und im Verhinderungsfall solches durch den Acciser oder eine andere verpflichtete Person besorgen zu lassen, in keinem Falle aber der bloßen Angabe der Betheiligten Glauben beizumessen.

In Beziehung auf den Verkaufspreis hat der Unterkäufer die Qualität des Weins und die Angabe der Betheiligten miteinander zu vergleichen, und wo Verdacht einer zu niedern Angabe begründet seyn sollte, hievon dem Orts-Vorstand zur geeigneten Untersuchung oder Einleitung derselben bei dem Oberamt, die Anzeige zu machen.

c) Sind auf diese Weise Preis und Quantitäten ausgemittelt; so hat der Unterkäufer nach beigeschlossenem Formular (Nro. 5) [165] den vorgeschriebenen Ladschein auszustellen.

Sollte nach dem Vorgeben auf der Ladstätte die Ladung theils für einen Wirth, theils für Privaten oder für mehrere Wirthe bestimmt seyn; so ist doch der Ladschein immer nur auf das Ganze der Ladung und auf einen Wirth auszustellen, und sodann in dem Orte, wo ein Theil des Weins zuerst abgeladen wird, von dem Acciser auf dem Ladschein zu bemerken, wie viel von der darin enthaltenen Ladung || in seiner Gegenwart bereits eingekellert worden, und an wen nun das übrige abzuliefern sei. 549

Dieser Ladschein wird dem nächsten Umgelds-Partikular beigelegt und numerirt. Uebrigens ist den Unterkäufern ausdrücklich untersagt, die Ladscheine den Wirthen, wenn sie, ohne solche zu verlangen, abfahren, erst nachzusenden, oder auf eine und dieselbe Ladung zwei Urkunden auszustellen.

4) Den vom Auslande eingeführten Wein betreffend:

Wenn Wein für Wirthe oder Weinhändler, welche zum Ausschank berechtigt sind, vom Auslande eingeführt wird, so ist die vom Grenz-Zollamt nach Art. 9 des Gesetzes im Allgemeinen vorgeschriebene Wein-Urkunde (Formular Nro. 6), in welcher jedoch für diesen Fall die Angabe des Preises nicht Statt findet, dem Acciser vorzuweisen, welcher sofort das bei den übrigen Wein-Einlagen vorgeschriebene Verfahren ebenfalls zu beobachten hat.

§. 7. (Art. 10 und 11 des Gesetzes.) Einkellerung der Weine [166].

Da die wegen der Wirthschafts-Abgaben bestellten Acciser besonders dazu bestimmt sind, alle Veränderungen, welche von einem Quartal

165) Abgeändert durch die Verfügung vom 11. Nov. 1836.

166) Vergl. die Bekanntmachung vom 19. Jan. 1837, betreffend d lichkeit anfangender Wirthe zu Angabe ihrer Getränke-Vorrät

zum andern in den Kellern der Wirthe oder der zum Detail-Handel berechtigten Weinhändler theils mit den Getränken selbst, theils mit den Fässern vorgehen, zu controliren und in ihren nach beiliegendem Formular (Nro 7) einzurichtenden Keller-Registern aufzuzeichnen, so kann insbesondere kein Getränk in das Haus und in den eigenen oder gemietheten Keller des Wirths eingebracht werden, außer im Beiseyn des Acciſers, welcher auch zu jeder geringen Einlage, und wenn der Wein nur in Gelten oder Butten über die Straße getragen wird, beizuziehen iſt.

So wie daher die Ladung vor dem Hauſe des Wirths oder ſeinem Keller angekommen iſt, hat er vor allen Dingen den Acciſer herbeizurufen. Dieſer nimmt den Ladſchein zur Hand, vergleicht deſſen Inhalt mit dem Gehalte der Ladung, und wenn ſich kein Anſtand ergibt, reſignirt er das Faß oder die Fäſſer, in welche der Wein gefüllt werden ſoll, und obſignirt ſolche dann wieder nach geſchehener Füllung. Er bemerkt ſofort in ſeinem Keller-Regiſter die eingekellerte Quantität unter Allegirung der Ladſcheine mit Anführung

a) des Namens und Wohnorts des Verkäufers,
b) des Preiſes,
c) des Tags der Einlage und
d) der Nummer des Faſſes, in welches der Wein gekommen iſt.

Ergeben ſich bei dieſen Geſchäften Anſtände, z. B. daß der Wirth keinen Ladſchein vorweiſen kann, daß der Wein in ungeeichten Fäſſern herbeigeführt wurde, oder Ladſchein und Eichgehalt nicht mit einander übereinſtimmen; ſo hat der Acciſer dieſe Anſtände ſogleich dem Cameralamt oder dem Umgelds Commiſſär zur Einleitung einer nähern Unterſuchung anzuzeigen, übrigens in allen Fällen hauptſächlich darauf zu ſehen, daß er das eingekellerte Quantum mit Zuverläßigkeit erfahre, und deßwegen nach Umſtänden den Eichgehalt unter Beiziehung einer Urkundsperſon genau aufzunehmen, den Vorgang ſelbſt auf dem Ladſchein zu bemerken, und durch den Wirth und die Urkundsperſon unterſchreiben zu laſſen [167]).

§. 8. (Art. 12 des Geſetzes.) Eichen, Numeriren und Siegeln der Fäſſer.

Alle größere und kleinere Fäſſer, welche der Wirth zum Aufbewahren, oder zum Herbeiführen ſeines Getränks gebraucht, müſſen ohne Ausnahme, von den beeidigten Eichern förmlich geeicht, und es muß der Eichgehalt von ihnen an den vordern Boden des Faſſes angeriſſen werden.

Eben dieſes muß geſchehen, wenn ein altes Faß umgearbeitet, und dadurch ſein Gehalt verändert wird. Kein neues oder umgearbeitetes Faß darf in den Keller gebracht werden, ehe dieſe auf Koſten des Wirths vorzunehmende Eichung Statt gefunden hat.

Die über den Gehalt auszuſtellende Urkunde iſt dem Umgelds-Commiſſär mitzutheilen, welcher ſolche dem Keller-Regiſter beizulegen hat.

Bei Fäſſern, welche ſich bereits gefüllt in den Kellern befinden, iſt dieſes Eichen nachzuholen, ſobald ſie leer ſind. Weil aber dieſes beſonders bei Lagerfäſſern noch längere Zeit anſtehen könnte, ſo haben die Commiſſäre vermittelſt der ihnen zugeſtellten Viſir-Riemen den Faßge-

167) Weitere erläuternde Vorſchriften ertheilt die Verfügung vom 4. Mai 1836, b die Wein-Einlagen von Nichtwirthen in Wirths-Kellern und n in andern Kellern.

halt vorläufig zu untersuchen, und den also erkundigten ‖ Eichgehalt 551
an die Fässer anzureißen, jedoch zum Unterschied von der wahren Eichung ein V beizusetzen.

In den Kellern, in welchen die Wirthe Wein liegen haben, sind alle Fässer der Reihe nach zu numeriren und in dieser Ordnung liegen zu lassen, welche ohne Beiseyn des Accisers nicht verrückt werden darf, weil er die Fässer in nämlicher Ordnung und mit gleichen Nummern in sein Keller-Register aufzunehmen und darin fortzuführen hat.

Sobald ein Faß ganz oder zum Theil mit Wein gefüllt ist, muß es auf der Stelle obsignirt werden. Dieß geschieht, indem man einen länglichten Streifen Drathband und nur in Ermanglung eines solchen, einen Streifen von starkem Papier über den Spunten legt, straff anzieht, und dann zu beiden Enden, und, wenn der Spunten nicht horizontal mit der Faßtauge eingelassen wäre, auch auf diesen das Sigill in spanisches Wachs aufdrückt. Ein so obsignirtes Faß darf durch Niemand als das Umgelds-Personal, in der Regel durch den Accifer, resignirt werden; wenn daher je durch Zufall die Obsignation beschädigt werden sollte, so hat der Wirth dem Accifer hievon sogleich Anzeige zu machen [168]).

§. 9. (Art. 13 d. Ges.) Keller-Untersuchung und Abstich.

Der Abstich ist eine Untersuchung des in den Fässern der Wirthe befindlichen Getränke-Vorraths, welche der Umgelds-Beamte, wenn die Fässer nicht mehr voll sind, ohne Anwendung der förmlichen Eichung der Fässer, mittelst einer Schätzung vornimmt, bei der er sich gewöhnlich eines Stabs bedient, den er in das Spuntloch senkrecht bis auf die Bodentauge einläßt, hiedurch den höhern oder niedrigern Stand des Getränks erfährt, und hienach in Zusammenhaltung mit der Größe des Fasses, auf die Quantität vorräthigen Getränks schließt. Sollte wegen des geschätzten Vorraths zwischen dem Wirth und dem Abstichs-Personal ein Zweifel entstehen; so ist einstweilen der geschätzte Erfund des Letztern aufzunehmen, wo sich dann am Ende, wenn das Faß leer ist, der Mehr- oder Minder-Betrag des früheren Abstichs von selbst ausgleicht.

Das Geschäft des Abstichs hat in der Regel der Commissär und beziehungsweise sein Assistent, namentlich aber in folgenden Fällen, vorzunehmen:

‖ a) Bei dem Anfang einer Wirthschaft, wo zugleich der ganze 552
Keller mit allen Fässern, ihren Nummern, ihrem Eichgehalt und dem darin befindlichen Getränke ꝛc. aufgenommen, und damit die Grundlage zu allen künftigen Untersuchungen und Umgelds-Berechnungen gelegt werden muß.

b) Bei dem Aufhören einer Wirthschaft ist eine gleiche Untersuchung durch den Commissär mit Sorgfalt vorzunehmen, weil sich bei diesem letzten Abstich die endliche wahre Schuldigkeit des Wirths ergeben, und selbst dasjenige sich ausgleichen muß, was bei den früheren Abstichen etwa zu hoch oder zu niedrig geschätzt worden seyn möchte.

c) Bei fortdauernden Wirthschaften wird der zeitweise Abstich ebenfalls durch den Commissär bei jedem Wirth seines Bezirks vor-

168) Weitere Vorschriften über die Vollziehung des Art. 12 des Wirthe-Abgaben-Gesetzes enthält der Normal-Erlaß vom 19. Febr. 1828 (Beilage zum Reg.-Bl. S. 515).

genommen. Ohne höhere Ermächtigung darf er das Geschäft des Abstichs weder dem Acciser, noch sonst Jemand übertragen.

Mit diesem Abstich ist künftig jedesmal 14 Tage vor dem Quartal-Termin der Anfang zu machen, und werden hiezu vorläufig folgende Termine:

der 1. Januar,
der 1 April,
der 1. Juli und
der 1. Oktober

bestimmt.

Die erste Aufnahme wird am 1. Januar 1828, der erste Abstich aber auf den 1. April vorgenommen, und dabei dasjenige, was als nicht ausgeschenkt übrig geblieben und eben deswegen noch nicht in das Umgeld zu ziehen gewesen ist, in das folgende Quartal übertragen, auch dieses Uebertragen von Quartal zu Quartal fortgesetzt.

Der Commissär zieht zu dem Abstich den Acciser und den Wirth bei, schreibt auf der Stelle in das Keller-Register das Ergebniß des Abstichs von jedem Fasse ein, und merkt zugleich an, was an Trübwein, Hefe ꝛc. vorhanden ist, was zum künftigen Ausschank und in welchem Preise bestimmt sey. Zugleich läßt er sich von dem Acciser das von diesem geführte Keller-Register sammt dazu gehörigen Urkunden und Belegen einhändigen, untersucht und berichtigt die etwa darin vor-
563 kommenden An||stände, und bereitet auf diese Weise alles zu einer richtigen Berechnung über die Schuldigkeit des Wirths, so wie zur Führung der neuen Keller-Register als Grundlage für die Umgelds-Administration des künftigen Quartals, vor.

Wenn der Wirth es verlangt, so übergibt der Commissär demselben sogleich einen Abstichzettel nach anliegendem Formular (Nr. 8), woraus jener seine Schuldigkeit selbst berechnen kann. Für diesen Abstichzettel hat der Commissär eine Gebühr von 6 kr. zu fordern, welche das Cameralamt bei dem Einzug der Wirthschafts-Abgaben von den betreffenden Wirthen erhebt, und an den Umgelds-Commissär im Ganzen, seiner Zeit, ausbezahlt, ohne diese Gebühr mit der Verrechnung der Gefälle selbst zu vermischen.

§. 10. (Art. 14 des Ges.) Achse-Verkauf und anderer außerordentlicher Abgang.

1) Da nur dasjenige im Großen nach der Eichmaaß verwerthete Getränke von der Wirthschafts-Abgabe frei gelassen wird, was in Gegenwart des Accisers abgefaßt worden ist, so ist dieser in solchen Fällen jedesmal herbeizurufen, von ihm die Entsiegelung und Wiederbesiegelung des Fasses zu besorgen, das verkaufte Quantum zu untersuchen, und mit dem Namen und Wohnort des Käufers und dem Tage des Verkaufes, auch der Nummer des betreffenden Fasses, in sein Keller-Register einzutragen.

2) Als Hefe und Trübwein kommt nur dasjenige in Betracht und Abzug, wovon sich der Umgelds-Beamte oder Acciser durch eigene Ansicht und Nacheiche überzeugt hat, daß es wirklich von dem Weinvorrath des Wirths herrühre, und entweder zum Abbrennen oder Verkauf im Großen bestimmt, oder als völlig unbrauchbar ausgeschüttet werde.

Da die Trübeich, welche in einem Zusatz von 7 Maas auf den Eimer Weinmost besteht, dem Wirth zu seiner nach der Helleich berechneten Einlage in Anrechnung kommt, so können auch nur 7 Maas als Hefe auf den Eimer und zwar als Maximum in Abzug gebracht
daß, wenn sich bei dem Geschäft des Abstichs in der Wirk-

lichkeit weniger als 7 Maas Hefe pr. Eimer ergibt, auch nur diese geringere Quantität abgezogen werden darf.

§ 3) Bei ungünstigen Zufällen, wenn entweder der Wein aus einem schadhaften Gefäß ausgelaufen, oder derselbe unbrauchbar geworden ist, ist auf der Stelle der Acciser mit einer weitern Urkundsperson zu rufen, und es ist von diesen die Ursache des Unfalls und die Größe des Schadens genau zu untersuchen, ein Protokoll darüber mit Bemerkung: ob das Siegel unverletzt erfunden worden sey, zu verfassen, und an den Umgelds-Commissär einzusenden, der den Vorgang mit seinem Gutachten an das Steuer-Collegium zur Entscheidung zu berichten hat. 554

§. 11. (Art. 15 des Ges.) Hausbrauch und gewöhnlicher Abgang[169]).

Da das Bier einer Ausschanks-Auflage nicht unterworfen ist, so versteht es sich von selbst, daß bei Wirthen, welche nur Wein und Bier schenken, der Hausbrauch nur vom Wein zur Hälfte, für die andere das Bier treffende Hälfte aber nichts abgezogen werden darf.

Ebenso versteht es sich von selbst, daß der Hausbrauch die Grenze dessen, was bei dem Abstich als fehlend erfunden worden, nie erreichen kann. Würde je ein solcher Fall vorkommen, so ist solcher mit besonderem Bericht des Cameralamts und Commissariats dem Steuer-Collegium zur Entscheidung vorzulegen. Als eine angemessene Vorsichtsmaßregel erscheint es übrigens, daß der Wirth bei jedem Abstich das Faß bezeichne, aus welchem der zum Hausbrauch bestimmte Wein bestritten wird.

Der Commissär hat daher, nach Anleitung des Gesetzes, über das Verhältniß des Hausbrauchs bei dem ersten Abstich (1. April 1828) unter Rücksprache mit dem Acciser und Gemeinderath eine genaue Prüfung anzustellen, und hienach eine verhältnißmäßige Quantität als Hausbrauch zu begutachten und vorläufig zu berechnen. Zu diesem Ende ist über den Hausbrauch sämmtlicher Wirthe des Bezirks eine genaue Uebersicht zu fertigen; und sind darin namentlich die landwirthschaftlichen und anderen Gewerbs-Verhältnisse der Wirthe, die Zahl der Dienstboten ꝛc. zu bemerken, worauf sodann das Steuer-Collegium bestimmen wird, was für das laufende Jahr bei jedem einzelnen Wirthschafts-Gewerbe an Hausbrauch abgezogen werden dürfe.

§. 12. (Art. 17. des Gesetzes.) Ausschanksrecht der Wein-Produzenten[170]) 555

Ehe der Wein-Produzent den ihm im Laufe des ersten Jahrs auf ein Vierteljahr ohne besondere Concessions-Einholung gestatteten Ausschank seines selbst erzeugten Weins beginnt, hat er dem Acciser von seinem Vorhaben die Anzeige zu machen. Dieser meldet es dem Ortsvorstand, und erkundigt sich genau, ob das auszuschenkende Getränk auch wirklich eigenes Gewächs sey. Findet er dießfalls keinen Anstand, so nimmt er den Vorrath in sein Keller-Register auf, und versiegelt sämmtliche Fässer im Keller, wenn gleich nur das eine oder andere für den Ausschank bestimmt seyn sollte. Am Ende des Vierteljahrs, wenn zu Fortsetzung des Weinschanks keine Erlaubniß eingeholt worden seyn sollte, resignirt er die Fässer und nimmt den Abstich auf die vorgeschriebene Weise vor, wenn anders solcher nicht durch den Commissär, welchem der Acciser hievon Meldung zu machen hat, gelegenheitlich des Quartal-Abstichs besorgt werden könnte. Bei fortgesetztem Aus-

169) Vergl. oben die Note 68 und 69.
170) Vergl. Note 71.

schank auf ein weiteres Vierteljahr tritt die gewöhnliche Behandlungsweise ein.

Sollte der Acciser bei der ihm gemachten Anzeige irgend einen Anstand finden, so hat er hievon sogleich dem Cameralamt oder Commissär die Anzeige zu machen, damit das weiter Erforderliche verfügt werden kann.

§. 13. (Art. 19 d. Ges.) Abgabe von fremden Weinen[171].

Die Wirthe und Weinhändler sind in Ansehung des fremden Weins, welchen sie im Kleinen, d. h. unter 1 Imi, oder in Bouteillen verkaufen, ganz so, wie wegen der Wein-Einlagen des Weinschanks überhaupt vorgeschrieben ist, zu behandeln. Hieraus folgt von selbst, daß aller Wein, welcher in oder außer dem Hause in Bouteillen, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, verkauft wird, der Ausschanks-Abgabe unterliegt. In so weit der fremde Wein in Bouteillen, Krügen rc. abgezapft ist, sind diese mit ihrem Gehalt und Angabe des Verkaufs-Preises genau aufzuzeichnen und bei dem Quartal-Abstich abzuzählen, sofort in die Consumtions-Auflage à 15 pCt. zu ziehen.

§. 14. (Art. 20. d. Ges.) Abgabe vom Obstmost.

Sowohl bei Privaten, welche mit besonderer Erlaubniß das Ge-
556 werbe des Obst || mostschanks betreiben, als bei Wirthen, darf auch die Einlage des selbst erzeugten Obstmostes nur in Beiseyn des Accisers geschehen, welcher solche gehörig aufzunehmen hat.

§. 15. (Art. 21 bis 35 d. Ges.)

In Betreff der Malzsteuer wird sich hier auf die Instruktion vom 1. September 1827 bezogen.

§. 16. (Art. 36 und 37 d. Ges.) Abgabe vom Branntwein[172].

1) Hinsichtlich der Fabrikations-Steuer ist zu erheben:
wie viel der Fabrikant an Branntwein erzeugt, und daher an Fabrikations-Steuer zu bezahlen habe.

Um sich der von dem Fabrikanten erzeugten Quantität zu versichern, ist derselbe verbunden, sowohl vor als nach der Läuterung (Brand) den Acciser zu rufen.

Dieser hat:

a) vor der Läuterung die Gattung und Quantität der zum Abbrennen bestimmten Materialien möglichst genau zu untersuchen, und den Erfund in sein Register einzutragen.

b) Nach der Läuterung nimmt er das wirklich producirte Getränk auf, und trägt den Erfund gleichfalls in sein Register ein (Beil. Nr. 7); findet er Ursache, in die vorgefundene Quantität des Produkts, verglichen mit den Materialien, ein Mißtrauen zu setzen, so zeigt er es, besonders in wichtigen Fällen, sogleich dem Cameral-Verwalter zur Einleitung einer nähern Untersuchung an.

Außerdem ist der Acciser verpflichtet, von selbst wenigstens wöchentlich einigemal in die Fabrik zu gehen, und nachzusehen, ob nicht etwa heimlich gebrannt werde.

2) Der vom Bierbrauen übrig gebliebene Stoff (Bodentaig) unterliegt, wenn er zur Branntwein-Fabrikation verwendet wird, einer Fabrikations-Steuer von 5 fl. p. Eimer.

3) Von demjenigen Branntwein, welchen die Branntwein-Brenner

171) S. die Verfügung vom 30. Dez. 1835, betr. die Wirthschafts-Abgaben von Wein.

172) Erläuternde Verfügung vom 18. März 1828.

durch Ver‖kauf im Großen, d. h. in Quantitäten von einer 557
vollen Maas und darüber verwerthen, sind dieselben der Verkaufs-Accise, als unter der Fabrikations-Steuer begriffen, nicht unterworfen, wogegen sie von demjenigen selbst fabrizirten Branntwein, welchen sie im Kleinen ausschenken, der im Art. 38 des Gesetzes genannten Patent-Abgabe allerdings unterliegen. Da man es übrigens ganz angemessen findet, daß auch über die Fabrikations-Steuer vom Branntwein so viel möglich Accorde abgeschlossen werden; so wird genehmigt, daß zugleich mit dem in dem nächstfolgenden §. aufgezählten Patentisirungs-Geschäft in Beziehung auf die Ausschanks-Abgabe, auch die Regulirung einer Accords-Summe für die Fabrikations-Steuer verbunden werde, vorausgesetzt, daß die örtlichen Aufnahme-Commissionen mit dem Umfange des Branntwein-Erzeugnisses der einzelnen Fabrikanten bekannt seyen, und diese es nicht vorziehen sollten, die Fabrikations-Steuer nach den Normen des Gesetzes im einzelnen, zu entrichten.

§. 17. (Art. 38. d. Ges.) Abgabe von Branntweinschenken.

1) Die Patentisirung gründet sich auf die allgemeine Kenntniß von dem Verschluß der Branntweinschenken oder ihrem Erlös.

Dieselbe geschieht nach folgenden Rücksichten:

a) der Commissär oder dessen Assistent hat der Verhandlung beizuwohnen;

b) die Patentisirungs-Commission schätzt nach den individuellen Verhältnissen eines jeden Schenken und nach dem bisherigen Betrieb seines Gewerbes, wie hoch der Gesammt-Erlös auf ein Jahr sich belaufen möge.

c) Die Patentisirung erstreckt sich auch auf diejenigen Personen, welche Liqueur ausschenken (Apotheker und Conditoren).

d) Die Patentisirung wird je auf ein Jahr, nämlich vom 1. Jan. bis letzten December vorgenommen, die dadurch bestimmte Schuldigkeit aber in Quartalraten bezahlt.

e) Ueber die Verhandlung wird ein besonderes Protokoll geführt (Formular Nr. 9), welches der Wirthschafts-Abgabe-Rechnung beizulegen ist.

f) Die Resultate der Patentisirungs- und Fabrikations-Steuer-Accord-Summen sind dem Königl. Steuer-Collegium durch summarische Auszüge aus den Proto‖kollen mit Bericht vorzulegen, und 558
solchen die Kosten-Verzeichnisse (doppelt) zur Decretur beizuschließen.

g) Da in Gemäßheit der auf die Königl. Verordnung vom 10. Dezbr. 1821 gegründeten Weisung des Königl. Finanz-Ministeriums vom September 1822 die Ausstellung der Patente für die Branntwein- und Essig-Haustrer den Oberämtern überlassen ist; so haben die Cameralämter zu diesem Behuf jedesmal ein Verzeichniß über die Patentisirung der Branntwein- und Essig-Hausirer dem betreffenden Oberamt zu übergeben, um hienach das Geeignete besorgen zu können.

2) Derjenige Branntwein, welcher in das Ausland verkauft wird, ist von der Consumtions-Auflage sowohl, als von der Accise (Accise-Gesetz §. 7) befreit.

§. 18. (Art. 39 d. Ges.) Abgabe von Privaten.

1) So wenig es gestattet ist, ohne gesetzliche Ermächtigung Branntwein zum Verkauf im Kleinen und nach der Schenkmaaß zu brennen, so ist es doch jedem Unterthanen erlaubt, seine auf eigenen, gepachteten und Besoldungs-Gütern erzeugten Früchte, so wie [illegible]

Weinhefe, Treber ꝛc. zum Hausbrauch und Verkauf nach der Eichmaaß und im Großen, d. h. in Quantitäten von 1 Maas und darüber, entweder in einem eigenen oder gemietheten Brennhafen zu brennen und zu verkaufen. Wegen der, in einem solchen Falle schuldigen Verkaufs-Accise wird sich auf das Accise-Gesetz von 1824, §. 7 bezogen.

2) Wenn Branntwein aus Kartoffeln mit Zusatz von Malz erzeugt wird; so ist die Malzsteuer nur von dem Malz zu erheben, für die Kartoffeln aber keine Malzsteuer zu berechnen.

§. 19. (Art. 42 d. Ges.) Abgabe von Essigschenken.

Die oben §. 17 wegen Patentisirung der Branntwein- und Liqueurschenken gegebenen Vorschriften sind auch bei Patentisirung der Essigschenken in Anwendung zu bringen, und es ist die Verhandlung zu gleicher Zeit vorzunehmen.

§. 20. (Art. 44 d. Ges.) Strafe wegen unbefugten Gewerbs-Betriebs [173]).

1) Wer irgend ein Wirthschafts-Gewerbe ohne Erlaubniß getrieben, hingegen || diejenigen Vorschriften beobachtet hat, welche den Um- 559
gelds-Beamten zu gesetzlicher Erhebung der Wirthschafts-Abgaben in Stand setzen: verfällt zwar in die Legalstrafe von 10 fl., nicht aber in die der Confiscation des Ausschanks-Erlöses [174]).

2) Da Uebertretungen gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz im Wiederholungsfalle, oder wenn das unerlaubte Wirthschafts-Gewerbe längere Zeit fortgesetzt worden wäre, mit einer nach Umständen abzumessenden schwereren Strafe belegt werden; so haben die Oberämter in den hierüber zu erstattenden Berichten jedesmal auszuheben:

wie lange ein solches Gewerbe getrieben worden sey, und wie oft sich der Gewerbende eines ähnlichen Vergehens schuldig gemacht habe.

II. Abschnitt.

Nähere Anweisung für das Verwaltungs- und Aufsichts-Personal.

§. 21. Ober-Amtmänner.

Wegen Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben werden die Oberämter auf die Instruktion für die Ober- und Cameralämter in Betreff der Untersuchung der Accise-Vergehen vom 19. Juli 1826 (Reg. Bl. Nro. 31), soweit nicht durch gegenwärtige Instruktion andere Bestimmungen ertheilt sind, und wegen der denselben von den Cameralämtern vierteljährlich zukommenden, und von solchen an das Königl. Steuer-Collegium einzusendenden Quartal-Verzeichnisse auf die Verordnungen vom 9. Juli 1822 und 8. August 1826 verwiesen.

173) Vergl. den Normal Erlaß vom 3. Juli 1828, §. 6.

174) Nach einem Circular-Erlasse des Ministerium des Innern vom 24. Nov. 1828 (in Christliebs Normalien-Sammlung I. S. 458) hat der K. Geheime-Rath in Beziehung auf den Art. 44 dieses Gesetzes und den §. 20 der Vollziehungs-Instruktion den Grundsatz ausgesprochen: daß derjenige, welcher zwar ohne die erforderliche Berechtigung Wirthschaft treibt, jedoch vor dem Anfange derselben dem Accifer (Umgelder) Anzeige davon macht, und somit die Vorschrift beobachtet, welche den Umgelds-Beamten zu Erhebung der gesetzlichen Wirthschafts-Abgabe in den Stand setzt, zwar die auf den unerlaubten Wirthschafts-Betrieb gesetzte Strafe von 10 fl. verwirkt habe, daß aber in diesem Falle die auf die Defraudation der Abgabe selbst gelegte Confiskation des Ausschankerlöses nicht

Ueber die, sowohl von dem Oberamt angesetzten, als von den höheren Behörden an dasselbe ausgeschriebenen Strafen, hat der Oberamtmann am Ende jeden Monats dem Cameralamt einen Auszug zu übergeben. Auch in dem Fall, daß keine Bestrafung vorgefallen wäre, ist dem betreffenden Cameralamt eine oberamtliche Urkunde zuzustellen.

§. 22. Da von einer ertheilten Wirthschafts-Concession so lange kein Gebrauch gemacht || werden darf, bis das dafür angesetzte 560
Concessions-Geld bezahlt ist, so hat der Oberamtmann von den verliehenen Wirthschafts-Gerechtigkeiten und den dafür angesetzten Gebühren sogleich das betreffende Cameralamt in Kenntniß zu setzen, auch das durch die Verordnung vom 28. Juni 1823 (Reg. Bl. Nro. 36, §. 11) vorgeschriebene Verzeichniß statt bisher am Ende des Etats-Jahrs, vom 1. Jan. 1828 an, am Schlusse jeden Quartals, an das Umgelds-Revisorat einzusenden.

Was die vom 1. Juli bis letzten Dezember 1827 ertheilten Wirthschafts-Concessionen betrifft, so sind die Verzeichnisse hierüber in der dritten Woche des Monats Januar 1828 dem Umgelds-Revisorat zuzusenden, und in diesem Verzeichniß, so wie in den künftigen Verzeichnissen die Cameral-Bezirke, zu welchen die Berechtigten gehören, beizuschreiben.

§. 23. Im Allgemeinen erwartet man von den Ober-Amtmännern, daß sie die, für die Erhebung und Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben und deren Controle und Aufsicht angestellten Personen in Vollziehung ihrer Dienst-Obliegenheiten nachdrücklich unterstützen werden.

Cameral-Beamte.

§. 24. Allgemeine Bestimmungen.

Die Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben wird vom 1. Januar 1828 an, ohne Rücksicht auf die bisherige Eintheilung in Oberamts-Bezirke, nach Cameralamts-Bezirken geführt.

Insbesondere wird den Cameral-Beamten zur Pflicht gemacht, von sämmtlichen Wirthschafts-Gewerben ihrer Bezirke, von der Amtsführung der aufgestellten Umgelds-Commissäre, und von der Anwendung des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben fortwährend Kenntniß zu nehmen, und diejenigen Mängel und Gebrechen, welche entweder die Dienst-Obliegenheiten der Umgelds-Commissäre, Orts-Accifer, Visitatoren, Unterkäufer und Eicher, oder die bestehenden Einrichtungen betreffen, dem Königl. Steuer-Collegium anzuzeigen.

Insbesondere haben die Cameral-Beamte über Accords-Gesuche der Wirthe, und wenn Vorschläge zu Besetzung erledigter Accifer-Stellen zu machen sind, nach || eingeholter gutächtlicher Aeußerung des Com- 561
missärs Bericht an das Steuer-Collegium zu erstatten [175]), auch die Umgelds-Commissarien von jeder durch das Oberamt oder die Königl. Kreis-Regierung ertheilten Wirthschafts-Concession unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

In Ansehung des Verfahrens bei Umgelds-Contraventionen haben sich die Cameral-Beamte nach der Instruktion, welche den Ober- und Cameral-Aemtern wegen Untersuchung der Accise-Vergehen, unter dem 19. Juli 1826 (Reg. Bl. Nr. 31) ertheilt worden ist, zu achten.

Zugleich werden die Cameral-Beamte angewiesen, in das nach der Verordnung vom 9. Juli 1822 zu fertigende Verzeichniß über die den Oberämtern zur Untersuchung und Bestrafung übergebenen Defrauda-

175) Vergl. den Normal-Erlaß vom 3. Juli 1828, §. 12.

tions-Fälle, auch die Vergehen gegen das Wirthschafts-Abgaben-Gesetz aufzunehmen.

§. 25. Berechnung der Wirthschafts-Abgaben und deren Erhebung.

Auf den Grund der von dem Umgelds-Commissär zu übergebenden Resultate des bei sämmtlichen beständigen Wirthen des Cameral-Bezirks vorgenommenen Quartal-Abstichs ꝛc. hat der Cameral-Verwalter ein Umgelds-Partikular (Abrechnung), zu dessen Einrichtung die nähern Vorschriften noch werden ertheilt werden, zu fertigen, und nach diesem Abstich-Erfund die Schuldigkeit eines jeden Wirths, bei den Branntweinbrennern und Essig-Fabrikanten aber, die Abgaben-Schuldigkeit nach den im Gesetz Art. 37 und 41 enthaltenen Normen zu berechnen, und hiezu das noch besonders zu bezahlende Recognitions- und Hafengeld zu schlagen, sofort den ganzen Betrag einzuziehen.

(Wegen der Malzsteuer vergl. §. 22 der Verfügung vom 1. Sept. 1827.)

Man versieht sich zu dem Cameral-Beamten, daß er diese Amts-Obliegenheiten mit Genauigkeit erfüllen und den Geld-Einzug so beschleunigen werde, daß die Königl. Staatscasse im Laufe der dritten Woche nach dem Quartal, Lieferungen hievon erhält, längstens in der vierten Woche nach dem Quartal-Termin aber das Gefäll vollständig abgeliefert wird. Der Einzug geschieht in der Regel in dem Orte des Wohnsitzes des Cameral-Beamten, zu welchem Ende den Wirthen zeitlich ein Tag zu bestimmen ist, an welchem sie ihre Schuldigkeit dahin zu liefern haben.

562 || Sollte jedoch der Wohnsitz für einen Theil der Orte des Cameral-Bezirks zu entfernt seyn, oder würden besondere Umstände vorliegen, so wird dem Beamten auf die dießfalls zu erstattende Anzeige geeignete Weisung zugehen.

Gegen diejenigen Wirthe, welche ihre schuldige Abgabe nicht auf die bestimmten Termine bezahlen, hat das Cameralamt sogleich die gesetzlichen Mittel zur Beitreibung anzuwenden, und wenn diese fruchtlos bleiben, nach Maßgabe des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825, Art. 13 und 14 (Reg. Bl. Nro. 17, S. 282) nachdrückliche Einschreitung des Oberamts um so mehr nachzusuchen, weil keine Ausstände in den Rechnungen angenommen werden, von welchen nicht nachgewiesen ist, daß wegen Beitreibung derselben die gesetzlichen Mittel zur rechten Zeit, aber ohne Erfolg angewendet worden sind, und daß überhaupt solche Hindernisse vorliegen, welche die Nachführung im Ausstand rechtfertigen.

§. 26. Rechnungsstellung und Rechnungs-Termin.

Die Cameral-Aemter haben über die Einnahmen, Ausgaben und Lieferungen der Wirthschafts-Abgaben ihrer Bezirke vor der Hand vierteljährlich besondere Rechnungen abzulegen,

Hiezu sind die Quartale:

vom 1. Juli bis letzten September,
„ 1. Oktober „ „ Dezember,
„ 1. Januar „ „ März und
„ 1. April „ „ Juni

bestimmt.

Fünf Wochen nach jedem dieser Termine müssen die Rechnungen mit allen [illegible]: Umgelds-Partikularien, Keller-Registern, Malzsteuer-[illegible] s. w. bei dem Umgelds-Revisorat, welchem die Rev[illegible] von sämmtlicher Umgelds-Rechnungen übertragen i[illegible]

Wenn die Rechnung, ohne Frist-Verlängerung nachgesucht und erhalten zu haben, in der vorgeschriebenen Zeit nicht einkommt, so wird für jede weitere Woche eine Ordnungsstrafe von Drei Gulden angesetzt werden.

In Ansehung der Einrichtung dieser Rechnungen werden noch besondere Vor || schriften erlassen werden. Die Revisions-Ausstellungen 563
sind, insoweit diese die Resultate über die Vornahme des Quartal-Abstichs oder die Malzsteuer-Berechnungen ꝛc. betreffen, nöthigenfalls unter Rücksprache mit dem Umgelds-Commissär zu beantworten, und hiebei alle Anstände vollständig zu erledigen, sofort auf die jedesmal bestimmte Zeit an das Umgelds-Revisorat einzusenden, welches nach Verfluß des Termins die im Rückstand gebliebenen Beamten dem Kollegium sogleich zur weitern Verfügung anzeigen wird.

§. 27. Rechnungs-Vorschriften.

Die fixen Gehalte der Umgelds-Commissarien und Assistenten, so wie ihre Reisekosten-Entschädigungen ꝛc., letztere jedoch auf erfolgte Dekretur, sind von demjenigen Cameral-Beamten, in dessen Bezirk der Commissär seinen Wohnsitz hat [176]), sammt den Belohnungen der Orts-Acciser für ihre die Wirthschafts-Abgaben betreffenden Verrichtungen von dem Ertrag der Wirthschafts-Abgaben als Elementar-Ausgaben zu bezahlen, und in der Quartal-Rechnung zu verrechnen.

Die Umgelds-Entschädigungen sind bis auf weitere Verfügung und zwar von denjenigen Cameral-Beamten, welche bisher die Umgelds-Verwaltung nach Oberamts-Bezirken geführt haben, für Rechnung der Königl. Staats-Hauptkasse auszubezahlen und gehörig zu verrechnen.

Der den Orts-Armenkassen zukommende Antheil mit einem Drittel der erkannten und erhobenen Umgeldsstrafen, ist denselben am Jahrs-Schluß mit einer, die Straf-Einnahmen vom ganzen Jahr umfassenden Berechnung gegen Bescheinigung zu bezahlen, und der Betrag in der vierten Quartal-Rechnung in Ausgabe zu bringen. Im Uebrigen hat sich der Cameral-Beamte in Ansehung des Kassen- und Rechnungswesens nach den deßhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften gehörig zu achten.

§. 28. Formular-Bogen und Siegellack.

Ueber die zu Führung der vorgeschriebenen Register und Ausstellung der Malzscheine ꝛc. der Acciser, Grenz-Zoller, Müller, Bierbrauer, Unterkäufer und Kelternschreiber, so wie zu Ausfertigung der Umgelds-Partikulare, Branntwein-Patent-Protokolle erforderliche Anzahl gedruckter Formular-Bogen, so wie über den Bedarf || an Siegellack und Drathband zu Petschirung der Fässer in den Kellern der Wirthe, welche das 564
Umgelds-Revisorat anschaffen und versenden wird, ist eine genaue Liquidation zu führen.

§. 29. Sigille der Unter-Acciser.

Da von den Orts-Accisern zum Versiegeln der Fässer in den Kellern der Wirthe kein anderes als das besonders dazu bestimmte Königl. Sigill gebraucht werden darf, und jenen nicht gestattet ist, solche selbst verfertigen zu lassen, so hat der Cameral-Beamte, im Fall ein neues Sigill erforderlich wäre, dem Umgelds-Revisorat hievon mit der Bemerkung Anzeige zu machen, ob dem Acciser dießfalls keine Nachläßigkeit zur Last falle.

176) Vergl. die Verfügung vom 26. Okt. 1836, in Betreff der Umgelds-missariate.

Umgelds-Commissäre und deren Assistenten [177]).

§. 30. Allgemeine Obliegenheiten.

Der Umgelds-Commissär insbesondere ist zu Vollziehung des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827 bestimmt, er führt zunächst die Aufsicht über sämmtliche Wirthschafts-Gewerbe in dem ihm angewiesenen Commissions-Bezirke; zu dem Ende hat er sich außer den gewöhnlichen Verrichtungen, durch unerwartete, von Zeit zu Zeit vorzunehmende, Visitationen von der genauen Beobachtung des Gesetzes zu überzeugen, die Acciser, Visitatoren und andere wegen der Wirthschafts-Abgaben angestellte Personen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nachdrücklich anzuhalten, diejenigen, welche ihrem Dienst nicht Genüge thun, zurechtzuweisen, und erforderlichen Falls in Gemeinschaft mit dem Cameralamt Anzeige hievon an das Steuer-Collegium zu erstatten.

Von Zeit zu Zeit werden die Verrichtungen der Umgelds-Commissarien, und der bei der Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben angestellten übrigen Personen durch Abgeordnete aus der Kanzlei des Steuer-Collegium an Ort und Stelle genau geprüft, und gegen diejenigen, welchen etwa hiebei Verfehlungen oder Nachläßigkeiten zur Last fallen, Strafen erkannt werden.

Der Commissär darf den ihm angewiesenen Wohnsitz ohne höhere Genehmigung nicht verändern, auch sich ohne Vorwissen des Cameral-
565 Beamten im Distrikt nicht || aus dem Commissions-Bezirk entfernen. Die Ermächtigung zu einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen hat er in einer mit cameralamtlichem Bericht versehenen Eingabe bei dem Königl. Steuer-Collegium nachzusuchen.

Sollte der Commissär wegen Krankheit sein Amt nicht besorgen, und insbesondere den Quartal-Abstich nicht selbst vornehmen können, so hat er das betreffende Cameralamt hievon in Kenntniß zu setzen, welches dem Königl. Steuer-Collegium Anzeige hievon machen wird.

§. 31. Besondere Obliegenheiten.

1) Der Umgelds-Commissär hat über die dem Cameralamt zur Behandlung und Berichts-Erstattung zugewiesenen Fälle auf dessen Verlangen sich erschöpfend und pflichtgemäß gutächtlich zu äußern. Jedoch bleibt den Commissarien überlassen, über gewöhnliche Gegenstände der Umgelds-Verwaltung, so wie in dringenden Fällen, oder wenn sie sich bei einer Verfügung und Anordnung des Cameralamts nicht beruhigen zu können glauben, Berichte unmittelbar an das Königl. Steuer-Collegium zu erstatten.

2) Die ihnen zukommenden Befehle haben die Commissarien, insofern solche nicht zu Belegung der Umgelds-Rechnung für das Cameralamt gebraucht werden, wohl aufzubewahren, auch alles, was zur Norm für ihre Amtsführung dient, in ein besonderes Befehl- oder Normalbuch einzutragen.

3) Wenn Verfehlungen oder Unrichtigkeiten im Wirthschafts-Abgabenwesen zur Kenntniß der Commissarien kommen, welche einer weitern Untersuchung bedürfen, so haben sie den Thatbestand in ein Protokoll aufzunehmen, und dieses dem betreffenden Oberamt zum Behuf der weiter vorzunehmenden geeigneten Untersuchung und Verfügung zu über[illegible].

177) Zu [illegible]er Note angeführten Verfügung sind sämmtliche Bezirke mit Umgelds-Commissären besetzt worden. Hinsichtlich Letzteren s. die Bekanntmachung vom 9. Aug. 1837.

4) Bei jedem Quartal-Abstich hat der Umgelds-Commissär dem Orts-Acciser zum Behufe einer fortwährenden Uebersicht ein neues Keller-Register nach dem vorgeschriebenen Formular, in welchem die Namen der Wirthschafts-Berechtigten, die Nummern und der Gehalt der Fässer, die Gattung und der Ausschankspreis, auch der Vorrath des Getränkes übertragen ist, zuzustellen, und den Acciser hierdurch in den Stand zu setzen, daß er alle im Laufe des Quartals vorkommenden Keller-Ver || änderungen, Erhöhungen und Verminderungen der 566
Schenkpreise, Einlagen und Achsverkäufe von Tag zu Tag gehörig eintragen kann.

Zugleich ist der Acciser hinsichtlich der richtigen Führung dieses Keller-Registers zu belehren und zu erinnern.

Die Register und die Urkunden vom verflossenen Quartal sind zum geeigneten Gebrauch mitzunehmen.

5) Wenn der Abstich beendigt ist, und die etwa vorgekommenen Anstände vollständig erledigt sind, hat der Commissär zum Behuf der Berechnung und Erhebung der Abgaben-Schuldigkeit eines jeden Wirths, Branntwein-Brenners und Essig-Fabrikanten ꝛc., und um das vorgeschriebene Umgelds-Partikular der Vorschrift gemäß ausfertigen zu können, sämmtliche Keller-Register der Acciser, welche die Abstichs-Resultate enthalten, nebst Ladscheinen und weiteren Urkunden dem Cameral-Beamten zu übergeben.

Zu Beschleunigung des Geschäfts ist die Uebergabe jener Materialien nicht auf die Beendigung des Abstichs in dem ganzen Cameral-Bezirk auszusetzen, vielmehr sind solche Theil- und Ortweise an das betreffende Cameralamt zu übergeben.

6) Wegen der Malzsteuer-Berechnungen ist in dem §. 22 der Verfügung vom 1. September 1827 das Erforderliche enthalten, und wird dabei noch bemerkt, daß der Commissär für den nach §. 20 den Brauern ꝛc. zuzustellenden Malzsteuer-Zettel von denselben 4 kr. als Schreib-Gebühr zu beziehen, und hinsichtlich deren Erhebung sich nach der wegen der Abstichszettel für die Weinwirthe in dem §. 11 ertheilten Vorschrift zu achten habe.

§. 32. Visir-Riemen.

Von dem Umgelds-Commissär darf zu Visirung der Lagerfässer nur dasjenige Exemplar des Visir-Riemens gebraucht werden, welches ihm von dem Umgelds-Revisorat nebst einer Belehrung über die Anwendung desselben, mitgetheilt worden ist.

§. 33. Formular-Bogen.

Die gedruckten Formular-Bogen zu Fertigung der vorgeschriebenen Malzsteuer-Berechnungen, Malzsteuer-Zettel für die Bierbrauer ꝛc., so wie zu Anlegung der || Keller-Register für die Acciser, werden dem 567
Commissär durch das Umgelds-Revisorat übersendet werden.

§. 34. Acciser.

Allgemeine Obliegenheiten.

Der Acciser hat sich mit dem Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827, so wie mit gegenwärtiger Instruktion wohl bekannt zu machen; er soll über die Beobachtung dieser Vorschriften in seinem Wohnorte strenge wachen, das was ihm aufgetragen ist, mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit erfüllen, auch die Weisungen des Königl. Cameralamts und des für den Cameralamts-Bezirk aufgestellten Umgelds-Commissärs, pünktlich befolgen.

In Anstandsfällen hat er sich an den Cameral-Beamten oder an den Umgelds-Commissär zu wenden, für sich selbst keine Nachsicht eintreten zu lassen, insbesondere aber bei schwerer Strafe unter keinem Vorwand irgend ein Geschenk anzunehmen.

Wenn der Acciser wegen Krankheit oder Abwesenheit sein Amt auf kurze Zeit nicht versehen kann, so hat er dem Orts-Vorsteher es anzuzeigen, damit dieser wegen Bestellung eines tüchtigen Dienst-Verwesers, welchem das Keller-Register nebst Sigill zu übergeben ist, das Erforderliche anordne.

Im Fall aber die Krankheit oder Abwesenheit des Accisers länger dauern sollte, hat er dem Königl. Cameralamt Anzeige hievon zu machen, welches sofort einen Amts-Verweser bestellen wird.

§. 35. Der Orts-Acciser wird ferner darüber wachen, daß kein Wirthschafts-Gewerbe ohne Concession getrieben, oder ehe die nachgesuchte Concession ertheilt ist, mit dem Wirthschafts-Betrieb der Anfang gemacht, auch daß kein Wirthschafts-Recht auf eine unbefugte Weise ausgedehnt wird.

Ueberhaupt aber ist der Acciser verbunden, die Keller, Fabriken, Brennhäuser ꝛc. der Wirthschafts-Berechtigten öfters zu visitiren, und Verfehlungen gegen das Umgelds-Gesetz, welche zu seiner Kenntniß kommen, den ihm vorgesetzten Behörden anzuzeigen.

568 ‖ §. 36. Zu dem Abstich der Getränke-Vorräthe am Ende jeden Quartals, zu außerordentlichen Keller-Visitationen, und zu anderen Verrichtungen wird der Umgelds-Commissär den Orts-Acciser beiziehen, und sich von ihm, wenn der Quartal-Abstich beginnt, das Keller-Register mit allen dazu gehörigen Urkunden übergeben lassen.

§. 37. Führung eines Keller-Registers.

Alle Veränderungen, welche im Laufe des Quartals von einem Haupt-Abstich zum andern in den Kellern der Wirthe durch neue Wein- und Obstmost- ꝛc. Einlagen, Achs-Verkäufe, Verfüllungen und Verlegung der Fässer, in den Ausschankspreisen und auf andere Art vorgehen, muß der Acciser an Ort und Stelle aufnehmen, und sogleich in das ihm von dem Umgelds-Commissär bei dem Quartal-Abstich zu übergebende Keller-Register, worin der Keller-Rest eines jeden Wirths vom vorigen Quartal enthalten ist, eintragen. Daß dieses Keller-Register gewissenhaft und pünktlich geführt werde, erwartet man vom Acciser um so mehr, als auf der Zuverlässigkeit dieses Registers die Ordnung in der Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben wesentlich beruht, und jede Unrichtigkeit der Einträge nachdrücklich geahndet werden müßte.

Den Accise- und Umgelds-Visitatoren hat der Orts-Acciser aus seinem Keller-Register, wenn es verlangt wird, Auskunft zu ertheilen, auch wenn die Umstände es nothwendig machen, gemeinschaftlich mit diesen Visitatoren, die Keller der Wirthe zu untersuchen.

§. 38. Amts-Sigill und Sigellack.

Zum Versiegeln der Fässer in den Kellern der Wirthe darf von dem Acciser bei schwerer Verantwortung kein anderes als das besonders dazu bestimmte Königliche Sigill gebraucht werden, welches er von dem Cameralamt erhalten hat. Eben so wenig soll derselbe, wenn das Sigill verloren gehen würde, ein anderes für sich selbst verfertigen lassen, sondern in diesem Fall sogleich dem Cameralamt davon Anzeige machen. Auch hat sich derselbe hinsichtlich des zu Pettschirung der Fässer in den Wirthskellern durch das Cameralamt empfangenen Siegellacks jeden Mi[illegible] bei ‖ Strafe zu enthalten. Uebrigens ist den Orts-
569 [illegible] besondere Ermächtigung der UmgeldsCommissarien

durchaus nicht gestattet, wenn eine Wirthschaft eröffnet oder geschlossen wird, die Fässer der Wirthe zu versiegeln oder zu entsiegeln.

§. 39. Belohnung der Acciser.

Die Belohnung der Acciser betreffend, wird vorläufig auf das erste Jahr genehmigt, daß denselben statt eines fixen Gehalts, welcher für bedeutendere Stellen seiner Zeit regulirt werden wird, von den Wirthschafts-Abgaben (mit Ausschluß des Recognitions-Gelds und der Verkaufs-Accise) insbesondere beim Wein 2 kr. vom Gulden, bei dem Bier, Branntwein und Essig aber 1 kr. vom Gulden so lange gereicht werde, als diese Belohnung jährlich die Summe von 400 fl. nicht übersteigt. Ueberdies werden den Orts-Accisern für Reisen in Dienstsachen 24 kr. auf die erste Stunde Entfernung, und 12 kr. auf jede weitere Stunde, für den Aufenthalt in Dienst-Verrichtungen aber, wenn solcher von dem Beamten beurkundet ist, als Wartgeld 48 kr. für den Tag bewilligt [178]).

§. 40. Accise- und Umgelde-Visitatoren [179]).

Der in dem Cameralamts-Bezirk aufgestellte Accise-Visitator hat zugleich die Bestimmung zu jeder Zeit darüber zu wachen, ob nicht Verfehlungen gegen das Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben begangen werden, und außer den öfters vorzunehmenden Visitationen, auch alle Aufträge und Vorschriften, welche ihm zum Behuf der Sicherstellung der Wirthschafts-Abgaben von dem Cameral-Beamten oder Umgelds-Commissär ertheilt werden, pflichtgemäß zu besorgen. Auch ist er verbunden, sich von Zeit zu Zeit bei dem Cameral-Beamten und dem Umgelds-Commissär des Bezirks zu melden, und deren Weisungen einzuholen, überhaupt aber bei schwerer Strafe sich keiner Geschenke-Annahme und keines Einverständnisses mit denjenigen, welche das Gesetz über die Wirthschafts-Abgaben verletzen, schuldig zu machen, vielmehr seinen Pflichten getreu nachzukommen und insbesondere folgende Vorschriften zu beobachten.

||§. 41. Er hat darauf zu sehen, ob nicht ohne Erlaubniß Wirth- 570
schaft getrieben wird, ob die berechtigten Wirthe ihr Gewerbe nicht weiter ausdehnen, als ihnen erlaubt worden, ob die unbeständigen Wirthe nicht mit anderem als eigenem Gewächs Wirthschaft treiben oder den Ausschank über die bestimmte Zeit fortsetzen.

§. 42. Bei den Visitationen in den Kellern der Wirthe, welche, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, gemeinschaftlich mit dem Acciser vorzunehmen sind, hat er hauptsächlich sein Augenmerk darauf zu richten:

1) Ob kein verletztes Siegel und kein unversiegeltes Faß sich vorfinde, ob die Fässer geeicht, und mit Nummern versehen seyen.

2) Ob nicht neue Einlagen oder überhaupt Fässer mit Getränk vorhanden seyen, welche sich im Keller-Register nicht eingetragen finden.

§. 43. Bei den Visitationen der Branntweinbrennereien und Essigsiedereien soll sich der Visitator darüber Gewißheit verschaffen, ob die zur Branntwein- und Essigfabrikation bestimmten, in Kufen eingelegten Materialien dem Acciser angezeigt, und diese, so wie die Branntwein- und Essig Erzeugnisse in dessen Register gehörig eingetragen sind.

§. 44. Den Branntwein-Händlern, welche ihr Getränk über Land tragen und durch Hausiren verwerthen, hat der Visitator das vorgeschriebene Patent abzufordern, und Einsicht davon zu nehmen.

178) Wegen der Gebühren der Acciser und der Verzeichnisse über außerordentliche Dienst-Verrichtungen derselben s. den Normal-Erlaß vom 3. Juli 1828, §. 13.

179) In Folge Bekanntmachung vom 12. Febr. 1836 ist ihre künftige Benennung „Steuer-Aufseher.“

§. 45. Hinsichtlich der Wein- und Getränke-Transporte und Einlagen der Wirthe hat der Visitator sein Augenmerk darauf zu richten, ob solche mit richtigen Urkunden (Ladscheinen) versehen seyen, und ob der Ladschein mit der Ladung, insbesondere aber mit der an den Fässern angerissenen Eiche übereinstimme.

571 ‖ §. 46. Alle Gesetzes-Uebertretungen, die von dem Visitator entdeckt werden, hat derselbe dem Cameral-Beamten oder Umgelds-Commissär anzuzeigen [180]), und wird demselben der dritte Theil von den auf sein Anbringen erkannten und erhobenen Geldstrafen, aus der Umgelds-Casse bezahlt werden.

§. 47. Grenzzoller.

Da nach der Vorschrift der Art. 9 und 55 des Umgelds-Gesetzes, die Wirthe über den von dem Auslande eingeführten Wein und Obstmost, Urkunden von dem Grenz-Zollamt, bei welchem die Verzollung Statt gefunden hat, beibringen, und dem Acciser ihres Wohnorts übergeben müssen, so wird den Grenz-Zollern, außer den wegen der Einfuhr ausländischer Weine hinsichtlich der Zoll-Abgabe bestehenden Vorschriften noch zur Obliegenheit gemacht, über allen bei den Zollstätten für Wirthe vom Auslande ankommenden Wein und Obstmost besondere Urkunden nach dem vorgeschriebenen Formular (§. 6 oben, Nr. 6) auszustellen.

Diese Urkunden müssen enthalten:

a) die Quantität des Getränkes,
b) woher und von wem das Getränk komme,
c) den Namen und Wohnort des Wirths.

Für die Ausfertigung einer solchen Urkunde darf der Grenzzoller von dem Wirth 6 kr. als Schreibgebühr beziehen, auch werden ihm hiezu die erforderlichen gedruckten Formularbogen durch das Cameralamt abgegeben werden. Stuttgart den 11. Dezember 1827.

Süskind.

---

572 ‖ # Formulare

zur

Instruktion für die Verwaltung

der

Wirthschafts-Abgaben.

Beilage 1. Auszug aus dem Register der Kelteruschreiberei über den von Wirthen erkauften oder in eigenen (gepachteten) Weinbergen erzeugten Weinmost.

— 2. [181]) Ladschein über den im Herbst von Wirthen erkauften Weinmost.

— 3. Deßgleichen über den von Wirthen selbst erzeugten und eingekellerten Weinmost.

— 4. Auszug aus dem Unterkaufsbuch über Getränke-Verkäufe an Wirthe.

— 5. [181]) Ladschein über den von Wirthen aus dem Keller erkauften Wein.

---

180) Vergl. den Normal-Erlaß vom 3. Juli 1823, §. 11, betr. die Anzeige von entdeckten Verfehlungen an die Umgelds-Commissäre.

181) Bleiben hi[illegible]a, da für sie durch Verfügung vom 11. Nov. 1836 ein einfacher[illegible] vorgeschrieben worden ist.

Beilage 6. Deßgleichen über den von Wirthen aus dem Auslande eingeführten Wein und Obstmost.
— 7. Keller-Register der Acciser.
— 8. Abstichs-Zettel.
— 9. Protokoll über die Patent-Abgaben der Branntwein-Commercianten ꝛc.
— 10. Resolvirung über die Wirthschafts-Abgabe à 15 pCt. des Erlöses.
— 11. Deßgleichen über die Fabrikations-Abgabe vom Branntwein und Essig.

Beilage Nro. 1.

Cameralamts-Bezirk Eßlingen.
Ober-Türkheim.

Auszug aus dem Register

der dasigen Kelternschreiberei über den von Wirthen im Herbst (1828) erkauften, oder in eigenen (gepachteten) Weinbergen erzeugten Weinmost, und die hierüber ausgestellten Ladscheine und Urkunden.

Datum.	Verkäufer.	Käufer.	Wohnort und Cameralamts-Bezirk.	Preis.	Quantum.		
				fl.	Eim.	Imi.	Ms.
Oktober 4.	Sebastian Weiß	Adlerwirth Walker	Plieningen Nellingen	34	7	10	6
5	eigen Gewächs	Ochsenwirth Heß	Dahier.	—	3	8	5

Die Richtigkeit dieses Auszugs beurkundet,
den 20. Oktober 1828.

Kelternschreiber.

Beilage Nro. 3.

Umg. Partic. Nro. — Fol. —

Wein-Einlags-Urkunde.

Cameralamts-Bezirk Cannstadt.

Dem Vorzeiger dieses, Hirschwirth Laufterer von hier, wird hiermit beurkundet, daß er aus seinen eigenen (gepachteten) Weinbergen

—:· Sieben Eimer, Drei Imi, Acht Maas.

Weinmost erzeugt, und am heutigen Tag zur Einkellerung abgeführt habe. Unter-Türkheim, den 6. Oktober 1828.

T. Kelternschreiber,

Beilage Nro. 4.

Cameralamts-Bezirk Eßlingen.

Ober-Türkheim.

Auszug

aus dem Unterkaufsbuch über die Getränke-Verkäufe an Wirthe.

Vom 1. Januar bis letzten März 1828.

Datum.	Verkäufer.	Käufer.	Wohnort und Cameral-Bezirk.	Preis.	Quantum.		
				fl.	Eim.	Imi.	Ms.
Januar. 10	Carl Beutter	Adlerwirth Knoll	Blaubeuern	52	3	5	8
— —	Ochsenwirth Heß	Derselbe	— —	36	2	7	2

Daß vorstehender Auszug allen in obigem Quartal an Wirthe verkauft[illegible] enthalte, und diesen die Urkunden gleichlautend daro[illegible] worden seyen, beurkundet

30. März 1828.

Unterkäufer,

Beilage Nro. 6.

Umg. Partic. Cameralamts-Bezirk Heidenheim.
Nr. —
Fol. —

Dem Vorweiser dieses, Löwenwirth Boich von Heidenheim, wird hiermit bezeugt, daß derselbe bei der hiesigen Grenz-Zollstätte, unter Vorweisung des Ladscheins und Ursprungs-Zeugnisses hierüber, in drei Faß
—:- Fünf Eimer, Sieben Imi, Vier Maas Wein von N. N. in Dillingen eingeführt, und in Eingang verzollt habe.
N. N. den 20. Januar 1828.

Grenz-Zoller,

Beilage Nro. 7 mit einer Neben-Anlage.

Umg. Partic.
Nr. —
Fol. —

III. Quartal.

Cameralamts-Bezirk Blaubeuern.

Acciseamt Gerhausen.

Keller-Register

vom 1. Januar bis letzten März 1828.

Mit — Ladscheinen und
— andern Urkunden.

Anmerkungen.

Das Keller-Register erfordert eine der Fertigung der Umgelds-Partikulare entsprechende Einrichtung.

Zu dem Ende muß der Eintrag der Wirthschafts-Commercianten eines jeden Orts mit der gehörigen Genauigkeit, sowohl mit ihren Geschlechts-Namen als mit den Tauf-Namen, geschehen, und zwar alphabetisch geordnet, mithin muß der Geschlechtsname vor- und der Taufname nachgesetzt werden.

Zuerst sind die Schildwirthe, alsdann die Speisewirthe, Gassenwirthe, Branntweinbrenner und Essigsieder einzutragen.

Die übrigen Commercianten, als Branntweinschenker, Branntweinhändler und Bierschenker sind am Ende des Registers zur Notiz für den Acciser auf einem Blatt aufzuführen.

Bei jedem Wirth ist nach dem Umfang seines Gewerbes Raum offen zu lassen.

Simmendinger, Christoph, Ochsenwirth.

1827. 11. Dezember.

Nro.	Eichgehalt des Fasses. Eim.	Imi.	Mis.	Vorrath am 2. Januar 1828. Quantum. Eim.	Imi.	Mis.	Gattung und Preis. p. Mis.	Preis- und Keller-Veränderungen, Abläße, Verfüllungen, Hefe-Abgang und Achsverkäufe.
1	6	—	—	4	—	—	Wein 1826 à 24 kr.	Den 10. Januar. Nr. 1 von 24 kr. auf 20 kr. gesetzt. Der Vorrath war 2 Eimer.
2	4	—	—	4	—	—	Desgl. à 24 kr.	Den 15. Januar. Nr. 3 abgestochen, 2 Eimer Vorrath wurde abgelassen, Hefe 2 Imi. Der Rest von 1 Eimer 14 Imi kam ins Faß zurück. Den 10. Februar. Nr. 4 resignirt als leer. Hefe 4 Imi. Den 5. März. Nro. 4. Die Einlage von 3 Eimer kam darein à 20 kr. Den 12. März. Aus Nro. 2 verkauft an Speisewirth Benz in Blaubeuern 2 Eimer à 40 fl.
3	5	—	—	2	2	—	Wein 1827 à 16 kr.	
4	3	—	—	3	—	—	Most à 6 kr.	
				14	4	—		
	Einlagen. den 3. März von dem Weinhändler Barth in Kirchheim, Wein 1826r à 25 fl. . . .			3	—	—		
				17	4	—		

Die Richtigkeit dieses Keller-Registers, und daß mit Wissen nichts zurückgeblieben sey T. Accifer.

Abstichs-Quantum p. 1. März Den 2. April 1828. Nro.	Eim.	Imi	Mis.	Gattung und Preis.
1	1	4	—	Wein à 20 kr.
2	2	—	—	Wein à 24 kr.
3	1	8	—	Wein à 16 kr.
4	2	12	—	Wein à 20 kr.
	7	8	—	

17 Eim. 4 Imi.

Die Richtigkeit des Quartal-Abstichs und der Getränke-Liquidation T. Commissär,

Liquidation. Quantum durch Ausschank, Achsverkauf und Hefe-Abgang. Preis.	Eim.	Imi	Mis.	Bemerkungen.
à 24 kr.	2	8	—	
à 20 kr.	—	12	—	
à 24 kr.	—	—	—	
à 16 kr.	1	2	—	
à 20 kr.	—	4	—	
à 6 kr.	2	12	—	
Achs-Verkauf	2	—	—	
Hefe	—	6	—	
	9	12	—	

Zu Nro. 7. **Gerhausen.**

Hausler, Matthäus.

Wann.	Aufnahme der Läuterung. Erfund der Gattung und Quantität der zum Abbrennen eingeschlagenen Materialien.	Aufnahme des Erzeugnisses.						
		Wann.	wozu Malz verwendet worden.			wozu kein Malz verwendet worden.		
			Eim.	Imi	Ms.	Eim.	Imi	Ms.
den 8. Jan.	46 Sri. Frucht, in 4 Kufen	10. Jan.	1	—	—	—	—	—
d. 12. Jan.	3 Standen mit Zwetschgen	14. Jan.	—	—	—	1	—	—

Beilage Nro. 8. **Gerhausen.**

Abstichs-Zettel auf das Quartal p. letzten März 1828 für den Ochsenwirth Simmendinger.

	Eim.	Imi	Ms.
Keller-Vorrath von vorgehendem Quartal	14	4	—
Eingelegt . . .	3	—	—
	17	4	
Abstichs-Quantum	7	8	—
Verschluß . . .	7	6	—
Abgang an Achsverkauf und Hefe .	2	6	—
	17	4	—

T. Commissär,

Schuldigkeit.	fl.	kr.
Zusammen . .	45	48
Davon für den Hausbrauch . . .	4	20
Rest	41	28
Branntwein-Fabrikations-Steuer	3	—
Patent-Abgaben .	1	20
Recognitions-Geld vom Wein .	1	30
Bier .	—	—
Hafengeld . . .	—	30
	47	48

Schreibgebühr für den Abstichszettel 6 kr.
Den Empfang den

T. Cameral-Verwalter,

(Nro. 9.)

Cameralamts-Bezirk Tübingen.

Protokoll

über die Patent-Abgaben der Branntwein-, Essig- und Liqueur-Commercianten für das Jahr 1828.

Mit Beilagen.

Orte und Namen der Commerzianten	Art des Gewerbes.	Schätzung des jährlichen Erzeugnisses. an Branntwein mit Malz.			Fabrikations-Steuer à 1 fl. 48 kr. p. Eimer.		an Branntwein und Essig ohne Malz.			Fabrikations-Steuer à 5 fl. u. 1 fl. 36 kr. p. Eimer.		Schätzung des jährlichen Kleinverkaufs und Ausschanks oder Hausir-Handels von Branntwein und Essig.			Abgabe à 15 pCt. des Erlöses.		Summe.		Betrag des vorjährigen Ansatzes.		Betrag des Ansatzes für das Jahr 1828 in runder Summe.		Bemerkungen.
		Eim	Imi	Ms.	fl.	kr.	Eim	Imi	Ms.	fl.	kr.	Eim	Imi	Ms.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

1827. 11. Dezember.

166

Beilage Nr. 10.

Resolvirungs-Tabelle

über die Wirthschafts-Abgabe à 15 fl. von 100 fl. Erlös nach den Ausschanks-Preisen.

Eimer.	à 48 kr.		à 40 kr.		à 36 kr.		à 32 kr.		à 28 kr.		à 24 kr.		à 20 kr.		à 18 kr.		à 16 kr.		à 14 kr.		à 12 kr.		à 10 kr.		à 8 kr.		à 6 kr.		à 4 kr.		Trüb-Eich à 7 Maas p. Eim.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Imi	Maas.
5	96	—	80	—	72	—	64	—	56	—	48	—	40	—	36	—	32	—	28	—	24	—	20	—	16	—	12	—	8	—	3	5
4	76	48	64	—	57	36	51	12	44	48	38	24	32	—	28	48	25	36	22	24	19	12	16	—	12	48	9	36	6	24	2	8
3	57	36	48	—	43	12	38	24	33	36	28	48	24	—	21	36	19	12	16	48	14	24	12	—	9	36	7	12	4	48	2	1
2	38	24	32	—	28	48	23	36	22	24	19	12	16	—	14	24	12	18	11	12	9	36	8	—	6	24	4	48	3	12	1	4
1	19	12	16	—	14	24	12	48	11	12	9	36	8	—	7	12	6	24	5	36	4	48	4	—	3	12	2	24	1	36	—	7
Imi 15	18	—	15	—	13	30	12	—	10	30	9	—	7	30	6	45	6	—	5	15	4	30	3	45	3	—	2	15	1	30	—	6 2¼ qt
14	16	48	14	—	12	36	11	12	9	48	8	24	7	—	6	18	5	36	4	54	4	12	3	30	2	48	2	6	1	24	—	6 ½
13	15	36	13	—	11	42	10	24	9	6	7	48	6	30	5	51	5	12	4	33	3	54	3	15	2	36	1	57	1	18	—	5 2¾
12	14	24	12	—	10	48	9	36	8	24	7	12	6	—	5	24	4	48	4	12	3	36	3	—	2	24	1	48	1	12	—	5 1
11	13	12	11	—	9	54	8	48	7	42	6	36	5	30	4	57	4	24	3	51	3	18	2	45	2	12	1	39	1	6	—	4 3¼
10	11	—	10	—	9	—	8	—	7	—	6	—	5	—	4	30	4	—	3	30	3	—	2	30	2	—	1	30	1	—	—	4 1½
9	10	48	9	—	8	6	7	12	6	18	5	24	4	30	4	3	3	36	3	9	2	42	2	15	1	48	1	21	—	54	—	3 3¾
8	9	36	8	—	7	12	6	24	5	36	4	48	4	—	3	36	3	12	2	48	2	24	2	—	1	36	1	12	—	48	—	3 2
7	8	24	7	—	6	18	5	36	4	54	4	12	3	30	3	9	2	48	2	27	2	6	1	45	1	24	1	3	—	42	—	3 ¼
6	7	12	6	—	5	24	4	48	4	12	3	36	3	—	2	42	2	24	2	6	1	48	1	30	1	12	—	54	—	36	—	2 2½
5	6	—	5	—	4	30	4	—	3	30	3	—	2	30	2	15	2	—	1	45	1	30	1	15	1	—	—	45	—	30	—	2 ¾
4	4	48	4	—	3	36	3	12	2	48	2	24	2	—	1	48	1	36	1	24	1	12	1	—	—	48	—	36	—	24	—	1 3
3	3	36	3	—	2	42	2	24	2	6	1	48	1	30	1	21	1	12	1	3	—	54	—	45	—	36	—	27	—	18	—	1 1¼
2	2	24	2	—	1	48	1	36	1	24	1	12	1	—	—	54	—	48	—	42	—	36	—	30	—	24	—	18	—	12	—	— 3½
3	1	12	1	—	—	54	—	48	—	42	—	36	—	30	—	27	—	24	—	21	—	18	—	15	—	12	—	9	—	6	—	— 1¾
4	—	36	—	30	—	27	—	24	—	21	—	18	—	15	—	13½	—	12	—	10½	—	9	—	7½	—	6	—	4½	—	3	—	— ⅜
3	—	7	hl. 1⅕	—	6	—	5	hl. 2⅖	—	4	hl. 4⅘	—	4	hl. 1⅕	—	3	hl. 3⅘	—	3	hl. 2⅖	—	2	hl. 2⅖	—	2	hl. ⅗	—	1	hl. 4⅘	—	1	hl. 3	—	1	hl. 1⅕	—	5½	hl. ⅗	—	—	⅕
2																																
1																																

Digitized by Google

Beilage Nr. 11.

Resolvirung über die Fabrikations-Abgabe.

vom Branntwein und Essig.	Branntwein mit Malz à 1 fl. 48 kr. p. Eimer.		Branntwein ohne Malz à 5 fl. p. Eimer.		Essig ohne Malz à 1 fl. 36 kr. p. Eimer.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5 Eimer.	9	—	25	—	8	—
4 =	7	12	20	—	6	24
3 =	5	24	15	—	4	48
2 =	3	36	10	—	3	12
1 =	1	48	5	—	1	36
— = 15 Imi.	1	41	4	41	1	30
— = 14 =	1	35	4	23	1	24
— = 13 =	1	28	4	4	1	18
— = 12 =	1	21	3	45	1	12
— = 11 =	1	14	3	26	1	6
— = 10 =	1	8	3	8	1	—
— = 9 =	1	1	2	49	—	54
— = 8 =	—	54	2	30	—	48
— = 7 =	—	47	2	11	—	42
— = 6 =	—	41	1	53	—	36
— = 5 =	—	34	1	34	—	30
— = 4 =	—	27	1	15	—	24
— = 3 =	—	20	—	56	—	18
— = 2 =	—	14	—	38	—	12
— = 1 =	—	7	—	19	—	6
— = — = 5 Ms.	—	3½	—	9½	—	3
— = — = 1 =	—	1	—	2	—	½

532 **[Nr. 51.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 12. Dez., in Betreff der Einreichung von Gratial-Gesuchen**[182]).

In Absicht auf die Gratial-Gesuche der im §. 4 der Dienst-Pragmatik genannten, nicht pensionsberechtigten Diener und ihrer Hinterbliebenen ist durch die Verordnung vom 16. April 1822, §§. 9 und 14 vorgeschrieben, daß dieselben unmittelbar bei dem Finanz-Ministerium einzureichen seyen.

Da indessen solche Gesuche häufig an die Mittelstellen gerichtet und dadurch die Berichts-Erstattungen unnöthig vervielfältigt werden; so wird auf jene Vorschrift mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß

a) die erforderlichen Beiberichte zu den gedachten Gesuchen, mit Ausnahme der von den betreffenden besondern Beamtungen vor-

182) Vergl. d[illegible]ge Verfügung vom 3. Dez. 1835.

zulegenden Bitten des Salinen- und Hütten-Personals, von den Königl. Cameralämtern nach vorgängiger Rücksprache mit den geeigneten Behörden zu ertheilen sind, auch

b) in den vorschriftmäßig beizulegenden Bescheinigungen über das Lebensalter und die Dürftigkeit der Bittenden jedesmal auch des Heimathsrechts derselben zu erwähnen ist.

Stuttgart den 12. Dezember 1827.

Varnbüler.

[Nr. 51.] Bekanntmachung des Ministerium der Justiz und des Innern vom 13. Dez. 528

die Unterordnung der Polizeihäuser unter die Straf-Anstalten-Commission betreffend.

(S. Note bei §. 4 der Königl. Verordnung vom 21. Dezbr. 1824.)

[Nr. 54.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 15. Dez., 535

die Aufzählung der bei untergerichtlichen Verhandlungen gegenwärtig gewesenen Gerichts-Personen betr.

Dem Königl. Justiz-Ministerium ist schon öfters die mangelhafte Form oberamtsgerichtlicher Protokolle über Verhandlungen in Criminal- und Civil-Prozessen [183]) aufgefallen, welche anstatt einer vollständigen Aufzählung sämmtlicher zugegen gewesener Gerichts-Mitglieder nach deren Amts-Funktion und Namen im Eingange des Protokolls — blos am Schlusse der aufgenommenen Verhandlungen die Unterschriften des anwesenden richterlichen Personals enthalten.

Sämmtliche Oberamts-Gerichte und Amts-Gerichte werden daher angewiesen, in Zukunft ihre Protokolle mit Beseitigung des gerügten Mangels nach Maaßgabe des anliegenden Formulars abzufassen, auch wenn einer Verhandlung sogleich die End-Entscheidung beigefügt, und zu dieser eine größere Zahl von Gerichts-Mitgliedern als zu jener erfordert wird, die Zeit des Beitritts der letzteren jedesmal in den Protokollen ausdrücklich zu bemerken. Stuttgart den 15. Dezember 1827.

Maucler.

[Nr. 54.] Königl. Rescript vom 20. Dez., 533

die Einberufung eines außerordentlichen Landtags betreffend.

(Von vorübergehendem Interesse.)

---

183) Vergl. IV. Edikt vom 31. Dez. 1818, §§. 70 und 217.

Anhang,

enthaltend

die in dem Ergänzungs-Bande zum Regierungs-Blatte (Stuttgart 1838) abgedruckten Normal-Erlasse der Ministerien und Collegien vom Jahre 1827.

---

187 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen vom 11. Januar 1827 [184]),

betreffend: die Berechtigung der Oberämter, Gefängnißstrafen gegen Ortsvorsteher und Gemeinderaths-Mitglieder zu verhängen.

Der Regierung wird in Betreff der Berechtigung der Oberämter, gegen Orts-Vorsteher und Gemeinderaths-Mitglieder Gefängnißstrafen zu verhängen, zu erkennen gegeben, daß, nachdem den Ortsvorstehern diese Befugniß gegenüber von den Gemeinde-Räthen durch das Verwaltungs-Edikt, §. 15, ausdrücklich entzogen ist, und auch die Kreis-Regierungen in der Instruktion vom 21. Dezember 1819, §. 9, in solchen Fällen nur auf Geldstrafen beschränkt sind, das bloße Stillschweigen des Verwaltungs-Edikts in den Stellen, wo von der Strafgewalt der
188 Oberamtleute die Rede ist (§§. 98, 100), || eine solche, selbst der höhern Regiminalbehörde entzogene Zuständigkeit für dieselben keineswegs mit sich bringt, und daß also auch die Oberämter nicht berechtigt sind, gegen Ortsvorsteher und Gemeinderäthe, mit Einschluß der Rathschreiber, Gefängnißstrafen zu verfügen.

---

186 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen vom 1. Februar 1827,

betreffend: die Exekutions-Befugnisse der unter Verwaltungsstellen gegen exemte Schuldner der Gemeinden und Körperschaften.

Auf eine Anfrage der Königl. Regierung des — Kreises ist unter Heutigem erwiedert worden, daß allerdings auch die Gutsherrschaften nach den in dem diesseitigen Erlasse vom 26. Juni v. J. [185]) hinsichtlich
187 der Exekution solcher Forderungen gegenüber von || exemten Ortsbewohnern überhaupt ausgesprochenen Grundsätzen zu behandeln seyen, da es sich von selbst verstehe, daß der dem vormals reichsunmittelbaren Adel als staatsrechtliches Privilegium zugesicherte befreite Gerichtsstand nur auf diejenigen Fälle sich bezieht, in welchen die Gerichte des Königreichs zu handeln haben, nach der allgemeinen Empfehlung an die Oberämter, sich gegenüber von exemten Schuldnern der Gemeinden und Körperschaften solcher Formen zu bedienen, welche die letzteren

184) Vergl. den Normal-Erlaß vom 2. August d. J.
185) Im Ergänzungsband z. Reg. Bl. S. 185.

vermöge ihrer Verhältnisse zu erwarten berechtigt seyen, und nach der Analogie dessen, was der Kreis-Regierung unter dem 20. Juli v. J. [186]) in Beziehung auf die Exekution gegen die Standesherren in den standesherrlichen Amtsbezirken bemerkt worden sey, versehe man sich zu den Oberämtern, daß sie eine Exekution gegen die Gutsherrschaft nie dem Ortsvorstande, der seine Ernennung der letzteren verdankt, übertragen, sondern solche immer unmittelbar verfügen werden; die sämmtlichen Oberämter seyen daher nachträglich hierauf hinzuweisen.

Um die Gleichförmigkeit des Verfahrens zu sichern, wird die Kreis-Regierung, unter Beziehung auf die diesseitigen Erlasse vom 26. Juni und 20. Juli v. J., zur gleichmäßigen Verfügung hievon in Kenntniß gesetzt.

Erlaß des evangelischen Consistorium an die Dekanatämter vom 20. Februar 1827. 352

betreffend: die Amts-Instruktion für die evangelische Geistlichkeit, die Instruktion für die Pfarramtsverweser und Pfarrgehülfen, und den Eidesvorhalt für dieselben beim Amts-Antritte [187]). (Mit 3 Beilagen.)

Um den evangelischen Geistlichen des Königreichs bei dem Antritte ihres ersten Kirchenamtes die Kosten der Reise, welche ihnen ihre Verpflichtung vor dem evangelischen Consistorium verursacht, zu ersparen, sind in Zukunft alle Stadtpfarrer, Pfarrer und Diakone, welche ihr erstes Kirchenamt antreten, in der Regel, und so oft in dem Ernennungs-Dekrete nichts Anderes bestimmt ist, durch den Dekan, in dessen Diöcese der zu verpflichtende Geistliche eintritt, unentgeldlich in Pflichten zu nehmen.

Es hat nämlich der Dekan, sobald ein solcher Geistlicher seine Stelle bezogen hat, denselben vor sich zu bescheiden, ihm vor zwei Zeugen, welche auf Verlangen von dem || zu Verpflichtenden nach Anleitung der Commun-Ordnung [188]) zu belohnen sind, und geistlichen 353
oder weltlichen Standes seyn können, ein Exemplar der neuen Pfarramts-Instruktion einzuhändigen, den neu entworfenen Vorhalt (Beilage Nro 1.) deutlich vorzulesen, und denselben auf die Festhaltung des Inhalts durch Abnahme der Handtreue an Eidesstatt zu verpflichten. Ueber diesen Akt hat der Dekan in ein fortlaufendes, zu diesem Zwecke in der Registratur besonders aufzubewahrendes eingebundenes Heft ein kurzes Protokoll aufzunehmen, und solches nicht nur selbst zu unterschreiben, sondern auch durch den Verpflichteten und die beiden Zeugen unterschreiben zu lassen. Ebenso ist Ein Exemplar des Vorhalts, so wie es das Formular bezeichnet, durch die Unterschriften des Verpflichteten, des Dekans und der Zeugen zu beglaubigen. und dieses Exemplar binnen acht Tagen dem evangelischen Consistorium einzusenden.

Zum Zwecke einer genaueren und vollständigeren Uebersicht aller Amts-Obliegenheiten der evangelischen Kirchendiener ist eine neue Amts-Instruktion, auf welche sie nunmehr zu verpflichten sind, entworfen worden (Beilage Nro. 2).

&c. &c. &c.

---

186) Daselbst S. 186.
187) Vergl. auch den Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- Schulwesens an das evangelische Consistorium, vom 27. Juni 18: Ergänz. Band S. 331.
188) Vergl. daselbst Kap. 7, Abschn. 1, §. 11, wonach 1 fl. passirt.

Da es aber ein nicht minder großes Bedürfniß ist, daß auch die Candidaten der Theologie, wenn sie als Gehülfen angestellt werden, den Umpfang ihrer Pflichten genau kennen, und man sich der gewissenhaften Erfüllung derselben versichere, so hat man auch für sie eine besondere Amts-Instruktion entworfen (Beilage Nr. 3), und will ihre Verpflichtung auf dieselbe in der Art angeordnet haben, daß derjenige Dekan, in dessen Diöcese ein Candidat der Theologie seine erste Anstellung als Gehülfe erhält, denselben vor sich berufe, ihm die Instruktion übergebe, und ihn, nachdem er sie gelesen, nach vorangegangenem Vorhalte, in welchem die Verordnung wegen der Lehre und des Unterrichts aufzunehmen ist, auf die Festhaltung derselben durch Handtreue an Eidesstatt verpflichte. Zugleich hat der Dekan den Candidaten anzuweisen, sich die in der Pfarr-Registratur befindliche Pfarr-Instruktion bekannt zu machen, und sie, so weit sie auch auf die Pfarrgehülfen anwendbar ist, zu beobachten.

Hierüber ist in einem besonders hierzu bestimmten Hefte ein kurzes Protokoll aufzunehmen, und dieses von dem Dekane und dem Verpflichteten zu unterschreiben, auch dieser Verpflichtung in der nächsten Vikariats-Tabelle zu erwähnen.

554 || Beilage Nr. 1.

Vorhalt,

auf welchen die evangelischen Stadtpfarrer, Pfarrer und Diakone vor dem Antritte ihres ersten Kirchenamtes von dem Dekane, in dessen Diöcese dieses liegt, durch Handtreue an Eidesstatt zu verpflichten sind.

Sie, als ernannter und bestätigter . . . . . zu . . . . Diöcese . . . . . werden gelobet, und sich durch Handtreue an Eidesstatt verpflichten:

Seiner Königlichen Majestät, dem allerdurchlauchtigsten Könige Wilhelm, König von Württemberg, getreu und hold zu seyn; Alles, was zum Besten des Königs und des Landes gereichen kann, nach Ihren Einsichten und Kräften zu befördern, jeden zu ihrer Wissenschaft kommenden Schaden abzuwenden oder anzuzeigen, insbesondere die Landesverfassung gewissenhaft zu wahren, und alles dasjenige gewissenhaft und pünktlich zu befolgen, wozu Sie die Ihnen übergebene Amts-Instruktion und die Ihnen hiernach zukommenden Befehle Seiner Königlichen Majestät oder der vorgesetzten Behörden anweisen. Insbesondere verpflichten Sie sich hiermit, bei Ihren Vorträgen und dem Religions-Unterrichte sich an die heilige Schrift zu halten, und sich keine Abweichungen von dem evangelischen Lehrbegriffe, so wie derselbe vorzüglich in der Augsburgischen Confession enthalten ist, zu erlauben. Sie werden sich überhaupt in der Erfüllung aller Obliegenheiten Ihres Amtes durch keine Rücksicht auf Ihren eigenen Vortheil, auf Familien-Verbindungen, oder auf irgend ein persönliches Verhältniß oder Privat-Interesse irgend einer Art hindern lassen, in Allem nach ihrer Pflicht und so zu handeln, wie Sie es gegen den allmächtigen Gott und gegen den König zu verantworten sich getrauen.

Alles getreu und ohne Gefährde!

Ich, der Unterzeichnete, nach erhaltener und einge-

sehener Amts-Instruktion, den Inhalt dieses Vorhalts festzuhalten, durch Ablegung der || Handtreue an Eidesstatt in die Hände des mir vorgesetzten Herrn Dekans gelobt habe, 355
bezeuge ich

den 18 . .

Die vorgenommene Verpflichtung bezeugen

den 18 . .

Der Dekan: Die Zeugen:

Beilage Nr. 2.

Amts-Instruktion
für die evangelische Geistlichkeit in dem Königreiche Württemberg, vom 20. Februar 1827.

§. 1. Wichtigkeit des geistlichen Amtes.

Das Amt eines christlichen Religions-Lehrers ist von hoher Wichtigkeit. Sein Beruf ist es, durch seine ganze Thätigkeit darauf hinzuwirken, daß die Lehre des Christenthums ihre erhabene Bestimmung erreiche, Bildungs- und Erziehungsmittel der Menschen für diese und für die künftige Welt zu werden. Durch seinen Dienst soll die christliche Religion, deren Stifter der Sohn Gottes selbst ist, einen umfassenden und kräftigen Einfluß auf das ganze innere und äußere Leben der Menschen gewinnen, sie zu weisen, in ihrem Berufe treuen und zufriedenen Menschen, zu guten Familiengliedern, Bürgern und Unterthanen bilden, und zu einer seligen Unsterblichkeit weihen. Jeder christliche Religionslehrer soll daher nicht nur vor und bei dem Antritte seines Amtes von dem Gefühle der hohen Wichtigkeit desselben durchdrungen seyn, sondern dasselbe auch öfters aufs Neue in sich beleben, und sich theils den ganzen Zweck und Umfang seiner Bestimmung, theils die einzelnen Pflichten seines Berufes vergegenwärtigen.

§. 2. Kanzelvorträge und religiöse Reden.

Ein Hauptgeschäft des Geistlichen ist, die Wahrheiten des Christenthums in freien Reden vorzutragen. Die Kanzelvorträge sollen biblisch, mit dem evangelischen Lehr || begriffe übereinstimmend, lehrreich 356
und erbaulich, den allgemeinen Bedürfnissen der Menschen und den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden entsprechend, dem Inhalte und Ausdrucke nach für den Zuhörer faßlich, auch durch eine leichte und natürliche Ordnung behältlich seyn, und mit einem den Regeln des guten Geschmacks entsprechenden und der Kanzel würdigen Anstande, mit Wärme und Leben gehalten werden. In den Predigten ist weder blos unfruchtbare Dogmatik, noch trockene Sittenlehre vorzutragen; die heilige Schrift, die Natur der Sache selbst und die Erfahrung sprechen dafür, daß durch geschickte, an das Muster der Lehrvorträge Jesu und seiner Apostel selbst sich anschließende Verbindung der Glaubens- und Sittenlehre die Kanzelvorträge an Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit gewinnen. So sehr die Bibelsprache und die Einwebung passender Bibelsprüche in den Vortrag empfohlen zu werden verdient, so ist doch eine untergeordnete, nichts erläuternde Anhäufung von Bibelstellen zu vermeiden. Um bei der periodischen Wiederkehr der für die Predigten an Sonn-, Fest- und Feiertagen vorgeschriebenen Texte wie-

derholungen zu vermeiden, soll der Geistliche sich bestreben, aus dem Texte immer wieder ein neues Thema aufzustellen.

Die Kanzel ist besonders dazu zu benutzen, religiöse Irrthümer, abergläubische und schwärmerische Meinungen, die sich unter den Gemeinden finden, zu widerlegen, und dem Parteigeiste, dem Mysticismus, der Frömmelei entgegenzuwirken. Doch soll dies mit Klugheit und Mäßigung, und nicht auf eine solche Art geschehen, daß der eine Theil erbittert, der andere im Leichtsinne bestärkt werde. Unordnungen, Fehler, Sittenverderbnisse und Laster, welche unter einem größeren oder kleineren Theile der Gemeinde herrschen, dürfen allerdings öffentlich, jedoch ohne Verletzung der Achtung, die der Prediger der ganzen Gemeinde schuldig ist, gerügt werden. Dagegen sollen Anzüglichkeiten und Persönlichkeiten oder Anspielungen auf einzelne Stände und Personen, welche den Zuhörern verständlich sind, von der heiligen Stätte entfernt bleiben. Entweihung der Kanzel durch Schimpf- und Schmähworte verdient ernste Ahndung [189]). Die politischen Verhältnisse und die Zeitgeschichte sollen ohne besondere diesfallsige Anordnung in den Kanzelvorträgen nicht berührt, auch die vaterländischen Staats- und Regierungs-Angelegenheiten nicht zum Gegenstande solcher Vorträge gewählt, vielweniger einzelne Regierungs-Maßregeln auf der Kanzel erörtert, gelobt oder getadelt werden [190]). Von sich selbst, offener oder versteckter, auf eine eigenliebige, selbstgefällige und anmaßende Art auf der Kanzel zu sprechen,
357 geziemt dem Prediger, || der nur die Beförderung der Ehre Gottes und Jesus zum Zwecke seiner Vorträge machen soll, nicht. Noch weniger ist es dem Prediger erlaubt, Streitigkeiten, in die er mit Andern, namentlich mit Gemeindegliedern, gerathen ist, auf der Kanzel zu berühren.

Sorgfältige Vorbereitung auf die Kanzelvorträge ist eine Pflicht, welche blos von leichtsinnigen und gewissenlosen Geistlichen hintangesetzt werden kann. Nur unabweisliche Hindernisse können das sogenannte Predigen aus dem Stegreif rechtfertigen. Das Schreiben der Predigten muß so lange für den Geistlichen Regel bleiben, bis ihn eine durch vieljährige Uebung erworbene Fertigkeit in den Stand setzt, ohne Nachtheil für die Sache seine Vorträge nach ausführlichen Dispositionen zu halten. Da aber das Ablesen der Predigt mehr oder weniger den Eindruck derselben schwächt, und die Gemeinden sich nie ganz damit aussöhnen werden, so hat es bei der längst bestehenden Vorschrift, wornach die Geistlichen ihre Predigten aus dem Gedächtnisse abzulegen haben, sein Verbleiben. Einer Ausnahme von dieser Regel kann nur aus ganz besonderen Gründen und nur durch besonderes Erkenntniß des evangelischen Consistorium Statt gegeben werden.

Endlich hüte sich der Prediger, daß er seine Zuhörer nicht durch zu lange Vorträge ermüde oder wohl gar vom Besuche des Gottesdienstes abschrecke, aber er vermeide auch eine zu große, besonders unfruchtbare Kürze, welche nichts Nachhaltiges in den Gemüthern zurückläßt.

Bei Leichenpredigten und Leichenreden hat sich der Geistliche vor ungebührlichen Lobsprüchen und unvorsichtiger Seligpreisung der Verstorbenen zu hüten, aber auch bei solchen Abgeschiedenen, die gegründeten Anlaß zum Tadel geben, Alles zu entfernen, was die Gemeinde erbittern, oder die Verwandten beschämen könnte.

---

189) Vergl. das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 447 — 449.
190) Vergl. die Consistorial-Erlasse vom 30. Okt. 1815 und 4. April 1825, in Reyscher's Gesetz-Sammlung, Bd. 9, S. 339 und 602.

In Hochzeitpredigten und Hochzeitreden sind alle unschicklichen Beziehungen zu vermeiden, und der Vortrag ist so einzurichten, daß die zu Trauenden auf eine würdige Art auf den ernsten Schritt, den sie machen, vorbereitet werden.

§. 3. Katechisationen.

Nicht minder wichtig, als die Predigten, sind die Katechisationen, durch welche die Jugend eine klare und fruchtbare Erkenntniß der Wahrheiten des Christenthums || gewinnen soll. Sie dürfen daher von 358
den Geistlichen nicht leicht genommen werden, und fordern, besonders von den jüngeren, sorgfältige Vorbereitung.

Vor allen Dingen sollen die Religions-Wahrheiten der Jugend deutlich gemacht werden; der Katechet lasse sich daher zur Fassungskraft des jüngern Alters herab, suche die Begriffe und Sätze durch Beispiele, Bilder, Gleichnisse anschaulich zu machen, und vermeide besonders die Unbestimmtheit, welche das Auffassen und Behalten des Vorgetragenen so sehr erschwert. Auch mache er die Kinder mit den vornehmsten Beweisstellen aus der heiligen Schrift und ihrer Erklärung bekannt, und bringe ihnen die biblische Geschichte, welche einen Haupttheil des religiösen Schul-Unterrichts ausmacht, bei jeder Veranlassung in Erinnerung.

Da aber das Eigenthümliche der Katechese in der Entwicklung der Lehrsätze und Begriffe durch Fragen und Antworten besteht, so ist es ein weiteres wesentliches Erforderniß zu einem guten Katecheten, daß er deutliche und bestimmte, dem Gedanken- und Gedächtniß-Vorrathe der Jugend angepaßte Fragen, die nicht blos mit Ja und Nein zu beantworten sind, mache, und die halbrichtigen oder unbestimmten Antworten geschickt benütze, um eine helle und richtige Einsicht zu fördern.

Damit jedoch nicht blos der Verstand der Kinder geweckt, sondern auch ihr Herz gebildet werde, so soll der Katechet auch den Zweck, das Gefühl der Lehrlinge anzuregen, ihren Willen zum Guten zu lenken, ihnen Wahrheit und Religion ehrwürdig zu machen, Gottesfurcht, Gottes- und Menschenliebe in ihr Herz zu pflanzen, im Auge behalten. Auch suche er durch ansprechende Freundlichkeit die Kinder zu gewinnen, und ihr Interesse für den Unterricht zu beleben.

Endlich bleibe er nicht blos bei den fähigsten Kindern, oder bei denjenigen, die in der ersten Reihe sind, stehen, sondern richte sein Auge auf alle, und beschäftige sie, so viel möglich, durch Fragen und Lesen biblischer Sprüche.

Eine solche Behandlung der Katechisationen macht sie auch für erwachsene Zuhörer, für welche sie besonders an Sonn- und Festtagen ein Theil ihres Gottesdienstes sind, anziehend; sie dienen ihnen zu einer nützlichen Wiederholung der christlichen Religionslehren, und zu einer gelegenheitlichen Anweisung, durch Religion auf jugendliche Gemüther zu wirken; außerdem aber können die katechetischen Vorträge auch durch eingestreute Bemerkungen und allgemeinere Anwendungen der Lehre auf das Herz und Leben, ohne Nachtheil für ihren Hauptzweck und ihre Bestimmung für die Jugend, lehrreich und erbaulich für Erwachsene gemacht werden.

|| §. 4. Confirmations-Unterricht. 359

Nach den Katechisationen ist der Confirmations-Unterricht eines der wichtigsten Geschäfte des Geistlichen; diesen hat er daher mit Sorgfalt zu behandeln, damit die Söhne und Töchter, welche auf die feierliche Ablegung ihres Glaubens-Bekenntnisses und auf eine wür-

Abendmahlsfeier vorbereitet werden sollen, zu einer festbegründeten, zusammenhängenden und fruchtbaren Erkenntniß der beseligenden Lehren des Christenthums gelangen. Auch ist diesem Unterrichte so viel Zeit zu widmen, als nach der gewissenhaftesten Beurtheilung des Lehrers zur Erreichung des Zwecks erfordert wird.

Kinder, denen es an den nothwendigsten Schul- und Religions-Kenntnissen fehlt, sollen nicht zur Confirmation zugelassen werden; übrigens hat sich der Geistliche der schwächeren oder in der Religions-Erkenntniß ohne ihre Schuld versäumten durch besondere Nachhülfe möglichst anzunehmen.

§. 5. Andere gottesdienstliche Handlungen. Kirchengesang.

Die Betstunden und sogenannten Vesper- oder Abend-Lektionen können theils in biblische Katechisationen, theils in Bibelstunden oder freie Erklärungen biblischer Abschnitte verwandelt werden, wenn es die Umstände gestatten. Jedoch ist das Betstunden-Gebet jedesmal bei dem an die Stelle der Betstunden gesetzten Gottesdienste vorzulesen.

Die Sakramente und andere feierliche Religions-Handlungen, Taufe, Abendmahl, Beichten, Confirmation, eheliche Trauungen soll der Geistliche mit Andacht und Würde verrichten, und bei denselben, so wie bei allen Gottesdiensten, die Gebete mit Nachdruck sprechen, damit durch alles dies die Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit gefördert, und die Achtung für Religion und Gottesdienst belebt werde. Auch dürfen dergleichen Handlungen nur durch die von dem evangelischen Consistorium hiezu bereits für befähigt erklärten Geistlichen verrichtet werden [191]).

Auf den Kirchengesang hat der Geistliche den gegebenen Vorschriften [192]) gemäß eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, und sich die Vervollkommnung und Veredlung desselben, namentlich durch den Schulunterricht im Singen und durch Errichtung von Singchören, ernstlich angelegen seyn zu lassen.

360 || §. 6. Privat-Seelsorge, Kranken-Besuche, Verhalten gegen einzelne Parteien und Glieder der Gemeinde.

Der Religions-Lehrer soll ein geistlicher Vater seiner Gemeinde seyn; darum macht die Privat-Seelsorge in ihrem ganzen Umfange einen bedeutenden Theil seines Wirkungskreises aus. Er beobachte daher die Denk- und Handlungsweise, die Lebensart, Sitten, Gewohnheiten, Meinungen, besonders auch die Kinderzucht der Gemeindeglieder, die

191) Durch das General-Synodal-Rescript vom 9. Dezbr. 1828 (in Reyschers Gesetze-Sammlung, Bd. 9, S. 777), §. 5., ist diese Vorschrift dahin näher bestimmt worden, daß solche Candidaten des Predigtamts, welche bereits Ein Jahr die Theologie auf der hohen Schule studirt haben, jedoch mit der nöthigen Vorsicht und namentlich mit Ausschließung derer, die überhaupt keine günstige Zeugnisse, insbesondere kein gutes Zeugniß ihres sittlichen Verhaltens für sich haben, in Zeiten, in welchen sich die Gottesdienste häufen, (wie in den Ostern- und Christ-Feiertagen,) so wie in Nothfällen von den Geistlichen und unter deren Aufsicht zu Predigten und Katechisationen, auch zur Reichung des heiligen Abendmahls ohne Verlesung der [illegible], aber nicht zu Taufen, Beichten, Krankenbesuchen und Krankenkommunionen gebraucht werden dürfen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind [illegible]ial-Consistorial-Rescript vom 13. Sept. 1831 (a. a. O. S. 871), [illegible]e des Basler Missions-Instituts.

[illegible]esfalls die neuern Vorschriften vom 29. Nov. 1823, und 7. Dez. Reyscher a. a. O., S. 627 und 879.

Lagen, Verhältnisse und Umstände, die auf ihre Ansichten und ihren Charakter einwirken, und suche sich eine möglichst genaue Kenntniß von denselben zu verschaffen. Er benütze jede sich darbietende Gelegenheit, namentlich die Besuche in den Häusern, die persönlichen Anmeldungen zur Abendmahlsfeier, um an Einzelne nach ihrem Bedürfnisse Worte der Liebe und des Ernstes, der Warnung und Ermahnung, der Aufrichtung und des Trostes zu sprechen. Und da nicht nur das leibliche Wohl mit dem geistigen in enger Verbindung steht, sondern auch das Zutrauen zu dem Geistlichen durch seine freundliche Theilnahme an den äußeren Angelegenheiten der Pfarrgenossen verstärkt wird, so leiste er ihnen durch Rath und That allen möglichen Beistand. Bei der Erfüllung dieser Pflichten muß er jedoch mit der nöthigen Vorsicht und Klugheit zu Werke gehen, sich besonders vor leichtgläubiger Aufnahme von Klatschereien, vor einseitigen und ungeprüften Urtheilen über einzelne Personen, vor ungebetener und unbescheidener Einmischung in häusliche und Familien-Angelegenheiten, vor Neugierde und Vorwitz, vor einer unzeitigen Geschäftigkeit und unangemessenen Hülfsleistungen hüten.

Der Armen und Dürftigen nehme er sich mit Liebe und Thätigkeit an, suche aber auch den Quellen und Fehlern der Armuth, der Trägheit und dem Müßiggange, entgegenzuwirken.

Zu der Privat-Seelsorge gehören besonders auch die Kranken-Besuche, denen sich der Geistliche mit aller Gewissenhaftigkeit zu unterziehen hat. Er nahe sich nicht nur jedem Krankenbette, zu welchem er gerufen wird, ohne Weigerung und Verzögerung, sondern wecke und erhalte auch die Meinung von sich, daß er diese Pflicht gerne erfülle, und gehe selbst ungerufen zu Kranken, von welchen er sich eine freundliche Aufnahme versprechen darf. Ernst und Liebe, Freimüthigkeit und Freundlichkeit begleiten ihn zum Krankenlager. Die Warnungen und Ermahnungen, die Tröstungen und Erquickungen des Evangeliums lege er dem Herzen und Gewissen der || Kranken nach ihrem Bedürfnisse 361
und mit kluger Rücksicht auf ihre geistige und körperliche Stimmung nahe, und hüte sich eben so sehr vor Verletzungen der Wahrheit, als der christlichen Menschenliebe. Auch die Besuche solcher Kranken, bei welchen sich gar keine oder keine nahe Gefahr zeigt, sollen ihm eine erwünschte Veranlassung seyn, religiöse Keime in den Gemüthern zu wecken und zu pflegen. Uebrigens trete er ärztlichen und polizeilichen Anordnungen nicht nur auf keine Weise in den Weg, sondern thue auch das Seinige, um Vernachlässigung der Kranken, den Gebrauch abergläubischer und zweckwidriger Mittel zu verhüten, und die Hülfe des Arztes herbeizurufen und wirksam zu machen.

Das Verhalten des Geistlichen in Beziehung auf religiöse Privat-Zusammenkünfte, Sekten und Parteien erfordert besondere Umsicht und Klugheit. Seine diesfallsigen Verpflichtungen sind ihm in der Instruktion für die Kirchen-Conventе vom 29. Oktober 1824, §. 14, vorgezeichnet. Dem Sektengeiste und Partikularismus wirke der Geistliche auf alle Art und Weise entgegen, erlaube sich jedoch kein abstoßendes Betragen gegen diejenigen, welche die Privat-Versammlungen besuchen, behandle besonders solche, deren ächte Religiosität nicht zu verkennen ist, mit Freundlichkeit, und suche durch sie einen wohlthätigen Einfluß auf die Uebrigen zu gewinnen. Nie vergesse er es, daß er allen Gliedern der Gemeinde angehört; er bestrebe sich, die Achtung und das Vertrauen Aller zu erhalten, und gebe auch denen, die

schärfer beobachten, strenger beurtheilen oder ungünstig gegen ihn gesinnt sind, durch Lehre, Amtsführung und Wandel keinen Anstoß.

Durch ein solches Betragen wird es ihm auch am besten gelingen, dem Separatismus zu begegnen, oder, wenn er ohne seine Schuld unter einer Gemeinde Wurzel gefaßt haben sollte, ihn in Schranken zu halten und seine Verbreitung zu hemmen.

§. 7. Verhalten in Beziehung auf Ehesachen.

Die ehelichen Verhältnisse der Gemeindeglieder sind von den Geistlichen besonders zu beachten. Die auf Eheverlöbnisse, Aufgebote, Trauungen sich beziehenden Gesetze muß er genau kennen und befolgen. Eintracht und Frieden in den Ehen zu erhalten oder wieder herzustellen, die gegenseitigen Klagen von Ehegatten zu beschwichtigen, den Trennungen der Ehe entgegen zu wirken, und theils als Seelsorger, theils als Mitglied des gemeinschaftlichen Amtes bei Untersuchungen von
362 || Ehe-Zwistigkeiten seiner Pflicht Genüge zu thun, soll er sich zur Angelegenheit machen.

§. 8. Aufsicht über die Schulen und über die Jugend.

Die Schule, als die Pflanzstätte alles Guten, welches unter dem nachwachsenden Geschlechte der Gemeinde gedeihen soll, nimmt die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Geistlichen vorzüglich in Anspruch[183]). Es liegt ihm daher zuerst ob, die Schullehrer, ihre Unterrichtsweise und Schulzucht, ihren Fleiß und ihre Amtstreue, ihr Betragen und ihren sittlichen Einfluß auf die jugendlichen Gemüther beständig im Auge zu behalten, ihnen jede Anweisung, deren sie bedürfen, zu ertheilen, sie auf ihre Fehler im Unterrichte oder in Behandlung der Kinder auf eine schonende Weise aufmerksam zu machen, zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten zu ermuntern, sie mit Rath und That zu unterstützen, und ihr Ansehen bei Kindern und Erwachsenen aufrecht zu erhalten.

Ueber die Schulgehülfen hat er eine sorgfältige Aufsicht zu führen, und dazu mitzuwirken, daß sie in einem ihrer Stellung angemessenen friedlichen Verhältnisse gegen die ordentlichen Schullehrer stehen.

Die Schule selbst soll der Geistliche fleißig besuchen, nicht nur, um den vorgeschriebenen Religions-Unterricht zu ertheilen und die nöthige Aufsicht über die Amtsführung der Schullehrer zu führen, sondern auch um sich mit den einzelnen Kindern in nähere Berührung zu setzen, ihre Fähigkeiten, Fortschritte, ihr Betragen kennen zu lernen, ihre Fehler und Unarten, namentlich auch die Unreinlichkeit und äußere Unordnung, zu rügen, sie durch verdientes Lob aufzumuntern oder durch gerechten Tadel zu bestrafen, wobei er sich jedoch aller körperlichen Züchtigung zu enthalten hat.

In das Schul-Diarium sind die Schulbesuche genau einzutragen.

Den Schulversäumnissen hat der Geistliche mit allem Nachdrucke ohne unzeitige Schonung und Nachsicht, den hierüber bestehenden Verordnungen gemäß, zu steuern.

Die Bildung des Schulfonds aus den dafür angewiesenen Quellen, sorgfältige Verwaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, soll er sich angelegen seyn lassen.

Auch durch öftere Theilnahme an den Schul-Conferenzen wird er sein Interesse für das Schulwesen unterhalten und bethätigen.

363 || Den Sonntagsschulen hat er eine genaue Aufmerksamkeit zu widmen, damit der wohlthätige Zweck dieser so nothwendigen

[183]) Art. 72 des Volks-Schul-Gesetzes vom 29. Sept. 1836.

und nützlichen Anstalt erreicht werde, und in denselben, so oft es ihm möglich ist, längere oder kürzere Zeit anwesend zu seyn.

Auf die erwachsene Jugend soll er überhaupt sein Augenmerk richten, und sich alle Mühe geben, daß durch eine ernste und liebevolle Aufsicht über dieselbe, durch Warnung und Ermahnung der Eltern und ihrer erwachsenen Kinder der jugendliche Leichtsinn in Schranken gehalten, die Unordnungen gehemmt, und Ausschweifungen und Verführungen verhütet werden.

In dieser Beziehung hat er besonders auch über den für die sogenannten Lichtkerze oder Spinnstuben gegebenen Verordnungen zu halten, und darüber zu wachen, daß sie für die Sitten der Jugend nicht nachtheilig werden.

§. 9. Aufsicht über die Feier der Fest- und Sonntage.

Die würdige Feier der Fest- und Sonntage muß dem Geistlichen schon darum eine wichtige Angelegenheit seyn, weil sie den Segen des Gottesdienstes und die Wirksamkeit der religiösen Vorträge fördert; er wird sie daher nicht nur öffentlich in der Kirche, bei dem Kirchen-Convente, so wie bei Privatbesprechungen nachdrücklich empfehlen, sondern auch alle in seiner Gewalt stehenden Mittel gebrauchen, um alle Störungen der Feier der heiligen Tage zu verhüten.

§. 10. Verpflichtung des Geistlichen als Vorstand des Stiftungs-Rathes und Kirchen-Convents.

Als Vorstand des Stiftungs-Rathes und Kirchen-Convents hat der Geistliche nach dem Inhalte der hierüber ertheilten Vorschriften [194]), seinen Verpflichtungen mit aller Gewissenhaftigkeit Genüge zu leisten. Die Kirchen-Convents-Sitzungen soll er regelmäßig halten, die Protokolle sorgfältig führen, und sich nicht blos auf die nothwendigsten Verhandlungen bei denselben beschränken, sondern alle innerhalb des Wirkungskreises der Kirchen-Convente liegenden Gegenstände, welche auf die Erhaltung der kirchlichen Ordnung, Förderung der Religiosität und Sittlichkeit der Gemeinde Einfluß haben, zur Sprache bringen, und Gegenstände dieser Art nicht einseitig für sich allein behandeln.

§. 11. Führung der öffentlichen Bücher.

Die Kirchenbücher und Familienregister, an deren Richtigkeit so 364
Vieles gelegen ist, sind auf die vorgeschriebene Weise pünktlich zu führen, die Einträge lesbar und deutlich, die Namen nicht auf verschiedene Art zu schreiben und weder die Vor-, noch Zunamen abzukürzen.

Wenn ein angestellter Geistlicher dieses Geschäft seinem Pfarrgehülfen überläßt, oder auch wegen seiner unlesbaren Handschrift oder wegen Schwäche der Augen einer andern vertrauten Person überträgt, so hat er für die Richtigkeit und Pünktlichkeit der Einträge, für welche er verantwortlich bleibt, alle mögliche Vorsorge zu tragen, und dieselbe auf jeder Seite zu unterschreiben.

In den Kirchen-Kalendern sind alle Gottesdienste pünktlich einzuschreiben, und in demselben die Ursachen der etwaigen Versäumnisse genau zu bemerken.

§. 12. Kenntniß und Befolgung der Gesetze und Verordnungen.

Mit allen Gesetzen und Verordnungen, welche das Kirchen- und Schulwesen betreffen und überhaupt das Amt eines Geistlichen berühre-

194) S. das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §§. 121, 132 — 1[illegible] die Amts-Vorschrift für die evang. Kirchen-Convente vom 29. [illegible]

hat er sich genau bekannt zu machen, indem Unwissenheit kein gültiger Entschuldigungsgrund für Verfehlungen und Versäumnisse seyn kann, und sie nicht nur dem Buchstaben, sondern auch dem Geiste nach zu befolgen.

§. 13. Verhalten gegen Vorgesetzte und weltliche Behörden.

Der Geistliche hat in seinem Betragen gegen die ihm vorgesetzte geistliche Behörde Alles zu beobachten, was dieses Verhältniß fordert und mit sich führt, ihre Erinnerungen und Weisungen bescheiden aufzunehmen, und die Berichte, die er derselben einzuschicken hat, pünktlich und zur rechten Zeit einzusenden.

Den weltlichen (Civil-) Behörden hat er die gebührende Achtung zu beweisen, und, ohne sich in Sachen des weltlichen Amtes zu mischen, die Wirksamkeit derselben durch eine innerhalb der Grenzen seines Berufes liegende Thätigkeit zu unterstützen.

Mit dem weltlichen Ortsvorstande, dem Gemeinderathe und Kirchen-Convente soll er sich in gutem Einverständnisse zu erhalten suchen und zum Besten der Gemeinde zusammenwirken, ohne seinen Geschäftskreis zu überschreiten.

§. 14. Verhalten gegen andere Geistliche.

365 So wie sich in allen gesellschaftlichen Verhältnissen des Geistlichen und in seinem Umgange mit Menschen jeder Art Achtung und Wohlwollen gegen andere aussprechen soll, so wird insbesondere erwartet, daß er mit seinen Amtsgenossen, vorzüglich mit denjenigen, die sich in dem nämlichen Orte oder in demselben Dekanat-Sprengel befinden, in freundlichem Verhältnisse stehe. Die Zusammenkünfte mit anderen Geistlichen, namentlich auch die vor einigen Jahren angeordneten Diöcesan-Vereine, sollen zur Unterhaltung dieser freundschaftlichen Verbindung dienen, aber auch zum Austausche interessanter Ideen, und zur Besprechung über Gegenstände, welche sich auf Wissenschaft, auf Förderung der Sittlichkeit und Religiosität der Gemeinden, auf das Beste der Kirchen und Schulen, und überhaupt auf den Wirkungskreis der Geistlichen beziehen, benutzt werden.

§. 15. Verhalten gegen andere Religions-Verwandte.

Gegen andere Religions-Parteien, besonders gegen fremde Religions-Verwandte, die im nämlichen Orte leben oder in amtlicher Berührung mit dem Geistlichen stehen, beweise er, ohne seiner Kirche und ihren Rechten etwas zu vergeben, aber auch ohne sich eine Verletzung fremder Rechte oder eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zu erlauben, Achtung, Gefälligkeit und Menschenfreundlichkeit, um seinem Stande und Glaubens-Bekenntnisse Ehre zu machen.

§. 16. Verhalten gegen Amts-Gehülfen (Vikarien).

Die Geistlichen sollen über die Amtsführung und den Lebenswandel ihrer Amtsgehülfen (Vikarien) Aufsicht führen, ihnen die nöthigen Erinnerungen über Predigten, Katechisationen und andere amtliche Verrichtungen, so wie in Beziehung auf ihr Betragen auf eine freundliche Weise ertheilen, ihnen auf jeden Fall einen Theil des Religions-Unterrichts in der Schule übertragen, was dann auch im Pfarrberichte zu bemerken ist, sie überhaupt in die amtlichen Geschäfte, namentlich auch in den Geschäftsgang des Kirchen-Convents, einleiten, und auf die Verordnungen [illegible] Kirchen- und Schulsachen aufmerksam machen. Uebrigens ha[illegible] zu sorgen, daß die Vikarien in ihrem Hause durchaus [illegible] Recht erwarten können, behandelt werden.

§. 17. Privat-Beschäftigung.

Die freie Zeit, welche dem Geistlichen von seinen Amtsgeschäften 366
übrig bleibt, benütze er sorgfältig und zweckmäßig. Ohne sich unangemessenen oder gar unanständigen Beschäftigungen zu widmen, oder sich zwecklosen Zerstreuungen hinzugeben, lasse er es sich vor Allem angelegen seyn, sich durch Wissenschaft fortzubilden, seinen Geist mit Kenntnissen, besonders solchen zu bereichern, welche unmittelbar oder mittelbar auf seine Amtsführung einen wohlthätigen Einfluß haben. Treibt er auch irgend ein Nebenfach, z. B. Mathematik, Geschichte, den Landbau ꝛc, mit Liebe, oder beschäftigt er sich mit Privat-Unterricht, so soll er die theologischen Wissenschaften, vorzüglich das Bibelstudium, wenigstens nicht hintansetzen, und sich durch Benützung der in der Diöcesan-Lese-Gesellschaft in Umlauf kommenden Schriften mit der theologischen Literatur in fortdauernder Bekanntschaft erhalten. Nur fortgesetztes Lesen und Studiren wird den Geistlichen in den Stand setzen, seinen Vorträgen und seinem Unterrichte immer frisches Interesse und Leben zu geben, und überhaupt die Forderungen, welche sein Amt an ihn macht, immer vollkommener zu erfüllen.

Auf die jährliche theologische Disputation hat er sich sorgfältig vorzubereiten, und der Vorschrift [195]) gemäß wenigstens alle drei Jahre einen mit Fleiß ausgearbeiteten Aufsatz an das Dekanat einzusenden.

§. 18. Lebensweise und sittliches Betragen.

Das eigene Beispiel des Geistlichen ist die beste und schönste Empfehlung seiner Lehre. Er soll daher im Andenken an die ernste Rechenschaft, die er als Lehrer einer Religion, welche Heiligkeit des Wandels fordert, von seinem Verhalten abzulegen hat, sich nicht nur vor groben Lastern und Fehlern hüten, sondern auch Alles vermeiden, was Anstoß und Aergerniß geben, oder Leichtsinn und Gleichgültigkeit gegen Religion bei Andern befördern kann. Er soll ein Vorbild der Gemeinde durch Unbescholtenheit seines öffentlichen, ehelichen und häuslichen Lebens, durch Treue und Liebe gegen König und Vaterland, durch Ernst, Ordnungsliebe, Uneigennützigkeit, Genügsamkeit, durch gute Kinderzucht, durch Menschenfreundlichkeit und Wohlthätigkeit seyn, anstößige Besuche der Wirthshäuser meiden, und sich von öffentlichen Tänzen, Spielen und andern Vergnügungen, bei welchen seine Gegenwart für Gebildete und Ungebildete anstößig ist, entfernt halten. Auch an fremden Orten scheue || er sich vor allem, was er sich in seinem Aufenthaltsorte und vor den Augen seiner Gemeinde nicht erlauben würde. 367
Seine Kleidung soll überall anständig und bescheiden, besonders bei Gottesdiensten seinem Berufe und dem Gesetze angemessen seyn [196]). Endlich entferne er sich nicht zu oft und nie mit Umgehung der gesetzlichen Vorschrift, welche ihn zur Anzeige und Bitte um Erlaubniß der vorgesetzten Behörde verpflichtet, von seinem Hause und Amte, und mache sich auch durch Stille und Eingezogenheit seiner Gemeinde ehrwürdig.

So ziere der Geistliche in allen Stücken die Lehre Gottes, unseres Heilandes (Tit. 2, 10), die er verkündigt, und durch welche er Früchte sammeln soll zum ewigen Leben, so daß sich miteinander freuen der da säet und der da erndtet. (Joh. 4, 36.)

195) S. das General-Synodal-Reskript vom 15. Dez. 1825, §. 1, bei Reyscher a. a. O. S. 684.

196) Vergl. die Königl. Verordnung vom 29. Okt. 1811, die Kleidung evang. Geistlichkeit im Königreiche betreffend.

Beilage Nr. 3.

Instruktion

für die Pfarrgehülfen und Pfarramts-Verweser (Vikarien), vom 20. Februar 1827.

Unter Hinweisung auf die ausführlichere Instruktion für Geistliche, mit welcher sich die Pfarrgehülfen und Pfarramts-Verweser bekannt zu machen haben, werden ihnen noch folgende besondere Vorschriften ertheilt:

§. 1. Eintritt in das Vikariat.

Jeder Zögling des theologischen Seminars und jeder Candidat des Predigtamtes, welcher Anspruch auf eine künftige Anstellung macht, soll dem Rufe des evangelischen Consistorium zu einer Pfarr-Gehülfenstelle oder einer Pfarramts-Verweserei ohne Weigerung Folge leisten, und seine Stelle ohne Erlaubniß desselben nicht verlassen. Nur wichtige Gründe machen die bescheidene Bitte um Veränderung seiner Bestimmung zulässig.

Bei oder sogleich nach seinem Eintritte in den ihm angewiesenen Platz hat der Vikar sich bei dem Dekan der Diöcese, dem er als seinem Vorgesetzten überhaupt durchaus die schuldige Ehrerbietung beweisen soll, persönlich zu stellen, um die nöthigen Weisungen von ihm zu empfangen, und bei seinem Abzuge sich mündlich oder schriftlich von ihm zu verabschieden.

§. 2. Verrichtungen des Vikars.

368 Dem Vikar liegt es ob, sich den amtlichen Verrichtungen, die ihm übertragen werden, sorgfältig zu unterziehen. Er soll seine Predigten fleißig ausarbeiten, und, ohne selbst eine größere Anstrengung bei dem Auswendiglernen zu scheuen, sie aus dem Gedächtnisse ablegen, auch auf den äußern Vortrag alle Mühe wenden. Auf die Katechisationen hat er sich gewissenhaft vorzubereiten, und nach Abhaltung derselben darüber nachzudenken, welche Fehler er dabei gemacht haben möge, und wie er sie zweckmäßiger hätte behandeln können. Und damit er in der so wichtigen Kunst zu katechisiren Fertigkeit und Gewandtheit erlange, so soll er an dem Religions-Unterrichte in der Schule regelmäßigen Antheil nehmen, und in dem Falle, wenn der ordentliche Geistliche in der Regel die vorgeschriebenen Lehrstunden der Religion in der Schule gibt, nach der Anweisung desselben eine Abtheilung der Schulkinder darin unterrichten. Außerdem wird den Vikarien die Haltung biblischer Katechisationen und freier erklärender Vorträge über biblische Abschnitte (Bibelstunden) in der Kirche zu ihrer eigenen Uebung empfohlen.

Die Schule hat der Pfarrgehülfe auch dann, wenn ihm die Aufsicht über dieselbe nicht übergeben ist, fleißig zu besuchen, um durch eigene Anschauung und Beobachtung das Schulwesen kennen zu lernen; aber er soll in keinem Falle, er möge im Namen des ordentlichen Geistlichen in der Schule anwesend seyn oder nicht, sich ein anmaßendes Betragen gegen den Schullehrer erlauben. Die Schulbesuche und die Lehrstunden in der Religion, die er in der Schule ertheilt, sind in das Schul-Diarium von ihm einzutragen. Theilnahme an den Schul-Conferenzen wird von den Vikarien erwartet.

Bei allen pfarramtlichen Geschäften, bei welchen der Vikar aus Mangel an Erfahrung und Uebung seiner eigenen Einsicht nicht mit Sicherheit [illegible] darf, hat er mit dem Geistlichen, dessen Amt er

versieht, oder, wenn dieser krank oder altersschwach wäre, mit benachbarten Geistlichen darüber Rücksprache zu nehmen, nöthigenfalls auch den Rath und die Belehrung des Dekans sich zu erbitten.

Den Sitzungen des Kirchen-Convents sollen die Pfarrgehülfen auch dann, wenn der Pfarrer selbst den Vorsitz dabei führt, anwohnen, um sich mit dem Geschäftsgange bei demselben bekannt zu machen, ohne jedoch in diesem Falle eine Stimme || zu haben, und auf Verlangen 369
oder mit Erlaubniß des ordentlichen Geistlichen das Protokoll führen.

§. 3. Studien und Verhalten.

Der Vikar hat seine freie Zeit wissenschaftlichen Studien und der ernsten Vorbereitung auf ein künftiges Amt zu widmen, und sich vor Zerstreuungs- und Genußsucht zu bewahren. Er soll sich nicht zu oft von Hause entfernen, und ohne Vorwissen und Genehmigung des Dekans keine Reisen von längerer Dauer machen.

An den Diöcesan-Disputationen hat er gleich den angestellten Geistlichen des Sprengels Theil zu nehmen, und durch Aufsätze, die er für die jährliche Synode einsendet, seinen Fleiß und seine Fortschritte zu beurkunden. Mit den Kirchen- und Schul-Gesetzen, so wie mit der pfarramtlichen Geschäftsführung soll er sich bekannt zu machen suchen.

Von den Vikarien wird ebenso, wie von den ordentlichen Geistlichen, ein unbescholtener und geordneter Lebenswandel, namentlich Vermeidung anstößiger Wirthshausbesuche, Entfernung von öffentlichen Tänzen, Spielen und andern ähnlichen Vergnügungen, gefordert. Auch ihre Kleidung soll anständig und dem geistlichen Stande angemessen seyn.

§. 4. Häusliches Benehmen.

Der Pfarrgehülfe soll sich gegen den Geistlichen, bei welchem er angestellt ist, so wie gegen seine Familie, bescheiden und gefällig beweisen, seine Aufträge, Weisungen und Belehrungen mit Willigkeit und Achtung aufnehmen, sich keine Herrschaft in dem Hause anmaßen, auf die häuslichen Umstände die gehörige Rücksicht nehmen, und mit einer Kost und Behandlung, über welche er sich nicht mit Recht beklagen kann, zufrieden seyn. Hat er eine gegründete Klage zu führen, so ist dieselbe, wenn sie nicht durch Besprechung und gütliche Uebereinkunft beseitigt werden kann, der vorgesetzten geistlichen Behörde mit aller Bescheidenheit vorzulegen.

§. 5. Verhältniß zu den Pfarrgenossen.

Ein wohlwollendes und freundliches Betragen gegen die Pfarrgenossen ziemt dem Vikar: bei seiner Berührung mit Gliedern der Gemeinde soll er sich von eigennützigen und eiteln Absichten rein halten, am wenigsten eine Partei machen, oder || sich zu einer Partei halten, 370
die gegen den Pfarrer und seine Familie widrig gestimmt ist.

Privat-Versammlungen zu leiten oder Privat-Erbauungsstunden zu halten, ist den Pfarrgehülfen durchaus verboten; jedoch ist es ihnen nicht verwehrt, mit Vorwissen oder aus Auftrag des ordentlichen Geistlichen solche Versammlungen und Stunden je und je zu besuchen.

§. 6. Obliegenheiten der Pfarr-Verweser insbesondere.

Pfarramts-Verweser, welchen das ganze Amt anvertraut ist, haben dasselbe mit besonders gewissenhafter Sorgfalt nach allen Theilen so zu führen, daß der Gemeinde der Mangel eines ordentlichen Geistlichen nicht zu fühlbar werde, und sich vorzüglich zu hüten, daß sie durch Lebenswandel keinen Anstoß geben.

Hat ein Vikar eine durch Todesfall erledigte Stelle während des Sterbe-Quartals zu versehen, so wird erwartet, daß er die Familie des Verstorbenen mit zarter Schonung und Menschenfreundlichkeit behandle.

Pfarramts-Verweser haben, besonders in dem Falle, wenn sie von keinem ordentlichen Geistlichen abgelöst werden, vor ihrem Abzuge dem Dekanatamte genaue Rechenschaft von ihrer Amtsführung zu geben.

---

425 Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern, vom 4. März 1827,

betreffend: die Zehentfreiheit ausgestockter Waldböden.

Der Finanzkammer wird auf den Bericht, betreffend die Verwilligung einer temporären Zehentfreiheit von ausgestockten Waldböden,
426 aufgetragen, auch die künftigen || Gesuche um Ertheilung der nach der Verordnung vom 24. März 1824 für Neubrüche zu bewilligenden zwölfjährigen Zehentfreiheit für ausgestockte Waldböden zurückzuweisen, da diese Verordnung ausdrücklich nur Grundstücke, welche bisher unbenützt gewesen, als solche bezeichnet, welchen eine solche Freiheit einzuräumen sey, auch für die Begünstigung der Ausstockung von Waldböden offenbar dieselben Gründe nicht sprechen, vielmehr häufig die Beschränkung derselben durch die Verhältnisse geboten ist.

Da übrigens auch früher schon gewöhnlich einige Jahre lang von dem Zehent-Bezuge aus ausgerodeten Waldstücken abgestanden worden zu seyn scheint, so wird die Finanzkammer ermächtigt, auf die Bitte der Grundbesitzer auch solche Neubrüche von der Zehentreichung zwei bis drei Jahre lang frei zu lassen.

---

188 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 22. März,

betreffend: die Einführung eines gleichen Kalibers der Schlauchschrauben an den Feuerspritzen.

(In Note 79 zur Feuerlösch-Ordnung vom 20. Mai 1808 enthalten.)

---

26 Erlaß des Justiz-Ministerium an des Criminal-Senat des Ober-Tribunals, vom 25. März 1827,

betreffend: das Verfahren bei der Untersuchung und Aburtheilung inländischer Vaganten [197]).

Dem Criminal-Senate wird in Betreff des Verfahrens bei der Untersuchung und Aburtheilung inländischer Vaganten hiemit eröffnet, daß das Königl. Justiz-Ministerium sich bewogen gefunden hat, durch Vortrag in dem Königl. Geheimen-Rathe die höchste Entscheidung Seiner Königlichen Majestät hierüber einzuholen.

27 || Letztere ist nun unter dem 16. d. M. dahin ertheilt worden:

1) Da die Generalverordnung vom 11. September 1807 alle gesetzwidrig im Lande herumschweifenden Individuen im Betretungsfalle an die ihnen vorgesetzte Amtsstelle des Wohnorts zur Untersuchung und Bestrafung zurückzuliefern vorschreibt, ohne zu unterscheiden, ob die durch Vagabundidät verwirkte Strafe innerhalb der Competenz der Verwaltungsstellen liege oder solche übersteige, so sollen, in Anwendung dieser Verordnung, aufgegriffene Vaganten, der Regel nach, jederzeit an die Behörde

197) Vergl. die Art. 196 und 197 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 und die Art. 19 und 96 des Polizei-Strafgesetzes vom 2. Okt. 1839.

ihrer Heimath sowohl zur gerichtlichen, als zur polizeilichen Untersuchung abgeliefert werden.

2) Eine Ausnahme von dieser Regel soll jedoch alsdann eintreten, wenn bereits bei der Ergreifung der Verdacht vorliegt, daß der Landstreicher in dem Bezirke der Ergreifung selbst oder in einem anderen Bezirke gemeine, die Verschuldung des berufslosen Umherschweifens und der Verletzung der Confination übersteigende Verbrechen oder Vergehen begangen habe.

Unter dieser Voraussetzung soll die aufgreifende Behörde nach Beschaffenheit der Umstände entweder die Untersuchung selbst führen, oder den Vaganten an die Behörde des begangenen Verbrechens (geeigneten Falls nach vorgängiger Anfrage bei der höheren Behörde über die Zuständigkeit der Untersuchungsstelle) abliefern.

Sollten sich übrigens

3) bei der durch die ergreifende Behörde vorzunehmenden vorläufigen Untersuchungen Zweifel gegen die Richtigkeit der Angabe des Landstreichers über seine Heimath ergeben, so hat die aufgreifende Behörde denselben so lange in Verwahrung zu behalten, bis sie durch Rücksprache mit dem Oberamte des angegebenen Heimathorts oder auf andere Weise genügenden Aufschluß über die Heimathverhältnisse des Verhafteten erhalten hat.

Deßgleichen soll

4) in dem Falle, wenn zwar bei der Ergreifung kein Verdacht gegen die Angabe des Heimathorts vorliegt, dagegen nach geschehener Ablieferung an das Bezirksamt des letztern die Unrichtigkeit der Angabe sich herausstellt, die Behörde, an welche der Landstreicher abgeliefert worden ist, denselben so lange in Verhaft behalten, bis durch eine sofort anzustellende Untersuchung der wahre Heimathort oder ein anderwärts von dem Landstreicher begangenes gemeines || Vergehen erhoben worden, wonächst erst dessen 28
Ablieferung nach Maaßgabe der Vorschriften Nr. 1 und 2 —
zu bewirken ist.

Vorstehende Bestimmungen werden dem Senate zu seiner Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, daß solche bereits von hier aus zur gleichmäßigen Kenntniß der Königl. Gerichtshöfe und der Bezirksgerichte gebracht worden sind.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Königl. Kreis-Regierungen, vom 2. April 1827[198]), 193

betreffend: die mit der Königl. Bayerischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung unbemittelter Staats-Angehöriger.

Die Königl. Württembergische und die Königl. Bayerische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig ohne Ersatz die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1) Die Cur- und Verpflegungs-Kosten von dergleichen erkrankten

198) Aehnliche Uebereinkünfte bestehen zu Folge der Normal-Erlasse vom 30. Dezbr. 1824, 1. Okt. 1827, 11. Okt. 1830 und 21. April 1832 (im Er... Band S. 192—194) mit Baden, Oesterreich, Hohenzollern Sigmar... und Hessen-Darmstadt.

oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeinde-Cassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann.

Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen in dem, was die Menschlichkeit gebietet, kein Mangel und keine Versäumniß erscheine.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, insofern außer dem Falle wirklicher gänzlichen Vermögenslosigkeit häufig nur die Bedürfnisse des Augenblickes die Mittel solcher Erkrankten oder Verunglückten auf der Reise übersteigen, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, was erforderlichen Falles durch amtliche Nachfrage bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Wonach die Regierung des — Kreises sich hinfüro zu achten, und die Oberämter und Ortsbehörden anzuweisen hat.

---

28 Erlaß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals an den Criminal-Senat des Gerichtshofs in —, vom 17. April (an demselben Tage den übrigen Gerichtshöfen mitgetheilt),

betreffend: die Zulässigkeit der Versetzung Königl. Diener auf Stellen, die dem Range nach gleich sind.

(Hiernach steht den Gerichtshöfen die Befugniß nicht zu, die Versetzung eines Königl. Dieners auf eine dem Range nach gleiche, an Gehalt aber geringere Stelle zu verfügen, sondern es muß die Strafe der Zurücksetzung immer mit einem Verluste an Gehalt und Rang verbunden seyn. Da nach dem Strafgesetzbuche vom 1. März 1839 die Zurücksetzung aus der Reihe der Strafarten weggefallen ist, so hat eben damit der vorliegende Normal-Erlaß seine Gültigkeit verloren.)

---

189 Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 19. April. 1827,

betreffend: die Beschränkung der Personalfreiheit auf die Inhaber goldener und silberner Militärverdienst-Medaillen, und die Ausschließung der Besitzer der in den Jahren 1814 und 1815 gestifteten militärischen Ehren-Medaillen.

Es ist die Frage vorgekommen:

ob die, den Besitzern der goldenen und silbernen Militärverdienst-Medaillen durch die Verordnung vom 11. Februar 1808 eingeräumte Personal-Freiheit auch auf die Inhaber der in den Jahren 1814 und 1815 [199]) gestifteten militärischen Ehren-Medaillen anwendbar sey?

Diese Frage wurde in Gemäßheit einer am 4. September 1819 ergangenen höchsten Special-Resolution verneinend entschieden, weil das mit der Militärverdienst-Medaille verbundene Privilegium keine Ausdehnung auf jene Ehrenzeichen gestatte.

Die Regierung wird hievon für etwa vorkommende Fälle in Kenntniß gesetzt.

199) Königl. Rescripte vom 8. Febr. und 16. April 1814 und vom 5.

Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals an den Civil-Senat des Gerichtshofs zu —, vom 30. April 1827, 55

wornach die Genehmigung des gemeinschaftlichen Oberamts bei Rechtsstreiten, welche von den Stiftungs-Räthen Namens ihrer Stiftungen geführt werden, nicht erforderlich ist [200]).

Dem Senate wird auf seinen Bericht, in Betreff der Fähigkeit der Stiftungs-Räthe zur Prozeßführung ohne Genehmigung der gemeinschäftlichen Oberämter, zu erkennen gegeben, daß man mit der Aeußerung der Königl. Kreis-Regierung in der Note vom 3. Juli v. J. einverstanden ist, und daher die Genehmigung des gemeinschaftlichen Oberamtes bei Rechtsstreitigkeiten, welche von den Stiftungsräthen Namens ihrer Stiftungen geführt werden, nicht für nöthig hält.

Erlaß des Steuer-Collegium an die Ober- und Cameral-Aemter, vom 8. Mai 1827, 500

betreffend den Fall, wenn ein accisepflichtiger Ausländer als Defraudant anzusehen ist.

Aus Veranlassung eines vorgekommenen Specialfalles, in Betreff der Behandlung der accisepflichtigen Ausländer, hat das Königl. Finanz-Ministerium durch einen Erlaß vom 27. April 1827 verordnet, daß derjenige Ausländer, welcher aus dem Orte, wo er die Accise schuldig wurde, in das Ausland zurückkehrt, ohne sich über die Entrichtung der Accise ausweisen zu können, als Defraudant anzusehen und zu || behandeln ist, weil in den wenigsten Fällen die Erhebung und Bestrafung des Vergehens bei einem aus dem Lande ausgetretenen 501
Ausländer möglich wäre, und die Absicht der Gesetzes-Uebertretung unzweifelhaft vorliegt, wenn der Ausländer über die Grenzen der Wirksamkeit des Gesetzes hinaustritt.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 27. Mai 1827, 190

betreffend: die Beitragspflicht der bis zum Jahre 1808 steuerfrei gewesenen Gewerbe zu den Amts- und Gemeinde-Lasten.

In Beziehung auf die in Vorwurf gekommene Frage:
ob und in wie weit die Bestimmungen, nach welchen den bis zum Jahre 1808 steuerfrei gewesenen Realitäten die Exemtion von Amts- und Gemeinde-Anlagen zukommt, auch auf die Gewerbesteuer ihre Anwendung finden?
wird der Kreis Regierung folgende Entschließung ertheilt:

Nach dem §. 12 des Gesetzes vom 15. Juli 1821, die Herstellung eines provisorischen Steuer-Catasters betreffend, beruht die Gewerbesteuer wesentlich nicht auf einer Realität, sondern auf dem Capitalgewinne und der Arbeitsrente, demnach auf Gegenständen, für welche, da sie sich stets consumiren und wieder erneuern, die Exemtion von der Beitragspflicht zu Amts- und Gemeindelasten, welche die bestehenden Gesetze denjenigen Gütern und Gefällen, auf denen bis zum Jahre 1807 das Privilegium der Steuerfreiheit ruhte, verliehen haben, schon der Natur der Sache nach nicht erworben werden konnte.

200) Vergl. die Normal-Erlasse vom 24. Juli 1823 und 1. und 2. Sep im Erg. Bd. S. 141, 146 und 51.

Es ist daher auch die Beitragspflicht der Gewerbe zu den Amts- und Gemeinde-Lasten, ohne Unterschied, von wem sie betrieben werden, und ob sie an eine Realität, solche mag alt- und neusteuerbar seyn, fixirt sey oder nicht, als Regel zu betrachten.

Eine Ausnahme hievon findet jedoch nach der Analogie des §. 39 der Instruktion für die Vollziehung des Gesetzes vom 15. Juli 1821[201]) in Beziehung auf die Besteuerung der Gewerbe bei den Mühlen und den übrigen, in dem Abschnitte 2 und 3 der angeführten Instruktion aufgezählten, in jene Kategorie gehörigen Werken, namentlich auch den Fabriken und Manufakturen Statt, welche durch dergleichen Werke betrieben werden. Hier sind nämlich unter dem Capital die Maschinen begriffen, welche neben diesen und der Arbeitsrente das Objekt der Besteuerung bilden. Nun sind aber die Maschinen, insofern sie die
191 Appertinenz einer neusteuerbaren Realität bilden, || und mit solcher schon vor dem Jahre 1808 verbunden, auch bis dahin wirklich steuerfrei waren, ebenso wie die Realität selbst, von den Amts- und Gemeinde-Anlagen frei zu lassen, wogegen das übrige Gewerbskapital und die Arbeitsrente, als rein auf persönlicher Thätigkeit beruhend und daher eine solche Exemtion nicht begründend, gleich allen übrigen, unter dem Abschnitte 2 und 3 der Instruktion nicht begriffenen, und in die Kategorie der im §. 39 erwähnten Werken nicht gehörigen Gewerben zu allen Anlagen beitragspflichtig sind.

Diese Distinktion macht jedoch nöthig, daß in Zukunft bei solchen Gewerben, welche nur theilweise zu allen Anlagen zu contribuiren haben, genau unterschieden werde, welcher Steuer-Anschlag auf die Maschinen komme, und daher nur zum neusteuerbaren Cataster gehöre, und mit welchem Steuer-Anschlage dagegen das übrige Betriebskapital und die Arbeitsrente zu belegen, und demnach das altsteuerbare Cataster zu vermehren sey.

Hienach hat die Kreis-Regierung die ihr untergeordneten Oberämter zu bescheiden und das Weitere zu verfügen.

---

29 Erlaß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe, vom 2. Juni,

betreffend: die Bestrafung des Ehebruchs nach den Normen des Strafedikts.

(Diese Normen sind durch das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 155, 305—307, abgeändert worden.)

---

370 Die von dem evangelischen Consistorium unter dem 15. Juni ertheilte Anweisung zu Fertigung und Fortführung der Pfarrbeschreibungen für die evangelischen Parochien des Königreichs.

(Mit einer Beilage.)

§. 1. Zweck der Pfarrbeschreibungen im Allgemeinen ist: Zusammenstellung der wichtigeren, für die Geschäftsbehandlung in Kirchen- und Schulsachen bleibendes Interesse habenden Nachrichten von einer jeden Parochie. Sie enthalten also im Ganzen eine kirchliche und Schul-Statistik der Parochie, und sollen dazu dienen, daß die Behörden sich mit Leichtigkeit über die auf das Kirchen- und Schulwesen einer

201) Diese Instruktion ist durch die Verfügung vom 13. Dezbr. 1834, die Revision des Gewerbe-Steuer-Katasters betreffend, ersetzt worden, s. daselbst §. 39.

Parochie Einfluß habenden örtlichen Verhältnisse unterrichten können. So wie zu diesem Ende ehedem in jede Pfarr-Relation gewisse statistische Notizen aufgenommen wurden, so || sollen jetzt in der Beschreibung dergleichen Notizen für immer nur mit einer weiteren Vollständigkeit niedergelegt werden. [371]

Dabei ist aber der Gesichtspunkt beizubehalten, daß ein allzugroßes Detail, namentlich für die höheren Behörden, für die gewöhnliche Geschäfts-Behandlung um so weniger hier nöthig ist, als wenn einzelne Fragen in Vorwurf kommen, die Erörterung derselben auf weitere aktenmäßige Untersuchung gebaut werden muß. Dagegen wird man es sehr gerne sehen, wenn die Geistlichen, neben der hiermit vorgeschriebenen Pfarr-Beschreibung, noch besondere ausführliche statistisch-topographische Beschreibungen ihrer Parochie bearbeiten und in ihrer Registratur niederlegen, welche neben dem, daß sie sonst zu statistischen Zwecken benutzt werden können, besonders dazu dienen würden, daß ein Amtsnachfolger sich von allen, auch kleinen Einzelnheiten, schnell Kenntniß verschaffen kann.

§. 2. Bei der Abfassung der (als amtliche Obliegenheit zu fertigenden) Pfarrbeschreibung ist der Ordnung des beiliegenden Plans zu folgen. Die einzelnen Abschnitte können je nach Umständen, wie etwa der vorhandene Stoff Anlaß gibt, in Paragraphen abgetheilt werden.

Die Andeutungen, welche in jenem Plane wegen der einzutragenden einzelnen Nachrichten bei jedem Abschnitte gegeben sind, müssen, wie sich von selbst versteht, berücksichtigt werden.

Uebrigens hängt es, wie sich ebenfalls von selbst versteht, je von den besondern Verhältnissen ab, was als bemerkungswerth über die hier angedeuteten Punkte, und was etwa noch neben denselben aufzunehmen, auch wie die Zusammenstellung in den einzelnen Abschnitten am zweckmäßigsten zu machen sey. Es muß hierüber das Meiste der Beurtheilung und dem Fleiße der Verfasser, um dem in §. 1 angegebenen Zwecke zu entsprechen, anheimgegeben werden.

§. 3. Die erste Anlegung und die Fortführung der Pfarrbeschreibung ist Dienst-Obliegenheit des Parochi einer Kirchengemeinde, und, wo also bei einer Gemeinde mehrere Geistliche angestellt sind, nicht der Diakonen, sondern des Pfarrers, auch wenn der Letztere etwa zugleich Dekan ist; aber die Diakonen liefern ihm die ihre Amtsstelle betreffenden Notizen.

|| Bei Pfarreien, welche dermalen erledigt sind, wird die Fertigung von Pfarrbeschreibungen bis zur Wiederbesetzung aufgeschoben, sofern nicht nach dem Ermessen des Dekans der Amtsverweser wohl in der Lage ist, daß er sich der Besorgung des Geschäftes auf eine befriedigende Weise unterziehen kann. [372]

Auch von Pfarrern, welche noch nicht ein volles Jahr auf ihrer Stelle sind, wird nicht verlangt, daß sie vor Abfluß desselben eine Pfarrbeschreibung liefern.

§. 4. Von jeder Parochie, wegen welcher ein eigener Pfarrbericht erstattet wird, wird auch eine eigene Pfarrbeschreibung gehalten. Ist eine Stadt in mehrere Parochien getheilt, so wird über die Verhältnisse derselben nur eine Pfarrbeschreibung, diese durch den Pfarrer an der Hauptkirche, gefertigt, welchem die an den andern Kirchen zu diesem Behufe besondere Beschreibungen ihrer Kirchensprengel zustellen. [illegible] die Garnisons-Pfarreien werden übrigens besondere Pfarrbeschreib[illegible] gefertigt.

§. 5. Es ist nicht nöthig, die Richtigkeit des Inhalts der Pfarrbeschreibung durch die Ortsobrigkeit oder sonstige Behörden beurkunden zu lassen.

Die Pfarrbeschreibung kommt auf gleiche Weise blos als Angabe des Pfarrers in Betrachtung, wie dasjenige, was seither die Pfarrberichte über verschiedene rechtliche und statistische Verhältnisse enthielten.

Uebrigens wird sich jeder Pfarrer alle Mühe geben, möglichst richtige und vollständige Nachrichten zu liefern, und er ist für verschuldete Unrichtigkeiten verantwortlich.

Da, wo er glaubt, für die Richtigkeit einer Angabe, besonders was rechtliche Verhältnisse betrifft, nicht stehen zu können, wird er dieses bemerken, so wie er dagegen auch, so viel thunlich ist, bei dergleichen Verhältnissen der vorhandenen Belege, z. B. Lagerbücher, ergangener Resolutionen ꝛc., Erwähnung thun wird.

§. 6. Der Standpunkt für die Fertigung der Pfarrbeschreibung ist Georgii 1827. Sie stellt also die Verhältnisse so dar, wie sie in diesem Zeitpunkte sich befanden, und soll bis den 1. Oktober dieses Jahres fertig, und dem Dekan zur Einsicht und Prüfung vorgelegt seyn.

373 || Der Dekan ist jedoch ermächtigt, für sich nach Beschaffenheit der Umstände noch Aufschub von weiteren vier bis sechs Wochen zu geben.

Die bei dem Dekan eingekommenen Pfarrbeschreibungen durchgeht und prüft dieser sowohl in Absicht auf die Form, als soweit es für ihn thunlich ist, auch in Absicht auf das Materielle, und veranlaßt Berichtigungen, auch nach Umständen gänzliche Umarbeitung, bis die Beschreibung den gemachten Forderungen entspricht. Hierauf gibt er die Beschreibung an den betreffenden Pfarrer zurück, welcher nun ein Duplikat davon fertigt, und das eine der beiden Exemplare in seiner Amts-Registratur aufbewahrt, das andere aber an das Dekanatamt, für dessen Registratur es bestimmt ist, überschickt. Letzteres läßt nun von jeder Pfarrbeschreibung aus seiner Diöcese eine Abschrift, welche es beglaubigt, auf Kosten der Staatskasse fertigen, und schickt diese Abschrift (durch die General-Superintendenz) an das evangelische Consistorium mit seinem Berichte ein.

So wie die den Dekanen untergeordneten Pfarrer, fertigen auch die Dekane die Pfarrbeschreibung, welche sie als Ortspfarrer zu liefern haben, in Doppelschrift aus, behalten das eine Exemplar bei ihrer eigenen Amts-Registratur, und übergeben das andere der General-Superintendenz zur Aufbewahrung bei der Registratur der letzteren. Außerdem lassen sie noch eine Abschrift für das Consistorium fertigen, welche sie mit den übrigen Pfarrbeschreibungen dahin einschicken.

Bis auf den 1. November dieses Jahres (auch nach Zulassung der Umstände schon früher) schicken die Dekane die für das Consistorium bestimmten Abschriften der Pfarrbeschreibungen, soweit sie bis dahin gefertigt sind, ein, und erstatten über den Stand des Geschäfts in ihrer Diöcese Bericht; sie zählen nämlich die Parochien, von welchen Beschreibungen zu liefern sind, auf, geben diejenigen, von welchen sie mit ihrem Berichte eingesandt werden, so wie diejenigen, von welchen dieses nicht der Fall ist, mit Bemerkung der Ursache der noch nicht erfolgenden Einlieferung und des wahrscheinlichen Zeitpunktes, bis wann diese erfolgen werde, an.

Der Aufwand an Papier für die zwei Exemplare, welche die Ortspfarrer 1) für die Pfarramts-Registratur, 2) für bezüglich die Registratur des Dekanatamts oder der General-Superintendenz zu fertigen haben, wird auf gleiche Weise, wie der Aufwand an Schreibmaterialien

für die Pfarrberichte, bestritten. Die Kosten der für das evangelische Consistorium zu fertigenden Abschriften werden von der Staatskasse vergütet, die Dekane haben darüber den Accord abzuschließen und die Kostenzettel dem || Consistorium zur Dekretur und Zahlungs-Anweisung vorzulegen. 374 Es wird hiebei bemerkt, daß für ein Buch ganz gutes Schreibpapier höchstens 12 kr., und an Abschriftgebühr für einen halb gebrochenen Bogen (mit wenigstens 24 Linien auf der Seite und die Linie wenigstens zu 10 Sylben im Durchschnitte) höchstens 5 kr. zugelassen werden.

Wenn gleich nur die unmittelbar unter den General-Superintendenten stehenden Pfarrer (die Dekane, als Parochi) für diese ein Exemplar der Beschreibung ihrer Parochie auszufertigen verbunden sind, so würde man es doch gerne sehen, wenn auch die mittelbar unter den General-Superintendenten stehenden Pfarrer für diese gleichfalls ein Exemplar (also neben dem für ihre eigene und für die Dekanats-Registratur bestimmten ein drittes) ausfertigen, überläßt jedoch hierüber für dermalen Alles ihrem freien Willen.

§. 7. Veränderungen, welche sich in der Folge in Beziehung auf die in der Pfarrbeschreibung erhaltenen Nachrichten ergeben, nöthige Verbesserungen und Zusätze müssen sorgfältig nachgetragen werden.

Dieses geschieht ohne in dem Texte des Hauptaufsatzes etwas abzuändern oder in solchen etwas einzuschalten, in einem demselben beizufügenden Anhange, welcher in die gleichen Abschnitte, wie jener, abgetheilt ist. Der Pfarrbeschreibung wird deßhalb sogleich das für diesen Zweck nöthige weiße Papier (in der Regel werden 2 bis 3 Bogen zureichend seyn) beigeheftet, und dasselbe nach jenen Abschnitten rubricirt.

In dem Hauptaufsatze wird blos am Rande (auf der halb gebrochenen Seite) bei der betreffenden Stelle, welche in dem Anhange irgend eine Berichtigung oder einen Zusatz erhalten hat, eine kurze Nachweisung beigefügt, daß in dem Anhange noch etwas Weiteres zu finden sey, nur etwa: „vergleiche Anhang Seite ꝛc. oder dergleichen."

In dem zur Pfarr-Registratur gehörigen Exemplar trägt der betreffende Pfarrer die Veränderungen, so wie sie sich ergeben, sogleich ein, nächst dem bemerkt der Pfarrer in dem Pfarrberichte, welchen er vor einer Kirchenvisitation dem Dekan (ein Pfarrer, welcher Dekan ist, dem General-Superintendenten) einzusenden hat, in einem abgesondert auf einem eigenen halben oder ganzen Bogen geschriebenen, und mit den Jahrgängen, auf welche er sich bezieht, sorgfältig zu bezeichnenden Anhange zu diesem Berichte die in der Periode seit dem letzten Pfarrberichte (also in der Regel seit 2 Jahren) in das Exemplar der Pfarr-Registratur eingetragenen Veränderungen und Zusätze. Der Dekan macht hieraus in sein Exemplar, so wie nachher der General- || Superintendent in das seinige, die geeigneten Einträge, 375 und so wie der letzte die Pfarrberichte zur Synode bringt, übergibt er auch die bei ihm eingekommenen Nachträge zu den Pfarrbeschreibungen der Consistorial-Registratur, um sie zu den bei derselben aufbewahrten Exemplaren legen, und wegen des Eintragens der Veränderungen das Weitere besorgen zu können.

Veränderungen in Betreff der in der Pfarrbeschreibung nach dem Standpunkte der Fertigung derselben angegebenen Seelenzahl dürfen nicht nachgetragen werden, ebenso sonstige, an sich veränderliche, in die Pfarrbeschreibung aufgenommene Nachrichten (z. B. Einkünfte und Ausgabenstand der Stiftungen), sofern nicht durch besondere Z

dergleichen Veränderungen ausgezeichnet auffallend und, so daß die ältere Angabe sehr bedeutend von dem neueren Stande abweicht.

Tritt, weil nach und nach der Veränderungen zu viele geworden sind, das Bedürfniß ein, den ersten Aufsatz umzuschreiben, so wird der Dekan deßhalb dem Pfarrer das Nöthige aufgeben, und dafür sorgen, daß, so wie zu seiner, auch zur Registratur (der General-Superintendenz und) des Consistorium ein Exemplar der neu bearbeiteten Beschreibung eingeschickt werde.

§. 8. Man versieht sich zu allen Geistlichen, welche dergleichen Beschreibungen zu verfassen haben, daß sie bei der Fertigung derselben alle Mühe anwenden werden, eine brauchbare Arbeit zu liefern, namentlich auch, daß sie auf die äußere Form derselben, insbesondere auf deutliches, nicht zu enges Schreiben, gehörige Sorgfalt richten.

Es wird hiebei bemerkt, daß nach dem Kanzleiformate beschnittenes Papier zu gebrauchen, halb gebrochen zu schreiben, und ein neuer Abschnitt je nach einem genügend in die Augen fallenden Zwischenraume vom Schlusse des vorigen anzufangen ist.

Die Dekane haben unangemessen verfaßte oder geschriebene Aufsätze den Verfassern zur Umänderung zurückzusenden.

Ebenso haben die Dekane und General-Superintendenten bei ihren Visitationen darauf zu sehen, ob die Pfarrbeschreibung gehörig in Ordnung gehalten sey, und wo sie Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten bemerken, die geeigneten Verbesserungen zu veranlassen, welche auf die oben angegebene Weise nachzutragen sind.

Der Zeitpunkt der ersten Ausfertigung der Pfarrbeschreibung oder der nachgetragenen Veränderungen ist jedesmal zu bemerken, und die Pfarrbeschreibung vom demjenigen, welcher sie gefertigt hat, zu unterschreiben.

376 ‖ Beilage.

Plan

zu Einrichtung der Pfarrbeschreibungen für die evangelischen Parochien des Königreiches.

Ueberschrift:

Pfarrbeschreibung

von der Parochie

N. N. (mit lateinischen Buchstaben etwas größer geschrieben.)

Dekanats N. N. (deutsche Schrift.)

Generalats N. N. (deutsche Schrift.)

I. Abschnitt.

Von der Parochie im Allgemeinen.

Hieher gehören alle diejenigen Nachrichten, welche den in den nachfolgenden speciellen Abschnitten enthaltenen detaillirten Notizen über einzelne Punkte zweckmäßig vorangeschickt werden, und zur Uebersicht über die Verhältnisse der Parochie, insofern sie in der kirchlichen Eintheilung des Königreichs einen eigenen Bestandtheil bildet, dienen, also namentlich folgende:

Geschichte von der Stiftung der Pfarrei und den geistlichen Amtsstellen der Parochie, mit den merkwürdigeren Veränderungen, so weit solche vorhanden, übrigens kurz nur das Wichtigere.

Bestandtheile der Parochie, Mutterort, Filialien, mit kurzen geschichtlichen Bemerkungen über die hier vorgekommenen Veränderungen, wenigstens die seit 1802.

Etwaige besondere Beschaffenheit der Pfarrei, z. B. als unirt mit einer andern.

Sind der Filialien mehrere, so ist es nicht nöthig, alle hier namentlich aufzuzählen, sondern es kann sich deßhalb auf den zweiten Abschnitt bezogen werden, namentlich sind jedoch hier sogleich diejenigen anzuführen, welche eine eigene Kirche oder Schule haben. Die merkwürdigeren eigenthümlichen, durch Verträge oder auf sonstige Weise besonders bestimmten Verhältnisse der Filialien zur Mutterkirche oder der unirten Pfarreien zu einander, sofern sich die dießfallsigen Angaben nicht zur Aufnahme in die noch folgenden Abschnitte eignen, werden angeführt.

|| Sind einer Pfarrei vermöge der Verordnung vom 12. Sept. 1818 (Reg. Bl. S. 497) außerordentliche Filialisten zugetheilt, so 377
wird dieses hier abgesondert bemerkt; dabei sind die Orte, wo sich solche außerordentliche Filialisten befinden, die Anzahl derselben, die Entfernung jener Orte vom Pfarrsitze, auch wohin diese Filialisten früher eingepfarrt gewesen, anzugeben.

Ferner die gegenwärtig in der Parochie für den Kirchendienst bestehenden Aemter, sowohl die der Geistlichen, als anderer Diener an den Kirchen, Meßner, Organisten ꝛc. Ist mit der Stelle eines Ortsgeistlichen regelmäßig auch ein weiteres Amt, z. B. ein Dekanat, ein Präzeptorat, verbunden, so wird dieses hier sogleich bemerkt, und unten im fünften Abschnitte auch noch, ob und welches eigenthümliche Dienst-Einkommen mit diesem weiteren Amte verbunden sey.

Ob nur Ein oder mehrere Stiftungsräthe und Kirchen-Convente in der Parochie bestehen, und in letzterem Falle, für welche Theile der Parochie jeder.

In welches Dekanat und Generalat die Parochie nach der gegenwärtig bestehenden Einrichtung gehöre, wird sogleich bei der Ueberschrift der Pfarrbeschreibung angeführt; hingegen ist auch der frühere Stand der dießfallsigen Verhältnisse, wie er im Jahre 1802 war, mit den von da an bis jetzt vorgekommenen Veränderungen, so wie das Merkwürdigere von den Episcopal-Verhältnissen (mit welchen auch das Recht zur Confirmation patronatisch-präsentirter Geistlichen zusammenhängt), namentlich in den erst seit 1802 zu Württemberg gekommenen, oder in solchen schon von älteren Zeiten her Württembergischen Orten, wo das Episcopalrecht nicht ausschließend oder unbestritten den Regenten Württembergs zustand, zu berühren.

Wann in der Parochie die Reformation eingeführt worden, wobei sofern dieses nicht zu gleicher Zeit in allen gegenwärtig zur Parochie gehörigen Orten geschah, von den einzelnen Orten das Betreffende besonders anzugeben ist. Bei Orten jedoch, in welchen als älteren Bestandtheilen des ehemaligen Herzogthums Württemberg die Einführung der Reformation mit der Einführung derselben im Herzogthume überhaupt zusammenfällt, bedarf es hierüber nur einer kurzen Bemerkung.

Patronats- und Nominations-Rechte zu der oder den Kirchenstellen. Ob sie von königlicher Collatur abhängen, oder wem sonst das Patronat zu denselben zustehe, unter welchen etwa statthabenden besonderen Bestimmungen und (so weit es bekannt) wegen was eines Rechtsverhältnisses (z. B. wegen des Besitzes des Zehe

die wichtigsten und neuesten Veränderungen im Patronat, namentlich seit 1802, sind dabei anzuführen.

378 || II. Abschnitt.

Statistisch-topographische Verhältnisse der zur Parochie gehörigen Orte.

Vom Mutterorte wird angegeben:

Eigenschaft des Orts, — ob Stadt, Marktflecken, Dorf, — ob n Sitz einer Schultheißerei, eines Oberamtes, Oberamtsgerichts, Cameralamtes, Forstamtes, oder in welche bürgerliche Gemeinde, in welches Oberamt, Cameralamt, Forstamt und Forstrevier er gehöre, und wie weit die Entfernung vom Sitze des Dekanats, Oberamts und Cameralamts sey.

Ist der Ort hofkammerlich oder — sey es ganz oder zum Theil — patrimonialherrschaftlich, so wird dieses Verhältniß, und wer die Patrimonialherrschaft sey, bemerkt, mit Anführung des betreffenden Hof-Cameralamtes oder patrimonialherrschaftlichen Rentamtes, und wo patrimonialherrschaftliche Gerichts- und Polizei-Beamtungen bestehen, mit Benennung dieser.

Ob die staatsrechtlichen Verhältnisse der Grundherrschaft bereits (für sie namentlich) festgestellt seyen oder nicht, wobei in ersterem Falle auf die betreffende Nummer des Regierungsblattes hinzuweisen ist.

Bei Orten, welche vor 1802 nicht unter Württembergischer Landeshoheit standen, ist die ehemalige Landesherrschaft und die Zeit, wann sie unter Württembergische Hoheit kamen, anzugeben.

Anzahl der Ortsangehörigen nach der letzten Bevölkerungsliste vor der Abfassung der Pfarrbeschreibung, und zwar:

a) der Evangelischen,
b) der Katholiken, mit der Bemerkung, wohin diese eingepfarrt seyen,
c) sonstiger dissentirenden Christen,
d) Juden.

Tritt, wie gewöhnlich der Fall in größeren Städten ist, eine bedeutende Verschiedenheit der Anzahl der Ortsangehörigen und der Ortsanwesenden ein, so ist (da auch die nicht Angehörigen, sondern blos Anwesenden die kirchliche Besorgung in Anspruche nehmen) hierüber eine Bemerkung zu machen.

379 || Von jedem Filialorte (wobei übrigens blos die ordentlichen Filialien, nicht die in Gemäßheit der Verordnung von 1818 zugetheilten außerordentlichen, von denen das Nöthige im Abschnitte I. erwähnt wird, in Beachtung kommen) ist anzugeben:

Eigenschaft des Orts (Flecken, Dorf, Weiler, Schloß, einzelnes Gebäude). Anzahl der Ortsangehörigen (wie oben), mit der Bemerkung, ob der Ort zum gleichen Decanate, Oberamte, Cameralamte, wie der Mutterort, gehöre, und ebenso, ob die grundherrschaftlichen, zehentherrschaftlichen und ehemaligen landeshoheitlichen Verhältnisse dieselben seyen, oder welche Verschiedenheit Statt finde.

Entfernung eines jeden Filials vom Wohnsitze des Pfarrers, und Beschaffenheit des Weges, insbesondere bei denen, welche Kirche und Schule haben.

Ferner[illegible] jedoch nur ganz kurz, beschrieben die natürliche Beschaf[illegible]ts und der Gegend des Pfarrsitzes; ob eben, bergig, mi[illegible] oder nicht, ob gesund, ungesund, ob fruchtbar und [illegible]issen hauptsächlich; wie das Hervorstechende der

geistigen und sittlichen Eigenschaften der Einwohner, und wie der Nahrungsstand derselben im Ganzen beschaffen sey. Was in ähnlichen Beziehungen etwa auch noch von den Filialien und der Gegend, in der sie sich befinden, im Ganzen bemerkungswerth seyn mag, wird beigefügt.

Endlich wird noch angeführt, welches die dem Orte des Pfarrsitzes nächsten drei bis vier evangelischen Pfarrsitze derselben oder einer andern Diöceſe seyen, wie viel die Entfernung bei jedem betrage, und wie der Weg dahin beschaffen sey.

Ebenso von den Filialien, in welchen Gottesdienste zu halten sind, oder die eigene Schulen haben, die zwei oder drei (neben der Mutterpfarrei) ihnen nächsten Pfarrämter.

Die Angaben, welche in Gemäßheit der im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Bestimmungen gemacht werden sollen, werden, sofern sie sich über mehrere Orte erstrecken, großentheils in tabellarischer Form gemacht werden können, und so weit diese Form anschlägt, wird es zu Erleichterung der Uebersicht und zu Ersparung des Raums gut seyn, sie zu benutzen.

Sehr gerne wird man es sehen, wenn — jedoch ohne öffentlichen Cassen Kosten zu verursachen — chorographische Risse über die zur Parochie gehörigen Orte und ihrer Markung, auch der Umgegend, beigefügt werden.

III. Abschnitt. 380

Von gottesdienstlichen Einrichtungen, kirchlichen Geschäfts-Verhältnissen und besonderen Obliegenheiten der Pfarrer (der Geistlichen in der Parochie).

Welche Gottesdienste und an welchen Tagen sie nach bestehenden ausdrücklichen Anordnungen und dem Herkommen an dem Orte des Pfarr-Wohnsitzes und in den Filialien gehalten werden; in Beziehung auf die Filialien zugleich mit der Bemerkung, ob zu den Reisen in dieselben von der Gemeinde, oder bei Casualien von den betreffenden Individuen ein Pferd, oder statt desselben eine und welche Entschädigung in Geld abgegeben werde.

Etwa stattfindende eigenthümliche kirchliche Gebräuche (z. B. bei dem Abendmahl, wenn es auch nach dem Ritus der Reformirten gereicht wird, etwaiger Gebrauch eines andern, als des allgemeinen Gesangbuchs ꝛc.), Verhältnisse zu anderen Confeſſions-Verwandten, welche auf die Gottesdienst-Ordnung Einfluß haben, namentlich bei gemeinschaftlichen Kirchen.

Sind mehrere Geistliche an Einem Orte, so wird angegeben, wie die Geschäfte zwischen ihnen, sowohl gottesdienstliche, als sonstige Amtsbesorgungen (z. B. die Führung öffentlicher Bücher, Fertigung von Auszügen aus denselben, Fertigung der Bevölkerungslisten, Schulbesuch, Seelsorge ꝛc.), getheilt seyen.

Ebenso ist, wenn mit der Pfarrei (dem Diakonat) noch ein sonstiges Amt (z. B. ein Dekanat, Präzeptorat) regelmäßig (nicht blos persönlich, denn das Persönliche gehört überhaupt nicht hieher) verbunden ist, hievon, und wie lange (so viel bekannt) die Verbindung schon bestehe, auch was die hauptsächlichen Obliegenheiten des weiteren Amtes (sofern dieses nicht aus den bestehenden allgemeinen Normen, wie bei Dekanaten, von selbst folgt) seyen, Nachricht zu geben.

IV. Abschnitt.

Von Kirchen, Gottesäckern, Kirchenvermögen.

Von der oder den Pfarr- und Neben-Kirchen in der Parochie wird angegeben:

Lage (ob sie etwa entfernt vom Orte, und in welcher Entfernung vom Pfarrhause stehe), Alter (soviel davon bekannt), Bauart (sofern darüber etwas bemerkenswerth), baulicher Zustand im Ganzen; ob sie
381 für die Gemeinde hinreichend geräumig || oder nicht? ob gehörig hell? ob vermöge ihrer Einrichtung zum Predigen gut geeignet, oder mehr oder minder beschwerlich? ob sie mit Sakristei (bequemer, heizbarer ꝛc.), Thurm, Uhr ꝛc. versehen?

Wem das Eigenthum der Kirche zustehe (etwa den örtlichen Stiftungen, dem Kirchengute des ehemaligen Herzogthums ꝛc.)?

Wer die Verbindlichkeit zu Bestreitung der Bau- und Reparations-Kosten an Kirche und Thurm habe?

Ob die zu den kirchlichen Besorgungen erforderlichen Geräthschaften (vasa sacra) in befriedigender Beschaffenheit vorhanden seyen, und wem die Verbindlichkeit zur Anschaffung und Unterhaltung derselben und anderer kirchlichen Erfordernisse, wie Nachtmahlswein, Kirchenbücher, Heizung der Sakristei ꝛc., obliege?

Nicht nöthig ist es, die vorhandenen Kirchengeräthschaften hier zu specificiren; eine solche Specifikation gehört in das bei der Kirche aufzubewahrende Kirchengeräth-Inventarium; aber ob ein solches vorhanden und in Ordnung sey, ist zu bemerken.

An welchen Orten der Parochie eigene Begräbnißplätze sich befinden, Beschaffenheit der Lage an dem Orte oder entfernt von demselben, Meßgehalt, Verbindlichkeit zu Unterhaltung derselben.

Ob ein eigener Fonds zu Bestreitung der Ausgaben für kirchliche Zwecke (Kirchenpflege, Heiliger) vorhanden, oder woher, wo dieses nicht der Fall wäre, die Ausgaben gedeckt werden?

Ob über den Heiligen eigene Rechnung geführt werde, oder die Verwaltung etwa mit der der übrigen örtlichen Stiftungen vereinigt sey?

Was nach dem neuesten Revenuen-Etat die Einnahmen und Ausgaben des Heiligen oder bezüglich der allgemeinen örtlichen Stiftungspflege betragen? welche Casse das etwaige Deficit zu decken habe?

Sind mehrere Kirchen und Kirchenpflegen (Heilige) in der Parochie, so wird von jeder das Geeignete, und namentlich auf welche Bestandtheile der Parochie sie sich beziehe, bemerkt. Zugleich werden die merkwürdigeren eigenthümlichen Verhältnisse der Heiligen in den Filialien, und in den Filialgemeinden überhaupt zum Mutterorte oder unirter Pfarreien gegen einander, in Absicht auf Bestreitung von Ausgaben für kirchliche Zwecke angegeben.

Wegen der Stiftungsräthe und Kirchen-Convente wird vorausgesetzt, daß von denselben das Nöthige schon im ersten Abschnitte gesagt sey.

382 || **V. Abschnitt.**

Von Vermögens- und Einkommens-Verhältnissen der in der Parochie bestehenden kirchlichen Stellen.

A. Pfarrei (oder überhaupt Amtsstellen der Geistlichen)*).

Pfarrhaus, ob eines vorhanden, wem das Eigenthum desselben zustehe (ob etwa der Pfarrstelle selbst, wie bei sogenannten Pfründ-Pfarreien der Fall ist, oder wem sonst, z. B. dem Kirchengute des ehemaligen Herzogthums Würtemberg ꝛc.)? wer die Verbindlichkeit, es zu bauen und im Baue zu unterhalten, habe? Wenn keines vorhanden,

*) Sind in der Parochie mehrere Amtsstellen für Geistliche, so ist von einer jeden [illegible] nete im Wesentlichen nach dem, was hier von einer Pfarrei [illegible] eben.

ob und welche Hausmiethe-Entschädigung, und von welcher Casse sie gereicht werde?

Beschreibung des Pfarrhauses nach seiner Lage und sonstigen Beschaffenheit, also z. B. in welchem Theile des Ortes, wie weit von Kirche und Schule entfernt, ob frei, gesund und angenehm gelegen, ob es gut erhalten, oder ob es alt und baufällig sey, wie viele heizbare Zimmer es habe, und wie der Keller beschaffen sey, auch ob ein Hofplatz, Scheuer, Stallungen, Waschküche, Brunnen und Garten bei demselben sich befinden?

Hausgeräthe der Pfarrstelle. Gewöhnlich wird es blos aus einem Registraturkasten, Amtssigill, Regierungsblatt und dergleichen bestehen, und wo es nicht zufällig etwas besonders Bemerkungswerthes enthält, wird auch nur, daß dieses nicht sey, und nur noch, ob ein Inventarium darüber vorhanden, bemerkt.

Dienst-Einkommen der Pfarrstelle. Dasselbe wird zuvörderst ganz so, wie es in der neuesten revidirten Besoldungs-Beschreibung (von welcher zugleich das Datum angegeben wird) verzeichnet ist, im Einzelnen eingesetzt, und dann werden nach Umständen Bemerkungen über einzelne Angaben und Berechnungen und über Ertragsberechnung im Ganzen beigefügt.

Namentlich ist zu bemerken:

1) Was die veränderlichen Einkommenstheile nach dem Ergebnisse der in Folge der Verordnung vom 11. Februar 1825 darüber zu führenden Verzeichnisse in jedem der zwei Jahre von Georgii $18^{25}/_{26}$ und $18^{26}/_{27}$ in den verschiedenen, daselbst angegebenen Rubriken ertragen haben.

// In Zukunft wird das Ergebniß dieser Verzeichnisse je von drei zu drei Jahren nachgetragen (s. die Anweisung zu Fertigung der Pfarrbeschreibungen). 383

2) Von welchen Cassen die verschiedenen Besoldungs-Bestandtheile abzureichen, auf welchen Ortsmarkungen die Pfarrgüter gelegen, und die Zehenten und Gülten zu beziehen, auch ob die Güter zehentfrei sind, und wem das Eigenthum derselben, so wie der Zehenten, Gülten, welche sich bei der Pfarrei befinden, zustehe, ob der Pfarrei selbst (wie bei sogenannten Pfrund-Pfarreien der Fall ist), oder ob einer andern Körperschaft (z. B. dem Kirchengute des ehemaligen Herzogthums Württemberg), von der sie der Pfarrei blos zur Nutznießung überlassen sind. Wenn die Kirchenstelle einen Zehenten in Gemeinschaft mit Andern zu beziehen hat, so sind, unter Benennung der Mit-Zehentherren, die Verhältnisse anzugeben, nach welchen getheilt wird, auch sind alle dem Zehentrechte der Pfarrei unterworfenen Frucht-Gattungen und Obstsorten zu benennen.

Wenn mit dem Genusse der Pfarrgüter und Zehenten Rechte auf Spann- oder Handdienste verbunden sind, so sind auch diese besonders anzuzeigen; so wie die darauf haftenden Lasten, z. B. Haltung des Faselviehes für Rindvieh- und Schweinezucht.

Bei den jährlichen, so wie den zeitlichen Gülten an Geld und Naturalien, aus Lehen und Zinsgütern, ist jedes Lehen oder Zinsgut einzeln mit seinem Namen und unter Benennung des gegenwärtigen Besitzers mit dem summarischen Bestande seiner Leistung an die Kirchenstelle aufzuführen, auch anzu
ob und in welchen Veränderungsfällen ein Laudemium
und ob das Laudemium in einer festgesetzten Summe o

Procenten des Kaufes oder geschätzten Werthes entrichtet wird. Bei den Emolumenten von Privatis ist die herkömmliche Ortstaxe von jeder StolHandlung anzuzeigen.

Im Falle eine Pfarrei die Zinse von Capitalien zu beziehen hat, wird neben der Capitalien-Summe auch angegeben, wer diese Capitalien verwalte und beaufsichtige.

3) Sind einzelne Besoldungstheile für besondere amtliche Besorgungen oder als Entschädigung für amtliche Auslagen ausdrücklich ausgesetzt (für Besorgung eines Filials und der Reisen dahin), so wird dieses Verhältniß angegeben, || oder ist mit der Pfarr- x.
384 Stelle (regelmäßig, nicht blos persönlich, denn das Persönliche gehört überhaupt nicht hieher) ein anderes Amt (z. B. ein Dekanat) verbunden, oder die Pfarrstelle begreift eigentlich zwei unirte Pfarreien, so wird bemerkt, ob das Diensteinkommen für jede Stelle eigens bestimmt sey oder nicht, und im ersten Falle, welches für jede.

β. Von Stellen der niedern Kirchendiener.

Meßner. Das Amts-Einkommen desselben ist specificirt nach den verschiedenen Bestandtheilen und den Cassen oder sonstigen Quellen, aus welchen es fließt, mit den geeigneten Bemerkungen anzugeben, und wenn die Meßnerei mit der Schullehrerstelle verbunden ist, wird unten bei der Beschreibung der letzteren der Einnahme von der Meßnerei wieder, jedoch nur summarisch, erwähnt.

Das Dienst-Einkommen der übrigen für den Dienst angestellten Personen, eines Organisten, Musikdirektors, sonstigen Musikpersonals u. s. w., wird blos summarisch, übrigens, wenn eine solche Stelle regelmäßig mit einer Schullehrersstelle verbunden ist, auch namentlich dieses angegeben.

VI. Abschnitt.

Vom Schulwesen.

§. 1. Wie viele und was für Schulen im Mutterorte und in den Filialien sich befinden. (Von den etwa vorhandenen lateinischen und überhaupt den nicht unter dem Consistorium stehenden Schulen wird nur daß sie vorhanden seyen erwähnt, aber keine weitere Beschreibung von ihnen gegeben.)

Ist eine Schule für mehrere Orte gemeinschaftlich, so wird angegeben, für welche Orte, unter welchen etwaigen besonderen Bestimmungen, und wie weit und wie beschaffen der Weg sey, welchen die Schulkinder der verschiedenen betreffenden Orte in die Schule zu machen haben.

§. 2. Anzahl der Lehrer an denselben; nämlich sowohl Schulmeister, als unabhängiger Provisoren, so wie Provisoren, welche ein Schulmeister zu halten verbunden ist.

Recht zu Besetzung der Schullehrerstelle, namentlich von wem das letzte Mal (wobei das Jahr zu bemerken ist) der Lehrer ernannt worden.

385 || §. 3. Anzahl der Schulstunden im Sommer und Winter nach dem Herkommen und zu welchen Tagesstunden.

Ob und unter welchen Bestimmungen — etwa nach Abtheilungen — gelehrt

hulkinder im letzten Winter vor der Einsendung der
en.

ulgelds von jedem Kinde.

Ob und welche Abgaben sonst noch auf den Schulkindern zu Gunsten des Lehrers lasten, als Maiengeldet, Martinigeschenke, Ein- oder Austrittsgelder ꝛc., und deren Betrag?

§. 4. Lokal für Schule und Lehrer.

Ob ein eigenes Schulhaus vorhanden, und ob Schulzimmer und Wohnung des Schullehrers zugleich sich darin befinden, oder ob das Gegentheil Statt habe, und welche Einrichtungen sodann bestehen?

Welche Behörde das Schulhaus und die Wohnungen der Schullehrer zu bauen und zu unterhalten habe?

Beschreibung der Lage und des sonstigen Zustandes des Schulhauses, der Schulzimmer, der Wohnungen der Schullehrer.

Ob die Schulstuben hell, hoch, gesund, hinreichend geräumig seyen; ob jede Abtheilung der Schule eine eigene Stube habe; ob die Wohnungen der Schullehrer hinreichend geräumig und in gutem Zustande seyen ꝛc.; ob die Schullehrer, wenn keine Amtswohnung vorhanden, Hauszins erhalten, welchen und woher?

§. 5. Einrichtungen wegen Heizung der Schule.

Welche Behörde das Holz dazu abzugeben habe?

Ob ein bestimmtes jährliches Aversum, und welches gegeben werde?

Wer die Kosten der Beifuhr, des Sägens, Spaltens ꝛc. zu bestreiten habe? ob (was die gesetzliche Regel ist) die Gemeinde oder wer sonst etwa zu Folge der Lokal-Observanz?

Ob durch ausdrückliche Bestimmung oder Observanz dem Schullehrer das zur Heizung der Schulstube nicht gebrauchte Holz zur eigenen Benutzung überlassen sey?

Von welcher Casse die Schulmobilien und sonstige Utensilien angeschafft werden, und in welchem Zustande diese sich befinden. 386

§. 6. Ob und welche besondere Schulstiftungen vorhanden seyen?

Ob und von welcher Casse und was für Prämien unter die Schüler ausgetheilt werden?

Zustand des Schulfonds zur Zeit der Fertigung der Beschreibung.

§. 7. Das Dienst-Einkommen der Schullehrer ist nach der neuesten revidirten Competenz und (nach Umständen unter Rücksprache mit dem Schullehrer) mit Beifügung der etwa nöthigen Bemerkungen specifik und dabei besonders genau anzugeben, von welchen verschiedenen Cassen die Besoldung gereicht werde; auch ist der Betrag der veränderlichen Besoldungstheile der Schullehrer, zu denen auch das Schulgeld gehört, auf gleiche Weise, wie bei den Geistlichen im fünften Abschnitte vorgeschrieben ist, einzurücken, und alle drei Jahre das Ergebniß der zu führenden Ertragsverzeichnisse nachzutragen.

Ob und welche Nebenämter mit dem Schuldienste etwa verbunden seyen, und was sie ertragen? Blos persönlich einem dermaligen Schullehrer übertragene kommen, wie alles Persönliche, hier nicht in Betrachtung.

§. 8. Einrichtungen in Absicht auf Sonntagsschule und etwa vorhandene Industrieschulen.

§. 9. Befinden sich Juden in dem Bezirk der Parochie, so wird wegen der für ihre Kinder bestehenden Schul-Einrichtungen das Geeignete hier in einem besonderen Paragraphen angegeben, vor allen Dingen also, ob und welche christliche Schule, und unter welchen etwaigen besonderen Bestimmungen, die Kinder der Juden besuchen, oder ob sie eine eigene Schule mit einem oder mehreren eigenen Schul[illegible] bestehe.

Ist Letzteres der Fall, so werden dann von der Schule und den Schullehrerstellen die weiteren Notizen im Ganzen wie bei christlichen Schulen und Schullehrern nach den vorstehenden §§. 1—7 beigefügt.

---

55 Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals an die Civil-Senate der Gerichtshöfe, vom 18. Juni 1827,

betreffend die Frage: ob die Deserviten der Prokuratoren, als gemeinschaftlicher Anwälte sämmtlicher Gantgläubiger, aus der Masse zu bestreiten seyen?

(Mit einer Beilage.)

Dem Senate wird in der Beilage die Abschrift eines Erlasses des Königl. Justiz-Ministerium vom 22. Mai d. J., betreffend die Belohnung der Commun-Anwälte wegen ihrer, das Interesse der Gesammtheit der Gläubiger betreffenden Verrichtungen, andurch mit der Bemerkung mitgetheilt, wie man diesseits von der Richtigkeit der in diesem Erlasse entwickelten Ansicht vollkommen überzeugt sey, indem die Com-
56 mun-|| Anwälte in den vorausgesetzten Fällen nicht sowohl im Namen ihrer besondern Committenten, als vielmehr im Namen der Gesammtheit der Gläubiger handeln, mithin ihre Belohnung offenbar zu den Concurskosten gehört.

Beilage.

Erlaß des Justiz-Ministerium an den Civil-Senat des Ober-Tribunals, vom 22. Mai 1827.

Aus Veranlassung eines Specialfalles ist die Frage zur Sprache gekommen:

„ob die Deserviten der Prokuratoren, welche dieselben in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche Sachwalter der Gesammtheit der Gläubiger (Commun-Anwälte, Creditorschafts-Anwälte) in den bei den Gerichtshöfen anhängigen Debitsachen für die ihnen über einzelne, die Verwaltung der Gantmasse betreffende Gegenstände abgeforderten Erklärungen anzusprechen haben, aus dieser Masse zu bestreiten, oder von den einzelnen Committenten solcher Prokuratoren zu bezahlen seyen?"

Was nun die verschiedenen Meinungen der Gerichtshöfe über den in Frage stehenden Punkt betrifft, so geht die eine Ansicht dahin, daß jene Commun-Anwälte die Belohnung für dergleichen Arbeiten sich von ihren Mandanten, jedoch nur von denjenigen unter denselben, welche Befriedigung aus der Masse erhalten, und zwar nach dem Verhältnisse dieser Befriedigung, ersetzen zu lassen hätten.

Nach der andern Ansicht wären die Anwälte, wenn sie Aeußerungen über Gegenstände der Gantmasse-Verwaltung ablegen, weil sie für die Gesammtheit der Gläubiger arbeiten, von dem Güterpfleger aus der Masse zu belohnen.

Abgesehen nun von den unverhältnißmäßigen Weitläufigkeiten und der langen Ungewißheit, welche die Behandlungsweise nach dem ersten Vorschlage zur Folge hätte, indem die Vertheilung nach Raten unter die einzelnen Bevollmächtigter, und zwar ausschließend unter diejenigen, welche seiner Zeit Befriedigung aus der Masse erlangen, und nur nach dem Verhältnisse dieser Befriedigung, erst in dem Zeitpunkte der endlichen Verweisung, unter Zugrundlegung einer umständlichen Berechnung, bewerkstelligt werden könnte, scheinen diesem Vorschlage die Grundsätze und der Billigkeit im Wege zu stehen.

|| Diejenigen Gläubiger, welche ihre Befriedigung jedenfalls zu erwarten haben, sind bei jenen Bemühungen der Commun-Anwälte ganz nicht oder nur wenig betheiligt, warum sollten sie insgesammt die Kosten für Geschäfte tragen, die ihnen gleichgültig seyn können, von denen sie keinen Vortheil ziehen, zu welchen sie vielleicht keinen besondern Auftrag ertheilt haben? Jene Arbeiten bezielen die zweckmäßige Verwaltung der Masse, mithin die Erhaltung und Vermehrung der Befriedigungsmittel. Wird dieser Zweck erreicht, so kommt denjenigen Gläubigern noch etwas zu gute, welche außerdem unbefriedigt geblieben wären, mithin denen, an welchen die Aktivmasse bei der Vertheilung ausgeht. Der Aufwand, der zum ausschließenden Vortheil dieser Gläubiger gemacht wird, muß also wohl auch von ihnen ausschließend getragen werden. 57

Es möchte sonach der zweiten Ansicht gemäß festzusetzen seyn, daß die Deserviten der Commun-Anwälte in Angelegenheiten der Gantmasse-Verwaltung durch den Güterpfleger aus der Masse auszubezahlen seyen.

Sollte nun der Senat mit dieser Ansicht des K. Justiz-Ministerium einverstanden seyn, so will man demselben überlassen haben, zu Bewirkung einer Gleichförmigkeit der Grundsätze über den fraglichen Gegenstand die Civil-Senate der Kreis-Gerichtshöfe in Gemäßheit dessen zu bescheiden, wogegen im Verneinungsfalle der gutächtlichen Aeußerung des Senats entgegengesehen wird.

Erlaß des Steuer-Collegium an das Revisorat, vom 21. Juni 1827, betreffend: die Besteuerung der Hunde der Ausländer. 508

Dem Revisorate wird angefügt, daß die Hunde der Ausländer, welche im diesseitigen Gebiete gehalten werden, ohne Rücksicht, ob sie nach den jenseitigen Gesetzen auch jenseits versteuert werden, von der Hundeauflage keineswegs frei sind.

Erlaß des Finanz-Ministerium an das Steuer-Collegium, vom 14. Juli, 495

betreffend: die Verhältnisse, unter welchen eine milde Stiftung wegen Deficits kapitalsteuerfrei zu lassen ist.

(S. die Beilage zu dem Normal-Erlasse vom 3. April 1833, S. 197 des Jahrg. 1833 dieses Auszugs.)

Erlaß des Studienraths an die vier Kreis-Schul-Inspektoren, vom 16. Juli 1827, 403

betreffend: die Einführung schriftlicher Zeugnisse für die Schüler der lateinischen Schulen.

Da bereits von den Lehrern mehrerer lateinischen Schulen schriftliche Zeugnisse der Schüler, welche diesen von Zeit zu Zeit nach Haus mitgegeben und von ihnen mit der Unterschrift der Eltern oder Pfleger den Lehrern zurückgebracht werden, mit sichtbarem Nutzen eingeführt sind, so will man verordnet haben, daß solche schriftliche Zeugnisse von allen Lehrern der lateinischen Schulen eingeführt und so deutlich abgefaßt werden, daß auch Eltern aus dem bürgerlichen Stande sie lesen und verstehen können.

Die wirkliche Einführung dieser Zeugnisse ist jedes Mal in jährlichen Schulberichte unter der Rubrik: Schulzucht, Nro. V bemerken.

---

188 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierung in —, vom 2. August 1827,

betreffend: die Anwendung gesetzlicher Gefängnißstrafen gegen Ortsvorsteher und Gemeinderäthe außerhalb ihres Amtes.

Der Regierung des — Kreises wird auf ihre Anfrage wegen Anwendung gesetzlicher Gefängnißstrafen gegen Ortsvorsteher und Gemeinderäthe außerhalb ihres Amtes zu erkennen gegeben, daß das in dem Erlasse vom 11. Januar d. J.[202]) erläuterte Verbot der Verhängung von Gefängnißstrafen gegen solche Personen nur auf diejenigen Fälle sich bezieht, wo die Wahl der Strafart dem Ermessen der Verwaltungsbehörde anheimgestellt ist; daß es hingegen da, wo das Gesetz auf ein gewisses Vergehen eine bestimmte Gefängnißstrafe im Voraus festsetzt, keinen Anstand haben kann, dieses Gesetz durch Entscheidung der Verwaltungsstelle, insofern die Sache an sich zu ihrer Competenz gehört, zu vollziehen, mithin die voransbestimmte Gefängnißstrafe gegen den Ortsvorsteher wirklich anzuwenden.

Hienach kann also ein Chirurg, der wegen erstmaligen Medikastrirens die in der Verordnung vom 1. Juli 1809 bestimmte achttägige Gefängnißstrafe verwirkt hat; unangesehen, daß er zugleich Schultheiß oder Gemeinderath ist, von der Regierung mit dieser Strafe wirklich belegt werden.

---

191 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 31. August 1827,

betreffend: die Unzulässigkeit von Anrechnungen für Fertigung der Auszüge aus den Strafprotokollen der k. Forstämter.

Auf die mit dem Königl. Finanz-Ministerium gepflogene Rücksprache hat Letzteres nach einer Mittheilung vom 27. d. M., in Betracht, daß durch den §. 4 der Dienst-Instruktion den Oberförstern die Fertigung von Extrakten und Assignationen für die betreffenden Cassenämter ohne Unterschied zur Amtsobliegenheit gemacht worden, sämmtlichen Forstämtern zu erkennen geben lassen, daß fernerhin die Anrechnung eines Blattgeldes für die von Amtswegen zu fertigenden Auszüge aus den Strafprotokollen nicht Statt finden solle.

Die Kreis-Regierung erhält daher den Auftrag, sämmtliche ihr untergeordnete Bezirksämter, und durch sie sämmtliche Gemeinde- und Stiftungs-Räthe hievon zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

---

29 Erlaß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe, vom 4. Sept.,

betreffend: die Auslegung des Art. 57. des Straf-Edikts, in Beziehung auf die Competenz der Bezirks-Gerichts-Collegien zu Bestrafung des Vergehens der Widersetzlichkeit gegen untergeordnete obrigkeitliche Diener.

(Erläutert, daß unter den in der erwähnten Gesetzesstelle genannten untergeordneten obrigkeitlichen Dienern blos Diener im engern Sinne, im Gegensatz von obrigkeitlichen Personen, zu verstehen seyen. S. hierüber die Bestimmungen des Straf-Gesetzbuchs vom 1. März 1839, Art. 171 und 172.)

Zwei Erlasse des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evangelische Consistorium und den katholischen Kirchenrath, vom 3. Juni 1825, und an eben diese Collegien und den Studienrath, vom 4. Sept. 1827, 328

betreffend: die Führung der Inventare über die auf Kosten des Staats angeschafften Kirchen- und Schulgeräthschaften.

(S. im Anhange des Jahrgangs 1825 unter dem 13. Juni.)

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Kreis-Finanzkammern, vom 10. Sept. 1827, 457

Bestimmungen über das Einsammeln dürren Leseholzes in den Waldungen betreffend [203]).

Nach Vernehmung der Kreis-Finanzkammern und in Beziehung auf die Berichte derselben, betreffend das Einsammeln des Leseholzes, wird hiemit genehmigt, daß auch fernerhin das dürre Leseholz, sofern es ohne schneidende Werkzeuge aufbereitet, und nicht mit Fuhrwerk abgeführt wird, auch da, wo keine besondere Gerechtigkeit Anspruch gibt, unentgeldlich gesammelt werden darf.

Um jedoch Ordnung zu halten, sind gewisse besondere Tage hiezu festzusetzen und dem Publikum bekannt zu machen.

In Forsten, worin der höhere Preis und die Seltenheit des Holzes besondere Rücksichten für die bedürftige Classe der Forst-Angehörigen nöthig machen, wird die Einführung von Leseholz-Zetteln sehr zweckmäßig seyn. Indessen kann nicht mehr gestattet werden, daß das Forst-Personal dießfalls eine Entschädigung für sich beziehe. Vielmehr sind die Forstämter, wie solches bei dem Forstamte — bereits geschehen ist, mit den erforderlichen Leseholz-Zetteln von Amts wegen zu versehen und anzuweisen, solche an arme Familien, welche ihnen von den Gemeinderäthen bezeichnet worden sind, unentgeldlich abzugeben.

Diese, auf ein Jahr gültige, Zettel sollen den Namen der Familie oder des Inhabers, die Bezeichnung der Tage, an welchen, und der Waldungen, in welchen das Leseholz-Sammeln gestattet ist, das Verbot des Gebrauchs schneidender Werk- || zeuge, der Fuhrwerke, der 458
Steigeisen und der Ueberlassung des Zettels an einen Andern, enthalten. Sollten die Vorräthe an dürrem Holze gestatten, solches in größeren Partieen nach Wagen oder Karren oder nach anderem Anspann-Fuhrwerke abzugeben, so ist dafür ein durch das Forstamt zu bestimmender Preis einzuziehen.

Es versteht sich von selbst, daß durch diese Verfügung in rechtlich begründeten Verhältnissen eine Abänderung nicht beabsichtigt wird, und es sind die Forstämter anzuweisen, in Anstandsfällen anzufragen.

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Kreis-Finanzkammern, vom 13. Sept. 1827, 458

betreffend: die Zuständigkeit der Forstämter zur Entscheidung der Rekurse gegen Forst-Straferkenntnisse der Gemeinde-Obrigkeiten.

Nach einer Anzeige der Finanzkammer in — ist die Zuständigkeit der Forstämter zu Entscheidung der Rekurse gegen Forst-Straferkennt-

203) Vergl. den Normal-Erlaß vom 7. Juli 1829, die Anschaffung und Vertheilung von Aeckerich-Lesezetteln betreffend, im Ergänz-Band zu Bl. S. 459.

nisse der Gemeinde-Obrigkeiten in Zweifel gezogen worden, weil das Rekurs-Gesetz vom 26. Juni 1821, §. 17. allgemein festsetze, daß der Rekurs gegen eine Straf-Verfügung einer Gemeinde-Obrigkeit an das Oberamt zu bringen sey.

Da jedoch durch klare gesetzliche Bestimmungen den Forstämtern die Ausübung der Forst-Polizei und Forstgerichtsbarkeit, mit alleiniger Ausnahme des, den Gemeinderäthen durch das Verwaltungs-Edikt vom Jahr 1822, §. 16, eingeräumten Antheils an denselben, vorbehalten, den Oberämtern aber durch keine gesetzliche Vorschrift eine Theilnahme an der Forstgerichtsbarkeit eingeräumt ist, so findet die Bestimmung des Rekurs-Gesetzes hiedurch von selbst ihre Auslegung und Beschränkung, und es ist daher auch das Königl. Ministerium des Innern damit einverstanden, daß alle Rekurse von Forst-Straferkenntnissen der Gemeinde-Obrigkeiten allein an das betreffende Forstamt zu bringen und von demselben zu erledigen sind.

---

193 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 1. Oktober 1827,

betreffend: die mit der K. K. Oesterreichischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung unbemittelter Staatsangehörigen[204].

Nach einer Mittheilung des K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat die K. K. Oesterreichische Gesandtschaft aus Veranlassung der im vorigen Jahre gemachten Ersatzforderung des Krankenhauses zu Linz für aufgewendete Verpflegungskosten diesseitiger Unterthanen die Eröffnung gemacht, es seyen in Oesterreich sämmtlichen Länder Stellen angewiesen worden, für die Zukunft nie mehr dergleichen || Verpflegungskosten in Anspruch zu nehmen, wogegen um 191
Einleitung gebeten werde, daß auch die Oesterreichischen Unterthanen auf gleiche Weise in ähnlichen, in Württemberg bestehenden Anstalten behandelt werden.

Die K. Kreis-Regierung wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Oberämter ebenfalls hienach anzuweisen, mit dem Anhange, daß hinfüro die K. K. Oesterreichischen Unterthanen, welche in diesseitigen Orten einen Unfall erleiden, und die hiedurch verursachten Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten nicht im Stande sind, nach den dießfalls bestehenden Gesetzen auf Kosten der Ortsstiftungen oder Gemeinde-Cassen zu verpflegen seyen, ohne daß auf Ersatz dieser Kosten aus den öffentlichen Cassen ihrer Heimath Anspruch gemacht werde.

---

2 Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals an den Civil-Senat des Gerichtshofs in — vom 1. Oktober 1827,

betreffend: den Gerichtsstand der Seitenverwandten und Ascendenten der Standesherren und der in die Adels-Matrikel aufgenommenen Gutsbesitzer[205].

Dem Senate wird auf sein Anbringen, betreffend den Gerichtsstand der Seitenverwandten und Ascendenten der Standesherren und

---

ormal-Erlaß vom 2. April d. J. und Note 198.
igens über den Gerichtsstand derselben in Theilungs- und Vortosachen die Erlasse des Pupillen-Senats des Ober-Tribunals vom
mber
1822, und 23. Juli 1828, im Erg. Band S. 77 und 91.
mber

der in die Adels-Matrikel aufgenommenen Gutsbesitzer, Folgendes zu zu erkennen gegeben: ꝛc. ꝛc. (Folgt eine rechtliche Ausführung.)

Der Civil-Senat des K. Ober-Tribunals nimmt daher keinen Anstand, seine Ansicht dahin auszusprechen, daß nach unseren Gesetzen die Ascendenten und Seitenverwandten der Standesherren und der in die Adels-Matrikel aufgenommenen Gutsbesitzer ebensowohl als die Gattinnen und Kinder der Standesherren und adelichen Gutsbesitzer keinen privilegirten Gerichtsstand zu genießen haben.

Dem Ober-Tribunal sind auch zwei Fälle bekannt, in welchen die Gerichtshöfe in N. und N. eine persönliche Klage gegen einen Seitenverwandten eines in die Adels-Matrikel aufgenommenen Gutsbesitzers angenommen und in der Sache entschieden haben.

Was sodann die in dem Anbringen weiter berührte Frage betrifft: vor welchem Kreisgerichtshofe ein in dem einen Kreise begüterter, in dem anderen Kreise aber domicilirender adelicher Rittergutsbesitzer, oder ein solches Familienglied, das nicht in dem Gutsbesitze selbst ist, seinen befreiten Gerichtsstand in Absicht auf persönliche Klagen habe? so wird in der K. Verordnung vom 12. Juni 1823, den Vollzug der K. Deklaration vom 8. August 1819 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis betreffend, §. I (Reg. Bl. v. 1823, Nro. 48, S. 653), der Civil-Senat des Gerichtshofs des Donaukreises für den allgemeinen persönlichen Gerichtsstand sowohl des Fürsten, als der Mitglieder des fürstlichen Hauses erklärt.

// Nach den K. Deklarationen der staatsrechtlichen Verhältnisse anderer fürstlichen oder gräflichen Häuser hingegen ist es das einschlägige Kreisgericht, bei welchem die Mitglieder dieser Häuser in allen sie betreffenden Personalklagen einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz haben. 3

Unter dem einschlägigen Kreisgerichte ist aber wohl nur dasjenige zu verstehen, welches der Regel nach als das zuständige zu betrachten ist, d. h. in dessen Gerichtsbezirk derjenige wohnt, welcher mit einer persönlichen Klage belangt wird, und diese Regel wird gerade durch die bei dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis gemachte Ausnahme bestätigt.

Auszug aus einem Erlasse des Steuer-Collegium an die Cameralämter und Umgelds-Commissariate, vom 18. Oktober 1827, 513

enthaltend: die Erläuterung über mehrere Anstände in Betreff der Malzsteuer.

Ueber mehrere Anstände, welche inzwischen wegen der Malzsteuer zur Sprache gebracht worden sind, werden folgende Erläuterungen ertheilt:

Es wurde nämlich angezeigt:

1) komme bei den Branntweinbrennern der Fall vor, daß sie nur selten eigentliches Gerstenmalz zur Branntwein-Fabrikation nehmen, meistens gebrauchen sie Roggen, den sie in der Mühle schroten lassen, und hernach trockenes Malz nennen. Hiebei frage es sich nun: ob der geschrotete Roggen ebenfalls der Malzsteuer unterliege?

Da nach dem Gesetze §. 21 unter der Malzsteuer alles Getreide begriffen ist, das zur Erzeugung von Bier, Bierhefe, Branntwein und Essig verwendet wird, gleichviel ob es trocken oder eingesprengt geschrotet wird, oder als Malz-Surrogat angesehen ist; so muß auch das sogenannte trockene Roggen nach §. 21 des Gesetzes und §. 1 der Instruktion, sey es

nur als Malz-Surrogat zu betrachten, der Malzsteuer unterliegen, welche gleich der von getrocknetem Malze mit 24½ kr. vom Simri anzunehmen ist.

2) Die Frage: ob das Malz, welches in der der Instruktion, unter Nro. 11 angehängten Resolvirung aufgeführt ist, als eingesprengt aber nicht geschrotet, oder als eingesprengt und geschrotet anzunehmen sey? beantwortet sich von || selbst dahin, daß gleichwie die 514 Malzsteuer zunächst nicht von dem geschroteten, aus der Mühle zurückkommenden, sondern von dem auf die Mühle zum Schroten zu bringenden Malze erhoben wird, unter dem, in der Resolvirung aufgeführten Malz kein anderes als ungeschrotetes verstanden seyn kann.

3) Kam zur Sprache, daß viele Landwirthe Früchte aller Art als Viehfutter in der Mühle schroten lassen.

Ungeachtet dieses nicht zur Bier-, Branntwein- oder Essig-Fabrikation, sondern zur Viehfütterung bestimmte und verwendete Getreide der Malzsteuer nicht unterliegt; so ist doch auch hierüber, sobald es geschrotet wird, nach Art. 28 des Gesetzes ein Malzschein zu lösen, und mit Sorgfalt darauf zu sehen, daß solches geschrotete, angeblich für andere Zwecke bestimmte, Malz nachher zu Erzeugung von Bier, Branntwein oder Essig, weder unmittelbar verwendet, noch an Andere zu dieser Art von Getränke-Fabrikation, welche der Malzsteuer unterliegt, abgegeben und verkauft wird.

Der Viehstand und die ökonomischen Einrichtungen solcher Landwirthe, so wie die besonderen Verhältnisse, sind hiebei genau in's Auge zu fassen, auch ist darauf Acht zu haben, ob das angeblich zur Viehfütterung bestimmte Getreide-Quantum mit jenen Verhältnissen übereinstimme, ob schon früher ähnliche Einrichtungen Statt gefunden haben und dergl., um nach Beschaffenheit der Umstände geeignete Einschreitungen zu machen.

4) Zu §. 12 der Malzsteuer-Instruktion wird noch weiter bestimmt, daß der Müller statt des durch ihn verlornen Malzscheins eine besondere Urkunde über den Erfund des Nachmessens ausstellen muß, welche dem Acciser gleichfalls einzuhändigen und von diesem mit der Nummer des verlorenen Malzscheins zu versehen ist.

---

88 Erlaß des Justiz-Ministerium an den Gerichtshof in —, vom 19. Oktober 1827 (zugleich dem Ober-Tribunal zur Bekanntmachung an die übrigen Gerichtshöfe mitgetheilt).

betreffend: die Befugniß zu Fertigung von Eheverträgen.

Auf den Anfragebericht in Betreff der Befugniß zu Fertigung von Eheverträgen, welche nicht zugleich die Stelle des Beibringens-Inventars vertreten, wird dem || Gerichtshofe zu erkennen gegeben, daß 89 nachdem durch den §. 65 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung [206]) den Betheiligten gestattet ist, die an die Stelle der Beibringens-Inventare tretenden Eheverträge privatim zu errichten, dieselben auch hinsichtlich der Fertigung solcher Eheverträge, welche die Stelle der Beibringens-Inventare nicht vertreten, einer Beschränkung um so weniger unterworfen werden können, als für solche keine Gebühren für die Staatskasse

[206]) 4. Mai 1826.

einzuziehen sind, und gesetzliche Bestimmungen überall nicht vorliegen, wonach solche, so wie überhaupt jede andere Art von Verträgen, nur durch besonders hiezu ermächtigte Personen verfaßt werden dürfen.

Es bleibt also den Betheiligten lediglich überlassen, wem sie die Fertigung solcher Verträge übertragen wollen; wobei es den Gerichten, denen dieselben etwa vorgelegt werden, jedenfalls anheimgestellt bleibt, solche, wenn sie mangelhaft erscheinen, zur Verbesserung zurückzugeben.

Erlaß des Steuer-Collegium an das Cameralamt in —, vom 1. Nov., 501
betreffend: die Verbindlichkeit der Kostpächter zur Entrichtung der Schlacht-Accise.

(Die Schlacht-Accise ist durch das Finanz-Gesetz vom 1. Juli 1839, Art. 4, lit. a, ganz erlassen worden.)

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 5. November 1827, 195
betreffend: die Entschädigung der in Parzellen wohnenden Gemeinderaths-Mitglieder für das Anwohnen bei den Gemeinderaths-Sitzungen im Hauptorte.

Da bei — aus verschiedenen Parzellen zusammengesetzten Gemeinden denjenigen Gemeinderaths-Mitgliedern, welche nicht im Hauptorte der Gemeinde, wo der || Gemeinderath sich versammelt, ihren Wohnsitz haben, wenn ihnen auch eine Belohnung für ihren Zeitaufwand 196
bei den Gemeinderaths-Sitzungen gesetzlich nicht gebührt, doch eine Entschädigung für ihre, mit dem Anwohnen bei diesen Sitzungen verbundenen Auslagen aus den Gemeindekassen billiger Weise nicht versagt werden kann, und man für angemessen erachtet, daß in Beziehung auf das Maas dieser Entschädigung gleichförmige Grundsätze zur Anwendung kommen, so sieht man sich zu der Bestimmung veranlaßt, daß die Gemeinderäthe nur in dem Falle, wenn ihr Wohnsitz eine halbe Stunde oder darüber von dem Orte, an welchem die Gemeinderaths-Sitzung Statt hat, entfernt ist, und die Abwesenheit von Hause zugleich einen halben Tag von vier Stunden dauert, eine Entschädigung ansprechen können, und daß in einem solchen Falle die Entschädigung in 24 kr., als dem communordnungsmäßigen Ersatze für einen Imbiß, zu bestehen habe.

Wenn jedoch von Seite der Gemeinde den von dem Versammlungsorte des Gemeinderaths eine halbe Stunde und weiter entfernt wohnenden Gemeinderäthen eine Aversal-Entschädigung für ihre mit dem Anwohnen bei den Gemeinderaths-Sitzungen verbundenen Auslagen mit Genehmigung der Kreis-Regierung bereits verwilligt seyn oder noch verwilligt werden sollte, so weiß man nichts dagegen zu erinnern, nur ist bei Genehmigung neuer Verwilligungen auf das eben bestimmte Maas die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den katholischen Kirchenrath, vom 9. Nov., 338
betreffend: die Reisekosten der katholischen Schul-Inspektoren bei Schul-Visitationen außerhalb ihrer Wohnorte.

(Vergl. die Note 7 bei dem Dekret vom 22. Jan. 1811.)

---

196 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 15. November 1827,

betreffend: die Bestimmung, daß Gesuche um Dispensation von Annahme der Wahl zu Gerichts-Beisitzersstellen von dem Justiz-Departement zu erledigen sind.

Das Königl Justiz-Ministerium hat Anlaß genommen, die Frage zur Erörterung zu bringen:

ob Gesuche um Dispensation von Annahme der Wahl zu Oberamtsgerichts-Beisitzersstellen von dem Justiz-Departement oder von dem Departement des Innern zu erledigen seyen?

Wenn nun gleich die Gesetze diese Frage nicht ausdrücklich vorhergesehen haben, so kann doch nicht mißkannt werden, daß die Verfügung
197 über das Personal des || konstituirten Oberamtsgerichts dem Justiz-Departement gebührt, und daß nach der gesetzlichen Bestimmung, wornach, mit wenigen im Gesetze bezeichneten Ausnahmen, jeder Bürger die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verpflichtet ist, diese Wahlhandlung mit dem Abschlusse des Wahlprotokolls als geschlossen, und die Wahl ohne vorgängige Annahme-Erklärung des Gewählten als perfekt, mithin die Funktion des Wahl-Collegiums als beendigt angenommen werden könne.

Man hat daher die Dispensationen für die Zukunft in allen Fällen an das Justiz-Departement überlassen, und will die Regierung angewiesen haben, sich hienach zu benehmen. Es versteht sich jedoch, daß diejenigen, welche das Gesetz selbst berechtigt, die auf sie gefallene Wahl abzulehnen (viertes Edikt vom 31. Dezember 1818, §. 46, V.) darunter nicht begriffen, und daß die Oberämter befugt sind, die Erklärung derselben, wenn sie während der Wahl geschieht, um so mehr anzunehmen, da auf diese Weise sogleich zu einer anderen Besetzung geschritten werden kann.

Auch hat man sich, in Erwägung, daß die Administration manchmal Interesse dabei haben könnte, sich einen Mann nicht entzogen oder seine Wirksamkeit durch mehrseitige Verwendung geschwächt zu sehen, für solche Fälle Rücksprache und Dazwischenkunft vorbehalten.

---

514 Erlaß des Steuer-Collegium an den Umgelds-Commissär N., vom 17. November 1827,

betreffend: die Zeit, in welcher das zur Mühle gebrachte Malz zu schroten ist *).

Dem Umgelds-Commissär N. wird auf seinen Anfragebericht vom —, betreffend die Gültigkeit der Malzscheine auf ein oder zwei Tage und
515 wegen des Schrotens bei Nacht, zu || erkennen gegeben, daß nach der Erläuterung im §. 10 der Instruktion über die Behandlung der Malzsteuer die Müller nur die Obliegenheit haben, an keinem andern Tage, als an dem, auf welchen der Schein lautet, Malz zum Schroten anzunehmen, es hingegen in außerordentlichen Fällen nicht nothwendig ist, daß auch am nämlichen Tage das in die Mühle gebrachte Malz geschrotet werde.

Jedoch ist alle Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, daß sich kein Mißbrauch hiebei einschleiche.

---

*) Hienach wurden sämmtliche Umgelds-Commissäre beschieden.

Erlaß des Pupillen-Senats des Ober-Tribunals an die Pupillen-Senate der Gerichtshöfe, vom 13. Dezember 1827, 89

betreffend: die Behandlung von Eventual-Theilungsfällen, wenn die Kinder dem überlebenden Ehegatten die Erbschaft überlassen.

Von einem Königl. Gerichtshofe ist der Zweifel vorgelegt worden, ob in dem Falle die Vornahme einer Eventualtheilung ganz unterbleiben könne, wenn die vorhandenen Kinder, insofern dieselben sämmtlich oder wenigstens der Mehrzahl nach volljährig und nicht mehr in väterlicher Gewalt befindlich seyen, auch die Einwilligung der Minderjährigen durch die Zustimmung ihrer Pfleger und die Genehmigung des Gemeinderathes bekräftigt werde, auf ihre väterliche oder mütterliche Erbschaft vollständig verzichten, und sich mit dem begnügen zu wollen erklären, was dereinst ihre Mutter oder ihr Vater hinterlassen werde; auch ob alsdann die Bezahlung einer Taxe oder Sportel nicht Statt finde?

Der gedachte Königl. Gerichtshof ist hierauf beschieden worden, daß es nach der Ansicht des Pupillen-Senates des Königl. Ober-Tribunals ganz keinem Anstande unterliegen könne, auf den Fall einer Eventual-Theilung, wenn sämmtliche Erben volljährig seyen, und die Kinder auf ihre väterliche oder mütterliche Erbschaft ganz verzichten, und sich mit dem begnügen zu wollen erklären, was dereinst ihre Mutter oder ihr Vater hinter ‖ lassen werde, einer solchen Verzichtleistung 90
Statt zu geben, und somit jede Theilung zu unterlassen; wobei allerdings die Ansetzung einer Dispensationstaxe oder einer Theilungssportel nicht anwendbar, wohl aber für die Cognition über den Erbschafts-Verzicht nach der Analogie des §. 91 der Verordnung vom 24. Mai v. J., die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edikts betreffend, eine verhältnißmäßige Gebühr anzusetzen seyn dürfte.

Vorstehende Verfügung wird nun auch dem Senate zur Beachtung in vorkommenden Fällen mit der Bemerkung eröffnet, daß das Königl. Justiz-Ministerium nach einem, auf die betreffende Anzeige von obigem Beschlusse dießfalls anher ergangenen Erlasse, hiebei nichts zu erinnern gefunden hat.

Alphabetisches Sachregister.

(Die eingeklammerten Gegenstände sind in vorstehendem Auszuge nicht vollständig, sondern nur mit der Rubrik aufgeführt.)

A.

Abgaben, s. Steuern.

Abzug, Abschluß eines Freizügigkeits-Vertrags mit der Königl. Sardinischen Regierung, 10. Bundestagsschluß in Betreff der Abzugs-Freiheit, 138.

Accise. (Patent-Abgabe der Handlungs-Reisenden aus Rheinbaiern, 82.) Bestimmung für den Fall, wenn ein accisepflichtiger Ausländer als Defraudant anzusehen ist, 187. (Verbindlichkeit der Kostpächter zu Entrichtung der Schlacht-Accise, 207.)

Accifer. Verrichtungen derselben in Beziehung auf die Wirthschafts-Abgaben, a) im Allgemeinen, 157, §. 34—38; b) in Beziehung auf die Abgabe von Wein- und Obstmost, 59 ff. Art. 9—12, 14, 17, 19, 20; c) vom Bier, Branntwein und Essig, 65 ff. Art. 27—30, 37—42, 144 ff. §. 3—7, 9—13, 15—19, 23, 24. Belohnung der Accifer, 159, §. 39.

Accise-Visitatoren, Obliegenheiten derselben in Beziehung auf die Wirthschafts-Abgaben, 159, §. 40—46.

Adel. (Wiederauflösung des Patrimonialamts Jaxthausen, und Einweisung der gräflich und freiherrlich v. Berlichingen'schen Familie in die Surrogate der Ortspolizei, 2. Nachtrag zum Verzeichnisse der nach der Königl. Deklaration vom 8. Dez. 1821 zu behandelnden Ritterguts-Besitzer, 82.) Gerichtsstand der Seiten-Verwandten und Ascendenten der in die Adels-Matrikel aufgenommenen Gutsbesitzer, 204.

Amtslasten, Beitragspflicht der bis zum Jahr 1808 steuerfrei gewesenen Gewerbe hiezu, 187.

Amts-Reisen, s. Reise-Kosten.

Aushebung. (Für das Jahr 1828, 138.)

Ausländer. Behandlung der accisepflichtigen Ausländer, 187. Besteuerung der Hunde der Ausländer, 201.

Auswärtige Verhältnisse mit:

Bayern. (Handels-Vertrag, 19, Vollziehung des Art. VI desselben, 42, 51.) Uebereinkunft wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung unbemittelter Staats-Angehörigen, 185.

Hohenzollern-Hechingen. Jurisdictions-Vertrag, 52.

Hohenzollern-Sigmaringen. Jurisdictions-Vertrag, 19.

Oesterr[illegible] Uebereinkunft wegen gegenseitiger unentgeldlicher Ve[illegible]nbemittelter Staats-Angehörigen, 204.

S[illegible]izügigkeits-Vertrag, 10.

B.

Beschälscheine, s. Gestütswesen.
Bezirks-Gerichts-Collegien, s. Competenz.
Bier. Abgabe vom Bier (Malzsteuer.) S. Wirthschafts-Abgaben.
Bisthum, s. katholisches Kirchenwesen.
Blinden-Anstalt, s. Taubstummen-Anstalt.
Blitz-Ableiter. Polizeiliche Fürsorge in Beziehung auf dieselben, 28.
Branntwein, s. Wirthschafts-Abgaben.

C.

Cameral-Aemter. Veränderung in den Cameralamts-Bezirken Gaildorf und Gmünd, 139. Verrichtungen der Cameral-Beamten in Beziehung auf die Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben, 153, §. 24—29, namentlich in Betreff der Malzsteuer, 91, §. 22.
Casse, s. Staats-Haupt-Casse.
Competenz, s. Strafsachen.
Concessionsgelder, für die Verleihung von Wirthschafts-Gewerben, 57, Art. 5, 140, §. 3.
Credit-Verein. Bekanntmachung, den Württembergischen Credit-Verein betr., 42.
Criminal-Gebühren-Ordnung. Ausdehnung derselben auf das Untersuchungs- und Straf-Verfahren der Verwaltungs-Behörden, 53.
Criminalsachen, s. Straf-Rechtspflege.

D.

Deserviten. Entscheidung der Frage: ob die Deserviten der Procuratoren, als gemeinschaftlicher Anwälte sämmtlicher Gantgläubiger, aus der Masse zu bestreiten seyen, 200.
Dienst-Vergehen, der Forstbeamten. Untersuchung und Bestrafung derselben, 80.
Dispensation, von der Annahme der Wahl zu Gerichts-Beisitzers-Stellen. Die diesfälligen Gesuche sind von dem Justiz-Departement zu erledigen, 208.

E.

Ehebruch. (Bestrafung desselben nach den Normen des Straf-Edicts, 188.)
Ehe-Verträge. Befugniß zu Fertigung derselben, 206.
Ehren-Medaillen, s. Personal-Freiheit.
Eides-Vorhalt, für die evangelischen Stadtpfarrer, Pfarrer und Diakone, 171, 172.
Essig, s. Wirthschafts-Abgaben.
Eventual-Theilungen. Behandlung von Eventual-Theilungsfällen, wenn die Kinder dem überlebenden Ehegatten die Erbschaft überlassen, 209.
Extra-Postaxe, s. Postwesen.
Executions-Befugnisse, der untern Verwaltungsstellen gegen exemte Schuldner der Gemeinden und Körperschaften, 170, 202.
Exemte, s. Executions-Befugnisse.

F.

Feldmesser. Bekanntmachung in Betreff der verschiedenen Classen von Feldmessern und der für jede Classe erforderlichen Kenntnisse.

Feuerspritzen. Einführung eines gleichen Kalibers der Schlauchschrauben an den Feuerspritzen, 184.
Forstbeamte. K. Verordnung, in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Dienst-Vergehen der Forst-Beamten, 80.
Forstwesen. Ueberlassung der Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung an den Grafen von Quadt-Isny in dessen Besitzungen, 37 und 38. Desgl. an den Grafen v. Reipperg, 48. Königl. Verordnung, betreffend die Auflösung des Forstraths und die Verweisung der Geschäfte desselben an andere Stellen, 108. (Vereinigung der fürstl. Thurn und Taxisschen Forst-Reviere Bussen und Dürmentingen, 138.) Unzulässigkeit von Anrechnungen für Fertigung der Auszüge aus den Strafprotokollen der Königl. Forstämter, 202. Bestimmungen über das Einsammeln dürren Leseholzes in den Waldungen, 203. Zuständigkeit der Forstämter zur Entscheidung der Recurse gegen Forst-Straf-Erkenntnisse der Gemeinde-Obrigkeiten, 203.
Freizügigkeits-Vertrag mit der K. Sardinischen Regierung, 10.
Fristen. Berechnung der an einem Sonn-, Fest- oder Feiertage zu Ende gehenden Fristen, 12.

G.

Garn. Aufsicht über den Verkehr mit linnen Garn, 12.
Gefängnißstrafen, s. Straffachen.
Gefangene. Einige nachträgliche Bestimmungen zu Vollziehung des Gesetzes über die Kosten der Gefangenen-Transporte, 52.
Geistliche, s. Kirchenwesen.
Gemeindelasten. Beitragspflicht der bis zum Jahr 1808 steuerfrei gewesenen Gewerbe hiezu, 187.
Gemeinderaths-Mitglieder. In wiefern die Oberämter Gefängnißstrafen gegen dieselben verhängen dürfen, 170, 202. Entschädigung der in Parzellen wohnenden Gemeinderaths-Mitglieder für das Anwohnen bei den Gemeinderaths-Sitzungen im Hauptorte, 207.
Gerichtsbeisitzer, s. Dispensation.
Gerichtsstand. Der Seitenverwandten und Ascendenten der Standesherren und der in die Adels-Matrikel aufgenommenen Gutsbesitzer, 204.
Gestüts-Wesen. (Aufforderung an die Ober- und Cameral-Aemter, die Ausstellung der Beschälscheine betreffend, 10.)
Gesundheits-Urkunden, s. Schafe.
Gewerbe. Polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit linnen Garn und auf die Leinwandweberei, 12. Niedersetzung einer Commission für die Verbesserung der Leinwand-Gewerbe, 16. Beitragspflicht der bis zum Jahr 1808 steuerfrei gewesenen Gewerbe zu den Amts- und Gemeinde-Lasten, 187.
Gratial-Gesuche. Vorschrift wegen deren Einrichtung, 168.
Grenz-Zoller. Vorschrift für dieselbe wegen des vom Auslande eingeführten Weins und Obstmosts, 160, §. 47.
Gutsbesitzer, adeliche, s. Adel.

H.

Handels-Sachen. (Handels-Vertrag mit Baiern, 19. Verfügungen zu Vollziehung des Art. VI dieses Vertrags, 42, 51. Bestimmung in Betreff der von den Handlungs-Reisenden aus Rheinbaiern zu entrichtenden Patent-Abgabe, 82.)
Handwerks-Wanderbücher, s. Wanderbücher.

Hunde. Erläuterung des §. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1824, in Betreff der Abgabe von Hunden, 138. Besteuerung der Hunde der Ausländer, 201.

J.

Inquisitions-Kosten, s. Untersuchungs-Kosten.
Inventare. (Führung solcher über die auf Kosten des Staats angeschafften Kirchen- und Schul-Geräthschaften, 203.)
Jurisdictions-Vertrag, mit Hohenzollern-Sigmaringen, 19; mit Hohenzollern-Hechingen, 52.
Justiz-Pflege, s. Rechtspflege.

K.

Kaffee, s. Zollwesen.
Kirchen-Geräthschaften, s. Inventare.
Kirchenwesen, evangelisches. Amts-Instruktion für die evangelische Geistlichkeit, Instruktion für die Pfarramts-Verweser und Pfarr-Gehülfen, und Eides-Vorhalt für dieselben beim Amts-Antritte, 171 ff. Anweisung zu Fertigung und Fortführung der Pfarrbeschreibungen für die evang. Parochien des Königreichs, 188.
Kirchenwesen, katholisches. Verkündigung der päbstlichen Bullen zu Errichtung der oberrheinischen Kirchen-Provinz, und namentlich der bischöflichen Kirche zu Rottenburg am Neckar, 110 ff.
Kostenzettel. Zeitige Einsendung der von Staatsdienern einzureichenden Kostenzettel, 11.

L.

Landjäger-Corps. (Bestrafung der thätlichen Widersetzlichkeit gegen Landjäger, 9.)
Landtag. (Einberufung eines außerordentlichen Landtags auf den 15. Januar 1828, 163.)
Landwirthschaftliches Hauptfest. (Feier desselben, 82.)
Lateinische Schulen. Einführung schriftlicher Zeugnisse für die Schüler der lateinischen Schulen, 201.
Leinwand-Weberei. Polizeiliche Aufsicht auf den Verkehr mit linnen Garn und auf die Leinwandweberei, 12. Niedersetzung einer Königl. Commission für die Verbesserung der Leinwand-Gewerbe, 16.
Leseholz. Bestimmungen über das Einsammeln dürren Leseholzes in den Waldungen, 203.

M.

Malzsteuer, s. Wirthschafts-Abgaben.
Medicinal-Polizei. Vorschrift der Anzeige vom Ausbruche der Menschenpocken, 1. Vorschrift wegen Behandlung der außerhalb ihres Heimwesens von einer ansteckenden Krankheit befallenen Personen, 8.
Medicinal-Visitationen. Kosten derselben, 79.
Menschen-Pocken, s. Medizinal-Polizei.
Müller. Verpflichtungen derselben in Beziehung auf die Controle bei der Malzsteuer, 65 — 67, Art. 28—30, 32—35. Strafbestimmungen gegen die Müller, 72, Art. 59, 60.
Münzwesen. (Verfügung, die Coburgischen und Hildburghausenschen geringhaltigen Scheidemünzen betreffend, 80.)

N.

Nachsteuer. Gegenseitige Aufhebung derselben zwischen Württemberg und Sardinien, 10. Bundestagsschluß vom 2. Aug. 1827 in Betreff der Nachsteuerfreiheit, 138.
Notare (Gerichts- und Amts-). (Uebertragung des Einzugs der Waisenhaus-Gebühren von Erbschaften und Vermächtnisse an dieselben, 1.) Einrichtung der Jahresberichte der Oberamts-Gerichte über die Geschäfte der Notare, 2.
Nothfristen, s. Fristen.

O.

Oberamts-Gerichte. Periodische Berichte derselben über den Stand der Notariats-Geschäfte, 2.
Oberämter. Verrichtungen derselben in Beziehung auf die Wirthschafts-Abgaben, 152, §. 21—23. Berechtigung der Oberämter, Gefängnißstrafen gegen Orts-Vorsteher und Gemeinderaths-Mitglieder zu verhängen, 170, 202.
Oberförster. Strafbefugniß derselben gegen untergeordnete Forstdiener, 81. §. 3.
Obstmost, s. Wirthschafts-Abgaben.
Orts-Vorsteher. In wiefern die Oberämter Gefängnißstrafen gegen dieselben verhängen dürfen, 170, 202.

P.

Personalfreiheit. Beschränkung derselben auf die Inhaber goldener und silberner Verdienst-Medaillen, und die Ausschließung der Besitzer der in den Jahren 1814 und 1815 gestifteten militärischen Ehren-Medaillen, 186.
Pfand-Gesetz, s. Unterpfands-Wesen.
Pfarramts-Verweser und Pfarr-Gehülfen, s. Kirchenwesen.
Pfarrbeschreibungen, s. Kirchenwesen.
Pferde-Zucht, s. Gestütswesen.
Pocken, s. Medicinal-Polizei.
Polizeihäuser. (Unterordnung derselben unter die Straf-Anstalten-Commission, 169.)
Polizei-Verwaltung. (Auflösung des Patrimonialamts Jaxthausen und Einweisung der Familie v. Berlichingen in die Surrogate der Ortspolizei, 2.) Ueberlassung der Polizei-Verwaltung an den Grafen v. Quadt-Ißny in dessen Besitzungen, 33 und 38. Entsagung des Grafen v. Neipperg auf die Polizei-Verwaltung in seinen Besitzungen, 47.
Postwesen. (Erhöhung der Extra-Post-Taxe, wenn Reisende bei einer Bespannung mit zwei Pferden vom Sattel aus gefahren seyn wollen 82.)
Procuratoren, s. Deserviten.
Protokolle. Vorschrift in Beziehung auf die Form der oberamts- (amts-) gerichtlichen Protokolle, 169.
Prüfungen. Uebergang des Geschäftes der Prüfung der Forst-Candidaten von dem (aufgelösten) Forstrath an das Finanz-Ministerium, 108, §. 2

R.

R . Jurisdiktions-Vertrag mit Hohenzollern-Sigmarin- ung der Rechtspflege in den Besitzungen des Grafen uy, 31 und 38. Verzicht des Grafen v. Neipperg

auf die Ausübung der Rechtspflege in seinen Besitzungen, 46. Jurisdiktions-Vertrag mit Hohenzollern-Hechingen, 52.
Rechtsstreite, der Stiftungen. Die Genehmigung des gemeinschaftlichen Oberamts bei Rechtsstreiten, welche von den Stiftungsräthen Namens ihrer Stiftungen geführt werden, ist nicht erforderlich, 187.
Recognitionsgelder, bei Wirthschafts-Gewerben, 58, Art. 6; 140, §. 3.
Recurse. Zuständigkeit der Forstämter zur Entscheidung der Recurse gegen Forststraf-Erkenntnisse der Gemeinde-Obrigkeiten, 203.
Registraturen. Annahme von gerichtlichen Eingaben bei den Collegial-Registraturen an Sonn-, Fest- und Feiertagen, und außer den Kanzlei-Stunden, 12.
Reise-Kosten. Zeitige Einsendung der Verzeichnisse der auf die Amtspfleg-Cassen zu decernirenden Reise-Kosten der Bezirks-Beamten, 11. (Reisekosten der katholischen Schul-Inspectoren bei Schul-Visitationen außerhalb ihrer Wohnorte, 207.)
Ritterguts-Besitzer, s. Adel.

S.

Salinen-Haupt-Casse. Vereinigung derselben mit der Staats-Haupt-Casse, 139.
Schaafe. Verfügung, die Gesundheits-Urkunden der Schaafe betreffend, 74. (Preis der Formulare zu diesen Urkunden, 80.)
Scheidemünzen, s. Münzwesen.
Schlacht-Accise, s. Accise.
Schulden-Zahlungs-Casse. Schulden-Uebernahme von mehreren Standesherren, 74. (Festsetzung der Einnahme der Kasse für die Jahre $28^{27}/_{30}$, 83.)
Schul-Geräthschaften, s. Inventare.
Schulwesen, katholisches. Anmeldungs-Frist für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar, 9. (Anmeldungsfrist für diejenige Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrer-Stande widmen wollen, 9. Reisekosten der katholischen Schulinspektoren bei Schul-Visitationen außerhalb ihrer Wohnorte, 207.)
Staatsdiener. Zeitige Einsendung der von Staatsdienern einzureichenden Kostenzettel, 11. (Zuläßigkeit der Versetzung Königl. Diener auf Stellen, die dem Range nach gleich sind, 186.)
Staats-Haupt-Casse. Vereinigung der Salinen-Haupt-Casse mit derselben, 139.
Standesherren. K. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Quadt-Isny betr., 29. Desgl. des gräfl. Hauses Neipperg, 43. Schulden-Uebernahme auf den Staat von mehreren Standesherren, 74. (Vereinigung der fürstlich Thurn und Taxis'schen Forstreviere Bussen und Dürmentingen, 138.) Gerichtsstand der Seiten-Verwandten und Ascendenten der Standesherren, 204.
Stände-Versammlung. (Verlängerung ihrer Vertagung bis zum 18. April 1826, 9. Einberufung derselben zu einem außerordentlichen Landtag auf den 15. Januar 1828, 169.)
Steuern. (Gesetz, in Betreff der direkten Steuern für das Jahr $18^{26}/_{27}$, 1.) Gesetz über die Abgaben von $18^{27}/_{30}$, 53.
Stiftungen. Zusatz-Artikel zu der freiherrlich Carl v. Knieſtedtschen Stiftungs-Urkunde, 107. Bei Rechtsstreiten, welche von den Stiftungsräthen Namens ihrer Stiftungen geführt werden, ist die Genehmigung des gemeinschaftlichen Oberamts nicht erforderlich, 187.

Straf-Anstalten. Vorschrift in Betreff des Wieder-Einzugs und der Verrechnung der Untersuchungs-Kosten-Forderungen der Verwaltungen der Straf-Anstalten, 109. (Unterordnung der Polizeihäuser unter die Straf-Anstalten-Commission, 169.)
Strafsachen. Strafbestimmungen gegen die Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben, 69—75. Bestrafung der Dienst-Vergehen von Forst-Beamten, 80. Berechtigung der Oberämter, Gefängnißstrafen gegen Orts-Vorsteher und Gemeinderaths-Mitglieder zu verhängen, 170, 202. (Bestrafung des Ehebruchs nach den Normen des Straf-Edikts, 188.) Unzulässigkeit von Anrechnungen für Fertigung der Auszüge aus den Straf-Protokollen der Königl. Forstämter, 202. (Auslegung des Art. 57 des Straf-Edicts in Beziehung auf die Competenz der Bezirks-Gerichts Collegien zu Bestrafung des Vergehens der Widersetzlichkeit gegen untergeordnete obrigkeitliche Diener, 202.) Zuständigkeit der Forstämter zur Entscheidung der Recurse gegen Forst-Straf-Erkenntnisse der Gemeinde-Obrigkeiten, 203.

T.

Tabak, s. Zollwesen.
Taubstummen-Anstalt. Festsetzung des Anfangs-Termins des Lehrjahrs in dieser Anstalt auf den 1. Mai, und Bekanntmachung in Betreff der dießjährigen Aufnahme in dieselbe, so wie der Unterrichts- und Verpflegungs-Kosten, 10.
Termine, s. Fristen.
Transporte. Nachträgliche Bestimmungen zu Vollziehung des Gesetzes über die Gefangenen-Transporte, 52.

U.

Umgeld, s. Wirthschafts-Abgaben.
Umgelds-Commissäre. Bestellung derselben und Eintheilung ihrer Bezirke, 107, 422. Verrichtungen derselben in Beziehung auf die Malzsteuer, 90—92, §. 20, 21, 23, 24. Allgemeine Obliegenheiten der Umgelds-Commissäre, 156, §. 30. Besondere Obliegenheiten derselben, das. §. 21—33.
Umgelds-Visitatoren. Obliegenheiten derselben in Beziehung auf die Wirthschafts-Abgaben, 159, §. 40—46
Unterpfandswesen. (Gesetz, die nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte betr., 53. Verfügung zu Vollziehung dieses Gesetzes, 82.)
Untersuchung. Verfahren bei der — inländischer Vaganten, 184.
Untersuchungs-Kosten. Einzug und Verrechnung der Untersuchungs-Kosten-Forderungen der Verwaltungen der Strafanstalten, 109.
Ursprungs-Zeugnisse. (Deren Form im Verkehr mit Baiern, 42.)

V.

Vaganten. Verfahren bei der Untersuchung und Aburtheilung inländischer Vaganten, 184.
Verpflegung. Mit der Königl. Baierischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung unbemittelter St[illegible]gehörigen, 185. Deßgl. mit der Oesterreichischen Regierun[illegible]er.
Verseh[illegible]diener.

W.

Waisenhaus-Gebühren. (Uebertragung des Einzugs der Waisenhaus-Gebühren von Erbschaften und Vermächtnissen an die Gerichts- und Amts-Notare, 1.)
Waldboden. Zehentfreiheit des ausgestockten, 184.
Wanderbücher. (Abgabe der Formulare für Handwerks-Wanderbücher und Preis derselben, 9.)
Wandergesellen. Polizeiliche Beaufsichtigung derselben, 16.
Wein, s. Wirthschafts-Abgaben.
Weinlese. (Verfügung in Betreff derselben, 109.)
Widersetzlichkeit. (Bestrafung der thätlichen Widersetzlichkeit gegen Landjäger, 9. Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen untergeordnete obrigkeitliche Diener, 202.)
Wirthschafts-Abgaben. Gesetz über dieselben, 55 ff. Allgemeine Bestimmungen, 55—59. Abgabe vom Wein, 59—63; — vom Obstmost, 63, Art. 20; — vom Bier, 63—67; — vom Branntwein, 67; — vom Essig, 68. Strafbestimmungen, 69—73; 151, §. 20. Instruktion wegen Behandlung der Malzsteuer, 83 ff. Instruktion zu Vollziehung des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere die Abgabe von Wein, Obstmost, Branntwein, Liqueurs und Essig betr., 139. Erläuterung mehrerer in Betreff der Malzsteuer sich ergebenen Anstände, 205. Zeit, in welcher das zur Mühle gebrachte Malz zu schroten ist, 208.
Wirthschafts-Gewerbe. Gegenstände derselben, 55, Art. 2. Erlangung der Befugniß zu deren Ausübung, 56, Art. 3.; 139, §. 1. Befugnisse der einzelnen Wirthschafts-Gewerbe, 56, Art. 4. Concessions-Gelder für deren Verleihung, 57, Art. 5. Jährliche Recognitions-Gelder, 58, Art. 6. Verlust der Berechtigung, 59, Art. 7. — 143, §. 4. Classification der Wirthschafts-Gewerbe in Beziehung auf das Recognitions-Geld, 140, §. 2.

Z.

Zehentfreiheit, ausgestockter Waldböden, 184.
Zeugnisse. Einführung schriftlicher Zeugnisse für die Schüler der lateinischen Schulen, 201.
Zollwesen. (Zoll- und Handels-Vertrag mit Baiern, 19. Vorschriften in Betreff der Ursprungs-Zeugnisse im Verkehr mit Baiern, 42. Erhöhung einiger Zollsätze in Folge des Zoll- und Handels-Vertrags mit Baiern, 51. Gesetz, die Eingangs-Zölle auf Tabak, Zucker und Kaffe betreffend, 51. Festsetzung der Eingangs-Zölle von Badenschen Weinen, 53. Erläuterung des §. 38 des Zoll-Gesetzes, 138.)
Zucker, s. Zollwesen.

R

in t

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

der

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen,

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Jahrgang 1828.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1839.

Ausgegeben im November 1839.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1828,

im Auszuge.

(Durch die am Rande bemerkten Numern und Zahlen werden die betreffenden Numern und Seitenzahlen des Regierungs-Blatts bezeichnet.)

[Nr. 3.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 9. Januar, 11

den Catharinen-Hospital in Stuttgart betreffend.

Nachdem am heutigen Tage der Catharinen-Hospital zu Stuttgart eröffnet worden ist: so werden aus den durch Königliche Entschließung vom 5. Oktober v. J. genehmigten Statuten, so wie aus dem ersten Verwaltungs-Etat desselben diejenigen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche die auf das ganze Königreich berechneten Zwecke dieser Anstalt betreffen.

Der Catharinen-Hospital ist dem Andenken der verewigten Königin Catharina Majestät geweiht, und vorzugsweise für die Residenzstadt Stuttgart, nächstdem aber zum gemeinen Besten des gesamten Vaterlandes gestiftet. Er steht in der Verwaltung des Stiftungsraths von Stuttgart, und umfaßt seinem Zwecke nach drei verschiedene Anstalten:

I) eine Heil-Anstalt,
II) eine Gebär-Anstalt,
III) eine Hebammen-Schule.

Zu I) In die Heil-Anstalt können Kranke aus allen Theilen des Landes, jedoch wenn sie außerhalb Stuttgart erkrankt sind, nur nach Zulassung des für Stuttgarter Kranke nicht erforderlichen Raumes und nur dann die Aufnahme verlangen, wenn sie einer speciellen Kunsthülfe, z. B. der operativen Hülfe eines Stuttgarter Wund- und Augen-Arztes oder besonderer in dem Krankenhause vorhandener Verrichtungen zu ihrer Heilung bedürfen. Nur Geisteskranke und unheilbar Kranke 12
sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Wer die Aufnahme nachsucht, hat sich deshalb an den Stiftungsrath in Stuttgart mit einer schriftlichen Eingabe zu wenden, welcher ein ärztliches, beziehungsweise wundärztliches Zeugniß und ein urkun Nachweis über die Sicherstellung der Casse für den Kosten Er schließen ist. Der Stiftungsrath wird, insofern kein Anstand

jenes Zeugniß, von einem Vorsteher und dem Rechnungs-Beamten der Anstalt unterzeichnet, mit der Aufforderung zurücksenden, unter Vorweisung desselben sich bei dem Hausmeister zur wirklichen Aufnahme zu melden.

Gegen die etwaige Verweigerung der Aufnahme steht demjenigen, der sich dadurch beschwert erachtet, der Rekurs an das gemeinschaftliche Stadt-Oberamt und die höheren Regierungs-Behörden nach der Instanzenfolge offen.

Wenn ein Gemeinderath aus Gemeinde-Mitteln den Kosten-Ersatz zusichert, so fällt eine weitere Sicherheits-Leistung weg; außerdem hat dieselbe durch Bürgschaft, Unterpfänder oder Vorauszahlung zu geschehen.

Der Kosten-Ersatz selbst ist theils vollständig, theils nach Rücksichten der Billigkeit ermäßigt.

Der volle Kosten-Ersatz liegt denjenigen ob, welche auf eigene Rechnung in die Anstalt aufgenommen werden. Kranken dieser Art werden auf Verlangen eigene Zimmer, besondere Kost und Bedienung, bessere Betten, Weißzeug u. s. w. abgegeben.

Den ermäßigten Kosten-Ersatz haben die Gemeinden zu leisten, welche auf ihre Rechnung einen ihrer unbemittelten Angehörigen oder einen bei ihnen erkrankten armen Ausländer in die Anstalt bringen lassen.

Der vollständige Ersatz ist bis zu anderweitiger Verfügung auf täglich 1 fl. im Sommer (vom April bis September einschließlich) und 1 fl 20 kr. im Winter, der ermäßigte hingegen auf täglich 30 kr.[1]) ohne Unterschied der Jahreszeit festgesetzt. Unter dem einen wie dem andern Ansatz ist jeder Aufwand auf die Person des Kranken während seines Aufenthalts im Hause, namentlich auf dessen Verpflegung, auf die Arzneien, ärztliche und wundärztliche Hülfe (letztere, soweit sie von den Angestellten des Hauses geleistet wird), Aufwartung, Gerräthe, Heizung und Beleuchtung begriffen. Nur die Kosten der Einlieferung und der Abführung oder Beerdigung werden besonders berechnet.

13

Zu II) Die Aufnahme in die Gebär-Anstalt kann außer denen, die in Stuttgart ihre Heimath haben, oder daselbst von der Geburtsnoth überfallen werden, nach Zulassung des für jene nicht erforderlichen Raumes und der hiefür ausgesetzten Mittel jede Schwangere ansprechen, welche Heimath-Angehörige irgend einer Gemeinde des Königreichs ist, und insoweit, als Kosten-Ersatz Statt findet, die erforderliche Sicherheit für diesen leistet.

Sie hat sich über ihre Herkunft durch einen Heimathschein auszuweisen, und sich mit demselben, so wie mit dem Nachweise der Sicherstellung der Casse für den schuldigen Kosten-Ersatz an den Hebarzt des Catharinen-Hospitals zu wenden, der nach erfolgter Rücksprache mit dem Rechnungs-Beamten, und in Anstandsfällen nach eingeholter Entscheidung des Stiftungsraths eine schriftliche Anweisung ausstellen wird, gegen deren Einhändigung an den Hausmeister die Aufnahme Statt findet.

Der Eintritt kann nur in den letzten 14 Tagen vor dem wahrscheinlichen [illegible] der Entbindung geschehen. Gegen die Verweigerung der [illegible] auch hier derselbe Rekurs wie bei der Heil-Anstalt [illegible] geschieht, soweit nicht besondere Zufälle eine Aus-

[1]) 24 kr. herabgesetzt durch Bekanntmachung vom 31. Dec. d. J.

nahme begründen, im Sommer 14 Tage, im Winter drei Wochen nach der Entbindung.

Der Kosten-Ersatz wird auch bei dieser Anstalt theils im vollen, theils im ermäßigten Betrage berechnet.

Jenen haben die Vermöglichen, diesen die Armen, für welche ihre Gemeinde bezahlt, zu leisten. Jener ist für das laufende Etats-Jahr auf die gleiche Summe, wie bei der Heil-Anstalt, dieser auf tägliche 15 kr. [2]), festgesetzt. Unter beiden ist derselbe Aufwand wie bei der Heil-Anstalt begriffen.

Nachgelassen wird der Kosten-Ersatz bis auf Weiteres denjenigen Schwangeren, deren Entbindung in die zweite Hälfte eines Lehrcurses der Hebammen-Schule fällt, indem solche zum praktischen Unterricht in der Hebammen-Schule benützt werden. Es || kann jedoch die Zahl 14
dieser Befreiten das Doppelte der jeweiligen Schülerinnen der Hebammenkunst nicht übersteigen.

Diejenigen Schwangeren, für welche nur der ermäßigte Kosten-Ersatz geleistet, oder denen derselbe gänzlich nachgelassen wird, sind schuldig, bis zu ihrer Entbindung die ordentlichen häuslichen Geschäfte in der Abtheilung der Anstalt, in der sie sich befinden, in so weit zu versehen, als ihre Umstände es gestatten.

Zu III) In der Hebammen-Schule findet jede Württembergerin Aufnahme, die entweder auf eigene Rechnung die Hebammenkunst erlernen will, oder zu diesem Ende auf Gemeinde-Kosten in die Anstalt geschickt wird [3]).

In der Regel werden jährlich zwei [4]) Lehrcurse gehalten, deren Eröffnung je drei Monate zuvor durch die öffentlichen Blätter verkündigt wird.

Auf den Grund dieser Ankündigung und längstens vier Wochen nach dem Erscheinen derselben geschieht die Anmeldung mittelst Schreibens an den Hebarzt des Catharinen-Hospitals unter Anschluß eines oberamtsärztlichen Zeugnisses über die Befähigung der Schülerin zum Hebammen-Unterricht [5]).

Schülerinnen auf eigene Rechnung haben der Anmeldung die nöthige Sicherheitsleistung für die Kosten beizulegen [6]).

Der Hebarzt erkennt in Gemeinschaft des Rechnungs-Beamten über die Aufnahme [7]).

Der Unterricht dauert je zehn [8]) Wochen; wenigstens den zehnten Theil dieser Lehrzeit hat jede Schülerin bei einer Wöchnerin in der Anstalt zuzubringen.

Für den Unterricht und für die Verpflegung während dieser siebentägigen Wartzeit wird ein Kosten-Ersatz geleistet, der vorläufig auf die Aversal-Summe von 16 fl. festgesetzt ist. Für Wohnung und Verköstigung während der übrigen neun Wochen hat die Schülerin selbst zu sorgen [9]).

2) Auf täglich 10 kr. vermindert zu Folge Bekanntmachung vom 31. Dec. d. J.
3) Vergl. die Verfügung vom 7. Aug. 1837. betr. die öffentlichen Hebammen-Schulen des Königreichs, wonach die hiesige Hebammen-Schule vorzugsweise für Schülerinnen aus dem Neckar- und dem Jaxt-Kreise und aus dem zum Donau-Kreise gehörigen Oberamte Ulm bestimmt ist.
4) Nach der soeben angeführten Verfügung §. 4. finden nunmehr jährlich drei Lehrcurse Statt, welche am 1. September, 1. Januar und 1. Mai eines jeden Jahrs ihren Anfang nehmen.
5) Vergl. daselbst §. 5. — 6) In demselben Paragraphen abgeändert
7) Vergl. §. 7. der mehrgedachten Verfügung.
8) Nach §. 4. nunmehr zwölf Wochen.
9) Vergl. §§. 8. und 12.

Nur die Schülerinnen aus dem Oberamts-Bezirk Ulm werden gegen die von der Amts-Versammlung zu Gunsten der Anstalt gemachte Stiftung von jährlichen 200 fl. während des ganzen Lehrcurses unentgeldlich in Wohnung, Kost und Unterricht || aufgenommen. Die 15 Annahme ähnlicher Stiftungen von andern Oberamts-Bezirken oder Gemeinden ist auf besonderes Erkenntniß ausgesetzt.

Die Königlichen Oberämter sind mit der Bekanntmachung und etwaigen Erläuterung des Vorstehenden beauftragt.

Stuttgart, den 9. Januar 1828. Schmidlin.

---

26 [Nr. 5.] Vorschrift der Ober-Rechnungs-Kammer vom 16. Januar,

wegen Aufbewahrung der Cassen-Tagbücher.

In der Instruktion zu Verfassung der Rechnungen bei den Cameral- und übrigen Domanial-Verwaltungen vom 31. Mai 1819 ist unter §. 7 bestimmt:

„daß das Cassen-Tagbuch, in welchem sämtliche Geld-Einnahmen und Ausgaben, wie sie vorkommen, nach der Zeitfolge verzeichnet werden, und aus dem der Cassen-Zustand fortwährend übersehen werden kann, von nun an die Eigenschaft eines dem Amte und dem Rechner gemeinschaftlichen, mithin in der Registratur aufzubewahrenden öffentlichen Dokuments erhalte."

Da nun diese Bestimmung auch auf die übrigen Cassen-Beamten ihre Anwendung findet; so sieht man sich veranlaßt, dieselben hierauf aufmerksam zu machen. Stuttgart, den 16. Januar 1828. Raht.

---

31 [Nr. 6.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 23. Januar,

betreffend die Entrichtung des Porto's und der Bestell-Gebühr bei Zusendungen an die Behörden der Amts-Körperschaften, der Gemeinden und der unter der Aufsicht des Staats stehenden Stiftungen.

In Absicht auf die Entrichtung des Porto's und der Bestell-Gebühr bei Zusendungen an die Behörden der Amts-Körperschaften, der Gemeinden und der unter der Aufsicht des Staats stehenden Stiftungen wird 32 in Gemäßheit höchster Entschließung || Seiner Königlichen Majestät vom 13/23. d. M., unter Beziehung auf die Verfügungen vom 29. März 1822 (Reg.Blatt S. 284) und vom 22. Mai 1826 (Reg.Blatt S. 247) die Behandlung des gleichen Gegenstandes bei den Staats-Behörden betreffend, Folgendes verordnet:

1) Alle Personen, welche in ihren eigenen Privat-Angelegenheiten den obgedachten Körperschafts-Stellen schriftliche Eingaben zusenden, haben hievon das Porto gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

2) Die von der Versendung an eine solche Stelle der Post zukommende Bestell-Gebühr (Austräger-Belohnung) wird, wenn die Versendung frankirt geschieht, zugleich mit dem Porto der aufgebenden Person oder Behörde berechnet.

Eine Ausnahme tritt bei frankirten Geldsendungen, so wie bei den vom Ausland frankirt einlaufenden Sendungen jeder Art ein, als von welcher die Bestell-Gebühr auch ferner, wie bisher, durch [illegible] Adressaten an das Abgabe-Postamt zu entrichten ist.

Ebenso wird bei portobefreiten Sendungen an Körperschafts-Stellen die Bestell-Gebühr von dem Adressaten erhoben.

3) Die Anforderung einer Bestell-Gebühr findet überall nicht Statt
   a) bei Versendungen in Angelegenheiten des Staats-Dienstes, die durch die Briefpost befördert werden, wenn sie vorschriftmäßig mit der Bezeichnung Königliche Dienstsache (K. D. S.) versehen sind;
   b) bei Versendungen an einen nicht am Sitz des Abgabe-Postamts wohnenden Adressaten. Stuttgart, den 23. Januar 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl.
Schmidlin.

[Nr. 7.] Bekanntmachung des Katholischen Kirchenraths vom 31. Januar, 39

betreffend die Anmeldungs-Frist für diejenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen.

(Vergl. die Note bei §. 7. der Verfügung vom 12. März 1825.)

[Nr. 6.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 4. Februar, 33

die Leichenöffnung bei Thieren, welche der Wuth verdächtig sind, betreffend.

Durch die Verfügung vom 2. Januar 1824, die Behandlung der der Wuth verdächtigen und der von denselben gebissenen Thiere betreffend, §. 5 (Reg.Blatt von 1824, S. 5) ist vorgeschrieben, daß,

wenn ein von Polizei wegen eingesperrtes Thier während der Einsperrung unter Anzeigen stirbt, welche einigen Verdacht der Wuth erregen, desgleichen wenn ein der Wuth verdächtiges Thier, das nicht eingefangen werden konnte, todt beigebracht wird, ohne volle Gewißheit, daß es weder einen Menschen noch ein anderes Thier verletzt habe, in Beisein des Oberamts-Arztes, oder bei dessen Verhinderung in Gegenwart eines sachkundigen Wund- oder Thier-Arztes, von dem Kleemeister der Leichnam geöffnet werden soll.

Es ist zwar hiebei vorausgesetzt, daß in der Regel das Oberamt die diesfallsigen Anordnungen zu treffen, und daß der Orts-Vorstand, in dessen Bezirk das Thier geendet hat, unter Zurückbehaltung des letzteren dem Oberamt zu diesem Zwecke unverzüglich Anzeige zu erstatten habe.

Wenn jedoch die Entfernung des Oberamts-Sitzes bedeutend und der baldige Eintritt der Fäulniß zu befürchten ist; so liegt es in der Befugniß und in der Verpflichtung des Orts-Vorstandes, je nach den Umständen entweder den näher wohnenden Kleemeister unmittelbar zu berufen, und durch ihn unter Beiziehung eines die Stelle des Oberamts-Arztes vertretenden näheren ausübenden Arztes oder wenigstens eines näheren sachkundigen Wund- oder Thier-Arztes die Leichenöffnung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Oberamts an Ort und Stelle vornehmen zu lassen, oder aber das Thier, vorausgesetzt, daß es leicht zu versenden sey, an den Oberamts-Sitz so schnell und sicher als nur immer möglich zu befördern.

Die Orts-Vorsteher haben sich daher in vorkommenden Fä
nach zu achten.

Dabei versieht man sich zu allen Personen, welche ein der Wuth verdächtiges Thier erlegen, daß sie den nächsten Orts-Vorsteher ungesäumt hievon in Kenntniß setzen, das Thier selbst aber zu seiner Verfügung stellen werden [10]). Stuttgart, den 4. Februar 1828.

Schmidlin.

---

41 [Nr. 8.] **Rekrutirungs-Gesetz**

vom 10. Februar [11]).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, das unter dem 7. August 1819 verkündete Rekrutirungs-Gesetz einer Revision zu unterwerfen; so verfügen und verordnen Wir nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, unter Aufhebung gedachten Gesetzes, wie folgt:

Erster Titel.

Von der Ergänzung des Militärs überhaupt.

Art. 1. Das Württembergische Militär wird durch Aushebung ergänzt, so weit der Eintritt von Freiwilligen hiezu nicht hinreicht.

Art. 2. Freiwilliger Eintritt.

42 Jeder Württemberger von zurückgelegtem achtzehnten bis dreißigsten oder, wenn er Exkapitulant ist, bis zu zurückgelegtem achtunddreißigsten Jahre, kann, wenn er die sonst erforderlichen Eigenschaften hat, bei einer ihm beliebigen Waffen-Gattung, als Freiwilliger eintreten. Der freiwillig Eintretende wird von der Aushebung frei, vorausgesetzt, daß er sich zu der gewöhnlichen Dienstzeit verbindlich macht.

Art. 3. Ordentliche, außerordentliche Aushebung.

Zur Erhaltung des kompleten Standes im Frieden dient die jährliche ordentliche Aushebung. Wenn zu Kriegszeiten der Fall eines außerordentlichen Bedarfs eintritt, der auf dem Wege der ordentlichen Aushebung nicht zu decken ist, so wird eine außerordentliche Aushebung zu Bildung einer Landwehr verabschiedet.

Zur Landwehr können alle Waffenfähige aufgeboten werden, in so fern sie nicht persönlich im Militär dienen, auch der ordentlichen Aushebung nicht mehr unterliegen.

Der Landwehrdienst beschränkt sich auf die Dauer des Krieges. Die näheren Bestimmungen über die Landwehr bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten. Die ordentliche Aushebung wird nach den in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Vorschriften vorgenommen.

Zweiter Titel.

Von der ordentlichen jährlichen Aushebung.

I. Von der Aushebung und den dabei vorkommenden Verhandlungen.

Art. 4. Zahl der auszuhebenden Mannschaft.

Die Zahl der in Friedenszeiten jährlich auszuhebenden Mannschaft wird mit den Ständen verabschiedet.

---

10) Verfügung vom 26. Januar 1829, die Behandlung der mit der Wuthkrankheit behafteten Füchse betreffend.

11) Vollziehung ist die Instruktion vom 13. Nov. d. J. erschienen, am 20. Nov. 1829 einen Nachtrag erhalten hat. Zur Abkürzung auf diese Instruktionen hinweisenden Noten erstere mit I, letzbezeichnet werden.

Art. 5. Deckung der Ausfälle.

Um die in den Contingenten der Oberamts-Bezirke durch Einrechnung der Abwesenden (Art. 46) und der von der Aushebung Ausgenommenen (Art. 31) entstehen || den Ausfälle zu decken, wird der wahrschein- 43
scheinliche Betrag jener Ausfälle zu der Zahl der auszuhebenden Mannschaft hinzu gerechnet, und zugleich mit dieser verabschiedet.

Art. 6. Altersklasse, welche der Aushebung unterliegt. Militärpflichtige.

Der jährlichen ordentlichen Aushebung sind die Jünglinge unterworfen, welche im Laufe des der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Jahrs (vom 1. Januar bis 31. December einschließlich) das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die der Aushebung unterworfene Altersklasse heißt die aufgerufene Altersklasse. Die der aufgerufenen Altersklasse angehörigen Jünglinge heißen Militärpflichtige.

Art. 7. Repartition der Contingente.

Die auszuhebende Mannschaft wird nach Verhältniß der Anzahl der jedem Oberamts-Bezirk angehörigen Militärpflichtigen unter die Oberamts-Bezirke vertheilt.

Die Militärpflichtigen, aus denen das, jedem Oberamts-Bezirk zugeschiedene Contingent gebildet wird, werden durch das Loos bestimmt.

Art. 8 [12]). Welchem Bezirk ein Militärpflichtiger angehört.

Ein Militärpflichtiger ist als Angehöriger desjenigen Oberamts-Bezirks zu betrachten, zu welchem die Gemeinde gehört, wo der Vater des Militärpflichtigen seinen Wohnsitz hat, oder zur Zeit seines Todes oder seiner Auswanderung gehabt hat.

Wenn aber die Mutter den Vater überlebt, oder, wenn der Vater ohne die Mutter auswandert, deßgleichen bei Außerehelichen, entscheidet der Wohnsitz der Mutter.

Militärpflichtige, auf welche keine der voranstehenden Bestimmungen passen, (z. B. ohne ihre Eltern Eingewanderte, Findelkinder u. s. w.) sind in derjenigen Gemeinde aufzuzeichnen, der sie selbst nach den Gesetzen angehören.

Art. 9 [13]). Aufzeichnung der Militärpflichtigen. Rekrutirungs-Listen.

Nach vorstehenden Regeln sind alljährlich in jeder Gemeinde durch den Gemeinderath unter Mitwirkung des Orts-Geistlichen die Rekrutirungs-Listen zu entwerfen, in || welche alle der aufgerufenen Altersklasse 44
angehörige Jünglinge, sie seyen anwesend oder abwesend, der Aushebung unterworfen oder davon befreit (Art. 27, 30), aufzunehmen sind.

Von der Aufzeichnung sind allein ausgenommen: die vormals reichsständischen Fürsten und Grafen und ihre Familienglieder, als welche von der Militärpflicht überhaupt befreit sind.

Was sodann diejenigen betrifft, welche, bevor ihre Altersklasse aufgerufen worden, freiwillig in's Militär getreten sind, so sollen dieselben zwar in die Listen eingetragen, hingegen als solche, welche der Militärpflicht bereits Genüge geleistet, besonders bezeichnet und daher nicht in die Zahl eingerechnet werden, nach welcher dem Bezirk sein Contingent zugeschieden wird.

Art. 10 [14]). Fortsetzung.

Die Aufzeichnung der Militärpflichtigen geschieht von Amts wegen. Es haben aber auch die Militärpflichtigen selbst, so wie deren Eltern und Vormünder dafür zu sorgen, daß sie in die Rekrutirun

12) I §§. 1—15. — 13) I §§. 1—15. II §. 1. — 14) I §§. 1

der Gemeinde, der sie in Beziehung auf Militärpflichtigkeit angehören, eingetragen werden.

Art. 11 [15]). Von denen, welche bei der Aufzeichnung übergangen werden.

Wenn ein Militärpflichtiger bei der Aufzeichnung übergangen wird, so soll er, sobald solches entdeckt wird, ohne Rücksicht auf vorgerücktes Alter zur nächstfolgenden Aushebung beigezogen werden, vorbehältlich der von ihm verwirkten Strafe, falls er durch betrügliche Handlungen dazu beigetragen hätte, daß er aus der Liste ausgelassen worden.

Art. 12 [16]). Bekanntmachung und Berichtigung der Rekrutirungs-Listen.

Die Rekrutirungs-Listen werden in jeder Gemeinde vierzehn Tage lang öffentlich angeschlagen oder aufgelegt, damit jeder seine etwaigen Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Listen vorbringen könne.

Nach erfolgter Bekanntmachung werden die Listen durch den Gemeinderath durchgegangen und nach Maßgabe der dagegen vorgebrachten
45 Erinnerungen und der einge || zogenen Erkundigungen nöthigenfalls berichtiget. Der Oberamtmann hat sofort die Listen zu revidiren, und die etwaigen Anstände unter Zuziehung der Orts-Vorsteher zu erledigen.

Art. 13 [17]). Ziehung des Looses.

Nach erfolgter Berichtigung der Listen wird die Ziehung des Looses vorgenommen.

Der Tag der Ziehung wird in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht, und zugleich werden sämtliche in den Rekrutirungs-Listen verzeichnete Militärpflichtige, und zwar die im Lande oder im benachbarten Auslande befindlichen durch besondere Ladung, die übrigen aber durch allgemeine öffentliche Ladung, unter Androhung des gesetzlichen Rechts-Nachtheils, einberufen.

Art. 14 [18]). Fortsetzung.

Die Ziehung des Looses geschieht in öffentlicher Sitzung in dem Oberamts-Sitz unter Leitung des Oberamtmanns und in Gegenwart der ersten Vorsteher sämtlicher Gemeinden des Oberamts-Bezirks.

Jeder Militärpflichtige zieht nach der Ordnung der Rekrutirungs-Liste eine Nummer, welche sogleich bekannt gemacht und aufgezeichnet wird. Für die Abwesenden ziehen ihre Eltern oder Vormünder oder der Orts-Vorstand.

Die Ziehungs-Liste wird nach der Ordnung der Nummern abgefaßt, öffentlich verlesen und von dem Oberamtmann und den anwesenden Orts-Vorstehern unterzeichnet; der Amts-Versammlungs-Aktuar führt das Protokoll.

Art. 15 [19]). Erkenntniß über die Befreiungen. Rekrutirungsrath. Musterungs-Commission.

Auf die Ziehung des Looses erfolgt das Erkenntniß über die Befreiungen von der Aushebung und die Ausscheidung des Contingents. Zu diesem Ende wird in jedem Oberamts-Bezirk ein Rekrutirungsrath, und zur Untersuchung der Diensttüchtigkeit der Militärpflichtigen oder zur Musterung eine besondere Musterungs-Commission niedergesetzt.

Der Rekrutirungsrath besteht aus dem Oberamtmann, der den Vor-
46 sitz hat, und || aus vier Angehörigen des Oberamts-Bezirks, die für [illegible]ushebung durch die Amts-Versammlung neu gewählt und [illegible]flichtet werden.

16) Ebendaselbst. — 17) I §§. 24—36. II §. 2.
— 19) I §§. 37—65. II §§. 3 u. 4.

Die Musterungs-Commission aber wird zusammengesetzt aus dem Oberamtmann und dem Oberamts-Arzt einerseits, und einem von dem Kriegsminister abzuordnenden Offizier und einem Militär-Arzt andererseits.

Aktuar des Rekrutirungsraths und der Musterungs-Commission ist der Amts-Versammlungs-Aktuar.

Die Sitzungen des Rekrutirungsraths und der Musterungs-Commission sind öffentlich.

Art. 16 [20]). Erkenntnisse des Rekrutirungsraths.

Der Rekrutirungsrath erkennt mit Stimmenmehrheit über diejenigen Befreiungen, welche die Militärpflichtigen wegen ihrer Familien-Verhältnisse oder wegen ihres Berufs ansprechen.

Ueber Untauglichkeit zum Militärdienst kann der Rekrutirungsrath unabhängig von der Musterungs-Commission alsdann entscheiden, wenn die Dienst-Untüchtigkeit auf den ersten Anblick zu erkennen ist, so, daß es zu deren Beurtheilung weder des Gutachtens von Sachverständigen, noch einer Besichtigung bedarf; desgleichen, wenn nachgewiesen wird, daß ein Militärpflichtiger mit einem körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet ist, das, wie z. B. Blindheit, Taubheit, Stummheit, Wahnsinn, gänzliche Lähmung und dergleichen, seine absolute Untüchtigkeit zum Militärdienst außer Zweifel setzt.

Die Dienst-Untüchtigkeit kann aber solchenfalls nur durch Stimmeneinheit ausgesprochen werden, und falls nicht Stimmeneinheit vorhanden ist, so ist die Entscheidung der Musterungs-Commission zu überlassen.

Art. 17 [21]). Fortsetzung.

Das Erkenntniß über die Befreiungen, in so weit es dem Rekrutirungsrathe, unabhängig von der Musterungs-Commission, zukommt, schließt sich unmittelbar an die Ziehung des Looses an.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche wegen ihrer Familien-Verhältnisse oder wegen ihres Berufs eine Befreiung ansprechen, haben daher ihre Befreiungsgründe sogleich nach der Ziehung des Looses, 47
entweder persönlich oder durch ihre Bevollmächtigte, geltend zu machen, und zugleich die erforderlichen Beweise beizubringen.

Wenn es an dem Beweise einer angesprochenen Befreiung noch mangelt, so ist dem Betheiligten zu Ergänzung desselben ein angemessener peremtorischer Termin zu geben.

Art. 18 [22]). Rekurs.

Hat ein Militärpflichtiger einen Befreiungsgrund wegen Familien-Verhältnisse oder eine Ausnahme wegen Berufs geltend gemacht, so kann er oder sein Bevollmächtigter gegen das Erkenntniß, wodurch der Befreiungsgrund verworfen worden, den Rekurs an den Ober-Rekrutirungsrath ergreifen.

Der Betheiligte muß aber solches bei Verlust dieses Rechtsmittels dem Rekrutirungsrath oder dem Oberamt innerhalb dreier Tage, von Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, erklären.

Durch den Rekurs wird die Einreihung nicht aufgeschoben; dagegen soll derjenige, welcher im Wege des Rekurses freigesprochen wird, ungesäumt wieder entlassen werden.

Art. 19. Fortsetzung. Aufhebung eines freisprechenden Erkenntnisses.

Ein Erkenntniß des Rekrutirungsraths, wodurch ein Militärpflichtiger von der Aushebung freigesprochen wird, kann von jedem, d

20) I §§. 37—45. — 21) I §§. 37—45. II §. 5. — 22) I §§. 37—45.

dabei betheiligt glaubt, im Wege des Rekurses angefochten werden, so lange, von dem Abschluß der Contingents-Liste an zu rechnen, noch nicht vier Wochen verflossen sind.

Wenn sich aber ergibt, daß ein Militärpflichtiger, welcher zufolge seiner Nummer in's Contingent gefallen wäre, auf den Grund wahrheitswidriger Urkunden oder Zeugnisse, oder in Gefolg betrüglicher Handlungen freigesprochen worden, so ist das freisprechende Erkenntniß wieder aufzuheben, so lange nicht, von dem Zeitpunkt der Entscheidung an, sechs Jahre verflossen sind.

48 || Der Militärpflichtige aber, der unrechtmäßig freigesprochen worden, unterliegt der Einreihung, und derjenige, der statt seiner zum Contingent bezeichnet worden, soll wieder entlassen werden.

Art. 20 [23]). Musterung oder Erkenntniß über Diensttüchtigkeit.

Zur Musterung, nämlich zur Untersuchung und Entscheidung der Diensttüchtigkeit der Militärpflichtigen wird ein besonderer Tag anberaumt.

Bei derselben haben sämtliche Militärpflichtige zu erscheinen, mit Ausnahme derjenigen, deren Befreiung bereits durch den Rekrutirungsrath ausgesprochen ist.

Ihre Zusammenberufung geschieht auf dieselbe Art, wie zur Ziehung des Looses.

Art. 21 [24]). Fortsetzung.

Die Musterungs-Commission hat die Diensttüchtigkeit der Militärpflichtigen genau zu prüfen. Zu diesem Ende werden die Militärpflichtigen durch die der Musterungs-Commission beigegebenen Aerzte, so weit es zur Ausscheidung des Contingents nöthig ist, besichtigt, und diejenigen, deren Meß zweifelhaft ist, werden gemessen.

Die Aerzte tragen das Resultat der Besichtigung nebst ihrem Gutachten vor, und geben gleich den übrigen Mitgliedern der Commission ihre Stimme.

Die Entscheidung wird nach der Stimmenmehrheit gefaßt.

Im Falle der Stimmengleichheit wird der betreffende Militärpflichtige für diensttüchtig angenommen. Eben so werden für diensttüchtig angenommen diejenigen Militärpflichtigen, welche bei der Musterung nicht erscheinen, es sey dann, daß nach den Bestimmungen des Art. 16 der Rekrutirungsrath sie für untauglich zum Militärdienst erkannt hat.

Art. 22 [25]). Fortsetzung.

Die Entscheidungen der Musterungs-Commission in Beziehung auf Diensttüchtigkeit sind definitiv, und für diejenigen, welche die Musterungs-Commission für tüchtig erkannt hat, findet kein Ersatz Statt, wenn sie gleich bei der Einreihung untüchtig erfunden wurden.

49 || Wenn jedoch ein Militärpflichtiger bei vorhandener Stimmengleichheit oder als abwesend für diensttüchtig angenommen wurde (Art. 21), so muß er, falls er nach der Einreihung untüchtig erfunden und durch den Ober-Rekrutirungsrath dafür erkannt wird, nach der Ordnung der Nummern durch einen andern Diensttüchtigen ersetzt werden.

Die Militärbehörde hat aber die Dienst-Untüchtigkeit der Eingereihten längstens innerhalb vierzehn Tagen zur Kenntniß des Ober-Rekrutirungsraths zu bringen, widrigenfalls für den Untüchtigen kein Ersatz geleistet wird.

Auf [illegible] kein Ersatz Statt für diejenigen, welche erst nach Abschl[illegible]gentsliste zum Militär eingeliefert werden.

23) I §§. 4 u. 6. — 24) I §§. 46—65. II. §. 7.

Art. 23. Wenn das Erkenntniß der Musterungs-Commission wieder aufzuheben ist.

Wenn ein Militärpflichtiger in Gefolg betrüglicher Handlungen für untüchtig zum Militärdienst erkannt worden, so findet die Bestimmung des Art. 19 Anwendung, nach welcher das freisprechende Erkenntniß wieder aufzuheben ist, so lange nicht, von dem Zeitpunkt der Entscheidung an, sechs Jahre verflossen sind.

Art. 24[26]). Ausscheidung des Contingents. Abschluß der Contingents-Liste.

Unmittelbar nach beendigter Musterung wird durch den Rekrutirungsrath das Contingent vorläufig ausgeschieden.

Zur Erledigung der Fälle, welche noch nicht definitiv entschieden werden können, ist ein Zeitraum bestimmt, welcher von der Ziehung des Looses an, acht Wochen beträgt.

Nach Ablauf dieses Zeitraums wird das Contingent definitiv ausgeschieden, und die Contingents-Liste abgeschlossen.

Sollten zur Zeit des Abschlusses der Contingents-Liste Fälle vorliegen, welche noch nicht definitiv entschieden werden können, so sind die in diesen Fällen begriffenen Militärpflichtigen, so wie diejenigen, die eventuell an deren Stelle zu treten haben, bedingungsweise in die Contingents-Liste einzutragen.

Art. 25. Freisprechung derer, welche die Aushebung nicht getroffen. 50

Nach erfolgtem Abschluß der Contingents-Liste wird die Nummer der Ziehungs-Liste, bis zu welcher sich das Contingent erstreckt, öffentlich bekannt gemacht.

Die höheren Nummern sind dadurch als freigesprochen von der ordentlichen Aushebung anzusehen.

Art. 26[27]). Einreihung der zum Contingent Bezeichneten.

Die Einreihung der zum Contingent Bezeichneten erfolgt auf Anordnung des Kriegsministers. Jedoch sind sie der Militär-Gerichtsbarkeit erst von dem Zeitpunkt der Einreihung an unterworfen.

Die Einreihung derer, über welche der Rekrutirungsrath noch nicht definitiv erkannt hat, bleibt auf die definitive Entscheidung ausgesetzt.

II. Von den Befreiungen von der Aushebung.

Art. 27[28]). a) Befreite im engern Sinne.

Von der Aushebung sind befreit:

A. Wegen Untauglichkeit zum Militärdienst:

1) diejenigen, welche das auf fünf Fuß, fünf Zoll würtembergischen Decimalmesses festgesetzte Maß nicht haben;
2) diejenigen, welche wegen Gebrechlichkeit zum Dienst unbrauchbar sind, worüber die nähern Bestimmungen einer besondern Instruktion vorbehalten bleiben;

B. wegen ihrer Familien-Verhältnisse:

1) derjenige, von dem bereits ein Bruder im Militärdienst gestorben, oder wegen des Verlusts einer Hand oder eines Fußes oder des Gesichts aus dem Militär entlassen worden, wenn er sonst keinen lebenden Bruder hat; desgleichen überhaupt derjenige Sohn, von dessen Brüdern zwei im Militärdienst gestorben oder wegen einer der eben aufgezählten Gebrechlichkeiten entlassen worden;

26) I §§. §§. 66—79. und Verfügung vom 1. September 1835, §. 10.
27) Vergl. §. 12 derselben Verfügung.
28) I §§. 80—90. II §§. 9 u. 10.

2) derjenige, dessen einziger Bruder im Militär dient; deßgleichen derjenige, von dessen mehreren Brüdern zwei im Militär dienen;

51 || 3) der einzige Sohn, der zugleich das einzige Kind, oder dessen Vater sechzig Jahre alt ist, oder dessen Mutter im Wittwenstande lebt;

4) der älteste Sohn oder, wenn dieser bereits im Militär dient, der nächst auf denselben folgende Sohn, dessen Vater sechzig Jahre alt ist, oder dessen Mutter im Wittwenstande lebt;

5) der einzige Enkelsohn, dessen Großvater sechzig Jahre alt ist, oder dessen Großmutter im Wittwenstande lebt, in so fern der Großvater oder die Großmutter keinen lebenden Sohn haben; sodann unter den nämlichen Voraussetzungen

6) der älteste Enkelsohn oder, wenn dieser bereits im Militär dient, der nächst auf denselben folgende Enkelsohn.

Alle bisher aufgezählten Befreiungen finden nur alsdann Statt, wenn der Vater oder die Mutter, und beziehungsweise (nämlich im Fall unter Ziffer 5 und 6) der Großvater oder die Großmutter des Militärpflichtigen noch am Leben sind.

7) Der älteste Bruder oder, wenn dieser bereits im Militär dient, der nächst auf denselben folgende Bruder elternloser Geschwister, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung mit Feldbau oder einem andern geordneten Gewerbe führen.

Art. 28[29]). Bei den wegen ihrer Familien-Verhältnisse Befreiten sind folgende nähere Bestimmungen zu beobachten:

1) der Tag, an welchem das Loos gezogen wird, ist als der Normaltag anzusehen, nach welchem die Frage zu beurtheilen ist, ob ein Befreiungsgrund bereits eingetreten oder noch vorhanden seye.

2) Unter Söhnen, Enkelsöhnen und Brüdern, sind nur ehelich geborne oder durch nachfolgende Heirath legitimirte, nicht aber adoptirte zu verstehen.

3) Die des Gebrauchs beider Arme oder Füße oder des Verstandes beraubte, desgleichen blinde und taubstumme Geschwister des Militärpflichtigen, werden zu Gunsten der Befreiung des Letztern als nicht vorhanden betrachtet.

4) Als im Militär dienend sind nur diejenigen Brüder eines Militärpflichtigen zu rechnen, welche für sich selbst, es seye als Freiwillige oder als Ausgehobene, || persönlich dienen, nicht aber diejenigen,

52 welche für einen Andern eingestanden sind, sie seyen denn für ihren Bruder eingestanden.

5) Die als abwesend zum Contingent Bezeichneten dürfen nicht als im Militär dienend gerechnet werden. Derjenige jedoch, dessen einziger Bruder als abwesend zum Contingent definitiv bezeichnet wurde, soll, wenn ihn das Loos zur Einreihung getroffen, wieder entlassen werden, sobald der abwesende Bruder zurückkehrt und selbst eingereiht wird. Uebrigens kommt dem Zurückkehrenden die Zeit, welche sein Bruder im Militär zugebracht hat, nicht zu gut.

6) Die im Militärdienst gestorbenen oder wegen einer der Art. 27 B 1 aufgezählten Gebrechlichkeiten daraus entlassenen, und die im Militär dienenden Brüder dürfen zum Behuf der Befreiung eines Militärpflichtigen zusammen gezählt werden.

7) Von zwei zum Contingent definitiv bezeichneten Brüdern, welche

29) I §§. 80—90, und Verfügung vom 1. September 1835, §. 11.

derselben Altersklasse angehören, kann derjenige, welcher die höhere Nummer gezogen hat, Befreiung ansprechen, vorausgesetzt, daß er sonst keinen Bruder hat, oder daß ein Bruder bereits im Militär dient.

Art. 29. In die Stelle der nach dem Art. 27 Befreiten rücken nach der Ordnung der Nummern die Nichtbefreiten ein, bis das Contingent des Oberamts-Bezirks vollzählig ist.

Art. 30[30]). b) Wegen ihres Berufs von der Aushebung Ausgenommene.

Von der Aushebung sind wegen ihres Berufs ausgenommen:

1) die in die theologischen Seminarien und Convikte aufgenommenen Zöglinge;
2) diejenigen, welche nach vorläufiger Prüfung und hierauf erhaltener Erlaubniß, ihre wissenschaftliche Ausbildung zum Behuf des Staatsdienstes auf einer hohen Schule fortsetzen;
3) die gesetzlich geprüften, fähig gefundenen, und mit Genehmigung der betreffenden Behörden bei öffentlichen Schulen angestellten Provisoren;
4) diejenigen, welche sich einer höhern Kunst widmen, wenn sie bei der auf Anordnung des Ministeriums des Innern durch die betreffende Behörde vorzunehmenden || Prüfung ausgezeichnete Anlagen und Fortschritte zu Tage legen, und sofort zu ihrer weitern Ausbildung besondere Königliche Erlaubniß mit Befreiung von der Aushebung erhalten. 53

Art. 31[31]). Fortsetzung.

Wenn einen der von der Aushebung Ausgenommenen, nach der Ordnung der Nummern die Aushebung treffen würde, so ist er dem Oberamts-Bezirke als gestellt an seinem Contingent anzurechnen.

Die den Ausgenommenen verwilligte Befreiung von der Einreihung hört auf, wenn sie die angetretene Laufbahn vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahre verlassen oder der Fortsetzung derselben für unwürdig erklärt oder bei der nach vollendeten Studien zu erstehenden Prüfung für immer abgewiesen werden.

Sie unterliegen sodann, falls sie zum Dienst tüchtig sind, der Einreihung, und ihre Dienstzeit fängt von dem Zeitpunkt der Einreihung an.

Art. 32. Aufhebung der bisherigen Befreiungen.

Die nach den bisherigen Conscriptions-Ordnungen und Rekrutirungs-Gesetzen Statt gehabten Befreiungen, deßgleichen die etwa einzelnen Personen oder Familien in Beziehung auf Militärpflichtigkeit ertheilten Privilegien, wenn sie in gegenwärtigem Gesetz nicht ausdrücklich wiederholt sind, werden hiedurch aufgehoben.

III. Vom Einstellen.

Art. 33. Wer einstellen darf.

Jeder, welchen die Aushebung trifft, kann einen andern Mann für sich einstellen, in so fern er sich nicht durch Ungehorsam gegen das Rekrutirungs-Gesetz dieses Rechts verlustig macht (Art. 47, 49).

Art. 34. Eigenschaften des Einstehers.

Der Einsteher muß neben entschiedener körperlicher Tüchtigkeit nachbemerkte Eigenschaften haben:

|| 1) er muß Inländer seyn;
2) er muß das zwanzigste Jahr zurückgelegt und darf das sieben- 54

30) I §§. 91—84. II §§. 9, 10. — 31) I §§. 91—94.

undzwanzigste nicht überschritten haben. Leute, welche zuvor im Militär gedient (Exkapitulanten), werden als Einsteher zugelassen, so lange sie das achtunddreißigste Jahr nicht zurückgelegt haben, wenn von dem Zeitpunkt ihrer Entlassung an, nicht über zwei Jahre verflossen sind.

3) Er darf der ordentlichen Aushebung nicht mehr unterworfen seyn;
4) er muß ledig oder kinderloser Wittwer seyn.

Verheiratheten oder Wittwern mit Kindern, wenn sie zuvor mit Auszeichnung im Militär gedient haben, kann der Kriegsminister das Einstehen ausnahmsweise gestatten.

5) Er darf wegen Vergehen mit keiner auf die Dauer von mehr als drei Monaten festgesetzten Freiheitsstrafe belegt worden seyn, oder deßhalb in einer Untersuchung stehen, welche die so eben bezeichnete Ahndung zur Folge haben könnte; überdieß
6) muß er ein Zeugniß guter Aufführung von seiner Orts-Obrigkeit und, wenn er Exkapitulant ist, noch außerdem von seinem vormaligen Regiments-Commando, und zwar neben dem gewöhnlichen Abschied, beibringen.

Art. 35. Zeitpunkt des Einstellens.

Das Einstellen soll geschehen, ehe der Einsteller eingereiht ist; doch wird es auch noch während eines Zeitraums von vier Wochen nach erfolgter Einreihung zugelassen, in so fern nicht zu Kriegszeiten die Umstände solches verbieten.

Nach Verfluß dieses Zeitraums findet das Einstellen ordentlicher Weise nicht mehr Statt.

Ausnahmsweise kann jedoch der Kriegsminister aus dringenden Gründen, welche erst im Laufe der Dienstzeit eintreten (z. B. wegen des Anfalls eines Guts, oder einer Erbschaft, oder wegen einer besonders günstigen Gelegenheit zur häuslichen Niederlassung u. s. w.), einem längere Zeit Dienenden gestatten, für die noch übrige Dauer seiner Dienstzeit, zum wenigsten aber für die Dauer von zwei Jahren, einen Andern, der aber ein Exkapitulant seyn muß, für sich einzustellen.

Art. 36. Annahme des Einstehers.

55 Der Einsteher wird durch das Kriegsministerium angenommen und ist von diesem Zeitpunkt an der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen. Durch die Annahme des Einstehers wird der Einsteller von der Aushebung frei.

Art. 37 [32]). Sicherheitsleistung des Einstehers.

Der Einsteller hat dafür zu sorgen, daß der Einsteher eine Caution von dreihundert Gulden stelle.

Die Caution muß, bevor der Einsteher zugelassen wird, durch Hinterlegung bei der Amtspflege des Oberamts, welchem der Einsteller angehört, entweder in baarem Gelde oder in Staats-Obligationen im Betrage von dreihundert Gulden berichtigt werden, und, daß dieses geschehen sey, ist durch einen von dem Oberamt beglaubigten Original-Empfangschein nachzuweisen [33]).

Wird die Caution in Staats-Obligationen geleistet, so müssen diese, bevor der Einsteher zugelassen wird, auf Letztern in gehöriger Form übertragen und sodann dem Kriegsmini[illegible]m zur Aufbewahrung übergeben werden.

32) I §§. 95—97.
33) Vergl. die Verfügung v[illegible] betreff der bei den Amtspflegen hinterlegten [illegible] Einsendung.

Für die hinterlegte Summe haftet die Staats-Casse, es wäre denn, daß der Einsteller nicht innerhalb vier Wochen, von der geschehenen Hinterlegung an zu rechnen, einen tauglichen Einsteher zur Annahme vorstellen würde.

Sobald das Oberamt von der Annahme des Einstehers Kenntniß erhält, wird die deponirte Summe durch die Amtspflege an die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse abgeliefert, und von dieser auf den Namen des Einstehers ein Schuldschein ausgestellt, welcher bei dem Kriegsministerium aufbewahrt wird.

Die Cautionssumme wird dem Einsteher während seiner Dienstzeit verzinst.

Art. 38. Fortsetzung.

Wenn der Einsteher desertirt oder sich zum Dienste vorsätzlich unbrauchbar macht, oder in Gefolg eines Verbrechens und einer dadurch verwirkten Criminalstrafe aus dem Militärstand ausgestoßen wird, so fällt die Caution, mit Ausschluß seiner etwaigen Gläubiger, dem Invalidenfonds zu. Wenn er aber entlassen wird, oder während der
|| Dienstzeit stirbt, so wird ihm oder seinen Erben die Schuldver- 56
schreibung ausgehändigt, und deren Betrag nach vorgängiger Aufkündigung von der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse zurückbezahlt.

Art. 39 [34]). Vorzug der Exkapitulanten.

Zu Einstehern sollen vorzugsweise Exkapitulanten gewählt werden.

Diejenigen Exkapitulanten, welche einzustehen Willens sind, haben sich bei dem Kriegsministerium zu melden, wo sie in eine Liste eingetragen werden.

Diese Liste wird mit dem Tage, an welchem das Loos gezogen wird, geschlossen; so bald diese Liste erschöpft ist, wird jeder, welcher die sonst erforderlichen Eigenschaften hat, als Einsteher zugelassen.

Die Exkapitulanten, welche sich zum Einstehen gemeldet haben, werden den Einstellern in derjenigen Ordnung zugetheilt, in welcher die letztern die Einstandssumme bei der Amtspfleg-Casse deponirt haben.

Art. 40. Fortsetzung.

Damit der den Exkapitulanten eingeräumte Vorzug nicht zu Steigerung des Einstandsgeldes mißbraucht werde, so wird für Exkapitulanten als Maximum die Summe von vier Hundert Gulden festgesetzt, um welche jeder Exkapitulant, der sich zum Einstehen meldet, einzustehen verbunden ist. Bei den Uebrigen, welche als Einsteher zugelassen werden, bleiben die Bedingungen des Einstands-Vertrags, so weit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz bestimmt sind, der Privat-Uebereinkunft der Parteien überlassen.

Art. 41. Fortsetzung.

Das für Exkapitulanten bestimmte Einstandsgeld von vier Hundert Gulden, welche entweder ganz in baarem Gelde, oder nach Maßgabe des Art. 37 durch Staats-Obligationen im Betrag von drei Hundert Gulden und durch einen baaren Zuschuß von Einhundert Gulden berichtigt werden kann, hat der Einsteller bei der Amtspfleg-Casse des Oberamts-Bezirks, dem er angehört, zu hinterlegen, worauf der Kriegsminister den Einsteher aus der Zahl der Exkapitulanten, die sich zum Einstehen ge|| meldet haben, bezeichnet. Von dem Einstandsgeld 57
ist nach Art. 37 die Caution des Einstehers zu berichtigen und der weitere Betrag von Einhundert Gulden wird nach der An-

34) Zu Art. 39—42 vergl. I §§. 95—97.

des Kriegsministers dem Einsteher eingehändigt. Für das hinterlegte Einstandsgeld haftet die Staats-Casse, es wäre dann, daß der Einsteller auf erhaltene Nachricht, daß die Liste der Exkapitulanten erschöpft sey, in Zurückforderung der hinterlegten Summe sich eines Verzugs schuldig machte.

Art. 42. Einstehen eines Bruders für den andern.

Ein Bruder darf für den andern einstehen, sobald er das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat.

Auch fällt bei demselben die Cautionsleistung und der den Exkapitulanten eingeräumte Vorzug weg.

Wenn der jüngere Bruder für den ältern einsteht, so wird dieses für einen Tausch angesehen, dergestalt, daß der ältere Bruder, wenn die Altersklasse des jüngern aufgerufen wird, statt desselben dem Loose unterworfen ist.

Im Uebrigen gelten bei dem Einstehen eines Bruders für den andern dieselben Bestimmungen, wie bei dem Einstehen überhaupt.

IV. Von der Dienstzeit und der Entlassung.

Art. 43. Dauer der Dienstzeit.

Die Dienstzeit ist bei allen Waffengattungen auf sechs Jahre festgesetzt, wenn nicht nach den weiter unten folgenden Bestimmungen Verlängerung der Dienstzeit zur Strafe erkannt wird.

Während eines Kriegs kann jedoch der Entlassung nur dann Statt gegeben werden, wenn dadurch der Vollzähligkeit des Kriegsstandes und dem Dienst überhaupt kein Abbruch geschieht. Uebrigens sollen zu Friedenszeiten die Eingereihten nur solange bei den Fahnen behalten werden, als zu ihrer militärischen Ausbildung nöthig ist, und das Bedürfniß des Dienstes fordert.

Art. 44. Anfangspunkt der Dienstzeit.

Die Dienstzeit der in Gefolg der jährlichen Aushebung Eingereihten fängt mit
58 dem 1. April des Jahrs an, in welchem sie ausgehoben werden, wenn auch ihre Einreihung später erfolgen sollte.

Ausgenommen hievon sind diejenigen, welche auf die geschehene Einberufung sich nicht stellen, als deren Dienstzeit erst vom Zeitpunkt der wirklichen Einreihung zu laufen anfängt.

Art. 45. Entlassung.

Vor abgelaufener Dienstzeit findet Entlassung nur wegen erwiesener Gebrechlichkeit, und ausnahmsweise alsdann Statt, wenn einem bereits Eingereihten aus dringenden Gründen gestattet wird, einen andern Mann für sich zu stellen.

V. Von Abwesenden und Ungehorsamen und Vergehen der Militärpflichtigen in Rekrutirungssachen.

Art. 46[35]). Von denen, welche vor dem Rekrutirungsrath oder der Musterungs-Commission nicht erscheinen.

Diejenigen, welche vor dem Rekrutirungsrath oder der Musterungs-Commission nicht erscheinen, werden, wenn ihre Nummer die Reihe trifft, und kein Befreiungsgrund für sie nachgewiesen wird, zum Contingent bezeichnet, gleich als ob sie anwesend wären.

Art. 47[36]). Bestrafung der Ungehorsamen.

[illegible]pflichtiger, welcher bei der Musterung nicht erschienen [illegible]ihn die Reihe der Aushebung trifft, auf den zur Ein-

1. II §. 11. — 36) Zu Art. 47—50 vergl. I 98—101.

lieferung der Rekruten bestimmten Termin, und, wenn die Rekruten-Einlieferung erst nach dem Abschluß der Contingents-Liste Statt finden sollte, jedenfalls noch vor Abschluß der Contingents-Liste, zum Behuf der Einreihung bei seinem Oberamt zu stellen. Stellt er sich noch auf diesen Termin, so ist er dafür, daß er bei der Musterung nicht erschienen, mit acht- bis vierzehntägigem Gefängniß zu bestrafen. Unterläßt er es aber, sich auf den oben bemerkten Termin zu stellen, so soll er, falls er bei seiner dereinstigen Einreihung untüchtig zum Militärdienst erfunden wird, zwar wieder entlassen, aber mit vier- bis zwölfwöchiger Gefängnißstrafe belegt werden. Wird er aber tüchtig erfunden, so soll || seine Dienstzeit nach der Dauer seiner Abwesenheit und sonstigen 59
Umständen um sechs Monate bis zwei Jahre verlängert werden.

Auch wird er des Rechts verlustig, einen andern Mann für sich einzustellen, vorbehältlich der Art. 35 bestimmten Ausnahme.

Art. 48. Fortsetzung.

Wenn ein Abwesender, welchen nach der Bestimmung des nächstvorhergehenden Artikels Verlängerung der Dienstzeit trifft, eine Befreiung wegen seiner Familien-Verhältnisse oder eine Ausnahme wegen seines Berufs anzusprechen gehabt hätte, die er aber auszuführen unterlassen hat, so soll er blos mit Verlust dieses Befreiungsgrunds bestraft und mit gewöhnlicher Dienstzeit eingereiht werden.

Art. 49. Fortsetzung.

Wenn ein Militärpflichtiger zwar bei der Musterung erschienen, aber, nachdem er zum Contingent bezeichnet worden, sich der Einreihung durch Entweichung entzieht, oder auf den vorgeschriebenen Termin sich nicht zur Einreihung stellt, so hat, wenn er bei seiner dereinstigen Einreihung untüchtig zum Militärdienst erfunden wird, sechs bis zwölfwöchige Gefängnißstrafe zu erwarten. Wird er aber tüchtig erfunden, so trifft ihn Verlängerung der Dienstzeit und der Verlust des Rechts, einen Einsteher zu stellen, wie im Art. 47 bestimmt ist.

Art. 50. Fortsetzung.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche die Reihe nicht trifft, zum Contingent bezeichnet zu werden, sollen, wenn sie bei der Musterung nicht erscheinen, mit drei- bis achttägigem Gefängniß bestraft werden, vorausgesetzt, daß sie nicht unter die Art. 20 bemerkten Ausnahmen fallen.

Art. 51. Entschuldigung des Ungehorsams.

Wenn ein Militärpflichtiger darzuthun vermag, daß er ganz ohne sein Verschulden abgehalten worden, den Vorschriften des Rekrutirungs-Gesetzes Genüge zu leisten, || und, falls er zum Contingent bezeichnet ist, sich früher als geschehen zu stellen, so fallen die Art. 47—50 60
auf den Ungehorsam gesetzten Strafen weg.

Art. 52. Von dem Anerbieten, einen Einsteher zu stellen.

Wenn der Vater oder der Vormünder eines bei der Musterung abwesenden Militärpflichtigen unter angemessener Sicherheits-Leistung sich verbindlich macht, für denselben auf den Fall, daß ihn die Aushebung trifft, einen Einsteher zu stellen, so ist der Abwesende für entschuldigt zu halten, und übrigens nach Art. 46 zu behandeln. Wenn aber diese Zusage nicht spätestens innerhalb vierzehn Tagen erfüllt w
von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo der Abwesende zum Con
bezeichnet worden, so verfällt derselbe in die Art. 47 ff. bes
Strafen.

Art. 53. Verfügung in Beziehung auf das Vermögen der Abwesenden.

Das Vermögen der ungehorsam abwesenden Militärpflichtigen soll in Beschlag genommen und nicht eher wieder frei gegeben werden, bis der Abwesende zurückgekehrt ist, und entweder seine Abwesenheit gerechtfertigt, oder die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe erstanden hat, oder bis er unter das Militär eingereiht ist.

Art. 54. Selbstverstümmler.

Wenn ein Militärpflichtiger durch Selbstverstümmlung, oder sonst durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen sich zum Militärdienst vorsätzlich unbrauchbar macht, so soll er zu ein- bis dreijähriger Freiheitsstrafe verurtheilt werden.

Wenn er aber blos versucht hat, sich unbrauchbar zu machen, ohne seine Absicht zu erreichen, und ihn zu Folge seiner Nummer die Reihe der Aushebung trifft, so soll seine Dienstzeit um ein bis zwei Jahre verlängert, falls ihn aber die Reihe nicht trifft, die auf die vollendete That gesetzte Strafe verhältnißmäßig gemildert werden.

Art. 55. Sonstige Vergehen der Militärpflichtigen in Rekrutirungssachen.

Sonstige Vergehen der Militärpflichtigen in Rekrutirungssachen, als da sind: Fälschungen, Bestechungen, Betrügereien u. s. w. sollen nach den allgemeinen Landes-Gesetzen bestraft werden.

61 || Art. 56 [37]). Behörden, welche die Strafen gegen die Militärpflichtigen erkennen,

Die Bestrafung der Vergehen der Militärpflichtigen in Rekrutirungssachen, kommt, so lange der Schuldige noch nicht eingereiht ist, den ordentlichen Straf-Behörden, nach dessen Einreihung aber den Militär-Gerichten zu.

Was jedoch die Art. 47, 48, 49 festgesetzten Strafen wegen Ungehorsams gegen das Rekrutirungs-Gesetz und die Verlängerung der Dienstzeit der Ungehorsamen betrifft, so hat darüber der Ober-Rekrutirungsrath vorbehältlich des Rekurses an den Geheimen-Rath (Art. 58) zu erkennen. Ebenso kommen dem Ober-Rekrutirungsrath die Straf-Erkenntnisse gegen die Militärpflichtigen zu, welche sich gegen die frühern Rekrutirungs-Gesetze verfehlt haben.

Die Bestrafung derer endlich, welche die Reihe der Aushebung nicht trifft und gegen welche blos die Art. 50 festgesetzte Gefängnißstrafe zur Anwendung kommt, so wie derer, welche bei frühern Aushebungen abwesend waren, ohne daß sie die Reihe der Aushebung getroffen hat, ist den Oberämtern überlassen, mit Vorbehalt des Rekurses an den Ober-Rekrutirungsrath.

VI. Von Vergehen öffentlicher Beamten in Rekrutirungssachen.

Art. 57. Die im Civil- und Militärdienst Angestellten, welche sich bei Rekrutirungs-Geschäften oder überhaupt in Beziehung auf Rekrutirungssachen, eine Verletzung oder Vernachläßigung ihrer Dienstpflicht zu Schulden kommen lassen, werden nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen bestraft. Insbesondere soll die Ausstellung falscher Zeugnisse über die Verhältnisse der Militärpflichtigen, das Prädikat der Einsteher u. s. w., so wie jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung, wodurch [illegible] Militärpflichtiger der Aushebung widerrechtlich entzogen oder [illegible]n wird, zum wenigsten mit Verlust des Amtes geahndet [illegible]lich der etwa weiter verwirkten Strafe.

VII. Von den Rekrutirungs-Behörden.

Art. 58. Die Rekrutirungs-Geschäfte, so weit sie an Ort und Stelle selbst vorgenommen werden, sind nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen, theils den Ortsbehörden und || Oberämtern, theils den Rekrutirungsräthen und den Musterungs-Commissionen übertragen. 62

Die oberste Leitung des Rekrutirungswesens geht von den Ministerien des Innern und des Kriegs aus, und wird in deren Namen und unter ihren Befehlen durch einen aus Delegirten dieser beiden Ministerien zusammengesetzten Ober-Rekrutirungsrath besorgt [38]).

Der Ober-Rekrutirungsrath entscheidet ferner die gegen die Erkenntnisse der Rekrutirungsräthe und die Entscheidungen der Oberämter ergriffenen Rekurse und angebrachten Beschwerden, so wie überhaupt das Streitige in Rekrutirungssachen.

Auch hat er die Strafen gegen die ungehorsamen Militärpflichtigen nach den Bestimmungen des Art. 56 zu erkennen.

Von dem Ober-Rekrutirungsrath geht der Rekurs an den Geheimen-Rath.

In Fällen aber, wo der Ober-Rekrutirungsrath als Rekursinstanz entscheidet, findet keine Berufung von seiner Entscheidung Statt.

Vorstehendes Gesetz kommt bei der Aushebung für das Jahr 1829 das erstemal zur Anwendung.

Was jedoch die Bestimmungen in Beziehung auf das Einstellen Art. 33 bis 42 betrifft, so sollen diese schon bei der Aushebung für das laufende Jahr 1828 in Vollzug gebracht werden.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 10. Februar 1828.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Schmidlin.
Der Minister des Kriegswesens:
Graf v. Franquemont.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

[Nr. 11.] Königliche Verordnung vom 12. Februar, die Verkündigung eines neuen Tarifs der Eingangs-Zölle betreffend. 89

(Durch spätere Gesetze und Verordnungen, insbesondere in Folge der Zoll-Vereinigung mit Preußen ꝛc. außer Kraft gesetzt. Vergl. nunmehr den Vereins-Zoll-Tarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839, in der Beilage zur K. Verordnung vom 17. Oktober 1836.)

[Nr. 11.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 14. Februar, die Aufstellung einer Ober-Zoll-Administration betr. 94

(Abgeändert durch Verfügung vom 19. December 1836.)

---

38) Vergl. die Bekanntmachung der in dem Departement des Kriegswesens getretenen organischen Veränderungen, vom 25. Aug. 1829, §§. 7

96 [Nr. 12.] Bekanntmachung des Ober-Hofraths und des Justiz-Ministerium vom 14. Februar,

den Gerichtsstand eines Theils des K. Hofstaats und der Hof-Dienerschaft betreffend.

In dem §. 8 der Rang-Ordnung (Reg.Bl. vom Jahr 1821 S. 749) ist die Festsetzung der Ehren-Vorzüge der K. Hof-Beamten und Diener einer besondern Verordnung vorbehalten.

97 || Durch höchste Entschließung vom 29. November 1827 haben nun Seine Königliche Majestät im Hinblick auf den §. 1 lit. c Nr. 2 der Justiz-Novelle vom 15. September 1822 (Reg.Blatt S. 673), wonach sämtliche öffentliche Diener, denen ein bestimmter Rang angewiesen ist, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeiten befreit seyn sollen, in Beziehung auf den Gerichtsstand des Königlichen Hofstaats und der Hof-Dienerschaft, so weit solcher nicht bereits durch die Eingangs erwähnte Rang-Ordnung, und für besondere Fälle durch die Instruktion für das K. Hof-Gericht vom 16. Mai 1817 (Reg.Blatt S. 397) festgesetzt ist, Nachstehendes zu verordnen geruht.

§. I. Unmittelbar unter den K. Gerichtshöfen stehen, und sind daher von der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte befreit:

A. Bei dem Hofstaat Seiner Majestät des Königs, und zwar:

1) Bei dem K. Ober-Hofrath:
der Ober-Hofprediger, die K. Leib-Aerzte,
der Hof-Richter, der Ober-Hof-Cassier.

2) Bei dem Oberst-Hofmeister-Stab:
der Hof-Jägermeister,
der Vorstand der Bau- und Garten-Direction,
der Vorstand der K. Hand-Bibliothek.

3) Bei dem Oberst-Kammerherrn-Stab:
der Director des K. Hof-Theaters.

B. Bei dem Hofstaat Ihrer Majestät der Königin:
der Oberst-Hofmeister, die Staats-Damen,
der erste Kammerherr, die Hof-Damen.
der erste Stallmeister,

98 || C. Bei dem Hofstaat der verwittweten Königinnen Majestäten:
diejenigen Diener, die in der gleichen Dienst-Kategorie mit den Dienern der regierenden Königin stehen, welche auf die Exemtion erster Classe Anspruch haben.

D. Bei dem Hofstaat der Königlichen Kinder:
die Ober-Hofmeister, die Hofmeister,
die Ober-Hofmeisterinnen, die Hofmeisterinnen.

E. Dienern anderer Angehörigen des Königlichen Hauses kommt die Exemtion erster Classe nur vermöge besonderer K. Verwilligung zu, wenn sie ihnen nicht etwa schon vermöge ihrer vom König erhaltenen Aemter oder Titel zusteht.

§. II. Von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeiten sind befreit, und zunächst den Oberamts-Gerichten untergeben:

A. Bei dem Hofstaat Seiner Majestät des Königs, und zwar:
dem K. Ober-Hofrath:
Ober-Hofraths-Sekretär,
Ober-Hofraths-Canzlist.

1) Bei der Hof-Capelle:
der Hof-Caplan, der Hof-Cantor;
der Hof-Organist,
2) bei dem Hof-Gerichte:
der Hof-Gerichts-Aktuar;
3) von den Hof-Aerzten:
der Hof-Chirurg, der Hof-Zahnarzt.

99 ‖ BB) Bei dem Oberst-Hofmeister-Stab:
Stab: der Stabs-Sekretär, der Stabs-Canzlist;
1) bei dem Hof-Departement:
a) Persönlicher Dienst.
der Hof-Zahlmeister, die Kammerdiener;
der Hof-Juwelier,
b) Hof-Dienst:
der Ober-Hof-Fourier, die Hof-Fouriere;
c) Oekonomie-Dienst.
der Hof-Oekonom, der Kellermeister,
der Küchenschreiber, der Silberkämmerling,
der Küchenmeister, die Leinwand-Verwalterin;
der Hof-Canditor,
d) Schloß- und Kron-Mobilien-Verwaltung.
der Schloß- und Kron-Mobilien-Verwalter,
der Adjunkt desselben,
der Schloßschreiber;
2) bei dem Hof-Jägermeister-Amt:
der Hof-Jagd-Sekretär, der Ober-Büchsenspanner;
3) bei der Bau- und Garten-Direction:
der Bau-Inspector, ‖ der Ober-Hofgärtner, 100
der Architekt, die Hofgärtner;
der Bauzeichner,
4) bei der Direction der K. Hand-Bibliothek:
der Sekretär,
der Inspector der Hand-Bibliothek,
der Inspector der Gallerie.

CC) Bei dem Oberst-Kammerherrn-Stab:
und zwar:
bei dem K. Hof-Theater:
der Sekretär, der Oekonomie-Verwalter,
der Canzlist, der Capellmeister.

DD) Bei dem Oberst-Stallmeister-Stab:
der Ober-Thierarzt, die Bereuter,
der Stabs-Sekretär, die Stall-Inspectoren.

B. Bei dem Hofstaat und Dienst-Personal Ihrer Majestät der Königin:
der Geheime-Sekretär, die Kammer-Frauen.
die Kammerdiener,

C. Bei dem Hofstaat und Dienst-Personal der Königlichen Kinder:
die Kammerdiener, die Kinds-Frauen.
die Kammer-Frauen,

D. Diener anderer Angehörigen des Königlichen Hauses, welchen, ständen sie im Dienste des Königs, die Exemtion zweiter Classe zukäme, haben diese gleichfalls zu genießen.

101 ‖ §. III. Alle übrigen in den §§. I und II nicht genannten Hofdiener sind der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeiten unterworfen.

Sämtliche hiebei betheiligten Stellen und Diener haben sich hiernach zu achten. Stuttgart, den 14. Februar 1828.

Behr. Maucler.

---

101 [Nr. 12.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern, vom 14. Februar,

betreffend die Preis-Austheilung für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe im Jahr $18^{26}/_{27}$.

(Vergl. die Verfügung vom 28. Juni 1838.)

---

63 [Nr. 8.] Verfügung des Kriegs-Ministerium vom 15. Februar, das Einstehen der Exkapitulanten bei der diesjährigen Aushebung betreffend.

(War blos für das Jahr 1828 gültig.)

---

69 [Nr. 10.] Königliche Verordnung vom 15. Februar, zu Bekanntmachung des Vertrags mit Baiern über einen Zoll-Verein [39]).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem der Grund-Vertrag über einen Zoll-Verein zwischen den Königreichen Württemberg und Baiern, welcher in Folge des mit der Krone Baiern am 12. April 1827 geschlossenen Vertrags über die gegenseitigen Erleichterungen des Verkehrs durch die beiderseitigen Bevollmächtigten unterhandelt und am 18. v. M. abgeschlossen worden, von Uns und von des Königs von Baiern Majestät ratifizirt worden ist; ‖ so befehlen Wir, daß derselbe seinem ganzen Inhalte 70 nach öffentlich verkündet und zu dessen Vollziehung die erforderlichen Anordnungen getroffen werden.

Gegeben Stuttgart, den 15. Februar 1828.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:

der Staats-Sekretär,

Bellnagel.

Grundvertrag über den Zoll-Verein zwischen Württemberg und Baiern.

Seine Majestät der König von Württemberg, und Seine Majestät der König von Baiern, von denselben Gesinnungen

39) Dieser Vertrag hat in Folge der später abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Verträge mit der Krone Preußen, dem Kurfürstenthum und Großherzogthum Hessen, dem Königreich Sachsen und den den Thüringenschen Zoll-Verband bildenden Staaten, dem Großherzogthum Baden, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt (vergl. die K. Verordnungen vom 4. Dec. 1833, 15. Febr. 1834, 18. Aug. 1835, 26. Jan. u. 19. März 1836) zwar eine weitere Ausdehnung erhalten, ist jedoch in Beziehung auf die Verhältnisse der paciscirenden Staaten noch als maasgebend zu betrachten (Art. 2 des Vertrags mit Preußen ꝛc.) und jedenfalls als Basis der späteren Zoll-Vereinigungs-Verträge von Interesse.

und Absichten geleitet, aus welchen der am 12. April 1827[40]) zu München abgeschlossene vorläufige Vertrag über gegenseitige Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen beiden Staaten hervorgegangen, haben zum Zweck der in dem zweiten Artikel des gedachten Vertrages vorbehaltenen Ausbildung und Vollziehung des errichteten Zoll-Vereins sofort weitere Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Allerhöchst Ihre Bevollmächtigte ernannt, nämlich

Seine Königliche Majestät von Württemberg, den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Baierischen Hofe, Herrn Philipp Moritz, Freiherrn v. Schmitz-Grollenburg, Staatsrath und Commenthur des Ordens der Württembergischen Krone,

dann

den Ober-Finanzrath, Herrn Christoph Ludwig v. Herzog, Ritter des Ordens der Württembergischen Krone;

||Seine Königliche Majestät von Baiern, den Staats-Minister des Königlichen Hauses und des Außern, dann der Justiz, Herrn Reichsrath Friedrich Freiherrn v. Zentner, des Königlichen Hausordens vom heiligen Hubertus Capitular, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Baierischen Krone, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königlich Baierischen Ludwigsordens, Großkreuz des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Leopolds-, des Königlich Preußischen rothen Adler- und des Großherzoglich Hessischen Hausordens, 71

welche beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer allerhöchsten Höfe, über nachstehende Punkte sich vereinigt haben.

Art. I. Die Königreiche Württemberg und Baiern vereinigen sich in Gemäßheit des zu München unter dem 12. April 1827 abgeschlossenen Vertrags zu einem gemeinsamen Zoll-Systeme, und zu einer den zusammenhängenden Länder-Umfang beider Staaten einschließenden Zoll-Linie.

Art. II. Dieser Vereinigung treten die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen in Gemäßheit der mit der Krone Württemberg abgeschlossenen Uebereinkunft und der von ihnen ausgestellten Accessions-Urkunden sogleich bei.

Art. III. Von dem gemeinschaftlichen Zoll-Verbande bleibt zwar der Baierische Rheinkreis vorerst ausgenommen; die Aufnahme desselben wird jedoch für den Fall vorbehalten, daß entweder die gleiche Zoll-Verfassung dort für Rechnung des Vereins eingeführt, oder dieser Kreis in unmittelbare Verbindung mit dem Vereins-Gebiete gesetzt wird[41]). Bis dahin sollen die Erzeugnisse und Fabrikate dieses Kreises in die vereinten Staaten mit den nämlichen Zoll-Begünstigungen eingehen, welche sie bisher in den ältern Kreisen des Königreichs Baiern genossen haben, oder die ihnen noch ferner von beiden Regierungen werden zugestanden werden.

Art. IV. Diejenigen Besitzungen der vereinten Staaten, welche außerhalb der gemeinschaftlichen Zoll-Linie gelegen sind, werden (jedoch mit Vorbehalt der für den Rheinkreis im Art. III enthaltenen Bestimmungen) hinsichtlich der Zölle als Ausland behandelt[42]).

40) Bekannt gemacht durch K. Verordnung vom 28. April 1827.
41) Ist im Jahre 1834 erfolgt.
42) Vergl. Art. 3 des Zoll-Vereinigungs-Vertrags mit Preußen ꝛc., K. ordnung vom 4. Dec. 1833, worauf sich auch die in den folgen zu gegenwärtigem Grundvertrag angeführten Artikel beziehen.

72 || Art. V. In Folge der Bestimmungen des Art. I sollen die längs der gemeinschaftlichen Gebietsgrenze dermalen bestehenden Zoll-Erhebungsstellen in dem durch besonders getroffene Uebereinkunft festgesetzten Termine aufgelöst, und die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle bei den Grenz-Erhebungsstellen und bei den innern Hall-Aemtern für gemeinschaftliche Rechnung der vereinten Staaten erhoben werden; jedoch bleibt jeder der beiden Regierungen unbenommen, an der gemeinsamen Grenz-Linie auf ihrem Gebiete diejenigen Aufsichtsstellen und Schutzwachen aufzustellen, welche sie allenfalls zur Verhinderung der Salz- und Malz-Einschwärzungen oder anderer Defraudationen ihrer indirekten Auflagen nothwendig findet.

Art. VI. Die Regierungen der vereinten Staaten verzichten auf einseitige Anordnungen und Verträge, welche die Zoll-Verhältnisse mit anderen, nicht zum Verein gehörigen Staaten zum Gegenstande haben; sollte eine oder die andere derselben sich in den Fall versetzt sehen, einem dritten Staate einzelne Begünstigungen nicht wohl versagen zu können, so soll sie verbunden seyn, dem Vereine für die dadurch sich ergebende Einnahms-Minderung oder Ausgaben-Mehrung Ersatz zu leisten [43]).

Dagegen werden die beiden allerhöchsten Paciscenten ihre Bemühungen dahin vereinigen, daß dem Zoll-Vereine auch andere angrenzende Staaten beitreten [44]).

Art. VII. Die gemeinschaftlichen Zölle werden nach der Zoll-Ordnung und den Zoll-Tarifen erhoben, worüber sich die beiden allerhöchsten Paciscenten auf die Grundlage der Baierischen Zoll-Ordnung und der Baierischen Zoll-Tarife vereinigen werden, und welche sodann zu seiner Zeit in jedem der vereinten Staaten auf dem gewöhnlichen Wege zur allgemeinen Darnachachtung verkündet werden sollen [45]).

Art. VIII. Der Ertrag der gemeinschaftlichen Zölle, welcher sich nach Abzug der Kosten der Erhebung, Aufsicht und Verwaltung sowohl, als der übrigen dem Vereine zur Last fallenden Ausgaben herauswirft, wird unter den beiden vereinten Staaten nach dem Verhältnisse ihrer respectiven Bevölkerung getheilt. Der Stand der Bevölkerung der 73 || vereinten Staaten wird alle drei Jahre durch genaue Volkszählungen ausgemittelt, und jeder Zeit der wirkliche Stand vom 1. Oktober des betreffenden Jahrs angenommen werden [46]).

Art. IX. Die unteren Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Stellen in den vereinten Staaten werden nach gleichförmigen organischen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt [47]).

Art. X. Zum Behufe der obersten Zoll-Verwaltung soll in jedem der beiden vereinten Staaten eine eigene und selbstständige Ober-Zoll-Administration bestehen.

Die Formation dieser Ober-Zoll-Administrationen und die Regulirung ihres Geschäftsganges bleibt den betreffenden Staats-Regierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch den Grund-Vertrag und die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung bestimmt ist, durch eine besondere Instruktion näher bezeichnet werden [48]).

Art. XI. Die Ober-Zoll-Administration des einen Vereins-Staates wird durch einen General-Bevollmächtigten des andern Vereins-Staates controlirt [49]).

---

43) Art. 4 ...

44) Die ... welchen dieß bis jetzt gelungen ist, sind in Note 39 an-ge...

45) ... 6, 21, 22. — 47) Art. 4. — 48) Art. 28.

49) ...

Einem solchen General-Bevollmächtigten oder seinem Stellvertreter stehen folgende Befugnisse zu:

a) Jede Weisung oder Ausfertigung, welche die betreffende Ober-Zoll-Administration oder deren Vorstand an die derselben untergeordneten Zoll-Behörden ergehen läßt, unterliegt seinem Visa sowohl auf dem Conzepte, als in der Reinschrift; der Mangel dieses Visa macht die Ausfertigung kraftlos.

b) Dieses Visa soll er zwar nie verweigern können; bei Ertheilung desselben kann er jedoch, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Weisung für den Verein ein Schaden erwachsen könnte, Protest einlegen; dieser Protest muß unter Anführung der Gründe auf dem Concepte vorgemerkt werden, und es ist ihm darüber auf Anfordern ein Certifikat auszustellen.

c) Auf den Grund eines solchen Protestes kann der General-Bevollmächtigte, in so fern die der Ober-Zoll-Administration vorgesetzte Staatsregierung nicht recht || zeitig Abhülfe treffen sollte, den 74
Recurs an den General-Congreß (über dessen Bildung und Wirkungskreis die Artikel XXXVI, XXXVII und XXXVIII das Nähere festsetzen) ergreifen.

Findet der General-Congreß, daß aus der bemängelten Ausfertigung sich wirklich ein Schaden für den Verein ergab, so hat diesen die Regierung zu ersetzen, deren Administration hiezu Veranlassung gegeben hat.

d) Er kann in Fällen der Dringenheit die Zoll-Erhebungsstellen seiner Regierung und die von derselben aufgestellten Aufsichts-Behörden oder Schutzwachen zum Vollzuge jener Maßregeln, welche die Ober-Administration, bei welcher er accreditirt ist, nöthig erachtet, anweisen, und auf Requisition muß er eine solche Anweisung ertheilen, jedoch unter Vorbehalt der ad 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen.

e) Er kann Beamte seiner Regierung zu den Zoll-Aemtern des Staats, in dem er die Controle ausübt, zur Visitation abordnen, ohne jedoch durch dieselben besondere Befehle zu ertheilen, oder Anordnungen in der Verwaltung treffen zu lassen.

f) Auf Verlangen müssen ihm alle Acten, Bücher ꝛc. der Ober-Zoll-Administration sowohl, als der äußern Aemter zur Einsicht vorgelegt werden.

g) Er kann der Aufnahme der Zoll-Rechnungen in allen Stadien und Instanzen mit dem Rechte der Erinnerung oder Bemängelung beiwohnen; diese soll zwar weder die Aufnahme der Rechnungen hindern, noch die Entscheidung der Rechnungs-Behörden bedingen, ihm jedoch auch in diesem Falle, so wie in jenen unter e und f, der Recurs an den General-Congreß mit den unter c bezeichneten Folgen vorbehalten bleiben.

h) Er ist immer zugleich auch Mitglied des General-Congresses.

Die beiderseitigen General-Bevollmächtigten treten bei der respectiven Ober-Zoll-Administration zur Controlirung und Mitwirkung bei den Anstalten für die Vollziehung des Vereins vom 1. April 1828 an in Thätigkeit.

Art. XII. Für die alle Staaten des Vereins umfassende Controle der Zollscheine wird in || München eine gemeinschaftliche aus Be- 75
amten der respectiven Regierungen verhältnißmäßig zusammengesetzte Anstalt gebildet, und mit der nöthigen Instruktion versehen.

Art. XIII. Die Zoll-Erhebungs-Aemter stellen Monats-Rechnungen, über welche jede Ober-Zoll-Administration einen General-Conspect herzustellen hat, auf dessen Grund zwischen den vereinten Staaten provisorische Abrechnungen nach einem Conto corrente Statt haben. Die respectiven Ober-Zoll-Administrationen stellen Quartals-Rechnungen, auf deren Grund die definitiven Abrechnungen zwischen den vereinten Staaten geschehen, nachdem diese Rechnungen gehörig verbeschieden seyn werden [50]).

Art. XIV. Allgemeine Anordnungen und Reglementär-Verfügungen zur Vollziehung der Zoll-Ordnung und der Verwaltungs-Normen sollen zur Erzielung der Einheit in der Regel immer nur von beiden Regierungen nach vorläufigem Benehmen und Einverständniß gleichzeitig und gleichheitlich ausgehen.

Auf besondere Veranlassung und in dringenden Fällen kann jedoch unter Beobachtung der Vorschriften des Art. XI, ad a. b. und c. sowohl von der Königlich Württemberg'schen, als von der Königlich Baier'schen Ober-Zoll-Administration die nöthig erachtete Maßregel erlassen werden [51]).

Art. XV. Der Grundvertrag, die Organisation der Zoll-Verwaltung, die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung und die Zoll-Tarife des Vereins können nur auf die im Art. XXXVIII festgesetzte Weise abgeändert, oder authentisch erläutert werden.

Dagegen bleibt den einzelnen Regierungen der vereinten Staaten vorbehalten:

1) die allgemeinen Verordnungen über das Zoll-Wesen des Vereins und die Beschlüsse des General-Congresses, insoweit sie sich zur Publikation eignen, in ihren Staaten in ihrem Namen zu verkünden; [52])
2) die Beamten und Diener, welche sowohl für die Ober-Zoll-Administration als für die Erhebungs- und Aufsichts-Stellen des betreffenden Staates erforderlich sind, selbst zu ernennen [53]);
3) die von ihnen ernannten Beamten und Diener von ihren Landesbehörden für den Verein besonders verpflichten zu lassen;
76 || 4) die ihnen angehörigen Beamten und Diener, wenn sie sich im Dienste des Vereins Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen lassen, von ihren Gerichten aburtheilen zu lassen;
5) über die in ihrem Gebiete dem Unterstützungs-Fonds anfallenden Straf-Antheile ausschließend zu disponiren [54]);
6) für ihre Staats-Angehörigen das Begnadigungsrecht auszuüben [55]).

Die Eidesformel, nach welcher die Beamten und Diener für den Verein zu verpflichten sind, ist folgende:

„Ich schwöre, daß ich nicht nur die mir durch meinen Dienst-Eid gegen meinen Souverain auferlegten allgemeinen Verpflichtungen erfüllen, sondern auch die Interessen des Zoll-Vereins nach den Verträgen, gemeinschaftlichen Verordnungen und Instruktionen, getreulich und ohne Gefährde nach allen Kräften und in allen Beziehungen befördern, und allen Nachtheil und Schaden von diesem Verein möglichst abwenden wolle, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Art. XVI. Die Rechte der in der gemeinschaftlichen Zoll-Verwaltung des Vereins angestellten [illegible] und Diener in Beziehung auf

50) Art. 29. — 51) Art. [illegible] Art. 4. — 53) Art. 27.
54) Art. 21, Z. 4. —

Stabilität und Pensions-Ansprüche richten sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, dem sie angehören.

Art. XVII. Sämmtliche Kosten der Ober-Zoll-Administrationen werden von den betreffenden Staats-Regierungen getragen. Ebenso fallen auch die Pensionen, Ruhestands-Gehalte und Alimentations-Bezüge der Beamten, Diener und ihrer Relikten, die Beamten und Diener mögen nun bei den Ober-Zoll-Administrationen und der Central-Controle-Anstalt, oder bei den Erhebungs- und Aufsichts-Behörden angestellt seyn, ausschließend jenen Staats-Regierungen zur Last, von welchen diese Beamte und Diener ernannt worden sind. Dagegen werden alle Kosten der Central-Controle-Anstalt, der äußern Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Stellen, so wie alle übrigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Verwaltungs-Kosten aus den Vereins-Zöllen oder auf Rechnung des Vereins bestritten.

|| Um übrigens in dieser Beziehung eine durchgehende Gleichheit herzustellen, und allen Prägravirungen vorzubeugen, werden 77
über die Besoldungen der äußeren Beamten und Diener, über die Hauszins-Beiträge, über die Ausgaben auf Heizung und Beleuchtung der Amts-Localitäten, über die Ausgaben auf Schreibmaterialien, über die Umzugs-Gebühren und über die Diäten der Zoll-Bediensteten besondere, von beiden Regierungen einzuhaltende Regulative festgesetzt werden [56]).

Art. XVIII. Die hohen Paciscenten übernehmen es, die in ihren Gebieten zum gemeinschaftlichen Zoll-Dienst unumgänglich nothwendigen Gebäude, wenn sie nicht von Corporationen oder Gemeinden oder Privaten gemiethet werden können, auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten, sie sollen aber nicht nur für jene Gebäude, die sie zu diesem Zwecke erst neu erbauen lassen, sondern auch für jene, die bereits vorhanden sind, und dem gemeinschaftlichen Zolldienste überlassen werden, entweder aus den Vereins-Zöllen oder von den betreffenden Zoll-Bediensteten durch Miethzinse, die den Local-Verhältnissen entsprechen, entschädigt werden.

Art. XIX. Die polizeilichen Verfügungen über den gegenseitigen Besuch der öffentlichen Märkte und den Hausirhandel bleiben den respectiven Regierungen vorbehalten, so wie auch die Wirksamkeit der in den Vereinsstaaten über Gewerbs-Privilegien geltenden Gesetze fortzubestehen hat. Die respectiven Staats-Regierungen werden jedoch für die Handels- und Gewerbsleute der vereinten Staaten gegenseitig diejenigen Begünstigungen eintreten lassen, welche nur immer mit ihrer innern Verfassung und mit ihrem Abgaben-Systeme vereinbarlich sind [57]).

Art. XX. [58]) Alles, was für die vereinten Souveraine und die Mitglieder ihrer Regentenhäuser über die Zoll-Linie des Vereins ein- und ausgeführt wird, soll der tarifmäßigen Verzollung unterliegen, und die Rückvergütung der entrichteten Zölle, in so weit diese nach den Anordnungen der einzelnen Regierungen Statt findet, aus den respectiven Staats-Cassen geschehen, oder der treffenden Regierung bei der Abrechnung zur Last geschrieben werden.

|| Art. XXI. Die Rückvergütung der Zölle, welche die an den 78
Höfen der vereinten Staaten accreditirten Botschafter, Minister, Gesandte und Geschäftsträger nach den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Zoll-Gesetzes anzusprechen haben, geschieht durch die Staats-Casse der betreffenden Höfe gegen Wieder-Ersatz aus den Vereins-Zöllen.

---

56) Art. 30. — 57) Art. 18.
58) Zu Art. XX—XXIII vergl. Art. 25.

Art. XXII. Die Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den Mediatisirten, Communen und Privaten für eingezogene Zoll-Rechte bewilligt sind, sollen demjenigen Staate zur Last bleiben, der sie bereits bewilliget hat, oder noch zu bewilligen haben wird.

Art. XXIII. Nicht minder sollen auch die Standesherren die Zoll-Rückvergütungen für ihre bedingten und beschränkten Zollbefreiungen aus den Cassen jener Staaten erhalten, in denen sie diese Rechte haben und ausüben.

Art. XXIV. Die Begünstigungen der Fabriken und Gewerbe, mit Ausnahme des Grenz-Verkehrs, sowohl in der Einfuhr der Fabrikations-Stoffe, der Halbfabrikate und der zu ihrer Verarbeitung nöthigen Materialien, als auch in der Ausfuhr und Wieder-Einfuhr der Fabrikate zur Vollendung oder Vervollkommnung bleiben der privativen Bewilligung der Landes-Regierungen überlassen, und fallen auch den respectiven Staats-Cassen zur Last [59]).

Art. XXV. Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Innern des Vereins alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Verladung, Anhaltung und Umlagerung angehalten werden können, als in den Fällen, in denen die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung es bestimmt [60]).

Art. XXVI. In Ansehung der Lagerhaus- und Hall-Anstalten sind die hohen Paciscenten übereingekommen, daß die Anzahl derselben vor der Hand im Königreich Baiern auf 36, und im Falle, daß der Rheinkreis in den Verein gezogen wird, auf 40, in
79
|| Württemberg aber auf 15 festgesetzt und den betreffenden Regierungen überlassen seyn solle, dieselben nach ihrem Ermessen im Innern ihrer Gebiete zu vertheilen, oder nach Erforderniß der Umstände von einem Handelsplatz in den andern zu verlegen und deren auch weniger anzuordnen.

Sollte gegen Erwarten sich zeigen, daß die oben angenommene Zahl der Lagerhäuser in einem der contrahirenden Staaten für die Bedürfnisse des Handels nicht zureiche, so bleibt jeder Regierung der vereinten Staaten vorbehalten, auf eigene Kosten auch mehrere derselben zu etabliren.

Die Niederlags-Gebühren bleiben den betreffenden Regierungen zur privativen Erhebung überlassen, wogegen sich dieselben verbindlich machen, für die Herstellung und bauliche Unterhaltung der erforderlichen Lagergebäude und sonst dazu gehörigen Vorrichtungen zu sorgen [61]).

Unter derselben Voraussetzung können auch die Waag- und Krahnen-Gebühren bei den Hallen den betreffenden Regierungen oder den Eigenthümern der Hall-Gebäude zur privativen Erhebung überlassen werden. Ausdrücklich wird hiebei jedoch festgesetzt, daß das Amtspersonal der Hall-Anstalten durchaus von der betreffenden Regierung ernannt und besoldet, für den Zweck und das Interesse des Vereins verpflichtet werde, und die ausschließende Aufsicht und Sperre über die gelagerten Güter habe.

Treten andere Staaten dem Verein bei, so soll die Anzahl der ihnen zukommenden Hall-Anstalten dergestalt bemessen werden, daß im Durchschnitte höchstens Eine auf eine Bevölkerung von 100,000 Einwohner treffe [62]).

---

59) Art. 16. — 61) Art. 17.
[illegible]machung vom 18. Oktober 1838, die bestehenden Zoll-[illegible]d.

Art. XXVII. Die Weggelder, Wasserzölle, Brücken- und Pflasterzölle, Krahnen, Werfte, Wehrlochs- und Winterhalts-Gebühren, bleiben in den vereinten Staaten der privativen Erhebung vorbehalten.

Damit aber auch durch diese Abgaben der Verkehr und Handel so wenig als möglich erschwert werde, sind die hohen Paciscenten über die nachfolgenden Bestimmungen übereingekommen.

Art. XXVIII. Das Weggeld soll nur auf gebauten Straßen erhoben werden können und zwei Pfenninge vom Centner und der Stunde, oder in so fern dasselbe nach dem Anspanne || oder nach Lasten erhoben wird, einen hiernach bemessenen Satz nicht übersteigen. Ausgenommen ist jenes Weggeld, welches dermalen auf den Grund eines besondern Rechtstitels von einzelnen Gemeinden, Körperschaften oder Privaten erhoben wird [63]). 80

Art. XXIX. Die Wasserzölle auf dem Rhein werden nach den Bestimmungen der Wiener Convention vom 24. März 1815 und des zu erwartenden definitiven Schifffahrts-Reglements erhoben.

Die Wasserzölle auf dem Main und Neckar werden nach dem Schifffahrts-Reglement erhoben, worüber sich die Uferstaaten des Mains und des Neckars auf den Grund der Bestimmungen der Wiener-Convention vereinigen werden.

Die Wasserzölle auf den privativen Flüssen der vereinten Staaten sollen, wie das Weggeld zu Lande, zwei Pfenninge pr. Centner und Stunde nicht übersteigen können. Sollten jedoch hiegegen ältere — eine geringere Summe des Weggelds oder Wasserzolls, als die als Maximum ausgesprochene — stipulirende Staats-Verträge mit Auswärtigen bestehen, so wird dieses Weggeld nach den diesfallsigen vertragsmäßigen Bestimmungen forterhoben.

Die Regulirung der Schifffahrts-Gebühren auf Kanälen bleibt den betreffenden Regierungen überlassen [64]).

Art. XXX. Die Brücken- und Pflaster-Zölle sollen weder für die respectiven Staats-Cassen noch für die Gemeinden als eine Finanzquelle benützt werden, sondern mit dem Aufwande auf die periodische Herstellung und gute Unterhaltung der Brücken und Pflaster in einem billigen Verhältnisse stehen, und die vereinten Staaten verbinden sich gegenseitig, insbesondere die Pflasterzölle an den Commercialstraßen nicht zu vermehren [65]).

Art. XXXI. Den Zoll-Aemtern, welche für die gemeinschaftliche Rechnung die Zoll-Gefälle erheben, soll gestattet seyn, neben den gemeinschaftlichen Zöllen auch die privativen Weggelder, Wasserzölle und andere obenbenannte Gebühren, soweit es möglich ist, für Rechnung der betreffenden Staaten, jedoch auf ihre Kosten zu erheben.

|| Art. XXXII. Die beiden allerhöchsten Paciscenten behalten sich vor, jene Consumtions-Abgaben, welche in ihren Staaten von gewissen inländischen Genuß- und Verbrauchs-Gegenständen erhoben werden, in gleicher Weise und Quote, zum Besten ihrer Landeskassen, auch von den Gegenständen derselben Art, welche aus dem Gebiete eines benachbarten fremden, oder zum Verein gehörigen Landes kommen, erheben zu lassen, jedoch in der Art, daß solche Abgaben nicht auch die blos transitirenden Gegenstände treffen und durch die Erhebungsweise den freien Verkehr zwischen den vereinten Staaten so wenig wie möglich erschweren [66]). 81

Art. XXXIII. Die Tarife solcher Verbrauchs-Abgaben sollen nebst den Bestimmungen über die Erhebungsweise auf Verlangen des St

63) Art. 13. — 64) Art. 15. — 65) Art. 13. — 66) Art. 12.

der solche Abgaben erhebt, in den Nachbarstaaten durch die betreffenden Regierungen bekannt gemacht werden.

Art. XXXIV. Die Regierungen der vereinten Staaten versprechen sich gegenseitige Unterstützung in der Sicherstellung des Vollzugs ihrer privativen Abgaben-Gesetze, und werden auch in dieser Beziehung die gemeinschaftlichen Erhebungs- und Aufsichts-Beamten zur möglichen Mitwirkung verpflichten.

Art. XXXV. Die Salz-Regalien der an dem Verein Theil nehmenden Staaten werden aufrecht erhalten, und von den Regierungen gegenseitig geschützt [67]).

Zur Sicherstellung derselben ist

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden werden kann, aus fremden nicht zum Verein gehörigen Ländern in die Vereins-Staaten verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe bei ihren Salzämtern, Factorien oder ihren Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Salz-Nebenprodukte aus den dem Vereine nicht beitretenden Ländern in andere solche Länder für Rechnung || von Privaten ist ganz verboten; für Rechnung einer auswärtigen Regierung aber kann diese Durchfuhr, wenn sie sich nicht schon auf bestehende Verträge gründet, nur nach erfolgter Zustimmung aller Vereins-Regierungen und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt haben, welche dieselben nothwendig erachten werden. 82

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Verein gehörige Staaten ist frei, und den einzelnen Vereins-Regierungen bleibt vorbehalten, hierüber mit auswärtigen Regierungen oder mit Privaten Verträge abzuschließen, in so ferne sie keine Modifikationen des gemeinschaftlichen Zoll-Systems enthalten.

Was den Salzhandel innerhalb der Vereins-Staaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem der vereinten Staaten in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Salzlieferungs-Verträge abgeschlossen werden.

Diese Salzlieferungs-Verträge können sich entweder auf die Staats- oder auf die Privat-Salinen beziehen. Auch die letzteren können nur mit Regierungen solche Contracte abschließen, und ist denselben jeder Salz-Verkauf an Privaten verboten.

Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins, sey es nun aus Staats- oder aus Privat-Salinen, Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, welcher den Salzhandel derselben überhaupt zu beobachten hat.

Wo es die Lage der verschiedenen Staaten mit sich bringt, daß ein Vereins-Staat aus einem andern durch einen dritten Vereins-Staat sein Salz-Bedürfniß beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Verein gehörige Staaten versenden muß, soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden können, jedoch sollen durch vorläufige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln festgesetzt werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist.

67) Art. 10.

|| Die beiden contrahirenden hohen Staats-Regierungen machen 83
sich gegenseitig für die Dauer des Vereins verbindlich, den Salz-Handel en gros im Innern ihrer Staaten fortan nur auf amtliche Regie führen zu lassen.

Art. XXXVI. Am ersten Mai eines jeden Jahrs versammelt sich in München ein General-Congreß [68]).

Dieser General-Congreß soll aus zwei General-Bevollmächtigten der Krone Württemberg und aus eben so vielen General-Bevollmächtigten der Krone Baiern bestehen.

Die nach Art. XI zu bestellenden General-Bevollmächtigten bei den Ober-Zoll-Administrationen sind zugleich am General-Congresse die zweiten Bevollmächtigten der respectiven Regierungen.

Das Directorium bei diesem Congresse alternirt jährlich unter den ersten Bevollmächtigten der beiden Staaten; das dirigirende Mitglied hat bei Stimmengleichheit eine überwiegende Stimme.

Treten noch andere Staaten dem Verein bei, so soll jeder derselben einen General-Bevollmächtigten zum Congreß zu senden befugt seyn.

Art. XXXVII. Dieser General-Congreß hat [69])

a) über die Abänderungen des Grund-Vertrags, der Organisation der Verwaltung, der Zoll-Ordnung und des Zoll-Tarifs, welche die Umstände allenfalls nothwendig machen, sich zu vereinigen;

b) die administrativen Rechenschafts-Berichte der Ober-Zoll-Administrationen nach ihrem ganzen Umfange zu prüfen, die Resultate der Haupt-Rechnungen des Vereins vom letzten Jahre zusammenzustellen, und die definitive Abrechnung zwischen den Vereins-Staaten festzustellen;

c) den Etat für das folgende Jahr zusammenzustellen und festzusetzen;

84 || d) die Rekurse und Beschwerden, welche über die Verfügungen der Ober-Zoll-Administrationen an den Congreß gelangen, zu erledigen; endlich

e) die Verfügungen über die polizeilichen und administrativen Gegenstände, welche außer der Competenz der Ober-Zoll-Administrationen liegen, zu verabreden und ihre provisorischen Anordnungen zu bestätigen oder aufzuheben.

Art. XXXVIII. Bei Berathung der in vorhergehendem Artikel ad a) b) und c) bezeichneten Gegenstände sind die Mitglieder des Congresses an die Instruktionen gebunden, welche sie zu diesem Behufe von ihren respectiven Höfen erhalten, und diesen ist hierin auch die Ratifikation der Beschlüsse vorbehalten.

In den ad d) und e) bezeichneten Fällen handelt der Congreß als Compromiß-Richter, und die Mitglieder desselben sind an keine Instruction, sondern nur an ihre Ueberzeugung gebunden.

In ein solches Compromiß-Gericht kann sich jedoch der Congreß erst dann verwandeln, wenn er sich zuvor durch sachverständige Männer verstärkt hat.

Diese werden von den General-Bevollmächtigten nach innerer Ueberzeugung gewählt, und deren Zahl wird festgesetzt auf drei, so lange der Congreß aus vier Bevollmächtigten besteht; auf zwei, wenn derselbe aus fünf, sieben oder neun Bevollmächten besteht, und auf einen, wenn er aus sechs, acht oder zehn Bevollmächtigten besteht.

Erfolgt über die ad b) und c) bemerkten Gegenstände keine Vereinigung, oder binnen vier Wochen nach Beschluß nicht die Ratifi-

68) Art. 33. — 69) Art. 34.

so entscheidet das auf die obenbemerkte Weise zusammengesetzte Compromiß-Gericht.

Dagegen können die Bestimmungen des gegenwärtigen Grund-Vertrags nur unter allseitiger Zustimmung der hohen Mitglieder des Vereins abgeändert, erläutert oder mit Zusätzen vermehrt werden.

85 || Ebenso können auch in der Zoll-Ordnung, in den Zoll-Tarifen und in der Organisation der Verwaltung nur unter allseitiger Zustimmung der hohen Paciscenten Abänderungen Statt finden.

Art. XXXIX. Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung des Congresses außerordentliche Ereignisse ein, welche über Abänderung der Tarife oder über andere Verfügungen unverzüglich Beschlüsse erheischen; so werden sich die hohen Paciscenten darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder einen außerordentlichen Congreß veranlassen [70]).

Art. XL. Den Aufwand für die Bevollmächtigten und ihre Gehülfen bestreitet jene Regierung, welche sie delegirt [71]).

Die Remunerationen der Sachverständigen, welche dem Congreß beigeordnet werden, so wie des untern Personals, welches der Congreß zu seinen Arbeiten nöthig hat, werden auf gemeinsame Kosten aus den Vereins-Zöllen bestritten.

Art. XLI. Jedem der contrahirenden Theile soll es frei stehen, nach Ablauf der ersten drei Jahre (vom Tage an gerechnet, wo der Verein in Vollzug kommt) jederzeit aus demselben zu treten, wenn von ihm ein Jahr voraus die Aufkündigung geschehen ist.

Nur in dem Falle, daß sämtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkämen, welche den Zweck des Zoll-Vereins erfüllen, soll dieser von dem Zeitpunkt an, wo die Beschlüsse der Bundes-Versammlung in Vollzug treten, aufgelöst werden.

Ebenso sollen, wenn gemeinsame Maßregeln über den freien Verkehr und Handel mit Lebensmitteln in dem deutschen Staatenbunde beschlossen werden sollten, diese Beschlüsse an die Stelle der einschlägigen Bestimmungen der gemeinschaftlichen Zoll-Ordnung des Vereins treten [72]).

86 || Art. XLII. In dem Falle des Austritts aus dem Verein oder der Auflösung desselben hat jeder austretende Staat alle von ihm angestellten Beamten und Diener zurückzunehmen und das ihm zuständige Amts-Inventar zurück zu erhalten.

Art. XLIII. Das Baierische Gewicht und Maas wird dem gemeinschaftlichen Zoll-Tarife zu Grund gelegt und die Zoll-Abgabe hiernach erhoben. Zu diesem Behufe wird das Gewicht für die damit noch nicht versehenen Erhebungs-Behörden auf Kosten des Vereins herbeigeschafft [73]).

Das vom Baierischen abweichende Maas wird in jenes reducirt, und es werden hierüber besondere Reductions-Normen vorgeschrieben [74]).

Art. XLIV. In Ansehung der Tax- und Stempel-Abgabe wird es in jedem der vereinten Staaten nach seinen eigenen Gesetzen gehalten und die Einnahmen an denselben werden den respektiven Regierungen ganz allein verrechnet.

Art. XLV. Sowohl die Ober-Zoll-Administrationen, als die äußern Aufsichts- und Erhebungs-Behörden führen das Wappen und Prädikat jenes Staates, in welchen sie aufgestellt sind [75]).

---

70) Art. [illegible] Art. 36. — 72) Art. 41. — 73) Art. 14.
74) Ges[illegible] Verordnung vom 26. December 1829.
75) [illegible]

Gleiches findet bei den Versicherungs-Werkzeugen in der Art Statt, daß die Randschrift denjenigen Staat bezeichnet, in welchem die Postirung liegt; der eine Stempel trägt das Wappen eben dieses Staats nebst dem Namen und der Dienstes-Eigenschaft der Zoll-Postirung als Umschrift, der andere hingegen enthält die Umschrift „Zoll-Verein" und in der Mitte die laufende Nummer.

Art. XLVI. Die Landes-Regierungen übernehmen es, das Inventar an Amts-Requisiten und || Geräthschaften für die in ihrem 87
Gebiete liegenden Zoll-Aemter herbeizuschaffen und zu unterhalten.

Art. XLVII. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die Local-, Personal- und Special-Acten denjenigen Regierungen, deren Land oder Personale sie betreffen, zurückgestellt.

Der generelle Theil, so wie die Rechnungs-Akten der Vereins-Registratur bleiben zwar im Besitze der Krone Baiern, welche jedoch drei Jahre lang verbunden ist, die Einsicht der Registratur-Akten, so wie die Verfassung von Auszügen oder Abschriften derselben zu gestatten.

Art. XLVIII. Die zur Zeit der Einführung des Vereins noch unerledigten Rechnungs-Revisionen und Justifikationen von den bisherigen Zoll-Administrationen der vereinten Staaten werden ausschließend nach den Comptabilitäts-Vorschriften des betreffenden Staates erledigt, und die daraus hervorgehenden Activ- und Passiv-Reste berühren blos die Cassen der betreffenden Regierung.

Ebenso werden die noch zu erledigenden Zoll-Strafprocesse ausschließend von den Landes-Behörden und Stellen behandelt.

Art. XLIX. Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Rückstände durch die Regierung, in deren Gebiet sie anfielen, eingetrieben, längstens binnen zwei Jahren dem Verein baar abgeliefert, und sodann unter die respektiven Staaten nach dem vertragsmäßigen Theilungs-Maßstabe getheilt.

Art. L. Gegenwärtiger, in duplo ausgefertigter Grund-Vertrag soll alsbald der allerhöchsten Genehmigung beider Königlichen Höfe unterlegt werden, und die Auswechslung beiderseitiger Ratifikations-Urkunden spätestens in vierzehn Tagen zu München Statt finden.

|| Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten 88
den gegenwärtigen Grund-Vertrag unterschrieben und besiegelt zu München, den 18. Januar 1828.

(L. S.) Philipp Moriz, Freiherr von Schmitz-Grollenburg. (L. S.) Freiherr von Zentner.

(L. S.) Christoph Ludwig v. Herzog.

[Nr. 12.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 18. Februar, 102

betreffend die Schau und Stempelung der Weberblätter.

Zu Vollziehung der in der Verfügung vom 18. April v. J., betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Verkehr mit linnen Garn und die Leinwand-Weberei (Reg. Blatt S. 124 f.), enthaltenen Bestimmungen wegen der Schau und Stempelung der Weberblätter werden nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1. Die Blätterschau ist zunächst auf den Stand der Zähne oder Riete zu richten. Nur Blätter, deren Zähne oder Riete in durchaus gleicher Entfernung von einander stehen, können das Schauzeichen erhalten.

Nächstdem ist die Breite, die Fadenzahl und die Art des Gew[ebes] wozu das Blatt dient, auf demselben zu bezeichnen.

§. 2. Es können Weberblätter von jeder beliebigen Breite die öffentliche Stemplung erhalten. Dagegen ist bei der im §. 19 der Verfügung vom 18. April v. J. angeordneten Visitation der Werkstätten darauf zu achten, daß zur Verfertigung von Handels-Leinwand (zur Stückweberei) keine Blätter gebraucht werden, die nicht genau einer der im Handel üblichen Gattungen der Leinwand-Breite entsprechen.

§. 3. Der richtig erfundene Stand der Zähne wird auf dem Blatt durch das bei den Garnhäspeln gebräuchliche Pfechtzeichen, die Breite und Fadenzahl durch Ziffern in der Art angezeigt, daß die erste Ziffer die Zahl der Viertels-Ellen, welche das mit dem Blatt zu webende Leinwand-Stück in der Breite hält, die zweite Ziffer aber die Zahl der auf das Blatt gehenden Fadenhunderte ausdrückt.

§. 4. Der Verkäufer eines mit der vorgeschriebenen Stemplung nicht versehenen Weberblattes wird ebenso, wie der Weber, welcher sich eines solchen bedient, mit der Strafe eines kleinen Frevels belegt.

103 ‖ §. 5. Blätter mit ungleichem Rietstand, welche ein Blätter-setzer zur Schau bringt, werden demselben unter Ansetzung der in der Weber-Ordnung vorgeschriebenen Strafe von einem Gulden zur Umarbeitung zurückgegeben.

Ein bereits in den Verkauf übergegangenes ungestempeltes Blatt, bei welchem ein ungleicher Rietstand gefunden wird, ist nach Vorschrift der Weber-Ordnung zu zerschneiden.

Wird bei einem Blatt die obrigkeitliche Bezeichnung unrichtig befunden, indem entweder der Rietstand ungleich ist, oder das Blatt der ausgedrückten Breite und Fadenzahl nicht entspricht, so ist nach Absatz III der Verordnung vom 15. Februar 1815 (Reg.Blatt S. 49) zu verfahren.

§. 6. Von der vorgeschriebenen Schau und Stemplung sind diejenigen Blätter ausgenommen, welche zu Sack-, Pack- und Steif-Leinwand, desgleichen zu gemusterten oder solchen Geweben, die Wolle, Seide oder Baumwolle in Kette oder Einschlag enthalten, dienen sollen.

§. 7. Die Vorschrift des §. 21 der Verfügung vom 18. April v. J. wegen Bezeichnung der Leinwandstücke mit dem Namen des Webers und dem zur Verfertigung gebrauchten Geschirr findet nur bei derjenigen Leinwand, welche nicht in eine der in dem vorstehenden §. 6 genannten Classen gehört, Anwendung.

Das gebrauchte Geschirr wird nach der Breite und Fadenzahl auf gleiche Weise, wie der vorstehende §. 3 es für die Blätter-Stemplung vorschreibt, bezeichnet.

Die Polizei-Stellen sind angewiesen, über der Vollziehung dieser Vorschriften zu halten. Stuttgart, den 18. Februar 1828.

Schmidlin.

---

114 [Nr. 14.] Verfügung der Hypotheken-Commission vom 20. Februar,

die Vorlegung einer Uebersicht über den Umfang der Pfand-Vereinigungs-Geschäfte nach Vollendung derselben in einzelnen Gemeinden betreffend.

(Von vorübergehendem Interesse.)

[Nr. 14.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 28. Februar, 114
betreffend die Nachsuchung amtlicher Verfügungen in Schreiben an den Departements-Chef.

Da seit einiger Zeit häufig Gesuche um amtliche Verfügungen in Rechts- und Gnaden-Sachen nicht in der vorschriftmäßigen Form von Eingaben an das K. Justiz-Ministerium, sondern in der von Privat-Schreiben an den Minister vorgetragen worden; so wird hiemit bekannt gemacht, daß auf dergleichen Schreiben eine amtliche Verfügung nicht getroffen werden könne, und daher solche in Zukunft unberücksichtigt bleiben müßten. Stuttgart, den 28. Februar 1828. Maucler.

[Nr. 14.] Bekanntmachung des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 1. März, 115
betreffend eine Uebereinkunft mit der K. Preußischen Regierung zu gegenseitiger Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck.

(Diese Uebereinkunft war blos vorläufig, bis es in Gemäßheit des Art. 18 der deutschen Bundes-Akte zu einem gemeinsamen Beschlusse zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Bücher-Nachdruck kommen werde; was zu Folge der K. Verordnung vom 24. Juli 1833 und der provisorischen Gesetze vom 22. Juli 1836 und 17. Juli 1838 inzwischen erfolgt ist.)

[Nr. 17.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten vom 15. März, 144
betreffend die mit der Herzoglich Sachsen-Meinungen'schen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Straf-Rechtsfällen und in Gantsachen.

Die K. Württembergische Regierung ist mit der Herzoglich Sachsen-Meinungen'schen Regierung in Beziehung auf Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Straf-Rechtsfällen und in Gantsachen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt worden, dahin übereingekommen:

1) In allen strafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Casse des Staats, oder der Gerichtsherrn, oder die für einzelne Communen (im Herzogthum Sachsen-Meinungen) bestehenden Gerichts-Cassen übernommen werden müssen, soll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungs-Gebühr, Transport und Bewachung der Gefangenen, zu berechnen und zu erstatten haben; wogegen alle andere Kosten, für Protokollirung, Schreib- und Abschrift-Gebühren, so wie für die an die Gerichts-Personen, oder an die Cassen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen.
2) In Gantsachen sollen die gerichtlichen Requisitionen gegenseitig kostenfrei // vollzogen und nur für unvermeidliche baare Auslagen, welche die Vollziehung der Requisition etwa nach sich 145
zieht, gegenseitig Ersatz geleistet werden.
3) In allen Fällen hat die requirirende Stelle ihre Schreiben bi
den Abgabe-Ort zu frankiren, wogegen die ersuchte in un
ten Briefen antwortet.

Dem gemäß haben die Königlichen Gerichte bei vorkommenden Veranlassungen sich zu achten. Stuttgart, den 15. März 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl:
Maucler. Beroldingen.

133 [Nr. 16.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. März,

betreffend die mit der K. Preußischen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen.

Die K. Württembergische Regierung hat mit der K. Preußischen Regierung wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen, mit Einschluß der Gantsachen, nachstehende Uebereinkunft geschlossen:

1) Für die Besorgung von Insinuationen und von gerichtlichen Requisitionen in Civil- und Concursachen sollen mit einziger Ausnahme des Postporto gegenseitig keinerlei Kosten in Aufrechnung gebracht werden.
2) Jeder der beiderseitigen Regierungen bleibt überlassen, ob und welche Gebühren sie für dergleichen Besorgungen von den eigenen Unterthanen einziehen lassen will.
3) In allen Fällen hat die ersuchende Stelle ihre Schreiben bis
134 an den ‖ Abgabe-Ort zu frankiren, wogegen die ersuchte in unfrankirten Briefen antwortet.

Dem gemäß haben die Königlichen Gerichte bei vorkommenden Veranlassungen sich zu achten. Stuttgart, den 17. März 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl:
Maucler. Beroldingen.

134 [Nr. 16.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. März,

betreffend die mit der K. Baierischen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen.

Die K. Württembergische Regierung hat mit der K. Baierischen Regierung wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen, mit Einschluß der Gantsachen, nachstehende Uebereinkunft geschlossen:

1) Für die Insinuation einer bloßen Vorladung, oder für die nachgesuchte Eröffnung irgend eines andern gerichtlichen Beschlusses sollen gegenseitig keinerlei Kosten in Aufrechnung gebracht werden.

Dagegen ist

2) ein Gebühren-Ansatz für die Vollziehung solcher Requisitionen zulässig, welche eine Verhandlung, z. B. die Vornahme von Zeugen-Verhören, nothwendig machen.
3) In allen Fällen hat die ersuchende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabe-Ort zu frankiren, wogegen die ersuchte in unfrankirten Briefen antwortet.

Dem gemäß haben die Königlichen Gerichte bei vorkommenden Veranlassungen sich zu achten. Stuttgart, den 17. März 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl:
Maucler. Beroldingen.

Digitized by Google

[Nr. 17.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. März, betr. eine mit der Königlich Sächsischen, der Großherzoglich Sächsischen und der Herzoglich Braunschweig'schen Regierung getroffene Uebereinkunft über Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Straf-Rechtsfällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden. 145

Die K. Württembergische Regierung ist mit der K. Sächsischen, der Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen und der Herzoglich Braunschweig'schen Regierung in Beziehung auf Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Straf-Rechtsfällen bei den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden, dahin übereingekommen:

„daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Casse des Staats oder der Gerichtsherren übernommen werden müssen, die ersuchende Stelle der ersuchten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungs-Gebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle andere Kosten, für Protokollirung, Schreib- und Abschrift-Gebühren, so wie für die an die Gerichts-Personen oder an die Casse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen."

Diese Uebereinkunft, deren Wirksamkeit gegenüber von dem Königreiche Sachsen und dem Herzogthum Braunschweig mit dem 1. März d. J., gegenüber von dem Großherzogthume Sachsen aber mit dem 5. Februar d. J. beginnt, wird andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht, und den betreffenden Behörden aufgegeben, sich bei eintretenden Fällen nach solcher zu benehmen. Stuttgart, den 17. März 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl:
Maucler. Beroldingen.

[Nr. 17.] Nähere Bestimmungen des Finanz-Ministerium vom 18. März, in Betreff der Abgabe von aus Malz bereitetem Branntwein [76]). 149

Da Zweifel darüber entstanden sind
ob auch dasjenige Getreide, welches nicht in Malz verwandelt, sondern roh oder trocken geschroten und zur Erzeugung von Branntwein verwendet wird, der Malzsteuer unterliege?

so findet man sich veranlaßt, hierdurch näher zu bestimmen, daß nur das eigentliche Malz (zum Keimen gebrachtes Getreide), welches zur Branntwein-Fabrikation verwendet wird, ein Gegenstand der Malz-Steuer ist, und daß der aus Getreide erzeugte Branntwein, zu welchem Malz genommen wird, neben dieser Malzsteuer nach Art. 37 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes vom 9. Juli 1827 noch einer weitern Abgabe von 1 fl. 48 kr. per Eimer unterliegt. Stuttgart, den 18. März 1828.

Barnbüler.

---

76) Vergl. die weitern dießfälligen Erläuterungen der Normal-Erlasse vom 18. Oktober 1827 und 17. Juni 1828, im Ergänz.Band zum Reg.-B. S. 513 und 520.

146 [Nr. 17.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten vom 20. März,

betreffend die mit der Großherzogl. Hessischen Regierung geschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen.

Die K. Württembergische Regierung hat mit der Großherzoglich Hessischen Regierung wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen, mit Einschluß der Gantsachen, nachstehende Uebereinkunft geschlossen:

1) Für die Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil- und in Gantsachen sollen gegenseitig keinerlei Kosten in Aufrechnung gebracht werden.

Dagegen wird

2) für unvermeidliche baare Auslagen, welche die Vollziehung einer Requisition etwa nach sich zieht, jeden Falls mit Ausnahme der Postbestell-Gebühren, gegenseitig Ersatz geleistet.

3) In allen Fällen hat die requirirende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgabe-Ort zu frankiren, wogegen die requirirte in unfrankirten Briefen antwortet.

Dem gemäß haben die Königlichen Gerichte bei vorkommenden Veranlassungen sich zu achten. Stuttgart den 20. März 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät höchsten Befehl:

Maucler. Beroldingen.

---

146 [Nr. 17.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 20. März,

betr. eine neuere Verordnung der K. Niederländischen Regierung, hinsichtlich des Durchzugs von Auswanderern.

(Abgeändert zu Folge Bekanntmachung vom 26. September 1838.)

---

150 [Nr. 17.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 24. März, betreffend die Bezeichnung der Zollstätten, über welche gewisse Produkte aus dem K. Baierischen Rheinkreise zollfrei eingehen können.

(Nicht mehr in Wirksamkeit.)

---

155 [Nr. 19.] Gesetz vom 28. März,

in Betreff der Abänderung einiger Bestimmungen der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns veranlaßt gesehen, einige Bestimmungen Unserer Brandschadens-Versicherungs-Ordnung vom 17. December 1807 einer Abänderung zu unterwerfen, und verordnen und verfügen hiemit, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die Schlösser der Standesherrn, die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Kirchen und Kapellen [77]), die Thürme, so weit

77) S. vom 13. Nov. 1832 in Betreff der von der Staats- in die Brandschadens-Versicherung zu bringenden Kir-

solche zu Wohnungen, Gefängnissen oder auf andere Weise benützt werden, und die vormaligen Kloster-Gebäude, in so ferne sie 156
nicht vermöge ihrer nunmehrigen Bestimmung unter die von der Anstalt ausgeschlossenen Gebäude gehören, sind gleich andern Gebäuden in die allgemeine Brandschadens-Versicherung des Königreichs aufzunehmen.

Art. 2. Die Beschränkung des Brand-Versicherungs-Anschlags der Schlösser der Rittergüts-Besitzer auf die Summe von 25,000 fl. ist aufgehoben.

Art. 3. Die Kosten der ersten Einschätzung eines Gebäudes, seiner Aufnahme in das Orts- und Oberamts-Kataster, so wie der hierin etwa vorzunehmenden Aenderungen liegen, so weit diese Vorkehrungen nicht von Amtswegen geschehen, dem Eigenthümer des Gebäudes und beziehungsweise den Baupflichtigen ob [78]).

Art. 4. Der Aufwand, der mit der ordentlichen von Amts wegen vorzunehmenden Errichtung und Fortführung der Orts- und Oberamts-Kataster, desgleichen mit der Umlage und dem Einzug der Beiträge zu der Brand-Versicherungs-Casse und mit der Auszahlung der Entschädigungs-Summen verknüpft ist, wird von dieser Casse selbst getragen.

Es bleibt der Regierung überlassen, den Gemeinden und Amts-Körperschaften für die diesfallsige Belohnung der Communal-Beamten angemessene Aversal-Entschädigungen auf die Brand-Versicherungs-Casse anzuweisen [79]).

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung der vorstehenden Bestimmungen beauftragt. Gegeben Stuttgart, den 28. März 1828.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

[Nr. 18.] Verfügung des Kriegs-Ministerium vom 29. März, in Betreff der bei den Amtspflegen hinterlegten Einstandsgelder und deren Einsendung [80]). 152

In Beziehung auf die bei den Amtspflegen hinterlegten Einstandsgelder und deren Einsendung wird Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Sobald das Oberamt von der Annahme des Einstehers durch das Kriegs-Ministerium benachrichtigt wird, weist das Oberamt die Amtspflege an, von der hinterlegten Summe 300 fl. an die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse und 100 fl. an den Regiments-Quartiermeister desjenigen Regiments, welches jedesmal benannt werden wird, ungesäumt einzusenden.
2) Die Einsendung der 300 fl. an die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse geschieht mit einem Lieferungs-Schein in nachstehender Form:

---

78) Vergl. die Instruktion für das Verfahren bei neuer oder veränderter Aufnahme eines Gebäudes in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt vom 2. December 1830, Z. 24.

79) Vergl. die zu Vollziehung dieser Gesetzes-Bestimmung erlassene Verfügung vom 9. Oktober d. J., betreffend die Aversal-Vergütungen der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt an die Amts- und Gemeinde-Pflegen für die in ihrem Namen zu bestreitenden Verwaltungs-Kosten.

80) Vergl. auch die Instruktion vom 13. November d. J. zum Rekr[illegible]s-Gesetz vom 10. Februar d. J. §. 95.

Die Amtspflege (Benennung des Oberamts-Bezirks)
liefert zur Staats-Schulden-Zahlungs-Casse
—:· Dreihundert Gulden,
welche für (Vor- und Zuname dessen, für den eingestellt wird, Gemeinde- und Oberamts-Bezirk, dem er angehört)
bei gedachter Amtspflege hinterlegt worden, und die zur Caution für (Vor- und Zuname des Einstehers, Gemeinde- und Oberamts-Bezirk, dem er angehört, Grad und Regiment, in welchem er dient, ganz so, wie er in dem Rescript bezeichnet ist, worin das Oberamt von seiner Annahme benachrichtigt wird)

153 || welchen das Königl. Kriegs-Ministerium als Einsteher für den eingangserwähnten (Vor- und Zuname dessen, für den eingestellt wird)
bezeichnet hat, bestimmt sind.
N. den . . . . . .
Unterschrift des Amtspflegers.

3) Die Einsendung der 100 fl. an den betreffenden Regiments-Quartiermeister geschieht mit einem Lieferungs-Schein in nachstehender Form:
Die Amtspflege . . . . . .
liefert an (Name des Regiments-Quartiermeisters und des Regiments, bei dem er angestellt ist) . . . . . .
—:· Einhundert Gulden,
welche für . . . . . .
bei gedachter Amtspflege hinterlegt worden, und die für . . .
welchen das Königl. Kriegs-Ministerium als Einsteher für den eingangserwähnten . . . . . .
bezeichnet hat, bestimmt sind.
N. den . . . . . .
Unterschrift des Amtspflegers.

4) Für die an die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse eingesandten 300 fl. stellt diese eine Quittung aus, welche zugleich als Schuldschein für den Einsteher, und respective als Cautions-Instrument, dient, und daher nach Art. 37 des Rekrutirungs-Gesetzes vom 10. Febr. 1828 dem Kriegs-Ministerium zur Aufbewahrung übergeben wird.

5) Für die dem betreffenden Regiments-Quartiermeister zugeschickten 100 fl. stellt dieser eine Quittung aus und überschickt sie an die Assentirungs-Commission [81]).

6) Die Assentirungs-Commission beurkundet auf dem von der Amtspflege ausgestellten Empfangschein die Einlieferung der hinterlegten Summe, und remittirt den Empfangschein dem Oberamt zur Aushändigung an die Amtspflege, wodurch die Amtspflege entlastet wird, ohne daß sie einer besondern Quittung weder von der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse, noch von dem betreffenden Regiments-Quartiermeister bedarf.

154 || 7) Den Amtspflegern wird empfohlen, sich genau an die vorgeschriebenen Formularien zu halten, und sich besonders beim Schreiben der Namen von Orten und Personen der Deutlichkeit und Genauigkeit zu befleißen. Stuttgart, den 29. März 1828.

Franquemont.

81) Vergl. Instruktion vom 20. November 1829, §. 13.

[Nr. 19.] Gesetz vom 30. März, 157
die Verhältnisse der an der Universität angestellten Diener betreffend[82]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, die Verhältnisse der an Unserer Universität angestellten Diener näher festzusetzen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Von den Angestellten an der Universität sind Staatsdiener in dem Sinne und nach den Bestimmungen der §§. 46—50 der Verfassungs-Urkunde:

1) die wirklichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, so wie der Professor;
2) die Universitäts-Beamten, als:
   a) der Kanzler,
   b) der Justitiar[83]),
   c) der Sekretär[84]),
   d) der Universitäts-Cassier,
   e) derjenige Bibliothekar, welcher diese Stelle als sein Hauptamt bekleidet.

Art. 2. Als Staatsdiener in dem zuvor erwähnten Sinne der Verfassungs-Urkunde sind nicht zu betrachten:

1) die Sprachlehrer,
2) die für die niedern Unterrichtszweige und körperlichen Uebungen angestellten Lehrer, als: Musiklehrer, Zeichenmeister, Bereiter, Tanzmeister, Fechtmeister ꝛc.
3) die niedern Diener, als: Pedellen, Bibliothekdiener, Gärtner ꝛc.

Art. 3. Auf die im Art. 1 genannten Lehrer und Beamten findet, mit Ausnahme der hienach folgenden besonderen Bestimmungen, alles dasjenige volle Anwendung, was in dem Gesetze vom 28. Juni 1821, in Ansehung der in dem §. 3 desselben genannten Staatsdiener verordnet ist, oder durch künftige Gesetze verordnet werden möchte.

||Art. 4. Die in dem Art. 2 genannten Universitätsdiener 158
unterliegen den Bestimmungen, die in dem erwähnten Gesetze vom 28. Juni 1821 in Ansehung der in dem §. 4 desselben genannten Diener gegeben sind.

Den unter den Nummern 1 und 2 des Art. 2 genannten, gegenwärtig angestellten Dienern bleiben jedoch ihre bisherigen Ansprüche auf Unterstützung für den Fall unverschuldeter Dienst-Unfähigkeit vorbehalten.

Art. 5. Die Privat-Docenten an der Universität werden widerruflich angestellt.

Der Widerruf wird von Uns auf den Vortrag des Departements-Chefs verfügt.

82) Vergl. das organische Statut für die Universität Tübingen vom 18. Jan. 1829 und die dasselbe theilweise abändernde K. Verordnung vom 16. April 1831, die frühern organischen Gesetze vom 17. September 1811 und das Gesetz vom 3. April d. J. in Betreff der Fundirung der Landes-Universität.

83) Zu Folge der K. Verordnung vom 16. April 1831, §. 6, nunmehr der Universitäts-Amtmann.

84) Hat nach §. 7 derselben Verordnung zu bestehen aufgehört, und an Stelle ist ein widerruflich bestellter Aktuar getreten.

Art. 6. Die Gehalte, welche ein in der Universitäts-Stadt angestellter Staats- oder Kirchendiener für die von ihm neben seinem Hauptamt übernommene Besorgung einzelner akademischer Lehrfächer bezieht, können zu jeder Zeit widerrufen werden.

Art. 7. Für die ordentlichen Professoren wird in Beziehung auf Versetzung, Quiescirung und Pensionirung ein Drittheil des Normal-Gehalts der Classe, in welcher sie stehen, als Entschädigung für Collegien-Gelder in Berechnung genommen. Sonstige Nebenbezüge kommen nicht in Betracht.

Art. 8. Unter den Collegien-Geldern sind mitbegriffen diejenigen Aversal-Belohnungen, welche einzelne Professoren für den Besuch ihrer Vorlesungen von Seite einer gewissen Classe von Studirenden aus einer öffentlichen Casse beziehen.

Art. 9. Persönliche Zulagen, welche ein ordentlicher Professor neben seiner Normal-Besoldung genießt, kommen bei Bestimmung der Pensions-Größe für ihn oder seine Hinterbliebenen, so wie bei den jährlichen Pensions-Beiträgen, nicht in Berechnung.

Art. 10. Bei den außerordentlichen Professoren kommen in Hinsicht auf Versetzung, Quiescirung und Pensionirung ihre vollen persönlichen Gehalte, aber nicht ihre Bezüge an Collegien-Geldern, in Berücksichtigung.

159 || Art. 11. Wenn ein ordentlicher Professor wegen Bekleidung eines Nebenamtes mit besonderem Gehalte, z. B. der Stelle eines Frühpredigers, eines Inspektors oder Ephoren am theologischen Seminar, für sein akademisches Amt nicht die volle Normal-Besoldung genießt, so wird er dennoch in Hinsicht auf Pensionirung, so wie auch auf Pensions-Beiträge und Einlagen, den andern ordentlichen Professoren gleich behandelt, und mithin hiebei neben dem vollen Normal-Gehalt seiner Classe noch ein Drittel desselben als Entschädigung für seine Nebenbezüge in Berechnung genommen.

Art. 12. Die Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen Universitäts-Professoren, welche an der Wittwenkasse der evangelischen Geistlichkeit betheiligt sind, werden durch besondere Uebereinkunft zwischen dieser Wittwenkasse und der Staatsdiener-Pensions-Anstalt festgesetzt[85]).

Art. 13. So lange der für die Universität festzusetzende Normal-Etat nicht vollzogen ist[86]), kommen bei Berechnung des Gehalts, welchen ein ordentlicher Professor im Falle seiner Versetzung oder Quiescirung anzusprechen hat:

a) sein bisheriger persönlicher Gehalt, und
b) die im Art. 7 bestimmte Entschädigung für Collegien-Gelder, und bei Bestimmung seines Pensions-Beitrags und der Pensions- für ihn oder seine Hinterbliebenen,
   α) sein bisheriger persönlicher Gehalt, jedoch nur bis zum Betrage der bereits für die Stelle eines ordentlichen Professors festgesetzten Normal-Besoldung, und
   β) die erwähnte Entschädigung an Collegien-Geldern in Berechnung.

Art. 14. Gegenwärtiges Gesetz hat in Hinsicht auf die, den in Art. [illegible] nten, gegenwärtig angestellten Dienern verliehenen Pensions-

[85]) dießfällige Verfügung vom 10. Januar 1829 und die Bekanntmachung vom 17. Januar 1832.

[86]) Ihre 1829 zum Vollzug gelangt. Vergl. Memmingers Württemb. Archiv, Jahrg. 1829, Hft. 2. S. 265.

Ansprüche bis zum Tage des Pensions-Edikts vom 18. November 1817 rückwirkende Kraft.

|| Diejenigen der im Art. 1 genannten Diener, welche am 18. November 1817 schon in jener Eigenschaft angestellt waren, haben daher die Pensions-Beiträge, und diejenigen derselben, welche seitdem erst angestellt wurden, die Einlagen und Beiträge, wie sie die Civil-Staatsdiener gesetzlich zu entrichten hatten, zur Staaatsdiener-Pensions-Anstalt zur Gleichstellung mit jenen Staatsdienern nachzubezahlen. 160

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Gegeben Stuttgart, den 30. März 1828.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
von Schmidlin.
Der Minister der Finanzen:
Freiherr von Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

[Nr. 19.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 31. März, 161

die Ernennung des Bischofs von Rottenburg und die Bildung des dortigen Domkapitels betreffend.

(Benennt die hiezu ernannten Personen.)

[Nr. 21.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 31. März, 174

betreffend das Kost- und Einheitzgeld bei den Gefangenen-Transporten vom 1. Januar bis 30. Juni 1828.

Unter Beziehung auf die Verfügung vom 28. Juni v. J. (Reg. Blatt S. 248) und die Bekanntmachung vom 14. Januar d. J. (Reg. Blatt S. 17 ff.) wird die Taxe für die Kost und die Heitzung gegenüber von den auf dem Transport befindlichen Gefangenen auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1828 folgendermaßen festgesetzt:

1) das Kostgeld verbleibt nach den näheren Bestimmungen der Instruktion vom 28. Juni 1824 (Reg.Blatt S. 405 ff.) bei täglichen — Vierzehn Kreuzer [87]);
2) das Einheitzgeld beträgt in jedem Oberamts-Bezirke die gleiche Summe wie bei den Untersuchungs- und Straf-Gefangenen, jedoch unter der näheren Bestimmung, daß
   a) der ununterbrochene Aufenthalt eines Gefangenen über Mittag und über Nacht einem vollen Tage gleich zu achten,
   b) in dem Falle, wenn der Gefangene nur über Mittag in Verwahrung gehalten wird, die Hälfte der täglichen Gebühr anzurechnen ist, und
   c) da, wo der Gefangene nur über Nacht eingeschlossen wurde, drei Viertheile des für den Tag festgesetzten Betrags dem Gefangenwärter zu vergüten sind.

Stuttgart, den 31. März 1828. Schmidlin.

---

87) Wird von Zeit zu Zeit abgeändert.

161 [Nr. 19.] Bekanntmachung der Commission für die Erziehungshäuser vom 1. April,

betreffend die Bestimmung des Kost- ꝛc. Gelds in der Taubstummen- und Blinden-Anstalt auf das Jahr vom 1. Mai $18^{28}/_{29}$ und Termin zur Einreichung der Aufnahme-Gesuche.

In Gemäßheit des 9ten Artikels der Bekanntmachung vom 28. Januar 1823, die Einrichtung der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu
162 Gmünd betreffend (Reg.Blatt || S. 192), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das jährliche Kost- und Verpflegungs-Geld für einen jeden in die Anstalt selbst aufgenommenen Zögling von bisherigen Ein Hundert und Zwanzig Gulden auf das Jahr vom 1. Mai $18^{28}/_{29}$ auf Ein Hundert Gulden herabgesetzt worden ist [88]).

Dieses ist, wie bisher, in einvierteljährigen Raten an die Aufsichts-Commission der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd zu bezahlen. Der Zögling erhält hiefür den Unterricht, die angeordnete Kost nebst Wohnung und Bett, freie Wäsche, so wie Ausbesserung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorschriftmäßige Ausstattung mit Kleidungsstücken und Leib-Weißzeug haben die auf eigene Kosten in der Anstalt lebenden Zöglinge selbst sich anzuschaffen und zu ergänzen, oder der Anstalt die Auslage hiefür zu ersetzen. Bei den Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Kosten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anstalt die Bestreitung dieses Aufwands gegen ein bei dem Eintritte der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von Fünfzehn Gulden.

Diejenigen Zöglinge, welche blos den Unterricht in der Anstalt genießen, Kost und Wohnung aber außerhalb derselben nehmen, haben für jenen die jährliche Summe von Zwölf Gulden zu bezahlen.

Bittschriften um die Aufnahme für den am 1. Mai l. J. beginnenden Lehrcurs müssen, mit den Berichten der betreffenden gemeinschaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeschriebenen Beilagen versehen, längstens bis zum 23. d. M. bei der Commission für die Erziehungshäuser dahier eingereicht werden [89]).

Stuttgart, den 1. April 1828. d'Autel.

---

175 [Nr. 21.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 1. April,

betreffend die Einsetzung des gräflichen Hauses Neipperg in die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit.

Nachdem in Beziehung auf die dem gräflichen Hause Neipperg, vermöge der K. Deklaration vom 19. Mai 1827, §§. 18—26 (Reg.Bl. von 1827, S. 220 ff.) wieder eingeräumte Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung die beigefügte Bezirks-Eintheilung genehmigt, und die von dem Grafen ernannten Forst-Beamten, nämlich:

der Forst-Verwalter in Schwaigern, v. Bühler,
der Förster des Reviers Schwaigern, Benzle,
der Förster des Reviers Neipperg, v. Berg,

für befähigt erkannt worden sind, auch der Graf sich über die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Vorbedingungen zu Uebernahme der gedachten Gerechtsame ausgewiesen hat; so ist die Verpflichtung der genannten

---

88) Bei [illegible] gesetzten Betrage hat es bisher sein Verbleiben behalten.
89) [illegible] machung vom 20. Febr. 1835 (Reg.Blatt S. 99) läng-

Königlichen gräflich Neipperg'schen Forstdiener und die Einweisung derselben in die Ausübung ihrer Amtsbefugnisse vom 1. des künftigen Monats an verfügt werden. Stuttgart, den 1. April 1828.

Varnbüler.

Gräflich Neipperg'sche Forst-Eintheilung.

Gräflicher Forstverwaltungsbezirk.	Gräfliches Forst-Revier.	Orts-Markungen.	Eigenthümliche gräfliche Waldung.	Anmerkungen.
Schwaigern; im Neckarkreise.	A) Schweigern, (Sitz des Försters.)	1) Schwaigern, links des Leinbaches; 2) Hausen bei Massenbach; 3) Klingenberg.	die gräfl. Waldungen sind in den Orts-Markungen begriffen.	Zu 1). Die dem Staate zugehörigen Waldstücke sind ausgenommen.
	B) Neipperg; (der Förster wohnt ebenfalls in Schwaigern.)	1) Schwaigern, rechts des Leinbaches; 2) Neipperg.		

[Nr. 23.] Gesetz vom 3. April, 185

in Betreff der Fundirung der Landes-Universität[90]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um das Bedürfniß der Landes-Universität auf eine längere Zeit auf eine sichere Grundlage zu stellen, und in den Staats-Haushalt auch in dieser Beziehung die erforderliche Einfachheit und Klarheit zu bringen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die Bedürfnisse der Landes-Universität, nach einem für eine längere Zeit anwendbaren Normal-Etat[91]) auf die Summe von 80,000 fl. berechnet, werden, in so weit sie ‖ nicht durch das Einkommen aus dem Stiftungs-Fonds der Universität an Grund-Eigenthum und Gefällen, so wie an Kapitalien gedeckt sind, in einer jährlichen Rente auf die Gesammtheit der Staats-Einnahmen angewiesen. 186

Art. 2. Der Stiftungs-Fonds der Universität bleibt das Eigenthum dieser Staats-Anstalt, und kann daher nur unter Bedingungen, welche dessen Erhaltung in seinem wesentlichen Bestande sichern, von der Finanz-Verwaltung in Pacht genommen werden.

Ebenso behalten die einzelnen Institute und Fakultäten der Universität ihr bisheriges besonderes Eigenthum.

Art. 3. Die in dem Normal-Etat der Universität nicht in Berechnung genommene Erhaltung der für die Zwecke der Universität nöthi-

90) Vergl. das Gesetz vom 30. März d. J., die Verhältnisse der an der Universität angestellten Diener betreffend, und die in den Noten dort ten Verordnungen ꝛc.

91) Nach Mohls Württemb. Staatsrecht Th. 2, S. 456 vom 1. J hergestellt.

gen Gebäude wird, mit Ausnahme der Gebäude des Clinikums, auf den allgemeinen Bau-Fonds übernommen.

Ebenso werden die Pensionen der Universitäts-Lehrer und Beamten, die vorübergehenden Stipendien für Kameralisten und der für einige Jahre ausgesetzte außerordentliche Fonds zu Anschaffung eines chemischen Apparats besonders von der Staats-Casse getragen.

Dieselbe tritt zugleich so lange, bis der Normalstand in den Personen und Gehalten hergestellt ist, für den die Normal-Summe übersteigenden Betrag in das Mittel.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 3. April 1828.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
von Schmidlin.
Der Minister der Finanzen:
Freiherr von Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

---

167 [Nr. 21.] Gesetz vom 4. April,

über die Landes-Vermessung und das definitive Grund-Steuer-Cataster.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um den Gang der Landes-Vermessung zu sichern und die vollständigen Erfolge dieser Anstalt sobald als möglich herbeizuführen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

168 || Art. I. Die Parcellar-Vermessung des Landes und die Herstellung des definitiven Grund-Steuer-Catasters soll auf dem bereits begonnenen Wege ohne Unterbrechung fortgesetzt und vollendet werden [92]).

Art. II. Unser Finanz-Minister hat in jedem Jahre auf die verschiedenen Zweige dieser Anstalt soviel zu verwenden, als durch die dafür vorhandenen tüchtigen Arbeiter und nach der für das Cataster-Geschäft bestehenden Organisation der Direktions- und Aufsichts-Behörde geleistet werden kann.

Art. III. Als ordentlicher Aufwand hiefür werden in den Haupt-Finanz-Etat jährlich Neunzig Tausend Gulden aufgenommen. Wird diese Summe in Folge der wirklichen Verwendung nach Art. II überschritten, und kann diese Ueberschreitung durch eine Ersparniß an den anderen Rubriken oder durch Ueberschuß in den Einnahmen nicht gedeckt werden, so ist die Finanz-Verwaltung befugt, ein Anlehen f[illegible]sen Zweck aufzunehmen.

[illegible] Tilgung dieses Anlehens und der daraus erwachsenden [illegible] geschlossenem Geschäfte die Summe von jährlichen [illegible]nd Gulden so lange aus dem laufenden Dienste als für den vorliegenden Zweck erforderlich ist.

[92]) [illegible]esetz vom 15. Juli 1821 über die Herstellung eines provisori[illegible]-Catasters.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Stuttgart, den 4. April 1828.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Freiherr von Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

(Nr. 22.) Gesetz vom 9. April, 177
das Schäfereiwesen betreffend[93]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Um das Schäferei-Wesen in den verschiedenen Landestheilen auf eine gleichförmige, der natürlichen Freiheit aller landwirthschaftlichen Gewerbe nach Möglichkeit entsprechende Weise zu ordnen, und die rechtlichen Verhältnisse der Schafwaide zum Feldbau auf eine dem gegenwärtigen Cultur-Stande angemessene Weise festzusetzen, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Art. 1. Errichtung neuer Schäfereien.

Zu Errichtung neuer Schäfereien wird keine besondere Bewilligung der Staats-Behörden erfordert; es ist jedoch zuvor die Anzeige davon dem betreffenden Bezirksamte zu machen. 178

Dem Bezirksamte liegt es ob, die etwa vorwaltenden Anstände zu untersuchen, und nach Befinden der Umstände der Kreis-Regierung zur Entscheidung vorzulegen, oder, im Falle die Einsprache auf privatrechtlichen Titeln beruht, die Partheien an den Richter zu verweisen.

Art. 2. Verhältniß des Feldbau's zur Schafwaide.

Durch die Schafwaide kann die Benützung des Grund-Eigenthums mittelst des Feldbau's nie beschränkt, es kann daher nicht nur die Bewaidung eines angebauten Feldes vor Einheimsung der Früchte nicht angesprochen, sondern auch der Eigenthümer eines Feldes durch den Waide-Berechtigten nicht gehindert werden, den höchst möglichen Ertrag aus seinem Boden zu ziehen, zu diesem Ende denselben urbar zu machen, oder jede sonst beliebige Veränderung vorzunehmen.

Durch die Befriedigung eines Grundstücks kann übrigens der Waidgang nur, wenn und so lange solcher durch den Anbau selbst gehindert wird, beeinträchtigt werden; außerdem ist der Waiderechts-Inhaber entweder die Oeffnung oder (im Fall der Grund-Eigenthümer solches vorziehen sollte) angemessene Entschädigung zu fordern berechtigt.

Art. 3. Fortsetzung.

Sobald die Getreidefelder abgeleert sind, so ist der Schäfer, vorbehältlich des Vortriebsrechts für das Rindvieh, berechtigt, die Stoppeln nach vorgängiger Anzeige bei dem Orts-Vorstande zu befahren[94]).

Die mit Klee oder anderen künstlichen Futterkräutern oder mit

---

93) Vergl. Bekanntmachung vom 18. November 1829, betreffend die im Drucke erschienene Zusammenstellung der auf die Schafzucht sich beziehenden Vo... Verordnungen.

94) Vergl. die soeben angeführte Zusammenstellung §§. 59—61.

Handelsgewächsen angebauten Plätze können zu keiner Jahreszeit gegen den Willen des Eigenthümers bewaidet werden [95]).

Im Uebrigen ist die offene Zeit, während welcher die der Schafwaide unter || liegenden Grundstücke befahren werden dürfen, in [179] Ermangelung eines besonderen Herkommens oder privatrechtlicher Bestimmungen, nach den jeweiligen Verhältnissen durch die Orts-Polizei-Behörde, unter Vorbehalt des Rekurses an die höheren Verwaltungs-Stellen, festzusetzen [96]).

Art. 4. Triebweg.

Bei gemischt angebauten Feldern darf dem Waide-Berechtigten der Trieb der Schafheerde auf die ungebauten Theile desselben für sich bestehenden Waide-Bezirks nicht versperrt werden. Es ist ihr vielmehr nach dem Erkenntnisse der Orts-Polizei-Behörde ein Triebweg, wo möglich auf den Gewänden, offen zu lassen, der nach Richtung und Umfang mit der geringsten Störung für den Feldbau verknüpft ist [97]).

Art. 5. Ablösbarkeit aller privatrechtlichen Beschränkungen des Feldbau's.

Wenn mit einem Schaf-Waiderecht besondere, auf privatrechtliche Titel gegründete Beschränkungen der Cultur verbunden sind, so kann der Waidepflichtige die Aufhebung derselben gegen volle Entschädigung fordern [98]).

---

95) Nach einem Erlasse des Ministerium des Innern vom 22. Februar 1831 findet in dem Falle, wenn ein Feld nicht blos mit Getreide, sondern auch mit Klee bepflanzt ist, nicht nur das, was das Schäferei-Gesetz wegen Bewaidung der Stoppelfelder, sondern auch das, was es wegen der Kleefelder vorschreibt, seine Anwendung. Jene unterscheiden sich von diesen nur dadurch, daß die vorgängige Anzeige des Bewaidens bei dem Orts-Vorstande geschehen muß. Diese Anzeige hat jedoch keinen Bezug auf die Benützung des Klee's als solche. Ist der Waide-Berechtigte aus privatrechtlichem Titel befugt, den Klee überhaupt und insbesondere gleich nach der Getreide-Erndte mit den Schafen zu befahren; so darf der Orts-Vorstand, wenn ihm jene Anzeige geschieht, sich nicht herausnehmen, irgend eine Schwierigkeit deshalb zu machen. Ist aber das Daseyn eines solchen privatrechtlichen Titels streitig; so finden die allgemeinen Bestimmungen über den Versuch einer friedensgerichtlichen Vermittlung — und wenn diese mißlingt, über die Verweisung des Streits an die Gerichte in possessorio und in petitorio ihre Anwendung, ohne daß in letzterem Falle die Polizei-Behörde sich ferner darein zu mischen hätte.

96) Vergl. §§. 62—65 der erwähnten Zusammenstellung.

97) S. das. §§. 66 und 67.

98) In einem Ministerial-Erlasse vom 11. Oktober 1828 ist hierüber Folgendes gesagt: „Der Zusammenhang und die Geschichte dieses Artikels lassen keinen Zweifel übrig, daß unter den Cultur-Beschränkungen, deren hier gedacht ist, alle Ausnahmen von den — in den vorhergehenden Art. 2, 3 und 4 zu Gunsten des Feldbaues enthaltenen Bestimmungen zu verstehen seyen; daß daher namentlich auch die etwa auf privatrechtlichen Titeln beruhende Befugniß, die mit Klee angebauten Felder gegen den Willen des Eigenthümers zu bewaiden, der Aufhebung gegen volle Entschädigung unterliegen. Wollen die Feld-Eigenthümer die behaupteten privatrechtlichen Titel nicht anerkennen, so bleibt den Gutsherrn nichts übrig, als die Entscheidung der Civil-Gerichte nachzusuchen, welche auch bestimmen werden, wie es bis zu endlichem Austrage der Sache in Beziehung auf den Besitzstand zu halten. Ziehen die Feld-Eigenthümer das Recht selbst nicht in Widerspruch, können sie sich nur nicht über den Betrag der Entschädigung vereinigen, ist es wieder Sache der Civil-Gerichte, über diesen Betrag zu entscheiden, bis zur Entscheidung aber jede Verrückung des Standes der Verhältnisse unter den streitenden Theilen zu verhindern. Sind Gemeinden als solche dabei betheiligt, oder waltet sonst ein

Art. 6. Ablösbarkeit der Uebertriebs-Rechte.

Alle Schafwaide-Berechtigungen auf fremder Markung (Uebertriebs-Rechte) können von dem Gesammt-Eigenthümer der dienenden Markung, und, wenn es eine Gemeinde-Markung ist, von der Gemeinde (durch den Gemeinde-Rath unter Zustimmung des Bürger-Ausschusses) nach vorgängiger dreijähriger Aufkündigung gegen volle Entschädigung abgelöst werden.

Ein Waide-Recht, das den eigenen, zur dienenden Markung gehörigen Gütern des Waide-Berechtigten zusteht, ist nicht als Uebertrieb zu betrachten, und mithin der Ablösung nicht unterworfen.

Art. 7. Fortsetzung.

Wenn ein Uebertriebs-Recht (Art. 6) sich über mehrere Markungen erstreckt, so ist der Berechtigte nur dann schuldig, der Ablösung Statt zu geben, wenn der Uebertrieb auf allen Markungen zugleich abgelöst wird. Diejenigen, welche ablösen || wollen, sind in diesem Falle 180
befugt, in das Recht derjenigen, welche sich nicht zur Ablösung entschließen, einzutreten, vorbehältlich jedoch des Rechts der Letztern, die Dienstbarkeit ihrer Markung späterhin gleichfalls abzulösen.

Art. 8. Ablösbarkeit weiterer Schafwaide-Rechte.

Als ablösbar wird ferner erklärt:

1) jede Schafwaide-Dienstbarkeit auf einem geschlossenen Gute;
2) das Schafwaide-Recht, das dem Besitzer eines geschlossenen, zu einer Gemeinde-Markung gehörigen Guts auf den übrigen Theilen dieser Gemarkung zusteht, letzteres jedoch nur in dem Falle, wenn der Gemeinde auch ihrerseits das Schafwaide-Recht auf jenem geschlossenen Gute zukommt, oder bis zum Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes zustand.

Art. 9. Verfahren bei der Ablösung.

Wenn die Betheiligten sich über die Bedingungen der Ablösung nicht von selbst vereinigen, so hat die ordentliche Behörde zuerst einen Vergleich, und wenn dieser nicht zu Stande kommt, die Einleitung eines Compromisses zu versuchen.

Mißlingt dieser Versuch, so hat der ordentliche Richter auf Anrufen der Betheiligten zu entscheiden.

Art. 10. Theilung der Koppelwaiden.

Wenn mehrere Schäferei-Besitzer auf einer und derselben Markung ein Waide-Recht auszuüben haben, so ist der Schaftrieb nach Bezirken abzutheilen.

Unterlassen die Schäfer diese Abtheilung, so sind die Waide-Berechtigten verbunden, Strafe und Entschädigung, welche durch den Mißbrauch des Waide-Rechts begründet werden, gemeinschaftlich nach der Stärke ihrer Heerden zu leiden, es könnte denn von dem Einen erwiesen werden, daß der Andere allein die Schuld davon trage.

Art. 11. Aufhebung des Landgefährts.

Das der K. Finanz-Kammer in den alten Landestheilen zustehende sogenannte Landgefährt wird für immer und unentgeldlich aufgehoben. Wo jedoch dasselbe einem || Schäferei-Besitzer auf mehrere Jahre 181
verpachtet ist, da tritt die Aufhebung erst mit dem Ende der gegenwärtigen Pachtzeit ein.

---

näheres polizeiliches Interesse dabei vor; so werden die Verw... Behörden von selbst nicht unterlassen, durch ihre Vermittlung d... ledigung des Streites auf dem kürzesten Wege herbeizuführ...

Art. 12. Fortsetzung.

Wo das Landgefährt früher von der Finanz-Verwaltung einzelnen, nunmehr im Eigenthum von Privaten befindlichen Hofgütern vermöge Lagerbuchs oder Erblehenbriefs einmal für allemal überlassen wurde, kann dasselbe vom 1. Juli 1830 an nicht mehr ausgeübt werden; es erhalten aber die Besitzer der Hofgüter aus der Staats-Casse für das ihnen entgehende Recht diejenige Entschädigung, welche entweder durch gütliche Uebereinkunft oder in deren Ermanglung durch richterlichen Spruch festgesetzt werden wird.

Das Gleiche gilt von der K. Hof-Domänen-Kammer, so weit sie sich bisher im Besitze des Landgefährts befunden hat.

Art. 13. Verbot neuer Schafwaide-Dienstbarkeiten.

Die Bestellung einer neuen Schafwaide-Dienstbarkeit, so wie der Vorbehalt des Schafwaide-Rechts auf einem veräußerten Gute sind verboten.

Art. 14. Waidrecht der Wanderheerden.

Auf der Fahrt von der Winterung auf die Sommer-Waide und umgekehrt ist den Schäfern die Bewaidung der auf dem Wege gelegenen Orts-Markungen in herkömmlicher Maaße gestattet.

Sollten jedoch zwei oder mehrere solcher Wanderheerden auf einer Markung zusammentreffen, so ist die zuletzt ankommende sogleich weiter zu fahren verbunden.

Den Pförch ist der Schäfer auf Verlangen in derjenigen Markung, wo er zuletzt gewaidet hat, jedenfalls aber unentgeldlich, aufzuschlagen verbunden.

Art. 15. Fortsetzung.

Wenn eine Schafheerde während der geschlossenen Zeit aus irgend einer Ursache von einem Orte zum andern zieht, so ist ihr das Waiden und Pförchen nur mit besonderer Erlaubniß des Waide-Inhabers gestattet.

Art. 16. Fortsetzung.

182 In einem wie in dem andern Falle (Art. 14 und Art. 15) muß der Führer der Heerde mit einer von der Polizei-Behörde des Orts der Ausfahrt ausgestellten Urkunde versehen seyn, welche die Zahl der Schafe, die Ursache der Wanderung, den Tag der Ausfahrt, den Weg, den die Heerde zu nehmen hat, und den Gesundheitszustand der Schafe enthält[99]).

Derselbe hat täglich wenigstens drei bis vier Stunden Wegs in möglichst gerader Richtung zurückzulegen, und zu dem Ende überall, wo er übernachtet, solches durch den Orts-Vorstand beurkunden zu lassen.

Art. 17. Schafzahl.

Die polizeiliche Bestimmung der höchsten Zahl von Schafen, mit welchen eine Waide beschlagen werden dürfe, ist aufgehoben.

Art. 18. Schafhaltung.

Das Recht, Schafe zu halten und Schafwaiden zu pachten, steht Jedem, den nicht Dienst-Verhältnisse davon ausschließen[100]), in der weitesten Ausdehnung zu, ohne daß er nöthig hätte, besondere Concession dazu einzuholen.

---

99) Vergl. die ungs-Instruktion vom 14. d. M., die Verfügung vom 29. die Wander-Urkunden von Schafheerden, welche vom Au d die Bekanntmachung vom 8. Juli 1829, die Stem- unden ꝛc. der Schäfer betreffend.

100) vom 8. Juni 1809, die Commun-Schafwaide-Verleihun-

Den Orts-Vorstehern ist die Pachtung einer Schafwaide innerhalb ihres Gemeinde-Bezirks nur mit besonderer Genehmigung der Kreis-Regierung gestattet.

Der in der älteren Gesetzgebung begründete Ausschluß der Ausländer wird gegenüber von denjenigen Staaten, welche das Gleiche gegen Württemberg beobachten, für aufgehoben erklärt.

Art. 19. Schafhut.

Auch das Hüten der Schafe ist Jedem frei gegeben und weder an eine Zunftform, noch sonst an gewisse Voraussetzungen gebunden.

Art. 20. Schäfer-Dienstbuch.

Dagegen wird jedem Schäfer zur Pflicht gemacht, ein fortlaufendes Dienstbuch || nach Art der Wanderbücher zu führen, welches bei 183
der Obrigkeit des Orts, auf dessen Markung er die Schafe hütet, zu hinterlegen, und bei jedesmaliger Abfahrt von der Waide durch den Orts-Vorsteher, so wie bei dem Dienst-Austritt durch den Dienstherrn, letzteres unter Beglaubigung des Orts-Vorstands, zu beurkunden ist [101]).

Art. 21. Abstellung der forstamtlichen Beeidigung der Schäfer.

Die forstamtliche Beeidigung der Schäfer wird abgestellt. Uebrigens haben die Gemeinden für die Waid-Excesse der von ihnen aufgestellten Schäfer, unter Vorbehalt des Regresses an die Letzteren, eben so zu haften, wie jeder Privatmann, der seine Heerde einem von ihm selbst gewählten Hirten anvertraut.

Art. 22. Aufsicht über das Schäfereiwesen.

Die Aufsicht über das Schäfereiwesen steht den ordentlichen Polizei-Behörden, beziehungsweise den Orts-Vorstehern, Bezirks-Aemtern und Kreis-Regierungen zu [102]).

Die in den alten Landen bestandene Einrichtung der Land-Zahlmeister (besondere Schäferei-Inspektoren) ist aufgehoben.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Gegeben Stuttgart, den 9. April 1828.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

---

101) Vergl. die Vollziehungs-Instruktion vom 14. d. M. und die Bekanntmchung vom 8. Juli 1829.

102) Nach einem Circular-Erlasse des Ministerium des Innern vom 19. April 1828 (in Christliebs Normalien-Samml. I. S. 358) ist es um der größeren Sicherstellung des Zwecks der Gesundheits- und Wander-Urkunden sehr wünschenswerth, daß überall, wo die Schafzucht von einiger Bedeutung ist, ein der Schafe und ihrer Hauptkrankheiten kundiger Mann besonders darauf verpflichtet werde, die auf der Waide befindlichen Schafe nicht nur bei ihrer Ankunft und Abfahrt, sondern auch von Zeit zu Zeit während ihres Aufenthalts auf der Markung zu besichtigen, und sobald sich Spuren einer ansteckenden Krankheit zeigen, die erforderliche amtliche Anzeige hierüber zu veranlassen.

170 [Nr. 21.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 11. April, betr. die Bestimmung des Polizeihauses zu Markgröningen zu einem Arbeitshause und Zutheilung sämtlicher Amts-Bezirke zu den drei Polizeihäusern [103]).

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 24. März d. J. zu verfügen geruht, daß das bisherige Polizeihaus zu Markgröningen vorläufig zum Arbeitshaus bestimmt und zu Verwahrung der einer Freiheitsstrafe von drei bis sechs [104]) Monaten unterliegenden Gefangenen dienen soll, wogegen die gedachtem Polizeihause seither zugewiesenen Amtsbezirke den drei übrigen Polizeihäusern zu Heilbronn, Rottenburg und Ulm zugetheilt werden sollen.

In Vollziehung dieser höchsten Anordnung wird in Uebereinstimmung mit dem K. Ministerium des Innern Nachstehendes verfügt.

§. 1. Sämtliche Oberamts- und Amts-Bezirke werden den genannten drei Polizeihäusern in der Art zugetheilt, daß gehören sollen [105]):

A. Zu dem Polizeihause in Heilbronn,

I. aus dem Neckar-Kreise:

1) der Oberamts-Bezirk Backnang,
2) — — — Besigheim,
3) — — — Brackenheim,
4) — — — Cannstadt,
5) — — — Heilbronn,
6) — — — Ludwigsburg,
7) — Amts-Bezirk Mainhardt,
8) — Oberamts-Bezirk Marbach,
9) — — — Maulbronn,
10) — — — Neckarsulm,
11) — Stadt-Direktions-Bezirk Stuttgart,
171 12) der Oberamts-Bezirk Stuttgart,
13) — — — Vaihingen,
14) — — — Waiblingen,
15) — — — Weinsberg;

II. aus dem Jaxt-Kreise:

16) der Amts-Bezirk Bartenstein,
17) — Oberamts-Bezirk Crailsheim,
18) — — — Gaildorf,

---

103) In Folge des neuen Straf-Gesetzbuchs vom 1. März 1839, durch Verfügung vom 12. Mai dess. Jahrs dahin bestätigt, daß bis zu Herstellung der bereits eingeleiteten Einrichtung eines Kreis-Gefängnisses für den Jaxt-Kreis die Einlieferung der zur Kreis-Gefängnißstrafe (Straf-Gesetzbuch Art. 20) Verurtheilten in die bisherigen Polizeihäuser, nun Kreis-Gefängnisse, zu Heilbronn, Rottenburg und Ulm nach der bisherigen Bezirks-Eintheilung zu bewirken sey.

104) Nachdem durch Verfügung des Justiz-Ministerium vom 21. Juli 1835 bestimmt worden war, daß bis auf Weiteres die zu drei- bis siebenmonatlicher Arbeitshaus-Strafe Verurtheilten in das Arbeitshaus zu Markgröningen eingeliefert werden sollen, wurde dieß in Folge des neuen Straf-Gesetzbuchs Art. 15 durch Verfügung vom 12. Mai 1839 dahin abgeändert, daß die zu einer Arbeitshaus-Strafe von sechs bis einschließlich neun Monaten Verurtheilten dahin abgeliefert werden sollen.

105) Durch Verfügung vom 10. August 1829 wurde diese Zutheilung dahin abgeändert, daß die Bezirke Cannstadt, Stuttgart (Stadt-Direktion) und Stuttgart [illegible]amt) von dem Polizeihause in Heilbronn an das zu Rottenbu[illegible] dieses die Bezirke Kirchheim und Urach an das Polizeiha[illegible]sen wurden.

19) der Oberamts-Bezirk Gerabronn,
20) — — — Hall,
21) — — — Künzelsau,
22) — — — Mergentheim,
23) — — — Oehringen,
24) — Amts-Bezirk Pfedelbach.

B. Zu dem Polizeihause in Rottenburg,

I. aus dem Neckar-Kreise:

1) der Oberamts-Bezirk Böblingen,
2) — — — Eßlingen,
3) — — — Leonberg;

II. aus dem Schwarzwald-Kreise:

4) der Oberamts-Bezirk Balingen,
5) — — — Calw,
6) — — — Freudenstadt,
7) — — — Herrenberg,
8) — — — Horb,
9) — — — Nagold,
10) — — — Neuenbürg,
11) — — — Nürtingen,
12) — — — Oberndorf,
13) — — — Reutlingen,
14) — — — Rottenburg,
15) — — — Rottweil,
16) — — — Spaichingen,
17) — — — Sulz,
18) — — — Tübingen,
19) — — — Tuttlingen,
20) — — — Urach;

172

III. aus dem Donau-Kreise:

21) der Oberamts-Bezirk Kirchheim.

C. Zu dem Polizeihause in Ulm,

I. aus dem Jaxt-Kreise:

1) der Oberamts-Bezirk Aalen,
2) — — — Ellwangen,
3) — — — Gmünd,
4) — — — Heidenheim,
5) — — — Neresheim,
6) — Amts-Bezirk Neresheim,
7) — Oberamts-Bezirk Schorndorf,
8) — — — Welzheim;

II. aus dem Donau-Kreise:

9) der Oberamts-Bezirk Biberach,
10) — — — Blaubeuren,
11) — Amts-Bezirk Buchau,
12) — Oberamts-Bezirk Ehingen,
13) — — — Geißlingen,
14) — — — Göppingen,
15) — — — Leutkirch,
16) — — — Münsingen,
17) — Amts-Bezirk Ober-Marchthal,
18) — Oberamts-Bezirk Ravensburg,
19) — — — Riedlingen,
20) — — — Saulgau,

21) der Amts-Bezirk Scheer,
22) — Oberamts-Bezirk Tettnang,
23) — — — Ulm,
24) — — — Waldsee,
25) — — — Wangen,
26) — — — Wiblingen.

§. 2. In Gemäßheit dieser Eintheilung sind von Erscheinung der gegenwärtigen Verfügung an, die durch gerichtliches oder polizeiliches Erkenntniß zu Einsperrung in eine Polizeihaus-Anstalt Verurtheilten in dasjenige Polizeihaus abzuliefern, welchem der Bezirk der betreffenden Untersuchungs-Behörde (§. 1) angehört.

§. 3. Die so eben ausgedrückte Vorschrift findet auch auf die bereits verurtheilten, aber noch nicht eingelieferten Polizeihaus-Gefangenen ihre Anwendung.

§. 4. Die zu drei- bis sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe Verurtheilten werden bis zu Herstellung der erforderlichen Einrichtungen in dem bisherigen Polizeihause in Markgröningen, vorerst noch in die Straf-Anstalt zu Ludwigsburg abgeliefert [106]).

*

Die hiebei betheiligten Gerichts- und Administrativ-Stellen haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Stuttgart, den 11. April 1828. Maucler.

---

191 [Nr. 23.] Bekanntmachung des Evangelischen Consistorium vom 11. April,

betr. die Empfehlung der von dem Diakon Knapp herausgegebenen „Sammlung der Verordnungen für den evangelischen Schulstand Württembergs."

(Ist in Folge der neuen Gesetzgebung im Schulwesen nicht mehr praktisch.)

---

188 [Nr. 23.] Instruktion des Ministerium des Innern vom 14. April,

für die Vollziehung des Schäferei-Gesetzes in Betreff der Schäfer-Dienst-Bücher und der Wander-Urkunden für die Schafheerden.

Nach dem unter dem 9. d. M. promulgirten Gesetz über das Schäfereiwesen, Art. 16 und 20, sind die Schäfer verpflichtet, mit einem Dienstbuch nach Art der Wander-Bücher, außerdem aber, wenn sie eine Schafheerde von einem Orte zum andern führen, mit einer Wander-Urkunde für dieselbe sich zu versehen.

Für den Zweck der Vollziehung dieser Bestimmungen wird hiemit Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

A. Die Schäfer-Dienst-Bücher betreffend [107]).

1) Die Orts-Vorsteher haben
a) sogleich nach erfolgter Verkündigung des Gesetzes sämtliche, bereits in ihren Gemeinde-Bezirken befindlichen Schäfer aufzu-

---

106) Nach der Verfügung vom 20. August d. J. waren, nach vollendeter Einrichtung des Arbeitshauses zu Markgröningen, die zu drei- bis sechsmonatlicher [illegible]strafe Verurtheilten vom 1. September 1828 ab in die gedachte [illegible] einzuliefern. Vergl. oben Note 104.

107) [illegible]llung der auf die Schafzucht sich beziehenden Polizei-Note 93) §§. 18—25, und die K. Verordnung vom [illegible]stellung der Vieh-Urkunden, §. 5.

fordern, innerhalb sechs Wochen sich mit einem vorschriftmäßigen Dienstbuch zu versehen;

b) in Zukunft aber jedem Schäfer, der die Sommer-Waide oder die Winterung in ihrem Gemeinde-Bezirke bezieht, oder die Hut einer bereits daselbst befindlichen Schafheerde übernimmt, von Amtswegen sein Dienstbuch abzufordern, und wenn er mit einem solchen nicht versehen seyn sollte, ihm eine angemessene Frist zu Beibringung desselben anzuberaumen.

2) Die Schäfer-Dienst-Bücher werden in der Regel durch das Oberamt des Heimathorts des Schäfers ausgestellt.

Ist jedoch letzteres zu weit entfernt, als daß der Schäfer an dasselbe gewiesen werden könnte, so ist das Oberamt des Aufenthaltorts ermächtigt, das Dienstbuch unter Rücksprache mit dem Oberamt des Heimathortes auszustellen. Ausländische Schäfer sind zu Beibringung eines Heimathscheins anzuhalten, und gegen Hinterlegung desselben von dem Oberamt ihres Aufenthaltortes mit einem Dienstbuch zu versehen[108]).

|| 3) die Ausfertigung geschieht auf gleiche Weise, wie bei den Wander-Büchern, nach den hiezu besonders gedruckten Formularien[109]), welche die Hof- und Kanzlei-Buchdrucker, Gebrüder Mäntler in Stuttgart[110]), um den Preis von zwölf Kreuzern abgeben werden. 189

Auch die Gebühr, welche die Schäfer für die Dienst-Bücher zu entrichten haben, ist dieselbe, wie die für die Wander-Bücher festgesetzte[111]).

4) Sollte ein Schäfer den ihm anberaumten Termin (§. 1) fruchtlos verstreichen lassen, so hat ihn der Orts-Vorsteher durch die geeigneten Zwangsmittel zu Beibringung desselben anzuhalten, bei beharrlichem Ungehorsam aber dem vorgesetzten Oberamt die Anzeige zu machen, damit dieses die weiteren Maßregeln gegen den Schuldhaften ergreifen, und je nach den Umständen ihn nach seiner Heimath verweisen könne.

5) Das von dem Schäfer vorgelegte Dienstbuch hat der Orts-Vorsteher zur Hand zu nehmen, und so lange aufzubewahren, als der Aufenthalt des Schäfers in seinem Gemeinde-Bezirk dauert. Bei der Abfahrt von der Waide, oder bei dem Austritt aus dem Dienst, ist ihm dasselbe mit nachstehender Beurkundung zurückzustellen.

6) Verläßt der Schäfer nur die Waide ohne zugleich aus seinem bisherigen Dienst zu treten, so ist blos von dem Orts-Vorsteher in dem Dienstbuche zu bemerken, wie er sich während des Waide-Besuchs auf der Gemeinde-Markung betragen habe. Verläßt er

---

108) Nach einem Erlasse des Ministerium des Innern vom 2. Juni d. J. (in Christliebs Normalien-Sammlung I. S. 359) gehört die Ausstellung der Schäfer-Dienstbücher auch in den standesherrlichen Amts-Bezirken zur ausschließlichen Befugniß der K. Oberämter; hingegen die Untersuchung und beziehungsweise Bestrafung derjenigen, welche kein Schäferbuch führen, oder welchen Lücken und Fälschungen desselben zur Last fallen, kommt je nach dem Orte der Betretung dem K. Oberamt oder dem standesherrlichen Amte zu.

109) S. Beil. I. der erwähnten Zusammenstellung S. 47. Wegen Stempelung dieser Formulare vergl. die Bekanntmachung vom 8. Juli 1829.

110) Zu Folge der Verfügung vom 3. Sept. 1829 nunmehr auch von anderen Buchdruckern.

111) Für die Ausfertigung hat der Empfänger, neben dem Ersatze der die in dem Stempel bezeichnete Sportel von 15 kr zu entrichten.

aber zugleich den Dienst, so ist zuvörderst die Dienstherrschaft zu Ausstellung eines pflichtmäßigen Zeugnisses über das Verhalten des Schäfers während seines Dienstes anzuhalten, welches entweder von dem Dienstherrn selbst, oder (gegen Zurückbehaltung der von dem Letzteren ausgestellten Urkunde) von dem Orts-Vorsteher in das Dienstbuch einzutragen, in einem wie in dem andern Falle von dem Letzteren zu beglaubigen und mit seinen amtlichen Bemerkungen zu begleiten ist.

7) Wenn ein Orts-Vorsteher bei der Einsicht eines Dienstbuchs entweder Lücken in diesen Beurkundungen oder gar Fälschungen desselben entdeckt, so hat er den Inhaber sogleich zu Verantwortung zu ziehen, und je nach den Umständen den Erfund dem vorgesetzten Oberamt zur weiteren Einleitung vorzulegen.

190 || B. Die Urkunden für die wandernden Schafheerden betreffend [112]).

8) Die Ausfertigung der Wander-Urkunden geschieht durch die Obrigkeit des Orts, von welchem die Schafheerde ausfährt.

Sollte letztere unterwegs ohne eine Wander-Urkunde angetroffen werden, so ist solche nachträglich von der Obrigkeit des Orts der Betretung für den Rest des Wegs auszufertigen.

9) Da das Formular der Wander-Urkunde [113]) auch den Gesundheits-Zustand der Schafe umfaßt, so unterbleibt in allen Fällen, wo eine Wander-Urkunde ausgestellt wird, die Ausstellung einer besondern Gesundheits-Urkunde nach den durch die Ministerial-Verfügung vom 11. Julius 1827 vorgeschriebenen Bestimmungen.

Dagegen ist der ganze Inhalt dieser Verfügung auch auf die Wander-Urkunden anzuwenden. (Reg.Blatt 1827, S. 309 ff.)

10) Die Abgabe der Formulare zu den Wander-Urkunden für die Schafheerden ist von den Hof- und Kanzlei-Buchdruckern, Gebrüdern Mäntler [114]), um den Preis von zwei Kreuzern zugesichert.

Die ausstellende Behörde hat den Vor- und Zunamen und den Heimathort des Schäfers, der die Heerde führt, die (mit Ziffern zu schreibende) Zahl, die Gattung und das Geschlecht der Schafe, woraus sie besteht, den Namen ihres Eigenthümers, die Ursache der Wanderung, die Hauptorte, über welche der Schäfer seinen Weg zu nehmen gedenkt, den Ort der Bestimmung, die Markung, auf der die Schafe zuletzt längere Zeit zugebracht haben, die Anzeige, ob sie während dieser Zeit von einer ansteckenden Krankheit befallen worden und wieder geheilt, endlich ob, wann und durch welchen Sachverständigen sie zuletzt besichtigt, und wie sie hiebei erfunden worden seyen, pünktlich auszufüllen, auch Ort und Tag der Ausstellung neben der Namens-Unterschrift und Siegelung beizufügen.

Die Gebühren für die Wander-Urkunde sind neben der Auslage für das Formular auf gleiche Art wie bei den Vieh-Urkunden zu berechnen.

---

112) Vergl. die Zusammenstellung §§. 71—78, und die Verfügung vom 29. Dec. d. J., betr. die WanderUrkunden von Schafheerden, welche vom Auslande kommen.

113) S. Beil. III. der mehrgedachten Zusammenstellung S. 50. Diese Wander-Urkunden müssen nach Art. 46 des allgem. Sportel-Gesetzes vom 23. Juli d. J. auch gestempelt seyn, s. Bekanntmachung vom 8. Juli 1829.

114) Wie in [illegible] 110.

|| 11) Jeder Orts-Vorsteher ist verpflichtet, den Führer einer im Gemeinde-Bezirk ankommenden Heerde zur Vorlegung der Wander-Urkunde aufzufordern. 191

Gleiche Verpflichtung liegt den Schaf- und Pförchmeistern, Feldschützen und andern Polizei-Bedienten ob.

12) Wird ein Schäfer außerhalb seines Waide-Bezirks mit einer Schafheerde, ohne die vorgeschriebene Wander-Urkunde angetroffen, so ist er von dem Orts-Vorsteher, in dessen Bezirk er zuerst betreten wird, mit einer Strafe von drei Gulden zu belegen.

13) Unterläßt ein Schäfer, da, wo er mit seiner Heerde übernachtet, auch ohne dazu aufgefordert zu seyn, die Wander-Urkunde dem Orts-Vorsteher zur Beglaubigung vorzulegen, so unterliegt er der Strafe eines Gulden für jeden Unterlassungsfall.

14) Jeder Orts-Vorsteher, dem eine solche Urkunde vorgelegt wird, hat die Vollständigkeit der vorangegangenen Beglaubigung zu prüfen, und wenn sich hiebei ein Mangel findet, den Schäfer zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

Erlaubt sich ein Schäfer, von der ihm vorgezeichneten Wege-Richtung abzuweichen, so ist er auf dieselbe zurückzuweisen, und daß solches geschehen sey, auf der Urkunde anzumerken.

15) Am Orte der Bestimmung hat der Orts-Vorsteher die Wander-Urkunde zur Hand zu nehmen, und zu etwaigem künftigem Gebrauche aufzubewahren. Stuttgart, den 14. April 1828.

Schmidlin.

[Nr. 25.] Gesetz vom 15. April, 197

über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht.

(Durch das revidirte Gesetz vom 4. December 1833 ersetzt.)

[Nr. 24.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 17. April, 194

die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betr.

(Aufgehoben durch die K. Verordnung vom 25. April 1839, §. 33.)

[Nr. 25.] Gesetz vom 18. April, 224

betreffend die Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems [115]).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da wegen der Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems eine endliche Verfügung zu treffen ist, so verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Die Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems in Beziehung auf nicht exemte Güter sind von den einzelnen Gemeinden in dem Maße zu bestreiten, wie solches durch die Verfügung Unserer Ministerien der Justiz und des Innern vom 13. December 1825 (Reg. Blatt S. 748) festgesetzt worden [116]).

---

115) Durch die Gesetze vom 15. April 1825.

116) Vergl. die Verfügung vom 7. Mai d. J., betr. das Reg[illegible] Gebühren des Personals der Gemeinderäthe als Unterpfan[illegible]

289 umfaßte, gewidmet; || über seine Verwendung für Zwecke dieses Gewerbes haben diejenigen, welche dasselbe in dem geachteten Bezirke selbstständig ausüben, durch Stimmenmehrheit zu beschließen. Ihre Beschlüsse unterliegen dem Erkenntnisse des Oberamts, oder, wenn der Laden-Bezirk mehrere Oberämter umfaßte, der Kreis-Regierung.

3) Reicht das Aktiv-Vermögen zur Berichtigung der Schulden nicht hin, so geht die Verbindlichkeit für den Rest der ungetilgten Schuld auf diejenigen über, welche das Gewerbe in dem bisherigen Laden-Bezirke selbstständig ausüben. Zur Verzinsung und Tilgung derselben haben sie Jahres-Beiträge, nach dem Zahlen-Verhältniß der im Jahres-Durchschnitt in ihren Gewerben beschäftigten Arbeiter mit Einschluß der Gewerbe-Inhaber selbst vertheilt, zu entrichten. Für die Schulden-Tilgung wird ein auf einen bestimmten Zeitraum berechneter Plan entworfen und der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorgelegt. Das Oberamt des seitherigen Ladensitzes hat über die Verzinsung und Vollziehung des Schulden-Tilgungs-Planes zu wachen.

Art. 3. Fortsetzung.

Wenn eines der genannten Gewerbe mit einem andern, dessen Zünftigkeit fortbesteht, zu einer und derselben Lade vereinigt war, so wird das bisherige gemeinschaftliche Activ- und Passiv-Vermögen, wofern die Interessenten über dessen Ausscheidung nicht gütlich übereinkommen, oder woferne nicht Privatrechts-Ansprüche ein Anderes mit sich bringen, zwischen den verschiedenen Gewerben nach der Zahl der zur Zeit der Auflösung vorhandenen Meister derselben vertheilt.

Art. 4. Eintheilung der bisher unzünftigen Genossen eines gesetzlich zünftigen Gewerbes.

Jeder, der zur Zeit der Einführung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung ein nach der Bestimmung derselben zünftiges Gewerbe in einem Ort oder Bezirke, der bisher keiner Zunftlade dieses Gewerbes zugetheilt war, selbstständig ausübt, ist in den Zunft-Verein, welchem sein Wohnort in Folge dieses Gesetzes zugetheilt wird, mit dem Recht eines Meisters aufzunehmen, ohne daß die Erfüllung der in den Art. 46 ff. 290 der Ge || werbe-Ordnung vorgezeichneten Bedingungen oder mit Ausnahme des im Art. 94 [120]) desselben Gesetzes vorgesehenen Falles die Entrichtung einer Gebühr für die Aufnahme von ihm gefordert werden könnte.

Art. 5. Entlaßbarkeit der bisherigen Obmänner und Zunft-Vorsteher.

Die Vorschriften der Art. 82 und 84 der Gewerbe-Ordnung wegen der Widerruflichkeit der Obmanns-Stellen und wegen der periodischen Erneuerung des Zunft-Vorstandes finden auch auf die im Zeitpunkte der Einführung dieses Gesetzes angestellten Obmänner und Zunft-Vorsteher Anwendung.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung der vorstehenden Gesetzes beauftragt. Gegeben Stuttgart, den 22. April 1828.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

120) Dieser Artikel kommt im revidirten Gesetze nicht mehr vor.

[Nr. 26.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 24. April, 231

die Ausstellung der Geburtsbriefe und Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden betreffend.

Durch das unter dem 15. d. M. verkündete Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht [121]) sind einige Abänderungen in den bisher gebrauchten Formularen der gemeinderäthlichen Geburtsbriefe (Reg.Blatt von 1825, S. 482) nöthig geworden.

Man findet sich hiedurch veranlaßt, an die Stelle derselben das in der Beilage vorgezeichnete Formular zu setzen, und für dessen Gebrauch nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1) Da nach dem Art. 25 (26) des Gesetzes eine unverehelichte Frauensperson zu ihrer Verheirathung mit dem Bürger oder Beisitzer einer andern Gemeinde in der Regel keiner besondern Aufnahme bedarf, vielmehr des Bürger- oder Beisitz-Rechtes ihres Ehemanns durch ihre Verheirathung von Rechts wegen theilhaftig, eben hiedurch aber ihres bisherigen Heimath-Rechtes verlustig wird (Art. 62 [66]), so erscheint die Ausstellung eines Geburtsbriefes für überziehende Frauenspersonen in der Regel als überflüßig.

   Für die seltenen Fälle, wo die Ueberziehende eines der im Art. 19 des Gesetzes bezeichneten Mängel beschuldigt wird, oder wo eine unverehelichte Frauensperson für sich allein und ohne die Absicht einer gleichzeitigen Verheirathung um die Aufnahme bei einer andern Gemeinde des Königreichs bittet, oder wenn die Wegziehende sich im Auslande niederzulassen gesonnen ist, findet das beiliegende Formular mit den durch das Geschlechts-Verhältniß gebotenen Abänderungen seine Anwendung.

2) Bei unehelichen Söhnen werden unter Ziffer 1 des Formulars die Worte: „der eheliche Sohn des — und seiner Gattin" durchstrichen, und hiefür „der außerehelich erzeugte Sohn der —" eingesetzt.

3) Unter Ziffer 3 ist bei einem Wegziehenden, der Kinder hat, zu bemerken, ob und welche derselben sich noch unter väterlicher Gewalt befinden (noch nicht auf eigene Rechnung ansäßig sind), auch ob und welche dieser noch nicht selbstständigen Kinder mit ihrem Vater vermöge des ihm zustehenden Wahlrechts (Art. 18) in das Bürger- oder Beisitz-Recht der neuen Gemeinde übergehen sollen.

4) Ist der Wegziehende nicht im Bürger-Rechte, sondern nur im Beisitz seines bisherigen Heimath-Ortes gestanden, so 232 ist in der Ziffer 4 das Wort: „Gemeinde-Bürger" zu durchstreichen, und dafür „Beisitzer" zu setzen.

5) Wenn der bisherige Wohnort des Wegziehenden nur eine Parzelle einer aus mehreren Orten zusammengesetzten Gemeinde ist, so ist unter derselben Ziffer dem Namen jener Parzelle noch der Hauptort der Gemeinde beizufügen (z. B. Gemeinde-Bürger zu Häslach, Gemeinde-Bezirks Stuttgart).

6) Wenn der Ueberziehende mehreren Gemeinden als Bürger oder Beisitzer angehört; so ist der Geburtsbrief bei derjenigen der-

121) Da an dessen Stelle inzwischen das revidirte Gesetz vom 4. December 1833 getreten ist, so sind die hier angeführten Artikel des älteres Gesetzes, in so ferne sie im neueren eine andere Zahl erhalten haben, zwar wie im Texte der Verfügung aufgenommen, die Zahl der betreffenden Artikel im neuern Gesetze aber zur Erleichterung des Nachschlagens beigesetzt worden.

selben, in deren Bezirk er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, auszufertigen, unter der mehr erwähnten Ziffer 4 aber beizufügen: „zugleich aber auch unsers Wissens Bürger (oder Beisitzer) in N. N. ist."

7) Hinsichtlich des Prädikats sind die in dem Gesetz Art. 19 bezeichneten Fälle vor Ausstellung des Geburtsbriefes Punkt für Punkt zu durchgehen, und wenn in einem oder dem andern ein gesetzlicher Mangel erscheint, solches unter Ziffer 5 gewissenhaft zu bemerken.

8) Unter Ziffer 6 sind, wenn das Vermögen nicht ganz oder theilweise in Heirathgut besteht, die Worte „von — den wir nach seinem eigenen Vermögen zu Abreichung eines solchen Heirathguts für befähigt erachten, — zu Heirathgut erhält, und mit Einrechnung dieses Heirathguts" zu durchstreichen.

Auch die Schlußworte „wovon — haften" sind nach Beschaffenheit der Umstände auszufüllen oder wegzustreichen.

9) Unter Ziffer 7 werden, wenn der Wegziehende nicht ins Ausland, sondern in eine andere Württembergische Gemeinde übersiedelt, die Worte „Staats- und" durchstrichen.

10) Wenn derselbe sein bisheriges Genossenschafts-Recht neben dem neu erworbenen Bürger- oder Beisitz-Rechte beibehalten will, so hat er sich vor der Ausfertigung des Geburtsbriefes bestimmt darüber zu erklären, ob seine Ehefrau und Kinder ihr bisheriges Genossenschafts-Recht beibehalten oder, unter Verzichtleistung auf das letztere, das neu zu erwerbende Bürger- oder Beisitz-Recht mit ihm theilen wollen (s. Art. 8 des Gesetzes). Diese Erklärung
233 || sowohl als der Vorbehalt des bisherigen Heimathrechts überhaupt ist unter Ziffer 3 und 7 des Geburtsbriefs zu bemerken.

11) Da nach dem Art. 62 (66) des Gesetzes das Bürger- odre Beisitz-Recht durch die Uebersiedlung in eine andere Gemeinde des Königreichs erst nach rechtskräftig erfolgter Aufnahme bei dieser andern Gemeinde, dann aber in Ermanglung eines ausdrücklichen Vorbehalts von Rechts wegen erlischt, so wird hiedurch die Ausstellung besonderer Verzichts-Urkunden entbehrlich.

Wenn hingegen der Wegziehende nicht in eine andere Württembergische Gemeinde, sondern in das Ausland zu übersiedeln beabsichtigt, so ist demselben die in der Bekanntmachung vom 3. September 1825, Beil. Lit. C vorgeschriebene Verzichtleistung abzunehmen.

12) Der Ausfertigung des Geburtsbriefes muß eine gemeinderäthliche Berathung und förmliche Beschlußnahme über den Inhalt desselben vorangehen, welche in das Gemeinderaths-Protokoll einzutragen, und auf dem Geburtsbriefe selbst durch Anführung des Blatts jenes Eintrages vorzumerken ist.

Im Uebrigen werden die Stadt- und Gemeinderäthe erinnert, bei Ausstellung der Geburtsbriefe, insbesondere aber bei der ihnen obliegenden Prüfung der denselben zu Grunde liegenden Angaben mit pflichtmäßiger Genauigkeit zu Werke zu gehen, um so mehr, als jede dießfallsige Versäumniß nach den Art. 26 (27) und 67 (71) des Gesetzes sowohl den Betheiligten als den einzelnen Gemeinden und den — den letztern vorgesetzten Behörden empfindlichsten Nachtheil gereichen müßte. Stuttgart, den 8. April 1828.

Schmidlin.

Beilage.

Formular eines Geburtsbriefes.

Gemeinderaths-Protokoll
vom 18...

Königreich Württemberg.
Bl.
Oberamt
Gemeinde

||Auf Ansuchen des von 234
welcher die Absicht erklärt hat, zu
sich niederzulassen, wird von dem unterzeichneten Gemeinderathe beurkundet,

1) daß gedachter der eheliche Sohn
des
und seiner Gattin
und laut vorgelegten Taufscheins am
zu geboren ist;
2) daß derselbe zur Confession sich bekennt;
3) daß er zur Zeit verehelicht mit
und Vater von Kindern ist, wovon im Alter von
bis Jahren noch unter väterlicher Gewalt stehen, und
ihrem Vater nach folgen wollen;
4) daß er Württembergischer Staats-Bürger und Gemeinde-Bürger
zu ist;
5) daß derselbe hinsichtlich seines Prädikats unseres Wissen an keinem der in dem Gesetze vom 15. April 1828, Art. 19 bezeichneten Mängel leidet;
6) daß, was sein Vermögen betrifft, derselbe nach glaubhaftem Ausweise von
den wir nach seinem eigenen Vermögen zu Abreichung eines solchen Heirathguts für befähigt erachten,

zu Heirathgut erhält, und mit Einrechnung dieses Heirathguts

an Liegenschaft	—:
an Kapital und andern Ausständen	—:
an baarem Gelde	—:
an sonstiger Fahrniß (mit Ausschluß der Kleider und des Leibweißzeugs)	—:
im Ganzen also	—:

||mit Worten: 235
besitzt, wovon in Nutznießung bei
stehen, und worauf unseres Wissens
Schulden haften;

7) daß seinem Austritt aus dem diesseitigen Staats- und Gemeinde-Verband unseres Wissens kein Hinderniß im Wege steht.

Gegeben den 18

Gesehen am
durch das Oberamt
(L. S.) (Unterschrift)

Der Gemeinde-Rath
(Unterschriften)

301 [Nr. 29.] Gesetz vom 25. April,
in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen [122]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Absicht, die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen im Königreich durch eine zeitgemäße Gesetzgebung mit der allgemeinen Wohlfahrt in Uebereinstimmung zu bringen, und die Ausbildung und Befähigung dieser Staats-Angehörigen zum Genusse der bürgerlichen Rechte gegen Uebernahme der bürgerlichen Pflichten möglichst zu befördern, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

302 ‖

Erste Abtheilung.
Von den bürgerlichen Verhältnissen der Israeliten.

Erster Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Allgemeines Rechts-Verhältniß.

Die im Königreich einheimischen Israeliten genießen, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz eine Ausnahme begründet, die Rechte der Württembergischen Unterthanen.

Sie sind allen bürgerlichen Gesetzen unterworfen, und haben alle Pflichten und Leistungen der übrigen Unterthanen zu erfüllen.

Art. 2. Huldigungs-Eid [123]).

Jeder dem Staate angehörige Israelite hat den in der Staats-Verfassung vorgeschriebenen Huldigungs-Eid wie andere Unterthanen abzulegen.

Art. 3. Annahme von Familien-Namen [124]).

Jeder einheimische Israelite hat für sich und seine Nachkommen einen bestimmten Familien-Namen mit Genehmigung der betreffenden Staats-Behörde anzunehmen, welchen er für immer und in allen Verhältnissen führen muß.

Diejenigen Israeliten, welche eine Handlungs-Firma unter ihrem bisherigen Namen führten, können den letztern als Handlungs-Firma neben ihrem neuen Geschlechtsnamen beibehalten.

Art. 4. Gebrauch der deutschen Sprache.

Bei allen Aufsätzen über Rechtsgeschäfte, sowohl unter sich, als mit Christen, insbesondere bei Verträgen, Verschreibungen, Testamenten, Ehepakten ꝛc., so wie bei ihren Handelsbüchern, Rechnungen und Zeugnissen haben die Israeliten, bei Strafe der Nichtigkeit, der deutschen Sprache und Schrift, so wie der christlichen Zeitrechnung sich zu bedienen.

122) Zu Vollziehung dieses Gesetzes sind folgende Instruktionen erschienen, und zwar zu Vollziehung der ersten Abtheilung von den bürgerlichen Verhältnissen der Israeliten die Verfügung vom 14. Juni 1828, zu Vollziehung der zweiten Abtheilung, das israelitische Schulwesen betreffend, die Verfügung vom 30. Juli 1829, und zu Vollziehung der dritten Abtheilung die K. Verordnung vom 27. Oktober 1831, die Bildung und den Wirkungskreis der Vorsteher-Aemter der israelitischen Kirchen-Gemeinden und der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde betreffend. Sie werden der Kürze wegen in den folgenden Noten mit I, II und III bezeichnet werden.

123) I §. 1. — 124) I §§. 2—6.

|| Doch ist es ihnen unbenommen, bei ihrer Unterschrift deutsche oder lateinische Schriftzüge zu gebrauchen. 303

Art. 5. Zeugenschaft.

In Absicht auf die Fähigkeit, Zeugnisse abzulegen, und auf die Glaubwürdigkeit abgelegter Zeugnisse findet zwischen den Israeliten und den übrigen Staats-Genossen in der Regel (vergl. Art. 35) kein Unterschied Statt.

Art. 6. Abtretung von Forderungen.

Das bisherige Verbot, wornach Israeliten ihre Forderungen an Christen nicht an andere Christen abtreten durften, ist ohne Unterschied, ob die Abtretung im Inlande oder im Auslande, von einem inländischen oder ausländischen Israeliten geschehen ist, auch in Beziehung auf Forderungen, die mit keinen hypothekarischen Rechten versehen sind (Pfand-Gesetz Art. 92), aufgehoben.

Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft auf die der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes vorangegangenen Cessionen.

Art. 7. Eide.

Bei Eid-Schwüren, die ein Israelit in Rechtssachen abzulegen hat, werden sowohl in Hinsicht auf den Inhalt der Eides-Formel, als in Hinsicht auf die Art der Ablegung die seinen Religions-Begriffen gemäßen Eigenthümlichkeiten beobachtet [125]).

Art. 8. Beobachtung der äußern Ruhe an christlichen Sonn- und Feiertagen.

An den christlichen Sonn-, Fest- und Feiertagen hat der Israelite aller Handlungen, welche die Feier dieser Tage stören könnten, nach Maßgabe der Polizei Gesetze über die Sonntagsfeier [126]) sich zu enthalten.

Art. 9. Fremde Juden [127]).

Ausländische jüdische Dienstboten, Handlungs- und Handwerks-Gehülfen ꝛc. dürfen nur, wenn sie sich mit Heimath-Scheinen ausweisen können, in dem Königreiche ge || duldet werden. Im Uebrigen verbleibt es bei den in Beziehung auf ausländische Juden bestehenden 304
Gesetzen und Verordnungen.

Art. 10. Einwanderung ausländischer Juden [128]).

Einem fremden Schacher-Juden kann in keinem Falle, einem andern Israeliten aber nur dann, wenn derselbe von einer bestimmten Gemeinde des Königreichs die freiwillige Zusicherung des Orts-Bürgerrechts erhalten hat, die Aufnahme in das Staats-Bürgerrecht ertheilt werden (vergl. Art. 14).

Eine Ausnahme findet jedoch bei gesetzlich befähigten Rabbinen zum Behuf der Anstellung derselben in so lange Statt, als es für das Bedürfniß der israelitischen Kirchen-Gemeinden an befähigten Inländern fehlt.

Die Aufnahme eines für seine Person befähigten Israeliten kann nicht auf diejenigen Söhne erstreckt werden, welche zur Zeit der Einwanderung ihres Vaters bereits das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt und noch keinem ordentlichen Gewerbe sich gewidmet haben.

125) Vergl. die K. Verordnung vom 25. Oktober 1832, betr. die Vorschriften über das bei den Eidesleistungen der Israeliten in Rechtssachen zu beobachtende Verfahren, und die erläuternde Verfügung vom 5. Oktober 1835.
126) S. die Verordnung vom 6. December 1817, die Sonntagsfeier betreffend, und die dort allegirten ältereu General-Rescripte.
127) I §§. 7—9. — 128) I §. 10.

Zweiter Titel.

Von den Verhältnissen der Israeliten zu den Gemeinden.

Art. 11. Gemeinde-Angehörigkeit[129]).

Jeder in dem Königreiche einheimische Israelite muß einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören.

Demjenigen, welcher nicht bereits ein örtliches Bürger- oder Beisitzrecht besitzt, wird nach dem über die Heimath-Verhältnisse bestehenden Gesetz das örtliche Beisitz-Recht in einer Gemeinde angewiesen.

Art. 12. Aufhebung des bisherigen Schutz-Verbands.

Der auf die Person beschränkte Schutz-Verband der bisherigen Schutz-Juden, so wie die besondern Abgaben an Schutz- und Schirm-Geld und Waisenhaus-Beitrag, welche dieselbe bisher an die Staats-Casse zu entrichten hatten, sind vom 1. Juli 1828 an aufgehoben.

305 || Auch kann in Zukunft keinem Israeliten ein blos persönliches Schutzrecht (ohne erbliches Bürger- oder Beisitz-Recht) ertheilt werden.

Art. 13. Uebersiedlung in andere Gemeinden.

Jeder Württembergische Israelite kann von jeder Gemeinde des Königreichs zu jeder Zeit und unter allen Umständen in das Bürger- oder Beisitz-Recht aufgenommen werden.

Zur unfreiwilligen Aufnahme eines von einer andern Gemeinde des Königreichs übersiedelnden Israeliten ist die Gemeinde nur dann verpflichtet, wenn derselbe nicht allein die in dem Gesetze über das Gemeinde-Bürger- oder (Beisitz-Recht (Art. 18—20) erforderlichen Eigenschaften besitzt, sondern auch mit Verzicht auf jede Art von Schacherhandel (Art. 36) sich von dem Feldbau oder vom Betrieb eines Handwerks zu nähren gedenkt, und sich hiefür wenigstens zehn Jahre lang (die etwaige Unterbrechung durch Militär-Dienste eingerechnet) berufsmäßig ausgebildet hat.

Ohne diese Vorbildung kann ein Israelite die Aufnahme für den Betrieb des Feldbaues in dem Fall und unter der Bedingung ansprechen, daß er so viele Güter auf der Orts-Markung erwerbe, als zur Ernährung einer Familie erfordert werden.

Bei dem Bäcker-, Metzger- und Schneider-Handwerk wird zur unfreiwilligen Aufnahme noch weiter erfordert, daß dieses Gewerbe in der betreffenden Gemeinde nach dem Ermessen der Regierungs-Behörde noch nicht übersetzt sey; es wäre denn, daß der Aufzunehmende schon vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes sich einem dieser Gewerbe ordnungsmäßig gewidmet hätte.

Art. 14. Beschränkung der eingewanderten Israeliten.

Einem vom Ausland eingewanderten Israeliten so wie denjenigen Söhnen desselben, welche zur Zeit der Einwanderung bereits das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, kommt ein gesetzlicher Anspruch auf unfreiwillige Aufnahme (Art. 13) nicht zu Statten. Ihre Uebersiedlung in eine andere Gemeinde des Königreichs ist demnach von der freien Zustimmung der letztern abhängig.

|| Art. 15. Anspruch auf das Bürgerrecht.

306 Der Uebersiedler wird, wofern nicht der Gemeinderath selbst die Ertheilung des Bürgerrechts für angemessen erachtet, zunächst nur in das Beisitzrecht der Gemeinde aufgenommen.

Die Aufnahme in das Bürgerrecht kann derselbe, so wie der jüdische Beisitzer überhaupt erst dann verlangen, wenn er den Feldbau

129) I §§. 11 und 12.

oder ein Handwerk bereits wenigstens zehen Jahre lang selbstständig betrieben hat.

Art. 16. Aufnahme der Frauenspersonen und Kinder.

In Hinsicht auf die Aufnahme israelitischer (in- oder ausländischer) Frauenspersonen, so wie der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder in das Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrecht finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Anwendung [130]).

Nur die Aufnahme derjenigen Söhne, welche zur Zeit des Aufnahme-Gesuchs das fünfzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt und noch keinem ordentlichen Gewerbe sich gewidmet haben, bleibt der freien Entschließung des Gemeinderaths überlassen.

Art. 17. Suspension der Rechte des Gemeinde-Bürgers wegen Betreibung des Schacherhandels [131]).

So lange ein Israelite in einem oder mehreren der unten (Art. 36) als Schacherhandel bezeichneten Erwerbsmittel seine Nahrung sucht, ist derselbe zu Ausübung der Rechte des Gemeinde-Bürgers, es mögen ihm diese nun vermöge seiner Geburt oder vermöge besonderer Aufnahme zustehen, nicht berechtigt, und namentlich von dem Mitgenusse der bürgerlichen Nutzungen ausgeschlossen.

Art. 18. Strafe des Rückfalls in den Schacherhandel.

Der Israelite, der nach einer unter dem Titel des Feldbaues oder des Handwerks vollzogenen Uebersiedlung zum Schacherhandel (Art. 36) zurücktritt, unterliegt neben Suspension der etwa bereits erlangten Rechte des Gemeinde-Bürgers (Art. 17) der Confination, und im Falle der Ueberschreitung derselben den durch die Polizei-Verordnung vom 11. September 1807, §. 22 hierauf gesetzten Strafen.

Diese Bestimmung findet auch auf die mit ihrem Vater übersiedelten Söhne, welche ‖ zur Zeit der Uebersiedlung das fünfzehnte 307
Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, ihre Anwendung.

Art. 19. Aufenthalt in anderen Gemeinden.

Zum längeren Aufenthalt in einer Gemeinde, welcher der Israelite weder als Bürger noch als Beisitzer angehört, hat derselbe die Zustimmung des Gemeinderaths einzuholen.

Gegen die Verweigerung der letzteren ist ihm der Rekurs an die Staats-Behörde gestattet.

Art. 20. Anlegung eigener Gemeinden.

Den Israeliten ist gestattet, zu Anlegung besonderer Kolonien mit eigener Markung und Gemeinde-Verfassung sich zu vereinigen, und zu diesem Zwecke das erforderliche Grund-Eigenthum anzukaufen, wobei ihnen von dem Staate jede billige Erleichterung gewährt werden wird.

Art. 21. Armen-Versorgung [132]).

Die Ernährung der armen Israeliten ohne Unterschied zwischen Bürgern oder Beisitzern liegt zunächst derjenigen israelitischen Kirchen-Gemeinde ob, welcher der Arme angehört.

Ist jedoch eine solche Kirchen-Gemeinde nach dem Ermessen der betreffenden Staats-Behörde so unvermögend, daß sie jene Ernährungs-Kosten ganz oder theilweise nicht zu bestreiten vermag, so hat die bürgerliche Gemeinde, welcher der arme Israelite angehört, zwei Drittheile,

130) Vgl. Art. 13, 14 u. 26 des revid. Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. Dec. 1833.
131) I §§. 13—20.
132) III §§. 7, 20, und Verfügung vom 20. April 1833, betr. die Theilnahme israelitischer Waisen an der Staats-Anstalt für Waisen-Erziehung.

und die israelitische Central-Casse ein Drittheil des Fehlenden zu übernehmen.

Dritter Titel.

Bestimmungen in Beziehung auf die Wahl des Berufs und den Betrieb von Gewerben.

Art. 22. Recht der freien Ausbildung.

Der Israelite ist gleich den christlichen Staatsgenossen berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und
308 sich dazu im In- und Aus || lande auszubilden, insbesondere auch den Künsten und Wissenschaften sich zu widmen, und zu Erlernung derselben die Landes-Anstalten zu benützen.

Derjenige, welcher nach erstandener akademischer Vorprüfung und erhaltener Erlaubniß die israelitische Gottes-Gelahrtheit studirt, ist in Hinsicht auf die Rekrutirungspflicht einem Zögling der evangelisch-theologischen Seminarien oder des katholisch-theologischen Convikts gleich zu achten.

Auch die israelitische Schulamts-Zöglinge sind in Beziehung auf öffentliche Wohlthaten den christlichen gleichgestellt.

Art. 25. Betrieb wissenschaftlicher Erwerbszweige.

Ein wissenschaftlicher Erwerb, z. B. durch die Advokatur, durch die Heil- und Wund-Arzneikunde, Geburtshülfe, Pharmacie, ist dem Israeliten auf gleiche Weise, wie dem christlichen Staats-Genossen, gestattet.

Art. 24. Ausübung anderer Gewerbe[133]).

Zu allen ordentlichen bürgerlichen, zünftigen oder nicht zünftigen, Gewerben, insbesondere zum Betrieb des Ackerbaues, der Handwerke, der Fabriken und Manufakturen, des ordentlichen Wechsel-, Groß- und Detail-Handels ist jeder Israelite, unter Beobachtung der in der allgemeinen Gesetzgebung dafür vorgeschriebenen Bedingungen, mit den nachstehenden Ausnahmen befähigt:

a) die Zahl der jüdischen zünftigen Detail-Handlungen kann in keiner Gemeinde des Königreichs ohne Zustimmung des Gemeinderaths durch Errichtung neuer oder durch Erwerbung christlicher Detail-Handlungen vermehrt werden.

Nur diejenigen Israeliten, welche sich am 1. Oktober 1827 bereits dem Detailhandel oder der ordnungsmäßigen Vorbildung für denselben gewidmet haben, und sich hierüber binnen drei Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes bei dem Gemeinderath ihrer Heimath ausweisen werden, sind bei ihrer dereinstigen Ansäßigmachung in diesem Heimathorte der vorstehenden Beschränkung nicht unterworfen.

b) Die den zünftigen Handwerken durch die allgemeine Gewerbe-Ordnung eingeräumte Befugniß zum Handel mit fremden Fabrikaten ihres Gewerbes kommt || dem israelitischen Handwerker
309 nur, wenn und solange er sein Handwerk selbst betreibt, zu Statten.

c) Ein dingliches Wirthschaftsrecht oder eine Apotheke kann ein Israelite nur in Orten, in welchen zuvor schon Juden ansäßig sind, und selbst in diesen Orten nur in dem Fall erwerben, wenn je auf ein solches Gewerbe, das ein Jude besitzt, in demselben Orte wenigstens ein zweites gleicher Art von einem Christen be-

Art. 25. Vorbehalt wohlerworbener Rechte[134]).

Auf diejenigen Israeliten, welche schon vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes das volle Unterthanenrecht durch ihre Geburt oder durch besondere Aufnahme erlangt haben, so wie auf deren Kinder und Nachkommen finden die Beschränkungen des nächstvoranstehenden Art. 24 keine Anwendung.

Art. 26. Strafe des Mißbrauchs der Befugniß zum Großhandel.

Der Israelite, welcher die gesetzliche Befugniß zum Großhandel zu einem unbefugten Detailhandel oder zum Schacherhandel mißbraucht, wird im ersten Uebertretungsfalle mit einer Geldbuße von 10 fl. bis 75 fl., im Wiederholungsfalle aber mit einer wenigstens vierzehntägigen Freiheitsstrafe belegt.

Art. 27. Erwerb von Liegenschaften.

Der Israelite kann Häuser und liegende Güter, seyen es einzelne Stücke oder geschlossene Höfe, auch Lehengüter jeder Art zur eigenen Bewirthschaftung erwerben.

Die mit dem Gutsbesitz etwa verbundenen Patronat-Rechte, Gerichtsbarkeits- und Polizei-Rechte können, so lange sich das Gut in dem Besitz eines Israeliten befindet, nicht ausgeübt werden; die auf dem Besitze jener Rechte ruhenden dinglichen Verbindlichkeiten hat derselbe dessen ungeachtet unmangelhaft zu erfüllen.

Art. 28. Verbot des Güterhandels[135]).

Der Erwerb liegender Güter zum Wieder-Verkauf ist dem Israeliten verboten. Er darf daher ein erkauftes Gut erst, nachdem er dasselbe zuvor drei Jahre lang selbst be || wirthschaftet hat, wieder ver- 310
kaufen oder verpachten. Eine Ausnahme hievon findet bei denjenigen Gütern, die er als Gläubiger im Gante zum Behuf seiner Befriedigung oder im Wege gerichtlicher Exekution unmittelbar an sich bringt, außerdem aber nur mit besonderer Genehmigung der Kreis-Regierung Statt.

Bei Käufen und Verkäufen liegender Güter unter Christen, so wie bei der Eigenmachung von Fall-Lehen eines christlichen Besitzers ist dem Israeliten jede Theilnahme als Unterhändler, Bevollmächtigter, Mäckler oder Bürge bei Gefängnißstrafe und bei doppelter Erstattung des bedungenen oder erhaltenen Vortheils an den Anbringer verboten.

Art. 29. Erwerb von Grund-Gefällen.

Der Kauf und Verkauf von Grund-Gefällen ist dem Israeliten gestattet. Auf die mit dem Besitze derselben etwa verbundenen Patronats-, Gerichtsbarkeits- und Polizei-Rechte finden die Bestimmungen des Art. 27 Anwendung.

Art. 30. Aufnahme in die Zünfte.

Jeder einheimische Israelite ist auf sein Ansuchen, unter Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse, als Mitglied einer Zunft oder Innung aufzunehmen.

Derjenige, welcher sich um die Aufnahme in die kaufmännische Innung meldet, hat seine Befähigung entweder durch die ordentliche Prüfung oder durch eine wenigstens siebenjährige Vorbereitung (als Lehrling und Gehülfe) nachzuweisen.

---

134) I §. 22.

135) Vergl. Verfügung vom 26. Oktober 1830, die Umgehung des Verbots Güterhandels von Seiten der Israeliten betreffend.

Art. 31. Fürsorge für die Erlernung ordentlicher Gewerbe [136].

Die Orts-Vorsteher und Bezirks-Aemter haben auf jede Weise (durch Ermahnung der Eltern und Vormünder, durch Aufsuchung von Lehrmeistern, durch Bildung von Unterstützungs-Vereinen u. s. w.) dahin zu wirken, daß die israelitischen Knaben, sobald sie das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, der Erlernung ordentlicher Gewerbe gewidmet werden.

Art. 32. Beschränkung des Schacherhandels.

Dem Israeliten, welcher kein ordentliches Gewerbe erlernt hat,
311 sondern ausschlies || send oder theilweise dem Schacherhandel sich widmen will, wird die Ansäßigmachung und Verehelichung erst nach zurückgelegtem fünfunddreißigsten Jahre gestattet.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung:

a) auf diejenigen, welche bei Erscheinung dieses Gesetzes das zwanzigste Jahr schon zurückgelegt hatten, und

b) auf diejenigen, welche in den nächsten vier Jahren nach Erscheinung des Gesetzes unter das Königliche Militär ausgehoben werden.

Art. 33. Fortsetzung.

Dem israelitischen Jüngling, welcher bis zu der Aushebung in seiner Alters-Klasse kein ordentliches Gewerbe erlernt, noch auch den Wissenschaften mit Erstehung der akademischen Vorprüfung sich gewidmet hat, kommt, im Fall er durch die gesetzliche Ordnung zur Einreihung unter das Militär bezeichnet wird, die Wohlthat der Stellung eines Ersatzmannes nicht zu Statten.

Art. 34. Fortsetzung.

Dem Israeliten, der weder in dem vollen Genusse des Bürgerrechts steht, noch durch den Feldbau oder einen andern ordentlichen Erwerb unter gänzlichem Verzicht auf die im Art. 36 genannten Erwerbsarten seine Nahrung gewinnt, kommt für alle nach der Verkündung dieses Gesetzes entstandene Forderungen an nicht wechselfähige Christen die Beweisführung durch die Unterschrift des Schuldners in Schuldscheinen, Quittungen, Abrechnungen ꝛc., oder durch ein der gerichtlichen Einklagung der Schuld vorangegangenes Bekenntniß desselben nicht zu Statten. Es hat vielmehr derselbe, so wie jeder dritte Inhaber der Forderung, er sey Christ oder Jude, Inländer oder Ausländer, durch andere Mittel den Beweis herzustellen, daß der Schuldner die Summe der Forderung wirklich und vollständig erhalten habe.

Die Thatsache, daß ein Israelite zur Zeit der Entstehung der Forderung der vorstehenden Beschränkung nicht unterworfen gewesen (im vollen Genusse des Bürgerrechts oder im Betrieb eines ordentlichen Gewerbes gestanden) sey, ist von dem Israeliten nöthigenfalls durch ein vom Gemeinde-Rathe seines Wohnorts ausgestelltes und vom Ober-Amte beglaubigtes Zeugniß nachzuweisen [137].

|| Art. 35. Fortsetzung.

312 Auf den Israeliten, der sich weder den Wissenschaften, noch dem Feldbau, noch einem ordentlichen Gewerbe gewidmet hat, findet die oben (Art. [illegible] sprochene Gleichstellung in Absicht auf die Beweiskraft de[illegible]t unbedingt ihre Anwendung.

[illegible]elmehr die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit seines [illegible]esonderen Ermessen der zuständigen Gerichtsstelle über-

34. — 137) I §. 35.

Art. 36. Nähere Bezeichnung des Schacherhandels.

Zu den ordentlichen Erwerbszweigen, welche den Israeliten von den in den Artikeln 10, 13, 16, 17, 18, 32—35 festgesetzten Beschränkungen befreien, werden nicht gezählt:

1) der Hausirhandel,
2) der Trödelhandel, der in dem Kauf und Verkauf alter Waaren besteht,
3) das Leihen auf Faustpfänder,
4) die Mäcklerei jeder Art, wofern nicht der Israelite, der sie treibt, obrigkeitlich dazu aufgestellt ist, und
5) das sogenannte Viehverstellen.

Vierter Titel.

Bestimmungen über die Ehe- und Familien-Verhältnisse.

Art. 37. Heiraths-Erlaubniß [138]).

Zu der Verehelichung eines Israeliten wird besondere Erlaubniß des Bezirks-Amts, zu welchem sein Wohnort gehört, erfordert. Ohne diese Erlaubniß ist den Rabbinen sowohl die Verkündigung als die Trauung bei Strafe verboten.

Die Trauung darf nur durch den zuständigen Rabbinen vorgenommen werden.

Art. 38. Verkündigung der Ehe.

Der kirchlichen Trauung muß die Verkündigung an drei Sabbathen in den Synagogen der Kirchen-Gemeinden, welchen der Bräutigam und die Braut angehören, vorangehen.

|| Art. 39. Ehe-Hindernisse.

Die nach den Gesetzen des Königreichs bestehenden Ehe-Verbote finden auch auf die Israeliten ihre Anwendung. 313

Art. 40. Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Israeliten steht den ehegerichtlichen Senaten der Gerichtshöfe zu, welche bei ihren Entscheidungen die Religions-Grundsätze und Ritual-Gesetze der Juden zu berücksichtigen und in Anstandsfällen das Gutachten eines israelitischen Gottesgelehrten einzuziehen haben.

Der erste Versöhnungs-Versuch in dergleichen Ehe-Streitigkeiten ist durch den ersten Orts-Vorsteher und den zuständigen Rabbinen vorzunehmen.

Art. 41. Vermögens-Verhältnisse der Ehegatten; Erbfolge; Fürsorge für die Pfleglinge [139]).

Die allgemeinen Landes-Gesetze über die Vermögens-Verhältnisse der Ehegatten, über die eheliche Errungenschafts-Gesellschaft, über vertragsmäßige, testamentarische und gesetzliche Erbfolge, über die Aufnahme von Zubringens-Inventarien, Theilung der Verlassenschaft des Verstorbenen, und Fürsorge für die Minderjährigen und für Andere,

---

138) I §§. 36 u. 37.

139) Eine Instruktion für die Notariate, Gemeinderäthe und Waisen-Gerichte über die Vollziehung des Art. 41 ist unterm 14. Januar / 26. Februar 1833 von dem Civil- und Pupillen-Senate des K. Ober-Tribunals erlassen worden (s. Ergänzungs-Band zum Reg.Blatt S. 101). Wegen der Theilnahme d[er] litischen Waisen an der Staats-Anstalt für Waisen-Erziehung [ver]fügung vom 20. April 1833.

welche eines Vormunds bedürfen, finden auch bei den Israeliten ihre volle Anwendung.

Das ordentliche Waisen-Gericht des Wohnorts ist für die Aufnahme der Inventuren, Ehe-Verträge, Theilungen und Vermögens-Uebergaben, für die Einleitung zu Bestellung der Vormünder und für die Aufsicht über die Verwaltung des pflegschaftlichen Vermögens die zuständige Stelle.

Die Pfleger sind zunächst aus den israelitischen Glaubens-Genossen zu nehmen. Die früher errichteten Privat-Inventuren und Privat-Ehe-Verträge der zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes in der Ehe lebenden Israeliten sind den zuständigen Waisen-Gerichten zur Solennisirung vorzulegen.

---

314 ‖ **Zweite Abtheilung.**

Von dem Schulwesen der Israeliten [140]).

Art. 42. Pflicht des Schul-Besuchs [141]).

Die israelitischen Eltern und Pfleger sind bei Strafe verbunden, ihre Kinder und Pfleglinge beider Geschlechter vom zurückgelegten sechsten bis zum zurückgelegten vierzehnten Lebensjahr in öffentlichen Schulen unterrichten zu lassen.

Eine Ausnahme hievon findet nur für diejenigen Kinder Statt, welche durch gesetzlich befähigte Hauslehrer (Art. 46) einen vollständigen Schul-Unterricht erhalten. Es sind jedoch diese Kinder zu den periodischen öffentlichen Prüfungen in der Ortsschule jedesmal beizuziehen.

Art. 43. Errichtung israelitischer Elementar-Schulen [142]).

Jede israelitische Kirchen-Gemeinde ist befugt, eine besondere öffentliche Elementar-Schule für ihre Kinder zu errichten, wenn sie für die Gehalte der Lehrer, deren Betrag nach dem für die christlichen Schulen bestehenden Maßstab bestimmt wird, und für die übrigen Schul-Bedürfnisse Sicherheit leistet.

Der Schullehrer wird von der Staats-Behörde nach vorher erstandener Dienst-Prüfung ernannt, und auf den Gehorsam gegen die Staats-Gesetze, und daß er im Widerspruche mit diesen nichts lehren oder zulassen wolle, verpflichtet.

Er muß das Württembergische Unterthanen-Recht und die für den Elementar-Lehrer überhaupt erforderliche Bildung besitzen.

Die Entlassung eines Schullehrers kann aus hinlänglichen Ursachen von derselben Staats-Behörde verfügt werden, welche denselben ernannt hat.

Art. 44. Staats-Aufsicht über die israelitischen Schulen [143]).

Die israelitischen Schulen unterliegen der Aufsicht und der periodischen Visitation der Staats-Behörde. Die Schul-Gesetze und der Lehrplan bedürfen der Bestätigung derselben.

‖ Art. 45. Besuch der allgemeinen Orts-Schule [144]).

315 In Orten, in welchen keine israelitische Elementar-Schule besteht, sind die israelitischen Kinder zum Besuch der allgemeinen Ortsschule, und wo deren mehrere solche bestehen, der von der Schul-Behörde hiezu

---

140) E… m 30. Juli 1829 zu Vollziehung dieser Abtheilung (II).
141) … 142) Zu Art. 43 u. 44 II §§. 5—16.
142) … chul-Gesetz vom 29. September 1836, Art. 74.
143) …
144) …

bezeichneten Schule gleich den Kindern der übrigen Einwohner, und zur Theilnahme am gesammten Unterricht mit Ausnahme der Religionslehre anzuhalten.

Die Israeliten sind in diesem Falle in Hinsicht auf die Leistungen an Schulgeld, Schulbaus-Baukosten ꝛc. den übrigen Orts-Einwohnern gleich zu behandeln. Wenn jedoch bei einer Orts-Schule durch den erstmaligen Hinzutritt der israelitischen Kinder die Anstellung eines weitern Lehrers oder die Erweiterung des Schul-Gelasses nöthig wird, so haben die israelitischen Orts-Einwohner an den hiedurch entstehenden Kosten einen angemessenen Voraus zu übernehmen, dessen Betrag in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft von der Regierungs-Behörde zu bestimmen ist.

Das Schulgeld für die Armen wird nach der Vorschrift des Art. 21 aufgebracht.

Art. 46. Hauslehrer [145]).

Als Hauslehrer, namentlich für den Religions-Unterricht, dürfen nur solche gebraucht werden, welche die Prüfung der zuständigen Staats-Behörde erstanden haben, und mit einem Befähigungs-Zeugnisse derselben sich ausweisen können.

Art. 47. Transitorische Bestimmungen [146]).

Die bestehenden israelitischen Privat-Schulen sind binnen Jahresfrist nach Erscheinung des Gesetzes entweder in öffentliche Schulen umzubilden, oder aufzulösen.

Dritte Abtheilung.

Von dem Kirchenwesen der Israeliten [147]).

Art. 48. Religions-Freiheit.

Den israelitischen Glaubens-Genossen ist die Ausübung ihrer Religion im König|| reiche nicht nur mittelst der Haus-Andacht, sondern auch mittelst öffentlicher Versammlungen zu gemeinschaftlichem 316
Gottesdienste in den Synagogen unter den hienach folgenden Bestimmungen gestattet.

Art. 49. Bildung eigener Kirchen-Gemeinden [148]).

Für den Zweck der gemeinschaftlichen Gottes-Verehrung vereinigen sich die inländischen Israeliten zu gewissen Kirchen-Gemeinden, deren jede ihre eigenen Kirchen-Vorsteher und ihre Synagogen hat.

Jeder im Königreiche ansäßige Israelite muß Genosse einer solchen Kirchen-Gemeinde seyn.

Die Bildung und Eintheilung der Kirchen-Gemeinden geschieht nach vorgängiger Vernehmung der Israeliten durch die Staats-Behörde [149]).

Art. 50. Erfordernisse dazu [150]).

Zur Errichtung einer solchen Gemeinde wird erfordert, daß die Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, insbesondere angemessene Gehalte für die anzustellenden Religions-Diener, sey es durch Ausmittlung be-

145) II §. 20. — 146) II §. 21.
147) Zu Vollziehung dieser Abtheilung ist ergangen die K. Verordnung vom 27. Oktober 1851, die Bildung und den Wirkungskreis der Vorsteher-Aemter der israelitischen Kirchen-Gemeinden und der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde betreffend (III).
148) III §§. 1—15.
149) S. Verfügung vom 3. August 1832, die kirchliche Eintheilung der liten des Königreichs betreffend.
150) III §§. 8, 18.

sonderer Kirchen-Fonds, oder durch Anordnung regelmäßiger Beiträge der Kirchen-Genossen, sicher gestellt sey.

Art. 51. Religions-Diener.

Der Gottesdienst in der Synagoge muß unter der Aufsicht und Leitung eines israelitischen Gottesgelehrten (Rabbinen) stehen. Ist der Rabbine für mehrere Kirchen-Gemeinden gemeinschaftlich angestellt, so hat er in der Leitung des Gottesdienstes unter den Synagogen seines Bezirks regelmäßig zu wechseln.

Der Gehalt der Rabbinen wird, so weit nicht hiefür besondere Stiftungen in dem Bezirke bestehen, aus der israelitischen Central-Kirchen-Kasse abgereicht, an welche dagegen die besonderen Beiträge der Kirchen-Gemeinden zu dem Rabbinats-Gehalte zu entrichten sind.

Art. 52. Anstellung des Rabbinen [151]).

Der Rabbine wird, auf Vorschläge der israelitischen Kirchen-Ober-Behörde, von der Staats-Regierung ernannt. Zu seiner Befähigung ist erforderlich

317 || 1) daß er nicht blos die mosaische Theologie, sondern auch die allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften, und zwar die letzteren auf einer Universität nach erstandener Vorprüfung studirt und hierüber gute Zeugnisse aufzuweisen habe, und

2) daß er bei der von der Staats-Behörde angeordneten Prüfung als fähig gefunden worden sey [152]).

Nach seiner Ernennung wird er auf den Gehorsam gegen die Staats-Gesetze, und daß er im Widerspruche mit diesen nichts lehren oder zulassen wolle, verpflichtet.

Die Entlassung eines Rabbinen kann nur aus hinlänglichen Ursachen von der Staats-Behörde, welcher die Ernennung [153]) desselben zukommt, verfügt werden.

Das Amt eines Schächters oder irgend ein anderes Nebenamt kann er nicht bekleiden; auch der Gewerbe hat er sich, gleich den christlichen Kirchendienern, zu enthalten.

Art. 53. Bestellung des Vorsängers [154]).

Bei jeder Kirchen-Gemeinde, welche nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit andern Gemeinden einen Rabbinen hat, ist ein Vorsänger anzustellen.

In Orten, in welchen eine öffentliche israelitische Schule besteht, ist die Stelle des Vorsängers in der Regel mit der des Schullehrers, nach dem Ermessen der Staats-Behörde, zu verbinden. Findet keine solche Verbindung Statt, so wird der Vorsänger von der Kirchen-Gemeinde gewählt, jedoch erst nach vorgängiger Prüfung durch die Staats-Behörde zur Ausübung seines Amtes zugelassen [155]). Er kann von der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde zu jeder Zeit wieder entlassen werden.

Art. 54. Religions-Bildung [156]).

Neben dem bisherigen Gottesdienste hat der Rabbine, oder wenn dieser in der Gemeinde nicht anwesend ist, nach dessen Anleitung der

---

151) ...rfügung vom 31. Jan. 1834, die Prüfungen der Rabbinats-...etreffend.

...Texte heißt es „Bestätigung", soll aber nach einer Berichti-...Oktober 1831 (Reg.Blatt S. 564) „Ernennung" heißen.

...18.

...ufung der Vorsänger vergl. die Note 75 zu §. 16 der Verfügung ...Juli 1829. — 156) III §. 21.

Vorsänger, an jedem Sabbath einen Vortrag über die Vorschriften der Religion und der Sittenlehre zur Erbauung der Erwachsenen, und eine katechetische Erklärung jener Vorschriften zum Unterricht der israelitischen Jugend, beides in deutscher Sprache und in öffentlicher Synagoge, zu halten. An beiderlei Vorträgen haben auch die (verheiratheten sowohl als unverheiratheten) Frauenspersonen Theil zu nehmen.

Art. 55. Fest- und Sabbath-Tage.

Der Israelite ist schuldig, auch an seinen Fest- und Sabbath- 318
Tagen auf Verlangen vor der Obrigkeit zu erscheinen.

Er ist jedoch an diesen Tagen nur in dringenden Fällen vorzuladen.

Von der persönlichen Leistung der Staats- und Gemeinde-Frohnen an jenen Tagen ist der Israelite, Nothfälle ausgenommen, freizulassen; er ist jedoch verbunden, entweder einen Ersatzmann zu stellen, oder seinen Dienst in der Folge nachzuholen (Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht, Art. 54 [58]).

Art. 56. Kirchen-Vorsteher [157]).

Zur Ausübung der Kirchen-Zucht und zu Besorgung anderer die ganze Kirchen-Gemeinde angehenden Geschäfte soll bei jeder Gemeinde ein Vorsteher-Amt bestehen, das neben dem Rabbinen und seinem Stell-Vertreter, dem Vorsänger, wenigstens drei Beisitzer zählt, die von der Gemeinde aus ihrer Mitte gewählt, und dem Oberamt, in dessen Bezirke die Synagoge sich befindet, zur Bestätigung angezeigt werden.

Das Vorsteheramt ist befugt, gegen die einzelnen Kirchen-Genossen Verweise und Geldbußen bis zum Betrage von drei Gulden, welch' letztere der Kasse der Kirchen-Gemeinde zufließen, zu erkennen.

Der Kirchenbann, so wie die Geltendmachung irgend einer Folge desselben ist bei schwerer Strafe verboten.

Jeder anderen Art von Gerichtsbarkeit, so wie jeder Einmischung in bürgerliche Angelegenheiten der Israeliten, hat sich sowohl der Rabbine als das Vorsteher-Amt bei Strafe zu enthalten.

Art. 57. Ober-Behörde [158]).

Die Aufsicht und Leitung über das ganze israelitische Kirchen- und und Armenwesen wird einer von der Regierung zu bestellenden Ober-Behörde übertragen, welche aus einem Regierungs-Commissär und wenigstens vier israelitischen Beisitzern bestehen soll.

Diese Behörde hat insbesondere auch für die Feststellung von Normen zu Aufbringung der Mittel- für die Kirchen- und Armen-Bedürfnisse zu sorgen.

Zu Berathung wichtigerer Angelegenheiten kann die Ober-Be- 319
hörde sich durch Beiziehung eines oder mehrerer der im Königreiche angestellten Rabbinen verstärken.

Art. 58. Bildung der Kirchen-Fonds [159]).

Zur Sicherung der besondern Kirchen-, Schul- und Armen-Bedürfnisse der Israeliten, insbesondere auch zu Unterstützung junger Israeliten, welchen es, um zu den ordentlichen Gewerben überzugehen, an den erforderlichen Mitteln fehlt, wird, unter Beiziehung der etwa schon hiezu vorhandenen Fonds, darauf Bedacht genommen, allmählig

a) bei jeder Kirchen-Gemeinde einen Fonds für die örtlichen Zwecke, und
b) einen Central-Fonds für die allgemeinen Zwecke und insbesondere für die diesem Fonds obliegendem Gehalte der Rabbinen [illegible] zu bilden.

157) III §§. 1—15. — 158) III §§. 16—28. — 159) III §. 20.

Die Quellen zu diesen Fonds haben die israelitischen Kirchen-Gemeinden unter Benützung dessen, was der Israelite schon vermöge seiner Religions-Grundsätze für milde Zwecke zu verwenden hat, auszumitteln. Auch sind die wohlhabenden Israeliten im Königreiche bei Vollziehung dieses Gesetzes zu Beiträgen und Stiftungen aufzufordern [160]).

Art. 59. Personal-Beiträge zu diesen Fonds [161]).

Jeder selbstständig lebende Israelite hat zu dem israelitischen Kirchen-Fonds einen jährlichen Beitrag von sechs Gulden, und jede für sich lebende israelitische Wittwe einen Beitrag von drei Gulden zu entrichten [162]).

Die Vertheilung dieser Beiträge zwischen dem Central-Fonds und den örtlichen Fonds bleibt dem Ermessen der Regierung überlassen.

Art. 60. Umlage des weiteren Bedürfnisses des Central-Fonds [163]).

Das weitere Bedürfniß, welches der Central-Fonds zu den ihm obliegenden Leistungen nöthig hat, wird von der israelitischen Kirchen-Ober-Behörde auf die sämtlichen israelitischen Kirchen-Gemeinden umgelegt.

Art. 61. Verwaltung des Kirchen-Fonds [164]).

320 Die örtlichen Kirchen-Fonds werden von dem Vorsteheramt unter der Aufsicht des betreffenden Oberamts, welches die Jahrs-Rechnung zu prüfen und abzuhören hat, verwaltet.

Die Verwaltung des Central-Fonds steht der israelitischen Kirchen-Ober-Behörde unter der Aufsicht des Staates zu.

Art. 62. Transitorische Bestimmung.

Vorstehende Bestimmungen werden auch auf die bereits bestehenden Synagogen angewendet.

Jede Synagoge, die bei der neuen Bildung der israelitischen Gemeinden von der zuständigen Staats-Behörde nicht die Bestätigung erhält, wird aufgehoben, jede weitere Versammlung in derselben ist verboten, und es sind die Israeliten in solchen Orten lediglich auf die einfache Haus-Andacht beschränkt.

Auch müssen spätestens nach Verfluß von fünf Jahren die zu bildenden Rabbinats- und Vorsänger-Stellen mit Männern, welche die vorgeschriebene Prüfung erstanden haben, besetzt seyn. Diejenigen der bisherigen Rabbinen und Vorsänger, welche diese Prüfung nicht ersteben, werden nach Ablauf dieser fünf Jahre auf ihren Stellen nicht mehr geduldet.

160) Geschehen durch Aufforderung vom 19. April 1837.

161) III §§. 8, 20.

162) Ein Erlaß des Ministerium des Innern vom 1. Juli 1829 (in Christliebs Normalien-Sammlung I. S. 201) schreibt in dieser Beziehung vor:

1) daß, da das Gesetz vom 25. April 1828 bei der Personal-Besteuerung der selbstständig lebenden Individuen dem Rabbinen, Vorsänger, Schullehrer 2c. keine Erleichterung einräume, dieselben gleich andern Israeliten mit der vollen Personalsteuer zu belegen seyen;

2) daß die Oberämter die Befreiungs-Ansprüche genau prüfen und eine gänzliche Befreiung von der Personalsteuer keinem Israeliten zugestehen sollen, der nicht nach dem Zeugniß des Gemeinderaths entweder [illegible] Unterstützung genießt, oder wegen seiner Mittellosigkeit [illegible]htung der Gemeinde-Bürger- oder Beisitzsteuer freigelassen [illegible] aus dem gleichen Grunde schon bisher von Entrichtung [illegible]gelds zum Cameralamt befreit geblieben ist. Uebrigens ist [illegible], dem das Oberamt die Befreiung von der Personalsteuer [illegible] zu bemerken, wie sich seine Umstände in den angegebenen [illegible]gen verhalten.

— 164) III §§. 4, 8, 12.

Die Bestimmungen der Art. 1—41 treten mit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit. Zum Vollzuge der übrigen, das israelitische Kirchen- und Schulwesen betreffenden Vorschriften (Art. 42—62) wird demnächst besondere Anordnung getroffen werden [165]).

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Gegeben, Stuttgart, den 25. April 1828.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

[Nr. 31.] Gesetz vom 25. April,

in Betreff der, einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfs-Beamte zu leistenden Unterstützung [166]). 329

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da in manchen Gemeinden des Königreiches nach Vollendung der Unterpfands-Vereinigung zu Sicherung einer stets richtigen Anwendung des Pfand-Gesetzes erforderlich ist, daß der Gemeinderath, als Unterpfands-Behörde, durch einen sachkundigen Geschäftsmann unterstützt werde; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

|| Art. 1. In denjenigen Gemeinderäthen, deren Rathsschreiber zu selbstständiger gesetzlicher Handhabung des Unterpfandswesens 330
nicht befähiget, und in deren Mitte auch außerdem keine zu diesem Geschäfte tüchtige und dazu bereitwillige Person vorhanden ist, soll nach der Purifikation ein Hülfs-Beamter aufgestellt werden, welchem eine zählende Stimme in dem Rathe der Unterpfands-Behörde gebührt, und welcher zugleich die Stelle des Rathsschreibers in Unterpfandssachen, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen zu versehen hat.

Art. 2. Darüber, daß der einzelne Gemeinderath jetzt oder später einer solchen Aushülfe bedürfe, steht dem Bezirks-Gerichts-Collegium, vorbehältlich der Genehmigung des vorgesetzten Gerichtshofes, die Entscheidung zu.

Auf eben diesem Wege ist seiner Zeit zu erkennen, ob unter veränderten Umständen die besondere Unterstützung durch einen Hülfsbeamten entbehrlich geworden.

Art. 3. Der Hülfsbeamte, der zu Besorgung der Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gesetzlich befähigt seyn muß, wird durch den betreffenden Gemeinderath gewählt.

Art. 4. Die Bestätigung dieser Wahl steht dem Vorstande des Bezirks-Gerichtes zu.

Sie ist zu versagen, wenn dem Gewählten entweder jene allgemeine gesetzliche Befähigung abgeht, oder ihm nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Bezirks-Richters diejenigen besondern Eigenschaften mangeln, die zu unklagbarer Versehung der aufzutragenden Geschäfte erforderlich sind.

---

165) Vergl. die Noten 140 u. 147.
166) Vergl. die Instruktion hiezu vom 8. Mai d. J.

Dem Gewählten, wie dem Gemeinderath, steht wegen Versagung der Bestätigung das Recht der Beschwerde bei dem vorgesetzten Gerichtshofe zu, welcher über dieselbe endlich zu erkennen hat.

Fällt die Wahl auf den Notar des Bezirks, so ist derselbe die Stelle des Hülfs-Beamten zu übernehmen verbunden.

Art. 5. In denjenigen Gemeinden, in welchen ein Hülfs-Beamter bestellt ist (Art. 1 u. 2), soll, bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe,
331 kein Beschluß der Unterpfands-Behörde, // welcher auf die Bestimmung des Rechts-Verhältnisses von Betheiligten von unmittelbarem Einfluß ist, ohne Beiseyn dieses Hülfsbeamten zum Vollzug gebracht werden.

Bei gleicher Ahndung sollen die Einträge in das Unterpfandsbuch nur durch den Hülfs-Beamten geschehen [167]).

Letzterem liegt die Führung oder Richtigstellung des Unterpfands-Protokolls, überhaupt die durchgängige Prüfung und Berichtigung aller, auch ohne sein Beiseyn gepflogenen Verhandlungen der Unterpfands-Behörde ob.

Art. 6. Insbesondere soll jedem Eintrage einer Unterpfands-Bestellung der hierauf gerichtete Beschluß der Unterpfands-Behörde in Beiseyn des Hülfs-Beamten unmittelbar vorangehen; wogegen die Ausfertigung der Informativ-Pfandscheine in der Regel von dem Rathsschreiber zu besorgen ist.

Art. 7. Glaubt der Hülfs-Beamte einen Beschluß der Unterpfands-Behörde (Art. 5) nicht zum Vollzug bringen zu dürfen, diese beharrt aber auf ihrem Beschlusse; so ist der Gegenstand dem Bezirks-Gerichte zur collegialischen Entscheidung vorzulegen.

Art. 8. So weit jener Beamte den Berathungen und Beschlußnahmen der Unterpfands-Behörde anwohnt, und die letzteren zur Vollziehung befördert, auch sonst einzelne Verrichtungen des Rathsschreibers versieht, hat derselbe die hiefür regulativmäßig anzurechnende Gebühr für sich zu beziehen [168]).

Art. 9. Außer der letzteren hat ein auswärts wohnender Hülfs-Beamter, wenn er zu ausschließlicher Besorgung von Unterpfands-Geschäften in die Gemeinde eigens zu reisen veranlaßt wird, Reisekosten anzusprechen.

Es werden hiefür auf jede Stunde des Wegs der Hinreise dreißig Kreuzer, und eben so viel auf jede Stunde der Rückreise, beides von dem Wohn- oder Amtssitze aus gerechnet, vergütet. Für eine nicht volle Stunde Weges darf gleichwohl der ganze Betrag angerechnet werden.
332 // Die Reise-Kosten sind auf die Gemeinde-Kasse zu übernehmen, es wäre dann, daß die Erledigung der vorliegenden Unterpfands-Geschäfte einen vollen Arbeitstag erfordern, oder daß die Einberufung auf ausdrückliches Begehren des Betheiligten geschehen wäre.

In diesen beiden Fällen sind die erwähnten Reise-Kosten von den Interessenten, beziehungsweise nach Verhältniß des Zeitaufwandes für die einzelnen Verrichtungen zu bestreiten.

Art. 10. Der Bezug jeder anderen Gebühr ist als ungesetzlich verboten.

Art Der Hülfs-Beamte als stimmendes Mitglied der Unter-
pfand und als Vertreter des Rathsschreibers ist in beiderlei

s Pfand-Gesetz vom 15. April 1825, Art. 155—157, und die tion hiezu vom 14. December 1825, §. 20.
gung vom 7. Mai d. J., betreffend das Regulativ für die s Personals der Gemeinderäthe als Unterpfands-Behörden.

Oberamt (Ludwigsburg.)

Gemeinde (Benningen.)

Verzeichniß

der aktiven Gemeinde-Bürger.

Angelegt in Folge des Gesetzes vom 15. April 1828.

Nr.	Vor- und Zunamen.	Stand oder Gewerbe.	Geboren	
			den	in
1	Johann Martin Römer.	Schuster.	11. April 1774.	Benningen.
2	Georg Michael Glück.	Bauer.	20. Dec. 1785.	Untertürkheim, Oberamts Cannstadt.
3	Jakob Friedrich Maier.	Wagner.	3. März 1767.	Benningen.
4	Sebastian Klüpfel.	Metzger.	4. Nov. 1773.	Steinheim, Oberamts Marbach.

Art der Erwerbung des Bürgerrechts.	Art und Zeit des Eintritts in das aktive Bürgerrecht.	Art und Zeit des Austritts aus dem aktiven Bürgerrecht.	Bemerkungen.
Bürgers-Sohn.	Den 20. August 1800 verheirathet.		Personalfrei als Gemeinderath seit 14. Okt. 1828.
Vom Gemeinderath aufgenommen den 7. Jan. 1810.	Wie hierneben.	Den 26. Juli 1828 auf ein Pachtgut nach Laibach, Oberamts Mergentheim, gezogen.	Hat sich sein hiesiges Bürgerrecht vorbehalten.
unehelicher Sohn einer Bürgerstochter.	Den 14. Sept. 1792 Meister geworden.		Steht im öffentlichen Almosen seit 23. Apr. 1825.
Erkenntniß der herzogl. Regierung vom 21. Januar 1801.	Den 15. Febr. 1801 hereingezogen.	Den 26. August 1828 gestorben.	

Beziehung nach Maßgabe der Bestimmung des Pfand-Gesetzes (Art. 223—238) verantwortlich.

Art. 12. Vorstehende gesetzlichen Anordnungen treten vorerst bis zum 30. Juni 1830 in Wirksamkeit [169]).

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 25. April 1828.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

[Nr. 28.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 26. April, 292

die Führung der Bürger- und Beisitzer-Listen betreffend.
(Mit einer Beilage.)

Durch das kürzlich erschienene Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht [170]) sind die Rechte und Verbindlichkeiten der verschiedenen Klassen von Gemeinde-Genossen, insbesondere aber die Vorrechte der aktiven Gemeinde-Bürger auf eine durchgreifende Weise festgestellt.

Zu Handhabung der hiedurch bezweckten Ordnung im Gemeinde-Wesen wird nun erfordert, daß in jeder Gemeinde vollständige und zuverläßige Listen der zu derselben gehörigen Bürger und Beisitzer angelegt und fortlaufend erhalten werden.

Neben der schon an sich wünschenswerthen Uebersicht über den jedesmaligen Personal-Bestand der Gemeinde werden diese Listen bei den Staats- und Gemeindebürgerlichen Wahlgeschäften (Art. 43 [47] des Gesetzes), bei der Vertheilung der Gemeinde-Nutzungen (Art. 44 [48], 45 [49]), der Regulirung des Frohnwesens (Art. 54 [55] ff.), dem Einzug der Frohn-Surrogatgelder (Art. 54 [58]) und der Bürger- und Beisitz-Steuer (Art. 59 [63]), || bei der Frage über die Ansäßigmachung 293
(Art. 5) und den Gewerbs-Betrieb (Art. 2 und 11), so wie überhaupt bei allen das Heimathrecht und die Zutheilung in dasselbe (Art. 32 [33] ff.) betreffenden Fragen zur Grundlage dienen.

Für die wichtigste dieser Listen,

1) das Verzeichniß der aktiven Gemeinde-Bürger, wird ein, diesen verschiedenen Zwecken entsprechendes Formular hier beigeschlossen.

In diese Liste werden sämtliche, in dem Gemeinde-Bezirke, dem sie angehören, selbstständig auf eigene Rechnung lebende Bürger (Art. 41 [45]), und zwar bei der ersten Anlegung der Liste nach der Ordnung der Haus-Nummern, des Steuer-Abrechnungs-Buches oder jeder sonst beliebigen Ordnung, künftig aber nach der Zeitfolge ihres Eintritts in das aktive Bürgerrecht (Art. 41 [45] und 42 [46]) unter fortlaufenden Nummern eingetragen.

Die sieben ersten Columnen werden gleich bei dem ersten Eintrage so vollständig, als solches ohne erhebliche Kosten für die Gemeinde oder für den Einzelnen geschehen kann, unter Benützung

---

169) Durch das Gesetz vom 16. April 1830 bis 30. Juni 1835, durch das Gesetz vom 15. September 1835 bis zum 30. Juni 1836, durch das Gesetz vom 16. Juli 1836 bis zum 30. Sept. 1839 und durch das Gesetz vom 1839 bis zum 30. September 1845 erstreckt.

170) S. Note 121 zu der Verfügung vom 24. d. M.

der Familien-Register, Gemeinderaths-Protokolle ꝛc. ausgefüllt. Bei denjenigen Bürgern, deren Väter sich bereits in der Bürger-Liste vorfinden, wird in der sechsten Columne statt „Bürgers-Sohn" gesetzt: „Sohn von Nr." Die achte bleibt so lange offen, als der Bürger im Besitze des Aktiv-Bürgerrechts bleibt (Art. 42 [46], 60 [64], 62 [66], 67 [71]); mit der Ausfüllung derselben wird der Name (in der zweiten Columne) durchstrichen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein Gemeinde-Bürger unter Vorbehalt seines Bürgerrechts seinen Wohnsitz außerhalb seines Gemeinde-Bezirks verlegt (Art. 60 [64]); nach erfolgter Rückkehr wird der durchstrichene Name wieder hergestellt.

Für die letzte (neunte) Columne ist die Vormerkung der gleichzeitigen Genossenschaft mit andern in- oder ausländischen Gemeinden (Art. 8, 9), der hiedurch bedingten Beschränkung auf die Person des Bürgers (Art. 8), der etwaigen Beschränkung durch den Genuß öffentlichen Allmosens oder durch erstandene Criminalstrafen (Art. 43 [47], des Eintritts in die bürgerlichen
294 Nutzun || gen (Art. 45 [49]), der etwaigen Real-Gemeinde-Rechte (Art. 46 [50], 47 [51], 53 [57]), der Personal-Freiheit (Art. 55 [59]) u. dgl. geeignet.

In zusammengesetzten Gemeinden wird es zunächst von der Zahl, der Größe und dem gegenseitigen Verhältniß der einzelnen Parzellen abhängen, ob die Bürger besser nach den einzelnen Parzellen gesondert, oder in gemischt fortlaufender Reihe eingetragen werden. In letzterm Falle ist bei den nicht im Hauptorte der Gemeinde wohnenden Bürgern in der dritten Columne der Name der Parzelle beizufügen.

Im Uebrigen ist das Verzeichniß mit einem alphabetischen Register zu versehen, in welchem statt der Seitenzahl auf die betreffende Nummer zurückgewiesen wird.

Auf dieselbe Weise und mit denselben Rubriken ist in jeder Gemeinde

2) ein abgesondertes Verzeichniß der aktiven (selbstständig im Orte wohnenden) Beisitzer anzulegen und fortzuführen, welches neben den bisher sogenannten Beisitzern auch die dem Gemeinde-Bezirke zugetheilten Heimathlosen enthält. Wird ein Beisitzer in das Bürgerrecht seines bisherigen Heimathorts aufgenommen, so wird derselbe unter dem geeigneten Eintrag in der Liste der Beisitzer durchstrichen, und in die Bürger-Liste eingetragen.

Die weiter anzulegenden Verzeichnisse

3) der ortsabwesenden Bürger und
4) der ortsabwesenden Beisitzer kommen in den sechs ersten Columnen mit der Liste der aktiven Bürger und Beisitzer überein. Die siebente Columne erhält in zwei Unter-Abtheilungen die Ueberschrift:

Wohnhaft

in seit

In die achte Columne mit der Ueberschrift: „Abgang" werden nicht blos die Fälle des gänzlichen Erlöschens des Bürger- oder Beis[illegible]rechts, sondern auch die Verlegung des Wohnsitzes in den [illegible] eingetragen. Die neunte Columne bleibt auch hier [illegible]erkungen gewidmet.

[illegible]en Bürgern und Beisitzern, welche erst nach erfolg[illegible]chung im Gemeinde-Bezirke ihren Wohnsitz außer-

halb deſſelben verlegen, || kann die Uebertragung in die Liſte der Orts-Abweſenden keine Schwierigkeit haben. Zum Eintrag der übrigen, von Anfang an ortsabweſenden Bürger und Beiſitzer iſt beſonders die Anmeldung um die Heimathſcheine zu benützen, deren ſie zu ihrer auswärtigen Niederlaſſung (Art. 5) bedürfen. Die möglichſte Vollſtändigkeit dieſer Liſte iſt beſonders zur Controle des Recognitionsgeldes (Art. 61 [65]) zu wünſchen. 295

5) Die Wittwen der Bürger und Beiſitzer werden am beſten in der Liſte der Letztern, unter der von ihrem verſtorbenen Ehemann innegehabten Nummer durch den einfachen Beiſatz:

jetzt deſſen Wittwe:
N. N. geb. N. N.

nachgeführt werden. Sollte jedoch in einzelnen Gemeinden die Anlegung eines beſondern Verzeichniſſes der Bürgers- und Beiſitzers-Wittwen beliebt werden; ſo würde dieſes gleichfalls in die unter Nr. 1—4 aufgeführten Abtheilungen zerfallen, und die geeigneten Zurückweiſungen auf die Hauptliſte und die in letzterer dem verſtorbenen Ehemann gewidmete Nummer enthalten müſſen.

Wichtiger iſt in ökonomiſcher ſowohl als in polizeilicher Beziehung

6) das Verzeichniß der Wohnſteuer-Pflichtigen, d. h. derjenigen Einwohner, welche, ohne der Gemeinde als Bürger oder Beiſitzer anzugehören, in derſelben ihren ſelbſtſtändigen Wohnſitz haben (Art. 11, 12). Dieſes Verzeichniß hat nach dem Vor- und Zunamen des Subjekts den Namen derjenigen Gemeinde, welcher daſſelbe als Bürger oder Beiſitzer angehört, oder im Falle ſich daſſelbe in einer der durch das Geſetz (Art. 4) geſtatteten Ausnahme befindet, den Grund dieſer Ausnahme, ſodann in zwei weitern Columnen die Zeit der Ankunft und des Abgangs, unter der Rubrik: „Bemerkungen" aber den erforderlichen Ausweis über das Heimath-Recht zu enthalten.

Die Führung dieſer verſchiedenen Liſten liegt dem Rathſchreiber unter der Leitung des erſten Orts-Vorſtehers ob; für die erſte Anlegung derſelben hat der Erſtere eine dem Umfange des Geſchäfts entſprechende Belohnung aus der Gemeinde-Kaſſe anzuſprechen.

|| Die K. Oberämter haben die Orts-Vorſteher über eine zweckmäßige Behandlung dieſer Arbeit zu unterrichten, und des Vollzugs der dießfallſigen Anordnungen durch perſönliche Einſichtnahme, namentlich bei den Vogtruggerichten, ſich zu verſichern. Stuttgart, den 26. April 1828. Schmidlin. 296

[Nr. 28.] Verfügung des Finanz-Miniſterium vom 28. April, betreffend die Holz-Beſoldungen der Forſtdiener. 297

Durch vorgekommene Anfragen hinſichtlich der Veräußerung des Beſoldungs-Holzes der Forſtdiener ſieht man ſich veranlaßt:

1) in Erinnerung zu bringen, daß diejenigen Forſtdiener, welche noch alte, vor der allgemeinen Verordnung vom 21. Januar 1822 ihnen ausgeſetzte Beſoldungen, und als einen Theil derſelben auch Holz beziehen, innerhalb der beſtimmten Quantitäten nur eigenen Hausbedarf an Holz zu empfangen, und dasjenige dieſer nicht erfordert, der Verwaltung unentgeldlich laſſen haben;

2) zu bestimmen, daß den Forstwarthen und Waldschützen, welche vermöge der angeführten Verordnung je zwei Klafter Holz als nun Besoldung genießen, wenn sie unverheirathet sind und keine eigene Haushaltung führen, dasjenige Besoldungs-Holz, welches sie nicht in Natur bedürfen, und daher auch nicht beziehen, aus der Cameral-Kasse in dem Revier-Preise (ohne Ersatz für Beifuhrkosten) mit Geld bezahlt werden darf.

Im Uebrigen bleibt den Forstdienern die Veräußerung von Besoldungs-Holz wie bisher verboten [171]). Stuttgart, den 28. April 1828.

Barnbüler.

---

297 [Nr. 28.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 29. April,

in Betreff der Eröffnung eines Forstdienst-Prüfungs-Concurses [172]).

In Folge der Verfügung vom 20. März 1826 und der K. Verordnung vom 1. Oktober 1827 (Reg.Blatt von 1826, S. 189 und von 1827, S. 411) wird für dieses Jahr wieder eine allgemeine Prüfung der Bewerber um Forst-Stellen vorgenommen werden.

Dieselbe findet Statt:

1) für diejenigen, welche nur für den niedern Forst- und Jagddienst praktisch sich gebildet haben, und keine Ansprüche auf höhere, als Forstwarths- und Försters-Stellen machen,

den zweiten und folgenden Tage des Monats Juni;

298 || 2) für diejenigen, welche für den höhern Forstdienst, theoretisch und praktisch, mithin wissenschaftlich, für Forst-Referendär-, Forst-Assistenten-, Förster-, Ober-Förster- ꝛc. Stellen sich gebildet haben,

den siebenten und folgende Tage des Monats Juli.

Hiebei wird aber noch bemerkt, daß bei der ersten Abtheilung von den Bewerbern um Forstwarths-Stellen gefordert werden: gute Schulkenntnisse im Schreiben und Rechnen, und in der praktischen Feldmeß-Kunst, von letzterer wenigstens die leichteren mit der Meßstange und Kreuz-Scheibe zu verrichtenden Geschäfte; ferner eine Kenntniß der Namen und Haupt-Unterscheidungszeichen unserer einheimischen wilden Holzarten und jagdbaren Thiere, so wie der gewöhnlich vorkommenden Erd- und Stein-Arten, hauptsächlich aber praktische Kenntnisse von den gewöhnlichen forst- und jagdwirthschaftlichen Geschäften eines Försters.

Von den praktisch gebildeten Bewerbern um Försters-Stellen aber werden, neben der, in der oben angeführten Verfügung vom 20. März 1826 vorgeschriebenen Dauer der Dienstzeit als Forstwarth, nicht nur die oben oben bezeichneten, sondern auch vorzüglich gründliche Kenntnisse von allen in den Dienst- und Rechnungs-Instruktion vorkommenden Obliegenheiten eines Försters verlangt.

Bei der zweiten Abtheilung wird von den Bewerbern um Forst-Referendär- und Assistenten-Stellen eine wissenschaftliche Bildung gefordert, namentlich vollständige Kenntnisse in den Hülfs-Wissenschaften des Forstwesens, besonders aber gründliche Kennt-

[171]) eingeschärft durch Finanz-Minist.Erlaß vom 21. Dec. 1824, im ...nd zum Reg.Blatt S. 451. Vergl. auch Art. 444 des Straf... vom 1. März 1839.

[172]) ...ch die Bekanntmachungen vom 23. Juni und 18. Sept. 1829 und ...August 1832, die Prüfungen der Bewerber um Forststellen betr.

nisse in der Forst-Wissenschaft und von dem Jagdwesen, in der Forst- und Jagd-Gesetzgebung, den Verwaltungsformen und in dem Forst-Rechnungswesen.

Von den wissenschaftlich gebildeten Bewerbern um Förs-ters-Stellen werden neben der, in der oben angeführten Verfügung vorgeschriebenen Dauer der Dienstzeit als Forst-Assistent, nicht nur die oben bezeichneten forstlichen Kenntnisse, sondern auch hauptsächlich eine genaue Bekanntschaft mit den wirthschaftlichen Geschäften bei dem Forst- und Jagdwesen, namentlich mit den schwereren Aufgaben der forstlichen Praxis und mit den in der Forstdienst- und Rechnungs-Instruktion enthaltenen Obliegenheiten des Försters und Ober-Försters gefordert.

Die nach obigen zwei Abtheilungen sich ausscheidenden Examinanden haben nun ihre Bittschriften um Zulassung zu der einen oder der andern Prüfung mit einem ‖ Verzeichniß von ihrem Nationale 299
und einer Beschreibung ihrer bisherigen Laufbahn, belegt mit Zeugnissen von ihren respektiven Lehrern und Vorgesetzten hinsichtlich ihres Fleißes und sittlichen Benehmens, an die Registratur des Finanz-Ministeriums bald möglichst und spätestens acht Tage vor jedem der oben bestimmten Termine einzusenden, worauf sodann, weil nur die Abzuweisenden eines Bescheids bedürfen, die übrigen, ohne eine Antwort auf ihre Eingabe abzuwarten, an besagten Tagen Morgens 8 Uhr dahier in dem Kanzlei-Gebäude des vormaligen Forstraths, in der Friedrichsstraße Nr. 495 sich einzufinden, und bei der Prüfungs-Commission sich zu melden haben, um das Weitere von derselben vernehmen zu können.

Stuttgart, den 29. April 1828. Varnbüler.

[Nr. 31.] Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 3. Mai, Aenderungen in der Eintheilung einiger Cameral-Amts-Bezirke im Donau-Kreise betreffend. 344

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 10. v. M. aus Anlaß der Verwaltungs-Zutheilung der für den Staat käuflich erworbenen, dem Grafen v. Stadion zugehörig gewesenen Herrschaft Warthausen folgende Cameral-Bezirks-Veränderungen zu genehmigen geruht.

Das Cameral-Amt Ochsenhausen, welchem die Herrschaft Warthausen einverleibt wird, tritt ab

a) dem Cameral-Amt Ehingen: die in dem Bezirke des Oberamts Ehingen gelegenen Orte;
b) dem Cameral-Amt Heiligkreuzthal: die in dem Bezirk des Oberamts Riedlingen gehörigen Orte, mit Ausnahme der
c) dem Cameral-Amt Zwiefalten zufallenden Parcellen: Bischmannshausen, Dettenberg, Minderreute, Rukenmühle, Saugart, Uttenweiler, endlich
d) dem Cameral-Amt Waldsee: diejenigen Orte, welche dem Oberamts-Bezirk Waldsee zugehören.

Dagegen wird von dem Cameral-Amt Ehingen der zum Oberamts-Bezirke Biberach gehörige Ort Volkersheim dem Cameral-Amt Ochsenhausen zugewiesen, so daß dieses nun, neben den ihm von den Oberämtern Leutkirch und Wiblingen zugetheilten Orten, sämtliche Orte des Oberamts-Bezirks Biberach begreift.

Stuttgart, den 3. Mai 1828. Varnbüler.

---

322 [Nr. 30.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 4. Mai,

die Organisation der Zoll-Erhebungs-Behörden betr.

(In Folge des Zoll-Vereins mit Preußen ꝛc. abgeändert und neu bestimmt durch die K. Verordnung vom 22. Februar 1834, die Einrichtung der Zoll-Verwaltung und des Grenz-Aufsichts-Dienstes betreffend.)

---

352 [Nr. 32.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 6. Mai, betr. die den Cameral-Amts-Buchhaltern obliegende Mitbeurkundung der monatlichen Cassen-Berichte.

In der die Organisation der Cameral-Aemter betreffenden K. Verordnung vom 4. Juni 1819, §. 7, ist den Cameral-Amts-Buchhaltern unter Anderm auch die Fertigung und Mitunterzeichnung der monatlichen Cassen-Berichte zur Obliegenheit gemacht [173]).

Obgleich diese Bestimmung von selbst voraussetzt, daß der mitunterzeichnende Buchhalter sich vorher von der Richtigkeit des ganzen Inhaltes der Cassen-Berichte, somit auch von dem Vorhandenseyn des darin angegebenen Cassen-Bestandes zu überzeugen habe; so sind doch in letzterer Beziehung schon hie und da Zweifel erhoben worden.

Es wird daher die vorerwähnte Absicht der bestehenden Anordnung zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anfügen in Erinnerung gebracht, daß künftig in den Cassen-Berichten jedesmal auch die Geldsorten des Cassen-Bestandes von dem Buchhalter einzusetzen sind.

Stuttgart, den 6. Mai 1828. Varnbüler.

---

334 [Nr. 31.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 7. Mai, betr. das Regulativ für die Gebühren des Personals der Gemeinderäthe als Unterpfands-Behörden.

Nachstehendes von Seiner Königlichen Majestät durch höchste Entschließung vom 1. Mai 1828 genehmigtes Regulativ für die Gebühren des Personals der Gemeinderäthe, als Unterpfands-Behörden, wird andurch mit den zur Vollziehung desselben erforderlichen näheren Vorschriften, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

§. 1. Die vorbezeichneten Gebühren in Unterpfands-Sachen hat entweder das Collegium der Unterpfands-Behörde, oder der Vorstand derselben, oder deren Aktuar (Rathsschreiber) zu beziehen.

§. 2. I. Gebühren des Collegium der Unterpfands-Behörde.

(Pfand-Ges. Art. 143, 174, 217, 250. Haupt-Instrukt. §. 2 ff. §§. 14, 215.)

Als solche werden festgesetzt:

1) Für den Beschluß der Ausfertigung eines Informativ-Pfandscheins (Unterpfands-Zettels) nach dem Betrage der zu versichernden Summe, ohne Rücksicht auf das Maas der beabsichtigten Sicherheitsleistung,

von 100 fl. oder weniger . . . . 15 kr.
von jedem weiteren 100 fl. . . . 6 kr.

ne vollzogene Unterpfands-Bestellung: Erkenngelder
eln von Unterpfands-Bestellungen) nach dem Betrage der
h versicherten Summe, ohne Rücksicht auf die ein- oder
fache Sicherheitsleistung,

ere Vorschriften über die Fertigung der Cassen-Berichte der Cameral-
mter sind zu finden in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 18, S. 1298—1418.

von 100 fl. oder weniger . . . . 30 kr.
von jedem weiteren 100 fl. . . . 15 kr.

|| Die gleichen Erkenngelder finden auch bei Surrogirung von Unterpfändern und bei Unterpfands-Bestellungen für einen Auswärtigen in der Art Statt, daß nach dem Verhältniß der dadurch versicherten Summe die Erkenngelder zu berechnen sind. 335

Werden für eine Schuld Güter auf der Markung des Wohnorts des Schuldners und auf fremden Markungen verpfändet, so findet nur einfach für die versicherte Summe das Erkenngeld nach vorstehendem Maaßstabe Statt. In dasselbe haben sich die Unterpfands-Behörde des Wohnorts und die Behörden der gelegenen Sachen nach Verhältniß des Schätzungswerthes der Unterpfänder zu theilen.

Die Erkenngelder sind nach erfolgter wirklicher Unterpfands-Bestellung zu bezahlen.

3) Für den Collegial-Beschluß wegen Eintragung eines Pfandrechts-Titels (besondern oder allgemeinen), so wie wegen Vormerkung eines Pfandrechts, ingleichen für den Beschluß des Eintrags eines Eigenthums- oder Unterpfands-Vorbehalts auf einer verkauften Sache zu Sicherstellung des Kaufpreises, ohne Rücksicht auf die Größe des Gegenstandes,
je . . . . . 30 kr.

4) Für die Verfügung über die Bezahlung des Kaufpreises aus einem verpfändeten Gute, Behufs der Löschung, nach dem Betrage des Kaufpreises [174]):
von 100 fl. oder weniger . . . 30 kr.
von jedem weitern 100 fl. . . . 15 kr.
Für die Löschung selbst darf in diesem Falle keine Gebühr angerechnet werden.

5) Für die Löschung eines Eigenthums- oder Unterpfands-Vorbehalts . . . . . 15 kr.

6) Für die gänzliche oder theilweise Löschung eines eingetragenen Unterpfands, nach der Größe der getilgten Summe:
von den ersten 100 fl. oder weniger 6 kr.
von jedem weiteren 100 fl. . . . 3 kr.
Erreicht nach vorstehender Bestimmung die Gebühr in dem einzelnen Falle nicht die Höhe von . . 15 kr.
so darf dieser Betrag jedenfalls angesetzt werden.

|| Die Gebühren für die Löschungen (Nr. 5 und 6) sind auf die Gemeinde-Casse zu übernehmen, so oft die Löschung innerhalb eines halben Jahres, von dem Zeitpunkt der eingetretenen Tilgung der Schuld an gerechnet, von dem Betheiligten nachgesucht wird; für eine später nachgesuchte Löschung hat der Letztere die Gebühr zu entrichten. 336

7) Für die Tilgung einer geschehenen Vormerkung im Unterpfands-Buche. außer dem Falle einer darauf folgenden wirklichen Unterpfands-Bestellung . . . . . 15 kr.

8) Für die nach Art. 250 des Pfand-Gesetzes und §. 215 der Haupt-

---

174) Vgl. den Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals an die Ci der Gerichtshöfe vom 9. Februar 1832, betreffend die Belohnu meinderäthe für außergerichtlich vorgenommene Schulden-Verwe Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 63.

Instruktion auszustellende Beurkundung über die geschehene Vormerkung der Faustpfands-Bestellung im Unterpfands-Buche 15 kr.

In den vorbemerkten Fällen, in welchen das Maas der Gebühren nach der Summe des Gegenstandes sich richtet (vergl. Nr. 1, 2, 4, 6), ist ein ungerader Betrag der letzteren über 100 fl. immer für voll zu rechnen.

Die Vertheilung sämtlicher Gebühren (Nr. 1—8) unter die Mitglieder der beschließenden Behörde (mit Einrechnung des Rathsschreibers) geschieht nach gleichen Theilen.

§. 3. II. Gebühren des Vorstandes der Unterpfands-Behörde.

(Pfand-Ges. Art. 144. Haupt-Instrukt. §§. 15—17. 214.)

Hieran sind zuläßig:

1) Für den Beschluß der Uebertragung eines bestehenden Unterpfandes auf den Namen des neuen Besitzers, in Folge einer Vererbung oder Veräußerung . . . . . 12 kr.
2) Für den Beschluß der Uebertragung einer durch Unterpfänder versicherten Forderung auf einen Andern, sey es eigenthümlich (durch Cession) oder Faustpfandweise . . . . . 12 kr.
3) Für den Beschluß der Eintragung von Verwahrungen und Einreden . . . . . 12 kr.

§. 4. III. Gebühren des Rathsschreibers.

(Haupt-Instr. §. 20.)

Hiefür kommen in Ansatz:

1) Für die Ausfertigung einer Obligation oder des dieselbe vertretenden Pfandscheins, so wie einer Cautions-Urkunde,
337 || von 10 bis 100 fl. einschließlich . . . . . 20 kr.
von 101 bis 500 fl. . . . . 40 kr.
von 501 bis 1000 fl. und darüber . . . 1 fl.

Gleiches gilt bei einer von der Unterpfands-Behörde des Wohnorts in dem Falle des Pfand-Gesetzes Art. 140 (Haupt-Instrukt. §. 220) ausgefertigten Haupt-Verschreibung.

2) Für die Ausfertigung eines Informativ-Unterpfands-Scheins (Unterpfands-Zettels)
von 10 bis 100 fl. Gulden einschließlich . . 10 kr.
von 101 bis 500 fl. . . . . 20 kr.
von 501 bis 1000 fl. und darüber . . . . 30 kr.
3) Für die Ausfertigung einer Urkunde aus den Akten und Büchern der Unterpfands-Behörde . . . . . 12 kr.
4) Für die Fertigung eines Verweis-Zettels von jedem Blatte 4 kr.[175])
5) Für Auszüge jeder Art aus dem Unterpfands-Buche oder dem Protokolle auf Begehren eines Betheiligten 8 kr.
Erfordert der Auszug mehr als ein Blatt, von jedem weiteren Blatte . . . . . 4 kr.
6) Für eine amtliche Benachrichtigung an einen Betheiligten, gemäß [illegible] Art. 151 des Pfand-Gesetzes . . . . . 6 kr.
[illegible] Gebühr, welche für die Beurkundung eines Schuld- oder [illegible]rch eine obrigkeitliche Person nach Maßgabe des Prio[illegible]t. 15 und 16 gefordert werden kann, wird hiemit fest[illegible] . . . . . 12 kr.

[illegible] in voriger Note angeführten Erlaß vom 9. Febr. 1832.

§. 6. Der Betrag einer jeden Gebühr ist stets auf der Ausfertigung beizusetzen.

§. 7. Jede anderweite Anrechnung ist für ungesetzlich erklärt. Eine solche findet daher namentlich nicht Statt:

a) für die wirkliche Einschreibung in das Unterpfands-Buch, außer den hievor bezeichneten Gebühren; 338

b) für die amtliche Correspondenz mit anderen Stellen, wofern nicht solche in eine der vorbezeichneten Kategorien gehört (vergl. §. 4, Nro. 3);

c) für die Nachweisungen und Bemerkungen im Güterbuche ꝛc.;

d) für die Gestattung der Einsicht der öffentlichen Bücher und die Aufsicht hiebei (Pfand-Ges. Art. 61—63, Haupt-Instr. §. 19).

Unter den im Regulativ bezeichneten Gebühren sind die Auslagen für Schreibmaterialien, namentlich die Kosten der Anschaffung der gedruckten Formulare, mitbegriffen [176]).

§. 8. Das Regulativ tritt vom ersten Juni 1828 an bei allen Gemeinderäthen in Wirksamkeit.

§. 9. Von dem Zeitpunkte an, in welchem, gemäß dem Gesetze vom 25. April 1828 in Betreff der — einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfsbeamte zu leistenden Unterstützung, bei einem Gemeinderathe ein solcher Hülfsbeamter aufgestellt wird, hat derselbe die regulativmäßigen Gebühren als stimmendes Mitglied und als Vertreter des Rathsschreibers zu beziehen.

§. 10. Ueber den Ertrag sämtlicher Gebühren hat der Orts-Vorstand oder Rathsschreiber, beziehungsweise der Hülfsbeamte, ein summarisches Verzeichniß zu führen, welches auf Verlangen dem Bezirks-Gerichte jederzeit vorzulegen ist.

§. 11. Die nach der Bestimmung des §. 2, Nr. 6, aus der Gemeinde-Casse zu erhebenden Löschungs-Gebühren sind stets abgesondert zu verzeichnen. Stuttgart, den 7. Mai 1828.

Auf Seiner Majestät des Königs besonderen Befehl:

Maucler.

[Nr. 31.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 8. Mai, zu Vollziehung des Gesetzes über die — einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfs-Beamte zu leistende außerordentliche Unterstützung. 339

Zu Vollziehung des Gesetzes vom 25. April 1828, betreffend die — einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfs-Beamte zu leistende Unterstützung, werden hiemit nachstehende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1. Sogleich nach Bekanntwerdung gegenwärtiger Verfügung haben die Bezirks-Richter, unter Vernehmung der betreffenden Orts-Vorstände und etwaiger Rücksprache mit den Pfand-Commissären, zuverläßige amtliche Erkundigung darüber einzuziehen, welchen Unterpfands-Behörden der dermal bereits vereinigten Gemeinden ihres Bezirkes die zu gesetzmäßiger Handhabung des Unterpfandswesens erforderlichen Kenntnisse unzweifelhaft nicht zu Gebot stehen.

Hiebei ist vorzüglich zu erforschen, ob der im Art. 1 des Gesetzes erwähnte Mangel eines tüchtigen Rathsschreibers wirklich Statt findet,

176) Hinsichtlich der Reisekosten auswärts wohnender Hülfs-Beamten vgl. des Gesetzes vom 25. April d. J., die einzelnen Unterpfands-B. leistende Unterstützung betreffend.

und ob nicht etwa diesem Mangel in der in gedachtem Artikel bezeichneten Weise durch freiwillige Uebernahme von Seite eines andern geschäftskundigen Gemeinderathe-Mitglieds begegnet werden könnte.

§. 2. Auf den Grund dieser Erkundigung und den hierauf erstatteten Vortrag des Gerichts-Vorstandes, hat sofort das Bezirks-Gerichts-Collegium rücksichtlich jedes einzelnen, einer Aushülfe bedürftigen Gemeinderathes das im Art. 2 erwähnte Erkenntniß auszusprechen.

Sämtliche Beschlüsse sind hiernächst in einem Berichte dem vorgesetzten Gerichtshofe zur Genehmigung vorzulegen.

§. 3. Sobald letztere ertheilt worden, ist in jeder einzelnen Gemeinde die Wahl des Hülfs-Beamten durch den Gemeinderath vorzunehmen und dessen Bestätigung durch den Bezirks-Richter zu bewirken.

Fällt jene auf Pfand-Commissäre, so können diese als Hülfs-Beamte nicht früher eintreten, als bis sie ihren Auftrag vollzogen haben.

340 ‖ So lange Letzteres nicht geschehen, muß solchen Falls ein anderer Hülfs-Beamter einstweilen aufgestellt werden.

§. 4. Das Ergebniß der Wahlen ist längstens bis zum 1. August 1828 von dem Bezirks-Gerichte dem vorgesetzten Gerichtshofe in einem Bericht anzuzeigen.

§. 5. Diejenigen Unterpfands-Behörden der bereits bereinigten Gemeinden, von deren Rathsschreibern, obgleich sie zur Zeit die volle Befähigung nicht besitzen, sich nach Maßgabe der, bei dem Pfandbereinigungs-Geschäfte oder sonst gemachten Erfahrungen mit Grund hoffen läßt, sie werden in Kurzem die geeignete Geschäfts-Gewandtheit erlangen, sind zunächst einer dießfälligen Probe zu unterwerfen.

Dem gemäß haben die Bezirks-Richter, oder aus deren besonderem Auftrage die Bezirks-Notare, die Unterpfands-Geschäfte in dergleichen Gemeinden genau und in Zwischenräumen von längstens einem Vierteljahre an Ort und Stelle zu prüfen, und es ist, wenn die kaum erwähnten Erwartungen nicht in Erfüllung gehen, späterhin (Art. 2), jedoch längstens nach Verfluß eines Jahres dasjenige Erkenntniß nachzuholen, welches in dem Gesetze vorgezeichnet ist, auch sofort zur ordnungsmäßigen Wahl eines Hülfs-Beamten zu schreiten.

Wird in Beziehung auf jene Prüfung dem Notar des Bezirks der Auftrag ertheilt, sich an Ort und Stelle zu begeben; so hat derselbe die festgesetzte Reisekosten-Entschädigung (Art. 9) zu berechnen, und den Betrag einstweilen aus der oberamtsgerichtlichen Sportel-Casse vorschußweise zu erheben.

§. 6. Von der Anordnung der im §. 5 erwähnten näheren Aufsicht und Prüfung ist unter Benennung der einzelnen Gemeinden gleichfalls auf den 1. August 1828 an den vorgesetzten Gerichtshof Anzeige zu erstatten.

§. 7. Bei den von jetzt an zur Vollendung kommenden Unterpfands-Bereinigungen einzelner Gemeinden soll sogleich nach Bekanntmachung der Purifikation dasjenige beobachtet und angeordnet werden, was nach Verschiedenheit der Fälle in den §§. 1, 2, 3, 5 vorgeschrieben ist.

341 ‖ §. 8. Zu Abkürzung dieses Verfahrens ist insbesondere dahin zu trachten, daß, wofern es die Umstände erlauben, sogleich mit der von dem Bezirks-Richter an Ort und Stelle vorzunehmenden Prüfung des Bereinigungs-Geschäfts, das Erkenntniß über die Nothwendig-

keit der alsbaldigen Unterstützung des Gemeinderaths durch einen Hülfs-Beamten vorbereitet, auch die Wahl des Letzteren vorsorglich vorgenommen werde, damit, wenn das Bezirks-Gerichts-Collegium das Erkenntniß ausspricht, und der Gerichtshof solches genehmigt (Art. 2), auch hiernach die Bestätigung des Hülfs-Beamten durch den Bezirks-Richter förmlich ausgesprochen wird (Art. 4), die Unterstützung des Gemeinde-Raths keinem Verzuge unterliegen möge.

§. 9. Das in den §§. 1, 2, 3, 5 vorgeschriebene Verfahren ist auch alsdann zu beobachten, wenn bei veränderten Umständen ein früher befähigter Rathsschreiber abgegangen und durch einen zu Unterpfands-Geschäften minder fähigen ersetzt worden, überhaupt aber, so oft die eingetretenen neuen Verhältnisse ein Erkenntniß wegen Unterstützung des Gemeinderaths durch einen Hülfs-Beamten (§. 2), oder die Anstellung einer näheren Probe (§. 5) erforderlich machen.

§. 10. Wenn dagegen an die Stelle eines nicht befähigten Rathsschreibers ein tüchtiger eingetreten ist, oder wenn späterhin die freiwillige Uebernahme der Verrichtungen des Rathsschreibers von Seite eines anderen, fähigen Gemeinderaths-Mitglieds (Art. 1) erfolgt, so wird die Wieder-Aufhebung der außerordentlichen Aushülfe nach Maßgabe des Art. 2 verfügt.

§. 11. In den vorstehenden Fällen (§§. 7—9) ist von der vollzogenen Wahl, oder der angeordneten Probe sogleich im Einzelnen dem vorgesetzten Gerichtshofe Anzeige zu erstatten.

Gleiches hat das Bezirks-Gericht jedenfalls (vergl. §. 5) zu beobachten, wenn in Folge der angestellten Proben die Erwartung mehrerer Geschäfts-Gewandtheit in Erfüllung gegangen ist.

§. 12. Den Gerichtshöfen liegt ob, über die Vollziehung 342
der gesetzlichen Anordnungen hinsichtlich aller dermal bereits bereinigten Gemeinden (§§. 1—6) für den ganzen Umfang des Kreises auf den 1. Oktober 1828 einen tabellarischen Bericht an das K. Justiz-Ministerium zu erstatten.

In diesem sollen:

a) die einzelnen Gemeinden, in welchen eine alsbaldige Aushülfe erforderlich gewesen, mit Erwähnung der Genehmigung des Erkenntnisses von Seite des Gerichthofes bezeichnet,
b) die gewählten und bestätigten Hülfs-Beamten und deren Wohnorte benannt,
c) der Tag ihres Geschäfts-Antritts, beziehungsweise ihrer Verpflichtung (§. 14) angegeben, auch
d) nach Umständen bemerkt werden, ob im Falle der Nichtbestätigung eine Beschwerde an die höhere Aufsichts-Behörde gerichtet worden (Gesetz, Art. 4) und was der Erfolg hievon gewesen sey.

In eben diesem Berichte sind fernerhin

e) diejenigen Gemeinderäthe zu benennen, die nach §. 5 vorerst einer Probe unterworfen worden, und endlich
f) diejenigen, welchen die selbstständige Besorgung des Unterpfandswesens hat überlassen werden können.

§. 13. Aehnliche umfassende Berichte sind über die später eingetretenen Anordnungen oder Veränderungen (§§. 7—11) am 31. December 1828, 30. Juni und 31. December 1829, auch 30. Juni 1830 an das Justiz-Ministerium zu erstatten.

§. 14. Der Bezirks-Richter hat die ordnungsmäßige Verpflichtung derjenigen gewählten und bestätigten Hülfs-Beamten vorzukehren, welche nicht bereits in amtlichen Eidespflichten stehen.

§. 15. Das Bezirks-Gericht hat gegenüber der Hülfs-Beamten
343 eben dieselbe genaue Auf || sicht zu handhaben, welche ihm im Verhältnisse zu den Gemeinde-Räthen als Unterpfands-Behörden überhaupt obliegt. Stuttgart, den 8. Mai 1828.

Auf Seiner Majestät des Königs besonderen Befehl:
Maucler.

---

358 [Nr. 33.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8. Mai,

die fremden Arzneikrämer betreffend.

Den Orts-Vorstehern und Zoll-Beamten an den Grenzen des Königreichs ist zwar bereits durch die General-Verordnung vom 3. Juni 1808, die Abstellung mehrerer medicinisch-polizeilicher Mißbräuche betreffend, §. 6 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1808, S. 314) zur Pflicht gemacht, den ausländischen Arcanisten, Wurzel-Krämern und Oelträgern das Verbot des Hausirens mit ihren Waaren im Inlande
359 und die auf || dessen Uebertretung gesetzte Strafe der Confiskation des ganzen Waaren-Vorraths nebst einer Geldstrafe von 10 fl. im ersten, so wie einer geschärften Geld- oder Leibesstrafe im wiederholten Vergehungsfalle zu eröffnen, und hienach ihnen entweder den Eingang in das Königreich zu versagen, oder, wenn sie mit ihren Waaren blos durchreisen wollen, ihre Waaren-Kästchen zu versiegeln, unter dem Bedeuten, daß, woferne die Kästchen mit verletztem Siegel und eröffnet erfunden würden, die Confiskation des ganzen Vorraths und nach befindenden Umständen eine weitere Strafe gegen sie werde erkannt werden.

Unerachtet diese Vorschrift durch einen allgemeinen Erlaß des vormaligen Departements der indirekten Steuern vom 5. Januar 1810 für die Grenz-Zollämter erneuert, und durch einen ähnlichen Erlaß vom 21. Februar 1810 [177]) den Ober-Zollämtern aufgegeben worden ist, zu desto besserer Handhabung derselben bei allen Transporten von Material-Waaren zu untersuchen, ob sie nicht umgangen werden wolle: so kommen dennoch neuerlich wieder häufige Klagen über das Hausiren fremder Arznei-Krämer vor.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, sieht man sich veranlaßt, obige Bestimmungen unter Hinweisung auf die neuesten Vorschriften der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. v. M. Art. 135 und 140 (Reg. Blatt S. 275 ff.) [178]) hiemit von Neuem einzuschärfen, und denselben zugleich Folgendes beizufügen:

1) Die Grenz-Zollämter haben bei dem Umbinden und Versiegeln der Waaren-Kästchen solcher Arznei-Krämer, welche blos durch das Königreich durchreisen zu wollen vorgeben, mit aller Vorsicht zu Werk zu gehen, damit nicht eine Oeffnung derselben ohne Verletzung der Bindfäden und Siegel bewerkstelligt werden könne, zugleich aber auch den Eigenthümer an das nächste Grenz-Oberamt zum Behuf der Prüfung der Versieglung und zum Behuf der Ausstellung einer Marsch-Route zu verweisen, mit der Verweisung, daß er im Nichtbeobachtungsfalle einem solchen, der [illegible]ren beabsichtige, werde gleich behandelt werden.

   Oberämter haben pflichtmäßig zu untersuchen, ob die [illegible]g solcher Waaren-Kästchen nicht mangelhaft sey, und [illegible]tenden Falle das Erforderliche daran zu verbessern, so-

[illegible]lasse sind in Knapps Repertorium Th. 4. S. 533 u. 534 zu finden. revidirten Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836, Art. 135 u. 138.

fort aber dem Eigenthümer eine Marsch-Route, wo möglich für den kürzesten Weg durch das Königreich, zuzustellen, mit der Weisung, solche in den darin bezeichneten Stations-Orten unter Vor|| zeigung der Kästchen je von der Orts-Obrigkeit beglaubigen zu lassen, und mit der Belehrung, daß jede Abweichung von dem vorgezeichneten Wege, so wie die Unterlassung des Vorzeigens der Marsch-Route und der Kästchen auf den Stations-Orten als Versuch des Hausirhandels werde bestraft werden. 360

3) In den Marsch-Routen sind bestimmte Stations-Orte für die Untersuchung der Siegel zu benennen; und die Orts-Obrigkeiten dieser Stations-Orte haben, wenn ihnen die Waaren-Kästchen vorgezeigt werden, genau zu erforschen, ob Bindfäden und Siegel noch unverletzt seyen, den Erfund aber in der ihnen gleichzeitig vorgelegten Marsch-Route amtlich zu beurkunden, auch Uebertretungsfälle sogleich zur Kenntniß des vorgesetzten Oberamts zu bringen.

4) Demjenigen fremden Arznei-Krämer, der sich bei dem Grenz-Oberamt nicht meldet, oder den in der Marsch-Route bezeichneten Weg verläßt, oder dieselbe nebst seinem Waaren-Kästchen in den Stations-Orten nicht der Orts-Obrigkeit vorweist, ist sein Waaren-Vorrath eben so zu confisciren und zu vernichten, wie demjenigen, an dessen Waaren-Kästchen Bindfäden oder Siegel verletzt gefunden werden, oder der über dem wirklichen Hausirhandel angetroffen wird.

5) Die sämtlichen Orts-Vorsteher und Landjäger haben ihr genaues Augenmerk darauf zu richten, daß dergleichen Leute nicht ohne Marsch-Route oder außerhalb des in der Marsch-Route vorgezeichneten Wegs oder mit Waaren-Kästchen, die gar nicht versiegelt oder deren Siegel verletzt sind, geduldet, sondern dieselben in solchen Fällen sogleich an das nächste Oberamt eingeliefert werden. Stuttgart, den 8. Mai 1828.

Schmidlin. Barnbüler.

[Nr. 32.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 12. Mai, in Betreff der Stellung der in gerichtlichen Straf-Anstalten verwahrten Gefangenen vor andere Behörden. 347

Da der Fall sich nicht selten ereiguet, daß Amts-Behörden die Stellung der in den verschiedenen gerichtlichen Straf-Anstalten (mit Ausschluß der Bezirks-Gefängnisse) verwahrten Gefangenen von den Verwaltungen dieser Anstalten, meistens zum Behufe der Vornahme von Untersuchungen, zuweilen aber auch wegen anderer gerichtlicher Verhandlungen, nachsuchen, so werden zu gleichförmiger und ordnungsmäßiger Erledigung der bezeichneten und ähnlicher Requisitionen nachstehende Bestimmungen ertheilt.

§. 1. Wenn ein Untersuchungs-Gericht gelegentlich einer vor ihm verhandelten Untersuchungssache die persönliche Stellung eines Straf-Gefangenen für nothwendig erachtet, so hat es solche bei dem ihm vorgesetzten Gerichtshofe in Antrag zu bringen.

§. 2. Dieser hat die Zulässigkeit des ihm vorgetragenen Ges[uchs] zu prüfen und im entsprechenden Falle die Abgabe des Gefange[nen] das Untersuchungs-Gericht durch unmittelbare Verfügung an d[ie Ver]waltung der betreffenden Straf-Anstalt anzuordnen.

§. 3. Bei Fällung des Erkenntnisses in der Untersuchungssache, die das Ablieferungs-Gesuch veranlaßt, oder früher, wenn dieses geschehen kann, hat der Gerichtshof zu bestimmen, ob und in wie weit die von dem Straf-Gefangenen außerhalb der Straf-Anstalt zugebrachte Zeit, an der Dauer der früher wider ihn verhängten Strafe in Abzug zu bringen sey.

§. 4. Die Festsetzung dieser Bestimmung steht den Bezirks-Gerichts-Collegien in den wohl seltenen Fällen zu, in welchen bei Untersuchungen, die durch untergerichtliches Erkenntniß zu erledigen sind, die Ablieferung eines Straf-Gefangenen von dem zuständigen Ober-Gerichte verfügt worden wäre (§. 2).

348 ‖ §. 5. Die Verwaltungen der gerichtlichen Straf-Anstalten haben den diesfälligen Weisungen der Ober-Gerichte ungesäumt Folge zu leisten, und daß dieses geschehen, der Straf-Anstalten-Commission, gelegentlich der monatlichen Berichte über den Stand der Gefangenen, nur anzuzeigen.

§. 6. Wenn in andern als in Untersuchungs-Fällen, die Stellung eines Straf-Gefangenen vor eine gerichtliche Behörde für wünschenswerth gehalten wird, so hat das betreffende Gericht deßhalb an die Straf-Anstalten-Commission Vortrag zu erstatten, beziehungsweise Rücksprache mit derselben zu nehmen.

§. 7. Der Erwägung der Straf-Anstalten-Commission ist die Art der Erledigung einer solchen Requisition anheim gegeben, welche sie nach Befund der Umstände durch eigene Beschlußnahme oder durch Anbringung bei dem K. Justiz-Ministerium zu bewirken hat.

§. 8. Sollte es sich ausnahmsweise zutragen, daß von andern als gerichtlichen Behörden die Stellung von Straf-Gefangenen nachgesucht würde, so sind dieselben zu veranlassen, deßhalb an das Ministerium, dem sie untergeordnet sind, sich zu wenden, und dem letzteren die weiteren Einleitungen, gegenüber von dem Chef der Justiz, anheimzustellen.

*

Nach vorstehender Anordnung haben sich sämtliche Gerichte, so wie die Verwaltungs-Stellen der Straf-Anstalten zu achten.

Stuttgart, den 12. Mai 1828. Maucler.

---

356 [Nr. 33.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 21. Mai,

die erfolgte Einsetzung des Bischofs und Domkapitels in Rottenburg betreffend.

In Folge der durch das Regierungs-Blatt vom 30. Oktober v. J. verkündeten päbstlichen Bullen „Provida Solerque“ und „Ad dominici gregis custodiam“ ist das bischöfliche General-Vikariat in Rottenburg unter dem 19. d. M. aufgelöst, und der neuernannte Landes-Bischof, Staats-Rath v. Keller, so wie das von demselben mit höchster Genehmigung gebildete Domkapitel (Reg.Blatt S. 161)[179] zum wirklichen Antritt ihrer Würden und zur Ausübung der damit verbundenen Funktionen ermächtigt worden.

Sämmtliche Staats- und Kirchen-Behörden haben sich hiernach zu achten[180]). Stuttgart den 21. Mai 1828.

Schmidlin.

---

[179]) die Bekanntmachung der Personen, aus welchen das Domkapitel gebildet worden ist.

[180]) den Normal-Erlaß vom 21. Mai d. J. (im Ergänz.Band z. Reg.

[Nr. 53.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 21. Mai, 356

die Form der amtlichen Correspondenz mit den bischöflichen Behörden zu Rottenburg betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Einsetzung des neu ernannten Landes-Bischofs und des Domkapitels in Rottenburg betreffend, wird andurch Folgendes verordnet:

1) die Communikation zwischen der Staats-Regierung und den bischöflichen Stellen geschieht in der Regel durch den katholischen Kirchenrath, als durch diejenige Staats-Behörde, welche mit der Ausübung der in der Staats-Gewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche verfassungsmäßig beauftragt ist.

Die übrigen Staats-Behörden, das evangelische Consistorium, die katholisch-theologische Fakultät in Tübingen, die Vorsteher der Convikte, der höhern und niedern Lehr-Anstalten, so wie überhaupt alle dem bischöflichen Ordina || riat nicht untergeordneten Behörden haben sich mit ihren, an das Letztere gerichteten Wünschen, Bitten und Anträgen zunächst an den katholischen Kirchenrath zu wenden. 357

2) Die Communikation wird gegenseitig in der bei allen coordinirten Stellen gebräuchlichen Form von Noten geführt, mit der einfachen Aufschrift:

„an das bischöfliche Ordinariat,"
oder (im eintretenden Fall)
„an das Domkapitel in Rottenburg"

und

„an den K. katholischen Kirchenrath in Stuttgart."

3) In Fällen, wo es sich nicht sowohl von einem Gegenstande der Diöcesan-Verwaltung als vielmehr von den persönlichen Verrichtungen oder Befugnissen des Bischofs (z. B. von Pontifikalien) handelt, ist die Aufschrift sowohl als der Contexte der Note nicht an das bischöfliche Ordinariat, sondern

„an Seine bischöfliche Hochwürden, den Herrn Bischof N. N.
in Rottenburg"

zu richten.

4) Sollte der Bischof, das bischöfliche Ordinariat oder das Domkapitel zu einer unmittelbaren Eingabe an Seine Königliche Majestät oder an das Königl. Ministerium des Innern sich veranlaßt finden; so haben sie sich hiezu der in der Verordnung vom 24. December 1816 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 407) und deren Beilagen vorgezeichneten Form zu bedienen.

5) Die bischöflichen Ausschreiben an die dem Bischof untergeordneten Amtsstellen, namentlich an die Dekane, Land-Kapitels-Kämmerer, Pfarrer u. s. w. werden in der Regel (mit Einschluß der jährlichen Fasten-Dispense) in der bei den Staats-Behörden üblichen Form von Dekreten mit der einfachen Aufschrift:

„das bischöfliche Ordinariat in Rottenburg
an
„das Dekanatamt (Pfarramt u. s. w.) N. N."

erlassen.

Blatt S. 203), betreffend das Verbot der Gastereien, Vorspannstellung und ähnlicher Ausgaben bei Reisen des Bischofs und des bischöflichen Per... auf Kosten der Amts-, Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen.

Wenn bei feierlichen Anlässen die Form eines Rescripts oder eines Hirtenbriefs gewählt wird, so kann solchen die Aufschrift: „N. N. (Vor- und Geschlechts-Name) Bischof von Rottenburg"

358 || jedoch ohne weiteren Beisatz gegeben, im Context aber die mehrfache Zahl (Wir) gebraucht werden.

6) Alle von dem Bischof persönlich oder dem bischöflichen Ordinariat ausgehenden Erlasse, Noten und Eingaben werden von dem Bischof mit seinem Tauf- und Geschlechts-Namen, die Ausfertigungen des Domkapitels aber von dem Domdekan als Vorstand desselben unterzeichnet.

7) Bei den amtlichen Berichten der dem Bischof untergeordneten Kirchenstellen an den Bischof oder das bischöfliche Ordinariat kommen die Bestimmungen der schon oben erwähnten Verordnung vom 24. December 1816 (Staats- und RegierungsBlatt S. 407), bei den Eingaben von Privaten hingegen die für die Eingaben an die höhern Staats-Behörden gewöhnlichen Formen in Anwendung.

8) In den an den Bischof persönlich (z. B. wegen Pontifikalien) gerichteten Berichten und Eingaben wird die Anrede: „Hochwürdigster Bischof", im Context: „Euer bischöflichen Gnaden", in den Anbringen an das bischöfliche Ordinariat hingegen die Bezeichnung: „Hochwürdiges bischöfliches Ordinariat" gebraucht.

9) Die bischöflichen Behörden sowohl als die denselben untergeordneten Amtsstellen werden sich in ihren Erlassen, Berichten und Eingaben gegenseitig und ausschließlich der deutschen Sprache bedienen. Stuttgart, den 21. Mai 1828.

Auf Befehl des Königs:
Schmidlin.

---

361 [Nr. 34.] Gesetz vom 21. Mai,
die vollständige Entwicklung des neuen Pfand-Systems betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir bei Vollziehung des unter dem 15. April 1825 bekannt gemachten Pfand-Gesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze die Nützlichkeit einer weiteren und vollständigen Entwicklung des in diesen Gesetzen aufgestellten, auf Vereinfachung und genaueste Bestimmung der wesentlichen Rechts-Formen, Erweiterung des Gebiets des Real- und Personal-Credits, auch Sicherstellung aller Betheiligten, so wie der, jene Gesetze handhabenden Behörden, gerichteten Systems erkannt haben; so verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

362 || Erster Abschnitt.

Bestimmungen, welche die weitere Entwickelung und Vereinfachung des neuen Pfand- und Credit-Systems bezwecken.

Allgemeine Bestimmungen.

der Volljährigkeits-Erklärung.

Dispensation von der Minderjährigkeit begründet von

dem Tage ihrer Eröffnung an für den Dispensirten den Rechtsstand der Volljährigkeit nach seinem ganzen Umfange [181]).

Gleiche Wirkung hat die Uebertragung eines Staats-Amtes im Sinne des §. 3 der Dienst-Pragmatik, ingleichen die Zulassung zur Advokatur.

Jede minderjährige, in die Ehe tretende Frauensperson ist von dem Tage ihrer Trauung an in allen Beziehungen für volljährig zu achten.

Hiernach sind sämtliche Grundsätze des gemeinen und des vaterländischen, öffentlichen und Privatrechts aufgehoben, welche eine Verschiedenheit in dem Rechtsstande des Dispensirten oder gesetzlich für volljährig Erklärten und des natürlich Volljährigen aufstellen; vorbehältlich jedoch der besonderen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde. (Verfass. Urk. §§. 134, 142.)

2) Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft.

Art. 2. Die Geschlechts-Vormundschaft ist aufgehoben.

Dem gemäß fällt die Nothwendigkeit der Zuziehung eines Geschlechts-Beistandes, sowohl bei verheiratheten, als bei unverheiratheten Frauens-Personen, in Hinsicht auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Rechts-Geschäfte hinweg.

Namentlich kann die Ehefrau, ohne Beiziehung eines besonderen Geschlechts-Beistandes, mit ihrem Ehemann gültig contrahiren, und für denselben Bürgschaften oder Interceſſionen in der Art. 5 vorgeschriebenen Form übernehmen.

Art. 3. Doch ist einer Frauensperson, mag sie verheirathet seyn oder nicht, sowohl bei gerichtlichen als außergerichtlichen Rechts-Geschäften unbenommen, jedes Beistandes || oder Fürsprechers sich zu bedienen, und es findet die dießfällige Beschränkung des IV. Organ. Edikts vom 31. December 1818, §. 75, auf Frauenspersonen keine Anwendung. 363

Doch muß letzteren Falles der Beistand oder Fürsprecher, mit welchem die Frauens-Person zur Verhandlung erscheint, die allgemeine Fähigkeit haben, vor Gericht zu stehen.

3) Von dem Verwaltungs-Rechte des Ehemanns.

Art. 4. Hiebei bleiben die Verwaltungs-Rechte des Ehemanns, sowohl rücksichtlich des gemeinschaftlichen, als des besonderen Vermögens der Frau, so wie solche nach den verschiedenen Verhältnissen, in welchen die Eheleute sich befinden mögen, in den bisherigen Gesetzen begründet sind, unverändert.

So weit diese Verwaltungs-Rechte des Ehemanns sich erstrecken, kann eine verheirathete Frau ohne dessen Beistimmung in Beziehung auf ihr Vermögen keine vertragsmäßige Verbindlichkeit gültig übernehmen.

4) Aufhebung des Vellejanischen Rathschlusses und der Auth. si qua mulier.

Art. 5. Die Interceſſion oder Bürgschaft einer auch volljährigen Frauens-Person (Art. 1), sey sie unverheirathet, Ehefrau oder Wittwe, ist formell nur dann gültig, wenn sie vor einer mit der streitigen oder willkührlichen Gerichtsbarkeit versehenen Stelle, oder vor einer wenigstens aus drei Mitgliedern derselben bestehenden Deputation übernommen wird.

181) Ueber die hiefür zuständigen Behörden vgl. die Verfügungen vom 27. M. und 7. August d. J. und vom 10. März 1836.

In Theilungs-Sachen kann dieß vor der Pupillar-Stelle, oder deren Deputation, oder dem Waisen-Gerichte, in Unterpfands-Sachen aber muß es entweder vor der ordentlichen Orts-Bezirks- oder Kreis-Gerichts-Behörde, welcher die Frau in erster Instanz persönlich unterworfen ist, oder vor der zuständigen Unterpfands-Behörde, oder einer Deputation dieser Stellen geschehen.

Art. 6. Jede nicht vor einer solchen gerichtlichen Stelle (Art. 5) geschehene Interceſſion einer Frauens-Person ist, wenn solche auch eidlich bestätigt worden seyn sollte, nichtig.

364 || Von dieser Regel findet einzig bei den Interceſſionen der Handels-Frauen in Handels-Angelegenheiten eine Ausnahme Statt.

Art. 7. Außer dieser Oeffentlichkeit fallen alle in den bisherigen Gesetzen gegründeten Förmlichkeiten rücksichtlich der weiblichen Interceſſionen, so wie diejenigen weiblichen Rechts-Wohlthaten, welche hierauf sich beziehen, künftig gänzlich hinweg.

Die Vorschriften der Art. 21, 22 und 247 des Pfand-Gesetzes, so wie des Art. 1 des Ergänzungs-Gesetzes, so weit dieselben eine besondere Belehrung einer Frau über jene Rechts-Wohlthaten und einen Verzicht derselben auf solche, zur Gültigkeit der weiblichen Interceſſion erfordern, sind andurch aufgehoben.

Art. 8. Auch begründet es künftig rücksichtlich der Förmlichkeit oder Wirksamkeit der weiblichen Interceſſionen keinen Unterschied, ob solche von einer Frauens-Person für den Ehemann oder für einen Dritten übernommen werden, sofern nicht in letzterem Falle wegen des Verwaltungs-Rechts des Ehemanns dessen Beistimmung erfordert wird (Art. 4.)

Art. 9. Wenn jedoch eine Frau mit einem Andern gemeinschaftlich contrahirt, so wird, um sie für die ganze Schuld verbindlich zu machen (außer dem Falle eines von einer Handels-Frau, als solcher, abgeschlossenen Rechts-Geschäfts), eine ausdrückliche, auf die in dem Art. 5 bezeichnete Weise abgelegte Erklärung der Frau hierüber erfordert.

Diese Bestimmung findet namentlich auf Ehefrauen Anwendung, welche in der Errungenschafts-Gesellschaft leben, und in Gemeinschaft mit ihren Ehemännern für eine gesellschaftliche Schuld sich verschreiben.

Art. 10. Im Uebrigen wird es den obrigkeitlichen Stellen zur Pflicht gemacht, die Frauen jedesmal über die Folgen ihrer Interceſſionen oder anderer vor Gericht vorzunehmenden Rechts-Geschäfte zu belehren und sie nach den besonderen Umständen auf die damit verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen, auch sie darüber zu befragen, ob sie die fremde Verbindlichkeit freiwillig übernehmen, und wenn ein ge-

365 gründeter Verdacht || angewendeten Zwangs sich zeigt, die Verschreibung ꝛc. nicht vor sich gehen zu lassen.

Doch ist diese Belehrung und Verwarnung nicht als wesentliche, die Gültigkeit des Rechts-Geschäfts bedingende Form zu betrachten, auch der Eintrag derselben in das Protokoll nicht erforderlich.

Art. 11. Nähere Anwendung dieser Grundsätze.

Vorstehenden Bestimmungen gemäß hat jede von dem Gerichte oder der Unterpfands-Behörde (Art. 5) ausgestellte Urkunde darüber, daß eine Frauens-Person eine Verbindlichkeit für ihren Ehemann oder für einen Dritten, letzteren Falles nach Umständen mit Zustimmung des Ehemannes (Art. 4, 8) vor jenen Stellen oder einer ordnungsmäßigen Deputation derselben übernommen, für den Gläubiger vollkommene Beweiskraft.

Ist überdieß eine solche Urkunde von der Frau selbst unterzeichnet, so findet gegen den redlichen Inhaber derselben auch nicht ein Gegen-Beweis darüber Statt, daß die Frau nicht vor Gericht oder vor dem Gemeinde-Rath erschienen, oder daß keine Deputation dieser Stellen an sie abgeordnet worden, oder daß namentlich die Ehefrau bei Social-Schulden im Widerspruche mit der in der Urkunde ausgedrückten Verschreibung, doch nicht für die ganze Schuld sich verbindlich gemacht, oder daß die Frau eine fremde Verbindlichkeit nicht freiwillig übernommen habe; vorbehältlich jedoch der Entschädigungs-Ansprüche der Frau gegen die Behörde, welcher die Unrichtigkeit der Urkunde zur Last fällt.

Art. 12. Dieser Grundsatz findet insbesondere auf Unterpfands-Bestellungen seine vollkommene Anwendung, wenn auch davon, daß die Frau vor der Unterpfands-Behörde, oder einer Deputation derselben, über die Uebernahme der fremden Verbindlichkeit sich erklärt, oder daß sie, namentlich bei Social-Schulden, die Verbindlichkeit des Ehemanns mit übernommen habe, weder im Unterpfandsbuche, noch im Unterpfands-Protokoll, etwas bemerkt worden seyn sollte.

5) Bestimmung über die Mitunterschrift der Ehefrauen. 366

Art. 13. Jede einfache Unterschrift einer in der Errungenschafts-Gesellschaft lebenden Ehefrau in dem auf ihren Ehemann lautenden Schuldscheine begründet die rechtliche Vermuthung, es habe dieselbe sich als Mitschuldnerin unterzeichnet.

6) Aufhebung des Anastasischen Gesetzes.

Art. 14. Die Bestimmung der Gesetze, wonach ein Cessionar von dem Schuldner nicht ein Mehreres, als den von ihm an den Cedenten entrichteten Kauf-Preis nebst Zinsen fordern kann, ist im Allgemeinen aufgehoben.

7) Sicherung der Erwerber dinglicher Rechte.

Art. 15. Wer auf den Grund des Güterbuchs und des Unterpfandsbuches, oder der nach Art. 58, 59 des Pfand-Gesetzes in den dort bestimmten Fällen das Güterbuch vertretenden Urkunden, in gutem Glauben und unter beschwerendem Titel, Eigenthum oder andere dingliche Rechte übertragende, durch die zuständige Stelle bestätigte Verträge abgeschlossen hat, ist nach Vollziehung der Letzteren gegen unbekannte Ansprüche Dritter auf gleiche Weise, wie der Hypotekar-Gläubiger, gesichert.

Die Rechts-Nachfolger des Ersteren treten in eben dieselben Verhältnisse, wie die Rechts-Nachfolger des Hypothekar-Gläubigers.

8) Vom Eigenthums-Uebergange bei erkauften beweglichen Dingen.

Art. 16. Wird eine bewegliche Sache verkauft, so geht durch deren Uebergabe an den Käufer das Eigenthum auf diesen über, auch wenn die baare Bezahlung des Kaufschillings bedungen worden, und solche nicht erfolgt ist.

Ein Eigenthums- oder Pfandrechts-Vorbehalt auf der verkauften und übergebenen beweglichen Sache ist auch in diesem Falle unzuläßig (vergl. Pf.Ges. Art. 259).

Der gemeinrechtliche Grundsatz, daß, wenn nicht der Kaufschilling angeborgt worden, das Eigenthum nur durch dessen Bezahlung auf den Käufer übergehe, ist in Beziehung auf bewegliche Dinge hiermit aufgehoben.

367 || II. Zum Pfand-Gesetze.

A. Zur ersten Abtheilung.

Von Unterpfändern.

1) Beschränkung des Macedonianischen Rathschlusses.

Art. 17. Die von der Eigenschaft eines Haus-Sohnes abgeleitete Einrede des Macedonianischen Rathschlusses kann rücksichtlich einer durch Unterpfänder versicherten Forderung weder von Seite des Hauptschuldners, noch der Bürgen oder Intercedenten, noch eines dritten Besitzers geltend gemacht werden.

2) Bestimmungen über Löschung, Verwahrung und Verjährung.

Art. 18. Einer besondern Benachrichtigung des Gläubigers von einer vollzogenen Löschung bedarf es nicht, wenn derselbe persönlich zum Protokoll der Unterpfands-Behörde seine Einwilligung in die Löschung erklärt, oder wenn Letztere nach dem Pfand-Gesetz, Art. 210 auf den Grund der Zurückgabe des Pfandscheins und einer zugleich vorgelegten Bescheinigung über die Befriedigung des Gläubigers, oder wenn sie nach gerichtlich ausgesprochener Kraftlos-Erklärung des Pfandscheins erfolgt ist.

In den übrigen Fällen hat die Unterpfands-Behörde, gemäß der allgemeinen Vorschrift des Pf.Ges. Art. 151, die Gläubiger von der geschehenen Löschung, solche mag eine allgemeine oder theilweise seyn, gehörig zu benachrichtigen; auch ist hierbei denselben eine kurze, doch nach Umständen zureichende Frist zu etwaiger Verwahrung anzuberaumen. Versäumt der Gläubiger diesen Termin, so muß er und jeder seiner Rechts-Nachfolger die später, und vor Eintragung einer Verwahrung, in Beziehung auf die verpfändete Sache gesetzmäßig bestellten oder übertragenen Rechte gegen sich gelten lassen.

Daher ist namentlich bei nachheriger Veräußerung dieser Sache im Executionswege (vergl. Pfand-Gesetz Art. 129) der Käufer gegen die Ansprüche eines solchen Gläubigers sichergestellt.

|| Art. 19. Zu Art. 73 des Pfand-Gesetzes.

368 In Fällen, in welchen es einer Benachrichtigung des Gläubigers von der Löschung bedarf, kann auch unter den übrigen Voraussetzungen des Art. 73 des Pf.Ges. gegen eine durch Unterpfänder versicherte Forderung die Verjährung rücksichtlich der Hauptsumme der Forderung und der Unterpfänder nur dann eintreten, wenn der Gläubiger von der geschehenen Löschung, gemäß dem Art. 18, in Kenntniß gesetzt worden ist.

Diese Benachrichtigung muß jedenfalls vorangegangen seyn, wenn die Verjährung durch eine die Löschung vertretende Verwahrung begründet werden soll.

Art. 20. Zu den Art. 74—88 und 197 des Pf.Ges.

Jeder Eintrag in das Unterpfandsbuch unterbricht in Beziehung auf solche Ansprüche, welche nach Art. 74—88 des Pf.Ges. zur Eintragung in dieses Buch geeignet sind, die Verjährung zu Gunsten desjenigen, für dessen Rechte die Verwahrung, Vormerkung oder ein anderer Eintrag geschehen ist; vorausgesetzt, daß der Gegner davon gehörig in Ken[illegible] gesetzt worden (Pf.Ges. Art. 151).

[illegible] begründet es keinen Unterschied, ob der Letztere dadurch in [illegible]n versetzt sey, oder nicht.

[illegible]det die Vorschrift des Pf.Ges. Art. 197 auch hier Anwen- [illegible] Haupt-Instr. §. 196), und es ist, wenn in Folge des dort

vorgezeichneten Verfahrens jener Eintrag gelöscht wird, in diesem besonderen Falle die Verjährung für ununterbrochen zu achten.

Art. 21. Des allgemeinen Grundsatzes ungeachtet (Art. 20) bleibt die besondere Vorschrift des Pf.Ges. Art. 40 vorbehalten, wonach die bloße, wiewohl auf specielle Erbschafts-Objekte gerichtete Vormerkung des Absonderungs-Anspruchs der Erbschafts-Gläubiger nur die Sicherstellung gegen spätere Verpfändungen, so wie gegen spätere Veräußerungen, nicht aber die Unterbrechung der dreijährigen Verjährungs-Frist bewirkt.

Art. 22. Hat ein Schuldner die Einrede des nicht oder nicht vollständig erhaltenen Geldes zu rechter Zeit zur Vormerkung in dem Unterpfandsbuche angemeldet, es || unterläßt aber die Unterpfands-Behörde, den Gläubiger hievon in Kenntniß zu setzen, so 369
kann dieses Versäumniß der Obrigkeit dem Schuldner keinen Nachtheil bringen. (Pf.Ges. Art. 87.)

Modifikation des Art. 120.

Art. 23. Auf den Besitzer eines veräußerten Unterpfandes wird auch der Anspruch des befriedigten Gläubigers gegenüber von den Bürgen und anderen Intercedenten, ohne besondere Abtretung übertragen; jedoch nur alsdann, wenn die Intercession vor Bestellung der Real-Sicherheit geschehen ist (vergl. Pf.Ges. Art. 226).

Art. 24. Auch bei ausdrücklicher Abtretung der Rechte des befriedigten Gläubigers an den dritten Besitzer kann dieser die Ansprüche gegen Bürgen oder andere Intercedenten nur so weit, als nach dem Gesetze selbst dergleichen Ansprüche zugleich mit Hauptforderung übergehen, demnach nur unter der im vorigen Artikel festgesetzten Bestimmung verfolgen.

Art. 25. Nur derjenige, welcher bei der Unterpfands-Bestellung oder nachher sich einfach verbürgt hat, kann gegen die Bürgschafts-Klage des Gläubigers sich durch die Einrede schützen, daß der dritte Besitzer des Unterpfandes zuerst zu belangen sey (vergl. Pf.Ges. Art. 116).

Art. 26. Zum Art. 125.

Wenn in Folge eines Brandes ein verpfändetes Gebäude zu Grunde gegangen, und aus polizeilichen Rücksichten dem Eigenthümer zur Wiedererbauung eine anderwärtige Fläche angewiesen worden, so geht das frühere Unterpfands-Recht dennoch auf das neue Gebäude über.

Von der wesentlichen Form der Verpfändung [182]).

Art. 27. Die Unterlassung der im Art. 139 des Pfand-Gesetzes vorgeschriebenen Rücksprache der Unterpfands-Behörde der gelegenen Sache mit der Behörde des Wohnorts des Schuldners begründet an sich keine Nichtigkeit der Unterpfands-Bestellung, so fern nicht in Folge dieser Unterlassung ein auf die persönlichen Verhältnisse des || Schuld- 370
ners sich beziehender, der Gültigkeit einer Unterpfands-Bestellung im Wege stehender Umstand (vergl. Pfand-Gesetz Art. 18, 19) unbeachtet geblieben ist.

In letzterer Hinsicht kann namentlich in den, im Art. 19 des Pfand-Gesetzes enthaltenen Fällen, vorausgesetzt, daß der geeignete Eintrag in dem Unterpfandsbuche des Wohnorts gemacht worden, auch die Verpfändung der zu anderen Markungen gehörigen Güter nicht mehr

182) Zu Art. 27—32 vergl. die Belehrung und Weisung des Civil-Senats des K. Ober-Tribunals vom 27. Oktober 1834, betreffend die Umgehung der speciellen Aufführung der Unterpfänder in den Protokollen der Unterpfands-Behörden.

gültig geschehen, wenn gleich in den Unterpfandsbüchern der anderwärtigen Orte hierüber nichts bemerkt worden seyn sollte.

Die Behörde der gelegenen Sache bleibt übrigens dem beschädigten Gläubiger wegen Nichtbefolgung der hievor erwähnten Vorschrift verantwortlich.

Art. 28. Wenn auch ferner gegen die Vorschrift der Art. 145 u. 150 des Pfand-Gesetzes die Unterzeichnung des Eintrages eines Unterpfands, oder, dem Art. 191 zuwider, die Unterzeichnung des Pfandscheins nicht bei versammelter Unterpfands-Behörde geschehen seyn sollte; so hat gleichwohl dieses Versehen die Nichtigkeit der Unterpfands-Bestellung nicht zur Folge: vorbehältlich der Ahndung gegen die Mitglieder der Unterpfands-Behörde, welche sich eine solche Pflicht-Verletzung zur Schuld kommen lassen.

Art. 29. Deßgleichen steht die Unterlassung der Eintragung des Grundes der versicherten Forderung im Unterpfandsbuche dem Rechts-Bestande einer sonst gültigen Unterpfands-Bestellung nicht im Wege, wenn nur dieser Grund durch den Pfandschein oder auf andere Weise dargethan werden kann.

Art. 30. Endlich begründet die Unterlassung des Eintrags der Zeit der Unterpfands-Bestellung keine Nichtigkeit der letzteren: doch muß der Gläubiger, welchem ein Unterpfand bestellt worden, ohne daß dabei die Zeit der Bestellung im Unterpfandsbuche bemerkt wäre, andern concurrirenden Gläubigern nachstehen, wenn nicht dessen früheres Recht durch das Unterpfands-Protokoll, oder den Pfand-Schein, oder auf anderem Wege mit voller Zuverläßigkeit auszumitteln ist.

371 || Art. 31. Dagegen wird zur formellen Gültigkeit des Unterpfandes wesentlich erfordert:

1) daß dessen Bestellung von der gesetzmäßig versammelten Unterpfands-Behörde beschlossen;
2) daß im Unterpfandsbuche bemerkt seyen:
   a) der Name des Verpfänders und Schuldners;
   b) der Name des Gläubigers;
   c) das Unterpfand:
   d) die versicherte Summe.

(Pf. Gesetz Art. 187, 188.)

Art. 32. Zur formellen Gültigkeit des Unterpfandes ist überdieß, von Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an, (Art. 95)

3) die Beisetzung der Unterschriften von wenigstens fünf stimmenden Mitgliedern der Pfand-Behörde unter dem Eintrag im Unterpfandsbuche auch alsdann wesentlich erforderlich, wenn ein Pfandschein ausgestellt worden ist (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 193).

Doch soll der Inhaber eines Pfandscheins in dieser Hinsicht vollkommen gesichert seyn, wenn dem letzteren eine vollständige, auch die Unterschriften der betreffenden Mitglieder der Unterpfands-Behörde begreifende Abschrift des Eintrags im Unterpfandsbuche einverleibt, und dieser Pfandschein am Schlusse mit den Original-Unterschriften ebenderselben Mitglieder versehen ist [183]).

In solchem Falle ist daher eine sonst zu Recht bestehende Unterpfands-Bestellung formell gültig, wenn gleich etwa (absichtlich oder aus Versehen) zwischen jener Abschrift und dem urschriftlichen Eintrage im Unterpfand[illegible] rücksichtlich der Unterschriften in diesem, eine Ver-

183) [illegible]ng vom 2. Juni d. J., betreffend die Anordnung neuer [illegible]ndscheinen.

schiedenheit obwalten, und in dem Buche ein Abmangel vorhanden seyn sollte.

Hiernach ist der Art. 192 des Pfand-Gesetzes modificirt.

|| Von dem Verkaufe der verpfändeten Sache durch den Schuldner. 372
Zu den Art. 94, 123, 129, 130, 203, 204, 208 f. 218.

Art. 33. Wird von dem Schuldner selbst ein mit Unterpfändern belastetes Gut verkauft; so sind jedenfalls, gemäß den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes, die hierdurch versicherten Gläubiger, wenn sie von dem Erlöse nicht vollständig und baar befriedigt werden, von der vorgehenden Veränderung in Kenntniß zu setzen, und es ist denselben eine angemessene Frist zur Erklärung anzuberaumen.

Art. 34. Erfolgt letztere nicht innerhalb des Termins; so kann, vorbehältlich der Rechte der Gläubiger, über den Vertrag erkannt werden, wenn entweder der obgleich nicht baar verfallende Erlös im Ganzen zu vollkommener Befriedigung aller betheiligten Hypothekar-Gläubiger zureicht, oder wenn die Käufer dabei sich beruhigt, daß das Unterpfands-Recht der Gläubiger rücksichtlich des fraglichen Guts nicht auf den Erlös aus demselben beschränkt werde.

Tritt keiner dieser Fälle ein; so ist auf den Antrag des Verkäufers, welcher von dem ihm nach Art. 94 des Pfand-Gesetzes zustehenden Veräußerungs-Rechte Gebrauch machen will, eine öffentliche Versteigerung einzuleiten, und es hat alsdann in gleicher Weise, wie wenn die Versteigerung von einem Pfand-Gläubiger verlangt wird, das weitere Verfahren, gemäß dem Executions-Gesetze, mit der in den Art. 129, 131 ff. des Pfand-Gesetzes bezeichneten Wirkung Statt.

Art. 35. Eine Befreiung des Gutes von den darauf haftenden Unterpfands-Rechten tritt außer dem Falle der gänzlichen Tilgung der versicherten Forderungen, in Folge der nach Art. 129 des Pfand-Gesetzes geleisteten Zahlung des Kaufpreises nur dann ein, wenn die Gläubiger den vom Schuldner abgeschlossenen Kauf-Contrakt ohne Vorbehalt entweder ausdrücklich, oder durch ganz unzweideutige Handlungen, namentlich durch die unbedingte Annahme des ihnen angewiesenen Kaufpreises, oder durch die Annahme des Käufers als Schuldner für eine bestimmte Summe genehmigt haben.

Mit vorstehenden Modifikationen des Art. 130 des Pfand-Gesetzes werden die übrigen in den vorbezeichneten Artikeln enthaltenen Bestimmungen aufrecht erhalten.

|| Von dem Amte des Rathsschreibers. 373

Art. 36. Von dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an (Art. 95) gebührt bei sämtlichen Gemeinde-Räthen, als Unterpfands-Behörden, dem Rathsschreiber, als solchem, eine zählende Stimme.

Demselben stehen daher von diesem Zeitpunkte an in Unterpfands-Sachen die Befugnisse eines Collegial-Mitgliedes zu; wogegen er, neben seiner gesetzlich bestimmten besonderen Verantwortlichkeit als Rathsschreiber, die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Unterpfands-Behörde, gemäß den Vorschriften des Pfand-Gesetzes zu theilen hat.

Ist jedoch der Vorstand zugleich Rathsschreiber; so kommt ihm, nach dem im Art. 147 des Pfand-Gesetzes enthaltenen Grundsatze, nur eine zählende Stimme zu.

Von dem Ausschlusse einzelner betheiligten Mitglieder der Unterpfands-Behörde.

Art. 37. Der Zuständigkeit der Unterpfands-Behörde ungeachtet, ist ein einzelnes Mitglied derselben von einer Verhandlung in amtlicher

Eigenschaft auszuschließen, wenn solches dabei als Schuldner oder als Verpfänder betheiligt ist.

Auch bleibt es dem Gläubiger unbenommen, bei Verwandtschafts-Verhältnissen zwischen dem Schuldner und einzelnen Mitgliedern der Unterpfands-Behörde, auf Entfernung der Letzteren bei der Verhandlung und Beschlußnahme über die Bestellung des Unterpfandes anzutragen.

In beiden vorbemerkten Fällen ist darauf zu sehen, daß, nach dem Abgange der unmittelbar oder mittelbar betheiligten Mitglieder, die Unterpfands-Behörde gleichwohl vollständig besetzt sey.

Ein Mitglied dieser Behörde, welches bei der Unterpfands-Bestellung als Gläubiger betheiligt ist, kann an den auf dieselbe sich beziehenden Verhandlungen in amtlicher Eigenschaft Theil nehmen; ausgenommen, wenn es sich hiebei um Anerkennung eines streitigen Pfandrechts-Titels handelt, oder wenn eine Vormerkung zum Nachtheile späterer Pfand-Gläubiger verwirklicht werden soll.

Hiernach ist der §. 8 der Haupt-Instruktion vom 14. Dec. 1825 (Reg.Blatt S. 758 f.) modificirt.

374 || B. Zur zweiten Abtheilung.

Von Faust-Pfändern.

Art. 38. Ist über eine im Unterpfandsbuche eingetragene Forderung kein Pfandschein ausgestellt worden, so findet gleichwohl die Verpfändung einer solchen Forderung Statt, wenn nur von dem Collegium der Unterpfands-Behörde, gemäß dem Art. 250 des Pfand-Gesetzes, eine Urkunde über die in dem Unterpfandsbuche geschehene Vormerkung dieser Verpfändung der versicherten Forderung ausgestellt wird.

Art. 39. Wenn von einem Dritten alternativ entweder eine bewegliche Sache, namentlich Geld, zu leisten, oder ein Gut zu übergeben ist; so kann der Berechtigte diesen Anspruch zum Gegenstande der Verpfändung machen.

Hiebei findet jedoch für den Fall, daß die Verbindlichkeit des Dritten durch die Uebergabe des Guts getilgt wird, eine Unterpfands-Bestellung auf letzteres nur unter den, hinsichtlich der Verpfändung einer noch in fremdem Eigenthum stehenden Sache in dem Pfand-Gesetze Art. 6 und 60 ertheilten Bestimmungen Statt.

Wird aber bei der Verpfändung eines solchen alternativen Anspruchs blos dasjenige beobachtet, was der Art. 248 des Pfand-Gesetzes zur Verpfändung eines Forderungs-Rechts überhaupt erheischt; so beschränkt sich die Sicherheit des Gläubigers auf den Fall, da dem Schuldner das Geld oder die bewegliche Sache geleistet wird.

Art. 40. Ein Faustpfand kann ordentlicher Weise nicht bestellt werden, wenn der Schuldner selbst die verpfändete Sache in Händen behält. (Pf.Ges. Art. 245.)

Von dieser Regel findet in Folge einer Verabredung zwischen dem Schuldner und Gläubiger eine Ausnahme einzig rücksichtlich solcher Forderungen Statt, welche entweder in den Unterpfandsbüchern eingetragen sind, oder bei öffentlichen Cassen stehen, und zwar nur alsdann, wenn sowohl in der Schuld-Urkunde, als auch in dem Unterpfandsbuche, oder beziehungsweise in den Schuldbüchern der betreffenden Casse bemerkt ist, daß, gegen wen, und wofür die Forderung verpfändet sey, und daß der

375 || Eigenthümer dieser Urkunde solche im Namen jenes Gläu-
als dessen allgemeiner Vertreter, oder aus einem besonde-
r Händen behalte.

Art. 41. In der im vorigen Artikel bestimmten Weise können Eltern, wenn sie kein, oder nicht zureichendes, unbewegliches Vermögen besitzen, zur gesetzlichen Sicherstellung der Kinder mittelst Verpfändung von Activforderungen nach Umständen angehalten werden. (vergl. Pfand-Gesetz Art. 251.)

Die Anordnung dieser Maasregel in dem einzelnen Falle bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Gerichte und Theilungs-Behörden überlassen, welche jedoch hiefür nicht verantwortlich sind.

Art. 42. Eine gleichzeitige Faustpfands-Bestellung kann auf derselben Sache zu Gunsten mehrerer Gläubiger auch nach unbestimmten Antheilen gültig geschehen. (vergl. Pf.Ges. Art. 250.)

In diesem Falle wird zwar das Recht des einzelnen Gläubigers durch das Recht des andern beschränkt; es sind jedoch die Ansprüche der Gesammtheit jener Gläubiger gegenüber von Dritten nur als eine Forderung zu betrachten, und es ist der ganze Pfand-Gegenstand den Forderungen der Einzelnen verhaftet.

Der Besitz des verpfändeten Gegenstandes wird solchenfalls von einem der Mitgläubiger, oder mit Einwilligung des Verpfänders von einem Dritten (Pfand-Gesetz Art. 245) im Namen sämtlicher Gläubiger ausgeübt. Das Verhältniß der Letzteren unter sich, ist nach den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes Art. 97 zu bemessen.

III. Zum Prioritäts-Gesetze.

Art. 43. Zu den Art. 13 und 15.

Eigene Wechsel, welche durch gehörig geführte Handelsbücher erweislich sind, begründen das Vorzugsrecht der vierten Classe auch alsdann, wenn die im Art. 15 des Prioritäts-Gesetzes vorgeschriebene Form der Beurkundung dabei nicht beobachtet ist.

IV. Zum Pfand- und Executions-Gesetze. 376

Sicherstellung des Käufers der im Executionswege veräußerten Güter.

Art. 44. Der Käufer eines verpfändeten Gutes tritt unter den näheren Bestimmungen des Pfand-Gesetzes Art. 72 in die Rechte der von dem Guts-Erlöse befriedigten Gläubiger auch gegen Dritte ein, deren Eigenthums- oder andere auf das erkaufte Gut sich beziehenden Ansprüche zur Zeit der Verpfändung in dem Unterpfandsbuche nicht eingetragen gewesen.

Art. 45. Eine im Executionswege unförmlich oder unbegründet veräußerte Sache kann der Schuldner von dem in gutem Glauben befindlichen Käufer oder dritten Besitzer, nur nach vorgängiger Erstattung des Betrags zurückfordern, welcher vom Käufer auf obrigkeitliche Anweisung für den Schuldner bezahlt worden.

Ohne Erfüllung dieser Bedingung kann namentlich die Gantmasse eines Schuldners keine Vindication einer solchen Sache gegen den bezeichneten Besitzer geltend machen.

Art. 46. Sicherstellung der Käufer und der Hypothekar-Gläubiger.

Hat die Unterpfands-Behörde hinsichtlich der Beachtung der Rechte der Gläubiger bei Verweisung des Erlöses aus einem verpfändeten Gute die Befolgung der Vorschriften der Art. 207 und 208 des Pfand-Gesetzes hintangesetzt; so bleibt zwar der Käufer des veräußerten Gutes, wenn die Bestimmungen der Art. 129 ff. vollständig gewahrt sind, gesichert. (Art. 133.)

Dagegen steht den vernachtheiligten Hypothekar-Gläubigern, vorbe-

hältlich der Entschädigungs-Ansprache an die Unterpfands-Behörde (Art. 133), der Regreß gegen die befriedigten Gläubiger zu.

Das Gleiche findet in dem Falle des Art. 209 Statt.

Ausdehnung der Art. 143—150 und Art. 129 des Pfand-Gesetzes auf das Executions-Verfahren überhaupt.

Art. 47. In denjenigen Fällen, in welchen nach dem Art. 86 des Executions-Gesetzes ein Beschluß des Gemeinde-Raths zu Verfügung der
377 Hülfs-Vollstreckung erforderlich ist, || sind überhaupt die Vorschriften des Pfand-Gesetzes Art. 143—150 so wie des Art. 129 analog in Anwendung zu bringen.

Insbesondere ist der Käufer eines im Executions-Wege verkauften Guts durch die Befolgung der Verfügungen des Gemeinde-Raths nur unter den Voraussetzungen des Art. 129 ff. des Pfand-Gesetzes vollkommen gesichert.

Zu Art. 129 ff. des Pfand-Gesetzes und Art. 34, 42, 86 des Executions-Gesetzes.

Art. 48. Der Orts-Vorstand kann weder durch einen Collegial-Beschluß des Gemeinde-Raths oder der Unterpfands-Behörde zu Erhebung von Guts-Erlösen im Executions-Wege bevollmächtigt werden, noch überhaupt, den Fall eines besonderen Auftrags von Betheiligten ausgenommen, Gelder auf diesem Wege gültig einnehmen; vielmehr ist unter seiner Controle stets ein eigener Einnehmer von dem Gemeinde-Rath oder der Unterpfands-Behörde aufzustellen.

Eine besondere Verpflichtung des Letzteren, so wie der Güterpfleger und der mit einem obrigkeitlichen Verkaufe beauftragten Personen, ist fernerhin nicht erforderlich.

Art. 49. Wird in Gemäßheit einer von der zuständigen Stelle in gesetzmäßiger Form getroffenen Verfügung eine in Beschlag genommene Schuld entweder unmittelbar dem Gläubiger, für welchen die Execution verhängt worden, oder der hievor erwähnten obrigkeitlichen Person bezahlt; so ist der Bezahlende von dem Anspruche seines Gläubigers bis zum Betrage des Bezahlten frei.

Art. 50. Erläuterung der Art. 23, 24 und 93 des Executions-Gesetzes.

Das Erkenntniß über neue Einreden, welche die Zulässigkeit der Execution überhaupt betreffen, steht demjenigen Richter zu, welcher zuletzt über die Materie des Rechtsstreits erkannt hatte.

Eben dieser Richter ist auch für das Restitutions-Verfahren wegen neuen Vorbringens überhaupt der zunächst zuständige.

Art. 51. Erläuterung des Art. 95 des Executions-Gesetzes.

Gegen die Anordnung executiver Maaßregeln jeder Art, wenn hiebei das Daseyn
378 || der gesetzlichen Bedingungen, unter welchen die Execution zulässig ist, nicht bestritten wird, kann von dem Schuldner nur bei der nächst höheren Behörde in der Form einer einfachen Beschwerde Abhülfe gesucht werden.

Eine weitere Beschwerdeführung ist in diesem Falle nicht gestattet.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über Absonderungs-Rechte.

I. Von dem Absonderungs-Rechte aus dem Grunde des Eigenthums.

Art. 52. Bei dem Concurs-Verfahren ist von der Masse des Schuldners das [illegible] derselben nicht gehörige Vermögen auszuscheiden.

Aus [illegible] des Eigenthums haben namentlich ein Absonderungs[illegible]rechen:

1) die Ehefrau des Gemeinschuldners wegen der in Natur vorhandenen Dinge, welche sie entweder beigebracht hat, oder wovon sie in Folge der von ihr nicht aufgegebenen Errungenschafts-Gesellschaft die Hälfte ansprechen kann, nicht aber, außer dem Falle einer besonderen Uebereinkunft, welche in Hinsicht auf Immobilien jedenfalls zu den betreffenden öffentlichen Akten gebracht worden seyn muß, wegen der aus ihrem Dotal-Vermögen vor oder nach dem 1. Juni 1825 angeschafften Sachen.
2) Die Kinder des Gemeinschuldners rücksichtlich derjenigen Gegenstände, wovon sie ausschließend oder in Gemeinschaft mit dem Schuldner wirklich Eigenthümer sind;
3) diejenigen, auf welche eine veräußerte Sache kraft dinglichen Rechts zurückfällt, oder auf welche eine Sache nach dem Gesetz, ohne eine besondere Handlung, als Eigenthum übertragen wird;
4) der Verkäufer einer unbeweglichen Sache, wofür der nicht angeborgte Kaufpreis nicht bezahlt worden ist;
|| 5) derjenige, welcher sein Vermögen mit der Bedingung abgegeben hat, daß ihm dagegen Alimente gereicht werden. 379

Doch hängt es in den beiden letzteren Fällen (4 und 5) von der Gesammtheit der Gläubiger ab, durch Bezahlung der Forderung oder durch Fortreichung der bedungenen Alimente, die verkaufte oder geschenkte Sache der Masse zu erhalten; es wäre dann, daß der Alimentations-Vertrag gegenseitig aus Rücksichten der Persönlichkeit der Contrahenten abgeschlossen worden.

Art. 53. Bei der Collision der im Art. 52 genannten Berechtigten, deren Eigenthums-Ansprüche nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen worden, mit Hypothekar-Gläubigern, so wie mit andern Erwerbern dinglicher Rechte, kommen die Bestimmungen des Pfand-Gesetzes Art. 57 ff., Art. 65—72 und des gegenwärtigen Gesetzes Art. 15 in Anwendung.

Ist die in Anspruch genommene Sache eine bewegliche oder ein Forderungs-Recht, und auf eben derselben vom Schuldner ein Faustpfand bestellt, so bleibt auch das Recht des Faustpfand-Gläubigers unverletzt, wenn es von dem Letzteren in gutem Glauben und unter beschwerendem Titel erworben worden.

Bei der Verpfändung von Forderungs-Rechten wird übrigens vorausgesetzt, daß die Urkunden, worauf solche beruhen, den Schuldner selbst als den Eigenthümer der Forderung bezeichnen.

II. Von dem Absonderungs-Rechte der Erbschafts-Gläubiger.

Art. 54. Bei Erbschaften, so wie bei Vermögens-Uebergaben, namentlich zwischen Eltern und Kindern, steht den Gläubigern des Erblassers oder des Abtretenden unter den in den Art. 31—41 des Pfand-Gesetzes und dem Art. 5 des Ergänzungs-Gesetzes vom 15. April 1825 enthaltenen, auch den nachstehenden näheren Bestimmungen, ein Absonderungs-Recht zu.

Art. 55. Dieses Absonderungs-Recht erstreckt sich auf die zur Zeit der Anrufung desselben, gemäß den Art. 39—41 des Pfand-Gesetzes noch bei dem Erben ꝛc. vorhandenen, von || dessen eigenem Vermögen 380
trennbaren, so wie auf die von ihm böslich veräußerten Sachen, ingleichen auf die ausstehenden Kaufschillinge aus veräußerten Erbschaftsstücken, ohne Unterschied, wie auch auf dasjenige, was von den nach Art. 39 des Pfand-Gesetzes bestellten Unterpfändern nach Befriedigung der dadurch versicherten Gläubiger übrig bleibt.

Endlich erstreckt sich dasselbe auch auf die Forderungen des Erblassers an den Erben selbst; so wie dagegen die Forderungen des Erben an den Erblasser bei Bildung einer Absonderungs-Masse wieder aufleben.

Art. 56. Wird gegen den Erben innerhalb der Frist von drei Jahren nach dem Erbschafts-Antritte der Concurs erkannt, und es verlangten einige Erbschafts-Gläubiger die Absonderung, andere nicht, so können Erstere nicht mehr ansprechen, als sie in Concurrenz mit Letzteren, in so fern nämlich diese zu einer solchen Concurrenz noch berechtigt und nicht durch den Erlös der ihnen nach Art. 39 des Pfand-Gesetzes verpfändeten Güter befriedigt sind, erhalten haben würden.

Das Uebrige bleibt in der allgemeinen Masse, welche sodann unter den Gläubigern des Erben und den nicht abgesonderten Erbschafts-Gläubigern nach den unten folgenden Bestimmungen vertheilt wird.

Art. 57. Die Ausübung dieses Rechts, rücksichtlich der bei einem Erben befindlichen Erbschaftssachen, ist nicht auf den ihm überwiesenen Schuld-Antheil beschränkt, vielmehr kann der Erbschafts-Gläubiger dasselbe in Beziehung auf jene Sachen wegen seiner ganzen Forderung geltend machen.

Desgleichen kann der Gläubiger ungeachtet der Benützung dieses Rechtsmittels, wegen dessen, was er nicht aus der Erbschaft bezieht, sich an den Erben, jedoch nur in der Beschränkung auf dessen Schuld-Antheil halten; auch werden bei der Masse des Erben diejenigen Erbschafts-Gläubiger, welche sich des Absonderungs-Rechts bedient haben, den Gläubigern des Erben, vorbehältlich der etwa auf besonderem Fundamente beruhenden Rechte gegen den Letzteren, unbedingt nachgesetzt.

Art. 58. Dieses Absonderungs-Recht erlischt: durch Nichtgebrauch
381 binnen der gesetzlichen || Frist (Pfand-Gesetz Art. 40 und Ergänzungs-Gesetz vom 15. April 1825, Art. 5), und durch jede Handlung, womit der Gläubiger auf unzweideutige Weise zu erkennen gegeben hat, daß er sich für die Zukunft nur an die Person des Erben halten wolle.

Letzteres geschieht:

a) durch wirkliche Novation;
b) durch Bestellung eines Pfandes aus dem Vermögen des Erben;
c) durch Annahme einer für den Erben bestellten Bürgschaft, oder einer auf denselben lautenden neuen Schuld-Verschreibung; wogegen die Zinsen-Zahlung allein als eine solche unzweideutige Handlung nicht anzusehen ist.

Art. 59. Wird das Erbschafts-Vermögen abgesondert, so ist solches unter den hiebei concurrirenden Gläubigern (unbeschadet jedoch der vom Erben selbst vor geschehener Vormerkung des Absonderungs-Anspruchs im Unterpfands-Buche auf Erbschafts-Sachen gesetzmäßig bestellten Unterpfands- so wie der Faustpfands-Rechte) auf gleiche Weise und in gleicher Ordnung zu vertheilen, wie wenn niemals eine Vermischung mit dem Vermögen des Erben vorgegangen wäre.

Art. 60. Sind nach dem Art. 39 des Pfand-Gesetzes der Gesammtheit der Erbschafts-Gläubiger, oder auch nur einer collectiven Mehrheit, ohne Ausscheidung der Ansprüche jedes einzelnen Gläubigers, Unterpfänder von Amtswegen bestellt worden; so muß auch der bei der Gantmasse des Erben bezogene Erlös aus diesen Unterpfändern unter den hier concurrirenden Erbschafts-Gläubigern nach der hievor im Art. 59 angegebenen Norm vertheilt werden, sofern nicht etwa unter den Gläubigern selbst deshalb eine andere Uebereinkunft getroffen worden ist.

Art. 61. Wird von dem Absonderungs-Rechte kein Gebrauch gemacht, und tritt auch, im Falle des Art. 60, die vollständige Befriedigung der Erbschaft-Gläubiger nicht ein; so concurriren die Letzteren mit den Gläubigern des Erben in Beziehung auf eine und ebendieselbe Masse, welche nun blos als Eigenthum des Erben erscheint.

||Art. 62. Bei dieser Masse des Erben können jedoch die Erbschafts-Gläubiger keine blos persönlichen Vorzugs-Rechte, welche Folge von Handlungen oder Verpflichtungen des Erblassers sind, geltend machen, dagegen bleiben ihnen alle dinglichen, ingleichen diejenigen persönlichen Vorzugs-Rechte vorbehalten, welche auf Handlungen des Erben selbst, so wie auf den gegen den Erben getroffenen obrigkeitlichen Zahlungs-Verfügungen beruhen. 382

Art. 63. Hat der Gemeinschuldner eine Erbschaft unter Anrufung der Rechts-Wohlthat des Inventars angetreten, und ist derselbe, ehe er in Gant gerathen, noch nicht in den Fall gekommen, von dieser Rechts-Wohlthat Gebrauch zu machen; so treten in dessen persönliches Recht seine Gläubiger mit der Wirkung ein, daß sie in Beziehung auf jene Erbschaft die Rechts-Wohlthat des Inventars in Anspruch nehmen können.

Art. 64. Den Legatarien stehen die gleichen Absonderungs-Rechte, wie den Erbschafts-Gläubigern zu, jedoch nur in Ansehung desjenigen, was nach Befriedigung der Erbschafts-Gläubiger übrig bleibt.

III. Von gesellschaftlichen Verhältnissen.

Art. 65. Wenn der Gemeinschuldner mit anderen Personen in Beziehung auf ein Gewerbe, eine Fabrik, oder ein Handels-Geschäft, in Gesellschaft gestanden, und nun dessen Antheil von dem gesellschaftlichen Vermögen zur Concursmasse abgefordert wird; so kann die Gesellschaft hievon den Antheil des Gemeinschuldners an den gesellschaftlichen Schulden in Abzug bringen.

Art. 66. Hat der Gemeinschuldner für sich allein verschiedene Fabriken, Handlungen oder Gewerbe betrieben, und ist derselbe in dieser Hinsicht in verschiedene Schuld-Verhältnisse getreten; so wird dadurch kein Absonderungs-Recht begründet: vorbehältlich der in Beziehung auf auswärtige Staaten für Fälle dieser Art eintretenden besonderen Verhältnisse.

||Art. 67. Die Bestimmung des vorstehenden Artikels findet in Ansehung aller von Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an entstehenden Concurse Anwendung. 383

Art. 68. Wenn eine in der Errungenschafts-Gesellschaft lebende Ehefrau auf ihren Antheil an der Errungenschaft verzichtet; so wird das in der Ehe erworbene gesellschaftliche Vermögen zu der allgemeinen Masse des Ehemanns gezogen, und die Social-Gläubiger haben bei der letzteren nicht nur das Ganze zu fordern, sondern auch wegen des Ganzen ihre dinglichen und persönlichen Vorzugs-Rechte geltend zu machen: vorbehältlich übrigens der besonderen Ansprüche des Gläubigers an das Vermögen der Frau, wenn diese mit ihrem Ehemann für eine Schuld vertragsmäßig verbindlich gemacht hat; wo sodann gleichfalls das Ganze zunächst an die Masse des Mannes zu verweisen ist.

IV. Von anderen dinglichen Rechten.

Art. 69. Außer den Eigenthums- und Pfand-Rechten können auch andere dinglichen Rechte, unter der im Art. 53 hievor angegebenen Be-

schränkung, selbst bei dem Verkaufe der in der Concurs-Masse befindlichen Sachen verfolgt werden.

V. Von persönlichen Ansprüchen auf eine Sache.

Art. 70. Wer in Folge einer persönlichen Verbindlichkeit des Schuldners, ohne ein auf der Sache selbst haftendes Recht, auf eine zur Concurs-Masse gehörige Sache Anspruch macht, hat vor den übrigen Gläubigern des Schuldners kein Vorrecht.

Auch steht ein solcher Anspruch an sich, selbst wenn der Gläubiger denselben zur Zeit der Erwerbung seines Pfand-Rechts kannte, der Gültigkeit und Wirksamkeit des Pfandes nicht im Wege.

Art. 71. Ist aber ein persönlicher Anspruch auf Erwerbung oder Wieder-Erlangung einer || unbeweglichen Sache in Ge- 384
mäßheit des Pfand-Gesetzes Art. 74 ff. und in Folge eines von der Unterpfands-Behörde collegialisch gefaßten und nach Art. 186 des Pfand-Gesetzes, auch Art. 32 des gegenwärtigen Gesetzes vollzogenen Beschlusses im Unterpfandsbuche vorgemerkt worden; so kann der Berechtigte diesen Anspruch nicht blos gegen die späteren Pfand-Gläubiger, sondern auch gegen alle übrigen Gläubiger seines Schuldners, welchen kein Pfand-Recht auf dieser Sache zusteht, ingleichen gegen jeden späteren Erwerber derselben geltend machen.

Im Uebrigen kann der spätere Pfand-Gläubiger jedenfalls gemäß dem Art. 8, Abs. 2, und Art. 77 des Pfand-Gesetzes an dasjenige sich halten, was der zu Erwerbung oder Wieder-Erlangung eines Gutes Berechtigte wegen Vollziehung seines Anspruchs zu bezahlen hat: es ist jedoch dieser Berechtigte, ehe von ihm Zahlung an den Schuldner geleistet wird, von der nach dem Eintrage seines Rechts geschehenen Unterpfands-Bestellung gehörig in Kenntniß zu setzen.

VI. Von Lehen- und Fideicommiß-Gütern.

Art. 72. In Ansehung der Absonderung der Lehen- und Fideicommiß-Güter von der gemeinen Masse hat es bei den bestehenden gesetzlichen Normen sein Bewenden.

Namentlich können die Früchte von Lehen- und Fideicommiß-Gütern nur nach Abzug der darauf haftenden Leistungen, insbesondere der Competenz- und der Deputaten-Gelder, zur Concurs-Masse gezogen werden; vorbehältlich der vor der Vormerkung solcher Ansprüche in Beziehung auf jene Güter oder deren Benutzung gesetzmäßig eingetragenen Rechte, vorzüglich der Rechte der Hypothekar-Gläubiger. (Pfand-Gesetz Art. 65 bis 72, 74 ff. 160. Executions-Gesetz Art. 48.)

Auch beschränkt sich der Anspruch auf ein unbedingtes Vorzugs-Recht wegen des Rückstandes von solchen Leistungen immer nur auf den Betrag von zwei Jahren. (Prioritäts-Gesetz Art. 4.)

VII. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 73. In den Fällen, in welchen der Anspruch eines Absonde- 385
rungs-Berechtigten durch || dessen Befriedigung um eine persönliche Forderung zurückgewiesen werden kann, findet auch die Bestimmung des dritten Absatzes des Art. 6 des Prioritäts-Gesetzes ihre Anwendung.

Auf gleiche Weise sind diejenigen Gläubiger, deren persönliche Ansprüche auf Erwerbung oder Wieder-Erlangung eines Guts in dem Unterpfands-Buche eingetragen waren, zu behandeln.

Art. 74. Andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Abso[illegible]ungs-Rechte, können durch Vorgänge, welche erst nach Beka[illegible]dieses Gesetzes eintreten, nicht mehr begründet werden.

[illegible] theils durch dieses Gesetz, theils schon durch das

Pfand-Gesetz, die in dem gemeinen Rechte oder dem Gerichts-Gebrauche begründeten Absonderungs-Rechte der Soldaten in Ansehung der mit ihrem Gelde erkauften Sachen; der Pupillen, der weltlichen und kirchlichen Körperschaften, wegen der von dem Vormünder oder Verwalter mit ihrem Gelde, aber nicht in deren Namen, angeschafften Gegenstände; ferner das aus dem Eigenthums-Vorbehalt (mit den nach dem Art. 45 des Pfand-Gesetzes noch bestehenden Ausnahmen), so wie das aus der Beobachtung der Vorschrift der Commun-Ordnung Cap. II, §. 14, S. 58 (Pfand-Gesetz Art. 54) abgeleitete Absonderungs-Recht; ingleichen das Absonderungs-Recht der Gläubiger einer besondern Taberne (Art. 66 oben); das Absonderungs-Recht wegen des dem Käufer ohne Anborgung des Kauf-Preises übergebenen beweglichen Vermögens (Art. 16); und jedes Absonderungs-Recht der Gläubiger des Erben selbst gegenüber von den Gläubigern einer unbedingt angetretenen Erbschaft (Art. 63).

Auch findet das Absonderungs-Recht desjenigen, welchem schon früher auf einer Sache ein Pfand-Recht zustand, ehe solche in die Hände des Gemeinschuldners gekommen, für die Zukunft (vergl. Art. 83), als durch die Bestimmungen des Pfand-Gesetzes und des Prioritäts-Gesetzes entbehrlich, nicht mehr Statt.

Art. 75. Hierbei bleiben übrigens die Bestimmungen des Executions-Gesetzes Art. 38 in Betreff dessen, was im Falle eines allgemeinen Angriffs, somit namentlich des Con || curses, dem Schuldner von 386
seinem Vermögen als Competenz zu belassen ist, ausdrücklich vorbehalten.

Dritter Abschnitt.

Ergänzende Bestimmungen zum Einführungs-Gesetz, und andere transitorische Vorschriften.

1. Von der verspäteten oder unterlassenen Anmeldung älterer bevorzugter Forderungen überhaupt.

Art. 76. Alle bevorzugten Gläubiger, einzig mit Ausnahme der durch das gegenwärtige Gesetz fortdauernd anerkannten Absonderungs-Berechtigten (Art. 52 ff., 79 ff.) sind, wenn sie ihre Ansprüche erst nach dem Ablaufe der Frist vom 1. Juli bis 31. December 1825, beziehungsweise nach dem 30. November 1827 angemeldet haben, auch hinsichtlich der speciellen Gegenstände ihres Vorrechts nur denjenigen gleich zu achten, welchen ein Pfandrechts-Titel gesetzlich eingeräumt ist.

Dergleichen verspäteten Ansprüche können daher nur unter Beobachtung dessen, was nach dem Pfand-Gesetze zur Bestellung eines Unterpfands gehört, als ein solches in die neuen Unterpfandsbücher eingetragen, oder zu diesem Behufe vorgemerkt werden.

Art. 77. Tritt keine solche Verwandlung der nicht gehörig gewahrten älteren Vorzugs-Rechte in Unterpfänder ein; so verbleibt dem Gläubiger, mag der Anspruch zu spät oder gar nicht angemeldet worden seyn, dennoch der Vorzug auf der unverpfändeten Masse, vermöge dessen er entweder allgemein, oder, wenn das Vorrecht ein specielles ist, in der Beschränkung auf den besonderen Gegenstand, den Gläubigern der neuen dritten Klasse vorgeht.

Dagegen kann derselbe seinen Anspruch nicht gegen dritte Besitzer geltend machen.

Auch ist dieser Anspruch den eingetragenen Forderungen nicht blos in Ansehung des speciellen Gegenstandes, wodurch dieselben versichert

sind, sondern auch rücksichtlich des ihnen nach den Art. 4 und 25 des Einführungs-Gesetzes erhaltenen allgemeinen Vorzuges nachzusetzen.

387 ‖ Art. 78. Erlangt aber der Gläubiger ein neues Unterpfand (Art. 76), so verbleibt zwar dem zu spät gewahrten Anspruche, wenn derselbe ein allgemeiner ist, der auf den Art. 25 des Einführungs-Gesetzes gegründete allgemeine Vorzug auf der unverpfändeten Masse; doch ist er auch in dieser Rücksicht den wachsam gewesenen, oder bereits eingetragenen Gläubigern, welchen nach dem erwähnten Gesetze (Art. 4 und 25) gleichfalls ein solcher allgemeiner Vorzug erhalten oder eingeräumt worden ist, nachzusetzen.

II. Von Absonderungs-Rechten.

1) Von den durch das gegenwärtige Gesetz erhaltenen Absonderungs-Rechten.

a) Im Allgemeinen.

Art. 79. Absonderungs-Rechte, welche in dem gegenwärtigen Gesetze übereinstimmend mit früheren Grundsätzen anerkannt sind (Art. 52 ff.), können, wenn sie gleich auf Vorgängen vor dem 1. Juni 1825 beruhen, auch künftig noch in dieser Eigenschaft, ohne Verwandlung in Unterpfänder, in das Unterpfandsbuch eingetragen, oder auch ohne einen solchen Eintrag geltend gemacht werden.

Doch kann dies rücksichtlich der speciellen Rechte anderer Gläubiger nur in so weit geschehen, als diese nicht durch eine frühere Eintragung geschützt sind (Art. 53; Pfand-Gesetz Art. 40. Einführungs-Gesetz Art. 9, 15, 16, 23. Gesetz vom 4. Juli 1827, Art. 5).

Dagegen kann Berechtigten dieser Art das in den Art. 4 und 25 des Einführungs-Gesetzes noch erhaltene allgemeine Vorzugs-Recht der aufgerufenen, oder seit dem 1. Juni 1825 eingetragenen Gläubiger in keinem Falle zum Nachtheile gereichen.

b) Von den Rechten der Erbschafts-Gläubiger.

Art. 80. Die auf den öffentlichen Aufruf vom 4. Juni 1825 innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten gehörig gewahrten Absonderungs-Rechte der älteren Erbschafts-Gläubiger dauern in der Beschränkung auf diejenigen Gegenstände, rücksichtlich welcher sie bei dem Vereinigungs-Verfahren werden eingetragen werden, mit der im

388 ‖ Art. 23 des Einführungs-Gesetzes bestimmten Wirkung, gleich wahren Unterpfands-Rechten, ohne Verjährung fort. (Vergl. Einführungs-Gesetz Art. 9, 13, 14.)

Art. 81. Absonderungs-Ansprüche, welche von Erbschafts-Gläubigern nach Ablauf der gesetzlichen Frist angemeldet worden, sind nach den Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes Art. 9 und des gegenwärtigen Gesetzes Art. 54—64, Art. 79 zu behandeln, und es findet dabei ein Unterschied zwischen älteren und neueren Erbschafts-Gläubigern nicht Statt.

Bei dieser Gleichstellung der älteren und der neueren Erbschafts-Gläubiger bleibt übrigens auch jenen unbenommen, auf den Grund des Art. 39 des Pfand-Gesetzes auf den Erbschafts-Gütern des Erben, jedoch nur wegen der auf denselben nach dem Gesetze oder einer besondern Ueberweisung fallenden Rate der Schuld, einen Pfandrechts-Titel geltend zu machen.

2) Von den durch das gegenwärtige Gesetz aufgehobenen Absonderungs-Rechten.

Art älteren Gesetzen beruhenden, durch das Pfand-
Gesetz as gegenwärtige Gesetz nicht mehr anerkannten
Abs den, als solche, namentlich in Beziehung auf
T der nach der Purifikation entstehenden Concurse,

nur dann in ihrer vollen Wirksamkeit, so weit dieselbe durch die früheren Gesetze begründet ist, erhalten, wenn beziehungsweise den Vorschriften des Einführungs-Gesetzes Art. 11, 14, 15 und des Gesetzes vom 4. Juli 1827 Genüge geschehen ist.

Tritt letztere Voraussetzung nicht ein; so finden auf Ansprüche dieser Art die Bestimmungen der obigen Art. 76 ff. ihre unbedingte Anwendung.

Art. 83. Außerdem ist wegen hypothekarischer Ansprüche dem in dem älteren Gerichts-Gebrauche begründeten außerordentlichen Absonderungs-Rechte auch alsdann Statt zu geben, wenn eine unbewegliche Sache, rücksichtlich welcher auf die ergangenen Aufrufe ein zwar specielles, aber nicht öffentliches Pfand-Recht angemeldet worden, erst seit dem 1. Juni 1825 in die Hände eines Dritten gekommen ist; vorbehältlich jedoch des etwaigen Vorzugs-Rechts anderer, auf ebenderselben Sache eingetragenen Gläubiger, || welche ihr Recht gleichfalls von dem 389
früheren Besitzer ableiten und für sich nach dem Prioritäts-Gesetze des Absonderungs-Rechts nicht bedürfen.

3) Transitorische Bestimmung zum Art. 62 des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 84. Die Bestimmung des Art. 62 findet auch auf diejenigen dinglichen Rechte Anwendung, welche vor dem 1. Juni 1825 begründet gewesen und in Gemäßheit der Vorschriften des Einführungs-Gesetzes als in ihrer früheren Eigenschaft vollkommen wirksam erhalten worden sind, beziehungsweise nach eben diesem Gesetze noch gegen den dritten Besitzer verfolgt werden können.

III. Besondere transitorische Bestimmung über die Verpfändung der den Kindern versicherten Güter.

Art. 85. Wenn Güterstücke, welche Kindern vor dem 1. Juni 1825 in Gemäßheit der Commun-Ordnung mit Eigenthums-Recht versichert worden, im Namen der Kinder verpfändet werden sollen; so ist diese Verpfändung ebenso, wie wenn die Kinder wahre Eigenthümer wären, nur im Wege der Unterpfands-Bestellung, demnach unter gesetzlicher Mitwirkung der Unterpfands-Behörde, zu bewerkstelligen.

IV. Transitorische Bestimmung hinsichtlich der Faustpfänder.

Art. 86. Faustpfänder, welche vor dem 1. Juni 1825 bestellt worden, sind bei allen Concursen, die vor der Vereinigung des Unterpfandswesens im Sinne des Art. 30 des Einführungs-Gesetzes, oder vor Hebung des etwa nach dem Art. 28 ebendieses Gesetzes eingelegten Rechts-Vorbehalts, entstehen, nach der früheren Rang-Ordnung der Gläubiger zu behandeln.

Dagegen treten nach der Vereinigung auch die älteren Faustpfand-Gläubiger in die zweite Classe der neuen Prioritäts-Ordnung alsdann ein, wenn rücksichtlich der Bestellung dieser Faustpfänder dasjenige beobachtet worden, was in dem Pfand-Gesetz Art. 245 ff. vorgeschrieben ist.

Art. 87. Faustpfänder, welche seit dem 1. Juni 1825 in Gemäßheit des Pfand-Gesetzes be || stellt worden, sind auch vor der Be- 390
reinigung mit den inzwischen bestellten Unterpfändern in die gleiche Ordnung zu setzen.

Doch sind dieselben bis zur Vereinigung, der Einwirkung älterer allgemeiner Vorzugs-Rechte in eben der Weise, wie diese Unterpfänder, unterworfen.

V. Transitorische Bestimmung über ältere Ansprüche auf bewegliche Vermögensst

Art. 88. Aeltere, in dem neuen Pfand- und Prioritäts-S
nicht mehr anerkannten, dinglichen Rechte auf bewegliche Gegen

namentlich die früher erworbenen speciellen öffentlichen oder Privat-Pfandrechte auf bewegliches Vermögen oder Forderungs-Rechte, wenn mit der Verpfändung die Uebergabe des Pfand-Gegenstandes oder der Schuld-Verschreibung nicht verbunden gewesen; deßgleichen die früher auf einer verkauften und dem Käufer übergebenen beweglichen Sache zur Sicherstellung der Forderung vorbehaltenen Eigenthums-Rechte; so wie die bisherigen Absonderungs-Rechte wegen der dem Käufer ohne Anborgung des Kaufpreises von dem Verkäufer übergebenen beweglichen Dinge und wegen beweglicher, mit dem Gelde der Soldaten, der Pupillen und Körperschaften, aber nicht in deren Namen, angeschaffter Sachen, erlöschen in ihrer bisherigen Eigenschaft mit dem ersten Januar 1829.

Doch können die Berechtigten dieser Art das Vorzugs-Recht auf der unverpfändeten Masse, unbeschadet der allgemeinen Rechte der eingetragenen Gläubiger, noch fernerhin geltend machen.

VI. Transitorische Bestimmungen wegen der Volljährigkeits-Erklärung (zu Art. 1).

Art. 89. Jede bereits in der Ehe lebende, oder verwittwete, oder geschiedene Frau, ist von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an, als volljährig zu betrachten.

VII. Transitorische Bestimmungen für die Pfand-Vereinigung hinsichtlich der Geschlechts-Vormundschaft und der weiblichen Bürgschaften; ingleichen zu Sicherung des Pfand-Einführungs-Geschäftes überhaupt. (Zu den Art. 2—10.)

Art. 90. Wird die Vermögens-Masse eines Güter-Besitzers purificirt, ohne daß bei diesem || Geschäfte rücksichtlich der in das neue
391 Unterpfands-Buch übertragenen Verschreibungen der Ehefrau die Einrede, daß bei den in solchen enthaltenen Interceſſionen dieselbe auf ihre Rechts-Wohlthaten nicht, oder nicht förmlich verzichtet habe, oder daß ihr Kriegsvogt nicht beigezogen worden, oder derselbe nicht gehörig bestellt gewesen, vorgebracht worden wäre; so können in Beziehung auf jene Verschreibungen beiderlei Einreden nach vollendeter Purifikation der fraglichen Masse, mag solche bei Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits eingetreten seyn oder nicht, auch wenn im ersteren Falle die Frau hiebei nicht gehörig bevogtet gewesen, weiter nicht geltend gemacht werden.

Diese Bestimmung findet jedoch alsdann keine Anwendung, wenn vor der Vereinigung der Gant über die Masse des Güter-Besitzers ausbricht.

Art. 91. Hatte bei den zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vollzogenen Unterpfands-Vereinigungen eine Frauens-Person den ihr, als Gläubigerin, in Gemäßheit des Einführungs-Gesetzes Art. 27 eröffneten Beschlüssen oder Anordnungen der Unterpfands-Behörde innerhalb der in diesem Artikel bestimmten Frist nicht widersprochen, oder ihre Zustimmung zu solcher ausdrücklich erklärt; so kann sie, wenn auch jene Eröffnung von ihr ohne Beiziehung eines Kriegsvogts bescheinigt worden, oder diese Erklärung ohne Zustimmung eines solchen erfolgt war, sich deshalb niemals der Ausflucht bedienen, daß sie zu jener Zeit nicht, oder nicht gehörig über ihre Interessen verständigt gewesen sey.

Ueberhaupt findet gegen das Anerkenntniß der Beschlüsse der Unterpfands-Behörde, welches nach dem Art. 27 des Einführungs-Gesetzes angenom[illegible] wird, zum Nachtheile der übrigen eingetragenen Gläubiger, eine [illegible]tung in den vorigen Stand in keinem Falle Statt. ([illegible]z Art. 89. Einführungs-Gesetz Art. 18.)

VIII. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des anastasischen Gesetzes (Art. 14.)

Art. 92. Von Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an kann ein Schuldner sich nicht mehr der Einrede des anastasischen Gesetzes mit Wirkung bedienen.

IX. Transitorische Bestimmungen zu den Art. 27—32.

Art. 93. Wegen eines der, in den Art. 27—30 erwähnten 392
Mängel, welcher sich etwa bei den seit dem 1. Juni 1825 vorgegangenen Unterpfands-Bestellungen findet, nach der in diesen Artikeln ertheilten authentischen Erklärung aber die Nichtigkeit derselben nicht zur Folge hat, kann auch rückwärts auf Nichtigkeit nicht erkannt werden.

Dagegen bleiben diejenigen Gläubiger, welchen von jenem Zeitpunkte an bis zu Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes gemäß dem Pfand-Gesetze Art. 192 Pfandscheine ausgestellt worden sind, gegen etwaige Mängel, welche bei den sie betreffenden Unterpfands-Bestellungen rücksichtlich der Unterschriften in dem Unterpfandsbuche sich finden sollten, fortdauernd gesichert. (Art. 32.)

X. Besondere Bestimmung rücksichtlich des Art. 15.

Art. 94. Die Bestimmung des Art. 15 über die Sicherung der Erwerber dinglicher Rechte findet auf alle Verträge Anwendung, welche von Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an, abgeschlossen worden sind, wenn gleich die auch auf den öffentlichen Aufruf vom 4. Juni 1825 unbekannt gebliebenen Ansprüche Dritter früher entstanden sind.

*

Art. 95. Das gegenwärtige Gesetz ist mit dem ersten Julius 1828 als verkündigt anzusehen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 21. Mai 1828.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

[Nr. 38.] Bekanntmachung des Lehenraths vom 23. Mai, 426
betreffend die Rang-Bestimmung in Ansehung des der Familie des Freiherrn v. Thumb von den Herzogen von Württemberg früher verliehenen Erb-Marschall-Amtes.

Nachdem kürzlich die feierliche Belehnung des Königl. Kammerherrn Carl Conrad Freiherrn Thumb v. Neuburg mit dem früher von den Herzogen von Württemberg seiner Familie verliehenen Lehen des Erb-Marschall-Amtes Statt gefunden hat, ist damit durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 11. d. M. der Rang in der vierten Stufe der Rang-Ordnung verbunden worden.

Stuttgart, den 23. Mai 1828. Hartmann.

[Nr. 38.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 27. Mai, 425
die Ertheilung der Dispensation von der Minderjährigkeit betreffend [184]).

Nachdem durch den Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai dieses Jahrs, die vollständige Entwickelung des neuen Pfand-Systems betreffend (Reg.

184) Vgl. die nachträgl. Verfügungen vom 7. Aug. d. J. u. vom 10. März 1836.

Blatt S. 361 f.), jeder Unterschied zwischen dem Rechtsstande des von der Minderjährigkeit Dispensirten und des natürlich Volljährigen, mit Ausnahme der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 134 und 142, aufgehoben worden, und demnach auch eine Unterscheidung der Behörden, durch welche die Minderjährigkeits-Dispensation ertheilt wird, je nach dem Zweck der letzteren nicht mehr zulässig ist, so wird in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 10. v. M. Folgendes verfügt:

1) Ueber die Dispensation von der Minderjährigkeit mit der in dem Art. 1 des Gesetzes vom 21. Mai dieses Jahrs bezeichneten Wirkung derselben wird von den Behörden des Departements des Innern, und zwar bei Minderjährigen, welche das dreiundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, von dem Königlichen Oberamt, bei jüngeren mit Ausnahme der durch besondere Anordnung einer höheren Entscheidung vorbehaltenen Fälle von der Kreis-Regierung erkannt.
2) Die Minderjährigkeits-Dispensation hört somit auf, einen Geschäfts-Gegenstand der Justiz-Behörden auszumachen.
426 || 3) Die gegenwärtige Verfügung tritt mit dem Gesetz vom 21. Mai d. J. vom 1. Julius 1828 an in Wirkung.

Stuttgart, den 27. Mai 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:
Maucler. Schmidlin.

---

415 [Nr. 38.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 2. Juni, betreffend die Anordnung neuer Formulare von Pfand-Scheinen.

Zu Vollziehung des Art. 32 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 über die vollständige Entwickelung des neuen Pfand-Systems (Reg.Blatt
416 S. 371) sind die hiernach be || zeichneten Formulare eines Informativ- und eines vollzogenen Pfand-Scheins für die gewöhnlicheren Fälle eines Darlehens auf Unterpfänder oder einer Schuld-Uebernahme festgestellt worden, welche hiermit unter nachfolgenden näheren Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

1) der Gebrauch dieser Formulare tritt mit dem 1. Juli 1828, als dem Verkündigungs-Termine jenes Gesetzes, bei sämtlichen Gemeinderäthen ein.
2) Von jetzt an kann der Bedarf solcher Formulare bei den Gebrüdern Mäntler in Stuttgart bezogen werden.
   Jedes Exemplar ist zu Bekräftigung der Richtigkeit des Abdruckes mit dem Stempel des Justiz-Ministerium versehen, auch ist auf solchem der Verkaufspreis angemerkt [185]).
3) Die Bezirks-Gerichte sind hiermit angewiesen, die Unterpfands-Behörden über die richtige und zweckmäßige Anwendung der Formulare und die Art der Ausfüllung derselben nach vorkommenden Fällen mit besonderer Berücksichtigung des Umstandes, ob in der betreffenden Gemeinde die Unterpfands-Vereinigung bereits vollzogen ist, oder nicht, genau zu unterrichten, und durch die ...setzten Stellen fortan verständigen zu lassen, auch darüber ...n, daß die Unterpfands-Behörden für die erwähnten ge-

[185]) Verfügung vom 19. März 1832, betreffend den Abdruck und der Pfandscheins-Formulare.

wöhnlichen Fälle keiner anderen gedruckten Exemplare jener Formularien, als der mit dem Stempel des Justiz-Ministerium versehenen, für jetzt und für die Zukunft sich bedienen mögen.

Stuttgart, den 2. Juni 1828.

Auf Seiner Majestät des Königs besondern Befehl:
Maucler.

Beilage A.

Formular
eines Informativ-Unterpfands-Scheins.

Unterpfands-Protokoll
vom ..... 18..

|| (Name des Schuldners, dessen Stand und Wohnort) 417
und mit ihm seine Ehefrau
(Name)
wollen bei
(hier ist sogleich oder später der Name des Darleihers einzusetzen)
ein jährlich mit .... vom Hundert verzinsliches Kapital von
——.....
zu (Zweck des Darlehens etc.)
aufnehmen; und haben zu diesem Ende vor uns, den unterzeichneten Stadt-Gemeinde-Räthen, vermöge unseres Unterpfands-Protokolls erklärt, daß sie dem Darleiher für diese Kapital-Summe und die daraus verfallenen Zinse, sich unter Begebung aller, den Mitschuldnern zustehenden Rechts-Wohlthaten, mit und für einander also verbinden, daß der Eigenthümer der ausgestellten Schuld-Verschreibung die Befugniß haben soll, Jeden von ihnen Beiden, welchen er will, auf die Bezahlung der ganzen Schuld zu belangen, sodann daß sie für Kapital und gesetzlich bevorzugte Zinse, nachbeschriebene Grundstücke verpfänden wollen, nämlich:

Gemeinderäthlicher Anschlag:
(Unterpfänder)

——	——	——	——	——	——
——	——	——	——	——	——
——	——	——	——	——	——

(Anmerkung: Bei noch nicht bereinigten Gemeinden, wird, wenn die Schuldleute solches erklären, beigefügt: „zugleich wollen dieselben ihr beiderseitiges Vermögen im Allgemeinen für jene Schuld verschreiben".)

Wir, die unterzeichneten Stadt-Gemeinde-Räthe bezeugen, nach zuvor angestellter Untersuchung, daß

1) die hier zu Unterpfändern eingesetzten Grundstücke, soviel wir aus den öffentlichen, namentlich den Kauf-, Güter- und Unterpfands-Büchern haben ersehen können, noch nicht verpfändet oder sonst verfangen, auch die Schuldleute als Eigenthümer derselben eingetragen sind etc. (Raum für den Fall, dass diese Voraussetzungen nicht eintreten, oder besondere Verhältnisse vorwalten) und daß

2) jene Güter den nebenausgeworfenen Anschlag, nach unserer pflichtmäßigen Schätzung, in ihrem gegenwärtigen Werthe haben.

|| Insbesondere versichern wir, nach unserem (Gerichts-Unterpfands-) Protokoll S. 418

3) daß die Ehefrau ihre ernstliche Willens-Meinung, für die

Schuld, an Kapital und Zinsen, allein zu haften, unter ausdrücklichem Verzicht auf die Einrede, daß jeder Ehegatte zunächst nur auf Bezahlung seines Schuld-Antheils belangt werden könne, vor

(der Unterpfands-Behörde oder einer Deputation derselben)

zum Protokoll erklärt habe.

Zugleich wird von den unterzeichneten Stadt-Gemeinde-Räthen beigefügt:

a) daß der Schuldner ein (Prädikat) Haushälter, das Geld, zu dessen Entlehnung er genöthigt ist, zu (Zweck der Verwendung) also zu ehelich-gesellschaftlichem Nutzen verwenden wolle,
b) daß derselbe an bereits verbrieften Schulden verzinse —:
und seine übrigen Schulden sich belaufen mögen auf —:
c) daß er an Steuern im Rückstande sey mit —:
d) daß auf dessen Vermögen die Kinder erster Ehe anzusprechen haben —:
e) daß dieselben Eheleute, über Abzug dieser Schuldigkeiten, noch an freiem Vermögen [186]) besitzen, etwa —: ....

Zur Bekräftigung alles Vorstehenden haben wir, die Stadt-Gemeinde-Räthe, so wie die Schuldner selbst, die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet.

..... den ..... 18..

(Unterschriften des Orts-Vorstandes und der Mitglieder der Unterpfands-Behörde)

(Unterschriften der Schuldleute)
Der Ehemann:

Die Ehefrau:

419 || Beilage B.

Formular

eines Pfandscheins

(einer gerichtlichen Schuld- und Pfand-Verschreibung; vergl. Reg.Blatt von 1825, S. 361—364).

Vorbemerkungen:

a) Dieser Pfandschein muß, wenn die Schuld ganz getilgt, und der Schein für den Gläubiger von keinem Werth mehr ist, gleichbald der Unterpfands-Behörde zum Behufe der Löschung der Unterpfänder zurückgestellt werden. Geschieht dieses, so wird die gesetzliche Gebühr für die Löschung auf die betreffende Gemeinde-Casse übernommen; wenn aber der Pfandschein erst nach einem halben Jahre von Tilgung der Schuld an, zurückgegeben wird; so hat jene Gebühr der Betheiligte zu bezahlen.
b) Die regulativmäßige Gebühr für Ausfertigung dieses Pfandscheins mit ——:.....
erhalten zu haben, bescheint:

der { Rathsschreiber:
Hülfsbeamte:

186) Durch Verordnung vom 24. Juni 1833 ist angeordnet worden, daß anstatt „freiem Vermögen" in Zukunft die Worte: „an reinem, Schulden übrig bleibenden Activ-Vermögen" zu setzen sind.

Ich (Name des Schuldners, dessen Stand und Wohnort)
und ich (Name)
dessen Ehefrau,
beurkunde(n) hiemit, daß wir
de
(Name, Stand und Wohnort des Gläubigers)
schuldig geworden sind, die Summe
———:.

(dann werden der Grund der Schuld und die Verwendung des Geldes bemerkt;

‖ z. B.: „dieses Geld haben wir als ein baares Anlehen erhalten, und zu Erkaufung eines Gutes oder zu einem andern gesellschaftlichen Zweck verwendet.“ Oder: [420]

„diese Summe war schon unser Vater und Schwiegervater N. N. dem Gläubiger schuldig, und wir haben die Schuld mit dem hienach beschriebenen Hause von demselben übernommen; wobei jedoch der Gläubiger dss ihm von jenem durch die Verschreibung vom . . . . . .
auf diesem Hause bestellte Unterpfand sich besonders vorbehalten hat.“)

——— ———
——— ———

Diese Schuld haben wir am . . . . . .
jährlich, und zwar im Jahre 18.. zu fünf vom Hundert (oder weniger) kostenfrei zu verzinsen, die Haupt-Summe aber nach drei Monate zuvor geschehener Aufkündigung zurückzuzahlen.

(Hier ist Raum zu lassen zu besonderen Verabredungen wegen der Rückbezahlung.)

Zur Sicherstellung de Gläubiger —
bestellen Wir ih— für diese Schuld samt Zinsen, so weit, hinsichtlich der Letzteren, dieses nach dem Pfand-Gesetze (Art. 54) zulässig ist,

(hier wird, bei noch nicht bereinigten Gemeinden, wenn solches von den Contrahenten beliebt worden ist, beigefügt:

„neben der Verschreibung unseres Vermögens im Allgemeinen“)

die in dem nachstehenden vollständigen Auszuge des Unterpfands-Buches verzeichneten Unterpfänder.

Zugleich verbindet sich Jedes von Uns, den beiden Eheleuten, für diese ganze Schuld allein, unter ausdrücklichem Verzichte auf die Einrede, daß Jedes zunächst nur auf Bezahlung seines Schuld-Antheils belangt werden könne, zu haften; in welcher Beziehung ich, die Ehefrau, meine ernstliche Willens-Meinung vor der
(Unterpfands-Behörde oder einer Deputation derselben)
zum Protokoll erklärt habe.
Alles in Kraft unserer Unterschriften;
den . . . . . .
‖ Die Aechtheit der Unterschriften (Unterschriften der Schuld- [421]
bezeugt leute)
das —Schultheißen-Amt:

Wir die Endes unterzeichneten Mitglieder der Unterpfands-Behörde zu N. N. (Oberamts-Bezirkes N. N.) beurkunden hiemit, daß

1) die vorbenannten Schuldleute
(in der Errungenschafts-Gesellschaft, oder, in allge

Güter-Gemeinschaft, oder, rücksichtlich ihres Vermögens in besonders bestimmten Verhältnissen mit einander leben)

daß

2) die Ehefrau, auf die in der Schuld-Verschreibung bemerkte Weise, laut unseres Unterpfands-Protokolls S. . . , sich für die ganze Schuld verbindlich gemacht hat; daß

3) die Schuldleute (als Eigenthümer der unten beschriebenen Güter in die Güterbücher eingetragen sind, — oder, dass sie sich als solche, durch einen Kaufvertrag vom etc. durch eine Erbtheilung vom etc. ausgewiesen haben); daß

4) (die nachbeschriebenen Güter noch nicht verpfändet sind, auch nach Ausweis unserer öffentlichen Bücher und Akten kein anderes die Sicherheit de— Gläubiger— gefährdendes Recht, oder ein solcher Anspruch auf denselben haftet — oder, dass auf diesen Gütern nur folgende Unterpfands- oder andere Rechte haften u. s. w.)

daß ferner

5) nach den von uns in Erwägung gezogenen persönlichen und allgemeinen Vermögens-Verhältnissen des Schuldners dieser Verpfändung Nichts im Wege steht; daß endlich

6) der unten bemerkte Anschlag der Güter von uns nach den laufenden Preisen mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden ist; dahin wir

7) diese Unterpfands-Bestellung bei versammelter Unterpfands-Behörde beschlossen, auch diesen Beschluß sogleich durch Eintragung der Unterpfänder in unser Unterpfands-Buch (Bd. . . . S. . . .) und durch unsere Unterzeichnung dieses Eintra || ges vollzogen

422 haben; wie solches Alles aus nachstehendem vollständigen Auszuge des Unterpfands-Buches sich ergiebt:

Auszug Unterpfands-Buches:

(Hier ist eine vollständige Abschrift der betreffenden Stelle des Unterpfands-Buches mit allen Unterschriften einzutragen.)

Dabei kann, da die zweite Abtheilung des Unterpfands-Buchs-Formulars (Beilage I zur Haupt-Instruktion), welche die Aufschrift hat: „Verwahrungen, Löschungen und andere Veränderungen" hier in der Regel von selbst hinwegfällt, die erste Abtheilung mit ihren Colonnen auf dem übrigen Raume der noch offen laufenden Seite des Pfandscheins abgedruckt, auch können für die Fälle sehr zahlreicher Unterpfänder besondere Bogen mit dem gedruckten Formular jener ersten Abtheilung, zum Einstechen verwendet werden.

Am Schlusse der Abschrift ist von der Hand des Rathsschreibers (beziehungsweise des Hülfsbeamten) zu setzen:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit
vorstehenden Auszugs beurkundet
der Rathsschreiber
(Hülfs-Beamte)"
N. N.

Unmittel[illegible] darauf folgen die Original-Unterschriften
eben dersel[illegible] glieder der Unterpfands-Behörde, welche
laut jenes [illegible] Unterpfands-Buche unterzeichnet sind,
mit der

All' Vorstehendes bekräftigt
(Ort) den (Datum)
(Original-Unterschrift sämtlicher einwilligenden und in dem Unterpfands-Buche eingetragenen Mitglieder der Unterpfands-Behörde.)

(Hat der Rathsschreiber oder Hülfsbeamte, als stimmendes Mitglied eingewilligt und im Unterpfands-Buche unterschrieben, so versteht es sich von selbst, dass er auch hier sich zu unterzeichnen hat. 413

Die Aechtheit des ganzen Pfandscheins wird auf Verlangen des Gläubigers durch Unterschrift und Amtssiegel des Bezirks-Richters beglaubigt.) [187])

[Nr. 38.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 3. Juni, betreffend die besondere Bekanntmachung des Art. 88 des über die endliche Entwickelung des neuen Pfand-Systems ergangenen Gesetzes vom 21. Mai 1828. 423

(Von transitorischem Interesse.)

[Nr. 39.] Instruktion des Ministerium des Innern vom 6. Juni, 431

für die Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

(Aufgehoben durch §. 120 der Instruktion vom 12. Oktober 1837 zu Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836.)

[Nr. 45.] Königliches Haus-Gesetz vom 8. Juni. 567

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um dem Wunsche der Mitglieder Unseres Königlichen Hauses, daß ihre Familien-Verhältnisse in verschiedenen Beziehungen noch eine genauere und festere Bestimmung erhalten möchten, entgegen zu kommen und künftigen Zweifeln und Irrungen so viel möglich vorzubeugen haben Wir für angemessen erachtet, mit Berücksichtigung aller noch anwendbaren Verordnungen der bisher bestandenen Familien-Gesetze und Verträge, ein — jener Absicht vollständiger entsprechendes Haus-Gesetz zu errichten, wodurch die Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, bestimmt werden.

Wir verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, und, soviel die zur ständischen Mitwirkung geeigneten Punkte betrifft, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

---

187) Vergl. Art. 194 des Pfand-Gesetzes vom 15. April 1825, auf dessen Vorschrift die Bezirksrichter durch Verfügung vom 21. Oktober 1836 mit dem Anfügen hingewiesen worden sind, daß die Beglaubigung der Pfandscheine nur in dringenden Fällen, bei Verhinderung des Bezirksrichters, den Gerichts-Aktuaren, als gesetzlichen Stellvertretern desselben, niemals aber den Assistenten zu überlassen sey.

568 **I. Abschnitt.**

Bildung des Königlichen Hauses, Titel, Wappen und Rang der Mitglieder.

Art. 1. Der König ist das Oberhaupt des Königlichen Hauses. Als Mitglieder bilden dasselbe:

a) die Gemahlin des Königs,
b) die Königlichen Wittwen,
c) alle Prinzen und Prinzessinnen, welche von dem gemeinschaftlichen Stammvater des Königlichen Hauses aus einer rechtmäßigen, ebenbürtigen, Ehe abstammen, und zwar, die Prinzessinnen, so lange sie nicht außer dem Königlichen Hause standesmäßig vermählt sind,
d) die ebenbürtigen, mit Genehmigung des Königs geehelichten Gemahlinnen der Prinzen des Königlichen Hauses und deren Wittwen.

Art. 2. Der älteste Sohn des Königs heißt Kronprinz und führt das Prädikat: „Königliche Hoheit."

Art. 3. Alle von Unsers Herrn Vaters, des verewigten Königs, Majestät abstammenden Prinzen und Prinzessinnen heißen: „Königliche Prinzen und Prinzessinnen" und erhalten das Prädikat: „Königliche Hoheit."

Art. 4. Die Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinien jener ebengedachten, von des verewigten Königs Majestät gebildeten, Hauptlinie heißen Herzoge und Herzoginnen von Württemberg und führen das Prädikat: „Hoheit."

Art. 5. Das Wappen der Mitglieder des Königlichen Hauses ist das im Jahr 1806 berichtigte Königliche Familien-Wappen.

569 || Der Kronprinz führt die Königskrone, sowohl auf dem Haupt- oder Mittelschilde, als auf dem, auf dem Schilde ruhenden, rothen, mit Hermelin gefütterten Mantel.

Andere Königliche Prinzen und Prinzessinnen führen nur die letztere.

In den Wappen der übrigen Prinzen und Prinzessinnen tritt an die Stelle derselben der Herzogshut.

Die Gemahlinnen der Prinzen des Königlichen Hauses werden dem Königlichen Familien-Wappen ihr angebornes Familien-Wappen in bisher bestimmter Art beifügen lassen.

Art. 6. Der Rang der Prinzen und Prinzessinnen bestimmt sich durch das nähere Recht zur Thronfolge.

II. Abschnitt.

Thronfolge, Reichs-Verwesung und persönliche Vormundschaft eines Königs.

Art. 7. In Ansehung der Thronfolge, der Reichs-Verwesung und der Vormundschaft über einen minderjährigen König treten die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §§. 4—17 ein.

Art. 8. Im Falle einer Reichs-Verwesung werden die dem Haupte der Königlichen Familie zustehenden Rechte über die Mitglieder des Königlichen Hauses von dem Reichs-Verweser ausgeübt.

III. Abschnitt.

Ober[illegible]cht des Königs über die Glieder des Königlichen Hauses im Allgemeinen.

Glieder des Königlichen Hauses sind der Hoheit und

Gerichtsbarkeit des ||Königs untergeben, und Er übt als Haupt 570
des Hauses eine besondere Aufsicht, mit bestimmten Rechten, nach Maßgabe dieses Haus-Gesetzes über sie aus.

Art. 10. Vermöge derselben steht dem Könige überhaupt zu, alle für Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Königlichen Hauses angemessenen Maßregeln zu nehmen.

IV. Abschnitt.

Vormundschaften, Erziehung, Aufenthalt der Prinzen und Prinzessinnen.

Art. 11. Ein besonderer Gegenstand dieser Aufsicht des Königs sind die Vormundschaften und die Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Art. 12. Den Prinzen des Königlichen Hauses steht die Ernennung der Vormünder ihrer Kinder zu, jedoch bedürfen dieselben der Bestätigung des Königs.

Erhalten sie diese nicht, oder hat der Vater keine Vormünder ernannt, so wird der König die erforderliche Einleitung zu Bestellung der Vormundschaft treffen.

Die bestellten Vormünder legen den Eid in der Regel in die Hände des Königs, oder, auf desselben Auftrag, in die des Ministers der Familien-Angelegenheiten ab.

Von Letzterem ist, in einem wie in dem andern Falle, die Bestätigungs- oder Bestellungs-Urkunde auszufertigen.

Art. 13. Ueber die Vermögens-Verwaltung haben die dieselbe führenden Vormünder jährliche Rechenschaft bei der höchsten Landes-Behörde für Vormundschafts-Sachen abzulegen, welche darüber an den König Bericht erstattet.

Ueber Handlungen der Vormünder, für welche die von ihnen zu beobachtenden Gesetze des Königreichs gerichtliche Bestätigung erfordern, hat die gedachte Behörde zu erkennen, jedoch in wichtigeren Fällen eine vorgängige berichtliche Anzeige an den König zu erstatten.

||Art. 14. Dem Könige kommt, vermöge des ihm zustehen- 571
den Ober-Aufsichtsrechts (Art. 11), die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses zu nehmen und darüber berichtliche Anzeige zu verlangen.

Art. 15. Die Volljährigkeit des Kronprinzen tritt nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein. Die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen (Art. 3) werden nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre, die übrigen Prinzen und Prinzessinnen des Hauses aber nach dem zweiundzwanzigsten Jahre ihres Alters volljährig.

Art. 16. Kein Prinz und keine Prinzessin darf ohne Genehmigung des Königs in einem fremden Staate den Aufenthalt nehmen (Art. 24).

Wenn Prinzen des Königlichen Hauses im Auslande mit bedeutenden Gütern angesessen sind; so wird diese Genehmigung ohne besonders dringende Rücksichten nicht versagt werden.

Art. 17. Durch hausgesetzmäßige Vermählung treten die Prinzessinnen aus den Verhältnissen, in welchen sie bis dahin zum Königlichen Hause standen.

V. Abschnitt.

Vermählungen der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 18. Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses können sich nicht anders als mit vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung

des Königs vermählen, welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen ohne etwa eintretende besondere Gründe nicht erschwert werden wird.

Art. 19. Eine nicht hausgesetzmäßig (§. 8 der Verf.Urkunde und Art. 1 und 18 dieses Haus-Gesetzes) von den Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses geschlossene Ehe überträgt in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen keine Rechte auf den angeheiratheten Gatten und die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder.

572 || Eben so wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Apanagen, Sustentations- und Nadelgelder, Mitgaben und Wittume, Ansprüche abgeleitet werden.

Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, oder die zurückgebliebene Wittwe, haben nur eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters, oder Ehegemahls, zu fordern.

Art. 20. Alle Eheverträge, welche die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses abschließen würden, ohne von dem Könige deren Genehmigung und Bestätigung eingeholt zu haben, sind nichtig.

VI. Abschnitt.

Hofstaat der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 21. Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben dem König von der getroffenen Wahl der zu ihrem Hofstaate bestimmten Personen Anzeige zu machen.

Art. 22. Der Hofstaat und die Dienerschaft der im Königreiche wohnenden Glieder des Königlichen Hauses genießen denselben Gerichtsstand, wie die Hof-Dienerschaft des Königs und unter denselben Bestimmungen.

VII. Abschnitt.

Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Wittum.

Art. 23. Apanagen, Sustentationsgelder, Mitgaben und Wittum können nie in liegenden Gründen ertheilt werden, sondern werden immer nur von der Staats-Casse und zwar, mit Ausnahme der Mitgaben, in gleichen Raten vierteljährlich in Geld ausbezahlt.

Eine meublirte Wohnung haben nur diejenigen Mitglieder des Königlichen Hauses anzusprechen, welchen diese in den nachfolgenden Art. 36, 54, 55 ausdrücklich zugesichert ist.

Art. 24. Alle Apanagen, Sustentations-Gelder, Donativ-Gelder und Wittume, können nur mit Bewilligung des Königs außerhalb des Königreichs verzehrt werden.

573 || Ist übrigens die Königliche Bewilligung zum Aufenthalte im Auslande ertheilt, so kann dieser kein Grund eines zu machenden Abzugs werden.

Würde ein Mitglied des Königlichen Hauses ohne Vorwissen und Genehmigung des Königs seinen Aufenthalt im Auslande nehmen (Art. 16), so werden die ihm ausgesetzten Einkünfte der erwähnten Art zurückbehalten.

Ein definitiver Verlust der zurückgehaltenen Raten kann jedoch nur in Gemäßheit eines hierauf gestellten Antrags des Familienrathes (Art. 66) verfügt werden.

Art. 25. Die Apanagen und Sustentationsgelder der Prinzen und Prinzessinnen können von deren Gläubigern nur bis zu einem Drittheile in Anspruch genommen, oder zu deren Gunsten mit Beschlag belegt werden.

Art. Von ihren Apanagen und beziehungsweise Sustentations-

Geldern haben die Prinzen des Königlichen Hauses den ganzen Unterhalt ihres Hauses, mit Einschluß der Wohnung und der Nadelgelder ihrer Gemahlinnen, wo dafür nicht ausdrücklich etwas ausgesetzt ist (Art. 36), so wie die Erziehung und Unterhaltung ihrer Descendenz, in dem Falle zu bestreiten, wo für letztere nicht besondere Sustentations-Gelder in diesem Gesetze (Art. 39, 40, 41, 42 und 45) zugesichert sind.

A. Apanagen.

Art. 27. Alle Apanagen entstehen künftig nur aus den, den nachgebornen Söhnen oder Enkeln eines Königs von dem Regierungs-Nachfolger zu gewährenden Abfindungen, und gehen, mit Ausschluß jeder Vererbung an Seiten-Verwandte, zunächst auf die männliche Descendenz des Letztverstorbenen über.

Art. 28. Da, wo ein Prinz die ihm ursprünglich ausgesetzte Apanage auf einen einzigen Sohn oder auf männliche Descendenten eines einzigen Sohnes vererbt, wird bei diesem ersten Erbgange — aber auch nur bei diesem — blos die Hälfte der ursprünglichen Apanage in Erbgang gebracht; die andere Hälfte fällt an die Staats-Casse zurück.

|| Ebenso, wenn bei ursprünglicher Aussetzung einer Apanage der zu apanagirende Prinz früher gestorben ist, und denselben ein einziger Sohn, oder die männlichen Descendenten eines einzigen Sohnes repräsentiren, wird den Letztern nur die Hälfte derjenigen Apanage ausgesetzt, welche ihr Vater, und beziehungsweise Großvater, als Nachgeborner erhalten hätte. 574

Art. 29. Mit dem Ableben eines Königs erhält jeder Nachgeborne desselben, sey derselbe minderjährig oder volljährig, vermählt oder unvermählt, eine Apanage. Die Söhne eines vor seinem Vater (dem Könige) gestorbenen nachgebornen Prinzen treten hierbei, unter der (Art. 28) bezeichneten möglichen Beschränkung, vermöge des Repräsentations-Rechts, an die Stelle ihres Vaters.

Eben so erhält jeder nachgeborne volljährige oder minderjährige, vermählte oder unvermählte Sohn eines, vor seinem Vater verstorbenen Kronprinzen, bei dem Ableben seines Großvaters (des Königs) eine Apanage. Auch treten an die Stelle eines vor dem väterlichen Großvater gestorbenen Sohnes eines verstorbenen Kronprinzen, vermöge Repräsentations-Rechts dessen männliche Nachkommen, jedoch unter dem — Art. 28 ausgedrückten Vorbehalte.

Ein Repräsentations-Recht der Töchter findet nur in dem besondern, unter Art. 34 vorkommenden, Falle Statt, wenn ein vor dem König mit Tode abgegangener, zu einer Apanage berechtigter, Prinz zwar keine männliche Nachkommen, aber unvermählte Töchter hinterlassen hat, welche vermöge des in gedachtem Art. 34 ihnen eingeräumten beschränkten Erbrechts bei Aussetzung der Apanage in die Stelle ihres verstorbenen Vaters treten.

Art. 30. Die Größe der Apanage eines nachgebornen Sohnes des Königs, so wie der nachgebornen Söhne eines vor seinem Vater gestorbenen Kronprinzen, oder der in die Stelle ihres vorverstorbenen Vaters tretenden männlichen Nachkommen eines solchen nachgebornen Prinzen, beträgt, wenn nicht mehr als zwei nachgeborne Söhne des Königs oder des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind, je vierzigtausend Gulden, wenn aber mehr als zwei vorhanden sind, je dreißigtausend Gulden.

|| Art. 31. Es werden daher zu Ausmittlung der — Art. 30 bestimmten Größe der Apanagen die nachgeborenen Söhne des Königs und die nachgeborenen Söhne eines Kronprinzen unter Beobachtung 575

des Repräsentations-Prinzips in dem Falle zusammengezählt, wenn der Enkel dem Großvater auf dem Throne folgt, und nicht nur nachgeborne Söhne des Königs, sondern auch nachgeborne Söhne des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind.

Wenn hiernach nur Ein nachgeborner Sohn des Königs und Ein nachgeborner Prinz des vorverstorbenen Kronprinzen vorhanden sind; so beträgt die Apanage für jeden vierzigtausend Gulden; sind mehrere Prinzen vorhanden, so beträgt die Apanage für Jeden dreißigtausend Gulden.

Art. 32. Alle Prinzen, welche im Wege des Erbgangs zu einer Apanage gelangt sind, erhalten bei ihrer erstmaligen hausgesetzlichen (Art. 19) Vermählung als Aversal-Beitrag zur häuslichen Einrichtung und Bestreitung der Vermählungs-Kosten eine, den dritten Theil ihrer Apanage erreichende, Summe.

Auch die Söhne dieser Prinzen erhalten, wenn sie zu Lebzeiten ihres Vaters in eine solche Ehe treten, diesen Aversal-Beitrag, bestehend in dem dritten Theile derjenigen Apanage, welche sie präsumtiv nach dem Stande der Familie zur Zeit ihrer Vermählung zu hoffen haben.

Art. 33. Sollte durch Erbgang eine Apanage sich so sehr vermindern, daß sie nicht mehr die Summe von fünftausend Gulden gewährt; so wird sie bis zu diesem Betrage als persönliche Sustentation des apanagirten Prinzen ergänzt, wenn derselbe das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat.

Bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung der ererbten Apanage nur auf die Hälfte jener Summe Statt.

Art. 34. Die ganze Apanage eines Prinzen des Königlichen Hauses, welcher ohne rechtmäßige, aus ebenbürtiger Ehe erzeugte, Kinder mit dem Tod abgeht, fällt an die Staats-Casse zurück.

576 || Wenn jedoch derselbe zwar keine männlichen Descendenten, aber unvermählte Töchter hinterläßt; so findet eine Vererbung der väterlichen Apanage auf diese mit folgendem Unterschied Statt:

Eine ursprüngliche Apanage, sey es, daß diese dem verstorbenen Vater bereits ausgesetzt war, oder daß die Töchter bei deren Aussetzung ihren vorverstorbenen Vater repräsentiren (Art. 29), ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der hinterlassenen Töchter, nur zur Hälfte, eine durch Erbgang auf den Verstorbenen gekommene Apanage aber in ihrem vollen Betrage Gegenstand dieser Vererbung.

Die Vererbung des hiernach bestimmten (hälftigen oder ganzen) Betrags der väterlichen Apanage tritt in der Art ein, daß solcher nach der Zahl der überhaupt vorhandenen Töchter getheilt, der Antheil jeder bereits vermählten Tochter sogleich zur Staats-Casse eingezogen, jeder noch unvermählten aber sofort der Genuß ihres Antheils gewährt wird.

Dieser hört mit ihrer Vermählung, gegen Empfang der ihr ausgesetzten Mitgabe, so wie mit ihrem Ableben im unvermählten Stande wieder auf.

Beträgt die so vererbte väterliche Apanage nicht für jede Tochter die Summe von drei tausend Gulden, so wird sie bis zu diesem Betrage ergänzt, wenn die Prinzessin das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung
ste jener Summe Statt.

Hinsichtlich der von des verewigten Herzogs Friede-
Durchlaucht herrührenden Donativgelder, welche in die
auszusetzenden Apanagen nicht eingerechnet werden, bleibt

es bei den bisherigen Normen ihrer Vererbung nach Stammgutsweise auch in die Seitenlinien.

B. Sustentationen noch nicht apanagirter Söhne und Enkel des Königs.

Art. 36. Die Söhne des Königs erhalten von erreichter Volljährigkeit an eine Sustentation.

Die Sustentation des Kronprinzen (in der Verfassungs-Urkunde §. 106 Apanage genannt) besteht von zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre an, neben einer standes || mäßig meublirten Wohnung, während dessen unvermähltem Stande in jährlichen dreißigtausend Gulden. 577

Vermählt sich der Kronprinz, so erhält er jährlich eine Sustentation von sechsundsechszigtausend Gulden.

Nebstdem erhält die Kronprinzessin, seine Gemahlin, als Nadelgelder jährlich achttausend Gulden.

Art. 37. Die Sustentation (Apanage) eines Kronprinzen dauert in der, durch seine Vermählung veranlaßten, Erhöhung auch dann fort, wenn er seine Gemahlin mit oder ohne Hinterlassung von Kindern durch den Tod verliert.

Sustentation und Nadelgelder fallen bei der Thronbesteigung an die Staats-Casse zurück, sind auch nicht vererblich.

Art. 38. Die nachgebornen Söhne des Königs treten mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre, vermählt oder unvermählt, in eine Sustentation von je dreißigtausend Gulden. Sie genießen diese Sustentation bis zu dem, durch das Ableben ihres Vaters bedingten, Eintritte in eine Apanage, oder bis zu ihrem Ableben vor ihrem Vater, in welch' beiden Fällen sie aufhört.

Art. 39. Die Söhne des Kronprinzen erhalten nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre, sie mögen vermählt seyn oder unvermählt, eine persönliche Sustentation von je zwanzigtausend Gulden.

Gelangt ihr Vater zur Regierung, so erhält der älteste Sohn die Sustentation (Apanage) eines Kronprinzen, die nachgebornen Söhne treten in die, den nachgebornen Söhnen des Königs gebührende Sustentation (Art. 38).

Art. 40. Sollte ein Kronprinz vor seinem Vater mit Hinterlassung von minderjährigen Kindern sterben; so erhalten diese zusammen eine Sustentation, und zwar von zwanzigtausend Gulden, wenn nur zwei oder weniger minderjährige Kinder vorhanden sind; — von dreißigtausend Gulden, wenn mehr als zwei minderjährige vorhanden sind.

|| Diese Sustentations-Summen werden nach der, zur Zeit des Ablebens des Kronprinzen bestandenen Zahl seiner minderjährigen Kinder in Häupter vertheilt und hören mit dem Eintritte in Apanagen, oder mit dem allmähligen Eintritte der volljährigen Söhne und Töchter in persönliche Sustentationen (Art. 39 und 45), oder mit dem Ableben eines dieser minderjährigen Kinder, auf. 578

Art. 41. Wenn ein nachgeborner Sohn des Königs vor seinem Vater mit Hinterlassung von Kindern stirbt; so erhalten auch letztere eine Sustentation, deren Gesamt-Betrag, wenn nur zwei vorhanden sind, in der Hälfte, wenn es drei sind, in drei Viertheilen, und wenn mehr als drei vorhanden sind, in der ganzen Sustentations-Summe besteht, welche ihr verstorbener Vater zu genießen hatte.

Diese Sustentation haben sie nach Häuptern zu beziehen; sie fällt aber nach den betreffenden Antheilen zurück, wenn eines der Kinder

stirbt, oder wenn die Söhne nach dem Ableben ihres Großvaters vermöge des Repräsentations-Rechts zu dem Genusse erblicher Apanagen gelangen, so wie auch, wenn die Töchter sich vermählen.

Art. 42. Sollte ein Sohn des Kronprinzen früher als sein Vater mit Hinterlassung von Kindern sterben, so werden diese hinsichtlich der Sustentation nach den Bestimmungen des vorhergehenden Art. 41 behandelt.

Art. 43. Für den Unterhalt der übrigen Prinzen und Prinzessinnen werden deren Väter aus den Mitteln ihrer Apanagen oder Sustentationen Sorge tragen.

C. Sustentationen der Töchter des Königs und des Kronprinzen, oder elternloser Prinzessinnen.

Art. 44. Jeder Tochter des regierenden Königs wird nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre zu Bestreitung ihrer standesmäßigen Bedürfnisse die Summe von zehntausend Gulden jährlich vom Staate abgereicht; verliert sie zu Lebzeiten ihrer leiblichen Mutter ihren Vater, so wird diese Sustentation auf fünfzehntausend Gulden und nach dem Tode der Eltern auf zwanzigtausend Gulden erhöht.

579 || Art. 45. Jeder Tochter des Kronprinzen werden für ihre standesmäßigen Bedürfnisse nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre jährlich sechstausend Gulden bei der Staats-Casse angewiesen werden, welche, nach dem Tode ihres Vaters vor einer Thronbesteigung, zu Lebzeiten der Mutter auf neuntausend Gulden, und wenn auch diese stirbt, auf zwölftausend Gulden zu erhöhen sind.

Art. 46. Stirbt der Vater einer andern Prinzessin, so geht die auf ihm ruhende Verpflichtung, für die Bedürfnisse seiner Tochter zu sorgen (Art. 43), auf die Mutter hinsichtlich des ihr auch hiefür ausgesetzten Wittums über.

Art. 47. Diejenigen unvermählten Prinzessinnen des Königlichen Hauses aber, welche Vater und Mutter verloren haben, während die väterliche Apanage auf die Söhne übergegangen ist, empfangen als Sustentation die Hälfte derjenigen Summe, welche, wenn die Apanage unter Söhnen und Töchtern zu gleichen Theilen zu theilen gewesen wäre, auf jede der Töchter gefallen wäre.

Würde die hienach auf jede Tochter fallende Sustentation nicht die Summe von dreitausend Gulden erreichen, so wird sie, wenn die Prinzessin das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, auf diesen Betrag erhöht; bis zum angetretenen siebenzehnten Jahre findet eine Ergänzung nur auf die Hälfte jener Summe Statt.

Art. 48. Alle diese, den Prinzessinnen des Königlichen Hauses ausgesetzten Sustentationsgelder fallen bei deren Vermählung oder Ableben an die Staats-Casse zurück.

D. Mitgaben der Prinzessinnen des Königlichen Hauses.

Art. 49. Die Töchter des Königs erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von einmalhunderttausend Gulden aus der Staats-Casse.

Art. 50. Die Enkelinnen des Königs erhalten als Mitgabe bei ihrer Vermählung vierzigtausend Gulden.

580 || Art. 51. Die Töchter des Kronprinzen erhalten bei ihrer Ver- ine Mitgabe von achtzigtausend Gulden.
her solche Töchter ihren Vater als Kronprinzen, vor ; so werden sie den übrigen Enkelinnen des Königs erhalten eine Mitgabe von vierzigtausend Gulden.

Art. 52. Die übrigen Prinzessinnen des Königlichen Hauses erhalten bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von dreiunddreißigtausend Gulden.

E. Wittume.

Art. 53. Jeder Anspruch auf Wittum wird nur durch eine hausgesetzmäßige Ehe und durch den Tod des Gemahls begründet, und erlischt nach dem Ableben der Wittwe oder deren Wiedervermählung.

Art. 54. Eine Königliche Wittwe erhält als Wittum, neben einer standesmäßig meublirten Residenz und einem anständig meublirten Königlichen Lustschlosse zum Sommeraufenthalte, jährlich einmalhunderttausend Gulden.

Nebst dem wird derselben zur standesmäßigen Einrichtung ihres Hofhaltes (mit Silber, Service, Porcellän, Tafel- und Weiß-Zeug, Küchen- und Hausgeschirr ꝛc.) so wie zu Einrichtung ihrer Equipagen die Aversal-Summe von fünfundzwanzigtausend Gulden aus der Staats-Casse ausgesetzt.

Weder in Ansehung dieser Summe selbst, noch in Ansehung der dafür angeschafften Einrichtungs-Gegenstände findet eine Rückerstattungs-Verbindlichkeit Statt.

Art. 55. Einer Kronprinzessin werden als Wittum neben einer anständig meublirten Wohnung jährlich sechsunddreißigtausend Gulden bei der Staats-Casse vom Könige angewiesen werden.

Art. 56. Die Wittwe jedes andern Prinzen des Königlichen Hauses hat zu ihrem standesmäßigen Unterhalte, wenn ihr verstorbener Gemahl aus der Ehe mit derselben min‖derjährige Söhne hinterlassen hat, zunächst die Nutznießung der diesen Söhnen erblich angefallenen Apanagen so lange anzusprechen, bis diese Söhne mit der erreichten Volljährigkeit in den selbstständigen Genuß ihrer Apanage eintreten, oder, wenn sie vor erreichter Volljährigkeit mit Tod abgehen, bis zum Todestage derselben. 581

Erstreckt sich diese Nutznießung nicht auf den vollen, von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen, Apanage-Betrag; so erhält die Wittwe neben dieser theilweisen Nutznießung noch als Wittum aus der Staats-Casse die Hälfte der bereits an die volljährigen Söhne verabfolgten, oder der heimgefallenen Apanagen.

Nach dem gleichen Maßstabe wird der Wittum ergänzt, so oft die Nutznießung der Wittwe mit der erreichten Volljährigkeit eines Prinzen oder mit dem vor diesem Termine eingetretenen Tode desselben sich vermindert, so daß einer Wittwe, wenn die Nutznießung ganz aufgehört hat, die Hälfte der Apanage ihres verstorbenen Gemahls als Wittum verbleibt.

Dieselben Grundsätze über Ergänzung des Wittums finden auch in dem, Art. 34 vorgesehenen Fall einer Vererbung der väterlichen Apanage auf allein hinterlassene unvermählte Töchter eines Prinzen Anwendung, in soweit durch Volljährigkeit, Vermählung oder Ableben einer solchen Prinzessin der auf dieselbe vererbte Theil der väterlichen Apanage der Nutznießung der Wittwe entgeht.

Art. 57. In den Art. 28 und 34 vorgesehenen Fällen, wo der einzige Sohn eines zu apanagirenden oder bereits apanagirten Prinzen, oder in Ermanglung von Söhnen die Töchter, nur die Hälfte der ursprünglich dem Vater gebührenden Apanage erhalten, bildet gleichwohl die ursprünglich dem verstorbenen Gemahle gebührende Summe den Maasstab zu derjenigen Hälfte, welche der Wittwe als Wittum aus der Staats-Casse zu bezahlen ist.

So lange nun der einzige Sohn minderjährig ist, hat sie die ganze Apanage ihres verstorbenen Gemahls, hälftig als Nutznießung, hälftig als Wittum, fortzubeziehen.

Sind nur Töchter zu dem ebenerwähnten hälftigen Apanage-Genusse berufen, so treten die im letzten Absatze des vorhergehenden Artikels gegebenen Bestimmungen ein.

582 || Art. 58. Hat eine Prinzessin (nicht die Kronprinzessin, für welche Art. 55 bereits der Wittum normirt ist) einen Gemahl verloren, der noch keine Apanage, sondern nur eine Sustentation bezog; so gilt auch hier im Allgemeinen der Grundsatz, daß ihr Wittum nicht unter der Hälfte der von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen Sustentation stehen könne.

Es wird hienach in Gemäßheit des Art. 41 unterschieden, ob nach der Zahl ihrer Kinder dieselben die Hälfte, oder drei Viertheile, oder die ganze väterliche Sustentations-Summen beziehen.

Im ersteren Falle besteht ihr Wittum in der Hälfte der ursprünglich von ihrem verstorbenen Gemahl genossenen Sustentation, ohne Rücksicht, ob sie daneben noch die Nutznießung der ihrem einzigen Kinde, oder ihren beiden Kindern ausgesetzten anderen Hälfte der Sustentation bei deren Minderjährigkeit zu beziehen habe, oder nicht.

In beiden letzteren Fällen hat sie, und zwar im ersteren derselben neben dem aus der Staats-Casse ihr besonders zukommenden Betrag des vierten Theils der Sustentation ihres verstorbenen Gemahls, (in vollkommener Analogie mit Art. 56) zu ihrem standesmäßigen Unterhalte, wenn ihre Kinder noch minderjährig sind, zunächst die Nutznießung der diesen Kindern ausgesetzten Sustentation, so lange anzusprechen, bis diese mit erreichter Volljährigkeit in den selbstständigen Genuß der ausgesetzten Sustentation eintreten, oder bis die Töchter sich vermählen, oder eines der Kinder in der Minderjährigkeit mit Tode abgeht.

Gewährt ihr diese Nutznießung deßwegen nicht die ganze, von ihrem verstorbenen Gemahle genossene Sustentation, weil bereits eines der Kinder volljährig ist, oder wegen Ablebens eines der Kinder, oder wegen Vermählung einer der Töchter ein Sustentations-Theil der Casse heimgefallen ist; so erhält aus derselben die Wittwe, neben der Nutznießung der noch übrigen Theile, als Wittum die Hälfte der bereits an die volljährigen Kinder verabfolgten, oder der heimgefallenen Sustentations-Theile.

Nach dem gleichen Maaßstabe wird der Wittum ergänzt, so oft die Nutznießung der Wittwe mit der erreichten Volljährigkeit, oder mit dem vor diesem Termine eingetretenen Tode eines Kindes, oder mit der Vermählung einer Tochter sich vermindert, so daß der Wittwe, wenn die Nutznießung ganz aufgehört hat, die Hälfte der von ihrem verstorbenen Gemahle genossenen Sustentation als Wittum bevorbleibt.

583 || Art. 59. Werden im Laufe der mütterlichen Nutznießung minderjährigen Söhnen statt der Sustentationen Apanagen ausgesetzt, so erleiden die aufgestellten Normen keine Abänderung, wenn gleich für die Wittwe die Nutznießung der Apanagen ihrer minderjährigen Söhne vorth[illegible] ist, als die Nutznießung ihrer Sustentationen.

[illegible]wird bei jeder, der Nutznießung der Wittwe entgehenden [illegible] volljährigen, oder ablebenden Sohnes ihr nicht die Hälfte [illegible]ondern nur die Hälfte des ursprünglich auf diesen Sohn [illegible]tentations-Antheils, als Wittum ergänzt.

In Folge dieser in den vorhergehenden Art. 56—59 ent-

haltenen Bestimmungen hat eine Wittwe, neben dem ihr als Wittum zugeschiedenen hälftigen Betrage der Apanage, oder Sustentation, ihres verstorbenen Gemahls, auch noch den hälftigen Betrag der ihren minderjährigen Kindern zur Zeit des Ablebens ihres Vaters angefallenen Theile der väterlichen Apanage, oder Sustentation, als Beitrag zu deren Erziehung und Unterhalt bis zu ihrer Volljährigkeit und beziehungsweise Vermählung, oder ihrem früher erfolgenden Ableben zu beziehen.

Sie erhält demnach

1) wenn sie keine minderjährige Kinder aus der getrennten Ehe hat, die Hälfte der Apanage, oder Sustentation, welche ihr verstorbener Gemahl genossen hat, als Wittum;

2) wenn sie nur einen minderjährigen Sohn hat und wenn dieser der einzige Sohn seines Vaters ist, die Nutznießung der auf den Sohn übergegangenen Apanage, oder Sustentation, ihres Gemahls, und erst von der Zeit an, wo diese Nutznießung aufhört, als Wittum aus der Staats-Casse jährlich die Hälfte des Betrags dieser Apanage, oder Sustentation;

3) wenn sie zwar nur einen minderjährigen Sohn hat, wenn aber der Vater neben diesem einen, oder mehrere, volljährige Söhne hinterlassen hat, die Nutznießung des auf den minderjährigen Sohn übergegangenen Antheils an der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls und neben dieser Nutznießung, als Wittum, jährlich eine Summe, welche der Hälfte der auf die volljährigen || Söhne vererbten Antheile an der Apanage 584
oder Sustentation ihres Gemahls gleichkommt.

Mit dem Ende der Nutznießung der Apanage, oder Sustentation, des minderjährigen Sohnes erhöht sich der Wittum auf die volle Hälfte der Apanage, oder Sustentation, ihres verstorbenen Gemahls.

4) Wenn sie mehrere minderjährige Söhne hat, mit welchen in Beziehung auf die Vererbung der Apanage, oder Sustentation, ihres Gemahls ein volljähriger Sohn nicht concurrirt; so erhält sie zunächst die Nutznießung von den Apanagen oder Sustentationen ihrer Söhne.

Mit dem Ende der Nutznießung der Apanage, oder Sustentation, eines der minderjährigen Söhne, erhält die Wittwe, als Wittum, eine Summe, welche je der Hälfte derjenigen Apanage, oder Sustentation, in Beziehung auf welche das Nutznießungs-Recht der Wittwe ihr Ende erreicht hat, gleichkommt, so daß, wenn die Nutznießung der Apanagen oder Sustentationen aller Söhne aufgebört hat, die Wittwe eine der Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres verstorbenen Gemahls gleichkommende Summe als Wittum erhält.

5) Wenn ein Prinz neben einigen minderjährigen Söhnen aus erster Ehe einige minderjährige Söhne aus der letzten Ehe hinterläßt; so erhält die Wittwe neben der Nutznießung derjenigen Antheile, welche den Söhnen letzter Ehe erblich angefallen sind, als Wittum eine Summe, welche der Hälfte der auf die Söhne erster Ehe übergegangenen Antheile an der Apanage oder Sustentation gleichkommt.

Im Uebrigen gilt wegen Vermehrung des Wittums in den Fällen, in welchen die Nutznießung sich vermindert, oder ganz aufhört, die unter Nro. 4 gegebene Bestimmung.

6) Wenn ein Prinz aus seiner letzten Ehe keine Kinder, oder nur solche Söhne hinterlassen hat, welche zur Zeit seines Todes bereits volljährig sind, so erhält seine Wittwe als Wittum jährlich eine der Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres Gemahls gleichkommende Summe.

7) Wenn ein Prinz nur Töchter hinterlassen hat, welche (Art. 34) als unvermählt || seine Apanage erben, oder wenn (nach Art. 41, 42) die väterliche Sustentation auch auf die Töchter übergegangen ist; so wird es hinsichtlich der Nutznießung der auf die minderjährigen Töchter gekommenen Theile eben so gehalten, wie bei der Nutznießung der auf minderjährige Söhne gekommenen Apanagen, so wie auch bei der Volljährigkeit der Prinzessinnen, bei ihrer Vermählung, oder bei ihrem Absterben, die oben gegebenen Bestimmungen hinsichtlich des hälftigen, aus der Staats-Casse zu leistenden Ersatzes jedes der Nutznießung entzogenen Theils der von ihrem Gemahle genossenen Apanage, oder Sustentation, als Wittum, Platz greifen.

585

Art. 61. Bezieht eine Wittwe aus der Nutznießung der Apanage, oder Sustentation, ihrer Söhne oder Töchter nicht wenigstens die Summe von viertausend Gulden als Wittum, oder erreicht überhaupt ihr Wittum nicht diese Summe, so wird derselbe bis zu diesem Betrage erhöht.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Art. 56—60 über das Nutznießungsrecht einer Wittwe hinsichtlich der Apanagen und Sustentationen ihrer minderjährigen Kinder finden auch alsdann ihre Anwendung, wenn dieselben auf die Minimums-Summen (Art. 33, 34) herabgekommen sind, oder wenn der Wittum selbst sich auf das gesetzte Minimum von viertausend Gulden beschränkt.

Die Wittwe erhält daher sowohl ihren Wittum, als den Erziehungs-Beitrag für ihre minderjährigen Kinder zunächst in der Nutznießung der diesen gebührenden Apanagen oder Sustentationen.

Wofern jedoch die Hälfte derselben nicht wenigstens die von der Wittwe als Wittum anzusprechende Hälfte der Apanage oder Sustentation ihres verstorbenen Gemahls, und wenn diese Hälfte weniger als viertausend Gulden betragen sollte, nicht einmal die als Minimum eines Wittums festgesetzte Summe von viertausend Gulden gewährt; so hat eine den Wittum ergänzende Zulage aus der Staats-Casse einzutreten, und zwar bis auf die Summe von viertausend Gulden im letztgedachten Falle, — bis auf die Hälfte des Betrags der Apanage oder Sustentation des verstorbenen Gemahls aber, wenn diese Hälfte mehr als viertausend Gulden betragen sollte.

586 || Diese Wittums-Ergänzung tritt auch im Laufe der Nutznießung, oder am Ende derselben, so oft ein, als der Wittwe mit der Volljährigkeit, beziehungsweise Vermählung, oder dem Absterben eines ihrer Kinder die Nutznießung seines Antheils entgeht.

Dagegen wird auch an der Wittums-Ergänzung, welche eine in der Nutznießung stehende Wittwe aus der Staats-Casse bezieht, so oft die Minimums-Apanage oder Sustentation eines ihrer Kinder in Folge des angetretenen siebenzehnten Lebensjahrs sich erhöht (Art. 33, 34), die Hälfte der demselben n[illegible]wachsenden Erhöhungs-Summe in Abzug gebracht.

VIII. Abschnitt.

Privat-Vermögens-Verwaltung und Vererbung, auch andere Privathandlungen der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 62. Die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses treten nach erlangter Volljährigkeit (Art. 15) in die selbst-eigene Verwaltung ihres Privat-Vermögens, in das Recht, ein eigenes Haus zu bilden und überhaupt in die Befugniß ein, jede Art von rechtlicher Handlung nach den bestehenden Gesetzen gültig vorzunehmen.

Art. 63. Bei Verfügungen der Mitglieder des Königlichen Hauses über ihr Privat-Vermögen, so wie bei der Erbfolge in dasselbe, kommen die bestehenden bürgerlichen Gesetze in Anwendung.

IX. Abschnitt.

Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des Königlichen Hauses.

Art. 64. In bürgerlichen Rechtssachen ist für Personal- und Real-Klagen gegen die Mitglieder des Königlichen Hauses die oberste Justiz-Stelle des Königreichs (das Königliche Ober-Tribunal) deren Gerichtsstand.

Von dem Ausspruche desselben ist die Appellation in der nämlichen Form gestattet, wie die gewöhnliche Revisions-Nachsuchung bei dem Ober-Tribunal Statt findet, nur mit dem Unterschiede, daß Nova vorgetragen werden können, und daß es auf die bei dem Revisions-Verfahren erforderliche Summe nicht ankommt.

|| Art. 65. Würden bei einem Mitgliede des Königlichen 587
Hauses Ehe-Zwistigkeiten entstehen, so sind dieselben von dem einen oder andern Theile an den König zu bringen, welcher sie beizulegen suchen, auch nach Befund der Umstände ein eigenes Consistorium in Beziehung auf die Trennung der Ehe niedersetzen und dessen Ausspruch zur Richtschnur der dabei betheiligten Ehegatten bestätigen wird.

Bei fürstlichen Personen nicht-evangelischer Confession werden zugleich die Grundsätze ihrer Kirche berücksichtigt werden.

Art. 66. Für wichtigere Fälle anderer Art in persönlichen Angelegenheiten der Glieder des Königlichen Hauses, wo es sich nicht um Entscheidung bürgerlicher, oder ehelicher Rechts-Verhältnisse handelt, steht dem Könige zu, einen Familien-Rath niederzusetzen, welcher unter dem Vorsitze des Königs, oder desjenigen, welchem der König den Vorsitz überträgt, aus den im Lande anwesenden volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, bei welchen kein rechtliches Hinderniß obwaltet, und aus den Mitgliedern des Königlichen Geheimen Raths gebildet wird, und, unter dem Vortrag des Justiz-Ministers, seine gutächtlichen Anträge zur Entschließung des Königs stellt.

Sollte keiner der volljährigen Prinzen zur Zeit eines zu versammelnden Familien-Raths im Königreiche anwesend seyn; so können, wenn die Beschaffenheit des Gegenstandes einen Aufschub zuläßt, auch einige der abwesenden, jedoch nicht zu weit vom Königreiche entfernten, dazu eingeladen werden.

Art. 67. Sollte der Fall eintreten, daß ein Mitglied des Königlichen Hauses sich eines wirklichen Vergehens, oder Verbrechens, schu[ldig] machte; so wird der König den im vorhergehenden Artikel erwä[hnten] Familien-Rath, unter Beiziehung der beiden Vorstände des Ob[er-Tri]bunals, als obersten Königlichen Gerichtshof constituiren, dami[t]

demselben nach gepflogener Untersuchung und auf den Vortrag des Justiz-Ministers, nach den rechtlichen Verhältnissen des Falls, ein Erkenntniß gefällt werde.

Letzteres wird sodann dem Könige vorgelegt und, Falls keine Begnadigung erfolgt, dessen Vollziehung angeordnet.

588 || X. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Art. 68. Unsern Oheimen bleibt die Fortführung des ihnen bisher zugestandenen Wappens und ihr bisheriger Rang vorbehalten.

Art. 69. Die besondern Vorschriften, welche die Art. 12 und 13 über die Bestätigung und Verpflichtung der Vormünder, deren Vermögens-Verwaltung, Rechnungs-Ablegung und einzelne, sonst gerichtlicher Bestätigung bedürfende, Handlungen enthalten, leiden in Beziehung auf die minderjährige Descendenz der im Auslande wohnenden Mitglieder des Königlichen Hauses in so weit eine Ausnahme, als die Anwendung derselben mit den Gesetzen des auswärtigen Staates, in welchen sie sich aufhalten, insbesondere hinsichtlich dort gelegener Vermögenstheile, unverträglich seyn würde.

Art. 70. Wegen der Ansprüche der jedesmaligen Privat-Erben eines verstorbenen Königs auf diejenigen Vorräthe der Hof-Domainen-Kammer, die von den reinen Einkünften dieses Fideicommisses der Regenten-Familie Württembergs, soweit sie bis zum Todestag eines jeweiligen Regenten eingegangen, oder doch verfallen sind, herrühren, ist für künftige Erbfolge-Fälle Folgendes festgesetzt:

1) Jeder Thronfolger in Württemberg aus der Nachkommenschaft Unseres verewigten Herrn Vaters, des Königs Friderich Majestät und Gnaden, soll verbunden seyn, den Privat-Erben seines Vorgängers des letztverstorbenen Königs, die Summe von Einmalhundert fünf und siebenzigtausend Gulden, vom Todestag des Letztern an zahlbar, für ihre Ansprüche auf die als reine Einkünfte zu betrachtenden Vorräthe des Hof-Domainen-Kammerguts zu entrichten, wie Wir sie Kraft des unter dem 14. August 1818 abgeschlossenen Vergleichs an die Prinzen und Prinzessinnen, Kinder Unsers Herrn Bruders, des Prinzen Paul, als Testaments-Erben des Königs, Unsers Herrn Vaters, entrichteten.

Gegen diese Abfindungs-Summe haben die Privat-Erben auf alle weitere Ansprüche auf obgedachte Vorräthe, Ausstände und noch nicht bezogene Früchte des letzten Jahres, als welche dem Thronfolger verbleiben, Verzicht zu leisten.

589 || 2) Diese Summe ist vom Todestage eines jeweiligen Königs an, bis zur Bezahlung verzinslich.

3) Eine Ausnahme von dieser Verbindlichkeit findet nur dann Statt, wenn der Grundstock der Hof-Domainen-Kammer durch unvorhergesehene Unglücksfälle gegen seinen gegenwärtigen Bestand um ein Drittheil, oder mehr vermindert werden würde, als in welchem Falle die Abfindungs-Summe in demselben Verhältnisse vermindert werden soll.

Ein[illegible]ausdehnung dieser Bestimmungen auf die Prinzen der Seiten-Li[illegible] verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden beruht [illegible]jährigen Prinzen dieser Linien vorbehalten bleibenden [illegible]klärung ihres Beitritts.

Die bereits in Folge früherer Abfindungen und Verträge

oder in Folge des Nachtrags zum Königlichen Haus-Gesetz von 1808 [188]), in dem Genusse von Apanagen und andern Leistungen stehenden Mitglieder des Königlichen Hauses bleiben bis zu ihrem Ableben in Ansehung des Maaßes und der Bestandtheile im vollen Genusse derselben.

In Ansehung des Wittums Ihrer Majestäten, der Königin, Unserer Gemahlin, und der verwittweten Königin, auch der Wittwen Unserer Oheime, verbleibt es bei den hierüber getroffenen Bestimmungen.

Art. 72. Sämtliche bereits am Leben sich befindende Mitglieder des Königlichen Hauses werden noch nach den Bestimmungen des Nachtrags zum Königlichen Haus-Gesetze von 1808 in den erst künftig eintretenden Fällen behandelt.

Die Gemahlinnen aber, welche die bereits am Leben befindlichen Prinzen des Königlichen Hauses wählen werden, erhalten ihren Wittum nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art 73. Die Apanagen und alle andern Bezüge der jetzt lebenden Mitglieder des Königlichen Hauses (mit Ausnahme der Donativ-Gelder) fallen mit deren Ableben an die Staats-Casse zurück.

|| Für die erst nach Erscheinung dieses Gesetzes in das Leben 590
tretenden Söhne der Prinzen des Königlichen Hauses wird das Vererbungs-System der Apanagen rückwärts in der Art hergestellt, daß angenommen wird, als wären die, in diesem Gesetze bestimmten Apanagen-Summen bei den beiden letzten Regierungs-Veränderungen als Abfindung ausgesetzt und so von ihren Vätern genossen und in Erbgang gebracht worden.

Hiernach wird die Apanage Unsers Herrn Bruders, des Königlichen Prinzen Paul, im Betrage von vierzigtausend Gulden, für jeden Sohn Unsers Herrn Großvaters, Herzogs Friederich Eugen, aber wird die Summe von dreißigtausend als in Erbgang zu bringen angenommen.

Art. 74. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auch in Beziehung auf die Größe der Apanagen, Sustentations- und Nadelgelder, so wie der Wittume, und zwar ohne daß zwischen bereits im Erbgange befindlichen und erst künftig anzuweisenden Apanagen ꝛc. ein Unterschied Statt fände, einer Revision und Abänderung im Wege der Gesetzgebung unterworfen.

Art. 75. Durch vorstehende gesetzliche Bestimmungen ist das frühere Haus-Gesetz vom 1. Januar 1808, so wie dessen Nachtrag vom 7. Februar 1808, so weit nicht der letztere nach Art. 71 und 72 dieses Gesetzes auf einzelne, bereits am Leben befindliche, Mitglieder des Königlichen Hauses noch Anwendung findet, für aufgehoben erklärt.

*

Hiernach haben sich nun sowohl die Mitglieder Unseres Hauses, als auch Unsere Königlichen Ministerien und die betreffenden Landesstellen zu achten. Gegeben, Stuttgart, den 8. Juni 1828.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Familien-Angelegenheiten des Königlichen Hauses:
Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

188) Dieser Nachtrag ist nicht im Regierungs-Blatt erschienen, aber Reyschers Gesetz-Sammlung Bd. 3, S. 279 abgedruckt zu finden.

479 [Nr. 41.] Bekanntmachung des Studienraths vom 11. Juni, die Zeitbestimmung der Bewerbungen um Unterstützung aus dem literarischen Reisefonds betreffend.

Diejenigen Candidaten, welche sich um eine Unterstützung aus dem literarischen Reisefonds bewerben wollen, haben künftig jedesmal vor dem Anfang eines neuen Rechnungsjahrs, und zwar erstmals auf 18$^{29}/_{30}$ (sofern es noch nicht geschehen) binnen der nächsten drei Wochen bei dem Königl. Studienrath sich zu melden und ihren Eingaben die erforderlichen Zeugnisse über ihre Kenntnisse und ihr sittliches Betragen beizuschließen. Stuttgart, den 11. Juni 1828. Flatt.

---

542 [Nr. 43.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 14. Juni, zu Vollziehung der ersten Abtheilung des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen. (Mit einer Beilage.)

Für die Vollziehung der ersten Abtheilung des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen im Königreiche vom 25. April d. J. werden in Gemäßheit Königlicher Entschließung vom 13. d. M. folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1. Zum Art. 2 des Gesetzes.

Auf die Abnahme des Huldigungs-Eides der Israeliten finden alle durch die Ministerial-Verfügung vom 3. November 1823 (Reg. Blatt S. 836) ertheilten Vorschriften, namentlich auch in Hinsicht auf den Eidesvorhalt ihre Anwendung.

543 || Sie geschieht in einem Akte mit der Eides-Ablegung der übrigen in der Gemeinde befindlichen Huldigungspflichtigen und findet erstmals bei dem nächsten oberamtlichen Ruggericht in der Gemeinde mit allen Israeliten Statt, welche das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt und nicht früher schon, als im Genusse des vollen Unterthanen-Rechts nnd eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechts stehend, gehuldigt haben.

§. 2. Zum Art. 3 des Gesetzes.

Die einer Gemeinde angehörigen Israeliten sind nach dem Stande am 1. Juli 1828 durch den — mit der Führung der Familien-Register der Israeliten beauftragten Pfarrer (Verordnung vom 10. Juli 1820; Reg. Blatt S. 358) in Gemeinschaft mit dem Orts-Vorsteher in ein tabellarisches Verzeichniß zu bringen, welches folgende Rubriken enthält:

1) bisheriger Vor- und Zuname,
2) Alter,
3) Gewerbe,
4) Familien-Name, welchen der Betheiligte annehmen will,
5) bestätigter künftiger Familien-Name.

In dieses Verzeichniß werden auch unselbstständig lebende Israeliten, namentlich Pflegkinder, nicht aber die noch unter der Gewalt des Vaters oder ihrer verwittweten Mutter stehenden Kinder aufgenommen.

Israeliten, welche von einem noch lebenden Vater, väterlichen Großvater, oder Urgroßvater abstammen, sind in dem Verzeichniß unter Angabe ihres Verwandtschafts-Verhältnisses in ununterbrochener Reihenfolge aufzuführen.

§. 3 [illegible]gung der drei ersten Rubriken des Verzeichnisses [illegible]vorzufordern und zu befragen: welche Familien-

Namen sie annehmen wollen? Sie sind dabei anzuhalten, nur solche Namen zu wählen, welche bekanntermaßen schon bisher von Israeliten als Vor- oder Zunamen gebraucht worden sind.

Mehrere von Einem noch lebenden Vater, väterlichen Großvater oder Urgroßvater abstammende Israeliten dürfen nicht verschiedene Familien-Namen wählen; sie haben sich vielmehr über einen gemeinschaftlichen Namen zu vereinigen.

|| Der gewünschte Name ist unter der vierten Rubrike in das Verzeichniß einzutragen. 545

Das Verzeichniß wird hierauf von dem betreffenden Pfarrer und dem Orts-Vorsteher beurkundet und an das Bezirksamt eingesendet.

§. 4. Das Bezirksamt hat das eingekommene Verzeichniß in Beziehung auf die in den §§. 2 und 3 ertheilten Vorschriften zu prüfen, nöthigenfalls zu ergänzen und sofort der Kreis-Regierung für den Zweck der Bestätigung der gewählten Familien-Namen vorzulegen.

Nach erfolgter Bestätigung hat das Bezirksamt die neuen Namen durch die allgemeinen Stuttgarter Anzeigen bekannt zu machen.

§. 5. Wenn alle in einer Gemeinde ansäßigen Israeliten bereits Familien-Namen angenommen haben; so finden die Vorschriften der §§. 2 und 3 keine Anwendung.

Es ist jedoch hievon durch den Orts-Vorsteher dem Bezirksamt und durch letzteres der Kreis-Regierung Anzeige zu machen.

Haben nur einzelne der in einer Gemeinde befindlichen Israeliten bestimmte Familien-Namen angenommen; so werden diese in das zu fertigende Verzeichniß (§§. 2 und 3) nicht aufgenommen.

§. 6. Die Kosten der Bekanntmachung der gewählten und bestätigten Familien-Namen sind von den betheiligten Israeliten zu bezahlen.

§. 7. Zum Art. 9 des Gesetzes.

In Beziehung auf den Eintritt ausländischer Juden in das Königreich wird auf die Verordnungen vom 11. Sept. 1807, §§. 1 und 10 (Reg.Blatt S. 445 und ff.), vom 28. März 1811 (Reg.Blatt S. 141), vom 15. Juni 1814 (Reg.Blatt S. 231) und vom 13. Oktober 1823 (Reg.Blatt S. 769) verwiesen und deren genaue Beobachtung sämtlichen Polizei-Behörden wiederholt aufgegeben.

§. 8. Ausländische Juden, die sich zur Zeit als Gewerbe-Gehülfen, Dienstboten oder Hausgenossen in einer Gemeinde des Königreichs aufhalten, sind von dem Orts-Vorsteher || zur Beibringung von beglaubigten Heimathscheinen binnen der nächsten drei Monate anzuhalten, nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins aber ohne Nachsicht aus dem Königreich auszuweisen. 544

Künftig aber darf keinem ausländischen Juden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Heimatscheine versehen ist, der Aufenthalt als Gewerbs-Gehülfe, Dienstbote oder Hausgenosse in einer Gemeinde gestattet werden.

Die Heimathscheine sind während der Zeit des Aufenthalts bei der Orts-Polizei-Behörde zu verwahren.

§. 9. In Beziehung auf den Besuch inländischer Jahrmärkte durch ausländische Juden wird auf die Vorschrift der Verordnung vom 13. Oktober 1823 (Reg.Blatt S. 769) verwiesen.

Außer den Jahrmärkten ist den ausländischen Juden nicht blos der kaufmännische Detailhandel, sondern auch jede Art von Schacher-Gewerbe, und zwar letzteres, das erstemal bei einer Strafe von 3—8 gen Gefängniß, im Wiederholungsfalle aber bei schärferer Ahndung verboten.

Der ausländische Jude, der auf der Uebertretung dieses Verbots betreten wird, ist an das zuständige Bezirksamt zur Bestrafung einzuliefern und nach vollzogener Strafe aus dem Königreich auszuweisen.

§. 10. Zum Art. 10 des Gesetzes.

Die Gesuche ausländischer Israeliten um Aufnahme in das Staats-Bürgerrecht sind, wenn die gesetzlichen Erfordernisse für die Bewilligung eines solchen Gesuchs vorhanden sind, durch die Kreis-Regierung dem Ministerium zur Entscheidung vorzulegen; wenn es aber an jenen Erfordernissen mangelt, von dem Bezirksamt und beziehungsweise von der Kreis-Regierung sogleich zurückzuweisen.

§. 11. Zum Art. 11 des Gesetzes.

Die einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehörigen Israeliten sind nach || Festsetzung ihrer Familien-Namen (§§. 2—5) in
546 die Bürger- und Beisitzer-Listen einzutragen.

Diejenigen derselben, welche bisher unter dem Namen von Orts-Schutz-Verwandten das Heimathrecht in einer Gemeinde hatten (Verordnung vom 11. Sept. 1807, §. 16, S. 450) sind in die Beisitzer-Liste aufzunehmen.

§. 12. Diejenigen (in- oder ausländischen) Israeliten, die sich in einer Gemeinde, ohne Bürger oder Beisitzer derselben zu seyn, selbstständig aufhalten, sind anzuhalten, binnen drei Monaten von der Verkündigung dieser Verordnung an sich über den Besitz eines örtlichen Heimathrechts auszuweisen, und, wenn sie diese Bedingung erfüllt haben, in das Verzeichniß der Wohnsteuerpflichtigen aufzunehmen.

Denjenigen hingegen, welche sich über den Besitz eines örtlichen Heimathrechts binnen der festgesetzten Frist nicht auszuweisen vermögen, ist der fernere Aufenthalt in der Gemeinde nicht zu gestatten.

In Zukunft aber hat jeder Israelite, welcher seinen selbstständigen Wohnsitz in einer Gemeinde nehmen will, zuvor über den Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechts sich auszuweisen. (Gesetz über das Gemeinde-Bürgerrecht Art. 5.)

§. 13. Zu den Art. 17 und 18.

Wenn ein Israelite eine oder mehrere der im Art. 36 des Gesetzes als Schacherhandel bezeichneten Erwerbsarten, sey es nun gewerbsmäßig oder nur in einzelnen Fällen ausübt; so ist das ihm zukommende Prädikat eines Schacherhändlers in der Liste der Bürger, Beisitzer oder Wohnsteuerpflichtigen seines Wohnorts, in welche er eingetragen ist, (§§. 11 und 12) zu bemerken.

§. 14. Bei der ersten Aufnahme dieser Listen sind daher diejenigen Israeliten, welche offenkundig den Schacherhandel als Haupt- oder als bloßen Neben-Erwerb betreiben, unter der Abtheilung „Stand und Ge-
547 werbe" als Schacherhändler einzutragen. Die || übrigen Israeliten aber sind von dem Orts-Vorsteher zu befragen: ob sie eine jener Erwerbsarten, sey es nun gewerbsmäßig oder nur in einzelnen Fällen, ausüben wollen? und im Bejahungs-Falle in der betreffenden Liste als Schacherhändler zu bezeichnen.

§. 15. Will künftig ein Israelite, der bisher nicht als Schacherhändler in den Listen über die Gemeinde-Angehörigen bezeichnet war, eine oder mehrere Arten von Schacherhandel gewerbsmäßig oder nur in einzelnen Fällen treiben; so hat er vor allen Dingen hievon dem Orts-
[illegible]s Wohnorts Anzeige zu machen und dieser hat solches,
[illegible] des Tags der Anzeige, in der betreffenden Liste der
[illegible] oder Wohnsteuerpflichtigen zu bemerken.

§. 16. Will ein als Schacherhändler bezeichneter Israelite sich jeder Art von Schacherhandel gänzlich enthalten, und dadurch die mit der Ausübung einer Schacher-Erwerbsart verbundenen Rechts-Nachtheile von sich abwenden; so hat er hievon seinem Orts-Vorsteher Anzeige zu machen; welcher dieses unter Angabe des Tags der Anzeige in der betreffenden Liste zu bemerken hat.

§. 17. Der Israelite, welcher die wegen Treibung des Schacherhandels vorgeschriebene Anzeige (§§. 14—16) unterlassen oder die Erklärung, sich künftig jeder Art von Schacher-Gewerbe enthalten zu wollen, gegeben hat, und dennoch der Ausübung einer jener Erwerbsarten überwiesen wird, ist im ersten zur Anzeige kommenden Falle mit einer Strafe von 4 Reichsthalern oder zweitägigem Gefängniß, und bei der Wiederholung der Uebertretung mit einer Strafe von acht Tagen Gefängniß zu belegen.

Steht ein solcher Israelite im Genusse des Gemeinde-Bürgerrechts; so ist der im Art. 17 des Gesetzes bestimmte Rechts-Nachtheil wenigstens für das ganze Verwaltungs-Jahr, in welchem er eine Schacher-Erwerbsart ausgeübt hat, auf ihn anzuwenden.

§. 18. Nebendem unterliegt jeder Israelite, welcher den Hausirhandel innerhalb oder außerhalb seines Wohnorts, oder eine oder mehrere der übrigen im Art. 36 des Gesetzes als Schacherhandel bezeichneten Erwerbsarten außerhalb seines Wohnorts (von Ort zu Ort herumziehend) betreibt, den wegen des Hausirhandels und beziehungsweise wegen || der herumziehenden Gewerbe bestehenden Vorschriften und 548
den auf deren Uebertretung angedrohten Strafen. (Verordnung vom 10. Novbr. 1825, Reg.Blatt S. 697, Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, Art. 131—142, und Instruktion zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 6. Juni 1828, §§. 35—47.) [189])

§. 19. Dem Israeliten, der unter dem Titel des Feldbaues oder eines Handwerks in eine Gemeinde übersiedelt ist, so wie denjenigen, mit dem Vater übersiedelten Söhnen, welche zur Zeit der Uebersiedlung das fünfzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt hatten, kann die zur Ausübung eines herumziehenden Schacher-Gewerbes erforderliche Berechtigung der Staats Behörde (§. 18) niemals ertheilt werden.

§. 20. Die Bezirksämter haben bei Abhaltung des Ruggerichts jedesmal zu untersuchen, ob die in den §§. 13—18 ertheilten Vorschriften von dem Orts-Vorsteher genau beobachtet werden und insbesondere, ob bei jedem Israeliten, welcher den Schacherhandel betreibt, das Prädikat des Schacherhändlers in den Listen der Gemeinde-Angehörigen eingetragen sey.

§. 21. Zum Art. 24 des Gesetzes.

In Beziehung auf diejenigen Israeliten, welche sich am 1. Oktober 1827 bereits dem zünftigen Detailhandel oder der Vorbildung für denselben gewidmet, und in Folge der in diesem Artikel enthaltenen Vorschrift sich hierüber bei dem Gemeinderath ihrer Heimath ausgewiesen haben, oder binnen des anberaumten Termins noch ausweisen werden, hat der Gemeinderath, vorbehältlich des Rekurses an das vorgesetzte Bezirksamt darüber zu erkennen: ob der beabsichtigte Beweis für wirklich geführt zu erachten sey? und dieses Erkenntniß dem Betheiligten urkundlich zu eröffnen.

189) S. nunmehr die revidirte Gewerbe-Ordn. vom 5. Aug. 1836, Art. 13 und die Instrukt. vom 12. Oktober 1837, §§. 69, 109—121.

§. 22. Zum Art. 25 des Gesetzes.

Die schon vor der Verkündigung des Gesetzes im Besitze des vollen Unterthanenrechts gestandenen Israeliten können die Anerkennung der ihnen nach diesem Artikel vorbehaltenen älteren Rechte durch den geeigneten Eintrag in die Bürger- oder Beisitzer-Liste ihres Heimathorts
549 sogleich, und ohne daß sie den Fall der Ausübung eines || jener Rechte erst abzuwarten hätten, für sich und ihre Nachkommen in Anspruch nehmen. Sie haben zu diesem Zwecke die Beweismittel für ihre Behauptung dem Gemeinderath ihres Heimathorts vorzulegen und dieser hat, wenn er den Beweis für richtig erkennt, ihrem Anspruch Statt zu geben, im entgegengesetzten Falle aber denselben als unbegründet zurückzuweisen.

§. 23. Zum Art. 31 des Gesetzes.

Ueber die in dem Alter vom zurückgelegten vierzehnten bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahr stehenden israelitischen Söhne ist sowohl bei dem Gemeinderath, dessen Gemeinde-Bezirk sie angehören, als bei dem Bezirks-Polizei-Amt, zu welchem die Gemeinde gehört, eine fortlaufende Liste nach dem beiliegenden Formular zu führen.

§. 24. In diese Liste werden auf den 31. December jeden Jahrs von dem Orts-Vorsteher, unter Rücksprache mit dem mit Führung des Familien-Registers beauftragten Ortsgeistlichen, diejenigen israelitischen Söhne aufgenommen, welche im Laufe des zu Ende gehenden Jahrs das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Die erste Aufnahme geschieht auf den 31. December 1828, auf welchen Tag alle im Jahr 1814 gebornen und noch am Leben befindlichen Juden-Söhne in die Liste einzutragen sind.

§. 25. Nach geschehenem Eintrag der betreffenden Israeliten hat der Orts-Vorsteher die Väter und Pfleger derselben vorzufordern, und sie zu befragen: ob und welchem ordentlichen Gewerbe (Landwirthschaft, Handwerk, Handlung, wissenschaftlicher Erwerb ꝛc.) sie ihre Söhne und Pflegsöhne bestimmt hätten?

Hierauf wird bei denjenigen, welche bereits einem ordentlichen Gewerbe bestimmt sind, der Name des gewählten Gewerbs, die zu Erlernung desselben getroffene Vorkehrung, beziehungsweise der Name des Lehrmeisters und die Dauer der Lehrzeit, eingetragen.

Im zweiten, dritten und vierten nächstfolgenden Jahr ist jedesmal unter der betreffenden Rubrik in der Liste anzugeben, ob der junge Is-
550 raelite dem gewählten Berufe || treu geblieben sey, ob er die Lehre noch fortsetze, oder ob und aus welchem Grunde er von der Erlernung eines ordentlichen Gewerbes wieder abgekommen sey?

§. 26. Bei denjenigen Juden-Söhnen, deren Väter oder Pfleger sich für die Bestimmung zu einem ordentlichen Gewerbe noch nicht entschieden haben, ist dieses in der Liste unter Angabe der Gründe oder Hindernisse, welche einer solchen Bestimmung entgegenstehen, so wie der Vermögens- und Nahrungs-Verhältnisse des Vaters oder des Pflegsohns zu bemerken.

Auch hat der Orts-Vorsteher seine gutächtliche Aeußerung darüber beizufügen, welchem Gewerbe der junge Israelite nach Maaßgabe der vorwaltenden örtlichen und persönlichen Verhältnisse bestimmt werden könnte? [190])

190) Nach einem Circular-Erlasse des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regier[illegible] vom 5. Mai 1830 hat sich Jenes in Beziehung auf die An-

Im nächstfolgenden zweiten, dritten und vierten Jahr ist jedesmal unter der geeigneten Rubrik anzugeben, ob und welchem Gewerbe der betreffende Israelite indessen bestimmt worden, oder aus welchem Grunde dieses noch nicht geschehen sey?

§. 27. Diejenigen Eltern und Pfleger, welche ihre Söhne und Pfleglinge nicht von selbst der Erlernung ordentlicher Gewerbe bestimmen, hat der Orts-Vorsteher nicht blos bei der jährlichen Aufnahme und beziehungsweise der Revision der Liste, sondern überhaupt bei jeder Gelegenheit durch Ermahnungen und Vorstellungen zur Erfüllung der ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten zu veranlassen.

§. 28. Auf den 15. Januar jeden Jahrs hat der Orts-Vorsteher seine nach dem neuesten Stande berichtigte Liste dem Bezirks-Polizei-Amt vorzulegen.

§. 29. Das Bezirks-Polizei-Amt hat auf den Grund der Liste des Orts-Vorstehers seine Liste beziehungsweise anzulegen und zu ergänzen, sofort unter Zurückgabe der Liste des Orts-Vorstehers diejenigen israelitischen Väter und Pfleger, die ihre Söhne und Pfleglinge noch keinem ordentlichen Gewerbe bestimmt haben, vorzuladen, und unter Vernehmung derselben zu untersuchen: ob und auf welche Weise die im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen seyn möchten, um jene Individuen bei einem ordentlichen Gewerbe in die Lehre zu bringen.

§. 30. Wenn der Erreichung dieses Zweckes der Mangel an den erforderlichen Geldmitteln zu Bestreitung des Kost- und Lehrgelds entgegensteht, so haben die Orts-Vorsteher und Bezirks-Aemter darauf bedacht zu seyn, die Israeliten in ihren Heimathorten in die Lehre zu bringen und das Hinderniß des Lehrgelds durch Verlängerung der Lehrzeit zu beseitigen. 551

§. 31. Liegt hingegen das Hinderniß in dem Mangel eines Lehrmeisters, so hat das Bezirks-Amt sich alle Mühe zu geben, dasselbe durch amtliche Aufforderung der betreffenden Meister seines Bezirks,

---

leitung der Söhne von Israeliten zur Erlernung ordentlicher Gewerbe im Wesentlichen zu folgenden Bemerkungen veranlaßt gefunden:

1) da sehr viele Israeliten ihre Söhne dem Metzger-Gewerbe widmen, hierdurch aber die Absicht des Gesetzes häufig nicht erreicht wird; so sollen die Orts-Vorsteher und Oberämter die Israeliten, welche ihre Söhne jenem Gewerbe bestimmen wollen, zumal wenn die örtlichen Verhältnisse der Wahl dieses Berufes nicht günstig sind, dringend ermahnen, daß sie ihre Söhne andern ordentlichen Gewerben, bei welchen die Besorgniß zur Rückkehr zu einem herumziehenden Gewerbe weniger eintreten, bestimmen sollen.

2) Soll dahin gewirkt werden, daß junge Israeliten, die dereinst den Viehhandel betreiben wollen, vorerst einen ordentlichen Beruf, namentlich den Ackerbau, erlernen. In keinem Falle ist derjenige israelitische Jüngling, welcher den Viehhandel bei einem gleichzeitig in der Kategorie eines Schacherhändlers stehenden Israeliten erlernt, als einem ordentlichen Gewerbe bestimmt anzusehen. Ebenso sind

3) israelitische Jünglinge, welche die Landwirthschaft oder ein anderes unzünftiges, aber seßhaftes Gewerbe bei einem Glaubensgenossen erlernen, nur dann als einem ordentlichen Gewerbe bestimmt anzuerkennen, wenn der letztere das angegebene Gewerbe wirklich als Hauptnahrungszweig betreibt.

4) Endlich ist bei denjenigen, welche ein kaufmännisches Gewerbe, z. B. den Lederhandel, bei einem Glaubensgenossen erlernen wollen, die Absicht des Gesetzes nur dann für erfüllt anzusehen, wenn der letztere nicht Kram-Concession, sondern unbeschränkte Befähigung zum kaufmä Gewerbe besitzt.

oder wenn dieses nicht ausreicht, durch einen Aufruf in den öffentlichen Blättern zu beseitigen.

§. 32. Wegen der Beiträge zu Lehr- und Kostgeldern, welche der israelitische Central-Kirchen-Fonds nach Zulassung seiner Kräfte an bedürftige Israeliten abgeben wird, wird eine besondere Verfügung erfolgen [191]).

§. 33. Auf den 1. März jeden Jahrs hat das Bezirks-Polizei-Amt an die Kreis-Regierung Bericht darüber zu erstatten, welche der in der Liste des Bezirks-Amts laufenden israelitischen Söhne noch keinem ordentlichen Gewerbe bestimmt seyen?

In diesem Bericht sind bei jedem Einzelnen dessen persönliche Verhältnisse, die seinetwegen getroffenen Einleitungen und die Gründe, warum dieselben bis jetzt erfolglos geblieben, anzugeben.

Zugleich hat das Bezirks-Amt anzuzeigen, wie viele Israeliten-Söhne seines Bezirks im Alter von 14 bis 18 Jahren stehen, und wie viele derselben bereits ein ordentliches Gewerbe erlernen.

§. 34. Einem in oder nach dem Jahr 1814 gebornen Israeliten, welchem nach dem übereinstimmenden Dafürhalten des Orts-Vorstehers und des Bezirks-Amts die Erlernung eines ordentlichen Gewerbes möglich gewesen wäre, kann die Berechtigung zu einem herumziehenden Gewerbe von der Kreis-Regierung oder dem Bezirks-Amt niemals ertheilt werden.

§§. 35. Zum Art. 34 des Gesetzes.

552 In dem Zeugnisse, welches einem Israeliten im Falle des Art. 34 des Gesetzes auszustellen ist, hat der betreffende Gemeinde-Rath sich jedesmal darüber zu äußern: ob der Israelite in dem Zeitpunkt, von welchem es sich handelt, in den Listen der Gemeinde-Angehörigen als Schacherhändler gelaufen sey, und wenn dieses nicht der Fall ist, ob auch sonst nicht bekannt sey, daß er damals einen Schacher-Erwerb betrieben habe?

§. 36. Zum Art. 37.

Die Erlaubniß zur Verehelichung eines Israeliten ist von dem Bräutigam bei dem Bezirks-Amt seines Wohnorts nachzusuchen.

Das Bezirks-Amt hat vor Ertheilung dieser Erlaubniß genau zu untersuchen, ob derselben nicht der Mangel eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechts (Gesetz über das Gemeinde-Bürgerrecht Art. 5) [192]), noch die Eigenschaft eines Schacherhändlers (Gesetz über die Verhältnisse der Israeliten Art. 32), noch ein anderes in den Gesetzen des Königreichs begründetes Ehe-Verbot (Gesetz über die Verhältnisse der Israeliten Art. 39) im Wege stehe? Zu diesem Ende haben die Pfarrämter der Wohnorte des Bräutigams und der Braut dem Bezirks-Amt die erforderlichen Auszüge aus den Familien-Registern und Nachrichten über die Verwandtschafts-Verhältnisse mitzutheilen.

Wenn kein gesetzliches Hinderniß vorwaltet, oder die etwa bestandenen Hindernisse durch Dispensation der zuständigen Behörden beseitigt sind; so hat das Bezirks-Amt den betreffenden Rabbinen zur Vornahme der Verkündigung und Trauung durch einen Erlaubniß-Schein zu ermächtigen. Nach vollzogener Trauung ist dieser Erlaubniß-Schein durch den Rabbinen dem vorgesetzten Pfarramt des Wohnorts der Getrauten

---

[191]) K. Verordnung vom 27. Oktober 1831, die Bildung und den ... is der israelitischen Kirchen-Gemeinden und der israelitischen ... Behörde betreffend, §. 20, lit. g.
... im revidirten Gesetze vom 4. December 1833.

zuzusenden, welch letzteres das Familien-Register hiernach zu berichtigen und den Erlaubniß-Schein bei demselben zu verwahren hat.

§. 37. Die Strafe des Rabbinen, welcher ohne die schriftliche Ermächtigung des Bezirks-Amts eine Trauung vollzieht, wird nach dem Grade seiner Verschuldung bemessen, || und kann, wenn ihm böse 553
Absicht zur Last fällt, in der Entlassung von seiner Stelle bestehen.

Stuttgart, den 14. Juni 1828. Schmidlin.

Beilage.

Hochberg,

Oberamts Waiblingen.

Liste

der

im Alter vom vierzehnten bis zum achtzehnten Jahre

stehenden

Israeliten-Söhne.

Vor- und Geschlechts-Name des Sohns.	Vor- und Geschlechts-Name und Gewerbe des Vaters.	Vermögens-Verhältnisse des Vaters und (bei Pflegsöhnen) des Sohnes.	Gewerbe, welchem nach der Wahl des Vaters der Sohn bestimmt ist, oder nach der Ansicht des Orts-Vorstehers zu bestimmen wäre.
1) Moses Seligmann, geb. den 3. März 1814.	David Seligmann, Handelsmann.	Der Vater hat hinlängliche Mittel, den Sohn ein Gewerbe erlernen zu lassen.	Der Sohn erlernt das Schuster-Handwerk und steht bei Friedrich Wolbold, Schuster in Eßlingen, auf 3 Jahre in der Lehre.
2) Aron Hirsch, geb. den 6. Juli 1814.	Nathan Hirsch, Handelsmann. Gestorben.	Der Sohn hat 120 fl. Vermögen in Pflegschaft.	Der Pfleger hat den Pflegling noch keinem Gewerbe bestimmt. Schultheiß glaubt, daß Aron Hirsch bei einem Bauern im hiesigen Ort sich der Erlernung des Ackerbaues widmen könnte.
3) Abraham Rothschild, geb. den 10. Oktob. 1814.	David Rothschild, Handelsmann.	Der Vater hat bei 6 Kindern keine Mittel, ein Kost- und Lehrgeld für den Sohn zu geben.	Der Vater sieht die Möglichkeit nicht ein, wie er den Sohn bei einem ordentlichen Gewerbe in die Lehre bringen könne, und will, daß er ihn in dem Schacherhandel unterstützen soll. Der Sohn hat Lust zum Saifensieder- od. Sailer-Handwerk, wozu aber der Schultheiß im hiesigen Ort keine Gelegenheit weiß.

Hindernisse, welche der Erlernung eines ordentlichen Gewerbes entgegen stehen.	Stand der Sache im nächstfolgenden zweiten, dritten und vierten Jahr.	Bemerkungen.
—	im zweiten Jahr steht noch in der Lehre, im dritten Jahr ebenso. im vierten Jahr der Sohn befindet sich seit ½ Jahr als Schuster-Geselle auf der Wanderschaft.	
Bisher fehlte es an einem Lehrmeister, der den Hirsch gegen ein geringes Lehrgeld in die Lehre nehmen will.	im zweiten Jahr ist nunmehr als Bauern-Junge bei dem Bauern Mart. Mozer dahier ohne Lehrgeld auf fünf Jahre untergebracht, im dritten Jahr ist noch Bauern-Junge. im vierten Jahr ebenso.	Den 16. Januar 1829 wurde von dem Oberamt dem Schultheißen-Amt aufgegeben, daß Hirsch bei einem Bauern in Hochberg in die Lehre gebracht werde, und darüber nach sechs Wochen wieder zu berichten.
Mangel an gutem Willen des Vaters und Mangel an einem Lehrmeister, welcher den Sohn ohne Lehrgeld aufnähme.	im zweiten Jahr ist noch keinem Gewerbe bestimmt. im dritten Jahr steht nun seit einem Monat bei dem Saifensieder Carl Mollwitz in Mergentheim gegen ein aus der israelitisch. Central-Casse bezahltes Lehrgeld von 50 fl. auf drei Jahre in der Lehre, im vierten Jahr ist noch in der Lehre.	Den 16. Januar 1829. Die Meister des Saifensieder- und des Sailer-Handwerks oberamtlich aufgefordert, den Abraham Rothschild mit verlängerter Lehrzeit in die Lehre zu nehmen. Diese Aufforderung hatte keinen Erfolg. Am 10. Mai 1830. Nach Maßgabe eines Erlasses der Kreis-Regierung eine öffentliche Aufforderung unter Zusicherung eines Lehrgelds von 50 fl. erlassen. Nach einem Schreiben des Oberamts Mergentheim will Saifensieder Carl Mollwitz allda den Rothschild in die Lehre nehmen, weßhalb dem Schultheißen-Amt das Erforderliche aufgegeben wurde.

553 [Nr. 43.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 19. Juni,

die Baulast an Nachbarschafts-Wegen betreffend.

Zu Beseitigung verschiedener Anstände, welche sich in Vollziehung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Baulast an öffentlichen Wegen da und dort ergeben haben, wird hierüber den mit der Straßen-Polizei beauftragten Behörden, nach höchster Entschließung vom 17. d. M. bis auf anderweite gesetzliche Bestimmung nachstehende Instruction ertheilt:

§. 1. Jeder Inhaber einer Markung (Gemeinde oder Gutsherrschaft) ist zur Unterhaltung der nicht in die Verwaltung des Staats aufgenommenen öffentlichen Wege (Nachbarschafts- und Güterwege) im Umfang der Markung verpflichtet, in so weit hiezu nicht einem Dritten, vermöge eines besonderen Rechtstitels, oder eines die Stelle eines solchen vertretenden Herkommens, die Verbindlichkeit obliegt. (Landes-Ordnung Tit. 87. Weg-Ordnung vom 23. Oktober 1808, §. 1.)

§. 2. Die Unterhaltung hat so zu geschehen, daß die Wege beständig und zu jeder Jahrszeit brauchbar und fahrbar seyen.

Namentlich müssen dieselben gut planirt, und mit Abzugsgräben, mit den erforderlichen Brücken und Dohlen, auch an schmalen Stellen und Erhöhungen mit Schranken versehen seyn.

Künstlichere Anlagen können unter dieser gesetzlichen Unterhaltungspflicht nur in so weit begriffen werden, als dieselben zur Sicherung eines Zustandes beständiger Brauchbarkeit und Fahrbarkeit des Wegs unumgänglich erforderlich sind.

Für das Einzelne der obengenannten Arbeiten dienen im Allgemeinen die Vorschriften der Instruktion für die Wegmeister vom 23. April 1808 zur Richtschnur. (Weg-Ordnung §. 1, 2. Verordnungen vom 5. Februar und 4. December 1811, bei Knapp, Repert. Th. 4, S. 587, 590) [193]).

554 ‖§. 3. Wenn von einer oder mehreren Gemeinden oder von einer Amtskörperschaft die chausseemäßige Herstellung eines bestehenden Vicinal-Weges, welcher theilweise auf einer gutsherrlichen Markung liegt, beschlossen wird, so kann die Mitwirkung des Inhabers der letztern, in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft oder eines sonstigen besondern Rechtstitels, nur in so weit in Anspruch genommen werden,

193) Die Vorschriften der ersteren Verordnung lauten im Wesentlichen dahin: Die Weg-Inspektoren sollen wegen der Aufsicht und zweckmäßigen Leitung der zum Behufe des innern Verkehrs schon bestehenden oder noch anzulegenden Vicinal-Straßen gehörig instruirt und das Ganze in ein planmäßiges Verfahren eingeleitet werden, zu diesem Ende soll vorerst auf chausseemäßige Herstellung der Wege von einer Landstadt zur andern gedrungen, und bei Eröffnung der übrigen Communikations-Wege von einem Dorfe zum andern, besonders darauf gesehen werden, daß die Wege gut planirt und mit Abzugsgräben, auch Brücken und Dohlen, und an schmalen Stellen und Erhöhungen mit Schranken versehen, bei all dem aber immer die Kräfte der Communen berücksichtigt, ferner auch auf den vorgeschriebenen Baumsatz das erforderliche Augenmerk gerichtet werde. — Durch die Verordnung vom 4. December 1811 wird der allerhöchste Befehl, die Vicinal-Wege in stets fahrbarem Zustande zu erhalten, dahin erläutert, daß [illegible] Vicinal-Wege überall in brauchbaren Stand gestellt, daß sie aber [illegible] er Post- noch Commerzial-Straßen sind, nicht förmlich chaussirt [illegible] Auch sollen die Kosten der nothwendigen Weg-Reparatio[illegible] vermieden werden, daß die Einwohner zur Natural-Prästation [illegible] d Hand-Arbeiten angehalten werden.

als hiedurch der Aufwand, den die nach dem vorhergehenden §. 2 zu bemessende gesetzliche Baulast dem Markungs-Inhaber auferlegt, nicht überschritten wird.

§. 4. Die Frage, ob und nach welchem Maaßstabe die innerhalb einer Gemeinde-Markung gelegenen, aber nicht im Gemeinde-Verband stehenden Grundstücke zum Bau der auf der Markung befindlichen Wege beizutragen haben, ist Gegenstand der Gesetzgebung.

§. 5. Auf gleiche Weise bleibt es der Gesetzgebung vorbehalten, für diejenigen Fälle, wo die Baulast mit den Mitteln des Baupflichtigen oder mit dem Nutzen, den ihm die Herstellung des Wegs gewährt, in auffallendem Mißverhältniß steht, eine angemessene Concurrenz der mitbetheiligten Gemeinden, Gutsherrschaften oder Amts-Bezirke festzusetzen.

Mittlerweile haben die Bezirksämter in vorkommenden Fällen dieser Art zur Ausmittlung einer solchen Concurrenz nach Maßgabe der bisher beobachteten Grundsätze die geeignete Einleitung zu treffen [194]).

§. 6. Durch die voranstehenden Vorschriften ist die Verordnung vom 3. Juli 1812 [195]) außer Wirkung gesetzt.

Stuttgart, den 19. Juni 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl:

Schmidlin.

[Nr. 41.] **Provisorische Zoll-Ordnung** 457

vom 22. Juni.

(Durch die Vereins-Zoll-Ordnung vom 26. September d. J. wieder außer Wirksamkeit gesetzt.)

---

194) In Beziehung auf die Zuständigkeit zu Erkennung über die Baulast an öffentlichen Wegen sind mit h. Genehmigung vom 17. Juni 1828 durch Circular-Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen vom 19. dess. M. (in Christliebs Normalien-Sammlung I. S. 415) folgende Bestimmungen ertheilt worden:

1) Das Erkenntniß über die Baulast an öffentlichen Wegen gehört zum Wirkungskreis der Polizeistellen, mit Vorbehalt des Rechtswegs für den Fall, wenn eine Parthie sich auf einen besondern privatrechtlichen Titel beruft, vermöge dessen einem Dritten hiezu die Verbindlichkeit obliege.

2) Wenn in dem letztbemerkten Falle das vorliegende polizeiliche Bedürfniß die civilrichterliche Entscheidung nicht abzuwarten gestattet, so steht es der Polizei-Behörde zu, eine provisorische Verfügung zu treffen. Hiebei hat die Polizei-Stelle, wenn der Privatrechts-Anspruch durchaus unbescheinigt ist, sich lediglich nach den einschlagenden Normen des öffentlichen Rechts zu richten, wogegen, wenn das Bestehen eines besondern Rechts-Verhältnisses näher bescheinigt ist, die zu treffende Verfügung nach den sich darbietenden civilrechtlichen Momenten, namentlich nach dem Besitzstand, bemessen wird.

3) Die provisorische Verfügung der Polizei-Stelle ist so lange aufrecht zu erhalten und in Vollzug zu setzen, als nicht auf Anrufen der Parthie der Civilrichter aus privatrechtlichen Gründen, in Beziehung auf den Besitzstand oder auf das Recht selbst, anders erkannt hat.

4) Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch gegenüber von den Staats-Finanz-Behörden, in Beziehung auf die gutsherrliche Verwaltung derselben, in Anwendung.

195) Diese Verordnung ist nicht im Regierungs-Blatt erschienen. Sie betrifft die Concurrenz der Adelichen zu den Straßen-Anlagen, und ist im Repertorium Th. 5, Abth. 5, S. 146 gedruckt zu finden.

483 [Nr. 42.] Allgemeines Sportelgesetz [196]
vom 23. Juni.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die in den verschiedenen Zweigen der Staats-Verwaltung eingetretenen Veränderungen haben eine Revision der Gesetze über die Tax- und Stempel-Abgaben nothwendig gemacht, bei welcher zugleich eine Vereinigung der bisher unter verschiedenen Titeln erhobenen Abgaben als zweckmäßig erschien.

Wir haben Uns daher bewogen gefunden, an die Stelle der Tax- und Stempel-Ordnung vom Jahre 1808, der Verordnung in Tax- und Stempel-Sachen vom 1. Februar 1817, des §. 30. A, III. B und C des
484 V. Organisations-Edikts vom || 31. Decbr. 1818, des Gerichts-Sportel-Gesetzes vom 26. Juni 1821, sodann des §. 4 der Verordnung vom 31. Juli 1806, des §. 13 der General-Verordnung vom 11. Februar 1810, und der §§. 50—53, 55, 59—61, 91, 92 der die Vollziehung des Gerichts-Notariats-Edicts regulirenden Verordnung vom 24. Mai 1826,

ein allgemeines Sportel-Gesetz

zu verkündigen, indem Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände zu den hiernach enthaltenen Abänderungen der bisherigen Gesetzgebung, verordnen und verfügen wie folgt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. In den durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Fällen werden Sportel-Gebühren nach dem in dem beiliegenden Tarif enthaltenen Sätzen erhoben.

Art. 2. Die Sporteln werden in dem Departement, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand derselben einschlägt, durch die nach Gesetzen und Verordnungen zuständige Behörde angesetzt [197].

Art. 3. Die Sporteln sind zu entrichten, sobald eine nachgesuchte Bewilligung ertheilt, ein Erkenntniß gefällt, oder das Geschäft vollzogen ist, worauf das Gesetz die Sporteln legt [198].

Art. 4. Gegen die gemachten Sportel-Ansätze kann der Betheiligte bei der, der ansetzenden Stelle nächst vorgesetzten Behörde Beschwerde erheben; er hat jedoch in jedem Falle den Betrag der Sporteln zu bezahlen (Art. 3). Wider ein von der nächstvorgesetzten Behörde ausgesprochenes, den Sportel-Ansatz bestätigendes Erkenntniß ist keine weitere Beschwerde zulässig.

Art. 5. In Fällen, wo der Sportel-Ertrag in keiner festbestimmten Summe fixirt ist, sondern sich innerhalb eines Maximum und

196) Vergl. die Instruktion zu Vollziehung dieses Gesetzes vom 21. Febr. 1829. Wegen Anwendung desselben auf das den standesherrlichen Rentämtern in den Amts-Bezirken eingeräumte Sportel-Bezugsrecht s. den Justiz-Minist. Erlaß vom 2. August 1830, im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 96.

197) Vergl. die Vollziehungs-Instruktion §§. 1—8, 11, 12, 22—24, und den Circular-Erlaß des Ministerium des Innern vom 2. März 1829, die Zuständigkeit beim Ansatz der Sporteln betr. (in Christliebs Normalien-Samm lung I. S. 384.)

198) Vergl. den Minist.Erlaß vom 8. Juni 1831, betr. die Behandlung der Frist gesuche für die Bezahlung schuldiger Sporteln (im Ergänz.Band zum Reg Blatt S.

Minimum bewegt, ist eine gleichförmige Aufsteigung der Sporteln mit angemessenen Zwischen-Sätzen in der Art zu beobachten, || daß da, 485
wo eine Sportel von 30 kr. bis 5 fl. vorgeschrieben ist, vom ersten Gulden an je um 1 fl. aufgestiegen wird; ebenso bei der Sportel

von 2— 5 fl.
— 3— 5 fl.
— 5—10 fl. } je um 1 fl.;

bei einer solchen von 6—10 fl. je um 2 fl.;

bei einer Sportel von 1 fl. — 15 fl. bis zu 3 fl. je um 1 fl., sodann

wie bei 3—15 fl.
15—24 fl. } je um 3 fl.;

bei 12—20 fl.
12—24 fl. } je um 4 fl.;

bei 3—20 fl. das erstemal um 2 fl., sodann

wie bei 5—20 fl.
5—25 fl.
5—50 fl.
10—20 fl.
10—30 fl.
15—40 fl.
15—45 fl.
20—40 fl.
25—50 fl. } je um 5 fl.;

bei 6—30 fl.
6—36 fl.
24—48 fl.
12—60 fl. } je um 6 fl.;

bei 20— 60 fl.
40—100 fl. } je um 10 fl.;

endlich bei 5 fl. bis 100 fl., bis zu den ersten 10 fl. um 5 fl. und von da an je ebenfalls um 10 fl. [199])

|| Besondere Bestimmungen. 486

A. Sporteln in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten [200]).

Art. 6. Der Betrag der für Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anzusetzenden Sporteln richtet sich durchgängig nach der Größe des Streitgegenstandes, ohne Unterschied zwischen dem Hauptanspruch und den etwaigen Nebenforderungen, jedoch mit Ausschluß der Proceßkosten. Die Zinse werden zu diesem Behuf in allen Instanzen nur bis zu Anstellung der Klage in erster Instanz in Berechnung genommen, wofern sie nicht für sich den Gegenstand einer besondern Appellation ausmachen.

Art. 7. Bei Berechnung der Größe des Streitgegenstandes kommt es auf den Werth des eingeklagten Objects, in wie fern solches nämlich in der Klage als streitig bezeichnet ist, an, ohne Rücksicht darauf, worin das eigentliche Interesse bei dem Streite für die Partheien bestehe [201]).

Wenn während des Processes die eingeklagte Summe erhöht wird; so ist die Sportel von dem erhöhten Betrage zu berechnen.

Wird dagegen die eingeklagte Summe im Laufe der Verhandlung vermindert, so ist von dem verzichteten Betrage nur die Hälfte der Erkenntniß-Sportel (die Vergleichs-Sportel) zu erheben.

---

199) S. Instruktion §. 13.

200) Vergl. §. 14 der Vollziehungs-Instruktion vom 21. Februar 1829 und §§. 31—36 der Instruktion zu Behandlung des Sportelwesens bei den Oberamts-Gerichten, vom 2. Mai 1831, welch letztere gedruckt zu finden ist in Reyschers Gesetz-Sammlung Bd. 18, S. 1005 ff.

201) Vergl. den Justiz-Minist.Erlaß vom 23. Juli 1831, betr. den Sportel- bei possessorischen Rechtsstreitigkeiten (im Ergänz.Band zum Reg.Bl.

Wenn es sich nur von dem Rechte der Benützung oder von Dienstbarkeiten handelt; so wird allein der Werth dieser Rechte dem Sportel-Ansatze zum Grunde gelegt.

Der Sportel-Ansatz in den höheren Instanzen beschränkt sich auf denjenigen Theil des Streit-Gegenstandes, welcher auch in die höheren Instanzen als streitig gebracht wird.

Art. 8. Wenn der Streit-Gegenstand zwar nicht in Geld-Summen besteht, aber doch auf einen bestimmten Geldeswerth sich zurückführen läßt, so bedient sich der Richter bei dessen Schätzung, wenn es ihm nöthig scheint, der Hülfe von Sach- und Kunst-Verständigen.

487 || Wird der Rechtsstreit gerade über den Werth einer Sache geführt, so giebt diejenige Schätzung, auf welche die Entscheidung des Rechtsstreits selbst sich gründet, auch die Norm für den Sportel-Ansatz.

Kommt aber der — über den Werth einer Sache geführte Rechtsstreit nicht zur Entscheidung, oder läßt der Streit-Gegenstand seiner Natur nach eine bestimmte Schätzung nicht zu (res inaestimabilis), so wird doch bloß zum Behufe des Sportel-Ansatzes nach Maßgabe der Umstände ein gewisser Geld-Anschlag vom Gerichte festgesetzt.

Art. 9. Wird über jährliche, auf Lebensdauer oder auf eine bestimmte Reihe von Lebensjahren zu reichende Leistungen gestritten, so ist das der Sportel unterliegende Object je nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des Betheiligten, über Abzug der Zwischenzinse, zu berechnen.

Für diese Berechnung wird bei der Vollziehung dieses Gesetzes den Gerichten ein gleichförmiger Maaßstab ertheilt werden [202]).

Art. 10. Die vom Richter erster Instanz festgesetzte Bestimmung des Streitwerths ist in Hinsicht des Sportel-Ansatzes auch für die folgenden Instanzen entscheidend. (Vergl. den letzten Satz des Art. 7.) Dem höheren Richter steht ordentlicher Weise eine Abänderung derselben nicht zu.

Gegen den Anschlag einer — nach ihrem wahren Werthe nicht zu schätzenden Sache kann die Parthei, welche sich dabei nicht beruhigen will, bei dem nächst höheren Richter Beschwerde erheben, welche innerhalb 15 Tagen dem Richter erster Instanz zu übergeben ist.

Der Anschlag wird sodann von Jenem definitiv bestimmt, und gegen dessen Ausspruch findet kein weiterer Rekurs Statt.

Außerdem ist in allen Fällen, in welchen dem Sportel-Ansatze eine offenbare Unrichtigkeit zu Grunde liegt, die höhere Behörde nicht nur auf das Begehren der Partheien, sondern auch vermöge des Rechts der Ober-Aufsicht, von Amtswegen einzuschreiten verpflichtet.

Art. 11. In einer und ebenderselben Instanz findet, der Regel nach, nur ein Sportel-Ansatz Statt.

488 || Ist daher in einem bedingt entscheidenden Erkenntnisse der Parthei noch Beweis nachgelassen worden (IV. Ed. §. 124), und es wird in Folge dieser Beweisführung das Urtheil purificirt oder wird ausnahmsweise (ebendaselbst §. 66) zuerst über den Anspruch des Klägers im Allgemeinen erkannt, nachher aber zu Bestimmung der Größe der Forderung ein besonderes Verfahren eingeleitet, so kann in diesen Fällen nur einmal, bei Fällung des End-Erkenntnisses, die Sportel angesetzt werden [203]).

---

202) S. die in Note 200 angeführte Instruktion vom 2. Mai 1831, §. 22.

203) Vergl. den Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals vom 29. Nov.

Dagegen ist bei abgesonderter Verhandlung und Entscheidung über den ordentlichen Besitz- und über den Rechtsstand, so wie, wenn ausnahmsweise (§. 66) die verschiedenen Streitpunkte getrennt und einzeln nach besonderer Verhandlung entschieden werden, für jedes Erkenntniß der Sportel-Ansatz begründet.

Art. 12. Wenn ein, die Incompetenz des Richters erster Instanz aussprechendes, ein die Appellation wegen versäumter Nothfristen oder Mangels in den Formalien verwerfendes, ein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Nothfristen verweigerndes Erkenntniß in höherer Instanz reformirt, und dem zufolge die Wiederaufnahme der Verhandlung in der vorigen Instanz nöthig geworden; eben so, wenn letztere in Folge eines cassatorischen Erkenntnisses oder einer Ordination Statt gefunden hat; so ist an der Sportel für das in Folge der bezeichneten Verfügungen ausgesprochene neue Erkenntniß, die früher in derselben Instanz bezahlte Sportel in Abzug zu bringen [204]).

Art. 14. Erkenntnisse, wodurch der Kläger ohne Vernehmung des Beklagten abgewiesen wird (IV. Ed. §. 87), unterliegen dem gewöhnlichen Sportel-Ansatze.

Art. 14. Der Ansatz einer Sportel ist von der äußern Form, in welcher ein Erkenntniß erlassen wird, nicht abhängig.

Art. 15. Der Ansatz der Sportel und die Bestimmung der Verbindlichkeit zu deren Entrichtung muß jederzeit auf einem Collegial-Beschlusse beruhen, und ist in allen Fällen in dem Erkenntnisse, in welcher Form dasselbe auch erlassen sey, auszudrücken.

|| Bei förmlichen Urtheilen, und so oft über die Zuscheidung der Kosten eines Rechtsstreites überhaupt zu erkennen ist, hat sich das Gericht in Absicht auf die Sportel nach ebendenselben Rechtsgrundsätzen zu richten, welche über die Zuerkennung der Proceßkosten im Allgemeinen gültig sind. 489

Im Falle der Compensation der Kosten wird die Sportel von beiden Partheien zu gleichen Theilen getragen.

Art. 16. Bei Wiederklagen, welche als solche und nicht in der Form von Einreden vorgebracht werden, wird der eingeklagte Streitwerth, wofern über die Wiederklage erkannt worden ist, in Beziehung auf den Sportel-Ansatz ebenfalls in Berechnung genommen; jedoch werden beiderlei Summen zum Behuf des Sportel-Ansatzes zusammengerechnet.

Art. 17. Die Sportel ist sogleich zu entrichten, wenn schon etwa gegen das ergangene Urtheil ein Rechtsmittel eingelegt, oder gegen den Betrage des Sportel-Ansatzes (Art. 10) eine Beschwerde erhoben worden ist, oder erhoben werden will.

Dem höheren Richter bleibt es jedoch vorbehalten, über die Erstattung der Sporteln, so wie über den Ersatz anderer Proceß-Kosten zu erkennen. (Art. 15.)

Wird in Folge dieser Befugniß die Verbindlichkeit zur Sportel-Entrichtung in anderer Weise festgesetzt, so hat die betreffende Partbei die ihr hienach zurückzugebende Sportel nicht von der Sportel-Casse,

---

1830, betr. den Sportel-Ansatz im Fall eines nach Fällung eines bedingten Erkenntnisses zu Stande kommenden Vergleichs (im Ergänz. Band zum Re... Blatt S. 59).

204) Wegen des Sportel-Ansatzes bei Verwerfung eines Restitutions-G... gegen versäumte Nothfristen, aus materiellen Gründen, s. den Beschl... Civil-Senats des Ober-Tribunals vom 4. Sept. 1832 (a. a. O. S. ...

sondern von dem Gegentheile zu fordern; es wäre denn, daß Letzterer zum Armen-Rechte zugelassen wäre.

Art. 18. Die Sportel für die Erledigung von Gantsachen wird bei Erkenntnissen nach dem Betrage des bei der Gantverweisung vorhandenen Vermögens; bei Vergleichen, falls keine Gant- oder Schulden-Verweisung Statt gehabt, auf den Grund des bei der Vermögens-Untersuchung sich ergebenen Betrags der Activ-Masse berechnet, wenn nicht notorisch seit der Aufnahme des Gant-Inventars eine namhafte Veränderung im Bestand der Masse vorgegangen ist, in welchem Falle das Inventar zum Behufe der Sportel-Berechnung richtig gestellt werden muß [205]).

490 || Art. 19. Wenn bei einer Schulden- oder Gant-Masse das Activ-Vermögen durch Gehalts-Abzüge oder sonstige mit dem Tode des Gemeinschuldners aufhörende Zuflüsse gebildet wird, so ist bei der Berechnung der Sportel die wahrscheinliche Lebensdauer des Schuldners (Art. 9) zu Grunde zu legen.

Art. 20. Wird gegen ein Erkenntniß in Gantsachen die Appellation an das höhere Gericht eingelegt, so tritt in Ansehung des darauf erfolgenden Erkenntnisses des höhern Richters der bei andern Rechtsstreitigkeiten gewöhnliche Sportel-Ansatz (Art. 7 u. 8) ein.

Eben dieses gilt von dem auf ein Gant-Erkenntniß sich beziehenden Nichtigkeits- oder Restitutions-Verfahren.

Art. 21. Arme Partheien sind von der Verbindlichkeit zu Entrichtung der Sportel frei [206]).

Art. 22. Die Sporteln von den durch das Bezirks-Gericht selbst gefällten Civil- und Gant-Erkenntnissen (vergl. IV. Ed. §. 179) mit Einschluß der bei denselben vorkommenden Fälle von Vergleichen oder Verzichten, werden von den Partheien in die bezirksgerichtliche Sportel-Casse bezahlt.

Bei der periodischen Uebergabe derselben an die Cameral- oder Rent-Aemter wird hievon ein Drittheil zu Gunsten der gewählten Gerichts-Beisitzer zurückbehalten und an diese übergeben. Letztern bleibt die verhältnißmäßige Vertheilung der erhaltenen Summe unter sich lediglich selbst überlassen.

Art. 23. Die auf einen Gulden für je zehn Stunden festgesetzte Belohnung eines Gemeinderaths-Mitglieds, welches zur Verhandlung von Gantsachen beigezogen wird, ist von dem, den Bezirks-Gerichtsbeisitzern gebührenden Sportel-Drittheil zu entrichten.

Der Ueberrest verbleibt den Gerichts-Beisitzern.

Art. 24. Die Diäten und Reise-Kosten der Oberamts-Richter bei den Gant-Verhandlungen [207]) übernimmt die Staats-Casse. Solche wer-

205) Die Sporteln von Gant-Inventaren, Schulden-Verweisungen und Vermögens-Untersuchungen, so wie von Gant-Rechnungen, sind durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1836, betr. einige Abänderungen des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln, aufgehoben worden.

206) Auf die Anfrage einer Kreis-Regierung ist von dem Ministerium des Innern unterm 13. December 1830 erwiedert worden, daß diese Bestimmung, welche von Sporteln in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten handelt und Partheien im Sinne hat, die durch ein förmliches Erkenntniß zum Armenrecht zugelassen worden sind, nicht auf Sportel in außergerichtlichen Fällen bezogen werden, und daß daher in solchen Fällen die Armuth des Sportelpflichtigen nur zum Grund eines nach §. 18 der Instruktion vom 21. Febr. 1829 zu behandelnden Nachlaß-Gesuchs dienen könne.

207) Letztere [illegible] stehen nicht im Gesetzes-Texte, sind aber nach der Druckfehler[illegible]chlusse der Instruktion vom 21. Febr. 1829 (Reg.Blatt [illegible]lten.

den von den Gerichtshöfen auf die oberamtsgerichtliche Sportel-Casse decre || tirt, und vierteljährig von dem an die Cameral-Aemter abzuliefernden Betrage unter Beilegung der dekretirten Kosten-Verzeichnisse in Abzug gebracht. [491]

Art. 25. Bei den höheren Gerichten ist ein Abzug an dem Sportel-Ertrage zu Gunsten irgend eines Dieners in keinem Falle zuläßig [208]).

Art. 26. Neben den Gerichts-Sporteln haben die Partheien für alle Abschriften, welche denselben auf Begehren ertheilt werden, oder welche durch sie veranlaßt worden sind (IV. Ed. §. 149), desgleichen für die Abschriften der bezirksgerichtlichen Erkenntnisse und Entscheidungs-Gründe, mögen dieselben ihnen auf Verlangen oder von Amtswegen ertheilt werden, die festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

Dagegen werden die Abschriften von den Erkenntnissen und Entscheidungs-Gründen der Kreis-Gerichtshöfe und des Ober-Tribunals der unterliegenden Parthei von Amtswegen unentgeldlich mitgetheilt [209]).

Die obsiegende Parthei erhält eine Abschrift der Entscheidungsgründe nur auf ihr Begehren und gegen Entrichtung der Gebühr.

Auch haben die Bezirks-Gerichts-Diener für die Insinuation schriftlicher gerichtlicher Verfügungen in civilrechtlichen und Gant-Sachen die in dem beifolgenden Tarif bestimmte Belohnung anzusprechen [210]).

B. Notariats-Sporteln [211]).

Art. 27. Die für die Geschäfte der Gerichts- und Amts-Notare, so wie der Pupillen-Senate der höheren Königlichen Gerichte zu erhebenden Sporteln bestehen in Procenten vom Bestande des Activ-Vermögens, von welchem die Schulden nicht abgezogen werden dürfen.

Wenn bei einem Geschäfte, welches der Sportel unterliegt, die Werthssumme, die bei der Berechnung der Sportel zu Grunde zu legen

---

208) Nur bei denjenigen Rechtsstreitigkeiten, welche von den Gemeinderäthen verhandelt und entschieden werden, besteht noch die Vorschrift der Commun-Ordnung Kap. 2, Abschn. 2, §. 5, wonach in allen Rechtssachen, gleichviel ob geringfügigen, oder Untergangs- oder Compromiß-Sachen, sowohl von der klagenden als beklagten Partey, so oft sie gerichtlich vorkommen, zu erheben ist:

in Städten:	
von einem Definitiv-Bescheid oder Endurtheil	12 kr.
von einer Interlocutaria oder Neben-Bescheid	8 kr.
in Dörfern:	
von einem End-Urtheil	10 kr.
von einem Vorbescheid	6 kr.

welches nach der Commun-Ordnung Kap. 1, Abschn. 4, §. 2, nicht in die Gemeinde-Casse fließt, sondern den Gemeinderaths-Mitgliedern zufällt, und von diesen nach einem durch freie Uebereinkunft bestimmten Maasstabe vertheilt wird. (Vergl. Schüz's Württemb. Civil-Proceß, S. 147.)

209) Nach einem Justiz-Minist.Erlasse vom 15. Juli 1819 (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 7) haben Seine Königliche Majestät, nach Anhörung des Geheimen Raths, vermöge höchsten Decrets vom 11. dess. M. zu verordnen geruht, daß auch bei Straf-Erkenntnissen in zweiter Instanz, gegen welche kein weiteres Rechtsmittel Statt findet, die Mittheilung der Entscheidungsgründe den Verurtheilten, oder denen, welche blos vorläufig (von der Instanz) losgesprochen sind, niemals verweigert werden soll.

210) Vergl. die Verfügung vom 2. Mai 1831, die Insinuation der Erlasse auswärtiger Gerichte an Bewohner der Bezirks-Gerichtssitze betreffend.

211) Die Art. 27—36 sind durch den Art. 1 des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln vom 31. December 1833 aufgehoben worden. Vergl. auch das Gesetz vom 22. Juli 1836, betr. einige Abänderungen des mehrerwähnten provisorischen Gesetzes.

492 ist, nicht ausgemittelt ist, so || hat das Waisen-Gericht, nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten, solche zum Behufe des Sportel-Ansatzes durch beiläufigen Anschlag zu bestimmen.

Die Betheiligten können, wenn sie diesen Anschlag für unrichtig halten, eine förmliche Taxation des zu besportelnden Gegenstandes verlangen. Insbesondere steht im Falle des Art. XXX, Nr. 4 des Gerichts-Notariats-Edicts den Bezirks-Richtern zu, von den verschlossen übergebenen Beibringens-Inventaren zur Ermittlung des Sportel-Ansatzes Einsicht zu nehmen.

Art. 28. Gegenstände, welche entweder nicht zur Verlassenschaft eines Verstorbenen gehören, wie die in Natur vorhandenen Sondergüter (peculia) der Kinder, oder die durch die Theilungs-Behörde nicht zu vertheilen sind, wie z. B. untheilbare Familien-Fideicommisse, werden zum Behufe des Sportel-Ansatzes dem sonst vorhandenen Vermögen nicht zugeschlagen.

Art. 29. Die Leben- und Stamm-Güter, sofern die letzteren in die Beibringens- oder Verlassenschafts-Inventare nicht aufzunehmen sind (Art. 28), werden bei Inventur- und Theilungs-Geschäften zu dem der Sportel unterworfenen Activ-Vermögen nicht gerechnet.

Art. 30. Wenn und insoweit bei den mit Vermögens-Aufnahme verbundenen Geschäften die Inventarisation ohne Mitwirkung des Notars durch das Waisengericht vorgenommen wird; so sind nur drei Viertheile der für die ganze Arbeit vorgeschriebenen Sportel zu entrichten.

Ein solcher Abzug tritt jedoch bei der Sportel von Gant-Inventaren, welche der Notar anfertigt, nicht ein, wenn gleich die Waisen-Gerichte ohne Mitwirkung des Notars an der Aufnahme derselben vorbereitend Theil genommen haben.

Eine weitere Ausnahme von vorbesagter Regel findet bei den Eheverträgen Statt (vergl. Art. 32).

493 || Art. 31. Die Notare haben strenge darauf zu achten, daß der Anschlag der unter dem Activ-Vermögen begriffenen Realitäten und Fahrnißstücke dem wahren Werthe derselben gemäß geschehe, und zu dem Ende die Schätzer erforderlichen Falls an ihre Pflichten zu erinnern.

Leisten Letztere denselben dennoch keine Folge, so ist dem Bezirks-Gerichte Anzeige hievon zu erstatten, welches sodann eine Revision des Anschlags entweder selbst vorzunehmen, oder nach Umständen durch andere verpflichtete Schätzer vornehmen zu lassen und den Anschlag definitiv festzusetzen hat.

Art. 32. Wenn bei Eheverträgen der Notar kein Beibringens-Inventar zu fertigen hat, so ist nur die Hälfte der für Beibringens-Inventare zu entrichtenden Sportel anzusetzen.

Im Falle des Art. XXX, Nr. 2 des Notariats-Edicts wird nur derjenige Vermögens-Betrag, welcher in den, das Inventar vertretenden Ehevertrag aufgenommen worden, dem Sportel-Ansatze unterworfen.

Art. 33. Bei Real-Theilungen ist das noch in Nutznießung des letztverstorbenen Ehegatten gestandene Vermögen der Kinder zu der Activ-Verlassenschaft, deren Betrag bei der Berechnung der Sporteln zu Grunde zu legen ist, zu schlagen, nicht aber das von den Kindern vorempfangene, zur Gleichstellung einzuwerfende Vermögen, so weit dasselbe in Natur nicht [illegible] eingeworfen und zur Vertheilung gebracht wird.

[illegible] weit bei einer Realtheilung von der Verlassenschafts-[illegible] weise, die Eventualtheilungs-Sportel früher schon

entrichtet worden, so ist bei Vornahme derselben nur die Hälfte der Realtheilungs-Sportel von den Betheiligten einzuziehen.

Art. 34. Wenn ein Verstorbener auch nur einen Erben hinterläßt, und es treten bei Letzterem die Voraussetzungen des Art. XXXIII, Nr. 1 des Notariats-Edicts nicht ein, so ist demselben die gewöhnliche Real-Theilungs-Sportel anzusetzen.

|| Art. 35. Wenn eine Realtheilung mit einer Eventualtheilung concurrirt, so sind zwei verschiedene Sporteln anzusetzen, und der reell auszufolgende Erbtheil der Kinder oder Enkel aus erster Ehe mit der Realtheilungs-Sportel, der Erbtheil der Kinder zweiter Ehe und des überlebenden Ehegatten, so wie die Beibringens-Forderung des Letztern, mit der Eventual-Abtheilungs-Sportel zu belegen. 494

Haften Schulden auf der zu vertheilenden Masse, so werden dieselben zum Behufe der Sportel-Berechnung (Art. 27, Absatz 1) den Erbtheilen der Real- und der Eventual-Erben nach Verhältniß des Betrages derselben hinzugefügt.

Doch dürfen zu gedachtem Behufe auf denjenigen Vermögenstheil, welcher dem Verstorbenen nur nutznießlich zugestanden, und der jetzt dessen Kindern oder Enkeln erster Ehe mit vollem Eigenthum zufällt, Schulden nur insoweit gelegt werden, als dergleichen auf diesem Vermögenstheile ausdrücklich haften.

Die Kinder erster Ehe können verlangen, daß die Sporteln aus dem nun auszufolgenden hinterfälligen Vermögen und aus den vom eigenthümlichen Vermögen des Letztverstorbenen ihnen zufallenden Erbtheile abgesondert berechnet werden.

Art. 36. Bei dem Ansatze der für die Solennisirung und Prüfung der Inventur- und Theilungs-Geschäfte der Exemten I. Classe angeordneten Sporteln ist zunächst auf den Betrag des Vermögens, dann aber auch auf den Grad der Mühewaltung der mit dem betreffenden Geschäfte beauftragten Behörden Rücksicht zu nehmen.

Auf die Form, in welcher Letzteres vorgenommen worden (ob z. B. eine Theilung öffentlich, oder von den Betheiligten selbst — privatim — geschehen?) kommt es überall nicht an.

C. Sporteln von Dienst-Anstellungen.

Art. 37. Wenn unter dem Gehalte, von welchem die Sportel zu berechnen ist, Naturalien begriffen sind; so werden diese in folgenden Preisen zu Geld berechnet:

1 Scheffel Kernen		9 fl. 36 kr.	
1 Scheffel Waitzen, Erbsen, Linsen, Welschkorn		8 —	
|| 1 Scheffel Mühlkorn		7 — 12 —	495
1 Scheffel Roggen, Ackerbohnen		6 — 24 —	
1 Scheffel Gerste und gemischtes Korn		5 — 36 —	
1 Scheffel Wicken		4 — 48 —	
1 Scheffel Dinkel		4 —	
1 Scheffel Einkorn und Emer		3 — 12 —	
1 Scheffel Haber		2 — 24 —	
1 Wanne Heu		8 — 48 —	
1 Fuder Stroh		8 —	
1 Eimer Wein	I. Cl.	48 —	
	II. Cl.	40 —	
	III. Cl.	32 —	
	IV. Cl.	24 —	
	V. Cl.	16 —	

Zehent- und Theil-Gefälle nach einer Durchschnitts-Berechnung [212]).

Art. 38. Diejenigen Bezüge, welche nach §. 12 der Dienst-Pragmatik vom 28. Juni 1821 in die Besoldung eines Dieners nicht eingerechnet werden, sind auch der Sportel-Gebühr nicht unterworfen.

Art. 39. Bei der Combinirung von Aemtern ist die Sportel von jedem Amte besonders zu entrichten

Art. 40. Bei Gehalts-Erhöhungen mit oder ohne Versetzung auf ein anderes Amt ist die Sportel von dem ganzen Betrage des neuen Gehalts zu berechnen. Von derselben darf aber die früher bezahlte Anstellungs-Sportel, ohne Rücksicht, ob sie nach dem frühern oder dem neuen Gesetze berechnet worden, in Abzug gebracht werden [213]).

Art. 41. Diejenigen Angestellten, deren Einkommen einschließlich der gesetzlichen Emolumente nur 150 fl. und weniger beträgt, und bei welchen dieses Einkommen die Haupt-Nahrungsquelle ausmacht, sind von der Dienst-Anstellungs-Sportel befreit.

496 || Bei Amtskörperschafts- und Gemeinde-Dienern bleibt ein Dienst-Einkommen unter 150 fl. unbedingt von der Sportel-Abgabe frei.

Art. 42. Den Unterlieutenants wird bei ihrer ersten Anstellung die Hälfte der gesetzlichen Sportel von 20 Procenten des Gehalts erlassen. Bei dem Vorrücken derselben in einen höhern Dienstgrad wird die Sportel der ersten Anstellung abgezogen, wie wenn sie vollständig entrichtet worden wäre.

Art. 43. Wenn Militärpersonen in Civil-Dienste übertreten, so hat die Staats-Casse den Diener bei dem Eintrittsgelde in die Wittwen-Pensions-Anstalt für die zuvor im Militärdienste bezahlten Anstellungs-Sporteln zu vertreten, mithin nur das Mehr als Eintrittsgeld zu fordern.

Art. 44. Die in dem Tarif enthaltenen Sportelsätze von den Dienst-Anstellungen der Kirchen- und Schul-Diener werden, insoweit dieselben bei der geistlichen Wittwen-Casse betheiligt sind, dieser überlassen; wogegen die Anstellungs-Sporteln der Schullehrer (s. im Tarif die Rubrik: Dienst-Anstellungen II 2, c) von Verkündigung dieses Gesetzes an, vorläufig zu Bildung eines Fonds für eine Schullehrer-Wittwen-Casse aufbewahrt werden sollen [214]).

Art. 45. Diejenigen Sporteln, welche von den im Art. 4 der Dienst-Pragmatik aufgeführten Dienern bei ihrer Anstellung bezahlt worden, können, wenn diese Diener einen Staatsdienst im Sinne des Artikels 3 gedachter Pragmatik erlangen, von dem zu entrichtenden Eintrittsgelde in die Wittwen-Pensions-Anstalt nicht abgezogen werden [215]).

D. Stempel.

Art. 46. [216]) Die Sportel-Erhebung wird in folgenden Fällen mit einer Stemplung zur Sicherstellung des Bezugs verbunden;

---

212) Vergl. §. 15 der Vollziehungs-Instruktion vom 21. Febr. 1829.
213) Vergl. §. 16 derselben Instruktion.
214) Aufgehoben durch Art. 62 des Volks-Schul-Gesetzes vom 29. Sept. 1836.
215) Vergl. Verfügung vom 10. Jan. 1829 und Bekanntmachung vom 17. Jan. 1832, betr. die beim Uebertritt von einem bei der Staatsdiener-Pensions-Anstalt betheiligten Amte auf ein bei der geistlichen Wittwen-Casse betheiligtes, zu dieser zu bezahlenden Gebühren.
216) Ver[illegible]Vollziehungs-Instruktion §§. 19—21 u. 24, und die Bekannt[illegible]8. Juli 1829, betr. die Stempelung des Gebrauchs-Formulars [illegible]cher und Wander-Urkunden der Schäfer.

|| 1) bei denjenigen Urkunden, wofür gedruckte Gebrauchs-Formulare hinausgegeben werden, als: 497
Wanderbüchern,
Reisepässen,
Wein- und Weinmost-Urkunden,
Vieh-Urkunden;
2) bei den im Anhange des Tarifs aufgeführten
politischen Zeitschriften,
Spielkarten und
ausländischen Kalendern.

E. Zucht- und Waisenhaus-Gefälle.

Art. 47. Die beibehaltenen Zucht- und Waisenhaus-Gefälle sind an den geeigneten Stellen dem Tarif einverleibt worden[217]).

F. Straf-Bestimmungen.

Art. 48. Die Unterschlagung von Sportel-Gebühren, so wie die Nachmachung oder Verfälschung des Stempels unterliegt der Bestrafung nach den allgemeinen Straf-Rechts-Grundsätzen[218]).

Die Versäumnisse der Beamten werden durch Ordnungsstrafen gerügt.

Der Verkauf eines ungestempelten Kalenders wird mit fünf Gulden, die Anschaffung eines solchen mit zwei Gulden, der Verkauf eines ungestempelten Kartenspiels mit zwei Gulden, und die Anschaffung eines solchen mit einem Gulden bestraft.

Art. 49. Von den wegen Uebertretung des Sportel-Gesetzes angesetzten Geldstrafen wird dem Anbringer ein Drittheil überlassen.

|| Mit Vollziehung dieses Gesetzes sind die Minister sämtlicher Departements, jeder in seinem Theile, beauftragt. 498

Gegeben, Stuttgart den 23. Juni 1828.

Wilhelm.

Graf v. Franquemont. Freiherr v. Maucler. Graf v. Berolding en. v. Schmidlin. Freiherr v. Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

|| Sportel-Tarif. 499

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Abfertigungs-Verträge, [219]) welchen eine Vermögens-Untersuchung nicht vorangegangen:		
1) wenn von dem Notar eine Urkunde über den Vertrag zu fertigen ist, je von der Summe der Abfindung	1 Procent.	
2) wenn dieses nicht geschieht, ebenso . .	½ — [219])	

217) Nemlich unter den Rubriken: Bürger-Annahmen, Commundienst-Ersetzungen, Erbschaften und Vermächtnisse, Frucht-Vorräthe der Gemeinden, Handwerks-Zunftladen, Verleihungen, Wirthschaften, Zehend-Verleihungen. S. auch die General-Verordnung vom 11. Febr. 1810, §. 13.

218) Vergl. Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 347, 356 u. 422.

219) Näher bestimmt durch das provisorische Gesetz über die Notariats-Sporteln vom 31. December 1833 und das dasselbe theilweise abändernde Gesetz vom

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Geht dem Abfertigungs-Vertrage eine Vermögens-Untersuchung voran; so ist die Sportel wie die bei Real-Theilungen anzusetzende zu berechnen.		
Abschrift-Gebühren[220]), außer einer zu Belohnung der Copisten zu verwendenden Gebühr von 3 kr. vom Blatt, ohne Unterschied, ob das Papier gebrochen oder nicht gebrochen ist . . .	Nichts.	
Absonderungs-Verträge, wie Abfertigungs-Verträge.		
Accorde, in Beziehung auf Accise, Umgeld, Zoll ꝛc., je von 100 fl. der Accords-Summe auf jedes Jahr der Dauer der Uebereinkunft	2	—
Adoptions-Bestätigung	6 bis 36	—
wenn der Adoptiv-Vater nicht über 500 fl. im Vermögen besitzt, ist der Fall sportelfrei; besitzt derselbe 50,000 fl., so ist immer der höchste Betrag der Sportel anzusetzen.		
Advokaten, für deren Ernennung:		
1) der Prokuratoren	30	—
2) der Rechts-Consulenten	15	—
Allmanden, für die Erlaubniß, sie vertheilen zu dürfen, je von 1 Morgen	—	3
Der Umbruch von Allmanden ist frei.		
500 Amortisations-Erkenntnisse: je vom Nennwerthe der zu amortisirenden Urkunde, und zwar:		
von den ersten 200 fl.	½	Procent.
von da an bis auf 1500 fl. . . .	⅓	—
von da für jedes weitere 100 fl. . .	⅙	—
Der höchste Betrag dieser Sportel darf sich nicht über 50 fl. erstrecken.		
Antiquars-Gewerbe, für die Erlaubniß hiezu	12	—
Apotheken, für die Erlaubniß, eine solche errichten zu dürfen,		
in Oberamtsstädten	40 bis 100	—
in andern Orten	15 bis 40	—
Arkane, für die Erlaubniß, solche verkaufen zu dürfen,	15	—
Arrogations-Bestätigung — wie Adoptions-Bestätigung.		
Aufgebot, kirchliches.		
Für die Dispensation vom		
dreimaligen Aufgebote . .	20	—
zweiten und dritten Aufgebote	12	—
dritten Aufgebote allein . .	5	—

22. Juli 1836. Wegen der nunmehrigen Ansätze vergl. den der Vollziehungs-Verfügung vom [illegible] 1836 angehängten Notariats-Sportel-Tarif unter dieser Rubrik.

220) Vergl. auch [illegible] 28. November 1831, die Festsetzung der Abschrift-Geb[illegible]ungen der Gemeinde-Obrigkeiten betr.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Aufgebot, kirchliches) Für die Gestattung des Aufgebotes in der geschlossenen Zeit	5	—
Diese Sporteln sind bei Verlobten verschiedener Confession von der Behörde der Bräutigams anzusetzen.		
Ausländer, für Dispensation derselben vom Verbote des Güter-Erwerbes, insoferne sie nicht als Unterthanen eines deutschen Bundesstaates gesetzlich davon befreit sind, je von 100 fl. des Kaufpreises . . .	1	12
Ausstocken von Waldungen und Holz-Egarten, für die Erlaubniß hiezu von 1 Morgen . .	—	36
Bau-Erlaubniß[221]) für Gebäude auf Allmanden, Gütern und solchen Plätzen, welche keine berechtigten Bauplätze sind, sie mögen lehnbar seyn oder nicht[222]):		
1) in Oberamtsstädten, so wie überhaupt an Orten, wo ein Bezirksamt seinen Sitz hat[223]):		
von einem Hause	4	—
von andern Gebäuden[224]) . . .	2	—
2) in allen andern Orten	die Hälfte obig. Ansätze	
Beerdigung, außerhalb der Parochie des Sterbeortes[225]), für die Erlaubniß zu einer solchen .	5	—

221) Nach einem Erlasse des Ministerium des Innern vom 16. December 1831 (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 271) gehört der Fall, wo einem Bauenden nicht auf sein Ansuchen die Erlaubniß zu Aufführung des Gebäudes auf Allmanden, Gütern und solchen Plätzen, welche keine berechtigte Bauplätze sind, ertheilt, sondern in Folge eines Brandes ein neuer, eben damit zu einem berechtigten erklärter Bauplatz von Polizeiwegen angewiesen wird, nicht zu denjenigen Fällen, für welche das Sportel-Gesetz den Ansatz einer Sportel vorschreibt.

222) In Beziehung auf den Sportel-Ansatz bei Bau-Veränderungen, welche zum Theil auf nicht berechtigten Bauplätzen ausgeführt werden, hat das Ministerium des Innern durch Erlaß vom 25. Juni 1829 entschieden, daß, da nach der Verordnung vom 1. Nov. 1820 nur die Erlaubniß zur Aufführung neuer Gebäude auf bis daher nicht berechtigten Bauplätzen dem Erkenntniß der Bezirks- oder Kreis-Polizeistelle vorbehalten ist, die Ueberbauung eines solchen Platzes, welche blos in Folge der Erweiterung eines schon bestehenden oder wiederaufzuführenden Gebäudes Statt hat, zu den — dem Erkenntniß der bezeichneten höheren Polizeistellen unterliegenden Fällen nicht zu zählen sey, und eben darum auch bei derselben der in dem allgemeinen Sportel-Tarif enthaltene Sportel-Ansatz nicht zur Anwendung komme.

223) Nach einem Erlasse des Ministerium des Innern vom 24. December 1829 (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 268) ist der höhere Sportelsatz für Bau-Concessionen in allen Orten zur Anwendung zu bringen, wo irgend eines der für die verschiedenen Zweige der Staats-Verwaltung bestehenden Bezirksämter seinen Sitz hat.

224) Nach einem Circular-Erlasse des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen vom 24. April 1834 ist in allen Fällen, in welchen der Errichtung eines Gebäudes eine baupolizeiliche Cognition vorangehen muß, nach der in dem Sportel-Tarif enthaltenen Unterscheidung zwischen [illegible] (Wohngebäuden) und andern Gebäuden, wenn diese auch ganz [illegible] sind, eine Sportel anzusetzen und einzuziehen.

225) Vergl. den Minist.Erlaß vom 31. Juli 1830, betr. die Unzuläß[illegible]

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Beibringens-Inventare, s. Inventare,		
Beglaubigung von Aktenstücken durch die Ministerien und Mittelstellen	—	30
Berglehen-Briefe, oder für die Erlaubniß, ein Bergwerk anzulegen	3 bis 5	—
Bestätigung von Verträgen, s. Verträge.		
Billard; für die Erlaubniß, ein solches errichten zu dürfen:		
1) mit dinglichem Rechte	24 bis 48	—
2) mit persönlichem Rechte	die Hälfte.	
Geschlossenen Gesellschaften, welche für ihren ausschließlichen Gebrauch Billards aufzustellen wünschen, soll die Erlaubniß dazu als persönliches Recht des Inhabers ertheilt werden, daher	d. oben bestimmte Ansatz	
Bleiche, für die Erlaubniß der Errichtung einer solchen, je nach der Ausdehnung des Unternehmens [226]	5 bis 25	—
502 Buchdruckerei; für die Erlaubniß zu Errichtung einer solchen	20 bis 40	—
Buchhandlung; für die Erlaubniß, eine solche errichten zu dürfen	25 bis 50	—
Bürger-Annahmen:		
von einem Mann	1	—
— einer Frau	—	30
— einem Kinde	—	15
Bürger-Annahme-Gelder; für die Erlaubniß zu deren Einführung oder Erhöhung, s. Gemeinderaths-Beschlüsse.		
Bürgschafts-Gläubiger; für die Aufforderung derselben auf Anrufen des Bürgen oder der Erben desselben	1	30
Caffeehaus; für die Erlaubniß zu dessen Errichtung, neben den Abgaben für den Wein- und Bierschank	15 bis 24	—
Commun-Dienst-Ersetzungen; sofern nicht eine Dienst-Anstellungs-Sportel zu bezahlen ist, und mit Ausnahme der Hirten-, Schützen- und anderer dergleichen geringen Dienste	—	15
Consens-Supplirung, s. Heirathe-Erlaubniß.		
Convictoren, s. Seminaristen.		
Curatoren, s. Vormünder.		
Debitwesen, s. Schuldenwesen.		

Sportel-Ansatzes für die Beerdigung außerhalb der Parochie des Sterbeortes, jedoch in der Parochie des Wohnorts (im Erg.Band zum Reg.Blatt S.

226) Timmungen über die Concessions-Ertheilung zu Errichtung neuer ält ein Finanz-Minist.Erlaß vom 8. Sept. 1827 (in Christ-en-Samml. I. S. 50).

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Depositen[227]);		
I. bei der Niederlegung:		
1) von Urkunden, einschließlich der Schuld-Verschreibungen, die nicht auf jeden Inhaber (au porteur) lauten:		
a) wenn sie bei einer Unterbehörde geschieht	—	12
b) bei einer höheren Behörde	1	—
‖ Wenn die Urkunde um eine eingetretene Veränderung darin zu bemerken, zurückgenommen, und nachher wieder überbracht wird, unterliegt sie keinem wiederholten Sportel-Ansatze.		503
2) Von Geld und Geldeswerth, ohne Unterschied zwischen den Behörden, je von 100 fl. . .	—	30
II. Bei der Zurückgabe, und zwar von Geld und Geldeswerth.		
1) wenn sie noch in demselben Jahre erfolgt .	Nichts.	
2) später, für jedes Jahr, wobei das begonnene Jahr für voll zu rechnen, je von 100 fl. .	—	10
Die Bestimmungen über die, bei Zurückgabe von Depositen zu erhebenden Sporteln finden jedoch auf diejenigen Depositen keine Anwendung, welche vor Erscheinung des neuen Sportel-Gesetzes hinterlegt worden sind.		
Dienst-Anstellungen.		
I. Bei dem Militär:		
1) vom Oberfeldwebel abwärts	Nichts.	
2) die Officiere, so wie das Kanzlei-, Sanitäts- und Verwaltungs-Personal, bei der Anstellung oder Gehaltserhöhung, mit Aufhebung des sogenannten Avancir-Monates, jedoch mit Beibehaltung des Invaliden-Abzuges je von 100 fl. des Gehaltes . . .	20	—
jedoch immer mit Abrechnung der früher bei der Anstellung und bei Gehalts-Vermehrungen bezahlten Sporteln.		
‖ In den Gehalt sind auch die Militär-Verdienst-Ordens-Pensionen, nicht aber die Pferds-Rationen mit einzurechnen.		504
II. Bei den Civil-Verwaltungs-Fächern:		
1) Staats-Diener im Sinne des Art. 3 der Dienst-Pragmatik haben nach dem Gesetze vom 28. Juni 1821 gegen Befreiung von Tax-, Schreib- und Stempel-Gebühren bei ihrer Anstellung oder Beförderung je von 100 fl. ihres Gehal-		

227) Vermöge Justiz-Minist.Erlasses vom 23. Febr. 1829, §. 3 (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 93) unterliegen auch die von Amtswegen geschehenen Depositionen dem Sportel-Ansatze, und hienach ist auch die Deposition Obligationen und anderen Documenten ꝛc. der Gantmassen, wenn solche von den Gerichten angeordnet worden, nicht mehr sportelfrei

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Dienst-Anstellungen) tes in den Pensions-Fonds 25 fl. zu bezahlen, daher an Sporteln	Nichts.	
2) Kirchen- und Schul-Diener. Vom Staate ernannte Kirchen- und Schul-Diener haben ohne Rücksicht auf die Quellen, aus welchen ihr Einkommen fließt, von dem Betrage der Besoldung an Geld, Naturalien, Güter- und Zehent-Genuß oder fixen Accidentien mit Ausschluß der Amtswohnung oder des dafür bestimmten Haus-Zinses, so wie der Stol-Gebühren der Geistlichen, an Sporteln zu entrichten:		
a) Höhere Geistliche der verschiedenen Glaubens-Bekenntnisse, bis zu den Decanen einschließlich, Professoren der Seminarien und der Landes-Gymnasien je von 100 fl. .	15	—
b) Pfarrer, Diakone, Cooperatoren, Caplane und andere bleibend angestellte Geistliche, welche nicht unter lit. a begriffen sind, so wie Präceptoren [228]), je von 100 fl. .	10	—
505 ‖ c) Schullehrer der höchsten Classe und Collaboratoren	25	—
— der mittleren Classe . .	15	—
— der geringsten Classe, wozu auch die beständig angestellten Provisoren gehören	5	—
Bei Gehalts-Vermehrungen immer mit Abzug ihrer früher bezahlten Anstellungs- oder Gehalts-Erhöhungs-Sporteln von dem Sportel-Satze, wie er sich nach ihrem neuen Gehalte und Amte berechnet. (Vgl. Art. 44 des Gesetzes.) [229])		
2) Post-Beamte, je von 100 fl. ihres durchschnittlich berechneten jährlichen Dienst-Einkommens	15	—
4) Die Diener in den verschiedenen Verwaltungs-Fächern, welche nicht als Staats-Diener im Sinne des §. 3 der Dienst-Pragmatik anzusehen sind, haben nachstehende Sporteln zu entrichten. (Vergl. Art. 45 des Gesetzes.) Amts-Notare, Oberzoller, Beamte für die indirekten Steuern, Controleurs bei denselben, Hüttenschreiber, Salzfaktore, Wagmeister, Forstwarte, Untereinbringer der indirekten Steuern, Cameral-Kastenknechte, Cameral-Küfer, Unterpfleger, Gefäll-Einbringer, Holz-		

228) Hinsichtlich der Dienst-Anstellungs-Sportel der Fachlehrer und der sog. Elementarlehrer an den lateinischen Unterrichts-Anstalten und Realschulen vergl. den Normal-Erlaß vom 12. Februar 1829, nebst Nachtrag vom 10. Februar 1831 (im Ergänz.-Band zum Reg.Blatt S. 339 und S. 128 dieses Auszu[illegible] 1829).

229) S. Note [illegible]

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Dienst-Anstellungen) messer, Güter-Aufseher, Hausverwalter, Unter-Aufseher bei verschiedenen Anstalten, Casernen- und Sträflings-Inspektoren, Waldschützen[230]) haben von jedem 100 fl. ihres jährlichen, oder durchschnittlich berechneten Einkommens, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 41 des Gesetzes . . . . . zu entrichten.	10	—
Diener und Aufwärter bei den höheren Behörden und den Bezirks-Aemtern:		506
bei einem Gehalte von 400 fl. und darüber	15	—
— — — 300 fl. und darüber	10	—
— — — 200 fl. und darunter	5	—
Dienst-Anstellungs-Bestätigungen:		
I. Oberamts-Körperschafts- und Gemeinde-Diener.		
1) Gesundheits-Beamte: Aerzte für die innere Heilkunde, Wundärzte, Hebärzte und Thierärzte, haben von dem Gehalte, welchen sie von einer oder mehreren Körperschafts- oder Gemeinde-Cassen als Besoldung oder unter dem Namen von Wartgeld, sey es an Geld, Naturalien oder Gütergenuß, beziehen, bei der Anstellung zu bezahlen, je von 100 fl.	15	—
Bei der Beförderung auf eine andere Stelle, von dem Mehrbetrage ihres neuen, aus Gemeinde- oder Körperschafts-Cassen fließenden Gehaltes, je von 100 fl.	15	—
2) Verwaltungs-Beamte: Oberamts-Pfleger, Stiftungs-Pfleger, Theilrechner, Orts-Vorsteher, Waldmeister, Rathsschreiber, Stadt- oder Gemeindepfleger, Steuer-Einbringer, sofern die Anstellung bleibend ist, wenn ihr jährliches Dienst-Einkommen, (zu welchem die Accidentien mit Ausnahme der Zählgelder, nicht gerechnet werden) 500 fl. und darüber beträgt,		507
je von 100 fl.	6	—
wenn es aber unter 500 fl. beträgt, je von 100 fl.	3	—
(Vergl. Art. 41 des Gesetzes.) S. auch Commun-Dienst-Ersetzungen.		
II. Nicht vom Staate ernannter Diener im Justiz-, Reginal-, Kirchen- und Schul-Fache, und im Forstwesen:		
Ein Direktor bei einer standesherrlichen Justiz-Kanzlei	36	—

230) Die Kanzlei-Assistenten und Copisten werden, da sie hier nicht aufgeführt sind, vermöge K. Decrets vom 24. December 1831 sportelfrei gelassen.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Dienst-Anstellungs-Bestätigungen)		
Ein Rath bei einer solchen . . .	24	—
Ein Assessor bei einer solchen . . .	12	—
Für die Einweisung eines standesherrlichen Amts-Richters, Amtmanns oder Forst-Verwalters, eines Patrimonial-Richters oder Amtmanns	12	—
Für die Einweisung eines standesherrlichen oder Patrimonial-Gerichts-Aktuars oder eines Försters	5	—
Patronat-Geistliche und Schuldiener, werden in Absicht auf die Sportelpflicht nach denselben gesetzlichen Bestimmungen behandelt, wie die vom Staate ernannten Kirchen- und Schul-Diener [231]).		
Dienst-Prüfungen, s. Prüfungen.		
Dispensation. Bei einer Dispensation von der öffentlichen Vornahme der den Gerichts- und Amts-Notaren, so wie den Pupillen-Senaten der höheren Königl. Gerichten zukommenden Inventur- und Theilungsgeschäfte besteht die Sportel durchgehends in der	Hälfte [232])	
508 des für die gleichartigen Geschäfte festgesetzten Sportel-Betrages.		
Dispensations-Ertheilungen, in den hier nicht namentlich ausgedrückten Fällen [233]) . . .	1	—
Ehe-Sachen [234]).		
1) Für Erkenntnisse, wodurch eine Ehe geschieden oder für nichtig erklärt wird . . .	12 bis 20	—
2) Für die Trennung der Ehe zu Tisch und Bett	6 bis 10	—
Der höchste Betrag von beiderlei Sporteln ist anzusetzen, wenn das Vermögen der Betheiligten zusammengenommen wenigstens auf 12,000 fl. sich beläuft.		
3) Für die Dispensation von der persönlichen Erscheinung vor dem Ehegerichte . . .	18	—
4) Für die Aufhebung von Ehe-Verlöbnissen [235])	5	—
5) Für Verzichte auf die Klage,		
a) so lange sie nicht an das Ehegericht gekommen ist	Nichts.	

231) Die Dienst-Bestätigungs-Sportel der Volks-Schullehrer ist durch Art. 62 des Gesetzes vom 29. September 1836 aufgehoben worden.

232) Durch das Gesetz vom 22. Juli 1836, Art. 4, lit. c, auf den dritten Theil ermäßigt. S. auch den berichtigten Notariats-Sportel-Tarif bei der Vollziehungs-Verfügung vom 15. August 1836, Rubrik: „Dispensation".

233) Dieser Sportelsatz ist durch das Gesetz vom 22. Juli 1836, Art. 6, aufgehoben worden. Vergl. die Vollziehungs-Verfügung vom 15. Aug. 1836.

234) Vergl. die Verfügung vom 22. Juli 1831, den Ansatz der Sporteln bei ehegerichtlichen Erkenntnissen des bischöflichen Ordinariats betr.

235) Vergl. den Justiz-Minist.Erlaß vom 1. Juli 1830, betr. die Unstatthaftigkeit eines Sportelansatzes bei Nichtigkeits-Erklärung von Ehe-Verlöbnissen (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 74).

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Ehe-Sachen)		
b) Für Verzichte, welche nach erfolgter oder eingekommener erster Vernehmung des Beklagten bei dem Ehegerichte zu Stande kommen . . . . . derjenigen Sporteln, welche für Erledigung des Processes durch Urtheil zu bezahlen gewesen wären.	ein Drittheil.	
Ehe-Verträge, s. (Beibringens-) Inventare, Eröffnung und Verträge.		
Erb-Abfertigungs-Verträge, s. Abfertigungs-Verträge.		
Erbschaften und Vermächtnisse; von solchen, die an Seiten-Verwandte vom dritten und entfernteren Grade und an andere mit dem Erblasser nicht verwandte Personen fallen [236])	1 Procent.	
‖ Erhöhung der Einkünfte einer Gemeinde, s. Gemeinderaths-Beschlüsse.		509
Eröffnung von letzten Willens-Verordnungen, Erb- und Ehe-Verträgen:		
bei den höheren K. Gerichten oder den Bezirks-Gerichten, oder wenn sie auf Ansuchen sämtlicher Betheiligten den Gemeinderäthen oder Waisengerichten übertragen wird [237])	30 kr. bis 5 fl.	
Errichtung gerichtlicher Testamente:		
a) wenn sie vor den Bezirks-Gerichten Statt findet	2 bis 5	—
b) vor höheren Gerichtsstellen	5 bis 10	—
Eventual-Theilungen, s. Theilungen.		
Fabrik-Errichtung, s. Gewerbe.		
Feuerwerkstätte-Errichtung; für die polizeiliche Erkennung und darauf gegründete Erlaubniß zu derselben, ohne Unterschied, ob eine Feuerwerkstätte neu errichtet, oder ob die Feurungs-Einrichtung in früher bestandenen aber eingegangeneu Feuerwerkstätten wieder hergestellt, oder endlich ob die Feuerwerkstätte auf einen anderen Platz versetzt wird:		
1) von größeren Feuerwerkstätten, z. B. von einer Hammerschmidte, einer Stück- und Glocken-Gießerei, einer Feuerspritzenmachers-Werkstätte	10	—
2) von einer kleinen, nur mit einer Feurungs-Einrichtung versehenen Kupferschmidts- oder Feuerspritzenmachers-Werkstätte . . .	5	—
2) von einer Hufschmidts-, Schlossers- oder andern kleinen Werkstätte	2	30
4) von einer Nagelschmidts-Werkstätte . .	1	—
‖ Freischießen; für die Erlaubniß hiezu:		510
a) wenn es von einer Schützen-Gesellschaft auf gemeinschaftliche Kosten veranstaltet wird . .	Nichts.	

235) Vergl. §. 5 des Justiz-Minist.Erlasses vom 23. Febr. 1829, betr. verschiedene Erläuterungen des Sportel-Gesetzes (a. a. O. S. 94).

237) Vergl. den §. 6 des in voriger Note angeführten Justiz-Minist.Erlasses.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Freischießen)		
b) wenn es von einem Unternehmer auf Speculation gegeben wird, je von 1 fl. der Einlage .	—	6
Freitisch; academischer, auf die Dauer der Verwilligung jährlich	4	—
Fruchtmarkt; für die Erlaubniß einen solchen errichten zu dürfen:		
a) in Gemeinden erster und zweiter Classe .	12	—
b) in Gemeinden dritter Classe . . .	6	—
Frucht-Vorräthe[238]) der Gemeinden. Von diesen Vorräthen ist jährlich von jeder Gemeinde		
1) entweder der dreißigste Theil nach der auf Lichtmeß in dem Amtssitze jeden Oberamts bestehenden Brodtaxe in Geld abzutragen, oder		
2) wo keine Vorraths-Anstalten vorhanden sind, der auf gleiche Weise zu bestimmende Werth von 1 Sri. 2 Vrlg. Dinkel je auf 100 Einwohner zu entrichten.		
Gant-Inventare, s. Inventare.		
Gant-Sachen; für deren Erledigung:		
1) durch Erkenntniß, nach dem Betrage der Activ-Masse		
von den ersten 200 fl. je	1½	Procent.
von da an bis auf 1500 fl. . . .	1	Procent.
von da an für jedes weitere 100 fl. . .	½	Procent.
Der höchste Betrag dieser Sportel darf sich über 100 fl. nicht erstrecken.		
511 2) durch Vergleich:		
a) bei oder nach der Schulden-Liquidation, sowie		
b) vor der Schulden-Liquidations-Tagfahrt, jedoch unter Mitwirkung der Gerichte .	die Hälfte.	
der unter Nr. 1 aufgeführten Sporteln.		
Gemeinderaths-Beschlüsse[239]).		
Für die Genehmigung von Gemeinderaths-Beschlüssen, wodurch einer Gemeinde eine neue größere Einnahme, z. B. mittelst Einführung oder Erhöhung der Bürger-Annahme-Gelder, verschafft		

238) Dieser Sportelsatz ist durch das Finanz-Gesetz vom 24. December 1833, Art. 4, Z. 3, ganz aufgehoben worden.

239) In Beziehung auf die Frage: ob die Genehmigung der Allodifikations-Verträge der unter Aufsicht des Staats stehenden Körperschaften einen Sportel-Ansatz begründe? ist durch Circular-Erlaß des Ministerium des Innern vom 3. August 1829 (gedruckt in Christliebs Normalien-Sammlung I. S. 20) den Kreis-Regierungen eröffnet worden: daß in denjenigen Fällen, wo den bestehenden Gesetzen zufolge zur Veräußerung eines körperschaftlichen Eigenthums die Genehmigung der oberaufsehenden Staats-Behörde erforderlich ist, diese Veräußerung der gesetzlichen Sportel unterliege, sie möge im Wege des freien Vertrags oder in dem der gesetzlichen Ablösung geschehen, indem auch in letzterem Falle die Prüfung und Genehmigung der oberaufsehenden Staats-Behörde, wenn nicht in Hinsicht auf die Frage von der Veräußerung an sich, doch in Hinsicht auf die richtige Anwendung der Ablösungs-Normen einzutreten hat.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Gemeinderaths-Beschlüsse) wird, ist je von 100 fl. des muthmaßlichen Durchschnitt-Ertrages der eröffneten Einnahms-Quelle eine Sportel von . . . . . zu entrichten, welche übrigens nicht unter 1 fl. betragen darf.	10	—
Gewerbe.		
a) Fabriken und größere Gewerbs-Unternehmungen, für die Erlaubniß zum Betrieb einer solchen		
aa) mit dinglichem Rechte	12 bis 60	—
bb) mit persönlichem Rechte	6 bis 30	—
b) Gewerbe eines geringern Betriebs, insofern es einer Erlaubniß für dieselben bedarf, . .	3	—
c) für die Ertheilung von Patenten, s. Patente.		
Gyps-Mühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Güter überbauen zu dürfen, s. Bau-Erlaubniß.		
Güter-Einschätzer, dessen Ernennung . .	10	—
Hammer- und Hufschmidte-Errichtung, s. Feuerwerkstätte-Errichtung.		
Handwerks-Zunftladen.		
Jede Lade hat jährlich nach Beschaffenheit ihrer Vermögens-Umstände und nach der Zahl der Meister zu entrichten	36 kr., 1 fl. bis 1 fl. 30 kr.	
Hanf-Reibe-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Heirathserlaubniß:		
1) bei Alters-Ungleichheit, wenn die Braut 12 Jahre älter ist als der Bräutigam . .	30	—
2) bei vorangegangener gerichtlicher Scheidung der Ehe:		
a) wegen Ehebruches, für den schuldigen Theil	20	—
b) wegen Verlassung (vera vel quasi desertio), für den beklagten Theil, wenn dieser in die Proceß-Kosten verurtheilt worden . .	10	—
c) wenn aber die Proceß-Kosten compensirt worden sind	5	—
3) zu Ergänzung der versagten Einwilligung der Eltern, Groß-Eltern oder Vormünder . .	8	—
Jagdpacht-Accorde: für ihre Genehmigung:		
a) wenn sie auf Lebenszeit abgeschlossen sind, je auf 100 fl.	6	—
b) wenn sie auf eine Anzahl von Jahren getroffen werden, je von 100 fl. dem Jahre nach auf die Dauer des Pachtes	—	36
Jahrmarkts-Errichtung; für die Erlaubniß zu derselben [240]):		

512

240) Nach einem Circular-Erlasse des Ministerium des Innern an die Regierungen vom 2. September 1833 soll bei diesem Sportel-Ansa die Zahl der gestatteten Märkte zu Grund gelegt, sondern je für e

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Jahrmarkts-Errichtung)		
1) wenn kein Viehmarkt damit verbunden ist,		
a) in Gemeinden I. und II. Classe . .	25	—
b) in Gemeinden III. Classe . . .	15	—
513 2) wenn ein Viehmarkt damit verbunden ist,		
a) in Gemeinden I. und II. Classe . .	37	30
b) in Gemeinden III. Classe . . .	22	30
Jahrmarkts-Veränderung (auf beständig), für ihre Genehmigung:		
a) in Gemeinden I. und II. Classe . . .	10	—
b) in Gemeinden III. Classe	5	—
Insinuationen gerichtlicher Verfügungen[241]) . . außer der den Oberamtsgerichts-Dienern für die Bestellung schriftlicher Insinuationen auswärtiger Gerichte an die am Oberamtsgerichts-Sitze wohnenden Partheien zustehenden Gebühr:	Nichts.	
a) in streitigen Rechtssachen mit . . .	—	4
b) in Gantsachen mit	—	2
Inventare:[242])		
1) für die Anfertigung von Beibringens-Inventaren und den, die Stelle derselben vertretenden Eheverträgen, bei einem Vermögen von 10,000 fl. und darunter	1/4 Procent.	
von der diesen Betrag übersteigenden Summe bis auf 20,000 fl.	1/6 Procent.	
von dem weiteren Betrage bis auf 30,000 fl.	1/8 —	
von jedem weiteren 100 fl.	1/16 —	
2) für die Prüfung und Solennisirung der Beibringens-Inventare und Eheverträge von Exemten I. Classe	3 bis 15	—
Der höchste Betrag dieses Satzes ist bei einem Vermögen von 50,000 fl. immer anzusetzen.		
514 3) für die Anfertigung von Gant-Inventaren,		
a) welchen keine Gant-Verweisung folgt, wie z. B. wegen Vergleichs, wie bei Beibringens-Inventaren;		
b) welche mit einer Gantverweisung verbunden sind:		
bei einem Vermögen von 10,000 fl. und darunter	1/2 Procent.	

cession die einfache Sportel angesetzt werden. Nach einem weitern Erlasse desselben Ministerium vom 21. März 1831 ist für einen blosen Schaaf-Markt der Ueberschuß des Sportelsatzes für einen Krämer- und Vieh-Markt über denjenigen für einen blosen Viehmarkt anzusetzen, also
a) in Gemeinden I. und II. Classe . . . . 12 fl. 30 kr.
b) in Gemeinden III. Classe . . . . . 7 fl. 30 kr.

241) S. auch Verfügung vom 2. Mai 1831. die Insinuation der Erlasse auswärtiger Gerichte an Bewohner der Bezirks-Gerichtssitze betreffend.

242) Diese Rubrik hat durch die Gesetze vom 31. December 1833 und 22. Juli 1836 verschiedene Abänderungen erlitten. Die dermaligen Sportelsätze sind enthalten in dem Notariats-Sportel-Tarif bei der Vollziehungs-Verfügung vom 15. August 1836, unter derselben Rubrik.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Inventare)		
von einem höheren Betrage bis auf 20,000 fl.	1/3 Procent.	
von da an bis auf 30,000 fl. . .	1/4	—
von jedem weiteren 100 fl. . . .	1/8	—
Kaufs-Genehmigung, beim Verkaufe von Staats-Gütern, Waldungen, nutzbaren Rechten, Dienstbarkeiten u. s. w. — s. Verkauf.		
Krämerei, für die Erlaubniß zu ihrem Betriebe für Personen, welche nicht als Kaufleute in die Innung aufgenommen sind,		
a) in Gemeinden erster Classe . . .	20	—
b) in Gemeinden zweiter Classe . . .	15	—
c) in Gemeinden dritter Classe . . .	3 bis 5	—
Krapp-Mühlen, s. Mühlen-Einrichtung.		
Kunstwerke und Seltenheiten, für die Erlaubniß, solche gegen Bezahlung zur Schau zu stellen[243]),		
bis auf drei Tage, je für einen Tag .	1	30
auf längere Zeit	10	—
Legalisationen, s. Urkunden.		
Legitimation wegen unehelicher Geburt . .	5 bis 50	—
Der höchste Betrag ist bei einem Vermögen der Ascendenten von 30,000 fl. immer anzusetzen.		
‖ Lehen:		515
I. Lehen, welche vor dem K. Throne oder vom K. Ober-Lehenhofe empfangen werden.		
1) Für die Ertheilung eines neuen Lehens:		
a) als Mannlehen, je von 100 fl. Kapitalwerth	1	—
b) als Weiberlehen, je von 100 fl. Kapitalwerth	2	—
2) Für die Verwandlung eines Mannlehens in ein Weiberlehen, je von 100 fl. des Kapitalwerths	1	—
3) Für die Verwandlung eines Lehens in ein Kammerlehen:		
a) wenn das Kapital bei dem Staate angelegt wird, je von 100 fl. . . .	—	30
b) wenn der Kapitalwerth des veränderten Lehens dem Vasallen verbleibt und erst im künftigen Consolidations-Falle von den Allodial-Erben des letzten Vasallen an die Lehenkammer zurückzugeben ist, je von 100 fl.	1	—
c) wenn ein beim Staate angelegtes Kammerlehen dem Vasallen unter den Bestimmungen lit. b hinausbezahlt wird, je von 100 fl.	—	30

243) Nach einem Circular-Erlasse des Ministerium des Innern vom 31. Juli 1830 ist dieser Sportelsatz auf Kunstwerke und Seltenheiten, welche nicht auf einem bestimmten Schauplatz gegen Eintrittsgeld ausgestellt, sondern im Herumziehen auf den Straßen und in den Häusern vorgezeigt werden, nicht anzuwenden.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Lehen) Wenn mit diesen Verwandlungen zugleich eine Veränderung des Mannlehens in ein Weiberlehen verbunden ist, so wird neben den hier unter Nr. 3 genannten Sporteln auch noch die unter 2 festgesetzte entrichtet. In allen hier genannten Fällen hat der Vasall um Belehnung nachzusuchen und diejenigen Sporteln und Lehen-Gebühren, welche als Folge hievon erscheinen, zu entrichten.		
516 ‖ 4) Für die Ertheilung einer Anwartschaft . Bei dem wirklichen Anfalle des Lehens aber finden die oben unter Nr. 1 bemerkten Sportel-Ansätze Statt.	15	—
5) Für die Zulassung zur Mitbelehnung mit dem gegenwärtig im Besitz befindlichen Vasallen:		
a) wenn ein vom ersten Erwerber abstammender, mithin wirklich berechtigter Agnat in die Mitbelehnung aufgenommen wird .	15	—
b) wenn ein Auswärtiger, der nicht vom ersten Erwerber abstammt, in die Mitbelehnung aufgenommen wird . . . . . Bei dem wirklichen Anfalle hat ein Auswärtiger neben den altherkömmlichen Gebühren für die Belehnung, gleich einem mit einer Anwartschaft Versehenen, die unter Nr. 1 bemerkten Sporteln zu bezahlen.	30	—
6) Bei dem Anfalle eines Lehens oder eines Theils desselben an einen Seitenverwandten, hat derselbe als Aufallsgelder, wenn solche hergebracht sind, zu entrichten: je von 100 fl. des Kapitalwerths .	—	36
7) Für die Annahme eines nach der Strenge des Lehenrechts zur Lehenfolge unfähigen Vasallen	30	—
8) Für einen Requisitions- oder Muth-Schein	5	—
9) Für einen Lehens-Indult oder dessen Verlängerung, sowohl zur Muthung als zur Empfangung eines oder mehrerer an demselben Tage einem Vasallen zu verleihenden Leben	5	—
517 ‖ 10) Für Dispensation vom persönlichen Erscheinen zu der Empfangung eines oder mehrerer an demselben Tage einem Vasallen zu verleihenden Lehen:		
a) bei fürstlichen Vasallen . . .	60	—
b) bei gräflichen Vasallen . . .	36	—
c) bei den übrigen Vasallen . .	18	—
Von mehreren mitzubelehnenden Vasallen ist nur Einer persönlich zu erscheinen verbunden.		

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Lehen)		
11) In Beziehung auf den Ansatz für einen Lehen-Revers verbleibt es bei den bestehenden Verträgen und dem Herkommen.		
12) Die übrigen bei den wirklichen Belehnungen zu entrichtenden Lehen-Gebühren bestimmen sich, wenn der Lehens-Vertrag nichts darüber vorschreibt, nach dem Herkommen.		
Bemerkungen zu 11 und 12.		
a) Da, wo früher diese Gebühren nach Goldgulden berechnet wurden, hat es hiebei sein Verbleiben.		
b) Die Sporteln für den Lehens-Revers, deßgleichen die für den Lehensbrief und andere ähnliche Ausfertigungs-Gebühren, werden, wo das Herkommen nichts Entgegenstehendes bestimmt, immer nur einfach bei der wirklichen Belehnung und Ausfertigung des Lehens- und Revers-Briefes angesetzt.		
13) Für die Einwilligung zur Verpfändung eines Lehens oder eines Theils desselben, je von 100 fl. der Kapital-Aufnahme, je für 1 Jahr der Dauer der Einwilligung . . .	—	2
Bemerkungen:		518
a) Für die Verlängerung dieser Bewilligung findet der gleiche Sportel-Ansatz Statt.		
b) Werden neben dem Lehen auch Allodial-Güter für die gleiche Schuld verpfändet, so darf diejenige Summe, aus welcher jene Sporteln berechnet werden, den Werth des verpfändeten Lehens nicht übersteigen.		
14) Hat die Verpfändung später die Veräußerung des Lehens an einen Auswärtigen zur Folge, so sind von diesem für dessen Annahme als Vasall noch zu bezahlen, je von 100 fl. des Kaufpreises (als Laudemial-Gebühr)	5	24
15) Für die von dem bisherigen Vasallen nachzusuchende Erlaubniß zur Veräußerung eines Lehens an einen Auswärtigen, je von 100 fl. des Kaufpreises	—	36
16) Für die Annahme des auswärtigen Käufers eines Lehens als neuen Vasallen, je von 100 fl. des Kaufpreises (als Laudemial-Gebühr)	5	24
17) Für die Einwilligung zur Vertauschung eines Lehens oder eines Theils desselben, je von 100 fl. des Werths des aus dem bisherigen Lehen-Verbande tretenden Theils . .	—	30
Bemerkungen:		
a) Als theilweiser Tausch wird angesehen, wenn		

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Lehen) ein Kapital oder die Befreiung von einer auf dem Lehen ruhenden Last an die Stelle einzelner lehnbaren Güter oder Rechte tritt.		
519 || b) Wird das ganze Lehen gegen einen andern Gegenstand vertauscht, so ist für das neu eingetauschte Lehen die Belehnungs-Erneurung nachzusuchen und es sind die als Folge hievon eintretenden Sporteln und Belehnungs-Gebühren zu entrichten.		
18) Für die Erlaubniß, auf ein Lehen ein Heirathgut, Wittum, Apanagen und dergleichen zu verschreiben, wenn die Kapitalsumme bereits bestimmt ist, je von 100 fl. des zu versichernden Capitalwerths . . .	—	36
Besteht die zu versichernde Summe nicht in einer bereits bestehenden Capital-Summe, sondern in jährlichen oder zeitlichen Leistungen, so werden diese im zehnfachen Betrage zu Kapital gerechnet.		
19) Für andere lehenherrliche, minder bedeutende, hier nicht aufgeführte Erlaubniß-Ertheilungen	5	—
II. Fall-Lehen des Staats.		
1) Für die Erlaubniß, ein Fall-Lehen im Ganzen, oder, insoferne dieß ausnahmsweise gestattet werden sollte, nur theilweise in ein Zinsgut zu verwandeln und zu verkaufen	Nichts.	
2) Für die Erlaubniß der Uebertragung eines Fall-Lehenguts an die Nachkommen oder den Gatten des Fall-Lehen-Inhabers bei Lebzeiten oder nach dem Tode desselben [244]), je von 100 fl. des Werths . . .	1	—
3) Für Uebertragung eines Fall-Lehenguts an entferntere Verwandte oder an einen Fremden, je von 100 fl. des Werths oder Kaufpreises, von welchem ein Abzug des Ehrschatzes nicht Statt findet . . .	2	—
520 || 4) Für die Erlaubniß, ein Leibgedinge auf ein Fall-Lehen zu bedingen, da das Leibgedinge in die Verkaufs- oder Schätzungs-Summe des Fall-Lehens einzurechnen ist . .	Nichts.	
Leih-Bibliothek, für die Erlaubniß zu ihrer Errichtung	5 bis 20	—
Lohmühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		

244) Auf die Anfrage: ob zum Behuf der Sportel-Berechnung bei Fall-Lehens-Veräußerungen an nahe Verwandte die Laudemien an dem Werthe des Guts in Abzug zu bringen seyen? ist durch Finanz-Minist.Erlaß vom 25. Mai 1831 (in Christliebs Normalien-Samml. II. S. 104) entschieden worden: daß im Falle der Veräußerung an nahe Verwandte eben so wenig, als im Falle der Veräußerung an Fremde, ein Abzug des Ehrschatzes von dem Werth des Gutes stattfinden dürfe, weil der Gutswerth durch die auf dem Gut liegende Pflicht der Laudemial-Abgabe an sich schon niedriger stehe.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Lotterien, für die Erlaubniß, deren eine errichten zu dürfen, je von 100 fl. der Einlage-Summe .	2	—
Lumpensammlungs-Patent, für seine Ausstellung auf die Zeit seiner Dauer jährlich .	2	—
Manufaktur-Errichtung, s. Gewerbe.		
Minderjährigkeits-Dispensation:		
1) Für die Häupter der standesherrlichen Familien	500	—
2) Für alle übrigen Staats-Angehörigen:		
a) wenn der Minderjährige das dreiundzwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat .	20 bis 60	—
b) von zurückgelegtem dreiundzwanzigsten bis vierundzwanzigsten Jahre . . .	15 bis 45	—
c) vom zurückgelegten vierundzwanzigsten bis fünfundzwanzigsten Jahre . . .	10 bis 50	—
Mühlen-Errichtung:		
Für die polizeiliche Erkennung und die darauf gegründete Erlaubniß zu Errichtung		
a) einer für Mahlgäste arbeitenden Getreide-Mühle, die mit Wasser betrieben wird, auf jeden Mahl- oder Gerbgang . . .	8	—
b) einer dergleichen Mühle, die nicht mit Wasser betrieben wird, je	3	—
c) eines sonstigen Mühlwasserwerks . .	5	—
d) einer Pulvermühle, neben der Sportel für das Wasserwerk, noch weitere . . .	5	—
Nachdruck, s. Privilegien.		
Ober-Feldmesser; dessen Ernennung . .	10	—
Obsignation:		
Für die Vornahme derselben bei Exemten erster Classe (neben den etwaigen Reisekosten des obsignirenden Beamten).	3	—
Wenn dieser Akt in verschiedenen Oberämtern vorzunehmen ist, so ist in jedem Bezirke diese Sportel anzusetzen.		
Für eine Resignation, nach welcher wieder obsignirt werden muß, (neben den etwaigen Reisekosten)	1	30
Oelmühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Orden; für die Erlaubniß, einen fremden tragen zu dürfen	25 bis 50	—
Papiermühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Patente:[245]		
Für Ertheilung eines Patents:		
1) zum Hausirhandel, je nach der Erträglichkeit, dem Umfang und der Dauer dieses Handels	1 bis 15	—

245) Vergl. die Circular-Erlasse des Ministerium des Innern vom 21. Juli 1828 und 30. April 1829 (in Christliebs Normalien-Samml. I. S. 173 u. 17[illegible] so wie über die Frage: ob bei Hausir-Patenten für Branntwein- und händler eine Sportel anzusetzen sey? den Erlaß desselben Ministeri 17. Juli 1837 (im Ergänz.Band zum Reg. S. 308).

Digitized by Google

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Patente)		
2) zu einem herumziehenden Gewerbe, jährlich	—	15
Pfleger, s. Vormünder.		
Potaschensiederei; für die polizeiliche Erkennung über deren Errichtung und die darauf gegründete Erlaubniß, neben einem jährlichen Recognitions-Gelde von 1 fl. (Reg. Bl. von 1822, S. 40.)	3	—
Privilegien gegen den Nachdruck, ohne Rücksicht auf den Umfang des Werkes	15	—
Proclamation, s. Aufgebot.		
Prokuratoren, s. Advokaten.		
Prüfungen; (mit Ausnahme der Facultäts-Prüfungen und der Prüfungen vor dem Bezug der Universität)		
Candidaten der Theologie, Rechts-Candidaten, Bewerber um Gerichts- und Amts-Notariate und um die Aufnahme als immatriculirte Notare; Aerzte für die innere Heilkunde; Wundärzte erster Classe; Hebärzte; Candidaten der höheren Thier-Arznei-Wissenschaft; des Regiminal-[246]) und Cameralfaches, des Forstfaches, des Bergbaues; Baukünstler und Apotheker:		
a) wo eine Prüfung angeordnet ist . .	15	—
b) wo deren zwei Statt finden, je . . .	10	—
und zwar für Mediciner, Wundärzte und Hebärzte, ohne Unterschied, ob sie in einem oder in mehreren dieser Fächer zugleich der Prüfung sich unterziehen.		
Geistliche sind bei der zweiten und den folgenden Dienst-Prüfungen sportelfrei.		
Wundärzte zweiter Classe, ohne Unterschied, ob sie zugleich in der Geburtshülfe sich prüfen lassen oder nicht[247])	10	—

246) Zu Folge Erlasses des Ministerium des Innern vom 7. Mai 1829 ist den Verwaltungs-Aktuariats-Candidaten, da das Sportel-Gesetz unter den Candidaten des Regiminal-Faches keinen Unterschied macht, die für die Prüfungen derselben überhaupt bestimmte Sportel anzusetzen. Die Sportel, welche ein Candidat schon früher bei Erstehung einer Prüfung bei einem andern Departement zu bezahlen hatte, kann nicht berücksichtigt werden, da das Gesetz für diesen Fall keine Ausnahme zuläßt. Das Gleiche ist der Fall, wenn ein Candidat schon früher bei dem Departement des Innern eine oder mehrere Prüfungen erstanden hat, es wäre denn, daß der Candidat kein günstigeres oder gar kein Zeugniß erhielte, in welchem Falle er dann blos die Hälfte des Sportel-Ansatzes zu bezahlen hat, wie solche das Gesetz demjenigen, der in der Prüfung nicht besteht, auferlegt.

247) Wenn ein Chirurg in Folge der mit ihm vorgenommenen Prüfung nicht zu der höheren Classe der Chirurgie, um die er sich gemeldet, sondern nur zu einer niedrigeren legitimirt wird; so ist ihm, zu Folge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 25. Sept. 1828, die Sportel jener höheren Classe lediglich die Sportel derjenigen Classe anzusetzen, in welcher er zur Ausübung seiner Kunst ermächtigt wird.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Prüfungen)		
Wundärzte dritter und vierter Classe[248]) .	5	—
Feldmesser	4	—
Schullehrer, wenn sie zum erstenmal für einen Schuldienst geprüft werden . . .	3	—
Gewöhnliche Thierärzte	3	—
Derjenige, welcher in der Prüfung nicht besteht, hat die Hälfte des betreffenden Sportel-Ansatzes zu bezahlen.		
Pudermühlen, } Pulvermühlen, } s. Mühlen-Errichtung.		
Realtheilungen, s. Theilungen.		
Reisepässe; für deren Ausfertigung:		
1) wenn der Paß von einem Ministerium ertheilt wird	1	12
2) wenn er von einem Bezirksamte ausgestellt wird	—	45
Rechnungen. Für die Prüfung und Abhör der Gemeinde-[249]), Kirchen- und Heiligenpflege-, Hospital-, Armen-Verwaltungs-, Stiftungs-, Zunft- und Vormundschafts-Rechnungen[250]) findet ein Sportel-Ansatz Statt, der bei jeder Rechnung im Durchschnitte des in den letzten drei Jahren vor Erlassung des gegenwärtigen Tarifes bezahlten Stempel-Surrogates besteht. Bei neuentstandenen Rechnungen dieser Art wird mit Rücksicht auf den Umfang ähnlicher älterer Rechnungen der Sportel-Ansatz bestimmt.		
Die Rechnungen über Vormundschaften, welche unter 50 fl. Ertrag gewähren, sind sportelfrei.		
Rechts-Consulenten, s. Advokaten.		
Sägmühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Salpetersiederei-Errichtung, für die polizeiliche Erkennung und die darauf gegründete Erlaubniß[251])	3	—

248) In Folge der K. Verordnung vom 14. Oktober 1830, betr. die Abstufungen in der Ermächtigung zu Ausübung der Wundarzneikunde, bestehen blos noch drei Abtheilungen der Wundärzte.

249) Auch die Amtskörperschafts-Rechnungen unterliegen der Sportel nach einem Circular-Erlasse des Ministerium des Innern vom 6. Aug. 1829 (in Weisser's Ausgabe des Verwaltungs-Edikts, S. 291).

250) Hinsichtlich der Vormundschafts-Rechnungen sind durch das provisorische Gesetz über die Notariats-Sporteln vom 31. December 1833, Art. 24—30, nähere Bestimmungen in Beziehung auf die Berechnung der Sporteln und Gebühren gegeben — und weiter durch das Gesetz vom 22. Juli 1836, Art 4, lit. d, ein Maximum hiefür bestimmt worden. Vergl. auch die Vollziehungs-Verfügung zu letzterem Gesetze vom 15. Aug. 1836, §§. 5—8, und den ihr beigefügten Notariats-Sporteltarif, Rubrik: „Vormundschafts-Rechnungen."

251) Hierunter ist, zufolge Erlasses des Ministerium des Innern vom 16. Aug. 1828 (in Christliebs Normalien-Sammlung I. S. 357), nur diejenige polizeiliche Cognition zu verstehen, welche bei Etablirung eines solchen Gewerbes wegen der zu ihrer Ausübung erforderlichen Einrichtungen, namentlich der Feuerwerkstätten, häufig aber auch wegen anderer polizeilicher und finanzieller Beziehungen einzutreten hat. Einer eigentlichen Concession bedarf dagegen das Salpetersieden nicht mehr, wie es denn auch in der allgemeinen Gewerbe-Ordnung den von einer Concession abhängigen Gewerben nicht beigezählt ist.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
524 Schafwaide. Für die Erlaubniß zu Errichtung einer neuen Schafwaide, insofern die Regierung vermöge der Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts hierüber zu erkennen hat, je von 100 Stück Schafen	5	—
Schauspieler, die eine ordentliche Gesellschaft bilden; für die allgemeine Erlaubniß der Regierung, innerhalb eines Kreises ihre Kunst ausüben zu dürfen [252]):		
a) je auf einen Monat	3	—
b) für die Ertheilung der Erlaubniß auf weniger als einen Monat, oder ihre Verlängerung auf kürzere Zeit als einen Monat . .	3	—
Schleifmühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Schmidte-Errichtung, s. Feuerwerkstätte-Errichtung.		
Schulden-Verweisungen, welchen keine Vermögens-Aufnahme vorangieng, wie (Beibringens-) Inventare [253]).		
Schuldenwesen. Für die gerichtliche Erledigung eines Schuldenwesens außer dem Concurs (Debit-Arangement), nach dem Betrage der Activ-Masse:		
von den ersten 200 fl. je . . .	3/4	Procent.
von da an bis auf 1500 fl. . .	1/2	—
von da an für jedes weitere 100 fl. .	1/4	—
Der höchste Betrag dieser Sportel darf sich nicht über 50 fl. erstrecken.		
Seminaristen und Conviktoren:		
1) Für die Aufnahme in ein niederes oder höheres theologisches Seminar oder Convikt . .	5	—
525 2) für das Vorrücken von einem niederen Seminar in ein höheres	5	—
3) für die Aufnahme in das Priester-Seminar .	Nichts.	
4) für die Entlassung aus dem Seminar-Verband,		

252) Durch einen Erlaß des Ministerium des Innern an die Regierung des Donau-Kreises vom 12. November 1829 (bei Christlieb a. a. O. S. 360) ist ausgesprochen worden: daß den bestehenden allgemeinen Grundsätzen zu Folge dergleichen Gesellschaften zur Ausübung ihrer Kunst zuvörderst die landespolizeiliche Erlaubniß erlangt haben müssen, ehe es einer Orts-Polizeistelle zukommen kann, ihnen zu theatralischen Vorstellungen die besondere ortspolizeiliche Erlaubniß zu ertheilen; daß daher die Nothwendigkeit des landespolizeilichen Erkenntnisses auch in dem Fall eintritt, wenn eine Gesellschaft nur in einem einzigen Orte des Königreichs oder eines Kreises ihre Kunst ausüben will; daß die in dem Sportel-Tarif enthaltene Abgabe an die landespolizeiliche Erlaubniß geknüpft ist, und daß die Ertheilung dieser Erlaubniß, je nachdem sie blos für einen Kreis oder aber für mehrere Kreise zugleich nachgesucht wird, entweder der Kreis-Regierung oder dem Ministerium des Innern zustehe, ohne daß der Umstand, ob die Schauspieler In- oder Ausländer sind, hierin einen Unterschied begründete.

253) Unterliegen nach Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1836 der Sportel nicht mehr.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Seminaristen) so wie für die Annahme fremder Dienste, wenn kein Kosten-Ersatz Statt findet;		
a) wenn die Entlassung aus einem niedern Seminar erfolgt	20	—
b) wenn sie bei einem Seminaristen, welcher die niederen Seminarien nicht durchlaufen hat, aus dem evangelischen Seminar oder dem Wilhelmsstifte zu Tübingen erfolgt .	20	—
c) wenn sie bei einem Seminaristen, der die niederen und höheren Seminarien, oder der das Wilhelmsstift und das Priester-Seminar durchlaufen hat, aus einem der höheren Seminarien vor der Zeit und ohne Kosten-Ersatz Statt findet	30	—
d) wenn sie bei einem Seminaristen, der nur im Priester-Seminar aufgenommen war, aus diesem vor der Zeit und ohne Kosten-Ersatz Statt findet	15	—
5) Für die Entlassung eines Seminaristen, wenn sie mit Kosten-Ersatz Statt findet . .	Nichts.	
Staatsbürger-Recht, für die Aufnahme in dasselbe:		
ein Mann	10	—
eine Frau	5	—
ein Kind unter 14 Jahren	3	—
In Beziehung auf die Aufnahme-Gebühren israelitischer ‖ Glaubens-Genossen verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen [254]).		526
Standes-Erhöhungen, wenn solche nachgesucht werden:		
1) für die Erhebung in den Fürstenstand . .	6000	—
— — — Grafenstand . .	3200	—
— — — Freiherrnstand .	1600	—
— — — Adelsstand . .	600	—
2) für die Erneurung eines Grafen-, Freiherrn- oder Adels-Diploms	die Hälfte obig. Ansätze	
3) für die Erlaubniß, von der durch einen fremden Souverain vorgenommenen Standes-Erhöhung im Königreiche Gebrauch machen zu dürfen .	der vierte Theil der obigen Sportel-Ansätze	
Wird bei der Standes-Erhöhung ein Grad übersprungen, indem z. B. ein Freiherr in den Für-		

254) Hinsichtlich des letzteren Beisatzes hat das Ministerium des Innern auf eine diesfällige Anfrage einer Kreis-Regierung unterm 15. März 1830 erwiedert: daß das israelitische Glaubensbekenntniß einen Unterschied in dem Sportel-Ansatze für die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht nicht begründe, indem der in dem Sportel-Tarif bei dieser Rubrik enthaltene Beisatz, welcher in dem Gesetzes-Entwurfe auf die später aus demselben entfernte Schutz- und Schirm-Ertheilung sich bezog, durch die neuern gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen jede Bedeutung verloren habe.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Standes-Erhöhungen) stenstand erhoben wird; so ist neben der Sportel für den erlangten Grad die Hälfte derjenigen Sportel zu entrichten, welche für den Grad bestimmt ist, der übersprungen wurde.		
Steindruckerei, für die Erlaubniß zu deren Errichtung, je nach der Ausdehnung des Unternehmens	10 bis 20	—
Tabaksmühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Tanz-Erlaubniß:[255])		
1) in der geschlossenen Zeit[256]), zu welcher der Oster- und der Pfingst-Montag nicht zu rechnen sind, für die Erlaubniß zu Hochzeits- und anderen Tanz-Belustigungen	10	—
2) außer der geschlossenen Zeit:[257])		
a) bei Hochzeiten, am ersten Tage . . .	Nichts.	
für jeden weiteren Tag .	1	30
527 b) bei Kirchweihen und anderen Gelegenheiten	1	—
c) in Bade-Anstalten, während der Badezeit für die Tanz-Erlaubniß	Nichts,	
Taufe, für deren Gestattung in Privathäusern, in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September	15	—

255) Vergl. den Erlaß des Ministerium des Innern vom 20. April 1837, betr. die Verbindlichkeit der Casino-Gesellschaften, zu ihren Tanzbelustigungen obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen und für diese Erlaubniß die gesetzliche Sportel zu entrichten (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 306).

256) Die geschlossene Zeit für die Trauung ist: 1) vom Aschermittwoch bis zum Sonntage nach Ostern (Quasimodogeniti), 2) acht Tage vor und nach Pfingsten (d. h. vom Sontage Exaudi bis Trinitatis), jedoch nur bei den Evangelischen, und 3) vom ersten Advents-Sonntage bis zum ersten Sonntage nach dem Erscheinungsfest, bei den Katholiken nur bis zu letzterem, jedesmal beide Tage einschließlich. (Gaupp, das bestehende Recht der evangelischen Kirche in Württemberg, Bd. 2, Abth. 2, S. 112 u. 113.)

257) Durch Erlaß des Ministerium des Innern vom 6. Mai 1831 sind die Bezirksämter ermächtigt worden, die Tanz-Erlaubniß in der bei der evangelischen Kirche stattfindenden geschlossenen Zeit vom Sonntag Exaudi bis Sonntag Trinitatis auch an andern Tagen, als dem ausdrücklich angenommenen Pfingstmontag, gegen die einfache Sportel in dem Falle zu ertheilen, wenn an einem Orte die Abhaltung von Tänzen an einem solchen Tage hergebracht und nach der früheren Praxis nur mit der einfachen Taxe belegt worden ist. Ein Minist.Erlaß vom 1. November 1833 gibt die gleiche Ermächtigung in Beziehung auf die bei der evangelischen Kirche stattfindende geschlossene Zeit vom Ostermontag bis Sonntag Quasimodogeniti. In Ansehung der Frage: ob der Sonntag nach dem Erscheinungsfeste auch bei den Katholiken zur geschlossenen Zeit gehöre? hat das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens durch Erlaß an die Kreis-Regierungen vom 24. Dec. 1834 (im Ergänz.Band zum Reg.Bl. S. 545) entschieden, daß, da die Dauer der geschlossenen Zeit in Ansehung jeder der beiden christlichen Religions-Parteien nach ihren eigenen kirchlichen Vorschriften zu beurtheilen sey, bei der katholischen Kirche, bei welcher die geschlossene Adventszeit sich mit dem Erscheinungsfeste endigt, kein gesetzlicher Grund vorhanden sey, die in der Zwischenzeit von jenem Feste bis zum nächstfolgenden Sonntage von Katholiken veranstalteten Tanzbelustigungen mit dem höheren Sportelsatze zu belegen.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Taufe) In Nothfällen jedoch, so wie in den übrigen sieben Monaten, oder in Filialien ohne Pfarrkirche, oder endlich, wo der Pfarrer schon früher die Verbindlichkeit zu Vornahme der Haustaufe hatte .	Nichts.	
Taufpathen, für die Erlaubniß, deren mehr als sechs anwesende zu haben, für jeden weiteren .	2	—
Testamente, s. Eröffnung und Errichtung.		
Theerofen-Errichtung, für die polizeiliche Erkennung darüber und die darauf gegründete Erlaubniß zu derselben	3	—
Theilungen[258]).		
1) Für die Vornahme von		
a) Eventual-Theilungen:		
bei einem Vermögen von 2000 fl. und darunter	½ Procent.	
bei einem höhern Betrage bis auf 6000 fl.	⅜ —	
von 6000 fl. bis 10,000 fl. . . .	⅓ —	
von 10,000 fl. bis 30,000 fl. . . .	¼ —	
von jedem weiteren 100 fl. . . .	⅛ —	
b) Real-Abtheilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Absonderungen:		
bei einem Vermögen von 2000 fl. und darunter	¾ Procent.	
bei einem höhern Betrage bis auf 6000 fl.	⅝ —	
von 6000 fl. bis 10,000 fl. . . .	½ —	
von 10,000 fl. bis 30,000 fl. . . .	⅜ —	
von jedem weiteren 100 fl. . . .	¼ —	
2) Für die Prüfung und Solennisirung der Eventual- und Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und der diesen gleichkommenden Geschäfte der Exemten erster Classe	6 bis 30	—
Bei einem Vermögen von 50,000 fl. ist immer der höchste Betrag anzusetzen.		
Titel-Annahme, für die Erlaubniß zu Annahme eines von einem fremden Souverain einem Württembergischen Staatsbürger verliehenen Titels .	25 bis 50	—
Todte Hand, für Dispensation der todten Hand vom Verbote des Güter-Erwerbes . . .	Nichts.	
Trauerblasen, für die Erlaubniß hiezu im Allgemeinen[259])	2	30
Trauung, für die Erlaubniß:		
1) zu Vornahme derselben in einem Privathause, mit Ausnahme des Falls einer schweren Krankheit	40	—

528

258) Die hier bestimmten Sportelsätze sind durch die Gesetze vom 31. December 1835 und 23. Juli 1836 ermäßigt worden, und in ihrem dermaligen Bestande in dem der Verfügung vom 15. August 1836 angehängten Notariats-Sportel-Tarif unter derselben Rubrik aufgeführt.

259) Daß damit die früher bestandene, durch die Rang-Ordnung bestimmte Verschiedenheit der Berechtigung in Hinsicht auf das Trauerblasen aufgehoben worden sey, erklärt ein Cirkular-Erlaß des Ministerium des Innern vom 22. Oktober 1829 (in Christliebs Normalien-Samml. I. S. 427).

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Trauung)		
2) zu Vornahme derselben außerhalb des Geburts- oder Wohnorts, zu welchem eines der Verlobten gehört [260]	20	—
3) zur Trauung in der geschlossenen Zeit [261] .	3 bis 20	—
4) desgleichen, während der Trauerzeit, und zwar:		
a) vor der zurückgelegten achtzehnten Woche,		
bei Wittwern	10 bis 30	—
bei Wittwen	15 bis 40	—
b) von der achtzehnten bis zur sechsundzwanzigsten Woche	5 bis 20	—
529 || In den drei letzten Fällen ist der höchste Betrag der Sportel anzusetzen, wenn die nachsuchende Person ein Vermögen von 12,000 fl. besitzt.		
Tuchwalke-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Urkunden, (mit Ausnahme der Ursprungs-Zeugnisse) für ihre Siegelung, insofern die Urkunde selbst nicht einem Sportel-Ansatze für ihre Ausstellung unterliegt [262]	—	12
Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:		
1) für ein Urtheil erster Instanz, wenn der Werth des Streit-Gegenstandes auf 200 fl. oder weniger sich beläuft	3 Procent.	
wenn derselbe sich auf mehr als 200 fl. beläuft:		
bis auf 200 fl.	3 Procent.	
von da an bis auf 1500 fl. . .	2 —	
von da an für jedes weitere 100 fl. .	1 —	
Alle Sachen, welche im Wege des Recurses oder der Berufung von den Gemeinderäthen an das Bezirks-Gericht gelangen, werden bei Letzterem in Beziehung auf Sportel-Berechnung den Sachen erster Instanz gleich behandelt.		
2) Für ein Erkenntniß zweiter Instanz (erster Appellations-Instanz)		
bis auf 200 fl.	3 Procent.	

260) S. Bekanntmachung vom 18. Juli 1836, betr. die Dispensation bei der Trauung an dem Orte der künftigen häuslichen Niederlassung der Verlobten.

261) Vergl. Bekanntmachung vom 10. August 1824, die Dispensations-Ertheilung für Katholiken zu Trauungen in der geschlossenen Zeit betr.

262) In Betreff der Sporteln von Heimath- und Taufscheinen hat das Ministerium des Innern den Kreis-Regierungen auf eine diesfällige Anfrage unterm 20. Juli 1829 (s. Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 238) eröffnet: daß für diese beiderlei Arten von Urkunden, insoferne sie mit dem oberamtlichen Siegel versehen werden, was bei den Heimathscheinen immer zu geschehen hat, die gesetzlich vorgeschriebene Sportel von 12 kr. zu erheben, daß übrigens, da die Taufscheine von den ausstellenden Pfarrämtern mit den ihnen neuerlich zugetheilten Amtssiegeln versehen werden, der oberamtlichen Beglaubigung dieser Urkunden das Amtssiegel in der Regel nur, wenn die Partei es ausdrücklich verlangt, beizufügen ist, und daß die ohne Siegelung geschehende Beglaubigung von Seite des Oberamts keiner Sportel unterliegt. — Vergl. auch die Verfügung vom 4. Juli 1831, betr. den Nachlaß der Sportelsätze für Urkunden-Siegelung und für Zeugnisse zu Gunsten mittelloser Personen.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl. | kr.
(Urtheile)	
von da an bis auf 3000 fl.	2 Procent.
für jedes weitere 100 fl. des Streitwerthes	1 —
3) In der dritten Instanz (zweiter Apellations-Instanz)	
bis auf 200 fl.	3 Procent.
von da an bis auf 6000 fl.	2 —
für jedes weitere 100 fl. des Streitwerths .	1 — 530
4) Der Sportel-Ansatz in Einer Instanz darf folgende Summen nicht übersteigen:	
a) wenn der Streit-Gegenstand in einer Geld-Summe besteht, oder doch auf einen bestimmten Geldes-Werth sich zurückführen läßt:	
in erster Instanz die Summe von 200 fl.	
in zweiter — — — — 250 fl.	
in dritter — — — — 300 fl.	
b) läßt der Streit-Gegenstand keine solche bestimmte Schätzung zu; so kann in jeder Instanz höchstens nur die Hälfte der hier angegebenen Summe als Sportel berechnet werden.	
5) Revisions-Sachen werden in Ansehung der Sportel-Berechnung durchaus wie Appellations-Sachen behandelt.	
6) Für Erkenntnisse, wodurch der Richter erster Instanz seine Incompetenz ausspricht, oder der höhere Richter ein dergleichen Erkenntniß bestätigt, sodann für solche, wodurch eine Appellation wegen versäumter Nothfrist zu Einlegung der Berufung, wegen Mangels an der appellabeln Summe, wegen zu frühzeitig angebrachter Appellation, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift nicht angenommen oder verworfen wird; ferner die Erkenntnisse, wodurch die nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Nothfristen verworfen, oder ein dergleichen Erkenntniß in höherer Instanz bestätigt wird, ist je	die Hälfte. 531
der unter Ziffer 1, 2 und 3 dieser Rubrik angeordneten Sportel zu entrichten.	
7) Erkenntnisse im Nullitäts-Processe unterliegen nur dann der gewöhnlichen Sportel für Urtheile, wenn die Nullitäten-Klage verworfen wird; ebenso Erkenntnisse, wodurch ein auf neue That-Umstände oder Beweise sich gründendes, die Haupt-Sache betreffendes Restitutions-Gesuch abgeschlagen wird.	
8) Eine Sportel wird gar nicht angesetzt, wenn ein unterrichterliches Verfahren oder Erkenntniß im Wege der Cassation oder der Ordination aufge-	

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Urtheile) hoben und ein neues Verfahren vor dem Unterrichter nöthig wird, desgleichen bei Appellations-Erkenntnissen, wodurch ein die Incompetenz aussprechendes, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Nothfristen verweigerndes, oder die Appellation wegen Mangels in den Formalien oder Fatalien verwerfendes Erkenntniß des Richters voriger Instanz reformirt wird. S. auch Ehesachen, Gantsachen und Wechselsachen.		
Vergleiche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:		
1) wenn solche nach erfolgter oder eingelangter erster Vernehmung der Beklagten oder Appellaten zu Stande kommen, so ist	die Hälfte,	
2) in den vor den Bezirks-Gerichten mündlich verhandelten Rechtssachen gleich bei der ersten Tagfahrt zu Stande kommen, so ist . . .	ein Viertheil.	
532 derjenigen Sportel zu entrichten, die in der betreffenden Instanz für ein Urtheil zu bezahlen gewesen wäre.		
3) Vergleiche, welche vor erfolgter oder eingelangter erster Vernehmung des Beklagten oder Appellaten zu Stande kommen, sind sportelfrei[263]. S. auch Gantsachen und Wechselsachen.		
Verkauf, für seine Genehmigung:		
1) Bei Veräußerungen dem Staate zuständiger Gebäude, Güter, Waldungen, Stein-, Gyps-, Erd- und Leim-Gruben, Wasser oder nutzbarer Rechte und Dienstbarkeiten[264].		
a) wenn der Kaufschilling über 100 fl. aber unter 1000 fl. beträgt, je von 100 fl. .	1	12
b) wenn der Kaufpreis über 1000 fl. beträgt, von jedem weitern 100 fl. . . .	—	36
2) Bei Verkäufen von Gemeinden und Körperschaften in Fällen, wo die Genehmigung der Staats-Behörde erforderlich ist:		

263) Vergleiche in Rechtssachen wegen Beeden und ähnlicher älterer Abgaben sind nach Art. 19 des Gesetzes vom 27. Oktober 1836 unter gewissen Bedingungen sportelfrei.

264) Die Frage: ob in dem Falle, wenn ein herrschaftliches Gut stückweise verkauft wird, die gesetzliche Sportel von dem Preise jedes einzelnen Stücks zu berechnen, oder von der Summe, welche jeder einzelne Käufer für den Gesammtbetrag der erkauften Stücke schuldig wird, anzusetzen sey? ist durch Finanz-Minist.Erlaß vom 27. Febr. 1830 (in Christliebs Normalien-Sammlung II. S. 391) dahin entschieden worden, daß in jedem Falle, wenn nicht nachher ein Gesammtkauf den Einzelnverkauf aufgehoben habe, die Sportel nach dem Preise jedes einzelnen Stücks bemessen werden solle, gleichviel, ob eine und dieselbe Person mehr oder weniger Theile erkauft hat.

Gegenstand der Sportel:	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Verkauf)		
a) wenn der Kaufschilling über 100 fl. und unter 1000 fl. beträgt, je von 100 fl. .	—	36
b) wenn er über 1000 fl. beträgt, von jedem weiteren 100 fl. . . . . welche in der Regel die verkaufende Gemeinde zu bezahlen hat.	—	18
Für die Genehmigung von Verkäufen von Gebäuden auf den Abbruch ohne Grund und Boden, ohne Unterschied, ob sie Eigenthum des Staates oder einer Körperschaft sind	Nichts.	
Verleihungen. Von Verleihungen des den Gemeinden und Stiftungen zugehörigen Grund-Eigenthums, Schafwaiden ꝛc. von 100 fl. Pachtschilling	—	10
s. auch Zehend-Verleihungen.		
Vermächtnisse, s. Erbschaften.		
Vermögens-Absonderungen — wie (Real-) Theilungen.		
Vermögens-Absonderungs-Verträge, s. Absonderungs-Verträge.		
Vermögens-Uebergabe — wie (Real-) Theilungen.		
Vermögens-Untersuchungen, auf welche (z. B. wegen Vergleiches) keine Gant-Verweisung folgt; wie (Beibringens-) Inventare [265]).		
Verschollene [266]). Für die Bewilligung der Ausfolge des Vermögens eines Verschollenen gegen Sicherheits-Leistung:		
1) wenn das Vermögen nicht mehr als 100 fl. beträgt	Nichts.	
2) bei einem Vermögen von mehr als 100 fl., je von 100 fl.	—	30
Verträge [267]):		
1) Für die gerichtliche Bestätigung von Erb- und Ehe-Verträgen, von Einkindschafts-, Familien- und anderen Verträgen, für welche nicht eine besondere Sportel angeordnet ist, je nach dem Gegenstande des Vertrags	5—100	—

533

265) Die Sportel von Vermögens-Untersuchungen ist durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1836 aufgehoben worden.

266) Weitere Bestimmungen zu dieser Rubrik enthalten das Gesetz vom 31. Dec. 1833, Art. 17, und der Notariats-Sportel-Tarif bei der Verfügung vom 15. August 1836.

267) Da über den Ansatz einer Sportel für die Bestätigung von Familien-Verträgen der standesherrlichen Häuser und des ritterschaftlichen Adels Zweifel entstanden sind, so ist in Gemäßheit höchster, nach vorheriger Vernehmung des K. Geheimen Rathes ergangener Entschließung Sr. Königl. Majestät vom 29. September 1833 (an die Civil-Senate der Gerichtshöfe durch Erlaß des Justiz-Ministerium vom 5. Oktober ausgeschrieben, s. Ergänz.-Band zum Reg.-Blatt S. 128) bestimmt worden, daß Familien-Verträge des schaftlichen Adels und der Standesherren, soferne denselben die g liche Bestätigung ertheilt wird, der in dem Sportel-Tarif unter de „Verträge" festgesetzten Sportel unterliegen.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Verträge)		
Bei einem Vermögen von 100,000 fl. ist immer der höchste Betrag anzusetzen.		
2) Für das gerichtliche Erkenntniß über Verträge, welche exemte Güter betreffen:		
a) bei Verpfändungen je vom Betrage der zu versichernden Schuld	1/5 Procent.	
534 || b) bei Veräußerungen je vom Werthe der veräußerten Güter ebenfalls . . .	1/5 Procent.	
Verwandtschafts-Dispensation:[268])		
1) zum Behufe der Verehelichung:		
im ersten Grade der Schwägerschaft und im zweiten der Bluts-Freundschaft ungleicher Linie	30	—
im zweiten Grade der Schwägerschaft ungleicher Linie	25	—
im zweiten Grade der Bluts-Freundschaft gleicher Linie	20	—
im zweiten Grade der Schwägerschaft gleicher Linie	15	—
im dritten Grade der Bluts-Freundschaft ungleicher Linie	15	—
im dritten Grade der Schwägerschaft ungleicher Linie	10	—
im dritten Grade der Bluts-Freundschaft gleicher Linie	10	—
im dritten Grade der Schwägerschaft gleicher Linie	6	—
2) zum Behufe der Fähigkeit zu Annahme einer Gemeinderaths-Stelle	8	—
Verzichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — wie Vergleiche. S. auch Ehesachen.		
Viehmarkts-Errichtung, s. Jahrmarkts-Errichtung.		
Vieh-Urkunden, deren je von einem Kaufe eine beizubringen ist, für ihre Ausstellung[269]) . .	—	3
Vormund: Für die erste Bestellung eines Vormundes bei den Bezirks-Gerichten und bei den höheren K. Gerichten, je nach dem Vermögen des Pflegbefohlenen:		
bei weniger als 1000 fl.	Nichts.	
bei einem Vermögen von 1000 fl. bis 10,000 fl.	1	—
— — — von mehr als 10,000 fl. bis auf 25,000 fl. . .	5	—

268) Vergl. Verfügung vom 7. Februar 1831, die Gesuche von Katholiken um Dispensation von den Ehe-Verboten wegen Blutsverwandtschaft und Schwä-

269) [illegible]satz hat zu bestehen aufgehört, nachdem durch die K. Ver- 5. Juni 1839 (vergl. mit Art. 4, lit. d des Finanz-Gesetzes 39), die Vieh-Urkunden überhaupt abgestellt worden sind.

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
(Vormund)		
bei mehr als 25,000 fl. bis auf 50,000 fl. .	10	— 535
über 50,000 fl.	25	—
Bei einem Wechsel in der Person des Vormundes, so wie bei der Bestellung eines Curators zu einer einzelnen Handlung ist keine Sportel zu entrichten.		
Vormundschafts-Rechnungen, s. Rechnungen.		
Wald-Ausstockungen, s. Ausstocken.		
Walkmühlen-Errichtung, s. Mühlen-Errichtung.		
Wanderbuch; für die Ausfertigung eines solchen	—	15
Wappenbriefe, für deren Ertheilung . .	50	—
Wechsel-Sachen.		
1) End-Erkenntnisse in Wechselsachen unterliegen einer Sportel, welche in der . . .	Hälfte	
der für Urtheile erster Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anzusetzenden Sportel besteht.		
2) Für Dekrete, wodurch der Wechsel-Proceß abgeschlagen wird; so wie		
3) von Vergleichen, welche nach erfolgter oder eingekommener erster Vernehmung des Beklagten zu Stande kommen, ist die	Hälfte	
der für End-Erkenntnisse in Wechselsachen angeordneten Sportel zu entrichten.		
Früher eingegangene Vergleiche sind sportelfrei.		
Wein- und Weinmosts-Urkunde, für die Ausstellung einer solchen	—	3
Windofen, für die Erkennung über seine Errichtung und die darauf gegründete Erlaubniß [270]) .	5	—
Wirthschaften, neben den Umgelds- ꝛc. Abgaben: 536		
a) Schildwirthe, Gastgeber, Speisewirthe und Bierbrauer nach Classen jährlich	1, 2 bis 3 fl. [271])	
b) beständige Gassenwirthe ebenso [272]) . .	15 kr., 30 kr. bis 1 fl.	
Wochenmarkts-Errichtung, für die Erlaubniß dazu:		
1) in Gemeinden erster und zweiter Classe .	20	—
2) in Gemeinden dritter Classe . . .	10	—

270) Vergl. die Verfügung vom 28. März 1831, betr. die polizeiliche Erlaubniß zu Errichtung von Windöfen, Z. 5.

271) Da Zweifel darüber entstanden ist, ob die hier festgesetzte Sportel von 1 bis 3 fl. den Schildwirthen, welche zugleich Bierbrauer sind, nur einfach oder je für die verschiedenen Gewerbe angesetzt werden soll; so ist durch Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern vom 15. Februar 1837 (im Ergänz. Band zum Reg. Blatt S. 546) angeordnet worden, daß jene Sportel von einem Wirthschafts-Gewerbe nur einfach zu erheben ist, wenn gleich in demselben verschiedene Arten des Betriebs jener Gewerbe vereinigt sind, also mit einer Schildwirthschaft auch eine Bierbrauerei verbunden ist; daß übrigens bei der Anwendung der Abstufung in dem Sportel-Ansatze der Umfang solcher vereinigter Gewerbe zu berücksichtigen ist.

272) Durch denselben Finanz-Minist. Erlaß wurde bestimmt, daß die auf die ständigen Gassenwirthe in dem Tarif gelegte Sportel nur von den be gen Weinschenken, je nach dem Umfange des Gewerbes, erhoben werd

Gegenstand der Sportel.	Sportel-Betrag. fl.	kr.
Zahlen-Lotterie. Der confiscirte Gewinn aus verbotenem Einsetzen in eine Zahlen-Lotterie ist der Sportel-Casse zu verrechnen.	-	-
Zahnärzte, fremde und herumziehende, für die Erlaubniß, ihre Kunst auszuüben, so oft sie in das Königreich kommen	10	—
Zehend-Verleihungen, des Staats, der Gemeinden und Stiftungen, je von 10 Scheffel nach Rauem [273]	—	3
Zeitschriften politischen Inhalts:		
1) wenn sie in der Form von Tagesblättern oder wöchentlich wenigstens einmal erscheinenden Heften ausgegeben werden, für die Erlaubniß, sie herausgeben zu dürfen	20	—
2) periodische, in ganzen Heften erscheinende Druckschriften politischen Inhalts, insoferne sie nicht zugleich Tages-Neuigkeiten aufnehmen, sind von der Sportel-Abgabe frei.		
Zeugnisse, für deren Ausstellung: [274]		
1) von einem Ministerium	2	—
2) von einem Collegium	1	—
3) von einer Bezirks-Behörde [275]	—	15
Ziegelhütte-Errichtung, für die polizeiliche Erkennung über dieselbe, und die darauf gegründete Erlaubniß	5	—

537

Anhang, die Stempel-Gebühr betreffend.

An Stempel-Gebühr ist zu bezahlen:	fl.	kr.
1) von inländischen politischen Zeitschriften:		
a) wenn sie in der Form von Tagesblättern, oder wöchentlich wenigstens einmal erscheinenden Heften ausgegeben werden:		
a) bei einem Absatz von 500 Exemplaren .	Nichts.	
b) bei einem Absatze von 501 bis 2000, je von einem Exemplare jährlich . . .	—	20

273) Durch Finanz-Minist.Erlaß vom 28. April 1829 (in Christliebs Normalien-Sammlung I. S. 466) ist dieser Sportelsatz dahin erläutert worden, daß die hier festgesetzte Sportel-Abgabe sich blos auf die Fruchtzehnten beschränke, und nicht auf Weinzehenten beziehe. Daß jedoch bei Verleihungen von Fruchtzehenten auf mehrere Jahre der in dem Tarif enthaltene Satz je für ein Jahr zu berechnen sey, und daß bei Geldlocatien für die zum Behuf des Ansatzes erforderliche Reduction auf Früchte die im Art. 57 des Sportel-Gesetzes enthaltenen Sätze zur Anwendung kommen sollen.

274) Vergl. Verfügung vom 11. Juli 1831, betr. den Nachlaß der Sportelsätze für Zeugnisse zu Gunsten mittelloser Personen.

275) Oberamtliche Vorweise zum Gebrauch auf Reisen unterliegen nach Erlaß des Ministerium des Innern vom 16. November 1829 der Sportel von oberamtlichen Zeugnissen.

	fl.	kr.
(Stempel-Gebühr)		
c) von 2001 bis 3000, von jedem Exemplare jährlich	—	30
d) von 3001 und jedem weitern Exemplare, welches abgesetzt wird, jährlich . .	—	40
b) periodisch in Heften erscheinende Druckschriften politischen Inhalts, insofern sie nicht zugleich politische Tages-Neuigkeiten mittheilen, sind von dem Stempel frei.		
2) Von ausländischen politischen Blättern, welche den Charakter der unter 1 a aufgeführten politischen Tagesblätter oder politischen Zeitschriften tragen, je von 1 Exemplar	—	30
3) Spielkarten, in soferne sie im Lande abgesetzt werden:		
a) von Tarok-Karten, von jedem Spiele .	—	12
b) von anderen	—	6
4) von ausländischen Kalendern von jedem Stück	—	6

[Nr. 43.] Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegs vom 23. Juni, 557

die Berichte wegen der ungehorsam abwesenden Militärpflichtigen betreffend.

(Transitorisch.)

[Nr. 41.] Königliche Verordnung vom 24. Juni, 476

die Vollziehung des Zoll-Vereins mit Bayern betreffend.

(Transitorisch.)

[Nr. 41.] Königliche Verordnung vom 24. Juni, 477

die Handels-Verhältnisse mit den Nachbarländern betr.

(In Folge der Zoll-Vereins-Verträge außer Wirkung gekommen.)

[Nr. 41.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 25. Juni, 480

betr. die Erleichterungen im Durchgangs-Zoll in dem Württembergisch-Bayerischen Zoll-Vereine.

(Desgleichen.)

[Nr. 44.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 27. Juni, 562

die Vollziehung der provisorischen Zoll-Ordnung betr.

(Mit dieser selbst außer Wirkung gekommen.)

[Nr. 48.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 8. Juli, 604

die Dienst-Cautionen der Oberamtspfleger und Gemeinde- und Stiftungs-Rechner betreffend [276]).

Zu näherer Bestimmung der bestehenden Vorschriften über die Dienst-Cautionen der Oberamtspfleger, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger

276) Ergänzende Vorschriften über die Dienst-Cautionen der Verwalter so Stiftungen, welche der Aufsicht der Gemeinde- und Stiftungsräthe

605 wird, mit Rücksicht auf das || neue Pfand- und Prioritäts-Gesetz[277], nach höchster Entschließung vom 28. Juni d. J. verordnet:

§. 1. Zur Einlegung von Dienst-Cautionen sind unter den nachfolgenden Bestimmungen verbunden:

1) die Oberamtspfleger;
2) die Gemeindepfleger, Steuer-Einbringer, Ausstands-Cassiere und andere Theilrechner von Gemeinde-Cassen;
3) die Spital-Verwalter, Armen-Verwalter, Stiftungspfleger, Kastenknechte, Küfer und andere Theilrechner von Stiftungs-Cassen.

§. 2. Die Größe der Dienst-Cautionen wird bei den Oberamts-Pflegern von der betreffenden Amts-Versammlung und bei den im §. 1 unter den Nummern 2 und 3 genannten Rechnern von dem betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsrath festgesetzt.

Die dießfälligen Beschlüsse der genannten Behörden unterliegen jedoch bei den Cautionen der Amtspfleger der Genehmigung der Kreis-Regierung, bei den Cautionen der Gemeinde- und Stiftungs-Rechner aber der Genehmigung des Bezirksamtes.

§. 3. Für die Bemessung der Cautions-Größe gibt der jährliche Betrag der ordentlichen etatsmäßigen Einnahmen eines Rechners, mit Ausschluß der Reste, Ausstände, Grundstocksgelder und der sogenannten durchlaufenden Posten (Rechnungs-Einnahmen im Gegensatz von Etats-Einnahmen), den Maaßstab[278].

Bei den Gemeindepflegern und den Gemeinde-Steuer-Einbringern wird jedoch nur der vierte Theil der von ihnen einzuziehenden jährlichen Staats-Steuern und Oberamts-Anlagen in den Jahres-Betrag ihrer etatsmäßigen Einnahmen eingerechnet. Dagegen kommen die Umlagen an Gemeindeschaden nach ihrem vollen Jahres-Betrag in Berechnung.

Die Einnahmen eines Theil-Rechners kommen für die Caution des Haupt-Rechners nur so weit in Berücksichtigung, als sie in die Casse des letzteren etatsmäßig abzuliefern sind.

606 || §. 4. Die Caution eines Haupt-Rechners (Oberamts-, Gemeinde- oder Stiftungspflegers) darf nicht unter dem sechszehnten Theil, diejenige eines Theil-Rechners aber, nicht unter dem vierundzwanzigsten Theil seiner etatsmäßigen Einnahmen stehen.

Den Amts-Versammlungen, den Gemeinde- und Stiftungsräthen, bleibt es unbenommen, diesen Betrag der Caution, jedoch höchstens auf das Zweifache, d. h. beziehungsweise auf den achten und zwölften Theil der etatsmäßigen Einnahme nach ihrem Ermessen zu erhöhen.

Wenn der Betrag der etatsmäßigen Einnahmen (§. 3) die Summe von 2400 fl. nicht übersteigt, so ist dem betreffenden Gemeinde- oder Stiftungsrath, jedoch mit Vorbehalt bezirksamtlicher Genehmigung, gestattet, dem Rechner die Einlegung einer Caution zu erlassen. Bei einem höheren Einnahme-Betrag kann eine solche Dispensation nur von der Kreis-Regierung auf den Antrag der zuständigen Verwaltungs-Behörde ertheilt werden.

§. 5. Die Bestellung der Caution geschieht mittelst Einlegung von Hypotheken oder Faustpfändern; sey es nun aus dem eigenen Vermögen

---

untergeordnet sind, enthält der Circular-Erlaß des Ministerium des Innern vom 29. Dec. 1828 (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 217).

277 ...m 15. April 1825.

278 Circular-Erlaß des Ministerium des Innern vom 5. Januar 1829, ...ücksichtigung der Ergänzungs-Steuern und Brandschadensgelder bei ...ung der Dienst-Cautionen der Amtspfleger betr. (im Ergänz.Band ...eg.Blatt S. 221).

des Cautionspflichtigen oder mittelst Interceſſion aus dem Vermögen eines Dritten.

Eine Cautions-Beſtellung mittelst einer einfachen (mit keiner Verpfändung verbundenen) Bürgſchaft iſt nur bei denjenigen Gemeinde- und Stiftungs-Rechnern zuläßig, deren etatsmäßige Einnahmen entweder nicht einmal die Summe von 2400 fl. erreichen (§. 4), oder die auch bei einem höheren Einnahme-Betrag nur für einen beſtimmten Zeitraum höchſtens von drei Jahren beſtellt ſind.

§. 6. Zur Hypothek können Grundſtücke, Gebäude und die den Immobilien in rechtlicher Hinſicht gleichkommenden Rechte eingeſetzt werden.

Der Werth derſelben muß wenigſtens den anderthalbfachen Betrag der damit zu verſichernden Summe nach gerichtlichem Anſchlag erreichen.

Doch darf bei denjenigen Rechnern, bei welchen nach §. 5 eine Cautions-Beſtellung durch Bürgen zuläßig iſt, auch eine Verpfändung im einfachen Betrage der zu verſicherden Summe angenommen werden.

|| Werden bloſe Nachhypotheken als Caution eingelegt, ſo kann 607
dabei nur der nach Abzug des anderthalbfachen Betrags der Vorhypothek übrig bleibende Werth des Unterpfands als Cautions-Objekt angeſehen werden. Es kann daher z. B. auf einem zu 1200 fl. gerichtlich angeſchlagenen Gut, welches bereits für eine Forderung von 600 fl. verpfändet iſt, mittelſt einer Nachhypothek eine Caution nur für den Betrag von 200 fl. (im anderthalbfachen Betrag mit 300 fl.) beſtellt werden.

§. 7. Als Fauſtpfänder können nur Aktiv-Capitalien, die entweder bei inländiſchen öffentlichen Caſſen ſtehen, oder bei Privaten im Königreich angelegt und wenigſtens mit anderthalbfachem Unterpfande verſehen ſind, beſtellt werden.

Die Verſicherung darf im einfachen Betrag geſchehen, doch können dabei Privat-Capitalien nur zu drei Viertheilen ihres Nennwerthes berechnet werden.

Neben der Urſchrift der verpfändeten Schuld-Urkunde muß die Beſcheinigung des Schuldners über die ihm von der Verpfändung gemachte Anzeige und bei Verpfändung eines verſicherten Privat-Capitals ein beglaubigter Auszug aus dem die Pfand-Verſicherung deſſelben enthaltenden Unterpfandsbuch über die geſchehene Vormerkung des auf dem Capital beſtellten Fauſtpfandes der Cautions-Urkunde angeſchloſſen werden (Pfand-Geſetz Art. 84, 85 und 248).

§. 8. Zur Cautions-Beſtellung durch einfache Bürgſchaft wird erfordert, daß zwei von dem betheiligten Gemeinde- oder Stiftungsrath für annehmlich erkannte Bürgen ſich für den Betrag der Cautions-Summe als Selbſt-Schuldner verbinden.

§. 9. Neben dem Ehemann hat ſich auch die Ehefrau eines Cautions-Pflichtigen für alle der Caſſe aus der Amtsführung ihres Gatten erwachſende Forderungen an denſelben als Haupt-Schuldnerin zu verbinden. In denjenigen Fällen, in welchen die Gemeinde- und Stiftungs-Behörden ermächtigt wären, einen Rechner von Beſtellung einer Caution gänzlich frei zu laſſen (§. 4), kann die Ehefrau von der Uebernahme jener Mitverbindlichkeit durch den Gemeinde- oder Stiftungs-Rath nur unter der Bedingung entbunden werden, daß dagegen von dem Ehemann ſelbſt eine förmliche Caution eingelegt werde. Wenn aber dem Ehemann die Beſtellung der Caution wirklich erlaſſen wi
ſo kann die Ehefrau der Einlegung der vorgenannten Bürgſchaft
enthoben werden.

608 || §. 10. Die Cautions-Urkunden sind in der Form, welche die in dem Regierungs-Blatt v. J. 1825, S. 438 u. ff.[279]) bekannt gemachten Formulare an die Hand geben, mit Rücksicht auf die durch das Pfand-Zusatz-Gesetz vom 21. Mai d. J. herbeigeführten Abänderungen auszufertigen, und vor der Vollziehung dem vorgesetzten Bezirksamte zur Einsicht vorzulegen.

Insbesondere haben dabei die Ehefrau und die etwa eintretenden Bürgen des Cautionspflichtigen ihre Bürgschafts-Verschreibungen nach Maßgabe des Prioritäts-Gesetzes, Art. 15, auf die in jenen Formularen angezeigte Weise durch den Orts-Vorsteher beurkunden zu lassen.

Wenn ein Cautionspflichtiger sich erst nach Einlegung seiner Dienst-Caution verehelicht oder während seiner Amtsführung in eine folgende Ehe tritt, so ist über die nun eintretende Intercession der Ehefrau eine besondere Urkunde einzulegen.

§. 11. Die Dienst-Cautionen der Amtspfleger sind bei den Kreis-Regierungen und diejenigen der Gemeinde- und Stiftungs-Rechner bei den vorgesetzten Bezirksämtern zu verwahren und daher bei diesen Behörden in Beziehung auf die derzeit angestellten Rechner längstens drei Monate nach definitiver Festsetzung der Cautions-Summe, künftig aber binnen der ersten drei Monate nach erfolgter Bestätigung der Wahl des Rechners durch die Amts-Versammlungen und beziehungsweise durch die Gemeinde- und Stiftungsräthe einzureichen.

Die verwahrenden Behörden sind nicht blos für zeitige Einlegung und sichere Verwahrung, sondern insbesondere auch dafür, daß die Cautionen den vorschriftmäßigen Erfordernissen entsprechen, verantwortlich.

Sie haben für jede eingelegte und richtig gefundene Caution eine Bescheinigung auszustellen.

§. 12. In jeder Jahres-Rechnung der in dem §. 1 genannten Rechner ist auf dem ersten Blatt zu bemerken, ob und welche Dienst-Caution derselbe eingelegt habe, oder von wem und wann ihm die Einlegung einer solchen erlassen worden sey?

609 || Auch ist die über die eingelegte Caution ausgestellte Bescheinigung der ersten Rechnung beizulegen.

§. 13. Die Zurückgabe der eingelegten Dienst-Caution eines Rechners kann nach seinem Abtritt vom Amte und nach erfolgter Prüfung und Abhör der von ihm abgelegten Rechnungen nur auf das Anerkenntniß der Amts-Versammlung und beziehungsweise des Gemeinde- und Stiftungsraths, daß wegen der von ihm geführten Verwaltung keine weiteren Ansprüche an ihn zu machen seyen, Statt finden.

§. 14. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die bereits angestellten Rechner ihre Anwendung.

Diejenigen Rechner, die entweder noch keine Caution eingelegt haben, oder deren Caution den vorstehenden Vorschriften nicht Genüge leistet, sind daher, jedoch vorbehältlich der im §. 4 zugelassenen Dispensation, sogleich zur Einlegung der erforderlichen Caution und beziehungsweise zur Ergänzung der früher eingelegten anzuhalten.

In Zukunft aber ist eine Veränderung der für eine Dienststelle einmal festgesetzten Cautions-Größe nur während einer Erledigung der Stelle vorzunehmen und die neu bestimmte Cautions-Größe den Bewerbern vor der Wahl zu eröffnen.

---

279) S. die Verfügung vom 27. Juli 1825, die künftige Form der Dienst- und Pacht-Cautionen betr. und die Verfügung vom 10. Febr. 1829, wegen Abänderung der Formulare für Cautions-Urkunden.

Die Kreis-Regierungen und Bezirksämter haben für den Vollzug der gegenwärtigen Verordnung zu sorgen. Stuttgart den 8. Juli 1828.

Schmidlin.

[Nr. 49.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 18. Juli, 623

betreffend eine erneuerte Belehrung über die unter dem Rindvieh sich zeigende Maul- und Klauen-Seuche.

Die nicht selten vorkommende Maul- und Klauen-Seuche zeigt sich gegenwärtig in mehreren Gegenden des Landes unter dem Rindvieh, und nach einkommenden Berichten beginnt sie ziemlich allgemein zu werden. Man sieht sich dadurch veranlaßt, wegen dieser Seuche, ihres Verlaufs und ihrer Behandlung auf die Belehrung vom 24. Juni 1809 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 257) aufmerksam zu machen. Dieselbe ist in der Regel nicht gefährlich, nimmt auch bis jetzt da, wo sie herrscht, bei zweckmäßiger Behandlung einen gutartigen Verlauf und zeigt durchaus keinen ansteckenden Charakter.

Nur in Verbindung mit dem Milzbrand, der in den heißen Sommer-Monaten vorzukommen pflegt, wird sie bedenklich.

Zu gleicher Zeit mit dieser Maul- und Klauen-Seuche des Rindviehs zeigt sich zuweilen auch unter den Schafen die Klauen-Seuche, deren Verlauf übrigens ebenfalls gutartig, und die Behandlung wesentlich dieselbe ist, wie bei dem Rindvieh.

Die K. Oberämter werden hiemit angewiesen, Sorge dafür zu tragen, daß in Orten, wo diese Seuche vorkommt, die Gemeinde-Behörden und die Viehbesitzer mit der erwähnten Belehrung vom 24. Juni 1809 sich gehörig bekannt machen, auch erforderlichen Falls ein im Ort angesessener, zur Behandlung kranker Thiere brauchbarer Mann aufgestellt werde, der unter der Aufsicht und Leitung eines im Oberamts-Bezirke befindlichen geprüften Thier-Arztes mit möglichster Ersparung der Kosten die von der Seuche befallenen Thiere zu besorgen hätte. Die Vieh-Eigenthümer sind hiebei besonders zu erinnern, die Thiere während der heißen Tageszeit so viel möglich in kühlen luftigen Stallungen zu halten, sie nur in der Früh und des Abends in's Freie, vorzüglich auf Grasplätze, auch wo sich Gelegenheit hiezu findet, in's fließende Wasser zu treiben. Den erkrankten Thieren ist ein kühler Aufenthaltsort zu geben, indem hievon, neben dem vorschriftmäßigen Gebrauch des Friederichs-Salzes und dem fleißigen Auswaschen des Maules mit Essig, Salz und Wasser, vorzugsweise der ge‖linde Verlauf der Krank- 624
heit abhängt. Da die Seuche zunächst durch atmosphärische Verhältnisse bedingt ist, und ihre größere Ausbreitung nicht leicht beschränkt werden kann, so können polizeiliche, mit Aufwand verbundene und dem Verkehr mit gesundem Vieh nachtheilige Maßregeln in gewöhnlichen Fällen wohl umgangen werden.

Auch haben die Oberämter nur bei größerer und allgemeinerer Verbreitung, und hauptsächlich bei regelwidrigen, von bedenklichen oder gefährlichen Zufällen begleitetem Verlauf der Seuche Bericht an das K. Medicinal-Collegium zu erstatten, und die Weisungen desselben einzuholen. Insbesondere verdient das Zusammentreffen des Milzbrandes mit dieser Krankheit vorzügliche Aufmerksamkeit, wobei sich vorläufig nach der am 19. Juli 1822 (Reg.Blatt S. 491) gegebenen Belehrung zu achten, in einem solchen Falle aber schleunige Anzeige an das K. Medicinal-Collegium zu machen ist. Stuttgart den 18. Juli 1828.

Für den Minister: Walther.

---

633 [Nr. 50.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 29. Juli, Forst-Bezirks-Veränderung betreffend.

Durch höchste Entschließung vom 21. d. M. sind die Reviere Offenhausen und Grafeneck von dem Zwiefalter Forst getrennt und dem Forst Urach zugetheilt worden. In Folge dieser Bezirks-Veränderung wurde der Forst Zwiefalten in die zweite Classe, der Forst Urach aber in die erste Classe versetzt. Stuttgart, den 29. Juli 1828. Barnbüler.

636 [Nr. 51.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 1. August, betreffend die Controle-Vorschriften, welche für den begünstigten Verkehr mit rheinbaierischen Erzeugnissen nach den Vereins-Landen gelten.

(Betrifft die Vollziehung der nicht mehr gültigen K. Verordnung vom 24. Juni d. J., die Handels-Verhältnisse mit den Nachbarländern betreffend.)

680 [Nr. 55.] Verfügung des Studienraths vom 4. August, betreffend die Anwendung der in dem fünften organischen Edikt vom 31. December 1818 wegen der Geschenk-Annahme enthaltenen Bestimmungen auf den Rektor und die Lehrer des Gymnasiums zu Stuttgart.

Seine Königliche Majestät haben aus Anlaß der Feststellung eines neuen Normal-Etats für das Gymnasium zu Stuttgart vermöge höchster Entschließung vom 8. Mai d. J. das im Jahr 1795 für den Rektor und die sämtlichen Lehrer dieser Anstalt gegebene Verbot der Geschenk-Annahme, unter Hinweisung auf die in dem fünften organischen Edikt vom 31. December 1818, §. 21—26, wegen der Geschenk-Annahme enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen [280]), zu erneuern geruht.

Es sind unter jenem Verbot alle Geschenke begriffen, welche auf den von dem Rektor und den übrigen Lehrern amtlich zu ertheilenden Unterricht, auf Prüfungen von Lehramts-Candidaten, oder auf sonstige von ihnen amtlich zu besorgende Verrichtungen und die hieraus gegen Schüler und sonstige Personen entspringenden Verhältnisse Beziehung haben. Namentlich betrifft es hienach die statt der schon früher abgestellten Martini-Geschenke u. s. w. in neuern Zeiten eingeführten Verehrung an Geburtstagen, Namenstagen, Messen u. dergl.

681 || Eine Ausnahme von dem Verbot findet nur in Ansehung der bisher einem Rektor des Gymnasiums durch die Statuten dieser Anstalt gestatteten Einstands-Gebühren und der Gebühren von Prüfungen der Lehramts-Candidaten, jedoch nur für die Person und die Dienstzeit des bereits im Genusse stehenden dermaligen Gymnasial-Rektors, Statt [281]). Stuttgart, den 4. August 1828. Süskind.

649 [Nr. 54.] Königliche Declaration vom 6. August, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Königsegg-Aulendorf betreffend [282]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Graf Franz von Königsegg-Aulendorf wegen der in der

280) S. nunmehr das Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 407—412.
281) Die [illegible]me besteht jetzt nicht mehr.
282) [illegible]ungs-Verordnungen vom 29. Jan. 1829 und 2. März 1833.

Beilage bezeichneten, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Artikel der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein gräfliches Haus, nachgesucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Grafen bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauses. 650

§. 1. Das gräfliche Haus Königsegg-Aulendorf behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Graf hat, gleich allen Standesherren, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2. Die Mitglieder des gräflichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familien-Glied, nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgeborenen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Graf und Herr"

mit dem Prädikate: „Wir"; wogegen sich die Nachgeborenen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniel ertheilt[283]).

In den Ausfertigungen Unserer Königlichen Stellen wird im Contexte denselben das Prädikat: „der Hochgeborne Herr Graf" gegeben werden.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unseren Geheimen Rath, oder Unsere Ministerien, oder an die übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, müssen sie sich nach dem jetzt bestehenden Kanzlei-Ceremoniel achten.

Wir sind geneigt, dem Wunsche des Grafen, ihm das Prädikat „Erlaucht" zu gewähren, in so fern zu entsprechen, als dasselbe von den übrigen zum deutschen Bunde gehörigen Königlichen Höfen, den ehemaligen Reichsgrafen bewilligt werden sollte. 651

§. 4. In den gräflichen Ortschaften soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feier-

283) S. K. Verordnung vom 3. Mai 1829, betr. das gegen die mittelwordenen gräflichen Häuser zu beobachtende Canzlei-Ceremoniel, Bekanntmachung dieser Häuser vom 27. Juli 1829.

lichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgeborenes Mitglied des gräflichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den gräflichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Dem Grafen steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen, und ebenso in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. Wenn gleich nach den Grundsätzen des Württembergischen Staatsrechts das volle Württembergische Staatsbürgerrecht in der Regel nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann; so soll doch in Betracht besonderer bei dem gräflichen Hause eintretenden Verhältnisse, demselben gestattet seyn, rücksichtlich der standesherrlichen Besitzungen, wodurch dasselbe zu Unserem Staate und zu anderen Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthanen-Verhältnisse steht, das Württembergische Staatsbürgerrecht neben dem in diesen Bundes-Staaten auszuüben, insofern letztere den gleichen Grundsatz
652 gegen das Königreich Württemberg anerkennen, und sich zu der Aufstellung einer gemeinsamen Regel in Ansehung derjenigen staatsbürgerlichen Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulassen, vereinigen werden.

§. 7. In allen die Mitglieder des gräflichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

§. 8. Bei dem Absterben eines Mitglieds des gräflichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die gräflichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der
in Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen, werden Wir
des gräflichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8
des Baiern'schen Edikts Beil. 4 zu Tit. 5 der Baiern'schen

Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes bewilligen [284]).

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse. 653

§. 10. Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des gräflichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11. Die Vormundschaften der gräflichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf Ebenburtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die gräflichen Vormundschaften wird dem Pupillen Senate des einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12. Der Graf genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13. Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartirung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislokation und Einlegung der Letzteren von den Landesbehörden abhängt. 654

§. 14. Es wird dem Grafen gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15. Der Graf ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 16. Die gräflichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserm Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre gräfliche Standesherrschaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Grafen eintretenden Veränderung Statt finden und geschieht durch die gräflichen Polizei-Beamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch Königlichen Ober-Amtmänner.

284) Vergl. die K. Verordnung vom 31. Dec. 1829.

§. 17. Der Graf ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18. Es ist dem Grafen gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungs-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

655 || II. Rechts-Pflege.

§. 19. Die Gerichtsbarkeit wird in den gräflichen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlicher Einmischung des Grafen, verwaltet.

§. 20. Dem Grafen steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner in der Beilage bezeichneten Besitzungen in erster Instanz zu [285]).

Die beiden daraus gebildeten Gerichts-Bezirke Aulendorf und Königseggwald, jener mit der Unter-Abtheilung in die zwei Vogteien Aulendorf und Grodt, sind aus derselben Beilage ersichtlich.

§. 21. Die eben daselbst benannten Orte Laupbronnen und Stuegen, und ein Theil von Ebisweiler werden dem Gerichts-Bezirke Aulendorf zugetheilt, so bald durch die im Wege der Gesetzgebung zu bewirkende Veränderung der Oberamts-Grenze ihre Vereinigung mit dem Gemeinde-Bezirke Aulendorf möglich geworden seyn wird.

In seinem Antheile an Haslanden verzichtet dagegen der Graf auf die Rechts-Pflege zu Gunsten des fürstlichen Hauses Waldburg-Wolfegg-Waldsee.

§. 22. Das für beide Gerichts-Bezirke aufzustellende gräfliche Gericht, welches seinen Sitz in Aulendorf haben wird, hat dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unseren Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dasselbe steht mithin den Königlichen Oberamts-Gerichten gleich, muß dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Seiner Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im gräflichen Gebiet angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23. Das gräfliche Gericht wird benannt:

„Königlich Württembergisches, gräflich Königsegg-Aulendorfisches Amts-Gericht."

656 || Der gräfliche Richter führt das Prädikat:

„Amts-Richter."

§. 24. Diese gräfliche Justiz-Stelle ist der Ober-Aufsicht Unseres einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen der Appellationszug geht, unterworfen. Sie hat gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie wird von demselben in allen Geschäfts-Verhältnissen auf [illegible] Weise, wie Unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichbehandelt.

[illegible]raf hat zu Folge der K. Verordnung vom 2. März 1833 hierauf [illegible]tet.

§. 25. Der Amts-Richter wird von dem Grafen ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung desselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß derselbe die erforderlichen Eigenschaften besitze, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennung des Amts-Richters ist daher, unter Beifügung der Beweise seiner Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 26. Die gräflichen Amts-Richter werden von der vorgesetzten Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem gräflichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

Die gräflichen Justiz-Beamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

|| Da jedoch die beiden gräflichen Gerichts-Bezirke eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigen, so wird dem Grafen 657
ausnahmsweise gestattet, einen Amts-Richter mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzustellen, auch ihm ein geringeres Kanzlei-Kosten-Aversum auszuwerfen, welches vorläufig auf 100 fl. festgesetzt wird.

Die Prüfung der gräflichen Justiz-Beamten geschieht durch die Königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Categorie obliegt.

§. 28. Der Graf hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdictions-Gefälle den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der gräflichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben:

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höhern Staats-Gewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Cassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Sporteln u. s. w.

§. 29. Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den gräflichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den Königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche früher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden, nunmehr aber den Gerichts-Notaren zugefallen sind; so wird dem Grafen, falls er es der Ernennung eines eigenen Gerichts-Notars vorziehen würde, ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notaren zu unterwerfen hat.

Der Graf hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar

658 übten freiwilligen || Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinde zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 30. Die Munizipal-Verwaltung in den gräflichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den gräflichen Besitzungen durchgeführt werden.

In so fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs Statt finden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Grafen in Beziehung auf die Bildung eines eigenen gräflichen Oberamts-Bezirks, und auf die Uebertragung der Unsern Königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den gräflichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf Letztere, durch einen außerordentlichen und widerruflich Königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den gräflichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 31. Es wird dem Grafen gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren Königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht, und Amtmann genannt wird [286]).

Ausnahmsweise wird dem Grafen nachgelassen, für seine, eine 659 Volksmenge von || 4000 Seelen nicht übersteigenden Polizei-Bezirke einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld theils in Naturalien, neben der freien Wohnung zu bestellen, ihm ein geringeres, vorläufig nur auf 100 fl. festgesetztes Kanzlei-Kosten-Aversum zu bewilligen und ihm keinen beständigen Amts-Aktuar beizugeben; vorbehältlich der Aufstellung eines gehörig befähigten Amts-Verwesers für den Fall, daß der Beamte an Versehung seines Amtes gehindert seyn sollte.

Die Prüfung der gräflichen Polizei-Beamten, gleichwie deren Verpflichtung, steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

Der §. 28 findet Anwendung auch auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der gräflichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

---

286) Zu Folge Bekanntmachung vom 29. Januar 1829 ist der von dem Grafen für die vereinigten Bezirke Aulendorf und Königseggwald ernannte Amtmann [illegible] Stelle in Pflichten genommen und in seine diesfallsigen Verrichtungen [illegible] worden, somit das neue Königlich Gräflich Königseggwald Amt Aulendorf-Königseggwald in Thätigkeit getreten.

§. 32. Die gräflichen Polizeiamts-Bezirke sind mit den Gerichts-Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet. Auch gilt von der Polizei-Verwaltung in den Orten Laupbronnen, Ebisweiler, Geigelbacher Antheils, Steegen und Haslanden das Gleiche, was oben (§. 21) wegen der Rechtspflege in denselben bestimmt worden ist.

Die Sitze der Polizei-Aemter sind zu Aulendorf und Königseggwald; so lange jedoch dem Grafen die Uebertragung derselben an seine Rent-Beamten (§. 37) nicht möglich ist, wird ihm gestaltet, beide durch einen einzigen Beamten, der seinen Sitz in Aulendorf hat verwalten zu lassen.

§. 33. Der gräfliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreis-Regierung gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Fuhrung || der öffentlichen Bücher von Seite der Orts-Vor- 660
steher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und die Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretung der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleichwie auch die der Königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 34. Der gräfliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der von den gräflichen Besitzungen gebildeten Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 35. Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

|| a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung — der Landes-Grenze und der mit den Nachbar-Staaten stehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in so ferne der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;
c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinschaftlich sind;
d) die Gegenstände der Feuer-Assecuranz;
e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;
f) die Aufsicht über die Amts-Körperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;
g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen und anderer öffentlicher Lasten, in so ferne sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amts-Vergleichung;
h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heirathe-Gesuche der Militärpflichtigen;
i) die Sammlung, Redaction und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;
k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;
l) die Straßen-Polizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heer-Straßen, Brücken und Fluß-Bauten handelt;
m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;
n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

662 ‖ §. 36. Der Graf hat die Befugniß, seine Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die gräflichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Graf selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 37. Unter Beobachtung der in den vorstehenden Paragraphen über die Dienst-Verhältnisse der gräflichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Grafen gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner standesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In sofern der Graf von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte

§. 38. Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den gräflichen Besitzungen wird dem Grafen in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern Königlichen Regierungs-Behörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 39. Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confession, mithin auch der Juden, in den Gräflichen Besitzungen steht dem Grafen zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte Königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 40. Die Aufnahme der gräflichen Schlösser und der von den gräflichen Rentämtern || zu unterhaltenden Kirchengebäude in die 663
Feuer-Versicherungs-Anstalt wird auf Verlangen des Grafen von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41. Die Ausübung derselben wird dem Grafen durch seine Polizei-Beamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Ober-Aufsicht Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Central-Behörde, auf gleiche Weise wie Unseren Königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 42. Dem Grafen werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 43. Das Patronat-Recht wird dem Grafen, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Grafen, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung[287]).

§. 44. Die gräflichen Forst-Behörden haben, nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit gleichen Befugnissen wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Graf dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen; wogegen der Graf das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten || zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch 664
der den Wald-Besitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

§. 45. Die Forst-Gerichtsbarkeit, nemlich das auf die Forst- und Jagd-Polizei sich beziehende Strafrecht über alle sowohl die gräflichen

287) Nach einer Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 14. Febr. 1829 sind, nach erfolgter Verpflichtung, am 15. Jan. 1829
a) der für die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit bestimmte Königlich Gräfliche Amtmann Prielmayer zu Aulendorf, und
b) der zu Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung ernannte und als befähigt erkannte K. Gräfl. Forst-Verwalter Eckart zu Königseggwald,
in ihren diesfälligen Dienst-Verrichtungen eingewiesen worden.

als die übrigen betreffenden Waldungen, wird durch den in Königseggwald anzustellenden gräflichen Polizei-Amtmann ausgeübt, welcher in dieser Beziehung Unserer höheren Forst-Behörde untergeordnet ist.

So lange an gedachtem Orte die Anstellung eines Amtmanns nicht Statt findet (oben §. 32), kann der Amtmann in Aulendorf auf gleiche Weise mit der Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit beauftragt werden.

§. 46. In Absicht auf die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei und der Forst-Verwaltung wird dem Grafen ausnahmsweise gestattet:

a) für seine eigenthümliche Waldungen einen Forst-Verwalter und das erforderliche niedere Forst-Personal im Verhältnisse von Privat-Dienern anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhängig bleibt; auch

b) die Beaufsichtigung der Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung seinem Forst-Verwalter zu übertragen, dessen gesetzliche Befähigung hiezu bei Unserer höheren Forst-Behörde gehörig nachzuweisen ist.

Dieser in Königseggwald anzustellende gräfliche Forst-Verwalter wird rücksichtlich der eigenthümlichen Waldungen des Grafen Unserer höheren Forst-Behörde unmittelbar untergeordnet, rücksichtlich der übrigen Waldungen aber hat er nur die Befugnisse eines Revierförsters und steht unter Unserem betreffenden Forstamte.

Für die Pflicht-Erfüllung seiner Forstdiener hat der Graf gleich dem Fiskus mit seinem Vermögen zu haften.

§. 47. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame, als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die gräflichen // Forst-Behörden nach den be- 665
stehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des gräflichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, wird dem gräflichen Amtmann überlassen. Dieser ist aber gehalten, das Protokoll über die Verpflichtung des Forst-Verwalters an Unsere höhere Forst-Behörde einzusenden; welches jedoch in Ansehung des niedern Schutz- und Jagd-Personals nicht erforderlich ist.

§. 48. Die Ober-Aufsicht Unserer höheren Forst-Behörden, beziehungsweise des Forstamts, erstreckt sich auch auf die gräflichen Forst-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höheren Forst-Behörden zustehende Ober-Aufsicht eine Local-Untersuchung in den gräflichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Ober-Förster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Commissär, mit Zuziehung der gräflichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Graf aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49. Waldreutungen sind dem Grafen in seinen eigenthümlichen Waldungen [illegible] wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere [illegible] Unserer höheren Forst-Behörde erlaubt.

[illegible] das gräfliche Forst-Personal entdeckten Frevel [illegible] dem gräflichen Polizei-Amte, innerhalb der Grenze

der Strafbefugniß Unserer Forstämter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die angesetzten Strafen für den Grafen ein || gezogen, in so 666
fern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lager-
büchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

§. 51. Dem Grafen wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Polizei-Verwaltung [288]).

§. 52. Um sich zu erklären, ob er die Rechtspflege wirklich auszuüben gesonnen sey, wird dem Grafen noch eine Frist von drei Jahren, vom Tage dieser Unserer Declaration an, bewilligt. Die Unterlassung dieser Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53. Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Grafen neben der durch die neue Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den Cameral-Aemtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verbande schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefäll-Pflichtigen:

a) die Befugniß eingeräumt, gleich Unsern Königlichen Cameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehendung Privat-Forderungen, den gegenwärtigen oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben; deßgleichen wird ihm

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zusteht, bewilligt.

§. 54. Erklärt sich der Graf für die Ausübung der Gerichtsbarkeit; so werden für die Einsetzung in dieselbe Unsere Vollziehungs-Verordnungen für die fürstlichen Häuser || Thurn und Taxis und Hohen- 667
lohe-Bartenstein im Allgemeinen als Anleitung und Norm dienen. Gleiche Anwendung auf den Grafen finden die letzteren schon jetzt hinsichtlich der Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei, so weit dieselben Verhältnisse zutreffen.

§. 55. Zum Behufe der wirklichen Einsetzung in alle diese Rechte hat der Graf die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen innerhalb sechs Monaten von dieser Unserer Declaration an, so weit es sich aber von der Rechtspflege handelt, innerhalb eines Vierteljahrs von der Zeit der Erklärung ihrer Uebernahme an bei Unseren betreffenden Ministerien nachzuweisen.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56. Dem gräflichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den gräflichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der

288) Vergl. K. Verordnung vom 2. März 1832, betreffend die Einsetzung Grafen in die ihm für den Fall des Verzichts auf die Gerichtsbarkeit gesicherten Surrogat-Rechte.

Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Grafen in allen ihm zustehenden Zehent-Bezirken eingeräumt.

§. 57. Nachdem der Graf vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite Königliche Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle, und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. XIV der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthums-Rechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

668 || „ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleichwie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit dem Art. XIV der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?"

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleichwie auch der Graf sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Grafen die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Grafen zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen.

Dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene schon jetzt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung des Grafen wegen der Entschädigung und anderer Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten, eintreten können (289).

§. 58. Der Graf und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59. Der Graf hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Collegium unter dem Namen „Domanial-Kanzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

669 || **VIII. Besteuerung.**

§. 60. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Grafen die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche [illegible]digen Gütern sich aufhält;

(289) [illegible]kanntmachung vom 27/29. Oktober 1836, betr. die Anwendung [illegible]über Beeden und ähnliche ältere Abgaben, und über Ablösung [illegible]n auf standesherrliche Besitzungen.

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im Uebrigen ist der Graf in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 61. Der Graf ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62. Der Graf hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transportkosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63. Der Graf hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den || eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherren keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten. 670

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Collegiums, den Königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35, lit. n) in den gräflichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den Königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staats-Casse.

§. 64. Wenn wegen der den Grafen mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskosten-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65. Die Berechnung der Steuer-Anlagen der gräflichen Besitzungen soll dem Grafen unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königliche Oberamts-Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, so

soll, wenn der Dispensations-Suchende das dreiundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt habe, so wird dieß unter Beziehung auf die Verfügung vom 27. Mai d. J. (Reg.Blatt S. 425) zur Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart, den 7. August 1828.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl:
Für den Minister:
Walther.

---

678 [Nr. 55.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 12. August,

betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers in der Ausgabe des Landrechts vom Jahr 1814.

Da in der neuesten, im Jahre 1814 erschienenen Ausgabe des bestehenden Landrechts sich auf Seite 228 im Theil I, Tit. 79, §. hingegen ꝛc. durch einen, am Schlusse des Werkes nicht verbesserten Druckfehler, auf dem Titel 76, anstatt des Titels 75, bezogen ist; so wird dieses, aus Anlaß eines kürzlich vorgekommenen Falles entdeckten Versehen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 12. August 1828.

Für den Minister:
Schwab.

---

679 [Nr. 55.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 14. August,

die Prüfung der Bewerber um Lehrstellen an den lateinischen Unterrichts-Anstalten betreffend [291]).

Die Dienst-Prüfung für die der Aufsicht des K. Studienraths untergeordneten Lehrstellen wird künftig nicht mehr mit jedem Bewerber einzeln, sondern konkursweise in bestimmten Zeit-Perioden, und zwar:

1) mit den Bewerbern für Professorate an Lyceen, Gymnasien, Seminarien ꝛc. jährlich im Monat Juli,
2) mit den Bewerbern um Präzeptorate und Collaboraturen, halbjährlich in den Monaten März und Oktober, und
3) mit den Bewerbern um Real- und Elementar-Lehrer-Stellen, jährlich im Monat Februar,

vorgenommen.

Die Prüfungs-Gegenstände sind

1) bei den Bewerbern um Professorate: die alten Sprachen, die französische Sprache, Philosophie, Geschichte und Geographie, theoretische und angewandte Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie, Naturlehre);
2) bei den Bewerbern um Präceptors- und Collaborators-Stellen: die alten Sprachen, die deutsche und französische Sprache, Geschichte und Geographie, Religion und Arithmetik, und
3) bei den Bewerbern um Real- und Elementar-Lehrers-Stellen: die deutsche Sprache, die Anfangsgründe der lateinischen Sprache, Religion, Formenlehre, Mathematik, Naturlehre, Natur-Geschichte, Technologie, Geschichte und Geographie.

---

291) Vergl. die Bekanntmachung vom 19. November 1829, die Prüfungs-Gegenstände bei den Concurs-Prüfungen für Lehrämter an lateinischen und Real-Schulen —, die Verfügung vom 11. April 1833, das Zeichnen als Prüfungs-Gegenstand für künftige Reallehrer — und die Bekanntmachung vom 30. 1836, die Zeit und Einrichtung der Prüfungen der Real- und Ele- Lehrer betreffend.

Diejenigen, welche zu einer solchen Prüfung zugelassen werden wollen, haben wenigstens vier Wochen vor dem Eintritt des Monats, in welchem die Prüfung periodisch Statt findet, ihre diesfällige Bitte dem K. Studienrath vorzutragen, und dabei nicht nur die Gattung der Lehrstellen, zu welchen sie sich befähigen wollen, und ihre || Personalien, 680
insbesondere ihre Bildungs-Laufbahn, anzugeben, sondern auch über ihre Kenntnisse und Fortschritte, so wie über ihr sittliches Verhalten, die Zeugnisse ihrer Lehrer und Vorgesetzten beizuschließen.

Der Termin der Prüfung, so wie die Bücher, welche die Prüfungs-Candidaten mitzubringen haben, werden den Letzteren jedesmal besonders bekannt gemacht werden.

Die Benützung jedes weiteren Buchs, außer den besonders vorgeschriebenen, ist, so wie überhaupt die Benützung jedes andern literarischen Hülfsmittels für die Prüfungs-Arbeiten, bei schwerer Ahndung verboten. Auch dürfen in Beziehung auf die vorgeschriebenen Bücher keine Ausgaben benützt werden, welche mit erklärenden Anmerkungen versehen sind. Stuttgart, den 14. August 1828.

Für den Minister:
Walther.

[Nr. 55.] Königl. Rescript vom 15. August,
die Auflösung der Organisations-Vollziehungs-Commission betreffend. 675

(Spricht die Auflösung dieser vorübergehend niedergesetzten Commission mit der Zusicherung aus, daß die in den verschiedenen Zweigen der Staats-Verwaltung angeordnete Organisation nun als geschlossen zu betrachten sey.)

[Nr. 55.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 15. August,
die Befreiung der Bayern'schen Kauf- und Gewerbsleute von der Markt-Accise betreffend. 681

(Abgeändert durch Art. 18 der Zoll-Vereinigungs-Verträge mit Preußen ꝛc. Vgl. auch die Verfügungen vom 8. Dec. 1835 und 18. Mai 1837, betr. die Verkehrsfreiheit zwischen den Zoll-Vereins-Staaten.)

[Nr. 56.] Vorschrift des Ministerium des Innern
vom 19. August, 685
den Abschluß der Landjäger-Kosten-Verzeichnisse betr.

Da es bei der durch die Zoll-Schutzwache [292]) bedeutend vermehrten Zahl der Mannschaft des Landjäger-Corps unmöglich wird, die bisher auf den 30. Juni jeden Jahrs verfallenen Landjäger-Kosten-Verzeichnisse so zeitig zu prüfen und zur Zahlung anzuweisen, daß die Abrechnung der Amtspflegen mit der Staats-Casse dadurch keine Verzögerung erleide, so erscheint es als nothwendig, daß die Landjäger-Kosten-Verzeichnisse, gleich andern die Staats-Casse berührenden Rechnungen über unständige Ausgaben, nach Maßgabe des §. 1 der Verordnung vom 7. Juni 1820 (Staats- und Reg.Blatt S. 279) künftig und von $18^{28}/_{29}$ erstmals mit dem 31. Mai jeden Jahres abgeschlossen werden. Die Amtspflegen erhalten zu diesem Ende den Auftrag, die vierteljährigen Landjäger-Kosten-Verzeichnisse je auf den 31. August, 30. November,

---

292) Die Vereinigung der Zoll-Schutzwache mit dem Landjäger-Corps hat in Folge des Zoll-Vereins mit Preußen ꝛc. wieder aufgehört. Vergl. Verordnung vom 22. Febr. 1834.

28. (in Schaltjahren 29.) Februar und 31. Mai abzuschließen, und diesen Abschluß so vorzubereiten, daß jene Verzeichnisse von den drei ersten Quartalen spätestens je fünfzehn Tage nach der Verfallzeit, das auf den 31. Mai verfallende Verzeichniß aber spätestens am 10. Juni bei Vermeidung der in der Verordnung vom 31. Mai 1826 (Reg.Blatt S. 253) angedrohten Ahndung, bei dem Revisorat des Ministerium des Innern eingekommen seyn mögen.

Da es bei dieser Einrichtung nicht zu umgehen ist, daß der Aufwand für das Landjäger-Corps in dem gegenwärtigen Etatsjahre 18$^{28}/_{29}$ 686 sich auf 11 Monate beschränkt, || so haben auch die auf den 31. August d. J. verfallenden Verzeichnisse nur die Landjäger-Kosten (namentlich also auch die Gage und den Hauszins der Offiziere, das Aversum für die Pferds-Rationen und Schreib-Materialen u. s. w.) auf zwei Monate, nämlich auf die Zeit vom 1. Juli bis 31. August, zu umfassen, wogegen in die Verzeichnisse vom vierten Quartal der volle vierteljährige Betrag der Landjäger-Kosten vom $^{1.\ März}_{31.\ Mai}$ 1829 aufzunehmen ist.

Damit die Amtspflegen an dem Abschlusse und der Einsendung der Landjäger-Kosten-Verzeichnisse innerhalb der vorgeschriebenen Termine nicht aufgehalten werden, sind die Bezirks-Commandanten angewiesen worden, nicht nur die Quittungen über die Extrageldet, welche letztern in Folge der vorstehenden Einrichtung künftig auf den 30. November und 31. Mai auszubezahlen sind, und in dem Etatsjahre von 18$^{28}/_{29}$ gleichfalls nur eine Zeit von 11 Monaten umfassen, den Amtspflegen zeitig genug zu übersenden, sondern auch die Arrest-Kosten von dem Monat Mai erst an den Verpflegungs-Geldern des Monats Juni in Abzug zu bringen, in so ferne nicht besondere Umstände (z. B. der Tod oder die Entlassung eines Mannes) eine gleichbaldige Abrechnung nothwendig machen. Stuttgart den 19. August 1828. Schmidlin.

---

678 [Nr. 55.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 20. August, betreffend die Eröffnung des Arbeitshauses zu Markgröningen.

(S. Note 106 bei der Verfügung vom 11. April d. J.)

---

709 [Nr. 58.] Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kriegs und der Finanzen, vom 20. August,

den von den Dienst-Candidaten zu liefernden Ausweis über den Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechtes betreffend.

Nach dem Gesetze vom 15. April 1828, Art. 5 [293]), kann in Zukunft kein Württembergischer Staats-Bürger, der nicht unter den im Art. 4 desselben Gesetzes bezeichneten Ausnahmen begriffen ist, ein öffentliches Amt übernehmen, ehe er bei irgend einer Gemeinde des Königreichs das Bürger- oder Beisitzrecht besitzt.

Zu Handhabung dieser gesetzlichen Vorschrift finden wir uns zu nachstehender Verfügung veranlaßt:

1) Jeder, der nach erfolgter Bekanntmachung dieser Verfügung um [illegible]ung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Dienst-[illegible] Behufs seiner Anstellung im Militär- oder Civil-Dienste,

[293]) [illegible]en Artikel im revidirten Gesetze vom 4. December 1833.

im Kirchen- und Schul-Fache, oder bei einer Körperschaft bittet, hat in seiner diesfälligen Eingabe anzuführen, ob er sich im Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechtes befinde, und im Bejahungsfalle ein oberamtlich beglaubigtes Zeugniß des betreffenden Stadt- oder Gemeinde-Raths beizuschließen [294]).

2) Hat der Candidat auf solche Weise über den Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechtes sich schon bei der Dienstprüfung ausgewiesen; so wird solches in dem Prüfungs-Zeugnisse sowohl, als in dem Verzeichniß der geprüften Dienst-Candidaten, vorgemerkt, und bei den nachherigen Anstellungs-Ge || suchen außer einer beglaubigten Abschrift jenes Prüfungs-Zeugnisses kein weiterer Ausweis gefordert. 710

3) Diejenigen Dienst-Candidaten hingegen, welche, ohne bei einer vorangegangenen Dienst-Prüfung den Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechtes nachgewiesen zu haben, eine Anstellung im Militär- oder Civil-Dienste, im Kirchen- und Schul-Fache, oder bei einer Körperschaft nachsuchen, haben sich über den Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechtes, oder, im Fall sie sich in einer der durch das Gesetz Art. 4, Nr. 1—5 bezeichneten Ausnahmen befinden sollten, über den Grund dieser Ausnahme glaubhaft auszuweisen.

4) Unter den Anstellungen, denen der mehrerwähnte Nachweis vorangehen muß, sind alle diejenigen öffentlichen Aemter verstanden, welche dem Angestellten nur durch gerichtliches Erkenntniß, oder unter den durch den §. 47 der Verfassungs-Urkunde vorgezeichneten Formen, oder endlich auf vorgängig erfordertes Collegial-Gutachten nach vorheriger einvierteljähriger Aufkündigung (Gesetz über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821, §. 4) entzogen werden können.

Zur Uebernahme einer Amts-Verweserei oder eines sonst vorübergehenden Auftrags (Pfand-Commissariats, Steuer-Commissariats ꝛc.), so wie zu einer ihrer Natur nach widerruflichen Anstellung als Oberamts-Aktuar, Cameralamts-Buchhalter, Forst-Assistent, Verwaltungs-Aktuar, Hülfsarbeiter, Pfarr-Gehülfe, Schul-Provisor u. dgl. wird der Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechts nicht erfordert.

5) Auf die Beförderungs- oder Versetzungs-Gesuche der bereits angestellten Diener findet die gegenwärtige Vorschrift keine Anwendung. Stuttgart, den 20. August 1828.

Franquemont. Schmidlin.

Für die Minister der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen:
Schwab. Harttmann. Kerner

[Nr. 56.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 25. August, die Beglaubigung der amtlichen Einträge in die Wanderbücher reisender Handwerks-Gesellen, so wie in sonstige Legitimations-Urkunden reisender Personen betreffend. 687

Durch die gemachte Wahrnehmung, daß die amtlichen Einträge in die Wanderbücher reisender Handwerks-Gesellen häufig entweder mit gar

294) Vergl. die K. Verordnungen vom 10. Febr. 1837, in Betreff der Dienst-Prüfungen im Departement des Innern, §§. 11 u. 21, — vom 15. Febr. 1839, in Betreff der Prüfungen in den Fächern der innern Heilkunde der höhern Wundarzneikunde, §. 13, und vom 25. April 1839, die Prüfungen im Justiz-Departement betreffend, §§. 11 u. 22.

keiner Namens-Unterschrift versehen, oder von hiezu nicht befugten Personen unterzeichnet werden, sieht man sich veranlaßt, die Polizei-Stellen hiedurch zu erinnern, daß die amtlichen Einträge in die Wanderbücher [295]), so wie in die Reisepässe [296]), Hausir-Patente [297]) oder in sonstige Legitimations-Urkunden reisender Personen entweder von dem Beamten selbst oder von dessen gesetzlichem Stellvertreter mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift versehen seyn müssen.

Der genauen Befolgung dieser Vorschrift sieht man um so gewisser entgegen, als die Kreis-Regierungen angewiesen worden sind, sich von Zeit zu Zeit einzelne amtlich hinterlegte Urkunden der bemerkten Art zur Einsicht vorlegen zu lassen und die Rüge der aus solchen ersichtlichen Verfehlungen einzuleiten. Stuttgart, den 25. August 1828. Schmidlin.

687 [Nr. 56.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 26. August,

betreffend die Ausstellung der Reisepässe für diejenigen Auswanderer, die in Gesellschaften durch die Niederlande nach Amerika ziehen.

(Abgeändert zu Folge Bekanntmachung vom 26. September 1838.)

692 [Nr. 57.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 26. August,

die Diäten- und Reisekosten-Anrechnungen der Dekane betr.

Zu Vereinfachung der Anrechnungen, welche die Dekane beider Confessionen bei amtlichen Reisen innerhalb ihres Amts-Bezirks zu machen haben, wird in Gemäßheit K. Entschließung vom 24. d. M. Folgendes verfügt:

§. 1. Die für die Königlichen Bezirks-Beamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Diäten und Reise-Kosten, so wie über die Bestrafung falscher Angaben bei Reise-Kosten-Berechnungen (V. Edikt vom 31. December 1818, §§. 15, 19 und 20 [298]) und Diäten-Regulativ vom 17. Juni 1822) finden auch auf die Dekane beider Confessionen ihre Anwendung.

§. 2. Die Dekane erhalten hiernach für ihre amtlichen Reisen innerhalb ihrer Dekanats-Bezirke nachstehende Aversal-Entschädigung für Zehrung und Reise-Kosten, und zwar:

693 a) bei Reisen in diejenigen Orte, welche innerhalb des Oberamts-Bezirks des Dekanats-Sitzes liegen:

für den vollen Tag . . . . . Sechs Gulden,
für den halben Tag . . . . . Vier Gulden;

b) bei Reisen in solche Orte, welche außerhalb des Oberamts-Bezirks des Dekanats-Sitzes liegen:

für den vollen Tag . . . . . Acht Gulden,
für den halben Tag . . . . . Fünf Gulden.

§. 3. Der Antheil an den Diäten und Reise-Kosten, welchen die Gemeinde-Cassen in evangelischen Orten bei Kirchen-Visitationen und Investituren der Dekane gesetzlich [299]) beizutragen haben, wird im Ver-

295) Vergl. die General-Verordnung vom 4. Juli 1809, die Wanderbücher [illegible] der Handwerksgesellen betr., Z. 2 u. 6.
die General-Verordnung vom 2. Mai 1811 und die in den Noten [illegible] führten weitern Vorschriften hinsichtlich der Reisepässe.
Instruktion vom 12. Oktober 1837 zu Vollziehung der revidirten [illegible] en Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836, §§. 114 u. 116—120.
[illegible] ehr das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839, Art. 419.
[illegible] mun-Ordnung Kap. II. Abschn. 6. §§. 2—7.

hältniß des bisherigen Aufwandes auf zwei Drittheile obiger Aversal-Entschädigung festgesetzt [300]).

§. 4. Die auf die Gemeinde-Pflegen fallenden Kosten-Antheile sind, wie die Reise-Kosten der Ober-Beamten (V. Edikt vom 31. December 1818, §. 40) durch die Kreis-Regierungen auf die Amts-Pflegen, an welche sodann die einzelnen Gemeinden den schuldigen Ersatz zu leisten haben, zur Bezahlung anzuweisen. Zu diesem Zwecke haben die evangelischen Dekane ihren von drei zu drei Monaten an das evangelische Consistorium zur Dekretur einzusendenden Reisekosten-Verzeichnissen Auszüge über die auf die Gemeinden fallenden Kosten-Antheile, und zwar, wenn ein dekanatamtliches Kosten-Verzeichniß Gemeinden mehrerer Ober-Oberamts Bezirke begreift, für die Gemeinden eines jeden Oberamts-Bezirks einen besondern Auszug, beizulegen.

Vorstehende Bestimmungen sind von dem 1. September d. J. an in Vollzug zu setzen. Stuttgart, den 26. August 1828.

Schmidlin.

[Nr. 57.] Weitere Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 29. August, 693

betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormaligen reichsunmittelbaren Adels.

(Vergl. Beilage zu der Verfügung vom 26. März 1823.)

[Nr. 57.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 1. September, 694

die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend.

(Vergl. die diesfällige Verfügung vom 24. August 1833.)

[Nr. 59.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 16. September, 717

betreffend die Aufhebung der Lederschau [301]).

Da die in den ältern Zunft-Ordnungen angeordnete Lederschau durch die veränderten Zeitverhältnisse entbehrlich geworden ist, indem die Vervielfältigung und Verbesserung der inländischen Gerbereien und die Freiheit des Handels überall Gelegenheiten darbieten, sich mit gutem Leder zu versehen, so wird diese veraltete, den Verkehr nutzlos belästigende und bereits größtentheils außer Uebung gekommene Einrichtung, in Gemäßheit höchster Entschließung vom 10. d. M. hiemit für aufgehoben erklärt. Stuttgart, den 16. September 1828. Schmidlin.

[Nr. 60.] Bekanntmachung der Direktion der K. öffentlichen Bibliothek vom 20. September, 723

das Entlehnen von Büchern aus der öffentlichen Bibliothek betreffend.

In Gemäßheit einer Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 30. Juni d. J. werden in Beziehung auf die Benützung der K.

300) Vergl. hierüber Gaupp's Recht der evangelischen Kirche in Württemberg, Stuttg. 1830, Bd. 1. S. 230.

301) Durch Verfügung vom 7. Oktober 1831 ist auch die Waaren-Schau bei Gewerben der Küfer, Kübler, Schuster, Saifensieder und Seiler hoben worden.

öffentlichen Bibliothek außerhalb des Gebäudes der Anstalt folgende Vorschriften bekannt gemacht:

§. 1. Das Auslehnen von Büchern aus der K. öffentlichen Bibliothek findet nur an die dazu berechtigten Personen und nur gegen einen — dem bestehenden Formular gemäßen Legschein Statt.

Formulare zu solchen Legscheinen sind bei dem Bibliotheksdiener gegen Bezahlung (12 Stücke für 1 kr.) zu haben, und lauten, wie folgt:

„Von der Königlichen öffentlichen Bibliothek hat Unterzeichneter „auf Wochen erhalten, unter der Bedingung unbeschädigter „Zurücklieferung der Bücher und jedesmaliger Erneuerung dieses „Scheins nach Verfluß von sechs Wochen, wenn der Termin diese „Zeit überschreitet,

Stuttgart den

Name:
Stand:
Wohnung:"

Für jedes besondere Werk muß ein besonderer Legschein ausgestellt werden.

724 || §. 2. Der gewöhnliche Termin zur Zurückgabe eines entlehnten Buches ist das Ende der sechsten Woche vom Tage des Entlehnens an. Dieser Termin kann in besonderen Fällen verlängert werden. Der Legschein ist in diesem Falle im Laufe der sechsten Woche zu erneuern. Der verlängerte Termin ist jedoch blos solange gültig, als kein anderer Berechtigter dasselbe Buch verlangt.

Alle bereits ausgestellten Legscheine müssen gleichfalls nach obiger Vorschrift erneuert werden.

§. 3. Wer einen verfallenen Legschein nicht erneuert, oder auch nur ein einziges Buch nach Ablauf des auf dem Legschein bestimmten Termins nicht zurückgegeben oder ersetzt hat, erhält, so lange er hierin säumig ist, kein weiteres Buch von der Bibliothek.

§. 4. Wird nach Ablauf des Termins weder der Legschein erneuert, noch das entlehnte Buch an die Bibliothek zurückgegeben; so wird dasselbe mittelst eines gedruckten Zettels zurückgefordert, wofür an den Ueberbringer des Zettels zwölf Kreuzer zu bezahlen sind.

§. 5. Ausnahmsweise kann auch vor dem Ablauf des bei dem Entlehnen festgesetzten Termins ein entlehntes Buch von der Bibliothek zurückverlangt werden, wenn man desselben für den öffentlichen Dienst bedarf. Jeder Berechtigte hat daher das von ihm entlehnte Buch, wenn die Zurückforderung aus diesem Grunde geschieht, sogleich zurückzugeben.

§. 6. Außerdem müssen jedes Jahr in der Woche vor dem Palmtag alle aus der K. öffentlichen Bibliothek entlehnten Bücher ohne Ausnahme an diese Anstalt zum Behufe des jährlich vorzunehmenden Stutzes bei Vermeidung der in den §§. 3 und 4 bestimmten Nachtheile zurückgegeben werden.

§. 7. Entlehner, in deren Besitze ein entlehntes Buch beschädigt wird, oder verloren geht, haben der K. Bibliothek den Werth desselben

725 || [illegible] von den K. Bibliothe[illegible]karen zu bestimmenden Anschlag [illegible] widrigenfalls der Entlehner gerichtlich belangt wird, [illegible]digung der Sache von der Benutzung der Bibliothek [illegible]eibt.

[illegible]ner hat sich bei Ausstellung des Legscheins zu überzeugen, [illegible]ch unbeschädigt erhalten habe.

§. 8. Wer für eine andere Person Bürgschaft leistet, wird in jeder Hinsicht als Selbst-Entlehner behandelt. Der Regreß an den, für welchen er sich verbürgt hat, wird lediglich als seine Privatsache angesehen.

§. 9. Auf auswärtige, durch besondere Erlaubniß des K. Ministeriums des Innern zu Benützung der K. öffentlichen Bibliothek berechtigte Personen sind die Bestimmungen der §§. 2, 3 und 4 nicht anwendbar.

Dagegen haben diese jedes entlehnte Buch auf den dafür zu bestimmenden Termin, und wenn die Bibliothek es wegen Collision verlangt, auch vom Ablaufe der sechsten Woche an ungesäumt zurückzuschicken, und nach den §§. 1, 5, 6, 7 u. 8 sich gleichfalls zu achten.

Stuttgart, den 20. September 1828. Kielmeyer.

[Nr. 64.] Bekanntmachung der General-Direktion der K. Württembergischen Posten vom 23. September, 795

Festsetzung der Stations-Entfernung zwischen Freudenstadt und Alpirsbach.

(Berücksichtigt in der Beilage Lit. D. zur Extrapost-Dienst-Ordnung vom 24. August 1832.)

[Nr. 61.] Königliche Verordnung vom 26. September, 727

die Verkündigung einer Vereins-Zoll-Ordnung betr.

(An deren Stelle ist die provisorische Zoll-Ordnung vom 15. December 1833 und an die Stelle dieser das Zoll-Gesetz und die Zoll-Ordnung vom 15. Mai 1838 getreten. Auch ist der bis dahin in Wirksamkeit gebliebene VIII. Abschnitt der Vereins-Zoll-Ordnung: „Von Verletzung der Zoll-Ordnung und deren Bestrafung" (S. 134 ff. im Reg.Blatts-Auszug von 1833) durch das Zoll-Straf-Gesetz vom 15. Mai 1838 ersetzt worden.)

[Nr. 61.] Königliche Verordnung vom 26. September, 757

die Handels-Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden und der Schweiz betreffend.

(Ist in Beziehung auf die Handels-Verhältnisse mit Baden durch dessen Beitritt zum deutschen Zoll-Verein im Jahr 1835 außer Wirkung gekommen; in Beziehung auf die mit der Schweiz vergl. die K. Verordnungen vom 30. November 1835 und 1. Februar 1838.)

[Nr. 61.] Königliche Verordnung vom 28. September, 758

die Straßenbau-Abgabe betr.[302])

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter Beziehung auf die §§. 20 und 21[303]) der unter dem 26. d. M. verkündeten Vereins-Zoll-Ordnung verordnen Wir in Hinsicht auf

---

502) Hat auf dem Landtage von 1830 die ständische Zustimmung erhalten.

503) Wodurch das Weggeld im inländischen Verkehr und für die zur Ein- und Ausfuhr bestimmten Gegenstände aufgehoben und auf gemeinsame Rechnung ein fixer Zoll-Beischlag eingeführt worden ist. Der Bezug der letztern ist in Folge der Zoll-Vereinigung mit Preußen ꝛc. durch die Verfügung v. 19. December 1833 eingestellt, dabei aber in Absicht auf künftigen gelds-Bezug weitere Verfügung vorbehalten worden, die noch zu ten ist.

die durch das Gesetz vom 28. Juni 1821 eingeführte Straßenbau-Abgabe (Reg.Blatt S. 361) wie folgt:

§. 1. In Folge der Einführung des im §. 20 der Vereins-Zoll-Ordnung bestimmten Zollbeischlags wird das im §. 7 des Gesetzes über die Straßenbau-Abgabe vom 28. Juni 1821 auf das ausländische Vieh gelegte Straßengeld, so wie die im §. 2 jenes Gesetzes auf die Pferde der Frachtfahrer gelegte Patent-Abgabe mit zwölf Gulden vom Pferd hiedurch aufgehoben.

§. 2. In Ansehung des übrigen Theils der Straßenbau-Abgabe haben Wir vorläufig die Verfügung getroffen, daß dieselbe bis auf weitere Verordnung vom 1. Oktober 1828 an nicht mehr erhoben werden soll.

§. 3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1828 in Wirkung. Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

Stuttgart, den 28. September 1828.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Freiherr v. Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

---

779 [Nr. 62.] Königliche Verordnung vom 2. Oktober, die Vollziehung der Vereins-Zoll-Ordnung betreffend. Mit drei Beilagen, enthaltend Verordnungen, betreffend:

I. Die Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden an der Grenze für den Ein- und Austritt der Waaren;
II. den Grenz-Verkehr in Beziehung auf das Zollwesen;
III. die Erleichterung der Durchfuhr in dem Württembergisch-Bayerischen Zoll-Vereine.

(Vergl. die Bemerkung bei der Vereins-Zoll-Ordnung vom 26. Sept. d. J. Die Verordnungen I.—III. sind ersetzt worden durch die K. Verordnung vom 17. Okt. 1836, betreffend einen neuen Vereins-Zoll-Tarif, und die Zoll-Ordnung vom 15. Mai 1838.)

---

780 [Nr. 62.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 2. Oktober, die Zoll-Behandlung der auf ausländische Märkte aus- und unverkauft zurückgehenden inländischen Erzeugnisse betreffend.

(S. nunmehr das Zoll-Gesetz vom 15. Mai 1838, Art. 47, und die Zoll-Ordnung von demselben Tage, §§. 77—79.)

---

788 [Nr. 61.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 3. Oktober, den Preis der einzelnen Nummern des Regierungs-Blatts betreffend.

Da die in Nro. 56 des Regierungs-Blatts von 1809 (S. 489) bekannt gemachten Preise der einzelnen Nummern des Regierungs-Blatt[304]) dahin näher bestimmt, beziehungsweise abgeändert worden

304) Nämlich der [illegible] 1 kr., größerer Verordnungen aber, welche als Extra-[illegible] wurden, so wie der Register, dem Bogen nach 3 kr

Beilage zu S. 215. 1828.

über die durch [illegible] an Brand-Versicherungs-Beiträgen

(N.N.) Kreis. Oberamt (N.N.)

Gemeinde.	Die in Abzug					Er verbleibt hienach reiner Betrag der Umlage.
	bei einer Kataster-Summe von	nach strenger Berechnung.	für die Einzugs-Register in den Gemeinden mit ½ kr. von jedem Gebäude	für die Revision der Gemeinde-Kataster auf den 1. Juli 1828 mit ½ kr. von jedem Gebäude	zusammen.	
	1'500,000 fl.	1000 fl.	20 fl.	20 fl.	60 fl. 48 kr. 5 hl.	938 fl. 27 kr. 1 hl.

Es betrug 1

f

Zur Beglaubigung:
(N. N.) den (23. Nov.) 1828.
Königliches Oberamt.
(N. N.)

sind, daß
Bogen m
zu bezahl
niß gebra
mer nicht
Stutt

[Nr. 64.]

betr

Nach
sicherungs-
Brandschad
Gebäude-A
den 1. Jan
Die K
verfügen, u
kunden, na
Casse einzus
Zur E
Ministerial-
gütungen d
und Gemei
waltungs-K
1) Die
in d
welch
statt
Casse
Rubr
2) Die
ster
3) Unte
bänd
derse
berei
3) Dem
liefer
Bela
Eint
reine
5) Die
Ein
mer

305) In B
rische
der
werd
306) Durch
zugu
ist d
stim

sind, daß, ohne Rücksicht auf die Bogenzahl einer Nummer, jeder ganze Bogen mit drei Kreuzern, der halbe Bogen aber mit zwei Kreuzern zu bezahlen ist; so wird solches mit dem Anfügen zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß einzelne Bogen einer mehrere Bogen haltenden Nummer nicht abgegeben werden.

Stuttgart, den 3. Oktober 1828.

Für den Minister:
Schwab:

[Nr. 64.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 9. Oktober, 789

betreffend eine neue Brandschadens-Umlage [305]).
(Mit einer Beilage.)

Nach Erschöpfung der verfügbaren Mittel der Brandschadens-Versicherungs-Casse ist durch Königl. Entschließung vom 7. d. M. eine neue Brandschadens-Umlage von vier Kreuzern auf je hundert Gulden Gebäude-Anschlag in der Art angeordnet worden, daß der Betrag auf den 1. Januar 1829 zur Haupt-Casse eingeliefert werden soll.

Die Königlichen Oberämter haben daher das Geeignete hienach zu verfügen, und spätestens bis zum 1. December d. J. [306]) die Umlage-Urkunden, nach dem anliegenden neuen Formular verfaßt, an die Haupt-Casse einzusenden.

Zur Erläuterung dieses Formulars wird unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom heutigen Tage, betreffend die Aversal-Vergütungen der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt an die Amts- und Gemeinde-Pflegen für die in ihrem Namen zu bestreitenden Verwaltungs-Kosten, Folgendes bemerkt:

1) Die einzelnen Gemeinden und deren Beträge werden blos in demjenigen Exemplar der Umlage-Urkunde aufgeführt, welches von dem Oberamt dem Ober-Einbringer (Amts-Pfleger) statt eines Einzugs-Registers zuzustellen ist. In dem, der Haupt-Casse zukommenden Exemplar ist nur der Gesamt-Betrag jeder Rubrik summarisch anzugeben. 790

2) Die Kataster-Summe ist so, wie sie sich nach den neuesten Kataster Aenderungen herausstellt, einzusetzen.

3) Unter den abgebrannten und noch nicht wieder aufgeschlagenen Gebäuden, aus welchen die Beiträge wegen zeitlicher Befreiung derselben wegfallen, sind nur diejenigen aufzuführen, welche nicht bereits aus dem Kataster gestrichen worden sind.

4) Dem Gesamt-Betrage der Abzüge für den Einzug und die Einlieferung der Beiträge von Seite der Orts-Einbringer ist der Belauf des Abzugs für die diesfallsige Bemühung des Ober-Einbringers (Amts-Pflegers) beizufügen, und hienach erst ist der reine Gesamt-Betrag der Umlage zu berechnen.

5) Die Gebäude-Zahl, nach welcher der Abzug für die Kosten der Einzugs-Register und der Kataster-Revision in den einzelnen Gemeinden sich richtet, und welche in ihrem diesjährigen Betrag

---

305) In Beziehung auf die Umlage selbst ist diese Verfügung von blos transitorischem Interesse; sie enthält aber zugleich Vorschriften über die Abfassung der Umlage-Urkunden, welche auch bei den spätern Umlagen beobachtet werden mußten und noch zu beobachten sind.

306) Durch die Verfügung vom 12. Juni 1829, Z. 2, und durch spät[illegible] Verfügungen wegen der Brandschadens-Umlagen (z. B. vom 27 [illegible] ist der 1. September als Termin zur Einsendung der Umlage[illegible] stimmt worden.

für die Größe dieses Abzugs in den nächsten zehen Jahren entscheidend seyn wird, umfaßt die Haupt- und Neben-Gebäude, so wie sie aus den neuesten Kataster-Aenderungen sich ergeben.

6) Demjenigen Exemplar, welches der Haupt-Casse zugeschickt wird, ist am Schlusse die bisher in besonderen Columnen enthaltene Liquidation der Kataster-Summe und für dieses Jahr auch der Gebäude-Zahl als Anhang beizufügen. Dabei sind die Abweichungen der Kataster-Summe und der Gebäude-Zahl nicht nur von den bei der vorjährigen Umlage, sondern auch von denjenigen, die in die neuesten Aenderungs-Uebersichten eingetragen sind, unter Hinweisung auf die einzelnen betreffenden Gemeinden, erschöpfend zu erläutern.

7) Der Haupt-Cassier ist angewiesen, diejenigen Umlage-Urkunden, die vierzehen Tage nach einer nöthigenfalls am 1. December zu erlassenden Mahnung nicht eingekommen seyn sollten, ohne daß ihr Ausbleiben entschuldigt wäre, durch Wartboten auf Kosten der säumigen Beamten abholen zu lassen, diejenigen || aber, 791 welche mangelhaft einkommen, oder bei denen er sonst Anstände findet, zur Ergänzung zurückzusenden, und, wenn letztere nicht ungesäumt erfolgen sollte, der betreffenden Kreis-Regierung die Anzeige davon zu machen, um die geeignete weitere Verfügung treffen zu können. Stuttgart, den 9. Oktober 1828. Schmidlin.

---

791 [Nr. 64.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 9. Oktober,

betreffend die Aversal-Vergütungen der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt an die Amts- und Gemeinde-Pflegen für die in ihrem Namen zu bestreitenden Verwaltungs-Kosten.

Zu Vollziehung des Artikels 4 des Gesetzes vom 28. März d. J. in Betreff der Abänderung einiger Bestimmungen der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung (Reg.Blatt S. 156) wird hinsichtlich der von den Amts- und Gemeinde-Pflegen auf die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt überwiesenen Verwaltungs-Kosten Folgendes festgesetzt:

§. 1. Sollte die ganz neue Anlegung eines Brand-Versicherungs-Catasters nöthig werden, so ist deßhalb an die vorgesetzte Kreis-Regierung zu berichten, welche in jedem einzelnen Falle darüber erkennen wird, ob die Erneuerung Statt finden soll, und welcher Betrag dafür auf die Brand-Versicherungs-Haupt-Casse zu übernehmen sey.

§. 2. Für die alljährliche Revision der in jeder Gemeinde geführten Brand-Versicherungs-Cataster, für die Vornahme der dazu erforderlichen Einschätzungen, für die Abänderung der betreffenden Einträge, und die Fertigung der dießfallsigen Auszüge für das Oberamt, wird bis auf Weiteres von der Brand-Versicherungs-Haupt-Casse ein halber Kreuzer auf jedes in dem Cataster aufgeführte Gebäude vergütet. Diese Vergütung wird je von zeben zu zehen Jahren [307]) neu berechnet, und bleibt in der Zwischenzeit sich gleich, wenn schon die Zahl der Gebäude sich geändert haben sollte.

---

307) Nach Vorschrift der Verfügung vom 7. Juni 1838 ist bei Berechnung der den Gemeindepflegern nach den §§. 2 und 4 der gegenwärtigen Verfügung für die Revision der Brand-Versicherungs-Cataster, für die Fertigung der Einzugs-Register der Orts-Einbringer u. s. w. gebührenden Aversal-Vergütung vom 1. Juli 1838 an während der nächsten zehn Jahre die Gesammtzahl der an dem gedachten Tage im Brand-Cataster einer Gemeinde aufgeführten Haupt- und Neben-Gebäude zu Grunde zu legen.

§. 3. Die Fortführung der Oberamts-Cataster ist von den Oberämtern um ihr Kanzlei-Kosten-Aversum ohne besondere Belohnung zu besorgen.

§. 4. Bei jeder Umlage von Brandschadens-Versicherungs-Beiträgen wird für die Ko || sten, die mit Fertigung der Einzugs-Register der Orts-Einbringer, einschließlich der Berechnung der in dieselben 792
einzutragenden Schuldigkeiten der einzelnen Contribuenten, verbunden sind, bis zu anderweitiger Verfügung der gleiche Betrag, wie für die Cataster-Revision (§. 2) auf die Brand-Versicherungs-Haupt-Casse übernommen.

§. 5. Die Umlage-Urkunde für den Oberamts-Bezirk, welche dem Ober-Einbringer (Amtspfleger) als Einzugs-Register und dem Haupt-Cassier zum Belege seiner einnähmlichen Verrechnung dient, hat das Oberamt, ohne besondere Anrechnung, um sein Kanzlei-Kosten-Aversum zu bestreiten.

§. 6. Für den Einzug und die Einlieferung der Brand-Versicherungs-Beiträge durch die Orts-Einbringer, einschließlich der Entschädigung für den Schreibmaterialien-Aufwand und für den Gang zum Ober-Einbringer bei Ablieferung des Geldes, bezahlt die Brand-Versicherungs-Haupt-Casse bis zu weiterer Bestimmung einen Kreuzer von jedem Gulden der wirklichen Umlage, ohne Unterschied, ob der Belauf baar, oder durch Abrechnung geliefert werde.

§. 7. Eine auf gleiche Weise zu berechnende Belohnung von einem Viertels-Kreuzer für jeden Gulden wird von der Brand-Versicherungs-Casse bis auf Weiteres für die dießfallsige Bemühung und den Schreibmaterialien-Aufwand der Ober-Einbringer (Amtspfleger) gegeben.

Die Absendung der Gelder an die Haupt-Casse hat unfrankirt zu geschehen.

§. 8. Die Belohnung, welche die Haupt-Casse für die Ausbezahlung der Brand-Entschädigung durch die Ober-Einbringer (Amtspfleger) leistet, wird, vorbehältlich weiterer Verfügungen auf fünf und zwanzig, und, wenn die Entschädigung mehr als dreitausend Gulden betragen sollte, auf fünfzehen Kreuzer von hundert Gulden festgesetzt [308]).

Die Versendung der Entschädigungsgelder an den Ober-Einbringer wird durchaus frankirt erfolgen, und die Empfangnahme derselben von Seite der Beschädigten hat aus den Händen des Ober-Einbringers ohne weitern Aufwand für die Casse zu geschehen.

|| §. 9. Vorstehende Aversal-Vergütungen werden von der Brand-Versicherungs-Haupt-Casse, so weit sie sich auf Verrichtun- 793

308) Diese Bestimmung ist durch Minist.Erlaß vom 16. Oktober 1828 (in Christliebs Normalien-Samml. I. S. 53) dahin erläutert worden, daß
1) um die Größe der Gebühr zu berechnen, auf den Betrag der Entschädigung für jeden einzelnen Brandfall, und wenn durch einen und denselben Brand mehrere Gebäude-Besitzer beschädigt worden, für jede Cataster-Nummer —, falls aber die unter derselben aufgeführten Gebäude in dem getheilten Eigenthum Mehrerer stehen würden, für jeden dieser Theilhaber besonders gesehen werden solle; daß ferner
2) bei Brandentschädigungen, welche mehr als 3000 fl. betragen, in so weit als sie diese Summe übersteigen, die Gebühr mit 15 kr. von 100 fl. zu berechnen, aus den ersten 3000 fl. aber unter allen Umständen der Belauf von 25 kr. auf 100 fl. zu vergüten sey. Vergl. auch den Normal-Erlaß vom 17. December 1832 (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 262), betr. die Belohnung für die Ausbezahlung der Brand-Entschädigungen in dem Falle, wenn durch Einen der Besitzer mehrerer, unter verschiedenen Cataster-Nummern den Gebäude beschädigt worden ist.

gen der Ober-Einbringer beziehen (§. 7 u. 8), an die Amts-Pflege, so weit aber örtliche Verrichtungen ihr Gegenstand sind (§. 2, 4 u. 6), an die betreffenden Gemeinde-Pflegen geleistet, und es bleibt den Amtsversammlungen und Gemeinderäthen überlassen, dieselben den bemühten Beamten unmittelbar zum Bezug zuzuweisen, oder sie dafür in einem fixen Gehalt oder durch Tagsgebühren und besonderen Auslagen-Ersatz zu entschädigen.

§. 10. Die Vergütungen für die Einzugs-Register (§. 4) so wie für den Einzug und die Einlieferung der Beiträge (§. 6 u. 7) werden an der Umlage, durch die sie veranlaßt wurden, die Vergütung für die Cataster-Revision (§. 2) wird je an der nächsten Umlage nach deren Vornahme ohne besondere Anweisung oder Bescheinigung gegenüber von der Haupt-Casse in Abzug gebracht. Dagegen sind diese Abzüge in der Umlage-Urkunde, welche das Oberamt theils dem Ober-Einbringer zustellt, theils an die Haupt-Casse einsendet, vollständig in Uebersicht zu bringen. Die Orts-Einbringer und beziehungsweise die Ober-Einbringer haben bei ihrer Rechnungs-Ablegung dieselben, belegt mit den erforderlichen Empfangscheinen, in Ausgabe zu stellen.

§. 11. Die Gebühren für die Ausbezahlung der Brand-Entschädigungen (§. 8) werden dem Ober-Einbringer jedesmal zugleich mit der letzten Rate der letzteren von dem Haupt-Cassier gegen Bescheinigung zugesendet werden, und sind von jenem sofort gleich den Entschädigungs-Geldern durch Einnahme und Ausgabe zu verrechnen.

§. 12. Obige Bestimmungen treten mit der auf den 1. Juli d. J. Statt gefundenen Kataster-Revision in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 9. Oktober 1828. Schmidlin.

---

795 [Nr. 61.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 10. Oktober, die Veränderungen in der Eintheilung der Forste Weingarten und Albek, die Auflösung des Forsts Tettnang und die Bildung eines Forsts Ochsenhausen betr.[309]).

In Folge der Erwerbung von Waldungen mit den Herrschaften Ochsenhausen und Warthausen haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 23. September d. J. Folgendes verfügt:

796 || 1) Der Forst Tettnang, dritter Classe, wird aufgelöst und dagegen ein Forst Ochsenhausen, in derselben Classe, mit dem Wohnsitze des Oberförsters in Ochsenhausen, gebildet.

2) Der Forst Albek tritt an den Ochsenhäuser Forst das Revier Laupheim ab.

3) Der Forst Ochsenhausen besteht aus folgenden vier Revieren;
   a) Ochsenhausen, erster Classe,
   b) Warthausen, zweiter Classe,
   c) Schussenried, dritter Classe,
   d) Laupheim, zweiter Casse,

   } sämtliche mit Pferds-Rationen.

4) Der wegen des erhaltenen Zuwachses von der dritten in die zweite Classe gesetzte Forst Weingarten, mit dem Wohnsitze des Oberförsters in Altdorf, besteht künftig aus folgenden sieben Revieren:
   a) Baindt,
   b) Tettnang,
   c) Altdorf,

   } erster Classe, sämtliche mit Pferds-Rationen.

309) S. auch die Verfügung vom 21. d. M., die Veränderungen in der Zutheilung der Forst-Verrechnung betreffend.

d) Hirschlatt,
e) Blitzenreuthe,
f) Amtszell,
g) Leutkirch, dritter Classe,

} zweiter Classe, } sämtliche mit Pferds-Rationen.

5) Die Reviere Wilhelmskirch und Langentrog von dem bisherigen Forste Tettnang sind aufgelöst, und dagegen ist das Revier Amtszell (oben unter 4, f) gebildet, das Revier Leutkirch aber (oben unter 4, g) aus der zweiten in die dritte Classe zurückgesetzt worden. Stuttgart, den 10. Oktober 1828.

Varnbüler.

[Nr. 64.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 11. Oktober, in Betreff der Weinlese. 796

Bei dem Eintritt der Weinlese werden die Königlichen Cameral-Aemter, welche Weingefälle zu verwalten haben, im Allgemeinen auf die früheren Verordnungen verwiesen, welche theils wegen der Erhebung dieser Gefälle, theils in Absicht auf eine verbesserte Wein-Bereitung erlassen worden sind[310]).

Insbesondere aber wird denselben Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

|| 1) In den Orten, wo die Weinlese ergiebig ausfällt, haben die Cameral-Aemter darauf hinzuwirken, daß von den Weinberg-Besitzern eine Auslese der früher reifenden Trauben-Gattungen veranstaltet, und die erst später zur vollkommenen Zeitigung kommenden Trauben-Gattungen, namentlich die sogenannten Schwarzwelschen, noch länger am Stock gelassen, oder, insoferne die Witterung dieß nicht zuließe, doch wenigstens die schwarzen Trauben von dem weißen Gewächse abgesondert gelesen und gekeltert werden, um auf diese Art einen gleichartigen bessern Wein zu erhalten. 797

2) Da die Gefällweine in neuerer Zeit an manchen Orten nur sehr tief unter dem Preise der bürgerlichen Weine verwerthet werden konnten, und die Geringhaltigkeit derselben öfters daher rührt, daß die mit dem Gefäll-Einzuge beauftragten Personen den Zehnten nicht von jeder Kufe und überhaupt die Gefälle nicht in dem gesetzlichen Verhältnisse des Vorlasses und Drucks erheben; so haben die Cameral-Aemter auf die Abstellung eines solchen pflichtwidrigen Verfahrens ihr ernstliches Augenmerk zu richten, die Herbst- und Keltern-Bediente davor nachdrücklich zu verwarnen, diejenigen, welche sich einer solchen pflichtwidrigen Handlung schuldig machen, sogleich von ihren Stellen zu entfernen, und ihre Verfehlung zur gebührenden Ahndung anzuzeigen. Auch ist unter den Keltern eine sorgfältige Sortirung der Gefällweine nach ihrer verschiedenen Qualität anzuordnen.

3) Von dem Natural-Gefäll-Ertrag hat jede Beamtung die ihr zugewiesenen Besoldungen, Pensionen, Gülten und andere Ausgaben unter den Keltern vorschriftmäßig abzugeben.

4) Wegen der übrigen Weines werden die Finanzkammern den einzelnen Cameral-Aemtern besondere Weisungen zugehen lassen.

---

310) Vergl. die sogen. Herbst-General-Rescripte und Verfügungen vom 28. Aug. 1806, 5. Okt. 1807, 23. Sept. 1808, 18. Aug. 1809, 9. Okt. 1810, 18. Sept. 1811, 6. Okt. 1812, 4. Okt. 1819, 17. Okt. 1822, 16. Okt. 1824, 25. Sept. 1825 und 19. September 1834.

Die zum Einkellern bestimmten Weine sind übrigens sobald als immer thunlich in den Keller zu bringen, und dort nach ihrer verschiedenen Qualität abgesondert zu halten.

5) Wo bei den finanzkammerlichen Kellereien, ohne Beeinträchtigung der eigenen Wein-Einlagen, noch weitere Gelegenheit zum Wein-Einlegen übrig bleiben wird, ist diese Gelegenheit den Weingärtnern und den Weinkäufern zur Benutzung auf ein Jahr gegen billige Miethzinse anzubieten.

798 || Nach Beendigung der Keltern-Geschäfte sind die im Reg.Blatt v. 1822 S. 763 vorgeschriebenen Anzeigen über das Ergebniß der Weinlese dem Finanz-Ministerium ungesäumt zu erstatten.

Stuttgart, den 11. Oktober 1828. Varnbüler.

---

804 [Nr. 65.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 21. Oktober, die Veränderung in der Zutheilung der Forst-Verrechnung betreffend.

Aus Anlaß der veränderten Forst-Bezirks-Eintheilung vom 23. v. M.[311]) (Reg.Blatt S. 795) ist in der Zutheilung der den Cameral-Aemtern obliegenden Forst-Verrechnung folgende Aenderung getroffen worden:

a) die Verrechnung der allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben des neu gebildeten Forstamts Ochsenhausen übernimmt das Cameralamt Ochsenhausen;

b) die Verrechnung der Forst- und Jagd-Gefälle der neu gebildeten Reviere wird zugewiesen
von dem Revier Warthausen
dem Cameralamt Ochsenhausen,
von dem Revier Amtszell
dem Cameralamt Wangen.

Im Uebrigen bleibt es, mit Ausnahme des aufgelösten Forstamts Tettnang und der aufgelösten Reviere Langentrog und Wilhelmskirch, bei der bisherigen Zutheilung, welche sich künftig nach der neuen Revier-Abgrenzung richtet. Stuttgart, den 21. Oktober 1828.

Varnbüler.

---

813 [Nr. 67.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 30. Oktober, betreffend die Errichtung eines Stadt- und Land-Dekanats in Rottenburg.

Da mit Königlicher Genehmigung vom 29. d. M. die beiden Stadt-Pfarreien in Rottenburg von dem bisherigen Landkapitel Rottenburg getrennt und zu einem besonderen Stadt-Dekanat vereinigt worden sind, und die übrigen Pfarreien des gedachten || Landkapitels künftig 814 das Land-Dekanat Rottenburg bilden werden, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 30. Oktober 1828. Schmidlin.

---

311) S. die Verfügung vom 10. d. M.

[Nr. 67] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 5. November, 816
etreffend die Cameral-Eintheilung der vormaligen Salm-Krautheim'schen Besitzungen.

Die mit der käuflichen Erwerbung der standesherrlichen Besitzungen es Fürsten von Salm-Krautheim an den Staat übergegangenen gutsherrlichen Rechte in den Orten Alt-Krautheim mit Unter-Günsbach, Diebach, Ebersthal, Eschenhof, Weldingsfelden, || Marlach mit Alt- 817
orf, Ober-Günsbach und Sindeldorf, Oberamts Künzelsau, sind em K. Cameral-Amte Schönthal zugetheilt worden, dessen Bezirk ie gedachten Orte schon bisher in Absicht auf die Verwaltung der oheits-Einnahmen umfaßt. Stuttgart, den 5. November 1828.

Bärnbüler.

Nr. 69.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 12. November, 863
Ergänzungen und Berichtigung der Vereins-Zoll-Ordnung und des Zoll-Tarifs betreffend.

(S. Bemerkung bei der K. Verordnung vom 26. September d. J.)

[Nr. 68.] Verfügung des Ober-Rekrutirungsraths vom 13. November, 819

Instruktion zum Rekrutirungs-Gesetz vom 10. Februar 1828[312]).

Zu Vollziehung des Rekrutirungs-Gesetzes vom 10. Februar d. J. wird nachstehende Instruktion zur Nachachtung bekannt gemacht:

Erstes Kapitel.

Von der Aufzeichnung der Militärpflichtigen und Abfassung der Rekrutirungslisten.

(Zu Art. 8, 9, 10, 11, 12 des Gesetzes.)

§. 1. Jedes Jahr in den ersten Tagen des Decembers[313]) wird mit der Aufzeichnung der Militärpflichtigen für die Aushebung des nächst künftigen Jahres in jeder Gemeinde || der Anfang gemacht, und dieses 820
Geschäft dergestalt beschleunigt, daß die Rekrutirungslisten in der Mitte des Decembers[314]) öffentlich aufgelegt werden können.

§. 2. Um Auslassungen zu vermeiden, sind die Taufbücher, Familien-Register und sonstige öffentliche Urkunden, welche über die der Gemeinde angehörigen Militärpflichtigen Aufschluß geben können, so weit als nöthig zu durchgehen.

Der Gemeinderath kann die Militärpflichtigen, so wie ihre Eltern, Vormünder oder Anverwandten vor sich rufen, um die zu Abfassung der Listen erforderlichen Erkundigungen von ihnen einzuziehen.

Die Ortsgeistlichen sind verbunden, aus den Taufbüchern, Familien-Registern, Konfirmanden-Registern u. s. w. alle erforderlichen Aufschlüsse zu geben, und so viel an ihnen ist, bei Abfassung der Rekrutirungs-Listen mitzuwirken.

§. 3. Von den in der Gemeinde gebornen, aber derselben nach Art. 8 des Gesetzes nicht angehörigen Militärpflichtigen, ist die betreffende Gemeinde mittelst Erlasses des Oberamts an das betreffende Ober-

---

312) Diese Instruktion hat unterm 20. November 1829 einen Nachtrag
313) Durch Verfügung vom 1. Sept. 1835, §. 1, auf den November at
314) Jetzt ebenfalls November.

amt zu benachrichtigen; desgleichen sind die in der Gemeinde sich aufhaltenden, aber derselben nicht angehörigen Militärpflichtigen der betreffenden Gemeinde zuzuweisen.

§. 4. Da Militärpflichtige an dem Orte, wo sich ihre Eltern aufhalten, in der Regel am leichtesten aufzufinden sind, so hat das Gesetz die Angehörigkeit in Beziehung auf Militärpflicht von dem Wohnsitze der Eltern, nämlich von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte abhängig gemacht, und zwar zunächst von dem Wohnsitze des Vaters und subsidiarisch von dem der Mutter.

Hiebei ist zu bemerken, daß die Angehörigkeit in Beziehung auf Militärpflicht dem Heimathrecht nicht präjudizirt, (ein Heimathrecht weder gibt noch nimmt,) und daß es sich wohl ereignen könnte, daß ein Militärpflichtiger das Heimathrecht an einem andern Orte hätte, als demjenigen, welchem er in Beziehung auf Militärpflicht angehört.

Uebrigens ist unter dem Wohnsitz ein bleibender und nicht ein bloß vorübergehender Aufenthaltsort zu verstehen. Daher sind außerehelich
821 Kinder, deren Mütter zur || Zeit der Aufzeichnung sich irgendwo vorübergehend (z. B. als Dienstmägde) aufhalten, an demjenigen Orte aufzuzeichnen, wo die Mütter das Heimathrecht haben.

Ist dagegen der Aufenthaltsort auch nur für eine bestimmte Zeit bleibend, wie z. B. bei Gutspächtern, so wird die Angehörigkeit in Beziehung auf Militärpflicht dadurch begründet.

§. 5. Als Wohnsitz der Militärpersonen ist der Ort anzusehen, wo sie in Garnison stehen, oder vor ihrem Ausmarsch ins Feld zuletzt gestanden sind.

Die Söhne der Militärpersonen werden daher in die Rekrutirungs-Liste dieser Garnison eingetragen, wenn sie nicht nach dem Tode ihres Vaters durch den Aufenthaltsort der Mutter Angehörige einer andern Gemeinde werden.

Uebrigens haben die militärischen Befehlshaber, so wie die Garnisons-Geistlichen die Verpflichtung, den Civil-Behörden bei der Aufzeichnung der militärpflichtigen Söhne der Militärpersonen allen Vorschub zu leisten.

§. 6. Wenn bei der Aufzeichnung Zweifel darüber entsteht, welcher Gemeinde des Oberamts-Bezirks ein Militärpflichtiger angehöre, so hat das Oberamt zu entscheiden. Ist diese Frage zwischen Gemeinden verschiedener Oberamts-Bezirke streitig, so haben die betreffenden Oberämter deshalb in Kommunikation zu treten. Würden sich diese nicht vereinigen können, so ist die Sache dem Ober-Rekrutirungsrath zur Entscheidung vorzulegen. Dieses muß aber zeitig genug geschehen, damit die Entscheidung noch vor der Ziehung des Looses erfolgen könne.

§. 7. In die Rekrutirungs-Listen sind ohne Unterschied alle der Gemeinde nach Art. 8 angehörigen Jünglinge aufzunehmen, welche in dem der Aushebung vorhergehenden Jahre (vom 1. Januar bis 31. December einschließlich) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben, sie mögen übrigens diensttüchtig oder untüchtig (Art. 27 Lit. A des Gesetzes), von der Aushebung wegen Familien-Verhältnisse (Art. 27 Lit. B) oder wegen Berufs (Art. 30) befreit oder nicht, anwesend oder abwesend seyn.

822 || §. 8. Solche Militärpflichtige, deren Eltern gestorben sind, und die sich weder im Königreich aufhalten, noch Vermögen besitzen, und über deren Leben überdieß Niemand Aufschluß zu geben vermag, werden nicht in die Rekrutirungs-Liste eingetragen.

Dergleichen Militärpflichtige bleiben übrigens, wenn sie in das

Königreich zurückkehren und darin ihren Aufenthalt nehmen, den Bestimmungen des Art. 11 unterworfen.

§. 9. Die Rekrutirungs-Listen werden nach dem dieser Instruktion beigefügten Formular doppelt ausgefertigt.

Das eine Exemplar ist für die Gemeinde-Registratur bestimmt, das andere wird dem Oberamte zugestellt und dient als Grundlage zu den weitern Verhandlungen.

Da die Rekrutirungs-Listen zufolge ihrer Einrichtung zum Anschlagen nicht bequem sind, so werden blos die Namen der in den Listen verzeichneten Militärpflichtigen, nebst denen ihrer Väter, öffentlich angeschlagen, und die Listen selbst auf dem Rathhause, oder einem andern hiezu geeigneten Orte, öffentlich aufgelegt.

§. 10. Die Bekanntmachung der Liste durch Anschlagen und Auflegen geschieht, damit Jeder seine etwaigen Bemerkungen über die Liste vorbringen könne. In Gefolg dieser Bemerkungen und der sonst eingezogenen Erkundigungen ist die Liste nöthigenfalls zu ergänzen oder zu berichtigen, noch ehe sie dem Oberamte übergeben wird.

§. 11. Bei jeder Gemeinde ist ein Verzeichniß zu halten, unter der Benennung: „Nachtrag zur Rekrutirungs-Liste."

In dieses Verzeichniß werden diejenigen Militärpflichtigen eingetragen, die aus der Rekrutirungs-Liste ausgelassen worden und deren Auslassung erst nach der Ziehung des Looses, wo keine Ergänzung der Liste mehr Statt findet, entdeckt wird.

Aus diesem Verzeichnisse werden die Ausgelassenen in die Rekrutirungs-Liste des nächstfolgenden Jahres mit den erforderlichen Bemerkungen übergetragen, so daß die Liste mit ihnen anfängt.

|| Uebrigens erstreckt sich die Bestimmung des Art. 11 des Gesetzes auf alle diejenigen, welche von 1820 an bei der Aufzeichnung übergangen worden. 823

§. 12. Keinem jungen Manne, der das Alter der Militärpflichtigkeit erreicht hat, soll die häusliche Niederlassung[315]) oder ein selbstständiger Gewerbsbetrieb im Königreich gestattet, oder Behufs seiner Niederlassung im Auslande eine Urkunde ausgestellt, ein Reisepaß oder Wanderbuch ausgefertigt werden, ohne daß sich der Beamte die Gewißheit darüber verschafft hat, daß derselbe dem RekrutirungsGesetze Genüge geleistet hat.

Wird bei diesen Gelegenheiten ein Militärpflichtiger entdeckt, welcher bei der Aufzeichnung übergangen worden, so ist er sofort in das oben benannte Verzeichniß (§. 11) einzutragen und zur Aushebung des nächstfolgenden Jahres beizuziehen.

§. 13. Zur Erläuterung des dieser Instruktion beigefügten Formulars der Rekrutirungs-Liste wird Folgendes bemerkt:

Die erste Kolonne giebt die Reihenfolge der in die Liste eingetragenen Militärpflichtigen an.

Der Eintrag geschieht in der Ordnung, welche der aufzeichnenden Behörde zu Erzielung der Vollständigkeit die tauglichste scheint.

Die zweite und vierte Kolonne werden bei der Aufzeichnung ausgefüllt.

Hält sich der Militärpflichtige in der Gemeinde auf, so wird in die zweite Kolonne, Ziffer 5, blos „allhier" gesetzt.

Ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so wird dieses bemerkt.

Da es von dem Wohnsitz des Vaters und subsidiarisch der

315) Vergl. Verordnung vom 7. August 1839, Z. 1.

abhängt, welcher Gemeinde ein Militärpflichtiger angehört, so ist der Grund der Angehörigkeit in der vierten Kolonne unter Ziffer 3 kurz anzuführen, z. B.: „haben beide ihren Wohnsitz hier" oder, wenn der Vater gestorben ist, welches durch ein † zu bemerken, „die Mutter hat ihren Wohnsitz hier" oder: „die Mutter, welche nach dem Vater gestorben, hatte zuletzt ihren Wohnsitz allhier" u. s. w.

In der fünften Kolonne werden die besondern Verhältnisse angeführt, die etwa bei einem Militärpflichtigen vorkommen, z. B. wenn ein Militärpflichtiger bei einer frühern Aushebung übergangen worden (Art. 11), wenn ein Militärpflichtiger freiwillig ins || Militär 824 treten (Art. 9), wenn es dem Gemeinderath zweifelhaft scheint, ob ein Militärpflichtiger dieser Gemeinde angehöre, u. s. w.; desgleichen werden in die fünfte Kolonne die Berichtigungen eingetragen, welche der Gemeinderath beim nochmaligen Durchgehen der Liste zu machen findet (Art. 12), z. B. wenn es sich, noch ehe die Liste dem Oberamt übergeben wird, zeigt, daß irgend einer ungebührlich darin aufgenommen worden, und daher zu streichen ist.

Die sechste Colonne ist ausschließlich für die Bemerkungen bestimmt, welche das Oberamt bei Berichtigung der Listen zu machen findet.

(Ueber die siebente Kolonne s. §. 15 und §. 19.)

Die dritte, sechste und achte Kolonne werden in dem für die Gemeinde-Registratur bestimmten Exemplar bei der Ziehung des Looses, oder bei der Musterung, oder wenn sich sonst die Gelegenheit darbietet, ausgefüllt.

§. 14. Die Rekrutirungs-Liste wird aus Auftrag des Gemeinderaths durch den Rathsschreiber gefertigt, und von diesem und dem Orts-Vorstand, wenn aber dieser zugleich Rathsschreiber ist, von dem auf ihn folgenden Mitglied des Gemeinderaths unterzeichnet.

Ueberdieß wird die Richtigkeit der Liste, so weit sie auf den Kirchen-Büchern und Familien-Registern beruht, von dem Orts-Geistlichen, welcher zu Abfassung der Liste mitgewirkt hat, beglaubigt.

Sollte dem Rathsschreiber die zu Abfassung der Liste erforderliche Geschäfts-Uebung mangeln, so hat das Oberamt das Erforderliche einzuleiten, daß dieses Geschäft dem Verwaltungs-Aktuar übertragen werde.

§. 15. Da den Militärpflichtigen daran gelegen ist, daß über ihre Befreiungsgründe bald möglich entschieden werde, so sollen die Befreiungsgründe wegen Familien-Verhältnisse und wegen Berufs, so viel als thunlich, schon bei der Aufzeichnung der Militärpflichtigen aufgenommen, und in der siebenten Kolonne der Rekrutirungs-Liste unter Ziff. 1 kurz angeführt werden, (z. B. „als einziger Sohn einer Wittwe," oder „weil sein einziger Bruder im Militär stehe" u. s. w.) damit das Oberamt Anlaß erhalte, durch vorläufige Prüfung der Befreiungsgründe und Belehrung der Militärpflichtigen über die beizubringenden Beweise die Entscheidung vorzubereiten [316]).

|| Desgleichen ist in der siebenten Kolonne unter Ziffer 1 bei der 825 Aufzeichnung zu bemerken, wenn ein Militärpflichtiger zum Militärdienst absolut untüchtig ist, so daß sich nach den Bestimmungen des Art. 16 der Fall zur Entscheidung des Rekrutirungsraths nicht eignet. Hiebei ist die Art der Gebrechlichkeit anzuführen, z. B. „ist blind", „ist taub", „ist am rechten Fuße lahm, so daß er an Krücken geht" u. s. w.

316) In Beziehung auf die Frage: bis zu welchem Zeitpunkte die Befreiungsgründe wegen Familien-Verhältnisse und wegen Berufs angebracht werden können, vgl. die nachträgliche Instruktion vom 20. Nov. 1829, §. 5.

Zweites Kapitel.

Von der Revision der Rekrutirungs-Listen durch das Oberamt und der vorläufigen Prüfung der Befreiungsgründe.

(Zu Art. 12 des Gesetzes.)

§. 16. In den ersten Tagen des Januars [317]) soll ein Exemplar der Rekrutirungs-Liste dem Oberamt eingehändigt werden.

Das Oberamt durchgeht sofort die Liste und erledigt die zu seiner Cognition geeigneten Anstände.

Namentlich hat das Oberamt die in der siebenten Kolonne der Rekrutirungs-Liste angeführten Befreiungsgründe zu prüfen.

Zu diesem Ende ladet das Oberamt diejenigen Militärpflichtigen, welche Befreiungen ansprechen, vor sich, prüft zuerst die Statthaftigkeit des angesprochenen Befreiungsgrundes überhaupt und ertheilt den Militärpflichtigen die erforderliche Belehrung über die beizubringenden Beweise.

Befreiungsgründe, welche bei der Aufzeichnung anzuführen unterlassen worden und erst bei der vorläufigen Prüfung geltend gemacht werden, trägt der Oberamtmann in die siebente Kolonne der Rekrutirungs-Liste ein.

§. 17. Die Prüfung der Befreiungsgründe durch das Oberamt soll in den ersten Tagen des Monats Februar [318]) geschehen, weil daran gelegen ist, daß der Zeitpunkt der Beweisführung von dem Tage der Ziehung des Looses, als dem gesetzlich bestimmten Normaltage (Art. 28) nicht zu entfernt seye, und daß in der Zwischenzeit in den Familien-Verhältnissen, von denen die Befreiungen abhängen, so wenig als möglich Veränderungen vorkommen mögen.

Uebrigens sind die Gemeinde-Vorsteher anzuweisen, dergleichen Veränderungen entweder dem Oberamte oder dem Rekrutirungsrath anzuzeigen. 826

§. 18. Die vorläufige Prüfung der Befreiungsgründe erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle der Dienstuntüchtigkeit, über welche der Rekrutirungsrath zu erkennen hat.

Das Oberamt hat daher auch in dieser Beziehung die erforderlichen Beweise vorzubereiten. (§. 45 unten.)

§. 19. Das Resultat der vorläufigen Prüfung wird in der siebenten Kolonne der Rekrutirungs-Liste unter Ziffer 2 durch den Oberamtmann kurz bemerkt, z. B. „der Beweis ist durch die beigebrachten Zeugnisse geführt" oder „die angesprochene Befreiung wurde nicht begründet befunden" u. s. w., um daraus den Stand der Sache, ob sie nämlich zur Entscheidung reif seye, oder nicht, ersehen zu können.

Die Bemerkungen des Oberamts sind jedoch nicht als Entscheidungen anzusehen, sondern diese bleiben dem Rekrutirungsrath vorbehalten.

§. 20. Zu der vorläufigen Prüfung der Befreiungsgründe werden die Militärpflichtigen so vieler Gemeinden vorgeladen, als voraussichtlich an einem Tage erledigt werden können.

§. 21. Es bleibt dem Oberamte überlassen, zur Revision der Rekrutirungs-Listen und der vorläufigen Prüfung der Befreiungsgründe die Orts-Vorsteher beizuziehen, insoferne deren Anwesenheit für nöthig erachtet wird.

317) Durch die oben angeführte Verfügung vom 1. Sept. 1855, §. 2, December abgeändert.

318) Daselbst §. 3, auf die ersten Tage des Januars festgesetzt.

§. 22. Sobald das Oberamt die Rekrutirungs-Listen revidirt und berichtigt hat, ist die Gesamtzahl der in den Rekrutirungs-Listen des Oberamts-Bezirks verzeichneten Militärpflichtigen dem Ober-Rekrutirungsrath anzuzeigen, damit die Repartition der Kontingente hiernach gemacht werden könne.

Diese Anzeige muß zeitig genug abgeschickt werden, daß sie spätestens bis den 20. Februar [319]) bei dem Ober-Rekrutirungsrath einlaufe, weil die Repartition noch vor der Musterung, welche in einem Theile der Oberämter in einem kurzen Zwischenraum auf die Ziehung des Looses folgt, bekannt gemacht werden muß.

827 || Da nun die Repartition unmöglich ist, so lange jene Anzeige auch nur von einem einzigen Oberamte aussteht, so werden die Oberämter an die pünktliche Beobachtung gegenwärtiger Vorschrift mit der Bemerkung erinnert, daß man genöthigt wäre, die fragliche Anzeige, wenn sie nicht zur rechter Zeit eintreffen würde, auf Kosten der Säumigen abholen zu lassen.

§. 23. Sollten sich in der Zahl der Militärpflichtigen, nach der dem Ober-Rekrutirungsrath hievon gemachten Anzeige, durch Sterbfälle u. dgl. Aenderungen ergeben, so kann an der einmal geschehenen Repartition der Kontingente deshalb nichts abgeändert werden, da ohnedieß dergleichen Aenderungen nicht von Bedeutung seyn können, und auf die Repartition gewöhnlich keinen Einfluß haben, oder sich in den verschiedenen Oberämtern gegen einander ausgleichen.

Drittes Kapitel.

Von der Ziehung des Looses.

(Zu Art. 13, 14 des Gesetzes.)

§. 24. Die Ziehung des Looses wird in sämtlichen Oberamts-Bezirken den 1. März [320]), und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den 2. März vorgenommen.

§. 25. Die allgemeine öffentliche Ladung zu Ziehung des Looses wird von Seiten des Ober-Rekrutirungsraths erlassen.

Die Oberämter haben daher nur die besondern Ladungen nach Vorschrift des Art. 13 zu besorgen.

§. 26. Das Loos besteht, wie bisher, in dem Ziehen von Nummern, durch welche die Reihenfolge der Aushebung bestimmt wird.

Zu diesem Ende werden gerade so viele Looszettel [321]) gemacht, als es Militärpflichtige sind, die zum Loosen beigezogen werden, so daß die

828 Looszettel eine ununterbrochene || Reihe bilden, deren letzte Nummer der Zahl der zum Loos beigezogenen Militärpflichtigen gleich seyn muß.

Die Looszettel müssen gleichförmig seyn, damit sie während der Ziehung nicht zu unterscheiden seyen.

§. 27. Unmittelbar vor der Ziehung sind die Looszettel aufs Sorgfältigste nachzuzählen, und zugleich ist noch einmal nachzusehen, ob sie richtig bezeichnet sind, indem es von der größten Wichtigkeit ist, daß hiebei kein Versehen begangen werde.

---

319) Durch die Verfügung vom 1. September 1835, §. 4, auf den 20. Januar abgeändert.

320) Durch dieselbe Verfügung §. 5 auf den 1. Februar bestimmt.

321) Nach §. 2 der nachträglichen Instruktion vom 20. November 1829 dürfen statt der Looszettel auch numerirte Kugeln gebraucht werden und verdienen vor jenen den Vorzug vor jenen.

Hierauf werden sie in das hiezu bestimmte Gefäß geworfen, und untereinander gemengt.

§. 28. Zum Loosen werden ohne Unterschied alle Militärpflichtigen beigezogen, sie mögen dienstüchtig oder untüchtig, von der Aushebung wegen Familien-Verhältnisse oder wegen Berufs befreit oder nicht befreit, anwesend oder abwesend seyn, also alle, welche in die Rekrutirungs-Listen eingetragen sind, in soferne sie bei Berichtigung der Liste nicht wieder aus derselben gestrichen worden. Nur diejenigen, welche, bevor ihre Altersklasse aufgerufen worden, nemlich vor dem 1. Januar des Jahres, in welchem das Loos gezogen wird, freiwillig ins Militär getreten sind, werden nicht zum Loosen beigezogen, weil sie auch bei der Repartition des Contingents nicht in Berechnung genommen sind.

Solche, welche erst nach dem 1. Januar freiwillig ins Militär getreten, werden zum Loosen beigezogen, und, wenn an ihre Nummer die Reihe kommt, als gestellt am Kontingent gerechnet.

§. 29. Vor der Ziehung des Looses sind die Rekrutirungs-Listen öffentlich abzulesen, und wenn sich dabei eine Unrichtigkeit in den Listen ergibt, sind diese allererst noch zu berichtigen.

§. 30. Die Militärpflichtigen jeder Gemeinde werden nach der Ordnung, in welcher sie in die Rekrutirungs-Listen eingetragen sind, zur Ziehung des Looses aufgerufen.

Die Reihenfolge der Gemeinden aber wird allererst durch das Loos bestimmt, und || zwar auf dieselbe Art, wie es bei den Militärpflichtigen vorgeschrieben ist, nemlich durch numerirte Loszettel, 829
deren Zahl der Zahl der Gemeinden gleich ist, und von denen jeder Gemeinde-Vorsteher eine zieht.

§. 31. Sobald für einen Militärpflichtigen eine Nummer gezogen ist, trägt der Amts-Versammlungs-Aktuar den Namen desjenigen, dem die Nummer zugefallen, in die Ziehungs-Liste unter die entsprechende Nummer ein. (Um die Ziehung des Looses nicht aufzuhalten, kann das, was die zweite und dritte Kolonne der Ziehungs-Liste weiter enthalten muß, in der Folge eingetragen werden.)

Zugleich wird die Nummer, welche dem Militärpflichtigen zugefallen, in das dem Oberamt übergebene Exemplar der Rekrutirungs-Liste[322]) durch den Oberamtmann eingetragen.

In das über den Akt der Ziehung zu führende Protokoll wird blos das, was die Verhandlung im Ganzen betrifft, aufgenommen.

§. 32. Die Ziehungs-Liste wird nach dem dieser Instruktion beigefügten Formular abgefaßt.

Auf eine Seite der Ziehungs-Liste kommen je drei Nummern zu stehen.

Die Loos-Nummern werden in die erste Kolonne eingetragen, bevor das Loos gezogen wird.

Sobald ein Militärpflichtiger das Loos gezogen hat, wird er gemessen, und das Meß in der vierten Kolonne der Ziehungs-Liste bemerkt.

§. 33. Die Verhandlungen über die Befreiungsgründe werden in die fünfte und sechste Kolonne eingetragen.

Die auf die Befreiungsgründe sich beziehenden Beweis-Urkunden werden der Ziehungs-Liste beigelegt, und mit der entsprechenden Nummer der Ziehungs-Liste, und außerdem mit fortlaufenden Buchstaben bezeichnet, so zwar, daß bei jedem Militärpflichtigen wieder mit I angefangen wird.

322) Nicht Ziehungs-Liste, wie es im Original-Text heißt, s. nachträ struktion vom 20. November 1828, §. 16.

§. 34. Da alle in die Rekrutirungs-Liste aufgenommenen Militärpflichtigen, mit alleiniger Ausnahme derer, die schon früher freiwillig
830 ins Militär getreten, das Loos zu ‖ ziehen haben, so bildet die Ziehungs-Liste zugleich die Haupt-Rekrutirungs-Liste des Oberamts-Bezirks. Damit sie aber dieses vollständig sey, so sind die zum Loos nicht beigezogenen, freiwillig ins Militär Getretenen, welche der aufgerufenen Altersklasse angehören, am Ende der Ziehungs-Liste mit der erforderlichen Bemerkung einzutragen.

§. 35. Die neunte Kolonne „Bemerkungen" ist hauptsächlich zu den auf die Militärpflichtigen sich beziehenden Notizen bestimmt, z. B. die Rückkehr der Abwesenden, ihre Einlieferung, Bestrafung u. s. w.

§. 36. Wenn sich nach der Ziehung des Looses ergibt, daß ein Militärpflichtiger in zwei oder mehreren Oberamts-Bezirken zum Loos beigezogen worden, so ist er aus der Ziehungs-Liste derjenigen Bezirke, denen er nicht angehört, zu streichen, worüber bei entstehenden Zweifeln der Ober-Rekrutirungsrath entscheidet.

Viertes Kapitel.

Von den Verhandlungen des Rekrutirungs-Raths.

(Zu Art. 15, 16, 17, 18 des Gesetzes.)

§. 37. Um unnöthige Kosten zu vermeiden, sind die Mitglieder des Rekrutirungsraths zu wählen, wenn aus einer andern Veranlassung eine Amts-Versammlung gehalten wird.

Zugleich sind zwei Stellvertreter zu wählen, für den Fall, daß die ordentlichen Mitglieder des Rekrutirungsraths verhindert wären.

§. 38. Der Oberamtmann versieht beim Rekrutirungsrath, neben dem Vorsitz, die Stelle eines Referenten, nachdem er die zum Erkenntniß des Rekrutirungsraths geeigneten Fälle zuvor so weit als möglich instruirt hat.

§. 39. Der Rekrutirungsrath versammelt sich am Tage der Loosziehung das erstemal und erledigt noch an demselben Tage die zu seiner Erkenntniß geeigneten Fälle, so weit sie zur Entscheidung reif sind.
831 ‖ Wenn es an Zeit gebricht, so kann der Rekrutirungsrath die Betheiligten auf den folgenden Tag vor sich bescheiden.

§. 40. Unmittelbar nach beendigter Musterung versammelt sich der Rekrutirungsrath zum zweitenmale, theils um die bei seiner ersten Sitzung unerledigt gebliebenen Fälle zu erledigen, theils um das Kontingent vorläufig auszuscheiden.

Sollten die genannten beiden Sitzungen nicht hinreichen, so kann der Oberamtmann den Rekrutirungsrath vor dem Abschluß der Kontingents-Liste noch einmal zusammen berufen.

§. 41. Außer den genannten Sitzungen versammelt sich der Rekrutirungsrath zum Behuf der definitiven Ausscheidung des Kontingents und des Abschlusses der Kontingents-Liste, womit die Verrichtungen des Rekrutirungsraths geschlossen sind, es wären dann bedingt Bezeichnete in der Kontingents-Liste enthalten, über welche das definitive Erkenntniß durch den Rekrutirungsrath auszusprechen ist.

Uebrigens hat der Oberamtmann dahin zu sehen, daß wo möglich alle von der Entscheidung des Rekrutirungsraths abhängigen Fälle vor [illegible]uß der Kontingents-Liste definitiv entschieden werden, damit [illegible]tern Zusammenberufung des Rekrutirungsraths bedarf.

Ueber die Verhandlungen des Rekrutirungsrath wird ein [illegible]fgenommen, in welches dasjenige, was die Verhandlungen betrifft, eingetragen wird.

Für die Verhandlungen, welche die einzelnen Militärpflichtigen betreffen, ist die fünfte, sechste, siebente und achte Kolonne der Ziehungs-Liste bestimmt (§§. 67 und 70), welche als ergänzender Theil des Protokolls anzusehen ist.

§. 43. Die Sitzungen des Rekrutirungsraths sind zwar, wie die der Musterungs-Commission, öffentlich. Jedoch kann nach dem Ermessen des Oberamtmanns oder auf Verlangen eines der übrigen Mitglieder die Abstimmung in geschlossener Sitzung vorgenommen werden.

§. 44. Die Berichte des Rekrutirungsraths an den Ober-Rekrutirungsrath werden von dem Oberamtmann unterzeichnet, und von dem Aktuar des Rekrutirungsraths kontrasignirt. 832

In den Rekurssachen können sämmtliche Fälle, welche gerade vorliegen, in einen einzigen Bericht aufgenommen werden.

§. 45. Damit der Rekrutirungsrath unabhängig von der Musterungs-Commission die Untüchtigkeit eines Militärpflichtigen zum Militärdienst aussprechen könne, wird jedenfalls eine solche Gebrechlichkeit erfordert, aus welcher die Dienst-Untüchtigkeit von selbst folgt, ohne daß es hiezu der Beurtheilung eines Sachverständigen bedarf.

Der Beweis einer solchen Gebrechlichkeit aber kann nach Verschiedenheit des Falles durch eigene Wahrnehmung des Rekrutirungsraths oder durch gemeinderäthliche und andere unverdächtige Zeugnisse hergestellt werden.

Durch eigene Wahrnehmung sowohl als durch unverdächtige Zeugnisse wird der Beweis geführt, wenn von einer Gebrechlichkeit die Rede ist, die sich auf den ersten Anblick erkennen läßt, z. B. auffallende Mißgestaltung des Körpers oder entschiedene Krüppelhaftigkeit, Verlust wesentlicher Glieder, als eines Fußes, einer Hand, eines Auges u. s. w.

Durch unverdächtige Zeugnisse allein wird der Beweis geführt, wenn das Gebrechen zwar außer Zweifel, aber nicht sofort durch Augenschein zu erkennen ist, wie z. B. Taubheit, Stummheit, Wahnsinn, besonders wenn er nur periodisch ist, u. dgl.

Darunter sind jedoch diejenigen unsichtbaren Gebrechen nicht zu verstehen, bei denen es von dem Grade abhängt, ob sie zum Militärdienst untüchtig machen, wie z. B. Uebelhörigkeit, Kurzsichtigkeit u. dgl., indem dergleichen Fälle immer zweifelhaft sind, der Rekrutirungsrath aber nur in Fällen entschiedener — von Jedermann erkennbarer Dienst-Untüchtigkeit zu erkennen hat.

Ueber Dienst-Untüchtigkeit wegen zu kleinen Masses kann der Rekrutirungsrath alsdann erkennen, wenn der Mangel der erforderlichen Größe sich auf den ersten Anblick ergibt, und der Rekrutirungsrath sich hievon durch eigene Wahrnehmung überzeugt.

Bei Leuten, welche über 5 Fuß im Maß halten, ist das Erkenntniß der Musterungs-Commission zu überlassen. 833

Fünftes Kapitel.

Von den Verhandlungen der Musterungs-Commission.

(Zu Art. 15, 20, 21, 22 des Gesetzes.)

§. 46. Die Tage, an denen die Musterung in den verschiedenen Oberamts-Bezirken vorgenommen wird[323]), werden durch den Ober-Rekrutirungsrath bestimmt, und frühzeitig genug bekannt gemacht werden,

323) Nach der Verfügung vom 1. Sept. 1835, §. 7, soll die Muste[rung] im Laufe des Monats Februar Statt finden.

damit den bei der Loos-Ziehung erscheinenden Militärpflichtigen die besondere Ladung mündlich insinuirt werden könne.

§. 47. Die Geschäftsleitung bei der Musterung hat der Oberamtmann zu besorgen, unbeschadet des Rang-Verhältnisses, welches den zur Musterung abgeordneten Offizier den Vorsitz geben könnte.

§. 48. Die Musterung beginnt mit der Prüfung des Messes, weil dieses am leichtesten zu erörtern ist, und bei denen, die unter'm Maß befunden werden, die Untersuchung der Gebrechlichkeit überflüßig wird.

Das Messen geschieht unter der besondern Aufsicht des zur Musterung abgeordneten Offiziers.

§. 49. Da es bei der Beurtheilung der Diensttüchtigkeit zunächst nur darauf ankommt: ob ein Militärpflichtiger unter'm Meß seye oder nicht, so ist Behufs der Musterung das Meß-Instrument unverrückt auf 5 Fuß 5 Zoll zu stellen [324]).

Das genauere Messen derer, welche voraussichtlich der Einreihung unterliegen, (wenn es nicht schon bei der Ziehung des Looses vorgenommen worden,) kann zu gelegener Zeit vorgenommen werden, (z. B. während die Aerzte mit der Besichtigung beschäftigt sind,) damit die
834 Verhandlungen der Musterungs-Commission, und namentlich ‖ die Besichtigung der Militärpflichtigen, durch das genauere Messen nicht aufgehalten werden.

§. 50. Auf das Messen folgt die Besichtigung der Militärpflichtigen durch die Aerzte, und das Erkenntniß über die Gebrechlichkeit.

§. 51. Die Besichtigung geschieht nach der Ordnung der Nummern.

Der Oberamtmann entscheidet darüber, bis zu welcher Loos-Nummer die Besichtigung fortgesetzt werden solle, um das Kontingent vollzählig zu machen.

Hiebei ist aber mit aller Vorsicht zu verfahren, und bei irgend einem Zweifel: ob das Kontingent durch die bereits Besichtigten vollzählig seye, ist mit der Besichtigung fortzufahren.

Uebrigens unterliegen der Besichtigung alle, welche noch nicht aus einem andern Grunde freigesprochen sind.

§. 52. Zur Besichtigung ist ein helles, geräumiges Zimmer anzuweisen; sie wird von beiden Aerzten gemeinschaftlich, ohne Urkundspersonen, vorgenommen; der Amts-Versammlungs-Aktuar führt das Protokoll.

Zu Beschleunigung des Geschäfts können mehrere zugleich besichtigt werden. Wer es verlangt, wird abgesondert besichtigt.

§. 53. Die Besichtigung erstreckt sich auf alle Theile des entblößten Körpers, wobei besonders auf die Ausbildung der Respirations-Organe und die freie Beweglichkeit der Gelenke zu sehen ist.

Das Nähere bleibt den Aerzten überlassen, denen übrigens empfohlen wird, bei ihrem Geschäft mit möglichster Schonung des Zartgefühls zu verfahren, und über die bemerkten Gebrechen die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 54. Es müssen die nöthigen Maßregeln genommen werden, daß über die Identität derer, die besichtigt werden, kein Zweifel entstehe.

Hiezu dient hauptsächlich das Visitations-Protokoll, welches nach dem dieser Instruktion beigefügten Formular abgefaßt wird.

‖§. 55. Das Visitations-Protokoll wird vor der Besichtigung
835 durch den Amts-Versammlungs-Aktuar kapitulirt.

---

324) Vergl. die Instruktion vom 20. Nov. 1829.

Es werden nämlich die Loosnummern und Namen der zu Besichtigenden in die erste und zweite Kolonne eingetragen.

Da sich übrigens zum Voraus nicht bestimmen läßt, welche Militärpflichtigen besichtigt werden, so sind alle, die in die Ziehungs-Liste eingetragen sind, in das Visitations-Protokoll überzutragen, und bei denen, die nicht besichtigt werden, ist dieses in dem Visitations-Protokoll kurz zu bemerken.

Das Visitations-Protokoll wird von dem Amts-Versammlungs-Aktuar beglaubigt, und nach vollendeter Musterung versiegelt zu den Akten gelegt.

In das über die Musterung überhaupt zu führende Protokoll wird nur dasjenige aufgenommen, was die Verhandlung im Ganzen betrifft.

§. 56. Damit die Aerzte ihr Gutachten geben können, so lange die Resultate der Besichtigung noch in frischer Erinnerung sind, werden in der Besichtigung angemessene Pausen gemacht, während welcher die Musterungs-Commission ihre Entscheidungen gibt.

§. 57. Wenn bei Besichtigung Fälle vorkommen, die eine genauere Untersuchung erfordern, durch welche das Geschäft zu sehr aufgehalten würde, so können dergleichen Fälle auf den folgenden Tag verschoben werden.

§. 58. Was die Beurtheilung der Gebrechen selbst betrifft, so kommt hiebei hauptsächlich in Betrachtung, daß nur Jünglinge von einem Alter bei der Musterung zu erscheinen haben, daß sie nur einmal der Musterung unterworfen werden, und daß überhaupt die Frage über Diensttüchtigkeit ein für allemal definitiv entschieden werden muß.

§. 59. Im Allgemeinen wird daher bemerkt, daß kleine körperliche Unvollkommenheiten eines Militärpflichtigen, welche der Erfüllung seines künftigen Berufs nicht hinderlich sind, keine Untüchtigkeit begründen können.

‖ Es werden daher alle diejenigen für tüchtig angenommen, 836
welche mit unbedeutenden, leicht zu heilenden Krankheiten und Gebrechen behaftet sind; desgleichen diejenigen, deren Krankheiten und Gebrechen zwar längere Zeit zur Heilung erfordern, jedoch vollkommene Heilung und Diensttüchtigkeit erwarten lassen.

§. 60. Zu den Krankheiten, welche vom Militärdienst ausschließen, gehören vorzüglich folgende:

1) Abweichungen vom normalen Zustande, womit eine unheilbare Mißbildung oder Verunstaltung des Körpers verbunden ist;
2) Krankheiten des Körpers, welche die Visitatoren nach den Grundsätzen der Kunst als unheilbar erklären;
3) Balg- und Fleisch-Geschwülste, Drüsen-Verhärtungen in der Achselhöhle und Leistengegend, welche die Dressirung und das Marschiren hindern;
4) Unbeweglichkeit des Kopfs;
5) nicht geschlossene Fontanellen der Hirnschale, wie auch überhaupt fehlende Beinsubstanz an der Hirnschale;
6) widernatürliche Eindrücke der Hirnschale;
7) Knochengeschwülste und starke Narben am Kopf, welche das Tragen der militärischen Kopfbedeckung hindern;
8) Erbgrind;
9) Verlust eines Auges;
10) Blindheit vom grauen oder schwarzen Staar;
11) unheilbare Gesichtsfehler, als
   a) unheilbare Krankheiten der Thränenorgane;

b) unheilbare Augendeckel-Lähmung;
c) Entzündung, Verhärtung und Eiterung des Standes der Augendeckel, mit Verlust der Wimpern;
d) Umstülpung oder Spaltung der Augendeckel;
e) starkes Schielen der Augen;

12) nicht operirte Hasenscharten, mit oder ohne gespaltenen Gaumen;
13) bösartige Lippengeschwüre, Lippen- und Zungenkrebs;
837 || 14) stinkender Geruch aus der Nase und dem Mund, von unheilbarem Beinfraß oder Geschwüren;
15) Verlust oder beträchtliche Verunstaltung der Nase;
16) polypöse Auswachsungen in der Nase;
17) widernatürlich verengte Nasenlöcher, welche im Sprechen und Athmen hindern;
18) fehlender oder gespaltener Gaumen;
19) unheilbare krankhafte Beschaffenheit der Mundhöhle, der Zunge, der Mandeln, des Zäpfchens, mit Verlust der deutlichen Aussprache;
20) Zahnlosigkeit, oder schadhafte Beschaffenheit aller Schneid- und Eckzähne;
21) verunstaltete Knochengeschwülste an den Gesichts- und Kiefknochen;
22) unheilbarer stinkender Eiterausfluß aus den Ohren;
23) eiternde oder verhärtete Ohrendrüsen, als unheilbar anerkannt;
24) Speichelfistel und unwillkührlicher Speichelfluß, als unheilbar anerkannt;
25) Muttermähler, wenn sie das Gesicht sehr verunstalten;
26) unheilbarer Kropf, mit Beschwerden im Athemholen;
27) skrophulöser dicker Hals mit Verhärtung oder Geschwüren, mit Beeinträchtigung der Sprache und des Athemholens;
28) steifer und krummer Hals;
29) krummer Rückgrat mit Höcker;
30) mißbildeter Brustkasten;
31) zu starkes und anhaltendes Pulsiren des Herzens, als muthmaßliche Folge eines organischen Fehlers;
32) verkehrte Lage des Herzens;
33) Pulsader-Geschwülste;
34) zahlreiche Blutader-Knoten, besonders an den untern Extremitäten;
35) Brüche am Unterleib;
36) Krankheiten des Hodensacks, der Hoden und des Saamenstrangs, als unheilbar anerkannt;
37) Verlust beider Hoden;
38) Urinfisteln;
39) unwillkührlicher Abgang des Urins und der Exkremente, wenn er in einem organischen Fehler liegt;
838 || 40) Afterfisteln, als unheilbar anerkannt;
41) Vorfall des Afters aus Schwäche oder einer andern unheilbaren Ursache;
42) unheilbarer Beinfraß und Knochenbrand;
43) schlecht geheilte alte Beinbrüche, mit Verkürzung oder Steifigkeit;
44) stark einwärts oder auswärts gebogene Kniegelenke, welche verunstalten und am Marschiren hindern;
45) beträchtliche Verkürzungen und Schwinden der Gliedmassen;
46) Fehler der Gelenke durch Verwachsung, Steifigkeit, dauernde Schwäche der Bänder von vollkommenen oder unvollkommenen Auslenkungen;

47) Verlust eines Daumens oder einer großen Zehe; Verlust oder verstümmelter rechter Zeigfinger, sofern die Verstümmlung an den Verrichtungen hindert;

48) fehlende, verstümmelte, krumme, lahme oder steife Finger oder Zehen, wenn sie am Exerziren und Marschiren hindern;

49) Krebs oder unheilbare Geschwüre, mit großer Degeneration der Haut, aus Kränklichkeit entstanden;

50) Hautausschläge aller Art, welche aus allgemeiner Kränklichkeit entstanden sind, und Ansteckung oder Eckel bei den Kameraden befürchten lassen.

§. 61. Die Beurtheilung sonstiger körperlicher Unvollkommenheiten, welche zum Militärdienst untüchtig machen, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der visitirenden Aerzte überlassen, wobei man sich zu ihnen versieht, daß sie sowohl hierbei, als bei Behandlung des Besichtigungsgeschäfts überhaupt mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werk gehen werden.

§. 62. Die visitirenden Aerzte sollen bei Beurtheilung der Dienstuchtigkeit nur diejenigen Gebrechen berücksichtigen, welche sie bei der Besichtigung wahrnehmen, und Zeugnisse, welche die Militärpflichtigen über Gebrechen etwa beibringen, sollen nur dazu dienen, die Aufmerksamkeit der Aerzte bei der Besichtigung auf die in den Zeugnissen enthaltenden Umstände zu richten.

Ebenso soll die Musterungs-Commission bei der Entscheidung nur solche Gebrechen beachten, welche die visitirenden Aerzte bei der Besichtigung wahrgenommen haben, oder von denen sich die übrigen Mitglieder der Musterungs-Commission durch eigene Wahrnehmung überzeugen. 839

Der Beweis der Gebrechen durch Zeugnisse, mit Ausnahme derer, über welche der Rekrutirungsrath zu erkennen hat (Art. 16), ist daher ausgeschlossen.

§. 63. Die Abstimmung über die Gebrechen, welche zum Militärdienst untüchtig machen, soll in geschlossener Sitzung geschehen.

§. 64. Diejenigen, welche wegen Stimmengleichheit bei der Musterung für diensttüchtig angenommen wurden, sind sogleich nach der Musterung mit genauem Signalement zur Assentirungs-Commission [325]) einzuschicken, damit durch den Ober-Rekrutirungsrath über ihre Dienstuchtigkeit definitiv erkannt werde. (Art. 22.)

§. 65. Gegen das Erkenntniß der Musterungs-Commission findet kein Rekurs Statt, und denjenigen, welche mit einem Gebrechen behaftet zu seyn glauben, das von der Musterungs-Commission unberücksichtigt geblieben ist, bleibt überlassen, sich nach erfolgter Einreihung an die Militär-Behörde zu wenden, und derselben ihre etwaigen Beweise vorzulegen.

Sechstes Kapitel.

Von der Ausscheidung des Kontingents und dem Abschluß der Kontingents-Liste.

(Zu Art. 24 des Gesetzes.)

Erster Abschnitt.

Von der vorläufigen Ausscheidung des Kontingents.

§. 66. Da die Einberufung der Rekruten gewöhnlich früher Statt findet, als die Kontingents-Liste abgeschlossen werden kann, so ist unmittel-

325) Vergl. Nachtrag zu dieser Instruktion vom 20. Nov. 1829, §. 13, an die Stelle der Assentirungs-Commission der Ober-Rekrutirungs- treten ist.

nach der Musterung das Kontingent vorläufig auszuscheiden, und [illegible] Loosnummer auszumitteln, bis zu welcher sich das Kontingent vorläufig erstreckt, damit man wisse, über welche Individuen sogleich verfügt werden kann.

840 ‖ §. 67. Behufs der vorläufigen Ausscheidung des Kontingents und der hiezu erforderlichen Uebersicht, wird jeder Militärpflichtige nach Maßgabe der von dem Rekrutirungsrath und der Musterungs-Commission gegebenen Entscheidung so bezeichnet, daß sich aus der Bezeichnung ergibt, in welcher Lage sich der Bezeichnete im Zeitpunkte der vorläufigen Ausscheidung befindet.

Die Bezeichnungen aber, welche in die siebente Kolonne der Ziehungs-Liste eingetragen werden, sind nach der Verschiedenheit der Fälle folgende:

1) „Für aushebungsfähig erkannt."
Wenn der Militärpflichtige tüchtig erfunden wurde, und [illegible] kein Befreiungsgrund vorhanden ist. Ergreift derselbe den Rekurs, so wird der Bezeichnung das Wort „Rekurs" beigefügt.

2) „Für aushebungsfähig angenommen," mit dem Beisatz „als abwesend."
Wenn nach den Bestimmungen des Art. 21 ein bei der Musterung nicht Erscheinender für dienstüchtig angenommen wird, und sonst kein Befreiungsgrund vorhanden ist.

3) „Für aushebungsfähig angenommen," mit dem Beisatz „wegen Stimmengleichheit."
Wenn über die Frage der Diensttüchtigkeit Stimmengleichheit vorhanden ist, und sonst kein Befreiungsgrund vorliegt.

4) „Unentschieden."
Wenn der Rekrutirungsrath aus irgend einem Grund noch keine Entscheidung geben kann, namentlich alsdann, wenn eine wegen Familien-Verhältnisse oder wegen Berufs, oder wegen Dienstuntüchtigkeit (soweit deren Beurtheilung nach §. 45 in der Kompetenz des Rekrutirungsraths liegt) angesprochene Befreiung auf nähern Beweis ausgesetzt ist.

5) „Ausgenommen."
Bei den wegen Berufs Ausgenommenen unter Anführung des Grunds der Ausnahme, z. B. als Schulprovisor, u. s. w.

841 ‖ 6) Freigesprochen."
Nach Verschiedenheit des Falles mit dem Beisatz „untern Meß," oder „wegen Gebrechlichkeit," oder „wegen Familien-Verhältnisse.

7) „Aus der Ziehungs-Liste gestrichen."
Wenn sich nach der Ziehung des Looses ergibt, daß ein Militärpflichtiger ungebührlich in die Ziehungs-Liste aufgenommen worden, oder wenn er noch vor der Einreihung und vor dem zum Abschluß der Kontingents-Liste festgesetzten Termin (Art. 21) stirbt. In diesem Falle wird der Beisatz gemacht „gestorben", in jenem Falle wird der Grund des Ausstreichens in der sechsten Kolonne angeführt.

§. 68. Um nun die vorläufige Gränze des Contingents zu bestimmen, werden mit Uebergehung der Freigesprochenen und der aus der Ziehungs-Liste Gestrichenen von Loosnummer 1 an, eben so viele Loosnummern weggezählt, als dem Oberamts-Bezirk Rekruten zugeschieden sind.

Es werden demnach die §. 67 unter Nr. 1—5 Aufgezählten nach der Ordnung der Loosnummern in das Kontingent vorläufig eingerechnet,

dem die unter Nummer 1—4 Angeführten bereits für aushebungsbig erkannt oder angenommen sind, oder noch dafür erkannt werden nnen; die Ausgenommenen aber (Nr. 5) jedenfalls an dem Kontint als gestellt gerechnet werden.

§. 69. Die auf die angegebene Art bestimmte Gränze des Kontints ist bemerktermaßen nur eine vorläufige und muß weiter vorgerückt erden, so oft einer der in das Kontingent vorläufig Eingerechneten im Zege des Rekurses oder auf andere Weise freigesprochen wird.

Unmittelbar vor der Einreihung ist daher die vorläufige Gränze s Kontingents nach Maßgabe der inzwischen erfolgten Freisprechungen urch den Oberamtmann zu berichtigen, damit die Einreihung derer, elche zufolge ihrer Loosnummer derselben unterliegen, nicht unnöthig ufgehalten werde.

Zweiter Abschnitt. 842

Von der definitiven Ausscheidung des Kontingents.

§. 70. Bei der definitiven Ausscheidung des Kontingents wird die ebente Kolonne der Ziehungs-Liste revidirt, und die inzwischen erfolgten ntscheidungen werden mit der entsprechenden Bemerkung in die achte olonne übergetragen.

Die in die achte Kolonne einzutragenden Bezeichnungen sind nach Verschiedenheit der Fälle folgende:

1) „Zum Kontingent," und zwar entweder definitiv oder bedingt.
   A) Definitiv werden bezeichnet diejenigen, deren Aushebungsfähigkeit definitiv entschieden ist, also:
      a) die von dem Rekrutirungsrath für aushebungsfähig Erkannten, wenn nicht das Erkenntniß im Wege des Rekurses abgeändert worden;
      b) die als aushebungsfähig angenommenen Abwesenden, wenn sie sich in dem zum Abschluß der Kontingents-Liste bestimmten Termin (Art. 24) nicht stellen, oder wenn sie sich zwar stellen, aber von dem Ober-Rekrutirungsrath für dienstuchtig erklärt werden;
      c) die wegen Stimmengleichheit für aushebungsfähig angenommenen, wenn sie von dem Ober-Rekrutirungsrath für dienstuchtig erkannt werden;
      d) die mit „unentschieden" Bezeichneten, wenn sie für aushebungsfähig erkannt worden; endlich
      e) die von dem Rekrutirungsrath Freigesprochenen, aber in Gefolg des von den Betheiligten ergriffenen Rekurses (Art. 19) durch den Ober-Rekrutirungsrath für aushebungsfähig Erkannten.
   B) Bedingt zum Kontingent bezeichnet werden diejenigen, über deren Aushebungsfähigkeit zur Zeit des Abschlusses der Kontingents-Liste noch nicht definitiv entschieden werden kann, wie z. B. diejenigen, deren Freisprechung auf nähern Beweis ausgesetzt ist, wenn dieser Beweis ohne Verschulden des Betheiligten noch nicht geführt ist.
2) Ausgenommen.
3) Freigesprochen.
4) Aus der Liste gestrichen.

§. 71. Das Kontingent wird nach der Ordnung der Nummern aus eben so vielen zum Kontingent (definitiv oder bedingt) Bezeichneten gebildet, als dem Oberamts-Bezirk Rekruten zugesch

II. Gebrechlich . . . . . (Zahl)
III. Wegen Familien-Verhältnisse befreit, und zwar:
1) weil ein oder mehrere Brüder im Militär gestorben (Zahl)
2) weil ein oder mehrere Brüder wegen Gebrechlichkeit aus dem Militär entlassen worden . . . . . (Zahl)
3) weil ein oder mehrere Brüder im Militär dienen . (Zahl)
4) wegen Zusammentreffens der unter Nr. 1, 2, 3 angeführten Befreiungsgründe, (s. Art. 28, Nr. 6) . . (Zahl)
5) einzige Söhne, die zugleich einzige Kinder sind . . (Zahl)
6) einzige Söhne sechszigjähriger Väter . . . . . (Zahl)
7) einzige Söhne von Wittwen . . . . . (Zahl)
8) älteste oder zweitälteste Söhne sechszigjähriger Väter (Zahl)
9) älteste oder zweitälteste Söhne von Wittwen . . . (Zahl)
10) einzige oder älteste oder zweitälteste Enkelsöhne . . (Zahl)
11) älteste oder zweitälteste Brüder elternloser Geschwister (Zahl)
hiezu
die aus der Ziehungs-Liste Gestrichenen . . . . . (Zahl)

(Hauptzahl)

Siebentes Kapitel.

Von den Befreiungen wegen Familien-Verhältnisse.

(Zu Art. 27, 28 des Gesetzes.)

§. 80. Die Befreiungen wegen Familien-Verhältnisse sind ganz nach dem Buchstaben des || Gesetzes zu beurtheilen, und es findet 847 dabei durchaus keine ausdehnende Auslegung wegen Aehnlichkeit des Grundes Statt.

So würde z. B. der einzige Sohn, dessen Vater noch nicht 60 Jahre alt ist, keine Befreiung ansprechen können, wenn auch der Vater in gleichem und selbst in höherem Grade gebrechlich wäre, als es Leute von 60 Jahren gewöhnlich sind.

§. 81. Gleichwie das Gesetz außerehelichen Kindern, wenn sie nicht durch nachfolgende Heirath legitimirt sind, keine Befreiungs-Ansprüche und somit keine Familienrechte einräumt, so sind dieselben in Beziehung auf die Befreiungs-Ansprüche der ehelichen Söhne als nicht vorhanden zu betrachten, dergestalt, daß durch ihre Existenz ein Befreiungs-Anspruch weder begründet, noch ausgeschlossen wird.

Es werden daher z. B. dem einzigen ehelichen Sohn die Rechte des einzigen Sohnes dadurch nicht entzogen, daß er einen außerehelichen Bruder hat, und eben so wenig kann andererseits ein Befreiungsgrund daraus abgeleitet werden, daß ein außerehelicher Bruder im Militär dient, u. s. w.

§. 82. In Ansehung der Kinder aus verschiedenen Ehen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Was die im Militärdienst gestorbenen, oder daraus entlassenen, so wie die darin befindlichen Brüder betrifft (Art. 27, B. 1, 2), so sind Brüder aus verschiedenen Ehen als Glieder einer einzigen Familie zu betrachten, so lange der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter am Leben ist.

Nach dem Tode des gemeinschaftlichen Vaters oder der gemeinschaftlichen Mutter aber, sind sie als Glieder verschiedener Familien zu betrachten.

2) In Beziehung auf die dem ältesten oder einzigen Sohne eines lebenden Vaters oder einer Wittwe eingeräumte Befreiung

sind Kinder aus verschiedenen Ehen als Glieder einer einzigen Familie anzusehen.

3) Die Befreiung als einziges Kind hat auch derjenige anzusprechen, der nur in Beziehung auf seinen Vater oder auf seine Mutter einziges Kind ist, vorausgesetzt, daß der Vater oder die Mutter, in Beziehung auf welchen oder welche er einziges Kind ist, noch lebt.

|| 4) Wenn elternlose Geschwister zwar verschiedene Mütter, aber einen gemeinschaftlichen Vater hatten, so sind sie als Glieder einer einzigen Familie zu betrachten; wenn sie dagegen zwar eine gemeinschaftliche Mutter, aber verschiedene Väter haben, so sind sie als Glieder verschiedener Familien zu betrachten. 848

§. 83. In den Fällen, wo Kinder verschiedener Ehen als Glieder verschiedener Familien zu betrachten sind (§. 82), wird den Kindern erster Ehe durch das Daseyn von Kindern zweiter Ehe, und umgekehrt, in Befreiungs-Anspruch weder gegeben, noch entzogen.

Es kann also z. B. derjenige, dessen einziger aber halbbürtiger Bruder im Militär dient, hierauf keinen Befreiungs-Anspruch gründen, wenn nämlich der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter nicht mehr lebt.

Andererseits wird demjenigen, dessen einziger vollbürtiger Bruder im Militär dient, sein Befreiungs-Anspruch dadurch nicht entzogen, daß er einen oder mehrere halbbürtige Brüder hat, vorausgesetzt, daß der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter gestorben ist.

§. 84. Da im Militär dienende Brüder nur dann eine Befreiung begründen können, wenn sie persönlich dienen (Art. 28, Ziffer 4), so dürfen weder diejenigen, welche einen Einsteher gestellt haben, noch die als gestellt zu betrachtenden Ausgenommenen, als im Militär dienend gerechnet werden.

Deserteurs und Vermißte aber dürfen nur so lange als im Militär dienend gerechnet werden, als ihre durch das Gesetz bestimmte oder freiwillig übernommene Dienstzeit nicht abgelaufen ist.

§. 85. Damit von zwei Brüdern derjenige, welcher die höhere Loosnummer gezogen, Befreiung ansprechen könne (Art. 28, Ziffer 7), wird außer den übrigen im Gesetz angeführten Bedingungen erfordert, daß der andere Bruder zum Kontingent bezeichnet sey. Wäre also der letztgenannte Bruder aus irgend einem Grunde selbst befreit, oder wegen Berufs von der Aushebung ausgenommen, so hätte der Bruder, welcher || die höhere Nummer gezogen, die fragliche Befreiung nicht anzusprechen. Uebrigens ist derjenige, welchem die befragte Befreiung zu Statten kommt, bei Ausscheidung des Kontingents wie jeder andere Befreite zu behandeln, und es rückt daher in seine Stelle nach der Ordnung der Nummern ein anderer ein (Art. 29). 849

§. 86. Die Bedingungen und Voraussetzungen, an welche die Befreiungen wegen Familien-Verhältnisse geknüpft sind, müssen durch schriftliche Zeugnisse der betreffenden Behörde nachgewiesen werden.

§. 87. Ueber genealogische Verhältnisse (daß ein Militärpflichtiger einziges Kind, einziger oder ältester Sohn seye u. s. w.) sind gemeinderäthliche Zeugnisse beizubringen.

Bei einigermaßen verwickelten Verhältnissen ist ein von dem betreffenden Ortsgeistlichen zu fertigendes genealogisches Schema beizufügen.

§. 88. Das Alter des Vaters und des Großvaters (Art. 27 B. 3, 4, 5) muß durch einen Taufschein oder einen Auszug aus

burts-Register nachgewiesen werden; falls jedoch die Beibringung eines Taufscheins unmöglich wäre, sind auch andere Beweise zulässig.

§. 89. Was die im Militärdienst gestorbenen, oder wegen der im Gesetz aufgezählten Gebrechlichkeiten daraus entlassenen, oder die darin befindlichen Brüder eines Militärpflichtigen (Art. 27, B. 1, 2) betrifft, so können die Umstände, auf die es hier ankommt, falls sie notorisch sind, durch den Gemeinderath bezeugt werden. Wenn aber deshalb Zweifel obwaltet, so müssen Zeugnisse der betreffenden Militär-Behörde beigebracht werden.

§. 90. Da die Befreiungen wegen Familien-Verhältnisse von mehreren Umständen abhängen, so ist darauf zu sehen, daß alle diese Umstände gehörig nachgewiesen seyen; gesetzt also, ein Militärpflichtiger spreche die Befreiung als einziger Enkelsohn seiner Großmutter an, so muß bewiesen werden,

1) daß er der einzige Enkelsohn seiner Großmutter seye,
850 || 2) daß seine Großmutter im Wittwenstande lebe,
3) daß die Großmutter keinen Sohn am Leben habe.

Achtes Kapitel.

Von den Ausnahmen wegen Berufs.

(Zu Art. 30, 31 des Gesetzes.)

§. 91. Die Ausnahmen wegen Berufs sind, wie die Befreiungen wegen Familien-Verhältnisse (§. 80), ganz nach dem Buchstaben des Gesetzes zu beurtheilen, ohne daß eine Ausdehnung wegen Aehnlichkeit des Grundes Statt findet.

In zweifelhaften Fällen haben die Oberämter bei dem Ober-Rekrutirungsrath anzufragen.

§. 92. Wer eine Ausnahme anspricht, muß durch ein schriftliches Zeugniß der betreffenden Behörde beweisen, daß er sich in einem der im Gesetz (Art. 30) aufgezählten Fälle befindet.

Es haben nämlich beizubringen:

1) die in die theologischen Seminarien und Convikte aufgenommenen Zöglinge — ein Zeugniß des Vorstehers des betreffenden Seminars oder Konvikts;
2) die auf einer hohen Schule Studierenden, und zwar
   a) auf der inländischen — ein Zeugniß des Rektors, worin ausgedrückt ist, daß sie mit Erlaubniß des K. Studienraths ihre wissenschaftliche Ausbildung auf der hohen Schule fortsetzen;
   b) auf einer ausländischen — das Dekret des K. Studienraths über die zu Fortsetzung der Studien erhaltene Erlaubniß, und überdieß ein Zeugniß des Rektors der hohen Schule über die Fortsetzung ihrer Studien;
3) die Schulprovisoren — ein von dem Dekan, beziehungsweise dem Schul-Inspektor, beglaubigtes Zeugniß des Ortsgeistlichen, worin ausgedrückt ist, daß sie durch das evangelische Konsistorium oder den katholischen Kirchenrath geprüft und fähig erfunden und bei einer öffentlichen Schule angestellt sind;
851 || 4) [illegible]er — eine beglaubigte Abschrift des an die betreffenden ergangenen Dekrets wegen der ihnen von Seiner Majestät gnädigst bewilligten Befreiung.

auf einer hohen Schule Studierenden ist zu beden der niedern Chirurgie oder der niedern Thierdmenden, noch denen, welche mit Erlaubniß des Kollegien blos als hospites besuchten, eine Ausnahme

zukommt, da sie die zu einem regelmäßigen Kursus erforderliche Vorprüfung nicht erstanden haben.

§. 94. Wenn einer von den Fällen eintritt, in welchen die den Ausgenommenen verwilligte Befreiung von der Einreihung aufhört (Art. 31), so ist deshalb an den Ober-Rekrutirungsrath Bericht zu erstatten, um darüber zu erkennen, ob der Ausgenommene der ihm verwilligten Befreiung verlustig zu erklären sey.

Zu diesem Ende ist über die in das Kontingent eingerechneten Ausgenommenen, welche das 25ste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ein besonderes Verzeichniß zu führen und jedes Jahr Erkundigung einzuziehen, ob sie ihre Laufbahn nicht verlassen haben.

Gleichwie übrigens der Ausgenommene seiner Befreiung verlustig wird, wenn der Grund ihrer Verwilligung wegfällt, so wird eine gesetzwidrig zugelassene Ausnahme, sobald sie entdeckt wird, aufgehoben, weil zu ihrer Verwilligung nie ein Grund vorhanden war.

Neuntes Kapitel.

Vom Einstellen.

(Zu Art. 37, 39, 40, 41, 42 des Gesetzes.)

§. 95. Bei der Hinterlegung der Cautionen und Einstandsgelder (Art. 37, 41) ist Folgendes zu beobachten:[328])

1) die Hinterlegung soll nicht früher geschehen, als das Kontingent vorläufig ausgeschieden und ausgemittelt ist, ob den, der einstellen will, die Reihe der Aushebung trifft. 852

Wird früher hinterlegt, so geschieht es auf die Gefahr des Deponenten.

2) Für die hinterlegten Einstandsgelder (Art. 41) stellt die Amtspflege einen Empfangschein in nachstehender Form aus:

„Für den Militärpflichtigen N.N. von N., welchen das Loos zur Einreihung getroffen und der einen Andern für sich einzustellen entschlossen ist, sind heute Vierhundert Gulden bei hiesiger Amtspflege hinterlegt worden. Wofür bescheint . . . .

Amtspfleger."

Wenn der zur Kaution bestimmte Theil des Einstandsgelds durch eine Staats-Obligation berichtigt wird, so muß dieses am Schlusse des Empfangscheins bemerkt werden, mit den Worten:

„nemlich in baarem Geld . . . . . 100 fl.
„durch eine Staats-Obligation . . . . . 300 fl."

Wird blos eine Kaution (Art. 37) hinterlegt, so ist dieses in dem Empfangschein auszudrücken.

3) Den Empfangschein für das Einstandsgeld hat der Einsteller dem Oberamt zu übergeben, welches den Empfangschein beglaubigt und solchen, ohne daß es eines Beiberichtes bedarf, ungesäumt an die Assentirungs-Commission[329]) einschickt, damit wegen Bezeichnung des Einstehers das Weitere verfügt werden könne.

Für den von der Amtspflege ausgestellten Empfangschein gibt das Oberamt dem Einsteller auf Verlangen einen Gegenschein.

4) Wird die Kaution in Staats-Obligationen berichtigt, so ist zu bemerken, daß sich hiezu nur solche Staats-Obligationen eignen,

328) Vergl. auch Verfügung vom 29. März d. J. in Betreff der bei den Amtspflegen hinterlegten Einstandsgelder und deren Einsendung.

329) Wie oben Note 325.

welche einzeln oder zusammengerechnet genau die Summe von 300 fl. betragen.

Sodann muß außer Zweifel gesetzt seyn, daß dem Deponenten das freie Dispositions-Recht über die zu hinterlegende Obligation zustehe und es muß ein gerichtliches Protokoll darüber aufgenommen werden, daß der Deponent sich seines Rechts auf die Obligation zu Gunsten des künftigen Einstehers begebe [330]).

853 §. 96. Wenn die Liste der Exkapitulanten, welche einzustehen geneigt sind (Art. 39), erschöpft ist, so wird dieses jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 97. Ueber das Einstehen eines Bruders für den andern (Art. 42) ist das Erkenntniß dem Rekrutirungsrath überlassen, vorausgesetzt, daß der Bruder, welcher einstehen will, von der Musterungs-Commission für dienstüchtig erkannt ist.

Uebrigens ist zu bemerken, daß der einstehende Bruder die Art. 34 vorgeschriebenen Eigenschaften haben muß, so weit sie nicht durch Art. 42 nachgelassen sind.

Zehentes Kapitel.

Von Abwesenden und Ungehorsamen.

(Zu Art. 46, 47, 48, 49, 50, 56 des Gesetzes.)

§. 98. Diejenigen, welche bei der Musterung nicht erschienen sind, und einstweilen für dienstüchtig angenommen wurden, sind, wann es immer möglich ist, noch vor Ablauf des zum Abschluß der Kontingents-Liste bestimmten Termins zur Assentirungs-Commission [331]) einzuschicken, (vorausgesetzt nämlich, daß ihnen sonst kein Befreiungsgrund zu Statten kommt, und daß sie ins Kontingent fallen,) damit über ihre Dienstüchtigkeit durch den Ober-Rekrutirungsrath definitiv erkannt werde. (Art. 22.)

Ebenso sind auch die Kranken und andere zu behandeln, welche ohne ihre Schuld verhindert werden, bei der Musterung zu erscheinen.

Die Verhafteten aber sollen in dem Oberamts-Bezirk, in dem sie verhaftet sind, zur Musterung beigezogen werden, und das Erkenntniß der Musterungs-Commission über ihre Dienstüchtigkeit ist sodann dem betreffenden Oberamt mitzutheilen [332]).

§. 99. Die Ungehorsamen, welche den Art. 47, 48, 49 festgesetzten Strafen unterliegen, sind, sobald sie sich stellen, oder arretirt werden, zu vernehmen, worauf das Oberamt wegen ihrer Bestrafung an den Ober-Rekrutirungsrath Bericht zu erstatten hat [333]).

854 §. 100. Die im Art. 50 gegen die nicht ins Kontingent fallenden Ungehorsamen festgesetzte Strafe, welche nach Art. 56 durch das Oberamt erkannt wird, findet auch auf die bei frühern Aushebungen Abwesenden Anwendung, indem diese Strafe gelinder ist, als diejenige, welche das Rekrutirungs-Gesetz vom 7. August 1819 auf die nämliche Verfehlung gesetzt hat.

§. 101. Ueber die ungehorsamen Militärpflichtigen ist eine besondere Liste zu führen, welche jedes Jahr zu durchgehen ist, um sofort

330) Vergl. die Bekanntmachung vom 24. April 1833, betr. die Wirkungen der Vormerkung einer Schuldforderung auf dem Cautions-Capital eines Militär-Einstehers.

331) S. Nachtrag zu dieser Instruktion vom 20. Nov. 1829, §. 15.

332) Ebendaselbst §§. 6 und 11.

333) Ebendaselbst §. 12.

gegen diejenigen, welche der Aufmerksamkeit entgangen seyn könnten, das Geeignete zu verfügen.

Eilftes Kapitel.

Von den Rekrutirungs-Kosten.

§. 102. Die Rekrutirungs-Kosten werden theils von den Gemeinde- und Amtspflegen, theils von der Staatskasse bestritten.

§. 103. Jede Gemeinde trägt für sich diejenigen Kosten, die durch die Fertigung und Berichtigung ihrer Rekrutirungs-Liste verursacht werden.

§. 104. Die für sämtliche Gemeinden eines Oberamts-Bezirks erforderlichen Formulare der Rekrutirungs-Listen werden zwar von der Amtspflege erkauft; derselben wird jedoch von den einzelnen Gemeinden die Auslage für ihren Bedarf wieder ersetzt.

§. 105. Die Bemühungen bei der Ausfüllung dieser Listen sind amtliche Obliegenheit der Ortsgeistlichen, Ortsvorsteher, Gemeinderäthe und Rathsschreiber; sie können daher keine besondere Belohnung dafür ansprechen.

§. 106. Da, wo ein Verwaltungs-Aktuar zu Abfassung der Liste beigezogen wird, hat dieser die akkordmäßige Aversal-Belohnung hiefür aus der Gemeindekasse zu beziehen.

§. 107. Für das Erscheinen bei der Revision der Liste und der vorläufigen Prüfung der Befreiungsgründe durch das Oberamt werden den Ortsvorstehern die gesetzlichen Taggelder aus ihrer Gemeindepflege entrichtet. 855

§. 108. Die sämtlichen, von einer Gemeindekasse zu bestreitenden Kosten, sind je nach vollendeter Aushebung in ein Verzeichniß zu bringen und dem Oberamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 109. Auf die Amtspflegen fallen die durch das Ziehen des Looses, durch die Verhandlungen des Rekrutirungsraths und der Musterungs-Commission und durch die Einlieferung der Rekruten herbeigeführten Kosten, soweit sie nicht hienach (§. 119) der Staatskasse zugewiesen sind.

§. 110. Der Oberamtmann oder sein Stellvertreter ist für seine Bemühungen bei diesen Geschäften schon durch seinen fixen Gehalt belohnt.

§. 111. Auf gleiche Weise darf der Amts-Versammlungs-Aktuar, der das Protokoll zu führen hat, sich keine besondere Anrechnung erlauben.

§. 112. Ebendasselbe gilt von dem Oberamts-Arzt, wenn er an seinem Wohnorte der Musterungs-Commission beiwohnt.

§. 113. Die Fertigung der Ladungen und der Looszettel, der Ankauf der Schreibmaterialien für die vom Amts-Versammlungs-Aktuar geführten Protokolle, und der Formulare für die Ziehungs- und Kontingents-Listen, die doppelte Ausfertigung der letzteren, die Abfassung der Listen der Abwesenden, und der National-Listen der eingelieferten Rekruten hat der Oberamtmann von seinem allgemeinen Kanzlei-Kosten-Aversum zu bestreiten.

§. 114. Die Ortsvorsteher, welche dem Loosen und den Verhandlungen des Rekrutirungsraths und der Musterungs-Commission anwohnen, desgleichen die von der Amts-Versammlung gewählten Mitglieder des Rekrutirungsraths, beziehen aus der Amtspflege die gesetzlichen Taggelder. 856

§. 115. Ebenso ist derjenigen Person, welche das Messen besorgt, die bisher gewöhnliche Belohnung aus der Amtspflege zu entrichten.

§. 116. Die Begleiter endlich, die der ausgehobenen Mannschaft bei ihrer Einlieferung an die betreffenden Regimenter mitgegeben werden, belohnt die Amtspflege des absendenden Oberamts.

§. 117. Unterwegs wird die Mannschaft einquartiert und erhält von den Quartierträgern nicht nur Dach und Fach, sondern auch Hausmannskost; der dießfallsige Aufwand wird in die Oberamts-Vergleichung aufgenommen und von der davon betroffenen Amts-Körperschaft getragen [334]).

§. 118. Die Kosten, welche die Amtspflegen berühren, unterliegen der Prüfung und Zahlungsanweisung der Kreis-Regierung. Jedes Oberamt hat daher nach erfolgter Einlieferung der ausgehobenen Mannschaft ein vollständiges Verzeichniß dieser Kosten an die Kreis-Regierung zu dem Ende einzuschicken.

§. 119. Die Staats-Casse bestreitet die Entschädigung der vom Kriegs-Minister zu den Musterungs-Commissionen ernannten Offizier und Militär-Aerzte.

§. 120. Für ihre Bemühung haben dieselben keine Belohnung zu fordern; dagegen beziehen sie die regulativmäßigen Diäten, so lange sie außerhalb ihres Wohnorts sich befinden, und berechnen ihre Reisekosten nach dem bestehenden Regulativ. Vorspann haben sie nicht anzusprechen.

§. 121. Ihre Rechnungen reichen sie bei der Assentirungs-Commission [335]) des Königl. Kriegs-
857 Departements ein, welche wegen deren Prüfung und Zahlungsanweisung das Weitere einleiten wird.

Durch vorstehende Instruktion sind die zum Rekrutirungs-Gesetz vom 7. August 1819 gegebenen Instruktionen (Staats- und Reg.Blatt von 1819, S. 796 bis 813, ferner Staats- und Reg.Blatt von 1820, S. 49 bis 78 nebst Beilagen, ferner S. 89 bis 94), soweit die darin enthaltenen Bestimmungen nicht in vorstehender Instruktion wiederholt sind, als aufgehoben zu betrachten.

Stuttgart, den 13. November 1818.

Auf besondern Befehl:

Kapff.

---

334) Abgeändert durch Verfügung vom 14. Januar 1837.
335) Vergl. Nachtrag vom 20. November 1829, §. 13.

Beilage 1.
Rekrutirungs-Liste für das Jahr 18..
Oberamt . . . . Kreis. . . . . Gemeinde . . . . .
Des Militärpflichtigen 1) Vor- und Zunamen; 2) Tag, Monat und Jahr | Maß. | 1) Vor- und Zunamen, Profession oder Stand des Vaters; | Bemerkungen | Bekreinungen

. . . . . Kreis.
Oberamt . . . . . .

Rekrutirungs-Liste für das Jahr 18..

Gemeinde . . . . . .

Fortlaufende Nummer. 1.	Des Militärpflichtigen 1) Vor- und Zunamen; 2) Tag, Monat und Jahr der Geburt; 3) Geburtsort: a) Gemeinde, b) Oberamt; 4) Profession od. Stand; 5) gegenwärtiger Aufenthaltsort. 2.	Meß. Fuß,	Zoll,	Linien. 3.	1) Vor- und Zunamen, Profession oder Stand des Vaters; 2) Vor- und Geschlechtsname der Mutter; 3) Anführung des Wohnsitzes des Vaters oder der Mutter (nach §. 13 der Instruktion). 4.	Bemerkungen, welche die aufzeichnende Behörde zu machen findet. 5.	Berichtigung der Liste durch das Oberamt. 6.	Befreiungsgründe, welche geltend gemacht werden. 1) Anführung des Befreiungsgrundes (nach §. 15 der Instruktion). 2) Bemerkungen des Oberamts. 7.	Loosnummern. 8.
	1.								
	2.								
	3.								
	4.								
	5.								
	1.								
	2.								
	3.								
	4.								
	5.								
	1.								
	2.								
	3.								
	4.								
	5.								
	1.								
	2.								
	3.								
	4								
	5.								

Anmerkung. 1) Die Rekrutirungs-Listen werden auf Foliobogen ausgefertigt; 2) der Raum, welchen die Rubriken übrig lassen, wird durch Horizontal-Linien in vier gleiche Theile getheilt; die Vertikal-Linie zwischen der 4ten und 5ten Colonne muß genau in die Mitte des Bogens fallen, damit die Listen auf beiden Seiten benutzt werden können.

. . . . . Kreis.

Ziehungs-Liste für das Jahr 18..

Oberamt . . . . .

Loosnummer.	Des Militärpflichtigen: 1) Vor- und Zunamen; 2) Profession oder Stand; 3) Tag, Jahr und Ort der Geburt; 4) Gemeinde, der er angehört.	Eltern; deren Aufenthaltsort, Profession oder Stand des Vaters.	Meß. Fuß,	Zoll,	Linien.	Verhandlung über die Befreiungsgründe. Anführung der Befreiungsgründe nebst den Beweismitteln.	Entscheidung, nebst Entscheidungsgründen.	Bezeichnung bei der vorläufigen Ausscheidung des Kontingents.	bei der definitiven Ausscheidung des Kontingents.	Bemerkungen.
1.	2.	3.		4.		5.	6.	7.	8.	9.

Anmerk. 1) Die Ziehungs-Listen werden auf Foliobogen gedruckt; 2) der Raum, welchen die Rubriken übrig lassen, wird durch Horizontal-Linien in drei gleiche Theile getheilt; 3) die Vertikal-Linie zwischen der 5ten und 6ten Colonne muß genau in die Mitte des Bogens fallen.

Beilage III.

..... Kreis.

Kontingents-Liste für 18..

Oberamt .....

Fortlaufende Nummer.	Loosnummer.	Des zum Kontingent Bezeichneten 1) Vor- und Zunamen; 2) Geburtstag und Jahr; 3) Geburtsort.	Gemeinde, der er angehört.	Profession.	Meß. Fuß,	Meß. Zoll,	Meß. Linien.	Vater und Mutter und deren Aufenthaltsort.	Einlieferung zum Militär, wann und zu welchem Regiment.	Anführung des Grundes, warum die Einlieferung nicht Statt gefunden.		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.			7.	8.	9.	10.	11.

Merk. 1) Die Kontingents-Listen werden auf Foliobogen ausgefertigt; 2) der Raum, welchen die Rubriken übrig lassen, wird durch Horizontal-Linien in sechs gleiche Theile getheilt; 3) die Vertikal-Linie zwischen der 7ten und 8ten Colonne muß genau in die Mitte des Bogen fallen.

Beilage IV.

..... Kreis. Oberamt .....

Visitations-Protokoll

bei der Aushebung im Jahr 18...

Loos-Nummer.	Vor- und Zunamen des Besichtigten.	Gebrechen.	Gutachten der Aerzte.
1.	2.	3.	4.

Nr. 69.] Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten vom 22. November, 861

in Betreff einer mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechts-Fällen bei den gegenseitigen Gerichten veranlaßt werden.

Die Königlich Württembergische Regierung ist mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung in Beziehung auf Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechts-Fällen bei den gegenseitigen Gerichts-Stellen veranlaßt werden, dahin übereingekommen:

„daß in solchen strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten „niedergeschlagen, oder auf die Casse des Staats oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, gegenseitig keine Kosten für Protokollirung, für Schreiben, so wie für die an die „Gerichts-Personen, oder an die Casse sonst zu entrichtenden Sporteln aufgerechnet werden sollen."

Dagegen sind in den Untersuchungssachen der genannten Art 862
auch künftig die baaren Auslagen für Verpflegung (einschließlich der ärztlichen und der Kur-Kosten, des Lagerstrohes, der Wäsche und nothdürftigen Bekleidung), für Transport und Bewachung der Gefangenen, ingleichen für Abschriften, Botenlohn und Postgelder, gegenseitig zu berechnen und zu erstatten.

Dem gemäß haben die K. Gerichte in vorkommenden Fällen sich zu achten. Stuttgart, den 22. November 1828.

Für den Justiz-Minister:
v. Otto. Beroldingen.

[Nr. 69.] Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 22. November, 862

die bei Ernennungen der Patrone zu katholischen Kirchen- und Schuldiensten künftig zu beobachtenden Vorschriften betreffend.

Da nach einer von dem Ministerium des Innern nach Analogie der Königl. Verordnung vom 13. Juni 1809 (Reg.Blatt S. 237)[336] erlassenen Verfügung die Ernennungs-Urkunde zu katholischen Kirchen- und Schuldiensten von den Patronatherrschaften nach dem anliegenden Formular ausgestellt, und dieselbe von dem ernannten Geistlichen oder Schul-Candidaten mit einer Bittschrift um Ertheilung der 863
Königlichen Bestätigung unter dem Beiberichte des Dekanats oder des Schul-Inspektors dem K. katholischen Kirchenrath vorgelegt werden soll; so wird dieses zur Nachachtung der Betheiligten hiemit bekannt gemacht. Stuttgart, den 22. November 1828. Camerer.

Formular

der Nominations- und Präsentations-Urkunden zu katholischen Kirchen- und Schul-Stellen.

Da die katholische Pfarrei (Kaplanei) (Schul-) (Messner-Dienst), Oberamts — Dekanats — (Schul-Inspectorats) N., durch das Absterben

---

336) Sonstige Verfügungen über diesen Gegenstand sind ergangen unter dem 1. December 1807, 19. April 1809 und 1. März 1831.

(durch die Beförderung u. s. w.) des N. N. erledigt, und hierauf von dem Unterzeichneten vermöge der ihm zustehenden Patronat-Befugnisse der N. N. wegen (einzuschalten im Allgemeinen dessen Prädikat und die Ernennungs-Fähigkeit) zu dieser erledigten Stelle ernannt worden ist; so wird derselbe mit der unterthänigsten Bitte um die Königl. Bestätigung und um Einleitung der kirchlichen Justitution hie mit präsentirt und ihm gegenwärtige Urkunde zugestellt, um solche dem K. katholischen Kirchenrath zu übergeben, und auch seinerseits die Königliche Bestätigung in der vorgeschriebenen Ordnung nachzusuchen.

N. den (L. S.) Unterschrift des Patronat-Herrn.

---

870 [Nr. 70.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern, vom 4. December,

betreffend die Errichtung eines zweiten evangelischen Dekanats im Oberamts-Bezirk Gerabronn.

Durch höchste Entschließung vom 3. d. M. haben Seine Königliche Majestät verfügt, daß von dem bisherigen evangelischen Dekanats-Bezirke Blaufelden die Pfarrorte Altenberg, Bächlingen, Billingsbach, Diensbach, Gaggstadt, Herrenthierbach, Kirchberg, Langenburg, Lendstedel, Michelbach an der Haide, Obersteinbach, Riedbach, Rupenhofen, Schmalfelden und Schrozberg[337]) getrennt und zu einem benachbarten Dekanat, welchem sein Amtssitz in Langenburg angewiesen ist, vereinigt werden sollen. Stuttgart, den 4. December 1828.

Schmidlin.

---

874 [Nr. 71.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 15. December,

betreffend die Schutzpocken-Impfbücher[338]).

Aus den neueren Berichten über die Medicinal-Visitationen ist mehrfach zu entnehmen gewesen, daß die Schutzpocken-Impfbücher nicht in der gehörigen Ordnung geführt werden.

Man sieht sich dadurch veranlaßt, zu Vollziehung der dießfallsigen Bestimmungen des Schutzpocken-Impfgesetzes vom 25. Juni 1818 die nachfolgenden näheren Vorschriften zu ertheilen:

1) In jeder Gemeinde ist ein Schutzpocken-Impfbuch zu führen. Dasselbe hat nicht nur den Hauptort, sondern auch alle mit demselben im Gemeinde-Verband stehenden Parcellen zu umfassen, und, wenn die Bewohner des Gemeinde-Bezirks verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, oder zu verschiedenen Pfarr-Sprengeln eben derselben Confession gehören, nichts desto weniger über die gesammte Inwohnerschaft ohne Unterschied sich zu erstrecken.

Sollte jedoch die Oertlichkeit es wünschenswerth machen, daß in einer größeren Gemeinde-Parcelle oder in einem Complex solcher Parcellen ein abgesondertes Impfbuch geführt werde; so

---

337) Nach einer Bekanntmachung vom 1. November 1831 ist die Pfarrei Unter-Regenbach von dem Dekanat Künzelsau getrennt und dem Dekanat Langenburg zugetheilt worden.

338) Vergl. die Verfügung vom 3. April 1824, die periodischen Berichte über die Schutzpocken-Impfung betreffend, und die ergänzende Verfügung vom 18. Juli

hängt es von dem Erkenntnisse des vorgesetzten Bezirksamts ab, die Genehmigung hiezu zu ertheilen.

2) Das Impfbuch muß enthalten:
   a) die Geburts-Tage und Namen aller seit dem 1. Januar 1817 gebornen, in dem Gemeinde-Bezirk zur Welt gekommenen, oder vor der Impfung in denselben hereingezogenen Kinder nebst dem Namen und Stand ihrer Eltern,
   b) den Tag ihrer Vorberufung zur öffentlichen Impfung,
   c) den Tag der geschehenen Impfung, oder des Ausbruchs der Menschenpocken, der dieselbe überflüßig machte,
   d) den Erfolg der Impfung,
   e) den Namen des Impfarztes und des bei der öffentlichen Impfung oder der Nach-Visitation als Zeuge zugezogenen Mitgliedes des Gemeinderaths, 875
   f) die Ursache des Nicht-Erscheinens bei der öffentlichen Impfung oder der unterlassenen Impfung.

3) Die Führung des Impfbuchs ist von dem Gemeinderath einem Orts-Einwohner, der ein öffentliches Amt bekleidet, unter Verweisung auf die für dieses Amt abgelegten Pflichten zu übertragen.

   Derjenige, der die öffentliche Impfung in dem Gemeinde-Bezirke besorgt, kann nur ausnahmsweise mit besonderer Genehmigung der höheren Regierungs-Behörde hiemit beauftragt werden.

4) Der Impfbuchführer ist verpflichtet:
   a) zum Behuf des Eintrags der Geburtstage und Namen der in dem Gemeinde-Bezirke zur Welt kommenden Kinder, beziehungsweise ihrer Eltern, desgleichen der Todestage der etwa ungeimpft wieder gestorbenen Kinder, das Impfbuch in bestimmten der Bevölkerung angemessenen Zeit-Abschnitten denjenigen Orts-Geistlichen, und, wenn jüdische Glaubens-Genossen in der Gemeinde wohnen, dem Rabbiner oder dem Orts-Vorsteher, welche die Geburts- und Sterbe-Register führen, vorzulegen, auch am Schlusse des Jahres die Vollständigkeit ihres Eintrags von ihnen eigenhändig beurkunden zu lassen;

      diejenigen Kinder aber, welche ungeimpft in den Gemeinde-Bezirk hereinziehen, sobald ihm der sie betreffende Auszug aus dem Impfbuch der Gemeinde, in der sie geboren sind, zugekommen ist, selbst einzutragen;
   b) aus den ihm übergebenen Privat-Impfscheinen die Zeit der geschehenen Impfung, den Erfolg derselben und den Namen des Impfarztes in dem Impfbuch bei den betreffenden Kindern anzumerken, die Scheine selbst aber dem Impfbuch so lange beizuschließen, bis der öffentliche Impfarzt sie eingesehen und als befriedigend erkannt hat;
   c) dem öffentlichen Impfarzt die Einsicht des Impfbuchs zu gestatten, so oft derselbe es verlangt, um beurtheilen zu können, ob eine öffentliche Impfung vorzunehmen sey, auch denselben auf die Nothwendigkeit dieser Vornahme von Amts 876
      wegen aufmerksam zu machen, sobald auf eine Einwohnerschaft von je 300 Menschen 6 mehr als drei Monate alte Kinder vorhanden sind, deren Ansteckungsfähigkeit nicht als getilgt zu betrachten ist, die mithin nicht entweder mit vollkommenem Erfolg oder dreimal vergeblich geimpft oder von den M[illegible]pocken befallen wurden;

d) nach erfolgter Festsetzung des Tags für eine öffentliche Impfung dem Orts-Vorsteher die oben erwähnten Kinder zu benennen, um sie zu der öffentlichen Impfung vorberufen zu können, auch, daß diese Vorberufung Statt gefunden habe, in dem Impfbuch zu bemerken;

e) am Tage der öffentlichen Impfung und der auf sie folgenden Nachvisitation in dem Local, in welchem dieselbe vorgenommen wird, mit dem Impfbuch zu erscheinen, und den öffentlichen Impfarzt zum Eintrag des Tages der Impfung, des Erfolgs derselben und seines Namens, das als Zeuge beigezogene Gemeinderaths-Mitglied hingegen zu gleichfallsiger Beisetzung seiner Namens-Unterschrift zu veranlassen, die Gründe aber, aus welchen etwa einzelne vorberufene Kinder ausblieben oder nicht geimpft wurden, namentlich den jetzt erst erhobenen Tod, den Wegzug, die Krankheit, den jetzt erst in Erfahrung gebrachten Ausbruch der Menschenpocken an denselben, seine jetzt erst nachgewiesene Privat-Impfung in dem Impfbuch beizusetzen; auch, wenn der Grund in dem Wegzuge des Kindes nach einem andern Orte des Königreichs liegen sollte, einen dasselbe betreffenden Auszug aus dem Impfbuche an den Impfbuchführer des neuen Aufenthaltortes zu übersenden, und den dafür zu verlangenden Empfangschein dem Impfbuch so lange beizulegen, bis das Bezirksamt bei dem nächsten Ruggericht Einsicht davon genommen haben wird;

f) je auf den 31. December das Impfbuch dem Ortsvorstand vorzulegen, und ihm diejenigen Kinder, die drei Jahre alt sind, ohne daß ihre Ansteckungs-Fähigkeit als getilgt bemerkt wäre, zu bezeichnen, um gegen ihre Eltern oder Vormünder das Geeignete verfügen zu können, auch daß diese Vorlegung Statt gefunden habe, von ihm in dem Impfbuch beglaubigen zu lassen;

877 || g) endlich nicht nur dem vorgesetzten Bezirksamt, dem Oberamts-Arzt und dem Kreis-Medicinalrath auf jedesmaliges Verlangen das Impfbuch zur Einsicht unter die Augen zu legen, um sich von der richtigen Führung desselben Gewißheit zu verschaffen, sondern auch jedem Betheiligten auf Begehren einen beglaubigten Auszug daraus zu fertigen.

5) Die Kosten der Anschaffung des Impfbuchs und die Belohnung des Impfbuchführers für seine Bemühung mit demselben, ausgenommen die von den Betheiligten verlangten Auszüge, sind von der Gemeinde-Pflege zu bestreiten; für die ebengedachten Auszüge ist der Impfbuchführer von den Betheiligten, welche sie begehren, zu entschädigen. Die Größe sowohl der aus der Gemeinde-Pflege zu bestreitenden Belohnung, als der von den Betheiligten zu übernehmenden Gebühren wird von dem Gemeinderath sogleich bei der Anstellung des Impfbuchführers festgesetzt.

6) Der Impfbuchführer ist dafür verantwortlich, daß das Impfbuch sicher aufbewahrt werde. Ausgeschriebene Impfbücher sind in Zukunft nicht mehr bei den in den Händen der Pfarrer befindlichen Familien-Registern, sondern auf dem Rathhaus da, wo auch die Bürger- und Beisitzer-Listen aufbewahrt werden, niederzulegen.

7) Bei jeder öffentlichen Impfung hat der Impfarzt besorgt zu seyn, die Einträge in das Impfbuch gehörig vervollständigt werden.

8) Jedesmal bei Abhaltung des Ruggerichts hat das Bezirksamt sich das Impfbuch vorlegen zu lassen und sich zu überzeugen, ob es vollständig und in Ordnung geführt werde, auch nachzuforschen, ob vom Orts-Vorstand gegen die Säumigen das Erforderliche verfügt worden sey. Die entdeckten Gebrechen sind sogleich abzustellen.

9) Der Oberamts-Arzt und in den unteramtsärztlichen Bezirken aus beständigem Auftrage desselben der Unteramts-Arzt hat außerdem von Zeit zu Zeit, wenn er ohnedieß in den Ort kommt, dasselbe einzusehen, auf das, was er mangelhaft findet, den Impfbuchführer aufmerksam zu machen, und, wenn es nicht verbessert werden sollte, solches dem Bezirksamt anzuzeigen.

10) Bei den Medicinal-Visitationen endlich wird der Kreis-Medicinalrath die Impfbücher jedenfalls an den Orten der Visitation untersuchen, aber auch von einigen Amtsorten dieselben sich zur Einsicht kommen lassen, und die Ergänzung der etwa entdeckten Lücken durch das Bezirksamt einleiten. 878

11) Würde auf die Vervollständigung eines mangelhaft erfundenen Impfbuchs ein besonderer Aufwand gemacht werden müssen; so ist der Schuldhafte verbunden, denselben der betreffenden Gemeindepflege zu ersetzen.

Stuttgart, den 15. December 1828. Schmidlin.

[Nr. 72.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 16. December, 885

betreffend die Bildung des Forst-Reviers Alt-Krautheim.

In Folge höchster Entschließung vom 19. Juni 1827 ist aus den in der Gegend von Alt-Krautheim vom Staat erkauften und einigen weitern Waldungen [339]) ein neues Revier, Alt-Krautheim, gebildet, dasselbe in die dritte Classe mit Pferds-Ration gesetzt und dem Forste Mergentheim zugetheilt worden. Stuttgart den 18. December 1828.

Barnbüler.

[Nr. 72.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 23. December, 880

betreffend die Erleichterung des Ober-Tribunals in den ihm obliegenden Dienst-Prüfungs-Geschäften.

(Aufgehoben durch die K. Verordnung vom 25. April 1839, die Dienst-Prüfungen im Justiz-Departement betreffend, §. 33.)

[Nr. 1. 1829.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 29. December, 4

betreffend die Wander-Urkunden von Schaafheerden, welche vom Ausland kommen [340]).

Da die Frage entstanden ist, wie es mit den gesetzlichen Wander-Urkunden bei solchen Schaafheerden gehalten werden soll, welche vom Ausland kommen, so wird hiemit nachträglich zu der Instruktion vom

---

339) S. die Verfügung vom 5. November d. J.

340) Vergl. auch die Bekanntmachung vom 8. Juli 1829, die Stempel-Gebrauchs-Formulars für die Wander-Urkunden ꝛc.

14. April d. J. (Reg.Blatt S. 190 ff.) Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Wenn eine Schaafheerde aus dem Auslande über die Grenze des Königreichs hereinkommt, so ist ihr Führer, wenn er nicht bereits von dem Orte seiner Ausfahrt eine erschöpfende Wander-Urkunde für den ganzen Weg mitbringt, schuldig, sich von der Obrigkeit des ersten diesseitigen Grenzorts eine solche für den Rest des Wegs ausstellen zu lassen.

2) Unterläßt er es, so unterliegt er nicht nur der in §. 12 gedachten Instruktion angedrohten Strafe von drei Gulden, sondern die Ausstellung der Urkunde ist auch im nächsten Betretungsorte nach §. 8 derselben Instruktion nachzuholen.

3) Bringt der Führer einer solchen Heerde auch keine auf dieselbe passende Gesundheits-Urkunde mit, oder ist aus der mitgebrachten keine vor ihrer Ausstellung vorgenommene Besichtigung der Schaafe zu entnehmen, oder kommen endlich die letzteren aus sehr entfernten Gegenden des Auslands, so hat die Obrigkeit des Grenzorts, beziehungsweise des Orts der Betretung, vor Ausstellung der Wander-Urkunde die in der Ministerial-Verfügung vom 11. Juli v. J. §. 7, 9, 10 und 14 (Reg.Blatt S. 311 ff.)
5 vorgeschriebene Besichtigung || der Schaafe durch einen Sachverständigen zu veranstalten, und je nach dem Erfunde das Weitere dieser Ministerial-Verfügung gemäß einzuleiten.

Stuttgart, den 29. December 1828. Schmidlin.

---

5 [Nr. 1. 1829.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 31. December,

betreffend einige Abänderungen in den Ersatz-Leistungen an den Catharinen-Hospital zu Stuttgart.

Da aus Veranlassung des zweiten Verwaltungs-Etats für den Catharinen-Hospital in Stuttgart bis auf Weiteres

1) der ermäßigte Cur- und Verpflegungs-Kosten-Ersatz an die Heil-Anstalt von täglichen 30 kr. auf tägliche 24 kr. herabgesetzt; 5)

2) der von den Schwangeren und Wöchnerinnen, welche nicht ganz unentgeldlich aufgenommen werden, an die Gebär-Anstalt zu leistende ermäßigte Ersatz von täglichen 15 kr. auf tägliche 10 kr. vermindert;

3) den Schülerinnen der Hebammen-Kunst, beziehungsweise ihren Orts-Gemeinden, die Vergütung für den Unterricht und die siebentägige Verpflegung im Hause, welche bisher mit 16 fl. an die Hebammen-Schule zu entrichten war, gänzlich nachgelassen worden ist:[341]) so wird solches unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Reg.Blatt S. 11 ff.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 31. December 1828. 6)

Schmidlin.

---

341) Abgeändert durch §§. 8 u. 12 der Verfügung vom 7. August 1837, betr. die öffentlichen Hebammen-Schulen des Königreichs. 7)

8)

35 [Nr. 5. 1829.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 31. December,

betreffend die zuständigen Behörden zu Classifikation der Hunde für die davon zu entrichtende Staats-Abgabe.

Zu näherer Bezeichnung derjenigen Behörden, welchen das Erkenntniß über die Classifikation der Hunde zum Behuf der davon zu entrichtenden Staats-Abgabe zukommt, wird in Gemäßheit K. Entschließung vom 20. d. M. Folgendes bekannt gemacht:

1) Zunächst haben die Orts-Vorsteher bei Entwerfung der Aufnahme-Listen (Instruktion vom 21. August 1824, B. H. 2, Reg.Blatt von 1824, S. 683) ihre Anträge wegen Classifikation der einzelnen Hunde unter Beifügung der geeigneten Bemerkungen zu erstatten.

2) Sind Jagdhunde in der Liste begriffen, so haben sie die Liste zuvörderst dem betreffenden Forstamt zu übergeben, um über die Nothwendigkeit der Haltung jener Hunde, mithin über die Location derselben in die zweite Classe, zu erkennen, und zu dem Ende entweder ihr Vidit beizufügen, oder ihre abweichende Ansicht anzuhängen.

3) Kommen ferner Hunde in der Liste vor, welche um des Gewerbs oder der Sicherheit willen, als unentbehrlich erscheinen, so ist die Liste sofort dem betreffenden Ober-Amt vorzulegen, um über die Location derselben in die dritte, beziehungsweise die zweite Classe nach Art. 2 oder 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1824 (Reg.Blatt S. 517) zu erkennen, und sonach entweder die Anträge des Orts-Vorstandes durch sein Vidit zu bestätigen, oder die abweichende Ansicht beizusetzen.

4) Sind diese Beisätze (zu 2 und 3) erfolgt oder befinden sich in der Gemeinde gar keine Hunde, bei denen die Location in die zweite oder dritte Classe zur Frage kommt; so ist die Aufnahme-Liste des Orts-Vorstehers dem betreffenden Cameral- 36 amt einzuhändigen.

5) Findet das Cameralamt bei den Ansichten des Forstamts und des Oberamts kein Bedenken, so trägt es ihre Classifikation in das an das Accise-Revisorat des K. Steuer-Collegiums einzusendende Haupt-Verzeichniß (Instr. v. 21. Aug. 1824, a. a. O.) ein, und läßt die Aufnahme-Liste dem Orts-Acciser zum Behufe des Einzugs zugehen.

6) Glaubt hingegen das Cameralamt mit den Ansichten des Forstamts oder des Oberamts sich nicht vereinigen zu können, so hat es zuvörderst mit Letzteren deßhalb Rücksprache zu nehmen, und wenn keine Vereinigung Statt finden sollte, in dem Falle, wo es sich von einem Jagdhunde handelt, in Gemeinschaft des Forstamts an die betreffende Kreis-Finanzkammer, bei der Frage von der Unentbehrlichkeit eines oder mehrerer Hunde wegen des Gewerbs oder der Sicherheit aber in Gemeinschaft des Oberamts an die betreffende KreisRegierung Bericht zu erstatten.

7) Nach Maßgabe der hierauf ergehenden höheren Entscheidung ist die Classifikation in die Aufnahme-Liste der einzelnen Gemeinde sowohl als in das Haupt-Verzeichniß (zu 5) definitiv einzutragen.

8) Die Hunde-Besitzer, welche auf die Location ihrer Hunde in die zweite oder dritte Classe Anspruch machen zu können glauben, haben sogleich bei der Aufnahme der Listen durch die Ortsvorsteher (zu 1) diesen Anspruch vorzubringen; es bleibt ihnen

unbenommen, denselben zugleich auch bei dem betreffenden Forst-amt oder Oberamt (zu 2 und 3) geltend zu machen.

9) Finden sie sich durch das Erkenntniß des Forstamts oder Oberamts beschwert, so steht ihnen frei, im ersten Falle an die betreffende Kreis-Finanzkammer, im letzteren an die betreffende Kreis-Regierung sich im Wege des Rekurses zu wenden. Von der Entscheidung dieser höheren Behörden aber findet keine weitere Berufung Statt (Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1824). Im Falle eines abändernden Erkenntnisses ist die örtliche Aufnahme-Liste und das Haupt-Verzeichniß (zu 5) hienach zu berichtigen.

10) In allen Fällen, wo etwa das K. Steuer-Collegium in höherer Instanz über die Classifikation eines Hundes bereits entschieden haben sollte, verbleibt es für das Vergangene bei dieser Entscheidung. 37

Stuttgart, den 31. December 1828.

Schmidlin. Varnbüler.

Berichtigung.

S. 52. Die Bekanntmachung vom 11. April, in Betreff der Zutheilung sämtlicher Amtsbezirke zu den drei Polizeihäusern, ist durch die Verfügung vom 17. Oktober 1839 aufgehoben worden, wonach vom 1. Nov. d. J. an die im Jaxt-Kreise, durch gerichtliches oder polizeiliches Erkenntniß zur Kreis-Gefängnißstrafe Verurtheilten in die neue Straf-Anstalt zu Hall, dagegen die von den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen der drei übrigen Kreise zu dieser Strafe Verurtheilten je in das Kreis-Gefängniß desjenigen Kreises einzuliefern sind, welchem die betreffende Untersuchungs-Behörde angehört.

Anhang,

enthaltend

die in dem Ergänzungs-Bande zum Regierungs-Blatte (Stuttgart, 1838) abgedruckten Normal-Erlasse der Ministerien und Collegien vom Jahre 1828.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 7. Januar, 197

betreffend die Führung des Aktuariats bei Gemeinderaths-Wahlen, im Falle der Rathsschreiber als Bewerber auftritt.

Das Verwaltungs-Edikt, §. 5, überträgt das Aktuariat bei den Wahlen der Mitglieder des Gemeinderaths dem Rathsschreiber, und es ist daher für Fälle, wo dieser selbst in die Wahl kommt, die Frage entstanden:

wie dem aus einer solchen Verbindung zu besorgenden Mißstande zu begegnen sey?

Da nicht zu mißkennen ist, daß dann, wenn der Rathsschreiber entweder ausdrücklich als Bewerber um eine Gemeinderathsstelle auftritt, oder, insofern es sich von seiner Wieder-Erwählung auf Lebenszeit (Verwaltungs-Edikt, §. 7) handelt, auch ‖ ohne besondere Anmeldung als Bewerber zu betrachten ist, seine Zulassung zur Protokollführung die Wahlfreiheit beeinträchtigen oder doch Umtriebe erleichtern könnte, das Gesetz aber diesen Fall nicht vorhergesehen hat, so wird zu Vermeidung einer solchen Unschicklichkeit die Regierung beauftragt, den Oberämtern die Weisung zu ertheilen, daß sie bei dergleichen Wahlhandlungen, wenn der Rathsschreiber entweder als Competent aufgetreten, oder als solcher zu betrachten ist, das Protokoll nicht durch ihn führen lassen, sondern dazu einen andern, für den Akt besonders zu verpflichtenden tüchtigen Mann aufstellen sollen. 198

Wenn hingegen der Rathsschreiber sich in keinem der beiden erwähnten Fälle befindet, so bedarf es einer solchen Vertretung nicht, und es steht dann namentlich auch einer gleichwohl auf ihn gefallenen Wahl kein Bedenken entgegen.

Erlaß des katholischen Kirchenraths an sämtliche Dekanate und Kammerariate, vom 19. Januar, 397

betreffend die Anzeigen von Veränderungen bei Lehen der Kirchenstellen.

Man findet sich veranlaßt, die wegen der Lehen der Kirchenstellen unter dem 7. März und 13. Juli 1815 [342]) ergangenen Vorschriften,

342) Erstere Vorschrift ist im Reg.Blatt S. 98, letztere in Reyscher's Gesetz-Sammlung Bd. 10, S. 477 zu finden.

daß jede Lehens-Veränderung hieher einberichtet, und daß die Laudemialgelder zu Capital angelegt werden sollen, einzuschärfen. Würde sich wider Verhoffen noch ein Pfarrer oder Kaplan, oder ein Landkapitels-Vorsteher, eine Nachläßigkeit oder Abweichung erlauben, so hat er die unangenehmen Folgen sich selbst zuzuschreiben.

Zugleich werden die Landkapitels-Vorsteher beauftragt, ein Verzeichniß sämtlicher, den Kirchenstellen des Landkapitels gehöriger Lehen aufzunehmen, und sowohl die betreffenden Ortsvorstände, als die Lehenbesitzer zu warnen, daß ohne Mitwirkung des Dekans keine Lehens-Veränderung vorgenommen, auch ohne eine vom Kämmerer mitunterzeichnete Quittung kein Laudemium bezahlt werden dürfe.

Die Bescheinigungen über diese Warnung sind hieher einzuschicken.

---

164 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 7. Februar,

betreffend die Abstellung des Gebührenbezugs der Stadt- und Gemeinderäthe für Zeugnisse in Privat-Angelegenheiten.

Aus den von der K. Regierung des — Kreises vorgelegten Akten hat man ersehen, daß in einzelnen Gemeinden die Stadt- und Gemeinderäthe für die Ausstellung stadt- oder gemeinderäthlicher Zeugnisse bald größere, bald geringere Gebühren beziehen.

165 || Da nun der §. 8 des Verwaltungs-Edikts, auf welchen verschiedene Gemeinderäthe sich berufen, ausdrücklich nur die Fortdauer der gesetzlich und rechtmäßig hergebrachten Gebühren für einzelne Verrichtungen gestattet, jener Gebührenbezug für Zeugnisse aber nicht gesetzlich ist, noch bei dem Mangel einer von der höheren Behörde hiezu ertheilten Berechtigung oder einer näheren Nachweisung, daß die höhere Behörde davon Kenntniß gehabt und stillschweigend ihre Genehmigung ertheilt habe, als rechtmäßig hergebracht betrachtet werden kann, indem durch die willkürliche und eigenmächtige Erhebung von Gebühren von Seite der Gemeinderäthe ein solches Herkommen sich nicht bilden konnte, so kann auch der Bezug der in Frage stehenden Gebühren nicht ferner gestattet werden, und es begründet hiebei ganz keinen Unterschied, ob die Zeugnisse von Amtswegen oder auf das Ansuchen der Parteyen ausgestellt werden.

Dem Rathsschreiber dagegen ist der Bezug der bisher üblich gewesenen Gebühren für die Ausfertigung von Zeugnissen auch noch ferner gestattet [343].

Sonst versteht es sich von selbst, daß diese, ohnedieß nur interimistische Verfügung, durch welche man nicht die Absicht haben kann, dem zu erwartenden Regulativ über die Besoldungen und Nebenverdienste der Ortsvorsteher und Gemeinderäthe [344] im Mindesten vorzugreifen, in Beziehung auf den Gebührenbezug der Gemeinderäthe für die von ihnen zu besorgenden Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit nichts ändert, worüber der Art. XX. der Notariats-Ordnung und der §§. 22 der Verordnung vom 24. Mai 1826, deren Vollziehung betreffend, Bestimmungen enthält.

---

343) Vergl. den Normal-Erlaß vom 24. April d. J.
344) Das Regulativ ist bis jetzt nicht erschienen.

Erlaß des Finanz-Ministerium an das Steuer-Collegium, vom 8. Februar, 515

betreffend die Concession der Müller, welche aus Mülterfrucht in eigenen Brennhäfen zum Hausgebrauche Branntwein brennen.

(Vgl. die Note bei Art. 59 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes vom 9. Juli 1827.)

Erlaß des katholischen Kirchenraths an sämtliche Dekanatämter vom 14. Februar, 397

betreffend die Vorschriften über die Verpflichtung, Einführung und Vorstellung der katholischen Pfarrer und Kaplane[345]).

Anstatt dasjenige, was nach der Ernennung auf eine Pfarrei oder Kaplanei, insbesondere im Namen und aus Auftrag der oberen Staats-Kirchenbehörde, vom Dekan zu beobachten ist, fortan in jedem einzelnen Falle auszu || schreiben, und um den Dekanen 398
die Geschäfte zu erleichtern, ergeht im Allgemeinen folgende Belehrung und Vorschrift:

Die Präsentation des Ernannten oder Bestätigten wird von hieraus nicht mehr durch den Dekan, sondern gerade an das bischöfliche Ordinariat geschickt. Davon erhält der Dekan, unter Anschluß zweier Exemplare des gegen den Staat auszustellenden Dienst-Reverses[346]) und, wie der neue Pfarrer oder Kaplan, durch das Regierungs-Blatt Kenntniß.

Wenn das bischöfliche Einsetzungs- oder Zulassungs-Dekret dem Dekan zugekommen seyn wird, so hat er den Pfarrer oder Kaplan einzuberufen, und Folgendes zu besorgen:

I. Bei den Pfarrstellen.

Der Pfarrer soll am ersten oder zweiten Werktage nach der Ankunft bei dem Dekan erscheinen, und dieser gibt ihm ein Exemplar des auszustellenden Dienst-Reverses, die Pfründbeschreibung und eine beglaubigte Abschrift des nach der Erledigung aufgenommenen, etwa inzwischen ergänzten Pfründ-Untersuchungs-Protokolls, erklärt ihm den dreizehnten Paragraphen der Normal-Verordnung vom 12. December 1826[347]), und eröffnet ihm die während der dießmaligen Erledigung und bei der Wiederbesetzung der Pfarrei ergangenen Verfügungen über die Kirchenstelle oder Pfründe. Zugleich bestimmt der Dekan den ersten thunlichen Werktag zur Einführung und Vorstellung des Pfarrers, und setzt die Pfarrgemeinde durch die Ortsvorsteher davon in Kenntniß.

Bis dahin darf der Neuernannte keine Pfarrhandlung vornehmen.

Am bestimmten Tage, nach der Ankunft des Dekans, bekräftigt der neue Pfarrer im Pfarrhause, in Gegenwart des bisherigen Pfarr-Verwesers und der zwei ersten Gemeindevorsteher, das eine Exemplar des eidlichen Dienst-Reverses mittelst Handgelübdes, Beifügung des Ortsnamens und Datums, seines Tauf- und Geschlechtsnamens und Aufdrückung seines Privatsiegels, wogegen ihm der Dekan das Duplikat gibt.

---

345) Vergl. §. 34 der K. Verordnung vom 30. Januar 1830.

346) Hinsichtlich der Dienst-Reverse der katholischen Geistlichen s. die Vorschriften vom 3. December 1816, in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 10, S.

347) Gedruckt zu finden in Maurers Uebersicht der für die katholische Geistlichkeit in Württemberg bestehenden Staats- und Kirchen-Gesetze S. 5 in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 10, S. 895.

Nachdem inzwischen die Pfarrgemeinde mit der Schuljugend sich in der Pfarrkirche versammelt hat, führt der Dekan den neuen Pfarrer dahin, stellt sich mit diesem unter den Bogen zwischen dem Chor und dem Langhause, oder vor den Kreuzaltar auf einen erhöhten Platz, und verkündet die K. Ernennung oder Bestätigung samt der darauf gefolgten bischöflichen Einsetzung. Der Pfarrer liest mit lauter Stimme den ausgestellten Dienst-Revers gegen den Staat ab, und übergibt ihn dem
399 Dekan. || Alsdann geschieht die Verpflichtung gegen das bischöfliche Ordinariat. Nun stellt der Dekan im Namen des Staats und der Kirche den wirklichen neuen Pfarrer der Pfarrgemeinde vor, erklärt theils die Pflichten desselben, theils die der Gemeinde, insbesondere auch ihrer Vorsteher gegen den Pfarrer, und eröffnet mit Belehrung die etwa nach der Erledigung und bei der Wiederbesetzung der Pfarre getroffenen, der Pfarrgemeinde zu wissen nothwendigen Abänderungen und Zusätze in der Kirchen-, Gottesdienst- ꝛc. Ordnung. Die Ortsvorsteher geben dem Pfarrer den Handschlag. Endlich folgen die kirchlichen Uebergabs-Ceremonien.

Nach der Zurückkunft im Pfarrhause setzt der Dekan von Seite des Staats und der Kirche den Pfarrer in die ganze Pfarrpfründe ein, und läßt sich darüber in Gemäßheit der Vorschrift vom 12. December 1826, §. 13, bescheinigen.

Der Pfarrer darf durchaus keine Gasterei, sondern bloß ein frugales Mittagessen nebst dem normalmäßigen Ersatze der Reisekosten dem Dekan geben.

II. Bei den Kaplaneien.

Der neuernannte Kaplan soll am ersten oder zweiten Werktage nach seiner Ankunft sich bei dem Dekan stellen, diesem auf den eidlichen Dienst-Revers gegen den Staat das Handgelöbniß ablegen, eben den Revers mit dem Ortsnamen und Datum, seinen Tauf- und Geschlechtsnamen, auch mit Aufdrückung seines Privatsiegels bekräftigen und dem Dekan übergeben, dagegen das Duplikat des Reverses empfangen. Hierauf folgt die Verpflichtung gegen das bischöfliche Ordinariat. Die etwa nach der dießmaligen Erledigung und bei der Wiederbesetzung in der Kaplaneistelle oder Pfründe getroffenen Abänderungen oder Zusätze werden eröffnet. Endlich setzt der Dekan von Seite des Staats und der Kirche den Kaplan in die Kaplaneistelle und Pfründe ein, übergibt ihm die Kaplanei-Beschreibung samt einer beglaubigten Abschrift des nach der Erledigung aufgenommenen und etwa inzwischen ergänzten Pfründ-Untersuchungs-Protokolls, gegen die in Gemäßheit der allgemeinen Vorschrift vom 12. December 1826, §. 13, auszustellende Bescheinigung, und schickt das verschlossene Zeugniß über die vollzogene Handlung durch den Kaplan an dessen Pfarrer.

Bei den Pfarrstellen sowohl, als den Kaplaneien sendet der Dekan den von ihm bezeugten Dienst-Revers und die Bescheinigung über die Pfründe-Uebergabe mit der Anzeige der Einführung des neuen Pfarrers oder Kaplans an den K. katholischen Kirchenrath ein.

---

198 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 18. Februar,

Eintheilung der Geschäfte der Verwaltungs-Aktuare.

...häfte, welche von Seite der Gemeinden den Verwaltungs-...ertragen werden dürfen, sind sowohl in der Verordnung

vom 17. April 1826, die Auflösung der Stadt- und Amtsschreibereien betreffend (Reg.Blatt Nr. 21, §. 2, Nr. 9—12), als auch in dem Erlasse der K. Organisations-Vollziehungs-Commission an die Oberämter vom 20. Juni 1826, über die Bestellung und die künftigen Verhältnisse der Verwaltungs-Aktuare, §. 1 [348]), zusammengestellt, und in der letzteren Verordnung ist durch den §. 15 insbesondere ausgesprochen, daß über die Termine, auf welche diese Hülfsbeamten die ihnen übertragenen Geschäfte zu liefern haben, die Oberämter durch die ihnen vorgesetzten Kreis-Regierungen besonders werden beschieden werden.

In dieser letzteren Beziehung sieht man sich nun veranlaßt, nach vorheriger Vernehmung der K. Kreis-Regierungen einzelne nähere Bestimmungen zu ertheilen.

Je verschiedener aber die persönlichen und Dienstverhältnisse der Individuen sind, denen die Besorgung der erwähnten Geschäfte obliegt, und je mehr es hiebei auf den größeren oder geringeren Umfang des Bezirkes, dem ein solcher Hülfsbeamter || zu dienen hat, und auf 199
den Umstand, ob demselben die Besorgung aller oder nur einzelner Geschäfte übertragen sey, so wie auf andere hiebei noch eintretende Momente ankommt, um so weniger kann man gemeint seyn, für jene Zeitbestimmung durchaus gleichförmige und unabänderliche Vorschriften geben zu wollen.

Es liegt vielmehr lediglich in der Absicht, zu Sicherung des Geschäftsganges sowohl, als zur eigenen Erleichterung der verschiedenen Classen von Beamten gewisse allgemeine Regeln aufzustellen, der zuständigen Kreis-Regierung aber zu überlassen, in den einzelnen Fällen je nach den eintretenden besondern Verhältnissen den entsprechenden Ausnahmen Statt zu geben.

Vor Allem ist die Vorschrift der §§. 36 und 94 des Verwaltungs-Edikts, wonach die Gemeinde-Rechnungen noch vor Ablauf des neuen Rechnungsjahrs geprüft und abgehört seyn müssen, als leitender Grundsatz festzuhalten. Schon die Festhaltung dieses Grundsatzes, so wie das eigene Interesse der Verwaltungs-Aktuare, bringt es mit sich, daß sie die Geschäfte für das kommende Rechnungsjahr in dem nächstvorangehenden so viel als möglich vorbereiten.

Die Monate April, Mai und Juni sind hiezu die geeignetsten, und als solche vorbereitende Geschäfte, welche innerhalb dieses Termins zu fertigen sind, werden insbesondere bezeichnet:

1) die Anlegung der Rapiate für die Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen;
2) die Anlegung der Steuerempfangs- und Abrechnungs-Bücher, und der Einzugs-Register über die bereits bekannten Einnahmen;
3) die Kapitulirung der Steuerzettel;
4) die Fertigung der Gemeinde- und Stiftungs-Etats, und hauptsächlich des Steuersatzes, dessen Fertigung die Vervollständigung der übrigen Geschäfte zum Theil erst möglich macht, und die mit dem Steuersatze in Verbindung zu setzende Revision des Brandversicherungs-Catasters.

In Beziehung auf den Steuersatz legt schon die Verfügung der K. Organisations-Vollziehungs-Commission vom 6. April 1827, in Betreff der Vornahme des vorjährigen Steuersatzgeschäfts, den Behörden die Pflicht auf, dasselbe so zu beschleunigen, daß es aller Orten am 30. Juni beendigt sey; auch steht zu erwarten, daß in der, d

348) Im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 175.

§. 9 der Verordnung vom 24. Mai 1826 über die Vollziehung des Notariats-Edikts zugesicherten Instruktion zu Führung der Güterbücher[349]) solche Vorschriften werden ertheilt werden, welche die Einhaltung dieses Termins auch in Zukunft möglich ||machen. 200 In Erwartung dieser Instruktion können die Verwaltungs-Aktuare für die Beendigung des Steuersatzgeschäfts innerhalb des bezeichneten Termins vorerst nur in so weit verantwortlich gemacht werden, als die Schuld des Verzugs nicht an den Gerichts- und Amts-Notaren liegt. Jedenfalls liegt übrigens den Verwaltungs-Aktuaren ob, von einer Verzögerung des Geschäfts durch die Notare sogleich dem ihnen vorgesetzten Bezirksamte Anzeige zu machen.

Sogleich nach beendigtem Steuersatze, folglich mit dem Anfange des neuen Rechnungsjahrs, wo nicht schon in der zweiten Hälfte des Monats Juni, ist mit der Steuer-Abrechnung der Anfang zu machen, und sobald als möglich die Subrepartition der Staatssteuer, des Amtsschadens, der Amts-Vergleichungskosten und des Gemeindeschadens vorzunehmen, damit diese Geschäfte mit Ende-Augusts in sämtlichen Gemeinden beendigt seyn mögen.

Von den neuerlich getroffenen Einleitungen läßt es sich erwarten, daß in Zukunft die Umlage der Staatssteuer immer im Laufe des Monats Juli werde ausgeschrieben werden. Wenn dieses aber je nicht der Fall seyn, und es hienach in einzelnen Fällen unmöglich werden sollte, mit der Steuer-Umlage in den einzelnen Gemeinden auf den gegebenen Termin einzuhalten, so darf doch dieselbe in keiner Gemeinde länger als vier Wochen, von dem Tage der Bekanntmachung ihres Staatssteuer-Betreffs an, im Anstande gelassen werden.

Es ergibt sich hieraus von selbst die Nothwendigkeit, daß der ohnedieß nach der Vorschrift des Verwaltungs-Edikts, §. 79, vor dem Anfange des Rechnungsjahrs zu entwerfende Amts-Corporations-Etat der Kreis-Regierung, und der Jahrs-Etat der Gemeinde dem Oberamte zeitig genug vorgelegt, daß die Amtsvergleichung nicht bis in das neue Rechnungsjahr verschoben, sondern in den letzten Monaten desjenigen Jahres, auf welches sie sich eigentlich bezieht, vorgenommen, die Umlage aber auf das Cataster des neuen Rechnungsjahrs mit den übrigen, bereits erwähnten Umlagen gemacht, und daß die Repartition der Staatssteuer, des Amtsschadens und der Amts-Vergleichungskosten durch den Amtspfleger oder den Amts-Versammlungs-Aktuar auf die einzelnen Gemeinden nach Bekanntwerdung des Staatssteuer-Betreffs des Oberamtsbezirks unverzüglich bewerkstelligt werde, worüber die angemessenen Termins-Bestimmungen zu geben der Kreis-Regierung überlassen bleibt.

Was insbesondere den oben zur Steuer-Abrechnung festgesetzten Termin betrifft, so ist es theils wegen Uebertragung des Abrechnungs-Resultats 201 in das neue Steuer- ||Abrechnungsbuch, theils und zunächst aber zu Vermeidung der großen Inkonvenienzen und Unregelmäßigkeiten, welche durch Verschiebung der Abrechnung bis spät in das neue Rechnungsjahr entstehen, unumgänglich nöthig, daß solche gleich am Anfange desselben vorgenommen werde. Zwar wird dagegen eingewendet, daß hiedurch die Abrechnung in eine Periode falle, wo nicht nur der Landmann durch Feldgeschäfte besonders in Anspruch genommen, sondern auch von Zahlungsmitteln am meisten entblößt sey. Allein diese Einwendungen gründen sich auf einen Mißstand früherer Zeit, in welcher der Steuer-Contribuent gewöhnlich erst bei der Abrech-

349) Erschienen unter dem 3. December 1832.

nung seine Schuldigkeit ganz oder theilweise berichtigte, und auf die Voraussetzung, daß es auch ferner dabei belassen werden müsse. So wenig man nun mißkennt, daß der bestehende Rechnungs-Termin für das Abrechnungsgeschäft nicht ganz der geeignete sey, so kann man doch darum nicht zugeben, daß, wie früher, so auch ferner, die Abrechnung bis nach der Ernte und nach dem Herbste hinausgerückt werde. Vielmehr erfordert es eben so sehr das eigene Interesse der Steuer-Contribuenten, als die Sache selbst, daß von denselben ihre Schuldigkeiten zur Gemeinde im Laufe des Rechnungsjahrs entweder in Monatsraten, oder da, wo deren Einführung oder Einhaltung nicht thunlich seyn sollte, wenigstens in verschiedenen hiezu geeigneten Zeitabschnitten nach und nach erhoben werde, wie denn auch durch das Beispiel vieler Oberämter die Ausführbarkeit sowohl, als die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung bewiesen ist. Es ist daher um so mehr Grund vorhanden, auf ihrer allgemeinen Durchführung zu bestehen, und wenn auf diese Weise im Laufe des Jahrs die Schuldigkeiten von den Contribuenten mit Nachdruck beigetrieben werden, so kann die Steuer-Abrechnung, wenn sie auch bei dem einen oder andern Orte noch in die Zeit der Ernte fallen sollte, keine bedeutende Störung in den Feldgeschäften mehr veranlassen, sobald sie nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 18 und 21 der Verordnung vom 21. Juni 1819 vorgenommen, und demnach nur die geringe Zahl derer, die im Rückstande geblieben sind, dazu vorgeladen wird.

Zur Stellung der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen, so wie zu den etwa erforderlichen Ergänzungen der Rapiate aus den gestellten Rechnungen ist der Zeitraum vom 1. September bis letzten Februar zu verwenden. Es bleibt jedoch jedem Verwaltungs-Aktuar unbenommen, die Stellung einzelner Rechnungen auch früher || vorzunehmen, 202
was insbesondere bei den Stiftungs-Rechnungen nicht selten möglich seyn dürfte.

Die Bestimmung des Termins, auf welchen jede einzelne Rechnung durch den Verwaltungs-Aktuar gestellt und von demselben zur weiteren Einleitung in Gemäßheit des §. 36 des Verwaltungs-Edikts übergeben seyn muß, beruht bei jedem einzelnen Oberamte, und theilweise sogar bei jeder einzelnen Gemeinde, zu sehr auf eigenthümlichen Verhältnissen, als daß hierüber etwas Näheres im Allgemeinen festgesetzt werden könnte.

Es ist daher den Oberämtern zu überlassen, mit möglichster Berücksichtigung jener Verhältnisse alljährlich mit den in ihrem Bezirke befindlichen Rechnern und Verwaltungs-Aktuaren in Beziehung auf den Termin und die Reihenfolge der Stellung der einzelnen Rechnungen über einen Geschäftsplan sich zu verständigen, wodurch das Ineinandergreifen des Rechnungsstell- und Revisions-Geschäfts der ungestörte Fortgang des letzteren, und die Beendigung des Abhör-Geschäfts vor dem Anfange des neuen Rechnungsjahrs gesichert wird.

Da jedoch, wenn der auf den obigen Zeitraum berechnete Geschäftsplan auch noch so zweckmäßig entworfen und pünktlich eingehalten wird, das Oberamt, dem die Rechnungen erst zukommen, nachdem sie in Gemäßheit des §. 36 des Verwaltungs-Edikts dem Gemeinderathe und Bürger-Ausschusse zur Einsicht mitgetheilt worden sind, mit der Revision und Abhör der sämtlichen, durch die Verwaltungs-Aktuare gestellten Rechnungen auf einen Zeitraum von höchstens acht Monaten beschränkt ist, so fordert es die Rücksicht für die Beförderung des Revisions- und Abhör-Geschäfts, daß besonders auch denjenigen Rechnern, welche ihre Rechnungen selbst stellen, hiezu möglichst kurze Termine anberaumt werden.

Was endlich die Brandschadens-Umlage und andere, durch die Verwaltungs-Aktuare zu besorgende außerordentliche Umlagen und Nebengeschäfte betrifft, so hängt deren Fertigung von den Bestimmungen ab, welche in jedem einzelnen Falle von der höheren Behörde ertheilt werden.

Insoweit nun der in der getroffenen Zeit-Eintheilung noch nicht begriffene Monat März weder durch solche Geschäfte und durch die Beantwortung der Rechnungs-Defekte, noch durch die Zuziehung der Verwaltungs-Aktuare zu den Ruggerichten und Rechnungs-Abhören ausgefüllt werden sollte, wird es diesen Hülfsbeamten möglich seyn, durch mancherlei weitere Vorbereitungen und Vorarbeiten auch diese Lücke auszufüllen, wie sich dann überhaupt erwarten läßt, daß der eigene
203 Vortheil, den ||dieselben bei der möglichst gleichen Vertheilung der Geschäfte auf das ganze Rechnungsjahr finden, sie zu einer solchen Geschäfts-Eintheilung führen werde, wodurch jener Zweck insoweit, als damit die obigen Bestimmungen nur immer vereinbar sind, erreicht und gesichert wird.

Indem man nun die Kreis-Regierung mit der Besorgung des Weiteren beauftragt, bleibt ihr überlassen, welche Anordnungen zu treffen sie für angemessen erachtet, um den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen zu sichern, und sich desselben auf jede gesetzliche Weise zu vergewissern.

---

515 Erlaß des Steuer-Collegium an die Cameralämter, vom 19. Februar,

betreffend: nähere Bestimmungen zur genauen Einhaltung des Art. 12. des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827.

Da sehr viel daran gelegen ist, daß die in dem Art. 12 des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827 enthaltene Bestimmung, wonach ohne Beiseyn des Accisers in den Kellern und Fässern der Wirthe keine Auffüllung oder Verfüllung vorgenommen werden soll, zum genauen Vollzug gebracht werde; so findet sich das K. Steuer-Collegium veranlaßt, in dieser Beziehung wegen des bevorstehenden Wein-Ablasses insbesondere folgende nähere Weisungen, unter Berufung auf die bereits vorliegenden Vorschriften[350]), zu ertheilen:

516 ||1) Wenn das Ablassen des Getränks, es sey in dem eigentlichen Wirthschafts- (Ausschanks-) Keller oder in einem andern Keller, worin der Wirth Weine aufbewahrt, vorgehen soll, so muß solches jedes Mal in Beiseyn des Accisers geschehen[351]).

Der Accifer hat die zum Ablassen oder Verfüllen bestimmten Fässer zu entsiegeln, vor dem Ablassen genau abstechen und den Tag des Abstichs, so wie das in jedem Faß fehlende Getränke, mit Bemerkung der Faß-Nummer, in dem Keller-Register unter der geeigneten Rubrik: „Preis- und Keller-Veränderungen" ꝛc. einzutragen.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß bei einem Faß, das zur Zeit des Ablassens ganz voll ist, der förmliche Abstich nicht in Anwendung kommt, sondern dasselbe mit seiner Nummer als „voll" im Keller-Register zu notiren ist.

Sogleich nach beendigtem Ablassen hat der Wirth den Accifer wieder zu berufen, dessen Obliegenheit es ist, bei jedem entsiegel-

[350]) S. die Instruktion vom 11. December 1827, §§. 6—8.
[351]) Vergl. die Verfügung vom 4. Mai 1836, betreffend die Wein-Einlagen von Gastwirthen in Wirthskellern und von Wirthen in andern Kellern.

ten Faß den Abstich auf obige Weise zu wiederholen, und den erfundenen Vorrath nebst den neuen Ausschanks-Preisen, sowie die vorgefundene Hefe, wofür vom neuen Weine mehr nicht als sieben Maas per Eimer passiren (vergl. §. 10, Nro. 2 der Instruktion vom 11. December 1827), im Keller-Register genau einzuschreiben und die Fässer wieder vorschriftmäßig zu versiegeln.

Da der Wirth während der Zeit des Ablassens, wo die Fässer offen sind, die Gelegenheit zu einer heimlichen Einlage benützen kann, so hat der Acciser bei dem nach beendigtem Ablassen wieder vorzunehmenden Abstiche eine genaue Vergleichung anzustellen, ob nicht mehr Getränke vorhanden, als bei dem Abstiche vor dem Ablassen erfunden wurden. Sollte sich hiebei eine bedeutende Verschiedenheit ergeben, wodurch der Verdacht einer heimlichen Einlage begründet erscheinen würde, so ist solche in das Keller-Register einzutragen und dem Cameralamte oder Umgelds-Commissär zur weitern Verfügung unverzüglich anzuzeigen.

2) Wird Getränke ganz oder zum Theil von einem Fasse in andere Fässer verfüllt, so muß in dem Keller-Register noch besonders bemerkt werden:

a) Tag der Verfüllung,

b) aus welcher Faß-Nummer das Getränke gekommen und wie viel davon in andere Fässer, von welchen ebenfalls die Nummern anzugeben sind, verfüllt worden ist. 517

3) Ohne den Acciser zuvor in Kenntniß gesetzt zu haben, dürfen die von den Wirthen einmal angegebenen Ausschanks-Preise zwischen dem Quartale weder erhöht, noch vermindert werden: wenn daher dieß von dem Wirth beabsichtigt wird, so ist er verbunden, den Acciser zu berufen, damit dieser durch den Abstich erfahre, wie viel in den bisherigen Preisen ausgeschenkt worden sey.

Den Erfund dieses Abstichs, so wie den Tag der Preis-Veränderung und die Faß-Nummer, hat der Acciser sodann mit den neubestimmten Preisen in das Keller-Register deutlich einzutragen.

Die Cameralämter haben nun Solches den Wirthen und Accisern unverweilt bekannt zu machen, die Umgelds-Commissäre und Assistenten aber für die pünktliche Vollziehung dieser Vorschriften besorgt zu seyn.

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern, vom 11. März. 426

betreffend die Zehentfreiheit von Neubrüchen, die als Wechselfelder gebaut werden [352]).

Der Finanzkammer wird auf den Bericht vom —, betreffend die Zehentfreiheit von Neubrüchen, welche als Wechselfelder gebaut werden, zu erkennen gegeben, daß nach den vorliegenden Bestimmungen den Besitzern von Neubrüchen bei Ertheilung einer Zehentfreiheit auf gewisse Jahre die Bedingung, daß diese Neubrüche niemals als Wechselfelder benützt werden sollen, nicht wohl auferlegt werden kann, daß jedoch der Natur der Sache nach die bewilligten Freijahre von der Zeit des ersten Neubruches an zu berechnen sind, und daher zu laufen fortfahren, ohne Unterschied, ob innerhalb derselben diese Neubrüche fortwährend jährlich gebaut, oder theilweise als Wechselfelder unbebaut geblieben sind.

352) Vergl. die Verfügung vom 24. Mai 1824, die Verwilligung einer zwölfjährigen Zehntfreiheit für Neubrüche betreffend.

57 Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals an den Civil-Senat des Gerichtshofs zu —, vom 17. März,

die Form der Eröffnung der Urtheile und Verweisungen in Gantsachen bei den Untergerichten betreffend.

Dem Senate wird auf seine Anfrage, betreffend die Form der Eröffnung der Urtheile und Verweisungen in Gantsachen bei den Untergerichten[353]), hiemit zu erkennen gegeben, daß man den von demselben gemachten Antrag:

„die Oberamtsgerichte zu legitimiren, daß sie den Gläubigern mit der Vorladung zu der Eröffnung von Prioritäts-Erkenntnissen und Gantverweisungen sogleich Verweiszettel nebst einer schriftlichen Appellations-Belehrung unter der Erklärung zugehen lassen: im Falle des Ausbleibens der Gläubiger würde das Urtheil oder
58 die Verweisung als an der zur Eröffnung || bestimmten Tagfahrt für sie eröffnet angenommen, und ihnen daher weitere Auszüge aus den Gantakten ohne besonderes Verlangen nicht zugefertigt werden,"

nicht nur für eine neue Gesetzgebung als sehr zweckmäßig erkannt, sondern daß man auch keinen Anstand gefunden hat, auf den Grund der bestehenden Gesetze den Gemeinbescheid zu fassen, daß unter vorausgesetzter genauer Beobachtung alles dessen, was hier bemerkt ist, die Rechtskraft eines Gant-Erkenntnisses und einer Gantverweisung von der zu dieser Eröffnung bestimmten Tagfahrt an, für jeden Gläubiger zu laufen beginne, welcher zwar dabei nicht erschienen, welchem aber das, was ihn betrifft, auf die angegebene Weise schon vorher mitgetheilt worden ist. ꝛc. ꝛc. (Folgen die Gründe.)

Doch hält man diesseits für angemessen, wenn den Oberamtsgerichten empfohlen wird, daß sie sich jedesmal bestimmt darüber erklären, daß rücksichtlich derjenigen Gläubiger, welchen Verweiszettel zugefertigt werden, auch wenn sie an der zur Eröffnung des Prioritäts-Erkenntnisses oder der Gantverweisung bestimmten Tagfahrt nicht erscheinen, diese Erkenntnisse dennoch als eröffnet werden angenommen, mithin der Lauf der Nothfristen zur Einlegung und Verfolgung der Appellation auch von diesem Tage an werde berechnet werden.

Der Civil-Senat des K. Gerichtshofs erhält daher den Auftrag, von diesem hierorts gefaßten Gemeinbescheid die Oberamtsgerichte des Kreises in Kenntniß zu setzen.

---

338 Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den katholischen Kirchenrath, vom 20. März,

betreffend die Reisekosten der katholischen Schul-Inspektoren bei Schul-Visitationen außerhalb ihrer Wohnorte.

(S. Note 7 bei dem Decret vom 22. Januar 1811.)

---

517 Erlaß des Finanz-Ministerium an das Steuer-Collegium, vom 1. April,

betreffend die Erläuterung einiger Anstände, welche sich bei Anwendung des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben ergeben haben.

Dem K. Steuer-Collegium wird auf das Anbringen vom 4. d. M., einige Anstände betreffend, welche sich bei der Anwendung des Gesetzes

353) Vergl. die §§. 171, 172, 174 und 176 des IV. Edikts vom 31. Dec. 1818.

über die Wirthschafts-Abgaben ergeben haben, hierdurch zu erkennen gegeben:

1) daß, um Branntwein aus erkauften Produkten zu fabriciren, allerdings eine Concession erforderlich, und dafür das, im Gesetze bestimmte, Concessionsgeld anzusetzen ist.

2) Die Anordnung, daß in den Wirthsstuben Preistafeln aufgehängt werden, wäre wenigstens nicht durch Strafen zu handhaben, da sie im Gesetz nicht vorgeschrieben ist, und dürfte überhaupt keinen besondern Werth haben.

3) Ein Wirth, welcher Branntwein aus eigenen Produkten || 518
fabricirt und denselben ausschenkt, so wie ein solcher, der theils aus eigenen, theils aus erkauften Produkten Branntwein fabricirt, unterliegt der Fabrikations- und Ausschanks-Steuer zugleich, da das Gesetz ausdrücklich allen zum Ausschank fabricirten Branntwein der Fabrikations-Steuer unterwirft, wogegen derselbe, wie sich von selbst versteht, von der Verkaufs-Accise frei ist; die Schildwirthe unterliegen für den Branntweinschank nach Art. 38 des Gesetzes der Patentistrung. Die gleiche Norm ist auch auf den Essigschank der Wirthe anzuwenden.

Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals an den Civil-Senat des Gerichtshofs zu —, vom 11. April, || 58

betreffend die Wahrung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift durch summarische Beschwerden-Anzeigen, und die Zulässigkeit von Nachträgen zur Beschwerdeschrift nach abgelaufener Nothfrist [354]).

Auf eine Anfrage des Civil-Senats des K. Gerichtshofs zu —, wegen Wahrung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift in Appellationssachen durch summarische Beschwerden-Anzeigen, wurde demselben zu erkennen gegeben:

wie man es nicht bezweifle, daß durch die bloße Bezeichnung der Beschwerden, welche ohne weitere Ausführung innerhalb der Frist von neunzig || Tagen überreicht werde, dieses Fatale als ge- || 59
wahrt anzusehen sey, indem ja eine Partey lediglich auf die früheren Akten sich berufen könne.

Hievon ist jedoch die Frage wohl zu unterscheiden: ob dem Appellanten nach Ablauf der Nothfrist noch eine besondere Frist zu Ausführung der Beschwerden zu verwilligen sey? Die Beantwortung dieser Frage wird vorzüglich davon abhängen: ob in einem besonderen Falle Gründe zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumniß vorhanden sind.

Sollte übrigens ein von dem Appellanten überreichter Nachtrag zur Beschwerdeschrift bloß eine Rechts-Ausführung enthalten, so könnte dessen Annahme in dem Falle, wenn hierdurch der Gang des Prozesses nicht aufgehalten würde, selbst alsdann, wenn die verspätete Ueberreichung dieser Rechts-Ausführung in formeller Hinsicht sich nicht genügend rechtfertigen ließe, weniger Bedenken haben.

---

334) S. die Bestimmungen über Nothfristen im IV. Edikt vom 31. Dec. 1818, §. 155, und in der K. Verordnung vom 22. Sept. 1819, §. 13.

203 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 24. April,

betreffend die Gebühren der Rathsschreiber von Ausfertigung stadt- oder gemeinderäthlicher Zeugnisse [355]).

Der Regierung wird zur weiteren Verfügung zu erkennen gegeben, daß man die Gebühren der Rathsschreiber von Ausfertigung stadt- oder gemeinderäthlicher Zeugnisse, insofern dieselben nicht, wie z. B. bei den Geburtsbriefen, schon durch die Commun-Ordnung bestimmt sind [356]), für jedes Zeugniß, das nicht über ein Blatt hält, auf 4 kr., bei einem größeren Blattgehalte aber auf 3 kr. für jedes Blatt bestimmt haben will, da solche Zeugnisse als bloße Auszüge aus den Stadt- oder Gemeinderaths-Protokollen zu betrachten sind, und somit eine höhere Anrechnung nicht begründet ist. Uebrigens hat es da, wo der Rathsschreiber hiefür durch seine Besoldung belohnt ist, hiebei bis zu einer anderwärtigen Bestimmung auch für die Zukunft sein Bewenden.

---

30 Erlaß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe, vom 26. April,

betreffend die verhältnißmäßige Erhöhung der Hauptstrafe statt der durch das Straf-Edikt abgestellten Reclusion nach erstandener Strafzeit, und die Vergleichung der Strafarten des Straf-Edikts mit den früher gesetzlich bestandenen.

(Nach Aufhebung des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 durch das neue Straf-Gesetzbuch vom 1. März 1839 von keinem praktischen Interesse mehr.)

---

90 Erlaß des Pupillen-Senats des Ober-Tribunals an die Pupillen-Senate der Gerichtshöfe, vom 8. Mai,

betreffend die Entbehrlichkeit einer Verlassenschafts-Inventur in dem Falle, wenn der einzige Erbe zwar verheirathet ist, aber in solchen ehelichen Vermögens-Verhältnissen lebt, in welchen eine Kenntniß darüber, ob und was er während der Ehe ererbt, ohne Werth ist.

Aus Gelegenheit eines Anfragberichts an das K. Justiz-Ministerium, in Betreff der Entbehrlichkeit einer Verlassenschafts-Inventur in dem Falle, wo nur ein einziger, nach Ulmischem Rechte verheiratheter männlicher Erbe eintritt, ist bei der diesseitigen, von der zuletzt gedachten Stelle eingeforderten Begutachtung der in Anregung gebrachten Frage im Allgemeinen der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die Vorschrift des Art. XXXIII., Punkt 1 des Notariats-Edikts, nicht nur in dem darin namentlich benannten Falle des Vorhandenseyns eines einzigen volljährigen und unverheiratheten Erben, sondern auch bei dem Eintritte eines einzigen volljährigen verheiratheten Erben in allen denjenigen, dem Grunde des Gesetzes nach gleichen Fällen, in welchen eine Kenntniß darüber, ob und was ein Ehegatte während der Ehe ererbt, ohne Werth ist (z. B. wenn der Erbe in einer wahren allgemeinen Gütergemeinschaft lebt u. s. w.), Anwendung finde, und daß daher in allen diesen Fällen die Errichtung eines Verlassenschafts-Inventars als entbehrlich ganz [illegible]iben könne; wobei jedoch in Beziehung auf Exemte

355) [illegible]rlaß vom 7. Febr. d. J.
356) [illegible]2, §. 16, wonach 24 kr. für einen Geburtsbrief zu

erster Classe für die Cognition über die Unterlassung der Inventur nach Analogie der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826, §. 91, eine Sportel anzusetzen ist.

|| Nachdem nun diese Ansichten die Zustimmung des K. Justiz- 91
Ministerium erhalten haben, so werden die Senate in Folge Justiz-Ministerial-Erlasses vom 28. April d. J. hievon zu ihrer Nachachtung und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, in Gemäßheit dessen auch die ihnen untergebenen Oberamts- und Amtsgerichte und Notariate zu bescheiden.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 21. Mai, 203

betreffend das Verbot der Gastereien, Vorspannstellung und ähnlicher Ausgaben bei Reisen des Bischofs und des bischöflichen Personals auf Kosten der Amts-, Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen.

Da durch die nunmehr vollzogene Dotation des neu errichteten Landesbisthums [357]) für die persönlichen Bedürfnisse, wie für den nothwendigen Amts-Aufwand eines jeweiligen Bischofs und des übrigen bischöflichen Personals auf gebührende Weise || gesorgt, und namentlich für den Ersatz der mit den ordentlichen sowohl, als außerordentlichen Amtsreisen verbundenen Kosten bereits Vorsehung getroffen ist, so haben bei solchen Anlässen alle und jede Gastereien, Vorspannstellung und ähnliche Ausgaben auf Kosten der Amts-, Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen zu unterbleiben. 204

Erlaß des Steuer-Collegium an die Bezirks-Beamten und Umgelds-Commissäre, vom 22. Mai, 518

betr. die — in Folge einer mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen der Bier-Ein- und Ausfuhr und der zur Sicherung der Malzsteuer-Gefälle getroffenen Maßregeln.

In Folge einer mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen der Bier-Ein- und Ausfuhr und der zu Sicherung der Malzsteuer-Gefälle getroffenen Maßregeln wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Wer weißes oder braunes Bier aus dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen zum Ausschank oder eigenen Gebrauche einführen will, hat vor der Abholung einen Erlaubnißschein des Orts-Acciſers, worin der Name und Wohnort des Käufers, die Gattung und Quantität des Biers bezeichnet ist, zu verlangen, und solchen bei der Abfassung des Biers dem Verkäufer zu übergeben.
2) Da im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen die gleiche Anordnung getroffen worden ist, so dürfen Württembergische Unterthanen nur dann Bier in's Sigmaringen'sche absetzen, wenn ihnen ein von dem betreffenden Sigmaringen'schen Ortsvorsteher ausgefertigter Erlaubnißschein von dem Käufer übergeben wird.
3) Der Orts-Acciſer darf für jeden (im §. 1 benannten) ausgestellten Schein von dem Bierabnehmer 6 kr. als Schreibgebühr beziehen.

---

357) Vergl. die Bekanntmachung von demselben Tage, oben S. 92.

519 || Ueber die ausgestellten Scheine hat er ein vierteljährliches Register zu führen, welches dem Cameralamte zu übergeben ist.

4) Die Sigmaringen'schen Müller sind von ihrer Regierung angewiesen, von einem Württembergischen Unterthan kein Malz zum Schroten anzunehmen, wenn ihnen nicht ein, von dem Württembergischen Orts-Acciser ausgestellter, Malzschein übergeben wird.

Die Müller sammeln die Malzscheine und liefern sie jeden Monat dem nächstgelegenen K.-Accise-Amt ab, wofür ihnen auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen ist.

5) Den K. Umgelds-Commissären und Accise-Visitatoren ist gestattet, auf vorherige Anzeige bei dem Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter und in Gegenwart desselben in den im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen gelegenen Mühlen nachzusehen, ob nicht Württembergische Unterthanen Malz zum Schroten ohne Malzschein eingebracht haben.

Die Untersuchung über entdeckte Vergehen K. Unterthanen werden die fürstlichen Aemter vornehmen und die Verhandlung dem betreffenden K. Cameralamte zur weitern Einleitung mittheilen; das Verschulden fürstlicher Unterthanen wird von den fürstlichen Gerichtsstellen bestraft.

6) Wer geschrotetes Malz im Fürstenthume Sigmaringen kaufen will, hat einen Erlaubnißschein seines Orts-Accisers, worin der Name und Wohnort des Käufers und die Quantität des Malzes angezeigt seyn muß, dem Verkäufer zu übergeben, welcher denselben sechs Monate lang aufzubewahren und auf Verlangen dem K. Württembergischen Cameralamte, Umgelds-Commissär oder Accise-Visitator vorzuzeigen hat.

7) Ueber die im vorhergehenden Paragraphen benannten Erlaubnißscheine haben die Orts-Acciser besondere Register zu führen, welche enthalten müssen:

a) Tag der Ausstellung des Scheins;
b) Nummer desselben;
c) Name und Wohnort des Käufers;
d) Name und Wohnort des Verkäufers;
e) Betrag des erkauften geschroteten Malzes;
f) Bemerkungen.

520 || Diese Register sind mit den Malz-Registern dem Umgelds-Commissariat abzuliefern.

8) Wer vorstehenden Anordnungen entgegen handelt, ist nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen, und dem Anbringer ist der dritte Theil der erkannten und erhobenen Geldstrafe zu verabfolgen.

---

501 Erlaß des Steuer-Collegium an die Ober- und Cameralämter, vom 5. Juni,

betreffend die Verbindlichkeit der Metzger und Wirthe zu Entrichtung der Schlacht-Accise von dem zum eigenen Gebrauche geschlachteten Vieh.

(Die Schlacht-Accise ist durch das Finanz-Gesetz vom 1. Juli 1839, Art. 4, lit. a, ganz erlassen worden, somit die fragliche Verbindlichkeit weggefallen.)

Erlaß des Steuer-Collegium an die Cameralämter und Umgelds-Commissariate, vom 17. Juni, 520

betreffend die Fabrikations-Steuer von dem aus Kartoffeln mit Zusatz von Malz bereitetem Branntwein.

In Betreff der Fabrikations-Steuer von aus Kartoffeln mit Zusatz von Malz bereitetem Branntwein, ist von dem K. Finanz-Ministerium unter dem 13. Mai 1828 eine Entscheidung erfolgt, welche hiemit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird, und die dahin geht:

daß, da die gesetzliche Abgabe vom Branntweine, zu welchem Malz genommen wird, neben der Malzsteuer nur 1 fl. 48 kr. betrage, der aus Kartoffeln mit Zusatz von Malz erzeugte Branntwein nur mit 1 fl. 48 kr. per Eimer belegt werden könne, und daß der Vorbehalt im Art. 39, für den aus Kartoffeln mit Zusatz von Malz bereiteten Branntwein erforderlichen Falls Erleichterungen eintreten zu lassen, sich zunächst nur auf die im Art. 39 angeführten Landwirthe beziehe.

Da hienach und nach einer weitern Erläuterung des K. Finanz-Ministerium vom 10. d. M. nicht nur vom eigentlichen Kartoffel-, sondern überhaupt vom Frucht-Branntweine, wozu Malz genommen wird, nur eine Fabrikations-Steuer von 1 fl. 48 kr. neben der Malzsteuer Statt findet, so wird es zu Beseitigung von Anständen sehr angemessen seyn, wenn nach Art. 37 des Gesetzes über Dasjenige, was von den Branntwein-Brennereien neben der Malzsteuer zu entrichten ist, falls es noch nicht geschehen seyn sollte, in Bälde Akkorde abgeschlossen werden.

Ferner ist aus Veranlassung des Gesuchs einiger Bierbrauer um Herabsetzung der Fabrikations-Steuer von dem aus Bodentaig erzeugten Branntwein von 5 fl. auf 1 fl. 48 kr. für den Eimer, sowie um Nachlaß der Fabrikations-Steuer von dem, am 1. Januar d. J. aufgenommenen Branntwein-Vorrath, insoweit solcher || nicht den Vorrath 521
vom Jahr 1821 übersteige, durch eine Entschließung des K. Finanz-Ministerium vom 10. Juni 1828 entschieden worden, daß beiderlei Gesuche zurückzuweisen seyen, da

a) die Malzsteuer, welche von dem zu Erzeugung von Bier verwendeten Malz erhoben worden sey, lediglich auf dem Bier ruhe, und aus der Entrichtung dieser Abgabe keine Befreiung für irgend ein Neben-Erzeugniß gefolgert werden könne;
b) der Bodentaig ein Stoff sey, aus welchem Branntwein erzeugt werden könne, ohne daß Malz dazu genommen werde, mithin der hieraus erzeugte Branntwein von selbst unter dem Satz des Gesetzes für Branntwein, zu welchem kein Malz kommt, gestellt werde;
c) das Gesetz vom 9. Juli 1827 in klaren Worten verlange, daß die Wein- und übrigen Getränke-Vorräthe vom 1. Januar 1828 an nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes der Abgabe unterworfen werden sollen, ohne daß hiebei irgend einer Ausnahme in Hinsicht auf frühere Abgaben-Verhältnisse gedacht wäre.

Endlich ist durch eine weitere Entschließung des K. Finanz-Ministerium vom 10. Juni 1828 entschieden worden, daß von dem aus verdorbenem Bier (von welchem die Malzsteuer erhoben wurde) erzeugten Branntwein nur die Abgabe von 1 fl. 48 kr. per Eimer anzusetzen, mithin derselbe als Branntwein zu behandeln sey, zu welchem Malz genommen worden.

521 Erlaß des Steuer-Collegium an die Cameralämter und Umgelds-Commissäre, vom 3. Juli,

Erläuterungen und Zusätze zu den unter dem 1. September und 11. December 1827 ertheilten Instruktionen, die Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben betreffend.
(Mit einer Beilage.)

Man sieht sich veranlaßt, über mehrere Anfragen und Anstände, die Verwaltung der Wirthschafts-Abgaben betreffend, nachstehende Erläuterungen und Zusätze zu den bereits ertheilten Instruktionen vom 1. September und 11. December 1827 an die K. Cameralämter und Umgelds-Commissäre zu pünktlicher Nachachtung mit dem Auftrage zu erlassen, daß sie die Acciser und Visitatoren, so weit es diese angeht, hievon in Kenntniß setzen, auch in Anstandsfällen gehörig belehren sollen.

522 §. 1. Die Frage:
ob diejenigen Schildwirthe, welche bisher nur persönlich berechtigt waren, das dingliche Recht nachzusuchen haben, weil nach Art. 3 des Gesetzes das Recht der Schildwirthschaft als dinglich verliehen werden soll?
beantwortet sich von selbst dahin, daß die Bestimmung des Gesetzes, wonach das Recht der Schildwirthschaft als dinglich verliehen wird, auf die früher, vor dem 9. Juli 1827 verliehenen persönlichen Schildwirthschafts-Gerechtigkeiten nicht anwendbar ist, daß mithin letztere für die Person der also Berechtigten unangefochten gelassen werden.

§. 2. Die Frage:
ob Apotheker und Conditoren wegen des Liqueurs, sowie Specereihändler wegen des Essig-Ausschanks, einem Concessions- und Rekognitions-Gelde unterworfen seyen?
wird dahin erörtert, daß, da nach Art. 3 des Gesetzes Diejenigen, welche schon vermöge ihres Hauptgewerbes zum Ausschanke oder Detailverkaufe einzelner Getränke befugt sind, einer besondern Concessions-Einholung nicht bedürfen, und diese Bestimmung auf den vorliegenden Fall nach Art. 44 Anwendung findet, hier weder von einem Concessions- noch Rekognitions-Geld die Rede seyn kann; wogegen sie allerdings der Patent-Abgabe, wie andere Essig- und Branntwein-Schenken, unterliegen.

§. 3. In Betreff der Uebersicht über die Bierbrauerei-Gerechtigkeiten.

Könnte dadurch, daß die Bierbrauereien in dem Art. 6 des Gesetzes mit keinem Rekognitions-Gelde (Kesselgelde) mehr aufgeführt und in der Instruktion vom 11. December 1827, §. 3, Nro. 4, b, davon ausdrücklich ausgenommen sind, die Besorgniß rege werden, daß, wenn bei längerem oder kürzerem Nichtbetriebe einer Brauerei solche auch in den Rechnungen nicht vorgemerkt wird, nach und nach die erforderliche Kenntniß über ihr Bestehen und ihre Eigenschaft verloren gehe.

Um diesem zu begegnen, sind auch diejenigen Bierbrauereien, welche zur Zeit nicht betrieben werden; mit Bezeichnung ihres Rechtes, ob es nämlich ein dingliches oder persönliches sey, und mit dem Beisatz „wird derzeit nicht betrieben", in den Rechnungen nachzuführen.

523 §. 4. Das Concessions- und Rekognitions-Geld vom Branntweinbrennen betreffend.

In den Art. 5 und 6 des Gesetzes und in dem §. 3 der Instruktion vom 11. December 1827 ist festgesetzt, wie viel die kleinen Branntweinbrennereien

a) mit dem Ausschank,
b) ohne den Ausschank

an Concessions- und Rekognitions-Geld zu entrichten haben; es ist aber darüber eine ausdrückliche Bestimmung nicht gegeben, wie es zu halten sey:

1) wenn ein Lohnbrenner, statt des Lohnes, einen Theil des Erzeugnisses erhält, und dieses ausschenkt,
2) wenn ein Branntweinbrenner seinen Hafen weder vermiethet, noch das Erzeugniß ausschenkt, sondern den Branntwein theils aus eigenen, theils aus erkauften oder fremden Produkten fabricirt, und denselben im Großen verkauft.

Hierüber wird folgende Erläuterung ertheilt:

Zu 1) Diejenigen, welche zwar nur um den Lohn zu brennen ermächtigt sind, statt desselben aber einen Theil des Erzeugnisses erhalten, und dieses alsdann (die Berechtigung hiezu vorausgesetzt) ausschenken, bezahlen, neben dem für bloße Lohnbrenner bestimmten Rekognitions-Geld von 1 fl. 20 kr., auch das für die gewöhnlichen Branntweinschenker angeordnete Rekognitions-Geld mit 32 kr., und, wie sich von selbst versteht, in letzterer Eigenschaft auch die Patent-Abgabe.

Zu 2) Um Branntwein aus erkauften oder fremden Produkten, sey es auch nur theilweise, zu fabriciren, dazu ist allerdings eine Concession erforderlich, und es wird dafür das im Gesetze bestimmte Concessions-Geld mit 2 fl. bis 4 fl., so wie ein Rekognitions-Geld von 1 fl. 20 kr. angesetzt, insofern nämlich kein Ausschank damit verbunden wird.

§. 5. Die Fabrikations-Steuer und Patent-Abgabe, namentlich bei Wirthen betreffend.

Nach Art. 39 des Gesetzes ist den Landwirthen und Privaten erlaubt, ihre eigenen Produkte zum Hausbrauche und zum Verkaufe im Großen (d. h. eine Maaß und darüber) zu brennen, oder um den Lohn brennen zu lassen. Wenn nun auch Wirthe ꝛc. bloß aus eigenen Produkten und nur zu dem angezeigten Zwecke Branntwein fabriciren, so kann von denselben eben so wenig, wie von andern Privaten, eine weitere als die bei diesen festgesetzte Abgabe, nämlich die Verkaufs-Accise (und Malz- || Steuer) gefordert werden; sobald aber der Wirth den 524
Branntwein auch zum Ausschanke fabricirt, oder wenn er neben seinen eigenen auch erkaufte oder fremde Produkte hiezu verwendet, so ist er davon und zwar vom ganzen Quantum die Fabrikations-Steuer und von dem durch Ausschank verwertheten Theil die Ausschanks-Abgabe, letztere mittelst Patentisirung, zu entrichten schuldig, wogegen aber beim Verkaufe im Großen die Verkaufs-Accise wegfällt. Die gleiche Norm findet auch auf den Essig Anwendung.

§. 6. Die Behandlung der Patentisirung der Branntwein- und Essig-Schenken betreffend.

Die Bestimmung des Gesetzes Art. 38 und der Instruktion vom 11. December 1827, §. 17, wonach die Patentisirung der Branntwein- und Essig-Commerzianten durch den Cameral-Beamten, den Umgelds-Commissär, den Accifer und zwei Gemeindeglieder geschehen soll, ist bisher nicht gleichförmig vollzogen, und es ist theilweise ein unverhältnißmäßiger Kosten-Aufwand deßhalb gemacht worden.

Es wird daher verordnet, daß jene gesetzliche Bestimmung überall folgendermaßen angewendet und vollzogen werden soll:

a) der Umgelds-Commissär, welcher wegen des Quartal-Abstichs in jeden Accise-Bezirk kommt, und wegen Begutachtung des Haus-

brauchs der Wirthe sich mit dem Acciser und Gemeinderath besprechen muß, kann bei dieser Gelegenheit auch alle, die Patentisirung der Branntwein- und Essig-Schenker betreffenden, Notizen von diesen Behörden, und von den, nach dem Gesetze beizuziehenden, für diesen Akt zu verpflichtenden, zwei Gemeindegliedern sammeln;

b) diese Notizen und seine eigenen Wahrnehmungen hat der Commissär dem Cameral-Beamten in dessen Wohnsitz vorzulegen, mit demselben die von jenen Stellen begutachteten Ansätze zu berathen, und ist sofort die Patent-Abgabe auf diese Grundlagen gemeinschaftlich festzusetzen.

§. 7. Der Inhalt dieses Paragraphen: „die in Wirthskellern aufbewahrten, andern Personen gehörigen Weine ꝛc. betreffend", ist bereits im Reg.Blatt von 1836, S. 202 [358]), bekannt gemacht.

§. 8. Das Eichen der Fässer betreffend.

Obgleich über diesen Gegenstand die erforderlichen Weisungen bereits ertheilt worden sind [359]), so findet man doch für nöthig, deßhalb
525 wiederholt zu verordnen, daß || diejenigen Fässer, welche noch gar nicht geeicht sind, so wie diejenigen, bei welchen der Umgelds-Commissär nach genommener Rücksprache mit einem Sachverständigen gegründeten Zweifel über die Richtigkeit und Aechtheit der angerissenen Eiche hat, namentlich wo das Ergebniß des Vistrens bedeutend abweicht, sobald derlei Fässer geleert sind, von der ordentlichen Behörde auf Kosten der Wirthe geeicht werden müssen.

Sollte aber das Ergebniß des Vistrens mit der bereits angerissenen Eiche bis auf ein Unbedeutendes übereinstimmen, oder letztere etwas mehr, als jenes betragen, und der Wirth sich damit zufrieden erklären, so mag es vorläufig dabei gelassen werden; der Wirth hat jedoch in einem solchen Falle in dem Keller-Register zu beurkunden, daß er in der Folge, wenn das Faß ordentlich geeicht werden sollte, auf eine Vergütung für's Vergangene, wegen etwa zu hoch berechneter Eiche, Verzicht leiste.

Zu näherer Prüfung und Würdigung der Ergebnisse des Vistrirens und der angerissenen Eichgehalte, dient die, als Norm hier beigelegte Anweisung zu Berechnung des Eichgehalts.

§. 9. Angabe der Ausschanks-Preise betreffend.

Wenn es gleich weder nothwendig, noch wohl ausführbar ist, die Ausschanks-Preise von den, in den sogenannten Lagerkellern befindlichen, Weinen der Wirthe anzugeben, und an die Fässer anzuschreiben, so soll der Wirth doch alsdann dazu verbunden seyn, wenn er aus einem solchen Fasse nach der Schenkmaas auszapfen wollte.

§. 10. Die Behandlung der unbeständigen Wirthe betreffend,

wird für angemessen gefunden, zu verordnen:

a) daß die Aufnahme der Getränke-Vorräthe bei den unbeständigen Wirthen (Wein-Producenten) den Accisern allein nicht überlassen, sondern daß dazu der Orts-Vorsteher, welcher ohnehin von der Errichtung einer solchen Wirthschaft Kenntniß zu nehmen hat, oder eine andere, von diesem zu bezeichnende, in Pflichten stehende Urkunds-Person beigezogen werden soll. Jeder derselben hat der

[358]) ung vom 4. Mai 1836.
[359]) truktion vom 11. December 1827, §. 8.

Wirth eine Belohnung von 10 kr. per Stunde Versäumniß zu bezahlen.

b) Diese unbeständigen Wirthe unterliegen im Uebrigen der gleichen Behandlung, wie die andern Wirthe.

Der Acciser trägt nach der Getränke-Aufnahme das Nöthige in sein Keller-Register ein, er übersendet die Aufnahms-Urkunde sogleich dem || Umgelds-Commissär, damit dieser von einer 526
solchen neuentstandenen unbeständigen Wirthschaft alsbald Kenntniß erhalte, und hierauf geeignete Rücksicht nehmen kann.

c) Da die Acciser bei ihren, während des Quartals bei unbeständigen Wirthen zu besorgenden, Getränke-Aufnahmen vielleicht hie und da weniger oder mehr schätzen, als das Faß enthält; so hat der Umgelds-Commissär bei dem darauf folgenden Quartal-Abstiche das Erforderliche zu ergänzen und richtig zu stellen; es darf daher ein solches Faß vorher nicht aus dem Keller gebracht werden.

d) In Beziehung auf die Frage: ob und welcher Hausbrauch den unbeständigen Wirthen abzurechnen sey? wird verordnet: daß solcher im Durchschnitte zu Abschneidung von Weitläufigkeiten auf ein Zehntel des Ausschanks-Quantum angenommen werde.

§. 11. Anzeigen von entdeckten Verfehlungen an die Umgelds-Commissäre.

Den Accisern und Visitatoren wird zur Pflicht gemacht, daß sie diejenigen Verfehlungen ꝛc., von welchen sie zunächst dem Cameral-Beamten Anzeige machen, in der Folge auch zur Kenntniß des Umgelds-Commissärs, wenigstens am Ende eines jeden Quartals, gelegenheitlich des Abstichs bringen, zu diesem Ende ein besonderes Register über alle entdeckten Verfehlungen ꝛc. führen, und solches dem Umgelds-Commissär zur Einsicht vorlegen sollen, damit dieser nach Beschaffenheit der Umstände über den Stand der Sache Erkundigungen einziehen, und sich überhaupt hienach benehmen kann.

§. 12. Kenntnißnahme der Umgelds-Commissäre von erledigten Accisers- und Visitators-Stellen.

Der §. 24 der Instruktion vom 11. December 1827 wird dahin erweitert und ergänzt, daß der Umgelds-Commissär nicht nur zur gutächtlichen Aeußerung wegen Besetzung erledigter Accisers- und Accise-Visitators-Stellen in Beziehung auf die Umgelds-Geschäfte, durch den Cameral-Beamten aufgefordert, sondern daß er auch, sobald ein solcher Acciser ꝛc. durch Tod oder auf andere Weise vom Amte kommt, sogleich davon, und wer als Amtsverweser aufgestellt worden, durch das Cameralamt in Kenntniß gesetzt werden soll, damit er für die richtige Uebergabe der Umgelds-Akten, und für Einweisung des Neuaufgestellten in seine Dienst-Verrichtungen, Sorge tragen kann.

|| Aus gleichem Grunde ist der Umgelds-Commissär, wenn die 527
Stelle definitiv besetzt worden ist, sogleich davon zu benachrichtigen.

§. 13. Gebühren der Acciser und die Verzeichnisse über außerordentliche Dienst-Verrichtungen derselben betreffend.

Hierüber findet man für nöthig, folgende nähere Bestimmungen zu geben:

a) Wenn zu einem Accise-Bezirk mehrere Weiler und Höfe gehö
welche ¼ Stunde und darüber von dem Wohnorte des
entfernt sind, und in welchen sich Wirthschaften und Mi
finden, wohin er sich von Zeit zu Zeit Amts halber begeb

so hat er dafür in der Regel die im §. 39 der Instruktion vom 11. December 1827 bestimmte Gebühr anzurechnen.

b) Die Umgelds-Commissäre, welche zunächst im Stande sind, die Richtigkeit der in Anrechnung gebrachten außerordentlichen Dienst-Verrichtungen der Acciser zu prüfen, sollen verbunden seyn, vierteljährlich, und namentlich bei dem jedesmaligen Quartal-Abstiche, die einzelnen dergleichen Kosten-Verzeichnisse zu sammeln, die Anrechnungen zu prüfen, den Erfund auf denselben zu bemerken, und die Zettel je mit einem Haupt-Verzeichnisse dem betreffenden Cameralamte zum Behufe der Dekretur-Einholung zuzufertigen.

Beilage.

Anweisung

zur Messung oder Visirung der Fässer.

Es ist nicht nur die Thatsache, sondern auch der Grund bekannt, daß der mitgetheilte Visir-Riemen, namentlich für ovale Fässer, sich mehr oder minder unzuverläßig bewährt.

Ein Mittel, diesem Mißstande zu begegnen, bietet gegenwärtige Anweisung dar:

1) ein rundes Faß zu messen:

528 a) der Durchmesser des Faßbodens wird zu der Spundtiefe addirt;
b) das Produkt halbirt;
c) diese Zahl wieder mit sich selbst multiplicirt;
d) dieses Produkt mit der Länge des Fasses multiplicirt;
e) dieser Cubus durch die Verhältnißzahlen 14 : 11 rektificirt, d. h. mit der Zahl 11 multiplicirt, und das Facit sodann mit der Zahl 14 dividirt; wodurch man
f) den Cubik-Inhalt eines runden Fasses findet, welcher unter Zugrundlegung der Helleich, die 12500 Cubikzoll auf 1 Eimer ausmacht, in Eimer, Imi, Maaß ꝛc. verwandelt wird. Z. B. das Faß halte, von innen am hintern wie am vordern Boden
30″ im Durchmesser nach dem Decimal-Maße,
34″ Spundtiefe,
50″ Länge.

Berechnung:

Durchmesser 30″
Spundtiefe 34″
64 vergl. = 32 × 32 = 1024
50
51200 Cubus

Hievon Abfall nach der Schübler'schen Methode:

14 gibt 11
× = 51200
14 11
51200
11 51200
563200 = 40229″ Cubik-Inhalt des Fasses.

Die [illegible] also, da 12500 Cubikzoll einen württembergischen Eimer, 3 Imi, 5 Maaß.

2) Ein ovales Faß zu messen, wird auf folgende Weise verfahren:
a) zuerst wird die Höhe des Fußbodens, dann die Breite desselben gemessen;
b) der verglichene Betrag dieses Messes wird sodann mit dem verglichenen Betrage, den die Spundtiefe und Spundbreite gibt, multiplicirt; 529
c) die sich hiedurch ergebene Zahl wird sodann mit der Länge des Fasses wieder multiplicirt; und
d) hierauf ebenso, wie oben bei e) verfahren. Z. B. der verglichene hintere und vordere Boden ist
50″ hoch, 30″ breit, thut verglichen = 40″
Spund- { Tiefe 54″ / Breite 34″ thut verglichen = 44″
lang 50″

160
160
1760
50
88000
11
88000
88000
968000 = 69143″ Cubik-Inhalt des Ovalfasses;

× 14 : 11 ×

gibt nach Helleich: = 5 Eimer, 8 Imi, 5 Maas.

Es versteht sich von selbst, daß bei dieser, und zwar sowohl bei der horizontalen, als senkrechten Messung, gerade Linien, jedesmal nach Abzug der Holzdicke, gezogen werden müssen.

Erlaß des Steuer-Collegium an die Cameralämter, vom 10. Juli, 502

betreffend die Schlacht-Accise, welche in dem Falle zu bezahlen ist, wenn ein im Schlacht-Accorde stehender Metzger einen Antheil an einen nicht im Accorde stehenden Metzger verkauft, den der letztere dann aushaut.

(Die Bemerkung bei dem Normal-Erlasse vom 5. Juni trifft auch hier zu.)

Erlaß des Pupillen-Senats des Ober-Tribunals an die Pupillen-Senate der Gerichtshöfe, vom 23. Juli, 91

betreffend den Gerichtsstand der Seitenverwandten der Standesherren und der Rittergutsbesitzer in Theilungs- und Vormundschaftssachen.

Der Pupillen-Senat des K. Ober-Tribunals hat sich veranlaßt gesehen, über die Frage wegen des Gerichtsstandes der Seitenverwandten und Ascendenten der Standesherren und der Rittergutsbesitzer in Theilungs- und Vormundschaftssachen Vortrag an das K. Justiz-Ministerium zu erstatten.

Diese Stelle erklärte sich hierauf vermöge Erlasses vom 12. Mai d. J. mit der vorgetragenen Ansicht, wonach für die Behandlung dieser Geschäfte durch den Gerichtshof der gelegenen Sache auch bei denjenigen Mitgliedern der standesherrlichen und ritterschaftlichen Häuser, welche nicht im Besitze der Familienherrschaften und Güter sind, theilweise die-

selben Gründe sprechen, die bei den Gutsbesitzern selbst eintreten, ganz einverstanden, und es wird daher von dem diesseitigen Senate als allgemeiner Grundsatz angenommen, daß die Theilungs- und Vormundschaftssachen der Standesherren und der Rittergutsbesitzer, so wie deren Angehörigen, einschließlich der Ascendenten und Seitenverwandten, vor demjenigen Gerichtshofe zu verhandeln sind, in dessen Sprengel die Familiengüter liegen. Von dieser ausdehnenden Erklärung des diesseitigen, den Gerichtsstand der Exemten in Theilungs- und Vormundschaftssachen betreffenden Erlasses vom $\frac{28. \text{ November}}{9. \text{ December}}$ 1822, Punkt 2[360]), wird der Senat zu Bezweckung einer gleichförmigen Behandlung in vorkommenden Fällen hiemit in Kenntniß gesetzt.

---

92 Erlaß des Pupillen-Senats des Ober-Tribunals an die Pupillen-Senate der Gerichtshöfe, vom 25. August,

betreffend die Frage von der Ausdehnung des gesetzlichen Pfandrechts-Titels der Ehefrauen auf ein bloß versprochenes Heirathgut.

Aus Anlaß eines, bei einem der K. Oberamtsgerichte erhobenen Zweifels haben Erörterungen über die Frage von der Ausdehnung des gesetzlichen Pfandrechts-Titels der Ehefrauen auf ein bloß versprochenes Heirathgut Statt gefunden, welche den Auftrag des K. Justiz-Ministerium an den diesseitigen Senat zur Folge hatten, diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen, und in Gemäßheit des gefaßten Beschlusses die Pupillen-Senate der K. Gerichtshöfe zu weiterer Verfügung an die nachgesetzten Stellen zu bescheiden, falls gedachter Beschluß mit der von dem K. Justiz-Ministerium geäußerten Ansicht über die Sache übereinstimmen sollte.

Da nun Letzteres der Fall ist, so wird den Senaten hierdurch Folgendes zu erkennen gegeben:

Es ist zwar keineswegs zu verkennen, daß, so lange dem Ehemanne das versprochene Heirathgut nicht geleistet ist, ein Anspruch gegen denselben auf Zurückgabe dieses Heirathgutes in keiner Beziehung als gegründet angesehen, mithin von dem Ehemanne wohl schon aus diesem Grunde, und abgesehen von der bestimmten Fassung des Gesetzes, ein gegen ihn, gleichsam als Beklagten, gerichteter Antrag auf wirkliche Sicherstellung eines solchen Anspruches durch Unterpfänder zurückgewiesen werden kann.

Da jedoch, wenn nicht schon bei den Zubringens-Inventarien für die Sicherstellung der Frauen gesorgt wird, dieß in den meisten Fällen versäumt werden möchte, so findet man es, obgleich den betreffenden Behörden dießfalls keine Verantwortlichkeit obliegt, und daher füglich den Betheiligten überlassen werden könnte, ihre Interessen selbst zu wahren, dennoch zu möglichster Verhütung von Vernachtheiligungen für angemessen, den Notaren und Waisengerichten zu empfehlen, daß sie bei den Zubringens-Inventarien jene Sicherstellung wegen des ganzen, wiewohl noch nicht vollständig geleisteten Beibringens jedesmal in Anregung bringen, und deßhalb wenigstens auf die allgemeine Vormerkung, nach Art. 32 und 80 des Pfandgesetzes, antragen.

93 || Die Senate werden nun angewiesen, in Gemäßheit dessen die gefällige weitere Verfügung an die ihnen untergebenen Stellen zu erlassen.

---

[360]) zum Reg.Blatt S. 77.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 27. September, 204

betreffend die Sicherung des Cassen- und Rechnungswesens derjenigen Corporations-Rechner, welche zwei oder mehrere, von verschiedenen Behörden abhängende Cassen verwalten.

Da es zur Sicherung des Cassen- und Rechnungs-Wesens der Corporations-Rechner als nothwendig erscheint, daß bei denjenigen dieser Rechner, welche zwei oder mehrere, von verschiedenen Behörden abhängende Cassen verwalten, die Cassen-Untersuchung jedesmal auf beiderlei Cassen ausgedehnt werde, so wird im Einverständnisse mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen die Anordnung getroffen, daß bei der Visitation der Hauptkasse die Nachrechnung und der Cassensturz immer auch auf die Neben-Cassen, und zwar durch denjenigen Beamten, welcher die Haupt-Casse unmittelbar zu beaufsichtigen hat (also in der Regel durch den Oberamtmann), ausgedehnt, sofort aber von dem Resultate dieser Untersuchung der Neben-Cassen der betreffenden höheren Aufsichtsbehörde jedesmal unverweilte Anzeige erstattet werde.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß, wenn die Untersuchung einer Neben-Casse durch die die letztere beaufsichtigende Oberbehörde angeordnet wird, alsdann auch Behufs der gründlichen Vornahme derselben ein Sturz der Haupt-Casse durch den die Neben-Cassen untersuchenden Beamten veranstaltet werden kann, welcher sofort das Resultat dieses Sturzes der Haupt-Casse der die letztere beaufsichtigenden Oberbehörde gleichfalls anzeigen wird.

Damit übrigens die Kreis-Regierung und die betreffenden Oberämter von der Uebertragung einer Neben-Casse an einen Corporations-Rechner immer benachrichtigt werden, so wird bei den K. Ministerien der Justiz und der Finanzen die Einleitung getroffen werden, daß eine solche Uebertragung immer nur mit vorgängiger Zustimmung des Ministerium des Innern geschehe, welches die betreffende Kreis-Regierung hierüber zum Bericht auffordern, und im Falle die Uebertragung wirklich erfolgt, zur Benachrichtigung des betreffenden Oberamts hievon in Kenntniß setzen wird [361]).

|| Der Kreis-Regierung wird dieß zur Nachricht und mit dem Auftrage eröffnet, die Oberämter ihres Kreises hienach zu ihrer Nachachtung zu bescheiden. 205

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 30. September, 206

betreffend Bestimmungen hinsichtlich der Hülfeleistung zur Rettung des Lebens des Kindes bei schnellem Tode schwangerer Frauenspersonen [362]).

Durch mehrere, aus den geburtshülflichen Tabellen und aus besonderen Berichten ersichtliche Vorgänge sieht man sich veranlaßt, nach Vernehmung des K. Medizinal-Collegium und der medizinischen Fakultät der Universität Tübingen, der Regierung den Auftrag zu ertheilen, den K. Oberämtern und durch sie dem ärztlichen Personale, so wie den Orts-Vorstehern, unter Beziehung auf die Medizinal-Ordnung von 1755,

361) Vergl. den ergänzenden Normal-Erlaß vom 2. November 1829, im Ergänz. Band zum Reg.Blatt S. 205.

362) Vergl. die Verfügung vom 2. Nov. 1838, die zeitige Kenntnißnahme der Polizeibehörden von unglücklichen Geburten betreffend.

lit. IV, §. 9, nachfolgende Bestimmungen hinsichtlich der Hülfeleistung zu Rettung des Lebens des Kindes bei schnellem Tode schwangerer Frauensversonen zur Belehrung und Nachachtung zu eröffnen:

1) Wenn eine schwangere Frauensversonen gestorben, dabei aber anzunehmen ist, daß das Kind im Mutterleibe noch lebe und lebensfähig sey, so sind die geeigneten Versuche zu Rettung des Kindes, nöthigenfalls selbst im Widerspruche mit den Verwandten, unter amtlicher Beihülfe der Polizeibehörden anzuwenden.

207 || 2) Ist der sichtliche Stillstand des Lebens der Schwangeren nicht durch äußere Gewalt herbeigeführt, oder sonst unter Umständen erfolgt, welche nach dem Urtheile eines zur innerlichen Praxis legitimirten Arztes über ihren wirklichen Tod nicht den geringsten Zweifel übrig lassen, so muß vor allen Dingen durch die kräftigsten, mit Sorgfalt und Ausdauer angewandten Wiederbelebungs-Versuche die möglichste Gewißheit hergestellt werden, daß die Schwangere nicht bloß scheintodt, sondern für ihre Person unrettbar verloren sey.

3) Das Kind ist für lebend anzunehmen, so lange nicht mehrere der sichereren Kennzeichen seines Todes vor oder nach dem Ableben der Mutter sich vereinigen, namentlich also wenn nur einzelne, bloß Wahrscheinlichkeit gewährende Umstände, wie Mangel an Bewegung des Kindes, oder Kälte der Integumente der Verstorbenen und dergleichen, für den Tod des Kindes sprechen. Selbst wenn schon mehrere Stunden seit dem Tode der Mutter verflossen sind, muß noch immer reiflich erwogen werden, ob nicht günstige Umstände, kräftige Lebensäußerungen vor oder nach dem Ableben der Mutter, und die Beschaffenheit der Leiche der Letzteren, die Hoffnung begründen, daß das Kind noch am Leben sey.

4) Die Lebensfähigkeit des Kindes (d. h. die Fähigkeit, nach der Geburt sein Leben fortzusetzen) ist nicht nur vom Eintritte der 28sten Schwangerschaftswoche, sondern im Zweifelsfalle selbst einige Wochen früher als vorhanden anzunehmen, da, abgesehen von den Täuschungen, die in der Schwangerschafts-Rechnung denkbar sind, nicht selten eine Verschiedenheit in der Periode Statt findet, mit welcher das Kind ein selbstständiges Leben gewinnt.

5) Was die Zeit der Hülfeleistung betrifft, so ist dieselbe da, wo der Tod der Mutter außer allen Zweifel gesetzt ist, so schnell als nur immer möglich anzuwenden. Wo hingegen noch Wiederbelebungs-Versuche gemacht wurden (§. 2), da ist, insofern nicht besondere Umstände ein Anderes nöthig oder rathsam machen, wenigstens nicht über zwei Stunden nach dem sichtbaren Stillstande des Lebens der Mutter zuzuwarten.

6) Die Hülfeleistung selbst hat vorzugsweise in der Entbindung auf dem natürlichen Wege durch die Zange oder die Wendung zu bestehen, so lange diese eine gleich sichere Aussicht auf Erhaltung des Lebens des Kindes, wie der

208 || Kaiserschnitt, gewährt; wobei auf die frühere oder spätere Periode der Schwangerschaft (beziehungsweise den größern oder geringern Fortgang des schon vor dem Tode der Mutter begonnenen Geburtsgeschäfts), so wie auf die sonstigen physiologischen Gründe für oder gegen die Wahrsch[illegible] einer leichten und schnellen Entwicklung der Leibe[illegible]sdehnung des Muttermundes, die Dimensio-

nen des Beckens, die Größe des Kindes ꝛc.) die pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen ist.

7) Bleibt jedoch, nach reiflicher Erwägung aller Umstände, nichts als die Vornahme des Kaiserschnitts übrig, so muß derselbe ganz nach den Regeln der Kunst mit aller Sorgfalt und vollständig ausgeführt, und nachher an der Leiche der Verstorbenen ein leichter Verband der Wunde angelegt werden.

8) Die Entwicklung des Kindes auf dem natürlichen Wege liegt in dem Falle, wenn die Mutter während der Geburt starb, und die Wendung des Kindes leicht vollendet werden kann (§. 6), falls kein Geburtshelfer in der Nähe ist, in der Berechtigung der hülfeleistenden Hebamme.

9) Die Vornahme des Kaiserschnitts hingegen darf in der Regel nur durch einen berechtigten Geburtshelfer oder durch einen Wundarzt erster Classe vorgenommen werden. Wenn jedoch die Herbeischaffung desselben voraussichtlich mit so großem Zeitverluste verbunden wäre, daß dadurch das muthmaßliche Leben des Kindes sehr großer Gefahr ausgesetzt würde, so darf und soll die Operation ausnahmsweise, jedoch nur dann, wenn der Tod der Schwangern durch äußere Gewalt erfolgt, oder nach dem Urtheile eines zur innerlichen Praxis legitimirten Arztes nicht dem geringsten Zweifel unterworfen ist, auch von einem andern in der Nähe befindlichen Wundarzte nach bestem Wissen und Können ausgeübt werden, so wie dieß in einem solchen Falle auch jedem inneren Arzte zukommt.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 8. Oktober, 208

betr. die Aufhebung der Zünftigkeit der Strumpfstricker.

(S. oben Note 117 bei dem Gesetze vom 22. April d. J.)

Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals an die Civil-Senate der Gerichtshöfe, vom 11. Oktober, 59

betreffend die Frage: ob auf rückständige Zinsen über den Betrag des Capitals erkannt werden könne?

Da der Civil-Senat des K. Ober-Tribunals aus Veranlassung verschiedener, neuerlich zur Entscheidung gekommenen Fälle die Frage:

ob auf Zinsen ultra alterum tantum, ohne Unterschied, ob sie bereits bezahlt oder noch rückständig sind, erkannt werden könne?

einer besonderen Berathung unterworfen, und sich für die Bejahung derselben entschieden hat, so wird der Senat hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß von diesem bei der obersten Gerichtsstelle gefaßten Gemeinbescheid auch die Oberamtsgerichte zu benachrichtigen seyen.

Erlaß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe, vom 18. Oktober, 32

betreffend die Behörden, welchen in den — in dem Art. 51 des Straf-Edikts bezeichneten Fällen die Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafen zusteht.

(Neu bestimmt durch das Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 und das Gesetz von demselben Tage, betreffend die Competenz der Gerichte zu Untersuchung und Bestrafung der im Strafgesetzbuche genannten Verbrechen und Vergehen.)

---

233 **Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 29. Oktober,**

betreffend nähere Bestimmungen hinsichtlich der wegen unerlaubten Wirthschafts-Betriebs angesetzten Strafen, insbesondere in standesherrlichen Amtsbezirken.

Durch Erlaß vom 14. Januar 1824 ist in Folge der Ueberweisung der Wirthschafts-Concessionen an das Departement des Innern, im Einverständnisse mit dem K. Finanz-Ministerium, ausgesprochen worden, daß die oberamtlichen Strafansätze wegen unberechtigten Wirthschafts-Betriebs, da die Concession hiezu der Gewerbs-Polizei angehöre, als Polizeistrafen den Amtspflegen gebühren, hingegen die zugleich für die Defraudation ausschließlich zur Staatskasse einzuziehen seyen. Durch einen späteren Erlaß vom 3. Februar 1825 wurde aus Veranlassung eines Specialfalles anerkannt, daß, da den Ortsvorstehern und Gemeinderäthen die Handhabung der Orts- und Landespolizei ohne Einschränkung übertragen sey, die Stadträthe in den Gemeinden erster Classe, deren Strafgewalt bis auf den Betrag von 12 fl. reiche, auch die nur 10 fl. betragende Geldbuße für den unberechtigten Wirthschafts-Betrieb anzusetzen befugt seyen, und in diesem Falle die Strafe in die Gemeindepflege, nicht in die Amtspflege fließe, wogegen die Confiskation des unberechtigt ausgeschenkten Getränkes als Strafe der Defraudation der Wirthschafts-Abgabe auch in diesem Falle vom Oberamte anzusetzen und für Rechnung der Staatskasse zu vollziehen sey. Durch das neue Wirthschafts-Abgaben-Gesetz vom 9. Juli v. J., Art. 43, 44 und 47, ist nun aber verordnet worden, daß die Untersuchung der Vergehen gegen dieses Gesetz, einschließlich der Umgehung der (Wirthschafts-) Concession, bloß
234 von den || Oberämtern zu führen, daß der Betrieb eines unerlaubten Wirthschafts-Gewerbes neben der Confiskation des Ausschanks-Erlöses mit 10 fl. zu bestrafen, je nach den Umständen aber auch durch schwerere Strafen zu ahnden, und daß von der erkannten Geldstrafe ein Drittel dem Anbringer als Belohnung zuzuweisen, ein Drittel der Armenkasse der Gemeinde, in welcher das Vergehen verübt worden, und das letzte Drittel für die Staatskasse einzuziehen sey.

Zu Vermeidung von Mißverständnissen sieht man sich, in Uebereinstimmung mit dem K. Finanz-Ministerium, veranlaßt, die Kreis-Regierung aufzufordern, die betreffenden Unterbehörden ausdrücklich hierauf aufmerksam zu machen, und denselben hiebei Folgendes zur Nachachtung zu bemerken: [363])

1) Die §§. 15, 16, 18 und 107 des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 sind insoweit, als sie den Stadträthen in den Gemeinden erster Classe die Ansetzung der Strafe für die Umgehung der polizeilichen Ermächtigung zu Betreibung eines Wirthschafts-Gewerbes auf Rechnung der Gemeindepflege einräumten, und die von den Oberämtern dießfalls angesetzten Strafen den Amtspflegen zuwiesen, außer Wirkung gesetzt.
2) Die Untersuchung und Bestrafung dieser Gesetzes-Uebertretung ist ausschließend Sache der Bezirks-Polizei-Behörde. In standesherrlichen Amts-Bezirken kommt sie nicht dem K. Oberamte, sondern dem standesherrlichen Polizeiamte zu, das zu Vereinfachung des Geschäftsganges zugleich auch die damit verbundene Abgabe-

363) Dieselben Bestimmungen sind durch Erlaß des Steuer-Collegium vom 11. Nov. d. J. (Finanz-Band zum Reg.Blatt S. 529) den Cameralämtern eröffnet.

Defraudation ebenso, wie das Oberamt in den unmittelbaren Amtsorten, abzurügen hat.

3) Nicht nur von der Strafe von 10 fl., sondern auch von dem confiscirten Ausschank-Erlöse und von dem etwa für begründet erachteten Strafzusatze gebührt sowohl dem Anbringer, als der Armenkasse der Gemeinde, in der das Vergehen begangen wurde, der dritte Theil, ohne Unterschied, ob das Straf-Erkenntniß von einem K. Oberamte oder einem standesherrlichen Polizeiamte gefällt werde.

4) Das letzte Drittel dieser Strafe fällt, wenn sie von einem K. Oberamte erkannt worden, ausschließend der Staatskasse zu. Ist es aber ein standesherrliches Polizeiamt, das sie ansetzt, so ist das letzte Drittel der Strafe von 10 fl. als Polizeistrafe für das standesherrliche Rentamt einzuziehen, || das letzte Drittel der 235
für die Abgabe-Defraudation zu rechnenden Confiskation des Ausschank-Erlöses hingegen der Staatskasse zum Bezug zuzuweisen; das letzte Drittel der etwaigen Strafzusätze ist zwischen der Staatskasse und dem standesherrlichen Rentamte nach Verhältniß des konfiscirten Ausschank-Erlöses und der Strafe von 10 fl. zu theilen.

Vorschriften des Ministerium des Innern vom 3. November, 209
in Betreff der im Lande befindlichen Zigeuner.

Zu Herstellung eines geordneten bürgerlichen Zustandes bei den dem diesseitigen Staate angehörigen Zigeunern werden hierdurch folgende Vorschriften ertheilt:

1) Sämtliche im Lande befindliche Zigeuner, welche nach Vorschrift der Instruktion vom 22. Januar 1824 (Reg.Blatt S. 34) als Angehörige des diesseitigen Staats anerkannt werden müssen, und noch in keinem Gemeinde-Verbande stehen, sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht vom 15. April d. J. (Art. 32—40)[364]) bestimmten Gemeinden zuzutheilen.

2) Zu diesem Ende sind sämtliche Orts-Polizeistellen anzuweisen, jeden in ihren Gemeinden sich aufhaltenden oder daselbst ankommenden Zigeuner, der sich nicht über ein in einer württembergischen Gemeinde erlangtes Heimathrecht ausweisen kann, sogleich an das vorgesetzte Bezirksamt zum Zwecke der Untersuchung seiner Heimathverhältnisse einzuliefern. Das Gleiche haben die Landjäger in Ansehung der ihnen aufstoßenden herumziehenden Zigeuner, welche den bemerkten Nachweis nicht zu liefern vermögen, zu beobachten.

   Ueberhaupt haben die Bezirksämter jede dienliche Vorkehr zu treffen, damit kein in ihren Amtsbezirken sich aufhaltender oder daselbst ankommender Zigeuner der vorbemerkten Untersuchung entgehe.

3) Die Patente zu herumziehenden Gewerben, mit welchen dermalen einzelne Zigeuner versehen sind, können ihren Inhabern nicht zum Beweis des in einer inländischen Gemeinde erlangten Heimathrechts dienen. Dagegen steht diese Beweiskraft denjenigen Patenten der Art zu, welche vom 1. Januar des kommenden Jahrs 1829 an werden ausgestellt oder erneuert werden.

---

364) Im revidirten Gesetze vom 4. December 1833, Art. 33—41.

210 || Mit dem eben gedachten Termine (1. Januar 1829) verlieren überhaupt alle bis dahin für Zigeuner ausgestellten oder erneuerten Patente zu herumziehenden Gewerben, wenn sie gleich ursprünglich zu einer längeren Dauer bestimmt waren, ihre Gültigkeit, und können daher von diesem Zeitpunkte an so wenig zum Beweis der Gewerbbefugniß, als zum Belege des Heimathrechtes dienen.

Das Bezirksamt, in dessen Bezirk ein mit keinem Heimathrechte in einer inländischen Gemeinde versehener Zigeuner betreten wird, hat die Verhältnisse, nach welchen dessen Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit zu bestimmen ist, zu untersuchen, und sofort, wenn er als Staats-Angehöriger anerkannt werden muß, über dessen provisorische oder definitive Zutheilung zu einer inländischen Gemeinde nach Maaßgabe des Art. 36 [365]) des Gesetzes über das Gemeindebürger- und Beisitz-Recht entweder selbst zu erkennen, oder die Entscheidung der vorgesetzten Kreis-Regierung einzuholen.

Bei mangelnder oder zweifelhafter Staats-Angehörigkeit ist der Fall immer der Kreis-Regierung vorzulegen, welche einem ausländischen Zigeuner den Aufenthalt im Staatsgebiete nur aus besonders berücksichtigungswerthen Gründen und nur in dem Falle gestatten kann, wenn derselbe ohne herumziehendes Gewerbe sich fortzubringen im Stande ist, und wenn seine Angehörigkeit von der betreffenden ausländischen Staats-Regierung förmlich anerkannt, und daher seine Heimweisung, sobald sie nöthig gefunden werden sollte, keinem Anstande unterworfen ist.

5) Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß die Zigeuner in den ihnen provisorisch oder definitiv zugewiesenen Heimathgemeinden, oder in ihren sonst mit polizeilicher Erlaubniß gewählten Aufenthaltsorten, mit den zu einer geordneten Lebensweise erforderlichen Wohnungen, nöthigenfalls unter Beihülfe der zu ihrer Unterstützung verbundenen Orts- und Bezirks-Casse, versehen seyen.

6) Den Zigeunern, deren Heimathsverhältnisse geordnet, und welche der so eben unter Ziffer 5 gegebenen Vorschrift gemäß mit Wohnungen versehen sind, werden auf Verlangen hierüber von den betreffenden Bezirksämtern gesiegelte, je auf ein halbes Jahr gültige Zeugnisse ausgestellt, welche während der Zeit ihrer Gültigkeit zum Beweis des Heimathrechts des Inhabers dienen können. (Vergl. Ziffer 1—3.)

211 || 7) Der in §. 6 der Instruktion vom 22. Januar 1824 wegen des Aufenthalts der Ehefrau und der Kinder bei dem Ehemann und den Eltern ausgesprochene Grundsatz findet auch bei den Zigeunern Anwendung, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, nur solche Kinder gemeint sind, die noch nicht selbstständig auf eigene Rechnung leben.

Auch haben die Bezirksämter bei der Vollziehung dieses Grundsatzes genau darauf zu achten, ob der Zigeuner mit seiner angeblichen Ehefrau wirklich ehelich getraut sey oder im Konkubinatsverhältniß stehe, und letzteren Falls wegen Bestrafung der Schuldigen und wegen Aufhebung des bisherigen unerlaubten Verhältnisses je nach Umständen durch Trennung oder gesetzmäßige Verbindung der betreffenden Individuen, die geeignete Fürsorge zu

[365]) des soeben bemerkten Gesetzes.

8) Die im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder von Zigeunern sind an dem ihnen angewiesenen oder bewilligten Aufenthaltsorte zum regelmäßigen Besuche der Kirche ihrer Confession und der Schule anzuhalten, und aus der letzteren auch nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre nicht eher zu entlassen, als bis sie sich nach dem Erkenntnisse der Schulbehörde das erforderliche Maaß von Schulkenntnissen erworben haben. Die gemeinschaftlichen Unter- und Oberämter haben über der genauen Vollziehung dieser Vorschrift mit ganz besonderer Sorgfalt zu wachen.

9) Ueber der Vorschrift des Cirkular-Rescripts vom 9. September 1824 [366]), nach welchem von mehreren Söhnen eines mit einem herumziehenden Gewerbe sich nährenden Vaters nicht mehr als Einem der Betrieb eines Gewerbes dieser Art gestattet werden soll, ist besonders auch in Beziehung auf die nachwachsenden Söhne der Zigeuner mit Strenge zu halten. Dagegen haben die Bezirksämter mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die nachwachsenden Zigeuner zum Landbau oder zu geordneten Gewerben erzogen werden. Die Leistung der hiezu erforderlichen Beiträge von Seite der zur nothdürftigen Unterstützung der betreffenden Individuen verpflichteten Orts- und Bezirks-Cassen darf von den betreffenden Körperschaftsstellen um so bestimmter erwartet werden, als sie durch solche Leistungen eine größere Last, welche in der Zukunft die Unterhaltung des zu keinem ordentlichen Erwerbe befähigten Zigeuners ihnen verursachen möchte, von sich abwenden können.

|| 10) Inländische Zigeunerkinder, deren geordnete Erziehung in den örtlichen Verhältnissen oder in der Einwirkung ihrer Familien-Angehörigen auf dieselben besondere Schwierigkeiten findet, können von den Bezirksämtern von Amts wegen der Commission für die Erziehungshäuser zur Aufnahme in ein Staats-Waisenhaus vorgeschlagen werden, so wie bei den periodisch eingeforderten Vorschlägen zur Aufnahme in das mit dem Waisenhause in Weingarten verbundene Erziehungs-Institut für Vagantenkinder auf solche nachwachsende Sprößlinge von Zigeuner-Familien besonders Rücksicht zu nehmen ist. 212

11) Ein Patent zum Betrieb eines herumziehenden Gewerbes kann einem Zigeuner nur alsdann ausgestellt oder erneuert werden, wenn er einer inländischen Gemeinde provisorisch oder definitiv zugetheilt ist, der unter Ziffer 5 enthaltenen Vorschrift gemäß seine feste Wohnung bestellt, und für die geordnete Erziehung seiner Kinder (Ziff. 8, 9) Vorsehung getroffen hat.

Uebrigens hat in Rücksicht auf die unter Ziffer 3 enthaltene Vorschrift die Ausstellung oder Erneuerung solcher Patente für Zigeuner in der Zwischenzeit von jetzt an bis zum 1. Januar 1829 zu unterbleiben.

12) Bis auf Weiteres sollen die Patente zu herumziehenden Gewerben für Zigeuner nicht auf längere Zeit, als auf ein halbes Jahr gültig ausgestellt oder erneuert werden. Diese Vorschrift findet auch auf diejenigen Zigeuner Anwendung, denen bereits von der höheren Stelle eine Berechtigung für einen längeren Zeitraum ertheilt war.

13) Unter keinen Umständen kann dem auf einem Gewerbe umherziehenden Zigeuner die Begleitung von Kindern unter achtzehn

366) Im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 150.

Jahren, oder falls er Kinder unter vierzehn Jahren besitzt, die Begleitung seiner Ehefrau gestattet werden. Eine Ausnahme von dem letzteren Verbote könnte nur in dem Falle Statt finden, wenn die in dem bemerkten Alter stehenden Kinder den Eltern abgenommen und in eine anderweite bleibende Versorgung gebracht wären.

14) Hat ein Zigeuner Kinder oder sonstige Verwandte, deren Ernährung ihm obliegt, und die ihn auf seiner Wanderung nicht begleiten dürfen (Ziff. 13), so hat er, ehe ihm das Patent zum herumziehenden Gewerbe ausgestellt oder erneuert werden kann, sich darüber auszuweisen, daß für den festen Aufenthalt und für das Fortkommen der Zurückbleibenden während seiner Abwesenheit gehörig gesorgt sey.

213 || 15) Zum wenigsten alle vierzehn Tage hat der auf einem Gewerbe herumziehende Zigeuner sein Patent einem Bezirks-Polizeiamte zur Einsicht vorzulegen, von welchem sofort genau zu untersuchen ist, ob dem Inhaber in keiner Weise eine Verletzung der den herumziehenden Gewerbbetrieb überhaupt und den der Zigeuner insbesondere betreffenden Vorschriften zur Last falle, namentlich ob das vorgelegte Patent von der zuständigen Stelle vorschriftmäßig ausgestellt und dessen Gültigkeit noch nicht erloschen sey, ob der Inhaber weder in Hinsicht auf den Gewerbbezirk, noch in Hinsicht auf die von ihm geführten Waaren, noch in Hinsicht auf allenfallsige Begleiter, die in dem Patente bezeichneten Grenzen überschritten, ob der Tag seiner Abreise von Haus durch die Orts-Polizeibehörde im Patent bemerkt, und ebenso das Visa der Polizeistelle des jedesmaligen Uebernachtungsorts, so wie von vierzehn zu vierzehn Tagen das Visa eines Bezirksamts in denselben enthalten sey.

Bei durchaus richtigem Erfunde, und wenn der Zigeuner auch außerdem keines Vergehens sich schuldig oder verdächtig gemacht hat, wird das bezirksamtliche Visa in das Patent eingetragen. Im entgegengesetzten Falle ist der Inhaber, abgesehen von der verwirkten Strafe, jedenfalls an das Bezirksamt seines Wohnorts zurück zu transportiren.

Den Orts-Polizeistellen, so wie den Landjägern ist es strenge zur Pflicht zu machen, jeden ihnen aufstoßenden, im Herumziehen begriffenen Zigeuner, dessen Patent nicht innerhalb der letzten vierzehn Tage mit dem Visa eines Bezirksamts versehen worden ist, festzuhalten und an das Bezirksamt, in dessen Bezirk er betreten wird, einzuliefern.

16) Die unter Ziffer 15 enthaltene Vorschrift tritt mit dem 1. Januar 1829 in Wirksamkeit, und es ist daher in den von diesem Tage an ausgestellten oder erneuerten Hausirpatenten für Zigeuner die Weisung an den Inhaber, sich mindestens von vierzehn zu vierzehn Tagen vor einem Bezirks-Polizeiamte zur Visirung seines Patents zu stellen, so wie die Verpflichtung der Orts-Polizeistellen und Landjäger, im Falle der Uebertretung jener Weisung den Inhaber dem Bezirksamte zu überliefern, einzutragen.

17) Zigeuner, welche ohne ein vorschriftmäßiges Patent im Lande umherziehen, sind, wo sie betreten werden, festzuhalten und dem Polizei- des Betretungs-Bezirks zu überliefern.

214 || 18) auf den 1. Januar sind den Kreis-Regierungen den Bezirksämtern besondere Berichte über die

ihren Bezirken angehörigen Zigeuner zu erstatten, in welchen die letzteren nach dem Lebensalter, Geschlecht, Familienstand, Heimathort, Wohnort, Gewerbe, Prädikat zu bezeichnen sind, und in welchen besonders nachzuweisen ist, inwiefern die Vorschriften wegen einer ordnungsmäßigen Wohnung, welche jeder Zigeuner haben soll, wegen des Schulbesuchs der im Schulalter stehenden Kinder, und wegen der Bildung der nachwachsenden Zigeunersöhne zu geordneten Gewerben in Erfüllung gebracht seyen.

19) Die Bezirksämter haben die pünktliche Vollziehung der vorstehenden Vorschriften sich angelegen seyn zu lassen, und zu dem gleichen Zwecke den Orts-Polizeistellen und Landjägern ihrer Bezirke die erforderliche Anleitung zu geben, wobei dieselben über die durch sie unmittelbar zu handhabenden Punkte insbesondere und mit Nachdruck zu belehren sind.

Erlaß des Steuer-Collegium an die Cameralämter, vom 11. November, 529

betreffend nähere Bestimmungen wegen der Untersuchungen und Strafbezüge von Uebertretungen des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben.

(Enthält wörtlich die Bestimmungen Ziffer 1—4 des Erlasses des Ministerium des Innern vom 29. Oktober d. J., oben S. 282.)

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 23. November, 214

betreffend die Maßregeln zu Vermeidung des nachtheiligen Einflusses der Bäume an den Straßen auf die Beschaffenheit der letzteren.

Es ist angezeigt worden, daß die Bäume an den Straßen hie und da nicht von einer Zeit zur andern gelichtet werden, so daß sie an manchen Orten streckenweise förmliche Bogengänge bilden. Dieß habe die nachtheilige Folge auf die Straßen, daß selbst die hoch und trocken liegenden nur durch die aufmerksamste Behandlung, die naß gelegenen hingegen, wenn sie nicht ganz solid gebaut seyen, und ein ganz reines und festes Material für ihre Unterhaltung zu Gebot stehe, selbst mit dem größten Fleiße und vervielfachtem Geldaufwande nicht auf eine dauerhafte Weise in gutem Stande erhalten werden können, so sehr würden sie bei einer, auch nur kurze Zeit anhaltenden nassen Witterung verdorben, anderer Hindernisse und Nachtheile für den freien Wandel hinsichtlich der Bequemlichkeit und Sicherheit der Reisenden, besonders zur Nachtzeit, nicht zu gedenken. Dieser Mißstand kann in solchem Grade wohl nur an den Orten eingerissen seyn, wo die Vorschriften der Wegordnung vom §§ 23. Oktober 1808, §§. 17 und 18, und der 215
nachherigen Verfügungen, wornach die Bäume an den Chausseen in der Entfernung von 24 Schuh von einander, und wenigstens 6 Schuh von dem äußersten Grabenrande gegen das Gut zu setzen, die Stämme der Bäume 7 Schuh hoch zu ziehen, und die alten Bäume dergestalt auszuästen sind, daß kein Ueberhang auf die Chausseen Statt hat, außer Acht gelassen wurden. Ferner ist in dem Erlasse an sämtliche Weg-Inspektoren vom 28. August 1816[367]) als Norm angenommen, daß die Entfernung der Bäume von 24 Schuh untereinander als das

---

367) In Knapps Repertorium Th. 5, Abth. 1, S. 79.

Minimum zu betrachten, und an Chausseen, welche nicht die Breite von 24 Schuh haben, oder sich an einer Höhlung hinziehen, der Baumsatz 36 Schuh auseinander zu halten, und daß er überdieß über das Kreuz zu machen sey, so daß die Bäume, welche auf der einen Seite der Straße gesetzt werden, gerade der Mitte des zwischen zwei Bäumen auf der andern Seite der Straße befindlichen Zwischenraums von 24 Schuh gegenüber zu stehen kommen, überhaupt aber daß die Chausseen auf keinen Fall unter den Bäumen Noth leiden dürfen.

Der Kreis-Regierung wird daher aufgetragen, die geeignete Verfügung zu treffen, daß in Gemäßheit dieser Vorschriften die schon erwachsenen Bäume an den Chausseen überall, wo daran ein Mangel erscheint, zur gehörigen Zeit ausgeästet, und bei Anlegung neuer dergleichen Baumpflanzungen oder bei Ergänzung größerer Lücken die Bäume wenigstens 10 Fuß vom äußeren Grabenrande, und wenigstens 36 Fuß von einander entfernt gesetzt, überhaupt aber mit der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht zu Werke gegangen werde, um die Beförderung der nützlichen und zur Zierde dienenden Obst-Cultur mit der Fürsorge für die Unterhaltung der mit großen Kosten angelegten Straßen in Einklang zu bringen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß nicht, wie es hin und wieder zu geschehen pflegt, weitere Bäume, namentlich Zwetschgen- und andere Steinobst-Bäume zwischen die ordnungsmäßig gepflanzten Bäume eingesetzt, vielmehr, wo sich dergleichen vorfinden, sie wenigstens allmählig wieder herausgenommen werden. Zugleich sind die Besitzer der Bäume an den Straßen zu ermahnen, diejenigen, deren Aeste allzu dicht ineinander verwachsen sind, gehörig auszulichten, indem, wenn die Sonnenstrahlen nicht durchdringen können und der Luftzug gehemmt ist, sowohl die Obstfrüchte kleiner und unschmackhafter werden und ungefärbt bleiben, als auch das Austrocknen der Straße gehemmt wird.

216 || Im Allgemeinen ist überall die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse wahrzunehmen, da der als Regel angenommene Abstand der Bäume unter sich und von der Straße bei einem magern Boden und bei Baumgattungen, die keine ausgebreitete Krone machen, hinreichen kann, während in einem guten Boden, der ein üppiges Wachsthum befördert, Baumgattungen, die sich ihrer Natur nach sehr auszubreiten pflegen, in dem beschränkten Raume nur durch verhältnißmäßiges Abstutzen ihrer Aeste in Ordnung gehalten und für den freien Luftzug unschädlich gemacht werden können. Uebrigens ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmung der WegOrdnung, §. 18, wornach die Hecken an den Gütern nicht über 4 Schuh hoch gezogen werden dürfen, genau eingehalten und befolgt werde.

Sollte die Ausführung obiger Maßregeln, von welchen außer den Orts- und Bezirks-Polizeibeamten auch die Straßenbau-Inspectoren in Kenntniß zu setzen sind, an einzelnen Orten entweder ihrem Zwecke nicht genügen, oder erhebliche Anstände finden, so hat die Kreis-Regierung darüber Bericht zu erstatten, und ihre gutächtlichen Vorschläge beizufügen.

---

216 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 1. December,

betreffend den Termin der Entrichtung der Wohnsteuer.

Auf die Anfrage einer Kreis-Regierung wegen Entrichtung der Wohnsteuer von solchen Personen, die in dem Laufe des Verwaltungsjahrs [illegible] verändern, hat sich das Ministerium dahin aus-

gesprochen, daß, da die Gesetze hierüber nichts bestimmen [368]), zwar die Berechnung der Wohnsteuer nach der Zeit des in einer Gemeinde wirklich gehabten Aufenthalts den Verhältnissen und den Gründen, auf welchen jene Abgabe beruht, am meisten gemäß wäre, daß aber, da eine solche Berechnungsweise manche Inconvenienzen und Verwicklungen nach sich ziehen würde, die Festsetzung eines für den Bezug auf das ganze Verwaltungsjahr entscheidenden Termins, in welcher Beziehung der Anfang des Rechnungsjahrs die Analogie und manche andere Rücksichten für sich habe, um so mehr vorzuziehen sey, als die daraus zwischen einzelnen Gemeinden entspringenden Ungleichheiten sich im Ganzen gleichwohl ziemlich ausgleichen werden.

Der Kreis-Regierung wird solches hiemit zur Nachricht und Nachachtung eröffnet.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 3. December, 217

betr. die Stellung und Richtung der Kirchen-Uhren in den größeren Städten an Poststraßen nach dem Sextanten.

Nachdem von der General-Direktion der K. Posten über den fortwährend ungleichen Gang der Kirchen-Uhren in der Haupt- und Residenzstadt Stuttgart sowohl, als in den übrigen Städten des Königreichs, unter Vorstellung der hieraus für das Post-Institut entspringenden Nachtheile, Beschwerde geführt worden ist, so findet man sich nach dem Antrage der gedachten Stelle andurch zu der Anordnung veranlaßt, daß sowohl in hiesiger Residenzstadt, als in den übrigen größeren Städten des Königreichs, durch welche Hauptstraßen führen, die Stadt-Uhren stets gehörig nach dem Sextanten gestellt und gerichtet werden sollen, eine Einrichtung, welche bereits in mehreren andern Staaten mit Erfolg besteht, und durch die allein die auch im Interesse des Publikums im Allgemeinen wünschenswerthe Gleichheit im Gange der einzelnen Orts-Uhren möglichst hergestellt werden kann.

Die Kreis-Regierung erhält daher den Auftrag, hienach das Erforderliche zu verfügen und einzuleiten, in einem Falle aber, wo sich der Ausführung dieser Maßregel bedeutende Anstände entgegen stellen sollten, Anzeige hieher zu erstatten.

Auszug-Erlasses des evangelischen Consistoriums an die General-Superintendenten, vom 9. December, 387

betreffend die Bestimmung der Dauer des Confirmations-Unterrichts.

Der General-Superintendent erhält den Auftrag, den Dekanen seines Generalats Folgendes zu eröffnen:

2c. 2c. 2c.

7) Der Confirmations-Unterricht ist künftig von den Geistlichen wenigstens zehn Wochen lang, und zwar in jeder Woche in vier, oder, wenn dieses in Hinsicht auf die örtlichen Verhältnisse nicht möglich seyn sollte, mindestens in drei Stunden zu ertheilen; auch soll die Abkürzung des angegebenen Zeitraums nicht dadurch eingebracht werden, daß sie die Kinder in den letzten Wochen mit Unterrichtsstunden überhäufen. Auch haben die Deka-

368) Vergl. Art. 12 des revidirt. Bürgerrechts-Gesetzes vom 4. December

innerhalb sechs Wochen die Anzeige zu machen, ob bisher von den Geistlichen ihrer Diöcese das Württembergische Confirmationsbuch beim Unterrichte der Confirmanden gebraucht und bei der Confirmations-Handlung selbst gesprochen, oder, wo dieses nicht der Fall ist, was sowohl beim Unterrichte, als bei der Confirmation selbst an die Stelle desselben gesetzt worden sey.

---

217 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 29. December,

betreffend die Dienst-Cautionen der Verwalter solcher Stiftungen, welche der Aufsicht der Gemeinde-Stiftungsräthe nicht untergeordnet sind.

Zu Ergänzung der Vorschriften über die Dienst-Cautionen der Verwalter der Stiftungen [369]) wird der Kreis-Regierung in Beziehung auf die der Aufsicht eines Gemeinde-Stiftungsraths nicht untergeordneten, sondern mit oder ohne eine besondere, vom Stifter bestellte Verwaltungs-
218 behörde unter der Aufsicht des gemeinschaftlichen || Oberamts oder der Kreis-Regierung unmittelbar stehenden Stiftungen Folgendes eröffnet:

1) Wenn der Stifter den Verwalter seiner Stiftung selbst bestellt, und ihm die Einlegung einer Caution ausdrücklich erlassen hat, so hat es hiebei sein Verbleiben. Bei einer künftigen Veränderung in der Person des Verwalters aber kommen die hienach folgenden Bestimmungen in Anwendung.
2) Außer dem unter Nro. 1 genannten Falle hat jeder Verwalter einer Stiftung, deren ordentliche etatsmäßige Einnahmen jährlich wenigstens die Summe von 800 fl. erreichen, so wie jeder Verwalter von mehreren Stiftungen, deren Einkünfte zusammengerechnet die Summe von 800 fl. oder darüber betragen, zur Sicherheit für seine Verwaltung Caution einzulegen. Bei einem geringeren Betrage der jährlichen Einnahmen wird die Einlegung einer Caution nur dann gefordert, wenn der Stifter dieses ausdrücklich verordnet hat.
3) In Ansehung der Größe der einzulegenden Dienst-Caution hat es da, wo der Stifter dießfalls etwas festgesetzt hat, hiebei sein Verbleiben, es wäre denn, daß in Folge eines Zuwachses der Einkünfte die Cautions-Summe nicht einmal mehr dem sechzehnten Theile der ordentlichen etatsmäßigen Einnahmen gleich käme. In diesem Falle ist dieselbe, unter Berücksichtigung des ursprünglichen Verhältnisses zwischen der Cautionsgröße und den Einkünften, jedoch nie über das in dem nächstfolgenden Paragraphen bestimmte Maaß, zu erhöhen.
4) Wenn der Stifter die Größe der einzulegenden Caution nicht festgesetzt hat, so ist dieselbe bis zum Betrage einer ordentlichen etatsmäßigen Einnahme von 8000 fl. je auf den achten Theil dieser Einnahme zu bestimmen. Bei einem höhern Betrage der jährlichen Einnahme kann die Cautionsgröße nach dem Ermessen der Verwaltungs- und Aufsichts-Behörden verhältnißmäßig vermindert, jedoch nie unter den sechzehnten Theil der etatsmäßigen Jahrs-Einnahmen herabgesetzt werden.
5) Unbeschadet dieser Bestimmungen (1—4) ist die Aufsichtsbehörde, wenn im Laufe der Verwaltung eines Stiftungspflegers sich Um-

[369]) Verfügung vom 8. Juli d. J.

stände und Anzeigen ergeben, welche besondere Sicherungs-Maßregeln begründen, befugt und verpflichtet, den Betrag der nach den §§. 3 und 4 bestimmten Caution zu erhöhen, und beziehungsweise auch solche Rechner, welche bisher entweder in Folge || der 219
Bestimmung des Stifters (§. 1), oder wegen des geringen Betrags ihrer etatsmäßigen Einnahmen (§. 2), oder in Folge einer besondern Dispensation der Kreis-Regierung von Einlegung einer Caution befreit waren, zu Stellung genügender Sicherheit anzuhalten.

6) Die eingelegten Dienst-Cautionen werden bei den der Aufsicht der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stiftungen von der Kreis-Regierung, bei den zunächst unter der Aufsicht des gemeinschaftlichen Oberamts stehenden Stiftungen aber von dem gemeinschaftlichen Oberamte aufbewahrt.

7) In Beziehung auf die Cautions-Objekte, die Mitverbindung der Ehefrauen der Verwalter, die Form der Cautions-Urkunden, die Bemerkung der geschehenen Cautions-Leistung in den Jahrs-Rechnungen der Verwalter, die Zurückgabe der eingelegten Caution u. s. w. finden die in der Ministerial-Verfügung wegen der Dienst-Cautionen der Amtspfleger, Gemeinde- und Stiftungs-Rechner vom 8. Juli 1828 gegebenen Vorschriften auch hier ihre Anwendung.

Der Kreis-Regierung wird nun dieses mit dem Auftrage eröffnet, nicht nur diese Bestimmungen bei den dermaligen Rechnern der im Eingange genannten Stiftungen, so weit dieselben nicht bereits Cautionen von dem vorgeschriebenen oder einem höheren Betrage eingelegt haben, zum Vollzug zu bringen, sondern auch in allen künftigen Fällen sich hienach zu achten. Uebrigens wird vorausgesetzt, daß die Kreis-Regierung die in der Ministerial-Verfügung vom 8. Juli 1828 enthaltenen Vorschriften auch auf diejenigen Familien- und sonstigen Privat-Stiftungen, welche der Aufsicht von örtlichen Stiftungsräthen untergeordnet sind, in Anwendung gebracht habe.

Alphabetisches Sachregister.

(Die eingeklammerten Gegenstände sind in vorstehendem Auszuge nicht vollständig, sondern nur mit der Rubrik aufgeführt.)

A.

Accise, s. Markt-Accise und Schlacht-Accise.

Adel. Einsetzung des gräflichen Hauses Neipperg in die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, 44. (Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormaligen reichsunmittelbaren Adels, in besonderer Beziehung auf den Grafen v. Fugger-Nordendorf, 211.) Gerichtsstand der Seiten-Verwandten der Ritterguts-Besitzer in Theilungs- und Vormundschaftssachen, 277.

Advokaten. Die Advokatur begründet den Rechtszustand der Volljährigkeit, 95, Art. 1.

Amt, öffentliches. Ausweis der Dienst-Candidaten über den Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitzrechts, 208.

Amtliche Verfügungen. Nicht in Schreiben an den Departements-Chef nachzusuchen, 35.

Amts-Pfleger, s. Oberamts-Pfleger.

Anastasisches Gesetz. Aufhebung desselben, 97, Art. 14, 113, Art. 92.

Arbeitshäuser. Bestimmung des Polizeihauses zu Markgröningen zu einem Arbeitshaus, 52. (Eröffnung desselben, 208.)

Armenwesen; der Juden, 67, Art. 21, 75, Art. 58.

Arznei-Krämer. Verfügung, die fremden Arzneikrämer betreffend, 90.

Aushebung, s. Rekrutirungs-Gesetz.

Auswanderer. (Bekanntmachung einer K. Niederländischen Verordnung hinsichtlich des Durchzugs von Auswanderern durch das Königreich der Niederlande nach Amerika, 38. Ausstellung von Reisepässen für die in Gesellschaften durch die Niederlande nach Amerika ziehenden Auswanderer, 210.)

Auswärtige Verhältnisse, mit:

Baden. (Handels-Verhältnisse, 213.)

Baiern. Vertrag über einen Zoll-Verein, 22. (185.) Uebereinkunft wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung gerichtlicher Requisitionen in Civil-Rechtssachen, 36.

Braunschweig. Uebereinkunft über Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen veranlaßt werden, 37.

Hessen (Großherzogthum). Uebereinkunft wegen kostenfreier Vollziehung gerichtlicher Requisitionen in Civil- und Gantsachen, 38.

[illegible]n-Sigmaringen, s. Malzsteuer.

Auswärtige Verhältnisse, mit:
Preußen. (Uebereinkunft zu gegenseitiger Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, 35.) Deßgl. wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung gerichtlicher Requisitionen in Civil-Rechtssachen, 36.
Sachsen (Königreich) und
Sachsen (Großherzogthum) — wie bei Braunschweig, 37.
Sachsen-Altenburg. Uebereinkunft wegen der Kosten der Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Strafrechtsfällen, 249.
Sachsen-Meinungen. Uebereinkunft wegen der Kosten der Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Strafrechtsfällen und in Gantsachen, 35.
Schweiz. (Handels-Verhältnisse mit derselben, 213.)
Authentics, si qua mulier. Aufhebung derselben, 95 ff. Art. 5—12.

B.

Baulast. An Nachbarschaftswegen, 144.
Bäume. Maßregeln zu Vermeidung des nachtheiligen Einflusses der Bäume an den Straßen auf die Beschaffenheit der letzteren, 287.
Beglaubigungen; von Pässen, Wanderbüchern ꝛc., 209.
Beibringens-Inventare; der Juden; 11, Art. 41.
Beisitzer-Listen; Führung derselben, 79.
Beisitz-Recht, s. Bürgerrecht.
Berichte. (Wegen der ungehorsam abwesenden Militärpflichtigen, 185.)
Bestell-Gebühr, s. Postporto.
Bibliothek. Entlehnen von Büchern aus der K. öffentlichen Bibliothek, 211.
Bier-Ein- und Ausfuhr, s. Malzsteuer.
Bisthum, s. katholisches Kirchenwesen.
Blinden-Anstalt, s. Taubstummen-Anstalt.
Brand-Versicherungs-Anstalt. Gesetz in Betreff der Abänderung einiger Bestimmungen der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung, 38. Neue Brandschadens-Umlage, 215. Vergütung der von den Amtspflegen im Namen der Brand-Versicherungs-Anstalt zu bestreitenden Verwaltungs-Kosten, 216.
Branntwein. Nähere Bestimmungen in Betreff der Abgabe von dem aus Malz bereiteten Branntwein, 37. (Concession der Müller, welche aus Mülterfrucht in eigenen Brennhäfen zum Hausgebrauche Branntwein brennen, 259.) Fabrikations-Steuer von dem aus Kartoffeln mit Zusatz von Malz bereitetem Branntwein, 271.
Bürger-Listen. Führung derselben, 79.
Bürgerrecht. (Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht, 57.) Bürgerliche Verhältnisse der Israeliten, 64 ff. Ausweis der Dienst-Candidaten über den Besitz eines Bürger- oder Beisitzrechts, 208.
Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden. Dieselbe sind nur noch bei der Uebersiedlung in eine ausländische Gemeinde nöthig, 62, Nr. 11.

C.

Cameralamts-Bezirke. Aenderungen in der Eintheilung einiger Cameralamts-Bezirke im Donaukreise, 83. Zutheilung der vormaligen Salm-Krautheim'schen Besitzungen zu dem Cameralamt Schönthal, 221.
Cameralamts-Buchhalter, s. Cassen-Wesen.
Cassen-Wesen. Vorschrift wegen Aufbewahrung der Tagebücher, für sämtliche Cassen-Beamten, 4. Beurkundung der Cassen-Berichte durch

die Cameralamts-Buchhalter, 84. Sicherung des Cassen- und Rechnungs-Wesens derjenigen Corporations-Rechner, welche zwei oder mehren, von verschiedenen Behörden abhängende Cassen verwalten, 279.
Cataster, s. Steuer-Cataster.
Catharinen-Hospital, zu Stuttgart. Eröffnung desselben und Auszug aus seinen Statuten, 1. Abänderungen in der Bestimmung der Ersatz-Leistungen, 254.
Cautionen. Vorschriften wegen der Dienst-Cautionen der Oberamtspfleger, und der Gemeinde- und Stiftungs-Rechner, 185. Dienst-Cautionen der Verwalter solcher Stiftungen, welche der Aufsicht der Gemeinde-Stiftungsräthe nicht untergeordnet sind, 290.
Concession, s. Müller.
Confirmations-Unterricht. Bestimmung der Dauer desselben, 289.
Corporations-Rechner, s. Cassen-Wesen.

D.

Dekanats-Bezirke. Errichtung eines Stadt- und eines Land-Dekanats in Rottenburg, 220. Errichtung eines zweiten evangelischen Dekanats im Oberamts-Bezirke Gerabronn, 250.
Dekane. Deren Diäten- und Reisekosten, 210.
Diäten der Dekane, 210.
Dienst-Candidaten. Ausweis derselben über den Besitz eines Bürger- oder Beisitzrechts, 208.
Dienst-Cautionen, s. Cautionen.
Dispensationen, s. Minderjährigkeit.
Domkapitel, s. katholisches Kirchenwesen.

E.

Ehefrauen, s. Frauenspersonen.
Ehesachen, der Israeliten, 71, Art. 37—41.
Eide, der Juden, 65, Art. 7.
Einführung. Vorschriften über die — der katholischen Pfarrer und Kaplane, 259.
Eingaben. Die an das Justiz-Ministerium zu bringenden Gesuche sollen nicht in die Form von Privatschreiben an den Minister gebracht werden, 35.
Einsteher, s. Rekrutirungs-Gesetz. (Einstehen der Exkapitulanten bei der Aushebung von 1828, 22.) Einsendung der Einstandsgelder, 39. Vorschriften in Betreff der Hinterlegung der Cautionen und Einstandsgelder, 241, §. 95.
Erbfolge. Bestimmungen in Betreff der Erbfolge bei den Israeliten, 71, Art. 41.
Erb-Marschall. Rang desselben, 113.
Exkapitulanten, s. Einsteher.

F.

Forst-Bezirke. Veränderung der Forst-Bezirke Zwiefalten und Urach, 190. Deßgl. der Forste Weingarten und Albek; Auflösung des Forsts Tettnang und Bildung eines Forsts Ochsenhausen, 218. Bildung des Forstreviers Alt-Krautheim, 253.
Forstdiener. Holz-Besoldungen derselben, 81. Eröffnung eines Forstdienst-Prüfungs-Concurses, 82.
Forstwesen. Einsetzung des gräflichen Hauses Neipperg in die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, 44. Ausübung der Forst-Gerichts-

barkeit und Forst-Verwaltung in den Besitzungen des Grafen von Königsegg-Aulendorf, 199, §§. 44—51. Veränderungen in der Zutheilung der Forst-Verrechnung, 220.
Frauenspersonen. Erlangung des Rechtszustands der Volljährigkeit durch die Verheirathung, 95, Art. 1. — 112, Art. 89; Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft, 95, Art. 2, 3; Interceſſionen und Bürgschaften der Frauenspersonen, 95, Art. 5 ff.; Wirkung der Mitunterschrift einer Ehefrau in einem auf ihren Ehemann lautenden Schuldschein, 93, Art. 13. Absonderungsrecht der Ehefrauen von Gemeinschuldnern, 105, Art. 52. Ausdehnung des gesetzlichen Pfandrechts-Titels der Ehefrauen auf ein blos versprochenes Heirathgut, 278. Bestimmungen hinsichtlich der Hülfeleistung zur Rettung des Lebens des Kindes bei schnellem Tode schwangerer Frauenspersonen, 279.
Fremde. Aufenthalt fremder Juden im Königreich, 65, Art. 9. Einwanderung derselben, das. Art. 10.

G.

Gantsachen. Form der Eröffnung der Urtheile und Verweisungen in Gantsachen bei den Unter-Gerichten, 266.
Gebühren. Des Personals der Unterpfands-Behörden, 84. Abstellung des Gebührenbezugs der Stadt- und Gemeinderäthe für Zeugnisse in Privat-Angelegenheiten, 258.
Geburtsbriefe. Neues Formular für dieselbe und Vorschriften für dessen Gebrauch, 61.
Geburtshülfe, s. Schwangere.
Gefangene. Regulirung des Kost- und Einheizgelds bei den Gefangenen-Transporten, 43. Stellung von Straf-Gefangenen vor andere Behörden, 91.
Gemeinde-Räthe, s. Stadt-Räthe.
Gemeinde-Rechner. Cautionen derselben, 185.
Gemeinde-Wahlen. Führung des Aktuariats bei solchen, im Falle der Rathsschreiber als Bewerber auftritt, 257.
Gemeindewesen. (Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht, 57.) Verhältnisse der Israeliten zu den Gemeinden, 66, Art. 11—21.
Gerichtliche Requisitionen, s. Rechtspflege.
Gerichtssporteln, s. Sportel-Gesetz.
Gerichtsstand — eines Theils des K. Hofstaats und der Hofdienerschaft, 20. — Der Seiten-Verwandten der Standesherren und der Rittergutsbesitzer in Theilungs- und Vormundschaftssachen, 277.
Gewerbe. (Allgemeine Gewerbe-Ordnung, 58.) Zusatz-Gesetz zu derselben, 58. (Instruktion für die Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, 119.) Befähigung der Juden zum Betrieb von Gewerben, 68, Art. 24 ff. Aufhebung der Lederschau, 211.
Geschenk-Annahme. Verbot derselben für die Lehrer am Gymnasium zu Stuttgart, 190.
Geschlechts-Vormundschaft. Aufhebung derselben, 95, Art. 2, 3.
Grundsteuer-Cataster, s. Steuer-Cataster.
Gymnasien. Verbot der Geschenk-Annahme für die Lehrer am Gymnasium zu Stuttgart, 190.

H.

Handel. Befähigung der Juden hiezu, 68, Art. 24 ff. (Ha
Verhältnisse mit dem Großherzogthum Baden und der Schwei

Handwerks-Gesellen. Beglaubigung der amtlichen Einträge in die Wanderbücher derselben, 209.
Haus-Gesetz, Königliches, 119.
Haus-Söhne, s. Macedontanischer Rathsschluß.
Hebammen. Bedingungen der Aufnahme in die Hebammen-Schule des Catharinen-Hospitals zu Stuttgart, 3, 254.
Heirathen; der Juden, 71, Art. 37.
Heirathgut, s. Frauenspersonen.
Heizung. Regulirung der Heizungspreise bei den Gefangenen-Transporten, 43.
Hof. Bestimmungen in Betreff des Gerichtsstands eines Theils des K. Hofstaats und der Hofdienerschaft, 20.
Holz-Besoldungen, der Forstdiener, 81.
Huldigungs-Eid der Juden, 64, Art. 2.
Hülfs-Beamte, s. Unterpfandswesen.
Hunde. Zuständige Behörden zu Classifikation der Hunde für die davon zu entrichtende Staats-Abgabe, 250.

J.

Impfbücher. Führung derselben, 250.
Israeliten. Gesetz in Betreff der öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen, 64. Verfügung zu Vollziehung der ersten Abtheilung dieses Gesetzes, 134.
Justiz-Pflege, s. Rechts-Pflege.

K.

Kirchenstellen. Anzeigen von Veränderungen bei Lehen der Kirchenstellen, 257.
Kirchen-Uhren. Stellung und Richtung derselben in den größeren Städten an den Poststraßen nach dem Sextanten, 289.
Kirchenwesen, katholisches. (Ernennung des Bischofs von Rottenburg und Bildung des dortigen Domkapitels, 43.) Einsetzung des Bischofs und des Domkapitels, 92. Form der amtlichen Correspondenz mit den bischöflichen Behörden, 93. Errichtung eines Stadt- und eines Land-Dekanats zu Rottenburg, 220. Vorschriften über die Verpflichtung, Einführung und Vorstellung der katholischen Pfarrer und Kaplane, 259. Verbot der Gastereien, Vorspannstellung und ähnlicher Ausgaben bei Reisen des Bischofs und des bischöflichen Personals auf Kosten der Amts-, Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen, 269.
Kirchenwesen der Israeliten, 73 ff., Art. 48—62.
Klauenseuche, s. Rindvieh.
Kost. Regulirung der Kostpreise bei den Gefangenen-Transporten, 43. Deßgl. in der Taubstummen- und Blinden-Anstalt, 44.
Königliches Haus. Hausgesetz, 119.
Krankenhaus, s. Catharinen-Hospital.
Kriegsvögte, s. Geschlechts-Vormundschaft.
Kuhpocken, s. Schutzpocken.

L.

Landes-Vermessung. Gesetz über dieselbe, 46.
Landjäger. Abschluß der Landjäger-Kosten-Verzeichnisse, 207.
La[illegible] Anzeige eines Druckfehlers in der Ausgabe des Landjahr 1814, 206.

Landwehr. Bestimmungen in Betreff derselben im Rekrutirungs-Gesetz, 6, Art. 3.
Landwirthschaftliches Fest. (Feier desselben zu Cannstadt, 211.)
Lateinische Unterrichts-Anstalten. Prüfung der Bewerber um Lehrstellen an solchen, 206.
Lederschau. Aufhebung derselben, 211.
Legitimations-Urkunden. Beglaubigung der amtlichen Einträge in die — reisender Personen, 209.
Leben, der Kirchenstellen. Anzeigen von Veränderungen bei solchen, 257.
Leichenöffnung — bei Thieren, welche der Wuth verdächtig sind, 5.
Leinwandweberei. Anordnung in Betreff der Schau und Stempelung der Weberblätter, 33.

M.

Macedonianischer Rathsschluß. Beschränkung desselben, 98, Art. 17.
Malzsteuer. Nähere Bestimmungen in Betreff der Abgabe von aus Malz bereitetem Branntwein, 37. Uebereinkunft mit der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Regierung wegen der Bier-Ein- und Ausfuhr und der zur Sicherung der Malzsteuer-Gefälle getroffenen Maßregeln, 269. Fabrikations-Steuer von dem aus Kartoffeln mit Zusatz von Malz bereiteten Branntwein, 271.
Markt-Accise. (Befreiung der Bayerischen Kauf- und Gewerbsleute von dieser Accise, 207.)
Märkte. Vorbehalt im Zollvertrag mit Baiern wegen des gegenseitigen Besuchs der Märkte, 27, Art. XIX. (Zollbehandlung der auf ausländische Märkte aus- und unverkauft zurückgehenden inländischen Erzeugnisse, 214.)
Maul- und Klauenseuche, s. Rindvieh.
Militärpflichtige, s. Rekrutirungs-Gesetz.
Minderjährigkeit. Die Dispensation von derselben begründet in privatrechtlicher Hinsicht den Rechtszustand der Volljährigkeit nach seinem ganzen Umfange, 94, Art. 1. Ertheilung dieser Dispensation durch die K. Oberämter, beziehungsweise die Kreis-Regierungen, 113; insbesondere bei Exemten erster Classe, 205.
Müller. (Concession solcher, welche aus Mülterfrucht in eigenen Brennhäfen zum Hausgebrauche Branntwein brennen, 259.)

N.

Nachbarschafts-Wege. Baulast an denselben, 144.
Nachdruck. (Uebereinkunft mit Preußen zu gegenseitiger Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck, 35.)
Namen. Annahme von Familien-Namen von Seite der Juden, 64, Art. 3.
Neubrüche, s. Zehentfreiheit.
Notariats-Sporteln, s. Sportelgesetz.
Nothfrist. Wahrung derselben zu Einreichung der Beschwerdeschrift durch summarische Beschwerde-Anzeigen, und Zulässigkeit von Nachträgen zur Beschwerdeschrift nach abgelaufener Nothfrist, 267.

O.

Oberamtspfleger. Dienst-Cautionen derselben, 185.
Ober-Rekrutirungsrath. Bildung und Geschäftskreis desselben 19, Art. 58.

Ober-Tribunal. (Erleichterung desselben in den ihm obliegenden Dienst-Prüfungsgeschäften, 253.)
Ober-Zoll-Administration. Bestimmungen des Zoll-Vertrags mit Baiern wegen Errichtung einer eigenen und selbstständigen Ober-Zoll-Administration, 24, Art. X. (Aufstellung dieser Behörde, 19.)
Organisations-Vollziehungs-Commission. (Auflösung derselben, 217.)

P.

Pässe. Beglaubigung derselben, 209. (Ausstellung von Pässen für die durch die Niederlande nach Amerika ziehenden Auswanderer, 210.)
Patronate. Vorschriften, welche bei den Ernennungen der Patrone zu katholischen Kirchen- und Schuldiensten zu beobachten sind, 249.
Pfandscheine. Anordnung neuer Formulare für dieselben, 114.
Pfandwesen, s. Unterpfandswesen.
Polizeihäuser. Bestimmung des Polizeihauses zu Markgröningen zu einem Arbeitshause und Zutheilung sämtlicher Amts-Bezirke zu den drei Polizeihäusern, 52. Abänderung dieser Bestimmung, 256.
Polizei-Verwaltung. Ueberlassung derselben an den Grafen von Königsegg-Aulendorf in dessen Besitzungen, 196 ff., §. 30—40. — 201, §. 52—55.
Postporto. Entrichtung des Porto und der Bestell-Gebühr bei Zusendungen an die Behörden der Amts-Körperschaften, der Gemeinden und der unter Aufsicht des Staats stehenden Stiftungen, 4.
Postwesen. (Stations-Entfernung zwischen Freudenstadt und Alpirsbach, 213.)
Prüfungen.
A) Im Justiz-Departement.
(Warnung der Rechts-Candidaten vor dem Gebrauch verbotener Hülfsmittel bei den Prüfungen, 57. Uebertragung der Prüfung der Rechts-Candidaten an eine zu Tübingen errichtete Prüfungs-Behörde, 253.)
B) Im Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Anordnung von Concurs-Prüfungen für die Bewerber um Lehrstellen an den lateinischen Unterrichts-Anstalten, 206.
C) Im Finanz-Departement.
Eröffnung eines Forstdienst-Prüfungs-Concurses, 82.

R.

Rang-Ordnung. Rang des Erbmarschalls, 113.
Rathsschreiber. Führung des Aktuariats bei Gemeinde-Wahlen, im Falle der Rathsschreiber als Bewerber auftritt, 257. Gebühren der Rathsschreiber von Ausfertigung stadt- oder gemeinderäthlicher Zeugnisse, 268.
Rechnungswesen, s. Cassenwesen.
Rechtspflege. Uebereinkunft mit Preußen wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung gerichtlicher Requisitionen in Civil-Rechtssachen, 36. Deßgl. mit Baiern, 36; — mit Sachsen-Meinungen, in Beziehung auf Straf-Rechtsfälle und Gantsachen, 35; — mit dem Königreich Sachsen, Großherzogthum Sachsen und mit Braunschweig, in Beziehung auf Straf-Rechtsfälle, 37; — mit dem Großherzogthum Hessen, in Beziehung auf Civil- und Gantsachen, 38; — mit Sachsen-Meinungen, in Beziehung auf Straf-Rechtsfälle, 249. Verwaltung der

Rechtspflege in den Besitzungen des Grafen von Königsegg-Aulendorf, 194, §§. 19—29. — 201, §§. 52—55.
Reclusion, s. Strafsachen.
Regierungs-Blatt. Preise von einzelnen Nummern desselben, 214.
Reisefonds. Zeitbestimmung für die Bewerbung um Unterstützung aus dem literarischen Reisefonds, 134.
Reisekosten, der Dekane, 210. (Der katholischen Schul-Inspektoren bei Schul-Visitationen außerhalb ihrer Wohnorte, 266.)
Reisepässe, s. Pässe.
Rekrutirungs-Gesetz, 6. Instruktion hiezu, 221. Rekrutirungspflicht der israelitischen Candidaten der Theologie und der Schulamts-Zöglinge, 68, Art. 22. (Bericht wegen der ungehorsam abwesenden Militärpflichtigen, 185.)
Requisitionen, s. Rechtspflege.
Rindvieh. Belehrung über die Maul- und Klauenseuche, 189.

S.

Schacherhandel. Rechtliche Folgen des Schacherhandels der Juden, 67, Art. 17, 18; — 69, Art. 26; Beschränkung des Schacherhandels, 70, Art. 32—35; nähere Bezeichnung desselben, 71, Art. 36.
Schäfer-Dienstbücher. Einführung derselben, 51, Art. 20. Instruktion in Betreff derselben, 54.
Schäfereiwesen. Gesetz in Betreff desselben, 47. Instruktion zu Vollziehung der Art. 16 und 20 dieses Gesetzes, 54.
Schlacht-Accise. (Verbindlichkeit der Metzger und Wirthe zu Entrichtung dieser Accise von dem zum eigenen Gebrauche geschlachteten Vieh, 270. Schlacht-Accise von Fleisch, das ein im Accord stehender Metzger an einen nicht darin stehenden verkauft, und das der letztere aushaut, 277.)
Schulwesen, evangelisches. (Empfehlung der von dem Diacon Knapp herausgegebenen „Sammlung von Verordnungen für den evangelischen Schulstand Württembergs", 54.)
Schulwesen, katholisches. Termin für diejenigen Jünglinge, die sich dem Schullehrerstande widmen wollen, 5. Reisekosten der katholischen Schul-Inspektoren bei Schul-Visitationen außerhalb ihrer Wohnorte, 266.)
Schulwesen, der Israeliten, 72, Art. 42—47.
Schutzpocken. (Preis-Austheilung für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe, 22.) Verfügung wegen der Impfbücher, 250.
Schwangere. Bedingungen ihrer Aufnahme in die Gebär-Anstalt des Catharinen-Hospitals zu Stuttgart, 2, 254. Bestimmungen hinsichtlich der Hülfeleistung zur Rettung des Kindes bei schnellem Tode schwangerer Frauenspersonen, 279.
Sonntagsfeier. Die Polizei-Gesetze in Betreff derselben sind auch von den Juden zu beobachten, 65, Art. 8.
Sporteln. Allgemeines Sportel-Gesetz, 146 ff. Tarif hiezu, 155 ff.
Stadt- und Gemeinde-Räthe. Abstellung des Gebührenbezugs derselben für Zeugnisse in Privat-Angelegenheiten, 258.
Standesherren. Aufnahme der Schlösser der Standesherren in die Brandschadens-Versicherung, 38. K. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Königsegg-Aulendorf betr., 190. Gerichtsstand der Seitenverwandten der Standesherren in Theilungs- und Vormundschaftssachen, 277. Bestimmungen hinsichtlich der wegen

unerlaubten Wirthschaftsbetriebs in standesherrlichen Amtsbezirken angesetzten Strafen, 282.
Stempel. Aufhebung des Stempels und des Stempel-Surrogats durch die allgemeine Sporiel-Ordnung, 146. Sporiel-Erhebung durch Stempelung, 154, Art. 46. Stempel-Gebühren, 184.
Steuer-Cataster. Gesetz über das definitive Grundsteuer-Cataster, 46.
Stiftungs-Rechner. Dienst Cautionen derselben, 185, 290.
Straf-Anstalten. Stellung der in gerichtlichen Straf-Anstalten befindlichen Gefangenen vor andere Behörden, 91. S. Arbeitshäuser, Polizeihäuser.
Strafsachen. (Verhältnißmäßige Erhöhung der Hauptstrafe statt der durch das Straf-Edikt abgestellten Reklusion nach erstandener Strafzeit, und Vergleichung der Strafarten des Straf-Edikts mit den früher gesetzlich bestandenen, 268. Behörden, welchen in den — im Art. 51 des Straf-Edikts bezeichneten Fällen die Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafen zusteht, 281.) Nähere Bestimmungen hinsichtlich der wegen unerlaubten Wirthschaftsbetriebs angesetzten Strafen, insbesondere in standesherrlichen Amtsbezirken, 282, (287.)
Straßen. Baulast an Nachbarschafts-Wegen, 144. K. Verordnung, die Straßenbau-Abgabe betreffend, 213. Maßregeln zu Vermeidung des nachtheiligen Einflusses der Bäume an den Straßen auf die Beschaffenheit der letzteren, 287. Stellung und Richtung der Kirchen-Uhren in den größeren Städten an Poststraßen nach dem Sextanten, 289.
Strumpfstricker. (Aufhebung der Zünftigkeit derselben, 281.)

T.

Tagbücher, s. Cassen-Wesen.
Taubstummen- (und Blinden-) Anstalt. Bestimmung des Kost- u. Gelds auf das Jahr $18^{28}/_{29}$ und Termin zu Einreichung der Aufnahme-Gesuche, 44.
Theilungswesen. Diesfällige Bestimmungen bei den Israeliten, 71, Art. 41. Gerichtsstand der Seiten-Verwandten der Standesherren und der Rittergut-Besitzer in Theilungs- und Vormundschaftssachen, 277.
Thiere, s. Wuth.
Transporte, s. Gefangene.
Trauung, der Juden, 71, Art. 37, 38.

U.

Uebertriebs-Rechte. Ablösbarkeit derselben, 49, Art. 6, 7.
Uhren, s. Kirchen-Uhren.
Universität. Gesetz über die Verhältnisse der an der Universität angestellten Diener, 41. Gesetz in Betreff der Fundirung der Universität, 45.
Unterpfandswesen. (Anordnung von Uebersichten über den Umfang der Pfand-Vereinigungs-Geschäfte in den einzelnen Gemeinden, 34.) Gesetz, betreffend die Kosten der Einführung des neuen Pfandsystems, 57. (Nachträgliche Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte in Beziehung auf den Condominat-Ort Widdern, 59.) Gesetz in Betreff der, einzelnen Unterpfands-Behörden [illegible]s-Beamte zu leistenden Unterstützung, 77. Verfügung zu [illegible] dieses Gesetzes, 87. Regulativ für die Gebühren der [illegible] Behörden, 84. Gesetz vom 21. Mai 1828, die vollständ[illegible]ung des neuen Pfand-Systems betreffend, 94. Anordnung

neuer Formulare von Pfandscheinen, 114. (Besondere Bekanntmachung des Art. 88 dieses Gesetzes, 119.) Ausdehnung des gesetzlichen Pfandrechts-Titels der Ehefrauen auf ein blos versprochenes Heirathgut, 278.
Urtheile. Form der Eröffnung derselben in Gantsachen bei den Unter-Gerichten, 266.

V.

Vellejanischer Rathsschluß. Aufhebung desselben, 95, Art. 5—12.
Verkündigung, jüdischer Ehen, 71, Art. 38.
Verlassenschafts-Inventur. Entbehrlichkeit einer solchen in dem Falle, wenn der einzige Erbe zwar verheirathet ist, aber in solchen ehelichen Vermögens-Verhältnissen lebt, in welchen eine Kenntniß darüber, ob und was er während der Ehe ererbt, ohne Werth ist, 268.
Vermessung, s. Landes-Vermessung.
Verpflichtung. Vorschriften über die — der katholischen Pfarrer und Kaplane, 259.
Verwaltungs-Aktuare. Eintheilung ihrer Geschäfte, 260.
Verweisungen. Form der Eröffnung derselben in Gantsachen bei den Unter-Gerichten, 266.
Vicinal-Wege, s. Nachbarschafts-Wege.
Vieh, s. Rindvieh.
Volljährigkeit. Erlangung derselben, 94, Art. 1; 112, Art. 89.
Vormundschaftswesen. Gerichtsstand der Seiten-Verwandten der Standesherren und Ritterguts-Besitzer in Vormundschaftssachen, 277.
Vorstellung. Vorschriften über die — der katholischen Pfarrer und Kaplane, 259.

W.

Wahlen, s. Gemeinde-Wahlen.
Waisenhaus-Gefälle. Aufnahme einiger derselben in den neuen Sportel-Tarif, 155, Art. 47.
Wanderbücher. Beglaubigung derselben, 209.
Wanderheerden. Waiderechte derselben, 50, Art. 14—16. Wander-Urkunden für dieselben, 56, — insbesondere für solche, die vom Ausland kommen, 253.
Weberblätter, s. Leinwandweberei.
Wechsel. Vorzugsrecht der durch Handelsbücher erweislichen Wechsel-Forderungen, 103, Art. 43.
Wechselfelder, s. Zehentfreiheit.
Weinlese. Verfügung in Betreff derselben, 219.
Wirthschafts-Abgaben-Gesetz. Nähere Bestimmungen zu Einhaltung des Art. 12 dieses Gesetzes, 264. Erläuterung einiger Anstände bei Anwendung desselben, 266. Erläuterungen und Zusätze zu den unter dem 1. September und 11. December 1827 ertheilten Instruktionen zu dem Wirthschafts-Abgaben-Gesetze, 272. Nähere Bestimmungen hinsichtlich der wegen unerlaubten Wirthschaftsbetriebs angesetzten Strafen, insbesondere in standesherrlichen Amtsbezirken, 282. (287.)
Wohnsteuer. Termin zu Entrichtung derselben, 288.
Wuth. Leichenöffnung bei Thieren, welche der Wuth verdächtig sind, 5.

Z.

Zehentfreiheit. Von Neubrüchen, die als Wechselfelder gebaut werden, 265.

Zeugnisse. Abstellung des Gebührenbezugs der Stadt- und Gemeinde-Räthe für Zeugnisse in Privat-Angelegenheiten, 258. Gebühren der Rathsschreiber von Ausfertigung stadt- oder gemeinderäthlicher Zeugnisse, 268.

Zigeuner. Vorschriften hinsichtlich derselben, 283.

Zinse. Ob auf rückständige Zinse über den Betrag des Capitals erkannt werden könne, 281.

Zollwesen. (Verkündigung eines neuen Tarifs der Eingangszölle, 19. Aufstellung einer Ober-Zoll-Administration, 19.) Vertrag mit Baiern über einen Zoll-Verein, 22. (Bezeichnung der Zollstätten, über welche gewisse Produkte aus Rhein-Baiern zollfrei eingehen können, 38. Organisation der Zoll-Erhebungs-Behörden, 84. Provisorische Zoll-Ordnung, 145. Vollziehung derselben, 185. Vollziehung des Zoll-Vereins mit Baiern, 185. Handels-Verhältnisse mit den Nachbar-Ländern, 185. Erleichterungen im Durchgangs-Zoll, 185. Controle-Vorschriften für den begünstigten Verkehr mit Rhein-Baiern, 190. Verkündigung einer Vereins-Zoll-Ordnung, 213. Handels-Verhältnisse mit Baden und der Schweiz, 213. K. Verordnung, die Vollziehung der Vereins-Zoll-Ordnung, namentlich a) der Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden an der Grenze für den Ein- und Austritt der Waaren; — b) den Grenz-Verkehr in Beziehung auf das Zollwesen, und c) die Erleichterung der Durchfuhr im Zoll-Vereine betreffend, 214. Zollbehandlung der auf ausländische Märkte aus- und unverkauft zurückgehenden inländischen Erzeugnisse, 214. Ergänzungen und Berichtigung der Vereins-Zoll-Ordnung und des Zoll-Tarifs, 221.)

Zuchthaus-Gefälle. Aufnahme einiger derselben in den neuen Sportel-Tarif, 155, Art. 47.

Zunftwesen. (Aufhebung der Zünftigkeit der Strumpfstricker, 281.)

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

der

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen,

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Jahrgang 1829.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1839.

Ausgegeben im Juli 1839.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1829,

im Auszuge.

(Durch die am Rande bemerkten Numern und Zahlen werden die betreffenden Numern und Seitenzahlen des Regierungs-Blatts bezeichnet.)

[Nr. 5.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, vom 10. Januar, 50

in Betreff der Pensions-Verhältnisse derjenigen Diener, welche ein Staatsamt und ein evangelisches Kirchen- oder Lehramt zugleich bekleiden, oder von dem Staatsdienst in den Kirchendienst, oder von diesem in jenen übertreten [1]).

Aus Anlaß des Art. 12 des Gesetzes vom 30. März 1828, betreffend die Verhältnisse der an der Universität angestellten Diener, wird zu Feststellung der Pensions-Verhältnisse derjenigen Diener, welche ein Staatsamt und ein evangelisches Kirchen- oder Lehramt zugleich bekleiden, so wie derjenigen, welche von dem Staatsdienst in den Kirchendienst oder von diesem in jenen übertreten, in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 9. d. M. Folgendes verfügt:

1) die bisher bestandene Verbindung der Stellen der geistlichen Mitglieder des evangelischen Consistoriums, der evangelisch-theologischen Fakultät und desjenigen Lehrstuhls der philosophischen Fakultät, mit welchem das Ephorat an dem evangelischen Seminar in Tübingen verbunden ist, mit der Wittwen-Anstalt der evangelischen Geistlichen ist aufgehoben.

2) Ein Diener, welcher gleichzeitig ein pensionsberechtigtes Staatsamt und ein besoldetes evangelisches Kirchen- oder Lehramt bekleidet, nimmt in Ansehung des Gehalts der ersten Stelle an der Staatsdiener-Pensions-Anstalt und in Ansehung des Gehalts der zweiten Stelle an der geistlichen Wittwen-Anstalt Theil, voraus-

---

1) Vergl. die Bekanntmachung vom 17. Januar 1832, betreffend die — Uebertritt von einem bei der Staatsdiener-Pensions-Anstalt bethe Amte auf ein bei der geistlichen Wittwen-Casse betheiligtes, zu be den Gebühren.

gesetzt, daß jenes Kirchen- oder Lehramt für sich zur Theilnahme an der geistlichen Wittwen-Anstalt berechtige.

51 ‖ 3) Jeder Uebertritt von einem bei der Staatsdiener-Pensions-Anstalt betheiligten Amte auf eine bei der geistlichen Wittwen-Anstalt betheiligte Kirchen- oder Lehrstelle, oder von einem Amte der letzteren Art auf eine Dienststelle der ersteren Kategorie hat in Folge, daß ein solcher Diener von der Zeit der Dienst-Veränderung an aus seiner bisherigen Verbindung mit der Pensions-Anstalt, bei welcher sein früheres Amt betheiligt ist, austritt, und dagegen in die Verbindung mit der andern Pensions-Anstalt, wozu ihn sein neues Amt berechtigt, aufgenommen wird.

Eine Zurückforderung der Einlagen und Beiträge von der Pensions-Anstalt, mit welcher der Diener früher in Gemeinschaft stand, findet so wenig als eine rückwärtige Nachzahlung von Beiträgen an die Pensions-Anstalt, bei welcher das neue Amt betheiligt ist, Statt. Jedoch werden einem auf ein pensionsberechtigtes Staatsamt versetzten Kirchendiener gegen Entrichtung des vollen Eintrittsgelds von dem neuen Gehalte auch die auf der früher bekleideten Kirchen- oder Lehrstelle zugebrachten Dienstjahre in seine Dienstzeit als Staatsdiener eingerechnet.

Stuttgart, den 10. Januar 1829.

Schmidlin. Barnbüler.

---

30 [Nr. 3.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 12. Januar,

betreffend die Behandlung der älteren Legitimations-Urkunden bei der Ausstellung von Wanderbüchern an wandernde Handwerks-Gesellen[2]).

Das Ministerium des Innern sieht sich veranlaßt, den Polizeistellen die Weisung zu ertheilen, daß, wenn einem wandernden Handwerks-Gesellen statt eines durchschriebenen ältern Wanderbuchs, oder statt einer Kundschaft oder eines Reise-Passes, womit derselbe in das Land gekommen, ein neues Wanderbuch ausgestellt wird, die ältere Wander-Urkunde nicht bei Amt zurückzubehalten, sondern dem Wandergesellen, nachdem zuvor das Erlöschen ihrer Gültigkeit und die geschehene Ausfertigung des neuen Wanderbuchs in derselben bemerkt worden ist, zurückzugeben, so wie daß in dem bemerkten Fall jedesmal die ältere Wander-Urkunde, an deren Stelle das neue Wanderbuch tritt, in dem letztern nach Form und Ort und Zeit der Ausstellung zu bezeichnen, auch in dem bezirksamtlichen Verzeichniß der ausgestellten Wanderbücher vorzumerken sey.

Stuttgart, den 12. Januar 1829. Schmidlin.

---

31 [Nr. 4.] Gesetz vom 15. Januar,

die Aushebung für das Jahr 1829 betreffend.

(Von vorübergegangener Wirksamkeit.)

---

2) Wegen Ausstellung der Wanderbücher vergl. auch die General-Verordnung vom Juli 1809, die Verfügung vom 26. April 1827, §§. 11 u. 12, und Instructionen vom 13. November 1828, §. 12, 20. November 1829, vom 12. Oktober 1837, §. 33.

Digitized by Google

[Nr. 3.] **Organisches Statut für die Universität Tübingen**[3], vom 18. Januar. 49

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch die Verfassungs-Urkunde §. 84 haben Wir die Verpflichtung übernommen, für Erhaltung und Vervollkommnung Unserer Landes-Universität fortwährend Sorge zu tragen.

Eingedenk dieser Verpflichtung haben Wir Unser Augenmerk zunächst auf alles dasjenige gerichtet, was nur immer dazu dienen möchte, den wissenschaftlichen Geist bei Lehrern und Zuhörern zu fördern, dem Staat und der Kirche eine möglichst gründliche und vielseitige Bildung ihrer künftigen Diener zu sichern.

‖ Die ökonomischen Bedürfnisse der hohen Schule sind durch die auf dem letzten Landtage getroffene Verabschiedung mit Unsern getreuen Ständen bis zu einem, das Einkommen aus dem Stiftungs-Fonds der Universität um mehr als das Doppelte übersteigenden Betrage gesichert[4]. Die persönlichen Verhältnisse ihrer Lehrer haben Wir durch das Gesetz vom 30. März v. J. auf eine der Wichtigkeit dieses achtungswerthen Berufes geziemende Weise geordnet. 20

Um nunmehr auch die disciplinarischen Einrichtungen dieser Lehranstalt auf eine dem Zwecke derselben, so wie der Analogie aller übrigen Staats-Anstalten entsprechende Weise festzusetzen, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths wie folgt:

§. 1. Die Landes-Universität ist dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar untergeordnet.

Die Besorgung der Angelegenheiten derselben und die Aufsicht über die dazu gehörigen Personen und Anstalten ist dem Kanzler der Universität und dem akademischen Senate unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen anvertraut[5].

§. 2. Der Kanzler ist Königlicher Commissär und Vorstand der Universität, und wird, gleich andern Collegial-Vorständen, von dem Könige auf den Vorschlag des Departements-Chefs ernannt[6].

§. 3. Stellvertreter des Kanzlers im Falle der Verhinderung desselben durch Krankheit oder Abwesenheit ist der Vice-Kanzler, welcher, nach Vernehmung des akademischen Senats, auf den Vorschlag des Departements-Chefs, aus der Zahl der ordentlichen Professoren an der Universität von dem Könige je auf die Dauer von drei Jahren ernannt wird[7].

§. 4. Der akademische Senat besteht, unter dem Vorsitz des Kanzlers, aus der Gesammtheit der ordentlichen Professoren[8]. Der jeweilige Vice-Kanzler ist der erste Votant im Senate[9]; im Uebrigen wird die Sitz- und Stimm-Ordnung durch die Zeitfolge der Ernennung zum ordentlichen Professor ohne Unterschied der Fakultäten bestimmt.

---

3) Theilweise abgeändert durch die Königl. Verordnung vom 18. April 1851, die Revision des organischen Statuts für die Universität Tübingen vom 18. Januar 1829 betreffend. Vergl. auch die frühern organischen Gesetze vom 17. September 1811 und die Königl. Verordnung vom 26. December 1834, betr. den Bundestags-Beschluß vom 13. Nov. 1834.

4) S. Gesetz vom 3. April 1828, in Betreff der Fundirung der Landes-Universität.

5) Vergl. §. 1 der Königl. Verordnung vom 18. April 1831.

6) Daselbst §§. 2, 4, 5. — 7) Daselbst §. 4. — 8) Daselbst §§. 3—6.

9) Das. §. 5.

21 || §. 5. Der collegialischen Berathung und Beschlußnahme des akademischen Senats unterliegen:

1) alle die Universität und die akademischen Studien im Allgemeinen betreffenden Anträge, Anordnungen und Einrichtungen;
2) die Vorschläge zu Besetzung der Lehrstellen und der zur Universität gehörigen Aemter und Dienste;
3) das halbjährige Verzeichniß der Vorlesungen mit Bemerkung der für jede derselben gewidmeten Tage und Stunden;
4) der jährliche Verwaltungs-Etat der Universität und der einzelnen ihr angehörigen Institute;
5) die Verwendung der Ersparnisse und sonstigen Ueberschüsse, die Deckung der außerordentlichen, im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben;
6) der jährliche Hauptbericht über den wissenschaftlichen, disciplinarischen und ökonomischen Zustand der Universität und der mit derselben vereinigten Institute, über den Erfolg der zur Erhaltung und Verbesserung dieses Zustandes getroffenen Anstalten und über die Mittel zu deren Vervollkommnung so wie zu Beseitigung der allenfalls erscheinenden Mängel; endlich
7) alle diejenigen Gegenstände, welche durch den Minister oder den Kanzler dem akademischen Senate zur Berathung, Begutachtung oder Verfügung übergeben werden.

§. 6. Für diejenigen Gegenstände, welche nicht sowohl die Gesammtheit der Universität als vielmehr die einzelnen in derselben vereinigten Lehrzweige und die zum Besten der letztern vorhandenen Institute betreffen, sind die sechs Fakultäten beziehungsweise zur Vorberathung oder zur selbstständigen Beschlußnahme bestellt.

Jede Fakultät besteht aus der Gesammtheit der bei ihr angestellten ordentlichen und derjenigen außerordentlichen Professoren, welche von dem Könige zu Fakultäts-Mitgliedern ernannt werden [10]). Die Berathung der Fakultäts-Gutachten über die Besetzung der akademischen [illegible] bleibt den ordentlichen Professoren (mit Ausschluß der außerordentlichen) vorbehalten.

22 || Der Vorsitz und die Direktion der Geschäfte gebührt dem Senior der Fakultät; zur Protokoll-Führung ist das der Sitzordnung nach jüngste Mitglied derselben verbunden.

Wenn der Kanzler zugleich ein akademisches Lehramt bekleidet und in Beziehung auf letzteres Senior einer Fakultät wäre, so übernimmt das dem Dienstalter nach nächstälteste Mitglied derselben die Direktion der Fakultät. Dagegen ist der Kanzler berechtigt, den Sitzungen aller Fakultäten anzuwohnen [11]).

§. 7. Zu Abrügung der bedeutenderen Verfehlungen der Studirenden an der Universität gegen die akademische Disciplin sowohl, als gegen die für Jene besonders ertheilten (Universitäts-) Gesetze, ist eine besondere Disciplinar-Commission bestellt.

Sie besteht, unter dem Vorsitz des Kanzlers, aus sechs ordentlichen Professoren und dem Stadt-Direktor (Vorstand des Oberamts) [12]) der Universitäts-Stadt. Die ersteren werden aus den sechs Fakultäten, nach [illegible] dem Gutachten des akademischen Senats und vorgängiger Anfrage den König, durch den Minister des Innern ernannt werden.

10) Vergl. Königl. Verordnung vom 18. April 1851, §. 8.
11) Daselbst §. 5.
12) Das. §§. 6 u. 9.

Die Berufenen sind dem ihnen ertheilten Auftrag sich zu unterziehen verpflichtet.

§. 8. Für die ökonomische Verwaltung der Universität und der mit ihr vereinigten Institute, Stipendien und anderen Stiftungen, für die Entwerfung und Vollziehung des Jahrs-Etats, die Decretur der etatsmäßigen Ausgaben u. s. w. wird ein Verwaltungs-Ausschuß bestellt, der unter dem Vorsitz des Kanzlers aus sechs ordentlichen Professoren besteht, die auf gleiche Weise, wie die Mitglieder der Disciplinar-Commission, durch das Ministerium des Innern bezeichnet werden. Auch der Universitäts-Cassier (§. 27) hat an den Sitzungen des Verwaltungs-Ausschusses, jedoch nur mit berathender Stimme, Theil zu nehmen.

§. 9. Sämmtlich vorgenannte Behörden erhalten eine Geschäfts-Ordnung, welche nicht allein die äußere Form der Geschäfts-Behandlung, sondern auch besonders diejenigen Fälle bezeichnen wird, welche durch die genannten Behörden von Amtswegen ‖ zu erledigen, 23
oder dem Ministerium des Innern, beziehungsweise dem akademischen Senate, zur Entscheidung vorzulegen sind.

§. 10. Die Amts-Obliegenheiten des Kanzlers [13]) bestehen im Allgemeinen in der Handhabung und Vollziehung der Universitäts-Gesetze und aller sich hierauf beziehenden Einrichtungen, Anordnungen und Verfügungen, insbesondere aber

1) in der Direktion des Senats-Geschäfte (§. 5) mit allen einem Collegial-Vorstande überhaupt zukommenden Rechten und Verbindlichkeiten;
2) in dem Vorsitze bei der Disciplinar-Commission (§. 7) und dem Verwaltungs-Ausschusse (§. 8), in der Sorge für die Vollziehung der von denselben gefaßten Beschlüsse;
3) in der Aufsicht über das akademische Lehr-, Amts- und Dienst-Personal mit allen hieraus fließenden Befugnissen (Königl. Verordnung vom 30. Oktober 1821, §§. 2, 3, 6, Staats- und Reg. Blatt S. 797);
4) in der Sorge für die richtige Einhaltung der für den Anfang und Schluß der halbjährigen Ferien festgesetzten Termine, für die Verhütung aller Zwischen-Ferien und sonstigen Unterbrechungen;
5) in der Aufnahme und Verpflichtung der neu ankommenden Studirenden, der Prüfung ihrer Zeugnisse, der Führung der Universitäts-Matrikel;
6) in der Handhabung der akademischen Disciplin unter den Studirenden;
7) in der Sorge für die zeitige Vornahme und zweckmäßige Behandlung der Semestral- und der Schluß-Prüfungen, in der Ausstellung der Studien-, Sitten- und Prüfungs-Zeugnisse.

§. 11. Die akademische Disciplin (§. 10, Ziff. 6) bezieht sich

1) auf die Aufsicht über den Fleiß der Studirenden [14]);
2) auf die Untersuchung und die Bestrafung derjenigen Verfehlungen, welche sich die Studirenden bei dem Besuche der Lehrstunden oder bei öffentlichen akademischen Feierlichkeiten, so wie überhaupt durch Verletzung der dem Vorstande, den Lehrern und den Beamten der Universität gebührenden Achtung zu Schulden kommen lassen.

---

13) Vergl. Königl. Verordnung vom 18. April 1831, §. 5.
14) Vergl. Königl. Verordnung vom 15. Sept. 1808.

24 ||§. 12. Zu Handhabung dieser Disciplin (§. 11) ist dem Kanzler[15]) eine amtliche Straf-Gewalt verliehen, welche sich auf eine achttägige Gefängnißstrafe (Incarceration) und auf Geldbußen bis zum Betrage von fünf Reichsthalern erstreckt.

Ueber Verfehlungen, welche nach seinem Erachten strenger zu ahnden sind, hat derselbe in der Disciplinar-Commission Vortrag zu erstatten, welcher hierüber das Erkenntniß zusteht.

§. 13. Für alle Uebertretungen der allgemeinen Polizei-Gesetze von Seite der Universitäts-Angehörigen sind die ordentlichen Polizei-Behörden zuständig, deren Anordnungen und Verfügungen überhaupt von den Universitäts-Angehörigen, wie von andern Staatsbürgern, zu befolgen sind.

So fern polizeiliche Vorkehrungen durch ein örtliches Interesse geboten wären, hat die Polizei-Behörde stets auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Universitäts-Stadt die gebührende Rücksicht zu nehmen.

§. 14. Die Aufrechthaltung der für die Studirenden der Universität bestehenden besonderen Gebote und Verbote, so ferne sie nicht der Disciplinar-Gewalt des Kanzlers unterliegen (§. 11), ist dem Stadt-Direktor[16]) der Universitäts-Stadt übertragen, der in dieser Beziehung dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeben ist.

Dahin sind namentlich zu rechnen:

a) die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Verfehlungen oder Vergehen, welche in den eigenthümlichen Verhältnissen der akademischen Jugend ihren Ursprung haben, so ferne sie sich ausnahmsweise nicht zur Competenz der Gerichte eignen (z. B. Berufe, Ordens-Verbindungen ꝛc.);

b) in gleicher Weise die Abrügung solcher Handlungen, die wegen ihrer besondern Beziehung auf das akademische Leben mit einer besonderen Strafe durch die Universitäts-Gesetze bedroht sind (z. B. Injurien der Studirenden unter sich und die hieraus entstandenen Folgen, Spiel-Excesse, Unzuchts-Vergehen ꝛc.);

c) die Behandlung des Schuldenwesens der Studirenden, so weit die Schulden liquid oder nach den akademischen Credit-Gesetzen zu beurtheilen sind.

25 ||Auch ist der Stadt-Direktor verpflichtet, die Disciplinar-Verfehlungen oder Gebrechen (§. 11), die auf irgend eine Weise zu seiner Kenntniß gelangen, dem Kanzler zur weiteren Verfügung mitzutheilen.

§. 15. Zu Vollziehung dieses Theils seiner Funktionen (§. 14) ist dem Stadt-Direktor[17]) eine amtliche Strafgewalt verliehen, welche sich auf eine achttägige Gefängnißstrafe (Incarceration) und auf Geldbußen bis zum Betrage von fünf Reichsthalern erstreckt.

Ueber Verfehlungen, welche nach seinem Erachten strenger zu ahnden sind, hat derselbe in der Disciplinar-Commission Vortrag zu erstatten, welcher hierüber das Erkenntniß zusteht.

§. 16. Die Disciplinar-Commission (§. 7) ist in den zu ihrer Strafgewalt gehörigen Fällen (§§. 12, 15) befugt, Verfehlungen der Studirenden nach Verschiedenheit der vorliegenden Umstände mit Gefängniß-Strafen auf die Dauer von höchstens vier Wochen, mit der Unterschrift des consilium abeundi oder mit der wirklichen Entfernung von der Universität von sechs Monaten bis auf zwei Jahre zu ahnden.

---

15) V[illegible] Königl. Verordnung vom 18. April 1831, §§. 3, 9.
16) [illegible] 9 u. 10.

Eine länger dauernde Wegweisung (Relegation) kann, nach vorgängigem Gutachten der Disciplinar-Commission, nur durch den akademischen Senat und, im Falle solche die Zeit von vier Jahren übersteigen sollte, nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern verfügt werden [18]).

§. 17. Auch in Folge gemeiner, von der ordentlichen Gerichts- oder Polizei-Behörde (§§. 13, 21) bereits abgerügter Vergehen kann ein Studirender von der Disciplinar-Commission noch besonders verwarnt, mit der Entfernung von der hohen Schule bedroht, oder wirklich belegt werden.

Insbesondere ist die gedachte Commission verpflichtet, die Frage von der etwaigen Entfernung eines Studirenden von der Universität in Erörterung zu ziehen, wenn gegen ihn ein gerichtliches Urtheil gefällt worden, vermöge dessen sein Ruf, sey es durch die begangene That oder durch die erkannte Strafart, empfindlich gefährdet wird.

26 §. 18. Gegen die Straf-Verfügungen der Disciplinar-Commission, des Kanzlers und des Stadt-Direktors, so fern bei Letzterem dieselben aus der ihm übertragenen besonderen Befugniß (§. 14) hervorgehen, ist den Studirenden kein Rekurs gestattet [19]).

Ein etwaiges Begnadigungs-Gesuch ist mit Beibericht des Kanzlers an das Ministerium des Innern einzusenden.

Gegen eine von dem akademischen Senat ausgesprochene Relegations-Strafe steht dem Angeschuldigten der Rekurs an das Ministerium des Innern, oder, im Fall das Erkenntniß der Genehmigung des Letzteren unterstellt worden seyn sollte, der Rekurs an den Königl. Geheimen Rath unter Beobachtung der im Gesetze vom 26. Juni 1821 vorgezeichneten Formen offen.

Die von dem Kanzler und dem Stadt-Direktor in seiner vorbezeichneten Eigenschaft erkannten Geldbußen werden für die Universitäts-Casse verrechnet.

§. 19. Die von den nicht gerichtlichen Behörden der Universitäts-Stadt gegen einen Studirenden verfügte Haft kann nur in den akademischen Gefängnissen erstanden werden, mag jene zur Strafe oder Behufs der Untersuchung angeordnet worden seyn.

§. 20. Von allen und jeden gegen Studirende an der Landes-Universität verfügten Strafen haben die erkennenden Behörden in- und außerhalb der Universitäts-Stadt den Kanzler [20]) bald möglich zu benachrichtigen, der sofort die Disciplinar-Commission hievon in Kenntniß zu setzen hat [21]).

§. 21. Uebertretungen von Finanz-Gesetzen, Jagd-Excesse und ähnliche gemeine Vergehen, die einem Universitäts-Angehörigen zur Last fallen möchten, unterliegen dem Erkenntniß der zuständigen Verwaltungs-Behörde.

Diejenigen Vergehungen aber, welche nach den bestehenden Gesetzen (Edikt über die Rechtspflege §. 202, Verwaltungs-Edikt §§. 103, 104) zur gerichtlichen Erledigung geeignet sind, werden dem ordentlichen Richter (vergl. §. 23) übergeben.

---

18) Vergl. Königl. Verordnung vom 18. April 1831, §. 6. Hinsichtlich der Folgen des Consilium abeundi und der Relegation vergl. Königl. Verordnung vom 26. December 1834, Art. VII. und VIII.

19) Vergl. Königl. Verordnung vom 18. April 1831, §§. 11 u. 12.

20) Nunmehr den Rector.

21) Aufs Neue eingeschärft durch Verfügung vom 16. Juni 1837.

27 ‖§. 22. Dienst-Verfehlungen von Universitäts-Lehrern, Beamten oder Dienern, welche das dem Kanzler als Collegial-Vorstand durch die Königl. Verordnung vom 30. Oktober 1821 eingeräumte Strafmaß übersteigen, hat derselbe nach vorgängiger Untersuchung dem Ministerium des Innern anzuzeigen, oder, im Fall das Vergehen zum gerichtlichen Erkenntniß geeignet wäre, dem Gerichtshof des Schwarzwald-Kreises zum weiteren Verfahren mitzutheilen.

§. 23. In bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten sind die Universitäts-Angehörigen dem ordentlichen Richter, und zwar der Kanzler und die ordentlichen Professoren dem Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis, die übrigen Lehrer aber, so wie die Universitäts-Beamten und die Studirenden dem Oberamtsgericht Tübingen unterworfen.

§. 24. Die Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit werden nach Vorschrift der Landes-Gesetze durch die hiefür bestellten ordentlichen Behörden (mit Rücksicht auf den befreiten Gerichtsstand) behandelt.

§. 25. Zur Unterstützung des Kanzlers wird demselben ein rechtskundiger Aktuar (Universitäts-Sekretär) beigegeben, der nach vorgängiger Vernehmung des akademischen Senats auf den Vorschlag des Ministers des Innern vom König ernannt wird [22]).

Der Universitäts-Sekretär hat

1) die Führung des Amts-Protokolls, die Ausfertigungen und die Registratur des Kanzlers zu besorgen,
2) bei den Sitzungen des akademischen Senats, der Disciplinar-Commission und des Verwaltungs-Ausschusses das Protokoll zu führen, die Ausfertigungen aus dem Protokoll und die Registratur dieser Collegial-Behörden zu besorgen, überhaupt
3) dem Kanzler bei allen seinen Amts-Verrichtungen Hülfe zu leisten.

28 ‖§. 26. Zu Besorgung der Reinschriften und sonstigen Schreiberei-Geschäfte wird dem Universitäts-Sekretär ein entlaßbarer Decopist beigegeben. Seine Annahme und Entlassung geschieht auf die für die Decopisten bei den Landes-Collegien vorgezeichnete Weise.

§. 27. Zur Cassen- und Rechnungs-Führung wird ein Universitäts-Cassier bestellt, der auf den Vorschlag des akademischen Senats von dem König ernannt wird, dem Senat und dem Verwaltungs-Ausschuß desselben untergeordnet, im Uebrigen aber unter die Ober-Aufsicht und Controle der Königl. Ober-Rechnungskammer nach Maßgabe des Edikts vom 13. December 1818 (Staats- und Reg.Blatt S. 657) gestellt ist.

Seine Jahres-Rechnung wird dem Verwaltungs-Ausschuß zur Einsicht vorgelegt und mit dessen etwaigen Bemerkungen begleitet der K. Ober-Rechnungskammer zur Revision und Abhör übergeben.

§. 28. Das Cassen- und Rechnungs-Wesen der einzelnen Institute und Fakultäten wird, ihrer besondern Zwecke unbeschadet, mit der Haupt-Rechnung des Universitäts-Cassiers in angemessene Verbindung gesetzt.

§. 29. Für die niedern Dienst-Verrichtungen, so wie zu Vollstreckung der amtlichen Befehle des Kanzlers sind zwei Universitäts-Pedelle bestimmt.

Bei Verletzung allgemeiner Polizei-Gesetze (§. 13) oder der besondern für die Studirenden ertheilten Verordnungen (§. 14) sind die Universitäts-Pedelle auch ohne besondere Requisition zur Unterstützung oder

---

22) [illegible]ordnung vom 18. April 1831. §§. 6 u. 7.

Vertretung des Polizei-Personals, so wie zur Anzeige bei den betreffenden Behörden verbunden.

§. 30. Das akademische Bürgerrecht mit den hieraus abgeleiteten Befreiungen vom persönlichen und dinglichen Gemeinde-Verbande, von den Amts- und Gemeinde-Umlagen ꝛc. ist in Folge des Gesetzes vom 15. April 1828 aufgehoben. Den dermaligen Berechtigten bleiben diese Befreiungen, wenn und so weit sie sich zur Zeit der || Erscheinung der gegenwärtigen Verordnung bereits im Besitze derselben befinden, für ihre Personen vorbehalten. 29

Vorstehende Bestimmungen treten mit der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung in Wirkung.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung derselben beauftragt. Gegeben, Stuttgart, den 18. Januar 1829.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

[Nr. 3.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 19. Januar, 34

betreffend das Formular zu Patenten für Hausirhändler und andere herumziehende Gewerbleute.

Aus Veranlassung der Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und der Instruktion vom 6. Juni v. J.[23]) über den Hausirhandel und die sonstigen herumziehenden Gewerbe sind einige Abänderungen in dem von den Hof- und Kanzlei-Buchdruckern Gebrüdern Mäntler[24]) dahier verlegten Formular der zur Ausübung jener Gewerbe erforderlichen Patente getroffen worden. Hievon werden die Bezirks-Polizeiämter mit dem Auftrag benachrichtigt, sich zur Ausstellung dieser Patente fortan des neuen veränderten Formulars zu bedienen; jedoch können die bei den Bezirksämtern etwa vorräthigen Exemplare des älteren Formulars zuvor verwendet werden.

Stuttgart, den 19. Januar 1829. Schmidlin.

[Nr. 4.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 21. Januar, 33

die Bestellung eines Dollmetschers zur Uebersetzung von Urkunden, die in neu-hebräischer oder talmud-rabbinischer Sprache abgefaßt sind, betreffend.

(Vergl. das Verzeichniß der aufgestellten Dollmetscher bei der Verfügung vom 30. Januar 1822.)

[Nr. 5.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 26. Januar, 40

die Behandlung der mit der wuthartigen Krankheit behafteten Füchse betreffend.

Unter Beziehung auf die anliegende von dem Königl. Medicinal-Collegium verfaßte Belehrung über die in neuern Zeiten immer häufiger

23) Vergl. die Bestimmungen der an die Stelle derselben getretenen Instruktion vom 12. Oktober 1837, §. 114.

24) Zu Folge der Verfügung vom 3. September d. J. ist der Druck der Hausir-Patente auch andern Buchdruckern unter gewissen Bedingungen frei gegeben worden.

41 erscheinende wuthartige Krankheit || unter den Füchsen und über die dabei bisher gemachten Erfahrungen sieht man sich zu nachstehenden polizeilichen Verfügungen veranlaßt:

1) Wenn ein Fuchs, bei dem man Ursache zu haben glaubt, ihn mit der wuthartigen Krankheit behaftet zu erachten, einen Menschen oder ein anderes Thier verletzt hat, so ist hievon der Orts-Obrigkeit ungesäumt eben so die Anzeige zu machen, wie wenn die Verletzung durch ein anderes der Wuth verdächtiges Thier bewirkt worden wäre.

2) Die Bestimmungen der §§. 2, 3 und 4 der Ministerial-Verfügung vom 2. Januar 1824 (Reg.Blatt von 1824, S. 4 und 5), wonach, wenn ein der Wuth verdächtiges Thier einen Menschen oder ein anderes Thier gebissen hat, oder die Umstände wenigstens einen Zweifel hierüber übrig lassen, dasselbe, insofern es lebend beigebracht werden konnte, von Polizei wegen einzusperren und zu beobachten, und mittlerweile das gebissene Thier, wenn der Eigenthümer nicht seine Tödtung vorzieht, auf seine Kosten ohne Gefahr für Andere eingesperrt zu halten, insofern aber jene Befahung nicht thunlich seyn sollte, auf die zuerst bemerkte Weise mit dem gebissenen Thiere selbst zu verfahren ist, findet auch bei krank erscheinenden Füchsen, besonders aber dann Anwendung, wenn sie einen Menschen, einen Hund oder eine Katze gebissen haben.

3) Die im §. 5 gedachter Ministerial-Verfügung enthaltene Vorschrift, daß ein todt beigebrachtes, oder während der polizeilichen Einsperrung gestorbenes, der Wuth verdächtiges Thier, bei dem nicht die volle Gewißheit vorliegt, daß es weder einen Menschen, noch ein anderes Thier verletzt habe, in Beiseyn des Oberamts-Arztes, oder bei dessen Verhinderung in Gegenwart eines sachkundigen Wund- oder Thier-Arztes, durch den Kleemeister von Polizei wegen geöffnet werden soll, fällt jedoch bei krank erscheinenden Füchsen ganz hinweg. Eine Uebernahme der durch eine solche Oeffnung verursachten Kosten auf eine öffentliche Casse findet daher nicht Statt.

4) Getödtete, oder während der Einsperrung gestorbene, für krank gehaltene Füchse sind dagegen in allen Fällen unter polizeilicher Aufsicht mit Haut und Haaren gehörig zu verscharren. Auch bei ihnen gilt daher die am Schlusse der Ministerial-Verfügung vom 4. Februar 1828 (Reg.Blatt von 1828, S. 33) || ausgedrückte 42 Erwartung, daß Personen, welche dergleichen der Wuth verdächtige Thiere erlegen, den nächsten Orts-Vorsteher hievon ungesäumt in Kenntniß setzen, den Leichnam selbst aber zu seiner Verfügung stellen werden.

5) Würden jedoch von den Forstämtern auf Ersuchen der Polizei-Behörden alle Füchse in einem bedrohten Bezirk ohne Unterschied erlegt, so können die Bälge derjenigen, bei welchen nicht wirkliche Spuren der Krankheit sich gezeigt haben, nachdem ihr Leichnam vollkommen erkaltet ist, mit der gehörigen Vorsicht, um sich nicht dabei zu verletzen, abgezogen, an einer abgesonderten Stelle getrocknet und nach Belieben verwendet werden.

6) Sind Pferde, Rindviehstücke, Schaafe und Ziegen von einem [illegible] muthmaßlich kranken Fuchs verletzt worden, so bleibt es, ohne [illegible] Unterscheidungen der §§. 3 und 4 der mehrerwähnten Ministerial-Verfügung, unter allen Umständen in das Ermessen des

Eigenthümers gestellt, das gebissene Thier sogleich zu tödten, oder auf eigene Rechnung unter polizeilicher Aufsicht neben Anwendung der gesetzlichen Vorbeugungsmittel gegen die Wuth an einem abgesonderten Orte wenigstens sechs Wochen lang zu beobachten. Die mit Wuth-Zufällen Erkrankten und Gefallenen sind im letztern Fall ohne Eröffnung, wie die Füchse, zu verscharren; die Milch der verletzten Kühe kann während der ersten sechs Wochen nur auf Schmalz zu äußerem Gebrauch, späterhin aber, wenn sie nicht erkrankt sind, willkührlich benützt, das verletzte, hingegen gesicherte, Rind oder Schaaf darf erst sechs Monate nach der Verletzung zum Schlachten verwendet werden.

7) Ist ein Hund, welcher bedeutenden Werth hat, von einem als krank erscheinenden Fuchse verletzt worden, so steht es in Abweichung von dem §. 3 obiger Ministerial-Verfügung bei dem Eigenthümer, auch dann, wenn die Krankheit des Fuchses außer Zweifel gesetzt ist, statt der Tödtung des Hundes seine sorgfältige, abgesonderte Aufbewahrung und ärztliche Behandlung, jedoch unter strenger polizeilicher Aufsicht, während der Dauer von wenigstens zehen Wochen einzuleiten; derselbe hat jedoch auch nachher den Hund noch weiter genau zu beobachten.

Stuttgart, den 26. Januar 1829. Schmidlin.

Belehrung 43

über die in neuerer Zeit allgemeiner vorkommende wuthartige Krankheit unter den Füchsen.

§. 1. Seit dem Jahre 1804 zeigte sich am nördlichen Ufer des Bodensees und dessen Umgebungen eine unter den Füchsen zuvor nicht beobachtete Krankheit; sie gingen gegen ihr sonstiges schüchternes Benehmen auf Menschen, Pferde, Rindviehstücke, Schaafe, Ziegen, Hunde, Katzen und andere Säugethiere los, suchten solche zu verletzen und fielen zuletzt in einem sehr abgemagerten Zustand entkräftet nieder.

Zu Ende des Jahrs 1808 erschien diese Krankheit in dem damals Königlich Württembergischen, nunmehr Großherzoglich Badenschen Bezirksamt Hornberg. Nicht nur Rindviehstücke, sondern auch Hunde, von kranken Füchsen im Jahr 1809 daselbst verletzt, verfielen in Wuth und gingen zu Grund. Dasselbe ergab sich bei einem Rind im Oberamt Blaubeuren, und bei vier Rindviehstücken verschiedenen Alters zu Schuppach, Oberamts Oehringen, im nämlichen Jahre. Die zu Hornberg und Blaubeuren von kranken Füchsen angefallenen und verletzten Menschen wurden schleunig, wie die von wüthenden Hunden gebissenen, behandelt, und blieben gesund. Mehr und minder häufig erschienen seither solche kranke Füchse und haben durch ihre Bisse eine beträchtliche Anzahl von Rindviehstücken, Schaafen, Hunden und Katzen in Wuthzustand versetzt und dieß nicht nur in einem großen Theile Schwabens, sondern auch am Mittel-Rhein und in mehreren Cantonen der Schweiz. Sie erschienen besonders häufig zu Ende des Jahrs 1827 und seither in den obern Gegenden Württembergs.

§. 2. Viele Menschen wurden von kranken Füchsen gebissen, aber gewöhnlich schnell mit gehöriger Vorsicht behandelt, und sie blieben gesund. Auch nicht wenige Thiere gaben, obgleich verletzt und ohne Behandlung gelassen, nichts Krankhaftes hierauf zu erkennen. Die Scheuung, welche besonders die mit der Jagd Beschäftigten

irrigen Ansicht verleitete, daß keine Ansteckung bei dieser Fuchs-Krankheit Statt finde, wird jedoch ebenso bei der entschiedenen Hundswuth beobachtet. Die Verschiedenheit des Erfolgs beruht auf der Verschiedenheit der Verletzung, der Empfänglichkeit für den kranken Stoff und des Stoffs selbst.

44 ‖ §. 3. Abgesehen von der peinlichen Lage, in welche die meisten durch kranke Füchse verletzten Menschen versetzt werden, ist nun theils erwiesen, theils höchst wahrscheinlich, daß bereits durch mittelbare Einwirkung solcher Füchse drei Menschen das Opfer derselben wurden.

1) Zu Ende Aprils 1815 raufte sich auf dem Seehaus-Hof, Leonberger Oberamts, eine Katze mit einem auf die Hühner losgegangenen Fuchs. Den 21. Mai Abends 5 Uhr biß jene ein ihr vertraute Person, die Dienstmagd des Beständers, ein bis dahin gesundes und heiteres Mädchen. Stiere und trotzige Augen, auf die Vorübergehenden gemacht, wurden bei der Katze bemerkt, worauf sie bei gleicher Erscheinung am folgenden Morgen getödtet wurde. Die ärztliche Behandlung des verletzten Mädchens konnte erst nach 24 Stunden Statt finden. Am 25. August traten nach vorangegangenem Uebelbefinden die Zufälle der Wasserscheu ein, worauf sie bald verschied.

2) Im März 1825 kamen zwei kranke Füchse zu dem Stall des Hauptmanns Weber in Nettstall, Cantons Glarus, worin sich eine Hündin mit zwei Jungen befand. Die Erstere hatte sich mit dem Einen dieser Füchse herumgebissen, wurde Anfangs Aprils von der Wuth befallen, biß ihren eigenen Herrn, die eigenen Jungen und mehrere Hunde. Weber widersetzte sich jeder ärztlichen Behandlung. Am 9. August offenbarte sich die Wasserscheu bei demselben, wenige Tage hierauf vollkommene Wuth, welche mit dem Tod endete.

   S. Ueber das Erscheinen kranker Füchse im Canton Glarus und die durch den Biß solcher Thiere verursachte Wuthkrankheit, von Med. Dr. Streif, in dem Archiv für Thier-Heilkunde, IV. Bd. zweites Heft, Zürich, 1828.

3) Nach einer Mittheilung des Großherzogl. Badenschen Bezirksamts Mörsburg an das Königl. Oberamt Tettnang brach bei einem am 27. August v. J. auf dem Felde von einer unbekannten Katze gebissenen Kinde, aller ärztlichen Vorsorge ungeachtet, die Wasserscheu aus. Alle Wahrscheinlichkeit läßt nach der Anzeige eine vorherige Mittheilung der Fuchs-Krankheit auf die Katze annehmen.

45 ‖ §. 4. So wie der mittelbare Uebergang der Wuth von Füchsen auf Menschen durch Hunde oder Katzen Statt fand, so ergab sich derselbe auch auf Rindviehstücke. In der Naßacher Mühle, Oberamts Schorndorf, raufte sich ein Fuchs mit dem Kettenhunde. Jener wurde getödtet, dieser sorglos behandelt; er drang in den Rindviehstall ein, verletzte die darin befindlichen Stücke, welche, vier an der Zahl, alle wuthkrank abgingen.

§. 5. Der unmittelbare Uebergang auf die Hunde hat sich besonders seit einem Jahr häufig gezeigt. In Seissen, Oberamts Blaubeuren, erkrankte im Oktober v. J. der Jagdhund des dortigen Försters, nachdem er sich mit einem Fuchse gerauft hatte, biß zwei Menschen und einen Hund. Erstere, sorgfältig behandelt, genasen, Letzterer, ohne Behandlung aufbewahrt, geriebt in Wuth und fiel.

Dem dem Oberamte Blaubeuern gemachten Anzeige raufte

sich der Hühnerhund des dortigen Forst-Assistenten mit einem Fuchs zu Ende Decembers 1827; vier Wochen hierauf brach die Wuth bei demselben aus und er fiel.

Im Oberamte Waldsee ging ein Fuchs auf einen Hund los. Jener wurde getödtet, zeigte aber bei der Untersuchung sowohl von Außen als Innen nicht die geringste Abweichung vom gesunden Zustand. Der Hund erschien nach fünf Wochen wüthend und stürzte.

In der Thalmühle, oberhalb Geißlingen, raufte sich ein Fuchs mit dem Müllerhund. Dieser, sechs Wochen lang in der Kleemeisterei gesund geblieben, erkrankte in der siebenten Woche und fiel wuthkrank.

Ebenso ist das Vorkommen wuthverdächtiger Katzen, die sich im Felde aufhalten, seit der allgemeinen neuerlichen Erscheinung der Fuchskrankheit ungemein häufig.

§. 6. So wie der nicht gleiche Erfolg der Ansteckung, so hat auch die Abwesenheit der gewöhnlichen Wuthzufälle bei den kranken Füchsen die irrige Annahme einer von der Wuth ganz verschiedenen Krankheit, die man mit dem Namen der Beißsucht belegte, herbeigeführt. Im Anfang der Krankheit ist außer dem Bemühen, Menschen und größere Thiere zu verletzen, durchaus nichts weder äußerlich noch innerlich vom gesunden || Zustand Abweichendes wahrzunehmen, obgleich solche 46
kranke Füchse bereits das Vermögen, ihre Krankheit mitzutheilen, besitzen. Späterhin, ohne bestimmte Tage angeben zu können, erscheinen sie mit glanzlosen Haaren, abgemagert. Bei Eröffnung ihres Magens findet man bei den gewöhnlichen Nahrungsmitteln solche, welche hiezu nicht geeignet sind, wie Steine, Sand, Stroh ꝛc. Im weitern Verlauf erscheinen sie sehr entkräftet, jedoch meistens mit Beibehaltung der Beißlust, und fallen unter geringen Krämpfen. Nach Verschiedenheit der Dauer der Krankheit findet man die Schleimhäute der Luft- und Verdauungs-Werke mehr und minder rothlaufartig entzündet, (niemals Spuren einer Vereiterung,) die Milz angeschwollen, die Leber in Farbe verändert, so wie die der Menge nach sehr verschiedene Galle; die Haare der Bälge gehen leicht ab, zuweilen finden sich Flechten-Ausschläge auf der Haut, ganz verschieden von der eigenthümlichen Milben-Raude der Füchse.

§. 7. Nach bisheriger Erfahrung ist jeder Fuchs, welcher ungereizt einen Menschen oder ein größeres Hausthier anfällt und verletzt, als der Wuth höchst verdächtig anzunehmen; selbst der zufällig gereizte, von seinem gewöhnlichen Aufenthalt entfernte ist dafür zu halten.

§. 8. Obgleich bis jetzt nur muthmaßlich angenommen werden kann, daß Menschen, von kranken Füchsen unmittelbar verletzt, dadurch in Wuth versetzt wurden, so verlangt doch schon der oben angegebene Uebergang auf so viele verschiedenartige Thiere sorgfältige Behandlung eines verletzten Menschen. Lange und vielfältige Erfahrung hat dargethan, daß schleunige, zweckmäßige Behandlung der gebissenen Stellen in bei weitem den meisten Fällen gänzliche Sicherheit gegen Krankheits-Ausbruch bewirkte. Ist ein Arzt oder Wundarzt bald zu erreichen, so hat man demselben so schnell wie möglich die Mittheilung des Vorgefallenen zu machen und sich dessen Behandlung zu unterziehen. Bei der Annahme, daß 4—5 Stunden verfließen würden, ehe ärztliche Hülfe kommen könnte, ist es räthlich, entweder die verletzten Stellen selbst zu behandeln, oder durch eine beherzte und sichere Person behandeln zu lassen. Hiebei kommt es nun darauf an, die mit dem Speichel kranken Thiers in Verbindung gekommenen verletzten Theile

47 ändern, daß selbst noch angränzende gesunde von allen ‖ Seiten zerstört werden. Es erfolgt dies entweder durch schleunige Anwendung des glühenden Eisens, oder wiederholtes Einstreuen und Anbrennen des Schießpulvers in die Wunde, oder durch Benützung der Spießglanz-Butter, der concentrirten Salpeter-, Schwefel- oder Salz-Säure, des salpetersauren Silbers oder des Aetz-Kalis, als Aetzmittel, oder durch gänzliches Ausschneiden der verletzten Stellen. Ob die Behandlung richtig vorgenommen worden sey, darüber hat jeder Verletzte bei einem gesetzlich aufgestellten Arzt oder Wundarzt das Erforderliche zu vernehmen, und sich der weitern ärztlichen Besorgung schleunig zu unterziehen.

§. 9. Die größte Gefahr droht den Menschen nach bisherigen Erfahrungen durch Hunde und Katzen, welche sich mit kranken Füchsen gerauft haben. Personen, welche durch dergleichen Thiere verletzt worden, haben daher doppelte Ursache, vorstehende Vorsichts-Maßregeln zu beobachten. Darauf aber, daß dergleichen Thiere selbst unschädlich gemacht werden, ist jedenfalls ernstlicher Bedacht zu nehmen.

§. 10. Werden größere nützliche Hausthiere, wie Pferde, Rindviehstücke, Schaafe, Ziegen, Schweine, oder auch Hunde von besonderem Werth durch kranke Füchse verletzt, so sind die Wunden so schleunig wie möglich eben so, wie bei den Menschen zu behandeln, und die Gebissenen sind an einer abgesonderten Stelle angebunden aufzubewahren. Den Eigenthümern und den herbeigerufenen Thier-Aerzten bleibt es überlassen, wie lange sie die geäzten oder ausgeschnittenen Stellen in Eiterung erhalten wollen; frühzeitige Anwendung des glühenden Eisens bei einigen Rindviehstücken hat diese ohne weitere Behandlung gegen Krankheits-Ausbruch gesichert.

§. 11. Obgleich nur wenige genau untersuchte Fälle vorhanden sind, welche darthun, daß die vorzüglich von Pflanzen sich nährenden Thiere, wenn sie wuthkrank geworden sind, ihre Krankheit auf andere überzutragen vermögen, so erheischt dennoch die Vorsicht, daß, wenn die Lust, zu beißen, bei denselben sich einfindet, jede Sorgfalt einzutreten hat, Verletzung bei Menschen oder Thieren zu verhüten.

48 ‖ §. 12. Der von wuthkranken Menschen oder Thieren frisch abgesonderte Speichel ist bei der Berührung mit verletzten Hautstellen vorzugsweise das Mittheilungsmittel der Krankheit, und man hat sich bei jeder Thierart vor demselben genau zu verwahren.

§. 13. Es ist bis jetzt nicht dargethan worden, daß an der Wuth gefallene Füchse, nachdem sie gehörig erkaltet, bei dem Abziehen der Haut und der Eröffnung des Körpers Krankheits-Mittheilungen bewirkt hätten; die Vorsicht verlangt aber dennoch, solche Verrichtungen nur mit unverletzten oder wenigstens gut bedeckten Händen vorzunehmen.

§. 14. Aeußerst schwankend ist der Zeitraum von der Verletzung durch ein wüthendes Thier bis zum Krankheits-Ausbruch. Geheilte Thiere sind wenigstens ein halb Jahr lang noch besonders zu beobachten.

---

48 [Nr. 5.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern, vom 29. Januar,

betreffend die Besetzung und Einweisung des Königlichen Gräflich Königsegg-Aulendorf'schen Amts Aulendorf-Königseggwald.

(Vergl. [illegible] 31 der Königl. Declaration vom 6. August 1828.)

[Nr. 7.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 3. Februar, in Betreff der Forstgerechtsame des vormals reichsunmittelbaren Adels. 59

In Ansehung der Forstgerechtsame derjenigen Ritterguts-Besitzer, auf welche die Königl. Declaration vom 8. December 1821 Anwendung findet, wird hiemit Folgendes zur Kenntniß und Nachachtung gebracht:

I. Von Nachstehenden Gutsherrschaften, welche sich nach den früher bekannt gemachten Verzeichnissen (Reg.Blatt von 1823, Nr. 20 und von 1824, Nr. 60) für den Antritt der Forstgerichtsbarkeit erklärt hatten, sind nachträgliche Verzichtleistungen hierauf eingekommen, deren Annahme Seine Königliche Majestät zu genehmigen geruht haben: 60

Im Neckar-Kreise:

v. Bautz, genannt Kappler,
v. Berlichingen-Jaxthausen,
v. Berlichingen-Rossach,
v. Ellrichshausen-Assumstadt,
v. Gaisberg-Helfenberg, mit den übrigen Theilhabern an Helfenberg,
v. Gemmingen-Bonfeld,
v. Gemmingen-Bürg.

Im Schwarzwald-Kreise:

v. Gaisberg-Neunthausen,
v. Linden,
v. St. André,
v. Thumb.

Im Jaxt-Kreise:

v. Adelmann,
v. Berlichingen-Jaxthausen,
v. Berlichingen-Rossach mit den übrigen Theilhabern an Rechenberg,
v. Beroldingen,
v. Ellrichsbhausen-Jaxtheim,
v. Gemmingen-Neubronn,
Hofer v. Lobenstein,
v. Holz,
v. Sekendorf-Gutend.
v. Stetten,
v. Uechtriz,
v. Werneck, 61
v. Wöllwarth-Laubach.

Im Donau-Kreise:

v. Bernhausen,
v. Beroldingen.

II. Dagegen haben für die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit (§. 42 der Königl. Declaration) folgende Ritterguts-Besitzer in Ansehung der in den bezeichneten Königl. Forstamts-Bezirken gelegenen Waldungen die nachbenannten Beamten bestimmt:

1) v. Kniestedt-Schaubek, in dem Königl. Forstamts-Bezirk Reichenberg,
den Rentbeamten Zeller in Klein-Bottwar;
2) v. Palm-Mühlhausen, im K. Forstamts-Bezirk St
den Rentamtmann Zeller in Mühlhausen;

3) v. Palm-Steinbach, im Königl. Forstamts-Bezirk Kirchheim,
den Rechts-Candidaten Seeger in Steinbach;
4) v. Crailsheim-Rügland, im Königlichen Forstamts-Bezirk Crailsheim;
den Rentbeamten Wolf in Hornberg;
5) v. Degenfeld-Schomburg-Eybach, in den Königl. Forstamts-Bezirken Schorndorf und Lorch,
den Rentamtmann Weinland in Rechbergbausen;
6) v. Hatzfeld-Wildenburg, im Königl. Forstamts-Bezirk Mergentheim,
den Rentamtmann Schäffer in Waldmannshofen,
7) v. Adelsheim-Wachbach, im Königlichen Forstamts-Bezirk Mergentheim,
den Rentamtmann Wetzel in Wachbach.

Diese Forstgerichtsbarkeits-Beamte sind als befähigt anerkannt worden, und werden durch die Königlichen Forstämter sofort verpflichtet und eingewiesen werden, um mit dem 1. März 1829 zu Thätigkeit zu treten.

Sie sind in Ansehung der Straf-Befugniß den Königlichen Forstämtern gleichgestellt, und den Königlichen Kreis-Finanzkammern unmittelbar untergeordnet, an welche auch die Rekurse gegen Straf-Verfügungen derselben gerichtet werden.

62 || Uebrigens bleibt die Abrügung der von den Königl. Forstbedienten überhaupt und besonders auch in den eigenthümlichen ritterschaftlichen Waldungen entdeckten Frevel (Declar. §. 57) vorbehältlich des hergebrachten Strafbezugs der Wald-Eigenthümer, den Königlichen Forstämtern überlassen.

III. Belangend die, im Gegensatze von der Forstgerichtsbarkeit mit keinem Strafrecht verbundene, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung, welche vermöge der Königlichen Declaration §§. 52 ff. sämtlichen Rittergut-Besitzern in Beziehung auf ihre eigenthümliche Waldungen zukommt, so steht die Ausübung dieser Befugnisse unter der Ober-Aufsicht der Königl. Forstämter, welchen das dafür anzustellende Privat-Dienst-Personal anzuzeigen und zur Verpflichtung vorzustellen ist.

Die Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen innerhalb der Besitzungen des ritterschaftlichen Adels bleiben, wenn auch die Forstgerichtsbarkeit desselben sich darüber erstrecken sollte, in Ansehung der Forst-Polizei und Forst-Verwaltung gleichwohl der Aufsicht des Königl. Forst-Personals unterworfen. Stuttgart, den 3. Februar 1829.

Barnbüler.

---

73 [Nr. 8.] Verfügung der Straf-Anstalten-Commission vom 9. Februar,

Die Ausstellung und Einsendung der Urkunden über die Unterhaltungs-Beiträge der Strafgefangenen betr.

Da nach wiederholten Anzeigen der Verwaltungen der Straf-Anstalten die wegen Ausstellung und Einsendung der Urkunden über die Unterhaltungs-Beiträge der Straf-Gefangenen ertheilten Vorschriften (Verfügung vom 2. November 1825, Reg.Blatt S. 673; Verfügung vom 11. November 1825, Reg.Blatt S. 708, und vom 18. Februar 1826, Reg.Blatt S. 194) [25]) vielfältig nicht beobachtet werden; so wird den

[25]) Vgl. auch die Verfügung vom 28. Oktober 1830, betreffend die Einliefer-Scheine für die in die höheren Straf-Anstalten verurtheilten Straf-linge.

betreffenden Bezirksämtern die genaue Befolgung der gedachten Vorschriften mit dem Anfügen aufgegeben, daß jene Verwaltungen angewiesen sind, diejenigen Amtsstellen nahmhaft zu machen, welche sich dießfalls eine Versäumniß zu Schuld kommen lassen, um sofort gegen dieselben die angemessene Ahndung eintreten zu lassen.

Stuttgart, den 9. Februar 1829. Für den Vorstand:
Herdegen.

[Nr. 7.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 10. Februar, wegen Abänderung der Formulare für Cautions-Urkunden. 67

Durch die Verfügung vom 27. Juli 1825 (Reg.Blatt S. 435) sind die Formulare für die Cautions-Urkunden der Cassen-Beamten und Pächter vorgeschrieben, und hinsichtlich der Bürgschaften der Ehefrauen durch die Stelle:

„In dieser Beziehung — besonders zu beurkunden"

in den Formularen Lit. A. B. C. D. und durch die Stelle:

„Ueberdieß haben wir — bis — Verzicht geleistet"

in dem Formular Lit. E. das Erforderliche nach den damals geltenden Rechts-Normen aufgenommen worden.

Da in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1828 (Reg.Blatt S. 361) sowohl in Hinsicht auf die Geschlechts-Vormundschaft als die Form der Bürgschaften der Ehefrauen Aenderungen eingetreten sind, so wird hiemit bestimmt, daß künftig in die Cautions-Urkunden statt der obenbemerkten Fassung folgende Stelle aufzunehmen ist:

„In dieser Beziehung habe ich in Gemäßheit des Art. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 bereits gerichtlich meine ernstliche Willens-Meinung zu Pro || tokoll erklärt, auch den 68
ersucht, die Aechtheit dieser meiner Bürgschafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugsrechts auf meinem Vermögen für die Königl. Staats-Casse noch besonders zu beurkunden."

Das beizufügende Zeugniß der Unterpfands- oder Gerichts-Behörde Nr. 1 und 2 in den Formularen Lit. A. B. C. und Nr. 2 und 3 in den Formularen Lit. D. und E. ist sodann dahin abzuändern:

„Wir die unterzeichneten Mitglieder des — zu — beurkunden hiemit, daß die Ehefrau auf die in der Cautions-Urkunde bemerkte Weise laut Gerichts- (Unterpfands-) Protokolls S. — sich für die ganze Schuld verbindlich gemacht hat."

Stuttgart, den 10. Februar 1829. Varnbüler.

[Nr. 7.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 13. Februar, die Berechnung der Accise bei Erbschafts-Theilungen und Vermögens-Uebergaben betreffend. 68

Um den hin und wieder Statt findenden Ungleichheiten in Berechnung der Accise-Schuldigkeiten bei Erbschafts-Theilungen und Vermögens-Uebergaben für die Zukunft vorzubeugen, findet sich das Finanz-Ministerium zu folgender Erläuterung des Accise-Gesetzes vom Jahre 1824 veranlaßt.

Nach dem §. 1 des Accise-Gesetzes ruht die Accise auf dem verkaufs- oder tauschweisen Umsatze der im §. 2 des Gesetzes genannten Gegenstände oder deren Anweisung an Zahlungs-Statt.

Nach diesem allgemeinen Grundsatze nimmt das Gesetz in dem §. alles dasjenige von der Accise-Abgabe aus, was durch andere Rechtsgeschäfte, als z. B. durch Erbschaft, Vermögens-Uebergabe, Vermächtniß, Schenkung, Heirathsgut ꝛc. von einem Besitzer auf den andern übergeht und befreit namentlich im §. 11 diejenige Summe von der Accise-Abgabe, welche bei einem Kaufe, einem Contracte, bei Vermögens-Uebergaben ꝛc. als Heirathsgut abgezogen werden darf.

Hienach kann eine Accise-Berechnung bei Erbschafts-Theilungen und Vermögens-Uebergaben nur dann Statt finden, wenn außer der eigentlichen Erbschafts-Theilung noch weitere Rechtsgeschäfte entweder

a) zwischen den Erben ꝛc. unter sich oder
b) mit dritten Personen Statt finden.

69 ‖ Es ist demnach dasjenige, was die Erben im Loose oder durch Uebereinkunft außer dem Loose blos erbschaftsweise erhalten, der Accise auch dann nicht unterworfen, wenn es, was selten zu vermeiden seyn wird, die Erbsportion übersteigen sollte. Uebernimmt hingegen ein Erbe bei einer Erbtheilung oder Vermögens-Uebergabe einen accisbaren Gegenstand oder ein liegendes Gut außer der eigentlichen Erbschafts-Theilung und Erbschafts-Verweisung durch einen besondern Vertrag, gleichsam kaufsweise, und hat derselbe von dem Werth-Anschlage oder festgesetzten Preise dieses Gegenstandes seinen Miterben oder den Gläubigern der Masse eine bestimmte Summe hinauszubezahlen, so unterliegt er mit demjenigen Betrage, welchen er nicht als Erb- oder Heirathsguts-Antheil zurückbehalten darf, der Accise-Entrichtung in eben dem Maase, als bei jedem andern Contracte, welchen die Erben während des Theilungs- oder Uebergabs-Geschäftes zwischen sich oder mit Dritten abschließen.

Die Königl. Oberamtsgerichte und Theilungs-Behörden werden nach vorgängiger Rücksprache mit dem Königl. Justiz-Ministerium angewiesen, hienach sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Stuttgart, den 13. Februar 1829. Varnbüler.

---

71 [Nr. 8.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 14. Februar, betr. den Ersatz der Unterhaltungs-Kosten bemittelter — und die Unterbringung unbemittelter Festungs-Straf-Gefangenen.

Zu Vollziehung der auf dem außerordentlichen Landtage vom Jahre 1828 verabschiedeten Bestimmungen in Betreff des Ersatzes der Unterhaltungs-Kosten von Seite bemittelter — und einer minder kostspieligen Unterbringung unbemittelter Festungs-Straf-Gefangenen, wird hiemit nachstehende Verfügung ertheilt.

72 ‖ §. 1. Bemittelte Festungs-Straf-Gefangene haben für den vollen Ersatz ihrer Unterhaltungskosten auf die ganze Dauer der von ihnen auf der Festung Hohen-Asberg zu erstehenden Strafe genügende Sicherheit zu leisten, auch den ungefähren Betrag jener Kosten von Viertel- zu Viertel-Jahr voraus zu bezahlen.

§. 2. Dieser Betrag, als Maasstab zu den Voraus-Zahlungen und vorbehaltlich der mit dem Einzelnen späterhin zu treffenden Abrechnung, ist für jeden Gefangenen auf jährlich zweihundert Gulden fest-

[illegible]e zu leistende Sicherheit kann mit dem eigenen Vermögen [illegible]efangenen, oder für ihn durch Dritte gewährt werden.

§. 4. Das Bezirks-Gericht, welchem die Einlieferung des Straf-Gefangenen obliegt, hat jedenfalls Sorge zu tragen, daß die Voraus-Zahlung (§§. 1, 2) niemals einem Anstande oder Aufschub unterliege.

§. 5. Hierüber ist in der vorgeschriebenen Beitrags-Urkunde (Verfügung vom 2. November 1825, Pkt. 5 — Reg.Blatt S. 674 — vergl. Verfügung vom 18. Februar 1826, Pkt. 2, — Reg.Blatt S. 194) die erforderliche Auskunft von dem Bezirks-Gerichte zu ertheilen.

§. 6. Unter vorstehenden Voraussetzungen findet allein die Einlieferung eines Straf-Gefangenen an das Festungs-Commando zu Hohen-Asperg zum Behuf der Aufnahme in das dortige Straf-Gebäude Statt.

§. 7. Festungs-Straf-Gefangene, welche den hievor bezeichneten vollen Ersatz zu bezahlen nicht im Stande sind, werden an den Vorstand des Arbeitshauses in Ludwigsburg zur Aufnahme in das dort für Festungs-Straf-Gefangene eingerichtete besondere Gebäude eingeliefert.

§. 8. Bei den kaum erwähnten Festungs-Straf-Gefangenen (§. 7) findet die Verfügung vom 2. November 1825, betreffend die Kosten-Beiträge der Straf-Gefangenen überhaupt (Reg.Blatt S. 673 f.), auch fernerhin volle Anwendung. 73

§. 9. Vorstehende Bestimmungen sind vom ersten März 1829 an von Seite der Bezirks Gerichte und der Beamten der betreffenden Straf-Anstalten in Vollzug zu setzen. Stuttgart, den 14. Februar 1829.

Maucler.

[Nr. 9.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 14. Februar, 109

betreffend die Einweisung der Königlich Gräflich Königsegg-Aulendorf'schen Forst-Behörden.

(Das Wesentliche hievon enthält die Note bei §. 44 der Königl. Declaration vom 6. August 1828.)

[Nr. 8.] Instruktion vom 21. Februar, 74

zu Vollziehung des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828 [26]).

Zu Vollziehung des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828 (Reg.Blatt Seite 483) werden hiedurch folgende nähere Vorschriften ertheilt; vorbehältlich der besonderen Instruktionen, welche die einzelnen Ministerien im alleinigen Interesse ihres Departements an die ihnen untergeordneten Stellen zu erlassen, für nöthig erachten möchten.

(Zu Art. 2 und 3.)

§. 1. Behörden für den Sportel-Ansatz und für die Entscheidung von Anständen.

Die Sporteln werden in dem Departement, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand derselben einschlägt, und zwar der Regel nach, soweit nicht durch besondere Bestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben ist, von derjenigen Behörde angesetzt, welcher in dem gegebenen Fall das Erkenntniß erster Instanz zusteht, oder von welcher eine höhern Orts getroffene Verfügung an die Bezirks-Stelle ausgeschrieben wird.

---

26) Abgeändert oder ergänzt durch die nachgefolgten Verfügungen vom 9. Okt. 1830, 4., 8. u. 22. Juli 1831, 2. Juli 1832, 28. März 1833, 5. Febr. u. 20. April 1834, welche an den betreffenden Stellen in den Noten bemerkt sind.

Anstände und Zweifel in Sportel-Fällen sind immer von der Behörde zu erledigen, in deren Geschäftskreis der Gegenstand, worauf die Sportel ruht, einschlägt [27]).

§. 2. Benennung dieser Behörden.

Die Sporteln können je nach der Verschiedenheit der Fälle angesetzt werden:

von den Ministerien,
von den Landes-Collegien,
von den Bezirksämtern (Oberamts-Gerichten, Oberämtern, beziehungsweise standesherrlichen Amts-Gerichten und Polizeiämtern, Cameralämtern),
von den Ortsvorstehern.

75 || §. 3. Sportel-Ansätze und Controle-Verzeichniß bei den höhern Behörden.

Bei den Ministerien und den Landes-Collegien, in so weit ihnen nach §. 1 der Sportel-Ansatz zukommt, wird sogleich bei der Entscheidung oder Erledigung des Falls auch die Sportel angesetzt und der Ansatz in das Concept der Ausfertigung aufgenommen, wofür der Expedient verantwortlich ist. Die Sportel wird daher zugleich mit der Verfügung an die Amtsstelle zur Erhebung ausgeschrieben, welche die Verfügung zu eröffnen oder zu vollziehen hat.

Ihr Betrag wird auf der rechten Seite der Ausfertigung beigesetzt.

Zur Controlirung der Sportel-Erhebung wird bei jedem Ministerium und Landes-Collegium ein Canzlei-Beamter aufgestellt, welchem obliegt, über sämtliche an die Amtsstellen ausgeschriebene Sporteln ein nach Aemtern abgetheiltes Verzeichniß nach dem Formular Lit. A. fortlaufend zu führen.

Es ist ihm zu diesem Ende von dem expedirenden Sekretär die den Sportel-Ansatz enthaltende Verfügung mitzutheilen und von ihm sodann der Eintrag in das Verzeichniß (Formular Lit. A) beizusetzen. Nur wenn dieser Eintrag beschein ist, darf eine Concept-Ausfertigung bei der Registratur niedergelegt werden.

Diese Sportel-Verzeichnisse umfassen je den Zeitraum eines Etats-Jahrs; damit aber den Bezirksämtern die erforderliche Zeit zur Erhebung und zum Abschluß ihrer Rechnungen übrig bleibe, so werden sie je am 31. Mai geschlossen, so daß die im Monat Juni anfallenden Sporteln in das neue Etats-Jahr übergehen und zur Erhebung und Verrechnung in diesem ausdrücklich ausgeschrieben werden.

Aus diesem Verzeichnisse übergibt der controlirende Beamte je am

1. September,
1. December,
1. März und
1. Juni

einen speciellen Auszug an die der erhebenden Stelle zunächst vorgesetzte Behörde, damit diese eine sichere Grundlage zur Prüfung der vierteljährigen Sportel-Rechnung der Stelle erhält.

76 || §. 4. Sportel-Ansätze, mit welchen keine Verfügung an ein Bezirksamt verbunden ist.

Wenn von einer höhern Behörde eine Sportel angesetzt wird, mit welcher eine Verfügung an ein Bezirksamt nicht verbunden ist, wie

[27]) Vorschriften in dieser Beziehung enthält ein Normal-Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. März 1829, in Christliebs Normalien-Sammlung I. S. 384.

dieses z. B. bei Verfügungen an die Ministerial-Cassen, oder an eine andere Special-Casse, oder an die Staats-Haupt-Casse, oder bei Verfügungen an Stellen, welche keine Sportel-Verrechnung haben, als Dekanat-Aemter, Forst-Aemter ꝛc., oder auch alsdann der Fall ist, wenn das Erkenntniß eines höhern Gerichts dem Anwalt der Parthie eröffnet wird; so wird die Sportel durch den controlirenden Kanzlei-Beamten nach dem Formular Lit. B an das Cameralamt ausgeschrieben, in dessen Bezirk der Sportel-Pflichtige wohnt. Der controlirende Canzlei-Beamte übergibt über solche Fälle, in den §. 3 bestimmten Terminen, Uebersichten an die betreffende Kreis-Finanzkammer zur Bildung der Controle der Verrechnung.

§. 5. Sportel-Ansätze bei dem Kriegs-Departement und solche, welche bei Militär-Personen für ehegerichtliche Dispensationen Statt finden.

Die in dem Kriegs-Departement zu erhebenden Sporteln werden auf die bisherige Weise controlirt, von der Kriegs-Casse erhoben und an die Staats-Casse abgeliefert.

Die Sporteln, welche Militär-Personen für ehegerichtliche Dispensationen zu entrichten haben, sind gleichfalls auf die bisherige Art durch den Expeditor des Ehegerichts einzuziehen und unter Rechnungs-Ablegung alle Vierteljahr an die Staats-Haupt-Casse abzuliefern, nachdem aus dem Sportel-Controle-Register des Ober-Tribunals die Vollständigkeit, so wie Richtigkeit der Sportel-Ansätze in der Rechnung beurkundet ist.

§. 6. Belohnung des controlirenden Canzlei-Beamten.

Der Canzlei-Beamte bei den Ministerien und den Landes-Collegien, welcher nach §§. 3 und 4 die Controlirung der Sportel-Erhebung neben seinen ordentlichen Dienst-Verrichtungen zu besorgen hat, erhält hiefür eine Belohnung nach dem bisherigen Tarif, welche je am Ende des Etats-Jahrs auf den Sportel-Ertrag des betreffenden Cameralamts zur Bezahlung angewiesen wird.

|| Sie besteht in folgenden Abstufungen: 77

bis auf 200 Sportelfälle [28]) — 16 fl. von 100 Stück,
von 200 bis 400 — 14 fl.
— 400 — 800 — 10 fl.
über 800 aber — 8 fl. von 100 Stück.

§. 7. Sportel-Ansatz und Erhebung durch die Bezirksämter.

Den Bezirksämtern (§. 2) liegt ob:

a) die Erhebung der an sie von den höhern Stellen ausgeschriebenen Sporteln [29]),
b) der Ansatz und die Erhebung der Sporteln in den ihrem Erkenntniß und ihrer Verfügung unterliegenden Fällen [30]).

§. 8. Rechnung hierüber bei den Bezirksämtern.

Die Bezirksämter führen eine fortlaufende Rechnung, welche die beiden Haupt-Abtheilungen enthält:

---

28) Nach einer h. Verfügung vom 15. Oktober 1832 sollen bei Sportel-Ansätzen unter 30 kr. je zwei Fälle nur für Einen gerechnet werden.

29) Vergl. die Verfügung vom 22. Juli 1831, den Ansatz der Sporteln bei ehegerichtlichen Erkenntnissen des bischöflichen Ordinariats betreffend.

30) S. auch den Normal-Erlaß vom 9. Juli 1834, betreffend die Berichtigung von Sportel-Ansätzen und Rückerstattung von Sporteln (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 274 und S. 207 des Jahrg. 1834 dieses Auszugs).

a) von höhern Behörden ausgeschrieben,
b) von Amtswegen angesetzt.

Sie wird nach dem Formular Lit. C angelegt und je auf den 1. September, 1. December, 1. März und 1. Juni abgeschlossen.

Am Schlusse der Rechnung wird, sofern darin verschiedene Arten von Sporteln enthalten sind, nach Ziehung der Summe beigesetzt:

Darunter sind begriffen:

gerichtliche Sporteen . . . . . .
Sporteln in Ehesachen . . . . . .
Notariats-Sporteln [31]) . . . . . .
Verwaltungs-Sporteln . . . . . .

Die Erhebung muß sogleich bei der Eröffnung geschehen, ohne daß ein nur noch im Falle des §. 4 Statt findendes Sportel-Ausschreiben abzuwarten ist. Ausstände sind nicht zuläßig [32]). Eine Abtheilung der Sportel-Rechnungen der Bezirks-Gerichte und der Bezirks-Polizeiämter nach Cameral-Bezirken findet nicht Statt [33]).

78 || Jedes jener Aemter nimmt die Sporteln seines ganzen Bezirks in eine Rechnung auf und liefert sie an das nächstgelegene Cameral-Amt [34]).

§. 9. Controle der Sporteln mittelst Ausstellung von gestempelten Sportel-Zeichen [35]).

Die Bezirksämter, welchen die Erhebung der Sporteln zukommt, haben dafür mit gedruckten Sportel-Zeichen zu bescheinen.

Hievon sind allein ausgenommen: die gerichtlichen Urtheile und Vergleiche und die Notariats-Sporteln, weil hier die Controle durch die Gerichts-Acten ꝛc. hergestellt wird.

Die Sportel-Zeichen werden durch aufgedruckten Stempel in folgenden Größen ausgestellt:

— fl. 12 kr.	4 fl. — —	9 fl. — —
— fl. 15 kr.	5 fl. — —	10 fl. — —
— fl. 30 kr.	6 fl. — —	20 fl. — —
1 fl. — —	7 fl. — —	30 fl. — —
2 fl. — —	8 fl. — —	40 fl. — —
3 fl. — —		

Besteht der Sportel-Betrag in ungeraden Zahlen, so daß durch das Zusammensetzen mehrerer Sportel-Zeichen von der angezeigten Größe gleichwohl gegen den Betrag des Sportel-Ansatzes etwas übrig bleibt, so wird dieses in der Sportel-Rechnung sowohl, als auf dem beschienten Sportel-Zeichen bemerkt; z. B.

---

31) Wegen Verrechnung der Notariats-Sporteln vergl. die Verfügungen und Instruktionen vom 26. Juni 1826, 9. Okt. 1830, 28. März 1833, 5. Febr. und 20. April 1834.

32) Wegen Behandlung der Fristgesuche für die Bezahlung schuldiger Sporteln s. den Normal-Erlaß vom 8. Juni 1831 (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 341 und S. 113 des Jahrg. 1831).

33) Eine besondere Instruktion zu Behandlung des Sportelwesens bei den Königl. Oberamts-Gerichten ist von dem Justiz-Ministerium unterm 2. Mai 1831 erlassen worden, und in Reyschers Gesetze-Sammlung Bd. 18 S. 1005 zu finden.

34) Zu Folge der Verfügung vom 2. Juli 1832 sind die Sportel-Rechnungen nicht nur von dem Beamten, sondern auch von dem Actuar, beziehungsweise Buchhalter, zu beurkunden.

35) Außer Wirkung gesetzt durch die Verfügung vom 2. Juli 1832, §. 1, die Aufhebung der Einrichtung der Sportel-Zeichen und die Einführung anderer Controle-Maßregeln zur Sicherung des Sportel-Bezugs betreffend.

Es betrage eine Sportel . . . . . 11 fl. 18 kr.
so wird beſcheint
auf ein Zeichen zu . . . . . 10 fl. —
— ein — — . . . . . 1 fl. —
— ein — — . . . . . — 15 kr.
und bemerkt, daß für 3 kr. kein Zeichen gegeben worden.

Die Sportel-Zeichen werden nach dem Formular Lit. D gefertigt.

§. 10. Lithographirung und Stempelung ꝛc. der Sportel-Zeichen bei den Finanzkammern. Nachweiſung des Empfangs, Verbrauchs und des Vorraths an Sportel-Zeichen [36]). 79

Die Bezirksämter werden von den Kreis-Finanzkammern mit einer angemeſſenen Anzahl Sportel-Zeichen verſehen.

Die Sportel-Zeichen werden lithographirt und bei dem Reviſorat der Finanzkammer geſtempelt und aufbewahrt.

Daſſelbe führt eine Ueberſicht über die von der Stempelung erhaltenen und an die Bezirksämter verſchickten Sportel-Zeichen nach dem Formular Lit. E.

Am Ende eines jeden Viertel-Jahrs (§§. 3 und 8) und zwar im Laufe der erſten 8 Tage wird davon ein Auszug
a) dem Kreis-Gerichtshof hinſichtlich der Bezirks-Gerichte,
b) der Kreis-Regierung hinſichtlich der Bezirks-Polizeiämter und
c) der Finanzkammer ſelbſt, hinſichtlich der Cameral-Aemter
übergeben, um damit die Sportel-Rechnung jener Aemter zu vergleichen.

Die Bezirksämter fügen dem Schluſſe ihrer vierteljährigen Sportel-Rechnung eine Nachweiſung bei, welche den Empfang an Sportel-Zeichen, die Verwendung derſelben unter Beziehung auf die Sportel-Einnahme und den Vorrath nachweist.

Dieſe Nachweiſung wird nach dem Formular Lit. F gefertigt.

Je im vierten Quartal wird der Vorrath bei ſämtlichen Bezirksämtern durch den Cameralamts-Buchhalter aufgenommen und beurkundet, worauf der Vorrath bei dem Finanzkammer-Reviſorat ſowohl, als bei dem Bezirksamte als neue Lieferung in die neue Rechnung aufgenommen wird.

Den Vorrath der Sportel-Zeichen am Schluſſe jeder Rechnung notirt ſich der Revident zum Behufe der Vergleichung mit der Nachweiſung der folgenden Rechnung.

Jeder nicht nachzuweiſende Mangel iſt von der betreffenden Amtsſtelle im Geldwerth zu erſetzen.

§. 11. Sportel-Anſätze durch Orts-Vorſteher. Sportel-Verzeichniſſe der Pfarr- und Schultheißenämter. 80

Die Orts-Vorſteher (§. 2) haben die Sportel nur für die Erlaubniß zu gewöhnlichen Tänzen, ſo wie zu Ausſtellung von Kunſtwerken und Seltenheiten anzuſetzen und zu erheben [37]); ſie beſcheinen gleichfalls

---

36) Aufgehoben durch die in der vorigen Note angeführte Verfügung.

37) Durch Circular-Erlaß des Miniſterium des Innern vom 22. Oktober 1829 (in Chriſtliebs Normalien-Sammlung 1. S. 427) iſt die Handhabung des Sportelſatzes „für die Erlaubniß zum Trauerblaſen" den Local-Polizeiſtellen der Orte, in welchen das Trauerblaſen eingeführt iſt, in gleicher Weiſe, wie bei den Sportelſätzen für gewöhnliche Tänze und Ausſtellung von Seltenheiten in Beziehung auf die Orts-Vorſteher überhaupt vorgeſchrieben iſt, aufgetragen worden.

dafür mit Sportel-Zeichen, welche ihnen von dem Oberamte auf Abrechnung übergeben werden [38]).

In folgenden Fällen haben die Orts-Vorsteher vierteljährlich zur Controle des Sportel-Bezugs Verzeichnisse zum Beleg der Sportel-Rechnung zu übergeben und zwar

a) die geistlichen Vorsteher [39]),
zum Beleg der oberamtlichen Sportel-Rechnung an die Oberämter:
über die Gestattung von Taufen in Privathäusern,
über die Ueberschreitung der erlaubten Anzahl von Taufpathen,
über die Beerdigung außerhalb der Parochie des Sterbe-Orts;

b) die weltlichen Vorsteher:
zum Beleg der cameralamtlichen Sportel-Rechnung an die Cameralämter:
über die Bürger-Annahmen,
über Commundienst-Ersetzungen,
über die jährlichen Abgaben von Wirthschaften,
über die Verleihung des den Gemeinden und Stiftungen zugehörigen Grund-Eigenthums, Schaafwaiden ꝛc. [40]).

§. 12. Sportel-Verzeichnisse und Sportel-Rechnungen der Schultheißenämter.

Die Sportel-Verzeichnisse der Orts-Vorsteher enthalten dieselben Columnen, wie das Formular Lit. C, jedoch ohne alle Abtheilung.

Die Sportel-Gelder haben die Schultheißenämter mit den Rechnungen an das ihnen vorgesetzte Oberamt einzusenden, welches die Sportel-Rechnungen sämtlicher Schultheißenämter seines Bezirks zugleich mit seiner eigenen Rechnung zur Prüfung einzusenden hat. Wird von einem Schultheißenamt innerhalb eines Quartals kein Sportel-Ansatz gemacht, so ist statt der Rechnung eine Anzeige hievon einzusenden [41]).

---

38) Wegen Aufhebung der Bescheinigung durch Sportel-Zeichen und der an die Stelle derselben getretenen Controle vergl. die Verfügung vom 2. Juli 1832. Z. 3 und 4.

39) Abgeändert durch die Verfügung vom 8. Juli 1831, betreffend die Abstellung der von den Pfarrämtern in verschiedenen Sportelfällen bisher erstatteten Quartal-Berichte.

40) In Beziehung auf den Sportelsatz: „von Handwerks-Zunftladen" ist durch einen Circular-Erlaß des Ministerium des Innern vom 13. April 1829, im Einverständniß mit dem Finanz-Ministerium, als Zusatz zu gegenwärtigem Paragraphen, die Bestimmung ertheilt worden, daß die cameralamtliche Verrechnung der Abgaben von den Handwerks-Zunftladen durch ein von dem Bezirks-Polizeiamt ausgestelltes Verzeichniß dieser Zunftladen und der ihnen angesetzten Abgaben zu belegen, daß jedoch dieses Verzeichniß nicht regelmäßig zu erneuern, sondern die Veränderungen, welche in dem Stande der Zunftladen und in der hierauf begründeten, dem Bezirks-Polizeiamt obliegenden Regulirung der Abgaben sich ergeben, von dem Polizeiamt im eintretenden Falle nachzutragen, außerdem aber nur die Thatsache, daß keine Veränderung eingetreten, jährlich zu bezeugen sey.

41) Nach einem Circular-Erlasse des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen vom 30. August 1830 ist durch h. Entschließung vom 9. d. M. für den Einzug und die Verrechnung der von ihnen anzusetzenden Sporteln, nämlich für die Erlaubniß zu gewöhnlichen Tänzen, für die Erlaubniß zu Ausstellung von Kunstwerken und Seltenheiten, und für die Erlaubniß zum Trauerblasen (s. oben Note 37) eine — jedoch nicht als ein erworbenes Recht der Orts-Vorsteher anzusehende — Belohnung, und nur bis auf [illegible] Verfügung, bewilligt worden.

|| §. 13. Sportel-Ansätze, welche sich zwischen einem Minimum und Maximum bewegen (zu Art. 5). 81

Wenn der Sportel-Ansatz sich zwischen einem Minimum und Maximum bewegt, so entscheiden in Fällen, wo im Tarif nicht bereits eine Bestimmung gegeben ist, für die höheren oder niederen Sätze

a) die bekannten Vermögens-Verhältnisse des Betheiligten,
b) der Umfang der beabsichtigten Unternehmung, überhaupt der größere Nutzen, den der Betheiligte durch die Bewilligung oder das Erkenntniß erlangt, und
c) der Grad der Mühewaltung, welcher den ansetzenden Behörden dadurch veranlaßt wird.

§. 14. Gerichts-Sporteln von Ausländern. (Zu Art. 6 ff.)

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind für Ausländer, welche kein inliegendes Gut besitzen, die Anwalte derselben zu Entrichtung der schuldigen Sporteln verbunden.

§. 15. Besoldungs-Sporteln aus Zehnt- und Theil-Gefällen, Holz und Güter-Genuß. (Zu Art. 37.)

Zehnt- und Theil-Gefälle bei Besoldungen sind in demjenigen Betrage in Berechnung zu nehmen, mit welchen sie in den neuesten Competenz-Anschlägen vorkommen.

Holz und Reisach werden nach Localpreisen, der Gütergenuß nach einer urkundlichen Einschätzung berechnet.

§. 16. Besoldungs-Sporteln; Beweis und Abzug der früher bezahlten Sportel. (Zu Art. 40.)

Bei dem Ansatz von Besoldungs-Sporteln wird die ansetzende Behörde in der Regel immer untersuchen, ob und welche früher bezahlte Sportel abzuziehen ist.

Dem Angestellten ist jedenfalls der Beweis über die früher bezahlte Sportel vorbehalten.

|| §. 17. Sportel-Ansatz für Dispensations-Ertheilungen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen [42]). 82

Die Sportel für Dispensations-Ertheilungen in den im Sportel-Tarif nicht namentlich ausgedrückten Fällen, ist da nicht anzusetzen, wo ein in der Tax Ordnung vom 14. November 1808 ausgedrückter Dispensations-Fall im neuen Sportel-Tarif nicht genannt, mithin absichtlich sportelfrei gelassen ist, wie z. B. bei Aufstreichs-Dispensationen zu Güter-Verkäufen der Minderjährigen; bei der Dispensation eines Vormunds vom persönlichen Erscheinen bei dem Gerichtshofe zur Eides-Ablegung, und dergl.

§. 18. Nachlaß-Gesuche.

Die im Gnadenwege anzubringenden Gesuche um Nachlaß von Sporteln sind bei der Behörde einzureichen, welche über den Sportel-Ansatz selbst erkannt hat. Sie werden hierauf von dieser dem vorgesetzten Ministerium mit der erforderlichen Begründung zur Erledigung vorgelegt [43]).

---

42) Dieser Sportelsatz ist durch Pkt. 6 des Gesetzes vom 22. Juli 1836, betr. einige Abänderungen des provisorischen Gesetzes über die Notariats-Sporteln, ganz aufgehoben worden.

43) Vergl. Verfügung vom 4. Juli 1831, betr. den Nachlaß der Sporte[illegible] für Urkunden-Sieglung und für Zeugnisse zu Gunsten mittelloser Pe[illegible]

(Zu Art. 46.)

§. 19. Gestempelte Gebrauchs-Formularien.

Die gedruckten und gestempelten Gebrauchs-Formularien, als:

Wanderbücher [44]),
Reisepässe,
Wein- und
Weinmost-Urkunden,
Vieh-Urkunden,

haben die betreffenden Amtsstellen bis auf weitere Bestimmung von der dazu berechtigten Anstalten [45]) gegen baare Bezahlung des Stempels und der Druckkosten, zu beziehen, wogegen denselben die gewöhnliche Provision von 5 Procent an dem Stempel-Betrag abzuziehen unter der Bedingung gestattet wird,

a) daß sie immer einen zureichenden Vorrath an Druckschriften halten, und
b) daß sie den Vorschuß des Stempel-Betrags und das Porto, ohne Belästigung der Amtspflege- und Commun-Cassen oder der einzelnen Abnehmer der Druckschriften, bestreiten.

83 || Die Stempelung dieser Gebrauchs-Formularien geschieht bei dem Revisorat des Steuer-Collegiums, worüber der betreffende Kanzlei-Beamte ein Verzeichniß nach dem Formular Lit. G führt.

Von jeder einzelnen Stempelung hat derselbe dem Cameralamt Stuttgart eine Anweisung zur baaren Erhebung des Stempel-Betrags sogleich zuzustellen; zur Prüfung der vierteljährigen Sportel-Rechnung des Cameralamts aber ist nach der Anordnung in §. 3 je am 1. September, 1. December, 1. März und 1. Juni ein specieller Auszug aus dem über die Stempelung zu führenden Verzeichniß der Finanzkammer des Neckar-Kreises zu übergeben.

Die gestempelten Gebrauchs-Formularien, welche bei den Bezirks-Aemtern noch vorräthig sich befinden, und seit der Bekanntmachung des Sportel-Gesetzes entweder nicht mehr dem Stempel unterworfen sind (Vollmachten, Special-Cautionen), oder in der Stempel-Größe verändert wurden (Reise-Pässe), werden spätestens bis zum 1. April dieses Jahrs dem Steuer-Collegium zur Vernichtung eingesandt, welches wegen Vergütung des Stempels und der Druckkosten eine Verfügung treffen wird.

§. 20. Stempelung der Spiel-Karten und der ausländischen Kalender.

Die Stempelung der Spiel-Karten und ausländischer Kalender geschieht gleichfalls bei dem Revisorat des Steuer-Collegiums, worüber das Nöthige in das Stempel-Verzeichniß (Formular Lit. G) aufgenommen und dem betreffenden Cameralamte, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, zur baaren Erhebung des Stempel-Betrags sogleich Nachricht gegeben wird.

Das Cameralamt verrechnet diesen Stempel in der Sportel-Rechnung unter einer besonderen Abtheilung.

Der im §. 19 vorgeschriebene vierteljährige specielle Auszug aus dem Stempel-Verzeichniß ist sofort an die betreffende Finanzkammer zu übergeben.

---

44) S. Bekanntmachung vom 8. Juli d. J., betreffend die Stempelung des Gebrauchs-Formulars für die Dienstbücher und Wander-Urkunden der Schäfer

45) Ver[illegible]fügung vom 3. September d. J., betreffend die einer polizeilichen [illegible]unterliegenden gedruckten Gebrauchs-Formulare für öffentliche, welche das Departement des Innern berühren.

§. 21. Stempelung der politischen Zeitschriften.

Wenn die Genehmigung zu Herausgabe einer inländischen politischen Zeitschrift ‖ ertheilt und die Sportel bei der Kreis-Regierung ungesetzt ist, so gibt Letztere der Kreis-Finanzkammer hievon Nachricht. 84

Der Eigenthümer der Zeitschrift hat hierauf alle Viertel-Jahr die Größe des Absatzes an Exemplarien dem Cameralamte des Bezirks anzuzeigen, welches die Sportel nach dem Gesetz erhebt und die Verrechnung derselben mit der Fassion des Zeitungsschreibers begründet.

In Beziehung auf die ausländischen politischen Zeitschriften wird die bisherige Einrichtung beibehalten, wornach die vier Ober-Postämter des Landes den Ansatz und Einzug des Stempels besorgen.

Die Ober-Postämter haben künftig an den in §. 19 angegebenen vierteljährigen Terminen den Stempel-Betrag mit einem Verzeichniß an das nächstgelegene Cameralamt abzuliefern und der betreffenden Finanzkammer zur Prüfung der Sportel-Rechnung jedesmal ein Duplikat des Stempel-Verzeichnisses zu übergeben.

§. 22. Abschluß und Einsendung der Sportel-Rechnung zur Revision.

Nachdem die Bezirksämter ihre vierteljährige Sportel-Rechnungen der Vorschrift (§§. 8, 9, 10, 11, 12, 20, 21) gemäß abgeschlossen und die Bezirks-Gerichte und Bezirks-Polizeiämter die eingezogenen Gelder mit einem Lieferungs-Schein an das betreffende Cameralamt abgeliefert haben, senden sie die Rechnungen selbst an die ihnen unmittelbar vorgesetzte Behörde.

§. 23. Revision, Richtigstellung und Aufnahme derselben in das cameralamtliche Hauptbuch.

Die Revision dieser Sportel-Rechnungen wird von den, den Bezirksämtern unmittelbar vorgesetzten Behörden vorgenommen.

Sobald die Rechnungen geprüft und richtig gestellt sind, werden sie den betreffenden Kreis-Finanzkammern zu Begründung der Verrechnung in den cameralamtlichen Hauptbüchern mitgetheilt. Die bei der Revision sich ergebenden Nachträge sind nachträglich an die Cameralämter abzuliefern.

‖ §. 24. Kosten der Stempelungs-Erforderuisse und der Lithographirung der Sportel-Zeichen. 85

Die Kosten der Anschaffung der Stempel, des Papiers ꝛc., so wie die Lithographirungs-Kosten der Sportel-Zeichen sind auf den Sportel-Ertrag des Cameralamts der Kreisstadt zur Zahlung anzuweisen[46]).

§. 25. Anfangs-Termin der Anwendung vorstehender Bestimmungen.

Die für das Sportel-Rechnungswesen in vorstehender Instruktion enthaltenen Bestimmungen werden erstmals in den vom 1. März — 31. Mai 1829 abzulegenden Rechnungen angewendet.

Stuttgart, den 21. Februar 1829.

Maucler. Beroldingen. Schmidlin. Franquemont. Varnbüler.

46) Die Kosten für die Sportelzeichen fallen, nachdem dieselben aufgehoben worden (s. oben Note 55), weg. Hinsichtlich des Aufwands für Anschaffung der gedruckten Formularbogen zu den Sportel-Rechnungen bestimmt die oben Note 33 allegirte Instruktion zu Behandlung des Sportelwesens bei den Oberamts-Gerichten vom 2. Mai 1831 in §. 7, daß der Betrag derselben von dem — den Cameralämtern zu übergebenden Sportel-Cassenbestand zurückzubehalten sey, eine Bestimmung, welche zu Folge Cirkular-Erlasses des Ministerium des Innern vom 8. Februar 1834 auch [illegible] Oberämtern in Anwendung kommt.

86 || Lit. A zu §. 3 (Formular zu einem Controle-Verzeichniß.)

Oberamts-Gericht, Oberamt, Cameralamt, oder standesherrliches Amtsgericht und Polizeiamt in N. N.

Akten-Nummer.	Tag des Sportel-Ansatzes.	Name, Stand oder Gewerb u. Wohnort des Sportelpflichtigen.	Gegenstand.	Sportel. fl.	kr.
			(Hieher gehört bei Sporteln, welche sich nach einer Summe richten, die Angabe der letztern, dann die specifike Berechnung nach Procenten; ferner wenn unter verschiedenen Rubriken etwas erhoben wird, z. B. Sporteln für das Geschäft selbst, für die Solennisirung ꝛc. — ebenfalls deren Specifikation.)		

87 || Lit. B zu §. 4.

(Formular zu einem Sportel-Ausschreiben in Quart-Format.)

An Sporteln hat zu bezahlen

N. N. für

welche das Königl. N. N. einziehen und gehörig verrechnen wollt.

N. den —ten 1829.

N. N.

|| Lit. C zu §. 8. (Formular zu einer Sportel-Rechnung für die Oberamts-Gerichte, Oberämter, Cameralämter und die landesherrlichen Amtsgerichte und Polizeiämter.) 88

Beil. Nro.	Tag des Sportel-Ansatzes.	Name, Stand oder Gewerb u. Wohnort des Sportelpflichtigen.	Gegenstand.	Sportel. fl.	Sportel. kr.	Bemerkungen.
		A) Von höheren Behörden ausgeschrieben.				
		B) Von Amts wegen angesetzt.				
		(Unter die vorstehenden zwei Abtheilungen sind die Sportel-Ansätze ohne weitere Unter-Abtheilung nach der Zeitfolge einzutragen und erst am Ende des Viertel-Jahrs, wenn die Summe gezogen wird, ist am Schlusse zu bemerken, wie viel an Gerichts-Sporteln, Sporteln in Ehesachen, Notariats-Sporteln, und Verwaltungs-Sporteln hierunter begriffen seyen.)				

(Die Beilagen D, E und F enthalten Formulare zu den gestempelten Sportelzeichen, zu einer Rechnung hierüber, so wie zur Nachweisung über den Empfang und die Verwendung, endlich über den Vorrath der Sportelzeichen, und bleiben, da sie mit diesen außer Wirksamkeit gekommen sind [vergl. die Noten 35 u. 36] hier weg.

|| Lit. G zu §. 19 und 20. 93

Stuttgart.

Verzeichniß

über

die bei dem Steuer-Revisorat in Folge des Sportel-Gesetzes und der Sportel-Instruktion vom Jahr 1828 und 1829 vorgenommene Stempelung der Gebrauchs-Formularien, Spiel-Karten und ausländischen Kalender.

Vom Etats-Jahr $18^{28}/_{29}$.

Beil. Nro.	Datum der Stempelung und der Stempel-Erhebungs-Anweisung an das Cameralamt.	Name und Wohnort des Stempel-Schuldners und specieller Eintrag der verschiedenen Stempelungen nach Quantität, Gattung u. s. w.	Geld-Betrag nach Abzug der Provision von den Gebrauchs-Formularien. fl.	Geld-Betrag nach Abzug der Provision von den Gebrauchs-Formularien. kr.	Cameralamt, an welches die Stempel-Erhebungs-Anweisung gerichtet wurde.

112 [Nr. 10.] Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, vom 21. Februar,

die Maßregeln zu Sicherung der Capital-Steuer-Abgabe betreffend [47]).

Da für angemessen erachtet worden ist, an die Stelle der im §. 3 der Instruktion des Steuer-Collegiums für die Vollziehung des Abgabe-Gesetzes vom 18. Juli 1824 (Reg.Blatt S. 671) den Oberämtern für die Prüfung der Capital-Steuer-Fassionen ertheilten Vorschriften andere Bestimmungen treten zu lassen; so wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Die Oberämter haben die Fassionen der nicht bei öffentlichen Württembergischen Cassen stehenden Capitalien mit den Fassionen des vorhergehenden Jahrs zu vergleichen, und wenn sich ein besonderer Verdacht einer Defraudation ergibt, wozu jedoch die bloße Verschiedenheit des Betrags der Fassionen an sich nicht zureicht, eine nähere Untersuchung einzuleiten.

113 || 2) Zum Behufe der den Oberämtern nach den Gesetzen obliegenden Prüfung der Capital-Steuer-Fassionen sind dieselben ermächtigt und verpflichtet, von den Inventur- und Theilungs-Akten selbst oder durch die mit der Aufnahme der Fassionen beauftragten gemeinderäthlichen Deputationen Einsicht zu nehmen.

3) Die Oberämter haben, wenn sie sich veranlaßt sehen, von jenen Akten (2) Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, die Abgabe derselben bei den zuständigen Gerichts-Behörden nachzusuchen, welche hiedurch angewiesen werden, dieselbe ungesäumt zu bewirken. Stuttgart, den 21. Februar 1829.

Maucler. Varnbüler.

---

113 [Nr. 10.] Verordnung vom 21. Februar

über die Dienst-Prüfungen der evangelischen Kirchendiener [48]).

Zu zweckmäßiger Einrichtung der für den evangelischen Kirchendienst bestehenden Dienst-Prüfungen haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 21. Januar d. J. Folgendes verordnet:

§. 1. Bei der evangelischen Kirche bestehen drei verschiedene Dienst-Prüfungen, nämlich

I. die Candidaten-Prüfung (erste Dienst-Prüfung),
II. die Anstellungs-Prüfung (zweite Dienst-Prüfung), und
III. die Beförderungs-Prüfung.

§. 2. I. Candidaten-Prüfung. Die Candidaten-Prüfung tritt an die Stelle der durch die K. Verordnung vom 17. Juni 1818, §. 4 (Reg.Blatt S. 370) vorgeschriebenen Prüfung bei der evangelisch-theologischen Fakultät und der bisherigen ersten Consistorial-Prüfung.

Derselben sind alle inländischen Candidaten der Theologie nach Beendigung des gesetzlich akademischen Studien-Laufes, und zwar ohne

---

47) Vergl. die späteren Verfügungen wegen der Capital-Steuer vom 15. Juli 1[illegible] December 1833 und 19. August 1836.

48) Instruktion für die evangelisch-theologische Candidaten-Prüfung [illegible]uft d. J. und die beiden Verfügungen vom 28. März 1831. [illegible]er bestandene Einrichtung s. Gaupp, das bestehende Recht der Kirche in Württemberg, Th. 2, Abth. 1, S. 234, Note 2.

Unterschied, ob sie diesen im || Königl. Seminar oder außerhalb 114
desselben auf der vaterländischen oder theilweise auf einer ausländischen Universität gemacht haben, unterworfen.

§. 3. Sie wird jährlich zweimal, je am Schlusse eines akademischen Halbjahrs, durch die sämtlichen Mitglieder der evangelisch-theologischen Fakultät und den Ephorus des theologischen Seminars zu Tübingen und zwar ordentlicher Weise mit allen denjenigen Candidaten vorgenommen, welche mit dem Ende des Halbjahrs ihre akademischen Studien beendigt haben.

§. 4. Die Prüfung erstreckt sich über alle einzelne Theile der Theologie, und wird theils schriftlich, theils mündlich vorgenommen.

Auch Probe-Predigten und Probe-Catechisationen sind mit der Prüfung verbunden.

§. 5. Die mündliche Prüfung findet nach vorgängiger Ablegung der so eben erwähnten Proben und nach Beendigung der schriftlichen Prüfung in Gegenwart eines oder zweier Abgeordneten des evangelischen Consistoriums Statt.

Zu diesen Abgeordneten kann das Consistorium sowohl geistliche als weltliche Glieder aus seiner Mitte und bei Verhinderung der ersten auch General-Superintendenten bestimmen.

§. 6. Nach dem Schlusse der mündlichen Prüfung wird das ganze Prüfungs-Ergebniß in Gegenwart der Abgeordneten des evangelischen Consistoriums von der Prüfungs-Commission berathen, und über die Stufe der von jedem einzelnen Candidaten an den Tag gelegten Befähigung erkannt.

Diese Befähigungs-Stufen werden nach drei Classen, deren jede wieder zwei Unter-Abtheilungen a und b erhält, mit folgenden Prädikaten bezeichnet:

I. Classe „sehr gut"
II. Classe „gut" und
III. Classe „zureichend".

|| §. 7. Das Urtheil der Prüfungs-Commission über die Be- 115
fähigung der einzelnen Geprüften ist für die Classification derselben entscheidend.

Wenn jedoch die Abgeordneten des Consistoriums mit der Classifikation der Prüfungs-Commission ganz oder theilweise nicht einverstanden sind, und ihre abweichende Meinung in dem Protokolle der letztern niederlegen, so wird über die Classifikation derjenigen Geprüften, in Beziehung auf welche dieses der Fall ist, ausnahmsweise von dem evangelischen Consistorium entschieden, zu welchem Zwecke demselben durch seine Commissarien die schriftlichen Antworten und die Predigt- und Catechisations-Entwürfe der Candidaten nebst dem Urtheile der Prüfungs-Commission vorgelegt werden.

§. 8. Durch die Aufnahme in eine der drei Befähigungs-Classen wird der geprüfte Candidat zu Bekleidung der Stelle eines Pfarr-Gehülfen oder Pfarr-Verwesers für tüchtig erklärt. Zur wirklichen Uebertragung einer Pfarr-Verweserei wird jedoch wenigstens einjährige Dienstleistung als Pfarr-Gehülfe erfordert.

Die Namen der befähigten Candidaten werden unter Beifügung der Classen-Prädikate, jedoch ohne Bezeichnung der Unter-Abtheilung in den einzelnen Classen, durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

§. 9. Diejenigen Candidaten, welche wegen unzureichender Kenntnisse nicht einmal das Zeugniß dritter Classe erlangen, werden zur Fortsetzung ihrer theologischen Studien angewiesen.

Die in diesem Falle befindlichen Seminaristen haben ihre Studien

auf eigene Kosten fortzusetzen, und werden nach dem Ermessen des evangelischen Consistoriums entweder zu der nächsten oder zu einer nachfolgenden Candidaten-Prüfung von Amtswegen berufen, oder wenn sie hiebei abermals nicht zureichende Kenntnisse beweisen, ist ihre Entlassung aus dem Seminar-Verbande unter Verurtheilung zum Kosten-Ersatz einzuleiten.

Bei andern in der ersten Prüfung nicht bestandenen Candidaten hat das Consistorium ihre Gesuche um Zulassung zu einer spätern Candidaten-Prüfung zu erwarten.

116 ‖ §. 10. Ueber die Erfordernisse, welche die erstmalige Zulassung zur Candidaten-Prüfung bedingen, und über das bei dieser Prüfung zu beobachtende Verfahren werden der Prüfungs-Commission nähere Bestimmungen ertheilt werden [49]).

§. 11. II. Anstellungs-Prüfung. Die Anstellungs-Prüfung wird bei dem evangelischen Consistorium alljährlich in den Monaten April, Mai und Julius, abtheilungsweise je mit 10—12 Candidaten vorgenommen.

§. 12. Die Zulassung zu derselben erfordert, daß der Candidat

1) das vierundzwanzigste Lebens-Jahr oder wenigstens die erste Hälfte desselben zurückgelegt,
2) die Candidaten-Prüfung wenigstens 1½ — 2 Jahre zuvor zureichend erstanden, und
3) in der Eigenschaft eines Pfarr-Gehülfen eine wenigstens einjährige praktische Vorbereitung gemacht habe [50]).

§. 13. Ausnahmsweise können diejenigen Candidaten, welche zur Zeit der Anstellungs-Prüfung ein öffentliches Lehramt oder die Stelle eines Repetenten an einem theologischen Seminar bekleiden, oder wenigstens für eine solche von dem Königl. Studienrath bereits bezeichnet sind, schon nach sechsmonatlichen Pfarr-Gehülfen-Diensten zur Anstellungs-Prüfung zugelassen werden.

Dagegen begründet die Uebernahme einer Hofmeisters-Stelle oder eines andern Privat-Dienstes, eine literarische Reise u. dergl. keine Befreiung von der Vorbedingung einer einjährigen praktischen Vorbereitung.

Doch können diejenigen Candidaten, welche durch äußere Verhältnisse an der Bekleidung einer Pfarr-Gehülfen-Stelle verhindert wurden, durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur Anstellungs-Prüfung unter der Voraussetzung zugelassen werden, daß sie erweislichermaßen wenigstens im Predigen und Catechisiren sich fortwährend geübt haben.

117 ‖ §. 14. Candidaten, welche sich im Laufe ihrer praktischen Vorbereitung einer bedeutenden Verfehlung schuldig machen, können erst nach erprobter Besserung, jedenfalls aber erst mit dem nachfolgenden Jahrskurse zur Anstellungs-Prüfung zugelassen werden.

§. 15. Die Anmeldung zur Anstellungs-Prüfung geschieht vor dem ersten Februar jeden Jahrs mittelst einer an das evangelische Consistorium gerichteten Eingabe, in welcher sich der Candidat über die Erfüllung der durch die §§. 12—14 festgesetzten Vorbedingungen auszu-

---

49) Geschehen durch die Instruktion für die evangelisch-theologische Candidaten-Prüfung vom 14. August d. J.

50) Verfügungen vom 15. November d. J. und vom 17. Oktober Veränderungen in der Einrichtung der evangelisch-theologischen effend.

weisen, und diesen Ausweis mit den erforderlichen Zeugnissen zu belegen hat.

§. 16. Nach vorgängiger Untersuchung und etwaiger Ergänzung dieser Ausweise wird von dem evangelischen Consistorium über die wirkliche Zulassung zur Anstellungs-Prüfung erkannt, und auf den Grund dieses Erkenntnisses die namentliche Vorladung der Candidaten im Laufe des Monats Februar durch das Regierungs-Blatt erlassen.

§. 17. Die Prüfung wird theils schriftlich, theils mündlich, theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache, je durch zwei Mitglieder des evangelischen Consistoriums vorgenommen.

Die Gegenstände derselben sind: Glaubens- und Sitten-Lehre, Erklärung des alten und neuen Testaments, Kirchen-Geschichte, Kirchen-Recht, Pädagogik, kirchliche Gesetz- und Geschäfts-Kunde.

Außerdem hat jeder Candidat eine Predigt- und eine Catechisations-Probe, jede von der Dauer einer Viertelstunde, zu geben.

§. 18. Zur schriftlichen Prüfung werden zwei halbe Tage verwendet, und an jedem derselben den Candidaten drei bis vier Fragen zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt.

Die Ausarbeitung geschieht unter der Aufsicht eines Consistorial-Expeditors, dem jeder Candidat seinen Aufsatz vor dem jedesmaligen Abgang aus dem Canzlei-Zimmer zu übergeben hat.

|| Spätere Abänderungen oder die Nachholung einer in der bestimmten Zeit nicht gelieferten Antwort sind nicht gestattet. 118

Von den vorgelegten Fragen ist an jedem halben Tage wenigstens eine (nach der Wahl des Candidaten) in lateinischer Sprache zu beantworten.

§. 19. Die mündliche Prüfung wird durch die Prüfungs-Commissarien vor versammeltem Consistorium je mit drei bis vier Candidaten zugleich vorgenommen.

Die Fragen haben sich nicht blos über die bei der schriftlichen Prüfung vorgekommenen Gegenstände, sondern auch über andere bei der schriftlichen Prüfung nicht berührte Zweige der im §. 17 genannten Fächer zu verbreiten.

Unmittelbar nach Entlassung der gleichzeitig geprüften Candidaten wird das Urtheil der Prüfungs-Commissarien über die von jedem derselben in der mündlichen Prüfung bewiesene Befähigung zu Protokoll gegeben.

§. 20. Zu den Predigt- und Catechisations-Proben werden den Candidaten von den Prüfungs-Commissarien bestimmte Texte vorgeschrieben, welche den ersteren spätestens 24 Stunden vor dem Anfang der schriftlichen Prüfung bekannt gemacht werden.

Bei Ablegung der Probe-Predigten und Catechisationen sind die sämtlichen Mitglieder des evangelischen Consistoriums gegenwärtig.

§. 21. Wenn die Prüfung sämtlicher Abtheilungen für den ganzen Jahrgang beendigt ist, so wird über das Ergebniß derselben durch die Prüfungs-Commissarien im versammelten Consistorium schriftlicher Vortrag erstattet, sofort über die Befähigung jedes einzelnen Candidaten unter Beobachtung der im §. 6 bestimmten Classen-Eintheilung erkannt, und dieses Erkenntniß jedem Candidaten mittelst eines sein Classen-Prädikat enthaltenden Prüfungs-Zeugnisses eröffnet.

Die Namen der für anstellungsfähig erklärten Candidaten werden durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht; ein Duplikat dieser Liste aber mit Beifügung der Classen-Prädikate und deren Unter-Abtheilungen zum Ministerium des Kirchen- und Schulwesens eingesendet.

119 ‖§. 22. Diejenigen Candidaten, welche nicht einmal für die dritte Classe geeignet erfunden werden, können erst in dem folgenden Jahre sich von Neuem um Zulassung melden.

Die in diesem Fall befindlichen Seminaristen werden zu der nächsten Jahrs-Prüfung von Amtswegen einberufen und bei abermals ungünstigem Erfolge dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur weiteren Verfügung angezeigt.

Eine gleichmäßige Anzeige hat auch dann zu geschehen, wenn ein Seminarist sich nicht in den ersten drei Jahren nach erstandener Candidaten-Prüfung um Zulassung zur Anstellungs-Prüfung meldet.

§. 23. Das nach Jahrgängen abgeschlossene Verzeichniß der geprüften und für anstellungsfähig erklärten Candidaten bildet in Verbindung mit der Classen-Eintheilung und mit den Zeugnissen über die sittliche Betragen und die seither bewiesene pflichtmäßige Thätigkeit in Erfüllung ihres Berufes die Grundlage der Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung für die evangelische Geistlichkeit. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben einer besondern Verordnung vorbehalten[51]).

§. 24. III. Beförderungs-Prüfung. Diejenigen Kirchendiener, welche bei der ihrer Anstellung vorangegangenen Prüfung das Zeugniß erster Classe erhalten haben, können ohne weitere Prüfung auf bessere (mit einem bessern Amts-Einkommen verbundene) Kirchenstellen derselben Stufe befördert werden.

§. 25. Diejenigen Kirchendiener hingegen, welche nur das Prüfungs-Zeugniß zweiter oder dritter Classe aufzuweisen vermögen, haben sich vor jeder weitern Beförderung einer nochmaligen Prüfung (Beförderungs-Prüfung) zu unterziehen.

Einer Befreiung von dieser Prüfung kann bei der dritten Classe niemals, bei der zweiten Classe aber nur durch besonderes Erkenntniß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens Statt gegeben werden.

120 ‖§. 26. Die in einem öffentlichen Lehramt angestellten Geistlichen sind vor ihrem Uebertritt in den aktiven Dienst der Kirche der Beförderungs-Prüfung nur dann unterworfen, wenn seit ihrer (letzten) Anstellungs-Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen sind. Nach Verfluß dieser fünf Jahre kann ein Schuldiener von der gedachten Prüfung durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in dem Fall entbunden werden, wenn er neben einem früher erhaltenen Zeugniß erster oder zweiter Classe eine fortwährende oder erneuerte Uebung in kirchlichen Geschäften nachzuweisen im Stande ist.

§. 27. Im Uebrigen ist es jedem Geistlichen gestattet, sobald und so oft er durch fortgesetzte Studien sich für ein höheres als das früher erlangte Classen-Zeugniß befähigt zu haben glaubt, sich zu diesem Behufe um Zulassung zur Beförderung-Prüfung (oder im Fall er noch nicht definitiv angestellt seyn sollte, zu einer nochmaligen Anstellungs-Prüfung) zu melden.

§. 28. Die Beförderungs-Prüfung wird nicht nach bestimmten Zeit-Abschnitten, sondern so oft eine angemessene Zahl von Bewerbern um dieselbe vorhanden ist, mit diesen gleichzeitig vorgenommen.

§. 29. In Beziehung auf die Gegenstände der Prüfung, das Verfahren bei derselben, die Beurtheilung des Prüfungs-Ergebnisses u.

51) Die §§. 22 und 23 sind näher bestimmt und theilweise abgeändert worden durch die Verfügung vom 28. März 1831, die Zeit der Zulassung der Candidaten des evangelischen Kirchendienstes zur Anstellungs-Prüfung betr.

finden im Wesentlichen die für die Anstellungs-Prüfung gegebenen Vorschriften ihre Anwendung.

Das Ergebniß wird (ohne öffentliche Bekanntmachung) jedem Geprüften, so weit es seine Person betrifft, schriftlich eröffnet.

§. 30. Diejenigen Geistlichen, welche in Folge der Beförderungs-Prüfung in die erste Prüfungs-Classe vorgerückt werden, sind von dort an einer weitern Beförderungs-Prüfung nicht mehr unterworfen.

Durch ein Zeugniß zweiter oder dritter Classe hingegen wird der Inhaber nur für die Dauer der nächsten sieben Jahre zu einer angemessenen Beförderung im Kirchendienste befähigt. Einer Ausnahme von dieser Regel kann nur bei der zweiten Classe durch das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens Statt gegeben werden. 121

Sollten sich bei der Beförderungs-Prüfung eines Geistlichen merkliche Rückschritte in Vergleichung mit der frühern Anstellungs- oder Beförderungs-Prüfung ergeben, so ist derselbe zu eifrigerer Fortsetzung seiner Privat-Studien anzuweisen, und nach Befinden der Umstände bis auf eine anderweitige Prüfung von der Beförderung auszuschließen.

§. 31. Eine besondere Beförderungs-Prüfung bleibt für diejenigen angeordnet, welche von einer untergeordneten Kirchenstelle auf ein Dekanat vorzurücken wünschen.

Zu dieser Dekanats-Prüfung kann Niemand zugelassen werden, der nicht wenigstens sechs Jahre lang ein untergeordnetes Kirchenamt zur Zufriedenheit bekleidet hat.

§. 32. Auch diese Prüfung wird nicht nach bestimmten Zeit-Abschnitten, jedoch abgesondert von der gewöhnlichen Beförderungs-Prüfung und höchstens mit drei Bewerbern gleichzeitig vorgenommen.

§. 33. Die Form und die Gegenstände der Dekanats-Prüfung sind im Allgemeinen dieselben wie bei der gewöhnlichen Beförderungs-Prüfung. Doch wird hiebei die Kenntniß des Kirchenrechts, der vaterländischen Kirchen- und Schul-Gesetze und der wesentlichern Geschäfts-Formen vorzugsweise berücksichtigt.

Statt der Catechesen-Probe wird eine Aufgabe aus der Dekanatamtlichen Amts-Praxis zur praktischen Lösung vorgelegt.

Das Ergebniß der Prüfung wird dem Geprüften durch Consistorial-Erlaß eröffnet.

§. 34. Schlußbestimmungen. Zur landesherrlichen Bestätigung einer patronatischen Nomination werden durchaus dieselben Prüfungen, wie zur unmittelbaren Ernennung oder Beförderung auf eine Kirchenstelle derselben Classe erfordert [52]).

§. 35. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung in Wirksamkeit. 122

Die Befreiung von der Beförderungs-Prüfung (§§. 24, 25, 26, 30) kann jedoch nur denjenigen Kirchen- und Schuldienern zu Statten kommen, welche dieses Vorzugs bei einer nach der Vorschrift der gegenwärtigen Verordnung erstandenen Anstellungs- oder Beförderungs-Prüfung für würdig erkannt werden [53]). Stuttgart, den 21. Februar 1821.

Schmidlin.

---

52) Ueber die bei Nominationen und Präsentationen zu evangelischen geistlichen Stellen zu beobachtenden Vorschriften s. die Decrete vom 19. April und 13. Juni 1809.

53) Abgeändert durch die transitorische Verfügung vom 28. März 1831, die Beförderungs-Prüfungen der evangelischen Geistlichen betreffend.

125 [Nr. 10.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, vom 23. Februar,

in Betreff des Erkenntnisses über Feldbau-Veränderungen.

Seine Königliche Majestät haben zu genehmigen geruht, daß das Erkenntniß über Veränderungen im Feldbau für die Zukunft den mit der Handhabung der Ortspolizei beauftragten Gemeinde-Behörden überlassen werde.

In Gemäßheit dieser höchsten Verordnung werden, unter Aufhebung der Verfügungen vom 21. November 1821 (Reg.Blatt S. 829), vom 17. Januar 1823, §. 6, Lit. D (Reg.Blatt S. 123), und vom 1. September 1825 (Reg.Blatt S. 180), so weit sie die Concessions-Ertheilung zu Cultur-Veränderungen betreffen, folgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Wer in der bisherigen Bauart seines Feldes eine wesentliche Veränderung vornehmen, namentlich Aecker, ein- oder zweimähdige Wiesen, Weinberge, Länder oder Gärten in eine andere der hier genannten Cultur-Arten, oder in ein Baumgut, in einen Wald, oder in eine sonstige, von der bisherigen ganz verschiedene Cultur-Art umwandeln, oder ein bisher offenes Gut befriedigen will, hat vor allen Dingen dem Gemeinderath, in dessen Bezirke das Grundstück gelegen ist, die Anzeige davon zu machen.

Als eine solche der Anzeige unterliegende Veränderung ist es nicht zu betrachten, wenn Futterkräuter oder Handelsgewächse angebaut werden, welche keine bleibende Veränderung in dem Bau des Feldes bewirken, sondern welche nach einer gewissen Zeit-Periode dem gewöhnlichen Feldbau wieder Platz machen; desgleichen nicht, wenn Wechselfelder in gewöhnliche Baufelder umgewandelt werden.

2) Der Gemeinderath hat auf die ihm geschehene Anzeige zu untersuchen, ob dem Vorhaben weder ein polizeiliches Hinderniß (zu 3), noch ein privatrechtlicher Anspruch eines Dritten (zu 4) im Wege stehe?

Im Verneinungsfalle hat er auszusprechen, daß dasselbe zur Ausführung gebracht werden könne.

126 || 3) Ergibt sich hiegegen ein polizeiliches Hinderniß, so ist es Obliegenheit des Gemeinderaths, sorgfältig zu erwägen, ob und wie weit das Vorhaben um dieses Hindernisses willen nothwendig aufgegeben werden müsse, oder auf welche Art dasselbe wenigstens theilweise mit den polizeilichen Rücksichten sich in Einklang bringen lasse, je nach dem Ergebnisse aber die geeigneten polizeilichen Vorschriften für die Ausführung zu ertheilen.

Sollte namentlich auf Markungen, die unter mehrere Eigenthümer vertheilt sind, durch die Bau-Veränderung der Zugang zu den rückwärts liegenden Feldern, oder das Umwenden des Pfluges für den Anstößer gehindert werden, so wird der Gemeinderath unter Berücksichtigung des örtlichen Herkommens die Einleitung treffen, daß der erforderliche Raum hiezu auf die mit der geringsten Belästigung der Feld-Eigenthümer verknüpfte Weise offen gelassen werde, und nur unter dieser Bedingung der Bau-Veränderung Statt geben.

4) Haftet auf dem Grundstücke blos ein Zehntrecht [54]), ein Natural-

54) Vergl. die [illegible]-Erlaß vom 12. Februar 1824, die Zehent-Verhältnisse in [illegible]-Veränderungen betreffend (im Ergänz.Band z. Reg.

Gültbezug oder eine mit keiner besondern privatrechtlichen Beschränkung des Feldbaues verbundene Weidbefugniß eines Dritten, so kann dadurch die Vornahme der beabsichtigten Feldbau-Veränderung nicht aufgehalten werden; der Gemeinderath hat jedoch den betheiligten Dritten hievon zu benachrichtigen, um in der Ausübung seines Rechts sich hienach richten zu können. Findet sich dagegen, daß ein auf dem Gute haftendes fremdes Weidrecht, womit besondere, auf privatrechtliche Titel gegründete Beschränkungen der Cultur verknüpft sind, eine Wege- oder eine ähnliche Dienstbarkeit eines Nachbars in Folge der veränderten Bauart entweder gar nicht mehr oder wenigstens nicht mehr in der bisherigen Weise und Ausdehnung ausgeübt werden könnte; so ist der Eigenthümer des Felds zuerst aufzufordern, sich mit dem Berechtigten diesfalls zu verständigen und darüber, daß solches geschehen sey, sich auszuweisen, ehe der Gemeinderath das Vorhaben desselben als zuläßig erkennt.

5) Ist das Daseyn einer solchen Befugniß streitig, oder können sich die Betheiligten nicht über die Bedingungen ihrer Aufhebung vereinigen, so wird der Gemeinderath eine gütliche Ausgleichung unter den Partheien versuchen. Im Falle || des Mißlingens 127
aber wird er zwar vorläufig erklären, ob und unter welchen etwaigen Bedingungen die Bau-Veränderung in polizeilicher Hinsicht (oben zu 3) zuläßig sey, zugleich aber den Streit über die privatrechtlichen Einwendungen gegen die wirkliche Vornahme derselben an die Civil-Gerichte verweisen, und dem Feld-Eigenthümer bemerklich machen, daß, so lange diese nicht entschieden haben werden, der Stand, wie er zuletzt war, nicht verrückt werden dürfe.

6) Glaubt ein Betheiligter durch das Erkenntniß des Gemeinderaths beschwert zu seyn, so steht ihm der Rekurs an das vorgesetzte Bezirks-Polizeiamt und in höherer Instanz an die Kreis-Regierung offen.

7) Alle Erkenntnisse über Feldbau-Veränderungen sind von dem Gemeinderath der Zeitfolge nach in ein fortlaufendes Verzeichniß aufzunehmen, aus welchem sowohl die Behandlung dieses Gegenstandes überhaupt ersehen, als auch insbesondere die für die Revision des Steuer-Catasters (den Steuer-Satz) erforderlichen Notizen geschöpft werden können.

8) Auf den 30. Juni jeden Jahrs ist ein Auszug aus diesem Verzeichniß über sämtliche, im Laufe des Verwaltungs-Jahrs Statt gehabte Feldbau-Veränderungen an das vorgesetzte Bezirks-Polizeiamt einzusenden, welches denselben den Gefäll-Beamten der betheiligten Grundherrschaften (den Cameralämtern, Rent Aemtern ꝛc.) zur Einsicht und Vergleichung mit den ihnen von dem Gemeinderath einzeln gemachten Eröffnungen mitzutheilen hat.

9) Hinsichtlich der Wald-Ausstockungen, die ein Eigenthümer vornehmen wollte, um den Boden für andere landwirthschaftliche Zwecke zu benützen, verbleibt es vor der Hand bei der Bestimmung, daß sie ohne Bewilligung der höheren Forst-Behörde nicht Statt finden dürfen. Stuttgart, den 23. Februar 1829.

Schmidlin. Barnbüler.

132 [Nr. 11.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 7. März, betreffend den Eingangs-Zoll von dem für Raffinerien eingehenden rohen Zucker.

(Hat in Folge der Zoll-Vereinigung mit Preußen ꝛc. im Jahr 1833 die Wirksamkeit verloren.)

---

133 [Nr. 12.] Königliche Verordnung vom 11. März, betreffend die Maßregeln gegen die überhand nehmenden Menschen-Pocken [55]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Aus Anlaß der wieder an mehreren Orten zum Vorschein gekommenen und eine weitere Verbreitung drohenden Pocken-Seuche finden Wir Uns bewogen, zu desto sichrer Erreichung des wohlthätigen Zwecks des Gesetzes vom 25. Juni 1818, die Schutzpocken-Impfung betreffend, Folgendes zu verordnen:

134 1) Da nach den ärztlichen Erfahrungen die jungen Leute bis zum zurückgelegten dreißigsten Lebensjahre vorzugsweise empfänglich für die Menschen-Pocken sind, und selbst diejenigen, welchen die Schutz-Pocken früher eingeimpft wurden, sich nicht unbedingt für geschützt halten dürfen, wenn nicht ein innerlicher Arzt aus den vorhandenen Narben sich überzeugt hat, daß der Erfolg der Impfung vollkommene Beruhigung hierüber gewähre; so haben alle Orts-Polizei-Behörden im ganzen Königreiche sogleich nach dem Empfange der gegenwärtigen Verordnung sämtliche Einwohner ihres Bezirks, welche das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten und bis jetzt weder die Menschen-Pocken noch die Schutzpocken-Impfung mit ganz unzweifelhaftem Erfolge erstanden haben, auf das Dringendste aufzufordern, sich der Impfung ohne allen Zeitverlust zu unterwerfen. Die schon früher Geimpften aber sind aufzufordern, ihre Narben durch einen zur innerlichen Praxis ermächtigten Arzt sorgfältig untersuchen, und, im Fall sich hiebei der mindeste Zweifel ergeben sollte, die Impfung an sich wiederholen zu lassen [56]).

2) Die dießfallsigen Aufforderungen sind bei solchen, die noch unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, an die im Orte befindlichen Eltern oder Pfleger, bei Handwerks-Gehülfen und Lehrlingen, die nicht im Orte ihre Heimath haben, an deren Meister, bei Dienstboten, die Heimathgenossen anderer Orte sind, an die Dienstherrschaften, zugleich aber immer auch an die zu Impfenden selbst, soweit solche über vierzehn Jahre alt sind, zu richten.

3) Es ist denselben hiebei mit der gehörigen Eindringlichkeit vorzustellen, daß die Schutzpocken-Impfung, beziehungsweise deren Wiederholung, das einzige Mittel sey, wodurch der Geimpfte seine eigene Person und mittelbar seine nächsten Umgebungen gegen die Ansteckung sichere, und daß, wenn der Einzelne diese

---

55) [illegible] die frühern Verordnungen in Betreff des Impfwesens vom 13. Nov. 1825, 11. Januar 1827, 15. December 1828, und 5. August 1831, 26. April 1833 und 28. Juni 1838.
[illegible]ügung vom 26. April 1833, betreffend die Erneuerung und [illegible]r früheren Verordnungen über die Schutzpocken-Impfung.

Vorsicht unterlasse, in Folge dieser Unterlassung aber von den Menschen-Pocken ergriffen werden sollte, nicht nur für ihn, für seine sämtlichen Hausgenossen und nach Umständen für die ganze Gemeinde die Unannehmlichkeiten und Störungen einer polizeilichen Sperre eintreten müßten, sondern auch in dem Falle, wenn ihm nicht ganz zureichende Entschuldigungs-Gründe zur Seite stehen, ihm der Ersatz des dadurch verursachten Schadens, namentlich der ge || sammten mit der Sperre verbundenen 135
Kosten, unfehlbar werde zuerkannt werden [57]).

4) Die öffentlichen Impfärzte jeden Orts haben, um den in Folge dieser Aufforderungen gestellten Gesuchen um Schutzpocken-Impfung entsprechen zu können, sich zeitig mit tauglichem Impfstoff zu versehen, und nöthigenfalls sich deßhalb an den Oberamts-Arzt und durch denselben an das Medicinal-Collegium zu wenden, auch mit Hülfe des erneuerten Stoffs, der bei den zuerst Geimpften zu gewinnen seyn wird, die Impfung bei allen, welche dieselbe nachsuchen, in so kurzer Zeit, als die Umstände es nur immer gestatten, durchzuführen. Zu dem Ende haben sie unter Rücksprache mit den Orts-Vorständen sobald als möglich die geeigneten öffentlichen Impfungen zu veranstalten, deren Kosten nach den Bestimmungen des §. 12 des Gesetzes vom 25. Juni 1818 zu tragen sind.

5) Jeder Oberamts-Arzt hat ferner an seinem Wohnorte [58]) bei sämtlichen seit dem 1. Januar 1817 gebornen, in Folge des eben erwähnten Gesetzes geimpften Kindern sogleich eine Revision der Narben von Amtswegen vorzunehmen, und bei denjenigen, welche er nicht für hinreichend geschützt erkennt, die Erneuerung der Impfung nach Maßgabe jenes Gesetzes zu verfügen, auch zugleich Ort und Zeit bekannt zu machen, wo die älteren früher geimpften Personen zu gleicher unentgeldlicher [59]) Prüfung ihrer Narben sich bei ihm einfinden können.

6) Gleichzeitig haben sämtliche Orts-Vorsteher die Impfbücher ihrer Gemeinde-Bezirke sich vorlegen zu lassen, und genau zu untersuchen, welche nach dem 31. December 1816 geborne, über drei Jahre alte Kinder noch nicht mit Schutzpocken geimpft worden seyen, ob den Eltern derselben ein triftiger Entschuldigungsgrund deßhalb zu Statten komme, und im verneinenden Falle, ob letztere in die durch den §. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1818 angedrohten Geldstrafen verurtheilt und diese Strafen vollzogen worden seyen. Soweit dieß nicht geschehen seyn sollte, haben sie ungesäumt das Erforderliche dießfalls nachzuholen, und mit Nach-

57) Erneuert durch die Verfügung vom 26. April 1835.

58) Nach einem Ministerial-Erlasse vom 31. März 1829, auch in den Amtsorten, sofern es ohne Aufwand geschehen kann.

59) Wenn übrigens ein Gemeinderath zu Erleichterung der Orts-Angehörigen für angemessen erachtet, einen innerlichen Arzt mit der Untersuchung der Schutzpocken-Narben an Ort und Stelle zu beauftragen, so besteht, wenn er nicht vermöge seiner Anstellung oder besondern Vertrags dazu verbunden war, seine Belohnung, je nach der längern oder kürzern Dauer des Geschäfts, in dem Betrage eines ganzen oder halben Taggelds, und die Reise-Entschädigung bei der Vornahme des Geschäfts außerhalb Wohnorts auf einen ganzen Tag 2 fl. Diäten nebst Roßlohn und Fütterungskosten 1 Pferd, jedoch so, daß der Roßlohn bei denjenigen wegfällt, welche Pferdsration aus öffentlichen Cassen beziehen. (Cirkular-Erlaß des des Innern vom 29. August 1829.)

druck auf der Handhabung des Gesetzes gegen die Schuld
zu beharren, nöthigenfalls aber an das vorgesetzte Bezirks-P
Amt die geeignete Anzeige deßhalb zu erstatten.

7) Kommen irgendwo, dieser Vorsichts-Maßregeln ungeachte
136 Menschen-Pocken // oder eine denselben ähnliche Krankhei
Vorschein, so ist der Familienvater, in dessen Haus sich die K
heit zeigt, gehalten, der Orts-Obrigkeit die augenblickliche
zeige davon zu machen. Gleiche Verpflichtung hat jeder
oder Wundarzt, dem das Daseyn einer solchen Krankheit bek
wird, es wäre denn, daß er sich überzeugte, die Anzeige sey
reits früher geschehen. Unterbleibt die Anzeige, so sind
Schuldhaften auf das Nachdrücklichste zu bestrafen, und in
Erstattung des verursachten Schadens nach dem Maaße der S
schuldung zu verurtheilen. Der Orts-Vorsteher aber hat, w
ihm eine solche Anzeige zukommt, darüber ohne Verzug an d
vorgesetzte Bezirks-Polizeiamt zu berichten, damit solches d
Oberamts-Arzt an Ort und Stelle abordnen könne.

8) Der Oberamts-Arzt hat, sobald er an Ort und Stelle eingetr
fen ist, neben den Vorrichtungen zu Heilung des Erkrankten u
zu Sperrung des Hauses, wo sich derselbe befindet, die schleunig
zwangsweise Durchführung der Schutzpocken-Impfung bei allen
Kindern unter vierzehn Jahren, so wie solche in den §§. 3 u. 4
des Gesetzes vom 25. Juni 1818 begründet ist, anzuordnen. Die
schon früher geimpften Kinder bis zu dieser Altersstufe sind zu
Vorweisung der von der Impfung zurückgebliebenen Narben an
zuhalten, und im Falle der Oberamts-Arzt an diesen oder jenen
den mindesten Mangel entdecken sollte, sogleich einer nochmaligen
Impfung zu unterwerfen. Alle übrigen im Orte befindlichen,
noch ansteckungsfähigen Personen, welche das dreißigste Jahr
noch nicht zurückgelegt haben, sind zugleich auf die oben (zu 1,
2 und 3) vorgeschriebene Weise wiederholt zur gleichmäßigen Im-
pfung, beziehungsweise zu deren Wiederholung auf das Nach-
drücklichste aufzufordern. Der Oberamts-Arzt hat die Prüfung
der Narben bei denjenigen derselben, die früher schon geimpft
wurden, unentgeldlich vorzunehmen, und dafür besorgt zu seyn,
daß die erforderliche Zahl von öffentlichen Impfungen so schleu-
nig als möglich veranstaltet werde, um alle, die sich dazu melden,
befriedigen zu können, wobei die Kosten nach Maßgabe des §. 15
des Gesetzes vom 25. Juni 1818 zu bestreiten sind.

9) Sollten nichtsdestoweniger die Menschen-Pocken in einer Gemeinde
sich soweit ausbreiten, daß die Sperre der einzelnen Häuser gegen
das Umsichgreifen der // Krankheit keine Sicherheit mehr gewährt,
137 so bleibt dem Medicinal-Collegium vorbehalten, bei dem Mini-
sterium des Innern nach Befinden der Umstände nöthigenfalls
auf eine militärische Sperre der ganzen von der Seuche ergriffe-
nen Gemeinde den Antrag zu stellen [60]).

10) Die Bezirks-Polizeiämter haben sich von Amtswegen zu über-
zeugen, daß vorstehende Bestimmungen durch die Orts-Polizei-
Behörden die Oberamts- und die Impf-Aerzte nach ihrem gan-
zen U[illegible] vollzogen werden, auch von ihrer Seite bei jeder
Ver[illegible]f das Thätigste mitzuwirken, daß der Zweck, die

60) [illegible]rial-Erlasse vom 24. März 1829 ist hiezu auch die
[illegible]nn sie eine solche Maßregel für dringend hält, befugt.

Weiterverbreitung der Menschenpocken zu verhindern, nach Möglichkeit erreicht, und namentlich die Nothwendigkeit einer militärischen Sperre ganzer Gemeinden auf jede Weise beseitigt werde. Ueber die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung und über den Erfolg derselben haben die Bezirksämter nach Verlauf der nächsten sechs Wochen an das Königl. Medicinal-Collegium zu berichten, welches sofort das Ergebniß Unserm Ministerium des Innern zur weiteren Verfügung vorzulegen hat[61]). Stuttgart, den 11. März 1829.

Wilhelm,

Der Minister des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Nr. 15.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern, vom 28. März, 154

betreffend die Preise für die Anzeige pockenkranker Kühe.

(Ersetzt durch die Verfügung vom 28. Juni 1838.)

Nr. 16.] Bekanntmachung der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, vom 30. März, 170

die Poststations-Bestimmung zwischen Altshausen und Waldsee betreffend.

(Berücksichtigt in der Beilage D zur Extrapost-Dienst-Ordnung vom 24. Aug. 1832.)

[Nr. 17.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 3. April, 173

betreffend die Beiberichte zu Gesuchen um Dienststellen anderer Departements.

(Das Wesentliche hievon enthält die Note zu der Verfügung vom 19. Aug. 1826.)

[Nr. 17.] Bekanntmachung der Ministerien des Innern und der Finanzen, vom 3. April, 176

die Niedersetzung einer Commission wegen neuer Gehalts-Regulirung für die evangelischen Kirchendiener betr.

(Enthält blos die Namen der zu dieser Commission berufenen Staatsdiener.)

[Nr. 17.] Verfügung des Ministerium des Innern, vom 14. April, 174

die Revision der Classen-Eintheilung der Gemeinden betr.

Seine Königliche Majestät haben Sich über die Frage: unter welchen Voraussetzungen die in Folge des Verwaltungs-Edikts §. 2 vollzogene Classen-Eintheilung der Gemeinden einer Abänderung unterliegen könne?

---

61) Eben diesem Erlasse zu Folge ist auch der Kreis-Regierung Anzeige von dem Ausbruche der Menschen-Pocken im Bezirke zu erstatten, und dieser kommt es zu, in dem Falle, wenn sie aus dieser Anzeige sich überzeugt, daß die vorläufigen Maßregeln des Bezirksamts eine Lücke enthalten, deren Ergänzung nach ihrer Ansicht nicht auf die Verfügung des Medicinal-Collegiums ausgesetzt werden kann, das Erforderliche den Bezirksämtern zu verweilen, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Medicinal-Colle aufzutragen.

unterthänigsten Vortrag erstatten lassen, und hierauf durch höchste Entschließung vom 9. Februar d. J. Folgendes verordnet:

1) Wenn und so oft eine Gemeinde durch eine Aenderung in der bestehenden Bezirks-Eintheilung der Gemeinden eine die höchste Normalzahl ihrer bisherigen || Classe übersteigende Bevölkerung

175 erhält, oder unter die niedrigste Normalzahl dieser Classe herunterſinkt, ist dieselbe gleichzeitig mit der Genehmigung jener Bezirks-Veränderung in die ihr nach ihrer nunmehrigen Einwohnerzahl nach dem Verwaltungs-Edikt §. 2 zukommende Classe einzusetzen.

2) Außer dem Fall einer veränderten Bezirks-Eintheilung kann eine Abänderung in der bestehenden Classifikation der Gemeinden nur dann für zulässig erkannt werden, wenn die im Laufe der Zeit eingetretene Ab- oder Zunahme der Bevölkerung theils durch den Betrag derselben, theils eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch sich als nachhaltig erprobt hat.

3) Für nachhaltig ist die Ab- oder Zunahme der Bevölkerung erst dann zu achten, wenn sie

a) wenigstens den zwanzigsten Theil der Normalzahl der bisherigen Classe der Gemeinde (bei dem Uebergang von der ersten in die zweite Classe und umgekehrt wenigstens zweihundert fünfzig, bei dem Uebergang von der zweiten in die dritte Classe wenigstens fünfzig Einwohner) beträgt, und

b) wenigstens fünf Jahre hindurch sich in diesem Betrag erhalten hat.

4) Bei der periodischen Revision des Standes der Bevölkerung (Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 10, Staats- u. Reg. Blatt S. 508) und somit auf den 1 November 1832 erstmals haben die Königl. Oberämter von Amtswegen zu untersuchen, ob und welche der ihnen untergebenen Gemeinden die zweite Hälfte des abgelaufenen Jahrzehends hindurch eine von der Normalzahl ihrer bisherigen Classe wenigstens um ein Zwanzigstel derselben abweichende Bevölkerung gehabt haben, um das Ergebniß dieser Untersuchung in einem abgesonderten Berichte der vorgesetzten Kreis-Regierung anzuzeigen.

5) Das Erkenntniß über eine Abänderung der bestehenden Classen-Eintheilung bleibt in allen vorbemerkten Fällen dem Ministerium des Innern vorbehalten, welches dasselbe durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß bringen wird.

Stuttgart, den 14. April 1829. Schmidlin.

---

187 [Nr. 18.] Verfügung des Studienraths vom 22. April. betr. die den Gesuchen um Aufnahme in ein niederes Seminar beizufügenden Notizen über den Erfolg der erstandenen Schutzpocken-Impfung.

(In den Noten zu §. 5 der Verfügung vom 17. April 1815 aufgenommen.)

---

184 [Nr. ...rfügung des Ministeriums des Innern vom 23. April, die ... von Leichnamen an die anatomischen ... n des Königreichs betreffend[62]). ...ng des Bedürfnisses an Leichnamen bei den an... geschärft durch Verfügung vom 26. November 1831.

mischen Anstalten des Königreichs und zur Ergänzung der dießfalls bestehenden Vorschriften wird hiemit Folgendes verfügt:

§. 1. An die öffentlichen anatomischen Anstalten sind, vorbehältlich der in dem §. 3 enthaltenen Beschränkung, die Leichname folgender Personen abzuliefern:

1) der hingerichteten Verbrecher,
2) der Selbstmörder, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Selbst-Entleibung einer Zerrüttung ihrer physischen oder Geisteskräfte beizumessen ist, so wie mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit ihres Todes in einem Criminal-Proceß befangen waren (Verordnung vom 2. Januar 1812, Reg. Blatt S. 33)[63], und
3) aller derjenigen Personen (ohne Unterschied des Alters), bei welchen die Begräbnißkosten einer Gemeinde- oder Stiftungs-Casse, einer öffentlichen Armen- oder einer Straf-Anstalt zur Last fallen würden, vorausgesetzt, daß eine solche Person nicht an einer contagiösen Krankheit gestorben ist.

Die Einlieferung der unter den Nummern 2 und 3 genannten Leichname hat selbst in dem Falle zu geschehen, wenn dieselben in Folge der Königl. Verordnung vom 7. Juli 1818 (Reg. Blatt S. 409) schon an Ort und Stelle einer Section unterworfen worden sind.

§. 2. Von der Mitte des Monats Oktober jeden Jahrs bis je 14 Tage vor Ostern des nächsten Jahrs sind die vorgenannten Leichname abzugeben:

1) an die anatomische Anstalt der Universität Tübingen
aus sämtlichen Oberamts-Bezirken des Schwarzwald-Kreises,
aus den Oberamts-Bezirken des Donau-Kreises mit einziger Ausnahme des Oberamts-Bezirks Ulm, 185
aus dem Oberamt Böblingen, im Neckar-Kreis, und
aus den Oberämtern Aalen, Gmünd, Heidenheim und Neresheim } im Jaxt-Kreise;

2) auf das ärztlich chirurgische Militär-Institut zu Stuttgart
aus den Oberämtern

Stuttgart, Stadt, Stuttgart, Amt, Leonberg, Cannstadt, Eßlingen, Waiblingen, Backnang	im Neckar-Kreis;	Schorndorf, Welzheim, Gaildorf, Ellwangen, Hall und Crailsheim	im Jaxt-Kreis;

3) an das ärztlich chirurgische Militär-Institut zu Ludwigsburg
aus den Oberämtern

Ludwigsburg, Besigheim, Brackenheim, Heilbronn, Weinsberg, Neckarsulm, Maulbronn, Vaihingen und Marbach	im Neckar-Kreis;	Oehringen, Künzelsau, Gerabronn und Mergentheim	im Jaxt-Kreis;

63) Vergl. auch die Königl. Verordnungen vom 8. Mai 1808 u. 15. Juni 1

186 || und
4) an das ärztlich chirurgische Militär-Institut zu Ulm aus d
Oberamts-Bezirke Ulm.

§. 3. Außerhalb der im §. 2 genannten Jahreszeit sind die n
genannten Leichname nur aus den nachstehenden Oberamts-Bezirken z
Tübingen, Rottenburg, Horb, Sulz, Balingen, Reutlingen, M
singen, Urach, Kirchheim, Göppingen, Gmünd, Nürtingen, E
lingen, Cannstadt, Waiblingen, Ludwigsburg, Marbach, Vai
gen, Stuttgart (Stadt und Amt), Leonberg, Böblingen, Cal
Nagold, Herrenberg
an die Anatomie der Universität Tübingen abzuliefern.

Es hat jedoch bei den in die wärmere Jahreszeit fallenden Ab
rungen aus etwas entfernten Oberämtern jedesmal, beziehungsweise b
Leichnamen aus Armen- oder Straf-Anstalten der Hausarzt, bei and
Leichnamen der Oberamts-Arzt, wenn dieser sich im Orte befindet, auc
dem aber der Chirurg des Orts oder der Nachbarschaft zuvor darü
zu erkennen: ob der Leichnam ohne Gefahr für den allgemeinen Ge
sundheits-Zustand nach Tübingen transportirt werden könne.

§. 4. Die Ablieferung wird bei Leichnamen aus Straf-Anstalte
wie bisher, von den Vorstehern derselben, bei andern Leichnamen ab
von dem Oberamt, welchem deßhalb der betreffende Gemeinde-Vorste
sogleich nach eingetretenem Todesfall Anzeige zu machen hat, veranstal

§. 5. Die Ueberlieferung des Leichnams ist durch öffentlichen A
streich möglichst genau zu verakkordiren.

Dem Fuhrmann ist von der Behörde, welche die Ablieferung ver
anstaltet, ein Vorweis mitzugeben, welcher neben der Unterschrift der
ausstellenden Behörde
1) den Namen und Wohnort des Fuhrmanns,
2) den Namen, Alter und Wohnort der Person, deren Leichnam g
führt wird,
187 || 3) die Todesart, beziehungsweise die Krankheit, an welcher d
Person gestorben ist,
4) den Namen der anatomischen Anstalt, welcher der Leichnam z
überbringen ist, und
5) den Betrag des akkordirten Fuhrlohns (mit Worten geschrieben)
enthalten muß.

Bei Leichnamen von Selbstmördern ist in dem Vorweis noch zu
bemerken, ob das Fuhrlohn aus der Verlassenschaft desselben bezahlt
werden könne oder nicht.

Der Vorweis ist von dem Fuhrmann mit dem Leichnam an die
anatomische Anstalt abzugeben.

§. 6. Das Fuhrlohn ist bei Leichnamen von Selbstmördern aus
der Verlassenschaft derselben, sofern diese dazu hinreichend ist, in allen
andern Fällen aber von der anatomischen Anstalt, an welche der Leich-
nam abgeliefert wird, zu bezahlen. Es werden jedoch nur die Kosten
eines einspännigen Fuhrwerks passirt.

Die Kiste, in welcher der Leichnam geführt wird, wird dem Fuhr-
mann zurückgegeben.

§. Für das Begräbniß von Leichnamen, die nach vorstehenden
en an eine anatomische Anstalt abzugeben waren, darf in
en Rechnung eine Ausgabe passirt werden.

, den 23. April 1829. Schmidlin.

r. 20.] Königl. Verordnung vom 3. Mai, 205
r. das gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel[64]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In vorangegangenen, über die staatsrechtlichen Verhältnisse mittelr gewordener gräflicher Häuser erlassenen, besonderen Erklärungen ben Wir Uns vorbehalten, nähere Bestimmungen über ein der Ebenrtigkeit solcher gräflichen Häuser angemessenes Kanzlei-Ceremoniel im lgemeinen zu treffen, und denselben insbesondere das Prädikat „Erucht" zu gewähren, insofern dasselbe von den übrigen zum deutschen Bunde gehörenden Königlichen Höfen den ehemaligen Reichs- 206
afen bewilligt werden sollte.

Nachdem Letzteres in Folge einer unter sämtlichen Bundesstaaten n 13. Februar d. J. getroffenen Vereinigung eingetreten ist, wollen Wir nun verordnet haben, wie folgt:

§. 1. Die Eröffnungen und Communikationen der Königl. Minierien und der Landes-Collegien an die Häupter oder Glieder der mitlbar gewordenen gräflichen Häuser können sowohl in der Form von chreiben, als in der Form amtlicher Erlasse geschehen.

Andere Stellen haben sich ausschließlich der Form von Schreiben u bedienen.

§. 2. In Zuschriften Unserer Ministerien, der Vorstände Unerer Landes-Collegien, und anderer Stellen, welche in der Form ines Schreibens derselben an die Häupter der mittelbaren gräfichen Häuser ergehen, kommt diesen in der Anrede, welche mit dem Inhalte in Verbindung gesetzt wird, die Titulatur: „Euer Erlaucht" u. wie solche auch im Zusammenhange abwechselnd mit „Hochdieselben" zu geben ist.

Die Nachgeborenen solcher gräflichen Häuser erhalten auf gleiche Weise in der Anrede, wie im Zusammenhange der Schreiben, die Titulatur: „Euer Hochgeboren".

Mit Uebergehung aller sonst gewöhnlich gewesenen Schlußformen sind dergleichen Schreiben, wenn sie von Unsern Ministerien ausgehen, mit den Worten: „mit vollkommenster Hochachtung ꝛc." und beziehungsweise „mit ausgezeichneter Hochachtung ꝛc.", wenn sie von den Vorständen Unserer Landes Collegien, oder Funktionären anderer Stellen ausgehen, mit den Worten: „Verehrungsvoll ꝛc." und beziehungsweise „mit vollkommenster Hochachtung ꝛc." zu schließen.

§. 3. In amtlichen Erlassen, welche von Unsern Ministerien und Landes-Collegien in der durch Unsere Verordnung vom 24. December 1816 (Reg.Blatt S. 407 und 411) bezeichneten Form ausgehen, werden sich dieselben gegen die Häupter der gräflichen Häuser der Benennung: „des Herrn Grafen Erlaucht" — „dem Herrn Grafen" — „Sr. Erlaucht, dem Herrn Grafen" mit angemessener Abwechslung bedienen.

||In Erlassen an Nachgeborene ist das Prädikat „Hoch- 207
geboren" mit gleicher Abwechslung zu beobachten.

64) Vergl. auch die K. Verordnung vom 16. November 1826, über das gegen die mediatisirten, vormals reichsständischen Fürstlichen Häuser zu beobachtende Canzlei-Ceremoniel, und die Bekanntmachung der fürstlichen und gräflichen Häuser, auf welche solches Anwendung findet, vom 27. Juli d.

§. 4. Bei einer wie bei der andern der vorbezeichneten Zustel ist die Aufschrift derselben an das Haupt eines gräflichen Hau „Sr. Erlaucht, dem Herrn Grafen von N. (Name des gräflichen Hauses) in N." an einen Nachgeborenen: „Sr. Hochgeboren, dem Herrn Grafen N. (Taufname) v (Name des gräflichen Hauses) in N."

Uebrigens bleibt denjenigen Grafen, welchen das Prädikat „E lenz" verliehen ist, der Vorzug dieses Prädikats vorbehalten.

§. 5. Das Kanzlei-Ceremoniel, welches hinsichtlich der innern äußern Form der Eingaben der Mitglieder der gräflichen Häuse Uns, an Unsern Geheimen Rath, an Unsere Ministerien und Landesstellen zu beobachten ist, bestimmt sich nach denjenigen Vor ten, welche hierüber im Allgemeinen theils bestehen, theils ferner e werden. Gegeben, Stuttgart, den 3. Mai 1829.

Wilhelm,

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf v. Beroldingen.
Der Minister des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

---

194 [Nr. 19.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 4. M. die Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden u den Grenz-Verkehr in Beziehung auf das Zollwesen be.

(Durch die in Folge der Zoll-Vereinigung mit Preußen ꝛc. ertheilten neu schriften modificirt oder aufgehoben. Vergl. die neueste Zoll-Ordnung 15. Mai 1838.)

---

219 [Nr. 22.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 11. M die Zoll-Erhebungs-Behörden in den Königreichen Württemberg und Bayern und in dem Fürstenthum Hohenzollern betreffend.

(In Folge der Zoll-Vereinigung mit Preußen ꝛc. abgeändert. Vergl. insbesonde die Königl. Verordnungen vom 22. Februar 1834 und 16. Nov. 1835.)

---

258 [Nr. 25.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 12. Juni,

betreffend eine neue Brandschadens-Umlage[65].

Durch die seit der letzten Brandschadens-Umlage Statt gehabten Brandfälle ist die Nothwendigkeit entstanden, auf die Ergänzung der verfügbaren Mittel der Brand-Versicherungs-Haupt-Casse zeitigen Bedacht zu nehmen.

In Gemäßheit Königlicher Entschließung vom 10. d. M. wird hiermit für das Verwaltungs-Jahr $18^{29}/_{30}$ eine neue Umlage und zwar dießmal von fünf Kreuzern auf hundert Gulden Gebäude-Anschlag, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen ausgeschrieben:

1) Die Revision der Brand-Versicherungs-Kataster auf den 1. Juli

---

[65] sich nur transitorische Wirkung, enthält jedoch allgemeine Bestimmungen.

1829 ist nach Möglichkeit zu beschleunigen, und sofort auf das Ergebniß derselben die Umlage zu vollziehen.

2) Die Umlage-Urkunden sind von den Königlichen Oberämtern spätestens bis zum 1. September dieses Jahrs an die Brand-Versicherungs-Haupt-Casse einzusenden. Dieselben sind nach dem unter dem 9. Oktober v. J. (Reg.Blatt von 1828, S. 789 ff) vorgeschriebenen Formular zu verfassen. Wegen derjenigen, 259
die in der gedachten Frist gar nicht oder nicht erschöpfend einkommen sollten, wird der Haupt-Cassier nach der im §. 7 der dießfallsigen Ministerial-Verfügung ihm ertheilten Weisung verfahren.

3) An dem Umlage-Betrag sind die in der weiteren Ministerial-Verfügung von gleichem Tage (Reg.Blatt S. 791) festgesetzten Aversal-Vergütungen in Abzug zu bringen. Diejenigen für die Cataster-Revision und für die Einzugs-Register haben, da sie nur alle 10 Jahre neu berechnet werden, die gleiche Summe wie bei der vorjährigen Umlage zu betragen: es ist sich daher auch in den Umlage-Urkunden bei denselben lediglich auf die des letzten Jahrs zu beziehen.

4) Der Einzug der einzelnen Brand-Versicherungs-Beiträge ist so sehr als möglich zu betreiben, und der Belauf, sobald je ein größerer Theil der Gelder eingegangen seyn wird, unverzüglich an die Brand-Versicherungs-Haupt-Casse einzusenden. Spätestens bis zum 1. Januar 1830 erwartet man, daß der Einzug und die Einlieferung vollendet seyn werde. Gegen die Amtspfleger, welche bis dahin noch im Rückstande sich befinden sollten, würde das Gesetzliche vorgekehrt werden müssen.

Stuttgart, den 12. Juni 1829. Schmidlin.

[Nr. 26.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 23. Juni, 268

betr. den Termin zur bevorstehenden allgemeinen Prüfung der Bewerber um Forststellen [66]).

Seine Königliche Majestät haben auf mehrere, seit einiger Zeit bei Höchstdenselben unmittelbar eingereichte Gesuche um Zulassung zur Forstdienst-Prüfung, gnädigst zu befehlen geruht, daß ein Forstdienst Prüfungs-Concurs demnächst wieder angeordnet werden soll.

Eine solche Prüfung wird nun nach den Bestimmungen in der Bekanntmachung [67]) durch das Regierungs-Blatt Nr. 28 vom 6. Mai 1828, S. 297, für die wissenschaftlich, so wie für die mehr praktisch gebildeten Candidaten,

am 17. und folgenden Tage des Monats August d. J.

vorgenommen werden.

Es haben nun die nach oben bemerkten zwei Abtheilungen sich ausscheidenden Examinanden ihre Bittschriften um Zulassung zu der einen oder der andern Prüfung mit einem ausführlichen Verzeichniß von ihrem Nationale und einer Beschreibung ihrer bisherigen Laufbahn, belegt mit Zeugnissen von ihren beziehungsweise Lehrern und Vorgesetzten, an die Registratur des Finanz-Ministerium bald möglichst und

66) Erläutert durch die Bekanntmachung vom 18. September d. J., betreffe die Voraussetzungen, von denen die Zulassung zu der Prüfung für höhern Forstdienst abhängig ist.

67) Vom 29. April.

spätestens bis zum 1. August einzusenden; worauf sie, so wie auch diejenigen, welche eine Prüfung im Forstfache bereits nachgesucht haben, wenn sie bis zum 12. August nicht zurückgewiesen worden sind, den 17. desselben Monats Morgens 8 Uhr dahier in dem Kanzlei-Gebäude des vormaligen Forstraths in der Friedrichs-Straße Nro. 495 bei der Prüfungs-Commission sich einzufinden haben, um das Weitere von derselben zu vernehmen.

Besonders haben aber die wissenschaftlich gebildeten Candidaten, die sich für den höhern Forstdienst prüfen lassen wollen, sich auch noch auszuweisen, ob sie vom Königl. Studienrath als befähigt für das Studium auf der Universität erkannt worden sind[68]).

Stuttgart, den 23. Juni 1829. Varnbüler.

---

269 [Nr. 26.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 23. Juni, in Betreff der Beurkundung der cameralamtlichen Frucht- und Wein-Verkaufs-Anweisungen durch die Käufer.

Die Instruktion für die Cameral-Kastenknechte §. 23, desgleichen die Instruktion für die Cameral-Küfer §. 12[69]) bestimmt, daß die Kastenknechte und Küfer bei jedesmaliger Abfassung eines verkauften Getreide- oder Wein-Quantums von dem Käufer oder von demjenigen, welcher in dessen Namen die Abfassung besorgt, den Empfang auf der vom Cameralamte ausgestellten Anweisung mit Bemerkung des Tags der Abgabe bescheinigen lassen sollen.

Da man wahrgenommen hat, daß diese Vorschrift hie und da nicht mehr beobachtet wird; so wird dieselbe mit der Ausdehnung erneuert, daß der Käufer, neben der Bescheinigung des Empfangs des erkauften Getreide- oder Wein-Quantums, zugleich auch den Preis zu beurkunden hat, welcher von ihm bezahlt worden ist.

Die Königl. Cameralämter haben die ihnen untergebenen Kastenknechte und Küfer zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift anzuhalten: bei der Prüfung der cameralamtlichen Rechnungen aber ist es jedesmal zu untersuchen, wie diese Vorschrift befolgt worden, und jede Uebertretung derselben gebührend zu ahnden. Stuttgart, den 23. Juni 1829.

Für den Finanz-Minister:
Der Geheimerath,
Kerner.

---

326 [Nr. 33.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern, vom 3. Juli,

betreffend den Vollzug und die Ergänzung der Königl. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Erbach-Wartemberg-Roth.

Nachdem der Graf Carl v. Erbach-Wartemberg-Roth auf die durch die Königl. Deklaration vom 4. December 1822 (Reg.Blatt S. 893 ff.) demselben eingeräumte || Rechtspflege, Polizei-Verwaltung und Forst-Gerichtsbarkeit in seinen standesherrlichen Besitzungen neuerlich verzichtet hat, und die nachträgliche Annahme dieses

327

---

68) S[illegible]tmachung vom 21. August 1832, die Prüfungen der Be[illegible]llen betreffend.
[illegible] sind gedruckt zu finden in Reyscher's Gesetze-Samml. [illegible]oten 221 und 222, S. 528 und 540.

Verzichts durch Königl. Entschließung vom 16. v. M. gnädigst genehmigt worden ist; so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß hienach der Graf in die durch den §. 48 gedachter Königl. Declaration für diesen Fall zugesicherten Surrogate jener Rechte, so wie sich dieselben durch die bestehende Gesetzgebung gestaltet haben, nunmehr eintritt.

Zugleich haben Seine Königliche Majestät die §§. 43 u. 60 der erwähnten Königl. Declaration dahin zu erläutern und beziehungsweise zu ergänzen geruht, daß

1) dem Grafen unbenommen sey, für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen sowohl als für die Beaufsichtigung dieser und der in den gräflichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht Forstverwalter und Förster, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhänge, in Verbindung mit seiner Renten-Verwaltung oder abgesondert von derselben, in der Art anzustellen, daß diese gräflichen Diener, so weit sich ihre Verrichtungen auf die Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen erstrecken, nicht nur über ihre dießfallsige Befähigung bei der höheren Königl. Forst-Behörde sich auszuweisen haben, sondern auch vermöge beständigen Auftrags der Königl. Kreis-Finanzkammer unter der Aufsicht des betreffenden Königl. Oberförsters stehen;

2) daß diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, dieselbe Exemtion zu genießen haben, und der Gerichtsbarkeit der betreffenden Königl. Oberamts-Gerichte unmittelbar untergeordnet seyen.

Die betreffenden Staats- und Gemeinde-Behörden haben sich hienach gebührend zu achten. Stuttgart, den 3. Juli 1829.

Schmidlin.

[Nr. 29.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 8. Juli, 284

betreffend die Stempelung des Gebrauchs-Formulars für die Dienstbücher und Wander-Urkunden der Schäfer.

Da nach Maßgabe des Art. 46 des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828 die Anordnung getroffen worden ist, daß die Sportel-Erhebung von den Dienst||büchern der Schäfer und von den 285
Urkunden für wandernde Schaafheerden (Gesetz über das Schäfereiwesen vom 9. April 1828, Art. 16 und 20, und Instruktion für die Vollziehung dieses Gesetzes vom 14. April 1828) durch die Stempelung der gedruckten Gebrauchs-Formulare sicher gestellt werde; so wird dieß mit der Weisung an die betreffenden Behörden, sich hinfort zu jenen Urkunden keiner andern als gestempelter Formulare zu bedienen, und mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die etwa bei einzelnen Bezirks- und Orts-Stellen vorräthigen ungestempelten Gebrauchs-Formulare an das Revisorat des Steuer-Collegium zu nachträglicher Stempelung eingeschickt werden können, so wie daß die in §. 19 der Instruktion zur Vollziehung des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 21. Febr. d. J. festgesetzte Provision von 5 Procent des Stempel-Betrags unter den daselbst enthaltenen näheren Bestimmungen auch bei den so genannten Urkunden zur Anwendung komme.

Stuttgart, den 8. Juli 1829.

Schmidlin.

---

289 [Nr. 30.] Königl. Verordnung vom 25. Juli,
die Bekanntmachung des Vertrags über Feststellung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse zwischen dem Württembergisch-Bayernschen und dem Preußisch-Hessischen Zoll-Vereine betreffend.

(Ist in Folge der vollständigen Zoll-Vereinigung im Jahr 1833 [Königl. Verordnung vom 4. December 1833] außer Wirkung gekommen.)

---

312 [Nr. 32.] Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 27. Juli,
betr. die fürstlichen und gräflichen Häuser, auf welche das gegen die standesherrlichen Häuser zu beobachtende Canzlei-Ceremoniel Anwendung findet.

In Beziehung auf die Königl. Verordnungen vom 16. November 1826 (Reg.Blatt S. 483) und 3. Mai 1829 (Reg.Blatt S. 205) über das gegen die standesherrlichen Häuser zu beobachtende Canzlei-Ceremoniel wird andurch bekannt gemacht, daß die dem Königreiche angehörigen Fürstlichen und Gräflichen Häuser, auf welche solches Anwendung findet, folgende sind:

A) Fürstliche Häuser.

Colloredo-Mansfeld.
Fürstenberg.
Hohenlohe-Kirchberg.
Hohenlohe-Langenburg.
Hohenlohe-Oehringen.
Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein.
Hohenlohe-Waldenburg-Jaxtberg.
Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg.
Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.
Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.
Oettingen-Spielberg.
Oettingen-Wallerstein.
Solms-Braunfels.
Schwarzenberg.
Thurn und Taxis.
Waldburg-Wolfegg-Waldsee.
Waldburg zu Zeil und Trauchburg
Waldburg-Zeil-Wurzach.
|| Windisch-Grätz. 313
Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.

B) Gräfliche Häuser.

Erbach-Wartemberg-Roth.
Fugger-Kirchberg-Weissenhorn.
Fugger-Nordendorf.
Königsegg-Aulendorf.
Neipperg.
Pletteuberg-Mietingen.
Pückler-Limpurg.
Quadt-Isny.
Rechberg.
Schäsberg-Thannheim.
Stadion-Stadion-Thannhausen.
Sternberg-Manderscheid.
Törring-Guttenzell.
Waldbott-Bassenheim.
Waldek und Pyrmont.
Ysenburg-Büdingen-Meerholz.

Stuttgart, den 27. Juli 1829.

Beroldingen. Schmidlin.

---

313 [Nr. 52.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 30. Juli,
zu Vollziehung der zweiten Abtheilung des Gesetzes vom 25. April 1828, das israelitische Schulwesen betr. *)

Vollziehung der zweiten Abtheilung des Gesetzes über d
rhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen vom 25. Ap

*) Königl. Verordnung vom 27. Oktober 1831, die Bildung
ngskreis der Vorsteher-Aemter der israelitischen Kirchen-Gem
er israelitischen Ober-Kirchen-Behörde —, die Verfügung
832, die kirchliche Eintheilung der Israeliten des Königreichs
und den Art. 74 des Volksschul-Gesetzes vom 29. Sept. 1836.

1828, das israelitische Schulwesen betreffend, werden in Gemäßheit Königlicher Entschließung vom 29. d. M. folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1. Zum Art. 42 des Gesetzes.

Bei der bereits verfügten Einweisung der in dem schulpflichtigen Alter stehenden ‖ israelitischen Kinder in die betreffenden öffent- 314
lichen Schulen behält es auch in Zukunft sein Verbleiben.

Für die Zukunft hat jeden Orts das mit der Führung der Familien-Register der Israeliten beauftragte Pfarramt (Verordnung vom 10. Juli 1820, Reg.Blatt S. 385) bei der jährlichen Aufnahme der in das schulpflichtige Alter neu eingetretenen Kinder auch diejenigen israelitischen Kinder, welche das sechste Lebensjahr um diese Zeit entweder bereits zurückgelegt haben, oder bis zum 11. November desselben Jahres zurücklegen werden, zu verzeichnen, und hierauf in Gemeinschaft mit dem weltlichen Orts-Vorsteher, den Eltern oder Pflegern dieser Kinder aufzugeben, daß sie dieselben bei Eröffnung des nächsten Schuljahrs in die betreffende Schule (besonders israelitische oder allgemeine Ortsschule) zu stellen, und von dieser Zeit an zum Schulbesuch regelmäßig anzuhalten haben.

Das aufgenommene Verzeichniß ist dem Schullehrer zur Ergänzung der Liste der schulpflichtigen Kinder mitzutheilen.

§. 2. Will ein Israelite seine Kinder statt des öffentlichen Schulbesuchs durch einen befähigten Hauslehrer unterrichten lassen, so hat er hievon dem Pfarrer und Schultheißen seines Wohnorts Anzeige zu machen, und sich über die Befähigung des von ihm angenommenen Hauslehrers auszuweisen. Die Kinder eines solchen Israeliten sind während ihres schulpflichtigen Alters in der Liste der Schulkinder aufzuführen.

Für die jedesmalige Beiziehung derselben zu den ordentlichen und außerordentlichen Prüfungen sind der Pfarrer, Schultheiß und Schullehrer verantwortlich.

§. 3. Vor der Entlassung aus der Schule nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre sind die israelitischen Kinder einer Prüfung in den Schulpensen zu unterwerfen, und diejenigen derselben, welche hiebei nicht zureichende Kenntnisse beweisen, noch länger in der Schule beizubehalten.

§. 4. In denjenigen Gemeinden, in welchen Industrie-Schulen bestehen, sind auch die schulpflichtigen israelitischen Kinder zu denselben beizuziehen.

‖ §. 5. Zu den Artikeln 43 und 44 des Gesetzes. 315

Die unter der Leitung der Ober-Schulbehörden schon in den letzten Jahren vorsorglich errichteten besondern israelitischen Elementar-Schulen sind, sofern die betreffenden israelitischen Kirchen-Gemeinden sich für die bleibende Unterhaltung derselben seit der Verkündigung des Gesetzes vom 25. April 1828 entweder bereits durch Stimmenmehrheit erklärt haben, oder binnen der ihnen hiezu anzuberaumenden Frist nunmehr sich hiefür erklären, als bleibend errichtet zu betrachten.

Wo zur Zeit noch keine Schule dieser Art besteht, kann der Errichtung derselben künftig stattgegeben werden, sobald die betreffende israelitische Kirchen-Gemeinde für diesen Zweck die Aussetzung des erforderlichen Gehalts für den Schullehrer, die Herstellung des erforderlichen Schulraums und die Anschaffung und Unterhaltung aller weitern Schulbedürfnisse durch Stimmenmehrheit beschließt.

Der ganze Aufwand für eine israelitische Schule ist, so weit derselbe nicht durch das Schulgeld oder aus andern besondern Quellen

z. B. von Stiftungen gedeckt wird, durch Umlage auf die betreffenden israelitischen Kirchengenossen aufzubringen.

Die einer israelitischen Kirchen-Gemeinde zugetheilten Filialisten sind jedoch, wenn sie die besondere israelitische Schule wegen zu große Entfernung ihres Wohnorts für ihre Kinder nicht benützen können, zu einer Theilnahme an diesem Aufwande nicht verbunden.

Der Betrag des von den Eltern der Schulkinder zu entrichtenden Schulgelds ist im Anstandsfalle von der Ober-Schulbehörde (§. 10) festzusetzen.

§. 6. Die aus einer israelitischen Elementar-Schule entlassenen Schüler haben vom 14ten bis zum 20sten Lebensjahr die Sabbath-Schule zu besuchen, welche von dem israelitischen Schullehrer zur Erhaltung der in der Schule erworbenen Kenntnisse und zur weitern Fortbildung in denselben zu halten ist.

§. 7. Ueber die Gegenstände und die Ordnung des Unterrichts sowohl in der Elementar- als in der Sabbath-Schule wird, und zwar in Beziehung auf die Sabbath-Schule mit Berücksichtigung der israelitischen Ceremonial-Gesetze, von der Ober-Schulbehörde (§. 10) ein
316 Lehrplan festgesetzt, in welchem zugleich die Tage und Stunden des Unterrichts, die Schul-Ferien, die periodischen Schul-Prüfungen und die zu gebrauchenden Schulbücher vorgezeichnet werden.

§. 8. Der Religions-Unterricht in der israelitischen Elementar-Schule ist an dem Orte eines Rabbinat-Sitzes, nach erfolgter Einrichtung des israelitischen Kirchenwesens, von dem Rabbiner in bestimmten Wochen-Stunden zu ertheilen.

§. 9. Der israelitische Schullehrer hat über die Versäumnisse der gesetzlichen Schulstunden sowohl in der Elementar- als in der Sabbath-Schule ein genaues Verzeichniß zu führen.

Am Ende eines jeden Monats wird dieses Verzeichniß der örtlichen Schulbehörde (§. 11) vorgelegt, welche die Ursachen der Schulversäumnisse zu untersuchen, und die Eltern der betreffenden Schüler wegen eines jeden nicht durch eine gültige Ursache entschuldigten Versäumnisses mit einer Strafe von 3 — 6 kr. zu belegen hat.

Die Strafe fällt dem israelitischen Kirchen-Fonds zu, und ist für Schulzwecke zu verwenden.

§. 10. Die Aufsicht über die besondern israelitischen Elementar-Schulen wird in den evangelischen, so wie in solchen gemischten Orten, in welchen die evangelischen Einwohner die Mehrzahl bilden, von dem evangelischen Consistorium, und in katholischen, so wie in solchen gemischten Orten, in welchen die katholischen Einwohner die Mehrzahl bilden, von dem katholischen Kirchenrath [71]), und beziehungsweise von den diesen beiden Behörden in Schulsachen nachgesetzten gemeinschaftlichen Oberämtern, Dekanaten, Schul-Inspektoraten und Pfarrämtern, nach Maßgabe der allgemeinen für die deutschen Schulen bestehenden Vorschriften, ausgeübt [72]).

---

71) Vergl. De[illegible] desselben vom 16. Oktober 1828 (in Maurers Uebersicht der für die Geistlichkeit in Württemberg bestehenden Gesetze, 2. Aufl. Wan[illegible] 91) hinsichtlich der israelitischen Schulen in katholischen [illegible]

72) [illegible] Erlasse vom 2. September 1831 (im Ergänz.-Band 312) ist die Visitation der israelitischen Schulen von [illegible]pfarrer und dem (evangelischen) Dekan, beziehungsweise Schul-Inspektor, in den gleichen Zeitabschnitten, in welchen Ortsschulen zu visitiren haben, und in ununter-

§. 11. Die nächste Aufsicht über den gesammten Unterricht in der israelitischen Schule, über die Beobachtung des Schulplans, Handhabung der Disciplin ꝛc. hat das Pfarramt zu führen [73]).

|| An der Aufsicht über die berufsmäßige Aufführung des Schullehrers und über den Schulbesuch, an der Bestrafung der Schul-Versäumnisse, an den periodischen Schul-Visitationen und an der Berathung der ökonomischen Schulbedürfnisse nehmen neben dem Pfarrer, der weltliche Gemeinde-Vorsteher, und nach vollzogener Einrichtung des israelitischen Kirchenwesens, die gewählten Beisitzer des Vorsteheramts der israelitischen Kirchen-Gemeinde (Gesetz über die Verhältnisse der Israeliten, Art. 56) und an dem Orte eines Rabbinat-Sitzes auch der Rabbiner Antheil; zu welchem Zwecke sich dieselben unter dem Vorsitze des Pfarrers periodisch versammeln. 317

§. 12. Die Anstellung und Entlassung eines israelitischen Schullehrers steht der betreffenden Ober-Schulbehörde (evangelisches Consistorium, katholischer Kirchenrath) zu.

Die Verpflichtung desselben hat die Ober-Schulbehörde durch den Dekan oder Schul-Inspektor des Bezirks vornehmen zu lassen.

§. 13. Die wegen der Schullehrer-Lese-Gesellschaften und Schullehrer-Conferenzen bestehenden Verordnungen finden auch auf die israelitischen Schullehrer und Schulamts-Gehülfen Anwendung; es sind hienach dieselben zu jenen Anstalten in den betreffenden Bezirken beizuziehen [74]).

§. 14. Die Vorbereitung für den Beruf eines israelitischen Schullehrers unterliegt den bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Von den beiden öffentlichen Schullehrer-Seminarien ist nur das zu Eßlingen, wo sich eine israelitische Schule befindet, zur Aufnahme von israelitischen Schulamts-Zöglingen bestimmt. Es finden daher die wegen der Vorbereitung zum Schullehrerstande in den Verfügungen des evangelischen Consistoriums vom 8. September 1812 (Reg.Blatt S. 455) vom 12. Juli 1825 (Reg.Blatt S. 423) und vom 19. December 1826 (Reg.Bl. S. 533) enthaltenen besonderen Vorschriften auch auf die diesem Stande sich widmenden Israeliten ihre beziehungsweise Anwendung.

Die in der erwähnten Verordnung vom 19. December 1826 den evangelischen Pfarrämtern und den evangelischen Schul-Conferenz-Direktoren ertheilten Vorschriften sind in Ansehung der israelitischen Schulamts-Zöglinge in denjenigen katholischen Orten, || in welchen sich keine evangelische Schule befindet, von dem katholischen Pfarramte, und beziehungsweise von dem katholischen Schul-Inspektor zur Vollziehung zu bringen. 318

Die nach §. 6 der gedachten Verordnung zur Aufnahme in das Seminar erforderlichen Zeugnisse sind in einem solchen Falle von dem betreffenden katholischen Schul-Inspektor dem zuständigen evangelischen Dekanatamt mitzutheilen.

§. 15. Die Prüfung der israelitischen Schulamts-Zöglinge für den

---

brochener Zeitfolge mit letzteren vorzunehmen. Der Dekan und beziehungsweise der Schul-Inspektor hat auf dieses Geschäft die erforderliche Zeit, in keinem Falle weniger, als einen halben Tag, zu verwenden, und die israelitische Schul-Gemeinde ist zu Bestreitung eines verhältnißmäßigen Antheils an den Visitations-Kosten beizuziehen. Von dem Visitator ist ein abgesonderter Bericht zu erstatten.

73) Vergl. Königl. Verordnung vom 27. Oktober 1831, §§. 9 u. 18, lit. f.

74) Vergl. Art. 46 des Volks-Schul-Gesetzes vom 29. September 1836 und die in den Noten hiezu angeführten Verordnungen.

Zweck ihrer Befähigung zu Schulamts-Gehülfen (Provisorats-Prüfung) wird von dem evangelischen Consistorium nach Vollendung des Bildungslaufes eines Zöglings vorgenommen.

§. 16. Für die Dienst- und Beförderungs-Prüfungen der israelitischen Schulamts-Gehülfen und Schullehrer, so wie für die Prüfung der israelitischen Privatlehrer und Vorsänger bilden die jedesmaligen Schul-Referenten des evangelischen Consistoriums und des katholischen Kirchenraths eine besondere, dem Ministerium unmittelbar untergeordnete Commission, welche die Prüfungen vornimmt, über die Befähigung der Geprüften erkennt, und die Zeugnisse ausstellt [75]).

Die Frage, ob und in wie weit ein Rabbine an diesen Prüfungen Theil zu nehmen habe, bleibt auf die endliche Einrichtung des israelitischen Kirchenwesens ausgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind an die Königliche Prüfungs-Commission der israelitischen Schullehrer in Stuttgart zu richten.

§. 17. Zum Art. 45 des Gesetzes.

Wo die israelitischen Kinder wegen Mangels einer besonderen israelitischen Schule die allgemeine Ortsschule zu besuchen haben, haben die Orts-Geistlichen und Schullehrer alles möglichst zu vermeiden, was diesen Kindern nach ihren Religions-Grundsätzen zum Anstoße gereichen könnte.

Während des von dem Pfarrer den christlichen Kindern in bestimmten Wochenstunden zu ertheilenden Religions-Unterrichts sind die israelitischen Kinder, wo der Schulraum es gestattet, durch den Schul-
319 lehrer auf andere Weise zu beschäftigen, im entgegengesetzten Falle aber aus der Schule zu entlassen.

In Beziehung auf den Schulbesuch derselben am Sabbath und an denjenigen israelitischen Feiertagen, welche wie der Sabbath gefeiert werden, sind die Vorschriften der israelitischen Ceremonial-Gesetze und die Stunden, in welchen die israelitische Schuljugend die Synagoge zu besuchen hat, zu berücksichtigen.

Auch ist für den Gebrauch der israelitischen Kinder auf Veranstaltung einer besonderen Ausgabe von Spruch- und Gesangbüchern Bedacht zu nehmen [76]).

Im Uebrigen finden auf die, die allgemeine Ortsschule besuchenden israelitischen Kinder die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen (evangelischen oder katholischen) Schul-Ordnung [77]) ihre beziehungsweise Anwendung, und insbesondere untertiegt sowohl der Schulbesuch, als der gesammte öffentliche Unterricht derselben der Aufsicht der für die betreffende Ortsschule bestehenden Behörden.

75) Nach einer Bekanntmachung vom 24. August 1834 konnten diejenigen israelitischen Lehrer, welche vor Errichtung dieser, durch spätere Verfügung mit Mitgliedern der israelitischen Ober-Kirchenbehörde verstärkten Commission für die Prüfung israelitischer Lehr- und Vorsänger-Amts-Candidaten die Prüfung als Schullehrer bei einer der Königl. Ober-Schulbehörden erstanden haben, zu Folge höherer Anordnung vom 22. Mai 1834 nur durch nachträgliche Erstehung einer besondern von der israelitischen Ober-Kirchenbehörde vorzunehmenden Prüfung auch für den Vorsängerdienst befähigt.

Bekanntmachungen und Verfügungen vom 11. Jan. und 7. April 1834. Juli 1837 in Betreff eines israelitischen Spruchbuchs, Gebet- und Lehrbuchs der israelitischen Religion.

Gesetzes vom 29. September 1836, betreffend die Volksschulen.

§. 18. Der Religions-Unterricht ist den die allgemeine Ortsschule besuchenden israelitischen Kindern nach erfolgter Einrichtung des israelitischen Kirchenwesens in den Orten eines Rabbinat-Sitzes durch den Rabbinen, in andern Orten aber durch den Vorsänger der israelitischen Kirchengemeinde in regelmäßigen Wochenstunden zu ertheilen.

§. 19. Wo keine besondere israelitische Sabbath-Schule besteht, sind die aus der Schule entlassenen israelitischen Söhne und Töchter, gleich denjenigen anderer Orts-Einwohner, zu der bestehenden Sonntags-Schule beizuziehen.

§. 20. Zum Art. 46 des Gesetzes.

Die Pfarr- und Schultheißen-Aemter haben mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Israeliten für den Zweck des Privat-Unterrichts ihrer Kinder sich nur gesetzlich befähigter Lehrer bedienen.

Uebertretungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschrift sind von dem Schultheißenamte und beziehungsweise dem Bezirksamte zu bestrafen.

§. 21. Zum Art. 47 des Gesetzes. 320

Nach vorstehenden Bestimmungen haben nun das evangelische Consistorium und der katholische Kirchenrath die Vorschriften des Gesetzes in den betreffenden Gemeinden unverweilt zur Vollziehung zu bringen.

Die Festsetzung des Schul- und Lehr-Plans für die israelitischen Schulen und die Bestimmung der israelitischen Schulbücher, so wie jede künftige Abänderung derselben bleibt der Genehmigung des Ministerium des Innern vorbehalten. Stuttgart, den 30. Juli 1829.

Schmidlin.

[Nr. 33.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 10. August, betr. eine Abänderung der für die drei Polizeihäuser zu Heilbronn, Rottenburg und Ulm bestehenden Bezirks-Eintheilung. 326

(Das Wesentliche enthält die Note zu §. 1 der Verfügung vom 11. April 1828.)

[Nr. 34.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 14. August, 332

die Instruktion für die evangelisch-theologische Candidaten-Prüfung betreffend.

Unter Beziehung auf die Königl. Verordnung vom 21. Febr. d. J. (Reg.Blatt S. 113), die Dienst-Prüfung der evangelischen Kirchendiener betreffend, wird die Instruktion, welche der mit der evangelisch-theologischen Candidaten-Prüfung (ersten Dienst-Prüfung) beauftragten Commission in Tübingen ertheilt wurde, soweit sich die Bestimmungen derselben zur allgemeinen Bekanntmachung eignen, in nachstehendem Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 14. August 1829. Schmidlin.

Auszug

aus der Instruktion für die mit der Candidaten-Prüfung beauftragte Prüfungs-Commission.

Der zu Vornahme der evangelisch-theologischen Candidaten-Prüfung an der Landes-Universität bestellten Königl. Commission wird in Gemäßheit des §. 10 der Königl. Verordnung vom 21. Februar d. J. (Reg.Blatt S. 113) folgende Instruktion ertheilt.

333 §. 1. Die Prüfungs-Commission hat je in der ersten Hälfte der Monate Februar und August jeden Jahrs

1) diejenigen Seminaristen, welche in dem betreffenden Halbjahr ihren akademischen Studienlauf beendigen, und
2) diejenigen nicht im Seminar-Verbande stehenden Candidaten der evangelischen Theologie, welche die Beendigung ihrer akademischen Studien in dem betreffenden Halbjahr angemeldet haben (§. 2), zu verzeichnen, und die Studien- und Sitten-Zeugnisse derselben beziehungsweise zu sammeln oder einzuziehen.

§. 2. Die in §. 1 unter Nr. 2 genannten nicht im Seminar-Verbande stehenden Candidaten haben, wenn sie ihre Studien auf der Landes-Universität beendigen, in dem Halbjahr ihres Abgangs von derselben, und, wenn sie dieselben auf einer auswärtigen Universität beendigt haben, in dem Halbjahr ihrer Zurückkunft in das Vaterland, beziehungsweise je vor dem 1. Februar und 1. August des betreffenden Halbjahrs hievon der Prüfungs-Commission schriftliche Anzeige zu machen, und dabei zugleich die Dauer ihres akademischen Studienlaufs und die während desselben von ihnen gehörten Vorlesungen anzugeben [78]).

§. 3. Ein Seminarist, welcher der Candidaten-Prüfung erst ein oder zwei Halbjahre nach seinem Abgang aus dem Seminar sich unterziehen will, hat hiezu besondere Erlaubniß des Königl. Studienraths nöthig.

Ein anderer Candidat, welcher einen solchen Aufschub wünscht, hat sowohl die Dauer des Aufschubs, als die Gründe, welche ihn hiezu veranlassen, in der ihm nach §. 2 obliegenden Anzeige auszudrücken.

§. 4. Als Vorbeding der Zulassung zur Candidaten-Prüfung wird, nach Maßgabe der Königl. Verordnung vom 17. Juni 1818, §. 3, erfordert, daß der Candidat sich wenigstens drei bis vier Jahre dem akademischen Studium gewidmet und inner dieser Zeit wenigstens ein Jahr lang Vorlesungen über theoretische und praktische Philosophie, über Geschichte der Philosophie, allgemeine Geschichte, Philologie, Mathematik 334 und Physik, sodann wenigstens zwei und ein halb Jahr lang Vorlesungen über christliche Glaubens- und Sittenlehre, Kirchen- und Dogmen-Geschichte, Kirchenrecht, praktische Theologie, namentlich über Homiletik und Catechetik und über das alte und neue Testament gehört habe [79]).

Auch wird darauf gesehen, daß jeder nicht im Seminar-Verbande stehende Candidat während seiner Studienzeit auf der vaterländischen Universität wenigstens zwei Uebungs-Aufsätze bei der theologischen Fakultät eingereicht habe [80]).

§. 5. Zum Beweis der besuchten einzelnen Vorlesungen und beziehungsweise der Dauer des akademischen Studienlaufs hat die Prüfungs-Commission für jeden Prüfungs-Candidaten, soweit derselbe seine

---

78) In Erinnerung gebracht durch die Bekanntmachung vom 13. Dec. 1835.

79) Nach einem Ministerial-Erlasse vom 31. März 1829 (in Reyschers Gesetz-Samml. Bd. 9, S. 813, Note 956) dürfen diejenigen, welche etwa über einzelne der gedachten philosophischen Lehrgegenstände keine Vorlesung gehört haben, blos deßwegen, ob sie gleich die übrigen Vorbedingungen der Prüfung nachweisen, nicht von solcher ausgeschlossen, sondern sie sollen nur in den [illegible], in welchen sie keine Vorlesung gehört haben, umständlicher [illegible] werden.

[illegible] Erlasse wird wegen versäumter Einreichung schriftlicher [illegible] der theologischen Fakultät während der Studienzeit von der [illegible] ausgeschlossen.

Studien auf der vaterländischen Universität gemacht hat, ein von dem Universitäts-Sekretär zu fertigendes Verzeichniß über die von dem Candidaten von Halbjahr zu Halbjahr besuchten Vorlesungen und über die in jeder derselben in Hinsicht auf Fleiß und Kenntnisse erworbenen Prädikate durch das akademische Kanzler-Amt einzuziehen.

Eben so hat die Prüfungs-Commission in Hinsicht auf die sittliche Aufführung der Prüfungs-Candidaten auf der vaterländischen Universität die Zeugnisse der zuständigen Behörden, beziehungsweise des Inspektorats am evangelischen Seminar und der akademischen Disciplinar-Commission, von Amtswegen beizubringen.

§. 6. Candidaten, welche ihre Studienzeit theilweise auf auswärtigen Universitäten zugebracht haben, müssen über die Dauer derselben, über die von ihnen in dieser Zeit gehörten Vorlesungen und über ihre sittliche Aufführung von den zuständigen auswärtigen Universitäts-Behörden die erforderlichen Zeugnisse beibringen und der ihnen nach §. 2 obliegenden Anzeige beilegen.

§. 7. Diejenigen Candidaten endlich, welche entweder sich im Falle des §. 3 befinden, oder wegen Mangels an den erforderlichen Vorbedingungen von einer frühern Candidaten-Prüfung ausgeschlossen wurden, oder bei ihrer frühern Zulassung zu dieser Prüfung nur unzureichende Kenntnisse bewiesen haben, und daher erst ein oder mehrere Halbjahre nach Beendigung ihrer akademischen Studien der Candidaten-Prüfung erst || mals oder wiederholt sich unterziehen wollen, haben 335
in demjenigen Halbjahr, in welchem dieses der Fall ist, über ihre in der Zwischenzeit bewiesene Aufführung ein verschlossenes Zeugniß des gemeinschaftlichen Oberamts ihres Wohnorts, und zwar beziehungsweise je vor dem 1. Februar und 1. August des betreffenden Halbjahrs, bei der Prüfungs-Commission einzureichen.

§. 8. Je auf den 15. Februar und 15. August jeden Jahrs hat die Prüfungs-Commission das im §. 1 vorgeschriebene Verzeichniß mit den nach den §§. 2—6 dazu gehörigen Belegen und Zeugnissen, so wie die im §. 7 vorgeschriebenen Zeugnisse der schon früher von der Universität abgegangenen und im betreffenden Halbjahr zur Prüfung erstmals oder wiederholt angemeldeten Candidaten an das evangelische Consistorium einzusenden, und mit ihrer gutächtlichen Aeußerung darüber, ob die wissenschaftlichen und sittlichen Erfordernisse der Zulassung zur Prüfung bei den einzelnen Candidaten vorhanden seyen, zu begleiten.

§. 9. Das evangelische Consistorium wird hierauf über die Zulassung der einzelnen Candidaten zur Prüfung erkennen.

Candidaten, welche entweder die gesetzliche akademische Studienzeit nicht erfüllt und besondere Dispensation des Ministerium des Kirchen- und Schulwesens hiezu nicht erlangt, oder in dem letzten der Prüfungs-Anmeldung vorangegangenen Jahre [81]) sich einer bedeutenden Verfehlung schuldig gemacht haben, sind beziehungsweise bis zur Ergänzung der gesetzlichen Studienzeit oder bis zur erprobten Besserung auszuschließen.

In Ansehung der im Falle des §. 3 befindlichen Candidaten wird das evangelische Consistorium vorläufig das Halbjahr, in welchem sie sich der Prüfung zu unterziehen haben, bezeichnen.

---

81) Nach dem in den beiden vorigen Noten angeführten Ministerial-Erlasse wird die Ausschließung von der Prüfung durch ältere Vergehungen, die durch nachheriges untadelhaftes Betragen wieder gut gemacht wurden, nicht, sondern nur durch solche neuere Vergehungen begründet, welche bei Seminaristen die Entfernung aus dem Seminar-Verbande zur Folge haben.

§. 10. Mit der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung das Consistorium zugleich den Termin zur Vornahme der Prüfung zusetzen.

Die hiezu zugelassenen Candidaten sind, sofern sie sich noch an Landes-Universität befinden, durch die Prüfungs-Commission, diejenigen derselben aber, die sich auswärts aufhalten, durch das evangelische Consistorium vorzuladen.

336 ‖ §. 12. Außer den Predigt- und Catechisations-Proben sind Fächer, auf welche sich die schriftliche und mündliche Prüfung erstreckt:

Christliche Glaubens- und Sittenlehre, Erklärung des alten neuen Testaments, Kirchen- und Dogmen-Geschichte und Kirchenrecht

§. 13. Die Predigt- und Catechisations-Proben, deren jede wenigstens die Dauer einer Viertelstunde haben muß, werden im Laufe letzten Woche des Halbjahrs abgelegt.

Die Texte zu den Predigten und Catechisationen werden in Regel beziehungsweise drei und anderthalb Tage vor Ablegung derselben gegeben.

Die Prüfungs-Commissarien sind bei den Predigten und Catechisationen gegenwärtig, und haben unmittelbar nach Ablegung derselben gemeinschaftliches Urtheil über Inhalt und Vortrag derselben aufzeichnen.

§. 14. Zur schriftlichen Prüfung werden zwei halbe Tage bestimmt, und an jedem derselben von einem Mitgliede der Prüfungs-Commission so viele Fragen vorgelegt, als sich innerhalb der vorgeschriebenen Zeit von den Candidaten schriftlich beantworten lassen.

Wenigstens zwei dieser Aufgaben werden nach der Zahl der Candidaten in lateinischer Sprache ausgearbeitet. Zu diesen Aufgaben gehört auch die homiletische und katechetische Entwicklung biblischer, von Predigt- und Catechisations-Texten verschiedener Stellen, welche in lateinischer Sprache niederzuschreiben ist.

Die Ausarbeitung geschieht unter Aufsicht eines Mitglieds der Commission, welcher es jedoch freisteht, die Repenten des evangelischen Seminars für dieselbe in Anspruch zu nehmen.

Außer der heiligen Schrift in den Grundsprachen und der lutherischen Uebersetzung, und etwa einigen Wörterbüchern, deren Wahl der Prüfungs-Commission zu genehmigen ist, dürfen keine schriftliche oder gedruckte Hülfsmittel gebraucht werden.

Zur Befolgung dieser Vorschrift haben sich die Candidaten durch protokollarische Unterschrift zu verpflichten.

Die Arbeiten werden nach Verfluß jeden halben Tages übergeben und dürfen später nicht mehr geändert oder durch Zusätze vermehrt werden.

337 ‖ §. 15. Die mündliche Prüfung behandelt vorzugsweise an Gegenstände aus den §. 12 bezeichneten Fächern, als die schriftliche. Sie wird in Gegenwart der Abgeordneten des Consistoriums durch Mitglieder der Prüfungs-Commission, welche die Fächer unter sich theilen, gleichzeitig je mit 6—8 Candidaten vorgenommen. Jedoch können sofern der Zusammenhang der Prüfung verschiedener Abtheilungen [illegible] lich macht, eine oder zwei der nachher zu prüfenden [illegible] die am nämlichen halben Tag vorkommen, zum stillen [illegible] n werden.

[illegible] ung jeder Abtheilung muß so lange dauern, als [illegible] chtigen Beurtheilung der Kenntnisse aller einzelnen

didaten erfordert, worauf auch die Abgeordneten des Consistoriums zu achten haben.

Unmittelbar nach der Entlassung einer gleichzeitig geprüften Classe wird das Urtheil über die von jedem Candidaten bei der mündlichen Prüfung bewiesene Befähigung durch gemeinschaftliche Berathung der Abgeordneten des Consistoriums und der Prüfungs-Commissarien bestimmt und zu Protokoll gegeben.

§. 21. Jedem befähigt erkannten Candidaten wird ein Zeugniß ausgestellt, in welchem neben der Classe auch die Abtheilung, in welche er gesetzt wurde, zu bemerken ist. Diese Zeugnisse werden in der Consistorial-Canzlei ausgefertigt, von den Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterzeichnet, von dem Consistorial-Direktor durch seine Unterschrift und Beidrückung des Consistorial-Sigills beglaubigt, und sofort von dem Consistorium an die Candidaten, und zwar an diejenigen derselben, bei welchen sich Letzteres zum Ausdrucke seiner besondern Zufriedenheit oder zu besonderen Auszeichnungen und Erinnerungen veranlaßt findet, mit dem geeigneten Begleitungs-Erlasse ausgefolgt.

An diejenigen Candidaten jedoch, gegen welche zur Zeit der Vornahme der Prüfung noch legale Universitäts-Schulden bei der Königl. Stadt-Direktion in Tübingen eingeklagt sind, kann das Prüfungs-Zeugniß erst nach geschehener Bezahlung dieser Schulden ausgefolgt werden [82]). Die Prüfungs-Commission hat daher am Schlusse jeder Prüfung der K. Stadt-Direktion eine Liste der geprüften Candidaten mitzutheilen, und die hierauf erhaltene Antwort an das evangelische Consistorium einzusenden [83]).

‖ Die in der Prüfung nicht bestandenen Candidaten wird das Consistorium bescheiden. Stuttgart, den 14. August 1829. 338

Zur Beglaubigung,

mit der Bemerkung, daß die in vorstehendem Auszug weggelassenen §§. 11, 16, 17, 18, 19 und 20 [84]) nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt worden seyen:

Die Kanzlei-Direktion des K. Ministeriums des Innern:

Roth.

[Nr. 35.] Bekanntmachung des Kriegs-Ministerium vom 25. Aug. der in dem Departement des Kriegswesens eingetretenen organischen Veränderungen [85]). 341

Seine Königliche Majestät haben, einerseits in Folge der den Ständen des Königreichs im Jahr 1827 gemachten Zusage, wornach die

82) Nach einem Ministerial-Erlasse vom 19. Juni 1829 (bei Reyscher a. a. O. S. 815. Note 957) soll einem Candidaten, wenn erst nach seiner Zulassung solche Schulden gegen ihn eingeklagt werden, das Prüfungs-Zeugniß nicht ausgefolgt werden; wenn aber nach dessen Aushändigung legale Schulden gegen ihn zur Klage kommen, soll er, wenigstens so lange dieß nicht auch bei andern Dienst-Candidaten für nöthig erachtet wird, deßwegen nicht von der (zweiten) Dienst-Prüfung zurückgewiesen werden.

83) Zu Folge der Königl. Verordnung vom 18. April 1831, §. 6, liegt die Behandlung des Schuldenwesens der Studirenden nicht mehr der Stadt-Direktion, sondern dem Universitäts-Amtmann unter Aufsicht des Rectors ob.

84) Die hier weggelassenen Paragraphen sind abgedruckt zu finden in Gaupps Kirchenrecht Th. 2, Abth. 1, S. 240—241 und in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 9, S. 815 u. 817, Note 958 u. 959.

85) Ueber die frühern Organisationen dieses Departements vergl. das Organisations-Manifest vom 18. März 1806, §§. 6 u. 54, die K. Verordnungen ꝛc. vom 29. Juni 1811, vom 11. Juni 1817 und vom 17. Mai 1822.

die Verminderung des Militär-Etats zum Theil durch Vereinfachung in der Verwaltung bewirkt werden solle, andererseits um den Geschäftsgang sicher und zweckmäßig zu ordnen, und ein Verhältniß mit den in den übrigen Departements bestehenden Einrichtungen herzustellen, nachstehende organische Bestimmungen für das Departement des Kriegswesens zu ertheilen geruht:

§. 1. Das bisher unter einem besondern Präsidenten für die Gegenstände der Militär-Oekonomie bestandene Kriegsraths-Collegium ist aufgehoben.

Die Leitung der gesammten Militär-Oekonomie ressortirt in Zukunft ohne Zwischen-Behörde unmittelbar vom Kriegs-Minister.

§. 2. Zu Bearbeitung der verschiedenen Geschäftszweige ist dem Kriegs-Minister die erforderliche Anzahl von Ministerial-Räthen (Ober-Kriegsräthen) und Ministerial-Assessoren (Kriegsräthen) beigegeben, aus deren Mitte er seinen Kanzlei-Direktor nach eigenem Ermessen wählt.

Nächst denselben werden der Inspekteur der Artillerie oder ein anderer höherer Offizier, ferner der General-Stabsarzt, der Ober-Thierarzt und der Baurath in Gegenständen ihres Faches zur Berathung gezogen und zu technischen Referenten bestellt.

§. 3. Die Geschäfte selbst sind nach Maßgabe der Gegenstände

theils büreaukratisch durch den Kriegs-Minister allein, oder unter Zuziehung des ordentlichen Referenten,

theils collegialisch

zu behandeln.

342 ‖ Die Form der Erledigung bestimmt der Minister.

Die Fälle übrigens, in denen eine collegialische Berathung nothwendig Statt finden muß, sind besonders festgesetzt.

Für die collegialische Berathung finden unter dem Vorsitze des Ministers regelmäßige Sitzungen Statt. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Minister ist jedoch hieran nicht gebunden, hat aber, falls er der Mehrheit der Stimmen nicht beitritt, die Gründe seiner abweichenden Entscheidung Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst vorzulegen.

§. 4. Unter den unmittelbaren Befehlen des Kriegs-Ministers besteht als Ministerial-Sektion eine besondere Kriegs-Cassen-Verwaltung, die einen Ministerial-Rath zum Vorstande hat, und im Namen und beständigen Auftrage des Kriegs-Ministers diejenigen Communikationen besorgt, die derselbe seiner Stellung nach nicht selbst besorgen kann, ferner die Lieferungs-Akkorde trifft und andere dergleichen Verhandlungen vornimmt.

§. 5. Die Kriegs-Cassen-Verwaltung communizirt mit den Kreis-Behörden, so wie mit den Central-Stellen der übrigen Departements im Ersuchungs-Style, mit untergeordneten Verwaltungs-Stellen und mit den Bezirks-Aemtern in Dekreten-Form.

Sämtliche Collegial-Stellen der übrigen Ministerien und die Bezirks-Aemter werden veranlaßt, sich in allen Fällen, die eine Communikation mit dem Kriegs-Departement über Gegenstände der Militär-Oekonomie nothwendig machen, an die Kriegs-Cassen-Verwaltung zu wenden, und sich beziehungsweise der Noten-Form zu bedienen oder zu berichten.

§. 6. Alle Zahlungs-Anweisungen an die Ober-Kriegs-Casse geschehen unmittelbar von dem Minister, bei stehenden Ausgabs Rubriken durch Mittheilung der Etats an die Spezial-Rechner, bei den im Haupt-Etat enthaltenen Voranschlägen durch besondere Dekreturen.

|| Die Spezial-Rechner (Regiments-Quartiermeister, Arsenal-Commissäre, Spital- und Kasernen-Verwalter) legen über alle, auf Legitimation des Ministers von der Ober-Kriegs-Casse erhaltenen Gelder Rechnung gegen das Kriegs-Ministerium ab. Diese Rechnungen werden nach vorheriger Prüfung und Anerkennung der Ober-Kriegs-Casse zur Verrechnung der darin enthaltenen Summen zugefertigt. 343

Dadurch vereinigt sich in der Haupt-Rechnung der Ober-Kriegs-Casse die Nachweisung über den ganzen Militär-Aufwand, und solche bildet somit die Rechtfertigung des Kriegs-Ministers über die Verwendung der bewilligten und von der Staats-Haupt-Casse empfangenen Gelder.

§. 7. Der Wirkungskreis des Ober-Rekrutirungs-Rathes, als einer von den beiden Ministerien des Innern und des Kriegswesens ressortirenden Collegial-Stelle, bleibt unverändert, so wie er in dem Rekrutirungs-Gesetz vom 10. Februar 1828 bestimmt ist.

Der Ober-Rekrutirungsrath wird daher in der genannten Eigenschaft seine Verfügungen ferner im Namen der beiden Ministerien des Innern und des Kriegswesens erlassen.

§. 8. Die bisher bestandene Assentirungs-Commission ist aufgehoben.

Im Namen und unter den Befehlen des Kriegs-Ministers allein besorgt der Ober-Rekrutirungsrath die auf das Rekrutirungswesen sich beziehenden rein militärischen Gegenstände, welche bisher die Assentirungs-Commission behandelt hat, so weit nicht das Kriegs-Ministerium einen oder den andern dieser Gegenstände unmittelbar zu erledigen für angemessen erachtet.

In dieser Eigenschaft erläßt der Ober-Rekrutirungsrath seine Verfügungen im Namen und im Auftrag des Kriegs-Ministers, und ist mit Einschluß des Direktors blos mit Delegirten des Kriegs-Ministeriums besetzt.

§. 9. Die Berichte, welche die Oberämter bisher an die Assentirungs-Commission erstattet haben, sind daher in Zukunft an den Ober-Rekrutirungsrath zu richten, worauf sie von der im Namen des Kriegs-Ministeriums handelnden Abtheilung des Ober-Rekrutirungsrathes beschieden werden.

|| Das Nämliche gilt von den Eingaben Einzelner, welche nach der bisherigen Einrichtung an die Assentirungs-Commission gerichtet wurden. 344

§. 10. Das Ober-Kriegsgericht als Collegial-Stelle, in Verbindung mit dem Militär-Revisionsgericht, verbleibt in seiner bisherigen Stellung.

§. 11. Die im Kriegs-Departement Angestellten sind für die Zukunft den übrigen Staatsdienern ihrer Kategorie in Absicht auf Rang- und Besoldungs-Verhältnisse gleichgestellt.

Die Ober-Kriegsräthe, so wie die künftig zu ernennenden Kriegsräthe führen fernerhin keinen militärischen Charakter mehr, tragen aber die ihrem Range gebührende militärische Auszeichnung, und zwar die Ober-Kriegsräthe die Auszeichnung der Oberstlieutenants, die Kriegsräthe diejenige der Majors. Stuttgart, den 25. August 1829.

v. Hügel.

[Nr. 39.] Bekanntmachung der Commission für die Erziehungshäuser, vom 26. August, betr. den Verlag des Württembergischen Confirmationsbuchs, des Württembergischen Spruchbuchs und der Württembergischen Kinderlehre. 381

(Abgeändert zu Folge Bekanntmachung vom 23. December 1835.)

350 [Nr. 37.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 27. August,
die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend.

(Im Wesentlichen gleichlautend mit der dießfälligen Verfügung vom 24. Aug. 1835.)

355 [Nr. 37.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 2. September,
die erlaubten Eintritts-Puukte für weiße Schweizer-Seeweine betreffend.

(In Folge der Zoll-Vereinigung mit Preußen ꝛc. abgeändert. Vergl. die K. Verordnungen vom 30. November 1835 und 23. Jan. 1838.)

375 [Nr. 39.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 2. September,
die Eröffnung der Kunst- und Gewerbe-Schule betr.[86])

Seine Königliche Majestät haben zu Beförderung der vaterländischen Industrie für dienlich erachtet, die seit längerer Zeit in Stuttgart bestehende Real-Anstalt mittelst zeitgemäßer Erweiterung ihrer Lehrfächer in eine „vereinigte Real- und Gewerbe-Schule" umzuwandeln, und mit der zu dem Ende neu geordneten Kunstschule in angemessene Verbindung zu setzen.

Der Zweck dieser vereinigten Real- und Gewerbe-Schule ist nicht sowohl auf die vollständige Ausbildung für einzelne Gewerbszweige, als vielmehr auf eine recht tüchtige Grundlage für die technische Bildung im Allgemeinen gerichtet. Sie soll einen planmäßig geordneten Unterricht fur alle diejenigen darbieten, welche entweder einem höhern Kunstfache im weitesten Sinne des Wortes sich widmen, oder für den höhern Betrieb, für die Veredlung oder die Vervollkommnung eines nach der gewöhnlichen Behandlungsweise vielleicht handwerksmäßigen Gewerbes die nöthigen Vor- und Hülfs-Kenntnisse erwerben, oder auch nur eine höhere als die gewöhnliche Schulbildung überhaupt sich aneignen wollen. Außer dem Fabrikanten und Handwerker wird der Kaufmann, der Apotheker, der Berg- und Hüttenmann, der Land- und Forstwirth, der Baumeister, der künftige Real-Lehrer ꝛc. in dieser Anstalt eine seinem Beruf entsprechende wissenschaftliche Vorbildung finden; auch die militärische Technik (der Unterricht in der Kriegsschule ꝛc.) wird sich recht füglich an diese Vorschule anreihen.

Die Real- und Gewerbe-Schule wird im Ganzen aus acht Classen oder Jahres-Cursen bestehen, deren erste (unterste) auf Schüler
376 vom achten bis neunten, || die oberste (achte) Classe hingegen auf Zöglinge vom fünfzehnten bis sechszehnten Lebensjahre berechnet ist. Jede Alters-Classe erhält wöchentlich 30—36 Lehrstunden, und zwar (nach Verschiedenheit des Alters) in nachstehenden Lehrfächern: Religion, Denk-Uebungen, Kalligraphie, Formenlehre, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, Stereometrie, Mechanik und Maschinenlehre, Encyklopädie der Baukunst, beschreibende Geometrie, Plan und Maschinen-Zeichnung, Technologie und Produkten-Kunde, Natur-Geschichte, Natur-Lehre, Chemie, Anthropologie, Geographie, Geschichte, Kunst-Geschichte und Mythologie, deutsche Sprache mit Uebung in Geschäfts-Aufsätzen, französische und englische Sprache. Für diejenigen Zöglinge,

86) Vergl. die spätern Bekanntmachungen wegen der Einrichtung und Erweiterung der Gewerbe-Schule vom 25. Sept. 1832, 9. Aug. u. 27. Okt 1834.

welche nebenbei einige Kenntniß der lateinischen Sprache zu erlangen wünschen, wird hiezu in den untern Classen durch eine Zahl von vier bis sechs Wochenstunden Gelegenheit gegeben; einige weitere Nebenstunden sind dem Gesang-Unterrichte gewidmet. Das Haupt-Augenmerk bei dem ganzen Lehrplan ist jedoch auf einen gründlichen, mit dem Alter und der Fassungskraft der Zöglinge fortschreitenden Unterricht in den mathematischen und Natur-Wissenschaften, als auf die unentbehrlichste Grundlage jeder Gewerbs-Lehre gerichtet[87]).

Um den Besuch dieser Anstalt und namentlich der höhern Classen derselben auch Auswärtigen, denen ihre Verhältnisse die vollständige Benützung des achtjährigen Cursus nicht gestatten, möglichst leicht und nutzbar zu machen, ist bei der nähern Ausführung des Lehrplans darauf Rücksicht genommen worden, daß diejenigen Lehrfächer, wodurch sich die Anstalt von andern Real- und Trivial-Schulen unterscheidet, vorzugsweise in die beiden obersten Classen verlegt wurden, damit der Nicht-Eingeborne auch nur diese höhern Classen mit Nutzen zu besuchen, und die hiezu erforderlichen Vorkenntnisse sich auch zu Hause, wenigstens mit Hülfe eines zweckmäßigen Privat-Unterrichts zu erwerben vermöge.

Die Aufnahme der Schüler geschieht alljährlich im Herbste auf den Grund einer Vorprüfung, deren Ergebniß nicht allein über die Aufnahme überhaupt, sondern auch mit Rücksicht auf das Lebens-Alter des Aufzunehmenden über die dem Letztern anzuweisende Classe entscheidet.

Jeder Schüler hat für den Besuch der oben bezeichneten Lehrstunden jährlich Sechszehn Gulden in vierteljähriger Vorausbezahlung an die Instituts-Casse zu entrichten. Alle Nebengeschenke an den Vorstand oder an die einzelnen Lehrer sind durchaus || verboten. Andern, 377
nicht zu den ordentlichen Schülern der Anstalt gehörigen Jünglingen (namentlich vom Gewerbe-Stande) kann der Besuch einzelner Lehrstunden gegen halbjährige Vorausbezahlung von dreißig Kreuzern für jede Wochenstunde vom Rectorate gestattet werden.

Die unmittelbare Direktion der Anstalt bleibt dem Vorstand der Real-Schule, Rektor Weckherlin, anvertraut; für die technische Leitung und Beaufsichtigung derselben ist dem Rektor ein Commitié von Sachverständigen an die Seite gegeben. Dieser Schulrath wird unter dem Vorsitz des Rektors aus dem Vorstand der Kunstschule, Professor v. Thouret, dem Direktor der Königl. Hofbank, Geheimen Hofrath v. Rapp, den Hofräthen Seyffer und André, den Professoren Heigelin, Haug und Degen und dem Kaufmann Jobst in Stuttgart gebildet[88]).

Den Unterricht im Zeichnen und Modelliren erhalten die Zöglinge, namentlich die Schüler der vier obern Classen außer den oben bezeichneten Lehrstunden in der für diesen Zweck mit der Anstalt verbundenen Kunstschule, deren Aufgabe nicht blos in technischer Anleitung zu den erwähnten Kunstfertigkeiten, sondern auch und vielleicht noch mehr in der Bildung des Geschmacks, der Schärfung des Blickes, der Entwickelung, Belebung und Veredlung des Kunstsinns ihrer Zöglinge besteht. Zu dem Ende wird dieser Unterricht in vier bis achtwöchentlichen Lehrstunden die Architektur-Zeichnung und die freie Handzeichnung, letztere in ihrer verschiedenen Anwendung auf menschliche Figuren, Thiere, Pflanzen, Landschaften und Ornamente, sodann das plastische sowohl

87) Die nähern Bestimmungen über den Lehrplan u. s. w. enthalten die Bekanntmachungen vom 25. Sept. 1832 und vom 9. August 1834.

88) Vergl. die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1834, den für die Gewerbe-Schule aufgestellten Schulrath betreffend.

als das mathematische Modelliren oder Verstechen (in Thon, Wachs, Gyps und Holz) umfassen. Eine mit Umsicht getroffene Auswahl der vorzüglichsten Muster und Vorlege-Blätter wird die Bestrebungen der Lehrer unterstützen.

Die Schüler werden in gewisse, den vier obern Classen der Real- und Gewerbe-Schule entsprechende Alters-Classen eingetheilt; der Besuch der höhern Abtheilungen ist in der Regel nur denjenigen Schülern gestattet, welche zuvor den ersten Elementar-Unterricht bei der Anstalt genossen haben. Einer Ausnahme von dieser Regel kann nur nach Maßgabe des Raumes und der sonstigen Schülerzahl Statt gegeben werden. Im Uebrigen steht der Besuch der Kunstschule außer den Zöglingen der Real- und Gewerbe-Schule auch andern Jünglingen oder Dilettanten ohne Unterschied des Berufes offen.

378 || Für die Benützung dieses Unterrichts ist ein mäßiger Beitrag von Einem Gulden halbjährlich an die Instituts-Casse zu entrichten, wofür dem Schüler nicht allein der Besuch jeder beliebigen Zahl von Lehrstunden, sondern auch die Benützung des Lokals und der Hülfsmittel der Kunstschule zur Privat-Uebung in seinen Freistunden unter Aufsicht erlaubt ist. Auch bleibt jedem Zöglinge, der die ordentlichen, zunächst für das Alter von 12—16 Jahren bestimmten Lehr-Curse durchlaufen hat, der fortwährende Besuch der Anstalt in und außer den öffentlichen Lehrstunden, so wie die Benützung der bei der Kunstschule befindlichen Hülfsmittel unentgeldlich gestattet.

Der Leitung der Privat-Studien dieser Kunst-Zöglinge im engern Sinne werden sich der Hofrath, Direktor v. Dannecker, der Professor v. Thouret, die Maler Wächter, Steinkopf, Leybold und Dieterich unterziehen. Zum Zeichnen und Modelliren nach dem Runden wird die vorhandene Sammlung von Abgüssen der ausgezeichnetsten Antiken, zu Studien nach dem lebenden Modell die hiezu bestehende, neuerdings sehr verbesserte Einrichtung benützt werden.

Die Direktion der Kunstschule wird außer den genannten Künstlern aus dem Vorstand der Real- und Gewerbe-Schule, dem Professor Heigelin und dem Ministerial Registrator Wagner als geschäftsführendem Mitglied gebildet; die unmittelbare Aufsicht über die Kunstschule ist dem Professor v. Thouret übertragen.

Die Eröffnung der Kunst-, Real- und Gewerbe-Schule ist auf Donnerstag den 22. Oktober d. J. festgesetzt.

Die Aufnahme-Gesuche sind spätestens bis zum 1. Oktober beziehungsweise an den Rektor Weckherlin oder den Professor v. Thouret einzusenden. Stuttgart, den 2. September 1829. Schmidlin.

---

378 [Nr. 39.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 3. September,

betreffend die einer polizeilichen Aufsicht unterliegenden gedruckten Gebrauchs-Formulare für öffentliche Urkunden, welche das Departement des Innern berühren[89]).

Nachdem seit dem Erlöschen des zuletzt mit den Gebrüdern Mäntler zu Stuttgart bestandenen Accords über die Hof- und Kanzlei-Druckarbeiten die Besorgung der Letztern der freien Concurrenz der Drucker anheimgefallen ist; so sieht man sich veranlaßt, in Beziehung auf die

89) Vergl. die Verfügung vom 14. Sept. 1833, den Verkauf der Formulare zu Unterpfandsbüchern betreffend.

gedruckten Gebrauchs-Formulare, welche für gewisse, zum || Besten 379
einzelner Amts-Angehörigen auf Kosten der letztern auszufertigende öffentliche Urkunden, desgleichen für gewisse von Einzelnen gegenüber von amtlichen Behörden auszustellende Privat-Urkunden vorgeschrieben sind, so weit solche das Departement des Innern berühren, zu Sicherung des Zweckes der dießfallsigen Vorschriften und zu desto gewisserer Verhütung jeden Mißbrauchs Folgendes zu bestimmen:

1) Jeder, der Gebrauchs-Formulare für Reisepässe, Wanderbücher, Schäfer-Dienstbücher, Heimathscheine, Geburts-Briefe und Bürgerrechts-Verzichte, Hausir-Patente, Vieh-Urkunden, Gesundheits-Scheine oder Wander-Urkunden für Schaafe drucken will, hat nicht nur seinen Namen und den Preiß des Exemplars beizufügen, sondern auch nach dem jedesmaligen Satze noch vor dem Abdrucke der einzelnen Exemplare zwei Correctur-Bögen dem Bezirksamt des Druckorts zur Durchsicht vorzulegen.
2) Das Bezirksamt hat sich pflichtmäßig zu überzeugen, ob der Satz der Vorschrift vollkommen getreu sey, Abweichungen zur Abänderung zu bezeichnen, und sich sofort über deren Vollzug Gewißheit zu verschaffen, bei gefundener Mangellosigkeit aber auf dem einen, dem Drucker zurückzugebenden Correctur-Bogen die schriftliche Erlaubniß zum Abdruck zu geben, den andern aber in seiner Registratur aufzubewahren.
3) Der Drucker ist dafür verantwortlich, daß die Abdrücke mit dem genehmigten Correctur-Bogen gleichlautend seyen. Er hat daher den Letztern gleichfalls aufzubewahren, um nöthigenfalls darauf zurückkommen zu können.
4) Die Behörden, welche sich gedruckter Formulare der befragten Art bedienen, haben ihr Augenmerk darauf zu richten, daß sie nur solche gebrauchen, welche den Namen des Druckers und den Preiß des Exemplars enthalten. Sollte irgend ein Mangel an einem solchen Formulare zu ihrer Kenntniß kommen, so haben sie das dem Drucker vorgesetzte Bezirksamt zur geeigneten Untersuchung und Rüge gegen denselben zu veranlassen, beziehungsweise das Erforderliche deßhalb vorzukehren.
5) Diejenigen Formulare, welche der Sportel-Stemplung [90]) unterliegen, sind entweder von der Behörde selbst, welche sie zu gebrauchen gedenkt, oder wenn der Drucker die dießfallsige Besorgung übernommen hat, wenigstens mit dem ge || eigneten 380
Ausweise über die von einer solchen Behörde geschehene Bestellung an das Stempelamt einzusenden. Das Letztere wird außerdem die Stemplung nicht vornehmen, auch, wenn die Formulare nicht den Namen des Druckers enthalten sollten, sie jedenfalls zurückweisen.

Die Bezirksämter haben für die Vollziehung obiger Bestimmungen besorgt zu seyn. Stuttgart, den 3. September 1829. Schmidlin.

90) Vergl. deßhalb Art. 46 des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828, die Vollziehungs-Instruktion vom 21. Februar 1829, §. 19, und die Bekanntmachung vom 8. Juli d. J.

384 [Nr. 40.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 3. September,

betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen[91]).

Aus Veranlassung der auffallenden Zunahme der Krätze unter den Gefangenen, besonders in den Straf-Anstalten, wird in Gemäßheit Königlicher Entschließung vom 30. v. M. verfügt, wie folgt:

1) Zu möglichster Verhütung gegenseitiger Ansteckung ist nach Thunlichkeit darauf hinzuwirken, daß in den Bezirks- und Stations-Gefängnissen, wo es die Umstände erlauben, ebenso wie in den höheren Straf-Anstalten, besondere Gemächer für Krätzekranke mit eigenen, für andere Gemächer nicht zu verwendenden Geräthschaften ausgeschieden werden.

2) Hiebei ist mit Nachdruck darob zu halten, daß die Tische, Stühle, Speise-Geräthe und ganz besonders das Stroh und die Schlaf-Teppiche dieser Gemächer nicht mit den Geräthschaften der übrigen Gefängnisse in Berührung gebracht, daß namentlich die häufig zu wiederholende Durchlaugung der Teppiche stets abgesondert von der Reinigung der Teppiche der übrigen Gelasse vorgenommen, und daß diese Sonderung auch auf die etwa nöthigen Schließ-Geräthschaften ausgedehnt werde.

3) In denjenigen Gefängnissen, in denen eine solche Absonderung nicht als ausführbar erscheint, ist wenigstens auf die Trennung
385 krätziger Gefangener || von den übrigen in den Schlafstätten der Bedacht zu nehmen, außerdem aber, für die Erhaltung der größtmöglichen Reinlichkeit, besonders durch Anschaffung einer Mehrzahl von Teppichen und durch fleißigen Wechsel derselben zu sorgen; vorzüglich aber, so oft ein Krätzekranker in denselben verwahrt wurde, eine gründliche Reinigung der Geräthschaften, vor allen der Schlaf-Teppiche, die er gebrauchte, zu veranstalten. Die Bezirks-Behörden haben sich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, daß das Erforderliche hierin beobachtet werde, und die Oberamts-Aerzte zu veranlassen, häufige Visitationen zu dem Ende vorzunehmen.

4) So oft Jemand, sey es zum Behuf einer Untersuchung oder eines Straf-Vollzugs bei einer Bezirks-Behörde verhaftet wird, hat der Beamte vor der Abführung in das Gefängniß sich zu überzeugen, ob an den Händen, besonders an den Gelenken und zwischen den Fingern des Gefangenen keine Spuren eines Haut-Ausschlags vorhanden seyen. Diese Untersuchung kann nur dann unterbleiben, wenn der Verhaft von ganz kurzer Dauer und namentlich nicht mit Uebernachten im Gefängnisse verbunden ist, oder wenn der Gefangene sich über seinen Gesundheits-Zustand durch anderwärtige Zeugnisse auszuweisen vermag, oder nach seinen persönlichen Verhältnissen keinen Grund zur Besorgniß einer Ansteckung darbietet.

5) Die gleiche Untersuchung vorzunehmen, so oft ein Verhafteter auf den Trans[illegible]t, oder ein vom Auslande kommender Gefangene[illegible]nz-Station zum Weiter-Transport [illegible]rd; es wäre denn, daß in dem

91) Vergl. die Ver[illegible]mber 1837 und 5. Januar 1838, betr. die Erhaltun[illegible]oen bezirksgerichtlichen, so wie in den Bezirks-Pr[illegible]ngnissen.

einen oder dem andern Falle der Gefangene ohne Berührung einer Zwischen-Station den Ort seiner Bestimmung erreichen könnte.

Bei der Ankunft am Bestimmungs-Orte wird der Transport-Gefangene unter denselben Voraussetzungen wie jeder Neu-Verhaftete der oben (§. 4) angeordneten Besichtigung unterworfen.

6) Wenn bei dieser vorläufigen Besichtigung (§§. 4, 5) sich Spuren eines verdächtigen Haut-Ausschlags zeigen, so ist der Gefangene vorläufig in ein abgesondertes, für Krätzekranke bestimmtes Gemach (§. 1) zu bringen, oder, wo dies nicht thunlich seyn sollte, wo möglich wenigstens ohne Berührung mit an ‖ deren Gefangenen zu verwahren, sofort aber einer genauern ärztlichen Besichtigung zu unterwerfen. 386

7) Die ärztliche Besichtigung liegt in den höhern Straf-Anstalten dem Instituts-Arzt, in den übrigen Gefängnissen dem im Orte angestellten Oberamts-Arzt ob; in dessen Ermanglung oder Abwesenheit aber ist sie durch einen andern im Orte angestellten Arzt oder Wundarzt, und, wenn es auch an diesem fehlen sollte, durch den nächsten ausübenden Arzt oder Wundarzt erster oder zweiter Classe vorzunehmen. Die Instituts- und Oberamts-Aerzte haben sich diesem Auftrage unentgeldlich zu unterziehen; ein anderer Arzt oder Wundarzt hat hiefür eine Gebühr von zwölf Kreuzern anzusprechen, welche zu den Verhaft-Kosten zu rechnen ist.

8) Wird der Gefangene bei dieser ärztlichen Besichtigung für krätzig erkannt; so ist er, falls er zum Behufe einer Untersuchung verhaftet ist, nur dann einem Heilverfahren von Amtswegen zu unterwerfen, wenn seine Haft voraussichtlich mehr als acht Tage dauert, oder auch bei einer muthmaßlich früheren Entlassung aus dem Verhafte, wenn seine Verurtheilung in eine höhere Straf-Anstalt zu erwarten ist.

9) Ist hingegen der Kranke bereits zu einer mehr als achttägigen Freiheits-Strafe in einem Bezirks-Gefängnisse des Orts der Verhaftung verurtheilt, so ist er, insofern die einstweilige Entlassung aus dem Verhaft keinem sonstigen Anstande unterliegt, bis nach erfolgter Heilung auf freien Fuß zu setzen, und diese Heilung von Amtswegen anzuordnen. Sollte letztere nach sechs Wochen noch nicht vollendet seyn, so ist ein weiterer Aufschub von der Genehmigung der Straf-Behörde abhängig.

10) Ist der Verhaftete zum Behuf einer Untersuchung auf den Transport zu setzen; so ist solcher um eines vorhandenen Krätze-Uebels willen in keinem Falle aufzuschieben.

11) Soll aber der Gefangene zu Erstehung einer Strafe eingeliefert werden; so ist zu unterscheiden, ob diese Strafe in einem Bezirks-Gefängnisse oder in einer höheren Straf-Anstalt abzubüßen sey. Im ersteren Falle ist dem Transport nur dann bis nach erfolgter Heilung (die jedoch auch in diesem ‖ Falle sogleich von Amtswegen anzuordnen ist) Aufschub zu geben, wenn die Dauer der Strafe mehr als acht Tage beträgt, die Einlieferung nicht, ohne unterwegs zu übernachten, geschehen kann, und kein Hinderniß obwaltet, den Gefangenen in der Zwischenzeit auf freien Fuß zu setzen. 387

In dem letztern Falle hingegen, wenn es sich von der Ein-

lieferung eines krätzigen Gefangenen in eine höhere Straf-Anstalt handelt, verbleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Ministerial-Verfügungen vom 10. Oktober 1820 (Reg.Blatt von 1820, S. 521 ff.) und vom 12. Oktober 1825 (Reg.Blatt von 1825, S. 666 ff.), wonach diejenigen, die zu Erstehung einer bloßen Polizeihausstrafe verurtheilt sind, bis zur Heilung von der Krätze auf freien Fuß zu setzen und von Amtswegen einem Heilverfahren zu unterwerfen sind, es wäre denn, daß die Gefahr der Flucht bei ihnen einträte; die der Flucht Verdächtigen aber, so wie diejenigen, welche eine Festungs-, Arbeits- oder Zuchthausstrafe zu erstehen haben, und zur Heilung nicht auf freien Fuß gestellt werden können, ausnahmsweise auch vor erfolgter Heilung eingeliefert werden dürfen, wenn sie nicht, zum Behuf des jedenfalls von Amtswegen gegen sie einzuleitenden Heilverfahrens, in einer Lokal-Kranken-Anstalt, die zugleich ohne besonderen Kosten-Aufwand den Zweck der Verwahrung erfüllt, untergebracht werden können, wenn sie ferner kein Vermögen besitzen, um die bei Fortsetzung ihres Verhafts am Untersuchungs-Ort entstehenden Kosten zu bezahlen, und wenn endlich die zuvor befragte Verwaltungs-Behörde der Straf-Anstalt nach Zulassung des für dergleichen Kranke bestimmten abgesonderten Raums ihre Aufnahme für thunlich erklärt hat.

12) Ist ein Sträfling nach erstandener Strafzeit aus einem Bezirks-Gefängnisse oder aus einer höhern Straf-Anstalt in sein Heimwesen oder über die Landes-Gränze zu transportiren, so darf dem Transport bis nach erfolgter Heilung von der Krätze nur dann Anstand gegeben werden, wenn entweder der Sträfling selbst es verlangt, oder der betreffende auswärtige Staat seine Aufnahme verweigert.

13) Wird ein von einer auswärtigen Obrigkeit zur Uebergabe bestimmter Gefangener in der Gränz-Station als krätzig erkannt, so ist dessen ungeachtet die Uebernahme des
388 Gefangenen, wenn solcher dem Württembergischen Staate angehört, in keinem Falle, bei Ausländern aber nur dann zu verweigern, wenn dieser entweder nicht zum Behufe einer Untersuchung oder eines Straf-Vollzugs, sondern aus blos polizeilichen Gründen in ihre Heimath transportirt, oder wenn sie vermöge besondern Staats-Vertrags zur Erstehung einer im Ausland erkannten Freiheitsstrafe in eine Württembergische Straf-Anstalt eingeliefert werden sollen.

14) In jedem Gefangenen-Transportschein beziehungsweise in dem Signalement, das der Polizei-Behörde zum Behufe der Ausfertigung des Transportscheins übergeben wird [92]), ist ausdrücklich zu bemerken, daß und durch wen die vorschriftmäßige Besichtigung vorgenommen worden, was der Erfund derselben gewesen, und, wenn der Gefangene als krätzig erkannt worden, warum er dessen ungeachtet abgeschickt worden sey.

15) Ergiebt sich aus dem Transportschein oder Signalement, daß der Gefangene mit der Krätze behaftet sey, so ist derselbe in den Stations[illegible]ten, die er während des Transports be-

92) Vergl. hierü[illegible]gen vom 18. Febr. 1826, 28. Oktober 1830 und 23. [illegible]erung der Gefangenen in die gerichtlichen Straf-[illegible]

rührt, in die ausschließend für diese Art von Kranken bestimmten Gemächer zu bringen, in deren Ermanglung aber wenigstens, so weit es die Umstände erlauben, abgesondert von andern Gefangenen zu verwahren.

16) Wird von Amtswegen ein Heilverfahren angeordnet, so ist sich hiezu in den höheren Straf-Anstalten der hiezu vorhandenen besonderen Einrichtungen, außerdem aber wo möglich der im Orte vorhandenen öffentlichen Kranken-Anstalten, soferne entweder der Gefangene auf freien Fuß gesetzt werden kann, oder diese Anstalten für seine Verwahrung hinreichende Sicherheit gewähren, zu bedienen.

17) Die ärztliche Behandlung liegt in den höheren Straf-Anstalten dem Instituts-Arzt, bei den Bezirks-Behörden dem Oberamts-Arzt ob. Eine Belohnung für ihre dießfallsige Bemühung haben die Oberamts-Aerzte, wie für die Berathung anderer kranker Gefangenen, bei Unbemittelten gar nicht, bei Vermöglichen nur an diese selbst zu fordern.

|| 18) Der übrige durch das Heilverfahren herbeigeführte Aufwand ist, wenn der Gefangene nicht auf freien Fuß gestellt werden kann, unter die Verhaftkosten zu rechnen. Befindet sich der Kranke auf freiem Fuße, so hat im Fall der Mittellosigkeit bei Inländern die Gemeinde ihres Heimath-Orts, bei Ausländern die Gemeinde, in der sie sich gerade aufhalten, die Kosten zu übernehmen, vorbehältlich des Eintritts einzelner Zunft- oder Krankheits-Kosten-Versicherungs-Cassen, soweit diese hiefür sollten in Anspruch genommen werden können. 389

19) Wird ein Gefangener erst nach vollendeter Heilung auf den Transport gesetzt, so ist diese Heilung von dem Arzte, der ihn behandelt hat, schriftlich zu beurkunden, und, daß solches geschehen, in dem Transportschein oder Signalement ausdrücklich zu bemerken.

20) Würde, obiger Vorschriften ungeachtet, ein Bezirks-Gericht oder die Verwaltung einer Straf-Anstalt einen Gefangenen ohne die vorgeschriebenen Einträge in das Signalement (§§. 14, 19) zum Transport übergeben, so hat die Polizei-Behörde seine Uebernahme so lange zu verweigern, bis das Fehlende ergänzt ist. Auf gleiche Weise hat die Grenz-Stations-Behörde, der ein vermöge Staats-Vertrags in eine diesseitige Straf-Anstalt einzuliefernder Sträfling mit einem in dieser Hinsicht mangelhaften Transportschein oder Signalement übergeben wird, jenen so lange zurückzuweisen, bis das Erforderliche beobachtet seyn wird.

21) Sollte außerdem ein Gefangener im Innern des Königreichs auf irgend einer Station mit einem Transportschein oder Signalement, welche die gedachten Einträge nicht enthalten, ankommen, so ist die Besichtigung des Gefangenen auf die oben (§§. 4 bis 7) bezeichnete Weise nachzuholen, und der Erfund in dem Transportschein oder Signalement nachzutragen, ohne jedoch wegen einer hiebei etwa entdeckten Ansteckung den Weiter-Transport aufzuhalten.

22) Wenn im Innern des Königreichs ein in dem Transportschein als gesund bezeichneter Gefangener nichts destoweniger unter-

390 wegs als kräzig erkannt || werden sollte, so ist solches ebenfalls in dem Transportschein zu bemerken, der Transport aber nichts destoweniger fortzusetzen.

23) Wird dieser Vorschriften ungeachtet bei der Ankunft am Bestimmungs-Orte der Transportschein unvollständig, oder im Widerspruche mit dem letztern der Eingelieferte kräzig erfunden, oder endlich dieser Krankheit ungeachtet die Einlieferung in einem Falle vollzogen, wo nach obigen Bestimmungen (§§. 10 bis 13) die Absendung bis nach erfolgter Heilung hätte verschoben werden sollen, so darf der Gefangene unter keinen Umständen zurückgeschickt werden; es ist vielmehr für seine Heilung, so weit sie von Amtswegen Statt findet, am Orte seiner Ankunft Sorge zu tragen.

24) Erscheinungen dieser Art (§§. 21—23) sind jedoch von derjenigen Behörde, welche sie zuerst entdeckt, zur Kenntniß der ihr vorgesetzten höheren Behörde zu bringen, damit die Schuldhaften zur Verantwortung gezogen und je nach den Umständen auf die geeignete Rüge und Schadens-Ersatz gegen sie erkannt werden könne. Stuttgart, den 3. September 1829.

Für den Justiz-Minister: Schmidlin.
Schwab.

---

390 [Nr. 40.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 3. September,

betreffend eine allgemeine Reinigung der Stations-Gefängnisse.

(Transitorisch.)

---

391 [Nr. 40.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 3. September,

betr. die polizeilichen Maßregeln gegen die Verbreitung der Kräze durch wandernde Handwerks-Gehülfen und herumziehende Gewerbsleute[93]).

Durch die zunehmende Verbreitung der Kräze unter den niedern Volks-Classen und durch die in mehreren Nachbar-Staaten deshalb getroffenen Anordnungen sieht man sich veranlaßt, mit Königlicher Genehmigung vom 30. v. M. nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

1) Keinem Handwerks-Gehülfen darf ein Wanderbuch oder eine Kundschaft ausgestellt, oder beim Eintritt in das Königreich an der Gränze visirt, oder an dem Orte, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, beurkundet, oder nach vierwöchigem[94]) arbeitslosem Aufenthalt im Innern des Königreichs mit einem weitern Visa versehen, Niemanden, der ein herumziehendes Gewerbe treiben will, darf sein Patent ausgehändigt [illegible] neuert werden, ehe durch ein schriftliches Zeugniß [illegible] Praxis legitimirten Arztes oder eines Wundarztes

[illegible]rdnung vom 12. März 1813, die polizeilichen Maßregeln gegen [illegible]etreffend.

[illegible]ung auf die Zeit abgeändert durch die Verfügung vom 16. April

erster oder zweiter Classe nachgewiesen oder durch amtliche Untersuchung erhoben ist, daß er nicht mit der Kräze behaftet sey.

2) Diese Untersuchung liegt zunächst dem Beamten ob, welcher das Wanderbuch oder die Kundschaft ausstellt oder visirt, und das Patent für ein herumziehendes Gewerbe aushändigt oder erneuert.

3) Der Beamte hat sich zu dem Ende zu überzeugen, ob an den [392] Händen, besonders aber an den Gelenken und zwischen den Fingern des betreffenden Individuum keine Spur eines Haut-Ausschlags wahrzunehmen sey.

4) Stellt sich die Erscheinung oder auch nur der mindeste Verdacht eines solchen Ausschlags heraus: so ist eine ärztliche Besichtigung anzuordnen.

5) Diese ärztliche Besichtigung ist, wenn ein Oberamts-Arzt im Orte angestellt ist, durch diesen, in Ermangelung oder Abwesenheit desselben aber durch einen andern im Orte angestellten Arzt oder Wundarzt (Unteramts-Arzt, Stadt-Arzt, Spital- oder Armen-Arzt, Oberamts-Wundarzt) und falls es auch an diesem fehlen sollte, durch irgend einen andern im Orte anwesenden ausübenden Arzt oder Wundarzt erster oder zweiter Classe vorzunehmen. Sollte je auch kein Sachverständiger letzterer Art im Orte zu finden seyn: so ist der zu Besichtigende, wenn er es nicht vorzieht, ein schriftliches Zeugniß von einem solchen aus einem näher gelegenen Orte beizubringen, an das vorgesetzte Bezirksamt zu verweisen.

6) Der mit der Besichtigung beauftragte Arzt oder Wundarzt hat zu untersuchen und schriftlich sich darüber auszusprechen, ob nicht die Kräze in ihren auch noch so milden und scheinbar leichten Formen vorhanden sey.

7) Die Oberamts-Aerzte sind verbunden, sich der Besichtigung, in so ferne sie ihnen von Amtswegen aufgetragen wird, unentgeldlich zu unterziehen. Ein anderer Arzt oder Wundarzt hat, wenn nicht durch besondere Uebereinkunft etwas Anderes festgesetzt wird, eine Gebühr von zwölf Kreuzern aus der Staatscasse anzusprechen. Die Verzeichnisse über diese Gebühren sind von den Königl. Oberämtern vierteljährlich an die vorgesetzte Kreis-Regierung zur Prüfung und Vorlegung an das Ministerium des Innern zur Zahlungs-Anweisung einzusenden. Die gleiche Gebühr hat jeder Arzt oder Wundarzt (einschließlich des Oberamts-Arztes), der auf Ansuchen des Betheiligten jene Besichtigung vornimmt, und ihm ein schriftliches Zeugniß über den Erfund ausstellt, an den Besichtigten selbst zu fordern.

8) Wird die betreffende Person in Folge des beigebrachten ärztlichen oder wundärztlichen Zeugnisses oder im Wege der amtlichen Untersuchung für kräzefrei ||erkannt: so ist solches von der [393] zuständigen Polizei-Behörde in dem Wanderbuch, der Kundschaft, oder dem Patent, und zwar, wenn eine ärztliche Besichtigung Statt fand, unter Beziehung auf das über den Erfund abgegebene Zeugniß ausdrücklich zu beurkunden. Das ärztliche Zeugniß aber ist in amtlicher Verwahrung zu behalten, um nöthigenfalls darauf zurückkommen zu können.

9) Ist hingegen das Daseyn der Kräze außer Zweifel gesetzt: so sind Handwerks-Gehülfen oder herumziehende Gewerbs-

leute, die unmittelbar vom Auslande kommen, wofern sie nicht Württembergische Staats-Angehörige sind, bis zu erfolgter Heilung in das Gebiet, das sie zunächst verlassen haben, zurückzuweisen [95]).

10) Kommt der Kranke nicht unmittelbar vom Auslande, oder hat sich derselbe als Württembergischen Staats-Angehörigen ausgewiesen; so ist ihm die Ausstellung, beziehungsweise Visirung des Wanderbuchs oder der Kundschaft oder die Aushändigung seines Patents zu verweigern, bis er von der Krätze vollkommen geheilt ist.

11) Unbemittelte Kranke dieser Art, die von ihrer Heimath so weit entfernt sind, daß sie nicht, ohne anderwärts zu übernachten, in solche zurückkommen könnten, sind auf Verlangen an demjenigen Orte, wo sie sich gerade befinden, in ärztliche Behandlung zu geben [96]). Die Kosten der Heilung sind in diesem Falle aus denselben öffentlichen Cassen, welchen die Heilung der Ortsarmen obliegt, vorbehältlich jedoch bei Inländern des Ersatz-Anspruchs an die Heimath-Gemeinde zu bestreiten. Können sie hingegen, ohne anderwärts zu übernachten, in ihre Heimath zurückkommen, so haben sie die Fürsorge ihres Heimathorts für ihre Heilung in Anspruch zu nehmen. So weit übrigens Zunft- oder Krankheits-Kosten-Versicherungs-Cassen zur Unterstützung ihrer Angehörigen verpflichtet sind, so weit hat es hiebei auch im vorliegenden Fall sein Verbleiben [97]).

12) Um die Heilung zu befördern, ist in allen öffentlichen Kranken-Anstalten Fürsorge zu treffen, daß wo möglich besondere Gemächer für ||Krätzekranke vorbehalten, und
394 die Einrichtungen für deren Behandlung, namentlich die Erfordernisse für Bäder, und, wo nur die Mittel es zulassen, ein Galés'scher Schwefeldampf-Kasten [98]) angeschafft werden.

13) Der Erfolg der Heilung ist von dem Arzte, der den Kranken behandelte, schriftlich zu beurkunden, sofort aber die Ausstellung oder Visirung des Wanderbuchs oder der Kundschaft, oder die Aushändigung des Patents unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Beurkundung zu vollziehen.

14) Sollten obige Vorschriften irgendwo ganz oder theilweise nicht beobachtet werden, so haben die Schuldhaften neben der gebührenden Ahndung zu gewärtigen, daß sie wegen des durch durch ihre Schuld verursachten Aufwands in Anspruch genommen werden. Das Erkenntniß hierüber steht den Verwaltungs-Behörden zu.

---

95) Vergl. Verfügung vom 5. Okt. d. J., in Betreff der Visirung der Wanderbücher der vom Ausland kommenden Handwerks-Gehülfen von Seite der Grenz-Oberämter.

96) Näher bestimmt durch die Verfügung vom 16. April 1831.

97) In Beziehung auf die Behandlung der aus dem Großherzogthum Baden kom[illegible] krätzekranken Handwerks-Gehülfen oder herumziehenden Ge[illegible]den Normal-Erlaß vom 16. Januar 1834, im Ergänz.-Band [illegible] S. 404. Zu Folge Circular-Erlasses des Ministerium des [illegible]7. Mai 1835 (das. S. 283) besteht eine Uebereinkunft mit [illegible]ischen Regierung wegen gegenseitiger unentgeldlicher Ver[illegible]krankter Handwerks-Gehülfen.

[illegible]er die Note 17 bei der Verordnung vom 12. März 1813.

15) Würde ferner aus einem von einem Handwerks-Gehülfen oder herumziehenden Gewerbsmann zur Visirung vorgelegten Wanderbuche, Kundschaft oder Patent sich nicht ergeben, daß sein Gesundheits-Zustand bei Ausstellung oder Visirung des Wanderbuchs, beziehungsweise der Kundschaft, desgleichen bei der Aushändigung oder Erneuerung des Patents, vorschriftmäßig untersucht worden sey: so ist solches da, wo die Entdeckung gemacht wird, unverzüglich nach Maßgabe obiger Vorschriften nachzuholen, und in dem Wanderbuch, der Kundschaft oder dem Patent das Geeignete hienach einzutragen.

16) Würde bei dieser Untersuchung, oder auch, wenn gleich das Wanderbuch, die Kundschaft oder das Patent die geeigneten Einträge enthält, dessen ungeachtet der Inhaber angesteckt befunden, so ist ihm das Wanderbuch, die Kundschaft oder das Patent abzunehmen, und vor erfolgter Heilung nicht wieder zuzustellen.

17) Den Gastwirthen, welche dergleichen Personen beherbergen, besonders den Inhabern der Zunftherbergen, wird eingeschärft, daß sie nicht nur die Betten und Nachtlager für dieselben stets in reinem Stande erhalten, sondern auch, wenn sich ein Kranker dieser Art bei ihnen einfindet, der Orts||Obrigkeit davon die Anzeige machen sollen, welche sofort nach 395
Vorstehendem einzuschreiten hat. Den Orts- und Zunft-Vorstehern wird zur Pflicht gemacht, über die Einhaltung dieser Vorschrift von Seite der Wirthe genaue Aufsicht zu tragen.

18) Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß die Orts-Vorsteher das, was ihnen obliegt, gehörig beobachten; sie haben die bei denselben verwahrten Wanderbücher und Kundschaften von Zeit zu Zeit sich vorlegen zu lassen, um sich daraus zu überzeugen, ob gegenüber von den Handwerks-Gehülfen das Nöthige geschehen sey, und die Säumigen sofort entweder selbst zur Verantwortung zu ziehen, oder, soferne sie anderen Bezirken angehören, ihren vorgesetzten Behörden anzuzeigen. Den Oberamts-Aerzten ist die ernstliche Mitwirkung bei Vollziehung dessen, was in Hinsicht der öffentlichen Kranken-Anstalten vorgeschrieben ist, besonders zur Pflicht zu machen.

19) Die Kreis-Regierungen haben sich in angemessenen Zeit-Abschnitten von den Bezirksämtern Bericht erstatten zu lassen, nicht nur welche Beobachtungen dieselben in Beziehung auf die Einhaltung und den Erfolg obiger Vorschriften überhaupt gemacht haben, sondern namentlich, welche Einrichtungen in den vorhandenen öffentlichen Kranken-Anstalten für die Heilung der Krätze bestehen.

Das Ergebniß dieser Berichte ist nach Verlauf von sechs Monaten dem Ministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen, um alsdann entweder wegen etwaiger längerer Fortdauer der ergriffenen Maßregeln oder wegen einer anderweitigen Vorkehrung das Geeignete verfügen zu können. Stuttgart, den 3. September 1829.

Schmidlin.

397 [Nr. 41.] Königliche Verordnung vom 8. September, die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erkannten Geldstrafen betreffend.
(Mit einer Beilage.)

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Beseitigung der Nachtheile einer verzögerten Vollziehung der von Unsern Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erkannten Geldstrafen haben Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

398 ||§. 1. Die Bezirks-Gerichte und Bezirks-Aemter sind verbunden, unfehlbar innerhalb der nächsten acht Tage nach Abfluß eines jeden Monats ein Verzeichniß über die

1) von ihnen selbst,
2) von den höheren Gerichts- und beziehungsweise Verwaltungs-Behörden,
3) von anderen Bezirks-Gerichten und Bezirks-Aemtern

erkannten, bereits in Rechtskraft erwachsenen und für die Königliche Staats-Casse zu erhebenden Geldstrafen, welche von ihnen den Gestraften eröffnet worden sind, an die Königlichen Cameral-Aemter, in deren Amts-Bezirk der Gestrafte wohnhaft ist, zu übergeben.

§. 2. Die von den Königlichen Oberämtern besonders zu führenden Verzeichnisse über die von ihnen selbst und der Königlichen Ober-Zoll-Administration angesetzten Zollstrafen sind in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften gleichfalls innerhalb acht Tagen nach Abfluß eines jeden Monats den Königlichen Ober-Zoll- und Hall-Aemtern zum Einzuge zu übergeben.

Die übrigen Strafen wegen Uebertretung der Finanz-Gesetze sind, ebenso wie bisher, vollständig und einzeln in die zu fertigenden Verzeichnisse (§. 1) aufzunehmen [99]).

§. 3. Von Seite der Königlichen Forstämter sind die nach der Dienst-Instruktion für die Oberförster §. 4 vorgeschriebenen Forst-Straf-Assignationen, wie bisher, vierteljährig den Cameral-Aemtern mitzutheilen.

§. 4. Wenn ein Bezirks-Beamter selbst in eine Geldbuße verfällt, oder ausnahmsweise dem Gestraften von den höheren Behörden die von denselben erkannten Geldstrafen selbst eröffnet werden, so haben die erkennenden Behörden nach eingetretener Rechtskraft des Straf-Erkenntnisses das Cameral-Amt, in dessen Bezirk der Gestrafte wohnt, unmittelbar von der erkannten Geldbuße in Kenntniß zu setzen, auch nach Abfluß eines Rechnungs-Jahrs zu Herstellung einer Controle gegen die Cameral-Aemter ein Verzeichniß aller solchen im abgelaufenen Jahre erkannten Geldstrafen den betreffenden Finanz-Kammern mitzutheilen.

399 ||§. 5. In den von den Bezirks-Beamten an die Königl. Cameral-Aemter zu übergebenden monatlichen Verzeichnissen ist der Betrag der im verflossenen Monate rechtskräftig gewordenen Strafen (§. 1) summari[illegible] vorauszuschicken.

[illegible] der zugleich baar zu übergebende Betrag derjenigen [illegible], welche die Strafbehörden von den Gestraften voll[illegible] haben, ebenfalls nur summarisch anzugeben, die noch

[illegible] der Aufnahme der Strafen wegen Salzeinschwärzung in diese [illegible]isse, vergl. die Verfügung vom 30. Juni 1834.

Digitized by Google

einzuziehenden Geldstrafen aber sind speciell in das Verzeichniß aufzunehmen, in welchem nach dem beiliegenden Formular anzumerken ist:

1) die Behörde, welche die Strafe erkannt hat,
2) der Tag der Eröffnung des Straf-Erkenntnisses, oder, wenn dagegen Rekurs ergriffen worden, die Eröffnung der Rekurs-Entscheidung,
3) der Name, Stand und Wohnort des Gestraften,
4) das Vergehen desselben,
5) der Betrag der Strafe, und
6) der Anbringer und die Anbring-Gebühr.

In die von den Oberämtern zu fertigenden Verzeichnisse über die Zollstrafen ist noch überdieß bei jedem Straf-Ansatze die Zeit des Vergehens, so wie der Betrag und die Art des Zolls, auf welchen sich die Strafe bezieht, aufzunehmen.

Sollte für den abgelaufenen Monat eine Geldstrafe nicht zu übergeben seyn, so haben die Bezirks-Gerichte und Bezirks-Aemter jedem Cameral-Amt, dessen Bezirk sich über einen Theil ihres Sprengels erstreckt, eine Fehlanzeige mitzutheilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der monatlichen Verzeichnisse ist von dem Beamten und seinem Aktuar zu beurkunden.

§. 6. Um in den monatlichen Mittheilungen an die Cameral-Aemter die Uebergehung einzelner rechtskräftigen Geldstrafen (§. 1) zu vermeiden, haben die Bezirks-Gerichte und Bezirks-Aemter über alle von ihnen angesetzten, so wie über die von ihnen blos eröffneten Geldstrafen genaue und fortlaufende Listen zu führen, aus welchen jedesmal die in dem Laufe des verflossenen Monats in Rechtskraft erwachsenen Geldbußen in die den Cameral-Aemtern zu übergebenden Straf-Verzeichnisse unter gleichbaldiger Löschung in den zuvor erwähnten Listen zu übertragen sind.

‖ Als rechtskräftig sind alle Strafen zu behandeln, gegen welche 400
ein Rekurs entweder nicht zuläßig, oder innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht angemeldet oder nicht ausgeführt, oder über welche endlich in der Rekurs-Instanz entschieden worden ist [100]).

§. 7. In den nur vierteljährig zu übergebenden Straf-Assignationen der Forst-Aemter ist jedesmal zu bemerken, wenn eine Geldstrafe wegen ergriffenen Rekurses und nicht erfolgter Entscheidung der Rekurs-Instanz die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, und es sind diese Geldbußen in das nächste vierteljährige Verzeichniß bis zu erfolgter Entscheidung der zweiten Instanz wieder aufzunehmen.

Von dieser Entscheidung und hierdurch eingetretener Rechtskraft haben die Forst-Aemter, wie bisher, jedesmal innerhalb acht Tagen nach der Eröffnung an die Gestraften das betreffende Cameral-Amt in Kenntniß zu setzen.

Auf gleiche Weise ist in Beziehung auf diejenigen Forststrafen zu verfahren, welche von den Königlichen Kreis-Finanz-Kammern in erster Instanz erkannt werden.

§. 8. Sogleich nach Uebergabe der Straf-Verzeichnisse an die Cameral-Aemter, so wie beziehungsweise an die Ober-Zoll- und Hall-Aemter, haben diese Erhebungs-Behörden wegen des Einzugs der in Rechtskraft erwachsenen Geldstrafen das Erforderliche in Gemäßheit der

100) Vergl. das Gesetz vom 26. Juni 1821 in Betreff der Straf-Recur die K. Verordnung vom 30. Oktober 1821, die Disciplinar-Straf-B der Departements- und Collegial-Vorstände betreffend.

Bestimmungen des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825 zu verfügen, und es kann die Berufung des Gestraften darauf, daß er irgend ein Rechtsmittel gegen das Straf-Erkenntniß ergriffen habe, den von der zuständigen Behörde angeordneten Einzug der Geldstrafe nur dann aufhalten, wenn und in so weit von der zuständigen Behörde dem Erhebungs-Beamten eine Inhibition insinuirt wird. Von der endlichen Entscheidung der Letzteren hat dann die Bezirks-Behörde, welche die Strafe eröffnet hat, den Erhebungs-Beamten besondere Kenntniß zu geben.

§. 9. Schützt der Gestrafte gegen den Einzug der Geldbuße die Betretung des Gnadenwegs vor, so sind die Vollziehungs-Behörden nur dann ermächtigt, der eingeleiteten Vollstreckung Anstand zu geben, wenn der Gestrafte innerhalb dreißig Tagen von der Zeit der Eröffnung des rechtskräftigen Erkenntnisses an, gegen welches er die Begnadigung nachsucht, sich bei den Erhebungs-Behörden durch ein Zeugniß derjenigen
401 Stelle, || welche den Beibericht zu dem Gnaden-Gesuche zu erstatten hat, ausweist, daß er bei letzterer ein solches eingelegt habe, in welchem Falle sodann die Erhebungs-Behörden sich über den Aufschub in ihren Ausstands-Consignationen mittelst Beilegung jenes Zeugnisses zu rechtfertigen haben [101]).

Würde der Gestrafte innerhalb zweier Monate nach Uebergabe des Zeugnisses die Geldstrafe nicht entrichtet haben, so hat die Execution gegen denselben einzutreten, es wäre denn, daß er sich mit einem weiteren Zeugnisse derselben Behörde über das Ausstehen der Entscheidung auf das Begnadigungs-Gesuch ausweisen könnte. Letztere Stelle ist sodann verpflichtet, zugleich bei Ausstellung dieses zweiten Zeugnisses die Erledigung der Sache bei der betreffenden oberen Behörde in Erinnerung zu bringen, und nach erfolgter Entscheidung unverweilt die Erhebungs-Beamten von derselben in Kenntniß zu setzen.

§. 10. Sämtliche Justiz-, Verwaltungs- und Finanz-Behörden haben sich nach diesen Vorschriften zu achten, auch wird insbesondere den höheren Finanz-Stellen zur strengen Obliegenheit gemacht, über die genaue Befolgung derselben durch die Erhebungs-Beamten zu wachen, und, wenn sich aus den eingesendeten Jahres-Rechnungen ergeben sollte, daß ihnen bei dem Einzuge der Geldstrafen Nachläßigkeit zur Last falle, nach Befinden der Umstände eine angemessene Ahndung eintreten zu lassen [102]). Gegeben Stuttgart, den 8. September 1829.

W i l h e l m.

Für den Justiz-Minister:
Schwab.
Der Minister des Innern:
Schmidlin.
Der Finanz-Minister:
Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

---

10 ordnungen vom 11. Juli 1819, betreffend die im Wege der elbar angebrachten Gesuche um Aufhebung oder Abänderung rfügungen, und vom 3. April 1835, betr. das bei Begnadi- en zu beobachtende Verfahren, §. 4.
Verfügung vom 15. Januar 1836, betr. das Verfahren bei dem öffentlicher Schuldigkeiten.

Zu S. 75.

Formular

zu einem Straf-Verzeichnisse.

Oberamts-Gericht . . . . . .

Oberamt . . . . . .

Cameral-Amt . . . . . .

Verzeichniß
der
im Monat . . . . . .
für die K. Staats-Casse rechtskräftig angesetzten Strafen.

In dem gedachten Monat sind im Ganzen angefallen
—:· . . . . . .
Davon wurden von der strafenden Behörde baar eingezogen und werden hiemit dem Cameral-Amt übergeben . . . —:· . . . . . .
und sind von den nachgenannten Bestraften noch einzuziehen . . . . . —:· . . . . . .
Folglich wieder —:· . . . . . .

Anmerkung.

In den Urkunden der Oberämter sind zu unterscheiden:
a) Regiminal- und Polizei-Strafen,
b) Strafen wegen Uebertretung der Finanz-Gesetze *).

*) Nach einer (ungedruckten) Verfügung vom 8. Mai 1830 sollen, der frühern Einrichtung gemäß, die Straf-Verzeichnisse in drei abgesondert zu haltende Abschnitte oder besondere Listen getrennt werden, wovon
die erste die Regiminal- und Polizei-Strafen,
die zweite die Strafen wegen Uebertretung des Accise-Gesetzes und des Gesetzes über die Hunde-Abgabe,
die dritte endlich die Strafen wegen Vergehen wider das Wirth[schafts]-Abgaben-Gesetz
zu umfassen hat.

Behörde, welche die Strafe erkannt hat.	Tag der Eröffnung des Straf-Erkenntnisses, so wie der Rekurs-Entscheidung.	Name, Stand und Wohnort des Gestraften.	Vergehen.	Betrag der Strafe. fl.	Betrag der Strafe. kr.	Anbringer und Anbring-Gebühr.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorstehenden Verzeichnisses

Oberamts-Richter, (Oberamtmann)

Oberamts-Gerichts-Aktuar, (Oberamts-Aktuar).

[Nr. 41] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 11. September, 403

die Aufstellung eines gerichtlich verpflichteten Dollmetschers für die Uebersetzung von Urkunden, die in italienischer, spanischer und portugiesischer Sprache abgefaßt sind, betreffend.

(Vergl. das Verzeichniß der aufgestellten Dollmetscher bei der Verfügung vom 30. Januar 1822.)

[Nr. 42.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 15. September, 416

betr. die Aufhebung der unter dem Namen Ausfahrt-Gelder hergebrachten Abgaben von dem auf der Enz und Nagold in das Ausland verflößten Holz.

Nachdem durch die Vereins-Zoll-Ordnung vom 26. Sept. 1829 [103]) das Floßholz dem Ausgangs-Zoll für Rechnung des Zoll-Vereins unterworfen worden, so sind diejenigen Abgaben, welche in der Eigenschaft eines Ausgangs-Zolls von dem auf der Enz und Nagold in das Ausland verflößten Holz hergebracht sind, für die Dauer der Wirkung jener Vereins-Zoll-Ordnung nicht mehr zu erheben.

Es wird daher verfügt, daß die auf das Floßholz auf gedachten Flüssen gelegten sogenannten Ausfahrt-Gelder bis auf weitere Verordnung nicht mehr bezogen werden sollen.

Dagegen sind die Concessions-Gelder für den Gebrauch der Wasser-Straßen, so wie die Wasser-Zölle zu Unterreichenbach, Neuenbürg, Enzberg, Vaihingen, Bissingen, Bietigheim, Besigheim, Lauffen und Heilbronn nach den bisherigen Tarifen bis auf weitere Verfügung fortan zu erheben.

Es wird übrigens hiebei noch weiter angeordnet, daß die sogenannten Ganggelder für die Aufnahme der Holzflöße bei den Wasser-Zoll-Aemtern da, wo sie bisher von Besoldeten oder mit Einzugs-Gebühren belohnten Dienern bezogen wurden, abzustellen sind.

Stuttgart, den 15. September 1829. Varnbüler.

[Nr. 42.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 16. September, 417

die Geldvergütung der diesjährigen Weinbesoldungen betreffend.

(Transitorisch.)

[Nr. 42.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 18. September, 417

betreffend die Voraussetzungen, von denen die Zulassung zu der Prüfung für den höhern Forstdienst abhängig ist.

Nachdem man in Erfahrung gebracht hat, daß die Bekanntmachung vom 23. Juni 1829, betreffend die Prüfung der Bewerber um Forststellen, zu der Ansicht geführt, als ob die Zulassung zu der Prüfung für den höheren Forstdienst von dem Studium der Forstwissenschaft auf der Universität Tübingen abhängig sey; so sieht man sich veranlaßt, zu

---

103) Vergl. nunmehr den Zoll-Vertrag mit Preußen 2c. (K. Verordnung vom 4. December 1833, Art. 15) und den Zoll-Vereins-Tarif auf die Jahre 1837, 1838 und 1839 (bei der K. Verordnung vom 17. Oktober 1836) Holz, so wie die Verfügungen vom 6. Jan. und 8. April 1834, von Schifffahrts-Abgaben betreffend.

Berichtigung dieser irrigen Meinung bekannt zu machen, daß die Zulassung zu dieser Prüfung zwar eine höhere wissenschaftliche Bildung, keineswegs aber das Studium der Forstwirthschaft zu Tübingen voraussetze, so wie denn namentlich den Zöglingen der Forstschule zu Hohenheim hierin völlig gleiche Rechte mit denen zukommen, welche die Universität Tübingen besucht haben. Stuttgart, den 18. September 1829.

Barnbüler.

---

421 [Nr. 43.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 24. September,

den Brand-Versicherungs-Anschlag der mit Bauholz-Gerechtigkeiten ꝛc. versehenen Gebäude betreffend [104]).

Von verschiedenen Seiten ist die Bemerkung gemacht worden, daß bei denjenigen Gebäuden, zu deren Wiederherstellung im Fall eines Brandes der Eigenthümer oder Baupflichtige gewisse Beiträge an Bauholz u. dergl. von der Gemeinde, dem Lehenherrn oder irgend einem Dritten anzusprechen hat, der Werth dieser anderwärtigen Beiträge
422 || an dem Brand-Versicherungs-Anschlage nicht in Abzug gebracht, mithin der Brand-Versicherungs-Beitrag auch aus dem vollen Werthe des Gebäudes entrichtet, und eben so im Falle eines Brand-Unglücks die Entschädigung nach dem vollen Werthe berechnet werde.

Da auf solche Weise der Inhaber des Gebäudes für seinen Verlust wenigstens theilweise doppelt entschädigt, eben hiedurch aber zu geringerer Aufmerksamkeit auf die Abwendung von Feuers-Gefahr, oder gar zu heimlicher Anstiftung eines ihm vielleicht Gewinn bringenden Brandes verleitet werden kann; so haben Seine Königliche Majestät, nach Anhörung des K. Geheimen Raths, durch höchste Entschließung vom 16. d. M. befohlen, daß dieses Verfahren überall, wo es Statt gefunden haben sollte, als mit dem Sinne der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung vom 17. December 1807 unvereinbar, sogleich abgestellt werde.

Die Orts-Vorsteher haben hiernach dafür zu sorgen, daß nicht nur bei allen künftigen Einschätzungen neuer Gebäude zur Aufnahme in das Brand-Versicherungs-Kataster, sondern auch nachträglich bei allen bisher schon versicherten Gebäuden bei der nächsten ordentlichen Revision der Brand-Versicherungs-Cataster von Amtswegen untersucht werde, ob nicht zu Wiederherstellung einzelner Gebäude in dem Falle, wenn sie durch Brand beschädigt oder zerstört würden, der Lehenherr, die Gemeinde oder ein anderer Waldbesitzer Bauholz aus Gerechtigkeit abzugeben, die Grundholden Frohnen zu leisten, oder sonst irgend ein Dritter einen besondern Beitrag zu reichen schuldig sey. Im Bejahungsfall ist der Werth dieser Baubeiträge an dem Anschlage der befragten Gebäude in Abzug zu bringen, auch, wie solches geschehen, in dem Kataster ausdrücklich zu bemerken [105]). Die K. Oberämter haben bei der Einsicht der für die Ergänzung der Oberamts-Kataster ihnen zukommen-

---

104) durch Verfügung vom 13. November 1837, betr. die Versicherthe derjenigen in der Gebäude-Brand-Versicherungs-Anstalt, er neuen Herstellung eines Gebäudes zu besonderen Beiträgen ch verpflichtet sind.

ruktion für das Verfahren bei neuer oder veränderter Aufnahme andes in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt, vom 2. De- 1830, Z. 7.

den Orts-Katastern [106]), so wie bei jeder andern schicklichen Gelegenheit sich zu versichern, daß und wie dieser Vorschrift gemäß verfahren werde.

Stuttgart, den 24. September 1829. Schmidlin.

[Nr. 46.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 5. Oktober, 446

in Betreff der Visirung der Wanderbücher der vom Auslande kommenden Handwerks-Gehülfen von Seite der Grenz-Oberämter.

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß die in der General-Verordnung vom 11. September 1807, §. 6 begründete Vorschrift, wonach fremde Handwerksbursche ihre Kundschaft, beziehungsweise ihr Wanderbuch, nach ihrem Eintritt in das Königreich der nächsten Polizei-Behörde zur Visirung vorzulegen haben, häufig nicht beobachtet werde.

Die sämtlichen Grenz-Oberämter werden daher aufgefordert, den Orts-Polizei-Behörden ihrer Bezirke und deren Offizianten, so wie den in denselben stationirten Land || jägern besondere Aufmerksamkeit 447
auf die vom Auslande kommenden Handwerks-Gehülfen mit dem Auftrage zu empfehlen, sie zu Einholung der Visirung ihres Wanderbuchs, wenn solche noch nicht Statt gefunden haben sollte, bei der nächstgelegenen inländischen Polizei-Behörde anzuweisen.

Würde dessen ungeachtet ein Handwerks-Gehülfe mit einem zuletzt im Auslande visirten Wanderbuch sich in das Innere des Königreichs einschleichen, und daselbst krätzekrank gefunden werden, so ist er nach dem §. 9 der Ministerial-Verfügung vom 3. vor. Monats (Reg.Blatt S. 393) als unmittelbar vom Auslande kommend zu behandeln, und, wenn er kein Württemberger ist, mittelst des geeigneten Eintrags in das Wanderbuch nach dem Gebiete, das er zuletzt verließ, bis nach erfolgter Heilung zurückzuweisen. Stuttgart, den 5. Oktober 1829.

Schmidlin.

[Nr. 48.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Finanzen vom 16. Oktober, 459

betreffend die Beurkundung der oberamtsgerichtlichen Inquisitions-Kosten-Abrechnungen.

Um bei der Verrechnung der Criminal-Untersuchungs-Kosten eine wünschenswerthe Genauigkeit herzustellen, wird zu Vervollständigung der gemeinschaftlichen Ministerial-Verfügung vom 27. Februar 1819 (Reg. Blatt S. 97) Folgendes verfügt:

§. 1. Die je nach drei Monaten anzufertigenden Abrechnungen über die gedachten Kosten sind wie bisher durch zwei Oberamts-Gerichts-Beisitzer zu beurkunden. (Verfügung vom 27. Februar 1819, §. 5.)

§. 2. Dagegen ist die mit der Jahres-Abrechnung zu verbindende Cassen-Untersuchung (Verfügung vom 27. Februar 1819, §. 8) in Gegenwart der an der angeführten Stelle bezeichneten beiden Urkunds-Personen und des an dem Gerichts-Sitze wohnenden Cameral-Verwalters vorzunehmen. Letztgedachter Beamter hat den Erfund der Cassen-Untersuchung so wie der Abrechnung auf dem zuletzt erwähnten Aktenstücke zu bemerken [107]).

106) Dieser Satz war nach einem Circular-Erlasse des Ministerium des Innern vom 2. Oktober 1829 (Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 239) im Texte d Verfügung aus Versehen weggeblieben.

107) Eine Belehrung hierüber enthält ein Erlaß der Ober-Rechnungs-Kam vom 18. Juni 1831, in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 18, S. 1154.

In Ermangelung eines Cameral-Verwalters am Gerichts-Sitze ist der nächstwohnende zu dieser Handlung beizuziehen.

460 || §. 3. Ergeben sich bei derselben Anstände, so hat der Cameral-Verwalter hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm mit Bericht der K. Ober-Rechnungs-Kammer zu weiterer Verfügung vorzulegen ist.

§. 4. Dem K. Justiz-Ministerium sind dergleichen Berichte von der K. Ober-Rechnungs-Kammer jedenfalls mitzutheilen, und ist nach Befund der Umstände weitere Rücksprache mit ihm zu pflegen.

Nach vorstehender Vorschrift haben sich die betheiligten Justiz- und Finanz-Stellen künftighin zu achten. Stuttgart, den 16. Oktober 1829.

Maucler. Varnbüler.

462 [Nr. 48.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 20. Oktober, in Betreff der Weinlese.

(Blos auf die Weinlese in diesem Jahre sich beziehend.)

465 [Nr. 49.] Königliche Verordnung vom 20. Oktober, die Einberufung der Stände-Versammlung betr.

(Transitorisch.)

460 [Nr. 48.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 21. Oktober,

betr. die mit den Königreichen Schweden und Norwegen hergestellte Freizügigkeit [108]).

Zwischen der Königlich Württembergischen und der Königlich Schwedischen und Norwegischen Regierung ist unter dem 22. Juli d. J. ein Freizügigkeits-Vertrag abgeschlossen worden, welcher durch ministerielle Erklärungen seine Genehmigung und durch Auswechslung derselben seine volle Kraft erhalten hat.

Da vermöge desselben die gegenseitigen Unterthanen, die ihr Vermögen von dem einen Staat in den andern ausführen, oder denen ein Vermögen in dem andern Staate anfällt, von allem Abzuge frei seyn, und nur mit denjenigen Abgaben belegt werden sollen, denen die eigenen Unterthanen unterworfen sind: so wird solches mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Bestimmungen auch auf

461 bereits || angefallenes Vermögen, so weit solches noch nicht wirklich außer Landes gebracht worden seyn sollte, ihre Anwendung finden.

Stuttgart, den 21. Oktober 1829. Schmidlin.

469 [Nr. 49.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 24. Oktober,

die Verlegung des Cameral-Amtssitzes von Kochendorf nach Neuenstadt betreffend.

Da in [illegible] höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät v[illegible] d. J. der Sitz des Cameral-Amts von Kochendorf nach [illegible]gt worden ist; so wird dieses hiemit zur öffentlichen [illegible]t. Stuttgart, den 24. Oktober 1829.

Varnbüler.

[illegible]tion vom 12. Juli 1823, die Behandlung des Abzugs betr.

[Nr. 51.] Declaration vom 1. November, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell betreffend [109]). 479

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Fürst Carl Albrecht zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell wegen der in der Beilage I bezeichneten, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein fürstliches Haus, nachgesucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Fürsten bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses. 480

§. 1. Das fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherrn, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2. Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familien-Glied, nennt sich — zur Unterscheidung von den Nachgebornen — in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürst und Herr"

mit dem Prädikate: „Wir", wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

§ 3. Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat: „Durchlaucht" zu.

Die nähern Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Canzlei-Ceremoniels sind durch Unsere Verordnung vom 16. November 1826 (Reg.Blatt S. 483) festgesetzt.

§. 4. In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem 481

109) S. K. Verordnung vom 30. d. M., den theilweisen Vollzug dieser Declaration betreffend.

Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

§. 7. Die bei dem fürstlichen Gesamthause Hohenlohe durch Familien-Verträge, namentlich die Erbeinigungen, eingeführten besondern Austrägal-Gerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8. Bei dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlas-
482 senschafts-Verhandlungen unter der ‖ Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Bayern'schen Edikts Beil. 4 zu Tit. 5 der Bayern'schen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Mi[illegible]nes Standes, bewilligen [10]).

[10]) Verordnung vom 31. Dec. d. J., betr. die für die Häupter der [illegible]lichen Häuser in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von [illegible]gen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10. Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11. Die Vormundschaften der fürstlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. 483

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze, und in deren Ermangelung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12. Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13. Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartirung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislocation und Einlegung der letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14. Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15. Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 16. Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserm Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben.

Ein Gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung Statt finden und geschieht durch 484
die fürstlichen Polizei-Beamten, und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die K. Ober-Amtmänner.

§. 17. Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben sichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen

und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18. Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungs-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 19. Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlich Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst'schen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten, verwaltet.

§. 20. Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner in der Beilage I bezeichneten Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung der Gerichts-Bezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichts-Ort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn.

Auch wird unter gleicher Voraussetzung dem Fürsten gestattet, sich mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichts-Bezirke zu vereinigen.

In letzterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdictions-Bezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledi-
485 gungs-Falle Statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichts-Notars und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende Königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten Königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdictions-Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justiz-Stelle nicht mehr abgeändert werden.

§. 21. In gemischten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit der Krone, mit andern standesherrlichen Häusern, oder mit Ritterguts-Besitzern ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung sowohl der Gerichtsbarkeit, als der Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate, nach der unter Nr. II beiliegenden Bezeichnung einer wegen der fürstlichen Besitzungen, vorbehältlich der Rechte Dritter, getroffenen Purifikation nach Gemeinde-Bezirken.

§. 22. Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, und künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den Königlichen Ob[illegible]ts-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförm[illegible]ben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23. Die fürstlichen Gerichte werden benannt:

„Königlich Württembergisches, fürstlich Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst'sches Amts-Gerichts."

|| Die fürstlichen Richter führen das Prädikat: 486

„Amts-Richter."

§. 24. Diese fürstlichen Justiz-Stellen sind der Ober-Aufsicht Unseres einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen auch der Appellationszug geht, unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäftsverhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25. Die Amts-Richter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amts-Richter sind daher, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 26. Die fürstlichen Amts-Richter werden von der vorgesetzten Königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem fürstlichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 27. Die fürstlichen Justiz-Beamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

|| Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen 487
Gerichts-Bezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, einen Amts-Richter mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justiz-Beamten geschieht durch die Königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Categorie obliegt.

§. 28. Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdictions-Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, welche als Ausfluß der höhern Staats-Gewalt zu b

demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Cassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 29. Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den Königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden, nunmehr aber den Gerichts-Notaren zugefallen sind; so wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit
488 || beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 30. Die Munizipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

In so fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs Statt finden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlichen Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unsern Königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf letztere, durch einen außerordentlichen und widerruflichen Königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amts-Körperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 31. Es wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren Königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, in so fern ein Polizei-[illegible]ne Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für den[illegible]izei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in [illegible]aturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

|| Die Prüfung der fürstlichen Polizei-Beamten, gleich wie deren Verpflichtung, steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt. 489

In dem vor dem Jahre 1806 gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei durchgängig so gehalten werden, wie dieß im §. 21 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

Ebenso findet der §. 28 Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 32. Die fürstlichen Polizeiamts-Bezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amts-Bezirke, finden dieselben Grundsätze, welche desfalls im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesamtvertreters, welcher zugleich die dem Fürsten in §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33. Der fürstliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreis-Regierung gemäß, in soferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Orts-Vorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse || des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justification ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden; 490

die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, in so ferne die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Criminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleich wie auch die

niglichen Justiz- und Finanz-Beamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 34. Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als vorgesetzter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 35. Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landes-Grenze und der mit den Nachbar-Staaten bestehenden Verhältnisse;

491 || b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in so ferne der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen:

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assecuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; die Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amtskörperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung des Kriegs-Leistungen und anderer öffentlicher Lasten, in so ferne sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffend, die Leitung der Amts-Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heiraths-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;

l) die Straßen-Polizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken- und Fluß-Bauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 36. Der Fürst hat die Befugniß, seine Polizei-Behörden mit
492 Bericht über die diesen || zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürstlichen Beamten für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

Unter Beobachtung der in den vorstehenden §§. über die Verhältnisse der fürstlichen Polizei-Beamten getroffenen Bestim-

mungen wird dem Fürsten gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner standesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In sofern der Fürst von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 38. Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den fürstlichen Besitzungen wird dem Fürsten in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern Königlichen Regierungs-Behörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 39. Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confession, mithin auch der Juden, in den fürstlichen Besitzungen steht dem Fürsten zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte Königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 40. Wegen Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer-Versicherungs-Anstalt ist durch die Gesetzgebung bereits das Erforderliche vorgesehen [111]).

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen. 493

§. 41. Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizei-Beamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Central-Behörde, auf gleiche Weise wie Unseren Königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 42. Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 43. Das Patronat-Recht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 44. Die fürstlichen Forst-Behörden haben, nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit gleichen Befugnissen wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und

111) S. das Gesetz vom 28. März 1828.

Waldungen, wogegen der Fürst das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Wald-Besitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

494 || Die Forst-Bezirks-Eintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesetzt.

Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern über gemeinschaftliche Forst-Verwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

§. 45. Die fürstlichen Forst-Verwalter sind den Königlichen Ober-Förstern und die fürstlichen Revier-Förster den Königlichen Forstdienern gleichen Grades, sowohl in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse, als rücksichtlich ihrer Dienst-Verhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, so fern ein fürstlicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter Forst-Verwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange als der eines Königlichen Forstamts ist, dem Fürsten nachgelassen, die Besoldung eines fürstlichen Forst-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Auch bleibt dem Fürsten überlassen, die Stelle eines Forst-Verwalters mit der eines fürstlichen Domänen-Raths, oder Rentbeamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienst-Verhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 46. Ausnahmsweise wird dem Fürsten gestattet, Forst-Verwalter oder Revier-Förster nur im Verhältniß von Privat-Dienern, zunächst für die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei (aller dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame mit Ausnahme des Straf-Rechts) in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Kontrakts abhängig bleibt.

Hinsichtlich ihrer Verhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

1) die im Verhältniß von Privat-Dienern stehenden fürstlichen Forst-Verwalter sind, sofern sich ihre Verwaltung und Beaufsichtigung auf die eigenthümlichen fürstlichen Waldungen beschränkt, gleich Unsern Ober-Förstern Unsern höheren Forst-Behörden unmittelbar untergeordnet.

495 || 2) Dem Fürsten wird überdieß die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privat-Diener angestellten Forst-Beamten auch die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung zu übertragen.

Die hiezu verwendeten fürstlichen Forst-Verwalter oder Revier-Förster haben übrigens ihre dießfallsige Befähigung bei der höheren Königlichen Forst-Behörde gehörig nachzuweisen, auch sind denselben in Beziehung auf diese ausgedehntere Verwendung, die Königlichen Ober-Förster, vermöge beständigen Auftrags der Königlichen [illegible] Finanz-Kammer, alsdann überhaupt vorgesetzt. Stehen [illegible] die diese ausgedehntere Verwendung erhalten- den [illegible] fähigten fürstlichen Revier-Förster im Privat- d[illegible] er denselben vorgesetzte fürstliche Forst-Ver- [illegible]hältniß eines Staatsdieners; so kommt diesem

die Beaufsichtigung ihrer Diensthandlungen auch in der angeführten Ausdehnung vermöge der in §. 45 ausgesprochenen Gleichstellung seiner Dienst-Befugnisse mit denjenigen eines Königlichen Ober-Försters zu.

3) Für die Pflicht-Erfüllung seiner Forstdiener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4) Die Forst-Gerichtsbarkeit und namentlich das aus derselben fließende Strafrecht kann, wenn keine im Verhältniß der Staatsdiener (§. 45) stehende fürstliche Forst-Verwalter angestellt werden, durch die fürstlichen Amtsrichter oder Amtmänner, im Umfange sowohl der eigenthümlichen, als der innerhalb der fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen ausgeübt werden.

Ueberdieß wird dem Fürsten auch gestattet, zu alleiniger Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, entweder für seine Besitzungen allein, oder in Gemeinschaft mit andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern, eigene Forst-Justitiare aufzustellen, für deren Dienst-Verhältnisse in Ansehung der Befähigung, Annahme, Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45 gelten.

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amtsrichter, Amtmänner, und Forst-Justitiare || sind in dieser Beziehung den 496
Königlichen Kreis-Finanz-Kammern untergeordnet. Die Dienst-Befugnisse der in diesen Fällen im Verhältniß fürstlicher Privatdiener bleibenden fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster beschränken sich somit auf die — im Eingange dieses §. 46 bezeichnete Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei, und es finden auf sie, in dem unter Nro. 2 dieses §. erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

5) So lange der Fürst für die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nro. 4 bezeichneten verschiedenen Arten sich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieselbe, wird
   a) das Strafrecht durch die betreffenden Königlichen Ober-Förster ausgeübt werden, wogegen
   b) die Ausübung der übrigen, dem Fürsten zustehenden, Forst- und Jagd-Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizei) nach den unter vorangehenden Nr. 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen durch die als Privatdiener angestellten fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster geschehen kann. Ohnehin bleibt
   c) dem Fürsten, auch unter vorausgesetzter Ausübung seiner Forst- und Jagd-Gerechtsame durch Privatdiener, freigestellt, seine Forst-Verwaltung mit der Renten-Verwaltung zu verbinden.

§. 47. Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die fürstlichen Forst-Behörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, wird den fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanz-Kammer einzusenden, welches bei dem niedern Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

Ist kein fürstlicher Beamter (Amtsrichter, Amtmann, Forst-Verwalter oder Forst-Justitiar) in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt; so sind die fürstlichen Forst||diener von den betreffenden 497
Königlichen Forst-Behörden, und zwar die Forst-Verwalter von der Königlichen Kreis-Finanz-Kammer, die Revier-Förster, wie das übrige für das Forst- und Jagdwesen angestellte Personal, vom Königlichen Ober-Förster, auf die Landes-Gesetze zu verpflichten.

§. 48. Die Oberaufsicht Unserer höheren Forst-Behörden (früher des Forstraths, nun der Kreis-Finanz-Kammern) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forst-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

In sofern die Unseren höheren Forst-Behörden zustehende Oberaufsicht eine Local-Untersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Ober-Förster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Commissär, mit Zuziehung der fürstlichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Fürst aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49. Waldrentungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation der zuständigen Staats-Behörde erlaubt.

§. 50. Die durch das fürstliche Forst-Personal entdeckten Frevel aller Art werden unter den im §. 45 und 46. Nro. 4 bezeichneten Verhältnissen von der fürstlichen Forst-Verwaltung, beziehungsweise von dem fürstlichen Amts-Gerichte oder Polizei-Amte, oder dem fürstlichen Forst-Justitiar, innerhalb der Grenze der Strafbefugniß Unserer Forst-Aemter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die von den fürstlichen Stellen angesetzten Strafen für den Fürsten eingezogen, in sofern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

||Wird in den fürstlichen Besitzungen das Strafrecht von Unse- 498
ren Forstämtern ausgeübt (§. 46, Nro. 5, lit. a), so hat der Fürst die wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenthums und der Wald-Kultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51. Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

§. 52. Der Fürst hat längstens innerhalb drei Jahren vom Tage dieser Unserer Deklaration an bei Unsern Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Jagd-Polizei, oder nur das eine oder das andere dieser Re[illegible] von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Es [illegible] für die Ausübung erklärt und die Erfüllung der [illegible]ungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch di[illegible] und Unsere Vollziehungs-Verordnungen für

die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53.[112]) Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Fürsten, neben der durch die neue Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den Cameralämtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verband schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen,

a) die Befugniß eingeräumt, gleich Unsern Königlichen Cameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegen || wärtigen, oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben; deßgleichen wird ihm 499

b) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zusteht, bewilligt.

§. 54. Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Fürsten folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der, nach vorgängiger Lokal-Untersuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Straf-Ansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtrug-Gerichten, den Kirchen-, Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen;

auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Orts-Vorsteher, nach Maßgabe der im §. 38 getroffenen Bestimmung zu;

|| d) bei jeder Annahme eines neuen Bürger oder Beisitzers, soll mit dem Fürsten oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden. 500

112) Durch K. Verordnung vom 30. d. M. ist dem Fürsten rücksichtlich der von demselben vorgetragenen besondern Verhältnisse zugestanden worden, diejenigen Rechte, welche ihm in den §§. 53 und 54 dieser Declaration für den Fall der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung zugesichert worden sind, in den in der Beilage Nr. II bezeichneten Gemeinde-Bezirken alsbald ausüben zu dürfen.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder, sofern dieses Anstand findet und auf dem fürstlicher Seits erhobenen Widerspruch beharrt wird, Unserer höheren Königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Ebenso ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürst, oder dessen Beamter, in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 55. Im Falle der Verzichtleistung auf die Forst-Gerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst- und Jagd-Polizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Fürsten unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 46 ff. sowohl für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen, als für die Beaufsichtigung dieser und der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht, Forst-Verwalter und Förster anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhängig ist.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56. Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den fürstlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in demselben Umfange, wie er es im Jahr 1806 hergebracht und besessen hatte, wieder eingeräumt.

§. 57. Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite Königliche Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der da || rin benannten gutsherrlichen
501 Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthums-Rechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit Art. XIV der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?"

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen, nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes

seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen.

Was die Leibeigenschaft und die ungemessenen Dienste betrifft, so hat es, da in den fürstlichen Besitzungen erstere bereits aufgehoben und letztere in gemessene verwandelt worden sind, hierbei sein Verbleiben.

Desgleichen sollen Trennungen zusammengesetzter Bauern-Lehen und consolidirter Höfe nie eher Statt finden, als bis der betreffenden fürstlichen Behörde die Anzeige gemacht, die Zahlung der herkömmlichen Concessions-Gebühren geleistet und der ungestörte Genuß der fürstlichen Eigenthums-Rechte hinlänglich gesichert ist.

§. 58. Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59. Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Collegium unter dem Namen „Domanial-Kanzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen. || 502

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VIII. Besteurung.

§. 60. Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im Uebrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 61. Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62. Der Fürst hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will. || 503

§. 63. Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, [illegible] den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die [illegible] herren keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ob[illegible]

Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Collegiums, den Königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35 lit. n) in den fürstlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den Königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staats-Casse.

§. 64. Wenn wegen der den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskosten-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65. Die Berechnung der Steuer-Anlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamte zugefertigt werden.

504 || Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königliche Oberamts-Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königliche Central-Stelle, getroffen werden.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 66. Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Württemberg übergegangen, und der Fürst hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder der vasallitischen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 67. Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der [illegible]briefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechts[illegible]denden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Diener-Verhältnisse.

Außer dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürst[illegible] bei der Justiz-, Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekom[illegible]ird insbesondere festgesetzt:

[illegible]e fürstlichen Diener im Justiz- und Polizei-Fache können nur [illegible]ingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

|| 2) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem betreffenden Königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der Königlich Württembergischen Kokarde verbunden werden. 505

3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz-, Polizei- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern Königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amts-Gerichte, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königlichen Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Stutigart den 1. November 1829.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

|| Beilage Nro. 1. 506

Verzeichniß

der Orte, in welchen das fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt anzusprechen hat.

A) Jaxt-Kreis.

I. Oberamt Oehringen.

1) Adolzfurth.
2) Hahnenbusch.
3) Hälden, gemischt mit Hohenlohe-Bartenstein.
4) Hammerschmidte.
5) Hohenacker.
6) Eschenthal.
7) Einweiler.
8) Eschelbach mit Eichberg.
9) Feßbach.
10) Kubach.
11) Künsbach.
12) Rüblingen.
13) Harsberg.
14) Baierbach.
15) Braunenberg.
16) Eichhornshof.
17) Gänsberg.
18) Hasenberg.
19) Herbenberg.
20) Heuholz.
21) Oberhöfen mit Beingasse.
22) Renzen.
23) Rohrmühle.
24) Schmidthof.
25) Strohberg.
26) Unterhöfen.
27) Kesselfeld.
28) Hohenrain.
29) Pfaffenweiler.
30) Kupferzell mit Schafhof.
31) Ulrichsberg.
32) Rechbach, gemischt mit der Krone.

33) Ober-Söllbach.
34) Ober-Steinbach.
35) Sägmühle.
36) Sailach.
37) Hintere Ziegelhalden.
38) Unter-Steinbach.
39) Bühl.
40) Vorder Espich.
41) Floßholz.
42) Kohlhof.
43) Mittel-Steinbach.
44) Ohnholz.
45) Simonsberg.
507 || 46) Waldenburg.
47) Armenhaus.
48) Bierhaus.
49) Buchhaus.
50) Espachshof.
51) Fasanenhof.
52) Fasanenmühle.
53) Fischhaus.
54) Goldbach.
55) Hohenbuch.
56) Hohenau.
57) Jagdhaus.
58) Klingenhaus.
59) Laurach.
60) Lindich.
61) Lohmühle.
62) Neumühle.
63) Obermühle.
64) Rebbichshof.
65) Rebbichsmühle.
66) Schafhaus.
67) Streithof.
68) Tommelhardt.
69) Untermühle.
70) Ziegelhütte.
71) Westernach.
72) Bauersbach.
73) Beltersroth.
74) Belzhag.
75) Hesselbronn.
76) Löcherholz.
77) Stegenhof.

II. Oberamt Hall.

78) Gailenkirchen, gemischt mit der Krone.
79) Wackershofen, } gemischt mit der Krone.
80) Neunkirchen, }
81) Rinnen, }
82) Untermünkheim, gemischt mit der Krone, Hohenlohe-Kirchberg, Hohenlohe-Ingelfingen und der gemeinschaftlichen Hohenlohe'schen Lehen-Verwaltung.
83) Obermünkheim, gemischt mit der Krone und Hohenlohe-Oehringen.
84) Suhlburg, gemischt mit der Krone und der gemeinschaftlichen Hohenlohe'schen Lehen-Verwaltung.

B) Neckar-Kreis.

III. Oberamt Weinsberg.

85) Unterheimbach, gemischt mit dem Freiherrn v. Gemmingen.
86) Geddelsbach.
87) Hälden.

---

508 || Beilage Nro. II.

Bezeichnung

einer Purifikation der Besitzungen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, nach Gemeinde-Bezirken, zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt, oder ihrer Surrogate.

1) Das fürstliche Haus Hohenlohe-W... fürst erhält die Surrogate der Gewalt
a) in dem fürstlich Hohen... Hälden, ...theile a...
b) in dem unmittelb...
c) in dem freiherrl... heimbach

2) dagegen verzichtet es auf dieselben in seinen Antheilen an
a) Gailenkirchen,
b) Wackershofen,
c) Neunkirchen,
d) Rinnen,
e) Untermünkheim,
f) Obermünkheim,
g) Suhlburg.

3) Hienach übt es dieselben in folgenden Gemeinde-Bezirken aus:

A) Jaxt-Kreis.

I. Oberamt Oehringen.

1) Adolzfurth mit
Hahnenbusch,
Hälden,
Hammerschmidte,
Hohenacker;
2) Eschelbach mit
Eichberg;
3) Eschenthal mit
506 || Einweiler;
4) Feßbach mit
Kubach,
Künsbach,
Rüblingen;
5) Harsberg mit
Baierbach,
Braunenberg,
Eichhornshof,
Gänsberg,
Hasenberg,
Herbenberg,
Heuholz,
Oberhöfen mit Beingasse,
Reuzen,
Rohrmühle,
Schmidthof,
Strohberg,
Unterhöfen;
6) Kesselfeld mit
Hohenrain,
Lindig,
Pfaffenweiler;
7) Kupferzell mit
Rechbach,
Schafhof,
Ulrichsberg;
8) Ober-Söllbach;
[illegible]r-Steinbach mit
[illegible]mühle,
[illegible]ach,
[illegible]tere Z[illegible]den;
[illegible]e[illegible]
[illegible]er[illegible]
[illegible]terhe[illegible]
[illegible]ddel[illegible]

10) Unter-Steinbach mit
Bühl,
Vorder-Espich,
Floshelz,
Kohlhof,
Mittel-Steinbach,
Ohnholz,
Simonsberg;
11) Waldenburg mit
Armenhaus,
Bierhaus,
Buchhaus,
Espachshof,
Fasanenhof,
Fasanenmühle,
Fischhaus,
Goldbach,
Hohenbuch,
Hohenau,
Jagdhaus,
Klingenhaus,
Laurach,
Lohmühle,
Neumühle,
Obermühle,
Rebbichshof,
Rebbichsmühle,
Schafhaus,
|| Streithof, 510
Tommelhardt,
Untermühle,
Ziegelhütte;
12) Westernach mit
Bauersbach,
Beltenroth,
Belzhag,
Hesselbronn,
Löcherholz,
Stegenhof.

[illegible]Kreis.
[illegible]nsberg.
[illegible]lden,

519 [Nr. 52.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. November,

die zollamtliche Behandlung der Postwagen betr.

(Abgeändert durch die Verfügung vom 13. Febr. 1834, betreffend die zollamtliche Behandlung der Postgüter.)

---

514 [Nr. 52.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 10. November,

die Bescheinigung des Empfangs gerichtlicher Erlasse von ausländischen Behörden betreffend.

Da schon mehrfältig wahrzunehmen gewesen, daß die Bescheinigungen über den Empfang von Erlassen auswärtiger Gerichts-Stellen unvollständig ausgestellt werden; so macht der Unterzeichnete die hiebei Betheiligten darauf aufmerksam, daß in dergleichen Urkunden

1) die auswärtige Gerichts-Stelle, von welcher der Erlaß ergangen,
515 || 2) der Tag der Ausstellung des Letzteren, und
3) der Gegenstand, den dieser betrifft,

stets genau bezeichnet seyn müssen.

Sämtliche Königl. Gerichts-Stellen haben sich hiernach zu achten und mangelhafte Empfangs-Bekenntnisse den Ausstellern zur Verbesserung jederzeit zurückzugeben. Stuttgart, den 10. November 1829.

Maucler.

---

511 [Nr. 52.] Königliche Verordnung vom 15. November, betreffend die Festsetzung bestimmter Tage zu Ertheilung von Audienzen bei Sr. Majestät.

(Zu Folge Bekanntmachung vom 12. Juni 1831 sind diese Audienzen bis auf Weiteres eingestellt worden.)

---

528 [Nr. 53.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 15. November,

einige Veränderungen in der Einrichtung der evangelisch-theologischen Seminare betreffend [113]).

Seine Königliche Majestät haben Sich über die dermalige Einrichtung der evangelisch-theologischen Seminare unterthänigsten Vortrag erstatten lassen, und hierauf durch höchste Entschließung vom 13. d. M. Folgendes verordnet:

§. 1. Der Normalstand eines Jahres-Curses (Promotion) in dem höhern sowohl, als in den niedern Seminaren wird auf dreißig Zöglinge festgesetzt [114]).

§. 2. Die Aufnahme in die niedern Seminare geschieht wie bisher in Folge einer Concurs-Prüfung (Land-Examen), welche unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des K. Studienraths, als der mit der Aufnahme der Seminar-Zöglinge überhaupt beauftragten Behörde, vorgenommen wird [115]).

§. 3. Die seitherige Beschränkung der gleichzeitigen oder successiven Aufnahme mehrerer [illegible] ist aufgehoben.

---

113) Die ältern [illegible] diesen Gegenstand sind enthalten in den Verfügungen vom 1 und 17. April 1815.

114) Vergl. die [illegible] m 11. Febr. 1822.

115) Wegen d[illegible] gl. die Verfügung vom 17. April 1815 und Noten

529 ‖§. 4. Nach Beendigung des vierjährigen Laufes durch das niedere Seminar wird ein abermaliger Concurs zwischen den Zöglingen des betreffenden Seminars und den übrigen Jünglingen, welche sich auf den Landes-Gymnasien oder auf anderem Wege zum Studium der Theologie vorbereitet haben, eröffnet, und die dreißig Tüchtigsten aus dieser Gesamtzahl (ohne Rücksicht auf bisherigen Seminar-Verband oder sonstige Vorschule) werden in das höhere Seminar zu Tübingen aufgenommen [116]).

§. 5. [117]) Der akademische Studienlauf der Seminaristen wird von fünf auf vier Jahre heruntergesetzt, den ausgezeichnetern Zöglingen aber, welche nach Vollendung ihres Universitäts-Curses noch eine andere Lehr-Anstalt zu ihrer höhern Ausbildung besuchen wollen, zu diesem Behuf eine Geld-Unterstützung von je Fünfhundert Gulden zugesichert.

§. 6. [118]) Zur praktischen Vorbereitung der Kirchenamts-Candidaten (Dienst-Prüfungs-Ordnung vom 21. Februar 1829, §. 12) wird eine, der Stärke eines Jahres-Curses mit Einschluß der außerhalb des Seminars studirenden Theologen entsprechende Zahl besonders würdiger Pfarr-Geistlichen ausgezeichnet, welche zur Aufnahme, Belehrung und Zubildung der neu angehenden Pfarr-Gehülfen ausschließlich ermächtigt, und für ihre dießfallsige Bemühung durch einen Kosten-Beitrag von je Einhundert Gulden aus der Staats-Casse belohnt werden. Auch versteht es sich von selbst, daß diese im Vorbereitungs-Jahre stehenden Pfarr-Gehülfen außer der freien Wohnung und Verköstigung im Pfarrhause keine weitere Belohnung für ihre Dienste anzusprechen haben.

§. 7. Der bisher mit dem evangelisch-theologischen Seminar in Tübingen verbundene Freitisch für Nicht-Seminaristen (Hospes-Tafel) wird aufgehoben, und in eine, für jetzt auf dreißig Portionen bestimmte Zahl von Staats-Stipendien für Studirende der juridischen, medicinischen und staatswirthschaftlichen Fakultät verwandelt, deren Betrag auf jährliche Einhundert Fünfzig Gulden für Jeden festgesetzt wird. Die Bewerber um diese Staats-Stipendien haben sich in Zukunft bei dem Kanzler der Universität [119]) zu melden.

530 ‖§. 8. Sollten unter den in das (höhere oder niedere) Seminar aufgenommenen Zöglingen sich Einzelne befinden, denen ihre Verhältnisse die Fortsetzung ihrer Studien außerhalb des Seminars wünschenswerth machen; so können die Eltern oder Vormünder derselben um Verwandlung des Seminar-Genusses in eine dem baaren Aufwand der Seminar-Casse auf jeden einzelnen Zögling gleichkommende Geld-Unterstützung bitten. Die diesfallsigen Gesuche sind in den ersten acht Tagen nach Verkündigung der Aufnahme mit den erforderlichen Belegen an den K. Studienrath einzusenden [120]).

§. 9. Diejenigen Zöglinge, welche erst nach wirklich erfolgtem Eintritt in das Seminar aus demselben auf ihr Ansuchen entlassen werden, können auf die so eben (§. 8) erwähnte Geld-Unterstützung keinen Anspruch machen. Von dem Ersatze der bereits auf sie verwendeten Kosten werden sie jedoch für den Fall freigesprochen, daß sie das Studium der Theologie außerhalb des Seminars auf gesetzliche Weise vollenden, und nach erstandener Prüfung in ein vaterländisches Kirchenamt oder Lehr-

116) Wegen der Aufnahme in das höhere Seminar zu Tübingen vergl. die Verfügung vom 17. April 1815 und die Bekanntmachung vom 19. Dec. 1825.
117) Abgeändert und theilweise aufgehoben durch die Verfüg. vom 17. Okt. 1832.
118) Ein Gleiches ist bei diesem Paragraphen der Fall.
119) Nach der neuen Einrichtung bei dem akademischen Senat.
120) S. die diesfällige Verfügung vom 11. August 1830.

amt eintreten. Auch steht ein solcher freiwilliger Wiederaustritt aus dem niedern Seminar der Bewerbung um die Wiederaufnahme in das höhere Seminar (§. 4) und nach wirklich bewilligter Aufnahme der Bitte um Verleihung des Geld-Surrogats nicht im Wege.

Auf diejenigen Zöglinge, welche im Laufe einer gegen sie anhängigen Untersuchung oder nach Unterzeichnung des Ultimatum um Entlassung aus dem Seminar-Verbande bitten, finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 10. Was diejenigen Seminaristen betrifft, welche in Folge der oben (§. 4) angeordneten zweiten Concurs-Prüfung von dem Uebergang aus dem niedern in das höhere Seminar ausgeschlossen werden, so sind

a) nur diejenigen, welche bei dieser Prüfung entweder gar nicht erscheinen, oder in Folge derselben nicht blos von dem Uebertritt ins höhere Seminar, sondern auch von dem Studium der Theologie überhaupt ausgeschlossen werden, die Kosten ihres frühern Seminarlaufes zu ersetzen schuldig;

531 || b) diejenigen hingegen, welche bei dieser zweiten Concurs-Prüfung zum Studium der Theologie an und für sich befähigt erfunden, und nur durch die Concurrenz anderer noch besserer Bewerber von dem Eintritt ins höhere Seminar ausgeschlossen werden, von dem Ersatze der vom Seminar auf sie verwendeten Kosten ohne Unterschied des nach ihrem unfreiwilligen Austritt ergriffenen Berufes freizulassen.

§. 11. Diejenigen Seminaristen, welche nicht in Folge dieser zweiten Concurs-Prüfung, sondern in Folge eigener Verschuldung und somit zur Strafe aus dem (höhern oder niedern) Seminar entlassen werden, sind zwar hiedurch an der Fortsetzung der theologischen Studien auf eigene Kosten nicht gehindert, jedoch dem Kanzler der Universität und durch diesen der akademischen Disciplinar-Commission zum Behuf einer besonders wachsamen Aufsicht namhaft zu machen, und nur auf entschieden gute Zeugnisse über ihr späteres Wohlverhalten und eine sittlich gute Aufführung zur theologischen Candidaten-Prüfung zuzulassen.

§. 12. Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen der K. Verordnung vom 19. November 1819, die eventuelle Verpflichtung der Seminaristen zum Kosten-Ersatz betreffend (Reg.Blatt S. 815), in allen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten noch ferner hin sein Verbleiben.

Auch finden diese Bestimmungen auf die oben (§. 5) festgesetzte Unterstützung zu Fortsetzung der Studien und auf das Geld-Surrogat des Seminar-Genusses (§. 8) eben so wie auf den letztern selbst ihre Anwendung. Stuttgart, den 15. November 1829. Schmidlin.

---

542 [Nr. 55.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 17. November,

die Gesuche um Zulassung zu der ersten Dienst-Prüfung im Justiz-Departement betreffend.

(Schärft die genauere Beobachtung der diesfälligen Vorschriften vom 23. Oktober 1818 und 20. August 1828 ein.)

---

543 [Nr. 55.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 18. November,

betr. [illegible] erschienene Zusammenstellung der auf [illegible] sich beziehenden Polizei-Verordnungen.

[illegible] Behörden als den Schafhaltern und Schäfern eine [illegible] über die bestehenden, auf die Schafzucht sich be-

ziehenden Polizei-Verordnungen zu gewähren, ist auf Veranlassung des Ministerium des Innern eine Zusammenstellung dieser Polizei-Verordnungen verfaßt worden, welche nunmehr im Verlage von Johann Friedrich Steinkopf zu Stuttgart gedruckt erschienen, und wovon das Exemplar durch den Verleger geheftet mit Umschlag zu 24 kr., in Pappendeckel gebunden zu 30 kr. abzugeben ist.

Indem das Publikum im Allgemeinen hierauf aufmerksam gemacht wird, verweist man die mit der Handhabung der Polizei beauftragten Bezirks- und Mittel-Stellen auf die ihnen bereits zugeschickten Exemplare dieser Druckschrift.

Die Orts-Vorsteher und Gemeinderäthe aber, welche zur nächsten polizeilichen Aufsicht über das Schäfereiwesen gesetzlich berufen sind, werden hiemit aufgefordert, diese Zusammenstellung auf Kosten der Gemeinde-Casse zu ihrem amtlichen Gebrauche anzuschaffen.

Stuttgart, den 18. November 1829. Schmidlin.

[Nr. 55.] Bekanntmachung des Kriegs-Ministerium vom 19. November, 545

in Betreff der Wahl, Bildung und Prüfung der Regiments-Offiziers-Zöglinge [121]).

Seine Königliche Majestät haben sich bewogen gefunden, in Betreff der Regiments-Offiziers-Zöglinge Folgendes zu verordnen:

1) Alle diejenigen Individuen, welche freiwillig auf Beförderung zu Offizieren in das Königliche Militär eintreten wollen, werden ohne vorherige Prüfung und ohne Capitulation bei den Regimentern eingetheilt, wodurch sie jedoch noch keine Ansprüche auf Beförderung erhalten.
2) Die Einreihung dieser freiwillig Eintretenden soll im achtzehnten Lebensjahr geschehen. Ausnahmen von dieser Regel finden nur nach erfolgter allerhöchster Genehmigung Statt.
3) Die Anmeldung zu diesem freiwilligen Eintritt kann täglich in der Kanzlei des Königl. Kriegs-Ministeriums geschehen. Der Eintritt selbst aber erfolgt in der Regel nur Anfangs November oder Anfangs April.
4) Bei der Anmeldung müssen folgende Zeugnisse beigebracht werden:
   a) der Taufschein;
   b) die Zeugnisse der frühern Lehrer und Vorgesetzten über Fleiß, gute Anlagen und untadelhafte Aufführung;
   c) ein Vermögens-Zeugniß, durch welches der Freiwillige nachweist, daß er die zu seiner künftigen Offiziers-Ausrüstung nöthigen Mittel besitze, indem verlangt wird, daß jeder zum Offizier zu Ernennende bei den fußgehenden Waffen wenigstens die erste vollständige Equipirung zu bestreiten, bei der Reiterei aber nicht nur im Verhältniß des Mehraufwandes aus eigenen || Mitteln sich auszurüsten vermöge, sondern auch eine monatliche Zulage von wenigstens 20 fl. 546 erhalte.
5) Bei den Regimentern erhalten die angenommenen Freiwilligen den erforderlichen Unterricht theils durch Offiziere, theils auf eigene Kosten.

121) Vergl. die Bekanntmachung vom 4. April 1835, die Einführung einer allgemeinen Concurs-Prüfung für alle Bewerber um Offiziers-Stellen betr., wodurch mehrere Bestimmungen abgeändert worden sind.

6) Jeder Freiwillige kann sich, sobald er in den militärischen Fächern genügend unterrichtet ist, für die Prüfung zur Bezeichnung als Regiments-Offiziers-Zögling melden, ohne an eine Zeit gebunden zu seyn.

7) Bei der wissenschaftlichen Prüfung werden nachbemerkte Anforderungen an die Zöglinge gemacht:
   a) deutsche Sprachlehre und Fertigkeit im Aufsatze;
   b) grammatikalische Kenntnisse der französischen Sprache; Fertigkeit im Uebersetzen aus dem Französischen ins Deutsche; einige Fertigkeit im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische und im Sprechen.
   c) Mathematik:
      A. Arithmetik:
         α) die Spezies mit ganzen und gebrochenen, mit benannten und unbenannten Zahlen;
         β) die Lehre der Decimal-Brüche;
         γ) das Ausziehen der Quadrat- und Kubik-Wurzel;
         δ) die Verhältnisse und Proportionen nebst der Anwendung derselben auf die einfache und zusammengesetzte Regel de tri.
      B. Geometrie:
         Die Planimetrie und die Berechnung der Körper, so weit solches für die Feld-Befestigung nöthig ist.
   d) allgemeine Geographie und besonders Geographie der europäischen Staaten.
   e) Allgemeine Geschichte und Württembergische Geschichte insbesondere.
   f) Die Hauptsätze der Religion.
   g) Einige Uebung im Planzeichnen.

8) Wenn der Erfolg der Prüfung günstig ist, so wird der Geprüfte als Regiments-Offiziers-Zögling bezeichnet. Das Vorrücken zu Offizieren erfolgt aber nicht || nach dem Dienstalter, sondern eben so wie in den untern Graden, nur nach Maßgabe des Diensteifers, der guten Aufführung und des Fortschreitens in der wissenschaftlichen Ausbildung. 517

Nachtheilige Zeugnisse haben die Ausschließung von der Beförderung zur Folge.

Stuttgart, den 19. November 1829. v. Hügel.

---

556 [Nr. 55.] Bekanntmachung des Studienraths vom 19. November, die Prüfungs-Gegenstände bei den Concurs-Prüfungen für Lehrämter an lateinischen und Real-Schulen betreffend [122]).

Nachträglich zu der Verfügung vom 14. August 1828 (Reg.Blatt 1828 S. 679), betreffend die Prüfungen für Lehrstellen an lateinischen Lehranstalten und Real-Schulen, wird bekannt gemacht, daß nicht nur bei den Concurs-Prüfungen der Bewerber um Lehrstellen an lateinischen Lehr[illegible] sondern auch und vorzüglich bei denjenigen der Bewerber

[122]) weitere Verfügung vom 11. April 1833, das Zeichnen als Prüfungsgegenstand für künftige Real-Lehrer — und die Bekanntmachung vom 1836, die Zeit und Einrichtung der Prüfungen der Real- und der [illegible]-Lehrer betreffend.

um Lehrstellen an Real-Schulen Proben ihrer Fähigkeit zum Unterricht in der französischen Sprache erwartet werden.

Denjenigen, welche bei der bereits bestandenen Concurs-Prüfung noch gar keine oder doch keine genügende Proben von Kenntniß der französischen Sprache gegeben haben, steht es frei, noch die Zulassung zu einer besondern Prüfung in diesem Fache nachzusuchen, sofern sie sich um Lehrstellen, mit welchen der Unterricht in der französischen Sprache verbunden ist, bewerben wollen.

Stuttgart, den 19. November 1829. Flatt.

[Nr. 54.] Verfügung des Ober-Rekrutirungsraths vom 20. November, 533

Nachtrag zu der unter dem 13. November 1828 erlassenen Instruktion zum Rekrutirungs-Gesetz [123]).

Aus Veranlassung der bei der diesjährigen Aushebung und der dabei Statt gehabten erstmaligen Anwendung des Rekrutirungs-Gesetzes vom 10. Februar 1828 gemachten Erfahrungen, werden zu weiterer Erläuterung des Gesetzes, und als Nachtrag zu der Instruktion vom 13. November 1828 nachstehende Bestimmungen ertheilt.

§ 1. (122. *) Aufzeichnung der Ausgewanderten [124]). 534

Zu Art. 9 des Gesetzes.

Diejenigen, welche zwar mit ihren Eltern in einen fremden Staat weggezogen sind, hingegen ihr Staats-Bürgerrecht mit Königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten haben, daß sie den ihnen obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leisten (Verf. Urk. §. 35), unterliegen der Aufzeichnung, wenn ihre Altersklasse aufgerufen wird, soferne nicht der §. 8 der Instruktion auf sie anwendbar ist.

Sind sie aber ohne diese Bestimmung mit ihren Eltern ausgewandert, so sind sie nicht in die Rekrutirungs-Listen aufzunehmen, wenn ihnen auch die Rückkehr ins Vaterland für eine gewisse Zeit vorbehalten wurde, es wäre dann, daß sie von diesem Vorbehalt bereits Gebrauch gemacht hätten.

§. 2. (123.) Ob Kugeln statt der Looszettel gebraucht werden dürfen.

Zu Art. 13 des Gesetzes.

Es ist gefragt worden: ob statt der §. 26 der Instruktion erwähnten Looszettel numerirte Kugeln gebraucht werden dürfen?

Da nun dergleichen Kugeln, wenn sie gleichförmig und überhaupt so verfertigt sind, daß sie während der Ziehung nicht unterschieden werden können, vor den Looszetteln sogar den Vorzug verdienen, so dürfen sie, unter Beobachtung der angegebenen Vorsichtsmaßregeln, ohne Anstand statt der Looszettel gebraucht werden.

---

*) Anmerkung. Die eingeklammerten Zahlen zeigen die fortlaufenden §§en der unter dem 13. November 1828 erlassenen Instruktion an, von welcher die gegenwärtige Instruktion als eine Fortsetzung anzusehen ist.

123) Vergl. die Verfügung vom 1. September 1835, die Aushebung für das Jahr 1836 betreffend.

124) Vergl. das Gesetz vom 19. November 1833, betreffend die Auswan vor erfüllter Militärpflicht.

§. 3. (124.) Ob der Amts-Versammlungs-Aktuar Mitglied des Rekrutirungsraths seyn könne.

Zu Art. 15 des Gesetzes.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Amts-Versammlungs-Aktuar, welcher nach Art. 15 des Rekrutirungs-Gesetzes das Aktuariat bei dem Rekrutirungsrath zu besorgen hat, zugleich Mitglied des Rekrutirungsraths seyn könne?

535 || Diese Frage wurde nach der bei den Oberamts-Gerichten, den Gemeinderäthen u. s. w. Statt findenden Analogie bejahend entschieden, und es kann sonach der Amts-Versammlungs-Aktuar zum Mitglied des Rekrutirungsraths gewählt werden.

§. 4. (125.) Beiziehung der Orts-Vorstände zur Musterung.

Zu Art. 15 und 20 des Gesetzes.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die ersten Orts-Vorsteher (Schultheißen) zu den Verhandlungen der Musterungs-Commission beizuziehen seyen, obwohl im §. 114 der Instruktion der Taggelder, die sie hiefür zu beziehen haben, erwähnt ist, so wird die Erläuterung ertheilt, daß die ersten Orts-Vorsteher der Musterung, wie bisher, anzuwohnen haben, indem ihre Gegenwart zur Erhaltung der Ordnung und selbst zu Vermeidung von Irrungen über die Identität der Person wesentlich ist.

§. 5. (126.) Termin zur Aubringung der Befreiungsgründe.

Zu Art. 17 des Gesetzes.

In Beziehung auf die Frage: bis zu welchem Zeitpunkte die Befreiungsgründe wegen Familien-Verhältnisse und wegen Berufs angebracht werden können? wird Folgendes bemerkt:

Die erwähnten Befreiungsgründe sollen zwar schon bei der Aufzeichnung so viel als thunlich aufgenommen (§. 15 der Instruktion) und bei der Revision der Rekrutirungs-Listen durch das Oberamt vorläufig geprüft werden. (§. 16 ff.)

Hierdurch soll jedoch die Entscheidung blos vorbereitet und im eigenen Interesse der Militärpflichtigen so viel möglich beschleunigt werden, und es würde daher die Unterlassung der genannten Handlungen kein Präjudiz nach sich ziehen.

Die Entscheidung gibt erst der Rekrutirungsrath, und zwar in der Sitzung, welche sich unmittelbar an die Ziehung des Looses anschließt.

Dieses nun ist der Zeitpunkt, in welchem die erwähnten Befreiungsgründe in der Regel geltend gemacht werden sollen (Art. 17 des Gesetzes). Da jedoch das Gesetz solches nicht bei Strafe des Verlustes vorschreibt, und da vor beendigter Musterung über die Aushebungsfähigkeit eines Militärpflichtigen nicht entschieden werden kann, || so
536 können die Befreiungsgründe wegen Familien-Verhältnisse und wegen Berufs noch geltend gemacht werden, so lange das Kontingent nicht vorläufig ausgeschieden ist.

Denn erst in der bei der vorläufigen Ausscheidung des Kontingents Ste[illegible]en Bezeichnung liegt die Entscheidung, und in der Bezeich[illegible]ebungsfähig erkannt" oder „für aushebungsfähig angeder Instruktion) liegt das Präkluiv-Erkenntniß, wo[illegible]ärpflichtiger mit seinen etwaigen Befreiungsgründen [illegible]ird.

§. 6. (127.) Musterung der Kranken und Verhafteten.

Zu Art. 20 des Gesetzes.

Da nach §. 98 der Instruktion die Verhafteten in dem Oberamtsbezirke, in dem sie verhaftet sind, zur Musterung beigezogen werden sollen, so hat das Oberamt, dem der verhaftete Militärpflichtige angehört, sich an das Oberamt, in dem er verhaftet ist, zu rechter Zeit zu wenden, nämlich noch ehe die Musterung in dem letzt erwähnten Oberamte Statt gefunden hat.

Das Nämliche gilt von den in einer Straf-Anstalt befindlichen Militärpflichtigen.

Uebrigens sind die Vorsteher dieser Anstalten von der ihnen vorgesetzten Stelle angewiesen, den Requisitionen der Oberämter um Stellung der in den Straf-Anstalten befindlichen Militärpflichtigen zur Musterung in dem Oberamtssitz, wo sich die Straf-Anstalt befindet, Statt zu geben.

§. 7. (128.) Vermeidung von Unrichtigkeiten in Beziehung auf das Meß.

Zu Art. 21 des Gesetzes.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Leute unter dem Normalmeß zum Kontingent bezeichnet und zum Militär eingeliefert, und daß dagegen andere, welche das vorgeschriebene Meß hatten, als zu klein freigesprochen wurden. Nun könnte zwar ein kleiner Unterschied zwischen der beim Messen gefundenen und der wirklichen Größe von der nicht ganz zu beseitigenden Unvollkommenheit der Meß-Instrumente, oder von der Schwierigkeit eines ganz genauen Verfahrens beim Messen herrühren.

In den angegebenen Fällen war aber die Ursache der ziemlich auffallenden Unrichtigkeiten anderwärts zu suchen, namentlich darin, daß in die Ziehungs-Liste ein unrichtiges Meß, oder eine mit dem 537
angegebenen Meß im Widerspruch stehende Entscheidung eingetragen wurde (z. B. „untüchtig unter dem Meß," obgleich das Meß über 5′ 5″ angegeben war), oder auch, daß eine Verwechslung der Personen Statt gefunden hat.

Die Oberämter haben daher im Allgemeinen darüber zu wachen, daß dergleichen Unrichtigkeiten in Zukunft vermieden werden.

Insbesondere aber ist darauf zu sehen, daß die Entscheidungen der Musterungs-Commission in Beziehung auf das Meß bei jedem einzelnen Militärpflichtigen, der unter dem Meß befunden worden (§§. 48, 49), unmittelbar nach der Prüfung des Messes in die sechste Kolonne der Ziehungs-Liste mittelst der Worte „unter dem Meß" durch den Amts-Versammlungs-Aktuar eingetragen werde. (Vergl. §. 33.)

Der Eintrag des genauern Messes derer, welche voraussichtlich der Einreihung unterliegen, in die vierte Kolonne der Ziehungs-Liste (§. 49), bleibt dem Oberamtmann überlassen.

§. 8. (129.) Berichte zu Gesuchen um Befreiung von der Einreihung.

Zu Art. 18 des Gesetzes.

In den Berichten über Eingaben, worin um Befreiung von der Einreihung im Gnadenwege nachgesucht wird, haben sich bisher manche Oberämter darauf beschränkt, zu zeigen, daß dem Bittsteller kein gesetzlicher Befreiungsgrund zur Seite stehe, gleich als ob von einem Rekurs im Rechtswege die Rede wäre.

Da es nun bei dergleichen Gesuchen darauf ankommt, ob das Gesuch, bei dem Mangel eines gesetzlichen Befreiungsgrundes, Berücksichtigung im Gnadenwege verdiene, so sind in den Berichten über

Eingaben hauptsächlich diejenigen Umstände anzuführen, aus denen sich auf die mehr oder weniger dringende Lage des Bittstellers schließen läßt.

Dahin gehören namentlich die Familien-Verhältnisse, als da sind: des Ausgehobenen Eltern, ihr Alter, ihre Gesundheits-Umstände, ob sie gebrechlich oder nicht; Gewerbe des Vaters und Nahrungsquellen; Zahl, Geschlecht und Alter der Kinder, ob sie den Eltern zur Unterstützung gereichen; ob namentlich der, dessen Befreiung nachgesucht wird, als die unentbehrliche || Stütze der Familie zu
538 betrachten; Brüder, die im Militär dienen, oder daraus entlassen worden, oder darin gestorben; Vermögens-Umstände der Eltern, ob diese die Stellung eines Einstehers gestatten, u. s. w.

Uebrigens sind die Umstände, von denen die Beurtheilung des Falles abhängt, durch gemeinderäthliche Zeugnisse zu bestätigen.

§. 9. (130.) Zusammentreffen einer Ausnahme wegen Berufs.

a) mit Dienst-Untüchtigkeit.

(Zu Art. 27 und 30 des Gesetzes.)

Da mit einer Ausnahme wegen Berufs eine Befreiung wegen Dienst-Untüchtigkeit zusammentreffen kann, so sind diejenigen, welche eine Ausnahme wegen Berufs ansprechen, gleich andern Militärpflichtigen zur Musterung vorzuladen, und wenn sie dabei erscheinen und untüchtig gefunden werden, nach Art. 29 des Gesetzes zu behandeln.

Erscheinen sie aber nicht bei der Musterung, so werden sie für dienstüchtig angenommen, und im übrigen, falls die angesprochene Ausnahme nachgewiesen wird, nach Art. 31, im entgegengesetzten Fall aber nach Art. 46 ff. des Gesetzes behandelt.

§. 10. (131.) b) Mit einer Befreiung wegen Familien-Verhältnisse.

Wenn ein Militärpflichtiger neben einer Ausnahme wegen Berufs eine Befreiung wegen Familien-Verhältnisse anzusprechen hat, so hängt es von ihm ab, ob er diese oder jene vorzugsweise geltend machen will.

Entscheidet er sich für die Ausnahme wegen Berufs, so ist dieß als ein Verzicht auf die Befreiung wegen Familien-Verhältnisse anzusehen, und er unterliegt daher solchenfalls ganz den Bestimmungen des Art. 31 des Gesetzes.

Im Zweifel hat die Befreiung wegen Familien-Verhältnisse den Vorzug, weil sie eine Befreiung für immer begründet, und daher derjenige, der sie anzusprechen hat, vortheilhafter ist, als die Ausnahme wegen Berufs.

§. 11. (132.) Behandlung der Kranken bei dem Abschluß der Kontingents-Liste.

Zu Art. 46 des Gesetzes.

Diejenigen, welche durch Krankheit gehindert sind, bei der Musterung zu erschei || nen, sind bei der vorläufigen Ausscheidung des
539 Kontingents, gleich den Abwesenden, für diensttüchtig anzunehmen und übrigens nach §. 98 der Instruktion zu behandeln.

Wenn aber ein solcher Kranker vor Ablauf des zum Abschluß der Kontingents-Liste bestimmten Termins nicht eingeliefert werden kann, wenn er zufolge seiner Loos-Nummer ins Kontingent [illegible]

diensttüchtig zum Kontingent zu bezeichnen.

ist durch ein — der Kontingents-Liste beizulegendes — Zeugniß nachzuweisen, daß die Gesundheits-Umstände des Kranken [illegible] haben, ihn vor Ablauf jenes Termins, Behufs der über seine Diensttüchtigkeit zum Ober-Rekrutirungsrath

§. 12. (133.) Visitiren der zurückkehrenden Militärpflichtigen durch den Oberamts-Arzt.

Die zurückkehrenden abwesenden Militärpflichtigen, welche Behufs des Erkenntnisses über ihre Diensttüchtigkeit an den Ober-Rekrutirungsrath (zuvor Assentirungs-Commission) eingeschickt werden, sind jedesmal zuvor durch den Oberamts-Arzt zu besichtigen, und das Gutachten des Oberamts-Arztes über ihre Diensttüchtigkeit ist dem oberamtlichen Bericht beizulegen.

§. 13. (134.) Militärische Abtheilung des Ober-Rekrutirungsraths.

Da an die Stelle der aufgelösten Assentirungs-Commission die von dem Kriegs-Ministerium ressortirende Abtheilung des Ober-Rekrutirungsraths getreten ist (Verfügung des Kriegs Departements vom 25. August 1829, §§. 8, 9, Reg. Blatt S. 343), so ist diese Abtheilung des Ober-Rekrutirungsraths zu verstehen, wo in der Instruktion vom 13. November 1828 die Assentirungs-Commission genannt ist. (§§. 64, 76, 95, 98, 121.)

§. 14. (135.) Wandern ins Ausland der — der aufgerufenen Altersklasse Angehörigen.

Ueber die in Anregung gebrachte Frage: zu welcher Zeit einem der aufgerufenen Altersklasse Angehörigen die Erlaubniß, ins Ausland zu wandern, ertheilt werden dürfe? wird bemerkt:

Denjenigen, welche durch das Loos von der Einreihung frei geworden, kann diese Erlaubniß ertheilt werden, so bald sich bestimmen läßt, daß die Reihe der Aushebung || sie unter keiner Voraussetzung 540
treffen kann, was jedoch in keinem Falle vor der vorläufigen Ausscheidung des Kontingents mit Gewißheit zu bestimmen ist.

Den durch den Rekrutirungsrath Freigesprochenen aber kann zwar diese Erlaubniß nach erfolgter Freisprechung ertheilt werden.

Da jedoch das freisprechende Erkenntniß von den dabei Betheiligten im Wege des Rekurses angefochten werden kann, so lange, von dem Abschluß der Kontingents-Liste an zu rechnen, nicht vier Wochen verflossen sind (Art. 19 des Gesetzes), so ist der Erlaubniß zum Wandern die Bedingung beizufügen, daß der Wandernde während des genannten Zeitraums das Oberamt von seinem Aufenthalts-Orte in Kenntniß erhalte, und sich auf Verlangen stelle.

§. 15. (136.) Beobachtung der Formulare.

Manche Oberämter erlauben sich, von den vorgeschriebenen Formularen willkührlich abzugehen.

So geschieht es z. B., daß das, was in die 8te, 9te und 10te Kolonne der Kontingents-Liste einzutragen ist, nicht in die gehörige Kolonne eingetragen wird (s. §. 76 der Instruktion), daß bei den Rubriken der übersprungenen Loos-Nummern die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet wird (§. 78 der Instruktion), u. s. w.

Da nun durch dergleichen willkührliche Abänderungen die Uebersicht gestört wird, so werden die Oberämter erinnert, sich genau an die vorgeschriebenen Formulare zu halten.

§. 16. (137.) Druckfehler.

In der Instruktion §. 31, Linie 7, ist statt „Ziehungs-Liste" zu lesen: „Rekrutirungs-Liste", worauf wiederholt aufmerksam gemacht wird. Stuttgart, den 20. November 1829. Kapff.

558 [Nr. 57.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 21. November,

über die Abtheilung des Pfründ-Einkommens erledigter katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen.

In Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts, nach welchen ein Kirchenpfründner (Pfarrer, Kaplan u. s. w.), als gesetzlicher Verwalter und Nutznießer der mit seinem Kirchen-Amte verbundenen Kirchenpfründe, die wiewohl schon bezogenen Einkommenstheile der letztern nur in so weit als sein Eigenthum ansprechen kann, als er solche durch Versehung der Kirchenstelle wirklich verdient hat, ist schon durch die Normal-Erlasse des katholischen Kirchenraths vom 21. November 1810 (Knapp, Repert. der Württembergischen Gesetzgebung Thl. IV, S. 2) und vom 28. Februar 1818 (Reg.Blatt vom Jahr 1818, S. 118) den katholischen Dekanen und Kämmerern bei der Erledigung einer Kirchenpfründe die Uebernahme der Pfründe-Verwaltung, die Absonderung und Verwahrung der nicht zum Privat-Vermögen des abgekommenen Pfründners gehörigen Pfründegelder und Naturalien vom laufenden Rechnungs-Jahre, so wie der etwaigen Ersatz-Posten zur Pflicht gemacht worden.

Da indessen bei der Vollziehung der angeführten Vorschriften sich Mißverständnisse und Anstände mancherlei Art ergeben, namentlich bei Sterbfällen katholischer Geistlichen sämtliche zu den Kirchenpfründen gehörige Einkünfte des laufenden Jahrs, mithin auch die noch nicht bezogenen Früchte zu den Erbsmassen gezogen, und die Kirchenpfründen mit ihren Ansprüchen auf die von den Erblassern noch nicht verdienten Besoldungs-Theile nur als die persönlichen Gläubiger der letzteren angesehen worden sind; so soll durch nachfolgende, aus den bestehenden Gesetzen und den angeführten Verordnungen hervorgehende Verfügung dem bezeichneten Uebelstande begegnet, und den Gerichts- und Kirchen-Stellen für die Behandlung des vorgenannten Geschäfts eine genaue bestimmte Anleitung gegeben werden.

§. 1. Zu der Verlassenschaft eines verstorbenen Kirchenpfründners
559 gehört nur der vom || Anfange seines letzten Pfründe-Jahrs bis zu seinem Todestage (diesen einschließlich) zu berechnende Antheil an dem Einkommen der Pfründe.

Der Anfang des letzten Pfründe-Jahrs des Verstorbenen ist nach dem der Abkunft bei seinem Dienst-Antritte zum Grund gelegte Rechnungs-Termin zu ermessen.

§. 2. Da das Pfründe-Einkommen, wie aus der bei jeder Kirchen-Stelle vorliegenden Pfründe-Beschreibung zu ersehen ist, in verschiedenen Einkünften aus Gütern, Zehenten, Grund-Gefällen, Capital-Zinsen, Geld- und Natural-Besoldung, ständigen Gebühren u. dgl. m. gemeiniglich besteht, und solches nur zu verschiedenen Zeiten und nicht ohne mancherlei Kosten zu erheben ist, so kann erst beim Schlusse des Pfründ-Jahrs, in welches der Tod des Pfründners fällt, das reine Einkommen der Pfründe in gedachtem Jahre ermittelt, und hiernach der Antheil berechnet und ausgeschieden werden, der hievon der Erbsmasse, so wie den übrigen Berechtigten (dem Dekan, dem Interkalarfonds, beziehungsweise dem neuen Pfründ[illegible] kommt.

§. 3. Nach dem [illegible] Kirchenpfründners hat daher das Waisen-Gericht des [illegible]erstorbenen die Obsignation so bald als möglich vorzu[illegible] von dem eingetretenen Todesfall dem zuständige[illegible] zum Behufe weiterer Maßnehmungen Anzeige [illegible]

Das Oberamts-Gericht hat sich mit den beiden Landkapitels-Vorstehern, dem Dekan und Kämmerer, die theils mit der Uebernahme der Pfründe-Verwaltung, theils mit der Untersuchung des Zustandes des gesammten Pfründe-Vermögens und der Sicherstellung des mit der Pfründe verbundenen Kirchenamts beauftragt sind, über die Aufnahme der Verlassenschaft an dem ersten passenden Tage zu verständigen, und hiezu nicht nur die gedachten Vorsteher, als Vertreter der Pfründe, sondern auch die Erben oder, in Ermanglung oder Abwesenheit derselben, den aufzustellenden Erbsmasse-Verwalter beizuziehen.

§. 4. Bei dieser Verhandlung hat die Theilungs-Behörde in Gemeinschaft mit der kirchlichen, unter Zugrundlegung der Pfründe-Beschreibung, die Pfründe-Akten, das Pfründe-Vermögen und die in dem letzten Pfründe-Jahr davon bezogenen Einkünfte, soweit sie noch vorhanden sind, abzusondern.

|| Zu letztgedachtem Behuf sind die vorhandenen Vorräthe theils der verschiedenen Gattungen von Naturalien, aus denen nach Ausweis der Pfründe-Beschreibung die Pfründe-Einkünfte bestehen, theils des baaren Geldes aufzunehmen. (Sturz.) 560

Zugleich ist nach Anleitung des Tagebuchs für das letzte Pfründe-Jahr zu berechnen, wie viel von jeder der gedachten Gattungen von Naturalien in diesem Jahre bereits eingezogen, und wie viel baares Geld theils aus unmittelbaren Geld-Einkünften, theils durch Verwerthung von bezogenen Naturalien erhoben, wie viel dagegen von dem Einen oder dem Andern wieder ausgegeben worden sey, wie viel daher von jeder Naturalien-Gattung und vom baaren Geld noch vorhanden seyn sollte. (Nachrechnung.)

Der Betrag jeder Naturalien-Gattung und des baaren Geldes, wie er aus dieser Nachrechnung sich ergibt, ist je von dem wirklich davon vorhandenen Vorrathe als Eigenthum der Verwaltung des letzten Pfründe-Jahrs auszuscheiden; es wäre denn, daß sogleich nachgewiesen werden könnte, der eine oder der andere dieser Vorräthe rühre ganz oder zum Theile von andern Einnahmen, als von den Pfründe-Einkünften des letzten Jahres, her [125a]).

Ist der Vorrath von dem einen oder dem andern der gedachten Einkommens-Theile geringer, als er nach dem Ergebnisse der Nachrechnung seyn sollte, so ist der Abgang als Verbrauch des abgekommenen Kirchenpfründners dessen Erbsmasse aufzurechnen.

Im Uebrigen hat sich die kirchliche Behörde überhaupt nach der gedruckten Zusammenstellung der Vorschriften über die in Erledigungsfällen der Kirchenstellen von den Landkapitels-Vorstehern vorzunehmenden Geschäfte vom 12. December 1826 [125b]) zu achten.

§. 5. Die ausgeschiedenen Vorräthe übernimmt der Kapitels-Kämmerer als Verwalter der Pfründe-Einkünfte vom letzten Jahre; zu Vereinfachung seiner Geschäfte bleibt ihm jedoch unbenommen, aus der Gesamtheit dieser Vorräthe der Erbmasse so viel auf Abschlag ihres künftigen Betreffnisses an den Gesamt-Einkünften des letzten Pfründe-Jahrs sogleich zu überlassen, als ihr an dem Gesamtbetrage des b[illig] erhobenen Theils dieser Einkünfte über Abzug des ihr als Ver[mögen] des Erblassers aufgerechneten Betrags, so wie über Abzug d[er Ver]schädigung, welche die Pfründe-Verwaltung || an dieselbe etwa [wegen] gen Vernachläßigung des Pfründe-Vermögens oder der Pfründ[e-] Akten zu fordern haben sollte, muthmaßlich noch zukommen wird.

125a) S. die Erläuterung dieses Satzes in der Bekanntmachung vom 11. Dec. [1]
125b) Abgedruckt zu finden in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 10, S. 655.

§. 6. Ueber das vorgeschriebene, mit größtmöglicher Zeit-Ersparniß vorzunehmende Verfahren sind, unbeschadet des den Landkapitels-Vorstehern vorgeschriebenen, an den katholischen Kircheurath einzusendenden Protokolls über sämtliche, denselben in den Vorschriften vom 12. December 1826 ertheilten Aufträge, zwei gleichlautende Protokolle anzulegen, welche von dem Oberamts-Richter oder dessen Stell-Vertreter, dem Dekan und Kämmerer, den Erben oder dem Erbsmasse-Vertreter, als richtig oder mit Anführung ihrer etwaigen Ausstellungen zu beurkunden sind.

Das eine Exemplar wird den Erben oder dem Masse-Verwalter ausgehändigt, und dient denselben als Bescheinigung der kirchlichen Behörden für den Empfang der Pfründe-Akten, des Pfründe-Vermögens und der zu den Pfründe-Einkünften des letzten Jahrs gehörigen Vorräthe; das andere erhält der Kämmerer zum geeigneten Gebrauche.

§. 7. Treten während der Dauer der Verwaltung des letzten Pfründe-Jahrs Verkäufe von Naturalien ein, bei welchen die Erben oder der Vertreter der Erbsmasse des Verstorbenen oder dessen etwa schon ernannter Amts-Nachfolger bedeutend betheiligt sind; so hat der Kämmerer hierüber mit den Berechtigten Rücksprache zu nehmen, ohne daß hiedurch für die Pfründe Kosten veranlaßt werden dürften.

§. 8. Zu den Ausgaben, welche der Kämmerer als auf Gesammt-Einkünften des letzten Pfründe-Jahrs haftend zu behandeln hat, sind nicht nur die nach der Pfründe-Beschreibung darauf radicirten Lasten und die Erhebungskosten, sondern auch der Aufwand auf die Reise der beiden Landkapitels-Vorsteher zu der Uebernahme und Untersuchung des Pfründe-Vermögens, so wie die Belohnung des Kämmerers selbst zu rechnen.

§. 9. Nach Ablauf des letzten PfründeJahrs hat der Kämmerer über sämtliche Pfründe-Einnahmen und Ausgaben während desselben
562 Rechnung zu stellen, und diese dem Dekan, den Erben des Verstorbenen oder dem Erbsmasse-Vertreter, und wenn ein Erbe oder die Erbsmasse unter öffentlicher Curatel steht, auch dem betreffenden Oberamts-Gerichte, so wie dem neuen Kirchenpfründner, falls solcher schon ernannt seyn sollte, zur Anerkennung oder zu etwaigen Ausstellungen vorzulegen. Es ist Obliegenheit des Dekans, in der Rechnung die Dauer der Dienstzeit des abgekommenen und des etwaigen neuen Kirchenpfründners, so wie den Zeitraum der sich hieraus ergebenden Erledigung der Pfründe, desgleichen den Betrag der Amts-Verweser-Kosten amtlich zu bezeugen.

§. 10. Bei sich ergebenden Anständen über die Verwaltung des Kämmerers werden sich die Oberamts-Gerichte mit den Dekanat-Aemtern bemühen, solche auf dem kürzesten und einfachsten Wege zu heben. Sollte ihnen aber dieses nicht gelingen, so sind Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit der Verwaltung an den katholischen Kirchenrath zur Erledigung einzuberichten, Beschwerden über angebliche Verletzung privatrechtlicher Ansprüche aber an die Gerichte zur Entscheidung zu verweisen.

§. 11. Nach Erfüllung aller voranstehenden Vorschriften übergibt der Kämmerer die gestellte Rechnung dem Dekan, der sie zur Prüfung und Abhör
an den katholischen Kirchenrath einzusenden hat.
rung oder die Vertheilung des Gesamt-Einkommens
n letzten Jahre unter die sämtlichen Berechtigten
ndlegung des reinen Betrags, wie er sich bei
herausstellt.

§. 13. Den nach vollendeter Prüfung und Abhör der Pfründe-Rechnung und Entwerfung der Abkurung von dem katholischen Kirchenrath dem Kämmerer durch das Dekanatamt zu ertheilenden Abhör- und Abkurungs-Receß hat dieser sämtlichen Betheiligten beziehungsweise dem betreffenden Oberamts-Gerichte (§. 9) zur Einsicht mitzutheilen, und wenn keine gerichtliche Klage dagegen angemeldet wird, mittelst Abrechnung, Zurückforderung oder Hinauszahlung nach allen Theilen urkundlich zu vollziehen.

|| Bei der Abrechnung mit der Erbsmasse des verstorbenen Kirchenpfründners über den Antheil derselben an den Gesamt-Einkünften des letzten Pfründejahrs sind die ihr als Verbrauch des Erblassers aufgerechneten und die ihr bei der Aufnahme der Vorräthe abschläglich überlassenen Naturalien, in denselben Preisen, wie sie in der Pfründe-Rechnung aufgeführt sind, in Anschlag zu nehmen. Sollte sich ergeben, daß der Verbrauch des Verstorbenen im Ganzen größer als der ihm gebührende Theil des Gesamt-Pfründe-Einkommens gewesen sey; so hat die Pfründe-Verwaltung den Ersatz des Mehrbetrags gegen die Erbsmasse, ebenso wie andere Gläubiger der letzteren ihre Forderungen, geltend zu machen. 563

Die Gerichts- und katholischen Kirchen-Stellen des Königreichs haben in vorkommenden Fällen sich vorstehender Verfügung gemäß überall zu benehmen. Stuttgart, den 21. November 1829.

Maucler. Schmidlin.

[Nr. 56.] Königliche Verordnung vom 24. November, 549

Maßregeln zu Verhütung des Schleichhandels betr.

(Ersetzt in Folge der Zoll-Vereinigung mit Preußen ꝛc. durch das Zoll-Cartel vom 22. März 1833 [Beil. II zur Königl. Verordnung vom 4. December 1833] und die Verordnungen vom 26. März 1834 und 6. Juni 1836.)

[Nr. 56.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 29. November, 554

betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung der Rinder-Pest.

Durch den neuerlich in größerer Ausdehnung Statt gehabten Ausbruch der Rinder-Pest in mehreren Gegenden der Oestreichischen Monarchie, sieht man sich veranlaßt, die sämtlichen Polizei-Behörden des Königreichs nicht nur auf die im Jahr 1813 wegen dieser verheerenden Seuche ergangenen Belehrungen und Vorschriften (Reg. Blatt von 1813, Nro. 52, S. 402, Beil. zu Nro. 56, S. 436 ff. und Nro. 57, S. 441) aufmerksam zu machen, sondern auch im Einklange mit den im Königreich Bayern deßhalb ergriffenen Vorsichts-Maßregeln nachstehende weitere Anordnungen bis zu anderweitiger Verfügung zu treffen.

1) Sollten ganze Transporte oder einzelne Stücke von Hornvieh, Schafen, Schweinen oder Ziegen, desgleichen von rohen Thierhäuten, Wolle, ungeschmolzenem Talg, Hörnern, Klauen oder Borsten, der im Königreich Bayern dagegen angelegten Sperre ungeachtet, aus Ungarn, Oestreich, Schlesien, Mähren oder Böhmen [126]) im diesseitigen Königreiche eintreffen, oder,

126) Gegenüber von Böhmen sind die durch diese Verfügung angeordneten Vorsichts-Maßregeln zuerst theilweise durch die Verfügungen vom 19. und 22. Februar, dann ganz durch die Verfügung vom 3[illegible]

Rückwirkung der Bayernschen Maßregeln auf die Einfuhr der letzten zwei Monate zu entgehen, auf das diesseitige Gebiet gebracht werden, so sind dieselben ohne Verzug anzuhalten.

2) Wenn sie noch nicht soweit von der Landesgränze entfernt sind, daß letztere nicht ohne Berührung diesseitiger Ortschaften wieder gewonnen werden könnte, so sind sie unverweilt über die Gränze zurückzuschaffen, unter schleuniger Benachrichtigung der nächsten Polizei-Behörde des betreffenden Nachbar-Staats.

3) Wären sie aber bereits tiefer im Innern des Königreichs angelangt, so sind sie in dem Ort, in welchem sie sich zufällig befinden, aufs Sorgfältigste abgesondert so lange zu verwahren, bis auf einen unter erschöpfender Darstellung aller einschlägigen That-Umstände an das Königl. Medicinal-Collegium zu erstattenden Bericht die Vorschriften wegen fernerer Behandlung der betreffenden Gegenstände ertheilt worden seyn werden.

555 ‖ 4) In beiden Fällen (zu 2 und 3) ist jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derselben mit dem auf dem Wege oder im Orte befindlichen Rindvieh, mit dessen Stallungen, Tränken, Waiden und Wärtern auf das Strengste zu verhüten.

5) Verarbeitete Wolle oder Häute aus den oben (zu 1) gedachten Gegenden dürfen nur dann zugelassen, abgeliefert oder weiter gebracht werden, wenn entweder nachgewiesen wird, daß sie bereits einer auch in Bayern für diesen Zweck angeordneten Chlorkalk-Räucherung unterworfen worden seyen, oder wenn diese Räucherung zuvor nachgeholt seyn wird.

6) Bei der Nachholung derselben ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sowohl die Aufbewahrung und Eröffnung der Waaren, als die Reinigung derselben an Orten geschehe, mit welchen Rindvieh weder auf die eine, noch auf die andere Weise (zu 4) unmittelbar oder mittelbar in Berührung kommt.

7) Die Landjäger und die Orts-Polizei-Offizianten sind anzuweisen, auf dergleichen Transporte ein wachsames Auge zu haben, und eintretenden Falls nicht nur für die einstweilige Einstellung ihres Weiterbringens und für die gehörige Absonderung derselben augenblickliche Vorkehr zu treffen, sondern auch dem nächsten Ortsvorstand oder Bezirks-Polizeiamt zur weiteren Verfügung die schleunigste Anzeige hievon zu machen.

8) Die K. Hallämter werden von ihrer vorgesetzten Behörde angewiesen werden, in dem Fall, wenn dergleichen Transporte bei ihnen ankommen sollten, in gleicher Art zu verfahren.

9) Uebrigens haben die K. Oberämter und die Orts-Vorsteher an den betreffenden diesseitigen Landesgrenzen mit den nächsten auswärtigen Bezirks- und Orts-Behörden sich in stetem Benehmen zu erhalten, um, wenn die Rinder-Pest auch in Salzburg, Tyrol, Vorarlberg, oder der getroffenen Vorsichts-Maßregeln ungeachtet, in einzelnen Theilen der zunächst an Württemberg grenzenden ...en ausbrechen, oder auch nur der Verdacht eines solchen ...uchs sich herausstellen sollte, dieses so frühe als möglich ...rfahrung zu bringen. Sobald ihnen auf diesem oder auf ...erem Wege zuverläßige Kunde hievon zukäme, haben sie obige

...rückgenommen worden, gegenüber von den übrigen, oben genannten K. ...ostreichischen Provinzen aber solle es bis auf Weiteres nach wie vor sein Verbleiben haben.

Bestimmungen einstweilen auch gegenüber von || diesen Gegenden anzuwenden; zugleich aber ist an das K. Medicinal-Collegium unverzüglich Bericht hierüber zu erstatten. 556

Stuttgart, den 29. November 1829. Schmidlin.

[Nr. 59.] Königliche Verordnung vom 30. November, 573
den theilweisen Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell betreffend.

(Im Wesentlichen in der Note 1)2 bei der K. Deklaration vom 1. d. M. enthalten.)

[Nr. 58.] Königliche Verordnung vom 7. December, 565
betreffend die Einsetzung des Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen in die Forst-Gerichtsbarkeit und die Forst- und Jagd-Polizei.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem in Folge Unserer, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen betreffenden Deklaration vom 27. September 1825 der Fürst Friedrich August Carl, unter Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung, für die alleinige Uebernahme der Forst-Gerichtsbarkeit || und 566
Forst- und Jagd-Polizei sich erklärt und die Einsetzung in diese Befugnisse unterthänigst nachgesucht hat; so verordnen Wir hiemit, wie folgt:

§. 1. Der fürstliche Forst-Verwaltungs-Bezirk, welchem in Gemäßheit des §. 45 der gedachten Deklaration ein Unsern Oberförstern gleichzustellender Forst-Verwalter vorgesetzt wird, ist nach der Beilage A in sechs Reviere abgetheilt, wofür die erforderlichen Revierförster nach Maßgabe des §. 46, Pkt. 2 der Deklaration angestellt werden.

§. 2. Vom 15. December dieses Jahrs an treten die fürstlichen Forststellen in Wirksamkeit. Die erste Einweisung und Verpflichtung der neuen Beamten geschieht durch einen von Unserem Finanz-Ministerium abzuordnenden Commissär.

§. 3. In Ansehung der Einrichtung und der Befugniß dieser Behörden gilt im Allgemeinen dasjenige, was Wir durch Unsere Verordnung vom 12. Juni 1823, §§. 45—65 für die fürstlich Thurn- und Taxis'schen Forststellen bestimmt haben, so weit nicht rücksichtlich der Bestellung der Revierförster durch den oben angeführten §. 46, Pkt. 2 Unserer Deklaration eine Ausnahme gestattet ist.

Gegeben Stuttgart, den 7. December 1829.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

---

567 || Beilage A.

Fürstlich Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen'sche Forst-Eintheilung.

Forst-Verwaltung.	Forst-Reviere.	Orts-Markungen.	Anmerkungen.
Oehringen der Königl. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises untergeordnet.	A. Baum-Erlenbach	1) Baum-Erlenbach, (Sitz des Revierförsters) mit Zuckmantel; 2) Langenbeutingen mit Neudeck; 3) Ohrnberg mit Rückertshausen; 4) Westernbach; 5) Büttelbronn; (mit Ausnahme der bei dem Revier B vorkommenden Parzellen); 6) aus dem Gemeinde-Bezirk Zweiflingen: a) Eichach, b) Pfahlbach, (so weit nicht hievon ein Theil zum Revier B gehört.)	Zu 1) 2) 3) unbeschadet der auf Theilen dieser Markungen der Krone zustehenden Jagd-Gerechtsame, so wie zu 1. der gutsherrlichen Rechte der Freiherrn von Berlichingen-Jaxthausen. Mit diesem Revier ist auch die Ausübung der Jagd-Gerechtsame, so weit sie auf den Markungen von Windischenbach, Hof-Lindelberg, Schwöllbronn mit Unterohrn, Weislinsburg, Verrenberg, Bizfeld, Bretzfeld und Sindringen (theilweise) dem fürstlichen Hause zustehen, verbunden.
	B. Friedrichsruhe.	1) Oehringen, (Sitz des Forst-Verwalters) mit Möhrig; 2) aus dem Gemeinde-Bezirke Büttelbronn: a) Ober- und b) Untermaßholderbach; 3) Cappel mit Hornberg; || 4) Eckartsweiler mit a) Platzhof, b) Schönau, c) Weinsbach; 5) Ernsbach; 6) Kirchensall mit a) Mainhardsall, b) Gültenhof; 7) Mangoldsall mit a) Füsbach, b) Langensall; 8) Kleinhirschbach mit a) Döttenweiler, b) Emmertshof, c) Großhirschbach, d) Löschenhirschbach, e) Steinsförtle; 9) Obereppach mit a) Grünbühl, b) Lohe, c) Thannen, d) Waldsall, e) Wuchern;	Zu 1) auf dieser Markung hat auch der Fürst von Hohenlohe-Bartenstein Jagd-Gerechtsame auszuüben. Zu 6) ein Theil dieser Markung gehört rücksichtlich der Jagd zum Revier Hermersberg. Zu 9) vorbehältlich der dem Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg auf einem Theil dieser Markung und auf den Markungen a—d zustehenden Jagd-Gerechtsame.

568

Forst-Verwaltung.	Forst-Reviere.	Orts-Markungen.	Anmerkungen.
	B. Friedrichsruhe.	10) Wohlmuthausen mit a) Haberhof, b) Hohenfall, c) Metzdorf, d) Orbachshof, e) Schwarzenweiler, f) Stolzeneck, (so weit nicht von 10 und c Theile der Markungen zum Revier Hermersberg gehören); ‖ 11) Zweiflingen mit a) Friedrichsruhe (Sitz des Revierförsters), b) Theil an Pfahlbach, (s. auch oben bei A. 6. b.) c) Tiefenfall; 12) Orendelfall mit Heiligenhaus; 13) Neuenstein mit a) Eichhof, b) Klumpen- oder Reistenhof; 14) Forchtenberg, (so weit nicht Theile dieser Markung zu den Revieren D und E gehören.)	569 Zu 12) gemischt mit der Krone; wobei dem fürstlichen Hause insbesondere auch die hergebrachte Jagd-Gerechtsame verbunden mit dem dießfälligen Strafrecht vorbehalten worden. Diesem Revier ist auch die Ausübung derjenigen Jagd-Gerechtsame zugetheilt, mit welchen das fürstliche Haus auf den Markungen von Neureuth, Neufels, Sindringen (theilweise), Berlichingen, Spizenhof, Eichelshof, Muthof, Jaxthausen, Stolzenhof, Pfitzhof, Edelmannshof und Neuhof betheiligt ist.
	‖ C. Michelbach.	1) Michelbach (Sitz des Revierförsters); 2) von dem Gemeinde-Bezirk Neuenstein: a) Bernhards- oder Ziegelmühle; 3) von dem Gemeinde-Bezirk Eckartsweiler: a) Stegmühle, b) Unterföllbach; 4) Untereppach; 5) Gnadenthal mit a) Büchelberg, b) Eichelberg,	570 Zu 1) 3) 4) 5) 6) vorbehältlich der den fürstlichen Häusern Waldenburg und Bartenstein zustehenden Jagd-Gerechtsame. Die Jagd-Gerechtsame des fürstlichen Hauses auf den Markungen von Oberföllbach und Eschelbach sind diesem Revier zugetheilt.

Forst-Verwaltung.	Forst-Reviere.	Orts-Markungen.	Anmerkungen.
	C. Michelbach.	c) Forsthaus, d) Winterrain, e) vordere Ziegelhalden; 6) Untergleichen; 7) Finsterroth (ohne fürstliche Jagd-Gerechtsame).	
	D. Hermersberg.	1) Niederuhall mit a) Hermersberg (Sitz des Revierförsters); 2) Weißbach (so weit die Markung nicht in das Revier E gehört) mit Guthof; 3) Theil von Wohlmuthausen und Schwarzenweiler; 4) ein Theil der Markung von Forchtenberg;	Bei diesem Revier sind in Ansehung der Ausübung verschiedener Gerechtsame auch die beiden fürstlichen Häuser Kirchberg und Langenburg nach Maßgabe bestehender Hausverträge betheiligt.
571		‖ 5) Jugelfingen (theilweise und zwar auf dem linken Kocherufer) mit a) Kriesbach (theilweise), b) Lipfersberg, c) Kocherstein, d) Scheurachshof,	In Beziehung auf die Ausübung einzelner Gerechtsame sind übrigens hieher noch zugetheilt: die fürstlichen Waldungen auf der Markung von Künzelsau, desgleichen ein Theil von Kemmaten und von Neureuth mit Neufels.
	E. Krispenhofen.	1) Krispenhofen; 2) Dörrenzimmern mit Stachenhausen; 3) Hermuthausen; 4) aus dem Gemeinde-Bezirk (Hobach (zu Kirchberg und Langenburg gehörig); a) Eisenhutsroth, b) Heßlachhof, c) Windischhof; 5) Jugelfingen (theilweise und zwar auf dem rechten Kocherufer) mit a) Bobachshof, b) Bühlhof, c) Kriesbach (zum Theil), d) Jägerhaus, e) Nobachshof; 6) Nagelsberg; 7) Theil von Weißbach (Sitz des Revierförsters). 8) Theil von Forchtenberg.	So weit das fürstliche Haus mit Jagd-Gerechtsamen auf den Markungen von Belsenberg mit Siegelhof, Steinbach, Weldingsfelden, Dinbach, Haalberg, Schleierhof, Büschelhof, Muthof und auf einem Theil der Gemeinde-Markung von Künzelsau betheiligt ist, sind dieselben diesem Revier zugewiesen.
572	‖ F. Schrozberg.	1) Schrozberg (Sitz des Revierförsters) mit a) Kälberbach, b) Krübronn,	Die Forst-Gerechtsame über einige fürstliche Waldungen auf der Markung von Lindlein, so wie die Jagd-Berechtigungen des fürst-

Forst-Verwaltung.	Forst-Reviere.	Orts-Markungen.	Anmerkungen.
	F. Schrozberg.	c) Crailshausen, d) Kreuzfeld, e) Reipoltsroth, f) Sigisweiler, g) Zell; 2) Schmalfelden mit Speckheim.	lichen Hauses auf den Markungen von Großbärenweiler, Lindlein, Neichau, Oberstetten, Weilerhof, Heimberg, Hachtel und Wildenthierbach sind diesem Revier zugetheilt. Auch ist damit die Ausübung der von der Krone dem Fürsten in Erbpacht überlassenen Jagden auf den Markungen von Gerabronn ꝛc. verbunden.

[Nr. 59.] Verordnung des Finanz-Ministerium vom 14. December, 577

über die Ausführung der Vereins-Zoll-Ordnung im Rhein-Kreise betreffend.

(Ist in Folge der Zoll-Vereinigung mit Preußen ꝛc. außer Wirkung gekommen.)

[Nr. 2. 1830.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 23. December, 11

betreffend den Gebrauch der sogenannten Walzenstühle zur Strumpfweberei.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom heutige Tage das in der Strumpfweber-Ordnung vom Jahr 1750, Art. 2 enthaltene Verbot des Gebrauchs der sogenannten Walzenstühle zur Strumpfweberei, in Erwägung, daß diese Stühle, nach der ihnen neuerlich gegebenen Verbesserung, zur Strumpfweber-Arbeit, vorzüglich zur gröberen, vollkommen brauchbar sind, und durch größere Wohlfeilheit vor den eisernen Stühlen sich auszeichnen, außer Wirkung gesetzt haben; so wird dieß hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 23. December 1829. Schmidlin.

[Nr. 62.] Königliche Verordnung vom 26. December, 593

die Vollziehung des Zoll- und Handels-Vertrags zwischen dem württembergisch-bayernschen und dem preußisch-hessischen Zoll-Vereine betreffend.

(Hat in Folge der völligen Zoll-Vereinigung mit Preußen und Hessen ihre Wirksamkeit verloren. Die Beilagen dieser Verordnung, enthaltend „die Vergleichung der württembergischen, altbayernschen, preußischen und großherzogl. hessischen Fuß-, Holz-, Ellen-, Flüßigkeits- und Getreide-Maße und Gewichte" ist ihres fortwährenden praktischen Werths wegen als Beilage des sie berichtigenden Erlasses vom 31. März 1831 aufgenommen worden.)

14 [Nr. 2. 1830.] Erinnerung des Finanz-Ministerium vom 31. December,
an die Beobachtung der Erfordernisse bei Dienst-Anstellungs-Gesuchen.
(Schärft die dießfälligen Vorschriften der Verordnungen vom 1. Juni 1818, 7. Aug. 1823 und 20. Aug. 1828 ein.)

---

15 [Nr. 3. 1830.] Königliche Verordnung vom 31. December,
betr. die für die Häupter der standesherrlichen Häuser in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von Ebenbürtigen.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben, nach Maßgabe des Art. 14 der deutschen Bundes-Akte, in den von Uns erlassenen Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse verschiedener vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser den Häuptern der letzteren die Zusicherung ertheilt, daß Wir denselben in peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staatsdienste begangenen Verbrechen, ein nach dem
16 || Vorbilde des §. 8 des Königl. Bayernschen Edikts vom 26. Mai 1818 (Beil. 4 zu Titel 5 der Bayernschen Verfassungs-Urkunde), und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus angeordnetes Gericht von Ebenbürtigen oder von Richtern ihres Standes bewilligen werden.

Zu Vollziehung dieser Zusicherung verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

§. 1. Den Häuptern der standesherrlichen Häusern steht das Recht zu, in wichtigeren gerichtlichen Strafsachen (peinlichen Fällen) durch ein Gericht von Ebenbürtigen, welchem alle Rechts-Zuständigkeiten der erkennenden Straf-Gerichte zukommen, gerichtet zu werden.

In den minder bedeutenden gerichtlichen Straffällen, d. h. in denjenigen, welche bei Nicht-Exemten der Untersuchung und dem Straf-Erkenntnisse der Bezirks-Gerichte in erster Instanz gesetzlich anheim gegeben sind, hat es auch für die Häupter der standesherrlichen Häuser bei der Regel des Gesetzes sein Bewenden, wonach der betreffende Königl. Gerichtshof, als allgemeiner privilegirter Gerichtsstand der Exemten, in solchen Fällen sowohl für die Untersuchung als für die Fällung des Erkenntnisses erster Instanz zuständig ist.

§. 2. Die Untersuchung wird in jenen peinlichen Fällen von demjenigen Gerichtshofe geführt, bei welchem der Angeschuldigte seinen allgemeinen ordentlichen Gerichtsstand in erster Instanz hat.

Dieser Gerichtshof kann zu Führung der Untersuchung einen Commissär aus seiner Mitte bestellen und abordnen.

In Ansehung der Besetzung des Untersuchungs-Gerichts, so wie des Gang[illegible] Verhandlungen, treten die für die Gerichtshöfe bestehen[illegible] Normen in Anwendung.

[illegible] Gerichtshof, beziehungsweise der von ihm ernannte [illegible]), hat alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerich[illegible]nt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer [illegible]chen Verhaftung, welche ein Bezirks-Gericht || mittelst [illegible]ung des Angeschuldigten an einem anständigen Orte vor[illegible]ch gesetzlich veranlaßt gefunden haben möchte.

§. 4. Zu den Verhören werden von dem Untersuchungs-Gerichte zwei Urkunds-Personen aus der Mitte eines Unserer Gerichte bestellt.

Dieselben sind dem Angeschuldigten zu benennen, welchem gegen ihre Personen, unbeschadet des gesetzlichen Fortgangs der Untersuchung, die etwaigen Rekusations-Gründe vorzubringen unbenommen ist.

§. 5. Die Vertheidigung des Angeschuldigten geschieht jederzeit schriftlich.

Die Kosten der Untersuchung werden, falls nicht der Angeschuldigte in dieselben verurtheilt wird, von der Staats-Casse getragen.

§. 6. Von der anhängig gewordenen Untersuchung hat das Untersuchungs-Gericht dem Justiz-Minister ohne Verzug Anzeige zu erstatten; wonächst jener zum Behufe der Niedersetzung des Standes-Gerichts Unsere Befehle einholen wird.

§. 7. Das erkennende (Standes-) Gericht wird von Uns in der Residenz-Stadt angeordnet, und nach der Schwere des Falles aus fünf bis sieben Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammengesetzt.

Zu Mitgliedern desselben werden im Königreiche wohnende, volljährige, unter keinerlei persönlicher oder dinglicher Curatel stehende Standesherren, von Uns ernannt; auch werden Wir bei dieser Besetzung des Standes-Gerichts die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Verwandtschafts-Verhältnisse der Richter unter sich, so wie mit dem Angeschuldigten oder dem Beschädigten, genau beachten.

So weit die zu Richtern berufenen Standesherrn an dem persönlichen Erscheinen etwa verhindert wären, wird von Uns das Standes-Gericht aus der Zahl der in Stuttgart wohnenden Mitglieder der ersten Kammer Unserer getreuen Stände ergänzt.

§. 8. Den Vorsitz in dem Standes-Gerichte und die Geschäfts-Leitung hat Unser Justiz-Minister einem der Vorstände des Ober-Tribunals zu übertragen.

Jener ernennt zugleich zwei Mitglieder dieses obersten Gerichtshofes zu Re- und Correferenten, welchen jedoch nur eine berathende Stimme zukommt. 18

Die Protokollführung und die Ausfertigung der Beschlüsse werden durch die Kanzlei-Beamten Unseres Ober-Tribunals besorgt.

§. 9. Wird gegen das Urtheil des Standes-Gerichts in erster Instanz die Berufung nach Maßgabe der über den Rekurs in gerichtlichen Straf-Sachen gegebenen allgemein gesetzlichen Bestimmungen eingelegt; so erkennen eben dieselben Richter in zweiter Instanz, und es hat den Vorsitz in letzterer Unser Justiz-Minister zu übernehmen, von welchem zwei andere Mitglieder des Ober-Tribunals zu Re- und Correferenten mit berathender Stimme bestellt werden.

§. 10. In Ansehung der Rekusation kommen die Bestimmungen der allgemeinen Gesetzgebung analog in Anwendung.

§. 11. Das von dem Standes-Gericht geschöpfte rechtskräftige Erkenntniß (§§. 8, 9) wird Uns mit Gutachten über die etwa vorhandenen Begnadigungsgründe, weßfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, von dem Justiz-Minister vorgelegt.

Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch den zuständigen Gerichtshof zum Vollzug gebracht.

Hiebei bleiben die Bestimmungen Unserer Deklaration hinsichtlich der Sequestrirung der Güter und Einkünfte des Verurtheilten ausdrücklich vorbehalten.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung dieser Unserer Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 31. December 1829.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

Berichtigung.

S. 19. Zur Verfügung vom 14. Febr. Die §§. 6 und 7 sind durch die Verfügung vom 12. Mai 1839, betreffend die Einlieferung der Strafgefangenen in die Straf-Anstalten, Pkt. 2, aufgehoben worden, und es sind hienach von nun an sämtliche Festungs-Straf-Gefangene an das Festungs-Commando Behufs der Straf-Erstehung abzugeben.

Anhang,

enthaltend

die in dem Ergänzungs-Bande zum Regierungs-Blatte (Stuttgart, 1838) abgedruckten Normal-Erlasse der Ministerien und Collegien vom Jahre 1829.

Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 5. Januar, 219

betreffend die Verwahrung der Capitalbriefe der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen.

Der Kreis-Regierung wird, die Verwahrung der Capitalbriefe der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen betreffend, zu erkennen gegeben:

1) In Beziehung auf die Capitalbriefe der Amtspflegen, Gemeinde- und örtlichen Stiftungs-Pflegen bleibt es

a) sofern das Capitalvermögen der einzelnen Pflege unter dem Betrage von 10,000 fl. steht, dem Ermessen der 220
Amtsoersammlungen, Gemeinde- und örtlichen Stiftungs-Räthe anheimgegeben, ob dieselben von dem Rechner selbst oder durch dritte Personen verwahrt werden sollen. Da, wo die Verwahrung dem Rechner überlassen wird, ist die Beschlußnahme darüber, ob es ferner hin so gehalten werden soll, so oft in der Person des Rechners ein Wechsel eintritt, von der betreffenden Amtsversammlung, dem betreffenden Gemeinde- oder Stiftungs-Rathe zu erneuern;

b) bei einem Capitalvermögen von 10,000 fl. und darüber muß die Verwahrung der Capitalbriefe immer durch dritte Personen geschehen;

c) in dem Falle von b), so wie in demjenigen Falle von a), in welchem die zuständige Verwaltungsbehörde (Amtsoersammlung, Gemeinderath, Stiftungsrath) die Verwahrung der Capitalbriefe durch dritte Personen beschließt, ist es Sache dieser Verwaltungsbehörde, die Verwahrer in der Regel aus ihrer Mitte zu bestellen, und vorbehältlich höherer Genehmigung deren Belohnung zu bestimmen. Der Verwahrer ist verbunden, über die ihm anvertrauten Capitalbriefe ein Verzeichniß nach fortlaufenden Nummern zu führen, und dieses in Beziehung auf die durch Ablösung und neue Anlegung von Capitalien sich ergebenden Veränderungen fortwährend richtig zu stellen, auch die Uebereinstimmung der vorhandenen Capitalbriefe mit den in der Rechnung aufgeführten [illegible]-lien jedes Jahr zu beurkunden.

2) Bei denjenigen Stiftungen, welche zwar keinem örtl[illegible]
tungsrathe, aber unter der Aufsicht des gemeinschaftl[illegible]

amts und der Kreis-Regierung einer vom Stifter bestellten besondern Verwaltungs-Behörde untergeordnet sind, kommt es, sofern das Vermögen einer solchen Stiftung an Capitalien unter 10,000 fl. steht, zunächst der letztern zu, darüber zu erkennen, ob die Capitalbriefe der Stiftung von dem Rechner selbst oder durch einen Dritten verwahrt werden sollen, und im bejahenden Falle die Verwahrer zu bestellen. Bei einem Betrage des Capital-Vermögens von 10,000 fl. und darüber aber muß die Verwahrung durch einen Dritten geschehen.

3) Bei den unter der unmittelbaren Verwaltung des gemeinschaftlichen Oberamts oder der Kreis-Regierung stehenden Stiftungen sind die Capitalbriefe, ‖ sofern der Betrag derselben bei einem 221 Rechner die Summe von 10,000 fl. nicht erreicht, von Letzterem zu verwahren. Bei einem größeren Betrage der Capitalien aber sind die Schuldscheine bei der Kreis-Regierung oder dem Oberamte, in dessen Bezirke der Rechner seinen Wohnsitz hat, zu verwahren.

4) In jeder Amtspflege-, Gemeinde- und Stiftungs-Rechnung ist unter der Rubrik „Capitalzinse" zu bemerken, wer die Capitalbriefe in Verwahrung habe? und auf welchen Beschluß der Amts-Versammlung, des Gemeinde- oder Stiftungs-Rathes sich dieses gründe?

5) Bei jeder Abhör einer Amtspflege-, Gemeinde- oder Stiftungs-Rechnung hat die Abhörbehörde, bei Strafe und Verantwortlichkeit für die erwachsenden Nachtheile, die vorhandenen Capital-Briefe einzusehen, und zu untersuchen, ob dieselben mit den in der Rechnung enthaltenen Capitalien übereinstimmen. Wie dieses geschehen sey, ist jedesmal in der Abhör-Urkunde zu bemerken.

Die Kreis-Regierung hat zu Vollziehung dieser Bestimmungen das Weitere vorzukehren.

---

221 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 5. Januar,

betreffend die Berücksichtigung der Ergänzungssteuern und Brandschadensgelder bei Bestimmung der Dienst-Cautionen der Amtspfleger.

Aus Anlaß einer bei dem Ministerium eingekommenen Anfrage ist in Beziehung auf den §. 3 der Verordnung vom 8. Juli 1828, die Größe der Dienst-Cautionen der Amtspfleger betreffend, die Entscheidung gegeben worden, daß die sogenannten Ergänzungs- (Besoldungs-, Capitalien-, Pensions-) Steuern, so wie die Brandschadensgelder, nicht zu den ordentlichen etatsmäßigen Einnahmen eines Amtspflegers, welche die Größe seiner Dienst-Caution bestimmen, gehören, weil diese Gelder die Amtspflegen selbst nicht angehen, sondern nur in Folge besonderen Auftrags dem Amtspfleger als fremde, mit dem Gelde der Amtspflege nicht zu vermischende Gelder zum Einzug angewiesen sind. Dagegen ist in Betreff der Einnahmen einzelner Amtspflegen für Steinsalz, da [illegible] desselben für unmittelbare Rechnung der ‖ Amts- [illegible] geschieht, bestimmt worden, daß solche nach ihrem Durchschnittsbetrage zu den ordentlichen etatsmäßigen [illegible]ählen seyen.

[illegible]-Regierung wird dieses zu ihrer Nachachtung eröffnet.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 22. Januar, 222

betreffend die höhere Genehmigung der Uebertragung eines Stiftungslehens in lehenbarer Eigenschaft an einen neuen, nicht zur Familie des frühern Lehenträgers gehörigen Besitzer.

In Betreff der allgemeinen Frage von der Nothwendigkeit einer höhern Genehmigung der Uebertragung eines Stiftungslehens in lehenbarer Eigenschaft an einen neuen, nicht zur Familie des frühern Lehenträgers gehörigen Besitzer, wird der Kreis-Regierung zu erkennen gegeben, daß nach der Ansicht des Ministerium zwischen der Wiederverleihung eines wirklich heimgefallenen Fall-Lehens an eine neue Familie, und zwischen dem Falle, wenn das Fall-Lehen noch nicht wirklich heimgefallen ist, sondern bloß die Hoffnung eines solchen Heimfalls von dem Absterben der einen Familie auf das Absterben einer andern Familie übertragen wird, zu unterscheiden ist; daß zwar im erstern Falle eine Veräußerung von Stiftungs-Eigenthum, deren Gültigkeit von höherer Genehmigung abhängt, Statt findet, daß aber im letzteren Falle das Gleiche nur dann behauptet werden kann, wenn das Fall Lehen sich in den Händen des letzten Mitglieds der bisher belehnten Familie befindet, folglich die Ueberlassung desselben an eine andere Familie als eine Umgehung des nahe bevorgestandenen Heimfalls erscheint; wogegen in allen andern Fällen die Zulassung des Eintrittes einer neuen Familie in die Stelle der noch im Besitze befindlichen Familie als eine, die bisherige Benützung des befragten Stiftungs-Eigenthums fortsetzende Verwaltungs-Maaßregel anzusehen ist, durch welche der Heimfall möglicher Weise eben so gut beschleunigt, als verspätet werden kann, von der sich daher nicht behaupten läßt, daß der Stiftung etwas dadurch entgehe.

Die Kreis-Regierung hat daher bei Veränderungen in der Person des Besitzers eines von einer Stiftung abhängenden Fall-Lehens nicht nur, wenn dieselbe innerhalb der bisher belehnten Familie Statt findet, sondern auch, wenn der bisherige Besitzer, ohne der Letzte der Familie zu seyn, das Fall-Lehen auf eine andere Familie übertragen will, dem Beschlusse der Stiftungsräthe das Nähere lediglich anheimzugeben.

Erlaß des Steuer-Collegium an das Cameralamt in —, vom 27. Januar, 509

betreffend die Anbring-Gebühren von Strafen wegen Uebertretungen des Hunde-Auflage-Gesetzes.

(Siehe Note zu Art. 5 dieses Gesetzes vom 18. Juli 1824.)

Auszug aus einem Erlasse des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 30. Januar, 223

betreffend die Empfehlung der Zwecke der Gesellschaft für die Weinverbesserung, insbesondere in Absicht auf eine bessere Bestockung der Weinberge.

In einer Eingabe vom 27. August v. J. hat die hiesige Gesellschaft für Weinverbesserung die mancherlei Schwierigkeiten vorgestellt, welche ihr in Verfolgung ihres Zweckes im Wege stehen, und gebeten die Ober- und Cameralämter zur Anwendung der schon früher emp[fohlenen] Maaßregeln zur Verbesserung des Weinbaues und der Wei[nkultur] überhaupt, insbesondere aber zur thätigen Mitwirkung für

Entfernung gesetzlich verbotener Rebsorten und Verbreitung edler Rebarten wiederholt aufzufordern, und zugleich anzuweisen, in Bezirken, wo der Weinbau bedeutend ist, der Gesellschaft eine Behörde zu bezeichnen, an welche sich die einzelnen Weinbergbesitzer sowohl, als der Gesellschafts-Ausschuß bei den jährlichen Rebenbestellungen und Versendungen oder andern Angelegenheiten mit Vertrauen wenden, und durch welche zugleich die Abgabe der Reben an die einzelnen Bestiller besorgt werden könnte, um auf diese Weise nicht nur sich der sichern und zweckmäßigen Verwendung zu versichern, sondern auch die Kosten und das Risico zu vermeiden, welche bisher mit der Rebenversendung in die einzelnen, oft sehr abgelegenen Orte verbunden gewesen sind.

Da ein großer Theil der Staats-Angehörigen seine Nahrung durch den Weinbau gewinnt, und solcher, so wie er bisher meistens betrieben wurde, wesentlicher Verbesserungen fähig ist, von welchen sich die wohlthätigsten Folgen versprechen lassen; da ferner die früher von der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins und neuerlich von der gedachten Gesellschaft angegebenen Mittel sich in der Anwendung manchfaltig erprobt haben, so zweifelt das Ministerium des Innern nicht, die Regierung werde dem Gegenstande gerne eine besondere Aufmerksamkeit widmen, um den gemeinnützigen Zweck auf jede angemessene Weise zu befördern. Der Regierung wird daher bestens empfohlen, sich angelegen seyn zu lassen, die geeigneten Einleitungen zu treffen, daß die Oberämter in den Weingegenden ihres Kreises, unter Rücksprache mit den Cameralämtern, für die Sache sich mit reger Thätigkeit interessiren, und die Orts-Vorsteher zu ermuntern suchen, ihre Mitbürger über die Vor-
224 theile einer || bessern Bestockung der Weinberge [127]) und einer zweckmäßigen Weinbereitung zu verständigen, sie dabei zu berathen, und ihnen zur Benützung der dargebotenen Mittel beförderlich zu seyn, auch daß die Oberämter ernstlichen Bedacht darauf nehmen, damit den erwähnten Wünschen der Weinverbesserungs-Gesellschaft, die sie noch besonders in ihrer Bekanntmachung vom 10. v. M. ausgedrückt hat, so viel möglich überall entsprochen werde.

Die Regierung wird von selbst nicht entstehen, diejenigen Ober-Beamten sowohl, als die Orts-Vorsteher, die sich durch ihre zweckmäßige Thätigkeit vorzüglich verdient machen, auf angemessene Weise auszuzeichnen.

---

339 Auszug aus einem Erlasse des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den Studienrath, vom 12. Februar,

betreffend die Dienst-Anstellungsportel der Fachlehrer an den lateinischen Unterrichts-Anstalten und Realschulen.

2c. 2c. 2c.

Betreffend die allgemeine Anfrage:
ob und welche Dienst-Anstellungsportel den in dem Sportelgesetze nicht benannten besondern Fachlehrern an den lateinischen Unterrichts-Anstalten und Realschulen, z. B. den Sprach-, Zeichnungs-, Gesang-Lehrern 2c. [128]), anzusetzen sey?

---

127) Normal-Erlaß vom 18. Juni.

128) die Dienst-Anstellungsportel der sogenannten Elementar
nist.Erlaß vom 10. Februar 1834 (im Ergänz.Band zur
) bestimmt worden, daß dieselben bei der Verschiedenhe
erhältnisse, zugleich aber auch bei der wohl überall Sta

so wird hiemit verfügt, daß

1) diejenigen Lehrer der bezeichneten Kategorie, deren Gehalt 500 fl. und darüber beträgt, nach den Bestimmungen des Sportelgesetzes hinsichtlich der Präceptoren, diejenigen aber, deren Gehalt weniger als 500 fl. beträgt, nach den Bestimmungen jenes Gesetzes hinsichtlich der deutschen Schullehrer und Collaboratoren zu behandeln, und
2) daß auch die widerruflichen Gehalte solcher Lehrer der Sportel-Entrichtung zu unterwerfen seyen, sofern die Anstellung solcher Lehrer mit widerruflichem Gehalte nicht für ein vorübergehendes Bedürfniß oder auf kürzere Zeit, sondern, der Widerruflichkeit des Gehalts ungeachtet, bleibend geschehen ist.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 21. Februar, 226

betreffend den Absatz der Fabrikate der K. Eisenwerke durch Hausirhändler.

Um die Ausübung des Hausirhandels mit Sensen, Sicheln, Strohmessern und Strohblättern des K. Hüttenwerks Friedrichsthal und des Eisenwerks zu Neuenbürg, wozu bisher von dem K. Bergrathe Patente ausgegeben wurden, mit den Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April und der Vollziehungs-Instruktion vom 8. Juni v. J. [129]) in Uebereinstimmung zu setzen, ist hierüber, im Einverständnisse mit dem K. Finanz-Ministerium, Nachstehendes festgesetzt worden:

A. Verleihung der Berechtigung.

1) Die Berechtigung zu dem bemerkten Hausirhandel muß in's Künftige nach der bestehenden allgemeinen Vorschrift in dem Departement des Innern, und zwar, insofern in dem Interesse der Werke alle Patente für das ganze Königreich gültig ausgegeben werden, von dem Ministerium des Innern erlangt werden.
2) Die Berechtigungsgesuche werden, je nachdem der Hausirhandel mit Fabrikaten des K. Hüttenwerks Friedrichsthal oder des Eisenwerks zu Neuenbürg getrieben werden will, von dem Oberamte Freudenstadt oder der Stadt-Direktion in Stuttgart dem Ministerium, und zwar unmittelbar, vorgelegt.
3) Die Berechtigung wird nur an Personen ertheilt, welche hiezu von der K. Hüttenverwaltung Friedrichsthal oder den Inhabern des Neuenbürger Eisenwerks, dermalen dem Handlungshause Haueisen und Harpprecht zu Stuttgart, eine besondere schriftliche Empfehlung erhalten haben.
4) Das Berechtigungsgesuch wird
   a) bei inländischen Bewerbern in einer von dem Bezirksamte des Wohnorts des Bewerbers nach der bestehenden Norm, unter

---

findenden Beziehung ihrer Stellen zu höheren sogenannten lateinischen oder Realschulen ebenso, wie am 12. Februar 1829 hinsichtlich der Fachlehrer an den lateinischen Unterrichts-Anstalten und Realschulen verfügt worden ist, je nachdem ihr Gehalt auf oder über 500 fl. steigt, oder aber darunter beträgt, nach den Bestimmungen des Sportelgesetzes hinsichtlich der Präzeptoren, oder nach demjeniger hinsichtlich der Collaboratoren zu behandeln seyen.

29) Vergl. nunmehr die revidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung vo[n] 1836, Art. 151—140, und Instruktion hiezu vom 12. Oktob[er] 109—121, so wie den Normal-Erlaß vom 24. Februar 183[6] Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 158.

Beischluß des vorgeschriebenen gemeinderäthlichen Zeugnisses, auszufertigenden und dem Oberamte Freudenstadt oder der Stadt-Direktion in Stuttgart versiegelt zu übermachenden Tabelle vorgetragen:

b) bei Ausländern wird die bemerkte Tabelle von der Bezirksstelle, welche das Gesuch dem Ministerium des Innern vorzulegen hat, aufgenommen, und der Paß oder die sonstigen Zeugnisse, womit der Bewerber über seine persön || lichen Verhältnisse sich 227
ausweist, beigeschlossen. Eine weitere Beilage des Gesuchs bildet sowohl bei inländischen, als ausländischen Bewerbern die in Ziff. 3 bemerkte Aeußerung der betreffenden Fabrik-Direktion.

5) Die Entschließung des Ministerium wird an die Stelle, welche das Gesuch vorgelegt hat, ausgeschrieben, und bei Inländern von derselben zugleich durch die betreffende Kreis-Regierung dem Bezirksamte des Wohnorts des Bewerbers Nachricht gegeben.

6) Das verwilligte Patent wird von dem Oberamte Freudenstadt oder der Stadt-Direktion in Stuttgart in der allgemein vorgeschriebenen Form ausgefertigt, und dem Berechtigten, nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Fabrik-Direktion zugestellt.

B. Erneuerung der Berechtigung.

7) Ueber die Erneuerung einer ertheilten Berechtigung wird beziehungsweise von dem Oberamte Freudenstadt oder der Stadt-Direktion in Stuttgart entweder selbst erkannt, oder, wenn der Patent-Inhaber seit der Verleihung oder letzten Erneuerung einer strafbaren Handlung sich schuldig oder verdächtig gemacht hat, das Erkenntniß der, einer jeden dieser Stellen vorgesetzten Kreis-Regierung eingeholt.

8) Die Erneuerung findet nur in so weit Statt, als zuvor die betreffende Fabrik-Direktion ihr Einverständniß mit derselben schriftlich erklärt hat.

9) Personen, welche zur Zeit der Erscheinung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung mittelst eines bergräthlichen Patents in den Besitz einer Hausirhandels-Berechtigung gesetzt waren, haben nach Ablauf derselben zur Fortsetzung des Hausirhandels nicht eine neue Berechtigung von Seite der höhern Regierungs-Behörde, sondern bloß die Erneuerung der älteren in der zu Ziffer 7 u. 8 bestimmten Weise zu erlangen.

10) Vor der Patent-Erneuerung haben die hiezu competenten Behörden von dem Stande der persönlichen Verhältnisse des Bittstellers und von der von ihm seit der letzten Patent-Ausstellung oder Erneuerung eingehaltenen Aufführung sich möglich genau zu unterrichten.

11) Bis auf Weiteres werden die Patente je auf den 1. März für die Dauer eines Jahres ausgestellt oder erneuert.

228 || 12) Die gesetzliche Sportel wird von dem, das Patent ausstellenden Bezirksamte angesetzt und erhoben.

13) Unter den voranstehenden Bestimmungen kommen bei den in Frage stehe[illegible]händlern die bestehenden allgemeinen Vorschriften hin[illegible]ausirhandels zur Anwendung.

Die S[illegible]at diese Verfügung in ihrem Ressort zu handhab[illegible] Zwecke die ihr untergebenen Bezirksämter von d[illegible]u setzen.

Erlaß des Justiz-Ministerium an die Gerichtshöfe vom 23. Februar, 93

betreffend verschiedene Erläuterungen des Sportelgesetzes von 1828.

Das K. Justiz-Ministerium findet sich veranlaßt, die Bescheidung auf verschiedene, von den K. Gerichtshöfen an dasselbe gerichtete Anfragen in Beziehung auf das allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 in gegenwärtigem Erlasse zusammen zu fassen, so weit jene Anfragen nicht durch die von sämtlichen Ministerien gemeinschaftlich ausgegangene Instruktion zu Vollziehung des gedachten Gesetzes (Nr. 8 des Reg.Bl. von 1829) ihre Erledigung erhalten haben.

§. 1. Das allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 war, da ein anderer Termin des Beginnens seiner Wirksamkeit in demselben nicht ausgedrückt ist, von der Zeit seiner Bekanntmachung an in Vollzug zu setzen.

Sollten daher seit letzterer die früheren gesetzlichen Bestimmungen über das Sportel-, Tax- und Stempelwesen hin und wieder noch zur Anwendung gebracht worden seyn, so ist die erforderliche Abänderung mittelst Nachholung der zu wenig angesetzten oder Zurückgabe der zu viel erhobenen Sporteln ꝛc. zu bewirken.

§. 2. Die Erledigung der übrigen Anfragepunkte folgt hiernach in der alphabetischen Ordnung des Sportel-Tarifs, und zwar:

Decrete de alienando.

Die frühere Taxe für das Decretum de alienando ist kraft der Verabschiedung aufgehoben. Es darf also eine Sportel hiefür nicht unter einem andern Titel fernerhin bezogen werden. Namentlich kann die Sportel für gerichtliche Bestätigung von Verträgen hier schon darum ihre Anwendung nicht finden, weil dieselbe nur bei solchen Verträgen, für welche nicht eine besondere Sportel angeordnet ist, Statt findet, die Veräußerung des liegenden Gutes eines Pupillen aber der gewöhnlichen Erkenntniß-Sportel bereits unterliegt.

Es spricht hiefür insbesondere auch die Analogie des §. 17 94
der vorerwähnten Instruktion zu Vollziehung des Sportelgesetzes.

§. 3. Depositen.

Nach der allgemeinen Fassung des Gesetzes unterliegen auch die von Amtswegen geschehenen Depositionen dem Sportel-Ansatze. Dieß ergiebt sich noch besonders aus der Geschichte der Entstehung dieser Rubrik des Sportel-Tarifs.

Hiernach ist auch die Deposition von Obligationen und anderen Dokumenten ꝛc. der Gantmassen, wenn gleich solche von den Gerichten angeordnet worden, nicht mehr sportelfrei.

§. 4 (fällt weg).

§. 5. Erbschaften und Vermächtnisse.

Nach dem Art. 47 des Gesetzes sind die beibehaltenen Zucht- und Waisenhaus-Gefälle an den geeigneten Stellen dem Sportel-Tarif einverleibt worden.

Es lag hiebei die Absicht durchaus nicht vor, an diesen Gefällen irgend etwas abzuändern; daher ist die zu Gunsten der frommen Stiftungen in der K. Verordnung vom 14. Februar 1810, §. 13, S
(Reg.Bl. S. 60), enthaltene Bestimmung nicht als aufgeh
trachten, wenn gleich der Sportel-Tarif die dießfällige Aus
wiederholt ausgesprochen hat.

§. 6. Eröffnung von letzten Willens-Verordnungen.

Die Bezirksgerichte sind darauf aufmerksam zu machen, daß die Eröffnung von letzten Willens-Verordnungen den Gemeinderäthen oder Waisengerichten nur dann übertragen werden darf, wenn sämtliche Betheiligte darum ansuchen. Von Letzteren ist in diesem Falle, neben der für die Staats-Casse einzuziehenden Sportel, die Belohnung der beizuziehenden Gemeinderathsglieder zu übernehmen, welche nach dem für die Waisengerichts-Mitglieder bestehenden Maaßstabe (Gerichts-Notariats-Edikt, Art. XXI.) um so mehr zu berechnen ist, als jener Eröffnungsakt wohl meistens mit dem Beginnen des Theilungsgeschäftes in Verbindung gesetzt wird.

95 ||§. 7. Gantsachen (zu Art. 24 des Gesetzes).

Die Diäten und Reisekosten der Bezirksrichter in Gant-Verhandlungen übernimmt jedenfalls die Staats-Casse, also auch dann, wenn dieser Aufwand im einzelnen Falle durch den Betrag der Sportel nicht gedeckt wäre ꝛc.

Vorstehende Bestimmungen werden andurch dem K. Gerichtshofe zur Nachachtung und mit dem Auftrage eröffnet, solche zur Kenntniß der Bezirksgerichte, so wie der Gerichts- und Amts-Notariate des Kreises zu bringen.

---

458 Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammer in —, vom 25. Februar,

die Behandlung der Inwohner standes- und gutsherrschaftlicher Orte hinsichtlich des Leseholz-Sammelns in Staats-Waldungen betreffend.

Auf das Anbringen der Finanzkammer, betreffend die Behandlung der Inwohner standes- und gutsherrschaftlicher Orte hinsichtlich des
459 Leseholz-Sammelns in || Staats-Waldungen, wird derselben zu erkennen gegeben, daß kein Grund vorliegt, die Inwohner jener Orte anders, als die übrigen Staats-Angehörigen zu behandeln, indem hier von keiner Gerechtigkeits-Holzabgabe, sondern von Berücksichtigung armer Holzbedürftigen aus Gnade die Rede ist, und dabei vorausgesetzt wird, daß die besonderen Rechte Dritter auf den Genuß des Leseholzes in gewissen Waldungen nicht gekränkt werden, und das Sammeln des Leseholzes nur da, wo es forstwirthschaftlich geschehen kann, gestattet, und von den Forstämtern nach den Vorschriften der Dienst-Instruktion und der Verordnung vom 26. Februar 1828 [130]) behandelt werde.

---

228 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 16. März,

betreffend den Betrag, in welchem Anlehen aus öffentlichen Cassen mit Unterpfändern zu versichern sind, und den dabei zu bedingenden Zinsfuß [131]).

Aus Anlaß eingekommener Anfragen in Betreff des Betrags, in welchem Anlehen aus öffentlichen Cassen mit Unterpfändern zu versichern sind, und des d[illegible] dingenden Zinsfußes, wird der Kreis-Regierung Folgende[illegible]

130) Ist we[illegible] [illegible]latt, noch im Supplement-Band enthalten.
131) Ver[illegible] Nov. 1833 und die Verfügung vom 3. Januar 18[illegible] [illegible]nlegung pflegschaftlicher Gelder erforderliche Maß v[illegible]

1) Es wird den Amtsversammlungen und den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen gestattet, die zur verzinslichen Anlegung bestimmten Gelder der Oberamts-Pflegen, Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen, wenn und so lange hiezu gegen dreifache Versicherung keine Gelegenheit vorhanden ist, auch gegen zweifache Versicherung anzulehnen.

Von dem pflichtmäßigen Ermessen der gedachten Verwaltungsbehörden hängt es ab, ob sie über die Zusage eines Anlehens gegen nur zweifache Versicherung in jedem einzelnen Falle selbst erkennen, oder hiezu ihrem Redner, beziehungsweise dem Oberamtspfleger, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, die erforderliche allgemeine Ermächtigung ertheilen wollen.

Uebrigens dürfen bloße Nachhypotheken nur nach Abzug des dreifachen Betrags der darauf haftenden Vorhypothek angenommen werden.

2) In Beziehung auf den Zinsfuß wird den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen und den Amts-Versammlungen gestattet, bei Anlehen, die an Gemeinde- || oder andere öffentliche inländische 229
Cassen gemacht werden, eine geringere als die landläufige Verzinsung, nämlich zu 4½ oder zu 4 Procent, zuzugeben.

Der Kreis-Regierung wird dieses mit dem Auftrage eröffnet, die Bezirksämter hievon zur weiteren Eröffnung an die Gemeinden, Amts-Versammlungen und Stiftungs-Behörden in Kenntniß zu setzen. Zugleich wird die Kreis-Regierung angewiesen, den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Passiv-Capitalien der Gemeinden und Amtspflegen, soweit sie noch höher als zu 4 oder höchstens 4½ Procent verzins werden, auf diesen Zinsfuß herabgebracht werden, und sich über den Erfolg und Vollzug ihrer Einleitung Bericht erstatten zu lassen.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 13. April, 229

betreffend den Kostenersatz für in Polizeihäusern verwahrte Untersuchungs-Gefangene.

Aus Veranlassung eines Specialfalles, wo ein wegen mangelnden Ausweises über seine persönlichen Verhältnisse angehaltenes Individuum über die Dauer der sehr langwierig gewordenen Untersuchung dieser persönlichen Verhältnisse zur Verwahrung in das Polizeihaus zu N. gewiesen wurde, hat das Ministerium des Innern sich mit dem Justiz-Ministerium über den Grundsatz vereinigt:

daß in Fällen polizeilicher Untersuchungen, wo statt des Bezirks-Gefängnisses das Polizeihaus zum Untersuchungs-Verhafte verwendet werde, dem letzteren die Verpflegungs-Kosten des Untersuchungs-Gefangenen nach dem für die Beiträge vermöglicher Straf-Gefangenen zu den Kosten ihrer Unterhaltung im Polizeihause bestehenden Maaßstabe [132]) von derjenigen Körperschafts- oder gutsherrlichen Casse zu ersetzen seyen, welcher die Verpflegung des Gefangenen im Bezirks-Gefängnisse obgelegen wäre.

Die Regierung wird angewiesen, hienach in vorkommenden Fällen die ihr von der Polizeihaus-Verwaltung vorzulegende Berechnung der für den Untersuchungs-Verhaft im Polizeihause zu ersetzenden Verpflegungs-Kosten, nach vorgängiger || Prüfung, auf die betreffende 230
Casse zu dekretiren. Der Natur der Sache nach ist indeß zur Voll-

---

132) Vergl. die Verfügungen vom 9. und 11. November 1825.

ziehung eines Untersuchungs-Verhafts von dem Polizeihause nur in außerordentlichen Fällen Gebrauch zu machen, wo einerseits eine sehr langwierige Dauer der Untersuchung vorauszusehen, und andererseits erwiesen oder wenigstens mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Untersuchungs-Gefangene zur Classe der Bettler, Vaganten oder Gauner gehöre.

---

530 Erlaß des Steuer-Collegium an das Umgelds-Commissariat N., vom 25. April,

in Betreff der Behandlung der in auswärtigen Kellern liegenden Wirthsweine [133]).

Dem Umgelds-Commissariat N. wird auf seine berichtliche Anfrage in Betreff der in auswärtigen Kellern liegenden Wirthsweine und deren
531 Behandlung bemerklich || gemacht, daß in einem solchen Falle am Orte der Wein-Niederlage bei der Wieder-Abfuhr in den Wohnort die über die Einlagen der Wirthe bestehenden Vorschriften vollständig in Anwendung kommen, dergestalt, daß wenn der Wirth jenen Vorrath ganz oder theilweise in seinen Wohnort beiführt und einkellert, derselbe verbunden ist, von dem Unterkäufer und Acciser des Orts der Niederlage einen Schein über die Quantität des Getränkes beizubringen, und solchen seinem Orts-Acciser sogleich bei der Ankunft des Weines, und noch ehe der Wagen abgeladen, oder der Wein eingekellert wird, zuzustellen, damit der Acciser Einsicht von der Ladung, und ob solche mit dem Scheine übereinstimme, nehme, überhaupt aber diejenigen Vorschriften beobachte, welche wegen Behandlung der Getränke-Einlagen der Wirthe im Art. 49 und 50 des Gesetzes gegeben sind.

---

230 Auszug aus einem Erlasse des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 26. April,

betr. die Zutheilung der Hof-, Staats- und grundherrlichen Domänen zu den nächstgelegenen Gemeinden.

Der Regierung wird auf ihre Berichte, betreffend die Zutheilung der Hof-, Staats- und grundherrlichen Domänen zu den nächstgelegenen Gemeinden, Nachstehendes eröffnet:

Die Domänen, von deren Zutheilung es sich handeln kann, bestehen entweder:

1) aus Gebäuden und Grundstücken, welche auf der Orts-Markung einer Gemeinde gelegen sind; oder
2) aus Schloßgütern, vormaligen Klöstern, Meiereien, Gestütshöfen, Salz- und Hüttenwerken u. dgl., welche eine eigene geschlossene, von den angrenzenden Gemeinden abgesonderte Markung bilden; oder endlich
3) aus größeren oder kleineren Waldstrecken oder sonst unbewohnten Grundflächen, die zu keiner der benachbarten Orts-Markungen gehören.

Die unter Nro. 1 genannten Besitzungen bedürfen keiner besonderen Zutheilung, da sie, obgleich von dem Gemeinde-Verbande und der Concurrenz zu den Gemeinde-Lasten gesetzlich ausgenommen, dennoch einen integrirend[illegible] der Gemeinde-Markung bilden, und mithin, wenn und so[illegible] besondere Befreiung nachgewiesen wird, dem Ge-

---

[illegible]erfügung vom 4. Mai 1836, betr. die Wein-Einlagen von Wirthskellern und von Wirthen in andern Kellern.

richtszwange und der polizeilichen Aufsicht der Orts-Behörden unterliegen.

|| Die Domänen der zweiten Classe hingegen sind, ihrer gesetz- 231
lichen Befreiung vom Gemeinde-Verbande unbeschadet, nach dem Gesetze über das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht, Art. 35 [134]), einer benachbarten Gemeinde in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zuzutheilen.

In gerichtlicher Beziehung werden die Gemeinde-Räthe, Unterpfands-Behörden, Waisengerichte u. s. w. durch die vorgesetzte Justiz-Behörde besonders beschieden werden. In Folge der polizeilichen Zutheilung aber hat der betreffende Orts-Vorsteher und Gemeinde-Rath die ihm gesetzlich zustehende Polizeigewalt auf der zugetheilten Domäne, soweit nicht dem Inhaber der letztern eine besondere Befreiung zugestanden ist, ebenso wie in dem ganzen Umfange seines Gemeinde-Bezirkes auszuüben, die Uebertretungen der Polizei-Gesetze innerhalb seines gesetzlichen Strafmaßes abzurügen, und die von ihm angesetzten Geldstrafen zum Besten der Gemeinde-Casse einzuziehen.

Die Handhabung der Forst- und Jagd-Polizei, so wie alle diejenigen Verfügungen, welche nach den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen zum Ressort der Finanz-Verwaltung gehören, bleiben den hiezu bestellten Behörden vorbehalten. Insbesondere hat sich der Orts-Vorsteher in den landwirthschaftlichen Betrieb der Domäne, in die Bauführungen auf derselben u. dgl. nicht einzumischen, sondern, wenn er je hiebei eine Abweichung von den allgemeinen Polizei-Gesetzen wahrzunehmen glauben sollte, solches der ihm vorgesetzten Polizei-Behörde zum Behufe der etwa erforderlichen Einleitung anzuzeigen.

Die Unterhaltung der Wege, Brücken, Ufer, Brunnen ꝛc. wird, wenn und so weit nicht durch besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründet ist, von dem Inhaber der Domäne ohne Zuthun der Gemeinde bestritten. Sollte sich hierin ein gemeinschädlicher Mangel ergeben, so hat der Ortsvorsteher dem ihm vorgesetzten Bezirksamte hievon die Anzeige zu machen.

Die Annahme der Officianten, Pächter und andern Miethsleute bleibt, wie es sich von selbst versteht, dem Eigenthümer der Domäne überlassen, ohne daß er hierin auf die Bürger und Beisitzer der Gemeinde, welcher die Domäne zugetheilt ist, beschränkt wäre. Es finden jedoch die Bestimmungen des Bürgerrechts-Gesetzes, Art. 5 und 11, auch auf die zugetheilten Domänen ihre Anwendung, und zur Armen-Unterstützung ist die Gemeinde nur, soweit es sich von wirklichen Bürgern oder Beisitzern der letztern handelt, verpflichtet.

|| Bei der Zutheilung und Verpflegung von Heimathlosen kom- 232
men die Bestimmungen des Bürgerrechts-Gesetzes, Art. 35 u. 39 [135]), zur Anwendung. Der Ortsvorsteher ist berechtigt, von den nicht zur Gemeinde gehörigen Bewohnern der Domäne, soweit solche nicht unter den gesetzlichen Ausnahmen des Art. 4 begriffen sind, den Ausweis über ein auderwärtiges Heimathrecht zu verlangen.

Außer der gesetzlichen Wohnsteuer (Bürgerrechts-Gesetz, Art. 12), mit den dort bezeichneten Ausnahmen, sind die Bewohner der zugetheilten Domänen als solche zu keiner persönlichen Leistung an die Gemeinde verpflichtet. Auch ist die letztere nicht befugt, von der Domäne oder deren Bewohnern einen besondern Beitrag zu den Gemeinde-Verwal-

134) S. Art. 36 des revidirten Gesetzes vom 4. December 1833.
135) Im revidirten Gesetze Art. 36 u. 40.

tungskosten, namentlich zu den Besoldungen der Gemeinde-Vorsteher und Officianten, zu Erhaltung der öffentlichen Gebäude, der polizeilichen Einrichtungen oder Geräthschaften, zu Kirchen- und Schul-Anstalten u. s. w., zu fordern. Zur Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen sind in Ermangelung eines besondern Rechtstitels weder der Inhaber, noch die sonstigen Bewohner der zugetheilten Domäne berechtigt.

Wenn endlich von einer solchen, eine eigene Markung bildenden Domäne einzelne Gebäude oder Grundstücke von dem Inhaber der Domäne an einen Dritten veräußert sind oder werden, so ist dieser Theil der Domäne nicht mehr als integrirender Theil der letztern, sondern als eine gewöhnliche Gemeindeparzelle zu behandeln, und mithin nach den für die zusammengesetzten Gemeinden überhaupt bestehenden Grundsätzen statt einer bloß polizeilichen Zutheilung in den Verband der nächstgelegenen Gemeinde wirklich aufzunehmen ꝛc. *)

Was endlich die oben unter Nro. 3 erwähnten Waldstrecken oder sonstige unbewohnte Grundflächen (Haiden, Moorgründe ꝛc.) betrifft, so kann zwar auf diesen ihrer Natur nach die Gerichtsbarkeit und die Polizei-Gewalt der Gemeinde-Behörden (zumal bei dem befreiten Gerichtsstande dieser Güter und dem oben erwähnten Vorbehalte der Forst- und Jagd-Polizei) sich nur selten wirksam äußern. Um jedoch für diese, obgleich seltenen Fälle keine Ungewißheit übrig zu lassen, sind auch diese Strecken, sofern sie nicht schon zuvor auf einer Gemeinde-Markung gelegen sind, einer solchen zuzutheilen, und in vorkommenden Fällen nach
233 den unter Nro. 2 || gegebenen Bestimmungen, oder, so weit solche hier keine unmittelbare Anwendung zulassen, nach der Analogie derselben zu behandeln. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Vollziehung der in dem gegenwärtigen Erlasse enthaltenen Anordnungen, da solche auf einer gesetzlichen Vorschrift beruhen, weder einer besondern Einwilligung der betheiligten Standes- und Grundherrschaften, noch der Zustimmung der Gemeinden, welchen die Domänen zugetheilt werden, bedürfen. Die hof- und finanzkammerlichen Beamten werden durch die ihnen vorgesetzten Behörden zur Mitwirkung und Nachachtung angewiesen werden.

---

426 **Erlaß des Finanz-Ministeriums an die Finanzkammern, vom 28. April,**

betreffend die Auflegung von Grundzinsen in gutsherrlichen Orten [136].

Aus den von den Finanzkammern eingezogenen Berichten hat das Finanz-Ministerium ersehen, daß auch in solchen Bezirken und Ortschaften, in welchen der Krone die Grundherrlichkeit nicht zusteht, von
427 einigen Cameralämtern Grundzinse || auf neu errichtete Gebäude gelegt, und theils jährlich erhoben, theils sogleich zur Ablösung gebracht werden.

Da über die Zulässigkeit solcher Auflagen nach dem Inhalte der bestehenden Gesetze sich erhebliche Zweifel ergeben, so erhält die Finanzkammer die Weisung, künftig von allen solchen Auflagen in Gebietstheilen, in welchen der Krone die Grundherrlichkeit nicht zukommt, abzustehen, auch diejenigen Grundzinse solcher Art, welche bisher noch

*) (Anm. d. Text.) Hier folgen transitorische Verfügungen in Betreff der zu erstattende Berichte.

136) Finanz-Erlaß vom 29. Sept. d. J., betreffend die Auflegung von Grundzinsen in gutsherrlichen Orten.

jährlich zum Einzuge gebracht worden sind, von jetzt an nicht ferner erheben zu lassen.

Insofern übrigens diejenigen Canons, welche bisher

1) allgemein auf neu errichtete Mühlen und andere unter Benützung von Wasserkraft neu erbaute Werke gelegt worden sind, nicht als eigentliche Grund-Abgaben, vielmehr als eine Rekognition und Entschädigung des Landesherrn für die dem Eigenthümer überlassene Benutzung des Wasser-Regals anzusehen sind, so kann die fernere Erhebung und Auflegung solcher Canons, jedoch mit alleiniger Beschränkung auf neu errichtete Wasserwerke, keinem Anstande unterliegen.

Ebenso kann dieselbe

2) auch noch in Beziehung auf die unter der Benennung von Rauchhaber und Rauchhühner eingezogene und auferlegte Abgabe auf neu erbaute Häuser, da diese Grundzinse auf unbezweifelte lagerbüchliche Bestimmung und Observanz sich gründen, und bei der Gefäll-Ausscheidung dem Landesherrn überlassen worden sind, wenn gleich ihr Ursprung und ihre Eigenschaft zweifelhaft ist, vorläufig noch ferner Statt finden.

In Hinsicht auf die Erhebung und Auflegung solcher Grundzinse in Gebietstheilen, in welchen der Krone die Grundherrlichkeit zusteht, hat es gleichfalls vorläufig bei der bisherigen Behandlungsweise nach Maßgabe der in jedem Bezirke geltenden besonderen Bestimmungen und hergebrachter Observanz sein Verbleiben.

Auszug Erlasses des Justiz-Ministerium an den Pupillen-Senat des Gerichtshofs in —, (zugleich an das Ober-Tribunal und die übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben), vom 1. Mai, 95

betreffend die Anlegung pflegschaftlicher Gelder zu vier Procent bei öffentlichen Cassen [137]).

2c. 2c.

Uebrigens wird unter den jetzigen Verhältnissen der Grundsatz, keine pflegschaftlichen Gelder unter 4½ Procent Zinsen ausleihen zu lassen, nicht mehr allgemein festgehalten werden können, und es unterliegt keinem Anstande, nach dem Antrage des Senats die Vormünder zu Anlegung pflegschaftlicher Gelder bei öffentlichen Cassen zu 4 Procent zu ermächtigen, wenn und so lange die Gelegenheit zur sicheren Ausleihung gegen höhere Zinsen fehlt.

Erlaß des Finanz-Ministerium an das Steuer-Collegium, vom 7. Mai, 531

in Betreff des Getränke-Ausschankes durch Militär-Personen und deren Verbindlichkeit zu Entrichtung der Wirthschafts-Abgaben.

In Betreff des Getränke-Ausschanks durch Militär-Personen und der deßhalb zur Sprache gekommenen Verbindlichkeit zu Entrichtung der Wirthschafts-Abgaben wird dem K. Steuer-Collegium Folgendes eröffnet:

a) daß der Getränke-Ausschank von hiezu durch das Regiments-Commando berechtigten Militär-Personen nur innerhalb der Caser-

---

137) Vergl auch die Verfügungen vom $\frac{15. \text{ Juli}}{22. \text{ Sept.}}$ 1824 und vom 14. im Ergänz.Band zum Reg.Blatt, S. 79 u. 97.

nen, und zwar nur an Soldaten ausschließlich, abgabenfrei, d. h. Concessions-, Rekognitionsgelds-, so wie Ausschanks-Abgabe frei, wie früher, gestattet seyn soll;

b) daß diejenigen Militär-Personen, welche auf diese Weise berechtigt worden sind, sich mit einem Zeugnisse des Regiments-Commando's bei dem K. Steuer-Collegium auszuweisen haben;

c) daß dagegen diejenigen, welche, wenn gleich zu dem Ausschanke in den Casernen ermächtigt, über die Straße oder in andere Wohnungen einen Getränke-Ausschank treiben wollen, hiezu die gesetzliche Erlaubniß nachzusuchen und sämtliche gesetzliche Abgaben zu entrichten haben, wobei noch angefügt wird, daß nach einer Mittheilung des K. Kriegs-Ministerium vom 18. v. M. || das Verbot wegen des Verkaufs von Getränken über die Straße, und wegen der Abgabe von solchen an bürgerliche Personen in den Casernen, den Betheiligten durch die vorgesetzte Behörde wiederholt strenge eingeschärft worden ist.

532

---

235 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 23. Mai,

betreffend die Arrest- und Atzungs-Kosten solcher Personen, die wegen Uebertretung des Wirthschafts-Abgabengesetzes, um ihrer Mittellosigkeit willen, mit einer Freiheitsstrafe belegt werden.

Zur Sicherung einer gleichförmigen Beantwortung der Frage: welche Casse die Arrest- und Atzungs-Kosten von solchen Personen zu zahlen habe, die wegen Uebertretung des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes, um ihrer Mittellosigkeit willen, mit einer Freiheitsstrafe belegt werden?

wird der Regierung, im Einverständnisse des K. Finanz-Ministerium, Folgendes bemerkt:

1) Werden die befragten Kosten in einem oberamtlichen Gefängnisse aufgewendet, so fallen sie, da die wegen gleicher Vergehen angesetzten Vermögensstrafen nicht von den Amtspflegen bezogen werden, ebenso wie bei den Forst- und Jagd-Frevlern, bei den Zoll- und Accise-Defraudanten und bei den Scortanten, ausschließend auf die Staats-Casse.

2) Wird aber die Freiheitsstrafe in einem standesherrlichen Gefängnisse erstanden, weil das Vergehen in einem standesherrlichen Amtsbezirke vorfiel, so haben sich das standesherrliche Rentamt und die Staats-Casse in die dadurch verursachten Kosten nach demselben Verhältnisse zu theilen, nach welchem sie sich, dem Normal-Erlasse vom 29. Oktober v. J.[138]) zu Folge, da, wo eine dießfallsige Geldstrafe angesetzt und beigetrieben worden wäre, in diese Geldstrafe zu theilen gehabt hätten. Wenn mithin sowohl die Legalstrafe von 10 fl., als die Confiscation des Ausschank-Erlöses in eine Freiheitsstrafe verwandelt || wurde, so übernimmt 236
die Staats-Casse an dem Gesamtbetrage der Arrest- und Atzungs-Kosten so viel, als es sie nach Proportion des Ausschank-Erlöses gegenüber von der Legalstrafe von 10 fl. trifft; würde jedoch nur dieser Legalstrafe von 10 fl. eine Freiheitsstrafe substituirt, so wären die Kosten der letzteren ausschließend von dem standes-

138) Im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 233.

herrlichen Rentamte zu tragen; so wie dagegen, wenn bloß statt der Confiskation des Ausschank-Erlöses eine Freiheitsstrafe verhängt würde, bloß die Staats-Casse für den dießfallsigen Aufwand einzutreten hätte.

3) Die hienach der Staats-Casse obliegenden Kosten werden nicht durch die Ministerial-Casse des Innern, sondern von dem K. Steuer-Collegium auf die betreffenden Cameral-Cassen zur Zahlung angewiesen.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 1. Juni, 236

betreffend die Zulässigkeit der Auswanderung auch ohne Nachweisung der Aufnahme in einem fremden Staate.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß hie und da bei Behörden des Departements des Innern die irrige Meinung zu bestehen scheint, als ob die Auswanderung eines Würtembergers von dem Ausweise einer anderwärtigen Aufnahme abhängig sey, so findet man sich veranlaßt, der Regierung zur eigenen Nachachtung sowohl, als zur Bescheidung der Bezirksstellen zu erkennen zu geben, daß, seit die in der K. Verordnung vom 15. August 1817 näher ausgeführten und später wörtlich in die Verfassungs-Urkunde §. 32 ff. aufgenommenen Bestimmungen der §§. 71, 72 und 73 des Verfassungs-Entwurfs von 1817 Gesetzeskraft erlangt haben, die Nachweisung der Aufnahme in einem fremden Staate nicht mehr unter den Bedingungen begriffen ist, von welchen die Gültigkeit des Verzichts auf das württembergische Staats-Bürgerrecht abhängt, daß mithin auch die seitdem an die Stelle der früheren Entlassung aus dem württembergischen Unterthanen-Verbande getretene bloße Cognition über das Daseyn der Erfordernisse einer gültigen Auswanderung nicht mehr auf jene Nachweisung sich zu erstrecken hat.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen vom 13. Juni, 237

betreffend die Wirkung des Rekurses auf die von den Oberämtern, den standesherrlichen Aemtern, den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen angesetzten Geldstrafen.

Unter dem 2. September 1825 *) ist der Kreis-Regierung, im Einverständnisse des K. Finanz-Ministerium, als Norm zu erkennen gegeben worden, daß eine oberamtlich angesetzte, nach dem §. 107 des Verwaltungs-Edikts von der Amtspflege zu beziehende Polizei- oder Disciplinar-Strafe, auch wenn sie im Wege des Rekurses herabgesetzt oder erhöht werde, in so lange, als sie innerhalb des oberamtlichen Strafmaaßes bleibe, den ursprünglichen Charakter einer oberamtlichen Strafe beibehalte, mithin, den Fall einer mehr als zehn Reichsthaler betragenden Legalstrafe ausgenommen, auf gleiche Weise, wie wenn das Straf-Erkenntniß in höherer Instanz lediglich bestätigt worden wäre, der Amtspflege gebühre.

In Uebereinstimmung mit dieser Verfügung haben die drei Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sich über den Grundsatz vereinigt, daß, mit alleiniger Ausnahme des in §. 41 des vierten Edikts vom 31. December 1818 vorgesehenen Falles, überhaupt der

---

*) (Anmerk. im Text.) Die wesentlichen Bestimmungen dieses Erlasses sind hier wiederholt.

Rekurs gegen ein Straf-Erkenntniß, das von der Rekursbehörde nicht gänzlich aufgehoben werde, auf das Recht des Strafbezugs nur dann einen Einfluß habe, wenn die Strafe in der Rekurs-Instanz auf einen solchen Betrag erhöht werden sollte, welcher außer der Strafgewalt der untern Behörde gelegen, oder, auch von dieser erkannt, in eine andere Casse geflossen wäre. Dieser Grundsatz ist daher auf gleiche Weise, wie bei den den Amtspflegen gebührenden Polizei- und Disciplinar-Strafen der K. Oberämter, auch bei den von den standesherrlichen Polizeiämtern angesetzten Geldstrafen, so weit solche nach den Bestimmungen der betreffenden K. Deklaration von den standesherrlichen Rentämtern erhoben werden, und bei den von den Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen zu beziehenden Geldstrafen, welche durch Gemeindebehörden erkannt worden sind, in Anwendung zu bringen; was zur Sicherung eines gleichförmigen Verfahrens sämtlichen Bezirksämtern, und durch sie den Gemeinde- und Stiftungsräthen ausdrücklich zu eröffnen ist.

---

532 Erlaß des Finanz-Ministerium an das Steuer-Collegium, vom 16. Juni,

wornach die sogenannten Lohnbrenner Concession erlangen müssen, wenn sie Branntwein für Branntweinhändler brennen.

Dem K. Steuer-Collegium wird auf die Anfrage:
ob die sogenannten Lohnbrenner befugt seyen, Branntwein für Andere als für Privaten, nämlich auch für Branntweinhändler, abbrennen zu dürfen?

hiedurch zu erkennen gegeben, daß, da der Art. 36 die concessionirten Brenner den Lohnbrennern ausdrücklich entgegensetze, und der Begriff den Letztern dahin einschränkend feststelle, daß sie für Privaten, die nicht concessionirt sind, um den Lohn brennen, dieselben keineswegs befugt seyen, auch für Branntweinhändler zu brennen, sondern in einem solchen Falle die Concession als Brenner erlangen müßten.

---

224 Auszug aus einem Erlasse des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 18. Juni,

betr. die Ausrottung der sogenannten Butzscheeren-Stöcke und Wegschaffung der Bäume aus den Weinbergen [139]).

Die großen Vortheile, welche sich die Weinberg-Besitzer durch Bestockung ihrer Weinberge mit den edlern Reben, in Verbindung mit einer zweckmäßigen Bereitung des Weins, besonders mittelst des Raspelns oder Beerens der Trauben, verschaffen, hat sich in den letzten Jahren durch stärkere Nachfrage nach ihrem vorzüglichen Erzeugnisse, und durch beträchtlich erhöhte Preise vollkommen erprobt. Von vielen Orten her erschienen in den öffentlichen Blättern Einladungen an die Weinkäufer, unter Hinweisung auf die vorhandenen bessern Trauben-Gattungen, welche sich nur auf die Ueberzeugung von jenen Vortheilen gründen konnten.

Solche Bekanntmachungen verdienen Beifall, und sind als ein gutes Mittel zu Beförderung jener Absicht zu benutzen. Zu dem Ende wird die Einleitung zu treffen, daß auch in den künftigen Jahren die Orts-Obrigkeiten dergleichen Einladungen an die Weinkäufer erlassen, wobei sie aber nicht bei allgemeinen Angaben vor-

[139]) Siehe den Normal-Erlaß vom 30. Januar.

züglicher Trauben-Gattungen stehen zu bleiben, sondern vielmehr mit Bestimmtheit und namentlich auszusprechen haben,

a) welche schlechte Sorten bei ihnen bereits ausgerottet, und

b) mit welchen edlern Sorten ihre Weingärten hauptsächlich bestockt seyen.

|| Unter den geringen Sorten zeichnen sich die sogenanuten Butz- 225
scheeren oder Tokaier, auch Unger-Stöcke, als die schlechtesten aus, und sollten nach der Vorschrift des General-Rescripts vom 18. März 1791 und den nachfolgenden öftern Ermahnungen längst in keinem Weingarten mehr zu finden seyn.

Dessen ungeachtet hat man in Erfahrung gebracht, daß viele Weinberg-Besitzer solche untaugliche Rebstöcke nicht nur keineswegs ausgerottet und mit edlern versetzt, sondern sogar neuerdings angepflanzt haben. Es leuchtet von selbst in die Augen, daß diejenigen Weinberg-Besitzer, die ihre Weingärten mit solchen, einen schlechten, geistlosen, unhaltbaren und zum Verführen unbrauchbaren Wein gewährenden Reben bestocken, dadurch dem Credite des Wein-Erzeugnisses im Orte, folglich nicht nur sich selbst, sondern auch dem gemeinen Wesen den empfindlichsten Nachtheil zufügen.

Die Regierung hat daher Sorge dafür zu tragen, daß die Orts-Obrigkeiten ihre im Falle befindlichen Mitbürger ernstlich und nachdrücklich hierüber verständigen, und sie auf jede angemessene Weise zu vermögen suchen, die Butzscheeren- oder Tokaier-Stöcke dem Credite des Wein-Erzeugnisses auf ihrer Markung zum Opfer zu bringen.

Für das laufende Jahr könnte die Einrichtung getroffen werden, daß die vorhandenen Butzscheeren-Trauben abgesondert gelesen und gekeltert würden. Nach Verschiedenheit der Umstände wäre alsdann in die Einladungen an die Weinkäufer die Anzeige aufzunehmen, entweder daß die ganze Orts-Markung von den Butzscheeren gereinigt, oder daß durch jene Einrichtung die noch vorhandene schlechte Trauben-Sorte für den Weinhandel unschädlich gemacht worden sey.

Auf alle Fälle versteht man sich, daß in jedem Orte verpflichtete Männer aufgestellt werden, welche den Weinkäufern im Herbste auf ihr Verlangen unrückhaltigen und gewissenhaften Aufschluß über Alles geben, was zu einer richtigen Würdigung des zum feilen Verkaufe bestimmten Weinmostes dienen kann.

Da übrigens Bäume in den Weingärten theils durch ihre oft weit auslaufenden Wurzeln, theils durch den Schatten den Rebstöcken, und zwar nicht nur in eigenen, sondern auch gewöhnlich in angrenzenden Weingärten wesentlichen Nachtheil zufügen, so sind die Orts-Obrigkeiten zugleich anweisen zu lassen, in Gemäßheit früherer Verfügungen den geeigneten Bedacht darauf zu nehmen, daß solche Bäume in Abgang gebracht werden.

Erlaß des Steuer-Collegium an die Cameralämter, (an demselben Tage auch den Oberämtern mitgetheilt), vom 27. Juni, 502

betreffend einige Bestimmungen für die Controlirung der Schlacht-Accise-Entrichtung.

Durch den Erlaß vom 19. Juni 1827 [140]) sind zu Controlirung der Schlacht-Accise-Entrichtung einige Bestimmungen gegeben, welche nach

140) Ist in Schubarts Ausgabe des Accise-Gesetzes (Blaubeuren, 1833) S. 46, gedruckt zu finden.

neueren Erfahrungen nicht mehr allgemein festgehalten, und daher zu genauer Beobachtung in Erinnerung gebracht werden.

Zugleich sieht man sich aber auch veranlaßt, folgende weitere Bestimmungen zu ertheilen:

1) Jeder Metzger und mit dem Metzgen sich befassende Wirth hat, sobald er ein Stück Vieh erkauft hat, er mag es sogleich schlachten oder nicht, dem Orts-Acciser die Anzeige davon zu machen, und gleichzeitig die Urkunde darüber zu übergeben.
2) Von jedem Wiederverkauf eines Stück Viehes haben die Metzger und Wirthe, wie andere Unterthanen, dem Orts-Vorsteher ihres Wohnorts eine Anzeige zu machen, der denselben in das Verkaufs-Register aufzunehmen und dem Orts-Acciser ein Certifikat darüber zuzustellen hat.

503 || Diese Certifikate hat der Acciser dem Schlacht-Accise-Register anzuschließen.

3) Vor Einsendung dieses Registers hat der Acciser in Absicht desjenigen von Metzgern und Wirthen erkauften Viehes, wovon die Schlacht-Accise nicht bezahlt, oder wovon ihm kein Certifikat über den Wiederverkauf zugekommen ist, die unterm 19. Juni 1827 angeordnete Untersuchung in den Ställen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, und wenn kein Mangel gefunden wird, dieses am Ende des Registers zu bemerken, die Urkunde aber zu behalten, bis eine Veränderung mit dem Vieh vorgeht.

Den Metzgern und Wirthen sind diese Anordnungen mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß sie im Falle einer Contravention gegen dieselben zur Strafe werden gezogen werden.

---

71 **Erlaß des Justiz-Ministerium an die ehegerichtlichen Senate des Ober-Tribunals und der Gerichtshöfe, vom 7. Juli,**

betreffend die Ansetzung des durch die Ehe- und Ehegerichts-Ordnung für Ehe-Dispensationsfälle vorgeschriebenen Kirchenopfers.

Aus einem Berichte des ehegerichtlichen Senates in — hat man ersehen, daß bei den gemeinschaftlichen K. Oberamtsgerichten hinsichtlich

72 der Ansetzung des durch die || Ehe- und Ehegrichts-Ordnung Thl. II., Cap. 8, §. 4 für Ehe-Dispensationsfälle vorgeschriebenen Kirchenopfers von 1 fl. 30 kr. eine verschiedene Behandlungsweise vorwalte.

Da nun die Praxis des ehemaligen Herzoglichen Ehegerichts die unbestimmte Vorschrift dieser Gesetzesstelle vorlängst dahin festgestellt hatte: daß der Ansatz jenes Kirchenopfers bei Verwandtschafts-Dispensationen für Geschwisterkinder und für solche Personen Statt finde, welche in Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnissen stehen, die nach der Ehe-Ordnung indispensabel gewesen, und erst durch das General-Rescript vom 24. März 1798 [141]) dispensabel geworden sind, und es hiebei vorerst und bis zu anderweiten gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden zu behalten hat; so wird der Senat angewiesen, hiernach sämtliche gemeinschaftliche K. Oberamtsgerichte zu ihrer Nachachtung zu bescheiden.

---

141) Zu finden in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 6, S. 715—768.

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Kreis-Finanzkammern vom 7. Juli, 459

die Anschaffung und Austheilung von Aeckerich-Lesezettel betreffend.

Der Finanzkammer wird auf das Anbringen, betreffend die Anschaffung und Austheilung von Aeckerich-Lesezetteln, zu erkennen gegeben, daß es damit, wie mit den Leseholz-Zetteln [142]), zu halten und dem Forst-Personal der Einzug einer Gebühr dafür nicht zu gestatten, dagegen für die Anschaffung derselben auf Rechnung der Amts-Casse zu sorgen ist.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 20. Juli, 238

betreffend die Sporteln von Heimath- und Taufscheinen.

(S. Note bei der Rubrik „Urkunden" im Sportel-Tarif vom 23. Juni 1828.)

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 10. August, 241

betr. die Genehmigung der gemeinderäthlichen Beschlüsse, bei welchen Gemeinde-Beamte betheiligt sind [143]).

Der Regierung wird — — betreffend die Frage: ob gemeinderäthliche Beschlüsse, durch welche einem ersten Ortsvorsteher, einem Gemeindepfleger, oder einem Mitgliede des Gemeinderaths oder Bürger-Ausschusses eine Besoldung, Pension, Wartgeld oder Verehrung aus der Gemeinde-Casse verwilligt, oder ein sonstiger Vortheil zugestanden wird, dem Oberamte in der Instanzenfolge oder der K. Kreis-Regierung vorzulegen seyen? zu erkennen gegeben: Die Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts von 1822, §. 65, Nro. 1 und 2, und des §. 65, lit. a) und b) lassen keinen Zweifel darüber übrig, daß die Mitglieder der Gemeinderäthe in den in jenen Paragraphen aufgezählten Fällen nicht als unter den Corporations-Dienern begriffen zu betrachten, und somit die gemeinderäthlichen Beschlüsse, bei welchen Gemeinderaths-Mitglieder persönlich betheiligt sind, nur in den Fällen, welche in den erwähnten Paragraphen des Verwaltungs-Edikts ausdrücklich bezeichnet sind, der Genehmigung der betreffenden Kreis-Regierung unterliegen.

Würde es nämlich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen seyn, die Mitglieder der Gemeinderäthe in den fraglichen Fällen unter den Corporations-Dienern zu begreifen, so hätte eine abgesonderte Aufführung der dieselben betreffenden gemeinderäthlichen Beschlüsse in dem §. 65 sub lit. b) und §. 66 sub Nro. 2 des Verwaltungs-Edikts um so mehr unterbleiben müssen, als die angeführten Stellen für die // auf 242
die Mitglieder der Gemeinderäthe sich beziehenden gemeinderäthlichen Beschlüsse Bestimmungen enthalten, welche von den Bestimmungen hinsichtlich der Beschlüsse, die das Interesse der Corporations-Diener berühren, wesentlich abweichen.

Hienach unterliegen nur diejenigen, ein Gemeinderaths-Mitglied betreffenden, gemeinderäthlichen Beschlüsse, welche die Verwilligung einer neuen oder erhöhten Besoldung oder Pension zum Gegenstande haben,

---

142) S. den Normal-Erlaß vom 10. September 1827, im Ergänz.Band Reg.Blatt S. 457.

143) Vergl. die Normal-Erlasse vom 25. Jan. und 15. März 1830, im Band zum Reg.Blatt S. 242 u. 243.

der Genehmigung der betreffenden Kreis-Regierung, wogegen über sonstige derartige Beschlüsse, bei welchen ein Gemeinderaths-Mitglied betheiligt ist, das betreffende Oberamt in der Instanzenfolge zu erkennen hat.

Daß unter den Gemeinderaths-Mitgliedern in den angegebenen Fällen auch die Schultheißen und Gemeindepfleger begriffen seyen, kann nicht zweifelhaft seyn, da diese Gemeinde-Beamte wirkliche Mitglieder des Gemeinderaths sind, und das Gesetz hinsichtlich derselben keine Ausnahme von der für die Mitglieder des Gemeinderaths im Allgemeinen aufgestellten Regel festsetzt; eben so wenig läßt der Ausdruck „sonstige Vortheile" eine andere Beschränkung hinsichtlich der Genehmigung gemeinderäthlicher, auf Mitglieder des Gemeinderaths sich beziehender, Beschlüsse durch das Oberamt zu, als diejenige, welche in dem §. 66, Nro. 2, des Verwaltungs-Edikts vorgesehen ist.

Die Kreis-Regierung wird nun angewiesen, sich hienach in vorkommenden Fällen zu achten.

---

238 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 20. August,

betreffend den Sportel-Bezug der Gemeinderäthe bei Aufnahme von Frauens-Personen, die in den Wohnorten ihrer Verlobten nicht bürgerlich sind.

Die Regierung wird wegen der Sporteln der Gemeinderäthe bei Aufnahme von Frauens-Personen, die in den Wohnorten ihrer Verlobten nicht bürgerlich sind, dahin beschieden, daß, da dergleichen einheirathende Frauens-Personen von Rechtswegen ohne besondere Aufnahme des Bürgerrechtes ihrer Ehemänner theilhaftig werden, und die Erwägung der Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit dieser Einheirathung nach den Bestimmungen des Art. 19 des Bürgerrechts-Gesetzes das Recht an sich nicht entziehen, sondern nur den Gemeinden und ihren Vorstehern die Befugniß zur Einsprache verleihen kann, auch ein Sportel-Bezug für die Gemeinderäthe hiebei im Allgemeinen nicht zuläßig, und nur in dem Falle erlaubt sey, wenn eine Frauens-Person, welcher der Art. 19 des Bürgerrechts-Gesetzes entgegen steht, zum Zwecke ihrer Heirath mit einem Ortsbürger in das Gemeinde-Bürgerrecht wirklich aufgenommen wird.

---

427 Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern, vom 29. September,

betreffend die Auflegung von Rekognitions-Geldern in gutsherrlichen Orten.

Die Finanzkammer wird auf die Anfrage, ob von Bezug und Auflegung der Rekognitions-Gelder von Feuerwerkstätten in gutsherrlichen
428 Orten abzustehen sey, || unter Beziehung auf die Verfügung vom vom 28. April d. J. [144]), vorläufig zu erkennen gegeben, daß, nach dem Sinne derselben, insofern die Auflegung solcher Zinse bloß auf Werke am laufenden Wasser beschränkt ist, auch Feuerwerkstätten in gutsherrlichen Orten von künftiger Entrichtung der Rekognitions-Gelder frei bleiben sollen.

---

144) S. oben S. [illegible]

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 2. Oktober, 239

betreffend die Berichtigung einer Lücke in der Verfügung vom 24. September d. J., in Betreff des Brand-Versicherungs-Anschlags der mit Bauholz-Gerechtigkeiten ꝛc. versehenen Gebäude.

(Berücksichtigt in dieser Verfügung, s. Note 106.)

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 2. November, 205

in Betreff der Visitation der einem Corporations-Rechner übertragenen Neben-Casse gelegenheitlich des Sturzes seiner Haupt-Casse.

Der Regierung wird — in Betreff der Visitation der einem Corporations-Rechner übertragenen Neben-Casse gelegenheitlich des Sturzes seiner Haupt-Casse — [445]) folgender Bescheid ertheilt:

1) Das K. Justiz-Ministerium hat sich damit einverstanden erklärt, daß mit der Haupt-Casse eines Corporations-Rechners gleichzeitig immer auch die Cassen der demselben übertragenen Pflegschaften, Gantmassen und anderer ähnlicher gerichtlicher Vermögens-Verwaltungen untersucht werden, und zwar soll diese Untersuchung in dem Falle, wenn der betreffende Beamte für das Pupillenwesen ꝛc. an dem Wohnorte des Rechners selbst sich befindet, auf Requisition des Oberamtmanns von dem gedachten Justizbeamten vorgenommen, und sofort dem Oberamtmanne das Ergebniß im Allgemeinen mitgetheilt werden; wo hingegen in solchen Fällen, in welchen die Visitation der gedachten Neben-Cassen durch den Justizbeamten wegen der Entfernung seines Wohnorts mit besondern Kosten und Schwierigkeiten oder einem nachtheiligen Aufenthalte verknüpft seyn würde, dem Oberamtmanne, welcher die Haupt-Casse untersucht, unter Hinweisung auf die den Pupillarstellen obliegenden besondern Verpflichtungen, der allgemeine Auftrag ertheilt werden soll, vi commissionis auch die Cassen der Pflegschaften, Gantmassen und anderer ähnlicher Vermögens-Verwaltungen zu untersuchen, und von dem jedesmaligen Erfunde der ordentlichen Gerichtsbehörde Nachricht zu geben. Uebrigens ist der etwaige Kosten-Aufwand, welcher durch die Untersuchung solcher Neben-Cassen entsteht, immer von derjenigen Haupt-Casse zu bestreiten, in deren Interesse zunächst die Untersuchung vorgenommen wird.
2) Was sodann die Cassen von Privatvermögens-Administrationen betrifft, so kann den Staatsbehörden die Befugniß nicht zustehen, ein Visitation || derselben gelegenheitlich der Untersuchung 206 der Haupt-Casse von Amtswegen anzuordnen. Dagegen findet man es für die möglichste Sicherung der Cassen angemessen, daß die Haupt-Cassen und die unter der Aufsicht einer Staats-Behörde stehenden Neben-Cassen solcher Corporations-Rechner, welche dergleichen Privatvermögens-Administrationen zu besorgen haben, nicht zu bestimmten Zeiten, sondern unvermuthet visitirt werden, und es ist zu diesem Ende die Anordnung zu treffen,

---

445) Vergl. den Normal-Erlaß über denselben Gegenstand vom 27. Sept. 1[illegible] im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 204.

daß den betreffenden Oberämtern von jeder Uebernahme einer Privatvermögens-Administration durch einen Corporations-Rechner sogleich die erforderliche Anzeige gemacht werde.

Die Regierung hat hienach die geeigneten Anordnungen zu treffen; wobei derselben bemerkt wird, daß in Beziehung auf die unter Nro. 1) genannten Neben-Cassen die betreffenden Justizstellen durch das Königl. Justiz-Ministerium werden beschieden werden.

---

72 Erlaß des Justiz-Ministeriums an die ehegerichtlichen Senate der Gerichtshöfe (zugleich dem Ober-Tribunal mitgetheilt), vom 16. November, betreffend die Vollziehung des dritten Zwangsgrades gegen widerspenstige Ehegatten in den Bezirks-Gefängnissen.

Dem Senate wird erinnerlich seyn, welche Rücksprache mit demselben der ehegerichtliche Senat des K. Ober-Tribunals in Folge eines Ministerial-Erlasses über die für die Zukunft zu Erstehung des dritten Zwangsgrades widerspenstiger Ehegatten anzuweisenden Lokalität gepflogen hat.

Nachdem hierauf jener Senat seine gutächtliche Ansicht hierüber dahin abgegeben hat, daß einerseits die rechtliche Zulässigkeit einer Veränderung des seither zu Vollziehung des gedachten Zwangsgrades in dem Waisenhause zu Stuttgart verwendeten Lokals, da die Bestimmung des letzteren auf keiner Vorschrift des Gesetzes (vergl. Ehegerichts-Ordnung Thl. II., Cap. 10, §. 1), sondern lediglich auf Rücksichten vermeintlicher Zweckmäßigkeit und vorübergehender Convenienz beruht habe, im Allgemeinen keinem Bedenken unterliege, andererseits es am angemessensten wäre, für die Zukunft die Anordnung zu treffen, daß auch der dritte Zwangsgrad gleich dem ersten und zweiten in den bezirksgerichtlichen Civil-Gefängnissen, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dieser Art der Freiheits-Entziehung und dem bisherigen vierwöchigen
73 Aufenthalte in dem Waisenhause zu Stuttgart, erstanden || werde, so hat man diesen Anträgen, nach weiterer Erwägung der hier eintretenden Rücksichten, heute die Genehmigung ertheilt, und solches dem ehegerichtlichen Senate des K. Ober-Tribunals zu erkennen gegeben.

Zugleich sind zu näherer Entwicklung dieser genehmigten Anträge, und zur Ausführung der schon früher von Seiner Königlichen Majestät Höchstselbst beabsichtigten Veränderung des fraglichen Lokals, nachstehende Vorschriften, zur Richtschnur für sämtliche betreffende Gerichte, für dienlich erkannt worden:

1) Vom 1. Januar 1830 an findet die Erstehung des dritten Zwangsgrades in dem Waisenhause zu Stuttgart nicht mehr Statt, sondern es sind die hierauf gerichteten Erkenntnisse in den Civil-Arresten des untersuchenden gemeinschaftlichen Bezirksgerichts zu vollziehen.

2) Die Bestimmung der Dauer dieser Zwangsmaßregel bleibt zwar, gemäß der Ehegerichts-Ordnung Thl. II., Cap. 10, §. 1, dem Ermessen der ehegerichtlichen Senate überlassen; doch werden letztere bei der zu treffenden Abänderung darauf aufmerksam gemacht, daß eine Freiheitsstrafe, welche in einem Civil-Gefängnisse erden wird, härter ist, als ein gleich lange dauernder Aufentim Waisenhause, daß daher der dritte Zwangsgrad künftig nicht mehr ordentlicherweise in der Verdoppelung der für zweiten Grad bestimmten Strafzeit wird bestehen können, mehr eine dreiwöchige Freiheits-Entziehung dießfalls für entprechend erkannt werden dürfte.

3) Die zu Erstehung dieses Grades verurtheilten Ehegatten sind, die Nachtzeit abgerechnet, nicht in dem Civil-Arrest-Behältnisse einzuschließen, sondern es ist ihnen der freie Wandel innerhalb des Gefängnißbaues und in dessen geschlossenem Hofraum, wenn ein solcher vorhanden, gestattet; wofern nicht wegen hierin begangenen Mißbrauchs oder wegen eigenmächtiger Entfernung aus jenem Gebäude die Einsperrung geboten würde.

4) In der Betrachtung, daß die Ehegerichts-Ordnung hiebei eine gezwungene Arbeit nicht als wesentlich vorschreibt, solche auch nach den Bestimmungen des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824, Art. 4, 6 und 13 [146]), hier nicht Anwendung findet, sind dergleichen Ehegatten zur Arbeit zwangsweise nicht anzuhalten; dagegen bleibt ihnen unbenommen, sich auf jede anständige Weise, wodurch die Gefängnißzimmer nicht Noth leiden oder die Ordnung des Hauses nicht gestört wird, freiwillig zu beschäftigen.

|| 5) Für ihre Verköstigung haben dieselben selbst Sorge zu tragen, vorbehältlich einer Privat-Uebereinkunft hierüber mit dem Gefangenwärter, welch' letzterem jedenfalls die Einschreibegebühr nach §. 38 der Criminalgebühren-Ordnung vom 24. November 1826 (Reg.Blatt S. 504), der Aufwand für die Heizung nach §§. 16, 17, und nach Umständen das einfache oder doppelte Wartgeld, nach §. 38, Abs. 1 und 2 (vergl. §. 19) von dem Verurtheilten beziehungsweise zu vergüten und zu entrichten sind. 74

6) Im Falle der Unvermögenheit eines solchen Ehegatten ist jedesmal, und zwar vor dessen Einlieferung, unter Nachweisung der näheren Verhältnisse, Bericht an das K. Justiz-Ministerium, Behufs der Anweisung der erforderlichen Geldmittel zu erstatten.

Von vorstehenden Bestimmungen wird der Senat zur eigenen Nachachtung und zu entsprechender Bescheidung der ihm nachgesetzten gemeinschaftlichen Bezirksgerichte andurch in Kenntniß gesetzt.

Erlaß des Steuer-Collegium an die Ober- und Cameralämter, auch Umgelds-Commissäre, vom 21. November, 532

in Betreff der Anwendung des Art. 48 des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben.

Es ist hinsichtlich der Anwendung des Art. 48 des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben zur Sprache gekommen:

ob alsdann, wann einem Wirthe von einem Weinhändler durch einen Dritten ein Quantum Wein ohne Ladschein überseudet wurde, der Versender oder der Empfänger des Weines, und wie derselbe zu bestrafen sey?

Während nämlich der Wirth im Allgemeinen dafür verantwortlich ist, daß seine Weinbezüge mit Ladscheinen begleitet werden, können in dieser Beziehung drei verschiedene Fälle eintreten: entweder holt der Wirth den Wein selbst ab, oder er || läßt ihn durch einen Beauftragten abholen, oder er wird ihm auf Bestellung von einem Dritten gesendet. 533

In den beiden ersten Fällen trifft die Strafe des Art. 48 den Wirth, da er für die Handlungen eines Beauftragten verantwortlich ist; dieselbe Strafe ist dem Wirth auch im dritten Falle anzusetzen, wenn derselbe sich nicht darüber ausweisen kann, daß er bei der Bestellung zugleich die Mitsendung eines Ladscheins verlangt habe.

---

146) Nunmehr des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839, Art. 21.

Führt er diesen Beweis; so ist er straffrei zu lassen, es ist aber sodann jedenfalls eine arbiträre Strafe dem Versender anzusetzen.

---

239 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 23. November,

betreffend die von Schultheißen, Rathsschreibern und Verwaltungs-Aktuaren vorzunehmenden Beglaubigungen, und die hiefür zu beziehenden Gebühren.

Der Regierung wird in Betreff der von Schultheißen, Rathsschreibern und Verwaltungs-Aktuaren vorzunehmenden Beglaubigungen, und
240 der hiefür zu beziehenden || Gebühren, nach vorheriger Communication mit dem K. Justiz-Ministerium, zu erkennen gegeben, daß

a) die Befugniß der Schultheißen und Rathsschreiber zu Beglaubigungen auf solche Urkunden zu beschränken ist, deren Originale sich in der betreffenden Gemeinde-Registratur befinden; und

b) daß dieser Grundsatz auch auf die Verwaltungs-Aktuare, so lange sie als solche funktioniren, seine Anwendung findet, so daß diese nur zur Beglaubigung von Abschriften und Auszügen, wovon die Originale von ihnen selbst oder von ihren Amtsvorgängern bearbeitet worden, und welche unmittelbar zu ihrem Geschäftskreise gehören, befugt sind;

c) die Gebühren für solche Beglaubigungen werden auf die gleiche Art festgesetzt, wie sie in der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. Mai 1826, §. 40 vergl. mit §. 39 dieser Verordnung (Reg.Blatt S. 294 u. 295), bestimmt sind. Es fällt hiernach eine Gebühren-Anrechnung für solche Beglaubigungen, welche den betreffenden Personen von Amtswegen obliegen, somit insbesondere auch in dem Falle hinweg, wenn die Abschriften oder Auszüge von solchen Akten entnommen werden, welche zu einer unter der Aufsicht der beglaubigenden Person stehenden Registratur gehören.

Die Regierung hat hiernach die Oberämter ihres Kreises, und durch diese die Ortsvorsteher, Rathsschreiber und Verwaltungs-Aktuare zu bescheiden, und sich selbst in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

---

240 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen, vom 4. December,

betreffend die Gestattung des Bierbrauens zum eigenen Gebrauche, ohne vorgängige Erlaubniß der Regierungs-Behörde.

(Vergl. den Normal-Erlaß des Steuer-Collegium vom 5. Januar 1830, desselben Inhalts mit angefügten weitern Vorschriften.)

---

95 Erlaß des Justiz-Ministerium an den Pupillen-Senat des Ober-Tribunals und die Gerichtshöfe, vom 17. December,

betreffend die Zurückgabe der Ordens-Dekorationen nach dem Tode der Inhaber.

Seite mehrerer Ordens-Capitel darüber geklagt worden, ebeu württembergischer Inhaber von Ordens-Dekoratio- immer zurückgegeben werden, so ist das K. Justiz- halb um Abhülfe angegangen worden.

|| Der Senat erhält daher den Auftrag, in vorkommenden Theilungsfällen die Erben zu Erfüllung dieser Obliegenheit zu veranlassen, auch die Bezirksgerichte zu gleichem Benehmen anzuweisen. 96

Erlaß des Ministerium des Innern an die Regierung des — Kreises, vom 24. December, 268

betreffend den Sportel-Ansatz für die Bau-Erlaubniß an Orten, wo ein Bezirksamt seinen Sitz hat.

(Vergl. die Note bei der Rubrik: „Bau-Erlaubniß" im Sportel-Tarif vom 25. Juni 1828.)

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern, vom 29. December, 459

Bestimmungen hinsichtlich der Abreichung von Diäten an das nicht im königlichen Dienste stehende Forst-Personal, für Anwohnung bei forstamtlichen Rugtagen, betr.

Auf das Anbringen vom —, betreffend die Frage, ob dem nicht königlichen Forst-Personal von der Anwohnung bei den von den Königl. Forstämtern abgehaltenen Rugtagen Diäten abzureichen seyen, wird der Finanzkammer zu erkennen gegeben, daß hiebei zwischen Personen, deren Anwesenheit das Forstamt in Beziehung auf die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit für nothwendig erachtet, und deßhalb einberufen hat, und zwischen solchen Personen, die wegen eines Privat-Interesses bei dem Rugtage erscheinen, zu unterscheiden ist.

|| Nur den ersteren sind die regulirten Diäten nach der Analogie der K. Forst-Personals [147]), und zwar nur dann abzureichen, 460 wenn sie wirklich noch im Interesse des Forstgerichtsherrn von dem Forstamte zu dem Rugtage einberufen werden müssen.

Diese Einberufung wird übrigens nur auf die Förster derjenigen Standesherrn, welche die Ausübung der Forstpolizei in Folge der K. Declaration übernommen haben, sich zu verstehen haben. Die Letzteren, welche in ihrem und der Waldbesitzer besonderem Interesse als Delatoren erscheinen, haben daher keine Ansprüche auf Belohnung von Seite der Gerichtsherren.

Es ist hiebei gleichgültig, ob die Rugtag-Sporteln, welche zu Deckung der Kosten der Ausübung der Forstgerichtsbarkeit bestimmt sind, unmittelbar von den Cameralämtern eingezogen werden, oder ob deren Einzug im Namen der Forstgerichtsherren den Waldbesitzern übertragen ist, und von letzteren eine Quote der wirklichen Rugtagskosten oder der Sportelbetrag selbst abgetragen wird.

Auch kann hieran der Umstand nichts ändern, wenn sich ein Ueberschuß der umgelegten Sporteln über die aufgegangenen Rugtagskosten ergibt, oder das Staatshuts-Personal aus dem Sportelbetrage bezahlt wird, weil jener Ueberschuß oft nur scheinbar und nur örtlich ist, und der Staat die Kosten der Forstgerichtsbarkeit im Ganzen und die Belohnung des hiezu erforderlichen Personals zu bestreiten hat.

---

147) S. die Verfügung vom 5. September 1825.

Alphabetisches Sachregister.

(Die eingeklammerten Gegenstände sind in vorstehendem Auszuge nicht vollständig, sondern nur mit der Rubrik aufgeführt.)

A.

Accise. Berechnung derselben bei Erbschafts-Theilungen und Vermögens-Uebergaben, 17; s. auch Schlacht-Accise.

Adel. Forstgerechtsame des vormals reichsunmittelbaren Adels, 15.

Aeckerich-Lesezettel. Anschaffung und Austheilung derselben, 145.

Amtspflegen. Verwahrung ihrer Capitalbriefe, 125.

Amtspfleger, s. Cautionen.

Anatomische Anstalten. Ablieferung von Leichnamen an solche, 42.

Aubring-Gebühren. (Von Strafen wegen Uebertretungen des Hunde-Auflage-Gesetzes, 127.)

Anlehen aus öffentlichen Cassen. In welchem Betrag solche mit Unterpfändern zu versichern sind, und dabei zu bedingender Zinsfuß, 132.

Arrest- und Atzungs-Kosten, s. Gefangene.

Audienzen, öffentliche, bei Sr. Majestät. (Festsetzung bestimmter Tage zu Ertheilung derselben, 102.)

Ausfahrt-Gelder, s. Zollwesen.

Aushebung. (Aushebung für das Jahr 1829, 2.) S. auch Rekrutirung.

Ausländer. Gerichts-Sporteln von Ausländern, 25, §. 14.

Ausländische Behörden. Bescheinigung des Empfangs gerichtlicher Erlasse von ausländischen Behörden, 102.

Auswanderung. Zulässigkeit derselben auch ohne Nachweisung der Aufnahme in einem fremden Staate, 139.

Auswärtige Verhältnisse; mit

Bayern. (Vertrag über Feststellung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse zwischen dem württembergisch-bayernschen und dem preußisch-hessischen Zoll-Vereine, 50. Ausführung der Vereins-Zoll-Ordnung im Rheinkreise, 121. Vollziehung des Zoll- und Handels-Vertrags zwischen dem württembergisch-bayernschen und dem preußisch-hessischen Zoll-Vereine, 121.)

Hessen (Großherzogthum). (Vertrag über Feststellung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse zwischen dem württembergisch-bayernschen und dem preußisch-hessischen Zoll-Vereine, 50. Vollziehung dieses Vertrags, 121.)

Auswärtige Verhältnisse; mit
Preußen. (Vertrag über Feststellung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse zwischen dem württembergisch-bayerischen und dem preußisch-hessischen Zoll-Vereine, 50. Vollziehung dieses Vertrags, 121.)
Schweden und Norwegen. Freizügigkeits-Vertrag, 82.

B.

Bau-Erlaubniß. (Sportel hiefür, 149.)
Baubolz-Gerechtigkeiten s. Brandschadens-Versicherungs-Anschlag.
Bäume. Deren Wegschaffung aus den Weinbergen, 140.
Beglaubigungen. Vornahme derselben durch die Schultheißen, Rathsschreiber, und die hiefür zu beziehenden Gebühren, 148.
Beiberichte, s. Dienst-Gesuche.
Besoldungs-Sporteln, 25, §§. 15 u. 16. Von Fach- und Elementar-Lehrern, 128.
Bezirks-Gefängnisse, s. Gefängnisse.
Bierbrauen. (Gestattung desselben zum eigenen Gebrauch, 148.
Brandschadensgelder. Berücksichtigung derselben bei Bestimmung der Dienst-Cautionen der Amtspfleger, 126.
Brand-Versicherungs-Anschlag der mit Baubolz-Gerechtigkeiten versehenen Gebäude, 80, (145.)
Brand-Versicherungs-Anstalt. Brandschadens-Umlage, 46.
Branntweinbrennen. Concessionirung der s. g. Lohnbrenner, wenn sie Branntwein für Branntweinhändler brennen, 140.
Butzscheeren-Stöcke. Deren Ausrottung, 140.

C.

Cameralamtliche Frucht- und Wein-Verkaufs-Anweisungen. Beurkundung derselben durch die Käufer, 48.
Cameral-Aemter. Verlegung des Cameral-Amtssitzes von Kochendorf nach Neuenstadt, 82.
Capital-Briefe. Verwahrung der — der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen, 125.
Capitalien. Maßregeln zu Sicherung der Capital-Steuer-Abgabe, 50.
Cassenwesen. Visitation der einem Corporations-Rechner übertragenen Neben-Casse gelegenheitlich des Sturzes seiner Haupt-Casse, 145.
Cautionen. Berucksichtigung der Ergänzungs-Steuern und Brandschadens-Gelder bei Bestimmung der Dienst-Cautionen der Amtspfleger, 126.
Cautions-Urkunden. Abänderung der Formulare für dieselben, 17.
Confirmationsbuch. (Verlag desselben, 61.)
Corporations-Rechner, s. Cassenwesen.
Criminalsachen, s. Straf-Rechtspflege.
Cultur-Veränderungen, s. Feldbau-Veränderungen.

D.

Decrete de alienando. Frühere Taxe hievon aufgehoben, 131.
Depositen: Von Amtswegen geschehene Depositionen unterliegen dem Sportel-Ansatze, 131.
Diäten. Abreichung solcher an das nicht im K. Dienste stehende Forst-Personal für Anwohnung bei forstamtlichen Rugtagen, 149.
Dienst-Anstellungs-Sportel, s. Sporteln.

Dienstbücher, s. Schäfer.
Dienst-Cautions-Urkunden, s. Cautions-Urkunden.
Dienst-Gesuche. (Beiberichte zu Gesuchen von Angehörigen des Justiz-Departements um Dienststellen anderer Departements, 41. Erfordernisse bei Dienst-Anstellungs-Gesuchen im Finanz-Departement, 122.)
Dienst-Prüfungen. Der evangelischen Kirchendiener, 30.
Dispensations-Ertheilungen. Sportel-Ansatz für Dispensations-Ertheilungen in den im Sportel-Tarif nicht namentlich ausgedrückten Fällen, 25, §. 17.
Dollmetscher. (Bestellung eines Dollmetschers zur Uebersetzung von Urkunden in neu-hebräischer oder talmud-rabbinischer Sprache, 9. Desgleichen in italienischer, spanischer und portugiesischer Sprache, 79.)
Domänen. Zutheilung der Hof-, Staats- und grundherrlichen Domänen zu den nächstgelegenen Gemeinden, 134.

E.

Ehe-Dispensationsfälle. Ansetzung des für solche vorgeschriebenen Kirchenopfers, 142.
Ehescheidung. Vollziehung des dritten Zwangs-Grades gegen widerspenstige Ehegatten in den Bezirks-Gefängnissen, 146.
Eisenwerke, Königl. Absatz ihrer Fabrikate durch Hausirhändler, 129.
Elementar-Lehrer. Deren Dienst-Anstellungs-Sportel, 128, Note.
Empfangs-Bescheinigungen. Erfordernisse bei Bescheinigung des Empfangs gerichtlicher Erlasse von ausländischen Behörden, 102.
Erbschaftstheilungen. Berechnung der Accise bei Erbschaftstheilungen, 17. Ausnahme hinsichtlich des Sportelansatzes zu Gunsten der frommen Stiftungen, 131.
Ergänzungs-Steuern. Berücksichtigung derselben bei Bestimmung der Dienst-Cautionen der Amtspfleger, 126.
Eröffnung von letzten Willensverordnungen durch die Gemeinderäthe oder Waisen-Gerichte, 132.

F.

Fachlehrer. Dienst-Anstellungs-Sportel der Fachlehrer an den lateinischen Unterrichts-Anstalten und Realschulen, 128.
Feldbau-Veränderungen. Erkenntniß über solche, 36.
Festungs-Straf-Gefangene. Ersatz der Unterhaltungs-Kosten bemittelter, und die Unterbringung unbemittelter Festungs-Straf-Gefangenen, 48.
Formulare, gedruckte für öffentliche Urkunden. Besportelung derselben, 26, §. 19. Vorschriften in Betreff des Drucks derselben, 64.
Forstwesen. Forst-Gerechtsame des vormals reichs-unmittelbaren Adels, 15. (Einweisung der K. Gräfl. Königsegg-Aulendorf'schen Forst-Behörden, 19.) Termin zur allgemeinen Prüfung der Bewerber um Forststellen, 47. Voraussetzungen, von denen die Zulassung zu der Prüfung für den höhern Forstdienst abhängig ist, 79. Einsetzung des Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen in die Forst-Gerichtsbarkeit und die Forst- und Jagd-Polizei, 117. Fürstlich Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen'sche Forst-Eintheilung, 118. [illegible]chnung von Diäten an das nicht im K. Dienste stehende Forst-[illegible] Anwohnung bei forstamtlichen Rugtagen, 149.
Frau[illegible] Sportelbezug der Gemeinderäthe bei Aufnahme fo[illegible]orte ihres Verlobten nicht bürgerlich sind, 144.

Freizügigkeit. Vertrag über Herstellung derselben mit den Königreichen Schweden und Norwegen, 82.
Frucht-Verkäufe bei den Cameralämtern. Beurkundung der cameralamtlichen Frucht-Verkaufs-Anweisungen durch die Käufer, 48.
Füchse. Behandlung der mit der wuthartigen Krankheit behafteten Füchse, 9.

G.

Gantsachen. Diäten und Reisekosten der Bezirksrichter in Gant-Verhandlungen, 132.
Gebäude. Brand-Versicherungs-Anschlag der mit Bauholz-Gerechtigkeiten ꝛc. versehenen Gebäude, 80.
Gefangene. Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen, 66. Arrest- und Atzungs-Kosten solcher mittelloser Personen, die wegen Uebertretung des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes mit einer Freiheitsstrafe belegt werden, 138.
Gefängnisse. (Anordnung einer allgemeinen Reinigung derselben, 70.) Vollziehung des dritten Zwangs-Grades gegen widerspenstige Ehegatten in den Bezirks-Gefängnissen, 146.
Geldstrafen. Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erkannten Geldstrafen, 74. Wirkung des Rekurses auf die von den Oberämtern, den standesherrlichen Aemtern, den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen angesetzten Geldstrafen, 139.
Gemeinden. Revision der Classen-Eintheilung der Gemeinden, 41. Verwahrung ihrer Capitalbriefe, 125. Zutheilung der Hof-, Staats- und grundherrlichen Domänen zu den nächstgelegenen Gemeinden, 134.
Gemeinde-Räthe. Genehmigung der gemeinderäthlichen Beschlüsse, bei welchen Gemeinde-Beamte betheiligt sind, 143. Sportelbezug der Gemeinderäthe bei Aufnahme von Frauens-Personen, die in den Wohnorten ihrer Verlobten nicht bürgerlich sind, 144.
Gerichte. Die für die Häupter der standesherrlichen Häuser in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von Ebenbürtigen, 122.
Gerichtliche Erlasse auswärtiger Behörden. Erfordernisse bei Bescheinigung ihres Empfangs, 102.
Gerichts-Sporteln, s. Sporteln.
Getränke-Ausschank, s. Wirthschafts-Abgaben.
Gewerbe-Schule, s. Kunst- und Gewerbe-Schule.
Gewerbsleute, herumziehende. Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch solche, 70.
Grafen, s. Standesherren.
Grundherrliche Domänen, s. Domänen.
Grundherrliche Orte. Behandlung der Inwohner solcher Orte hinsichtlich des Leseholz-Sammelns in Staats-Waldungen, 132. Auflegung von Grundzinsen in solchen Orten, 136. Desgl. von Rekognitions-Geldern, 144.
Grundzinse. Auflegung von solchen in gutsherrlichen Orten, 136.

H.

Handel. (Vertrag über Feststellung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse zwischen dem württembergisch-bayernschen und dem preußisch-hessischen Zoll-Vereine, 50. Vollziehung dieses Vertrags, 121.)
Handwerks-Gesellen. Behandlung der ältern Legitimations-
den bei der Ausstellung von Wanderbüchern an wandernde

werks-Gesellen, 2. Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerks-Gehülfen, 70. Visirung der Wanderbücher der vom Auslande kommenden Handwerks-Gesellen von Seite der Gren Oberämter, 81.
Hausir-Händler. Formular zu Patenten für Hausir-Händler und andere herumziehende Gewerbleute, 9. Absatz der Fabrikate der E Eisenwerke durch Hausirhändler, 129.
Heimathscheine. (Sportel von solchen, 143.)
Hof-Domänen, s. Domänen.
Hunde-Auflage-Gesetz. (Anbring-Gebühren von Strafen wegen Uebertretungen dieses Gesetzes, 127.)

J.

Inquisitions-Kosten. Beurkundung der oberamtsgerichtlichen Inquisitions-Kosten-Abrechnungen, 81.
Insinuations-Urkunden, s. Empfangs-Bescheinigungen.
Israeliten. Vollziehung der zweiten Abtheilung des Gesetzes vom 25. April 1828, das israelitische Schulwesen betreffend, 50.

K.

Kanzlei-Ceremoniel, s. Standesherrn.
Kassenwesen, s. Cassenwesen.
Kinderlehre. (Verlag der württembergischen Kinderlehre, 61.)
Kirchendiener. Verordnung über die Dienst-Prüfungen der evangelischen Kirchendiener, 30. (Niedersetzung einer Commission wegen neuer Gehalts-Regulirung für die evangelischen Kirchendiener, 41.) S. auch Pensionen.
Kirchen-Opfer. Ansetzung des durch die Ehe- und Ehe-Gerichts-Ordnung für Ehe-Dispensations-Fälle vorgeschriebenen Kirchen-Opfers, 142.
Kirchen-Pfründen. Abtheilung des Pfründ-Einkommens erledigter katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen, 112.
Kirchenwesen, evangelisches. Dienst-Prüfungen der evangelischen Kirchendiener, 30. Instruktion für die evangelisch-theologische Candidaten-Prüfung, 55. Veränderung in der Einrichtung der evangelisch-theologischen Seminare, 102.
Kirchenwesen, katholisches, s. Kirchenpfründen.
Kräze. Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen, 66. Polizeiliche Maßregeln gegen die Verbreitung derselben durch wandernde Handwerks-Gehülfen und herumziehende Gewerbsleute, 70.
Kriegs-Cassen-Verwaltung, 60.
Kriegs-Departement. Sportel-Ansätze bei dem Kriegs-Departement, 20, §. 5. Organische Veränderungen in dem Departement des Kriegswesens, 59.
Kriegsrath. Aufhebung desselben, 59.
Kuhpocken, s. Schutzpocken.
Kunst- und Gewerbe-Schule. Eröffnung derselben, 62.

L.

n. Aufnahme in die evangel. niedern Seminare mittelst §. 2.
chaftliches Fest. (Feier desselben, 62.)

Lehen. Höhere Genehmigung der Uebertragung eines Stiftungs-Lehens an einen neuen, nicht zur Familie des frühern Lehenträgers gehörigen Besitzer, 127
Leichname. Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs, 45.
Leseholz-Sammelu. Behandlung der Inwohner standes- und gutsherrlicher Orte hinsichtlich des Leseholz-Sammelns in Staats-Waldungen, 132.
Letzte Willens-Verordnungen. Eröffnung derselben durch Gemeinderäthe oder Waisengerichte, 132.
Lohnbrennen, s. Branntweinbrennen.

M.

Menschen-Pocken, s. Pocken.
Militär-Personen. Erhebung der Sporteln, welche Militär-Personen für ehegerichtliche Dispensationen zu entrichten haben, 20, §. 5. Getränke-Ausschank durch Militär-Personen und deren Verbindlichkeit zu Entrichtung der Wirthschafts-Abgaben, 137.

N.

Nachlaß-Gesuche in Sportelsachen, 25, §. 18.
Notariats-Sporteln, s. Sporteln.

O.

Offiziers-Zöglinge, s. Regiments-Offiziers-Zöglinge.
Opfer, s. Kirchenopfer.
Ordens-Decorationen. Zurückgabe derselben nach dem Tode der Inhaber, 148.

P.

Pacht-Cautions-Urkunden, s. Cautions-Urkunden.
Patente. Formular zu Patenten für Hausir-Händler und andere herumziehende Gewerbsleute, 9.
Pensionen. Pensions-Verhältnisse derjenigen Diener, welche ein Staatsamt und ein evangelisches Kirchen- oder Lehramt zugleich bekleiden, oder von dem Staatsdienst in den Kirchendienst, oder von diesem in jenen übertreten, 1.
Pflegschaftliche Gelder. Anlegung solcher zu vier Procent bei öffentlichen Cassen, 137.
Pfründen, s. Kirchenpfründen.
Pocken. Maßregeln gegen die überhandnehmenden Menschen-Pocken, 38. (Preise für die Anzeige pockenkranker Kühe, 41.)
Polizeihäuser. (Abänderung der für solche bestehenden Bezirks-Eintheilung, 55.) Kosten-Ersatz für in Polizeihäusern verwahrte Untersuchungs-Gefangene, 133.
Polizei-Verwaltung. (Besetzung und Einweisung des Königlich Gräfl. Königsegg-Aulendorfschen Amts Aulendorf-Königseggwald, 14.)
Polizei-Verordnungen. Zusammenstellung der auf die Schafzucht sich beziehenden, 104.
Postwagen. (Zollamtliche Behandlung derselben, 103.)
Postwesen. (Bestimmung der Poststation zwischen Altshausen und Waldsee, 41.)
Prüfungen.
A) Im Justiz-Departement.
(Gesuche um Zulassung zu der ersten Dienst-Prüfung, 10

Prüfungen.
B) Im Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Verordnung über die Dienst-Prüfungen der evangelischen Kirchendiener, 30. Instruktion für die evangelisch-theologische Candidaten-Prüfung, 55.
C) Im Finanz-Departement.
Termin zur allgemeinen Prüfung der Bewerber um Forststellen, 4. Bekanntmachung, betreffend die Voraussetzungen, von denen die Zulassung zu der Prüfung für den höhern Forstdienst abhängig ist, 79.

R.

Rathsschreiber. Vornahme von Beglaubigungen durch dieselben und Gebühren hiefür, 148.
Real-Anstalt. Umwandlung derselben in „eine vereinigte Real- und Gewerbe-Schule", 62.
Regiments-Offiziers-Zöglinge. Bekanntmachung in Betreff der Wahl, Bildung und Prüfung derselben, 105.
Rekognitions-Gelder. Auflegung solcher in gutsherrlichen Orten, 144.
Rekrutirung. Nachtrag zu der unter dem 13. November 1828 erlassenen Instruktion zum Rekrutirungs-Gesetz, 107.
Rekurs. Wirkung des Rekurses auf die von den Oberämtern, den standesherrlichen Aemtern, den Gemeinde- und Stiftungs-Räthen angesetzten Geldstrafen, 139.
Rinder-Pest. Vorsichts-Maßregeln gegen die Einschleppung derselben, 115.

S.

Schaafheerden. Stempelung der Gebrauchs-Formulare für Wander-Urkunden, 49.
Schaafzucht. Zusammenstellung der auf die Schaafzucht sich beziehenden Polizei-Verordnungen, 104.
Schäfer. Stempelung der Gebrauchs-Formulare für die Dienstbücher der Schäfer, 49.
Schlacht-Accise. Controlirung ihrer Entrichtung, 141.
Schleichhandel. (Maßregeln zu Verhütung desselben, 115.)
Schultheißen. Vornahme von Beglaubigungen durch dieselben und Gebühren hiefür, 148.
Schulwesen, israelitisches. Vollziehung der zweiten Abtheilung des Gesetzes vom 25. April 1828, 50.
Schutzpocken. (Preis-Austheilungen für die Anzeige pockenkranker Kühe, 41. Die den Gesuchen um Aufnahme in ein niederes Seminar beizufügenden Notizen über den Erfolg der erstandenen Schutzpocken-Impfung, 42.) S. auch Pocken.
Schweizer Seeweine, s. Zollwesen.
Seminare. (Die den Gesuchen um Aufnahme in ein niederes Seminar beizufügenden Notizen über den Erfolg der erstandenen Schutz[pocken]-Impfung, 42.) Veränderungen in der Einrichtung der evangelisch-theologischen Seminare, 102.
[Sp]n. Instruktion zu Vollziehung des allgemeinen Sportel-Ge[setzes] vom 23. Juni 1828, 19. Dienst-Anstellungs-Sportel der [Semi]nar- und Fachlehrer an den lateinischen Unterrichts-Anstalten

und Realschulen, 128. Verschiedene Erläuterungen des Sportel-Gesetzes, 131. (Sporteln von Heimath- und Taufscheinen, 143.) Sportelbezug der Gemeinderäthe bei Aufnahme von Frauenspersonen, die im Wohnorte ihres Verlobten nicht bürgerlich sind, 144. (Sportel-Ansatz für die Bau-Erlaubniß an Orten, wo ein Bezirksamt seinen Sitz hat, 149.)

Spruchbuch. (Verlag desselben, 61.)

Staats-Domänen, s. Domänen.

Staats-Waldungen, s. Leseholz-Sammeln.

Standesherrn. (Besetzung und Einweisung des Königlich Gräflich Königsegg-Aulendorf'schen Amts Aulendorf-Königseggwald, 14. Einweisung der Königlich Gräflich Königsegg-Aulendorf'schen Forst-Behörden, 19.) Königliche Verordnung, betreffend das gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel, 45. Bekanntmachung der fürstlichen und gräflichen Häuser, auf welche das gegen die standesherrlichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel Anwendung findet, 50. Vollzug und Ergänzung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Erbach-Wartemberg-Roth, 48. K. Deklaration, betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell, 83. Einsetzung des Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen in die Forst-Gerichtsbarkeit und die Forst- und Jagd-Polizei, 117. Fürstlich Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen'sche Forst-Eintheilung, 118. (K. Verordnung, den theilweisen Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell betreffend, 117.) K. V. die für die Häupter der standesherrlichen Häuser in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von Ebenbürtigen betr. 122.

Stände-Versammlung. (Einberufung derselben, 82.)

Stations-Gefängnisse. (Anordnung einer allgemeinen Reinigung derselben, 70.)

Stempelwesen. Gestempelte Gebrauchs-Formularien, als: Wanderbücher, Reisepässe, Wein- und Weinmost-Urkunden, Vieh-Urkunden, 26, §. 19. Stempelung der Spiel-Karten und der ausländischen Kalender, das. §. 20. Der politischen Zeitschriften, 27, §. 21. Der Gebrauchs-Formulare für die Dienstbücher und Wander-Urkunden der Schäfer, 49.

Stiftungen. Verwahrung ihrer Capitalbriefe, 125. Höhere Genehmigung der Uebertragung eines Stiftungs-Lehens in lehenbarer Eigenschaft an einen neuen, nicht zur Familie des frühern Lehenträgers gehörigen Besitzer, 127.

Straf-Anstalten. (Abänderung der für die drei Polizeihäuser zu Heilbronn, Rottenburg und Ulm bestehenden Bezirks-Eintheilung, 55.) S. auch Straf-Gefangene.

Straf-Gefangene. Ausstellung und Einsendung der Urkunden über die Unterhaltungs-Beiträge der Straf-Gefangenen, 16. Ersatz der Unterhaltungs-Kosten bemittelter — und die Unterbringung unbemittelter Festungs-Straf-Gefangener, 18.

Straf-Rechtspflege. K. V. betr. die für die Häupter der standesherrlichen Häuser in peinlichen Fällen niederzusetzenden Gerichte von Ebenbürtigen, 122.

Strumpfweberei. Gebrauch der sogenannten Walzenstühle hiez

T.

Taufscheine. (Sportel von solchen, 143.)

U.

Universität. Organisches Statut für die Universität Tübingen, 3.
Unterpfandswesen. Betrag, in welchem Anlehen aus öffentlichen Cassen mit Unterpfändern zu versichern sind, 132.
Untersuchungs-Gefangene. Kosten-Ersatz für die in den Polizeihäusern verwahrten, 133.
Untersuchungs-Kosten, s. Inquisitions-Kosten.
Urkunden-Formulare. Besportelung derselben, 26, §. 19. Verfügung, betreffend die einer polizeilichen Aufsicht unterliegenden gedruckten Gebrauchs-Formulare für öffentliche Urkunden, welche das Departement des Innern berühren, 64.

V.

Vermächtnisse. Ausnahme hinsichtlich des Sportel-Ansatzes zu Gunsten frommer Stiftungen, 131.
Vermögens-Uebergaben. Berechnung der Accise bei Vermögens-Uebergaben, 17.
Verwaltungs-Aktuare. Vornahme von Beglaubigungen durch dieselben, und Gebühren hiefür, 148.

W.

Waisenhaus. (Verpachtung des dem Waisenhaus in Stuttgart zustehenden Verlags des Confirmationsbuchs, des Spruchbuchs und der Kinderlehre, 61.)
Walzenstühle, s. Strumpfweberei.
Wanderbücher. Behandlung der ältern Legitimations-Urkunden bei der Ausstellung von Wanderbüchern an wandernde Handwerks-Gesellen, 2. Visirung der Wanderbücher der vom Auslande kommenden Handwerks-Gehülfen von Seite der Grenz-Oberämter, 81.
Wasserzölle. Aufhebung der Ausfahrtgelder von dem auf der Enz und Nagold in das Ausland verflößten Holz, 79.)
Wein-Besoldungen. (Geldvergütung der dießjährigen Wein-Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener, 79.)
Weinlese. (Verfügung in Betreff derselben, 82.)
Wein-Verbesserung. Empfehlung der Zwecke der Gesellschaft für die Wein-Verbesserung, insbesondere in Absicht auf eine bessere Bestockung der Weinberge, 127. Ausrottung der sog. Butzscheeren-Stöcke, und Wegschaffung der Bäume aus den Weinbergen, 140.
Wein-Verkäufe bei den Cameral-Aemtern. Beurkundung der cameralamtlichen Verkaufs-Anweisungen durch die Käufer, 48.
Wirthschafts-Abgaben. Behandlung der in auswärtigen Kellern liegenden Wirthsweine, 134. Getränke-Ausschank durch Militär-Personen und deren Verbindlichkeit zu Entrichtung der Wirthschafts-Abgaben, 137. Arrest- und Atzungs-Kosten solcher mittelloser Personen, die wegen Uebertretung des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes mit einer Freiheitsstrafe belegt werden, 138. Anwendung des Art. 48 des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben, 147.
Wuth. Behandlung der mit der wuthartigen Krankheit behafteten Füchse, 9.

Z.

Zinsfuß. Welcher bei Anlehen aus öffentlichen Cassen zu bedingen, 132. Anlegung pflegschaftlicher Gelder zu vier Procent bei öffentlichen Cassen, 137.

Zollwesen. (Festsetzung des Eingangs-Zolls vom rohen Zucker, 38. Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden, und Grenz-Verkehr in Beziehung auf das Zollwesen, 46. Bekanntmachung der Zoll-Erhebungs-Behörden in den Königreichen Württemberg und Bayern und in dem Fürstenthum Hohenzollern, 46. Vertrag über Feststellung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse zwischen dem Württembergisch-Bayernschen und dem Preußisch-Hessischen Zoll-Vereine, 50. Eintrittspunkte für weiße Schweizer Seeweine, 62.) Aufhebung der Ausfahrt-Gelder von dem auf der Enz und Nagold in das Ausland verflößten Holz, 79. (Zollamtliche Behandlung der Postwagen, 103. Maßregeln zu Verhütung des Schleichhandels, 115. Ausführung der Vereins-Zoll-Ordnung im Rhein-Kreise, 121. Vollziehung des Zoll- und Handels-Vertrags zwischen dem württembergisch-bayernschen und dem preußisch-hessischen Zoll-Vereine, 121.)

Das

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

im Auszuge.

Eine Sammlung

der

in den Regierungs-Blättern des Königreichs Württemberg vom Jahre 1806 an enthaltenen,

noch ganz oder theilweise gültigen Gesetze, Verordnungen ꝛc.

mit

erläuternden Anmerkungen

und einem

Haupt-Register.

Jahrgang 1830.

Stuttgart.
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1839.

Ausgegeben im April 1839.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1830,

im Auszuge.

Durch die am Rande bemerkten Numern und Zahlen werden die betreffenden Numern und Seitenzahlen des Regierungs-Blatts bezeichnet.)

Nr. 1.] Königl. Verordnung vom 1. Januar, [1]
betr. die Stiftung eines neuen Ritter-Ordens, unter dem Namen des Königlich Württembergischen Friderichs-Ordens [1]).

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Bewogen von dem Wunsche, die Erinnerung an Unseres verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden und an Höchstdero große Verdienste um Unser Königliches Haus und den Staat durch ein weiteres Denkmal zu ehren und zu erhalten, haben Wir beschlossen, einen neuen Ritter-Orden zu stiften, und demselben den Namen des Königlich Württembergischen Friderichs-Ordens beizulegen.

|| Wir haben für angemessen gehalten, die Vollziehung dieser [2]
Stiftung an die von Unseres verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden angeordnete, auf den heutigen Tag fallende Feier der Annahme der Königswürde in Unserem Hause zu knüpfen, und ertheilen andurch folgende nähere Bestimmungen über den neuen Orden.

1. Der Königlich Württembergische Friderichs-Orden wird als besonderes Merkmal des Königlichen Wohlwollens, so wie als Anerkennung und Belohnung ausgezeichneter Verdienste, im Militär- sowohl als Civildienste, um die Person des Königs, das Königliche Haus und den Staat verliehen werden.

---

1) Hinsichtlich der übrigen Königl. Orden vergl. die beiden Königl. Rescripte vom 23. September 1818, die Vereinigung der beiden Königl. Orden goldenen Adlers und des Civil-Verdienstes unter dem Namen des Or der Württembergischen Krone und die Modifikationen in den Stat und der Decoration des Militär-Verdienst-Ordens betreffend.

2. Der Orden hat nur Einen Grad, den der Ritter.

3. Die Insignien sind:

Ein in acht Spitzen ausgehendes, mit weißem Schmelzwerk überzogenes goldenes Kreuz, das in seinen vier Winkeln Strahlen von hellem Golde zeigt. In der Mitte des Kreuzes tritt auf der Hauptseite ein runder Schild von mattem Golde hervor, worauf sich das Bild des verewigten Königs Friderich, in erhabener Arbeit gleichfalls von mattem Gold, befindet; dieser Mittelschild ist mit einem Ringe von blauem Schmelzwerk umgeben, auf welchem der Name: „Friderich König von Württemberg" in goldenen Buchstaben angebracht ist; auf der Kehrseite enthält der Mittelschild, auf einem Grunde von weißem Schmelzwerk, die Worte: „Dem Verdienste", und in dem ihn umgebenden Ringe von blauem Schmelzwerk den Wahlspruch des verewigten Königs Friderich: „Gott und mein Recht."

Ein in acht Spitzen sich endigender Stern, dessen vier Hauptfelder in Silber, die Zwischenstrahlen in Gold gestickt sind; in der Mitte ein runder Schild von mattem Golde, mit dem Bilde des verewigten Königs Friderich, umgeben von einem Ringe aus blauem Schmelzwerk, worauf der Wahlspruch: „Gott und mein Recht."

Die Farbe des Ordensbandes ist königsblau.

4. Das Ordenskreuz wird an breitem Band, welches über die rechte Schulter nach der linken Hüfte geht, der Stern auf der linken Seite der Brust getragen.

3 ‖ 5. Die Mitglieder des Ordens haben die dadurch erhaltene Würde in ihre Titel aufzunehmen. In ihren Wappen ist der Ordensstern dem Wappenschilde zu unterlegen und das Ordenskreuz an einem um letzteren sich herziehenden Bande anzubringen.

6. Mit der Ordenswürde ist persönlicher Adel, auch Zutritt bei Hof, übrigens kein eigener Rang verbunden.

7. Die Ernennung der Mitglieder steht allein dem Könige zu und kann also, während einer Minderjährigkeit desselben, nicht von Regentschaftswegen Statt finden.

8. Die Aufnahme in den Orden, welche nie nachgesucht werden darf, so wie die Uebermachung der Ordenszeichen geschieht mittelst Königlicher Handschreiben.

9. Hinsichtlich der Bestellung der Ordens-Beamten finden diejenigen Bestimmungen, welche Wir in Unserem Edicte vom 23. September 1818 wegen des Ordens der Württembergischen Krone getroffen haben, auch auf den neuen Orden ihre Anwendung.

Unser Ordens-Kanzler-Amt ist mit der Bekanntmachung des gegenwärtigen Edicts beauftragt.

Gegeben, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Königlichen Siegels, in Unserer Königlichen Residenzstadt Stuttgart, den 1. Januar 1830.

Wilhelm.

In Abwesenheit des Ordens-Kanzlers:
Der Ordens-Vice-Kanzler
Freiherr v. Wellnagel.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staats-Secretär:
Der Geheime Legationsrath: v. Gärttner.

[Nr. 3.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern, vom 2. Januar, 13

die provisorische Errichtung einer Relais-Posthalterei zu Schönmünznach, Oberamts Freudenstadt, und deren Besetzung betreffend.

(S. Beilage D. zur Extrapost-Dienst-Ordnung vom 21. August 1832.)

[Nr. 3.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 4. Januar, 14

in Betreff der Bestimmung einer weitern Ablösungsstation zu Ablieferung der Ausgewiesenen an der Grenze zwischen Württemberg und Baden.

(S. Noten zu §. 15 des Staats-Vertrags vom 7. März 1816.)

[Nr. 4.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 7. Januar, 24

betr. die Befähigung und Anstellung der Thier-Aerzte.

Um allen Mißverständnissen über den Zweck der seit dem Jahr 1821 in Stuttgart bestehenden Königlichen Thier-Arznei-Schule und über die Befugnisse ihrer Zöglinge gegenüber von anderen theils wissenschaftlich, theils praktisch gebildeten Thier-Aerzten zu begegnen, werden zu Erläuterung des §. 10 der Instruktion für das Medicinal-Departement vom 23. Juni 1807 (Reg.Blatt von 1807, S. 323 f.), der General-Verordnung und der Instruktion für die Oberamts-Aerzte vom 14/22. März 1814 (Reg.Blatt von 1814, S. 121 u. 126), des §. 3, Nr. 2 der Verordnung vom 6. Juni 1818, den Geschäftskreis des Königl. Medicinal-Collegiums betreffend (Reg.Blatt von 1818, S. 314), des provisorischen Statuts für die Königl. Thier-Arznei-Schule vom 11. December 1821, §. 19, und des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822, §. 73 (Reg.Blatt von 1822, S. 153) nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die ärztliche Behandlung kranker Hausthiere ist, so weit nicht einzelne Ausnahmen hierunter festgesetzt sind, nicht von dem Erkenntniß einer Staats-Be‖hörde über die persönliche Befähigung zur thierärztlichen Praxis abhängig. Jeder Eigenthümer 25 ist daher in der Regel befugt, sich zu diesem Zwecke der Hülfe eines Jeden zu bedienen, dem er dießfalls sein Vertrauen zu schenken sich veranlaßt findet.
2) Wenn jedoch eine Gemeinde oder Körperschaft einen Thier-Arzt gegen die Verbindlichkeit der Wohnsitznahme in ihrem Bezirke ein Wartgeld oder gegen die unentgeldliche Uebernahme bestimmter Bemühungen für ihre Angehörigen einen Gehalt aussetzen will [2]), oder wenn die Gerichts- oder Polizeibehörden bei Rechtsstreitigkeiten, Untersuchungen, Seuchen, oder sonstigen Veranlassungen sich des Raths oder Beistands eines Thier-Arztes bedienen wollen: so kann hiezu nur ein Thier-Arzt gewählt werden, der entweder bei den Vorstehern der Thier-Arznei-Schule in Stuttgart, oder bei dem Königl. Medicinal-Collegium eine Prüfung in der Thier-Heilkunde bestanden hat.
3) Zur Prüfung bei den Vorstehern der Thier-Arznei-Schule wird nur derjenige zugelassen, der

---

2) Vergl. Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 73.

a) entweder einen Lehr-Curs bei der Thier-Arznei-Schule mitgemacht, oder einen anderwärtigen genügenden Unterricht in den bei derselben eingeführten Lehrfächern genossen hat, im Uebrigen aber

b) die thierärztliche Praxis nur neben einem sonstigen Hauptberufe (z. B. dem Hufschmidgewerbe) auszuüben gemeint ist, und für das letztere sich ordentlich ausgebildet hat.

4) Ueber das Ergebniß dieser Prüfung wird dem Geprüften, wenn er überhaupt für befähigt erkannt wird, von den Vorstehern der Schule ein Zeugniß ausgestellt, das den Grad seiner Tüchtigkeit nach drei Classen mit der Bezeichnung „sehr gut", „gut" und „zureichend bestanden" ausdrückt. Derjenige, der das Zeugniß der Befähigung nicht erlangt hat, darf vor Verfluß eines Jahres sich zu keiner wiederholten Prüfung melden.

5) Das Prüfungs-Zeugniß der Vorsteher der Thier-Arznei-Schule genügt, ohne daß die darin bezeichnete Classe hierin einen Unterschied begründete, für alle Fälle, für welche eine Prüfung überhaupt als nothwendig erklärt ist (oben §. 2) mit der alleinigen
26 Ausnahme, daß die selbstständige Behandlung einer ‖ Seuche, unabhängig von der Leitung des Oberamts-Arztes, nur einem wissenschaftlich gebildeten Thier-Arzte übertragen werden kann, der bei dem Königl. Medicinal-Collegium geprüft worden ist.

6) Den Aufsichts-Behörden für die Gemeinden und Körperschaften wird jedoch zur Pflicht gemacht, vor Genehmigung eines Beschlusses, wodurch einem (zumal nicht streng wissenschaftlich gebildeten, sondern blos mit einem Prüfungs-Zeugnisse der Vorsteher der Thier-Arznei-Schule versehenen) Thier-Arzte ein Wartgeld oder ein Gehalt ausgesetzt werden soll, wohl zu überlegen, ob in dem Bezirke, von dem es sich handelt, nicht bereits andere mit gleichen Zeugnissen versehene Thier-Aerzte sich befinden, durch welche ohne neuen Aufwand der öffentlichen Cassen die gleichen Zwecke bereits hinreichend gewahrt sind, und im Bejahungsfalle jenem Beschlusse die Genehmigung zu versagen.

7) Zur Prüfung durch das Medicinal-Collegium sind in der Regel nur diejenigen Thier-Aerzte geeignet, welche sich nicht nur über eine allgemeine wissenschaftliche Schulbildung, sondern auch über den Besuch einer höheren Lehr-Anstalt, und eines vollständigen Cursus der gesammten Thier-Arzneikunde an einer solchen Anstalt auszuweisen vermögen.

8) Ausnahmsweise kann das Medicinal-Collegium zu dieser Prüfung auch solche Thier-Aerzte zulassen, welche auf einem andern glaubhaft nachzuweisenden Wege eine wahrhaft wissenschaftliche Bildung in diesem Fache zu erlangen sich bestrebt haben. Auch einem Zögling der Thier-Arznei-Schule ist es unbenommen, um die Zulassung zu dieser höhern Prüfung zu bitten, wenn er nach erhaltener allgemeiner Schulbildung die Anstalt mit gutem Erfolge besucht, und sofort durch eine mehrjährige praktische Laufbahn und durch fortgesetztes eigenes Studium sich zu der Auszeichnung eines wissenschaftlich gebildeten Thier-Arztes befähigt hat.

Dem Thier-Arzte, der die Prüfung bei dem Medicinal-Collegium mit Erfolg bestanden hat, wird ein, seine Befähigung näher bezeichnendes, von den Examinatoren unterschriebenes Zeugniß ausgestellt.

Derjenige aber, der wegen Mangels an Kenntnissen zurückgewiesen wird, muß zum wenigsten ein Jahr lang sein Studium fortsetzen, ehe er zu einer wiederholten Prüfung zugelassen werden kann.

|| 10) Durch jenes Zeugniß erlangt der Candidat neben den übrigen Befugnissen eines geprüften Thier-Arztes die ausschließliche Berechtigung, vorkommende Seuchen unter den Hausthieren, unabhängig von der Leitung des Oberamts-Arztes, nach den Weisungen des Medicinal-Collegiums, welche durch das betreffende Bezirksamt ihm zukommen, selbstständig zu behandeln (zu 9)[3]. 27

11) Da bis zu Errichtung der Thier-Arznei-Schule alle Thier-Aerzte, welche einer Prüfung sich unterwerfen wollten, bei dem Königl. Medicinal-Collegium geprüft worden sind, ohne Unterschied, ob sie eine wissenschaftliche, oder nur eine praktische Bildung erhalten hatten; so gelten vorstehende Bestimmungen (zu 10) für diejenigen, welche vor dem Jahr 1821 von dem Medicinal-Collegium ein Prüfungs-Zeugniß erhalten haben, nur in soweit, als dieses Zeugniß sie ausdrücklich als wissenschaftlich gebildete Thier-Aerzte bezeichnet. In Ermangelung dieses Prädikats haben dergleichen vor dem Jahr 1821 geprüfte Thier-Aerzte keine ausgedehntere Befugniß, als diejenigen, welche bei den Vorstehern der Thier-Arznei-Schule geprüft worden sind, anzusprechen, und selbst eine seitherige Anstellung als Oberamts-Thier-Arzt macht sie des Vorrechts eines wissenschaftlich gebildeten Thier-Arztes nicht theilhaftig.

12) Bei den Medicinal-Visitationen haben die Kreis-Medicinalräthe die in dem betreffenden Oberamts-Bezirk befindlichen Thier-Aerzte nur in soweit, als sie eine Prüfung bestanden haben, und zwar nach den beiderlei Abtheilungen, die sich aus Vorstehendem ergeben (zu 5, 9 und 11) sowohl aufzuführen, als im Durchgang zu vernehmen[4].

Von jeder Anstellung eines Thier-Arztes der einen oder andern Abtheilung bei einer Gemeinde oder Körperschaft, so wie von den Bedingungen dieser Anstellung hat das betreffende Oberamt dem Königl. Medicinal-Collegium jedesmal die Anzeige zu machen, damit solches bei seinen im Fall einer Thierseuche zu treffenden Verfügungen die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen vermöge.

Stuttgart, den 7. Januar 1830. Schmidlin.

[Nr. 4.] Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 7. Januar, die mit Schweizer Ursprungs-Zeugnissen eintretenden Waaren betreffend. 28

Da die Vorschrift, daß alle Kisten oder Waaren-Colli, welche mit Schweizer Ursprungs-Zeugnissen eingeführt werden, in der Schweiz an einem öffentlichen Kauf- oder Lagerhause geladen und von den Beamten dieser Anstalt nach vorheriger Vergleichung mit den Zeugnissen plombirt worden seyn müssen, nicht immer beobachtet und namentlich zuweilen bei Käse oder bei Weinfässern, welche unversiegelt ankommen, vernach-

---

5) Vergl. die Verfügung vom 14. Oktober d. J., betreffend die medicinisch-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staats unterliegenden Krankheiten, §§. 2, 7, 28–33, 46–50.

4) S. Instruktion für die Landvogtei-Aerzte vom 13/22. März 1814, §. 4, II. E.

läßigt wird; so wird dieselbe hiedurch mit der Bemerkung wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Waaren, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet würde, auf die Zoll-Begünstigung als Schweizer Erzeugnisse keinen Anspruch haben [5]).

Stuttgart, den 12. Januar 1830. Varnbüler.

---

28 [Nr. 4.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 12. Januar,

wegen der von den Handelsreisenden in Württemberg und Bayern einer-, und Preußen und Hessen andererseits beizubringenden Nachweise.

(Aufgehoben durch die Bekanntmachung vom 8. December 1835, und ersetzt in dieser und die Verfügung vom 18. Mai 1837, in Betreff der von vereinsländischen Fabrikanten und Händlern oder ihren Handlungs-Reisenden bei dem gewerblichen Verkehre im Zoll-Vereinsgebiete zu beobachtenden Vorschriften.)

---

38 [Nr. 6.] Instruktion des Ministerium des Innern vom 12. Januar,

betr. die Anwendung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung in ihren bis jetzt noch nicht zur Vollziehung gekommenen Theilen.

(Aufgehoben durch §. 129 der Instruktion vom 12. Oktober 1837 zu Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836.)

---

95 [Nr. 10.] Verfügung des evangelischen Consistorium vom 26. Januar,

in Betreff der Anschaffung einer Schrift des Stadtpfarrers Jäger zu Gmünd über die Behandlung taubstummer und blinder Kinder für die Büchersammlungen der evangelischen Schulen [6]).

Die von dem Stadtpfarrer Jäger zu Gmünd, als Vorstand der dortigen K. Taubstummen- und Blinden-Anstalt verfaßte, und nunmehr im Druck erschienene Schrift: „über die Behandlung, welche blinden und taubstummen Kindern hauptsächlich bis zu ihrem achten Lebensjahre im Kreise ihrer Familien und an ihren Wohnorten überhaupt zu Theil werden sollte" Gmünd 1830, im Selbstverlag des Verfassers, wird hiemit sämmtlichen evangelischen Schulfonds zur Anschaffung bezeichnet, indem zugleich Geistliche und Schullehrer aufgefordert werden, von dem Inhalt dieser Schrift Kenntniß zu nehmen, um ihn zur zweckmäßigen Behandlung jener unglücklichen Kinder theils durch Belehrung der Aeltern, theils selbstthätig zu benützen. Der Preiß der Schrift ist für die Schulfonds auf 24 kr. bestimmt.

Stuttgart, den 26. Januar 1830.

Für den Vorstand: Flatt.

---

5) Hinsichtlich der der Schweiz zu gewährenden Zoll-Begünstigungen s. die Verfügung vom 6. November 1834, und die Königl. Verordnungen vom 30. November 1835 und 23. Januar 1838.

6) Diese Schrift wurde durch Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 7. J. auch zur Anschaffung für die Bücher-Sammlung katholischer Schulen.

[Nr. 8.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 29. Januar, 75

eine theilweise Milderung der Vorsichts-Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest betreffend.

(Enthält eine theilweise Zurücknahme der durch die Verfügung vom 29. Jan. 1829 angeordneten Maßregeln gegenüber von Bohmen.)

[Nr. 9.] Königliche Verordnung vom 30. Januar, 81
betreffend die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts des Staates über die katholische Landeskirche[7]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch Unser Rescript vom 24. October 1827 (Reg.Bl. S. 435) haben Wir den beiden päbstlichen Bullen „Provida solersque" vom 16. August 1821 und „Ad dominici gregis custodiam" vom 11. April 1827, die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begränzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer ꝛc. betreffend, Unsere Königliche Genehmigung ertheilt.

|| Nachdem nun in Folge der mit dem römischen Hofe getroffenen Uebereinkunft die bischöflichen Stühle und Domkapitel dieser 82
Kirchenprovinz vollständig besetzt, und in die Ausübung der ihnen zukommenden Befugnisse eingewiesen worden sind; so finden Wir Uns zu Wahrung Unseres verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Landeskirche veranlaßt, im Einverständnisse mit den übrigen, bei der oberrheinischen Kirchenprovinz mitbetheiligten Regierungen zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Cultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern im Staat öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§. 2. Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, so wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche früher in keinem Diöcesanverbande gestanden waren. Es kann in keinem der oben erwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig statt finden.

§. 3. Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diöcesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staats-Genehmigung (placet) kund gemacht oder erlassen werden.

Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staats-Be-

---

7) Vergl. das Religions-Edict vom 15. October 1806, die General-Verordnung vom 24. März 1809, die Religions-Uebung der katholischen Unterthanen im Königreiche betr., und die Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819, VI. Kapitel, von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate.

hörden zur Einsicht vorzulegen, ihre Kundmachung kann erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staats-Bewilligung ertheilt worden ist.

83 || §. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die Staats-Genehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päbstlichen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle frühern päbstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will [8]).

§. 6. Ebenso, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen als Staats-Genossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 7. Die Bisthümer Freiburg, Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg stehen in einem Metropolitan-Verband und bilden die oberrheinische Kirchen-Provinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist; so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amts-Verrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten, in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten.

§. 8. Die ihrer Bestimmung gemäß wieder hergestellte Metropolitan-Verfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitan-Rechte stehen unter dem Gesammtschutz der vereinten Staaten.

§. 9. Provinzial-Synoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Commissarien beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodal-Conferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden [9]).

§. 10. In keinem Falle können kirchliche Streitsachen der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

84 || §. 11. Die fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchen-Provinz sind in Gemäßheit der festgesetzten Regel gebildet, daß sich die Grenzen der Diöcesen auf die Grenzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

§. 12. Eine jede Diöcese wird in Decanats-Bezirke eingetheilt, deren Umfang so viel thunlich mit jenen der Staats-Verwaltungs-Bezirke übereinstimmen soll.

---

8) Nach einem Rescripte des Königl. Geheimen Raths an den ständischen Ausschuß (Rechenschafts-Bericht von 1830—33, S. 389—396, und Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 10, S. 983, Note 811) kann dem dritten Satze des §. 5 nicht der Sinn unterstellt werden, daß auch für solche päbstliche Anordnungen, welche bisher im Gebrauch waren, jedesmal, so oft sie angewendet werden wollen, die Staats-Genehmigung erforderlich sey, sondern der wohlverstandene Sinn jenes Satzes lediglich dahin gehe: daß frühere päbstliche Anordnungen, die bisher nicht im Gebrauche waren, die Staats-Genehmigung bedürfen, so oft davon Gebrauch gemacht werden soll.

9) Vergl. Note 813, bei Reyscher a. a. O.

§. 13. Die Katholiken, welche seither in keinem, oder mit einem Geistlichen anderer Confession im Pfarr-Verband standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt [10]).

§. 14. Die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domkapitularen werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§. 15. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt, und Staatsbürger des Staates, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diöcese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen canonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchen-Verfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey.

§. 16. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen seiner Bestätigung an das Oberhaupt der katholischen Kirche zu wenden. Vor der Consecration legt derselbe in der Eigenschaft als Bischof den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

§. 17. Nach erlangter Consecration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episcopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.

§. 18. Diöcesan-Synoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammenberufen und im Beiseyn landesherrlicher Commissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staats-Genehmigung nach Maßgabe der in den §§. 4 und 5 festgesetzten Bestimmungen. || 85

§. 19. Nur der Erzbischof, Bischof oder Bisthums-Verweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitan-Verband hervorgehenden Verhältnisse jederzeit berücksichtigen. Alle übrigen Diöcesan-Geistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten nur an ihren Bischof zu wenden.

§. 20. Zu Domkapitular-Stellen können nur Diöcesan-Geistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge oder ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben, und mit der Landes-Verfassung genau bekannt sind.

§. 21. Das Domkapitel einer jeden Cathedral-Kirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungs-Behörde der Diöcese; der Dekan führt die Direktion.

§. 22. Die ganze Diöcesan-Verwaltung wird für die Diöcesanen, geistlichen und weltlichen Standes, unentgeldlich geführt. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn und wie sie auch Namen haben

---

10) S. die Königl. Verordnung vom 12. September 1818, die Parochial-Verhältnisse der zur Orts-Religion sich nicht bekennenden christlichen Einwohner betreffend; ferner die Circular-Erlasse des katholischen Kirchenraths vom 30. Januar 1819 und 2. März 1824, und des bischöflichen Ordinariats vom 19. Februar 1833 (bei Reyscher a. a. O. S. 633, 773 u. 1044.

mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden [11]).

§. 23. Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungs-Geschäften geübt sind, besetzt.

86 || §. 24. Die Dekane sind die unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten der in ihren Dekanats-Bezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten, und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen. Eine eigene Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor [12]).

§. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits stattfindet [13]), für die zweckmäßige Bildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehranstalt errichtet und als Facultät mit der Landes-Universität vereinigt werde, oder daß die Candidaten nöthigenfalls aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diöcese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 26. Die Candidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten theologischen Studien, ein Jahr im Priester-Seminar zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in so weit unentgeldlich, als die in den Dotations-Urkunden für die Seminarien ausgesetzten Summen zureichen [14]).

§. 27. In das Seminar werden nur diejenigen Candidaten aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden, und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind [15]).

§. 28. Der landesherrliche Tischtitel giebt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienst-Unfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich drei- bis vierhundert Gulden festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflege-Kosten subsidiarisch werde geleistet werden [16]). Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefordert werden, wenn er in bessere Vermögens-Umstände kommt,

---

11) Solche Sporteln und Taxen sind schon früher durch Königl. Decret vom 26. November 1826 (bei Reyscher S. 854) für immer abgestellt worden.

12) Die hier verheißene Instruktion ist bis jetzt nicht erschienen.

13) S. die Königl. Verordnungen vom 6. October 1812, die katholische Landes-Universität, und vom 25. October 1817, die katholischen Lehranstalten im Königreiche betreffend.

14) Ein Priester-Seminar für die Candidaten der katholischen Theologie in Württemberg wurde zuerst durch Königl. Rescript vom 28. September 1812 in Ellwangen errichtet, und solches zu Folge Königl. Verordnung vom 11. December 1817 mit dem Sitze des General-Vicariats nach Rotteuburg am Neckar verlegt.

15) Hinsichtlich dieser Prüfungen vergl. die organischen Bestimmungen, die Vereinigung der bisherigen katholisch-theologischen Lehr-Anstalt in Ellwangen mit der Landes-Universität Tübingen, und die Errichtung eines höhern katholischen Konvikts daselbst betreffend, vom 22. Januar 1818, §§. 49—51 (in Knapps Annalen, Hft. 2, S. 185).

16) Vergl. Verfassungs-Urkunde, §§. 74 und 81. Wegen Verwendung des Intercalarfonds zu diesem Zwecke s. Bekanntmachung vom 10. Nov. 1821. III. lit. b—d.

oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Congrua abwirft.

§. 29. In jeder Diöcese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Commission eine Concurs-Prüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder zu sonst einer Kirchen-Pfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfspriester angestellt waren, und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen [17]). 87

§. 30. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Classifikation wird bei künftigen Beförderungen der Geprüften berücksichtigt.

§. 31. Ebenso wird eine Classen-Eintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchen-Pfründen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patrone, welche nur Diöcesan-Geistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen [18]).

§. 32. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchen-Pfründen, deren eine jede die Congrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seyen, und unter welchem Vorwande es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen, und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.

§. 33. Kein Geistlicher kann ohne Einwilligung seines Landesherrn Würden, Pensionen, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 34. Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staats den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den canonischen Gehorsam geloben [19]).

§. 35. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufs-Geschäfte erforderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genuß der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung [20]).

§. 36. Den Geistlichen, so wie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie Statt findet, der Recurs an die Landes-Behörden. 88

§. 37. Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch, das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags, wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen [21]).

§. 38. Die Güter der katholischen Kirchen-Pfründen, so wie alle allgemeinen und besondern kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten, und können auf keine Weise zu andern als katholisch kirchlichen Zwecken verwendet werden.

---

17) Vergl. die Bekanntmachung vom 16. Februar 1819 und die dort allegirten früheren Verfügungen wegen der Pastoral-Concursprüfungen der katholischen Geistlichen.

18) Vergl. Decret des Staats-Ministeriums vom 1. Oktober 1807, betreffend die Erfordernisse der von den Patrimonialherrn zu nominirenden und präsentirenden Geistlichen (in Reyschers Gesetze-Samml. Bd. 10, S. 187).

19) S. die Vorschriften des katholischen Kirchenraths vom 14. Februar 1828, über die Verpflichtung, Einführung und Vorstellung der katholischen Pfarrer und Kaplane (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt, S. 197).

20) Vergl. Verfass.Urkunde, §. 80.

21) S. die Bestimmungen für die künftige Verwaltung der Bisthums-Dotation, vom 14. Mai 1828, in Reyschers Gesetze-Sammlung, Bd. 18, S. 1181.

Die Congrua der Pfarr-Pfründen soll, wo diese weniger als fünf- bis sechshundert Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden[22]). Die Verwaltung der niedern kirchlichen Pfründen wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hiebei nach den in jedem Staat bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 39. In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch kirchliche Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, oder keine Mittel vorhanden sind[23]).

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die Staats- und Kirchen-Behörden Unseres Königreichs gebührend zu achten.

Gegeben, Stuttgart den 30. Januar 1830.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär,
Vellnagel.

---

113 [Nr. 12.] Verfügung des Medicinal Collegium vom 5. Februar, betreffend die Einsendung von Verzeichnissen über die angestellten Thierärzte.

(Enthält blos die Anordnung einer Berichts-Erstattung.)

---

94 [Nr. 10.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 8 Februar,

betreffend die Benachrichtigung der Bezirks- und Orts-Polizei-Stellen von den gegen ihre Amts-Untergebenen ergehenden Straf-Erkenntnissen.

Um der hie und da außer Uebung gekommenen Vorschrift des §. 66 der Instruktion für die Criminal-Räthe vom 18. November 1811 (Reg.-Blatt S. 635) in Betreff der Mittheilung der ergangenen Straf-Erkenntnisse an die Heimath-Obrigkeiten der Verurtheilten eine ihrem Zwecke entsprechende Anwendung zu geben, wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Von jedem gegen einen Inländer wegen gemeiner Vergehen gefällten und zur Rechtskraft erwachsenen Straf-Erkenntniß, welches nicht in der mit dem Regierungs-Blatt verbundenen Sammlung der Rechts-Erkenntnisse öffentlich bekannt gemacht wird, hat die Gerichtsstelle, bei welcher die Untersuchung geführt wurde, dem Bezirks-Polizeiamt des Heimath- oder Wohnortes des Verurtheilten durch Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des Straf-Erkenntnisses Nachricht zu geben.
2) Das Gleiche hat in Ansehung der gegen Inländer wegen einfacher Diebstähle und Betrügereien, wegen Wucher- und Scortations-Vergehen, wegen Landstreicherei und wegen Uebertretung der für herumziehende Gewerbleute und wandernde Handwerks-Gehülfen bestehenden Vorschriften gefällten und zur Rechtskraft erwachsenen polizeilichen Straf-Erkenntnisse von Seite der Untersuchungs-Behörde in dem Fall zu geschehen, wenn die Unter-

22) Wegen Verwendung des Intercalarfonds zu diesem Zwecke, s. Bekanntmachung vom 10. Nov. 1821, III. lit. a.
23) Vergl. Verfass.Urkunde, §. 82.

suchung nicht bei der dem Heimath- oder Wohnort des Verurtheilten vorgesetzten Bezirks-Polizei-Stelle selbst geführt worden ist.

3) Das Bezirks-Polizeiamt hat eine Abschrift des ihm mitgetheilten Straf-Erkenntnisses dem Ortsvorstand des Heimath- oder Wohnortes des Verurtheilten zu übermachen. 95

4) Die abschriftlich mitgetheilten Straf-Erkenntnisse sind in den Registraturen der Bezirks- und Orts-Polizei-Stellen geordnet aufzubewahren.

Ueberdieß wird diesen Stellen zur Pflicht gemacht, die in der oberührten Sammlung der Rechts-Erkenntnisse monatlich erscheinenden Verzeichnisse der von den Gerichten gefällten höheren Straf-Erkenntnisse jedesmal genau zu durchgehen, und eine Verweisung auf diejenigen dieser Straf-Erkenntnisse, welche einen ihrer Bezirks- oder Orts-Untergebenen betreffen, dem Akten-Bund, in welchem die abschriftlich mitgetheilten Straf-Erkenntnisse verwahrt werden, einzuverleiben [24]).

Stuttgart den 8. Februar 1830.

Maucler. Schmidlin.

[Nr. 12.] Bekanntmachung der General-Direktion der Königl. Württembergischen Posten, vom 8. Februar, 113

die Festsetzung der Stations-Entfernung für die neu errichtete Relais-Posthalterei zu Schönmünzach betr.

(Berücksichtigt in Beilage D. der Extrapost-Dienst-Ordnung vom 24. Aug. 1832.)

[Nr. 11.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 11. Februar, 102

betreffend die an den Brand-Versicherungs-Haupt-Cassier einzusendenden Urkunden über die Verwendung der Brand-Entschädigungs-Gelder [25]).

Durch den §. 23 der Brand-Versicherungs-Ordnung vom 17. December 1807 ist den Bezirks-Aemtern zur Pflicht gemacht, die Amtspfleger zu der letzten Zahlung an einer Brand-Entschädigung erst nach vollendetem Bau, und wenn sich bei erfolgter Visitation des Hauses ergeben habe, daß es der Bau-Ordnung und andern Vorschriften gemäß erbaut sey, zu ermächtigen.

Um den Vollzug dieser Bestimmung zu sichern, wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Die Bezirks-Aemter haben vor Ertheilung der Ermächtigung zu Ausbezahlung der letzten Rate der Braud-Entschädigung an den Verunglückten von Amtswegen dafür zu sorgen, daß der betreffende Gemeinderath durch Abordnung der Bau- und Feuer-Schau an Ort und Stelle sich über die Erfüllung der obenangeführten gesetzlichen Bedingungen volle Gewißheit verschaffe, und

---

24) Vergl. den Normal-Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen vom 22. Oktober 1833, betreffend die Anlegung eines Verzeichnisses über die mit Steckbriefen verfolgten Angeschuldigten und Verbrecher, und derjenigen Personen, welche wegen Landstreicherei und Bettelei gerichtlich bestraft worden sind. (Ergänz.Band zum Reg.Blatt, S. 270.)

25) Vergl. die Verfugungen vom 14. November 1820 und 12. Februar 1835, in Betreff der Bezahlung und Verrechnung der Brand-Entschädigungs-Gelder durch die Amtspflegen.

wenn er solche erlangt hat, ein nach dem anliegenden Formular gefertigtes Zeugniß hierüber ausstelle.

2) Dieses Zeugniß ist von dem Bezirksamt zu beglaubigen, und sofort mit der Zahlungs-Anweisung dem Amtspfleger einzuhändigen, der dasselbe, gleichzeitig mit dem Haupt-Empfangsschein des Verunglückten über die erhaltene Brand-Entschädigung, an den Brand-Versicherungs-Haupt-Cassier zu Belegung seiner Rechnung zu übersenden hat.

Stuttgart den 12. Februar 1830. Schmidlin.

---

103 || Beilage.

Formular.

Urkunde über die Verwendung der Brand-Entschädigung des

Auf den Grund des Berichts der an Ort und Stelle abgeordneten Bau- und Feuer-Schau wird hiemit bezeugt, daß das Bauwesen, das dem obengedachten Brand-Beschädigten gegen die ihm durch Erlaß der Königlichen Regierung des Kreises vom 18 bewilligte Entschädigung aus der allgemeinen Brand-Schadens-Versicherungs-Anstalt für Gebäude obgelegen, nunmehr vollführt, und der ganze Betrag jener Entschädigung mit —. fl. kr. darauf verwendet, auch dabei den polizeilichen Bau-Vorschriften vollständig Genüge geleistet worden sey.

den 18

Gemeinde-Rath.

Gesehen
von dem Bezirks-Amt.

---

103 [Nr. 11.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 16. Februar,

betreffend die Sperrung der Wasserstraßen wegen Ausbesserungen an Wasserwerken.

(Enthält blos die Anordnung einer Berichts-Erstattung.)

---

109 [Nr. 12.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 20. Februar,

betreffend den Unterricht der Apotheker-Lehrlinge.

Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß einzelne Apotheker, die ihr Gewerbe in größerer Ausdehnung betreiben, oder nebenbei andere Geschäfte besorgen, entweder zu viele Lehrlinge annehmen, oder auch blos mit Lehrlingen arbeiten.

Um diesem, sowohl den Unterrichtszweck als auch das Publikum gefährdenden Mißbrauche zu begegnen, wird unter Beziehung auf die Verordnung vom 25. Juni 1812, die Prüfung der Apotheker, ihrer Gehülfen und [illegible] betreffend (Reg.Bl. von 1812, S. 325 ff.), in Gemäßheit [illegible]schließung vom 16. d. M. nachträglich verfügt, wie folgt:

[illegible] Apotheker ist, wenn er gleich hinsichtlich seiner Kenntnisse [illegible]üfungs-Behörde als befähigt zum Unterrichte von Lehr-

ngen erkannt wurde, dennoch nur in soweit Lehrlinge wirklich anzunehmen befugt, als er nach seinen sonstigen Verhältnissen in der Lage, dem Unterrichte und der Leitung derselben sich mit Erfolg persönlich widmen zu können.

§. 2. Sollte ein Apotheker mehr Lehrlinge, als er geprüfte Gehülfen hat, annehmen wollen, so hat er hiezu eine besondere Erlaubniß der betreffenden Kreis-Regierung nachzusuchen, welche nach Vernehmung des Oberamts-Arztes und des Bezirksamts nur dann zu ertheilen ist, wenn die Persönlichkeit des Apothekers und der Zustand seiner Officin des diesfallsige Bedenken entfernt [26]).

§. 3. Die nächstvorgehende Bestimmung findet auch dann ihre 110
Anwendung, wenn ein Apotheker, dessen Geschäfts-Betrieb keinen geprüften Gehülfen erfordert, dessen ungeachtet einen Lehrling annehmen will.

§. 4. Sowohl die allgemeine Ermächtigung zur Annahme von Lehrlingen als die besondere Erlaubniß der Kreis-Regierung in den soeben bezeichneten Fällen kann durch Erkenntniß der letztern zurückgenommen werden, wenn bei der Prüfung der Lehrlinge nach erstandener Lehrzeit oder auch bei sonstiger Veranlassung sich ergeben sollte, daß der Apotheker in seinen Kenntnissen zurückgekommen, oder der Unterricht durch ihn vernachläßigt werde.

§. 5. Die Oberamts-Aerzte haben zunächst bei der ihnen obliegenden Vorprüfung der Lehrlinge darüber zu wachen, daß vorstehende Bestimmungen hinsichtlich der Zahl der Lehrlinge eingehalten werden, und wenn sie von der vorschriftwidrigen Annahme eines Lehrlings Kenntniß erhalten, oder bei der Schluß-Prüfung eines Lehrlings sich überzeugen, daß derselbe durch die Schuld des Lehrherrn die erforderlichen Kenntnisse nicht besitze, dem Bezirksamt die Anzeige davon zu machen, damit solches im ersteren Falle den Apotheker zu Entfernung der betreffenden Lehrlinge oder beziehungsweise wenigstens zu gleichzeitiger Anstellung weiterer geprüfter Gehülfen anhalten, im letzteren Falle aber je nach den Umständen bei der höheren Behörde auf den unbedingten Ausschluß des Apothekers von fernerem Lehrlings-Unterrichte antragen könne.

§. 6. Die Kreis-MedicinalRäthe haben bei Vornahme der Medicinal-Visitationen ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob die Apotheker sich kein Uebermaß in der Annahme von Lehrlingen zu Schulden kommen lassen, und ob die Oberamts-Aerzte in Beurtheilung des schlechten Erfolgs der Lehrlings-Prüfungen (§. 5) nicht zu nachsichtig gewesen seyen, eintretenden Falls aber ungesäumte Abhülfe einzuleiten.

§. 7. Die Kreis-Regierungen werden, wenn ihnen aus den Berichten der Bezirksämter oder der Kreis-Medicinal-Räthe That-Umstände bekannt werden, welche die Ausschließung eines Apothekers vom 110
Lehrlings-Unterricht begründen, unter Rücksprache mit der Prüfungs-Behörde (dem Königlichen Medicinal-Collegium beziehungsweise der medicinischen Fakultät zu Tübingen) das Geeignete deshalb verfügen, bei abweichenden Ansichten aber die Entscheidung des Ministerium des Innern einholen.

Stuttgart den 20. Februar 1830. Schmidlin.

---

26) Vergl. den Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreis-Regierungen vom 4. Juli 1835, die Annahme mehrerer Lehrlinge in Apotheken betr. (im Ergänz-Band zum Reg.Blatt, S. 285).

117 [Nr. 13.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 20. Februar,

betreffend die Abgränzung der zünftigen Gewerbe[27].

Seine Königliche Majestät haben auf den Grund des Art. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung[28] eine Revision der Abgränzung zünftigen Gewerbe angeordnet, wornach in Folge höchster Entschließung vom 20. d. M. vorläufig unter Vorbehalt weiterer, nach Maßgabe fortschreitenden Entwicklung der Gewerbthätigkeit zu treffender Verfügungen nachstehende Vorschriften ertheilt werden.

§. 1. Jeder Gewerbe-Inhaber ist befugt, die Fabrikate seines Gewerbes so weit auszurüsten, auch die einzelnen Bestandtheile seiner Fabrikate in soweit selbst zu bearbeiten, als nicht die einem andern zünftigen Gewerbe nach der Natur des letztern oder nach besondern gesetzlichen Vorschriften zustehende ausschließliche Berechtigung entgegensteht.

Insbesondere ist den Hutmachern, den Webern und Wirkern aller Art das Färben ihrer eigenen Fabrikate, den Schneidern, Kappenmachern, Seklern und Sattlern die Besetzung der von ihnen bearbeiteten Gegenstände mit Pelzwerk, so wie den beiden zuletztgenannten Gewerben die Befestigung des Gürtlerbeschlägs an ihren Arbeiten, || desgleichen den Schlossern und den Schmiden aller Art die Fertigung der bei ihren eigenen Arbeiten zu verwendenden Nägel, und den Schreinern das Anschlagen der Schlosser-Arbeiten an ihre Fabrikate gestattet. 118

§. 2. Der Selbstverfertigung der zum eigenen Bedarf eines Gewerbe-Betriebs erforderlichen Werkzeuge steht der Zunftzwang anderer Gewerbe nicht im Wege.

§. 3. Wenn in den bestehenden Vorschriften nicht entschieden ist, welchem von mehreren Gewerben eine gewisse, ihrer Natur nach dem Zunftzwang unterworfene Arbeit zustehe, zu welcher bei jedem dieser Gewerbe das erforderliche technische Geschick vorauszusetzen ist, so ist die Befugniß zu dieser Arbeit als jenen Gewerben gemeinschaftlich zustehend zu betrachten.

§. 4. Für eine gemeinschaftliche Zuständigkeit wird insbesondere erklärt:

1) das Abbrechen, Aufsetzen und Ausstreichen der Oefen zwischen Hafnern und Maurern;
2) die Verfertigung halbwollener Tücher zwischen Lein- und Wollenwebern[29];
3) die Verfertigung jeder Art von Fensterrahmen zwischen Glasern und Schreinern;
4) die Verfertigung von Blendböden zwischen Schreinern und Zimmerleuten;
5) das Eisenwerk an Hochgebäuden, in so weit es auf dem Amboß (ohne Feile) seine Vollendung erhalten kann, zwischen Schlossern und Schmiden.

§. 5. In Ein Gewerbe werden vereinigt die bisher getrennten Gewerbe:

---

27) Vergl. den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1828, die neue [illegible]ung der Zunft-Vereine betr. (in Christliebs Normalien-Samml.,

[illegible]dirten Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836, Art. 11.

29) [illegible]fügung vom 6. Juni 1834, betreffend die Besorgung des [illegible]er wollener Tücher und leichter Kreppe für das Landvolk [illegible]r.

1) der Bortenwirker und Knopfmacher unter dem Namen der Bortenwirker;
2) der Flaschner, Spengler und Kupferschmide unter dem Namen der Kaltschmide.

Der bisher bestandene Unterschied zwischen den hiedurch vereinigten Gewerben ist in jeder Beziehung aufgehoben, und die Berechtigung zu denselben wird durch ein einfaches Meisterrecht erworben.

119 ||§. 6. Eine gleiche Vereinigung hat zwischen den Gewerben der Huf- und Waffen-Schmide, jedoch mit der Bestimmung einzutreten, daß die Ausübung des Hufbeschlägs fortan nur denjenigen Schmieden zustehen soll, welche das Recht dazu entweder schon unter der Herrschaft der frühern Zunft-Gesetze, oder durch die in der Instruktion vom 2. Januar d. J., §. 28[30]), vorgeschriebene besondere Prüfung in jenem Gewerbzweig erworben haben.

§. 7. Auf gleiche Weise werden die Gewerbe der Küfer und Kübler überall und somit auch in denjenigen Bezirken, wo solche bisher von einander getrennt waren, in Ein Gewerbe unter der Bestimmung vereinigt, daß diejenigen Meister dieses Gewerbes, welche sich zugleich den bis jetzt den Küfern ausschließlich zugestandenen Keller-Geschäften zu widmen gemeint sind, sofern sie die Berechtigung zu diesen Geschäften nicht schon unter der Herrschaft der frühern Zunft-Gesetze erlangt haben, sich über ihre diesfallsige Befähigung durch eine besondere Prüfung ausweisen müssen.

§. 8. Die Ipser als solche sind nicht befugt, die Arbeiten der Maurer zu verrichten, und das Meisterrecht des Ipser-Gewerbes bildet noch fernerhin einen Gegenstand abgesonderter Erwerbung; hingegen kann auch das vereinigte Meisterrecht der Ipser, Maurer und Steinhauer gleichzeitig in Einer Prüfung mit einfacher Gebühren-Entrichtung erworben werden. Rücksichtlich der Befugniß der Maurer zur Vornahme von Ipser-Arbeiten aller Art, mit Ausnahme des Anstreichens mit Oel- und Leim-Farbe, bleibt es bei der bestehenden Bestimmung.

Die Gewerbe der Maurer und Steinhauer sind in der Art vereinigt, daß in Zukunft ein abgesondertes Meisterrecht in einem dieser beiden Gewerbe nicht mehr ertheilt werden kann.

§. 9. In der Zusammensetzung der Prüfungs-Commissionen für die in den §§. 5—7 erwähnten Gewerbe hat das Bezirksamt auf den verschiedenen Umfang, in welchem das Meisterrecht nachgesucht wird, die gebührende Rücksicht zu nehmen[31]).

120 ||§. 10. Unter dem Ausschließungsrecht der zünftigen Gerber ist die Bereitung von Saffian- und Corduan-Leder, so wie des Pergaments nicht begriffen.

§. 11. In Hinsicht auf den Detailhandel mit Tabak, Schießpulver und Seidegeweben wird, obgleich diese Waaren unter den in Art. 113 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung aufgestellten Begriff der Gegenstände des zunftfreien Handels fallen, auf den Grund des Art. 114 des gedachten Gesetzes die bisherige Bestimmung beibehalten, wornach zu demselben neben den Selbsterzeugern der genannten Artikel (Art. 112 der Gewerbe-Ordnung) nur die zünftigen Kaufleute und die besonders dazu concessionirten Krämer berechtigt sind[32]). Dagegen tritt in Ansehung

30) Jetzt §. 47 der Instruktion vom 12. Oktober 1837 zur Vollziehung der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836.
31) Vergl. §§. 63—67 der soeben gedachten Instruktion.
32) In der revidirten Gewerbe-Ordnung, Art. 110, 111, 112.

der sonstigen unter den Begriff des Art. 113 der Gewerbe-Ordnung fallenden Gegenstände, auf welche die zünftigen Kaufleute bis daher kraft besonderer Bestimmungen ein ausschließliches Recht behaupten, namentlich auch in Ansehung des Eisens und anderer Metalle, die Regel des Art. 113 der Gewerbe-Ordnung in Wirksamkeit. Uebrigens versteht sich von selbst, daß durch die besagte Regel die unabhängig von jenen Verhältnissen bestehenden Verbote und Einschränkungen des Handels mit gewissen Gegenständen keine Aenderung erleiden [33]).

Die Polizei-Behörden haben über der Festhaltung der vorstehenden Vorschriften zu wachen.

Stuttgart den 20. Februar 1830.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl.

Schmidlin.

---

111 [Nr. 12.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 22. Februar,

in Betreff weiterer Milderungen in den Vorsichts-Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

(Enthält eine weitere Zurücknahme der durch die Verfügung vom 29. Nov. 1829 angeordneten Vorsichts-Maßregeln gegenüber von Böhmen.)

---

115 [Nr. 13.] Gesetz vom 27. Februar,

die Aushebung für die Jahre 1830, 1831, 1832 und 1833 betreffend.

(Die Zeit der Wirkung dieses Gesetzes ist abgelaufen und das Gesetz vom 28. Nov. 1833 an seine Stelle getreten.)

---

144 [Nr. 16.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 12. März,

die in dem K. Bayern'schen Rheinkreise errichteten Zoll-Erhebungs-Stellen betreffend.

(In Folge der Zoll-Vereinigung mit Preussen ꝛc. geändert.)

---

182 [Nr. 22.] Erlaß des Katholischen Kirchenraths vom 5. April,

die Anschaffung einer Schrift des Stadtpfarrers Jäger in Gmünd über die Behandlung taubstummer und blinder Kinder für die Bücher-Sammlung katholischer Schulen betreffend.

(Im Wesentlichen mit der Verfügung des evang. Consistorium vom 26. Jan. d. J. übereinstimmend.)

---

152 [Nr. 19.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 6. April,

betr. die Veränderung der Revier-Eintheilung im Zwiefalter Forst und die Bildung eines neuen Reviers in dem Komburger Forst.

(Vergl. Beilage zu der Verordnung vom 21. Jan. 1822.)

---

33) Vergl. §. [illegible] rten Instruktion.

. 20.] Königliche Verordnung vom 8. April, 165
r. die Einsetzung des Fürsten v. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jagstberg in die Gerichtsbarkeit.

Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem in Folge Unserer, die staatsrechtlichen Verhältnisse des irstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jagstberg betrefden Deklaration vom 27. September 1825 der Fürst Carl Joseph, ter Verzichtleistung auf die Polizei-Verwaltung, Forstgerichtsbarkeit d Forst- und Jagd-Polizei, für die alleinige Uebernahme der Rechtslege in seinen standesherrlichen Besitzungen [34]) sich erklärt und die Einsetzung in die dießfälligen Befugnisse unterthänigst nachge- 166
cht hat, so verordnen Wir hiemit, wie folgt:

§. 1. Für die sämmtlichen, in der Beilage Nro. II. zu jener eklaration genannten fürstlichen Besitzungen, mit einziger Ausnahme der entlegenen Gemeinde Braunsbach, in welcher, wie bisher, so auch in kunft die Gerichtsbarkeit dem Königl. Oberamts-Gerichte Künzelsau rbleibt, wird Ein Amtsgericht mit dem Sitze in Niederstetten errichtet.

§. 2. Vom 1. Mai 1830 an tritt das fürstliche Amtsgericht in birksamkeit. Die erste Einweisung und Verpflichtung der neuen Beamten geschieht an Ort und Stelle durch einen von Unserem Justiz-Ministerium abzuordnenden Commissär.

§. 3. In Ansehung der Einrichtung und der Verhältnisse dieser Behörde gilt im Allgemeinen dasjenige, was Wir durch Unsere Verordnung vom 12. Juni 1823 für die fürstlich Thurn und Taxis'schen Justizstellen festgesetzt haben. Gegeben, Stuttgart den 8. April 1830.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister.
Für denselben:
Der Staats-Rath v. Schwab.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär,
Vellnagel.

Nr. 21.] Gesetz vom 16. April,
betreffend die verlängerte Dauer der einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfs-Beamte zu leistenden Unterstützung. 169

(Ersetzt durch die denselben Gegenstand betreffenden Gesetze vom 15. September 1833 und 16. Juli 1836.)

[Nr. 22.] Gesetz vom 18. April,
in Betreff der Uebernahme verschiedener Schulden auf die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse in Folge früherer Länder-Erwerbungen [35]). 171

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Folge früherer Länder-Erwerbungen sind noch verschiedene Staats-Schulden zu übernehmen. Zu Erfüllung der im Laufe der jüng-

34) Vergl. die angeführte Deklaration §§. 19—29.
35) Weitere Uebernahmen enthalten die Gesetze vom 14. März u. 29. Juli 1[illegible] 27. Juli 1824, 11. Jul. 1827 und 14. Nov. 1833.

sten Finanz-Periode diesfalls eingegangenen Verträge verordnen und verfügen Wir daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

178 ‖ Art. 1. Auf die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse werden eingewiesen:

Für den Grafen von Königsegg-Aulendorf, vom 1. Juli 1826 an verzinslich	5,000 fl.
Für den Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell, vom 23. August 1829 an verzinslich . . .	46,000 fl.
Für den Fürsten von Waldburg-Wolfegg-Waldsee, vom 1. Juli 1828 an verzinslich	25,000 fl.
Sodann an Johanniter-Ordens-Schulden, vom 1. Januar 1829 verzinslich	52,000 fl.
Zusammen	128,000 fl.

Art. 2. Für diese Vermehrung der Staats-Schuld sind der Schulden-Zahlungs-Casse neue Deckungs-Mittel in dem Maße zuzuweisen, daß der im §. 4 des Statuts begründete jährliche Beitrag um die der Capital-Vermehrung entsprechende Zins-Summe und ein halb Procent der Capital-Summe, als Zulage zum Tilgungs-Fonds, erhöht wird.

Gegeben, Stuttgart den 18. April 1830.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär,
Bellnagel.

---

180 [Nr. 22.] Bekanntmachung des evangelischen Consistorium vom 20. April,

das Württembergische evangelische Gesangbuch betr.[36])

Der seither mit den Cotta'schen Erben dahier bestandene Pacht-Vertrag über das der geistlichen Wittwen-Casse zustehende Verlagsrecht des Württembergischen evangelischen Gesangbuchs endigt sich auf Georgii d. J. mit dem Abfluß ihrer Bestandzeit, und durch einen dagegen mit der J. B. Metzler'schen Buchhandlung dahier abgeschlossenen Accord, ist Letzterer der Pacht dieses, mit dem Privilegium gegen den Nachdruck und den Verkauf von Nachdrücken verbundenen Verlagsrechts auf die zehen Jahre von Georgii 1830 bis Georgii 1840 überlassen worden.

In Gemäßheit dieses Accords übernimmt die Metzler'sche Buchhandlung mit Georgii d. J. von den seitherigen Verlags-Pächtern ihren Vorrath an Exemplarien, so daß mit dem bemerkten Zeitpunkt der Metzler'schen Buchhandlung allein die Rechte des Verlags des Gesangbuchs und der dazu gehörigen Anhänge zukommen.

Bei den Exemplarien mit feinem Druck (in klein Octav), welche die Metzler'sche Buchhandlung von den Cotta'schen Erben übernimmt, bleibt der Preis, wie bisher

181 ‖ a) für das Gesangbuch allein, ohne Anhang,

...uckpapier	24 kr.
...ibzeug	36 kr.

b) für den Anhang (Evangelien, Episteln, Leidens-Geschichte, Gebete)

auf Druckpapier	4 kr.
auf Schreibzeug	5 kr.

Bei den Exemplarien mit grobem Druck (in groß Octav) ist der Preis gesetzt:

a) für das Gesangbuch allein, ohne Anhang,

auf Druckpapier zu	28 kr.
auf Schreibzeug zu	40 kr.

b) für den Anhang,

auf Druckpapier zu	4 kr.
auf Schreibzeug zu	5 kr.

Der Preis der Exemplarien auf Velin- und andern feineren Papiersorten darf höchstens der dreifache der Exemplarien auf Druckpapier seyn.

Obige Preise gelten für den Ankauf in Stuttgart, wo die Verlagshandlung die Haupt-Niederlage zu halten hat. Die Transport-Kosten, so wie das Porto von den Bestellungen und Geldsendungen hat der Käufer zu leiden.

Werden Gesangbücher gepackt verlangt, so darf von der Verlagshandlung auch die Emballage besonders verrechnet werden, wenn der Pack oben und unten mit der nöthigen Anzahl von Makulaturbögen umschlagen und mit Schnüren gebunden wird, und zwar bei einem Pack von 16 und mehr Exemplarien ¼ kr. auf 1 Exemplar, und bei einem Pack mit 5 bis 16 Exemplarien überhaupt 4 kr. vom Pack.

Die oben angegebenen Preise gelten gleichförmig für das einzelne Exemplar, ohne daß die größere oder geringere Anzahl der bestellten Exemplarien einen Unterschied bewirkt, und bei größeren Bestellungen findet weder ein Abzug am Preis, noch die Zugabe von Frei-Exemplarien statt.

Vorstehendes wird nun zur Nachricht für das Publikum anmit bekannt gemacht.

Stuttgart den 20. April 1830.

Für den Vorstand:
Flatt.

[Nr. 22.] Weitere Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 26. April, 179

betreffend die Ausstellung der Reisepässe für Auswanderer, die durch die Niederlande ziehen.

(Die Königl. Niederländischen Verordnungen, welche hier zur Nachachtung empfohlen werden, sind zu Folge der Bekanntmachung vom 26. September 1838, abgeändert worden.)

[Nr. 23.] Gesetz vom 26. April, 183

die Verzinsung und Tilgung der Staats-Schuld betr.

(Setzt, unter Aufhebung des Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1824, den Zinsfuß der Staatsschuld auf vier vom Hundert fest, so weit nicht bei einzelnen Capitalien besondere Vertrags-Verhältnisse im Wege stehen. S. nunmehr Art. 6 des revidirten Staatsschulden-Statuts vom 22. Februar 1857.)

---

185 [Nr. 23.] Finanz-Gesetz vom 26. April,
für die drei Jahre vom 1. Juli 1830 bis 30. Juni 1833[37]).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir den Haupt-Finanz-Etat für die Etats-Periode vom 1. Juli 1830 bis 30. Juni 1833 und die weiteren, das Finanz-Gesetz für diese Periode bildenden Bestimmungen im verfassungsmäßigen Wege festgestellt haben; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Der Staats-Bedarf ist nach dem hier anliegenden Haupt-Finanz-Etat festgesetzt[38]).

für das Finanz-Jahr	$18^{30}/_{31}$ auf . . .	9,609,523 fl.	16 kr.
— —	$18^{31}/_{32}$ — . . .	9,386,969 fl.	45 kr.
— —	$18^{32}/_{33}$ — . . .	9,454,235 fl.	32 kr.
zusammen für die drei Finanz-Jahre auf		28,450,728 fl.	33 kr.

Art. 2. Zu Deckung dieses Staats-Aufwands erhält die Finanz-Verwaltung, neben dem Ertrage der Domänen, Regalien und zufälligen Einnahmen, welcher für die ganze dreijährige Periode auf 11,486,563 fl. 9 kr. angeschlagen ist, einen Beitrag aus der Rest-Verwaltung von dem Ueberschusse der Etats-Periode für $18^{26}/_{29}$ und des Finanz-Jahrs $18^{29}/_{30}$ in der Summe von . . . . . 1,141,656 fl. 24 kr.

Art. 3. Die hierüber noch bevorbleibende Unzulänglichkeit, welche berechnet ist

für das Finanz-Jahr	$18^{30}/_{31}$ auf . . .	5,264,248 fl.	25 kr.
— —	$18^{31}/_{32}$ — . . .	5,244,411 fl.	54 kr.
— —	$18^{32}/_{33}$ — . . .	5,313,848 fl.	41 kr.

wird durch die, in den nachfolgenden Artikeln genannten Steuern gedeckt.

186 || Art. 4. Von Gebäuden, von Gewerben, vom Grund-Eigenthum und Gefällen wird in jedem der drei Finanz-Jahre die Summe von

Zwei Millionen, sechsmal hundert tausend Gulden

erhoben[39]).

Art. 5. Die Aktiv-Capitalien, so wie die Besoldungen und Pensionen, werden in jedem der drei Finanz-Jahre in die Besteurung gezogen.

Art. 6. Von jedem Hundert Gulden in Aktiv-Capitalien werden ohne Rücksicht auf den höheren oder niedrigern Zinsfuß

Zehen Kreuzer[40])

Steuer erhoben.

In jedem der drei Finanz-Jahre 1830 bis 1833 bestimmt der Besitzstand vom 1. Juli die Steuer-Entrichtung für das laufende Jahr.

---

37) Theilweise durch die spätern Finanz-Gesetze vom 24. December 1833 und 22. Juli 1836 aufgehoben oder modifizirt. Vergl. auch die früheren Finanz-Gesetze vom 22. Juni 1820, 29. Juni 1821, 18. Juli 1824 und 9. Juli 1827.

38) Der Haupt-Finanz-Etat für die drei Jahre 1830—33 wird, da die Zeit seiner gesetzlichen Kraft abgelaufen ist, hier weggelassen.

39) Nach dem Finanz-Gesetze vom 22. Juli 1836 blos noch 2,400,000 fl.

40) Durch das Finanz-Gesetz vom 24. December 1833 auf 12 kr. erhöht und durch das vom 22. Juli 1836 auf 6 kr. herabgesetzt.

Die Aufnahme der Capitalien ist im Laufe des Monats August eines jeden Finanz-Jahrs zu vollziehen.

Die Steuer selbst ist zur Hälfte den 15. November, zur Hälfte den 15. Februar in jedem der drei Finanz-Jahre zu entrichten[41]).

Art. 7. Im Uebrigen treten die Bestimmungen des Abgaben-Gesetzes vom 29. Juni 1821 §§. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 35 und 37, so wie des Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824 §. 6 in Wirkung.

Unter die von der Steuer befreiten Anstalten wird die Privat-Wittwen- und Waisen-Casse zu Rottenburg noch aufgenommen.

Art. 8. Die Besoldungen und Pensionen unterliegen der Besteurung in der Hälfte der durch das Abgaben-Gesetz vom 29. Juni 1821, §. 31 bestimmten Sätze[42]).

|| Im Uebrigen kommen dabei die Bestimmungen desselben Gesetzes §§. 26 — 30 und 32 — 31, so wie des Abgaben-Gesetzes vom 9. Juli 1827, §. 6. zur Anwendung. 187

Art. 9. Die indirekten Steuern an

Zoll,
Accise,
Auflage auf die Hunde,
Wirthschafts-Abgaben und
Sporteln

werden nach den darüber bestehenden besondern Gesetzen erhoben.

Art. 10. In diesen Gesetzen treten jedoch folgende Modificationen ein[43]):

a) in dem Gesetze über die Accise vom 18. Juli 1824[44]). (§. 7 a).

1) Die für den Verkauf des selbst erzeugten Weins auf den Herbst oder bis Martini des Ertrags-Jahrs beschränkte Accise-Freiheit wird bis zum nächsten 1. März je nach dem Herbst erstreckt. (§. 8).

2) Denjenigen Gastwirthen, welche nicht zugleich das Metzger-Gewerbe treiben, wird von dem, von denselben geschlachteten Vieh für den Hausbrauch an Fleisch nach billigem Ermessen der Verwaltungs-Behörde eine Quote der sie treffenden Schlacht-Accise erlassen[45]).

b) in dem Gesetz in Betreff der Abgabe von den Hunden vom 18. Juli 1824 (§. 2).

3) Zu den Hunden der dritten Classe, von welchen eine jährliche Abgabe von je 24 kr. erhoben wird, werden noch gezählt: die Hunde der Nagelschmide, welche sie für ihr Gewerbe halten.

c) in dem Gesetze über die Wirthschafts-Abgaben vom 9. Juli 1827 (Art. 17).

4) Die Producenten von Obstmost aus eigenen oder gepachteten Gütern werden in Hinsicht auf die Befugniß zu Ausschank den Wein-Producenten gleichgestellt.

41) Vergl. die Instruktion zu Vollziehung dieser Gesetzes-Bestimmungen vom 13. Juli d. J.

42) Durch das Finanz-Gesetz von 1833 auf drei Viertheile der durch das Abgaben-Gesetz vom 29. Juni 1821, §. 31. bestimmten Sätze erhöht, durch das Finanz-Gesetz von 1836 aber um die Hälfte dieses Betrags, also auf drei Achttheile ermäßigt.

43) Vergl. die Verfügung vom 8. Juni d. J. zu Vollziehung dieser Aenderungen.

44) Weitere Modifikationen und Erleichterungen in der Accise-Abgabe enthalten die beiden Finanz-Gesetze von 1833 und 1836, Art. 4.

45) S. die Vollziehungs-Verfügung vom 8. Juni d. J.

188 || Art. 11. Zu einer außerordentlichen Schuldentilgung werden diejenigen 202,500 fl. bestimmt, welche der Schulden-Zahlungs-Casse für ihren Vorschuß zum Kasernenbau zu ersetzen sind, auch soll der etwaige Ueberschuß der Rest-Verwaltung bis zum Jahr $18^{29}/_{30}$, so weit derselbe nicht bereits zu andern Ausgaben (Art. 2) bestimmt ist, zu einer außerordentlichen Schulden-Ablosung bei der Staatsschulden-Zahlungs-Casse verwendet werden.

Art. 12. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1830 in Wirkung.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 26. April 1830.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Secretär,
Bellnagel.

---

195 [Nr. 23.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 30. April,

betreffend die gänzliche Aufhebung der besonderen Vorsichts-Maßregeln wider die Einschleppung der Rinderpest gegenüber von Böhmen.

(Spricht außer dieser Aufhebung blos die fortwährende Gültigkeit der Verfügung vom 29. Nov. 1829, gegenüber von den übrigen in dieser Verfügung genannten K. K. östreichischen Provinzen aus.)

---

199 [Nr. 24.] Fernere Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 7. Mai,

betreffend den Vollzug der K. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

(Vergl. die Beilage zu der Verfügung vom 26. März 1823.)

---

216 [Nr. 26.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 24. Mai,

Erhöhung der Löhnung der Landjäger der Sicherheits-Wache betreffend[46]).

In Folge der auf dem letzten Landtage getroffenen Verabschiedung des Haupt-Finanz-Etat pro $18^{30}/_{33}$ hat bei dem K. Landjäger-Corps für den Sicherheitsdienst eine Erhöhung der Löhnung

des Stabs-Fouriers, des Fouriers und der vier Stations-Commandanten erster Classe von täglichen 30 kr. auf . . . . . 36 kr.
der Stations-Commandanten zweiter Classe von tägl. 26 kr. auf 30 kr.
der Stations-Commandanten dritter Classe von tägl. 20 kr. auf 24 kr.
der Landjäger erster Classe von tägl. 12 kr. auf . . . . . 16 kr.
der Landjäger zweiter Classe von tägl. 6 kr. auf . . . . . 12 kr.

vom 1. Juni d. J. an (gegen Wieder-Einzug der unter dem 19. April d. J. vorläufig genehmigten Zulagen) einzutreten.

Den sämmtlichen Oberamts-Pflegen wird solches unter Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften wegen Bezahlung und Aufrechnung der Landjäger-Kosten eröffnet. Stuttgart den 24. Mai 1830.

Schmidlin.

---

46) Vergl. den §. 33 der K. Verordnung vom 5. Juni 1823, die Organisation und die Dienstverhältnisse des Landjäger-Corps betreffend.

[Nr. 26.] Gesetz vom 25. Mai,
betreffend die polizeilichen Beschränkungen der Versiche- 207
rung des beweglichen Vermögens gegen Feuers-Gefahr [47]).

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um den Gefahren vorzubeugen, welchen das Publikum sowohl als die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude [48]) bei einer uneingeschränkten Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuers-Gefahr ausgesetzt ist, verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

|| Art. 1 [49]). Die Versicherung des beweglichen Vermögens 208
gegen Feuers-Gefahr ist nur in so weit erlaubt, als nach obrigkeitlichem Erkenntnisse der Anschlag, welcher der Versicherung zu Grund gelegt wird, den wahren Werth der versicherten Vermögenstheile nicht übersteigt.

Art. 2 [50]). Das obrigkeitliche Erkenntniß (Art. 1) gründet sich auf vorgängige Prüfung des Versicherungs-Anschlags, welche entweder durch den Gemeinderath, in dessen Bezirke die betreffenden Gegenstände zur Zeit der Versicherung sich ordentlicher Weise befinden, unmittelbar, oder, in sofern der Eigenthümer es vorzieht, durch eine hiezu bestellte Schätzungs-Commission von fünf unbescholtenen Männern vorzunehmen ist.

Die Mitglieder dieser Schätzungs-Commission werden von dem Gemeinderathe gewählt und durch den Orts-Vorstand in Pflichten genommen. Zwei derselben können durch den Antragsteller verworfen werden, so daß in diesem Falle die Commission nur noch aus den übrigen Mitgliedern besteht.

Für diejenigen, welche dem Gemeinderathe nicht untergeben sind, wird auf Verlangen eine eigene Schätzungs-Commission bestellt. Ueber die Zusammensetzung einer solchen Commission wird durch eine Instruktion das Nähere festgesetzt.

Der Gemeinderath sowohl als die Schätzungs-Commission sind verpflichtet, das Verhandelte geheim zu halten.

Art. 3 [51]). Die Prüfung des Anschlags geschieht ohne förmliche Inventarisation nach der dem Gemeinderath, beziehungsweise der Schätzungs-Commission im Allgemeinen beiwohnenden Kenntniß der Verhältnisse des Antragstellers.

Art. 4 [52]). Der Gemeinderath und beziehungsweise die Schätzungs-Commission sind befugt, für ihre Bemühungen mit der Prüfung und Beurkundung der Versicherungs-Anschläge eine Belohnung anzusprechen deren Größe im Wege der Verordnung festgesetzt wird.

Art. 5 [53]). Wird gegen den Versicherungs-Anschlag kein Bedenken

---

47) Vergl. die nachfolgende Instruktion zu Vollziehung dieses Gesetzes vom 26. d. M. und Nachtrag zu derselben vom 11. Nov. d. J.
48) S. Brandschadens-Versicherungs-Ordnung vom 17. December 1807 und die in den Noten hiezu angeführten Vorschriften.
49) Vergl. §§. 11—23 der Instruktion.
50) Desgl. §§. 1—10 derselben, so wie deren Schlußbestimmung und Nachtrag vom 11. Nov. d. J.
51) Vergl. §§. 11—23 der Instruction.
52) Desgl. §§. 24—28 derselben.
53) Desgl. §§, 11—23. —

erhoben, so ist dieses auf der den Versicherungs-Antrag enthaltenden Urkunde zu bemerken. Sind aber Anstände || vorhanden, so ist
209 es Sache des Antragstellers, dieselben durch nähere Aufklärung zu beseitigen, und nöthigenfalls auf Inventarisation der zu versichernden Vermögenstheile anzutragen. Ist der Antragsteller von dem Gemeinderath oder von der Schätzungs-Commission zurückgewiesen worden, so kann er sich nicht mehr an die andere dieser beiden Behörden wenden.

Art. 6 [54]). Ohne ein schriftliches Zeugniß des Gemeinderaths oder der Schätzungs-Commission und über den Betrag der in diesem Zeugniß ausgedrückten Summe darf keine Versicherung auf bewegliches Vermögen gegeben oder genommen werden.

Art. 7. Treten wesentliche Verminderungen in dem ordentlichen Bestande des versicherten Vermögens ein, so muß die Versicherungs-Summe hienach abgeändert, und über die Verhältnißmäßigkeit der neuen Versicherungs-Summe auf vorstehende Weise (Art. 2 bis 6) von neuem obrigkeitlich erkannt werden.

Art. 8. Eine mehrfache Versicherung derselben Vermögenstheile ist durchaus verboten.

Art. 9. Die Versicherung darf bei keiner andern als bei denjenigen Anstalten geschehen, welche

1) nach geschehener Prüfung ihrer Statuten die ausdrückliche Anerkennung der Staats-Regierung erlangt, und
2) in sofern der Sitz ihrer Verwaltung sich im Ausland befindet, einen besondern Verwaltungs-Ausschuß oder wenigstens einen Haupt-Agenten der Anstalt im Königreiche bestellt haben, der gleich den von ihm etwa aufgestellten Bezirks-Agenten die Anstalt bei allen aus den Versicherungs-Anträgen an sie erwachsenden Ansprüchen vor den Gerichten seines Wohnorts zu vertreten hat.

Ueber seine diesfallsige Bevollmächtigung hat sich derselbe bei dem Ministerium des Innern auszuweisen [55]).

Art. 10 [56]). Dem Verwaltungs-Ausschuß oder dem Haupt-Agenten jeder einzelnen, von der Staats-Regierung anerkannten Versicherungs-Anstalt wird von der Staats-Regierung || ein, von der be-
210 treffenden Anstalt zu belohnender Commissär beigegeben, dem für den Zweck der staatspolizeilichen Aufsicht die Einsicht aller, für die Anstalt geführten Bücher und ausgestellten Urkunden gestattet, und über ihr Handeln Rede und Antwort zu geben ist.

Art. 11 [57]). Jede Versicherungs-Gesellschaft muß eine eigene Tafel haben, und diese hat jeder Eigenthümer, der sein bewegliches Vermögen versichert hat, an sein Gebäude auf eine, für Jedermann sichtbare Weise anzuheften.

Art. 12 [58]). Jeder Agent einer von der Staats-Regierung anerkannten Versicherungs-Anstalt, welcher Versicherungen von Einzelnen übernimmt, ist schuldig, nicht nur seine Aufstellung sogleich zur Kenntniß des ihm vorgesetzten Bezirks-Polizeiamts zu bringen, sondern auch ein, der Einsicht des Letzteren jederzeit offen stehendes, fortlaufendes, getreues Verzeichniß derjenigen Personen, deren bewegliches Vermögen ihm in Versicherung gegeben wird, zu führen.

---

54) Zu Art. 6—9. vergl. §§. 29—47 der Instruktion.
55) Vergl. die Bekanntmachungen vom 8, 17, 22 u. 23. Juli, 2 u. 27. August d. J.
56) —39 u. 48—53 der Instruktion.
u. 59 der Instruction.
47 u. 54—57 derselben, so wie Nachtrag vom 11. Nov. d. J.

Art. 13. Jede Versicherung beweglichen Vermögens ohne Vermittlung eines inländischen Haupt-Agenten, so wie jede Werbung für eine, von der Staats-Regierung nicht anerkannte Versicherungs-Anstalt ist verboten.

Art. 14[59]). Von jeder Brand-Entschädigung, die ein Versicherter aus einer Versicherungs-Anstalt erhält, ist sowohl durch ihn selbst, als durch den betreffenden Agenten der Anstalt eine Anzeige an die betreffende Polizei-Behörde zu machen.

Art. 15[60]). Wer ohne vorgängiges Erkenntniß des Gemeinderaths oder der zuständigen Schätzungs-Commission seine bewegliche Habe versichert (Art. 1 — 6), oder bei einer wesentlichen Verminderung in dem ordentlichen Bestande derselben nicht eine neue obrigkeitliche Urkunde nachsucht (Art. 7), wird mit der Confiskation der Hälfte des Entschädigungs-Betrags bestraft, den er vermöge der verheimlichten Versicherung an die Versicherungs-Anstalt zu fordern hat.

||Art. 16[61]). In Fällen, wo die Confiskation nicht Platz greifen 911
kann, sey es, daß ein Entschädigungs-Anspruch an die Versicherungs-Anstalt noch nicht erwachsen, oder daß derselbe durch eine bösliche Verschuldung des Versicherten in Beziehung auf die Entstehung des Brands rechtlich ausgeschlossen wäre, ist je nach Beschaffenheit der Umstände auf eine Geldstrafe von 10 bis 50 Reichsthalern zu erkennen.

Art. 17. Mit gleicher Strafe ist derjenige zu belegen, welcher bei einer von der Staats-Regierung nicht anerkannten Anstalt (Art. 9.), oder ohne Vermittlung eines inländischen Haupt-Agenten (Art. 13) sein bewegliches Vermögen versichert.

Art. 18. Uebersteigt die Summe, in welcher die Versicherung wirklich geschah, den durch das obrigkeitliche Erkenntniß für zulässig erklärten Betrag (Art. 6), oder werden dieselben Vermögenstheile mehr als einmal versichert (Art. 8), so ist im ersteren Falle die ganze Summe, um welche diese Forderung den Betrag des obrigkeitlichen Erkenntnisses überschreitet, im letzteren Falle aber der Mehrbetrag der mehrfachen Versicherungen über den einfachen Werth der versicherten Gegenstände dem Fiskus verfallen.

Sollte in einem oder dem andern dieser Fälle die Confiskation keine Anwendung finden (Art. 16), so ist der Eigenthümer mit einer Geldstrafe von 20 bis 100 Reichsthalern zu belegen.

Art. 19[62]). Der Haupt-Agent einer Versicherungs-Anstalt, der ohne das vorgeschriebene obrigkeitliche Zeugniß über die Verhältnißmäßigkeit des Versicherungs-Anschlags oder in einer, diesen Anschlag übersteigenden Summe (Art. 6), oder wissentlich nach bereits erfolgter früherer Versicherung (Art. 8) bewegliches Eigenthum in Versicherung nimmt, oder der, unerachtet ihm eine wesentliche Verminderung in dem Besitze des Versicherten bekannt geworden ist, nicht die Wiederholung des obrigkeitlichen Erkenntnisses und die entsprechende Verminderung der Versicherungs-Summe bewirkt (Art. 7), desgleichen derjenige, der seine Aufstellung nicht zur Kenntniß des Ministeriums des Innern (Art. 9) bringt, verwirkt eine Strafe von 20 bis 100 Reichsthalern, die im Falle der Wiederholung auf das Doppelte steigen kann.

---

59) Vergl. §§. 29—47 u. 54—59 der Instruktion.
60) Desgl. §§. 54—59.
61) Zu Art. 16—18. Vergl. §§. 54—59.
62) Vergl. §§. 29—47 u. 58, 59.

212 || Gleiche Strafe trifft denjenigen, der für eine, von der Staats-Regierung nicht anerkannte Versicherungs-Anstalt wirbt (Art. 9), so wie jeden Ausländer, der über einer Werbung für irgend eine Versicherungs-Anstalt im Königreich betreten wird (Art. 13).

Der Bezirks-Agent, welcher als Gehülfe des Haupt-Agenten Theil an den obigen Gesetzes-Uebertretungen (Art. 6, 7, 8) nimmt, oder der seine Aufstellung nicht zur Kenntniß des Bezirks-Polizeiamts bringt (Art. 12), oder das vorgeschriebene Verzeichniß nicht führt (Art. 12), verfällt in eine Strafe, die bis auf 50 Reichsthaler steigen kann.

Art. 20 [63]). Andere Verfehlungen gegen dieses Gesetz sind mit Ordnungs-Strafen bis auf 20 Reichsthaler zu ahnden.

Art. 21 [64]). Das schon vor Erscheinung des gegenwärtigen Gesetzes versicherte bewegliche Vermögen ist dem obrigkeitlichen Erkenntnisse (Art. 1 ff.) nachträglich zu unterwerfen.

Zu dem Ende hat der Verwaltungs-Ausschuß oder Haupt-Agent einer jeden Anstalt nach vorheriger Vernehmung der Eigenthümer, ob sie die Schätzung durch den Gemeinderath oder durch die besondere Commission vorziehen, den betreffenden Gemeinderäthen oder Schätzungs-Commissionen Verzeichnisse der in dem Bezirke der Letztern versicherten Eigenthümer, mit Angabe des Anschlags mitzutheilen, auf welchen Verzeichnissen sofort das Erkenntniß zu ertheilen ist.

Zu Einreichung dieser Verzeichnisse wird eine Frist von vier Wochen unter Beziehung auf die, im Art. 19 angedrohten Strafen anberaumt.

Art. 22. Binnen gleicher Frist haben die bereits aufgestellten Agenten der verschiedenen Versicherungs-Anstalten, welche Versicherungen von Einzelnen übernommen haben, bei Vermeidung der oben Art. 19) angedrohten Strafen nicht nur das vorgesetzte Bezirks-Polizeiamt von ihrer Aufstellung in Kenntniß zu setzen, sondern auch die Verzeichnisse derjenigen, von denen sie Versicherungen übernommen haben, vorschriftmäßig zu verfassen (Art. 12).

213 || Art. 23. Den auswärtigen Anstalten, welche bereits mehr oder weniger Theilnehmer in Württemberg zählen, wird ein Zeitraum von drei Monaten anberaumt, um unter Vorlegung ihrer Statuten die Anerkennung der Staats-Regierung nachzusuchen, und ihren Verwaltungs-Ausschuß oder Haupt-Agenten für das Königreich aufzustellen (Art. 9).

Sollte das Eine oder das Andere nicht geschehen, so haben alle diejenigen, welche mit der betreffenden Anstalt einen Versicherungs-Vertrag abgeschlossen haben, desgleichen die Agenten derselben sich von der Anstalt loszusagen, widrigenfalls die oben (Art. 17 und 19) angedrohten Rechtsnachtheile gegen sie zur Anwendung kommen. Diejenigen Eigenthümer jedoch, welche bei jenen Anstalten die Versicherungs-Einlagen auf eine gewisse Zeit vorausbezahlt haben, sind zu der Lossagung erst von der Zeit an verbunden, wo ihr Vertrag zu Ende geht.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung obiger Bestimmungen beauftragt. Gegeben Stuttgart, den 25. Mai 1830.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär.
Bei dessen Verhinderung:
Der Geh. Legations-Rath, v. Gärtner.

63) Vergl. §§. 54—59 der Instruction.
64) Zu Art. 21—23. vergl. §§. 60—71.

[Nr. 26.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 26. Mai, 216

Instruktion zu Vollziehung des Gesetzes, betreffend die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr.

Für die Vollziehung des Gesetzes vom 25. d. M., betreffend die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr, werden nachstehende Vorschriften ertheilt.

1) Von der Bildung der Schätzungs-Commission. (Art. 2 des Gesetzes.)

a) Ordentliche Schätzungs-Commissionen.

§. 1. Die Mitglieder der Schätzungs-Commissionen, welche statt der Gemeinderäthe über || die Verhältnißmäßigkeit der Versicherungs-Anschläge zu erkennen berufen sind, werden nicht für jeden 217
einzelnen Fall besonders, sondern einmal für allemal gewählt.

§. 2. Die Wahl geschieht in jedem einzelnen Gemeinde-Bezirke, sobald auch nur ein Bewohner desselben auf die Prüfung seines Versicherungs-Anschlags durch eine besondere Schätzungs-Commission statt des Gemeinderaths anträgt. Dieser Antrag ist, so lange eine solche Schätzungs-Commission noch nicht bestellt ist, an den ersten Orts-Vorsteher zu richten.

§. 3[65]). Bei der Wahl hat der Gemeinderath auf Männer Rücksicht zu nehmen, welche neben dem Rufe einer strengen Gewissenhaftigkeit die erforderlichen Personal- und Sachkenntnisse besitzen, um vorzugsweise die persönlichen und Vermögens-Verhältnisse derjenigen Einwohner zu beurtheilen, von denen etwa zu vermuthen ist, daß sie die Prüfung durch die Commission der Prüfung durch den Gemeinderath vorziehen dürften.

§. 4. Sollten Einzelne die auf sie gefallene Wahl ablehnen, oder später der Eine oder der Andere der Gewählten abgehen, so hat der Orts-Vorsteher von Amtswegen für die Ergänzung der gesetzlichen Zahl von fünf Mitgliedern durch den Gemeinderath zu sorgen.

§. 5. Die Gewählten hat der Orts-Vorstand auf die gewissenhafte Prüfung der Versicherungs-Anschläge, die der Commission vorgelegt werden, so wie auf die gesetzmäßige Geheimhaltung derselben in Pflichten zu nehmen, sofort aber die Namen der Gewählten der Gemeinde bekannt zu machen, auch jedem Betheiligten, der sich darnach erkundigen sollte, besonders mitzutheilen.

§. 6. Will ein Antragsteller von dem ihm gesetzlich zustehenden Rechte, eines oder zwei der ernannten Commissions-Mitglieder von der Theilnahme an dem Erkenntniß über seinen Versicherungs-Antrag auszuschließen, Gebrauch machen, so hat er solches in der Antrags-Urkunde zu bemerken.

|| b) Außerordentliche Schätzungs-Commissionen. 218

§. 7. Für diejenigen Eigenthümer, welche dem Gemeinderath nicht untergeben sind, namentlich für Standesherren und Rittergutsbesitzer wird im eintretenden Fall auf Verlangen von der betreffenden Kreis-Regierung eine eigene Schätzungs-Commission bestellt, welche in der Regel aus fünf sachverständigen Einwohnern des Oberamts-Bezirks, in welchem die zu versichernden Gegenstände sich befinden, gebildet wird.

---

65) Vergl. die nachträgliche Verfügung vom 11. November d. J.

§. 8. Das dießfallsige Ansuchen ist dem Bezirksamt zu übergeben und von diesem mit einer gutächtlichen Aeußerung über die Personen, welche hiezu am tauglichsten seyn dürften, der Kreis-Regierung vorzulegen. Die Verpflichtung der Mitglieder der Commission wird dem Bezirksamt übertragen. Sollten Einzelne die Ernennung sich verbitten, so hat das Bezirksamt ihre Ergänzung bei der Kreis-Regierung einzuleiten.

Von dem Ernennungs-Decrete wird eine vom Bezirksamt vidimirte Abschrift der Beglaubigungs-Urkunde (§. 21) beigeschlossen.

§. 9. Hinsichtlich der Verwerfung einzelner Commissions-Mitglieder gilt das Gleiche, wie bei den gemeinderäthlich gewählten Schätzungs-Commissionen (§. 6).

§. 10. Will übrigens ein Befreiter von diesem Vorrechte (§. 7) keinen Gebrauch machen, so bleibt es ihm unbenommen, seinen Versicherungs-Antrag dem Gemeinderath, in dessen Bezirke die zu versichernden Gegenstände aufbewahrt sind, oder der von demselben bestellten ordentlichen Schätzungs-Commission zur Einsicht und Beurkundung mitzutheilen.

2) Von dem Verfahren der Schätzungs-Behörden[66]). (Zu Art. 1, 3, 5, des Gesetzes.)

§. 11. Der Eigenthümer, der ein Erkenntniß über den Versicherungs-Anschlag seiner Mobilien nachsucht, oder in dessen Namen der Agent der betreffenden Versicherungs-Anstalt, hat dem Orts-Vorstande, oder im Fall er die Prüfung durch eine besondere (ordentliche oder außerordentliche) Schätzungs-Commission beabsichtigt, dem vorsitzenden
219 ‖ Mitgliede der Letztern (§. 14) eine schriftliche Urkunde zu übergeben, worin sein Antrag an die Versicherungs-Anstalt unter Angabe der zu versichernden Gegenstände, des Orts, wo sie sich befinden, und des denselben beigelegten Werths enthalten ist.

§. 12. Die größere oder geringere Ausführlichkeit des Anschlags, so wie der weitere Inhalt der Antrags-Urkunde überhaupt richtet sich nach den dießfallsigen Bestimmungen der von der Staats-Regierung genehmigten Statuten der betreffenden Versicherungs-Anstalt.

§. 13. Das Erkenntniß über den Versicherungs-Anschlag darf nie bei den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderaths, beziehungsweise der Schätzungs-Commission im Umlauf (von Hause aus) eingeholt, es kann vielmehr nur nach vorgängiger collegialischer Berathung gefällt werden.

§. 14. Den Vorsitz bei der dießfallsigen Berathung der (ordentlichen oder außerordentlichen) Schätzungs-Commission führt dasjenige Mitglied, welches der Gemeinderath, beziehungsweise die Kreis-Regierung, hiezu im Voraus bezeichnen wird, und wenn solches von dem Antragsteller verworfen, oder sonst verhindert seyn sollte, das nächstfolgende Mitglied nach der Reihenfolge der Wahlhandlung oder des Ernennungs-Decretes.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens drei Commissions-Mitgliedern mit Einschluß des Vorstands erfordert.

§. 15. Bei der Prüfung des Versicherungs-Antrags hat der Gemeinderath, beziehungsweise die Schätzungs-Commission, sowohl den

66) S. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. November 1835, betr. die Einschärfung der Vorschriften wegen Cognition der Bezirks- und Orts-Polizei-Behörden über die Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt, S. 287).

persönlichen Charakter und die äußern Verhältnisse des Antragstellers, als auch den objectiven Bestand seines bekannten oder muthmaßlichen Mobiliar-Vermögens in pflichtmäßige Erwägung zu ziehen, und hierauf ihr Urtheil über die Glaubwürdigkeit der in seinem Antrag enthaltenen Angaben zu gründen.

§. 16. Zeigt sich hiebei im Ganzen oder im Einzelnen ein erhebliches Bedenken, so ist solches dem Eigenthümer, oder dem in seinem Namen aufgetretenen Agenten zur nä || hern Aufklärung mitzutheilen, und in Folge seiner weitern dießfallsigen Anträge das Geeignete zu beschließen. 220

§. 17. Sind unter dem Versicherungs-Antrage Gegenstände begriffen, die vermöge ihrer Bestimmung oder nach den Gewerbsverhältnissen des Eigenthümers, abwechselnd bald in größern, bald in geringern Vorräthen, bald vielleicht auch gar nicht in dem Besitze desselben sich befinden, so ist der ungefähre Durchschnitt ihres Betrags bei der Würdigung ihres Versicherunge-Anschlags zu Grund zu legen. Bei Gegenständen, die ihrer Natur nach einem Steigen oder Fallen der Preise oder einem periodischen Wechsel der innern Güte unterworfen sind, werden gewisse Mittelpreise, die sich aus der Vergleichung der höchsten und niedrigsten Sätze ergeben, zum Maaßstab genommen.

§. 18. Die Schätzung geschieht durchaus nach dem Verkaufswerthe, d. h. nach dem Preise, der aus den versicherten Gegenständen im Veräußerungsfalle erlöst werden könnte, nicht aber nach dem Ankaufspreise oder den Kosten einer etwaigen Wiederanschaffung derselben.

§. 19. Sind die Mitglieder der Schätzungs-Behörde über den Versicherungs-Anschlag unter sich nicht einverstanden, so entscheidet die Stimmenmehrheit. Dem vorsitzenden Mitglied der Schätzungs-Commission (§§. 6, 9) gebührt eine mitzählende, und im Falle der Stimmengleichheit noch eine zweite (entscheidende) Stimme.

§. 20. Wird der Anschlag als den wahren Werth der versicherten Vermögenstheile nicht übersteigend erkannt, so haben sämtliche Mitglieder der Schätzungs-Behörde die Antrags-Urkunde (§. 11) auf nachstehende Weise zu unterzeichnen:

Beglaubigt
(Ort) den (Tag, Monat und Jahr)
durch den Gemeinderath
(durch die von dem Gemeinderathe — der Kreis-Regierung — bestellte Schätzungs-Commission)
N. N.
N. N.
N. N.

|| §. 21. Der Aechtheit der Beglaubigungs-Urkunde hat sich der Verwaltungs-Ausschuß oder Haupt-Agent durch seine Bezirks-Agenten zu versichern, welchen zu dem Ende auf Verlangen die Verzeichnisse und Unterschriften sämtlicher Mitglieder der für jede einzelne Gemeinde bestellten Schätzungs-Commission zur Vergleichung und Aufbewahrung mitzutheilen sind. 221

§. 22. Glaubt die Schätzungs-Behörde mit dem von dem Antragsteller gemachten Anschlage auch nach den von ihm gegebenen Erläuterungen (§. 16) sich nicht vereinigen zu können, so hat dieselbe die Antrags-Urkunde dem Einreicher mit der geeigneten Bemerkung zurückzugeben.

Es bleibt hiernach lediglich dem Antragsteller selbst überlassen, ob er seinen Versicherungs-Antrag zurückzunehmen, oder ob und wie er den-

selben gegen die Zweifel der Schätzungs-Behörde zu rechtfertigen, ob er die Letztere durch Vorlegung von Büchern, Rechnungen oder sonstigen Urkunden, ob durch Zeugenbeweis, durch Augenschein oder Gutachten von Sachverständigen zu überzeugen, oder endlich um förmliche Inventarisation des zur Versicherung bestimmten Mobiliars zu bitten, für angemessen erachte.

Zu einer Untersuchung von Amtswegen ist weder der Gemeinderath noch eine (ordentliche oder außerordentliche) Schätzungs-Commission berechtigt.

§. 23. Ueber die von ihnen ertheilten Beglaubigungen haben die Gemeinderäthe in ihren Protokollen kurze Vormerkung zu machen, die ordentlichen Schätzungs-Commissionen aber ein fortlaufendes Register zu führen, welches bei dem vorsitzenden Mitgliede (§. 14) aufbewahrt, und nach jeder einzelnen Verhandlung von den bei derselben anwesenden Mitgliedern beurkundet wird.

3) Von der Belohnung der Schätzungs-Behörden. (Zu Art. 4 des Gesetzes.)

§. 24. Die Erkenntniß-Gebühr wird für den Gemeinderath bei einem Versicherungs-Anschlag von 1000 fl. und darunter auf zwölf
222 Kreuzer, sodann von jedem weitern || Hundert Gulden auf Einen Kreuzer, jedoch in der Art festgesetzt, daß dieselbe den Betrag von Einem Gulden im Ganzen nicht übersteigen darf.

§. 25. Die vom Gemeinderathe bestellte Schätzungs-Commission (§§. 1—6) ist zum anderthalbfachen Bezuge dieser Gebühren (§. 24) berechtigt.

§. 26. Von den Mitgliedern der außerordentlichen Schätzungs-Commission (§. 7) hat Jedes nach Verhältniß des Zeitaufwandes eine Tagsgebühr von Einem Gulden, zum wenigsten aber den vierten Theil einer solchen Tagsgebühr anzusprechen.

§. 27. Sollten ausnahmsweise besondere Auslagen, durch Veranstaltung einer förmlichen Inventarisation, oder durch Reisen der Bezirks-Schätzungs-Commission vorkommen, so sind dieselben besonders zu vergüten. Die mit der Inventarisation bemühten Hülfspersonen haben dieselbe Belohnung anzusprechen, welche bei sonstigen Inventarisationen angerechnet werden darf, ohne daß jedoch von dem Ansatz einer Sportel die Rede seyn könnte. Nehmen Mitglieder der Schätzungs-Commission auf Verlangen der Betheiligten persönlich daran Theil, so gebührt ihnen, wenn die Commission von dem Gemeinderath gewählt wurde, ein Taggeld von achtundvierzig Kreuzern, wenn sie aber von der Kreis-Regierung bestellt ist, ein Taggeld von Einem Gulden. Bei Reisen der Bezirks-Schätzungs-Commission sind die Auslagen für Reise und Zehrung je in dem einzelnen Falle nach billigem Ermessen zu ermäßigen.

§. 28. Der Betrag der erhobenen Gebühren und der vergüteten Auslagen ist auf der Beglaubigungs-Urkunde (§. 20) anzumerken.

4) Von den Obliegenheiten der Verwaltungs-Ausschüsse und Haupt-Agenten der Versicherungs-Anstalten. (Zu Art. 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 19 des Gesetzes.)

§. 29. Da der in Stuttgart bestehende Verwaltungs-Ausschuß der Württembergischen Mobiliar-Feuer-Versicherung-Gesellschaft sogleich nach
223 erfolgter Anerkennung ihrer || Statuten seine Bestellung zur Kenntniß der Regierung gebracht hat, so ist der Art. 9 des Gesetzes in Beziehung auf diese Versicherungs-Anstalt als erfüllt zu betrachten.

§. 30. Die von ausländischen Versicherungs-Anstalten im Königreich aufgestellten Haupt-Agenten hingegen sind verpflichtet, innerhalb der nächsten vier Wochen, von Erscheinung des Gesetzes an zu rechnen, sich vorläufig bei dem Bezirks-Polizeiamt ihres Wohnorts zu melden, und ein Verzeichniß der bei der betreffenden Anstalt versicherten Eigenthümer anzulegen, der Annahme neuer Versicherungs-Anträge aber, so wie des Bezugs aller fernern Einlagen auf bereits ausgestellte Versicherungen sich in in so lang zu enthalten, bis die betreffende Gesellschaft nach Vorlegung ihrer Statuten die Anerkennung der Staats-Regierung erlangt, und die gesetzliche Bevollmächtigung ihres Haupt-Agenten dem Ministerium des Innern zur Kenntniß gebracht hat [67]).

§. 31. Ist diese Anerkennung, beziehungsweise Bevollmächtigung, binnen drei Monaten von Verkündigung des Gesetzes an nicht erfolgt, so hat der bisherige Haupt-Agent das Verzeichniß der Versicherten (§. 30), unter getreuer Angabe der Zeit, für welche dieselben die Einlagen bereits vorausbezahlt haben, dem ihm vorgesetzten Bezirks-Polizeiamt zur Einsicht vorzulegen, und darf nur in so weit, als jene Vorausbezahlung bereits geschehen ist, die ihm früher ertheilte Vollmacht beibehalten.

§. 32. Diejenigen Haupt-Agenten oder Verwaltungs-Ausschüsse einer ausländischen Versicherungs-Anstalt, welche erst nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes aufgestellt werden, können von dieser Vollmacht nicht eher Gebrauch machen, als nachdem solche dem Ministerium des Innern vorgelegt, und die Anerkennung der Statuten ihrer Gesellschaft erfolgt seyn wird. Sollte Letztere von der Regierung verweigert werden, so haben sie bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen die erhaltene Vollmacht auf der Stelle zurückzugeben.

§. 33. Finden späterhin in den Personen des Verwaltungs-Ausschusses oder des Haupt-Agenten einer von der Regierung anerkannten Versicherungs-Anstalt Veränderungen Statt; so ist hievon dem Regierungs-Commissär eine schriftliche Anzeige zu machen, um solche dem Ministerium des Innern vorlegen zu können.

§. 34. Der Haupt-Agent oder Verwaltungs-Ausschuß einer von 224
der Staats-Regierung anerkannten Versicherungs-Anstalt hat die von dem Gemeinderath, beziehungsweise der Schätzungs-Commission, beglaubigten Antrags-Urkunden aufs Sorgfältigste aufzubewahren, um sich hiedurch gegen den bestellten Regierungs-Commissär über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausweisen zu können.

§. 35. Bringt der Haupt-Agent oder Verwaltungs-Ausschuß in Erfahrung, daß ein bei ihm versicherter Gegenstand schon anderwärts versichert, oder daß in dem ordentlichen Bestande des versicherten Vermögens eine wesentliche Verminderung eingetreten sey; so liegt ihm im erstern Fall ob, den Versicherungs-Vertrag sogleich wieder aufzulösen, im letzteren aber die entsprechende Verminderung des Versicherungs-Anschlags zu bewirken, und wie solches geschehen, durch die betreffende Schätzungs-Behörde beurkunden zu lassen.

§. 36. Als eine wesentliche Verminderung in dem ordentlichen Bestande des versicherten Vermögens ist es nicht anzusehen, wenn die Verminderung im Verhältnisse zum Gesamtbetrag der Versicherungs-Summe nicht von größerer Bedeutung ist, oder wenn die Verminderung in einzelnen Rubriken der versicherten Vermögenstheile durch Erhöhung in anderen Rubriken sich ungefähr wieder ausgleicht, oder wenn bei

67). S. unten §. 48.

Gegenständen, die einem steten Wechsel unterliegen, der Bestand nur vorübergehend unter den bei dem Versicherungs-Anschlag zum Grund gelegten Durchschnittsbetrag gesunken ist; wohl aber, wenn in Folge einer Veränderung seiner äußeren Lage der Versicherte sich bedeutend einschränkt, wenn er einen großen Theil der versicherten Vermögenstheile veräußert, ohne die Absicht, sie durch gleichartige zu ersetzen, oder ohne diese Absicht auszuführen, wenn er den Betrieb der Landwirthschaft, deren Erzeugnisse er versichern ließ, gänzlich aufgibt, oder in Folge der Ausstattung eines Kinds, einer Vermögens-Uebergabe, eines obrigkeitlichen Verkaufs mehrerer Güterstücke auf bleibende Weise beträchtlich herabsetzt, wenn er eine Fabrik, deren Geräthe, Maschinen und Vorräthe versichert sind, auflöst oder auf einen weit geringeren Umfang für immer zurückbringt, wenn er von dem Handel mit Waaren, die
225 Gegenstand der Versicherung sind, sich || völlig zurückzieht, oder den Handel, den er im Großen trieb, gegen einen bloßen Handverkauf im Kleinen vertauscht.

§. 37. Ohne eine solche wesentliche Verminderung (§. 36) bedarf die bloße Verlängerung des auf eine bestimmte Zeit abgeschlossenen, dem obrigkeitlichen Erkenntnisse unterworfenen Versicherungs-Vertrags keiner wiederholten Prüfung durch eine Schätzungs-Behörde.

§. 38. Dem Regierungs-Commissär haben die Verwaltungs-Ausschüsse und Haupt-Agenten nicht nur, so oft er es verlangt, ihre Bücher und die zum Belege derselben dienenden Urkunden, namentlich die von den Schätzungs-Behörden beglaubigten Versicherungs-Anträge zur Einsicht vorzulegen, so wie über alle ihre Verwaltung betreffenden Handlungen Rede und Antwort zu geben, sondern auch Gesetzes-Uebertretungen der Versicherten, die ihnen amtlich bekannt werden, namentlich mehrfache Versicherung desselben Gegenstands, und Verschweigung wesentlicher Verminderungen gegenüber von der Anstalt zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 39. Die Anzeige der durch sie bewilligten Entschädigung eines Versicherten liegt ihnen nur dann ob, wenn die Ausbezahlung nicht durch Vermittlung eines Bezirks-Agenten geschieht.

5) Von den Verpflichtungen der Bezirks-Agenten der Versicherungs-Anstalten.

(Zu Art. 6, 7, 8, 9. 12, 13, 14, 19 des Gesetzes.)

§. 40[68]). Jeder inländische Bezirks-Agent irgend einer in- oder ausländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt ist unnachsichtlich verbunden, innerhalb vier Wochen von Erscheinung des Gesetzes an seine Aufstellung zur Kenntniß des ihm vorgesetzten Bezirks-Polizeiamts zu bringen, und die durch ihn oder seinen Vorgänger versicherten Eigenthümer vorläufig zu verzeichnen.

226 || §. 41. Die von einer ausländischen Anstalt bestellten Bezirks-Agenten dürfen nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes weder neue Versicherungs-Anträge noch Zahlungen auf früher abgeschlossene Verträge annehmen, so lange nicht die Bestellung eines inländischen Verwaltungs-Ausschusses oder Haupt-Agenten und die erfolgte Anerkennung der Statuten der betreffenden Anstalt durch das Regierungs-Blatt verkündet seyn wird.

§. 42. Würde nach Ablauf dreier Monate von der Verkündigung des Gesetzes an eine dießfallsige Bekanntmachung nicht erfolgt seyn,

68) Zu §§. 40, 43, 44, vergl. die nachträgliche Verfügung vom 11. Nov. d. J.

oder würden sie in Erfahrung bringen, daß die Anerkennung der Statuten der betreffenden Anstalt verweigert worden sey, so dürfen sie ihre Vollmacht nur in Beziehung auf diejenigen Versicherten, welche schon vor Erscheinung des Gesetzes ihre Einlagen für eine gewisse Zeit vorausbezahlt haben, auf die Dauer dieses Zeitraums beibehalten. Wie weit eine solche Vorausbezahlung Statt gefunden, haben sie in dem Verzeichnisse der Versicherten (§. 40) anzumerken, und solches sofort dem vorgesetzten Bezirks-Polizeiamt zur Einsicht vorzulegen.

§. 43. Diejenigen Bezirks-Agenten hingegen, welche erst nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ernannt werden, haben sich vor allen Dingen zu überzeugen, daß die Statuten der betreffenden Anstalt von der Regierung anerkannt, und ein Verwaltungs-Ausschuß oder ein Haupt-Agent derselben im Königreich aufgestellt sey, sofort aber ihre Ernennung dem Bezirks-Polizeiamt ihres Wohnorts anzuzeigen, und die Verzeichnisse der durch sie versicherten Personen anzulegen, beziehungsweise die von ihren Vorgängern angelegten Verzeichnisse der Versicherten fortzusetzen.

§. 44. Für die getreue und vollständige Führung dieser Verzeichnisse (§§. 40 und 43) haben die Bezirks-Agenten zu haften, und solche dem Bezirks-Polizeiamt ihres Wohnorts auf jedesmaliges Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Außerdem sind dieselben neben dem Verwaltungs-Ausschuß oder Haupt-Agenten dafür verantwortlich, daß jeder Versicherungs-Vertrag dem obrigkeitlichen Erkenntniß unterworfen, und ein || tretenden Falls abgeändert, daß namentlich jede mehrfache 227
Versicherung derselben Gegenstände, die zu ihrer Kenntniß gelangt, alsbald wieder aufgehoben, und bei eintretender wesentlichen Verminderung der versicherten Vermögenstheile die gesetzliche Vorschrift vollzogen werde (§§. 35, 36).

§. 45. Ihre dießfallsigen Wahrnehmungen oder Anträge haben die Bezirks-Agenten an den Verwaltungs-Ausschuß oder Haupt-Agenten der Anstalt, für die sie aufgestellt sind, gelangen zu lassen, und, wenn sie dort keine Berücksichtigung finden sollten, so wie jedenfalls von einer dem Versicherten zur Last fallenden Gesetzwidrigkeit dem Bezirks-Polizeiamt die Anzeige zu machen.

§. 46. Wenn der Haupt-Agent einer von der Regierung anerkannten Versicherungs-Anstalt abgeht, so haben bis zu vorschriftmäßiger Wiederbesetzung seiner Stelle die Bezirks-Agenten dieser Anstalt ihre Verrichtungen auf die von den Abgegangenen bereits abgeschlossenen Versicherungs-Verträge zu beschränken, und selbst auf diese keine neuen Vorauszahlungen mehr anzunehmen, vielmehr in ihren Verzeichnissen bei jedem Versicherten die Zeit anzumerken, auf welche die Vorauszahlung der Einlagen bereits erfolgt seyn sollte.

§. 47. Die Anzeige von den Entschädigungen, die ein Versicherter aus der Anstalt erhält, liegt demjenigen Bezirks-Agenten ob, der die Ausbezahlung besorgt.

6) Von den Verrichtungen der den Verwaltungs-Ausschüssen und Haupt-Agenten der Versicherungs-Anstalten beigegebenen Regierungs-Commissäre.

(Zu Art. 10 des Gesetzes.)

§. 48. Gleichwie dem Verwaltungs-Ausschusse der Württembergischen Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Stuttgart bereits der jewellige Stadt-Direktor daselbst als Regierungs-Commissär beigegeben ist, so wird auch den Verwaltungs-Ausschüssen und Haupt-Agenten der

228 ausländischen Versicherungs-Anstalten, deren Statuten die ‖ Anerkennung der Regierung erhalten, nach Einsicht der auf Jene gestellten Vollmacht ein an ihrem Wohnort angestellter Staatsdiener als Regierungs-Commissär beigegeben, und durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden [69]).

§. 49. Der Regierungs-Commissär ist verpflichtet, von den Büchern des Verwaltungs-Ausschusses oder des Haupt-Agenten, so wie von den Urkunden, die denselben zum Belege dienen, namentlich von den neueren Versicherungs-Anträgen und deren Beglaubigungen von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen (§. 38), und zu untersuchen, ob keine Versicherung ohne obrigkeitliches Erkenntniß oder über den Betrag der für verhältnißmäßig erklärten Summe ausgestellt worden sey.

§. 50. So oft der Regierungs-Commissär auf diesem oder anderem Wege zu der Kenntniß gelangt, daß ein Versicherungs-Vertrag dem obrigkeitlichen Erkenntniß nicht unterworfen, oder daß solches durch die Versicherung überschritten worden sey, so liegt ihm ob, nicht nur gegen den Verwaltungs-Ausschuß oder Haupt-Agenten deßhalb die gesetzliche Verfügung zu treffen, beziehungsweise einzuleiten, sondern auch dem Polizeiamt des Bezirks-Agenten und des Versicherten davon Nachricht zu geben, um gegenüber von diesen das Gleiche verfügen zu können.

§. 51. Auf gleiche Weise hat der Regierungs-Commissär, so oft er irgend eine andere Gesetzes-Uebertretung oder ein sonstiges ordnungswidriges und gemeinschädliches Treiben einer Versicherungs-Anstalt oder ihrer Beauftragten in Erfahrung bringt, das Geeignete hiegegen vorzukehren, oder bei der betreffenden Amtsstelle einzuleiten, je nach den Umständen aber an die ihm vorgesetzten höheren Regierungs-Behörden zu berichten.

§. 52. Wird ihm nach eingetretener Veränderung in den Personen des Verwaltungs-Ausschusses oder des Haupt-Agenten einer Versicherungs-Anstalt die Anzeige von einer neuen Ernennung gemacht (§. 33), so hat er solche dem Ministerium des Innern zur weitern Verfügung vorzulegen. Sollte drei Monate nach eingetretener Personal-Veränderung jene Anzeige noch nicht erfolgt seyn, so ist Bericht hierüber an das Ministerium des Innern zu erstatten.

229 ‖ §. 53. Ueber die dem Regierungs-Commissär von der betreffenden Versicherungs-Anstalt zu reichende Belohnung wird je nach dem Umfange des Geschäfts von dem Ministerium des Innern besonders verfügt werden.

7) Von der Aufsicht der Bezirks-Polizeiämter.
(Zu Art. 12—20 des Gesetzes.)

§. 54. Die Bezirks-Polizeiämter haben über die bei ihnen angemeldeten Haupt- und Bezirks-Agenten ein fortlaufendes Register zu führen, und dieselben nach Ablauf der festgesetzten Frist zu Vorlegung der vorschriftmäßigen Verzeichnisse der, bei ihnen versicherten Personen anzuhalten (§§. 30, 40, 43), auch der genauen Befolgung der wegen einstweiliger Vormerkung der bereits geschehenen Vorausbezahlungen ertheilten Vorschriften (§§. 31, 32, 46) sich von Amtswegen zu versichern.

§. 55. Gegen die Einmischung anderer bei dem Bezirks-Polizeiamte nicht angemeldeten Agenten, so wie gegen auswärtige Versicherung

69) Vergl. die Bekanntmachungen vom 8., 17., 22., 23. Juli, 2. u. 27. August und 7. Oktober d. J.

inländischen Mobiliar-Vermögens ohne Vermittlung eines inländischen Haupt-Agenten und gegen etwaige Werbungen für auswärtige, von der Staats-Regierung nicht anerkannte Versicherungs-Anstalten haben die Bezirks-Polizeiämter unter sorgsamer Benützung der ihnen hiezu verliehenen Mittel die zweckdienlichste Vorkehrung zu treffen.

§. 56. Wenn eine solche oder anderwärtige Uebertretung des vorliegenden Gesetzes durch Mittheilung eines Regierungs-Commissärs, durch Meldung des Orts-Vorstands oder durch sonstige Wahrnehmung dem Bezirksamt zur Kenntniß kommt, so hat es die Angeschuldigten unverweilt in Untersuchung und je nach den Umständen zur Strafe zu ziehen, oder die Sache der zuständigen Behörde zur Erledigung zuzuweisen.

§. 57. Insbesondere haben die Bezirksämter nach jedem eingetretenen Brandfalle aufs Genaueste zu untersuchen, ob und in wie fern die Ursache der Entstehung oder der || weitern Ausbreitung des 250
Feuers oder wenigstens der angegebenen Größe des Mobiliar-Verlustes in der Versicherung des beweglichen Vermögens gesucht werden könnte, und das Ergebniß dieser Untersuchung in den an die Kreis-Regierung zu erstattenden Haupt-Bericht über den Brandfall aufzunehmen.

Auch in dem summarischen Feuer-Bericht an das Ministerium (Staats- und Regierungs-Blatt von 1816, S. 356) ist bei der Angabe des Mobiliar-Verlustes jedesmal anzuzeigen, ob, wie hoch und bei welcher Anstalt jeder Beschädigte sein bewegliches Vermögen versichert habe, auch ob und in wie fern dieselben eines Mißbrauches dieser Anstalten verdächtig scheinen.

8) Von der Mitwirkung der Ortsvorsteher[70]).

(Zu Art. 11, 14—20 des Gesetzes.)

§. 58. Die Orts-Vorsteher sind vorzugsweise verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Orts-Einwohner ihr Mobiliar-Vermögen, bei keiner andern, als bei einer der, von der Staats-Regierung hiezu ermächtigten Anstalten, und nicht ohne Vermittlung eines vorschriftmäßig bestellten Haupt-Agenten oder Verwaltungs-Ausschusses versichern, daß bei dieser Versicherung das obrigkeitliche Erkenntniß nicht umgangen oder überschritten, und daß die Theilnehmer an einer Versicherungs-Anstalt durch Anschlag der gesetzlich vorgeschriebenen Etikette der letztern an den betreffenden Gebäuden kundbar gemacht werden.

§. 59. Jede dießfallsige Verfehlung seiner Amts-Untergebenen, so wie jede ihm zur Kenntniß kommende Uebertretung des vorliegenden Gesetzes, insbesondere aber jeden vor oder bei dem wirklichen Eintritt einer Brand-Entschädigung sich erhebenden Verdacht einer allzuhohen Versicherung des Mobiliar-Vermögens hat der Orts-Vorsteher dem vorgesetzten Bezirks-Polizeiamte zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

9) Besondere Bestimmungen für die nachträgliche Prüfung der bereits bestehenden Versicherungen.

(Zu Art. 21—23 des Gesetzes.)

§. 60. Der Verwaltungs-Ausschuß der, von der Staats-Regierung bereits anerkannten || inländischen Versicherungs-Gesellschaft hat 251
sogleich nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes, jeder Haupt-Agent oder Verwaltungs-Ausschuß einer ausländischen Gesellschaft aber sogleich nach erfolgter Anerkennung der letztern, alle vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ausgestellte Antrags-Urkunden

70) S. den oben in Note 66 erwähnten Normal-Erlaß.

an die betreffenden Bezirks-Agenten mit dem Auftrage hinauszugeben, zu nachträglicher Einholung des obrigkeitlichen Erkenntnisses über dieselben die gleichbaldige Einleitung zu treffen.

§. 61. Zu Vollziehung dieses Auftrages haben die Bezirks-Agenten ungesäumt die Erklärung jedes einzelnen Versicherten darüber einzuholen:

1) ob sie es bei der Versicherung ihres beweglichen Vermögens durch dieselbe Anstalt und in demselben Betrage wie bisher zu belassen, oder
2) ob und in wie fern sie den Versicherungs-Anschlag für die Zukunft herabzusetzen oder zu erhöhen,
3) ob sie denselben dem gesetzlichen Erkenntnisse des zuständigen Gemeinderaths oder einer besondern Schätzungs-Commission zu unterwerfen gemeint seyen.

§. 62. In Folge dieser Erklärungen hat der Bezirks-Agent, und zwar für jeden Gemeinde-Bezirk besonders

a) ein Verzeichniß derjenigen Versicherten, welche die Prüfung ihrer Anschläge dem Gemeinderathe überlassen wollen, unter Beifügung der Summe dieses Anschlags und der dieselbe erläuternden Antrags-Urkunden,
b) ein Verzeichniß derjenigen Versicherten, welche die Prüfung durch eine besondere Schätzungs-Commission vorziehen, ohne Beifügung der Anschlags-Summen und der Antrags-Urkunden

zu verfassen und längstens innerhalb vier Wochen von obigem Termin an zu rechnen (von der Verkündigung des Gesetzes, beziehungsweise der öffentlichen Anerkennung der betreffenden Versicherungs-Anstalt) dem zuständigen Gemeinde-Vorsteher mit dem Ersuchen zu übergeben,

zu a) das gemeinderäthliche Erkenntniß über die Versicherungs-Anschläge, und
zu b) die Niedersetzung der ordentlichen Schätzungs-Commission von Amts wegen

einzuleiten.

232 ‖§. 63. Ueber den Empfang dieses Ersuchungs-Schreibens und seiner Beilagen hat der Orts-Vorsteher dem Bezirks-Agenten eine vorläufige Bescheinigung auszustellen, sofort aber zur Erledigung desselben in der einen wie in der andern Beziehung nach Maßgabe der in der gegenwärtigen Instruktion enthaltenen Vorschriften das Geeignete vorzukehren.

§. 64. Insbesondere hat der Orts-Vorstand sogleich nach Empfang des hierauf gestellten Ersuchens den Gemeinderath zur Wahl einer stehenden Schätzungs-Commission zu veranlassen (§§. 2—4), die Gewählten in Pflichten zu nehmen (§. 5), und die Namen der Gewählten mit deren Unterschriften (§§. 5, 21) dem Bezirks-Agenten mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen eines weiteren Termins von vier Wochen bei Vermeidung der im Art. 19 des Gesetzes angedrohten Strafen für die wirkliche Einholung des Erkenntnisses dieser Schätzungs Commission Sorge zu tragen.

§. 65. Von dieser Mittheilung hat der Bezirks-Agent auf der Stelle die betreffenden Versicherten in Kenntniß zu setzen, und Jedem derselben anheimzugeben, ob und welche Mitglieder der Schätzungs-Commission er von der Theilnahme an dem Erkenntniß über *seinen* Versicherungs-Anschlag auszuschließen gemeint sey.

Ihre dießfallsigen Erklärungen sind durch die Betheiligten in ihren Antrags-Urkunden nachzutragen, und mit solchen und einem Haupt-

Verzeichnisse durch den Bezirks-Agenten dem vorsitzenden Mitgliede der Schätzungs-Commission zur weitern Besorgung mitzutheilen.

§. 66. Diejenigen Versicherten, welche dem Gemeinderath nicht untergeben sind, werden durch den Bezirks-Agenten neben der oben (§. 61, Nr. 1 und 2) vorgeschriebenen Erklärung über eine etwaige Veränderung ihrer Versicherungs-Anschläge zur Entschließung darüber aufgefordert, ob sie die nachträgliche Prüfung derselben dem Gemeinderathe, in dessen Bezirke die versicherten Gegenstände aufbewahrt sind, oder der von demselben bestellten Schätzungs-Commission überlassen, oder von dem ihnen zu || stehenden Vorrechte der Prüfung durch eine außer- [233]
ordentliche Schätzungs-Commission Gebrauch machen wollen (§. 10).

Im erstern Falle sind dieselben unter Beifügung ihrer dießfallsigen Erklärungen in die Mittheilung des Bezirks-Agenten an den Gemeinde-Vorstand (§. 62) aufzunehmen, im andern Falle hingegen dem betreffenden Bezirksamt zur weitern Einleitung (§. 8) namhaft zu machen.

In einem wie in dem andern Falle findet der gesetzliche Termin von vier Wochen zur Einholung des nachträglichen Erkenntnisses (§§. 62, 64) auch hier seine Anwendung.

§. 67. Für die Einhaltung der festgesetzten Termine (§§. 62, 64, 66) ist der Bezirks-Agent sowohl als der ihm vorgesetzte Haupt-Agent oder Verwaltungs-Ausschuß, jeder in seinem Theile, unter Vorbehalt des Regresses an den Eigenthümer oder jeden Dritten, dem hiebei eine Verzögerung zur Last fallen möchte, verantwortlich.

§. 68. Die nachträgliche Prüfung der Versicherungs-Anschläge geschieht durch den Gemeinderath, beziehungsweise die ordentliche oder außerordentliche Schätzungs-Commission nach den für das Verfahren dieser Schätzungs-Behörden überhaupt gegebenen Vorschriften (§§. 11 bis 23).

Die Beglaubigungs-Urkunde (§. 20) kann nach Befinden der Umstände auf die einzelnen Antrags-Urkunden oder auf das mit denselben übergebene Hauptverzeichniß gesetzt werden.

§. 69. Die ihm mitgetheilten Erkenntnisse hat der Bezirks-Agent mit sämtlichen Original-Urkunden an den ihm vorgesetzten Haupt-Agenten oder Verwaltungs-Ausschuß einzuschicken, damit solcher über die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften gegen den ihm beigegebenen Regierungs-Commissär sich auszuweisen vermöge.

§. 70. Diejenigen Versicherungs-Verträge, welche bei dieser nachträglichen Prüfung für unzulässig erkannt werden, sind bei Vermeidung der im Gesetze Art. 15—19 ange || drohten Strafen auf der Stelle [234]
aufzulösen; die etwa geleisteten Vorausbezahlungen auf dieselben hat der Empfänger an den Eigenthümer zurückzugeben.

Dem letztern bleibt jedoch unbenommen, sich um Wiederaufnahme in die Versicherung bei derselben oder einer andern Anstalt nach vorgängiger Ermäßigung seines Anschlags zu melden.

§. 71. Die Orts-Vorsteher, die Bezirksämter und die Regierungs-Commissarien haben über die unaufhaltsame Vollziehung dieser transitorischen Bestimmungen mit unnachsichtlicher Strenge zu wachen.

10) Schlußbestimmung.

(Zu Art. 2 des Gesetzes.)

Schließlich wird den Mitgliedern der Gemeinderäthe und Schätzungs-Commissionen, den Bezirksbeamten und deren Gehülfen, den Regierungs-Commissarien und allen übrigen Staatsdienern, welche vermöge ihres Amtes von den Versicherungs-Anschlägen im Einzelnen Kenntniß er-

halten, auf das Nachdrücklichste eingeschärft, von dieser Kenntniß keinen andern als den ihnen durch das Gesetz und durch die gegenwärtige Instruktion vorgezeichneten Gebrauch zu machen, bei der Ausübung dieses Berufs aber jede mit dem Zwecke des Gesetzes nur immer vereinbare Discretion gegen die Eigenthümer, und gegen jeden Dritten das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten.

Stuttgart, den 26. Mai 1830. Schmidlin.

---

251 [Nr. 28.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 1. Juni,

betreffend die Kosten der Medicinal-Visitationen.

In Folge der bei Gelegenheit des Haupt-Finanz-Etats von 1830/33 getroffenen Verabschiedung wird in Beziehung auf die Bestreitung der Kosten der Medicinal-Visitationen hiemit verfügt, wie folgt:

1) Die Diäten und Reisekosten des Kreis-Medicinalraths, die Tags-Gebühr des Rathsschreibers, durch dessen Verwendung als Protokollführer die Reisekosten eines Expeditors der Kreis-Regierung erspart werden, und das Diäten- und
252 || Reisekosten-Aversum, das dem Oberamts-Arzte bei Vornahme der Visitation in Amtsorten gebührt (Minist.Verfügung vom 16. Juli 1827, §§. 1, 2 und 4, Reg.Bl. S. 327), werden vom 1. Juli d. J. an auf die Staats-Casse übernommen;

2) die dießfallsigen Anrechnungen sind daher jedesmal nach erfolgter Prüfung durch das Revisorat der Kreis-Regierung gleichzeitig mit den Akten über die Medicinal-Visitation an das Ministerium des Innern einzusenden, um dieselbe zur Zahlung anweisen zu können;

3) die Reisekosten-Entschädigung des zum Durchgang einberufenen ärztlichen Personals des Oberamts-Bezirks an angestellten und nicht angestellten Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern, Hebammen und Thierärzten (ebendas. §. 8) ist nach wie vor aus der Amtspflege zu bestreiten (Regulativ vom 12. Juni 1816, Reg.-Blatt, S. 153) [71]).

Stuttgart, den 1. Juni 1830. Schmidlin.

---

71) Diese Entschädigung beträgt nach dem hier citirten, im Uebrigen durch die Minist.Verfügung vom 16. Juli 1827 aufgehobenen Regulatio vom 12. Juni 1816

a) für Aerzte, welche nicht im Oberamtssitze wohnen:
für die Hin- und Herreise, auf vier Stunden Entfernung 1 Tag
Roßlohn, wenn ein solches passirt — nach der stadträthlich regulirten Taxe,
Haber: den ersten Tag, aus Rücksicht, daß das Miethpferd oder auch das eigene, vorher zu Haus gefüttert wird 1½ Vlg.
für jeden weitern Tag . . . . . 2 Vrlg.
den Vierling zu 15 kr. gerechnet.
Heu und Stallmiethe . . . . . den Betrag des Habers.
Stall-Trinkgeld . . . . . 8 kr. vom Pferd.
Die Auslagen für Brücken- und Pflaster-Gelder müssen besonders specificirt werden.

b) für einen Chirurgen, Kurschmid oder Thier-Arzt, incl. der Zehrungs-Auslagen, 48 kr. täglich.

253 [Nr. 28.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 2. Juni,

betreffend den Straf-Nachlaß für die vom 1. Januar bis 31. März 1830 in den Staatswaldungen begangenen Holz-Frevel.

(Von vorübergehender Wirksamkeit.)

[Nr. 29.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 3. Juni, 260

betreffend die Abreichung der für den Forstdienst ausgesetzten Pferds-Rationen.

Indem man die Vorschrift der Verordnung vom 21. Januar 1822, §. 7 (Reg.Blatt, S. 25), wonach die Ober-Förster sowohl, als die Förster gegen den Bezug der Pferds-Rationen die entsprechende Anzahl von Pferden auch wirklich zu halten verbunden sind, hiemit in Erinnerung bringt, werden die Cameralämter zugleich angewiesen, die Pferds-Rationen an die Förster nur dann abreichen zu lassen, wenn das vorgesetzte Forstamt || die wirkliche Pferdshaltung auf den, der Rech- 261
nung beizulegenden Quittungen zuvor beurkundet hat.

Stuttgart, den 3. Juni 1830. Barnbüler.

[Nr. 29.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 4. Juni, 257

die Verpflichtung der Candidaten der ausübenden Heilkunde zu Erwerbung akademischer Grade betreffend.

Nach dem §. 2 der Instruktion für das Medicinal-Departement vom 23. Juni 1807 (Reg.Blatt, S. 321) sollte jeder Candidat der ausübenden Medicin, ehe er zur || Prüfung bei dem Königl. Medicinal- 258
Collegium zugelassen werden kann, disputirt und den Grad eines Doktors oder Licentiaten der Medicin erlangt haben.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 2. d. M. ist diese Bestimmung außer Wirkung gesetzt, und hienach die Bewerbung um einen akademischen Grad der Wahl des einzelnen Candidaten frei gestellt worden.

Dagegen haben die Candidaten der ausübenden Heilkunde gleich denen anderer wissenschaftlicher Berufsfächer der bestehenden allgemeinen Vorschrift gemäß (Verordnung vom 17. Juni 1818, §. 4, Reg.Blatt S. 370), am Ende ihrer akademischen Laufbahn einer Prüfung bei der betreffenden Fakultät der Landes-Universität in Verbindung mit der Ausarbeitung einer Probe-Abhandlung sich zu unterwerfen, und die Erfüllung dieser Vorbedingung bei der Bewerbung um die Staats-Prüfung durch Vorlegung eines Fakultäts-Zeugnisses nachzuweisen.

Stuttgart, den 4. Juni 1830.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl:
Schmidlin.

[Nr. 29.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 8. Juni, 261

betreffend die Vollziehung der durch das Finanz-Gesetz vom 26. April 1830 beschlossenen Aenderungen in dem Accise-Gesetz vom 18. Juli 1824.

Zu Vollziehung der durch das Finanz-Gesetz vom 26. April 1830 beschlossenen Aenderungen in dem Accise-Gesetz vom 18. Juli 1824 wird hiedurch Folgendes verfügt:

Was

1) die Ausdehnung der Accise-Freiheit für den Verkauf des selbst erzeugten Weinmosts aus erster Hand [72]) bis zum 1. März betrifft, so dann dieselbe
   a) nicht auf den Obstmost erstreckt werden; dagegen findet sie
   b) auf mit Obstmost gemischten Weinmost in dem Falle Anwendung, wenn letzterer der vorherrschende Theil der Mischung ist; hingegen kann sie
   c) auf gemischten alten und neuen Wein niemals angewendet werden.
   d) Der aus gepachteten Weinbergen erzeugte Wein ist gleich dem aus eigenen Weinbergen erzeugten Wein zu behandeln.
   e) Der Verkauf nach der Trübeich ist eine wesentliche Beschränkung der Accise-Freiheit, denn die neue gesetzliche Bestimmung hat an der Bedingung, von welcher das Gesetz vom 18. Juli 1824 die Befreiung abhängig macht, nichts geändert, nur den Termin für die Befreiung hat sie hinausgerückt;
   f) der Termin, bis zu welchem die Befreiung gilt, ist der Schluß des Februars; mit dem 1. März beginnt die Accise-Pflicht.
   g) Als Controle-Maßregel wird verfügt, daß die Kelter-Vorstände den Accisern Verzeichnisse über den Betrag des von den Producenten im Herbste eingekellerten Weines zustellen, mit welchen sodann der wirkliche Verkauf, für den die Accise-Freiheit verlangt wird, zu vergleichen ist. Wo keine Kelter-
262 || Vorstände sind, haben die Producenten selbst im Herbste es anzuzeigen, wenn sie nachher auf Befreiung Anspruch machen wollen.

   Uebrigens muß auch zu den Weinverkäufen innerhalb des Termines der Accise-Freiheit der Unterkäufer beigezogen werden, welcher den Weinverkauf und den Grund der Befreiung in sein, dem Accifer zu übergebendes Register aufzunehmen hat.

2) Hinsichtlich des den Gastwirthen, welche nicht zugleich Metzger sind, bewilligten Hausbrauches an Schlachtvieh [73]) sind
   a) die Wirthe, dieser Bewilligung ungeachtet, schuldig, wie früher von jedem Stück eine Urkunde zu nehmen, das Schlachten jedes Stücks innerhalb der ersten 24 Stunden dem Orts-Accifer anzuzeigen und die Accise in der gesetzlichen Frist zu entrichten.
   b) Der Hausbrauch wird sodann von Quartal zu Quartal und zwar je am Schlusse desselben bestimmt, und es ist

72) Durch das Finanz-Gesetz vom 24. December 1833, Art. 4, Z. 1, lit. d der Verkauf von Wein oder Obstmost, welcher aus eigenen oder gepachteten Grundstücken von dem Verkäufer selbst erzeugt worden, von der Accise (Accise-Gesetz von 1824, §. 7 a), ohne Rücksicht auf die Zeit und Art des Verkaufs befreit worden. S. hierüber auch die Verfügung vom 26. Juni 1833, die der Accise-Erleichterungen betreffend, insbes. Pkt.

73) Auf die Bestimmungen wird auch in der Verfügung vom 18. Juni 1833, die Accise-Erleichterungen betreffend, Pkt. 3 hingewiesen. Ueber die Schlacht-Accise s. auch die Normal-Erlasse vom 25. April, 12. August und 22. September 1823, 3. Juni und 10. Juli 1828 und 27. Juni 1829 (Reg. Blatt, S. 497–505).

bei darauf zu sehen, theils wie viel der Wirth im abgelaufenen Quartal im Ganzen geschlachtet habe, theils wie stark sein Fleischverbrauch nach der Zahl seiner Familie und Hausgenossen und nach den besondern Auläßen gewesen seyn möge, und wie sich dagegen der Fleisch-Absatz an Gäste verhalten habe; wie viel also hienach von dem im Verlaufe des Quartals geschlachteten Vieh als Hausbrauch angenommen werden könne.

c) Wenn ein Wirth mit einem Metzger gemeinschaftlich schlachtet, so muß dieß dem Acciser angezeigt und die Accise muß von jedem nach seinem Antheil besonders erhoben und verrechnet werden.

d) Unter dem Fleisch-Absatz an Gäste sind nicht blos die warmen Fleischspeisen, sondern auch die kalten, namentlich Würste, Schinken ꝛc. in Betracht zu ziehen.

e) Es ist nicht zuläßig, voraus den Hausbrauch festzusetzen, und eben so wenig darf voraus bestimmt werden, der Wirth habe von jedem geschlachteten Stück eine gewisse Rate als Hausbrauch anzusprechen, sondern dieser ist immer am Schlusse des Quartals, alsdann aber je nach Schlachtvieh-Antheilen, z. B. ½ Schwein, ¼ an einem Rind ꝛc. zu bestimmen.

|| f) Ueber den Hausbrauch wird zunächst der Gemeinderath unter Anschluß eines Verzeichnisses des von jedem Wirth geschlachteten Viehes durch den Orts-Acciser um ein Gutachten aufgefordert, der letztere hat sich über dasselbe speciell und schriftlich zu äußern, der Cameral-Beamte aber den Hausbrauch zu reguliren. 263

g) Dem Cameralamte werden die Anträge aus Gelegenheit der vierteljährigen Abrechnung vorgelegt; es wird sogleich und in Beiseyn des Orts-Accisers darüber entschieden, und letzterem das rectificirte, mit der cameralamtlichen Decretur versehene Verzeichniß zurückgegeben, um den Wirthen den decretirten Hausbrauch gegen Bescheinigung alsbald zu ersetzen.

Der Betrag desselben ist in die Liquidation des baaren Remanets vom betreffenden Quartal aufzunehmen, und in der Rechnung des folgenden Quartals in Ausgabe zu stellen.

h) Reklamationen über ungenügende Hausbrauch-Bewilligung können bei dem K. Steuer-Collegium vorgebracht werden.

Stuttgart, den 8. Juni 1830. Auf besondern Befehl:
Süskind.

[Nr. 30.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, vom 12. Juni, 271

in Betreff der Diäten und Reisekosten der Kanzlei-Assistenten.

(S. Note bei §. 4 des Diäten-Regulativs vom 17. Juni 1822.)

[Nr. 30.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 16. Juni, 2[illegible]

betreffend die Auslegung einer Stelle in dem Abgaben-Gesetze vom Jahre 1821.

(Abgändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1836, die Abänderung der Bestimmungen über die Besteurung der Activ-Capitalien und Besoldung[illegible]

[Nr. 58.] Verordnung des Finanz-Ministerium vom 16. Jun
268 betreffend die der Staatsschulden-Zahlungs-Casse f
die Etats-Jahre 18[31]/[32] zugewiesenen Einnahmen.
(Hat durch Ablauf der bestimmten Zeit ihre Wirksamkeit verloren.)

[Nr. 59.] Verfügung des Ministerium des Innern
268 vom 18. Juni,
betreffend den Transport geisteskranker Personen in
Irren-Anstalt [74]).

Durch die gemachte Erfahrung von Vernachläßigungen und
handlungen, welche geisteskranke Personen auf dem Transport nach
Staats-Irren-Anstalt zu erleiden || hatten, sieht man sich ver-
269 laßt, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen.

1) Die Art und Weise des Transports eines Geisteskranken in
Staats-Irren-Anstalt unterliegt der besondern Wahrnehmung
Fürsorge des Bezirksamts, auf dessen Antrag die Aufnahme
jene Anstalt beschlossen worden ist, und des betreffenden
und Unteramts-Arztes.

2) Es dürfen auf dem Transport keine weiteren äußern Zwa
Vorrichtungen gegen den Kranken angewendet werden, als
von dem Amts-Arzt in einer hierüber schriftlich auszustellen
klärung für nothwendig und angemessen erkannt worden sind.
Die Anwendung von Ketten ist unbedingt verboten, d
fahrungsmäßig die Zwangsweste oder das englische Hemd
genfalls durch eine Befestigung der Beinkleider an einander
durch das Binden der Füße mit Strängen von baumwo
Garn, oder durch den sogenannten Sprung-Riemen verstärk
für das Fortschaffen tobsüchtiger Kranken erforderlichen
gungen vollständig erfüllen.

3) Den Irren sind verständige und zuverläßige Personen (bei
lich Kranken oder durch äußerliche Umstände sehr reizbare
wo möglich aus der Classe der Chirurgen) als Begleiter
geben, und diese

4) durch den Amts-Arzt oder nach dem von demselben aus
Gutachten über die allgemeine Behandlung und besonders
die diätetische Verpflegung der Kranken auf der Reise zu
richten, so wie dafür verantwortlich zu machen, daß der
port möglichst ohne Aufsehen und Geräusch vollzogen,
Kranke vor Beleidigungen und Neckereien sorgfältig geschü
daß am Uebernachtungs-Ort ein angemessenes Unterk
denselben besorgt werde.

5) Der Transport hat mittelst eines dem Kra
Irren, so wie den unter Ziff. 4 aufge
sprechenden Fuhrwerks zu geschehen.

6) Dem Begleiter wird ein den einzuliefern
nahme-Decret und den Namen und
nendes bezirksamtliches Schre
270 Staats-Irren-Anstalt mitgege
liche Krankheits-Berichte (V
1825, Reg.-Blatt. S.

74) S. Statut der Irren
§. 25, wo auf gegen
75) Vergl. die Beilage

an die Behörde einbefördert worden ist, so wie jedenfalls die zu Ziffer 2 erwähnte ärztliche Erklärung über die anzuwendenden Zwangsmittel beizuschließen ist.

3) Für die Einhaltung dieser Vorschriften werden die betreffenden Bezirks- und Orts-Behörden verantwortlich gemacht. Die Vorsteher der Irren-Anstalt haben die von ihnen wahrgenommenen Verletzungen derselben ihrer vorgesetzten Behörde zur weitern Einleitung anzuzeigen. Stuttgart, den 18. Juni 1830.

Für den Minister:
Walther.

30.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern, vom 18. Juni, 270

in Betreff des Württembergischen Credit-Vereins.

(S. die Noten bei der Bekanntmachung vom 15. Mai 1827.)

32.] Erlaß des Evangelischen Consistorium vom 18. Juni, 288

Empfehlung der Musik-Zeitschrift „Eutonia" betr.

(Nicht die Dekane und Schul-Conferenz-Direktoren auf diese Zeitschrift aufmerksam.)

32.] Verfügung der General-Direction der Königl. Württembergischen Posten, vom 18. Juni, 290

Stations-Distanz-Bestimmung zwischen Sulz und Alpirsbach betreffend.

(Rücksichtigt in der Beilage D zur Extrapost-Dienst-Ordnung vom 24. Aug. 1832.)

31.] Verfügung des evangelischen Consistorium vom 22. Juni, 281

betreffend die Einhaltung der Termine bei Bewerbungen um erledigte Kirchenstellen.

Da neuerlich nicht selten Bewerbungen um erledigte Kirchenstellen nach Verfluß der öffentlich festgesetzten Frist einkommen, so wird mit bekannt gemacht:

a) daß der bei Aufforderungen zur Bewerbung um Kirchenstellen anberaumte Termin immer von dem Tage, von welchem die betreffende Nummer des Regierungs-Blattes datirt ist, lauft, und

b) daß Bewerbungen, die erst nach Ablauf dieses Termins einkommen, keine Berücksichtigung zu erwarten haben.

Stuttgart, den 22. Juni 1830.

Mohl.

32.] Verfügung des [illegible]isterium des Innern, [illegible]. Juni, 286

[illegible]reffen [illegible]rlassun[illegible] [illegible]eschäl-Gebühr von Stutten, [illegible]w[illegible] [illegible]dem [illegible]veräußert worden sind.

[illegible]Du[illegible] [illegible]tzliche [illegible]g vom 9. Juli 1821 (Reg.Blatt, [illegible]7 [illegible]chäl- [illegible]den Beschälplatten im Königreich [illegible] [illegible]urch [illegible]des Landbeschälerstalls zu bedecken- [illegible] [illegible]t, [illegible]erordnet worden, daß dieselbe bei [illegible] [illegible]dn[illegible] [illegible]ä[illegible]mit dem Einschreiben der [illegible] [illegible]iste[illegible] [illegible]eralamt bezahlt, und [illegible] [illegible]en[illegible] [illegible]z[illegible] werden solle, wenn

er durch ein Zeugniß des Gemeinderaths erweisen kann, daß die Stutte kastrirt sey, ehe sie auf die Beschälplatte gebracht worden, oder wenn der auf der Beschälplatte angestellte Aufseher bezeugt, daß die dahin gebrachte Stutte den Hengst nicht zugelassen habe.

Da nun Seine Königliche Majestät in Folge einer auf dem letzten Landtage von der Stände-Versammlung angebrachten dießfallsigen Bitte nach Anhörung des Königl. Geheimen Raths zu verfügen geruht haben, daß eine solche Zurückerstattung der Beschälgebühr künftig auf alsdann geleistet werden soll, wenn durch ein gemeinderäthliches Zeugniß erwiesen wird, daß eine zum Bedecken eingeschriebene Stutte, die solche bedeckt worden, veräußert worden ist; so wird dieß zur allgemeinen Nachachtung unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß es hinsichtlich der von Ausländern zu bezahlenden Beschälgebühr bei der bisherigen Bestimmung sein Verbleiben hat. Stuttgart, den 30. Juni 1830.

Für den Minister:
Walther.

---

305 [Nr. 34.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern, vom 8. Juli,

betreffend die Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr durch die Gesellschaft allgemeiner Versicherungen gegen Brandschaden in Paris.

Da der Gesellschaft allgemeiner Versicherungen gegen Brandschaden in Paris zu dem Zwecke der Versicherung beweglichen Vermögens im Königreich Württemberg gegen Feuersgefahr nach eingeholter Prüfung der von ihr vorgelegten Statuten die ausdrückliche Anerkennung der Staats-Regierung ertheilt, auch dem von ihr als Haupt-Agenten aufgestellten pensionirten Finanzkammer-Revisor Dibold in Stuttgart der jeweilige Stadt-Direktor daselbst als Regierungs-Commissär beigegeben worden ist; so wird solches hiemit unter Beziehung auf die Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Mai d. J. und die zu deren Vollziehung erlassene Instruktion vom 26. dess. M. (Reg.Blatt S. 209 u. 222 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 8. Juli 1830.

Für den Minister:
Walther.

---

329 [Nr. 37.] Verfügung des Steuer-Collegium vom 13. Juli,

Instruktion für die Vollziehung des Abgaben-Gesetzes vom 26. April 1830 in Beziehung auf die Capitalsteuer.

Indem das Königl. Steuer-Collegium für den Vollzug des Abgaben-Gesetzes vom 26. April 1830 auf die früher ertheilten Vollziehungs-Instruktionen und sonstige Vorschriften [76]), insbesondere aber auf die höchste Verordnung vom 16. Juni 1830, die Capitalsteuer der Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen betreffend, verweist, findet sich dasselbe veranlaßt, theils zu Bewirkung einer Vereinfachung und Abkür-

76) Vergl. die Abgaben-Gesetze vom 29. Juni 1821, §§. 5—17, 35—37; vom 18. Juli 1821, Art. 5 u. 6; vom 9. Juli 1827, Art. 4; vom 24. December 1835, [illegible] vom 22. Juli 1836, so wie die Vollziehungs-Instruktionen vom 1821, 20. August 1824, 21. Februar 1829, 30. December [illegible] August 1836, so wie die diese Steuer betreffenden Vor[illegible] 9. December 1823, 5. April 1833, 19. Juli 1836, und [illegible]37, im Ergänz.Band zum Reg.Bl. S. 481, 494 u. 495

ung des Geschäfts, theils zu Verminderung der immer häufiger wer-
enden Aktiv- und Passiv-Nachträge in Beziehung auf die Capital-
euer Folgendes anzuordnen:

§. 1. Da man bei Beurtheilung der Befreiungs-Ansprüche der Wittwen, Waisen und gebrechlichen Personen häufig die erforderlichen Notizen über Alter, Vermögen und Einkommen vermißt, so sind die Exemten-Listen künftig nach dem mitfolgenden Formulare einzurichten.

§. 2. Das Erkenntniß über die gesetzlich begründeten Steuer-Befreiungs-Ansprüche bei || solchen Personen, welche weniger als 100 fl. Capital besitzen, wird ausschließlich den Capital-Steuer-Aufnahme-Deputationen überlassen; es kann also deren Aufnahme in die Exemten-Listen unterbleiben; dagegen sind solche, gleich allen anderen Capitalien-Besitzern, welche eine Steuer-Befreiung nachsuchen, in das bei der Verhandlung zu führende Protokoll aufzunehmen. Den Passiv-Capital-Urkunden der öffentlichen Cassen, bei welchen die Capitalien-Besitzer ihr Geld angelegt haben, sind Befreiungs-Urkunden beizulegen. 330

§. 3. Die Oberämter werden angewiesen, im Falle sie den Stiftungspflegen wegen Deficits eine Befreiung zugestehen, jedesmal in den Exemten-Listen beizufügen, daß nach der letztgestellten Rechnung ein Deficit im Sinne des Gesetzes vorhanden sey, indem man nicht selten die Erfahrung macht, daß das Oberamt eine Stiftung wegen angeblichen Deficits frei läßt, bei näherer Untersuchung aber sich ergibt, daß kein Deficit vorhanden war.

§. 4. Ein großer Theil der Aktiv- und Passiv-Nachträge entsteht von unrichtiger Fertigung der Passiv-Capital-Urkunden der Gemeinden und andern Corporationen,

welche nach der bestehenden Vorschrift von den Gemeinde-Pflegern und den übrigen Corporations-Rechnern selbst zu fertigen sind.

Man will daher genehmigen, daß solche Urkunden in Orten, wo den Gemeinde-Pflegern und übrigen Corporations-Rechnern die erforderliche Tüchtigkeit hiezu abgeht, von dem Aktuar der Capitalsteuer-Aufnahme-Commission oder von dem Verwaltungs-Aktuar gefertigt werden, wofür eine Belohnung je nach dem Umfange von 6 bis 12 kr. für Eine Urkunde unter den Kosten der Steuer-Aufnahme gestattet wird.

Zugleich werden die Königl. Oberämter angewiesen, am Schlusse des Haupt-Verzeichnisses zu beurkunden, daß diejenigen Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen, von welchen keine Passiv-Urkunden beigebracht worden sind, keine verzinsliche Schulden haben.

§. 5. Da es wegen der Capital-Steuer-Vergütungen bisher sehr verschieden gehalten worden ist, indem manche Oberämter über alle Reclamationen selbst entscheiden, andere dagegen Alles dem Königl. Steuer-Collegium vorlegen; so wird hiemit verfügt, daß in allen Fällen, wo ein bloßer Rechnungs-Verstoß vorgegangen ist, die Oberämter über die Steuer-Vergütung, unter gehöriger Nachweisung des vorgegangenen Irrthums, || vorbehältlich der Prüfung des Steuer-Revisors, zu erkennen, daß sie aber in allen übrigen Fällen die Bitte um Steuer-Vergütung bei dem K. Steuer-Collegium vorzulegen haben, namentlich 331

a) im Falle eines Rekurses gegen ein oberamtliches Erkenntniß oder gegen einen Steuer-Nachtrag des Steuer-Revisorats;
b) im Falle die Steuer-Pflichtigkeit zweifelhaft ist;
c) im Fall ein Individuum oder eine Corporation versäumt hat, die Steuer-Befreiung vorerst bei der Aufnahme-Deputation nachzusuchen;
d) im Falle aus einem verzinslichen Passiv-Capital eine Steu

gesetzt wurde, dessen Besitzer in der Folge Befreiung anspricht, und daher von der Casse, welche ihm das Capital schuldet, die durch Zins-Abzug von ihm eingezogene Steuer reklamirt.

§. 6. Da manche Oberämter unterlassen, über die

Abnahme des Steuer-Ertrags

in den Begleitungs-Berichten, womit sie das Steuer-Aufnahme-Geschäft dem Königl. Steuer-Collegium vorlegen, sich zu äußern; so werden dieselben angewiesen, im Falle sich bei Vergleichung mit dem Vorgange bei einer oder der andern Gemeinde ein bedeutender Minder-Betrag der fatirten Aktiv-Capitalien zeigen sollte, bei Einsendung des Capital-Steuer-Verzeichnisses ausdrücklich anzuzeigen, auf welche Weise von ihnen die Ministerial-Verfügung vom 21. Februar 1829 (Reg.Blatt S. 112 und 113) vollzogen worden sey.

§. 7. Endlich wird zu einiger Abkürzung

der Pränotations-Verzeichnisse,

welche bei manchen Oberämtern eine mit dem endlichen Resultat in keinem Verhältniß stehende Ausdehnung erhalten haben, verordnet, daß Capital-Posten unter 50 fl. in Zukunft nicht mehr vorzumerken sind, wogegen es im Uebrigen bei der dießfälligen Verfügung vom 8. Juli 1824 ad pct. 5 [77]) sein Verbleiben hat.

Die Königl. Oberämter werden nun angewiesen, sich nach diesen Vorschriften genau zu achten. Stuttgart, den 13. Juli 1830.

Süskind.

---

77) Diese Verfügung ist nicht im Regierungs-Blatt abgedruckt. Die allgemeine Stelle derselben lautet so:

5) Ueber diejenigen Activ-Capitalien, deren Schicksal auf dem Ausgang bereits anhängiger Gant-Processe beruht, ist dem Haupt-Verzeichniß eines jeden Jahrs ein specificirtes Verzeichniß beizulegen, in welchem bei jedem Posten unter Anführung der Gründe der Steuer-Rückstand auf sämtliche Jahre berechnet wird. Bei denjenigen Posten, welche flüßig geworden sind, ist jedesmal zu bemerken, wo die bisher zurückgebliebene Steuer zur Schuldigkeit des Oberamts gerechnet worden ist.

(Beilage zu S. 46. 1830.)

(Formular einer Capitalsteuer-Exemten-Liste.)

Gemeinde . . . .

Oberamt . . . . .

Verzeichniß

derjenigen Capitalien-Besitzer, welche ihre Befreiung von der Capital-Steuer für das Etats-Jahr 18— in Anspruch genommen haben.

Capitalien-Besitzer.		Capitalien-Summe: a) bei Privatpersonen; b) bei öffentlichen Cassen.	Weiteres Vermögen oder Einkommen.	Befreiungs-Gründe.	Obrigkeitliches Erkenntniß.
Name und Stand.	Alter.				
Nues, Sophie, ledig.	64 Jahre.	1200 fl. bei Privaten; 300 fl. bei der hiesigen Gemeinde. Passiv-Urkunde Nr.	1 Morgen Wiesen, örtlicher Pachtwerth 16 fl.	Kann Alters halber in keinen Dienst mehr gehen, und lebt blos von ihrem Vermögen u. einem geringen Verdienst durch Spinnen.	Frei.
Fromm, Pfarrers-Wittwe.	40 Jahre.	1300 fl. bei Privaten; 400 fl. bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse.	63 fl. aus der geistl. Wittwen-Casse.	Obiges Vermögen ist die einzige Nahrungsquelle dieser Wittwe u. ihrer 3 im Alter von 6–10 Jahren stehenden Kinder.	Frei.
Holzwarth, Friedrich.	22 Jahre.	1000 fl. bei Privatpersonen.	0	Ist taubstumm und zur Arbeit unfähig. Er wird von seinem Bruder David Holzwarth um den Zins erhalten.	Frei.

Capitalien-Besitzer.		Capitalien-Summe: a) bei Privatpersonen; b) bei öffentlichen Cassen.	Weiteres Vermögen oder Einkommen.	Befreiungs-Gründe.	Oberamtliches Erkenntniß.
Name und Stand.	Alter.				
Die Stiftungspflege dahier.		3600 fl. bei Privatpersonen; 1400 fl. bei der Oberamtspflege N. Passiv-Urkunde Nr.		Leidet nach der letztgestellten Rechnung von 18— an einem Deficit.	Nach der letztgestellten Rechnung ist ein Deficit im Sinne des Gesetzes vorhanden, daher frei.
Mangold, Bäckers Kinder:					
a) Christoph, Bäcker-Lehrl.	16 Jahre.	300 fl. bei Privatpersonen; 1700 fl. bei der hiesigen Gemeinde. Passiv-Urkunde Nr.	0	Die Söhne sind in der Lehre und bedürfen den Zins zu Lehrgeld und Kleidern. Die Tochter muß von dem Zins ganz unterhalten werden.	Frei.
b) Carl, Schloss.Lehrl.	15 Jahre.				
c) Louise.	12 Jahre.				

Geprüft:

N. N. den

Königl. Oberamt.

Vorstehendes beurkundet:

N. N. den

Aufnahme-Deputation.

310 [Nr. 55.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern, vom 17. Juli,

betreffend die Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr durch die Gothaische Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland.

Da der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha zu dem Zwecke der Versicherung beweglichen Vermögens im Königreich
311 Württemberg gegen Feuersgefahr, || nach erfolgter Prüfung der von ihr vorgelegten Statuten, die ausdrückliche Anerkennung der Staats-Regierung ertheilt, auch dem von ihr als Haupt-Agenten für das Königreich aufgestellten Handlungshause Louis Duvernoy zu Stuttgart der jeweilige Stadt-Direktor daselbst als Regierungs-Commissär beigegeben worden ist; so wird solches hiemit unter Beziehung auf die Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Mai d. J. und die zu deren Vollziehung erlassene Instruktion vom 26. desselben Monats (Reg. Blatt, S. 209 und 222 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 17. Juli 1830.

Für den Minister:
Walther.

---

316 [Nr. 55.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 18. Juli,

betreffend die Eingaben um Anweisung des Sterbe-Nachgehaltes.

Da die Gesuche um Anweisung des Sterbe-Nachgehaltes für Hinterbliebene verstorbener Staatsdiener in der Regel mit den Pensions-Gesuchen zu verbinden, demnach eigene, mit den betreffenden Urkunden zu belegende Eingaben wegen des Sterbe-Nachgehaltes nur in dem Falle, wenn wegen zu kurzer Dienstzeit kein Pensions-Anspruch Statt findet, erforderlich, und dieselben sodann unmittelbar an das Finanz-Ministerium zu richten sind; so wird dieses hiemit unter Verweisung auf die Vorschriften des §. 10 der Königl. Verordnung vom 16. April 1822 bekannt gemacht, welche in Ansehung der Pensions-Gesuche auch ferner zu beobachten sind. Stuttgart, den 18. Juli 1830.

Für den Minister:
Kerner.

---

313 [Nr. 55.] Weitere Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 22. Juli,

betreffend den Vollzug der Königlichen Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

(Vergl. die Beilage zu der Verfügung vom 26. März 1823.)

---

314 [Nr. 55.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 22. Juli,

betreffend [illegible]sicherung beweglichen Vermögens gegen Feuersg[illegible]ch die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

[illegible]chen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in [illegible] dem Zwecke der Versicherung beweglichen Vermö[illegible]gefahr im Königreich Württemberg, nach Prüfung d[illegible]ten Statuten, die ausdrückliche Anerkennung der

Staats-Regierung ertheilt, auch dem von ihr als Haupt-Agenten aufgestellten Rechnungsrath Härlin in Stuttgart der jeweilige Stadt-Direktor daselbst als Regierungs-Commissär beigegeben worden; was hiemit unter Beziehung auf die Art. 9 u. 10 des Gesetzes vom 25. Mai d. J. und die zu deren Vollzug erlassene Instruktion vom 26. dess. M. (Reg.Blatt, S. 209 u. 222 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 22. Juli 1830. Schmidlin.

[Nr. 36.] Verfügung der Hypotheken-Commission vom 22. Juli, 318

die nachträgliche Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juli 1827 wegen Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte in der Residenzstadt Stuttgart betr.

(Von vorübergehendem Interesse.)

[Nr. 36.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 23. Juli, 319

betreffend die Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr durch die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt hat nach geschehener Prüfung ihrer Statuten die ausdrückliche Anerkennung der Staats-Regierung für den Zweck der Versicherung beweglichen Vermögens im Königreich Württemberg gegen Feuersgefahr erlangt, und dem von derselben als Haupt-Agenten aufgestellten Handlungshaus Stahl und Federer in Stuttgart[78]) ist der jeweilige Stadt-Direktor daselbst als Regierungs-Commissär beigegeben worden. Solches wird daher unter Hinweisung auf die Art. 9 u. 10 des Gesetzes vom 25. Mai d. J. und auf die Instruktion zu dessen Vollziehung vom 26. dess. M. (Reg.Blatt, S. 207 ff.) öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 23. Juli 1830. Schmidlin.

[Nr. 38.] Bekanntmachung des Bergraths vom 27. Juli, den Verkauf des Stein- und Viehsalzes betreffend. 337

(Abgeändert durch Verfügung vom 30. December 1833.)

[Nr. 38.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 2. August, 335

betreffend die Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr durch die französische Phönix-Gesellschaft in Paris.

Nachdem die französische Phönix-Gesellschaft in Paris in Folge der Statt gehabten Prüfung ihrer Statuten für den Zweck der Versicherung beweglichen Vermögens im Königreich Württemberg gegen Feuersgefahr die ausdrückliche Anerkennung der Staats-Regierung erhalten hat, auch dem von derselben als Haupt-Agent aufgestellten Kaufmann Heinrich Ludwig Eisenlohr in Schorndorf der jeweilige Oberamtmann daselbst als Regierungs-Commissär beigegeben worden ist; so wird solches unter Beziehung auf die Art. 9 u. 10 des Gesetzes vom 25. Mai d. J. und

78) An dessen Stelle ist zu Folge Bekanntmachung vom 15. Oktober 1837 der Kaufmann Heinrich Feyer in Stuttgart aufgestellt worden.

die zum Vollzuge desselben erlassene Instruktion vom 26. dess. M. (Reg. Blatt, S. 207 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. August 1830. Schmidlin.

---

346 [Nr. 39.] Verfügung des Studienraths vom 11. August, die Verwandlung des Seminar-Genusses in ein Geld-Surrogat betreffend.

Das Geld-Surrogat, in welches nach der Verordnung vom 15. November 1829 (Reg.Blatt, Nr. 53, S. 530, §. 8) der Genuß freier Wohnung, Kost und anderer Vortheile in den evangelischen Seminarien verwandelt werden kann, beträgt jährlich

Einhundert Sechszig Gulden.

Die Gesuche um eine solche Verwandlung sind unter Voraussetzung der in der erwähnten Verordnung (§. 8) bereits festgesetzten Bedingnng unter nachstehenden näheren Bestimmungen gestattet:

1) In den Eingaben an den Königl. Studienrath sind die Gründe eines solchen Gesuchs anzuführen, und in dem begleitenden Bericht des gemeinschaftlichen Oberamts des Wohnorts des Bittstellers zu würdigen.
2) Die Gymnasial-Anstalt und beziehungsweise die Universität, welche zu Fortsetzung der Studien gewählt wird, ist unter Anführung der Bestimmungsgründe dieser Wahl zu nennen.

   Bei der Vertauschung des niedern Seminars mit einem Gymnasium ist zugleich anzugeben, in welchem Hause ein Zögling Kost und Wohnung nehmen, und unter welche besondere Aufsicht er gestellt werden würde.

   Wenn solche Candidaten, die nicht in Stuttgart einheimisch sind, ihre Studien im hiesigen oberen Gymnasium fortzusetzen wünschen; so haben sie auf den Fall der Verweigerung der Aufnahme in dasselbe, noch eine andere Gymnasial-Anstalt zu bezeichnen.
3) Diejenigen, denen das Geld-Surrogat statt des Seminar-Genusses bewilliget wird, sind verpflichtet, den durch die Verordnung vom 15. November v. J. §. 5 vorgeschriebenen vierjährigen Studienlauf vollständig zu machen, und innerhalb der für die Seminar-Zöglinge festgesetzten Fristen (Dienst-Prüfungs-Ordnung §§. 3, 9, 22) sich zur Candidaten- und Anstellungs-Prüfung zu stellen.

Stuttgart, den 11. August 1830. Flatt.

---

341 [Nr. 39.] Königl. Verordnung, vom 15. August, betreffend den Geschäftsgang bei der Kraftlos-Erklärung von Staats-Schuld-Urkunden [79]).

Wilhelm,
von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Zu Vereinfachung des Geschäftsgangs bei der Kraftlos-Erklärung von Staats-Schuld-Urkunden finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes zu verordnen, wie folgt:

---

79) Vergl. die Grundsätze des Civil-Senats des Ober-Tribunals hierüber (genehmigt durch Justiz-Minist. Erlaß vom 2. Mai 1823), im Ergänz.Band zum Reg.Blatt, S. 47, und das revidirte Staats-Schulden-Statut vom 22. Februar 1857.

§. 1. Wer um Amortisation einer Staats-Schuld-Urkunde nachsuchen will, hat sich in Zukunft vorerst an die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse mit der Bitte zu wenden, ihm zu bezeugen, daß er der anerkannte Inhaber der (genau zu bezeichnenden) Schuldforderung sey. 342

§. 2. Die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse ist ermächtigt und verpflichtet, nach Einsicht des Staats-Schuldbuchs das erbetene Zeugniß, das außer dem Cassier auch von einem Buchhalter zu unterzeichnen ist, Namens der Staats-Schulden-Verwaltung auszustellen und zugleich zu bemerken, ob von Seite der Letztern der nachgesuchten Kraftlos-Erklärung nichts im Wege stehe.

§. 3. Findet der zuständige Gerichtshof die Erklärung der gedachten Casse nicht erschöpfend; so bleibt es ihm unbenommen, entweder den die Amortisation Nachsuchenden zu Ergänzung des erforderlichen Beweises aufzufordern, oder mittelst eines, dem Justiz-Ministerium vorzulegenden Aufsatzes eine weitere Erklärung von Seiten der Staats-Schulden-Verwaltung zu veranlassen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Friedrichshafen, den 15. August 1830.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister.
Für denselben:
Der Staatsrath von Schwab.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Für denselben:
Der Geheime Legationsrath v. Goes.

[Nr. 39.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 16. August, 343

betr. die Ausstellung der Reisepässe für die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer.

(Abgeändert durch die Bekanntmachung vom 27. Oktober 1831.)

[Nr. 39.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 16. August, 344

die Errichtung einer Central-Impf-Anstalt für die Schutzpocken in Stuttgart.

(Aufgenommen in die Verfügung vom 28. Juni 1838, betreffend die Gewinnung ursprünglichen Impfstoffs für die Schutzpocken-Impfung.)

[Nr. 40.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 18. August, 350

die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend.

(Im Wesentlichen gleichlautend mit der dießfälligen Verfügung vom 24. August 1855.)

---

359 [Nr. 41.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 27. August,

betreffend die Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr durch die Königl. französische Assecuranz-Compagnie gegen Brandschaden in Paris.

Die Königl. französische Assecuranz-Compagnie gegen Brandschaden in Paris hat nach erfolgter Prüfung ihrer Statuten für den Zweck der Versicherung beweglichen Vermögens im Königreich Württemberg gegen Feuersgefahr die ausdrückliche Anerkennung der Staats-Regierung erlangt, und dem von ihr als Haupt-Agent aufgestellten Handlungshaus Geiger und Comp. zu Ulm ist der jeweilige Oberamtmann daselbst als Regierungs-Commissär beigegeben worden [80]).

Solches wird unter Beziehung auf die Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Mai d. J. und auf die zu dessen Vollzug erlassene Instruktion vom 26. dess. M. (Reg.Blatt, S. 207 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 27. August 1830. Für den Minister: Mohl.

---

375 [Nr. 43.] Bekanntmachung des evangelischen Consistorium vom 10. September,

den Verkauf des württembergischen Gesangbuchs betr. [81]).

Der von den Cotta'schen Erben der Metzlerischen Buchhandlung in Stuttgart, als nunmehrigen Pächter des Verlagsrechts vom evangelischen württembergischen Gesangbuche, übergebene Vorrath von Gesangbüchern in zartem Drucke, sowohl auf Druckpapier, als auf Schreibzeug und Velinpapier, ist nunmehr ganz vergriffen und es sind daher keine Exemplare dieser Cotta'schen Ausgaben in zartem Druck mehr zu erhalten.

Dagegen kommt nun die Metzler'sche Ausgabe in zartem Druck zum Verkauf, welche sich von der bisherigen hauptsächlich in Folgendem unterscheidet:

1) ist ein vollständiges Inhalts-Verzeichniß der Lieder vorangestellt, wogegen die Ueberschriften zwischen den einzelnen Liedern weggeblieben sind;
2) sind 149 im Diskant-Schlüssel vierstimmig ausgesetzte Choral-Melodien in Musik-Notendruck beigegeben, wodurch sämtliche Lieder des Gesangbuchs, welche gewöhnlich in Kirchen und Schulen gebraucht werden, mit Melodien versehen sind;
3) ist vor jedem Liede die Nummer der dazu gehörigen Melodie in dem Melodien-Anhange des Gesangbuches angegeben, auch bei jeder Melodie zur Bequemlichkeit für den Organisten die Nummer eben dieser Melodie in dem neueingeführten „Vierstimmigen Choralbuche für Orgel- und Clavierspieler von Kocher, Silcher und Frech" bemerkt;
4) ist ein Verzeichniß der Verfasser der Lieder, so weit diese mit Sicherheit zu ermitteln waren, beigefügt und am Schlusse jedes

---

80) Zu Folge Bekanntmachung vom 30. December 1837 ist der Kaufmann C. F. [illegible] in Stuttgart zum Haupt-Agenten und zur Controle desselben der [illegible] Stadt-Direktor zu Stuttgart zum Regierungs-Commissär

[illegible] den Gegenstand betreffenden Bekanntmachungen vom 20. vom 29. Mai 1832.

Lieds durch eine auf dieses Verzeichniß sich beziehende Zahl, dessen Verfasser bezeichnet.

|| 5) Ist im Anhange neben der unverändert gebliebenen Leidensgeschichte und neben den unveränderten bisherigen Evangelien und Episteln, noch ein weiterer zweiter Jahrgang von sonn-, fest- und feiertäglichen Evangelien und Episteln dazu gekommen, um bei dem Gottesdienste zwischen diesen beiden Jahrgängen von Evangelien und Episteln künftig abwechseln zu können, worüber noch eine besondere Verordnung von Seiten der evangelischen Synode ergehen wird; 376

6) sind die bisher schon dem Anhange beigegebenen Gebete zweckmäßig abgeändert;

7) ist, um wegen der angegebenen Vermehrungen die Bogenzahl des Gesangbuches nicht vermehren zu müssen, ein größeres Format und eine etwas engere Schrift, welche jedoch deutlich und auch für schwache Augen leicht zu lesen ist, gewählt, auch der Satz durchgängig mit neuen scharfen Lettern gefertigt und für gleichmäßige Rechtschreibung und Correctheit des Satzes möglichst gesorgt worden.

Aller dieser Vermehrungen ungeachtet sind die bisherigen Verkaufspreise nicht erhöht worden, sondern unverändert geblieben, und ein ungebundenes Exemplar des Gesangbuches in zartem Drucke mit den Melodien, ohne welche der Verleger von jetzt an kein Exemplar des Gesangbuchs in zartem Drucke abzugeben verpflichtet ist, kostet:

auf Druckpapier 24 Kreuzer, und mit dem Anhange (enthaltend die Leidensgeschichte, zwei Jahrgänge von sonn-, fest- und feiertäglichen Evangelien und Episteln und Gebete) 28 kr.

auf Schreibzeug 36 kr., und mit dem Anhange 41 kr.

auf feinstem Post-Velinpapier mit dem Anhange 1 fl. 24 kr.

der Preis des die Leidensgeschichte, Evangelien, Episteln und Gebete enthaltenen Anhanges allein ist auf Druckpapier 4 kr., auf Schreibzeug 5 kr.

Die Melodien, wenn solche abgesondert verlangt werden, kosten auf Druckpapier 7 kr., auf Schreibzeug 9 kr.

Von den Ausgaben in zartem Drucke auf Druckpapier und auf feinstem Post-Velinpapier sind bereits fertige Exemplare bei dem Verleger zu erhalten.

Die Ausgabe auf Schreibzeug dagegen ist noch unter der Presse und wird deren Erscheinung seiner Zeit von dem Verleger bekannt gemacht werden.

|| Von dem Gesangbuche in grobem Drucke sind noch Vorräthe der Cotta'schen Ausgabe vorhanden und in der Metzler'schen Buchhandlung zu Stuttgart das Exemplar 377

auf Druckpapier mit Anhang zu 32 kr.

auf Schreibzeug mit Anhang zu 45 kr.

zu haben. Der zweite Jahrgang von Evangelien und Episteln, so wie die Choral-Melodien befinden sich bei dieser Ausgabe in grobem Drucke nicht.

Die dem Gesangbuche in zartem Drucke beigefügten Melodien sind sämtlich dem eingeführten:

„Vierstimmigen Choralbuch für Orgel- und Clavierspieler; Stuttgart in der Metzler'schen Buchhandlung 1828, Preis 5 fl."

entnommen, und es finden in selbigem bloß einige wenige Abweichungen

von erwähntem Choralbuche statt, welche zur Abwendung jeder Irrung in einem besondern „Nachtrage" zu diesem Choralbuche demnächst erscheinen werden.

Da mehrere Gemeinden des ehemaligen Neu-Württemberg noch immer fremder Gesangbücher sich bedienen, so wird bestimmt erwartet, daß spätestens von Georgii 1831 an, das allgemeine Gesangbuch der evangelischen Kirche in Württemberg überall im Gebrauche sey.

Stuttgart, den 10. September 1830. Für den Vorstand: Flatt.

---

374 [Nr. 43.] Bekanntmachung und Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. September,

betreffend die Auswanderung nach Ungarn.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Oestreich'schen Gesandtschaft wird die Zulassung von Einwanderern in das Königreich Ungarn nur dann gestattet, wenn der Einwanderer

1) ein hinlängliches Vermögen zum Ankauf und Betrieb einer Ansiedlung besitzt, und
2) sich die Aufnahme bei einer Grundherrschaft des Königreichs erwirkt hat.

Da nun, ohne Erfüllung dieser Bedingungen, die Reisepässe, welche solchen Personen ausgestellt werden, keine Anerkennung finden; so haben die Oberämter denjenigen ihrer Amts-Untergebenen, welche nach Ungarn auszuwandern gedenken, bei Nachsuchung von Reisepässen für diesen Zweck die geeignete Belehrung hienach zu ertheilen, und ihnen diese Pässe nur dann auszustellen, wenn sie dargethan haben werden,

1) daß sie wenigstens diejenige Summe von 350 fl. besitzen, ohne welche auch die Königl. Bayern'sche Gesandtschaft nach einer früheren Mittheilung derselben die Visirung der Pässe verweigert;
2) daß sich durch Vermittlung eines bereits angesiedelten Bekannten, durch Voraussendung eines Bevollmächtigten, oder durch andere
375 zweckmäßige Mittel sich || die Zusicherung der Aufnahme bei einer Grundherrschaft des Königreichs Ungarn verschafft haben.

Auch ist, daß solches nachgewiesen worden, in dem Paß ausdrücklich zu bemerken.

Stuttgart, den 13. September 1830. Für den Minister: Mohl.

---

379 [Nr. 43.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 15. September,

betreffend die nähere Bestimmung des durch die Königl. Verordnung vom 25. Novemb. 1829 zu Verhütung des Schleichhandels angeordneten Grenz-Controle-Bezirks.

(In Folge der Zoll-Vereinigung mit Preußen ꝛc. neu bestimmt durch die Verfügung vom 26. März 1834 und die Verordnung vom 6. Juni 1836.)

---

401 [Nr. 45.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. September,

betreffend bei der Transportirung entlassener Straf-Gef ihre Heimath zu beobachtende Verfahren[82]).

die Anstände zu beseitigen, welche sich bei der Vollchtlicher Erkenntnisse ergeben haben, vermöge welcher

chriften über die Transportirung von Straf-Gefangenen ent-

in gerichtliche Straf-Anstal || ten verurtheilte Verbrecher, nach erstandener Strafe, entweder in ihre im Lande gelegenen Wohnorte 402
um daselbst unter polizeiliche Aufsicht gestellt zu werden, zurückgebracht, oder wenn sie Ausländer sind, aus dem Königreich entfernt werden sollen, um hienächst in ihre Heimath gewiesen zu werden, sehen sich die Ministerien der Justiz und des Innern veranlaßt, nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

§. 1. Wenn durch die den Straf-Erkenntnissen vorangegangenen Untersuchungen die persönlichen Verhältnisse solcher Verurtheilten in der Art ausgemittelt worden sind, daß über deren Angehörigkeit und den Ort ihrer dereinstigen Hinweisung keine Zweifel übrig bleiben, so liegt den Untersuchungs-Gerichten ob, bei der Einlieferung der Straf-Gefangenen die betreffende Verwaltung der Straf-Anstalt von diesen Umständen in Kenntniß zu setzen, und die Richtigkeit derselben durch die gleichzeitige Uebergabe der hierüber sprechenden Aktenstücke, in Ur- oder Abschrift, nachzuweisen.

§. 2. Sobald der Untersuchungsrichter im Laufe der wider einen Angeschuldigten verhängten Untersuchung die Ueberzeugung erlangt hat, daß dessen Heimathsverhältnisse durch gerichtliche Nachforschungen nicht genügend herzustellen seyen, sondern einer weiteren Erörterung bedürfen, so hat er dem Oberamte des Bezirks, dem er selbst vorgesetzt ist, die hierüber bereits eingegangenen Nachrichten, samt den Papieren, aus welchen sie hervorgehen, sogleich und ohne die Beendigung der gerichtlichen Untersuchung abzuwarten, mitzutheilen.

Zu Ergänzung der vorhandenen Mängel hat sodann das Oberamt ohne Verzug die erforderliche Vorkehr zu treffen, auch zu diesem Behufe nöthigenfalls an die vorgesetzte Kreis-Regierung Bericht zu erstatten.

§. 3. Sobald durch diese Einleitungen die erwähnten Verhältnisse in erschöpfendem Maaße erforscht worden, ist das Ergebniß unter Beilegung der erhaltenen schriftlichen Nachweisungen durch das Oberamt an das Untersuchungsgericht gelangen zu lassen, damit letzteres sofort die Verwaltung der Straf-Anstalt, unter Anschluß der empfangenen Dokumente, hievon in Kenntniß setze.

|| §. 4. Nach Ablauf der Strafzeit eines dem gerichtlichen Erkenntnisse gemäß in sein Heimwesen abzuliefernden Gefangenen, 403
ist dieser von der Verwaltung der Straf-Anstalt dem Oberamte des Bezirks, in dem letztere gelegen, Behufs der Transportirung desselben an seinen Bestimmungsort zu übergeben.

Zu gleicher Zeit ist der Transportschein, dessen Ausfertigung jener Behörde (der Verwaltung der Straf-Anstalt) obliegt, mit allen die Heimaths-Verhältnisse des Gefangenen nachweisenden Belegen dem Oberamte zur Unterzeichnung und weiteren Besorgung zugehen zu lassen.

Andere Förmlichkeiten finden bei der Uebergabe nicht Statt.

§. 5. Den Fall einer, nach ärztlichem Gutachten, die Transportirung verhindernden Krankheit ausgenommen, darf unter keinerlei Voraussetzung ein Gefangener nach Ablauf seiner Strafzeit in der Straf-

---

halten die Dienst-Instruktion für das Königl. Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823, §§. 20 34, und die Instruktion vom 28. Juni 1824, zu Vollziehung des Gesetzes, die Kosten der Gefangenen-Tansporte betreffend. Außerdem vergl. die Verfügung vom 1. März 1835. betr. die Ausdehnung der Vorschriften über die Transportirung entlassener gerichtlicher Straf-Gefangen... in ihre Heimath auf polizeiliche Straf-Gefangene, und die Verfügung... 25. April 1836, betr. die Mittheilung der Heimaths- und Militär-V... nisse der Straf-Gefangenen an die Straf-Anstalten-Verwaltungen.

Anstalt zurückgehalten werden, und den von der Verwaltung der letzteren dem Oberamte Uebergebenen ist dieses unweigerlich anzunehmen verbunden.

§. 6. Wenn daher in außerordentlichen Fällen die vollständige Erhebung der Heimathsverhältnisse eines Straf-Gefangenen, selbst zur Zeit seiner Entlassung aus der Straf-Anstalt, noch nicht erfolgt wäre, so ist das Oberamt zur Uebernahme gleichwohl verpflichtet.

Dasselbe hat sodann den Gefangenen ohne Verzug an das Oberamt desjenigen Bezirks in welchem er in Untersuchung gestanden (§. 2), oder falls die betreffende Kreis-Regierung nach Beschaffenheit der Umstände den Transport an ein anderes Oberamt oder die einstweilige Verwahrung in einem Polizeihause bereits verfügt hätte, dahin abzusetzen, wo mit hiernächst von dieser Behörde, beziehungsweise von dem Oberamte, in dessen Bezirke das Polizeihaus gelegen ist, zu endlicher Regulirung der Heimathsverhältnisse die erforderliche Einleitung geschehe.

Jedenfalls ist der Gefangene bis zu diesem Erfolge in angemessener oberamtlicher Verwahrung oder Aufsicht zu behalten.

403] || Sämtliche Justiz- und Verwaltungsstellen haben sich hiernach zu achten. Stuttgart, den 16. September 1830.

Maucler. Für den Minister des Innern: Mohl.

424] [Nr. 48.] Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, vom 17. September,

Allgemeine Vorschriften für die Erbauung und Einrichtung der bezirksgerichtlichen Gefängnisse*).

Zu Erzielung mehrerer Gleichförmigkeit in Erbauung und Einrichtung der bezirksgerichtlichen Gefängnisse und zu thunlichst vollständiger Erreichung der wesentlichen Zwecke solcher Gebäude, namentlich in Hinsicht auf sichere Verwahrung der Gefangenen, Erhaltung der Gesundheit derselben und Verhütung von Collusionen im Innern und nach Außen werden hiermit folgende Vorschriften ertheilt, welche nicht nur bei Aufführung neuer Gefängnißgebäude anzuwenden, sondern so weit als möglich auch bei Gefängniß-Einrichtungen in schon vorhandenen Gebäuden zu beobachten sind [83]).

§. 1. Wahl der Baustelle.

Bei Errichtung neuer bezirksgerichtlichen Gefängnisse soll die Baustelle innerhalb des Orts, in gehöriger Entfernung von anderen Gebäuden und mit Beachtung einer gesunden, freien, wo möglich höheren Lage, ausgewählt werden.

§. 2. Aeußere Form, Größe und Construktion der Gefängnisse.

Die äußere Form und die Größe des Gebäudes soll im Allgemeinen der Bestimmung desselben und den Zwecken der inneren Einrichtung entsprechen. Zugleich ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Bau mit dem mindesten Kostenaufwande ausgeführt werde.

---

*) Die zu dieser Ministerial-Verfügung gehörigen, in derselben erwähnten Zeichnungen sind denjenigen Stellen und Beamten, welche ihrer benöthigt sind, zu Abdrücken zugefertigt worden.

83) Vergl. Vorschrift vom 6. Juni 1811, die Gefängnisse ꝛc. betreffend; Verfügung vom 13. Juni 1826, die periodischen Visitationen der amtsgerichtlichen Gefängnisse, und die Vorkehrungen derselben betreffend.

Der untere Stock ist nach seinem äußeren Umfange stets von Stein zu erbauen; dagegen sind die obern Stockwerke von Holz zu errichten.

Neue Gefängnißgebäude sollen mit Blitz-Ableitern versehen, und nach Ablauf von zwei bis drei Jahren verblendet werden.

§. 3. Innerer Gelaß. 425

Jedes Gefängnißgebäude muß enthalten:

a) die Wohnung des Gefangenwärters; sie besteht im Erdgeschoße in
   1 Wohnstube von 240—260 Quadrat-Schuhen,
   1 Schlafkammer von 140—160 Quadrat-Schuhen,
   1 Kammer von 110—130 Quadrat-Schuhen,
   1 Küche von 140—150 Quadrat-Schuhen,
   nebst Speisekammer und
   1 Holzlege.

   Zu Letzterer kann nach Umständen ein Schuppen außerhalb des Gefängnißgebäudes dienen.

   Der zur Wohnung gehörige Keller soll 200—220 Quadrat-Schuhe begreifen;

b) ein Corrections- oder bürgerliches Gefängniß über dem Erdgeschoße, oder, wenn es thunlich, in letzterem selbst;

c) vier bis sechs Criminal-Gefängnisse, in einem oder in zwei Stockwerken, nach dem Bedürfnisse des betreffenden Oberamts-Gerichts, jedes einen Raum von 144—160 Quadrat-Schuhen enthaltend.

§. 4. Einrichtung des Gefängnißgebäudes überhaupt.

Die Gefängnisse sollen, wo möglich, eine südöstliche Lage erhalten; ihre Höhe soll der Regel nach 11 Schuhe, in keinem Falle aber unter 10 Schuhen, betragen.

Das Erdgeschoß, 10 Schuhe hoch, ist 3 Schuhe über dem äußeren Boden erhöht anzulegen.

Die Eingänge zu den Gefängnissen sollen mit zwei Thüren versehen werden; die innern von Eichenholz mit einer Bietöffnung einwärts, die äußern von Tannenholz, nach außen gegen einen verschlossenen Vorplatz aufgehend, der durch eine kleinere Fenster-Oeffnung Luft und Licht erhalten soll.

Die Treppen sollen nicht über 4 Schuhe und nicht unter 3½ Schuhen breit, und die Treppen-Gehäuse gegen die Vorplätze oder Gänge mit starken Gittern und dergleichen Thüren von Holz verschließbar gemacht werden.

In den Oehren, Gängen, Treppen-Gehäusen ꝛc. 426
sind die Fenster-Gitter zu 5 bis 6 Zoll weit eingetheilt, immer die längeren Stangen durch die kürzeren geschoben, die ersteren aus 6 und die letztern aus 7 Linien starkem Eisen zu verfertigen und gut zu befestigen.

Bei Fenster-Gestellen von Stein sollen die Gitter zwischen den Leibungen 2 Zoll tief eingelocht, eingesetzt und eingekittet werden.

Die Vorkamine sollen außerhalb der Gefängnisse angebracht werden.

Jedes Gefängniß soll mit zwei Fenster-Oeffnungen, je 3¼ bis 3¾ Schuhe lang, 2¼ Schuh bis 2 Schuhe 5 Zoll hoch, oder statt des ten Fensters mit einer kleinen Luftzug-Oeffnung möglichst nahe Decke versehen werden.

Die Schlaf-Pritschen 6 Schuhe 8 Zoll lang, für eine Person 2 Schuh 9 Zoll, für zwei Personen 4 Schuh breit, sind, die ersteren 1½ und die andern zwei Zoll tief muldenförmig ausgearbeitet, aus einem bis drei 10 bis 11 Zoll hohen Blockhölzern, gedübelt, zu fertigen und mit verborgenen Schrauben an den Boden zu befestigen.

Die Nachtstühle sind innerhalb der Gefängnisse gegen eine Oehrn- oder Gangwandung gerichtet aus Gußeisen zu fertigen, und dergestalt einzurichten, daß jede Bodenplatte durch die Blockwand laufend, einen emporstehenden Rand mit Ruthen erhalte, in welche der aus einem Guß bestehende Nachtstuhl 1 Schuh 7 Zoll hoch, 1 Schuh 3 Zoll lang und breit eingesetzt und mittelst aufgenietheter Lappen an den Seiten in die Blockwand, und gegen den Boden in das Dielengebälk befestigt wird.

(Vergl. Tab. II, Fig. a, b, c.)

Diese Nachtstühle werden mit gepolsterten Deckeln versehen, und nach außen, wo die Geschirre, gleichfalls von Gußeisen, herausgenommen sind, mit einem 2 Zoll starken Thürchen, in ein aufgeschraubtes eichenes Gestell eingefälzt, verschließbar gemacht, wobei der hohle Raum in der Wand noch mit einem zum Schieben gerichteten tüchernen Futter, einer Schublade ähnlich, auszufüllen ist, das mit zwei Riegeln beschlossen wird.

(Vergl. Tab. II, Fig. a, c.)

Für den Abzug der Dünste aus dem innern Raume der Nachtstühle ist bei jedem eine 2 Zoll hohe und 4 Zoll weite Röhre in die Blockwand einzusetzen, und solche außerhalb der Gefängnisse über das Dach zu führen.

(Vergl. Tab. II, Fig. b, c, x.)

§. 5. Einrichtung der Criminal-Gefängnisse.

427] Die Criminal-Gefängnisse und deren besonders abgeschlossene Vorplätze sollen mit Blockwänden umgeben werden, welche aus liegenden Hölzern, 6 Zoll dick, passend zusammen zu dübeln, hie und da nach ihrer ganzen Höhe zu durchbohren, mit Nadeln von hartem Holze zu verbinden, und in die Thüren- und Fenster-Pfosten in Ruthen einzusetzen sind.

Die Thüren-Pfosten 1 Schuh und die Fenster-Pfosten 8 Zoll stark, sollen von Eichenholz sauber behauen, die ersteren ohne Futter, innen und außen mit Thürenfälzen, versetzen werden.

Die Gebälke sind innerhalb der Gefängnisse wie die Wandungen aus Balken 7—8 Zoll hoch zusammen zu dübeln, in den Vorplätzen aber 5, und in dem übrigen Raume 17 Zoll von einander entfernt zu legen.

Im Innern der Gefängnisse werden die Blockwände mit 2 Zoll starken gefederten Dielen vertäfert, und mit versenkten Holzschrauben oder mit ganzen gerippten Leistnägeln, deren Köpfe tief in das Holz einzuschlagen sind, befestigt.

Gleichmäßig sind auch die Fußböden mit 2 Zoll starken Dielen zu be

der Gefängnisse und Vorplätze, so wie die Wandungen letztern, werden, wo es nöthig seyn sollte, mit geschuppten Brettern vertäfert, nachdem zuvor diejenigen welchen weitere Gefängnisse angebracht werden, mit en versehen worden sind.

wände können auch in der Art construirt werden, daß

je zwei Pfosten und zwei Büge zusammengedübelt, einerseits Ruthen erhalten, in welche die liegenden Hölzer eingestreift werden.

(Vergl. Tab. I, Fig. d.)

Sind Criminal-Gefängnisse in bestehenden Gebäuden einzurichten, so müssen die geriegelten oder ganz von Stein gemauerten Wände mit Blockwänden aufgefüttert werden.

Die Feuerwände sind 8 bis 10 Zoll dick von gehauenen Quadern aufzuführen, welche auf den Lagern mit eisernen Dollen, und in den angrenzenden eichenen Pfosten mit Zapfen verbunden werden sollen.

(Vergl. Tab. I, Fig. e.)

|| Feuerwände von gebrannten Steinen, mit Gittern verwahrt, dürfen, Nothfälle ausgenommen, nicht zur Anwendung kommen. 428

Zu den Heizstätten, welche außerhalb der Gefängnisse anzulegen, sind die Vorkamine, theilweise mit den Feuerwänden verbunden, mit liegenden Backsteinen, und die Kamine mit liegenden Kluckern aufzuführen, zuvor aber die Kamin-Oeffnungen zwischen den Gebälken mit Dachziegeln in Lehm befestigt zu bekleiden, und die Böden der Vorkamine mit starken Steinplatten, aus einem Stück bestehend, doppelt zu belegen.

Die zu Gefängnissen gehörigen Kamine sollen mit Gittern zum Schieben verschlossen werden.

(Vergl. Tab. II, Fig. f und g.)

Die Decken und Wände sind sofort mit Rohrnägeln und Drath zu beziehen, zu berohren, und nebst den Feuerwänden, Kaminen und Vorkaminen zu vergipsen.

Die zu Vergipsungen erforderlichen Materialien müssen von der besten Qualität seyn, und mit Haaren vermengt, gehörig zubereitet werden.

Die für Gefängnisse geeigneten Oefen (welche dermalen von dem Königl. Hüttenamte Wasseralfingen zu beziehen sind), werden auf ausgehöhlte Quadersteine gesetzt, mit eisernen Stangen durch die Dübel-Gebälke unterhalb mit Mutterschrauben befestigt, und über den Deckplatten mit eisernen Schienen, wie auch an den Schürhälsen mittelst angeschmiedeter Lappen, durch die Feuerwände angeschlossen.

(Vergl. Tab. I, Fig. h, i.)

Die inneren Gefängnißthüren, im Lichten 2½ Schuh weit und 6 Schuh 3 Zoll hoch, sind von Eichenholz 2¼ Zoll dick, in Nuth und Federn gesetzt, mit aufgeschraubten 8 Zoll breiten Leisten und 7 Zoll weiten Biet-Oeffnungen gefertigt, jede mit zwei über die Breite der Thüre gehenden, mit Mutterschrauben befestigten Armbändern 2 Zoll breit, ½ Zoll dick, eingeschraubten starken Kloben, auch Hinterhacken, nebst zwei starken Riegeln zu beschlagen, und mit einem aufgeschraubten Zwei-Tour-Schloß zu versehen.

Die Biettbürchen sind je mit zwei starken geschweißten Charnier-Bändern, Schließkloben und Vorsteckstift zu beschlagen.

(Vergl. Tab. I, Fig. k, l.)

|| Auch kann für die innern Gefängnißthüren und Biet-Oeffnungen dasjenige Beschläg gewählt werden, welches aus der neben bemerkten Zeichnung näher zu ersehen ist. 429

(Vergl. Tab. I, Fig. m, n.)

Die äußeren Gefängnißthüren, die Thüren zu den [illegible] plätzen und Vorkaminen, sind von Tannenholz 2 Zoll dick zu fe[illegible] und mit dem in der Beilage bezeichneten Beschläg gehörig zu ve[illegible]

(Vergl. Tab. I, Fig. o, p, q.)

Die Ofenthüren werden auf die in der Zeichnung bemerkte Weise angeschlagen. (Vergl. Tab. I, Fig. r.)

Die Fenster werden in Holz und Kitt verglast mit Schieben ohne Beschläg gefertigt.

Die Fenster-Oeffnungen sind je mit zwei Gittern, wovon das innere beweglich und verschließbar, zu verwahren.

Die äußeren Gitter vor den Fenster-Oeffnungen sind bei Holzwandungen um 2 Zoll abzukröpfen, und aus 1 Zoll starkem Eisen in der Art zu fertigen, daß die aufrechten und horizontalen Stangen an ihren Enden mit starken Lappen versehen, von 5 zu 5 Zoll wechselsweise gelocht und durchschoben, in die eichenen Fenster-Pfosten und Fensterriegel mit Mutter- und Holzschrauben, an welchen die Köpfe rund gefeilt seyn müssen, befestigt werden.

(Vergl. Tab. II, Fig. s, t.)

Die innern Fenstergitter sind aus 8 Linien starkem Eisen in Rahmen genietet, mit Bauden und durch die Pfosten gehenden Klammen beweglich und verschließbar zu fertigen.

(Vergl. Tab. II, Fig. u, s.)

§. 6. Einrichtung der bürgerlichen Gefängnisse.

Bürgerliche Gefängnisse sollen an den Blockwänden nur mit Brettern vertäfert, und bei massiv aufgeführtem Gemäuer nicht mit Dielen oder Blockwänden aufgefüttert werden.

430 || Jeder Eingang in dieselben ist nur mit Einer Thüre zu versehen, welche nach der für die äußeren Criminal-Gefängnißthüren gegebenen Vorschrift gefertigt werden soll.

Die Oefen sind gleicher Weise, wie für die Criminal-Gefängnisse vorgeschrieben ist, doch mit schwächerem Eisen, zu verwahren.

Die Gefängnißthüren, ohne Biet-Oeffnungen, sind von Tannenholz 2 Zoll dick zu fertigen, und mit Schlössern nach der in der Zeichnung bemerkten Art zu versehen.

(Vergl. Tab. I, Fig. p.)

Die Fenster-Oeffnungen dieser Gefängnisse, und die Oeffnungen gegen die Vorplätze, werden je nur mit einem Gitter versehen, aus 8 Linien starkem Eisen auf die aus der Zeichnung ersichtliche Weise gefertigt, oder ohne Abkröpfungen, mit Schienen über die Simsen gerichtet, und die aufrechten Stangen auf die Schienen genietet.

(Vergl. Tab. II, Fig. t, s.)

§. 7. Vorschriften zu Verhütung von Collusionen im Innern und nach Außen.

1) Die zu Gefängnissen gehörigen Thüren und Fenster sollen nicht neben, und die letzteren nicht über einander, sondern wechselsweise entgegengesetzt, möglichst unter sich entfernt angebracht werden.

2) In dem Falle, daß diese Eintheilung nicht füglich ausführbar wäre, sollen Fenster-Oeffnungen unmittelbar über den Dachböden nach der beigefügten Zeichnung errichtet werden.

(Vergl. Tab. II, Fig. v.)

Jedes Gefängniß in den obern Stockwerken darf jedoch nur [illegible] Dach- oder Giebel-Fenster neben einer Luftzugröhre [illegible] Dach, oder einem zweiten kleinern Fenster in der Zarge [illegible] halten. Zu einem solchen Dach-Fenster ist das Dach [illegible] ½ Schuh ins Gevierte, auszuwechseln, diese Oeffnung [illegible] eisernen Gitter zu verwahren, das Gehäuse über der [illegible] mit einer gut verschließbaren Thüre gegen den Dachboden

zu versehen, aus schwächerem Holze zu verriegeln, auszumauern, zu vertäfern und zu vergipsen.

|| 3) In vorbemerkter Beziehung, und wenn von außen auf erhöhten Stellen oder aus benachbarten Häusern in die Gefängnisse gesehen werden könnte, darf auch die in der Beilage (Tab. II, Fig. w) bezeichnete Vorrichtung in Anwendung gebracht werden, daß nämlich, von den Zargenwänden ungefähr 2 Schuhe abstehend, Blockwände gestellt, und bei gleich großen Fenster-Oeffnungen die inneren um die Höhe der äußeren, tiefer gerichtet würden.

Jene Oeffnungen sind sodann zwischen beiden Wänden in Form eines schrägen Schlauchs aus 3 Zoll starken gefederten Dielen, innerhalb mit Brettern vertäfert und vergipst, gut zu verwahren.

4) Die inneren Gitter sollen in Rahmen gerichtet verschließbar gemacht, und eine Vorrichtung mittelst zweier über hölzerne Rollen laufender Schnüre angebracht werden, um die Schieb-Fenster gehörig öffnen und schließen zu können.

5) Die unter Nr. 3 erwähnten Fenster-Oeffnungen dürfen auch für Gefängnisse in bestehenden von Stein aufgeführten Gebäuden nach der unten bemerkten Zeichnung angewendet werden.

(Vergl. Tab. II, Fig. y.)

6) Bei Gefängnissen, welche innerhalb mit Blockwänden auf Riegelwände aufgefüttert, erbaut werden, sollen jene gegen die Oehrn oder Gänge ꝛc. 1 Schuh entfernt gestellt, und die Zwischenräume mit trockenem Sande ausgefüllt werden. Gleiches ist bei unmittelbar angrenzenden Gefängnissen, wenn Einrichtungen dieser Art nicht umgangen werden können, zu beobachten.

7) Jedes Gefängnißgebäude muß, wofern die Localität nur immer es gestattet, in angemessener Entfernung von den Gefängnissen mit einer Mauer oder einem Breiterzaun, etwa zehen Schuhe hoch, und mit einem einzigen verschließbaren Eingange versehen, umgeben werden.

§. 8. Vollständiger Bau-Plan zu einem Gefängnißgebäude.

Die den vorbemerkten Vorschriften entsprechende Art der Aufführung eines neuen Gefängnißgebäudes ist aus dem angeschlossenen Bau-Plane (vergl. Tab. III.) näher zu entnehmen.

|| Hiebei ist das Gebäude 38 Schuhe lang und breit angenommen worden. Durch diesen Entwurf soll indessen die Anwendung des Besseren, so wie alles desjenigen, was durch die örtliche Lage der Baustellen hinsichtlich der Form und Einrichtung eines Gefängnißgebäudes, etwa als unabweislich bedingt seyn möchte, nicht ausgeschlossen werden. Desgleichen wird in Beziehung auf die Ausführung einzelner Theile eines Gefängnißgebäudes jeder auf Einsicht und Erfahrung gegründete Verbesserungsvorschlag beachtet, und für die Anwendung genehmigt werden, sobald dessen Zweckmäßigkeit, nöthigenfalls unter Anschluß der erforderlichen Zeichnungen und Kosten-Anschläge, der Königl. Straf-Anstalten-Commission gehörig wird nachgewiesen seyn. 432

Stuttgart, den 17. September 1830.

Maucler. Varnbüler.

412 [Nr. 46.] Bekanntmachung der General-Direktion der Königl. Württembergischen Posten, vom 21. September, die Post-Distanz-Bestimmung zwischen Neckarthallfingen und Urach betreffend.

(Berücksichtigt in der Beilage D. zur Extra-Post-Ordnung vom 24. August 1832.)

---

388 [Nr. 44.] Gemein-Bescheid des Civil-Senats des Königl. Ober-Tribunals vom 22. September, betreffend die Zeit, innerhalb welcher gegen versäumte Fristen, insbesondere gegen Nothfristen, Wiedereinsetzung zulässig ist [84]).

Der Civil-Senat des Königl. Ober-Tribunals hat über die häufig vorkommende Frage: ob bei dem gerichtlichen Verfahren zur Wiedereinsetzung gegen versäumte Fristen, insbesondere gegen Nothfristen, ein Zeitraum von vier Jahren, der für die Restitution bestehenden gesetzlichen Regel gemäß, zu gestatten sey, auf den Grund des gemeinrechtlichen Satzes, daß dem Verletzten in Folge einer Verletzung nicht 389 mehr Rechte eingeräumt werden sollen, als er durch dieselbe verloren hat, — so wie nach der auf ausdrücklichen Gesetzen, namentlich dem Reichs-Deputations-Abschied von 1600, §. 86, und dem Gerichts-Gebrauche beruhenden näheren Anwendung dieses Grundsatzes auf die Wiedereinsetzung gegen den Ablauf processualischer Fristen, nachstehenden Gemein-Bescheid gefaßt, nach welchem jener Senat bei allen Erkenntnissen über Restitutions-Gesuche gegen versäumte Fristen, mag ihm das Erkenntniß in der ersten oder in der Appellations-Instanz zustehen, sich richten wird.

1) Bei dem gerichtlichen Verfahren findet gegen die Versäumniß von Nothfristen sowohl, als von gerichtlichen mit einem Rechts-Nachtheile verbundenen Fristen, Wiedereinsetzung nur dann Statt, wenn sie in derselben Frist, welche der Parthei ohne den Eintritt des Hindernisses übrig geblieben wäre, nachgesucht und wenn zugleich der gesetzlichen oder gerichtlichen Auflage Genüge geleistet wird.
2) Demgemäß soll, wenn die Parthei durch erhebliche, das Gesuch um Wiedereinsetzung an sich begründende Umstände an Befolgung der gesetzlichen Vorschrift oder der gerichtlichen Auflage gehindert war, von dem Laufe der hiefür bestimmten Frist die Dauer des Hindernisses ausgeschieden, somit, nach Beseitigung des Letztern zu dem vor dessen Eintritt abgelaufenen Theil der Frist noch derjenige Zeitraum hinzugefügt werden, welcher zur Ergänzung der ursprünglichen Frist erforderlich ist.
3) War die Parthei nur an Wahrung der ersten Appellations-Frist gehindert, demnach die Anzeige von der Berufung dem Unterrichter zu spät gemacht, es wird aber die zweite Appellations-Frist von ihr gewahrt, so genügt es, wenn mit der in dieser zweiten Frist bei dem höheren Richter eingereichten Beschwerdeschrift das Restitutions-Gesuch gegen die für versäumt erkannte Nothfrist verbunden wird.
4) Ist die Parthei in einem entschuldbaren Irrthum darüber, ob wirklich der gesetzlichen Vorschrift oder der richterlichen Auflage

84) Vergl. die provisorische Verordnung vom 22. September 1819, den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten betreffend, und den Gemein-Bescheid vom 29. Oktober d. J.

Genüge geschehen sey, so muß von der Zeit an, zu welcher die Parthei von dem gegen sie verhängten Rechts-Nachtheil in Kenntniß gesetzt wird, innerhalb der ihr ursprünglich || bestimmten Frist nicht nur das Restitutions-Gesuch angebracht, [390] sondern auch die gesetzliche oder richterliche Vorschrift befolgt werden.

5) Werden nach Einreichung der Beschwerdeschrift von dem Appellations-Richter beide Nothfristen für versäumt erkannt, und wird aus diesem zweifachen Grunde die Appellation verworfen, so genügt es, wenn von der Parthei, welche sich in dem kaum berührten Falle (Nr. 4) zu befinden glaubt, innerhalb neunzig Tage von der ihr geschehenen Eröffnung jenes abweisenden Erkenntnisses an, bei dem Appellations-Richter, welcher die Berufung wegen Versäumung der Nothfristen verworfen hat, das Restitutions-Gesuch unter Beziehung auf die bereits übergebene Beschwerdeschrift angebracht wird.

In solchem Falle muß zwar die Versäumniß jeder der beiden Nothfristen besonders entschuldigt werden: dagegen ist nach Aussprechung jenes abweisenden Erkenntnisses eine besondere Appellations-Anzeige bei dem Unterrichter an sich und so fern es der Parthei nicht um Einstellung der Execution zu thun ist, nicht nothwendig.

Auch kommt es in letzterer Beziehung darauf nicht an, aus welchem Grunde die erste Appellations-Frist von dem höheren Richter als versäumt erkannt worden; mag es geschehen seyn, weil die Berufung dem Unterrichter nicht, oder zu spät, oder nicht in gehöriger Art (z. B. durch einen Rechtsfreund, welcher nicht Bevollmächtigter zur Verhandlung der Sache gewesen, oder nicht schon bei der Anzeige der Appellation über seinen Auftrag sich ausgewiesen), angezeigt ward.

6) Deßgleichen wird, wenn nach gesetzmäßiger Wahrung der zweiten Nothfrist die Appellation blos wegen Versäumung der ersten verworfen worden, lediglich erfordert, daß binnen neunzig Tagen von der Zeit an, als der Appellant von Verwerfung der Berufung in Kenntniß gesetzt war, das Restitutions-Gesuch unter Beziehung auf die schon früher eingereichte Beschwerdeschrift bei dem hievor (Nr. 5) bezeichneten Appellations-Richter angebracht werde.

Vorstehende Bestimmungen berühren die Frage nicht, aus welchen Gründen Restitution zu bewilligen sey; auch finden sie auf die den Minderjährigen oder gleich die || sen Berechtigten, ingleichen dem Fiscus [391] zustehende Wiedereinsetzung gegen rechtskräftige Erkenntnisse, auf die Restitution gegen Erkenntnisse, welche auf falschen Zeugnissen oder falschen Urkunden beruhen, auf Wiedereinsetzung wegen neuen Vorbringens, so wie auf alle diejenigen Restitutionen keinerlei Anwendung, welche auf andere Verletzungen, als die durch Versäumniß von Fristen des gerichtlichen Verfahrens entstandenen, sich beziehen.

Stuttgart, den 22. September 1830. Bolley.

---

406 [Nr. 46.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 26. September,

die künftige anderweite Verwendung erprobter Pfand-Commissäre betreffend.

(Enthält die Belobung von 49 Pfand-Commissären, die Zusicherung der Bedachtnahme auf sie bei künftigen Besetzungen von Amts-Notarsstellen, und die Verfügung, daß sie, wenn sie auch keine förmliche Prüfung im Fache der nicht streitigen Gerichtsbarkeit früher erstanden haben, doch für befähigt zu Erlangung von Notariats-Assistenten- und Notarsstellen erkannt werden sollen; ist demnach nur von vorübergehendem persönlichen Interesse.)

---

518 [Nr. 52.] Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, vom 26. September,

betreffend die Accise-Patente für ausländische Händler und die Beaufsichtigung des Hausirhandels.

Die häufige Wahrnehmung, daß die cameralamtlichen Accise-Patente, mittelst welcher nach §. 4 des Accise-Gesetzes vom 18. Juli 1824 [85]) ausländischen Händlern, die eine längere Zeit hindurch dem Verkauf
519 ihrer Waaren im Königreich obliegen wollen, || die bezahlte Accise bescheinigt wird, sowohl von den Inhabern solcher Patente, als auch von einzelnen Polizeistellen irriger Weise als ein Berechtigungs-Titel zum Hausirhandel angesehen werden, hat zu einer Abänderung des Formulars jener Patente Veranlassung gegeben, wornach nunmehr dasselbe die ausdrückliche Bestimmung enthält,

daß der Inhaber sich jeder Art von Hausirhandel zu enthalten, und seinen Waaren-Verkauf auf die Jahrmärkte einzuschränken habe, in so fern er nicht die zu jenem Handel von dem Königl. Ministerium des Innern erlangte Erlaubniß durch ein von dem Bezirks-Polizeiamt ausgestelltes Hausir-Patent nachzuweisen vermöge.

Indem man dieß hiemit zur allgemeinen Beachtung bekannt macht, wird zugleich den Cameralämtern die bestimmte Weisung ertheilt, an ausländische Händler, ohne Unterschied, ob dieselben im Inland Hausir- oder Markthandel treiben wollen, das hiezu benöthigte Accise-Patent nur erst alsdann zu ertheilen, wenn zuvor über die Zulässigkeit ihres Aufenthalts im Königreich und ihres daselbst beabsichtigten Gewerb-Betriebs polizeilich erkannt, und hierüber die schriftliche Bescheinigung eines Bezirks-Polizeiamts beigebracht ist, auch in dem Zeitraum, für welchen das Accise-Patent ausgestellt wird, nach der etwa deßhalb in dem polizeilichen Erkenntniß ausgedrückten Begrenzung genau sich zu richten.

Die Bescheinigung über das ebenerwähnte polizeiliche Erkenntniß, das, soweit es im bezirksamtlichen Ressort gefällt wird, jedenfalls nur auf die Zulassung des Händlers zum Markthandel nach den hierüber bestehenden Vorschriften, namentlich nach der Verordnung vom 11. September 1807, §. 7, und der Ministerial-Verfügung vom 13. Oktober 1823 sich erstrecken kann, wird nach Umständen entweder in den Paß oder sonstigen Ausweis des Händlers eingetragen, oder in besonderer Ausfertigung ertheilt, oder aber fällt dieselbe mit der Ausstellung eines Hausir-Patents zusammen.

Die Orts-Vorsteher, Landjäger und sonstige Polizei-Offizianten werden hiemit noch insbesondere daran erinnert, daß der Besitz eines

---

85) Vergl. auch die Instruktion zu Vollziehung dieses Gesetzes vom 21. August 1824, §§. 1—5, und die Noten hiebei.

cameralamtlichen Accise-Patents für sich allein die Berechtigung zur Ausübung des Hausirhandels nicht gewährt, daß diese vielmehr nur durch ein nach Maßgabe der allgemeinen Gewerbe-Ordnung Art. 135 und 136 von einem Bezirks-Polizeiamt ausgestelltes Hausir-Patent nachgewiesen werden kann [86]).

||Zugleich wird ihnen die genaue Beachtung der Vorschriften, 520
nach welchen der Hausirhandel nur innerhalb der Zeit, für welche das Hausir-Patent ausgestellt oder erneuert ist, und nur in dem Bezirk und mit den Waaren-Gattungen, welche das Hausir-Patent bezeichnet, ausgeübt werden, und wornach der Hausirhändler auf der Gewerbe-Wanderung keine Begleiter mit sich führen darf, welche ihm nicht als solche von der höheren Behörde verstattet und in das Patent namentlich eingetragen sind, wiederholt eingeschärft [87]).

Stuttgart, den 26. September 1830.

Für den Minister des Innern:

Mohl. Barnbüler.

[Nr. 47.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern, vom 5. Oktober, 416

betreffend den nach der Bestimmung des Art. 48 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vor vollendetem 25sten Lebensjahre eintretenden Rechtszustand der Volljährigkeit.

(Erläutert eine Differenz zwischen dem Art. 48 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828 und dem Art. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1828, über die vollständige Entwicklung des neuen Pfandsystems; hat aber nunmehr das praktische Interesse dadurch verloren, daß die die Differenz veranlassende Bestimmung des ersteren Gesetzes durch Art. 47 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 außer Wirkung gesetzt worden ist.)

[Nr. 47.] Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 7. Oktober, 417

betreffend die Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr durch die Londoner Phönix-Assuranz-Societät.

Nachdem die Londoner Phönix-Assuranz-Societät nach geschehener Prüfung ihrer Statuten für den Zweck der Versicherung beweglichen Vermögens im Königreich Württemberg gegen Feuersgefahr die ausdrückliche Anerkennung der Staats-Regierung erhalten hat, auch dem als ihr Haupt-Agent für das Königreich aufgestellten Kaufmann ||Leiz 418
zu Heilbronn der jeweilige dortige Oberamtmann als Regierungs-Commissär beigegeben worden ist; so wird solches unter Beziehung auf die Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Mai d. J. und auf die zu dessen Vollzug unter dem 26. dess. Monats erlassene Instruktion (Reg. Blatt, S. 207 ff.) hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 7. Oktober 1830.

Für den Minister:

Möhl.

---

86) Vergl. Art. 135 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. Aug. 1836, und §§. 109—121 der Instruktion zu Vollziehung derselben vom 12. Oktober 1837.

87) Vergl. außer der soeben angeführten Instruktion die Instruktionen wegen der umherziehenden Gewerbsleute vom 9. September 1824 und 24. Februar 1831, im Ergänz.Band zum Reg.Blatt, S. 150 u. 152.

422 [Nr. 48.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 9. Oktober,

betreffend die Erstattung der Geschäfts-Berichte und die Behandlung des Sportelwesens bei den notariatamtlichen Verrichtungen.

Um die Instruktion für die Bezirksgerichte und die Notare vom 26. Juni 1826 über die Erstattung der Geschäfts-Berichte und die Behandlung des Notariats-Sportelwesens (Reg.Blatt, S. 329) mit der Instruktion vom 21. Februar 1829 zu Vollziehung des allgemeinen Sportel-Gesetzes (Reg.Blatt, S. 74) in Uebereinstimmung zu bringen, wird andurch verfügt:

1) die Notariats-Sportel-Rechnungen sind künftig auf die im §. 8 der Instruktion vom 21. Februar 1829 vorgeschriebenen Termine nämlich je auf den 1. September, 1. December, 1. März und 1. Juni abzuschließen, und an das vorgesetzte Bezirks-Gericht zu übergeben.

In Folge dessen sind auch

2) die im §. 25 der Notariats-Vollziehungs-Verordnung vom 24. März 1826 (Reg.Blatt, S. 288) beziehungsweise in der Instruktion vom 26. Juni 1826, §§. 7—10, angeordneten vierteljährigen Geschäfts-Berichte der Notare je an denselben Terminen an die Bezirks-Gerichte zu erstatten.

|| Ebenso haben

423 3) die Orts-Vorsteher die ihnen im §. 24 der erwähnten Vollziehungs-Verordnung, beziehungsweise im §. 4 der Instruktion vom 26. Juni 1826 zur Pflicht gemachte Vorlegung der Akten über die im letztabgelaufenen Vierteljahre erledigten Inventuren und Theilungs-Geschäfte je an den gleichen Terminen, d. h. auf den 1. September, 1. December, 1. März und 1. Juni zu bewerkstelligen.

Deßgleichen sind

4) die nach §. 1 der Verfügung vom 20. Januar 1827 (Reg.Blatt, S. 36) auf den 1. Januar zu erstattenden Jahres-Berichte der Bezirks-Gerichte an die Pupillen-Senate der Königl. Gerichtshöfe über den Stand der Notariats-Geschäfte künftig je auf den 1. December zu erstatten.

* * *

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. December 1830 in Wirkung. Stuttgart, den 9. Oktober 1830.

Maucler.

---

443 [Nr. 50.] Königl. Verordnung vom 14. Oktober,

betreffend die Abstufungen in der Ermächtigung zu Ausübung der Wund-Arzneikunde.

Wilhelm,

von [illegible]ttes Gnaden König von Württemberg.

[illegible] für nöthig erachtet haben, mehrere Bestimmungen [illegible] 14. März / 14. April 1814, die Aufhebung der Zunft-Verfassung [illegible]effend, einer Revision zu unterwerfen; so verordnen [illegible]ng Unseres Geheimen Raths wie folgt:

|| §. 1. Ermächtigung zu Ausübung der Wund-Arzneikunde und dießfallsige Eintheilung der Wundärzte überhaupt. 444

Die Ausübung der Wund-Arzneikunde setzt die Ermächtigung der Staats-Regierung nach vorausgegangener Staats-Prüfung voraus. Nach dem Umfange der Verrichtungen, auf welche die Ermächtigung sich erstreckt, zerfallen die Wundärzte in drei Abtheilungen.

Die bisherige Eintheilung derselben in graduirte und nicht graduirte Wundärzte, so wie die Eintheilung der letzteren in vier Classen, ist aufgehoben.

§. 2. Befugnisse der ersten Abtheilung.

Die Wundärzte der ersten Abtheilung sind zu Ausübung der Wund-Arzneikunde in ihrem ganzen Umfange berechtigt, einschließlich der innerlichen Behandlung der in das Gebiet der Chirurgie fallenden Krankheiten, so weit dieselbe mit der Ausführung des übrigen chirurgischen Heilplans im Zusammenhang steht.

Es haben jedoch diejenigen Wundärzte, welche nicht zugleich zu Ausübung der innerlichen Heilkunde ermächtigt sind, wo es sich von der Vornahme einer gefährlichen Operation handelt, oder wo die Heilung von einer fortgesetzten innerlichen Behandlung wesentlich abhängt, wenn es die Umstände nur immer gestatten, die Beiziehung eines Arztes zu veranlassen.

§. 3. Befugnisse der zweiten Abtheilung.

Den Wundärzten zweiter Abtheilung ist die äußerliche Behandlung aller chirurgischen Fälle, welche nicht zu den schwierigsten und gefährlichsten gehören, gestattet. Sie sind hienach nur von denjenigen wundärztlichen Verrichtungen ausgeschlossen, welche in der revidirten Medicinal-Taxe den Wundärzten erster Abtheilung ausdrücklich vorbehalten sind. Eine innerliche Behandlung der betreffenden Kranken ist ihnen, so weit es sich nicht von der Verordnung einfacher herzstärkender, kühlender und leicht abführender Arznei-Mittel handelt, nicht gestattet.

|| §. 4. Befugnisse der dritten Abtheilung. 445

Die Befugnisse der dritten Abtheilung der Wundärzte beschränken sich auf die Behandlung leichterer chirurgischer Fälle, Wunden und Geschwüre, wie solche in der revidirten Medicinal-Taxe näher bezeichnet sind.

Die darunter begriffenen Knochenbrüche und Verrenkungen dürfen sie, wenn solche complicirt sind, nur unter Beihülfe und Leitung eines Wundarztes erster oder zweiter Abtheilung besorgen.

§. 5. Befugnisse der zweiten und dritten Abtheilung in zweifelhaften Fällen.

In den vergleichungsweise bedeutenderen Fällen des Wirkungskreises der Wundärzte zweiter und dritter Abtheilung, namentlich in solchen, in welchen zugleich eine innerliche Behandlung die äußerliche begleiten muß, haben dieselben vor Beginn ihrer Behandlung den Rath und Beistand eines Arztes sich zu erbitten.

§. 6. Fortsetzung.

Wenn unter besondern Umständen ausnahmsweise ein Fall als sehr einfach, oder eine Operation als leicht erscheint, die den Befugnissen der Wundärzte zweiter und beziehungsweise dritter Abtheilung nicht zu ferne steht, so können diese, falls kein dazu berechtigter Wundarzt in der Nähe zu finden ist, von dem Oberamts-Arzt außergewöhnlicher Weise dazu ermächtigt werden. Doch muß sodann die Behandlung unter der Leitung des Oberamts-Arztes geschehen.

§. 7. Fortsetzung.

Chirurgische Fälle, welche etwa in der Taxe nicht ausdrücklich genannt seyn sollten, können die Wundärzte zweiter und dritter Abtheilung nur dann auf ihre eigene Verantwortung übernehmen, wenn über die Gleichförmigkeit dieser Fälle mit den in ihrer Befugniß ausdrücklich liegenden Verrichtungen gar kein Zweifel obwalten kann. Im entgegengesetzten Falle müssen sie vor dem Anfange der Behandlung die Entscheidung des Oberamts-Arztes darüber einholen.

§. 8. Recht zur Hülfe in Nothfällen.

446 In Fällen, wo zu Abwendung einer drohenden Gefahr schleunige (äußere oder innerliche) Hülfe nöthig ist, wenn auch diese zunächst nicht in der Befugniß des gerufenen Wundarztes liegt, ist derselbe gleichwohl, woferne kein dazu berechtigter Arzt oder Wundarzt in der Nähe zu finden ist, nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet, seine Hülfe nach bestem Wissen zu leisten. Er muß aber bei schwerer Verantwortung alsbald auf die Herbeirufung eines Arztes oder eines zur Behandlung des Falles gesetzlich berechtigten Wundarztes dringen, und im Zögerungsfalle dem Orts-Vorsteher zur weiteren Verfügung schleunige Anzeige machen. Der beigezogene Arzt oder berechtigte Wundarzt hat sodann die weitere Behandlung des Kranken entweder selbst zu übernehmen, oder wenigstens zu leiten [88]).

§. 9. Recht zur Schutzpocken-Impfung.

Wegen der Befähigung zur Schutzpocken-Impfung hat es bei den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (Staats- und Reg.Blatt von 1818, S. 389) [89]) vorerst sein Verbleiben, und muß die besondere Ermächtigung eines Wundarztes dazu immer ausdrücklich ausgesprochen werden.

§. 10. Berechtigung zum Barbier-Gewerbe.

In der Ermächtigung zu Ausübung der Wund-Arzneikunde ist die Berechtigung zu dem Gewerbe des Bartscheerens mitbegriffen. An Orten jedoch, wo kein Wundarzt seinen Wohnsitz hat, steht es Jedem frei, dieses Gewerbe zu treiben [90]).

§. 11. Befähigung zu der Stelle eines Oberamts-Wundarztes.

Von der Anstellung als Oberamts-Wundarzt sind die Wundärzte dritter Abtheilung unbedingt ausgeschlossen. Wundärzte zweiter Abtheilung können zu einer solchen Stelle nur dann zugelassen werden, wenn kein Wundarzt erster Abtheilung sich darum beworben hat.

Die Amts-Versammlungen haben daher vor der Besetzung einer solchen Stelle die Bewerber um dieselbe jedesmal unter Hinweisung
447 auf diesen Vorzug der Wund|ärzte erster Abtheilung öffentlich aufzurufen, und der Kreis-Regierung, welche die Wahl zu bestäti-

88) Vergl. §. 2 der General-Verordnung vom 3. Juni 1808, die Abstellung mehrerer medizinisch-polizeilicher Mißbräuche betreffend.

89) S. das Gesetz vom 25. Juni 1818, die allgemeine Einführung der Schutzpocken-Impfung betreffend, §. 5, und die Instruktion hiezu.

90) Nach einem Circular-Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. Dec. 1833 (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 271) bedarf es, wenn die Betreibung des Gewerbes des Bartabnehmens selbstständig, ohne gleichzeitige Ausübung der Wund-Arzneikunde, beabsichtigt wird, was nur in Orten vorkommen kann, wo kein Wundarzt seinen Wohnsitz hat, hiezu weder einer Ermächtigung, noch einer persönlichen Prüfung über persönliche Fähigkeit mehr.

gen hat (Verwaltungs-Edikt §. 73), alle Bewerbungen zur Einsicht vorzulegen.

§. 12. Recht zum Lehrlings-Unterricht.

Die Annahme und der Unterricht von Lehrlingen steht den Wundärzten erster und zweiter Abtheilung unbedingt, den Wundärzten dritter Abtheilung aber nur dann zu, wenn sie ausdrücklich hiezu ermächtigt worden sind.

§. 13. Recht zur Verwendung von Gehülfen und von Wundärzten einer geringeren Abtheilung.

Seine Gehülfen kann der Wundarzt jeder Abtheilung innerhalb seines Wirkungskreises nach seinem Ermessen, jedoch nur unter seiner unmittelbaren Aufsicht und eigenen Verantwortlichkeit verwenden. Unter gleichen Bestimmungen ist der Wundarzt höherer Abtheilung befugt, auch der Beihülfe eines Wundarztes geringerer Abtheilung für die Verrichtungen der höheren Abtheilung sich zu bedienen.

§. 14. Rechte der Wittwen der Wundärzte.

Auf die Wittwe eines Wundarztes geht nur die Berechtigung zum Gewerbe des Bartscheerens (§. 10), und zwar an Orten, wo noch ein anderer Wundarzt seinen Wohnsitz hat, nur unter der Bedingung über, daß sie dasselbe durch einen wundärztlichen Gehülfen ausüben lasse.

§. 15. Theilnahme an der chirurgischen Unterstützungscasse.

An die chirurgische Unterstützungscasse des Oberamtsbezirks (Verordnung vom 27. März 1820, Reg.Blatt S. 172) hat jeder künftige Wundarzt erster Abtheilung bei seiner ersten Niederlassung ein Eintrittsgeld von 6 fl., ein Chirurg zweiter Abtheilung 4 fl. 30 kr., und ein Chirurg dritter Abtheilung 1 fl 30 kr. zu entrichten. Der jährliche Beitrag wird für die Wundärzte erster und zweiter Abtheilung (mit einziger Ausnahme der schon vor dem Erscheinen dieser Verordnung graduirten Wundärzte) auf 1 fl., für die Wundärzte dritter Abtheilung auf 30 kr. festgesetzt.

|| Hinsichtlich der Beiträge der Gehülfen und Lehrlinge hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben. 448

§. 16. Erfordernisse für die erste Abtheilung. Vorbedingungen der Zulassung zur Staatsprüfung.

Wer in die erste Abtheilung der Wundärzte (§. 2) eingereiht zu werden wünscht, muß in der Regel auf der Universität einen vollständigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Chirurgie einschließlich ihrer Hülfswissenschaften (der Anatomie und Physiologie), in der medicinischen Pathologie und Therapie, so weit sie sich auf Erkennung und Heilung chirurgischer Krankheiten beziehen, in der Arzneimittellehre, der Receptirkunst und der gerichtlichen Chirurgie erhalten, das Facultäts-Examen bestanden und in Verbindung mit dem letztern eine schriftliche Probe-Arbeit geliefert haben, ehe er zur Staatsprüfung (§. 1) zugelassen wird.

§. 17. Fortsetzung.

Ausnahmsweise ist indessen Jedem, welcher auf anderem Wege, als dem des förmlichen akademischen Studiums Gelegenheit gehabt hat, sich gründliche Kenntnisse in der Chirurgie nach dem so eben (§. 16) bezeichneten Umfange zu erwerben, unbenommen, unter Anschluß beglaubigter Zeugnisse über die von ihm benützten Bildungsmittel bei der medicinischen Facultät in Tübingen um Zulassung zum Facultäts-Exa-

men zu bitten, und nach Erstehung desselben die Zulassung zur Staats-Prüfung (§. 1) für die erste Abtheilung nachzusuchen.

§. 18. Form der Staatsprüfung.

Die Staatsprüfungsbehörde für die erste Abtheilung der Wundärzte ist das Medicinal-Collegium. Die Anmeldung zur Prüfung geschieht durch eine schriftliche Eingabe unter Beischluß des Prüfungs-Zeugnisses der medicinischen Facultät zu Tübingen. Die Prüfung selbst wird je von zwei Mitgliedern des Medicinal-Collegiums nach der hiefür zu erlassenden Instruktion vorgenommen.

Ueber den Erfolg derselben in Hinsicht auf die Tüchtigkeit des Candidaten für die erste Abtheilung der Wundärzte erkennt das Collegium, und auf den Grund dieses || Erkenntnisses wird ihm ein
449 von den Examinatoren unterzeichnetes, von dem Ministerium des Innern beglaubigtes Zeugniß ausgestellt.

§. 19. Gemeinschaftliche Erfordernisse für die zweite und dritte Abtheilung. Vorbedingungen der Zulassung zur Staatsprüfung.

Die Zulassung zur Staatsprüfung (§. 1) für die Ausübung der Wund-Arzneikunde nach der zweiten und dritten Abtheilung (§§. 3 u. 4) setzt die regelmäßige Erstehung einer bestimmten Lehrzeit bei einem hiezu geeigneten Wundarzt und eine nachherige weitere Ausbildung in diesem Fache voraus.

§. 20. Lehrlingsprüfung.

Zur regelmäßigen Erlernung der Wund-Arzneikunde wird erfordert, daß der Lehrling nach Vollendung der gesetzlichen Schuljahre von dem Oberamtsarzte in den nöthigen Vorkenntnissen, namentlich in den Elementen der lateinischen und in der deutschen Sprache, dem Rechnen ꝛc., so wie über die gehörige Geistesfähigkeit überhaupt geprüft und mit einem schriftlichen Zeugniß der Zulaßbarkeit versehen sey.

§. 21. Lehrzeit, Gehülfenprüfung.

Die Lehrzeit bleibt auf wenigstens drei Jahre festgesetzt. Nach dem Ablaufe derselben wird der Lehrling von dem Oberamtsarzt, unter Zuziehung eines Wundarztes, in der Regel des Oberamts-Chirurgen oder eines andern, von dem Oberamtmann und dem Oberamtsarzte gemeinschaftlich zu bestimmenden, dazu tüchtigen Wundarztes (welcher jedoch nicht der Lehrherr seyn darf), einer Prüfung über die Fortdauer seiner Elementarbildung (§. 20), über seine Kenntniß der Knochen- und Eingeweide-; so wie der Elemente der Gefäß-Lehre, über die Begriffe von den einfachen chirurgischen Uebeln, Geschwüren, Quetschungen, Wunden und über niedere chirurgische Verrichtungen, endlich über Verrichtungen in Nothfällen unterworfen. Wenn er diese Prüfung zur Zufriedenheit erstanden hat, so wird er zur Uebernahme von Gehülfenstellen ermächtigt, worüber ihm ein von den Examinatoren unterzeichnetes, von dem Oberamte zu beglaubigendes und zu siegelndes Zeugniß auszustellen ist.

|| §. 12. Weitere Bildungslaufbahn.

450 Der junge Wundarzt hat sich sodann entweder durch vierjährige Versehung von Gehülfenstellen, oder durch Benützung chirurgischen Unterrichts auf anderem Wege, z. B. des Zutritts in die Bildungsanstalten für Militärärzte bei den medicinisch-chirurgischen Lehrvorträgen, oder zu den chirurgischen und anatomischen Vorlesungen auf der Landes-Universität, weiter auszubilden. Glaubt derselbe in kürzerer Zeit die Befähigung zu Erstehung der Hauptprüfung erlangt zu haben, so kann er, unter Ausführung der Thatumstände, die solches wahrscheinlich machen,

bei der Kreisregierung um ausnahmsweise frühere Zulassung zu derselben bitten. Vor dem Verfluß einer fünfjährigen Laufbahn als Lehrling und Gehülfe und vor zurückgelegtem einundzwanzigsten Lebensjahre darf ihm jedoch diese Dispensation in keinem Falle bewilligt werden.

§. 23. Forderungen bei der Prüfung für die zweite Abtheilung.

Von den Candidaten der zweiten Abtheilung wird gefordert, daß sie in der allgemeinen chirurgischen Pathologie und Therapie und deren nächsten Hülfsfächern, namentlich in der Anatomie und Physiologie, in der chirurgischen Arzneimittellehre und Receptirkunst, sodann in denjenigen Theilen der speciellen Chirurgie, welche zu dem Umfang ihrer künftigen Befugniß gehören (§. 3), so wie in der gerichtlichen Wund-Arzneikunde gute Kenntnisse besitzen, und daß sie überdieß in den ihnen zustehenden Operationen und andern chirurgischen Hülfeleistungen, insbesondere auch in der Bandagenlehre, technisch wohl eingeübt seyen.

§. 24. Forderung bei der Prüfung für die dritte Abtheilung.

Die Candidaten der dritten Abtheilung sollen nicht nur die erforderlichen Grundbegriffe in der Physiologie, der allgemeinen chirurgischen Pathologie und äußerlichen Arzneimittellehre, sondern auch die dem Umfange ihrer Befugnisse (§. 4) entsprechenden Kenntnisse in der chirurgischen Anatomie und praktischen Chirurgie, namentlich der Verbandlehre, gehörig inne haben, und in den Verrichtungen ihres künftigen Wirkungskreises bereits technische Uebung und einige Erfahrung besitzen. Sie müssen || überdieß gleich wie die Candidaten zu den höheren [451]
Abtheilungen von der in schnellen Nothfällen vorläufig anzuwendenden äußerlichen und innerlichen Hülfeleistung unterrichtet, und einen verständlichen schriftlichen Bericht zu erstatten im Stande seyn.

§. 25. Form der Staatsprüfung für die zweite und dritte Abtheilung. Prüfungsbehörden.

Die Staatsprüfungsbehörde ist für die Candidaten der zweiten Abtheilung im Neckar- und Jaxtkreise das Medicinal-Collegium zu Stuttgart, im Schwarzwald- und Donaukreise die medicinische Facultät zu Tübingen; für die Candidaten der dritten Abtheilung ist der Medicinalrath der betreffenden Kreisregierung, unter Zuziehung eines von der letzteren hiefür auf unbestimmte Zeit zu bezeichnenden Wundarztes erster oder zweiter Abtheilung der Kreisstadt, mit der Prüfung beauftragt.

Die Zuständigkeit der Prüfungsbehörde richtet sich in der Regel nach dem Heimathorte des zu Prüfenden, es wäre denn, daß das Ministerium des Innern für einen einzelnen Fall auf besonderes gehörig begründetes Ansuchen etwas Anderes zu verfügen sich veranlaßt sähe.

§. 26. Anmeldung zur Prüfung.

Der Candidat der zweiten Abtheilung hat sich bei der Prüfungsbehörde, der Candidat dritter Abtheilung bei der betreffenden Kreisregierung (§. 25) in einer mit den Belegen für seine Bildungslaufbahn versehenen schriftlichen Eingabe zu melden, in Absicht auf die Zeit dieser Anmeldung aber diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche deßhalb bereits gegeben sind (Reg.Bl. von 1823, S. 288, und von 1824, S. 926) [91]), oder noch werden ertheilt werden.

§. 27. Prüfungszeugniß.

Wird der Candidat bei der Prüfung befähigt erfunden, so wird ihm

91) S. die Bekanntmachungen vom 18. März 1825 und 23. Nov. 1824.

ein Zeugniß hierüber ausgestellt, das neben den Examinatoren von dem Vorstand der Prüfungsbehörde, beziehungsweise der betreffenden Kreisregierung (§. 25) zu unterschreiben und zu besiegeln ist.

452 || §. 28. Allgemeine Vorschriften für die Prüfungen. Befähigung zu einer niedrigeren Abtheilung.

Sollte der Candidat einer höheren Abtheilung zwar nicht für diese, wohl aber für eine niedrigere als befähigt erkannt werden; so kann ihm, wenn er es wünscht, die Prüfungsbehörde, welche die Prüfung vornahm, ein auf die niedrigere Abtheilung gerichtetes Zeugniß ausstellen.

Sie hat jedoch die ordentliche Prüfungsbehörde für diese Abtheilung, beziehungsweise die betreffende Kreisregierung (§. 25) hievon in Kenntniß zu setzen.

§. 29. Wiederholte Prüfung.

Jedem, der bei der Prüfung durchgefallen, oder nur zu den Befugnissen einer niedrigeren Abtheilung ermächtigt worden ist, steht, wenn er in seinen Kenntnissen vorgeschritten zu seyn glaubt, frei, um eine neue Prüfung sich zu melden.

Es muß jedoch seit der früheren Prüfung wenigstens Ein Jahr verstrichen seyn, und der Candidat muß sich vor der Zulassung durch Zeugnisse gehörig ausweisen, daß er diese Zeit zu seiner Weiterbildung wohl benützt habe. Wird diese neue Prüfung von einem bei den vorhergegangenen ganz Durchgefallenen nachgesucht, so kann er sich darum nur bei der Behörde für die dritte Abtheilung (§. 25) bewerben, und die Behörden für die höheren Abtheilungen sind, wenn er sich bei ihnen meldet, befugt, ihn ohne Weiteres dahin zu weisen, es wäre denn, daß er namhafte Zeugnisse beibrächte, welche seine inzwischen erlangte Befähigung für eine höhere Abtheilung glaublich machen.

Ist hingegen vom Vorrücken in eine höhere Abtheilung die Rede, so muß die Anmeldung bei derjenigen Prüfungs-Behörde geschehen, welche für diese höhere Abtheilung bestellt ist (§§. 18 u. 25).

Im Uebrigen ist eine solche wiederholte Prüfung als eine durchaus neue, nicht als blose Fortsetzung oder Ergänzung der früheren Prüfung zu behandeln.

§. 30. Prüfungsacten.

Die Concepte der Prüfungszeugnisse werden nebst den persönlichen Notizen über die Candidaten in ein fortlaufendes Prüfungsbuch eingetragen, welches mit den übrigen || Prüfungsacten, namentlich den
453 Protokollen, den schriftlichen Ausarbeitungen der Candidaten u. s. w. bei der Prüfungsbehörde wohl aufzubewahren ist, um nöthigenfalls darauf zurückkommen zu können.

§. 31. Prüfungsgebühren.

Die Bemühung der Staatsdiener mit den Prüfungen, so wie mit der Ausstellung der Prüfungszeugnisse geschieht durchaus unentgeldlich. Nur hinsichtlich des Facultäts-Examens der Candidaten für die erste Abtheilung bleibt es bei dem, was für die Facultätsprüfungen überhaupt dießfalls festgesetzt ist. Der Wundarzt, der zu der Gehülfenprüfung (§. 21), deßgleichen derjenige, der zu der Prüfung für die dritte Abtheilung (§. 25) zuge[illegible] wird, hat von jedem Geprüften eine Gebühr von 1 fl. zu for[illegible] die an die Staatscasse zu entrichtende Sportel ist in dem [illegible] das Geeignete vorgesehen [92]).

92) Vergl. Sp[illegible] [illegible]ni 1828, Rubrik: Prüfungen.

§. 32. Zulassung zur Praxis und Verpflichtung.

Das dem geprüften Candidaten ausgestellte Prüfungszeugniß (§. 18 u. 27) verleiht demselben die Berechtigung zur Praxis mit der in dem Zeugnisse bezeichneten Ausdehnung. Dieses Zeugniß wird dem betreffenden Bezirksamte zugeschickt, welches dasselbe dem Oberamtsarzt zur Einsicht mitzutheilen, den neuen Wundarzt auf Beobachtung der Medicinal-Gesetze und Verordnungen zu verpflichten, diese Verpflichtung auf dem Zeugnisse selbst urkundlich anzumerken, und letzteres sodann dem Verpflichteten zu seiner Legitimation zuzustellen hat.

§. 33. Fortdauernde Beaufsichtigung der Wundärzte.

Damit diejenigen Wundärzte, welchen späterhin ein merklicher Rückschritt in ihren Kenntnissen und Fertigkeiten zur Last fällt, in den ihren Verhältnissen entsprechenden Wirkungskreis zurückgewiesen werden können, sind nicht allein das Bezirksamt und der Oberamtsarzt verbunden, von namhaften Mißgriffen und von Ueberschreitungen der Wundärzte des Bezirks der vorgesetzten Stelle Anzeige zu machen, sondern es hat auch vorzüglich der Kreis-Medicinalrath die Obliegenheit, dem Erfolge, womit die Chirurgen des Kreises ihren Verrichtungen sich unterziehen, seine volle Aufmerksam || keit zu widmen, dazu vorzüglich die 454
Medicinal-Visitationen in den einzelnen Oberämtern zu benützen, außerdem aber auch anderer ihm zu Gebot stehender Hülfsmittel hiefür sich zu bedienen, und das etwaige Ergebniß seiner Wahrnehmungen oder Erkundigungen zur Kenntniß der Kreisregierung zu bringen.

§. 34. Insbesondere
a) der ersten Abtheilung.

Was insbesondere die Wundärzte der ersten Abtheilung betrifft, so ist jeder derselben verbunden, in den ersten vier Jahren seiner Praxis 3—4 schriftliche Ausarbeitungen an die Kreisregierung einzusenden, welche neben einer Uebersicht der wichtigeren Fälle seiner chirurgischen Verrichtungen wenigstens je Eine chirurgische Krankheitsgeschichte in ihrem Verlaufe und ihrer Behandlung nach wissenschaftlichen Grundsätzen erschöpfend dargestellt und beleuchtet enthalten müssen.

Ueber diese Arbeiten, so wie über etwa sonst vorgekommene, zu besonderen Maßregeln geeignete Fälle hat der Kreis-Medicinalrath, mit Rücksicht auf seine sonst erworbene Kenntniß von den Leistungen des Mannes, in der Regierung Vortrag zu erstatten, welche sofort die Akten mit ihrer Aeußerung dem Königl. Medicinal-Collegium mittheilt.

Wird von einer dieser Behörden oder von beiden übereinstimmend eine amtliche Einschreitung gegen den Wundarzt wegen erwiesener Unwissenheit oder Unfähigkeit zu den Verrichtungen der ersten Abtheilung nöthig befunden, so ist mit Beilegung der Acten an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten, damit solches die geeignete Verfügung zu treffen, allenfalls eine abermalige Prüfung desselben anzuordnen, oder aber nach Umständen die Beschränkung seiner chirurgischen Befugnisse mittelst Ausschließung von der Berechtigung zu fernerer Ausübung derjenigen Verrichtungen, wozu er für unfähig erkannt worden, auszusprechen vermöge.

§. 35. b) Der zweiten Abtheilung.

Hat der Kreis-Medicinalrath Ursache, bei einem Wundarzt zweiter Abtheilung Rückschritte oder sonstige Mängel zu vermuthen, so liegt ihm ob, entweder nach Beschaffenheit des Falles sogleich weitere Einleitung zu veranlassen, oder bei der Medici || nal-Visitation unter 455
Zuziehung des Oberamtsarztes eine mündliche, und, wenn es ihm

zweckmäßig scheint, auch eine schriftliche Prüfung jenes Wundarztes vorzunehmen und über deren Ergebniß nach schriftlicher Vernehmung der Ortsbehörde der Regierung Vortrag zu erstatten. Hält diese eine Beschränkung der Befugnisse des Angeschuldigten für begründet, so hat sie mit der Prüfungsbehörde desselben Rücksprache zu pflegen. Stimmt diese mit ihr überein, so kann sie die Beschränkung aussprechen. Weichen aber die Ansichten von einander ab, so ist der Fall an das Ministerium des Innern zur Entscheidung zu bringen.

Würde aber auch die Kreisregierung das Ergebniß jener Einleitungen zu einer Beschränkung der Befugnisse nicht für geeignet erachten; so hat dieselbe nichts desto weniger in ihrem Berichte über die nächste Medicinal-Visitation des betreffenden Bezirks den Vorgang anzuführen, und die darüber verhandelten Acten dem Visitations-Berichte beizuschließen.

§. 36. c) Der dritten Abtheilung.

Wundärzte dritter Abtheilung können auf den Bericht des Oberamtsarztes oder auf den Antrag des Medicinalraths, der sich besonders bei den Visitationen nach ihnen genau zu erkundigen, und nöthigenfalls eine Nachprüfung mit ihnen vorzunehmen hat, bei Fahrläßigkeit oder verminderter Fertigkeit durch Erkenntniß der Regierung ihrer Befugnisse theilweise verlustig erklärt, und im äußersten Falle nach Verhältniß ihrer Rückschritte auf die bloße Baderei beschränkt werden.

Auch dieser Fälle ist übrigens in den Berichten über die Medicinal-Visitationen Erwähnung zu thun.

§. 37. Transitorische Verfügungen hinsichtlich der aus der bisherigen Eintheilung der Wundärzte erworbenen Rechte.

Die bisher zu Ausübung der Wund-Arzneikunde ermächtigten Doktoren der Chirurgie treten ohne weitere Cognition in alle Befugnisse der ersten Abtheilung ein. Die nicht graduirten Wundärzte der bisherigen ersten Classe werden bei der seitherigen Befugniß zur Uebernahme aller äußerlichen Curen und Operationen mit dem oben (§. 3) den nunmehrigen Wundärzten zweiter Abtheilung zugestandenen beschränkten
456 || Rechte der innerlichen Verordnung für die betreffenden Kranken belassen, bleiben jedoch zunächst bei Verantwortung unbedingt verpflichtet, diejenigen wichtigeren und gefährlicheren Fälle, welche nur den Wundärzten der nunmehrigen ersten Abtheilung zustehen (sofern sie solche nicht unter der Leitung eines Doktors der Chirurgie oder eines andern Wundarztes der nunmerigen ersten Abtheilung behandeln), nicht ohne den Rath und Beistand eines innerlichen Arztes zu übernehmen. Sie können indessen, wenn sie ihre vollkommene Tüchtigkeit zu allen der nunmehrigen ersten Abtheilung angehörenden Verrichtungen durch Vorlegung eines auf oberamtliche und oberamtsärztliche Berichte gegründeten Zeugnisses des Kreis-Medicinalraths unzweifelhaft darzuthun vermögen, gleichfalls um Versetzung in die (neue) erste Abtheilung der Wundärzte bei dem Medicinal-Collegium bitten, welches nach vorheriger Rücksprache mit der medicinischen Facultät zu Tübingen, wenn diese die Prüfung früher vornahm, unter Zugrundlegung des früheren Prüfungsresultats hierüber erkennen wird [93]).

93) Nähere Bestimmungen hierüber enthält die Verfügung vom 27. December d. J., die Versetzung der Wundärzte erster Classe in die nunmehrige erste Abtheilung betreffend.

§. 38. Fortsetzung.

Die Wundärzte der bisherigen zweiten und dritten Classe bleiben bei ihren bisherigen Befugnissen. Auch ihnen steht es frei, unter denselben Voraussetzungen (§. 37) die Aufnahme in die jetzige zweite oder dritte Abtheilung bei den für jede derselben bestellten Prüfungsbehörden (§. 25) nachzusuchen, welche ihnen nach Befund der Umstände von diesen Behörden bewilligt werden kann [94]).

§. 39. Fortsetzung.

Von denjenigen Wundärzten der bisherigen ersten Classe, seit deren Aufnahme der oben (§. 34) festgesetzte Zeitraum von vier Jahren noch nicht verflossen ist, wird die Einsendung schriftlicher Probe-Arbeiten wie von den erst künftig eintretenden Wundärzten erster Abtheilung erwartet. Sie sowohl als die Wundärzte der anderen bisherigen Classen unterliegen der gleichen Beaufsichtigung (§. 33), wie die Wundärzte der neuen Abtheilungen, und sind in Folge derselben nach Umständen auch einer Beschränkung ihrer Befugnisse unterworfen.

§. 40. Fortsetzung. 457

Den Wundärzten der bisherigen vierten Classe werden die ihnen bisher zugestandenen Befugnisse nicht entzogen. Denjenigen derselben, welche sich die erforderlichen Kenntnisse zutrauen, steht es frei, sich um eine Prüfung für die künftige dritte Abtheilung zu melden, welche bei der Kreisregierung auf die oben (§. 25) angeordnete Weise vorzunehmen ist.

§. 41. Fortsetzung.

An den jährlichen Beiträgen der Wundärzte der bisherigen vier Classen an die chirurgische Unterstützungs-Casse wird, so lange sie nicht in eine der nunmehrigen drei Abtheilungen versetzt werden, nichts geändert.

§. 42. Listen über sämmtliche Wundärzte.

Um eine fortlaufende Uebersicht über die Wundärzte nach ihren verschiedenen Abtheilungen zu erhalten, haben die Oberamtsärzte ein genaues Verzeichniß derselben mit Angabe der Prüfungszeit und Behörde, der Abtheilung, für welche jeder vermöge seiner Zeugnisse legitimirt worden ist, und des Wohnorts anzulegen und fortzuführen.

Diese Verzeichnisse müssen von den Medicinalräthen bei ihren Visitationen durchgangen, geprüft, berichtigt und den Visitations-Acten beigelegt werden, aus welchen sodann das Medicinal-Collegium eine fortlaufende Liste bilden wird.

Damit aber auch die in der Zwischenzeit sich ergebenden Abänderungen bekannt werden, haben die Oberamtsärzte dieselben in ihren Jahresberichten anzuzeigen, wonach die Liste bei dem Medicinal-Collegium fortzuführen und zu ergänzen ist.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt. Gegeben, Stuttgart den 14. Oktober 1830.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
Mohl.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

94) Wegen Ausdehnung der Bestimmungen der soeben gedachten Verfügung auf die Wundärzte 2. und 3. Abtheilung vergl. die Verf. vom 28. März 1831.

458 [Nr. 50.] Königl. Verordnung vom 14. Oktober, betreffend die Bekanntmachung der revidirten Medicinal-Taxe.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden, König von Württemberg.

Durch die von verschiedenen Seiten erhobenen Ausstellungen gegen die erneuerte Medicinal-Taxe [95]) haben Wir Uns veranlaßt gesehen, eine nochmalige Durchsicht derselben anzuordnen.

Da sich hiebei gezeigt hat, daß zwar ein großer Theil der gedachten Ausstellungen auf bloßen Mißverständnissen beruhe, daß jedoch theils eine Erläuterung der mißverstandenen Sätze und eine den Gebrauch erleichternde veränderte Zusammenstellung der verschiedenen Bestimmungen, theils wirklich auch die Herabsetzung mehrerer Tax-Ansätze begründet sey; so haben Wir nach Anhörung Unseres Geheimenraths der nachstehenden revidirten Medicinal-Taxe Unsere Genehmigung ertheilt.

Unser Minister des Innern ist mit deren Vollziehung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 14. Oktober 1830.

Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
Mohl.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

---

459 # Revidirte Medicinal-Taxe.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Wenn ärztliche Verrichtungen, namentlich neue oder außergewöhnliche Operationen vorkommen, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, so bleibt der oberaufsehenden ärztlichen Behörde vorbehalten, die Anrechnungen unter Zugrundlegung der genau zu beschreibenden Umstände und der in dem Tarif überhaupt befolgten Grundsätze nach pflichtmäßigem Ermessen zu ermäßigen.

§. 2. Wo nur die Grenzpunkte bezeichnet sind, innerhalb welcher die Anrechnung im einzelnen Falle sich zu halten hat, sind, wenn über den geringsten Betrag der Taxe aufgestiegen wird, jedesmal die Gründe des höheren Ansatzes zur Prüfung und Ermäßigung genau anzugeben.

§. 3. Treffen bei einer ärztlichen Verrichtung die in der Tax-Bestimmung ausgedrückten Voraussetzungen (z. B. der tägliche Verband) nicht vollständig zu, so ist die in der letztern für zulässig erklärte Anrechnung verhältnißmäßig herabzusetzen.

Das Gleiche findet Statt, wenn mehrere Verrichtungen der Zeit und dem Zwecke nach so sich vereinigen, daß sie zusammen als Ganzes zu betrachten sind.

§. 4. Eine Erhöhung der in der Taxe gestatteten Anrechnung findet dann, wenn die Hülfeleistung bei Nacht zur Schlafzeit geschieht, in der Regel nicht, daß neben der taxmäßigen Belohnung noch der Betrag eines [illegible]fachs, mithin da, wo an sich nur der Ansatz des letzteren be[illegible] das Doppelte desselben angerechnet werden darf. Außer

[illegible]ung vom 3. Febr. 1823.

diesem Falle (der nächtlichen Hülfleistung) ist die Anrechnung der Belohnung für einen Krankenbesuch neben oder auch nur statt der für die ärztliche Verrichtung besonders bestimmten Taxe nicht zulässig.

460 || §. 5. Bei Operationen, in Ansehung welcher der Tarif nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung enthält, sind für die Nachbehandlung mit Ausschluß der Anrechnung von Gängen und Krankenbesuchen da, wo die durch Operation verursachte Wunde erweislich den Charakter einer gefährlichen Verletzung hat, oder wo der Verband von ganz wesentlichem Einflusse auf das Gelingen der Operation ist, die ersten drei bis sechs nachherigen Verbände wie die bei jenen Verletzungen zu bezahlen. Nachher aber, oder wo diese Umstände nicht vorhanden sind, sogleich auf die Operation tritt, wie bei jenen Verletzungen, statt der Belohnung für einzelne Verbände, die nach Wochen regulirte Taxe für die Behandlung beziehungsweise eines großen oder eines einfachen Geschwürs ein, je nachdem die Bemühung bei dem Verband zu der einen oder andern Anrechnungsweise berechtigt.

Wird in jenen Fällen die Nachbehandlung bald nach der Operation durch einen frühzeitigen Tod des Kranken abgebrochen, oder von einem andern Arzt übernommen, so ist eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Taxe für die Operation und zwar im letzten Falle zu Gunsten des nachbehandelnden Arztes begründet.

§. 6. Gehört der Hülfeleistende verschiedenen Classen des ärztlichen Personals zugleich an, ist er z. B. zugleich Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, so kommt bei Anrechnungen, welche für jede dieser Classen taxirt sind, namentlich Krankenbesuchen, schriftlichen Darstellungen, Berichten und Reise-Entschädigungen die Taxe derjenigen Classe in Anwendung, in deren Bereich der Krankheitsfall zunächst sich eignet.

Wundärzte höherer Abtheilungen, welche eine Verrichtung vornehmen, wozu auch Wundärzte niederer Abtheilungen berechtigt sind, haben hiebei nur wie die letzteren zu rechnen.

Wundärzten, welche zur Schutzpocken-Impfung besonders legitimirt sind, gebührt in Ansehung der Reise-Entschädigung die Anrechnung der Abtheilung, zu der sie gehören.

Von den Wundärzten, welche einer der früheren vier chirurgischen Classen angehören, haben, so lange sie nicht in die Befugnisse einer der nunmehrigen drei Abtheilungen eingesetzt sind, die der ersten Classe nach den Vorschriften für die erste Abthei || lung, die der zweiten Classe 461 nach den Normen für die zweite Abtheilung, die der dritten und vierten Classe nach den Bestimmungen für die dritte Abtheilung sich hierin zu richten [96]).

§. 7. Für die Zuziehung von ärztlichen Gehülfen zu einer Operation kann nichts gefordert werden. Wurden sie jedoch, weil dergleichen am Orte der Operation nicht zu finden waren, aus einem andern Orte herbeigerufen oder mitgebracht, so darf für dieselben die Reise-Entschädigung von Wundärzten zweiter Abtheilung angerechnet werden.

Besorgt ein Wundarzt dritter Abtheilung complicirte Beinbrüche oder Verrenkungen unter Beihülfe und Leitung eines Wundarztes höherer Abtheilung, so theilen sich beide in den Tax-Ansatz nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Bemühung.

Ebenso hat ein Geburtshelfer, der einen zweiten zu seiner Unterstützung bei einer Entbindung verlangt, die taxmäßige Belohnung mit letzterem zu theilen.

---

96) S. die vorhergehende Königl. Verordnung §§. 37 u. 38.

§. 8. Auslagen für Heilmittel zum äußerlichen oder innerlichen Gebrauche, wie Arzneien, Pflaster, Salben, Blutegel, deßgleichen für Werkzeuge, die nach der damit vorgenommenen Operation nicht wieder gebraucht werden können, so wie für Leinwand zum Verband und zur Charpie sind in den Tax-Ansätzen nicht begriffen, vielmehr besonders zu vergüten, so weit nicht für Epidemiefälle die Taxe ausdrücklich eine entgegengesetzte Bestimmung enthält.

§. 9. Die Reise-Entschädigung (Taggeld sowohl als Ersatz für Zehrung und Reisekosten) richtet sich nach der durch die Orts-Entfernung und den Zeitaufwand bei der Hülfeleistung bedingten Dauer der Abwesenheit vom Wohnorte, wobei weniger als acht Stunden für einen halben, acht bis vierundzwanzig Stunden aber für einen vollen Tag zu rechnen sind.

Ein Taggeld darf nur bei solchen Reisen, welche nicht vermöge der amtlichen Anstellung gemacht werden, und nur dann und in so weit angerechnet werden, als die taxmäßige Belohnung für die außerhalb des Wohnorts vorgenommene ärztliche Verrichtung den doppelten Betrag des Taggeldes nicht erreicht. Werden mehrere ärztliche Verrichtungen außerhalb des Wohnorts an Einem Tage vorgenommen, so sind die
462 || Belohnungen für diese Verrichtungen zusammenzuzählen, um die Zulässigkeit des Taggelds zu ermessen; der Mehrfachheit dieser Verrichtungen ungeachtet darf es jedenfalls nur einfach gefordert werden, und eine Verdopplung desselben wegen nächtlicher Hülfeleistung ist nur dann gestattet, wenn ununterbrochen durch das Reisen und durch die Bemühung mit dem Kranken die ganze Nacht in Anspruch genommen worden ist.

§. 10. Wahrheitswidrige Angaben in den Kostenberechnungen werden nach den Gesetzen bestraft.

Eine unzweckmäßige Ausdehnung der ärztlichen Behandlung aber, oder bei Reisen der Dauer der Abwesenheit vom Wohnorte wird zum Wenigsten durch den Durchstrich der Anrechnung geahndet.

Wenn durch Schuld des Hülfeleistenden der bezweckte Erfolg nicht eintritt, so ist er nicht nur der Ansprüche auf Belohnung und Entschädigung verlustig, sondern auch zum Schadens-Ersatze, mithin namentlich zu Uebernahme des Mehrbetrags der Kosten einer dadurch nöthig gewordenen neuen Operation über das, was er selbst anzurechnen gehabt hätte, verpflichtet, vorbehältlich der Strafe je nach der Beschaffenheit der Umstände.

§. 11. Wo durch Anstellungs-Decrete oder besondere Verträge über die Belohnung und Entschädigung des ärztlichen Personals etwas Anderes bestimmt ist, oder künftig bestimmt werden wird, da hat es hiebei auch ferner mit Ausschluß der Tax-Bestimmungen des Regulativs sein Bewenden. Namentlich bleibt es im Allgemeinen dabei, daß die besoldeten Aerzte für amtliche Verrichtungen, die nicht ausdrücklich ausgenommen sind, keine Belohnung ansprechen dürfen [97]).

Zweiter Abschnitt.

Zulässige Anrechnungen für die einzelnen Verrichtungen der verschiedenen Classen des ärztlichen Personals.

A) Aerzte.

1) Für die Leitung einer Leichenöffnung, wenn sie mit der bei gerichtlichen Leichenöffnungen erforderlichen Vollständigkeit und Gründlichkeit geschieht,

97) Vergl. General-Verordnung vom 14/22. März 1814, §. II. und Gesetz vom 17. Juli 1824, Art. 3 u. 4.

|| a) wenn die Leiche in Verwesung übergegangen . . 6 fl. 463
b) vorher . . . . . 3 fl.

2) Für die bloße Besichtigung eines Leichnams, mit der Gründlichkeit, wie sie in gerichtlichen Fällen erfordert wird,
a) wenn der Körper im Zustande der Verwesung befindlich . . . . . 3 fl.
b) früher . . . . . 1 fl. 30 kr.

3) Für genaue Besichtigung (Inspektion)
a) eines schwer Verwundeten, so wie für die Untersuchung solcher Personen, welche an äußern Gebrechen oder innern Krankheiten zu leiden vorgeben, oder in Verdacht stehen . . . . . 1 fl. 30 kr.
b) eines leichter Verwundeten . . . . . 45 kr.

4) Für das Gutachten, wenn vorstehende Verrichtungen (Nr. 1—3) zum Behuf der Untersuchung des Thatbestandes eines Verbrechens oder Vergehens vorgenommen worden sind (in sogenannten Legalfällen), einschließlich der Reinschrift und der etwa nachgeforderten Erläuterungen, und zwar
a) bei Leichenöffnungen . . . . . 2 fl.
b) bei Besichtigung von Leichen und schwer Verwundeten 1 fl.
c) bei Besichtigung leichterer Wunden . . . . . 45 kr.

Anmerkung. Ist das Gutachten von einem Arzte und einem Wundarzte gemeinschaftlich zu erstatten, so hat der Verfasser desselben zwei Drittheile der ausgesetzten Gebühr für sich zu beziehen. (Vergl. Criminal-Gebühren-Ordnung §§. 29—31.)

5) Für Besichtigung und Anwohnung bei der Oeffnung eines der Wuth verdächtigen Thiers . . . . . 1 fl. 30 kr.

6) Für die Anordnung und Leitung der Wiederbelebungsversuche bei muthmaßlich Scheintodten 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.

7) Für das Anwohnen bei chirurgischen Operationen und Entbindungen, nach dem Zeitaufwande . . 24 kr. bis 1 fl. 30 kr.

8) Für die Untersuchung eines Gemüthskranken
a) bei dem ersten Besuche mit Einrechnung der Belohnung für das zu erstattende Gutachten . . . . 1 fl. 30 kr.
|| b) für jeden folgenden . . . . . 30 kr. 464

9) Für Krankenbesuche im Allgemeinen mit oder ohne Recept,
a) für den ersten . . . . . 30 kr.
b) für jeden folgenden . . . . . 18 kr.

Anmerkung. Sind von einer Familie mehrere beisammen wohnende Glieder zugleich erkrankt, so darf für den zweiten und die weiteren Kranken je nur die Hälfte gerechnet werden.

c) in Epidemiefällen für sämtliche Besuche, welche der die Behandlung der Epidemie leitende Arzt in einem oder mehreren Orten macht,
aa) wenn die Zahl der von ihm zu besuchenden Kranken fünfzehn oder weniger beträgt, täglich 1 fl. 30 kr.
bb) wenn sie sich über fünfzehn belauft, täglich . 3 fl.

Anmerkung. Bei andern Krankheiten, in denen die unmittelbare Fürsorge des Staats auf gleiche Weise für begründet erkannt wird, ist wie bei Epidemien zu rechnen.

10) Für ein Recept, oder eine mündliche Berathung des Kranken im Hause des Arztes,
a) das erste Mal . . . . . 24 kr.

b) bei Wiederholungen . . . . . 15 kr.
c) in Epidemie- und andern zur unmittelbaren Staatsfürsorge geeigneten Krankheitsfällen, für ein Recept, das der die Behandlung der Krankheit leitende Arzt außer der Zeit der ordentlichen Krankenbesuche und nicht in Folge derselben, sondern auf besondere Berichterstattung oder Beschickung für einen mit der befragten Krankheit Behafteten zu Haus verschreibt 10 kr.

11) Für eine Schutzpocken-Impfung,
a) für eine einfache . . . . . 11 kr.
b) für jede etwa erforderliche Wiederholung . . . 6 kr.

12) Für die erstmallge mündliche Berathung mit einem andern Arzte oder Wundarzte, jedem Arzte . . . . . 2 fl. 42 kr.

Anmerkung. Spätere gemeinschaftliche Besuche werden wie andere Krankenbesuche bezahlt.

465 || 13) Für schriftliche Berathung,
a) wenn sie in einer umständlichen Beschreibung der Krankheit oder einem ausführlichen Gutachten mit Entwerfung des Heilplans auf Privatverlangen besteht, je nach dem Umfang des Aufsatzes . 2 bis 4 fl.
b) für eine einfache, so wie für die Beantwortung des Krankenberichts eines hiemit beauftragten Wundarztes
aa) überhaupt . . . . . 24 bis 30 kr.
bb) in Epidemie- und sonstigen zur unmittelbaren Staatsfürsorge geeigneten Krankheitsfällen . 15 kr.

14) Für einen einfachen Bericht an eine amtliche Behörde, wenn der Arzt keine Besoldung genießt . . . . . 45 kr.

15) Reise-Entschädigung,
a) Taggeld oder Entschädigung für den entgehenden anderwärtigen Erwerb auf einen Tag . . . . 1 fl. 30 kr.
b) Ersatz der Zehrung und Reisekosten.

Anmerkung. Oeffentlich angestellte Aerzte und deren Stellvertreter beziehen hiefür, innerhalb des Amtsbezirks, in so fern sie eine Diensts-Ration beziehen, eine Aversalgebühr von 3 fl. 30 kr. auf einen ganzen, und von 2 fl. auf einen halben Tag [98]).

B) Wundärzte.

I. Verrichtungen, welche in der Regel nur von Wundärzten erster Abtheilung vorgenommen werden dürfen.

1) Für eine Leichenöffnung mit der für gerichtliche Fälle vorgeschriebenen Vollständigkeit und Gründlichkeit,
a) wenn die Leiche in Verwesung übergegangen, deßgleichen wenn der Wundarzt einer Gefahr durch Ansteckung oder durch sonstige schädliche Einflüsse ausgesetzt ist . . . . . 8 fl.
b) ohne diese Umstände . . . . . 5 fl.

2) Für die bloße Besichtigung eines Leichnams, wenn sie bei gerichtlichen Besichtigungen erforderlichen [illegible]eit geschieht, wie der Arzt (A. 2).

[illegible]machung vom 23. Februar 1831, die Gebühren der Gerichts-Reise- und Zehrungskosten bei Verrichtungen außerhalb ihres [illegible]effend.

|| 3) Für genaue Besichtigung (Inspektion) eines Verwundeten ebenso (A. 3). 466

4) Für das Gutachten in Legalfällen, das, wenn die Leichenöffnung oder Besichtigung in Gemeinschaft eines Arztes vorgenommen wurde, immer nur gemeinschaftlich mit dem Arzt zu erstatten ist, deßgleichen (A. 4, nebst Anmerkung).

5) Für die Anwesenheit bei der Oeffnung eines der Wuth verdächtigen Thiers . . . . . 45 kr.

6) Für Krankenbesuche im Allgemeinen, mit oder ohne Recept,
a) für den ersten . . . . . 30 kr.
b) für jeden folgenden . . . . . 15 kr.

7) Für die erstmalige mündliche Berathung mit einem Arzte oder einem andern Chirurgen erster Classe über einen chirurgischen Krankheitsfall . . . . . 1 fl. 30 kr.

Anmerkung. Spätere gemeinschaftliche Besuche werden nach Nr. 6, b) gerechnet.

8) Für persönliche Theilnahme und Beirath an einer durch einen anderen Wundarzt erster Classe vorgenommenen Operation . . . . . 1 fl. 30 kr.

9) Für die erste ausführliche schriftliche Darstellung eines chirurgischen Krankheitsfalls oder umständliches Gutachten mit Heilplan auf Privatverlangen . . . . . 2 fl. 42 kr.

10) Für weitere schriftliche Krankenberichte . . . 45 kr. bis 1 fl.

11) Für die Anwendung des glühenden Eisens, wenn sie in großer Ausdehnung Statt hat . . . . . 5 bis 8 fl.

12) Für die Behandlung eines Psoas-Abscesses oder tief liegender Abscesse und Lymphgeschwülste,
a) für die kunstmäßige Oeffnung derselben und Anlegung des ersten kunstmäßigen Verbands . . . . 2 bis 5 fl.
b) für jedes spätere wiederholte Oeffnen . . . . . 1 fl.

13) Für die Ausrottung einer großen Balg-Geschwulst oder eines anderen Gewächses, je nach dem aus ihrer Größe, aus der Wichtigkeit der Theile, auf welchen sie aufsitzen, und aus ihrer sonstigen Beschaffenheit hervorgehenden Werth der Operation . . . . . 5 bis 20 fl.

|| 14) Für die Behandlung größerer lebensgefährlicher Verletzungen, 467
a) für die erste Untersuchung und den Verband samt den etwa hiebei vorkommenden Verrichtungen der blutigen Naht, der Unterbindung von Blutgefässen und dergleichen . . . . . 4 bis 7 fl.
b) für die nachherigen Verbände, so lange die Wunden jenen Charakter beibehalten (erster Abschnitt §. 5) 24 bis 36 kr.

15) Für die Trepanation . . . . . 16 bis 24 fl.

16) Für die Trennung zusammengewachsener Augenlieder an einem Auge (anchylohlepharon) . . . . . 3 fl.

17) Für diese Operation, wenn die Augenlieder zugleich mit dem Augapfel verwachsen sind (symblepharon) an einem Auge . . . . . 6 fl.

18) Für die Behandlung der einwärts gekrümmten Augenwimper (Trichiasis),
a) für die palliative . . . . . 1 bis 2 fl.
b) für die radikale . . . . . 8 fl.

19) Für die Operation der wuchernden Ausstülpung des Augen-

lieds (Ectropium), der Einstülpung desselben (Entropium) und des Augenlieder-Vorfalls (ptosis palpebrarum) 8 fl.
20) Für die Operation der Thränenfistel,
a) mit Durchbohrung des Thränenbeins oder sehr mühsamer Eröffnung des Thränen-Canals . . . . 14 fl.
b) wenn der Fall leichter ist . . . . . 7 fl.
21) Für die Ausrottung des Augapfels . . . . . 20 fl.
22) Für die Operation des Traubenaugs (staphyloma corneae), des Flügelfells (pterygium) und sonstige Wegnahme größerer Theile einer entarteten Bindehaut (Conjunctiva) . . . . . 9 fl.
23) Für die Eröffnung der vorderen Augenkammer bei einem Eiterauge und dergleichen . . . . . 3 fl.
24) Für die Operation des grauen Staars an einem Auge, nach welcher Methode sie auch geschehe . . . . . 16 fl.
25) Für die Bildung eines künstlichen Augensterns (Pupillenbildung) . . . . . 18 fl.
468 ‖ 26) Für die Oeffnung eines verschlossenen Ohrgangs, nebst Offenhaltung desselben . . . . . 5 fl.
27) Für die Durchbohrung des Trommelfells, samt der etwa nöthigen Wiederholung . . . . . 4 bis 5 fl.
28) Für die Oeffnung eines Nasenlochs und Offenhaltung desselben . . . . . 6 fl.
29) Für die Ausrottung großer oder bösartiger Nasen- oder Rachen-Polypen, wenn bedeutende Schwierigkeiten und sonstige Mithülfen damit verbunden sind, je nach der Ausdehnung und dem Sitze derselben . . . . 8 bis 12 fl.
30) Für die Oeffnung der Ober-Kinnbackenhöhle, um sie einer krankhaften Flüßigkeit zu entleeren . . . . . 8 fl.
31) Für die Ausrottung eines Aftergewächses in der Ober-Kinnbackenhöhle (sarcoma antri Highmori) oder eines Steatoms dieses Knochen . . . . . 16 bis 24 fl.
32) Für die Operation einer Speichelfistel . . . . . 9 fl.
33) Für die Ausrottung einer verhärteten Ohrspeichel-Drüse 16 bis 24 fl.
34) Für die Operation eines sehr großen, oder wegen anderer Umstände schwer zu entfernenden Lippenkrebses 9 bis 18 fl.
35) Für die Operation einer doppelten oder sonsten schwer verwickelten Hasenscharte . . . . . 11 bis 15 fl.
36) Für die Abschneidung des Zäpfchens . . . . . 5 fl.
37) Für die Ausrottung eines Theils der Zunge . 11 bis 14 fl.
38) Für die Entfernung eines fremden Körpers aus dem Schlund durch künstliche Einschneidung desselben (oesophagotomie) . . . . . 24 fl.
39) Für die Eröffnung der Luftröhre durch Einschneidung (laryngotomie und tracheotomie) . . . . . 18 fl.
40) Für die Ausschälung eines Kropfs oder eines verhärteten Theils der Schilddrüse . . . . . 16 bis 24 fl.
41) Für das Durchziehen eines Haarseils durch den Kropf 5 fl.
42) Für die Operation des schiefen Halses mittelst Durchschneidung des Kopfnickers . . . . . 11 fl.
469 ‖ 43) Für die Ausrottung
a) eines größeren Knotens der Brust oder der ganzen Brust (scirrhus) . . . . 10 bis 18 fl.

a) einer Brust samt Achseldrüsen . . . . . 24 fl.
44) Für die Eröffnung der Brusthöhle bei Anhäufung von Eiter, Blut oder Wasser (operatio empyematis) . . 16 fl.
45) Für die Trepanation des Brustbeins, wie für die des Schädels.
46) Für den Bruchschnitt . . . . . 16 bis 27 fl.
47) Für den Blasenstich . . . . . 8 fl.
48) Für den Blasenschnitt bei Blasensteinen (lithotomie),
a) bei dem männlichen Geschlecht . . . . 20 bis 30 fl.
b) bei dem weiblichen Geschlecht . . . . . 16 fl.
49) Für den Harnröhrenschnitt . . . . . 8 fl.
50) Für Eröffnung einer verschlossenen Harnröhre, eines verschlossenen Afters, einer verschlossenen Scheide . 5 bis 10 fl.
51) Für Anwendung des Aezmittels bei Verengerungen (Stricturen) der Harnröhre . . . . . 2 fl.
bei häufiger Wiederholung . . . . . 1 fl.
52) Für die Operation der verengten Vorhaut (phymosis und paraphymosis) . . . . . 4 bis 7 fl.
53) Für die Abnahme des männlichen Gliedes . . . . 12 fl.
54) Für die Behandlung der Harnfistel:

Solche ist nach den verschiedenen einzelnen Operations-Acten zu beurtheilen, welche im Verlaufe derselben nöthig werden, und für welche entweder nach dem, was die Taxe ausdrücklich hierüber enthält, oder nach der Analogie ähnlicher anzurechnen ist.

55) Für die radicale Heilung des Wasserbruchs . 10 bis 16 fl.
56) Für die Ausrottung eines krankhaften Hoden . . . 18 fl.
57) Für die Zurückbringung eines Gebärmutter-Vorfalls . 4 fl.
58) Für die Beibringung eines Mutterkränzchens in schwierigen Fällen . . . . . 2 bis 3 fl.
59) Für die chirurgische Behandlung der Umbeugung der Gebärmutter . . . . . 6 bis 9 fl.
60) Für die Ausrottung größerer Polypen, 470
a) in der Gebärmutter . . . . . 12 bis 20 fl.
b) in der Mutterscheide . . . . . 6 bis 8 fl.
61) Für den Kaiserschnitt,
a) bei einer Lebenden . . . . . 30 fl.
b) nach dem Tode . . . . . 10 fl.
62) Für die Ausrottung veralteter Hämorrhoidalknoten 5 bis 10 fl.
63) Für die Abschneidung großer Feigwarzen . . . . . 6 fl.
64) Für die Operation einer Mastdarmfistel durch Schnitt oder Unterbindung . . . . . 12 bis 18 fl.
65) Für die Behandlung einer Schlagader-Geschwulst und anderer organischer Verletzungen größerer Schlagaderstämme,
a) durch Druck mittelst Maschinen und Einwicklung des ganzen Glieds, wie bei der Behandlung eines bedeutenden Knochenbruchs;
b) durch die Operation und zwar
aa) an der Kopf-, Achsel- oder dem obern Theile der Schenkel-Schlagader . . . . . 33 fl.
bb) an anderen Stellen im weiteren Verlaufe dieser Schlagadern an den betreffenden Gliedern 11 bis 20 fl.
66) Für Heilung von Blutaderkröpfen (varix) durch Operation 5 fl.
67) Für die Abnahme des Oberarms aus dem Schultergelenke 20 bis 30 fl.

68) Für die Abnahme des Schenkels aus dem Hüftgelenke 33 bis 44 fl.

69) Für die Amputation des Ober- und Vorderarms, Ober- und Unterschenkels, auch für Abnahme aus dem Knie-, Ellenbogen- und Handgelenke oder der Fußwurzel (tarsus) 16 bis 20 fl.

70) Für die Resection der Gelenkköpfe und anderer größerer Knochentheile ist je nach der größeren oder geringeren Schwierigkeit mehr oder weniger von der Taxbestimmung für die Amputation des entsprechenden Knochen anzurechnen.

471 || 71) Für die Ausschneidung beweglicher krankhafter Concremente aus den größeren Gelenken . . . . . 9 fl.

72) Reise-Entschädigung:

a) Taggeld auf einen Tag . . . . . 1 fl.

b) Ersatz der Zehrung und Reisekosten.

Anmerkung. In Fällen, wo öffentliche Cassen die Bezahlung zu leisten haben, passiren dem Wundarzt erster Abtheilung

α) als Ersatz für die Zehrung auf einen ganzen Tag . . 2 fl.
auf einen halben . . . . . 1 fl. 30 kr.

β) für den Reise-Aufwand der Betrag des Roßlohns, der Fütterung, der Stallmiethe und des Stall-Trinkgelds auf ein Pferd, in so fern nicht die Operation nothwendig das Mitbringen eines Gehülfen und das Mitführen von Maschinen, größeren Bandagen, vielen Instrumenten fordert, in welchem Fall der Betrag der Miethe für eine Chaise, des Roßlohns, der Fütterung, der Stallmiethe und des Stall-Trinkgelds für zwei Pferde, so wie die Auslage für den Kutscher angerechnet werden können[99]).

II. Verrichtungen, wozu auch die Wundärzte zweiter Abtheilung berechtigt sind.

1) Für Krankenbesuche im Allgemeinen,

a) für den ersten . . . . . 20 kr.

b) für jeden folgenden . . . . . 10 kr.

2) Für die erste ausführliche schriftliche Darstellung eines chirurgischen Krankheitsfalls . . . . . 1 fl. 30 kr.

3) Für weitere schriftliche Krankenberichte . . . . . 24 kr.

4) Für Einlegung eines Eiterbands samt dem Verband bis zum Fluß . . . . . 2 bis 3 fl.

5) Für die beschränkte Anwendung des glühenden Eisens, für die Anwendung des Brenn-Cylinders (moxa), so wie für Anwendung von Aezmitteln in wichtigen Fällen 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.

6) Für die Eröffnung einer Schlagader, namentlich der Schlafpulsader . . . . . 2 fl.

7) Für die erste Behandlung eines von einem tollen oder der Wuth || verdächtigen Thiere gebissenen Menschen zur
472 Zerstörung des Wuthgiftes und den ersten Verband . 2 fl. 42 kr.

8) Für den Verband eines bedeutend großen, faulen, kreb- [illegible] steckenden und hiedurch gefährlichen Geschwürs 36 kr.
[illegible] Dauer wöchentlich . . 2 fl. 42 kr. bis 3 fl.
[illegible] handlung größerer Verletzungen der weichen

[illegible] oben angeführte Bekanntmachung vom 23. Febr. 1831.

Theile, durch Feuer, Schießgewehr, scharfe oder stumpfe Körper und dergleichen,
a) für den ersten Verband . . . . . 3 bis 5 fl.
b) für die ersten weiteren Verbände (Erster Abschn. §. 5) 20 kr.

10) Für die Ausrottung kleiner leicht zu operirender Balg-Geschwülste, Ueberbeine und anderer Gewächse . 2 bis 4 fl.

11) Für die Herausnahme eines eingesprengten Metall- oder anderen Splitters aus der Hornhaut im Auge, je nach der verschiedenen Schwierigkeit . . . . . 1 bis 2 fl.

12) Für die Ausrottung eines Polypen aus dem Ohr je nach der Tiefe seines Sitzes . . . . . 2 bis 4 fl.

13) Für die Ausrottung eines einfachen Nase-Polypen ohne besondere Schwierigkeiten . . . . . 2 bis 4 fl.

14) Für die Operation einer einfachen Hasenscharte . . . 8 fl.

15) Für Ausrottung einer Mandel . . . . . 6 bis 9 fl.

16) Für die Lösung des Zungenbandes . . . . . 1 fl.

17) Für die Operation der Fröschleins-Geschwulst (ranula) oder Ausschneidung eines Steins aus den Speichelgängen 3 bis 5 fl.

18) Für die Entfernung fremder Körper aus dem Schlund durch Ausziehen oder Hinabstoßen . . . . . 3 bis 6 fl.

19) Für den Bauchstich,
a) das erste Mal . . . . . 4 fl.
b) bei Wiederholungen . . . . . 3 fl.

20) Für die Ab- und Unterbindung eines Nabelbruchs . . 5 fl.

21) Für die Anwendung des Katheters,
a) bei dem männlichen Geschlecht,
aa) das erste Mal . . . . . 1 fl. 30 kr. 473
bb) für jede folgende . . . . . 45 kr.
b) bei dem weiblichen Geschlecht,
aa) das erste Mal . . . . . 36 kr. bis 1 fl.
bb) im Falle der Wiederholung . . . . . 30 kr.

22) Für die Einbringung einer Kerze (Bougie) in die Harnröhre . . . . . 30 kr. bis 1 fl.

Anmerkung. Wo vorstehende Verrichtungen (21 und 22) Wochen lang wiederholt werden müssen, und mit keiner besondern Schwierigkeit verbunden sind, findet nach Umständen noch ein weiterer verhältnißmäßiger Abzug Statt.

23) Für die palliative Behandlung des Wasserbruchs durch Anzäpfung . . . . . 3 fl.
bei häufiger Wiederholung je . . . . . 2 fl.

24) Für die Zurückbringung eines Scheide-Vorfalls . 1 bis 2 fl.

25) Für die Beibringung eines Mutterkränzchens in leichten Fällen, wo sie auch durch eine Hebamme geschehen kann 40 kr. bis 1 fl.

26) Für die Zurückbringung eines vorgefallenen eingeklemmten Mastdarms . . . . . 5 fl.

27) Für schwierige Ausziehung fremder Körper aus dem Mastdarm, der Scheide, oder der Harnröhre . . . 1 bis 6 fl.

28) Für Trennung und Heilung zusammengewachsener oder verkrümmter Finger oder Zehen, je für eine . . . . 3 fl.

29) Für die Abnahme eines jeden Fingers und Zehen oder seiner Glieder im Zusammenhang des Knochens oder aus dem Gelenk . . . . . 3 bis 5 fl.

30) Für die Einrichtung eines Bruchs des Schenkelbeinhalses 9 fl.
31) Für die Einrichtung des Bruchs der Beckenknochen . . 3 fl. 30 kr.
32) Für die Einrichtung der Verschiebung eines oder mehrerer Knochen der Wirbelsäule . . . . . 5 bis 11 fl.
33) Für die Einrichtung der Verrenkung des Oberarms aus dem Achselgelenk in schweren Fällen, wenn sie nach Umständen mittelst Maschine geschehen muß oder Vorbereitungsmittel fordert . . . . . 12 fl.
474 || 34) Für die Einrichtung der vollkommenen Verrenkung des Unterschenkels aus dem Kniegelenk nach hinten 12 fl.
35) Für die Einrichtung der Verrenkung des Schenkelkopfs 12 fl bis 16 fl. 30 kr.
36) Für die Behandlung einer mit einem Knochenbruch verbundenen Verrenkung: die Belohnung für die Behandlung einer einfachen Verrenkung (B. II. 32—35, III. 21—27) mit einem Zusatze, welcher der Hälfte der Taxe für die Einrichtung des Bruchs gleich kommen kann.
37) Für die Behandlung von Beinbrüchen und Verrenkungen, welche durch Knochensplitter, die weggenommen werden müssen, durch Zerreißung größerer Blutgefäße, durch Wunden der weichen Theile, durch Quetschungen und dergleichen so bedeutend verwickelt sind, daß hieraus eine besondere Gefahr für die Erhaltung des Gliedes erwächst, die Belohnung für die Behandlung einfacher Knochenbrüche und Verrenkungen (B. II. 30—35, III. 14—27) mit einem Zusatze, welcher der Taxe für die Behandlung größerer Verletzungen gleichkommt.

Anmerkung. Für die Nachbehandlung vorbemerkter Beinbrüche und Verrenkungen (Nr. 30—37) gebühren wöchentlich 1 fl. 40 kr. bis 2 fl.

38) Für Brennen und Plombiren je eines Zahns . . . 1 fl.

Anmerkung. Andere Zahn-Operationen, als Durchfeilen und Abfeilen von Zähnen, Anbohren derselben und dergl. werden analog bezahlt.

39) Für Aderlassen an gefährlichen Stellen . . . . 30 bis 40 kr.
40) Reise-Entschädigung,
a) Taggeld auf einen Tag . . . . . 48 kr.
b) Ersatz der Zehrung und Reisekosten.

Anmerkung. Gegenüber von öffentlichen Cassen darf ein Wundarzt zweiter Abtheilung hiefür anrechnen:
als Ersatz der Zehrung auf einen Tag . . . . . 1 fl.
als Ersatz des Reise-Aufwandes bei einer mehr als zwei Stunden betragenden Entfernung den Belauf des Roßlohns, der Fütterung, der Stallmiethe und des Stall-Trinkgelds auf ein Pferd, bei geringerer Entfernung nichts.

475 || III. Verrichtungen, welche auch in der Befugniß der Wundärzte dritter Abtheilung liegen.

1) Für Krankenbesuche,
a) im Allgem[illegible] . . . . . 8 kr.
b) in Ep[illegible] andern Krankheitsfällen, welche sich [illegible] en Fürsorge des Staats eignen, Besuche aus Auftrag des die [illegible]er Krankheit leitenden Arztes in [illegible]enheit gemacht werden,
[illegible]m einzigen zu besuchenden Kranken 8 kr.
[illegible]ei bis sieben . . . . . 15 kr.
[illegible]ehreren für jeden Kranken . . . 2 kr.

bb) für eine Begleitung des Arztes bei seinen Besuchen, je nachdem ein halber oder ein ganzer Tag dazu erforderlich ist . . . . . 15 oder 30 kr.

2) Für die durch Umstände gebotene beständige Anwesenheit bei einem chirurgischen Kranken, nach Verschiedenheit der Bemühung auf 24 Stunden bei Tag und Nacht 1 bis 2 fl.

3) Für die erste ausführliche schriftliche Darstellung eines chirurgischen Krankheitsfalls . . . . . 30 kr.

4) Für weitere schriftliche Krankenberichte,
   a) im Allgemeinen . . . . . 12 kr.
   b) in Epidemie- und andern Krankheitsfällen, welche der unmittelbaren Fürsorge des Staats unterliegen, an den die Behandlung der Krankheit leitenden Arzt . . . . . 6 kr.

5) Für das Setzen einer Fontanelle auf irgend eine Art bis zum Fluß . . . . . 1 fl. 30 kr.

6) Für die Behandlung eines großen aber nicht gefährlichen Geschwürs, wöchentlich überhaupt . . 1 fl. 40 kr. bis 2 fl.

7) Für die Behandlung eines einfachen Geschwürs, das einen ganz einfachen Verband erfordert, bei täglichem Verbande wöchentlich . . . . . 1 fl. 24 kr.

8) Für die Behandlung eines größeren Furunkels oder Abscesses im Ganzen . . . . . 1 fl. 30 kr. 476

9) Für die Behandlung leichterer Wunden, Quetschungen und Verbrennungen,
   a) auf den ersten Gang . . . . . 24 kr.
   b) für jeden weiteren . . . . . 10 kr.

10) Für die Entfernung eines fremden Körpers aus dem Ohr 1 bis 2 fl.

11) Deßgleichen aus der Nase . . . . . 1 bis 3 fl.

12) Für Scarifikationen, namentlich der Mandeln, Einschneidungen der Zunge, des Hodensacks, auch für Oeffnung von Hals-Abscessen . . . . . 1 fl. bis 2 fl. 42 kr.

13) Für das unblutige Verfahren zur Zurückbringung eingeklemmter Brüche (taxis) . . . . . 2 fl. 30 kr. bis 5 fl.

14) Für die Einrichtung eines Nasen-, Brust- oder Rippen-Beinbruchs . . . . . 2 fl. 42 kr.

15) Für die Einrichtung des Bruchs der untern Kinnlade oder des Schlüsselbeins . . . . . 4 bis 5 fl.

16) Für die Einrichtung der Zerreißung der Achilles-Sehne, des dreieckigen Bandes der Kniescheibe, des Bruchs des Fersenbeins . . . . . 5 bis 7 fl.

17) Für die Einrichtung des Bruchs eines Mittelhand- oder Mittelfußknochens, der Finger und Zehen . . 1 bis 2 fl.

18) Für die Einrichtung eines Bruchs des Oberarmknochens oder beider Vorderarmknochen . . . . . 6 bis 7 fl.

19) Für die Einrichtung eines Bruchs des Oberschenkels oder beider Unterschenkelknochen . . . . . 9 fl.

20) Für die Einrichtung des Bruchs der Speichen, Ellenbogenröhre, des Wadenbeins oder des Schienbeins allein 3 fl. 20 kr.

21) Für die Einrichtung der Verrenkung der untern Kinnlade, auf einer oder beiden Seiten . . . . . 3 bis 4 fl.

22) Für die Einrichtung der Verrenkung des Oberarms aus dem Achselgelenk in leichten Fällen,

a) wenn die Verrenkung habituell ist, für jedesmal . 2 fl.
b) wenn sie es nicht ist . . . . . 6 fl.

477 || 23) Für die vollkommene Einrichtung der Ausrenkung der Knochen des Vorderarms aus dem Ellenbogen-Gelenke . . . . . 6 fl.

24) Für die Einrichtung der Verrenkung der Kniescheibe 1 fl. 30 kr. bis 2 fl.

25) Für die Einrichtung der vollkommenen Verrenkung der Hand, so wie vollkommen verschobener Knochen der Hand- und Fußwurzel . . . . . 3 bis 4 fl.

26) Für die Einrichtung der vollkommenen Verrenkung des Unterfußes . . . . . 6 bis 10 fl.

27) Für die Einrichtung einer unvollkommenen Verrenkung eines Knochen . . . . . 2 bis 3 fl.

Anmerkung. Für die Nachbehandlung vorstehender Beinbrüche und Verrenkungen (Nr. 14 — 27) gilt die gleiche Bestimmung wie oben (B. II. 37. Anmerkung.)

28) Für das Ausziehen eines Zahns . . . . . 15 bis 20 kr.

29) Für Aderlassen an gewöhnlichen Orten . . . . . 11 kr.

30) Für Einspritzungen in die Ohren, die Nase und den Hals,
a) im Allgemeinen je auf einen Gang . . . . . 11 kr.
b) für eine Halseinspritzung in Epidemie- und den hinsichtlich der Staatsfürsorge denselben gleichgestellten Krankheitsfällen, so weit die Kosten auf öffentliche Cassen fallen, samt Zugehörde . . . . . 6 kr.

31) Für eine Einspritzung in die Mutterscheide bei Krankheiten der weiblichen Geschlechtstheile . . . . . 16 bis 24 kr.

Anmerkung. Bei häufigen Wiederholungen kommt ein Drittheil in Abzug.

32) Für das Setzen eines Klystirs,
a) im Allgemeinen . . . . . 16 kr.

Anmerkung. Häufige Wiederholungen begründen den Abzug eines Drittheils.

b) in Epidemie- und denselben hinsichtlich der Staatsfürsorge gleichgestellten Krankheitsfällen, so weit öffentliche Cassen die Bezahlung übernehmen, mit Einschluß der Lieferung der gewöhnlichen Kräuter 15 kr.

33) Für das Setzen und Verbinden von Seidelbast, wöchentlich 1 fl.

34) Für das Setzen eines Blasenpflasters, so wie für den jedesmaligen Verband,

478 || a) im Allgemeinen . . . . . 10 kr.
b) bei ansteckenden Krankheiten . . . . . 18 kr.
c) in Epidemie- und den gleich denselben der unmittelbaren Staatsfürsorge unterliegenden Krankheitsfällen, in so ferne öffentliche Cassen für die Kosten einzutreten haben, im Ganzen samt Ausheilung bei einer einzigen Blase . . . . . 45 kr.
bei zwei . . . . . 1 fl.

35) Für das Auflegen eines Senftaigs,
a) im Allgemeinen . . . . . 10 kr.

Anmerkung. Werden bei demselben Besuche noch mehrere Senfpflaster zugleich aufgelegt, so ist für jedes weitere je nur 3 kr. zu rechnen.

b) [illegible] und anderen zur unmittelbaren Staatsfürsorge gezogenen Krankheitsfällen, gegenüber von Cassen samt Zugehörde . . . . . 6 kr.

36) Für das Setzen von Blutegeln,
a) im Allgemeinen
bis zu 6 Stücken, je nach dem Zeitaufwand . 18 bis 36 kr.
auf jeden weiteren . . . . . 2 kr.
b) in Epidemie- und den denselben hinsichtlich der Staatsfürsorge gleichgestellten Krankheitsfällen, so weit die Bezahlung öffentliche Cassen trifft, nebst Anschaffung des Blutegels, je auf einen
zur Winterzeit . . . . . 8 kr.
zur Sommerzeit . . . . . 6 kr.

37) Für Schröpfen,
a) bis zu 6 Köpfen . . . . . 36 kr.
b) für jeden weiteren Kopf . . . . . 4 kr.

38) Für die Heilung des Erbgrinds mit Pechpflaster auf jeden Gang . . . . . 10 kr.

39) Für eine mineralische Räucherung in Epidemie- und andern der unmittelbaren Staatsfürsorge unterworfenen Krankheitsfällen, einschließlich der Anschaffung des Materials . . . . . 4 bis 8 kr.

40) Reise-Entschädigung:
a) Taggeld auf einen Tag . . . . . 30 kr. 179
b) Ersatz der Zehrung und Reisekosten.

Anmerkung. Gegenüber von öffentlichen Cassen gilt hiebei das Gleiche, wie bei den Wundärzten zweiter Abtheilung (B. II. Nr. 40).

In Epidemie- und andern Krankheitsfällen, für deren Behandlung eine unmittelbare Fürsorge des Staats eintritt, ist, so weit es sich nicht von einer Reise zu einer in die Befugnisse der Wundärzte höherer Abtheilungen fallenden Verrichtung handelt, statt der sonst im Verhältniß des Zeitaufwandes zulässigen Anrechnung von Taggeld und Zehrungsersatz ein tägliches Averſum von 30 kr. für Beides auf jede Stunde Entfernung (Hin- und Herreise nur einfach gerechnet) in Ansatz zu bringen.

C) Hebärzte.

1) Für den vollständigen gründlichen Unterricht von wenigstens sechs Wochen,
a) einer einzelnen Hebamme . . . . . 22 fl.
b) mehrerer Hebammen zugleich
von jeder . . . . . 15 fl.

Anmerkung. Jedoch darf der Betrag eines Lehrkurses die Summe von 50 fl. nicht überschreiten.

2) Für die Untersuchung einer Frauensperson in Beziehung auf Schwangerschaft, vorgegangene Geburt, Krankheiten der Geschlechtstheile und dergl. mit Inbegriff des darüber zu erstattenden Berichts . . . . . 2 fl.

3) Für geforderte Anwohnung bei einer natürlichen Geburt ohne Hülfeleistung, je nachdem sie kurz oder aber Tag und Nacht dauert . . . . . 2 bis 5 fl.

Anmerkung. Uebernimmt der Geburtshelfer auf ausdrückliches Verlangen auch die einfache Hülfeleistung bei der Geburt statt der Hebamme; so gebührt ihm das Doppelte dieses Ansatzes.

4) Für künstliche Beendigung der Steiß- und Fußgeburten, ohne Anwendung der Zange . . . . . 5 bis 8 fl.

5) Für eine Wendung, einschließlich der etwaigen einfachen Hülfeleistung bei der nachfolgenden Entbindung,

480 || a) wenn dieselbe durch das Zusammentreffen besonders ungünstiger Lage des Kindes mit anderen die Operation erschwerenden Umständen, starker Zusammenziehung der Gebärmutter, gänzlichem Abflusse des Feuchtwassers und dergl. sehr schwierig und anstrengend ist . . . . . 12 bis 18 fl.

b) in gewöhnlichen Fällen . . . . . 8 fl.

Anmerkung. Für die Wendung beider Zwillinge hat der Geburtshelfer die Hälfte mehr als für eine einfache Wendung zu fordern.

6) Für eine unvermeidlich mit Zerstückelung des Kindes (Embriulcie) verbundene Wendungs-Operation . 16 bis 24 fl.

7) Für die Zangen-Entbindung,

a) für eine leichtere . . . . . 7 fl.

b) für eine schwere bei höherem Stande des Kopfs oder stärkerer Einkeilung desselben . . . . . 11 bis 16 fl.

8) Für eine Zangen-Entbindung, wenn sie zugleich die Anbohrung des Kopfes (Perforation) unumgänglich erfordert 15 bis 18 fl.

9) Für Eröffnung des verwachsenen Muttermunds durch den Schnitt zu Vollendung einer Geburt . . . . 8 bis 11 fl.

10) Für die Entfernung der eingesackten oder stark angewachsenen Nachgeburt, je nach der Schwierigkeit 4 bis 8 fl.

11) Für die Hülfe bei Gefahr drohender Blutung im Fall einer natürlichen Geburt, wobei der Geburtshelfer sich lange bei der Patientin verweilen muß, einschließlich der etwaigen Wegnahme der nicht angewachsenen Nachgeburt und ähnlicher Verrichtungen . . . . . 4 bis 8 fl.

12) Für beschwerliche, lange dauernde Wiederbelebungsversuche an einem neugebornen Kinde . . . . . 2 bis 4 fl.

Anmerkung. Wenn außer den oben unter 6 und 8 schon taxirten vermiedenen Geburtsfällen das Zusammentreffen noch anderer Complicationen die Vornahme verschiedener der oben angeführten Hülfeleistungen oder Operationen fordert, so darf nur die Taxe derjenigen, die am höchsten taxirt ist, ganz, die der übrigen aber blos zur Hälfte, und zwar im äußersten Falle bis auf einen Gesamtbetrag von 25 fl. angerechnet werden.

481 || 13) Reise-Entschädigung, gleich einem Wundarzt erster Abtheilung (B. I. 72).

D) Hebammen.

1) Für die Untersuchung einer der Schwangerschaft oder der Geburt eines Kindes verdächtigen Person . . . . . 1 fl.

2) Für außerordentliche Berufung zu einer Berathung . . 12 kr.

3) Für den Beistand bei einer Geburt und die gewöhnliche Besorgung der Mutter und des Kindes in den ersten Wochen nach der Entbindung,

a) in leichteren Fällen . . . . . 1 bis 2 fl.

b) in schwereren, wenn längere Zeit mit der Gebärenden zugebracht wurde . . . . . 2 bis 5 fl.

4) Für eine Nachtwache bei einer entbundenen . . . . 30 kr.

5) Reise-Entschädigung bei der Einberufung zu der Medicinal-Visitation, für alles und alles . . . . . 48 kr.

Anmerkung. Bei einzelnen chirurgischen Verrichtungen, welche in der Befugniß der Hebamme liegen, hat sie, so weit solche nicht schon in der Tax-Bestimmung unter 5 begriffen sind, wie ein Wundarzt zu rechnen.

E) Höhere Thierärzte [100]).

1) Für die Oeffnung eines todten Thiers mit der in gerichtlichen Fällen erforderlichen Gründlichkeit nebst schriftlichem Gutachten . . . . . 1 fl. 36 kr.
2) Für die Besichtigung und Untersuchung eines todten Thiers unter gleicher Voraussetzung . . . . . 1 fl. 12 kr.
3) Für dieselbe Verrichtung an lebenden Hausthieren, in derselben Voraussetzung,
   a) das erste Mal . . . . . 1 fl.
   b) bei Wiederholungen . . . . . 30 kr.
4) Für Besuche eines kranken Thiers im Allgemeinen:
   a) für den ersten . . . . . 24 kr.
   b) für jeden folgenden . . . . . 12 kr.

Anmerkung. Bei länger dauernden Krankheiten wöchentlich . 1 fl. 12 kr.

‖ 5) Für die Besorgung aller kranken Thiere eines oder mehrerer Orte in Epizootiefällen auf einen ganzen Tag (einschließlich des Taggelds bei Reisen) . . . . . 2 fl. [482]

6) Für einen Bericht,
   a) im Allgemeinen für einen ausführlichen . . . . 45 kr.
   b) für einen Seuchbericht an das Oberamt, ... 15 kr.
7) Für Ziehen eines Haarseils, Lederstecken, nach Verschiedenheit der Stelle und des Umfangs . . . . . 24 bis 48 kr.
8) Für die spätere Behandlung desselben, so wie für Behandlung jedes einfachen Geschwürs, wöchentlich . . . 36 bis 48 kr.
9) Für die Behandlung größerer Verletzungen durch Riß, Schnitt, Stich oder Schuß, je nach Beschaffenheit der erforderlichen Bemühung,
   a) auf den ersten Gang . . . . . 48 kr. bis 1 fl. 12 kr.
   b) auf jeden nachherigen zu Besorgung der Verletzung erforderlichen Gang . . . . . 18 kr.

---

100) Niedere Thierärzte sind nach einem Erlasse des Ministerium des Innern vom 31. Januar 1831 (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt, S. 247), für die Dienste, die sie bei Epizootien unter Leitung des Oberamtsarztes oder eines wissenschaftlich gebildeten Thierarztes leisten, in so weit, als nicht besondere Dienstverträge in der Mitte liegen, den niederen Chirurgen gleich zu behandeln, und dürfen hienach anrechnen:
1) an Reisekosten, je auf einen ganzen Tag
   a) Taggeld . . . . . 30 kr.
   b) Zehrungsersatz . . . . . 1 fl.
   c) bei mehr als zweistündiger Entfernung 1 Pferd nebst Fütterung, Stallmiethe und Stall-Trinkgeld.
2) Belohnung für die Besorgung aller epizootisch kranken Thiere eines Orts oder mehrerer Orte (einschließlich des Taggelds bei Reisen) täglich das Doppelte des gewöhnlichen Taggeldsbetrags, mithin . . . . . 1 fl.
3) Für den ersten ausführlichen Bericht . . . . . 30 kr.
4) Für einen gewöhnlichen Seuchenbericht (statt der von den Chirurgen dritter Abtheilung bei Epidemien anzurechnenden 6 kr.) bei den veränderten Verhältnissen . . . . 10 kr.

10) Für Anwendung des glühenden Eisens, je nach Stelle und Umfang . . . . . 18 kr. bis 1 fl. 12 kr.
11) Für Aderlassen . . . . . 12 kr.
12) Für das Einbringen eines Klystirs . . . . . 15 kr.
Anmerkung. Bei häufigen Wiederholungen . . . . . 8 kr.
13) Reise-Entschädigung:
gleich dem Wundarzt erster Abtheilung (B. I. 72).

---

484 [Nr. 50.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 14. Oktober,

betreffend die medicinisch-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staats unterliegenden Krankheiten.

Die bisherigen allgemeinen Bestimmungen über die medicinisch-polizeilichen Maßregeln bei denjenigen Krankheiten der Menschen und Hausthiere, bei welchen die unmittelbare Fürsorge des Staats einzutreten hat, sind theils so zerstreut, theils durch den Lauf der Zeit solchen Veränderungen unterlegen, daß eine Zusammenstellung und Ergänzung derselben für nöthig erachtet worden ist.

Es wird daher unter Hinweisung auf dieselben Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

Erster Abschnitt.

Von der unmittelbaren Fürsorge des Staats bei Gesundheitsstörungen überhaupt.

§. 1. Die besondere und unmittelbare Fürsorge des Staats bei Gesundheitsstörungen unter Menschen mit der Wirkung einer Theilnahme der Staatscasse an dem damit verbundenen Aufwande setzt voraus, daß entweder

1) Einzelne von einer das Leben der anderen Menschen unmittelbar gefährdenden Krankheit befallen oder bedroht seyen (ansteckende sehr gefährliche Krankheiten und Verletzungen durch ein der Wuth verdächtiges Thier), oder daß

485 2) in einem Orte mehrere Personen gleichzeitig oder in kurzer Aufeinanderfolge von einer solchen Krankheit ergriffen werden, deren Bedeutung, längere Dauer oder weite Ausbreitung in den Familien eine Störung des täglichen Erwerbes, einen größeren Bedarf der ärztlichen und arzneilichen Hülfe, und sonach das Bedürfniß einer Unterstützung der Unbemittelten, so wie einer Erleichterung der Gemeindecasse in ihren hieraus erwachsenden Leistungen mit sich führt (Epidemien und epidemieartige Krankheiten überhaupt).

§. 2. Zu der gleichen Fürsorge bei Hausthieren wird erfordert, daß in einem Orte unter denselben eine allgemeine, besonders eine ansteckende Krankheit ausgebrochen sey (Epizootieen).

§. 3. Ueber die wirkliche Begründung der gedachten Fürsorge durch obige Voraussetzungen (§§. 1 und 2) hat in jedem einzelnen Falle sich mit dem Beginn der Behandlung der Kranken das Medicinal-Collegium zu erkennen [101]. Ohne Ein-

[101] Instruktion für das Medicinal-Departement vom 23. Juni 1807, die Königl. Verordnungen vom 6. Juni 1818, §. 3, lit. f. §. 6, 8. Juni 1823, §. 6.

haltung dieser Form nimmt die Staatscasse an den Kosten gedachter Behandlung keinen Theil.

§. 4. Die Familienväter, die ausübenden Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, die Schullehrer und die Aufseher öffentlicher Anstalten sind zu dem Ende schuldig, sobald ihnen eine Verletzung durch ein der Wuth verdächtiges Thier, der Ausbruch von Menschenpocken, die Behaftung mit bösartigen durch den Milzbrand der Hausthiere verursachten Beulen und dergleichen bekannt wird, oder wenn sie erfahren, daß in kurzer Zeit mehrere Personen von einer und ebendersselben, mit bedenklichen Zufällen verknüpften Krankheit ergriffen worden seyen, dem gemeinschaftlichen Amt (Ortspfarrer und ersten weltlichen Ortsvorsteher) die Anzeige hievon zu machen.

Die gleiche Verpflichtung zur Anzeige bei dem Ortsvorstand liegt dem ärztlichen Personal überhaupt, besonders aber den Thierärzten, so wie den Eigenthümern und Hütern der betreffenden Hausthiere ob, wenn sie Kenntniß davon erhalten, || daß unter dem Rindvieh, den 486
Schafen u. s. w. eine gefährliche Seuche sich gezeigt habe.

§. 5. Das gemeinschaftliche Amt, beziehungsweise der Ortsvorstand (§. 4) hat, wenn ihm durch eine solche Anzeige oder durch eigene Wahrnehmung die Kunde davon zukommt, auf der Stelle einen Bericht darüber an das vorgesetzte Oberamt zu erstatten, und in solchem, so weit es möglich ist, alsbald das Nähere über die Entstehung der Krankheit, über das Alter und Geschlecht, desgleichen die Zahl der Erkrankten und der etwa bereits Gestorbenen, so wie über die Hauptzufälle des Erkrankens anzugeben, auch bei Menschenkrankheiten zu bemerken, ob mehrere arme Familien ergriffen seyen, und ob und welche ärztliche Hülfe dieselben bereits nachgesucht haben.

§. 6. Auf einen solchen Bericht hin hat das Oberamt, in so ferne von einer Gesundheitsstörung unter Menschen die Rede ist (§. 1), unverweilt mit dem Oberamtsarzte Rücksprache darüber zu nehmen, ob er entweder sogleich oder auf den Grund weiter einzuziehender Berichte eine persönliche Untersuchung an Ort und Stelle für nöthig halte, oder ob etwa Anordnungen von Haus aus bis auf Weiteres noch genügen dürften.

Im letzteren Fall ist der Oberamtsarzt zu Verfassung einer Instruktion für die diätetische Behandlung der Krankheit, welche dem gemeinschaftlichen Amte zur Bekanntmachung und Ausführung unter etwaiger Beiziehung der im Orte befindlichen Wundärzte zuzufertigen wäre, im ersten Falle aber zu ungesäumter Vornahme der persönlichen Untersuchung zu veranlassen.

Findet der Oberamtsarzt bei letzterer, daß einfachere allgemeine Vorschriften und eine etwaige Belehrung der im Orte anwesenden Wundärzte nicht ausreichen, vielmehr die Bedingungen zum Eintritt der unmittelbaren Staatsfürsorge für die Behandlung der Krankheit vorhanden seyen, so hat er schleunigen Bericht hierüber an das Oberamt zu erstatten, und unter dessen Mitwirkung vorläufig nach seinem besten Wissen und Gewissen sowohl die ärztliche Behandlung der Kranken als die geeig || neten polizeilichen Maßregeln einzuleiten. Der Be- 487
richt des Oberamtsarztes ist unter Bemerkung dessen, was einstweilen verfügt worden, desgleichen unter Anführung der Einwohnerzahl des Orts, wo die Krankheit vorkommt, und der Entfernung desselben vom Sitze des Oberamts- und beziehungsweise des Unteramtsarztes, so wie von dem Wohnorte des in Ermanglung eines Orts-Chirurgen

etwa zu verwendenden benachbarten Wundarztes ohne Verzug dem Medicinal-Collegium vorzulegen [102]).

§. 7. Handelt es sich von einer Seuche unter den Hausthieren (§. 2), so hat das Oberamt, wenn ein wissenschaftlich gebildeter Thierarzt in dem Bezirke angestellt ist, durch diesen, außerdem aber unter der näheren Anleitung des Oberamtsarztes durch irgend einen nach erstandener Prüfung zur Praxis legitimirten Thierarzt (Ministerial-Verfügung vom 7. Januar 1830, Reg.-Blatt S. 25 f.) die erforderliche nähere Untersuchung an Ort und Stelle sogleich vornehmen zu lassen, und das Ergebniß, wenn die Krankheit nach seinem Dafürhalten wirklich zur unmittelbaren Staatsfürsorge geeignet ist, unter einstweiliger Vorkehrung dessen, was für dringend erachtet wird, schleunig an das Medicinal-Collegium zu berichten.

§. 8. Das Medicinal-Collegium bestimmt sofort, ob die unmittelbare Fürsorge des Staats für die Behandlung der Krankheit wirklich begründet sey (§. 3), und erläßt hienach die geeigneten Weisungen an das Oberamt.

§. 9. Für den Zweck der fortdauernden obersten Leitung jener Fürsorge hat das Oberamt je nach den Umständen alle acht Tage bis zu 14 Wochen den von dem Arzte, der die Behandlung der Krankheit leitet (unten §§. 17, 19, 20 und 29), zu erstattenden Fortgangsbericht an das Medicinal-Collegium einzusenden, und der weiteren Anordnungen des Letzteren sich zu gewärtigen.

§. 10. Ist die Krankheit ganz oder so weit beendigt, daß nur etwa noch an Nachkrankheiten Leidende übrig sind, oder hat sich der Charakter und die Intensität einer herrschenden Krankheit so sehr geändert, oder
488 ist die Zahl der Kranken so gering gewor || den, daß die Nothwendigkeit gesundheits-polizeilicher Maßregeln oder das Bedürfniß einer Unterstützung von Seiten des Staates hinwegfallen, so hört die unmittelbare Staatsfürsorge wieder auf, und der übersichtliche End-Bericht des Arztes, der die Behandlung der Krankheit leitete (§. 9), ist unter Anschluß der Kostenrechnungen (§. 40, ff. u. 49 f.) unverweilt dem Medicinal-Collegium zur endlichen Verfügung vorzulegen.

§. 11. Der Kreisregierung ist gleichzeitig mit dem ersten Berichte an das Medicinal-Collegium von dem Inhalt des Letzteren, besonders von den vorläufig getroffenen polizeilichen Anordnungen kurze Anzeige zu machen, um diese, wenn sie es für nöthig erachten sollte, unter Benachrichtigung des Medicinal-Collegiums vorläufig ergänzen zu können; auch hat das Medicinal-Collegium Sorge dafür zu tragen, daß die Kreisregierung von dem Verlauf der Krankheit und den wesentlichsten dießfallsigen Verfügungen, besonders so weit sie polizeiliche Maßregeln betreffen, in Kenntniß gesetzt werde.

Zweiter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten des für die Behandlung der Krankheit von Staatswegen in Anspruch genommenen ärztlichen Personals.

a) Bei Menschenkrankheiten.

der ersten Untersuchung, welche der Oberamtszeige einer die unmittelbare Staatsfürsorge in Anspruch

nehmenden Krankheit von Menschen an Ort und Stelle vornimmt (§. 6), hat derselbe, wenn er die Umstände zur Berichtserstattung an das Medicinal-Collegium geeignet findet, mit alleiniger Ausnahme des Falls leichterer epidemischer Krankheiten, sämtliche vorhandene Kranke, ohne Unterschied, ob sie ärztliche Hülfe verlangen oder nicht, diejenigen jedoch, welche schon von einem Arzte berathen worden sind, nur in so weit, als nicht mündliche oder schriftliche Rücksprache mit Letzterem genügenden Aufschluß gewährt, persönlich zu besuchen.

||§. 13. Gehört der Ort zum Bezirk eines Unteramtsarztes, 489
so hat er den Unteramtsarzt beizuziehen, und über die zu treffenden Einleitungen freundschaftliche Abrede mit ihm zu treffen. Sollten sich beide in ihren Ansichten über das Heilverfahren nicht vereinigen können, so ist es zwar bis zu Erlangung einer Entscheidung des Medicinal-Collegiums bei dem, was der Unteramtsarzt etwa bereits eingeleitet hat, zu belassen; derselbe hat jedoch seine Gründe schriftlich auszuführen, und der Oberamtsarzt hat diese Ausführung seinem an das Medicinal-Collegium einzusendenden Berichte unter Beifügung seiner Bemerkungen anzuschließen.

§. 14. Ist die Krankheit außerhalb des Sitzes des Ober- oder Unteramtsarztes ausgebrochen, und sind Wundärzte niederer Abtheilungen im Orte, denen die Berathung der Kranken und die Berichtserstattung darüber in Abwesenheit des Arztes übertragen werden kann, so liegt dem Oberamtsarzt ob, den brauchbarsten derselben, oder, wenn mehrere gleich brauchbare vorhanden sind, den einen oder den andern, oder je nach den Umständen auch mehrere unter Vorbehalt der Abwechslung schon bei dem ersten Besuche (§. 6) mitzunehmen, und dieselben für die vorläufige weitere Behandlung der Kranken, beziehungsweise in Gemeinschaft des Unteramtsarztes, zu instruiren. In Ermanglung eines brauchbaren Orts-Chirurgen ist ein geeigneter Wundarzt einer benachbarten Gemeinde zu dem Ende zu berufen.

§. 15. Der Bericht, den der Oberamtsarzt über die erste Untersuchung an Ort und Stelle erstattet, muß eine getreue Beschreibung des Entstehens, der Erscheinungen und des Gangs der Krankheit und der gewählten Heil-Methode enthalten; es muß demselben ein namentliches Verzeichniß der von ihm selbst besuchten, so wie der etwa von andern Aerzten bereits berathenen Kranken mit Angabe ihres Alters und des Tags ihres Erkrankens, unter Aushebung der gefährlich Kranken und unter übersichtlicher Zusammenstellung der Zahl der etwa bereits Gestorbenen, der Genesenen, der noch in der Genesung Stehenden und der in der Heilung Befindlichen beigefügt seyn.

||§. 16. Würde das Medicinal-Collegium gegen die Ansicht 490
des Oberamtsarztes die Bedingungen der unmittelbaren Fürsorge des Staats für die Behandlung der Kranken nicht vorhanden erkennen, so hat sich der Oberamtsarzt auf die etwa noch nöthigen allgemeinen Belehrungen, so wie auf die besondere Berathung derjenigen zu beschränken, die seine ärztliche Hülfe nachsuchen; es wäre denn, daß neue Umstände einträten, die eine nochmalige Berichtserstattung an das Medicinal-Collegium begründeten. In seinem Jahresberichte[103]) hat übrigens der Oberamtsarzt die über eine solche Krankheit ihm zugekommenen Notizen nichts desto weniger sorgfältig zu benützen, damit der Zweck, über den Gang der allgemeiner verbreiteten Krankheiten eine Uebersicht zu erhalten, dennoch so viel möglich erreicht werden möge.

103) S. die Instruktion für die Oberamtsärzte vom 11/22. März 1814, §. 9.

§. 17. Erkennt hingegen das Medicinal-Collegium den Fall zur unmittelbaren Staatsfürsorge geeignet, so ist nach dessen Anweisungen, und, so weit diese nicht Ziel und Maas geben, nach eigener gewissenhafter Ueberzeugung nicht nur die Wiederholung der Besuche bei den Kranken theils von dem Oberamtsarzt selbst, theils von seinen Stellvertretern (§§. 19 und 20) vorzunehmen, sondern auch für die Anwendung der nöthigen Heilmittel und den Vollzug der geeigneten polizeilichen Maßregeln Sorge von denselben zu tragen.

§. 18. Sind wegen der entschieden oder muthmaßlich ansteckenden Natur der Krankheit polizeiliche Anstalten nöthig, oder können sie nöthig werden, so sind die Besuche, so weit sie für die Anordnung dieser Maßregeln, so wie für die Controle ihrer Ausführung als nothwendig erscheinen, auf alle Kranke ohne Unterschied, ob sie ärztliche Hülfe verlangen oder nicht, und je nach Umständen auch auf diejenigen, die von andern Aerzten besorgt werden, auszudehnen. Erfordert die Krankheit bloß die ärztliche Berathung der Kranken, so ist sich auf den Besuch derjenigen zu beschränken, welche die Hülfe des von Amtswegen aufgestellten Arztes wünschen. Damit übrigens diejenigen Personen, die nicht zu den ganz Armen gehören, dennoch aber der Unterstützung wesentlich bedürfen, durch die Furcht, die Arzneien und den Wundarzt
491 selbst || bezahlen zu müssen, nicht abgehalten werden, die ärztliche Berathung sich zu erbitten, ist sich von Zeit zu Zeit zu erkundigen, ob nicht Kranke dieser Art vorhanden seyen, und im bejahenden Falle die Einleitung zu treffen, daß ihnen von Seiten des Stiftungsraths die Zusicherung, sie unter die Zahlungsunfähigen aufzunehmen, ausdrücklich ertheilt, und dadurch das Hinderniß, das der Nachsuchung der ärztlichen Hülfe von ihrer Seite im Wege stand, bei Zeiten beseitiget werde.

§. 19. Liegt der Ort in dem Bezirk eines Unteramtsarztes, so hat der Oberamtsarzt die Wiederholung der Besuche in der Regel dem Unteramtsarzt (§. 13) allein zu überlassen. Nur wenn eine Epidemie lange fortdauern, oder besonders bösartig werden, oder im Verlaufe der Krankheit der Oberamtsarzt mit der Heilart des Unteramtsarztes nicht einverstanden seyn sollte, hat jener von Zeit zu Zeit, jedesmal mit Vorwissen des Oberamts, gleichfalls an Ort und Stelle sich zu begeben, um die Krankheit auf das Sorgfältigste zu untersuchen und mit dem Unteramtsarzt über die fernere Behandlungsart sich zu besprechen.

§. 20. In besonderen Fällen bleibt es dem Medicinal-Collegium überlassen, ausnahmsweise die Leitung der Behandlung der Krankheit irgend einem andern ausübenden Arzte mit der Verbindlichkeit zu übertragen, die Wiederholung der Krankenbesuche statt des Ober- oder Unteramtsarztes vorzunehmen.

§. 21. Sind die Kranken nicht am Wohnsitz des die Behandlung leitenden Arztes (§§. 17, 19, 20), so hat der Letztere für die Zeit seiner Abwesenheit dem einen oder den mehreren Wundärzten des Orts, beziehungsweise der Nachbarschaft, welche schon bei dem ersten Besuche des Oberamtsarztes vorläufig hiefür instruirt worden sind (§. 14), über das diätetische Verhalten der Kranken und über das, was sonst bei denselben zu beobachten ist, die erforderlichen ferneren Weisungen zu ertheilen, ihnen die Sorge für die Einhaltung dieser Vorschriften, deßgleichen da, wo es die Natur der Krankheit er-
492 laubt, die Anwendung bestimmter Arzneimittel zu übertragen, || und die Kranken, die sie im Namen des Arztes besuchen sollen, wie oft diese Besuche Statt zu finden haben, wann ein schriftlicher Bericht an den Arzt zu erstatten, und worauf darin vorzüglich zu achten sey, zu

bezeichnen; auf diese Berichte aber je nach den Umständen sogleich schriftlich die weiteren Aufträge an dieselben zu erlassen. Die auf solche Art in Anspruch genommenen Wundärzte haben sich im Allgemeinen an die ihnen ertheilten Vorschriften zu halten, aber auch unaufgefordert von Veränderungen, die ihnen im Gange der Krankheit auffallen, und von Neu-Erkrankten, besonders wo polizeiliche Einschreitungen nöthig werden, dem Arzte alsbaldige Anzeige zu machen, und jedenfalls bei dessen nächster Ankunft über Alles getreuen mündlichen Bericht zu erstatten. Eine Reise zu dem Arzte für den Zweck mündlicher Berichts-Erstattung dürfen sie nur in außerordentlichen, durch die Dringlichkeit der Umstände unabweislich gebotenen Fällen unternehmen.

§. 22. Jede unnöthige und zwecklose Vervielfältigung der Besuche sowohl des Arztes als der Wundärzte ist pflichtmäßig zu vermeiden.

Ebenso ist bei den ärztlichen Verordnungen, wo die Wahl zwischen mehreren gleich wirksamen Mitteln Statt findet, gewissenhafte Rücksicht auf Umgebung der theureren zu nehmen [104]).

§. 23. Werden einzelne Kranke von andern Aerzten berathen, so ist es Pflicht des die Behandlung von Amtswegen leitenden Arztes (§§. 17, 19, 20), sich von Zeit zu Zeit diejenigen Notizen von denselben mittheilen zu lassen, ohne welche er eine vollständige, fortwährende Uebersicht über den Verlauf der Krankheit nicht haben würde. Die anderen Aerzte sind schuldig, diese Mittheilung mit der Umständlichkeit, wie sie für die Berichtserstattung an das Oberamt erforderlich ist, zu vollziehen.

§. 24. In den je nach den Umständen alle acht Tage bis drei Wochen an das Oberamt zu erstattenden Fortgangsberichten hat der die Behandlung der Krankheit leitende Arzt (§§. 17, 19, 20) nicht nur das, was über die Entstehung und den ersten Gang der Krankheit etwa nachzutragen wäre, anzuführen, sondern auch die etwaigen neuen Erscheinungen und wesentlichen Abänderungen derselben, mit Angabe der Ge || legenheitsursachen, so weit sie zu erforschen sind, so wie das 493
angewandte Heilverfahren auseinanderzusetzen. Die Zahl der seit der letzten Berichtserstattung etwa gemachten Reisen in den Ort der Krankheit ist jedesmal ausdrücklich anzugeben. Die gleichen Kranken-Listen, wie sie der ersten Berichtserstattung beigeschlossen wurden (§. 15), sind auch den folgenden Berichten beizuschließen, und zwar so, daß die Ziffern der einzelnen besuchten Kranken je von einer Liste in die nächstfolgende übergetragen und in letzterer fortgeführt werden. Die von anderen Aerzten gelieferten Notizen (§. 26) sind als Beilagen anzufügen, und ihr Inhalt ist summarisch in den Bericht aufzunehmen.

§. 25. Hört die Nothwendigkeit unmittelbarer Staatsfürsorge auf (§. 10), so sind in dem an das Oberamt zu erstattenden Endberichte die Hauptergebnisse in Absicht auf die Zahl der Kranken und Gestorbenen, den Entwicklungsgang und die Dauer der Krankheit, die Alters- und Geschlechtsverhältnisse ꝛc. übersichtlich zusammenzustellen, auch mit demselben die sämmtlichen Kostenrechnungen nach vorheriger Einsammlung beglaubigt und ermäßigt (§§. 40—45) zu übergeben.

§. 26. Sowohl die Fortgangsberichte als der Endbericht sind, wenn ein Unteramtsarzt (§. 19) oder ein von dem Medicinal-Collegium besonders hiezu beauftragter ausübender Arzt (§. 20) die Behandlung

104) Vergl. die Erinnerung vom 29. August 1808 gegen den Mißbrauch kostbarer Arzneimittel.

der Kranken leitet, von diesem zu erstatten, jedoch zunächst an den Oberamtsarzt zu senden, damit dieser sie sofort mit seinen etwaigen Bemerkungen dem Oberamt zustelle. Hat der Oberamtsarzt mit Vorwissen des Oberamts nachträglich Untersuchungsreisen in einem solchen Falle gemacht (§. 19), so hat er hierüber je seinen besonderen Bericht beizufügen.

§. 27. Die Weisungen, die das Medicinal-Collegium auf die von Seite des Oberamts geschehene Vorlegung der gedachten Berichte ertheilt (§. 9), sind vom Oberamt an den Unteramtsarzt, beziehungsweise den vom Medicinal-Collegium besonders beauftragten ausübenden Arzt (§§. 19 und 20), unmittelbar auszuschreiben, jedoch dem Oberamtsarzt zur Einsicht mitzutheilen, damit letzterer fortwährend in Uebersicht des Ganzen bleibe.

|| b) Bei Krankheiten der Hausthiere.

494 §. 28. Der wissenschaftlich gebildete Thierarzt oder der Oberamtsarzt, welcher die erste Untersuchung einer zur Staatsfürsorge scheinbar sich eignenden Krankheit von Hausthieren vornimmt, beziehungsweise durch einen geprüften praktischen Thierarzt unter seiner Leitung vornehmen läßt (§. 7), hat, wenn er die gehegte Ansicht bestätigt findet, in dem an das Oberamt zu erstattenden, von diesem an das Medicinal-Collegium einzusendenden Berichte sich über die Krankheitserscheinungen, über die Ausdehnung derselben, über die Ursachen ihrer Entstehung, und über die dagegen ergriffenen Mittel erschöpfend zu verbreiten.

§. 29. Wenn das Medicinal-Collegium die Krankheit wirklich zur unmittelbaren Fürsorge des Staats geeignet gefunden hat, so hat derjenige, den es mit der Leitung der Behandlung der Krankheit beauftragt (sey es nun derjenige, der die erste Untersuchung vornahm, oder eines der Mitglieder des Medicinal-Collegiums, oder ein näherer wissenschaftlich gebildeter Thierarzt eines andern Bezirks), die kranken Thiere, so oft als es die Weisungen des Medicinal-Collegiums mit sich bringen, in deren Ermanglung aber nach pflichtmäßigem Ermessen theils selbst zu besuchen, theils durch einen in der Nähe befindlichen geprüften praktischen Thierarzt besuchen, und von diesem über den Verlauf der Krankheit sich schriftliche Berichte erstatten zu lassen, auch denselben hierauf schriftlich zu bescheiden.

§. 30. Um an Orten, wo kein solcher praktischer Thierarzt sich befindet, die Reisekosten zu vermeiden, ist Bedacht darauf zu nehmen, daß bei bedeutender Ausdehnung und Dauer einer Seuche ortsansäßige, mit Wartung des Viehs vertraute Männer zur Behandlung der kranken Thiere nach der ihnen vom Thierarzt zu ertheilenden Instruktion aufgestellt werden.

§. 31. Ebenso ist in dergleichen Fällen dafür zu sorgen, daß zu Bewirkung möglich wohlfeilster Preise über die Lieferung der in
495 größerer Menge erforderlichen || Arzneimittel mit den betreffenden Apothekern ein billiger Accord geschlossen werde.

§. 32. Die über den Verlauf der Krankheit von Zeit zu Zeit durch denjenigen, der die Behandlung derselben leitet (§. 29), an das Oberamt [illegible] Fortgangsberichte, so wie nach Beendigung der [illegible] Endbericht sind so erschöpfend zu verfassen, daß [illegible] Collegium, dem sie zur weiteren Verfügung vorgelegt [illegible] der Sache mit Zuverläßigkeit daraus ersehen könne. [illegible] der Behandlung der Behandlung nicht dem Oberamtsarzt über-

tragen, so sind nichts desto weniger diese Berichte sowohl als die aus Auftrag des Medicinal-Collegiums an den Berichterstatter ergehenden Ausschreiben durch die Hand des Oberamtsarztes gehen zu lassen, um Einsicht davon zu nehmen, und dem Oberamt je nach den Umständen seine pflichtmäßigen Bemerkungen mittheilen zu können.

§. 33. Dem Endberichte sind die gesammelten Kostenrechnungen nach vorheriger Beglaubigung und Ermäßigung von dem Berichterstatter beizuschließen.

Dritter Abschnitt.

Von der Theilnahme der Staatscasse an dem Kosten-Aufwand.

a) Bei Menschenkrankheiten.

§. 34. Findet der Oberamtsarzt eine Krankheit von Menschen bei der ersten von ihm an Ort und Stelle vorgenommenen Untersuchung (§. 6) nicht geeignet, die unmittelbare Fürsorge des Staats für ihre Behandlung eintreten zu lassen, oder wird seine entgegengesetzte Ansicht von dem Medicinal-Collegium verworfen (§. 16), so übernimmt die Staatscasse zwei Drittheile an dem Ersatze der etwa bei jener Untersuchung vorgekommenen Reise-Auslagen des Ober- und Unteramtsarztes, so wie an der Belohnung und Reise-Entschädigung des zu der gedachten Untersuchung beigezogenen und beziehungsweise bis zu Einlangung der Entschließung des Medicinal-Collegiums mit Krankenbesuchen beauftragten Wundarztes (§§. 13 und 14).

§. 35. Erkennt dagegen das Medicinal-Collegium den Eintritt der unmittelbaren Staatsfürsorge für begründet, so 496
werden

1) ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit der einzelnen Kranken
   a) die Kosten sämtlicher Reisen, die von dem Oberamtsarzt, von dem Unteramtsarzte, beziehungsweise dem besonders beauftragten ausübenden Arzte (§. 20) und von dem etwa aus einem benachbarten Ort für die Zeit der Abwesenheit des Arztes berufenen Wundarzte nach dem Orte der Krankheit einschließlich der ersten Untersuchungsreise, desgleichen derjenigen, die etwa von dem Wundarzte ausnahmsweise zum Arzte gemacht worden sind,
   b) die Belohnung des die Behandlung der Krankheit leitenden Arztes (§§. 17, 19, 20) und der für seine Abwesenheit aufgestellten Wundärzte (§§. 14 und 21), für die gemachten Krankenbesuche, für die zu Haus auf besondere Veranlassung verschriebenen ärztlichen Rezepte, für die wundärztlichen Berichte und für deren Beantwortung,
   c) die Kosten der zum allgemeinen Gebrauch für medicinisch-polizeiliche Zwecke verschriebenen Mittel, so wie der nach den Umständen zur Vertheilung an mehrere Kranke den Wundärzten zugestellten Arzneien,
   d) der Aufwand auf die polizeiliche Einsperrung eines der Wuth verdächtigen Thiers, und auf die Oeffnung seines Leichnams, um die Behandlung der von demselben verletzten Menschen darnach bemessen zu können;
2) mit Beschränkung auf Zahlungsunfähige:
   a) die Belohnung für stattgehabte besondere chirurgische Verrichtungen, mit Ausschluß der Operationen, welche kein mit

der befragten Krankheit in unmittelbarem Zusammenhange stehendes Uebel zum Gegenstand hatten,

b) die Kosten der für Einzelne verschriebenen Arzneien,

c) die Kosten der, als mit der Anwendung stärkender Mittel in unmittelbarem Zusammenhang stehend oder die letzteren ganz vertretend, besonders ärztlich verordneten Nahrungsmittel und Getränke

zu zwei Drittheilen von der Staatscasse getragen.

497 || Das letzte Drittheil obiger Kosten (§§. 30, 34 und 35), so wie der öffentliche Aufwand auf weitere örtliche polizeiliche Maßregeln, desgleichen auf Botengänge, Krankenwärter für Arme und dergleichen, fällt auf die Gemeindepflege, vorbehältlich der herkömmlichen Theilnahme der Stiftungs- und anderer Körperschaftscassen an dem dießfallsigen Betrage [105]).

§. 36. Unter den oben (§. 35) aufgeführten Gegenständen der Anrechnungen sind nur diejenigen zu verstehen, welche in die Zeit der unmittelbaren Staatsfürsorge, mithin zwischen die erste Untersuchungsreise und den Endbericht fallen. Wenn jedoch ein zur Zeit der ersten Untersuchung (§. 6) bereits krank gelegener Zahlungsunfähiger wegen der befragten Krankheit schon vorher ärztlich berathen worden ist, oder ein Zahlungsunfähiger, der zur Zeit des Endberichts noch nicht vollkommen genesen war, auch nachher noch um jener Krankheit willen ärztlicher Hülfe bedarf, so dürfen auch die früher, beziehungsweise später für ihn versehenen, besonderen chirurgischen Verrichtungen und abgegebenen Arzneien, Nahrungsmittel und Getränke in Rechnung gebracht werden.

§. 37. Die besondern chirurgischen Verrichtungen für Zahlungs-Unfähige, so wie die Abgabe von Arzneien, Nahrungsmitteln und Getränken an solche, eignen sich in der Regel nur dann zu der erwähnten Theilnahme der Staatscasse, wenn sie auf Verordnungen des die Behandlung der Krankheit leitenden Arztes (§§. 17, 19 u. 20) beruhen. Ausnahmsweise können jedoch bei größeren Epidemien in größeren Gemeinden, wo der Amtsarzt die sämtlichen zahlungsunfähigen Kranken nicht genügend besorgen konnte, diejenigen, die auf Verordnungen anderer Aerzte sich gründen, nach dem Ermessen des Medicinal-Collegiums denselben gleich behandelt werden.

§. 38. Die Größe der Anrechnungen der Aerzte und Wundärzte für Reisekosten und Bemühungen richtet sich nach der Medicinal-Taxe (Königl. Verordnung vom 14. Oktober 1830, Reg.Blatt S. 458).

Die Apotheker haben ihre Anrechnungen nach der Medikamenten-Taxe [106]) zu

498 || machen, und, wenn die Hauptsumme wenigstens 25 fl. beträgt, sich den in dieser Taxe bestimmten Abzug gefallen zu lassen (Verfügung vom 16. August 1821, Reg.Bl. S. 591) [107]).

---

105) S. auch den Normal-Erlaß des Ministerium des Innern vom 24. Nov. 1834, betreffend die Bezahlung der für Arme abgegebenen Arzneien aus öffentlichen Cassen (Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 279).

106) Vergl. die Verfügungen vom 23. Juli 1831, 6. August 1834 und 23. Juni 1837, die revidirte Medicamenten-Taxe für das Königreich Württemberg — und [illegible] Normal-Erlaß vom 30. Oktober 1834 (im Ergänz.Band zum Reg. [illegible]), die Zulässigkeit der Anrechnung unter dieser Taxe betr.

107) [illegible]fügung vom 23. Juli 1831, Z. 4, wonach bei größeren Zahlungen, welche wenigstens 50 fl. betragen, unter Voraussetzung [illegible], der Abzug des zehnten Theils der bestehenden Taxe Statt

Die Nahrungsmittel und Getränke, die auf besondere Verordnung der Aerzte abgegeben wurden, sind nach den örtlichen Preisen anzusetzen.

§. 39. Die sämtlichen Kostenzettel, von deren Betrag die Staatscasse einen Theil bestreitet, sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

§. 40. Der Kostenzettel des Oberamtsarztes, des Unteramtsarztes oder des etwa von dem Medicinal-Collegium mit der Leitung der Behandlung der Krankheit besonders beauftragten ausübenden Arztes ist so einzurichten, daß

1) die Tage seiner Reisen der Zeitfolge nach und mit jedesmaliger Anführung der Zahl der von ihm besuchten Kranken, oder, wenn die Krankheit in seinem Wohnorte war, das Datum der Besuchstage und die Zahl der an jedem derselben gemachten amtlichen Besuche,
2) die Anzahl und das Datum der von ihm beantworteten wundärztlichen Berichte,
3) die Zahl der auf besondere Veranlassung von ihm zu Hause verschriebenen Rezepte

ersichtlich seyen.

§. 41. Die Wundärzte haben in ihren Rechnungen neben Angabe der Abtheilung oder Classe, der sie angehören:

1) die Tage anzuführen, an welchen sie den Arzt zu den Kranken begleitet,
2) diejenigen, an denen sie dem Arzte einen mündlichen oder schriftlichen Bericht erstattet,
3) die Zahl der Wohnungen, in denen sie etwa Räucherungen vorgenommen haben, und wie viele in jeder derselben,
4) die Zahl der bei ansteckenden Krankheiten von andern, als dem leitenden Arzt, behandelten und deßwegen nur zum Behufe der Aufzeichnung der Kranken von ihm besuchten Familien,
5) die in jeder einzeln zu benennenden zahlungsunfähigen Familie gehabten besondern chirurgischen Bemühungen, wobei die Anrechnungssumme für jede Familie abgesondert auszuwerfen ist. 499

Der Arzt, der die Behandlung der Krankheit leitete (§§. 17, 19 u. 20), hat die Richtigkeit der Angaben zu beglaubigen, auch die Anrechnungen zu revidiren; die Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Kranken aber ist vom Stiftungsrath zu beurkunden.

§. 42. Von den Apothekern sind in ihren Rechnungen:

1) diejenigen Mittel, die zu allgemeinem Gebrauch für medicinisch-polizeiliche Zwecke verschrieben worden, wie die Species zu Räucherungen,
2) die je nach Umständen den Wundärzten zur Vertheilung an mehrere Kranke zugestellten Arzneien, wie Brechmittel, Thee-Species ꝛc.,
3) die für einzelne zahlungsunfähige Kranke verordneten Arzneien nach den einzelnen Familien und den einzelnen Mitgliedern derselben,

in chronologischer Ordnung und mit jedesmaliger Angabe des Datums der Verordnung aufzuführen.

Auch sie sind von dem Arzte, der die Behandlung leitete (§§. 17, 19, 20), zu revidiren und zu beglaubigen. Die Zahlungsunfähigkeit ist vom Stiftungsrath zu bezeugen.

§. 43. Die Rechnungen für Nahrungsmittel und Getränke, welche an Zahlungsunfähige auf besondere Verordnung des Arztes abgegeben wurden, sind ebenfalls so zu stellen, daß daraus erhelle, was jede Familie empfangen habe. Die Statt gehabte Anweisung ist nach Zeit und Quantum von dem Arzte zu beurkunden, neben Beifügung des Zeugnisses der Zahlungsunfähigkeit der Kranken und der Uebereinstimmung der Ansätze mit den Ortspreisen von Seite des Stiftungsraths.

§. 44. Zu den Zahlungsunfähigen[108]) sind nicht blos diejenigen zu rechnen, welche gar keine Mittel haben, sondern auch diejenigen, denen bei der Erwerblosigkeit, in welche die Familie durch die Krankheit versetzt worden ist, in Vergleichung mit ihrem übrigen Vermögenszustand und ihren sonstigen Hülfsquellen, so wie mit dem Be-
500 trage || der in Frage stehenden Kosten die Bezahlung äußerst schwer fallen würde. Die Stiftungsräthe haben daher nach diesem Gesichtspunkte bei Ausstellung der Zeugnisse über Zahlungsunfähigkeit gewissenhaft zu verfahren.

§. 45. Die gesammelten Kostenzettel sind bei Vorlegung derselben an das Medicinal-Collegium von dem Oberamt mit seinen etwaigen Bemerkungen zu begleiten. Nach erfolgter endlicher Ermäßigung, bei welcher jede Uebertreibung sowohl an Reisen, Besuchen, Hülfeleistungen und Verordnungen, als an Anrechnungen für dieselben strenge zurückzuweisen ist, werden sofort die einen Exemplare an die Ministerialcasse des Innern zur Zahlungsanweisung dessen, was die Staatscasse trifft, gegeben, die Duplicate aber zu Berichtigung des auf die Körperschaftscassen fallenden Betrags dem Oberamt zurückgesandt werden.

b) bei Krankheiten der Hausthiere.

§. 46. Die Kosten der Verschickung des wissenschaftlich gebildeten Thierarztes, beziehungsweise des Oberamtsarztes sowohl zur ersten Untersuchung einer unter den Hausthieren ausgebrochenen Krankheit (§. 7), als, wenn dieselbe vom Medicinal-Collegium zur unmittelbaren Staatsfürsorge geeignet erklärt worden ist, zu Leitung ihrer Behandlung (§. 29), fallen in dem der Medicinal-Taxe entsprechenden Betrag in der Regel zu einem Drittheil auf die Staatscasse. Ist jedoch die Gemeinde, in deren Bezirk die Krankheit ausbrach, sehr unvermögend, so wird noch ein weiteres Drittheil auf die Staatscasse übernommen.

§. 47. Der übrige Belauf dieser Verschickungskosten, desgleichen die Kosten des zugezogenen geprüften praktischen Thierarztes (§§. 7 u. 29), der etwa aufgestellten Krankenwärter (§. 30) und der allenfallsigen polizeilichen Anstalten treffen die Gemeinde, in deren Mitte die kranken Thiere sich befinden, vorbehältlich der etwa herkömmlichen Theilnahme der Amtskörperschaft, ferner der von der Polizeibehörde, namentlich bei fremden Waidschaafen, für begründet erkannten Theilnahme der Eigenthümer, welche jedenfalls die Kosten der Arzneimittel und die Belohnung für besondere thierärztliche Hülfeleistungen allein zu tragen haben.

501 || §. 48. Die Reisekostenzettel, an deren Betrag die Staats-Casse mitleidet (§. 47), müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden.

108) In Absicht auf die Behandlung der außerhalb ihres Heimwesens von einer ansteckenden Krankheit verfallenen Personen vergl. die Verfügung vom 22. Januar 1827.

§. 49. Das Thatsächliche der Statt gehabten Reisen, der Armuth der Gemeinde, des Zeitaufwandes, des den Krankenwärtern ausgesetzten Taggeldes, der abgegebenen und verwendeten Medicamente, deßgleichen des accordsmäßigen Ansatzes für dieselben ist beziehungsweise vom Ortsvorstand, Thierarzt und dem Oberamt zu beglaubigen.

§. 50. Der nach erfolgter pflichtmäßiger Ermäßigung auf die Staatscasse fallende Betrag wird mit der ersten Ausfertigung der betreffenden Reisekosten-Zettel auf die Ministerialcasse zur Zahlung angewiesen werden. Die übrigen Zettel wird das Oberamt zu Verfügung des Weiteren zurückerhalten.

Stuttgart, den 14. Oktober 1830.

Für den Minister:
Mohl.

[Nr. 48.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 16. Oktober, in Betreff der Weinlese. 435

(Transitorisch.)

[Nr. 49.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 16. Oktober, den Gebrauch der deutschen Sprache bei der Beglaubigung von Urkunden betreffend. 439

Da die Ministerial-Verfügung vom 8. November 1821 [109]), wodurch sämtliche Justizstellen angewiesen worden sind, bei der Beglaubigung von Urkunden nur der deutschen Sprache sich zu bedienen, hin und wieder außer Acht kommt, so wird an deren pünktliche Vollziehung unter der Bemerkung erinnert, daß die Abfassung der Beglaubigungs-Worte in einer fremden Sprache für die Partheien, welche Angelegenheiten im Auslande zu betreiben haben, ohne Werth sey, da die Behörden des Letzteren nur die Schluß-Beglaubigung ihrer an dem Königl. Hoflager accreditirten Gesandtschaft im Auge haben.

Stuttgart, den 16. Oktober 1830.

Maucler.

[Nr. 50.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 25. Oktober, betreffend die Zutheilung der käuflich erworbenen Herrschaft Neu-Ravensburg. 503

Die für den Staat käuflich erworbene fürstlich Dietrichstein'sche Herrschaft Neu-Ravensburg, in dem Cameralbezirke Wangen gelegen, ist diesem Cameralamt auch in Absicht auf die Verwaltung der neu erworbenen gutsherrlichen Rechte und Gefälle zugetheilt worden.

Stuttgart, den 25. Oktober 1830.

Varnbüler.

[Nr. 51.] Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 26. Oktober, 508

die Umgehung des Verbots des Güterhandels von Seite der Israeliten betreffend.

Es sind darüber Zweifel entstanden, in welchem Zusammenhange das längst bestehende, durch den Art. 28 des Gesetzes vom 25. April 1828 (Reg.Blatt S. 309) erneuerte und näher begrenzte Verbot des Güterhandels von Seite israelitischer Glaubensgenossen, mit den betreffenden Bestimmungen des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825

109) Diese Verfügung ist weder im Regierungs-Blatt oder dessen Ergänzungs-Band, noch in irgend einer Privat-Sammlung zu finden.

über die Befugniß der Gläubiger zur Theilnahme an Licitationen stehe, und wie er namentlich in Fällen einer durch Erwerbung von Forderungen dritter Personen bei Verkäufen von Gütern aus Gantmassen und im Wege gerichtlicher Execution etwa versuchten Umgehung jenes Verbotes zu halten sey.

Zu Beseitigung dieser Zweifel finden sich die Königl. Ministerien der Justiz und des Innern, Ersteres nach Vernehmung der obersten Justizstelle, veranlaßt, hierüber nachstehende Erläuterung zur Beachtung, namentlich von Seite der Bezirksämter und Gemeinderäthe, in vorkommenden Fällen zu ertheilen:

1) Nach der unzweideutigen Absicht des Gesetzes dürfen Israeliten, welche zu Umgehung jenes Verbotes erst Forderungen erwerben, um bei einem Executions- oder Concurs-Verfahren als Licitanten bei dem Verkaufe von Gütern concurriren zu können, die nur zu Gunsten des Gläubigers, welcher unvorhergesehen || sich in jenes 509
Verfahren einzulassen hat, gesetzlich bestimmte Ausnahme von dem allgemeinen Verbote nicht für sich in Anspruch nehmen.

2) Diese Ausnahme des Gesetzes findet sonach nur dann Statt, wenn der Israelite einzig in der Absicht, als Gläubiger um seine wahre Forderung befriedigt zu werden, oder in dieser Eigenschaft einen möglich kleinen Verlust zu erleiden (vergl. Art. 62, 63, 70 u. 71 des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825, Reg.Blatt S. 298—301), Güter erkauft.

Eine solche Absicht ist als vorhanden anzusehen, wenn

a) im Falle des Art. 62 des Executions-Gesetzes der nach der dritten Aufstreichs-Verhandlung erzielte Preis zur Befriedigung des Israeliten nicht zureichend war, oder

b) wenn im Falle des Art. 63 des Executions-Gesetzes bei dem erneuerten Verkaufs-Versuch sich entweder kein Kauflustiger zu einem das Anbot des Gläubigers übersteigenden Preis meldete, oder der angebotene höhere Preis zur vollständigen Befriedigung der Forderung der Israeliten nicht zureichte; ingleichen

c) bei Concursen, wenn in den Fällen der Art. 70 und 71 des erwähnten Gesetzes in der Uebernahme der Güter oder in dem von dem Israeliten angebotenen höheren Preise das einzige Mittel enthalten ist, um zur Befriedigung seiner Forderung, sey es nun ganz oder theilweise zu gelangen.

3) Die Frage, ob jene unter Nr. 1 erwähnte, auf Umgehung des Gesetzes gerichtete Absicht im einzelnen Falle wirklich anzunehmen sey, ist lediglich nach den Umständen des letzteren zu beurtheilen.

Stuttgart, den 26. Oktober 1830.

Maucler.

Für den Minister des Innern:
Mohl.

---

516 [Nr. 52.] Verfügung der Strafanstalten-Commission vom 28. Oktober,

betreffend Lieferungs-Scheine für die in die höheren Strafanstalten verurtheilten Gefangenen.

(Beobachtung der dießfälligen Verfügung vom 18. Februar 1826 ein.)

[Nr. 51.] Gemein-Bescheid des Civil-Senats des Königl. Ober-Tribunals vom 29. Oktober, 507

die Nachträge zu Beschwerdeschriften in Appellations-Processen betreffend [110]).

Da dem Geiste und Buchstaben der bestehenden Proceßgesetze zuwider der Mißbrauch überhand nimmt, daß bei Appellations-Processen innerhalb der zweiten Nothfrist zwar die Beschwerden des Appellanten angezeigt, zu Ausführung derselben aber besondere Nachträge vorbehalten werden; so wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dem Civil-Senate des Königl. Ober-Tribunals nachstehende Grundsätze zur Anwendung kommen:

1) Durch eine zur rechten Zeit übergebene Bezeichnung der Beschwerden eines Appellanten, ohne daß letztere ausgeführt wären, wird zwar die zweite Nothfrist als gewahrt angenommen; es wird aber
2) dem Gesuche um Bestimmung einer besondern über das zweite Fatale der Appellation sich erstreckenden Frist zu Ausführung der Beschwerden nur dann Statt gegeben, wenn zugleich solche Gründe, welche auch eine Versäumniß der zweiten Nothfrist rechtfertigen würden, vorgebracht und bescheinigt werden;
3) außer diesem Falle finden selbst solche Nachträge, welche von den Parteien ohne ein besonderes Fristgesuch, nach Ablauf der zweiten Nothfrist, aber noch vor irgend einer von dem Appellations-Gericht getroffenen Verfügung einkommen, sofern zumal dieselben irgend eine neue faktische Aufklärung oder Berichtigung enthalten, keine Berücksichtigung. 508

Nach diesen Grundsätzen wird der Civil-Senat des Ober-Tribunals in den an denselben gelangenden Appellations-Processen auch die Zuläßigkeit der bei den Königl. Gerichtshöfen, als Richtern zweiter Instanz, eingereichten Nachträge beurtheilen.

Stuttgart, den 29. Oktober 1830. Bolley.

[Nr. 50.] Bekanntmachung des Finanz-Ministerium vom 30. Oktober, 503

den Verkauf gemahlenen Steinsalzes betreffend.

(Ersetzt durch die Verfügung vom 30. December 1833.)

[Nr. 51.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 6. November, 506

betreffend die Zeugen-Entschädigung in Untersuchungs-Sachen.

Durch den die Zeugen-Entschädigung in Untersuchungssachen feststellenden §. 27 der Criminal-Gebühren-Ordnung vom 24. Nov. 1826 (Reg.Blatt S. 501) ist bestimmt worden, daß auswärtigen Zeugen, d. h. solchen, welche nicht an dem Orte der Verhandlung und über eine Stunde von demselben entfernt wohnen, auf ihr Begehren für die Dauer des nothwendigen Aufenthalts an dem Orte der Verhandlung je Sechs Kreuzer für die Stunde vergütet werden sollen.

Da nun Seine Königliche Majestät, nach Vernehmung des Geheimen Raths, vermöge höchster Entschließungen vom 3. April und 19. Oktober d. J. anzuordnen geruht haben, daß auch solchen an dem

110) Vergl. die provisorische Verordnung vom 22. Sept. 1819, den Rechtsgang in Civilsachen bei den höheren Gerichten betreffend, und den Gemein-Bescheid vom 22. Sept d. J., oben S. 66.

Orte der Verhandlung oder in dessen Nähe wohnenden armen Zeugen, welche von ihrem täglichen Erwerbe leben, eine angemessene Entschädigung für ihre Zeitversäumniß nicht versagt, und daß hierüber den Gerichten Erläuterung ertheilt werden soll; so wird anmit Nachstehendes festgesetzt:

1) Zeugen, welche an dem Orte der Verhandlung oder nicht über eine Stunde von demselben entfernt wohnen, kann das Untersuchungsgericht auf ihr Be‖gehren eine Vergütung alsdann zu 507 erkennen, wenn ihre Armuth und daß sie von ihrem täglichen Erwerbe leben, nachgewiesen oder offenkundig ist.

2) Das Maaß dieser Entschädigung besteht in sechs Kreuzern für jede Stunde der nothwendigen Entziehung des Zeugen von seinen Erwerbsarbeiten.

3) Die Untersuchungsgerichte haben streng darüber zu wachen, daß überhaupt kein Zeuge länger, als der Zweck der Verhandlung erfordert, hingehalten werde, noch durch allzulanges Warten auf die Vornahme der Letztern in unnöthigen Zeitverlust gerathen möge.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die Gerichte in vorkommenden Fällen genau zu achten. Stuttgart, den 6. November 1830.

Auf Seiner Majestät des Königs besondern Befehl:

Maucler.

---

509 [Nr. 51.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 8. November,

betreffend die den Amtskörperschaften obliegenden Gefangenen-Verpflegungskosten.

Es ist zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gekommen, daß in Folge einer irrigen Auslegung des blos auf die Gefangenen-Trans‖port-Kosten sich bezie‖henden, und durch das Gesetz vom 26. Mai 510 1824, die Uebernahme dieser Kosten auf die Staatscasse betreffend, Art. 3 außer Wirkung gesetzten §. 108 des Verwaltungs-Edikts in vielen Oberamtsbezirken der Ersatz des Aufwands, den die Amtspflege vermöge des §. 107 gedachten Edikts auf die Verpflegung der Gefangenen in den oberamtlichen Gefängnissen hat, insoweit als der Regreß deßhalb an die Schuldigen genommen wird, zunächst an die Amtskörperschaft, welcher die Schuldigen angehören, gefordert, und beziehungsweise von den auf diese Art in Anspruch genommenen Amtskörperschaften geleistet werde, vorbehältlich des Wiedereinzugs bei den Schuldigen; was den neuerlich zu denn Beschlüssen mehrerer Amts-Versammlungen Anlaß gegeben habe, dergleichen Ersatzansprüche gegenüber von solchen Amtskörperschaften, die das Gleiche beobachten, gänzlich aufzugeben.

Da aber keine Amtskörperschaft befugt ist, dergleichen Ersatzansprüche irgend anderswo als gegen die Schuldigen selbst geltend zu machen, und keine Amtskörperschaft die Verpflichtung hat, für dergleichen Ersatzansprüche vorschußweise einzutreten, mithin es besonderen Beschlüsse der Amts-Versammlungen in dieser Beziehung gar nicht bedarf, werden die Königl. Oberämter hiemit angewiesen, die Amts[illegible]n und Amtspflegen hierüber zu belehren, und da, wo [illegible]rschußleistungen gegen die Absicht des Gesetzes bisher bewilligt worden seyn sollten, dieselben einmal für alle[illegible]. Stuttgart, den 8. November 1830.

Für den Minister:
Mohl.

[Nr. 51.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 11. November, 510

betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr.

Da man in Erfahrung gebracht hat, daß in vielen Gemeinden die Schätzungs-Commission, die in dem Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai d. J. (Reg.Blatt S. 207) nach der Wahl der Eigenthümer statt des Gemeinderaths zum obrigkeitlichen Erkenntnisse über den Anschlag des gegen Feuersgefahr versicherten beweglichen Vermögens berufen ist, aus der Mitte des Gemeinderaths gewählt worden seyn, und daß mehrere Oberämter den Bezirks-Agenten der Feuer-Versicherungsanstalten angemuthet haben, dem im Art. 12 vorgeschriebenen Verzeichnisse derjenigen Personen, deren bewegliches Vermögen ihnen in Versicherung gegeben worden, auch die Summe, welche jeder die || ser Personen 511
versichert worden, beizufügen; so sieht man sich veranlaßt, der Instruktion zu Vollziehung des gedachten Gesetzes (Reg.Blatt S. 216 ff.) Folgendes nachzutragen:

Zu §. 3.

1) Die fünf unbescholtenen Männer, welche die Schätzungs-Commission bilden, sind, da das Gesetz diese Commission unterscheidend dem Gemeinderath gegenüber stellt, in der Regel nicht aus der Mitte des Gemeinderaths, sondern vorzugsweise aus den übrigen Ortseinwohnern zu wählen, bei welchen eine nähere Bekanntschaft mit den Verhältnissen der muthmaßlich die Commission in Anspruch nehmenden Personen vorauszusetzen ist.
2) Sollte in einer Gemeinde bei den bisher getroffenen Wahlen von einem anderen Gesichtspunkte ausgegangen worden seyn, so hat der Gemeinderath eine neue Wahl zu veranstalten, ohne daß jedoch die von der bisherigen Commission bereits ertheilten Erkenntnisse einer Wiederholung bedürften.

Zu §. 40, 43 und 44.

3) Die Verzeichnisse der Versicherten, welche von den Bezirks-Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zu führen und dem Bezirks-Polizeiamt auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen sind, haben blos Namen, Stand und Wohnort der Personen, deren bewegliches Vermögen durch sie versichert worden, zu enthalten, da sie blos dazu dienen sollen, die Thatsache der überhaupt Statt gehabten Versicherung für die geeigneten Fälle zur Kenntniß des Bezirks-Polizeiamts zu bringen.
4) Ueber die Summen dagegen, mit welchen die einzelnen Eigenthümer versichert sind, haben die Bezirks-Agenten dem Bezirks-Polizeiamt nur dann Auskunft zu geben, wenn sie zum Zwecke der Untersuchung des Verdachts einer Ueberschreitung des Gesetzes wegen der polizeilichen Beschränkungen der Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr im einzelnen Fall deßhalb befragt werden sollten.
5) Die Bezirks-Polizeiämter haben da, wo sie ein Weiteres angeordnet haben sollten, ihre dießfallsige Verfügung unverweilt zurückzunehmen. Stuttgart, den 11. November 1830.

Für den Minister:
Mohl.

517 [Nr. 52.] Verfügung des Ministerium des Innern, vom 13. November,

das Rang-Verhältniß der Reallehrer betreffend.

Zu Feststellung des Rang-Verhältnisses der Lehrer an den Realschulen haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 10. d. M. verfügt, daß die Titel

„Präzeptor" und „Real-Lehrer" und „Ober-Präzeptor" und „Ober-Real-Lehrer"

als gleichgesetzt zu betrachten seyen, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stuttgart, den 13. Nov. 1830. Für den Minister: Mohl.

---

514 [Nr. 52.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 15. November,

die Aufstellung von Verwaltungsräthen bei den höhern Strafanstalten betreffend.

(Enthält eine belobende Bekanntmachung der Personen, welche hieran Antheil nehmen.)

---

524 [Nr. 53.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 2. December,

betr. die Aufnahme des sogenannten laufenden Geschirrs bei Mühlen und andern Werken in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude.

Da die Bemerkung gemacht worden ist, daß hie und da das sogenannte laufende Geschirr bei Mühlen und andern Werken als bewegliches Eigenthum gegen Feuersgefahr in Versicherung gegeben wird,

525 diese Behandlung aber mit den Bestimmungen || der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Ordnung vom 17. December 1807 [m]) nicht im Einklange steht, so wird auf höchsten Befehl verfügt, wie folgt:

1) das sogenannte laufende Geschirr nicht nur bei Mühlen, sondern bei allen Werken, welche durch mechanische Vorrichtungen in Bewegung gesetzt werden, ist, wenn das Werk mit einem um dieses Werks willen hergestellten Gebäudetheile niet- und nagelfest zusammenhängt, als ergänzender Theil des Gebäudes zu behandeln, und deßwegen, in so ferne das Gebäude nicht zu den ausgenommenen gehört, mit demselben ebenso wie die unbeweglichen Theile des Werks in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt des Königreichs für Gebäude aufzunehmen, sonach bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe von der Aufnahme in eine in- oder ausländische Anstalt zu Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr ausgeschlossen.

2) Zu dem laufenden Geschirr in dem hier vorausgesetzten Sinne sind alle diejenigen mit dem betreffenden Gebäudetheile zusammenhängenden Maschinentheile zu rechnen, welche [illegible] dem Betriebe des Werks in Bewegung kommen. [illegible]entlich bei Getreide-Mühlen gehören darunter die [illegible]e mit den Wasser-, Kamm- und Stirn-Rädern, die [illegible] die Vorgelege (Trillis), die Mühleisen, die Leichtriegel [illegible]unsteege des Biethes (der Mühlbank), die Stellzapfen [illegible]fenlager, die Mühlsteine, die Stellfallen vor den Rädern

[illegible] das. §. 2.

mit ihren Zugwellen und Ketten; unbeschadet der freien Entschließung des Eigenthümers, die hierunter begriffenen in der Regel vom Feuer unangreifbaren Theile in die Versicherung aufnehmen zu lassen, oder sie ausdrücklich davon auszunehmen.

Bei anderen Werken umfaßt das laufende Geschirr alle zu ähnlichen Zwecken bestimmte, mit dem dazu hergestellten Gebäudetheile verbundene Vorrichtungen.

Nicht darunter zu zählen sind dagegen alle Geräthschaften, welche gar keinen Bestandtheil der betreffenden Maschinen ausmachen, wenn sie gleich zum Gebrauche bei dem Betriebe derselben dienen, so wie die || jenigen für sich bestehenden Maschinen, welche zwar auch bei dem Betriebe des Werks in Bewegung gesetzt werden, hingegen nicht in einem um ihrer willen hergestellten, sondern in einem nur zufällig für sie benützten Gebäudetheile stehen, und nur auf eine leicht wieder aufzuhebende Weise mit der Hauptmaschine des Werks in Verbindung gebracht sind, wie z. B. bei mechanischen Spinnereien die Spinnmaschinen u. s. f. 526

3) Die Ortsvorsteher haben die Besitzer von dergleichen in ihren Bezirken befindlichen Werken ausdrücklich hierauf aufmerksam zu machen, und ihnen zu bemerken, daß sie, wenn sie aus Mißverständniß der bestehenden Verordnungen das laufende Geschirr unter ihrer beweglichen Habe in Versicherung gegeben haben sollten, diese Versicherung, um nicht in die gesetzliche Strafe zu verfallen, unverweilt wieder aufzuheben, und, wenn sie zweifeln, ob das gedachte laufende Geschirr bei dem Versicherungs-Anschlag ihrer Gebäude berücksichtigt worden sey, sich dießfalls durch eigene Einsicht des Catasters und Vergleichung der darin enthaltenen Versicherungssumme mit dem wahren Werthe ihrer Gebäude Gewißheit zu verschaffen, auch falls sie eine Erhöhung des Versicherungsanschlags der letzteren einschließlich des laufenden Geschirrs für begründet erachten, um die geeignete dießfallsige Aenderung in dem Cataster bei dem Ortsvorsteher anzusuchen haben.

Bei der nächsten ordentlichen Revision der Brand-Versicherungs-Cataster aber ist von den Ortsvorstehern dafür zu sorgen, daß die Anschläge derjenigen Gebäude, in welchen sich solche Werke befinden, hinsichtlich der Frage, ob das laufende Geschirr darunter begriffen sey, besonders untersucht, und da, wo dieß nicht der Fall seyn sollte, von Amtswegen nachträglich gebührend erhöht werden.

Stuttgart, den 2. December 1830.

Für den Minister:
Mohl.

[Nr. 54.] Instruktion des Ministerium des Innern vom 2. December, 531

für das Verfahren bei neuer oder veränderter Aufnahme eines Gebäudes in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt.

Um die durch die nunmehrige Organisation der unteren Behörden entstandenen Zweifel über das Verfahren bei neuer oder veränderter Aufnahme eines Gebäudes in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt des Königreichs zu beseitigen, und um zugleich dieses Verfahren eines-

theils nach Möglichkeit zu vereinfachen, anderntheils aber auch die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit desselben sicher zu stellen, werden nachstehende Bestimmungen unter Beziehung auf die Brand-Versicherungs-Ordnung vom 17. December 1807 [112]) zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die neue oder veränderte Aufnahme eines Gebäudes in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstait geschieht entweder auf Ansuchen des Eigenthümers, beziehungsweise des Baupflichtigen, oder von Amtswegen.

2) Wünscht der Eigenthümer oder Baupflichtige dieselbe bewerkstelligt, noch ehe sie von Amtswegen geschieht, so hat er diesen Wunsch unter Bezeichnung des Gebäudes dem Ortsvorstande mündlich oder schriftlich vorzutragen.

532 || 3) Dem Ortsvorstande liegt ob, zunächst zu beurtheilen, ob das Gebäude nicht zu denjenigen gehöre, welche gesetzlich von der Anstait ausgeschlossen sind (Brand-Versich.Ordn. §. 3, Reg. Blatt von 1808, S. 31, vergl. mit dem Gesetz vom 28. März 1828, Art. 1, Reg.Blatt S. 155), und wenn ein dießfallsiger Anstand vorwaltet, das Ansuchen zurückzuweisen, oder im Zweifelsfalle die Entscheidung des Königl. Oberamts darüber einzuholen.

4) Liegt kein Anstand gegen die Aufnahme überhaupt vor, so hat der Ortsvorstand die Anordnung zu treffen, daß durch eine Schätzungs-Deputation Augenschein von dem Gebäude eingenommen und sein Werth angeschlagen werde.

5) Diese Deputation besteht aus drei vom Ortsvorsteher zu bezeichnenden Schätzmännern, worunter immer wenigstens Ein Mitglied des Gemeinderaths und zwei Bauverständige seyn müssen. So weit dieselben außerhalb des Gemeinderaths gewählt sind, müssen sie für das Geschäft besonders verpflichtet werden.

Vorzugsweise sind die Mitglieder der Bau- und Feuerschau, und wenn der Rathsschreiber Mitglied des Gemeinderaths ist, der Letztere zu der Deputation zu berufen.

Verwandte des Eigenthümers bis zum vierten Grad bürgerlicher Berechnung einschließlich, und Handwerksleute, welche an dem Gebäude gearbeitet haben, können an der zu dessen Schätzung bestellten Deputation nicht Theil nehmen.

6) Zunächst hat die Deputatiyn bei Vornahme des Augenscheins unter Zuziehung des Eigenthümers oder Baupflichtigen die Beschreibung des Gebäudes nach Ziffer und Buchstabe, Lage, Zahl der Stockwerke, Bauart und Bestimmung aufzunehmen. Sollte dasselbe noch nicht mit einer Ziffer und beziehungsweise mit einem Buchstaben bezeichnet seyn, so hat sie den Ortsvorstand zu ungesäumter Einleitung dieser Bezeichnung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.

7) Sofort hat sie zu erforschen, ob der Eigenthümer oder Baupflichtige nicht zu Herstellung des Gebäudes Beiträge Dritter,

533 z. B. unentgeldliche Bauholz || Abgabe von dem Lehenherrn, von der Gemeinde, von einem sonstigen Waldbesitzer, Frohnen von Grundholden und dergleichen rechtlich anzusprechen habe, deren Werthanschlag von dem in die Versicherung aufzunehmenden Werthe des Gebäudes in Abzug gebracht werden muß (Minist.Verfügung vom 24. September 1829, Reg.Blatt S. 422).

112) S. daselbst §§. 5, 6 u. 11.

8) Ebenso hat sie zu erheben, ob nicht einzelne vom Feuer in der Regel unangreifbare Gebäudetheile, wie feste Gemäuer, Gewölbe, Keller, Gitter, eiserne Oefen, vorhanden seyen, die der Eigenthümer oder Baupflichtige von der Versicherung ausgenommen zu sehen wünschte (Brand-Versich. Ordnung §. 6, Reg.Blatt von 1808, S. 32). Hat sich derselbe noch nicht darüber ausgesprochen, so ist er zur ausdrücklichen Erklärung hierüber aufzufordern.

9) Endlich hat sie zu untersuchen, ob nicht besondere Feuerwerke oder Baugebrechen in dem Gebäude sich befinden, welche im Falle eines künftigen Brandunglücks einen gesetzlichen Abzug an der Brand-Entschädigung unter gewissen Voraussetzungen begründen (Brand-Versich.Ordn. §. 17, Reg.Blatt von 1808 S. 38).

10) Sind diese Thatsachen zuvörderst außer Zweifel gesetzt, so hat die Deputation nach ihrem besten Wissen und Gewissen den wahren Werth des Gebäudes auszumitteln, so weit es zur Aufnahme in die Versicherung sich eignet.

11) Bei dieser Werths-Ausmittlung ist blos das Gebäude als solches in Betracht zu ziehen, mithin weder der Grund und Boden, auf dem es steht, noch seine mehr oder minder vortheilhafte Lage, noch eine darauf haftende Gerechtigkeit, Freiheit oder Dienstbarkeit in Anschlag zu bringen. Der Werthanschlag der Bau-Beiträge Dritter (§. 7), so wie der Werth der vom Eigenthümer zur Ausnahme von der Versicherung bezeichneten, in der Regel vom Feuer unangreifbaren Bestandtheile ist abzurechnen. Als wahrer Werth ist übrigens nicht sowohl der Aufwand, den die Errichtung der betreffenden Gebäudetheile verursacht hat, oder ihre Wiederherstellung muthmaßlich verursachen würde, als vielmehr derjenige Preis anzusehen, welcher dafür im Falle eines Verkaufs wahrscheinlicher Weise vergütet werden würde.

|| Handelt es sich von Gebäuden, die gar nicht oder nur 534
selten Gegenstände des Verkehrs sind, wie Kirchen, Schlösser, Locale größerer Anstalten und dergleichen, so hat zwar nicht der eigene Verkaufswerth, wohl aber das Verhältniß zu anderen Gebäuden, die einen solchen haben, zum Anhaltspunkte zu dienen.

12) Von mehreren Gebäuden, die zusammen ein Ganzes bilden, ist nichts desto weniger jedes einzelne abgesondert für sich zu schätzen. Bei Gebäuden, die im getheilten Eigenthum Mehrerer stehen, ist jeder abgesonderte Antheil einer selbstständigen Schätzung zu unterwerfen.

13) Haben hienach die Mitglieder der Deputation über den Anschlag, mit welchem nach ihrer Ansicht das Gebäude in die Brand-Versicherung aufzunehmen wäre, sich vereinigt, so haben sie den Ortsvorstand davon zu benachrichtigen.

14) Der Ortsvorstand ist schuldig, über diesen Anschlag den Eigenthümer, beziehungsweise den Baupflichtigen oder deren Vermögensverwalter vor allen Dingen zu vernehmen.

15) Macht derselbe Einwendungen gegen den Anschlag der Deputation, so hat der Ortsvorstand die Letztere weiter zu hören, und das Ergebniß dem Betheiligten zu eröffnen.

16) Würde dieser eine nochmalige Schätzung durch anderwärtige Bauverständige in Antrag bringen, so ist durch

den Ortsvorstand die Bestellung einer zweiten unpartheiischen Schätzungs-Deputation bei dem vorgesetzten Oberamt nachzusuchen, von derselben aber, so wie in Folge ihres Gutachtens vom Ortsvorstand auf die oben (§§. 10—15) bezeichnete Weise zu verfahren. Das Gleiche gilt von dem Fall, wenn der Ortsvorstand von Amtswegen in das Ergebniß der ersten Schätzung Mißtrauen zu setzen sich veranlaßt findet.

17) Erklärt sich der Eigenthümer oder Baupflichtige mit dem Anschlage der ersten, beziehungsweise der zweiten Deputation einverstanden, so hat der Ortsvorstand auszusprechen, daß das Gebäude mit diesem Anschlag in die Brand-Versicherungs-
535 anstalt aufgenommen sey. Bleiben aber beide abweichend von einander, so ist zu unterscheiden, ob der Anschlag der Deputation niedriger oder höher als die von dem Betheiligten gewünschte Summe sey. Im ersteren Falle hat der Ortsvorstand die Aufnahme in dem Anschlag der Deputation unbedingt zu verfügen. Im letzteren Falle hingegen ist, wenn die von dem Betheiligten angegebene Summe nicht weniger als drei Viertheile des Anschlags der Deputation beträgt, das Gebäude mit jener Summe, außerdem aber mit dem Betrage von diesen drei Viertheilen in die Versicherung aufzunehmen.

18) Sollte der hienach zur Versicherung kommende Werth nicht in 25, 50, 75 oder 100 fl. ohne Zwischenzahlen ausgedrückt seyn, so hat der Ortsvorstand den Ansatz je in die nächst höhere dieser runden Zahlen zu verwandeln.

19) Ueber die ganze Verhandlung ist von dem Rathsschreiber ein kurzes Protokoll zu verfassen, welches enthalten muß:

1) die Beschreibung des Gebäudes unter Bezeichnung der etwa von der Brand-Versicherung ausgenommenen Bestandtheile (§§. 7 u. 8), so wie der einen Abzug an der künftigen Brand-Entschädigung begründenden Umstände (§. 9);

2) die Erklärung des Eigenthümers oder Baupflichtigen, beziehungsweise dessen, der seine Vermögensverwaltung führt (§§. 8, 14, 15, 16, 17);

3) die Aeußerungen der Schätzungs-Deputation (§§. 13, 15, 16);

4) die endliche Verfügung des Ortsvorstandes (§§. 17 u. 18).

Zu unterzeichnen ist dasselbe von dem Ortsvorstand, von den Mitgliedern der Deputation, von dem Eigenthümer oder Baupflichtigen und von dem Rathsschreiber.

20) Aus diesem Protokoll, das mit den früheren derselben Art der Zeitfolge nach zusammengeschrieben oder zusammengeheftet in der Gemeinde-Registratur aufzubewahren ist, verfügt der Ortsvorstand sofort den Eintrag in das Brand-Versicherungs-Cataster des Orts.

21) Von Amtswegen erfolgt die neue oder veränderte Aufnahme eines Gebäudes in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt ordentlicherweise aus Anlaß des jährlichen Steuersatzes.

536 [illegible] nämlich der Ortsvorstand die Steuersätze von den Einträgen in das Brand-Versicherungs-Cataster, die verflossenen Jahrs auf Ansuchen der Eigenthümer [illegible]chtigen Statt gefunden haben, zu ihrem Gebrauche

in Kenntniß zu setzen hat, so haben dagegen die Steuersätzer die bei der Revision des Gebäude-Steuer-Catasters außerdem erhobenen Notizen über neuentstandene, oder in ihrem Werthe auf bleibende Weise erheblich veränderte Gebäude dem Ortsvorstand zum Behuf der Revision der Brand-Versicherungs-Cataster mitzutheilen, auch ihm von ihren etwaigen Wahrnehmungen über muthmaßliche Unrichtigkeiten bei den Brand-Versicherungs-Anschlägen einzelner Gebäude, namentlich in Beziehung auf die oben (§§. 10 bis 12) vorgeschriebenen Einschätzungsrücksichten, zu demselben Zwecke zu benachrichtigen.

23) Der Ortsvorstand ist schuldig, zur Beaugenscheinigung und Einschätzung der ihm auf diese Art von den Steuersätzern bezeichneten Gebäude, so wie derjenigen, von denen ihm auf anderem Wege bekannt geworden ist, daß sie einer neuen oder veränderten Aufnahme in die Brand-Versicherungs-Anstalt bedürfen möchten, von Amtswegen eine Schätzungs-Deputation abzuordnen, die Eigenthümer oder Baupflichtigen über den Anschlag der Deputation zu vernehmen, und sofort den Eintrag in das Brand-Versicherungs-Cataster mit der betreffenden Summe zu verfügen.

24) Für die Zusammensetzung der Deputation, für ihr Verfahren und für das des Ortsvorstandes gelten hiebei dieselben Vorschriften, wie oben (§§. 5—20). Auf eine zweite Schätzungs-Deputation (§. 16) kann übrigens der Eigenthümer oder Baupflichtige in diesem Falle nur dann antragen, wenn er die dadurch verursachten Kosten ebenso auf sich zu nehmen sich bereit erklärt, wie er in dem Falle einer auf sein Ansuchen erfolgten neuen oder veränderten Aufnahme des Gebäudes in die Brand-Versicherungs-Anstalt die Kosten der dießfallsigen Verhandlung überhaupt zu tragen hat (Art. 3 des Gesetzes vom 28. März 1828, Reg.Blatt S. 156).

25) Sollten die aufsehenden Behörden sich veranlaßt finden, die Brand-Versicherungs-Anschläge von Gebäuden außerordentlicher Weise einer Revi|| sion zu unterwerfen, so ist sich 537
hiebei nach eben denselben Bestimmungen zu achten, vorbehältlich der etwaigen besondern Verfügungen, welche die gedachten Behörden wegen Bildung der dazu berufenen Schätzungs-Deputation zu treffen für gut finden möchten.

Stuttgart, den 2. December 1830.

Für den Minister:
Mohl.

[Nr. 54.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 2. December, betreffend die Bezirke der Forst-Gefäll-Verwaltung. 537

(Vergl. Beilage B. zu der Verfügung vom 10. Mai 1822.)

[Nr. 55.] Bekanntmachung des Studienraths vom 9. December, die Vereinigung der Schul-Visitations-Bezirke betr. 544

Bei der Bestellung des Rektors Moser in Ulm zum Kreis-Schul-Inspektor im Donau-Kreise ist zugleich eine Vereinigung der Visitati- Bezirke vorgenommen worden, daher den sämtlichen Schul-Vorst aufgegeben wird, künftig die jährlichen || Schulberichte an die hi nach genannten Visitatoren in der vorgeschriebenen Form einzusende

I. An den Gymnasiums-Rektor Camerer[113]) in Stuttgart für den Neckar-Kreis die Schulberichte von

Backnang.	Großbottwar.	Neckarsulm.
Beilstein.	Güglingen.	Neuenstadt.
Besigheim.	Knittlingen.	Sindelfingen.
Bietigheim.	Laufen.	Vaihingen.
Böblingen.	Leonberg.	Waiblingen.
Bönnigheim.	Ludwigsburg.	Weil der Stadt.
Brackenheim.	Marbach.	Weinsberg.
Cannstadt.	Markgröningen.	Winnenden.
Eßlingen.	Murrhard.	

II. An den Professor Sigwart in Tübingen für den Schwarzwald-Kreis[114]) die Schulberichte von

Alpirsbach.	Nagold.	Rottenburg.
Altenstaig.	Neuenbürg.	Spaichingen.
Ballingen.	Neuffen.	Sulz.
Calw.	Nürtingen.	Tübingen.
Ebingen.	Oberndorf.	Tuttlingen.
Freudenstadt.	Pfullingen.	Urach.
Herrenberg.	Reutlingen.	Wildberg.
Horb.	Rosenfeld.	

III. An den Rektor der Real- und Gewerbe-Schule in Stuttgart, Weckherlin[115]), für den Jaxt-Kreis die Schulberichte von

Aalen.	Hall.	Langenburg.
Bopfingen.	Heidenheim.	Mergentheim.
Crailsheim.	Ingelfingen.	Oehringen.
Giengen.	Kirchberg.	Schorndorf.
Gmünd.	Künzelsau.	Weikersheim.

IV. An den Gymnasiums-Rektor Moser in Ulm für den Donau-Kreis die Schulberichte von

Biberach.	Leutkirch.	Scheer.
Blaubeuren.	Mengen.	Tettnang.
Friedrichshafen.	Münsingen.	Waldsee.
Gelblingen.	Ravensburg.	Wangen.
Göppingen.	Riedlingen.	Wiesensteig.
Kirchheim.	Saulgau.	

Stuttgart, den 9. December 1830. Flatt.

---

541 [Nr. 55.] Bekanntmachung des Justiz-Ministerium vom 13. December,

betreffend die Auflösung des Bergamtes in Christophsthal.

Seine Königliche Majestät haben nach Vernehmung des Königl. Geheimenraths, vermöge höchster Verordnung vom 4. v. M., das Bergamt zu Christophsthal, nachdem dessen Wirksamkeit schon seit einer langen Reihe von Jahren der That nach aufgehört hatte, förmlich aufgelöst, die Gerechtsame dieser Behörde, als Justiz-

---

113) Der [illegible] chen mit dem Titel eines Prälaten in Ruhestand [illegible] doch die fernere Beibehaltung des Schul-Inspektor-[illegible] gestattet worden. (Vergl. Reg.Blatt v. 1833, S. 112.) Professor v. Osiander in Stuttgart.

114) [illegible] cher in Ellwangen.

115) [illegible]

Stelle, an die ordentlichen Gerichte zu überweisen befohlen. In Gemäßheit dieser höchsten Anordnung sind die Funktionen jenes Bergamts (unter alleinigem Vorbehalte der den Hüttenbeamten bisher zugestandenen polizeilichen Strafbefugniß), so weit die Zuständigkeit der Ortsobrigkeit nicht begründet ist, an das Königl. Oberamtsgericht Freudenstadt übergegangen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stuttgart, den 13. December 1830. Maucler.

[Nr. 8, 1831.] Bekanntmachung des Civil-Senats des Königl. Ober-Tribunals, vom 16. December, 60

die Ausstellung der gerichtlichen Vollmachten betr. [116]).

(Mit Beilagen Lit. A, B, C.)

Da bei den Processen die Berichtigung des Legitimationspunktes, namentlich in den höheren Gerichts-Instanzen, nicht selten mehr Schwierigkeit hat, als die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache, und in manchen Fällen der langsame Gang der Processe hauptsächlich diesem Umstande zuzuschreiben ist, auch die bisher benützten Formularien von Vollmachten theils solche Clauseln, welche mit dem dermaligen Stande der Gesetzgebung nicht mehr vereinbar sind, z. B. die Clausel der allgemeinen Vermögens-Verpfändung, oder wenigstens nach richtigen Begriffen keine Bedeutung haben, theils aber auch solche enthalten, wovon leicht Mißbrauch gemacht werden kann, namentlich die stehende, auf die Verhandlung des Processes gar nicht sich beziehende Clausel, daß der Bevollmächtigte auch zur Erhebung von Geldern berechtigt seyn soll, so hat man, nach vorgängiger Communication mit den Königl. Gerichtshöfen, unter Billigung des Königl. Justiz-Ministerium, für angemessen gefunden,

I. ein neues zum allgemeinen Gebrauch für alle Instanzen, ohne Rücksicht auf das Partheienverhältniß, dienendes Formular einer Vollmacht für besondere Rechtssachen zu entwerfen, was hiemit in der Beilage Lit. A. bekannt gemacht und damit folgende Weisung verbunden wird:

1) Schon in erster Instanz haben die Oberamtsgerichte in allen Sachen, in welchen die Berichtigung der Legitimation in höheren Instanzen voraussichtlich mit Schwierigkeiten verbunden ist, namentlich wenn der Proceß Ausländer, || oder wenn solcher 61
mehrere Streitgenossen betrifft, die Einleitung zu treffen, daß Bevollmächtigte unter der Benützung des gedachten Formulars aufgestellt werden.

2) So oft mehrere Bevollmächtigte aufgestellt werden, so ist in der Vollmacht nach dem Namen des Bevollmächtigten die Clausel

„samt und sonders"

deßwegen beizufügen, damit durch das Austreten eines Bevollmächtigten oder durch ein bei demselben eintretendes Hinderniß nicht der Zweck der ganzen Bevollmächtigung vereitelt werde.

3) Rücksichtlich des Contumacial-Verfahrens hat es zwar in Ansehung der vor den Oberamtsgerichten vorgehenden Verhandlungen

---

116) Aeltere Bestimmungen über Vollmachten sind enthalten in der Instruktion für die Ober-Tribunal-Procuratoren vom 1. Juni 1806, §. 8 — in der Instruktion für die Ober-Justiz-Procuratoren vom 6. August 1806, §. 4 — in der Verordnung vom 7. Mai 1808, die Beglaubigung auswärtiger Vollmachten betr. Vergl. auch die Normal-Erlasse vom 7. Oktober 1825 und 12. Mai 1832, im Ergänz.Band zum Reg Blatt S. 52 u. 64.

bei der Bestimmung der Justiz-Novelle vom 15. September 1817, §. 26, sein Bewenden. Jedoch muß in dem Falle, wenn mehrere Streitgenossen durch Einzelne aus ihrer Mitte vertreten sind, es für genügend gehalten werden, wenn nur diesen der angedrohte Rechtsnachtheil bekannt geworden ist.

4) Bei den höheren Gerichten hingegen ergehen zwar alle Ladungen und Verfügungen an den Bevollmächtigten oder an dessen Amts-Anwälte, und diesen werden auch alle materiellen Rechts-Nachtheile angedroht.

Um jedoch Mißbräuche, welche von so ausgedehnten Vollmachten gemacht werden könnten, zu verhüten, auch einer in das Formular aufgenommenen Clausel ihre Bedeutung zu erhalten; so wird hiemit verfügt, daß die höheren Gerichte darauf zu sehen haben, daß die von den Bevollmächtigten der ersten, beziehungsweise auch der zweiten Instanz, auf einen Procurator des höhern Gerichts ausgestellte Substitutions-Vollmacht zugleich von der im Inlande wohnenden Partei, und bei mehreren Streit-Genossen wenigstens von Einem derselben mit unterzeichnet, oder mit dessen Vidit versehen werde.

Auch bleibt es den Gerichten unbenommen, nach Umständen, besonders bei der Einleitung des Verfahrens in der höhern Instanz, zur Verhütung von Gesuchen um Wiedereinsetzung, ihre Verfügungen unmittelbar an die Partei ergehen zu lassen.

5) Die von Ausländern ausgestellten Vollmachten sind, wenn solche nicht sowohl || von Seiten des Gerichts als des Gegentheils als unzweifelhaft ächt anerkannt werden, nur dann anzunehmen, wenn sie unter Beidrückung des amtlichen Sigills obrigkeitlich beglaubigt sind.

62

Sodann werden

II. in gleicher Weise unter Lit. B. Formularien für General-Vollmachten bekannt gemacht, welche zwar zunächst auf die bei den Civil-Senaten der Königl. Gerichtshöfe, so wie bei dem Civil-Senate des Ober-Tribunals, vorgehenden Handlungen sich beziehen, welchen aber auch eine weitere Ausdehnung auf Angelegenheiten, die bei den Administrativ-Stellen zu betreiben sind, gegeben werden kann.

Auch werden die Civil-Senate der Königl. Gerichtshöfe andurch aufgefordert, denjenigen Standesherren und Rittergutsbesitzern, welche sich nicht im Königreiche aufhalten, theils unter Berufung auf die allgemeinen Gründe der Rechtspolizei, theils unter Beziehung auf die Declaration der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormaligen reichsunmittelbaren Adels vom 8. Dec. 1821, §. 7, das Ansinnen zu machen, daß sie unter Benützung dieses Formulars General-Anwälte aus der Zahl der öffentlichen Rechts-Anwälte des Inlands bestellen.

Endlich

III. wird unter Lit. C. noch ein besonderes Formular einer Vollmacht zu Erhebung von Zahlungen beigefügt.

Beschlossen im Civil-Senate des Königl. Ober-Tribunals.

Stuttgart, den 16. December 1830. Volley.

Beilage A.

Formular

zu Vollmachten für besondere Rechtssachen.

— (Ich / Wir) Endesunterschriebene(r) (Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Vollmachtgeber; bei mehreren Streitgenossen entweder Aufzählung derselben oder wenigstens die Bezeichnung des Einen, mit dem Beisatze „und Consorten;") ertheile(n) für (mich / uns) und (meine / unsere) Erben andurch dem

(Name, Stand und Wohnort des Bevollmächtigten; bei der Aufstellung mehrerer Bevollmächtigten, unter Beifügung der Clausel „samt und sonders")

den Auftrag, den zwischen (mir / uns) als (Partierolle) und

(Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort, so wie Partierolle der Gegenpartei)

bei dem (Bezeichnung des Gerichts) zu (Sitz des Gerichts) obwaltenden Rechtsstreit (Gegenstand des Processes) betreffend, nach seinem Gutbefinden sowohl in dieser Instanz, als auch in den folgenden Instanzen bis zu gänzlicher Erledigung der Sache zu verhandeln.

Insbesondere ist derselbe ermächtigt, Eide anzutragen und diese Anträge zurückzunehmen, angetragene Eide zu verweigern, anzunehmen oder zurückzuschieben, auch die dem Gegner auferlegten Eide zu erlassen, ingleichem Eide, sofern es von den Gerichten für zulässig erkannt wird, in (meine / unsre) oder (meiner / unsrer) Erben Seele abzuschwören; ferner Urkunden anzuerkennen und abzuläugnen, Vergleiche einzugehen, auf den Rechtsstreit zu verzichten, After-Anwälte zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen; jedes dienliche Rechtsmittel einzuwenden und weiter zu verfolgen, auch (mich / uns) gegen diejenigen Rechtsmittel, welche (mein / unser) Gegner in Anwendung bringen möchte, zu vertheidigen.

Sollte auch die eine oder die andere Handlung von (mir / uns) oder (meinen / unsern) Erben selbst vorgenommen werden, so ist damit die gegenwärtige Vollmacht nicht widerrufen.

Jedoch behalte(n) (ich / wir) nicht nur für (mich / uns) und (meine / unsre) Erben die Widerrufung dieser Vollmacht überhaupt vor, unbeschadet übrigens der Gültigkeit derjenigen Handlungen, welche von (meinem / unsrem) Bevollmächtigten oder dessen After-Anwälten vor der, dem zuständigen Gerichte gemachten Anzeige des Widerrufs vorgenommen worden sind, und der etwaigen Entschädigungs-Ansprüche der Erstern: sondern erkläre(n) auch ausdrücklich, daß diese Vollmacht, welche zunächst für die Verhandlungen in der (ersten) Instanz ausgestellt worden, für die höheru Instanzen nur insofern gültig und wirksam seyn soll, als nicht von (mir / n (meinen / unsren) Erben selbst für (meine / unsre) Rechtsvertheidigung in de Instanzen andere Vorkehrungen werden getroffeu werden.

64 || Was nun dieser Bevollmächtigte und dessen After-Anwälte in der bezeichneten Rechtssache vor sämtlichen Gerichtsstellen für (mich / uns) oder (meine / unsre) Erben handeln werden, oder bereits gehandelt haben, das verspreche(n) (ich / wir) in (meinem / unsrem) und (meiner / unsrer) Erben Namen vollkommen zu genehmigen und unverbrüchlich zu halten.

Zu Bekräftigung alles Vorstehenden habe(n) (ich / wir) die gegenwärtige Vollmachts-Urkunde eigenhändig unterschrieben.

Gegeben den (Ort, Tag und Jahr der Ausstellung der Vollmacht)

(Unterschrift des Vollmachtgebers, und zwar, bei Litis-Consorten, sämtlicher Streitgenossen.)

Beilage B.

Formular

einer General-Vollmacht.

(Ich) Endesunterschriebene(r) (Name, Stand und Wohnort des Vollmachtgebers)

ertheile für (mich) und (meine) Erben andurch dem (Name, Stand und Wohnort des Bevollmächtigten)

den Auftrag, in allen bei (dem) Civil-Senat (des Königl. Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis)

vorkommenden Angelegenheiten, welche (mein) Interesse berühren, (mich) zu vertreten.

Namentlich ist er befugt, alle (mich) betreffenden Rechtsstreitigkeiten bis zu deren gänzlicher Erledigung zu verhandeln; er darf in solchen
65 Eide antragen und diese An || träge zurücknehmen, angetragene Eide verweigern, annehmen oder zurückschieben, auch die dem Gegner auferlegten Eide erlassen, ingleichem Eide, sofern es von den Gerichten für zulässig erkannt wird, in (meine) oder (meiner) Erben Seele abschwören.

Ferner ist er berechtigt, Urkunden anzuerkennen oder abzuläugnen, Vergleiche einzugehen, auf jeden Rechtsstreit zu verzichten, After-Anwälte zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen, jedes dienliche Rechtsmittel einzuwenden und weiter zu verfolgen, auch (mich) gegen diejenigen Rechtsmittel, welche (mein / meine) Gegner in Anwendung bringen möchte(n), zu vertheidigen.

Alle die Befugnisse, welche diesem (meinem) General-Agenten für die erste Instanz eingeräumt sind, kann er auch in der höhern Instanz
[illegible] sofern nicht (ich) oder (meine) Erben (uns) veranlaßt sehen
[illegible]en besondern General-Agenten bei dem Königl. Ober-Tribu-
[illegible]len, oder in einzelnen Rechtssachen wegen (unserer) Rechts-
[illegible]ng in der höhern Instanz besondere Vorkehrung zu treffen.
[illegible]nn dieser (mein) General-Agent oder dessen After-Anwälte
[illegible]en) Angelegenheiten vor den gedachten Behörden für (mich)
[illegible]eine) Erben handeln werden oder bereits gehandelt haben, das
[illegible]che (ich) in (meinem) und (meiner) Erben Namen vollkommen
[illegible]nehmigen und unverbrüchlich zu halten.

Zu Bekräftigung alles Vorstehenden habe (ich) die gegenwärtige Vollmachts-Urkunde eigenhändig unterschrieben.

Gegeben den (Ort, Tag und Jahr der Ausstellung der Vollmacht.)

(Unterschrift des Vollmachtgebers.)

Beilage C.

Formular

einer Vollmacht zu Erhebung von Zahlungen.

(Wir / Ich) Endesunterschriebene(r)

(Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gewaltgebers.)

ermächtige(n) den, vermöge (Special- / General-) Vollmacht vom (Datum der Haupt-Vollmacht) zu (unserem / meinem) Bevollmächtigten aufgestellten 66

(Name, Stand und Wohnort des Bevollmächtigten)

noch insbesondere (die aus dem betreffenden Rechtsstreite für alle [oder eine zu bezeichnende Classe] für (uns / mich) erfolgenden / (uns / mich) bestimmten) Zahlungen zu erheben und auf eine für (uns / mich) verbindliche Weise dafür zu bescheinigen; mit dem Anfügen, daß jene Befugniß (auch / nicht) auf die von (unserem / meinem) gedachten Bevollmächtigten etwa aufgestellten After-Anwälte übergehen soll.

Zu Bekräftigung dieser Vollmacht habe(n) (wir / ich) die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterschrieben.

Gegeben den (Ort, Tag und Jahr der Ausstellung der Vollmacht.)

(Unterschrift des Vollmachtgebers.)

[Nr. 1. 1831.] Bekanntmachung der Ober-Zoll-Administration vom 24. December, 7

betreffend die weitere Herabsetzung der Zölle für — aus dem Preußisch-Hessischen nach dem Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereinsgebiet kommende, und aus diesem nach jenem gehende Waaren.

(In Folge der vollständigen Zoll-Vereinigung mit Preußen und Hessen außer Wirkung gekommen.)

[Nr. 1. 1831.] Verfügung des Ministerium des Innern vom 27. December, 3

die Versetzung der Wundärzte erster Classe in die nunmehrige erste Abtheilung betreffend [117]).

Die Königl. Verordnung vom 14. Oktober d. J., betreffend die Abstufungen in der Ermächtigung zur Ausübung der Wundarznei-

117) Vergl. die nachträgliche Verfügung vom 28. März 1831, die Versetzung der Wundärzte zweiter und dritter Classe in die nunmehrige zweite oder dritte Abtheilung betreffend.

(Reg.Blatt S. 443 ff.) §. 37, gestattet den Wundärzten der bis dahin bestandenen ersten Classe, die Versetzung in die (neue) erste Abtheilung der Wundärzte bei dem Medicinal-Collegium nachzusuchen, wenn sie ihre vollkommene Tüchtigkeit zu allen, dieser Abtheilung angehörenden Verrichtungen durch Vorlegung eines auf oberamtliche und oberamtsärztliche Berichte gegründeten Zeugnisses des Kreis-Medicinalraths unzweifelhaft darzuthun vermögen.

Damit die Vollziehung dieser Verordnung und die Zuverläßigkeit des Urtheils über einen die Versetzung in die erste Abtheilung nachsuchenden Wundarzt erster Classe nach Möglichkeit gesichert werde, findet man sich veranlaßt, Folgendes zu verfügen:

1) die Bittschrift des betreffenden Wundarztes muß seine Bildungs-Laufbahn mit den dazu gehörigen Belegen und Zeugnissen, auch eine Uebersicht seiner bisherigen chirurgischen Leistungen enthalten, und dem Oberamte zur weiteren Einleitung übergeben werden.

2) Das Oberamt hat zunächst den Oberamtsarzt zur Aeußerung zu veranlassen. In letzterer ist sich nicht nur über die wissenschaftliche Stellung, die der Bittsteller seit seiner Prüfung eingenommen und sich erhalten hat, über die Frage, ob derselbe in der höheren Chirurgie eine ausgedehnte Praxis sich erworben habe, über seine bisherigen dießfallsigen Leistungen, über sein Verhalten in
4 gerichtlichen Fällen, über die literarischen Beschäftigungen und Fortschritte desselben und über die hieraus sich ergebende Wahrscheinlichkeit, daß er die nöthigen Kenntnisse zur innerlichen Behandlung chirurgischer Kranken besitze, sondern auch darüber zu verbreiten, ob er sich in rechtlicher und sittlicher Beziehung jederzeit so benommen habe, daß ihm ein erweiterter Wirkungskreis mit Ruhe anvertraut werden könnte.

3) Mit dieser oberamtsärztlichen Aeußerung hat das Oberamt die Bittschrift sofort an die ihm vorgesetzte Kreisregierung einzusenden, und in dem Begleitungsberichte sich selbst auch über den technischen und sittlichen Werth des Candidaten, über den Ruf, in welchem derselbe steht ꝛc., auszusprechen.

4) Von der Kreisregierung ist der Kreis-Medicinalrath um sein Gutachten zu vernehmen, das derselbe mit Rücksichtnahme auf die bei der Medicinal-Visitation oder bei sonstigen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Anlässen erlangte Kenntniß des Mannes bestimmt und motivirt abzugeben hat.

5) So vorbereitet und mit den etwa für nöthig angesehenen weiteren Bemerkungen hat die Kreisregierung das Gesuch dem Medicinal-Collegium mitzutheilen, damit Letzteres, und zwar, wenn es sich von einem früher von der medicinischen Fakultät in Tübingen geprüften Wundarzte handelt, nach vorheriger Rücksprache mit dieser, unter Zugrundlegung des früheren Prüfungsresultats, über die gebetene Versetzung in die erste Abtheilung erkenne.

Stuttgart, den 27. December 1830.

Für den Minister:
Mohl.

---

6 [Nr. 1. 1831.] Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 28. December,

betreffend derung einiger Cameralamts-Bezirke.

D. hließung Seiner Königlichen Majestät olgende Veränderungen einiger Cameralamts-

vom en:

2

1) Von dem Cameralamt Oberndorf werden überwiesen:
   a) dem Cameralamt Rosenfeld, welches bereits den größten Theil des Oberamts-Bezirks Sulz umfaßt,
      die Sportel-Verrechnung von dem Oberamtsgericht, dem Oberamt und dem Gerichts-Notariat Sulz, die Forstgefäll-Verwaltung des Reviers Sulz, nebst der Ausgaben-Verrechnung des Forstamts Sulz,
      die Cameralgefällorte
      Stadt Sulz,
      Holzhausen,
      Mühlheim am Bach,
      Sigmarswangen,
      Wittershausen,
      } Oberamts Sulz;
   b) dem Cameralamte Rottweil,
      Bösingen, Oberamts Rottweil;
2) das Cameralamt Rosenfeld tritt dagegen ab;
   a) dem Cameralamt Rottweil,
      Gößlingen, Oberamts Rottweil;
   b) dem Cameralamt Balingen,
      Erlaheim, Oberamts Balingen,
      Dormettingen, Oberamts Spaichingen.

Zugleich wurde das hierdurch verkleinerte Cameralamt Oberndorf aus der zweiten in die dritte Besoldungs-Classe zurückgesetzt.

Stuttgart, den 28. December 1830.

Für den Minister:
Kerner.

[Nr. 4. 1831.] Verfügung des Finanz-Ministerium vom 28. December, betreffend die den Cameralamts-Buchhaltern gesetzlich zukommende Amtsverweserei. 35

Unter Beziehung auf die Königl. Verordnung, betreffend die Organisation der Cameralämter, vom 4. Juni 1819, §. 7. (Reg.Blatt von 1819, S. 296), wird hinsichtlich der Fälle, || in welchen die Cameralamts-Buchhalter als gesetzliche Stellvertreter, des Cameral-Verwalters gegen den Staat allein und unmittelbar verantwortlich sind, Folgendes verfügt: 36

1) Wenn der Cameral-Verwalter oder ein statt desselben für längere Zeit aufgestellter Amtsverweser wegen beabsichtigter Entfernung vom Amtssitze, wegen Krankheit oder wegen anderwärtiger Verhinderung in Amts- oder Privat-Angelegenheiten veranlaßt ist, dem Buchhalter die Amtsverweserei zu überlassen; so hat er dieses jedesmal sogleich, unter Angabe der Ursache, durch einen von beiden zu beurkundenden kurzen Eintrag in das Amts-Protokoll zu beglaubigen. Bei schnellen Krankheitsanfällen des Beamten ist der Protokoll-Eintrag durch den Buchhalter allein zu besorgen, und, wenn es später thunlich ist, durch jenen nachträglich zu beurkunden.

   Die genaue protokollarische Aufzeichnung der Amtsverweserei-Fälle werden die Beamten sich um so mehr angelegen seyn lassen, als dieselbe zugleich die Controle der auswärtigen Verrichtungen bildet, für welche Reisekosten und Diäten in Anrechnung kommen. Uebrigens sind die Tage, an welchen der Buchhalter oder ein sonst bestellter Amtsverweser die Cassenführung besorgt h
   auf dem Titelblatt des jährlichen Hauptbuchs zu bem

2) Ist vorauszusehen, daß die Amtsverweserei über vierzehn Tage dauern werde, so hat der Cameralverwalter wegen Bestellung derselben der ihm vorgesetzten Dienstbehörde zu berichten, welche bei einer solchen längeren Dauer eine den Verhältnissen angemessene Sicherstellung der Cassenführung für den besondern Fall, durch Bürgschaft oder andere Mittel anordnen wird, mag nun die Amtsverweserei dem Buchhalter oder einem Andern übertragen werden.

Krankheitsfälle des Beamten, welche eine Amtsverweserei nöthig machen, sind allemal und zwar, wenn der Beamte es nicht selbst thun kann, durch den Buchhalter, der vorgesetzten Behörde, mit Angabe der muthmaßlichen Dauer der Krankheit, anzuzeigen.

Was die Reisen eines Beamten aus dem Amtsbezirke betrifft, so bleibt es bei der bestehenden Vorschrift, wornach hiezu jedenfalls Urlaub einzuholen ist.

3) Nur bei längeren, d. h. über vierzehn Tage dauernden Amtsverwesereien ist eine vollständige Cassen-Uebergabe von Seite des Beamten und förmliche Nachrechnung am Anfang und Ende erforderlich.

37 || Bei kürzeren Amtsverwesereien hat der Cameralverwalter dem Buchhalter blos das Cassen-Tagbuch mit dem Auftrag einzuhändigen, die während der Stellvertretung vorkommenden Einnahmen und Ausgaben in dasselbe gehörig zu verzeichnen; der Buchhalter aber hat bei der Zurückgabe des Tagbuchs in diesem zu beurkunden, daß er die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben vollständig und richtig eingetragen habe, und zugleich den hienach sich darstellenden Geld-Ueberschuß samt den Ausgabe-Quittungen dem Cameralverwalter zu übergeben. Letzterem wird hiebei zur Pflicht gemacht, nicht nur durch sorgfältiges Nachrechnen, sondern auch durch Vergleichung der angefallenen Einnahmen, Erkundigung nach etwaigen Ausstandszahlungen oder Vorausempfängen, über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einträge des Buchhalters sich so viel möglich Gewißheit zu verschaffen.

4) Uebrigens wird bei diesem Anlasse die Bestimmung der Eingangs erwähnten Verordnung, wornach es lediglich auf Gefahr der Cameralverwalter geschieht, wenn diese außer den bezeichneten Fällen der Amtsverweserei den Buchhaltern Geldeinzüge überlassen, mit dem Anfügen erneuert, daß diese Bestimmung in Ansehung der übrigen Cameralamts-Gehülfen, welchen etwa Geld-Einzüge überlassen werden sollten, noch gewisser Anwendung findet.

Stuttgart, den 28. December 1830. Barnbüler.

---

41 [Nr. 5. 1831.] Verfügung des Justiz-Ministerium vom 31. December,

betreffend die Vollziehung gerichtlich erkannter, in höheren Strafanstalten abzubüßender-Freiheitsstrafen [118]).

(Mit einer Beilage.)

Zu Sicherung des ungehemmten Vollzugs gerichtlich erkannter höherer Freiheitsstrafen, die in den Polizei- und Arbeitshäusern, auf der

[118]) Durch einen Circular-Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreis-Regierungen vom 22. Jan. 1831 ist bestimmt worden, daß die in dieser Verfügung für die straferkennenden Behörden enthaltenen Vorschriften auch von den Kreis-Regierungen bei den von ihnen erkannten Polizeihaus- oder Festungs-Arreststrafen beobachtet werden sollen.

Festung, so wie in dem Zuchthause abzubüßen sind, werden hiemit nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Die von den Ober- und Bezirksgerichten gefällten, im Eingange näher bezeichneten Straferkenntnisse sind von denselben an die betreffenden Verwaltungen der Strafanstalten erst nach erfolgter Rechtskraft, jedoch alsdann ohne allen Verzug, auszuschreiben [119]).

§. 2. Ergibt sich ein Fall, in welchem nach den bestehenden Anordnungen einem Angeschuldigten gestattet werden kann, vor gefälltem oder rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse, auf Abrechnung an der zu erwartenden Strafe, letztere anzutreten; so ist der Verwaltung hievon sofort besondere Eröffnung zu machen [120]).

§. 3. Die Mittheilung der ergangenen Strafurtheile an die Verwaltungen (§. 1) wird durch einfache Zusendung eines Duplikats des verkündigten Straferkenntnisses, beziehungsweise eines Auszugs aus letzterem bewirkt. Diese Ausfertigungen sind gleich den Urschriften von dem Gerichtsvorstande zu unterzeichnen.

§. 4. Der kaum erwähnten Benachrichtigung sind nachstehende, die Person des Verurtheilten berührende Notizen (allenfalls auf der Rückseite der Ausfertigung) anzufügen:

a) ob und welche höhere Freiheitsstrafen er schon früher und wegen welcher Verbrechen er solche erstanden habe; 42

b) ob nach den während der Untersuchung gemachten Wahrnehmungen, die eintretenden Falls kurz anzugeben sind, auf den Verurtheilten ein besonderes Augenmerk in der Strafanstalt zu halten sey;

c) ob und aus welchen Gründen seiner unverweilten Einlieferung Hindernisse entgegenstehen.

§. 5. Sobald die Einlieferung eines Verurtheilten geschehen, hat die Verwaltung der Strafanstalt der erkennenden Behörde hievon Nachricht zu ertheilen.

§. 6. Wäre zur Zeit der Einlieferung die Mittheilung des Straferkenntnisses (§. 1) bei der Verwaltung der Strafanstalt noch nicht eingetroffen, so ist bei der Anzeige von der erfolgten Einlieferung (§. 5) die erkennende Behörde hierauf aufmerksam zu machen.

§. 7. Sollte dagegen die Einlieferung vierzehn Tage nach dem Eingange des Straferkenntnisses bei der Verwaltung nicht erfolgt seyn, so ist der Name des Ausgebliebenen in die Ausstandsliste einzutragen, es wäre denn, daß bei Mittheilung des Straferkenntnisses auf ein der Vollziehung im Wege stehendes Hinderniß (§. 4, Lit. c.) hingewiesen worden wäre, welchenfalls der Eintrag in die Liste erst dann geschieht, wenn die Einlieferung vierzehn Tage nach Beseitigung des Hindernisses nicht bewirkt worden wäre.

§. 8. Die berührte Ausstandsliste wird nach dem angeschlossenen Formular, Lit. A, je auf ein Jahr und in eben so vielen Exemplaren angelegt, als es der erkennenden Behörden sind, welche Verurtheilungen in die betreffende Strafanstalt ausgesprochen haben.

---

119) Wegen der Unzulässigkeit eines Aufschubs der Strafvollziehung im Falle eines an die Ständeversammlung gerichteten Verwendungs-Gesuchs s. den Justiz-Minist.Erlaß vom 11. April 1821 (Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 15.)

120) Vergl. die hieher bezüglichen Normal-Erlasse vom 4. April und 23. Sept. 1820, im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 10 u. 14.

43 || Alle zwei Monate, je am 28. Februar, 30. April, 30. Juni, 31. August, 31. Oktober und 31. December übergibt die Verwaltung jeder erkennenden Behörde die für sie bestimmte Ausstandsliste.

Auf den Grund derselben trifft die erkennende Behörde sofort die erforderlichen Verfügungen, deren wesentlicher Inhalt in der Liste bemerkt und diese hiernächst ohne Aufenthalt an die Verwaltung der betreffenden Strafanstalt zurückgesendet wird.

Erfolgt späterhin die Einlieferung der in die Liste Eingetragenen, oder fällt dieselbe aus irgend einem Grunde, z. B. wegen des Todes, der Begnadigung des Betheiligten ganz hinweg, so werden die betreffenden Namen unter der erforderlichen Bemerkung in der Liste gelöscht.

§. 9. Ein Auszug aus den Ausstandslisten, der sämtliche noch nicht zum Vollzug gebrachte Freiheitsstrafen zu begreifen hat, ist von sämtlichen Verwaltungen der Strafanstalten auf den 31. December jeden Jahrs an die Königl. Strafanstalten-Commission Behufs der Vorlegung an das Königl. Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 10. Ueber die in einzelnen dringenden Fällen von dem Königl. Justiz-Ministerium genehmigten Beurlaubungen eingelieferter Gefangenen aus den Strafanstalten, hat die Königl. Strafanstalten-Commission ein Verzeichniß zu halten und darauf zu sehen, daß die bewilligten Fristen nicht überschritten werden.

* * *

In Gemäßheit vorstehender Anordnungen, welche sofort in Wirksamkeit treten, haben sich sämtliche Gerichte, so wie die Strafanstalten-Commission und die derselben untergeordneten Verwaltungen der Straf-Anstalten zu achten. Stuttgart, den 31. December 1830.

Maucler.

Zu Seite 127.

Beilage A.

Formular.

Strafanstalt: (Ludwigsburg.)

Verzeichniß

der

von (dem Königl. Gerichtshof in Esslingen)

verurtheilten,

noch nicht abgelieferten

Strafgefangenen,

auf das Jahr 1831.

Gerichts Nummer.	Tag des Straf-Erkenntnisses.	Vor- u. Zunamen des Verurtheilten.	Wohn- oder Heimathsort und Bezirk des Verurtheilten.	Einlieferungs-Behörde.	Verbrechen.	Strafdauer: Jahre.	Mon.	Tage.	Erledigung durch Einlieferung, Tod ꝛc. des Verurtheilten.	Bemerkungen der Verwaltung.	Bemerkungen und Verfügungen der erkennenden Behörde.
47.	14. Jan. 1831.	Carl Christ. Schlosser.	Wahlheim, Oberamts Besigheim.	Oberamts-Gericht Besigheim.	Dritter Diebstahl.	1.			Eingeliefert den 17. Febr. 1831.		
137.	19. Jan. 1831.	Eva Metzger.	Sichersreuth, K. Bayern'schen Land-Gerichts Wunsiedel.	Oberamts-Gericht Cannstadt.	Großer Betrug.	1.	6.		Gestorben den 7. Febr. 1831.		
214.	22. Jan. 1831.	Müller. Peter	Kolbsheim, K. Französ. Depart. Nieder-Rhein.	Oberamts-Gericht Heilbronn.	Raub.	4.					

Anhang,

enthaltend

die in dem Ergänzungs-Bande zum Regierungs-Blatte (Stuttgart, 1838) abgedruckten Normal-Erlasse der Ministerien und Collegien vom Jahre 1830.

Erlaß des Steuer-Collegium an die Ober- und Cameralämter vom 5. Januar, 533

in Betreff der Frage: ob das Bierbrauen zum eigenen Gebrauche nach dem Wirthschafts-Abgabengesetze vom 9. Juli 1827 an eine vorgängige Concession der Regierungs-Behörde gebunden sey?

Nach einem Erlasse des Königl. Finanz-Ministerium vom 24. Dec. 1829 ist die zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen verhandelte Frage:

> ob das Bierbrauen zum eigenen Gebrauch nach dem Wirthschafts-Abgabengesetze vom 9. Juli 1827 an eine vorgängige Concession der Regierungs-Behörde gebunden sey?

von dem Königl. Geheimenrathe unter dem 21. November 1829 verneinend entschieden, und diese Entscheidung von Seiner Königlichen Majestät in Gemäßheit höchster Entschließung vom 29. Nov. 1829 bestätigt worden.

Indem nun dieß dem Königl. Ober- und Cameralamte, auch Umgelds-Commissariate zur Kenntniß gebracht wird, um solches gehörig bekannt zu machen, versieht man sich zu denselben, daß sie alle diejenigen Vorkehrungen treffen werden, durch welche jedem Mißbrauche, der bei der Ausübung des Rechts zum Brauen für den eigenen Gebrauch Statt finden könnte, möglichst vorgebeugt wird.

Zu diesem Ende sind sowohl die Ortsvorsteher, als insbesondere die Acciser und Visitatoren zur Wachsamkeit und Aufmerksamkeit gegen etwaige Mißbräuche, namentlich in Beziehung auf unerlaubten Ausschank oder Verkauf des Biers, nachdrücklich aufzufordern, und es ist diese Aufforderung an dieselben von Zeit zu Zeit zu erneuern [121]).

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreisregierungen, vom 7. Januar, 163

betreffend den Extractenhandel der Materialisten.

Durch die Cirkular-Erlasse vom 14. Februar 1825 und 27. Juli 1826 [122]) ist anerkannt worden, daß den Materialisten der Verkauf von

---

121) Der Inhalt dieses Erlasses wurde auch von dem Ministerium des Innern unter dem 4. December 1829 an die Kreisregierungen ausgeschrieben. Ergänzungs-Band S. 240.

122) S. Ergänz.Band S. 161 u. 162.

Compositis und Praeparatis insoweit gestattet werden könne, als diese Waaren in Absicht auf Güte und Aechtheit geprüft werden können.

Nachdem nun neuerlich der Zweifel entstanden ist, ob hierunter auch die sogenannten Extracte begriffen seyen, so will man zwar, in Erwägung des dießfallsigen Herkommens und der Gründe, die dasselbe herbeigeführt haben, der Ausdehnung des Handels der Materialisten auf diese Gegenstände bis zu anderwärtiger Verfügung kein Hinderniß in den Weg legen.

Bei der besondern Wichtigkeit einer Controle der Aechtheit und Güte dieser Waaren aber sieht man sich veranlaßt, den Oberamtsärzten sowohl, als den, mit der Vornahme der Medicinal-Visitationen beauftragten Kreis-Medicinalräthen eine besondere Aufmerksamkeit auf dieselben zu empfehlen [123]). Die Materialisten, die mit denselben handeln, sind nicht nur zu Vorlegung ihrer Bücher anzuhalten, um den Ort und die Quelle, woraus sie bezogen worden, und die Zuverläßigkeit derselben beurtheilen, auch das Verhältniß des Ankaufs zum Verschlusse, und hienach die aus dem muthmaßlichen Alter der Waare für die Brauchbarkeit derselben sich ergebenden Erkennungsgründe abnehmen zu können, sondern es ist auch durch Untersuchung des Ortes und der Art der Aufbewahrung, durch Vergleichung aller äußeren, in die Sinne fallenden Merkmale der Waare, und, so weit es die Umstände erlauben sollten, durch die geeigneten chemischen Mittel die Beschaffenheit derselben gründlich zu prüfen.

164 || Bei laborirenden Materialisten, welche dergleichen Extracte selbst bereiten, versteht es sich ohnedieß, daß sie hierin auf die gleiche Weise, wie die Apotheker, controlirt werden müssen. Die Oberamts-Aerzte haben in ihren Jahresberichten, die Kreis-Medicinalräthe in ihren Visitations-Relationen über das Ergebniß ihrer dießfallsigen Untersuchungen und über den Gang des befragten Zweiges des Material-Handels ausdrücklich sich zu äußern. Die Kreisregierung hat daher das Geeignete hienach zu verfügen.

---

242 Auszug aus einem Erlasse des Ministerium des Innern an die Kreisregierungen, vom 25. Januar,

betreffend die höhere Genehmigung von Wartgeldern für Gemeinderaths-Mitglieder.

2c. 2c. 2c.

Wenn unter den gemeinderäthlichen Beschlüssen, welche nach dem §. 66 des Verwaltungs-Edikts der Genehmigung der Kreisregierung bedürfen, auch diejenigen aufgezählt sind, wodurch einem Mitgliede des Gemeinderaths eine neue oder erhöhte Besoldung verwilligt wird, so sind nach dem Sinne der Verhandlungen über die || Redaktion des 243 Verwaltungs-Edikts unter dem Worte „Besoldung" nicht nur Besoldungen im engern Sinne, sondern überhaupt alle bleibenden Besoldungen für jährlich wiederkehrende Geschäfte, und somit auch Wartgelder, deren Begriff ohnedieß schwankend ist, zu verstehen.

Gegenwärtiger Erlaß, in Verbindung mit dem Inhalte des Ministerial-Erlasses vom 10. August v. J. [124]) wird die Kreisregierung in [illegible] setzen, die vorkommenden Fälle hienach zu behandeln. Uebri-

ie Verfügung vom 25. Juni 1812, die Visitation der Apotheker, bei Materialisten und Kaufleuten betreffend.
gänz.Bande zum Reg.Blatt S. 241.

gens erhält die Kreisregierung den Auftrag, von dem gegenwärtigen Ministerial-Erlasse, so wie von demjenigen vom 10. August v. J. auch die ihr untergeordneten Oberämter in Kenntniß zu setzen.

Erlaß des evangelischen Consistoriums an sämtliche Dekanat- und Cameralämter, vom 16. Februar, 387

betreffend den Einzug von 25 Procenten des Einkommens oder der Einkommens-Verbesserung zur Geistlichen-Wittwen-Casse beim Dienstantritte.

Um die Verwaltung und Erhebung der Gefälle der Geistlichen-Wittwen-Casse zu vereinfachen, und die Mitglieder dieser Wittwen-Anstalt der manchfachen Beschwerlichkeiten zu entheben, welche daraus für sie entstehen, daß ihnen nach dem Abzuge von ihrer bisherigen Stelle noch eine vierteljährige Rate der mit dieser Stelle verbundenen Einkünfte nach ihrem effektiven Ertrage angewiesen, und dagegen eine vierteljährige Rate des Einkommens ihrer neuen Stelle durch die Cameralämter für die Geistlichen-Wittwen-Casse eingezogen wird, hat die evangellsche Synode den Antrag gemacht, daß für den bisherigen Natural-Bezug des vierten Theils von dem gesamten Dienst || Einkommen einer jeden durch Todesfall oder Entlassung erledigten oder 388
neu errichteten, bei der Geistlichen-Wittwen-Casse betheiligten Stelle künftig von jedem auf einer solchen Stelle erstmals angestellten oder zu einer Beförderung gelangenden Diener 25 Procent des nach den Vorschriften des Sporteigesetzes berechneten Einkommens derselben, oder beziehungsweise 25 Procent seiner Einkommens-Aufbesserung neben den gesetzlichen Anstellungs-Sporteln und der festgesetzten Einlage in fundum erhoben werden, und dagegen durchaus der Eintritt in die Besoldung mit dem Tage des Dienstantritts Statt finden soll.

Diesen Antrag hat das Königl. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens unter dem 13. v. M. genehmigt, und wird hiemit verordnet, daß derselbe bei allen vom 1. März d. J. an neu angestellten oder beförderten Mitgliedern der Geistlichen-Wittwen-Casse vollzogen werden soll.

Hievon hat das Dekanatamt die in der Diöcese angestellten Mitglieder der Geistlichen-Wittwen-Anstalt in Kenntniß zu setzen, und wird dem Königl. Cameralamte unter Beziehung auf die Instruktion vom 5. März 1813 für die Behandlung dieses Gegenstandes angefügt:

1) Die Geistlichen-Wittwen-Casse hat vom 1. März d. J. an nur dann von einer erledigten Stelle eine vierteljährige Rate aller Einkünfte des ganzen Jahres nach ihrem effectiven Ertrage durch die Verwaltung des Cameralamts zu beziehen, wenn dieselbe durch Absterben eines Mitglieds ohne Hinterlassung einer Wittwe oder Kinder erledigt wird, und somit der Wittwen-Casse auch das sogenannte Gnaden-Quartal heimfällt. In einem solchen Falle finden für dieses Quartal die Bestimmungen der Instruktion vom 5. März 1813 noch ferner Anwendung.
2) Nach Ablauf des sogenannten Gnaden-Quartals bei, durch Tod oder Entlassung vacant gewordenen, so wie bei neu errichteten, mit der Geistlichen-Wittwen-Casse betheiligten Stellen wird die dieser zugewiesene vierteljährige Rate des Dienst-Einkommens nicht mehr, wie bisher, nach dem effektiven Ertrage des ganzen Jahrs eingezogen. Der erstmals angestellte oder zu einer Beförderung gelangende Diener tritt mit dem Aufzugs-Termin auch

in den Bezug des mit der Stelle verbundenen Einkommens, muß aber dafür die Geistlichen-Wittwen-Casse in der Art entschädigen, daß 25 Procent des nach den Vorschriften des Sportelgesetzes berechneten (der Anstellungssportel unterliegenden) Einkommens der Stelle, oder bezlehungswelse 25 Procent seiner Einkommens-

389 || Aufbesserung neben den gesetzlichen Anstellungssporteln und der Einlage in fundum von ihm bezahlt werden.

3) Bei der Berechnung des Betrags der 25 Procent wird der Geistlichen-Wittwen-Casse ebenso, wie bisher, von dem Betrage des Natural-Bezugs der vierteljährige Antheil von dem jährlichen Beltrage (annuum) in Abzug gebracht, wogegen der Angestellte den jährlichen Beitrag von der Zeit seines Dienstantritts an entrichtet. Bei erstmals Angestellten wird das normalmäßige vierteljährige Vikariatsgeld mit 26 fl. gleichfalls abgezogen.

4) Der Betrag dessen, was das Cameralamt für Rechnung der Geistlichen-Wittwen-Casse statt der Viertels-Besoldung einzuziehen hat, wird demselben bei jeder Dienstveränderung nach den für den Einzug der Anstellungssporteln bestehenden Vorschriften bekannt gemacht werden, und hat das Cameralamt den Einzug in der Art sich angelegen seyn zu lassen, daß die Schuldigkeit im Laufe der ersten sechs Monate, vom Dienstantritt an gerechnet, an das Cameralamt entweder mittelst Abzugs an der Besoldung, oder mittelst baarer Zahlung völlig entrichtet, sofort von demselben an die Verwaltung der Geistlichen-Wittwen-Casse abgeliefert, und bei den von der zweiten Hälfte des Verwaltungs-Jahres gemachten Ansätzen bei dem Abschlusse der Jahresvergleichung kein Ausstand eingebracht wird.

---

243 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreisregierungen, vom 15. März,

betreffend die Genehmigung derjenigen gemeinderäthlichen Beschlüsse, bei welchen Gemeinde-Officianten, die nicht Mitglieder des Gemeinderaths sind, betheiligt sind.

Auf eine Anfrage der Königl. Regierung für den —Kreis: ob diejenigen gemeinderäthlichen Beschlüsse, bei welchen Gemeinde-Officianten der im §. 23 des Verwaltungs-Edikts genannten Kategorie betheiligt sind, der oberamtlichen Genehmigung selbst dann bedürfen, wenn gleich diese Diener nicht Mitglieder des Gemeinderaths sind?

ist entschieden worden, daß derartige Beschlüsse nach Analogie der Bestimmung des Art. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1824, die Behandlung der bei den einzelnen Steuerpflichtigen haftenden Rückstände betreffend, der oberamtlichen Genehmigung unterliegen; wovon die Regierung, unter Bezlehung auf den Erlaß vom 25. Januar 1830 [125]) in Betreff der Genehmigung solcher gemeinderäthlichen Beschlüsse, bei welchen Gemeindebeamte betheiligt sind, zur Nachachtung und weitern Verfügung in Kenntniß gesetzt wird.

---

[125]) Siehe S. 242 und oben S. 132.

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammer in — vom 30. März, 428

betreffend die Rekognitionsgelder von Wasserwerken.

Die Finanzkammer wird ermächtigt, von Erhöhung der Rekognitionsgelder von Wasserwerken abzustehen, wenn ohne Benützung einer größeren Wasserkraft und ohne Vermehrung der Räderzahl eine Veränderung in dem Werke und der Art des Betriebs vorgenommen wird.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreisregierungen, vom 5. Juni, 244

betreffend die Berichtigung einiger Versehen in der Verordnung vom 16. Februar 1821, in Betreff des Landbotenwesens.

(In den Noten bei den betreffenden Stellen dieser Verordnung berücksichtigt.)

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammer in — vom 10. Juni (auch an die übrigen Finanzkammern ausgeschrieben), 460

betreffend die Gestattung des Gebrauchs hölzerner Hacken beim Sammeln des Leseholzes.

Der Finanzkammer wird auf das Anbringen vom —, betreffend das Gesuch der Gemeinde N., um Unterstützung mit Brennholz, Verwilligung zweier Holztage wöchentlich, und um Erlaubniß, beim Leseholzsammeln, wie früher, hölzerner Hacken sich bedienen zu dürfen, hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung zu erkennen gegeben, daß die erste Bitte durch die inzwischen getroffene allgemeine Verfügung wegen Unterstützung armer Gemeinden mit Holz als erledigt betrachtet wird, und was die wöchentlichen Leseholztage betrifft, deren Bestimmung nach den Umständen dem Ober-Förster nach §. 37 seiner Instruktion überlassen bleibt.

|| Hinsichtlich der dritten Bitte haben Seine Königliche Majestät gnädigst genehmigt, daß der Gebrauch hölzerner Hacken 461 beim dem Leseholzsammeln zum Abreißen dürrer Aeste gestattet und nur der Mißbrauch derselben zum Abreißen grünen Holzes bestraft werden solle [126]).

Die Finanzkammer hat sich hiernach nicht nur bei der Gemeinde N., sondern allgemein zu benehmen und das Erforderliche zu verfügen, und wird derselben bemerkt, daß unter dem Verbot des Gebrauchs der Waffen oder schneidender Werkzeuge der Gebrauch hölzerner Hacken nicht begriffen seyn kann.

Erlaß des Finanz-Ministerium an das Steuer-Collegium, vom 15. Juni, 534

die Sicherung der Malzsteuer-Gefälle bei Schrotung des Malzes der Müller, welche zum eigenen Gebrauche Bier brauen, betreffend.

(Enthalten in der Note bei Art. 27 des Wirthschafts-Abgaben-Gesetzes vom 9. Juli 1827.)

---

126) In Beziehung auf die Anwendbarkeit auf Waldungen von Privaten, Gemeinden und Gutsherrschaften näher erläutert durch Normal-Erlaß vom 16. August 1831, im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 464.

244 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreisregierungen, vom 28. Juni,

betr. die Befugniß der Thierärzte zum Selbstdispensiren.

Es sind neuerlich hie und da von den Apothekern Beschwerden über das Selbstdispensiren der Thierärzte erhoben worden. Da über diesen Gegenstand das Ministerium des Innern schon in einem Erlasse vom 14. Juli 1825 gegen die Königl. Regierung des — Kreises sich dahin
245 ausgesprochen hat, daß den Thierärzten nicht nur ebenso wie jedem Andern das Einsammeln und Aufbewahren aller wildwachsenden Medikamentenkräuter, deßgleichen das Pflanzen derselben, freigestellt, sondern auch ebenso wie den Wundärzten an Orten, wo sich keine Apotheke befindet, das Halten eines Vorraths von sonstigen Medikamenten für Nothfälle unverwehrt sey, wenn solches mit Vorwissen und Erkenntniß, auch unter der Aufsicht des Oberamtsarztes geschehe, und die einzelnen von Letzterem erlaubten Medikamente von ihnen aus einer Apotheke bezogen werden; wobei es sich von selbst versteht, daß sie auch befugt seyn müssen, dergleichen Mittel bei kranken Hausthieren ohne weitere Dazwischenkunft eines Apothekers selbst in Anwendung zu bringen, unbeschadet des Grundsatzes, daß bei einer unter die Nothfälle nicht zu rechnenden allgemeinen Krankheit der Hausthiere die zu gemeinschaftlichem Gebrauche bestimmten Arzneimittel aus der nächstgelegenen Apotheke nach besonders getroffenen Lieferungs-Akkorde herbeizuschaffen seyen; so wird die Kreis-Regierung zu Sicherung eines gleichförmigen Verfahrens gleichfalls hievon in Kenntniß gesetzt.

---

74 Erlaß des Justiz-Ministerium an den ehegerichtlichen Senat zu —, vom 1. Juli, (zugleich dem Ober-Tribunal und den übrigen Gerichtshöfen bekannt gemacht.)

betreffend die Unstatthaftigkeit eines Sportel-Ansatzes bei Nichtigkeitserklärung von Eheverlöbnissen.

Durch dessen Anfragebericht, betreffend den Sportel-Ansatz für die Nichtigerklärung von Eheverlöbnissen, hat sich das Königl. Justiz-Ministerium veranlaßt gesehen, hierüber den ehegerichtlichen Senat des K. Ober-Tribunals zur gutächtlichen Aeußerung und namentlich auch zur Anzeige darüber aufzufordern, wie es früher in der Anwendung des mit dem neuen Sportel-Gesetze hierin ganz übereinstimmenden Gesetzes von 1808 in Betreff des Tax-Ansatzes gehalten worden sey.

Nachdem nun dieser Senat angezeigt hat, daß weder von ihm, noch von dem vormaligen Ehegerichte für die Nichtigerklärung eines Eheverlöbnisses je eine Taxe angesetzt worden sey, auch diese Behandlungsweise der Fassung des ältern sowohl, als des neuen Gesetzes, welche beide nur bei der Ehetrennung der Nichtigerklärung besonders erwähnen, entspricht, so wird der Senat auf seine Anfrage dahin beschieden, daß für die Nichtigerklärung eines Eheverlöbnisses keine Sportel anzusetzen sey.

---

53 teuer-Collegium an die Ober- und Cameralämter, vom 10. Juli,

e Vorschriften zu Controllirung der Malzsteuer. (Mit drei Beilagen.)

us mehreren eingekommenen Fällen die unangenehme halten, daß Bierbrauerei-Inhaber sowohl selbst, als

durch ihre Gehülfen, im Einverständnisse mit den Müllern, einen und denselben Malzschein zweimal und noch öfter zu benützen sich erlauben.

Um diesem unerlaubten und strafbaren Bestreben zu Schmälerung der gesetzlichen Abgaben zu begegnen, und die Controle so viel möglich zu vervollständigen, sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Der Malzschein ist, so oft eine Ablieferung von Malz in die Mühle geschehen soll, dem Fuhrmanne oder Ueberbringer des Malzes mitzugeben, und die Ausrede, daß ein Dritter den Malzschein entweder schon voraus empfangen habe, oder nachbringen werde, ist nicht zuläßig. (Art. 28 des Gesetzes.)

2) Da der Malzschein nur so lange in den Händen des Malz-Eigenthümers und des Müllers bleiben soll, als es für den rechtmäßigen Gebrauch desselben || unumgänglich nöthig ist*), so hat 535
der Acciser bei Ausstellung desselben die Stunde, wann er den Malzschein ausgehändigt, sowie der Müller die Stunde, wann er den Malzschein mit dem Malze erhalten, und die Stunde, wann er diesen Malzschein mit dem geschroteten Malze aus der Mühle zurückgegeben hat, jedesmal sogleich sowohl auf dem Malzscheine selbst, als in seinem Register genau zu bemerken. (Formular Nro. 1, 2, 3.)

3) Den Bierbrauern ist die genaue Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wegen Anzeige der Verwendung des Malzes zu

   a) braunem Sommer- }
   b) braunem Winter- } Bier
   c) weißem }

   nachdrücklich einzuschärfen, weil durch eine unrichtige Anzeige deßfalls die Zahlungs-Termine der Malzsteuer und die Zuverläßigkeit der Controle gefährdet werden.

4) Da nicht selten auch Unterschleife dadurch vorgehen, daß, statt angeblich eingesprengtes, trockenes Malz zur Mühle gebracht wird, so ist den Müllern wiederholt aufzugeben, daß sie hierauf sorgfältig achten, und die wirkliche Beschaffenheit des Malzes bei der Ankunft in der Mühle sowohl auf dem Malzscheine, als in ihrem Register gewissenhaft beischreiben sollen.

5) Der Mißbrauch, daß Malzscheine zu und von der Mühle verschlossen geschickt werden, ist da, wo solcher besteht, abzustellen.

6) Die Müller sind anzuweisen, das Malz nicht theilweise, wie es aufgeschüttet wird, sondern sogleich bei der Ankunft in der Mühle zu messen, und den Erfund nicht bloß auf den Malzscheinen, sondern auch, und hauptsächlich in dem Register, alsbald einzutragen.

Wobei noch angefügt wird, daß die Anordnungen unter 1, 2 und 3 mit dem 1. Oktober 1830 allgemein zu vollziehen sind.

---

*) (Anmerkung im Text.) Nach einem Erlasse des Königl. Steuer-Collegium vom 3. April 1832 ist die Nichtbeachtung dieser dem Zwecke des Gesetzes entsprechenden Anordnung mit Ungehorsamsstrafen von 1 bis 10 fl. zu rügen. Zugleich wurde angeordnet, daß die Müller die Malzscheine jedesmal mit dem geschroteten Malze an den Bierbrauer zurückgeben, und diese die Malzscheine, wenn sie im Sommer vor 6 Uhr Abends, und im Winter vor 4 Uhr Abends zurückkommen, noch am nämlichen Tage, wenn sie aber nach dieser Zeit zurückkommen, längstens am nächsten Morgen um 9 Uhr dem Acciser einhändigen sollen.

Nro. 1.

536

Register des Accisers.
Seite 2.
Nro. 8.

Register des Müllers
Nro. 4.

Cameralamts-Bezirk Aalen.

Aalen.

Malz-Schein für den 8. November gültig.

Daß Vorzeiger dieses, Bierbrauer Ochsenwirth Böhringer an heutigem Tage angezeigt hat

—:· Sechs und Zwanzig Simri

trockenes Malz zu Erzeugung braunen Winter-Biers bei dem Müller Baltas Simon dahier schroten zu lassen, beurkundet,

Aalen, den 7. November 1829, Nachmittags 4 Uhr,

Accifer,

Unterzogener hat bei der Ankunft des obgemeldten trockenen Malzes in der Mühle

den 8. November Vormittags 8 Uhr . . . 26 Sri. 2 Vlg.

bei der Abholung des geschroteten Malzes

den 8. November Nachmittags halb 2 Uhr . 32 Sri. 1 Vlg.

im Nachmeß erfunden, welches bezeugt,

Müller.

Nro. 2.

Cameralamts-Bezirk Aalen.

Aalen.

Register

über

das zur Schrotung angezeigte Malz und die hierüber ausgestellten Scheine.

Vom 1. bis letzten November 1829.

Zeit der Anzeige		Namen und Gewerbe.	Malz-Schein.		Betrag des Malzes.	Bestimmung des Malzes.	Name und Ort des Müllers.	Zurückgabe des Malz-Scheins.			Betrag des Malzes nach dem Nachmeß.				Bemerkungen und Ursache der verschiedenen Abweichungen gegen die Angabe des Malz-Eigenthümers, so wie die Ursache des längeren Aufenthalts des Malzes in der Mühle, oder der verzögerten Zurückgabe des Malz-Scheins.
											Bei Ankunft in der Mühle ungeschrotet.		Beim Abgang aus der Mühle geschrotet.		
Tag.	Stunde.		Nummer.	Tag der Gültigkeit.				Nummer des Müllers.	Tag.	Stunde.	Srl.	Vlg.	Srl.	Vlg.	
Nov. 7.	Nachmittags 4 Uhr.	Ochsenwirth, Bierbrauer Böhringer.	8.	den 8 Nov	Srl. 26. trocken.	Braun Bier.	Baltas Simon in Aalen.	4.	Nov. 8.	Nachmittag halb 2 Uhr.	26.	2.	32.	1.	

Nro. 3.

Cameralamts-Bezirk Aalen.

Aalen.

Register

des Müllers Baltas Simon über das in seine Mühle gebrachte und geschrotete Malz.

Vom 1. bis letzten November 1829.

Nummer.	Namen und Gewerbe.	Wohnung des Malz-Eigenthümers.	Ankunft des Malzes in der Mühle.		Betrag des Malzes nach dem Nachmeß.					Zurückgabe des Malz-Scheins an den Eigenthümer.		Bemerkungen.
			Tag.	Stunde.	Trocken oder eingesprengt.	Ungeschrotet.		Geschrotet.		Tag.	Stunde.	
						Srl.	Vlg.	Srl.	Vlg.			
4.	Bierbrauer Böhringer.	Aalen.	Nov. 8.	Vormittags 8 Uhr.	trocken.	26.	2.	32.	1.	Nov. 8.	Nachmittags halb 2 Uhr.	

Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die Kreisregierungen, vom 31. Juli, 30

betreffend die Unzulässigkeit eines Sportel-Ansatzes für die Beerdigung außerhalb der Parochie des Sterbeorts, jedoch in der Parochie des Wohnorts.

Es ist die Anfrage gemacht worden:

ob die gesetzliche Sportel für die Erlaubniß zur Beerdigung außerhalb der Parochie des Sterbeorts auch in dem Falle Statt finde, wenn die auf fremder Markung gestorbene Person in der Parochie ihres Wohnorts beerdigt wird?

Es ist hierauf die Entscheidung ertheilt worden, daß, da der Leichnam einer auf fremder Markung verstorbenen Person, sofern es ohne Gefährdung der eintretenden medicinal-polizeilichen Rücksichten geschehen kann, zur Beerdigung in die Parochie, deren Mitglied der Verstorbene war, zurückgebracht werden darf, ohne daß hiezu eine Dispensation von einem entgegenstehenden Verbote, oder eine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, der Ansatz der in dem Sportel-Tarif für Beerdigungen außerhalb des Sterbeorts bestimmten Sportel in einem solchen Falle nicht Statt finde, wie denn auch die Geistlichen und Meßner des Sterbeorts für die Beerdigung des in den Heimathort zurückgebrachten Leichnams keine Stolgebühren anzusprechen haben (conf. Rescript vom 7. Oktober 1807, Knapp, Repertorium der Württembergischen Gesetzgebung, II. Theil, S. 575).

Der Kreisregierung wird dieses zur Nachachtung eröffnet.

Erlaß des Justiz-Ministerium an die Gerichtshöfe, vom 2. August, 96

betreffend die Anwendung des allgemeinen Sportel-Gesetzes von 1828 auf das den standesherrlichen Rentämtern in den Amtsbezirken eingeräumte Sportel-Bezugsrecht.

Aus Anlaß der Anfrage eines standesherrlichen Polizeiamts, in Betreff der Anwendung des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828 auf das den standesherrlichen Rentämtern in den standesherrlichen Amtsbezirken eingeräumte Sportel-Bezugsrecht, haben sich die Königl. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen über folgende Grundsätze vereinigt:

1) Das allgemeine Sportel-Gesetz hat, wie der Eingang und die Art. 46 und 47 desselben ausdrücklich bestimmen, mehrere früher unter verschiedenen Titeln bestandene Abgaben, namentlich Taxen, Sporteln, Stempel- und Zucht- und Waisenhaus-Gefälle, unter der gemeinschaftlichen Benennung von Sporteln vereinigt. Durch diese theilweise veränderte Benennung ist der frühere Charakter jener Abgaben an und für sich, und insbesondere in Beziehung auf die Unterscheidung zwischen dem Bezugsrechte der Staats-Casse und der standesherrlichen Rentämter, nicht verändert worden. In Gemäßheit des diese Unterscheidung näher bestimmenden §. 15 der Verordnung vom 12. Juni 1823 über den Vollzug der Deklarationen der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis sind daher

   a) die in dem neuen Sportel-Tarif eingetragenen Zucht- und Waisenhaus-Gefälle (Art. 47 des Sportel-Gesetzes) und hierunter namentlich die Sporteln von Erbschaften,

b) die jetzt theilweise unter dem Namen Sporteln vorkommenden Stempel-Abgaben, worunter die Sporteln von Vormundschafts-Rechnungen begriffen, fortan wie bisher an die Staats-Casse abzuliefern.

97 || 2) Das nach der Verordnung vom 1. Februar 1817 von Tertibilien erhobene Stempel-Surrogat ist zwar bei der Bemessung der Sportelsätze in dem Gesetze vom 23. Juni 1828 gleichfalls berücksichtigt worden. Da jedoch die bestimmte Unterscheidung dieses Bestandtheils in den jetzigen Sportelsätzen mit nicht wohl zu lösenden Schwierigkeiten verknüpft seyn würde, so bleiben die betreffenden Sporteln den standesherrlichen Rentämtern, soweit sie ihnen überhaupt gebühren, ohne Abzug des darunter begriffenen Stempel-Surrogats überlassen.

3) Da es bei der Entscheidung über den Sportelbezug nicht auf das Wort, sondern auf die Sache ankommt; so ist die Sportel in allen Fällen an das Cameralamt abzuliefern, wo der Sache nach eine Dispensation, d. h. eine Entbindung von einem bestehenden Verbote, vorliegt, wenn auch das Gesetz statt der Benennung „Dispensation" einen andern Ausdruck (Gestattung, Erlaubniß) anwendet.

Vorstehende Grundsätze hat nun der Königl. Gerichtshof den standesherrlichen Amtsgerichten des Kreises zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen.

---

461 Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammer in —, vom 6. August,

betreffend die Waldmäntel bei Waldausstockungen.

Der Finanzkammer wird auf die gemachte Anfrage: ob bei Waldausstockungen der Nebenlieger berechtigt sey, von dem Ausstockenden verlangen zu können, einen Waldmantel zum Schutze seines Holzbestandes stehen zu lassen, hiemit erwiedert, daß die Nebenlieger allerdings in Fällen hiezu berechtigt sind, wo der unmittelbar anstoßende Stangen- oder Baumholz-Bestand durch das gänzliche Abholzen und Roden der zum Ausstocken bestimmten Fläche einer Beschädigung durch Sturmwinde, oder auch durch das Abhauen und Roden der Wurzeln von dem am Untermarke stehenden Stangen- und Stammholze ausgesetzt wird.

Es ist daher die von der Finanzkammer an das Forstamt N. auf die Beschwerdeführung des ꝛc. gegen das Waldausstocken einiger Privaten erlassene Verfügung, „daß von den auszustockenden Waldungen, so lange ein hinlänglicher breiter Saum (Mantel) stehen bleiben soll, bis die anstoßenden Holzbestände so erstarkt sind, daß durch eine Abholzung dieses Mantels kein Nachtheil für den anstoßenden Holzbestand mehr zu befürchten ist," der Sache ganz angemessen gefunden worden, indem überhaupt die Zulässigkeit der Waldausstockungen neben Anderem hauptsächlich auch davon abhängig ist, daß dadurch den anstoßenden Waldbesitzern kein erweislicher Schaden zugefügt wird.

Erlaß [illegible]-Collegium an mehrere Cameralämter, vom 17. August,

539 in Betre[illegible]ung der Fässer in den Kellern solcher [illegible] Umgelds-Akkorde erhalten haben.

[illegible]siegelung der Fässer in den Kellern solcher [illegible]-Akkorde nachgesucht und erhalten haben, sieht

man sich veranlaßt, dem Königl. Cameralamte N. Folgendes zu erkennen zu geben:

Wenn es gleich keinem Anstande unterliegt, daß, sobald der Wirth den nachgesuchten Akkord in der ihm vom Königl. Steuer-Collegium angebotenen Summe unbedingt angenommen hat, der Keller frei gegeben und die Entsiegelung der Fässer verfügt werden kann, so ist letztere doch immer durch den Acciser oder Umgelds-Commissär selbst, falls dieser gegenwärtig seyn sollte, vorzunehmen, und zwar unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß der Akkord von einem Quartal an beginne, wo der Abstich auf das nächst vorangegangene Quartal bereits geschehen ist, widrigenfalls bis zu dem noch bevorstehenden Abstich damit zugewartet werden muß, z. B. wenn der Akkord pro 1. April 1830—33 ertheilt, und der Abstich zur Zeit des eingegangenen Akkords bereits vorüber ist, so kann die Entsiegelung alsbald verfügt werden; wenn aber der Akkord pro 1. Juli 1830—33 ertheilt und angenommen, jedoch der Abstich pro ult. Juni noch nicht vorgenommen worden ist, so muß bis dahin die Entsiegelung der Fässer im Anstande gelassen werden.

Indem man dieses dem Cameralamt zur künftigen Nachachtung hiemit bemerkt, wird noch beigefügt, daß künftig die Anordnung zur Entsiegelung der Fässer dem Umgelds-Commissär, als zunächst in dessen Wirkungskreis gehörig, zu überlassen, und deßwegen die dießfalls erforderliche Mittheilung an denselben jedesmal zu beschleunigen ist.

Erlaß des katholischen Kirchenraths an sämtliche Dekanatämter, vom 7. September, 400

betreffend die Abstellung des noch häufig Statt findenden Gebrauchs, Kinder sogleich nach der Geburt taufen zu lassen.

Es ist durch das Königl. Medicinal-Collegium zur Anzeige gekommen, daß der Grund der zu großen Sterblichkeit der Kinder vorzüglich auch darin zu suchen sey, daß noch an mehreren Orten der Gebrauch bestehe, die neugebornen Kinder unmittelbar, oft schon in der ersten Stunde nach der Geburt, ohne Rücksicht auf Jahreszeit, Kälte, Witterung, Tageszeit, zur Taufe in die oft entlegene Pfarrkirche zu tragen.

Die Pfarrgeistlichen haben gegen diesen Mißbrauch durch Belehrung und Hinweisung auf die höchst nachtheiligen Folgen mitzuwirken, auch sich selbst an die bestehenden Verordnungen, besonders über die Haustaufen, strenge zu halten. Der Dekan wird sich von der Befolgung bei den Pfarr-Visitationen überzeugen, und die Dagegenhandelnden anzeigen.

Erlaß des Steuer-Collegium an das Cameralamt und Umgelds-Commissariat in —, vom 16. September, 540

betreffend die zur Sicherung der Wirthschafts-Abgaben zu treffenden Anordnungen, wenn durch Privaten bei Hochzeiten und dergleichen Veranlassungen in Wirthshäusern Wein abgegeben wird.

Man sieht sich veranlaßt, in Betreff der Wein-Abgabe in Wirthshäusern durch Privaten, zu Sicherung der Wirthschafts-Abgaben, folgende Vorschrift zu ertheilen.

1) Wenn Privatleute, z. B. bei Hochzeiten ꝛc. ein Quantum Wein von ihrem eigenen Vorrath in das Wirthshaus schaffen, welcher

nicht durch den Wirth oder seine Leute, sondern durch besonders bestellte Aufwärter den Hochzeitgästen unentgeldlich verabreicht wird, so muß zu einer solchen Wein-Eintragung jedesmal der Acciser (Umgelder) herbeigerufen, die Gattung und die Quantität des Weines von ihm aufgenommen und sofort das (oder die) Fäßchen gesiegelt werden.

2) Wenn dergleichen Privatleute den Wein von dem Wirthe im Großen, das heißt über ein Iml nach der Eichmaaß kaufen, und diesen Wein auf die zuvor angezeigte Weise an die Gäste abgeben, so ist wegen Aufnahme und Siegelung eines solchen Fasses das oben, so wie das im Art. 14 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren, ebenfalls zu beobachten.

3) Unmittelbar nach dem Gastmahle muß der etwa übriggebliebene Weinvorrath wieder von dem Acciser (Umgelder) urkundlich aufgenommen und entweder alsbald aus dem Wirthshaus gebracht, oder falls der Wirth solchen an Zahlungsstatt behalten sollte, das für neue Wein-Einlagen überhaupt vorgeschriebene Verfahren auch hier beobachtet werden.

4) Der Acciser merkt die zu 1, 2 und 3 stattgefundenen Verhandlungen in dem Keller-Register jedesmal genau vor.

Hiernach sind die Wirthe für vorkommende Fälle zu bescheiden, und es hat das Umgeldspersonal sich genau darnach zu achten.

---

509 Erlaß des Steuer-Collegium an die Ober- und Cameralämter, vom 2. Oktober.

betreffend die Abgabe von Hunden der Accise- und Umgelds-Visitatoren (Steuer-Aufseher).

Vermöge Entschließung des Königl. Finanz-Ministerium vom 7. v. M. kann eine Herabsetzung der Hunde-Abgabe bei den Accise- und Umgelds-Visitatoren in die dritte Classe, nach der Analogie bei den Landjägern und Zollschutzwächtern, in dem Falle Statt finden, wenn die betreffenden Oberämter erkennen, daß die Hunde jener Visitatoren um des Dienstes willen gehalten werden *).

Das Königl. Ober- und Cameralamt wird hiemit angewiesen, in vorkommenden Fällen sich nach dieser Verordnung zu achten, und für deren gehörige Bekanntmachung Sorge zu tragen.

---

194 Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreisregierungen, vom 11. Oktober,

betreffend die mit der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung unbemittelter Staatsangehörigen.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist von der Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Re[illegible] darauf angetragen worden, daß die Heilungs- und Verpfleg[illegible]hemittelter Angehörigen des einen Staats, welche in

---

im Text) Nach einem Erlasse des Königl. Ministerium die Regierung des Neckarkreises vom 28. März 1835 sind Zoll-Einnehmer und Stationsgehülfen, welche Nachtwachen [illegible]en in der Umgebung ihrer Station zu machen haben, in die [illegible] zu setzen, so weit sie für den Dienst erforderlich sind.

dem anderen Staate einen Unfall erleiden, ohne Ersatz wechselseitig übernommen, und von den Stiftungs- oder anderen öffentlichen Cassen der betreffenden Gemeinden auf sich behalten werden sollen.

Da es nun keinen Anstand hat, diesem Antrage auf dieselbe Weise zu entsprechen, wie es vermöge des Erlasses vom 30. December 1824, gegenüber von dem Großherzogthume Baden, und vermöge Erlasses vom 2. April 1827 [127]), gegenüber von der Krone Bayern, bereits geschehen ist, so wird die Regierung hievon mit dem Anhange benachrichtigt, sich nach den erwähnten Verfügungen nun auch gegenüber von dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen zu benehmen, und die Oberämter des Kreises zur Beobachtung in vorkommenden Fällen hienach anzuweisen [128]).

Erlaß des Justiz-Ministerium an den Gerichtshof in — (zugleich an die übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben), vom 18. Oktober, 3

betreffend den Gerichtsstand der Justiz-Referendäre, Kanzlei-Assistenten und provisorischen Gerichts-Aktuare.

Man hat die Anzeige des Civil-Senats des ꝛc. in Betreff einer bei dem Civil-Senate des Königl. Ober-Tribunals wegen des Gerichtsstandes der Justiz-Referendäre, Kanzlei-Assistenten und provisorischen Bezirksgerichts-Aktuare gemachten Anfrage erhalten, und gibt hierauf dem Königl. Gerichtshofe, im Einverständnisse mit der dem anfragenden Senate bereits vorläufig von dem Civil-Senate des Königl. Ober-Tribunals geschehenen Eröffnung, zu erkennen, daß Justiz-Referendäre, als solche, mögen sie zur Zeit zu provisorischen Diensten bei einem höheren oder niederen Gerichte verwendet werden oder nicht, einen privilegirten Gerichtsstand, somit die Befreiung von dem Forum der Ortsobrigkeit, nicht anzusprechen haben, weil ohne besonderes Gesetz eine Ausnahme von einer allgemeinen, gesetzlich feststehenden Rechtsregel nicht stattfindet, die Justiz-Novelle vom 15. September 1822, §. 1 (Reg.Blatt S. 675), aber nur diejenigen öffentlichen Diener, welchen als wirklichen Staatsdienern im weiteren Sinne ein bestimmter Rang angewiesen ist, beziehungsweise von der Gerichtsbarkeit der Bezirks-Gerichte und der Ortsobrigkeiten für befreit erklärt, und die genannten Referendäre in dieser Kategorie sich nicht befinden.

Dem Senat wird nun aufgegeben, in dessen Gemäßheit auch den Bezirksgerichten die geeignete Eröffnung zu machen.

Erlaß des Ministerium des Innern an die Kreisregierungen, vom 8. November, 245

betreffend die Zulässigkeit der im Art. 58 des Bürgerrechts-Gesetzes bestimmten Gebühren bei dem Eintritte in's aktive Bürger- oder Beisitzrecht neben den im Art. 30 bestimmten Aufnahme-Gebühren [129]).

Es ist die Frage vorgekommen:

ob die in dem Gesetze vom 15. April 1828 über das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht Art. 30 bestimmten Aufnahme-Gebühren auch die im Art. 58 zugelassenen Gebühren bei dem Eintritt in's

---

127) Im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 192 u. 193.

128) Zu Folge Minist.Erlasses vom 21. April 1832 (Ergänz.Band S. 194) ist eine ähnliche Uebereinkunft auch mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffen worden.

129) Im revidirten Bürgerrechts-Gesetze vom 4. December 1833, Art. 51 u. 62.

aktive Bürger- oder Beisitzrecht in sich begreifen, oder ob noch ein besonderer Einzug dieser Eintritts-Gebühren gestattet sey?

Damit hierüber kein Mißverständniß eintrete und überall eine dem Gesetze gemäße gleiche Behandlung erzielt werde, sieht sich das Ministerium veranlaßt, der Regierung zu bemerken, daß der neu aufgenommene Bürger durch die Aufnahme und die Entrichtung der Reception-Gebühr die Rechte des eingeborenen Bürgers erlangt, daß er also bei dem Eintritte in's aktive Bürgerrecht, erfolge dieser gleichzeitig mit der Aufnahme oder erst später, zu denselben Leistungen verpflichtet ist,
246 welche || dem geborenen Bürger bei dem Eintritte in das aktive Bürgerrecht obliegen, ohne daß es mit dem Gesetze als unvereinbarlich angesehen werden könnte, wenn auch durch diese Eintrittsgebühren die in dem Art. 30 ausgedrückten höchsten Sätze der Reception-Gelder überschritten würden. Hingegen muß hiebei zwischen Neuaufgenommenen und Eingeborenen durchgängig Gleichheit beobachtet, und es darf jenen aus keinem Grunde mehr als diesen aufgelegt werden.

Uebrigens sind die Leistungen bei dem Eintritte in's aktive Bürgerrecht durch den Art. 58 auf einen Beitrag zu den örtlichen Feuer-Löschgeräthschaften und zur Bepflanzung der Allmand beschränkt, und die in früheren Gesetzen, namentlich in der Verordnung vom 9. April 1813, Nr. 7, lit. b. (Staats- u. Reg-Blatt S. 147), gegründete Fruchtabgabe zu den Commun- oder Amts-Fruchtvorräthen ist unbedingt aufgehoben, daher überhaupt nicht mehr, am wenigsten aber allein bei neuer Aufnahme Auswärtiger in's Bürgerrecht zulässig.

Erlaß des Finanz-Ministerium an die Finanzkammern,
462 vom 23. November,

betr. die Vorschriften wegen Beeidigung der Viehhirten.

Aus den, von den Finanzkammern erstatteten Berichten über die Weise, wie es von den Forstämtern mit Beeidigung der Hirten und mit Bestrafung der unterlassenen Stellung derselben zu diesem Behufe gehalten werde, hat sich ergeben, daß hiebei eine sehr abweichende Behandlung Statt finde.

In Gemäßheit der bestehenden Gesetze [130]) werden daher der Finanzkammer in dieser Beziehung folgende Vorschriften ertheilt:

1) Jede Gemeinde und jeder Weiler ist schuldig, die aufgestellten Viehhirten dem Forstamte zur Beeidigung zu stellen, ohne Unterschied, ob der Weide-Bezirk in einem Walde oder einer eigentlichen Viehweide oder nur in der Feldmarkung einer Gemeinde oder eines Weilers besteht.

   Dagegen kann die Stellung der Viehhirten einzelner Privat-Personen, Guts- oder Hofbesitzer zur forstamtlichen Beeidigung unter keinerlei Umständen gefordert werden, und es findet daher die Beeidigung solcher Hirten überhaupt nicht Statt.

2) Wegen unterlassener Stellung der Hirten zur Beeidigung wird der Ortsvorsteher, welcher in der Gemeinde oder dem Weiler wohnt, oder doch an der Bestellung der Hirten selbst Antheil zu nehmen hat, mit der Legal-Strafe von 10 fl., im andern Falle mit einer willkührlichen Ungehorsamsstrafe belegt.

   Die Inhaber des Viehes sind für die vorfallenden Weidevergehen verantwortlich, wenn ihr Vieh nicht unter der gemeinschaftlichen beeidigten Hirten anvertrauten, Heerde lauft.

[130]) Decret vom 29. Januar 1811.

Verfügung des Finanz-Ministerium vom 24. November, [428]
betreffend die Anordnung über die Ablösung der Sterbfall- und Handlohn-Gebühren von den sogenannten Trägerei- und Zinsgütern.

In eilf Orten des Cameralbezirks N., wo von vielen, sowohl einzelnen, als ganzen Trägerei-Gütern Handlohn- und Sterbfall-Gebühren zu bezahlen waren, und wo die Anwendung der Bestimmungen des zweiten Edikts vom 18. November 1817, und der nachträglichen Verordnungen vom 13. und 23. September 1818 eigenthümliche Schwierigkeiten fand, ist in neuester Zeit eine vollständige Ablösung dieser sämtlichen Gebühren in der Art zu Stande gekommen, daß in jeder Gemeinde der Durchschnittsbetrag, welcher sich aus einer dreißigjährigen Bilanz über die wirklich bezogenen Sterbfall- und Handlohns-Gebühren ergab, zum Anhaltspunkte der Ablösung genommen, die Unter-Austheilung den Güterbesitzern überlassen und die Bezahlung des Ablösungs-Capitals in sechs unverzinslichen Jahresfristen verwilligt worden ist.

Die Anwendung der gewöhnlichen Ablösungs-Normen fand nämlich besonders bei den Sterbfall-Gebühren Anstand. Sie bestanden in dem besten Stücke Vieh oder, wenn keines vorhanden war, im siebenzigsten Theile des ganzen Vermögens. Hinterließ || der Träger oder der [429]
Besitzer eines für sich bestehenden handlohnbaren Grundstücks ein bedeutendes Vermögen, so war, wenn kein Stück Vieh vorhanden war, die Abgabe unverhältnißmäßig groß; starb er aber ohne Vermögen, so konnte auch keine Fallgebühr erhoben werden, und so konnte es öfters kommen, daß der Besitzer eines einzigen, der Fallgebühr unterworfenen, Grundstücks bei Weitem mehr bezahlen mußte, als alle Besitzer eines größeren Trägerei-Guts zusammen.

Wenn nun gleich durch die oben angedeutete Behandlung der Sache jene Ungleichheit nicht aufgehoben ward, so fiel sie doch nicht auf den Einzelnen, sondern sie vertheilte sich auf alle Besitzer solcher Güter im Interesse derselben, weil über kurz oder lang auch für sie eine solche Ungleichheit hätte eintreten können.

Da nun Seine Königliche Majestät aus Veranlassung dieser Ablösungen durch höchstes Rescript vom 5. November 1830 gnädigst zu befehlen geruht haben, daß „dergleichen Ablösungen, indem derlei Gefälle mit dem gegenwärtig bestehenden Finanzsysteme nicht mehr im Einklange seyen, allerwärts begünstigt werden sollen," so sind sämtliche Königl. Cameralämter, in welchen sich noch solche Gefälle befinden, aufzufordern, sich die Ablösung derselben in der hiernach angegebenen Richtung auf's Ernstlichste angelegen seyn zu lassen, indem sie hierdurch nicht allein die Verwaltung vereinfachen, sondern auch eine Maßregel durchführen, die die Erleichterung des Grundeigenthums an die billigsten Bedingungen knüpft.

Zur Vollziehung werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) Sind nur solche Güter der hier vorgezeichneten Behandlung zu unterwerfen, welche bis zum Jahre 1817 erblehnbar waren, und nun zertrennt sind (Trägerei-Güter), oder welche nur einzelne für sich bestehende handlohnbare Stücke bilden.
2) Ist aus den Rechnungen und andern öffentlichen Dokumenten für jede Gemeinde zu erheben, wie viel die Finanz-Verwaltung in einer Reihe von 30—40 Jahren an Sterbfall- und Handlohns-Gebühren (jede Gattung abgetheilt) wirklich bezogen hat. Der Durchschnitt von ein Dreißigstel oder ein Vierzigstel bildet die

Summe, die im sechzehnfachen Betrage abgelöst werden soll. Wenn die Dokumente es möglich machen, so ist überall einer vierzigjährigen Bilanz der Vorzug zu geben, da diese für beide Theile um so zuverläßiger wird, eine je längere Periode sie umfaßt.

430 || 3) Wenn jedoch die Besitzer solcher Trägerei-Güter in einer Gemeinde, oder die Besitzer einzelner Grundstücke die Berechnung des Ablösungs-Capitals nach den drei letzten Veränderungsfällen und überhaupt nach den Bestimmungen der oben angeführten Gesetze verlangen, so sind sie nach den letztern zu behandeln, indem es sich von selbst versteht, daß die hier gegebenen, auf Abkürzung des Geschäfts berechneten Normen nur auf freiwilliger Uebereinkunft mit den Grundbesitzern beruhen, mithin nur in dem Falle in Anwendung kommen können, wenn die Abgabe-Pflichtigen nicht nach den bisherigen Normen behandelt seyn wollen.

4) Die Repartition des Ablösungs-Capitals, sey es dem Werthe der Güter oder dem Steuerkataster nach, ist in der Regel den Betheiligten zu überlassen; jedoch hat sich der Beamte auf Verlangen derselben zu unterziehen, und jedenfalls dafür zu sorgen, daß solche nach richtigen Grundsätzen und unparteiisch geschehe, und daß rücksichtlich der Bezahlung entweder durch Bestellung eines Pfandrechtes oder durch Bürgschaft Sicherheit geleistet werde.

5) Zur Bezahlung des Ablösungs-Capitals sind höchstens sechs unverzinsliche Jahreszieler zu gestatten.

6) Vom Tage der höchsten Genehmigung an, welche nicht über jede einzelne Ablösung, sondern, wenn das Geschäft in einem Orte beendigt ist, eingeholt werden muß, findet der Bestimmung 5) ungeachtet kein Sterbfall- oder Handlohns-Anfatz mehr Statt.

7) Die Unterhandlung ist in der Regel mit den Abgabepflichtigen selbst vorzunehmen. Wenn jedoch diese es vorziehen, eine Deputation hierzu zu bestimmen, oder wenn sie den Gemeinderath damit beauftragen, so kann die Unterhandlung auch mit letzteren vorgenommen werden; der Ablösungs-Vertrag muß aber jedenfalls von allen Betheiligten unterzeichnet werden.

8) Die Durchschnittsberechnungen sind vor der Unterhandlung von der Königl. Finanzkammer zu prüfen.

Sobald sie das Cameralamt zurückerhalten hat, werden sie den Ortsvorstehern mit einer kurzen Vertrags-Punktation und einer deutlichen Belehrung zugestellt, mit dem Auftrage, das Ganze den Güterbesitzern zu eröffnen, und sie darüber zu hören, ob sie unter diesen Bedingungen zur Ablösung geneigt seyen? Ein Hauptmoment des Gelingens wird ohne Zweifel darin liegen, || wenn
431 zugleich gesagt werden kann, wieviel an der Ablösungssumme, vorbehältlich einer genaueren Repartition (Art. 4), auf einen Morgen Feldes komme.

9) Wenn sich die Güterbesitzer zur Ablösung verstehen, so kann der Vertrag, unter Vorbehalt höchster Genehmigung, sogleich abgeschlossen werden; sollten sich aber Anstände erheben, so hat der
wenn es nicht gelegenheitlich eines andern Geschäfts kann, sich selbst in den Ort zu verfügen und diese Anch mündliche Belehrung zu berichtigen.
Uebersicht über die ganze Aufgabe, so wie über den

Fortgang des Ablösungsgeschäfts zu bekommen, haben die Cameralämter binnen vier Wochen nach Empfang dieses ein Verzeichniß über diejenigen Orte, in welchen sie dergleichen Abgaben (Art. 1) noch zu beziehen haben, der Königl. Finanzkammer einzusenden, und wenn die Durchschnittsberechnungen gefertigt und geprüft sind, so ist der Durchschnittsbetrag der Sterbfall- und Handlohns-Gebühren nachzutragen. Die Königl. Finanzkammer fertigt sodann eine Hauptliste und schickt solche zum Königl. Finanz-Ministerium ein.

Diese Hauptliste wird bis zum 1. Juli 1831 erwartet, und von Halbjahr zu Halbjahr ist über den Fortgang des Geschäfts Bericht zu erstatten.

Da das Geschäft, wenn die Durchschnittsberechnungen gefertigt sind, nur wenig Mühe macht, so kann keine Rede davon seyn, eigene Commissäre hiezu aufzustellen, und auch jene Berechnungen, die nur nach Orten und Gefäll-Gattungen abgetheilt werden dürfen, werden so einfach, daß diejenigen Beamten, denen an der Entfernung dieser für die Gutsbesitzer wie für die Verwaltung gleich lästigen Abgabe liegt, sich hierdurch nicht für beschwert erachten können.

Erlaß des Steuer-Collegium an die Ober- und Cameralämter, vom 27. November, 541

Verfügungen hinsichtlich des Malzbrechens von Ausländern auf inländischen Mühlen [131]).

Um in Beziehung auf eine Anordnung der Königl. Bayerischen Regierung wegen des Malzbrechens von Ausländern auf inländischen Mühlen mit jener in Uebereinstimmung zu handeln, wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Für jedes ausländische, auf einer inländischen Mühle zu schrotende, Malz muß bei dem der Mühle am nächsten gelegenen Accise-Amt ein Malzschein gelöst, und die hievon treffende Malzsteuer sogleich bei dem Accise-Amt hinterlegt werden.

2) Der Müller, welcher ausländisches Malz zum Schroten erhält, ist verbunden, die Quantität des ungebrochenen Malzes (gleich wie beim Inländer) genau zu messen, und den Erfund sowohl des ungeschroteten, als namentlich auch des geschroteten Malzbetrages, nach der Vorschrift im Malzschein zu bemerken, mit dem Beifügen, in wie vielen Säcken das gebrochene Malz an den ausländischen Eigenthümer zurückgehe.

3) Der ausländische Eigenthümer des Malzes hat sich auf diesen Malzschein von der Bayerischen Anschlags-Station bestätigen zu lassen, daß er dieses gebrochene Malz gehörig angezeigt, und den Malz-Aufschlag entrichtet habe, sofort diesen von dem diesseitigen Müller und der Bayerischen Anschlags-Station bescheinigten Malzschein längstens nach Verlauf von drei Tagen an den diesseitigen Acciser zurück zu liefern, worauf alsdann der hinterlegte

---

131) Weitere Vorschriften über diesen Gegenstand enthalten der Erlaß des Steuer-Collegium vom 7. Mai 1831 (im Ergänz.Band zum Reg.Blatt S. 542) und die Verfügung des Finanz-Ministerium vom 24. Nov. 1837 (Reg.Blatt S. 575), betr. die Controlirung des Malzschrotens der württembergischen Brauer auf badischen Mühlen und der badischen Brauer auf württembergischen Mühlen.

Aufschlags- (Malzsteuer-) Betrag an den Eigenthümer des Malzes zurückgegeben wird.

Hienach sind die Acciser, Müller, Bierbrauer und Branntweinbrenner gehörig zu verständigen und anzuweisen, insbesondere aber ist den Visitatoren eine strenge Aufmerksamkeit hierauf einzuschärfen.

---

59 Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals an den Civil-Senat des Gerichtshofs zu —, vom 29. November,

betreffend den Sportelansatz im Falle eines, nach Fällung eines bedingten Erkenntnisses zu Stande kommenden Vergleichs.

Dem Senate wird auf seinen Anfragebericht, betreffend den Sportelansatz im Falle eines nach Fällung eines bedingten Erkenntnisses zu Stande kommenden Vergleichs, Nachstehendes zu erkennen gegeben:

60 || Da durch ein bedingtes Erkenntniß die Entscheidung der Hauptsache gewöhnlich bereits gegeben ist, so hätte zwar der Gesetzgeber ohne Inkonsequenz den Sportelansatz schon für jenes Erkenntniß anordnen, und dagegen das purifikatorische frei lassen können. Mit weniger Grund läßt sich dieses sagen von dem andern im Art. 11 des allgemeinen Sportelgesetzes angeführten Falle, wenn nämlich zuerst über den Anspruch des Klägers im Allgemeinen erkannt, zu Bestimmung der Größe der Forderung aber ein besonderes Verfahren eingeleitet wird.

Da nun der erwähnte Art. 11 (übereinstimmend mit dem §. 12 des Gerichts-Sportelgesetzes vom Jahr 1821) bestimmt vorschreibt, daß in solchen Fällen erst bei Fällung des End-Erkenntnisses die Sportel angesetzt werden soll, und Abgaben-Gesetze in der Regel nicht ausdehnend zu erklären sind; so kann man nicht anders annehmen, als daß die Verbindlichkeit zur Sportel-Entrichtung erst mit dem zweiten, dem End-Erkenntnisse, eintrete, daß daher im Falle eines vorher zu Stande gekommenen Vergleichs nur die Vergleichssportel anzusetzen sey.

---

541 Erlaß des Finanz-Ministerium an das Steuer-Collegium, vom 2. December,

betr. die Bestimmungen für den Fall, wenn Wirthschafts-Rechte nur theilweise ausgeübt werden.

Dem Königl. Steuer-Collegium wird auf das Anbringen, theilweise eingestellte Wirthschaften betreffend, hiedurch zu erkennen gegeben, daß

542 es jedem Wirthe frei stehe, || die mit seinem Wirthschaftsrechte verbundenen Befugnisse theilweise aufzugeben und theilweise auszuüben, so lange er das auf dem Wirthschaftsrechte im Ganzen ruhende Rekognitionsgeld entrichtet.

Im Falle der Beschränkung auf eine theilweise Ausübung hat er sich jedoch auch eines den Umfang der letztern bezeichnenden Schildes zu bedienen, und er unterliegt sodann den für die beschränkte Ausübung vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen. Dem Verwaltungs- und Aufsichts-Personale ist aber in solchen Fällen eine besondere Wachsamkeit

zu

Erlaß des Civil-Senats des Ober-Tribunals an den Civil-Senat des Gerichtshofs in —, vom 3. December, 60

betreffend das außergerichtliche Contumacial-Verfahren bei solchen Schuldforderungen, welche nicht auf unverwerflichen schriftlichen Urkunden beruhen.

Nachdem das Königl. Justiz-Ministerium dem Civil-Senate des Königl. Ober-Tribunals den Bericht des jenseitigen Senats, das außergerichtliche Contumacial-Verfahren bei solchen Schuldforderungen betreffend, welche nicht auf unverwerflichen schriftlichen Urkunden beruhen, in der Absicht mitgetheilt hat, um den Senat hierauf zu bescheiden, so wird demselben, übereinstimmend mit den Ansichten des Königl. Justiz-Ministerium, hiemit Folgendes zu erkennen gegeben:

Aus den von dem Senate vorgelegten Berichten hatte man zu ersehen, daß bei den verschiedenen Gerichtshöfen die Sache auf eine verschiedene Weise behandelt wird, ꝛc. ꝛc. (Folgt die Aufzählung dreier verschiedenen Behandlungsweisen, und die Widerlegung zweier derselben.)

Diesem nach erscheint die dritte Behandlungsart als die angemessenste, gerechteste, und ohne Zweifel auch wirksamste, daß nämlich:

„dem angeblichen Schuldner, wenn derselbe auf das erste Mittheilungs-Decret sich nicht erklärt hat, eine zweite Frist unter Androhung einer Strafe (von 3—5 Reichsthalern) zur Erklärung auf die Schuldforderung anberaumt, sofort nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Strafe erkannt, dem Kläger aber gleichzeitig eröffnet werde, daß im außergerichtlichen Wege nichts Weiteres zu verfügen sey, und ihm daher die Betretung des Weges der gerichtlichen Klage überlassen bleibe.“ 61

Jedoch kann es nicht nur dem Kläger nicht verwehrt werden, die bereits außergerichtlich angebrachte Schuldklage nun als eine gerichtliche zu reproduciren, sondern in einem solchen Falle würde es auch befremdend seyn, wenn dem Schuldner, welcher wegen seines Ungehorsams bereits bestraft worden ist, die Beantwortung der reproducirten Klage ohne alles Präjudiz auferlegt würde. In einem solchen Falle kann demnach das Gericht wohl keinen Anstand nehmen, diese neue Auflage sogleich mit der Androhung eines fingirten Zugeständnisses zu verbinden.

Auszug aus einem Erlasse des evangelischen Consistorium an die General-Superintendenten, vom 11. December, 389

betreffend die Entlassung aus der Sonntagsschule.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da nach einigen Pfarrberichten die Sonntags-Schüler und Schülerinnen zu verschiedenen Zeiten diese Schule verlassen, so ist die Anordnung zu treffen, daß an allen Orten sämtliche Sonntags-Schüler und Schülerinnen, die am nämlichen Sonntage eines Jahrs confirmirt worden sind, auch vier Jahre nachher miteinander aus der Sonntagsschule entlassen werden.

Erlaß des Criminal-Senats des Ober-Tribunals an den Criminal-Senat des Gerichtshofs in —, vom 13. December, (auch an die übrigen Gerichtshöfe ausgeschrieben.) 33

betr. die Inkompetenz der Bezirksgerichte zu Bestrafung des Verbrechens der Bestechung öffentlicher Diener.

Dem Senate gibt man auf seine Anfrage, in Betreff der Zuständig-

keit der Oberamtsgerichte bei Bestrafung des Verbrechens der Bestechung öffentlicher Diener, Nachfolgendes zu erkennen:

Bestechung ist nach Württembergischen Gesetzen (siehe insbesondere fünftes Organisations-Edikt vom 31. December 1818, §. 26) nicht das römische crimen repetundarum, welches nur von öffentlichen Dienern
34 begangen werden konnte, und wobei sich der || Geber des unerlaubten Vortheils häufig gar nicht verfehlte, und, wenn es geschah, nicht als Theilnehmer des ganz nicht auf ihn passenden crimen repetundarum, sondern als falsarius bestraft wurde. Vielmehr ist Bestechung nach vaterländischen Gesetzen nur dann vorhanden, wenn ein öffentlicher Diener durch einen erhaltenen oder versprochenen Vortheil sich zu Verletzung seiner Dienstpflicht bewegen läßt. Hier ist immer auch der Geber, der Bestechende, strafbar; er wird daher auch von den Gerichten immer als Theilnehmer an diesem speciellen Verbrechen behandelt, und seine Handlung wird, wenn auch der öffentliche Diener die gemachten Anerbietungen zurückwies, Bestechungsversuch genannt und als solcher bestraft.

Es kann daher in Württemberg sich nicht darauf berufen werden, daß das römische Recht den Bestechenden unter das crimen falsi und den Bestochenen unter das crimen repetundarum gestellt habe, und daher, wenn es sich bloß vom Bestechenden ohne eine Untersuchung gegen den Bestochenen handle, nur der für das Falsum im Allgemeinen geltende Gerichtsstand eintrete. Vielmehr geht aus dem Satze, daß Bestechung auch in Beziehung auf den Bestechenden ein besonderes Verbrechen in Württemberg ist, und daß dasselbe im Art. 57 des Straf-Edikts nicht genannt wurde, folgerecht hervor, daß die Entscheidung, handle es sich auch vom bloßen Versuche des Bestechenden, den Bezirksgerichts-Collegien entzogen ist; wie es auch bisher bei dem Königl. Ober-Tribunal gehalten wurde.

Außer diesen formellen Gründen spricht aber noch insbesondere in materieller Hinsicht für die letztere Meinung, daß auch bei dem Bestechungsversuche das Interesse des öffentlichen Dienstes immer in Berührung kommt, und daß die Frage, ob nicht der öffentliche Diener hätte in Untersuchung gezogen werden sollen, oder ob er sich nicht auf irgend eine Weise verfehlt habe, ferner, was die Ehre des öffentlichen Dienstes in manchen Fällen verlange, der Cognition der höheren Gerichtsstelle wird bevorbleiben müssen [132]).

---

97 Erlaß des Justiz-Ministerium an die Pupillen-Senate des Ober-Tribunals und der Gerichtshöfe, vom 14. December,

betreffend die Anlegung pflegschaftlicher Gelder zu einem geringeren Zinsfuße, als 4½ Procent, bei Privaten [133]).

Der Pupillen-Senat des Königl. Gerichtshofs in — hat auf die Anfrage einiger Oberamtsgerichte wegen Anlegung pflegschaftlicher Capitalien zu geringerem Zinsfuße, als 4½ Procent, denselben eröffnet,

---

132) Wurde auch durch das verabschiedete, derzeit noch nicht publizirte Gesetz, betreffend die Competenz der Gerichte zu Untersuchung und Bestrafung der im Strafgesetzbuche genannten Verbrechen und Vergehen, nicht abgeändert.

133) Erlaß des Pupillen-Senats des Ober-Tribunals vom [illegible] (Ergänz.Bande, S. 79) und des Justiz-Ministerium vom [illegible] S. 95), ferner das Gesetz vom 28. Nov. 1833 und die Jan. 1834, die Ausleihung pflegschaftlicher Gelder betr.

daß zwar das Anlegen zu vier Procent Zinsen, so lange dieser Zinsfuß üblich und keine Gelegenheit zur Ausleihung gegen höhere Zinsen vorhanden sey, auch bei Privatpersonen nicht verwehrt werden könne, daß jedoch ||sowohl die Waisengerichte, als auch die Oberamtsgerichte 98
bei jeder Gelegenheit, besonders aber bei Pflegrechnungs-Abhören, auf das Interesse der Pflegschaften, sobald wieder ein höherer Zinsfuß eintrete, Bedacht zu nehmen haben.

Da man nun bei diesem Beschlusse nichts zu erinnern gefunden hat, so wird der Senat hievon in Kenntniß gesetzt, und demselben anheimgegeben, sich eintretenden Falls hiernach zu achten.

Erlaß des katholischen Kirchenraths an sämtliche Dekanatämter, vom 18. December, 400

betreffend die Einsendung von Handschriften der Pfarr-Verweser an die Bezirksämter.

Damit die Bezirksbeamten die Handschriften der Pfarrverweser bei den von diesen auszustellenden Tauf-, Trauungs- und Todten-Scheinen ꝛc. kennen lernen, soll jeder Pfarrverweser von dem Antritte seiner Verweserei sogleich eigenhändig dem Oberamte schriftliche Anzeige machen, welche vom Dekan mit seinem Vidit zu versehen ist.

Alphabetisches Sachregister.

(Die eingeklammerten Gegenstände sind in vorstehendem Auszuge nicht vollständig, sondern nur mit der Rubrik aufgeführt.)

A.

Abgaben-Gesetz. (Auslegung einer Stelle in dem Abgaben-Gesetze vom Jahre 1821, 43.) S. auch Finanzwesen.

Ablösung der Sterbfall- und Handlohn-Gebühren von den sogenannten Trägerei- und Zinsgütern, 147.

Accise. Aenderungen in dem Accise-Gesetze vom 18. Juli 1824, 23, 41.

Accise-Patente, für ausländische Händler, und Beaufsichtigung des Hausirhandels, 68.

Accise-Visitatoren, s. Steuer-Aufseher.

Adel. (Weitere Bekanntmachungen, betreffend den Vollzug der Königl. Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels, 24, 52.)

Aerzte, s. Medicinalwesen.

Akademische Grade. Verpflichtung der Candidaten der ausübenden Heilkunde zu Erwerbung akademischer Grade, 41.

Amortisation, s. Kraftlos-Erklärung.

Amts-Körperschaften. Die denselben obliegenden Gefangenen-Verpflegungs-Kosten betr., 110.

Amts-Verweserei. Die den Cameralamts-Buchhaltern gesetzlich zukommende betr., 125.

Apotheker. Unterricht der Apotheker-Lehrlinge, 14. Befugniß der Thierärzte zum Selbstdispensiren, 136.

Appellations-Processe. Nachträge zu Beschwerdeschriften in Appellations-Processen, 109.

Ausbebung. (Für die Jahre 1830, 1831, 1832 und 1833, 18.)

Ausländer. Verfügungen hinsichtlich des Malzbrechens von Ausländern auf inländischen Mühlen, 149.

Auswanderer. (Ausstellung der Reisepässe für Auswanderer, die durch die Niederlande ziehen, 21. Ausstellung der Reisepässe für die durch [illegible]ich nach Amerika ziehenden Auswanderer, 55.) Aus-
w[illegible] Ungarn, 58.
A[illegible]erhältnisse; mit
[illegible]mmung weiterer Ablösungs-Stationen zu Ablieferung
[illegible]senen an der Grenze zwischen Württemberg und Ba-

Hohenzollern-Sigmaringen. Uebereinkunft wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung unbemittelter Staatsangehöriger, 144. Vergl. Zollwesen.

B.

Beeidigung der Viehhirten, 146.
Beerdigung außerhalb der Parochie des Sterbeorts, s. Sportelwesen.
Beglaubigung, s. Urkunden.
Beschäl-Gebühr. Erlassung derselben von Stutten, welche vor dem Belegen veräußert worden sind, 45.
Beschwerdeschriften. Nachträge zu solchen in Appellations-Processen, 109.
Bestechung öffentlicher Diener. Incompetenz der Bezirks-Gerichte zu Bestrafung dieses Verbrechens, 151.
Bezirks-Gerichte, s. Bestechung.
Bierbrauen, zum eigenen Gebrauche. Ob dasselbe nach dem Wirthschafts-Abgaben-Gesetze vom 9. Juli 1827 an eine vorgängige Concession der Regierungsbehörde gebunden sey? 131. S. auch Malzsteuer.
Bittschriften. Eingaben um Anweisung des Sterbe-Nachgehalts, 52.
Brand-Versicherungs-Anstalt. An den Brand-Versicherungs-Haupt-Cassier einzusendende Urkunden über die Verwendung der Brand-Entschädigungs-Gelder, 13. Aufnahme des sogenannten laufenden Geschirrs bei Mühlen und andern Werken in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt für Gebäude, 112. Verfahren bei neuer oder veränderter Aufnahme eines Gebäudes in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt, 113.
Bürger- oder Beisitzrecht. Zulässigkeit der im Art. 58 des Bürgerrechts-Gesetzes bestimmten Gebühren bei dem Eintritte ins active Bürger- oder Beisitzrecht neben den im Art. 30 bestimmten Aufnahme-Gebühren, 145.

C.

Cameralämter. Zutheilung der Herrschaft Neu-Ravensburg zu dem Cameralamte Wangen, 107. Veränderung einiger Cameralamts-Bezirke, 124.
Cameralamts-Buchhalter. Denselben gesetzlich zukommende Amtsverweserei, 125.
Capital-Steuer. (Auslegung einer Stelle in dem Abgaben-Gesetz vom Jahr 1821, die bedingte Befreiung der Wittwen, Waisen ꝛc. von der Capital-Steuer betr., 43.) Instruktion für die Vollziehung des Abgaben-Gesetzes vom 26. April 1830 in Beziehung auf die Capital-Steuer, 46.
Chirurgen, s. Wundärzte.
Christophsthal. Auflösung des dortigen Bergamtes, 118.
Contumacial-Verfahren, außergerichtliches, bei solchen Schuldforderungen, welche nicht auf unverwerflichen schriftlichen Urkunden beruhen, 151.
Credit-Verein. (Bekanntmachung in Betreff der Verrichtungen eines Regierungs-Commissärs bei dem Credit-Verein, 45.)

D.

Diäten. (Der Kanzlei-Assistenten, 43.)

E.

Ehe-Verlöbnisse. Unstatthaftigkeit eines Sportel-Ansatzes bei Richtigkeits-Erklärung von Ehe-Verlöbnissen, 136.
Einlieferungs-Scheine, s. Gefangene.
Entsiegelung, s. Fässer.
Epidemien, s. Medicinalwesen.
Epizootien, s. Medicinalwesen.
Eutonia. (Empfehlung der Musik-Zeitschrift Eutonia für die Schullehrer-Lese-Gesellschaften, 45.)
Extracten. Handel der Materialisten damit, 131.

F.

Fässer. Entsiegelung der Fässer in den Kellern solcher Wirthe, welche Umgelds-Accorde erhalten haben, 142.
Feuer-Versicherungs-Anstalten. Gesetz, betreffend die polizeilichen Beschränkungen der Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr, 25. Instruktionen zu Vollziehung dieses Gesetzes, 29, 111. Versicherung des beweglichen Vermögens gegen Feuersgefahr durch die Gesellschaft allgemeiner Versicherungen gegen Brandschaden in Paris, 46. Deßgl. durch die Gothaische Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland, 52. Deßgl. durch die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, 52. Deßgl. durch die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, 53. Deßgl. durch die französische Phönix-Gesellschaft in Paris, 53. Deßgl. durch die Königl. Französische Assecuranz-Compagnie gegen Brandschaden in Paris, 56. Deßgl. durch die Londoner Phönix-Assurauz-Societät, 69.
Finanzwesen. Finanz-Gesetz für die drei Jahre vom 1. Juli 1830 bis 30. Juni 1833, 22. Vollziehung der durch das Finanz-Gesetz beschlossenen Aenderungen in dem Accise-Gesetz vom 18. Juli 1824, 41. Deßgl. in Beziehung auf die Capitalsteuer, 46. S. auch Abgaben-Gesetz.
Forstwesen. (Veränderung der Revier-Eintheilung im Zwiefalter Forst und Bildung eines neuen Reviers in dem Komburger Forst, 18.) Abreichung der für den Forstdienst ausgesetzten Pferds-Rationen, 141. (Ueberweisung des Reviers Pfalzgrafenweiler an das Cameralamt Altensteig, 117.) Gestattung des Gebrauchs hölzerner Haken beim Sammeln des Leseholzes, 135. Waldmäntel bei Waldausstockungen, 142.
Freiheitsstrafen. Vollziehung gerichtlich erkannter, in höheren Strafanstalten abzubüßender Freiheitsstrafen, 126.
Friedrichs-Orden, s. Orden.
Fristen, s. Nothfristen.

G.

Gebühren. Zulässigkeit der im Art. 58 des Bürgerrechts-Gesetzes bestimmten Gebühren bei dem Eintritte ins active Bürger- oder Beisitzrecht [illegible] im Art. 30 bestimmten Aufnahme-Gebühren, 145.
Gefo[illegible] den Amtskörperschaften obliegenden Gefangenen-Ver[illegible] 10. (Einlieferungs-Scheine für die in die höheren

Strafanstalten verurtheilten Gefangenen, 108.) S. auch Straf-Gefangene.
Gefängnisse. Allgemeine Vorschriften für die Erbauung und Einrichtung der bezirksgerichtlichen Gefängnisse, 60.
Geistlichen-Wittwen-Casse. Einzug von 25 Procenten des Einkommens oder der Einkommens-Verbesserung zu dieser Casse beim Dienstantritte, 133.
Gemeinderaths-Mitglieder. Höhere Genehmigung der Wartgelder derselben, 132.
Gemeinderäthliche Beschlüsse. Genehmigung solcher, bei welchen Gemeinde-Offizianten, die nicht Mitglieder des Gemeinderaths sind, betheiligt sind, 134.
Gerichts-Aktuare. Gerichtsstand der provisorischen, 145.
Gerichtsstand der Justiz-Referendäre, Kanzlei-Assistenten und provisorischen Gerichts-Aktuare, 145.
Gesangbuch. Accord mit der Metzler'schen Buchhandlung über den Verlag des Württembergischen evangelischen Gesangbuchs, 20. Verkauf desselben, 56.
Geschäfts-Berichte bei den notariatamtlichen Verrichtungen, 70.
Gewerbe-Ordnung. (Anwendung derselben in ihren bis jetzt noch nicht zur Vollziehung gekommenen Theilen, 6.) Erläuterung der Bestimmung des Art. 48 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung hinsichtlich des vor vollendetem 25sten Lebensjahre eintretenden Rechtszustands der Volljährigkeit, 69.)
Grenz-Controle-Bezirk. (Bestimmung desselben, 58.)
Güter-Handel. Umgehung des Verbots des Güterhandels von Seite der Israeliten, 107.

H.

Handels-Reisende. (Von den Handels-Reisenden in Württemberg und Bayern einer- und Preußen und Hessen andererseits beizubringenden Nachweise, 6.)
Händler, ausländische. Accise-Patente für solche, 68.
Handlohn-Gebühren, von den sogenannten Trägerei- und Zinsgütern. Deren Ablösung, 147.
Hausir-Handel. Beaufsichtigung desselben, 68
Holz-Frevel. (Straf-Nachlaß für die vom 1. Januar bis 31. März 1830 in den Staats-Waldungen begangenen Holz-Frevel, 41.)
Hunde der Nagelschmide, wie sie rücksichtlich der von ihnen zu entrichtenden Abgabe zu classificiren, 23. Abgabe von Hunden der Accise- und Umgelds-Visitatoren (Steuer-Aufseher), 144.

J.

Inquisitions-Kosten, s. Untersuchungskosten.
Irren-Anstalt. Transport geisteskranker Personen in die Irren-Anstalt, 44.
Israeliten. Umgehung des Verbots des Güter-Handels von Seite der Israeliten, 107.
Justiz-Referendäre. Deren Gerichtsstand, 145.

K.

Kanzlei-Assistenten. (Diäten und Reisekosten derselben, 43.) Gerichtsstand derselben, 145.
Kinder, s. Taufe.
Kirchenstellen. Einhaltung der Termine bei Bewerbungen um erledigte Kirchenstellen, 45.
Kirchenwesen, katholisches. Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichts-Rechts des Staates über die katholische Landeskirche, 7.
Kraftlos-Erklärung von Staats-Schuld-Urkunden. Geschäftsgang hiebei, 54.
Kranken-Verpflegung. Uebereinkunft mit Hohenzollern-Sigmaringen wegen gegenseitiger unentgeldlicher Verpflegung unbemittelter Staatsangehöriger, 144.

L.

Landbotenwesen. (Berichtigung einiger Versehen in der Verordnung vom 16. Februar 1821, 135.)
Landjäger. Erhöhung der Löhnung derselben, 24.
Landwirthschaftliches Fest. (Feier desselben, 55.)
Laufendes Geschirr. Aufnahme desselben in die allgemeine Brand-Versicherungs-Anstalt, 112.
Leseholz. Gestattung des Gebrauchs hölzerner Haken beim Sammeln des Leseholzes, 135.

M.

Malzsteuer. (Sicherung derselben bei Schrotung des Malzes der Müller, welche zum eigenen Gebrauche Bier brauen, 135.) Vorschriften zu Controlirung der Malzsteuer, 136. Malzbrechen von Ausländern auf inländischen Mühlen, 149.
Materialisten. Handel derselben mit Extracten, 131.
Medicinal-Taxe, revidirte, 80.
Medicinalwesen. Kosten der Medicinal-Visitationen, 40. Verpflichtung der Candidaten der ausübenden Heilkunde zu Erwerbung akademischer Grade, 41. Abstufungen in der Ermächtigung zu Ausübung der Wund-Arzneikunde, 70. Bekanntmachung der revidirten Medicinal-Taxe, 80. Medicinisch-polizeiliche Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staats unterliegenden Krankheiten, 96. Versetzung der Wundärzte erster Classe in die nunmehrige erste Abtheilung, 123. Extracten-Handel der Materialisten, 131. Befugniß der Thierärzte zum Selbstdispensiren, 136.
Mühlen, s. Malzsteuer.

N.

Neu-Ravensburg. Zutheilung dieser Herrschaft zu dem Cameralamt Wangen, 107.
Nichtigkeits-Erklärung von Ehe-Verlöbnissen. Unstatthaftigkeit eines Sportel-Ansatzes hiebei, 136.
Notariatswesen. Erstattung der Geschäfts-Berichte und die Behandlung des Sportelwesens bei den notariatamtlichen Verrichtungen, 70.
Nothfristen. Zeit, innerhalb welcher gegen versäumte Fristen, insbesondere gegen Nothfristen Wiedereinsetzung zuläßig ist, 66.

O.

Obstmost. Aenderungen in dem Accise-Gesetz vom 18. Juli 1824, in Betreff des Obstmostes, 23, 41.
Orden. Stiftung des Friedrichs-Ordens, 1.

P.

Pässe, s. Reisepässe.
Pfand-Commissäre. (Künftige anderweite Verwendung der erprobten unter denselben, 68.)
Pfandwesen, s. Unterpfandswesen.
Pfarr-Verweser. Einsendung von Handschriften derselben an die Bezirksämter, 153.
Pferds-Rationen. Abreichung der für den Forstdienst ausgesetzten, 41.
Pflegschaftliche Gelder. Anlegung derselben zu einem geringeren Zinsfuße, als 4½ Procent, bei Privaten, 152.
Polizeistellen. Benachrichtigung der Bezirks- und Orts-Polizeistellen von den gegen ihre Amts-Untergebenen ergehenden Straf-Erkenntnissen, 12.
Postwesen. (Provisorische Errichtung einer Relais-Posthalterei zu Schönmünznach und deren Besetzung, 3. Festsetzung der Stations-Entfernung dieser Posthalterei, 13. Festsetzung der Stations-Entfernung zwischen Sulz und Alpirsbach, 45. Deßgl. zwischen Neckarthailfingen und Urach, 66.)

R.

Rang-Verhältniß der Reallehrer, 112.
Reisekosten. (Der Kanzlei-Assistenten, 43.)
Reisepässe. (Ausstellung der Reisepässe für Auswanderer, die durch die Niederlande ziehen, 21. Deßgl. für die durch Frankreich nach Amerika ziehenden Auswanderer, 55.)
Rekognitionsgelder von Wasserwerken, 135.
Restitution, s. Wieder-Einsetzung.
Rinderpest. (Milderung der Vorsichts-Maßregeln gegen die Einschleppung derselben, 7. Weitere Milderungen dieser Vorsichts-Maßregeln, 18. Gänzliche Aufhebung derselben gegenüber von Böhmen, 24.)

S.

Salz, s. Steinsalz, Viehsalz.
Schlacht-Accise. Erlassung einer Quote derselben für den Hausbrauch der Gastwirthe, 23, 41.
Schleichhandel. (Bestimmung des zu Verhütung des Schleichhandels angeordneten Grenz-Controle-Bezirks, 58.)
Schulden-Zahlungs-Casse. Uebernahme von Schulden auf dieselbe in Folge früherer Länder-Erwerbungen, 19. (Die der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse für die Etatsjahre 18³⁰/₃₃ zugewiesenen Einnahmen, 44.)
Schuld-Forderungen. Außergerichtliches Contumacial-Verfahren bei solchen Schuldforderungen, welche nicht auf unverwerflichen schriftlichen Urkunden beruhen, 151.
Schul-Visitations-Bezirke. Vereinigung derselben, 117.

Schulwesen, evangelisches. Anschaffung einer Schrift des Stadtpfarrers Jäger über die Behandlung taubstummer und blinder Kinder für die Bücher-Sammlungen der evangelischen Schulen, 6. (Empfehlung der Musik-Zeitschrift „Eutonia" für die Schullehrer-Lese-Gesellschaften, 45.) Entlassung aus der Sonntags-Schule, 151.
Schulwesen, katholisches. (Anschaffung einer Schrift über die Behandlung taubstummer und blinder Kinder für die Bücher-Sammlungen katholischer Schulen, 18.)
Schutzpocken. (Errichtung einer Central-Impf-Anstalt für die Schutzpocken in Stuttgart, 55.)
Selbstdispensiren. Befugniß der Thierärzte hiezu, 136.
Seminare. Verwandlung des Seminar-Genusses in ein Geld-Surrogat, 54.
Sonntags-Schule, s. Schulwesen, evangelisches.
Sportelwesen. Behandlung desselben bei den notariatamtlichen Verrichtungen, 70. Unstatthaftigkeit eines Sportelansatzes bei Nichtigkeits-Erklärungen von Ehe-Verlöbnissen, 136. Unzulässigkeit eines Sportelansatzes für die Beerdigung außerhalb der Parochie des Sterbeorts, jedoch in der Parochie des Wohnorts, 141. Anwendung des allgemeinen Sportel-Gesetzes von 1828 auf das den standesherrlichen Rentämtern in den Amtsbezirken eingeräumte Sportel-Bezugsrecht, 141. Sportelansatz im Falle eines nach Fällung eines bedingten Erkenntnisses zu Stande kommenden Vergleichs, 150.
Staats-Schuld. Uebernahme von Schulden auf die Staats-Schulden-Zahlungs-Casse in Folge früherer Länder-Erwerbungen, 19. (Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, 21.)
Staats-Schulden-Zahlungs-Casse, s. Schulden-Zahlungs-Casse.
Staats-Schuld-Urkunden. Geschäftsgang bei Kraftlos-Erklärung derselben, 54.
Standesherren. Einsetzung des Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jagstberg in die Gerichtsbarkeit, 19. Sportel-Bezugsrecht der standesherrlichen Rentämter, 141.
Stationsorte. (Bestimmung weiterer Ablösungs-Stationen zu Ablieferung der Ausgewiesenen an der Grenze zwischen Württemberg und Baden, 3.)
Steinsalz. (Dessen Verkauf, 53. Verkauf des gemahlenen Steinsalzes, 109.)
Sterbe-Nachgehalt. Eingaben um Anweisung desselben, 52.
Sterbfall-Gebühren, von den sogenannten Trägerei- und Zinsgütern. Deren Ablösung, 147.
Steuer-Aufseher. Abgabe von den Hunden derselben, 144.
Straf-Anstalten. Einlieferungs-Scheine für die in die höheren Straf-Anstalten verurtheilten Gefangenen, 108. (Aufstellung von Verwaltungsräthen bei denselben, 112.) Vollziehung gerichtlich erkannter, in höheren Straf-Anstalten abzubüßender Freiheitsstrafen, 126.
Straf-Erkenntnisse. Benachrichtigung der Bezirks- und Orts-Polizeistellen von den gegen ihre Amts-Untergebenen ergehenden Straf-Erkenntnissen, 12.
Straf-Gefangene. Verfahren bei der Transportirung entlassener Straf-Gefangenen in ihre Heimath, 58.
Straf-Nachlaß, s. Holzfrevel.
Straf-Rechtspflege, s. Bestechung.

T.

Taufe. Abstellung des Gebrauchs, Kinder sogleich nach der Geburt taufen zu lassen, 143.
Thier-Aerzte. Befähigung und Anstellung der Thier-Aerzte, 3. (Einsendung von Verzeichnissen über die angestellten Thier-Aerzte, 12.) Befugniß der Thier-Aerzte zum Selbstdispensiren, 136.
Transport. Von geisteskranken Personen in die Irren-Anstalt, 41. Von entlassenen Straf-Gefangenen in ihre Heimath, 58.

U.

Umgelds-Accorde, s. Wirthe.
Umgelds-Visitatoren, s. Steuer-Aufseher.
Unterpfandswesen. (Verlängerte Dauer der einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfs-Beamte zu leistenden Unterstützung, 19. Nachträgliche Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juli 1827 wegen Anmeldung eingetragener Eigenthums-, Vorzugs- und Pfandrechte in der Residenzstadt Stuttgart betreffend, 53.)
Untersuchungskosten. Zeugen-Entschädigung in Untersuchungssachen, 109.
Urkunden. Gebrauch der deutschen Sprache bei der Beglaubigung von solchen, 107.

V.

Vergleiche. Sportel-Ansatz im Falle eines nach Fällung eines bedingten Erkenntnisses zu Stande kommenden Vergleichs, 150.
Versicherungs-Anstalten, s. Feuer-Versicherungs-Anstalten; Brand-Versicherungs-Anstalt.
Verwaltungsräthe. (Aufstellung von solchen bei den höheren Straf-Anstalten, 112.)
Viehhirten. Deren Beeidigung, 146.
Viehsalz. (Verkauf desselben, 53)
Volljährigkeit. (Erläuterung hinsichtlich des nach der Bestimmung des Art. 48 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vor vollendetem 25sten Lebensjahre eintretenden Rechtszustandes der Volljährigkeit, 69.)
Vollmachten. Ausstellung der gerichtlichen, 119.

W.

Waldausstockungen. Waldmäntel hiebei, 142.
Wartgelder. Höhere Genehmigung der Wartgelder für Gemeinderaths-Mitglieder, 132.
Wasserwerke. (Sperrung der Wasserstraßen wegen Ausbesserung an Wasserwerken, 14.) Rekognitionsgelder von Wasserwerken, 135.
Wein, s. Wirthschafts-Abgaben.
Weinlese. (Verfügung in Betreff derselben, 107.)
Weinmost. Aenderungen in dem Accise-Gesetz vom 18. Juli 1824 hinsichtlich des selbst erzeugten Weins, 23, 41.
Wieder-Einsetzung. Zeit, innerhalb welcher gegen versäumte Fristen, insbesondere gegen Nothfristen Wieder-Einsetzung zulässig ist, 66.
Wirthe. Entsiegelung der Fässer in den Kellern solcher Wirthe, welche Umgelds-Accorde erhalten haben, 142.

Wirthschafts-Abgaben. Sicherung derselben, wenn durch Privaten bei Hochzeiten und dergleichen Veranlassungen in Wirthshäusern Wein abgegeben wird, 143.
Wirthschafts-Rechte. Bestimmungen für den Fall, wenn solche Rechte nur theilweise ausgeübt werden, 150.
Wittwen-Casse, s. Geistlichen-Wittwen-Casse.
Wundärzte. Abstufungen in der Ermächtigung zu Ausübung der Wund-Arzneikunde, 70. Versetzung der Wundärzte erster Classe in die nunmehrige erste Abtheilung, 123.

Z.

Zeugen. Entschädigung derselben in Untersuchungssachen, 109.
Zinsfuß, bei pflegschaftlichen Geldern, 152.
Zollwesen. Waaren, die mit Schweizer-Ursprungs-Zeugnissen eintretenden Waaren, 5. (Von den Handels-Reisenden in Württemberg und Bayern einer- und Preußen und Hessen andererseits beizubringenden Nachweise, 6. Bekanntmachung der in dem K. Bayern'schen Rhein-Kreise errichteten Zoll-Erhebungsstellen, 18. Nähere Bestimmung des durch die Königl. Verordnung vom 25. November 1829 angeordneten Grenz-Controle-Bezirks, 58.)

Digitized by Google

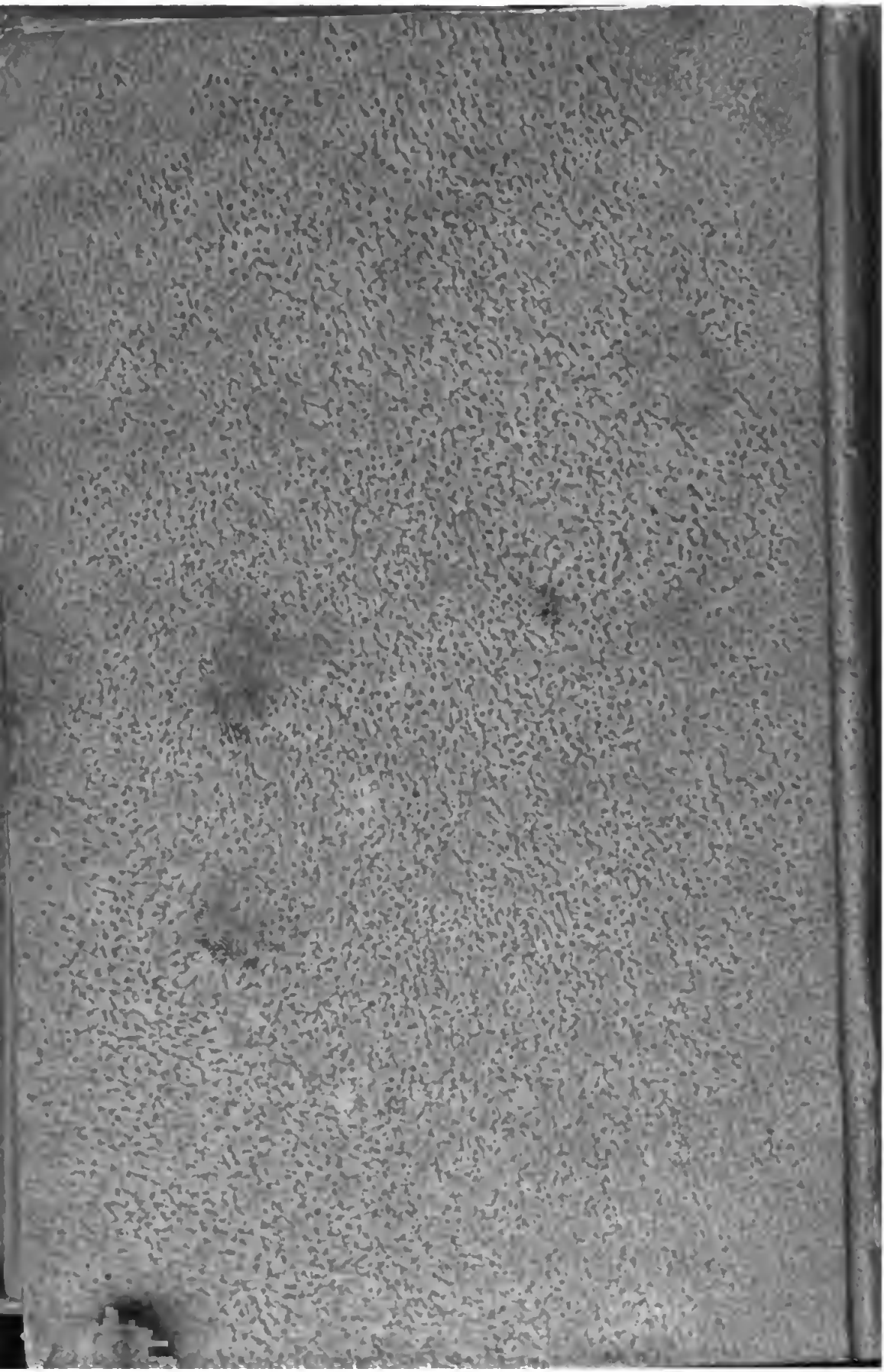

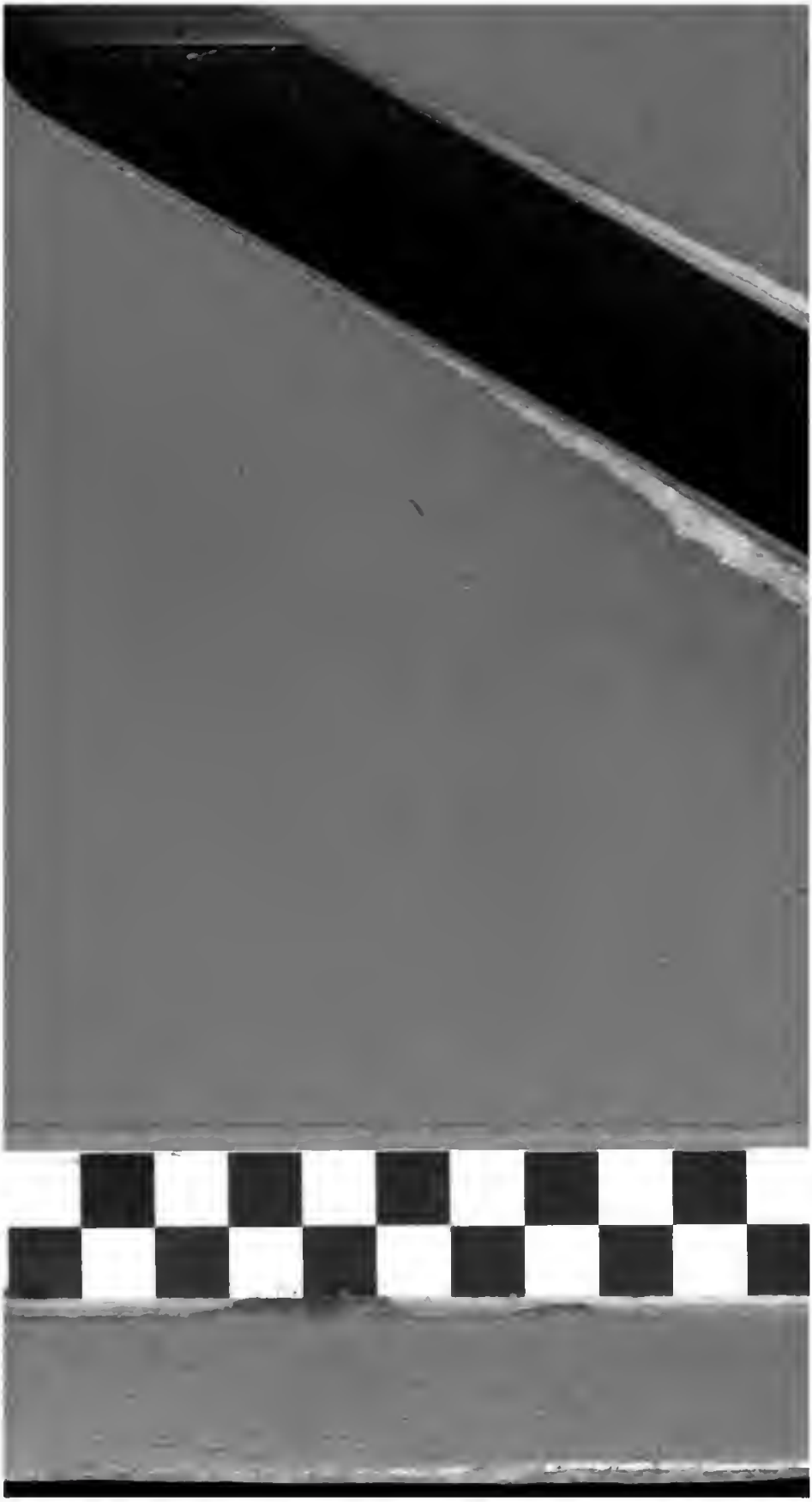

Digitized by Google
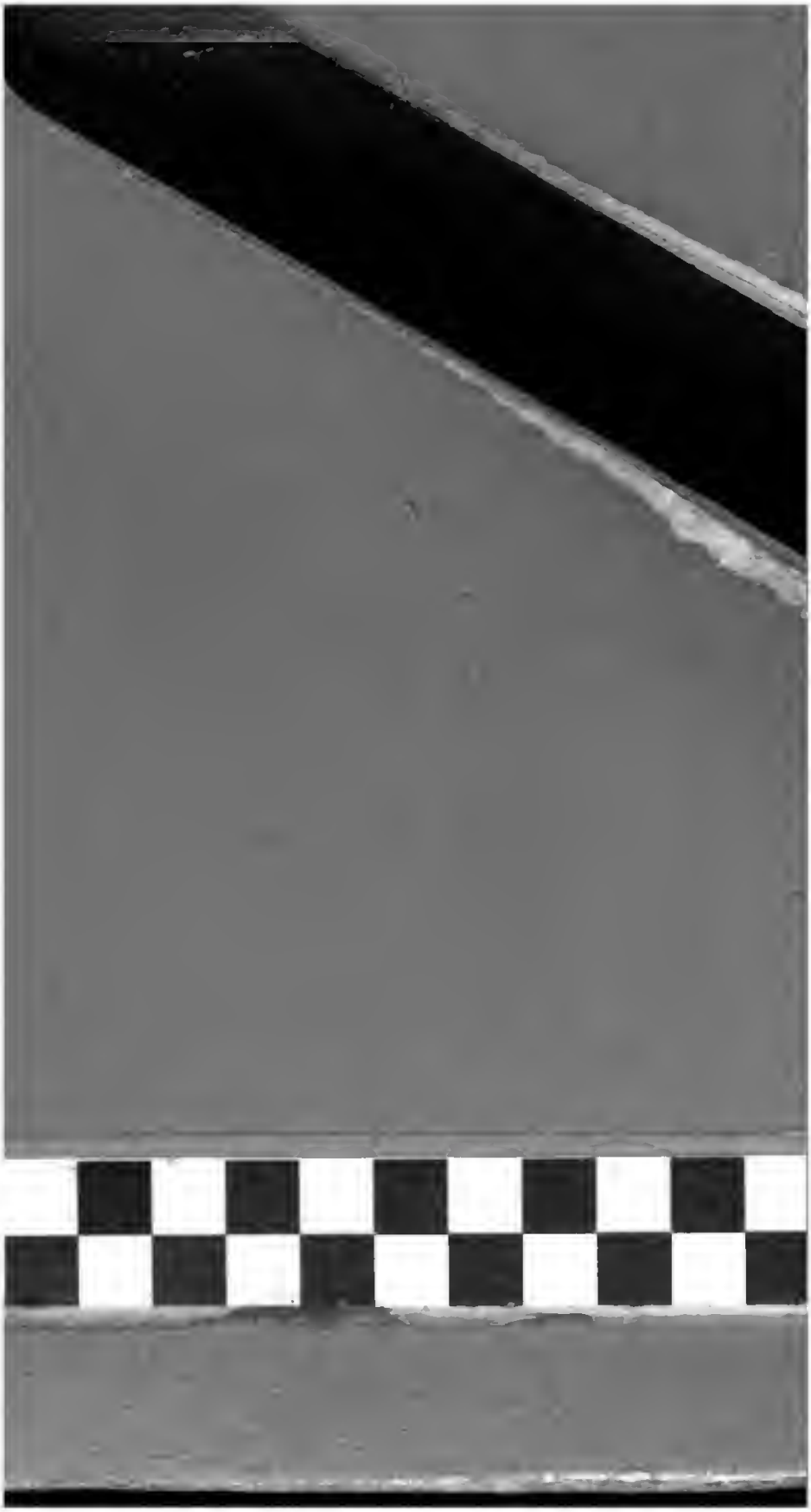
Digitized by Google